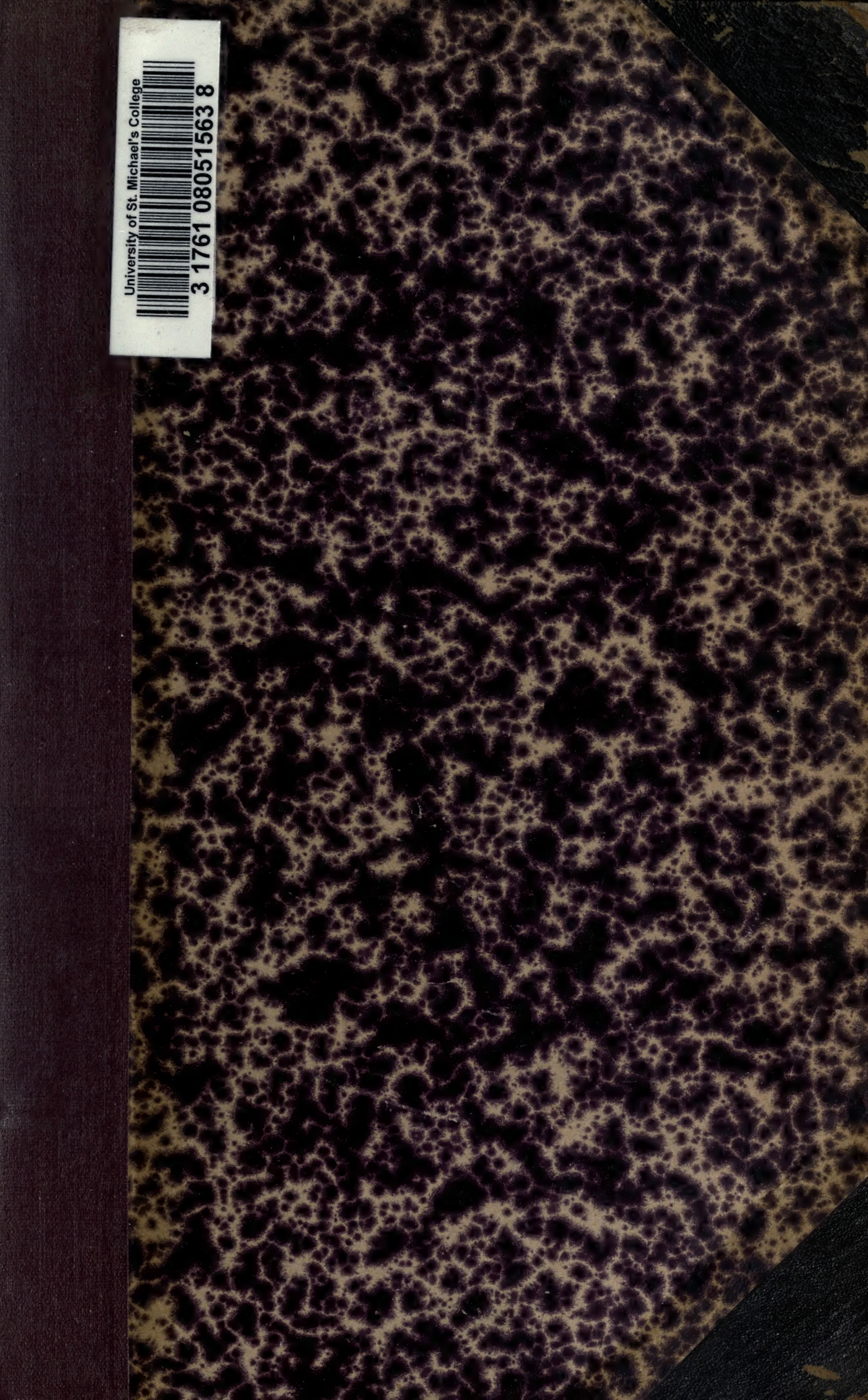
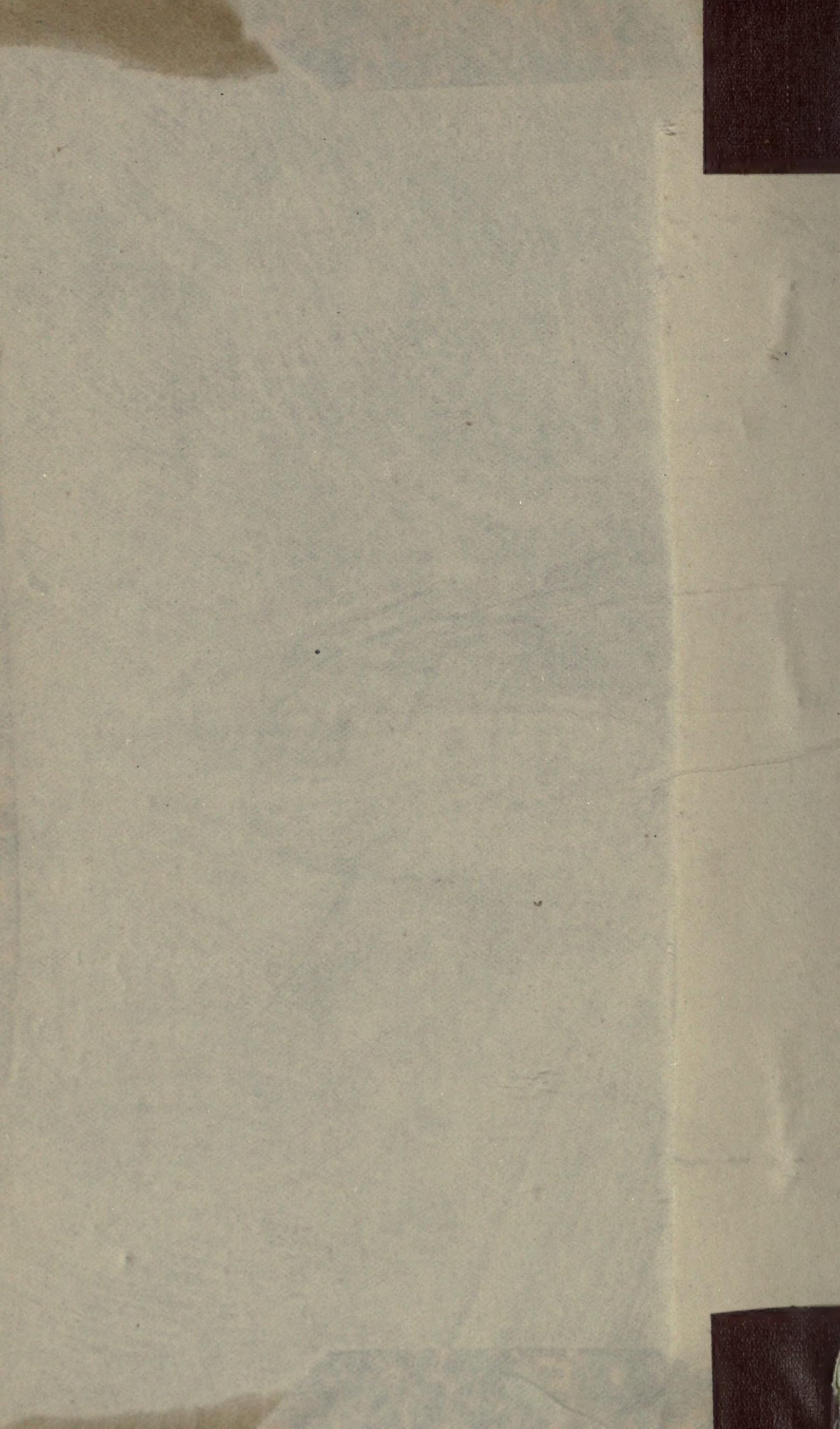
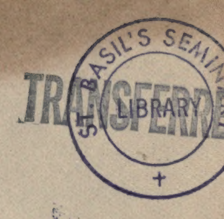






Theologisch-praktische

Quartalschrift.



Mit bischöflicher Approbation

herausgegeben von den

Professoren der bischöfl. theol. Diöc.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Josef Schwarz,

[illegible]
und Professor [illegible]

und

Dr. Matthias Hiptmair,

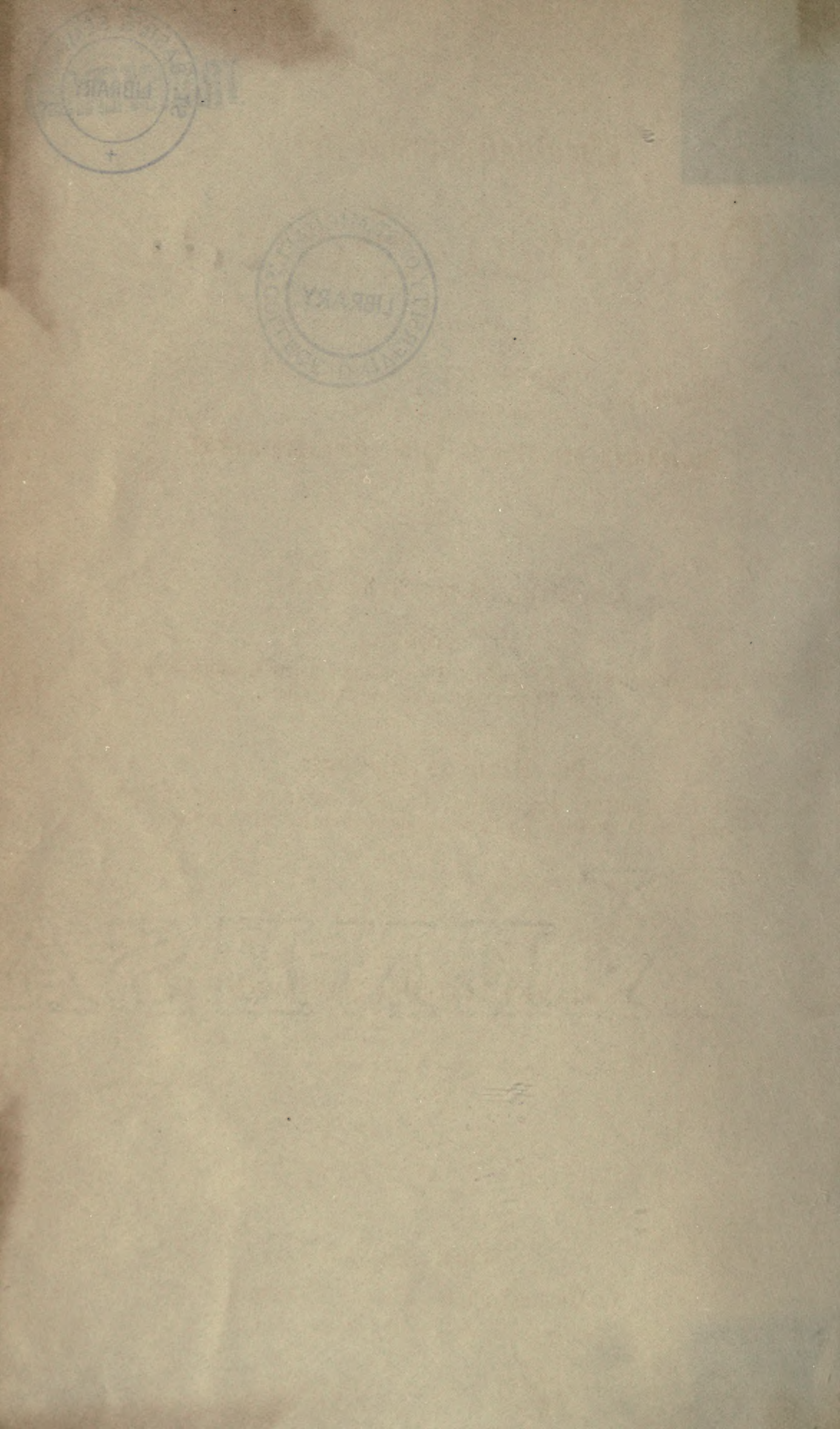
[illegible]
[illegible]

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Linz, [illegible]

In Commission bei [illegible]

[illegible]



Theologisch-praktische
Quartal-Schrift.

Mit bischöflicher Genehmigung
herausgegeben von den
Professoren der bischöfl. theol. Diöz.-Lehranstalt.

Verantwortliche Redacteure:

Josef Schwarz,
Sr. päpstl. Heiligkeit geh. Kämmerer, Ehrendomherr, wirkl. Consistorial-Rath und Professor der Pastoral-Theologie

und

Dr. Mathias Hiptmair,
Besitzer des päpstlichen Ehrenkreuzes „Pro Ecclesia et Pontifice“, bischöfl. geistl. Rath, Professor der Kirchengeschichte und des Kirchenrechtes.

Fünfundvierzigster Jahrgang.



Linz, 1892.
In Commission bei Quirin Haslinger.
Akadem. Buchdruckerei des kath. Preßvereines.

Alphabetisches Sachregister

des

Jahrganges 1892 der „Theolog.-prakt. Quartalschrift."

(Der Jahrgang zählt einschließlich des Registers 1034 Seiten.)

A. Abhandlungen.

Seite

Seite

B. Pastoral-Fragen und -Fälle.

Seite

C. Literatur.

A) Neue Werke.

B) Neue Auflagen:

C) Literarischer Anzeiger.

D. Kurze Fragen und Mittheilungen.

Seite


45. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1892. I. Heft.

Eine Zeitbetrachtung.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

Wir zweifeln nicht, dass das edle Beispiel von strenger Selbstprüfung, welches wir im verflossenen Jahre unseren Lesern vorgeführt haben, seinen Eindruck hinterlassen haben wird, und zwar einen um so tieferen, je mehr die Ansicht verbreitet ist, der französische Clerus halte sich nun einmal für den ersten der Welt und für das Vorbild, nach welchem sich alle kirchlichen Kreise in der gesammten Christenheit zu richten hätten. Wenn der schonungslose Ernst gegen die eigenen Schwächen, von welchem die angeführten Kundgebungen Zeugnis ablegen, wirklich die Stimmung der ganzen Körperschaft ausdrückt, dann dürfen wir sie uns in der That zum Muster nehmen. Darum haben wir uns zum Schlusse erlaubt, einige Fragen zu stellen, welche uns geeignet schienen, die mitgetheilten Aeußerungen zur Grundlage einer ähnlichen Gewissenserforschung für uns zu machen. Eine Antwort darauf zu geben oder gar eine so einschneidende Untersuchung unserer Zustände vorzunehmen, wie die, von welcher wir handelten, haben wir nicht gewagt, theils im Bewusstsein unserer Schwäche, theils, weil wir uns sagten, dass derselbe Geist des Ernstes und der Wahrheitsliebe, welcher unseren Mitbrüdern im Westen Auge und Herz für ihre Mängel geöffnet hat, auch bei uns seine Werkzeuge finden werde, wenn er deren bedarf. Inzwischen haben viele aus unserer eigenen Mitte, dessen sind wir sicher, die angeregten Gedanken selber weiter verfolgt und die Anwendung auf sich und auf die engeren Verhältnisse gemacht, in welchen sie Einfluss haben und die Verantwortung tragen.

Darauf aber kommt es vor allem an, sollen dergleichen Erwägungen Nutzen schaffen. Sonst verläuft ein durch sie gegebener Anstoß entweder im Sande oder stiftet sogar Unheil. Wir haben dafür ein lehrreiches Beispiel am 15. Jahrhundert. Nie war die

Ueberzeugung, dass es um die christlichen Stände keineswegs stehe wie es stehen sollte, weiter verbreitet, nie fand der Ruf nach Erneuerung so begeisterten Wiederhall. Dennoch blieb es — viele schöne Ausnahmen abgerechnet — im ganzen beim Tadeln und beim Wünschen und vielfach diente dieses nur dazu, die Achtung vor der kirchlichen Obrigkeit in den Geistern zu ersticken. Sie sollte alle Uebelstände von oben herab durch ein Machtwort beseitigen, natürlich ohne jemand wehe zu thun, und insbesondere ohne in die Lebensgewohnheiten der Tadler selber einzugreifen, mochten diese auch von den Anforderungen des christlichen Gesetzes noch so sehr abweichen. Mit Recht sagt darum Nider in seinem Formicarius, einem der schönsten Erzeugnisse jener Zeit, dieses ungeduldige Verlangen nach einer Reformation im großen sei frucht- und aussichtlos; zuvor müsse sich allüberall in den einzelnen Gliedern der ernste Wille und der thatkräftige Versuch zeigen, Hand an sich selber zu legen, dann erst könne von amtswegen ein entschiedener Schritt zur gründlichen Erneuerung der ganzen christlichen Gesellschaft gemacht werden.

Diese weise Bemerkung, welche durch die Geschichte so denkwürdig bestätigt worden ist, bleibt für immer giltig. Man kann eine Reformation nicht durch Decrete von oben herab durchführen. Wo diese nicht auf wohlzubereiteten Boden in den Herzen fallen, bleiben sie auf dem Papiere und vermehren nur die Zahl der Vorschriften in den Gesetzessammlungen. An Verordnungen ist überhaupt kein Mangel, würden sie nur befolgt! Noch weniger kann man natürlich der kirchlichen Obrigkeit von unten herauf das Eintreten in eine wünschenswert erscheinende Reformthätigkeit aufzwingen. Das Bedürfnis darnach und die Empfänglichkeit dafür muss sich zuvor allgemein und in den verschiedensten Kreisen kundgeben und nicht bloß durch Wünsche und Worte, sondern durch Bereitwilligkeit und Versuche. Dann erst kann es Aussicht auf günstigen Erfolg bieten, wenn die Auctorität sich des vorhandenen Triebes bedient, ihn in Schutz nimmt und leitet.

Um was es sich also handelt, das ist vor allem die richtige Erkenntnis der bestehenden Schäden und Mängel. Wir sagen richtige Erkenntnis. An dieser fehlt es allerdings jenen ganz und gar, die alles im schönsten Lichte sehen, jenen, die immer Frieden um jeden Preis predigen, jenen, die im leisesten Hinweis auf unleugbare Missstände einen Eingriff in ihre Rechte, wo nicht einen Angriff auf ihre Person und ihre Thätigkeit sehen. Aber es ist auch nicht

die rechte Einsicht, wenn einer überall schwarz sieht, wenn einer an Menschen und Einrichtungen, an Gebräuchen und Verordnungen, am geduldeten alten wie am geänderten neuen nur zu tadeln findet, wenn einer sich zuletzt in wahre Bitterkeit gegen alles Wirkliche hineinredet und beinahe froh ist, dass hier ein Unternehmen misslingt und dort eine Erinnerung an frühere Zeiten dem Untergang verfällt. Nicht selten setzt sich auch heute noch gerade wie vor der Kirchenspaltung ein wahrhaft kirchenfeindlicher Geist unter der Maske des allzugroßen Eifers für die Sache der Kirche in den Herzen fest. Es muss also selbst diese so lobenswerte Eigenschaft besonnen und maßvoll auftreten, sonst kann sie eher verblenden, als dass sie den Geist erleuchte. Damit dieser die Wahrheit erblicke, muss er gerade dort, wo es sich darum handelt, das Unrechte, oder, wie man gerne sagt, das Unkirchliche herauszufinden und zu bekämpfen, mit Ruhe und Geduld, mit Bescheidenheit und Selbstverleugnung vorgehen und immer fürchten, eigene Lieblingsmeinungen an die Stelle des zweifellos von der Kirche Gebotenen und Gewünschten zu setzen. Es ist eben auch hier die Furcht Gottes der Anfang zur Weisheit.

Dann aber muss auch der Wille vorhanden sein, den erkannten Uebelständen entgegenzutreten und jedes Mittel zu ergreifen, welches zu deren Besserung dienlich ist, möge es uns selber noch so große Opfer auferlegen. Wie also dem Verstande die Gaben der Weisheit und der Furcht Gottes zur Leuchte werden müssen, so dem Willen die des Rathes und der Stärke. Diese aber darf der heilige Geist in reicher Fülle ausgießen. Gerade die, welche am meisten Unzufriedenheit mit den herrschenden Zuständen äußern, sind oft die letzten, welche Hand an sie, oder, damit wir gleich die eigentliche Schwierigkeit nennen, welche Hand an sich legen wollen. Das Geschlecht derer, die schwere und unerträgliche Bündel schnüren, um sie andern auf die Schultern zu legen, die sich aber selber hüten, auch nur mit einem Finger daran zu rühren, stirbt in dieser Welt nicht aus. So brauchen wir uns nicht darüber zu wundern, dass jene, welchen nichts strenge und regelrecht genug ist, keineswegs immer die sind, welche es für ihre Person überall am genauesten nehmen. Man könnte manchen von denen, welche aus dem Tadeln ein Geschäft machen, nicht besser erschrecken und strafen, als wenn man ihm sagen würde: Da hast Du uns aus der Seele gesprochen. Schon lange hatten wir den gleichen Gedanken auf dem Herzen, aber es fehlte uns jemand, der ihm klaren Ausdruck verlieh. Du hast uns diese Wohlthat erwiesen. Nun füge

hinzu das Entscheidende und gehe uns mit der That voran, wir werden mit Freuden folgen. Nun, es ist nicht jedermanns Sache, in solchen Dingen mit dem Beispiel voranzugehen. Dazu bedarf es eines ganz außerordentlichen Berufes und einer ungewöhnlichen Gnadengabe. Aber wenn nur alle dazu bereit wären, einem Vorgänger nachzufolgen! Dann könnte und würde der heilige Geist sicher mehr Bahnbrecher erwecken. Denn auch diese müssen, wenigstens regelmäßig, von der Gesammtheit verdient und wenn nicht verdient, so doch von ihrem Sehnen, ihrem Ringen, ihrer Empfänglichkeit möglich gemacht werden. Hätte die Menschheit sich mehr nach dem Heil gesehnt, der Erlöser hätte nicht solange auf sich warten lassen. Würden wir sammt und sonders ein lebendigeres Verlangen in uns tragen, dass das Angesicht der Erde sich erneuere, und hätten wir ernstere Bereitwilligkeit, uns, wenn nöthig, zu diesem Zwecke zu verzehren, gewiss, die Erde würde sich öffnen und neue Bannerträger vor unseren Augen wachsen lassen. Und wenn ihre Triebkraft erschöpft wäre, nun, dann würde das Paradies seine verschlossenen Thore aufthun und Enoch und Elias herausgeben.

Darum dürfen wir uns nicht verhehlen, dass wir alle mehr oder minder gegenüber der Noth unserer Tage kaum unsere ganze Pflicht erfüllen. Wir seufzen zu viel, wir thun zu wenig. Es ist wahr, wir leben in böser Zeit: der Glaube ist schwach, der christliche Geist erkaltet, die Kirche wird überall verkürzt. Dennoch thun wir oft Unrecht mit unseren bitteren Klagen, Unrecht der Wahrheit, die unsere Ungeduld entstellt, Unrecht uns, da wir uns der Hoffnung und damit des Muthes und der Thatkraft berauben, Unrecht am allermeisten dem göttlichen Stifter der Kirche, dessen Verheißung wir beinahe in unserem schwachen Glauben vergessen. Und gerade wenn es so wäre, wie uns unsere Kleinmüthigkeit vormalt, dann müssten wir uns mit Recht sagen, dass wir nicht genug thun, dann müssten wir erst recht unsere letzten Kräfte daransetzen, um wieder bessere Zustände herbeizuführen. Entweder nehmen wir also selbst unsere Klagen nicht so ernst, sonst würden wir kräftiger handeln, oder aber es kommt uns vom Herzen und dann verpflichten wir uns mit jedem Seufzer zu entschiedener That.

Indes wir wissen am besten, dass es nicht bloße Reden sind, wenn wir über die traurigen Zustände der Zeit uns schmerzlich äußern. Nein, sie entstammen unserer aufrichtigsten Ueberzeugung und kommen aus dem Innersten unseres Herzens. Gerade die Schwarzseherei, deren man uns so gerne bezichtiget, ist der beste Beweis für unsere Auf-

richtigkeit. Denn nur darum verfallen wir vielleicht manchmal in Uebertreibungen, — wir wollen es ja zugeben —, weil wir so lebendig von der Erkenntnis des überhandnehmenden Verderbens durchdrungen sind. Aber mag uns auch hie und da eine Aeußerung entwischen, welche allenfalls zu weit geht, im großen und ganzen haben wir doch recht. Wenn aber dies, dann unterliegt es keinem Zweifel, daſs wir größere Anstrengungen machen müssen, um dem Unheil einen Damm entgegenzusetzen und die zerfallenden Mauern Jerusalems wieder aufzurichten.

Aber was können wir dazu thun? Viel in jeder Weise, sehr viel, weit mehr als wir uns meistens gestehen. Möge uns niemand dieses Wort als Unbescheidenheit auslegen. Wir machen niemand einen Vorwurf, wir maßen uns nicht an, anderen Lehren zu geben. Wir erforschen nur unser eigenes Gewissen, wir erwecken nur Reue über unsere eigenen Fehler, wir halten uns nur unsere eigene Aufgabe vor, um uns selber für die Zukunft mit festen Vorsätzen zu waffnen. Wollen andere das mit uns thun, so sind sie uns herzlich willkommen. Aber uns zum Lehrmeister aufwerfen zu wollen, kommt uns nicht in den Sinn.

Vor allem ergibt sich aus dem oben Gesagten, daſs das Werk der Erneuerung nicht von Menschen ausgehen kann und nicht in Menschenmacht liegt. Und wenn wir heute zu Tausenden in alle Welt hinausziehen und landauf, landab der Welt das Wort des Apostels predigen: „Erneuert euch in Geist und Sinn;“ ja wenn der Apostel selber wieder auf Erden erschiene, um persönlich sein Mahnwort zu wiederholen, es würde kaum tief in die Herzen dringen, es würde schwachen Wiederhall finden, es würde wenige zu allem begeisterte Anhänger um ihn scharen. Das ist Sache des hl. Geistes. Damit die Menschen ausrufen: „Gott will es“, damit Männer erstehen wie Gregor VII. und Bernhard von Clairvaux, wie Vincenz Ferrerius und Ignatius von Loyola, muſs sich der Geist Gottes über sein Volk erbarmen. Das aber läſst sich nicht erzwingen, das läſst sich nur erbeten. Das Gebet um Erneuerung der Kirche und der Welt, vor allem die Andacht zum heiligen Geist und zwar gerade im gedachten Sinne, ist darum die erste unserer Aufgaben.

Warum aber findet der Ruf: „Siehe, alles muſs neu werden,“ sowenig Anklang in den Herzen, sowenig, daſs er oft eher befremdet, ja verletzt? Ist denn der heilige Geist nicht mehr bei seiner Kirche?

Wohl, jedoch er will die Ehre für seine Großthaten mit den Menschen, seinen Werkzeugen, theilen. Solange aber diese sich im Hergebrachten gefallen, solange sie verwundert fragen: Ja, ist denn nicht alles gut geordnet? Was brauchen wir denn neues? so lange kann er nicht neue Kräfte in unsere Herzen flößen. Er gießt nicht neuen Wein in alte Schläuche. Demzufolge muss der Einzelne in That und Leben sich selber erneuern. Die Umwandlung im großen ist allerdings noch lange nicht vollzogen, wenn sich die Einzelnen alle umgestaltet haben, sowenig als die Kirche die einfache Summe ihrer Mitglieder ist, aber sie kann erst dann mit Aussicht auf Erfolg eintreten, wenn sie allüberall auf freudiges Entgegenkommen stoßt und in den Herzen einen wohlbereiteten Boden antrifft. Damit ist uns die zweite Aufgabe deutlich vorgezeichnet, eine Aufgabe, von welcher gewiss keiner sagen kann, dass sie ihn nicht angehe, dass sie seine Kraft übersteige.

Wir alle aber gehören der heiligen katholischen Kirche an, also nicht einem unfassbaren Geisterbunde, sondern einer sichtbaren Gemeinschaft von Menschen. Wollten wir uns darauf beschränken, ausschließlich für unsere Person im verborgenen Herzenskämmerlein zu seufzen und unsere Seele zu schmücken, so hätten wir unseren Beruf keineswegs ausgefüllt. Es ist schon gut, dass jeder am eigenen stillen Herzensmenschen feile und verschönere. Das ist und bleibt für immer der Anfang unserer Pflichten. Und gerade heute ist es nöthig, diesen Satz mit Nachdruck zu betonen, da ohne Zweifel ein großer Theil unserer Schwäche sich davon herschreibt, dass wir immer nur an anderen bessern und für die Außenwelt leben wollen. Aber es wäre auch nicht katholisch, wollte ein jeder nur das unsichtbare Gottesreich im geheimen ausbauen und bloß an die eigene Seele denken. Keiner lebt für sich, keiner stirbt für sich allein. Jeder hat seine Verpflichtungen gegen jeden, der mit ihm lebt und gegen das große Ganze, dem er angehört. Hat also einer der allgemeinen Wiedergeburt dadurch vorgearbeitet, dass er sich selber zu neuem Leben aufgerafft hat, dann denke er an seine dritte Verpflichtung, nämlich die, der Ueberzeugung, dass sie allgemeines Bedürfnis ist, und dem Begehren und Drange nach ihr offenen Ausdruck und weitere Verbreitung zu verschaffen. Das aber kann abermals ein jeder, der eine in engeren, der andere in weiteren Kreisen. Aus immer und überall gleichmäßig geäußerten Anschauungen und Wünschen entsteht aber zuletzt ein geistiger Strom, der Felsen sprengt und Schleusen öffnet und die schwersten Lasten auf seinem Rücken trägt.

Ist es aber einmal soweit, dass sich die besseren Geister allenthalben im nämlichen Sinne äußern und im Verlangen nach demselben Ziele entgegenkommen, dann ergibt sich die letzte Vorbedingung für einen allgemeinen Neubau von selber, eine Vorbedingung, welche abermals aus dem Wesen des Katholicismus sich ganz natürlich herausbildet. Es müssen und werden die Einzelnen, welche das gleiche Streben beseelt und welche ähnliche Versuche enger aneinanderketten, sich selbst zusammenthun, um für sich im geschlossenen Kreise das zu unternehmen, was sie in der Gesammtheit verwirklichet zu sehen wünschen. Das sind dann erst jene Stützpunkte, auf welche die Kirche zuletzt das große Gebäude einer allgemeinen und durchgreifenden Reformation des christlichen Lebens setzt. Dass solche kleinere Mittelpunkte in großer Anzahl geschaffen werden, das dürfen wir gewiss unter die hauptsächlichsten Bedürfnisse unserer Zeit rechnen. Allenthalben regt sich der Wunsch, es möge wieder besser werden. Aber jeder hält ihn bei sich, und so kommt es, dass sich eines jeden allgemach die Stimmung des Elias bemächtigt, der auch zuletzt glaubte, er stehe ganz allein. Daher alsdann die Entmuthigung, die sich zuerst in Verstimmung und schließlich in Verbitterung und Theilnahmslosigkeit gegen alles, selbst gegen wirklich gut gemeinte Bestrebungen äußert. Aber wir haben weit mehr Gesinnungsgenossen in der Welt als wir selber denken; nur kennen sie uns nicht und wir kennen sie nicht, und so geht es dem einen wie dem andern. Die Schuld davon liegt bei uns allen. Würden wir unser Sehnen nicht in uns selber vergraben, wir würden alsbald finden, dass auch andere es theilen, und aus der Herzensgemeinschaft würde gemeinsames Handeln und aus diesem zuletzt, wenn der Geist Gottes seine Stunde gekommen sieht, ein großer Segen erwachsen.

Wird man uns wohl einwenden, wir dächten viel zu hochfliegend, wir blickten zu vertrauensselig in die düstere Zukunft? Das sei ferne! Wir sehen die Gegenwart für sehr ernst und die kommenden Tage für bedenklich an. Eben deshalb haben wir diesen Gegenstand zur Behandlung gewählt. Denn wir sind der Ueberzeugung, dass wir dieser Frage alle Aufmerksamkeit zuwenden müssen, wenn wir anders gegen die drohenden Gefahren gerüstet und den Anforderungen der Zeit gewachsen sein wollen. Was uns aber dabei immer wieder Muth und fröhliche Hoffnung gibt, das ist der Glaube an die Wirksamkeit des Trösters, des heiligen Geistes. Nein, er schlummert nicht, nein, er

schläft nicht, der Israel behütet. Er kennt die, die sein sind, er weckt sich selbst aus Steinen die Gefäße seiner Auserwählung. Jahraus, jahrein gibt er die Gedanken, denen wir hier Ausdruck zu leihen versuchten, in der Betrachtung, beim heiligen Opfer, zumal bei den geistigen Uebungen tausenden von Priesterherzen ein. Er wird es auch fügen, dass das Feuer, welches er in ihnen brennend erhält, zur gelegenen Stunde nach außen schlägt. Und wenn die Flammen sich tausendfach zu einer Lohe verbinden, so gibt es eine Feuersäule, die bis zum Himmel lodert und Stein und Eisen und Erde in ein Meer von Glut verwandelt.

Beiträge zur Popularisierung des Beweises für die Echtheit der Evangelien.

Von Dr. Gustav Müller, Director des f.-e. Clerical-Seminars und k. k. a. ö. Universitäts-Professor in Wien.

Die geschichtlichen Bücher des neuen Testamentes haben für den Christen eine doppelte Bedeutung: sie sind ihm an erster Stelle „inspirierte, darum göttliche Bücher“, an zweiter Stelle sind sie ihm aber auch authentische Urkunden für den Ursprung des Christenthums. Die Echtheit dieser Schriften, d. h. die Thatsache, dass dieselben aus jener Zeit herrühren, in welche ihre Entstehung versetzt wird, und wirklich von jenen Verfassern herstammen, denen sie zugeschrieben werden, beweisen wir bekanntlich aus äußeren und inneren Gründen. Während die äußeren Gründe aus glaubwürdigen Zeugnissen entnommen werden, versteht man unter den inneren die in den Büchern selbst liegenden Kennzeichen ihrer Echtheit. Da nun die letzteren den ersteren an Bedeutung nachstehen, so werden die inneren Gründe in der Regel in apologetischen Werken, besonders aber in den Lehrbüchern für den Religions-Unterricht an Mittelschulen weniger eingehend behandelt und man darf wohl im allgemeinen sagen: mit Recht. Andererseits aber dürfen diese inneren Gründe auch nicht unterschätzt werden. Bekanntlich haben die Tübinger Schule, welche die Abfassung der Evangelien um jeden Preis in das zweite Jahrhundert versetzen wollte, und Renan mit dieser Art von Argumenten sehr viel Missbrauch getrieben. An Constatierung dieses Missbrauches fehlte es seitens gläubiger Gelehrter nicht, doch man hat die Scheinargumente der Tübinger mit soviel wissenschaftlichem Nimbus zu umgeben verstanden und dieselben in unzähligen Büchern und Zeitungs-Artikeln in höchst geschickter Weise popularisiert, dass es in dieser Beziehung nichts weniger als inopportun ist, gebildeten Laien gegenüber zu zeigen, dass es um den Beweis der Echtheit der neutestamentlichen historischen Schriften aus inneren Gründen nicht so schlecht bestellt ist. Die folgenden Zeilen wollen

eine kleine Auslese aus dem reichen von älteren und neueren Gelehrten zusammengetragenen Beweismateriale bieten, und zwar mit Rücksicht auf die hohe Bedeutung der Evangelien zunächst in Bezug auf diese.

Jeder halbwegs Gebildete sieht, dass es auch dem gelehrtesten, scharfsinnigsten Manne schwer fallen muss, ein Buch unter dem trügerischen Scheine zu schreiben, als gehörte der Verfasser einer früheren Zeit an, und dabei die Zeit, in welcher der Fälscher wirklich lebt, nicht zu verrathen weder durch eine unrichtige Beschreibung der Umstände und Vorkommnisse der Zeit, in welche er sie fälschlich setzen will, noch durch Beziehung auf Gewohnheiten und Meinungen, die erst später entstanden, noch auch durch Redensarten und Ausdrücke, die damals nicht im Gebrauch waren. So verfasste im 18. Jahrhundert ein Fälscher das Buch: De tribus impostoribus, und ahmte ziemlich geschickt das Latein des ausgehenden 16. Jahrhundertes nach, setzte dem Werke das Jahr 1598 vor, während es wirklich erst 1753 in Wien von dem Buchhändler Straub veröffentlicht wurde. Man erkannte die Fälschung daran, dass der Verfasser mit einer solchen Kenntnis von den Vedas sprach, welche man damals unmöglich haben konnte. Die neutestamentlichen Bücher geschichtlichen Inhaltes von diesem Gesichtspunkte aus, in Bezug auf ihre *chronologischen, topographischen und sonstigen Angaben* wiederholt und rigoros, wie kein zweites Buch der Erde auf ihre Echtheit geprüft, bestanden diese Prüfung auf das Beste.

Die historischen Bücher des neuen Testamentes erwähnen vier Könige mit Namen Herodes: Herodes den Großen, Herodes Antipas, Herodes Agrippa I. und Herodes Agrippa II. Obschon nun die herodianische Familie eine sehr verzweigte war, und ihre höchst bewegte Geschichte leicht Anlass zu Verwechslungen und Missgriffen geben konnte, so confundieren die Hagiographen doch nichts und weisen einem jeden den richtigen Platz an. Einem Juden auf der Bildungsstufe der Evangelisten, der im 2. Jahrhundert gelebt, wäre es unmöglich gewesen, die complicierten Verzweigungen in der Familie des Herodes, die verschiedenen Tetrarchen, die vielfachen Beziehungen der Römer und Juden zueinander zu schildern, ohne nicht irgendwie gegen die Wahrheit zu verstoßen.

Wie Josephus berichtet, bestellte Herodes vor seinem Sterben seinen Sohn, den Herodes Antipas, zum Tetrarchen von Galiläa und Peräa; das Königreich Judäa schenkte er seinem anderen Sohn Archelaus; auch errichtete er aus vier Gebieten Tetrarchien: die Trachonitis, die Gaulanitis, Paneas und Batanea; diese letzte Tetrarchie übergab er seinem Sohn Philippus. (Antiq. l. 17. c. 10.). Darin liegt selbstverständlich eine wichtige Veränderung im politischen Leben während der ersten Jahre Christi; die herodianische Monarchie wird getheilt, das Königthum verwandelt sich in Tetrarchien. War nun diese Veränderung, welche plötzlich eintrat, den Evangelisten unbekannt? Oder verwickeln sie sich bei dem Erzählen derselben in Irrthümer?

Wenn die Evangelien erst hundert Jahre nach den berichteten Geschehnissen geschrieben wären, und zwar durch Männer, die nicht genau mit denselben vertraut gewesen, wenn dieselben nur vage Traditionen beachtet hätten, so wären Missgriffe sehr nahe gelegen, ja sie hätten kaum ausbleiben können. Nun öffnen wir das Lukas-Evangelium, da lesen wir cap. 3: „Im 15. Jahre der Regierung des Kaisers Tiberius, als Pontius Pilatus Landpfleger von Judäa, Herodes Vierfürst von Galiläa, Philipp, sein Bruder, Vierfürst von Ituräa und der Landschaft von Trachonitis und Lysanias Vierfürst von Abilene war". Das Evangelium stimmt da offenbar in zwei Punkten mit Josephus überein; nach beiden Berichten ist Herodes Tetrarch von Galiläa und Philippus von Ituräa und Trachonitis. Aber sie differieren in Bezug auf einen Punkt; Lukas substituiert nämlich den Pontius Pilatus für Archelaus. Liegt hier ein Missgriff seitens des Evangelisten vor? Keineswegs. Geschichte und Evangelium stimmen vielmehr ganz gut zusammen; denn der heilige Lukas schildert den politischen Zustand von Palästina nicht wie er beim Tode des Herodes, sondern im 15. Jahre des Tiberius war. Was hat sich nicht alles ereignet in diesem Lande während 25 Jahren, welche zwischen den beiden Daten liegen: zwischen dem Tode des Herodes nämlich und der Taufe Jesu Christi? Allerdings war Archelaus dem Herodes in Judäa gefolgt; aber nach zehn Jahren seiner Regierung wurde er von Augustus wegen seiner Grausamkeit abgesetzt und nach Vienne exiliert. Augustus machte nun Judäa zu einer Provinz von Syrien und bestellte zur Verwaltung des Landes einen Procurator; dieser Procurator war zur Zeit der öffentlichen Thätigkeit Christi Pontius Pilatus, wie dies auch Josephus Antiquit. l. 18. c. 4. berichtet.

Herodes Antipas spielte auch in der Geschichte des Todes des Johannes Baptista eine Rolle. Die Erzählung, welche uns die Evangelisten über diesen Gegenstand liefern, könnte auf das Auge eines misstrauischen Kritikers den Eindruck eines Romans machen: die tanzende Königstochter; der Eid, womit die Hälfte des Königreiches angeboten wird; die hinterlistige Mutter; das Haupt des Täufers auf einer Schüssel hereingebracht, diese Momente könnten den Gedanken nahelegen, dass wir es hier mit einer erdichteten Schaudergeschichte zu thun haben. Aber merkwürdigerweise, für alle diese Details bringt uns die Geschichte die Bestätigung, wie dies Tholuck darthut („Glaubwürdigkeit der evangelischen Geschichte" 1837 S. 358 ff.). Zuerst die ehebrecherische Heirat der Herodias erzählt Josephus De bello jud. l. 1. c. 18., welchem wir wohl die meisten und wichtigsten unserer Kenntnisse aus der neutestamentlichen Zeitgeschichte verdanken. Dass die Königin aus erster Ehe eine Tochter Salome hatte, erwähnt derselbe Geschichtsschreiber Antiq. l. 18. c. 7. n. 11. Sie tritt nach beendeter Mahlzeit tanzend auf. Gerade in dieser Zeit blühten im römischen Reiche die aus Griechenland eingewanderten Tänze, welche Scenen aus Dichtern darstellten. Dies wissen wir aus

Athenaeus, Deipnosoph. l. 2, c. 11. Lipsius zu Seneca, quaest. nat. l. 7. not. 230. Sueton. Calig. c. 57 und Sueton. Nero c. 54. Wie die Theater, so gieng auch der mimische Tanz in die Sitten der jüdischen Reguli über und ganz besonders beschloss dieser mimische Tanz die Gastmähler. Ferner die Instigation der Herodias! Als eine ränkesüchtige Frau, die auf den schwachen Monarchen bedeutenden Einfluss ausübt und ihn zu Thorheiten verleitet, tritt sie auch bei Josephus auf, Antiq. l. 18 c. 7. Die Verheißung des halben Königreiches war eine im Alterthum gangbare Formel (vergl. Wetstein zu Marcus 6. 23.). Ja, selbst der scheinbar abenteuerliche Zug, dass das Haupt auf einer Schüssel hereingebracht wird, findet in der Geschichte Analogie; denn ein gleiches geschah bei der Hinrichtung der Paulina Lollia durch Agrippina (Dio Cassius, Historiae Romanae l. 60 c. 32). Ferner wissen wir von Antonius, dass er sich die Köpfe der Proscribierten bei der Mahlzeit bringen ließ, und dass sein blutdürstiges Weib Fulvia den Kopf des Cicero auf den Schoß nahm und seine Zunge mit Nadeln durchbohrte (ibidem l. 47 c. 8). Diese einzelnen Momente beweisen nicht nur die Glaubwürdigkeit der Evangelien, sondern nach dem eingangs Bemerkten auch mittelbar ihre Echtheit.

Die Gegner der Evangelien wollten besonders in den Berichten der Evangelisten über die Leidensgeschichte des Herrn eine Menge von Anhaltspunkten finden, um den heiligen Schriften Irrthümer und Unrichtigkeiten nachzuweisen, die ein Augen- und Ohrenzeuge sich nie hätte zuschulden kommen lassen. Bald nergelte man an dem Aufenthalte des Pilatus in Jerusalem, da ja seine Residenz in Cäsarea war, bald fand man in der Anwesenheit der Frau des Pilatus in Jerusalem einen Widerspruch mit dem den römischen Statthaltern gegebenen Verbote, sich auf ihrer Reise von ihren Frauen begleiten zu lassen, bald stieß man sich an der Thatsache, dass die Evangelisten von zwei Hohenpriestern zur Zeit des Leidens des Heilandes erzählten, bald an dem Ausdrucke: pontifex anni illius und an vielen anderen evangelischen Nachrichten als an ebensovielen Belegen für den Mangel an historischer Präcision der Berichterstatter. Schon Nathanael Lardner hat sich in seinem höchst bedeutungsvollen Buche: „Glaubwürdigkeit der evangelischen Geschichte“ (fünf Theile, aus dem Englischen übersetzt von David Bruhn, Berlin, Leipzig 1750; für den von uns erwähnten Gegenstand ist der erste Band von größtem Belang) das große Verdienst erworben, diese Objectionen durch Vergleichung mit allen zu seiner Zeit bekannten Berichten über die neutestamentliche Zeitgeschichte nicht nur zu widerlegen, sondern auch die erwähnten Momente als höchst erfreuliche Belege für die Echtheit der heiligen Evangelien darzustellen.

Auch darauf weisen die Vertheidiger der Echtheit der Evangelien mit Recht hin: die Evangelisten sprechen wiederholt über die verschiedenen geistigen Strömungen im Judenvolke, über die allgemein sich manifestierende Messiaserwartung, über die verschiedenen Parteiungen, in welche dasselbe zerfallen war, über das gespannte

Verhältnis zwischen den Bewohnern von Judäa und Galiläa. Das durch diese evangelischen Berichte geschaffene Gesammtbild von den Bewohnern Palästinas stimmt merkwürdigerweise überein mit dem, was geschichtlich aus anderen Quellen hierüber feststeht. Auch in dieser Beziehung hätte sich ein im 2. Jahrhundert lebender Fälscher auf der Bildungsstufe der Evangelisten unzählige Blößen gegeben. Wallon hat in seinem schönen Buche L'autorité des Evangiles 3. edit. Paris 1887, S. 259 ff. vorzugsweise mit Zugrundelegung der Lardner'schen Forscher-Resultate sich in höchst anregender Weise hierüber des weiteren verbreitet.

Mit Recht weist man auf die Präcision der geographischen und topographischen Notizen der neutestamentlichen historischen Bücher als auf einen Beweis ihrer Authentie hin. Das Leben und Wirken Jesu Christi spielt sich ja in einem ganz bestimmten Territorium ab. Thatsächlich sind in die evangelischen Berichte über die Thaten Jesu ziemlich viele Namen von Städten, Flecken, Angaben von Entfernungen, Reiserichtungen und andere topographische Notizen vermengt; alle diese Notizen unter der kritischen Sonde jenes literarischen Apparates, welchen die heutige Kritik in dieser Beziehung bietet, betrachtet, erweisen sich als vollkommen richtig. Der Protestant Leh, ein gewissenhafter Schriftsteller, äußert sich: „Ich spreche von den heiligen Schriften nur vom geographischen Standpunkte. Unter diesem Gesichtspunkte sind die heiligen Bücher ganz unvergleichlich; sie sind der instructivste und verläßlichste Führer, den der Reisende im Orient mit der größten Zuversicht consultieren darf.“ (Leh S.123., bei Meignan, Les Evangiles et la critique au XIX. siècle, Paris 1870, S. 274.) Nun war aber nach dem Kriege des Titus und noch mehr nach demjenigen des Hadrian Palästina in eine mit Ruinen besäete Wüste verwandelt. 50 Städte und 985 Flecken waren verschwunden, und niemand hätte in der zweiten Hälfte des 2. Jahrhunderts so viele Ortsnamen angeben, so viele topographische Notizen machen können, ohne sich beständigen Irrthümern auszusetzen.

Die christliche Apologetik wußte für ihre Zwecke auch aus der Numismatik eine ziemliche Ausbeute zu machen. Die Juden hatten zur Zeit Christi ein dreifaches Münzsystem: das römische, griechische und für die Tempelabgaben noch das national-jüdische. Obschon diese Systeme ebensoviele Währungen repräsentieren, eine Orientierung in dieser Beziehung darum für einen späteren Schriftsteller sehr viele Schwierigkeiten bot, die neutestamentlichen Bücher andererseits nicht wenige Nachrichten in Bezug auf Geld und Preisverhältnisse bieten, so erweisen sich auch diese Nachrichten als vollkommen stichhältig. Neuestens hat wohl Pawlicki's „Ursprung des Christenthums“ am überzeugendsten darauf hingewiesen (132—138.). Im 20. Capitel bei Matthäus lesen wir von dem Hausvater, welcher ausgieng, Arbeiter für seinen Weinberg zu dingen zu einem Denar per Tag. Falls wir nun wüßsten, um welche Zeit der Taglohn diesen Betrag hatte, so wäre dies ein treff-

liches Mittel, das Alter des Evangeliums zu erkennen, eben weil der Wert des Geldes und auch wohl die Höhe des Taglohnes bekanntlich einem großen Wechsel unterworfen ist. Nun ist aber festgestellt, dass zur Zeit des Augustus, also kurz vor der Zeit Christi, der Taglohn einen Denar betrug, während bis zu Diocletian, also 300 Jahre nach Christus, das Geld derart im Werte gesunken war, dass 25 Denare als Taglohn für einen Arbeiter gezahlt werden mussten. (Meignan, Les Evangiles et la critique an XIX. siècle. Paris 1870, p. 197.) Im Evangelium Johannes (12, 3—5) wird uns erzählt, wie Maria Magdalena „ein Pfund kostbarer Salbe von echter Narde" nahm und die Füße Christi damit salbte. Judas ärgerte sich darüber und sagte: „Warum hat man diese Salbe nicht um 300 Denare verkauft und den Armen gegeben?" Diese Aeußerung scheint unwahrscheinlich; denn ein Denar galt damals etwa 39 Kreuzer ö. W.; 300 Denare hätten also 117 Gulden ö. W. betragen. In der That eine gewaltige Summe für ein Pfund Salbe! Glücklicherweise hat uns auch ein Zeitgenosse der Evangelisten, der heidnische Naturforscher Plinius, den Wert der Balsamsalbe zu damaliger Zeit hinterlassen: die geringste kostete 25, die feinste 300 Denare. Judas aber wollte eben die gute Qualität der Salbe hervorheben und taxierte sie darum auf 300 Denare. Also wiederum eine auffallende Uebereinstimmung mit der historischen Wahrheit! (Pawlicki, Ursprung des Christenthums S. 136).

Weitere Argumente für die Echtheit der Evangelien findet der christliche Apologet in den Resultaten der über die neutestamentliche Sprache angestellten philologischen Forschungen, welche der unermüdliche Apologet der Bibel Vigouroux neuestens (Le Nouveau Testament et les découvertes archéologiques Paris 1890) auch für weitere Kreise zu verwerten suchte. Die Sprache, welche der göttliche Erlöser und die Apostel redeten, war bekanntlich nicht die griechische, in welcher die neutestamentlichen Schriften geschrieben sind, sondern die aramäische, also eine semitische, wie auch die Abstammung der Apostel und Evangelisten eine semitische war. Nur Paulus und Lukas waren außerhalb Palästina geboren, und darum im Griechischen besser versiert als die übrigen. Daraus ergibt sich die Vermuthung, dass wenn ein Apostel das Leben des Erlösers mündlich oder schriftlich in der griechischen Sprache erzählt, der Bericht wohl ein griechisches Gewand erhalten, die Physiognomie aber im allgemeinen semitisch ausfallen werde, während bei den außerhalb Palästina geborenen Paulus und Lukas ein minderes Hervortreten des orientalischen Charakters zu erwarten steht. Das können wir a priori von den durch die Apostel verfassten Schriften vermuthen, und diese Vermuthung finden wir bestätigt beim Durchlesen der neutestamentlichen Schriften und gerade hierin liegt ein weiterer Beweis ihrer Echtheit. Zunächst ist zu beachten, dass die Apostel keine andere philosophische und psychologische Sprache kennen als die der Hebräer; ein Fälscher

würde dies in jenen Zeiten (die Fälschung hätte im 2. Jahrhundert geschehen müssen, denn darum handelt es sich den Tübingern gegenüber) unmöglich beachtet haben. Die Hebräer unterscheiden im Menschen Leib und Seele', die in ihrer Vereinigung die menschliche Person bilden. Diese Unterscheidung findet sich auch in der griechischen Philosophie, aber die Juden hatten, um sie durch Wörter zu bezeichnen, ganz eigenthümliche Ausdrücke. Aehnlich gebrauchen die neutestamentlichen Schriftsteller immer, um die Seele, den Leib, oder die Vereinigung dieser beiden Substanzen zu bezeichnen, solche griechische Wörter, welche genau den üblichen hebräischen Wörtern entsprechen, und welche unter den hellenistischen Juden durch die Septuaginta eine Art von Weihe erhalten hatten. Die geistige und dauernde Substanz im Menschen wird nämlich im Hebräischen ausgedrückt durch Ruah; dieses Wort ist im Griechischen wiedergegeben durch πνεῦμα und im Lateinischen durch spiritus. Das Wort, dessen sich das neue Testament zur Bezeichnung des Leibes bedient, ist merkwürdig. Die hebräische Sprache hat nämlich in ihrer Armut kein Wort, um den Leib, den Körper zu bezeichnen, sie gebraucht einfach das Wort Fleisch: basar. Die Evangelisten übersetzen nun einfach dieses semitische Wort und geben dem Körper den Namen Fleisch: σαρξ. (Siehe Joannes 6, 52. 53.: Das Brot aber, welches ich geben werde, ist mein Fleisch für das Leben der Welt. Da stritten die Juden untereinander und sprachen: Wie kann uns dieser sein Fleisch zu essen geben? Matth. 19, 5, 26, 41.; Marcus 10, 8; 14, 38; Joannes 1, 14; 6, 51.) Das griechische Wort σῶμα, welches bekanntlich eigentlich Leib bedeutet, wird bei Matthäus, Marcus und Joannes nur zur Bezeichnung des todten Leibes angewendet, (mit alleiniger Ausnahme von Matthäus 5, 29 ss. „Es ist dir besser, daſs eines deiner Glieder verloren gehe, als daſs dein ganzer Leib in die Hölle geworfen werde"), während Paulus und Lukas dieses Wort bald in seiner gewöhnlichen, eigentlichen Bedeutung gebrauchen, bald das Wort Fleisch zur Bezeichnung des lebendigen Leibes gebrauchen. Vgl. Vigouroux. A. a. O. S. 53 ff. Für den Begriff „Gefühl" existiert, dem Hebräischen entsprechend, im neutestamentlichen Griechisch keine Bezeichnung. Die Bezeichnungen: „fühlen, wahrnehmen durch die Sinne, Wahrnehmung" liest man nicht im neuen Testament. Das Wort αἰσθάνομαι kommt in diesem Sinne nicht vor; dort wo wir sagen würden: „fühlen", wie in dem Bericht über die wunderbare Heilung des Weibes, das am Blutflusse litt, welches nach der Berührung des Gewandes des göttlichen Erlösers fühlte, daſs sie geheilt sei, da sagt Marcus nicht: „sie fühlte", sondern sie „erkannte," daſs sie geheilt sei. (5, 29.) Die Functionen der fünf Sinne werden doch in der Regel ausgedrückt durch die Termini: „sehen, hören, riechen, schmecken, fühlen". Obschon es nun in der profanen Gräcität Wörter genug gibt, um diese Thätigkeiten der fünf Sinne zu bezeichnen, so wird doch im neuen Testament fast immer „sehen, videre" gebraucht. Wie Isaias 44, 16. für: „ich fühlte die Wärme", sagt: vidi focum,

so findet sich dieser Idiotismus auch im neuen Testamente. Marcus erzählt uns, dass der Herr, als er das Haus des Jairus betrat, den Lärm sah (5, 38) θεωρεῖ θόρυβον, den man machte, um den Tod des Kindes zu beweinen. Anstatt: „sich freuen des Lebens, das Leben besitzen, es genießen" sagt Joannes 3, 36: „das Leben sehen". Anstatt: „den Tod, die Verwesung nicht erdulden", sagen Lukas und Joannes: „nicht sehen den Tod und die Verwesung." (Lucas 2, 26. Act. 2. 27; Joannes 8, 51.). A. a. O. S. 56 f. Um Liebe und Hass zu bezeichnen, dazu haben wohl die Hebräer Ausdrücke; aber um die überaus vielen in der Mitte liegenden Affecte auszudrücken: „Abneigung haben, Mitgefühl, Zuneigung haben, jemandem den Vorzug geben" u. s. w., dafür gibt es weder im Hebräischen noch auch in der neutestamentlichen Sprache einen Ausdruck; so zwar, dass der Heiland, um auszudrücken, dass man ihm, dem höchsten Herrn, niemand vorziehen dürfe, in der Gräcität der Evangelisten sagt (Lucas 14, 26): „Wenn jemand zu mir kommt und hasset nicht seinen Vater und Mutter und Weib und Kinder und Brüder und Schwestern, ja auch seine eigene Seele, der kann mein Jünger nicht sein". Man hat die Schwierigkeit dieser Ausdrucksweise auf verschiedene Weise zu beseitigen gesucht, während sie sich jetzt nach dem heutigen Stande der neutestamentlichen Philologie ganz leicht löst. Diese Redensart erklärt sich eben aus der Armut jener Sprache, deren sich der Herr bediente. A. a. O. S. 57 f.

Ein Moment, das sehr überraschen kann, ist, dass für das Gewissen kein Ausdruck im alten Testament existiert, und auch im neuen Testamente ist ein solcher kaum bekannt, obschon der Begriff, welchen dieses Wort ausdrückt, eine so große Rolle in der heiligen Schrift spielt. Die Furcht, welche die Gegenwart Gottes Adam und Eva nach der Sünde einflößst, ist offenbar verursacht durch die Vorwürfe des Gewissens, aber das Hebräische besitzt weder einen Ausdruck zur Bezeichnung der Vorwürfe, noch einen solchen zur Bezeichnung jener Fähigkeit der Seele, welche die Vorwürfe ermöglicht. Das Wort „leb, Herz" muss auch zur Bezeichnung des Gewissens wie zur Bezeichnung der anderen Fähigkeiten der Seele dienen. 3. B. d. Kön. 2, 44; Job 27, 6. Im neuen Testamente, selbst bei Paulus ist es ebenfalls das Wort „Herz", welches oft das Gewissen bezeichnet. „Das Gesetz ist geschrieben in ihrem Herzen", schreibt der hl. Paulus von dem Gewissen der Heiden in seinem Briefe an die Römer 2, 15. In den Evangelien findet sich der griechische Ausdruck für das Gewissen, „συνείδησις" gar nicht. A. a. O. S. 63 f.

Wären die Evangelien geschrieben worden von griechischen Auctoren, so würden diese sich gewiss auch der in der griechischen Philosophie üblichen technischen Ausdrücke bedient haben, die ihnen ja hätten geläufig sein müssen, und hätten sie auch nicht Gelegenheit gefunden, alle diese Ausdrücke zu verwerten, so hätten sie doch den einen oder den anderen angewendet. Dass bloß Paulus und Lukas solche Ausdrücke wenigstens hie und da gebrauchen, widerspricht dem Gesagten nicht, bestätigt

dasselbe vielmehr, weil eben diese zwei allein unter den neutestamentlichen Schriftstellern es waren, welche griechische Bildung genossen hatten. Aber auch Paulus und Lukas kennen mehr als einen philosophischen Terminus nicht, den zu gebrauchen sie oftmals veranlasst waren. Das Wort Substanz, οὐσία, welches bestimmt war in der christlichen Theologie nachmals eine so große Rolle zu spielen, ist ihnen unbekannt. Das Wort Tugend ist kaum zweimal in den Briefen gebraucht, in den Evangelien gar nicht. Die einzelnen Tugenden werden zuweilen in den Briefen mit ihren abstracten Namen genannt; in den Evangelien sind sie in der Regel durch die entsprechenden Adjectiva bezeichnet, wie in den acht Seligkeiten. A. a. O. S. 66 f.

Wenn wir das Gesagte zusammenfassen, so ergibt sich folgendes: Die Evangelien sind nicht nur von Juden geschrieben, sie sind auch geschrieben in einer Zeit, wo das griechische und römische Element sein Contingent zur Bereicherung der christlichen Sprache noch nicht beigetragen hatte. Das Griechische und Lateinische musste aber bald die Sprache des Christenthums werden und die Stelle des Hebräischen und Chaldäischen einnehmen, welch letztere Sprachen den genügenden Wortreichthum zur Bezeichnung aller jener Nuancen und Feinheiten nicht besaßen, welche die richtige Formulierung der christlichen Dogmen erforderte. Wären die Evangelien im 2. Jahrhundert geschrieben worden, als das abendländische Element zu überwiegen begann, also nach der Veröffentlichung der Briefe des hl. Clemens von Rom und der ersten christlichen Werke griechischen Ursprungs, so hätte nothwendig die griechische Civilisation und Philosophie die Art und Weise beeinflussen müssen, in welcher man die christliche Lehre zum Ausdruck brachte und commentierte. A. a. O. S. 70.

Ja, wahrlich die Evangelien sind echt, ein Fälscher hätte unmöglich auch solche Feinheiten imitieren können!

Das Pfarrgedenkbuch.

Von Msgr. Anton Erdinger, Domcapitular in St. Pölten.

„Quod vides, scribe in libro."
Apoc. 1. 11.

Auf dem zweiten österreichischen Katholikentag wurde unter anderen auch der Beschluss gefasst:

„Bei der großen Wichtigkeit, welche die Pflege der kirchlichen Special- und Localgeschichte in mehr als einer Richtung hat, und bei dem Umstande, dass auf diesem Gebiete zwar eine ansehnliche Literatur besteht, dass es aber einerseits, wie bei der reichen Fülle des Stoffes nicht anders zu erwarten ist, noch viele Fragen gibt, welche nicht genügend gelöst, und viele Lücken, die auszufüllen sind, empfiehlt der Katholikentag:

1. Arbeiten über die Kirchengeschichte einzelner Königreiche und Länder der Monarchie, einzelner Bisthümer und Diöcesen, einzelner Klöster, P f a r r e i e n, Seminarien, Stiftungen u. s. w.

2. Ergänzung der Diöcesan-Schematismen durch Beifügung kurzer historischer Notizen über die Geschichte der Pfarreien.

3. Biographien österreichischer Kirchenfürsten.

4. Die Anfertigung von Regesten historisch wichtiger Acten und Urkunden, welche in bischöflichen Diöcesan-Capitel- und Kloster-Archiven sich befinden." [1])

Die Begründung dieses Beschlusses geschah durch Dr. Tittel aus Olmütz in einer längeren Rede, in welcher er das Zeitgemäße und Nützliche solcher Arbeiten nachwies.[2])

Der eben angeführte Beschluss beantragt die Bearbeitung eines ungeheueren Feldes, und ist es da dem Einzelnen nicht möglich, dasselbe allein zu beherrschen; wohl aber kann er sich mit mehreren in die Arbeit theilen, sich eine Parcelle von größerer oder geringerer Ausdehnung wählen und deren Pflege mit Eifer betreiben. Dieser Vorgang muss ja nicht selten auf dem Gebiete des menschlichen Wissens und Schaffens eingehalten werden; gar oft haben sich die Leistungen Vieler zu einem abgerundeten Ganzen zu fügen. Solch eine Parcelle nun ist auch die Geschichte einer Pfarre, und die Quellen dazu müssen zunächst, wenn gleich nicht ausschließlich, im Pfarrhause, beziehungsweise im Pfarrgedenkbuche zu suchen sein, da ja der jeweilige Pfarrer als der geborne Geschichtsschreiber seines Seelsorgssprengels zu gelten hat. Man kann annehmen, dass in unseren Landen nur wenige Pfarrorte ohne Pfarrgedenkbuch anzutreffen seien,[3]) ob jedoch alle sachgemäß angelegt und geführt werden, dürfte nicht so allgemein behauptet werden können. Es möge darum gestattet sein, in Bezug auf Neuanlage oder Weiterführung des Pfarrgedenkbuches etwelche einschlägige Winke zu geben.

Vor allem soll die materielle Seite des Pfarrgedenkbuches in Bedacht genommen werden. Heutzutage, wo die Chemie bei Erzeugung der Schreibmaterialien, des Papiers und der Tinte, eine so große Rolle spielt, ist es nicht Kleinlichkeit, aufmerksam zu machen, dass das nächstbeste sogenannte Maschinpapier abfärbt und zerbricht und die chemischen Tinten nicht selten verblassen oder aber durchfressen. Zu unserem Zwecke soll demnach geschöpftes Hadernpapier und echte Galläpfeltinte in Verwendung kommen. Es wird ein wahrer Jammer sein, wie nach fünfzig oder hundert Jahren die Documente und Druckwerke aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundertes in den Archiven und Bibliotheken aussehen werden, und kommt es einem geradezu unbegreiflich vor, dass seitens der Behörden auf diesen Umstand so wenig Rücksicht genommen wird.[4])

---

[1]) Verhandlungen des II. allg. österr. Katholikentages, I. S. 150—151. — [2]) A. a. O. I. S. 315. — [3]) In der Diöcese St. Pölten bildet das Vorhandensein des Pfarrgedenkbuches, und wie weit es fortgeführt sei, bei Bischofs- und Dechants-Visitationen eine besondere Frage. In der Linzer Diöcese ist die Führung der Pfarrchronik zur Pflicht gemacht und bildet einen Gegenstand der canonischen Visitation. — [4]) Diesbezügliche Verordnungen bestehen wohl, aber auf deren Durchführung wird viel zu wenig gesehen.

Was nun den Inhalt des Pfarrgedenkbuches anbelangt, so weiß ich aus Erfahrung, dass darinnen mitunter Dinge des langen und breiten sich verzeichnet finden, die besser nicht darin ständen, hingegen manches, oft vieles vermisst wird, was nothwendig hätte einen Platz finden sollen. Was also gehört in das Pfarrgedenkbuch, was nicht?

In das Pfarrgedenkbuch gehört:

1. Die geschichtliche Darstellung der Pfarrkirche und übrigen im Pfarrbezirke sich befindlichen christlichen Cultstätten, als: Filialkirchen, Orts- und Feldkapellen, Kreuzwege, Oelberge, Calvarienberge u. s. w.

2. Die darauf Bezug habenden Urkunden, welche nach Möglichkeit wörtlich mit allen einer Urkunde eigenthümlichen Kriterien einzutragen sind. Auch ist die Quelle zu vermerken, aus welcher die betreffende Urkunde entnommen ist. Ferner die an die einzelnen Cultorte sich knüpfenden Traditionen und Volkssagen, die aber natürlich auch als solche bezeichnet werden müssen.

3. Die wichtigeren baulichen Aenderungen an diesen Cultstätten, die dabei thätigen Handwerker, die verwendeten Materialien, deren Bezugsorte, der aufgewendete Kostenbetrag und wie dieser aufgebracht wurde. Größere Wohlthäter verdienen es, dass ihre Namen der Nachwelt überliefert werden.

4. Die Neubeschaffung kirchlicher Einrichtungsstücke von Bedeutung, wie: Altäre, Orgel, Glocken, kostbare liturgische Gefäße und Paramente, wobei wieder die aufgewendete Summe, der Künstler oder Lieferant und etwaige Wohlthäter anzuführen sind.

5. Außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten und Vorkommnisse: Ausspendung des heiligen Sacramentes der Firmung, canonische Visitation durch den Diöcesanbischof, heilige Mission oder Missionserneuerung, Primiz, Secundiz, Jubelhochzeit, Buß- oder Dankandachten, z. B. bei Jubiläen, nach abgewendeten großen Uebeln.

6. Besondere Stiftungen mit den Widmungsurkunden. (Messenstiftungen rechne ich nicht dazu, weil diese an anderer Stelle zu verzeichnen sind.)

7. Die Pfarrpfründe und deren Bestiftung betreffend: deren Geschichte seit dem Bestande, den Wandel des Erträgnisses und der Lasten im Laufe der Zeiten.

8. Gerechtsame was immer für einer Art, die an der Pfründe haften.

9. Gelungene oder versuchte Verletzung der pfarrlichen Rechte.

10. Gerichtliche Erkenntnisse in streitigen Fällen nach dem Wortlaute.

11. Veränderungen im Pfarrsprengel, d. i. Ein- oder Auspfarrungen von Häusern, Ortschaften.

12. Größere Bauten im Pfarrhause mit Angabe der Kosten und der Concurrenz bei deren Bestreitung.

13. Die chronologische Aufeinanderfolge der Pfründenbesitzer und der übrigen in der Seelsorge der Pfarre thätigen Priester, sowie anderer im Pfarrbezirke wohnenden Geistlichen mit Angabe ihres

Nationales und Bemerkung von etwaigen hervorragenden Verdiensten und Leistungen.

14. In Bezug auf den ganzen Pfarrsprengel: Feuer- und Wassernoth, ausgedehnter Hagelschlag und Nachtfrost, Dürre, Misswachs, im letzteren Falle Angabe der Lebensmittelpreise. Ungewöhnliche Naturereignisse, als: Erdbeben, Hochgewitter im Winter, Schneefall im Sommer, Nordlicht, Meteorfall, Kometen u. s. f.

15. Vorfälle in der Gemeinde während eines Krieges, Epidemien, Seuchen mit statistischen Daten.

16. Freudige Ereignisse von größerer Tragweite, sowie von außerordentlichen Umständen begleitete Unglücksfälle.

17. Allgemeine Bemerkungen über sociale und moralische Erscheinungen guter oder schlimmer Art.

Werden diese Andeutungen berücksichtigt, so dürfte das Pfarrgedenkbuch so ziemlich auf Vollständigkeit Anspruch machen können, und sich zu einer ergiebigen Fundgrube für Localgeschichte gestalten. Darum nur noch etwas weniges darüber, was sich im Pfarrgedenkbuche nicht finden soll.

1. Es unterbleibe alles, was auf Selbstlob hinausläuft. Statt der Form: „Ich habe dieses und jenes gethan oder veranlasst," heiße es lieber: Dieses und jenes geschah, wurde veranlasst, durchgeführt. Man entgeht so der Gefahr von Bemerkungen seitens der Nachfolger. Das Streben, lobwürdig zu sein, ist nicht zu tadeln; aber das Vermerken des Lobes muss anderen überlassen bleiben. „Modestia vestra nota sit omnibus hominibus",[1]) nicht bloß den Zeitgenossen, sondern auch denen, welche nach uns kommen.

2. Schon gar nicht dürfen Gehässigkeiten und persönliche Unbilden, welche der Seelsorger erfahren, mit Namensanführung im Pfarrgedenkbuche erwähnt werden. Nach der Moral auf der Gasse sind Wohlthaten in Stein zu graben, Beleidigungen aber in Sand zu schreiben. Wie die Schriftzeichen im Sande bald unleserlich werden, so soll auch die erlittene Verunglimpfung baldigst aus dem Gedächtnisse schwinden. „Dimittite et dimittemini." [2])

3. Desgleichen unterlasse man eine abfällige Kritik über die Vorfahrer, insbesondere den unmittelbaren Vorgänger. Die Auffassung über eine und dieselbe Sache kann eben eine verschiedene sein, und jeder vermeint, es so am besten zu machen, wie er es macht. Was in dieser Hinsicht nicht selten loquendo gefehlt wird, soll nicht scribendo niet- und nagelfest für die Zukunft gemacht werden. Wer bedürfte nicht mitunter des schonenden Urtheils anderer? Es können wohl ein- und das anderemal Ausnahmen gemacht werden müssen — amicus Plato, magis autem veritas — aber die Ausnahme erhärtet die Regel. Die Erfahrung lehrt, dass die spitze Feder über die Vorfahrer schon oft eine noch spitzere von Seite des Nachfolgers

[1]) Philipp. 4. 5. — [2]) Luc. 6. 37.

gefunden hat. „Mit dem Maße als ihr ausmesset, wird euch wieder eingemessen werden".[1]) Das eben Gesagte gilt auch bezugs der Vorgesetzten, der an derselben Station oder in der Nachbarschaft wirkenden geistlichen Mitbrüder, sowie von einzelnen Pfarrholden.

4. Endlich werde im Pfarrgedenkbuche nichts vermerkt, was den Charakter des Kindischen und Läppischen an sich trägt. Bei den Alten hat die Muse der Geschichte — Clio — den Beinamen „die ernste" gehabt, und mit gutem Grunde; denn die Geschichte galt stets als die Lehrerin des Lebens, und als solcher geziemt es sich nicht für sie, auf das Gebiet der Possen und des Lächerlichen sich zu verirren. Der Schatten von solch einer Verirrung bei Berichten oder Bemerkungen fällt auf den Schreiber zurück, und läſst ihn nach dem Satze: „Stylus est homo" im zweifelhaften Lichte erscheinen. Der Chronist soll sich deshalb bei seinen Eintragungen in das Pfarrgedenkbuch stets den Gedanken gegenwärtig halten: Jahrhunderte schauen auf dich, d. h. nach Jahrhunderten noch wird man deine Arbeit nicht so sehr der Form als dem Inhalte nach beurtheilen. Also „bene, et ut historiae competit." [2])

Damit nichts ungehöriges in das Gedenkbuch komme, ist dringend zu empfehlen, die Eintragungen nicht Fall für Fall vorzunehmen, sondern das Einschlägige sich zu bemerken und am Ende des Jahres erst zu registrieren. Auf diese Weise wird in manchen Fällen erreicht, daſs die Feder nicht von der Aufgeregtheit, sondern von der Besonnenheit geführt wird. Die geeignetste Zeit dazu ist der Winter, beziehungsweise die Zeit nach vollendeter Kirchenrechnung. Da bringt man dann das gesammelte Materiale in Ordnung, und überträgt es, rein und leserlich geschrieben, in das Gedenkbuch.

Noch glaube ich bemerken zu sollen, daſs der Text im Gedenkbuche nur halbseitig laufen dürfe, damit auf dem leeren Raume die Quellencitate, Ergänzungen und Nachträge leicht Platz finden können.

Mögen diese gutgemeinten Winke Beachtung finden und bei Neuanlage oder Fortsetzung von Pfarrgedenkbüchern maßgebend werden. Es sind dies im Interesse der speciellen und allgemeinen Geschichte einer Diöcese dankenswerte Arbeiten. Jeder Tag, gewiſs aber jedes Jahr, macht selbst in den vom Weltverkehre abgelegenen Pfarrbezirken Geschichte. Hat doch ein Pfarrer der Diöcese St. Pölten [3]) auf solch einem Posten ein Gedenkbuch zustande gebracht, das nicht weniger als tausend Folioseiten zählt, und die diesbezüglichen Arbeiten eines anderen Pfarrers derselben Diöcese [4]) füllen sechs Foliobände, abgesehen davon, daſs sein Name in der Specialgeschichte [5]) dieser Diöcese unter

[1]) Marc. 4. 24. — [2]) 2. Macchab. 15. 39. — [3]) Leopold Kasper zu St. Oswald am Ostrang, † 16. Jänner 1888. — [4]) Des † Consistorialrathes Franz Weiglsperger zu Michelhausen im Tulnerfelde. — [5]) Davon ist seit 1878 bereits der vierte Band in der Arbeit, wovon jeder der drei ersten Bände über 600 Seiten in Groß-Octav aufweist. Eine allgemeine Diöcesangeschichte hat St. Pölten schon seit 1875, welche Dr. Kerschbaumer unter Mitwirkung des gegenwärtigen Abtes von Göttweig, Adalbert Dungel, und des Prof. Dr. Frieß von Seitenstetten herausgab.

den daran betheiligten Geistlichen am öftesten gelesen wird. Es gibt nicht bald eine so edle Beschäftigung für die Muße eines Priesters, als die Pflege der vaterländischen Geschichte, und je kleiner das Gebiet ist, das man zum Gegenstande seiner Forschungen macht, desto mehr Anregung, desto mehr geistige Genüsse, weil man ja, ist dieses Gebiet der Pfarrsprengel, auf dem Schauplatze seiner Studien lebt und strebt und wirkt. „Haec (studia) sunt deliciae meae mundanae“ pflegte ein Special-Historiker geistlichen Standes[1]) zu sagen, der, es sei dieses zugleich betont, ein äußerst gewissenhafter Seelsorger war, also die Nebensache durchaus nicht zur Hauptsache machte.

Schließlich kehre ich zu den Worten zurück, welche an der Stirne dieser kurzen Abhandlung stehen: „Quod vides, scribe in libro.“ Was Du selbst erlebst, was Du in Schriften und Büchern aus halb- und längstvergangenen Zeiten über deinen Pfarrbezirk findest, das trage emsig nach den gegebenen Winken in das Pfarrgedenkbuch zusammen. Du erweisest dadurch der Wissenschaft Dienste, und erwirbst Dir auch Verdienste vor Gott, vorausgesetzt, dass die rechte Absicht damit verbunden wird.

Die Parteiverhältnisse bei den galizischen Ruthenen und die ruthenische Geistlichkeit.[2])

Von Professor P. Augustin Arndt S. J. in Krystynopol (Galizien).

Bereits vor 500 Jahren blühte Ruś (Ruthenien) als ein eigenes Reich, das auch nach seiner Vereinigung mit der Republik Polen eine besondere Stellung bewahrte. Als Oesterreich Galizien in Besitz genommen hatte, wurden 1787 an der Lemberger Universität philosophische und theologische Curse mit ruthenischer Vortragssprache eingerichtet. Im Jahre 1835 begann das Gefühl der Verschiedenheit von den Polen im Lemberger Clerical-Seminar sich lebhafter zu zeigen, und das bereits am Anfange des laufenden Jahrhundertes in der Ukraine beginnende nationale Erwachen griff in Galizien mehr und mehr um sich. Indes erst im Jahre 1848 begann die große Masse des Volkes sich für die nationale Frage zu interessieren. Waren bis dahin alle Wünsche und Bestrebungen der Ruthenen in den Bureaus und Acten der Ministerien erledigt oder begraben worden, so wurden jetzt durch die neugeordneten staatlichen Verhältnisse alle berufen, sei es selbst thätig einzugreifen, sei es den Führern als streitbare Heeresmacht zu dienen. An der Spitze der nationalen Bewegung stand die Geistlichkeit. Das Haliczer Ruthenien hatte unter der polnischen

---

[1]) Wilhelm Bielsky, regul. Chorherr von Herzogenburg und Stadtpfarrer zu Tirnstein an der Donau, † 22. December 1866. — [2]) Die nachstehenden Notizen sind entnommen einem längeren Artikel in polnischer Sprache von dem Herrn Pfarrer Hornicki rit. gr. in der katholischen Monatsschrift „Allgemeine Rundschau“ (Pireglad Powrechny), redigiert von den PP. Jesuiten in Krakau.

Herrschaft zum Theil eine Art Entnationalisierung durchgemacht. Nur das gewöhnliche Volk hatte die ruthenische Sprache und den altslavisch-griechischen Ritus bewahrt. Der Ritus entschied denn auch jetzt über die Nationalität. Wer in Ostgalizien dem lateinischen Ritus angehört, heißt Pole, auch wenn er selbst kein Wort polnisch verstände.[1]) War und ist also der Ritus das Kennzeichen des Ruthenen, so muſste nothwendigerweise den berufenen Vertretern desselben eine besondere Rolle im nationalen Kampfe zufallen. Dazu kam, daſs die Ruthenen keinen Adel hatten, da der gesammte ihnen ehemals zugehörige Adel den lateinischen Ritus angenommen und sich so entnationalisiert hatte, die Geistlichen mithin als der einzige nicht dem Bauernstande angehörige Stand, die geborenen Führer des Volkes waren. Bis dahin in der Verborgenheit wirkend, waren die Priester nun berufen, eine öffentliche, politische Rolle zu spielen, jedenfalls in einer Weise, die ihrer erhabenen Würde entsprach: In selbstverleugnender Aufopferung für das Wohl der ihren. Obgleich wenig wohlhabend und durch die Sorge für ihre eigenen Familien in Anspruch genommen, scheuten sie in der That auch vor den größten Opfern nicht zurück.

Bald begann eine rege literarische Thätigkeit. Eine Reihe von Zeitschriften, die jeder Art von Wissenschaften geweiht waren, kündigten ihr Erscheinen an. Ueberall standen die Geistlichen an der Spitze und in allen Schriften wehte glaubenstreuer katholischer Geist. Die Halycko-Ruskaja Matycia, eine 1848 gegründete Vereinigung, beschloſs durch Herausgabe billiger Bücher in der Volkssprache Wissen und Bildung unter dem Volke zu verbreiten, deren Grundlage Glaube und gute Sitten bilden sollten. An der Spitze der Abtheilungen stand die Theologie, deren Leiter der spätere Suffragan Joh. Bochenski war. Im gleichen Jahre sprach die „Erste Versammlung ruthenischer Gelehrter“ es feierlichst als ihre feste Ueberzeugung aus, daſs die ruthenische Sprache kein bloßer Dialect des russischen oder polnischen ist, sondern ein eigenes selbständiges Sprachidiom. Bald giengen aus der Matycia die ersten Grammatiken und Schulbücher hervor und in kurzem war keine Pfarrei, in der nicht eine Volksschule von dem Bestreben Zeugnis ablegte, das Volk zu heben. Keine politische oder literarische Partei störte das Bewuſstsein der vollkommensten Einheit, geschweige, daſs ein Zwiespalt in religiösen Dingen sich zeigte. Alle neuentstehenden Institute begaben sich aus freien Stücken unter das Patronat des Lemberger Metropoliten und niemand wagte es, selbst in politischen Angelegenheiten etwas zu unternehmen, ohne zuvor die Billigung der Bischöfe für seine Absichten erlangt zu haben. Die polnische Intelligenz, die sich von der Hoffnung, ihre einstige Republik noch einmal aus dem Grabe auferstehen zu sehen, nicht trennen konnte, sah indes mit Miſstrauen auf die nationale Bewegung der Ruthenen

[1]) Auch die officielle Statistik zählt 60.000 „Polen“ lateinischen Ritus, die nur ruthenisch sprechen.

und befürchtete in derselben ein Hindernis für ihre Lieblingswünsche erblicken zu müssen. Für die polnische ultra-demokratische Partei in Ostgalizien kam insbesondere noch hinzu, dass an der Spitze der Bewegung die verhassten „Popen" standen. Die Lemberger polnische Nationalzeitung (Dziennik naradowy) gab als erste die Parole aus: Es gibt kein Ruthenien. Bald folgte Landrath Anton Dabrzański mit einer heftigen Broschüre. Die Leidenschaften erwachten, die Ruthenen kämpften mit blinder Wuth gegen alles, was polnisch war, die Polen ihrerseits stellten sich auf den Standpunkt des Dziennik. Die Regierung wusste die beiderseitige Eifersucht klug auszunützen. Die Sympathien der Polen gehörten den aufständischen Ungarn, während die Ruthenen als „Tiroler des Ostens" zu Oesterreich hielten. Kaum war jedoch die Gefahr vorüber, als die Regierung es für gut hielt, mit den Polen sich ins Einvernehmen zu setzen und sich von den Ruthenen mehr zurückzog. Hatte man den Ruthenen bis dahin nur Mangel an Aufrichtigkeit vorgeworfen und ihre Sprache als einen polnischen Dialect erklärt, so schuldigte man sie jetzt an, es mit Rußland zu halten und behandelte sie als Feinde. Eine kleine ruthenische Partei, an ihrer Spitze Sewerin Szechowicz, schien zu solchen Vorwürfen zu berechtigen, erklärte die ruthenische Sprache als mit der großrussischen identisch. Der literarische Streit war nur die Einleitung zum politischen und religiösen gewesen, bald wurden selbst Bischöfe und Geistlichkeit als Moskalophiten und Schismatiker verrufen. Auch der Cultusminister trat in die Arena. Nachdem er die altslavische Kirchensprache als „wertloses Gebilde" bezeichnet, forderte er durch Ministerialverfügung vom 8. Mai 1859, die Ruthenen sollten ihre tausendjährigen cyrillischen Schriftzeichen aufgeben und ein vom Ministerialsecretär Jireček ausgearbeitetes lateinisches Alphabet annehmen. Die in Lemberg zusammengetretene Commission war in ihrer Majorität aus Geistlichen gebildet. Die Regierung wusste sehr wohl, dass von ihrem Gutachten die Entscheidung abhängen musste. Das Resultat der Berathungen war, die cyrillische Schrift solle beibehalten werden, so dass man sich in Wien genöthigt sah, alle Maßregeln zurückzunehmen. (Ministerialrescript vom 13. März 1861.)

Um eben diese Zeit hatte die ruthenische Literatur in der Ukraine einen unerhörten Aufschwung genommen. Taras Szewczenko entflammte das Volk mit seinen Poesien, Kulisz Pantaleon begann in Petersburg eine Monatsschrift Osnowa herauszugeben, zahlreiche Kalender, Broschüren, periodische Schriften trugen die Begeisterung für die vaterländische Literatur in die weitesten Kreise. Selbst die Jugend Polens nahm Antheil an der Bewegung, die ihre Richtung, merkwürdig genug, von der Ukraine ausgehend, über Warschau nach Lemberg nahm. Das Jahr 1861 war der Beginn der constitutionellen Aera in Oesterreich, das Jahr der „Befreiung", d. h. der Aufhebung der Leibeigenschaft in Rußland, und liberale Ideen begannen auch unter den Ruthenen in den Vordergrund zu treten. Die jüngere Generation war bereits

in solchen herangewachsen; die Gelegenheit erschien ihr geeignet, sie durch Befreiung von der Vormundschaft der Geistlichkeit in die That umzusetzen. Bald entstand die Partei der hromady (Gesellschaften): die Jungruthenen, auch die Partei der „Weichen" genannt zum Unterschiede von den Conservativen, den „Alten" oder „Harten", den Moskalophilen. Der Gegensatz, in den die neue Partei zur Geistlichkeit trat, sicherte ihr sofort die Gunst der Lemberger polnischen Demokraten.

Anfangs bestand zwischen „Alten" und „Jungen" kein allzu scharf betonter Gegensatz. Im Jahre 1861 trat das Organ der „Alten" Slowo mit demselben Eifer, den die Jungruthenen zeigten, für die Selbständigkeit der kleinrussischen (ruthenischen) Sprache ein. Als indes im Jahre 1862 die Jungruthenen eine eigene Zeitschrift gründeten Weczernyci, zu dem 1863 ein politisch-literarisches Blatt Meta hinzutrat, und in der Schrift wie in der Sprache mit Ukrainien gegen das Haliczer Ruthenien hielten, brach die Spaltung offen aus. Ein besonderes Ereignis erweiterte dieselbe noch. Im Jahre 1862 wollte die ruthenische Jugend am Gedächtnistage von Szewczenkos Tode eine kirchliche Andacht für seine Seele abgehalten wissen. Szewczenko indes war Schismatiker gewesen, weshalb die Geistlichkeit eine kirchliche Feier seines Gedächtnisses verweigern musste. Meta begann eine Anzahl religiöser Fragen in kirchenfeindlichem Geiste zu behandeln, was das Lemberger Consistorium veranlasste, 1865 allen Gläubigen die Lesung dieser Zeitschrift streng zu untersagen. Die Jungen erklärten den Alten, der Geistlichkeit und allen patriotischen Ueberlieferungen der galizischen Ruthenen den Krieg. Bald fanden beide Parteien unerwartete Hilfe. Die Polen warfen den Alten Hinneigung zu Rußland und zum Schisma vor und traten für die Jungruthenen in die Schranken, die russischen Panslavisten, die von jeher ihre Agitatoren in Ruthenien hatten, wendeten den Verhältnissen ihre ganze Aufmerksamkeit zu und suchten die „Alten" für den Panslavismus zu gewinnen. Die „Alten" hatten seit 1848 auf die Theilung Galiziens in eine polnische und eine ruthenische Provinz gerechnet und hofften bis 1861, dass die Ruthenen als ein maßgebender Factor in die Geschicke Oesterreichs eingreifen werden; indes in allen Erwartungen getäuscht, war ihnen einzig ein glühender Hass gegen alles, was polnisch ist, geblieben. Nicht gewohnt, selbstthätig zu sein, ohne Hoffnung für die Zukunft, öffnete ein großer Theil der Altruthenen den panslavistischen Einflüsterungen Ohr und Herz, als dem einzigen Mittel, den Polen erfolgreich entgegentreten zu können. Die russischen Bücher und Zeitschriften, welche von panslavistischen Vereinigungen unentgeltlich verbreitet wurden, fanden überall zahlreiche Leser, da der Hauptunterschied zwischen der ruthenischen und russischen Sprache nur in der Aussprache liegt. Der Einfluss der russischen Sprache zeigte sich bald in den Schriften der Halicz-Ruthenischen Matycia, die mehr und mehr das kleinrussische Gewand abstreifte. Einer der ältesten Führer aus dem Jahre 1848, Jakob

Holowacki, Professor der ruthenischen Literatur und Sprache an der Lemberger Universität, der einst einer der eifrigsten Vorkämpfer der Selbständigkeit der kleinrussischen Sprache gewesen war, begann jetzt in seinen Vorlesungen zu beweisen, dass das Ruthenische nur ein Dialect der allgemein-russischen Sprache sei und — siedelte nach Rußland über. Als Oesterreich im Jahre 1866 und 1867 in schwere Verwicklungen gestürzt war, erklärten die galizischen Moskalophilen offen in ihrem Organe, dem Slowo, dass die ruthenische und russische Sprache eine und dieselbe sei und Ruthenen und Russen zu demselben ruthenischen Volke gehörten. Die ukrainophile Partei nahm eine festere Gestaltung am Ende des Jahres 1868 an, als es ihr gelang, eine literarische Gesellschaft zur Verbreitung der Aufklärung unter dem Volke, die Proświta, zu gründen. Die Proświta nahm einen großen Aufschwung, da mancherlei Hindernisse die Matycia und andere moskalophile Institute zu fast vollkommener Unthätigkeit zwangen.

So hatte sich also die jüngere Generation der Ruthenen in zwei Parteien gesondert: die Moskalophilen oder die durch Agitatoren reformierten „Alten“ und die ukrainophilen liberal-nationalen „Jungen“, während die Geistlichkeit keiner von beiden beitrat. Und das Volk? Das ruthenische Volk hat kein Verständnis für Parteistreitigkeiten. Als also beide genannte Parteien Grundsätze aufstellten, die mit dem katholischen Glauben in Widerspruch standen, als die Alten für Rußland zu werben begannen, während die Jungen die Fahne des Pseudoliberalismus erhoben, ja selbst Nihilismus und Atheismus offen predigten, konnte die Geistlichkeit nicht länger denselben angehören. Die Mehrzahl der Priester zog sich vom politischen Leben zurück. Nicht mehr wie einst folgt ganz Halicz-Ruthenien im Wahlkampfe der Stimme seiner Oberhirten, nicht mehr wie einst erhält nur der einen Sitz im Landtage, für den die Geistlichkeit eintritt, nur die Hauptstadt nimmt noch regeren Antheil an dem politischen Leben, dessen Geschicke zu lenken die beiden einander feindlich gegenüberstehenden Parteien sich bemühen. Wohl fanden sich einige Priester, die es als ihre Pflicht erkannten, der schismatischen ebenso wie der atheistischen Strömung aus allen Kräften entgegenzuarbeiten. Der hochwürdigste Herr Erzbischof Sylvester Sembratowicz, damals noch Professor der Theologie, gründete 1870 eine monatlich zweimal erscheinende Zeitschrift, die Ruskij Sion, deren eifrigster Mitarbeiter der hochwürdigste Herr Bischof Dr. Julian Pelesz war. Die Sion erschien bis zum Jahre 1885.

Am meisten machte sich der hochwürdigste Herr Bischof von Stanislau, damals noch Rector des griechischen Seminars in Wien, Dr. J. Pelesz, um die Union verdient. Wenngleich die schismatische Propaganda nur im Stillen wirken konnte, so wurde doch in vielen Schriften offen das Schisma als das Glaubensbekenntnis der Vorfahren hingestellt und die Union als ein Werk der Lüge und Gewalt bezeichnet. Im Jahre 1880 erschien seine „Geschichte der Union der

ruthenischen Kirche mit Rom", zum großen Theil nach schismatischen Quellen bearbeitet. Welches Urtheil auch die Polen über seine Darstellung der geschichtlichen Entwicklung ihres Vaterlandes fällen mochten, das Werk ward eine Stütze für viele Schwache, eine Waffe für die Uebrigen, ein Zeugnis für alle, dass die Ruthenen in der Vereinigung mit Rom den Glauben einst angenommen, aus freiem Willen zu derselben zurückgekehrt waren. Die Hilfe kam nicht zu früh. Socialistische und antireligiöse Drucksachen waren durch die Ukrainophilen im Lande verbreitet worden und der große Socialisten-Process, der sich in Lemberg im Jahre 1877 abspielte, warf ein grelles Licht in den Abgrund, der sich aufgethan hatte. Die Moskalophiten hatten eine große Zahl von Priestern zur Auswanderung nach Rußland bewogen, der Process der Olga Hrabaz, in dem der Pfarrer Iwan Naumowicz, ein talentvoller Volksschriftsteller und Führer der „Alten," eine so traurige Rolle spielte, enthüllte auch über diese Partei Dinge, die ihr ein verdientes Ende hätten bereiten sollen.

Als im Jahre 1882 der heilige Stuhl durch die Bulle Singulare praesidium der Gesellschaft Jesu die Reform des Basilianer-Ordens anvertraute, traten die Organe der „Alten" Slowo und Prolom und das Organ der „Jungen" Dilo einmüthig der Bulle entgegen. Ein fulminanter Artikel folgte dem anderen, Broschüren in ruthenischer und polnischer, ja auch in deutscher Sprache, erschienen zu Tausenden von Exemplaren, die Führer beriefen Protest-Versammlungen, ja selbst einzelne Priester ließen sich in die Bewegung hineinziehen. Die Blätter der „Altruthenen" predigten ganz offen Trennung von Rom; Dilo trat bald für eine „autonome, synodale und nationale Kirche" ein, bald erklärte er es für Thorheit auf religiöse Dinge ein solches Gewicht zu legen. Nur Sion trat für den heiligen Stuhl ein, indes gestattete die ganze Anlage des Blattes (Praktisch-theologische Zeitschrift) nicht, dass dies mit der nothwendigen Ausführlichkeit und mit Betretung selbst des politischen Gebietes geschah. Der hochwürdigste Herr Erzbischof von Lemberg erkannte die Nothwendigkeit des Kampfes und gründete aus eigenen Mitteln ein demselben zu weihendes Blatt: Mir (Friede), das am 1. April 1885 zu erscheinen begann. Dem Namen des Blattes entsprechend, suchte die Redaction zuerst eine Verständigung mit den Parteien. Indes eine solche konnte schon allein aus finanziellen Gründen diesen nicht angenehm sein. Die Zeitungen sind fast ganz auf die Geistlichen als Abonnenten angewiesen, es galt also den Kampf ums Dasein. Von allen Seiten ward der Mir angegriffen, bald war es Polenfreundlichkeit, was ihn verdächtig machte, bald war sein „Kriechen vor der Regierung" würdelos. Leider hatte die Geistlichkeit kein Verständnis für die große That ihres Metropoliten. Ein Theil nahm die Nachricht von dem Dasein und der Aufgabe des Mir mit vollkommenster Gleichgiltigkeit auf, ohne daran zu denken, ihn durch Abonnement zu unterstützen, ein anderer ließ sich durch die schmeichelnden Redensarten der alten Zeitungen bethören und machte gegen die „schädliche"

Richtung des Mir Front! So sah sich denn der hochherzige Oberhirt außerstande, das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Nicht besser ergieng es den würdigen Priestern, die dem erhabenen Beispiele ihres Metropoliten zu folgen eilten: P. Bobrowicz, ein Vorkämpfer für Recht und Glauben, dessen Rús, zweiwöchentlich erscheinende literar-politische Zeitschrift, bald eingieng; Canonicus Sielecki, ein würdiger Priester nach dem Herzen Gottes, der die Herausgabe seines Kyril i Methody, und der eifrige P. Bobikiewicz, der seinen Bohoslawskij Almanach aus Mangel an Abonnenten in kurzer Frist aufgeben musste. Kaum vermag sich noch der theologisch-praktische Duszpastir zu halten, während die Diöcesan-Amtsblätter eine literarische Bedeutung nicht zu beanspruchen vermögen. Für das Volk erscheint nur ein einziges Schriftchen in aufrichtig katholischem Geiste: der Poslannik, redigiert von dem vor keinem Opfer zurückscheuenden seeleneifrigen Priester Dziulynski. Eine größere politische Zeitung in katholischem Geiste gibt es bei den Ruthenen nicht. Es ist wahrlich eine bedeutsame Thatsache, dass die ruthenische Geistlichkeit, so zahlreich sie ist (c. 2500 Priester in drei Diöcesen) nie ein politisches Organ, und wäre es auch eine Wochenschrift, die ausgesprochen katholisch ist, gegründet hat, eine Thatsache, die noch dadurch an Bedeutung gewinnt, dass die ruthenischen Zeitschriften ohne Ausnahme sich nur durch das Abonnement der Geistlichen zu erhalten vermögen und sämmtlich der Leitung der jetzigen Parteiführer unterstehen. Ein Blick auf die derzeitige Gruppierung der Parteien und auf die Organe derselben wird zeigen, ein wie geringer Einfluss der Religion im politischen Leben gestattet wird.

Ueber das Alter der Erstcommunicanten.

Von Franz X. Schöberl, geistl. Rath und Dechantpfarrer in Laibstadt (Bayern).

1. Wenn es sich um das richtige Verständnis einer kirchlichen Lehre oder Praxis handelt, wird es immer gut sein, auf die Geschichte der altchristlichen Zeit zurückzugehen und sich zu fragen: „Wie hat man damals gelehrt und geglaubt? Wie hat man damals gehandelt?"

Die apostolischen Constitutionen sagen nun über unser Thema, dass in den ersten christlichen Jahrhunderten die Erwachsenen, welche aus dem Heidenthum und Judenthum zur Aufnahme ins Christenthum sich meldeten, ein zwei- oder dreijähriges Noviziat durchmachen und so durch religiösen Unterricht und durch praktische Uebungen in das christliche Denken und Leben eingeführt werden mussten, dann erst konnten sie sich zum Empfang der Taufe und der Erstcommunion melden, wozu diesen „Competenten" während der Quadragesima der nähere Vorbereitungs-Unterricht ertheilt wurde. Wohl war es gestattet, die dreijährige Katechumenatszeit abzukürzen, wenn ein Neophyt besonderen Eifer und vorzügliche Disposition an den Tag legte; „denn nicht die Zeitdauer, sondern das Verhalten

(ὀτρόπος) soll den Ausschlag geben".[1]) Auch denjenigen, welche während der Vorbereitungszeit gefährlich erkrankten, wurde die Taufe und die Erstcommunion gespendet, bevor sie noch das ganze Katechumenat durchgemacht hatten; doch betrachtete man diese nothgetauften Clinici von jeher als „unreife Geburt", weil nicht die Freiheit, sondern die Noth sie zu Gläubigen gemacht habe.

Aus diesen geschichtlichen Daten entnehmen wir folgendes Resultat:

In altchristlicher Zeit war für Zulassung zur Taufe und Erstcommunion weder das physische Alter noch die natürliche Verstandesreife maßgebend, sondern die Kirche hatte eine bestimmte Zeit vorgeschrieben, während welcher der Katechet mit seinen Katechumenen die Uebungen nicht bloß der entfernten, sondern auch der näheren Vorbereitung auf die Erstcommunion durchmachen musste. Erst wenn die Schüler diesen katechetischen Lehrgang vollendet und sich dadurch das erforderliche Maß religiöser Kenntnisse und christlicher Charakterbildung angeeignet hatten, wurden sie zum Empfang der drei Ostersacramente (Taufe, Firmung und Erstcommunion) tauglich befunden und zugelassen. Das war die allgemeine Regel; Ausnahmen für den Nothfall oder bei besonders Begnadigten hatte der Katechumenats-Vorstand, das heißt der Bischof oder der Katechet als dessen Stellvertreter zu beurtheilen und je nach Befund eine frühere Zulassung zur Taufe und Erstcommunion zu gestatten.

2. Nachdem die Kindertaufe — etwa seit dem 7. Jahrhundert — allgemein geworden war, ließ man die Neugebornen christlicher Eltern nicht sogleich taufen, sondern dieselben zu den Jahren des Vernunftgebrauches heranwachsen und dann die Schule des Katechumenats zugleich mit den erwachsenen Taufcandidaten durchmachen. Weil aber doch gar manche Kinder vor der Zeit und, ohne die heiligen Sacramente empfangen zu haben, wegstarben, änderte sich die Praxis allmählich dahin, dass man mit der Taufe der Neugebornen nur mehr bis zur nächsten Osterzeit zuwartete, wo dann diese Kinder zugleich mit den erwachsenen Katechumenen getauft, wenn ein Bischof zugegen war, gefirmt wurden und die Erstcommunion unter der Gestalt des Weines empfiengen. Seit dem 12. Jahrhundert war die Communion der Kinder, welche den Gebrauch der Vernunft noch nicht hatten, ganz außer Uebung gekommen,[2]) indem sich der Grundsatz geltend machte, dass die getauften Kinder zur Erstcommunion erst zugelassen werden sollten, wenn sie zu den Jahren des Vernunftgebrauches gekommen wären. Zwar gab es damals immer noch Theologen, welche behaupteten, die sacramentale Communion sei auch den Kindern, welche noch nicht zum Vernunftgebrauch gelangt seien, zur Seligkeit nothwendig; allein schon der hl. Thomas hat sich

---

[1]) Constit. apost. VIII. 32. — [2]) Hergenröther, Kirchengeschichte, Band I, S. 990.

gegen diese Ansicht ausgesprochen[1]) und das Concil von Trient fand es für nothwendig, dieselbe ausdrücklich als falsch zu verwerfen.[2])

3. Das vierte Lateran-Concil (1215) hat das, was in Bezug auf das Alter der Erstcommunicanten seit mehr als hundert Jahren zur allgemeinen Praxis geworden war, durch folgendes Decret zum allgiltigen Kirchengesetze erhoben: „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenit, omnia sua solus peccata confiteatur .. suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae sacramentum, nisi forte de consilio proprii sacerdotis ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab ejus perceptione duxerit abstinendum“.[3]) Cap. 21.

Man beachte wohl, dass dieses 21. Capitel des Lateran-Concils, welches „De annua confessione“ überschrieben ist, alle, welche zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, zunächst zur einmaligen Jahresbeichte verpflichtet, hiemit aber sogleich die Pflicht der Ostercommunion verbindet, indem in Form des Participii de praesenti beigefügt ist: „Omnis fidelis, postquam ad annos discretionis pervenit, confiteatur .. suscipiens reverenter ad minus in Pascha Eucharistiae Sacramentum“. Wer also zur ersten Beicht befähigt war, der sollte, wenigstens zur nächsten Osterzeit, auch die erste Communion empfangen, so, dass die erste Beicht mit der ersten Communion in einem und dem nämlichen Jahre zusammenfiel. Gleichwohl stellt das Concil es dem weisen Ermessen des Bischofes oder des Beichtvaters anheim, ob der Communionempfang — de consilio proprii Sacerdotis — „aus irgend einem vernünftigen Grunde“ nicht auf später verschoben werden wolle. Da für die Erstcommunion eine viel höhere Discretio als für die erste Beicht erforderlich schien, bildete sich schon im Mittelalter die Praxis aus, dass man die Erstbeichtenden nicht sofort zur heiligen Communion gehen ließ. Offenbar lag es nicht in der Intention der Concilsväter, für alle Erstcommunicanten ein bestimmtes Lebensjahr vorzuschreiben, weswegen sie auch nicht den Singular gebrauchen, sondern den Plural — ad annos discretionis. Es kommt ja, wie jeder Psycholog aus Erfahrung weiß, die erforderliche Discretio zum Communionempfang bei den verschiedenen Kindern beiderlei Geschlechtes in verschiedenen Lebensjahren zur Erscheinung, und selbst bei jedem einzelnen Kinde wieder lässt sich die Stunde, der Tag, der Monat, in welchem die eigentliche Discretio eintritt, nicht mathematisch genau bestimmen. Wenn nun für die ganze geistige Entwicklung des Kindes ein Wachsen und Zunehmen wie an Alter so an Weisheit und Gnade nicht in Abrede gestellt werden kann, dann wird auch bezüglich der fraglichen Discretio ein Anfang, ein Fortschritt und eine Vollendung zugegeben

---

[1]) Summa III. qu. 80 art. 9 ad 3. — [2]) Si quis dixerit, parvulis, antequam ad annos discretionis pervenirent, necessariam esse Eucharistiae communionem, a. s. Trid. Sess. XXI can. 4. — [3]) Das Concil von Trient hat dieses Kirchengesetz neu eingeschärft. Sess. XXIII. Can. 9.

werden müssen. Dadurch aber ist dem weisen Ermessen des Bischofes, des Beichtvaters und des Katecheten ein weiter Spielraum geöffnet, je nachdem der Anfang, der Fortschritt oder die Reife der Discretio als maßgebend für den ersten Communionempfang anerkannt werden will.

4. Anfang der Discretio.

Gestützt auf den Grundsatz: Favores sunt dilatandi — gestatten einige Theologen den Zutritt zur Erstcommunion bereits allen denjenigen Kindern, welche „nur einige Erkenntnis dieses wunderbaren Sacramentes und ein religiöses Verlangen darnach haben".[1]) Ja, Benedict XIV. verlangt, dass die erste Communion den Kindern in Todesgefahr gereicht werden muss, wenn sie nur soviel Unterscheidungsgabe besitzen, „ut latentem sub speciebus sacramentalibus Christum et firmiter credant et reverenter adorent." [2])

Also gesunden Kindern, welche einen Anfang der Discretio haben, kann man die erste Communion reichen (licet); wenn aber solche Kinder gefährlich krank werden, so muss man ihnen dieselbe reichen. So wurde auch in altchristlicher Zeit den erwachsenen Katechumenen in periculo mortis die Taufe und Erstcommunion bewilliget, bevor sie noch den ganzen Unterrichtsgang durchgemacht hatten. Wären sie gesund geblieben, so hätte man ihnen den Empfang der Erstcommunion auf ein, vielleicht auf zwei Jahre noch verschoben.

Daraus ergibt sich uns der wichtige Satz, dass die Erstcommunion nicht jedem, der sie empfangen kann, auch sofort gespendet werden muss.

5. Fortschritt der Discretio.

Gestützt auf den eben ausgesprochenen Grundsatz, begnügen sich die meisten Theologen nicht mehr mit einem Anfang der Discretion, sondern verlangen, dass die Kinder, wenn sie zur ersten Communion zugelassen werden sollen, bereits bis zu einer gewissen Stufe religiöser Erkenntnis und christlicher Charakterbildung fortgeschritten seien. Durch eine neueste Entscheidung der römischen Concils-Congregation vom 21. Juli 1888 ist ausgesprochen, dass der Empfang der Erstcommunion nicht ein- für allemal an den Anfang der Discretio gebunden sei, sondern dass dem Bischof das Recht zustehe, für seine ganze Diöcese je nach den obwaltenden Localverhältnissen zu bestimmen, welche Stufe des geistigen und moralischen Fortschrittes von den Erstcommunicanten erreicht sein müsse.

---

[1]) Sacerdos exploret, an hujus admirabilis Sacramenti cognitionem aliquam acceperint et gustum habeant. Catech. Rom. Pars II. cap. 4 qu. 61. — [2]) Bened. XIV. de Syn. dioeces. 7, 12. 13. Und der hl. Thomas hat für unseren Zweck folgende zwei beweiskräftige Stellen: Quando jam pueri incipiunt, aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere hujus Sacramenti, tunc potest eis hoc Sacramentum conferri. Thom. III, qu. 80 art 9 ad 3. Pueris autem jam incipientibus habere discretionem etiam ante perfectam aetatem ... hoc potest dari, si in eis signa discretionis appareant et devotionis. (In 4. Dist. 9 qu. 1 a. 5 q. 4)

Die Controverse, welche sich hierüber während der letzten Jahre in Frankreich abspielte und zu obiger Entscheidung der Concils-Congregation Veranlassung gab, ist für unsere Frage höchst interessant. Es besteht nämlich im modernen Frankreich die bedauernswerte Gewohnheit, dass die Kinder, sobald sie einmal communiciert haben, vom Besuche des Religions-Unterrichtes entbunden sind; und nicht bloß die indifferenten Eltern dieser Kinder, sondern auch die laicalen Staatsschullehrer und Schulbehörden drängen dazu, dass die Kinder recht frühzeitig die Erstcommunion empfangen, um sie sofort dem Religions-Unterrichte zu entziehen. Diese atheistische Richtung der französischen Staatsschule zwang die Bischöfe Frankreichs, die Disciplinar-Vorschriften ihrer Diöcesen über Zulassung zur Erstcommunion der Ungunst und den Bedürfnissen der Zeitverhältnisse anzupassen. Zumal war es der Bischof von Annecy, welcher durch Hirtenschreiben vom 27. December 1884 verordnete wie folgt: „Kein Kind wird zur Feier der ersten Communion zugelassen: 1. Wenn es nicht das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt; 2. wenn es nicht in den letzten beiden Jahren dem Katechismus-Unterrichte pünktlich beigewohnt hat“. Weiters wurde angeordnet, dass die Feier der Erstcommunion im Monat Mai abzuhalten sei. Bisher war man mit einem Anfang der Discretio zufrieden und ließ die Kinder von neun Jahren schon zur ersten Communion gehen; darum wollten diese bischöflichen Decrete einigen Pfarrern der Diöcese Annecy, vorab dem Erzpriester Tissot, Pfarrer in Causes, nicht gefallen, so zwar, dass sich dieser anfangs 1887 an den heiligen Stuhl nach Rom wendete mit der Anfrage, ob die bezeichneten Decrete des Bischofes Geltung hätten und im Gewissen verpflichteten. Das vorgelegte Dubium, welches im ersten Gliede auf das Lebensjahr und auf die Unterrichtsstufe der Erstcommunicanten, im zweiten Gliede aber auf den Monatstag der Communionfeier sich bezog, war in folgender Weise formuliert: „An decreta Episcopi Anneciensis sint confirmanda vel infirmanda in casu?“ Die Antwort lautete: „Attentis locorum ac temporis circumstantiis affirmative ad primam partem juxta modum“. Aus den wichtigen, über die beiderseitigen Ansichten gepflogenen Verhandlungen heben wir für unseren Zweck folgendes hervor: Wenn Pfarrer Tissot aus der heiligen Schrift, aus den Concils-Entscheidungen und aus der bisherigen Praxis beweist, dass ein Kind, wenn es nur den Anfang der Discretion erreicht hat, die Erstcommunion empfangen kann und darf, dann wird ihm hierin nicht widersprochen; wenn er aber behauptet, dass ein solches Kind jedenfalls auch die Erstcommunion empfangen muss, dann wird diese seine Ansicht als zu weit gehend in ihre Schranken zurückgewiesen und dem Diöcesanbischofe das Recht gewahrt, über den Befähigungsnachweis für die Erstcommunion das Zeit- und Sachgemäße zu verfügen. Wohl sind durch die Canones alle Christen, sobald sie zu den Unterscheidungsjahren gelangt sind, zum Empfang der Erstcommunion verpflichtet; aber

im kirchlichen Gesetze selber ist neben der Pflicht auch der Freiheit und dem guten Rathe eine Gasse offengelassen durch den Beisatz: „Nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliquam rationabilem causam ad tempus ab hujusmodi perceptione duxerint abstinendum.“ Wenn es hier dem freien Ermessen (Consilio) des Katecheten oder Beichtvaters anheimgestellt wird zu entscheiden, ob bei dem einzelnen Kinde eine „vernünftige Ursache“ für den Aufschub der Erstcommunion vorhanden sei, dann wird es umsomehr dem Bischofe, als Sacerdos proprius aller Diöcesanen, zustehen, die „vernünftigen Ursachen“ zu bestimmen, welche in dieser Beziehung für seine ganze Diöcese maßgebend sein sollen. War ja schon seit altchristlicher Zeit das Katechumenat, d. h. die unterrichtliche Vorbereitung sowie die Zulassung zur Taufe und Erstcommunion, ganz der bischöflichen Gewalt unterstellt. Der Bischof hat nicht bloß die höchste Hirtengewalt in seiner Diöcese,[1]) sondern als guter Hirte muss er auch seine Herde und ihre speciellen Bedürfnisse kennen und darnach seine Anordnungen treffen.[2]) Hat es nun der Bischof von Annecy, ebenso wie andere französische Bischöfe — in Anbetracht der atheistischen Staatsschulen — für nothwendig befunden, als hinreichende Befähigung für die Erstcommunion nicht mehr den Anfang der Discretio gelten zu lassen, sondern zur religiösen und moralischen Ausbildung eine längere Unterrichtszeit vorzuschreiben, so hat er nur in Ausübung seiner Hirtengewalt gehandelt und gegen die Canones umsoweniger gefehlt, weil durch diese über das Lebensjahr, in welchem die Erstcommunion empfangen werden muss, gar nichts vorgeschrieben ist, und auch die Theologen bezüglich des Lebensjahres, in welchem die hinreichende Discretion eintritt, keineswegs zusammenstimmen. Denn der hl. Thomas nimmt hiefür das eilfte oder zwölfte Lebensjahr des Kindes an, während Benedict XIV. nach Suarez den Eintritt der zur Erstcommunion erforderlichen Unterscheidungsgabe zwischen das zehnte und vierzehnte Lebensjahr fallen läßt. In Rom selbst pflegen deshalb die Kinder im Alter von zwölf Jahren zur ersten Communion zugelassen zu werden; auch in den katholischen Gegenden Süddeutschlands finden wir diese althergebrachte Gewohnheit. Sogar der hl. Aloisius, der gewiss geistig und sittlich früh entwickelt war, hat erst in seinem zwölften Jahre aus den Händen des Cardinals Karl Borromäus die erste Communion empfangen. Wenn für diese feierliche Einführung in die Kirche gerade das zwölfte Lebensjahr des Kindes mit Vorliebe gewählt wurde, so mag hiefür der Umstand mitbestimmend gewesen sein, dass auch der Jesusknabe in seinem zwölften Jahre zum erstenmale am festlichen Osteropfer und Ostermahle im Tempel zu Jerusalem theilnehmen wollte.

---

[1]) Vulgare est axioma, quod Episcopi in suis dioecesibus omnia possunt, quae potest Summus Pontifex in universo orbe, exceptis specialiter reservatis. — [2]) Parvipendendum non est testimonium illius pastoris, cui divino mandatur eloquio oves suas agnoscere, sagt Benedict XIV.

Aus der Entscheidung der Concils-Congregation vom 21. Juli 1888, sowie aus den hiefür vorgebrachten Argumenten geht also hervor, dass zwar der Anfang der Discretion zum Empfang der Erstcommunion hinreiche, dass aber der Bischof berechtiget sei, je nach Umständen für seine Diöcesanen einen durch längere Unterrichtszeit bedingten Fortschritt der Discretio vorzuschreiben — „attentis locorum ac temporis circumstantiis."

6. Vollgrad der Discretio.

Es gibt Katecheten, welche bei den Erstcommunicanten nicht mit dem Anfange, auch nicht mit einem gewissen Fortschritte der Discretion zufrieden sind, sondern den dritten und höchsten Grad der geistigen Entwicklung verlangen, welcher, wie sie sagen, etwa im vierzehnten Lebensjahre bei der Schulentlassung erreicht werde; also müsse man die Erstcommunion bis zur Schulentlassung hinausschieben. — Auffallend ist, dass diese Theorie und Praxis zumeist in protestantischen Staaten sich geltend macht, wo entweder die Bevölkerung confessionell gemischt oder doch die Schulen mehr nach protestantischer Schablone eingerichtet sind. Der protestantische Confirmanden-Unterricht, welcher die Summe alles religiösen Wissens umfassen will und als eigentliches Katechumenatsziel erst bei der Schulentlassung zum Abschluss gelangt, hat dort seine Schatten auch in den katholischen Erstcommunicanten-Unterricht hinübergeworfen, so dass nur derjenige zur Erstcommunion zugelassen wird, welcher das katechetische Absolutorium in der Tasche hat. Unlängst noch hat in Norddeutschland ein katholischer Priester durch eine eigene Broschüre die Thesis vertheidigt: „Man reiche dem Kinde in dem Lebensjahre die erste heilige Communion, wo dieselbe dem Kinde voraussichtlich den größten Nutzen bringt, und wo dasselbe die erste heilige Communion wahrscheinlich am würdigsten empfangen wird. Nun aber ist dieses im Jahre der Schulentlassung der Fall; also . . ." Nun mit solchen, von der ganzen kirchlichen Gesetzgebung abstrahierenden Gefühlsaussprüchen könnte man ebensogut beweisen, dass man die Erstcommunion bis auf das Sterbebett verschieben müsse, weil dieselbe gerade da wahrscheinlich „am würdigsten empfangen wird und voraussichtlich den größten und nachhaltigsten Nutzen bringt." Nein, die katholische Kirche spricht in ihren Gesetzen nicht in Superlativen und kennt in ihrer Praxis den falschen Optimismus nicht. Daher verhorresciert sie auch den Missbrauch derjenigen, welche für die Erstcommunion den höchsten Grad der Discretion, wie er bei der Schulentlassung erst erreicht wird, verlangen. „Praxis enim illorum, quibuscumque demum ordinationibus nitatur, qui indiscriminatim pueros nonnisi ex scholis dimissos aut proxime dimittendos eucharistico beneficio dignos censere solent, temeritatis notam non effugiet".[1] Auch das Kölner Provincial-Concil vom Jahre 1860

[1]) Instr. Past. Eichst. Tit. I, cap. IV, § 10.

hat diesen Missbrauch verpönt. Denn es klingt doch gar zu unkirchlich, wenn den protestantischen Regierungen, welche in ihren Staaten die Schulentlassung auf das 14., 15. oder 16. Lebensjahr fixieren können, hiemit das Recht zugesprochen wird, auch für katholische Schüler den Termin für die Erstcommunion soweit hinauszuzögern.

Man kann also den Kindern die Erstcommunion spenden, wenn sie nur einen Anfang der Discretion zeigen; der Diöcesanbischof kann aber hiefür je nach Umständen einen gewissen Fortschritt der Discretion vorschreiben; den höchsten Grad der geistigen Entwickelung verlangt die Kirche als Vorbedingung der Erstcommunion niemals.

Praktische Rathschläge für Prediger.

Von Professor P. Karl Racke S. J. in Wynandsrade (Holland).

Lieber Mitbruder!

„Schicke mir, so schriebst du in deinem letzten Briefe, eine bescheidene Anzahl praktischer Rathschläge für die Verwaltung des Predigtamtes. Dicke Bücher kann ich nicht lesen; dazu fehlt mir die Zeit, und wenn ich die Wahrheit sagen darf, auch die Neigung. Dieselben sind mir zu schulmäßig und enthalten, wie man aus dem Inhalts-Verzeichnisse ersehen kann, eine Masse überflüssigen Ballastes, der mich von vorneherein abschreckt. Warum auch aus lauter Verehrung für unsere guten Vorväter diese tausend Sachen und Sächelchen immer und immer wieder in jedem neuen Werke aufstapeln? Im Leben wirft sie ja doch jeder über Bord, wenn er ordentlich predigen will". Dieses strenge Verdict hätte mir fast den Muth benommen, deinem Wunsche zu willfahren. Denn wie dürfte ich, ein homo novus et obscurus, mir mit der Hoffnung schmeicheln, vor einem Richter zu bestehen, der die vortrefflichsten Werke verurtheilt, ehe er sie gelesen — aber freilich nur deshalb verurtheilt, weil er sie nicht gelesen! Sei dem, wie ihm wolle, ich übersende dir hier einen Theil der Grundsätze, welche ich mir selbst vor einiger Zeit entworfen habe. Andere werden später folgen. Nimm daraus, was dir gefällt, das übrige wirf in deinen großen Papierkorb. Doch hüte dich, den weisen Aristoteles Lügen zu strafen, der im zweiten Buche seiner Rhetorik ungefähr also schreibt: „Der Freund hat an dem Freunde nichts oder doch nur wenig zu tadeln." — Lebe wohl!

I. Praktische Wertschätzung der Predigt.

1. Willst du gut und fruchtreich predigen, so bewahre allezeit eine hohe Ehrfurcht vor deinem Amte. Denke von Zeit zu Zeit nach über den Ursprung, den Zweck, den Gegenstand, die Früchte der

christlichen Predigt. Es ist wahrhaftig keine geringe Sache, von Christus selbst durch Vermittelung der Kirche gesandt zu sein, um die Botschaft des Heiles zu verkünden, einzutreten in die ehrwürdige Reihe jener Männer, die im Laufe der Jahrhunderte das Werk des Erlösers weiterführten und das Reich seiner Wahrheit förderten. Behandle darum stets die Predigt als ein Geschäft von der höchsten Wichtigkeit; sei überzeugt, dass es im gesammten Bereiche der weltlichen Beredsamkeit keine einzige Sache gibt, die der deinigen an Bedeutung gleichkäme. So hoch der Himmel über der Erde und die ewigen Dinge über den zeitlichen stehen, so hoch erhaben sind deine Interessen über die der profanen Redner. Oder was bedeutet das irdische Dasein, mit allem, was sich darüber aufbaut, im Vergleiche mit dem ewigen Leben? Und wenn du nun siehst, wie der Anwalt den Tag für überaus bedeutungsvoll hält, an welchem es gilt, einen armen Angeklagten dem drohenden zeitlichen Tode zu entreißen: mit welchen Gesinnungen musst dann du die Kanzel besteigen, wo es sich darum handelt, viele vor dem ewigen Tode zu schützen?

2. Bereite dich darum gewissenhaft auf jede Predigt vor. Nur wenn du das deinige thust, darfst du auf Gottes gnädige Hilfe rechnen. Bete, studiere, betrachte! Das sind die drei Stücke, aus welchen die Vorbereitung der Predigt sich zusammenfügt.

Bete; denn die Bekehrung und Förderung der Seelen im christlichen Leben ist ein übernatürliches Werk. Du musst also Gott zum Mitarbeiter haben, wenn deine Arbeit gedeihen soll. Ohne seine mitwirkende Gnade sind deine Worte leerer Schall, unvermögend, auch nur einen einzigen heilsamen Gedanken in irgend einer Seele anzuregen. Und hättest du deine Predigt nach allen Regeln der Rhetorik ausgearbeitet, trügest du sie überdies mit all dem Feuer vor, welches eine mächtige Begeisterung einzuflößen vermag: ohne Gottes übernatürlichen Beistand wäre doch alles verlorene Arbeit. Bete also zu ihm, dass er mit seinen inneren Einsprechungen dein äußeres Wort begleite; bete für dich um Licht und Wärme, für deine Zuhörer um ein gelehriges und empfängliches Herz. Dann magst du dir versprechen, dass deine Worte auf ein fruchtbares Erdreich fallen.

Studiere; denn Gott hat dir nirgends versprochen, alle guten Gedanken unmittelbar einzugeben. Oder meinst du, im Vertrauen auf die eigene Geisteskraft des Studiums entrathen zu können? Das wäre ein arger Irrthum. Denn auch abgesehen von dem positiven Charakter der christlichen Offenbarung ist kein Genie so fruchtbar, das nicht geistiger Anregung von außen her bedürfte. Halte darum die Wissenschaft und tüchtige Bücher in Ehren. Kannst du auch nicht alles unmittelbar auf der Kanzel verwerten, so enthalten sie doch viel nützliches und bewahren vor Irrthümern. Auf die Predigten anderer hingegen, selbst wenn sie sich als Musterpredigten vorstellen, sei nicht allzusehr erpicht. Haben sie wirklich wahren Wert — was

keineswegs immer der Fall ist — so mögen sie, vernünftig gebraucht, von Nutzen sein. Aber schon viele ließen durch solche Predigten, die unter ganz anderen Umständen und vor ganz anderen Zuhörern gehalten wurden, sich verleiten, die Bedürfnisse der Anwesenden zu übersehen und für Abwesende zu predigen. Schon viele haben mit unkluger Verleugnung ihrer berechtigten Eigenart, eine fremde und eben deshalb unwirksame Sprache auf der Kanzel geredet — aus keinem anderen Grunde, als weil sie sich von dem Banne ihres „Musters“ nicht losmachen konnten. Sauls Waffenrüstung war nicht für den kleinen David; aber mit seiner Schleuder brachte er den frechen Riesen zu Falle. Leider sind nicht alle Prediger so klug wie der junge Held von Bethlehem. Wie mancher schleppt sich mit einer Rüstung auf den Predigtstuhl, in welcher er sich nur schwer bewegen, geschweige denn einen Goliath erlegen könnte. Sei du weiser und merke dir den alten Spruch: Eines schickt sich nicht für alle. Bewahre deine Selbständigkeit und lass dein eigenes Herz reden. Engherzige Nachahmung anderer verdirbt deine eigenen Anlagen und macht ein Zerrbild aus dir.

Mit dem Studium verbinde die Betrachtung. Es ist dieselbe für den Prediger eine — ich möchte sagen nothwendige — Ergänzung des Studiums. In ihr vertieft und verinnerlicht sich die Erkenntnis, welche die Bücher vermitteln; ein höheres Licht als das der Wissenschaft strömt in die Seele ein; alte, längst bekannte Wahrheiten erscheinen in neuer, überirdischer Beleuchtung, und — was von besonderer Wichtigkeit ist — ein heiliges Feuer entzündet sich im Herzen. So wird der Priester am besten für seine Predigt vorbereitet, denn auf diesem Wege erwirbt er sich nicht nur die „Wissenschaft eines belesenen und gelehrten Geistlichen“, sondern die höhere „Weisheit eines erleuchteten und frommen Mannes“.[1]) Er erlangt, was ihm vor allem nothwendig ist: ein warmes, apostolisches Herz. Wird hingegen die Betrachtung lange Zeit vernachlässigt, dann pflegt sich die Erkenntnis zu verdunkeln, das Feuer der göttlichen Liebe schwindet mehr und mehr und der apostolische Eifer erkaltet.

3. Unter allen Büchern aber, welche dir zur Betrachtung behilflich sein können, stehen die heiligen Schriften obenan. Mit diesen kann kein anderes Betrachtungsbuch auch nur von ferne in Vergleich gestellt werden. In diese also vertiefe dich! Was der hl. Hieronymus an die hl. Paula geschrieben, sei auch dir gesagt. Tenenti codicem somnus obrepat et cadentem faciem pagina sancta suscipiat. Es ist wahrhaft zu beklagen, wenn so viele nach elenden Cisternen laufen, während vor ihren Augen diese ewig frischen Quellen sprudeln. Was suchst du denn, das du in ihnen nicht fändest? Belehrung? Aber wo triffst du sie besser als in den heiligen Büchern? Anregung und Erwärmung des Gemüthes? Auch die findest du da. Was nur eine Menschenbrust

[1]) Nachfolge Christi III, 31.

bewegen und ein Menschenherz ergreifen kann — Furcht und Liebe, Scham und Reue, Hoffnung und Vertrauen, Sehnsucht und Freude, Trauer und Erbarmen — alle Töne des Herzens werden hier angeschlagen. Willst du endlich große Vorbilder, Persönlichkeiten, die in Leben und Gesinnung dir auf der apostolischen Laufbahn zum Muster dienen, wende dich wiederum zu der heiligen Schrift. Dort treten sie vor dich in den erhabenen Gestalten der Propheten und Apostel, vor allem aber in dem größten aller Apostel und Propheten, in Christus dem Herrn. — Es ruht in der That ein wunderbarer Segen auf der Betrachtung dieser göttlichen Schriften; je mehr man sich in sie vertieft, desto mehr Licht und Wärme strömt aus ihnen in die Seele ein, desto fruchtreicher erweisen sie sich für die Predigt. Es sind eben göttliche Gedanken, die hier den betrachtenden Geist beschäftigen, und als solche von einer unergründlichen Tiefe. Darum ist auch die heilige Schrift ein Buch, das einzige vielleicht, das man immer wieder und wieder lesen kann, ohne desselben jemals überdrüssig zu werden.

4. An zweiter Stelle stehen die liturgischen Bücher der Kirche, besonders das Messbuch und das Brevier, insoweit dieselben nämlich von der heiligen Schrift verschieden sind und aus Gebeten und Unterweisungen der Kirche bestehen. Welch' kostbare Schätze und Edelsteine hier verborgen liegen, hat unter anderen Cardinal Wiseman in ebenso treffender wie geistreicher Weise nachgewiesen.[1]) „In den Gebeten der Kirche haben wir alles Kräftige und Schöne, alles Tiefe und Erhabene, alles Heilige und Poetische zusammen, was Geister und Herzen vereinigen konnten, die vom Himmel erleuchtet, man möchte fast sagen, inspiriert waren. Der Geist der himmlischen Harmonie durchdringt die Worte und vereint die Ausdrücke und verwebt sie zu Sätzen und Reden voll wundervoller Kunst. Wir bewundern ihren vollen und milden Klang, ihre fast spielende Mannigfaltigkeit, indem sie bald plötzlich von dem Ernsten zum Heitern, bald allmählich vom Erhabenen zum Gewöhnlichen übergehen, ohne je ihre Würde einzubüßen. Alles ist darin tief gefühlt, alles quillt aus dem Herzen hervor. . . . Sie haben ganz das Feierliche und Ernste der Orte, wo sie zuerst gesprochen wurden; es klingt in ihnen noch das Echo der finsteren Katakomben, der Wiederhall der vergoldeten Basiliken, der harmonische Schall der hohen Gewölbe. Der Kirche Leiden und Freuden, der Martyrer Opfergebet, der Bekenner Danksprüche, der Einsiedler Seufzer, der Jungfrauen heiliges Liebessehnen — das alles ist darin zusammengefasst.“ [2])

Aber, fragst du, was hat das alles mit der Predigt zu thun? Viel, sehr viel. Jeder, der einmal in der Lage gewesen, eine Rede

---

[1]) Vgl. Gesammelte Schriften, 2. Abth.: „Die Gebete der Kirche“. Cöln, Bachem. — [2]) Auch Dr. Hettinger hat in seinen Aphorismen in sehr nachdrücklicher Weise auf die Liturgie hingewiesen.

halten zu müssen, weiß, wie wichtig es, zumal bei feierlichen Gelegenheiten, für den Prediger ist, dass er in die rechte Stimmung komme. Sie ist es ja, die dem Geiste Fruchtbarkeit, der Rede Frische, Seele und Leben verleiht. Nun gibt es aber, wie auch aus obigen Anführungen erhellt, nichts, das leichter und sicherer in die entsprechende Feststimmung versetzte, als die Liturgie der Kirche.

Schon in dieser Hinsicht leistet die liebevolle Versenkung in Messbuch und Brevier die größten Dienste. Aber darauf beschränkt sich ihr Einfluss nicht. Dieselbe stimmt die Seele nicht nur, sie eröffnet ihr auch eine weite Fernsicht und bereichert sie mit einer Fülle fruchtbarer Ideen. Wie oft bietet nicht allein die Tagesoration den Grundgedanken zu einer vortrefflichen Predigt, wie oft gibt sie dem Prediger einen Fingerzeig, wie er das Festgeheimnis zum Vortheil des christlichen Lebens praktisch verwerten könne! So wird, um nur auf eines hinzuweisen, in dem ersten Theile des Kirchengebetes häufig die charakteristische Tugend der Heiligen oder ihre providentielle Aufgabe, in der zweiten Hälfte aber, der eigentlichen Bitte, die Art und Weise der Nachahmung hervorgehoben. Es findet also der Prediger, welcher eine Lobrede zu halten hat, in wenigen Zeilen seines Brevieres das, was er sonst vielleicht mit vieler Mühe suchen müsste — eine einheitliche und zugleich praktische Auffassung des betreffenden Heiligenlebens. Die Lesungen aber und die anderen Theile des kirchlichen Officiums werden für die Ausführung der also gefundenen Grundidee eine reichliche Fülle brauchbaren Stoffes liefern.

Noch einen dritten, sehr bedeutenden Vortheil bietet die Liturgie dem Prediger: sie enthält in passender Auswahl eine Menge schöner Stellen aus der heiligen Schrift und den heiligen Vätern, wie sie nicht gerade jeder, sich selbst überlassen, finden dürfte. Dadurch bietet sie nicht nur brauchbare Gedanken, sondern erinnert auch immer von neuem an die Schätze, welche in der Schrift und den Werken der Väter niedergelegt sind. Jedenfalls nöthigt sie auf diese Weise ihre Priester insgesammt, doch wenigstens einigen Verkehr mit den heiligen Schriftstellern zu unterhalten. Und ich meine, wir Priester seien der Kirche für diese Nöthigung sehr zum Danke verpflichtet. Denn wie mancher Tag würde ohne sie wohl verstreichen, an dem wir uns um eine so kostbare Labung des Geistes betrügen ließen. Freilich kann der Priester das Breviergebet für die Predigt auch unwirksam machen, wenn er es nämlich ohne Aufmerksamkeit und Andacht verrichtet. Für dich möge das ein Grund mehr sein, die kirchlichen Tagzeiten ohne Hast und Uebereilung, im Geiste wahrer Frömmigkeit und Sammlung, zu beten. Nur so bereichern sie deinen Geist und erfrischen dein Herz.

Ueber die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen im Hannover'schen.[1])

Von Dr. Adolf Bertram in Hildesheim, Provinz Hannover.

Für Seelsorger, welche in confessionell gemischter Gegend wirken, ist die genaue Kenntnis der Staatsgesetze über Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen unerläſslich, nicht nur um die Grenzen zu kennen, welche durch diese Gesetze dem seelsorglichen Wirken in vielfacher Beziehung thatsächlich gesteckt sind, sondern auch darum, weil der Geistliche oft genug über die Legalität der Handlungen von Vormündern und Vormundschafts-Gerichten ein Urtheil sich bilden muſs. In der Provinz Hannover ist für die Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen die Verordnung vom 31. Juli 1826 maßgebend, welche noch heute rechtskräftig ist. Zum Verständnis dieser Verordnung ist eine Reihe von Entscheidungen der höchsten Instanzen von wesentlicher Bedeutung; eine ausführliche Mittheilung solcher an dieser Stelle wird auch darum gerechtfertigt erscheinen, weil manche durch die Presse verbreitete Kammergerichts-Beschlüsse auf anderen gesetzlichen Grundlagen ruhen, als in der Provinz Hannover maßgebend sind, und weil eine irrthümliche Anwendung solcher Entscheidungen um so leichter unterlaufen kann, da selbst gerichtliche Vorinstanzen diese Gefahr nicht immer vermieden haben.

I. Verordnung vom 31. Juli 1826.

(Gesetz-Sammlung für das Königreich Hannover. I. S. 174.)

„Um die vielen Streitigkeiten und Spaltungen unter den Familien zu verhindern, welche häufig über die religiöse Erziehung der Kinder aus Ehen zwischen Personen von einem verschiedenen Glaubensbekenntnis entstehen, und um der Verewigung einer immer nachtheiligen Religionsungleichheit der Geschwister und anderer nahen Verwandten soviel wie möglich vorzubeugen, finden wir uns gnädigst bewogen, folgendes allgemein für alle Provinzen des Königreiches zu verordnen:

§ 1. Dem Ehemanne, als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft, soll die uneingeschränkte Befugnis verbleiben, bloß nach eigener Ueberzeugung zu bestimmen, in welchem Glaubensbekenntnisse seine ehelichen Kinder zu erziehen sind, und niemand soll das Recht haben, in diese Familien- und Erziehungs-Angelegenheit auf irgend eine Weise sich zu mischen.

§ 2. Jeder Vertrag, wodurch der Ehemann und Vater auf sein obiges freies Recht, gleichviel vor oder nach eingegangener Ehe im geringsten verzichten würde, soll nichtig, mithin unverbindlich sein.

---

[1]) Diese Abhandlung, welche bereits vor dem Erscheinen des Schmidt'schen Werkes, „die Confession der Kinder", uns zur Verfügung gestellt wurde, muſste leider wegen Raummangel bis jetzt zurückgestellt werden. Die Redaction.

§ 3. Nach des Vaters Tode muſs die religiöſe Erziehung der Kinder ſo eingeleitet, oder fortgeſetzt und vollendet werden, wie es dem vom Vater ernſtlich und fortwährend gehegten Willen gemäß iſt.

§ 4. In dieſer Hinſicht wird geſetzlich vermuthet, daſs der verſtorbene Vater ſeine ſämmtlichen ehelichen Kinder, die Söhne wie die Töchter, in ſeiner eigenen Religion habe wollen erziehen laſſen. Alle hinterbliebenen Kinder ſind demnach in der Religion des Vaters zu erziehen, und zwar, falls er ſolche geändert hätte, in derjenigen, wozu er ſich in der neueſten Zeit öffentlich bekannt hat. Hiebei kommt jedoch ein Glaubenswechſel, der vielleicht erſt in der letzten Krankheit erfolgt iſt, in keinen Betracht.

§ 5. Von obiger geſetzlichen Vermuthung (§ 4), als der Regel, darf lediglich aus einem der beiden nachſtehenden Gründe abgewichen werden:

a) wenn der Vater dem einzigen oder den mehreren bereits ſchulfähigen Kindern bis an ſeinen Tod den Hauptunterricht in der Religion, mit Inbegriff der unterſcheidenden Glaubenslehren immer nur durch Geiſtliche der anderen Kirche hat ertheilen laſſen, nicht etwa abwechſelnd auch durch Geiſtliche ſeiner eigenen Kirche. Bloß der Umſtand, daſs das Kind von einem Geiſtlichen der anderen Kirche getauft oder einem dieſer angehörigen Schullehrer behufs des allgemeinen Elementar-Unterrichtes zugeſandt worden iſt, genügt noch nicht, die Ausnahme zu begründen. Und

b) für die Fälle, wo jener Hauptunterricht in der Religion noch bei keinem der Kinder begonnen hat, mithin die unter a) bemerkte Thatſache nicht entſcheidet: wenn der Vater bei ſeinem zuſtändigen perſönlichen Gerichte zu Protokoll erklärt hat, daſs er ſeine Kinder in der Religion ihrer Mutter erzogen wiſſen wolle, auch dieſe Erklärung von ihm nachmals weder ausdrücklich noch durch die That widerrufen worden iſt. Doch darf dieſe Erklärung, wenn ſie wirkſam ſein ſoll, nicht während der letzten Krankheit erfolgen.

§ 6. Vorſtehende Beſtimmungen (§§ 1—5) gelten ebenfalls für ſolche außerehelich geborene Kinder, welche durch die nachfolgende Heirat oder durch landesherrliches Reſcript vollkommen legitimiert ſind; desgleichen für diejenigen, welche der uneheliche Vater anerkannt und in ſeinem Hauſe oder doch auf ſeine alleinige Koſten, ohne alles Zuthun der Mutter, erziehen läſst. — Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter.

§ 7. Die religiöſe Erziehung derjenigen Kinder, welche nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre ſich bereits bei der Confirmation oder durch die Communion ſelbſtändig zu einer beſtimmten Kirche bekannt haben, iſt als vollendet anzuſehen. Auf ihre Religions-Eigenſchaft hat deshalb eine ſpätere Legitimation keinen Einfluſs; ebenſowenig die nachmals erfolgte Glaubensänderung der Eltern.

§ 8. (Betrifft Findlinge.)



§ 9. Bei namhafter, nach den Umständen zu ermäßigenden Strafe, darf kein Geistlicher ein Kind, welches sein vierzehntes Jahr noch nicht vollendet hat, zur Annahme oder zum öffentlichen Bekenntnisse einer anderen Religion zulassen, als worin dasselbe den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß bis dahin zu erziehen gewesen ist."

§ 10. (Uebergangs-Bestimmung.)

Anmerkung. Diese Verordnung gilt laut der Einleitungs-Bestimmung für alle Provinzen des Königreiches, mithin auch für jene Landestheile, in denen sonst das Allgemeine Preußische Landrecht Geltung hat (das hannover'sche Eichsfeld, Ostfriesland, Niedergrafschaft Lingen und münster'sche Absplissen).[1])

II. Zu Lebzeiten des ehelichen Vaters

entscheidet nach § 1 der obigen Verordnung über die Erziehung sämmtlicher Kinder ausschließlich der Wille des Vaters. Diesem steht das Recht zu, die Confession der Kinder zu bestimmen, seine Bestimmung zu widerrufen, für die verschiedenen Kinder Verschiedenheit der religiösen Erziehung anzuordnen. Desgleichen ist für die im § 6, Absatz 1, bezeichneten unehelichen Kinder der Wille des Vaters entscheidend. In dem Falle, dass der Vater behindert ist, eine vernünftige Willensentschließung hierüber zu fassen oder kundzugeben, tritt an Stelle seines Willens die allgemeine gesetzliche Vermuthung, welche § 4 des Gesetzes als Norm nach dem Tode des Vaters aufstellt: „Es wird gesetzlich vermuthet, dass der Vater seine sämmtlichen ehelichen Kinder, die Söhne wie die Töchter, in seiner eigenen Religion habe wollen erziehen lassen". Falls jedoch der Vater vor dem Eintritte dieser Unfähigkeit in einer der beiden durch § 5 bestimmten Weisen über die religiöse Erziehung der Kinder Anordnung getroffen, so bleibt diese in Geltung.

In dieser Weise hat

1. das Königl. Ober-Appellationsgericht Celle an die Justizkanzlei Osnabrück am 24. März 1851[2]) die Erziehung der Kinder des katholischen Ludwig Rewer aus Ostercapeln geregelt, welcher 1843 nach Nordamerika auswanderte, 1850 dem Gerüchte nach verstorben war und über die Kindererziehung in keiner der beiden Arten des § 5 Anordnung getroffen hatte. Der Entscheid der höchsten Instanz lautete: „Nachdem unsere Verordnung vom 31. Juli 1826 ... für den Fall seines (des Vaters) Todes vorschreibt, dass vermuthet werden soll, dass der verstorbene Vater seine sämmtlichen ehelichen Kinder in seiner eigenen Religion habe erziehen lassen wollen, sowie dass von dieser Vermuthung nur dann abgewichen werden solle, wenn (folgen die zwei Fälle des § 5); diese Vorschrift des Gesetzes aber hier analogisch zur Anwendung gebracht werden muss, weil ... es unmöglich

---

[1]) Auch für das Jade-Gebiet. Siehe Schmidt, Confession der Kinder, S. 5. — [2]) Magazin für hannover'sches Recht. Band I, S. 382 ff.

ist, seine Willensmeinung... einzuholen; nun aber keiner der beiden Fälle nachgewiesen ist, unter denen es erlaubt sein soll, von der gesetzlichen Vermuthung abzuweichen....: so habt ihr.. die Vormundschaft anzuweisen, die beiden jüngsten Rewer'schen Pupillen in der katholischen Confession erziehen zu lassen."

2. Hiermit stimmt überein das Urtheil des Kammergerichtes vom 26. Januar 1884:[1] „Im § 4 (der Verordnung vom 31. Juli 1826) wird die gesetzliche Vermuthung aufgestellt, dass der verstorbene Vater seine Kinder in seiner eigenen Religion habe erziehen lassen wollen. Nach dieser klar ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers muss nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen die Vermuthung, dass der Vater die Kinder in seiner eigenen Religion erziehen lassen wolle, überall auch da platzgreifen, wo der Vater durch äußere Umstände, z. B. Geisteskrankheit, an einer abweichenden Erklärung seines Willens verhindert ist."

III. Die Erziehung nach dem Tode des ehelichen Vaters.

Einer näheren Besprechung bedürfen die zwei im § 5 vorgesehenen Fälle.

Die im § 5 b) vorgezeichnete Erklärung des Vaters vor Gericht hat nur solange Geltung, als

a) noch kein Kind des Vaters schulpflichtig ist und

b) keinerlei nachweisbarer Widerruf der Erklärung erfolgt ist. „Jede spätere beweisbar als ernstliche Willensäußerung abgegebene Erklärung, z. B. in einem Testamente, würde genügen", um die Wirkung der gerichtlich aufgenommenen Erklärung aufzuheben.[2]) Desgleichen ist die Erziehung eines Kindes in der väterlichen Confession ein genügender Widerruf.

Die Bestimmung des § 5 a) gilt für sämmtliche Kinder, auch für die beim Tode des Vaters noch nicht schulpflichtigen.

Wenn bei dem Tode des Vaters alle seine Kinder bereits schulfähig waren, und alle den Hauptunterricht in der Religion mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehre durch Geistliche der anderen Confession erhielten, so ist es klar, dass die Vorschrift des § 3 zur Anwendung kommt: „Nach des Vaters Tode muss die religiöse Erziehung der Kinder so... fortgesetzt und vollendet werden, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist." Fraglich kann nur sein, ob, wenn bei dem Tode des Vaters ein oder einige Kinder schulpflichtig waren und diese sämmtlich in der mütterlichen Confession erzogen sind, andere Kinder jedoch noch nicht schul-

---

[1]) Johow und Küntzel, Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichtes, V. Band, S. 386 ff. — [2]) Braun in der Zeitschrift f. h. R. Band III, S. 294.

pflichtig waren, diese letzteren nach erreichtem schulpflichtigen Alter gleichfalls in der mütterlichen Confession zu erziehen sind, oder ob für diese letzteren die Vermuthung des § 4 eintritt, dass sie nämlich in der Confession des Vaters zu erziehen sind, welcher das Mittel zur Sicherstellung der Erziehung aller in der abweichenden Confession (§ 5 b: Erklärung vor Gericht) anzuwenden unterlassen hat. Ein letztinstanzlicher Entscheid ist in dieser Frage am 4. Juli 1859 durch das Ober-Appellationsgericht zu Celle[1]) erfolgt. Es handelte sich hierbei um folgenden Fall:

Der katholische Ignaz Müller zu Schladen hatte aus erster Ehe mit einer Protestantin zwei Töchter, welche lutherisch erzogen und confirmiert waren. Aus zweiter Ehe mit einer Protestantin hatte er zwei Kinder; eines starb vier Jahre alt; beim Tode des Vaters (1857) war die überlebende Tochter erst sechs Jahre alt. Somit entstand, als diese Tochter das schulpflichtige Alter erreichte, beim Vormundschaftsgerichte die Frage: soll diese Tochter zweiter Ehe nach § 4 der Confession des Vaters folgen (katholisch), oder soll, weil der Vater die Kinder erster Ehe in der abweichenden Confession (protestantisch) erziehen ließ, dadurch für das einzige lebende Kind zweiter Ehe die Ausnahme des § 5 a) (Erziehung in der abweichenden Confession) gegeben sein. Das Amtsgericht Woeltingerode entschied am 21. Juni 1858, dass der § 4 (Erziehung in der Confession des Vaters) Anwendung finde. „Im § 5 a) wird von der Vermuthung, dass der Vater seine Kinder in der eigenen Confession habe erziehen wollen, nur hinsichtlich derjenigen Kinder eine Ausnahme statuiert, welche beim Tode des Vaters bereits schulpflichtig gewesen und bis dahin den Haupt-Religionsunterricht immer nur durch Geistliche der anderen Kirche erhalten haben. Eine Ausdehnung dieser Ausnahme auf solche Kinder, welche beim Tode des Vaters sich noch nicht in der bezeichneten Lage befunden, erscheint ... nicht zulässig."

Diese Entscheidung wurde jedoch auf die Pflichtigkeits-Beschwerde der Königl. Kron-Oberanwaltschaft vom Cassations-Senate des Königl. Ober-Appellationsgerichtes Celle am 4. Juli 1859 verworfen. Es mögen die Motive hier ziemlich ausführlich wiedergegeben werden, weil sie für das Verständnis des § 5 a) in der Verordnung lichtvoll sind, und weil die Kron-Oberanwaltschaft die Entscheidung für so wichtig hielt, dass sie dieselbe sämmtlichen Kron-Anwaltschaften der Obergerichte zugehen ließ. Die Entscheidung lautet also:

„In Erwägung, dass der § 5 a) ... schon seinem Wortlaute nach dahin zu verstehen ist, dass die im § 4 aufgestellte Regel schon dann eine Ausnahme für sämmtliche Kinder erleiden solle, wenn unter den mehreren Kindern eines Vaters das einzige oder die mehreren bereits schulpflichtigen Kinder bis an seinen Tod durch Geistliche der anderen Kirche den Hauptunterricht in der Religion erhalten haben, indem der Gesetzgeber, falls er diese Ausnahme nur allein für die bereits in einer anderen Confession unterrichteten Kinder hätte eintreten lassen wollen, dieses bestimmter durch die Bemerkung hätte thun müssen, dass die Ausnahme hinsichtlich desjenigen Kindes eintreten solle, bei welchem der Unterricht in einer anderen Confession bereits begonnen habe;

---

[1]) Neues Magazin für hannover'sches Recht. I., S. 68 ff.

in Erwägung, dass die obige Auslegung des § 5 a) durch den im Eingange des Gesetzes angedeuteten Zweck, eine Religionsverschiedenheit unter den Geschwistern möglichst zu vermeiden ..., eine Unterstützung findet;

in Erwägung, dass § 5 b, wo der Fall Berücksichtigung findet, dass noch bei keinem der Kinder der Hauptunterricht in der Religion begonnen hat, für die obige Auslegung spricht, indem durch die Worte „mithin die unter a) bemerkte Thatsache nicht entscheidet", angedeutet wird, dass ...., falls schon bei einem der Kinder der Hauptunterricht in der anderen Confession begonnen habe, diese Thatsache auch für die übrigen noch nicht unterrichteten Kinder maßgebend werden könne;

vernichtet der Gerichtshof die ... Verfügung des Amtsgerichtes Woeltingerode vom 21. Juni 1858."

Damit ist es entschieden, dass, wenn ein protestantischer Vater die bei seinem Tode vorhandenen schulpflichtigen Kinder katholisch erziehen ließ, auch die vorhandenen noch nicht schulpflichtigen Kinder katholisch erzogen werden müssen.

Maßgebend ist, ob das eine oder die mehreren schulpflichtigen Kinder stets in der Confession der Mutter „den Hauptunterricht in der Religion mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren" erhalten haben. Ist dieses der Fall, so müssen die jüngeren Geschwister wenn sie erst nach dem Tode des Vaters schulpflichtig werden, diesem Beispiele folgen. Es entsteht nun die Frage: was ist als Hauptunterricht in der Religion mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren" anzusehen? Gewiss ist dies nicht allein der Erstcommunicanten-Unterricht. Denn dieser setzt, soweit es sich um den katholischen Religions-Unterricht handelt, den Hauptunterricht als vollendet voraus, ist eine Recapitulation der wichtigeren Theile desselben, speciell der Lehre vom heiligen Altarssacramente und vor allem eine Vorbereitung des Willens und Herzens auf den Empfang dieses Sacramentes. Der „Hauptunterricht" ist vielmehr bei den Katholiken in dem an die biblische Geschichte sich anschließenden und mit dem Unterrichte in derselben verbundenen ersten confessionellen Religions-Unterrichte und noch weit mehr in dem Katechismus-Unterrichte zu sehen. Wie weit muss nun dieser vorangeschritten sein, um nach der Intention des Gesetzgebers für das Kind und seine jüngeren Geschwister maßgebend zu werden? Hierüber enthält das Gesetz keine Bestimmung; es muss dieses deshalb aus der Stellung des § 5 a) Absatz 1 zu § 5 a) Absatz 2 und zu § 5 b) erschlossen werden. Der Absatz 2 des § 5 a) bestimmt, dass es nicht genügt, wenn das Kind „einem der anderen Kirche angehörigen Schullehrer behufs des allgemeinen Elementar-Unterrichtes zugesandt ist". Es muss sich also um den Religions-Unterricht, und zwar um den confessionellen handeln. Der Gegensatz zu § 5 b) zeigt ferner, dass es dem Gesetzgeber nicht

im mindesten darauf ankommt, daſs das Kind bereits mit dem Gesammtinhalte der „unterscheidenden Glaubenslehren“ bekannt geworden ist, sondern daſs es auf Feststellung des Willens des Vaters ankommt, der dadurch sich bekundet, daſs er dem Kinde einen bestimmten confessionellen Unterricht mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren hat ertheilen lassen. Demnach genügt, daſs dieser confessionelle Religions-Unterricht begonnen hat. Daſs es sich um den „Hauptunterricht mit Inbegriff der unterscheidenden Glaubenslehren“ handelt, hat eventuell der Geistliche an der Hand des eingehaltenen Lehrplanes nachzuweisen. Im allgemeinen ist zu sagen, daſs für den katholischen Religions-Unterricht in Anbetracht seiner concreten Gestaltung und des Strebens nach einer ununterbrochenen praktischen Religionsübung dieses gesetzliche Requisit bereits recht früh vorhanden ist. Die Lehre von der Tradition, von der Werkthätigkeit des Glaubens, von der Erbsünde, von der stellvertretenden Genugthuung Christi, von der heiligen katholischen Kirche, von den Merkmalen der wahren Kirche, der Gemeinschaft der Heiligen, der Unterricht von der Taufgnade, die praktische Uebung der verständnisvollen Theilnahme am heiligen Meſsopfer, das Ave-Maria-Gebet, die Gebete zu den Heiligen, der Unterricht über den Gebrauch der Sacramentalien, die frühe Ablegung der ersten heiligen Beichte: alles das enthält eine so reiche Fülle von Unterricht und Uebung in den „unterscheidenden Glaubenslehren,“ daſs es dem katholischen Seelsorger nicht schwer fallen wird, dem Vormundschaftsgerichte die Erfüllung des Erfordernisses des § 5 a) schon bald nach dem Beginne des Unterrichtes nachzuweisen. Schon in der Unterstufe (erstes und zweites Schuljahr) kommen an unterscheidenden Lehren und Uebungen vor: die Lehre von dem stellvertretenden Leiden Christi, von Einsetzung des heiligsten Altarssacramentes, die Kirchengebote, sieben Sacramente, Kreuzzeichen, Ave Maria, Engel des Herrn, Gebet zum hl. Schutzengel, Unterricht von den Festen des Kirchenjahres, das Abstinenzgebot, Besuch der heiligen Messe.

IV. Erziehung der einzelnen Kinder in verschiedenen Confessionen.

Nach § 1 der Verordnung hat der Vater das Recht, jedem ehelichen Kinde eine bestimmte confessionelle religiöse Erziehung zu geben. Deshalb kann er verschiedene Kinder in *verschiedenen Confessionen* erziehen lassen nach eigenem Gutdünken. Es entsteht nun die Frage, ob der Vater diese Bestimmung in einer *auch nach seinem Tode* rechtskräftigen Weise treffen kann. Genauer ist die Frage dahin zu formulieren, ob der Vater entweder vor seinem persönlichen Gerichte giltig erklären kann: auch nach meinem Tode sollen (z. B.) meine Söhne katholisch, meine Töchter lutherisch werden, — oder ob, wenn die Geschlechter zu Lebzeiten des Vaters verschiedenen Religions-Unterricht erhielten, dieser nach seinem Tode gemäß § 3 fortzusetzen und auch für später schulpflichtig werdende Kinder maß-

gebend ist. Diese Frage ist zu verneinen.[1]) Der § 3 der Verordnung bestimmt allerdings, dass „nach des Vaters Tode die religiöse Erziehung der Kinder so fortgesetzt werden muss, wie es dem vom Vater ernstlich und fortwährend gehegten Willen gemäß ist". Allein diese allgemeine Norm findet im § 4 und § 5 eine genaue und eng umschriebene Auslegung und Modificierung. An erster Stelle wird eine gesetzliche Vermuthung für den Willen des Vaters festgesetzt: sämmtliche eheliche Kinder, Söhne wie Töchter, folgen der Confession des Vaters. Dann statuiert § 5 zwei einzige Ausnahmen („lediglich!"), nämlich

1. die im Gesetze genau formulierte Erklärung vor Gericht, dass er „seine Kinder in der Religion der Mutter erzogen wissen wolle,"

2. die gleichfalls genau beschriebene Thatsache, dass er „dem einzigen oder den mehreren bereits schulfähigen Kindern den Hauptunterricht in der Religion immer nur durch Geistliche der anderen Kirche hat ertheilen lassen."

Eine Verschiedenheit der confessionellen Erziehung ist nirgends vorgesehen und steht mit dem Motive des Gesetzes, „die Verewigung einer immer nachtheiligen Religions-Ungleichheit der Geschwister vorzubeugen", im Widerspruch. Hat demnach der Vater bei Lebzeiten Verschiedenheit der Confession eingeführt, so wird nach seinem Tode die gesetzliche Vermuthung des § 4 eintreten und einzig die Religion des Vaters maßgebend sein.

Hier sei auch bemerkt, dass Verträge, Eide, notariell beglaubigte Urkunden, Taufe der Kinder in der anderen Kirche und sonstige concludente Thatsachen nach dem Tode des Vaters von keinerlei Bedeutung sind, um die Erziehung in der mütterlichen Confession zu sichern. Wohl aber sind Acte dieser Art imstande, die nach § 5 b) gegebene gerichtliche Erklärung wieder aufzuheben. (Siehe oben nr. III.)

V. Der Schulbesuch.

Wenn ein Kind nach Maßgabe des Gesetzes in einer bestimmten Confession Religions-Unterricht erhalten muss, so ist damit nicht angeordnet, dass es auch die Schule dieser Confession besuchen muss. Das Kammergericht hat durch Beschluss vom 16. März 1885[2]) als Grundsatz ausgesprochen: „Das Gesetz verlangt nicht Ausschluss der Kinder aus Schulen anderer Confession, wie das Rescript des Cultusministers vom 8. April 1876 richtig bemerkt, sondern nur Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der Confession des Vaters."

---

[1]) Siehe die Erörterung Stegemanns im Neuen Magazin für hannover'sches Recht, I. Band, S. 62 ff. — Braun hingegen versucht den Beweis, dass nach dem Tode des Vaters bei solchen Kindern, deren unterscheidender Religions-Unterricht bei Lebzeiten des Vaters bereits begonnen hat, das Gesetz nicht die harte Bestimmung treffen wolle, dass bei Nichtvorhandensein der Ausnahmefälle § 5 a) und b) ein Wechsel der Confession auch bei diesen Kindern eintreten solle. Zeitschrift für h. R., Band III, S. 297 f. — [2]) Johow und Küntzel, a. a. O. V. Band, S. 59.

„Die Strafauflagen des Amtsgerichtes“, so sagt der Kammergerichts-Beschluss in Hinsicht auf einen vorliegenden Fall, „hielten sich nicht in den gesetzlichen Grenzen, wenn sie Unterricht in allen Fächern nur in der lutherischen Schule mit vollständigem Ausschluss der katholischen erzwingen wollten, während nur die Ertheilung lutherischen Religions-Unterrichtes herbeizuführen war.“ [1])

„Nach § 28 der Vormundschafts-Ordnung steht der Mutter die Erziehung des Mündels zu. Die Erziehung begreift nicht nur Unterhalt und Verpflegung, sondern auch die moralische und intellectuelle Entwicklung durch Unterweisung und Belehrung in sich. Deshalb hat die Mutter auch über die Wahl der Schule zu befinden. Verstößt sie bei dieser Wahl gegen die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der religiösen Erziehung, so hat der Vormund kraft der ihm gegebenen Aufsicht über die Erziehung einzuschreiten; die Mutter als solche in der Wahl der Schule zu beschränken und sie durch Ordnungsstrafen anzuhalten, die Kinder in eine bestimmte Schule zu schicken, ist das Vormundschaftsgericht nicht befugt. — Wie im vorliegenden Falle die Vormünderin der ihr obliegenden Pflicht, die Mündel in der katholischen Religion erziehen zu lassen, nachkommen will, ist zunächst ihrer Entschließung anheimgegeben.“ [2])

In dem hannover'schen Ministerial-Rescripte vom 17. Juli 1857 betreffend die obervormundschaftliche Sorge für die religiöse Ausbildung der Kinder (Magazin f. h. R. Bd. VII, S. 475 ff.) heißt es nun freilich: „Die obervormundschaftliche Behörde.... hat darauf zu halten, dass die Kinder eine Schule besuchen, welche derjenigen religiösen Erziehung entspricht, die den Pupillen zutheil werden muss. Die Auswahl einer anderen Schule, als derjenigen Confession, welcher das Kind angehört, wird nur aus dringenden Gründen und selbstredend mit Ausschluss des Religions-Unterrichtes zu genehmigen sein“. [3]) Allein trotz dieser Anweisung, welche schwerlich den Wert einer endgiltigen authentischen Gesetzes-Interpretation hat, kann man festhalten, dass die Verordnung vom 31. Juli 1826 zunächst nur den religiösen Unterricht und religiöse Uebungen im Auge hat. Dass der gesammte übrige Unterricht den confessionellen Anschauungen Rücksicht trage, ist allerdings wünschenswert; ob aber das Gesetz im Wege des Zwanges die Theilnahme am profanen Unterrichte in einer anderen Schule hat ausschließen wollen, scheint sich aus dessen Wortlaute nicht zu ergeben. [4])

---

[1]) Johow und Küntzel, a. a. O. V. Band, S. 62. — [2]) Aus dem Beschlusse des Kammergerichtes vom 24. November 1884, bei Johow und Küntzel a. a. O. S. 68 f. — [3]) Mit dieser Verordnung übereinstimmend sind zwei von Schmidt, die Confession der Kinder, S. 189, mitgetheilte Urtheile: der Beschluss des Obergerichtes Hildesheim vom 24. Jan. 1863 und des Landgerichtes Hildesheim vom 29. Nov. 1883. — [4]) Nach Inhalt der vom Rechtsanwalt Dr. Porsch auf der Katholiken-Versammlung in Danzig am 31. August 1891 gehaltenen Rede hat das Kammergericht zu Berlin neuerdings die constante Anschauung, dass nur der Religions-Unterricht, nicht der Schulbesuch der gesetzlichen Confessionalität entsprechen müsse, aufgegeben. Die jetzigen Grundsätze des Kammergerichtes sind

VI. Das Erziehungsrecht der Mutter.

Nach § 28 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 „steht der Mutter des Mündels dessen Erziehung unter der Aufsicht des Vormundes zu". „Dieselbe kann ihr aus erheblichen Gründen nach Anhörung des Vormundes sowie des Waisenrathes durch das Vormundschaftsgericht entzogen werden". In der Regel wird die Mutter nicht nur Erzieherin, sondern auch Vormund sein, da § 17 m. 3 der Vormundschafts-Ordnung sie zu den durch Familienrecht berufenen Vormündern zählt. Hierbei findet die Weisung des § 19 Abs. 2, dass „bei der Auswahl des Vormundes auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen ist", keine Anwendung, weil „diese Vorschrift sich nur auf die vom Richter auszuwählenden, nicht auf die kraft Familienrechtes berufenen Vormünder bezieht."[1])

Mag nun die Mutter zugleich Vormund sein oder nicht, in jedem Falle ist ihr Erziehungsrecht ein uneingeschränktes und kann ihr nur aus sehr wichtigen Gründen genommen werden. In dieser Hinsicht bietet der Beschluss des Kammergerichtes vom 16. März 1885 über die Erziehung der Kinder des 1877 in der Provinz Hannover verstorbenen K.[2]) interessante Darlegungen, welche im Auszuge hier folgen mögen.

„Das Gesetz sichert der Mutter die Erziehung ihrer Kinder, garantiert den Fortbestand des Familienlebens nach dem Tode des Vaters unter Leitung der Mutter. Das Erziehungsrecht der Mutter ist ein umfassendes, in keiner Hinsicht eingeschränktes; sie leitet auch die religiöse Erziehung, — nur der Aufsicht des Vormundes unterwirft sie das Gesetz". Wenn auch die Mutter anderer Confession ist, und wenn deshalb anzunehmen ist, dass sie die Kinder zum Uebertritte nach Vollendung des vierzehnten Jahres bewegen wird, so hält doch das Kammergericht diese Umstände für irrelevant. „Den Kindern wird Unterricht in der Confession ihres Vaters (so lag es in dem verhandelten Falle) gesichert . . . .; dass dies in solcher Weise geschehen müsse, dass ihr Ausharren bei der Confession

---

ausgesprochen in folgendem von Porsch citierten Beschlusse vom 2. Februar 1891: „Unstreitig hat die Witwe (— in dem vorliegenden Einzelfalle —) die Verpflichtung, ihren Sohn in der katholischen Religion zu erziehen. Hiernach liegt ihr aber nicht bloß ob, ihrem Sohne Unterricht in den Lehren der katholischen Religion ertheilen zu lassen, sondern auch alles von ihm abzuwenden, was das Ergebnis der katholischen Unterrichtung in Zweifel stellen, gefährden und vereiteln kann. Hieraus folgt aber weiter, dass, wenn der genannte Mündel zwar katholischen Religions-Unterricht erhält, gleichzeitig aber eine evangelische Schule besucht, in welcher seine sonstige Unterrichtung nach localen Verhältnissen und nach allgemeinen Schuleinrichtungen in einer derart confessionellen Weise erfolgt, dass dadurch bei dem Kinde eine Befestigung in der katholischen Religionslehre in Frage gestellt und ausgeschlossen wird, die Witwe verpflichtet ist, das Kind aus der evangelischen Schule zu nehmen." — [1]) Beschluss des Kammergerichtes vom 15. August 1882, bei Johow und Küntzel a. a. O. III. Band, S. 45. — [2]) Johow und Küntzel a. a. O. S. 57 ff.

gewährleistet wird, steht im Widerspruch mit dem gesetzlich anerkannten Recht der Kinder, mit dem vierzehnten Jahre frei ihrer persönlichen Ueberzeugung zu folgen, mit dem Rechte der andersgläubigen Mutter, die Erziehung während des Unterrichtes in der anderen Confession zu leiten, welches ihr belassen ist, obwohl die Thatsache des Confessions-Unterschiedes nicht ohne Einfluss auf den Endentschluss der Kinder bleiben kann." — „Es beruht auf einem Rechtsirrthum, wenn der Verordnung vom 31. Juli 1826 die Absicht beigemessen wird, die Staatsbehörde zu verpflichten, nicht nur religiöse Unterweisung der Kinder nach ihren Vorschriften herbeizuführen, sondern auch das Ausharren bei der Confession über die Unterscheidungsjahre hinaus zu gewährleisten und alle diesem Zwecke dienenden Mittel aufzuwenden". Der Mutter kann die Erziehung nicht wegen einzelner Fehlgriffe oder Gesetzes-Uebertretungen oder wegen Ungehorsam gegen das Vormundschaftsgericht entzogen werden, sondern „es ist hierbei die Gesammtlage der Familie in Betracht zu ziehen. Ein Eingriff in das natürliche, gesetzlich anerkannte Recht der Mutter mit dem Erfolg der Auflösung der bisherigen Familiengemeinschaft ist der Regel nach nicht aus einzelnen Fehlgriffen zu rechtfertigen, sondern nur aus einem das Wohl der Kinder außeracht lassenden Gesammtverhalten der Mutter, aus sittlicher Gefährdung oder körperlicher oder geistiger Verwahrlosung der Kinder, welche nur durch vollständige Aenderung der Verhältnisse abzuwenden ist. Erhebliche Gründe für Entziehung der Erziehung sind nur die, welche feststellen, dass die Gesammtzwecke der Erziehung unter Leitung der Mutter nicht mehr zu erreichen sind". „Es verletzt ebenso den § 3 der Vormundschafts-Ordnung, wenn bei der Frage, ob der Mutter das Erziehungsrecht zu nehmen, nur die Zwecke einer religiösen Erziehung solcher Art in Betracht gezogen, diesen also alle sonstigen Zwecke der Erziehung vollständig untergeordnet werden."

VII. Religiöse Erziehung unehelicher Kinder.

In Streitigkeiten über die religiöse Erziehung unehelicher Kinder haben noch in den letzten Jahren einige hannover'sche Amtsgerichte der unehelichen Mutter ein freies Bestimmungsrecht abgesprochen, und sich hierbei auf gleichlautende Entscheidungen des Kammergerichtes berufen, welche die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes II. 2. § 642—646 zur Voraussetzung haben.[1]) Dass diese Bestimmungen für Hannover nicht gelten, ist von den Richtern dabei übersehen. Die Kammergerichts-Beschlüsse, welche in solcher unzutreffender Weise angezogen und befolgt wurden, sind folgende:

a) Beschluss vom 13. Juli 1883:[2])

[1]) Man vergleiche hierzu jedoch Schmidt a. a. O. S. 163 ff. — [2]) Johow und Küntzel, a. a. O. IV. Band, S. 80 f.

„Der Vormund ist verpflichtet, das Kind in die Religionsgemeinschaft aufnehmen zu lassen, welcher die Mutter bei der Geburt des Kindes, beziehungsweise bei dessen Aufnahme in die religiöse Gemeinschaft angehörte. Der Mutter steht hierbei eine Einwirkung nicht zu, und daraus folgt, dass auch ein späterer Confessionswechsel der Mutter den Vormund und das Vormundschaftsgericht weder berechtigt noch verpflichtet, auch für das Kind einen Wechsel des religiösen Bekenntnisses eintreten zu lassen."

„Bei unehelichen Kindern ist die Einwirkung der Mutter auf die Erziehung der Kinder überhaupt eine beschränkte (§§ 644—646) und für die religiöse Erziehung ausgeschlossen."

In consequenter Durchführung dieses Grundsatzes hat das Kammergericht durch Beschluss vom 26. November 1888 [1]) für die uneheliche Tochter der evangelischen F. H., welche bis zum Alter von 13½ Jahren katholisch erzogen war, dann vom Vormundschaftsgerichte zu evangelischer Erziehung überwiesen wurde, die eingelegte weitere Beschwerde zurückgewiesen. In der Begründung heißt es:

„Nach dem Stande der Gesetzgebung kommt für die Frage, in welcher Religion ein uneheliches Kind zu erziehen sei, lediglich das Religions-Bekenntnis der Mutter, nicht aber andere Verhältnisse in Betracht."

In der Provinz Hannover gilt, soweit es sich nicht um die im § 6, Absatz 1, näher bezeichneten Kinder handelt, die Bestimmung des § 6, Absatz 2: „Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter", und für die Anwendung dieser Vorschrift das gemeine Recht. Hiernach hat die Mutter das uneingeschränkte Recht, die religiöse Erziehung des unehelichen Kindes bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres desselben zu bestimmen. So hat das Oberlandesgericht Celle am 12. Nov. 1885 eine weitere Beschwerde, durch welche dieses Recht der unverehelichten D. H. zu H. streitig gemacht wurde, mit folgender Begründung zurückgewiesen:

„In Erwägung, dass in dem der unehelichen Mutter nach dem gemeinen Recht zustehenden Rechte zur Erziehung ihrer unehelichen Kinder auch die Befugnis zur Bestimmung der Confession, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, enthalten ist, und dass daher auch diese Befugnis ihr als unehelichen Mutter zustehend so lange angesehen werden muss, als ihr dieselbe nicht unter insoweitiger Beschränkung ihres Erziehungsrechtes durch eine klare Bestimmung des Gesetzes entzogen ist;

in Erwägung, dass es an einer solchen Bestimmung fehlt und dass dieselbe insbesondere auch in der Vorschrift des § 6, Absatz 2, der Verordnung vom 31. Juli 1826 nicht gefunden werden kann, und zwar um deswillen nicht, weil es nach dem Zusammenhange dieser Vorschrift mit den voraufgehenden Bestimmungen der Verordnung, insbesondere mit denen des § 5 mindestens sehr wohl möglich ist, dass durch dieselbe der Zweifel habe beseitigt werden sollen, welcher dann entstehen könnte, wenn die Mutter es unterlassen hat, über die religiöse Erziehung der Kinder Bestimmung zu treffen;

---

[1]) Johow, a. a. O. Band VIII, S. 50 ff.

.... in Erwägung, daſs nach der in dem angefochtenen Beschluſs vertretenen Auslegung der Verordnung der unehelichen Mutter in Beziehung auf die religiöse Erziehung der Kinder allerdings weitergehende Rechte zustehen, als der ehelichen Mutter nach dem Tode des Ehemannes, daſs dieser Umstand jedoch in der dem Manne in der Ehe eingeräumten überwiegenden Stellung seine genügende Erklärung findet, und deshalb jener Auslegung keineswegs entgegensteht;

wird die erhobene Beschwerde als unbegründet verworfen."

Desgleichen hat das Landgericht Hildesheim durch Beschluſs vom 30. August 1889 eine amtsgerichtliche Verfügung, durch welche eine uneheliche Mutter M. A. angehalten wurde, ihr Kind in ihrer eigenen Religion zu erziehen, mit folgender Begründung aufgehoben: „Es ist anerkannt gemeinen Rechtes, daſs die Mutter betreff ihrer unehelichen Kinder das Recht der Erziehung und damit auch die in diesem Rechte enthaltene Befugnis hat, zu bestimmen, welcher Religion die Kinder angehören sollen. Daran hat § 6, Absatz 2, der Verordnung nichts geändert. Sowenig hier ausdrücklich bestimmt ist, daſs die Mutter fortan diese Befugnis nicht mehr haben solle, ist aus dem Sinne der Vorschrift, ihrem Zusammenhange mit dem übrigen Inhalte der Verordnung, wie den Motiven der letzteren zu entnehmen, daſs die Befugnis stillschweigend aufgehoben sein sollte. Offenbar hat vielmehr der Satz: „Andere uneheliche Kinder folgen der Religion der Mutter", nur den Sinn: uneheliche Kinder dürften gegen den Willen der Mutter nicht mehr in einer ihr fremden Confession erzogen werden."

In demselben Sinne hatte bereits das ehemalige Königl. hannover'sche Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten im Rescripte vom 8. Januar 1847 entschieden: „Dem Dechant V. zu W. wird eröffnet, daſs das in der Königl. Verordnung vom 31. Juli 1826 dem Ehemanne beigelegte Bestimmungsrecht, in welchem Glaubensbekenntnisse seine Kinder erzogen werden sollen, welches bei unehelichen Kindern — soweit diese nicht legitimiert sind oder von dem unehelichen Vater auf seine alleinigen Kosten erzogen werden — die Mutter in gleicher Weise auszuüben hat, zugleich die Befugnis in sich schließt, auch schon die Taufe von dem Pfarrer derjenigen Confession, für welche er die Kinder bestimmt hat, vornehmen zu lassen."

VIII.

Mit dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre kann das Kind frei eine Confession wählen. Daſs ein Kind laut § 7 der Verordnung in der Zeit zwischen dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre und der ersten heiligen Communion (beziehungsweise Confirmation) noch an die Beschränkungen dieser Verordnung gebunden sei, ist nicht anzunehmen. Es „ist unmöglich, das Unterscheidungsalter an den Zeitpunkt der Confirmation zu knüpfen, die, weil sie selbst eine

Handlung freier religiöser Selbstbestimmung in sich schließt, ihrem Wesen nach nicht zu einer bloßen Voraussetzung des Rechtes dieser Selbstbestimmung gemacht werden kann". „Der § 9 enthält einen sachlich erheblichen Zeitabschnitt, indem wir aus der Strafandrohung den positiven Satz zu entnehmen haben, dass ein Geistlicher nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre ein bis dahin in einer anderen Confession zu unterrichtendes Kind zum Bekenntnis der fremden Kirche zulassen darf." [1])

IX. Der strafrechtliche Charakter der Verordnung vom 31. Juli 1826.

Urtheil des Kammergerichtes vom 29. Januar 1885: [2]) „Die Verordnung vom 31. Juli 1826 muss ihrem gesammten Inhalte nach als ein Strafgesetz angesehen werden, so dass, da mit Unkenntnis der Strafgesetze sich niemand entschuldigen kann, es gleichgiltig erscheint, ob dem Angeklagten der Inhalt der Verordnung bekannt gewesen ist oder nicht."

„Der § 9 der Verordnung ist noch als eine zu Recht bestehende Vorschrift strafrechtlichen Charakters anzuerkennen."

X. Die Beschwerde in Vormundschaftssachen.

Die bei der Erziehung eines Mündels betheiligten Personen sind berechtigt, bei dem Vormundschaftsgerichte Mittheilungen zu machen und Anträge zu stellen und gegen Anordnungen des Vormundschaftsgerichtes Beschwerde zu erheben. Es kommt hiefür zunächst § 10 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 in Betracht, welcher bestimmt:

„Gegen die Anordnungen des Vormundschaftsgerichtes findet Beschwerde statt.

Die Beschwerde wird bei dem Vormundschaftsgericht oder bei dem Beschwerdegericht eingelegt.

Die Beschwerde an das Landgericht kann ohne Mitwirkung eines Anwaltes eingereicht werden und ist in einer Civilkammer des Landgerichtes durch (Rathskammer-) Beschluss zu erledigen."

Berechtigt zur Stellung von Anträgen und zur Beschreitung des Beschwerdeweges sind nicht nur Vormünder, Pfleger, Eltern der Mündel, sondern insbesondere auch der Waisenrath, und „im Mündelinteresse steht nach den Landtags-Verhandlungen und nach ausdrücklicher Erklärung der Regierungs-Commissarien einem jeden das Beschwerderecht zu." [3])

Von Interesse sind in dieser Beziehung mehrere Entscheidungen des Kammergerichtes, welche im Auszuge hier folgen mögen.

---

[1]) Braun in der Zeitschrift f. h. R. Band III, S. 299 f. — Anders Schmidt a. a. O. S. 191. — [2]) Johow und Küntzel, a. a. O. Band V, S. 307 f. — [3]) Anton, Vormundschafts-Ordnung, 2. Aufl., S. 63.

1. Beschluss des Kammergerichtes vom 13. Juli 1883:[1])

„Aus den Motiven des § 10 der Vormundschafts-Ordnung geht klar hervor, dass nicht bloß dem Vormunde, sondern auch anderen Personen, insbesondere aber dem Waisenrathe des Aufenthaltsortes des Pflegebefohlenen im Interesse des Mündels das Beschwerderecht gegeben ist.“

2. Beschluss des Kammergerichtes vom 2. Januar 1888:[2])

„Vormünder und Pfleger, sowie die Eltern der Mündel, sofern ihnen bezüglich der Mündel noch Vermögens- oder Erziehungsrechte zustehen, sind in vormundschaftlichen Angelegenheiten zur Anbringung von Anträgen und Beschwerden berechtigt. Dritten Personen und Behörden steht diese Befugnis nach dem Zweck, welchen das Vormundschaftswesen verfolgt, nur insoweit zu, als sie Interessen des Mündels allein oder gleichzeitig mit ihren eigenen Interessen wahrnehmen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn es sich um die religiöse Erziehung der Mündel handelt.“

„Die Königl. Regierungen sind berechtigt, Maßregeln zu treffen und Anträge zu stellen, welche auf die Herbeiführung einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden religiösen Erziehung der Kinder gerichtet sind. Die hieraus für die Regierungen entspringenden Befugnisse erfahren aber, soweit es sich um . . Mündel handelt, eine Einschränkung dahin, dass die Regierungen bei dem Vormundschaftsgericht Anträge auf Erziehung von Mündeln in einer bestimmten Religion oder Beschwerden nach dieser Richtung nur insoweit anzubringen berechtigt erscheinen, als sie durch ihre Anträge das Interesse der Mündel wahrzunehmen beabsichtigen.“

Nach diesem Bescheide werden Dritte, welche Anträge oder Beschwerden stellen, in ihren Eingaben darzulegen haben, dass das Interesse des Mündels durch den Antrag gewahrt oder gefördert werden soll, bezwecklich, dass der Inhalt des Antrages im Gesetze seine Berechtigung findet und das wahre Wohl des Mündels durch denselben eine Einbuße nicht erleidet.

3. Beschluss des Kammergerichts vom 20. September 1886:[3])

„Geistliche können in Vormundschaftssachen nur zur Stellung von Anträgen legitimiert erachtet werden, welche lediglich die religiöse Erziehung der Mündel nach Vorschrift der Gesetze betreffen, eine solche unmittelbar bezwecken.“

„Es steht dem betheiligten Geistlichen frei, Anzeigen an das Vormundschaftsgericht, wie an die Aufsichtsbehörde zu bringen, um einer nach seiner Ansicht dem Gesetze widerstreitenden oder nicht vollständig genügenden Leitung der religiösen Erziehung entgegenzutreten; wenn aber (wie im vorliegenden Falle) die geltend gemachten Thatsachen erörtert sind, und die Vormundschaftsbehörden demnächst zu

---

[1]) Johow und Küntzel, a. a. O. IV. Band, S. 72. — [2]) Daselbst, VII. Band, S. 41 ff. — [3]) Daselbst Band 6, S. 33 f.

einer von der Auffassung des Geistlichen abweichenden Beurtheilung des Verhaltens des Vormundes gelangt sind, so ist das Interesse des Mündels, dessen Wahrnehmung allein den Geistlichen zur Beschwerdeführung legitimieren kann, vollständig gewahrt, die hervortretende Differenz der Beurtheilung beider Behörden aber im Beschwerdewege in der Vormundschaftssache nicht zu weiterem Austrage zu bringen."

Der Wortlaut dieses Kammergerichts-Beschlusses scheint nicht zu besagen, dass dem Geistlichen der Beschwerdeweg überhaupt behindert ist; es ist die Rede von der „Erörterung von Thatsachen" und „Beurtheilung des Verhaltens des Vormundes"; der Beschluss verweist diese Verhandlungen an die Vorinstanzen. Handelt es sich um Auslegung der Gesetze, beziehungsweise um einen Rechtsirrthum, so scheint auch dem Geistlichen die Einlegung der weiteren Beschwerde nicht versagt zu sein.[1])

Anzubringen sind Beschwerden über die Mutter oder den Vormund beim Amtsgericht, Abtheilung für Vormundschaftssachen; Beschwerden gegen dieses beim Landgericht, Kammer für Civilsachen, die weitere Beschwerde beim Kammergerichte zu Berlin. — Die Zuständigkeit des Kammergerichts ist jedoch durch § 56 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 24. April 1878 dahin eingeschränkt, dass, wenn die weitere Beschwerde lediglich auf die Verletzung einer Rechtsnorm gestützt wird, welche in dem Bezirke des Kammergerichts nicht gilt, dasselbe die Verhandlung und Entscheidung demjenigen Oberlandesgerichte zu überweisen hat, zu dessen Bezirke das Landgericht gehört, welches die angefochtene Entscheidung erlassen hat. (G. S. Seite 280 ff.)

Im Hannover'schen ist die Frage, ob Geistliche zur Stellung von Anträgen bei den Vormundschaftsbehörden in Sachen der religiösen Erziehung der Kinder befugt seien, bereits 1862 auf Anregung des Bischofs von Hildesheim zur Verhandlung zwischen dem Cultusministerium und dem Justizministerium gelangt. Am 24. Januar 1862 schrieb das Cultusministerium an das Justizministerium: „Es ist bei uns die Frage angeregt, ob und auf welchem Wege Anordnungen, welche die vormundschaftlichen Gerichte über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen treffen, auf Anrufen oder Anzeigen der betreffenden Geistlichen oder Verwandten in höherer Instanz abgeändert werden können? .... Unverkennbar erfordert das öffentliche Interesse, dass die vormundschaftlichen Gerichte bei ihren Anordnungen über die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen die Bestimmungen der Gesetze nicht verletzen.... Aus diesem Gesichtspunkte liegt ein Bedürfnis vor, dass Verfügungen der vormundschaftlichen Gerichte ... auch dann abgeändert werden können, wenn sie von den etwa rechtlich betheiligten Personen nicht angefochten werden.... Nach § 22 m. 3 und 5 des Gesetzes vom 31. März 1859 haben die Kronanwälte die Beobachtung der Gesetze und reglementarischen Vorschriften bei den Gerichten zu überwachen und insonderheit dahin zu sehen, dass die Vorschriften wegen Vertretung specieller Interessen be-

---

[1]) Dem widersprechen zwei von Schmidt a. a. O. S. 192 mitgetheilte Urtheile, nämlich ein Beschluss des Obergerichts zu Hildesheim vom 19. Juni 1861 und ein Beschluss des Oberlandesgerichts zu Celle vom 2. März 1883. — Vergl. auch Braun in der Zeitschrift f. h. R. Bd 3, S. 308. — Die Ansicht Schmidts, dass dem Pfarrer kein Beschwerderecht zustehe, hat eine Widerlegung gefunden im Kölner Pastoralblatte 1891, 25. Jahrgang, Spalte 83 f.

folgt werden. Die Kronanwälte würden danach auch von desfallsigen Anzeigen der Geistlichen Kenntnis und in den geeigneten Fällen zu weiterem Einschreiten Veranlassung zu nehmen haben" — Die hierauf erfolgte Erwiderung des Justizministeriums vom 28. April 1862 stimmt dieser Auffassung bei und bemerkt: „Wir glauben, dass in Gemäßheit derselben die Kronanwaltschaften werden thätig werden, wenn durch die betreffenden Geistlichen, Verwandte oder sonst betheiligte Personen zu ihrer Kunde gebracht wird, dass im einzelnen Falle bestehende Vorschriften über religiöse Erziehung von Kindern aus gemischten Ehen . . . von der obervormundschaftlichen Behörde unbeachtet geblieben oder verletzt sind. Sollte indessen die Kronanwaltschaft . . der Sache sich nicht annehmen, so würde der betheiligte Dritte sich an die Kronoberanwaltschaft und selbst eventuell von dieser an uns wenden können." —

An Stelle der Kronanwaltschaft ist die Staatsanwaltschaft getreten. — Mag auch das Einschreiten der Staatsanwaltschaft in dieser Frage nicht mehr im früheren Umfange in Uebung sein, so ist diese ministerielle Verhandlung doch interessant als Zeugnis dafür, dass im Hannover'schen das Beschwerderecht des Geistlichen als ein Postulat des öffentlichen Interesses angesehen wurde.

Einige Winke über Vorbereitungen zu Volksmissionen.[1])

Von P. Ernest Thill S. J. in Blijenbeck (Holland).

1. Vor allem kommt's darauf an, eine günstige Zeit für Abhaltung derselben zu bestimmen, damit die ganze Gemeinde möglichst vielen Predigten beiwohne und die heiligen Sacramente empfange. Man berathe sich also mit zuverlässigen Männern aus der Gemeinde über die Zeit, zu der die Leute am wenigsten durch Arbeit behindert sind. In Fabriksgegenden würde man sich auch mit den Arbeitgebern benehmen müssen, ob und wann sie den Arbeitern eventuell eine oder andere Stunde am Tage freigeben würden. Auf dem Lande ist gewöhnlich die geeignetste Zeit vom Herbst bis zur Osterzeit. Jedoch empfiehlt sich im allgemeinen die Charwoche weniger, einmal wegen Mangels an Beichtvätern, die dann in ihren eigenen Pfarreien beschäftigt sind, dann wegen der kirchlichen Functionen in diesen Tagen, endlich wegen überhäufter Arbeit der Hausfrauen vor den Feiertagen. Es ist aber durchaus zu rathen, die Mission an einem Tage zu beginnen und zu beschließen, an dem die Gemeinde vollzählig in der Kirche ist, z. B. an Sonn- und Feiertagen; fallen am Anfang oder Schluss mehrere Feiertage, um so besser.

2. Die Missionäre sind möglichst frühzeitig zu bestellen, da man sonst Gefahr läuft, zur gewünschten Zeit keinen zu bekommen. Sollen ja gewisse Ordensleute bereits auf ein Jahr voraus versagt sein. Kann man es irgendwie einrichten, so nehme man lieber drei als zwei Missionäre. Das gibt der Mission mehr Schwung. Die Leute fühlen sich gehobener, wenn bei den drei Predigten am Tage jedesmal ein anderer die Kanzel besteigt. Zugleich hat man eine Aushilfe mehr

---

[1]) vide Quartalschrift Jahrgang 1891, Heft IV, S. 814.

im Beichtstuhl. In der Hitze des Culturkampfes konnte man freilich oft nur einen nehmen; aber Missionär und Volk mussten auch darunter leiden.

3. Bei Bestellung der Missionäre beachte man folgendes: Man gebe genau die Zeiten an, für die man die Mission wünscht, auch wie lange dieselbe dauern solle. Hiebei möchten wir bemerken, dass für Dörfer und Landstädtchen gewöhnlich acht Tage vollständig genügen. Für etwas größere Städte oder in Industriegegenden ist jedoch eine längere Zeit, z. B. zehn, zwölf oder gar vierzehn Tage durchaus zu rathen, sollte man sich auch auf zwei Predigten am Tage beschränken müssen. Denn viele können doch nur einer Predigt am Tage und zwar zu einer gewissen Stunde beiwohnen. Dauert also die Mission nur acht Tage, so bekommen sie zu wenig, hören vielleicht nicht einmal die Hauptpredigten. Sodann ist es unmöglich an drei bis vier Tagen die Generalbeichten von vielen Tausenden zu hören, wenn man nicht eine sehr große Anzahl Beichtväter hat. Können aber nicht alle in Ruhe ihre Generalbeicht halten, so ist für sie die Hauptfrucht der Mission verloren. Ferner gebe man an, wie groß die Seelenzahl der Gemeinde ist, ob Land- oder Fabriksbevölkerung, ganz katholisch oder gemischt, welche Uebelstände dort besonders herrschen. Man schreibe auch, ob man etwa noch einen Missionär zur Aushilfe im Beichtstuhle nöthig habe, ob man vielleicht beabsichtige, einen Verein, eine Congregation oder Bruderschaft bei der Gelegenheit einzuführen. Alles dies ist gut vorher zu wissen, damit die geeigneten Personen und Predigten bestimmt werden können.

4. Beim bischöflichen Generalvicariat melde man die Mission vorher an und erbitte sich die nöthigen Missionsfacultäten. Will man einen Verein, eine Congregation u. dgl. einführen, so beschaffe man sich frühzeitig die erforderlichen Vollmachten sowie die Statuten der betreffenden Vereine oder Congregationen.

5. Man sorge vorher für ein Missionskreuz; ist noch eines von einer früheren Mission vorhanden, so lasse man es neu aufputzen.

6. Von großer Wichtigkeit für den Erfolg ist eine reichliche Anzahl Beichtväter. Der Missionär hört in einer achttägigen Mission durchschnittlich kaum mehr als 200—250 Generalbeichten. Danach berechne man die Zahl der übrigen Beichtväter, die noch zu bestellen sind. Man begnüge sich nicht mit der bloßen Conjectur: so und so viel werden etwa zur Aushilfe kommen. Die Herren Confratres müssen frühzeitig benachrichtigt werden und feste Zusage machen, auf ein bloßes Vielleicht lasse man sich nicht ein. Die Erfahrung lehrt, dass gewöhnlich gegen Schluss ein ungeheurer Conflux stattfindet. Fehlt es dann an der genügenden Zahl von Beichtvätern, können die Leute während der Mission ihre Generalbeicht nicht ablegen, so kommen sie später nicht mehr dazu. Besser zwei Beichtväter zu viel als einen zu wenig.

7. Beichtväter sollen auch Beichtstühle haben. Man sorge also auch für eine hinreichende Anzahl ordentlicher Beichtstühle. Ich sage ordentlicher, d. h. solcher Beichtstühle, in denen der Priester ohne Gliederverrenkung sitzen und an dem das Beichtkind ohne Gefahr eines Beinbruches niederknien kann. Nicht alle Beichtstühle, die man wohl antrifft, scheinen diese lobenswerte Eigenschaft zu haben. Hat man keine, so genügt ein Gitter, das jeder Schreiner leicht herstellen und an eine Bank befestigen kann. Auch diese Nothbeichtstühle sollten womöglich zweiseitig sein. Frauen ohne Gitter zu hören ist dem Missionär durch die Ordensregel oft streng verboten und auch in einigen Diöcesen für den Weltclerus sogar unter Censur. In der Sacristei stelle man einen Beichtstuhl auf für die Schwerhörigen.

8. Die Gemeinde muss acht oder vierzehn Tage vorher über den Beginn der Mission unterrichtet und zu reger Theilnahme aufgefordert werden. Die Bedeutung der Mission, sowie die Art und Weise ihr beizuwohnen, wird von den Missionären selbst in der Einleitung näher erörtert.

9. Von der allergrößten Bedeutung für den Erfolg ist das Gebet. „An Gottes Segen ist alles gelegen", dies gilt, wenn je, so besonders von der Mission. Neque qui plantat est aliquid neque qui rigat, sed qui incrementum dat Deus. Mögen die Missionäre sich heiser predigen, mögen sie die ergreifendsten Wahrheiten vortragen, wenn Gott seinen Segen nicht gibt, ist der Erfolg gleich Null. Die Mission ist ein andauernder fruchtbarer Gnadenregen, der muss aber wie zur Zeit des Elias vom Himmel erfleht werden. Die ganze Gemeinde sollte daher schon vorher in dieser Meinung Gebete verrichten und zwar gemeinschaftlich und öffentlich. Das kann geschehen nach dem Hochamt, nach jeder heiligen Messe in der Woche, in der Nachmittags-Andacht, beim gemeinschaftlichen Rosenkranzgebet. Vorzüglich gilt das vom Gebete der Kinder. Das Gebet der Kleinen dringt durch die Wolken und zieht Gottes Segen in Strömen herab. Der hl. Franz Xaver bediente sich bei seinen Wundern und Bekehrungen häufig der Kinder. Schreiber dieses hätte nie gewagt, eine Mission zu halten, wenn er sich nicht zuvor des Gebetes dieser Lieblinge des Heilandes versichert hätte. Wie manche Beispiele wunderbarer Bekehrungen ließen sich anführen, die durch das Gebet und die Einfalt der Kinder bewirkt wurden. Es ist oft rührend zu sehen, wie sie stundenlang in der Kirche knien, ganze Rosenkränze beten für die Bekehrung der Sünder, wie einige von ihnen abends nicht eher zur Ruhe gehen, als bis sie die Predigt des Missionärs aus dem Gedächtnisse niedergeschrieben haben. Man fordere sie also in liebevoller Weise zum Gebet auf, stelle ihnen vor, dass sie kleine Apostel seien und von ihrem Gebet großentheils der Nutzen der Mission abhange. Man verspreche ihnen auch, wenn möglich, dass sie ebenfalls eine kleine Mission bekämen.

10. Die Predigt- und Beichtordnung ist vorher genau mit den Missionären festzustellen und zur größeren Erleichterung an den

Kirchenthüren anzuschlagen. In größeren Städten lasse man sich die Mühe nicht verdrießen, dieselbe drucken und den einzelnen Familien ins Haus bringen zu lassen. Die Auswärtigen sind zu mahnen, entweder der Mission fernzubleiben, oder doch den Einheimischen den Zutritt zu den Bänken und Beichtstühlen nicht zu versperren.

Diese Umstände, so winzig sie scheinen mögen, tragen wesentlich zum Erfolg der Mission bei.

Regensburger Pastoral-Erlass bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.[1])

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer Georg Keil in Eichstätt (Bayern).

II. Theil.

Die Aussetzung des Allerheiligsten.

1. Abschnitt:

Allgemeine Gesetze bezüglich der Aussetzung und Veranlassungen hiezu.

A. Allgemeine Gesetze.

§ 8. **Die expositio privata et publica.** „Die Aussetzung des Allerheiligsten ist eine private, wenn lediglich der Tabernakel geöffnet und so das Allerheiligste im Ciborium oder verschlossenem Gefäße den Gläubigen zur Anbetung dargestellt wird, ohne dass der Priester es aus dem Tabernakel nimmt und ohne dass er damit den sacramentalen Segen ertheilt. . . Bei einer solchen privaten Aussetzung muss er mit superpelliceum und weißer Stola bekleidet sein und müssen sechs weiße Wachskerzen am Altare brennen. — Sobald aber das Allerheiligste, sei es in der Monstranz oder auch nur im Ciborium, aus dem Tabernakel genommen und zur Anbetung ausgesetzt wird, so ist dies eine öffentliche Aussetzung.“ P.-E. V. Hauptst. 3. Abschn. n. 1 und 2.

Besser und deutlicher kann die expositio privata et publica niemand erklären, als es die Vorschrift des Erlasses selber gethan hat. Auch Gardellini in seinem Commentar zur Instruct. Clem. (ad § 36) gibt eine Erklärung beider Begriffe. „Cum exponatur Sacramentum palam in throno, . . . — expositio — publica dicitur. Aliae — expositiones — sunt omnino privatae, et in his non collocatur ostensorium sub umbella — in throno —, sed aperto tabernaculi ostiolo sacra pixis, suo operta velo, populo patefit.“ Wenn in dem Decrete der S. C. Conc. d. 17. Aug. 1630 der Satz vorkommt: „Dummodo Ss. Sacramentum e tabernaculo non extrahatur et sit velatum, ita ut sacra hostia videri non possit“, so ist

---

[1]) Vergl. Quartalschrift 1891, Heft IV, S. 822 und Heft III, S. 860.

hier offenbar von der expositio privata die Rede; es würde sich aber zweifellos um eine expositio publica handeln, wenn der Tabernakel geöffnet „et sacra hostia videri possit“, während das Allerheiligste im Tabernakel bleibt; oder im Falle das Allerheiligste vom Tabernakel herausgenommen und auf den zur Aussetzung bestimmten Platz gestellt wird, auch wenn die sacramentalen Gestalten nicht gesehen werden. Mit anderen Worten: die expositio publica geschieht „Ostensorio — Monstrantia — remanente in tabernaculo, velo non tecto, ita ut sacra hostia videri possit“ oder: „pyxide (Ciborio vel Ostensorio) velo tecto et in throno posito“ (auch die Monstranz darf mit einem Velum umhüllt werden — s. § 4 sub δ —); die expositio privata: „tabernaculo aperto, remanente pyxide (Ciborio vel Ostensorio) velato in tabernaculo, quin ullo modo extrahatur“.

Nach einer Entscheidung der S. C. Episc. et Regul. d. 9. Dec. 1602 muss der Priester die expositio privata vornehmen „stola et superpelliceo indutus et cum sex saltem luminibus cereis“. Benedict XIV. verordnete, als er noch Erzbischof von Bologna war, in seiner Institutio XXX, dass die Aussetzung, wenn sie geschieht „aperto tabernaculi ostiolo, quin sacra pixis extrahatur“, also die expositio privata, nicht anders geschehen dürfe, „quam sex saltem ardentibus cereis, quemadmodum jubet s. Congreg. negotiis Episcoporum et Regularium praeposita sub die 9. Dec. 1602.“ Vom superpellicium und der stola macht er keine Erwähnung, wohl deshalb, weil er voraussetzt, dass kein Priester die Aussetzung wagt ohne diese liturgische Kleidung. Das ebenerwähnte Decret wurde von der S. R. C. am 9. Mai 1857 neuerdings eingeschärft gegenüber den von demselben abweichenden Gewohnheiten, die sich in mehreren Diöcesen Deutschlands eingebürgert haben.

Auf eine Anfrage bezüglich des Stoffes, aus welchem die Kerzen bestehen sollen, antwortete die S. R. C. 16. September 1843: „Consulantur rubricae“. Die Rubriken aber, respective das Missale Rom., verlangen lumina cerea zum liturgischen Gebrauche (de defect. in celebr. Miss. occurrent. tit. X. n. 1).

Soll die Möglichkeit gegeben sein, dass die expositio in der von der Kirche vorgeschriebenen Weise geschehe und der Unterschied zwischen der expositio privata und publica klar hervortrete, dann muss der Tabernakel so gebaut sein, dass er etwa einen oberen und einen unteren Theil habe. In den unteren stellt man das Ciborium und allenfalls das Gefäß mit der heiligen Hostie für die Monstranz, welch letzteres ebenfalls verschlossen und verhüllt sein muss (s. § 4 sub γ und δ), in den oberen und größeren das Crucifix, bei der expositio publica aber die Monstranz, beziehungsweise das Ciborium, welch letzteres aber eigentlich in throno nicht exponiert werden darf (s. § 9 sub a).

Unsere Tabernakel sind häufig nichts anderes, als große, unförmliche, plumpe Kästen mit einer dreifachen Nische, in deren einer das Crucifix, in der andern das Ciborium und in der dritten das Ostensorium steht, die nicht mit einem Thürchen verschlossen sind, sondern durch Umdrehen einer Winde geöffnet werden, wobei bald das eine, bald das andere zum Vorscheine kommt. Das Ciborium steht bei dieser Construction der Tabernakel in eodem throno, wie die Monstranz, wenn anders eine solche Nische diesen Namen verdient, und ist demnach eine expositio privata, die den kirchlichen Vorschriften vollständig entsprechen würde, sehr häufig nicht möglich. Wohl oder übel muss demnach als expositio privata jene gelten, bei welcher, wenn der Tabernakel umgedreht wird, das Ciborium, als expositio publica jene, bei welcher hiebei die heilige Hostie in der Monstranz sichtbar wird. Diesem Drehtabernakel spricht auch die letzte Prager Synode nicht das Wort: „Versatibilibus, quae hinc inde inveniuntur, tabernaculis, antiquiorem merito praeferimus Sanctuarii structuram, congruo ostio seu foribus munita". In dem für ganz England herausgegebenen Ritus servandus in expositione et benedictione Ss. Sacramenti wird in dieser Beziehung bemerkt (Correspondance de Rome, a 1851, Nro 72): „Finden sich in den gegebenen Verordnungen Dinge, welche sich mit der Form der Altäre . . . nicht zu vertragen scheinen, so ist darüber dem Bischofe Bericht zu erstatten, bevor man von der Verordnung abgeht. Es wird besser sein, die Hindernisse zu beseitigen und die Oertlichkeit dem Ritus anzupassen, als dass man den Ritus nach der Oertlichkeit modelt. Wer neue Altäre oder Tabernakel baut, muss sich hierin nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche und nach den approbierten Riten richten, und nicht nach früheren und veralteten Bräuchen. Der Tabernakel z. B. und seine Thüre müssen so groß sein, dass sie die Monstranz und das Ciborium zu fassen vermögen, der zur Aussetzung des Allerheiligsten bestimmte Platz muss die nöthige Größe und Zierlichkeit haben, der Altar muss so eingerichtet sein, dass die Kerzen nicht auf die Mensa gestellt zu werden brauchen, selbst dann nicht, wenn sie die vorgeschriebene Zahl übersteigen, damit sie den Ritus nicht stören, welcher die Aussetzung begleitet oder ihr folgt."

Diese Worte gelten sicher nicht für England allein. Es hat sich auch bei uns der Ritus nicht nach der zufälligen Beschaffenheit der Kirchen und Altäre, überhaupt nicht nach willkürlichen Geschmackslaunen und Gewohnheiten in Bezug auf deren Bau zu richten, sondern umgekehrt hat sich jede Thätigkeit im Bau der Kirchen, Altäre u. s. w. gewissenhaft an die Gesetze und Vorschriften des Ritus zu halten.

§ 9. **Erlaubtheit der Aussetzung.** a) „Zu einer privaten Aussetzung bedarf der Pfarrer oder Kirchenvorstand keiner höheren Erlaubnis. . . . Da aber zu einer jeden öffentlichen Aussetzung, wie zur Ertheilung des sacramentalen Segens nach kirchlichem Gesetze die

Erlaubnis des Ordinarius nothwendig ist, so darf fortan eine derartige Aussetzung, außer den bereits in den verschiedenen Kirchen üblichen, nicht mehr stattfinden ohne ausdrückliche oberhirtliche Genehmigung.“ P. C. (l. c, n. 1 und 2).

Soll die Aussetzung im Ciborium stattfinden, dann ist zu unterscheiden, ob das Ciborium aus dem Tabernakel herausgenommen und auf den zur Aussetzung bestimmten Platz gestellt wird, oder ob sie in der Weise geschieht, dass einfach die Tabernakelthüre geöffnet wird, während das Ciborium im Tabernakel bleibt, ob also diese Aussetzung im Ciborium eine öffentliche oder eine private ist.

Die erstere Art der Aussetzung ist gegen den römischen Ritus.

Papst Benedict XIV. verbietet (Instit. XXX) sie deshalb ausdrücklich, „cum nullum hujusce ritus — pixides sub umbella exponendae — vestigium apud scriptores, nullaque sedis apostolicae consuetudo deprehendatur, quam sequi omnino debemus.“ Auch Gardellini kennt keine Spur eines gesetzmäßigen Bestandes dieses Ritus. „Sacram pixidem velatam sub umbella collocare — loco ostensorii, ab receptis approbatisque ritibus et Romanae Ecclesiae consuetudine alienum longe est.“ (Comment. in Instruct Clem. § 4.) Höchstens könne dieser Ritus geduldet werden, „ubi ejusmodi usum abolere sine scandalo et offensione difficile sit“ (loc. cit. ad § 6); als allgemeines Gesetz gelte aber (loc. cit. ad § 36). „Nunquam permittendum, ut pixis loco ostensorii in throno collocetur, quia id sanctae Romanae Ecclesiae consuetudinibus adversatur“.

Der heilige Stuhl hat in dieser Hinsicht lange kein förmliches Decret erlassen und schien den weitverbreiteten Uebelstand der Aussetzung des Ciboriums in throno zu dissimulieren. Ueberall, wo er bezüglich der Aussetzung im Ciborium sich äußert, kennt er nur und ausschließlich die expositio desselben in der Weise, dass hiebei lediglich die Tabernakelthüre geöffnet wird. Erst im Jahre 1835 spricht sich ein Decret der S. R. C. d. 23. Maj gegen die Aussetzung des Ciboriums in throno aus. Es lautet: Dub. An consuetudo, in expositionibus minus solemnibus in throno collocandi sacram pixidem et deinde cum ea benedicendi populum, possit licite observari, non obstantibus ecclesiae prohibitionibus toties renovatis? Resp. Non esse lecum.“

Demnach ist der expositio Ciborii in throno positi das Urtheil gesprochen, wenn es auch propter scandalum et offensionem populi nicht sogleich vollzogen werden kann. Da aber diese expositio zweifellos eine öffentliche ist, so kann sie nur statthaben unter Einhaltung der Vorschriften, welche für jede expositio publica gelten, also z. B. niemals ohne Erlaubnis des Bischofs &c. &c. (s. das folgende). Ist aber dieses der Fall, dann wird man bald dieser expositio in Ciborio die in Ostensorio vorziehen, weil dann die Bequemlichkeit auch bei der ersteren keine Nahrung mehr hat (s. § 15).

Die private Aussetzung darf der Priester propria auctoritate vornehmen. Sie wurde vom heiligen Stuhle niemals beanstandet und die Erlaubnis hiezu durch mehrere Decrete der S. C. Conc. Episc. et Regul., sacrorum Rituum und in der Constitution des Papstes Benedict XIV. vom 27. Juli 1755 ausgesprochen.

Soeben wurde gesagt, dass jede öffentliche Aussetzung, geschehe sie nun in der Monstranz (ita, ut sacra Hostia videri possit), oder in dem aus dem Tabernakel herausgenommenen und auf den thronus gestellten Ciborium, von der Erlaubnis des Bischofes abhängig gemacht sei. Benedict XIV., als er noch Erzbischof von Bologna war, spricht nur ein allgemeines Kirchengesetz aus, wenn er (Instit. XXX) sagt: „Universi . . asserunt, Eucharistiae Sacramentum publice exponi non posse, nisi publica causa intercedat, quae per episcopum probetur, qui solus facultatem impertiri potest, non modo in suis ecclesiis, sed in illis etiam, quae ad Regulares pertinent et quae ab episcopi jurisdictione penitus immunes judicantur. . . . Tridentini Concilii auctoritas hanc sententiam magnopere confirmat, nempe: Quaecunqe in dioecesi ad Dei cultum spectant, ab Ordinario diligenter curari atque iis, ubi oportet, provideri aequum est." Später erklärte er als Papst mit der Auctorität des höchsten Gesetzgebers (in der Constitution Accepimus d. d. 16. Apr. 1746): „Illud certissimum et huic Sedi Apostolicae, in quibuscunque ecclesiis etiam privilegio immunibus, sive saecularibus sive regularibus, non licere exponi publice divinam Eucharistiam, nisi causa publica et episcopi facultas intervenerint; solius autem episcopi partes esse, ut causae publicae meritum expendat ac declaret."

Auch zahlreiche Decrete der S. R. C. seit fast dreihundert Jahren sprechen constant und ausnahmslos den Grundsatz aus, dass sine expressa et speciali licentia Ordinarii — sie darf also nicht präsumiert werden — in keiner Kirche das Allerheiligste öffentlich ausgesetzt werden darf, und keine gegentheilige Gewohnheit, keine Exemtion und kein Vorwand anderer Art dieses allgemeine Gesetz umstoßen dürfe, ja dass sogar mit canonischen Strafen gegen jeden Widerspenstigen vorgegangen werden solle.

Nach Gardellini (Comment. in Instr. Clem. § 36) gilt dieses Gesetz nicht bloß für jene Aussetzungen, die mit großer Solennität stattfinden, sondern für jede auch minder feierliche expositio publica des Allerheiligsten. Er sagt: „Neque ad expositionem publicam, pro qua necessaria est licentia Ordinarii, requiritur magna celebritas ex causa gravi ac publico ecclesiae bono; satis est, quod Sacramentum e tabernaculo extractum collocetur in throno, etiamsi fiat cum velato Ostensorio."

Die liturgisch-rechtliche Grundbestimmung, daſs zur expositio publica die Erlaubnis des Ordinarius erforderlich sei, hat die S. R. C. vor nicht langer Zeit erst wieder (16. April 1861) neuerdings geltend gemacht, indem sie auf die Anfrage: utrum servanda sit consuetudo, exponendi publicae adorationi Ss. Sacramentum tum in ecclesiis regularium, tum in iis, in quibus adest indultum apostolicum, asservandi Eucharistiam, sine Ordinarii licentia? einfach mit „Negative“ geantwortet hat.

Das Gleiche geschah durch das letzte Provincial-Concil in Prag, welches verordnete: „Ss. Sacramentum publice et patenter amodo amplius non exponatur, neque in ecclesiis regularium, nisi eo tempore, modo et ordine, quem Episcopus praescripserit.“

Nur für die Aussetzung am Frohnleichnamsfeste und seiner Octav ist diese licentia durch den allgemeinen im Caerem. Episc. vorgeschriebenen Ritus der Kirche ein- für allemal gegeben.

Diese Erlaubnis kann aber der Bischof selbstverständlich durch eine allgemeine Verordnung für eine Reihe von bestimmten Fällen ertheilen, beziehungsweise sie wieder zurücknehmen oder beschränken. So bezeichnet das Mainzer Rituale vom Jahre 1671 die Tage und die Festlichkeiten, für welche der Bischof die expositio publica erlaubt hat; desgleichen eine Constitution des Papstes Benedict XIV., als er noch Erzbischof von Bologna war, so auch der hier besprochene Pastoral-Erlaſs, sowie die Verordnungen für manche andere Diöcesen.

In der Thatsache, daſs die Kirche die öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten der Willkür des einzelnen Priesters entzieht und sie abhängig macht von der Erlaubnis des Bischofs, sowie in ihrem Ausspruche: „Exponere Ss. Sacramentum in ecclesia propria, spectat ad digniorem“ — S. R. C. 10. Mart. 1635 —, liegt wohl ein Beweis dafür, daſs die expositio als ein hochernster und hochheiliger liturgischer Act zu betrachten sei.

Bezüglich der Erlaubnis zur Ertheilung des sacramentalen Segens s. § 24.

b) „Indem Wir die bisher üblichen Aussetzungen, ob infolge von Stiftungen oder von Herkommen (sowohl an den üblichen Tagen, als bei den üblichen Veranlassungen, mit Ausnahme der Aussetzungen während der heiligen Messe) im allgemeinen nicht beanstanden, behalten Wir Uns doch vor, im besonderen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu verfügen; und erklären vor allem, als Bedingung für die Erlaubtheit dieser bereits üblichen Aussetzungen, daſs dabei die bezüglichen kirchlichen Vorschriften befolgt werden müssen.“ P. E. (l. c. n. 3.)

Von den Aussetzungen während der heiligen Messe s. § 14 ff.

Kein Ordinarius kann die Aussetzung erlauben, wenn sie nicht mit Einhaltung der kirchlichen Vorschriften geschieht. Mit Bezug hierauf schreibt Gardellini (Comment. in Instr. Clem. § 36): „Non

licet — exponere Ss. Sacramentum —, nisi decentiae satis consultum sit. Nam Ordinarii locorum licentiam non debent impertiri, nisi aut certi sint, quod debita cum reverentia sacra illa functio peragatur, aut praescribant modum, quo peragenda sit, quin ab eo liceat declinari.“ So ist nach seinem Urtheile die Armut einer Kirche kein Grund, dass die Aussetzung ohne die vorgeschriebene Anzahl von Lichtern vorgenommen werde. „Hoc in casu nullimodo concedenda erit a locorum Ordinariis licentia, extrahendi sacram pixidem e tabernaculo, non obstante quacunque consuetudine in contrarium; expedit namque, ne fiat, quod decenter fieri non potest.“ Auch Deherdt (II. 20) stellt den Satz auf: „Expositionem, quae non fit cum debita reverentia, decenti apparatu et adorantium continua frequentia esse omittendam. Nullum enim peccatum est, Ss. Sacramentum non exponere, ubi non debet; peccatum autem est, illud exponere cum irreverentia; et haec irreverentia, ut ait s. Concil. Trid. Sess. XXII, ab impietate vix sejuncta esse potest.“ Darum hat auch das letzte Prager Concil vorgeschrieben, dass eine öffentliche Aussetzung nicht mehr vorgenommen werden dürfe, außer „servato ritu externo, quem Ecclesia in solemni expositione tenendum praecipit.“

Einem katholischen Christen leuchtet es schon von selbst ein, dass die Liturgie des Allerheiligsten nicht nach subjectiven Anschauungen vollzogen werden dürfe, sondern nur und einzig nach den Vorschriften der Kirche, welche, geleitet vom heiligen Geiste, allein weiß, welcher Cultus und in welcher Weise gefeiert, dem Allerheiligsten im Sacramente gebürt und wohlgefällig ist. Welcher Christ möchte es auch wagen, das Maß dieser Feier nach eigenem Gutdünken zu bemessen, oder sie in einer von der Kirche direct verbotenen Weise vorzunehmen?

§ 10. **Altar der Aussetzung.** „Alle Gottesdienste, zu welchen das Allerheiligste in der Monstranz oder im Ciborium ausgesetzt wird, sind am Hochaltare, soferne daselbst das Allerheiligste stetig aufbewahrt wird, zu halten.“ P. E. (l. c. n. 15.)

Es gilt als allgemeine Regel, dass das Allerheiligste am Hochaltare auszusetzen ist. „Sacrosancto Domini Jesu Christi Corpori, omnium Sacramentorum fonti, praecellentissimus ac nobilissimus omnium locus in ecclesia convenit, neque humanis viribus tantum illud venerari ac colere unquam valemus, quantum decet tenemurque.“ Wenn also nach dem Sinne und Geiste des Caerem. Episc., welches diesen Gedanken ausspricht (lib. I, cap. XII), der geziemendste Platz für die Aufbewahrung des Allerheiligsten der Hochaltar ist, so soll gewiss auch die Aussetzung desselben in praecellentissimo ac nobilissimo omnium loco in ecclesia stattfinden. Dies macht auch die Instr. Clem. (§ 2) zur Pflicht, indem sie befiehlt: „Das Allerheiligste muss auf dem Hochaltare ausgesetzt

werden, mit Ausnahme der Patriarchalbasiliken, wo es auf einem anderen Altare ausgesetzt zu werden pflegt.“ Gilt auch dieses Gesetz zunächst nur für das vierzigstündige Gebet oder ähnliche feierliche Aussetzungen, so wird doch niemand leugnen, dass der Hochaltar zur Aussetzung des Allerheiligsten der geziemendste Platz sei. Benedict XIV. befahl darum in seiner Institutio XXX. für sein Erzbisthum Bologna bezüglich der Aussetzung des Allerheiligsten: „Ut s. Eucharistia in majori templi altari collocetur.“

Wichtige Gründe, wie eine Fundation, eine consuetudo, Andachten aus besonderen Veranlassungen u. s. w. können allerdings die Aussetzung auch an einem anderen Altare rechtfertigen, aber nur dann, wenn jedes periculum irreverentiae ausgeschlossen ist. Gardellini sagt mit Bezug hierauf (l. c.): „Dummodo quodlibet absit irreverentiae periculum. Cavendum namque, ne inde oriatur periculum, aliquo modo laedendi religiosum cultum, qui convenit Sacramento. Illud avertere episcoporum sollicitudinis et vigilantiae est. Hinc in capellis, quae sunt prope januam ecclesiae, vel expositiones nullimode fiant, vel janua claudatur et populus ingrediatur per aliam.“ Einen Bescheid in diesem Sinne hat auch die S. C. Conc. d. 4. Febr. 1719 gegeben. Er lautet: „Expositio Ss. Sacramenti fieri debet qualibet I. Dominica mensis in altari Confraternitatis, et non potius in altari majori ecclesiae s. Pauli, et episcopus provideat, ne oriantur inconvenientia.“ Hat also auch z. B. eine Bruderschaft die Pflicht, die Aussetzung etwa auf Grund einer Stiftung, an einem anderen, als dem Hochaltare vorzunehmen, so hat doch der Bischof das Recht, den Fall zu prüfen, die Erlaubnis hiezu zu verweigern oder sie nur unter beschränkenden Clauseln zu geben.

An Kathedral- und Collegiatkirchen, in welchen das Allerheiligste in der Regel an einem anderen als dem Hochaltare aufbewahrt wird (s. § 2 sub a), kann nach einem Decrete der S. R. C. vom 25. Sept. 1852 die Aussetzung des Allerheiligsten, sogar infra Octavam Ss. Corporis Christi, auf einem Nebenaltare stattfinden, am zweckmäßigsten an dem Altare, an welchem gewöhnlich das Allerheiligste aufbewahrt wird.

Von der allgemeinen Regel der Aussetzung am Hochaltare kann ein rector ecclesiae nicht eigenmächtig abweichen und bedarf es also schon nach allgemeinen Grundsätzen, wie insbesonders nach Inhalt des eben angeführten Decretes vom 4. Februar 1719, einer speciellen Erlaubnis des Ordinarius, die Aussetzung an einem Nebenaltare vorzunehmen (s. die Vorschrift des P. E. im § 13 sub a).

Sind auch während der Dauer einer Aussetzung alle Gottesdienste am Hochaltare zu halten, als jenem Altare, in welchem das Allerheiligste stetig aufbewahrt und auch ausgesetzt wird, so darf doch die Missa vor ausgesetztem Sanctissimum nicht celebriert werden (s. § 14 und 15).

Es dürfte nicht überflüssig sein, folgendes Decret des Papstes Innocenz XI. (20. Maji 1682 Syn. Belg. t. 2) anzuführen: „Ss. Sacramentum non potest eodem die publice exponi in pluribus altaribus ejusdem ecclesiae; nec postquam in uno altari expositum fuerit, ad aliud altare, ut ibi pariter exponatur, transportari."

§ 11. **Zurüstung des Altares zur Aussetzung.** a) „Bei der Aussetzung des Allerheiligsten im Ciborium haben wenigstens sechs, bei der Aussetzung in der Monstranz mindestens zwölf Kerzen von weißem Wachse am Altare zu brennen." P. E. (l. c. n. 4.)

Dass bei der Aussetzung im Ciborium wenigstens sechs Kerzen brennen müssen, wurde schon in § 8 nachgewiesen. Für die Aussetzung in der Monstranz schrieb Benedict XIV. in seiner Institutio XXX. vor: „Duodecim saltem cerei circumardeant." Der für ganz England verbindliche Ritus servandus in expositione et benedictione Ss. Sacramenti macht die Zahl von zwölf Kerzen zum unbedingten Gesetze „Minorem haud convenire crederem ob decentiam, qua sacra illa actio est peragenda" sagt Gardellini in seinem Commentar zur Instr. Clem. (ad § 6). Auch die letzte Prager Synode schreibt vor: „Quandocunque Ss. Eucharistia publice adoranda exponitur, accendantur ad minimum duodecim candelae, quae continuo ardeant." Für die Aussetzung zum vierzigstündigen Gebete in Rom gibt die Instruct Clement. (§ 9) folgende, außerhalb Rom nicht geltende Vorschrift: „Auf dem Altare sollen wenigstens zwanzig Lichter fortwährend brennen, nämlich sechs Kerzen zu je einem Pfunde zu beiden Seiten des Kreuzes, acht Kerzen mehr in der Höhe, vier zu Seiten der Monstranz, hinter welcher durchaus kein Licht sein darf, und endlich zwei, mindestens je drei Pfund schwer, auf großen Eckleuchtern. Dieselbe Lichterzahl ist auch zur Nachtzeit beizubehalten, nachdem die Kirche geschlossen ist." (Das vierzigstündige Gebet dauert in Rom nach der Instr. Clem. ununterbrochen, auch bei Nacht fort.)

Findet die Aussetzung erst am Schlusse des Officium divinum statt, dann ist es nicht nöthig, die zwölf Lichter schon bei Beginn desselben anzuzünden. Es genügt, dass sie brennen, sobald das Allerheiligste ausgesetzt ist. Das Gleiche gilt von der expositio privata, bei welcher sechs Lichter brennen müssen.

b) „Der Altar muss angemessen geziert, und namentlich müssen alle Zeichen der Trauer um Todte (z. B. schwarze Paramente, Altar- und Wandbekleidungen, Tumba u. s. w.) von dem Altare und aus dem Presbyterium entfernt sein". P. E. (l. c. n. 4.)

Die Instr. Clem. § 3 schreibt vor: „Die Wände des Presbyteriums (der Kirche, in welcher das Allerheiligste öffentlich exponiert ist), sowie überhaupt die Wände, welche nahe am Altare sind, soll man, falls sie keine festbleibenden Verzierungen haben, mit schönen Decken überhängen, worauf jedoch keine geschichtlichen Darstellungen oder unheilige Dinge sich befinden dürfen". Jedenfalls

ist es eine Art von Irreverenz, den Altar, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, ohne allen und nur im werktäglichen Schmucke zu lassen.

Nach den Entscheidungen der S. R. C. vom 1. Juni 1681, 10. Februar 1685, 27. März 1779 u. a. müssen nicht nur die Bilder der armen Seelen, sondern überhaupt alle Todeszeichen, ja sogar alle Vorhänge der Wände in schwarzer oder violetter Farbe, schwarze Fahnen ꝛc., nicht bloß vom Altare, sondern auch von der ganzen Umgebung desselben, namentlich vom Presbyterium, ferngehalten werden, sobald und solange das Allerheiligste daselbst ausgesetzt ist. Diese Vorschrift gilt auch bezüglich des Schmuckes der sogenannten heiligen Gräber in der Charwoche, deren wesentlicher Charakter in der öffentlichen Aussetzung des Allerheiligsten liegt. „Haud enim decet habere lugubria in loco, ubi micat Christus gloriosus“. Derjenige Theil der Kirche, welcher außerhalb des Presbyteriums liegt, kann in Trauer gekleidet sein, wie dies auch in Rom während der öffentlichen Aussetzungen des Allerheiligsten infra Octavam omnium Sanctorum der Fall ist. Bei öffentlichen Andachten für Verstorbene coram Sanctissimo darf sich der Priester nach mehreren Entscheidungen des heiligen Stuhles niemals der schwarzen Stola bedienen (siehe auch § 13 sub b).

Zu bemerken ist noch, dass nach der Instr. Clem. (§ 4) auf den Altar der Aussetzung keine Reliquien oder Statuen der Heiligen gestellt werden dürfen, wohl aber Engelfiguren, welche die Stelle der Leuchter vertreten. Auch die S. R. C. d. 2. Sept. 1741 verbietet die Ausstellung von Reliquien auf dem Altare bei allen öffentlichen Aussetzungen mit den Worten: „Sanctorum Reliquiae non sunt collocandae super altare, in quo reipsa Ss. Sacramentum publicae venerationi est expositum“. Nach einem Decrete derselben Congregation vom 19. Mai 1838 müssen die Reliquien vom Altare selbst dann entfernt werden, wenn das Sanctissimum nur in pixide aus dem Tabernakel genommen und mit ihm der Segen ertheilt wird. Demnach ist es der Wille der Kirche, dass die Aufmerksamkeit der Gläubigen durch gar nichts, selbst nicht durch den Anblick heiliger Bilder oder Reliquien vom Allerheiligsten abgelenkt werde.

Noch ist zu bemerken das Decret der S. R. C. d. 20. Dec. 1864: „In expositione Ss. Sacramenti, sive pro Oratione quadraginta horarum seu alia quavis de causa, amovendae omnino sunt tres tabellae (Secretarum) ab altari expositionis, quas rubricae ad Celebrantis commoditatem exigunt in Missae celebratione.“ Wird eine Missa am Aussetzungs-Altare gefeiert, dann dürfen selbstverständlich diese Canontafeln während der Dauer derselben nicht entfernt zu werden.

c) „Geschieht die Aussetzung in der Monstranz, so ist für das Allerheiligste ein Thron mit Baldachin von weißer Farbe herzurichten, falls der Tabernakel nicht schon hiefür zweckmäßig gebaut ist“. P. E. (l. c.)

Die Instr. Clem. (§ 5) verordnet, dass auf dem Altare der Aussetzung an erhabener Stelle ein Tabernakel oder Thron, mit einem angemessenen Baldachin von weißer Farbe darüber, angebracht sei. — Der zur Aussetzung bestimmte Platz ist nach den liturgischen Bestimmungen ein locus eminens; ein Gesetz jedoch, das Allerheiligste nur auf einem solchen zu exponieren, besteht nicht, und ist es nach einem Decrete der S. R. C. d. 7. Sept. 1850 „arbitrio episcopi“ überlassen, hierüber Bestimmungen zu treffen. Dieser locus eminens ist häufig mit einem Baldachin (umbella), der also die Stelle überragt, wo das Allerheiligste ausgesetzt ist, oder mit einer ähnlichen Verzierung geschmückt, und können also die liturgischen Bücher von einem thronus reden, auf welchem das Sanctissimum exponiert wird (s. § 3 das Citat aus dem Cerem. Episc. lib. I, cap. XII).

Darüber, dass das Allerheiligste auf einem Corporale oder einer Palla ruhen müsse, siehe § 4 sub ε.

Wenn auch nicht strenge zur Sache gehörend, scheint es doch sehr nützlich zu sein, den § 7 der Instr. Clem. hier anzuführen, weil uns dieser, obgleich in der ersten Hälfte keine allgemein verbindliche Vorschrift enthaltend, doch wenigstens fühlen lässt, welch eine vielfach nur geringe Idee vom hochheiligen Acte der Exposition des Allerheiligsten uns innewohnt. Er lautet: „Kein Laie, wenn auch mit dem Kleide einer Bruderschaft angethan, soll es wagen, an den Aussetzungs-Altar zu kommen, um die Lichter zu richten oder anderes daselbst vorzunehmen; sondern es soll ein Priester oder wenigstens ein Cleriker im Chorrock sich diesen Verrichtungen unterziehen. Auch die Ordensleute jeder Art müssen bei dieser Gelegenheit den Chorrock über ihrem Ordenskleide tragen. Jedermann ohne Ausnahme muss sich nach Vorschrift der Ritus-Congregation vom 19. August 1651 auf beide Knie niederwerfen, um dem Allerheiligsten seine Ehrfurcht zu bezeugen, so oft er zu demselben hintritt oder sich davon entfernt“. Auch § 27 dieser Instr. nöthigt uns zum schmerzlichen Geständnis, dass kein hoher Grad heiliger Scheue unserm katholischen Volke eigen ist, wenn wir es und sein Benehmen vor dem ausgesetzten Allerheiligsten betrachten. „Es wird ausdrücklich allen Laien, wessen Geschlechtes, Standes und Amtes sie auch seien (mit Ausnahme der Personen von königlichem Geblüte, soferne sie theilnehmen sollten) verboten, unter was immer für einem Vorgeben in das Presbyterium oder in die Umschließung des Altares, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, zu treten, um daselbst zu beten. Denn dieser Raum darf bloß von den Geistlichen eingenommen werden, welche zum heiligen Dienste oder zur treffenden Gebetsstunde beordnet sind. Diese Vorschrift muss nicht bloß in den Kirchen beobachtet werden, wo ordnungsgemäß das vierzigstündige Gebet abgehalten wird, sondern auch in allen übrigen, in denen ... das Allerheiligste, wenn auch nur auf kurze Zeit, ausgesetzt wird“. (Es könnte kaum schaden, wenn Geist und Buchstabe

dieser kirchlichen Vorschriften dem katholischen Volke öfters und eindringlich nahegelegt würden.)

Ohne Zweifel wäre es dem Willen der Kirche entsprechend, wenn auch bei uns die Küster (Messner) ihre Functionen in altari expositionis nur in Talar und Chorrock, jedenfalls aber debitis semper genuflexionibus vornehmen würden.

§ 12. **Andere Vorschriften behufs Wahrung der einer jeden Aussetzung gebürenden Würde.**

a) Während das Allerheiligste ausgesetzt ist, muss noch sorgfältiger als sonst alles ferngehalten werden, was Unruhe oder Störung der Andacht erregen könnte. Insbesondere bietet das sogenannte „Zum Opfer gehen“ so viele Gefahren der Zerstreuung und Unehrerbietigkeit, dass es durchaus zu vermeiden ist, und der Opfergang, wenn er nicht ganz unterlassen werden will, vor der Aussetzung oder nach dem Wiedereinsetzen stattzufinden hat“. P. E. (l. c. n. 18.)

Aus den zuletzt angeführten Vorschriften der Clementinischen Instruction, sowie überhaupt aus dem ganzen Inhalte des bereits Gesagten ist leicht zu erkennen, dass die Kirche eine jede Aussetzung des Allerheiligsten als hochheilige Sache betrachtet wissen will. Sie ordnet deshalb jede Expositio durch Vorschriften, welche auf die scheinbar geringfügigsten Dinge sich beziehen, aber mit Rücksicht auf den hochheiligen Gegenstand doch nicht kleinlich genannt werden dürfen. Insbesondere soll bei einer Aussetzung nichts vorkommen, wodurch die Andacht der Gläubigen, welche einzig auf das Allerheiligste hingerichtet sein soll, in irgendwelcher Weise gestört werden könnte. Das Verbot des „zum Opfer gehen“ ist darum vollständig gerechtfertigt, und steht es im engsten Zusammenhange mit § 28 der Instr. Clem., welche das Einsammeln von Almosen zur Zeit der Aussetzung mit folgenden Worten verbietet: „In den Kirchen, wo die Aussetzung des Allerheiligsten, wenn auch nur aus besonderer Veranlassung stattfindet, dürfen keine Becken für das Almosen aufgestellt werden, und es darf niemand, weder Ordensleute, noch andere Cleriker und ebensowenig Laien dabei stehen, um das Almosen in Empfang zu nehmen. Auch dürfen keine Cleriker, Bruderschafts-Mitglieder oder sonstige Beauftragte, Almosen sammelnd, in der Kirche herumgehen. Noch viel weniger dürfen dies die Armen sich erlauben; diese müssen (sofern sie Almosen sammeln wollen) etwa zwanzig Schritte weit von der Kirchthüre entfernt bleiben. Deshalb werden die Kirchenobern, Sacristane und Beauftragte dafür sorgen, dass solche Arme nicht in die Kirche kommen, um zu betteln, damit jede Zerstreuung der betenden Gläubigen verhütet werde. Die Mildthätigen können ihr Almosen außerhalb der Kirche spenden, einer Verordnung Clemens XI. gemäß, wodurch jedem Gläubigen verboten wird, *in der Kirche* den Armen Almosen zu geben“. Dieser Vorschrift conform ist auch ein Decret der S. R. C. vom 31. August 1867, welches die praxis, pias pecuniae collectiones agendi in ecclesiis,

ubi adest Sanctissimi Sacramenti expositio, zwar erlaubt, aber juxta ecclesiae januam et absque rumore."

b) „Bei einer jeden, länger dauernden Aussetzung, muss gewissenhaft dafür Sorge getragen werden, dass Männer aus der Gemeinde, insbesondere Bruderschafts-Mitglieder, in regelmäßiger Abwechslung zu bestimmten, mit einer Kirchenglocke anzuzeigenden Stunden, öffentlich und an einem sichtbaren Platze die Anbetung verrichten. Lautes Gebet ist dazu nicht vorgeschrieben. Der Clerus selbst aber hat sich nach Möglichkeit persönlich an dieser Anbetung zu betheiligen, und zwar im superpelliceum; Priester können auch die Stola tragen." P. E. (l. c. n. 19.)

Es wäre sehr traurig, wenn vor dem zur Anbetung ausgesetzten Allerheiligsten nicht fortwährend eine genügende Zahl von Anbetern versammelt wäre, und ist es ohne Zweifel eine Pflicht des rector ecclesiae, dafür Sorge zu tragen, dass dies geschehe, und die Anbeter jede Stunde, etwa nach Geschlecht, Alter, nach Ortschaften, oder wie es sonst zweckentsprechend ist, abwechseln. Wenn § 10 der Instr. Clem. vorschreibt, dass zu jeder Stunde, solange die Aussetzung dauert, ein Zeichen mit der größeren Glocke gegeben werde, so liegt dieser Vorschrift ohne Zweifel die Absicht zugrunde, die Gläubigen zum Besuche des Allerheiligsten einzuladen, und dass der Ablauf einer Stunde angezeigt werde. Papst Clemens VIII. hat nämlich einen vollkommenen Ablass zur Zeit des vierzigstündigen Gebetes den Gläubigen nur unter der Voraussetzung verliehen, „si vere poenitentes, confessi et sacra Communione refecti, devote orando unam saltem horam perseveraverint". Papst Paul V. hat diesen Ablass auch auf jene ausgedehnt, welche nur beten — „tempore, per quod orare cuilibet fuerit commodum."

Dass vor allem die Geistlichen auch in diesem Falle den Laien mit ihrem guten Beispiele voranleuchten sollen, ist eine selbstverständliche Sache und im § 9 der Instr. Clem. ausdrücklich vorgeschrieben.

„Fortwährend sollen, wo es möglich, ein oder zwei Priester oder wenigstens in den höheren Weihen stehende Geistliche mit dem Chorrocke bekleidet (auch wenn sie Ordensleute sind), vor dem Allerheiligsten knien, um sowohl bei Tag als bei Nacht abwechselnd zu beten. Sie sollen sich dabei aber nicht eines Knieschemels bedienen, sondern einer Bank, die nahe an der untersten Altarstufe angebracht und mit einem Tuche von rother oder anderer Farbe und geziemender Beschaffenheit überzogen ist." Von dieser Adoration durch den Clerus sagt ein Decret der S. R. C. d. 10. Sept. 1701: „Hoc maxime decere, et episcopus in hoc quam maxime incumbat". Der anbetende Clerus muss mit dem superpelliceum bekleidet sein, da ja nach § 11 (sub c) sogar Laien, denen ein Recht, es zu tragen, an sich nicht zusteht, mit demselben bekleidet sein sollen, wenn sie vor dem Aussetzungs-Altare Dienste verrichten. Priester tragen nach dem

Decrete der S. Congr. Episc. et Reg. vom 9. December 1602 bei diesem Officium der Anbetung auch noch die Stola.

„Wo eine Bruderschaft sich befindet, sollen wenigstens zwei Mitglieder derselben gleichfalls abwechslungsweise zur Anbetung zugegen sein und vor einer Bank knien, welche mit einem Tuche von grüner oder anderer schicklicher Farbe überzogen ist, aber außerhalb des Presbyteriums und in angemessener Entfernung von den oben erwähnten Geistlichen angebracht sein muss. Dieselben werden mit aller Andacht beten zur Erbauung der Anwesenden, aber still, um bei den Uebrigen keine Zerstreuung zu verursachen". So die Instr. Clem. § 9. Ganz im Sinne derselben schreibt auch das letzte Prager Concil vor: „Si longiore tempore — Ss. Eucharistia — exposita remaneat, ecclesiae rector curabit, ut semper adsint aliqui Clerici, qui illam flexis genibus adorent. Quodsi sodales confraternitatum in suis vel etiam in alienis ecclesiis id facere velint, scamnum ab ecclesiasticis sejunctum illis tribuatur, ut Deum precentur."

c) Wenn die Instr. Clem. auch noch will (§ 6), dass untertags die Fenster in der Nähe des Aussetzungs-Altares verhängt werden, „um die Gemüther der Gläubigen zum Gebete zu sammeln," wenn sie in § 8 vorschreibt, dass den Andächtigen ein bequemer Ein- und Ausgang in die Kirche, in welcher das Allerheiligste ausgesetzt ist, ermöglicht und dass verhindert werde, dass man das Allerheiligste von der Straße aus sehen könne, wenn nach § 9 die Gebete still zu verrichten sind, „um bei den Uebrigen keine Zerstreuung zu verursachen", wenn nach § 16 bei den Privatmessen, die während der Aussetzung celebriert werden, zur Wandlung kein Zeichen mit dem Messglöckchen gegeben, nach § 32 nicht einmal eine Predigt gehalten werden soll, außer eine kurze Anrede, „um die Gläubigen zur Andacht zum Allerheiligsten zu entflammen" (s. unten § 16), so ist hiedurch die Absicht der Kirche, dass bei der Aussetzung die heiligste Stille und Andacht gewahrt werde, „ut populus unice adorationi sit attentus", leicht zu erkennen. Gardellini (l. c.) eifert auch gegen die weltliche Musik zur Zeit der Aussetzung. „Si omnia arcenda sunt objecta, etiam sacra et religiosa" (s. § 11 sub b), „quibus ad varia confluentis populi dividatur attentio, quis unquam sibi suadere poterit, noluisse legislatorem interdicere cantilenas, quae, quo magis delectant, eo etiam magis quandam mentis alienationem inducunt ab eo, quod unice adorandum proponitur?" Er ist sogar gegen jedwede Musik zur Zeit des vierzigstündigen Gebetes, während er sie bei der Aussetzung an den Faschingstagen zugibt (s. § 22 sub a). Er sagt: „Sed longe diversa ratio est, quae militat in Oratione XL horarum. Unicus est ejusdem finis, unicum objectum, scilicet perennis adoratio augustissimi Sacramenti, nec intercepta, nec distracta. Idcirco in ecclesiis ea

durante tale sit silentium oportet, ut nihil prorsus occurrat, quod adstantium mentes valeat perturbare."

Aus dem Gesagten, namentlich den Bestimmungen der Instr. Clem., ist ersichtlich, was nach dem Willen der Kirche bei jeder Aussetzung pflichtgemäß, was nur geziemend ist. Da wohl jeder Priester von dem Verlangen beseelt ist, dass der Allerheiligste, wenn er unter den sacramentalen Gestalten vor uns sichtbar ist, in der rechten Weise angebetet werde, und die Kirche, geleitet vom heiligen Geiste, am besten es weiß, wie dies zu geschehen habe, so wird jeder rector ecclesiae es als heilige Gewissenspflicht erachten, diesen Vorschriften gemäß jede Aussetzung zu regeln, nach Möglichkeit auch in den Fällen, wenn sie auf etwas Bezug nehmen, was nur de consilio sein mag.

Verzeichnis der nothwendigsten und besten Bücher für Volksbibliotheken.[1])

Dritter Artikel.

1. Geschichtliche Erzählungen, geeignet auch für das gewöhnliche Volk. — 2. Zeit- und sociale Romane. — 3. Novellen und Erzählungen verschiedenen Inhaltes, insbesondere für gebildete Stände. (Nachdruck vorbehalten.)

Von Johann Langthaler, Stiftshofmeister in St. Florian.

I. Geschichtliche Erzählungen,

geeignet auch für das gewöhnliche Volk.

Ferdinand Cortez, oder: Die Eroberung von Mexiko. Nach dem Französischen des Henry Lebrun von Robert della Torre. G. J. Manz. 8°. 1867. 302 S. Preis brosch. M. 2. — Die neue Antigone, oder: Die Geächteten. Historische Erzählung aus den Zeiten Konradins von Schwaben. Aus dem Französischen von F. Thalhaus. Cremer in Aachen. 8°. 1882. Vierte Auflage. 277 S. brosch. — **Dr. Isidor Proschkos historische Erzählungen:** Peter in der Luft. Schreiber in Eßlingen. 12°. 84 S. Preis gebd. 50 Pf. (Quartalschrift Jahrgang 1889, II. Heft, S. 327.) (Für reife Jugend.) Der letzte der Rosenberge. Kirsch in Wien. (Für Erwachsene.) Der Jesuit. Geschichtlicher Roman aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Zweite Auflage. 8°. 1867. G. J. Manz. Preis brosch. M. 3. (Für Erwachsene.) Kaiserburg in Wien. Manz in Wien. 8°. 1880. 184 S. Preis gebd. 60 kr. (Quartalschrift Jahrgang 1889, IV. Heft, S. 813.) Ein Gang durch Alt-Wien. Manz in Wien. 8°. 177 S. Preis gebd. 60 kr. (Quartalschrift ebenda.) Ein Gang durch die Geschichtshalle Kärntens. Manz. 8°. 131 S. Preis gebd. 60 kr. (Quartalschrift ebenda.) Mein Oesterreich. Manz. 1879. 8°. 187 S. Preis gebd. 60 kr. (Quartalschrift Jahrgang 1890, II. Heft, S. 346.) Der Türke vor Wien. Geschichtsbilder von 1529 und 1683. Manz. 8°. 162 S. Preis gebd. 60 kr. (Quartalschrift ebenda.) Die Hochwarte der Steiermark. Manz. 1878. 8°. 152 S. Preis gebd. 60 kr. (Quartalschrift ebenda.) Perlen aus der österreichischen Vaterlandsgeschichte. Leo Wörl in Würzburg. 8°. 165 S. Preis gebd. 80 kr. (Quartalschrift Jahrgang 1889, IV. Heft, S. 813.) Geschichtsbilder aus den Kronländern Oesterreich-Ungarns. Wörl in Würzburg und Wien. 1891. 8°. 199 S. Preis gebd. 80 kr. — **Historische Erzählungen von Louise Pichler.** Schreiber in Eßlingen.

[1]) Vgl. Quartalschrift 1891 Heft III S. 580 und Heft IV S. 836.

12°. Preis jedes Bändchens gebd. 75 Pf. = 45 kr. (Quartalschrift Jahrgang 1889, IV. Heft, S. 820): Ring der Herzogin. Deutsche Treue. Sohn der Witwe. Die Brüder. Das Hünenschloss. Ein deutsches Königsleben. Die Rose von Byzanz. Alarich in Rom. Der Findling. Unter Karl dem Großen. — **Lebensbilder aus der Geschichte Bayerns und seiner Fürsten.** Schmid in Augsburg. 8°. Zwölf Bände. 190—240 S. brosch. Preis alle zusammen M. 9.60, jeder einzelne Band M. 1.20. 1. Band: Das christliche Bayern. Einführung des Christenthums in Bayern. Von F. M. Brug. 2. Band: Bayerns Heldenzeit. Jahr 755—989. Von Dr. L. Lang. 3. Band: Heinrich der Löwe. Von F. M. Brug. 4. Band: Konrad von der Eiche. Von F. M. Brug. 5. Band: Burg Falkenstein. Eine Geschichte aus der Zeit der Theilung Bayerns unter die Herzoge Ludwig den Strengen und Heinrich XIII. Von F. M. Brug. 6. Band: Ludwig der Bayer. 7. Band: Die Familienkriege der Wittelsbacher. Von F. M. Brug. 8. Band: Pater Timotheus. Aus der Reformationszeit. 9. Band: Jockel vom Thale. Eine Geschichte aus der Zeit des Chucfürsten Maximilian. Von Dr. Lang. 10. Band: Konrad Tribler. Eine Erzählung aus der Zeit des Churfürsten Max Emanuel. Von F. M. Brug. 11. Band: Die Brüder Hämmerlein. Erzählung aus der Zeit der Churfürsten Karl VII., Maximilian III. und Karl Theodor. Von Dr. Lang. 12. Band: Die Zeit König Max Josef I. Von Dr. Lang. — Aus schwerer Zeit. Drei geschichtliche Erzählungen. Von J. A. Pflanz. Rupfer in Stuttgart. 12°. 148 S. Preis gebd. 60 Pf. (Quartalschrift Jahrgang 1889, IV. Heft, S. 820.) — Das griechische Feuer. Geschichtliche Erzählung aus dem Jahre 1453. Von J. A. Pflanz. Rupfer. 12°. 127 S. Preis gebd. 60 Pf. (Quartalschrift ebenda.) — Die Römer in Deutschland. Bilder aus Germaniens Urgeschichte. Von Richard Roth. Vier Abbildungen. Kröner in Stuttgart. 12°. 120 S. Preis gebd. 80 Pf. — Constantin der Große, oder: Sieg des Christenthums. Von Johann G. Pfahler. Stettner in Lindau. 8°. 162 S. Preis brosch. 90 Pf. (Quartalschrift Jahrgang 1889, IV. Heft, S. 822.) — Der Waldmeister von Falkenstein. Eine Erzählung aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Von M. Lehmann. Pustet in Regensburg. 1872. 8°. 131 S. Preis gebd. 90 Pf. — Der Thaljunker, oder: Heldentod für den heiligen Glauben. Aus der Zeit der Einführung der Reformation in Schweden. Von M. Lehmann. Otto Manz. 1881. 172 S. Preis gebd. M. 1.20. — Verloren und wiedergefunden. Aus der ersten Zeit der Reformation. Von M. Lehmann. Otto Manz. 8°. 1881. 135 S. Preis gebd. M. 1. — Der Waffenschmied. Aus der Zeit des Faustrechtes. Von M. Lehmann. Pustet. 8°. 160 S. Preis 90 Pf. — Der letzte Reichenstein, oder: Bauernkrieg im Lauterthale. Aus der Zeit des Bauernkrieges. Von M. Lehmann. Otto Manz. 8°. 1875. 136 S. Preis gebd. M. 1. — Gott will es. Erzählung aus der Zeit der Kreuzzüge. Nach Ed. Militky von Adalbert Lorenz. Heredität in Königgrätz. 1889. 8°. 196 S. Preis brosch. 20 kr. — Gottfried von Bouillon und der erste Kreuzzug. Pustet in Regensburg. 8°. 139 S. (Acht Volksbücher Preis M. 1.) — Ritter Gerold von Helfenstein. Aus der Zeit der Kreuzzüge. Von M. Lehmann. Otto Manz. 8°. 1876. 210 S. Preis gebd. M 1.20. — Der polnische Zuave. Von J. Schorn. G. J. Manz. 8°. 188 S. Preis brosch. M. 1.50. — Der Schatz von Kermerel. Erzählung aus der Schreckenszeit. G. J. Manz. 8°. 1882. Preis M. 2.40. — Elsbeth von Riedhof, oder: Die Bauern in Schwaben im Jahre 1525. G. J. Manz. Vom Verfasser der Beatushöhle, Sechste Auflage. 1879. 8°. 190 S. Preis gebd. M. 1.35. — Die Mongolenschlacht bei Olmütz. Von Gustav Höcker. Prochaska. 8°. 163 S. Preis schön gebd. fl. 1.50. Die französische Revolution, geschildert in anschaulichen Scenen, Charakter- und Sterbebildern. G. J. Manz. 8°. 160 S. Preis brosch. M. 1. — Das Bild von Strakoniz. Historischer Roman von Antonie Klitschke de la Grange. Aus dem Italienischen von M. Lützen. Friedrich Pustet. 1878. 8°. 300 S. Preis gebd. M. 2.40. — Soldaten-Bibliothek. Von W. Herchenbach. G. J. Manz. 8°. Zehn Bändchen à M. 1. 1. Bändchen: Napoleon Bonaparte. 2. Bändchen: Die Braut aus dem Köllenthale. 4. Bändchen: Die Kriege des großen Römers G. J. Cäsar. 6. Bändchen: Die bayerischen Helden bei Weißenburg. 10. Bändchen: Die heldenmüthige Vertheidigung von Wien im Jahre 1683. — Jan von der Werth. Von W. Herchenbach. G. J. Manz. 8°. 1882. 149 S. Preis gebd. M. 1. — Der

gefangene Erzbischof. Von W. Herchenbach. 8°. 1879. 159 S. G. J. Manz. Preis gebd. M. 1. — Armin. Von W. Herchenbach. 1878. 160 S. (Für Studenten.) Preis M. 1. — Callistus. Von W. Herchenbach. 151 S. Preis M. 1. — Der Würgengel zu Köln. Erzählung aus den Jahren 1665 und 1666. Von W. Herchenbach. 158 S. Preis M. 1. (Für Erwachsene.) — **Erzählungen aus der österreichischen Geschichte:** Geschichte Oesterreichs für das Volk. Von Dr. Peter Macherl. „Styria" in Graz. 8°. Zwei Bände. 885 S. Preis brosch. fl. 5.25. — Erzählungen aus der Geschichte Oesterreich-Ungarns. Von A. Chroner. Sechs Bilder. Prochaska in Teschen. 8°. 240 S. Preis elegant gebd. fl. 1.50. — Oesterreich über alles. Von J. Panholzer. 1 Titelbild, 8 Vollbilder, 22 Textabbildungen. Hölder in Wien. gr. 8°. 1890. 228 S. gebd. 1 fl. — Aus der Heimat. Vaterländische Erzählungen für die Jugend. Von Hermine Proschko. Mit zwei Originalbildern von Emilie Proschko. Wörl. 8°. 1889. 182 S. Preis gebd. 80 kr.[1]) — **Ferdinand Zöhrers geschichtliche Erzählungen.** (Quartalschrift 1887, IV. Heft, S. 847.) Prochaska in Wien und Teschen. Unter dem Kaiseradler. Kriegsgeschichten aus Oesterreichs Ruhmestagen. Preis fl. 2.50. (Volksausgabe 80 kr.) Oesterreichisches Seebuch. Seekriegsgeschichten, Reiseschilderungen und Lebensgeschichten österreichischer Seehelden. Preis fl. 2.50. (Volksausgabe 80 kr.) Donauhort. Vom Occident zum Orient. Geschichten aus alter und neuer Zeit, Lebens- und Culturbilder vom Donaustrom. Preis fl. 2.50. (Volksausgabe 65 kr.) Kreuz und Schwert. Historische Erzählung aus der Zeit der Kreuzzüge. Preis fl. 1.50. Das Kaiserbuch. Erzählungen aus dem Leben des Kaisers Franz Josef I. Gerold in Wien. gr. 8°. 320 S. Preis in Prachtband fl. 3. — Vaterländisches Ehrenbuch. Von Albin Reichsfreiherrn von Teuffenbach. Prochaska in Teschen. gr. 8°. 994 S. Preis elegant gebd. fl. 3.70. (Quartalschrift Jahrgang 1887, IV. Heft, S. 849.) Erzählungen von Robert Weissenhofer. H. Korb in Linz. 8°. Ein Bändchen, gut gebd. 60 kr. Der Schwedenpeter. 147 S. (Quartalschrift Jahrgang 1887, III. Heft, S. 588.) Die Waise vom Ybbsthale. 135 S. (Quartalschrift ebenda.) Das Glöcklein von Schwallenbach. Dritte Auflage. 1889. 132 S. (Quartalschrift Jahrgang 1889, II. Heft, S. 330.) Erwin von Prolingstein. 92 S. — Von der Adria und aus den schwarzen Bergen. Lebensbilder, Abenteuer und historische Erzählungen aus älterer und neuerer Zeit. Von Dr. Karl Zdekauer. Prochaska in Teschen. 8°. 263 S. Preis elegant gebd. fl. 2.50. (Quartalschrift Jahrgang 1889, IV. Heft, S. 816.) — Andreas Hofer und seine Kampfgenossen vom Jahre 1809. Von Rudolf Schindl. Hölder in Wien. 1879. kl. 8°. 134 S. Preis gebd. 64 kr. (Quartalschrift ebenda.) — Andreas Hofer, der Sandwirt von Passeier. Von W. Herchenbach. G. J. Manz. 8°. 160 S. Preis M. 1. — Josef Speckbacher, ein Held vom Jahre 1809. Von M. Gleirscher. Pichler in Wien. 16°. 101 S. Preis gebd. 40 kr. (Quartalschrift ebenda.) — Kaiser Franz I. und die Liebe der Tiroler zum Hause Oesterreich. Von Ed. v. Ambach. 8°. Kirsch in Wien. 267 S. Preis gebd. 60 kr. (Quartalschrift Jahrgang 1889, IV Heft, S. 815.) — Der treue Leibpage, oder: Prinz Eugenius, der edle Ritter. Von L. Würdig. Bagel in Mühlheim a. R. 12°. 95 S. Preis cart. 60 Pf. (Quartalschrift ebenda.) Bruder Marcellin Ortner von Klosterneuburg. Historische Erzählung aus dem Jahre 1683. Von Josef Maurer, Pfarrer in Markthof (N.-Oe.) Selbstverlag. 8°. 118 S. Preis 35 kr. — Der Halbmond vor Wien 1529 und 1683. Von Hermine Proschko. Kröner in Stuttgart. 13 Bilder. 12°. 144 S. Preis gebd. 80 Pf. (Quartalschrift Jahrgang 1889, IV. Heft, S. 815.)

II. Zeit- und sociale Romane.

Ein hervorragender Platz gebürt in Volks-Bibliotheken, besonders in Städten und Märkten jenen Erzählungen und Romanen, welche das geistige, politische und sociale Leben schildern, den Kampf zwischen

[1]) Geschichtsbilder aus den Kronländern Oesterreich-Ungarns. Von Dr. Franz Isidor Proschko. Wörl in Wien. 1891. 8°. 199 S. Preis gebd. in Leinwd. 80 kr. Zur Weckung patriotischer Begeisterung vorzüglich geeignet.

Christenthum und Unglauben, die destructiven Tendenzen gewisser Parteien an Beispielen zeigen, den Abgrund beleuchten, in den diese Tendenzen nothwendig führen müssen. Wir haben keine Noth an solchen Erzählungen, die vorzüglich geeignet sind, die Leser vor ähnlichen Verirrungen zu bewahren, sie zu warnen, zum Kampfe gegen jene Elemente anzuspornen, deren öffentliches oder geheimes Wirken auf Schädigung der kostbarsten Güter der menschlichen Gesellschaft abzielt. Selbstverständlich gehören die folgenden Werke nur in die Hand von Erwachsenen; die meisten erfordern Verständnis und Lesegewandtheit.

Konrad von Bolanden: Angela. 8⁰. Pustet in Regensburg. 256 S. Preis gebd. M. 1.70. Die Aufgeklärten. Pustet. 8⁰. 628 S. Preis gebd. M. 3.70. Der neue Gott. Pustet. 16⁰. 64 S. Preis brosch. 30 Pf. Raphael. Pustet. 8⁰. 544 S Preis gebd. M. 4.50. Die Schwarzen und die Rothen. Pustet. 8⁰. 560 S. Preis gebd. M. 3.30. Die Unfehlbaren. Kirchheim in Mainz 8⁰. Preis M. 2.40. Der alte Gott. Kirchheim. 8⁰. 13. Auflage. Preis 30 Pf. Kelle oder Kreuz. Kirchheim. 8⁰. 13. Auflage. Preis 30 Pf. Russisch. Kirchheim. Neunte Auflage. 8⁰. Preis 30 Pf. Die Staatsgefährlichen. Kirchheim. 8⁰. Preis 30 Pf. Der Pascha. Kirchheim. 8⁰. Preis 30 Pf. Der Presskaplan. Kirchheim. 8⁰. Preis 30 Pf. Die Ultramontanen. Zwei Bände. Paulinus-Druckerei in Trier. 8⁰. Preis M. 2.50. Die Socialen. Paulinus-Druckerei in Trier. 8⁰. 70 S. Preis brosch. 30 Pf. — **Franz von Seeburg:** Das Marienkind Pustet in Regensburg. 1890. 8⁰. 546 S. Preis gebd. M. 4. Die Nachtigall. Eine Dorfgeschichte aus dem bayerischen Hochlande. Pustet. 1884. Zweite Auflage. 8⁰. 306 S. Preis gebd. M. 3. Durch Nacht zum Lichte. Zweite Auflage. Pustet. 1877. 8⁰. 752 S. Preis gebd. M. 4. — **Philipp Laicus.** Bei Kirchheim in Mainz: Ringende Mächte. 1872. Zwei Bände. 8⁰. Preis M. 4.80. Der Werkführer. 1872. Preis 30 Pf. Silvio. Zwei Bände. 8⁰. Preis brosch. M. 6. Der Sonderling. 1874. 8⁰. Preis brosch. M. 4. Julia de Tréceur. 1874. 8⁰. Preis brosch. M. 1. Die Petroleuse. 1875. 8⁰. Preis brosch. M. 2.40. Der Arzt. 1876. 8⁰. Preis brosch. M. 4. Um Geld und Gut. Zwei Bände. 1878. 8⁰. Preis M. 7.50. — **Gräfin Hahn-Hahn.** Bei Kirchheim in Mainz: Maria Regina. Zwei Bände. 1876. Preis brosch. M. 9. Doralice. Zwei Bände. 1863. Preis M. 6. Zwei Schwestern. Zwei Bände. Preis brosch. M. 7.50. Peregrin. Zwei Bände. Preis brosch. M. 7.50. Eudoxia. Zwei Bände. Preis M. 5.25. Die Erbin von Cronenstein. Zwei Bände. Preis brosch. M. 7.50. Die Geschichte eines armen Fräuleins. Zwei Bände. Preis brosch. M. 6. Die Glöcknerstochter. Zwei Bände. Preis M. 8.25. Die Erzählung des Hofrathes. Zwei Bände. Preis M. 7.50. Vergib uns unsere Schuld. Zwei Bände. Preis brosch. M. 6.50. Nirwana. Zwei Bände. Preis brosch. M. 9. Eine reiche Frau. Zwei Bände. Preis M. 6. Der breite Weg und die enge Straße. Zwei Bände. Preis brosch. M. 7.50. Wahl und Führung. Zwei Bände. Preis M. 7.50. (Für vornehme Kreise, die lange theologische Discurse vertragen.) — **Baronin Elisabeth von Grotthuß:** Die Männer der Loge. Kirsch in Wien. 1871. 8⁰. 560 S. Preis brosch. fl. 2. Graf Bruno Degenhart. Kirsch. 1872. 8⁰. 469 S. Preis brosch. M. 3. Wilhelm Hort. Schmid in Augsburg. 8⁰. 1886. 272 S. Preis brosch. M. 3. — **Lady Georgiana Fullerton.** Bei Bachem in Köln: Die Tochter des Notars. 1878. 8⁰. 376 S. Preis in Prachtband M. 5.30. Ellen Middleton. Zwei Bände. Zweite Auflage. 1877. 616 S. 8⁰. Preis brosch. M. 5. Bei Schwann in Düsseldorf: Grantley Manor. Vierte Auflage. 8⁰. 1882. 518 S. Preis elegant gebd. M. 5. Lady Bird. (Marienkäfer.) Preis M. 4.50. Ein stürmisches Leben. Zwei Bände. 8⁰. 1876. 662 S. brosch. Russell in Münster. Rosa Leblanc. G. J. Manz in Regensburg. 1866. 8⁰. 254 S. Preis brosch. M. 2. (Für sehr gebildete Kreise.) — **Franz Bonn:** König Mammon. Bachem in Köln. 1880. 8⁰. 364 S. Preis brosch. M. 3, elegant gebd. M. 4.25. — **Ferdinande Freiin von Brackel.** Bei Bachem in Köln: Der Spinnlehrer von Carrara. 8⁰. 312 S. Preis elegant

gebd. M. 4.25. Die Tochter des Kunstreiters. Fünfte Auflage. 8⁰. 404 S. Preis elegant gebd. M. 5.75. Daniella. Zweite Auflage. Mit Porträt der Verfasserin. 8⁰. 568 S. Preis elegant gebd. M. 7.50. (Zwei Bände.) Der Heidstock. Zweite Auflage. 8⁰. 388 S. Preis elegant gebd. M. 5.75. Prinzeß Ada. 8⁰. 288 S. Preis elegant gebd. M. 4.50. — **Fernan Caballero.** Ausgewählte Werke. Bei Ferdinand Schöningh in Paderborn. Wohlfeile Volksausgabe in Schillerformat. Acht Bände. Preis brosch. à M. 1.20. 1. und 2. Band: Clemencia. 3. und 4. Band: Lagrimas. 5. und 6. Band: Erzählungen. 7. und 8. Band: Elia, oder: Spanien vor dreißig Jahren. — **Steigenberger Max.** Bei Huttler in Augsburg: Aus der Welt der Maschinen. Die Geschichte vom harten Rad und vom guten Herzen. Novelle aus der Arbeiterwelt. 1887. 8⁰. 80 S. Preis 40 Pf. Frau Charitas. Ein Büchlein von der Barmherzigkeit. Dritte Auflage. 1883. 8⁰. 71 S. Preis gebd. M. 1.20. Mutter Kümmernis und ihre Kinder. 1883. 8⁰. 78 S. Preis gebd. M. 1.20. — **Hammerstein** S. J. **L. v.:** Meister Breckmann, wie er wieder zum Glauben kam und aufhörte, ein Socialdemokrat zu sein. Paulinus-Druckerei in Trier. Preis brosch. M. 1. — **Athanas Wolf:** Die Volksbeglücker. Eine Volkserzählung. Paulinus-Druckerei in Trier. 8⁰. 63 S. Preis brosch. 30 Pf. — **Otto von Schaching:** Wucher und Socialdemokratie. Eine zeitgemäße Erzählung fürs Volk. Paulinus-Druckerei in Trier. 8⁰. 50 S. Preis brosch. 30 Pf. — **August Hohenthal Dr.:** Der Socialdemokrat in der Westentasche. Kupferberg in Mainz. 1891. 16⁰. 38 S. Preis brosch. 25 Pf.

III. Novellen und Erzählungen verschiedenen Inhaltes
zumeist für gebildete Kreise.

Erzählungen von Maria Lenzen, geb. di Sebregondi. „Keine der vielen Eigenschaften, welche ein Erzähler besitzen muss, wird in diesen Novellen vermisst. Eine fruchtbare Phantasie und Erfindungsgabe, .. lebhaftes Gefühls- und Empfindungsvermögen, gut geschultes Darstellungstalent und endlich ein reicher Wissensschatz machen sie zu einer nicht gewöhnlichen Erscheinung. Besonders in ihren neueren Erzählungen finden wir nur lebenswahre Gestalten. Sie wählt ihre Personen nicht einseitig aus einem besonderen Stande der Gesellschaft, wie Gräfin Hahn-Hahn aus dem adeligen, sondern umspannt mit echt dichterischem Takte die verschiedensten Lebenskreise. Sie hat eine Fülle von Charakteren geschaffen, dass wir in ihren Erzählungen eine Welt im Kleinen vor uns zu haben glauben." (H. Keiter in seinem vortrefflichen Werke: „Katholische Erzähler der Neuzeit", S. 212, 213.) Aus der Heimat. Gesammelte Novellen. Zwei Bände. Bachem in Köln. 1877. 8⁰. 443 und 429 S. brosch. Preis M. 8. Schloss und Heide. Zwei Bände. Bachem. 1877. 8⁰. 508 und 600 S. Preis M. 11. Wunhild. Historische Novelle. Bachem. 1879. 8⁰. 338 S. Preis brosch. M. 3.30. Vor einem halben Jahrhundert. Gesammelte Novellen. Vierte Folge. Bachem in Köln. 8⁰. 1881. 437 S. Preis brosch. M. 4. Unter Sommerlaub und Winterschnee. Gesammelte Novellen. Fünfte Folge. Bachem. 8⁰. 455 S. Preis brosch. M. 4. Geheime Schuld. Ferd. Schöningh in Paderborn. 8⁰. 1879. 393 S. Preis brosch. M. 4. — **Adalbert Stifters ausgewählte Werke.** Volksausgabe. Mit einer Einleitung: „Ein Bild des Dichters" von Immanuel Weitbrecht. Amelang in Leipzig. 8⁰. 1888. Vier Bände, elegant in Leinwand gebd. Preis M. 18. Eine gesündere, kräftigere geistige Kost gibt es in unserer Literatur kaum, als es die Schriften Adalbert Stifters sind; um von dem ohnehin allgemein anerkannten literarischen Werte zu schweigen, halten wir es für unsere Aufgabe, zu sagen, dass sie durch und durch sittenrein sind und den Stempel christlich-katholischer Ueberzeugung und kindlicher Frömmigkeit an sich tragen. Der erste Band enthält: Der Condor. Feldblumen. Das Heidedorf. Der Hochwald. Die Narrenburg. Die Mappe meines Urgroßvaters. Der zweite Band: Abdias. Das alte Siegel. Brigitta. Der Hagestolz. Der Waldsteig. Zwei Schwestern. Der beschriebene Tännling. Der dritte Band: Granit. Kalkstein. Turmalin. Bergkrystall. Katzensilber. Bergmilch. Der vierte Band: Prokopus. Die drei Schmiede ihres Schicksals.

Der Waldbrunnen. Nachkommenschaften. Ein Gang durch die Katakomben. Aus dem bayerischen Walde. Der Waldgänger. Der fromme Spruch. Der Kuss von Sentze. Zuversicht. Zwei Witwen. Die Barmherzigkeit. Zwei Parabeln. Gedichte. — **Sammlung ausgewählter Schriften von Heinrich Conscience.** Aus dem Vlämischen. Aschendorff in Münster. 75 Bände. Preis 56 Mark 60 Pf. Bei Bezug eines completen Exemplares 20% Rabatt. Die ganze Sammlung ist in 19 eleganten Leinwandbänden zu haben und kostet die Sammlung um M. 11.40 mehr. Jeder Band wird auch einzeln abgegeben. Alle Länder Europas haben sich Consciences Schriften durch Uebersetzungen zugänglich gemacht. Sie eignen sich zum großen Theile (siehe Quartalschrift Jahrgang 1891, III. Heft, S. 591) auch für das gewöhnliche Volk, Studierten kann man sie fast ausnahmslos empfehlen; erotische Dinge hält er ganz ferne, Gefühlsduseleien Verliebter sind nicht nach seinem Geschmacke; er behandelt mit Vorliebe geschichtliche Stoffe, die hat ihm in Hülle und Fülle die wechselvolle Geschichte seines Vaterlandes geboten; berühmt sind seine historischen Erzählungen: 3.—5. Band: Der Löwe von Flandern; 16.—18. Band: Chlodwig und Chlotilde; 19.—21. Band: Jakob von Artevelde; 12.—13. Band: Der Bauernkrieg; 2. Band: Das Wunderjahr; 25.—27. Band: Batavia; 28.—30. Band: Simon Turchi; 36.—37. Band: Bella Stock; 42.—43. Band: Der Bürgermeister von Lüttich; 49. und 50. Band: Die Kerle von Flandern. Aus dem socialen Leben sind genommen: 11. Band: Der arme Edelmann; 14. Band: Der Geizhals; 23. und 24. Band: Der Geldteufel; 56. und 57. Band: Der Kaufmann von Antwerpen; 59. Band: Die Dorfplage; 60. Band: Baco und Lieschen; 73. und 74. Band: Geld und Adel. Die übrigen Bände geißeln Irrthümer der jetzigen Zeit, z. B.: 8. Band: Fiska von Rosemaeli, Was eine Mutter leiden kann, Wie man Maler wird; 15. Band: Baas Gansendonk; 40.—41. Band: Das Goldland; 75. Band: Das Duell und seine Folgen. Einige der hier nicht erwähnten Bände handeln von Liebesverhältnissen. — **Collection Verne.** Autorisierte Ausgabe. Hartleben in Wien, Pest und Leipzig. Erscheint in abgeschlossenen Bänden von 16—25 Druckbogen, mit Titelbild, schön ausgestattet. 8°. Preis des Bandes geheftet 75 Pf., in elegantem Leinenband M. 1. Julius Vernes Schriften sind außerordentlich verbreitet. Der geniale „naturwissenschaftliche Romantiker" versteht es, seine Belehrungen über Geographie, Natur- und Völkerkunde u. s. w. in ein ungemein gefälliges Gewand zu kleiden; seine unvergleichlich fruchtbare Phantasie malt den Lesern die fesselndsten Bilder von fremden Ländern und Völkern vor Augen, stellt ihnen Persönlichkeiten vor in den sonderbarsten Situationen und Geschicken, selbst das Bewusstsein, dass man es mit Phantasiegebilden zu thun hat, ist nicht imstande, das lebendige Interesse an Vernes Schriften zu mindern. Den Kern dieser Schriften bildet eine populärwissenschaftliche Belehrung, die Umkleidung eine der Phantasie entwachsene Geschichte. Verne ist im großen und ganzen in Bezug auf glaubensfeindliche Aeußerungen vorsichtig, nur an einigen Stellen hat er flüchtige Bemerkungen, die geeignet sind, die religiöse Ueberzeugung zu verletzen, nicht verhalten mögen. Wenn die Verlagshandlung nicht die P. K. Rosegger'schen Schriften am Umschlage empfehlen würde, könnten wir an ihrer Leistung gar nichts aussetzen. Von Vernes Schriften können Studenten der höheren Classen und Gebildete gebrauchen: Der Courier des Czaren; zwei Bände. Die Leiden eines Chinesen in China. Reise durch die Sonnenwelt; zwei Bände. Das Dampfhaus; zwei Bände. Die fünfhundert Millionen der Begum. Die Jaganda; zwei Bände. Das Land der Pelze; zwei Bände. Abenteuer von drei Russen und drei Engländern. Fünf Wochen im Ballon. Der Chancellor. Die geheimnisvolle Insel; drei Bände. Die Kinder des Capitäns Grant; drei Bände. Der Triumph des neunzehnten Jahrhunderts; zwei Bände. Abenteuer des Capitän Hatteras; zwei Bände. (Im ersten Bande, S. 128, eine Bemerkung über den flüssigen Zustand des Landes in der „Urepoche"). Reise um den Mond. Von der Erde zum Mond. Reise um die Erde in 80 Tagen. Ein Capitän von fünfzehn Jahren; zwei Bände. Zwanzigtausend Meilen unterm Meer; zwei Bände. — **Erzählungen von M. Ludolff** (Louise Huyn in Coblenz). Diese sind durchaus katholisch und christlich gehalten, der Stil ist tadellos, elegant; etwas mehr Wärme des Gefühles wäre erwünscht, hingegen möchten

wir auf die vielen Fremdwörter gern verzichten — sie und die Wahl und Ausarbeitung des Stoffes machen Ludolffs Erzählungen nur für höhere Kreise zugänglich. Die Charaktere sind prächtig geschildert. Oft wird die Verfasserin etwas breit. Verlag P. Hauptmann in Bonn: Verschiedene Wege. Zweite Auflage. 298 S. Preis brosch. M. 3., eleg. gebd. M. 5. Beata. Novelle. 230 S. 8⁰. Preis brosch. M. 3, eleg. gebd. M. 5. Das Geschlecht der Reichenau. Novelle 252 S. 8⁰. Preis brosch. M. 4, gebd. M. 5. Der Talisman. 236 S. 8⁰. brosch. Preis M. 2, eleg. gebd. M. 4. Die Tochter des Spielers. Zweite Auflage. 388 S. 8⁰. Preis brosch. M. 2, eleg. gebd. M. 4. Verschollen. Roman. Zwei Bände. 216 und 204 S. Preis brosch M. 4, eleg. gebd. M. 6. Sein letzter Wille. Kirchheim in Mainz. 1888. 8⁰. 320 S. brosch. — **Erzählungen von M. Herbert.** Bei Bachem in Köln. In vieler Hinsicht ausgezeichnet, entschieden christlich; lange Reflexionen, viele Fremdwörter, daher für sehr gebildete Kreise. Ausstattung ist prachtvoll. Das Kind seines Herzens. Roman. Zweite Auflage. 1884. 336 S. brosch. Preis M. 3, in feinem Salonband M. 4.25. Jagd nach dem Glücke. Roman. Zweite Auflage. 1885. 304 S. 8⁰. Preis wie oben. Kinder der Zeit und andere Novellen. Zweite Auflage. 8⁰. 1886. 328 S. Preis eleg. gebd. M. 4.25. Gemischte Gesellschaft. Novellen. 1888. 8⁰. 299 S. Preis eleg. gebd. M. 5.25. — Mädchenleben. Preisgekrönte Novelle von A. von Haxthausen. Dritte Auflage. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1889. 8⁰. 274 S. Preis brosch. M. 2. Reich an effectvollen Scenen; die Redseligkeit macht sich auch hier bemerkbar. — **Erzählungen von Baronin Elisabeth von Grotthuß.** Die Tendenz ist bei allen eine sehr edle. An Anachronismen und Unwahrscheinlichkeiten ist eben keine Noth. Der Gegenstand paßt für Erwachsene, die Durchführung ist hie und da zu kindlich. Die Adoptivgeschwister. Roman. Kirsch in Wien. 1870. 8⁰. 253 S. Preis brosch. 1 fl. (!) Das Gasthaus zum grünen Baum. Zweite Auflage. Schmid in Augsburg. 8⁰. 1879. 170 S. Preis brosch. M. 1.20. Pastor Freimann. Roman. Schmid. 1876. 8⁰. 294 S. Preis M. 3.60. (Die bei Darlegung der Lehre vom heiligsten Altarssacramente gebrauchten Vergleiche [S. 70] sind gut gemeint, klappen aber nicht.) Die Verwaisten. Roman. 323 S. Schmid. 8⁰. brosch. Die beiden Vettern. Roman. Schmid. 8⁰. 1879. 281 S. Preis brosch. M. 2.50. Das falschverstandene Ehrgefühl. Novelle. Schmid. 1874. 8⁰. 74 S. Preis brosch. 80 Pf. — Von Rhein und Mosel. Gesammelte Novellen von C. Leonhardt. Bachem. 1879. 8⁰. 486 S. Preis geb M. 5.20 bis M. 5.50. Meisterhaft angelegt und durchgeführt, nur können Ehen unter nahen Blutsverwandten vom katholischen Standpunkte aus nicht gebilligt werden. Die Pflegetochter. Erzählung von A. Joachim. Zweite Auflage. 8⁰. Bachem. 179 S. Preis gebd. M. 2.40. Fluch und Segen. Eine Erzählung von Thomas J. Potter. Bachem. 8⁰. 196 S. Preis gebd. M. 2.40. — Aus altem Geschlechte. Roman in zwei Theilen von Karl Theodor Zingeler. Bachem. 1880. 8⁰. 448 S. Preis gebd. M. 5.25 bis M. 5.50. Hermann Stark. Deutsches Leben. Von Oskar von Redwitz. Zweite Auflage. Sechs Bände mit je 150 bis 200 S. Cotta in Stuttgart. 12⁰. Preis 5 fl. 40 kr. (Für Studierte von großem Interesse.) Wogen des Lebens. Roman von Josefine Flach. Anton Pustet in Salzburg. 1887. 8⁰. 372 S. brosch. Moderne Familiengeschichten. Von August Lewald. Hurter (jetzt Verlagsanstalt G. J. Manz) in Regensburg. Drei Bände. 8⁰. 1866. Preis M. 10.20. Anna. Von August Lewald. Mit einer Musikbeilage von Fanni v. Hofnaaß. G. J. Manz in Regensburg. 8⁰. 298 S. Preis brosch. M. 7.50. (Lateinischer Druck.) Clarinette. Von A. Lewald. G. J. Manz. 8⁰. Drei Bände. 1863. Preis M. 9.75. (Für gebildete Jungfrauen.) Wolken und Sonnenschein. Novellen und Erzählungen von Josef Spillmann S. J. Dritte Auflage. Herder in Freiburg. 1888. 8⁰. 554 S. Preis gebd. M. 5. Vater Eisenhammer. Roman von Karl Landsteiner. Wörl in Würzburg. 8⁰. 440 S. Preis gebd. in Leinwand M. 4. (Aus der „Wörl'schen Reisebibliothek".) Die Kinder des Lichtes. Von Karl Landsteiner. Zwei Bände. Sartori in Wien. 8⁰. 288 und 238 S. Preis brosch. M. 2.10. Erzählungen von rosiger Farbe von A. de Trueba. Aus dem Spanischen. Rieger in Augsburg. 8⁰. Preis brosch. M. 1. Lebensräthsel. Fünf Novellen von W. H. Riehl. Cotta in Stuttgart. 1883. 8⁰. 508 S. Preis eleg. gebd. M. 7. Wegen einiger Bemerkungen S. 6, 51, 416, 419, 445 für

vorurtheilsfreie, gebildete Leser; dasselbe gilt von dem gediegenen Werke desselben Verfassers: Die Naturgeschichte des Volkes. Vier Bände. Cotta in Stuttgart. Erster Band: Land und Leute Achte Auflage. gr. 8⁰. 1883. 397 S. Preis M. 5. Zweiter Band: Die bürgerliche Gesellschaft. Achte Auflage. 1885. gr. 8⁰. 394 S. Preis M. 5. Dritter Band: Die Familie. Neunte Auflage. gr. 8⁰. 1882. 303 S. Preis M. 5. So wertvoll auch die übrigen Schriften des berühmten Verfassers sind, dem Katholiken sind sie wegen der bissigen Ausfälle gegen die Kirche und deren Institute ungenießbar. Schade! Der Parteigänger der Königin von Chr. Bunt. Frei bearbeitet von A. Zingeler. Bachem. 1886. 8⁰. 275 S. Preis elegant gebd. M. 4. Die Frau aus dem Veilchenhause. Roman von Marian Tenger. Bachem. 8⁰. 280 S. Preis elegant gebd. M. 4. Aus der Ferne. Novellen, nach dem Französischen bearbeitet von Ph. Wasserburg. Kirchheim. 1869. 8⁰. 174 S. Preis M. 1.25. Aus den Erinnerungen eines Elternlosen. Nach dem Französischen von Ph. Wasserburg. 1866. 8⁰. 367 S. Preis brosch. M. 3. Die Rechte. Führungen. Zwei Novellen von L. von Erlburg. Kirchheim. 8⁰. 1869. Preis brosch. M. 3. Ein Duell. Das Glück. Zwei Novellen von L. von Erlburg. Kirchheim. 1871. 8⁰. Preis brosch. M. 3. Erzählung einer Schwester. Familien-Erinnerungen, gesammelt von Frau Augustus Craven. Deutsch von Cornelius Kirchheim. Zwei Bände. 1868. 8⁰. 574 und 541 S. Preis brosch. M. 7. (In Briefform!) Der Wahnsinnige. Novelle von Mario Adelmi. Zweite Auflage Hauptmann in Bonn. 8⁰. 252 S. Preis brosch. M. 3. Vergib und Vergiss. Preisgekrönte Novelle von Ernst Lingen. Bachem. 8⁰. 387 S. Preis brosch. M. 4. Capitola. Erzählung, nach dem Englischen des Gray Nick frei bearbeitet von H. von Veltheim. Zwei Bände. Kirchheim in Mainz. 1872. 8⁰. 350 und 394 S. Preis brosch. M. 6. — **Einige Erzählungen von J. van Lennep.** Sie sind spannend geschrieben, behandeln geschichtliche Gegenstände; Tendenz ist edel und christlich, sie fordern geschichtskundige Leser, welche besonders den Geist des Mittelalters genau kennen. Aschendorff in Münster. Neun Bände. Preis M. 22.50, gebd M. 27. Daraus einzeln: Ferdinand Huyk Drei Theile. Preis M. 4. Die Rose von Dekama. Zwei Theile. Preis M. 4. Elisabeth Musch. Zwei Theile. Preis M. 4. Drei Erzählungen. Preis M. 2. Der Klosterschüler. Preis M. 1.50. Romantische Erzählungen. Preis M. 2. Die Reisegefährten. Preis M. 2. Fleurange. Nach dem Französischen der Frau Augustus Craven, geb. von Laferronnays, von Franz Freiherrn von Andlaw. Zwei Bände. Russell in Münster. 1874. 8⁰. 207 und 172 S. Preis brosch. à M. 1.15. Die Töchter des Hauses. Eine Familiengeschichte aus der englischen Gesellschaft. Der Lady Charles Thynne frei nacherzählt von Fridolin Hoffmann. Ferdinand Schöningh in Paderborn. 8⁰. 1870. 404 S. Preis brosch. 1 Thl. 7½ Sgr. — Verworfen und Berufen. Eine Erzählung aus der Gegenwart von S. Christ. Kirchheim in Mainz. 1877. 8⁰. 139 S. Preis brosch. M. 1.50. (Auch für die Jugend nützlich.) — Tante Agnes. Novelle von O. de C. Hauptmann in Bonn. 8⁰. 214 S. brosch. (Für Frauen sehr gut.) Gestürzte Götzen. Erzählung von A. Joachim. Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1876. 8⁰. 240 S. Preis brosch. M. 1.20. — Genrebild aus dem Pariser Volksleben. Von Elise Haber. Jakobi in Aachen. 1867. 8⁰. 146 S. Preis brosch. M. 1. — Franz Walters Irrfahrten in London. Eine Erzählung von Fr. X. Wannenmacher. G. J. Manz. 8⁰. 1873. 270 S. Preis brosch. M. 2. — Herr von Syllabus. Kriminal-Novelle aus dem 19. Jahrhundert von Benno Bronner. (Sehr erheiternd.) Kirchheim. 1873. 8⁰. 205 S. Preis brosch. M. 2.40. (Besonders für Männer.) — Gesühnt. Original-Roman von Emma von Brandis-Zelion. Junfermann in Paderborn. 1885. 8⁰. 260 S. Preis elegant gebd. M. 4.50. — Leonie. Familienroman, mit besonderer Rücksicht auf jugendliche Leserinnen. Von Emma von Brandis-Zelion. Junfermann. 1887. 8⁰. 207 S. Preis elegant gebd. M. 3. (Auf die ausführliche Beschreibung des Tanzes Seite 125 u. ff. hätten wir gern verzichtet.) — Der Erbe von Adlerhorst. Roman von Emma von Brandis-Zelion. Zweite Auflage. J. Esser in Paderborn. 1890. 8⁰. 407 S. Preis elegant gebd. M. 6. (Der reifen Jugend als Schutzmittel gegen Glaubensgefahren sehr zu empfehlen.) — Der Geiger Mickwausch. Erzählung aus dem Wendischen von Frieda Francesco. Soltau in Norden. 1877. 8⁰. 142 S. Preis brosch. M. 1.60. (Tief religiös, wohl pro-

testantischen Ursprunges, aber für Katholiken nicht verletzend.) — Erzählungen aus dem Schwarzwalde. Von C. A. Hoppensack. Benziger in Einsiedeln. 8°. 397 S. Preis gebd. M. 2.65. — (Für Erwachsene.) — **Sammlung unterhaltender Schriften aus dem Englischen.** Bachem in Köln. Erfordert gebildete Leser, zum Theile auch solche mit theologischen Kenntnissen. 1. Band: Alice Sherwin. Historische Erzählung aus der Zeit Heinrich VIII. von C. J. Mason. Dritte Auflage. 1867. 12°. 660 S. Preis brosch. M. 3 60. (Seite 136 wird die „fromme" Sibylle als mit zwei Liebhabern behaftet dargestellt — eine schöne Frömmigkeit!) Zweiter Band: Die Hexe von Melton Hill. Novelle von M. Thompson. Vierte Auflage. 1875. 12°. 408 S. Preis brosch. M. 2.75. (Meisterhaft und sehr zu empfehlen.) 3. Band: Alt-Irland und Amerika. Sittengemälde aus den vereinigten Staaten von J. Sadlier. Dritte Auflage. 1866. 12°. 468 S. Preis brosch. M. 3. 4. Band: Ailey Moore. Eine Geschichte aus Irlands Gegenwart von Vater Baptist (Professor Dr. O'Brien). Zweite Auflage. 1866. 12°. 492 S. Preis brosch. 3 M. (5, 6. und 7. Band vergriffen.) 8. Band: Basil Morley. Eine Selbstbiographie. Zweite Auflage. 1866. 12°. 288 S. Preis M. 2. — Verworrenes Garn. Roman von Adelheid von Rothenburg. Friedrich Andreas Perthes in Gotha. 1882. gr. 8°. 642 S. brosch. (Die Verfasserin ist Protestantin, verficht aber sehr geschickt die Unauflöslichkeit der Ehe.) — Die sieben goldenen Leuchter und die Kirche in den Katakomben. Nach dem Englischen von Steen. 18 Illustrationen. Lehmann in Leipzig. 8°. 256 S. Preis prachtvoll ausgestattet M. 3. (Auch für die Jugend.) — Rigberta. Eine Erzählung von Gustav Pasig. Georg Böhme in Leipzig. 1882. 8°. 159 S. Preis elegant gebd. M. 2.80. (Auch für reife Jugend.) — Die hellen Nächte. Eine Erzählung von Thomas Lange. Aus dem Dänischen von Alexander Michelsen. Gustav Schlößmann in Gotha. 1777. 8°. 380 S. Prachtvoll gebd. — **Miß Yonges ausgewählte Erzählungen.** Nach dem Englischen. Zehn Bände. Johannes Lehmann in Leipzig. Miß Yonge ist Protestantin, streng gläubig, fern von aller Proselytenmacherei, schreibt spannend und verfolgt in allen Schriften edle Tendenzen. Druck klein. Einband prächtig in Leinwand. Wir empfehlen: Der Erbe von Redclyffe. Zweite Auflage. Zwei Theile. 336 und 318 S. Preis gebd. M. 4.80. Die Gescheite in der Familie. Drei Theile. 183, 160 und 160 S. Preis gebd. M. 4.80. Ein Maßliebchenkranz. Eine Familienchronik. Zwei Theile. 276 und 264 S. Preis gebd. M. 5. Prüfungen. Drei Theile. 236, 196 und 162 S. Preis gebd. M. 5. Die Papiere der Familie Danvers. Prinz und Page. 315 S. Preis gebd. M. 4. Magnum bonum, oder: Mutter Careys Küchlein. Zwei Theile. 356 und 314 S. Preis gebd. M. 8. — **Bachems Roman-Sammlung.** Eine belletristische Haus- und Familien-Bibliothek. Erste Reihe: Zehn Bände à M. 2. Jeder Band über 400 Seiten. 8°. In schönem Leinwand-Einbande mit Goldpressung. Ein passendes Hilfsmittel zur Verdrängung schädlichen und aufregenden Lesestoffes aus den „besseren" Familien. Preis und Ausstattung lassen nichts zu wünschen übrig. 1. Trüber Morgen, gold'ner Tag. Von M. Lenzen, geb. di Sebregondi. 2. Der Erbe von Weidenhof. Von F. von Pelzele. 3. Alda Renzoni. Von Leo von Heemstede. Ein Lichtblick von M. Herbert. 4. Ein stolzes Herz. Von Kuno Bach. Die Wüstenräuber. Von Dr. Karl May. 5. Die Hexe von Scharnrode. Von Hermann Hirschfeld. Prinzessin Irrlicht. Von M. v. Pelzele. 6. Die Osteringen-Heldenstein. Von Paula Ried. In Treue fest. Von Th. Messerer. 7. Die Seelen der Hallas. Von E. von Dincklage. Ein Sohn Polens. Von Ger. von Osten. 8. Durch Kampf zum Ziele. Von Josef Flach. Ikarusflügel. Von Elise Polko. 9. Rocu von Nettelhorst. Von M. Lenzen di Sebregondi. 10. Im Strudel der Hauptstadt. Von M. von Roskowska. Hann Kulhevich. Von Mariam Tenger. Selbstverständlich sind diese Bände nur für Erwachsene tauglich.

Eine Zusammenstellung nützlicher Zeitschriften wird folgen. Wir können es uns nicht versagen, die vortrefflich redigierte Jugend-Zeitschrift: **Rafael** jetzt schon zu empfehlen. Sie erscheint bei Ludwig Auer in Donauwörth, jährlich 52 Nummern zu 1 fl. 50 kr., ist schön ausgestattet, prächtig illustriert und kann besonders der männlichen Jugend (auch Studierenden) nicht genug empfohlen werden. Für Unterhaltung und Belehrung ist reich gesorgt. Die 10.000 Abonnenten sind ein Beweis für die Gediegenheit und Brauchbarkeit der Zeitschrift.

Der Palmsonntag und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld, Westfalen.

Am letzten Sonntage vor Ostern feiert die Kirche das Andenken an den feierlichen Einzug des Heilandes in Jerusalem. Der Heiland ist ein König des Friedens, deshalb werden an diesem Gedenktage geweihte Palmen ausgetheilt. Nach dem hl. Bernhard ist die Procession am Palmsonntage ein Vorbild jenes glorreichen Triumphzuges, in welchem der Christ einst nach einem guten Leben mit allen Heiligen und Auserwählten in den Himmel einziehen soll. Bis dahin wird es noch manchen harten Kampf kosten; daran erinnert die Kirche, indem sie nach der Procession die Passion des Herrn verlesen lässt. Es liegt in dieser Anordnung für den Christen die ernste Mahnung: willst du einst in das Reich des ewigen Friedens eingehen und Antheil haben an dem Reiche deines Heilandes, so musst du in deinem Leben mit ihm den königlichen Weg des Kreuzes gehen.

Die Bezeichnungen, welche der Palmsonntag in den Urkunden führt, sind u. a.: Palmtag, Palm-Ostertag, grüner Sonntag, Tag der Palmweihe, blauer Sonntag (wegen der Farbe der Messgewänder), pascha floridum; die Spanier, welche am Palmsonntage die Halbinsel Florida entdeckten, nannten dieselbe nach dem Namen dieses Festes.

Die Sitte, am Palmsonntage in der Kirche grünende Zweige zu weihen und unter das Volk zu vertheilen, hat ein sehr hohes Alter. Palma heißt im weiteren Sinne „die Knospe“, „der junge Spross;“ daher die sogenannten Palmkätzchen oder Weidenblüten, die man in nördlichen Ländern statt der echten Palme pflückt, immer noch dasselbe bedeuten. Die unzertrennliche Verbindung mit knospendem, sprießendem Grün verleiht dem ganzen Feste einen gewissen warmen Frühlingshauch, und so haben auch die verschiedenen anmuthigen Volksgebräuche an diesem Tage meist eine sinnreiche Beziehung zum wiederkehrenden Frühlinge. Das Fest macht den Sieg der grünen Vegetation über den unfruchtbaren Winter zum Vorbilde eines höheren, geistigen Sieges. Deshalb findet in manchen Gegenden die Felderweihe statt. Die gesegneten Palmen werden an den Marksteinen in die Felder gesteckt und über der Thür an den Wohnhäusern angebracht; eine sinnbildliche Handlung, welche die Bitte um Gottes Segen ausspricht.

In Niederbayern hat man noch aus alter Zeit dramatische Umzüge der sogenannten Pueri-Buben (benannt nach dem Festgesange Pueri Hebraeorum), deren Lieder, der sogenannte Pueri-Gesang, schlicht und naiv, aber volksthümlich und fromm sind. Am Niederrhein herrscht an einzelnen Orten der schöne Gebrauch, die geweihten Palmen auf die Gräber zu stecken, welche deshalb am Palmsonntage festlich geschmückt erscheinen. Diese Sitte ist veranlasst durch die schöne Stelle aus der geheimen Offenbarung (7, 9), nach welcher der

hl. Johannes die seligen Himmelsbewohner schaute, „angethan mit weißen Kleidern und Palmen in den Händen haltend". Deshalb hatten schon die ersten Christen den sinnigen Gebrauch, ihre Todten in weißen Kleidern zu bestatten. Die weißen Kleider der Todten und die auf die Gräber gesteckten Palmen verkünden dieselbe Wahrheit: „die Hoffnung auf den Himmel."

Die Palme ist in der christlichen Symbolik überhaupt ein viel angewandtes Sinnbild; von dem Naturforscher Linné wird sie „die Fürstin der Bäume" genannt; denn sie ist der schönste und edelste Baum des Morgenlandes, die herrlichste Zier der Pflanzenwelt. Das Leben der Heiligen in seiner Schwäche, in seiner siegenden Kraft und Stärke und in seinem fruchtbaren Segen für die Menschheit, wird schön versinnbildet durch die Palme; daher heißt es in der heiligen Schrift: „der Gerechte wird aufblühen, wie die Palme" (Psalm 91) und Johannes sah die grünen Palmen in den Händen der Heiligen wehen.

Schon in der vorchristlichen Zeit haben die Völker die Palme zum Zeichen des Sieges genommen; mit Palmzweigen wurde der heimkehrende Sieger empfangen und begleitet. Die Palme, die immer grünen und nach der Meinung der Alten, wie der Vogel Phönix, aus ihrer Asche wieder erstehen soll, bedeutete den Ruhm des Siegers, der sich einen unsterblichen Namen erworben. Palme und Phönix sind deshalb in der alten Kunst so oft vereinigt; man findet sie am Fuße des Kreuzes und auf den Gräbern der Martyrer abgebildet. Auch später nahmen wohl Klöster, die niedergebrannt waren und wieder aufgebaut wurden, sie mitunter in ihre Wappen auf.

Palmen in den Händen der Engel und Martyrer kommen auf christlichen Bildern unzähligemale vor; sie drücken den Sieg der Heiligen über das Irdische aus und erinnern an die schöne Stelle der geheimen Offenbarung (7, 9). Auf Katakombenbildern hat Christus zuweilen die Palme als Abzeichen, und in einem Hymnus des hl. Augustinus heißt der Heiland „palma bellatorum", „die Palme der Streiter". Zwei in Kreuzesform übereinandergelegte Palmzweige bezeichnen das heilige Kreuz als das große Siegeszeichen der Welt. Als Sinnbild auf Grabdenkmälern zeigen sie an, dass der Verstorbene den guten Kampf ausgekämpft und die Krone der Gerechtigkeit erlangt hat.

Auf den Grabdenkmälern in den Katakomben ist, wie erwähnt, das Symbol des Phönix, des sagenhaften Vogels, der nach der Meinung der Alten sich stets verjüngt, oft mit dem Zeichen der Palme verbunden; die ersten Christen wollten durch diese Darstellung die Wahrheit ausdrücken, dass durch das Opfer des zeitlichen Lebens im Martyrium der Sieg über den Tod errungen und das ewige Leben gewonnen werde.

Auf Siegeln und Münzen des Mittelalters findet man zuweilen Bischöfe und Aebte abgebildet, die eine Palme in der Hand tragen;

die Palme ist hier ein Sinnbild der Gerichtsbarkeit und der friedlichen Regierung und bezeichnet das geistliche Lehen im Gegensatze zu dem weltlichen Lehen, welches mit dem Zeichen der Fahne übertragen wurde und deshalb Fahnenlehen hieß. Ein kleiner Palmenbaum mit einem daran gehefteten Christusbild als Crucifix in der Hand eines Heiligen bezeichnet den hl. Bruno von Köln, den Stifter des Karthäuser-Ordens; weil dieser Orden nie einer Reform bedurfte, so hat sein Stifter als Abzeichen die immer grüne Palme.

In den Wetterregeln wird der Palmsonntag mehrfach genannt; z. B. „Lichtmess im Schnee — Palmsonntag im Klee" oder, wie es in der Eifel heißt: „Segnet man die Kerzen im Schnee — Weihet man die Palmen im Klee". Die Wetterregeln wünschen für diesen Tag Sonnenschein: „Ist Palmsonntag hell und klar — So gibt's ein gutes und fruchtbar Jahr;" doch bedeutet der Sonnenschein am Palmsonntag Regen am Osterfeste, wie man in der Lombardei annimmt: „Entweder auf die geweihten Oelzweige oder auf die Eier will es regnen". Reinsberg (Das Wetter im Sprichwort S. 119) nennt noch das Tiroler Sprichwort: „Wenn's schneit in die Palm — Schneit's Vieh aus der Alm;" fällt Schnee an diesem Tage, so fürchtet man laut dem erwähnten Spruche im Inn- und Lechthale noch einen Nachwinter.

Das Martyrologium und die acta Sanctorum, als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit, und in specie des Landes ob der Ens — in seiner hohen und tiefen Bedeutung.[1])

Von Johann Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünnl bei Rab.

VII.

St. Gregorius Magnus, Papa, a. 590—604.

Von adeliger, reichbegüterter Herkunft zu Rom a. 540 geboren, war Gregor dort längere Zeit Stadtoberrichter, stiftete aus seinem väterlichen Vermögen sechs Abteien, ward selbst Mönch, a. 578 Diacon, a. 590 Papst. Er führte den Agilulf, den zweiten Gemahl der lombardischen Königin Theodolinde, vom Arianismus zur katholischen Kirche zurück. Er betheilte viele deutsche Kirchen mit heiligen Leibern und Reliquien. Hierzulande waltet sein Patronat auf der Pfarrkirche zu Kirchdorf an der Krems, welche um 1045 erbaut wurde.

St. Oswaldus, Angliae rex et martyr † 642.

Dieses Königs der Angelsachsen in Northumberland eifrige Sorge gieng dahin, seine Unterthanen mehr und mehr mit den Segnungen

---

[1]) Vgl. Quartalschrift Jahrgang 1891, Heft IV, S. 857.

des Christenthums bekannt zu machen und Missionäre aus Schottland zu berufen; durch sein Beispiel und durch die Bemühungen des Bischofes Aïdan wurden die Engländer in kurzer Zeit andere Leute, voll Empfänglichkeit für die Lehre des Heiles. Als in England eine verheerende Pest ausbrach, flehte der König mit Thränen und Seufzern zu Gott um Abwendung dieser Geisel, besuchte selbst die Kranken und tröstete sie; von der Krankheit ergriffen, wurde ihm geoffenbaret, dass er an dieser Krankheit nicht sterben werde; wieder gesundet, arbeitete er mit neuem Eifer an seiner Vervollkommnung.

Nach einem achtjährigen Kampfe wurde er von Penda, dem Könige von Mercia, einem Feinde des christlichen Namens, angegriffen, und verlor am 5. August 642 sein Leben; Penda ließ ihm das Haupt und die Arme abhauen und auf einen Pfahl stecken. Seine Gebeine ruhten in Durham, bis sie von den Calvinisten verbrannt wurden. Diesem hl. Oswald wurden schon in früher Zeit die Kirchen zu: Anif bei Salzburg; Traunstein in Oberbayern; Marktl am In; Neustift; St. Oswald bei Schlägel; Oswald bei Freistadt; St. Oswald an der Isper unterhalb Waldhausen u. a. geweiht.[1])

St. Kilianus

war mit seinen Gefährten Colomannus und Totnan c. 684 aus Irland gekommen, um an den Ufern des Main den noch heidnischen Bewohnern um Wirzburg die christliche Lehre zu verkündigen, ward aber auf Befehl der rachesüchtigen Gailana, der unrechtmäßigen Gemahlin des Herzogs Gosbert von Franken, c. 689 ermordet. St. Kilian wird als Apostel von Wirzburg gefeiert; er war wohl Bischof, aber nicht eingesetzter Bischof von Wirzburg; dieses war ein halbes Jahrhundert später der hl. Burchard.

Die Verehrung des hl. Kilian und dessen Patronat begann erst mit dem 11. Jahrhundert zuförderst in Franken. Als Kaiser Heinrich II. das Bisthum Bamberg c. 1007 auch am In, am Höhnhart, im Atergau und an der Krems beschenkt hatte, brachten die dorthin verpflanzten Colonisten die Verehrung des hl. Kilian mit dahin, und es erhoben sich unter seinem Patronate die Kirchen zu: Au bei Aspach; Oberwang; Wartberg an der Krems; und der hl. Bischof Adalbero von Wirzburg, der erlauchte Dynaste aus dem Geschlechte der Grafen von Wels-Lambach, weihte das von seinem Vater Arnold II. gegründete Kloster Lambach zu Ehren der hl. Himmelskönigin Maria und des hl. Kilian, des Patrones seines bischöflichen Sprengels, ein.

---

[1]) Am 28. Februar feiert die Kirche das Fest des hl. Oswaldus, Erzbischofes von York und Worschester in England (archiepiscopi Eboracensis), der sich die Reformierung seines Clerus, die Gründung von Klöstern als Pflanzschulen und seine eigene Vollkommenheit angelegen sein ließ, und der in den Händen der Armen, denen er eben die Füße wusch, starb. Seine Gebeine wurden nach Worschester gebracht und dort feierlich beigesetzt a. 992.

St. Gallus, Abbas;

ein Schüler und Diacon des gefeierten Columban, wie dieser ein Irländer, begleitete er diesen seinen Meister durch Gallien, erkrankte aber auf dem Wege, und musste zu Arbon, einem Flecken am Boden-See, bei dem frommen Priester Wilimar bleiben, bis er wieder genas. Während St. Columban über die Alpen gezogen war, wandte sich Gallus der Steinach zu, einer wüsten Bergschlucht in Thurgau, um dort eine Zelle zu gründen, c. 614; aus dieser Zelle entstand die nachmals berühmte Abtei St. Gallen in der Schweiz.

Nach einem Leben in beständiger Erniedrigung, Buße und Selbstverleugnung, schied Gallus a. 642 in einem Alter von 90 Jahren aus dieser Welt im Geruche der Heiligkeit, und bald verbreitete sich seine Verehrung durch Oberschwaben nach Bayern und Oberösterreich, wo ihm durch einwandernde Schwaben bereits im 10. und 11. Jahrhunderte zu Schörfling am Ater-See, Gallneukirchen, Schleißtheim und St. Gallen in der Steyermark Kirchen geweiht worden waren.

St. Gallus wird dargestellt als Einsiedler oder als Abt mit einem Wanderstabe und einem Bären neben sich, der ihn, den Einsiedler, bediente.

In St. Gallen ruhen auch seit a. 769 die dorthin übertragenen Gebeine des hl. Othmar, der um 720 aus Schwaben kommend, als erster Abt zu St. Gallen die Ordensregel des hl. Benedict einführte, dann aber des Ehebruches beschuldiget, und vor dem Bischofe von Constanz verklagt auf dem Schlosse Bodman gefangen gehalten, hernach aber ins Elend verwiesen auf der Insel oberhalb der Stadt Stein a. 759 starb.

Nach seinem Tode stellte sich seine Unschuld und das ihm vom Constanzer Bischof geschehene Unrecht heraus; a. 864 ward er in die Zahl der Heiligen versetzt, und bald verbreitete sich seine Verehrung durch Oberschwaben auch nach Oesterreich, wo die ursprüngliche Kirche zu Pupping, in welcher der hl. Wolfgang a. 994 seine fromme Seele aushauchte, dem heiligen Othmar geweiht war; auch das im Jahre 1411 erbaute Gotteshaus zu Kirchberg im Mühlkreise steht unter dem Patronate dieses Heiligen.

St. Lambertus, Episcopus M. Tungris.

Der hl. Lambertus war Bischof zu Mastricht zur Zeit des Majordomus Pipins von Heristal c. 669. Pipin hatte seine Gemahlin, die fromme Prinzessin Plectrudis aus Bayern, verstoßen, und sich die Alpais, ein schönes Edelfräulein, beigelegt, mit welcher er den Karl Martell zeugte. Auf Mahnung des Bischofes rief Pipin seine Gemahlin wieder zurück und entließ die Alpais. In Abwesenheit Pipins ward aber der Bischof, als er eben von der Messe heimgieng, vom Ritter Dodo, dem Bruder der Alpais, ermordet. Der darüber in

große Betrübnis versetzte Regent widmete dem Martyrer zeitlebens große Verehrung und verbreitete dieselbe selbst in den hohen Geschlechtern in Bayern; diesen entstammte auch St. Lambert, Bischof zu Freising, † 957.

St. Lambrecht (Lamberticella) zu Seeon im Chiemgau, ehemals Römercastell, ward a. 990 als Abtei gestiftet; durch die Dynasten des Chiem- und Traungaues gieng dieser Cultus nach Steyermark über, wo a. 1104 die Abtei St. Lambrecht gegründet wurde, und am In entstand c. 1060 (1126) die Propstei Suben zum hl. Lambert, in dessen Ehren auch die Kirchen zu Beneventenreut — heute St. Lambrecht im Inkreise — a. 1120 und zu Mennstorf bei Baumgartenberg a. 1141 geweiht worden sind.

St. Lambert wird in Bildern mit dem Attribute einer Lanze dargestellt.

St. Erhardus, confessor; † 723.

Lehrer des Christenthums zu Regensburg und Bischof — nach einigen Wanderbischof — lebte und wirkte im 7. und 8. Jahrhunderte, und hatte zur Zeit des hl. Wolfgang seine Grabstätte im Niedermünster, welches deshalb bald Marienmünster, bald Erhardsmünster benannt wurde, und in welchem die Reliquien der Heiligen: Erhard, Odilia und Albert aufbewahrt sind. Schon zu jener Zeit ward St. Erhard als Heiliger verehrt. Sein Bruder Hildulf war Bischof von Trier, und beide werden von einigen als: „natione Boji“ bezeichnet, nach anderen sollen sie aus Irland oder Schottland, wo sie ihre bischöflichen Kirchen verlassen hätten, stammen. Erhard war es, der die Tochter des elsäßischen Grafen Eticho, die hl. Odilia, getauft, und von ihrer Blindheit geheilt hatte.

Ihm zu Ehren wurden verschiedene Kirchen geweiht, und unter seinen Schirm verschiedene Spitäler und Lazarethe gestellt; in Oberösterreich tragen die Kirchen zu Helfenberg und des Spitales zu Otensheim sein Patronat, und die im Nonnthal zu Salzburg c. 1450 erbaute Kirche mit dem anstoßenden Spitale trägt den Namen des hl. Erhard.

St. Willibaldus, Episcopus Aichstadiensis † 788.

Dieser war mit St. Burchard, nachmaligem Bischofe von Wirzburg, St. Wunibald, Abt zu Heidenheim, und der Schwester Walpurgis, dem hl. Bonifacius folgend, aus Irland gekommen, und wurde durch letzteren vom Papste Gregor III. als Missionär für Deutschland aus dem Kloster Monte-Cassino erbeten; im Auftrage desselben gründete er auch an der Altmühl die Stadt und den bischöflichen Sitz zu Aichstätt, und gab somit dem Lande Mittelfranken in cultureller, sittlicher und religiöser Beziehung neues Leben und eine neue Gestalt; nach einem segensvollen, 47jährigen Wirken wurde er zur ewigen Ruhe abberufen, und es wurden ihm zu Ehren die Kirchen zu Freinberg bei Passau und zu St. Willibald bei Rab geweiht.

St. Udalricus, Episcopus Augustanus.

Ulrich stammte von den Grafen von Dillingen und Kyburg ab, starb als Bischof von Augsburg a. 973, und war a. 993 bereits in die Zahl der Heiligen aufgenommen, sowohl wegen seines reinen Wandels, als auch in Erinnerung an die Heiligthümer der alten Augusta-Vindelicorum, wegen der von ihm erneuerten Stiftungen, Kirchenbauten, und zuvörderst als Mitkämpfer in der Ungarnschlacht auf dem Lechfelde am Laurenzitage 955. Diese Waffenthat hatte die süddeutsche Bevölkerung so sehr für ihn und den hl. Laurenz eingenommen, dass dann viele ältere Kirchen auf ihren Namen umgetauft wurden.

Im 11., besonders im 12. Jahrhunderte wurden in Bayern und Oesterreich viele Kirchen und Kapellen unter das Patronat des hl. Ulrich gestellt, wie: zu Großarl; Neukirchen; St. Ulrich in der Scheffau (im Lande Salzburg); St. Ulrich am Högel bei Reichenhall; Kürn bei Ering; Pocking im Rotthale (in Bayern); am Meisterhof bei Gilgenberg; St. Ulrich bei Friedburg; St. Ulrich bei Altheim; St. Ulrich bei St. Martin im Inkreise; St. Ulrich bei Mansee — heute: Maria-Hilf —; Stadtkirche Vecklabruck; Pitzenberg bei Schwanenstadt; Wendling bei Hag; Wedling bei Grieskirchen; Breitwiesen bei Wallern; Haibach an der Donau; Ternbach am Kürnberg — heute: Maria guten Rath —; Salmansleiten bei Tillysburg; Eberstalzell; St. Ulrich bei Steyer; Dorfstätten unterhalb Waldhausen; St. Ulrich bei Baumgartenberg; Weitersfelden; St. Ulrich bei Neufelden; Hofkirchen im Mühlkreise; Ulrichsberg 2c.

In Unteröfterreich, in der Nähe von Wien, wo einst die Ungarn am öftesten raubten und mordeten, ist die Zahl der Ulrichs-Kirchen gleichfalls bedeutend, und der Name Ulrich war fast in allen Adelsfamilien zu treffen. Wo zu Augsburg einst das Capitol mit dem Tempel des Jupiter stand, wurde das Münster zur hl. Afra und St. Ulrich erbaut.

In den Bildern erscheint dem hl. Ulrich ein Engel, der ihm das Kreuz reicht.

St. Wolfgangus, Episcopus Ratisbonensis, † 994.

Aus einem adeligen Geschlechte in Schwaben entsprossen, leuchtete Wolfgang schon in seinen jugendlichen Jahren durch seine Gelehrsamkeit und durch die Reinheit seines Wandels hervor. Noch jung, ward er als Decan an der bischöflichen Kirche zu Trier vorgesetzt worden, doch, um in aller Stille und Demuth dem Herrn dienen zu können, nahm er (965) zu Einsiedeln das Ordenskleid und übte jede klösterliche Tugend.

Der hl. Ulrich, auf die Vorzüge dieses demüthigen Mönches aufmerksam gemacht, weihte ihn, ungeachtet alles Sträubens, zum Priester, und bald darauf wurde er seinen Mitbrüdern als Prior

vorgesetzt. Wolfgang, nicht so sehr berufen für das beschauliche Leben, als vielmehr für das Seelenheil der Mitmenschen zu wirken, fühlte den Antrieb, das Evangelium den Ungläubigen und Irrenden zu verkünden, und machte sich auf den Weg nach Ungarn, um die dortigen Bewohner für das Christenthum zu gewinnen, und seinen Weg nach der Donau nehmend, fand er den Bischof Piligrin von Passau gleichen Sinnes und Strebens; doch hatten die Bemühungen nicht den gewünschten Erfolg.

Piligrin, der einen hohen Begriff von den Tugenden und Verdiensten Wolfgangs bekommen hatte, konnte nicht umhin, diesen ausgezeichneten Mann für den damals erledigten Bischofstuhl von Regensburg auf das wärmste zu empfehlen, und Wolfgang, wiewohl die Annahme eines jeden Ehrenamtes ablehnend, musste sich fügen und zum Bischofe weihen lassen (972).

Als bischöflichen Oberhirten und geschulten Ordensmanne lag ihm die Reform seines Clerus und die Erneuerung der klösterlichen Disciplin besonders am Herzen, und ward der Wiederhersteller der Klöster Weltenburg und St. Emmeram, wie auch der Stifter des Frauenklosters St. Paul zu Regensburg; auch sonst reformierte er viel im Clerus und im Volke, und gab seiner Diöcese eine neue Gestalt; auch war er äußerst wohlthätig und freigebig gegen die Armen; darum ihn auch das Volk hoch achtete, als ob es einen Engel vor sich sähe.

Durch sein Zuthun wurde das Bisthum Prag errichtet und der hl. Adalbert als erster Bischof dahin entsendet. († 997).

Als Erzieher der Kinder des Herzogs Heinrich von Bayern, pflegte er scherzweise, jedoch mit prophetischem Seherblicke, den älteren Sohn Heinrich einen Kaiser, Bruno einen Bischof, die ältere Tochter Gisela eine Königin, die Brigitta eine Aebtissin zu nennen; die Zeit machte die Prophezeiung zur Wirklichkeit.

Im Jahre 982 floh Wolfgang aus Regensburg in die Wüstenei des Falkenstein am Aber-See und verlebte dort unter Entbehrungen aller Art in strengster Ascese fünf Jahre, baute sich am Seeufer eine Zelle und eine Kapelle zum hl. Johannes. Entdeckt in seinem anachoretischen Aufenthalte, musste er wieder nach Regensburg zurückkehren, um weiterhin seiner Kirche die oberhirtliche Sorgfalt mit Lehre, Hilfe und Trost wieder zuzuwenden.

Nochmals wollte er jene Gegenden besuchen, in welche er das Christenthum verpflanzt und Colonisten abgeführt hatte, nämlich an der Erlaf in Unterösterreich; aber auf der Donaufahrt erkrankte er so bedenklich, dass er bei Pupping an das Land gebracht werden musste; dort starb er auch in der Kirche des hl. Othmar, jenes Heiligen, zu welchem er eine besondere Verehrung trug, und der ihm einstmals in einem Gesichte die Zeit und den Ort seines Hinscheidens vorhergesagt hatte, am 31. October 994.

Die Gebeine des hl. Bischofes wurden nach Regensburg gebracht und dort im Münster St. Emmeran beigesetzt. A. 1052 erklärte

Papst Leo IX. Wolfgang als Heiligen, dessen Verehrung sich nicht nur in Bayern und Oesterreich, sondern in fast alle Bisthümer Deutschlands verbreitete. Vorzüglich am Aber-See, wo St. Wolfgang als Einsiedler lebte und wirkte, erstand ihm zu Ehren eine schöne Kirche, und die weithin berühmte Wallfahrt St. Wolfgang, wo die Ueberbleibsel und die Erinnerungen dieses wunderbaren Heiligen beim Volke in hohen Ehren gehalten werden.

Im Jahre 1478 stifteten die Grafen Sigmund, Ulrich IV. und Wolfgang von Schaunberg zu Pupping ein Kloster für Franciscaner, und ließen a. 1496 die Kirche zu Ehren der Heiligen Othmar und Wolfgang einweihen.[1]) Um selbe Zeit erhielten mehrere neugebaute Kirchen, Kapellen und Altäre die Weihe zu Ehren dieses Landesheiligen; so zu: Käfermarkt; Wesenurfahr; Dorf bei Riedau; St. Wolfgang bei Schlägel; Wolfgangstein bei Kremsmünster; St. Wolfgangs-Kapelle zu Wels; Oeling im Lande unter der Ens; St. Wolfgang bei Griesbach; Wolfgangsberg bei Landshut; St. Wolfgang bei Hag; St. Wolfgang bei Trostburg (in Bayern) u. a.

Der Name Wolfgang wurde vielen Täuflingen aus hohem Geblüte wie auch aus dem gemeinen Volke beigelegt.

St. Wolfgang wird dargestellt als Bischof mit dem Beil und mit dem Modell einer Kirche in der Hand.

Kirchliche Entscheidungen über Darstellung des heiligsten Herzens Jesu in Bildern.

Von P. Franz Hattler S. J. in Innsbruck.

Ein dreifacher Grund hat diesen Aufsatz veranlaßt. Die zur Zeit sich immer mehr ausbreitende Andacht zum göttlichen Herzen bringt es mit sich, den Gegenstand derselben dem gläubigen Volke auch bildlich vor die Augen zu stellen. Es ist aber Sache des katholischen Priesters, sich richtige Ansichten darüber zu verschaffen, welche Darstellung die Kirche billigt und für die öffentliche und private Verehrung für zulässig erachtet. Fürs zweite bedarf der christliche Künstler eine kirchliche Norm, durch deren Befolgung er den Gegenstand der Herz Jesu-Andacht genau und richtig zur Anschauung bringen und sich vor unstatthaften Darstellungen inacht nehmen könne. Wir

---

[1]) Im Jahre 1784 wurde das von Wallfahrern vielbesuchte Franciscaner-Kloster zu Pupping aufgehoben, die Kirche, in deren Mitte die Eingeweide und das Herz des Heiligen beigesetzt waren, gesperrt, und 1801 vollends demoliert, um die Wallfahrt dorthin zu beseitigen und das Andenken an den gefeierten Landesheiligen vollends aus dem Gedächtnisse des Volkes zu bringen. — Der Schreiber dieser Zeilen war es, der das bereits verlöschende Andenken an den hl. Wolfgang und an die an Pupping sich knüpfenden geschichtlichen Thatsachen wieder anfachte, und den Bau einer Kirche und eines Franciscaner-Klosters zu Pupping in Anregung brachte (1873—1877).

werden sehen, dass der heilige Stuhl bereits genöthigt war, gewisse künstlerische Leistungen zurückzuweisen, da sie den Anforderungen an ein Bild des Herzens Jesu nicht entsprochen haben. Zum dritten wurde der Verfasser dieses Artikels vor einiger Zeit von achtungswerter Seite brieflich ersucht, die kirchlichen Documente mitzutheilen, aus welchen erhellt, dass die gebräuchlichen Darstellungen des heiligsten Herzens nicht unerlaubt seien. Die Bitte wurde mit den Worten begründet, „es komme nicht selten vor, dass von Priestern (!) die Bemerkung gemacht werde, es entspräche diese Darstellung weder der künstlerischen Auffassung, noch der natürlichen Wahrheit, noch weniger aber der kirchlich-dogmatischen Lehre."

Wie grundlos dieses letztere Bedenken sei, wird sich aus den kirchlichen Entscheidungen über solche Bilder von selbst ergeben. Der hl. Augustin sagt: „Was gegen den Glauben oder die gute Sitte ist, das übergeht die Kirche weder mit Stillschweigen, noch billigt oder thut sie es". Solche kirchliche Entscheidungen sind erst in letzter Zeit erflossen, da einerseits früher keine Veranlassung hiezu vorlag, andererseits durch die Decrete des Concils von Trient (25. Sitzung) über die Verehrung und Ausstellung von heiligen Bildern hinreichend Vorsorge getroffen war. Diesen Decreten zufolge ist es das Amt und die Pflicht des Diöcesanbischofes, sowohl das katholische Volk über die Verehrung heiliger Bilder zu belehren als auch darüber zu wachen, dass „niemand ein ungewöhnliches Bild ohne bischöfliche Bewilligung zur Verehrung aufstelle". Tauchen demnach irgendwo Zweifel über die Zulässigkeit eines religiösen Bildes auf, so ist zur Lösung desselben der Bischof der betreffenden Diöcese der von der Kirche selbst bestellte und bevollmächtigte Richter.

Es gibt nun bekanntlich eine zweifache Art, das heiligste Herz bildlich darzustellen. Bei der ersten wird nur das Herz des Herrn mit gewissen Emblemen (Dornenkrone, Flammen u. s. w.) zur Anschauung gebracht; bei der zweiten kommt auch der übrige Leib des Herrn ganz oder als Brustbild zur Darstellung; das Herz ist an oder in der Brust sichtbar. Die erste Art der Darstellung lässt sich weit zurück in die Zeit des Mittelalters verfolgen und war bis in die Mitte des vorigen Jahrhundertes beinahe ausschließlich im Gebrauche. Von dieser Zeit an wurde die Darstellung der zweiten Art beliebter und drängte die erste Art so sehr zurück, dass einige anfiengen zu zweifeln, ob sie überhaupt noch erlaubt sei.

Dies gab nun im Jahre 1857 die erste Veranlassung, in Rom die Anfrage zu stellen: „Ist es erlaubt, zur Bezeichnung des Herzens unseres Erlösers Jesus Christus, in Kirchen das Bild eines Herzens aufzustellen, das von einer Dornenkrone umgeben und worauf ein Kreuz gesetzt ist, abgesehen davon, dass die Person des Herrn auf andere Weise dargestellt wird; oder auch in gleicher Weise zur Bezeichnung

der Herzen unseres Herrn Jesus Christus und der seligsten Jungfrau Maria das Bild zweier nebeneinander gestellter Herzen?" Der Secretär der Congregation der heiligen Gebräuche wies bei der Berathung zunächst auf die allgemeinen Decrete des Concils von Trient über die Aufstellung von heiligen Bildern sowie auf das besondere Verbot hin, nach welchem niemand ohne Bewilligung des Bischofes ein ungewöhnliches Bild aufstellen dürfe; sodann erinnerte er an die Erneuerung dieser Vorschriften durch Papst Urban VIII. vom 15. März 1642. Hierauf beschließt er seine Antwort bezüglich der gestellten Anfrage: „Ob die Bilder, von denen in der Anfrage die Rede ist, etwas Neues, Ungewöhnliches und in der katholischen und apostolischen Kirche von alten Zeiten her Ungebräuchliches darstellen, und ob sie zum Cult und zur Verehrung aufgestellt werden können, das zu entscheiden ist Sache des Bischofes, der dafür vom heiligen Stuhle in besonderer Weise bevollmächtigt ist. Aus dem Gesagten, glaube ich, ist es klar, dass jene Bilder in Kirchen ohne Erlaubnis des Bischofes nicht dürfen ausgestellt werden. Darum meine ich, es sei die Antwort zu ertheilen: „An den Bischof unter Beobachtung der Decrete des Concils von Trient und Urban VIII." Diese Antwort wurde nun auch mit Beibehaltung des Wortlautes von der Congregation der heiligen Gebräuche in der Sitzung vom 12. September 1857 gegeben. (Analect. Jur. Pont. an. 1858 pag. 355.)

In diesem Rescripte ist bezüglich der Bilder, auf denen das Herz Jesu allein ohne die übrige Figur des Herrn dargestellt wird, weder eine Erlaubnis noch ein Verbot ausgesprochen, sondern es werden nur die früheren Vorschriften eingeschärft, dass sie ohne Erlaubnis des Bischofes nicht dürfen aufgestellt werden. Ist nun eine solche Erlaubnis auch wirklich gegeben worden? — Wir sehen davon ganz ab, dass Bilder dieser Art fast zweihundert Jahre zur öffentlichen und privaten Verehrung ausgestellt waren, ohne dass die Bischöfe dagegen eingeschritten wären, und dass folglich wenigstens eine stillschweigende Approbation vorliegt. Wir wollen vielmehr darauf aufmerksam machen, was uns Muzarelli (Dissertazione intorno alle regole da osservarsi per parlare e scrivere con esatezza e con proprietà su la divozione e sul culto dovuto al SS. Cuore di Gesù, Roma 1806) berichtet. Er erzählt (S. 261) „es finde sich in Rom eine Medaille, auf welcher die beiden heiligsten Herzen Jesu und Mariä abgebildet seien, und deren Umschrift besage, die Medaille sei mit Bewilligung der Päpste Benedict XIV. und Clemens XIV. geprägt worden". (Bei L. Leroy, De SS. Corde Jesu ejusque cultu. Leodii 1882, pag. 312, n. 320.) — Zudem war in Rom, also unter den Augen des Papstes, in der Kirche der Erzbruderschaft vom heiligsten Herzen Jesu, Maria della Pace, bis vor wenigen Jahren auf dem Altare nur das Bild des heiligsten Herzens mit der Dornenkrone und mit Flammen in weitem Strahlenglanze zu sehen. Daraus

ergibt sich, dass diese Art der Darstellung sowohl die stillschweigende als ausgesprochene Bewilligung des päpstlichen Stuhles erhalten hat.

Ein weiterer Beweis hiefür sind drei Ablassbreven, die sich auf das sogenannte Herz Jesu-Scapulier beziehen. P. Beringer S. J. (Die Ablässe. Neunte von der heiligen Ablass-Congregation approbierte und als authentisch anerkannte Auflage. Paderborn 1887, pag. 416.) schreibt: „In dem Breve vom 20. Juni 1873 finden zwei Fragen bezüglich dieses sogenannten Kleinen Herz Jesu-Scapuliers ihre Erledigung, nämlich: 1. dasselbe ist nicht ein eigentliches Scapulier im strengen Sinne des Wortes, sondern lediglich ein Abzeichen; es finden daher auch die für die eigentlichen Scapuliere gegebenen Bestimmungen auf dasselbe keine Anwendung. Darum ist eine Weihe, Uebergabe oder Umhängung und Einschreibung nicht erforderlich und es genügt, dieses aus weißer Wolle gefertigte, mit einem Herz Jesu-Bilde in der Mitte versehene Abzeichen vom Halse herabhängend auf der Brust zu tragen. 2. Der Spruch: „Halt! das Herz Jesu ist mit uns!“ ist nicht durchaus nothwendig; man kann ihn also beibehalten oder ganz weglassen.“ — Bekanntlich ist aber auf diesen Scapulieren nur das Bild des Herzens Jesu allein dargestellt.

Noch muss einer Entscheidung erwähnt werden, welche sich auf Bilder bezieht, auf denen die beiden heiligsten Herzen Jesu und Mariä zugleich dargestellt sind. Diese Darstellung geschieht mitunter in einer Weise, wodurch der wesentliche Unterschied der beiden hochheiligen Herzen nach ihrer Würde, Stellung und Herrlichkeit nicht genügend hervorgehoben scheint. Der Zweifel über die Zulässigkeit solcher Darstellungen war daher nicht unbegründet und veranlasste die nachstehende Anfrage: „Der Priester Karl Lecoq, Theologie-Professor im Seminar zu Sault Ste Marie (in Nordamerika), hat demüthigst bei der Congregation der heiligen Gebräuche um Lösung des folgenden Zweifels nachgesucht: „Es gibt ein ziemlich weit verbreitetes Bild von zwei gleich großen, gleich gezierten und gleichsam auf derselben Linie stehenden Herzen, von denen das eine das anbetungswürdige Herz des menschgewordenen Wortes, geschmückt mit jenen Emblemen, mit welchen es nach der beglaubigten Offenbarung der Sl. Margaretha Maria Alacoque gemalt zu werden pflegt, das andere aber das makellose Herz der seligsten Jungfrau Maria darstellt, von einem Kranze von Rosen umgeben und von einem Schwerte durchbohrt. Beide Herzen sind bisweilen auch von einem und demselben sogenannten Glorienscheine umschlossen. Darf nun ein solches Bild gebilligt und geduldet werden?“

Nach Anhörung des hochwürdigsten Beisitzers der Congregation und auf den Bericht des unterzeichneten Secretärs hin hat die Congregation der heiligen Gebräuche für gut befunden, auf diese Zweifel zu antworten:

„Bilder dieser Art können für die Privatandacht erlaubt werden, dürfen aber nicht auf den Altären aufgestellt werden." „Diese Antwort wurde auch wirklich ertheilt mit Rescript vom 5. April 1879." — Aus dieser Antwort ergibt sich 1. dass die bezeichneten Bilder für die Privatandacht der Gläubigen gestattet sind. Man hat in den letzten Jahren angefangen, bei solchen Darstellungen das Herz Mariens nicht neben, sondern unter das Herz des Herrn zu setzen, um so die Unterordnung des ersteren unter das letztere anzudeuten. Aber aufrichtig gestanden, nimmt sich diese Darstellung gar nicht schön aus und ist für sie nach der mitgetheilten Entscheidung auch kein Grund vorhanden. Man kann daher unbesorgt bei der bisher beliebten Nebenstellung der beiden heiligsten Herzen bleiben. 2. In dem Rescripte ist nur verboten, diese Bilder auf dem Altare anzubringen und sie so gleichsam officiell zur öffentlichen Verehrung aufzustellen. Dass solche Bilder auch nicht an der Wand, z. B. als Weihegeschenke oder Votivtafeln aufgehängt werden dürfen, ist nicht ausgesprochen; ebensowenig ist es untersagt, die beiden Herzen getrennt voneinander an zwei Altären anzubringen.

Bezüglich der zweiten Art, wo die Figur des Leibes Jesu Christi mit dem Herzen auf der Brust dargestellt wird, liegen zwei kirchliche Entscheidungen vor, die sehr interessant und lehrreich sind. Von der ersten berichtet die Nouvelle revue theologique von Tournay (Tom. X. pag. 10. 1878. Bei Leroy: De SS. C. J. ejusque cultu pag. 312.) Im Jahre 1877 wurde ein hervorragender Künstler in Belgien ersucht, eine Zeichnung zu entwerfen, nach deren Vorlage Statuen der heiligsten Herzen Jesu und Mariä angefertigt werden sollten. Bevor der Künstler seine Zeichnung den Bildhauern übergab, wollte er sich erst der Approbation von Seite des heiligen Stuhles versichern. Er sandte sie daher nach Rom an die Congregation der heiligen Gebräuche. Die Congregation approbierte sie, indem sie darauf die Worte schrieb: „Nihil obstat." Hiermit ist ausgesprochen, dass die zwei Bilder in keiner Weise den kirchlichen Vorschriften widersprechen und ihrer Aufstellung zur Verehrung nichts im Wege stehe. Bevor jedoch die Congregation das Decret an den Künstler verabfolgte, verlangte sie von ihm ein zweites Exemplar der Zeichnung, damit sie im Archiv derselben aufbewahrt werde. Der Künstler fertigte eine zweite Zeichnung an, die aber von der ersten in etwas abgewichen war. Sie wurde von der Congregation nicht angenommen, weil die gegebene Approbation zu dem veränderten Bilde nicht mehr passte. Erst als der Künstler ein dem ersten Exemplare vollkommen gleiches Bild eingesendet hatte, wurde diese zweite Zeichnung ihm zurückgegeben, auf welcher folgendes geschrieben stand: „Aus der Kanzlei der Congregation der heiligen Gebräuche vom 11. August 1877. Ich bezeuge, dass auf einem gleichen, in der genannten Kanzlei aufbewahrten Blatte das folgende Document sich finde, nämlich: „Nihil obstat." Augustin Adv. Kaprara, Assessor der

Congregation der heiligen Gebräuche. — Zur Beglaubigung dieses u. s. w. aus derselben Kanzlei: Jos. Canonicus Ciccolini, Substitut.

Die hier von der Congregation der heiligen Gebräuche approbierten Bilder finden sich abgebildet bei Leroy op. cit. pag. 314. Der Heiland ist in ganzer Figur dargestellt. Mitten auf der Brust über dem Gewande ist das Herz von Flammen umstrahlt und von der Dornenkrone horizontal umgeben sichtbar. Das Kreuz oberhalb desselben, sowie die Wunde, finden sich nicht. Die Rechte ist lehrend erhoben, die Linke ruht unterhalb des Herzens mit den Fingern auf das Herz zeigend.

Noch interessanter ist die Entscheidung vom 14. December desselben Jahres. Sie wurde veranlasst durch eine Anfrage des hochw. P. Ramière S. J., Redacteur des französischen Sendboten des heiligsten Herzens. Wir geben das ganze Actenstück im Wortlaute wieder, wie es sich im Messager du S. Coeur. Juin 1878 pag. 628 sqq. vorfindet.

Decret. „Papst Pius VI. hat mit Rescript vom 2. Januar 1792 aus Florenz einen Ablass von sieben Jahren und ebensoviel Quadragenen jenen Christgläubigen verliehen, welche mit der erforderlichen Geistesverfassung eine Kirche, ein Oratorium oder einen Altar, wo das Bild des Herzens Jesu Christi in geziemender Form, wie es Gebrauch ist, sich ausgestellt findet, andächtig besuchen und eine Zeit lang nach der Meinung des heiligen Vaters zu Gott beten." „Mit Bezug darauf legt der hochw. P. Ramière aus der Gesellschaft Jesu, der Congregation der heiligen Ablässe und Reliquien nachstehenden Zweifel vor: Kann die von Pius VI. seligen Andenkens gewährte Verleihung des Ablasses für ein Gebet, das vor einem der öffentlichen Verehrung ausgestellten Bilde des allerheiligsten Herzens Jesu verrichtet wird, auf Bilder des Erlösers bezogen werden, auf welchen das Bild des heiligsten Herzens von außen nicht sichtbar ist?" „In der General-Versammlung, welche am 14. December 1877 im Vatican abgehalten wurde, gaben die Cardinäle nach Anhörung der Urtheile der Consultoren und nach reiflicher Erwägung des Gegenstandes, die Antwort: Negative (Nein). Nachdem der unterzeichnete Secretär Sr. Heiligkeit Pius IX. in der Audienz vom 12. Jänner 1878 hiervon Bericht erstattet hatte, hat Sr. Heiligkeit die Entscheidung der heiligen Congregation gebilligt". Gegeben am 12. Jänner 1878. A. Cardinal Oreglia vom hl. Stephan, Präfect. A. Panici, Secretär.

Erwägungen des Berichterstatters und das Urtheil des Consultors. „Um zu wissen, was man unter einem „Bilde des heiligsten Herzens Jesu" verstehe, genügt es zu begreifen, was diese Worte bezeichnen und den allgemeinen Gebrauch, der vollkommen im Einklang steht mit den der Seligen Margaretha Maria gewordenen Erscheinungen und Offenbarungen, zurathe zu ziehen. Denn aus den Acten der Seligsprechung und aus den Schriften, welche die Selige im Auftrage ihrer Oberen verfasst hat, geht klar

hervor, dass dieses Bild den Augen der Gläubigen unter der Figur eines leiblichen Herzens und von außen an der Brust des Bildes des göttlichen Erlösers sichtbar dargestellt werden soll. In der That, so oft die Selige Margaretha eine Erscheinung des göttlichen Herzens Jesu erwähnt, bezeichnet sie es mit solchen Umständen, die nothwendig ein in die Sinne fallendes Bild voraussetzen; sie sagt, dieses göttliche Herz habe sich gezeigt, wie es Strahlen nach allen Seiten aussende, sie sah die Wunde, die es geöffnet hat, und die Dornenkrone, die es umgab, und das Kreuz, das aus ihm emporragte. Und sie versichert uns, derselbe Herr Jesus Christus habe das Verlangen ausgedrückt, das Bild desselben leiblichen Herzens den Augen der Menschen ausgestellt zu sehen, um die Härte ihrer Herzen zu erweichen; er habe erklärt, es werde ihm sehr wohlgefällig sein, unter dieser Figur verehrt zu werden, und er wolle diese Verehrung mit überreichen Gnaden belohnen."

„Dem ist beizufügen, dass man noch das erste Bild besitzt, welches nach Anweisung der Seligen Margaretha verfertigt wurde, das dieselben Embleme zeigt, von denen wir gesprochen, und das mehr oder weniger für alle übrigen gemalten oder gemeißelten Bilder zum Muster gedient hat."

„Nun haben sich jüngst gegen diesen Gebrauch mehrere christliche Künstler erhoben mit der Behauptung, diese Darstellung des heiligsten Herzens Jesu vertrage sich nicht mit den Gesetzen der Kunst, und sie meinen, man müsse andere Bilder malen oder meißeln, auf welchen Christus dargestellt werde, wie er mit seiner Hand auf der Brust die Seitenwunde zeigt oder sonst auf eine Art seine Liebe kund thue. Sie behaupten, dieses Verfahren stimme besser zu dem Geiste der der Seligen Margaretha gewordenen Offenbarungen und zum heiligen Evangelium, das uns nicht das Herz, sondern nur die Seite des Erlösers von der Lanze durchbohrt zeigt, und das uns sagt, es sei sein Leib weder beim Tode noch nach demselben zertheilt worden. Und endlich beruft man sich zugunsten dieser Ansicht auf die alte christliche Bilderkunst, die uns nicht die linke, sondern die rechte Seite des Erlösers von Longinus durchbohrt zeigt."

„Diese Sitte, den Gläubigen anstatt dem Bilde des Herzens Jesu den Heiland darzustellen, wie er in der erwähnten Weise seine Liebe zeigt, hat sich bereits namentlich in Frankreich zu verbreiten begonnen. Darum hat nun der hochw. P. Ramière aus der Gesellschaft Jesu den von uns mitgetheilten Zweifel der heiligen Congregation vorgelegt. Der hochwürdigste P. Tosa aus dem Predigerorden, Consultor dieser heiligen Congregation, wurde über diesen Zweifel befragt, und hat sein Urtheil in folgenden Worten abgefasst: „Was es immer mit den vorgeblichen Gesetzen der Kunst für eine Bewandtnis haben mag, so ist ein sonst noch so erbauliches Bild des Erlösers, auf welchem sein heiliges Herz nicht von außen sichtbar ist, kein Bild des Herzens Jesu und kann auch kein solches genannt werden. Folglich kann man

nicht sagen, es sei mit dem Vorzuge jener Ablässe bereichert, welche die Päpste jenen verliehen haben, die vor einem Bilde des heiligsten Herzens Jesu beten. Ich glaube, das sei genau die Antwort, die zu geben sei". — Dieses Urtheil des Consultors wird auch, wie es scheint, durch die im obigen Rescripte Pius VI. vorkommenden Worte: „wie es Gebrauch ist", unterstützt, die sich auf die Gestalt des Bildes, vor dem man beten soll, zu beziehen scheinen". „Daraus muss also geschlossen werden: I. Zur Gewinnung des von Pius VI. denjenigen verliehenen Ablasses, welche ein Bild des heiligsten Herzens Jesu besuchen und vor demselben eine Zeit lang beten, muss dieses Bild auf eine wahrnehmbare Weise nach außen sich zeigen. II. Folglich versteht man unter dem Namen: „Bild des heiligsten Herzens Jesu, die sichtbare Figur eines leiblichen Herzens, die auf der Brust des Bildes des göttlichen Erlösers nach außen hervortritt, wie dies sowohl die Worte selber, als auch der allgemeine, den Offenbarungen der Seligen Margaretha Alacoque vollkommen entsprechende Gebrauch andeuten". III. Demnach ist die Ansicht jener zurückzuweisen, die meinen, die Figur des heiligsten Herzens Jesu werde besser durch ein Bild ausgedrückt, auf welchem der Heiland dargestellt wird, wie er mit der Hand auf der Brust auf die Seitenwunde zeigt, ohne dass die Figur des Herzens sichtbar sei."

Aus den angeführten kirchlichen Entscheidungen ergibt sich, dass beide Arten von Darstellungen des Herzens Jesu, die Figur des Heilandes mit dem Herzen auf der Brust oder das Herz für sich allein mit den Emblemen der Wunde, der Dornenkrone, des Kreuzes und der Flammen, zulässig sind und sowohl privat als öffentlich verehrt werden dürfen.

Die jüngste kirchliche Entscheidung über Herz Jesu-Bilder erfloss am 3. Juni 1891. Einige französische Bischöfe hatten nämlich in Rom die Erlaubnis nachgesucht, Herz Jesu-Bilder mit solchen Emblemen darzustellen, durch welche die Beziehung des göttlichen Herzens zum heiligsten Altarssacramente, also das eucharistische Herz Jesu, veranschaulicht werden sollte. Dagegen nun hat die heilige römische Inquisition folgendes Decret erlassen: Der apostolische Stuhl könne neue Embleme des heiligsten Herzens Jesu im Altarssacramente nicht gutheißen. Zur Beförderung der Frömmigkeit der Gläubigen genügen die in der Kirche bereits üblichen und gutgeheißenen Bilder des heiligsten Herzens, weil die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu im Altarssacramente nicht vollkommener ist als die Andacht zum Altarssacramente selbst, noch verschieden von der Andacht zum heiligsten Herzen Jesu. Ueberdies haben dieselben Eminenzen angeordnet, es werde der Beschluss, welchen diese heilige Congregation auf Geheiß Papst Pius IX. heiligen Andenkens Mittwoch 13. Jänner 1875 veröffentlicht hat, mitgetheilt, dass nämlich auch andere Schriftsteller, welche ihr Talent an diesen und anderen derartigen Neuerungen versuchen und unter dem Schein von Frömmigkeit

ungewöhnliche Andachtsübungen auch durch öffentliche Blätter zu befördern suchen, ermahnt werden, von ihrem Vorhaben abzustehen und die dabei unterlaufende Gefahr zu bedenken, dass sie die Gläubigen auch bezüglich der Glaubenssätze in Irrthum führen und den Feinden der Religion Anlass geben, der Reinheit der katholischen Lehre und der wahren Frömmigkeit Abbruch zu thun. R. Card. Rampolla. (Nach der „Kath. Kirchenzeitung" von Salzburg 1891, Nr. 51, S. 417.)

Kurz nach Veröffentlichung dieser Entscheidung war in einem religiösen, deutschen Blatte zu lesen, es gehe aus dieser Antwort ein zweifaches klar hervor: 1. dass die Andacht zum Herzen Jesu und die Andacht zum heiligsten Altarssacramente Eines und dasselbe sei; 2. dass es nun einmal ein Ende habe mit weiteren Symbolen des Herzens Jesu. Diese Folgerungen sind beide durchaus falsch. Das Decret sagt nur: Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu im Altarssacramente sei nicht verschieden von der Andacht zum heiligsten Herzen selbst. Natürlich; denn Herz Jesu gibt es nur Eines; ob ich es verehre in seiner Gegenwart im heiligen Sacramente oder im Himmel, ändert an der Andacht nichts. Sodann ist im Decrete nicht die Rede von Symbolen, sondern von Emblemen des heiligsten Herzens, das heißt von solchen Zeichen, welche das Bild des Herzens als das des Herrn erscheinen lassen, wie es z. B. in den von der Kirche gutgeheißenen Bildern des heiligsten Herzens die Wunde, das Kreuz, die Dornenkrone sind. Neue Zeichen dieser Art weist das obige Decret zurück. Symbole dagegen anerkennen die vom heiligen Stuhle approbierten Officien vom heiligsten Herzen mehrere, z. B. die Arche Noe. Dass solche Symbole bildlich nicht dargestellt werden dürften, davon ist im Rescripte keine Spur zu finden.

Noch müssen wir zwei Decrete berücksichtigen, welche sich auf Herz Jesu-Bildern in Verbindung mit anderen Bildern beziehen.

Bei dem furchtbaren Erdbeben auf der Insel Ischia in Italien war die Kirche der hl. Maria Magdalena zu Casamicciola zerstört worden. Die neue Kirche sollte nun dem heiligsten Herzen Jesu und der hl. Maria Magdalena geweiht werden. Da stellte der Pfarrer an die Congregation der heiligen Riten die Frage: „Ob auf dem Hochaltare der Kirche die Statue unseres Herrn Jesus Christus, wie er sein heiligstes Herz zeigt, und ihm zu Füßen die hl. Maria Magdalena kniend, dürfe aufgestellt werden? Unter dem 16. Jänner 1885 antwortete die Congregation: nihil obstat in casu, „es sei nichts dagegen einzuwenden in dem gegebenen Falle." — Dieser Beisatz: „im gegebenen Falle", ist wohl zu beachten. Die Erlaubnis wurde eben nur auf die diesbezügliche Anfrage, nicht aber für alle anderen möglichen Fälle gegeben. So z. B. dürfte diese Erlaubnis nicht ausgedehnt werden auf Bilder von Solchen, welche nur „selig" aber nicht „heilig" gesprochen sind. Man lese nur das folgende Decret (bei Gardellini, Romae 1879, Appendix IV.)

Im Jahre 1877 hatte der hochwürdigste Bischof von Viviers (Vivariensis) in Frankreich in Rom angefragt: „Dürfen Gemälde oder Statuen unseres Herrn Jesu Christi, welcher der zu seinen Füßen knienden Seligen Maria Magdalena Alacoque sein heiligstes Herz zeigt, zur öffentlichen Verehrung ausgestellt werden, wie es in mehreren Orten der Diöcese gebräuchlich ist?" — Darauf erfolgte die Antwort: Negative, inconsulta Sede Apostolica juxta decretum sa. me. Alexandri Papae VII. die 27. Sept. 1659. — Also ohne vorhergegangene Anfrage und Erlaubnis des heiligen Stuhles ist eine solche Darstellung nicht erlaubt, und zwar infolge des citierten Decretes Alexander VII, (bei Gardellini, Editio 3. Romae 1856, p. 337, Nr. 2002). Dieses Decret bezieht sich nach Angabe der Ueberschrift auf die „Verehrung, welche Seligen, aber noch nicht Heiliggesprochenen zu erweisen ist. Es enthält eilf Punkte, von denen gleich die zwei ersten sich auf die Bilder von Seligen beziehen und also lauten:

1. Quod eorumdem Beatorum Imagines, etiam non principaliter, et uti supplices appositae, simulcra, picturae, tabellae aut scripturae eorum praeclara gesta repraesentantes aut referentes, Ecclesiis, Sacrariis et Oratoriis quibuscunque, et praesertim in quibus Missae Sacrificium, vel alia Divina officia peraguntur, inconsulta Sede apostolica, nullo pacto exponantur. 2. Quod ubi indultum fuerit per Sedem Apostolicam Imagines, simulacra, pictasque tabellas in Ecclesiis poni et coli posse, in pariete tantum, non autem super Altari collocandi facultas censeatur. Demnach ist es verboten, Bilder von Seligen öffentlich zur Verehrung auszustellen, ohne Erlaubnis des apostolischen Stuhles. Und selbst wenn diese Erlaubnis gegeben ist, dürfen Bilder der Seligen nur auf der Wand, nicht aber auf einem Altare öffentlich zur Verehrung ausgestellt werden. Das gilt nicht bloß von solchen Bildern, wo die Seligen die Hauptfigur bilden, sondern auch von jenen, wo die Seligen nebensächlich oder als Betende und Bittende beigefügt sind, wie das Decret ausdrücklich besagt. Daraus ist es nun klar, warum die Anfrage des Bischofes von Viviers verneinend beantwortet wurde. Die Selige Marg. M. Alacoque ist eben noch nicht heilig gesprochen, darum darf ihr Bild, auch nicht als Betende zu den Füßen des Heilandes öffentlich ausgestellt werden ohne Erlaubnis des heiligen Stuhles. Das Decret Alexander VII. macht zwar am Schlusse mehrere Ausnahmen; da aber keine derselben für das Bild der seligen M. Alacoque in Anspruch genommen werden kann, erfolgte auch die Antwort einfach abschlägig. Selbstverständlich bezieht sich diese Antwort nicht auf Hand- und Zimmerbilder und überhaupt nicht auf solche, welche bloß zur Privatandacht dienen. Beachtung dagegen verdient die Erklärung, welche die Congregation der heiligen Riten unter dem 17. April 1660 über das oben citierte Decret Alexander VII. abgegeben hat.

Die diesbezügliche Anfrage hatte gelautet: „Darf man dort, wo gestattet ist, die Messe von einem Seligen zu feiern, das Bild oder die Statue dieses Seligen, oder Votivtafeln auf dem Altare aufstellen?" Die Antwort der Congregation der heiligen Riten lautete: Affirmative. Es ist erlaubt. (Gardellini n. 2046.)

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Sind die einzelnen Priester berechtigt oder gehalten, gewisse gottesdienstliche Localgebräuche, die von den römischen Gebräuchen verschieden sind, zu unterlassen oder abzuschaffen?)** Antwort: 1. Zunächst müssen hier solche Gebräuche unterschieden werden, welche die durch die Rubriken und Ritual-Vorschriften verbindlichen Gebräuche verletzen, und solche, welche keine derartige Vorschrift verletzen, mithin höheren Ortes weder gebilligt noch missbilligt sind. Diese letzteren unterstehen nicht der Willkür der einzelnen Priester: soweit der öffentliche Gottesdienst in Betracht kommt, haben diese sich nach dem herrschenden Gebrauch oder der Anweisung ihrer unmittelbaren Vorgesetzten zu richten, solange letztere nicht in unbezweifelten Widerspruch gegen höhere Anordnung steht.

2. Sind aber Localgebräuche derart, dass dadurch zugleich allgemeine Ritual-Vorschriften verletzt werden: so ist wiederum zu unterscheiden. Entweder handelt es sich um einen öffentlichen im Volk eingewurzelten und von ihm zähe festgehaltenen oder mitgefeierten Ritus; oder es handelt sich um Ceremonien, deren Verrichtung und Abänderung dem Volke kaum in die Augen fällt oder gegen die es ziemlich gleichgiltig sich verhält. In letzterem Falle wäre ein Festhalten an Localgewohnheiten, welche gegen allgemeine Ritual-Vorschriften verstoßen, ungerechtfertigt. Dieser Art sind z. B. Segnungsformeln, welche vom Priester, sei es auch vor dem Volke, vorgenommen werden: dieselben werden von den gewöhnlichen Gläubigen kaum verstanden, eine Aenderung ist für sie kaum bemerkbar oder doch ohne besonderen Belang. In dieser Beziehung sollten von niemanden Segensformeln gebraucht werden, welche nicht von der römischen Congregation approbiert sind. So hat die heilige Riten-Congregation ausdrücklich bestimmt, „nur die Segensformeln seien zu gebrauchen, die dem römischen Rituale entsprächen, oder von der heiligen Riten-Congregation approbiert seien". Dies war am 7. April 1832 in una Ariminensi und 23. Mai 1835 in una Ordinis Minorum Capucinorum prov. Helv. die Antwort auf die Anfrage: „An formulae benedictionum, quae inveniuntur in libris ab Ordinariis tantum locorum et non ab Apostolica Sede approbatis, retinendae sint, adeo ut in benedictionibus perficiendis iisdem uti valeant sacerdotes". (S. Gardellini, Decreta auth. edit 3a Rom. n. 4681 u. 4748.)

Uebrigens ist man heutzutage bei den Segnungen verschiedenster Art kaum jemals mehr auf die kurze allgemeine Formel „Benedictio ad omnia“ angewiesen; die authentischen und als typisch erklärten neueren Pustet'schen Ausgaben des römischen Rituales enthalten in ihrem Appendix eine solche Fülle von approbierten Segnungsformeln, dass man fast für alle möglichen Fälle besonders angepasste, recht sinnreiche Formulare findet.

3. Handelt es sich aber um eine dem Volke in die Augen springende und ihm liebgewordene Feier, welche zwar den Vorschriften des römischen Rituales oder der Congregation der heiligen Riten in etwa entgegen ist, in sich aber gar nicht gegen die Würde des kirchlichen Gottesdienstes verstößt: so wäre es verkehrt zu meinen, es müsse sofort und überall von den einzelnen Geistlichen eine Aenderung vorgenommen werden. Wenn überhaupt bei allen Disciplinar-Vorschriften die Oberhirten, falls sie die Befolgung einer derartigen allgemeinen Vorschrift in ihrem Bezirk für unthunlich erachten, befugt sind, beim heiligen Stuhl Vorstellungen zu machen und bis zum erfolgenden Entscheid die Verbindlichkeit zu suspendieren: so kann das umsomehr bei gewissen Ritual-Vorschriften eintreten. Höher als die positive, nicht immer einmal wichtige, Vorschrift steht die natürliche negative Vorschrift, nicht Aergernis zu geben und nicht Aufregung der Gemüther zu verursachen. Das gewöhnliche Volk versteht es oft schwer, weshalb eine Feier, welche vielleicht Jahrzehnte oder Jahrhunderte lang mit frommer Andacht gepflegt wurde, auf einmal nicht mehr erlaubt sein soll. Ein lehrreiches Beispiel dieser Art haben wir in dem Erlass der heiligen Riten-Congregation selbst vom 15. Februar 1873 in una Salisburg. (Gardellini n. 5531.) Es war dort (wie wohl in vielen anderen Gegenden Deutschlands) der Brauch, bei den Aussetzungen des allerheiligsten Sacramentes nicht nur nach, sondern auch, im Gegensatz zu den Ritual-Vorschriften, vor dem Gottesdienst mit dem Allerheiligsten den Segen zu geben; ebenso pflegte nach Austheilung der heiligen Communion der Priester nicht mit der Hand, wie das Rituale vorschreibt, sondern mit dem Allerheiligsten im Speisekelch das Volk zu segnen. Dieser Ritus wurde nun in einer öffentlichen Klosterkirche, weil den römischen Vorschriften entgegen, auf Geheiß des Ordensobern abgeschafft. Dem Erzbischof jedoch war diese Aenderung unlieb; er wurde vorstellig bei der heiligen Riten-Congregation und meinte, jene Sondergewohnheit in den Salzburgischen Landen sei als eine unvordenkliche wohlberechtigt; das Aufgeben derselben wäre verbunden „cum scandalo fidelium et Archiepiscopi oratoris moerore“. Rom stimmte dem Erzbischof bei und befahl sogar, in der Erzdiöcese die althergebrachte Gewohnheit beizubehalten. „Proposito itaque in Sacrorum Rit. Congregatione per secretarium dubio: An in praedicta archidioecesi enuntiata consuetudo sit servanda vel abolenda? Sacra eadem Congregatio, re mature perpensa auditaque sententia P. D. Laurentii Salvati,

Sanctae Fidei Promotoris Coadjutoris, rescribendum censuit: Nihil esse innovandum. Atque ita rescripsit atque in archidioecesi Salisburgensi servari mandavit."

Exaeten (Holland). Professor P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. **(Giltigkeit oder Ungiltigkeit der altkatholischen Taufen.)** Nachdem bei dem rapiden Zerfalle der altkatholischen Secte in neuerer Zeit sich die Fälle mehren, dass Personen zur katholischen Kirche zurückkehren, welche von altkatholischen Geistlichen getauft sind, so entsteht die Frage: Ist die von altkatholischen Geistlichen gespendete Taufe als giltig zu erachten oder ist in solchen Fällen die Taufe bedingungsweise zu wiederholen? Auf den ersten Blick könnte man versucht sein, sich schlechthin für die Giltigkeit der altkatholischen Taufe zu erklären, wo nicht im einzelnen Falle besondere Gründe zum Zweifel vorliegen. Es könnte scheinen, als seien die Altkatholiken hierin gleichzustellen jenen älteren orientalischen Secten, den monophysitischen Jakobiten in Syrien, den Kopten in Aegypten, den nestorianischen Resten der chaldäischen Christen, den Thomaschristen in Indien, den schismatischen Russen und Griechen. Da diese nämlich hinsichtlich der Beobachtung der wesentlichen Tauferfordernisse hinreichende Garantie bieten, so spricht bei ihnen die Präsumtion für die Giltigkeit der von ihren Priestern gespendeten Taufe und es dürfte daher erst dann eine von diesen gespendete Taufe bedingt wiederholt werden, wenn positive Gründe an der Giltigkeit zu zweifeln vorhanden wären.[1]) Die gleichen Gründe scheinen auch für die Altkatholiken zu sprechen: Ihre Geistlichen sind meist ehemalige katholische Priester, welche die Lehre von den Sacramenten und auch den Ritus ihrer Spendung wohl kennen und wohl auch die Intention haben, das Sacrament giltig zu spenden. Theoretisch könnte man vielleicht diesen Gründen beipflichten.

Für die Praxis aber halten wir trotz alledem an der Entscheidung fest, welche S. C. Inquis. 25. Febr. 1883 resp. 20. Nov. 1878 betreffs der Conversion der Häretiker gegeben hat: In conversione haereticorum, a quocumque loco vel a quacumque secta venerint, inquirendum est de validitate baptismi in haeresi suscepti. Instituto igitur in singulis casibus examine, si compertum fuerit, aut nullum aut nulliter collatum fuisse, baptizandi erunt absolute; si autem pro tempore aut locorum ratione, investigatione peracta, nihil sive pro validitate, sive pro invaliditate detegatur, aut adhuc probabile dubium de baptismi invaliditate supersit, tunc sub conditione secreto baptizentur. Demum si constiterit, validum fuisse, recipiendi erunt tantum, modo ad abjurationem seu professionem fidei (s. dieses Decret und seine Geschichte a. a. O. S. 558). Für diese Entscheidung sind uns folgende Gründe maßgebend. Der

---

[1]) Vergleiche den Aufsatz von Eiselt, Quartalschrift 1885, S. 559.

erste Grund ist die persönliche Unzuverlässigkeit der Taufenden. Es sind meist abgefallene, oftmals auch verheiratete katholische Priester, die also eine doppelte Apostasie begangen haben (apostasia a fide und ab ordine), welche mit ihrer ganzen katholischen Vergangenheit gebrochen haben, bei denen ein materieller Irrthum nicht vorausgesetzt werden kann, welche die Tugend des Glaubens vollständig verloren haben. Es bietet darum ihre Person kaum soviel Zuverlässigkeit als die eines gläubigen protestantischen Religionsdieners. Ein zweiter Grund ist der in der altkatholischen Secte herrschende praktische und theoretische Indifferentismus auf religiösem Gebiete, welcher sich in der Anlehnung an die Häretiker und Schismatiker, Jansenisten, Anglikaner, Griechen u. s. w., sowie im Mangel des religiösen Lebens sowohl in der Gemeinde als in den einzelnen Mitgliedern kundgibt. Darum sind die Altkatholiken auch nicht mit den obengenannten in den ersten christlichen Jahrhunderten von der Kirche getrennten Secten auf eine Stufe zu stellen, die sich nicht im Zustande actueller Rebellion gegen die kirchliche Auctorität befinden, bei denen unverschuldeter Irrthum möglich ist und religiöses Leben gepflegt wird.

Aus diesen Gründen ist es nicht außer Zweifel gestellt, ob der altkatholische Geistliche bei der Taufe immer auch das zum Wesen des Sacramentes Nothwendige gesetzt habe, und deswegen gilt auch hier der Grundsatz, dass bei jeder Conversion eines Altkatholiken, der auch altkatholisch getauft wurde, eine Untersuchung über die Giltigkeit der Taufe anzustellen, und wenn diese nicht außer allem Zweifel steht oder eine Untersuchung überhaupt nicht geführt werden kann, die Taufe sub conditione zu wiederholen sei.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Fr. A. Goepfert.

III. **(Ob das Ehehindernis der Clandestinität oder des bestehenden Ehebandes vorliege? Ob die Excommunication infolge Eingehung der Mischehe vor dem nichtkatholischen Religionsdiener eingetreten sei?)** Hauptmann Heller, katholischer Confession, verheiratet sich in Braunschweig mit einer Protestantin, lässt sich civiliter und von dem protestantischen Pastor alldort trauen und lebt zehn Jahre über mit seiner Gattin, ohne dass die Ehe mit Kindern gesegnet wäre. Seine Frau, eine lebenslustige Person, steht im Rufe, außereheliche Beziehungen zu anderen Officieren zu unterhalten, ein Gerücht, welches den häuslichen Frieden wiederholt gestört hat. Eines Tages bekennt sich Frau Heller als Sünderin und bittet ihren Gatten kniefällig, sie um des Friedens willen zu entlassen. Sie stellt ihm die Hälfte ihres großen Vermögens zur Verfügung, damit er anständig leben oder sich, wie sie bemerkt, anderweitig verheiraten könne. Hauptmann Heller, des häuslichen Zwistes müde, entläſst seine Gattin und denkt nicht an Wiederverheiratung. Nach vier Jahren kommt er nach Süd-

deutschland in Garnison, und lernt hier eine katholische Witwe kennen, die ihm die Hand zum Ehebunde reichen möchte. Beide thun alsbald gemeinschaftliche Schritte zur Verehelichung, stoßen aber beim zuständigen katholischen Pfarramte auf Hindernisse, weshalb sie sich beschwerdeführend an das bischöfliche Ordinariat und endlich mit der Bitte um etwa nöthige Dispensation an den apostolischen Stuhl wenden. Es fragt sich nun, ob Hauptmann Heller, der sich inzwischen durch Empfang der heiligen Sacramente mit der Kirche aussöhnt, mit oder ohne Dispensation zur zweiten Ehe schreiten könne, und ob zur besagten Reconciliation die vorgängige Lossprechung von der Excommunication wegen unerlaubten Umganges mit Häretikern und Theilnahme an gottesdienstlicher Feier (communicatio in sacris) bei Gelegenheit seiner Trauung durch den minister acatholicus zu erfolgen habe.

Die Lösung der Frage, ob Hauptmann Heller zur neuen Ehe schreiten könne, hängt von Beantwortung der vorgängigen Frage ab, ob die in Braunschweig vor dem protestantischen Pfarrer eingegangene Ehe giltig gewesen ist oder nicht. War sie giltig, so kann er propter impedimentum ligaminis bei Lebzeiten seiner ersten Frau eine zweite Ehe nicht eingehen, wenn sich diese inzwischen auch nach den Anschauungen ihrer protestantischen Confession wieder verheiratet hat. Eine Dispensation gibt es hier für den katholischen Theil nicht, weil die Ehe nach göttlichem und natürlichen Rechte unauflöslich ist, und keine irdische Gewalt, weder Staat noch Kirche, imstande ist, die in der Natur der Dinge und im Wesen der Ehe liegenden Impedimente außer Kraft zu setzen. Ein anderes Ehehindernis als das vom Hauptmann Heller geltend gemachte der Clandestinität ist in der That nicht vorhanden, und weiß derselbe auch ein solches nicht anzuführen, behauptet aber, seine erste Ehe sei aus Mangel der kirchlichen Einsegnung durch den katholischen Pfarrer ungiltig. Er selbst habe sich niemals als giltig verheiratet angesehen. Da überdies noch seine entlassene Frau zur neuen Ehe geschritten sei, dürfe er dies wohl auch seinerseits thun.

Heller ist in dem Irrthum befangen, dass die kirchliche Einsegnung die Ehe bewirke, während der freie Consens die causa effectrix der Ehe ist. Die kirchliche Benediction gehört allerdings zur erlaubten und feierlichen Eingehung (est de sollemnitate) der Ehe, nicht aber zur Giltigkeit derselben. Die Außerachtlassung der kirchlichen Benediction ist für die Ehecontrahenten Sünde, wenn kein legitimer Entschuldigungsgrund vorhanden ist. (S. Thomas, Summa theol. III suppl. qu. 45. a. 5).

Von seinem Pfarrer hierüber belehrt, beruft sich Herr Heller auf das vom Concil von Trient aufgestellte Ehehindernis der Clandestinität. Allerdings hat derselbe seinen Eheconsens vor dem katholischen Pfarrer in Braunschweig und vor Zeugen nicht erklärt. Allein das Ehehindernis der Clandestinität hat in Braunschweig und in Norddeutschland, das frühzeitig zum Protestantismus abfiel, überhaupt keine

Geltung. Das Concil von Trient wollte auch die Protestanten, die allerdings als Getaufte de iure den Gesetzen der einen katholischen Kirche unterstehen, durch jene Vorschrift über die Eingehung der Ehe vor dem parochus proprius und vor zwei bis drei Zeugen nicht binden und setzte deshalb dem Decret „Tametsi“ die Worte bei: Decernit insuper, ut hujusmodi decretum in unaquaque parochia suum robur post triginta dies habere incipiat, a die primae publicationis in eadem parochia factae numerandos (Sess. 24 de ref. matrimonii cap. 1). Die Concilsväter wählten diese Formel nach reiflicher Ueberlegung und in der Absicht, die clandestinen Ehen, die hinfort von Protestanten unter sich und mit Katholiken eingegangen würden, nicht zu annullieren und in der sicheren Voraussicht, dass das Decret in den durch Abfall der Kirche verloren gegangenen Gemeinden nicht werde verkündigt werden. Die Disciplinar-Decrete des Concils sollten mit dem 1. Mai 1564 in Kraft treten. Aber die Publication des Eheschließungs-Decretes erfolgte in vielen Diöcesen viel später oder gar nicht. In Braunschweig, das frühzeitig von der katholischen Kirche abfiel, wurde das Decret sicher nicht publiciert. Wäre dies aber auch dort oder in anderen vorherrschend protestantischen Gegenden Norddeutschlands der Fall gewesen, so ist doch ohne Zweifel die Eingehung der Ehe vor dem katholischen Pfarrer in der Trienter Form wieder außer Uebung gekommen. An diesem Privileg des protestantischen Theiles participiert auch der katholische Theil. Wenn auch die Trienter Eheschließung in Braunschweig durch Observanz in Gebrauch wäre, so könnte diese höchstens für die Katholiken, wenn sie reine Ehen, d. h. Ehen unter sich eingehen, verpflichtende Kraft haben, sicherlich aber nicht für gemischte Ehen, weil das Concil eine derartige Verpflichtung nicht wollte.

Aus der ganzen Deduction ergibt sich, dass das Impedimentum clandestinitatis die Giltigkeit der vom Hauptmann Heller mit der Protestantin in Braunschweig eingegangenen Ehe vor der Civilbehörde und dem minister acatholicus nicht beeinträchtigte. Jene Ehe war, vorausgesetzt, dass beide Contrahenten bei Eingehung derselben die Absicht hatten, eine unauflösliche Lebensverbindung zu schließen, eine giltige Ehe, obwohl der Consens vor dem katholischen Pfarrer alldort und vor Zeugen nicht abgegeben wurde. Darum konnte das bischöfliche Ordinariat oder Officialat das Verfahren des zuständigen Pfarrers nur gutheißen, der in entsprechender Form mit Berufung auf die heilige Schrift, auf das Kirchenrecht und die in der katholischen Kirche geltende Praxis, den Petenten dahin belehrt hat, die Ehe sei giltig und als solche eine unauflösliche Verbindung von Mann und Weib, die Versündigung gegen die eheliche Treue sei wohl ein Grund zur separatio perpetua a mensa et toro, aber nicht zur Auflösung des Bandes. Wenn nun doch die akatholischen Religions-Gesellschaften anderer Meinung seien und die Wiederverehelichung zugeben, so sei dies nach katholischer Schriftauslegung, Rechtsanschauung und steter

Uebung unzulässig. Wenn auch seine rechtmäßige Ehefrau nach den Anschauungen ihrer Confession sich wieder verheiratet habe, so folge nicht, dass dies recht gewesen sei, und der katholische Theil nun gleichfalls zur neuen Ehe schreiten könne.

Die katholische Kirche lehrt auf Grund der Evangelien (Marc. 10,11; Luc. 16,18) und der Lehre des Völkerapostels (1 Cor. 7,11; Rom. 7,2.3) — und in diesem Sinne ist auch die Stelle bei Matth. 19, 9 zu verstehen —, dass infolge Ehebruches des einen Ehegatten das Band der Ehe nicht gelöst werde, und dass keiner der beiden Ehegatten, der unschuldige wie der schuldige, bei Lebzeiten seines Ehepartes eine andere Ehe schließen könne, dass vielmehr der Mann, welcher sein ehebrecherisches Weib entlässt und eine andere Person heiratet, sowie auch das Weib, welches den ehebrecherischen Gatten entlässt und einen anderen heiratet, Ehebruch thue. (Conc. Trid. l. c. can. VII.)[1]

Fassen wir das Gesagte zusammen, so war die Ehe des Hauptmannes Heller weder wegen Unterlassung der vom Trienter Concil vorgeschriebenen Form der Consenserklärung, noch auch wegen Mangels der kirchlichen Einsegnung ungiltig. Da nun aber ein anderes trennendes Ehehindernis nicht geltend gemacht werden kann, da Heller namentlich selbst gesteht, dass er und seine entlassene Frau bei Abgabe des Consenses die feste Absicht hatten, eine eheliche Verbindung auf Lebensdauer einzugehen, da er eine Auflösung des Bandes wegen eines etwa eintretenden adulterium weder zur Bedingung setzte noch an eine solche Conditio dachte: so ist seine erste in Braunschweig eingegangene Ehe eine wirkliche Ehe, ein matrimonium ratum und auf Grund der heiligen Taufe nach Epheserbrief 5, 21—32 auch ein Ehesacrament. Da dies Band auf Lebensdauer geschlungen und durch den Tod des einen Theiles noch nicht gelöst worden ist, so ist eine Wiederverheiratung propter impedimentum ligaminis unzulässig. In diesem Sinne haben sein parochus proprius und die bischöfliche Behörde auch entschieden. In gleichem Sinne wird ohne Zweifel auch die Entscheidung des apostolischen Stuhles lauten, wenn sich andere und zwar annullierende Hindernisse, z. B. Mangel des Consenses, error, Verwandtschaft u. dgl., für jene eigenmächtig gelöste eheliche Verbindung nicht geltend machen lassen.

Der zuständige Pfarrer oder der Seelsorger, dem sich der Petent anvertraut, wird natürlich als Gewissensrath weder in noch außer dem Bußgerichte versäumen, ihn zum Gehorsam gegen die Kirche und zur bereitwilligen Unterwerfung unter die kirchliche Entscheidung bezüglich seiner Eheangelegenheit zu ermahnen und ihm vor Augen zu stellen, dass das ewige Heil der Seele höher stehe, als irdische Wünsche und vermeintliches Glück.

---

[1]) Die nähere Beweisführung für diese Auffassung von Matth. 19, 9 siehe bei J. Maldonat, Comment. in quattuor Evangelia, ed. Martin. Mogunt. 1855, p. 257—261.

Während nun Hauptmann Heller zur Erreichung seines Zweckes nach Rom appelliert, sucht er sich mit Gott und der Kirche durch Empfang der heiligen Sacramente auszusöhnen.

Hier tritt an den Beichtvater vor allem die Frage heran, ob derselbe bisher im Concubinate gelebt habe. Diese Frage ist nach obiger Auseinandersetzung zu verneinen. Gleichwohl ist ihm vor der Absolution sein Verfahren bei Eingehung der Ehe als unerlaubt und sündhaft zu verweisen, und zur nöthigen Disposition ein Reueact darüber erforderlich, dass er mit Umgehung des katholischen Pfarrers und mit Außerachtlassung der katholischen Eherechts-Vorschriften, ohne Brautexamen, ohne Proclamation, ohne Erwirkung der Dispensation von dem Eheverbot der mixta religio, ohne Leistung der von der Kirche geforderten Garantien, namentlich der katholischen Kindererziehung, endlich ohne Einsegnung durch den katholischen Pfarrer zur Ehe geschritten ist. Zeigt er sich über diese Fehltritte contrit, so kann er, da Kinder aus der Ehe nicht hervorgegangen sind, ohneweiters absolviert werden. Eine nachträgliche Einholung der Dispensation von den Proclamationen und dem Eheverbot der mixta religio ist unnütz, weil die eingegangene Ehe giltig ist und jene Versündigung hiemit nicht repariert wird. Hierüber haben wir uns bereits in dieser Quartalschrift Jahrgang 1891, Heft II, S. 375, näher ausgesprochen (streiche jedoch hier den letzten Satz unter nr. 3) und können wir von einem weiteren Eingehen hierauf absehen.

Doch hat sich der Geistliche, bevor er zur Lossprechung schreitet, noch die Frage zu beantworten, ob nicht der Pönitent infolge der Eingehung seiner Ehe vor dem akatholischen Religionsdiener der Excommunication verfallen sei; ob also der Beichtvater, da er hievon nicht aus eigener Vollmacht absolvieren kann, nicht vorerst jene Vollmacht von seiner bischöflichen Oberbehörde erbitten muss. Diese Frage ist in unserem und in dem früher (siehe Jahrg. 1891, S. 374–376) behandelten Falle zu verneinen und wird in den weitaus meisten Fällen zu verneinen sein, da in der Regel der Pönitent von einer solchen Strafe nichts weiß. Denn die Censuren treffen nur den, der davon Kenntnis hat, nach dem Rechtssatz: Ignorantia invincibilis sive iuris sive facti, sive antecedens sive concomitans ab incurrenda censura excusat (Hähnlein, principia theologiae mor. Wirceb. 1855. S. 766. n. 42.). Obwohl Heller wusste, dass die Eingehung seiner Mischehe vor dem akatholischen Religionsdiener unerlaubt sei, verfiel er der Excommunication doch nicht, weil ihm unbekannt war, dass hiemit eine kirchliche Censur verbunden sei, nach dem Satz: Licet quis sciat, opus prohibitum esse ecclesiastica lege, si tamen ignoret, illi esse annexam censuram, eam haud incurrit (Hähnlein l. c. n. 45).

Unsere beiden Fälle gehören einer früheren Zeit an. Das in Frage stehende Verfahren aber ist ziemlich neu, und haben selbst die

bischöflichen Behörden mit wenigen Ausnahmen hierüber eine Pastoral-Instruction an den Clerus noch nicht erlassen.

Hiemit haben wir unseren obigen Fall erschöpft und gehen in Form eines Referates auf die in Frage stehende Excommunication des katholischen Ehetheiles bei Eingehung einer Mischehe coram ministro acatholico über.

Würzburg (Bayern). Universitäts-Professor Dr. Kihn.

IV. **(Excurs über die Excommunication bei Eingehung einer Mischehe coram ministro acatholico.)** I. Der Katholik, welcher eine Mischehe vor dem nichtkatholischen Religionsdiener als solchem eingeht, mag diese Ehe eine giltige oder wegen Nichtbeachtung der Trienter Eheschließungsform eine ungiltige (in beiden Fällen unerlaubte) eheliche Verbindung sein, verfällt mit diesem Act wegen illicita cum haereticis in divinis communicatio und implicita haeresi adhaesio der dem apostolischen Stuhle speciali modo reservierten excommunicatio latae sententiae propter haeresim.

II. Zur näheren Begründung und Erklärung dieses Satzes, in welchem die vom apostolischen Stuhl erlassenen Verfügungen gipfeln, sei folgendes bemerkt:

1. Wird die Dispensations-Vollmacht von dem impedimentum mixtae religionis durch die S. Congregatio Inquisitionis den Ordinarien mit der ausdrücklichen Vorschrift ertheilt: „ut dispensationi praemittatur absolutio a censuris, si matrimonium initum iam fuerit coram ministro acatholico."

2. Gab die genannte Congregation, als über die Bedeutung und den Umfang dieser Vorschrift Anfragen gestellt wurden, folgenden Bescheid: „absolutio a censuris omnibus catholicis, qui coram ministro acatholico nuptias contraxerunt, necessaria est."

Der Wortlaut dieser Anfragen und der hierauf erfolgten Antwort steht in unserer Quartalschrift Jahrgang 1889, S. 889.[1])

Hiernach handelt es sich bei einem matrimonium mixtum coram ministro acatholico initum nicht um Censuren, die vom Diöcesanbischof verhängt wurden und demgemäß nur particularrechtliche Bedeutung beanspruchen können, sondern um allgemein bindende, vom römischen Stuhle verhängte Censuren. Weiter ersieht man aus vorgenannter Entscheidung, dass die Censur, da sie nicht auf den in der zweiten Frage (sub b) ausgesprochenen Fall beschränkt worden ist, nicht bloß bei akatholischer Kindererziehung eintritt, sondern auch in den Fällen, wo die katholische Kindererziehung garantiert ist, also durch den bloßen Act der Verehelichung vor einem nicht

---

[1]) Er findet sich auch abgedruckt im „Katholischen Seelsorger", 1. Jahrgang, 3. Heft, S. 163, sowie im „Kirchlichen Amtsblatt der Diöcese Münster", 1890, Nr. 12 (Beilage).

katholischen Religionsdiener incurriert wird; endlich, dass dies auch da der Fall ist, wo das trennende Ehehindernis der Clandestinität nicht in Betracht kommt und die in der besagten Weise abgeschlossene Ehe eine giltige (wenngleich unerlaubte) war (vergl. sub 3).

3. Uebrigens stammt diese vom römischen Stuhle gegebene Entscheidung nicht erst aus dem Jahre 1888. Schon unter dem 17. Februar 1864 hat dieselbe Congregation eine Instruction an die Bischöfe von Hannover quoad matrimonia mixta quae iniri solent coram ministro haeretico erlassen,[1]) aus welcher mit unzweifelhafter Klarheit hervorgeht, welcher Art die verhängten Censuren sind. Dieselbe hat folgenden Inhalt:

Da in manchen Gegenden protestantische Pastoren die Geschäfte einer Civilbehörde besorgten, wurde gestattet, dass der katholische Theil mit dem nichtkatholischen Nupturienten sich (vor oder nach Abschluss der Ehe in der Trienter Form) vor denselben stellten, um lediglich die Civilverhältnisse ihres Ehebundes zu ordnen (ad actum civilem dumtaxat implendum).[2]) Hingegen wurde für all' die Fälle, wo der nichtkatholische Geistliche als Religionsdiener und Pfarrer fungierte, wenn es sich also um eine religiöse Ceremonie handelte, die Consensabgabe vor demselben als unzulässig, schwer sündhaft, sacrilegisch und strafwürdig erklärt, mit Berufung auf Benedict XIV. und einen Bescheid in gleichem Sinne, der an den Bischof von Trier unterm 21. April 1847 ergangen war. Die betreffenden Worte lauten: Verum enim vero quotiescunque minister haereticus censeatur veluti sacris addictus et quasi parochi munere fungens, non licet catholicae parti una cum haeretica matrimonialem consensum coram tali ministello praestare, eo quia adhiberetur ad quandam religiosam ceremoniam complendam, et pars catholica ritui haeretico se consociaret; unde oriretur quaedam implicita haeresi adhaesio, ac proinde illicita omnino haberetur cum haereticis in divinis communicatio. Eapropter etsi perniciosa haec consuetudo inoloverit, ita ut a clero de facili corrigi non possit, nihilo tamen secius omni adhibito studio ac zelo evellenda erit. Et sane Benedictus XIV. aperte docet non licere contrahentibus se sistere coram ministro haeretico, quatenus assistat ut minister addictus sacris, et contrahentes peccare mortaliter et esse monendos.

Opportune itaque a Te instructi et commoniti parochi ac missionarii edoceant fideles, qua publicis in ecclesiis catechesibus, qua privatis instructionibus circa constantem ecclesiae doctrinam

---

[1]) Sie steht in Verings Archiv, 15. Band (Neue Folge 9. Band), S. 332 ff. Ferner in Acta Sanctae Sedis vol. 16 p. 207 und im oben angeführten Kirchlichen Amtsblatt der Diöcese Münster. — [2]) Diese Ermächtigung hat in Deutschland ihre praktische Bedeutung seit Einführung des Civilehegesetzes vom 6. Februar 1875 verloren, weil hiemit die betreffenden Geschäfte dem Civilstandesbeamten zugewiesen worden sind.

et praxim, ita ut a mixtis contrahendis nuptiis quoad fieri possit salubriter avertantur; sin autem, abhorreant prorsus a celebrando matrimonio coram haeretico ministro sacris addicto, id quod omnimodo illicitum et sacrilegum est. Ita responsum fuit Ordinario Trevirensi sub feria IV. die 21. Apr. 1847.

Aus dieser Instruction ergibt sich unzweifelhaft, dass die in Frage stehende Censur mit der haeresis zusammenhängt, indem die Abschließung der Ehe coram ministro acatholico ausdrücklich als eine implicita haeresi adhaesio und demgemäß als eine illicita cum haereticis in divinis communicatio bezeichnet wird. Die Censur ist also die in der (vom Papste Pius IX. am 12. October 1869 erlassenen) Constitution „Apostolicae sedis moderationi" an erster Stelle angeführte excommunicatio latae sententiae propter haeresim, welche dem Papste speciali modo reserviert ist. Nach dieser sind nicht bloß die Apostaten und Häretiker excommuniciert, sondern auch jene, welche die Apostasie und Häresie begünstigen und auf irgend eine Weise vertheidigen, obgleich sie den Secten derselben nicht formell angehören (vgl. Schüch, Handbuch der Pastoraltheologie, 5. Auflage, Linz 1880, S. 667 f.). Dieser Kirchenstrafe also verfallen die Katholiken, welche vor dem nichtkatholischen Geistlichen eine Mischehe eingehen, nicht aber jene, welche eine Mischehe vor dem Standesbeamten, d. h. die sogenannte Civilehe abschließen.

Bei der eben besprochenen Unterweisung vom 17. Februar 1864 an die Bischöfe von Hannover betonte die genannte Congregation, dass die Pfarrer die Ehecontrahenten in all den Fällen, wo sie von denselben um Aufschluss ersucht werden oder wo sie sicher wissen, dass dieselben ihren Eheconsens vor einem häretischen Religionsdiener abgeben werden, über die Schwere der Sünde, die sie hiemit begehen wollten, und über die Censuren, denen sie verfallen, belehren sollten. Wenn jedoch der Pfarrer in einem speciellen Fall von den Verlobten über die Zulässigkeit einer derartigen Eheschließung coram ministro acatholico nicht gefragt würde, wohl aber voraussähe, dass sie zur Abgabe des Consenses an den akatholischen Minister sich wenden und seine Abmahnung fruchtlos sein werde, so solle er, wenn keine Gefahr des Aergernisses bestehe, hievon schweigen, damit nicht die materielle Sünde zu einer formellen werde; jedenfalls aber seien die geforderten Bedingungen und Cautionen, besonders bezüglich der katholischen Kindererziehung, zu leisten. Wolle aber nach Abschluss der Ehe vor dem akatholischen Geistlichen der Consens vor dem katholischen Pfarrer erneuert werden, so dürfe dieser nur unter Beobachtung der kirchlichen Vorschriften Assistenz leisten, wenn nämlich der katholische Theil seine Handlungsweise bereut und nach vorgängiger heilsamer Buße Absolution von den incurrierten Censuren rechtmäßig erlangt habe: Quod si tandem consensus coram parocho velit renovari, postquam praestitus iam fuerit coram ministro haeretico, idque publice notum sit vel ab ipsis sponsis parocho notificetur: paro-

chus huic matrimonio non intererit nisi servatis, uti supponitur, ceteroquin servandis, pars catholica facti poenitens, praeviis salutaribus poenitentiis absolutionem a contractis censuris rite prius obtinuerit.

4. In Reconciliationsfällen müssen selbstverständlich auch bei solchen Mischehen, welche ohne Beachtung der Trienter Eheschließungsform giltig sind, die Garantien für die katholische Kindererziehung nachträglich und zwar auch in foro externo geleistet werden, und ist deshalb Berichterstattung an den Ordinarius der Diöcese erforderlich, obwohl hier (bei giltiger, wenngleich unerlaubter Eheschließung) Dispensation vom Impedimentum mixtae religionis nicht mehr nöthig ist. Dies geht aus dem Antwortschreiben hervor, welches die heilige Congregation der Inquisition unter dem 12. März 1881 an einen apostolischen Vicar gerichtet hat.[1]) Wir heben hieraus folgende Sätze hervor: Litteris referebas, Te in quadam ad clerum tuum instructione omnibus presbyteris curam animarum exercentibus praescripsisse, ne coniuges, qui de suo matrimonio mixto clandestino inito dolentes et poenitentes reconciliari Deo disiderant, monere omittant de necessitate obtinendi ab episcopo dispensationem, ut matrimonio suo valide quidem, sed illicite contracto in posterum uti licite valeant; hanc vero praescriptionem nonnullis missionariis occasionem dedisse dubitandi, utrum huiusmodi obligatio a Te imponi potuerit: re diligenter et mature perpensa, instructionem ita declarandam a Te esse censuerunt, nempe oportere ut a praefatis coniugibus ecclesiae, cuius sanctissima lex violata est, satisfiat eidemque cautiones de periculo salutis aeternae a se et a sua prole amovendo in foro etiam externo praestentur, atque hoc fine recursum ad episcopum postulari.

III. Aus den angeführten Entscheidungen und Instructionen der heiligen Congregation der Inquisition ergibt sich für die Behandlung der Reconciliationsfälle Folgendes:

Die Reconciliation geht im allgemeinen und namentlich dann, wenn die Ehe coram ministro acatholico eingegangen worden ist, über die Competenz der Pfarrer und anderer Curatgeistlichen hinaus und kann nur unter Anrufung und Vermittlung der bischöflichen Oberbehörde (des Ordinariates, Officialates u. dgl.) bewirkt werden. Da die Eingehung der Ehe ihrer Natur nach äußeren Charakter hat und publik ist, muss die Aussöhnung auch äußerlich constatiert werden, und ist in folgender Weise vorzugehen:

1. Der Pfarrer hat vor allem zu erforschen, ob die unerlaubt eingegangene Ehe eine ungiltige oder giltige war, je nachdem das Decret Tametsi des Concils von Trient Geltung hat oder nicht.

---

[1]) Dasselbe steht in der „Acta Sanctae Sedis" vol. 16 p. 235.

2. Ist die Ehe ungiltig geschlossen worden, so ist die Dispensation vom Hindernis der mixta religio und von den Proclamationen nachzusuchen, nicht aber wenn sie giltig eingegangen war.

3. In beiden Fällen, mag die Ehe giltig oder ungiltig sein, ist die facultas absolvendi a censuris propter haeresim zu erbitten, vorausgesetzt, dass sie coram ministro acatholico eingegangen worden ist. Da von der genannten Excommunication, welche auch für das forum externum gilt, nur der Diöcesanbischof kraft der ihm vom apostolischen Stuhl verliehenen Vollmachten absolvieren kann, so hat der betreffende Katholik seine Bitte um Reconciliation vor seinem Pfarrer protokollarisch zu stellen. An den parochus proprius haben auch die übrigen Seelsorger den Pönitenten zu verweisen, da sie denselben vor der Aufhebung der Excommunication nicht absolvieren können. Nur in Ausnahmsfällen wird sich der Beichtvater die nöthigen Vollmachten direct erbitten können.

4. Die Garantien für die katholische Kindererziehung sind in rechtsgiltiger Form, also in der Regel (wie in Bayern, wo die Eheverträge vor dem Staate Rechtsgiltigkeit haben) durch einen notariellen Vertrag zu verbriefen, an anderen Orten aber vor Zeugen mit eidlicher Versicherung zu geben. Darüber hat der Pfarrer ein Protokoll abzufassen, welches dem bischöflichen Ordinariate vorzulegen ist. In Bayern genügt ein pfarramtlicher Bericht unter Vorlage einer Abschrift der notariellen Urkunde.

5. Nach erlangter Vollmacht ist die Absolution von der Censur unter Auflegung einer poenitentia gravis nach dem Rituale Romanum Tit. III. cap. 3. de absolutione ab excommunicatione in foro externo zu ertheilen. Nachdem dies geschehen ist, darf der nunmehr mit der Kirche wieder ausgesöhnte Katholik zur Beichte gehen und wird er bei aufrichtiger Reue über sein früheres Verhalten, verbunden mit dem Vorsatze, das gegebene Aergernis nach Kräften wieder gutzumachen, ohneweiteres absolviert und zur heiligen Communion zugelassen.

Kann ein rechtsgiltiges Uebereinkommen betreffs der katholischen Kindererziehung nicht erreicht werden, so ist über den Sachverhalt an die vorgesetzte oberhirtliche Stelle Bericht zu erstatten und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Sehr klar und belehrend bezüglich der Garantien sind die Worte bei Bangen, Instructio practica. tit. 4. pag. 29, welche in der erwähnten Nummer des kirchlichen Amtsblattes der Diöcese Münster angeführt werden und hier Platz haben sollen:

„Si pater est catholicus, sane liberorum educatio in ipsius potestate est. Ergo quod potest facere debet, promittens coram testibus vel iurato vel iuramenti loco, se prolem educaturum in catholica religione; sed id de facto etiam praestare tenetur. Excipe tamen, si proles iam in ea aetate sit, ut a patre iam non dependeat; tunc enim sufficit, ut vere sit attritus atque

in huius doloris signum id quod pro viribus efficere possit, peragere sit paratus.

Si mater est catholica, distinguendum videtur. Aut adducere potest virum, ut in catholicam prolium educationem consentiat: et tunc ambo coniuges formaliter expositas cautiones emittant coram parocho; — aut virum movere ad hoc nequit; tum attendatur, an indubitata ediderit contritionis signa idque praestare pro liberorum educatione sit parata, quod in ipsius viribus est."

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Kihn.

V. **(Ein geistesarmer Pönitent.)** Cajus hört die Beichte der Bertha. Schon zu Beginn der Anklage findet derselbe, dass Bertha in religiöser Hinsicht höchst unwissend ist. Auf die Frage, wieviel es Gott gebe, antwortet sie richtig. Auch über Gottes Gerechtigkeit, die Existenz des Himmels und der Hölle hat sie Kenntnis. Das ist aber auch alles. Gefragt, wieviel es göttliche Personen gebe, sagt sie confus bald sieben, bald eine, bald drei. Endlich gefragt, wer für uns am Kreuze gestorben, weiß sie keinen Bescheid. Was ist mit Bertha zu thun?

Wenn Cajus Gelegenheit findet, mit der geistesarmen Pönitentin später außerhalb der Beichte zusammenzukommen, so bestelle er dieselbe auf passende Stunden und lasse es sich nicht verdrießen, sie geziemend zu unterrichten, dann erst spende er ihr das heilige Sacrament. — Sieht aber der Confessar voraus, dass sie, es sei aus Scheu, es sei aus Unthunlichkeit, der Bestellung nicht Folge leisten werde, oder kann er überhaupt später die Person nicht mehr unterrichten — da er z. B. Missionär ist —, so entlasse er sie nicht mit dem Bedeuten, er könne mit ihr nichts machen, sie möge sich unterrichten lassen, sondern nehme sich selbst sogleich die Mühe, ihr das nothdürftigste beizubringen. (S. Alph. L. VI. 608.)

Unumgänglich nöthig zur Giltigkeit der Lossprechung ist die Kenntnis des Daseins Eines Gottes und seiner Gerechtigkeit. (Hebräer-Br. 11, 6.) Ob auch die Kenntnis der Dreipersönlichkeit Gottes und der Menschwerdung des göttlichen Wortes unumgänglich nöthig ist (necessitate medii), hierüber ist unter Theologen sehr viel geschrieben und controversiert worden. Einen Ueberblick über diese Literatur finden wir S. Alphonsus L. II. n. 2. — Da der Confessar wahrscheinlich Eile hat, kann er sich damit begnügen, es dahin zu bringen, dass Bertha die beiden letztgenannten Glaubenslehren hic et nunc wisse; denn dann ist sie mit Rücksicht auf die Kenntnis von Glaubensgeheimnissen absolutionsfähig. Es ist nicht nöthig, dass bei dieser Unterweisung genau nach einem Katechismus vorgegangen werde. Cajus kann sagen: „Du weißt, es ist nur Ein Gott. Nun jetzt horche. Es sind aber drei göttliche Personen. Also, wieviel sind göttliche Personen? — Drei. Sie heißen: Vater, Sohn, heiliger Geist. — Also wie

heißen sie? — Antwort: Vater, Sohn und heiliger Geist." Ebenso kann er unterrichten und fragen in Bezug auf die Menschwerdung.

Hat Bertha schon früher öfters gebeichtet, so ist vorauszusetzen, dass die Beichtväter ihre Pflicht als Doctores gethan haben. Was ist jedoch zu thun, wenn es sich herausstellt, dass Bertha nach dieser Beziehung von keinem Confessar gefragt, noch viel weniger unterrichtet wurde? Ballerini behauptet den Principien des Probabilismus gemäß, dass die in Unkenntnis der beiden fraglichen Geheimnisse abgelegten Beichten nicht wiederholt zu werden brauchen und citiert zur Bekräftigung seiner Entscheidung auch den hl. Alphonsus L. VI. n. 505 . . „advertendum, non esse cogendos Poenitentes ad repetendas Confessiones, nisi moraliter certo constet, eas fuisse invalidas." Der Heilige scheint aber die Anwendung dieses Satzes auf den vorliegenden Fall in L. II. n. 2 nicht zuzulassen, da er die Meinung für die Nothwendigkeit (necessitate medii) der ausdrücklichen Kenntnis beider Geheimnisse communior et (videtur) probabilior nennt und seine Untersuchung mit folgenden Worten schließt: „Quapropter, cum ipse adverterit, Confessionem suam ob ignorantiam mysteriorum SS. Trinitatis, aut Incarnationis Jesu Christi fuisse probabiliter validam, sed etiam probabiliter nullum, tenetur, postquam de illis mysteriis instructus fuerit, Confessionem iterare." Diese beiden Stellen des Heiligen widersprechen sich nicht, sondern stehen im vollsten Einklang. L. VI. 505 handelt es sich um die Acte des Pönitenten, von denen gewiss ist, dass sie gesetzt wurden, und da gilt: „in dubio praesumitur rite factum, quod factum est", oder auch „in dubio standum est pro valore actus". Daher die dementsprechende Folgerung des Heiligen. In L. II. 2, das ist in unserem Falle, handelt es sich um etwas ganz anderes, nämlich um ein Subjectum capax oder incapax Sacramenti. Hier gibt es keine Präsumption und auch kein Supplieren. Hier kommt der von Innocenz XI. verworfene Satz in Anbetracht: „Non est illicitum in Sacramentis conferendis sequi opinione probabilem de valore Sacramenti, relicta tutiori." Daher urgiert der Heilige die „iteratio confessionis" (cf. L. I. 48. H. a. I. 25.) Uebrigens wird wahrscheinlich jeder gewissenhafte Confessar, welcher sich nach Ballerini richtet, doch mit Bertha eine Wiederholungsbeicht aufnehmen, da dieselbe offenbar keine besondere Schwierigkeit bietet und man in praxi doch gerne das sichere wählt.

Wien. Rector P. Georg Freund, C. SS. R.

VI. **(Darf ein katholischer Fürst dem akatholischen Gottesdienste beiwohnen?)** Vor kurzem tauchten in der Presse ziemlich derbe Angriffe auf den Fürsten Ferdinand von Bulgarien auf, dass er sich zu häufig beim schismatischen Gottesdienste einfinde, dass er selbst bei Privatanlässen, wie Hochzeiten u. s. w. jenem

assistiere und dadurch Aergernis gebe u. s. w. Dadurch ist indirecte auch die unmittelbare katholische Kirchenvorstehung etwas compromittiert; denn wenn etwas zu tadeln ist, müsste es von dieser zuerst und zwar nicht in der Presse geahndet werden. Uebrigens lasse ich dem Correspondenten seine Meinung und will zu meiner Bedeckung nur hinzufügen, dass, nachdem die Klage nun einmal in die Oeffentlichkeit herausgekommen ist, es sicher keine Indiscretion sein wird, wenn ich obgedachtes Verhalten des Fürsten und seiner geistlichen Obrigkeit im milderen Lichte der schwierigen Umstände zeige. Damit will ich sie weder verdammen, noch lossprechen, da, wie wir sehen werden, vorderhand auch höhere Auctoritäten beides möglichst vermieden. Nur hinweisen möchte ich vorderhand noch, dass die Kirche sicher toleranter ist bezüglich alter Schismen und Häresien, als mit erst entstehenden. Während z. B. es nicht erlaubt ist, von einem Eindringling auch nur die Ostercommunion zu empfangen, nach der Weisung Pius VI. an die französischen Gläubigen (cf. Ballerini editio IV. tom. II. p. 989 nota 3°) können Katholiken, welche in schismatischen Gegenden wohnen und schwer einen katholischen Priester finden, zur Beruhigung ihres Gewissens zu jeder Zeit auch einem schismatischen Popen beichten. (Id. ibi pg. 541 not.) Doch nun zur Sache. Zu meinen mildernden Umständen gehört 1. die schismatische Staatspolitik, 2. der Fanatismus der schismatischen Bischöfe, 3. noch verschiedene andere mehr nebensächliche Ursachen.

Der erste mildernde Umstand ist die schismatische Staatspolitik, die der Fürst schon vorgefunden und als constitutioneller Fürst kaum zu ändern vermöchte. Es ist nämlich zwar auf dem Papier Religionsfreiheit und Gleichheit der Confessionen proclamiert, thatsächlich aber ist die bulgarische Confession Staatsreligion, herrschende Confession. Ich sage die bulgarische mit ihrer slavischen Liturgie; getrennt von Rom, aber auch von Constantinopel, Petersburg u. s. w. — Diese ist so dominierend, dass z. B. die lateinischen Katholiken, die dem neuen Kalender folgen, alle mit den Orthodoxen gemeinsamen höheren Feste — Weihnachten, Ostern, Pfingsten auch mit den letzteren, welche dem alten Kalender folgen, also doppelt feiern müssen. Vergebens wendete sich der apostolische Vicar Erzbischof Menini persönlich an den Fürsten; dieser verwies ihn an die Minister. Er wandte sich an diese, berief sich auf die Gleichberechtigung der Confessionen, auf den Schaden, den die katholischen Kaufleute durch doppelte Sperrung ihrer Läden erleiden (während merkwürdigerweise den Wirten erlaubt ist, ihre Schenken offen zu halten). Allein er erhielt nur den Trost, dass es den Juden und Protestanten auch so ergehe. Die bevorzugte Stellung der bulgarischen Confession musste aufrechterhalten bleiben. Daher meint er: Will der Fürst Fürst bleiben, so müsse er auf irgend eine Weise diesen Vorzug anerkennen und darf (politisch gesprochen im Sinne der Bulgaren) die Achtung derselben nicht durch Fernbleiben verletzen. Es ist mit voller Gewissheit

nicht bekannt geworden, ob er auch verhalten sei, seinen eventuellen Thronfolger schismatisch erziehen, respective apostasieren zu lassen. Allein es ist kaum daran zu zweifeln. Dahin deutete ich schon sein Auftreten, als er das erstemal in Philippopel einzog. Es war am 18. August 1887. Der Fürst musste der schismatischen Kathedrale zuwandern, ehevor er irgendwo ausruhen konnte, und dort, wie man sagte, die Verfassung beschwören, nebst den Bedingungen, die man ihm vorlegte. Erst von dort weg konnte er seine gemietete Hofburg beziehen. Ich erinnere mich noch sehr wohl, wie er unter dem Triumphbogen bei der großen Moschee, welcher aus lauter Schießgewehren, mit Bajonnetten versehen, gebildet war, vorbeizog. In der Nähe der schismatische Clerus, vor mir der jüdische Rabbiner neben zwei Mann, welche an zwei großen, ziemlich ungehobelten Stangen eine Tafel trugen, auf der der Decalog aufgeschrieben war. Trotz des Jubels des Volkes stürmte der arme Fürst, in ganz gewöhnlicher bulgarischer Soldatenuniform, zu Fuß durch die Straßen; er schaute ernst, fast finster, blickte weder nach rechts, noch nach links, noch weniger berührte er sein Soldatenkäppi; gerade als ob er aus dem Gefängnisse, nicht aus der Kathedrale käme. Unwillkürlich drängte sich einem der Gedanke auf, als ob er diesen Jubel etwas zu theuer erkauft wähnte.

Auf obige Bedingung der Erziehung des Thronfolgers in der schismatischen Confession deuten auch manche Aeußerungen, z. B.: „Meine Verlegenheit beginnt erst, wenn mir ein Sohn geboren wird." Dahin deuten wohl auch so manche gescheiterte Heiratsprojecte, welche denn doch nicht alle erlogen sein werden.

So sieht man also, wie das Schisma als Staatsreligion den guten Fürsten mit seinem Banne umgibt, wenn ich auch kaum glauben kann, dass er je sein Kind schismatisch erziehen ließe; und Erzbischof Menini vielmehr die Ueberzeugung ausdrückte, dass er es eher, wenn der Fall einträte, auf neue Unterhandlungen ankommen ließe und damit auch reussierte.

Zu diesem Uebergewichte der Staatsreligion kommt dann noch der Fanatismus des orthodoxen Clerus, der ihm auch manche Concession abzwingt und bewegt, der schismatischen Liturgie mehr als gut scheint, Aufmerksamkeit zu schenken. Freilich trägt anderseits dieses selbst wieder bei, dass jener den Kopf desto höher trägt, wie man behauptete. Dies zeigte sich ebenfalls bei jener Empfangsfeierlichkeit in Philippopel, der zweiten Hauptstadt Bulgariens. Wie sich damals der orthodoxe Clerus als Herr der Situation fühlte! Vom „gleichberechtigten" katholischen Clerus war niemand geladen, nicht einmal ein Erzbischof, weder der alte, noch der jetzige. Dafür marschierte der schismatische Bischof, seine goldglänzende Krone auf dem Haupte, an der Spitze seines ganzen zahlreichen Clerus im vollen Ornate dem Fürsten entgegen, um ihn sogleich in die Kathedrale zu führen. In einem engen Gässchen trafen ich und einige andere Missionäre

zusammen mit dem Zuge. Sobald mich der Bischof erblickte, so hob er sein (circa einen Meter hohes) Kreuz, das er in der rechten Hand trug, in die Höhe, und schwang es gegen mich mit fanatischem Blicke wie eine Waffe. Da ich der letzte der katholischen Missionäre und etwas von den schnell vorbeigeeilten andern getrennt war, hatte ich wahrscheinlich allein diesen Hochgenuss. Ich beugte mich vor dem Kreuze und bezeichnete mich auch mit dem Zeichen desselben und kam so ungeschoren davon. — Unser Erzbischof war auch beim Empfange zugegen, aber privatim, und da ihn niemand dem Fürsten vorstellte, so bat er den Syndicus der Stadt, ihn dem Fürsten zu melden. Natürlich erschrack der Fürst fast, dass der Erzbischof seiner Mutterkirche erst auf solchen Umwegen zu ihm kommen konnte, und nahm ihn auf das huldvollste und liebreichste auf. Allein trotzdem mussten den Katholiken unwillkürlich Erinnerungen kommen an die türkische Herrschaft in der letzten Zeit vor der Befreiung, wo Ost-Rumelien ein fast christliches Fürstenthum war, wo im Provincial-Landtage neben den schismatischen Bischöfen auch der katholische saß, ja der jetzt in einem Dorfe bei Philippopel quiescierende frühere Erzbischof Msgr. Rainaudi sogar Alterspräsident war.

Bekannt ist ferner, wie die schismatischen Bischöfe bei Gelegenheit einer Synode in Sofia die Einladung des Fürsten in die Residenz ablehnten und ihren Unwillen äußerten, dass der Fürst den Katholicismus begünstige, und wodurch? Dass er an den Festen des hl. Ferdinand und dem Namenstage der Mutter Clementine Pontificalämter in der schismatischen (!) Kathedrale halten ließ, während die schismatische Kirche diese Heiligen nicht anerkenne; dass er, als er in den Sommerfrischgebäuden des schismatischen Frauenklosters zu Calofer sich während der heißen Jahreszeit aufhielt, alle Sonn- und Festtage von Philippopel einen katholischen Priester berief, alldort die heilige Messe zu lesen; und dass er auch dem protestantischen Kaiser Wilhelm nach seinem Tode ein Pontificalrequiem in der schismatischen Kathedrale zu Sofia halten ließ. Das war nun freilich selbst dem Minister Stambuloff zuviel und er ließ die „Kanaille“ polizeilich aus Sofia ausweisen.

Ist es nun bei sothanem Fanatismus der orthodoxen Bischöfe, den das Volk theilt, nicht — ich sage nicht erlaubt, aber erklärlich, dass der Fürst — ein gewesener österreichischer Officier, so viel als möglich dem Schisma hofiert. Betrachtet ja doch sicher Stambuloff selbst dieses isolierte bulgarische Schisma als ein Palladium der Unabhängigkeit der Nation, und so auch diese selbst. Wohl glaubt Erzbischof Menini, diese Isoliertheit werde sie zwingen, sich der katholischen Kirche anzuschließen. Allein obwohl sie vielleicht diese weniger hasst, als die griechisch-orthodoxe, so zeigt doch schon die älteste bulgarische Geschichte, dass sie sich bei dieser Isoliertheit politisch so wohl befanden, als die Griechen. Doch wir wollen bei der Sache bleiben.

Weiter wird es der Fürst in der Toleranz nicht treiben. Er war einst in einem schismatischen Gottesdienste in Philippopel, nachdem er bei uns die heilige Messe angehört. Nun theilen die Griechen in ihrer Liturgie das zur Opferung bestimmte Brotlaibchen, consecrieren die Hälfte und theilen die andere als einfach geweihtes Brot den Gläubigen aus. So bekam auch der Fürst ein Stück. Allein statt wie die anderen Gläubigen es geschwind zu essen, hatte er Scrupel und gab es nach dem Auszuge aus der Kirche sogleich seinem Kawassen (Leibhußar), einem Albanesen. War er in Sofia bei der schismatischen Auferstehungs-Procession, so war er zuvor an allen Tagen bei unseren Ceremonien. Msgr. Menini erließ deshalb einst vor Ostern ein Circulare an die Missionäre seines Vicariats, sie sollten eventuell bei der Osterbeicht den Fürsten nicht zu streng beurtheilen wegen des Besuchs des schismatischen Gottesdienstes, da er es nur aus Politik thue und da ja ohnedies bald die Bekehrung der Bulgaren (??) zu hoffen sei. Da er vielleicht klugerweise dafür hielt, dass man nur in einer Zwangslage die Zwangslage eines andern ohne übertriebenen Eifer beurtheile, so fragte er erst nach Erlassung des Circulare in Rom an, ob es recht sei, erhielt aber keine Antwort. Da er bald darauf auf einer Sammelreise nach Rom kam, sagte ihm der Cardinalpräfect der Inquisition, dass sich die Congregation nicht getraute, seine Frage zu entscheiden und sie Sr. Heiligkeit vorgelegt habe. Als Monsignore zum Papste kam und von der Sache zu reden begann, so hielt Leo, ohne ein Wort zu sprechen, stets den Kopf so gebeugt, dass, wie der Erzbischof erzählte, es diesem nicht einmal möglich war, dessen Meinung vom Gesichte herabzulesen. Er besuchte nun den römischen Canonisten Zitelli (Verfasser eines jus can.) und legte ihm den Fall vor. Dieser aber nahm alles auf die leichte Achsel und sagte, dass die Kirche eventuell wohl unter Umständen eine noch engere communicatio dulde. Eine solche wäre z. B. ein matrimonium mixtum. Vor Freude kaufte ihm dann der Erzbischof zwanzig Exemplare seines Jus can. ab.

Bezüglich der Missionäre des Vicariats blieb obige Frage eine rein speculative, was zwar nicht ausschließt, dass der Fürst einen der vielen Sofia passierenden Priester und Missionäre rief, da regierende Fürsten ja dies Privilegium haben. (Hayker III. editio S. 368.) Man sieht also, wie übertrieben die Beurtheilung dieses Fürsten ist, wenn man an manchen Orten außer Bulgarien sogar Befürchtungen wegen einer Apostasie äußerte. Deswegen ist von einer solchen sowenig die Rede, als von einer Conversion, wenn Stambuloff den Fürsten mitunter in die katholische Messe begleitete, wie es auch andere schismatische Beamte thun. Die Katholiken sind ja eine verschwindende Minderheit unter den Bulgaren! Ein gewaltiges Moment in der Beurtheilung. Einmal kam zwar von Rom ein Brief an ihn, der ihn aufregte, so dass man meinte, es sei darin ein Tadel wegen zu vieler communicatio gewesen. Allein bestimmtes

weiß man nichts, sowie Stambuloff allein wissen kann, welche Reserven bezüglich der Constitution der Fürst gemacht, was Kindererziehung u. s. w. betrifft. Also nemo te condemnavit? Nec ego te condemnabo. Ast nec laudo. Dass die Katholiken sich nicht erbauen an solcher communicatio, ist sicher, besonders das gemeine Volk. Allein die Ansicht dieser ist nicht immer maßgebend, da es zu leicht Aergernis nimmt, so dass selbst der katholische Erzbischof nur mit Behutsamkeit die den schismatischen Kirchen wegen der realen Gegenwart Christi gebürende Reverenz macht. Kam ich mit dem Seminar in eine solche Kirche, wo (für die Kranken) das Sanctissimum aufbewahrt wurde, so machte ich mit jenem die adoratio wie in unseren Kirchen, denn man soll denn doch den gemeinsamen Boden offen betreten.

So beende ich diesen delicaten Artikel über die schwachen Seiten des Fürsten. Die Schatten würden aber gar sehr abnehmen, wenn ich mich noch ausließe über sein sonstiges offenes Bekenntnis als Katholik, über seine Forderungen bezüglich frommer, andächtiger, genauer Persolvierung der katholischen Ceremonien, wo ihn mitunter unabsichtliche zufällige Störungen schon erregen; seine stupende Wohlthätigkeit, seine Herablassung ohne Beispiel und noch mehr anderes. Und erst die Frömmigkeit Clementinens! Es sind das keine bloßen Phrasen, sondern ich könnte jede Behauptung mit thatsächlichen Beweisen und Beispielen belegen.

Meran. P. Joh. Bapt. Cap.

VII. **(Verwaltung einer Pfründe und Verwendung der Früchte derselben.)** Vom Glücke besonders begünstigt, erhält Alexander ein reiches Beneficium in seiner Vaterstadt, wozu unter anderem der Gebrauch eines Hauses gehört. Da ihm die Lage desselben nicht genehm ist, bewohnt er es nicht selbst, sondern vermietet es an eine große Firma, die jedoch die Ausdehnung des Mietvertrages auf zwölf Jahre zur Bedingung machen wollte, und da einer solchen Vermietung die kirchlichen Gesetze entgegenstehen, sich mit dem Contracte befriedigte, dass sie bei jeder Neuvermietung durch zwölf Jahre das Vorrecht habe. — Von den bedeutenden Früchten des Beneficiums lebt Alexander nicht nur seinem Stande gemäß, sondern legt auch noch jährlich eine ansehnliche Summe beiseite, die er testamentarisch zu frommen Zwecken zu bestimmen im Sinne hat. — An einen nahen Tod zu denken, findet er bei bester Gesundheit keinen Grund, und so geschieht es, dass er, von einer ansteckenden Krankheit plötzlich ergriffen, nach einigen Jahren ohne ein Testament zu hinterlassen, aus der Welt scheidet. Nach seinem Tode theilen sich seine natürlichen Erben den Civilgesetzen gemäß in sein ganzes Vermögen und die Firma macht Anspruch auf Einhaltung des von ihm eingegangenen Vertrages. Es frägt sich — erstens: ist Alexander in der Verwaltung und Verwendung des Kirchengutes die

rechten Wege gegangen? — Zweitens: stehen die Ansprüche der Erben und der Firma auf dem Boden des Rechtes?

Zwei Punkte kommen in unserem Falle in Betracht: die Verwendung der Früchte des Kirchengutes und dessen Verwaltung durch einen Beneficiaten. Das Kirchengut und seine Früchte haben im allgemeinen den Zweck: die irdischen Bedürfnisse der Kirche zu decken. Da aber die Kirche auf dreifache Weise in die Erscheinung und ins Irdische tritt: in ihrem Gottesdienste (Culte), in ihren Dienern (Clerus) und in ihren Gliedern — so hat sie auch dreierlei irdische Bedürfnisse zu decken: die Bedürfnisse des Gottesdienstes, die Bedürfnisse des Clerus und die Bedürfnisse jener Glieder, welche das Irdische sich nicht selbst zu erwerben imstande sind, d. h. der Armen und es ist demnach der Zweck des Kirchengutes des näheren ein dreifacher: 1. Herhaltung des Gottesdienstes und des zum Gottesdienste nothwendigen; 2. Unterhalt des Clerus; 3. Unterstützung der Armen.

Die rechtliche Zuweisung eines Fruchttheiles des Kirchengutes an einen Diener der Kirche behufs dessen Unterhaltes wird Beneficium genannt. Der Beneficiat (der mit einem Beneficium betraute) hat, weil die Zutheilung der Kirchengutsfrüchte die Befriedigung seiner Bedürfnisse bezweckt, einerseits das Recht, aus dem ihm zugewiesenen kirchlichen Gute seinen gesammten, standesgemäßen Unterhalt zu bestreiten, andererseits aber auch die Pflicht, den Ueberfluss nicht profanen Zwecken, sondern den sonstigen Kirchengutszwecken zuzuführen, also für die Kirche oder die Armen zu verwenden. Wenn es unter den Theologen auch nicht ausgemacht ist, dass eine derartige Verwendung des Ueberflusses eine Pflicht strenger Gerechtigkeit ist, so ist es doch gewiss, dass sie Pflicht ist und nicht umgangen werden darf. — Muss der Beneficiat die überflüssigen Früchte seines Beneficiums kirchlichen oder charitativen Zwecken zuführen, so braucht dies jedoch nicht gleich in dem Augenblicke zu geschehen, in welchem er erkennt, dass jene Früchte überflüssig sind. Es kann dies sogar durch testamentarische Verfügung geschehen, die wieder an keine bestimmte Zeit gebunden ist und nur ohne besonderen Grund nicht hinausgeschoben werden soll. Immerhin muss gesorgt werden, dass die kirchlichen Güter, die Früchte des Beneficiums, mit den weltlichen Gütern nicht vermengt und infolge dessen profanen Zwecken zugeführt werden. Absichtlich über die Früchte des Beneficiums keine Verfügung treffen und sie zugleich unerkenntlich (in ihrer Eigenschaft als Kirchengut) in die Hände profaner Erben gelangen lassen, wäre eine Sünde des Beneficiaten.

Gelangt das Vermögen eines Beneficiaten ab intestato in die Hände profaner Erben, so müssen diese Erben, wenn das Beneficium des Verstorbenen nicht sehr ergiebig war oder wenn derselbe zu Lebzeiten bedeutende fromme Stiftungen gemacht hat, nicht annehmen, dass das hinterlassene Vermögen, über dessen Provenienz

man zweifeln könnte, die Ersparnis aus den kirchlichen Einkünften sei. Wenn aber das ab intestato überkommene Vermögen ganz oder zum Theil sicher Kirchengut ist, dann dürfen die Erben nicht annehmen, dass der Erblasser die Absicht gehabt habe, ihnen das Gut, den kirchlichen Gesetzen entgegen, zuzuwenden, sondern müssen supponieren, dass er mit dem Willen gestorben sei, dass seine kirchlichen Einkünfte auch den diesen eigenthümlichen Zwecken zugewendet werden. Dem in ihren Händen liegenden Vermögen haftet demnach noch immer die Bestimmung an, die dasselbe seinem Ursprunge gemäß hatte; die Erben müssen es dieser Bestimmung entsprechend verwenden und dies nicht nur ex religione, weil der kirchliche Charakter des Gutes eine solche Verwendung erheischt, sondern auch ex justitia, weil sie als Erben den Willen des Erblassers vollziehen müssen. Wissen sie jedoch gewiss, dass der Beneficiat ohne testamentarische Verfügung über die kirchlichen Einkünfte sterben wollte, damit dieselben nach dem Civilgesetze ihnen zukämen, so entfiele zwar für sie die erwähnte Pflicht der Gerechtigkeit, es bliebe aber noch die Verpflichtung bestehen, welche ihnen die Natur des Kirchengutes auferlegt. (Lehmkuhl II. 901. 902.)

Wie jegliches Kirchengut zu den Zwecken der Kirche verwendet werden muss, so muss es auch diesen Zwecken entsprechend nach den Gesetzen der Kirche verwaltet werden. Der Verwalter hat es demzufolge als guter Oekonom so zu sichern, dass es nicht vermindert, womöglich vermehrt werde, und hat für jeden verschuldeten Schaden zu haften. Die Veräußerung (alienatio) des Kirchengutes kann nur unter bestimmten Förmlichkeiten (cum solemnitatibus debitis) und mit päpstlicher Erlaubnis (non sine beneplacito apostolico) vollzogen werden, wie dies schon von Paul II. in der Extravag. „Ambitiosae" und neuerdings unter Excommunication (nemini reservata) von Pius IX. in der Constitution „Apost. sedis" festgesetzt wurde. Unter Veräußerung wird aber nicht nur jede translatio des Kirchengutes, sondern jede Art contractlicher Veränderung desselben beschwerlicher Natur verstanden. Ausdrücklich wird hiezu eine Vermietung ultra triennium utile gerechnet.

Dieses vorausgeschickt, können wir Alexander wegen der Weise, in welcher er das der Kirche gehörige Haus vermietete, nicht tadeln. Mit Recht wies er eine Miete über drei Jahre als gegen die Gesetze der Kirche verstoßend und deren Excommunication nach sich ziehend, von der Hand. Allein — hat er sich nicht durch den dennoch eingegangenen Vertrag einer Sünde schuldig gemacht? Wie es scheint: Nein! Das Kirchengut wurde nämlich hiedurch weder direct, noch indirect beschädigt oder beschwert. Der Vertrag, der Firma bei einer Neuvermietung den Vorzug zu geben, benimmt Alexander die Freiheit nicht, die Miete nach Umständen zu erhöhen oder sie mit nothwendigen Bedingungen zu versehen, wodurch das Kirchengut vor Schaden bewahrt bleibt.

Nicht zu loben ist die Unterlassung Alexanders, der er sich dadurch schuldig machte, dass er keine testamentarische Verfügung bezüglich seiner kirchlichen Einkünfte traf, die er doch zu sammeln vorhatte und thatsächlich sammelte. Umsomehr wäre dies zu tadeln, wenn er die erübrigten Summen nicht einmal als Kirchengutsfrüchte kenntlich zu machen und sie von anderen zu trennen besorgt war.

Die Ansprüche der Erben auf das gesammte hinterlassene Vermögen Alexanders scheinen der rechtlichen Unterlage zu entbehren. Da Alexander nicht ohne Testament sterben wollte und noch viel weniger einen solchen Willen seinen Erben bekanntgegeben, auf der anderen Seite die Früchte seines Beneficiums bedeutend waren, so können die Erben weder annehmen, dass der Verstorbene die Absicht hatte, ihnen das Kirchengut zu vermachen, noch mit Grund dafür halten, dass in der Hinterlassenschaft sich kein Kirchengut befinde. Sollte jedoch Alexander auch eigenes Vermögen gehabt haben und kann das hinterlassene diesem entstammen, dann wären die Erben nicht gehalten, das Ererbte als Ersparnis aus den Früchten des Beneficiums anzusehen. In diesem Falle könnten sie die Erbschaft antreten; im ersteren Falle dürften sie indes das Hinterlassene nur mit der Verpflichtung übernehmen, es pro rata dubii nach Art kirchlichen Gutes zu verwenden, und diese Verpflichtung wäre eine Pflicht der Gerechtigkeit.

Was den Anspruch der Firma auf den Gebrauch des Hauses und das Vorrecht bei Neuvermietung desselben durch zwölf Jahre anbelangt, so scheint derselbe gleichfalls unbegründet zu sein. Der von Alexander eingegangene Vertrag könnte nur dann ohne besondere Bevollmächtigung der höchsten Kirchengutsverwaltung über das Leben Alexanders hinaus bindende Kraft besitzen, wenn ihn Alexander präcise in seiner Eigenschaft als Verwalter des Kirchengutes und nicht bloß als Nutznießer abgeschlossen hätte. In diesem Falle hätte Alexander bei der Contractschließung die Kirche repräsentiert und dem Acte mithin einen von seinem Leben unabhängigen (bis Ablauf der sonst für solche Verträge festgesetzten Zeit) dauernden Wert verliehen. Nun lehrt uns aber die Natur des geschlossenen Vertrages, dass Alexander bei Abschließung desselben nicht als Verwalter des Kirchengutes, sondern als Verwender der Früchte des Kirchengutes gehandelt, wenngleich seine diesbezügliche Handlung mit einem Acte der Verwaltung des Kirchengutes in Verbindung stand. Er cedierte nämlich durch den Vertrag mit der Firma den Gebrauch des Hauses, welcher ihm als Beneficiaten zustand und somit eine Frucht des Beneficiums; er verwaltete nicht Kirchengut, sondern verwendete einen Vortheil, der ihm eigen war, ein Eigenthum, etwas ihm zustehendes. Da nun ein Beneficiat den Gebrauch eines Hauses nur solange zueigen haben kann, als er eben lebt, so kann er denselben auch nur solange cedieren, als er lebt, und alle Abmachungen hinsichtlich dieses Gebrauches verlieren mit dem Tode des Bene-

ficiaten ihre Kraft. Sein Nachfolger kann an und für sich nicht daran gebunden sein.

Rom. P. Karl von Dilgskron,
Consultor des Redemptoristen-Ordens.

VIII. **(Unmäßigkeit als „Haupt- oder Todsünde".)** Die genannte Sünde scheint sowohl in unserm Katechismus, als auch bei den Theologen unter einer Doppelbezeichnung auf, dort mit dem Namen Fraß und Völlerei, bei diesen trägt sie den Namen gula und ebrietas. Es decken sich zwar die beiderseitigen Bezeichnungen zusammengenommen, d. h. Fraß und Völlerei mit gula und ebrietas, nicht aber die einzelnen, d. h. es deckt sich weder Fraß mit gula, noch Völlerei mit ebrietas. Denn nach der beigefügten Definition des Katechismus ist Fraß auf das Essen, Völlerei auf das Trinken zu beziehen und werden demnach beide als einander coordiniert betrachtet. Hingegen wird das Verhältnis zwischen gula und ebrietas von dem hl. Thomas (2. 2. q. 150. a. 2.) im allgemeinen also dargestellt; „ebrietas continetur sub gula, sicut species sub genere." Unter gula versteht er (2. 2. q. 148. a. 1.) das unordentliche Begehren und Genießen von Speis und Trank, unter ebrietas (als Act[1]) das unordentliche Begehren und Genießen von Trank, und zwar nur von berauschendem Trank. Es besteht demnach im Bereich der Sünde zwischen gula und ebrietas dasselbe Verhältnis, welches uns im Bereich der Tugend zwischen abstinentia und sobrietas — letztere im engeren Sinne genommen — begegnet. Es bezieht sich nämlich abstinentia auf Speis und Trank (2. 2. q. 146. Conspectus), sobrietas auf Trank und zwar nur auf berauschenden Trank (2. 2. q. 149. a. 1.). Läßt dann aber die ebrietas der gula, insoferne diese auch auf Trank bezogen wird, noch ein Feld übrig, mit anderen Worten, gibt es denn ein unordentliches Begehren und Genießen nicht berauschenden Getränkes? Wir lassen darauf Lehmkuhl (I. n. 716.) antworten: „Gula ... comprehendit etiam intemperantiam in potu, quatenus sola adest gustus intemperies." Und Babenstuber[2]) (ethic. tr. 3. disp. 1. art. 4. n. 3.) schreibt: „Si excedes in alio potu, v. gr. aquae ab voluptatem, quam percipis ex refrigerio, vel ex ejus dulcedine, si saccharo condita est, non peccas contra sobrietatem, sed contra virtutem abstinentiae, ut ex s. Thoma docet Lessius." Im Vorbeigehen bemerken wir, dass sich jemand durch den Genuss nicht berauschenden Getränkes auch schaden und deswegen verfehlen kann, z. B. wenn jemand in erhitztem Zustande einen kalten Trunk thut.

Die Anwendung der Phrase „Haupt- oder Todsünde" auf die Unmäßigkeit wird sich einfacher und klarer gestalten, wenn wir die

---

[1]) Von einem anderen Gesichtspunkt aus wird sie weiter unten erwähnt werden. — [2]) Professor an der ehemaligen Universität in Salzburg.

Worte der Theologen, nämlich gula und ebrietas und die damit verbundenen Begriffe statt denjenigen des Katechismus zugrunde legen.

1. Gula, das unordentliche Begehren und Genießen von Speis und Trank, ist — abgesehen von berauschendem Getränke — ex genere suo — eine läſsliche Sünde. Der Hauptgrund ist derselbe, welchen wir bei der Habsucht angegeben haben und hier etwas weiter ausführen. Als läſsliche Sünde ex genere gilt diejenige, welche ihrem Objecte nach keinen groben Gegensatz gegen die rechte Vernunft und das göttliche Gesetz enthält, also weder direct eine Unbill gegen Gott ist, noch mit einer schweren Schädigung des Nächsten, noch mit einem schweren Nachtheil des Handelnden selbst verbunden ist. Hieher gehört, was in den an sich indifferenten Regungen des Begehrungsvermögens sowohl nach seiner concupiscibleu, als auch nach seiner irasciblen Seite über die rechte Mitte hinausgeht oder dahinter zurückbleibt und daher ungeordnet genannt wird, soweit, was die erstere Seite betrifft, die Ausschreitung in Speis, Trank, in actu conjugali, in Furcht, Traurigkeit, Streben nach Geld, Ehre, Lob, Auszeichnung, immer vorausgesetzt, daſs damit keine schwere Schädigung verbunden ist (Laymann l. 1. tr. 3. c. 5. n. 5., Less. l. 4. c. 4. dub. 14. n. 110.). Wenn wir Laymann weiter verfolgen, so werden uns bezüglich der Unmäßigkeit Momente nahegelegt, welche zwar für sich nicht beweisen, daſs dieselbe eine läſsliche Sünde ex genere sei, aber doch den anderswoher erbrachten Beweis verstärken. Er lehrt nämlich im Einklang mit dem hl. Thomas (2. 2. q. 148. a. 3.), daſs es in diesen Dingen schwierig sei, das rechte Maß zu beobachten. Diese Schwierigkeit hat eine zweifache Ursache. Eine derselben ist die besondere Ergötzlichkeit von Speis und Trank, welche daher auch einen gewaltigeren Reiz ausübt. „Tanto aliquae delectationes sunt vehementiores, quanto consequntur operationes magis naturales. Maxime autem naturales animalibus sunt operationes, quibus conservatur natura individui per cibum et potum, et natura speciei per conjunctionem maris et feminae (s. Thom. 2. 2. q. 141. a. 4.). Hiemit ist bereits auch die andere Ursache angedeutet, nämlich die Nothwendigkeit von Speis und Trank zur Erhaltung des Lebens. Es ist leichter, sich eines Dinges gänzlich zu enthalten, als im Gebrauche, wenn dessen Reiz auf uns bereits einzuwirken begonnen hat, an jenem Punkte, stehen zu bleiben, an welchem uns die Vernunft Halt zu machen gebietet. Das Sprichwort sagt: Der Appetit kommt mit dem Essen. Und es ist bezeichnend genug, daſs das Sprichwort jene allgemeine Wahrheit gerade in diese Form eingekleidet hat. Nun können wir uns aber eben wegen Erhaltung unseres Lebens des Gebrauches von Speis und Trank nicht gänzlich entschlagen und daher auch nicht gänzlich jenem Reiz entziehen, obwohl es in unserer Macht steht, zu verhindern, daſs er die Oberhand gewinne und wir dies auch verhindern müssen. Nach dem hl. Thomas (2. 2. q. 148. a. 2.) ist die gula (mit der oben angegebenen Ausscheidung) an sich eine „in-

ordinatio concupiscentiae tantum secundum ea, quae sunt ad finem, utpote quia nimis concupiscit delectationes ciborum, non tamen ita quod propter hoc faceret aliquid contra legem Dei" und daher „peccatum veniale". Wir machen hier, um ein etwaiges Missverständnis hintanzuhalten, aufmerksam, dass nach dem englischen Lehrer das peccatum veniale nicht contra, sondern nur praeter legem ist, (s. 1. 2. q. 74. a. 9. u. q. 88. a. 1 ad 1 u. 2. 2. q. 105. a. 1 ad 1), dass es den vollkommenen Charakter der Sünde gar nicht besitzt und nur per analogiam Sünde genannt wird, ähnlich wie das zweifelhafte Gewissen nur per analogiam Gewissen heißt. Hinwiederum schreibt er: „Si inordinatio concupiscentiae accipiatur in gula secundum aversionem a fine ultimo, sic gula erit peccatum mortale." Erklärend fügt er bei: „Quod quidem contingit, quando delectationi gulae inhaeret homo tamquam fini, propter quem Deum contemnit, paratus scilicet contra praecepta Dei agere, ut delectationes hujusmodi assequatur." Und der hl. Augustin (apud s. Thom.) rechnet die gula zu den „peccata minuta". Auch mag erwähnt werden, dass in der heiligen Schrift (Gal. 5, 21.) neben ebrietates die commessationes unter den vom Himmelreich ausschließenden und somit Todsünden aufgezählt werden; das Wort gula aber kommt darin überhaupt nicht vor. Zu demselben Resultate gelangt man endlich, wenn man die einzelnen Arten der gula in Betracht zieht, welche Gregor der Große in den Vers zusammenfasst: praepropere, laute, nimis, ardenter, studiose (cf. s. Thom. 2. 2. q. 148. a. 4.).

2. Ebrietas ist nach dem eben angezogenen Schrifttext ex genere suo peccatum mortale. Dies gilt jedoch nach dem hl. Thomas (2. 2. q. 150. a. 2.) nur von der ebrietas proprie sic dicta. Um uns über deren Natur Klarheit zu verschaffen, haben wir bezüglich der ebrietas zunächst zwischen Zustand und Act zu unterscheiden. Als Zustand bedeutet sie nichts anderes, als das Beraubtsein des Vernunftgebrauches und trägt als solches nichts schuldbares an sich, wiewohl dieser Zustand in einer Verschuldung seinen Ursprung haben kann. Ebrietas bezeichnet aber auch einen Act, nämlich jenen Act, durch welchen der erwähnte Zustand herbeigeführt wird, nämlich den unmäßigen Genuss berauschenden Getränkes, welches „perturbat cerebrum suâ fumositate" (2. 2. q. 149. a. 2.). Auch als dieser Act betrachtet kann ebrietas noch schuldlos sein, nämlich wenn jemand die berauschende Kraft eines Getränkes nicht einmal im allgemeinen kennt, und ist wirklich schuldlos in dem Falle, dass diese Unkenntnis selbst schuldlos ist, wie es vom Patriarchen Noe angenommen wird. Kennt jemand zwar im allgemeinen die berauschende Kraft eines Getränkes, meint er aber, dass es für ihn im besondern diese Wirkung nicht habe, dass er, wie man zu sagen pflegt, mehr als andere vertragen könne, so begeht er eine lässliche Sünde, weil er zwar die Gefahr der Berauschung erkennt, jedoch dieselbe für sich nicht als

nächste, sondern nur als entfernte betrachtet. Wenn der hl. Thomas nur sagt: sic ebrietas potest esse cum peccato veniali (ergänze aus dem Zusammenhange: tantum), so nimmt er auf Wiederholungsfälle Bedacht, in welchen dies nicht mehr zuträfe. Ad 2 schreibt er nämlich: „Non potest esse, quod homo assidue (wiederholt) inebrietur, quin sciens et volens ebrietatem incurrat, dum multoties experitur fortitudinem vini et suam habilitatem ad ebrietatem." Und unter habilitas haben wir nicht nothwendig, an eine seelische Neigung zu denken, sondern können darunter auch eine physische Schwäche im Sinne von 1. 2. q. 88. a. 5 ad 1 verstehen. Sciens et volens ebrietatem incurrere ist aber ebrietas proprie sic dicta und — Todsünde. „Potest contingere quod aliquis bene advertat potum esse immoderatum et inebriare potenter et tamen magis vult ebrietatem (als Zustand gefasst) incurrere quam a potu abstinere: et talis proprie dicitur ebrius...... Et sic ebrietas est peccatum mortale." Warum? „Quia secundum hoc homo volens et sciens privat se usu rationis, quo secundum virtutem operatur et peccata declinat; et sic peccat mortaliter, periculo peccandi se committens." Zur Ergänzung entnehmen wir noch aus 1. 2. q. 88. a. 5 ad 1 die Stelle: „De ebrietate dicendum est, quod secundum suam rationem habet, quod sit peccatum mortale; quod enim homo absque necessitate reddat se impotentem ad utendum ratione, per quam homo in Deum ordinatur et multa peccata occurrentia vitat, ex sola voluptate vini, expresse contrariatur virtuti." Babenstuber sagt (l. c. n. 3.) allerdings, dass in der Definition von ebrietas unnöthigerweise „ex sola voluptate" eingesetzt werde: es könne jemand, um einem Freunde, von welchem er eingeladen worden, nicht zu missfallen, auf dessen Drängen bis zum Verlust des Vernunftgebrauches trinken. „Quis autem neget, talem esse ebrium sive constitutum in peccato mortali ebrietatis?" Dennoch setzte er bei: „Quamvis negari non possit, excessum potationis, in quo consistit ebrietas, ordinarie committi ob voluntatem quae in potando percipitur." Wir heben aus der Lehre des hl. Thomas noch zwei Punkte hervor. Zum Wesen der ebrietas proprie sic dicta gehört die privatio usu rationis im Unterschied von einer bloßen diminutio. Nebenbei bemerkt, hindert der unmäßige Genuss berauschenden Getränkes den Vernunftgebrauch mehr, als der unmäßige Genuss von Speise. Daher denn auch derjenige, welcher im ersten Stücke Maß hält, im engeren Sinne „sobrius, quasi briam, id est, mensuram servans genannt" wird (s. Thom. 2. 2. q. 149. a. 1.). Sodann ist, dass der zur Beraubung des Vernunftgebrauches führende Genuss berauschenden Getränkes sündhaft (beziehungsweise schwer sündhaft) sei, erforderlich, dass er „absque necessitate" geschehe. Wenn also jene Beraubung durch berauschendes Getränk (oder durch ein anderes Mittel) aus Nothwendigkeit herbeigeführt wird, z. B. ad morbum curandum

oder ad securius peragendum chirurgicam operationem, umsomehr, wenn sie ad vires refocillandas durch Schlaf herbeigeführt wird, welcher ja von Natur aus hiezu bestimmt ist, so ist sie erlaubt.

Ob und inwieferne die mit der gula und ebrietas eventuell verknüpften Uebel zu imputieren seien, dies zu untersuchen gehört nicht strenge zu der uns selbst gesetzten Aufgabe.

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

IX. **(Legitimation unehelicher Kinder per subsequens matrimonium ihrer Eltern.)**[1] Die Legitimation eines unehelich geborenen Kindes besteht in der Vervollständigung des Geburts- oder Taufbuches durch Eintragung des außerehelichen Kindesvaters und Anmerkung der später erfolgten Verehelichung der Eltern. Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 12. September 1868, Z. 3649 M. J., diese Amtshandlung neuerdings den hochwürdigen Pfarrämtern übertragen, nachdem schon infolge der zur Führung der Geburtsbücher mit Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1813 hinausgegebenen Instruction die Matrikenführer ermächtiget worden sind, den von der unverehelichten Mutter angegebenen unverehelichten Vater unter Beobachtung der dort verzeichneten Vorschriften in das Geburtsbuch einzutragen. Die Ingerenz der politischen Behörde (k. k. Bezirkshauptmannschaft) hat nur dann platzzugreifen, wenn über die Identität der Person oder sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel rege werden.

In der Durchführung der Legitimation kann ein zweifacher Modus beobachtet werden, entweder vor oder nach der Verehelichung der Eltern.

Erster Modus. Bei Eheaufnahmen kommen Pfarrherren, welche das in der Pressvereinsdruckerei in der VII. Auflage erschienene und vom hochwürdigsten bischöflichen Ordinariate approbierte Braut-Prüfungsprotokoll gebrauchen, bei der Frage 19 an den Bräutigam und 16 an die Braut in Betreff der unehelichen Kinder nicht selten zur Kenntnis, dass solche per subseq. matrim. zu legitimieren sein werden. Der Seelsorger benütze die Gelegenheit, um sogleich die Legitimation einzuleiten, indem er den Bräutigam veranlasst, die Vaterschaftserklärung in das Taufbuch eintragen zu lassen. Und warum soll dies noch vor der Trauung geschehen? Der citierte Ministerial-Erlass vom 12. September 1868 enthält: „Das Gesetz macht keinen Unterschied, ob die Einschreibung des Namens des unehelichen Vaters bei der ersten Aufnahme des Geburtsactes (d. i. bei der Taufe, was wohl selten stattfindet, wenn nicht die Trauung nahe bevorsteht oder der Kindesvater besonders aufmerksam gemacht wird) oder später (also nach Jahren) geschieht, im Gegentheile

[1] Dieser Artikel wurde schon vor Erscheinen des Linzer Diöcesanblattes 1891 Nr. 20 geschrieben und eingesandt. Anmerkung der Redaction.

verordnet das Hofkanzlei-Decret vom 27. Juni 1835, dass, wenn der uneheliche Vater des Kindes sich bei der Taufe oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen will, ihm dies in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unverweigerlich zu gestatten sei." „Es muss jedoch", heißt es weiter in diesem Erlasse, „in jedem Falle einer späteren Eintragung des unehelichen Vaters in die Geburtsmatrikel dieser Umstand ersichtlich gemacht und die Sache so eingerichtet werden, dass erkennbar werde, was ursprünglich aufgenommen und nachgetragen worden ist."

Die Eintragung geschieht unmittelbar in das Taufbuch und zwar an jener Stelle, wo der Taufact des unehelichen Kindes verzeichnet ist. Allerdings kommt es nicht auf den Wortlaut an, mit dem die Eintragung geschieht; aber die politischen Behörden haben stets auf die gesetzlich vorgeschriebene Form gedrungen und diese lautet: N. N. (Vor- und Familienname, Charakter, Stand, Beschäftigung, Religion, Wohnort, auch Zuständigkeit oder Heimatsberechtigung des unehelichen Vaters), welcher seiner Person und seinem Namen nach den mitunterzeichneten Zeugen wohl bekannt ist, war zugegen, hat sich als den von N. N. (Mutter des unehelichen Kindes) angegebenen Vater des Kindes N. N. bekannt und die Einschreibung als Vater dieses Kindes verlangt. Nun folgt die eigenhändige Namensfertigung des Kindesvaters und dann der beiden Zeugen, deren einer der Pathe, der andere der Seelsorger sein kann, wenn ihm der als unehelicher Vater sich angebende Mann der Person und dem Namen nach genau bekannt ist. Hierauf hat der Seelsorger infolge des oben citierten Ministerial-Erlasses das Zeitdatum beizufügen: Geschehen den ...... 1891. Hat der Matrikenführer die Zeugenschaft nicht abgegeben, so unterfertige er schließlich den Act in fidem publicam, was jederzeit anzurathen ist.

Nach der Verehelichung hat der Matrikenführer diese Thatsache im Geburtsbuche anzumerken mit den Worten: „Laut Trauungsbuch der hiesigen Pfarre Tom. V pag. 209 oder laut Bescheinigung des Pfarramtes N. haben die Eltern des Kindes am ...... sich ehelich verbunden."

Nach dieser ersten Art der Legitimation entfällt die Protokolls-Aufnahme. Wünschenswert erscheint die Anwesenheit der unehelichen Mutter beim Legitimationsacte. Eine Namensfertigung derselben ist in diesem Falle nicht vorgeschrieben.

Der zweite Modus der Legitimation findet statt, wenn nach der Trauung die Eltern eines unehelichen Kindes darum ansuchen. Beide Eltern haben mitsammen persönlich zugleich[1]) mit

---

[1]) Der Vorgang, den fast unglaublicherweise ein Pfarrer einhielt, dass er ein Protokoll aufsetzte, heute den Vater, morgen die Mutter, dann einmal den einen und ein anderesmal den anderen Zeugen unterfertigen ließ, ist selbstverständlich ganz und gar ungesetzlich und daher verwerflich.

zwei dem Seelsorger bekannten Zeugen vor ihm als dem Matrikenführer zu erscheinen. Dieser hat, um sich vor Verantwortlichkeit möglichst sicher zu stellen, ein Protokoll, welches mit einem 50 kr.-Stempel versehen sein muss, aufzunehmen. Diese Protokolls-Aufnahme ist den meisten Diöcesen vorgeschrieben. Dergleichen Protokolls-Formulare sind in der akad. Pressvereinsdruckerei in Linz zu bekommen. Nach Ausfüllung der offenen Rubriken des Protokolles liest der Matrikenführer den Inhalt desselben vor, er unterlasse aber niemals die mündliche Frage, ob der gegenwärtige Ehemann doch wirklich der Erzeuger dieses zu legitimierenden Kindes sei; denn es ist schon oft vorgekommen, dass ein Ehemann auf Zureden der Mutter versprochen hat, das uneheliche von einer anderen Mannsperson erzeugte Kind seines dermaligen Weibes als das seine anzunehmen und um die Umschreibung beim Pfarramte nachzusuchen.

Wir wissen Fälle, dass, nachdem der Mann eines solchen Weibes frühzeitig gestorben ist, die Erben desselben die geschehene Legitimation mit Erfolg gerichtlich angestritten haben; ferner, dass der natürliche Kindesvater, nachdem er Kenntnis erlangt hatte von der Legitimation, die Rückerstattung der von ihm einbezahlten Alimentationskosten einklagte, da ein anderer sich als Vater erklärte und er daher fälschlich vorgeschoben worden sei.

Sind die Eltern eines unehelichen Kindes, dessen Legitimation gewünscht wird, nicht in der Geburtspfarre des Kindes getraut worden, so haben sie einen Trauungsschein zur Protokolls-Aufnahme beizubringen. Es genügt aber den Matrikenführern eine kurze pfarrämtliche Bestätigung, z. B., dass Karl Weiß, Fabriksarbeiter in Grünfeld, sich mit Amalie Braun am 20. Februar 1890 in hiesiger Pfarre verehelicht habe. Datum, Pfarrsiegel und Unterschrift des Matrikenführers mit der Clausel: Ausgestellt behufs Legitimation ihres unehelichen Kindes Cäcilia in der Pfarre Albenedt. Nach der Unterfertigung des Protokolles hat der Matrikenführer die constatierte Vaterschaftserklärung sogleich in das Taufbuch unter der Rubrik „Vater“ mit genauer Angabe des Namens, der Beschäftigung, Religion und des Wohnortes des Vaters einzutragen, das Datum des Protokolles und der Verehelichung anzumerken. Der Beisatz: „Legitimiert“ erscheint als überflüssig und hat daher zu unterbleiben.

In den meisten Diöcesen ist diese zweite Art der Legitimation nach der Verehelichung durch Protokolls-Aufnahme vorgeschrieben wie in der Linzer Diöcese. (Siehe Linzer Diöcesanblatt 1868, pag. 223.) In einigen Diöcesen aber geschieht diese Erklärung und Eintragung unmittelbar in das Taufbuch. Es muss aber dann diese Eintragung nachstehenden gesetzlichen Wortlaut enthalten:

„N. N. (Nationale und Religion des Kindesvaters), von dem die unterzeichneten, glaubwürdigen Zeugen eidesstättig aussagen, dass sie ihn der Person und dem Namen nach wohl kennen, war zugegen und hat sich als den von N. N. (Mutter des unehelichen Kindes)

anerkannten Vater des Kindes N. N. (geboren zu? am?) bekannt und die Einschreibung als Vater dieses Kindes verlangt. (Anmerkung des Ortes, des Tages und Jahres der Trauung.) Unterschrift des Vaters, der Mutter und Zeugen und das Datum. (Wiener Diöcesanblatt 1884, p. 32.)

Ist der Name der Mutter nicht der wahre oder nur angeblich, oder eines der Eltern gestorben, so muss der Legitimationsact mit Taufschein des unehelichen Kindes und Trauungsschein der Eltern an die k. k. Bezirkshauptmannschaft befördert werden. Eine Legitimation nach dem Tode des Vaters darf also nicht das Pfarramt, sondern nur die k. k. Bezirkshauptmannschaft vornehmen. (Linzer theol.-prakt. Quartalschrift 1877.) Eine Legitimation der aus einem Ehebruche erzeugten Kinder, sowie durch eine nachfolgende Civilehe kann kirchlicherseits nicht, wohl aber nach dem bürgerlichen Gesetze per subseq. mat. geschehen. Erlass des Ministeriums für Cultus und Unterricht ddo. 17. Januar 1860. (Wiener Diöcesanblatt 1867, p. 23.) Wird die Legitimation eines Kindes verlangt, das in einer anderen Pfarre geboren worden ist, so haben die Eltern zu dem Pfarrer des Geburtsortes ihres Kindes sich zu begeben, können sie aber dahin nicht gehen, so verweise der Seelsorger sie an die k. k. Bezirkshauptmannschaft oder nehme mit ihnen vor zwei bekannten Zeugen ein Protokoll auf, wie obiges, schicke dieses sammt Taufschein des Kindes und Trauungsschein entweder an die eigene k. k. Bezirkshauptmannschaft oder nach Weisung des Wiener Diöcesanblattes 1869 und 1885 an das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat, das sich mit der k. k. Statthalterei ins Einvernehmen setzt. Die Legitimation nur auf Grund eines solchen zugesendeten Protokolles ohne persönliche Anwesenheit der Eltern mit zwei Zeugen vor dem Pfarrer des Geburtsortes wäre illegal. (Linzer theol.-prakt. Quartalschrift 1884, p. 414.)

In beiden Fällen muss über die vorgenommene Legitimation, mag sie mittelbar durch das Protokoll oder unmittelbar durch Eintragung in das Taufbuch geschehen sein, behufs Vormerkung in den Duplicaten und Triplicaten der Matriken durch das Decanat an das bischöfliche Ordinariat mit Einsendung eines schon vervollständigten Matrikenauszuges, in welchem überdies der Ort und die Zeit der Trauung und nach dem zweiten Modus auch das Datum des Protokolles angemerkt ist, berichtet werden. Eine Abschrift des Protokolles beizulegen ist nicht erforderlich. Ist das legitimierte Kind aber im selben Jahre, in dem die Legitimation vorgenommen worden ist, geboren, so entfällt selbstverständlich diese Berichterstattung.

Aber welche Wahrnehmung machen Matrikenführer, die dergleichen Legitimationen in das Taufbuch einzutragen haben? In den meisten Fällen ist der leere Raum an der Stelle, wo eine uneheliche Geburt verzeichnet ist, zu klein, zu enge, weil die den Taufact einschreibenden Priester, wie noch immer viele andere, sich darin gefallen haben, ganz und gar grundlos, sehr enge zusammenzuschreiben, Papier

zu sparen und haarscharf an die letzten Worte die den Act abschließende Linie zu ziehen!

Petenbach. Dechant P. Wolfgang Dannerbauer.

X. **(Restitutionspflicht wegen unberechtigter Erhöhung des diöcesanüblichen Messstipendiums.)** Pfarrer Cajus ist der Meinung, das vom Diöcesanbischof festgesetzte Messstipendium sei für die jetzigen Zeitverhältnisse zu gering und erlaubt sich deshalb von den Gläubigen seiner Pfarre für Celebrierung heiliger Messen eigenmächtig ein höheres Stipendium zu verlangen. Wenn nun Cajus abwesend oder verhindert ist, nimmt der Cooperator Titius die Messintentionen im Namen des Pfarrers in Empfang und zwar zum erhöhten Stipendiumsbetrage. Nach einiger Zeit aber stellen sich bei Titius starke Bedenken ein, ob er sich nicht dadurch der Mitwirkung zu einer ungerechten Handlung schuldig mache, und nach dem Grundsatze: „in dubio abstinendum est ab actu“, weigert er sich nun, fernerhin Messmeinungen zu einem höheren als dem vom Bischofe bestimmten Betrage entgegenzunehmen. Es erheben sich nun folgende Fragen: I. In welchen Fällen ist es erlaubt, ein höheres als das vom Bischofe bestimmte Messstipendium zu verlangen? II. Auf wie vielfache Art hat sich Cajus durch seine Handlungsweise verfehlt? III. Ist Cajus restitutionspflichtig? IV. Hat sich auch Titius durch seine Mitwirkung versündigt und ist er eventuell restitutionspflichtig?

Antwort auf die I. Frage: Der Priester darf in folgenden Fällen ein höheres Messstipendium verlangen: 1. Wenn mit der Celebrierung der heiligen Messe eine besondere und außerordentliche Mühewaltung verbunden ist, z. B. der Gang zu einer entfernten Kirche; 2. wenn die Messe zu einer ungewohnten, unbequemen Stunde, z. B. außergewöhnlich früh oder spät gelesen werden soll; 3. wenn die Messe eigens in der Kirche publiciert werden muss oder wenn besondere Feierlichkeiten, z. B. der Segen mit dem Sanctissimum oder gewisse Gebete damit verbunden sind. In diesen Fällen wird der höhere Betrag nicht für die heilige Messe als solche verlangt, sondern nur für die äußerliche Mühewaltung oder Anstrengung, die nicht wesentlich mit dem heiligen Opfer verbunden ist (cf. Geier, de missarum stipendiis, Moguntiae 1864, p. 43 sq.).

Antwort auf die II. Frage: Cajus hat sich, wenn nicht einer der oben angeführten Fälle zutrifft, vor allem gegen das Gesetz der Kirche versündigt, welches streng verbietet, ein höheres als das diöcesanübliche Stipendium von den Gläubigen zu fordern. Denn die Kirchenversammlung von Trient hat es den Bischöfen überlassen und aufgetragen, die hieher bezüglichen Anordnungen zu treffen (Sess. 22., in decreto de observandis et evitandis in celebratione Missae); und die Congregatio Concilii hat ausdrücklich die Bestimmung des Messstipendiums der Entscheidung der Diöcesanbischöfe

anheimgestellt (Benedicti XIV., de synodo dioecesana, l. 5. c. q. n. 1.). Weiters hat sich Cajus auch gegen die sogenannte justitia commutativa verfehlt, da er von den Gläubigen mehr verlangte, als er zu fordern berechtigt war. Papst Benedict XIV. spricht sich in seinem Werke über die Diöcesansynode (l. 5. c. q. n. 2.) bezüglich unserer Frage folgendermaßen aus: „Porro si ultra eleemosynam ab Episcopo taxatam plus sacerdos celebraturus exigat, non solum delinquit contra legem Ecclesiae, verum etiam justitiam commutativam laedit". Und wenn auch der Höherbetrag bei jeder einzelnen Messe nur gering ist, so begeht Cajus doch eine schwere Sünde, da er offenbar die Absicht hat, sich durch seine Praxis nach und nach einen bedeutenderen Betrag herauszuschlagen.

Antwort auf die III. Frage: Da sich Cajus, wie wir gesehen haben, einer Sünde gegen die Gerechtigkeit schuldig gemacht hat, so ist er ohne Zweifel zur Restitution verpflichtet. Diese Pflicht ist im Ganzen eine schwere, wenn er auf solche Weise einen größeren Mehrbetrag gewonnen hat. Gegen die Einzelnen aber, die er nur um ein Geringes geschädigt hat, wäre diese Pflicht nur sub levi verbindlich. Daher muss Cajus, wenn es unmöglich oder mit zu großen Schwierigkeiten verbunden wäre, den Einzelnen zu restituieren, sub gravi den gewonnenen Ueberschuss für die Armen oder zu anderen guten Zwecken verwenden. Wenn es jedoch allgemein bekannt wäre, dass der von Cajus geforderte Betrag höher ist als das vom Bischofe bestimmte Messstipendium und die Leute doch bei ihm Messen bestellen und freiwillig den höheren Betrag bezahlen würden, so könnte man annehmen, dass sie ihm den Ueberschuss schenken wollen; in diesem Falle hätte sich Cajus wohl gegen das Kirchengesetz verfehlt, nicht aber gegen die Gerechtigkeit und wäre somit zur Restitution nicht verpflichtet.

Antwort auf die IV. Frage: Wenn die Gläubigen dem Coperator Titius einfach den betreffenden Betrag übergeben haben, mit der Bitte, selben dem Pfarrer einzuhändigen, ohne dass Titius irgend eine Forderung gestellt hätte, so hat er keine Sünde gegen die Gerechtigkeit begangen und ist daher auch nicht restitutionspflichtig. In diesem Falle wäre er nicht Cooperans zu einer ungerechten Handlung, sondern hätte nur den Gläubigen, respective dem Pfarrer eine Gefälligkeit erwiesen. Wenn er aber den vom Pfarrer festgesetzten Betrag auf die Anfrage der Gläubigen ausdrücklich gefordert hatte, so dass diese glauben mussten, es wäre dies das normale Stipendium, so ist er Cooperans im eigentlichen Sinne und daher an und für sich secundo loco, d. h. im Abgang des Pfarrers, restitutionspflichtig. Ich sagte: an und für sich; denn wenn Titius, wie es aus der Stilisierung des vorgelegten Falles hervorzugehen scheint, wirklich in bona fide war, d. h. wenn er die Ueberzeugung hatte, dass er salva conscientia so handeln dürfe und dass seine Mitwirkung nur eine materielle sei, so erhält die Frage eine andere Wendung.

Da er nämlich in diesem Falle keine formelle Ungerechtigkeit begangen und andererseits aus seiner Handlung gar keinen Vortheil gezogen, respective von dem ungerechten Gute gar nichts besitzt, so kann man ihn wohl anstandslos von jeder Restitutionspflicht freisprechen.

Trient. Professor Dr. J. Niglutsch.

XI. **(Geheime Schadloshaltung und heimliche Restitution.)** Cajus hat seit vielen Jahren an Petrus einen Kunden, mit dem er große Handelsgeschäfte macht. Allerdings sieht er sich mehr oder weniger gezwungen, demselben alljährlich einige Geschenke zu machen, um sich dessen Kundschaft zu erhalten. Denn auf Geschenke legt Petrus viel Gewicht, ja er pflegt sie sogar zu beanspruchen. Cajus sucht sich nun für die Geldsumme, die er an den Geschenken verausgabt, wieder im Verkaufe der Waren an Petrus zu entschädigen, was ihm auch oft gelingt. Da trifft es sich, dass er bei einer Abrechnung von Petrus 250 Mark mehr erhält, als er zu fordern hat. Anstatt die Summe sofort zu ersetzen, behält er das Geld für sich, indem er also urtheilt: 150 Mark rechne ich für die Geschenke, die ich im Laufe der vielen Jahre dem Petrus habe machen müssen, und die eine noch weit größere Summe ausmachen. Allein da ich manchmal eine kleine Extra-Schadloshaltung im Handel dafür erzielt habe, berechne ich nur 150 Mark, die übrigen 100 Mark will ich durch neue Geschenke an ihn allmählig abtragen. Bei einer Mission trägt Cajus diese Angelegenheit dem Beichtvater vor und fragt, ob er sich mit seiner Handlungsweise der geheimen Schadloshaltung beruhigen könne. Quid ad rem:

Antwort: 1°. Zunächst ist festzustellen, ob sich Cajus für die Auslagen, die ihm für die Geschenke an Petrus erwuchsen, im Verkaufe von Waren an jenem extra schadlos halten durfte. Es scheint allerdings, dass sich Cajus in etwa moralisch gezwungen sah, seinen Kunden Geschenke zu verabreichen: Petrus beansprucht Geschenke — und Cajus will sich durch dieselben seinen Kunden erhalten. In manchen Gegenden ist es sogar ein Gewohnheitsrecht, dass Käufer zu einer gewissen Zeit im Jahre (z. B. um Neujahr) von denen ein Geschenk erwarten, bei denen sie ihre Einkäufe zu machen pflegen. Es ist nun klar, dass die Verkäufer, die derartige Geschenke machen müssen, beim Handel diesen Punkt berücksichtigen werden, um trotz des Geschenkes noch einen entsprechenden Gewinn zu erreichen. a) Wenn nun Cajus eine Entschädigung für die Geschenke dadurch sich verschaffte, dass er den Preis der Ware etwas höher setzte, als er ihn gestellt haben würde, wenn er nichts zu schenken brauchte, so ist gegen diesen Kunstgriff vom Rechtsstandpunkte aus nichts einzuwenden. Denn der Preis einer Ware muss ja nach den örtlichen Gewohnheitsverhältnissen bemessen werden und läst überdies einen gewissen Spielraum zu, indem man einen höchsten,

einen mittleren und einen niedrigsten Preis unterscheidet. Den höchsten Preis wird Cajus wohl nicht überschritten haben, da sonst Petrus als Geschäftsmann und Kenner überhaupt nicht würde gekauft haben. Ist es also dem Cajus gelungen, sich für den Wert der Geschenke durch einen höheren Preis der Ware im geheimen schadlos zu machen, so kann er sich im Gewissen beruhigen, weil kein Käufer verlangen kann, dass der Verkäufer ohne Gewinn oder mit Schaden seinen Handel treibt. — b) Hat sich aber Cajus vom Petrus die Entschädigung für die Geschenke durch den Verkauf schlechter Ware oder durch falsches Maß, falsches Gewicht &c. erworben, so hat er offenbar ungerecht gehandelt, indem er sich des Betruges schuldig gemacht hat. In diesem Falle ist er restitutionspflichtig ob fraudem et dolum.

2°. Cajus hat nach seiner Berechnung dem Petrus im Laufe der Jahre für 150 Mark Geschenke gemacht, ohne dafür die Möglichkeit gehabt zu haben, sich zu entschädigen. Das ist wohl so zu verstehen, dass er ihm diese Geschenke von seinem Gewinne gemacht hat, den er aus dem geschäftlichen Verkehre mit Petrus gezogen. Denn mit Schaden, z. B. unter dem Einkaufspreise, wird er wohl nicht verkauft haben. Es frägt sich nun, ob er diese Summe rechtlich von den 250 Mark, die ihm Petrus irrthümlich zu viel ausgezahlt hat, abziehen darf, so dass er nur mehr 100 Mark an jenen zu restituieren hat. Diese geheime Schadloshaltung ist nicht zu billigen, denn sie ist ungerecht. Wenn Cajus auch ungern, nur unter den obwaltenden Umständen, sozusagen moralisch gezwungen die Geschenke gemacht hat, so hat er sie doch in Rücksicht auf die Erhaltung der Kundschaft und in Rücksicht der materiellen Vortheile, die er durch den Handel genießt, freiwillig gemacht. Es stand ihm ja frei, die Handelsbeziehungen mit Petrus abzubrechen, wenn er nichts schenken wollte. Er hat demnach freiwillig Geschenke gegeben. Eine Schenkung ist aber ein Vertrag, durch welchen man aus Freigebigkeit, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein und ohne eine Gegenleistung sich auszubedingen, einem andern, der acceptiert, eine Sache als Eigenthum überlässt. Folglich hat Cajus über die gemachten Geschenke kein Eigenthumsrecht mehr und kann also nachträglich nicht mehr darüber verfügen. Deshalb kann er auch diese Geschenke nachträglich nicht mehr in Abrechnung bringen von einer Summe, in deren Besitz er nach geschehener Schenkung durch ein Versehen des Petrus — also unrechtmäßig — gekommen ist. NB. Anders würde zu entscheiden sein, wenn Cajus von der Zeit an, wo er dem Petrus Geschenke gegeben, die Verpflichtung gehabt hätte, diese Summe an ihn zu restituieren, ohne es bis dato zu wissen. Wenn er von seiner Restitutionspflicht erst jetzt Kenntnis erhalten hätte, so dürfte er die 150 Mark in Abrechnung bringen. In diesem Falle würde nämlich die gemachte Schenkung für rescindibilis zu erachten sein, indem Cajus sicherlich vor allen Dingen

der rigorosen Restitutionspflicht gegen Petrus hat genügen wollen, als demselben Geschenke machen. Diese Meinung ist nach Scavini tract, VII. de Iustit. annot. § 196. satis probabilis. Ratio: quia semper censetur quisque, cum dat bona sua, velle potius satisfacere obligationi justitiae, quam voluntati donandi. Hiefür stimmen Mazzotta, La Croix, Rebellius, Confer. Liguori Hom. Apost. tr. X. n. 123. und Op. Moral. l. III. n. 700.

3°. Es fragt sich endlich, ob Cajus die zu restituierende Summe so zurückgeben darf, dass er dem Petrus dafür alljährlich Geschenke gibt. In diesem Falle haben wir es mit einer simulierten Schenkung zu thun. Gury, tract. de justitia nro. 709 stellt dieselbe Frage also: An valeat restitutio facta per simulatam donationem? Resp. Affirmative saltem probabilius. Ratio est, quia ad solutionem non requiritur, ut debitor externe fateatur, se solvere. Hinc satisfacit debitor, quoties solvit etiam in iis circumstantiis, in quibus creditor existimat sibi fieri donum. Ita communis. Vogler n. 534. Carrière de justit. pars III a. 3. n. 414. 3°. Dieselbe Meinung nennt Scavini l. c. communior et probabilior. Jedoch machen die genannten Auctoren die Beschränkung: dass der Restitutionspflichtige keine Gegengeschenke annehmen darf, was ja in casu auch nicht der Fall ist. Demnach darf Cajus die Summe, die er zuviel erhielt, dem Petrus durch Geschenke nach und nach abtragen.

Das sind die drei Gesichtspunkte, nach denen der Confessarius den Cajus zu bescheiden hat.

Beuren (Provinz Sachsen). Dr. Adam Wiehe.

XII. **(Verkauf verbotener Bücher.)** Der Buchhändler Cajus eröffnet in einer Generalbeicht dem P. Sempronius, dass er protestantische, akatholische und jüdische Religionshandbücher in seinem Geschäfte auf Lager halten und verkaufen müsse, da er in einem kleinen, wenn auch vorwiegend katholischen Städtchen der einzige Buchhändler sei. Falls er genannte Bücher nicht abgebe, werde er als intolerant verschrien und in seinem Geschäfte sehr geschädigt, ja er meint, dasselbe aufgeben zu müssen, da er von seinen katholischen Kunden nicht leben könne. Auf weitere Fragen erfährt der Beichtvater noch, dass Cajus die Romane von Zola bestellt, wenn es von ihm verlangt wird, sowie, dass er z. B. die Schmähschriften gegen den heiligen Rock, Döllingers Papstthum (Neubearbeitung des Janus) u. s. w. zur Ansicht versandt und in seinen Schaufenstern ausgelegt hat. P. Sempronius ist nun in großer Noth, was er diesem Beichtkind sagen soll. Schließlich erklärt er ihm, ihn nicht absolvieren zu können, da er ob solchen Handels excommuniciert sei und, weil er diesen Verkauf nicht aufgeben wolle, im Zustand der Sünde verharre.

I. Ist Cajus excommuniciert?

II. Ist es für ihn eine schwere Sünde, die genannten Bücher zu verkaufen?

Ad I. Wegen des Verkaufes häretischer Bücher ist Cajus nicht excommuniciert. Wohl aber ist hier eine andere Bestimmung in Betracht zu ziehen. In der Bulle Apostolicae Sedis vom 12. October 1869 wird die excommunicatio latae sententiae speciali modo R. P. reservata ausgesprochen über „omnes et singulos scienter legentes sine auctoritate Sedis Apostolicae libros apostatarum et haereticorum haeresim propugnantes, necnon libros cujusvis auctoris per Apostolicas Literas nominatim prohibitos, eosdem libros retinentes“. Dass Cajus also jüdische Religionsbücher in seinem Laden aufbewahrt, unterliegt keiner kirchlichen Censur; denn in dem Gesetz ist nur die Rede von den Büchern apostatarum et haereticorum. Bücher, die nominatim durch eine Bulle oder ein Breve des apostolischen Stuhles verboten sind, aufzubewahren, wird nur dann als censuriert betrachtet, wenn das Buch unter Strafe der dem Papste reservierten Excommunication verboten ist, was nur bei wenigen Büchern der Fall ist. Häretische Gesang- und Gebetbücher sind im allgemeinen der Censur nicht unterworfen, da sie, obschon von Häretikern verfasst und auch Häresien enthaltend, dieselbe doch nicht ernstlich vertheidigen, sondern nur von Häretikern und Apostaten verfasste Bücher, welche die Häresie ernstlich vertheidigen (propugnantes). Aber auch Tractätchen und kleine Broschüren, falls dieselben nicht Theile eines Buches sind, dürfte Cajus aufbewahren, obschon sie die Häresie ernstlich vertheidigen, ohne deshalb censuriert zu werden, da derartige Schriften keine Bücher (libri) sind, von denen allein das Gesetz spricht. Dagegen häretische Religionshandbücher, Katechismen und überhaupt alle von Häretikern und Apostaten verfasste Bücher, in denen die Häresie ausgesprochen und mit Gründen scheinbar bewiesen wird, darf niemand bei sich aufbewahren, sei es, dass sie sein Eigenthum, sei es, dass sie fremdes Eigenthum (depositum) sind. Hat also Cajus nicht die Vollmacht, solche Bücher aufzubewahren, so ist er, falls er von der Censur wusste (scienter retinentes), freilich excommuniciert; letzteres dürfte aber bei Cajus kaum der Fall sein, da gewöhnlich Unwissenheit über die Existenz dieser Censur herrscht. Vergl. Laymann lib. II. tract. I. cap. XV. n. 7; Lehmkuhl II. n. 924; Comm. Reat. p. 24.

Ad II. Was die Erlaubtheit des Verkaufes verbotener Bücher betrifft, mag deren Lectüre durch das Naturgesetz oder durch positives Gesetz verboten sein, ist folgendes zu beachten:

1. Hat Cajus die Vollmacht, verbotene Bücher in seinem Laden aufzubewahren, so darf er sie an alle jene verkaufen, von denen er weiß oder wenigstens annehmen kann, dass sie die Erlaubnis haben, solche Bücher zu lesen.

2. Dagegen ist es ohne Zweifel eine schwere Sünde, wenn er verbotene Bücher außer an solche, von denen unter 1. die Rede war, zur Ansicht sendet und in den Schaufenstern auslegt, um durch diese Mittel Käufer anzulocken; denn dies wäre eine cooperatio formalis zu schweren Sünden und darum selbst schwer sündhaft.

3. Dadurch, dass Cajus die Romane von Zola und andere dergleichen Schriften nicht bestellt, wird er nicht gezwungen sein, sein Geschäft aufzugeben, oder auch nur erheblich geschädigt werden. Sollte auch ob solcher Weigerung der eine oder andere Kunde seinen Bücherbedarf nicht mehr von ihm beziehen, so kann der dadurch entstehende geringe Schaden nicht als hinreichender Grund bezeichnet werden, dass Cajus an den Sünden, welche bei der Lectüre solcher Bücher begangen werden, materialiter mitwirke.

4. Was den Verkauf von häretischen Religionshandbüchern u. s. w. betrifft, glauben wir also entscheiden zu müssen: Erwächst dem Cajus kein sehr großer Schaden (gravissimum damnum) daraus, dass er die Lieferung von solchen Büchern verweigert, so ist es ihm nicht gestattet, dieselben zu verkaufen. Im vorliegenden Fall lag nun die Sache so: In dem Landstädtchen, in welchem Cajus wohnte, befanden sich verschiedene paritätische Lehranstalten; Cajus lieferte für alle Schüler derselben die Bücher; auch ist er betraut mit der Lieferung aller Lehrmittel für die Volksschulen der ganzen Umgebung. Sobald er sich weigert, akatholische Religionshandbücher zu liefern, wird ihm sofort jede Lieferung entzogen, wodurch er genöthigt würde, sein Geschäft aufzugeben. Unter diesen Umständen halten wir es für erlaubt, dass Cajus die genannten Bücher verkauft. Der Verkauf eines Buches ist an und für sich eine indifferente Handlung, die freilich von vielen Käufern zu formellen Sünden missbraucht werden kann. Zur Unterlassung einer solchen Handlung ist man nur ex caritate verpflichtet; die caritas aber verpflichtet nicht cum gravi und noch viel weniger cum gravissimo damno. Für Cajus aber wäre mit der Weigerung, häretische Bücher zu verkaufen, ein damnum gravissimum, nämlich die Aufgabe des Geschäftes, verbunden. Ueberdies kämen auch ohne die Mitwirkung des Cajus jene Bücher in die Hände aller derer, denen er sie nun verkauft. Genügt auch dieser Grund allein nicht, dem Cajus den Verkauf häretischer Bücher zu gestatten, so bekräftigt er doch unsere Ansicht und beweist, dass hier nicht von der Ausnahme die Rede sein kann, welche Sanchez und Busenbaum in einem ähnlichen Fall gemacht wissen wollen, nämlich: si sciat, hunc innocentem non pervertendum esse per has suas merces. Endlich wird dadurch, dass Cajus die genannten Bücher verkauft, viel Schlechtes verhütet. Sobald er genöthigt wäre, sein Geschäft zu schließen, würde sich sofort ein anderer Buchhändler daselbst niederlassen, der nicht bloß die Bücher, welche Cajus auf Lager hält, vertreiben, sondern auch mit der ganzen schlechten Literatur unserer Tage

das Städtchen überfluten würde; gewiss ein wichtiger Grund, dem Cajus den Verkauf genannter Bücher zu gestatten.

P. Sempronius hat demnach verkehrt entschieden. Da Cajus von der Excommunication wohl nichts gewusst, so war er nicht excommuniciert; wenn der Pönitent ferner bereit gewesen wäre, zu unterlassen, was wir unter 2. und 3. erwähnt haben, so konnte P. Sempronius ihn absolvieren.

Bensheim an der Bergstraße. Rector Dr. Ph. Huppert.

XIII. **(Nochmals über das Todtenbewachen im Sterbhause.)** „Es ist ein heiliger und heilsamer Gedanke für die Verstorbenen zu beten". Weil es aber bei dem Todtenbewachen im Sterbhause oft gar nicht heilig und heilsam herzugehen pflegt, darum fragte ich meinen Pfarrnachbar, wie er es denn angestellt habe, um den Missbrauch beim Todtenbewachen zu beseitigen und dafür eine gemeinsame Kirchenandacht für den Verstorbenen einzuführen. Darauf erhielt ich die Antwort: Eingewurzelte Missbräuche abzustellen, hält sehr schwer und man muss dabei mit aller Klugheit und Geduld vorgehen. Zuerst ist der Weg gütiger Belehrung einzuschlagen. Ein günstiger Zeitpunkt hiefür ist der Allerseelentag oder der Allerseelensonntag, wo man den Gläubigen sagen kann, eine wie liebevolle Mutter die heilige Kirche sei, die nicht bloß den Sterbenden beisteht, sondern auch um den Leib und die Seele der Verstorbenen mütterlich besorgt ist. Nicht die Seele allein, auch der Leib ist getauft auf den Namen der allerheiligsten Dreieinigkeit und dadurch ein Tempel des heiligen Geistes geworden; auch der Leib ist gefirmt und mit heiligem Chrisam gesalbt; auch der Leib ist oft im Leben und im Sterben noch mit dem hochheiligen Fleisch und Blut Christi gespeist und durch die fünffache Salbung an den verschiedenen Gliedern des Körpers bei der letzten Oelung zum Tode eingeweiht worden. Wie sie daher einst den todten Leib Christi vom Kreuze abgenommen, gewaschen, mit kostbaren Gewürzen einbalsamiert, in feinste schönweiße Leinwand eingehüllt und so mit aller Andacht ins Grab gelegt haben: ebenso war es altchristlicher Brauch, dass man die Leiber der Todten wusch, früher auch salbte, mit weißem Leinen-Todtenhemd bekleidete und ihnen das Crucifix und den Rosenkranz in die Hände gab. Auch wurde geweihtes Licht angezündet und die ganze Gemeinde durch die Sterbglocke zum Gebet für den Verstorbenen aufgefordert. Alsbald trug man die Leiche auf der Todtenbahre in Procession, unter Gebet und Glockengeläute in die Kirche, stellte sie vor dem Altare, wo jetzt die Tumba steht, auf und zündete ringsum die geweihten Lichter an. Dann wurde die Todtenvesper gesungen. Während der Nacht aber versammelten sich die Gläubigen mit den Priestern in der Kirche, um bei dem Todten zu wachen (Vigil) und dabei das Todtenofficium zu beten. Gegen Morgen wurde das Libera an der Todtenbahre und das Traueramt gesungen. Hernach wurde die Leiche innerhalb oder außerhalb der Kirche

in das Grab gesegnet. Nach dem römischen Rituale wäre das heute noch Vorschrift;[1]) allein die von jeher in der Christenheit übliche Uebertragung der Leiche in die Kirche, das Nachtwachen daselbst und die Feier der Todtenmesse praesente cadavere ist in Preußen seit 1738, in Oesterreich seit 1772, in Bayern seit 1803 abgeschafft.

Wie treu aber die Kirche an ihrer althergebrachten Todtenfeier festhält, geht schon daraus hervor, dass sie auch heute noch die Todtenbahre mitten in der Kirche aufstellen, ringsum die Kerzen anzünden und die „Vigil" singen lässt, die, wie schon der Name sagt, an die Stelle der ehemaligen Nachtwachen bei den Todten getreten ist; darauf folgt die Bahrmesse mit dem Libera — ganz so, als ob die Leiche auf der Bahre wirklich gegenwärtig wäre.

Um sich diesem Gebrauch der Kirche anzuschließen, wird es in frommen Pfarrgemeinden so gehalten, dass man nicht im Sterbhaus zum Wachen zusammenkommt, sondern abends vor dem Gebetläuten versammelt man sich in der Kirche; am Altar und an der Todtenbahre werden die Lichter aufgezündet und vor ausgesetztem Ciborium der freudenreiche oder schmerzhafte oder glorreiche Rosenkranz, je nach der Zeit des Kirchenjahres, gebetet. Wenn man diese Geheimnisse einlegt und betrachtet, kann man bei jedem Vater unser und Ave Maria einen Ablass von 100 Tagen,[2]) also über 5000 Tage Ablass für den Verstorbenen gewinnen, und wenn nur 100 Personen würdig mitbeten, werden Ablässe bis zu 500.000 Tagen gewonnen. Ebenso kann jeder Anwesende 300 Tage Ablass gewinnen, wenn er am Schlusse die Muttergottes-Litanei verrichtet. Alle diese Ablässe werden aber nicht gewonnen, wenn man eine andere Litanei für die Abgestorbenen oder den Rosenkranz ohne die Geheimnisse betet und statt derselben bloß Herr gib ihm die ewige Ruhe u. s. w. einschaltet. Was wird es wohl dem Todten nützen, wenn viele Leute im engen Sterbzimmer zusammenkommen, um da zu essen, zu trinken, zu lachen, zu schwätzen, zu sündigen und nebenbei auch etwas zu beten? Wäre es da nicht tausendmal besser, wenn auch bei uns, wie in anderen ordentlichen Gemeinden, nur ein paar Männer aus der Nachbarschaft oder aus der Verwandtschaft im Sterbhause wachen, die übrigen Pfarrkinder aber, soweit möglich, zur Abendandacht in der Kirche sich versammeln würden? Wer das will, darf nur beim Ansagen der Leiche mir diesen Wunsch ausdrücken und versprechen, dass im Hause nicht gewacht wird. Dann werde ich diese schöne Todtenandacht mit euch in der Kirche halten, was gewiss zur größeren Ehre Gottes und euren Verstorbenen zum Heile sein wird. Fiat!

Laibstadt (Bayern). Decan F. Schöberl.

---

[1]) Rit. Rom. de Exequiis. — [2]) Benedict. XIII. Breve Sanctissimus dd. 13. April. 1726.

XIV. **(Aufgebot einer Mischehe ungarischer Staatsangehöriger in Oesterreich.)** Josef X., helvetischer Confession, zu O. in Ungarn geboren und wohnhaft, will sich mit Maria Y., katholischer Religion, zu P. in Ungarn geboren und zu G. in Oesterreich wohnhaft, verehelichen. Die katholische Braut meldet bei dem katholischen Pfarramte ihres Wohnortes die vorhabende Ehe an, erklärt, dass eine Garantie der katholischen Erziehung sämmtlicher der Ehe etwa entsprossenden Kinder nicht gegeben werde und ersucht um das Aufgebot ihrer zu schließenden Ehe.

In diesem Falle ist zu unterscheiden, ob die Nupturienten die Eheschließung A. zu G. in Oesterreich als dem zuständigen Pfarramte der katholischen Braut, oder B. in Ungarn vornehmen wollen.

ad A. Wenn die Eheschließung in G. (oder überhaupt bei einem katholischen hiezu delegierten Pfarramte in Oesterreich) stattfinden soll, so ist folgendes zu beobachten: 1. Da die Nupturienten die katholische Erziehung aller Kinder nicht garantieren, so kann eine Dispens vom canonischen Eheverbote der Confessionsverschiedenheit nicht ertheilt werden; und könnte sonach die Eheschließung in Oesterreich nur cum assistentia passiva stattfinden, über deren Bedeutung die Braut aufzuklären wäre und bei deren Annahme das kirchliche Aufgebot in vorschriftsmäßiger Weise vorgenommen werden dürfte; 2. würden sie die assistentia passiva nicht annehmen und etwa vor einem nichtkatholischen Seelsorger in Oesterreich die Ehe schließen, so wäre die kirchliche Eheverkündigung zu verweigern und es den Nupturienten zu überlassen, dass sie bei der politischen Bezirksbehörde die Civilverkündigung ansuchen; 3. in Betreff der weltlichen Ehevorschriften wäre zu beachten, dass eine Eheverkündigung erst dann, wenn die Nupturienten das vorgeschriebene Ehecertificat seitens des königl. ungarischen Ministeriums für Cultus und Unterricht beigebracht haben werden, vorgenommen werden dürfe und dass vor der Trauung der Verkündschein des Bräutigams seitens des zuständigen nichtkatholischen Seelsorgers beizubringen wäre.

ad B. Wenn aber die Trauung in Ungarn stattfinden würde, so wäre in Anbetracht der in der Anweisung für geistliche Ehegerichte § 38 angeführten päpstlichen Instruction vom 30. April 1841 folgendes zu beobachten: 1. eine Dispens vom canonischen Eheverbote der Confessionsverschiedenheit kann nicht ertheilt werden, da die katholische Kindererziehung nicht sichergestellt ist; 2. die Eheverkündigung kann auch dann, wenn die in Ungarn stattfindende Eheschließung vor einem nichtkatholischen Seelsorger erfolgen würde, vorgenommen werden, weil laut der oberwähnten päpstlichen Instruction die in Ungarn vor einem nichtkatholischen Seelsorger geschlossene Ehe auch kirchlich giltig ist; 3. wenn die Ehe in Ungarn geschlossen würde, entfällt die Nothwendigkeit des ministeriellen Ehecertificates.

St. Pölten. Consistorialadjunct Johann Müllauer.

XV. **(Ehedocumente eines protestantischen Witwers aus Bayern bei Eingehung einer Ehe mit seiner katholischen Schwägerin aus Ungarn.)** Wilhelm M., evangelisch A. C., Witwer, nach Ortenburg in Bayern heimatberechtigt, will sich mit Johanna K. aus Siglos in Ungarn, seiner ledigen Schwägerin, verehelichen und ersucht um Vornahme der Trauung. Welche Documente benöthigten die Ehewerber?

Da die Brautleute sehr arm waren, so nahm sich die St. Vincenz-Conferenz an und beschaffte: 1. das Wohnungszeugnis beider, 2. die Taufscheine des Bräutigams und der Braut, 3. den Trauungsschein erster Ehe des verwitweten Bräutigams vom Pfarramte Neukloster, 4. den Todtenschein der Gattin erster Ehe, 5. die königl. bayerische Wiederverehelichungs-Erlaubnis von Vilshofen, wozu der Heimatschein und ein Militärdocument, sowie der Nachweis des Aufgebotes in Oesterreich benöthigt wurden, 6. das ungarische Ehecertificat der Braut, wozu der Heimatschein benöthigt wurde; 7. fertigten die Brautleute den Vertrag über die katholische Kindererziehung aus. 8. Mit sämmtlichen Documenten wandte sich die Conferenz an das hochwürdigste fürst-erzbischöfliche Ordinariat Wien um Erlangung der Dispens ab impedimento affinitatis und mixtae religionis sowohl kirchlich, wie staatlich, 9. um Dispens vom zweiten und dritten kirchlichen und 10. auch staatlichen Aufgebote, und 11. den Verkündschein des competenten evangelischen Pfarramtes besorgte der Bräutigam — also 16 Actenstücke.

Wien, Pfarre Wieden. Director Karl Krasa.

XVI. **(Wer hat das Recht, bei im Delegationswege vorgenommenen Trauungen den Trauungsschein auszustellen?)** Diese Frage ist klar und bestimmt gelöst durch einen weiter unten wörtlich angeführten Erlass des hohen k. k. Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht. Das Wiener Diöcesanblatt vom Jahre 1882 gibt nämlich in dieser Angelegenheit auf Seite 238 und 239 folgendes bekannt: „Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Zuschrift vom 16. September 1882, Z. 40.994, folgendes anher mitgetheilt: Es sind Zweifel aufgetaucht und beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht Aufklärungen darüber angesucht worden: 1. Von welchem Seelsorger bei im Delegationswege vorgenommenen Trauungen die Eheschließung mit Reihezahl zu matrikulieren und demnach der Trauungsschein auszustellen sei? . . . Im Hinblicke auf das erhobene praktische Bedürfnis einer bestimmten Richtschnur in diesen Beziehungen . . . hat sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht bestimmt gefunden, mit dem Erlasse vom 6. August 1882, Z. 16.258 ex 1881, folgendes anzuordnen:

Bei der Matrikulierung von Eheschließungen, die im Delegationswege in einem dritten Seelsorgesprengel, welchem keines der beiden Brautleute angehört — stattfinden, haben die Seelsorger einen ähnlichen Vorgang zu beobachten, wie solcher im § 18 der Ministerial-Verordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Nr. 80, in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen vorgezeichnet wurde. Es ist daher eine solche Eheschließung im Trauungsbuche der Delegierten-Seelsorge mit fortlaufender Reihezahl unter Beziehung des Delegationsschreibens des ordentlichen Seelsorgers und Angabe dieses letzteren einzutragen und dem delegierenden Seelsorger binnen acht Tagen anzuzeigen."

Dieser letztere Absatz des Ministerial-Erlasses enthält die directe Antwort auf die sub 1 gestellte Frage. Es hat also der delegierte Seelsorger die Eheschließung mit Reihezahl zu matrikulieren und demnach auch den Trauungsschein auszustellen.

Das Diöcesanblatt schließt die Mittheilung über diesen Gegenstand mit den Worten: „Hievon werden die wohlehrwürdigen Herren Matrikenführer ... zur genauen Darnachachtung in Kenntnis gesetzt."

Anmerkung der Redaction. Darnach ist die im Jahrg. 1891, Heft III, Seite 757, gebrachte Notiz zu ergänzen, respective richtig zu stellen.

Gloggnitz. Pfarrer Richard Wetzelberger.

XVII. **(Kann ein Priester zur Uebernahme eines seelsorgerlichen Amtes verpflichtet werden?)** Der Bischof von Fréjus richtete wegen Priestermangels an die heilige Concils-Congregation die Bitte, um die schon dem Erzbischof von Toulouse am 9. Mai 1884 gewährte Vollmacht, berufsfähige und jeden Amtes ledige Priester unter dem Gehorsame, auch wenn nöthig, unter Anwendung von Censuren, zur Uebernahme unbesetzter Seelsorgsstationen oder Kaplanstellen u. s. w. zu zwingen.

Obwohl die canonischen Satzungen dem Clerus eine angemessene Freiheit wahren und ihn keineswegs den Bischöfen, sowie die Regularen in die Hände ihrer Oberen, zur beliebigen Verfügung überlassen, ja sogar festsetzen, dass die Cleriker von den Ordinarien zu einer im Recht nicht angegebenen Dienstleistung nicht verhalten werden können (ex cap. Quia cognovimus 6 caus. 10 q. 3 cum Fagnano in Cap. Conquerente 16 De off. Ord. n. 8 et Barbosa v. Processio n. 5 in collect. Ap. decr.), so hat diese Bestimmung doch keine ausnahmslose Geltung. Es ist im Gegentheil unumstößlich gewiss, dass arbeitsfähige und jeden Amtes ledige Priester, so oft es die Nothwendigkeit und das Gemeinwohl verlangen, von den Ordinarien genöthigt werden können, sich thätig in der Seelsorge zu verwenden, und die heilige Concils-Congregation hat dies mehrmals anerkannt und ausgesprochen. (Siehe die constanten Entscheidungen Urbevetana

10. Mai 1766, Tridentina Curae animarum 18. August 1860, Civitatis Castellanae 11. Juli 1862, und sehr frühen Datums Cosentinas im April 1593, Naxien. 22. August 1631.)

Es ergibt sich dies schon aus der Natur der Ordination; denn nicht umsonst haben die Priester bei der Weihe ihrem Ordinarius Gehorsam und Ehrerbietung gelobt, und die Cleriker sind nicht müssigerweise zum Antheil des Herrn berufen worden, noch haben sie die Gnade des Sacramentes bloß zum eigenen Vortheil empfangen, sondern damit sie dieselbe auch anderen zuwenden. Deshalb redet der heilige Hieronymus (Epist. ad. Nepot.) die Cleriker also an: „Recordemur semper quid Apostolus Petrus praecipiat sacerdotibus: Pascite eum qui in vobis est gregem Domini, providentes non coacte, sed spontanee, secundum Deum“. Deshalb pflegt man zu sagen, wie im citierten Decrete Urbevetana § Ceteroquin zu lesen ist, dass die Verpflichtung zur Ausübung des geistlichen Amtes den Clerikern tiefer innewohne, als sich ausdrücken läst, „nämlich zuweilen aus Liebe, wenn für das Heil des Volkes anderweitig gesorgt ist, aus Religion aber und aus Nothwendigkeit, wenn es das Bedürfnis fordert“, denn das Heil des Volkes, und vor allem das ewige, ist das oberste Gesetz.

Zur Bestimmung dieser Nothwendigkeit läst sich eine genaue Regel allerdings nicht aufstellen, weil dieselbe von Zeit und Ort und von anderen Umständen abhängt. Deshalb wurden dem Cardinal-Erzbischofe von Toulouse mit vollem Rechte auf sieben Jahre diese Vollmachten gegeben, wenn dieselben Verhältnisse andauern, und in derselben Form auch dem Bischofe von Fréjus am 31. Jänner 1891 gewährt.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

XVIII. **(Eine Kirchweihe am Titularfeste.)** Eine Parochie von bedeutender Seelenzahl sollte in zwei getheilt werden und war deshalb eine neue prächtige Kirche sub titulo Ss. Trinitatis erbaut worden. Die Gemeinde bat nun den Diöcesanbischof, die feierliche Consecration des neuen Gotteshauses am Patronatsfeste, das war am Sonntag den 20. Juni 1886, vorzunehmen. Der Bischof willfahrte dieser Bitte und fand die Feier denn an genanntem Tage statt.

Wie sind nun Officium und heilige Messen an diesem Tage sowie die Octave hindurch vom Clerus der neuen Kirche zu halten?

Wenn wir zunächst vom Officium und von den am Tage gefeierten Stillmessen handeln, so geben das Pontificale und die Decrete der Riten-Congregation folgende Regel: Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist am Weihetage das officium Dedic. sub ritu Duplici I. classis und mit darauffolgender Octave abzuhalten, und zwar liegt die Verpflichtung zu diesem Officium auch den Clerikern jener Diöcesen ob, die ein gemeinsames Kirchweihfest an einem bestimmten Tage des Jahres feiern; denn dieses allgemeine Fest ist eben das Anni-

versarium, Jahresgedächtnis der schon früher geschehenen Einweihung sämmtlicher consecrierten Diöcesankirchen, vertritt also keineswegs das von den Rubriken geforderte Officium am Weihetage selber, welches nicht wie das allgemeine Fest mit der Oration: Deus qui nobis per singulos annos, sondern mit der im Brevier zuerst stehenden: Deus qui invisibiliter zu halten ist. Da aber dieses Kirchenofficium erst nach vollendeter Consecration beginnen kann, so muss bis zur Terz einschließlich das Officium genommen werden, welches im Directorium verzeichnet ist, von der Sext an aber das officium Dedicationis eintreten, wenn nicht etwa der betreffende Tag derart ist, dass er nach den Rubriken das Kirchweihfest ausschließt; und dieser letztere Fall tritt hier ein. Der Dreifaltigkeitssonntag zählt ja bekanntlich zu den privilegierten Dominicae I. classis, die sich gegen jedes andere Officium behaupten; darnach also muss auch nach vollendeter Consecration das officium Ss. Trinitatis weitergebetet, das Kirchweihofficium aber auf den ersten freien Tag verlegt werden. Bezüglich des Ritus nun, in welchem das Trinitäts-Officium zu halten ist, muss festgehalten werden, dass das Patronats-Officium erst nach geschehener Weihe in seine Rechte eintritt; es wird also das officium Ss. Trinitatis auch in unserm Falle bis zur Terz einschließlich nur nach dem für alle geltenden Ritus, d. h. als Duplex II. classis zu feiern sein, und muss demnach in den ersten Vespern die comm. S. Julianae V. (praecedentis festi dupl. quod est simplificatum) sowie in den Laudes die com. S. Silverii Pap. M. Simpl. eingelegt werden; und letztere Commemoration ist denn auch in den Stillmessen zu nehmen, die vor der Weihe (in der älteren Hauptkirche des Ortes) vom Clerus der neuen Kirche gelesen werden. Nach der Weihe aber nimmt das Fest den Rang eines Duplex I. classis cum Octava an, es muss also in einer nach der Consecration etwa gefeierten Stillmesse die vorgenannte comm. simplicis wegbleiben und müssen dann die zweiten Vespern des Festes ganz nach den Regeln über die festa primae classis eingerichtet werden (also z. B. ein auf den nächsten Tag treffendes festum Simplex muss unerwähnt bleiben).

Am 21. Juni ist das officium S. Aloysii C. cum. com. oct. Ss. Trinitatis zu nehmen; am 22. Juni aber das verhinderte officium de Dedicatione anzusetzen, welches natürlich jetzt wie jedes andere Fest mit den ersten Vespern anfängt. Am 23. Juni wird, wenn kein festum Duplex zu verlegen ist, das officium de octava digniore, i. e. de Ss. Trinitate cum com. oct. Dedic. gebetet, am 24. und 25. Juni, wo zwei festa I. classis (Ss. Corporis Christi et S. Joann. Bapt.) eintreffen, werden beide Octaven ganz übergangen; am 26. Juni aber sind im officium Ss. Joannis et Pauli vier Octaven und zwar in folgender Reihenfolge zu commemorieren: 1. Ss. Corp. Chr. 2. Ss. Trinitatis. 3. S. Joann. Bapt. 4. Dedic. Ecclesiae. (Die Octave von der Kirchweihe hat, obwohl diese ein

festum Domini ist, ihren Platz nach der Octave des hl. Johannes, da Dedicatio in Occurrenz Johann dem Täufer weichen müsste und da es als Regel gilt: Cujus festum praefertur, hujus quoque praefertur Octava.) Am Sonntag den 27. Juni endlich werden die Octaven von Dreifaltigkeit und Kirchweih zusammen abgeschlossen und zwar so, dass das officium de die Octava Ss. Trinitatis genommen, die dies Octava Dedic. aber primo loco (ante comm. Dom.) erwähnt wird.

Was das feierliche Hochamt nach geschehener Consecration anlangt, so muss es nach der Rubrik über die Missa votiva solemnis alicujus Festi transferendi (Rubr. gener. Missalis Romani tit. VI.) behandelt werden. Unter den dort aufgeführten Festen, an denen eine solche Votivmesse unerlaubt ist, ist das Titularfest der Kirche nicht genannt, doch ist dasselbe nach dem Decret vom 16. April 1853 (in una Ordinis Minor. 5183 ad 29) nebst einigen anderen Duplicia I. classis unter die ausgenommenen Tage zu zählen, es darf also auch keine Votivmesse de Dedicatione gehalten werden, sondern muss der Consecrator oder der von ihm dazu beauftragte Priester die Tagesmesse de Ss. Trinitate, aber cum com. Dedicat. sub una clausula, nehmen.

Aus unserer Darstellung ergibt sich schon, dass bei diesem Verfahren, welches genau den kirchlichen Gesetzen entspricht, manche praktische Unzuträglichkeiten zutage treten: es kann am Weihetage selber weder Officium noch Messe de Dedic. genommen werden, und das Officium des schönen Festtages wird an einem Wochentage ohne Theilnahme des gläubigen Volkes begangen. Daneben wird durch die Weihefeierlichkeiten die Aufmerksamkeit der Gemeinde von dem Tagesgeheimnis, dem Feste ihres Titularis, abgezogen und erleidet so auch das Dreifaltigkeitsfest Einbuße. Wie schön darum immer der Gedanke sein mag, dass eine Kirche gerade an ihrem Patronatsfeste die feierliche Weihe empfange, so erheben sich doch auf der anderen Seite eine Reihe praktischer Bedenken dagegen, und loben und empfehlen daher die Rubricisten dieses Verfahren nicht. Auch in unserem Falle wäre es zweckentsprechender gewesen, die Consecration erst am Montag den 21. Juni vorzunehmen. Es konnte dann freilich das Trinitätsfest in diesem Jahre noch nicht als Titularfest mit Octave begangen werden, da dieses Fest dann schon vollständig abgeschlossen war, ehe die Weihe auch nur anfieng; es musste vielmehr ganz nach dem Directorium als Dupl. 2. classis sine octava gefeiert werden, am 21. Juni waren das Officium bis zur Terz einschließlich und die vor der Weihe gefeierten Stillmessen de S. Aloysio zu nehmen, von der Sext an aber musste das officium Ded. begonnen und der hl. Aloysius gar nicht mehr erwähnt werden, so dass wir hier die eigenthümliche, sonst nirgends mehr vorkommende Erscheinung haben, dass ein Officium mit der Terz aufhört, ein anderes und zwar ein Duplex 1. classis mit der Sext anfängt. Das feierliche Hochamt,

sowie etwaige Stillmessen nach der Consecration, sind de Dedic. sine ulla comm. zu halten. Am 22. und 23. Juni ist, falls diese Tage frei sind, officium de octava Dedic. und am 28. Juni wird die Octave mit dem Officium de die Octav. Dedicat. Dupl. beendet.

Groß-Strehlitz (Oberschlesien). Dr. Rudolf Buchwald,
Gymnasial-Religionslehrer.

XIX. **(Resultiert aus einer absichtlich, aber betreffs der beschädigten Person irrthümlich zugefügten Beschädigung eine Restitutionspflicht?)** Paul, wider Petrus Rache brütend, fasst den Entschluss, dessen Haus anzuzünden, aber aus verhängnisvollem Irrthum zündet er das Haus des Cajus an. Ist er dem Cajus gegenüber ersatzpflichtig? Wir legen einen Casus vor, der in jeder Moral sich findet, bringen daher nicht etwas neues, sondern wünschen nur für die Praxis unsere unmaßgebliche Ansicht darüber auszusprechen.

Erste Antwort: War Pauls Irrthum verschuldet, hat er z. B. im Dunkel der Abenddämmerung oder der Nacht, wo ein Versehen sehr leicht möglich war, oder auf eine flüchtige Anfrage bei dem ersten besten nach dem Wohnort des Petrus, das Haus des Cajus angezündet: so ist Paul gewiss ersatzpflichtig, weil er in confuso die Folgen seiner Uebereilung und seines Leichtsinnes vorhersehen konnte. Wir wollen aber annehmen, Paul habe aus einem ganz unverschuldeten Irrthum gehandelt, was dann?

Zweite Antwort: Die opinio communis erklärt ihn für ersatzpflichtig, weil hier alle Erfordernisse zur Ersatzpflicht vorhanden sind: actio injusta, causa damni efficax, culpa theologica. Dass Paul das Haus des Petrus anzuzünden meinte, ist ein bloßer Irrthum, ist ein Nebenumstand, der das Wesen der Handlung nicht ändert. „Quaestio non est de nomine, sed de re, sagen die Auctoren. Error non afficit actus substantiam, sed quid mere accidentale“. Auf ähnliche Weise ist eines Mordes schuldig, wer seinen Busenfreund tödtet, den er für seinen Feind hielt, obwohl ihn das Versehen hernach unendlich schmerzt; denn soviel wusste er doch, dass er einen Menschen tödte.

Einige, obgleich wenige Auctoren befreien jedoch Paul von der Ersatzpflicht aus dem Grunde, dass er den Cajus nicht beschädigen wollte und daher durch die Brandlegung kein förmliches Unrecht gegen ihn begieng. Aber, es ist überhaupt ein Unrecht, antwortet man, fremdes Eigenthum willkürlich, d. h. ohne Berechtigung zu zerstören und für die Folgen solcher Willkür ist man jedenfalls verantwortlich. Die meisten jener, die bloß nach dem Dictamen des gesunden Menschenverstandes sich richten, würden sonder Zweifel so urtheilen, so sagen. Paul muss also den Cajus entschädigen, wenn er auch persönlich nichts wider ihn im Sinne hatte, denn er hat doch mit einer an und für sich bewusst ungerechten Handlung

ihn in seinem Eigenthumsrechte verletzt, in seiner Habe factisch beschädigt.

Diese Erwiderung scheint uns so stichhaltig, dass wir, ohne der Gegenmeinung aus Ehrfurcht für ihre Verfechter jede Probabilität abzusprechen, glauben, dass man die letzte unberücksichtigt lassen könne, und im gegebenen Falle ein Beichtkind in der Lage unseres Paul ohne Bedenken zur Zurückerstattung verhalten dürfe, wenn nicht geradezu verhalten solle.

Karmelitenkloster zu Raab in Ungarn.

P. Sebastian Soldati, Lector der Theologie.

XX. **(Almosen bei Ehedispensen der S. Poenitentiaria.)** Bei Ehesdispensen, welche die S. Poenitentiaria pro utroque foro in forma pauperum ertheilt, findet sich oft die Clausel: „erogata ab eis aliqua eleemosyna arbitrio Ordinarii juxta eorum vires taxanda et applicanda". Eine Erklärung dieser Clausel findet sich bei den alten Auctoren nicht und zwar aus dem einfachen Grund, weil die S. Poenitentiaria erst seit Beginn dieses Jahrhundertes die Facultät hat pro utroque foro zu dispensieren. Die neueren Auctoren, welche diese Clausel erwähnen, glauben vielfach, die Leistung dieses Almosens sei zur Giltigkeit der Dispens nothwendig. Dazu fanden sie einen nicht schwachen Grund in dem Ablativ absolutus „erogata eleemosyna". Dieser Grund wurde schon sehr geschwächt durch eine Antwort der S. Poenitentiaria d. 11. Junii 1859, aus welcher hervorgeht, dass die Erlegung dieses Almosens nicht sub poena nullitatis vor der fulminatio dispensationis zu geschehen hat. Nun ist er aber vollständig entkräftet durch eine Antwort der S. Poenitentiaria d. 11. Nov. 1890. Die Anfrage stellte der Generalvicar und Official einer Diöcese, welcher bei der Ausführung der erwähnten Dispensen die Clausel vom Almosen einfach übergieng, wenn die Petenten in der äußersten Armut lebten oder bösen Willens waren. Ueber diese seine Praxis beunruhigt, stellte er die directe Frage: „utrum nulliter dispensationes fulminaverit?" Die S. Poenitentiaria antwortete: Negative. Auf die weitere Frage, ob er in dieser seiner Praxis fortfahren könne, wurde ihm der Bescheid: „rem prudenti judicio et conscientiae Ordinarii remitti."

Daraus geht also hervor, dass bei den erwähnten Dispensationen der S. Poenitentiaria weder die Auferlegung noch die wirkliche Leistung des Almosens zur Giltigkeit der Dispens gehört, da ja die Poenit. die authentische Erklärerin ihrer eigenen Anordnungen ist. Ist dieses aber der Sinn jener Clausel, so wäre natürlich zu wünschen, dass der grammatische Ausdruck derselben geändert würde.

Mainz. Rector Dr. Wilhelm Em. Hubert.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Leben und Wirken des Bischofes Franz Josef Rudigier von Linz.** Bearbeitet von Konrad Meindl, Stiftsdecan in Reichersberg, Erster Band, enthaltend das Leben und Wirken in der vorbischöflichen und bischöflichen Zeit bis 1869. Mit sieben Illustrationen. Linz, 1891. Verlag Qu. Haslinger. S. VIII und 847. Preis fl. 3.— ö. W. = M. 6.—. Druck in der Filiale des Pressvereines Linz zu Wels.

Indem wir uns eine Recension dieses groß angelegten Werkes bis nach Vollendung des zweiten Bandes vorbehalten, bringen wir vorläufig den Inhalt des ersten Bandes zur Kenntnis unserer verehrten Leser. Es ist wohl der Inhalt selbst sowie der Name des Verfassers hinreichende Empfehlung des Buches.

Die Illustrationen enthalten: Das wohlgetroffene Porträt des hochseligen Bischofes Franz Josef Rudigier, den Plan des neuen Domes, zwei Ansichten des Geburts-hauses, den Geburtsort Parthenen, die Propstei Innichen und das Priesterseminar in Brixen. Der Text enthält folgende Capitel: Widmung; Vorrede; Montafon; Parthenen (das Vaterhaus); Geburt und Jugendzeit; das zweite Vaterhaus; der Student in Innsbruck; in der Theologie und im Seminar zu Brixen; Priesterweihe und Primiz; der provisorische Frühmesser in Vandans; auf dem Frühmess-Beneficium in Bürs; Vater Galura; im Frintaneum zu Wien; als Professor der Theologie zu Brixen; als Spiritualdirector bei Sanct Augustin in Wien; der Propst zu Innichen; als Domherr und Regens zu Brixen; Tod des Bischofes Gregorius Thomas von Linz; als ernannter und confirmierter Bischof; Consecration und Inthronisation; erste bischöfliche Wirksamkeit; das Commandeurkreuz des Leopold-Ordens; eine Gnadenzeit; Glaubensentscheidung über die unbefleckte Empfängnis Mariä; Dombau und Dombauverein; das Concordat; trübe Tage; Ordensreform; Durchführung des Concordates; Sorge für das Knabenseminar; das Wiener Provincial-Concil; Jubiläum; der Krieg 1859; Bedrängnis des heiligen Vaters; Freudiges und Widriges; Octoberdiplom und Februarpatent; die Grundsteinlegung zum Mariä Empfängnis-Dom; erste Reise nach Rom; der Landtag des Jahres 1863; Zeitereignisse vom Jahre 1863 bis 1866; Nachhang zum Protestantenpatent; der Krieg 1866; zweite Reise nach Rom 1867; Concordatskampf; Hirtenbrief und Pressprocess; Kirchenweihe in Gaschurn.

In Anbetracht der vortrefflichen, eleganten Ausstattung und des sehr großen Umfanges ist der Preis des Werkes ein sehr niedriger. Nur eine Bemerkung bezüglich des Geburtstages des Bischofes erlauben wir uns jetzt schon zu machen, nämlich die, dass sowohl der Hochselige sowie seine Familie den im Taufbuche verzeichneten Tag der Geburt (7. April) als irrig ansahen und den 6. April für den richtigen Geburtstag hielten. Diesbezüglich pflegte der Bischof gerne zu sagen: „Die Mutter muss das besser wissen.“ Daher ist in allen anderen Documenten auch der letztere Tag als Geburtstag consequent angegeben.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

2) **Timotheus.** Briefe an einen jungen Theologen. Von Dr. Franz Hettinger. Freiburg, 1890. 8°. XVI und 549 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Das interessante Werk Hettingers, über welches wir hiemit berichten, steht zur „Quartalschrift“ in nahen Beziehungen, ja, es darf wohl in etwa Fleisch vom eigenen Fleische genannt werden, denn die ersten sechs Briefe veröffentlichte der berühmte Verfasser in ihr in den Jahrgängen 1889 und 1890. Fünf dieser Briefe wurden der Redaction der „Quartalschrift“ von Hettinger noch bei seinen Lebzeiten übergeben, während der sechste Brief von der Firma Herder zur Veröffentlichung deshalb überlassen wurde, weil der Verfasser auf diesen Brief im voraus hingewiesen hatte. Offenbar beabsichtigte Hettinger, alle Briefe oder doch eine größere Anzahl derselben in der „Quartalschrift“ zu publicieren, bevor er sie im Buchhandel erscheinen ließe, wie er es ja bekanntlich mit seinen homiletischen Aufsätzen that, die unter dem Titel: „Aphorismen über Predigt und Prediger“ 1888 erschienen.

„Timotheus“ bietet, wie das Vorwort des Herausgebers Dr. Stamminger sagt, „eine Hodegetik der wissenschaftlichen und ascetischen Bildung des Priesters von den ersten Anfängen bis zu deren Vollendung, aber in freier, ungezwungener Form“, der Ton, der das ganze Buch durchweht, ist fast durchwegs erwärmend, mitunter geradezu begeisternd und findet seine beste Erklärung in des Verfassers Worten: „Es ist etwas so großes, so herrliches um eine reine, fromme, strebende, für alles hohe und heilige begeisterte Jünglingsseele; alle Güter der Welt und alle Wissenschaft und alle Talente kommen ihr nicht gleich. Tausende und Tausende ihres Alters ringsumher heften ihren Blick auf den Boden, suchen nur nach dem, was der Erde angehört, und ihre Seele wird auch erdhaft, ihr Leben vergeht, wie alles Irdische vergeht, und sie sind dahin, als wären sie nie gewesen, und geboren, als wären sie nie geboren. Nicht so der edle, hochgemuthete Jüngling; das vergängliche hat er verachtet, nach dem unvergänglichen hat er gestrebt. — Der Contact mit dem gesunden Jugendmuth wird für uns selbst wie ein Arom, das uns geistig anregt und erfrischt; der Gedanke, den wir vor ihnen aussprechen, findet Wiederhall in ihren Seelen und kehrt klarer und mächtiger zu uns zurück. Und wer Liebe gibt, braucht um Gegenliebe nicht zu bangen, ohne die ja jedes Herz verkümmern und vertrocknen muss.“ (Vorwort.)

Die den geehrten Lesern bereits bekannten sechs Briefe behandeln den „Beruf“ und „die Vorbildung“ des Theologen. In den drei folgenden Briefen, welche sich inhaltlich unmittelbar an die vorausgehenden anlehnen, wird dem Studium der antiken Classiker in eindringlicher Weise das Wort geredet, sowohl das formal Bildende dieses Studiums hervorgehoben, als auch Fingerzeige gegeben, wie der Lehrer desselben, der vollkommen christlich gläubig gedacht ist, Anregung geben kann zur Hochschätzung des Offenbarungsglaubens. Die von dem Verfasser mitgetheilten Anschauungen über den Unterricht in der Muttersprache, deren Spitze gegen den systematisch-grammatikalischen Sprachunterricht in der Mittelschule gerichtet ist, werden durch innere Gründe sowohl, als auch durch die Auctorität Jakob Grimms gestützt und dürften einiges Aufsehen erregen. — Dort, wo der Verfasser die Bedeutung des Religionsunterrichtes bespricht, zeichnet er zugleich in höchst erhebender Weise das Ideal eines Religionslehrers. Seine Aufgabe ist sehr groß, sehr wichtig, sehr einflussreich; sein Amt ist, nur wenige andere ausgenommen, das wichtigste von allen, mit denen nur immer ein Priester betraut werden kann. Den Unterricht in Mathematik und den Naturwissenschaften wünscht der Verfasser mehr eingeschränkt, als er es derzeit ist.

Der zehnte Brief legt, von der Vorbildung des jungen Geistlichen zu dessen akademischer Bildung übergehend, in überzeugender Weise dar, wie die seit Jahr-

zehnten von den Katholiken ventilierte Frage „Universität oder Seminar“? zu beantworten sei mit der These: „Universität und Seminar“.

Die Briefe 11., 12. und 13. reden dem Studium der Philosophie im allgemeinen, dann insbesondere demjenigen der Philosophie des hl. Thomas von Aquin, die Briefe 14.—17. dem der Naturwissenschaft und Aesthetik in überzeugender Weise das Wort. — Was dann der Verfasser (Brief 18.—20.) über das Seminarleben und die geistlichen Uebungen sagt, gehört zu dem schönsten von dem vielen schönen, was wir aus der Feder des Verfassers gelesen. Wir verweisen besonders auf die herrliche Darstellung der Wichtigkeit der recht verstandenen Einsamkeit mit Bezug auf die heiligen Väter Athanasius, Basilius, Gregor von Nazianz, Chrysostomus und Augustinus. Die eingehende Würdigung, welche „die geistlichen Uebungen“ durch den Verfasser finden, kann selbstverständlich nicht wundernehmen, hat sich ja derselbe als einer der gründlichsten Kenner des goldenen ignatianischen Exercitienbüchleins längst durch seine Schrift: „Die Idee der geistlichen Uebungen nach dem Plane des hl. Ignatius, Regensburg 1853“ erwiesen.

Nun folgt in den Briefen 21.—33. eine Encyclopädie der katholischen Theologie mit besonderer Berücksichtigung der Methodologie des Studiums. Die Wichtigkeit der einzelnen Disciplinen, Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moral, Kirchenrecht, Bibelstudium, Kirchengeschichte, Patrologie, Seelsorgewissenschaft, Katechetik, Homiletik, Liturgik wird in sehr anschaulicher Weise dargethan, dabei aber das nothwendige dem minder nothwendigen, bloß nützlichen gegenüber derart gekennzeichnet, dass die praktische Durchführung der von dem Verfasser aufgestellten und begründeten Anschauungen gewiss vor dem bewahrt, was man bezeichnend „Broschüren-Theologie“ genannt hat.

Die Worte aber, mit welchen Hettinger am Schlusse des 30. Briefes (die Seelsorge) den schönen Gedanken entwickelt, dass und wie das Pfarrhaus Schule der Seelsorge werden könnte, verdiente als Gedenkblatt für den Clerus in goldenen Lettern gedruckt und unter Glas und Rahmen in jedem Pfarrhause an dem hervorragendsten Platze aufgehängt zu werden.

Wie wir aus Dr. Stammingers Vorwort erfahren, beabsichtigte der Verfasser noch drei Briefe ascetischen Inhalts anzureihen, von denen der eine das Gebetsleben des Priesters, der andere die Jungfräulichkeit des Priesters und der letzte Maria behandeln sollte. Als Ersatz hiefür wurde im Anhange die unter dem Titel „Der Kreuzweg“ in der Quartalschrift, Jännerheft 1890, veröffentlichte Abhandlung abgedruckt.

Hettingers letztes Buch ist in Wahrheit geeignet, den jungen Geistlichen für den „schönsten aller Stände“ zu begeistern, es bietet aber auch dem gereiften Arbeiter im Weinberge des Herrn in höchst anziehender Weise viele und höchst wertvolle Winke, um seine ascetische und wissenschaftliche Fortbildung mit Erfolg und Freude zu betreiben.

Wien. Seminardirector Dr. Gustav Müller,
Ehrendomherr und Universitäts-Professor.

3) **Heinrich VIII. und die englischen Klöster** von Franz Aidan Gasquet O. S. B. Aus dem Englischen übersetzt von P. Thomas Elsäßer aus der Beuroner Benedictiner-Congregation. Zweiter Band. S. 409. Mainz, bei Kirchheim. 1891. Preis M. 8.— = fl. 4.80.

Mit diesem zweiten Band schließt das höchst interessante Werk über die Aufhebung der Klöster in England unter Heinrich VIII. Nachdem der Verfasser von der Einziehung der minderen Klöster, der Nonnen- und Mendicantenklöster und endlich der großen Benedictiner-Abteien gesprochen, behandelt er in den drei letzten Capiteln „die klösterliche Beute, die Verwendung der Beute und einige Resultate der Klosteraufhebung“.

Was die Zahl der aus ihren Häusern vertriebenen Ordensleute betrifft, so schätzt sie der Verfasser auf 8000, dazu noch „wahrscheinlich mehr als zehnmal soviel Leute, die von ihren Gütern lebten und sonstwie in ihrem Dienste ihr Brot fanden." (S. 233.) Der Wert der Beute, welche dem König aus den geraubten Klöstern zufiel, läſst sich nicht genau bestimmen; eine neuere Berechnung schätzt die jährlichen Einnahmen aus den confiscierten Gütern auf 200.000 Pfd.: „es wurden somit der Kirche und den Armen durch den Sturz der Klöster jährlich mehr als zwei Millionen Pfund Sterling entzogen." (S. 283.) Dazu kam dann noch eine ungeheure Beute an Gold und Silber und Edelsteinen aus den Kirchen und Schatzkammern der Klöster (in runder Summe 14.500 Unzen reines Gold, 129.500 Unzen vergoldetes Silber, 73.700 Unzen theilweise vergoldetes Silber und 67.600 Unzen reines Silber); der Wert der Edelsteine ist nicht zu berechnen. Zählt man dazu den Wert der heiligen Gewänder, der Glocken, der allerdings oft um einen Spottpreis hingegebenen prachtvollen Bauten u. s. w., so mag man sich allenfalls einen Begriff von dem Raub an Kirchengut unter Heinrich VIII. machen. Kein Wunder, wenn das Volk sich empörte und in der sogenannten Gnadenwallfahrt den Räubereien Einhalt thun wollte. Und die Folgen dieses Raubes am Gute der Kirche und der Armen? Der Verfasser gibt nur „einige der wichtigsten Folgen an und es scheint beinahe, als wolle er seiner Landsleute schonen, nachdem er ihnen im Vorausgehenden genug gesagt, um jedes rechtliche und menschliche Gefühl zu empören. Das empörendste ist, daſs man nicht bloß die Armen ihres Gutes beraubte, sondern sogar „die Armut, zuvor als solche nicht nur nicht verachtet, sondern nach den Grundsätzen des Christenthums in Ehren gehalten, mit dem Stempel des Verbrechens brandmarkte". (S. 369.)

Welche Folgen die Aufhebung der Klöster und Beraubung der Kirche in England für jene gehabt, welche sich an dem Raube mehr oder weniger betheiligten, ja selbst für viele, welche geraubtes Kirchengut durch Kauf und dergleichen an sich gebracht, hat Spelman in seiner „Geschichte des Sacrilegs" nachgewiesen. Beide Werke Gasquets und Spelmans ergänzen sich und es ist nur zu bedauern, daſs sie wahrscheinlich von denen am wenigsten gelesen werden, welche am meisten daraus lernen könnten.

Klagenfurt. Director P. Andreas Kobler S. J.

4) **Praelectiones dogmaticae de verbo incarnato,** quas in c. r. Universitate Oenipontana habuit Ferd. Aloisius Stentrup e societ. Jesu. Pars altera. Soteriologia. Oeniponte. Sumptibus et typis Feliciani Rauch 1889. Volum. I 6?6 p. Vol. II. p. 1176. in 8°. Preis fl. 7.— = M. 14.—.

Die vorliegende Soteriologie schließt sich an die im Jahre 1883 erschienene, gleichfalls zweibändige Christologie desselben Verfassers würdig an. Sie ist ungemein reichhaltig, denn sie beschränkt sich nicht auf die in jedem dogmatischen Handbuche vorkommenden Lehren über die Nothwendigkeit, Wirklichkeit und Art und Weise der Erlösung, sowie über die drei Aemter Christi, sondern sie behandelt auch ausführlich den descensus Christi ad inferos, seine Auferstehung, Himmelfahrt und das Sitzen zur Rechten des Vaters. Ferner wird bei Besprechung des Priesteramtes Christi eingehend auch über das eucharistische Opfer gehandelt, über sein Verhältnis zum Kreuzesopfer, seine Früchte und die Art und Weise ihrer Zuwendung. Daſs der Verfasser auch den Begriff des Opfers genau bestimmt und seine Aufstellung gegenüber abweichenden Auffassungen vertheidigt, braucht kaum bemerkt zu werden. In der Lehre vom Königsamte Christi wird seine potestas judiciaria nicht

nur im allgemeinen nachgewiesen, sondern es wird auch über das besondere und allgemeine Gericht, über die Vorzeichen des letzteren, den Antichrist, die Wiederkunft des Henoch und Elias u. s. w. ausführlich gehandelt. Man sieht demnach, dass diese Monographie zum großen Theile solche Wahrheiten zum Gegenstande hat, deren gründliche Kenntnis dem Priester sowohl für die eigene Erbauung, als für die Belehrung des Volkes nothwendig ist, wie z. B. die in jedem Kirchenjahre durch eigene Feste uns in Erinnerung gebrachten Geheimnisse des Leidens, der Auferstehung und der Himmelfahrt unseres Heilandes oder das tägliche Opfer der heiligen Messe.

Was nun die Methode der Behandlung anbelangt, so bewährt sich in diesem Werke aufs neue die allgemein anerkannte Meisterschaft des Verfassers in der Erörterung speculativer Fragen. Aber auch den positiven Beweisen wird die nöthige Sorgfalt gewidmet. Viele Beweisstellen aus der heiligen Schrift werden nach allen Regeln der Hermeneutik auf ihre Beweiskraft geprüft, wobei häufig auf den Urtext zurückgegangen wird. In der Anführung von Vätercitaten benützte gleichfalls der Verfasser die Ergebnisse der neueren Forschung, wenn diese manche häufig angeführte Citate als unecht oder als nicht beweiskräftig erwiesen hat.

Wenn es erlaubt ist, einen Wunsch auszusprechen, so wäre es dieser, dass in Betreff des vom hl. Paulus 1. Cor. 11, 24 gebrauchten Ausdruckes κλώμενον wenigstens in einer Note der kritische Thatbestand erörtert, respective dessen von bedeutenden Kritikern bestrittene Echtheit einer eingehenden Prüfung unterzogen würde, und dies aus dem Grunde, weil nicht nur der Verfasser, sondern auch andere Dogmatiker sich dieses Ausdruckes bei ihren Argumentationen wiederholt bedienen. Der Preis des gut ausgestatteten Buches ist billig.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Franz Stanonik.

5) **Das Bewusstsein und sein Object.** Von Johann Wolff, Professor der Philosophie an der Universität Freiburg in der Schweiz. Berlin. Mayer und Müller. 1889. 8°. XI und 620 Seiten. Preis M. 12.— = fl. 7.20.

Vorliegendes Werk, gewissermaßen eine Monographie des Bewusstseins, tritt dem Leser als Versuch entgegen, die Psychologie aus dem Banne der herkömmlichen deutschen Philosophie zu befreien. Inwieweit dieses dem Herrn Verfasser gelungen ist, läſst sich leider nicht im engen Rahmen einer Recension hinlänglich darthun. Dem Anhänger oder Kenner der scholastischen Philosophie werden freilich nicht wenige, sehr wesentliche Bedenken aufsteigen; zumal der Herr Verfasser anzunehmen scheint, die ältere christliche Philosophie hätte kaum den Begriff dessen gehabt, was wir uns unter Bewusstsein zu denken pflegen. Ebenso wird es dem Leser auffallen, dass die sogenannte scholastische Philosophie und deren hervorragendste Vertreter gänzlich außeracht gelassen wurden. Sollte dem Herrn Verfasser wirklich diese Philosophie, die in unseren Tagen unter den Auspicien der höchsten kirchlichen Auctorität mit immer größerem Eifer gepflegt wird, gänzlich unbekannt sein oder vielleicht gänzlich unbrauchbar erscheinen zur Lösung psychologischer Fragen? — Von diesen Bedenken abgesehen, bietet vorliegende Arbeit zahlreiche Thatsachen und feine Beobachtungen, die mit Recht das vollste Interesse des Lesers in Anspruch nehmen werden.

Preßburg (Ungarn). Professor P. Franz Resch S. J.

6) **Summa apologetica de ecclesia catholica;** ad mentem S. Thomae Aquin. auctore Fr. J. V. de Groot O. Pr. Zwei Bände. Regensburg, Verlagsanstalt (vorm. Manz). 1890. gr. 8°. (XI, 394 und 368 S.) Preis M. 10.— = fl. 6.—.

Unter der Führung und nach den Lehrprincipien des hl. Thomas unternimmt es der gelehrte Verfasser, die Wahrheit der katholischen Kirche zu erweisen; Gegenstand seines Werkes ist also nur der zweite Theil der Fundamental-Theologie, die sogenannte demonstratio catholica, die zur Voraussetzung den schon geführten Beweis für die Göttlichkeit des Christenthums, die demonstratio christiana, hat. Nach einer Uebersicht über Begriff, Aufgabe und Geschichte der Apologetik (qu. 1) werden in den weiteren zehn Quästionen des ersten Bandes Begriff, Verfassung, Merkmale und Eigenschaften, insbesondere die Beständigkeit und Unfehlbarkeit der Kirche, ihr Magisterium und ihre Machtbefugnisse sowie ihr Verhältnis zum Staate erörtert. Der zweite Band handelt in eilf Quästionen von den Concilien, dem Primat Petri und seiner Nachfolger, alsdann von der Inspiration und Verwertung der heiligen Schrift, von der Tradition im allgemeinen, den heiligen Vätern insbesondere, von der Auctorität der Theologen, von der natürlichen Vernunft, der Auctorität der Philosophen, zumal des Aristoteles, und endlich von der Bedeutung der Geschichte, insbesondere der Archäologie für den Nachweis der christlichen Lehre.

Der enge, dem Referat zugewiesene Raum gestattet leider nicht ein näheres Eingehen auf das verdienstvolle Werk, das in erster Linie für die „sacrorum alumni" bestimmt erscheint, aber auch Fachgelehrten erwünscht sein wird. Dem angegebenen Zweck gemäß werden die einzelnen Gegenstände nach der bekannten Disputiermethode der Schule derartig behandelt, dass an die Spitze die zu erweisende These gestellt, ihr Inhalt möglichst präcis bestimmt, unter Umständen auch die Antithesen historisch angeführt, alsdann die positiven Argumente entwickelt und zuletzt die einzelnen Einwürfe der Reihe nach widerlegt werden. Dadurch gestaltet sich zwar der Gang der Untersuchung etwas schleppend, gewinnt aber auch an Uebersichtlichkeit und Sicherheit. Für eine hoffentlich nicht zu ferne Neuauflage wird eine Umstellung der quaest. 12 hinter quaest. 14 in Erwägung zu ziehen sein; denn die in qu. 12, art. 2 erörterte Frage „cuius auctoritate concilium oecumenicum celebrandum est" (Bd. II., S. 5) hat doch offenbar die Erkenntnis der Lehrauctorität des Papstes zur Voraussetzung. Und so sieht sich denn auch wirklich P. de Groot gezwungen, an dieser Stelle den später erst zu erweisenden Primat zu anticipieren. Das gleiche gilt von der in qu. 12, art. 3 behandelten Frage „utrum concilium oecumenicum sit infallibile" und qu. 4 „utrum sit supra papam". Die Ausstattung ist schön, der Preis entsprechend.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. Arthur Koenig.

7) **Philosophisches Jahrbuch.** Von Dr. Constantin Gutberlet. Fulda. Actien-Druckerei. Preis des Jahrganges in vier Heften M. 9.— = fl. 5.40.

Der dritte Band dieser ausgezeichneten philosophischen Zeitschrift enthält sehr gediegene Abhandlungen (der Kampf um die Willensfreiheit von Doctor Gutberlet, die Staatslehre der christlichen Philosophie von P. Costa-Rosetti, die unendliche Menge von Illigens 2c.); eine große Anzahl von ausführlichen Referaten und Recensionen, in denen, gleichwie im philosophischen Sprechsaal die mannigfaltigsten philosophischen Fragen und Probleme be-

sprochen werden; dann eine Zeitschriftenschau, welche die verschiedenen periodischen Erscheinungen auf dem Felde der Philosophie aufzählt und mit treffenden Bemerkungen begleitet. Den Schluss bilden Miscellen und Nachrichten.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

8) **Xenia Bernardina,** Sancti Bernardi primi Abbatis Claravallensis octavos natales saeculares pia mente celebrantes ediderunt Antistites et Conventus Cistercienses provinciae austriaco-hungarica. Großoctav. Fünf Bände. Wien, 1891. Selbstverlag des Ordens. Commission und Verlag bei Alfred Hölder.

Das unter diesem Titel aus Anlass des achten Centennariums der Geburt des hl. Bernhard von den Cisterciensern der österreichisch-ungarischen Ordensprovinz herausgegebene kostbare Werk ist im August vorigen Jahres in einer Auflage von beiläufig 400 Exemplaren erschienen, von welchen 200 durch den Buchhandel (Firma Hölder in Wien) zum Verkaufe kommen. Es zerfällt in drei Theile. Der erste Theil bringt in zwei Bänden eines der Hauptwerke des hl. Bernhard, das ihn in seiner vollen Herrlichkeit als Doctor Ecclesiae mellifluus darstellt, nämlich die Sermones S. Bernardi, und zwar im ersten Bande (XXXVI und 478 Seiten) Sermones de Tempore, im zweiten Bande (Seiten 479—1040) Sermones de Sanctis et de Diversis.

Der Text ist äußerst sorgfältig zusammengestellt auf Grund der Ausgabe von Mabillon aus dem Jahre 1719 (da die Mailänder Ausgabe vom Jahre 1852 sich vielfach ungenau erwies), — jedoch unter Vergleichung mit anderen vorzüglichen Ausgaben, insbesondere aber mit den in den einzelnen Stiftsbibliotheken sich vorfindenden ältesten Handschriften der Sermones, namentlich aus dem XII. und XIII. Jahrhundert, so dass damit für eine etwaige künftige Ausgabe der Gesammtwerke des hl. Bernhard ein äußerst schätzenswertes Material vorliegt. Dabei ist die größte Anerkennung zu zollen der kritisch wie typographisch vollendeten, zugleich den praktischen Gebrauch ungemein erleichternden Form, durch welch letztere diese neueste Ausgabe der Sermones einen großen Vorzug vor der von Migne aufweist; insbesondere haben die beiden Herren Chef-Redacteure: Dr. Benedict Gsell aus Heiligenkreuz und Dr. Leopold Janouschek aus Zwettl alle Sorgfalt aufgewendet, um durch eine dem Sinne genau entsprechende Interpunction das Verständnis der schwierigen Stellen wesentlich zu erleichtern. Dem eigentlichen Text vorausgeschickt ist eine Einleitung „Ex praefatione Mabillonii in tomum tertium operum S. Bernardi.“ Die aus den Handschriften gesammelten Varianten finden sich nach jeder der drei Gattungen der Sermones zusammengestellt; und die der Praefatio vorausgeschickte, von P. Otto Grillnberger aus Wilhering bearbeitete, literarisch-kritische Abhandlung zeigt am besten, mit welcher Mühe und Sorgfalt man allseits zuwege gegangen ist, um die vorliegende Ausgabe der Sermones zu einer Musterausgabe zu gestalten. Auch Papier und Ausstattung sind einer Festschrift wahrhaft würdig.

Der zweite Theil enthält ebenfalls in zwei starken Bänden (Seitenzahl VIII und 562, bezw. 512) die Handschriftenverzeichnisse der zur Provinz gehörigen Stifte sammt Beschreibung und Inhaltsangabe, u. zw.:

Der erste Band die Handschriften von Reun (Gründungsjahr 1129 — Auctor P. Anton Weis), Heiligenkreuz (1134 — Dr. Benedict Gsell), Neukloster zu Wienerneustadt (1444 — P. Eugen Bill), Zwettl (1138 — Abt Stephan Rößler), Lilienfeld (1202 — P. Konrad Schimek und P. Paul Tobner); der zweite Band die Handschriften von Wilhering (1146 — P. Otto

Grillnberger und P. Raimund Kloiber), Ossegg (1193 — P. Bernhard Wohlmann), Hohenfurt (1259 — Subprior P. Raphael Pavel — der Index besonders ausführlich —), Stams (1272 — Dr. A. Harnack und P. Fortunat Spielmann), Schlierbach (1355 — P. Benedict Hofinger und P. Peter Schreiblmayer). Jedem Handschriftenverzeichnis ist erstens ein alphabetisches Fachregister, zweitens ein Index der Auctoren, drittens ein Verzeichnis der Schreiber, und viertens endlich ein alphabetisches Verzeichnis der Anfänge der einzelnen Tractate oder aber ein Verzeichnis der Handschriften nach ihrem Alter beigefügt.

Es liegt damit ein bisher vielleicht zur Hälfte unbekannter und unausgebeuteter Schatz wissenschaftlichen Materiales vor, und nicht nur der Orden, sondern die ganze gelehrte Welt wird sich, wie den Verfassern der einzelnen Kataloge, so namentlich den umsichtigen Druckleitern für ihre mühevolle, vierjährige Arbeit zum innigsten Danke verpflichtet fühlen.

Der dritte Theil endlich enthält in einem Bande (S. VIII u. 428 S.) Beiträge zur Geschichte der Cistercienserstifte (der österreichisch-ungarischen Ordensprovinz) Stift für Stift.

Er bringt zuerst den vollständigen literarischen Apparat jeder Hausgeschichte: die Quellen derselben und die bis in die neueste Zeit erschienene Literatur über dieselbe, sodann eine kritisch bearbeitete Revision der Abtreihen, durch welche manche Zweifel beseitigt und schwankende Zahlen berichtigt werden. Von besonderem Interesse für den Literar- und Kunsthistoriker aber dürften sein: das hierauf folgende chronologische Verzeichnis der Codexschreiber, „jener unverdrossenen Männer, welche soviele Jahre ihres Lebens mühevoller Arbeit weihten und dadurch wahrhaftig einen Platz neben den Auctoren selbst verdienten" — soweit deren Namen bei den in früheren Jahrhunderten im Cistercienserorden geltenden strengen Verbote der Beifügung des Namens von Seiten des Scriptors, eruierbar waren; und das Verzeichnis der Gelehrten, Schriftsteller, Aerzte und Künstler eines jeden Stiftes nebst Angabe ihrer hinterlassenen Werke, mögen dieselben in Druck gekommen oder nur handschriftlich vorhanden sein: Dinge also, die trotz ihrer theilweise großen Bedeutung bisher außerhalb der betreffenden Klöster vielfach ganz oder nur unvollständig bekannt waren. Beigefügt ist auch hier dem Beitrage jedes Stiftes ein alphabetisches Namensverzeichnis und ein Real-Index.

Bemerkt muss hiebei nur noch werden, dass die Verfasser der Beiträge (siehe ihre Namen oben) sich strenge nach dem ihnen vorgelegten Programm halten mussten, ohne welche Beschränkung gerade dieser Theil einen viel umfassenderen und weit interessanteren, insbesondere biographischen Inhalt erhalten hätte.

Uebrigens ist noch ein vierter Theil der „Xenien" ausständig, welcher — wenn seine Publication nicht durch die Kränklichkeit des gelehrten Verfassers, des bereits genannten und rühmlichst bekannten Dr. Leopold Janouschek verzögert worden wäre, sicherlich einen Glanzpunkt des Ganzen — weil ja überhaupt ein Unicum seiner Art — gebildet hätte, der aber in nicht zu ferner Zeit erscheinen dürfte: nämlich ein unter dem Titel „Bibliographia Bernardina" zusammengefasstes, möglichst vollständiges Verzeichnis aller Ausgaben der Werke des hl. Bernhard und aller Schriften, die über den Heiligen und seine Werke in den verschiedensten Sprachen der Welt bis zum Jahre 1891 publiciert worden sind.

Welche Riesenarbeit das ist, wird man ermessen, wenn man bedenkt, was schon der Abt Quirin Mickl von Hohenfurt (1747—1767) schrieb, es sei fast kein Jahr vergangen, ohne eine neue Ausgabe irgend eines Werkes des hl. Bernhard gesehen zu haben, und was hierüber Dr. G. Hüffer — bereis auf diesbezügliche

Mittheilungen Janouschets gestützt — in der Einleitung zu seinem 1886 erschienenen „Der hl. Bernard von Clairvaux" Seite 3 schreibt: „Von dem Tode des hl. Bernard ab haben scriptor und miniator kaum noch dreihundert Jahre lang eine unbestrittene Herrschaft geübt, gleichwohl aber finden sich Leben und Werke desselben in solcher Fülle handschriftlich überliefert, dass ihre Verbreitung einzig von den Schriften der soviel älteren Kirchenlehrer: Hieronymus, Ambrosius, Augustin und Gregor des Großen übertroffen wird. Mit Erfindung der Buchdruckerkunst bildet sich dann in rascher Zunahme eine starke Bernard-Literatur .... derart, dass allein aus der Zeit der Wiegendrucke bereits achtzig einschlägige Werke zu verzeichnen sind. Die Folgezeit hält fast dieselbe rasche Gangart ein ..... und so hat gegenwärtig die Gesammtsumme der Werke und Schriften aller Art das halbe Tausend weit überschritten. Zu diesem Ergebnis steuern alle Nationen des Abendlandes bei; an der Spitze steht natürlich Frankreich, das seinen großen Sohn in etwa zweihundert Druckwerken geehrt hat. Deutschland folgt mit annähernd der gleichen Zahl, Italien mit mehr als achtzig, Belgien und Holland mit über zwanzig Drucken; der Rest entfällt auf Spanien, Portugal, England, die Slaven- und nordischen Länder."

Möge es dem — trotz seiner körperlichen Leiden — rastlosen Gelehrten vergönnt sein, die Frucht langjähriger Studien bald zu allgemeiner Kenntnis bringen zu können.

Budweis. Dr. Willibald Ladenbauer O. Cist., k. k. Professor.

9) **Gott und Götter.** Eine Studie zur vergleichenden Religionswissenschaft von Christian Pesch S. J. Freiburg i. B. Herder. 1890. 8°. V und 128 S. Preis M. 1.70 = fl. 1.02.

In drei vorausgegangenen Heften hatte der Verfasser vorliegenden Schriftchens den Gottesbegriff der heidnischen Religionen des Alterthums und der Neuzeit dargestellt.

Da nicht wenige der zeitgenössischen Forscher auf religions-philosophischem Gebiete von vorgefassten evolutionistischen Anschauungen beseelt an die Deutung der Thatsachen herantreten, um auch im religiösen Leben der Menschheit eine Bestätigung für die angeblich schon wissenschaftlich feststehende Entwicklungstheorie zu finden, so ist eine präcis gefasste, allgemein verständliche und zutreffende Aufzeigung der willkürlichen Behauptungen, unbewiesenen Voraussetzungen und erkünstelten Schlussfolgerungen dieser Classe von Forschern, wie sie in gegenwärtiger Schrift geboten wird, überaus dankenswert. Indessen ist dem Verfasser die Polemik nicht die Hauptsache; es gilt in erster Linie der positiven Begründung der katholischen Auffassung von dem religiösen Entwicklungsgange der Menschheit und des damit zusammenhängenden Nachweises der objectiven Wahrheit der Religion durch eine gediegene philosophische Beurtheilung des Thatsachenmateriales.

Wahrheit, Entstehung und Entwicklung des Gottesbegriffes — sind die drei Themen der außerordentlich inhaltsreichen Schrift, die namentlich Theologiestudierenden wärmstens empfohlen sei.

St. Pölten. Professor Dr. Josef Gruber.

10) **Der Epheser Brief des hl. Apostels Paulus,** erklärt von Dr. Franz A. Henle, Canonicus am k. Hof- und Collegiatstifte St. Cajetan in München und Privatdocent der Theologie an der königl. Universität Augsburg. 1890. Literarisches Institut. (Mich. Seitz.) 8°. VIII und 299 S. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Herr Dr. Henle hat bereits einen beifällig aufgenommenen Commentar zum Kolosserbriefe veröffentlicht; destomehr war er befähigt, auch den Epheserbrief, der ja bekanntlich eine große Verwandtschaft mit jenem besitzt, exegetisch

zu bearbeiten und es ist auch dieser oben angezeigte Commentar als ebenso gelungen wie der frühere zu bezeichnen.

Besonders gut ist der Nachweis über die ursprüngliche Bestimmung des Ephesierbriefes; nach unserm Verfasser sind die Worte im Ephesierbriefe c. 1 v. 1: ἐν Ἐφέσῳ, welche bekanntlich auf Grund gewichtiger Zeugnisse nicht für ursprünglich gehalten werden, doch echt, weil das οὖσι an jener Stelle allein ohne die bestrittenen Worte keinen entsprechenden Sinn gäbe. Von Interesse ist auch der Nachweis des Verfassers, dass der Ephesierbrief nicht, wie man bisher sehr häufig annahm, gegen den schon im apostolischen Zeitalter aufkeimenden Gnosticismus gerichtet sei; allerdings dürfte der Herr Verfasser eine allgemeine Bezugnahme unseres Briefes auf Häretiker auf Grund von Cap. 4, 14. Act. 20, 30. und des ersten Timoth.-Briefes doch nicht abweisen können. — Der Commentar selbst hat den griechischen Text zur Grundlage, bietet eine getreue und doch klare deutsche Uebersetzung, berücksichtigt ausreichend die Textkritik und gibt eine sehr ausführliche und gründliche Erklärung unter fortlaufender Darlegung des Zusammenhanges der Gedanken des Apostels. Die äußere Ausstattung verdient alles Lob. Druck und Citate sind im ganzen sehr correct; wir wünschen dem Commentare eine recht große Verbreitung und Benützung.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Otto Schmid.

11) **Sanctum Evangelium secundum Lucam in carmina versum,** auctore Stephano Mazzolini sacerdote. 1 vol. in 8. Taurini. Typographia pontificia et archiepiscopalis Equ. Marietti. XV et 144 pag. Preis franco Franks 4.— = fl. 2.40.

Diese Schrift enthält eine poetische Darstellung des Lukas-Evangeliums in 24 Carmina, welche den 24 Capiteln des genannten Evangeliums genau entsprechen und zusammen 3680 Hexameter, denn in diesem Versmaße ist die poetische Bearbeitung verfasst, enthalten. Der Verfasser hat den Inhalt des Evangeliums nicht nur häufig sachlich ganz genau wiedergegeben, sondern oft auch paraphrastisch erweitert.

Das Latein handhabt er fließend und geläufig und zwar ist seine Darstellung meistens classisch gehalten; die Gesetze der Metrik sind bis auf sehr wenige Ausnahmen strenge eingehalten. In den Anmerkungen gibt Mazzolini exegetische Erklärungen (meist nach der italienischen Bibelübersetzung Martinis, welche, da sie vom päpstlichen Stuhle approbiert ist, dasselbe Ansehen in Italien genießt, wie die von Allioli in Deutschland); außerdem finden sich manche Erörterungen grammatischer Natur. Die ganze Schrift zeugt unzweifelhaft von großer dichterischer Begabung und Befähigung des Verfassers für solche Arbeiten, die nicht jedermanns Sache sind. Zur Praefatio erlauben wir uns zu bemerken, dass auch Petrus v. Riga, Cantor in Rheims, im 12. Jahrhundert eine poetische Bearbeitung der ganzen heiligen Schrift, Aurora genannt, verfasste; auch meinen wir, dass die Lesung des Lukas-Evangeliums, welches im griechischen Urtexte bekanntlich relativ nach dem Hebräerbriefe am meisten dem classischen Griechisch sich nähert, im Gymnasium, wenn die Lesung der heiligen Schrift überhaupt dort zur Geltung käme, besser im Urtexte geschähe, welcher die Schönheit und Kraft des Originales unmittelbar ausdrückt, als in einer noch so guten metrischen lateinischen Uebersetzung. Möge die sehr verdienstliche Schrift, welche Sr. Eminenz, dem hochwst. Cardinal-Erzbischofe von Paris gewidmet ist, recht viele Verbreitung finden.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Otto Schmid.

12) **Die acht Seligkeiten des Christenthums und die Versprechungen der Socialdemokratie.** Predigten, gehalten von Dr. Hermann Josef Schmitz. Mit bischöflicher Erlaubnis. M.-Gladbach. Verlag von A. Riffarth 1891. 178 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Wenn mir, einem unwürdigen Laien, diese Predigten zur Besprechung überwiesen wurden, so geschah es offenbar nur wegen deren social-politischen Inhaltes, auf den ich also auch das größte Gewicht zu legen haben werde. Mir erscheinen die acht Predigten (von denen nur sieben gehalten wurden) als eine glänzende Perlenschnur, welche man sinnend betrachtet, um die größten und schönsten Perlen herauszufinden; — doch es will nicht gelingen, sie glänzen alle in demselben reinen Wasser; jede der ins Auge gefassten erscheint als die herrlichste. In schöner, gediegener, etwas poetisch getragener Sprache bringt der Prediger ernste, tiefe Wahrheiten vor, und weiß ganz vorzüglich auf Verstand und Herz einzuwirken.

Er erkennt die socialen Gefahren, er weiß aber auch, woher sie kommen; er steht nicht an zu sagen: „Dass Ströme des Blutes fließen werden, wie nie zuvor" (S. 151), nachdem er vorher ausgeführt hatte: „Die Welt hat das Eigenthum nicht nach christlichen Grundsätzen besitzen wollen, jetzt soll niemand überhaupt noch etwas besitzen. Die Gesellschaft hat die Barmherzigkeit nicht geübt, jetzt geht sie des Rechtes auf den Privatbesitz verloren (S. 111); und er citiert unter anderen den hl. Augustinus, der sagt: „Was wir überflüssig haben, hat Gott uns nicht für uns gegeben, sondern nur in unsere Hände gelegt, den Armen davon zu geben; wenn wir den Ueberfluss zurückbehalten, so bemächtigen wir uns einer Sache, die uns nicht gehört" (S. 107). Hieraus ergibt sich der Standpunkt des Predigers, der im übrigen natürlich den socialdemokratisch-materialistischen Anschauungen und Bestrebungen stark zugesetzt. Bei Besprechung jeder einzelnen der Seligkeiten wird das gegnerische Lehrgebäude siegreich bekämpft. Wahrlich, diese gediegenen Ausführungen in schöner Darstellung müssen dem Hörer sowohl als dem Leser einen tiefen Eindruck hinterlassen. Um nur noch eine Perle zu erwähnen, wie schön doch die Ausführung der sechsten Seligkeit über das reine Herz: „Selig die ein reines Herz haben. Die Reinheit ist das Mark der Welt, weil sie die christliche Ehe ermöglicht" (S. 127); welch' tiefe Wahrheit so einfach gesagt!

Schon zu lange! Verzeihung Herr Redacteur! Aber von einem so schönen Stoffe trennt man sich schwer. Der Buchbinder hätte die Arbeit des Heftens nicht scheuen sollen.

Viehofen (Niederösterreich). Franz Graf Kuefstein.

13) **Zwei Buschmänner** (Börne und Heine). Actenmäßig geschildert von Sebastian Brunner. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1891. XII und 406 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Würde das Wort des römischen Juristen: „Audiatur et altera pars" auch jenen Kreisen gelten, welche sich gegenwärtig mit Emphase die „Wissenschaftlichen" nennen: so müsste vorliegende Schrift sicher in kurzer Zeit eine Reihe von Auflagen erleben. Gegenüber jener Verhimmelung auch des Erbärmlichen und Sittenlosen an den sogenannten deutschen Classikern, versäumt es der streiterprobte Verfasser auch in diesem Werke nicht, die volle und derbe geschichtliche Wahrheit zu sagen. Wenn er dabei gegenüber den sentimentalen Lichtmalern derbe Schattenstriche zeichnet, so übt er eine Pflicht der historischen Gerechtigkeit. Vielleicht dürften doch dem einen oder anderen von unseren Literaturhistorikern fürderhin leise Bedenken kommen über die von S. Brunner aufgedeckten Abgründe des Niederträchtigen den durchsichtigen Schleier euphemistischer Phrasen zu breiten.

Auf mehr als 400 Seiten enthüllt der Verfasser ein keineswegs immer erfreuliches Bild der beiden Helden und ihres Anhanges auf Grund eines reichen, seit Jahren gesammelten Materiales. In dieser Nebeneinanderstellung

von Schein und Wahrheit liegt die bitterste Ironie. Vor den Augen des Lesers entlarven sich die Mitspielenden und stehen in nackter Wirklichkeit in ihren Selbstschilderungen vor dem Publicum. Derartige anatomische Untersuchungen auf literarischem Gebiete verlangen selbstverständlich gesunde Nerven.

München. Universitäts-Professor Dr. J. Bach.

14) **Die Sperrgesetz-Novelle vom 24. Juni 1891.** Ihre Geschichte und Auslegung. Von Amtsgerichtsrath Brandenburg. Verlag von J. P. Bachem in Köln. Preis gebd. M. 1.20 = fl. —.72.

Das Gesetz vom 24. Juni 1891, welches die in Gemäßheit des Gesetzes vom 22. April 1875 (Sperrgesetz) eingestellten Leistungen zur Verwendung bringt, hat für zahlreiche Geistliche, Rechtsnachfolger von Geistlichen und Bisthumsfonds in der preußischen Monarchie eine solche Bedeutung, dass die über dasselbe erschienenen Commentare eine allseitige Beachtung verdienen. Brandenburg, welcher nebst Windthorst, Heeremann, Porsch und Hasse aus dem Centrum in die Commission zur Berathung des Gesetzes gewählt war, gibt in seiner Schrift zunächst eine Geschichte des Sperrgesetzes und der Bildung des Sperrfonds, welche deswegen zu beachten ist, weil sie einigermaßen Aufschluss über die schwierige Frage gibt, welche Arten von gesperrten Bezügen in dem Sammel-Conto der General-Staatscasse aufbewahrt sind. Die Geschichte der Verhandlungen über das vorstehende Gesetz enthält zugleich die Rechtfertigung der Stellungnahme der Centrumspartei bei den Berathungen und eine Begründung der Beschränkung, welche dieselbe mehrfach ihren Wünschen auflegen musste.

Die Betheiligten werden aus der Darstellung ersehen, dass nicht nur gesperrte Geldbezüge, sondern auch Naturalbezüge, wie die durch Vermietung der ihnen entzogenen Dienstwohnungen erzielten Beträge, anzumelden sind; inwieweit dieselben erstattet werden können, hängt allerdings davon ab, inwieweit der Sammelfonds dieselben aufgenommen hat und dieselben nicht anderweitig bereits verwandt sind. Da die Ansicht des Verfassers, dass alle Legatare von der Anmeldung ausgeschlossen seien, weil Art. 2 des Gesetzes nur die „Erben“ (also die Universal-Successoren mit Ausschluss der Singular-Successoren) zulasse, nicht allseitig getheilt zu werden scheint, so dürfte auch den Legataren die Anmeldung der ihnen legierten Ansprüche zu rathen sein. Werden sie abgewiesen, so bleibt es ihnen unbenommen, ihre Forderung nach erfolgter Ausschüttung des Fonds bei dem von der Commission bedachten Erben geltend zu machen. — Die Darstellung der Schrift ist eine klare, knappe und leicht verständliche.

Ausführlicher als diese Schrift ist die Abhandlnng:

15) **Die Rückgabe der preußischen sogenannten Sperrgelder.** Von Rechtsanwalt und Consistorialrath Dr. Felix Porsch. Separat-Abdruck aus dem „Archiv für kath. Kirchenrecht“. 66. Band. 1891. Mainz, bei Kirchheim. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Diese Abhandlung hat gegenüber der von Brandenburg den Vorzug, dass sie die Actenstücke, Anträge, Motivierungen und Auszüge aus den Debatten in reicher, geschickter Auswahl und übersichtlicher Form wiedergibt. Dies ist sehr dankenswert, weil die Worte des Gesetzes erst aus einem genauen Studium der Geschichte seiner Entstehung und der Debatten verstanden werden können. Aus diesem Grunde verdient diese Abhandlung mehr empfohlen zu werden, als die erstgenannte. Namentlich ist der Commentar

zu dem Gesetze (S. 72—104 der Abhandlung) sehr gründlich und sollte von jedem Betheiligten studiert werden. Aus Note 4 zu Art. 2 mögen Legatare, denen ein verstorbener Gesperrter seine „Sperrgelder" legiert hat, die Folgerung ziehen, dass sie nicht nur selbst ihren Anspruch anmelden, sondern auch den eigentlichen Erben zur Anmeldung des gleichen Anspruches veranlassen sollen, damit, wenn ihnen etwa abschläglich geantwortet wird, ihnen wenigstens die Möglichkeit bleibe, ihren Anspruch von dem auf Grund seiner Anmeldung bedachten Erben zu reclamieren; anderenfalls könnte der Antheil in den Restfonds für Diöcesanzwecke fallen. — Seite 97 nr. 3 ist „Beiträge" zweimal zu ändern in „Beträge."

Hildesheim. Dr. A. Bertram.

16) **Ben Hur.** Eine Erzählung aus der Zeit Christi. Von Lew. Wallace. Frei nach dem Englischen von B. Hammer. Stuttgart. Deutsche Verlags-Anstalt. Billige Volksausgabe. 730 S. 8°. Gutes Papier, guter Druck. Preis gut gebd. M. 2.— = fl. 1.20, geheftet M. 1.75 = fl. 1.05.

Ueber den vielbesprochenen Roman habe ich einen Ungläubigen sich äußern gehört: „Angesichts solcher Leistungen müsse man das Anwachsen des Ultramontanismus begreiflich finden". Der Auctor, General und ehemals Botschafter der Vereinigten Staaten, ist vermuthlich kein katholischer, aber er ist ein durchaus bibelgläubiger Christ (wie wir denn die obgenannte deutsche Uebersetzung einem Franciscaner-Pater zu danken haben), und bekundet in seinem Werke eine so tiefe und großartige von Liebe durchglühte Auffassung des Messias, dass dasselbe auf jedermann wie eine Apologie und zwar, mit Erlaubnis, auf die meisten Menschen weit tiefer als eine gelehrte apologetische Abhandlung wirken muss. In dieser Hinsicht ist Ben Hur das richtige Pendant zu Fabiola, mit der ihm überdies die vollendete Kenntnis des Alterthums und die einfache anschauliche Darstellungsweise eignet.

Reich an spannenden Episoden, außerordentlich glücklich in der Anlage zählt Ben Hur bereits zu den gelesensten Romanen der Neuzeit, erhebt sich aber über alle neueren Romane durch Reinheit der Gesinnung und Classicität des Geschmackes. Für ein Werk dieser Art schulden wir Katholiken dem lieben Gott ein demüthiges Agimus tibi gratias, in das wir auch den Auctor und ein wenig sogar den Verleger einschließen sollten, denn das herrliche Buch ist zu einem wahrhaft beispiellos billigen Preise zu haben.

Wien. Dr. Karl Domanig,
k. k. Custos der Münzen- und Medaillensammlung des a. h. Kaiserhauses.

17) **Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland bis zum Beginne des 13. Jahrhundertes.** Von Stephan Beissel S. J. (47. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laah".) Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. 148 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der auf dem Gebiete der mittelalterlichen Kirchen- und Kunstgeschichte rühmlichst bekannte und verdiente Verfasser bietet in vorliegendem Werke einen höchst instructiven Beitrag zur Bearbeitung eines heutzutage viel zu wenig gepflegten Gebietes. Nachdem er auf den alten Gebrauch der ersten Christen hingewiesen hat, sich womöglich neben den Gräbern von Martyrern

beerdigen zu lassen, behandelt er zunächst die ältesten Heiligen Deutschlands, besonders die ältesten Martyrer, um dann darauf überzugehen, in wahrhaft ausgezeichneter und anziehender Weise den Heiligen- und Reliquiencult bei den Franken (wobei besonders Gregor von Tours benützt ist), den fränkischen Bilderstreit und die libri Carolini zu schildern.

Dieser Theil ist weitaus der beste und am meisten ausgefeilte im ganzen Buche. Damit soll aber nicht gesagt sein, als ob die übrigen Theile desselben: „Pilgerfahrten nach Rom und Reliquien-Uebertragungen vom 8. bis 10. Jahrhundert", sowie „die Erhebung der Reliquien auf die Altäre und die Canonisationen vom 10. bis zum 12. Jahrhundert" schwach oder ungenügend seien. Im Gegentheile, auch sie bieten eine Fülle des Belehrenden und Anregenden, wenngleich sich nicht verkennen läßt, dass gerade auf dem letztgenannten Gebiete noch außerordentlich viel zu thun ist. Recht wohlthuend berühren die eingestreuten dogmatischen und apologetischen Bemerkungen. Sehr lesens- und beachtenswert sind die Ansichten des Verfassers über die der katholischen Kirche als solcher von ihren Gegnern zum Vorwurfe gemachten Reliquiendiebstähle des Mittelalters sowie das letzte Capitel über „die angebliche Menge falscher und doppelter Reliquien." Es kann daher dieses Buch jedem gebildeten Katholiken, besonders aber dem deutschen Priester, nur auf das wärmste empfohlen werden. Druck und Ausstattung ist der Herder'schen Firma würdig. Druckfehler sind Referenten nur wenige und leicht zu verbessernde vorgekommen (z. B. S. 36 Z. 5 v. o. u. S. 42 Z. 11 v. u.).

Stift Schlägl (Oberösterreich). Gottfried Vielhaber,
Prämonstratenser-Ordenspriester.

18) **Zwei Cyclen Fasten-Predigten.** 1. Der gute Hirt. 2. Maria Magdalena. Von Dr. Leopold Schuster, Mitglied des Seckauer Domcapitels, fürstbischöfl. wirkl. Consistorialrath, Präses des fürstbischöfl. Seckauer Officialates, inful. Propst und Stadtpfarrer zum hl. Blut in Graz, emerit. k. k. o. ö. Professor der Kirchengeschichte und Patrologie, emerit. Rector der k. k. Universität Graz und emerit. Decan der theologischen Facultät daselbst. Mit kirchlicher Druckerlaubnis. Graz und Leipzig. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung. (J. Meyerhoff.) 1891. 132 S. Preis fl. —.80 = M. 1.40.

Wirklich willkommen für den Fastenprediger, der seinen Zuhörern vom guten Hirten und vom leuchtenden Beispiel der Bekehrung, von der St. Magdalena predigen will. Die Originalität, die der hochverdiente und weitbekannte Verfasser mit Recht als einen Beweggrund zur Herausgabe anführt, tritt schon an den Titeln der einzelnen von den vierzehn Predigten hervor. 1. Wer ist der gute Hirt? 2. Die Wanderungen des guten Hirten. 3. Die Rufstimmen des guten Hirten. 4. Die Barmherzigkeit des guten Hirten. 5. Die Weide oder Speise. 6. Die Waffenrüstung des guten Hirten. 7. Der Tod des guten Hirten. — 1. Die sündige Magdalena. 2. Die gläubige Magdalena. 3. Die weinende Magdalena. 4. Die begnadigte Magdalena. 5. Die dankbare Magdalena. 6. Die beharrliche Magdalena. 7. Die sterbende Magdalena.

Wer wahrhaft biblisch predigen, wer lernen will, wie man zeitgemäße, praktische Anwendungen aus den ewigen Wahrheiten herausschlägt, der nehme diese gehaltsvollen Fasten-Betrachtungen zur Hand. Da sie aber im Interesse des Predigers nicht zum Nachsagen empfohlen werden, wird der Leser von selber über einige Verstöße gegen den Geschmack im Ausdrucke hinweggehen, und die allzu phantasiereiche Schilderung von Magdalenas Sündenleben nach seinem Urtheile mildern.

Linz. Convicts-Director Franz Stingeder.

19) **Explanatio critica editionis Breviarii Romani**, quae a S. R. C. uti typica declarata est. Studio et opera G. Schober, C. SS. R. Sacerdotis. Ratisbonae, Fr. Pustet. 1891. Preis M. 2.60 = fl. 1.56.

Was bereits beim Erscheinen der Editio typica des römischen Breviers in Aussicht gestellt wurde, liegt nun unter obigem Titel vor, nämlich eine Richtigstellung der differierenden Lesearten. Zu diesem Behufe wurden nicht weniger als 80 verschiedene Brevier-Ausgaben (37 aus dem 16. und 17. Jahrhundert, 43 aus der neueren und neuesten Zeit) miteinander verglichen. Den einzelnen berichtigten Texten ist in der Regel eine kurze Begründung beigegeben; häufig sind auch interessante historische Notizen eingestreut. Das Buch bietet aber noch weit mehr. Der hochwürdige Verfasser schickt nämlich dem Haupttheile desselben auf Seite 1—94 eine vortreffliche Abhandlung über das Breviergebet überhaupt, wie insbesondere über die geschichtliche Entwicklung desselben seit der ältesten Zeit voraus. Das Werk ist jedem, der berufsmäßig mit der liturgischen Rubricistik sich zu beschäftigen hat, unentbehrlich, jedem, dem daran liegt, das Officium divinum recht genau zu beten, sehr erwünscht.

Linz. Religionslehrer J. Kobler.

20) **Sincerus,** ein protestantischer Theologe in der Urkirche. Von P. L. v. Hammerstein S. J. Trier. Paulinus-Druckerei. 1890. 70 S. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Den Anspruch des Protestantismus, die Rückkehr zur Urkirche und zum reinen Evangelium zu sein, würdigt und widerlegt der als Apologet berühmte Verfasser in origineller Weise. Der gläubige, aber „von Eifer wider Rom glühende" evangelische Pfarrer Sincerus schläft mit dem Gedanken ein, das neue Rom könne am besten widerlegt werden, indem man in die Katakomben des alten Roms hinabsteige und den Widerspruch zwischen der Urkirche und dem heutigen Rom aufzeige. Sincerus findet sich im Traume wirklich in die Katakomben versetzt; und hier, bei den Denkmälern und im Gespräch mit den authentischen Zeugen des Vorchristenthums, einem Cyprian, Tertullian, Irenäus, muss er sich überzeugen, dass gerade der Protestantismus sich vom Urchristenthum weit entfernt habe, während Rom mit dem Christenthum der Katakomben durchaus übereinstimme. In ehrlicher Conversion zieht Sincerus seine Consequenz.

Das packend-populäre und doch sehr wissenschaftliche Werkchen sei Freunden und Gegnern Roms warm empfohlen.

Breslau. Dr. A. Koenig.

21) **Der junge Katholik in der modernen Welt.** Briefe an einen jungen Mann von Augustin Egger, Bischof von St. Gallen. Einsiedeln. Benziger & Comp. 1890. 16°. 64 S. Preis in Leinwand mit Rothschnitt 40 Pf. = 24 kr.

War es der hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau, der in jüngster Zeit zur Bildung von katholischen Gesellen- und Arbeiter-Vereinen aufforderte, so betritt der hochwürdigste Herr Verfasser obiger Schrift das praktische Gebiet und übergibt den Leitern solcher Vereine ein brauchbares Hilfsmittel für ihre Vorträge und ein passendes Christgeschenk, welches seines gediegenen inneren Wertes und seiner handlichen Ausstattung halber heimisch

zu werden verdient im Rocke des Gesellen und Kaufmannes, wie im Felleisen des Wanderburschen und im Tornister des Soldaten.

Das Büchlein umfasst sieben Capitel auf 57 Seiten, wovon das erste, überschrieben „Selbstkenntnis“, die Lage eines jungen Mannes behandelt, der im Begriffe ist, das elterliche Haus zu verlassen und in die Welt hinauszutreten. Im zweiten Capitel „Glaubensmuth“ behandelt der hochwürdigste Herr Verfasser den Kampf gegen die äußeren Feinde des Seelenheiles — die Gesellschaften —, die er mit vieler Welt- und Menschenkenntnis schildert, sodann widerlegt er praktisch und populär die landläufigen Einwürfe gegen die katholische Religion und ihre Einrichtungen und gibt die Mittel des Kampfes an die Hand, als: Schweigen, ruhiges Widerlegen, christliches Glaubensbekenntnis im Leben, Anschluss an einen katholischen Verein und Gebrauch der Gnadenmittel der katholischen Kirche, worauf im dritten Capitel „Glaubenstreue“ die inneren Feinde des Glaubens gekennzeichnet werden, als: allzugroßes Selbstvertrauen, Lauheit und Laster und ebenso wie vorhin die entsprechenden Heilmittel angeführt werden. Im vierten Capitel, „der Tempel Gottes“, schildert der hochwürdigste Herr Verfasser den Regulator des christlichen Lebens, von welchem man, wie an einem Barometer den höheren und tieferen Stand desselben ablesen kann und nennt die Sonntagsheiligung, Theilnahme am Gottesdienste, Anhörung des Wortes Gottes, andächtige Beiwohnung der heiligen Messe, öfteren Empfang der heiligen Sacramente der Buße und des Altars und treue Verrichtung der täglichen Andachtsübungen. „Sei ein Mann!“ ruft er im fünften Capitel dem Leser zu, d. h. sei stark gegen die Versuchungen des jugendlichen Alters, schütze dich dagegen durch Theilnahme an einem katholischen Vereine, wandle in Gottes heiliger Gegenwart, meide vorzeitige und planlose Bekanntschaften mit Personen des anderen Geschlechtes, sei mäßig im Genusse geistiger Getränke, suche ein geordnetes Leben dir anzugewöhnen ohne Menschenfurcht gegen jene, die dich daran hindern wollen. Das sechste Capitel „Zufriedenheit“ behandelt die Unzufriedenheit, eine moderne Krankheit unserer Tage, ihre Quellen, als: Neid gegen Bessergestellte und den Unglauben, sowie ihre Folgen, den Socialismus und die Heilmittel dagegen, wie: tüchtige Ausbildung im Berufe, Zufriedenheit mit demselben, Glauben an Gottes Vorsehung, Gottvertrauen und die Hoffnung auf die himmlische Vergeltung. Endlich im Schluss-Capitel „Und dann?“ oder respice finem ist die Mahnung nach dem letzten Ziele und Ende die Wünsche zu regulieren und das Büchlein öfter zu lesen.

Gott lohne dem hochwürdigsten Herrn Verfasser seine Mühe tausendfach und möge auch die rührige Verlagshandlung durch niedrige Partiepreise die rasche und ausgedehnte Verbreitung ermöglichen, möge ein Präses slavischer Zunge sich finden, der es ins Böhmische übersetzt zum Nutzen der Kolpingssöhne und ihrer Leiter.

Olmütz. Dr. Josef Tittel,
Theologie-Professor und Gesellenvereins-Präses.

22) **Der Tricenarius des hl. Gregorius.** Eine Abhandlung über den kirchlichen Gebrauch der Gregoriusmessen von Karl Eberle. Regensburg. Pustet. 1890. 102 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Das Jubeljahr des großen heiligen Papstes hat den Verfasser zur Herausgabe vorliegender Monographie veranlasst. Das Schriftchen behandelt den frommen Gebrauch der sogenannten Gregorianischen Messen für die armen Seelen. Es wird der Ursprung, die Bedeutung und Berechtigung desselben gründlich dargelegt und das Wesen und die Wirksamkeit der Gregoriusmessen besprochen. Die Ursache einer höheren Wirksamkeit dieser Messen findet der Verfasser hauptsächlich in der Fürbitte und den Verdiensten des Heiligen selbst. Die hiefür beigebrachten Beweise sind zwar nicht vollkommen stringent, aber immerhin annehmbar. Weniger befriedigt die „Erklärung der Art und Weise, wie die dreißig Messen des hl. Gregorius

die armen Seelen aus dem Fegefeuer erlösen" (S. 80 ff.). Uebrigens ist die ganze Schrift mit großem Fleiße bearbeitet.

Brixen. Professor Dr. Alois Eberhart.

23) **Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen.** Von Doctor Phil. Schneider, Professor der Theologie am kgl. Lyceum. Programm zum Jahresberichte des kgl. Lyceums zu Regensburg. 1889/90. Gr. 8°. 64 S. Regensburg. Coppenrath. Preis 70 Pf. = 39 kr.

Unter diesem Titel wird uns eine recht instructiv-wissenschaftliche Abhandlung geboten, welche sich würdig an die Seite stellt dem vorangehenden, trefflichen, wissenschaftlichen Jahresprogramme dieser Anstalt. Vorerst als Jahresprogramm erschienen, soll diese Schrift mit einer dieselbe vollendenden Fortsetzung nach dem Vorhaben des Verfassers in Bälde als selbständiges Werk im Buchhandel erscheinen. Möge es die verdiente Beachtung finden. Kirchenrechtliche Abhandlungen, die wie alle Rechtsdisciplinen ihrer Natur nach als trocken gelten, mögen vielleicht von vornherein bei Vielen eine gewisse Antipathie gegen sich haben; doch möge man sich hier von dieser Stimmung nicht beeinflussen lassen. Wer diese Schrift liest, wird nicht nur für diesen Gegenstand sich erwärmt fühlen und erhöhtes Interesse für ihn gewinnen, es wird sich auch das Verständnis mehren für die Wichtigkeit und den hohen Wert des Kirchenrechtes. Nach einer Einleitung über Recht und Kirchenrecht und Rechtsquellen überhaupt, führt uns der Verfasser zurück zu dem höchsten und letzten Ursprung, dem Urquell des kirchlichen Rechtes, gewährt uns sodann einen Einblick in die historische Entwicklung des Kirchenrechtes, den inneren Aufbau und den Inhalt des canonischen Rechtsbuches. Der zweite Abschnitt über die formellen Rechtsquellen gibt uns eine sehr eingehende Belehrung über die verschiedenen Rechtsurkunden und Rechtssammlungen. Dabei werden viele einschlägige Fragen über das Verhältnis von Staat und Kirche klar und correct gelöst. Sehr erleichtert und gewinnbringend wird das Studium dieser Schrift nicht nur durch eine präcise Begriffserklärung, lichte, verständliche Darstellungsweise, sondern auch durch eine sehr übersichtliche Eintheilung und Ordnung des Inhaltes. Jeder, der nicht Specialist in diesem Fache ist, wird nach vollendetem Studium dieser Schrift das befriedigende Bewusstsein in sich tragen, über Vieles ihm vielleicht schon Bekannte eine richtige Anschauung gewonnen, aber viel mehr noch Neues und Nützliches gelernt zu haben. Möge diese Schrift nach dem Wunsch des Verfassers dazu beitragen, die Liebe und das Verständnis für das kirchliche Recht zu vermehren, „das einstens einen so hohen Rang in der kirchlichen Wissenschaft einnahm, und das oft nur deshalb missachtet ist, weil man es nicht kennt und den inneren Geist und den Zusammenhang nicht mehr versteht."

Sommerach (Bayern). Pfarrer Kempf.

24) **Leichtfassliche Christenlehrpredigten für das katholische Volk.** Herausgegeben von Paulus Schwillinsky, Benedictiner von Göttweig und Pfarrer. Mit Approbation der hochwürdigen Ordinariate St. Pölten und Seckau. Zweiter Band: Von der christlichen Hoffnung und Liebe. Graz und Leipzig. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung. (J. Meyerhoff). 1891. Großoctav. 296 S. Preis M. 3.60 = fl. 1.80.

Die Verlagsbuchhandlung löst ihr gegebenes Wort, das ganze Werk noch im Laufe des Jahres 1891 erscheinen zu lassen, ein; denn bereits hat sie den zweiten Band, welcher nach dem Gange des Katechismus die christliche Hoffnung und Liebe behandelt, ausgegeben.

Er wird wohl die gleich günstige Beurtheilung finden, welche der erste Band außer der „Quartalschrift" (I. Heft, S. 416) im „Literarischen Anzeiger für das katholische Oesterreich" 1891, S. 282 und im „Augustinus", Literaturblatt zum

Correspondenzblatt für den katholischen Clerus Oesterreichs, 1891, S. 59, erfahren hat. Für die Gegenwart besonders wichtige, weil im Leben so häufig nicht beachtete Materien des Dekalogs und der Kirchengebote, sind wieder eingehender in Behandlung genommen worden, als: die Sonntagsfeier, das heilige Messopfer. Einige Versehen, z. B. der heilige Thomas von Kempis S. 177, und Ungenauigkeiten, wie S. 186, Absatz e, wo nicht genug Unterrichtete meinen könnten, dass die actus imperfecti luxuriae noch keine schweren Sünden seien, und S. 200, wo die Aufschrift der 51. Predigt im Vergleich zum Inhalte zu eng gehalten ist, thun dem Werte des Ganzen keinen Eintrag.

Wir sind überzeugt, dass, wer den ersten Band dieser Christenlehrpredigten sich beigeschafft, auch nach dem zweiten greifen, und ebenso befriedigt sein werde.

St. Pölten. *

25) **Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift.** Von Doctor Johann Katschthaler. Salzburg. Mittermüller. Preis pro Jahrgang fl. 1.— = M. 2.—.

Die vorliegenden Hefte des sechsten Jahrganges (1891) enthalten die Fortsetzung einer interessanten und mit großem Sammelfleiße zusammengestellten Geschichte der Kirchenmusik aus der Feder des hochwürdigsten Weihbischofes Doctor Katschthaler; ferner Abhandlungen und Aufsätze (Vorspiele und Modulationen in der Tonalität des Chorals; die Musik im Dienste des katholischen Cultus; classische Musik in Rom); zahlreiche Recensionen und Correspondenzen (darunter mehrere aus und über Rom), Notizen und Nachrichten. Musikbeilagen: Pange lingua (Tantum ergo) und Offertorium veritas mea für gemischten Chor.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

26) **Exercitienbuch für monatliche und jährliche Geisteserneuerung.** Allen Christen zum Gebrauche. Von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Salzburg. 1890. Pustet. XV und 765 S. gr. 8⁰. Preis fl. 1.80 = M. 3.60.

27) **Die geistlichen Exercitien des hl. Ignatius** für Gläubige jeden Standes. Dargestellt von P. J. Brucker, Priester der Gesellschaft Jesu. Dritte Auflage. Freiburg i. Br. 1890. Herder'sche Verlagshandlung. XIX und 366 S. kl. 8⁰. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Während sich in unseren Tagen auf der einen Seite ein großer Abfall der Christenheit von Gott, ihrem Erlöser und von seiner Kirche vollzieht, entwickelt auf der anderen Seite der treugebliebene Theil einen bewunderswerten Eifer in der Pflege der Frömmigkeit und Tugend. Zeuge hievon ist unter anderen das gleichzeitige Erscheinen obiger zwei Exercitienbücher; beide wollen den Christen zu gottinnigem Leben und zur Vollkommenheit führen.

Was nun ihre Charakteristik betrifft, so haben beide das Exercitienbüchlein des hl. Ignatius zur Grundlage und zum Ausgangspunkte, unterscheiden sich aber darin voneinander, dass Brucker das System der Ignatianischen Exercitien genau und vollständig wiedergibt, während Seeböck hierin freier und selbständiger vorgeht; dagegen hält sich letzterer in den Betrachtungen, die er dem Exercitienbuch entnimmt, genau an dessen Text, nicht so ersterer. Seeböcks Buch enthält neben einer eingehenden Anleitung zum innerlichen Gebete und neben anderen kleinen Beigaben 125 Betrachtungen und ist sowohl für monatlich als für jährlich anzustellende Geisteserneuerung eingerichtet. Die Betrachtungen sind sehr gut ausgeführt; durchschlagende und ergreifende Gedanken, passende und markige Schriftstellen liefern reichen Stoff zum Nachdenken und Beherzigen, tiefgefühlte Anmuthungen und herzlich fromme Gebete beschließen die einzelnen Punkte. Es ist auch sehr zu loben, dass die wichtigeren Betrachtungsstoffe, wie z. B. Tod, Hölle, eine vielseitige

Behandlung erfahren. Ueber den Tod gibt der Verfasser acht Betrachtungen, über die Hölle fünf. Die Sprache ist im allgemeinen sehr gut, hie und da jedoch im Ausdrucke oder Bilde nicht edel genug. Beim Durchgehen des Buches ist der Recensent nur auf die eine oder andere Stelle gestoßen, die er nicht annehmbar fand. Der ihm gestattete Raum erlaubt weder eine wörtliche Anführung derselben noch einen Nachweis ihrer Unhaltbarkeit. Solche Stellen sind S. 117 n. 2. u. 3., S. 129. 2. P. 1. „Eine sündhafte Seele ...", S. 552. 3. P. „Jedoch größer ..." Man lese nur in der Summa theologica des hl. Thomas von Aquin die qq. 63 und 64 des ersten Theiles nach und man wird sehen, dass der heilige Kirchenlehrer von der Sünde der Engel anders spricht als der geehrte Verfasser. Behauptungen wie die auf S. 124: „Nichts verdient geliebt zu werden als Jesus," will ich gerade nicht beanstanden, jedermann kann wissen, dass sie nicht wörtlich zu nehmen sind, besser wäre es jedoch, sich jeder Uebertreibung zu enthalten, denn nicht alle Leser sind urtheilsfähig genug, um aus den Worten immer den rechten Sinn herauszulesen. Einige weniger fehlerhafte Einzelheiten nehmen selbstverständlich dem empfehlungswürdigen Buche seinen Wert nicht. Die Ausstattung ist vorzüglich, der Preis sehr gering zu nennen.

Bruckers Büchlein hat innerhalb achtzehn Jahren die dritte Auflage erlebt. Es enthält viel Gutes in guter Form. Brucker gibt neben den Betrachtungen auch Erwägungen, für jeden Tag eine. Sein Buch ist für achttägige Exercitien eingerichtet, enthält demnach nur 28 Betrachtungen, dazu einen Anhang mit Lesungen.

Klagenfurt. Professor Dr. P. M. Huber S. J.

28) **Ueber eine Grazer Handschrift lateinisch-deutscher Predigten.** Von Dr. E. Schönbach, o. ö. Professor der deutschen Sprache und Literatur. Graz. Leuschner & Lubensky. K. k. Universitäts-Buchhandlung. 1890. 142 S. Preis fl. 1.80 = M. 3.20.

Eine gelehrte literar-historische Studie. Die Grazer Universitäts-Bibliothek besitzt eine Handschrift aus dem 14. Jahrhundert, deren Inhalt lateinische Predigten sind. Einige derselben haben den berühmten Minoriten Berthold von Regensburg († 1272) zum Auctor, wie der Verfasser aus inneren Kriterien nachweist. Bei einer anzuhoffenden Herausgabe von Bertholds lateinischen Predigten dürfte diese Grazer Handschrift eine wichtige Stütze für die Herstellung der Texte bilden.

Der Verfasser nimmt an, dass die uns in deutscher Sprache überlieferten Predigten Bertholds von Regensburg aus den ihnen entsprechenden lateinischen Fassungen übersetzt, oder besser gesagt, bearbeitet sind, wofür er Parallelbeweise aus Frankreich ins Treffen führt. Damit erklären sich allerdings die starken Verschiedenheiten derselben Texte in den einzelnen Handschriften, aber auch die Schwierigkeiten, einen einheitlichen Text herzustellen. Berthold predigte nämlich in deutscher Sprache, aber seine Predigten wurden in die Sprache der damaligen Bildung — ins Lateinische — übertragen und in Klöster verschickt, daher oft die Verschlingung beider Sprachen. Die deutschen Sammlungen entstanden im 14. Jahrhundert, wo das Bedürfnis nach erbaulicher Lectüre auch bei gebildeten Laien lebhaft wurde. Der Verfasser vermuthet, dass Bertholds Predigtweise keine isolierte Erscheinung war und dass er namentlich von dem höher entwickelten Frankreich lernte, so dass wir uns den berühmtesten Volksredner seines Zeitalters in eine geschichtliche Entwicklung wohl eingegliedert vorstellen dürfen. In den mitgetheilten Auszügen (S. 65—142) bekundet Nummer sieben eine erschütternd leidenschaftliche Gewalt der Darstellung. — Als ein Beitrag zur geschichtlichen Entwicklung der altdeutschen Predigtliteratur hat die vorliegende fleißige Studie auch für praktische Theologen Interesse. Die Orthographie des Buches ohne große Anfangsbuchstaben muss man gewöhnen.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

29) **Memoriale vitae sacerdotalis** a Claudio „Arvisenet, Canonico et Vicario Generali Trecensi. Adduntur preces ante et post“ Missam etc. Taurini Typ. pontificia et archiep. Eq. Petrus Marietti 1890. kl. 8°. 439 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90. Zu beziehen durch die Herder'sche Verlagshandlung

Dieses für den Priester so überaus nützliche ascetische Werk wurde in der Quartalschrift schon besprochen (1887). Die Brauchbarkeit dieses Werkes bezeugen wohl am besten die an verschiedenen Orten in kurzer Zeit erfolgten Auflagen, wie die in Kalotscha, Passau und Mecheln. Vorliegende Auflage in der Herder'schen Verlagshandlung zeichnet sich nebst der passenden Form und dem schönen Drucke besonders aus durch den Reichthum des Inhaltes, weil viele in den meisten Ausgaben nicht vorkommende Capitel aufgenommen sind, weshalb in ihr 89 Capitel enthalten sind, während z. B. die bei den Mechitaristen in Wien erschienene zweite Auflage bloß 70 Capitel zählt. Es ist nur zu wünschen, dass dieses vortreffliche Werk auch fernerhin die verdiente Verbreitung finde, weil dasselbe für alle Verhältnisse des priesterlichen Lebens passende Belehrungen, Ermahnungen und Anweisungen enthält, und somit am besten beitragen kann zur Selbstheiligung des Priesters und zu einem Leben nach dem Glauben. „Justus meus ex fide vivit.“ —

Kirchdrauf (Zips) Ungarn. Professor Dr. Ignaz Zimmermann, Spiritual.

30) **Handbüchlein der katholischen Religion.** Für Taubstumme. Von Wilh. Hub. Cüppers, Director der Provincial-Taubstummen-Anstalt zu Trier. Mit Approbation der kirchlichen Behörde. Düsseldorf. Druck und Verlag von L. Schwann. 1891. 12°. 178 S. Preis gebd. in solidem Schuleinband M. 1.80 = fl. 1.08, broschiert M. 1.60 = fl. —.96.

Vorliegendes Handbüchlein der katholischen Religion hat nach der Absicht des Verfassers — einer hervorragenden Auctorität auf dem Gebiete des Taubstummen-Unterrichtes — vorzugsweise die Bestimmung, dem Taubstummen nach seiner Entlassung aus der Schule das lebendige Wort der Predigt, der Christenlehre, des geistlichen Zuspruches bei der heiligen Beicht, dessen er infolge seines Gebrechens entbehren muss, einigermaßen zu ersetzen und ihm auf seinem Lebenswege ein treuer Führer zu werden. Und das liebe Büchlein, das auf jeder Seite von dem Seeleneifer des Verfassers Zeugnis gibt, ist gewiss recht geeignet, diese seine Bestimmung zu erfüllen. Es bietet zunächst in zusammenhängender, leichtfasslicher und klarer Darstellung den gesammten Stoff der katholischen Glaubens- und Sittenlehre und zwar in drei Abschnitten, die den Glauben, die Gebote, die Gnade und Gnadenmittel behandeln. Was aber dem Büchlein einen besonderen Reiz verleiht und dessen eigentlichen Wert begründet, das sind die der Darlegung einer jeden einzelnen Heilswahrheit in kleinerem Drucke beigefügten weiteren Erläuterungen, Belehrungen, Beispiele, Anwendungen und Ermahnungen. Marginalien ersetzen die — besonders für Taubstumme so störenden — Fragen und erleichtern den Ueberblick und das Verständnis. Möge darum das nützliche Büchlein unter denjenigen, für die es bestimmt ist, eine recht große Verbreitung finden, und möge diese Verbreitung besonders auch der hochwürdige Seelsorgs-Clerus sich angelegen sein lassen, damit er wenigstens so auf diese ärmsten unter seinen Schäflein einwirken und an ihnen das ersetzen könne, was er durch persönliche Einwirkung gar nicht oder nur unvollkommen erreichen kann. Es ist nur zu bedauern, dass der von unseren Katechismen abweichende Wortlaut der zehn Gebote Gottes und der fünf Kirchengebote bei uns in Oesterreich etwas störend einwirken dürfte. — Der Preis ist bei der vorzüglichen Ausstattung und dem engen Absatzgebiete gewiss nicht zu hoch.

Linz. Taubstummen-Lehrer Karl Penninger.

31) **Sanct Willehad,** Apostel der Sachsen und Friesen an der deutschen Nordseeküste und erster Bischof von Bremen. Von Dr. J. E. Wulf, Pfarrer zu Lastrup. Zum eilfhundertjährigen Gedächtnis an St. Willehads Tod zu Blexen im oldenburgischen Butjadingen 8. November 789. Der ganze Erlös zu milden Zwecken. XIV und 100 S. 8°. Breslau. Müller und Seiffert. 1889. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Diese hübsch ausgestattete und dabei äußerst billige, aber etwas post festum erschienene Jubiläumsschrift enthält eine mit guten geographischen, historischen und archäologischen Excursen versehene Erläuterung und Erklärung der Schrift des hl. Ansgar de vita et miraculis S. Willehadi. Wenngleich Referent mit allen Aufstellungen des Herrn Verfassers nicht einverstanden ist (z. B. vita c. IX. ita, ut paene quottidie psalterium, aliquando duo vel tria, decantaret ist S. 56 entschieden falsch erklärt, ebenso wie catalogus sanctorum, das nach S. 73 Messcanon bedeuten soll u. a. m.), so muss doch die Methode der Forschung, besonders in chronologischen Fragen, rühmend hervorgehoben werden, und es kann daher diese Biographie nicht bloß den norddeutschen Katholiken, sondern auch allen, welche sich für Heiligengeschichte interessieren, wärmstens empfohlen werden.

Schlägl (Oberösterreich). Gottfried Vielhaber, Prämonstratenser-Ordenspriester.

32) **Die Täuschungen des Herzens in jedem Range und Stande.** Von P. Croiset S. J., nach dem französischen Original bearbeitet von P. Franz Hattler S. J. Regensburg. Manz. 1889. Duodezform mit 248 Seiten. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Die Namen Beider, des Auctors und des Bearbeiters, bürgten schon für die Solidität des Werkleins. Es ist in der That, wie sich ein viel älterer Herausgeber desselben in seiner Vorrede ausdrückt, ein Werk, „welches das unverkennbare Gepräge tiefer Welt- und Menschenkenntnis an sich trägt, verbunden mit einer Innigkeit des Gefühles und einer lebhaften Darstellungsgabe, die keinen Leser kalt lassen. Ungemein anziehend und vom höchsten praktischen Nutzen ist der Gegenstand, den Croiset in diesen „Täuschungen" zu behandeln sich vorgenommen und die schwierige Aufgabe so meisterhaft gelöst hat". Der Verfasser verbreitet sich über die Täuschungen des Herzens bei den Weltleuten, bei den Frommen, bei Ordensleuten, bei Priestern, bei besonderen Ständen der Weltleute, in ihren Scheingründen bei Nichtbeobachtung der Religionspflichten und göttlichen und kirchlichen Gebote, im vertrauten Umgange untereinander, im Gebrauche der zeitlichen Güter, bei den Anhängern der Irrlehre und Glaubensspaltung und gibt im letzten Capitel die Mittel an, den Täuschungen glücklich auszuweichen.

Darf man einen Wunsch äußern, so ist es der, dass die dem Franzosen eigenthümliche, dem deutschen Leser aber weniger zusagende Schreib- und Ausdrucksweise noch viel mehr vermieden worden sein möchte.

Salzburg. P. Leonhard Maria Wörnhart, Lector der Theologie.

33) **Die Therapeuten.** Von Dr. Josef Nirschl. Eine Festgabe zum 13hundertjährigen Jubiläum des heiligen Papstes Gregor I. des Großen. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1890. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Ueber den Inhalt und Plan, die objective Veranlassung und das Interesse dieser Broschüre gibt deren Vorwort hinreichenden Aufschluss: „Ueber die Therapeuten besitzen wir nur einen Bericht in der Schrift des berühmten alexandrinischen Juden Philo: „Von dem contemplativen Leben". Da aber die von demselben in dieser Schrift gegebene Schilderung etwas allgemein gehalten ist, so bestehen noch immer verschiedene Ansichten über diese sehr merkwürdigen Asceten. In neuester Zeit nahm die Frage eine ganz neue Wendung, indem die historische Existenz der

Therapeuten ganz in Abrede gestellt, die genannte Schrift dem Philo abgesprochen und für eine Tendenzschrift erklärt wurde, die um die Wende des dritten Jahrhundertes zum vierten zur Empfehlung des christlichen Ascetenthums verfasst worden sei, um eine Meinung, welche begreiflicherweise großes Aufsehen machte, einerseits vielseitige Zustimmung fand, andererseits aber auch entschiedenen Widerspruch erfuhr. Die hiedurch erneuerte Controverse wird nun hier einer neuen Untersuchung unterstellt in der Hoffnung, ein gesichertes Resultat erzielen zu können. Es ist dabei die Methode beobachtet, dass, da zu einer klaren Einsicht in den Stand der Frage die Kenntnis der von Philo gegebenen Schilderung nothwendig ist, dieselbe in wörtlicher Uebersetzung der betreffenden Partien an die Spitze gestellt wird. Auf diese Weise sieht sich der Leser in den Stand gesetzt, die Controverse in ihrem bisherigen Verlaufe zu verfolgen und selbständig darüber zu urtheilen."

Nachdem man in Dr. Scheebens Werk „Die Mysterien des Christenthums" S. 234 das ausgezeichnete Lob gelesen, das der Erstlingsschrift des Herrn Verfassers „Gedanken über Religion und religiöse Gegenstände" gespendet ist, greift man schon zum voraus gerne zu allen Geisteserzeugnissen, die einer solchen Feder entstammen; der im vorliegenden Schriftchen behandelte Gegenstand ist aber auch an sich gewiss interessant.

Leoben. Professor P. J. Arnoldi C. SS. R.

34) **Lehrbuch der katholischen Religion.** Von Dr. A. Glattfelter. Mit bischöflicher Approbation. Drei Theile. Paulinus-Druckerei in Trier. Preis: erster Theil M. 1.20 = fl. —.72, zweiter Theil M. —.80 = fl. —.48.

Das „Lehrbuch", welches den Text des Katechismus für die Diöcesen Köln, Trier, Münster und Breslau zur Grundlage hat, will besonders „denjenigen Schülern dienen, welche nachher als Volksschullehrer sich bei der Auslegung der biblischen Lectionen auf den Katechismus beziehen müssen und in die Lage kommen können, auch mit dem Katechismus-Unterrichte betraut zu werden.

Die drei Theile des vorliegenden „Lehrbuchs" schließen sich an die drei Hauptstücke des erwähnten Diöcesan-Katechismus (Deharbe's) so an, dass jedesmal eine Frage und Antwort desselben wörtlich abgedruckt und dann eine kurze, knappe, aber ausreichende Erklärung für den Katecheten beigefügt wird. Das Buch wird besonders vielbeschäftigten Religionslehrern zu schneller Vorbereitung willkommen sein.

Breslau. Universitäts-Professor Dr. A. Koenig.

35) **Handbüchlein zu den „Anfangsgründen der katholischen Lehre"** für die kleinen Schüler (1.—3. Schuljahr.) Von St. D. Reger, katholischer Stadtpfarrer (Verfasser des „Katechismus und Leben"). Mit Druckgenehmigung des bischöfl. Ordinariates Regensburg. Regensburg, New-York und Cincinnati. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1889. 276 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Der Verfasser hat es unterlassen, sich seinen Lesern vorzustellen; es findet sich keine Vorrede, man weiß daher auch nicht, wo diese „Anfangsgründe" als Katechismus angeführt seien und wird aus dem nur theilweise angeführten Texte auch nicht klar über die wirkliche Ausdehnung desselben, daher auch nicht über die Verwendbarkeit des „Handbüchleins" für Schulen, wo andere Katechismen als Lehrbücher vorgeschrieben sind.

Das Büchlein enthält einen Vorunterricht über die ersten Gebetsformen und ist dann in drei Abtheilungen für je ein Schuljahr zerlegt, wobei schon für das erste Schuljahr der Text der „Anfangsgründe" zum Memorieren eingestellt ist; für das zweite Schuljahr behandelt es die drei Hauptstücke: Glaube, Gebote und Sacramente; das dritte Schuljahr hat einen ausführlichen Beicht-Unterricht. Die Erklärungen sind mit großem Fleiße und Verständnisse ausgearbeitet, manchmal

so ausführlich, wie sie für den großen Katechismus oder Christenlehren entsprechend wären, dagegen sind die zur Ueberzeugung von dem Verständnisse nöthigen Zwischenfragen oft zu spärlich. Die Grundlage der Erklärung bietet meistens der Text der heiligen Schrift, was gewiss nur zu loben ist; aber bei manchen Stellen scheint es wohl fraglich, ob jeder Katechet dieselben für rathsam finden möchte, z. B. S. 43 „Gott schuf das erste Weib, die Eva, führte es dem Adam zu und zu beiden sprach er: Wachset und vermehret euch und erfüllet die Erde."

Auffallend und kaum nöthig ist die Erklärung: „In der Mitte des Gartens standen zwei besondere Bäume: der Baum des Lebens — und der Baum der Erkenntnis (des Guten und des Bösen") .. und darauf, wenn sie das einzige Gebot erfüllt hätten, dann hätten sie vom Baume des Lebens essen und gar nie sterben dürfen." Ebenso S. 55: Noch war der liebe Heiland nicht geboren, sondern Maria hatte ihn unter ihrem Herzen." S. 56 „Sogar die Thierwelt (Rind und Esel) und die leblose Natur (Sterne) haben ihn als ihren Schöpfer anerkannt."

Beispiele sind zahlreich eingeführt, sowohl aus der heiligen Schrift, als aus der Heiligen-Legende und einzelne aus Christoph Schmids Erzählungen. Allerdings scheint manches für Kinder kaum passend zu empfehlen: z. B. vom hl. Bernardin: „fünfzehnjährig schlief er ohne Bett wenig, um viel beten zu können." Vom egyptischen Josef wird gesagt: „Er denuncierte seine Brüder aus Gottesfurcht ohne Menschenfurcht." Geradezu bedenklich ist das eingehende Vorführen des Lebens der Büßerin St. Magdalena und darnach die Aufforderung zum Gebete „pro minuendo numero der lüderlichen Weibsbilder."! Das Beten wird einigemale völlig als Schönheitsmittel angepriesen: „Gewöhnlich sind die Betenden, Gottesfürchtigen schön . . ."

Recht brauchbar und gut vertheilt sind die vielen Verslein, wenn auch das wirkliche Erlernen derselben eine Ueberlastung der Kinder befürchten läßt. Praktisch ist die nach Erklärung der einzelnen Gebote, Tugenden und guten Werke jeweils eingeschobene Fragestellung, ob und wie die Kinder dieselben gehalten, geübt haben, und die unmittelbare Anleitung zur thatsächlichen Uebung; sehr erfreulich der öftere Hinweis auf Betheiligung am „Werke der heiligen Kindheit."

Anlage, Druck und Ausstattung sind sauber und handsam.

Linz. Johann G. Huber, Religionslehrer.

36) **Bernadette, das Gnadenkind von Lourdes.** Autorisierte Uebersetzung aus dem Französischen der 18. Auflage des Heinrich Lasserre von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung. 8°. 300 S. Preis gebd. fl. 1.— = M. 2.—.

Vorliegendes Buch ist eine recht empfehlenswerte Uebersetzung der „Bernadette" von H. Lasserre. Es war ein guter Gedanke von Seite des unermüdlich thätigen Schriftstellers, diese erbauliche Schrift in solch ansprechender Form dem deutschen Volke zugänglich zu machen. Niemand wird sich der Rührung erwehren, wenn er früher die weltbekannten und weltbewegenden Ereignisse betrachtet hat, die seit dem 11. Februar 1858 Gelehrte und Ungelehrte beschäftigen, und wenn er dann hier dieses stille, schlichte, verborgene und leidensvolle Leben jenes Kindes schaut, das bei jener großartigen Gottesthat an der Grotte von Lourdes von der Vorsehung als Werkzeug benützt wurde.

Acht Bilder, die wir als recht gelungen bezeichnen können, gereichen dem von der Verlagshandlung sehr schön ausgestatteten Buche zur besonderen Zierde.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

37) **Der heilige Rock zu Trier.** Eine archäologisch-historische Untersuchung, herausgegeben im Auftrage des hochw. Herrn Bischofs von Trier von Dr. C. Willems, bischöflichem Secretär. Trier. Paulinus-Druckerei. 8°. VIII und 186 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Die Ausstellung des heiligen Rockes unseres Herrn im August dieses Jahres zu Trier hat eine amtliche Untersuchung über die heilige Reliquie veranlasst, die wie der Trierer Bischof es schon in seinem Hirtenschreiben betreffend der baldigen Feier sagte, recht erfreuliche Ergebnisse zutage gefördert hat. Aus gleichem Anlasse wurde auch die „archäologisch-historische Untersuchung" im Auftrage des hochw. Herrn Bischofs von Trier" durch dessen Secretär verfasst. Dieselbe wird im Hinblick auf die Gründlichkeit der Behandlung des Stoffes und bei ihrem mindestens halbamtlichen Charakter nicht verfehlen, in weiten Kreisen das lebhafteste Interesse zu erregen.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

38) **Die Wochenrechnungen und der Betrieb des Prager Dombaues in den Jahren 1372—1378** von Dr. Josef Neuwirth. Lex.-8°. (IV und 510 S. mit fünf Lichtdrucktafeln.) Preis fl. 8.— = M. 15.—.

In vorstehend angezeigtem Buche hat der Verfasser eine große Aufgabe meisterhaft gelöst. Ungemein groß tritt der Fleiß des ohnehin schon durch frühere Werke bekannten eifrigen Forschers auf dem Gebiete der Kunstgeschichte in diesem Werke hervor.

Bei der Großartigkeit eines Domes von Prag, der mit vielen Baudenkmalen der Gothik wetteifern kann und darf, war es wohl angezeigt, dass die Baurechnungen einer eingehenden Prüfung, einer ernsten Kritik unterzogen wurden, da diese auch für die Bauführung anderer bedeutender Baudenkmale, besonders für Kirchen von großem Interesse sind. Verfasser verarbeitet das ihm gebotene Quellenmaterial mit vollster, strengster Objectivität und Wissenschaftlichkeit. Eine anscheinend schwierige und undankbare Arbeit hat er interessant zu machen verstanden. Sein Werk verdient allenthalben empfohlen zu werden und ganz besonders mag es für Kirchenbaumeister von Wert und Bedeutung sein. Möge dasselbe weite Verbreitung und dadurch Fleiß und Geschick des Verfassers Genugthuung finden.

Bozen, Tirol. P. Cajus d'Andrea O. S. Fr.

39) **Hundertundfünfzig Cyklus-Predigten** nach den drei Hauptstücken des Katechismus zum Gebrauche für Prediger und Katecheten. Von Alois Melcher, bischöflicher Wallfahrtsdirector. Zweiter und dritter Band. Kempten. 1889 und 1890. Kösel'sche Buchhandlung. Preis M. 3.60 = fl. 2.16 und M. 3.— = fl. 1.80.

Diese Predigten empfehlen sich durch Schlichtheit der Anlage, Klarheit des Gedankenganges, warmes religiöses Empfinden. Die Sprache ist dem Zweck entsprechend einfach, aber klar und warm. Mitunter hätte sich der Verfasser wohl knapper fassen dürfen, andererseits würden wir dem letzten Hauptstück eine eingehendere Behandlung gewünscht haben. Wer diese Predigten liest, wird nicht lange als Kritiker lesen; er nimmt von ihnen, was er gerade braucht. Der Verfasser sucht die Herzen. Möge er viele finden!

Laupheim (Württemberg). Pfarrer Josef Kröll.

40) **Die wahre Kirche Jesu Christi.** Sechs Predigten von Hansjakob. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg. Freiburg, bei Herder. 1890. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

In jugendlich kräftiger, feurig begeisterter Liebe zu Christus und seiner Kirche gehen diese Predigten einher. Es ruht eine zündende Begeisterung in der poetisch bilderreichen und dabei doch durchweg volksthümlichen Sprache. Wer das Buch aufmerksam liest, der bekommt den Eindruck, dass hier ein Mann schreibt, der in hervorragendem Maße die Gabe besitzt, dem Volke die Kirche lieb und

wert zu machen. Die Gottheit Jesu Christi und die Göttlichkeit der Kirche Jesu Christi stehen hier majestätisch vor uns. Dem Verfasser gebürt das Verdienst, ernstlich geforscht und das Beste geboten zu haben. Der Theologe von Fach, wie der christliche Laie kann sich an diesem lichtvollen Buch erfreuen und erbauen.

Laudheim (Württemberg). Pfarrer Josef Kröll.

41) **Tägliche Hingabe an Gott.** Aus den Schriften gottergebener Seelen, von F. Güntter. Mit bischöfl. Genehmigung und einer Einleitung des hochwst. Herrn Weihbischofes Dr. von Reiser von Rottenburg. Stuttgart. Wilt'sche Buchhandlung. 1890. kl. 8°. XII und 479 S. Preis M. 3.20 = fl. 1.92, elegant in Leinwand gebd. mit Goldschnitt M. 4.80 = fl. 2.88.

Das in Inhalt und Form anmuthig ausgestattete Erbauungsbuch enthält Aussprüche von ungefähr 150 Kirchenvätern, Heiligen und anderen großen Geistesmännern alter und neuer Zeit. Der betreffende Auctor ist am Schlusse des Abschnittes für jeden Tag genannt.

Man findet hier sehr erhabene und nützliche Kernsprüche der Ascese und Moral für jeden Stand in schöner, oft blumenreicher Sprache. Es wird sowohl der Geist zum tieferen Nachdenken, als auch das Gemüth zur andächtigen „Hingabe an Gott" angeregt. Doch ist manches zu verschwommen und breitgeschlagen, anderes nur für Phantasie und Gefühl anregend. Die Zusammenstellung der großen Kirchenväter und Heiligen mit neueren Schriftstellern, wie Balmes, Beckedorff, Chateaubriand .... Gräfin Hahn-Hahn, Hoffelize, Fürstin Gallizin u. s. f. dürfte nicht überall Anklang finden; auch sollte die Localangabe dem Texte beigegeben sein, um sich über die nicht immer wortgetreue Citation vergewissern zu können. Wenn der bekannte Ascet der Gesellschaft Jesu, P. Alfons Rodriguez (ebenso wie Thomas von Kempen) fast regelmäßig den Titel „St." vorgesetzt bekommt, so liegt beim ersteren wohl eine Verwechslung mit dem heiligen Laienbruder desselben Namens und Ordens vor. Dass übrigens die geschichtliche Kenntnis der Auctoren dem Verfasser nicht überall naheliegt, ergibt sich auch aus den Citaten „Isidor von Pelusa", „Octavius Minucius" u. dgl. Uebersichtlicher würde das sonst sehr nutzbringende Buch geworden sein, wenn der Inhalt jeden Abschnittes mit einem Worte im Titel des Tages hervorgehoben worden und demgemäß auch ein Sachregister nebst dem Auctoren-Verzeichnis beigegeben worden wäre.

Freinberg. Professor P. Georg Kolb S. J.

42) **Preces ante et post missam.** Accedunt tractatus asceticus de sacrificio missae auct. C. Bona, meditationes a. et p. missam auct. S. Alphonso. 8°. 241 S. St. Pölten.

Dieses in der Druckerei des niederösterreichischen katholischen Pressvereines hergestellte Buch enthält alle gewöhnlichen Vorbereitungs- und Danksagungsgebete, auf 194 Seiten die beiden so wertvollen Schriften von C. Bona und dem hl. Alfons Liguori; sodann Hymnen, drei Litaneien, zwölf Benedictionen, Ordo commendationis animae und eine Tabelle für die Votiv- und Seelenmessen. Die Meditationen des hl. Alfons sind in guter deutscher Uebersetzung gegeben. Es ist dem Auge angenehm, dass die einzelnen Zeilen und in ihnen die einzelnen Worte nicht zu nahe beisammen sind. Diese zweckmäßige Zusammenstellung der angedeuteten Formulare und Betrachtungen sei allen Celebranten bestens empfohlen.

Brixen (Tirol). Franz Bole, Professor der Theologie.

43) **St. Josefs-Büchlein** von P. H. Koneberg, Benedictiner bei St. Stephan in Augsburg. Donauwörth, L. Auer. Gebd. in Leinwand M. —.50 = fl. —.30.

Das vorliegende Josefs-Büchlein des fruchtbaren Schriftstellers † H. Koneberg lehnt sich eng an die Encyklika Leo XIII. vom 15. August 1889 über die Verehrung des hl. Josef an. Demgemäß wird im ersten Theile in zwölf Nummern Stellung und Würde, sodann das Leben St. Josefs als Vorbild für verschiedene Stände behandelt. Im zweiten Theile werden nach einigen täglichen Gebeten eine dreitägige Andacht als Vorbereitung auf das Fest des Heiligen und kurze Uebungen auf alle Tage des Monats März — mit Anlehnung an den betreffenden Tagesheiligen — geboten. — Das Büchlein trägt nach Inhalt und Form mehrfach die Spur einer flüchtigen Arbeit an sich. Im übrigen ist dasselbe populär gehalten und dürfte in den arbeitenden Classen, für die es offenbar bestimmt ist, manches Gute stiften. — Die Ausstattung ist eine gefällige, der Preis niedrig.

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Schindler.

44) **Die Missionen der Kapuziner in der Gegenwart,** nach authentischen Berichten zusammengestellt von P. Adolf Steidl Ord. Cap., Lector der heiligen Theologie. Meran. 1890. Jandl. S. 112. gr. 8⁰. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Vorausgeschickt wird eine kurze Einleitung über die Missionen des Kapuzinerordens im allgemeinen. Darnach werden die Missionsstationen in den fünf Weltgegenden im besonderen behandelt und zwar ihre Geschichte und ihr gegenwärtiger Stand. Einzelne Daten sind sehr interessant, daher verdient das Werklein für rege Verbreitung recht empfohlen zu werden. Ausstattung ist ganz hübsch und gefällig.

Innsbruck (Tirol). P. Gottfried Noggler, Lector der Theologie.

45) **Vierhundertvierzig merkwürdige und seltene Todesarten.** Wahrheitsgetreu erzählt von Dr. Jos. Ant. Keller. Mainz. Kirchheim. 1890. kl. 8⁰. XXIII, 447 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Die Beispiele sind Zeitungsberichten entnommen, stammen somit nicht immer aus der lautersten Quelle. Manche unter ihnen ergreifen durch Inhalt und Darstellung; viele liegen im allertrockensten Zeitungsstil vor, so z. B. Nr. 32, 56, 57; andere, z. B. 5, 6, 13, 37 u. s. w. hätten füglich wegbleiben können; eines 353 b ist in Nr. 371 (Seite 374) wiederholt worden. — Seite 198 (Nr. 279) wird das Zempliner-Comitat nach Rußland verlegt statt nach Ungarn. S. 385 heißt es: „Er war in Ausübung seines Einbrecherberufes gestorben." Einen „Beruf" zum Einbrechen gibt es im Christenthume nicht. — Uebrigens mag der Prediger dieses neunzehnte der Exempelbücher Kellers nicht ohne Nutzen gebrauchen.

Thüringen (Vorarlberg). Pfarrer Johann Jehly.

46) **Generalbüchlein für Erstcommunicanten.** Von Thomas Landmann, Pfarrer. Mainz. Druck und Verlag von Haas. 1891. 16⁰. 38 S. Preis 20 Pf. = 12 kr.

Dieses Büchlein hat den besonderen Zweck, durch eine Generalbeicht die Erstcommunicanten zum möglichst würdigen Empfange der ersten heiligen Communion vorzubereiten. Auf 30 Seiten wird zuerst eine Belehrung zur Vorbereitung auf die Generalbeicht gegeben; dann folgt ein Beichtspiegel zur Gewissenserforschung; Erwägungen zur Erweckung einer übernatürlichen Reue mit einer Darlegung des Wesens und der Folgen der Todsünde; Gebete zur Erweckung der Reue und des Vorsatzes und endlich einige kurze Gebete nach der heiligen Beicht. Die Anlage des Büchleins setzt aber Kinder in dem bereits vorgerückteren Alter von zwölf bis vierzehn Jahren und zwar Kinder in paritätischen Gegenden voraus; darauf weisen die Fragen im Beichtspiegel beim ersten Gebote: Habe ich freiwillig an einer Glaubenswahrheit gezweifelt? oder: Habe ich an dem Gottesdienste der Andersgläubigen theilgenommen? Für unsere Verhältnisse, wo die Kinder im

Alter von zehn oder eilf Jahren die erste heilige Communion empfangen und von den Katecheten per vivum verbum auf diesen „schönsten Tag" des Lebens gewiss aufs beste vorbereitet werden, ist das Büchlein weder berechnet, noch auch nothwendig.

Windhaag. Pfarrer Franz Irk.

47) **Ejercicio del Via-Crucis** compuesto por San Alfonso Maria de Ligorio con grabados de M. P. Deschwanden. Con aprobacion episcopal. Einsiedeln-Benziger & Com. 1890. Preis gebd. M. 1.20 = fl. —.72.

Dieses Buch enthält mehr, als der Titel besagt; es folgen der Kreuzwegandacht vom hl. Alfons noch einige Ablassgebete zu Christus dem Gekreuzigten und seine schmerzhafte Mutter. Eine liebliche Zierde des Büchleins sind die farbenprächtigen, den Geist der Andacht belebenden Kreuzwegbilder des vor einem Decennium verstorbenen „Künstlers von Gottes Gnaden", Deschwanden. Der Kreuzwegandacht geht eine kurze Belehrung über die Art und Weise der Verrichtung desselben voran. Die der Belehrung unmittelbar folgende Reueformel hätte ihrer Wichtigkeit wegen getrennt oder wenigstens durch den Druck hervorgehoben werden sollen. Möge dieses Fastenbüchlein ein willkommener Pilgerstab auf dem Leidenswege Christi sein.

Kremsmünster. Professor P. Leander Czerny O. S. B.

48) **Grammatik der italienischen Sprache** für reifere Schüler und zum Selbstunterrichte von M. Gantner, k. Studienlehrer in Passau. 280 S. gr. 8⁰. Preis M. 3.— = fl. 1.80, Schlüssel dazu M. 1.— = fl. —.60. Passau, Waldbauers Verlag. 1890.

Dem Geistlichen steht von den modernen Sprachen entschieden die italienische am nächsten (Rom!), und es ist für ihn nicht gar schwierig, dieselbe zu erlernen, wenn er eine praktische Grammatik zur Hand nimmt. Eine solche ist fürwahr die jüngst erschienene M. Gantner'sche Grammatik. Die grammatischen Regeln werden darin in dem jedem humanistisch Gebildeten aus den classischen Sprachen bekannten Terminismus gegeben. Die Aussprache ist mit zweckmäßiger Berücksichtigung der Phonetik gelehrt. Die Lesestücke bestehen nicht in einzelnen, losgerissenen, ohne inneren Zusammenhang aneinandergereihten Sätzen, sondern sie haben zusammenhängenden Inhalt und man lernt in dieser Grammatik nicht bloß die italienische Sprache, sondern auch das Leben und den Geist des italienischen Volkes kennen. Die Lesestücke gehen planmäßig von den Begriffskreisen des täglichen Lebens, wie Wohnung, Stadtleben, Kirche, Staat, Gesellschaft, Verkehr zur Darstellung der politischen, Cultur- und Literaturgeschichte über und hat man dieses praktische Buch durchgearbeitet, dann kann man getrost nach Italien reisen, man ist vollständig eingeweiht in die dortigen Verhältnisse, selbst die „Zollrevision (13. Lesestück) kennen wir schon, und im „Gasthof" (15. Lesestück) finden wir uns vortrefflich zurecht, auch der Inhalt der Speisekarte (14. Lesestück: „Nahrung") überrascht uns nicht. Auch können wir an jeder Conversation theilnehmen; Geographie und Geschichte dieses Landes sind uns nicht fremd. Der geschichtliche Inhalt der Lesestücke ist dem bekannten Geschichtsschreiber Cantu entnommen und findet ein Geistlicher nicht eine Stelle, die sein Auge beleidigen könnte. Der Verfasser steht auf katholischem Boden. Darum sei diese Grammatik jedem Standesgenossen, der italienisch lernen will, aufs beste empfohlen.

Passau. Dompfarrcooperator Josef Reiter.

49) **Unterricht über das heilige Messopfer.**

50) **Das heilige Messopfer.**

51) **Commentar zum Unterricht über das heilige Messopfer.** Alle drei herausgegeben von W. Schmitz bei Herder in Freiburg.

1890. Preis brosch. 20 Pf. = 12 kr., 25 Pf. = 15 kr., 40 Pf. = 24 kr.

Die erwähnten Büchlein behandeln in dogmatisch richtiger und sehr fasslicher Weise die Lehre über das heilige Messopfer und erweitern dieselbe stufenweise von der ersten kindlichen Auffassung, welche an das äußerliche und sichtbare sich anlehnt, bis zur klaren und gründlichen Auseinandersetzung dieses tiefen Geheimnisses. Die ersten zwei Büchlein sind in Fragen und Antworten abgefasst; das dritte hat zur freieren Bewegung in der Erklärung das Gewand von Fragen und Antworten abgestreift. Alle drei Büchlein sind sehr zu empfehlen und dürften vielleicht die einzige schwache Seite haben, dass sie wegen gar zu ängstlicher Abtheilung des Stoffes in Unter-, Mittel- und Oberstufe dasselbe zu oft wiederholen.

Innichen (Tirol). Stiftspropst Dr. Josef Walter.

52) **St. Josefs-Büchlein.** Vollständiges Gebet- und Betrachtungsbuch zu Ehren des hl. Josef. Von Dr. Josef A. Keller. Mit Approbation des fürsterzbischöfl. Ordinariates Salzburg. Salzburg bei A. Pustet. 1890. S. 446 in 16⁰. Preis 40 kr. = 75 Pf.

Nahezu dreißig ähnliche Bücher und Büchlein lagen dem hochw. Verfasser (bereits weithin bekannt durch das Buch: „160 merkwürdige Geschichten von der Macht der Fürbitte des hl. Josef", Mainz bei Kirchheim) vor und aus den besten dieser Schriften entlehnte er das beste und verwob es zu vorliegendem Ganzen. Die Verehrer des hl. Josef finden hier alle die beliebten Gebetsübungen und Andachten zu Ehren dieses glorwürdigen Patriarchen vereinigt.

Linz. P. Benedict Herzog, Prior der Karmeliten.

53) **Jesus meine Freude.** Gebetbüchlein für die katholische Schuljugend. Von Augustin Durst, Pfarrer der Erzdiöcese Milwaukee. Mit Approbation des Hochwürdigsten Bischofes von Cleveland. Einsiedeln bei Benziger & Comp. 1890. 239 S. 16⁰. Preis gebd. 60 Pf. = 36 kr.

Vorliegendes Büchlein hilft den Wunsch des göttlichen Kinderfreundes verwirklichen: „Lasset die Kleinen zu mir kommen, denn ihrer ist das Himmelreich!" Ein besonderer Vorzug desselben sind die den einzelnen Andachten vorausgeschickten passenden Belehrungen in kindlicher Sprache, welche in den Herzen der Kleinen die Andacht und Aufmerksamkeit bei den nachfolgenden Gebeten wachrufen werden.

Linz. P. Benedict Herzog, Prior der Karmeliten.

B) Neue Auflagen.

1) **Theologia moralis** per modum conferentiarum auctore clarissimo P. Benjamin Elbel O. S. F. Novis curis edidit P. F. Irenaeus Bierbaum O. S. Fr. Vol. I. (continens partes tres); Paderborniae 1891. Preis M. 6.75 = fl. 4.05, vol. II. Preis M. 1.20 = fl. —.72

Es ist ein höchst verdienstvolles Unternehmen, dass P. Bierbaum die Theologia moralis seines berühmten Ordensgenossen P. Benjamin Elbel († 1756 zu Soeflingen bei Ulm) in neuer Auflage erscheinen läßt. Elbel ist, wie Lehmkuhl sagt „inter primarios scriptores theologiae moralis nummerandus". In Form von Conferenzen behandelt Elbel die theologia decalogalis und sacramentalis in der Weise, dass er in jeder Conferenz die Principien kurz und klar ausspricht und begründet, sodann drei praktische Fälle löst und endlich praktische Folgerungen anschließt. Was er will, sagt er selbst in der Vorrede zur theologia sacramentalis, die 1729 zu Augsburg gedruckt wurde (der Druck der theologia decalogalis begann 1732): „Quaestionibus speculativis vel omnino praetermissis vel obiter dumtaxat insinuatis, practica quaesita, quorum notitiam Curatis vel etiam Curandis necessariam duxi, perscrutari studui eademque succincte non tam

meo quam aliorum probatissimorum virorum judicio et assensu resolvere conatus fui.“ Elbels Moral ist also für die Praxis berechnet, aber auch in hervorragender Weise zur Einführung in die Praxis geeignet. Dabei ist die Sprache einfach, klar und durchsichtig, seine Entscheidungen richtig und mit Gründen belegt. Die vorliegende Ausgabe ist nach der fünften vom Verfasser selbst revidierten Auflage vom Jahre 1751 hergestellt und bietet den Text Elbels fast unverändert. Wie es jedoch durch neuere Entscheidungen des apostolischen Stuhles, insbesondere durch die Constitution Pius IX. „Apostolicae Sedis“ von 1869 nothwendig war, sind Aenderungen oder Ergänzungen vorgenommen und am Anfange und Schlusse mit Sternchen bezeichnet. Der Herausgeber hat sich in diesen Ergänzungen als guter Kenner der Moral und des canonischen Rechtes geoffenbart. Die Citate wurden nach den Quellen revidiert, bei Citation aus dem canonischen und bürgerlichen Rechtsbuche die neuere Citationsweise angewendet. Bis jetzt sind vier Lieferungen erschienen, deren erste drei den ersten Band bilden: sie behandeln die allgemeine Moral, die theologischen Tugenden und die Gottesverehrung, das zweite, dritte und vierte Gebot Gottes und die drei ersten Kirchengebote, worauf in der vierten Lieferung die Behandlung der übrigen sechs Gebote Gottes folgt. Der Druck ist sauber und correct, die Ausstattung vortrefflich, so dass die neue Ausgabe in jeder Weise empfohlen werden kann. Möge sie dem bewährten alten Auctor viele neue Freunde gewinnen!

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Fr. A. Goepfert.

2) **Compendium theologiae dogmaticae** etc. Edidit H. Hurter S. J. Editio septima aucta et emendata. Oeniponte 1891. Libreria academica Wagneriana. 3 tomi gr. 8⁰. Preis fl. 9.— = M. 18.—.

Im Jahre 1876, also vor 15 Jahren, ist Hurters Compendium erschienen; jetzt liegt es in der siebenten Auflage vor; es wurde mithin beinahe jedes zweite Jahr eine Auflage nothwendig. Die so trockene Berechnung beweist am besten die Brauchbarkeit und Gediegenheit des Hurter'schen Werkes, welches wir bereits öfter in unserer Quartalschrift empfohlen haben. Dabei ist nicht zu übersehen, dass eine jede folgende Auflage der vorausgehenden gegenüber eine vermehrte und verbesserte genannt werden durfte. Auch die vorliegende verdient mit vollem Rechte die Attribute aucta und emendata, da sie, obgleich der Preis derselbe blieb, eine bedeutende und sehr wertvolle Vermehrung erfahren hat. P. Hurter hat nämlich im zweiten und dritten Bande nach größeren Abschnitten sogenannte scholia practica eingeschaltet, in welchen das in den behandelten Tractaten niedergelegte Material zu herrlichen dogmatischen Predigtskizzen zusammengestellt wurde. Auf diese scholia practica machen wir alle Priester und Theologen, welche dogmatische Kanzelvorträge halten wollen, besonders aufmerksam. Zum Nutzen derjenigen, welche die früheren Auflagen besitzen, sind diese „concionum argumenta“ in ein separates Heftchen zusammengestellt worden, welches um den geringen Preis von 25 kr. zu bekommen ist.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

3) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts.** Von Dr. Hermann Gerlach, Domcapitular und geistlicher Rath zu Limburg. Fünfte Auflage, nach dem Tode des Verfassers besorgt von Franz Xaver Schulte, Domcapitular. Paderborn. Schöningh. 1890. XV und 666 Seiten in 8⁰. Preis M. 9.— = fl. 5.40.

Schon der Titel bezeichnet diese Auflage nicht als eine verbesserte und ist diese Selbstkenntnis nur zu loben. Da aber die Arbeit und die Zuthaten des Herausgebers gegenüber dem Grundstocke, der tüchtigen Leistung Gerlachs, doch gar sehr zurücktreten, so ist auch in dieser Gestalt das Buch als Einführung in das Studium des Kirchenrechtes mit Nutzen zu verwenden. Während auf die österreichischen Verhältnisse nur ab und zu Rücksicht genommen wird, ist vorzüglich

auf den derzeitigen Stand der Kirchengesetzgebung Preußens und überhaupt des deutschen Reiches überall gebürend Bedacht genommen.

Graz. Universitäts-Professor Dr. Rudolf Ritter von Scherer.

4) **Freimaurerei und Socialdemokratie**, oder: Ist außer der Socialdemokratie auch die Freimaurerei nachweisbar religions-, staats- und gesellschaftsgefährlich? Von einem deutschen Patrioten. Dritte, verbesserte Auflage. Stuttgart, Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (D. Ochs). 8°. 175 S. Preis brosch. M. 1.— = fl. —.60.

Man kann nicht oft genug auf jenen Bund hinweisen, welcher die eigentliche Gefahr für die christliche Cultur und Gesellschaftsordnung bildet. Jede Schrift, welche abermals die Aufmerksamkeit der Welt darauf hinlenkt, muss uns willkommen sein. Vorliegende Broschüre bringt wohl keine neuen Mittheilungen, ist aber im ganzen eine gute und übersichtliche Zusammenstellung dessen, was andere größere und kleinere Werke enthüllt haben. Mancherlei kleinere Ungenauigkeiten und viele störende Druckfehler, die zwar nicht dem inneren Werte der Arbeit schaden, die aber immer mit desto größerer Vorliebe vom Gegner ausgenützt zu werden pflegen, je mehr ihm der Inhalt unbequem ist, werden hoffentlich bei einer neuen Auflage verbessert werden. .....x.,...

5) **Kanzelvorträge des Bischofs von Trier, Dr. Mathias Eberhard** Herausgegeben von Dr. Aegidius Ditscheid, Domcapitular. Zweite, neu durchgesehene Auflage. Fünfter (Schluss-)Band. Fest- und Gelegenheitspredigten. II. Mit Sachregister über alle fünf Bände. Freiburg im Breisgau. Herder. 1890. 417 S. Preis M. 5.50 = fl. 3.30.

Es sind dies keine gewöhnlichen Predigten. Mit Recht nennt sie der Herausgeber „Kanzelvorträge". Manche der mitgetheilten Vorträge sind theologische Abhandlungen, aber so verständlich gehalten, dass auch der minder Gebildete sie fassen kann. Eine wohlthuende Innigkeit für die heilige Kirche durchzieht alle Vorträge und erwärmt das Herz des Lesers. Schreiber dieser Zeilen hatte einmal das Glück, den „Trierischen Chrysostomus", wie Bischof Eberhard mit Recht genannt wird, reden zu hören und kann sich vorstellen, wie sein Auditorium den fesselnden Vorträgen lauschte. Es sind selbständige Arbeiten in fließender, mitunter poetischer Sprache. Wie Chrysostomus in Constantinopel, verstand es auch Bischof Eberhard in Trier, den Localton zu verwerten. Vergleiche z. B. die zweite Predigt über den heiligen Geist, wo die am Pfingstmontag zu Trier stattfindende Procession zur Danksagung für die Bewahrung des katholischen Glaubens zur Zeit der Reformation prächtig eingeflochten ist (S. 19). (Vor vier Jahren habe ich dieser erbaulichen Procession selbst beigewohnt.) Und wie packend sind die Anspielungen auf die Zeitverhältnisse. In der zweiten Predigt auf das Fest der heiligen Apostel Petrus und Paulus über den Kampf der Hölle gegen die Himmelsschlüssel der Kirche heißt es z. B.: „Diese Himmelsschlüssel anzuwenden, muss die Kirche ihre Arme frei bewegen können. Nichts anderes wollen wir alle mit dem weltlichen Besitzthum des Papstes vertheidigen, als in ihm diese freie Bewegung, nichts anderes wollen die Fürsten der Hölle, als diese freie Bewegung hindern." (S. 73.) Die beigegebenen Hirtenschreiben enthalten sehr viel Stoff für die Kanzel; jenes über das unfehlbare Lehramt des Papstes (S. 269 ff.) hat überdies noch eine historische Bedeutung. Das Sachregister (S. 419—465) über alle fünf Bände ist sicher vielen willkommen. Der Herausgeber, der einst Secretär des seligen Bischofs Eberhard war, hat diesem ein literarisches Denkmal gesetzt.

Krems. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

6) **Ueber das Studium der Theologie sonst und jetzt**, Rede, gehalten am 17. Mai 1890 bei der öffentlichen Feier der Uebergabe des Pro-Rectorats der Universität Freiburg von Professor Dr. Fr. Xav. Kraus, großh. geh. Hofrath. Zweite, vermehrte Ausgabe. Freiburg im Breisgau. Herder. Lex.-8°. 53 S. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Da die Rede des Dr. Kraus verwandte Gesichtspunkte mit jener von Döllinger (28. September 1863 auf der Gelehrtenversammlung) hat, so wollen wir diese beiden Vorträge etwas miteinander vergleichen. Wie Kraus (S. 3), so findet auch Döllinger (S. 26 und 27), dass Origenes der erste eigentliche Theologe gewesen sei, doch beklagt Döllinger dessen „tief- und weitreichende Verirrungen" im Dogma, während Kraus kein Wort des Tadels hiefür findet. S. 4 werden die bischöflichen Schulen erwähnt und jene von Edessa besonders gerühmt. Diese wurde indes 489 durch Kaiser Zeno wegen ihres Nestorianismus aufgehoben. (Hefele II. S. 287, Stöckl, Geschichte der Philosophie, II, S. 324, K.-L. IV. S. 122, Auff. von Dr. König) Dann wird noch hervorgehoben, der hl. Leo I. setze im allgemeinen bischöfliche Schulen als festgestellte Organisation voraus. (S. 4.) Die wissenschaftliche Thätigkeit der Benedictiner und auch der Mendicanten wird anerkannt (S. 4. 5, 6, 7); jedoch die theilweise Unkenntnis mancher damaligen Bischöfe bedauert; S. 8 und 9 werden die englischen Collegien gerühmt; ebenso St. Thomas Aqu., Bonaventura und R. Bara. Der Lebenswandel der Pariser Studierenden wird getadelt (Gerson), ebenso der Mangel der Gymnasien im Mittelalter. Die Anordnung von Seminarien durch das Tridentinum wird gelobt, jedoch wird über mangelhafte wissenschaftliche Leistungen in den Seminarien von Frankreich, Italien und Ungarn geklagt und unter Berufung auf Cardinal Hergenröther das völlige Aufheben des Universitäts-Studiums bedauert. (S. 17, 18, 19.) Obgleich Kraus erklärt, es sei n i c h t seine Absicht, über Vergangenheit und Gegenwart der Theologie zu sprechen, so behandelt er doch auch dieses Thema. S. 21 wird Alcuin und Erigena gerühmt (über den theologisch incorrecten Standpunkt Erigenas ([Hefele IV, 165, 66, Hergenröthers Photius I, 673, Stöckl S. 339, 1. Aufl.]) S. 22 werden die von Avicenna und Averroës verfassten Commentare des Aristoteles erwähnt. Dass St. Thomas Aqu. des Griechischen nicht ganz unkundig war, zeigt K. Werner in Thomas I, 768 (im Gegensatz zu Kraus 23). S. 24 werden die Loci theologici von Melchior C a n u s gerühmt; dann die Exegeten Maldonat, Estius, Jansenius sen., die isagogischen Schriften des rationalistischen Theologen Richard Simon; dann die kirchenhistorischen Leistungen der Mauriner. S. 25 wird der von Stephan Rautenstrauch verfasste theologische Studienplan gerühmt. (Vgl. indes K.-L. I. S. 1612.) Mit Recht wünscht Kraus eine Specialisierung in der Theologie. S. 37 und 38 wird noch bedauert, dass manche Studierende zu w e n i g Zeit auf das eigentliche Studium von Büchern verwenden; auch w i r meinen, die Morgenstunden sollten zum gelehrten Studium verwendet werden. Vollständig pflichten wir der Klage des Dr. Kraus bei, es werde das philosophische Studium zu sehr vernachlässigt. Dagegen können wir Dr. Kraus nicht so unbedingt beistimmen, wenn er S. 13 dieser Abhandlung und S. 590 der „Kirchengeschichte", 1. Aufl., etwas geringschätzig über die „natürlich meist ganz u n z u r e i c h e n d e n" Lehrkräfte der Seminarien von Italien und Frankreich sich äußert. Selbst Döllinger hebt in der citierten Rede (S. 13) hervor, dass die französischen Seminare als pastorale Erziehungsanstalten „sehr gut, theilweise vortrefflich wirken"; dann sagt er freilich, sie könnten nicht als wissenschaftliche Institute gelten; aber der Erzbischof Fénelon schreibt an den Abbé Lechassier, den Superior von St. Sulpice und Nachfolger Oliers die Worte: „Wenn einmal das Streben, für geistreich zu gelten, und der Geschmack an einer nach außen glänzenden, in die Augen fallenden Wissenschaft, unmerklich in St. Sulpice eindränge, so würde eben damit O l i e r s und Tronsons Werk aufhören zu bestehen." Und der Biograph Oliers setzt die erläuternden Worte bei: Denn die künftige Laufbahn der Mehrzahl dieser Zöglinge, die das Amt von Seelenhirten bekleiden sollen, muss auf die Gestalt und den Umfang des wissenschaftlichen Unterrichtes bestimmend einwirken. (J. J. O l i e r, Lebensbeschreibung von Clericus S. 231 und 32.) So schreibt Fénelon, welchen Gratry einen vortrefflichen Theologen und den gediegensten Philosophen seiner Zeit nennt. (Gratry, Erk. pars I 326.) Während Döllinger in seiner Rede anerkennt, dass auch jetzt noch hervorragende Theologen in Frankreich seien (z. B. Maret, Lacordaire, Gratry, Dupanloup), behauptet Kraus (S. 13), es sei jetzt gar kein kirchlicher Gelehrtenstand mehr in Frankreich. S. 41

wird dann ein ungünstiges Urtheil Hettingers über die französischen Seminare mitgetheilt und S. 47—53 der nachtheilige Bericht Gersons über seine Zeit. Hiermit schließt der interessante Vortrag des Dr. Kraus, in welchem wir noch die Pflicht der Unterwerfung der Theologen unter das kirchliche Lehramt gerne ausdrücklich erwähnt gesehen hätten.

Stetten bei Meßkirch (Baden). Pfarrer Heinrich Reeß.

7) **H. Mey, Vollständige Katechesen** für die untere Classe der katholischen Volksschule. Siebente vermehrte nnd theilweise umgearbeitete Auflage. Freiburg. Herder. 1890. XII und 484 SS. 8⁰. Preis brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Inhalt, Anlage und Einleitung dieses goldenen Buches ist von den Herausgebern dieser „vermehrten und umgearbeiteten" Neuauflage nicht geändert worden. Die „Einleitung" (S. 1—36) bildet eine wahrhaft classische, kurze Theorie des ersten religiösen Unterrichtes. Der „Erste Theil: Der Unterricht des Sommerhalbjahres" (p. 37—216) umfasst auf 180 Seiten 25 Katechesen und behandelt folgende Themate: Ansprache, Kreuzeszeichen, Gott, Engel, Erbsünde, Kain und Abel, Zehngebote, Vaterunser, Morgen- und Abendgebet, In der Kirche, Messandacht. Die „Bemerkungen" zu diesem ersten Theil (p. 165—215) sind fast ganz unverändert geblieben. Der größere „Zweite Theil: Der Unterricht des Winterhalbjahres" (p. 219—434) enthält auf seinen 216 Seiten 33 Katechesen, ist also gegen die früheren Auflagen um zwei gewachsen; die Reihenfolge der Tractate aber ist dieselbe geblieben: Jesus Christus, Mariä Verkündigung und Heimsuchung, Ave Maria, Die Kindheitsgeschichte, Taufe Jesu, Jesus als Lehrer (Hauptgebot), Wunder, Jesus segnet Kinder, Einsetzung des allerheiligsten Altarssacramentes, Passion (21.—25. Katechese), Auferstehung, Himmelfahrt, Pfingsten, Die katholische Kirche, Sacrament und Kirchengebote, Maria, die letzten Dinge, Symbolum. Hierauf: „Bemerkungen" zum zweiten Theil (p. 371—434). Als „Anhang" folgt noch: „Der erste Beichtunterricht" sammt Beichtspiegel und zugehörigen „Bemerkungen" (p. 435—484).

Eine Vergleichung mit einer der früheren (4.—6.) Auflagen zeigt uns, welch wichtige Verbesserungen von den Herausgebern in dieser Editio novissima angebracht worden sind. Sie lassen sich auf folgende drei Punkte zurückführen. 1. Bereichert wurde das Buch „in Berücksichtigung mehrfach laut gewordener Wünsche" dadurch, dass im zweiten Theil zwei Katechesen ganz neu eingefügt worden sind; es sind dies die (30.) Katechese über „Die sieben heiligen Sacramente und die fünf Gebote der Kirche" und die (33.) „Repetitions-Katechese über das Glaubensbekenntnis". Seite 5. Vollständig neu ist auch die vorzügliche Beigabe, nämlich der Erstbeichtunterricht (Anhang p. 435—484), den man sich nicht schöner und kürzer wünschen kann. Letzterer wird allen Katecheten hochwillkommen sein; ist ja doch die Vorbereitung zur ersten heiligen Beicht die Krone und abschließende Kreuzblume des ganzen Religions-Unterrichtes in der sogenannten Unterclasse (= 1., 2. und 3. Schuljahr) der Volksschule. 2. Von jeher und mit vollem Rechte wurde an dem Mey'schen Buche das ausgestellt, dass der † Mey „in dem übermäßigen Streben nach größtmöglicher Anschaulichkeit in den biblischen Erzählungen ein allzugroßes Abweichen vom Wortlaut der heiligen Urkunden sich erlaubt hat". Nunmehr ist der Wortlaut dieser Erzählungen dem Texte der biblischen Geschichte möglichst gleich gemacht, was sowohl vom theologischen als vom didactischen Standpunkt gefordert werden muss. 3. Endlich wurde der mitunter sehr stark ausgeprägte individuelle Charakter, welchen der † Mey seinen „Katechesen" gab, an verschiedenen Stellen durch eine Fassung ersetzt, welche in allen Schulen und unter allen Umständen anwendbar sein dürfte.

Die dem Buche vorangesetzte empfehlende Approbation des hochwürdigsten Bischofs C. Jos. v. Hefele von Rottenburg ddo. 25. April 1890, besagt, dasselbe werde angelegentlich empfohlen, da es den Katecheten sehr gute Dienste zu leisten geeignet sei. Ein gleichzeitig mit der Neuauflage erschienener

Erlass des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates in Rottenburg ddo. 29. April 1890, Nr. 1677, verordnet, dass der Gebrauch dieser neuesten Ausgabe in sämmtlichen Schulen der Rottenburger Diöcese obligat ist. „Bei dem Religions-Unterricht", heißt es in diesem Erlass, „der drei ersten Schuljahre hat sich der Gang des Unterrichtes genau an diese siebente Auflage anzuschließen. Die Ausführungen der „Katechesen" selbst sind nur als Anleitung und Muster für das katechetische Verfahren zu betrachten; in dieser Hinsicht soll die selbständige Thätigkeit der Katecheten in keiner Weise beschränkt werden. Dagegen sind die jeweils vorgesetzten Fragen und Antworten (beziehungsweise Gebetsformulare) einzuprägen. Der Stoff ist jedes Jahr ganz durchzuarbeiten, so dass die Katechumenen jedjährlich ein abschließendes Ganze erhalten." Der genannte Erlass mahnt sodann alle Katecheten eindringlich, dem so wichtigen ersten religiösen Unterrichte doch alle Sorgfalt und Liebe zuzuwenden und schließt mit den schönen Worten: „Mögen die Katecheten es nie vergessen, dass gerade bei den jüngsten Kindern für jede Katechese, wenn sie den beabsichtigten Erfolg erzielen soll, eine sorgfältige und bis ins einzelne gehende Vorbereitung unerlässlich ist und mögen dieselben jedesmal, so oft sie als Boten Gottes vor die Kleinen hinzutreten haben, jene heilige und weihevolle Stimmung mitbringen, welche, wie sie eine Frucht des Gebetes und der Betrachtung ist, die Herzen der Katechumenen öffnet, ergreift und zur fruchtbaren Aufnahme der göttlichen Wahrheit zubereitet."

Scheer (Württemberg). Franz Müller, Präceptor.

8) **Praktische Anleitung zum würdigen Empfange der heiligen Communion.** Von Augustin Aigner S. J. Dritte Auflage. Mit Genehmigung der Obern. Innsbruck. Rauch. 1890. Preis brosch. 10 kr. = 20 Pf.

Das niedliche Büchlein hält, was es verspricht; es ist wirklich eine praktische Anleitung zum würdigen und fruchtbringenden Empfange des allerheiligsten Altarssacramentes und verdient zahlreiche Weiterverbreitung.

Thüringen (Vorarlberg). Pfarrer Joh. Jehly.

9) **Fastenpredigten in sechs Cyclen.** Von P. Georg Patiß S. J. Dritte Auflage. Innsbruck bei Felician Rauch. 1890. Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Die Structur des Werkes ist: 1. Buße, 2. Hindernisse, 3. Aufschub, 4. Neues Leben, 5. Gnadenleben, 6. Leiden Christi. Die Predigten sind wert, dass sie nicht der Vergessenheit anheimgefallen sind. Sind sie ja doch für die Kanzel wie zur stillen Privatandacht sehr geeignet. Von den Dispositionen kann man sagen, dass sie gut, kurz und behältlich sind; von der Sprache, dass sie vor allem biblisch, daher sehr warm, edel und lebendig ist; von den textgemäßen Ausführungen, dass sie praktisch, packend und zu Herzen gehend sind. Mögen die Predigten auch in ihrer dritten Auflage zu vielen Herzen ihren Weg finden!

Lauchheim (Württemberg). Pfarrer J. Kröll.

10) **Kehreins, Ueberblick der Geschichte der Erziehung und des Unterrichts** für Lehrer-Seminarien und angeordnete Prüfungen. Neu bearbeitete neunte Auflage. Von Professor Dr. Johannes Kayser, Dompropst zu Breslau. Paderborn. 1890. Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Wir begrüßen dieses Lehrbuch mit großer Freude. Es entspricht nicht bloß der am Titelblatte ausgesprochenen Tendenz vollkommen, sondern wird auch den Theologiestudierenden willkommen sein, denn es zeigt, wie die katholische Kirche als natürlich und übernatürlich bestellte und befähigte Lehrerin und Erzieherin aller Völker und Altersclassen den jeweiligen Culturbedürfnissen und Umständen gerecht geworden ist. Schon die Synode von St. Omer 1183 verordnet, „dass in allen Städten und Dörfern die Pfarrschulen, wo sie verfallen sind, wieder hergestellt, und wo sie vorhanden sind, mehr und mehr gepflegt werden."

Wien. Christian Schüller, emer. Religions-Professor.

11) **Winfrid, oder: Das sociale Wirken der Kirche.** Von L. v. Hammerstein, Priester der Gesellschaft Jesu. IV und 352 S. gr. 8°. Dritte Auflage. Trier. Paulinus-Druckerei. 1890. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Der Name des Verfassers und noch mehr die rasche Aufeinanderfolge der Auflagen — nach dem ersten Erscheinen des Buches im October 1889 ist bereits die dritte Auflage erfolgt — verbürgt uns mehr als jede Recension die Gediegenheit des Buches. Wie uns der Titel schon sagt, schildert der Verfasser in seinem Winfrid das sociale Wirken der Kirche. Nachdem er (S. 52) gezeigt, dass unter allen socialen Fragen die religiös-sittliche die höchste sociale Frage ist, weist er nach, dass gerade die katholische Kirche und sie allein mit ihren Volksmissionen und ihrer Krankenpflege, mit ihren Schulen, Orden und Vereinen, mit ihrem Eherecht und mit ihrem Clerus, ohne die übrigen socialen Fragen zu vernachlässigen, diese höchste sociale Frage zu lösen imstande ist. Der Verfasser betritt oft ein Beweisgebiet, das gegenwärtig unseren Gegnern wohl mit am meisten imponiert, das Beweisgebiet der Zahlen, die Moralstatistik. Die Form, in der uns dieses Wirken der Kirche vor Augen geführt wird, ist die lebendige Form von Briefen, welche zwischen dem protestantischen Assessor W. und dem katholischen Dechant S. wechseln. Mit Spannung verfolgt man, wie Assessor W. von Stufe zu Stufe aufgeklärt wird über das sociale Wirken der Kirche, „das ihm bisher ein ziemlich unbekanntes Eiland gewesen“, bis er schließlich gerne verspricht, er werde stets dafür eintreten, „dass man der katholischen Kirche nicht die Adern unterbindet; wäre es doch, wollte man die katholische Kirche innerhalb ihrer Sphäre nicht frei schalten und walten lassen, für eine protestantische Regierung ein selbstausgefertigtes Armutszeugnis“ (S. 350). Wie schon die zweite, so ist auch die dritte Auflage fast unverändert geblieben, nur wurde hie und da das statistische Material etwas vermehrt.

Kassel. Kaplan Jestädt.

12) **Breviarum Romanum.** Editio IV. post. typicam. Fr. Pustet. Ratisbonae. 1891. 4 vol. in 12. ($17^1/_2 \times 11^1/_2$ cm.) Preis der vier Bände brosch. M. 24.— = fl. 14.40.

Diese seit der typischen Ausgabe des Breviers vierte neu edierte vierbändige Ausgabe hat den reichen Bilderschmuck und die elegante Ausstattung, welche die liturgischen Publicationen der bekannten Regensburger Firma Pustet überhaupt vor allem auszeichnen. Sie ist aber gegen die frühere Ausgabe im Duodez noch reicher ausgestattet und manche weniger zusagende Bilder sind ausgemerzt und dafür neue an deren Stelle getreten. So finden sich sieben neue Vollbilder und eine ziemliche Anzahl von Kopfvignetten, die wir bisher nicht gesehen. Jedes Fest duplex I. classis hat sein Vollbild, auch das erst vor kurzem zum duplex I. cl. erhobene Herz Jesu-Fest; die festa duplicia II. cl. sind durchgehends mit einer Kopfvignette versehen, ja selbst das festum conversionis S. Pauli ziert eine Kopfleiste. Ueberdies tragen eine Anzahl der niedlichsten Schlussvignetten zur Schönheit des Buches bei.

Der Text ist der typischen Ausgabe ganz conform und überaus correct. Die drei neuesten für die ganze Kirche vorgeschriebenen Feste S. Joannes Damascenus, S. Joannes Capistranus und S. Silvester finden sich bereits an den bestimmten Tagen und am Schlusse der pars hiemalis ist das für mehrere Diöcesen erst unter dem 11. März 1891 concedierte festum Apparitionis B. M. V. Immaculatae (de Lourdes) beigegeben. Das Papier ist gelblich getönt, kräftig und stark und schlägt nicht durch, was allerdings das Brevier per Band ein wenig dicker macht; der Druck rein, schwarz und deutlich, die Schrift überaus leserlich. Wer ein bequem eingerichtetes, stilgerechtes, prächtig ausgestattetes und handliches Brevier zum täglichen Gebrauch wünscht, der wird sicher bei dieser neuen Ausgabe seine volle Befriedigung finden.

Linz. Josef Schwarz, Professor der Theologie.

13) **Kurzgefasste Anleitung zur Theorie der Katechetik.** Von Dr. Anselm Ricker O. S. B. Dritte Auflage. Wien. 1890. Heinrich Kirsch. Preis fl. —.80 = M. 1.80.

Die Einleitung des fein ausgestatteten Buches enthält sehr interessante Belehrungen über die Geschichte des Religions-Unterrichtes und eine kurze Beurtheilung unserer heutigen Katechismen. Es folgen dann praktische Winke zur erfolgreichen Ausübung des katechetischen Lehramtes, Lehrpläne und ein Verzeichnis von empfehlenswerten Handbüchern zur Fortbildung des Religionslehrers. Besonders instructiv ist der Unterricht über Fragestellung und Antworten. Allerdings ist's Theorie, aber wenn ein Katechet diese Theorie in die Praxis umsetzt, wird er ein tüchtiger Katechet. Unter den empfohlenen Hilfsbüchern haben wir vermisst die Katechesen von Zenotti und Huber. Wünschenswert dürfte den meisten Katecheten auch sein, in diesem gediegenen Buche eine Anleitung zum Unterricht im Gebete und im Empfange der heiligen Sacramente zu finden.

Vorchdorf (Oberösterreich). P. Ulrich Steindlberger
Benedictiner-Ordenspriester.

14) **Die klösterliche Tagesordnung.** Anleitung für Laienbrüder und Ordensschwestern. Vom P. Ludger Leonard, Benedictiner der Beuroner-Congregation. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Regensburg 1890. Pustet. S. VI und 415. (12°.) Preis M. 1.50 = fl. —.90.

15) **Principia Directiva** pro candidatis Ordinis S. Francisci Capucinorum ad confirmandam vocationem a Fr. Gratiano a Linden Ord. Cap. Mag. Nov. Moguntiae 1890, Falk III; 36 S. Preis M. —.25 = fl. —.15.

Der hochwürdige Verfasser des erstgenannten Buches bietet den Laienbrüdern und Ordensschwestern ein passendes Handbuch. Er handelt darin erstens von der Geschichte, Stellung und Würde des Laienbrüderstandes; zweitens von der klösterlichen Tagesordnung der Laienbrüder; bringt drittens eine reiche Auswahl von Gebeten und im Anhang eine kurze Anleitung, bei der heiligen Messe zu dienen. Zunächst hat der Verfasser allerdings die Laienbrüder des altehrwürdigen Benedictinerordens im Auge; dessenungeachtet werden die Laienbrüder auch anderer Orden und Congregationen daraus großen Nutzen schöpfen. Desgleichen finden darin alle jene Belehrung, welche die Absicht hegen, als Laienbruder einem Orden beizutreten. Der sehr gediegene und passende Inhalt macht es erklärlich, dass nicht nur die erste Auflage schnell vergriffen wurde, sondern auch englische und französische Bearbeitungen erscheinen.

Ganz ähnlich ist das zweitgenannte Schriftchen, welches den Novizenmeister und Definitor der westphälischen Ordensprovinz zum Verfasser hat. Es gibt Aufschluss über die heilige Regel, das Leben und die großen Vorzüge des Franciscus-Ordens im allgemeinen und des Kapuziner-Ordens im besonderen. Was sich in größeren Werken weitläufiger und zerstreut vorfindet, ist hier kurz zusammengestellt. Das wohlfeile Schriftchen verdient daher allen jenen empfohlen zu werden, welche Mitglieder des seraphischen Ordens entweder schon sind oder aber werden wollen.

Innsbruck. P. Michael Hetzenauer Ord. Cap.
Lector der Theologie.

16) **Beichtandacht für Kinder,** besonders für Erstbeichtende, von P. Ulrich Steindlberger O. S. B. Achte Auflage. Salzburg, Mittermüller. 24 S. Preis fl. —.03 = M. —.06, 100 St. fl. 2.50 = M. 5.—.

Eine gar wichtige und schwierige seelsorgliche Aufgabe ist die Anleitung der Kinder zur ersten heiligen Beicht. Zur leichteren Erfüllung der praktischen Seite dieser Pflicht hat der seeleneifrige Herr Verfasser obige „Beichtandacht" veröffentlicht,

welche zum Beweise ihrer Brauchbarkeit schon acht Auflagen erfuhr. Dieselbe enthält einen für die Verhältnisse der Kinder angepassten Beichtspiegel nebst prägnanter Erklärung der Sünden, eine sehr gute Anleitung zur Erweckung einer vollkommenen und unvollkommenen Reue, sehr geeignete Dankgebete und zum Schluss einige kurze Ablassgebete. Sehr praktisch!

Götzis (Vorarlberg). Pfarrer Josef O. Rudigier.

17) **Das blutige Vergissmeinnicht, oder: der heilige Kreuzweg des Herrn.** Von P. Franz Hattler S. J. Dritte Auflage. Innsbruck, F. Rauch. 1891. Preis brosch. fl. —.60 = M. 1.20.

Das „blutige Vergissmeinnicht" ist unstreitig eine der besten Kreuzwegandachten, eine Arbeit, wie sie sich eben von der Feder des weitbekannten Auctors nicht anders erwarten lässt. Populär geschrieben, eignet sich dieses Erbauungsbüchlein nicht nur für das Volk, sondern es kann auch vom Gebildeten mit größtem geistlichen Nutzen gelesen werden. An die vierzehn Stationen reiht sich ein höchst liebliches Zwiegespräch des Dieners Gottes Heinrich Suso mit der ewigen Weisheit über das Leiden Jesu Christi. Die dritte Auflage ist mit einer sehr lehrreichen und auferbaulichen Messandacht über das Leiden Christi vermehrt. Die schnell aufeinandergefolgten drei Auflagen machen eine weitere Empfehlung dieses Büchleins überflüssig.

Wels. Dr. Josef Rettenbacher, Beneficiat.

18) **Katechismus der christkatholischen Religionslehre.** Von Georg Gronheid, Missionär in Bremen. Mit Approbation des hochwst. Herrn Bischofs von Osnabrück. Zweite Auflage. Breslau, 1890. Müller und Seiffert. Preis M. —.80 = fl. —.48.

Der vorliegende Katechismus soll nach den einleitenden Worten des Verfassers „eine Zusammenstellung des Nothwendigen sein, wobei die Antworten, soviel als möglich, auf die einfachste Weise gefasst sind". Die Arbeit entspricht jedoch dem angegebenen Zwecke wenig. Die meisten Antworten sind keineswegs auf die einfachste Weise gefasst und haben den großen Fehler, dass sie unvollständige Sätze sind und sich vielfach an die Frage nicht genau anschließen. Auch dogmatische Unrichtigkeiten kommen darin vor (siehe z. B. S. 3 bezüglich der Offenbarung, die nicht mit Christus, sondern mit den Aposteln abgeschlossen wurde). Die im Anhange beigefügten Erläuterungen zu einzelnen Antworten des Katechismus sind auch der Fassungskraft der Kinder nicht gut angepasst und dürften daher ebenfalls dem angegebenen Zwecke kaum entsprechen, „den Schüler in die Lage zu versetzen, dass er jederzeit den Unterricht über den betreffenden Gegenstand sich wieder ins Gedächtnis rufe".

Vorchdorf. P. Ulrich Steindlberger O. S. B.

19) **Dr. Schusters kurze biblische Geschichte** in abermal neuer Auflage wird von den fürstbischöflichen Ordinariaten für „zulässig" und von dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht in Oesterreich für brauchbar erklärt.

Gewiss können und wollen alle Betroffenen mit diesem guten Lehrbuche zufrieden sein, obgleich „textlich" sich über die Vorschläge des Dr. F. J. Knecht noch wird sprechen und das beste erreichen lassen. Was die Bilder betrifft, muss gesagt werden, dass dieser „Schmuck" seit der Auswechslung einiger, nur noch der Aenderung eines einzigen bedarf, nämlich „Moses auf Sinai", denn alle anderen sind nebst der xylographisch vorzüglichen Ausführung deshalb alles Lobes wert, weil die Darstellung der Personen und Sachen von heiliger Luft und Würde durchweht ist.

Sollte einem die Aufforderung entgegengebracht werden, noch etwas zur Vollendung zu entdecken, so wäre es das Verlangen, aus Dr. Knechts Bibel noch drei Bilder einzufügen, nämlich: Moses' Errettung, Jesu Dornenkrönung und Kreuztragung; denn die Bilder sind es ja, durch welche das lernende Kindesauge hocherfreut und zum Lernen mit Allgewalt mitgenommen wird.

Goeß (Steiermark). Pfarrer Vincenz Finster.

20) **Aus meiner Jugendzeit.** Erinnerungen von Heinrich Hansjakob. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Mit einem Bildnisse des Verfassers. 287 S. Heidelberg, G. Weiß. Preis M. 3.20 = fl. 1.92.

Dr. Hansjakob, Pfarrer in Freiburg im Breisgau, geboren 1837 zu Haslach in Baden, ist einer der beliebtesten katholischen Feuilletonisten unserer Zeit. Sowie in allen seinen Editionen, so schreibt er auch in obigen Erinnerungen ebenso originell wie anziehend. Die Bilder aus dem Kinderhimmel wecken in jedem Leser manche kindliche Wonne (Heimat, Vaterhaus, Großmutter 2c.). Dazu sind sie mit soviel gesundem Humor gemischt, dass das köstliche Büchlein jeden auch gelehrten Leser fesseln wird.

Selb in Bayern. Priester Mehler.

21) **Kurzer Abriss der Kirchengeschichte** für höhere Volks- und Mittelschulen, Lehrer-Seminare und ähnliche Anstalten von Dr. A. Thiel, Bischof von Ermland. Sechste Auflage. 8°. (X und 148 S.) Braunsberg, Huyes Buchhdlg. 1890. Preis gebd. M. 1.25 = fl. —.75.

Dass das Büchlein in wenigen Jahren (seit 1871) schon die sechste Auflage erlebt hat, ist ein Beweis, dass es in seinem Bestimmungskreise wirklichen Anklang fand. In der That erschien es in immer sorgfältigerem und zierlicherem Gewande, indem es, wie die Vorrede selbst besagt, „bei aller Kürze doch bestimmte Anschauungen und Lebensbilder bringt", aber so klar und anschaulich, dass sie es dem Leser ermöglichen, sich ein Bild vom positiven Leben der Kirche zu bilden. Die negative Seite des kirchlichen Lebens (Häresien) ist freilich auf ein Minimum beschränkt. Dieses und das äußerst geringe Hervortreten der systematischen Gliederung des Lehrstoffes machen das Büchlein sehr brauchbar für größere Volks- und Bürgerschulen in Städten, nicht aber nach unserem Dafürhalten hinreichend für Mittelschulen und Lehrer-Seminare, deren Zöglinge gegenüber den so zahlreichen und heftigen Angriffen auf die Wahrheit einer gründlicheren Vorbildung bedürfen. Zu diesem Zwecke möchte die ebenfalls in sechster Auflage (bei Felician Rauch, Innsbruck) erschienene „Kurze Kirchengeschichte" von Pider-Moser sich ungleich mehr empfehlen.

Salzburg. Lector P. Leonard Wörnhart O. S. Fr.

22) **Der Edelstein der gottgeweihten Jungfräulichkeit.** Nach einem Manuscripte des sel. P. Hartmann Strehle O. S. Fr. umgearbeitet und mit einem Andachtsbüchlein vermehrt von P. Philibert Seeböck O. S. Fr. Mit Approbation des fürst-erzbischöflichen Ordinariates Salzburg. 1890. Verlag von Anton Pustet. Siebente Auflage. Preis fl. —.70 = M. 1.40. Mit einem schönen Titelbild: Maria von Lourdes. Taschenformat. 656 S.

Dieses vortreffliche Büchlein, schon in dieser Quartalschrift, Linz 1888, Seite 694, mit kurzer Angabe des hauptsächlichen Inhaltes empfohlen, hat nach so kurzer Zeit bereits die siebente Auflage gefunden. Zur wiederholten Empfehlung hat den Unterzeichneten vorzugsweise die Gutheißung solcher jungfräulichen Persönlichkeiten, die von dem Büchlein einen fleißigen Gebrauch gemacht und denen hierüber ein sicheres Urtheil zusteht, veranlasst. Hier sei wegen der gewünschten

Kürze nur hingewiesen auf das zweite Capitel des zweiten Theiles: „Die Jungfrau im vertraulichen Umgange mit Gott"; eine ausführliche Parallele mit den wundersamen Worten: Thomas Kempis, zweites Buch, Cap. I, Schlussſatz von 1: Frequens illi visitatio u. ſ. w. Eine wahre jungfräuliche Seele, eine Braut Christi, wird tief im Herzen die heiligen Wahrheiten fühlen, lesen und wiederlesen, welche in diesem einzigen Capitel so überzeugend und erbauend niedergelegt sind — ganz entsprechend dem vorausgeschickten Motto des Capitels: „Ich will zu ihren Herzen sprechen." Osee, 2, 14.

Bamberg (Bayern). Stadtpfarrer N. Eichhorn.

23) **Musikgeschichte** von Bernard Rothe. Fünfte verbesserte und vermehrte Auflage mit vielen Abbildungen und Portraits, sowie zahlreichen Notenbeilagen. Preis M. 2.— = fl. 1.20, gebd. M. 2.80 = fl. 1.68. Leipzig, Verlag von F. E. C. Leukart. 1890.

Der an der Spitze stehende Name hat in der ganzen musikalischen Welt einen so ehrenvollen Klang, dass derselbe allein schon bürgt für die Gediegenheit der „Musikgeschichte". Dieselbe besitzt aber einen um so höheren Wert für die Gegenwart, da sie dieselbe auf allen Gebieten der Musik, der weltlichen sowohl, wie auch der kirchlichen behandelt. Vide § 17, 18, 19, 20, 21, 22. — Das Werk empfiehlt sich zum Selbstunterrichte in der Geschichte der Musik von ihren Anfängen bis auf die jüngste Zeit. Desgleichen werden Musiklehrer an diesem Buche einen Leitfaden besitzen, der ihnen die besten Dienste leisten wird. — Für alle Freunde der Musica sacra hat dieses Werk noch eine besondere Anziehungskraft, weil auch die Kirchenmusik in mehreren Abhandlungen eine eingehende Würdigung findet. Wie interessant ist z. B. § 2: „Unsere Musik ist eine wesentlich christliche Kunst." § 3. Ambrosius und Gregor der Große. §. 20. Zur Geschichte des deutschen Kirchenliedes. — Die Sprache des Verfassers ist edel; die Ausdrucksweise sehr klar, die Ausstattung prächtig, die Notenbeilagen von großem Werte und mit schönem Stiche oder Druck gebracht. — Möchte doch in allen Seminarien dieses Buch als Lehrbuch Eingang finden! — Wir sind überzeugt, Rothes Musikgeschichte wird großen Segen stiften!

Linz. Chordirigent Johann B. Burgstaller.

24) **Die Früchte der Passionsbetrachtung**, vorgestellt in fünf Predigten, welche zu Oberammergau 1870—71 gehalten wurden, von J. A. Daisenberger. Regensburg, Verlagsanstalt. 1890. Neue Auflage. 68 S. M. —.60 = fl. —.36.

Die vorliegenden fünf Predigten sind bereits im „Prediger und Katechet" erschienen. Dieselben sind kurz, die Eintheilung der einzelnen gut. Neues wird man freilich nicht viel finden, indes sind die Erwägungen praktisch. Die Sprache ist im allgemeinen gut. Der männliche Artikel vor dem Worte Passion ist nicht überall gebräuchlich. Dass die hl. Veronika das Bild des Heilandes in ihrem Schweißtuche abgedrückt erhielt, ist wohl etwas mehr als eine „alte Sage."

Krystynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

C) Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Ostergruß des heiligen Kirchenlehrers Augustinus an die Freunde der christlichen Liebe.** Deutsch von Dr. Cölestin Wolfsgruber. Mit einem Osterbilde von Führich. Verlag von Hermann Kitz in Saulgau

(Württemberg). 1891. XV und 220 S. Preis brosch. (elegant geheftet) M. 2.— = fl. 1.20.

2) **St. Magdalena-Spiegel.** Von P. Philibert Seeböck. Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1891. XIV und 445 S. Preis fl. —.50 = M. 1.—.

3) **Ein offenes populäres Wort über confessionelle Mittelschulen, Realschulen, Gewerbeschulen und Lehrer-Bildungsanstalten.** Rede des hochw. P. Heinrich Abel, Lehrer am Jesuiten-Gymnasium zu Kalksburg, gehalten in der Schulsection des II. österr. Katholikentages am 30. April 1889. Wien. Druck und Verlag der Buchdruckerei „Austria“ (Drescher & Comp.). Preis 15 kr. = 25 Pf.

4) **Heiliges Handbuch,** oder: **Sammlung von geistlichen Anweisungen für das Ordensleben.** Vom seligen P. Leonardo da Porto Maurizio. Regensburg bei G. J. Manz. 1891. Zweite Auflage. 570 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

5) **Die göttliche Mission der schwieligen Hand.** Freundesworte an die christlichen Arbeiter von P. Gratian von Linden, Kapuziner. A. Laumann'sche Verlagshandlung (Fr. Schnell) in Dülmen bei Münster in Westfalen. 1891. 340 S. Preis 60 Pf. = 36 kr.

6) **Stille Tugend.** Leben des P. Eichelsbacher aus der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Von P. Karl Dilgskron C. SS. R. A. Laumann'sche Verlagshandlung in Dülmen. 1890. 232 S. Preis 60 Pf. = 36 kr.

7) **Die confessionslose Schule vom theologischen Standpunkt betrachtet.** Fälle und Fragen von zwei Doctoren der Theologie, nach der dritten Auflage aus dem Französischen übersetzt von C. Stemlin, Priester der Diöcese Basel. Solothurn bei Theodor Petri, Buchhandlung. 1890. XXX und 112 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

8) **St. Aloisius-Gebetbüchlein.** Zusammengestellt von einem Priester der Diöcese Brixen. Innsbruck. Verlag von Felician Rauch. 1891. 16., neu bearbeitete Auflage. XII und 490 S.

9) **Rundschreiben,** erlassen von unserem heiligen Vater Leo XIII. über die Arbeiterfrage. Lateinischer Text und deutsche Uebersetzung. Freiburg im Breisgau. Herder'scher Verlag. 1891. 85 S. gr. 8°. Preis 80 Pf. = 48 kr.

10) **Der heilige Rosenkranz.** Ein Belehrungs- und Erbauungsbüchlein sammt Erklärung der lauretanischen Litanei. Von Dr. Josef Walter, Stiftspropst in Innichen. Brixen. Verlag der Buchhandlung des kath.-polit. Pressvereines. 1891. Fünfte, vermehrte Auflage. XXVIII und 344 S. Preis 40 kr. = 80 Pf.

11) **Neller, Hontheim, Clemens Wenzeslaus und ihre neueste Beurtheilung.** Separat-Abdruck aus dem „Katholik“. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1891. 43 S. gr. 8°.

12) **P. Josef Schnall aus der Congregation des allerh. Erlösers.** Ein Lebensbild von P. Johann Frankenberger aus derselben Congregation. Passau. Verlag von Rudolf Abt. 1891. 66 S. 8⁰. Preis M. 1.— = fl. —.60.

13) **Die Greuelthaten der Commune im Jahre 1871 zu Paris.** Von Dr. Josef Drammer. M.-Gladbach. Verlag von A. Riffarth. 1891. 44 S. Preis 20 Pf. = 12 kr.

14) **Krautweihlegenden.** Zusammengestellt von einem Priester der Diöcese Paderborn. Verlag der Bonifacius-Druckerei in Paderborn. 1891. 42 S. Preis gebd. 25 Pf. = 15 kr.

15) **Hirtenrufe Leos XIII. zum Eintritt in den III. Orden des hl. Franciscus.** Zusammengestellt von P. Irenäus Bierbaum O. S. Fr. Paderborn. Verlag der Bonifacius-Druckerei. 1891. 64 S. Preis 20 Pf. = 12 kr.

16) **Kurze Erklärung der lauretanischen Litanei.** Von Dr. Josef Walter, Stiftspropst in Innichen. Brixen. Verlag der Buchhandlung des kath.-polit. Pressvereines. 1891. 48 S. Preis 10 kr. = 20 Pf.

17) **Die heilige Reinheit, die Blüte der Tugenden.** Aloisius-Büchlein, enthaltend die Lebensgeschichte des Heiligen nebst Gebeten und Betrachtungen für die sechs aloisianischen Sonntage. Freising. Verlag von Dr. Franz Paul Datterer. 1891. 84 S. Preis 50 Pf. = 30 kr.

18) **Geistliche Krankenpflege.** Ein Wegweiser für katholische Christen zu wirksamer Erfüllung ihrer geistlichen Liebespflicht gegen kranke und sterbende Angehörige. Paderborn. Verlag der Bonifacius-Druckerei. 1891. 88 S. Preis 30 Pf. = 18 kr.

19) **Ein Wunderwerk unserer Tage.** Von Ferdinand Höver S. J. Dülmen. A. Laumann'scher Verlag. 1891. 63 S.

20) **Pädagogisch-didactisches Blumensträußchen,** gebunden von Martin Froschauer in Runding. Regensburg. Verlag von vormals G. J. Manz. 1891. 72 S. Preis 40 Pf. = 24 kr.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Congregation der Ablässe in Rom.

I. Die Erzbruderschaft von der ewigen Anbetung des allerheiligsten Sacramentes und deren Liebeswerk für arme Kirchen, welche sich bereits nach Deutschland und Oesterreich verbreitet hat, steht bekanntlich in innigster Beziehung zu der in Brüssel 1857 gegründeten religiösen Frauengenossenschaft, die den gleichen Zweck

wie die Erzbruderschaft verfolgt (vergleiche „die Ablässe“ 9. Aufl. S. 641). Schon von Anfang an waren die Schwestern jener Congregation zugleich um den Unterricht der Kinder beiderlei Geschlechtes in der christlichen Religion bemüht und stifteten deshalb in Brüssel einen Verein frommer Frauen, welche sich dieser heilsamen Uebung widmen wollten; demselben wurden bereits früher einige Ablässe und Gnaden vom heiligen Stuhle verliehen. Neuestens wurden nun, unbeschadet dieser für die Stadt Brüssel bewilligten, durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 9. Mai 1891 folgende Ablässe für ähnliche Christenlehrvereine zugestanden, welche sich an anderen Orten mit Gutheißung der Bischöfe und durch die fromme Bemühung der erwähnten religiösen Genossenschaft bereits gebildet haben oder in Zukunft entstehen werden:

1. Vollkommener Ablass: a) einmal jeden Monat an einem beliebigen Tage für die frommen Frauen, welche Kinder beiderlei Geschlechtes in der christlichen Lehre unterrichtet haben; ebenso für die Knaben und Mädchen selbst, die von ihnen unterwiesen wurden; Bedingungen: Beicht, Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und daselbst frommes Gebet nach Meinung des Papstes. — b) Desgleichen in der Todesstunde für jene Frauen, wenn sie nach Empfang der heiligen Sacramente oder wenigstens reumüthigen Herzens den heiligen Namen Jesu mit dem Munde oder, wenn dies nicht angeht, im Herzen anrufen. — c) Ebenso, wenn sie die heiligen Sacramente empfangen und dem heiligen Messopfer beiwohnen, welches der Verein für die Seelenruhe einer aus diesem Leben geschiedenen Lehrerin darbringen läßt.

2. Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen für die nämlichen frommen Frauen, wenn sie der Versammlung beiwohnen, welche zur guten Leitung dieses Werkes monatlich gehalten wird, und zugleich einige Gebete verrichten; ebenso jedesmal, wenn sie die Kinder in der christlichen Lehre unterrichten.

3. Ablass von 300 Tagen für die Knaben und Mädchen, jedesmal wenn sie zum Katechismus-Unterrichte kommen und die Christenlehre zu erlernen sich bemühen.

4. Ablass von 300 Tagen für den Präses und Leiter und die frommen Frauen, welche in den Rath gewählt sind, ebenso für die Gönner des frommen Werkes, an dem Tage, an welchem sie den Versammlungen beiwohnen, die zur Förderung und rechten Leitung desselben stattfinden, wenn sie zugleich irgend ein Gebet für das Wohl des frommen Werkes vor oder nach jenen Versammlungen verrichten.

Alle diese Ablässe können fürbittweise den Seelen der Abgestorbenen zugewendet werden.

II. Zugunsten des Dominicaner-Ordens wurde durch drei Rescripte der heiligen Ablass-Congregation vom 16. November

1888, 29. April und 18. Juli 1891 erklärt, dass die Mitglieder desselben, wie auch alle dessen Tertiarier die Ablässe, welche für die kleinen Tagzeiten der allerseligsten Jungfrau Maria und das Officium der Verstorbenen verliehen, ebenso jene, welche für die fromme Uebung der fünf Psalmen zu Ehren des heiligen Namens Mariä, für den Hymnus Veni Creator Spiritus und für die Litanei vom heiligen Namen Jesu allen Gläubigen bewilligt wurden, in gleicher Weise wie diese gewinnen können, obgleich alle diese Gebete nach dem eigenen Ritus jenes Ordens mehr oder weniger von dem Texte derselben im römischen Brevier oder in der Raccolta abweichen und die letzterwähnte Litanei bedeutend kürzer ist.

III. Schon vor ein paar Jahren wurde ein Zettel von der Propaganda in Rom gedruckt, welcher den Titel trägt: Einige Aufschlüsse über die mit Andachts-Gegenständen verbundenen Ablässe, nach den authentischen Decreten der heiligen Ablass-Congregation. Die zehn darin enthaltenen Regeln sind zwar keineswegs, wie behauptet wurde, von der Ablass-Congregation selbst, sondern von einer Privatperson mit kirchlicher Approbation herausgegeben; sie haben aber dennoch ihren Wert, weil sie kurz alles hieher bezügliche zusammenfassen und von dem Secretariat der eben genannten Congregation durchgesehen und berichtigt worden sind. Sie lauten in genauer Uebersetzung also:

1. Nach einem Decret der heiligen Congregation der Ablässe und heiligen Reliquien vom 16. Juli 1887 muss man die mit Ablässen bereicherten Gegenstände den Gläubigen durchaus umsonst geben, so zwar, dass die Ablässe von selbst verloren gehen, wenn man irgend etwas dafür verlangt oder empfängt, sei es als Bezahlung oder zum Tausche, als Geschenk oder Almosen.

2. Diesem Verlust der Ablässe kann man aber keineswegs dadurch entgehen, dass man das Geld oder was man sonst dafür erhalten hat, nachträglich wieder zurückstellt.

3. Wenn dagegen jemand mit anderen Personen übereinkommt, auf gemeinsame Kosten Rosenkränze oder andere Gegenstände zu kaufen und weihen zu lassen, so kann derjenige, welcher die Besorgung und Bezahlung übernimmt, unbeschadet der Ablässe von den andern den vereinbarten Betrag sich geben lassen, auch nach der erwähnten Weihe.

4. Geweihte Gegenstände können mit verschiedenen Ablässen bereichert werden, wie z. B. die von den Kreuzherren und von den Dominicanern geweihten Rosenkränze; doch kann man diese verschiedenartigen Ablässe nicht gleichzeitig zusammen gewinnen. Wer also mit einem von den erwähnten Andachts-Gegenständen den Rosenkranz der allerseligsten Jungfrau betet, kann jedesmal für sich oder für die Seelen des Fegfeuers nur die Kreuzherren-Ablässe oder nur jene der Dominicaner gewinnen und zwar je nach Belieben, entsprechend der eigenen Meinung.

5. Crucifixe, Coronen, Rosenkränze, Statuen u. s. w., welche vor jeglichem Gebrauche von einer zur andern Hand oder auch durch mehr Hände gehen, verlieren dadurch nicht die Ablässe.

6. Es bleiben die Ablässe mit den Rosenkränzen verbunden, wenn man diese neu fassen lässt und die Kosten dieser Arbeit bezahlt.

7. Ebenso verbleiben die Ablässe, wenn man an den Rosenkränzen die Medaille oder das Crucifix ändert oder andere Medaillen oder Crucifixe hinzufügt, denn nicht an diese, sondern an die Körner sind die Ablässe geknüpft.

8. Wenn ohne Wissen des Besitzers eines Rosenkranzes, einer Medaille u. s. w. andere dieselben gebraucht hätten, so gienge doch aus diesem Grunde der mit diesen Gegenständen verbundene Ablass nicht verloren.

9. Obwohl das Privileg der Ablässe für einen Rosenkranz verloren geht, welcher, nachdem jemand ihn schon gebraucht hat, anderen Personen geschenkt oder geliehen wird zu dem Zweck, dass sie die damit verbundenen Ablässe gewinnen, so hört dennoch jenes Privileg nicht auf, wenn man den Rosenkranz andern nur einfach zum Zählen der Gebete leiht.

10. Die Rosenkränze, Crucifixe, Medaillen u. s. w., welche von Verstorbenen gebraucht wurden, verlieren die Ablässe, mit denen sie versehen waren; und diese können also nicht mehr von jenen gewonnen werden, auf die solche Gegenstände als Erbstücke übergehen. —

Alles hier Gesagte ist übrigens ausführlich erklärt in den „Ablässen“, 9. Aufl., S. 328, 331 ff. u. 905.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Die Gäste in Auerbachs Keller und die freien Italiener. Des Papstes Thätigkeit. Der 2. October 1891. Falsche Ausrede. Die Gutgesinnten. Die angebliche That der Franzosen im Pantheon. Das schlechte Renommé. Schandthaten gegen die Pilger. Wenn das einem Juden geschehen wäre! Menotti Garibaldis Plan. Eine Frage an die Minister. Die Frage der päpstlichen Unabhängigkeit. Die Schwierigkeiten des Dreibundes. Zallingers Anregung. Die Macht der Idee. Eine kleine Selbstvertheidigung. Ein Minister rechnet mit der Stimmung der österreichischen Katholiken. Die Meinungsverschiedenheiten unter den deutschen und italienischen Zeitungen. Die Resolutionen von Danzig. Umstimmen der öffentlichen Meinung. Die ethischen Stützen. Die Versumpfung in Frankreich. Ein gelöster anscheinender Widerspruch. Gouthe-Soulard von Aix. Fava von Grenoble. Eine Stimme über Oesterreich. Der Beginn der Volksära daselbst. 6000 Menschen für die katholische Schule.)

Das Volk ist frei; seht an, wie wohl's ihm geht! So spricht bekanntlich Mephistopheles zu Faust in der dem Leben abgelauschten Scene in Auerbachs Keller, nachdem er den dortigen lustigen Brüdern aus *seinem* Keller Wein zu trinken gegeben. Faust fürchtet die Trunkenheit

des lustig gewordenen Pöbels und hätte Lust abzufahren. Doch der satanische Mentor veranlasst ihn zum Bleiben mit den Worten:

Gib nur erst Acht, die Bestialität
Wird sich gar herrlich offenbaren.

Die befreiten Italiener werden es hoffentlich nicht übel nehmen, dass ich mich am 2. October an diese Stelle des angeblich größten und inhaltstiefsten deutschen Dichterwerkes erinnert habe, ebenso wenig, dass ich nun die Zeitläufe für das Jahr 1892 mit dieser Reminiscenz eröffne. Ich muss diesmal von Rom ausgehen, viel über und aus Rom berichten. Die ewige Stadt hat zwar nie ganz aufgehört, idealer Mittelpunkt der Zeitgeschichte zu sein; seit einiger Zeit jedoch tritt sie mehr als gewöhnlich in den Vordergrund. Die Regierung des neuen Reiches macht von sich reden, der Pöbel lässt sich lauter als je vernehmen und die Zeitungen aller Parteien behandeln die Frage, ob der Papst abreisen werde, ob also das einst frivol begonnene Schauspiel der Befreiung des Landes tragisch, mit einer Katastrophe enden wird. Der heilige Vater selbst, ein in Jahren weit fortgeschrittener Greis, hat sich darüber noch nicht geäußert. Er fährt fort, sein Amt in der alten Weise zu verwalten. Wie der Hohepriester, der er ja ist, und ein Prophet zugleich sendet er Encykliken und Mahnschreiben in die Welt. Einmal warnt er gegen verderbliche Uebel[1]), dann mahnt er wieder zum Gebet[2]) und ein drittes- und viertesmal umschreibt und interpretiert er des Psalmisten Worte: Et nunc reges intelligite!

Die Geschichte der katholischen Kirche im allgemeinen und jene der prima sedes im besonderen verläuft seit längerer Zeit betrübend und mit Recht besorgniserregend. Auch der kurzsichtigste Optimist kann es nun nicht mehr verhehlen, dass die portae inferi geöffnet sind und Feinde des Gottesreiches aus denselben strömen. In Rom ist die Macht antikirchlich. Das begreift sich leicht. Wer fremdes Gut hat und es behalten will, wünscht immer den Tod oder Untergang des von ihm Geschädigten. Allein auch das Volk, die Masse desselben, scheint nicht viel freundlicher zu denken. Der 2. October und die folgenden Tage beweisen das hinreichend.

Die Loge, der Kirche verbissenster Feind, hat die Massen mit Vorurtheilen gegen die Volkskirche erfüllt. Darum lassen sich jene gegen sie gebrauchen. Das ist die Lösung des Räthsels vom 2. October und vieler ähnlicher Ereignisse in anderen Theilen der Welt. Man braucht keine andere Ursache zu suchen.

Der 2. October ist der Tag des Plebiscits. An diesem Tage hat einst die Komödie der Volksabstimmung stattgefunden. Die sogenannten Gutgesinnten, auf die man sich nirgends verlassen kann, wo es gilt, mit Aufopferung seines Selbst und seiner Bequemlichkeit

---

[1]) Siehe das Rundschreiben gegen das Duell vom 12. September 1891. — [2]) Encyklika über den heiligen Rosenkranz vom 22. September 1891.

für eine Idee einzutreten, verkrochen sich in ihre Häuser und so erfüllten sich unseres Schillers Worte:

Das Gute räumt den Platz dem Bösen
Und alle Laster walten frei.

Dem Leser ist bekannt, wie man das Walten der Laster am 2. October 1891 in Rom herbeigeführt, wie die angebliche Unvorsichtigkeit dreier junger Franzosen die Wuth entfesselt oder wie sie durch einen Agent Provocateur künstlich erzeugt worden. Der „Univers“ brachte wenigstens ganz bestimmt die Nachricht, dass Unterstaats-Secretär Luca den ganzen Scandal als Gegenschlag gegen Nizza und den Vatican angezettelt habe. Ich darf das der Kürze halber voraussetzen. Nur für allfällige Leser der Quartalschrift in der Zukunft sei bemerkt, dass Einer der drei Franzosen, ein kaum achtzehnjähriger Mann, in das Gedenkbuch, das beim Grabe Victor Emanuels den Fremden zur Einzeichnung gereicht zu werden pflegt, die Worte: Vive le Pape! geschrieben haben soll. Daraufhin wurde er mit seinen Genossen misshandelt und arretiert.

Kaum war nun diese Scene im Pantheon beendet, als maßlos übertriebene Gerüchte durch die Stadt schwirrten. Es waren Pilger aus allen Ländern der Welt soeben in Rom. Auch unsere eigenen Landsleute waren kürzlich erst auf ihrer Aloisius-Pilgerfahrt in die ewige Stadt gekommen. Von Frankreich, Deutschland &c. weilten daselbst Tausende. Diese alle, so sehr sonst die Römer die Fremden-Industrie zu schätzen wissen, so sehr ihnen bekannt ist, dass mit dem Ausbleiben der Pilger die Katastrophe der Stadt besiegelt ist, ließen sich zu den ausschweifendsten Acten der Gewalt gegen sämmtliche Pilger hinreißen, denn das Vorurtheil, der künstlich erzeugte Hass gegen die Clericalen ist in Rom noch größer, als überall fast.

„Ins Feuer mit dem Papst“, „ins Feuer mit den Priestern“, „gehen wir zum Vatican“, „zünden wir ihn an“, „in die Tiber mit dem Papst“.

Das waren die Rufe, die erschollen. In wenig Stunden und der Mob durchtobte die Straßen. Wehe den Fremden, wehe insbesondere den Pilgerkarawanen, wenn sie in die Hände der aufgeregten Bande fielen. Man schlug sie, man bewarf sie mit Steinen. Niemand frug, welchem Lande ein Fremdling angehören mochte. Man verfolgte in ihnen die Anhänger des Papstes, die Clericalen. Und die Regierung? O diese weiß lange, dass sie nie zur Rechenschaft gezogen werden wird, so lange nur Clericale geohrfeigt werden. Ja wenn ein Judenkrawall losgebrochen wäre!

Wie die Dinge standen, war der Sturm der Regierung willkommen. Die Führer benutzten denselben, um Capital daraus zu schlagen und in den Herzen der Tumultuanten die Begeisterung für das Königreich wieder etwas anzufachen. Es gelang meisterhaft. In Rom und successive in allen größeren Städten prügelte man die fremden Pilger, deren man habhaft werden konnte, dann sprach man

der Regierung sein Vertrauen, seine Anhänglichkeit aus in den schwülstigsten Phrasen, Proteste kamen aus den Provinzen, Pilgerzüge zum Pantheon wurden veranstaltet u. dgl.

Ich muss mich detaillierter Ausführungen enthalten. Nur das Eine glaube ich anführen zu sollen, dass Menotti Garibaldi und Genossen die günstige Gelegenheit ergriffen, um eine Agitation für eine fundamentale Aenderung der italienischen Gesetze in Scene setzen zu können. Der erste Artikel der Verfassung, welcher lautet: Die katholische Religion ist die Staatsreligion, soll fallen, ebenso wie das Garantiegesetz.

So viel Lärm um eine Omelette, wäre man fast versucht auszurufen. Der junge Franzose war indessen längst in Freiheit gesetzt worden, sämmtlichen französischen und wohl auch anderen Pilgern war gerathen worden, sich in der Stille zu entfernen. Sie thaten es, so weit sie konnten. Einzelne fielen trotzdem den Misshandlungen des Pöbels zum Opfer. Einige unserer engsten Landsleute (Chorherren aus St. Florian) wurden in Pisa angefallen und misshandelt.

Vernünftigerweise hätte man denken sollen, dass die Gerichte Roms die That des Franzosen untersuchen und den Bestand dann vor aller Welt bekanntgeben würden. Wenn es sich nicht um Clericale gehandelt hätte, würde es wohl auch geschehen sein.

Doch beschäftigen wir uns nicht weiter mit der widerlichen Farce. Wir wissen genug, wessen wir uns in der Zukunft zu versehen haben werden. Dafür weise ich auf einen anderen Punkt hin, der mir viel zu wenig beachtet zu werden scheint. Warum hat denn keine Regierung, deren Unterthanen irgendwo in Italien geschlagen oder misshandelt wurden, in Rom Genugthuung verlangt? Es brauchte deswegen durchaus nicht zu diplomatischen Störungen zu kommen. Die Mächte nehmen sich ihrer Unterthanen an und Italien verspricht, die Attentäter der Strafe zuzuführen. So ist es ja sonst Sitte in Europa. Wenn ein österreichischer Jude in Bulgarien oder Montenegro geohrfeigt wird, muss der rohe Bulgare oder Czernagorze in den Arrest und der Geschäftsträger des Landes spricht der österreichischen Regierung mindestens das Bedauern über den Vorfall aus. Ist es denn gar nicht zu bedauern, wenn ein österreichischer Rompilger Schläge bekommt?

Ich gestehe, dass über diesen Punkt etwas schwer zu schreiben ist. Darum will ich nur noch anfügen, dass ich am 26. November vor etwa 6000 Menschen im Sophiensaale zu Wien die Frage an das Volk gerichtet habe. Und das Volk hat gezeigt, dass es Ehrgefühl hat, Mitgefühl hat, dass es die Beleidigung versteht, wenn die Katholiken des katholischen Oesterreichs nicht soviele Berücksichtigung finden, als die Altestamentarier. Katholiken zählt man über zwanzig Millionen im Lande, Israeliten etwas über eine Million.

Als Entschuldigung, wenn es eine solche geben würde, könnte man allerdings anführen, dass es den Katholiken anderer Länder

nicht im mindesten besser gieng. Deutschland findet sowenig Anlass, für die Katholiken einzutreten, wie Frankreich für die Clericalen. Ja letzteres Land gieng in seiner Missachtung so weit, dass es den Bischöfen Befehl gab, keine weiteren Pilgerfahrten nach Italien zuzulassen oder zu unternehmen. Ich werde bald näheres über die res gallicae, die anfangen, sehr interessant zu werden, mittheilen. Vorher muss ich die Frage oder den Stand der Frage der päpstlichen Unabhängigkeit mindestens andeuten.

Es ist nicht leicht darüber zu sprechen. Wir Oesterreicher und die Deutschländer insbesondere müssen alle Vorsicht anwenden. Der Dreibund besteht und wie man, ich meine allgemein glaubt, ist er absolut nothwendig zur Erhaltung des Friedens. Italien gehört diesem Bunde an und erweist sich gerade in der römischen Frage als sehr empfindlich. Dass deswegen keine andere Macht ihre Unterthanen in Italien braucht prügeln zu lassen, habe ich schon früher gesagt. Das ist eine ganz andere, nicht zusammenhängende Angelegenheit. Allein dem re Umberto sagen, dass die römische Frage noch nicht gelöst sei, dass dem Papste die territoriale Unabhängigkeit gebüre und einmal zurückgegeben werden müsse, das mag den Diplomaten des Dreibundes Kopfzerbrechen verursachen.

In Oesterreich muss man es dem Tiroler Herrn von Zallinger zum größten Verdienste anrechnen, dass er in der Delegation das Wort fand, um ohne Beunruhigung des Friedens auf die römische Frage aufmerksam zu machen. Es mag ja wenig sein, was eine solche akademische Anregung bewirkt, allein sie erzielt immerhin, dass die Frage der Unabhängigkeit des heiligen Stuhles nicht einschläft.

Die von Christus selbst gegründete Kirche ist, sagte Herr von Zallinger in der Sitzung vom 27. November, nach kirchlichem Rechte eine freie, in ihrer Interessensphäre von keiner Macht der Erde abhängige Gesellschaft, eine souveräne Corporation, und das Oberhaupt derselben kann nur als Souverän gedacht werden. Die Geschichte hat wiederholt den Beweis geliefert, dass, sobald die staatliche Souveränität des Papstes gelitten, auch die kirchliche Souveränität zuschaden kam. Wer die territoriale Unabhängigkeit bekämpft, kämpft gegen die Unabhängigkeit der Kirche selbst, welche der Papst regiert. — Wir sehen Rom im Laufe der Jahrhunderte wiederholt dem Papst-Könige entrissen, dann aber wurde er durch die eine oder andere katholische Macht, auch durch Oesterreich, in sein Besitzthum wieder eingesetzt. — Bei der heutigen politischen Constellation ist das durch die Macht der Waffen allerdings nicht so bald zu erwarten; aber die Macht der Ideen wird sich unaufhaltsam Bahn brechen. Die Vertreter jedes kirchlichen, politischen und socialen Umsturzes weisen für ihre Zwecke darauf hin, dass man von staatlicher Seite das Recht des ältesten und legitimsten Thrones mit Füßen treten zu dürfen glaubt, sie ziehen für sich die Consequenzen; dadurch rufen sie wider ihren Willen die Freunde der Auctorität und Ordnung aus ihrer passiven Haltung. Die Idee aber: „Ohne selbständiges freies Oberhaupt keine selbständige freie Kirche!" ruht nicht, sie rastet nicht, sie verstummt nicht, sie wird immer lauter und verständlicher, sie erobert sich die Herzen, die Ueberzeugungen, die Gewissen, sie eilt durch die Lande bis hin an die Grenzen des Erdballes. Kanonen werden diese Ideen nicht niederschmettern, Bajonnette sie in ihrem Laufe nicht aufhalten, die Diplomatie sie nicht entnerven. Laut ruft sie Italien zu: „Die römische Frage ist keine innere, keine nationale, keine piemontesische, keine nur italienische; sie ist eine äußere, eine internationale, eine katholische."

Ich mache auf das Wort: „Macht der Ideen" aufmerksam. Seit Jahren gebe ich mir schon Mühe den Zeitgenossen zu beweisen, dass wir diese mehr zu schätzen lernen müssen. Man nennt mich und meine Gesinnungsgenossen dafür Demokraten, eventuell hält man uns für Schwärmer. Das thun alle, welche nur in der physischen Macht das Heil sehen, meinen, dass der Papst durch Bajonnette und Gewehre in Rom wieder könne Souverän werden. Ich behaupte immer, dass er es wird, sobald sich die Masse des Volkes dafür begeistert, früher nicht einen Augenblick. Darum sage ich auch weiter: wer heute der Idee der päpstlichen Unabhängigkeit dienen will, arbeite für Anfachung der Liebe und Begeisterung in den Menschenherzen. Dann bedarf man einst der Bajonnette wahrscheinlich gar nicht. Die reife Frucht fällt, sowie einst etwa Neapel von den Bourbonen abgefallen ist, nachdem die Herzen vieler Menschen nichts mehr für sie zu fühlen gelehrt worden waren, hier dem legitimen Herrn zu.

Der österreichische Minister des Aeußern, Graf Kalnoky, antwortete Zallinger im ganzen wohlwollend. So wenig das an sich ist, und es die Jubelworte sogenannter Regierungskatholiken eigentlich gar nicht verdient, muss man doch zugeben, dass man momentan gar nicht mehr erwarten konnte, ja dass in denselben unstreitig eine Besserung der einst vorhandenen Verhältnisse enthalten ist. Kalnoky rechnet bereits mit der Stimmung der österreichischen Katholiken. Diese ist eine andere, als sie zu Beust oder Andrassys Zeiten war. Damals wäre Zallinger ausgelacht worden. Das werden jene Autokraten gut thun, sich zu merken, welche der Macht der Idee nichts zuschreiben und die Welt des 19. Jahrhunderts mit den Hausmitteln der Lehre vom beschränkten Unterthanenverstande dirigieren wollen.

Kalnoky sagte:

„Ich möchte eben zwei Punkte hervorheben, welche die Regierung vor Augen hat. Das Eine ist, dass sich die Regierung vollkommen bewusst ist, der enormen Ueberzahl der katholischen Bevölkerung in unserem Vaterlande und sich daher vor Augen hält, dass die Gefühle und die berechtigten Empfindungen und Wünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden sollen. Die Regierung hat auch den Wunsch, es möge die Stellung des heiligen Vaters eine solche sein, welche die völlige Unabhängigkeit, wie sie dem Haupte der katholischen Kirche gebürt und für ihn nothwendig ist, in sich schließt, sie möge eine solche sein, die das Papstthum und den Papst selbst befriedigt. Denn erst, wenn die Zufriedenheit auf dieser Seite auch dauernd ist, wird der Friede, wie wir ihn wünschen, zwischen dem Papstthum und dem italienischen Königreiche hergestellt sein. Das sind unsere wärmsten Wünsche, und wenn wir etwas dazu beitragen können, so werden wir nie verfehlen, in dieser Richtung zu wirken nach unserem besten Können. Der zweite Punkt, den ich hervorheben wollte, ist — und ich glaube, ich werde nirgends auf Widerspruch stoßen — dass es der allgemeine Wunsch der Bevölkerung ist, mit der italienischen Nation in Frieden und Freundschaft zu leben. Wir wollen mit diesem Nachbar in gut nachbarlichen, in guten Beziehungen in jeder Richtung leben, und wir gehen noch weiter, denn wir sind mit ihm in ein politisches Bündnis getreten, welches mit eine der Grundlagen unserer Politik ist. Nun, meine Herren, ich glaube der Herr Delegierte Zallinger muss sich das doch auch gesagt haben. Wie können wir also mit kühner Hand, wie er es gethan hat, in dieses Problem hineingreifen, ohne die Gefühle der Nation zu verletzen, die wir zu verletzen gar keinen Anlass und auch keinen Wunsch haben."

Der Vorwurf, der in den letzten Worten gelegen ist, mag auf Rechnung der Liberalen geschrieben werden, denen der Minister mit dem vorausgehenden ja bewusst war, unangenehm nahegetreten zu sein. Ja, die Frage des päpstlichen Territoriums ist eine heikliche. Sie ist es für den Papst selbst. Man kann das gar nicht anders sagen. Gerade in der letzten Zeit ergaben sich nicht unwichtige Differenzen in den Anschauungen der unbezweifelt katholischen Blätter. Der „Osservatore Romano", den man sich als Sprachrohr des Papstes denkt, brachte wiederholt Artikel, die man nur gegen den Dreibund glaubte gerichtet halten zu müssen. In denselben wurde der Anschauung Ausdruck gegeben, dass Hilfe für den Papst nur von Frankreich kommen könne. Ich begreife diese Anschauung, obgleich ich vom gegenwärtigen Frankreich eher Guillotine-Regiment für Katholiken, als eine Intercession für den Papst erwarten möchte. Es ist ja leicht einzusehen, dass Italien, als mit Frankreich verfeindet, höchstens von diesem, nie von seinen Bundesfreunden werde veranlasst werden, an die schuldige Restitution zu denken.

Für die Katholiken Deutschlands und Oesterreichs wurde es nach den genannten Artikeln schwierig, ihr Verhalten einzurichten. Die 38. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands, welche heuer in Danzig tagte, that vielleicht das beste, was sie thun konnte, indem sie sich in eine nähere Besprechung der Sache nicht einließ, sondern einfach die alten Windthorst-Resolutionen wieder zum Beschluss erhob. Dieselben lauten:

„1. Die 38. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands spricht abermals die auch durch die neuesten Ereignisse begründete und befestigte Ueberzeugung aus, dass die Wiederherstellung der territorialen Souveränität des heiligen Stuhles für die Selbständigkeit desselben und für seine volle Freiheit und Unabhängigkeit in der Regierung der Kirche eine unabweisbare Nothwendigkeit ist, und dass jede von Gott gesetzte weltliche Gewalt in wohlverstandenem eigenen Interesse und zur Wiederherstellung der erschütterten Gesellschaftsordnung handelt, wenn sie die vom heiligen Stuhle erhobenen Rechtsansprüche erfolgreich unterstützt. 2. Die 38. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands spricht die zuversichtliche Hoffnung aus, dass die dem heiligen Stuhle gebürende Weltstellung immer mehr zur Anerkennung gelangt, und ist überzeugt, dass diese Weltstellung zur Aufrechterhaltung des Friedens, sowie zur Vermittlung der widerstreitenden Interessen der Völker und Gesellschaftsclassen dasjenige leisten werde, was weltliche Macht nicht vermag."

Nur kurz berühren, also mehr andeuten als ausführen kann ich diesmal, dass die Schwierigkeit durch die Resolutionen natürlich nicht gelöst war, sondern nur außer Discussion gesetzt. Es konnte daher eigentlich nicht auffallen, dass die römischen und deutschen Blätter die Frage weiter behandelten. Außer den Tagesblättern der Centrumspartei griffen auch die „Hist.-pol. Blätter" in den Streit ein.[1] „Ueber die Unhaltbarkeit", sagen sie, „des durch den Einfall der Piemontesen in Rom und das spätere Garantiegesetz geschaffenen Zustandes ist eigentlich alle Welt einig. . . . . Wie ist nur aus der

[1]) Bd. 108. 10, S. 757 ff.

gegenwärtigen peinlichen Situation herauszukommen? Die römischen katholischen Blätter haben mit mehr Eifer als Besonnenheit den Dreibund für das Fortbestehen derselben verantwortlich gemacht. Mit Unrecht. Soviel ist ja richtig, dass augenblicklich der Dreibund eine Inangriffnahme der römischen Frage außerordentlich erschwert, wenn nicht verhindert; aber doch wieder nur insofern, als der Dreibund das Erzeugnis der europäischen Gesammtlage ist und diese die Inangriffnahme einer Frage von solch allgemeiner Tragweite bei der zwischen den Hauptmächten bestehenden Spannung zu verbieten scheint.

Die römischen katholischen Blätter erwarten und verlangen die Lösung der römischen Frage im Sinne des apostolischen Stuhles von einem Zusammenwirken der europäischen Mächte oder einer Gruppe derselben. . . . . Aber daran ist leider nicht zu denken. . . . In Italien selbst muss angesetzt werden . . . eine Umstimmung der öffentlichen Meinung in Italien muss erreicht werden. . . . Es ist uns wohl bewusst, dass wir damit gegen die Anschauungen der römischen kirchlichen Kreise verstoßen und dass namentlich auch der heilige Vater selbst bis jetzt den Zeitpunkt nicht gekommen glaubt, wo von den officiellen italienischen Kreisen an das italienische Volk appelliert werden könne. Das né elettori né eletti ist noch immer in Geltung und so oft auch eine Aenderung in der bezüglichen Stellung des Papstes angekündigt wurde, immer wieder folgte das Dementi auf dem Fuße. . . . . Vom Standpunkte der deutschen Katholiken ist der Gedanke schwer verständlich, dass die italienischen Katholiken unthätig und wie unbetheiligt einem Zustande gegenüberstehen sollen, welcher die höchsten Interessen ihrer Kirche auf das schwerste schädiget und für die Machtstellung des Vaterlandes die verhängnisvollste Tragweite hat."

Wie aus dem Gesagten zu ersehen, ist die Meinungsverschiedenheit wohl eine principielle, aber in keinem Falle eine dogmatische. Es darf uns deswegen nicht bange sein, dass sie ihre Lösung finden wird. Ich kenne die italienischen Verhältnisse viel zu wenig, um eine Ansicht auszusprechen. Für uns Oesterreicher jedoch gilt ganz dasselbe, was die gelben Blätter über Deutschland gesagt haben. Wir können die öffentliche Meinung umstimmen, haben es in vielen Theilen schon gethan. Durch die Umstimmung läſst sich alles erreichen. Was von oben herab dictiert wird, hält sich bei dem gegenwärtigen Zustande der Bildung und Stimmung der Menschen nur so lange, als die Gewalt es aufrechthält. Wir müssen daher auf ethische Stützen bedacht sein. Die der Macht und Gewalt sind unzulänglich. Uns Katholiken kann schließlich die Aenderung der diesbezüglichen Anschauung nicht gar so schwer fallen. Das Christenthum ist als rein ethische Macht in die Welt getreten und gewachsen so lange es das war. Wenn heute die Vorsehung alle anderen Stützen brechen läſst, brauchen wir nicht zu zagen, vorausgesetzt, dass wir selbst an die Macht der Idee noch glauben.

Nun wende ich mich zu Frankreich. Es mag fraglich sein, ob dort eine neue Phase des Culturkampfes ausbrechen wird. Die republikanische Regierung hat es bisher sowie jede andere verstanden, die katholische Frage in der Versumpfung zu ersticken. Und die Katholiken machen es dort, wie sie es in Italien machen, und in anderen Ländern einst allgemein, jetzt nur mehr zum Theile machen. Hören wir die Stimme eines gewiss gutmeinenden Katholiken, der folgendes schreibt:

Die jüngste Zeit hat eine Reihe von Vorfällen gebracht, welche eine grelle Illustration zu dem geflügelten Worte von der für Alle offenen Republik bilden. Der bekannte Dr. Pasteur war früher alljährlich in seine Heimatsgemeinde Arbois gekommen und hatte das Kirchweihfest mit seinen Landsleuten gefeiert. Bei einer solchen Gelegenheit hatte er auch einmal in einer Rede von Gott gesprochen. Dadurch fiel er aber vollständig in Ungnade bei dem republikanischen Gemeinderathe, der, schon im Jahre 1889, nichts Eiligeres zu thun hatte, als den Namen der „Avenue Pasteur", wo das Haus des berühmten Mannes steht, in „Avenue de la Gare" (Bahnhofstraße) zu ändern. Natürlich hat sich's Pasteur seitdem überlegt, seine Vaterstadt noch einmal zu besuchen. Der Gemeinderath war aber mit seiner Heldenthat noch nicht zufrieden, sondern hat neuestens auch das „Collegium Pasteur" in ein „Collegium Baron de Laure" umgewandelt, obwohl er wusste, dass er sich dadurch in Widerspruch mit der Bevölkerung setze, die sofort eine Adresse an Pasteur absandte mit dem Ausdrucke des Bedauerns, dass derselbe nicht mehr in seine Vaterstadt komme, und dass er besonders am Kirchweihfeste schmerzlich vermisst werde.

Unbegreiflich ist mir die Schlussfolgerung des Mannes. Er sagt:

„Aber, wird man sagen, was können die Leiter der Republik für den Stadtrath von Arbois? Sie könnten gegen derartige Beschlüsse ein Veto einlegen, thun es aber nicht, im Gegentheile, bestätigen mit aller Freude, was nur immer einem Hiebe gegen Gott oder Religion gleichsieht. So hat erst jüngst auch der Gemeinderath der gut katholischen Stadt Saint-Brieuc beschlossen, eine Straße nach dem berüchtigten Gottesleugner Renan zu benennen. Die ganze Stadt war darüber aufs tiefste empört. Bischof Fallières nahm, als er davon hörte, Rücksprache mit dem Maire und glaubte doch soviel durch seinen Einfluss erreicht zu haben, dass der Beschluss vom Präsidenten der Republik nicht würde bestätigt werden. Wer aber den Beschluss ohne Anstand guthieß, das war Herr Carnot, und dem Bischof blieb nichts anderes übrig, als dem Maire namens aller Katholiken das tiefste Bedauern über diesen Fall zum Ausdruck zu bringen."

Damit wird er viel erreicht haben, ich kann mirs denken. Das ist das, was man bei uns seit je Fuchsschweif-Politik genannt hat. Die Bewohner von Arbois drückten auch ihr Bedauern aus. Ich muss sagen, dass das auch nur ein Wischen mit dem Fuchsschweife war. Wenn's den Leuten ernst war, so mussten sie den Gemeinderath zur Abdankung auffordern, mindestens nach Ablauf des Mandats nicht mehr wählen. Das sind Mittel, wie sie für Männer passen und wirksam sind. Bedauern mögen die Frauen!

Die republikanische Regierung Frankreichs ist bis heute ihrem Principe treu geblieben: Die Kirche nur höchstens für ihre eigenen Zwecke auszunützen, im übrigen aber dieselbe nach Thunlichkeit zu bekämpfen. Aus diesen beiden sich anscheinend ganz widersprechenden Principien erklärt sich jener Vorgang, der den Außenstehenden sonst unklar und undenkbar bleiben müsste. So ist es z. B. ganz richtig,

dass Präsident Carnot in auswärtigen Städten und Ortschaften mit Bischöfen und Priestern freundlichst verkehrt; ist es wahr, dass er bereits neun Ordensschwestern mit dem Ehrenzeichen geschmückt hat, während Napoleon bei viel längerer Regierung nur vier, Mac Mahon gar nur zwei auszeichnete. Allein das erklärt sich, wenn man den Zweck bedenkt: es sollte dadurch etwas abgewiegelt, das Volk in die alte Schlummerruhe eingelullt werden. Es kann ja nicht so schlecht stehen, sollten die Leute denken, da man sogar Schwestern auszeichnet. Die Republik ist nicht klosterfeindlich, Gott bewahre!

Auf der anderen Seite ruiniert man die Klöster systematisch durch willkürliche Steuern und Exmissionen.

Ein neuer und neuartiger Culturkampf folgte dem Pilgerscandale in Rom. Der Cultusminister hielt sich berechtiget, den Bischöfen aufzutragen, die Pilgerzüge einzustellen. Hätte Frankreich sich der beleidigten Franzosen gegen Italien angenommen, so würden die Bischöfe wohl die Mahnung als von Wohlwollen dictiert respectiert haben. So konnte sie ihnen nichts als eine Verhöhnung und Unterbindung des Verkehrs mit Rom erscheinen. Dagegen musste sich der Episkopat wehren. Am energischesten that dies der Bischof von Aix, Gouthe-Soulard. Dafür wurde er vor Gericht gefordert und zu 3000 Franks Geldstrafe verurtheilt. Wie es scheint, erfüllt dieser Act der Gewalt dieselbe Aufgabe, wie das noch alle ähnlichen Acte gethan haben. Wenigstens berichtet man aus Frankreich, dass sich Volk und Clerus rühren, und Gouthe-Soulard jetzt mehr ehren, als sie es früher gethan. Der „Figaro“ eröffnete eine Subscription, um das Strafgeld hereinzubringen. Die Diöcesanen in Aix empfiengen den Verurtheilten im Triumphzuge.

Die Verfolgung hätte also Leben in den Sumpf gebracht. Möchte nur die Regierung ihre Drohung ausführen, in Zukunft statt der Geld- nur Kerkerstrafen zu verhängen, da könnte man sicher sein, dass der Republik die Kerker für Bischöfe und Clerus zu wenig würden.

Damit spreche ich die Meinung des Bischofs Fava von Grenoble aus, der nach dem „Vaterland“ an den Erzbischof von Aix unter anderem folgendes geschrieben hat:

„Wir warten seit langer Zeit mit geduldiger Ergebung. Unsere Freunde, ja wohl, unsere Freunde sogar finden, dass das nicht gut gethan ist. Hören Sie, was Sie uns vorwerfen. In Deutschland (der Bischof citiert hier wörtlich aus dem September-Hefte der Nouvelles Annales de philosophie catholique) haben die Bischöfe, um ihre Pfarrer, ihre Ordensleute, ihre Schulen zu vertheidigen, sich ins Gefängnis werfen oder in die Verbannung jagen lassen, und sie haben über Bismarck gesiegt. In Frankreich hat der Nuntius die sträflichsten Attentate gegen die Kirche geschehen lassen, ohne ein Wort zu erwidern; der Cardinal Guibert hat die Unterwerfung unter die Schulgesetze angerathen; nicht ein einziger Bischof hat den Militärgesetzen einen Widerstand entgegengesetzt; der Erzbischof von Bourges hat gerathen, die Zuwachssteuer trotz ihrer Ungerechtigkeit zu zahlen und die anderen Bischöfe haben den Ordensleuten gesagt: „Zieht Euch aus der Klemme wie Ihr könnt!“ Ein energischer Kampf gegen das Freimaurerthum werde der Kirche den wahren Frieden bringen.“

Wenn die französischen Katholiken, so erlaube ich mir die Bemerkung, endlich Ernst brauchen werden, dann wird im Volke Interesse erwachen. Dieses wird die Begeisterung, den Elan anfachen, und diesem widersteht im Zeitalter der Demokratie, besonders im republikanischen Frankreich auf die Dauer keine Regierung. Man muss nur nicht um seine Rechte betteln, denn dadurch gibt man sie als Rechte preis, und Gnaden, ja Gnaden geben jene nicht, welche mit dem Ecrasez l'infame sympathisieren. Ich glaube, man kann von Frankreich dasselbe mit größerem Rechte sagen, was kürzlich die „Hist.-pol. Bl."[1]) von unserem Vaterlande sagten: „Der Kampf für Recht und Freiheit der Kirche ist in Oesterreich noch nicht gekämpft; die eine Thatsache, dass die fast ausschließliche katholische Bevölkerung sich confessionslose Volksschulen, confessionslose Mittelschulen und Universitäten gefallen lässt, beleuchtet grell die Situation. Einmal muss dieser Kampf entschieden aufgenommen werden. Der erschreckende Abfall des weitaus größten Theils der Männerwelt, besonders in den Städten, mahnt immer und immer wieder daran. Nur unedler Egoismus, der durch persönliche Rücksichten, Verbindungen und Vortheile auf den klaren Blick für Wahrheit und Recht trübend einwirkt, oder angeborne Furchtsamkeit und Feigheit des Charakters, welche ängstlich jeden Kampf zu vermeiden sucht, vermögen die Nothwendigkeit dieses Kampfes zu bestreiten und das eigene Gewissen durch eine Reihe oft wiederholter Ausreden und Redensarten zu beschwichtigen."

Bischof Fava scheint bereits bei jener Erkenntnis angelangt zu sein, welche unser großer Historiker Wolfsgruber bei dem sonst so edlen Cardinal Migazzi vermisste.[2]) Dieser zu Kaiser Josefs Zeiten vielgeplagte Erzbischof wusste nichts Besseres zu thun, als den Kaiser unterthänigst zu bitten, feierliche Vespern abhalten zu dürfen. „Es ist nicht Festhalten am Rechtsstandpunkte und entschiedene Zurückweisung der kaiserlichen Anmaßung, sondern die devoteste Bitte des Unterthanen. Damit ist zugleich der Hauptgrund für den Misserfolg des Cardinals angedeutet. Er verlegte sich auf Bitten und Beschwören, wo Recht und Pflicht den Widerstand unbedingt geboten."

Wenn die französischen Geistlichen sammt und sonders diese Lehren der Geschichte beherzigen und anwenden, wird auch das französische Volk ihnen zur Seite stehen. Bei uns in Oesterreich, das möchte ich dem früher erwähnten Auctor der „Hist. pol. Bl." antworten, ist Volk und Clerus daran, sich im Kampfe um das Recht der eigenen religiösen Ueberzeugung zusammenzufinden. Am 26. November hielt der katholische Schulverein unter des wackeren Dr. Caspar Schwarz Leitung eine Versammlung im Sophiensaale in Wien.

---

[1]) A. a. O. S. 774. — [2]) Christoph Anton Cardinal Migazzi, Fürst-Erzbischof von Wien. Von Dr. Cölestin Wolfsgruber. Saulgau (Württemberg). Kitz 1891. 908 Seiten.

Mindestens sechstausend Menschen waren gegenwärtig und alle erhoben einstimmig ihre Hände für die katholische Schule.

Die Judenblätter klagten und lamentierten. Ja das haben sie und viele vor kurzer Zeit noch nicht geahnt.

Das Volk beginnt eben vom Fluidum der Begeisterung für die christliche Religion wieder erfüllt zu werden. Das ist ein schöner Anfang, ein Morgenroth besserer Zeit für den Beginn eines neuen Jahres. Ich hoffe, dass ich Gelegenheit haben werde, im Laufe des Jahres vom Wachsen und Gedeihen des Pflänzleins zu berichten. Quod Deus bene vertat!

St. Pölten 8. December 1891.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Kaum ist ein Missionsbericht vom Stapel gelaufen, und glaubt der Schreiber froh sein zu dürfen, dass solch ein kleines Fahrzeug von dem großen, unter blauer Flagge fahrenden Weltumsegler ins Schlepptau genommen und hinausbugsiert sei, und der Leser froh, dass ihm auf der Mitfahrt kein größeres Ungemach zugestoßen, als einige Anwandlung von Seekrankheit, so heißt es für den Erzeuger desselben, schon wieder darangehen, dass er die Bestandtheile zu einem neuen herbeischaffe.

So klein diese Schiffswerfte ist und so winzig ihre Erzeugnisse, so muss doch jedes einzelne Stück von weither bezogen werden aus aller Welt Ländern, und muss daran viel gesägt und behauen, gezimmert und gehobelt, abgezirkelt und aneinandergepasst werden, und steht das Gerippe fertig, so geht es an das Verkleiden, Schoppen und Kalfattern, damit das Zeug nicht leck und wässerig werde. Dieses Alles aber verlangt Zeit, und gerade die Zeit ist der Artikel, welchen ich nicht mehr in genügender Menge auf Lager führe.

In dem alten Gemäuer, von dessen Neugestaltung im letzten Hefte (IV. 91) Erwähnung geschah, ist jungfrisches Leben eingezogen: über dreißig Jungens, die mit den Jahren einmal selber den Kindern und der Jugend Lehrer und Erzieher werden sollen, einstweilen jedoch nebst anderen Dingen auch in Kindheit und Jugendlust sich emsig üben. „Viel Köpf' viel Sinn'" machen mir bei der Schiffbau-Arbeit allerhand Störung, dass manchmal etwas aus Rand und Band kommt, was hätte ruhig liegen sollen. In Anbetracht dessen wird wohl das Nebengeschäft dieser Schiffswerfte kläglich eingehen und zum Troste der Leser in andere Hände übergehen müssen.

Bringe ich aber dieses Schifflein noch fertig, so möchte ich an Namensstelle zierlich an seine Leeseite hinmalen: 1892. Gott zum Gruß!

Richtig! es ward fertig; und der bedrängte Werfte-Inhaber stellt sich an seinen Posten und ruft: Stützen weg! Klein Schifflein neige dich, tauche den Kiel in die Fluten und fahr' wohl! Ist dein Ballast leicht und der Tonnengehalt gering, so nimm soviele Ballen Grüße mit, als du zu fassen

vermagst, und an allen Häfen, die du anlaufen wirst, gib Salutschüsse ab und, wo man dich Anker werfen lässt, da lande eine Ladung herzlicher Glückwünsche zu Weihnacht und Neujahr; melde deren tausend auch den Brüdern in den Missionen und bringe gute Nachricht heim von ihnen Allen, wo sie auch sein mögen in allen Welttheilen!

I. Asien.

Palästina. Ueber die Berufung der barmherzigen Schwestern zur Leitung des städtischen Spitales in Jerusalem wurde bereits gemeldet.

Seither ergibt sich erst aus den ausführlichen Berichten, dass diese Berufung und die Einführung der Schwestern nicht bloß mit officiellem Gepränge, sondern mit einem wahren Jubel des Volkes, auch der Moslim, vor sich gegangen ist. Die Schwestern haben (seit 1886) durch ihr emsiges Wirken in der Armen-Apotheke und im Krankenbesuche die Achtung Aller, und in neuester Zeit durch ihre heldenmüthige Hingebung in Pflege der Aussätzigen vollends die Bewunderung sich erworben.

Einen sehr guten Griff machten die Schwestern auch mit der Einführung eines „Vereines junger Haushälterinnen“, dessen Thätigkeit darin besteht, dass junge Damen, auch aus den vornehmsten Familien der Stadt, wöchentlich zweimal bei den Schwestern sich einfinden und unter Leitung derselben ein paar Stunden in Hauswirtschafts- und Handarbeits-Geschäften sich üben und zwar Alles zum Besten der Armen und Kranken.

In der Mission Kana in Galiläa hat P. Aegyd O. S. Fr. im Laufe der zehn Jahre, seit er dieselbe leitet, die Hälfte der griechisch-schismatischen Bevölkerung zur Einheit der römischen Kirche zurückgeführt.

In Madaba (jenseits des Jordan) ist es dem deutschen Missionär Biever gelungen, Scharen christlicher Beduinen, die sich vor den räuberischen Angriffen moslemitischer Stämme aus der Gegend von Karac geflüchtet hatten, in Gemeinden zu sammeln, ihnen soviel Muth einzuflößen, dass sie endlich standhielten, ihr unstätes Nomadenleben aufgaben, dauernde Wohnhäuser bauten und in ehrlicher Arbeit sich ihr Fortkommen verschaffen. Ihr muthiges Ausharren, das wohlgeordnete Gemeinleben und die Haltung der Missionäre brachte es dahin, dass man mit Achtung von ihnen spricht. Sehr bedauerlich und hinderlich ist nur der Zustand ihrer Kapelle, welche nach Schilderung ihres jetzigen Missionärs alle Begriffe von Armseligkeit und Baufälligkeit übersteigt, weshalb derselbe inständig um Unterstützung zum Neubaue eines Kirchleins bittet.

In den Ortschaften Dschudeida, Maared, Suri und Scheneida hat die schismatische Bevölkerung um katholische Missionäre gebeten, und ist überhaupt in Galiläa die Bewegung der Schismatiker zur Einheit der katholischen Kirche eine unverkennbare.

Armenien. Noch weit größer zeigt sich diese Hinneigung des schismatischen Volkes in massenhaften Rücktritten zur katholischen Kirche. So zählt man in Rumdig (Diöcese Kaisserijeh) 30 Familien, in Hodschan gar 330 Familien, in Husseinig (Diöcese Karputh) 100 Familien, in 15 Missionsstationen der Diöcese Diarbekir zusammen 345 Familien, welche in die katholische Kirche aufgenommen wurden. Aehnliches wird auch aus den Diöcesen Trebisond, Erzerum und Malathia gemeldet.

In Chaldäa haben die Nestorianer im Einverständnisse und unter Mithilfe ihres Clerus eine Gesandtschaft an das chaldäisch-katholische Patriarchat in Mossul geschickt, um unter Bitten um katholische Schulen zugleich allen Ernstes über die Bedingungen ihrer Rückkehr zur katholischen Kirche zu verhandeln. Die Entscheidung darüber ist derzeit bei dem apostolischen Stuhle anhängig.

Klein-Asien. Nach übereinstimmenden Urtheilen verschiedener Missionäre ist die Lage der katholischen Missionen in ihrem Verhältnisse zur türkischen Regierung eine sehr günstige zu nennen; sie erfreuen sich voller Freiheit in Ausübung ihrer Religion; sie wissen, dass der Sultan die Katholiken für treue Unterthanen halte; sie genießen infolge dessen auch großes Ansehen; die unter französischem Protectorate stehenden Missionäre, besonders die im Unterrichte thätigen Jesuiten, Lazaristen und Schulbrüder werden von der französischen Regierung auch kräftig unterstützt, ebenso die unter dem Schutze Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich stehenden Franciscaner; großen Nutzen für die Zukunft stiften die Kapuziner durch ihre Collegien in Philippopel, Konstantinopel und Buggia bei Smyrna.

Ihre größte Besorgnis bildet das unheimliche Anwachsen des russischen Einflusses, der mehr und mehr auch in höhere Kreise sich Eingang verschafft hat; wenn die Pläne dieses alten verbissenen Feindes gelingen, so ist für die katholische Mission Alles zu befürchten.

Vorder-Indien. Die katholische Mission der Diöcese Puna hat durch den Bau der Süd-Mahratti-Eisenbahn unerwarteten Zufluss bekommen; viel Volk von Arbeitern und Ansiedlern zieht sich dahin und hat sich z. B. in Hubli eine katholische Gemeinde von 800 Seelen gebildet.

In Tamaricop besteht eine Christengemeinde mit 550 Seelen (die Hälfte der Gesammtbevölkerung) unter ganz eigenthümlichen Verhältnissen.

Die Hälfte dieser Katholiken ist nämlich kastenlos, sie gehören gar keiner Kaste an und sind deshalb auch in den Augen der christlichen Kasten-Angehörigen so verachtet und gemieden, dass es schwer hält, beide Parteien auch nur zum Sonntags-Gottesdienste zu vereinigen. — Mit der Zeit wird die Kraft der katholischen Kirche, welche soviele Sclavenketten schon gebrochen hat, auch diese Scheidewand niederreißen.

Die Christengemeinde in Guledgud ist noch sehr jung und entsprechend klein (etwa 40 Katholiken unter 9000 Heiden und 900 Mohamedanern), aber sehr rührig; in Padatkal, einer Niederlassung der Mahers, ist eine Christengemeinde in Gründung begriffen; in Alnavar ist die Christengemeinde auf 500 gestiegen, dieselbe ist eben mit dem Baue einer großen Kirche beschäftigt; in Godoly zählt man 250 Christen, schon aus früherer Zeit, die aber, weil sie nie einen eigenen Priester hatten, nun dem Priester der vorgenannten Gemeinde, der sie übernahm, fast dieselben Schwierigkeiten bereitet, wie eine Heidenmission.

Für die Mission der Diöcese Vizagapatam ist im Gebiete von Cuttaka die Wirksamkeit der St. Josef-Ordensschwestern zu großem Segen. Theils in ihrem Krankenhause und Apotheke, theils im auswärtigen Krankendienste haben dieselben 12.677 Kranke im letzten Jahre fast unentgeltlich

behandelt. Diese Thätigkeit hat auch für das eigentliche Missionswerk große Bedeutung, weil dabei sich häufig Gelegenheit bietet, vielen Heidenkindern in Todesgefahr die Taufe zu spenden; zwei dieser Schwestern, welche diesem Werke der Barmherzigkeit eigens nachgehen, haben in einem Jahre 212 sterbende Kinder für den Himmel gerettet.

China. Der Höllen-Vulkan ist noch immer in voller Thätigkeit, durch hunderte von Kratern speit er im Reiche der Mitte greuliche Wuth, Tod und Vernichtung gegen die verhasste Kirche Jesu.

Seit Monaten bringen die Blätter ununterbrochen Berichte über neuerliche Verfolgungsausbrüche in den meisten Provinzen Chinas.

Auf Einzelnes einzugehen oder auch nur einen Ueberblick zu bieten, das geht weit über den Rahmen eines solchen Berichtes hinaus, das müsste allein viele Blätter füllen.

Man liest und hört oft genug, dass zwar der Kaiser selbst, durch die Vertreter der europäischen Regierungen dazu aufgefordert, einen strengen Erlass an seine Vicekönige und Gouverneure habe ergehen lassen, die christlichen Missionen von gesetzwegen in Schutz zu nehmen, die Unruhestörer, besonders die Häupter und Mitglieder geheimer Gesellschaften, von denen das Ganze ausgeht, in Gewahrsam zu nehmen und mit allem Ernste zu strafen; auch die Kriegsschiffe der fremden Mächte sind an Ort und Stelle, mehrere Regierungen verlangen große Entschädigungssummen für Zerstörtes u. dgl.; allein, nach den bisherigen Erfahrungen zu schließen, dürfte all' dieses vergeblich sein; thatsächlich lauten die seitherigen Nachrichten über die Verfolgungsausbrüche immer noch unheimlicher, manche geradezu gräslich! Gott allein weiß, was daraus werden soll.

Süd-Schantung. Der Bericht des hochwürdigsten Bischofes Anzer über die Erfolge der Missionsarbeit seit 1882 und über den gegenwärtigen Stand derselben enthält nebst bereits Bekanntem nachfolgende Angaben:

Gesammtzahl der aus dem Heidenthum Bekehrten 4000; Taufen von Heidenkindern in Todesgefahr 42.000; 10.458 Katechumenen bereiten sich zur Aufnahme vor; in zwei Waisenhäusern werden 359 Kinder gepflegt, in 122 Schulen 1860 Schüler unterrichtet; das Missionsseminar in Puoli hat 31 junge Chinesen in Vorbereitung auf das Priesterthum; der Gesammtstand des Clerus ist 21 Missionäre, darunter zwei Eingeborne; aus dem Missionshause Steyl in Holland sind wieder sechs Priester in dieses Gebiet nachgerückt.

Bei den eigenartigen Schwierigkeiten, welche gerade in Süd-Schantung zutage treten, sind das Erfolge, welche der Arbeit wie der Freude wert sind.

Japan. Das Volk von Japan gilt seiner Begabung und Charakter-Anlage nach als das beste in Asien. Die Bekehrung desselben würde der katholischen Mission auch in allen Nachbarsländern, z. B. Hinterindien, China, Korea u. s. w. großen Vorschub leisten. Darum ist es auch doppelt erfreulich, wenn von dorther Nachrichten über das Vorschreiten der katholischen Mission kommen.

Eine neue Station wurde errichtet in der Stadt Kumamotto auf der Insel Kiou-Siou. Das Arbeitsfeld derselben ist allerdings von ungeheurer Ausdehnung und am Beginne derselben stehen zwei Missionäre, ein Europäer und ein eingeborner Priester; trotzdem gehen sie muthig ans Werk und hoffen, Vieles gewinnen zu können, wenn ihrer dort nicht vergessen wird, wo man bereit ist, für Unterstützung der Missionen auch Opfer zu bringen.

II. Afrika.

Aegypten. Noch immer sind die aus dem Sudan vertriebenen Missionäre von diesem Missionsbezirke ferne gehalten, aber sie nützen ihren Aufenthalt in Aegypten so aus, dass sie dort ebensoviel Gutes stiften, worüber schon öfters auch in diesen Berichten Meldung geschah.

Besonders erfreulich gestaltet sich deren Thätigkeit in Heluan. Diese Wüstenstadt mit ihren Schwefelbädern zieht viel Volk an sich, da ist Seelsorge-arbeit und Schulunterricht von besonderer Wichtigkeit, und Beides üben die Missionäre und Schwestern mit großem Eifer. Die neu erbaute katholische Kirche hat gar zwei Fenster mit Glasmalerei, von Ihrer Hoheit der Vice-königin selbst gestiftet.

Ost-Afrika. Die St. Benedictus-Genossenschaft in Dar es Salam ist von einer neuen schmerzlichen Prüfung getroffen: der junge Missions-Obere P. Franz Mayr ist, nachdem er kaum ein Jahr dort zugebracht hatte, seinem Vorgänger, dem guten P. Bonifacius, schon in den Tod nachgefolgt.

Vom 26. August datiert noch ein im „Echo aus Afrika" abgedruckter Brief von ihm, worin er noch Meldung machte von den Arbeiten, welche die Mission zu leisten hat in Herstellung von Bauwerken, von Reisen zur Loskaufung von Sclavenkindern.

Aus der Mission Kilimandscharo kommen schon Nachrichten über die ersten Erfolge. Das Missionshaus ist gebaut, Acker und Gartenarbeit liefert schon guten Ertrag, in der Missionsschule sind unter andern auch vierzehn Kinder von zwei Stammeshäuptlingen. Dieser Station Kilemma soll nun eine neue zu Matschama am Westabhange des Bergriesen zur Seite gestellt werden. Die Herhaltung dieser Mission bedarf freilich noch kräftiger Unterstützung, welche sich die Missionäre von ihren deutschen Lands-leuten erhoffen.

Central-Afrika. Der apostolische Vicar von Tanganjika, Msgr. Bridoux, hat im Laufe des letzten Jahres die Missionsstationen seines Bezirkes besucht und den Stand derselben sehr gut befunden; er freute sich der überall sichtlichen Fortschritte, kehrte zurück, ward vom Fieber ergriffen und starb im Alter von 38 Jahren. R. I. P.

Sambesi. Die Station Boroma, seit 1884 bestehend und meist nur mit einem Priester und einem Laienbruder besetzt, ist nun seit Rückkehr des P. Czimmermann von seiner Sammelreise in Europa erweitert, mit eilf Brüdern und drei Ordensschwestern besetzt und zeigt nun einen raschen Aufschwung.

In Schule und Waisenhaus ist nun geregelter Unterricht, für Er-wachsene sind Werkstätten verschiedener Handwerke eröffnet.

Wie sehr der Einfluss der Missionäre auf das wilde Heidenvolk gewachsen sei, lässt sich äußerlich z. B. daraus erkennen, dass die Neger es zugeben, wie ihr „heiliger Berg", bisher die Stätte greulicher Menschenopfer, Tänze und Zaubereien, zu Missionszwecken benützt wird, und darauf das Missionshaus steht, während die Begräbnisstätte ihrer Häuptlinge zu einem christlichen Friedhofe umgewandelt wurde.

Eine besondere Freude gewährt es den Missionären, dass nun die Heiden bei kirchlichen Feierlichkeiten der Mission immer zahlreicher sich ein-

finden, mit offener Theilnahme den Worten der Glaubensboten zuhören und an den Andachtsübungen ihrer christlichen Mitbrüder Gefallen finden.

Süd-Afrika. Natal. Der Rechenschaftsbericht, welchen Abt P. Franz der Welt in seinem Marianhiller Kalender vorlegt, gibt ein klares Bild des großen Werkes der Trappisten. Aus dem Ganzen tritt ein festes Erhalten des Bestehenden und ein langsames, aber kluges Vorrücken heraus; schnellerer Schritt wird naturgemäß eingeschlagen mit der Kindheit und Jugend; die bestehenden Missionsschulen hatten im abgelaufenen Jahre über 600 Schüler, über 300 mehr als im Vorjahre.

Aus dem Basuto-Lande geben die PP. Oblaten von Zeit zu Zeit Meldungen über ihre Arbeiten, z. B. P. Deltour über die Station Bethlehem am Thaba Busihu.

Der Erfolg in zwei Jahren seit Eröffnung dieser Mission ist, in Ziffern ausgedrückt, ein geringer: 58 Taufen von Erwachsenen, 19 Katechumenen. Wenn man aber bedenkt, dass dort die Protestanten eine seit 60 Jahren bestehende Mission innehaben, die mit allen Erfordernissen reichlich ausgestattet ist, so erscheint auch diese kleine Zahl der Unserigen groß. In letzter Zeit haben die katholischen Missionäre Erfolge errungen, welche für die Zukunft gute Bedeutung haben.

Die Enkelin des gefürchteten Königs Masupa, eine vaterlose Waise, wurde, ganz unerwartet, der katholischen Mission zur Erziehung anvertraut und zum Katechumenate überlassen. Nach sehr gut bestandener Probezeit wurde dieselbe feierlich getauft im Beisein und zur großen Freude des Volkes. Ihr folgte bald die Großmutter, Masupas Gemahlin, bisher den Protestanten angehörig, und bat, in das Katechumenat für die katholische Kirche aufgenommen zu werden; sie unterzog sich in Demuth bereitwillig allen bezüglichen Vorschriften. Die Missionäre gründen darauf gute Hoffnung, dass dieses Beispiel auf das Volk günstigen Einfluss üben werde.

West-Afrika. Kamerun. Die Pallottiner-Mission mag mit ihren in so kurzer Zeit errungenen Erfolgen wohl zufrieden sein.

Ihre Niederlassung Mariaberg bei Togotown besitzt nun alle für die Mission erforderlichen Baulichkeiten im besten Zustande; die Missionäre sind wohlauf und erfreuen sich der Zuneigung des Königes Toko und seines Volkes. Man überläst ihnen mit großem Zutrauen die Kinder, deren sie gegen 40 zu einer Schule vereinigt haben. Ihre Missionswanderungen in der Umgebung bringen sie in steten Verkehr mit dem Heidenvolke. Die neu nachgeschickten Missionskräfte, zwei Priester und fünf Brüder, machen dort ihre letzte Vorbereitung zum Vorrücken in das Landesinnere.

Aus Dahomeh, noch vor kurzer Zeit als Stätte blutiger Greuel berüchtigt und erst vor Jahresfrist durch die mit Muth und Klugheit von P. Dorgère durchgeführten Verhandlungen wieder zugänglich gemacht, kommen Nachrichten, welche ebenso überraschen als erfreuen.

Auf Wunsch des Königs musste P. Dorgère sich abermals nach Abomey begeben und Ordensschwestern dahin mitbringen, von deren Wirken in anderen Ländern der König viel Gutes gehört hatte. Drei Ordensschwestern ließen sich herbei, an diesem gefürchteten Posten probeweise ihre Thätigkeit zu beginnen; sie wurden mit allem Pompe empfangen und erfreuen sich großer Gunst und Unterstützung des Königs.

In dem letzten „Jahrbuche der Propaganda" sind in den afrikanischen Missionsgebieten, welche dieser Anstalt unterstehen, im letzten Jahre erfreuliche Fortschritte aufgezeichnet:

Die Zahl der Katholiken ist um 18.000 gestiegen, die der Missionsstationen um 18, der Kirchen um 35, der Erziehungsanstalten um 14.

In Gesammt-Afrika sind Missionäre folgender Ordensgenossenschaften in Wirksamkeit:

142 Väter vom heiligen Geiste, 81 Jesuiten, 77 weiße Väter, 57 Oblaten, 56 aus der Lyoner Missionsgesellschaft, 15 Lazaristen, 12 Kapuziner, die Trappisten, Benedictiner u. a. m. Der Nationalität nach sind die Mehrzahl Franzosen; in letzter Zeit nimmt der Zuzug von Missionskräften aus deutschen Ländern bedeutend zu, unter den genannten sind eine stattliche Anzahl Deutsche; die Missionen in Marianhill, Dar es Salam und Kamerun sind fast durchwegs mit Deutschen besetzt.

Vor Gott gibt es zwar keine Nation, vom Standpunkte unserer heiligen Religion sind die Katholiken aller Nationen Brüder und Brüder; aber wir Erdenpilger können uns einmal von dem Begriffe „Landsleute" nicht ganz losschälen, und so freut es die Leser dieser Zeilen sicherlich, unter den Arbeitern auf dem Missionsfelde auch viele unserer Landsleute zu wissen, und der Gedanke: diese und diese sind Unserige! hat schon Manche bewogen, durch Unterstützung ihre Zusammengehörigkeit mit denselben zu bezeugen.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Milwaukee. Die feierliche Ueberreichung des Palliums an den neuen Erzbischof Friedrich Katzer am 20. August d. J. gab wieder Gelegenheit, einen Rückblick zu machen auf die Vergangenheit und das unwiderstehliche Vordringen der katholischen Mission in den Vereinigten Staaten.

Es sind noch nicht 50 Jahre: da hatte die Diöcese Milwaukee etliche armselige Nothkirchen und noch nicht zehn Priester. Derzeit zählt die Kirchenprovinz Milwaukee (an Ausdehnung nicht so groß, wie damals, weil St. Paul seither losgetrennt wurde,) gegen 450.000 Katholiken, 500 Priester, die entsprechende Anzahl schöner Kirchen und wohlgeordneter Pfarrschulen.

Zu dieser Feierlichkeit hatten sich nebst Cardinal Gibbons, 2 Erzbischöfe, 17 Bischöfe, 1 Erzabt, 1 Ordensgeneral, 315 Priester eingefunden. Ein christlich Gut Heil! unserem allverehrten oberösterreichischen Landsmanne und der ihm anvertrauten Herde!

Aus dem eigentlichen Missionsgebiete, nämlich bei den Indianern, fanden sich in letzter Zeit nur dort und da verstreute kleine Nachrichten, welche zwar nicht viel Neues melden, aber uns doch wissen lassen, daß die Missionen in voller Thätigkeit sich befinden und ihre Kraft nicht vergeblich auf dieses arme Volk verwenden.

Dieses geht hervor z. B. aus den Schilderungen des P. Lamoreux über das Weihnachtsfest bei den Kalispel-Indianern im Felsengebirge, ferners des hochwürdigsten Erzbischofes Msgr. Taché über die Wilden in Manitoba, sowie der Bericht des hochwürdigsten Bischofes Durien über Britisch-Columbia, wo die Mission, 1863 begonnen, jetzt 15.000 katholische Indianer zählt und zwar in einem Zustande wohlgeordneten Lebens, der von den Weißen angestaunt wird.

Im apostolischen Vicariate Athabasa-Mackenzie ist einer der Oblaten-Missionäre, P. Giroux von der Station Port Good Hope, noch gegen 300 Meilen nördlich zu den Loucheux-Indianern am Peel River vorgedrungen; derselbe wäre auf den langen Märschen bald ein Opfer der dort gefürchteten „Schneeschuh-Seuche" geworden, hat auch fortwährend genug unter der grimmigen Kälte zu leiden; ist aber voll guten Muthes im Hinblicke darauf, dass bereits der größte Theil dieses Stammes für das Christenthum gewonnen ist und die Neubekehrten sich sehr brav und eifrig zeigen.

Süd-Amerika. Ecuador. Die Indianerstämme des Landesinnern waren jahrelang aller Missionsthätigkeit feindlich gesinnt und wehrten sich gegen deren Bemühen. In neuerer Zeit tritt offenbar ein Umschwung ein; viele Stämme bitten um Missionäre; wo solche arbeiten, thun sie es nicht vergebens; das Volk lebt in fleißiger Uebung der heiligen Religion auch in sittlicher Beziehung wieder auf, so dass die Städtebewohner mit Bewunderung die Milderung in den Sitten dieser Leute anerkennen.

IV. Australien und Oceanien.

Ein ganz außerordentliches Wachsen der Bevölkerungsziffer zeigt sich auf diesem Festlande, wie auf den Inseln. Vor 20 Jahren zählte man noch nicht zwei Millionen; die Volkszählung im letzten Jahre wies in den englischen Colonien schon 3,808.874 Einwohner aus; in diese Zählung konnten die Ureinwohner, die Wilden im Innern des Landes, nicht einbezogen werden.

Dass auch die katholische Mission mit diesem Wachsen gleichen Schritt halte, davon ist schon die Seelenzahl derselben (629.300) ein Beweis. Ihre kirchlichen Zustände sind wohlgeordnet; dieses sieht man an der großen Zahl der Kirchen, 1103; dass die dortigen Katholiken auch ein Wissen von der Wichtigkeit des katholischen Unterrichtes haben, sieht man daran, dass 85.350 Kinder die katholischen Pfarrschulen besuchen, wo der Unterricht zumeist von Ordenspersonen ertheilt wird.

Apostolisches Vicariat Tahiti. Die Bewohnerschaft feierte im vorigen Jahre das 50jährige Priester-Jubiläum ihres ersten apostolischen Vicars Msgr. Jaussen, der 35 Jahre sein bischöfliches Amt dort treu verwaltet hat und jetzt, vom Alter gebeugt, zwar seinen Bischofstuhl einer jüngeren Kraft überließ, aber noch inmitte seines Volkes weilt.

In der Schilderung dieser Feier (Freiburger katholische Missionen) ist besonders rührend zu lesen, wie die Vertreter von 24 Inseln, denen dessen Mühewaltung die Segnungen des Christenthums verschafft hat, vor dem Jubilar erschienen und ihren Dank in Freudengesängen und Geschenken zum Ausdrucke brachten.

Auf der Insel Wallis in Central-Oceanien, vor 50 Jahren noch ein Horst wilder Menschenfresser, leitet der apostolische Vicar Monsignore Lamage ein Priesterseminar, worin er seinen Clerus aus eingebornen Recruten heranbildet. Fünf Priester sind schon daraus hervorgegangen, derzeit bilden neun Jünglinge die Hörerschaft dieser theologischen Facultät; eine lateinische Vorschule hat vierzehn Zöglinge.

In launiger Weise schildert der hochwürdigste Vicar die Tagesordnung und Lebensweise seiner Priesteramtscandidaten; dieselbe ist von derjenigen, wie sie in unseren Seminarien auf Grund alter Traditionen hergehalten wird, ziemlich verschieden. Es sind täglich mehrere Stunden ausgefüllt mit harter Arbeit in Feld und Garten, wo sich die jungen Leute ihren Lebensunterhalt selbst gewinnen müssen, und es passiert ihnen hin und wieder, dass Grund und Boden nicht so schnell und soviel liefern, als sie zu Tische vertilgen könnten, es gibt manches Abbruchfasten noch über das Kirchengebot hinaus, jedoch sind sie guter Dinge und voll Eifer in dieser Missions-Vorschule.

Fidji-Inseln. In diesem, 250 Inseln umfassenden, Gebiete blieb die katholische Mission bislang fast ganz unfruchtbar, alle Mühe schien vergeblich; erst seit der Seligsprechung des † Petrus Chanel, der dort den Martyrtod starb, ist es, als wie milde Frühlingslüfte einen hartgefrorenen Boden zum Aufthauen bringen, es findet der heilige Glaube Eingang.

Im letzten Jahre zählte die katholische Mission unter einer Bevölkerung von 10.300 Seelen schon 800 Bekehrungen von Erwachsenen, wovon über die Hälfte schon die heilige Taufe empfangen konnten. Die Mission besetzt schon Knaben- und Mädchenschulen mit nahezu 300 Kindern. Die Missionäre wirken auch fleißig unter den aus anderen Inselgebieten dahin geschleppten Sclaven.

Besonders gute Erfolge hat auch das zu Ehren des sel. Petrus Chanel veranstaltete Triduum erzielt. Man kann nur staunen über diese Umwandlung zum Bessern, wenn man bedenkt, dass vor noch nicht 20 Jahren die Fidji-Insulaner als wahre Bestien der Menschenfresserei gefürchtet waren.

Aehnliches zeigt sich auch im apostolischen Vicariat Marquesas-Inseln; z. B. auf der Insel Hatiehu hatte P. Delmas vier Jahre sich abgemüht, ohne etwas zu erreichen, und jetzt hat er eine große Christengemeinde, vollbesetzte Schulen und gar eine Anstalt für Aussätzige; seine Neubekehrten zeigen sich als sehr eifrige Christen.

V. Europa.

Norwegen. Die katholische Mission geht langsam, aber mit einer Gründlichkeit vor, die eine gute Zukunft verbürgt.

Die jetzt bestehenden Stationen Christiania, Alten, Bergen, Christiansund, Tromsoë, Fridrichshal, Fridrichstadt, Rosgrund, Tronthjem und Hammerfest haben alle (mit Ausnahme von Tromsoë) zur Mithilfe in der Schule und beim Krankendienste Niederlassungen von Ordensschwestern, deren Wirken sich so allgemeiner Achtung erfreut, dass die Schwestern auch in ihrer Ordenstracht sich überall unbehelligt sehen lassen dürfen. In Hammerfest sind heuer 36 Andersgläubige in die katholische Kirche aufgenommen worden.

Dänemark. In Kopenhagen, wo die katholische Mission innerhalb etwa 50 Jahren ein Anwachsen von 400 auf 4000 zu verzeichnen hat, wurde am 13. September die zweite katholische Pfarrkirche zu Ehren Unserer lieben Frau vom Rosenkranze eingeweiht.

St. Bonifacius-Antiquariat. Auf mehrfache Anfragen wird hiemit wieder in Erinnerung gebracht, dass Spenden von Büchern mögen an die St. Bonifacius-Druckerei (Schröder) in Paderborn eingeschickt werden.

Paris. Die Direction des „Seminars der auswärtigen Missionen“ gibt einen sehr erfreulichen Jahresbericht.

Im Verwaltungsjahre 90—91 sind in 26 Missionen, die von diesem Seminare mit Arbeitskräften versehen werden, 37.333 Taufen von Erwachsenen (um fast 6000 mehr als im Vorjahre) und 177.052 Taufen von Heidenkindern gespendet worden.

Spanien. Aus Barcelona sind 18. September 16 junge Missionäre aus dem Orden der Recollecten als Ersatzmannschaft auf die Philippinen- und Karolinen-Inseln abgegangen; 6. October haben 26 barmherzige Schwestern die Reise nach Venezuela angetreten, um in den dortigen Spitälern die Pflege der Aussätzigen zu übernehmen und damit ein langsames Martyrium zu beginnen.

Rom. Die „katholische Lehrgesellschaft" schreitet so wacker vorwärts, dass mehr und mehr die Blicke Jener sich auf sie richten, welche für das Missionswerk Verständnis und Theilnahme haben. Am 19. September wurde an neun Alumnen die heilige Priesterweihe ertheilt.

Die deutsche Ordensprovinz der Jesuiten hat wieder drei ihrer Mitglieder, P. Hahn, einen Gelehrten auf mathematischem und naturwissenschaftlichem Gebiete, und die PP. Genelli und Wallrath, zwei tüchtige Kanzelredner, dem Missionswerke in Indien zur Verfügung gestellt.

Die Schiffscasse, — ich wollte, sie wäre so groß und fest gefüllt, dass sie überallhin, wo man deren bedarf, könnte reichliche Spenden austheilen, — führt doch wieder einige Gaben mit, die hier verzeichnet sind.

„Crescite et multiplicamini!"

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 489 fl. 13 kr. Neu eingelaufen: „Ungenannt aus Graz 200 fl. (für China und Süd-Schantung); hochw. Herr Pfarrer J. W. 4 M. 50 Pf. = 2 fl. 61 kr. (für genau bezeichnete Missionen); hochw. Herr Aug. Bauer, Pfarrer in Ueberackern 3 fl. und ein ungenannter Priester in Linz 2 fl. (an die Mission in Bulgarien); M. Lichtenauer zur Loskaufung eines Heidenkindes 10 fl. (für Deutsch Ost-Afrika); der Berichterstatter 5 fl. (für Deutsch Ost-Afrika); zusammen 222 fl. 61 kr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 711 fl. 74 kr.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Absolution von päpstlichen Reservaten.)** Die S. Inqu. hat unterm 17. Juni 1891 auf Anfrage des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen folgende für Beichtväter sehr wichtige Entscheidungen getroffen:

1. Wer eine päpstliche Censur incurriert hat und auch perpetuo impeditus ist, persönlich nach Rom zu reisen, kann an sich weder von einem Bischofe, noch weniger von einem sacerdos approbatus ohne besondere Facultät absolviert werden.

2. Diese Absolution ist erlaubt in casu urgenti; nur muss der absolvierte Pönitent, mag es sich um specialiter oder simpliciter reservierte Censuren handeln, innerhalb Eines Monats die reservata einem privilegiatus nachbeichten unter der Strafe reincidentiae.

3. Wer in articulo mortis von päpstlich reservierten Sünden oder simpliciter reservierten Censuren von einem approbatus absolviert wurde, ist für den Fall der Genesung zur nochmaligen Beicht der Reservate vor einem privilegiatus nicht verpflichtet; wer jedoch in dem genannten Falle von speciell dem Papste reservierten Censuren von einem approbatus aber simplex sacerdos losgesprochen wurde, muss nach erlangter Gesundheit vor dem privilegiatus sich stellen sub poena reincidentiae.

München. Dr. Andreas Schmid,
Director des Georgianums und Universitäts-Professor.

II. **(B. M. V. von Lourdes.)** Unterm 7. Juni 1891 hat S. C. für die Stadt Rom genehmigt, dass ein Fest der Erscheinung B. M. V. von Lourdes mit eigenem Officium und eigenem Mess-formular unter dem ritus duplex majus in das Calendarium und Proprium eingesetzt werde.

München. Dr. Andreas Schmid,
Director des Georgianums und Universitäts-Professor.

III. **(Wie ist die Dispens zum usus laridi et pinguedinis zu verstehen, welche nicht selten in der Fastenzeit und an Abstinenztagen des Jahres für manche Gegenden ertheilt wird?)** Im allgemeinen gilt bei Dispensen die Regel, dass wenigstens die persönliche Dispens möglichst eng verstanden werden müsse, die allgemeinen Dispensen jedoch, die einem ganzen Lande, einer Diöcese, Gemeinde ertheilt werden, weiter zu verstehen seien. Doch kann diese Regel nach ihrer doppelten Seite hin durch den erklärten Willen des Gesetzgebers der Dispensierenden Ausnahmen und Beschränkungen erleiden; auch kann eine langjährige Gewohnheit den stehend gewordenen Dispensen einen bestimmten, engern oder weitern rechtskräftigen Sinn zuertheilt haben (vergleiche Lehmkuhl, Theol. mor. I. n. 171; S. Alph. lib. 1. n. 194, lib. 6 n. 797.) Nach dieser Regel kann für eine Diöcesandispens zum Gebrauch des Speckes und Fettes sich leicht die Ansicht bilden, als sei jede beliebige Fettsorte und auch der Genuss des geschmolzenen Speckes sammt den Ueberbleibseln, oder gar von Speckscheiben als Zubehör zu anderen Gerichten statthaft. Jedoch treten dieser weitgehenden Auffassung ausdrückliche römische Erklärungen entgegen: diese anerkennen in dem Ausdruck laridum et pinguedo 1. nur das aus dem Speck gewonnene Fett und 2. unter pinguedo nur Schweinefett mit Ausschluss aller anderer Fettarten. Den Wortlaut der römischen Antworten entnehme ich aus Del Vecchio, Compend. Scavini t. I. n. 227: „An in comestione condimentorum ‚di grasso' intelligatur concessus usus condimenti ex adipe cujuscunque animalis." S. Poenitent. respondit: „Utendum tantum condimento suino." Dass aber der Gebrauch des Speckes und Fettes nicht das Fleisch ersetzen soll, sondern nur zur Zubereitung der Speisen statt des Oeles dienen dürfe, und dass deshalb die Ueberbleibsel des

geschmolzenen Speckes und umsomehr Speckscheiben u. dgl. von der Dispens ausgeschlossen sind, ergibt sich aus der am 16. Januar 1834 auf specielles Geheiß Leos XII. erfolgten Antwort derselben heiligen Pönitentiarie, welche im Fall einer solchen Dispens den Gebrauch des zugestandenen Fettes nicht nur bei der Hauptmahlzeit, sondern auch bei der Abendrefection erlaubt mit folgenden Worten: „S. Poenitentiaria expresso sanctae memoriae Papae Leonis XII. oraculo respondit: Quod ii, qui ad jejunium tenentur, licite uti possunt in serotina etiam refectione condimentis in indulto permissis, quia illa vi indulti olei locum tenent, dummodo in indulto non sit posita restrictio, quod ea adhiberi possint in unica comestione.“ Trotzdem ist es sicher, dass die Beschränkung auf bloßes Schweinefett nicht überall Gesetzeskraft hat oder behalten hat. Sei es auf Grund weiterlautender Dispens, sei es auf Grund langjähriger, unbeanstandeter Gewohnheit hin, wird thatsächlich in mehreren Gegenden auch anderes Fett für erlaubt angesehen. Dasselbe dürfte sich jedoch wohl nicht vom Genusse ungeschmolzenen Speckes behaupten lassen.

Exaeten (Holland). Professor P. Aug. Lehmkuhl S. J.

IV. **(Erinnerungen an Alban Stolz.)** Als junger Priester suchte ich begreiflich gern Gelegenheiten auf, um mit dem außerordentlichen Manne zu verkehren. Bei einem recht langen Besuche sprach er unter andern seine Ansicht über die Würdigkeit, beziehungsweise Unwürdigkeit des Priesters bei der heiligen Messe aus. „Wissen Sie“, sagte er nachdrücklich zu mir, „wenn ein Priester einmal es fertig bringt, mit einer Todsünde ohne Scheu zum Altare zu gehen, so halte ich ihn für verloren.“ Diese Ansicht dürfte etwas streng klingen; allein Fälle, wie das glückliche Ende jenes sacrilegischen Priesters im Leben der hl. Theresia dürften leider nur seltene Ausnahmen von der Regel sein.

Als ich ihn einmal um Rath fragte, wie einem gewissen leichtsinnigen Universitäts-Studenten beizukommen wäre, rieth er mir an, ihm Silvio Pellicos le mie prigioni (Meine Gefängnisse), das damals in billiger Uebersetzung bei Reclam erschienen war, in die Hand zu geben. Er habe mit diesem Buche schon bedeutenden Einfluss auf leichtsinnige und wenig religiöse Leute gewonnen.

Ein Hochgenuss war es, in einer Versammlung des Vincenz-Vereines zu Freiburg Alban Stolz als Präsident walten zu sehen. War man nicht leicht im Klaren, wie einer armen Familie aufzuhelfen sei, so traf seine Ansicht schließlich regelmäßig auf der Stelle das Rechte. Dabei gieng er stets ins einzelnste. Auf eine entsprechende Ernährung scrophulöser Kinder legte er immer ein Hauptgewicht. Was die thätigen Mitglieder des Vereines betraf, so kannte er kein Ansehen der Person, wenn es sich um Erfüllung der übernommenen Pflichten handelte. Von dem regelmäßigen persönlichen Besuche der Armen hätte er um keinen Preis jemanden dispensiert. „Meine

Herren", pflegte er oft in einem gewissen strengen Tone zu sagen, „wir sind kein Armen-Unterstützungsverein, der an erster Stelle die leibliche Noth zu lindern hätte. Unsere erste Aufgabe ist, die Armen religiös zu heben. Die Unterstützung ist uns Mittel zum Zwecke. Wir müssten es auch fertigbringen, einmal ohne Unterstützung zu den Armen zu gehen." — —*

V. **(Mittel, die Wirksamkeit der Predigt zu fördern.)** a) Ein Mittel, seine Rede wirksam zu stilisieren. Man nehme seine Phantasie zusammen und stelle sich auf den Standpunkt eines andern, d. h. man stelle sich lebhaft vor, man höre seine eigenen Worte soeben selbst zum erstenmal von einem andern. So kann man den Eindruck auf andere wohl am sichersten abschätzen. Vor dem öffentlichen Vortragen kann dies jeder versuchen, hingegen während des Vortrages selbst seine gesprochenen Worte zu beschauen, wie ein Schreiber seine Buchstaben, ohne Halt zu machen, setzt ohne Zweifel eine entschiedene Redegewandtheit voraus. Dieses „sich selbst anhören lernen" dürfte insbesondere von größtem Vortheil sein für kurzsichtige Redner, welche die Mienen ihrer Zuhörer nicht sehen.

b) Der Gedankenstrich des Redners besteht in einer Pause. Diese ist ein sehr wirksames (aber selten gebrauchtes) Redemittel; namentlich kann man leicht die gespannteste Aufmerksamkeit auf ein Wort dadurch lenken, dass man vor Aussprechung dieses Wortes eine kurze Pause macht. Man hüte sich aber, dieses wirksame Mittel zu oft zu gebrauchen und also dieses Pausieren zu einer widerlichen Manier auswachsen zu lassen.

c) Nicht zu viel Salbung! — Unsere herkömmliche Predigtweise setzt manchmal eine mehr von kirchlichem Geiste durchdrungene mehr ascetisch gebildete Zuhörerschaft voraus, als — Gott sei's geklagt — unsere moderne, einseitig verstandesmäßig gebildete, nasenweise, flatterhafte und gegen früher durch und durch verweltlichte Zuhörerschaft dies ist, respective mehr und mehr wird. So macht denn auch nach meiner Ueberzeugung die sogenannte Salbung des Vortrags auf die minder frommen Ohren unserer verweltlichten Kreise entschieden mehr einen widerlichen als erbauenden Eindruck. Die so häufig übertriebene und durchwegs unterschiedslos angewendete, wie eine Farbe äußerlich gleichmäßig aufgetragene „Salbung" stumpft auch die Kraft des Gesagten ab und wirkt einschläfernd. Aus welchem Grunde soll man denn auf der Kanzel in jedem Fall in einem andern Ton sprechen, als sonst, z. B. in der Christenlehre?? Liegt denn nicht schon in der ganzen Situation bei einer Predigt Salbung genug, im heiligen Ort, in der priesterlichen Kleidung, in dem vorbereitenden Gesang und Gebet und endlich im heiligen Inhalt der Predigt selbst? Gerade betagte Priester, langjährige Redner haben, wie man beobachten kann, den Salbungston mehr abgestreift, sprechen mehr rein natürlich. Wo der rechte Geist ist — würdige Worte und würdige Geistesverfassung — da kommt

die nöthige Salbung natürlich und mäßig von selbst ohne Pressung und ohne eigenen Aufguss. Es muss doch nicht jede Predigt ganz in Fett schwimmen!

Waldberg (Bayern). Vicar Josef Michael Weber.

VI. **(Wirtshausfestlichkeiten.)** Der selige Regens Wagner in Dillingen, ein Mann von sehr hohem Ansehen, bemerkte in einem Alumnen-Exercitienvortrag: „Liebe Brüder! Wenn Sie jetzt hinauskommen auf die Pfarreien, da werden Sie überall eingeladen, wo 'was los ist, aber glauben Sie nur: überall ist man froh, — wenn S' nit kommen!“ — J. M. Weber.

VII. **(Wie man das Ministrieren am ehesten verlernt.)** Die Messgebete soll bloß immer ein Ministrant sprechen, nicht beide. Sonst entsteht von selbst ein unruhiges Drängen und dabei unvermeidliches Verstümmeln der Gebete, und in kurzer Zeit hat der beste Ministrant das Ministrieren verlernt.

J. M. Weber.

VIII. **(Ein beherzigenswertes Wort Bourdaloues.)** In den „Gedanken“ dieses großen Predigers über „die Demuth und den Stolz“ findet sich unter anderen auch folgende lesenswerte Aeußerung:

„Begegnet man auf dem Felde apostolischer Thätigkeit einem Manne, der durch gewisse Eigenschaften ausgezeichnet ist, als da sind: Genie, Lebhaftigkeit des Geistes, edle Einbildungskraft, mächtige, natürliche Beredsamkeit, dann schließt man sofort, das müsse wohl eine geeignete Persönlichkeit sein, um die Ehre Gottes zu fördern; man untersucht nicht weiter, ob der Prediger auch hinreichend in der Demuth, dieser nothwendigen Grundlage und Stütze aller übernatürlichen Werke, begründet ist. Aber Gott urtheilt ganz anders, als wir. Denn wenn dieser Mann nicht demüthig ist, wenn er eitel ist und voll Selbstvertrauen, so lässt sich von ihm sagen, was Samuel von den sechs Kindern Isai's, Davids älteren Brüdern, sagte: ‚Der ist es nicht, den der Herr erwählt.‘ ..... Man kann sich dem gegenüber vielleicht auf die Erfahrung berufen, welche das Gegentheil zu beweisen scheint. Nehmen wir zwei Prediger an. Der eine ist nicht gerade der demüthigste, aber weil er mehr natürliche Anlagen besitzt, hat er auch mehr Erfolg in der öffentlichen Meinung und lässt den anderen weit hinter sich zurück. Der erste gefällt und man läuft ihm nach; der andere, weil er nicht die gleichen Anlagen und Fähigkeiten hat, arbeitet in der Verborgenheit und niemand spricht von ihm. — Ich weiß das alles; aber ich weiß auch, dass wir gewöhnlich in einem groben Irrthum hinsichtlich der Ehre Gottes befangen liegen. Wir glauben sie zu finden, wo sie nicht ist, und suchen sie nicht, wo sie ist. Bewundert und gepriesen werden, die Großen der Erde zu Zuhörern haben, in großen und glänzenden Versammlungen auftreten — das nennen wir die Ehre Gottes; aber oft ist sie da nicht. Wo ist sie denn? In der Bekehrung der Sünder, in der Unterweisung der Unwissenden, in der Förderung und Erbauung der Seelen; und ein guter Missionär, der nicht Namen und Ansehen, aber Demuth, Eifer und Gottvertrauen besitzt, der unter den Wilden lebt, die Dörfer und Weiler durchzieht, wird mehr Sünder bekehren, mehr schlichte Leute unterrichten, mehr Seelen für Jesus Christus gewinnen und auf den Wegen Gottes weiter bringen, als der berühmteste Prediger. Sagen wir es mit zwei Worten: der eine wirbelt mehr Staub auf, aber der andere wirkt mehr (im Französischen ein schönes Wortspiel: L' un fait beaucoup plus de bruit; mais l' autre beaucoup plus de fruit).“

Diese Worte wiegen um so schwerer, als sie aus dem Munde eines Mannes kommen, der in der glänzenden Blüteperiode der

französischen Kanzelberedsamkeit von den berufensten Kritikern seiner Nation — Bossuet nicht ausgenommen — als der erste Prediger gefeiert wurde; der siebenmal die Adventspredigten und fünfmal die Fastenpredigten am Hofe Ludwigs XIV. hielt und, wie Frau v. Sévigné sich ausdrückt, „die Höflinge zittern machte", der über dreißig Jahre die auserlesensten Zuhörer an seine Kanzel fesselte, so dass nach der Versicherung derselben Sévigné, wenn Bourdaloue predigte, „die Wagen schon mehrere Stunden vorher an der Kirche vorfuhren und der Verkehr in den Nachbarstraßen stockte". (Briefe vom 5. Februar 1674 und 27. Februar 1679.)

Wynandsrade (Holland). Professor P. Karl Racke S. J.

IX. **(Conversion einer zum Judenthume apostasierten Person.)** Emilie G., geboren zu K. in Böhmen am 26. Oct. 185 . und dortselbst römisch-katholisch getauft, war am 24. Juli 186 . laut Proselytenzeugnis des Wiener Rabbinates zum Judenthum apostasiert und mit Salomon Z. am 25. October 186 . nach jüdischem Ritus getraut. Dieser starb am 19. Juli 189 . als Jude. Jetzt kam die Apostatin reuevoll und bat um Aufnahme in die katholische Kirche. Die im Sinne des bürgerlichen Gesetzes als Emilie Z., Witwe nach Salomon Z. zu bezeichnende Apostatin zeigte dem Wiener Magistrate ihren Austritt aus dem Judenthume an und erhielt den betreffenden Rathschlag ddo. 9. März 189 ., Z. 81.181. Nach gründlichem Religionsunterricht erhielt der betreffende Seelsorger vom Ordinarius die Erlaubnis zur Aufnahme in die katholische Kirche. Nach dem vor zwei Zeugen abgelegten Glaubensbekenntnisse folgte die heilige Beicht und Communion der Apostatin. Wie ist dieser Fall zu matrikulieren, wie hat eine Bescheinigung des Uebertrittes zu lauten? — Hier collidiert die kirchliche und staatliche Matrikenführung. „Die im Sinne des Staates verwitwete Emilie Z. ist im canonischen Sinne identisch mit der ledigen Emilie G." — Dieser Satz, in die Rubrik Anmerkung gesetzt, wahrt den kirchlichen Standpunkt. In der mit Fünfzig-Kreuzer-Stempel versehenen Bescheinigung heißt es: Dass Emilie Z., Witwe nach dem Israeliten Salomon Z., geboren am 26. Oct. 185 . zu K. in Böhmen und dortselbst nach römisch-katholischem Ritus getauft, am 19. März 1891 in der Pfarrkirche zu N. in Gegenwart des Gefertigten und der Zeugen N. N. das römisch-katholische Glaubensbekenntnis abgelegt hat. Sapienti sat!

Wien. Spiritualdirector Karl Krasa.

X. **(Legitimation eines im Auslande gebornen Kindes.)** Die österreichischen Unterthanen B. W. und Anna B. erzeugten vor der Ehe einen Sohn Felix B., der am 7. August 188 . in Warschau, Pfarre zum heiligen Kreuze, getauft wurde. Ein Jahr darauf erfolgte ihre Trauung in derselben Kirche. Später übersiedelten sie nach Wien und baten den Gefertigten um Legitimation des Felix B. — Das k. k. Generalconsulat in Warschau verlangte einen Notariatsact, in welchem sich B. W. als Vater des Kindes

erklärte in Gegenwart seiner Frau Anna W., geborne B. Dieser Notariatsact, superlegalisiert vom Landesgerichte und dem Ministerium des Aeußern und vidiert von der russischen Botschaft in Wien, wurde zur weiteren Amtshandlung nach Warschau gesendet, worauf die Legitimation erfolgte. Krasa.

XI. **(Folgen eines Kneipp'schen Obergusses.)** Priester Terentius gebraucht in R.... die Wassercur nach Kneipp'schem System. Nach der Morgencur pflegt er zur Pfarrkirche nach K... zu gehen, welche eine halbe Stunde entfernt ist, um dort die heilige Messe zu lesen. Eines Morgens nun geschieht es, sei es durch die Ungeschicklichkeit des die Gießkanne handhabenden Badedieners, sei es durch eine unvorsichtige Bewegung des Terentius, dass diesem beim Oberguss ein Theil des Wassers in den Mund kommt; dieses reizt den Schlund, Terentius macht unwillkürlich die Schlingbewegung, und ehe er sich's recht bewusst wird, ist das Wasser im Magen, soviel etwa, als ein Tischlöffel fasst. Nun ist Terentius voll Aengsten; einerseits ist ihm sehr leid, wenn er nicht celebrieren kann, auch besorgt er, es könnte in K. Verwunderung erregen, wenn er die heilige Messe nicht lese; anderseits besorgt er doch wieder, dass das jejunium naturale verletzt sei. Er sucht wohl sein Gewissen zu formieren, da er ja nicht getrunken habe, das Wasser sei ganz gegen seinen Willen in Mund und Magen gekommen, da er auch annehmen könne, das Wasser sei per modum salivae hinabgelangt. Er kann sich aber dabei doch nicht recht beruhigen, deshalb unterläßt er den Gang nach K... und die Feier der heiligen Messe, besteigt den Zug und fährt nach V...., um eine Ausrede zu haben. Frage: Hätte Terentius die heilige Messe doch lesen dürfen?

Antwort: Nein! er hat ganz recht gethan, sich zu enthalten; durch das gegen seinen Willen verschluckte Wasser war das jejunium naturale verletzt. Hätte er (immer ohne es zu wollen) nur ein paar Tropfen verschluckt, wie es beim Ausspülen des Mundes leicht geschehen kann, so hätte man schon sagen können, es sei diese so kleine Quantität mit dem Speichel eins geworden und der Celebration wäre nichts im Wege gestanden. Aber soviel Wasser, wie Terentius unglücklicherweise verschluckt hat, kann nicht mehr per modum salivae in den Magen kommen, das ist schon ein Schluck, potus. Ob nun dieser Schluck freiwillig oder unfreiwillig, bedacht oder unbedacht gewesen sei, ob er von einem angesetzten Glase oder einer fehlerhaft angewendeten Gießkanne herkomme, bleibt sich gleich, das jejunium naturale ist nicht mehr vorhanden. Dass es in K... Aufsehen machen werde, wenn er zur Celebration nicht erscheine, brauchte Terentius nicht zu besorgen; er ist ja Badegast und bei einem solchen kann es tausend Gründe zur Unterlassung der Messefeier geben, auch das Erzählen seines sehr natürlichen Unfalles verhütet jede Verwunderung.

Eberstalzell. Pfarrvicar P. Augustin Rauch O. S. B.

XII. **(Für welche Personen darf der Pfarrer Religions-, Sitten- und Armutszeugnisse ausstellen?)** Nur für seine Pfarrkinder, also nur für solche Personen, welche actuell innerhalb der Grenzen seines Pfarrsprengels wohnen; sei es auch, dass sie daselbst nur ein quasi-Domicil haben, wie die meisten Dienstboten, sei es auch, dass sie erst seit kürzester Zeit in der Pfarrei wohnen. Alle jene, welche nicht im Gebiete der Pfarrei actuell wohnen, sollten sie auch erst vor wenigen Stunden ausgewandert sein, sind nicht seine Pfarrkinder, auch dann nicht, wenn sie zur Ortsgemeinde dieser Pfarrei zuständig (heimatsberechtigt) sind. Diese können derartige Zeugnisse nur vom Pfarrer ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes erhalten.

Eberstalzell. Pfarrvicar P. Augustin Rauch O. S. B.

XIII. **(Christusgemälde-Verein.)** Pfarrer Jakob Nostadt zu Büdesheim bei Bingen am Rhein gründet einen Christusgemälde-Verein, dessen Aufgabe es sein soll: schöne und erbauliche Christusgemälde, namentlich würdige Darstellungen der Wunder Jesu, sowohl feine Originalgemälde, als auch gute Copien von Meisterwerken in verschiedenen Städten zu öffentlichen Ausstellungen zu bringen, den Verkauf derselben zu vermitteln, solche auch selbst zu erwerben und größtentheils unter seinen Mitgliedern zu verlosen, theils auch als Vereinseigenthum in einer Gallerie anzusammeln und treffliche Nachbildungen davon nicht nur an alle seine Mitglieder zu vertheilen, sondern auch an andere zu verkaufen. Mitglieder dieses Vereines werden überall geworben und es ist wünschenswert, dass sich sehr viele melden. Der jährliche Vereinsbeitrag ist 10 Mark = 5 fl. 70 kr. Alljährlich wird eine Gemäldeausstellung gehalten und zwar abwechselnd in jenen Städten, wo sich eine bedeutendere Zahl Mitglieder findet. Dabei findet auch die Verlosung der erworbenen Gemälde an die Vereinsmitglieder statt. Es ist wahrlich beherzigenswert, was Nostadt in seinem Circulare schreibt: „Wohlhabende Christen sollten sich mindestens ein schönes Christusgemälde anschaffen, und christliche Maler müssten vor allem dahin streben, Christus erbaulich darzustellen. Können sie kein ideales Originalbild schaffen, so sollten sie gute Nachbildungen der alten Meisterwerke liefern. Eine getreue Copie eines würdigen alten Christusgemäldes ist weit besser und viel mehr wert, als ein sogenanntes Originalbild, welches zeigt, dass sein Maler von Christus keinen richtigen Begriff hat. In fast allen Museen sind Nachbildungen von alten profanen Kunstwerken. Warum sollte man nun nicht auch die Copien der berühmtesten Christusgemälde hochschätzen? Von diesen können die Künstler unserer Tage lernen, wie sie den Heiligsten würdig malen sollen." Wir wünschen dem schönen Unternehmen die besten Erfolge.

XIV. **(Praktischer Wink beim Ausfragen im Beichtstuhle.)** Bei den zur Integrität des Bekenntnisses oft nothwendigen Fragen an das Beichtkind stellt sich gewöhnlich die Schwierigkeit ein,

entweder das Beichtkind öfters zu unterbrechen und zu verwirren, oder, falls man das Fragen auf das Ende verschiebt, wichtige Dinge zu vergessen. Aus dieser Schwierigkeit habe ich mir am leichtesten durch folgendes Verfahren herausgeholfen: Bei jeder nöthigen Frage bemerke ich mir die Rangnummer des verletzten Gebotes und halte dann denjenigen unter den zehn Fingern, der dieser Nummer an der rechten oder linken Hand entspricht, an die innere Fläche der betreffenden Hand, so dass ich am Ende mich leicht an die zu erläuternden Punkte erinnern kann und dabei das Beichtkind durchaus nicht stören muss. Probes ipse et videbis. E. M.

XV. (**Der Schluss der Oration „Sancti Nominis tui."**) Die Litanei vom heiligsten Namen Jesu schließt mit der Oration: „Sancti Nominis tui, Domine, timorem pariter et amorem fac nos habere perpetuum: quia numquam tua gubernatione destituis, quos in soliditate tuae dilectionis instituis." Die Conclusio lautet in einigen neueren liturgischen Büchern: Qui vivis et regnas etc. So im Eichstädter Rituale vom Jahre 1880, im Mainzer Manuale rituum vom Jahre 1889, in der Wiener Collectio rituum vom Jahre 1889 u. a. Man hat die Oration so aufgefasst, als ob sie an die zweite Person der Gottheit (Nominis tui = Namen Jesus; Domine = Jesus Christus) gerichtet wäre, und zu dieser Auffassung führten offenbar die vorausgehenden Anrufungen des Namens Jesus in der Litanei. Dagegen hat die Oration den Schluss: Per Dominum nostrum etc. in der officiellen Ausgabe der Litanei durch die S. Congregatio Rituum (vid. decr. d. 21. Aug. 1862 in Monacen. et Frisingen. Münchener Pastoralblatt, Jahrgang 1862, Seite 194), in der neuesten (typischen) Ausgabe des Rituale Romanum, bezw. im Appendix zu demselben, in dem neuesten Rituale für die Diöcese Linz u. s. w. Die Conclusion: Per Dominum nostrum etc. ist offenbar die richtige. Die Oration: sancti Nominis tui ist nicht speciell für die Litanei vom heiligsten Namen Jesus concipiert, sondern ist aus dem Breviarium und Missale Romanum (Dominica infra octavam Corporis Christi) herübergenommen. Dort hat die Oration, auch in den neuesten revidierten Ausgaben, den Schluss: Per Dominum nostrum etc., und ist an die erste Person der Gottheit gerichtet. Es ist keine Nothwendigkeit zu ersehen, der Oration am Schlusse der Litanei vom heiligsten Namen Jesus eine andere Beziehung zu geben und den von der S. C. R. festgestellten officiellen Text derselben irgendwie zu corrigieren.

München. Domcapitular Dr. Ernest Furtner.

XVI. (**Silentium in der Sacristei.**) Nicht selten liest man in den Sacristeien mit großen Buchstaben geschrieben: Silentium! Mitunter ist diese Inschrift nicht nur eine Mahnung, sondern auch der Ausdruck des Verhaltens, welches dort beobachtet wird, mitunter aber beschränkt sich auch das Silentium lediglich auf das Papier. Ministranten, Küster und Priester sind trotz der großen Inschrift

munter am Plaudern. Es scheint uns das aber ein Missbrauch zu sein, nicht so fast wegen der Inschrift, als wegen der Ungehörigkeit der Sache an sich. Gewiss wird es nie ausbleiben, dass der Pfarrer oder wer sonst den Gottesdienst hält, manches in der Sacristei zu sagen und anzuordnen hat, aber daraus folgt doch noch nicht, dass man die Sacristei zu einer Art von Unterhaltungslocal machen könne. Am unschicklichsten ist es, wenn der Priester oder die Priester, mit den heiligen Gewändern angethan, unmittelbar vor oder nach der heiligen Messe conversieren und scherzen. Die ganze Aufmerksamkeit sollte doch in diesen Augenblicken auf das hochheilige Opfer, bezw. auf den hohen Gast gerichtet sein, der eben in ihren Herzen Einkehr genommen hat. Die Rücksicht, die wir dem Heiland schulden, fordert, dass wir dann mit ihm allein beschäftigt seien. Ich erinnere mich, in meiner Kindheit von einem Priester gehört zu haben, der auch lange Jahre die Gewohnheit hatte, in dieser Weise mit seinem Küster zu plaudern. Eines Morgens, da der Küster in gewohnter Weise ein Gespräch anknüpfen wollte, sagte der Pfarrer freundlich, aber entschieden: „Das hat jetzt ein Ende, hier wird nicht mehr geplaudert." Der Priester hatte, wenn ich nicht irre, inzwischen Exercitien gemacht. Der Küster brachte den Vorfall unter das Volk, das an der Geschichte seine Freude und seine Erbauung fand.

Wynandsrade (Holland). Professor P. Karl Racke S. J.

XVII. **(Was ist Schuld, dass oft die Missionen keine bleibende Frucht bringen?)** Alles Gute hat seinen Feind! Denn wahr ist es, wo Gott eine Kirche hat, baut sich der Teufel eine Kapelle! Wenn bei Missionen der gute Same ausgestreut wurde, kommt der Feind und säet Unkraut unter den Weizen der guten Vorsätze. Oft sind die Seelsorger selbst Schuld, dass theilweise die Frucht der Mission vereitelt wird. Ein Seelsorger sagte, nachdem die Missionäre weg waren: Die Missionäre haben alles geprediget, was ich ihnen zu sagen aufgetragen! Besonders nachtheilig für die Wirkungen der Mission ist es, wenn die Ortsgeistlichkeit nicht nach der Mission sich bereitwillig zeigt im Beichthören! Denn es wäre noch mancher Zweifel zu heben und für die meisten Sünder ist nur das öftere Beichten die beste Befestigung der guten Vorsätze! Ein anderer Grund, warum die Wirkungen der Missionen nicht nachhaltig sind, ist das Wechseln der Dienstboten! Es kann sein, dass bald nach der Mission sehr viele Dienstboten anderen, welche nie bei einer Mission waren, weichen. Bei den Dienstboten wird aber die Ungebundenheit immer allgemeiner. Ein Haupthindernis des guten Erfolges der Missionen sind die Wirte! Was die Kirche für Gott und das Gute ist, ist das Wirtshaus für Satan und das Schlechte. In der Kirche wird gebetet, im Gasthause wird geflucht und abscheulich gesprochen. In der Kirche wird geprediget, im Wirtshause wird der Seelsorger wegen seiner Predigt lächerlich gemacht. In der Kirche werden die heiligen Sacramente empfangen, im Gasthause

wird die Gnade aus dem Herzen gerissen! Die schlauen Wirte sind die einflussreichste Auctorität in der Gemeinde, die Männer und jungen Burschen sind die ergebensten Diener derselben! Mehr als einmal ist es geschehen, dass die Wirte die ganze Frucht der Mission vereitelt haben. Denn wenn die Jungen den Missionsvorsätzen treu bleiben, wird der Geldbeutel geringer! Geld regiert die Welt!

Pupping. P. Josef a Leonissa Brexl O. S. Fr.

XVIII. **(Muss der Celebrant am Charsamstage alle Prophetien laut lesen?)** Der Charsamstag gehört vermöge seiner vielen Functionen zu den beschwerlichsten Tagen eines alleinstehenden Pfarrers, besonders wenn er alt und kränklich ist. Muss nun ein solcher Pfarrer alle Prophetien laut lesen? Die Rubrik, welche lautet: „Celebrans legit eas (Prophetias sc. omnes) submissa voce" gilt unter der Voraussetzung, dass die Prophetien sonst gesungen werden, also die Function solenn gehalten werde. Dieses „submissa voce", bemerkt die „Hirtent." ist auch dann noch nicht der leise Flüsterton, mit dem etwa der Canon Missae zu sprechen ist, sondern der leise Sprechton, wie etwa für die Epistel in der Missa solemnis, der so laut ist, dass wenigstens ein neben dem Celebranten stehender ihn vernehmen kann. Für den Fall, dass die Prophetien nicht von Lectoren gesungen werden, tritt das Memoriale rituum pro minoribus Ecclesiis in seine Rechte, welches sagt: „Celebrans .... alta voce legit Prophetias, Orationes et Tractus." Es genügt hiefür, besonders bei Schwäche des Functionärs, jene gewöhnlich laute Stimme, mit der die lauten Gebete der Privatmesse gesprochen werden und quia ad impossibilia nemo tenetur, kann man sich im Falle physischer oder moralischer Unvermögenheit wohl auch mit jeder überhaupt irgendwie vernehmbaren Stimme begnügen. —k.

XIX. **(Die Irregularität der Nachkommen von Häretikern.)** Schon seit den ältesten Zeiten wurde das Vergehen der Häresie schwer geahndet, theils von der kirchlichen, theils von der weltlichen Gesetzgebung. Unter die kirchlichen Strafen zählt auch die Irregularität der Häretiker und ihrer Nachkommen. Da nun die im August 1890 zu Fulda versammelten Bischöfe im Zweifel waren, wie weit sich die Irregularität der Descendenten von Häretikern erstrecke, stellten sie an Rom die diesbezügliche Anfrage. Die Antwort der Congregation (24. November 1890), die auch die Bestätigung des heiligen Vaters (6. December 1890) erlangte, lautete: ..... haereticos ad fidem catholicam conversos ac filios haereticorum, qui in haeresi persistunt vel mortui sunt, ad primum et secundum gradum per lineam paternam, per maternam vero ad primum dumtaxat, esse irregulares etiam in Germania et in aliis locis, de quibus petitur; ideoque dispensatione indigere ut ad tonsuram et ordines promoveantur." Demnach geht die Irregularität auf Sohn und Enkel, wenn der Vater, nur auf den Sohn

jedoch, wenn die Mutter sich der Häresie schuldig gemacht hat, über und müsste dieser defectus vor der Ordination angegeben werden, damit er noch rechtzeitig saniert werden könne. Sollte das aus irgend einem Grunde nicht geschehen sein, wie das aus Versehen leicht vorkommen kann, so müsste die sanatio dieses Defectes vom heiligen Stuhle erbeten werden; sonst zählt die Vollmacht, von dieser Art Irregularität zu dispensieren, zu den sogenannten Quinquennalfacultäten.

XX. **(Vogelnester auf den Kirchen feuergefährlich.)** Die herrliche Kathedrale von Amiens ist 1866 einer schweren Feuersgefahr mit Noth entrissen worden. Ein benachbartes Haus, in welchem ein Oellager sich befand, brannte, und die Thurmpyramide des Domes, trotz ihrer ungeheuren Höhe fieng auch Feuer. Wie gieng das zu? Raben, Dohlen und anderes schwarzes Federvolk haben von altersher ein Wohnungsrecht auf den Glockenthürmen behauptet, und man lässt es ihnen — verjähren, ohne zu bedenken, dass sie zu ihren Nestern eine Menge zarten dürren Holzes und dergleichen brennbare Materialien zusammentragen. Auf ein solches Nest trieb der Wind einige Funken von der Feuersbrunst, und in kurzem schlugen die Flammen aus der Pyramide. Ein tausendstimmiger Angstschrei erscholl aus der Menge. Unerschrockene Feuerwehrmänner stürzten sich augenblicklich der Gefahr entgegen, aber es dauerte lange, bis sie den Ort erreichen konnten. Fünfundzwanzig bis dreißig Minuten ängstlichen Harrens schienen eine Ewigkeit zu sein. Endlich kamen sie an die gefährdete Stelle und es war hohe Zeit; denn ein Balken war schon am Verkohlen. Es gelang, den Brand zu löschen, ehe er zu weit umsichgriff.

Dieser Fall erinnert an so viele, in welchen auf bisher unbegriffene Weise Kirchthürme Feuer gefangen haben, oder ein einschlagender Blitz auf leicht entzündliches Material gestoßen ist. Mit Recht frägt man sich hierbei, so schreibt dazu der „Rottenburger Kirchenschmuck“ (1866), ob es nicht gerathen sei, den gefährlichen Gästen das Heimatsrecht zu künden, welche so nahe am Blitzableiter gleichsam Pulver ausschütten und die kostbaren Bauwerke in Gefahr versetzen. Auch in ästhetischer Hinsicht soll die Polizei bei der Streifung dieses Gesindel (wie es einmal in der „Quartalschrift“ gelautet hat) abschaffen. Die Misthäufchen im Thurm, auf den Glocken, am Kirchengewölbe u. s. w. sind ein ökonomischer Beitrag fürs Feld, aber nicht für das Holz- und Mauerwerk. Zudem ist der „Rabengesang“ in der Nähe des Allerheiligsten vielleicht idyllisch, aber nicht andachterweckend. Sogar Mauer- und Holzwerk ist vor den harten Schnäbeln nicht sicher. Daher haben wir in unserer Kirche bei allen Dachfenstern und Lucken, in den Thürmen bei den Schallfenstern u. s. w. Drahtgitter machen lassen. Seitdem herrscht Reinlichkeit und heilige Ruhe. Auch bieten diese Drahtgitter für etwaige Flugfeuer keinen zu unterschätzenden Sicherheitsfactor.

Lambach. Stiftscooperator P. Bernard Grüner O. S. B.

XXI. **(Was ein einziger Mensch vermag!)** Die heiligen Ordensstifter haben für viele Hunderte von Jahren durch die Gründung ihrer Orden Gutes bewirkt. Die Geschichte der Orden beweist es, wie viel Gutes ein einziger Mann thun kann! Auch Bischöfe haben durch ihre seeleneifrige Thätigkeit ein bleibendes Denkmal sich gesetzt. Auch in Pfarreien verschiedener Diöcesen kann man sich von der bleibenden segensreichen Thätigkeit der Priester und Seelsorger überzeugen! Von Mund zu Mund, von Geschlecht zu Geschlecht geht es, wie brav jener Priester gewesen! Die Eltern erzählen ihren Kindern die von ihnen gehaltenen Predigten! Und für viele ist Zeit ihres Lebens das Andenken an die thätigen Seelsorger und seeleneifrigen Beichtväter eine Warnungstafel vor der Sünde und Aufmunterung zum Guten! Lasset uns daher Gutes thun, sagt der heilige Vater Franciscus, wir haben bisher noch nichts gethan! Wer mit Thränen aussäet, wird mit Freuden ernten! Es gibt irgendwo eine besonders brave Gemeinde! Ein schon grau gewordener Priester ist der Hirt dieser Gemeinde! Ist Ihre Gemeinde immer so brav gewesen? fragte ein Ordensmann den tüchtigen Seelsorger. Nein! sagte derselbe. Ich habe viel geweint und viele Sorgen ausgestanden! Was haben Sie gethan, um die Gemeinde so gut zu machen? Ich habe oft und oft in den Predigten und im Privatverkehre betont, wie gerne ich die Jünglinge und Männer im Beichtstuhle sehen würde. Besonders habe ich beim Brautunterrichte die Wichtigkeit des öfteren Empfanges der Sacramente betont. Seitdem Jünglinge und Männer im Beichtstuhle öfter gesehen wurden, ist es auch in der Gemeinde besser geworden!

Pupping. P. Josef Leonissa Brexl O. S. Fr.

XXII. **(Nochmals über Haltung und Oeffnung des Mundes beim Empfange der heiligen Communion.)** Im III. Hefte der Quartalschrift des v. J. S. 745 ist eine Anweisung gegeben für Haltung und Oeffnung des Mundes beim Empfange der heiligen Communion. Hierin komme ich mit den Erstcommunicanten noch einfacher zurecht. Dieselben haben nach Abhörung der anderen Kinder aus der treffenden Lection aus den Schulbänken herauszugehen, sich zusammenzustellen und die Fragen des Communion-Unterrichtes zu beantworten. In den beiden letzten Stunden lasse ich jedem Erstcommunicanten den Mund öffnen und die Zunge herausstrecken, ohne ihm etwas in den Mund zu geben. Es zeigt sich ohnehin hinlänglich, wie ungeschickt sie sich dabei stellen und welche Fehler sie zu verbessern haben, um die heilige Hostie bequem und ehrerbietig hineinbringen zu können.

Ebenso mache ich es mit den Firmlingen. Dieselben werden übungsweise gefirmt, und immer finden sich Knaben, die ihre Haare zu weit über die Stirne herabhängen ließen, wenn sie nicht gezwungen würden, dieselben schneiden zu lassen.

Sinzing (Bayern). Dr. Simon Schinhammer,
Dechant des Curatcapitels Regensburg.

XXIII. **(Die Stationsbilder und die Nuditäten.)** „Der Seelsorger soll vorsichtig sein bei Anschaffung von Stationsbildern. Hat nicht jeder von uns schon Stationsbilder gesehen, wo in der vierten und den drei letzten Stationen Magdalena in einer Weise dargestellt war, dass wir nach einem ersten Blick keinen zweiten mehr wagten! Dem Maler ist das Fleisch lieber als das Gewand; aber die Stationsbilder sind nicht da für angehende Maler, sondern für katholische Christen, die sich erbauen wollen, und denen die heilige Religion verbietet, unzüchtige Bilder anzuschauen". Dieser Mahnung des P. Bl. für Nordamerika können wir beifügen, dass manche sonst gute Stationsbilder eine Collection von nackten Armen und Beinen zur Schau tragen, die ebenfalls nicht zur Erbauung dienen. Wenn die Priester nicht aufhören, solche Bilder zu kaufen, werden die Herren Künstler nicht aufhören sie anzufertigen. —K.

XXIV. **(Eine Rubrik betreffs Zurichtung des Kelches nach der Communion.)** Ein Priester merkt bei der letzten Einschenkung, dass einige Communicanten an der Communionbank knien; er richtet den Kelch zusammen, lässt aber das Corporale auf dem Altare ausgebreitet liegen, um es nach der Messe nicht wieder entfalten zu müssen. Ist dieses erlaubt? Eine solche Praxis verstößt gegen die Vorschrift der Rubrik, die lautet: „et plicato Corporali, quod reponit in bursam, cooperit Calicem velo et bursam desuper ponit" und gegen die Entscheidung der S. R. C. vom 13. Sept. 1704 in Ravennaten. ad 1. n. 3707. —x.

XXV. **(Der Antrag des Dr. Victor v. Fuchs im Abgeordnetenhause wegen Abänderung des Religionsfondssteuer-Gesetzes.)** Durch das Gesetz vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. 51) wird das Vermögen der Pfründen und regulären Communitäten besteuert, um den Ertrag der Steuer dem geringer dotierten Clerus zuzuwenden. Dieses Gesetz, welches gleich anfangs als ein Crispinusgesetz und von der Regierung selbst als ein provisorisches bezeichnet wurde, hat zu vielen Beschwerden Anlass gegeben und dauerte dort, wo die Competenz in Frage kam, die peinliche Verhandlung über die als nothwendig behaupteten, aber von der Regierung bestrittenen Bedürfnisse oft jahrelang, bis dass die Steuer endlich fixiert wurde. Auch die Regierung hat es schon bei Einbringung des famosen Gesetzes selbst eingesehen, dass die Besteuerung des Vermögens (bei 100.000 und darüber 10 Percent) unabhängig von dem Einkommen doch eine anomale sei, entschuldigte aber dieselbe mit dem, dass die Dotationsverhältnisse der Pfründen noch nicht geordnet seien und daher keine rechten Anhaltspunkte für eine Besteuerung nach dem Einkommen geben. Dieser Grund ist aber dermalen nach dem provisorischen Congruagesetze vom Jahre 1885 und nach der Aufstellung von Competenzen bei Bisthümern und regulären Communitäten hinfällig geworden und ist es daher in

der That, wo eine neue Periode der Religionsfondssteuer-Bemessung für ein ganzes Decennium eintritt, an der Zeit, dass dieses Gesetz in der Weise abgeändert werde, dass die Besteuerung nicht nach dem Vermögen, sondern nach dem Einkommen, und zwar im Einvernehmen mit dem Episkopate geschehe. Der Antrag, den der wackere Abgeordnete aus Salzburg in der 35. Sitzung der XI. Session des Reichsrathes eingebracht hat, lautet: „Die k. k. Regierung wird aufgefordert, ehethunlichst wegen Abänderung des Gesetzes vom 7. Mai 1874 den österreichischen Episkopat einzuvernehmen und sohin eine Gesetzesvorlage einzubringen, womit behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge zum Religionsfonde von dem Reineinkommen der Pfründen und regulären Communitäten bemessen werden."

Linz. Msgr. Anton Pinzer, Domcapitular.

XXVI. **(Rechtzeitige Vorlage der Pfründenfassionen.)** Nach al. 2, § 1 der Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 20. Jänner 1890[1]) sind die Einbekenntnisse über das Pfründeneinkommen beim Amtsantritte oder über Anordnung des Cultusministers vorzulegen und § 2 besagt: „Die Einbekenntnisse sind im Wege des Ordinariates der Landesstelle vorzulegen. Im Falle des Amtsantrittes hat diese Vorlage binnen zwei Monaten vom Zeitpunkte desselben stattzufinden. Gesuche um Erweiterung dieser Frist sind vierzehn Tage vor dem Ablauf derselben der Landesstelle vorzulegen, welche, wenn das Vorhandensein triftiger Gründe nachgewiesen erscheint, eine Erstreckung der Frist bis zur Dauer von vier Wochen bewilligen kann." Diese Bestimmung wurde nicht selten unbeachtet gelassen und die Pfründenfassion ohne weitere Motivierung nach Ablauf der Frist bei der Landesstelle in Vorlage gebracht. Die Folge war, dass diese das Einbekenntnis als verspätet eingelangt zurückwies, was zur weiteren Folge hatte, dass die Congruaergänzung nicht ermittelt und daher auch nicht angewiesen wurde. Im Gnadenwege hat das Ministerium über motiviertes Ansuchen des Fassionslegers die verspätet vorgelegte Pfründenfassion zur Amtshandlung zugelassen. Um vor Schaden bewahrt zu bleiben, heißt es mithin, den obgenannten Termin zur Vorlage der Pfründenfassion genau einhalten. Msgr. Pinzger.

XXVII. **(Das Stolpauschale in der Fassion.)** Dem Pfarrer Martin Povic wurde in die Fassion die Stola mit 81 fl. 36 kr. eingerechnet. Dagegen beschwerte sich der Pfarrer, indem er geltend machte, dass er nur die Verkündstola beziehe, die andere aber den Kaplänen nach altem Gebrauche zukomme. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 19. März 1891, Z. 1064, die Beschwerde als im Gesetze nicht begründet, ab. Die Ausübung der stolpflichtigen Acte gehört zu den pfarrlichen Rechten, daher dem

---

[1]) Linzer Diöcesanblatt Nr. 5, 1890.

Pfarrer allein die Gebüren hiefür zukommen. § 3, 1, lit. f. des Gesetzes vom 19. April 1885 behandelt das Stolpauschale als ein Ganzes und enthält die ausdrückliche Bestimmung, dass von den solcherweise, d. i. im Ganzen ermittelten Gebüren ein Betrag per 30 fl. in Abrechnung zu bringen sei. Zudem wurde der Nachweis eines besonderen Titels, wornach die Hilfspriester zum Bezug der Trauungs- und Beerdigungsstola berechtigt seien, nicht erbracht. Die Ueberlassung der Stola an die Hilfspriester sei eine Privatsache des Pfarrers. Msgr. Pinzger.

XXVIII. **(Charakter einer von einem Ordensconvente geleiteten Volksschule.)** Eine Ministerial-Entscheidung bezeichnete die in Lienz bestehende, vom Dominicaner-Convente versehene Volksschule als eine Privatanstalt, weil sie als Klosterschule nothwendig eine Privatschule sei und die städtischen Beiträge hiefür nicht in der Concurrenzpflicht begründet erscheinen. Diese Entscheidung hob der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 13. Febr. 1891, Z. 4238, als im Gesetze nicht begründet, auf. Nach § 2 des Reichs-Volksschulgesetzes ist für den öffentlichen Charakter nur der Umstand entscheidend, dass zu deren Gründung oder Erhaltung der Staat oder das Land oder die Ortsgemeinde die Kosten ganz oder theilweise bestreitet. Allerdings benehmen Beitragsleistungen zur Schule den privaten Charakter derselben nicht. Es ist aber erwiesen, dass die Gemeinde Lienz für die von den Dominicanern geleitete Schule wiederholt von der Behörde sowohl vor als nach der Wirksamkeit des Reichs-Volksschulgesetzes zur gesetzlichen Concurrenz herangezogen wurde, somit ist sie vom Standpunkte der Concurrenzleistung als öffentliche behandelt worden und als solche zu betrachten.

Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Bewertung der Naturalien in der Fassion.)** Dem Pfarrer Josef Gezna von Drahles wurden die Naturalien in der Fassion mit 457 fl. 89 kr. bewertet, ohne Gutlassung der zehnpercentigen Einbringungskosten. Die Bewertung hatte durch die Beamten jener Domäne, welche die Naturalgiebigkeit zu leisten hat, stattgefunden. Der Pfarrer erwies durch Privatzeugnisse und auch durch amtliche Daten über den Wert von Naturalien, dass der Ansatz in der Fassion viel zu hoch sei. Da nun nach § 4 und 5 der Verordnung vom 19. April 1885 es Sache der Behörde ist, die Partei wegen der Beischaffung der entsprechenden Behelfe anzuweisen, eventuell selbst hiefür Sorge zu tragen, so erkannte der Verwaltungs-Gerichtshof mit Erkenntnis vom 5. März 1891, Z. 828, die Beschwerde des Pfarrers als begründet an, da die Bewertung in der Fassion dem Gesetze nicht entsprach, und erklärte den Abzug von zehn Percent Einbringungskosten vom Bruttoertrage als berechtigt, da das Gesetz den Abzug als unbedingt, ohne weitere Specialisierung, was unter Einbringungskosten zu verstehen sei, normierte. Msgr. Pinzger.

XXX. **(Die Bestimmung des Religionsbekenntnisses eines nach Sachsen zuständigen Kindes richtet sich nach den in Sachsen bestehenden Gesetzen.)** In Innsbruck hatte das katholische Pfarramt über die Anmeldung der Mutter der am 14. December 1870 gebornen und evangelisch getauften Louise Schneider den Uebertritt dieses Kindes zur katholischen Kirche angenommen und in die katholische Matrik eingetragen. Ueber erhobene Beschwerde des evangelischen Pfarramtes erklärte die Regierung, dass Louise Schneider dem evangelischen Bekenntnisse angehörend zu betrachten sei. Auch der Verwaltungs-Gerichtshof stimmte laut Erkenntnis vom 13. Februar 1891, Z. 664, dieser Entscheidung zu: denn die Eltern des Kindes sind sächsische Staatsangehörige und sei nach den sächsischen Gesetzen der concrete Fall zu beurtheilen. § 8 des sächsischen Gesetzes vom 1. November 1836 bestimmt, dass die Religion des Kindes nach dem sechsten Jahre von den Eltern nicht mehr geändert werden könne. Der Bedeutung des Religionsbekenntnisses entspreche es, wenn die Entscheidung im concreten Falle nach dem Princip der Staatsangehörigkeit und nach Maßgabe der politischen Vorschriften erfolgt. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. 49, ist aber ausdrücklich nur zur Regelung der interconfessionellen Verhältnisse der österreichischen Staatsbürger erflossen. Laut Mittheilung des sächsischen Ministers des Aeußern wurde constatiert, dass auch in Sachsen in Fragen des Religionsbekenntnisses die dort wohnhaften österreichischen Staatsangehörigen nach den österreichischen Gesetzen behandelt werden. Msgr. Pinzger.

XXXI. **(Wer hat das Recht der Gräberanweisung auf katholischen confessionellen Friedhöfen?)** Die k. k. Statthalterei in Prag hat unterm 8. September 1891, Z. 97.328, über die Beschwerde eines Pfarrers in Böhmen gegen Uebergriffe des Bürgermeisteramtes in Angelegenheit der Verwaltung des Friedhofes entschieden, dass dem Pfarramte in S. mit Rücksicht auf den Umstand, dass der Friedhof in S. ein katholisch-confessioneller „Pfarrgemeinde-Friedhof“ ist, nach Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, und § 41 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50 das Recht zusteht, alle confessionellen und kirchlichen Verwaltungsfragen, somit auch die Anweisung eines Grabes für eine Selbstmörderin, als eine Frage rein ritueller Natur selbständig zu entscheiden. Der Pfarrgemeinde obliegt lediglich die Sorge für die Beistellung der Mittel zur Erhaltung des Friedhofes, und der politischen Gemeinde des Friedhofsortes die Aufsicht in sanitätspolizeilicher Hinsicht.

Hostau (Böhmen). Dechant Peter Steinbach.

XXXII. **(Verkauf geweihter Gegenstände — unstatthaft.)** Bei uns verschleißt ein Hausierer, ein sonst sehr braver und verlässlicher Mann, unter anderen Devotionalien auch Kreuze, Rosenkränze und Medaillen, die er aus W. bezieht und die daselbst,

wie er versichert, von einem bevollmächtigten Priester geweiht und mit dem Sterbeablass versehen sind. Ist ein solcher Verkauf gestattet und wie steht es mit den Ablässen? — Wie die „W. Pr. Csp.“ richtig darlegt, dürfen geweihte und mit Ablässen versehene Gegenstände nicht verkauft oder vertauscht werden bei sonstigem Verluste der Ablässe, die bei ihrem Gebrauche gewonnen werden können. Nicht einmal der bloße Einkaufspreis darf dafür verlangt werden. Auf die Anfrage: „An practice tutum est, non stricto sensu vendere rosaria praevie benedicta, sed simpliciter recipere in eorum distributione solutas in acquisitione expensas sine ullo prorsus lucro?“ hat die heilige Ablass-Congregation am 31. Jänner 1837 geantwortet: „Negative juxta plurima alia decreta.“ Nur wenn jemand im Namen und Auftrag eines anderen solche Gegenstände kaufen und weihen lassen würde, könnte er sich das ausgelegte Geld zurückgeben lassen; denn dann sind die Gegenstände schon vor der Weihe Eigenthum des Auftraggebers und es findet ein Kauf oder Verkauf nach der Weihe gar nicht statt. (Vide Maurel-Beringer, 9. Auflage, S. 335.) Der erwähnte Hausierer müsste also früher von bestimmten Personen fixe Bestellungen auf derlei Gegenstände, die er selbst bezahlt und dann weihen lässt, entgegennehmen, wenn er dieselben durch die nachträgliche Geldannahme nicht der Gnade der Ablässe berauben will. Ein ihm von den Bestellern für die Mühe der Besorgung freiwillig gereichtes Almosen könnte er immerhin ohne Gefährdung der Ablässe annehmen.

XXXIII. **(Praktische Beichtstühle.)** Abgesehen davon, dass der Beichtstuhl bequem sein soll für Priester und Pönitenten, ist vor allem darauf zu sehen, dass durch ihn die Gefahr einer, wenn auch unfreiwilligen fractio sigilli durchaus abgeschnitten werde. Am besten in dieser Hinsicht sind jene Beichtstühle, bei welchen auch der Raum für den Pönitenten durch eine (Glas)thüre vom daneben stehenden Volke getrennt ist. Wie manche Beicht wird ungiltig ausgefallen sein, weil der Pönitent fürchten musste, von den Herumstehenden gehört zu werden. —l.

XXXIV. **(Ueber die Häuserweihe am Charsamstag)** entschied die Riten-Congregation am 20. November 1885, dass dieselbe nicht schon vom vierten Fastensonntag an anticipiert, wohl aber während der Osterwoche stattfinden könne (Isclana).

Linz. Spiritual Dr. Wild.

XXXV. **(Beichtspiegel im Gebrauche der Schulkinder.)** Gewiss ist es, dass, wenn der Katechet bei dem Beichtunterrichte und nochmals am Tage vor der heiligen Beicht mit den Kindern die Gewissenserforschung beim Unterrichte vornimmt, dieselben auf ihre wesentlichen Pflichten, wie auf die zumeist vorkommenden Sünden aufmerksam macht, die Kinder auch ohne Zuhilfenahme eines Beichtspiegels ihre Schuld erkennen und eine giltige Beicht ablegen. Beichtspiege sollen daher nur unter der Leitung des

Katecheten in Anwendung kommen. Man macht häufig die Erfahrung, dass Kinder aus Beichtspiegeln Sünden abschreiben, memorieren und beichten, die sie gar nicht begangen haben. Es geht ihnen wie manchen Leidenden, die sich ein Arzneibuch verschaffen, darin fleißig lesen und zuletzt so viele Krankheiten an sich finden, als Recepte in ihrem Buche. Bei all dem soll aber der Nutzen der Beichtspiegel nicht abgesprochen werden; gewiss erzielen sie unter der weisen Behandlung seitens der Katecheten großen Nutzen, während sie ohne entsprechende Anleitung für die Kinder meist unverständlich sind.

XXXVI. **(Erstcommunicanten und Kerzen.)** Es ist gewiss schön und sinnreich, wenn die Erstcommunicanten mit brennenden Kerzen in den Händen dem Tische des Herrn sich nahen. Dennoch aber sprechen sich viele Katecheten dagegen aus. Die brennende Kerze zieht nicht nur an und für sich schon des Kindes Aufmerksamkeit auf sich, das Kind muss auch wohl achthaben, dass es damit nicht sich oder andere beschmutze oder gar anzünde. Und doch soll gerade da des Kindes ganzes Sinnen und Denken, Herz und Geist auf die heilige Handlung gerichtet, die innere Sammlung sorgfältig bewahrt werden, dass es dies erstemal, wo es oft fürs ganze Leben entscheidend ist, seinen Gott und Herrn mit wahrer, innerer Andacht, Ehrfurcht und Liebe empfange. Gerade im heiligsten Augenblicke vor dem Empfange, wie bei und nach demselben wird ihm aber durch die Kerze geradezu die Möglichkeit hiezu genommen, es wird um eines äußerlichen Flitters willen die Hauptsache aufs Spiel gesetzt. Recht und heilige Pflicht des Katecheten ist es, diesen heiligen Tag den Kindern erhaben zu gestalten, auf dass er ihnen fürs Leben in Erinnerung bleibe, wozu auch äußerer Glanz und Feierlichkeit nöthig sind, aber all dies darf der Hauptsache nicht hinderlich sein; die brennende Kerze aber hindert und zerstreut fast alle.

Niederneukirchen. Cooperator Karl Krammer.

XXXVII. **(Biret beim Asperges?)** Hie und da kann man sehen, dass bei der sonntäglichen Aspersio populi das Biret benützt wird. Diese Uebung ist gegen die kirchliche Vorschrift. Bei de Herdt heißt es l. III. Nr. 138: „**Aperto capite** et **sine biretto** in manibus ac sinistra infra pectus posita aspergit clerum et populum,“ Schüch gibt hiezu als Grund an: Die aspersio aquae benedictae ist eine Segnung, ein Sacramentale; Segnungen aber werden stets mit entblößtem Haupte vorgenommen. — Das nämliche gilt selbstverständlich bei der Austheilung des Weihwassers nach der heiligen Messe und nach Andachten, wo die aspersio üblich ist.

Freising. Beneficiat Josef Bichlmair.

XXXVIII. **(Die Sitte des Fußkusses beim heiligen Vater.)** Selten hört man, wie das Augsburger Pastoralblatt ausführt, diese Sitte, die mancherseits als zu weitgehender, der morgenländischen Hyperverehrung von Dynasten ähnlich seiender Papstcult angesehen und missdeutet wird, richtig mit Bezug auf die Stelle der

heiligen Schrift: Quam speciosi pedes evangelizantium erklären. Und doch erhält die Sitte gerade durch diese Schriftworte ihre einleuchtende Rechtfertigung und erscheint so einfach als ein Act der Verehrung und Dankbarkeit dafür, dass uns die „frohe Botschaft" per pedes apostolorum zugekommen und dass Gott der Herr uns im Nachfolger des hl. Petrus den obersten Lehrer der Kirche gegeben hat.

XXXIX. **(Die Aspersio populi coram Sanctissimo.)** Wenn an Sonntagen das hochwürdigste Gut ausgesetzt ist, wird an vielen Orten die Aspersio populi vor dem Hauptgottesdienst unterlassen. Die S. R. C. hat dagegen erklärt am 18. Juli 1885, dass in diesem Falle nur die Aspersio altaris zu unterbleiben habe; alles übrige aber wird wie gewöhnlich vollzogen.

XL. **(Freigebung von drei Schultagen während des Jahres durch die Ortsschulbehörden.)** Der oberösterreichische Landesschulrath hat am 18. October 1891, Z. 2940, folgenden Erlass herausgegeben: „Nach § 10 der Schul- und Unterrichtsordnung vom 20. August 1870, Z. 7648, ist an allen Tagen des Schuljahres, welche nicht von der Landesschulbehörde als Ferialtage bestimmt sind, Schule zu halten und es dürfen von den Ortsschulbehörden nur bei vorkommenden außerordentlichen Gelegenheiten höchstens noch drei Ferialtage während eines Schuljahres gewährt werden. Da sich in letzterer Zeit die Fälle mehren, in welchen von einzelnen Ortsschulräthen . . . die Unterrichtszeit in ungesetzlicher Weise verkürzt wird, so sieht sich der k. k. Landesschulrath veranlasst, das den Ortsschulräthen zustehende Recht der Freigebung von drei Schultagen während des Jahres nach folgenden Gesichtspunkten zu regeln:

a) Nur außerordentliche, d. h. nicht alljährlich und regelmäßig wiederkehrende Gelegenheiten begründen die Freigebung eines normalen Schultages durch die Ortsschulräthe.

b) Es ist den Ortsschulräthen nicht gestattet, die drei Tage, welche sie während des Schuljahres freizugeben das Recht haben, oder auch nur zwei derselben unmittelbar nacheinander anzuberaumen.

c) Keiner dieser drei Tage darf zur Verlängerung von gesetzlich festgestellten Ferialtagen oder zur Abänderung oder Umgehung positiver Verfügungen der Landesschulbehörde über bestimmte Ferial- oder Schultage freigegeben werden.

d) Von der Absicht der Ausübung des ihnen nach § 10 der Schul- und Unterrichtsordnung zustehenden Rechtes der Freigebung eines Schultages haben die Ortsschulräthe unter Bezeichnung des Grundes oder der Veranlassung acht Tage vorher dem Bezirksschulrathe die Mittheilung zu machen, welcher über die Befolgung der gegenwärtigen Verordnung sowie darüber zu wachen hat, dass die Zahl der von den Ortsschulräthen freizugebenden Tage nicht überschritten wird.

e) Bei anderen, regelmäßig wiederkehrenden Gelegenheiten, welche eine erfolgreiche Unterrichtsertheilung in Frage stellen, oder bei außerordentlichen Anlässen, sobald die von den Ortsschulräthen zur Disposition gestellten drei Tage bereits freigegeben worden sind, haben die Ortsschulräthe rechtzeitig beim Bezirksschulrathe um die Bewilligung zur Verlegung des Unterrichtes von dem freizugebenden auf einen andern, genau zu bezeichnenden gesetzlichen Ferialtag einzuschreiten.

Lasberg. Leopold Vetter.

XLI. **(Zahl der Religionsstunden in Parallelclassen.)** Das „kirchliche Verordnungsblatt für die Diöcese Gurk" theilt mit: „Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, dass einzelne Classen an öffentlichen Volksschulen wegen Ueberfüllung des betreffenden Lehrzimmers in Parallel-Abtheilungen getheilt werden mussten. Auf die vom Decanalamte Oberdrauthal gestellte Anfrage bezüglich der für den Religionsunterricht an derlei Lehrabtheilungen vorgeschriebenen Stundenzahl hat der k. k. Landesschulrath mit Note vom 16. November 1888 nachstehendes bekanntgegeben: „Nach den Bestimmungen der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 3. April 1877, Z. 21.094, ist in jeder Classe der allgemeinen Volksschulen der Unterricht in der katholischen Religion in wöchentlich zwei Lehrstunden zu ertheilen und hat diese Anordnung auch bei der getheilten einclassigen Volksschule in jeder Gruppe in Ausführung zu kommen. Wenn nun an einer zwei- oder mehrclassigen Volksschule eine Classe in Parallel-Abtheilungen getheilt ist, welche getrennten Unterricht, sei es nur halbtägig oder alternierend ganztägig erhalten, so ist auch in der Religion in jeder dieser Parallel-Abtheilungen der Unterricht in wöchentlich zwei Stunden zu ertheilen."

Vetter.

XLII. **(Die katholische Kirche hat Heilige.)** Als der edle Graf Fr. L. Stolberg am 1. Juni 1800 in den Schoß der katholischen Kirche zurücktrat, schrieb ihm sein früherer Glaubensgenosse Lavater folgende schöne Worte: „Werde die Ehre der katholischen Kirche! Uebe Tugenden aus, die dem Unkatholischen unmöglich sein werden! Thue Thaten, welche beweisen, dass Deine Aenderung einen großen Zweck hatte und dass Du den Zweck nicht verfehltest. Werd' ein Heiliger, wie Borromäus! Ihr habt Heilige, ich leugne es nicht. Wir haben keine, wenigstens keine, wie ihr habt. Bleibe Katholik! bleib' es von ganzem Herzen! Sei allen Katholiken ein leuchtendes Beispiel der nachahmungswürdigsten Tugenden und christlichen Heiligkeit." (Fr. Stolberg und seine Zeitgenossen von Doctor Th. Menge.)

XLIII. **(Geistliche Fürsorge für Kranke, welche in auswärtige Spitäler kommen.)** Das bischöfliche Ordinariat zu Trier hat vor nicht langer Zeit folgende sehr zeitgemäße Verfügung erlassen: Die erleichterten Verkehrsverhältnisse bringen es mit sich, dass gegenwärtig in größerem Umfange, als dies früher der Fall war, Kranke auswärts, zumal in den Universitäts-Kliniken ärztliche Hilfe suchen. Die Pflicht der Seelsorger aber erheischt es, dass für solche Kranke auch in der fremden Umgebung der geistliche Beistand möglichst gesichert und erleichtert werde. Zu diesem Zwecke erscheint es darum geboten, dass die Herren Pfarrer, so oft Angehörige ihrer Pfarreien in auswärtige Heilanstalten übersiedeln, hievon den Pfarrer oder das Pfarramt des betreffenden Ortes in Kenntnis setzen. Sollten an solchen Orten mehrere Pfarreien bestehen, so wird in

Ermanglung näherer Orts- und Personenkenntnis eine derartige Mittheilung mit der Bitte, dieselbe dem zuständigen Seelsorger zu übermitteln, an das Hauptpfarramt gerichtet werden können.

XLIV. **(Die „Oratio super populum" in der Fastenzeit),** von Amalar von Metz die ultima benedictio genannt, wurde, wie das Schlesische Pastoralblatt ausführt, mit der Aufforderung „Humiliate capita vestra Deo" früher das ganze Jahr hindurch gesprochen. Es ist wahrscheinlich, dass sie die eigentliche Benedictio am Ende der heiligen Messe gewesen sei, bevor der Segen nach dem Ite missa est eingeführt wurde. Amalar von Metz sagt De eccl. off. 3, 36: Post omnia sacramenta consummata benedicat populo et salutet, deinde revertitur ad orientem, ut se commendet Domini ascensioni, dicitque diaconus „Ite missa est". Papst Gregor der Große hat diese Oration auf die Ferialtage der Fastenzeit beschränkt, weil, wie Gihr treffend bemerkt, diese Zeit des Kirchenjahres ihren uralten Ritus auffallend ängstlich bewahrt und es ferner schon in dem Charakter dieser großen und ernsten Bußzeit liegt, öfter den Schutz des Himmels zu erflehen, um den Kampf gegen die Feinde unseres Heiles siegreich bestehen zu können.

XLV. **(Offertorien für den Chor.)** Trotz der hinreichenden Anzahl und Auswahl von Offertorien für alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres vom leichtesten Satze für eine Stimme bis zu mehrstimmigen Compositionen gibt es leider immer noch viele Chöre in katholischen Kirchen, wo nicht einmal an Sonn- und Festtagen, geschweige bei Aemtern an Werktagen, das treffende Offertorium gesungen wird. Die Schuld hieran liegt oftmals darin, dass die Lehrer, respective Organisten und Chorregenten — ohne Kenntnis des Directoriums und des Missale — den Text des betreffenden Sonn- oder Festtags-Offertoriums nicht zu finden wissen. Es ist meiner Erfahrung gemäß eine dankbare Mühe für den Geistlichen, entweder in einem Directorium, welches eigens für den Chor angeschafft wird oder, wenn der Organist, wie es auf dem Lande oft der Fall ist, zugleich Mesnerdienst leistet, in dem Directorium der Sacristei gleich am Beginne des Jahres wenigstens für die Sonn- und Festtage den Anfangstext des Offertoriums an den Rand zu notieren. So bekommt der Chorregent schon beim Beginn des Jahres für das ganze Jahr Kenntnis von allen treffenden Offertorien und kann sich zur rechten Zeit mit den nothwendigen Offertorien versorgen und dieselben rechtzeitig einüben. Nebenbei sei für kleinere Chöre auf die kurzen, leichten und sehr schönen einstimmigen Offertorien von Witt und Ebenhofer aufmerksam gemacht.

Freising (Bayern). Beneficiat J. Bichlmair.

XLVI. **(Missa pro sponso et sponsa.)** Für die Celebration der Missa pro sponso et sponsa entscheidet einzig und allein der Umstand, dass in Verbindung mit der Messe der Brautsegen gespendet wird. Findet dieser Brautsegen nicht statt, so ist selbst dann, wenn

bei einer Hochzeit die Messe für die Nupturienten appliciert wird, nicht die Missa pro sponso et sponsa zu lesen.

XLVII. **(Das Fest des hl. Josef)** ist durch Breve Leo XIII. vom 3. März 1891 auch für Piemont, Ligurien und Sardinien auf die Bitten der betreffenden Bischöfe als gebotener Feiertag eingeführt worden, so dass jetzt in ganz Italien der 19. März wieder gebotener Feiertag ist.

Mainz. Dr. Hubert.

XLVIII. **(Heilige Gräber aus transparenter Glasmosaik.)**

Seit dem Jahre 1858 stellt der Fabrikant Eduard Zbitek in Olmütz heilige Gräber aus transparenter Glasmosaik her, die sich besonders durch Schönheit, Dauerhaftigkeit, Zweckmäßigkeit, leichtes Aufstellen und Abtragen auszeichnen. Am besten wird ein solches heiliges Grab in einem dunklen Gewölbe oder in einer Kapelle aufgestellt. Bei voller Beleuchtung ist dann der Eindruck ein großartiger und religiös-weihevoller. Die transparenten Figuren und Schriftzüge sind aus buntfärbigen Glassteinen zusammengesetzt, welchen ein hiezu geeigneter Schliff den Effect des Brillantlichtes verleiht.

Solch ein heiliges Grab besteht aus drei Theilen. Der oberste Theil ist ein mit einem Strahlen-Nimbus und einem Blumenkranze geschmücktes Altarkreuz, welches sich in prächtigem Gold- und Farbenschimmer hinter der Bundeslade erhebt. Unter dem Querbalken des Kreuzes hängt aus Glasperlen gebildet das Schweißtuch, welches sich durch gelungene Schattierung malerisch ausnimmt. Der mittlere Theil ist die Bundeslade, die in weißem Brillantfeuer den Namenszug Jehova in hebräischer Schrift ausstrahlt. Dieser heilige Name ist von funkelnden Arabesken eingerahmt. Auf der Bundeslade ist der Platz für das Hochwürdigste. Zu beiden Seiten der Bundeslade sind am Fuße des Altarkreuzes transparente Vasen mit buntfärbig durchscheinenden Blumensträußen. Der unterste Theil ist das Antependium. In diesem liegt — rings von einer färbig schimmernden Guirlande und leuchtenden Eckschildern umgeben — der Heiland in einem vertieften Felsengrab und wird durch eine Strahlenglorie von rückwärts beleuchtet. — Nach Belieben können auch Engel, Grabwächter und ein Vorbau hiezu bezogen werden.

Diese Art von heiligen Gräbern sind derartig praktisch eingerichtet, dass ihre Aufstellung nur zehn Minuten erfordert. An Dauerhaftigkeit ist ihnen wohl nicht leicht ein anderes gleich. Der Preis variiert je nach der Ausführung und Größe zwischen 169 fl. bis 486 fl. — Tausende von solchen heiligen Gräbern existieren bereits nicht nur in allen Kronländern Oesterreichs, sondern in allen Reichen Europas (so selbst in St. Petersburg) und sind der sprechendste Beweis für deren Schönheit und praktische Einrichtung. Auch an der vaticanischen Ausstellung im Jahre 1888 hat sich Herr Eduard Zbitek mit einem heiligen Grabe aus transparenter Glasmosaik betheiligt und wurde dasselbe nachträglich vom heiligen Vater der Kathedrale von Karthago gespendet.

Deutsch-Altenburg. Pfarrer Josef Maurer.

IL. **(Die Stadt Trier),** welche im Vorjahre wegen der Ausstellung des heiligen Rockes von Tausenden und abertausenden besucht wurde, gehört zu den ältesten und schönsten Städten Deutschlands. Sie liegt mit ihren Vorstädten in einem vier Stunden langen und eine halbe Stunde breiten Thale, zum größten Theil auf dem rechten Moselufer. Die Stadt zählt 27.500 Katholiken, 3000 Protestanten und 800 Juden. Ihre Gründung verliert sich im grauen Alterthum. Im Jahre 48 vor Christi unterwarf der römische Feldherr

Julius Cäsar bei der Eroberung Galliens auch die Trevirer, einen mächtigen Volksstamm, dem römischen Reiche. Trier wurde eine römische Colonie und später die zweite Hauptstadt des römischen Reiches. Im fünften Jahrhundert gerieth Trier unter die Herrschaft der Franken und kam unter König Heinrich I., dem Finkler, (918—936) zu Deutschland. Das Christenthum hatte frühzeitig schon in Trier Eingang gefunden. Die Heiligen Eucharius, Valerius und Maternus waren die ersten Bischöfe Triers. Noch mehrere seiner Bischöfe werden als Heilige verehrt, so Agritius und Paulinus. Im Laufe der Zeit wurden die Bischöfe Triers durch Schenkungen sehr mächtig und im Mittelalter erlangten dessen Erzbischöfe sogar den Rang von Kurfürsten. Die französische Revolution machte dem Kurstaate Trier ein Ende. Derselbe wurde durch den Wiener Congress mit Preußen vereinigt.

L. **(Geistliche Lesung für die St. Vincenz-Vereins-Conferenzen.)** Die einzigen Vereine, in welchen man ohne anzustoßen heutzutage wirken kann, sind die caritativen Vereine. Wohlthun nimmt man nicht übel und macht keine Gegner, wie etwa die politischen Vereine. Auch kann die große Classe der Staatsbeamten an den Vincenz-Vereinen unbehelligt theilnehmen. Um so wichtiger daher diese Vereine, um so wichtiger deren Leitung. Da nach den Statuten nach dem Vereinsgebete jedesmal eine geistliche Lesung gehalten werden soll, so dürfte es angezeigt sein, einige Bücher zur Benützung bei der geistlichen Lesung anzugeben.

Es versteht sich von selbst, dass jene Bücher, die von dem Vereine handeln, den Vorzug haben. Es seien deshalb erwähnt: Geleitsbüchlein für thätige Mitglieder des Vereines vom hl. Vincenz von Paul Wien 1890. Vereinsverlag. Buchdruckerei Austria. 16°. 100 Seiten. Es dürfte für Conferenzen gratis von dem Wiener Centralrathe zu beziehen sein. Sehr gute Bücher verlegt Bachem in Köln, z. B. Nachfolge des hl. Vincenz von Paul, seine Grundsätze und sein Beispiel von P. A. Delaporte, übersetzt von Josef Schröteler. Köln 1861. Bachem. Ferner Statuten des Vereines vom hl. Vincenz von Paul. Köln 1872. Bachem. Seitdem neu aufgelegt. Handbüchlein des Vereines vom hl. Vincenz von Paul. Dritte Auflage. Köln 1868. Jedenfalls ist die Firma Bachem bereit, Preis-Courants ihrer Verlagsartikel auf Verlangen zu senden. Die Jahrbücher des Vereines vom hl. Vincenz von Paul in Köln erscheinen jährlich; zwölf Hefte, sollte wohl jede Conferenz abonnieren. Sie registrieren nach dem französischen Bulletin die Ausbreitung des Vereines und enthalten oft rührende Züge der göttlichen Gnade und Barmherzigkeit. So stand im heurigen Jahre in einem Berichte einer Pariser Conferenz zu lesen, wie ein thätiges Mitglied in einer armen Familie es dahin brachte, dass der Großvater, ein Greis von 80 Jahren, in der Frühe getauft wurde, das Viaticum empfieng, nachmittags am Krankenbette getraut wurde und abends zur ewigen Ruhe eingieng. Wie ermunternd! — Nebstbei können auch andere gute Bücher in der Conferenz vorgelesen werden. Das Leben des hl. Vincenz von Paul ist in verschiedenen Ausgaben erschienen; z. B. Leben des hl. Vincenz v. Paul von Maynard. Regensburg, Pustet. 1872. Wenn schon nicht das ganze Leben, so sollten doch wenigstens die Capitel über seine Liebe zu den Armen genommen werden. Auch gute Lebensbeschreibungen anderer Heiliger, z. B. der hl. Elisabeth von Alban Stolz, der auch einen Unterricht über den Vincenz-Verein schrieb, das Leben des hl. Franz Regis könnten als geistliche Lesung verwendet werden. Es wird sich empfehlen, am Anfang des Jahres die Statuten zur Lesung zu benützen, später etwa die Lesung aus dem Handbüchlein des Vereines zu nehmen. Nicht ganz möchten wir ausgeschlossen wissen

die Philothea des hl. Franz von Sales. In einer Conferenz Wiens wurde längere Zeit das Wirken des seligen Clemens Maria Hofbauer gelesen, besonders als Apostel unter den Armen. Es machte allgemein guten Eindruck dadurch, dass der Selige an demselben Orte unter denselben Schwierigkeiten so ersprießliches geleistet.

Wien, Gumpendorf. Spiritualdirector Karl Krasa.

LI. **(Muss man alles, was in der Matrik steht, in den auszustellenden Schein aufnehmen?)** Es gibt Leute, welche es geniert, dass der Vater als Bauer, Schinder, Wasenmeister u. s. w. verzeichnet ist. Ein Oekonom, Wirtschaftsbesitzer, Veterinärorgan würde besser klingen. Es frägt sich, ob man in der Veränderung dieser Titel der modernen Civilisation etwas Rechnung tragen darf? Das Correspondenzblatt antwortet darauf: „Gewiss ist, dass man die Charakterbezeichnung des Vaters ganz weglassen kann, wenn sie den Kindern Nachtheile zu bereiten geeignet befunden wird. Es ist eben nicht nothwendig, dass ein Schein alles enthalte, was in der Matrik eingetragen ist. Aber Aenderungen, bezw. Hinzufügungen sind nicht erlaubt. Die Scheine beginnen ja gewöhnlich mit den Worten: Aus dem hierortigen .... Buch tom. .... fol. .... wird bezeugt. Was nicht dort steht, kann daraus nicht bezeugt werden. Indessen, wenn jemand gar so viel an der Abänderung gelegen wäre, könnte er ja vor Ausstellung des Scheines eine legale Matrikeländerung durchzuführen versuchen. Vielleicht gehen Consistorium und Statthalterei darauf ein.“ — Praktische Fälle sind der Redaction dieser Quartalschrift bekannt.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

LII. **(Papst Leo XIII. über die Erziehung der Mädchen.)** Es dürfte vielleicht interessant sein zu wissen, wie etwa der heilige Vater über die herrschende Mode, Knaben und Mädchen so bald als möglich in Institute zu geben, um sie dort erziehen zu lassen, denkt. Gelegentlich einer Audienz, die ein hochgestellter Schweizer mit seiner Gemahlin beim Papste hatte, fragte letzterer die Dame, ob sie Kinder habe, und als sie dies bejahte, ob sie ihre Tochter selbst erziehe oder erziehen lasse. Als die Dame antwortete, sie erfülle selbst die Pflichten einer Erzieherin, erwiderte Leo XIII., über das Gehörte erfreut, das Elternhaus sei die beste Erziehungsanstalt für Mädchen. Es thue ihm jedesmal wehe, wenn er vernehme, dass Mädchen so bald schon von den Eltern entfernt und in Institute versetzt würden, die nie dem Kinde das fürs Leben mitgeben können, was eine liebende Mutter ihm geben kann. Das arme Mädchen, das an der Hand der Mutter den ersten Schritt ins Jungfrauenalter thue, sei zu beneiden, gegenüber von einem Mädchen, das diesen Schritt fern vom Elternhause thun müsse. Ausnahmsfälle abgerechnet, soll man Mädchen nicht vor dem fünfzehnten Lebensjahre in ein Institut geben.

LIII. **(Verneigung anläßlich der collecta imperata pro Episcopo.)** An jenen Tagen, an welchen die Collecte für den

Diöcesanbischof einzulegen ist, soll bei Nennung seines Namens in der Collecte sowohl, als auch im Canon das Haupt verneigt werden. Diese Vorschrift stützt sich auf de Herdt, welcher in seinem von der S. R. C. approbierten Werke Sacrae liturgiae praxis tom. 1. p. 171. n. 126. folgendes schreibt: Parva autem capitis inclinatio (fit) ad nomen sancti aut sanctae, cujus missa celebratur vel specialis fit commemoratio, quotiescumque profertur in oratione, canone aut alibi, exceptis nominibus, quae occurrunt in titulis evangelii; item ad nomen Papae in oratione propria et in canone, et similiter ad nomen episcopi, quando ejus collecta dicitur. (S. R. C. 13. Mart. 1700 n. 3402—3551, 3.) Es ist also eine kleine Verneigung beim Namen des Bischofes zu machen 1° sowohl in der Collecte, als auch im Canon; 2° dieselbe ist nur zu machen an jenen Tagen, an welchen diese Collecte zu beten ist. Hiezu sei erwähnt, dass die Entscheidung der S. R. C. vom 13. März 1700 eigentlich getroffen war auf die Anfrage, ob dem Bischof, wenn er der Conventmesse beiwohnt, bei Nennung seines Namens in der Collecte eine Reverenz zu machen sei; die Antwort lautete: „caput esse inclinandum versus librum." Indirect folgt daraus, dass diese Inclination zu machen sei, sowohl in Anwesenheit als Abwesenheit des Bischofes. 1. m.

LIV. **(Exhumierung der Leichen ohne Vorwissen des Pfarramtes.)** In der Pfarre S. in Böhmen wurden ohne Vorwissen des Pfarramtes zwei Exhumierungen von Leichen auf dem zur Kirche gehörigen Friedhofe vorgenommen. Das Pfarramt S. beschwerte sich darüber beim k. k. Oberlandesgericht in Prag, welches dem genannten Pfarramte folgenden Bescheid zukommen ließ: „Es wäre Pflicht des Gemeindevorstehers gewesen, dem Pfarrer Mittheilung von diesen Exhumierungen zu machen; das k. k. Oberlandesgericht könne daher nichts mehr in dieser Sache verfügen! Der vom Pfarramt S. gegen diesen Bescheid ergriffene Recurs an das k. k. Justizministerium hatte folgenden an alle k. k. Gerichte Böhmens gerichteten Oberlandesgerichts-Präsidialerlass zur Folge, wie das „Correspondenzblatt" berichtet: „Anlässlich eines vorgekommenen Falles, dass auf einem Friedhofe die gerichtliche Exhumierung von Leichen vorgenommen wurde, ohne dass das betreffende Pfarramt hievon in Kenntnis gesetzt wurde, werden infolge des Erlasses des hohen k. k. Justizministeriums vom 25. Mai 1889, Z. 8166, sämmtliche Gerichte angewiesen, von der Vornahme von Exhumierungen der auf einem Friedhofe beerdigten Leichen — stets — soweit es ohne Beeinträchtigung der Strafrechtspflege geschehen kann, sowohl den Eigenthümer des Friedhofes, als auch den betreffenden Seelsorger verständigen zu lassen." —K.

LV. **(Die Merkwürdigkeiten der Kirche St. Maria in Ara coeli in Rom.)** Zu dieser Kirche steigt man auf den 124 Stufen hinauf, welche ehemals zum heidnischen Tempel des

Quirinus führten. Die Kirche Ara coeli ist eine der schönsten Kirchen Roms. So benannt wird sie nach einer alten Sage, wonach Kaiser Augustus auf eine Erscheinung der heiligsten Jungfrau hin hier einen Altar mit der Aufschrift „Altar des Erstgeborenen Gottes" gesetzt haben soll. Die Kirche hat eine prachtvoll vergoldete Decke, welche mit dem Golde geziert wurde, das man den Türken in der Schlacht bei Lepanto abnahm. Die 22 Säulen dieser Kirche von verschiedener Form und verschiedenem Marmor stammen aus alten Götzentempeln. Im linken Seitenschiffe der Kirche steht ein kleines Tempelchen mit einem herrlichen Altare, worin der Leib der heiligen Helena ruht. Der größte Schatz aber wird in einer Kapelle hinter der Sacristei aufbewahrt, das wunderthätige Christkindlein, „il santo Bambino", ein liebliches Wunderkind, in kostbare Windeln eingewickelt in einer reizenden Krippe, von einem Franciscanerbruder geschnitzt. Schon seit vielen hundert Jahren steht es in Rom in eifriger Verehrung; es wird auch zu den Kranken geführt; dann hängt von dem betreffenden Wagen eine Stola heraus, wobei Alles niederkniet und um den Segen bittet. —l.

LVI. **(Die Collecte** de Sanctissimo **bei Expositionsmessen.)** Wenn in einer Messe mehrere Orationen vorkommen, ist nach den Missalrubriken die erste und letzte stets besonders zu schließen (cf. Rubr. general. Miss. VII. 7.). Ausnahmen finden nur dann statt, wenn sie ausdrücklich normiert sind. Eine solche Ausnahme besteht für die Oration de Ss. Sacramento in duplicibus I. & II. classis mit Rücksicht auf den hohen Festcharakter dieser Tage. An denselben ist also die Commemoratio de Ss. Sacramento sub unica conclusione cum oratione festi (nisi aliae Commemorationes sint faciendae) zu machen. Für festa duplicia minora et majora per annum besteht diese Ausnahme nicht. An diesen Tagen ist also die Commemoratio Ssmi Sacramenti, auch wenn keine anderen Commemorationen zu machen sind, sub distincta conclusione zu machen (cf. Falise: Liturgiae pract. compendium. Ratisb. 1876. ed. II. pag. 401. ad. 10.). —K.

LVII. **(Religiöse Institute ohne Ordenskleid.)** Es liegt durchaus in der Natur der katholischen Kirche, fortwährend alle ihre Kräfte zur Förderung der christlichen Frömmigkeit und zur Ausrottung der Laster aufzubieten. Es sind deshalb zu unserer Zeit nicht bloß wirkliche religiöse Congregationen zum großen Nutzen der christlichen und bürgerlichen Gesellschaft entstanden, sondern es haben sich auch verschiedene fromme Vereinigungen gebildet, um die evangelischen Räthe zu befolgen und der christlichen Nächstenliebe, deren Ausübung den Orden durch die feindselige Zeitströmung ganz oder nahezu unmöglich geworden ist, mit größerer Freiheit sich zu widmen. Diese frommen Vereinigungen wurden ebenso wie wirkliche religiöse Congregationen vom heiligen Stuhle belobt und ihre Statuten approbiert, und neue Gesellschaften derselben Art verlangten die Approbation.

In der Folge fieng man an, die Natur solcher Gesellschaften und die Absicht des heiligen Stuhles bei ihrer Approbation näher zu erörtern.

Es wurden also der heiligen Congregation der Bischöfe und Regularen im Auftrage Sr. Heiligkeit Leo XIII. folgende zwei Fragen vorgelegt:

1. Ob es gerathen sei, dass die heilige Congregation jenen Instituten ein Belobungs- und Approbations-Decret ertheile, welche außer den in Gemeinschaft lebenden Schwestern noch andere durch zeitliche oder immerwährende Gelübde gebundene Schwestern haben, die in eigenen Wohnungen leben, ohne ein äußeres Abzeichen an sich zu tragen, woran sie als Mitglieder eines religiösen Institutes zu erkennen sind?

2. Ob es gerathen sei, dass die heilige Congregation jenen Instituten ein Belobungs- und Approbations-Decret ertheile, deren Glieder zwar ein gemeinsames Leben führen, aber keine Abzeichen ihres Institutes an sich tragen, sondern vielmehr ihr Institut und dessen Natur geheim zu halten suchen?

In der Plenar-Congregation, welche am 21. Juni 1889 im Vatican stattfand, beschlossen Ihre Eminenzen:

Wenn die heilige Congregation derartige Institute, auch unter der ausdrücklichen Benennung als Congregationen belobt oder approbiert, so ist ihre Absicht dabei nicht, sie als formelle Orden von feierlichen Gelübden zu beloben oder zu approbieren, noch als wirkliche religiöse Congregationen von einfachen Gelübden, sondern nur als fromme Vereinigungen, in welchen, abgesehen von anderem, was nach der heutigen Kirchendisciplin noch zu fordern wäre, keine eigentliche Profess abgelegt wird, sondern die Gelübde, wenn solche abgelegt werden, nur als private gelten, nicht als öffentliche im Namen der Kirche vom rechtmäßigen Oberen angenommene. Ferner belobt oder approbiert die heilige Congregation diese Vereinigungen nur unter der wesentlichen Bedingung, dass sie den betreffenden Ordinarien ganz und vollkommen bekannt seien und deren Jurisdiction vollständig unterstehen. Endlich sollen die Mitglieder solcher Vereinigungen, wenn sie sich auch keiner durch die Regel vorgeschriebenen Kleidung bedienen, acht haben, dass in ihnen non sit . . . indumenti vestimentorum cultus (I Petri III, 3) auch nichts, was den Blick eines Menschen beleidigte, sondern was sich für gottgeweihte Personen geziemt, promittentes pietatem per opera bona (I Timoth. II, 10) und man solle sich hüten, dass nicht die aus Klugheit des Geistes geübte Geheimhaltung, aus Klugheit des Fleisches in schuldbare Verstellung ausarte.

Dieses Decret hat Se. Heiligkeit in der Audienz vom 11. Aug. 1889 bestätiget und befohlen, dass es den Statuten derartiger Institute einverleibt werde.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

LVIII. **(Herbst-Pfarrconcurs in Linz.)**[1] I. Ex theologia dogmatica. 1. Ad quemnam finem Christus condidit Ecclesiam suam? 2. Quinam sunt fructus sacrificii Missae?

II. Ex jure canonico. 1. Quid sunt et qualem obligationem inducunt literae encyclicae Summi Pontificis? 3. Quid statuitur ab ecclesia de sepultura suicidae et de applicatione Missae pro ipso? 3. Proprietates matrimonii christianorum respectu habito legis nostrae civilis exponantur.

III. Ex theol. morali. 1. Quaenam sunt principaliora peccata contra VII. praeceptum Decalogi, et unde eorum gravitas determinatur. 2. Veronica dolens animadvertit filiam suam ex pravo consortio cum Titio gravidam; ingens dedecus reformidans vovit Deo, quod si filia moriatur antequam pariat, dabit Ecclesiae 100 florenos. E contra filia vovet, se nulli nupturam, si a contrahendo matrimonio cum illo amatore impediatur a suis parentibus. Quaeritur, an utrumque votum valeat.

IV. Aus der Pastoraltheologie: 1. Welche Construction müssen die Altäre (altaria fixa et portatilia) haben, damit sie consecriert werden können, und wann verlieren sie die Consecration? 2. Welche Bedeutung hat die Rosenkranz-Andacht und in welchen Formen und durch welche Mittel kann sie gefördert werden? Predigt auf den 18. Sonntag nach Pfingsten. Text: „Da Jesus ihre Gedanken sah, sprach er: Warum denket ihr Böses in euren Herzen?" Matth. 9, 4. Thema: Die Sündhaftigkeit des freventlichen Urtheiles. (Eingang oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizzieren.) Katechese: Worüber soll man bei Erforschung des Gewissens insbesondere nachdenken? (Angabe der gewöhnlichsten Verfehlungen der Kinder.)

V. Paraphrasis biblica: Paraphrase der Epistel am zehnten Sonntage nach Pfingsten. (1. Corinth. 12 c. 2—11 v.)

LIX. Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Kalender pro 1892.

Literarischer Handweiser. Von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Jährlich 24 Nummern à 32 Spalten hoch 8°. für 4 M. pro Jahr. 1891. Nr. 19. Inhalt: Aus der Literatur der Trierer Heiligthumsfahrt vom Jahre 1891. II. Artikel. — Weitere kritische Referate über Bellesheim Geschichte der katholischen Kirche in Irland III. Band. Vaticanische Acten zur deutschen Geschichte in der Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern. Kiem Geschichte der Benedictiner-Abtei Muri-Gries II. Band. Schwieters Geschichtliche Nachrichten über den Kreis Lüdinghausen, drei Bände. Beissel Des hl. Bernward Evangelienbuch. Abaelardi Hymnarius. Abinga Angela und Freericks Märchen. — Sieben Notizen.

Christlich-pädagogische Blätter. Erscheinen am 5. und 20. jeden Monates. Preis 2 fl. Redaction: Wien, I., am Peter Nr. 9. — Die Nr. 22

---

[1]) Bei der am 6. und 7. October abgehaltenen Concursprüfung betheiligten sich zwölf Säcular- und drei Regularpriester.

enthält: Katechese und Katechet. — Was ist zunächst zu beachten? — Die Abstammungs-Hypothese Darwins. IV. — Kirche und Schule. XIII. Schuldebatte im österr. Abgeordnetenhause. — Correspondenzen. — Kurze Fragen und Antworten. — Gesetze und Verordnungen. — Mannigfaltiges. — Literaturbericht. — Concurs-Ausschreibungen.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden. Preis pro Jahrgang (vier Hefte circa 60 Bogen) M. 7 = fl. 3.50. — Drittes Heft: Studien: I. P. S. (Neapel) Ss. P. N. Benedictus Ecclesiae Dei Lux Indeficiens. (II.) II. Ludger Leonard (Beuron): Des Stiftes Seckau älteste Bewohner; dessen Verfassung und Officialen. III. Schmieder, Dr. Pius (Lambach): Aphorismen zur Geschichte des Mönchthums nach der Regel des hl. Benedict. (V). IV. Hafner Otto (Tübingen): Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau. (II.) — Mittheilungen: I. Dolberg Ludw. (Ribnitz): Die der Abtei Doberan bis zum Jahre 1365 gemachten Schenkungen. (Schluss.) II. Grillnberger Otto (Wilhering): Kleinere Quellen und Forschungen zur Geschichte des Cistercienser-Ordens. III. Ordensnachrichten. IV. Nekrologe. — Literatur.

Literarischer Anzeiger für das katholische Oesterreich. Redigiert von Professor Dr. Franz Gutjahr. Verlag der Buchhandlung „Styria" in Graz. Erscheint am 15. eines jeden Monates. Preis ganzjährig sammt Zusendung nur 1 fl. — Diese reichhaltige und billige Literatur-Zeitung bringt in Nr. 2 des VI. Jahrg. eine größere Anzahl eingehender Besprechungen von Werken aus allen Gebieten der theologischen Wissenschaft, ferner Recensionen über geographische, naturwissenschaftliche und germanistische Erscheinungen, über kirchliche Kunst, Volks- und Jugendschriften, Gebet- und Andachtsbücher.

Die katholische Volksschule. Fachblatt für Lehrer und Katecheten. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Herausgeber und Redacteur Friedrich Maurer. Vereinsdruckerei in Innsbruck. — Nr. 22 vom VII. Jahrg. bringt u. a. einen Bericht über die constituierende General-Versammlung des kath. Tiroler Lehrer-Vereines. — Das Classenbuch und der Handkatalog. — Einige Erinnerungen über Schuldisciplin. — Die Abschreibfehler.

Maria Hilf. Monatsschrift für alle frommen Verehrer Mariä. Herausgegeben von Adam Reiners. Münster. Alphonsus-Buchhandlung. Preis ganzjährig 1 M. — Das Decemberheft 1891 bringt u. a.: Anmuthige Uebungen im Advent. — Unbefleckte Empfängnis (mit Bild: Geistliche Wallfahrt nach Lourdes.) Zum Preise der Unbefleckten als Heil der Kranken. — Auf Weihnachten. — An Marias Hand. — Gebetserhörungen 2c. 2c.

Natur und Offenbarung. Jahrgang 1891. 37. Band. Jährlich zwölf Hefte. Preis pro Jahr 8 M. Münster. Aschendorff'sche Buchhandlung. — Inhalt des 11. Heftes 1891: Aus der Entwicklungsgeschichte der gemischten Ameisen-Gesellschaften. (E. Wasmann S. J.) — Das Alter des Menschengeschlechtes. (Dr. Fr. Westhoff). — Phönizische Grabstätten. (Dr. G. Buxhan). — Die Wurzelknöllchen der Hülsenfrüchtler. — Aus dem Reiche der Technik. — Meteorologie. — Kleine Mittheilungen. — Himmelserscheinungen im Monate December. — Recensionen. — Bibliographie. — Fragen und Antworten.

Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift. Herausgegeben von Dr. Joh. Katschthaler, Weihbischof. Salzburg. Math. Mittermüller. Preis jährlich 1 fl. — Inhalt des 4. Heftes (VI. Jahrgang) 1891: Geschichte der Kirchenmusik. — Die Musik im Dienste des katholischen Cultus. — Nachklänge zur Gregoriusfeier. — — Choralfrage. — Hindernisse der kirchenmusikalischen Reform. — Recensionen. — Correspondenzen. — Notizen.

Katholische Kirchenzeitung. Redacteur Alois Kaltenhauser. Salzburg, Capitelgasse Nr. 1. Erscheint jeden Dienstag und Freitag. Jährlich 5 fl. — Das trefflich redigierte Blatt bringt in Nr. 95 des 31. Jahrganges (4. Dec. 1891) u. a.: Das Pastoralschreiben des österreichischen Episkopates an seinen Clerus. — Aus einem alten Brevier. — Eine Friedhoffrage in Salzburg. — Aus dem Canton Bern. — Nach Lyon, Avignon, Lourdes und San Sebastian. — Rundschau. —

Kirchliche Gegenwart. — Aus Leben, Wissenschaft und Kunst. — Verschiedene Mittheilungen. — Personalnachrichten &c. &c.

Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. Zwölf Nummern. Preis 4 M. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagsanstalt.

Das Apostolat der christlichen Tochter. (St. Angela-Blatt.) Erscheint am 1. eines jeden Monates. Herausgeber und Redacteur Anton Schöpfleuthner. Preis per Jahr mit Postzusendung nur 90 kr. Man bestellt in Wien, I, Johannesgasse 8, sowie bei allen kath. Buchhandlungen. — Nr. 7 von 1891 (III. Jahrgang) bringt u. a.: Das Christkind kommt. — Weihnachten. — Moderne Dichter. — Einiges über die Pilgerreise zum Grabe des hl. Aloisius; ferners Erzählungen, verschiedene Mittheilungen, zwei Illustrationen.

Epheuranken. Illustrierte Monatsschrift für die kath. Jugend. München. Verlag von H. Korff. I. Jahrgang. — Heft 12 enthält u. a.: Wanderung durch das christliche Festjahr. — Aus der Käferwelt. — Am Weihnachtsmarkt. — Am Rhein. — Was sich die Vöglein erzählten. — Grauchen. — St. Nikolaus. — Eine Karawanenreise in das heilige Land. — Illustrationen: Das Christkind. Am Weihnachtsmarkt. Gefangen.

Alte und neue Welt. Illustriertes katholisches Familienblatt. Verlag von Benziger & Comp. in M.-Einsiedeln, Schweiz. Jährlich zwölf Hefte à 50 Pf. 26. Jahrgang. — Das reichhaltige 3. Heft 1892 bringt u. a.: Weihnachten im Walde. — Cousine Esther. — St. Nikolaus in Lothringen. — Weihnachtsglaube im Obstbau. — Wolfgang Amadeus Mozart. — Auf blutgetränkten Pfaden. — Die Memoiren der Königin Natalie. — Künstlerliebe. — Das Aluminium, das Metall der Zukunft u. s. w. — Eine große Anzahl sehr schön ausgeführter Illustrationen schmücken das vorliegende Heft dieser empfehlenswerten Zeitschrift.

„Deutscher Hausschatz" in Wort und Bild. Mit Extrabeilage: „Für die Frauenwelt". Von der gesammten katholischen Presse aufs günstigste besprochen und empfohlen. Regensburg. Pustet. Preis pro Quartal 1 M 80 Pf. Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen. — Ist eine sehr gute Unterhaltungslectüre für den christlichen Familientisch, reich illustriert und in ihrem Inhalte sehr gediegene Zeitschrift.

Kreuzwegstationsbilder. 14 Photographien auf Carton in einer Mappe aus rothem Schweinsleder mit Golddruck. Nach Zeichnungen des A. F. M. Schmalzl C. SS. R. Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg. Bildgröße 15 cm breit, 21½ cm hoch, mit Papierrand 30 cm breit, 35 cm hoch.

Originelle, herrliche Schöpfungen, die dem Christen, wie dem Kunstfreund gleich hohe Erbauung, wie Freude bereiten. Die Gestalt des Heilandes ist fast auf allen Bildern ungemein edel und erhaben dargestellt; weniger gelungen sind die Schergen, welche sehr häufig zu sehr Grimassen schneiden, die den gegentheiligen Effect, als beabsichtigt wird, erzielen. Nichtsdestoweniger sind diese Kreuzwegbilder sowohl zum Einrahmen, wie auch in der Mappe, wärmstens zu empfehlen. Der Preis ist: Kleine Ausgabe Cabinet in Mappe M. 10.—, ohne Mappe M. 9.—, Große Ausgabe mit Mappe M. 30.—, ohne Mappe M. 28.—.

Wien. Karl Reischl.

Religiöse Bilder aus dem Verlage von Benziger und & Comp. in Einsiedeln. Die Herstellung guter und erbaulicher religiöser Bilder macht zwar nicht riesige, immerhin aber stetige Fortschritte, deren man sich erst dann recht bewusst wird, wenn man die hieher gehörenden Producte der Gegenwart mit denen der letzten Jahrzehnte vergleicht. Der deutsche Handel mit religiösen Bildern emancipiert sich immer mehr vom französischen Markte und schafft sich eigene und bessere Ware. Trotzdem wird auch heutzutage noch hie und da, und nicht zuletzt in Frauenklöstern, die fränkische Sentimentalität und Effecthascherei dem soliden religiösen Ernst, der aus den deutschen Bildern besserer Richtung spricht, vorgezogen. Es ist dies zu bedauern nicht nur wegen des Mangels an gutem Geschmack, den man doch in solchen Genossenschaften eher finden sollte, als beim gewöhnlichen Volke,

sondern auch deswegen, weil unseren Bilderfabrikanten dadurch ein großes Absatzgebiet entzogen wird, dessen sie zur Bemeisterung der Concurrenz gar sehr bedürften. — Benziger hat uns folgende Neuigkeiten seines Bilder-Verlages zur Besprechung eingesendet:

Nr. 1004. Schwarzdruckbilder mit rothem Rand. Preis 100 Stück 1 M. 20 Pf. Dieselben zeigen sechs Sujets: Himmelskönigin, Karl v. Borromäus, Bischof Otto, Hermann Josef, Katharina und Clara. Diese Bilder haben in Conception und Ausstattung viel Aehnlichkeit mit den bekannten Klein'schen, die von der St. Norbertus-Druckerei in Wien herausgegeben werden.

Nr. 3778. Christus- und Marienbilder. Chromos mit Goldrand. Preis per 100 Stück 3 M. 20 Pf. Neue Darstellungen: O salutaris hostia. — Unbefleckte. — Communion (2). — Mariä Vermählung. — Verkündigung. — Krönung. — Schmerzhafte Mutter. — Christi Geburt. So gefällig diese Chromos beim ersten Anblicke auch sind, können sie eine genauere Kritik doch kaum vertragen; besonders sind die Gesichtsausdrücke selten befriedigend. Die Texte dagegen sind recht gut.

Nr. 3780. Hl. Franz v. Sales. Chromo mit Goldrand. Preis per 100 Stück 4 M. Das Bild „ist das Facsimile eines Original-Porträts vom Jahre 1618" und weicht von den gewöhnlichen Zügen des Heiligen in anderen Darstellungen etwas ab. Die Ausführung ist sehr gelungen. Die Rückseite und ein zweites Blatt enthalten eine Litanei zum hl. Franz v. Sales, worin uns der Ausdruck „Quell der Weisheit" etwas zu überschwänglich vorkommt.

Nr. 3782 und 3784. Kind Jesus und Kind Maria. Chromos mit Goldrand. Preis per 100 Stück 4 M. 40 Pf. Zwei recht liebe, schöne Bildchen, die allgemein gefallen werden. Das erstere eignet sich gut zum Vertheilen an die Mitglieder des Werkes der heiligen Kindheit Jesu, das letztere für die Marienkinder. Ebenfalls vier Seiten Text mit Belehrung, Gebeten und Gedichten.

Nr. 3791. St. Ignatius v. Loyola. Ausführung und Preis wie vorhin. Drei Seiten Text mit zwanzig Kernsprüchen des Heiligen. Ebenfalls „Facsimile nach A. Sanchez Coellos Porträt". Ein würdiges Bild.

Nr. 3794. Alphabet mit Sinnsprüchen in zierlicher Einfassung Quer-Chromos. Preis 100 Stück 3 M. 60 Pf. Sehr preiswürdig. Die Sprüche sind der heiligen Schrift und den Heiligen entlehnt.

Nr. 3799. Gruppenbilder aus dem Leben Jesu nach Gemälden des Professor Pfannschmidt. Chromos mit Goldrand. Preis per 100 Stück 3 M. 80 Pf. Zehn Darstellungen, die durchwegs als wirklich gut bezeichnet werden müssen, und die oben unter Nr. 3778 erwähnten weit übertreffen. Die Texte behandeln das dargestellte Geheimnis.

Nr. 3804. Die sieben Werke der Barmherzigkeit. Chromos mit Goldrand. Preis per 100 Stück 3 M. 20 Pf. Eine vortreffliche Wiedergabe der Compositionen von X. Barth, und der Empfehlung ganz würdig. Die Texte erklären das betreffende Werk.

Nr. 3805. Ablass-Gebetbilder. Chromos. Preis per Stück 2 M. 40 Pf. Acht Darstellungen: Antlitz Christi. Fünf Wunden. Oelberg. Altars-Sacrament. Dreifaltigkeit. Marianische Congregation. Guter Tod. Christlicher Mütterverein (Monika mit Augustin). Eine populäre Serie, ansprechend in Bild und Text.

Nr. 6430. Lichtdruckbilder mit Goldlinie. Preis per 100 Stück 8 M. Sechs Darstellungen: Geburt Christi. Der Gekreuzigte. Auferstehung. Pfingstbild. Königin der Engel. Vierzehn Nothhelfer. Ziemlich gute Nachbildungen berühmter Muster. Gebetstexte auf der Rückseite. Der Preis scheint uns etwas hoch.

Im Ganzen muss man dem Benziger'schen Verlag für diese Leistungen die Anerkennung aussprechen, obgleich sich noch Vieles vervollkommnen läßt. Producte jedoch, wie die Nr. 3778, mögen nicht mehr ausgegeben werden.

Kastelruth (Tirol). Decan Anton Egger.

Oberösterreichischer Pressvereins-Kalender. XI. Jahrg. Redigiert von M. Hiegelsperger. Preis 40 kr., mit Postversendung 50 kr. — Die äußere Ausstattung dieses vornehmen Kalenders ist bekannt. Der Inhalt ist sehr reich, mit Geschmack ausgewählt und zusammengestellt; Poesie und Prosa gleich mustergiltig, die Illustrationen recht hübsch. Die Klosterglocken; Gründung von St. Florian, Kremsmünster und Schlägl von Zöhrer; die Baufortschritte am neuen Dome; eine Erzählung von Theresia Rak; einiges über Bosnien und Herzegowina; Donauwellen; Mistelbach von Pesendorfer u. s. f. werden gewiss mit Vergnügen und Nutzen gelesen. Dazu kommen ein Schematismus des Diöcesanclerus und des Lehrerstandes von Oberösterreich. Gewiss, der Kalender verdient einen der ersten Plätze unter seinesgleichen.

Glücksrad-Kalender für Zeit und Ewigkeit. 12. Jahrgang Wien. Norbertus-Druckerei. Reich illustriert. Mit einem Titelbild in feinem Farbendruck: „Die Mahnung des Engels zur Rückkehr aus Aegypten."

St. Cassian-Kalender. Brixen. Weger. Preis 25 kr.

Katholischer Volkskalender für die österr. Monarchie. (Wien, I., Postgasse 2.) Derselbe stellt sich seinen Vorgängern würdig an die Seite und verdient, namentlich auch seines billigen Preises wegen (1 Stück 30 kr., 7 Stück 1 fl. 55 kr., 20 Stück 4 fl. 30 kr. sammt portofreier Zustellung) aufs beste empfohlen zu werden.

Dominicus-Kalender. Graz. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). Preis 36 kr.

Jarisch, **Illustrierter kath. Volkskalender.** Wien. Moritz Perles. Preis 50 kr.

Kalender für den christlichen Arbeiter. Der beispiellos billige Preis (10 Bogen 25 Pf.) ermöglicht auch den weniger Bemittelten die Anschaffung desselben.

Regensburger Marienkalender. 27. Jahrgang. Verlag von Fr. Pustet in Regensburg. Preis 36 kr. incl. Stempel.

Regensburger kleiner Marienkalender. 20. Jahrgang. Verlag von von Fr. Pustet in Regensburg. Preis 42 kr. incl. Stempel; in Leinwandband 78 kr.; in Chagrinband 1 fl. 14 kr. — Seit 18 Jahren ist dieses schmucke Kalenderchen von der christlichen Frauenwelt sehr geschätzt.

Glöckleins-Kalender für die Tertiaren des hl. Vaters Franciscus. Herausgegeben von der Redaction des St. Francisci-Glöckleins. IX. Jahrg. Innsbruck. Fel. Rauch. 112 Seiten in gr. 8°. Mit Kalendarium und vielen Illustrationen. Preis 25 kr. Franco unter Kreuzband 30 kr.

Augsburger St. Josefs-Kalender. Katholischer illustrierter Hauskalender. Herausgegeben von Pfarrer P. Hermann Koneberg. 9½ Bogen stark, mit vielen Bildern, einem Titel-(Voll-)Bilde, Gratis-Wandkalender, Preis-Räthsel und Märkte-Verzeichnis. Preis nur 30 Pf.

Der Augsburger Hausfreund. 8½ Druckbogen, mit belehrendem und erheiterndem Inhalt, vielen Bildern, einem Gratis-Wandkalender, einem Preis-Räthsel. Preis 30 Pf., franco nach auswärts 40 Pf.

„Deutscher Michel". Katholischer Hauskalender. 28. Jahrgang. Mainz J. P. Haas. 4°. 56 Seiten. Preis 20 Pf.

Kalender für das deutsche Haus. Aachen. Rudolf Barth. Ausgabe A. 90 kr., B. 1 fl., C. mit Wandkalender 1 fl. 20 kr

---

Redactionsschluss 18. December 1891 — ausgegeben 15. Jänner 1892.

LX. Inserate.

Verlag von Fel. Rauch's Buchhandlung in Innsbruck.

Zeitschrift für kath. Theologie.

XV. Jahrgang.

Jährlich 4 Hefte. Preis 3 fl. österr. Währ. = 6 Mark.

Inhalt des soeben erschienenen 4. Heftes:

Abhandlungen. E. Michael S. J., Döllinger. Eine Charakteristik II. S. 577. — F. A. Stentrup S. J., Zur Frage über die innere Vollkommenheit der Genugthuung Christi. S. 667. — J. K. Zenner S. J., Der dritte Psalm S. 690.

Recensionen. J. Desilve. De schola Elnonensi s. Amandi (G. M. Dreves S. J.) S. 705. — O. Flügel, Die Seelenfrage (J. Kern S. J.) S. 709. — M. Th. Coconnier, L'ame humaine (ders.) S. 712. — L. Rapp, Die Hexenprocesse in Tirol und ihre Gegner (N. Nilles S. J.) S. 714. — A. Mozley, Letters of J. H. Newman (A. Zimmermann S. J.) S. 716. — Fr. W. Newman, Contributions to the early hist. of the late Card. Newman (ders.) S. 718. — R. A. Lipsius, Die apokryphen Apostelgeschichten u. s. w. (J. Knabenbauer S. J.) S. 719.

Analekten. Ezechiels Vision über Noe, Job, Daniel u. ihre symbolische Deutung im Jus can. (N. Nilles S. J.) S. 724. — Cyprians Auffassung v. d. Ketzertaufe (P v. Hoensbroech S. J.) S. 727. — Bertis Breviarium hist. eccl. in neuer Aufl. (H. Hurter S. J.) S. 736. — L. v. Hammersteins S. J. Schriften (ders.) S. 738. — Zur Abwehr, Duplik gegen P. G. Feldner O. P. (J. Kern S. J.) S. 741. — Aus Döllingers Correspondenz (E. Michael S. J.) S. 753. — Das neue Recht d. Regularen (N. Nilles S. J.) S. 774. — Die Evangelien in poet. Bearbeitg. durch Juvencus u. Mazzolini (J. B. Nisius S. J.) S. 775.

Kleinere Mittheilungen, bes. aus der ausländischen Literatur S. 777.

Alphabetisches Register z. Jahrgang 1891 S. 785.

Literarischer Anzeiger Nr. 49 S. 13*.

Soeben erschien bei uns:

Dr. Fr. Frank

Pfarrer und Landtagsabgeordneter

Die Kirche und die Juden.

gr. 8°. 84 S. **Eine Studie.** Preis M. 1.— = fl. —.60, franco in's Haus M. 1.10 = fl. —.66.

Inhalt: Vorw. — Bestim. d. Juden i. Erlösungswerke. — Verhalten Christi u. d. Apostel geg. d. Juden. — Judenverfolgungen. — Veranlassungen zu d. Judenverfolgungen. — Christenmorde u. Verunehrung heil. Hostien. — Verhalten d. Päpste u. d. Clerus geg. d. Juden. — Festhalten d. Juden an ihr. Glauben u. ihr. Stammeseigenheiten. — Judenwucher. — Der rituelle Mord. — Dankbarkeit d. Juden geg. d. Päpste u. d. Clerus. — Der Talmud. — Der Talmud u. d. Auslegung d. Thora i. d. Gegenwart. — Der Antisemitismus.

Verlags-Anstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg.


Beste illustr. kathol. Zeitschrift!
Einladung zur Bestellung von
Alte und Neue Welt.
Illustriertes Katholisches Familienblatt zur Unterhaltung u. Belehrung.
Monatlich 1 Heft von je 76 Quartseiten mit der zeitgeschichtlichen Beilage:
„Rundschau in Wort und Bild".
à 50 Pfg. oder 60 Cts.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter.
Verlag von BENZIGER & Co.
Einsiedeln (Schweiz) Waldshut (Baden)
26. Jahrgang 1892.

Höchst zeitgemäss.



Eine socialistische Standeslehre für den Clerus.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

Der Priester ist gegenwärtig für seine Person in geistlicher Beziehung oft recht arm daran. Wir haben mit der Noth der Zeit und mit den dringenden Anforderungen, welche unser Beruf unter den obwaltenden Verhältnissen an uns stellt, soviel zu thun, dass wir kaum noch Zeit finden, an unsere eigene Seele ein wenig zu denken. Immer genöthigt, anderen zu predigen, können wir nicht selber zu unserer Belehrung und Erbauung die Predigt besuchen. Gut, wenn wir uns nur wenigstens alle drei oder vier Jahre einmal ein paar Tage freimachen können, um uns in gemeinschaftlichen Geistesübungen von einem andern, wie man sich ausdrückt, die Wahrheit sagen zu lassen. Sonst aber geht unser ganzes Denken und Streben einzig darauf, wie wir unserer Pflicht zum Nutzen anderer gerecht werden können. Lesen wir, so hetzt uns der Gedanke: Wo finde ich nur schnell etwas, was ich heute noch verwerten kann? Selbst beim Betrachten nimmt uns dieser Räuber die eigene Seelennahrung weg, wie Helis Söhne das Opferfleisch vom Altare stahlen, noch ehe es gar geworden. Zum Studieren kommen wir vollends nicht mehr, außer es zwingen uns hie und da Vorwürfe wegen einer übereilten Entscheidung oder einer unbedachten und gewagten Behauptung, hinterher rasch in einem bestaubten Handbuch der Dogmatik oder der Moral nachzuschlagen.

Wie aber, dank der barmherzigen Fürsorge Gottes, jedes Uebel der Zeit sein Heilmittel in nächster Nähe findet, so auch diese Gefahr des Verhungerns für den Clerus. Je weniger er, stets nach außen gezogen, an seine eigenen Bedürfnisse denken kann, umso öfter und lauter werden sie ihm von außen her vorgehalten. Kaum können wir einmal ein Zeitungsblatt, eine Unterhaltungsschrift, ein gelehrtes Werk

zur Hand nehmen, ohne dass wir eine ernste Predigt, sei es des Tadels, sei es der Belehrung erhalten. Weit entfernt davon, uns dadurch entmuthigen oder, was noch trauriger wäre, zur Erbitterung und zum Widerspruch reizen zu lassen, sollen wir jedes Wort dieser Art mit großem Ernste erwägen. Finden wir trotz aller Bereitwilligkeit, uns auf unsere Schwächen aufmerksam machen zu lassen, dass man uns wenigstens in diesem Stücke ungerecht beurtheilt, so sagen wir Gott Dank, der uns hier bewahrt hat. Müssen wir uns aber gestehen, dass zwar vieles lieblos übertrieben, dass manches gänzlich unbegründet ist, dass aber immerhin selbst in solchen böswilligen Angriffen ein Körnchen Wahrheit verborgen liegt, so sehen wir nicht auf den, welcher sie uns vorhält, sondern auf jenen, der, wie wir aus unserer eigenen täglichen Erfahrung am besten wissen, sich auch unwürdiger Werkzeuge bedient, um anderen Gnade und Erleuchtung zu vermitteln. Wenn wir uns auf solche Weise den großen Schatz des Kindessinnes, die Offenheit für die Wahrheit und die Belehrbarkeit, erhalten, wird uns Gott zur Vergeltung nicht selten gerade dort, wo wir die ungerechtesten Angriffe erfahren, den tiefsten Einblick in Fehler oder in Aufgaben eröffnen, an welche unsere Gegner selbst nicht von ferne gedacht haben.

Diese Erwägungen mögen es rechtfertigen, dass wir hier eine Standeslehre für den Clerus mittheilen, welche aus socialistischer Feder, also von einer Seite stammt, der man gewiss nicht zutrauen wird, dass sie uns zu nachsichtig beurtheilt, der wir aber gerade durch ruhige Beherzigung der uns gemachten Vorwürfe am besten zeigen können, dass wir nichts als die Wahrheit suchen. Wir haben im verflossenen Jahre von dorther eine Reihe anonymer Briefe erhalten, die wir in verschiedenen Beziehungen höchst wertvoll finden, da sie uns von den Zwecken, den Hoffnungen und den Anschauungen so mancher, wir dürfen wohl sagen, der gewöhnlichen Socialdemokraten ein ganz getreues Bild geben. Was uns daran oft wahrhaft gerührt hat, das ist die naive Aufrichtigkeit, die aus ihnen spricht. Selbst Briefe, die mit argen Vorwürfen beginnen, gehen schon auf der zweiten Seite in eine so kindlich zutrauliche Beichte über, dass man sich nicht verhehlen kann, wie gutherzige und gerade Gemüther sich, sei es unter dem Drucke äußerer Noth, sei es durch Ueberlistung zu jener Partei haben hinüberziehen lassen. Hier nimmt unsere Aufmerksamkeit nur einer dieser Briefe in Anspruch, da sich dieser fast ausschließlich

mit dem Clerus und seiner Aufgabe gegenüber dem Socialismus beschäftigt.

„Die Kirche“ heißt es dort unter anderem, „kann nicht bloß darum die Ungläubigen — es ist die Rede von den Ungläubigen unter den Socialdemokraten — nicht bekehren, und die Gläubigen vor dem Unglauben nicht bewahren, weil ihre diesbezüglichen Bemühungen im Augenblick bei den Arbeitern sehr verdächtig sind, sondern vor allem auch deshalb nicht, weil die Diener der Kirche fast ganz außer Zusammenhang mit den Arbeitern stehen, ihre Person, ihre Familie, ihre Sitten und Bedürfnisse, ihre Sprache und ihren Ideenkreis gar nicht kennen, während die Concurrenten der Geistlichen, nämlich die Prediger und Agitatoren des Socialismus, alle diese Dinge ganz vorzüglich kennen, auch hundertmal mehr mit den Arbeitern zusammen sind und deren Vertrauen besitzen“. Das ist nun ganz gewiss alles entschieden falsch. Der gute Mann steht auf dem Standpunkt jener Pastoral, welche glaubt, man könne den Bauer nur dann verstehen, und nur dann auf ihn einwirken, wenn man täglich mit ihm auf der Bierbank zusammensitze. Der katholische Clerus kennt Sitten und Familienverhältnisse der Arbeiter sehr wohl; dafür hat er drei vortreffliche Lehrbücher, die Schule, die Armenpflege und das Krankenbett. Was die Sprache der Arbeiter betrifft, so wollen wir nicht in Abrede stellen, dass diese vielen aus unserer Mitte noch zu wenig bekannt ist. Jedoch ist es für uns nicht schwer, diese gründlich zu studieren; wir brauchen nur die socialistische Presse genauer zu verfolgen. Dass wir in diesem Stücke noch vielfach mehr zu thun haben, um uns so ganz die Gedanken geläufig zu machen, welche die Socialisten beschäftigen, wollen wir ganz offen zugestehen. Insbesondere scheint uns, dass jene kirchlichen Kreise, welchen zuvörderst die Leitung des Widerstandes gegen das Kirche und Gesellschaft gefährdende Verderben zusteht, dem Studium der socialistischen Literatur im weitesten Umfang die größte Aufmerksamkeit zuwenden sollten, um den vollen Inhalt und die ganze Tragweite dieser Bewegung und damit auch unsere Aufgabe vollkommen würdigen zu lernen.

Ueber den letztgenannten Punkt, die Thätigkeit des Clerus gegen die socialistischen Bestrebungen, drückt sich unser Gewährsmann aus wie folgt: „Das gelegentliche Aufflackern eines Strohfeuers eines der wenigen Ordensmänner fällt dabei gar nicht ins Gewicht; die Hauptsache ist die locale Seelsorge; hat diese keine eminente Leistungs-

fähigkeit, so ist alles andere vergeblich. Und da muss ich sagen: In diesem Punkte sieht es unendlich traurig aus in der katholischen Kirche. Die Zahl der Geistlichen ist viel zu klein, ihre Geschäfte sind zu umfangreich und groß, ihre Ausbildung ist durchaus ungenügend, die Umstände sind ungünstig. Wir Socialdemokraten haben darüber, namentlich im letzten Jahre (1890), eingehende Studien gemacht, um uns zu vergewissern, ob uns von der Kirche und ihren Dienern in unseren gerechten Bestrebungen ein unüberwindlicher Damm entgegengesetzt werden könnte. Zu dem Zwecke haben sich fähige Leute von den Unserigen in allen Städten in die katholischen Arbeitervereine aufnehmen lassen, haben sich an die Präsides und andere Geistliche, welche bei Festen und zu Vorträgen erschienen, herangemacht, haben diese — es ist ein preußischer Bergmann, der hier spricht — nach allen Richtungen über ihr Wissen und Können bis auf den letzten Tropfen ausgepumpt. Auf dem Lande mag es ja vielfach anders sein; aber in den Städten kennen die geistlichen Herren Präsides nicht einmal die Namen ihrer Leute, wissen nicht, wo sie wohnen und arbeiten. Ihre Leistungen auf dem Gebiete der Seelsorge — es ist die Rede von der Seelsorge für die Arbeiterkreise — sind daher eine so schlechte schablonenhafte Fabrikware, dass sie trotz des billigen Preises selbst unter den heilsbegierigen Arbeitern keinerlei Absatz finden. Ließen sie die Arbeiter daheim bei Frau und Kindern, und beteten sie selber in der Zeit, die sie mit Versammlungen vergeuden, den Rosenkranz für die Arbeiter, ich bin überzeugt, viel mehr Arbeiter würden die umsonst empfangene Gnade und Tugend des Glaubens bewahren, das eheliche und das Familienleben würde sich besser gestalten."

Wir enthalten uns jeder Erörterung über diese Sätze, die sowohl in dem, was sie Thatsächliches enthalten, als auch in ihren Uebertreibungen deutlich genug sprechen und die Nutzanwendung selber nahe legen. Darum gehen wir zu einem dritten Punkt über, auf welchen der Verfasser nun abschweift, um schließlich wieder zur Hauptfrage zurückzukehren. „Ich habe früher einmal", fährt er fort, „bei Einführung eines neuen Geistlichen in der Predigt gehört, das Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde sei ganz dasselbe, wie die Ehe zwischen Mann und Frau, die unauflöslich sei. Da nun aber so viele Geistliche so oft versetzt werden und in der Regel von schlechter dotierten Stellen in bessere aufrücken, so fragte ich gelegentlich einmal

einen angesehenen Geistlichen darüber, wie die beiden Dinge vereinigt würden. Er sagte, das eheliche Verhältnis des Geistlichen und seiner Gemeinde würde nur bildlich so bezeichnet und ausgemalt, worauf ich erwiderte, dass eine Ehescheidung auf diesem Gebiete auf die Gemeinde oft ebenso wirke wie eine Ehescheidung von Mann und Frau auf die Kinder. Das gab er zu. Als ich dann weiter zu bemerken wagte, dass die große Zahl solcher Fälle ein böses Beispiel für die Ehescheidungen sei, so gab er das auch zu."

Hier führt unser Socialdemokrat noch einiges aus der eben berührten Unterredung an, was ziemlich verworren lautet, da er es augenscheinlich entweder nicht recht verstanden oder nicht mehr genau im Gedächtnis behalten hat, was übrigens auch für unsere Zwecke von geringer Bedeutung ist. Dann aber kehrt er zu seinem eigentlichen Gegenstande zurück, zur Besprechung der socialen Frage. Und nun zeigt sich der Mann, der bisher im Ganzen ziemlich ruhig und scharf, mitunter nur zu scharf gesprochen hat, endlich als echter Socialist, das heißt, als derselbe kindische Enthusiast wie alle in den Fragen, in denen jeder von ihnen den Kopf vor Freude verliert. Will man einen echten Socialdemokraten von einem halben unterscheiden, so braucht man nur das Gespräch auf zwei Dinge zu lenken. Sagt man, dass sofort das Paradies auf Erden begründet sein wird, wenn es nur gelingt, den Socialismus praktisch durchzuführen, so durchdringt den Socialisten vom reinsten Wasser eine solche Freude, dass er sie nicht verbergen kann. Und sagt man ihm, der und der habe gesagt, allerdings liege seinen Ansichten auch ein Anklang an allerlei richtige Gedanken zugrunde, so verbreitet er augenblicklich die Jubelkunde in der Welt, die Bekehrung zum Socialismus mache, dank dessen unüberwindlicher Kraft, reißende Fortschritte; eben habe sich dieser oder jener bisherige Feind ebenfalls seiner Obmacht unterworfen.

Auf dem zuletzt geschilderten Standpunkt stehend sagt unser Prediger, er habe das Gespräch mit dem gedachten Geistlichen auf das Privateigenthum gelenkt, „worauf jener merkwürdigerweise erwiderte, wenn alle Leute so gut und vollkommen wären wie die Geistlichen und Ordensleute, so wäre auch das Privateigenthum nicht nöthig. Ich musste darüber lachen und sagte: Wir Socialdemokraten wollen noch viel besser werden. Wir sprachen noch lange miteinander, und als ich fortgieng, hatte ich die Ueberzeugung gewonnen: sobald

sich der Papst uns etwas günstiger zeigt, ist der Herr für uns gewonnen. Wenn der katholische Clerus einschließlich der clericalen Ordensleute so sind, wie sie nach Christi und seiner Apostel Lehre sein sollen, dann müssen sie die begeistertsten Anhänger des Socialismus werden. Und wenn das geschieht, dann werden sie viele, unzählige Arbeiter für den heiligen Glauben retten, dann werden sie so viele Menschen finden, dass ihre Netze zu zerreißen drohen. Bis jetzt haben sie noch so viele harte, schwere Steine in ihren Netzen, dass die Netze davon alle Augenblicke zerreißen und so gar keine Fische gefangen werden. Die Herren Geistlichen fischen alle Tage und viele halbe Nächte ohne irgend etwas zu fangen, weil sie ihre Netze nicht nach dem Geheiß des höchsten Herrn auswerfen. Das Geld ist auch ihr Gott. Traurig aber wahr ist es, was einer der Unserigen aus einer Conferenz eines Bischofs mit seinen Geistlichen berichtet, dass es selbst unter den Geistlichen viele Ungläubige gibt, der Bischof selbst hatte es gesagt. Wie viele Laienmenschenkinder werden solche Geistliche wohl bekehren? Ich glaube, sie werden durch ihr Beispiel umgekehrt viele Gläubige zum Abfall vom Glauben bringen."

Mit der letzten Behauptung hat der gute Mann wohl auch nur, wie man zu sagen pflegt, einen faulen Fisch, wo nicht gar einen dicken Bären in seinem Netze gefangen. Vermuthlich war sein Gewährsmann von derselben Art wie jener bekannte Sohn Israels, der sich im Gasthaus rühmte, er habe als erzbischöflicher Commissär die Klöster visitiert und hier die greulichsten Dinge vorgefunden. Das hindert uns aber nicht zu gestehen, dass auch in diesen Worten eine Wahrheit verborgen liegt. Ja, es ist eine traurige Thatsache, dass wir in dem Kampfe mit der Socialdemokratie harte und schwere Steine schleppen müssen, welche uns ermüden und nutzlos unsere Netze zerreißen. Aber daran trägt niemand die Schuld als eben der Socialismus selbst. Er nöthiget uns, scheinbar gegen die aufzutreten, denen vor allen die frohe Botschaft gilt, gegen die Armen und die Bedrückten, wenn sie in ihrem Unmuthe nichts mehr von Gott, von Liebe, von Gesetz und Gerechtigkeit, von Herkommen und Geschichte, von Geduld, Mäßigung und ewigem Ausgleich hören wollen. Er zwingt uns, um des guten Rechtes willen, gemeinsame Sache mit jenen zu machen, welche die Zeiten der Ruhe nur zu oft dazu benützt haben, um das Recht böse zu machen, indem sie es, wenn nicht ins Unrecht verkehrten, so doch ungerechterweise ausbeuteten. Er verpflichtet uns, zum Schutze

der Gesammtheit Gerechtigkeit und Billigkeit für eine Richtung zu erkämpfen, welche sich selbst durch das Gefühl der eigenen Unsicherheit nicht abhalten läßt, Hohn wider den Glauben, Verachtung der Sitten, Misshandlung der Gerechtigkeit in die Herzen der Jugend, der niederen Classen, der Armen und Misshandelten zu pflanzen und so das Verderben immer noch weiter zu treiben, gegen das wir sie schützen wollen. Das ist kein Vorwurf für uns, wohl aber eine ernste Ermahnung, dass wir in der verworrenen Zeitlage für unsere Pflicht, für die Wahrheit und die Gerechtigkeit eintreten ohne alle Rücksicht auf den Dank oder die Anerkennung, ohne uns durch Mitleid oder Furcht zum Schweigen, durch den Blick auf eigenen Nutzen oder Schaden zur Abschwächung der Wahrheit verführen zu lassen, kurz, dass wir nichts von der Politik, sondern allen Segen von der Aufrechthaltung der ungeschmälerten christlichen Lehre erwarten. Das will vermuthlich unser strenger Exercitienmeister sagen, wenn er uns einschärft, wir sollen die Netze nach dem Geheiß des Herrn auswerfen. Wenn er uns überdies so ernst ermahnt, dass wir in diesem Kampfe ebensogut als bei Erfüllung jeder anderen Aufgabe unseres Berufes mit der Lehre das Beispiel verbinden und von dem Leben nicht weniger erwarten als vom Worte, so wollen wir ihm, ohne zu fragen, in welcher Absicht er uns das sagt, von ganzem Herzen für seine heilsame Ermahnung danken, überzeugt, dass uns Gott, wenn wir uns von den armen, erbitterten, irregeleiteten Arbeitern wahrheitsbegierig die Wahrheit sagen lassen, dafür umso eher die Gnade geben wird, auch diese uns jetzt sowenig zugänglichen Herzen wieder der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und dem Frieden zu gewinnen.

Zur Erläuterung der Apostelgeschichte durch neuere Forschungsresultate.

Von Dr. Gustav Müller, Director des f.-e. Clerical-Seminars und k. k. a. ö. Universitäts-Professor in Wien.

Kein Buch des Neuen Bundes hat mehr Contact mit der Geschichte, der Politik und der Geographie der Juden, Griechen, Römer als die Apostelgeschichte. Kein Buch liefert uns darum mehr Gelegenheit, uns von seiner Echtheit, von der Verlässlichkeit seines Verfassers zu überzeugen, als eben dieses Werk des hl. Lukas; und doch wurde die Echtheit der Apostelgeschichte, wenigstens in Bezug auf gewisse Theile angezweifelt von Schleiermacher, de Wette, Bleck, Davidson,

Mayerhoff und anderen,[1]) um von den vielen Versuchen der modernen Kritik zu schweigen, welche sich auch die Entstehung der Apostelgeschichte zum Gegenstande ihrer destructiven Forschungen erwählte. Man hat zu verschiedenen Zeiten das zweite lukanische Geschichtswerk nach den mannigfachsten Richtungen mit alten Schriftstellern verglichen und diese Vergleiche bewirkten vielfach eine größere Anerkennung des historischen Wertes der Apostelgeschichte. Insbesondere wurde im vorigen Jahrhunderte und im Anfange des laufenden eine große Zahl von gelehrten Dissertationen veröffentlicht, in welchen gewisse Punkte der heiligen Schrift, besonders der Apostelgeschichte nach allen Seiten hin erläutert wurden. Dahin gehören besonders die Arbeiten von Biscoe[2]) und Joh. E. Imman. Walch.[3]) Diese und andere gelehrte Forschungen lieferten zum Theile sehr erfreuliche Resultate, so zwar, dass einige der gegen die Apostelgeschichte erhobenen Bedenken jetzt fast unerklärlich erscheinen. Aber auch die in neuester Zeit, insbesondere von Vigouroux[4]) angestellten Vergleiche der Apostelgeschichte mit archäologischen und epigraphischen Forschungen, die man an dem Schauplatze des Paulinischen Wirkens insbesondere gemacht und auf welche wir die Aufmerksamkeit unserer Leser hiemit lenken möchten, sprechen entschieden zugunsten unseres heiligen Buches. Hieher gehören zunächst die Ausgrabungen, welche von Cesnola auf Cypern gemacht wurden; die von Wood in Ephesus gemachten Ausgrabungen bestätigen die Richtigkeit der von Lukas über den Aufenthalt Pauli in dieser Stadt gemachten Mittheilungen, ja selbst die Richtigkeit einzelner Worte, welche ein Fälscher gar nie hätte aussinnen können. Aehnliche Resultate liefern die von M. Heuzey und Duchesne in Macedonien unternommenen Nachforschungen über den Aufenthalt Pauli in Philippi und Thessalonich, während eine in Jerusalem von Clermont-Ganneau im Jahre 1871 gefundene Inschrift die Existenz eines jüdischen Verbotes bestätigt, wonach den Heiden der Eintritt in den Tempel untersagt war, wovon anläsслich der Gefangennehmung Pauli in Jerusalem Erwähnung geschieht. (Apg. 21, 28.)[5])

Der hl. Paulus auf der Insel Cypern. Es gab zwei Arten römischer Provinzen: die kaiserlichen Provinzen, deren Statthalter durch den Kaiser ernannt wurden und senatoriale Provinzen, deren Statthalter durch den Senat bestimmt wurden. Der Statthalter einer kaiserlichen Provinz trug den Titel Legat oder Proprätor (πρεσβευτής oder ἀντιστράτηγος), derjenige einer senatorialen Provinz wurde Proconsul (ἀνθύπατος) genannt. Diese Distinction schon an sich mahnt einen Schriftsteller, dessen Bericht irgendwie die administrative Geo-

---

[1]) Vergl. Cornely, Introductio in U. T. libros sacros. Vol. III. p. 322. Paris 1886; König, Die Echtheit der Apostelgeschichte, Breslau 1867, S. 1 ff. — [2]) Erläuterung der Apostelgeschichte aus der Weltgeschichte und den Alterthümern. Deutsch von Rambach. Magdeburg 1751. — [3]) Dissertationes in Acta Apostolorum. Jena 1766. — [4]) Vergl. Vigouroux, Le Nouveau Testament et les découvertes archéologiques modernes. Paris 1890. — [5]) A. a. O. S. 295 ff.

graphie des römischen Reiches berührt, zur Vorsicht, sie wird aber geradezu zu einer Schwierigkeit durch den Umstand, dass diese Unterschiede stetigen Veränderungen und Schwankungen unterlagen. So hatte die Provinz Achaia einige Jahre vor der Reise des hl. Paulus nach Corinth einen Proprätor; aber während der Zeit der Reise hieng sie vom Senate ab und wurde darum von einem Proconsul administriert, wie auch der hl. Lukas sehr exact wirklich von einem Proconsul spricht (Apg. 18, 12.). Ein interessantes, bisher weniger beachtetes Beispiel, bietet in dieser Beziehung die Insel Cypern. Die alten Kritiker, wie de Wette und Hugo Grotius, warfen dem hl. Lukas, der auf Cypern einen Proconsul erwähnt (Apg. 13, 7.), einen Irrthum vor. Als nämlich im Jahre 27 n. Chr. die römischen Provinzen unter Kaiser und Senat getheilt wurden, gehörte Cypern zum Theile des Augustus; aber Dio Cassius berichtet uns,[1]) dass der Kaiser Augustus (von 30 v. Chr. bis 14 n. Chr.) dem Senate gegenüber Cypern und das Narbonensische Galatien gegen Dalmatien vertauschte und er versetzt dieses Factum in das Jahr 22 vor Christus und fügt hinzu: „und so fieng man an Proconsulen in diese Gegenden zu schicken". Dass aber Cypern wirklich unter Proconsulen stand zur Zeit der Abfassung der Apostelgeschichte durch den hl. Lukas, dafür haben wir peremptorische Beweise. Paulus kam nämlich unter Claudius nach Cypern; Inschriften nennen die Namen der beiden Statthalter dieser Insel in der Regierungszeit des Claudius im Jahre 51 und 52: A. Julius Cordus und L. Annius Bassus[2]) und diese führen den Titel Proconsulen. Aus Münzen erfahren wir den Namen des dritten Statthalters: Cominius Proclus, der zur Zeit des Claudius (41—54) die Insel verwaltete; der Avers dieser Münzen zeigt das bekränzte Haupt des Kaisers Claudius mit der lateinischen Inschrift: Claudius Caesar, während der Revers die Inschrift hat: Cyprische Münze unter Cominius Proclus Proconsul.[3]) Einige Zeit nachher wurde Cypern nicht mehr von Proconsulen verwaltet, denn eine von Wood in Ephesus gefundene Inschrift, die sich jetzt in London befindet, beweist, dass unter Hadrian Cypern schon wieder einen Proprätor hatte.[4])

Die Exactheit des hl. Lukas ist also außer Zweifel. Es fehlte jetzt zur Bestätigung nur noch, dass man eine Inschrift aufzuweisen imstande wäre, welche den Sergius Paulus, den Lukas in der Apostelgeschichte erwähnt, ausdrücklich mit seinem Namen und dem Titel Proconsul benennt; und wirklich, es glückte M. di Cesnola auf einem Fußgestelle von weißem Marmor die Inschrift zu finden: 'ΕΠΙ ΠΑΥΛΟΥ ΑΝΘΥΠΑΤΟΥ „Unter Paulus dem Proconsul."[5])

---

[1]) Dion. Cassii Hist. Rom. 53. 12. edit. Reimar. p. 704. — [2]) Böckh, Corpus inscriptionum graecarum num. 2631, 2632 t. II. p. 442. — [3]) Vigouroux, Le Nouveau Testament. S. 191 f. — [4]) Mommsen, Corpus inscriptionum latinarum n. 6072. t. III. p. 979. — [5]) Di Cesnola, Cypern, Jena 1879, Inschrift 29, SS. 199 und 379.

Paulus in Philippi. Die Apostelgeschichte berichtet über den Aufenthalt Pauli in Philippi, welche Stadt genannt wird 16, 12: „Die angesehenste Stadt jenes Theiles von Macedonien," „Pflanzstadt". Die Münzen dieser Stadt aus der Zeit des Claudius [1]) sowie eine von M. Heuzey gefundene Inschrift auf weißem Marmor [2]) zeigen die Genauigkeit des hl. Lukas, indem sie Philippi wirklich eine Colonie nennen. Die Städte, welche den Titel Colonie trugen, unterschieden sich wesentlich von anderen Städten; sie galten gewissermaßen als ein Theil von Rom und genossen dieselben Privilegien wie die Weltstadt. Damit stimmt nun überein, was Lukas im Cap. 16 über Pauli Aufenthalt in Philippi berichtet. Wenn er uns sagt, dass Philippi eine Colonie ist, so ist das nicht nur nicht unnütz, sondern der Schlüssel zur Erklärung der folgenden Ereignisse. Wir ersehen daraus, warum die Bewohner der Stadt sich Römer nennen können (Apg. 16, 21.), warum die Magistratspersonen den römischen Titel „Prätor" führen, warum sie ohne jede gerichtliche Form gegen Paulus vorgehen (Apg. 16, 22.), ihn ins Gefängnis werfen (Apg. 16, 23.) und an ihm nichts respectieren als seinen Titel: römischer Bürger (Apg. 16, 38.)

Paulus in Thessalonich. Der hl. Lukas erzählt im 17. Cap. von dem Aufenthalte Pauli in Thessalonich. Sein Bericht hierüber ist besonders merkwürdig wegen eines Wortes, das er gebraucht und welches die Echtheit seines Berichtes in so eclatanter Weise darthut, dass an eine Fälschung nicht gedacht werden kann. Es wird nämlich berichtet, dass die Juden von Thessalonich durch die Predigt des Paulus zu einer Art Aufruhr gebracht wurden und den Jason, in dessen Haus Paulus wohnte, und etliche Brüder zu den Obersten der Stadt (ἐπὶ τοὺς πολιτάρχας) schleppten und riefen: „Diese, welche die Stadt in Aufruhr versetzen und hieher gekommen sind, diese hat Jason aufgenommen und sie alle handeln gegen die Satzungen des Kaisers, weil sie sagen, dass ein anderer König ist, nämlich Christus." (Apg. 17, 6—8.). Es gibt zu allen Zeiten und an allen Orten locale Ausdrücke, welche den Bewohnern einer Stadt geläufig, anderswo gänzlich unbekannt sind. Ein solcher Ausdruck war für Thessalonich πολιτάρχος. Dieses Wort brachte die Philologen zur Desperation. Kein anderer antiker Schriftsteller gebraucht dasselbe. Bei den classischen Auctoren kommt nur der Ausdruck πολιάρχος vor. Die griechischen Lexikographen hätten am liebsten einen Schreibfehler in der Apostelgeschichte constatiert; andere zum wenigsten constatierten das Ungebräuchliche der Form, so z. B. Grimm.[3]) Und gerade dieser Ausdruck ist der Titel der Obersten von Thessalonich, wie die Epigraphik aus mehreren Inschriften sonnenklar nachzuweisen imstande ist. Zwei dieser Inschriften wurden schon im vorigen Jahrhundert ge-

[1]) Vigouroux, Le Nouveau Testament. S. 199. — [2]) Heuzey, Mission archeologique de Macédoine. Paris 1876. S. 17. — [3]) Grimms Ausgabe von Wilke Clavis N. T. philologica. Leipzig 1868. S. 362.

funden, einige aber neuestens durch Heuzey[1]) und Duchesne.[2]) Die älteste dieser Inschriften ist ein Verzeichnis der Politarchen, auf den übrigen sind etliche dieser Würdenträger genannt; aber merkwürdigerweise findet sich überall der Ausdruck: πολιτάρχος.

Paulus in Ephesus. Die Inschriften erklären zur Genüge, warum die Diana von Ephesus in der Apostelgeschichte 19, 28. 34. „groß" genannt wird, sie bestätigen, dass die Titel, welche Lukas den Amtspersonen der Stadt gibt, denselben thatsächlich zukommen. Insbesondere liefern die Ausgrabungen Woods interessante Bestätigungen für die Richtigkeit einiger von Lukas gebrauchten Ausdrücke. In der Geschichte des gegen Paulus in Ephesus angezettelten Aufruhres wird die Stadt der Ephesier genannt: „die Dienerin (νεωκόρος) der großen Diana". Der Ausdruck νεωκόρος kommt von ναός Tempel und κορεῖν fegen, reinigen und wurde verwendet zur Bezeichnung jenes Dieners, der den Tempel zu hüten und zu reinigen hatte, dann aber auch zur Bezeichnung jenes Cultus, den man den römischen Kaisern zollte. Zur Bezeichnung der Verehrung jedoch, die man einer Gottheit erweist, kommt der Ausdruck sonst nicht vor. Man betrachtete daher den genannten Ausdruck als ganz local für Ephesus. Aber man konnte bei keinem profanen Schriftsteller und in keinem Monumente eine Spur auffinden, dass dieser Terminus auch anderwärtig außer in der Apostelgeschichte gebraucht worden wäre. Eine von Wood aufgefundene Inschrift liefert nun den Beweis, dass die Stadt der Ephesier νεωκόρος τῶν Σεβαστῶν .... καὶ νεωκόρος Ἀρτέμιδος, also eine Dienerin der Kaiser und der Diana sei.[3])

Gaza. In der Apostelgeschichte 8, 26. wird die Stadt Gaza erwähnt mit der Bemerkung, sie sei nunmehr verwüstet. Dies war zwar öfters ihr Schicksal, aber sie wurde immer wieder aufgebaut und zwar auch kurz vor der Begebenheit, welche hier erzählt wird (die Taufe des Kämmerers der Königin von Aethiopien durch den Diacon Philippus), noch in den Tagen Herodes des Großen. Wie läßt sich nun der Bericht der Apostelgeschichte rechtfertigen? Man suchte diese Frage mit großem Aufwand von Gelehrsamkeit zu beantworten; doch sind es zwei Worte bei Josephus Flavius, auf welche Hug[4]) aufmerksam macht, aus denen wir sehen, wie gut Lukas eine Begebenheit wusste, von welcher sonst die ganze Geschichte schweigt. Kurze Zeit vor der Belagerung Jerusalems nahm nämlich der jüdische Aufstand wegen einer Beleidigung, welche den Juden in Cäsarea widerfuhr, einen acuten Charakter dadurch an, dass sie zur Rache eine Menge Dörfer, Städte in Syrien und der Nachbarschaft anzündeten oder sonst verwüsteten, darunter Gaza, welches sie zerstörten.[5])

---

[1]) Heuzey, Mission archéologique de Macédoine. S. 274. — [2]) Vigouroux, Le Nouveau Testament. S. 233 ff. — [3]) Wood, Inscriptions from the great Theatre n. 6. S. 50—52; bei Vigouroux, Le Nouveau Testament. S. 287. — [4]) Hug, Einleitung I. 22. f. — [5]) Jos. Flav. Bell. Jud. l. 2. 19. edit. Colon p. 813.

Damals war es also wirklich in dem gedachten Zustande, als Lukas seine Apostelgeschichte schrieb.

Pauli Schiffbruch. Die Apostelgeschichte schließt mit dem Berichte über die Reise Pauli von Cäsarea nach Rom. Der Bericht ist mit großer Genauigkeit geschrieben, welcher nautisch gebildete Männer unserer Tage zur Bewunderung hinriss. Der Engländer M. Smith schrieb ein Werk über diese Reise: The Voyage and Shipwreck of St. Paul, Londres 1848, bezüglich dessen der gelehrte Sulpicianer Vigouroux sagt,[1]) dass dieses Buch allein jeden anderen Beweis für die Authenticität der Apostelgeschichte entbehrlich macht. Im Deutschen besitzen wir das Werk von A. Breusing,[2]) das sich mit der genannten Reise Pauli in dem 8. Capitel: „Der Schiffbruch des Paulus", beschäftigt. Breusing schrieb sein Werk keineswegs in apologetischer Absicht, aber er bringt für einzelne Ausdrücke des hl. Lukas in dessen Bericht über den Schiffbruch des Weltapostels so viele commentierende Bemerkungen, dass der apologetische Wert derselben sofort in die Augen springt. Das 27. Capitel der Apostelgeschichte ist es, in welchem erzählt wird, wie Paulus eingeschifft wird, um als Gefangener nach Rom zu gehen, und wie er infolge heftigen Sturmes Schiffbruch leidet. Im 4. Vers, wo die Weiterreise Pauli von Süden aus berichtet wird, gebraucht der hl. Lukas den Ausdruck: ὑπεπλεύσαμεν τὴν Κύπρον wir segelten unterhalb Cypern hin, zu dessen Verständnis Breusing[3]) bemerkt: „Das Schiff des Paulus konnte mit seinem Nordcurse von Süden aus nur an der Ostseite der Insel Cypern vorbeikommen; da nun der Seemann die dem Winde zugewendete Seite die Obere oder Luvseite und die dem Winde abgewendete Seite die Untere oder Lehseite nennt, so ist der Ausdruck, den Paulus gebraucht, ὑποπλεῖν τὴν Κύπρον, ein eigentlich nautischer." Als man nach Guthafen (Boniportus) gekommen war und die Fahrt unsicher wurde, äußerte Paulus: „Männer ich sehe, dass die Fahrt schlimm und sehr gefährlich zu werden anfängt nicht nur für die Ladung und das Schiff, sondern auch für unser Leben" (Apg. 27, 10.). Diese Abmahnung von der Fortsetzung der Reise findet Breusing ganz berechtigt; „denn jetzt sollte eine Fahrt beginnen, wo man die Küste aus dem Gesichte verlor. Nun hatte man bei trübem Himmel damals fast gar kein Mittel der Ortsbestimmung, so zwar, dass eine Fahrt über die hohe See als ein Wagstück galt".[4]) Vers 15 lautet: „Da nun das Schiff ergriffen ward und man dem Winde nicht widerstehen ἀντοφθαλμεῖν konnte, überließen wir das Schiff den Winden und wurden fortgeführt". Das griechische ἀντοφθαλμεῖν ist ein Kunstausdruck, aber ganz wörtlich zu verstehen. Wie wir vom Kopf des Schiffes sprechen, so hatte das griechische Schiff sein μέτωπον, sein Antlitz; es hatte seine Wangen παρειάς, unsere Luge, es hatte seine

[1]) Vigouroux, Le Nouveau Testament. S. 299. [2]) Breusing, Die Nautik der Alten. Bremen 1886. — [3]) A. a. O. S. 135. — [4]) A. a. O. S. 159.

Augen ὀφθαλμούς, unsere Klusen, durch die das Ankertau fährt; so heißt ἀντοφθαλμεῖν die Augen in den Wind bringen, ihm die Stirne bieten".[1])

Auf solche Weise ist es erklärlich, dass jüngst ein freisinniger protestantischer Gelehrter sich also äußerte:[2]) „Täusche ich mich nicht, so beginnt der Wert der Apostelgeschichte als Geschichtsquelle in den Augen der Forscher durchweg zu steigen."

Das achte Centenarium der Geburt des hl. Bernhard von Clairvaux.

Von Dr. Willibald Ladenbauer O. Cist., k. k. Professor am Deutschen Gymnasium in Budweis.

Am 17. Juni v. J. sind es 800 Jahre gewesen, dass der gewaltige Vorkämpfer für die Kirche im 12. Jahrhundert, der Abt von Clairvaux und große Kirchenlehrer St. Bernhard, auf dem Schlosse Fontaines bei Dijon in Frankreich das Licht der Welt erblickte. Was dieser wunderbare Mann der Kirche seiner Zeit gegenüber Häresie und Schisma, was er durch seine begeisterten Kreuzzugs-Predigten, die außerordentliche Heiligkeit und die vielen Wunder, die er überall wirkte, nicht nur seinem Vaterlande, sondern dem ganzen christlichen Abendlande gewesen; was der „honigfließende Lehrer" der Kirche in den seither verflossenen Jahrhunderten durch seine Lehren und Schriften geworden ist, ist bekannt: der Cistercienser-Orden insbesondere verehrt in ihm seinen zweiten Gründer und seine glänzendste Zierde. Kein Wunder also, dass in diesem Jahre dem großen Heiligen wie an der ehrwürdigen Stätte, wo einst seine Wiege gestanden, so auch überall, wo seine Söhne wirken, besondere, großartige Huldigungen bereitet wurden, und dass diesen Huldigungen mit freudiger Bereitwilligkeit die hochwürdigsten Bischöfe Frankreichs und aller Diöcesen, in welchen Niederlassungen vom Orden des hl. Bernhard bestehen, unter dem Jubel des katholischen Volkes sich anschlossen, ja, dass der heilige Vater Leo XIII. selbst den innigsten und regsten Antheil daran nahm. Auch unsere Zeitschrift will diesen Anlass nicht vorübergehen lassen, ohne dem großen Kirchenlehrer den Tribut ihrer Huldigung zu Füßen zu legen, und glaubt dies in der ihren Lesern willkommensten Weise dadurch zu thun, dass sie ihnen einen gedrängten Bericht über die Feier des Centenariums bringt.

Den ersten Anstoß zu dieser besonderen Feier gaben die hochwürdigsten Cistercienser-Aebte der österreichisch-ungarischen Ordensprovinz, als sie am 29. April 1880 in Wien zur Wahl des inzwischen (am 26. Juli 1890) verstorbenen Generalabtes Dr. Gregorius Bartolini

---

[1]) A. a. O. S. 168. — [2]) Friedrich Spitta, Die Apostelgeschichte in ihren Quellen und deren geschichtlicher Wert. Halle 1891. S. 1.

vom Kloster S. Croce in Rom versammelt waren. Die Art der Säcularfeier wurde in den Provinzial-Capiteln vom 25. Mai 1885 und 11. Juni 1890 dahin bestimmt, dass der große, heilige Ordensvater durch eine von Seiten und auf Kosten der Provinz zu veranstaltende und bis zum 20. August — dem Todes- und kirchlichen Festtage des Heiligen — 1891 zur Ausgabe gelangende, würdige, literarische Elucubration, außerdem aber in jedem einzelnen Stifte durch ein feierliches Triduum oder eine achttägige Volksmission gefeiert, und vom heiligen Stuhle für die vom 20. August verlaufende Fest-Octave ganz besondere Indulgenzen erbeten werden sollen.

Unterdessen geschahen auch von der Geburtsstätte des Heiligen aus Schritte, auf dass das achte Centenarium seiner Geburt in einer Weise begangen werde, die seiner Tugenden und Verdienste würdig wäre. Das Schloss Fontaines-les-Dijon, in welchem der hl. Bernhard am 17. Juni 1091 geboren ward, wurde nämlich, nachdem es mehreremale seine Besitzer gewechselt hatte, von dem letzten derselben, Bernhard von Marey, im Jahre 1462 der Abtei Citeaux vermacht, und es erstand jetzt hier eine Kapelle, deren Presbyterium das Geburtszimmer des Heiligen ist. Hier hat 1604 der hl. Franz von Sales, als er in Dijon die Fastenpredigten hielt, öfter die heilige Messe gelesen, und zahlreiche Votivtafeln geben Zeugnis von durch die Fürbitte des hl. Bernhard erlangten Gnaden und Genesungen. 1614 war aus der Kapelle bereits eine prachtvolle Kirche geworden, an deren Seite ein imposantes Kloster sich erhob: es zogen nämlich in diesem Jahre die von König Ludwig XIII. und seiner Gemahlin Anna von Oesterreich in ganz besonderen Schutz genommenen Cistercienser der Fulienser Congregation hier ein. Mehr als anderthalb Jahrhunderte wirkten die Fulienser hier, bis das Kloster nebst so vielen anderen und dem von Citeaux selbst, der französischen Revolution 1790 zum Opfer fiel. Kloster und Kirche wurden theils zerstört, theils profaniert, bis 1840 das zu einem Pferdestalle herabgewürdigte Heiligthum von Abbé Renault, Generalvicar der Diöcese Dijon, käuflich erworben wurde, welcher es theils aus eigenen Mitteln, theils durch fromme Beiträge unterstützt, soweit wieder herstellen ließ, dass es dem Gottesdienste und den Pilgern zurückgegeben werden konnte. Seit 1869 ist hier eine eigene Congregation von Weltpriestern aus der Diöcese Dijon thätig, die sich „Missionäre des hl. Bernhard" nennen, und nicht nur als Ehrenwächter des Heiligthums, sondern auch als Seelsorger, Prediger und Lehrer höchst segensreich wirken. Von diesen gieng der Gedanke aus, eine möglichst großartige Centenarfeier *an der Geburtsstätte* des hl. Bernhard selbst — und zwar, wie es hier angemessener und natürlicher war, *am eigentlichen Tage der Geburt*, d. i. also am 17. Juni — zu veranstalten. Am 14. Februar 1890 fand unter dem Vorsitze des damaligen hochwürdigsten Bischofes von Dijon, jetzt Erzbischofes von Bordeaux, Msgr. Lecot, die erste Comité-Sitzung statt, und es wurde die Ab-

haltung besonderer Feierlichkeiten in Dijon vom 14. bis einschließlich 16., in Fontaines selbst am 17. und 18. Juni, ferner der Ausbau und die würdige Restauration des Bernhard-Heiligthums, die Errichtung eines Ehrendenkmales in Fontaines, und endlich für die Zeit des Säcularjahres die Herausgabe eines periodischen Blättchens „Bulletin du Centenaire de S. Bernard“ beschlossen. Die berühmtesten französischen Kanzelredner wurden um ihre Mitwirkung, die Aebte der Cistercienserstifte um milde Beiträge gebeten, alle Religiosen des Cistercienser-Ordens zur Theilnahme an der Feier eingeladen; der hochwürdigste Bischof Lecot hatte schon vorher (November 1889) den Plan einer Centenarfeier zu Ehren des hl. Bernhard dem heiligen Vater vorgelegt, und von diesem nicht nur die Genehmigung dafür, sondern auch ein eigenes Breve erhalten, in welchem Leo XIII. seiner Freude über die geplante Feier in begeisterten Worten Ausdruck verleiht, und zugleich die Hoffnung ausspricht, dass dieselbe von reichem Segen für die ganze heilige Kirche begleitet sein werde.

In der That fielen die Feierlichkeiten in Dijon und Fontaines großartig und herrlich aus. Es nahmen, nach einem Berichte der Cistercienser-Chronik, daran theil: 15 Bischöfe, darunter der Cardinal-Erzbischof von Lyon, 36 Aebte, mehrere Prioren und Patres der verschiedenen Observanzen des Cistercienser-Ordens aus allen Welttheilen, mehrere Benedictiner-Aebte, der General der Prämonstratenser von Frigolet, gegen 500 Priester und eine ungeheure Menge Volkes. In dem am 18. Juni in Fontaines abgehaltenen Ordens-Capitel wurde sodann der Beschluss gefasst, „dass nach dem Wunsche des heiligen Vaters die Vereinigung der verschiedenen Observanzen der Trappisten stattfinden und künftig nur noch eine sein solle.“

Während dieses in Fontaines vor sich gieng, tagte — gerade am 17. Juni — in Wien, vom heiligen Vater mit einem eigenen Segenswunsche ausgezeichnet — die Versammlung der hochwürdigsten Aebte, beziehungsweise Delegierten aller Cistercienser-Ordenshäuser communis observantiae der italienischen, belgischen, und vor allen der österreichisch-ungarischen Provinz, welch letztere die ältesten noch bestehenden Abteien in sich vereinigt, indem vier derselben (Reun, Heiligenkreuz, Zwettl und Wilhering) noch in die Zeit des heiligen Bernhard selbst zurückreichen. Es handelte sich um die Wahl eines Generalabtes des Cistercienser-Ordens, nachdem diese Würde durch den — wie bereits oben bemerkt — am 26. Juli 1890 erfolgten Tod des hochwürdigsten Abtes von S. Croce in Rom, Gregorius Bartolini, erledigt gewesen war. Durch Breve vom 18. Februar 1891 hatte der heilige Vater in Anbetracht der tristen Verhältnisse in Italien, wo die königliche Regierung alle Klöster des Ordens aufgehoben hat, gestattet, dass für die Dauer dieser Verhältnisse der Generalabt auch außerhalb Roms residieren dürfe. Es wurde somit zum Generalabt des gesammten Ordens zum erstenmal ein österreichischer Abt gewählt, und zwar traf die Wahl den bisherigen, um die Reorgani-

sation des Ordens bereits hochverdienten Generalvicar der österreichisch-ungarischen Cistercienser-Ordensprovinz, den Abt des Stiftes Hohenfurt, Leopold Wackařz. So wieder unter einem Haupte geeinigt, trat der Cistercienser-Orden ein in die Tage heiliger Festesfreude, welche sich an den Tag (20. August) anschlossen, an welchem einst (1153) der glorreiche Stifter und Lehrer durch den irdischen Tod zum ewigen Leben geboren ward. Feierliche Triduen oder Volksmissionen, bei welchen die zahllose Menge des sich betheiligenden Volkes mit der größtmöglichen Entfaltung kirchlichen Pompes von Seiten der Veranstalter wetteiferte, gestalteten die Centenarfeier in den einzelnen Stiften zu einer ganz außerordentlich glanzvollen Huldigung für den großen Heiligen, die nicht bloß in den Annalen des Cistercienser-Ordens, sondern auch in den Herzen der Theilnehmer und durch die Ströme von Gnaden und Segnungen, die sich über dieselben ergossen, im Buche des ewigen Lebens unauslöschlich verzeichnet bleiben wird.

Knapp vor dem Beginne der gemeinsamen Feier war denn auch nach großen, vielfältigen Mühen und Schwierigkeiten der literarische Tribut der Huldigung für den heiligen Ordensvater von Seiten der österreichisch-ungarischen Cistercienser-Ordensprovinz erschienen unter dem Titel: Xenia Bernardina, Sancti Bernardi primi Abbatis Claraevallensis octavos natales saeculares pia mente celebrantes ediderunt Antistites et Conventus Cistercienses provinciae austriaco hungaricae, deren Besprechung im literarischen Theile des ersten Heftes gebracht wurde.

Wir schließen diese kurze Mittheilung mit dem innigen Wunsche, dass in Erfüllung gehe, was der heilige Vater Leo XIII. beim Beginne der Festvorbereitungen gewünscht und erhofft hat: dass die Centenarfeier als eine Quelle des Segens und neuen Lebens für den Orden des hl. Bernhard wie für die ganze Kirche sich erweise!

Praktische Rathschläge für Prediger.[1])

Von Professor P. Karl Racke S. J. in Wynandsrade (Holland).

II. Gegenstand der Predigt.

5. Der Gegenstand der Predigt im allgemeinen ist die christliche Offenbarung. Das erhellt schon aus dem Ursprung und der Einsetzung des kirchlichen Lehramtes. Die ewige Weisheit selbst erschien in der Person Jesu Christi als Lehrer unter uns Menschen, sammelte einen Kreis von Jüngern und Aposteln um sich, unterrichtete sie mit unermüdlicher Geduld und betraute sie vor seinem Abschied von dieser Erde mit der Sendung, allen Völkern des Erdkreises seine Lehre zu verkünden. Es ist somit eine Verkennung des rechten Standpunktes, wenn der Prediger die göttliche Offenbarung aus ihrer beherrschenden Stellung in der Predigt verdrängt, wenn er statt Glaubenswahrheiten mit Vorliebe andere Gegenstände behandelt,

[1]) Vgl. Quartalschrift Jahrgang 1892, Heft I, S. 34.

unsichere Meinungen der Theologen oder rein philosophische Entwicklungen an die Stelle der christlichen Dogmen setzt. Nicht einmal verbürgte Privatoffenbarungen sind als solche Gegenstand der Predigt. Vieles von dem Genannten mag dienen, die Glaubenslehre zu erläutern; eigentlicher Gegenstand ist es nicht. Merke dir die Worte des hl. Paulus: „O Timothee depositum custodi!“ und die Erklärung, welche der hl. Vincenz von Lerin dazu gibt: „Depositum, inquit, custodi. Quid est depositum? id est, quod tibi creditum est, non quod a te inventum; quod accepisti, non quod excogitasti; rem non ingenii, sed doctrinae; non usurpationis privatae, sed publicae traditionis; rem ad te perductam, non a te prolatam, in qua non auctor esse debes sed custos, non institutor sed sectator, non ducens sed sequens“.[1]) Dass bei alledem dem Talente und der Selbstthätigkeit des Predigers noch ein weiter Spielraum offen bleibe, erklärt derselbe Heilige sehr schön mit folgenden Worten: O doctor si te divinum munus idoneum fecerit ingenio, exercitatione, doctrina, esto spiritalis Beseleel, pretiosas divini dogmatis gemmas exsculpe, fideliter coapta, adorna sapienter, adjice splendorem, gratiam, venustatem. Intelligatur te exponente illustrius quod ante obscurius credebatur ... Eadem tamen quae didicisti doce; ut quum dicas nove, non dicas nova![2]) Schöner kann man die Aufgabe des Predigers kaum aussprechen.

6. Bei der Wahl des besonderen Gegenstandes müssen vor allem zwei Gesichtspunkte maßgebend sein: die Rücksicht auf die kirchliche Jahreszeit und auf den Nutzen deiner Zuhörer. Das Kirchenjahr mit seinen Geheimnissen und Festen ist ja für sich schon eine Predigt, die mächtig zum Herzen spricht. Von den Sehnsuchtsrufen des Advents angefangen bis zu den Jubelliedern aller Heiligen, welch eine Reihe lieblicher, erschütternder, glorreicher Geheimnisse zieht da an der Christenseele vorüber! Und der Priester sollte sie unbeachtet lassen? Sollte nicht vielmehr an sie anknüpfen, um durch sein erklärendes Wort sie erst recht fruchtbar für das christliche Leben zu machen? Wozu hat er dann das erhabene Vorrecht, Dolmetsch des kirchlichen Geistes zu sein? Freilich, will er diesem Berufe würdig nachkommen, dann muss er selbst innerlich das kirchliche Jahr mitleben, muss selbst die tiefe und geheimnisreiche Sprache der kirchlichen Liturgie verstehen, muss nicht nur ein Geistlicher, sondern ein Geistesmann sein in des Wortes vollster Bedeutung. Glücklich die Gemeinde, welche solch einen Mann zum Seelsorger hat! Aber wie beklagenswert ist es auf der

[1]) Wie strenge die ersten Väter der Kirche an dieser Auffassung festhielten, offenbart sich deutlich in ihren Predigten. Sind doch dieselben zum größten Theile sich enge an den Text anlehnende Erklärungen der heiligen Schrift für das Volk. Unser Gebrauch, der Predigt einen Schriftvers voranzusetzen, erinnert noch immer an diese ursprüngliche Sitte und mahnt den Prediger, wenigstens am Geiste der Väter festzuhalten. — [2]) Commonitorium c. 27. Das ganze Commonitorium ist eine ebenso interessante wie lehrreiche Lesung für den Prediger.

anderen Seite, wenn der, welchen Gott berufen hat, die heiligen Zeiten und Geheimnisse zu deuten, ein ganz äußerlicher Mensch ist, wenn er aufgeht in den Geschäften und Hantierungen des Alltagslebens und, weil er selbst nie recht zum inneren Verständnisse durchgedrungen, über die ergreifendsten Geheimnisse mit einer Kälte und Theilnahmslosigkeit spricht, als glaubte er nicht einmal recht an dieselben.

7. Noch wichtiger und entscheidender für die Wahl des Gegenstandes ist der Nutzen der Zuhörer, und es ist wahrhaft zu bedauern, dass mancher Prediger diesen Gesichtspunkt zu sehr aus den Augen verliert. Als obersten Grundsatz halte hier folgenden fest. Je nothwendiger und einflussreicher eine Sache für das religiöse Leben ist, je weniger sie auf der anderen Seite von vielen beachtet wird, desto häufiger und nachdrücklicher muss sie in der Predigt betont werden. Solche Punkte sind unter anderen: der hohe Wert der heiligmachenden Gnade, das fürchterliche Unglück der Todsünde, das Gebet, als das große Mittel des Heiles, der häufige, würdige Empfang der heiligen Sacramente (die Nothwendigkeit der Reue und des Vorsatzes für den würdigen Empfang des Bußsacramentes ist besonders einzuschärfen), die sündentilgende Wirksamkeit der vollkommenen Reue auch außerhalb der Beichte, die drei göttlichen Tugenden, die letzten Dinge, endlich alle Wahrheiten, welche vorzüglich geeignet sind, Gottesfurcht und Liebe in den Herzen zu befestigen. Die gehörige Rücksicht auf Zeit und Verhältnisse werden übrigens dem seeleneifrigen Priester noch viele andere Punkte nahelegen, auf die er immer und immer wieder zurückkommen muss.

8. Während du so bemüht bist, deinen Zuhörern die einzelnen Wahrheiten der christlichen Religion auseinanderzusetzen und an das Herz zu legen, vergiss den göttlichen Lehrmeister selber nicht. Mache Jesus Christus vielmehr zum Mittelpunkt all deines Predigens. Auf ihn weise immer und immer hin, als auf das unerreichte Muster, den stärksten Beweggrund, den ewigen Vergelter des christlichen Lebens. Er ist, wie er es selbst gesagt, für uns alle Weg, Wahrheit und Leben; das Licht das in der Finsternis leuchtet, auch in der Finsternis unserer Zeit; er ist „unser Friede und unser Eckstein“, unsere „Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligkeit und Erlösung.“

Wie hat es doch der große Völkerapostel verstanden, Jesus Christus überall in den Vordergrund seiner Lehre zu stellen, ihn so recht zum Centrum seiner Predigt zu machen. Oder was ist seine Predigt anderes, als die Predigt von Jesus Christus, dem Weltheilande? Paulus hat mit dieser Predigt die Welt dem Christenthum erobert; warum sollte es unmöglich sein, mit derselben die abgefallene wieder zu gewinnen, die treugebliebene zu erhalten? Auch heute noch wird sich „Christus der Gekreuzigte“ bewähren als „Gottes Kraft und Gottes Weisheit,“ wenn wir es verstehen, mit derselben uneigennützigen Hingabe, wie der hl. Paulus, ihn zu verkündigen. Auch uns ist kein anderer Name gegeben, in dem wir selig werden könnten, als jener sieghafte Name,

der über alle Namen ist: „Jesus Christus, gestern und heute und in Ewigkeit."

III. Zweck des Predigtamtes.

9. Wie bei jedem vernünftigen Handeln, so ist auch in der Verwaltung des Predigtamtes die richtige Erfassung des Zweckes von der größten Wichtigkeit, und man könnte versucht sein Ciceros Wort auch hier anzuwenden: „Fine constituto constituta sunt omnia." [1]) Nun möchte es aber scheinen, als ob mit dem Gegenstande zugleich der Zweck der geistlichen Rede hinreichend bestimmt sei. Denn ist, wie oben auseinandergesetzt wurde, die Lehre Jesu der vorzüglichste und eigentliche Inhalt der christlichen Predigt, kann dann ihre Bestimmung eine andere sein, als eben diese Lehre den wechselnden Geschlechtern unverändert „bis zum Ende der Zeiten" mitzutheilen? Und in der That könnte man dieses den nächsten und unmittelbaren Zweck des kirchlichen Predigtamtes nennen. Da aber dieser selbst wieder nur Mittel zur Erreichung eines weiteren ist, so bleibt die Frage zu beantworten, wozu denn die Lehre Jesu Christi den Menschen verkündet werden soll, und das ist es recht eigentlich, was man unter dem Zwecke der Predigt versteht.

10. Was soll also der Prediger erreichen, wenn er das Wort Gottes verkündet? Nichts anderes als was der göttliche Lehrer selbst bezweckte, als er einst predigend Palästina durchzog; denn das kirchliche Lehramt ist im Grunde nur die Fortsetzung seines Lehramtes. Nun war aber er unter uns erschienen, um das Reich der Finsternis und der Sünde zu zerstören und das Reich der Wahrheit und der Gnade zu gründen. Das ist also auch deine Aufgabe, christlicher Prediger, so oft du die Kanzel besteigst. Du sollst da einen ernsten Kampf führen gegen Unwissenheit und Sünde, sollst das Reich des Teufels in den Herzen deiner Zuhörer vernichten und die Herrschaft Jesu Christi begründen oder befestigen. Da aber das Reich des Heilandes vor allem ein Reich des Lichtes ist, so betrachte es als deine erste Pflicht, durch klare und lichtvolle Darlegung der christlichen Glaubenswahrheiten die Menschen mit der Religion bekannt zu machen und dadurch den übernatürlichen Glauben zu ermöglichen. Setzt doch der Heiland selbst bei Einsetzung des Predigtamtes dasselbe in die innigste Beziehung zu dem Glauben, indem er spricht: „Gehet hin in die ganze Welt und prediget das Evangelium jeglichem Geschöpfe. Wer glaubt und getauft ist, wird selig werden; wer aber nicht glaubt, wird verdammt werden". Marc. 16, 15 u. 16. Der bekannte Kettenschluſs des heiligen Paulus im Briefe an die Römer (10, 14) klingt wie ein Wiederhall dieser göttlichen Worte.

11. Indes würdest du deiner Aufgabe nur halb genügen, wenn du dich damit begnügtest, deinen Zuhörern die Erkenntnis der christlichen Wahrheit zu vermitteln oder auch einen todten Glauben in

[1]) de fin. V, 15.

ihnen zu begründen und zu erhalten, du musst weiter gehen und dafür sorgen, dass sie den rechten Weg nicht nur kennen, sondern auf demselben auch wandeln, dass sie ihr Leben nach dem Glauben einrichten und die Früchte des Glaubens hervorbringen; denn der Glaube ohne die Liebe nützt nichts, wie der Apostel versichert; der Glaube ist zwar die Wurzel und das Fundament, nicht aber die Vollendung der Gerechtigkeit. Darum sagt derselbe Apostel von den Hirten und Lehrern der Kirche, sie seien gesetzt „zur Vollendung der Heiligen, . . zum Ausbau des (mystischen) Leibes Christi". Wahre, übernatürliche Heiligkeit also, lebensvolle Vereinigung mit Christus, dem Haupte, und in ihm mit Gott, hienieden durch die heiligmachende Gnade, im Himmel durch das Licht der Glorie; und eben dadurch Gottes größte Verherrlichung: das und nichts anderes ist der höchste und letzte Zweck, der dem apostolischen Prediger immerdar vor Augen steht. Daran arbeitet er unermüdlich und ohne Unterlass; darauf dringt er, „ob gelegen, ob ungelegen;" deshalb überweist, ermahnt und rügt er in aller Langmuth und Belehrung.[1])

12. Es lässt sich kaum sagen, welchen Einfluss die tiefe Erfassung des Endzweckes auf die Predigt ausübt. Je lebhafter diese großen Gedanken und Ziele auf den Prediger einwirken, je mehr sie ihn beherrschen und alles andere aus seiner Seele verdrängen, desto beredter wird er. Es ist, als wüchsen unter dem Einflusse dieser großen Sache dem Geiste Schwingen, die ihn über sich selbst hinaustragen. Neue, bisher ungekannte Kräfte scheinen im Menschen zu erwachen und seinem Worte eine heilige Gewalt zu verleihen. Stelle dir deshalb, wenn du deine Predigt vorbereitest oder die Kanzel besteigst, den hohen Zweck deines Amtes lebhaft vor die Seele; dann bleibst du nicht nur von sträflicher Nachlässigkeit, sondern auch von jener Schönrednerei entfernt, die zwar „den ganzen Parfumerietopf des Isokrates, nebst sämmtlichen Farbenkästchen seiner Schüler, zum Theil auch noch Aristotelische Schminke" [2]) verbraucht, aber alles apostolischen Geistes, ja selbst jeder männlichen Beredsamkeit bar und ledig ist. Außerdem entrinnst du der Gefahr, statt Gottes Sache dich selbst zu suchen. O diese eitlen Prediger, die voll selbstgefälliger Gedanken die Kanzel besteigen, die nicht zu belehren und zu bekehren, sondern nur den Leuten zu gefallen suchen! Bedächten sie doch, welch einen verhängnisvollen Weg sie betreten! Schon der weltliche Redner sinkt in dem Maße von der Höhe seiner Kunst herab, als er dem wahren Zwecke seiner Rede untreu wird. Oder was würdest du von einem Anwalt sagen, der einen Process übernommen und nun weniger auf den Sieg seiner Sache als auf eine Schaustellung seines Geistes und feinen Geschmackes bedacht wäre? Hieße das nicht, die Sache verrathen? Und wenn nun der Verkünder des göttlichen Wortes seine großen und erhabenen Zwecke mit den kleinlichen Interessen

[1]) 2 Tim. 4, 2. — [2]) Cic. ad Att. II, 1.

der Eitelkeit vertauscht und an Stelle der göttlichen Ehre seine eigene setzt, wird er dann dem berechtigten Vorwurfe entgehen, die Sache verrathen zu haben, die er zu führen verpflichtet ist? Urtheilslose Leute mögen einen solchen Mann bis in den dritten Himmel erheben — in Wirklichkeit ist er nicht einmal ein leidlicher Redner, geschweige denn ein guter Prediger. Denn die Beredsamkeit ist nicht die Kunst zu gefallen, sondern zu überzeugen und den Willen wirksam zu bestimmen.

13. Darf also der Prediger nicht bestrebt sein, so zu predigen, dass seine Rede gefalle? Ganz gewiss; aber nur insoweit das Gefallen ein Mittel zu seinem Zwecke ist. In diesem Sinne will auch das oft wiederholte Wort des hl. Augustin verstanden werden: veritas pateat, veritas placeat, veritas moveat.[1]) Beachte übrigens, dass der heilige Lehrer sagt: veritas placeat, nicht aber: der Prediger solle gefallen. Vielleicht scheint dir eine solche Unterscheidung von keiner Bedeutung; ich glaube aber, der Heilige hat absichtlich gerade diese Wendung gewählt. Denn der Prediger soll womöglich seine eigene Person über der „Wahrheit“, die er vertritt, vergessen; die Sache soll seine ganze Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, für sie soll er allein seine Zuhörer interessieren. Selbstlose, uneigennützige Unterordnung und Hingabe an eine große Sache ist ein nothwendiges Erfordernis für jeden großen Redner; sie ist es ganz vorzüglich für den Prediger, denn nur von sich selbst losgeschälte Männer sind taugliche Werkzeuge in Gottes Hand. Sind wir aber seine Werkzeuge nicht, was werden wir wirken?

Mache es dir darum zum unverbrüchlichen Grundsatz, bei der Vorbereitung der Predigt wie auf der Kanzel alle selbstsüchtigen und selbstgefälligen Nebenzwecke mit unerbittlicher Strenge auszuschließen. Wenn du nach einem Lobe geizest, so sei es das, welches Fenelon dem Demosthenes spendet: „Man verliert den Redner selbst aus dem Auge. Man ist nur mit Philipp beschäftigt, der alles an sich reißt“. In der That, ein hohes Lob des griechischen Redners und eine treffende Charakteristik! Was seine Reden auszeichnet, sind nicht glänzende Ideen und großartige Bilder, es ist vielmehr das völlige Aufgehen in der Sache, die er vertritt, und die Energie, mit welcher er für sie einsteht. In dieser Hinsicht könnte mancher Prediger von dem alten Heiden noch etwas lernen. — Die Sache, die Sache und immer wieder die Sache!

14. Bist du von solchen Anschauungen beseelt, dann wirst du dich auch innerlich nicht erheben, wenn die Leute sagen, du predigest schön und alle Welt sei entzückt von dir. Wäre das die einzige Frucht deiner Predigt, du hättest wahrhaftig keinen Grund stolz zu sein! Es ist ja recht, wenn du das Wort Gottes so verkündest, dass man es gerne hört; wenn du die Schönheit und Erhabenheit der über=

---

[1]) De doctr. christ. l. IV c. 28.

natürlichen Welt deinen Zuhörern zum vollen Bewusstsein bringst. Aber es wäre sehr wenig, wenn es bei der Bewunderung deiner Person oder deiner schönen Predigt sein Bewenden hätte. Der Zuhörer muss mit neuer Lust und Liebe das Joch des Herrn tragen, muss in sich gehen, heilsame Entschlüsse fassen, kurz, muss als ein besserer Christ die Kirche verlassen. Dann hast du nicht nur eine schöne, sondern auch eine gute Predigt gehalten und einen Erfolg errungen, der mehr wert ist als der flüchtige Beifall der Menge. Oder sage mir, wenn infolge deiner Predigt ein Schwergeprüfter das harte Los seines Erdenlebens geduldiger trägt, wenn Entzweite sich die Hand zur Versöhnung reichen, oder ein verlorener Sohn nach langen, traurigen Verirrungen endlich den Weg zum Vaterhause sucht, schluchzend vor dir im Beichtstuhle niederkniet und sein von Schuld und Weh zerrissenes Herz in deines ausschüttet: möchtest du solchen Erfolg nicht höher anschlagen als die eitle Genugthuung, die du empfindest, wenn man dir sagt, du habest schön gepredigt? Den vollkommenen Lohn aber darfst du von jenem erwarten, der auch den Becher kalten Wassers nicht unbelohnt lässt, wenn er in seinem Namen gereicht wird.

IV. Der besondere Zweck der Predigt.

15. So wichtig es für den geistlichen Redner ist, dass er den höchsten Zweck des gesammten kirchlichen Lehramtes wohl ins Auge fasse, so würde doch die Bestimmung des Zweckes in dieser Allgemeinheit für die einzelne Predigt nicht ausreichen. Denn der Glaube, welchen der Prediger begründen und erhalten soll, besteht aus vielen einzelnen Glaubenswahrheiten, und das Reich Jesu Christi, dessen Vertheidigung und Ausbreitung ihm obliegt, hat die mannigfaltigsten Feinde und Interessen. Nun ist es aber unmöglich, den gesammten Glaubensinhalt in einer einzigen Predigt darzulegen; ebensowenig lassen sich alle Feinde der Herrschaft Jesu Christi in einer Predigt bekämpfen oder alle Interessen seines Reiches in einer Predigt wahrnehmen. Daraus folgt von selbst, dass der geistliche Redner sich beschränken und, will er nicht alles dem Zufall überlassen, den besonderen Zweck seiner Predigt im voraus bestimmen muss. Daher zählt Claudius Aquaviva in seinem Briefe an die Provinziäle der Gesellschaft Jesu über die Heranbildung der Prediger unter den Hindernissen einer guten Predigt auch folgendes auf: Nihil sibi certo constituere, quod persuadere quis velit; neque rationes afferre, quibus id confirmet, amplificet, exaggeret, aut denique moveat audientes: sed id solum promere, quod de Evangelio, vel alia quapiam materia legerit aut excogitarit. Darauf fügt er mit Recht bei: Idque adeo grave impedimentum est, ut nihil apposite dici, fructus percipi nullus possit. Errat enim et frustra vagatur nihil habens certum quod petat oratio et quo ictum dirigat: vacuique abscedunt auditores, nihil domum reportantes, quod secum ipsi, ut oporteret, meditentur, vel quo se permotos sentiant.

16. Frage dich daher, wenn du an die Vorbereitung der Predigt gehst, immer zuerst, was du bei deinen Zuhörern erreichen, welchen Punkt der christlichen Lehre du ihnen klar machen, welche Pflicht du ihnen ans Herz legen willst. Dann erst beginne mit der Ausarbeitung. Trage dabei Sorge, dass du auch nicht einen Augenblick den einmal festgestellten Zweck aus dem Auge verlierst. Alles, vom ersten Worte bis zum Amen, muss auf die Erreichung desselben lossteuern. Auch nicht ein einziges müßiges Wort sollte sich in deiner Rede finden. Müßig aber ist in der Rede alles, was nicht zweckdienlich ist.

Diese Vorschrift ist in sich so begründet und selbstverständlich, dass man meinen sollte, es sei überflüssig, sie eigens aufzustellen. Und doch wird in Wirklichkeit sehr häufig dagegen gefehlt. Wie viele, auch gefeierte Reden halten in dieser Beziehung eine ernste Prüfung kaum aus! Ein feines Gewebe schöner und geistreicher Gedanken ist noch lange keine Rede, auch dann nicht, wenn die „Verehrten Herren" und „Lieben Christen" hineinverwoben sind.[1])

17. Wo der besondere Zweck der Rede entweder nicht bestimmt, oder doch nicht mit zäher Beharrlichkeit verfolgt wird, da ist die erste und nothwendigste Eigenschaft gefährdet, welche die Predigt haben muss, ich meine die Fähigkeit auf den Geist und Willen des Zuhörers bestimmend einzuwirken. Oder ist die Predigt geeignet, einen tiefen und nachhaltigen Eindruck zu machen, wenn sie ziel- und planlos hin- und herschwankt, bald diesen, bald jenen Punkt der Glaubens- und Sittenlehre wie von ungefähr streift, um dann sofort wieder in ein neues Gedankengeleise einzufahren? Statt, dass sich die aufeinanderfolgenden Eindrücke verstärken und zu einem Gesammteindruck vereinigen, verdrängen sie sich gegenseitig, und zuletzt ergeht es dem Zuhörer wie dem hastigen Besucher einer Gemälde-Ausstellung, der nichts mit sich nachhause nimmt als eine buntfarbige Erinnerung und den frommen Wunsch, einmal all die schönen Bilder mit Muße betrachten zu können. Ohne Zweifel kann Gott auch an eine so buntscheckige Predigt seine Gnade knüpfen, wie andererseits die eindringlichste Rede wirkungslos an den Zuhörern abprallen kann. Für den

---

[1]) Die Beredsamkeit ist überhaupt nicht einfachhin eine „schöne" Kunst, wenn, wie man gewöhnlich annimmt, die Darstellung des Schönen eigenthümlicher Zweck der schönen Künste ist. Das Formalobject des Redners ist nicht die Schönheit, sondern, wie Aristoteles sich ausdrückt, τὸ πιθανόν, was Quintilian mit persuasibile übersetzt hat; das Schöne aber hat für den Redner als solchen nur insoweit Wert und Bedeutung, als es eben auch ein πιθανόν, d. h. geeignet ist, den Zuhörer für die Sache des Redners zu gewinnen. Es verräth somit einen mangelhaften Begriff von dem Wesen der Beredsamkeit, wenn man an ihre Werke fast ausschließlich den ästhetischen Maßstab anlegt. — Aus dem Gesagten folgt nun aber keineswegs, dass die Beredsamkeit nicht hohe und vollendete Kunstwerke schaffe. Nur gehören diese einer anderen Ordnung an als diejenigen der sogenannten schönen Künste, falls man an der landläufigen Begriffsbestimmung festhalten will. Anders liegt die Sache für den, welcher P. Jungmanns Erklärung der schönen Künste beipflichtet.

Prediger jedoch darf dieses kein Grund sein, die natürlichen Mittel zu vernachlässigen. Dieselben reichen für sich allein gewiss nicht aus; aber Gott, der bei dem Geschäfte der Seelenrettung deine Mitwirkung erheischt, will, dass du sie anwendest. Natur und Gnade stehen ja auch sonst sich nicht als feindliche Mächte gegenüber. Gott ist der Urheber der einen, wie der anderen; er zerstört nicht die natürliche Ordnung, um die übernatürliche zu gründen; er baut vielmehr sein Reich der Gnade über dem Reiche der Natur auf. Thue also du das deine; dann magst du hoffen, dass Gott das Seinige thue.

Ueber Darstellungen des heiligsten Herzens Jesu in Bildern.

Von P. Franz Hattler S. J. in Innsbruck.

Im vorigen Hefte[1]) wurden die kirchlichen Entscheidungen über Bilder des göttlichen Herzens Jesu mitgetheilt. Damit sind einerseits dem christlichen Künstler bereits die Hauptnormen gegeben, welche er bei Anfertigung eines solchen Bildes zu beobachten hat, andererseits haben wir damit eine sichere Grundlage gewonnen, auf welcher eine eingehendere Besprechung über die Darstellung des göttlichen Herzens in Bildern erfolgen kann. Dass eine solche Besprechung in einigen Artikeln nicht unnöthig sei, bezeugt die Unklarheit, welche hierüber in geistlichen wie künstlerischen Kreisen noch immer besteht. Warum die Behandlung dieses Gegenstandes nicht in einem religiösen Kunstblatte, sondern in einer theologischen Zeitschrift geschieht, wird sich sofort aus folgender Erwägung erklären.

Jedes kirchliche Kunstwerk hat zwei Seiten, eine religiöse und eine ästhetische. Der Künstler, der ein kirchliches Kunstwerk liefern will, muss sich darum ebensosehr den Gesetzen der Aesthetik fügen, als er den Anforderungen der Kirche zu entsprechen hat. Diese Anforderungen beziehen sich einerseits auf den religiösen Gegenstand, der im kirchlichen Kunstwerke soll zur Anschauung gelangen, andererseits auf gewisse Formen, welche der Künstler hiebei zu beobachten oder auch zu vermeiden hat. Dies gilt nun auch von Bildern des göttlichen Herzens. Die ästhetischen Grundsätze, welche den Künstler dabei leiten sollen, mögen wir gerne einem religiösen Kunstblatte zur Behandlung überlassen; es ist nur zu bedauern, dass dies bisher allzu sparsam geschehen, um nicht zu sagen, ganz vernachlässigt worden ist. „Das große Geheimnis, dessen Verehrung im Bilde der Herr selbst gewünscht und dessen Cultus gerade in unserer Zeit eine solche Bedeutung und Verbreitung hat, fordert die christliche Kunst zur Lösung einer Aufgabe heraus, die zu den großartigsten und idealsten gehört, welche derselben gestellt sind.“ (Pastoralblatt von Münster

---

[1]) Vgl. I. Heft 1892 der Quartalschrift, S. 89.

1890, S. 150.) Aber leider herrscht noch in gewissen Kreisen selbst religiös gesinnter Künstler ein gewisses Vorurtheil, als eigne sich der Gegenstand der Herz Jesu-Andacht für bildliche Darstellung überhaupt nicht. Vielleicht liegt einer der Gründe für diese Ansicht gerade darin, dass die Künstler diesen Gegenstand, das hochheiligste Herz des Herrn, wie ihn die Kirche auffasst, selbst nicht genug erfasst haben. Diesem Mangel an Verständnis sollen nun diese Artikel einigermaßen abhelfen und sind deswegen gerade für kirchliche Künstler geschrieben. Sie befassen sich eben mit Darlegung jener Momente, welche die religiöse Seite des Herz Jesu-Bildes ausmachen. Diese hat aber der Künstler nicht nach Willkür zu wählen, sondern einfach von der Kirche zu empfangen und ihre Behandlung fällt in das Bereich theologischer Zeitschriften.

Die nächste und unerlässlichste Aufgabe eines Künstlers bei Darstellung des Herzens Jesu besteht nun darin, dass er sich mit dem Gegenstande, welchen die Kirche bei der Andacht zum Herzen Jesu den Gläubigen zur Verehrung vorstellt und welcher im Bilde dargestellt werden soll, vollkommen vertraut mache. Eine unrichtige Ansicht von diesem Gegenstande müsste bei dem Künstler nothwendig auch eine mehr oder minder unwahre Darstellung desselben zur Folge haben und der wahren kirchlichen Auffassung dieser Andacht bei dem gläubigen Volke zum Nachtheile gereichen. Diesen Gegenstand hat die Kirche selbst in klarster Weise bezeichnet. Es mögen hierzu ein paar Stellen aus kirchlichen Erlässen genügen.

In dem päpstlichen Decrete vom 6. Februar 1765, in welchem für den polnischen Episkopat und die Erzbruderschaft vom Herzen Jesu in Rom eine eigene Messe und ein Officium approbiert wird, lesen wir, es werde in der Andacht zum Herzen Jesu „symbolisch die Gedächtnis jener göttlichen Liebe erneuert, die den eingebornen Sohn Gottes erfüllte, da er die menschliche Natur annahm, gehorsam wurde bis zum Tode und sich als Muster der Nachfolge für die Menschheit aufstellte, weil er sanft sei und demüthig von Herzen“. Mit Bezug auf dieses Decret heißt es in der sechsten Lection des römischen Officiums vom heiligsten Herzen: „Clemens XIII. hat auf Ansuchen einiger Kirchen das Fest des heiligsten Herzens zu feiern gestattet, auf dass die Gläubigen unter dem Sinnbilde des heiligsten Herzens jene Liebe noch eifriger verehren, welche den Sohn Gottes vermochte, für uns zu leiden und zu sterben und zum Gedächtnis seines Todes das Sacrament seines Leibes und Blutes einzusetzen.“ An den jansenistischen Bischof Scipio Ricci von Pistoja schreibt Pius VI. unterm 30. Mai 1781: „Der heilige Stuhl hat klar genug ausgesprochen, worin das Wesen jener Andacht (zum heiligsten Herzen) bestehe: dass wir nämlich in seinem Herzen, als ihrem Symbol, die maßlose Liebe und Hingabe unseres Erlösers betrachten und verehren.“ Hieraus ergibt sich auf das unzweideutigste, dass der heilige Stuhl unter der Bezeichnung „Herz Jesu“ einerseits

die Liebe, andererseits das leibliche Herz des Heilandes verstehe. Die Liebe ist der geistige, das leibliche Herz der sinnfällige und die Liebe sinnbildende Gegenstand der kirchlichen Andacht zum Herzen Jesu.

Hieran knüpft sich wie von selbst eine Bemerkung, welche die besondere Aufmerksamkeit der Leser verdient und ebenso nützlich und wichtig ist für den Priester, der über das göttliche Herz zu predigen, wie für den Künstler, der es bildlich darzustellen gedenkt. Die Liebe des Gottmenschen, also der geistige Gegenstand der kirchlichen Herz-Jesu-Andacht, ist zwar an sich Eine und in ihrem tiefsten Wesen unveränderlich dieselbe, aber sie ist unendlich reich und vielgestaltig in ihrer Thätigkeit und in ihren Aeußerungen. Die Kirche hat nicht unterlassen, sowohl in den citierten Stellen, als auch in den von ihr approbierten Messen und Officien auf ganz besonders lichtvolle Ausstrahlungen dieser Liebe im einzelnen hinzuweisen. Vergleichende Studien ergeben, dass sich alle füglich auf vier Hauptäußerungen zurückführen lassen. Es ist vor allem die Liebe, die sich in der Menschwerdung, im Kreuztode und im Abendmahle als hingebende Opferliebe gezeigt hat. Es ist sodann die Liebe, die, weil abgewiesen und misskannt oder gar verachtet, keine Gegenliebe findet und sich in Liebesklagen ergeht. Es ist ferner eine Liebe, die mitleidig und erbarmend ihre Hilfe anbietet und alle, die mühselig und beladen sind, zu sich einladet, um alle zu erquicken. Es ist endlich eine Liebe, die sich im Reichthume aller beseligenden Tugenden als Muster zur Nachahmung hingibt, alle zu ihren Schülern machen möchte, weil sie sanft und demüthig ist vom Herzen. Die hierauf bezüglichen Stellen aus approbierten Messen und Officien vom heiligsten Herzen allhier vorzulegen, würde zu weit führen. Im Vorübergehen sei nur noch darauf hingewiesen, wie dieser vierfachen Liebe des Herrn auch von Seite der Gläubigen eine vierfache Weise der Verehrung entsprechen muss und thatsächlich auch entspricht. Die Andacht zum göttlichen Herzen besteht ja in der Gegenliebe, in der Sühne, in dem Vertrauen und in der Nachahmung desselben.

Aus dem Gesagten ergibt sich, wie groß und reich und erhaben der Gegenstand ist, welchen die Kirche uns in der Andacht zum göttlichen Herzen vorstellt. Es wäre daher unwahr und hieße diesen Gegenstand willkürlich und grundlos verengen und verkürzen, wenn man nur die erste Art der Liebe, die Opferliebe des Herrn hervorheben, von den drei übrigen Aeußerungen der Liebe des Herrn schweigen wollte. Die Herz Jesu-Idee steht zwar mit der Opferidee des Kreuzes in inniger Beziehung, aber die beiden Ideen decken sich nicht, sind nicht identisch. Die Herz Jesu-Idee sagt mehr, ist weiter und umfassender; sie ist ausgedrückt in dem Kirchengebete am Feste des Herzens Jesu, wo es heißt, dass wir im Herzen Jesu die vorzüglichen Wohlthaten seiner Liebe verehren. Das Kreuzopfer ist nur Eine derselben. Eine andere nicht minder große Wohlthat der Liebe Christi ist das hochheiligste Altarssacrament. Aber auch

da muſs geſagt werden: die Herz Jeſu-Idee iſt nicht die Idee des Altarsſacramentes; ſo nahe ſie ſich auch berühren, ſind ſie doch nicht identiſch, ſo wenig das Feſt des Herzens Jeſu Eines und dasſelbe iſt mit dem Frohnleichnamsfeſte. Dieſe Bemerkungen glaube ich machen zu ſollen, weil vor mehreren Jahren in den „Mittheilungen für chriſtliche Kunſt“ in einem Aufſatze, auf den wir noch zu ſprechen kommen werden, das Gegentheil behauptet und für Darſtellungen von Herz Jeſu-Bildern geeignet gefunden wurde. Inwieferne die hier vorgeführten Gedanken über die vierfache Liebe dem Künſtler dienlich ſein können, werden wir in einem der folgenden Artikel darthun.

Soviel vom Gegenſtande, welcher im Bilde des Herzens Jeſu zur Darſtellung kommen ſoll. Es iſt die unermeſsliche Liebe des Herrn und das leibliche Herz als Sinnbild derſelben.

Kommen wir nun zum Bilde ſelbſt. Den bereits im vorigen Hefte (Seite 89) mitgetheilten kirchlichen Entſcheidungen zufolge ſtehen zwei diesbezügliche Grundſätze feſt: erſtlich, daſs ein Herz Jeſu-Bild, das dieſen Namen verdient, das Bild eines Herzens zeigen müſſe; zweitens, daſs es geſtattet iſt, ſowohl das Bild des Herzens allein mit den bekannten Emblemen, Flammen, Wunde, Dornenkrone und Kreuz, als auch die Figur des Heilandes mit dem Bilde des Herzens und denſelben Emblemen den Gläubigen zur öffentlichen und zur privaten Verehrung auszuſtellen. Faſſen wir nun für diesmal nur jenes Bild ins Auge, welches das Herz des Heilandes allein zeigt, ohne die Figur des Herrn. Da muſs vor allem die Frage beantwortet werden, ob dies Bild als einfaches Symbol, vom künſtleriſchen Standpunkte aus betrachtet, darſtellbar ſei oder nicht, ob es ſich z. B. als Ornament auf einer Stola, auf einem Tabernakel u. ſ. w. künſtleriſch verwerten laſſe, oder aber, ob die Darſtellung des Herzens Jeſu für ſich allein durchaus unäſthetiſch und darum ein- für allemal zu unterlaſſen ſei? — In dem bereits citierten Paſtoral-Blatte des Biſthums Münſter findet ſich im September- und Octoberhefte 1890 ein Aufſatz: „Ueber Herz Jeſu-Bilder“. Der Verfaſſer verſichert, bei Behandlung des äſthetiſchen Geſichtspunktes ſich hauptſächlich an den Artikel des Profeſſors Michael Stolz aus Innsbruck in den Blättern des chriſtlichen Kunſtvereines der Diöceſe Seckau (20. Jg. Nr. 6, 7) anzuſchließen. Wir leſen nun im Paſtoralblatte (S. 150): „Ein Herz für ſich allein iſt ein materielles Ding ohne höhern geiſtigen Ausdruck; nur die menſchliche Geſtalt allein iſt eines geiſtigen Ausdruckes fähig. Alſo vom künſtleriſchen Standpunkte aus kann dieſe Darſtellungsweiſe (des Herzens allein) nicht gewählt werden.“ Wenn mit dieſem letzten Satze, wie die Worte lauten, ſoll geſagt ſein, das Herz Jeſu für ſich allein ſei kein Gegenſtand, der ſich überhaupt darſtellen, auch nur als Ornament künſtleriſch verwerten laſſe, ſo muſs einer ſolchen Anſicht entſchieden entgegengetreten werden. Vor allem kann ſich der verehrte

Verfasser nicht auf Professor Stolz berufen; denn dieser hat die Darstellung des Herzens allein nicht als eine unkünstlerische verworfen, sondern er sagt nur, die Darstellung des Herzens Jesu mit der Person des göttlichen Heilandes sei entschieden passender, als die Darstellung des Herzens Jesu allein als Symbol. Ihm ist ferner das Herz Jesu für sich allein „ein vollständig deutliches Symbol"; vom Symbol aber sagt er, „es habe an sich in der bildenden Kunst seine volle Berechtigung, wenn es einfach, klar und an rechter Stelle angebracht sei". Dass diese Eigenschaften dem Bilde des Herzens für sich allein zukomme, bestreitet er nicht. Wenn sodann der Verfasser im Pastoralblatt schreibt: „ein Herz für sich allein sei ein materielles Ding ohne höheren geistigen Ausdruck", so ist das zwar richtig, aber noch kein Grund, das Bild des Herzens Jesu für sich allein aus dem Bereiche der Kunst auszuweisen; sonst dürfte überhaupt kein Symbol mehr vom künstlerischen Standpunkte aus gerechtfertigt werden. Eine Taube als Sinnbild des heiligen Geistes, das Kreuz, das Lamm, Trauben und Aehren u. s. w. sind nicht weniger materielle Dinge ohne höheren geistigen Ausdruck, als die Form eines Herzens; und doch wurden sie bisher in der christlichen Kunst als zulässig und berechtigt gehalten. Es sind eben nur Symbole, die zwar nicht geeignet sind, den Ausdruck einer Handlung zu ersetzen, die aber wohl Ideen, Gedanken darzustellen vermögen. Die Darstellung des Herzens Jesu für sich allein wird jeden Beschauer, der überhaupt mit dem Geheimnisse bekannt ist, sofort an die Liebe Jesu erinnern. Dürfte endlich das Herz für sich allein vom künstlerischen Standpunkte aus nicht gewählt werden, dann ließe es sich auch mit der Person des Heilandes verbunden, künstlerisch nicht rechtfertigen. Denn es gewinnt in dieser Verbindung für sich selbst keinen höheren geistigen Ausdruck und bleibt auch an der Brust des Herrn dargestellt, immerhin nur ein materielles Ding. Den geistigen Sinn, dessen Bild es ist, die Liebe Christi, stellt es für sich allein ebensogut, als auf der Brust des Herrn dar. Nach allem dem darf also die Darstellung des Herzens Jesu für sich allein ohne die Figur des Herrn aus dem Bereiche der Kunst doch wohl nicht ausgewiesen werden. Thatsächlich haben es auch Künstler vielfach dargestellt, theils auf kleinen Handbildern, theils als Ornamente auf Tabernakeln, Antipendien u. s. w.

Ich habe mich über diese Sache nicht ohne Grund eingehender ausgesprochen. Es gibt nämlich Leute, welche die Bilder des Herzens Jesu für sich allein durchaus perhorrescieren. Als ich die Redaction des „Sendboten des heiligsten Herzens" besorgte, schrieb mir ein Seminarist wiederholt die Bitte, von dem Sendboten solche Bilder fernezuhalten und dahin zu wirken, dass solche „fliegende Herzen" auch dem Volke möglichst entzogen werden, weil sie so geschmacklos wären. Ein anderer junger Priester machte sich die Aufgabe, dergleichen Bilder, wo er sie fand, zu zerstören. Und wieder andere suchen unter allerlei nichtssagenden, vom Vorurtheil eingegebenen

Vorwänden Herz Jesu-Bilder ohne die Figur des Heilandes bei Clerus und Volk in Misscredit zu bringen. Ich gebe zu, dass es leider nur zu viel solcher Bilder gibt, die unschön, geschmacklos und ohne alle künstlerische Form verfertigt sind; daran ist der Pfuscher schuld, der sie gemacht hat. Aber dass das Herz Jesu allein jeder künstlerischen Behandlung unfähig und folglich „vom künstlerischen Standpunkte aus gar nicht gewählt werden könne", das leugne ich.

Damit soll nicht behauptet werden, dass die Darstellung des Herzens Jesu allein als Symbol in jeglicher Hinsicht besser und passender sei, als die Darstellung desselben mit der Person des Heilandes. Im Gegentheil; betrachten wir die Sache nur vom Standpunkte der Kunst aus, so muss gesagt werden, dass die Darstellung des Herzens mit der Figur des Herrn entschieden vorzuziehen sei. Denn einmal bietet die menschliche Gestalt an sich schon dem Künstler ein geeigneteres Sujet für seine Thätigkeit, als das einfache Symbol des Herzens allein; sodann lässt sich der geistige Gegenstand der Herz Jesu-Idee, die Liebe, durch den Ausdruck des Gesichtes und die Haltung des Körpers viel wirksamer hervorheben und vor die Augen stellen, als dies durch das bloße Sinnbild des Herzens geschehen kann. Ganz richtig bemerkt Professor Stolz: „ein Herz ist ein materielles Ding ohne höheren Ausdruck; nur die menschliche Gestalt allein ist in ihrer Handlung eines geistigen Ausdruckes fähig." — Indessen gewährt die Darstellung des Herzens Jesu allein ohne die Gestalt des Heilandes in einer anderen Hinsicht einen nicht zu unterschätzenden Vortheil. Der besondere und eigenthümliche Gegenstand der kirchlichen Andacht zum Herzen Jesu ist nicht der Leib oder die Person des Heilandes, sondern eben das Herz selbst. Dieser Gegenstand tritt aber in Bildern, auf denen das Herz allein dargestellt ist, präciser, bezeichneter, wirksamer hervor, als wenn er uns in Verbindung mit der Figur des Heilandes geboten wird. Ich meine, das Bild des dorngekrönten Hauptes Christi für sich allein müsse unmittelbarer zur Verehrung des hochheiligen Hauptes des Herrn anregen, als das Bild des ganzen gekreuzigten Christus, bei dessen Anblick ich erst von den übrigen Theilen des heiligsten Leibes, z. B. von seinen Wundmalen, abstrahieren und die Aufmerksamkeit von ihnen auf das Haupt richten muss. Und so meine ich, wird der eigenthümliche Gegenstand der Herz Jesu-Andacht unmittelbarer und wirksamer vorgestellt, wenn eben nur das Herz allein vor meinen Augen liegt, als wenn es mir zugleich mit den übrigen nicht minder verehrungswürdigen Theilen des ganzen hochheiligen Leibes gezeigt wird. Es haben mir daher auch sehr ansehnliche Priester gesagt, dass ihnen zu ihrer Privatandacht Bilder des Herzens Jesu allein lieber sind, als solche mit der Figur des Herrn vereint. Das ist demnach ein neuer Grund, sich nicht so unbedacht zu ereifern gegen Darstellungen des Herzens Jesu allein.

Kommen wir nun zur zweiten Frage: Wie muss dieses Symbol dargestellt werden, damit es auf künstlerischen Wert Anspruch machen könne? Die Antwort soll Professor M. Stolz geben. In seinem bereits angeführten Artikel: „Die Darstellung des göttlichen Herzens in der bildenden Kunst.“ („Der Kirchenschmuck“ von Graus, 20. Jahrg. N. 6. 7.) schreibt er: „Das Herz Jesu ist ein vollständig deutliches Symbol und muss die natürliche, veredelte Form eines Herzens haben und darf weder ein widerliches anatomisches Präparat, noch eine schematische Herzfigur sein.“ Indem er diese zwei extremen Verstöße noch weiter bezeichnet, sagt er: „Die Archaisten verlangen, dass das Herz nicht natürlich gebildet, sondern stilisiert, idealisiert werde. Dieser Grundsatz ist an sich ganz richtig, wenn das Wesen des Stiles richtig erfasst und verstanden wird. Es gibt aber Archaisten, welche meinen, ein Gegenstand sei um so strenger stilisiert, umsomehr idealisiert, je mehr er sich von der Natur entfernt. — Es wird von dieser Seite verlangt, dass das Herz nicht natürlich gebildet, sondern nur als allgemeines Schema (etwa wie ein Kartenherz) gezeichnet, weiß bemalt und roth eingerandet werden soll. — Man stelle sich dieser Darstellung gegenüber ein ganz realistisch, anatomisch gebildetes Herz vor, und man hat ein getreues Bild der modernen Extreme, der archaistischen und realistischen Verirrungen auf dem Gebiete der christlichen Kunst.“ Zum Schlusse bemerkt er noch, dass das deutlich ausgeprägte Herz darzustellen sei mit den betreffenden Merkmalen: der Wunde, der Dornenkrone, der Flamme und dem Kreuze, umgeben mit einem Nimbus von Strahlen oder Flammen.

Berühren wir nun die geschichtliche Frage über die Entstehung dieser Bilder, welche das Herz des Herrn ohne die Figur des Heilandes darstellen. Man begegnet mitunter der Auffassung, als ob diese Darstellungen erst durch die Selige Margaretha Alacoque seien veranlasst worden, und dass sie, weil in die Blütezeit der Barocke fallend, nur ungenügende, künstlerisch nicht zu rechtfertigende Typen lieferten. Wie es nun mit der künstlerischen Form dieser Typen auch immer bestellt sein mag, so steht es fest, dass Bilder, welche das göttliche Herz ohne die Figur des Herrn zeigen, lange schon vor der Seligen Margaretha Alacoque im Gebrauch waren und zwar auch schon zur besseren Zeit der christlichen Kunst, in dem 14. und 15. Jahrhunderte. Seitdem der hl. Bernhard und seine Schule das christliche Volk auf das heiligste Herz und seine Geheimnisse gelenkt, und dadurch eine besondere Andacht zu demselben angebahnt hatte, konnte es nicht ausbleiben, dass dieser ebenso erhabene als liebliche Gegenstand in Bildern vor Augen gestellt wurde. Im Einklange mit der Entwickelung der Andacht aus der tieferen, innigeren Versenkung in die Leiden Jesu finden wir auch die ältesten Herz Jesu-Bilder stets mit den anderen vier Wunden oder mit den Leidenswerkzeugen des Herrn verbunden.

Im Jahre 1890 hat der ungarische Sendbote des heiligsten Herzens einen Holzschnitt veröffentlicht, welcher sich im germanischen Museum zu Nürnberg befindet und dem 14. oder 15. Jahrhunderte angehört. (S. Essenwein: Die Holzschnitte des germanischen Museums zu Nürnberg. Nürnberg 1875.) In der Mitte dieses Bildes steht das heiligste Herz mit der Wunde, umgeben von den verwundeten Händen und Füßen. Dieser Art war auch, wie ich mich selbst überzeugt habe, das Bild, welches der ehrw. Karthäuser Landsberg († 1539) seinen Mitbrüdern zur Verehrung empfahl. Ich selbst besitze die durchpauste Abzeichnung einer Palla aus dem Kloster Tegernsee vom 14. oder 15. Jahrhunderte. Den Mittelpunkt bildet ein Vierpass, in welchem das heiligste Herz steht mit einer breiten Querwunde überragt vom Kreuze; die Dornenkrone zieht sich in einiger Entfernung vom Herzen von oben nach unten im Kreise herum. In den vier auswendigen Winkeln des Vierpasses sieht man die verwundeten Hände und Füße. Den Vierpass umgeben die Leidenswerkzeuge, welche selbst wieder von einer lateinischen Inschrift umschlossen werden. Das Ganze ist Goldstickerei auf rothem Grunde. — Der hl. Franz von Sales hat bereits im Jahre 1611 mit der hl. Francisca von Chantal das Ordenssiegel für die Töchter der Heimsuchung Mariä vereinbart. Es zeigt ein Herz, vom Kreuze überragt, von der Dornenkrone wie von einer Aureola umgeben, und von zwei Pfeilen durchbohrt. In das Herz eingeschrieben sind die heiligsten Namen Jesu und Maria. Die Selige Margaretha Alacoque hatte also nicht erst einen neuen Typus zu erfinden, als sie am denkwürdigen Tage des 20. Juli 1685 das Bild des göttlichen Herzens mit Tinte zeichnen ließ, um es ihren Novizinnen zur Verehrung vorzustellen. Die zwei Jahrhunderte vor ihr hatten Herz Jesu-Bilder ohne Figur des Heilandes genug geliefert. Die Selige nahm an diesem Typus keine wesentliche Aenderung vor, und dieser hat sich auch seither nicht geändert. Wo immer das Herz Jesu für sich allein dargestellt wird, geschieht es in der Weise, dass die Herzform von Flammen umgeben wird, die Wunde daran sichtbar ist, aus dem Herzen ein Kreuz sich erhebt und ein Dornenkranz es umschlingt. Die Aufgabe des Künstlers bei Anfertigung solcher Bilder besteht nur darin, dass er dem Herzen und den Emblemen eine kunstgerechte Gestalt verleihe.

Dabei möchte ich aufmerksam machen, dass in den älteren Herz Jesu-Bildern dieser Art die Dornenkrone sich nicht horizontal um das Herz flicht und so theilweise das Herz verdeckt, sondern dass sie senkrecht von oben nach unten gestellt ist, und innerhalb ihrer Kreisform das Herz vollständig frei lässt. Diese Darstellung scheint sich künstlerisch besser anzulassen und wurde auch von hervorragenden Künstlern der neuesten Zeit bevorzugt. Die Dornenkrone horizontal eng ums Herz zu zeichnen, wurde erst dann gebräuchlich, als man das Herz auf der Brust des Herrn darstellte; für solche Bilder scheint sich diese Weise auch besser, um nicht zu sagen, einzig zu eignen.

Noch erübrigt eine letzte Frage. Wir haben bisher Herz Jesu-Bilder ohne die Person des Herrn nur insoweit ins Auge gefaßt, als sie zu kleineren Handbildern oder als einfaches Ornament dienen können. Ließe sich aber diese Darstellung mit Hinzufügung einer reicheren, passenden Umgebung von Figuren nicht auch für größere Bilder, z. B. für Altarbilder gebrauchen? Die Ansichten von Künstlern, die ich hierüber zu Rath gezogen, gehen hierin auseinander. Die einen meinen, ein Symbol überhaupt eigne sich wegen seiner untergeordneten Natur nicht zum Centralpunkte menschlicher Gestalten; die anderen dagegen ließen diesen Grund nicht gelten. Sie weisen auf die Darstelluug des Pfingstfestes hin, wo der Centralpunkt auch nur ein Symbol — die Taube als Sinnbild des heiligen Geistes — sei, und die Apostel und Jünger des Herrn oft genug schon zu den schönsten, künstlerischen Gruppen Gelegenheit gegeben haben. Ich maße mir nicht an, hierüber eine Entscheidung zu geben, aber einige Bemerkungen seien erlaubt und Künstlern zur Erwägung anheimgegeben. In dem bei Pustet in Regensburg herausgegebenen biblisch-liturgischen Album von Professor J. Klein findet sich eine Vignette, deren Centrum der Name Jesu mit dem Herzen Jesu von einem Kranze von Wolken und Strahlen umgeben bildet. Zu beiden Seiten ist nun die Verehrung dieses Namens dargestellt. Links sieht der Beschauer die Kirche, durch einen Papst, einen Cardinal, einen Bischof und den hl. Bernardin von Siena vertreten; rechts den Laienstand in der Person eines Königes und einer Königin, eines Ritters und seiner Gemahlin, eines Bauersmannes mit einem Knaben in anbetender, flehender Stellung. Eine zweite Vignette hat den Namen Mariä zum Centrum, und zu beiden Seiten stellen Gruppen den Hilferuf der gläubigen Christenheit, das Salve regina, dar, das Seufzen und Weinen der verbannten Kinder Evas. Stellen wir nun statt der Namen Jesu und Mariä das Herz des Herrn allein mit den bekannten Emblemen zum Centrum, ebenfalls von einem Kranze von Wolken, Flammen oder Strahlen umgeben. Sollte dieses Symbol sich denn künstlerisch nicht noch besser gestalten als der bloße Namenszug? — Dann ließe sich ebensogut die Andacht zu diesem Herzen: Anbetung, Sühne, Gegenliebe, Vertrauen u. s. w. in Gruppen von Personen künstlerisch hinzufügen. Zu demselben Zwecke ließen sich die ziemlich zahlreichen, ehrwürdigen und heiligen Verehrer des göttlichen Herzens verwenden. Im Vorübergehen denke ich an die berühmte Disputa von Rafael, wo das Centrum des unteren Theiles eine einfache Monstranze bildet, um welche sich in malerischen Gruppen an den Stufen des Altares Kirchenväter, berühmte Heilige und christliche Gelehrte, anbetende und verehrende Gläubige versammelt haben, die dem Glauben und der Andacht zum heiligsten Altarssacramente Ausdruck geben. — Ließe sich nicht in ähnlicher Weise die Geschichte der Verehrung des göttlichen Herzens, die Kämpfe gegen die Andacht und die Vertheidigung derselben, die Huldigung

der katholischen Welt, demselben Herzen dargebracht, veranschaulichen? Vor mir liegt eine Photographie des Herz Jesu-Altarbildes im Kloster der englischen Fräulein in Augsburg aus dem vorigen Jahrhunderte. Hoch oben am klaren Himmelsraume, von der Sonne umgeben und weit hinaus Strahlen sendend, schwebt das heiligste Herz allein ohne die Figur des Herrn. Etwas tiefer sieht man auf Wolken die heilige Gottesmutter, den heiligen Evangelisten Johannes, Franz von Sales, Ignatius und Xaverius — alle in Verehrung, Liebe, Verwunderung zum Herzen des Heilandes aufblickend. Zu unterst am Bilde auf der Erde ist die Stifterin des Klosters zu sehen, wie sie eine Rolle mit dem Bauplane des Hauses entfaltet. — In der Kirche der englischen Fräulein in Brixen ist im Gewölbe oberhalb des Hochaltares dargestellt: Tirols Gelöbnis zum Bunde mit dem heiligsten Herzen Jesu im ständischen Congresse zu Botzen im Jahre 1796. Der Hintergrund des unteren Theiles stellt die Schlacht bei Spinges dar. Im Vordergrunde ist die Weihe einer Schützenfahne dargestellt; die dabei fungierenden Persönlichkeiten repräsentieren einerseits die vier Landesstände, andererseits die Schützen von Tirol. Die Augen der meisten sind hinaufgerichtet zum Himmel, wo im hellen, weiten Strahlenglanze von betenden Engelgestalten und einem engeren Kreise von Engelköpfen umgeben, das heiligste Herz mit den bekannten Emblemen den leuchtenden Mittelpunkt bildet. Diese Darstellung ist auch in einem Kupferstiche vervielfältigt worden. Es sei mir nun erlaubt, an Sachverständige die Frage zu richten: ob sich gegen diese und ähnliche Darstellungen vom künstlerischen Standpunkte aus etwas ernstliches einwenden ließ? Wenn nicht, dann gäbe es eine Fülle von Ideen, die sich verwerten ließen, und zugleich wäre damit eine der Schwierigkeiten behoben, welche selbst bedeutende Künstler fühlen, wenn es sich um Darstellungen von Herz Jesu-Bildern *mit der Figur* des Heilandes handelt.

Allerdings müsste sich der Künstler bei Anwendung solcher Zusätze vor Geschmacklosigkeiten sehr inacht nehmen. Hierin ist schon allzuviel gesündigt worden. In der Mitte des vorigen Jahrhundertes sind von den Brüdern Klauber in Augsburg zwölf Kupferstiche herausgegeben worden, welche ebensoviele Geheimnisse des göttlichen Herzens darstellen sollten. Da dieselben reich sind an wahren, religiösen Gedanken, und die Bilder für die Geschichte der Herz Jesu-Verehrung Wert besitzen, habe ich dieselben in Lichtdruck vervielfältigen und mit erklärendem Texte neu herausgeben lassen. (Verlag von J. Heindl in Wien.) Vom künstlerischen Standpunkte aus sind es rechte Warnungstafeln gegen das Betreten ähnlicher Wege. Auf jedem Bilde ist in der Mitte ein massives Herz, über welchem einer der neun Chöre der Engel und verschiedene Heilige zu sehen sind. Der untere Theil bietet Scenen aus dem Leben Jesu und der Heiligen, gewöhnlich mit architektonischem Hintergrunde, der sich in Wolken verliert, alles im schönsten Zopfstil mit figuralen Schnörkeln, mit Spruchbändern durch-

zogen, deren Inschriften zwar aus der heiligen Schrift genommen sind, aber hier mitunter eine geradezu verstandlose Application finden. Abgesehen von dem Mangel der Einheit, fehlt es auch nicht an Trivialitäten. So ist das Ruhebett und der Thron Salomons und ein von den vier Evangelistensymbolen gezogener Triumphwagen abgebildet und darauf die Herzform mit den Emblemen gesetzt, nicht etwa liegend, sondern mit der Spitze aufsitzend und aufgerichtet.

Nicht minder abgeschmackt sind einige Bilder aus unserer Zeit. Da sieht man z. B. das Herz Jesu auf der Spitze eines grün- und gelb bemalten Hügels, an dessen Fuße und um dessen Seiten hinan andere Herzen liegen, dass das Ganze an einen Ameisenhaufen erinnert. Ein anderer Bildermacher hat einmal gehört von „Flügeln der Liebe." Da setzt er denn an die Herzform ein paar Flügel, wie man sie so den Engelköpfen anfügt, und lässt das Herz Jesu nun aufwärts zu den Wolken steigen, ihm nach ein halb Dutzend anderer beflügelter Herzen wie Motten um eine brennende Lampe. Ein paar Verse über den „Liebesflug" sollen das etwa noch Unverständliche erklären. Das Tollste aber ist folgendes. Ein Kirchenlehrer sagt sehr wahr, der Sohn Gottes habe, um die Herzen der Menschen an sich zu ziehen, die Menschheit gleichsam wie zur Lockspeise angenommen. Das hat nun so ein verrückter Stümper gelesen oder gehört und ist nun flugs bei der Hand, den wahren und schönen Gedanken des heiligen Kirchenlehrers im Bilde wiederzugeben: ein uferumkränzter See; unter der Oberfläche des Wassers Menschenherzen wie Fischlein schwimmend; von einer Wolke herab senkt Gott Vater an einer Fischerstange eine Schnur mit Angel, und die Lockspeise an der Angel ist nun ein Herz, das durch Wunde, Kreuz und Dornenkrone als das Herz Jesu gekennzeichnet ist. Das ist nicht mehr bloß abgeschmackt, das ist ekelhaft und eine Verhöhnung des Heiligen im Bilde.

Der hl. Thomas von Aquin und Frohschammer.

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

In seiner Encyklika an die bayerischen Bischöfe vom 22. Dec. 1887 sagt Papst Leo XIII.: Nunc perditissimorum hominum opera pessima in eo certat, ut e christianis populis divina omnia documenta et pernecessaria, quae sacrâ cum fide sunt indita, stirpitus evellant... Cujus impurae pestis, qua nulla est detestabilior, illi initia fecere, qui homini tribuerunt naturâ tantum, ut de doctrina divinitus data posset quisque pro ratione judicioque suo cognoscere et decernere, minime vero auctoritati subesse deberet Ecclesiae et Pontificis romani...

Damit ist der Rationalismus überhaupt und — ob absichtlich oder unabsichtlich, ist gleich — insbesondere das philosophische System

des Münchener Philosophen Frohschammer auf das Schärfste verurtheilt. Frohschammer fehlte in einem einzigen Punkte in der Lehre der Ideengewinnung, aber dieser einzige Fehler, consequent fortentwickelt, führt zum vollständigen Unglauben. Das merkwürdigste an der Sache ist aber, dass Frohschammer glaubte, in dem Cardinalpunkte seines Systems sich auf den hl. Thomas von Aquin berufen zu können, dass er glaubte, er ziehe bloß die Consequenzen aus einem Grundsatze, den der hl. Thomas aufstelle. Es ist daher sicherlich interessant, zuerst das System Frohschammers kennen zu lernen und dann kurz eine Ideologie nach dem hl. Thomas von Aquin zu geben.

I. Das System Frohschammers.

Frohschammer nimmt an, der Verstand des Menschen sei von Geburt aus nicht leer von Ideen, sondern demselben sei außer den Denkgesetzen die Idee Gottes eingeboren und zwar nicht bloß potentialiter, sondern realiter; d. h. der Verstand habe nicht bloß die Fähigkeit, Gott zu erkennen, sondern die Idee Gottes selbst ist schon von Geburt aus in ihm. Der menschliche Verstand ist Frohschammer ein Acker, der nicht bloß fähig ist, das Samenkorn aufzunehmen und zum Wurzeln und Wachsen zu bringen, sondern in dem die Idee Gottes schon als Samenkorn liegt. Hiebei glaubte er, sich auf den hl. Thomas von Aquin beziehen zu können, welcher in seiner Schrift de mente art. 6 von einem lumen i n d i t u m spricht und am angeführten Orte sagt: in lumine intellectus agentis est nobis quodammodo omnis scientia originaliter indita.[1]) Wir werden sehen, wie sehr Frohschammer diese Stelle des hl. Thomas missverstanden hat.

Ist nun die Idee Gottes dem Menschen realiter eingeboren wie ein in das Ackerland gelegtes Samenkorn, so wird dieselbe durch äußere Einwirkung (Unterricht und Erziehung) und durch die eigene Thätigkeit des Verstandes entwickelt, wie das Samenkorn durch Einwirkung der Luft, Feuchtigkeit und durch die ihm innewohnende Kraft zum Wurzeln, Wachsthum und zur Fruchtähre sich entwickelt.

Nun ist Gott der Inbegriff alles Schönen, Wahren und Guten. Ist demnach in dem einzelnen Menschen die Idee Gottes entwickelt, so hat er den Maßstab für das Wahre in sich und Alles ist bloß insoferne wahr, als es mit dem in ihm befindlichen Maßstab des Wahren (der entwickelten Idee Gottes) übereinstimmt; und demnach kann weder die Kirche noch der Papst jemanden sagen, was der einzelne für wahr halten muss, sondern jeder kann bloß das für wahr halten, was mit der ihm angeborenen und gehörig entwickelten Idee Gottes übereinstimmt. Wörtlich passt also auf Frohschammer das Wort des Papstes Leo XIII.: homini tribuit naturâ tantum, ut de doctrina divinitus data posset quisque pro ratione judicioque suo cogno-

[1]) Frohschammer, Einleitung in die Philosophie. Seite 213 u. 214.

scere et decernere, minime vero auctoritati subesse deberet Ecclesiae et Pontificis romani.

Die nächste Folgerung aus diesen Sätzen ist, dass alles, was auf Wahrheit Anspruch macht, auch die göttliche Offenbarung, sich gefallen lassen muss, an den im Menschen befindlichen Maßstabe der Wahrheit (der Idee Gottes) angelegt und nur insoweit als wahr anerkannt zu werden, als es mit diesem Maßstabe in Uebereinstimmung befunden wird. Damit ist die Vernunft zur Richterin über die Wahrheit der göttlichen Offenbarung gemacht. Wer denkt da nicht an das Wort des Melchior Canus:[1] Sunt, quibus Averoës Paulus est, Alexander Aphrodisaeus Petrus, Aristoteles Christus, Plato non divinus sed Deus. Non Prophetas, non Apostolos, non Evangelistas, sed Cicerones, Platones, Aristoteles personabant.

Anfangs freilich wollte Frohschammer diese Consequenz nicht ziehen und nicht zugeben, sondern auf den Einwand: was denn dann, wenn jemand findet, dass eine Offenbarungswahrheit mit seiner Idee Gottes nicht übereinstimme? griff er zu dem kaum glaublichen Auswege: man müsse zuweilen als Christ etwas glauben, was man als Philosoph verwerfen müsse. Später aber zog auch er diese Consequenz und als sich der Altkatholicismus erhob, missbilligte er ihn als eine Halbheit, die Axt müsse an die Wurzel der katholischen Kirche angelegt werden.

Es wurde ihm der Einwurf gemacht, dass es unbestreitbare Thatsache sei, dass die nicht katholischen Philosophen kaum in einem Punkte einig seien; in Deutschland haben wir kein einziges philosophisches System, welches Anspruch auf allgemeine Anerkennung machen könne, ja, die Philosophen haben Ungereimtheiten zutage gefördert, wie sie nur die Geschichte der Philosophie und der Philosophen aufzuweisen hat; und doch hat jeder den untrüglichen Maßstab der Wahrheit (die Idee Gottes) in sich. Darauf antwortete Frohschammer: Irrthümer seien möglich, aber sie kämen bloß daher, dass in dem sich Irrenden die Idee Gottes nicht völlig entwickelt sei; was aber der eine irre, das verbessere der andere, und die Gesammtvernunft aller Zeiten (die historische Vernunft) fördere schließlich die volle Wahrheit zutage. Als ob es überhaupt eine Gesammtvernunft gäbe, als ob nicht die Vernunft nur individualisiert existierte.

Das in Kürze das System Frohschammers. Wir sehen, Frohschammer irrte sich nur in einem Punkte, darin nämlich, dass er die Idee Gottes nicht bloß potentialiter, sondern auch realiter eingeboren annahm. Alles andere sind nur Consequenzen aus diesem einen Irrthume. Da er nun glaubte, sich hierin auf den hl. Thomas von Aquin berufen zu können, so ist es gerechtfertiget, die Lehre dieses Heiligen über diesen Punkt kennen zu lernen, und hiezu ist es dienlich, seine Ideologie kurz darzustellen.

[1] lib. 9 cap. 9.

Verein der Priester der Anbetung.

Von Karl Krasa, Spiritual-Director der barmh. Schwestern in Gumpendorf (Wien).

Pater tales quaerit, qui adorent in Spiritu et veritate. (Joan. IV. 32.)

Dem verlassenen Heilande, der oft unbeachtet in den Tabernakeln weilt, oft ohne Gesellschaft von Anbetern, ja, sogar ohne das Oellichtlein, diesem lieben Erlöser eine würdige und beständige Schar von Anbetern zu geben, gründete 1862 der ehrw. P. Eymard in Paris die Congregation der Väter vom hl. Altarssacramente. Der Zweck derselben ist, die hochheilige Hostie Tag und Nacht auf dem Hochaltare im Lichterglanze ausgesetzt anzubeten. Jeder Priester und Bruder hat täglich drei Stunden vor dem hochwürdigsten Gute zuzubringen. Die Congregation besitzt Niederlassungen in Paris, Marseille, Brüssel und Rom. Albert Tesniere, der berühmte eucharistische Schriftsteller Frankreichs, ist Generaloberer. Nebstdem hat die Congregation den Zweck, durch eucharistische Exercitien, Missionen, Schriften, die Kenntnis und Verehrung des allerheiligsten Sacramentes zu verbreiten. Pius IX., der die Congregation bestätigte, äußerte sich: „Dieser Gedanke kommt vom Himmel, ich bin überzeugt davon, die Kirche hat es nothwendig, die Kenntnis der hochheiligen Eucharistie zu verbreiten“. Um auch die in der Welt lebenden Priester zur Anbetung des eucharistischen Gottes zu bewegen, gründete der selige P. Eymard den Verein der Priester der Anbetung (Prètres-Adorateurs). Papst Leo XIII. segnete und approbierte den Verein durch ein eigenes Breve.[1]) Gegenwärtig zählt der Verein 3 Cardinäle, 49 Bischöfe und nahezu 22.000 Priester. Mehr als 110 Bischöfe aller Welttheile haben den Verein ihren Priestern empfohlen. In Oesterreich ist der Verein verhältnismäßig noch wenig bekannt. Der hochwürdigste Fürstbischof Simon von Brixen und der hochwürdigste Bischof Franz Maria von Linz haben ihn öffentlich empfohlen. Von den 400 Mitgliedern, die der Verein in Oesterreich zählt, gehören mehr als ein Viertel dem Brixener Fürstbisthum an. In Salzburg, Linz, Graz, Prag, Budweis, Königgrätz, Brünn, Olmütz ist der Verein schwach vertreten, mehr Mitglieder weist Wien und Klagenfurt auf, Görz, Siebenbürgen und Ungarn zählen zusammen nur zehn Mitglieder, in den übrigen Diöcesen ist der Verein gänzlich unbekannt. Allenthalben stehen große Schwierigkeiten der Ausbreitung des Vereines entgegen, namentlich dort, wo bereits Priester-Sodalitäten bestehen. Man sieht in dem Anbetungsverein als etwas Besserem den Feind des bestehenden Guten, fürchtet Concurrenz und sieht als etwas Französisches denselben mit bedenklichen Augen an. Und doch! Es läßt sich der Anbetungsverein so leicht mit den bestehenden Sodalitäten

[1]) Cardinal Parocchi, Generalvicar Sr. Heiligkeit, errichtete am 16. Januar 1887 den Verein canonisch in Rom.

verbinden. Diese machen in der Regel ihren Mitgliedern eine Visitatio zur Pflicht; der Anbetungsverein fordert eine einstündige Visitatio. Und soll denn aus Frankreich gar nichts Gutes kommen? Ist denn bei katholischen Priestern ein nationales Moment ausschlaggebend? Laudate dominum omnes gentes! Müssten wir dann nicht alle Lazaristen, Schulbrüder und Vincentinerinnen, alle Vincenzvereine auflassen, sie sind ja auch aus Frankreich. Oder sieht man gar in dem Vereine eine Gefahr für den Dreibund. Hoffentlich sieht man im Geheimnisse des allerheiligsten Sacramentes doch nicht etwas Staatsgefährliches, wie einst in den Geheimnissen des Rosenkranzes (cfr. Leben des Pfarrer Michael Brenner, des österr. Vianney.) Der Verein hat bis jetzt in allen Diöcesen nur auf privatem Wege Eingang gefunden und ist durch den Eifer einiger Mitglieder erhalten und verbreitet worden. Aller Anfang ist eben schwer!

Als Zweck des Vereines wird bezeichnet:

1. Dem brennenden Verlangen unseres Herrn im Tabernakel dadurch nachzukommen, dass man den Priester dem Herrn in der hochheiligen Eucharistie noch mehr nähert, seine Besuche beim göttlichen Heiland verlängert und ihn so das Leben schöpfen lehrt aus diesem Sacramente des Lebens, diesem Anfang, Mitte und Ziel des Priesterthums. 2. Die Priester dieses Vereines noch mehr zu verbinden durch das Band einer innigen Bruderliebe, durch das gemeinsame Beispiel des Glaubens und der Liebe gegenüber dem Gotte der Eucharistie theilzunehmen an den Gebeten, Verdiensten und guten Werken von Tausenden von Mitbrüdern in der ganzen Welt. 3. Dadurch die Priester zu wahren Aposteln der heiligen Eucharistie zu machen, die mit allen Kräften den Glauben und die Ehrfurcht gegen das heilige Sacrament in den Gläubigen mehren und sie damit heiligen.

Aufnahms-Bedingungen sind:

1. Die Priesterweihe oder wenigstens das Subdiaconat empfangen zu haben. 2. Beim Einschreiben des Namens und Vornamens in das Vereinsregister sich verpflichten, wöchentlich eine ununterbrochene Stunde der Anbetung vor dem Allerheiligsten zu machen.[1]) Tag und Stunde kann jeder sich selbst bestimmen und nach Belieben ändern. 3. Am Ende jeden Monates ist dem Vorsteher des Vereines das libellum adorationis einzusenden.[2]) 4. Alljährlich ist eine heilige Messe für die verstorbenen Sodalen zu lesen und ihnen der der Anbetungsstunde verliehene Ablass zuzuwenden.[3]) 5. Jährlich ist ein Gulden ö. W. als Beitrag für das monatlich erscheinende Vereinsorgan „St. Eucharistia" zu senden. Es enthält complete Betrachtungen zu Anbetungsstunden.

---

[1]) Seminaristen, Alumnen genügen, wenn sie das Brevier vor dem Allerheiligsten beten und eine halbe Stunde meditieren, es sei denn, dass die Haus- und Studienordnung eine ganze Stunde zulässt. — [2]) Die Drucksorte erhalten die Pl. Tit. hochw. Herren Sodalen gratis und ist franco mit 2 kr. ö. W. offen aufzugeben, wenn sie außer Namen, Stand, Wohnort und Datum keine handschriftliche Bemerkung enthält. Sonst geschlossen ist sie mit 5 kr. zu frankieren. — [3]) Nahezu 22.000 Sacra jährlich! Welcher Trost! Wie viele Ablässe!

Zahlreiche Ablässe sind dem Werke verliehen:

1. Täglich einmal ein vollkommener Ablass, wenn man seine Anbetungsstunde vor dem Allerheiligsten hält, gleichviel ob dasselbe ausgesetzt ist oder verschlossen. Im letzteren Falle muss das ewige Licht vor demselben brennen.[1] 2. Am Einschreibungstage und in der Sterbestunde. 3. Am Feste der heiligen Dreikönige und in festo Corporis Christi, wenn sie eine Congregationskirche oder die Pfarrkirche andächtig besuchen und nach der Meinung des heiligen Vaters beten. Alle Ablässe sind den armen Seelen zuwendbar.

Die Generaldirection des Vereines liegt in den Händen der Väter vom heiligsten Sacrament, Paris 27 Avenue Friedland. Für Frankreich, Algier, Spanien, England, Nordamerika und die Missionsländer besorgt obige Generaldirection die Geschäfte und sind die monatlichen Libellen dorthin zu senden. Italien, die Diöcesen Straßburg, Metz, Holland und Belgien, Canada, Mexiko, Central-Amerika, Chile, Peru und Ecuador, Venezuela, die asiatische und europäische Türkei haben eigene Directoren. Die Verbreitung des Vereines ist so groß, dass Tag und Nacht der liebe Heiland von einem Mitbruder angebetet wird. Uns näher liegend ist die für die Länder deutscher Zunge von Paris aus errichtete Centraldirection. Als Generaldirector fungiert der hochw. Herr Pfarrer J. Künzle in Amden, Canton St. Gallen in der Schweiz. In Rorschach erscheint allmonatlich unter Aufsicht der hochwst. Bischöfe der Schweiz das Vereinsblatt „St. Eucharistia.“ Preis 1 fl. ö. W. Nur Priester können abonnieren. — Für die Diöcese Basel-Lugano ist der hochw. Herr Decan G. Gisiger in Zuchwil als Vereinsleiter bestimmt. Fast der ganze Clerus gehört dem Vereine an, dem mit bestem Beispiel Bischof Leonhard von Basel voranleuchtet. Im Bisthum Chur ist der hochw. Herr Kaplan Dr. Gisler in Bürglen Diöcesan-Präses. In Süd-Deutschland nimmt sich der hochw. Herr Konrad Bucher, Pfarrer in Kirchhaslach per Babenhausen in Bayern, in Nord-Deutschland Herr Albert Wiedel, Vicar in Alfeld an der Leine, des Vereines an.

Was Oesterreich-Ungarn anbelangt, so ist der Verein hauptsächlich durch den hochw. Herrn Pfarrer Augustin Gan in St. Peter bei Rankweil in Vorarlberg verbreitet worden. Thatsächlich liefert das kleine Vorarlberg und Brixen den vierten Theil der Mitgliederzahl. Auch der hochw. Herr P. Superior Pius Straßer O. S. B., Sonntagberg, Post Rosenau in Niederösterreich, nahm sich des Vereines thatkräftig an. Der Postverhältnisse wegen wurde die Vereinsleitung für ganz Oesterreich nach Wien verlegt. (Adresse: Karl Krasa, Spiritualdirector der barmh. Schwestern, Wien, VI., Gumpendorferstraße 117.) Für die Diöcese St. Pölten wurde der hochw. Herr Josef Winkelhofer, Pastoralprofessor in St. Pölten, als Vereinsleiter bestellt; für Mähren erbot sich der Pl. Tit. hochw. Herr Canonicus J. Drobĕna in Kremsier; für Böhmen

[1] Wer im Winter oder während der Krankheit zuhause adoriert, erfüllt die Vereinspflicht — gewinnt aber nicht den Ablass.

der Pl. Tit. Herr Seminarregens Anton Suchanek in Königgrätz die Aufnahme in den Verein zu vermitteln. Für Breslau, Schlesien und Galizien erbot sich der hochw. Herr Wenzel Schumann, Schlosspfarrer in Jungferndorf, k. k. Schlesien. Für Linz und Salzburg werden hoffentlich ebenso wie für Brixen und Klagenfurt sich geeignete Personen melden, die die Vereinsagenden besorgen. Die hochw. Herren aus Ungarn und Siebenbürgen mögen sich einstweilen nach Wien wenden.[1])

Die Benedictstimmen, die katholische Salzburger Kirchenzeitung, das Linzer Volksblatt, die Brixener Chronik, das Correspondenzblatt für den katholischen Clerus haben den Verein lobend erwähnt. In den Tagen des 21. und 22. Juli 1891 tagte der eucharistische Congress in Feldkirch. Die hochwürdigsten Herren Bischöfe von Basel und Feldkirch nahmen daran theil.

„Ich bin gekommen Feuer zu senden auf die Erde und was will ich anderes als dass es brenne!“

Der nach allen Richtungen vollendete Abfall von Christus, die große Apostasis ist die allgemeine Tendenz der Lage und Richtung unserer Zeit. Die Logik und Psychologie erfordert als Gegenmittel das complete Hinführen zu Christus; Christus ist aber im Tabernakel und zwar gerade, um unter uns zu sein. Die volle Anbetungsstunde vereint uns Hirten mit dem höchsten Hirten unserer Seelen. Doppelt schwer ist in unseren Tagen die Seelsorge. Die Zeit ist vorbei, da der Hirte nur hie und da nachzusehen brauchte, ob keines seiner Schäflein sich weiter als billig vom Zaune entferne und denken konnte „Wölfe und Bären gibt's hier nicht mehr“. Der schützende Zaun der Staatsgesetze ist längst hinweg, die Wölfe erfreuen sich gesetzlichen Schutzes und rücken in Horden von allen Seiten her; ist der Hirte nicht sehr wachsam und thätig, wie wird er seiner Herde helfen können? Er wird mehr arbeiten müssen und vor allem mehr zur Quelle aller Kraft, zur hochheiligen Eucharistie, seine Zuflucht nehmen.

Wir sind bei einer Zeitwende angekommen. Wenn das katholische Mittelalter mit seinen glänzenden Domen, in welchen Priester und Volk laut das Lob Gottes sangen, darin der Herrlichkeit Israels von Josua bis Roboam entspricht, wenn der Verfall Israel von Roboam bis zum Ende des Exils nur zu sehr an den Abfall des 16. Jahrhunderts und den Niedergang des Glaubens und die endliche Gefangenschaft unter einer feindlichen Staatsgewalt erinnert, so muss auch der Restauration unter Esdras ein Aufschwung der Kirche entsprechen. Diese Hoffnung spricht sich ja deutlich aus in den Gebeten der heiligen Kirche nach der heiligen Messe, in der Rosenkranzandacht im October und in einem allgemeinen Gefühle des katholischen Volkes. Wie begann Esdras die Restauration? — Mit der Erneuerung des

[1]) Sollte jemand diesen Liebesdienst für andere Diöcesen übernehmen, so sendet Schreiber dieses gerne Drucksorten gratis.

Cultus des Allerheiligsten, der Erbauung der Altäre, der Verfertigung einer neuen Bundeslade und dem Aufdecken des heiligen Feuers; — die Zerstörung durfte im Neuen Bunde nie soweit kommen wie im Alten. Tempel und Tabernakel sind wohl geblieben, aber seit der sogenannten Reformation je länger je mehr in Verachtung gekommen, bis man sie zuletzt, weil man nicht mehr wusste, was sie seien, unter Tag zu schließen begann. Weiter konnte man nicht mehr gehen, ohne die Häresie zu streifen. P. Eymard scheint so etwas wie ein Esdras zu sein. Er hat die Bundeslade, den Tabernakel wieder gefunden, er weckt die Priester auf aus dem Schlafe, er hat das heilige Feuer wieder gefunden, welches als aqua crassa lange verborgen war. An uns ist es, dies Feuer dem Volke wieder mitzutheilen. Das neue Zeitalter wird und muss essentiell eucharistisch sein, wie die entsprechende Periode der vorchristlichen Zeit. Kommt dann die letzte Zeit, die des Antichrist, vorgebildet durch die Maccabäerkämpfe, so werden sich die „Adler" um den geheimnisvollen „Leib" Christi scharen.

Daraus ergibt sich der Schluss, dass zuerst wir Priester in heiliger Betrachtung des Geheimnisses unserer Altäre in unserer Brust das Feuer wecken müssen, in diesem Feuer für den Dienst des Tabernakels arbeiten müssen. Von selbst wird dann diese innere feurige Wärme in eucharistischen Predigten im Worte und in würdiger Behandlung des Allerheiligsten in der That das Volk zur Verehrung des allerheiligsten Sacramentes führen. Das bezweckt der Verein der Priester der Anbetung. (Ss. Eucharistia" 1890, 12. Heft.) Maria, die seligste Jungfrau, will ebensosehr die Ehre ihres Sohnes im Tabernakel als des im Himmel Thronenden. Wer ihren Sohn liebt, den liebt auch sie besonders. Erweisen wir daher unserer theuersten Mutter diesen Dienst: Treten wir bei, verbreiten wir diesen schönen Anbetungsverein. Vermehren wir die Zahl derjenigen, qui adorant in Spiritu et veritate.

Die Parteiverhältnisse bei den galizischen Ruthenen und die ruthenische Geistlichkeit.[1])

Von Professor P. Augustin Arndt S. J. in Krystynopol (Galizien).

Zweiter Artikel.

Die zwei Richtungen conservativ und liberal haben in allen Staaten die verschiedenartigsten Abstufungen, welche durch die besonderen Verhältnisse der Vergangenheit und die eigenartigen Einflüsse der Gegenwart bedingt sind. Bei den Ruthenen kommt für die Parteientwicklung ein Element in Betracht, das an sich von minderer Bedeutung, dennoch gleichsam das Wahrzeichen der Parteien geworden ist: der Gebrauch gewisser Sprach- und Schriftformen. Beginnen

[1]) Vgl. I. Heft 1892 der Quartalschrift, S. 21.

wir mit der Parteientwicklung des Jahres 1848, so bietet sich das nachstehende Bild des jetzigen Standes derselben:

1848. Nationales Erwachen der Ruthenen.

- Die Alten oder Harten,
  - 1866. Einfluss Rußlands.
    - Die Moskalophilen.
  - Die katholische Partei.
- Die Jungen oder Weichen.
  - 1861. Einfluss der Ukraine.
    - Die Reinnationalen.
  - Einfluss des Liberalismus.
    - Die Nationalliberalen u. die Radicalen.

Zwischen beiden Parteigruppen findet sich der größte Theil der Geistlichkeit und das gesammte Landvolk: sie nehmen absolut keinen Antheil am Getriebe der Parteien.

Beginnen wir die Charakterschilderung der Parteien mit den „Alten“ und ihren Abarten. Die „ultraconservativsten“ sind die Moskalophilen. Da einst, vor Jahrhunderten, sagen sie, Ruthenien unter der Herrschaft der Fürsten von Kiew ein großes Reich bildete, so sind auch jetzt noch die beiden Stämme, welche den Namen Rus und den Ursprung von den alten Russen beanspruchen, nur ein Volk. Da indes das moskowitische Rus jetzt mächtiger ist, ziemt es sich für Kleinrußland, sich jenem zu unterwerfen. Dass acht Jahrhunderte zwischen der zu „conservierenden“ Periode und der Jetztzeit liegen und dass gerade diese Jahrhunderte zwischen Klein- und Großrußland eine Trennung herbeigeführt haben, vermag den Anhängern des Czaren keinen Scrupel zu machen. Es wäre nun weit gefehlt, zu meinen, nur die Rubelempfänger blickten nach Rußland. Nein, ganz sicher gehören die meisten, die in der Partei der Moskalophilen einen Namen haben, derselben aus Ueberzeugung an, sei es, weil sie durch ihre Studien sich dazu genöthigt glauben, sei es, weil aristokratische Anwandlungen sie dazu führen. Sie schämen sich ihrer unentwickelten Sprache, die nur „für Schweinehirten“ gut ist, wie einst der erste Moskalophile, Dionysius Zubrzycki, sagte, und folgen der russischen Aussprache. Merkwürdigerweise sind dort die eifrigsten Freunde Rußlands zu finden, wo das ruthenische Element am schwächsten vertreten ist; so im Jasielski'schen und Sandec'schen Bezirke in Galizien und in Nordostungarn. Wohl schien es im Laufe der ersten Jahre des verflossenen Jahrzehntes, als ob die moskalophile Partei alle Sympathien verloren hätte, besonders als Naumowicz und Ploszczanski nach Rußland giengen. Indes die Partei der Jungen verstand nicht allein nicht, aus der Lage der Dinge Gewinn zu ziehen, sie entfremdete sich selbst durch antireligiöse Kundgebungen alle conservativen Elemente. Die Moskalophilen wussten die Ungeschicklichkeit ihrer Gegner auszubeuten und wiesen einmal über das andere auf das alles Bestehende umstürzende Treiben der „Jungen“ hin. Die Conservativen fielen von neuem in die Netze der Moskalophilen. Der

günstige Augenblick, die ganze Nation unter ihre Fahne zu vereinigen, gieng vorüber, die Mehrzahl der Geistlichkeit, des Kernes der ruthenischen Intelligenz, blieb der Bewegung ferne.

So hielten sich die Moskalophilen trotz zeitweisen Schwankens an der Spitze der Conservativen. Ein großer Theil der Geistlichkeit unterstützt sie in ihrer rein politischen Parteithätigkeit, so wenig sie auch die antikatholischen und panslavistischen Bestrebungen der Führer billigt. Wirkliche Moskalophilen sind mithin einzig die Lemberger Parteihäupter, die Redacteure, die große Mehrzahl der sich zu dieser Partei bekennenden Personen denkt an keinen Panrussismus und sieht die dieserartigen Tendenzen der Führer für so untergeordnet an, dass man um ihretwillen das conservative Lager nicht verlassen darf. Denn wohin außer desselben?

Wenngleich also die Grundzüge des conservativen Programmes christlich sind, so befremdet doch die in ihren Organen offen kundgegebene Abneigung gegen das Katholische im allgemeinen und die polnische Geistlichkeit im besonderen, und die Lobeserhebungen, die gleichzeitig dem Schisma zutheil werden. Es ist dies ein zu beklagender Uebelstand, indes wollte jemand daraus schließen, dass die Geistlichkeit, welche zur conservativen Partei hält, auch nothwendig schismatisch gesinnt ist, so würde er derselben schweres Unrecht thun. Die ruthenischen Geistlichen haben im allgemeinen, zu welcher Richtung und Partei sie auch gehören mögen, Einsicht genug, um die Ueberlegenheit des Katholicismus über das Schisma zu erkennen, sie wissen gar wohl, dass ihnen einst der ehrenvolle Beruf zutheil wird, für das ungeheure Czarenreich als Brücke der Einheit zu dienen. Noch einmal, wenngleich ein großer Theil der Geistlichkeit im Namen des Conservatismus die Blätter und öffentlichen Handlungen der Moskalophilen mit seiner Unterstützung begleitet, ist sie dennoch weit von den russenfreundlichen Grundsätzen entfernt, welche von jenen wenigen Parteihäuptern in den conservativen Organen leider verfochten werden.

In den politischen Anschauungen der Moskalophilen fehlt es gänzlich an Consequenz. Dem Grundsatze nach conservativ, dienten sie in Oesterreich den liberalen Centralisten einzig als Mittel, die Polen etwas in Schach zu halten. Ueber dieser großen Aufgabe vergaßen sie derart ihre angebliche Grundrichtung, dass z. B. 1874 die ruthenischen moskalophilen Priester mit den Liberalen für die interconfessionellen Gesetze stimmten. Zwar zeigte sich die Hoffnung auf eine Gegenleistung seitens der Liberalen als gänzlich fruchtlos, aber das vermochte die verblendeten Moskalophilen noch nicht dazuzubringen, den erklärtesten Gegnern des Panslavismus ihre Dienste aufzusagen. Eigentlich ist auch diese Erscheinung erklärlich. Auch die Moskalophilen begnügen sich ja mit einer platonischen Liebe für Russland, das mächtig genug ist, ihrer Arme nicht zu bedürfen und das andererseits doch in seiner jetzigen Verfassung schwerlich die Herzen der Ruthenen

zu gewinnen vermag. In rein galizischen Angelegenheiten ist der Gegensatz gegen die Polen der Stern, dem die Moskalophilen folgen. Als im Jahre 1873 ein Abgeordneter den Antrag stellte, die Dotation der Geistlichen zu erhöhen, stimmten die Moskalophilen dagegen, weil der Antragsteller ein Pole war. Ueberall und in allen Dingen sehen sie Machinationen, um das Polenthum zu verbreiten und — die alte polnische Republik wieder herzustellen. Keine Verständigung, nur vollständige Trennung, das ist ihr Wunsch, der durch die Möglichkeit seiner Realisierung wenig zu besorgen scheint. Die Herren Panslavisten wollen nicht einmal mit ihren nächsten slavischen Brüdern in Eintracht leben und fabeln doch von einem Bruderreiche, das alle Slavenvölker umfassen soll!

In der Literatur bemühen sich die Moskalophilen, wie bereits oben bemerkt, möglichst den Russen durch ihre Schreibweise nahezukommen. Die russische Literatursprache hat als Grundlage die altslavische (ruthenische) Kirchensprache angenommen, wie sie im 17. Jahrhundert von der Akademie zu Kiew ausgebildet ward, und sich zugleich für die Annahme der ruthenischen Schriftzeichen entschieden. Die Aussprache beider Stämme indes ist selbst für dasselbe Wort eine verschiedene. Wieder zeigen die Moskalophilen ihre Inconsequenz, indem sie die ruthenische Aussprache beibehalten.

Leider haben sich die Moskalophilen der ältesten und reichsten Institute in Lemberg bemächtigt, an erster Stelle also des Stauropigial-Instituts, das im Jahre 1886 sein dreihundertjähriges Jubelfest begieng. Dies Institut war ursprünglich eine privilegierte Bruderschaft an der Himmelfahrtskirche in Lemberg, und hat eine eigene reiche Druckerei, die älteste in Galizien, eine Buchhandlung, ein Museum von Alterthümern und einen ansehnlichen Grundbesitz. Auch eine Börse für arme ruthenische Studierende hängt von dem Institut ab. Die Moskalophilen haben weiter die Leitung des „Volkshauses“ Dom Narodni — d. h. ein Haus, welches als Mittelpunkt der geistigen Bestrebungen der Nation gelten kann. Dasselbe war im Jahre 1851 gegründet, um der ruthenischen Literatur als Stützpunkt zu dienen und Bildung unter dem Volke zu verbreiten. Es besitzt eine reiche Bibliothek, ein Museum und ein Vermögen von etwa einer halben Million Gulden, das in Grundstücken angelegt ist. Auch die gleichfalls 1851 gegründete Halicko-ruskaja Matycia, die trotz ihrer großen Mittel kaum schwache Lebenszeichen gibt (jährlich erscheint eine „Literarsammlung“), steht mit der von Naumowicz 1875 gegründeten Gesellschaft für Volksbildung (Imeny Michaila Kaczkowskoho) unter der Aegide der Moskalophilen. 160 Bücher in etwa 500.000 Exemplaren zeugen von ihrer Regsamkeit. In den letzten Monaten hat auch eine politische Vereinigung, deren Ursprung auf das Revolutionsjahr 1848 zurückgeht, viel von sich reden gemacht, die Ruskaja Rada. Gott gebe dem Streben Sr. Excellenz des Hochwürdigsten Herrn Metropoliten seinen Segen, damit diese

so wichtige Vereinigung mehr und mehr katholisches Denken und Wollen annehme.

Es würde zu weit führen, wollten wir hier die übrigen Gesellschaften und Vereinigungen von geringerer Bedeutung anführen. Es genüge, die Zeitschriften aufzuzählen, welche der moskalophilen Richtung huldigen. Es sind dies Czerwona Ruś, jetzt Halic kaja Ruś, ein Tagesblatt, das politische Wochenblatt Ruskoje Slowo, ein zweimal im Monate erscheinendes illustriertes Unterhaltungsblatt Nowyj Haliczanin und das humoristische Blättchen Strachopud. Zu diesen in Lemberg selbst erscheinenden Schriften kommt noch hinzu das politische Wochenblatt Listok, das in Ungarn erscheint, die Volkszeitung Russkaja Rada, die von Naumowicz gegründete Monatsschrift Nauka, die Russkaja Prawda und der Wistnik narodnoho domu. Mit welchem Erfolge diese Vereinigungen und ihre Organe die moskalophile Propaganda betreiben, läſst sich nicht leicht feststellen. Es ist leider nur zu wahr, daſs die Volksschriften mit moskalophiler Tendenz schon lange Jahre das Land überschwemmen und daſs die Gesellschaft Im. Kaczkowskoho schon über eine halbe Million ihrer Schriften abgesetzt hat. Noch hat das Volk kein rechtes Verständnis für die verkehrten Ideen, welche man ihm einimpfen möchte, aber übt das Gift deshalb seine Kraft gar nicht, weil es dieselbe noch nicht voll entfalten kann? Was die Wirkung mindert, sind nicht gesunde Grundsätze, es ist die Einfalt und Bildungslosigkeit des Volkes. Leider vermag die katholische Thätigkeit in keiner Weise sich mit der Emsigkeit der Moskalophilen zu messen, noch fehlen die Mittel, es fehlen die Helfer!

Werfen wir nun einen Blick in das Lager der Ukrainophilen, d. h. der vereinigten ruthenischen Linken mit ihren liberal-socialistischen und rein nationalen Abstufungen. Während der Geist des Liberalismus bei den Völkern, deren nationale Stellung seit Jahrhunderten eine bestimmte und gesicherte ist, mit der christlichen Cultur einen harten Strauß zu bestehen hat, traf er bei den Ruthenen auf eine Anzahl feuriger Charaktere, die eben Umschau hielten, auf welchen Grundlagen das neu geschaffene nationale Leben sich am besten entwickeln könne. Leider brach zudem die Sündflut zu gleicher Zeit von drei verschiedenen Seiten herein. Wien und seine Judenpresse hatte nicht sobald das Erwachen der Ruthenen bemerkt, als die Netze ausgebreitet wurden, um die Bewegung für den Liberalismus einzufangen. Die fortschrittlichen Polen in Warschau und Lemberg versprachen ihre Hilfe, und aus der Ukraine wehte von den russischen Freidenkern her ein verzehrendes Feuer, dessen Funken bis nach Genf getragen wurden. Die ganze heutige Jugend huldigt der Fahne des Liberalismus, die geschickte Agitatoren wie Dragomanow aus Genf, Terlecki aus Wien, J. Frank und Michael Pawlik aus Lemberg ihr vorantragen, und selbst ein großer Theil der alten Ukrainophilen weltlichen Standes folgt dem Feldgeschrei des Liberalismus. Während indes ein Theil der ruthenischen Freidenker noch für die Nationalität eintritt, erklärt

ein anderer diesen „beschränkten Standpunkt" für ein Hindernis für den „allgemeinen Fortschritt", und so ist es nichts seltenes, beide Richtungen der Partei miteinander öffentlich im Kampfe zu sehen. Freilich, der Kirche und dem Glauben gegenüber stehen sie zusammen. Heuchlerisch erklären sie die Religion für Privatsache, aber wo sie es ohne Aufsehen zu erregen können, treten sie derselben entgegen. Zeitschriften und Broschüren verbreiten in Tausenden von Exemplaren positivistische und materialistische Grundsätze.

Aus Opportunismus wird bisweilen der Geistlichkeit geschmeichelt, von der leider ein großer Theil aus Nationalinteresse für die Partei eintritt, ohne auf dieselbe den geringsten Einfluss in religiös-moralischer Richtung zu gewinnen. So wenig wie in der moskalophilen Partei, ebensowenig ist die Geistlichkeit in der liberalen zur Theilnahme an der Parteileitung zugelassen.

Einzig um aus den religiösen Ideen, die man nicht gut gänzlich ignorieren kann, für ihre Zwecke Nutzen zu ziehen und um Verwirrung zu stiften, lassen die Liberalen bisweilen das Trugbild einer nationalen von Rom unabhängigen Kirche erscheinen, in der natürlich die Bischöfe von Priester und Volk gewählt würden. Wie wenig indes selbst eine solche Nationalkirche dem letzten Ideal der Partei entspricht, verrieth vor kurzem das Volksblatt Batkiwszczyna, indem es den Ruthenen empfahl den Stundismus [1]) anzunehmen, da dieser Priester und Kirche überflüssig mache und so den „Fortschritt" des ruthenischen Volkes überaus zu fördern geeignet sei. Zwar stehen die Ukrainophilen auf politischem Gebiete mit den Autonomisten zusammen und erklären sich offen gegen die deutschen Liberalen, für welche die Moskalophilen eine seltsame Vorliebe zeigen, aber auch das Bündnis mit den Autonomisten würde gelöst, wollte man es über die nächsten politischen Ziele hinaus ausdehnen.

Mit lautem Geschrei verkünden die Ukrainophilen dem Lande, dass die Conservativen nichts für dasselbe thun, dass sie die einzigen Freunde des Volkes sind und für seine Hebung auf jedem Gebiete eintreten. Aber weder die eine noch die andere Partei hat wirkliche Verdienste auf diesem Gebiete aufzuweisen. Zwar geben die Gesellschaften, an deren Spitze die Führer beider Parteien stehen, jährlich eine Anzahl für das Volk bestimmter Bücher heraus, aber nur die Geistlichkeit ist es, die für deren Verbreitung sorgt, während die hervorragenderen Mitglieder jener Gesellschaften von Zeit zu Zeit fast einzig zu dem Zwecke zusammenkommen, sich gegenseitig zu bewundern und zu loben. Wenngleich das Land zum großen Theile mit Lesevereinen übersät ist, an deren Spitze die Dorfgeistlichen stehen, fehlt es dennoch bisher an einer einheitlichen Leitung aller guten Be-

---

[1]) Eine protestantisch-rationalistische Secte, die besonders in der Ukraine viele Anhänger zählt. Siehe A. Arndt S. J.: Das Sectenwesen in der russischen Kirche. Innsbruck. Zeitschrift für katholische Theologie 1890, S. 416 f.

strebungen und am Zusammenwirken der verschiedenen Kreise, denkt man nur allzuwenig an die Hebung des Ackerbaues, an Hilfscassen und ähnliche Dinge, die für das arme Volk wahrlich nothwendiger sind als Lesevereine.

Den Polen gegenüber stehen die Ukrainophilen mit den Moskalophilen zusammen und verwerfen einmüthig alles, was die polnische Mehrheit in der Politik für nothwendig erachtet. Wie die Alten überall die Wiederherstellung Polens und die Latinisierung und Polonisierung Rutheniens sehen, so verdächtigen die Jungen das Streben nach Autonomie als Machination des Adels und des Clerus. Es ist nicht unsere Absicht zu untersuchen, ob und bis zu welchem Grade auch die Polen in Ostgalizien einen Mangel an Entgegenkommen gezeigt haben. Auch über die Stellung der Jungen zur Schriftsprache können wir uns kurz fassen. Während die Moskalophilen sich möglichst dem russischen zu nähern suchen, halten die „Jungen" sich von allem fern, was irgendwie an Rußland erinnert. Anstatt indes auf die Kirchensprache zurückzugreifen, beschränken sie sich als Demokraten auf die unentwickelte Volkssprache und stoßen durch ihre Verwerfung alles Traditionellen einen großen Theil der Geistlichen von sich, die sich den Moskalophilen in die Arme werfen.

Es erübrigt uns die ruthenischen Vereine und Zeitungen aufzuzählen, die unter der Leitung der „Jungen" stehen. Die Proświta verfügt über ein ansehnliches Capital. Mehr als 1500 Mitglieder vertheilen sich über das ganze Land und nahe an zwanzig Zweigvereine sind für ihre Ziele thätig. Mehr als eine halbe Million Exemplare der von der Proświta herausgegebenen Bücher sind bereits unter dem Volke verbreitet. Ein gelehrter Verein Imeny Szewczenki besitzt eine eigene Druckerei und gibt eine literarische Zeitschrift heraus. Die Casino-Gesellschaft Ruskuja Besida erhält einen jährlichen Beitrag vom galizischen Landtage zur Unterstützung des ruthenischen Theaters. Als politischer Verein ist die Narodnaja Rada, als bedeutendste studentische Vereinigung die Akademiczna Hromoda zu nennen. Die Zeitschriften der Partei erscheinen sämmtlich in Lemberg: das Dilo ist eine tägliche politische Zeitung von gemäßigt-liberaler Richtung, auch das Wochenblatt für das Volk Baťkiwszczyna huldigt liberalen Tendenzen. Die Monatsschrift Prawda ist trotz ihres manchmal nicht zu unterschätzenden literarischen Inhaltes weniger verbreitet, da sie sich zu den strengsten Principien des Ukrainophilismus in Schrift und Gesinnung bekennt. Auch die Artikel der belletristischen Zorja, Eigenthum des Vereines Imeny Szewczenki, sind nicht zu empfehlen. Die Juristen haben eine Monatsschrift Crasopis prawnjcza, die Lehrer den Uczytel. Den Humor soll Zerkalo vertreten, für die Jugend erscheint der Dzwinok. Selbst die Socialisten haben eine zweimal im Monate erscheinende Parteischrift, den Narid. In der Bukowina, um auch dies noch hinzuzufügen, erscheint die Bukowyna mit einer „Bibliothek für die Jugend" zweimal im Monat, während

das gleichfalls in diesem Ländchen monatlich einmal erscheinende Volksblatt Dobryi Rady keiner politischen Richtung huldigt.

„Würden wir einen ruthenischen Priester fragen“, schreibt ein ruthenischer Pfarrer, „warum ein großer Theil der katholischen Geistlichkeit der Fahne des Panslavismus und des Pseudoliberalismus folgt, so würde er uns zur Antwort geben: die ruthenische Geistlichkeit kann nicht einzig ihrem geistlichen Berufe leben, wie es vielleicht die Priester in anderen Ländern vermögen. Sie muss vor allen Dingen patriotisch sein, denn ihr kommt es zu, im Kampfe um die nationale Existenz die Führerschaft zu übernehmen. Eine besondere katholische Partei indes zu schaffen, dieser Gedanke muss ihr fern bleiben, würde doch sonst das kräftige Eintreten für die nationalen Interessen noch mehr erschwert, ja, wäre dies doch gegenüber der polnischen Uebermacht mit einem politischen Selbstmorde gleichbedeutend. So ist es also nationale Engherzigkeit, welche die ruthenische Geistlichkeit unter die antikatholischen und anticlericalen Banner der beiden ruthenischen Parteien führt. Und doch sind sie nicht die Führer, als einfache Soldaten nur werden sie zugelassen, während das Commando jenen verbleibt, die in den Städten das große Wort führen und in den Zeitungen Gift und Galle ausschütten“.[1]) „Wenn die Geistlichen,“ sagt ein anderer, „die ruthenische Literatur ohne Rücksicht auf die Parteirichtung, welcher dieselbe angehört, verbreiten, so geschieht dies einzig wegen des Guten, das sie in derselben neben minder zu billigenden Dingen finden.“[2]) Indes die Mehrzahl der Geistlichen nimmt überhaupt keinen Antheil an der nationalen Bewegung. „Seitdem die Ruthenen,“ heißt es in dem soeben citierten (anonymen) Schriftchen, „ihren geborenen Führer, den Metropoliten, im Stich gelassen und eine Politik auf eigene Hand begonnen haben, haben sich viele wahre Patrioten vom Getriebe der Parteien zurückgezogen. Seit diesem Augenblicke gibt es eine dritte Partei, die, obschon die stärkste und zahlreichste, dennoch kein Lebenszeichen gibt und fern bleibt vom öffentlichen Leben.“

Warum ist es aber nicht gelungen, die ruthenische Geistlichkeit unter der Fahne des Katholicismus zu vereinen, warum hat das einzige Tagblatt von ausgesprochen katholischer Tendenz, der Mir, sich nicht erhalten können? Deshalb, weil die ruthenische Geistlichkeit (sagt Pfarrer Hornicki) in allen derartigen Bemühungen ebenso wie in der genannten Zeitschrift eine Schlinge sah, welche die Regierung im Einverständnis mit der polnischen Mehrheit den Ruthenen gelegt hatte, eine Intrigue, die dazu dienen sollte, in den Herzen der Geistlichen das Gefühl der Zugehörigkeit zu ihrem Volke zu ersticken, ihnen polnische Ideale vor Augen zu stellen und sie zu latinisieren. Inwieweit zu solchem Argwohn, der zum Theil der natürlichen

[1]) Pfarrer Hornicki r. gr. in Przeglad powszechny 1890, IV, 390. [2]) Hdy szukaty Rusinam spasenia 1890. (S. 11.)

Charakteranlage der Ruthenen entspringt, von anderer Seite ein Anlass geboten sein konnte zu untersuchen, dürfte für den Zweck dieses orientierenden Artikels zu weit führen.

Wenngleich es nicht zweckmäßig wäre, wollte die ruthenische Geistlichkeit unter den jetzigen Umständen eine neue Partei gründen, so ist es doch sicherlich ihre Aufgabe, in den beiden bestehenden Parteien die ihr gebürende Stellung, den ihr zukommenden Einfluss zu erringen, um die antireligiösen oder antikatholischen Bestrebungen zu brechen und zu entfernen und alle gemäßigten Elemente zu einer wahrhaft ruthenischen und wahrhaft katholischen Partei zu vereinen. Wie der Beginn der Entzweiung von der Schrift und Sprache ausgieng, so muss hier der Kampf der Geistlichkeit einsetzen: Aus der alten Kirchensprache entwickelte sich die Volkssprache, aus ihr ist sie zu vervollkommnen, die Hüter der Kirchensprache aber sind die Geistlichen. Die Geistlichen sind die Intelligenz Rutheniens, das man mit Recht ein clericales Land nennen kann, so vereinigt sich alles ihnen den größten Einfluss zu sichern. Möchten sie denn bald an Stelle der antikatholischen oder anticlericalen Presse, die durch ihre Unterstützung am Leben erhalten gegen sie die Waffen kehrt, ein wahrhaft katholisches Organ gründen; die Apathie wird weichen, in der jetzt so viele liegen, und die großen nationalen Institute, die so segensreich für das ganze Volk wirken können, werden ihnen früher oder später zufallen. Viele von denen, die jetzt zu den Moskalophilen gehören, werden dem katholischen Banner folgen, war es doch einzig die Furcht vor dem Liberalismus, die sie jener Partei zugeführt hat.

Nicht „patriotisches" Geschrei, nein, Opfergeist und Opferthat allein können dem ruthenischen Volke helfen. Nicht hohe Politik ist es, die den Geistlichen als Antheil zufallen wird, es ist die aufopferungsvolle Thätigkeit zur Hebung des armen Volkes. Trunkenheit und Mangel an Sparsamkeit sind mit ihren Folgen zu bekämpfen und zu entfernen. Dazu alle Gutgesinnten zu vereinigen wäre die höchste patriotische That. Nur eine aufrichtig katholische Partei wird auch den Polen gegenüber den Standpunkt christlicher Liebe bewahren können, der zur Verständigung führt. Nur die Kirche Christi lehrt Selbstverleugnung, nur von ihr also kann Hilfe kommen für das arme Volk, nur ihrem Geiste gehorchend werden Ruthenen und Polen in Frieden und Eintracht wirken können für das Land, das ihnen gemeinsam gehört. Möchte der Weg, den Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Metropolit Ruthenen und Polen im galizischen Landtage gewiesen, von beiden Seiten eingeschlagen und eingehalten werden und das Lemberger ruthenische Provincial-Concil den ruthenischen Geistlichen eine Leuchte werden für ihren erhabenen Beruf, das Salz der Erde zu sein!

Regensburger Pastoral-Erlass bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.[1])

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer Georg Keil in Eichstätt (Bayern).

II. Theil.

Die Aussetzung des Allerheiligsten.

1. Abschnitt:

A. Allgemeine Gesetze.

§ 13. **Ritus der Aussetzung.** a) „Sollte eine . . Andacht aus sehr gewichtigen Gründen oder mit besonderer Erlaubnis an einem Nebenaltare stattfinden, so darf das Allerheiligste nie offen in der Monstranz dahin oder von da zurückgetragen werden, sondern nur in einem geziemenden, die Lunula mit der heiligen Hostie bergenden Gefäße, aus dem sie dann auf dem Nebenaltare genommen und in die Monstranz gestellt wird. Diese Uebertragung hat der Priester vor dem Gottesdienste und nicht im Messgewande oder Pluviale zu vollziehen; wohl aber muss er mit dem weißen Velum humerale bekleidet sein und auch das Gefäß damit umhüllen. Dasselbe hat zu geschehen, wenn das Allerheiligste im Ciborium auf einen Nebenaltar getragen wird. Voraus gehen stets zwei Ministranten mit brennenden Kerzen." P. E. (l. c. n. 15).

Nach § 10 müssen die Aussetzungen am Hochaltare stattfinden, und dort auch alle Gottesdienste während derselben gehalten werden. Wird ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubnis die Aussetzung auf einem andern, als dem Hochaltare vorgenommen, und ist es also von demselben weg zur Aussetzung auf einen Nebenaltar zu tragen, so ist dieser Act in nicht feierlicher Weise zu vollziehen und zwar nach Maßgabe der Vorschriften für die Uebertragung der s. pixis auf einen Nebenaltar am Gründonnerstag, welche das Caerem. Episc. (lib. II. c. XXIX) in folgender Weise ordnet: „Diaconus reposita pixide — post Communionem — cum Hostiis super altare, si quae remanserunt, illam cooperit et consignat alicui presbytero parato cum stola et cotta seu pluviali, qui illam sub baldachino, si commode fieri potest, praeeuntibus clericis cum intorticiis et aliquibus de clero comitantibus, portat ad locum, ubi asservatur Ss. Sacramentum."

Die Aussetzung und Einsetzung des Allerheiligsten geschieht ohne Velum, wenn das Allerheiligste auf dem nämlichen Altare sich befindet, auf welchem die Expositio und Repositio vorgenommen wird, jederzeit aber mit demselben, wenn es auf einen andern Altar über-

[1]) Vgl. Quartalschrift 1891 Heft III S. 580, Heft IV S. 822 und Jahrgang 1892 Heft I S. 58.

tragen wird. „Si tabernaculum est eodem in altari, velo humerali non est opus; si diverso in altari extaret tabernaculum, velum humerale est adhibendum.“ S. R. C. d. 16. Dec. 1628.

Dass das Allerheiligste verhüllt — mit dem Schultervelum — getragen werden muss, und dass dieser Procession Cleriker mit brennenden Kerzen, (in Ermanglung derselben Ministranten) voranzugehen haben, sowie auch, dass die Uebertragung nicht im Messgewande vorgenommen werden darf, was überhaupt gegen alle liturgischen Grundsätze verstoßen würde, sagt schon die eben angeführte Vorschrift des Caeremoniale. — Ueber das Gefäß, in welchem die zur Aussetzung in der Monstranz bestimmte heilige Hostie aufbewahrt werden muss, s. § 4 sub γ und δ. — Die Unsitte, das Sanctissimum in der Monstranz zur Aussetzung auf die einfachste Weise von einem Altare zum andern zu tragen, ohne dass auch nur jene Solennität eingehalten wird, welche gefordert werden muss, wenn es verschlossen und verhüllt unter uns ist, findet in den authentischen liturgischen Quellen nicht die geringste Berechtigung. — Erst nach der Uebertragung des Allerheiligsten auf den Nebenaltar bekleidet sich der Priester mit den Paramenten, welche das vor demselben abzuhaltende Officium divinum erfordert.

Befindet sich das Allerheiligste schon im Tabernakel des Altares, auf welchem es zum Officium ausgesetzt wird, dann wird die Expositio in der jedem Priester ohnehin bekannten Weise vorgenommen. „Ss. Sacram. exponendum et deponendum est manibus sacrorum ministrorum, non autem ope cujusdam machinae qua Ostensorium elevatur et deponitur.“ S. R. C. 7. Jul. 1878. — Von einem Segen unmittelbar nach der Aussetzung ist in keinem der liturgischen Bücher eine Rede (s. § 24).

b) „Die Farbe der Paramente bei Andachten vor ausgesetztem Allerheiligsten, welche unmittelbar an das Amt oder an die liturgische Vesper sich anreihen, auch bei Processionen darnach, ist die nämliche, welche kirchlich für das Amt oder die Vesper vorgeschrieben ist. Die schwarze Farbe ist jedoch stets ausgeschlossen, weshalb nach Functionen, welche schwarze Paramente bedingen, nie eine Aussetzung sich unmittelbar anreihen kann. Bei allen andern Andachten vor ausgesetztem Allerheiligsten ist die Farbe stets weiß. Das Velum humerale bei den Processionen und bei dem sacramentalen Segen ist aber auch dann immer weiß, wenn nach obiger Regel die übrigen Paramente eine andere Farbe hatten.“ P. E. (l. c. n. 16).

Findet die Aussetzung unmittelbar vor der Hochmesse statt, die cum ministris gefeiert wird, so tritt der Celebrant im Messgewande zum Altar, dessen Farbe dem Officium des Tages entspricht. „In altari, ubi est publice expositum Ss. Sacramentum, si celebretur Missa diei, celebrari debet cum paramentis festo seu Officio convenientibus.“ (S. R. C. d. 29. Jan. 1752.) Die Farbe der Paramente, im Falle die Expositio unmittelbar nach

dem Hochamte stattfindet, ist die nämliche, wie bei einer Aussetzung vor demselben. Die gleichen Grundsätze gelten nach einem Bescheide der S. C. R. vom 20. September 1806 bei einer Aussetzung vor oder nach der Vesper. Zu einer Andacht vor dem Allerheiligsten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhange steht mit der Messe oder Vesper, wie zu Litaneien, zum Rosenkranze, Miserere u. dgl., fordern die Rubriken jederzeit Paramente von weißer Farbe, und wird dieser allgemeine Grundsatz durch ein Decret der S. R. C. d. 20. Sept. 1806 ausdrücklich eingeschärft.

Bezüglich der Paramente von schwarzer Farbe s. § 11 sub b. Zur näheren Erläuterung dieser Frage sind noch folgende Decrete der S. R. C. anzuführen: I. vom 1. Juni 1681: „In actu benedictionis Ss. Sacram. populo elargiendae, quando illud exponitur in suffragium fidelium defunctorum, utantur stola et pluviali albi coloris, et non nigri.“ Et ita declaravit et servari mandavit. II. vom 10. Februar 1685: Dub. 1. An liceat Confraternitati Suffragii, exponere Ss. Eucharistiae Sacramentum cum apparamentis nigris, et in Processione illud deferre cum vexillis nigri coloris? — Dub. 2. An eidem Confraternitati liceat similem expositionem facere in Missa et Officio Defunctorum cum apparatu pariter nigri coloris? — Resp. ad 1 et 2: „Non licere.“ Et ita declaravit et decrevit. Bezüglich der Aussetzung nach einer Requiems-Messe s. § 23 sub a.

Die gelben Paramente sind durch folgendes Decret der S. R. C. v. 16. März 1833 ebenfalls untersagt: Dub. Utrum liceat uti colore flavo vel caeruleo in Sacrificio Missae et expositione Ss. Sacramenti? „Negative.“ Et ita servari mandavit. Das gleiche Verbot schärfte auch das letzte Prager Concil ein. Paramenta ex auro contexta sind nach Erklärung der Ritus-Congregation vom 28. April 1866 pro quocunque colore, exceptis violaceo et nigro geduldet.

Hinsichtlich der Farbe des Velum bei Aussetzungen verordnet die S. R. C. durch ein Decret vom 25. Sept. 1852: „Color albus in Velo humerali semper observetur“, sc. in Processionibus et Benedictionibus cum Ss. Sacramento. Und: „Velum, quod imponitur humeris sacerdotis ad deferendum Ss. Eucharistiae Sacramentum, semper debet esse coloris albi“ (S. R. C. d. 26. Mart. 1859). Die Instr. Clem. schreibt vor (§ 18): „Das Velum humerale muss jedesmal, so oft das Allerheiligste zu tragen ist, selbst am Charfreitag, von weißer Farbe sein.“ Den Grund hievon gibt Gardellini an, wenn er schreibt (Comment. ad Instr. Clem. § 18): „Color veli humeralis indiscriminatim erit albus, quia nihil habet commune cum Missa, et unice Sacramento inservit. Qua potissimum de causa feria VI. in Parasceve, licet omnia, quae ad Officium illius diei pertinent, luctuosa et lugubria sint, velo tamen albi coloris sacerdos, qui Sacramentum

defert, uti debet. Idem dicendum, quia eadem militat ratio, de baldachino hastato in Processione adhibendo." Aus diesem Grunde verordnete auch das letzte Prager Concil: „Velum celebrantis in expositione Ss. Sacramenti nunquam aliud, nisi coloris albi sit; prout vela ciborii quoque, nec non bursae et baldachini, deferendo Venerabili Sacramento inservientes, ex albi coloris panno confecta sint oportet." (S. § 27.)

c) „Die Incensation des Allerheiligsten ist, wenn es in der Monstranz ausgesetzt wird, stets geboten, und zwar zweimal: unmittelbar nach dem Acte der Aussetzung und vor dem Segen; wird es im Ciborium ausgesetzt, so ist die Incensation gestattet, bei mehr feierlichen Gelegenheiten zu empfehlen, aber nicht geboten." P. E. (l. c. n. 17.)

Bezüglich der Incensation unmittelbar nach dem Acte der Aussetzung und der Art und Weise derselben verordnet das Caerem. (Episc. lib. I. c. XXIII): „Si Ss. Sacramentum super altari expositum sit, semper a .. celebrante genuflexo thurificandum est triplici ductu. Quod si ipsum solum Sacramentum sit thurificandum, ... nunquam debet ... thus benedici, sed simpliciter poni in thuribulum ... Sed si thurificandum est altare, super quo positum sit Ss. Sacramentum apertum, ... tunc benedicitur thus .." Ein Decret der S. R. C. vom 26. März 1859 schreibt vor: „Sacerdotem, dum incensum ponit in thuribulo, stare debere; ab eodem vero Ss. Eucharistiae Sacramentum thurificandum esse triplici tantum ductu, sed genibus flexis, et tam ante, quam post incensationem profunda facta capitis inclinatione." — Die Einlegung des Incenses und die thurificatio des Allerheiligsten geschieht ohne Velum.

Bezüglich der Incensation vor dem Segen s. § 25. Was die Incensation des Allerheiligsten betrifft, wenn es im Ciborium ausgesetzt ist, so sind die Ansichten der Liturgisten hierüber verschieden. Jedenfalls ist eine Pflicht der Incensation nach der Aussetzung und vor dem Segen nicht erweisbar. „Congruentius thurificationem adhiberi" sagt ein Decret der S. R. C. d. 9. Maj. 1857.

§ 14. **Die Missa vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten.**

a) „Indem grundsätzlich die kirchliche Vorschrift aufrechterhalten werden muss, dass — mit Ausnahme der Frohnleichnams-Octav und der Repositions-Messe am Schlusse einer längeren Aussetzung — kein Amt und keine Messe auf dem Altare celebriert werden darf, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt ist, hat der heilige Stuhl für gewisse Fälle doch erklärt, es könne geduldet werden, dass in Kirchen, wo dies schon sehr alte Gewohnheit ist, an den höchsten Festen das Hochamt, aber auch nur dieses, vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten celebriert werde, sofern im Uebrigen die bezüglichen kirch-

lichen Vorschriften eingehalten werden, unter welchen namentlich aufgezählt ist, dass der sacramentale Segen nur einmal, am Ende dieses Amtes nämlich (wenn damit zugleich die Aussetzung schließt), ertheilt werde. Als solche Feste bestimmen Wir: das Weihnachtsfest und zwar mit Beschränkung der Aussetzung auf das dritte Amt und mit ausdrücklichem Ausschlusse des ersten und zweiten Amtes; dann Epiphanie, Oster- und Pfingstsonntag, Christi und Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Kirchweihfest und das Patrocinium- oder Titularfest der verschiedenen Kirchen." P. P. (l. c. n. 5.)

Die liturgischen Bücher erwähnen nichts von der Feier einer Missa vor dem ausgesetzten Allerheiligsten, es sei denn, dass sie celebriert werde am Schlusse einer längeren Aussetzung behufs Reposition des Allerheiligsten. Das Rituale Romanum, dessen Vorschriften für alle eucharistischen Cultacte maßgebend sind (tit. IX. c 5, in fine), kennt nicht einmal eine Missa vor dem Allerheiligsten am Frohnleichnamsfeste, obschon an diesem Tage die Anbetung des Sanctissimum mit dem größten äußeren Pompe stattfindet. Es schreibt vor (loc. cit.), dass der Priester in der der Procession vorangehenden Missa zwei Hostien consecriere, die eine für die Messe selbst, die andere für die unmittelbar darauffolgende Procession. Wäre bei dieser Missa schon exponiert, dann wäre die Vorschrift, eine zweite Hostie für die Procession zu consecrieren, völlig zwecklos. Aus dem Caerem. Episc., welches ausführliche Vorschriften gibt für die Messe an diesem Tage und für die darauffolgende Procession (lib. II. c. XXXIII), ist das nämliche zu ersehen. Für die Thatsache, dass bei dieser Missa exponiert sei, findet sich nicht der geringste Anhaltspunkt. Aus den Vorschriften des Rituale und des Caerem. kann also der Grundsatz abgeleitet werden, dass die Missa coram Sanctissimo exposito mit der Praxis der Kirche nicht im Einklange steht (s. das in § 28 [sub b] angeführte Decret der S. R. C. d. 9. Maj. 1857).

Noch klarer sprechen sich folgende Decrete der S. R. C. aus: I. vom 9. Aug. 1670: „Non licere, celebrare Missas in altari, exposito in eodem Ss. Sacramento, stante praesertim, quod adsint alia altaria, in quibus celebrari possint." Dieses Decret spricht einen allgemeinen Grundsatz aus, und könnte demnach die Missa in altari expositionis nur dann celebriert werden, wenn andere Altäre nicht vorhanden sind, und die Missa doch gefeiert werden sollte.

II. vom 13. Juni 1671. Dub. Quando ob aliquam causam est expositum Ss. Sacramentum in altari, dum cantatur Missa solemnis, postquam mox recedendum est sine Processione, an debeat populus cum eo benedici, nec ne? Resp. Non debet celebrari Missa in altari, ubi est expositum Ss. Sacramentum, nisi sit pro eo reponendo; et si ex necessitate fieri opus esset, populus est benedicendus more consueto, et non cum Sacramento." Auch dieser Ausspruch bestätigt den Satz, dass auf

dem Aussetzungsaltare keine andere, als die Repositionsmesse gelesen werden darf, und dass wenn dies ex necessitate dennoch geschieht (weil etwa ein anderer Altar nicht da ist), und das Allerheiligste ausgesetzt bleibt, der Segen nicht mit dem Allerheiligsten, sondern more consueto, wie bei jeder Messe nach dem Placeat, gegeben werden dürfe.

III. vom 7. Sept. 1850: Quum diversae circumferantur opiniones ... circa Missam decantandam in altari, in quo Ss. Eucharistiae Sacramentum publicae fidelium venerationi patet expositum, ac contradicentibus quibusdam alii asseveranter sustineant, id omnino posse ..., parochus ... S. Rituum Congregationis requisivit sententiam, quae . . respondendum censuit: „Non licere juxta decreta omnino servanda.“ Der heilige Stuhl hält also constant an dem Satze fest, dass die Missa vor ausgesetztem Allerheiligsten unstatthaft ist, außer zur Reposition desselben. Darum hat auch die letzte Provincial-Synode von Köln verordnet: „Missae coram Ss. Sacramento non permittuntur, nisi stricte secundum praescripta canonum et Sacrae Congregationis Rituum decisiones.“

Wenn der heilige Stuhl auf die Anfrage einzelner Bischöfe, ob eine diesem allgemeinen Gesetze widersprechende Gewohnheit aus besonders wichtigen Gründen beibehalten werden dürfe, mit „tolerari posse“ geantwortet hat, so hebt diese Duldung das Gesetz nicht auf — exceptio firmat regulam in contrarium — und darf sie nicht weiter ausgedehnt werden, als auf die Diöcesen und für die Fälle, für welche sie gegeben ist, und involviert sie der Natur der Sache nach den Wunsch des heiligen Stuhles, dass das Gesetz zu seiner vollen Geltung kommen möge.

Wie schon oben erwähnt, erkennt der heilige Stuhl selber die necessitas als einen Grund an, von der Regel, dass keine Messe in altari expositionis gelesen werde, abzuweichen. Diesbezüglich schreibt Gardellini (comment. ad Instr. Clem. § XII): „Dari quidem possunt casus particulares, quibus fortasse in eo — altari — poterit celebrari; sicuti urgens necessitas, defectus altarium in eadem ecclesia vel vicinarum ecclesiarum, praesertim, ubi praeceptum urgeat audiendi sacrum, consuetudo, quae vere sit immemorabilis, quaeque tolli nequeat sine populorum scandalo et offensione, aliaque hujusmodi, quae Ecclesia, vigente etiam contraria lege, toleranda esse censet. Sed casus particulares universalem legem et regulam non destruunt, neque omnibus aeque casus particulares possunt aptari, ut aeque omnes ad legem universalem stricte sequendam non teneantur. Est enim haec regula adeo stricte accurateque servanda, ut nemini liceat, ab ea declinare.“

Eine tiefere Begründung dieses allgemeinen Gesetzes gibt das Eichstädter Pastoralblatt vom Jahre 1857 S. 191 in folgenden Worten:

„Der Grund dieser Vorschrift ist klar. Denn die Exposition ist eine Permanenz des Opfers, eine fortdauernde Elevation, und sie ist ein Act des gegenwärtigen Gottes. Die Feier der Messe, in welcher das Opfer wiederholt wird, während es gegenwärtig ist, und in welcher der Tod des Herrn verkündet wird, während er bereits dargestellt ist, um Preis und Ehre zu empfangen und in welcher er herabgerufen wird, während er schon vom Himmel gestiegen, bietet einen soviel möglich zu umgehenden Contrast." Ueber die Unzulässigkeit einer Missa coram Ss. Sacram. sagt de Herdt (II, 25): „Hinc etiam fit, ut licentia expositionis tempore Missae solemnis rarius concedatur, quam aliis horis, ut videri potest in decreto Innocentii XI. Cujus ratio dari potest, quia opus non est Ss. Sacramentum infra Missam adorandum proponere, cum in hunc finem ad Consecrationem populo ostendatur, et in altari ab illo adorari debeat."

Privatmessen zur Zeit der Aussetzung müssen juxta Calendarium und natürlich auf einem andern, als dem altare expositionis gelesen werden; de Ss. Sacramento dürfen sie nur dann celebriert werden (doch besteht keine Pflicht hiezu), wenn nach den Rubriken eine Missa votiva erlaubt ist. Auf keinen Fall ist eine Requiems-Messe auf dem Aussetzungsaltare erlaubt (s. § 11 sub b), auf einem anderen Altare der Kirche nach einem Bescheide der S. R. C. d. 7. Maj. 1746 nur dann, wenn die Aussetzung ex causa privata stattfindet. Bezüglich des nur einmaligen sacramentalen Segens s. § 24.

b) „Zugleich erklären Wir, dass in jenen Kirchen, an welchen die erwähnte alte Gewohnheit an keinem oder an einigen dieser Feste nicht besteht, dieselbe nicht eingeführt und demnach das Allerheiligste zum Hochamte nicht ausgesetzt werden darf.". P. E. (l. c. n. 5.) Der Pastoral-Erlass, beziehungsweise der heilige Stuhl toleriert das Hochamt vor ausgesetztem Allerheiligsten nur auf Grund der consuetudo immemorabilis. Darum ist es selbstverständlich, dass, wo und wann dieser Rechtstitel zur Feier desselben nicht vorhanden ist, er auch nicht präsumiert werden darf, weil die relaxatio legis nicht late, sondern stricte interpretiert werden muss.

c) „Wegen der innigen Verbindung des Herz Jesu-Festes mit dem Frohnleichnamsfeste wird es auch nicht beanstandet, dass am Herz Jesu-Feste der Hauptgottesdienst, bestehe er in einer gesungenen oder stillen Messe, vor ausgesetztem Allerheiligsten gehalten werde. Dasselbe gilt, wo dieses Fest seiner äußeren Feier nach nicht am treffenden Tage, sondern am unmittelbar darauffolgenden Sonntage begangen wird." P. E. (l. c.)

Nach dem Caerem. Episc. (lib. II cap. XXXIII) und einem Decrete der S. R. C. vom 20. Apr. 1641 ist für die Octave des Frohnleichnamsfestes das allgemeine Gesetz aufgehoben, demgemäß coram exposito Ss. Sacramento die heilige Messe nicht celebriert werden darf, nisi pro eo reponendo, wenn dieselbe als integrierender

und centraler Theil des Officium divinum gefeiert wird. Da nun das Herz Jesu-Fest dem Frohnleichnamsfeste und seiner Octave unmittelbar nachfolgt und auch seinem Wesen nach in engster Beziehung steht zum hochheiligen Geheimnisse der Eucharistie („Est enim veluti quaedam appendix ad festum Corporis Christi", sagt Gardellini ad decret S. R. C. d. 3. Apr. 1821), so hat der heilige Stuhl das Vorrecht, dessen sich die Frohnleichnams-Octave erfreut, auch auf das Fest Ss. Cordis Jesu ausgedehnt.

d) „An allen übrigen, hier nicht bezeichneten Festtagen ist die Aussetzung zum Hochamte zu unterlassen und kann die Aussetzung erst am Schlusse desselben stattfinden; in der Christnacht aber gar nicht." P. E. (l. c.)

Bezüglich der Aussetzung am Schlusse des Hochamtes s. § 17. Dass jede Aussetzung in nocte Nativitatis Domini unstatthaft ist, lehrt folgendes Decret der S. R. C. vom 17. Sept. 1785: Dub. An incongruum sit, quod ad augendam fidelium devotionem publice exponatur in Nocte Nativitatis Domini Ss. Sacramentum, eo quod incongruum est, ipsa nocte fideles communicari ex decreto S. R. C. 20. Apr. 1641? Resp. „Non probari, utpote extra communem ecclesiarum consuetudinem."

§ 15. **Die Messe vor dem im Ciborium ausgesetzten Allerheiligsten (Segenmessen).** „Aemter oder Messen vor dem im Ciborium ausgesetzten Allerheiligsten zu celebrieren, entspricht noch viel weniger der Regel und der Liturgie, sowie der vom heiligen Stuhle bisher gebilligten kirchlichen Praxis, als wenn dies vor dem in der Monstranz ausgesetzten hochheiligen Sacramente geschieht. Die vielorts gebräuchliche Aussetzung im Ciborium nach dem Evangelium oder dem Vortrage während des Amtes oder der Messe verstößt zudem gegen die Rubriken des Missales. Sie hat also fortan zu unterbleiben." P. E. (l. c. n. 6.)

Wenn nach § 9 die Herausnahme des Ciborium aus dem Tabernakel, um es in throno zu stellen, gegen den römischen Ritus verstößt, so dürfte schon hiedurch allein den coram Sanctissimo in Ciborio publice exposito celebrierten stillen oder gesungenen Messen das Urtheil gesprochen sein. Wozu auch die Aussetzung im Ciborium während der Messe, wie sinnlos namentlich die Aussetzung erst nach dem Evangelium oder dem Credo, da alsbald bei der Elevatio das Allerheiligste sichtbar gegenwärtig sein wird? Wie allen kirchlichen Vorschriften hohnsprechend ist nicht die letztere Aussetzung, da intra Missam ein liturgischer Act vorgenommen wird, den das Missale bei der Feier der Messe gar nicht kennt, der Ritus der Messe also eine willkürliche Aenderung erleidet?

Man sage nicht, dass die Duldung der Missa coram Sanctissimo in Ostensorio publice exposito auch ausgedehnt werden dürfe auf die coram Sanctissimo in Ciborio publice exposito; denn die Aussetzung in der Monstranz ist ein liturgischer Act, den die Kirche kennt und den sie auch billigt, was aber bei der expositio

publica im Ciborium keineswegs der Fall ist. Darf nun nach einer allgemeinen Regel die Messe nicht gefeiert werden vor dem in Ostensorio öffentlich ausgesetzten Allerheiligsten, obwohl diese Aussetzung an sich erlaubt ist, so darf die Messe noch weniger celebriert werden vor dem im Ciborium exponierten Sanctissimum, da dieser Expositionsact ein von der Kirche verbotener ist. Aber gesetzt selbst den Fall, dass diese Aussetzung im Ciborium und die Messe vor demselben geduldet wäre, so ist diese Aussetzung auf jeden Fall eine öffentliche und nach den für jede öffentliche Aussetzung geltenden Vorschriften zu behandeln (s. § 8). Warum aber dann das Allerheiligste verhüllt aussetzen und nicht so, „ut sacra Hostia videri possit?"

Man sage auch nicht, dass diese sog. Segenmessen die Frömmigkeit der Gläubigen zu fördern geeignet sind. Es ist doch sonderbar, die Frömmigkeit fördern zu wollen dadurch, dass man der Uebertretung der kirchlichen Gesetze das Wort redet. Besteht nicht wahre Frömmigkeit gerade darin, dass man sein Fühlen und Denken und Handeln den kirchlichen Vorschriften gleichförmig macht? Oder darf einem Gläubigen oder gar einem Priester beim Culte des Allerheiligsten das subjective Gefühl maßgebend sein? „Ob particularem devotionem populi non possunt ullo modo alterari Rubricae", sagt ein Decret der S. R. C. vom 11. Aug. 1635. Und wiederum: „Non sunt alterandae Rubricae ob devotionem populi." S. R. C. 21. Jul. 1635. Ferraris (biblioth. ad v. Euchar.) gibt die Constitution des Papstes Benedict XIV. „Cum ut recte" mit folgenden Worten wieder: „Eucharistia iis tantum ritibus est colenda, quos non privata devotio, sed ecclesiastica auctoritas probaverit". Auch folgende Gedanken, die Gardellini in seinem Commentar zur Instr. Clem. ausspricht, verdienen eine oftmalige und tiefe Erwägung: „Eritne... in privatorum arbitrio, a prudentissimis illis sanctissimisque legibus recedere, quas Ecclesia mature constituit pro sacris functionibus rite decenterque obeundis? Absit, ut quis ita secum reputet! nam... major devotio apparet in observandis iis, quae praecipiuntur, quam privata auctoritate pervertere ordinem sanctissime traditum. Verumtamen longe a veritate aberrant, qui censent, istiusmodi morem multum conferre ad pietatem fovendam. Tantum hoc distat a vero, ut imo potius timendum sit, quod deficiente extrinseco illo apparatu ad decentiam composito, qui ad conciliandam reverentiam sacris functionibus est apprime necessarius, pietas decrescat, et non supersit, nisi quaedam pietatis umbra. Certum quippe est, quod, si privatorum arbitrio daretur, in Ecclesiae functionibus novas actiones novosque inducere ritus, propterea, quod novae actiones novique ritus idonei videntur ad fovendam pietatem devotionemque excitandam, innumera venirent incommoda cum maximo religionis et cultus detrimento. Finge, quod ecclesiarum moderatoribus, ut licet,

private exponere sacram pixidem aperto tabernaculo, liceat etiam, populum cum eadem benedicere, quoties libuerit, quis non videt abusus, qui sensim sine sensu orirentur? Sola frequentia in privatorum arbitrio posita, nulla coercita lege, abusus est, quem proinde Benedictus XIV. adhuc Cardinalis ab ecclesiis suae dioecesis eliminandum duxit. Ex hoc tamen sequerentur alii multo graviores. Facile esset, adinvenire nonnullos forte pios, sed in sacrorum rituum scientia minime versatos, qui qualibet ex causa, qualibet occasione, ad cujuslibet instantiam fas sibi crederent, tabernaculum aperire et vix lecta oratione pixidem extrahere et populum benedicere — sine ministris, sine sufficienti luminum copia, sine thure, verbo dicam, sine ulla decentia. Id si fieret, dignum forte videretur plebeculae, foemellis ac iis omnibus, qui non sapiunt; verum hominibus, vera pietate praeditis et sacris scientiis excultis, offensionem afferret et scandalum, imo incredulis et religionis osoribus sacra nostrae fidei mysteria irridendi occasionem praeberet. Ne talia acciderent et consultum decentiae foret, jure merito ecclesiasticae leges statuerunt ....“

Vorstehendes hat nicht bloß Geltung bezüglich der sogenannten Segenmessen, sondern auch hinsichtlich anderer liturgischer Gewohnheiten, die mit den kirchlichen Vorschriften nicht in Einklang gebracht werden können, und an denen man gleichwohl, angeblich aus heiligem Eifer für die gute Sache, festhält, wie Rachel an den aus dem Hause ihres Vaters Laban gestohlenen Hausgötzen.

§ 16. **Die Predigt während der Aussetzung.** „Wird das Hoch- oder Pfarramt vor ausgesetztem Allerheiligsten gehalten, dann hat die Predigt nicht während des Amtes, sondern vor demselben und vor der Aussetzung stattzufinden. Dasselbe gilt von Predigten oder Vorträgen bei den Nachmittags-Andachten, welche vor ausgesetztem Allerheiligsten gehalten werden. Muss während einer längeren Aussetzung eine Predigt stattfinden, so ist das Allerheiligste mittels eines großen weißseidenen Schirmes zu verdecken. So lange diese Verdeckung dauert, reicht es hin, dass sechs Kerzen vor dem Allerheiligsten brennen. Eine Verbergung desselben durch Umdrehen des Tabernakels ist unstatthaft“. P. E. (l. c. n. 14.)

Die Clementinische Instruction (§ 32) verordnet: „Während der Dauer des vierzigstündigen Gebetes in einer Kirche wird ausdrücklich das Predigen daselbst verboten; will nach der Vesper, überhaupt abends, eine kurze Anrede gehalten werden, um die Gläubigen zur Andacht zum allerheiligsten Sacramente zu entflammen, so soll ... die Erlaubnis ... hiezu eingeholt werden ... Die Anrede hat er unbedeckten Hauptes, nahe am Altare, wo das Allerheiligste ausgesetzt ist, und an einem Platze zu halten, welcher die Umstehenden nicht nöthigt, sich eine Unehrerbietigkeit gegen das Allerheiligste durch Zuwendung des Rückens zuschulden kommen zu lassen.“

Ein förmliches Verbot der Predigt während der Aussetzung und die Nothwendigkeit einer speciellen Erlaubnis hiezu hat nur für Rom und für das vierzigstündige Gebet verpflichtende Kraft. Da jedoch bei jeder Predigt, während der Dauer der Aussetzung die Gefahr einer Verunehrung des Allerheiligsten naheliegt, die dadurch entsteht, dass das Volk dem Allerheiligsten den Rücken zuwendet, und welche auch nicht beseitigt wird, wenn das Allerheiligste velo serico obductum ist, so entspricht es gewiss mehr dem Willen der Kirche, vor ausgesetztem Allerheiligsten überhaupt nicht zu predigen. Die Aussetzung aber gerade zu dem Zwecke vorzunehmen, um vor dem Allerheiligsten die Predigt zu halten, ist ganz gewiss nicht dem Willen der Kirche entsprechend.

Kann aber die Predigt vor ausgesetztem Allerheiligsten nach Lage der Sache nicht unterlassen werden, ist es vielmehr bei einer länger dauernden Aussetzung sogar wünschenswert, eine solche zu halten, so kann dies geschehen, aber bei vollständig verdecktem Allerheiligsten, wie die Ritus-Congregation in einem Decrete vom 10. Sept. 1796 erklärt hat. Da in diesem Falle das Allerheiligste nicht mehr öffentlich ausgesetzt und selbst die Monstranz nicht mehr sichtbar ist, so cessiert auch die Vorschrift, welche für jede expositio publica zwölf Kerzen fordert, und genügen sex candelae, wie sie für die expositio privata vorgeschrieben sind.

In jedem Falle aber ist die Predigt vor ausgesetztem Allerheiligsten unbedeckten Hauptes zu halten, quia ita exigit functionis et mysterii sanctitas. Das Verbot, capite cooperto zu predigen, hat der heilige Stuhl öfters eingeschärft. So lautet ein Decret der S. R. C. d. 16. Febr. 1630: „S. R. C. ad tollendum indecentiam aliquibus in locis jamdiu introductam, concionandi vel sermonem habendi ante Ss. Eucharistiae Sacramentum publice expositum capite cooperto, prohibuit in posterum et vetuit, neminem concionari vel sermonem habere ante Ss. Eucharistiae Sacramentum, publice expositum, nisi capite detecto, non obstante quacunque contraria consuetudine, quam abusum esse declaravit. Et ita ab omnibus, etiam quavis speciali nota dignis, ubique terrarum servari mandavit". Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den Fall, dass das ausgesetzte Allerheiligste verhüllt ist, wie wir aus folgendem Decrete der S. R. C. vom 22. Sept. 1837 ersehen: Dub. Colligitur ex decretis S. R. C., non posse fieri concionem capite tecto ante Ss. Sacramentum palam expositum, non obstante quacunque contraria consuetudine. Hinc quaeritur: an id saltem liceat, quando Ss. Sacramentum est quidem expositum, sed velo serico obductum? Resp. „Negative."

De Herdt sagt in dieser Hinsicht (II, 25): „Non decet, longiorem concionem habere coram exposito Ss. Sacramento; et si fiat, semper detecto capite fieri debet, etiamsi pixis velo serico sit obducta, nisi velum ex crassiori materia ante thronum appo-

natur, ita ut nec ostensorium adstantibus pateat. Velo tamen etiam apposito, cavendum est, ne terga directe vertantur Ss. Sacramento, et, si non undique, sed tantum a parte concionatoris abscondatur, ne sine adoratoribus relinquatur.“

Dass eine Verbergung des Allerheiligsten durch Umdrehen des Tabernakels unstatthaft ist, wird aus dem Folgenden klar werden.

Einige Winke, die bei Abhaltung von Missionen dienen können.[1])

Von P. Ernest Thill S. J. in Blijenbeck (Holland).

I. Während der Mission.

Dieselbe beginnt gewöhnlich im Hochamt und wenn es geschehen kann, mit einer gewissen Feierlichkeit. Die Anordnung der Predigten ist so zu treffen, dass möglichst alle allen oder doch den Hauptpredigten beiwohnen können. Das bietet auf dem Lande keine so großen Schwierigkeiten, wohl aber in den Städten und Industriegegenden, wo z. B. die Arbeiter nur ganz frühe am Morgen oder spät abends, die Frauen zu einer anderen Tageszeit, die Beamten, Kaufleute 2c. nur in später Abendstunde zur Predigt kommen können. Damit also keinem eine Hauptpredigt, z. B. Bestimmung des Menschen, Sünde, Hölle, Beicht, und dergleichen, entgehe, wäre es zu empfehlen, dasselbe Thema zwei- oder dreimal am Tage, jedoch in verschiedener Weise zu behandeln. So lassen sich über die Bestimmung des Menschen recht gut zwei oder drei Predigten halten, indem man bald über das nächste, bald über das letzte Ziel oder die Unsterblichkeit der Seele predigt; ebenso über die Sünde, indem man bald die Bosheit, bald die Strafen der Sünde zeigt und letzteres hinwieder an den gefallenen Engeln, an der gesammten Menschheit, dem einzelnen Menschen, dem gekreuzigten Heilande; in gleicher Weise über die Hölle, indem man einmal über die Existenz, ein andermal über die Beschaffenheit, ein drittesmal über beides zusammen vielleicht in der Parabel vom reichen Prasser predigt. Bei der Beicht wäre bald die göttliche Einsetzung, bald die Nothwendigkeit und Wohlthat derselben, bald die Art und Weise, wie in der Mission zu beichten, d. h. die Generalbeicht eingehend zu besprechen u. s. w. Auf diese Weise verlieren jene nichts wesentliches, die nur einer Predigt beiwohnen können; jene aber, die mehrere besuchen, werden nie ermüdet, da sie die Sache stets von einer neuen Seite betrachten. In den Abendpredigten würde man vor allem die Männerwelt, vornehmlich die gebildete Männerwelt, zu berücksichtigen haben, wenn nöthig sogar mit Ausschluss der Frauen. Bei den Missionen in

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1891 Heft IV S. 814, und Jahrgang 1892 Heft I Seite 55.

größeren Städten wurde wiederholt Klage geführt, dass gewisse Kreise sich zurückgehalten. Freilich lag die Schuld an letzteren. Aber sollte nicht vielleicht ein gewisses Entgegenkommen dieselben dennoch bestimmen können, ebenfalls Antheil zu nehmen? Gewiss wäre das nicht gegen den Geist Christi. Der Heiland gab ja dem Nikodemus auch ein Privatissimum zur Nachtzeit und zwar mit großem Erfolge. Es gibt heutzutage viele Nikodemi und eine gewisse Rücksichtnahme auf sie, z. B. durch Auswahl einer gewissen Abendstunde, eines hervorragenden Predigers, Wahl und Behandlung gewisser Themata, vielleicht auch hie und da Anweisung einer bestimmten Kirche könnte vielleicht mit ähnlichem Erfolge gekrönt sein, wie das Entgegenkommen des Herrn gegen Nikodemus.

Die Predigt- und Beichtordnung für den betreffenden und folgenden Tag ist stets vor der Predigt zu verkünden und zwar der Deutlichkeit halber zweimal, damit das Volk gut orientiert ist. Besonders gilt dies von den Standesunterrichten, zu denen die betreffenden Stände eigens eingeladen werden müssen.

Eine Viertelstunde vor der Predigt bis zum Beginn derselben wird der Rosenkranz gebetet, indes das Volk sich sammelt. Während der Predigt ist alles zu meiden, was Störung verursachen kann. Die unvermeidliche Vogelscheuche, genannt Klingelbeutel, lasse man wenigstens nicht während der Missionspredigt herumgehen. Kann man das Sammeln nicht unterlassen, so thue man es vor und nach der Predigt; genügt das nicht, so sammle man auch noch an der Kirchenthüre. Auch die kleinen Kinder bis zu zehn Jahren sind zu den Missionspredigten nicht zuzulassen, sie versperren den Platz, verstehen wenig und stören oft viel. Kommt es doch zuweilen vor, dass, während Prediger und Volk aufs tiefste ergriffen sind, unten zwei rothwangige Bübchen sich in den Haaren liegen.

Unmittelbar nach der Predigt ist alles zu unterlassen, was den Eindruck derselben stören könnte, wie Verkündigungen, langathmige Gebete u. s. w. Man singt ein der Predigt entsprechendes Lied und dann wird der Segen gegeben. Gleich nach der Abendpredigt pflegt man die sogenannte Büßerglocke zu läuten, wozu man die größte Glocke gebraucht. Unterdessen schweigt Orgel und Gesang und das Volk betet still einige Vaterunser und Ave Maria für die Bekehrung der Sünder. Die Klänge der Bußglocke üben oft eine eigenthümliche Gewalt über das Sünderherz und mancher wurde gerade dadurch bekehrt. Solche Dinge könnten hie und da als Kleinigkeiten angesehen werden; aber die Gnade knüpft oft gerade an scheinbar unbedeutende Dinge an. Dasselbe gilt von den sogenannten Feierlichkeiten, wie Abbitte beim hochheiligsten Sacramente, Versöhnungsfeier, Schlussfeier u. s. w. Gewiss sind solche Dinge keineswegs Hauptsache, aber thöricht wäre es, dieselben als nutzloses Beiwerk ganz beiseite zu schieben. Eine feierliche Abbitte vor ausgesetztem hochwürdigsten Gute, eine Weihe an die Muttergottes vor einem mit Blumen und Lichtern

geschmückten Marienbilde, die feierliche Erneuerung der Taufgelübde, alles das übt erfahrungsmäßig einen solchen Eindruck auf das Volk, dass es noch jahrelang mit Ergriffenheit daran zurückdenkt. Eine Predigt über die Feindesliebe vor einem im Lichtglanz strahlenden Crucifix ist oft von überwältigender Wirkung. Harte Männer weinen wie die Kinder, jeder beeilt sich, seinen Mitbruder um Verzeihung zu bitten und einer sucht dem andern darin zuvorzukommen; das ist ein Umarmen, ein Händedrücken; Familien, die Jahrzehnte in grimmigster Feindschaft lebten, besuchen sich gegenseitig am selben Abend, verkehren so traulich miteinander, als wären sie nie verfeindet gewesen. Man glaubt sich zuweilen in die Zeiten der ersten Christen zurückversetzt, von denen es heißt: „Sie waren ein Herz und eine Seele.“ Allerdings müssen solche Feierlichkeiten gut vorbereitet sein, gelingen sie nicht ganz gut, so bleiben sie besser weg.

Sehr zu empfehlen ist die Pünktlichkeit, in der Kirche sowohl, wie im Pfarrhause. Die heiligen Messen, Predigten, Mahlzeiten, alles muss auf den Glockenschlag beginnen und so pünktlich wie möglich auch schließen. Letzteres gilt besonders für das Beichthören. Eine Viertelstunde vor dem Mittagessen und, wenn nach der Abendpredigt noch Beicht gehört wird, auch vor dem Abendessen gebe man ein Zeichen in der Kirche mit dem Altarglöckchen, bei welchem jeder Beichtvater die angefangene Beicht zu Ende hört und sogleich sich ins Pfarrhaus begibt. — Es ist bisweilen vorgekommen, dass der Obere der Missionäre, wenn einer der letzteren zu spät zu Tische kam, ihm des Beispiels wegen öffentlich eine Buße aufgegeben hat. Am dritten Tage etwa beginnen die Beichten der Kinder, die einer der Missionäre durch einige Katechesen vorbereitet hat. Zuerst beichten diejenigen, welche noch nicht ihre erste heilige Communion gehalten haben, dann die zwei oder drei letzten Jahrgänge der Communionkinder. Ihnen schließen sich am folgenden Tage die Erwachsenen an, und zwar am besten wohl die Jungfrauen und Frauen und dann die Jünglinge und Männer. Wenn nicht auf erwähnte Weise nach Geschlechtern Beicht gehört wird, dringe man doch, wo es geschehen kann, auf Trennung der Geschlechter an den Beichtstühlen, dass sich etwa das männliche Geschlecht rechts, das weibliche links vom Beichtvater befinde und so abwechselnd ein Jüngling oder Mann und eine Jungfrau oder Frau beichte. — Die Schwerhörigen sind für eine bestimmte Stunde zu bestellen, um in der Sacristei gehört zu werden. Die Kranken besucht einer der Missionäre womöglich während der Mission, hört ihre Beichte und ändert ihnen den zur Gewinnung des Missionsablasses nöthigen Besuch der Predigten in ein anderes gutes Werk um. Dieselben sollten jedoch vorher vom Pfarrer benachrichtigt werden.

Was die Beichtväter anbelangt, so muss dem Volke genau verkündet werden, wo die einzelnen ihre Beichtstühle haben. Vor dem Culturkampf war es wohl Brauch, dass die Herren, in deren Pfarrei

die Mission gehalten wurde, während der Mission nicht in den Beichtstuhl giengen; in einigen Diöcesen war dies sogar vorgeschrieben. Es geschah deshalb, damit die Leute größere Freiheit hätten, bei einem andern ihre Generalbeicht zu halten. Diese Sitte ist gewiss sehr zu billigen, besonders wenn eine hinreichende Zahl Beichtväter da ist. So ist es ja auch Vorschrift des Jus canonicum, dass in der Zeit, wo der Confessarius extraordinarius im Kloster ist, der Ordinarius nicht beichthören darf. Es mag vorkommen, dass Leute zu ihren eigenen Seelsorgern gehen, um zu gestehen, dass sie früher nicht aufrichtig waren; indes einen solchen Heroismus darf man selbst zur Zeit der Mission nicht verlangen. Wie oft mag es vorkommen, dass der fremde Beichtvater hören muss: „Ich habe so und soviel Jahre ungiltig gebeichtet." Fragt er dann warum, so heißt es gar oft: „Ich habe mich geschämt, unserem Pastor es zu sagen." „Aber warum bist du denn nicht zu einem andern gegangen." „Ich habe gefürchtet, es sei ihm nicht angenehm, wenn ich zu einem andern gienge." Es ist deshalb erbauend zu sehen, wie oft seeleneifrige Priester, statt ihre Beichtkinder an sich zu fesseln, dieselben sogar auffordern, zuweilen zu einem andern zu gehen. Sie ziehen deshalb vor, während der Mission gar nicht in den Beichtstuhl zu gehen. Der gute Hirt wird's ihnen lohnen.

Die Hauptfrucht der Mission ist, wie bereits bemerkt wurde, eine gute Generalbeicht und die sollten im Durchschnitt alle ablegen. Freilich ist das Sache der Missionäre, die Leute zu derselben zu bewegen und vorzubereiten; und wird namentlich die Predigt über die Generalbeicht gut gehalten, so haben die Leute gewöhnlich wenig Schwierigkeiten. Indessen bleibt doch auch für die Beichtväter noch manches zu thun. Zunächst zeige man sich nicht schwierig, wenn jemand eine Generalbeicht ablegen will. Man höre sie in Geduld und Liebe an. Im allgemeinen empfiehlt es sich nicht, sich sogleich aufs Fragen zu verlegen. Man lasse das Beichtkind sich erst ruhig aussprechen, frage, was es besonders auf dem Herzen habe, mache ihm Muth und verspreche ihm dann zu helfen. Haben die Leute sich erst einmal ausgesprochen, namentlich über das, was sie besonders drückt, so findet man bald den Hauptfehler heraus und kennt man den, so ist das Fragen leicht; ist der Goliath erlegt, so wird man mit dem übrigen Heer der Philister bald fertig. Im anderen Falle aber wird man oft nutzlose Fragen stellen, und die Leute sind schließlich doch nicht zufrieden, weil sie der Beichtvater nicht habe aussprechen lassen. Sodann zeige man sich nicht gar zu schwierig im Absolvieren. Nach allen Moralisten kann das Beichtkind stets absolviert werden, wenn man vernünftigerweise annehmen darf, dass es disponiert ist. Wenn aber die Leute nicht bei der Mission disponiert sind, so möchte ich wissen, wann sie es überhaupt sein sollen. Wenn die guten Leute Stunden, ja Tage und zuweilen halbe Nächte in der Kirche zubringen, wenn sie in aller Aufrichtigkeit, oft unter Thränen ihr ganzes Leben

aufdecken, sich bereit erklären zu den schwersten Bußen, so wird jeder sagen, dass sie sogar signa extraordinaria contritionis haben, also absolviert werden können, wenn sie noch so oft und tief gefallen sind. Nichts ist leichter, als die Leute mit den kurzen Worten abweisen: „Ich kann dich nicht absolvieren, komme über so und soviel Wochen wieder“, ob das aber der Geist des Heilandes ist, scheint uns zum mindesten sehr zweifelhaft. Sind sie nicht disponiert, so gebe sich der Priester alle Mühe, sie zu disponieren. Diese Mahnung, die Papst Leo XII. bei Gelegenheit des Jubiläums im Jahre 1825 an die Beichtväter richtete, gilt besonders für die heilige Mission. Wenn man selbst bei dieser Gelegenheit die Gläubigen der sacramentalen Gnade beraubt, vielleicht gar durch hartes Wesen abstößt, so ist es sehr fraglich, ob sie je wieder dazukommen.

Man gebe auch keine zu schweren und namentlich zu langen Bußen. Allerdings bitten die guten Leute oft um recht schwere oder gar lebenslängliche Bußen. Aber diese Bitte allein würde ja schon genügen, ihnen eine verhältnismäßig geringe Buße zu geben; denn sie ist der Ausdruck einer sehr großen Reue, und in dem Falle kann man ja nach den Moralisten sich mit einer kleinen Buße begnügen. Uebrigens ist es schon große Buße, täglich so oft, vielleicht von weither, zur Kirche zu gehen, Stunden oder Tage lang dort zu stehen, zu frieren und auch wohl zu hungern. Man mahne das Beichtkind, all das im Geiste der Buße zu thun. Hie und da kann es aber auch wohl gut scheinen, längere Bußen, z. B. für mehrere Tage oder gar Wochen aufzugeben. Dann bemerke man aber dem Beichtkinde: sollte es die Buße an einem Tage vergessen, so möge es sie nur am folgenden nachholen, es brauche es dann nicht zu beichten. Sonst muss man immer wieder hören: ich habe so und so oft meine Buße vergessen.

Damit die Gefahr einer auch nur indirecten violatio sigilli, die bei dieser Gelegenheit besonders nahe liegt, ganz und gar beseitigt werde, mache man sich zum Grundsatz, nie über Sachen aus der Beicht zu reden. Hat man einen Gewissensfall, den man einem andern consulendi gratia unterbreiten muss und kann man vorher das Beichtkind nicht um Erlaubnis bitten, so stelle man ihn nicht als factischen, sondern nur möglichen Fall hin, ändere womöglich auch noch einige Umstände daran, dass der Gefragte keinerlei Verdacht bekommen kann.

Zur Zeit der Predigten wird nicht Beicht gehört, auch nach der letzten Predigt am Abend in der Regel nicht mehr. Unter dem allzulangen Beichtsitzen bis in die Nacht hinein leidet Beichtvater und Beichtkind. Eine Ausnahme kann an den letzten Abenden gemacht werden für Männer und Jünglinge, die während des Tages durchaus nicht frei sind. Dann muss dies aber ausdrücklich verkündigt und dazu bemerkt werden, dass Frauen und Jungfrauen nicht zugelassen werden.

Einladungen zu Tisch von einheimischen oder fremden Besuchern sollten die Herren Geistlichen möglichst unterlassen. Dagegen empfiehlt es sich kleine Missions-Andenken drucken und vertheilen zu lassen.

Die Generalcommunionen, so schön und erhebend sie sind, haben doch auch ihre Schattenseiten. Mancher wagt es nicht, zur heiligen Communion zu gehen, wenn er nicht noch einmal am Tag vorher oder am selben Morgen gebeichtet hat, andere können so lange nicht nüchtern bleiben, andere können häuslicher Arbeiten halber zur Zeit der Generalcommunion nicht erscheinen, andere sind vielleicht aus irgend einem Grunde nicht absolviert worden und so würde es auffallen, wenn sie fehlten. Es wird deshalb meistens sich empfehlen, öfter, etwa jede halbe Stunde, die heilige Communion auszutheilen.

Dauert die Mission länger als acht Tage, so wird für die Verstorbenen der Pfarrei ein Requiem auf einen der letzten Tage in der Mission angesagt, wobei der Altar in Trauer steht und die Tumba aufgestellt ist. In dieser Seelenmesse wird eine Predigt über die armen Seelen gehalten. Bei derselben lassen sich Anwendungen machen, die für den Zweck der Mission von großem Nutzen sind. Dauert die Mission nur acht Tage, so hält man diese Armenseelenfeier am Tage nach der Mission. Es kann auch nicht schaden, die Gläubigen zu einer zweiten heiligen Communion für ihre Verstorbenen bei erwähnter Feier einzuladen.

Vor Schluss der Mission sind die Gläubigen zu erinnern, dass sie einen vollkommenen Ablass gewinnen können und etwaige fromme Gegenstände mitbringen möchten, die mit dem Missionskreuz gesegnet werden.

Das Ganze schließt mit feierlichem Tedeum und päpstlichem Segen. Man suche den Schluss so feierlich als möglich zu gestalten, etwa durch Assistenz zahlreicher Priester; ist es möglich, eine Schlussprocession zu halten, in der das Missionskreuz auf schön geschmückter Bahre umhergetragen wird, so wird das die Feier noch erhöhen.

II. Nach der Mission.

„Tene quod habes". Diese Worte, die der Missionär in seiner Schlussrede der Menge zuruft, gelten an erster Stelle dem Seelsorger. Seine Aufgabe ist es jetzt, die Früchte der heiligen Mission in der Gemeinde zu bewahren. Der göttliche Säemann hat mit vollen Händen den Samen ausgestreut. Aber „als die Arbeiter schliefen", heißt es im Evangelium, „da kam der Feind und säete Unkraut dazwischen." Ist der Seelsorger nicht wachsam, so wird Satan bald Nachmission halten, und so kann es geschehen, dass „die letzten Dinge schlimmer werden als die ersten", d. h. dass ein großer Rückschlag eintritt und es nach der Mission schlimmer aussieht in der Gemeinde als vorher. Wenn ein Feuerfunke in eine leere Scheune fällt, hat es nicht soviel zu bedeuten, wenn er aber in eine mit Getreide vollgepfropfte Scheune fällt, gibt's einen furchtbaren Brand. Der Seelsorger muss also doppelt wachsam sein, damit die Leute im Guten beharren.

Schreiber dieses weilte vor einigen Jahren in einer Gegend Norddeutschlands, wo zwei Jahre vorher Mission gehalten worden war. An drei benachbarten Orten war dieselbe fast zur selben Zeit, von denselben Missionären, unter derselben Betheiligung, mit demselben Erfolge gehalten worden. Aber welch ein Unterschied in den drei Gemeinden nach zwei Jahren! Die erste war eine Mustergemeinde. Der Besuch des Gottesdienstes selbst an Werktagen, der Empfang der heiligen Sacramente, das Vereinsleben besonders bei der Jugend stand in herrlicher Blüte; Aergernisse, Bekanntschaftswesen, Tanzlustbarkeiten waren verschwunden, kurz es war eine Lust, dort zu wirken. In der zweiten war auch noch vielfach ein reger Eifer, aber manches war doch wieder im Argen, besonders hörte man Klagen über die Jugend. In der dritten sah es überaus traurig aus, Aergernisse, Ausschweifungen, namentlich unter den jungen Leuten, waren zahlreicher als vor der Mission. Woher kam das? In der ersten waren zwei eifrige rüstige Priester. Ihre Thätigkeit, namentlich auf der Kanzel, bestand, wie sie selbst sagten, hauptsächlich darin, dass sie hinwiesen auf die frühere Mission, was die Leute damals gehört, welche Vorsätze sie gefasst, welche Versprechungen sie gemacht. So war ihr Wirken nichts anderes als eine Fortsetzung und Erweiterung der Mission. Daher der rege Eifer. In der zweiten Pfarrei war der Pfarrer gestorben, von den beiden recht eifrigen Kaplänen war der eine kränklich, der andere noch etwas jung, und so kam es denn, dass hie und da sich wieder Unordnung eingeschlichen hatte. In der dritten Gemeinde war der einzige Priester meist bettlägerig, eine geordnete Seelsorge unmöglich, und so streute der böse Feind mit vollen Händen das Unkraut unter den Weizen.

Es wird also Sache des Seelsorgers sein, die Gläubigen öfter auf die heilige Mission, die Vorsätze und Versprechungen, die sie damals gemacht, hinzuweisen. Es gibt Priester, die jeden Morgen nach der heiligen Messe mit der Gemeinde die zur Gewinnung des Ablasses erforderlichen Gebete vor dem Missionskreuze verrichten; gewiss ein gutes Erinnerungsmittel. Sodann muss der Priester darauf dringen, dass die Gläubigen die Mittel der Beharrlichkeit recht gebrauchen, besonders die heiligen Sacramente. Er gebe ihnen also zu jeder Zeit Gelegenheit zur Beicht und mache ihnen dieselbe so leicht wie nur immer möglich. Deshalb lasse er öfter, z. B. zur Zeit des ewigen Gebetes, einen fremden Beichtvater zur Aushilfe kommen. Einige pflegen auch wohl später eine sogenannte Missionserneuerung halten zu lassen. In mehreren Diöcesen, in denen für die Fastnachtszeit das vierzigstündige Gebet eingeführt ist, findet eine Art Erneuerung fast alljährlich statt, und oft mit großem Erfolg.

Ein herrliches Mittel zur Bewahrung der Früchte der heiligen Mission sind die religiösen Vereine und Bruderschaften, die entweder bei der Mission selbst oder bei einer etwaigen Erneuerung eingeführt werden können, z. B. Marianische Congregationen für Männer und

Jünglinge, Arbeitervereine, Herz Jesu-Bruderschaft u. dgl. Man hüte sich aber allzuviele Vereine oder Bruderschaften einzuführen. Soll ein Verein blühen, so muss er gut geleitet werden. Besser **ein** Verein, der unter guter Leitung steht, als zehn Vereine oder Bruderschaften, die allmählich einschlafen oder ausarten.

Das wären so einige Mittel, um die Mission zu einer segensreichen zu machen. Wollte Gott, dass unser deutsches Vaterland innerhalb zehn Jahren durchmissioniert wäre. Dann haben wir keine Socialdemokraten und keinen „Fr. Bund" zu fürchten. Opfer wird es hie und da kosten. Aber was bieten die Missionäre des Unglaubens und der Revolution nicht alles auf an Geld, an Agitation in Wort und Schrift. Was thun die weltlichen Mächte, um der drohenden Katastrophe vorzubeugen? Alljährlich werden Millionen ausgeworfen für neue Truppengattungen, neue Gewehre, neue Munition, Kasernen, Manöver u. s. w. Unserem Volke droht eine weit größere Gefahr als der europäische Krieg. Aber wir brauchen keine neuen Waffen, gebrauchen wir nur die alten durch Jahrtausende bewährten. Unsere Manöver sind die Volksmissionen. Vielleicht hat die göttliche Vorsehung gerade deshalb den jetzigen Waffenstillstand zugelassen und die Orden theilweise nach Deutschland zurückgerufen, damit das Volk durch Missionen für den bevorstehenden Kampf gestärkt werde.

Die Verehrung des hl. Vitus im christlichen Volke.
(15. Juni.)

Von Vicar Dr. Heinrich **Samson** in Darfeld, Westfalen.

Der hl. Vitus gehört dem Kreise der in Deutschland viel verehrten vierzehn Nothhelfer an; nach der Legende war die Stadt Mazzara auf der Insel Sicilien sein Geburtsort; er starb noch im jugendlichen Alter nach langen Martern unter Kaiser Diokletian am 15. Juni 303. Sein Name wird oft in den Kindersprüchen genannt; das kommt daher, weil er, wie die anderen jugendlichen Martyrer St. Agnes, St. Pankratius, als Patron der Jugend verehrt wurde. Die Jugendpatrone aus der Zahl der heiligen Bekenner sind bekanntlich St. Aloysius, St. Berchmans und St. Stanislaus; sie gehören den drei Völkerfamilien an, welche die christliche Cultur des Abendlandes begründet haben. Auch die übrigen Patronate, welche der hl. Vitus in der christlichen Verehrung erlangt hat, werden aus seiner Legende erklärt (vergl. das Buch die Schutzheiligen S. 325 f.). Er wird gegen die Epilepsie oder „fallende Krankheit", „arme Krankheit" angerufen, namentlich aber gegen jene Muskelkrämpfe, welchen man den Namen chorea s. Viti, Veitstanz, gegeben hat. Man rief den hl. Vitus um Hilfe in dieser Krankheit an, weil er dem Berichte der Legende gemäß den Sohn des Kaisers von derselben befreit hat. Diese Krankheit trat im 14. und 15. Jahrhunderte epidemisch auf; im Elsaß grassierte

sie stark in den Jahren 1417 und 1418. Der Straßburger Rathsherr Konrad Dangkrotzheim schreibt in seinem „Namenbuch“ über diesen Heiligen: „Der heilige Herr Sanct Vit, — An dem viel Trostes und Hoffens ist.“

Der hl. Vitus wurde auch als der Schutzpatron gegen den Biss giftiger Schlangen und wüthender Hunde verehrt, ferner als der Patron gegen Feuersgefahr, weil er nach der Legende unversehrt aus dem glühenden Kessel hervorgieng; er hat deshalb auf Kirchenbildern einen Kessel als Abzeichen. Nach dem Berichte der Zunftchroniken verehrten ihn die Kupferschmiede als Patron; letztere führten im Wappen einen Reichsadler oder ein von zwei Greifen gehaltenes Gefäß in blauem Felde.

Der hl. Vitus (im Italienischen San Guido genannt) ist der Patron von Sicilien, Pommern, Böhmen, Hörter, Corvey; dem Einflusse der Mönche von Corvey ist es zuzuschreiben, dass ihm in Norddeutschland so viele Kirchen gewidmet worden sind. Im Jahre 775 kam der Leib des hl. Vitus nach St. Denis bei Paris; am 13. Juni 836 wurde derselbe nach der weltberühmten Benedictiner-Abtei Nova Corbeja, Corvey an der Weser, einer Stiftung Ludwig des Frommen, übertragen. Erster Abt von Corvey war der selige Warinus, der würdige Sohn der hl. Ida, der es als höchst wünschenswert erkannte, wenn der Leib eines großen Heiligen nach Corvey übertragen würde. Er schickte deshalb eine Gesandtschaft an den Abt Hilduwin von St. Denis, der eine Zeit lang außerhalb Frankreichs in der Verbannung gelebt und bei Warinus gastfreundliche Aufnahme gefunden hatte. Der dankbare Hilduwin gewährte das Gesuch und am 19. März 836 empfiengen die Abgesandten die Reliquien des heiligen Martyrers Vitus. Am 21. Mai wurde die Rückreise angetreten und am 13. Juni langte der Zug in Corvey an. Auf die genannte Uebertragung beziehen sich die Strophen in Webers schöner Dichtung „Dreizehnlinden“ S. 336: „Rab fuhr fort: Des heil'gen Vitus — Ird'sche Reste ließ er fassen — Reich in Gold, ein köstlich Heil'thum, — Und ihr dürft es holen lassen“. — D'rauf der Abt (Warin) sich tief verneigend: — „Glimpf und Gunst sind starke Stützen, — Doch wie Felsen uns're Mauern, — Wenn die Heiligen sie schützen.“

Der alte Chronist Schaten preist die Zeiten, in welchen Fürsten und Völker sich um die Erwerbung solcher Schätze so viele Mühe gaben, und bringt das Glück Westfalens (felicitas Saxoniae) mit der Verehrung in Zusammenhang, welche die fromme Vorzeit dem Heiligen gezollt hat. Ein anderer Chronist macht die Bemerkung: Die frühere Macht und Ehre Frankreichs sei in demselben Maße auf Deutschland übergegangen, als es diesem seine heiligen Schätze überlassen habe. Kampschulte erinnert daran, dass der Verlust der Reliquien des hl. Vitus zur Zeit des dreißigjährigen Krieges geschah, der Deutschlands Kraft am gründlichsten gebrochen hat. Dieselben sind zu dieser

Zeit mit dem kostbaren silbernen Schreine, in welchem sie aufbewahrt wurden, abhanden gekommen. (Wigand, Corveys Geschichtsquellen S. 23.) Seit der erwähnten Uebertragung wurde der hl. Vitus neben dem hl. Erzmartyrer Stephanus der zweite Patron der Abtei Corvey. Soweit der Einfluſs der Mönche von Corvey reichte, bis nach der Insel Rügen hin, verbreitete sich die Verehrung des hl. Vitus. Corvey hatte einen Raben (corvus) im Wappen, und dieses Wappenbild wurde dann auch häufig ein Abzeichen des hl. Vitus, des Patrons von Corvey. Im Bisthume Paderborn erinnert noch der Name des Schlosses „Schwarzenraben“ an den hl. Vitus und sein Abzeichen, den Raben.

Auf Kirchenbildern wird der hl. Vitus immer jugendlich dargestellt, oft dem Kindesalter nahe. Zuweilen ist er geschmückt mit Hermelin und Fürstenkrone, um seine vornehme Abkunft oder auch um seine durch Leiden gewonnene Himmelsherrlichkeit anzuzeigen. Die prächtigste St. Veitskirche ist der Dom zu Prag. Kaiser Otto I. hatte einen Arm des Heiligen dem hl. Wenzeslaus geschenkt, und bald erhob sich der herrliche Veitsdom auf dem Hradschin in Prag; in einem Fenster desselben ist das Bild des Heiligen zu sehen.

Auf dem Gemälde von Hans Holbein (Berliner Museum) hat St. Vitus den Kessel als Abzeichen. Zuweilen ist neben ihm ein kleines Gefäß mit Flammen, die hin und wieder für Blumen angesehen sind. Die Blumen können auch absichtlich gewählt sein als Sinnbild seiner Unschuld und Herzensreinheit; ferner trägt er wohl eine Palme in der Hand. Am ausführlichsten ist seine Legende dargestellt in den Wandgemälden der St. Veitskirche zu Mühlhausen am Neckar (vom Jahre 1380) und in den Bildern des Hauptaltares daselbst aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhundertes; ebenso von Wohlgemuth auf einem Bilde in der Burg zu Nürnberg, wie St. Vitus mit seinen Pflegeeltern Modestus und Crescentia im Feuer gemartert wird, und auf einem anderen in der Moritzkapelle daselbst, wie er geschlagen und an den Händen aufgehängt wird. Auf einem Bilde im Bonner Münster, ebenso auf Münzen des Bisthums Prag und der Stadt Höxter hat der hl. Vitus als Abzeichen ein Buch, worauf ein Hahn steht. Die Deutung dieser Darstellung ist nicht leicht. Zur Erklärung erinnert man an die Legende, welche sich an den Hahn im Dome zu Bamberg knüpft: die alten Pommern verehrten den Hahn, und diesen Umstand benützte ihr Apostel, der hl. Otto von Bamberg, zu ihrer Bekehrung, indem er auf dem silbernen Arme, der die Reliquien des hl. Vitus enthielt und den er mit nach Pommern und Rügen nahm, das Bild eines Hahns anbringen ließ. Als dann das Land christlich geworden war, behielt man das Abzeichen des Hahns auf den Bildern des Schutzheiligen Vitus bei, um die Dankbarkeit der Neubekehrten für die Erlösung von dem heidnischen Götzendienste auszudrücken. Andere meinen, der hl. Vitus habe den Hahn, das Symbol der Wachsamkeit, als Ab-

zeichen erhalten, weil er als Schützer gegen Blitz und Feuersgefahr angerufen wurde. Der Hahn ist das uralte Sinnbild des Lichtes (der goldene Hahn, die Sonne) und des Feuers (der rothe Hahn), nicht bloß wegen seiner Farbe, sondern hauptsächlich auch, weil er vor Aufgang der Sonne kräht und das Licht verkündet: „ales diei nuntius", wie der schöne alte Hymnus des Prudentius sagt. Auch in den Volkssagen wird das Feuer mit einem von Haus zu Haus fliegenden rothen Hahn verglichen; davon kommt noch die Redensart: „Einem den rothen Hahn aufs Dach setzen". Es sei noch daran erinnert, dass in der vorchristlichen Zeit der Gott der Heilkunde, Aesculap, eine Schlange (Sinnbild des Giftes und des Heilmittels) und einen Hahn (Sinnbild der Wachsamkeit und der Diagnose) als Abzeichen hatte. Es konnte somit das Zeichen des Hahns auch noch in der christlichen Zeit als Symbol der Heilkunde angesehen werden und das Abzeichen des Hahns auf den Bildern der den ersten christlichen Jahrhunderten angehörenden Martyrer Vitus und Valentinus, welche als Schutzpatrone der im Volke „arme Krankheit" genannten Epilepsie angerufen werden, kann auch durch diesen Hinweis erklärt werden. In der Pfarrkirche zu Kidrich im Rheingau hat St. Valentinus das Abzeichen des Hahns.

In den Volkssprüchen wird der Gedenktag des hl. Vitus häufig genannt. In Böhmen, wo er als Patron verehrt wird, hat man den Spruch: „St. Vitus hat den längsten Tag, Lucia die längste Nacht vermag." Die Imker daselbst haben die Regel: „Ein Bienenschwarm, der vor Johanni oder um Frohnleichnam und St. Veit ausfliegt, ist besser als einer, der nach Johanni ausfliegt." In Italien nennen die Winzer oft den Tag des hl. Vitus in ihren Sprüchen. In Venedig und Mailand sagen dieselben nach Reinsberg: „Wenn's am Tage vor St. Vitus regnet, geht die Hälfte der Trauben verloren", wogegen man in Süddeutschland meint: „Hat vor St. Vit — Der Wein abgeblüht, — So bringt er ein schön Weinjahr mit."

Oft hat die Liebe zum Reime diese Sprüche geformt; z. B.: „Wer die Gerste säet auf St. Vit — Ist sie mit sammt dem Sacke quitt." — „St. Veit — Dann ändert sich die Zeit, — Dann fängt das Laub zu stehen an — Dann haben die Vögel das Legen gethan."

Die Polen haben den Spruch: „Die Nachtigall (welche am Tage des hl. Tiburtius [14. April] ankommen soll) singt nur bis Vitus-Tag."

Auch in der deutschen Dichtung ist die Legende des hl. Vitus mehrfach behandelt worden. Als Beispiel theilen wir zum Schlusse das Lied mit, in welchem Graf von Pozzi das Martyrium des hl. Vitus besungen hat: „Nicht um Perlen, nicht um Gold, — Nicht um Reichthum aller Welt — Geb' ich meinen Christensinn, — Meines Heilands Glauben hin! — Also sprach St. Vitus fest, — War ein Knabe schwach und klein, — Als der Heiden Kaiser droht —

Ihm mit Flammen Martertod. — ‚Jesu lästern kann ich nicht, — Aber sterben wohl für ihn; — Nehmt mein Leben, nehmt mein Blut, — Stürzt mich in die Flamenglut!‘ — Und der Kaiser hört's ergrimmt, — Schwingt das Scepter zum Befehl, — Henkersknechte sind bemüht, — Dass das Oel im Kessel glüht. — Vitus aber klaget nicht, — In die heiße Flut getaucht, — Zu dem Himmel sieht er auf, — Endend seiner Qualen Lauf. — Engel winken ihm herab — Aus des Himmels lichten Höh'n, — Zeigen ihm den Sternenkranz — Und des Himmels Strahlenglanz. — Und so sei des Knaben Tod — Uns ein hocherbaulich Bild, — Dass wir ohne Furcht und Scheu — Unserm Heiland bleiben treu."

Einiges aus der Geschenkliteratur für die gebildete Jugend.

Von Joh. Langthaler, regul. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian.

Vierter Artikel.[1]

(Nachdruck verboten.)

Auf der vor kurzer Zeit in Erfurt abgehaltenen Versammlung der Socialdemokraten wurde folgender Antrag zum Beschlusse erhoben: „Da die Socialdemokratie eine ihrer edelsten Aufgaben damit erfüllt, durch gute, den Volksclassen zuzuführende Lectüre die Menschheit für eine bessere Zukunft zu erziehen, möge es den befähigten Mitgliedern der Partei zur Pflicht gemacht werden, ein Augenmerk mehr wie bisher darauf zu richten, dass eine Jugendliteratur zustande kommt, welche in unterhaltender Weise, dem Wesen der Kindheit entsprechend, den Geist und das Fühlen der Jugend **zugunsten des Socialismus** weckt und bildet. Dies Unternehmen ist dadurch zu organisieren, dass eine Commission dafür zu sorgen hat, dass diese Literatur agitatorisch der Jugend zugänglich gemacht werde." Dieser Beschluss ist von großer Tragweite, vermehrt die Gefahr, die unserer Jugend und dem Volke von Seite der Literatur droht, um vieles und macht es nothwendig, dass dieser Gefahr frühzeitig und mit allen Kräften entgegengearbeitet werde durch verdoppelte Ueberwachung der Jugendlectüre, durch Verbreitung guter Schriften, namentlich auch solcher, welche die sociale Frage nach christlichen Grundsätzen behandeln. Für uns speciell soll der Beschluss von Erfurt ein neuer Sporn sein, um Jugend und Volk mit Büchern bekannt zu machen, welche, sei es im Gewande der unterhaltenden Erzählung oder der ernsten Belehrung, für Zeit und Ewigkeit nützen.

Bücher erzählenden Inhaltes, geeignet zu Geschenken an die gebildete Jugend. Zum Meer. Ferientage in Triest und am Quarnero. Von H. Stöckl. Mit einem Deckelbild in Farben und einer größeren Anzahl

---

[1]) Vgl. Jahrgang 1892 der Quartalschrift, Heft I, S. 72, und Jahrgang 1891, Heft IV, S. 836, und Heft III, S. 580.

von Textbildern. Prochaska in Wien und Teschen. 8°. 187 Seiten. Preis elegant gebunden fl. 1.50. (Für kleinere Studenten sehr lehrreich. In das Lob auf die „herrlichen“ Schriften Roseggers stimmen wir nicht ein.) Kurt. Eine Erzählung aus dem sechzehnten Jahrhundert für die Jugend von Otto Braun. Fr. Bassermann in München. 1882. 8°. 64 Seiten. Nach Druck, Bilderschmuck und Einband prächtig (wegen des zu zärtlichen Verhältnisses Kurts zu Mechthilde nur für reife Jugend). Onkel Toms Hütte. Eine Erzählung für die Jugend. Nach Harriet-Becher-Stowe frei bearbeitet von M. Jakobi. Mit vier Farbendruckbildern nach Aquarellen von G. Franz. Thienemann in Stuttgart. 8°. 172 Seiten. Preis elegant gebunden M. 2. Vasco de Gama oder die Auffindung des Seeweges nach Indien. Für die reifere Jugend von Dr. Karl Müller. Trewendt in Breslau. gr. 8°. 193 Seiten. Preis elegant gebunden M. (??). Der Held des Niger. Historisch-biographische Erzählung aus Inner-Afrika. Der lernbegierigen Jugend gewidmet von Br. Hoffmann. Mit sechs Holzschnitt-Illustrationen und einer Karte von Senegambien. Franz Ebhart in Berlin, Ringstraße 8/11. 8°. Prachtband. 276 Seiten. Preis M. 3.50. (Auch für Studenten von 15 bis 16 Jahren. Das Bild „Löwenjagd“ könnte etwas anständiger sein.) Heimatlos. Nach Malets preisgekröntem Roman für die Jugend bearbeitet. 50 Text-Illustrationen und 16 Tonbilder. Thienemann in Stuttgart. gr. 8°. 331 Seiten. Prachtband. Preis M. 6. Ein vortreffliches Buch, das alle gut brauchen können. Die wilde Jägerin. Nach Capitän Mayne Reid für die reifere Jugend bearbeitet von Otto Hoffmann. Mit sechs Farbendruckbildern nach Aquarellen von W. Simmler. Thienemann in Stuttgart. gr. 8°. 205 Seiten. Indianer- und Jagdgeschichten. Erzählungen aus dem Morgenlande oder der Pilgerzug nach Mekka von F. W. Hackländer. Mit sechs Farbendruckbildern nach Aquarellen von G. Franz. Dritte Auflage. J. Hoffmann (Thienemann) in Stuttgart. gr. 8°. 188 Seiten. Preis elegant gebunden M. 4.50. Nicht so sehr eine Schilderung der Pilgerreise als vielmehr arabische Märchen, welche während der Pilgerreise erzählt wurden. Für reife Jugend. Meer und Festland. Schilderungen und Erzählungen für die Jugend. Von Karl Biernatzki. Schmidt & Spring in Stuttgart. 8°. 172 Seiten. Preis gebunden M. 3. Protestantischen Ursprunges, ohne Katholiken zu verletzen. Der Jugend von 16 Jahren an. Alt-Wien in Geschichten und Sagen für die reifere Jugend von Moriz Bermann. Gilbert Anger in Wien (Siebensterngasse VII). 1887. 8°. 224 Seiten. Preis elegant gebunden fl. 2. Der Einband ist sehr geschmackvoll. Der Freihof. Eine Erzählung für die reifere Jugend. Nach J. D. H. Zschokke frei bearbeitet von Otto Hoffmann. Mit sechs Farbenbildern nach Aquarellen von Hermann Vogel. Thienemann in Stuttgart. gr. 8°. 196 Seiten. Preis elegant gebunden M. 5. Eine fesselnde Erzählung für junge Leute von 18 bis 20 Jahren. Vier große Bürger der neuen Welt. Lebensläufe im Gewande der Geschichte, der Jugend und dem Volke erzählt von Franz Otto und Hugo Schramm. 50 Textillustrationen, vier Ton-, zwei Buntbilder. Otto Spamer in Leipzig. 1876. 8°. 241 Seiten. Biographisch sind behandelt: G. Washington, Benjamin Franklin, Wilhelm v. Steuben, Abraham Lincoln. Ueber die im Buche erwähnte Thatsache, dass der Ultramontanismus jetzt in Amerika „bedenkliche“ Fortschritte macht, kann sich ein Katholik nur freuen. Simplicius Simplicissimus, der Jäger von Soest. Ein Soldatenleben aus dem dreißigjährigen Kriege. Dem Roman des Hans Jakob Christoph von Grimmelshausen für die Jugend und Familie nacherzählt von Richard Weitbrecht. Mit 51 Abbildungen. Voigtländer in Kreuznach. 8°. 313 Seiten. Preis elegant gebunden M. 4. Der Originalroman, ein Buch voll Volksthümlichkeit und Naturwüchsigkeit, ein treuer Spiegel des wüsten Treibens der Zeit des dreißigjährigen Krieges, ist hier in einem so anständigen Gewande umgearbeitet vorgeführt, dank dem Fleiß und Geschicke des Bearbeiters, dass größere Studenten und sonstige gebildete Jugend gereiften Alters — aber auch nur diese — das Buch ohne Anstoß lesen können. Für jüngere Leute könnte der vom Pfarrer (Seite 125) gebrauchte Exorcismus, der Passus über Complimente, die Gott Amor erfunden (Seite 162), eine Aeußerung über die Religion (Seite 184) und die Liebesscene (Seite 186) Anstoß erregen. Fritz Ohlsen, Kaiser

Wilhelms Unterofficier. Von Otto von Bruneck für die reifere Jugend erzählt. Ein Farbenlichtdruck und viele Textbilder. Voigtländer in Kreuznach. 8°. 320 Seiten. Preis prachtvoll gebunden M. 5. Eine Erzählung aus den Kriegen 1864, 1870—71. Für ganz reife männliche Jugend, besonders für Preußen. Eine Aeußerung Seite 181 ließe fast auf Sympathien für Garibaldi schließen. Recht gerne möchten wir das sonst ganz herrliche Buch: Heinz Treuaug, wie er ein Ritter ward, von A. Helms mit reichem Bilderschmucke und sonst gediegener Ausstattung, empfehlen (Hirt & Sohn in Leipzig), wenn nicht einige, protestantischer Unkenntnis entspringende Unrichtigkeiten darin enthalten wären. Leben und Thaten des sinnreichen Don Quixote von La Mancha. Für die Jugend erzählt von Dr. Lauckhard, Ober-Schulrath. Mit acht Bildern in Farbendruck nach Originalen von L. Löffler u. a. Zweite Auflage. Alfred Oehmigke in Leipzig (Moriz Geißler). 8°. 310 Seiten. Preis elegant gebunden M. 3.75. Stoff zu heiterer Zerstreuung, die Bilder sind eine lustige Beigabe. Kalulu, Prinz, König und Sclave. Scenen aus dem Leben in Centralafrika von H. M. Stanley. Für die deutsche Jugend bearbeitet von L. Mannheim. Mit vielen Illustrationen. Zweite Auflage. Hirt & Sohn in Leipzig. gr. 8°. 232 Seiten. Prachtband. Preis M. 6. Behandelt in vorzüglicher Form die Leiden der Sclaverei, der allein das Christenthum ein Ende machen kann. Für ganz reife Jugend. Der Lootse. Ein Seegemälde von J. F. Cooper. Für die reifere Jugend bearbeitet von Otto Hoffmann. Mit sechs Farbendruckbildern nach Aquarellen von G. Bartsch. Thienemann in Stuttgart. gr. 8°. 190 Seiten. Preis schön gebunden M. 4.50. Episoden aus den Kämpfen zwischen England und Amerika. Die sieben goldenen Leuchter und die Kirche in den Katakomben. Nach dem Englischen von A. Steen. Zweite Auflage. 18 Illustrationen. J. Lehmann in Leipzig. 8°. 256 Seiten. Prachtband. Preis M. 3. Eine schöne Erzählung aus der ersten Zeit der christlichen Kirche. Für reife Jugend und Volk. Beuron. Bilder und Erinnerungen aus dem Mönchsleben der Jetztzeit. Von P. Odilo Wolff. Süddeutsche Verlagsbuchhandlung (D. Ochs) in Stuttgart. 8°. 190 Seiten. Prachtvoll ausgestattet. Mit Porträt des Erzabtes P. Maurus Wolter und vielen anderen Bildern. Der Verfasser behandelt mit schwungvoller, begeisterter Sprache die Geschicke der Beuroner Congregation, ihre Thätigkeit u. s. w. Ganz herrlich für alle, besonders für Studenten. Haus Wartenberg. Ein Roman von Oskar von Redwitz. Sechste Auflage. Wilhelm Hertz (Besser'sche Buchhandlung) in Berlin (W. Behrenstraße 17). 1886. 8°. 381 Seiten. Prachtband. Preis M. 6. Für ganz reife, erwachsene Jugend. Bei aller Begeisterung fürs neue deutsche Reich zeigt sich Redwitz hier nicht als Feind Oesterreichs oder der Kirche. Chronika eines fahrenden Schülers, erstlich beschrieben von dem weiland Meister Clemens von Brentano mit Vorwort, Anmerkungen und Erläuterungen versehen von P. Wilhelm Kreiter S. J. Mit sechs Bildertafeln von Meister Ritter von Steinle. 1883. Huttler in Augsburg. Folio. Prachtausgabe in altgothischer Ausstattung. Preis M. 10. Dasselbe in Volksausgabe, 8°. 99 Seiten, Preis M. 3, schön gebunden in Calico und Goldpressung M. 5. Dasselbe in: Ausgewählte Schriften von Clemens Brentano. Mit Illustration. Benziger in Einsiedeln. 8°. 112 Seiten. Preis gebunden M. (??) Mali, der Schlangenbändiger. Scenen aus dem indischen Leben. Frei nach Rousselet von L. Mannheim. Mit 10 Tonbildern und 52 Holzschnitten. Hirt & Sohn in Leipzig. gr. 8°. Prachtband. Preis M. 6. Der Kabaka, oder: Der weiße Zaubermann unter den Negern. Von G. Mensch. Vier colorierte Bilder nach Aquarellen von C. Offterdinger. Gebhart in Leipzig. 8°. 247 Seiten. Preis elegant gebunden M. 5. Für ganz reife Jugend. Lederstrumpf-Erzählungen von Cooper. Für die Jugend bearbeitet von Franz Hoffmann. Mit 16 Stahlstichen. gr. 8°. Zehnte Auflage. Schmidt & Spring in Stuttgart. Prachtband. Preis M. 8.25 (Dasselbe in zwei Bänden bei Kröner in Stuttgart. 12°. Bearbeitet von Gustav Höcker. Preis in Leinwand M. 2.40). Cooper: Der rothe Freibeuter. Für die Jugend neu bearbeitet von C. Trautmann. Vier Bilder. 8. Kröner in Stuttgart. 246 Seiten. Preis gebunden 80 Pf. Die beiden letzteren nur für ganz reife Jugend. Sehr gut eignen sich auch als Geschenke an die Jugend besserer Stände

die folgenden Werke, alle reich illustriert, elegant gebunden à M. 2, von Herder in Freiburg: Memoiren eines Esels. Von Gräfin Segur. 275 Seiten. (Für alle.) Erlebnisse eines Hühnchens. Von J. Fleuriot, übersetzt von Ph. Laicus. 197 Seiten. (Besonders für Mädchen.) Das kleine Familienhaupt. Von Z. Fleuriot. 300 Seiten. (Für Mädchen.) Das junge Familienhaupt. Von Z. Fleuriot. 342 Seiten. (Für Studenten.) Ein verzogenes Kind. Von Z. Fleuriot. 200 Seiten. (Für Mädchen.) Windstille und Wirbelsturm. Von Z. Fleuriot. 263 Seiten. Schloss de la Tandiere und seine Bewohner. Von Vicomtesse de Pitray geb. Gräfin Segur. 295 Seiten. Die Herberge zum Schutzengel. Von Gräfin Segur. 316 Seiten. Die zwei kleinen Robinsone der großen Chartreuse. Von Julius Taulier. 191 Seiten. Russisch und deutsch. Von Gräfin Segur. 264 Seiten. (Für reife Jugend.) Für Mädchen empfehlen wir noch: Mathilde Bourdons Schriften: Die arme Verwandte. Herder. 8°. 191 Seiten. Preis elegant gebunden M. 1.20. Martha, oder: Die Fabriksarbeiterin. 8°. 1883. Herder. 161 Seiten. Preis elegant gebunden M. 1.20. Das Leben, wie es ist. 8°. 1883. 229 Seiten. Preis in Leinwand gebunden M. 2.80. Die Bourdon'schen Schriften sind ernsten, belehrenden Inhaltes. Ein Kinderleben in Bildern. Erzählt von H. Proschberger, illustriert von Ludwig v. Kramer. Gustav Fock in Leipzig (Neumarkt 40). gr. 4°. 20 Bilder mit je zwei Blättern Text. Preis elegant gebunden M. 2.50. Der Text ist wohl mehr für jüngere Leute, ob des herrlichen Bilderschmuckes und der feinen künstlerischen Ausstattung, die doch Kinder nicht würdigen können, empfehlen wir das Bilderwerk der kunstsinnigen reifen Jugend. Märchengarten. Lustige Märchen und Geschichten, für die Jugend bearbeitet von Louise Pichler. Mit zwölf Bildern in feinstem Farbendruck nach Aquarellen von Professor C. Offterdinger. Wilhelm Nitzschke in Stuttgart. Folio. 64 Seiten Text. Prachtvoll ausgestattet. Preis M. 6. Die Märchen sind ebensogut gewählt, als erzählt, die Bilder sind schön und effectvoll. Ganz derselben Art und fast desselben Inhaltes sind: Märchenpracht und Fabelscherz freut der Kinder junges Herz. Eine Festgabe für die Jugend von L. Pichler. Mit 14 Bildern in Farbendruck nach Aquarellen von J. C. Dolleschall, F. Flinzer, G. Franz, H. Merté und C. Offterdinger. Vierte Auflage. Nitzschke. Folio. 64 Seiten Text. Preis M. 6. Feen in den Lüften. Eine Auswahl der schönsten Märchen und Sagen, für die Jugend bearbeitet von L. Pichler. Mit sieben Bildern in Farbendruck nach Aquarellen von den obengenannten Künstlern. Nitzschke in Stuttgart. Folio. 32 Seiten Text. Preis M. 4. Märchenbuch für die Jugend. Eine Auslese der schönsten deutschen Märchen gesammelt von J. Hoffmann. Neun Farbendruckbilder nach Aquarellen von C. Offterdinger. Fünfte Auflage. gr. 4°. Thienemann in Stuttgart. 68 Seiten Text. Preis schön gebunden M. 6. Oesterreichisches Sagen- und Märchenbuch von Ferdinand Zöhrer. Vier Farbendruckbilder, vier Tondruckbilder nach Aquarellen von E. Peßler. Prochaska in Wien und Teschen. gr. 8°. 307 Seiten Preis elegant gebunden fl. 2.50. Inhalt und Ausstattung ist gleich schön. Die Märchen sind besonders für Oesterreicher von hohem Interesse.[1]) Märchen. Von Clementine Helm. Mit colorierten Bildern. Zweite Auflage. Emil Berndt in Leipzig. 8°. 207 Seiten. Preis gebunden M. 4. Zu theuer. Für junge Leute von 15 Jahren an. J. A. C. Löhr, großes Märchenbuch. Neu geordnet von Gustav Harrer. Mit coloriertem Titelbilde. Berndt in Leipzig. 8°. 481 Seiten. Preis gebunden M. 3. Enthält: deutsche, morgenländische kalmuckische Märchen. Nur für reife Jugend. Griechische Heldensagen für die Jugend, bearbeitet von J. C. Andrä. Zweite Auflage. 21 Holzschnitte, sieben Farbendruckbilder nach antiken Mustern. Voigtländer in Kreuznach. 1882. 8°. 443 Seiten. Preis M. 5.50. Prachtband. Ist für Studenten und Zöglinge höherer

[1]) Auf das von Zöhrer verfasste „Oesterreichische Künstlerbuch“, Prochaska in Teschen, machen wir vorläufig empfehlend aufmerksam mit dem Bemerken, dass das herrliche Werk auch mit besseren, entsprechenden Bildern geziert werden wird.

Töchterschulen recht zweckmäßig bearbeitet, mit Hinweglassung alles Unverständlichen, Anstößigen in Wort und Bild. Wir möchten diese Bearbeitung an die Spitze aller anderen stellen. Heldenfahrten. Erzählungen aus Deutschlands Vorzeit. Von Gustav Schalk. Mit einem Titelbilde. Voigtländer. 12°. 168 Seiten. Preis gebunden M. 1.—. Für reife Jugend. Manche Ausdrücke sollten erklärt sein. Sonnenblicke aus dem Lenz des Lebens. Von G. Lang. Mit Illustrationen von Eugen Klimsch. Effenberger (E. Löwe) in Stuttgart. 4°. 28 Blätter mit feinen, schönen Zeichnungen, begleitet von kurzen Gedichten. Ganz reifen Bilderfreunden bestens empfohlen. Für die weibliche Jugend empfehlen wir noch: Das Musikantenkind. Von Emmy von Rhoden. Sechs Farbendruckbilder. Gustav Weise in Stuttgart. gr. 8°. 109 Seiten. Prachtband. Preis M. 4.50. Eine liebe, lehrreiche Erzählung für das Alter von 14 Jahren an. Buch für Mädchen. Erzählungen von M. Stein. Vier Bilder. Zweite Auflage. Schmidt & Spring in Stuttgart. 8°. 192 Seiten. Preis schön gebunden M. 3. Für reifes Alter nützlich. Der Trotzkopf. Von Emmy von Rhoden. Weise. 8°. 297 Seiten. Preis elegant gebunden M. 4.50. Für erwachsene Mädchen. Robertine. Erzählung von Frau von Bawr. Spamer in Leipzig. 8°. Illustriert. 138 Seiten. Preis gebunden M. (??). Für Erwachsene. Geburtstagsbuch. Für unsere Kleinen. Mit Illustrationen von Kate Greenway, Colemann u. a. Theodor Ströfer in München. 32°. 282 Seiten. Preis elegant gebunden M. 3. Das ungemein niedliche Büchlein ist durchaus nicht für die Kleinen — ganz reife Mädchen werden an den schönen Zeichnungen Freude und am Texte (Verse) keinen Anstoß finden. Für jeden Tag des Jahres ist Raum zu Notizen. Licht und Schatten aus dem Leben junger Mädchen. Von Clara Cron. Schmidt & Spring. 12°. 332 Seiten. Prachtband. Preis M. 4. Licht und Dunkel. Von Auguste Senga. Schmidt & Spring. 12°. 323 Seiten. Prachtband. Preis M. 4.50. Protestantischen Ursprunges, jedoch ohne Anstoß, ja sogar für nicht reife weibliche Jugend nützlich.

Nachträge zu den bisher behandelten Materien der Jugendliteratur.

Von Johann Langthaler, regul. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian.

Vorerst melden wir das Erscheinen zweier neuer Zeitschriften für die Jugend; beide haben, soweit sie uns vorliegen, unseren vollen Beifall. Der treue Kamerad. Ein illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschüler und zum Selbstunterrichte der christlichen Jugend. Erster Jahrgang. Alle Monate ein Heft, 8°. Mit je 16 Seiten in farbigem Umschlage. Preis des Jahrganges durch die Post 72 kr. Herausgegeben vom „katholischen Erziehungsverein für das Land Vorarlberg". Bregenz. Eine reichhaltige und recht praktische Zeitschrift, welche mit Geschick dahin arbeitet, dass besonders die männliche Jugend sich mit Kenntnissen aus der Geschichte, Physik, Naturgeschichte u. s. w. bereichere und mit all' dem, was künftigen Geschäftsleuten dienlich sein kann. Jedes Heft bringt Rechenaufgaben, Muster von Geschäftsbriefen u. dgl. Auch für Unterhaltung ist gesorgt. Die Illustrationen sind gut. Epheuranken. Illustrierte Monatsschrift für die katholische Jugend. H. Korff in München. 4°. Jährlich zwölf Hefte à 30 Pf. und 32 Seiten. Der ganze Jahrgang in elegantem Leinwandband. M. 4.80. Diese Zeitschrift hat tüchtige Mitarbeiter, ist streng katholisch, an Bilderpracht dürften ihr wenige gleichkommen. Ihren Inhalt bilden kurze Gedichte, Geschichten, Wanderungen durch das christliche Festjahr, worin der bekannte P. Koneberg die Feste des Kirchenjahres erklärt und die Legende der bekannteren Heiligen bringt. Die in frischem Tone erzählte Karawanenreise ins heilige Land gibt gute Gelegenheit, die jungen Leser mit geographischen Kenntnissen zu bereichern. Der Preis erscheint uns zu hoch, um eine allgemeine Verbreitung zu ermöglichen. Für kleine Studenten — auch gut unterrichtete Mädchen, welche der Volksschule entwachsen. Wörter und Sätze in fremder Sprache sollten immer übersetzt sein; das Benehmen des Affen (S. 84) setzt Verstand und Ueberlegung voraus und

wäre Wasser auf Brehms Mühle. — Die **Ludwig Auer'sche Verlagsbuchhandlung in Donauwörth** hat in ihrem unermüdlichen Schaffen mit folgenden Werken ihren Verlag bereichert: Communionbild. Groß 8°. polychromiert mit reicher Goldverzierung. Ein schön gezeichneter Rahmen umschließt das Bild vom letzten Abendmahle und den zur Eintragung der betreffenden Daten bestimmten Raum. Preis: à 20 Pf., in Partien billiger. Wegweiser für die christliche Jugend. Ermahnungen eines Seelsorgers an die heranwachsende Jugend seiner Pfarrei von J. Deutz, Dechant. Mit bischöflicher Approbation. 16°. 214 Seiten, elegant in Leinwand gebunden 1 M. In der Hand junger Leute, die aus der Schule hinaus ins Leben eintreten, ein wahrer Schatz; die Ermahnungen sind kräftig, herzlich, leicht verständlich. Eine Auswahl der nothwendigsten Gebete hätten wir dazu gewünscht. Die heilige Messe nach Wort und Geist der Kirche. Meßerklärungen und Gebetbüchlein für Jung und Alt. Von A. Hauser, Katechet. Vierte Auflage, 16°. 204 Seiten. Gebunden in Leinwand 1 M. Das nette Büchlein hat alle Eignung, um die Liebe und Andacht zum heiligsten Altarssacramente zu fördern und besonders jungen Leuten die heilige Messe lieb und wert zu machen. St. Josephsbüchlein von P. Hermann Koneberg. Mit bischöflicher Approbation. 16°. 126 Seiten, gebunden in Leinwand 50 Pf. Inhalt: Belehrungen über die Vorzüge des hl. Joseph, als eines Vorbildes für die verschiedenen Stände. Andachtsübungen. Beispiele der wirksamen Fürbitte. Sehr gut für alle, vornehmlich für die arbeitende Classe. Von der mit aller Sorgfalt hergestellten Volksausgabe von „Isabella Brauns gesammelte Erzählungen" ist bereits die 30. Lieferung uns zugekommen. Wir verweisen auf die früheren Empfehlungen. Festguirlanden. Gedichte, Melodramen, Festspiele zu feierlichen Gelegenheiten für Schulen, Institute, Vereine, Familien u. s. w. von G. Pirkl, Stadtpfarrer. Zweite Auflage. 1890. 12°. 312 Seiten. Preis gebunden 2 M. Das Buch dürfte vielen willkommen sein! Wie oft ist man in Verlegenheit, wenn es sich um Gedichte, Festgrüße bei verschiedenen feierlichen Anlässen, bei Begrüßung des Bischofs, Empfang und Abschied eines Pfarrers, Lehrers u. dgl. handelt. Das vorliegende Werk hilft solchen Verlegenheiten gründlich ab. Rathgeber für Gesunde und Kranke. Von Sebastian Kneipp, Pfarrer in Wörishofen. L. Auer. 12°. 296 Seiten, gebunden M. 1.70. Kinderpflege. Rathschläge in gesunden und kranken Tagen von Pfarrer Sebastian Kneipp. L. Auer. 12°. 203 S., gebunden M. 1.50. Der Name des Verfassers ist für die zwei Bücher die beste Empfehlung. Das erste ist ein gedrängter Auszug aus dem, was Pfarrer Kneipp in seinen beiden Werken: „Meine Wassercur" und „So sollt ihr leben" geschrieben. In liebevoller Fürsorge wollte der edle Wohlthäter der Menschheit seine Rathschläge auch dem gewöhnlichen Volke zugänglich machen, daher der billige Preis. In „Kinderpflege" behandelt der Verfasser die vier Perioden des jugendlichen Alters: Von der Geburt bis zum Zahnen, bis zur Schulpflicht, das schulpflichtige Alter, die Flegeljahre, und zwar werden über Kindererziehung, Pflege und Ernährung in gesunden und kranken Tagen mit kräftigen Worten die besten Rathschläge gegeben. Die beiden Bücher sollten in keiner Familie fehlen. Das Büchlein von den Elternpflichten. Von J. Deutz. L. Auer. 12°. 142 Seiten, gebunden in Leinwand. Eine für alle Eltern passende Darlegung der Pflichten in Bezug auf das leibliche und geistliche Wohl der Kinder. Glückwunschbüchlein von Is. Braun. L. Auer. Ist in dritter Auflage erschienen. Siehe die Empfehlung Quartal-Schrift Jahrg. 1888, III. Heft, p. 589. Der brave Christian, oder das Schulkind, wie es sein soll. Von Bruns, Pfarrer. L. Auer. Preis: carton. 25 Pf. Achte Auflage. Wie in den Vorjahren, hat auch für das Jahr 1892 die Buchhandlung des katholischen Erziehungsvereines in Donauwörth (L. Auer) eine Anzahl sehr nützlicher Kalender erscheinen lassen: Monika-Kalender. 50 Pf. Katholischer Lehrer-Kalender, gebunden in Leinwand 1 M. Kalender für Lehramtscandidaten. 1 M. Taschen-Kalender für die studierende Jugend, cart. 40 Pf., in Leinwand 60 Pf. Dienstboten-Kalender. 20 Pf. Kinder-Kalender. 20—30 Pf. Raphael-Kalender (1. Jahrgang) für junge Arbeiter. Von Pfarrer Maurer. 20 Pf. Der Soldatenfreund. Von P. Hermann Koneberg. 20 Pf. Thierschutz-Kalender. 10 Pf.

Bernadette-Kalender zu Ehren U. L. Frau von Lourdes. 36 kr. In Kürze mag an dieser Stelle auf folgende gute Volkskalender aufmerksam gemacht werden: Glücksrad-Kalender für Zeit und Ewigkeit. Mit Bildern von Professor Klein. 40 kr. Reichhaltig, interessant, billig, schön. St. Norbertusdruckerei in Wien. Von Steinbrenner in Winterberg: Großer Marien-Kalender. Preis 40 kr. Kalender zu Ehren der hochheiligsten Herzen Jesu und Maria. 40 kr. (Im Jahrgang 1891 ist unrichtigerweise vom Bezahlen einer Taxe für das Einschreiben in eine Bruderschaft die Rede). Katholischer Kalender für Zeit und Ewigkeit. 45 kr. Großer St. Josephs-Kalender für christliche Familien. 40 kr. Feierabend-Kalender. 1 fl. (Für alte Leute ein wahres Andachts- und Hausbuch mit großem Drucke). Die Steinbrenner'schen Kalender gehören zu den populärsten. Einige nicht ganz passende Witze abgerechnet, fanden wir in denen fürs Jahr 1891 nichts Unrechtes.[1]) St. Ottiliens Missions-Kalender. Herausgegeben im Missionshause St. Ottilien zu Emming, Post Türkenfeld (Oberbayern) zum Besten der Missionen. In Commission bei Dr. M. Huttler (M. Seitz) in Augsburg. 50 Pf. Mit hochinteressanten Aufsätzen über die Thätigkeit der Missionäre in Afrika. Die Bilder sind ebenso zahlreich als fein. Marien-Kalender für christliche Frauen und Jungfrauen. 16°. 191 Seiten. Pustet in Regensburg. Eleganz der Ausstattung und gediegener Inhalt machen den Kalender zu einer willkommenen Gabe für die Frauenwelt.

Aus dem Herder'schen Verlage in Freiburg: Katholische Elementar-Katechesen über die Gnadenmittel. Von Dr. Theodor Dreher. 8°. Preis broschiert M. 1.40. 138 Seiten. Ein guter Behelf für den Katecheten. Die Lehrform ist die akroamatische, lässt sich aber leicht in die Frageform umwandeln, was namentlich in Elementarclassen nothwendig ist. Die Sprache ist verständlich, dem kindlichen Geiste angemessen, mit größtentheils gut gewählten Beispielen und Gleichnissen belebt und anschaulich gemacht. Zu wünschen wäre eine präcisere Fassung der Definitionen, auch sollten nicht so ungewohnte Ausdrücke gebraucht werden, z. B. „heilige Christenreue" statt „übernatürliche Reue", „Vollablass", „Theilablass" u. s. w. Welcher Katechet wird dann, um den Kindern in Elementarclassen die Wirkung der Taufe zu erklären, seine Zuflucht zu einer Gleichung (!) nehmen: „Gleichung: Taufe = Buße + vollkommener Ablass". Auch kommen einzelne nicht zutreffende oder triviale Ausdrücke vor, z. B. das Heiligwerden besorgt der heilige Geist. Einige Partien, z. B. vom heiligsten Altarssacrament, sind zu ausführlich, andere, z. B. von der letzten Oelung, stiefmütterlich behandelt. Unterricht über das heilige Messopfer. In Fragen und Antworten für Schule und Christenlehre bearbeitet von W. Schmitz. Approbiert vom hochwürdigsten Erzbischof von Freiburg und Köln. 16°. 1890. 37 Seiten. Preis cartoniert 26—25 Pf. Commentar zu dem Unterrichte über das heilige Messopfer. In Fragen und Antworten für Schule und Christenlehre bearbeitet. 16°. 79 Seiten. Preis cartoniert 40—45 Pf. Das heilige Messopfer. In Fragen und Antworten für die reifere Jugend. Ein Büchlein, das auch Erwachsene mit Nutzen lesen können. Von W. Schmitz. 1890. 16°. 88 Seiten. Preis 25—30 Pf. Alle drei Büchlein sind für Schüler und Erwachsene ein wahrer Schatz, für Seelsorger nützliche Handbücher. Lasset die Kleinen zu mir kommen. Ein Lehr-, Gebet- und Spruchbüchlein für die Kinderschwester und bei Ertheilung des Religionsunterrichtes in den untersten Classen von Dr. J. Berberich. Approbiert vom Erzbischof von Freiburg. 1890. 32°. 127 Seiten. Preis gebunden 66 Pf. Das ausgezeichnete: Messbüchlein für fromme Kinder von Mey ist in dreizehnter Auflage (in kleinem Format) und das zum Gebrauch für die Schulmesse sehr geeignete: Gebetbüchlein für die Schuljugend von W. Färber in **26.** Auflage erschienen. Der Geist des Convictes. Zwölf Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu

[1]) Die Steinbrenner'schen Kalender für das Jahr 1892 können wir rückhaltlos empfehlen. Neu ist erschienen der „Soldatenfreund" für das österreichische Militär, mit Porträten der hervorragendsten Generäle und sonstigem gut gewählten Inhalte. Erzählungen wechseln mit fachmännischen Belehrungen, auch das religiöse Moment ist berücksichtigt.

Luxemburg gehalten von B. Krier. 1889. 8⁰. 120 Seiten. Preis broschiert 80 Pf., gebunden M. 1.20. Convictsleiter haben eine wahre Fundgrube für Belehrungen an Kriers Schriften, Convictoren eine Privatlectüre von großem sittlichen Werte. Der kleine Radetzky. Eine österreichische Soldatengeschichte. Von K. Rolfus. Fünf Bilder. 1890. 8⁰. 96 Seiten. Preis broschiert M. 1.20, gebunden M. 1.60. Beppo, der kleine Lazaroniknabe. Von K. Rolfus. 8⁰. 128 Seiten. Preis broschiert M. 1.20, gebunden M. 1.60 Zwei liebe und für die Jugend (auch für größere Schüler) recht nützliche Erzählungen, deren erste das Leben in einer Cadettenschule und den Heldenkampf Radetzkys schildert, während die zweite uns unter die Lazaroni Neapels versetzt und zeigt, dass auch unter diesen Gottesfurcht, Ehrlichkeit u. s. w. sich findet. Ausgewählte Schriften von Columban, Alkuin, Dodana, Jonas, Hrabanus Maurus, Notker Balbulus, Hugo v. St. Victor und Peraldus. Einleitung und Uebersetzung von P. Gabriel Meier. 1890. gr. 8⁰. 345 Seiten. Preis broschiert M. 3.50, gebunden M. 5 30. Bildet den dritten Band der „Bibliothek der katholischen Pädagogik“, Für Pädagogen, Geistliche und alle Gebildeten von hohem Interesse! es wird eine Fülle praktischer Grundsätze und Erfahrungen auf dem Gebiete der Erziehung geboten. Selbst für Predigten ist vieles verwendbar. Handbuch für den katholischen Religions-Unterricht in den mittleren Classen der Gymnasien und Realschulen von Dr. Arthur König. Von zehn Ordinariaten approbiert. Fünfte Auflage. 8⁰. 1890. Ausgabe für Oesterreich 307 Seiten. Preis broschiert fl. 1.50. Als Anhang zu der „Biblischen Geschichte von Schuster-Mey“ sind erschienen: Die sonn- und festtäglichen Evangelien des Kirchenjahres. Nach dem römischen Messbuche. 24 Seiten. 8⁰. Orthographische Dictierübungen für Schule und Haus. Auf Grundlage der vorgeschriebenen Lehrpläne nach methodischen Grundsätzen geordnet und in concentrischen Kreisen für österr. Volksschulen zusammengestellt von M. Habernal, Für das zweite, dritte, vierte, fünfte Schuljahr je ein Heft. 1890. 8⁰. à 24 bis 60 Seiten. Preis 15 bis 30 kr. Sonntagskalender für Stadt und Land. Kalender für Zeit und Ewigkeit. 32. Jahrgang. 1892. Mit vielen Illustrationen und einem Rebus. Schulkatechesen zum Diöcesan-Katechismus für das Bisthum Rottenburg. Von J. Rathgeb. Mit Approbation des hochw. Bischofs von Rottenburg. Erster Band. 491 Seiten. Preis M. 3.60. Zweiter Band. 752 Seiten. Preis M. 5.60. 1888/1889. Indem wir auf die im 1. Hefte Jahrg. 1890, Seite 160, enthaltene Besprechung verweisen, nennen wir hier nur kurz als Vorzüge des Werkes: Wohlfeilheit, Bündigkeit und Präcision der Erklärung bei vollständiger Wahrung der Deutlichkeit, die mit geringen Ausnahmen edle, sorgfältig gewählte Sprache, Gründlichkeit. Zu bedauern ist das gänzliche Fehlen von erklärenden Gleichnissen und Beispielen. Bei der Erklärung des Katechismustextes wendet sich der Verfasser hauptsächlich an den Verstand der Kinder und fügt erst am Schlusse jedes Abschnittes eine recht herzliche, auf Gemüth und Willen kräftig einwirkende „Anmuthung“ bei. Mancher Geistliche, besonders auf dem flachen Lande, wird diese Katechesen noch viel lieber für Christenlehren, als in der Schule, verwenden. Leitfaden der Unterrichtslehre, besonders für Lehrer und die es werden wollen. Dazu als Anhang: Abriss der Denklehre. Von Heinrich Baumgartner. 1890. 8⁰. 254 Seiten. Preis broschiert M. 1.80. Dies Werk bildet mit dem vom selben Verfasser stammenden: „Leitfaden der Seelenlehre“ und „Leitfaden der Erziehungslehre“ einen zusammenhängenden pädagogischen Lehrcursus, der angehenden Lehrern das Wichtigste aus dem Gebiete des Unterrichtes und der Erziehung vorführt und sie für ihren Beruf begeistert. Ein Lehrer, der nach den hier niedergelegten Grundsätzen seines Amtes waltet, wird die schönsten Erfolge erzielen, eine in diesem Geiste erzogene und unterrichtete Jugend muss mit reichen Kenntnissen und christlichen Gesinnungen die Schule verlassen.

Norbertusdruckerei in Wien. Vergiss nicht der Schmerzen deiner Mutter. Gebet- und Andachtsbuch zu Ehren der sieben Schmerzen Mariens für katholische Christen jeden Standes. Von P. Balduin Josef Feyrer. 1890. 32⁰ 604 Seiten. Elegant in Leinwand gebunden. Preis fl. 1.20.

Angeregt durch einen in der Quartal-Schrift (Jahrgang 1889, Seite 534) enthaltenen und vom P. Provincial der Serviten in Innsbruck, Moser, geschriebenen Artikel „Ueber die Verehrung der Schmerzensmutter" wollte der Verfasser eine Lücke in der ascetischen Literatur ausfüllen und ein für alle Tage des Jahres brauchbares Andachtsbuch dem katholischen Volke übergeben zur Belebung der Andacht zur Schmerzensmutter. Das Buch wird bald mit seinem schönen Inhalte und in seiner prächtigen Ausstattung viele Freunde haben. Bild des hl. Aloysius. Brustbild in feinem Farbendruck auf Goldgrund in Medaillonform auf dunklem mit Gold verzierten Hintergrunde. Höhe und Breite je 26 Centimeter. Preis 50 kr., in Rahmen, unter Glas fl. 1, 1.20, 1.75, 2.50. Glückwünschbüchlein für kleine und große Kinder. Von Georg Würzburger. 12°. 266 Seiten. Preis cartoniert 75 kr. Für alle denkbaren Anlässe Wünsche, Declamationen. Bekannte katholische Dichter haben Beiträge geliefert. Keine Alltagsware. Ertrag für wohlthätige Zwecke. Weihnachts- und Neujahrsgrüße für kleine und große Kinder. Von G. Würzburger. 12°. 96 Seiten. Preis broschiert 30 kr. Auszug aus obigem. Historische Miscellen und die Macht des Zeichens des heiligen Kreuzes und des geweihten Wassers. 12°. 172 Seiten. Preis broschiert fl. 1.20. Kurze, sehr lehrreiche Erzählungen, welche auch als Beispiele für Predigten und Katechesen gebraucht werden können. — **Verlagsanstalt in Regensburg (G. J. Manz).**[1]) Der Erzähler. Zur Erbauung, Belehrung und Erheiterung für Kinder und Kinderfreunde von P. Heinrich Schwarz. Neue illustrierte Ausgabe. 1888. 8°. 248 Seiten, broschiert. Preis: M. 150. Eine Blumenlese erbaulicher Geschichten, im Geiste Christoph Schmids erzählt. Franz Traugott. Eine lehrreiche Erzählung von Franz Michael Vierthaler. Neue Auflage. Herausgegeben von P. Heinrich Schwarz. 1889. 8°. 255 Seiten, broschiert. Preis: 2 M. (!) Die höchst einfache Erzählung des bekannten Schulmannes will zeigen: den Wert der Schule, Erkenntnis der Weisheit, Allmacht, Güte Gottes aus der Betrachtung der Natur, Einrichtung der menschlichen Gesellschaft. Handbüchlein zur Verehrung der heiligsten Kindheit Jesu Christi, besonders für die Mitglieder des Kindheit Jesu-Vereines von Michael Sintzel. Fünfte Auflage, neu bearbeitet von P. M. Gruber S. J. 1890. 12°. 254 Seiten, broschiert. Preis: M. 1.50. Der Bilderschmuck ist arm, sonst ist das Büchlein gut. Himmelwärts fürs Kinderherz. Kinderlegende für die lieben ganz Kleinen, die auch größere mit Nutzen lesen können. Von P. H. Koneberg. 16°. 376 Seiten, broschiert. Preis: M. 2.10. Das schmucke Büchlein bringt für jeden Tag des Jahres eine kindlich geschriebene Legende nebst kleinem Bildchen und eine kurze Ermahnung. Dreiunddreißig Betrachtungen für die Jugend von einem salesianischen Mitarbeiter. Mit einem Vorworte an die Jugend von P. Hurter S. J.; Stahlstich Schöningh in Paderborn. 1890. 12°. 119 Seiten, brochiert. M. —.60. Gegenstand der Betrachtung vorwiegend das Leiden Christi; außerdem der Ablass; heiligstes Altarssacrament, heiliger Joseph, Muttergottes u. s. w. Leicht verständlich, eindringlich, für größere, fromm angelegte Kinder sehr nützlich. Katholische Männer der Gegenwart in Wort und Bild. Von Johann Menzenbach. Erste Lieferung. 8°. Paulinusdruckerei in Trier. 1891. Zehn deutliche, wohlgetroffene Porträte des Papstes und deutscher Bischöfe mit je ein Blatt Lebensbeschreibung; aller Anerkennung und Empfehlung wert, soll sich in jeder katholischen Volksbibliothek finden. Der Preis (ein Heft 20 Pf.) ist spottbillig.[2]) Aus Kirche und

---

[1]) So sehr wir das bisherige Wirken des Manz'schen Verlages anerkennen, müssen wir doch warnend auf zwei Verlagswerke der letzten Zeit aufmerksam machen: Hirschfeld, der Talisman des Inders und Humoresken und Novellen von Valentin Sommer; beide enthalten Sätze, welche mit der katholischen Glaubenslehre nicht harmonieren. — [2]) Vom selben Verfasser ist während der Drucklegung dieses Artikels erschienen: Ludwig Windthorst in seinem Leben und Wirken. Mit vielen Illustrationen und zwei Porträten. Paulinusdruckerei in Trier. 8°. 614 Seiten. Preis M. 4.50, gebunden M. 5 50.

Sacristei. Ein liturgisches Bilderbuch mit 82 Illustrationen für Klein und Groß von P. Hermann Koneberg. Huttler (Michael Seitz) in Augsburg 1891. Wenn auch das Werk etwas nach Reclam für einige kirchliche Kunstanstalten „riecht", so hat doch der Verfasser das große Verdienst, indem er Abbildungen kirchlicher Gegenstände zu einem Bilderbuche vereinigt hat, eine empfindliche Lücke in den Anschauungsmitteln ausgefüllt zu haben. Wir zweifeln nicht, dass hiedurch Anregung gegeben worden ist für ein größeres, systematisch geordnetes, in Farben prangendes derartiges Werk. Der erklärende Text ist gut.

Das Martyrologium und die acta Sanctorum, als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit, und in specie des Landes ob der Ens — in seiner hohen und tiefen Bedeutung.[1])

Von Johann Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünnl bei Rab.

VIII.

St. Colomannus, peregrinus, martyr.

Wie so viele Schottländer, machte sich auch Colomann, ein Schotte vornehmer Abkunft, auf den Weg, um in das heilige Land zu reisen; auf dieser Pilgerreise kam er durch die Ostmark und durch Stockerau, wurde dort als Spion angehalten, von dem rohen Pöbel auf das grausamste gemartert, und endlich auf einen verdorrten Baum aufgehängt. Doch seine Unschuld sollte offenbar werden; der dürre Baum fieng wieder zu grünen an, und die Leiche war nach fünfzehn Monaten noch unverweset. Markgraf Heinrich von Oesterreich ließ a. 1015 die Leiche in seine Residenz Melk überbringen und dort in der Kirche zum hl. Petrus beisetzen.

Dortselbst in der prächtigen Abteikirche ruhen die Gebeine des nun als Schutzheiligen von Oesterreich verehrten Colomann in einem herrlichen Mausoleum. Auch in Bayern, Salzburg, Ungarn und Steyermark wird dieser Heilige gefeiert.[2]) In Ober-Oesterreich rastet und rastete sein Patronat in der Stadtpfarrkirche zu Steyer neben dem zum hl. Aegidius; zu Altenhof bei Hag; zu St. Colomann bei Schildorn; zu St. Colomann bei Mansee, wo der sogenannte, vielen Kranken heilsame Colomanns-Brunnen fließet; zu Haimhausen bei Eckelsberg; St. Colomann bei Kuchel; St. Colomann bei Laufen; St. Colomanns-Kapelle bei Tengling; zu Unter-Pürwang bei Kraiburg; zu Haunberg bei Neuöting; St. Colomann bei Ortenburg und sonst noch in anderen Orten Bayerns waltet sein Patronat. Noch mehr Kirchen sind in Unter-Oesterreich dem hl. Colomann geweiht.

---

[1]) Vergl. I. Heft l. J. S. 83. — [2]) Bald nach der Canonisation ward ein königlicher Prinz von Ungarn aus dem Hause der Arpaden auf den Namen Colomann getauft, welcher von 1103 bis 1116 als König die Zügel der Regierung mit Kraft führte.

St. Sebaldus,

Einsiedler, Schutzpatron Nürnbergs, bis zur Reformationszeit als einer der ersten Apostel jener Gegend hochverehrt. Nach einigen soll er ein Prinz königlichen Geblütes aus Dänemark gewesen sein, an der Pegnitz ein Einsiedlerleben geführt, dort den christlichen Glauben gepredigt haben, und sein Hinscheiden um 1070 — alias 740 — erfolgt sein; nach anderen sei er ein Bauer gewesen, der den Wald gesäet oder die Leute säen gelehrt und dabei ein heiliges Leben geführt haben solle.

Er wurde zu Nürnberg begraben, und dort ihm zu Ehren das schöne Sebalds-Münster aufgeführt. Im Jahre 1349 erbaute Berthold von Losenstein auf einem zwischen Gaflenz und Weyer gelegenen Berge zu Ehren des heiligen Einsiedlers Sebaldus die Kirche Sebaldstein oder Heiligenstein, welche a. 1413 feierlich eingeweiht und das Ziel zahlreicher Wallfahrten wurde. Sein Fest wird am 19. August gefeiert.

Zu den Landesheiligen Oberösterreichs und Diöcesanheiligen Passaus zählen die Heiligen: Heinrich und dessen Gemahlin Cunigunde.

St. Henricus, imperator romanus et confessor; † 1024.

Als der Sohn des Herzog Heinrich II. von Bayern ward er auf dem Schlosse Abach bei Regensburg a. 972 geboren, und erhielt eine vortreffliche Erziehung, deren Früchte sich in seinem ganzen Leben offenbarten. Dem noch jungen Prinzen sagte der hl. Wolfgang vorher, dass er einst die deutsche Krone erhalten werde. Nach dem Tode seines Vaters a. 995 wurde er Herzog von Bayern, nach dem Tode des Kaisers Otto III. anno 1002 zum römischen Könige gewählt, wurde ihm anno 1014 vom Papst Benedict VIII. zu Rom die Kaiserkrone auf das Haupt gesetzt. Alle Geschichtsschreiber stimmen überein in dem Lobe, welches sie der Gottesfurcht, dem Religionseifer, der Tugendliebe, innigen Ehrerbietung gegen Gott, und inbrünstigen Andacht dieses Fürsten ertheilen, und heben seine Demuth, Sanftmuth und Wohlthätigkeit gegen Arme und Nothleidende hervor; aus dem Eifer, die Ehre Gottes zu fördern, floss seine große Freigebigkeit gegen die Stifte und Klöster. So wie er als Gründer des Collegiatstiftes „zur alten Kapelle in Regensburg" gilt, so lag es ihm auch daran, die verfallene Zucht in mehreren Klöstern wiederherzustellen; deshalb setzte er den Klöstern: Hersfeld, Tegernsee und Kremsmünster den durch Frömmigkeit ausgezeichneten Abt von Niederaltach, Gotthard, als Abt vor und ward somit der Erneuerer dieser Klöster, wie nicht minder der Gründer und Wohlthäter anderer Klöster. Dem Frauenkloster Niedernburg zu Passau baute er die Kirche[1]) und beschenkte

[1]) In der neben der Kirche befindlichen Kapelle der hl. Agatha werden die alten Statuen des heiligen Kaisers Heinrich und seiner Gemahlin Cunigunde aufbewahrt, wie auch eine kleine Statue der gottseligen Frau Gisela, Schwester des

selbes mit einem großen Landstriche jenseits der Donau. Am meisten verdankt dem frommen Kaiser das Hochstift Bamberg, das er anno 1006 gründete und mit Besitzungen im Attergau, am Höhnhart und im Kobernausenwalde, an der Matig und am Weilhart hinauf ausstattete.

Nachdem Heinrich durch 22 Jahre das Kaiserscepter geführt hatte. starb er auf einer Reise durch Sachsen, unweit Magdeburg, gottselig anno 1024, erst 62 Jahre alt; seine Leiche ward nach Bamberg überführt und dort in dem von ihm erbauten Dome zum hl. Petrus beigesetzt.

St^a Cunigundis, imperatrix, postea monialis; † 1040.

Heinrich war vermählt mit Cunigunde, einer Tochter des Herzogs Sigfrid von Luxemburg, und diese Verehelichung geschah mit der beiderseits freiwillig übernommenen Verbindlichkeit, die jungfräuliche Reinigkeit zu bewahren. Cunigunde wandelte mit ihrem Gemahle auf der gleichen Bahn der Gottseligkeit und theilte mit ihm den frommen Eifer zu allem Guten; sie entflammten sich gegenseitig zu Werken der Frömmigkeit. Einstmals wurde die gottesfürchtige Königin durch eine schwarze Verleumdung der ehelichen Untreue beschuldigt; jedoch offenbarte sich ihre Unschuld, indem sie aus der in jener Zeit üblichen Feuerprobe ganz unverletzt hervorgieng.

Nach dem Tode des Gemahls begab sich die kaiserliche Witwe nach Kauffungen in Hessen und ließ die dort von ihr erbaute Kirche einweihen; nach diesem feierlichen Acte trat sie vor den Altar, legte unter großer Rührung der Anwesenden die Krone und das kaiserliche Purpurgewand ab, ließ sich die Haare scheren und mit dem Klostergewande kleiden, trat dann in das Kloster und verhielt sich dort ihr ganzes Leben hindurch in aller Demuth als eine der geringsten unter den Schwestern. Im Jahre 1040 schied sie aus dem Leben und wurde an der Seite ihres Gemahls im Dome zu Bamberg beigesetzt. Heinrich wurde im Jahre 1152 vom Papste Eugen III., Cunigunde im Jahre 1200 vom Papste Innocenz III. in die Zahl der Heiligen gesetzt; die Grabstätten beider Heiligen wurden durch viele Wunder verherrlichet. Die Verehrung beider verbreitete sich vornehmlich durch Ober- und Unterfranken, aber auch sporadisch nach Bayern. Die Namen Heinrich und Cunigunde wurden vielfach Sprossen aus königlichem und fürstlichem Geblüte beigelegt.

Zu Mauthausen an der Donau entstand schon frühzeitig durch aus Franken nach Ungarn und nach dem Oriente reisende Handelsleute die Kapelle zum hl. Heinrich; nahe bei Matighofen, einer ehe-

---

heiligen Kaisers, welche nach dem Tode ihres Gemahls, des Königs Stephan von Ungarn, sich in das Kloster Niedernburg begab, daselbst als Aebtissin dieses Klosters am 7. Mai 1095 ihr Leben beschloss und in der St. Agatha-Kapelle beigesetzt wurde. Nach andern ist Gisela zu Veszprim gestorben und begraben (cf. Katorna, historia critica regni Hungariae. I. 491—587).

maligen Besitzung des Hochstiftes Bamberg, entstand die Kapelle zur hl. Cunigunde, und die ehedem mit einem anderen Patrocinium ausgestattete Kirche zu Kirchberg am oberen Weilhart erhielt bald nach der Canonisation die Weihe zur hl. Cunigundis, und in neuerer Zeit wurde eine der im Kreuzgange des Domes zu Passau befindlichen Kapellen diesem heiligen Kaiserpaare geweiht.

St. Gotthart — Godehardus — abbas, episcopus Hildesiensis, † 1038.

Gotthard, als der Sohn frommer Bauersleute zu Reichersdorf, einem fünf Viertelstunden nordöstlich von Niederaltach gelegenen Dorfe anno 965 geboren, offenbarte schon frühzeitig das Verlangen nach höherer Bildung und kam in die zu Niederaltach bestehende Klosterschule; durch die Fürsorge des Erzbischofes Friedrich von Salzburg erhielt er Unterricht und volle Ausbildung in den höheren Wissenschaften und, wiewohl erst 19 Jahre alt, wurde er den Canonikern zu Niederaltach als Propst vorgesetzt, bald darauf zum Subdiacon, vom Bischofe Piligrin zu Passau zum Diacon und vom Bischofe Wolfgang zu Regensburg zum Priester geweiht.

Als dann im Jahre 990 auf Betrieb obiger drei Bischöfe, welche die Güter des Klosters Niederaltach als Commende innehatten, dortselbst der Orden des hl. Benedict wieder eingeführt wurde, legte Gotthard mit mehreren anderen Canonikern das Gelübde für diesen Orden ab und wurde nach vollendetem Noviziate zum Prior und anno 997 im Beisein und mit Zustimmung des Herzogs Heinrich, mehrerer Bischöfe und Großen des Landes zum Abte erwählt. Als solcher brachte er es durch seine Sorgfalt und seinen Eifer dahin, dass Niederaltach zum großen Ruhme der Gelehrsamkeit gelangte und eine Pflanzschule ausgezeichneter Männer wurde; deshalb setzte ihn Herzog Heinrich — anno 1002 deutscher König geworden — den Klöstern Tegernsee, Hersfeld und anno 1007 auch dem Kloster Kremsmünster als Abt vor, um die verfallene Klosterzucht zu heben und zu reformieren; anno 1022 ernannte ihn derselbe Kaiser zum Bischofe von Hildesheim; als solcher wirkte Gotthard mit neuem Eifer, baute Klöster, Kirchen und Schulen, verbesserte die Sitten der Geistlichen, sorgte für die Unterkunft und Verpflegung armer Reisenden, stellte den Kirchen die entrissenen Güter wieder zu, vertheidigte kräftigst die bischöflichen Rechte und befliss sich bei seiner ausgezeichneten Thätigkeit fortwährend eines heiligen Wandels; wie im Leben, so auch nach dem Tode leuchtete er durch viele Wunder. Das Kloster Niederaltach lag ihm auch von Hildesheim aus warm am Herzen und unterstützte selbes in seiner Bedrängnis. Am Feste Christi Himmelfahrt schied er aus diesem Leben und wurde in der Kathedrale zu Hildesheim beigesetzt. Auf dem Concil zu Rheims wurde er anno 1131 vom Papste Innocenz II. der Zahl der Heiligen beigezählt, im darauffolgenden Jahre sein heiliger Leib erhoben und zur öffent-

lichen Verehrung ausgesetzt, der dann auch von frommen Gläubigen aus Bayern, Sachsen und Westphalen zahlreich besucht wurde.

Das Stift Niederaltach wählte ihn zu seinem besonderen Schutzpatron und baute ihm zu Ehren eine Kapelle, in welcher Reliquien von ihm beigesetzt waren; an der Geburtsstätte zu Reichersdorf gleichfalls eine Kapelle und zu Kirchberg am Wald zu Anfang des zwölften Jahrhunderts die dortige Pfarrkirche; später entstand als Filiale von Feldkirchen im Mühlkreise die Kirche St. Gotthard — Gad Gebal — ferner St. Gotthard im Decanate Scheibbs in Unterösterreich. In Ungarn, an der steiermärkischen Grenze, am Zusammenflusse der Rab und der Lafnitz, gründete König Bela III. im Jahre 1184 die Cistercienser-Abtei St. Gotthard, in deren Nähe anno 1664 die kaiserlichen Truppen unter Montecucoli einen glänzenden Sieg über die Türken, und zwar auf Fürbitte des hl. Gotthard erfochten.

St. Ubaldus, Episcopus et confessor.

Aus Eugubii — Gubbio — in Umbrien, von vornehmer Abkunft, erklärte sich Ubald für den ehelosen Stand und ward Priester; als solcher vertheilte er das väterliche Gut an die Armen und an die Kirche; in seiner Vaterstadt richtete er ein Ordenshaus nach der Regel des hl. Augustinus auf und lebte in demselben voll Heiligkeit; Vom Papste Honorius II. wurde er wider seinen Willen der Kirche zu Eugubii vorgesetzt und zum Bischofe geweiht; als solcher leuchtete er seiner Herde mit Wort und Beispiel, mit einem Leben voll Gottseligkeit, Abtödtung und Entsagung, aber auch voll Sanftmuth vor. Reich an frommen Werken und an Wundern schied er circa 1160 aus diesem Leben. Papst Cölestin III. zählte ihn circa 1195 den Heiligen bei; seine Wunderkraft zeigte sich in der Vertreibung der unreinen Geister. Sein durch so viele Jahrhunderte unversehrt gebliebener Leib wird in der Vaterstadt von den Gläubigen hochverehrt und besucht.

Die Nebenkirche zu Sautern nächst Schlierbach wurde wahrscheinlichst durch einen Dynasten von Schlierbach dem hl. Ubald zu Ehren erbaut und geweiht.

St. Leopoldus, marchio et patronus Austriae, confessor.

Leopold, Sohn des Markgrafen Leopold III. von Oesterreich, ward circa 1072 auf der Burg Melk an der Donau geboren und erhielt besonders durch seine fromme Mutter Itha eine vortreffliche Erziehung. In seinem Knabenalter schon zeigte er sich ernsthaft und zurückgezogen von den lärmenden Geschäften und Unterhaltungen des Hofes, voll Demuth und sorgfältiger Wachsamkeit in der Bewahrung seiner Unschuld. Nach dem Tode seines Vaters im Jahre 1096 übernahm er die Regierung des Markgrafenthums und seine Hauptsorge war dahin gerichtet, den tief eingewurzelten Lastern seiner damals noch rohen und verwilderten Unterthanen zu steuern und deren Sitten zu mildern, und seine Bemühungen hatten durch sein Bei-

spiel, seine liebevolle Milde und Mildthätigkeit, vornehmlich durch seine Klugheit großen Erfolg.

Als in seinem ersten Regierungsjahre sechs mächtige Züge der Kreuzfahrer nacheinander an der Donau durch Oesterreich nach dem heiligen Lande zogen, war es Markgraf Leopold, der die zahllosen Scharen freigebig mit jedem Bedürfnisse versah.

Um der Grenze des Landes näher zu sein und dieselbe in bewegter Zeit besser gegen feindliche Angriffe zu schützen, verlegte Leopold seinen Sitz von Melk, wo bisher die Markgrafen ihren Hof gehalten, ihre Wiege und ihr Grab gefunden, auf die nördliche Spitze des Kahlenberges. Zehn Jahre nach der Uebernahme der Regierung verehelichte sich Leopold am 1. Mai 1106 mit Agnes, Witwe des schwäbischen Herzogs Friedrich von Hohenstaufen, Tochter Heinrichs IV. und Mutter Kaiser Konrads III., und diese Vermählung ward im Beisein zahlreichen Adels auf der Donauburg Melk in glanzvoller Weise vollzogen. Diese Frau war des frommen Markgrafen Leopold vollkommen würdig; reich an zeitlichen Gütern, reich an guten Eigenschaften, noch reicher an christlichen Tugenden; daher es auch kam, dass die beiden gottesfürchtigen Eheleute gleichen Sinnes einander gegenseitig erbauten und kein größeres Vergnügen kannten, als gegenseitig an guten Werken theilzunehmen; in frommer Uebereinstimmung miteinander erbauten sie Gotteshäuser und stifteten Klöster, namentlich bald nach ihrer Vermählung das Chorherrenstift Neuburg an der Donau, das Cistercienserstift Sattelbach — heute Heiligenkreuz —; ebenso entstanden unter Leopolds Regierung die Klöster: Seitenstätten, Herzogenburg und Klein-Mariazell; reichlich wurde das Benedictinerstift Melk bedacht und der Anfang zum Bau der Kirche Maria-Zell in Steiermark gemacht.

Gegen die zweimaligen feindlichen Angriffe der Ungarn (1108 und 1117) erwehrte sich Markgraf Leopold siegreich und sicherte sich den Frieden.

Auf dem nach dem Ableben des Kaisers Heinrich V. anno 1125 zu Mainz stattgefundenen Wahltage lehnte er die ihm angebotene Kaiserkrone ab und bat die anwesenden Fürsten kniefällig und mit tiefer Rührung, die Wahl auf einen anderen zu lenken.

Nachdem Markgraf Leopold mit dem steten Bestreben, durch stille Erfüllung seiner Pflichten sein Volk glücklich zu machen und durch sein Beispiel der Frömmigkeit zu erbauen, über 40 Jahre sein Land regiert hatte, verschied er, 64 Jahre alt, am 15. November 1136 gottselig auf dem Schlosse Kahlenberg und wurde im Kloster Neuburg beigesetzt.[1]) Wegen seiner ausgezeichneten Gottseligkeit ward Leopold vom Papste Innocenz VIII. heiliggesprochen und diese Heilig-

[1]) Seine Gemahlin Agnes, die ihm 18 Kinder — sechs Söhne und zwölf Töchter — geboren hatte, überlebte diesen ihren zweiten Eheherrn um 21 Jahre; sie starb anno 1157 über 80 Jahre alt und wurde an seiner Seite zu Kloster Neuburg beigesetzt.

sprechung anno 1485 vollzogen; im Jahre 1506 wurden die Gebeine des heiligen Markgrafen aus der Gruft feierlich auf den Altar übersetzt, und zwar in Gegenwart des Kaisers Maximilian I., der dieser Handlung im vollen Schmucke eines Erzherzogs von Oesterreich beiwohnte.

Seither wird der hl. Leopold als erster Landespatron von Oesterreich verehrt, sein Gedächtnistag allerorts festlich begangen und mit Vorliebe als Haus- und Familienpatron fürstlicher Häuser, insbesondere des österreichischen Kaiserhauses, adoptiert.

In Wien und Unterösterreich sind mehrere Kirchen unter das Patronat des hl. Leopold gestellt; in Oberösterreich wurde die Kirche zu Vorderstoder bei Windischgarsten, welche der Sage zufolge ehevor „Maria am Stein" geheißen und von zahlreichen Wallfahrern besucht gewesen sei, anno 1507 zu Ehren des hl. Leopold geweiht.

Ein Maimonat vom Jahre 1581.

Von Professor P. Georg Kolb S. J. am Freinberg.

Bisher galt wohl mit Recht als der älteste noch erhaltene und in Betrachtungen eingekleidete Monat Mariä derjenige, welcher im Jahre 1724 von einem Priester der Gesellschaft Jesu herausgegeben und neuestens von einem Priester der Diöcese Mainz 1867 und wiederum 1878 (von Kempf) übersetzt worden ist. (Vergl. darüber Georg Kolb S. J. Wegweiser in die marianische Literatur S. 44.) Vor zwei Jahren ist es aber gelungen, in dem bibliothekarischen Nachlasse des hochverdienten Literaten Hochw. Herrn Dechant V. Hasak, Pfarrers von Weißkirchlitz in Nordböhmen, einen Maimonat zu entdecken, der (in erster Auflage) wohl an zweihundert Jahre über den genannten ältesten Maimonat noch zurückdatiert, indem das dem Berichterstatter zur Einsicht mitgetheilte Exemplar als „wieder erneuert im Jahre 1581" angezeigt ist. Das Buch (zu 418 Seiten in 12°) führt den vollen Titel: „Der geistlich May und geistliche Hörpst. Ausgelegt auff das außwendig und inwendig bitter Leyden unsers allerliebsten Herrn und Seligmachers Jesu Christi. Zway alte schöne Büchlein .... mit sonderm Fleiß widerumb ernewert, gedruckt zu Dilingen durch Johannem Mayer 1581."

Das Buch enthält eingehende und oft gar anmuthige Betrachtungen auf jeden Tag des Mai- und Herbstmonats, welche freilich (wie der Titel schon besagt) zunächst auf die Person Jesu Christi sich beziehen, doch ist im Maimonat auch der Marienverehrung gedacht und am neunten Tage tritt sie geradezu in den Vordergrund. So weist schon der erste Mai auf Maria hin mit den Worten (Seite 2): „Ruffe an deine allerliebsten Freund', d. i. Maria, Gottesmutter, mit allem himmlischen Heer, grüsse sie mit einem himmlischen Rosenkranz" rc.

Der „Neundt Tag im Mayen" beschäftigt sich insbesonders mit der schmerzhaften Mutter und wir können nicht umhin, wenigstens einige Zeilen dieses sonst der Vergessenheit verfallenen Buches wörtlich anzuführen:

„Aber insonderheit nimm wahr die schönen weißen Feldrosen, das uns bedeut Maria, der laid und schmertz dir billig zu hertzen solt gehen, die weyl sie dir der Herr in seinen letzten todesnöthen zu einer Mutter hat geben, darumb bist du ain Ursach ihres schmertzens; mach dich zu ihr und sprich: O mein allerliebste Mutter, wie bist du so traurig, was gebricht dir? so sagt sie dir: Mit Schmertz bin ich umbgeben von wegen meines allerliebsten einzigen Sohns und Herrn; er ist mir erbermlich gemartert und getödt worden von wegen der armen Sünder, damit sie würden selig. Ich elende Mutter stehe ainig (= allein) wie das Feldröslein auff dem Feld. Die Jünger waren geflohen außer Johannes .... Das Feldröslein stehet auff einem stechenden Stengel: dabei betracht, wie das trawrig Feldplümlein Maria manches groß Hertzenlaid hat gehabt in der stechenden großen Marter jres ainigen geliebten Sohnes. Dieses grosse hertzenlaid bedeuten die plätlein des feldröslein, und das inwendig sämlein dieses plümleins bedeut, daß der Christenlich Glaub blieben ist in dem junkfrewlichen Hertzen Maria zu der zeit seines laydens, ja auß welcher samen die Christlich Kirchen genug besähet ist, daß wir Gott billich dankbar sein sollen .... Bei den 5 plätlein des Maria-Röslein betracht, was Schmertzen die Junkfraw Maria in ihren 5 Sinnen gehabt hat, wie ihre Augen den ganzen Tag nie trucken worden sind. .... Bei den rothen Röslein betracht das rosenfarbe Blut jres Sohns, damit sie ohn Zweiffel gesprengt ist worden. Also erfrische deine Augen in diesen Röslein des hertzlichen Mitleidens Maria, der Mutter Gottes. Auff dieser Wisen hört man nit vil Vögel singen, denn das ainig Turteltäublein, das mehr seuffzet denn singet, dabei du dann betrachten magst die rein Turteltaub Maria, die klagt jren geliebten Sohn .... Hie findst du vil prünlein entspringen, daß ein großer Bach daraus wirdt; dann groß wie das Mör ist der mitleydenlich schmertz Maria."

Man sieht hieraus zur Genüge, wie treffend schon in alter Zeit der Mai mit seinen Freuden die Weihe durch Christus und Maria erhalten hat. Dies bekennt auch der fromme Verfasser bald nach den citierten Worten:

„Also spacier die erste Maienwochen auff der lustigen grünen Wisen, darauff die schönen Maienplümlein herfürtringen, die külen prünlein entspringen, die Vögelein singen."

Die ganze Eintheilung des Maimonats weist auf eine symbolische Verwertung hin, was der Verfasser mit den Worten anzeigt:

„Inhalt des geistlichen Mayen, darinnen der Mensch gelernt wirdt zu suchen die Ding, die der Seelen ewigen nutz und frewd bringen, und ist außgetheilt in 4 Wochen: die erst Wochen solt du außgehen spacieren auf die grüne Wisen. (Betrachtung Jesu Christi und Mariens in ihrem Leben und Leiden.) — Die ander Wochen solt du beschawen die wohlriechenden

Wurtzgärten. (Betrachtungen über die wichtigsten Tugenden nach Christi und Mariens Beispiel.) — Die dritt Wochen solt du gehen in die schöne Paumgärten. (Hier werden die durch sieben Fruchtbäume symbolisierten Worte Christi am Kreuze betrachtet.) — Die viert Wochen sollt du gesunde, nutze (= nützliche) Mayenbad haben. So du das mit fleiß wirst thun, so wird gsund dein Seel, die vil inwendiger Krankheit hat. (Es werden sieben Hauptkrankheiten des Leibes als Symbole von sieben Seelenkrankheiten beschrieben und das betreffende Recept und Heilbad dagegen verschrieben.)

Der „geistliche Hörpst" verwertet die Symbole der Weinlese, zunächst nur in Anwendung auf Christus.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Ein russischer Begräbnisfall.)** Beim Todesfall eines katholischen, in Mischehe lebenden Gatten geschieht es nicht selten, dass der überlebende akatholische Theil zuerst zwar den katholischen Geistlichen herbeiruft, um über den Verstorbenen zu beten und, wie es ihm beliebt, die kirchlichen Gebräuche zu vollziehen. Nach Weggang des katholischen Priesters aber wird auch der akatholischen Verwandtschaft wegen der schismatische Priester gerufen, um seine Gebete und seinen Ritus an der Leiche und über den Verstorbenen zu verrichten. Unter solchen Umständen drängt sich die Frage auf:

1. Darf der katholische Geistliche über den Verstorbenen kirchliche Gebete verrichten, obgleich er weiß, dass nach ihm der schismatische Priester gerufen wird.

2. Darf der katholische Geistliche die kirchlichen Exequien vornehmen, wenn vorher der schismatische Priester zur Leiche hinzugezogen wurde zur Verrichtung kirchlicher Gebete und Ceremonien?

3. Darf der katholische Geistliche im Hause des Verstorbenen die Einsegnung der Leiche vornehmen und dieselbe aus dem Hause begleiten, wenn die Bestattung vom schismatischen Geistlichen und auf dem schismatischen Friedhof geschehen soll?

Erörterung und Lösung. I. Der Katholik, zumal der katholische Priester, muss sich ohne Zweifel alles dessen enthalten, was eine Theilnahme an akatholischem Gottesdienst, oder was eine Billigung, eine Förderung desselben in sich schließt. Daraus folgt zunächst, dass es für den katholischen Ehegatten unerlaubt wäre, es bei seinen Lebzeiten noch anzuordnen oder darin einzuwilligen, dass nach seinem Tode der schismatische Priester — sei es dieser allein oder dieser vor oder nach dem katholischen Priester — behufs religiöser Ceremonien und Gebete zur Leiche Zutritt erhalte oder dieselbe nach schismatischem Brauch bestatte. Hätte der Verstorbene eine solche Erklärung abgegeben oder eine derartige testamentarische Verfügung getroffen, ohne dieselbe bereut und widerrufen zu haben: dann wäre er als ein peccator publicus von den Gebeten und der Todten- oder Begräbnisfeier der katholischen Kirche auszuschließen. Der katho-

lische Priester hätte also all seinen Dienst zu verweigern. — Selbst in dem Falle, wo der Verstorbene die heiligen Sacramente von der Hand des katholischen Priesters empfangen hätte, weil ihm vielleicht die Sündhaftigkeit jener letztwilligen Verfügung nicht so klar war und er dieselbe dem Priester nicht offenbarte, würde an sich in der eben angegebenen Weise zu verfahren sein: objectiv liegt ein öffentliches Aergernis und eine schwere Verletzung göttlicher und kirchlicher Gebote vor; die innere Gesinnung und Schuldbarkeit bleibt dem göttlichen Gerichte überlassen, die Kirche und ihre Diener haben nach dem äußeren Befund der Thatsachen zu urtheilen und zu handeln. Wir sagten: an sich genommen. Denn falls es nachweisbar wäre, dass der Verstorbene im guten Glauben gehandelt hätte, und die Verwandten nun wünschten, dass unter Ausschluss jeglicher religiösen Betheiligung eines Akatholiken oder Schismatikers die katholische Todtenfeier stattfinden sollte: dann dürfte wohl der katholische Priester diesem Ansinnen Folge geben.

Gienge der Wunsch oder die Anordnung des Verstorbenen nur auf die Wahl des Begräbnis*ortes*, so dass er auf dem schismatischen Friedhof — jedoch ohne schismatischen Ritus — begraben sein wollte, so dürfte man nicht sofort auf Ausschluss von den Gebeten und Ceremonien der Kirche erkennen. Es hienge das von den örtlichen Umständen und von den Beweggründen ab, die den Verstorbenen zu einer solchen Anordnung bestimmt hätten. Wenn nach der Lage der Dinge jene Anordnung als eine Hinneigung zum Schisma oder als Begünstigung der schismatischen Secten sich zeigt, dann ist dieselbe auf gleiche Linie mit dem oben genannten Verstoß gegen göttliches und kirchliches Recht zu setzen. Ist aber eine solche Deutung ausgeschlossen oder wenigstens wegen des Vorhandenseins anderer Gründe nicht erweislich (— der Fall kann leicht so liegen in gemischten Gegenden, zumal wenn durch Mischehen Katholiken und Nichtkatholiken in nahe Verwandtschaft miteinander treten und Familiengrabstätten auf akatholischen oder Simultanfriedhöfen sich vorfinden —): so wäre der hier vorausgesetzte Wunsch des Verstorbenen kein Grund, ihm die kirchlichen Gebete und Exequien zu verweigern.

Lehrreich ist in dieser Beziehung die Bestimmung des letzten dritten Baltimorer Plenarconcils vom Jahre 1886. Die Vorschriften der früheren Concile werden dort gemildert. Es hatte nämlich das erste Plenarconcil von Baltimore 1853 jede kirchliche Feier untersagt, falls an einem Orte, wo ein katholischer Friedhof sei, die Leiche eines Katholiken auf nicht-katholischem Friedhof begraben würde. Schon das zweite Plenarconcil hat dieses Gesetz gemildert mit Rücksicht auf die Unzuträglichkeiten, welche dasselbe mit sich brachte, sowohl weil bei Convertiten oft eine Familiengruft eben auf akatholischem Friedhof vorhanden war, als aus ähnlichen Gründen. Das letzte Concil bestimmt nun noch deutlicher folgendes: „Ad haec igitur mala praecavenda, et ad omnem ambiguitatem a Patrum verbis

amovendam: quum agitur de sepultum eorum, qui fuerunt ad fidem conversi, et quorum superstites acatholici fundum domesticum in alieno coemeterio habent; vel etiam de istis Catholicis, qui pariter ante legem latam (der Vorschrift des ersten Plenarconcils) proprium fundum habuerunt, vel certe sine ulla fraude post legem acquisierunt, declaramus, in istis casibus licere ritus ecclesiasticos adhiberi, sive domi sive in ecclesia, quotiescunque id ab Episcopo ob graves rationes interdictum non fuerit; et declaramus insuper, correctionem S. Congr. de Prop. Fide de loculo benedicendo . . . in istis etiam casibus esse observandam."

Man sieht hieraus, dass an sich zwar die Kirche darauf besteht, die Leichen ihrer Mitglieder auf ihrem kirchlich geweihten Friedhof beizusetzen, dass dies aber nicht eine so absolute Forderung ist und zu sein braucht, welche nicht durch Rücksicht auf Familienverhältnisse und ähnliche Umstände gemildert werden könnte. Natürlich untersteht es der Befugnis der höheren kirchlichen Oberen, hierüber zweckdienliche Entscheide zu treffen.

II. Bisher wurde der uns beschäftigende Fall so vorausgesetzt, als ob der Verstorbene selbst Wünsche gehegt und Anordnungen getroffen habe, welche betreffs ihrer Zulässigkeit fraglich seien. Allein ebenso leicht oder leichter noch wird eine andere Voraussetzung sich verwirklichen, dass nämlich nicht der Verstorbene selbst, sondern die Ueberlebenden, der akatholische Ehetheil, solche fragliche oder unkirchliche Anordnungen treffen. Es ist klar, dass der Verstorbene, welcher daran schuldlos wäre, nicht um der Schuld des akatholischen Ehetheils willen vom Genuss der geistlichen Güter der Kirche auszuschließen sein würde, sondern dies nur insofern, als die etwaige Handlungsweise des akatholischen Theiles die Functionen des katholischen Priesters entweder in sich oder in ihren Umständen unerlaubt machten. Daraus folgt bezüglich der im Anfange gestellten Fragen:

1. Der katholische Geistliche darf das Hinzuziehen eines schismatischen Geistlichen zur Verrichtung von Gebeten nicht billigen. Hat er dieses aber missbilligt und sich verbeten, so kann er die kirchlichen Gebete (und je nach Umständen die kirchlichen Ceremonien, falls diese im Hause des Verstorbenen stattfinden dürfen) verrichten, selbst unter der Voraussicht, dass man etwa später auch den schismatischen Geistlichen herbeirufe.

2. Hat der schismatische Geistliche schon kirchliche Functionen vorgenommen, so bleibt doch der katholische Geistliche berechtigt, unter Protest gegen den Rechtseingriff des Schismatikers, die katholische Leichenfeier vorzunehmen. Doch muss er alles verhüten, was als ein Einverständnis mit den schismatischen Functionen angesehen werden und darum Aergernis erregen könnte.

3. Soll nach der katholischen Einsegnung die Leiche dem schismatischen Geistlichen zur Bestattung nach schismatischem Ritus übergeben werden, so darf dazu der katholische Geistliche die Hand nicht

bieten. Er dürfte darum auch nicht die Leiche aus dem Hause begleiten bis zum Orte, wo der schismatische Priester sie in Empfang nähme. Ueberhaupt wäre in einem solchen Falle unseres Erachtens jeder kirchliche Ritus seitens des katholischen Priesters an der Leiche zu unterlassen; die Vornahme eines solchen Ritus wäre eine Halbierung der Todtenfeier zwischen der katholischen Kirche und dem Schisma; ein Eingehen darauf ist dem katholischen Geistlichen nicht gestattet. Eine Theilnahme an akatholischem Begräbnis durch bloßes Geleite, welches man der Leiche gibt, mag oft durch die Umstände als rein bürgerliche Ehrenbezeugung erscheinen und statthaft sein; allein hier hätten wir eine Theilnahme oder Billigung der religiösen Seite der Leichenfeier. Diese kann nicht erlaubt werden.

4. Hätte gegen den Willen des Verstorbenen eine akatholische Beerdigung stattgefunden, so wäre, nach öffentlicher Hervorhebung dieses Umstandes, gegen eine öffentliche Abhaltung des Todtenamtes für den Verstorbenen nichts einzuwenden. Die Hervorhebung aber der kirchlichen Gesinnung des Verstorbenen bis zu seinem Lebensende kann mehr oder weniger dringlich sein, um Aergernis zu vermeiden.

Exaeten (Holland). Prof. P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. **(Ein sonderbarer Beichtsigillfall.)** Unter den hinterlassenen Papieren eines Priesters findet sich ein versiegeltes Paket vor mit der Aufschrift: „Beichtgeheimnisse". Der Verlassenschaftsbeamte übergibt es dem Decan mit dem Bemerken: „Ich halte mich nicht für berechtigt, dieses Paket zu öffnen; ich ersuche Euer Hochwürden, dieses zu thun und mich davon in Kenntnis zu setzen, wenn etwa Aufschreibungen, die auf die Vermögensverhältnisse sich beziehen, darin enthalten sein sollten." Was soll nun der Decan mit diesem Paket anfangen?

Nach der buchstäblichen Auslegung der Aufschrift enthält das Paket Aufschreibungen über Angelegenheiten, welche dem Priester aus Anlass oder bei Gelegenheit einer Beicht oder im Zusammenhang mit einer solchen von Pönitenten mitgetheilt worden sind. Solche Schriftstücke soll zwar jeder Beichtvater nach Kenntnisnahme von denselben verbrennen; wenn es aber ein Priester mit oder ohne Grund nicht gethan und dieselben aufbewahrt hat, so verlieren sie damit ihren Zusammenhang mit der Beicht nicht, ihr Inhalt fällt unter das Beichtsigill, niemand hat ein Recht, davon Einsicht zu nehmen, und wenn jemand dieses sich herausnähme, so würde er sich gegen das heilige Sacrament der Buße ob violationem sigilli versündigen. Der Beichtvater selbst, an den die Aufschreibungen gerichtet waren, hätte ohne ausdrückliche Erlaubnis der Pönitenten niemandem, nicht einmal seinem eigenen Beichtvater in der Beicht, davon Mittheilung machen dürfen. Da auf dem Paket von irgendwelcher Erlaubnis nichts bemerkt ist, so bleibt nichts anderes übrig, als dasselbe uneröffnet zu verbrennen oder sonstwie zu vernichten.

Es wäre aber immerhin möglich, dass in dem Pakete nur solche Aufschreibungen enthalten sind, welche den verstorbenen Priester selbst betreffen, Dinge, die er als Beichtgeheimnisse bezeichnet, entweder weil er sie nur seinem Beichtvater mittheilen will, oder weil er sie von denen, welchen sie bekannt werden sollten, so geheimgehalten wissen will, als ob sie ihm gebeichtet worden wären. Betreffen die Geheimnisse seine eigene Person und Dinge, die an sich zum Inhalt einer sacramentalen Beicht gemacht werden können, so könnten dieselben unter das Beichtsigill fallen, wenn die Aufschreibungen an seinen Beichtvater adressiert wären. Sie wären entweder als Anfang der Beicht zu betrachten (— wobei die Absicht vorausgesetzt wird, dass die Schriftstücke noch vor dem Ableben des Schreibers in die Hände des Beichtvaters hätten gelangen sollen; denn nach dem Tode ist keine Beicht mehr möglich, auch keine schriftliche, der Pönitent muss absolut im Momente der Beicht noch in statu viae sein —); oder sie sind der Abschluss der Beicht, sie enthalten Anordnungen zur Erfüllung von Gewissenspflichten, über die mit dem Beichtvater in einer früheren Beicht gesprochen worden ist und zu deren Erfüllung nunmehr der Verstorbene dem Beichtvater Aufträge oder Aufschlüsse ertheilen will. In beiden Fällen würden sie auch nach dem Tode des Schreibers noch eigentliche Beichtgeheimnisse bleiben und unter das Beichtsigill fallen. Aber bei unserem Casus fehlt die Adresse an den Beichtvater und es ist sehr fraglich, ob etwa der gewöhnliche Beichtvater des Verstorbenen, wenn dieser einen solchen hatte, berechtigt wäre, von dem Pakete mit der Aufschrift: „Beichtgeheimnisse" Einsicht zu nehmen, wenn ihm der Verlebte nicht wenigstens einen mündlichen diesbezüglichen Auftrag direct oder indirect ertheilt hätte.

Es könnten in dem Pakete aber auch Dinge enthalten sein, die nicht zum Gegenstande einer sacramentalen Beicht sich eignen, — der Verlassenschaftsbeamte hegt die Vermuthung, es könnten Aufschreibungen sein, welche auf die Vermögensverhältnisse sich beziehen. Wenn das so wäre, so würde der Inhalt des Pakets durch die Aufschrift: „Beichtgeheimnisse" noch nicht zu einem Object des sigillum sacramentale. Die Verpflichtung zu diesem kann nur aus der sacramentalen Beicht entstehen, und wenn jemand auch sagt: „Dieses will ich dir unter dem Beichtsiegel anvertrauen", so kann dadurch keineswegs der Empfänger des Geheimnisses sub sigillo sacramentali zum Stillschweigen obligiert werden. Das genannte Wort ist nur eine Beschwörung bei einer heiligen Sache und ein Beweis dafür, dass dem Mittheilenden an der Bewahrung des Geheimnisses sehr viel gelegen ist, und wer sich unter dieser Beschwörung ein Geheimnis sagen lässt (— ob es erlaubt oder rathsam sei, eine solche Beschwörung zu gebrauchen oder zu acceptieren, soll hier nicht erörtert werden—), übernimmt damit eine besonders strenge Verpflichtung zu unverbrüchlichem Stillschweigen. Aber es handelt sich dabei doch nicht um ein secretum sacramentale, sondern nur um

ein secretum promissum naturale. Letzteres verpflichtet aber nicht absolut und unter allen Umständen zur Bewahrung des Stillschweigens; aus wichtigen Gründen kann oder muss sogar ein secretum naturale geoffenbart werden.

Würde in unserem Falle das Paket nur Geheimnisse der letzteren Art enthalten, so wäre eine Einsichtnahme in den Inhalt desselben nicht absolut ausgeschlossen. Es frägt sich nur, ob hier in der That so wichtige Gründe vorhanden wären, um eine Einsichtnahme zu rechtfertigen. Der Verlebte wollte durch die Aufschrift: „Beichtgeheimnisse" offenbar jeden, in dessen Hände das Paket kommen würde, strenge verpflichten, dasselbe vor dem Einblick Unberufener zu schützen. Der Verlassenschaftsbeamte vermuthet, es könnten Aufzeichnungen über Vermögensverhältnisse darin enthalten sein. Eine solche Vermuthung ist aber schwach begründet. Es ist an sich sehr unwahrscheinlich, dass ein Priester Aufschlüsse über Vermögensverhältnisse unter ein Couvert mit der Bezeichnung „Beichtgeheimnisse" legt. Diese Vermuthung ist sicher kein hinreichender Grund, um das Paket zu öffnen, wenn es in der That auch keine eigentlichen Beichtgeheimnisse, sondern nur Geheimnisse, welche das secretum naturale involvieren, enthalten würde. Nun ist aber die letztere Annahme selbst nur eine Vermuthung, die dem klaren Wortlaut der Aufschrift gegenüber sich nicht halten lässt, insbesondere weil hier ein so wichtiger Gegenstand, wie das Beichtsigill, in Frage kommt.

Es bleibt also dem Decan nichts übrig, als dem Verlassenschaftsbeamten zu erklären, dass auch er sich nicht für berechtigt halte, das Paket zu eröffnen und in den Inhalt desselben Einsicht zu nehmen, dass er sich vielmehr für verpflichtet halte, dasselbe uneröffnet dem Feuer zu übergeben und zu vernichten. Sollte er aber dieser Entscheidung wegen von Seite der Verlassenschaftsbehörde Beanstandungen zu befürchten haben, so wende er sich an seinen Ordinarius, der ihn durch seine Auctorität schützen wird.

München. Domcapitular Dr. Ernest Furtner.

III. **(Bedingung bei Abschluss einer Ehe.)** Bertha geht mit Sempronius eine Ehe ein unter der Bedingung, dass die Ehe nie vollzogen werden dürfe, weil sie sich für eine etwaige Schwangerschaft und Geburt körperlich zu schwach fühlt. Nach einiger Zeit wird von ihrem Manne die eheliche Beiwohnung an ihr mit Gewalt vollzogen, so dass sie absoluten inneren und äußeren Widerstand leistet. Sie erscheint nun vor ihrem Pfarrer und beantragt durch denselben Scheidung, eventuell Ungiltigkeits-Erklärung der Ehe. Es ergeben sich folgende Fragen: 1. Ist die Ehe mit der Bedingung, dass sie nie consummiert werde, giltig? 2. Was hat der Pfarrer für ein Verfahren praktisch einzuhalten?

Der Fall handelt von den Bedingungen, welche dem Eheabschluss beigefügt werden. Nach canonischem Rechte kann es gestattet sein,

dem ehelichen Consens eine bestimmte Bedingung beizufügen, von deren Erfüllung die Giltigkeit der Ehe abhängt. Bekanntlich unterscheidet man 1. eigentliche und uneigentliche Bedingungen (conditiones de futuro und de praeterito vel praesenti), je nachdem die Giltigkeit von einem zukünftigen Ereignisse oder aber von einer vergangenen oder gegenwärtigen Thatsache abhängig gemacht wird. 2. Mögliche und unmögliche (possibilis und impossibilis). 3. Ehrbare, unehrbare (honesta, inhonesta). 4. Gegen das Wesen der Ehe oder nicht (contra substantiam matrimonii vel non c. s. m. 5. Suspensive Bedingung (c. suspensiva), wenn die Ehe erst mit deren Erfüllung giltig werden soll; und Resolutivbedingung (c. resolutiva), wenn ein vorher giltiger Act bei Eintritt der Bedingung ungiltig werden soll. Es gelten nun folgende Sätze:

1. Eine Resolutivbedingung läst keine giltige Ehe zustande kommen, weil es dem Wesen der Ehe widerstrebt, nur auf Zeit geschlossen zu werden.

2. Eine conditio de praesenti vel praeterito ist eigentlich gar keine Bedingung, die Ehe ist sofort entweder giltig oder ungiltig und die Contrahenten müssen sich nur des ehelichen Umganges solange enthalten, bis die Existenz der Bedingung nachgewiesen ist. Von da an sind sie auch als wirkliche Ehegatten zu betrachten. Ist die Nichtexistenz der Bedingung nachgewiesen, so werden sie dadurch wirkliche Eheleute, dass sie aufs neue in die Ehe ausdrücklich einwilligen. Und zwar gilt die copula vor erlangter Kenntnis von der Existenz oder Nichtexistenz der Bedingung nicht als Verzicht auf dieselbe. — Dagegen ist die conditio de futuro eine eigentliche Bedingung; die Ehe wird giltig, wenn die Bedingung eintritt; tritt die Bedingung nicht ein, so wird auch die Ehe nicht giltig. Wenn aber die Nupturienten vor dem Eintritt der Bedingung freiwillig die copula vollziehen, so leisten sie dadurch stillschweigend auf die Bedingung Verzicht und die Ehe wird dadurch giltig.

3. Eine dem Wesen der Ehe zuwidergehende Bedingung läst keine giltige Ehe aufkommen. Als dem Wesen der Ehe zuwidergehend gelten die Bedingungen, welche sich gegen eines der drei Güter der Ehe richten, die also sind entweder contra fidem, gegen die eheliche Treue oder contra prolem, gegen die Fortpflanzung des Menschengeschlechtes, oder contra sacramentum, gegen das Sacrament, d. i. gegen die Einheit und Unauflöslichkeit der Ehe. Solche Bedingungen wären: „Wenn du die Zeugung der Kinder vermeidest", „bis ich eine andere, würdigere finde", „wenn du dich zum Ehebruch hergibst". Es ist nun eine Streitfrage in der Schule, ob auch die Bedingung: „Ich eheliche dich unter der Bedingung, dass wir die Keuschheit bewahren" oder „wenn du mir versprichst, die Ehe niemals zu vollziehen" dem Wesen der Ehe widerstreite und die Ehe ungiltig mache. Ein Theil der Auctoren sieht darin eine Bedingung contra bonum

prolis, also contra substantiam matrimonii und erachtet darum die Ehe für ungiltig. Ein anderer Theil erachtet mit größerem Rechte die Ehe als giltig, denn es ist zu unterscheiden zwischen dem jus und dem usus juris; soll durch diese Bedingung zugleich auch das jus corporis ausgeschlossen werden, so ist die Ehe ungiltig; soll bloß der usus juris ausgeschlossen werden, so ist die Ehe giltig. Weber, Ehehindernisse, dritte Auflage, Seite 35, beruft sich zwar auf eine Entscheidung der Congr. Conc., wonach eine am 6. Mai 1718 abgeschlossene Ehe für ungiltig erklärt wurde, weil die Bedingung dem Wesen der Ehe widerstreite. Die Bedingung hatte gelautet: „dass die Braut vierzehn Tage nach geschehener Trauung sich in ein Kloster zurückziehen und nach einjährigem Noviziat das feierliche Ordensgelübde ablegen müsse, dass sie sich ferner jedes ehelichen Zusammenlebens enthalten und die Ehe nicht consummieren würden. Zu diesem Zwecke verzichtete die Braut auf jedes Recht, das ihr aus der Eheschließung zustehen könnte, mit der formellen Erklärung, dass, wenn diese Bedingungen nicht erfüllt würden, die Ehe sofort betrachtet werden sollte, als wäre sie nie geschlossen worden." Man hat diese Entscheidung als eine authentische Lösung der Streitfrage ansehen wollen. Allein sie lässt sich in unserer Frage nicht als beweiskräftig anführen; denn a) in dem der Congregation unterbreiteten Falle liegt eine Resolutivbedingung vor, „die Ehe solle angesehen werden, als wäre sie nie geschlossen worden", jede Resolutivbedingung aber macht die Ehe ungiltig, ganz abgesehen von ihrem Inhalte; b) die Braut verzichtet auf jedes Recht aus der Ehe, da aber jede Ehe Rechte überträgt und übertragen muss, so ist eine solche Bedingung sicher gegen das Wesen der Ehe. cf. Lehmkuhl II n. 690, der auch nachweist, welche Wirkungen eine Ehe hat, welche unter der Bedingung, sie nie zu consummieren, geschlossen wurde: 1. wenn beide Eheleute sich nur ein einfaches Versprechen gegeben haben, so können sie ihre Uebereinkunft mit gegenseitiger Zustimmung auch wieder ändern und ohne Sünde die Ehe vollziehen, 2. wenn sie sich aber durch ein Gelübde verpflichtet haben, so wäre der Vollzug der Ehe zunächst eine Sünde gegen das Gelübde, nicht aber gegen die Keuschheit als solche, 3. wenn einer der beiden Ehegatten mit einer dritten Person sündigt, so ist dies wirklicher Ehebruch, 4. wenn einer der Contrahenten den andern durch Gewalt oder Furcht zur Copula zwingt, so begeht er nicht fornicatio, sondern nur eine Ungerechtigkeit gegen die Uebereinkunft oder auch, wo ein Gelübde vorliegt, ein Sacrileg.

3. Eine conditio turpis im strengen Sinne, auch wenn sie nicht gegen das Wesen der Ehe ist, lässt eine giltige Ehe nicht zustande kommen, wenn es wirklich eine conditio sine qua non des Eheconsenses war, wenigstens wo es sich um eine noch nicht erfüllte Bedingung handelt oder um eine solche, deren Erfüllung sich auf unbestimmte Zeit erstreckt, z. B. die Bedingung, alle Kinder im Un-

glauben, im Judenthum, in der Häresie zu erziehen. Dagegen werden in foro externo solche Bedingungen, die dem Wesen der Ehe zuwider sind pro non adjectis angesehen. Dies gilt in foro interno dann, wenn es sich nicht sowohl um eine conditio sine qua non, als um die Absicht handelte, die eheliche Verbindung als Mittel zur Sünde zu gebrauchen, wobei aber der Wille bestand, eine wahre und giltige Ehe zu schließen.

Wenden wir nun das Gesagte auf unseren Fall an, so haben wir eine Bedingung, die nicht turpis ist; denn es können für die Person wirklich aus der Schwangerschaft schwere Nachtheile erwachsen und dennoch wichtige Gründe sie zum Abschluss der Ehe veranlassen. Strebt die Bedingung auch nicht die höhere Vollkommenheit an, so richtet sie sich doch auf ein wirklich vernünftiges Gut, kann also nicht als turpis, unehrbar angesehen werden. Probabilius ist die Bedingung auch nicht gegen das Wesen der Ehe; also ist die zwischen beiden abgeschlossene Ehe praktisch als giltig anzusehen. Denn standum est pro valore matrimonii. Dadurch, dass der Mann mit Gewalt an der Frau die copula vollzogen hat, hat er nicht gegen die Keuschheit, sondern nur gegen die beiderseitige Uebereinkunft gesündigt. Das Unrecht des Mannes kann noch weniger die giltig abgeschlossene Ehe ungiltig machen. Nur wenn die Frau die Bedingung, dass die Ehe nie vollzogen werden dürfe, als Resolutivbedingung beigefügt hätte, dass nämlich beim Versuche, die Ehe zu vollziehen, die Ehe ungiltig werden solle, dann wäre die Ehe von Anfang an ungiltig; ebenso wenn die Bedingung den Sinn hatte, dass die Ehe nie legitime, sondern nur onanistisch gebraucht werde, wäre die Ehe ungiltig. — Klage auf Ungiltigkeit der Ehe ist also, so wie der Fall liegt, nicht zulässig. Auch zur Scheidung gibt das vom Ehegatten verübte Unrecht an sich noch keinen genügenden Grund. Nur wo einerseits eine ähnliche Gewaltthat auch für die Zukunft erwartet werden kann, anderseits wirklich schwere Gefahr für die Frau aus der copula oder Schwangerschaft entsteht, könnte ein hinreichender Grund zur Scheidung vorhanden sein.

Was ist also die Aufgabe des Pfarrers in dieser Angelegenheit? Er suche die Frau zu bewegen, dass sie von der Bedingung abstehe, und dann mögen beide ohne die Bedingung den Consens erneuern, womit die Giltigkeit der Ehe außer jeden Zweifel gestellt wird.

Würzburg. Universitäts-Professor Dr. Goepfert.

IV. **(Ein Katholik läßt Türken an Sonn- und christlichen Feiertagen für sich arbeiten.)** Der Katholik Ivo baut in Bosnien ein Haus und macht mit dem Türken (Mohammedaner) Oman einen Accordvertrag, vermöge dessen sich Oman verpflichtet, das Baumaterial um bestimmte Preise nach Maß oder Stück auf den Bauplatz zu stellen. Der Türke bemerkt hiebei: „Ich führe die Sachen aber auch an euren Sonn- und Feiertagen zu dir

hin, denn euere Feiertage gehen mich nichts an; wir Mohammedaner haben ja als Wochenfeiertag den Freitag, unsere Bairam-Feste u. s. w. Damit aber die Christen sich nicht ärgern, werde ich immer die grüne Leibbinde tragen und all meinen Arbeitern einschärfen, dass sie fleißig diese grüne Binde anhaben oder wenigstens grüne Verzierungen auf ihrer Jacke tragen." Grün ist die heilige Farbe der Türken, ihr Erkennungszeichen. Ivo nimmt diese Bedingung an, bekommt aber später doch Aengsten darüber und theilt dies dem Priester Leo mit. Dieser schilt ihn einen Sonntagsschänder und schlechten Christen, da er sich an der Entheiligung des Sonntags betheilige. Verlegen und beschämt erkundigt sich Ivo noch beim Priester Solon, welcher ihm sagt: „Den Türken als Ungetauften darfst du schon an den christlichen Feiertagen für dich arbeiten lassen; du selbst aber darfst natürlich nicht mitarbeiten." Das geht gut, denkt sich Ivo und stellt möglichst viele Türken als Arbeiter an, welche nun auch an Sonn- und Feiertagen fleißig beim Baue um Taglohn arbeiten; dafür feiern diese öfter an unsern Werktagen. Doch das Geschäft sollte noch besser gehen. Ivos Pferde müssen an den christlichen Feiertagen müßig im Stalle stehen; sie werden also an diesen Tagen immer dem Oman gegen bestimmten Lohn geliehen. Ivo hilft auch dem Omar, indem er ihm an diesen christlichen Feiertagen das Thor zum Bauplatze öffnet, das verschlossen ist, damit die Sachen nicht etwa gestohlen werden. Und weil die türkischen Fuhrleute weit nachhause haben, hilft er ihnen, wie an anderen Tagen, öfters auch an diesen Feiertagen beim Abladen. Als dies alles Leo erfährt, zankt er den Ivo noch mehr aus mit der Behauptung, Solon habe ihn falsch berathen, da ja das göttliche Gesetz das, was Ivo gethan, ausdrücklich verbiete in Ex. 20, 10., wo es heißt: „Am siebten Tage ist Sabbat; am selben sollst du kein Geschäft thun, weder du . . . noch dein Knecht, . . noch dein Vieh, noch der Ankömmling, der inner deinen Thoren ist." —!

Es frägt sich also: I. War die Entscheidung des Solon richtig? II. Was ist von dem Urtheile des Leo, III. was von dem Vorgehen des Ivo zu sagen?

Ad I. Der Priester Solon hat recht entschieden. A. Denn Ungetaufte, Juden, Mohammedaner und Heiden unterliegen nicht den Gesetzen der Kirche, da sie ja nicht durch die Taufe in dieselbe eingegangen sind, sie sind aber natürlich strenge verpflichtet, in die von Gott im Neuen Bunde bestimmte einzige Heilsanstalt einzutreten. „Infideles non baptizati non obligantur praeceptis ecclesiae" sagt mit Recht Busenbaum (cf. 1. Cor. 5, 12.), und folgert dann: „Licite non baptizatis imponuntur opera servilia diebus festis." Wohl aber verbinden an und für sich alle Getauften, mögen sie Schismatiker oder Häretiker wessen Namens immer sein, die Gesetze der heiligen Kirche. „Obligantur haeretici et alii, qui per baptismum ecclesiae semel sunt subjecti." Aber die Ungetauften sind doch verpflichtet,

das Naturgesetz zu beobachten; nun scheint es aber ein Naturgesetz zu sein, den siebenten Tag zur Erinnerung an die sechs Schöpfungsperioden zu feiern. Darauf antwortet der hl. Thomas 2. 2. qu. 122. A. 4: „Praeceptum de sanctificatione sabbati litteraliter intellectum, est partim morale, partim autem caeremoniale. Morale quidem est quantum ad hoc, quod homo deputet aliquod tempus vitae suae ad vacandum divinis . . . Sed in quantum in hoc praecepto determinatur speciale tempus in signum creationis mundi, sic est praeceptum caeremoniale . . . Unde ponitur inter praecepta decalogi, in quantum est morale, non in quantum est caeremoniale.“ (S. Alph. l. 4. tr. 3. n. 263.) Das Ceremonialgesetz in Betreff der Sabbatfeier wurde aber wie andere im Neuen Bunde abgeschafft und an die Stelle des Sabbats trat der Sonntag. Diese Bestimmung seit den Zeiten der Apostel ist aber nicht de jure divino, sondern de jure ecclesiastico, wie der Catechismus Romanus (3. p. n. 19) sagt: „Placuit autem Ecclesiae Dei, ut diei sabbati cultus in Dominicum transferatur diem.“ Desgleichen sind die Feste der Kirche so gut wie die Bestimmung des Sonntages an Stelle des Sabbats positiv kirchlicher Einsetzung.

Da nun das alte Gebot, an festgesetzten Tagen sich gewisser Werke (opera servilia) zu enthalten, nicht als Naturgesetz, sondern als Ceremonialgesetz erscheint, das abrogiert ist, für die außer der Kirche Stehenden, Ungetauften, jedoch kein neues, ähnliches Gesetz gegeben worden, so bindet eine negative Bestimmung in Betreff der Feier gewisser Wochen- oder Festtage diese Ungetauften keineswegs weder vom Standpunkte des Naturgesetzes, noch von dem eines positiven Gesetzes; „Sunt extra legem, quia sunt extra ecclesiam.“ Daher kann ein Jude, Türke, Heide, selbst Katechumene, an Sonn- und christlichen Feiertagen erlaubterweise knechtliche Arbeiten verrichten.

Aber darf ein solcher dies auch zugunsten eines Christen thun, dem dies doch sub gravi verboten ist? Die Erlaubtheit oder Unerlaubtheit dieser Handlung resultiert von der Person, die sie setzt. Sind diese Werke, diese Handlungen dem Ungetauften erlaubt, also an und für sich gut; warum soll ein Getaufter den effectus bonus ex actione licita, die guten Früchte, welche ihm per accidens zufallen, nicht einheimsen dürfen? Ivo konnte also ganz gut des Türken Oman Bedingung annehmen, dass dieser auch an den christlichen Feiertagen Baumateriale ihm zuführe; er gab ja nur die Zustimmung zu einer an und für sich, per se, erlaubten Handlung, da den Türken als Ungetauften die christlichen Feiertage nicht binden.

Aber das Gebot, bestimmte Zeitmomente für den äußeren Gottesdienst zu verwenden, ist allerdings ein Naturgesetz und gilt noch für alle Menschen auf Erden. „Praeceptum hoc (III. Decal.), quatenus vult tempus aliquod sanctificari sive impendi cultui divino

est naturale et adhuc obligat“ sagt mit Recht Busenbaum. Ein Christ ist daher verpflichtet, einen von ihm ganz abhängigen Ungetauften, welchen er nicht zum christkatholischen Glauben bringen kann, einige Zeit zur äußerlichen Gottesverehrung zu lassen, es wäre denn, dass dieser Cult vernunftwidrig, unsittlich, gegen das Naturgesetz wäre, wie oft bei den Heiden.

Der Mohammedaner genügt sicher diesem Naturgesetze, wenn er die Feste des Koran, den Freitag, Ramadan, Bairam ꝛc. hält, subjectiv dem Irrwahne bona fide folgend, aber auch nach seinen Verhältnissen objectiv? — Der Mohammedaner kann aber an allen Festen des Islam, selbst am ersten Bairamtage, ganz ungehindert knechtliche Arbeiten verrichten.

Aber kann es nicht dennoch per accidens für Ivo unerlaubt sein, Türken an christlichen Feiertagen für sich arbeiten zu lassen? — Es könnte dies wohl zutreffen vor allem 1. durch Aergernis. Unter den gegebenen Verhältnissen kann aber keineswegs von einem scandalum datum, welche die Handlung unerlaubt machte, sondern höchstens von einem scandalum acceptum pharisaicum die Rede sein. Das Aergernis richtet sich gar sehr nach den Orts- und Zeitverhältnissen. Da in Bosnien die seit mehr als vierhundert Jahren herrschenden Türken natürlich die christlichen Feiertage nicht im geringsten berücksichtigten, erregen auch jetzt an denselben knechtliche Arbeiten um so weniger Anstoß, und demnach ist die „publica quietis Dominicae perturbatio“ herkömmlich. An und für sich haben gewiss Juden so gut wie Mohammedaner das Recht, an den christlichen Feiertagen knechtliche Arbeiten zu verrichten. Aber wo eine jahrhundertelang geübte Gewohnheit bei der Mehrzahl christlicher Bewohner die Feiertagsruhe eingeführt, kann eine öffentliche Störung derselben nicht ohne Aergernis und schwere Sünde geschehen; daher ist es einem Christen nicht erlaubt, unter solchen Verhältnissen durch einen Juden etwa an den christlichen Feiertagen knechtliche Arbeiten öffentlich verrichten zu lassen, wohl aber kann ein Christ einen Juden, etwa einen jüdischen Handwerker, der ohne Lärm, zurückgezogen, somit ohne Störung der öffentlichen Ruhe und ohne Aergernis arbeiten kann, auch in christlichen Ländern an den christlichen Feiertagen erlaubterweise dingen. Natürlich ist es nicht erlaubt, wenn Juden, wie gewöhnlich, Christen zur Ausführung ihrer Arbeiten gebrauchen an diesen Tagen. Daher ist es 2. unerlaubt, einem Türken hier eine Arbeit zu übertragen, wenn er etwa schismatische Christen anstellen wollte; denn diese als Getaufte sind ebensogut wie die Katholiken verpflichtet, die Sonn- und Feiertage zu halten.

B. Solon hat dem Ivo bemerkt: „Du selbst darfst nicht mitarbeiten.“ Aber Ivo betheiliget sich dennoch bei den Arbeiten des Türken an den christlichen Feiertagen, indem er ex charitate 1. diesem das verschlossene Thor zum Bauplatze öffnet; 2. den türkischen Fuhrleuten beim Abladen des Baumateriales hilft. Damit knechtliche Ar-

beiten an solchen Tagen ex charitate erlaubt erscheinen, ist eine Nothwendigkeit hiezu erforderlich, was hier nicht zutrifft. Aber ad 1. Ein Thor öffnen, wenn auch öfter am Tage, gehört wohl nicht zu den verbotenen Arbeiten, ist ja allgemeiner Brauch und ganz geringfügige Arbeit, obschon es „Impertinens est ad rationem operis servilis sive fiat cum defatigatione et labore sive non; sive brevi sive longo tempore, quia nihil horum mutat naturam operis.“ (S. Alph. n. 274.) Was hierin erlaubt oder unerlaubt scheint, ist vielfach nach der Gewohnheit zu entscheiden. Zudem entfernt dies nur ein Hindernis, um eine sonst erlaubte Arbeit zu vollenden.

Ad 2. Den Fuhrleuten beim Abladen schwerer Lasten helfen, ist eine schwere körperliche Arbeit, demnach für den Christen an seinen Feiertagen verboten. Aber „Excusat, saltem a gravi peccato, parvitas operis seu temporis.“ (S. Alph. n. 305.) Was mag nun diese „parvitas temporis“ überschreiten? Bei den Theologen gilt die Ansicht, dass bei einem opus graviter servile die Arbeit zwei Stunden notabiliter (zweieinhalb bis drei Stunden überschreiten müsse), dass sie objective schwere Sünde werde. Es ist aber auch hier die „probabilis consuetudo“ eines Ortes zu berücksichtigen.

Ad II. Leos Eifer für bie Heilighaltung der katholischen Feiertage ist gewiss lobenswert; denn es soll der Priester, wenn sich hiezu Gelegenheit gibt, das öffentliche Uebertreten der Gebote Gottes entschieden rügen. Aber wenn er etwas als verboten und sündhaft als Gewissensrath hinstellt, muss dies auch der christlichen Moral entsprechen. Es verlangt dies nicht nur die Pastoralklugheit, sondern es ergibt sich dies aus seinem Stande sogar nach strengem Rechte; denn er ist ja dazu berufen, wie der Richter zu urtheilen, was im einzelnen recht und was nicht recht ist. Der Priester als Gewissensrath darf umsoweniger aus materiellen Sündern formelle machen, am wenigsten etwa gar die Gewissen verwirren, dass die Leute in Handlungen formell sündigen, die sonst gar nicht sündhaft wären. Dies wird um so eher der Fall sein bei Handlungen, welche an und für sich erlaubt sind, aber nur mit großen Opfern und schwer vermieden werden können. Leo erklärt als Uebertretung des göttlichen Gebotes Handlungen des Ivo, welche unter den gegebenen Umständen erlaubt waren. Ungeschickt ist auch seine Argumentation mit Berufung auf Exod. 20, 10. Denn derlei Verordnungen im Alten Bunde galten ja nur für das hebräische Gemeinwesen, sind daher jetzt als praecepta judicialia abrogiert. Von dieser Verfügung sagt Calmet: „Humanitatis sensum inspirat Israëlitis in mancipia, in advenas, in bruta pariter, requiem Sabbati instituens.“ Daher war es den Juden nicht erlaubt, am Sabbat Sclaven oder Lastthiere einem Heiden zur Arbeit zu überlassen. Der „Ankömmling, der inner deinen Thoren ist“, war der Proselytus domicilii, welcher sich etwa in den Ortschaften Kanaans, nicht innerhalb der Thore, d. i. der Häuser

der Israeliten aufhielt. (C. F. Keil.) Heutzutage müssen Priester besonders vorsichtig sein, dass sie sich gegenseitig nicht an ihrem Ansehen schaden und so selbst die Auctorität untergraben. Hat ein Priester das Urtheil oder die Ansicht eines Amtsbruders zu berichtigen, so muss dies mit möglichster Schonung geschehen. Leo ist also hierin zu tadeln, abgesehen von seinem unrichtigen Urtheile.

III. Es frägt sich nun: 1. Konnte Ivo an solchen Tagen Türken beim Baue selbst auch arbeiten lassen um Taglohn? 2. Konnte er dem Türken auch dann seine Pferde gegen Entgelt leihen? 3. Ist sonst Ivos Vorgehen zu billigen? Ad 1. a) Ivo konnte secluso scandalo et contemptu legis ecclesiasticae, ganz gut die Türken arbeiten lassen an diesen Tagen, auch wenn sie an anderen Tagen dafür ruhen; denn vom Ungetauften gilt da: Utitur jure suo. Der Ungetaufte hat an diesen Tagen auch Anspruch auf Lohn; und für Ivo gilt: „Licite imponuntur non baptizatis opera servilia diebus festis." b) Aber wie, wenn Ivo diese unverlässlichen Türken nicht allein arbeiten lassen kann, wenn er ihnen also einen Christen beigeben muss? Darauf ist zu antworten: α) Wenn den Türken bloß eine Aufsicht zu stellen ist, dass sie ordentlich arbeiten, so kann eine solche wohl erlaubterweise ein Christ verrichten, vorausgesetzt, dass ihm dadurch die Gelegenheit nicht genommen ist, dem katholischen Gottesdienste nach Vorschrift anzuwohnen. Denn rein nur achthaben, wiederholt nachsehen, ob die Leute doch arbeiten und die Säumigen ermahnen, ist weder an und für sich eine knechtliche Arbeit, noch eine directe Mitwirkung und Betheiligung, oder eine thatsächliche Mitwirkung an der körperlichen Arbeit anderer, sondern nur ein moralischer Einfluss bei einer sonst erlaubten Handlung anderer. β) Ist aber diese Beaufsichtigung nichts anderes, als die eigentliche Leitung des Werkes, wie es ein Baumeister, Bauleiter, Werkführer, Vorarbeiter thut, obschon ein solcher thatsächlich wenig oder gar nicht durch eine eigentliche körperliche Arbeit sich betheiliget beim Baue selbst, aber immer ihn leiten muss, wieder verbessern, anordnen, dies oder jenes jetzt ausführen, dort etwa messen, das Richtscheit ansetzen 2c., so betheiligt sich ein solcher ohne Zweifel factisch an der knechtlichen Arbeit seiner Untergebenen, zu welcher eine große Anstrengung und Ermüdung ja nicht erforderlich ist. Einen solchen Bauleiter wird auch die allgemeine Annahme als einen wirklichen Theilnehmer an den knechtlichen Arbeiten ansehen. „In his plurimum sensui communi et praxi fidelium tribuendum est", sagt Palmieri (O. Th. Moral. II. p. 518). Daher erscheint eine solche Betheiligung hier unerlaubt.

2. Die Pferde konnte Ivo um Lohn ganz gut dem Türken an christlichen Feiertagen verdingen, da dieser sie ja erlaubterweise so gut wie seine eigenen gebrauchen durfte.

3. Ivo scheint sich nach dem „non olet" zu richten. Sind derlei Verträge auch an und für sich erlaubt, so ist er doch von dem Fehler

der Habsucht nicht freizusprechen und gerade dadurch gibt er vielleicht Aergernis. „Omnia mihi licent, sed non omnia aedificant.“ 1. Cor. 10, 23.

Travnik (Bosnien). Professor J. E. Danner S. J.

V. **(Wie soll der Katechet beim Religionsunterrichte die Ausbildung des Gewissens der Kinder berücksichtigen?)** Es gibt in der Sittenlehre keine wichtigere Frage, als die über das Gewissen; denn das Gewissen ist die nächste und formelle Richtschnur der menschlichen Handlungen, deren Moralität von dem Gewissensdictamen, mit welchem man gehandelt hat, bedingt ist. Nur diejenige menschliche Handlung ist sittlich gut, die mit der Gewissensüberzeugung übereinstimmt, hingegen ist jede Handlung sittlich schlecht, wenn sie der Gewissensüberzeugung widerspricht. Es ist wohl überflüssig, mit vielen Worten beweisen zu wollen, dass Eltern, Beichtväter, Erzieher und Katecheten dafür Sorge tragen sollen, dass die ihrer Leitung anvertrauten Seelen sich immer ein richtiges Gewissen bilden. Es ist nicht meine Absicht, in diesen Zeilen die Grundsätze der Moral über das Gewissen, welche der Katechet gründlich kennen soll, theoretisch zu erörtern, sondern nur zu zeigen, wie der Katechet beim Unterrichte die Bildung und Uebung des Gewissens der Kinder berücksichtigen und wie vorsichtig er in dieser Hinsicht vorgehen soll, um nicht durch Unvorsichtigkeit viel zu schaden.

Es genügt nicht, den Kindern beim katechetischen Unterrichte die Glaubens- und Sittenwahrheiten nur trocken zu erklären und zu beweisen; vielmehr ist es nothwendig, dieselben anzuleiten, dass sie nach dem erkannten Willen Gottes auch handeln. Darum zeige ihnen der Katechet, wie sie in einzelnen Fällen, wo sie handeln sollen, das göttliche Gesetz auf ihre Handlungen applicieren sollen. Vor allem ermahne er sie, dass sie immer ihrem Gewissen gemäß handeln sollen; sie sollen alles unterlassen, was ihnen das Gewissen verbietet, und sollen thun, was ihnen das Gewissen zu thun befiehlt. Wie aber, könnte jemand einwenden, wenn ihr Gewissen irrig ist? Es ist wohl leicht möglich, dass das Gewissen des Kindes irrig ist; doch ist es selten überwindlich irrig; gewöhnlich ist da ein unüberwindlicher Irrthum oder ein unüberwindlich irriges Gewissen, welchem man Gehorsam leisten soll, wenn es etwas befiehlt oder verbietet, da es dem subjectiv richtigen Gewissen gleichzuhalten ist.

Ein großes Gut ist ein zartes und wachsames Gewissen, welches immer, wo der Mensch handeln soll, seine Stimme erhebt, ja auch scheinbar geringfügige Dinge beachtet.

Der Katechet ermahne daher die Kinder, auch in minder wichtigen Sachen dem Gewissen zu gehorchen. Gar mancher Verbrecher, Mörder oder Dieb wäre nicht so tief in Sünden versunken, wenn er in seiner Jugend die Mahnungen des Gewissens in kleinen Dingen sorgfältig befolgt hätte. Besonders in unseren Tagen, wo das böse Beispiel und

der überhandnehmende Indifferentismus dem der Schule entwachsenen Kinde so viele Gefahren für die Seele bereitet, ist es höchst nothwendig, für die Bildung und Uebung des Gewissens alle mögliche Sorge zu tragen.

Zu diesem Zwecke kann der Katechet auf das Beispiel gewissenhafter Kinder hinweisen, wodurch der Unterricht zugleich anschaulich und anziehend wird. Diese Arbeit des Katecheten wird gewiss sehr verdienstlich sein. Wie vielen formellen Sünden kann er dadurch vorbeugen, wie viele Kinder kann er vor verschiedenen Verirrungen bewahren, wie viele für den Himmel gewinnen? Der Katechet leite die Kinder dazu an, dass sie sich stets ein richtiges Gewissen bilden; er soll aber alles meiden, wodurch er einen Gewissensirrthum bei den Kindern verursachen könnte.

Wie häufig in diesem Punkte, in welchem die größte Vorsicht nothwendig ist, von Erziehern, Eltern und Lehrern gefehlt wird, lehrt die Erfahrung. In einigen Beispielen will ich zeigen, wie leicht man durch unkluge Bemerkungen ein irriges Gewissen verursachen kann. Der Katechet erklärt z. B. die Pflicht des Gebetes und sagt: Kinder, wir sind verpflichtet zu beten; wir sollen morgens und abends, vor und nach dem Essen beten; wie sehr würdet ihr euch also versündigen, wenn ihr das Morgen- und Abendgebet vernachlässigen würdet! Aus diesen Worten schließt das Kind, es sei eine schwere Sünde, das Morgengebet einmal zu unterlassen; in diesem irrigen Gewissen unterläst das Kind einmal das Morgengebet und — es sündigt, und diese Sünde verschuldete der unvorsichtige Katechet. Besser hätte er gethan, wenn er in Beispielen gezeigt hätte, wie nützlich es sei, oft zu beten, Gott zu ehren, Ihm für die empfangenen Wohlthaten zu danken, um seine Gnaden zu bitten. Wozu war die Bemerkung: „man versündige sich durch Unterlassung des Morgengebetes?“ Die Theologen lehren, es sei Pflicht zu beten beim Anfange des moralischen Lebens (nach erlangtem Gebrauche der Vernunft), in Lebensgefahr und öfter im Leben; ferner lehren die Theologen, dass die Gläubigen dieses Gebot erfüllen, wenn sie am Sonn- und Feiertage bei der heiligen Messe andächtig beten. Es ist somit eine große Unvorsichtigkeit, wenn Eltern und Erzieher den Kindern mit einer großen Versündigung drohen, falls sie morgens nicht beten.

Ein anderes Beispiel. Der Katechet erklärt den Kindern die Sündhaftigkeit der Lüge und schließt also: Liebe Kinder, lüget niemals, auch nicht im Scherze, oder um einer Strafe zu entgehen, denn wisset, dass die Lüge sehr sündhaft ist u. dgl. Aus dieser Erklärung des Katecheten schließt das Kind, dass die Sünde immer schwer sündhaft ist, und mit diesem irrigen Gewissen sündigt es schwer, so oft es eine Noth- oder Scherzlüge begeht, die an sich nur läßlich ist. Ist es nicht besser, die Kinder im allgemeinen zu ermahnen, die Lüge zu meiden? Dieses kann etwa mit folgenden Worten geschehen: „Wir sollen die Lüge überhaupt meiden, auch die Scherz- und Nothlüge,

da auch diese wenigstens läßliche Sünden oder kleine Beleidigungen Gottes sind; die Lüge kann auch schwer sündhaft werden, wenn man durch dieselbe jemandem einen großen Schaden zufügt". Durch diese Erklärung wird das Kind die Unerlaubtheit der Lüge erkennen, zugleich jedoch vor vielen formellen Sünden bewahrt, die aus einem irrigen Gewissen zu entstehen pflegen.

Dasselbe gilt mutatis mutandis von kleinen Diebstählen und von kleinen durch Kinder verursachten Beschädigungen (in Gärten, Wäldern) und vielen ähnlichen Fällen. Die fortwährende Drohung: „das ist eine schwere Sünde" ist sehr unvernünftig und schädlich, indem sie viele formelle Sünden bewirkt und das Gewissen abstumpft. Wenn jedoch Eltern und Erzieher glauben, sie werden das Kind von der Sünde abschrecken, wenn sie ihm sagen, etwas sei sündhaft, was wirklich keine Sünde ist, oder eine schwere Sünde, was nur eine läßliche Sünde ist, so ist diese Handlungsweise auch deshalb unstatthaft, weil sie eine Lüge, also ein unerlaubtes Mittel ist. Oder hat man nicht genug erlaubte Mittel dazu, die Kinder zum Guten anzuleiten und vom Bösen abzuhalten?

Schließlich ermahne der Katechet die Kinder, niemals mit einem zweifelhaften Gewissen zu handeln, sondern im Falle eines Zweifels den Beichtvater oder Seelsorger um Rath zu fragen. Sollte es ihnen unmöglich sein, jemanden um Rath zu fragen, so sollen sie dasjenige unterlassen, was ihnen das Gewissen verbietet. Dadurch werden die Kinder angeleitet, in allen wichtigen Angelegenheiten ihres Gewissens bei ihrem Seelsorger Rath zu suchen, was sehr nützlich ist. Deshalb ermahnt uns die heilige Schrift (Eccl. 32, 24): „Fili, sine consilio nihil facias, et post factum non poenitebis".

Aus dieser kurzen Erwägung leuchtet es genügend ein, dass die Ausbildung und Uebung des Gewissens der Kinder die sorgfältigste Beachtung verdient, besonders von Seite des Priesters. „Labia enim sacerdotis custodient scientiam, et legem requirent ex ore ejus." (Malach. 2, 7.)

Olmütz. Universitäts-Professor Dr. Franz Janiš.

VI. **(Ueber das Lesen verbotener Bücher.)** Tobias, ein Priester, liest ohne specielle Erlaubnis hiezu ein glaubens- und sittenwidriges, auf den Index librorum prohibitorum gesetztes Buch, aber in der guten Absicht, um es zu widerlegen; überdies ist er moralisch gewiss, dass für ihn aus der Lesung eines solchen Buches keine Gefahr für den Glauben bestehe. Er glaubt daher, in diesem Falle nicht zu sündigen, umsoweniger, als für ihn der Grund des menschlichen Gesetzes, respective des Verbotes nicht vorhanden ist, und dann dasselbe zu verpflichten aufhört nach dem Grundsatze: Cessante causa cessat effectus; also hier: Cessante legis ratione ex integro lex ipsa cessat.

Frage: Kann Tobias obiges Buch ohneweiters lesen, sowohl wegen der guten Absicht, die er dabei hat, als auch deswegen, weil für ihn der Zweck des Gesetzes wegfällt?

Lösung: Es soll hier nicht des Weiteren erörtert werden, dass die katholische Kirche nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, zu verhüten, dass die Gläubigen in ihrem Glauben wankend werden; daher verbietet sie auch sowohl den häufigen, vertraulichen und unnöthigen Umgang mit Andersgläubigen als auch das Lesen glaubens- und sittenfeindlicher Bücher (wozu in unserer Zeit auch die meisten Tagesblätter zu zählen sind) und es gehören diese beiden Verbote zu den besonderen Schutzmitteln des Glaubens. Besonders das letztere, das Bücherverbot, wurde nothwendig, als im 16. Jahrhundert sowohl infolge der Erfindung der Buchdruckerkunst als auch durch das Auftreten und die Ausbreitung der Reformation ganz Europa mit glaubens- und sittenfeindlichen Büchern förmlich überschwemmt wurde, in denen der Auctor beiweitem mehr Muße und Hilfsmittel besitzt, den Irrthum planmäßig und unter dem Scheine erborgter Wissenschaftlichkeit durchzuführen oder unvermerkt einzuschieben; daher auch das Lesen solcher Bücher im allgemeinen für gefährlicher zu erachten ist, als der Umgang mit Andersgläubigen, weil sich nicht von jedem Leser voraussetzen läßt, dass er die entstellten Thatsachen aufhellen und die falschen Citate corrigieren kann u. dgl., besonders da der Irrthum schneller geliebt als geglaubt wird und überdies hier das Sprichwort in trauriger Weise sich bewahrheitet: „Calumniare audacter, semper aliquid haeret!“ — Das Verbot des Lesens, der Vertheidigung, der Verbreitung, der Zurückhaltung oder des Druckes häretischer Schriften erscheint daher, wie z. B. Dr. C. Martin, Lehrbuch der katholischen Moral, sagt, ebensosehr als eine Strafmaßregel gegen den häretischen Verfasser (in odium et poenam haeresis et auctoris haeretici) als es den Gefahren des Irrthumes im Glauben vorbeugen soll. Die im Glauben nicht hinreichend Unterrichteten und Befestigten dürfen glaubensfeindliche Bücher wegen der Gefahr für ihren Glauben ohnedem nicht lesen, denn das ist Moralgebot, aber auch diejenigen, die vom Lesen häretischer Bücher für ihren Glauben keine Gefahr zu befürchten haben, dürfen sie wegen des kirchlichen Verbotes nicht lesen, wenigstens nicht ohne Dispens; wogegen freilich eingewendet wird, dass der Index librorum prohibitorum in verschiedenen Ländern, wie z. B. in Deutschland nicht promulgiert und doch die Promulgation zur Verbindlichkeit eines menschlichen Gesetzes erforderlich sei. Allein diese Einwendung kann sich auf das Verbot nur insoferne beziehen, als es auch Pönalgesetz ist, indem es auf die Uebertreter kirchliche Censuren verhängt; und es geht daraus nur hervor, dass man hier durch die Nichtbeachtung des Verbotes des Index zwar sündige, aber nicht den betreffenden canonischen Strafen verfalle. Uebrigens verleiht der apostolische

Stuhl den Bischöfen Deutschlands und Oesterreichs in den sogenannten Quinquennal-Facultäten die Vollmacht, von dem Verbote des Index nach Bedarf zu dispensieren, wodurch zugleich, wenigstens indirecte, die Verbindlichkeit desselben ausgesprochen ist.

Und auf diese Dispens nimmt Tobias in unserem Falle keine Rücksicht, weil er glaubt, dass ein menschliches Gesetz auch ohne Dispens aufhören könne, wenn der Grund (ratio, finis) desselben wegfällt, wie das bei ihm der Fall ist, weil er bei sich für den Glauben keine Gefahr sieht; also: „cessante legis ratione etiam lex ipsa cessat“. — Allerdings kann auf diese Art ein menschliches Gesetz zu verpflichten aufhören; allein es ist bei dieser Art des Aufhörens eines menschlichen Gesetzes für Einzelne darauf zu sehen, ob es in einer praesumtio juris oder facti seinen Grund hat, oder mit anderen Worten: ob es wegen einer allgemeinen oder besonderen Gefahr erlassen wurde. Im ersteren Falle (si propter periculum commune lex lata est) bleiben auch jene einzelnen Mitglieder, auf welche der Grund des Gesetzes keine Anwendung mehr findet, noch an dasselbe gebunden, weil sonst der subjectiven Willkür Thür und Thor geöffnet und die dem Gesetze gebürende Achtung untergraben würde; daher auch z. B. Brautleute, von denen es ganz gewiss ist, dass bei ihnen kein Ehehindernis vorhanden ist, dadurch eo ipso von dem kirchlichen Aufgebote nicht ausgenommen sind. Auch der hl. Alphonsus, welcher libr. I. n. 196 sagt, er wage in irgend einem sehr seltenen Falle (in aliquo casu rarissimo) die Meinung nicht zu verdammen, dass, wenn die Zweckursache des Gesetzes wegfalle, das Gesetz selbst aufhöre, bemerkt ausdrücklich, dass dies bei der Frage über das Lesen verbotener Bücher keine Anwendung finden könne; denn der Zweck des Verbotes ist auch die Beseitigung der Gefahr der Selbsttäuschung, welche vorhanden wäre, wenn jeder einzelne über sich urtheilen könnte, dass für ihn keine Gefahr für den Glauben vorhanden sei.

Tobias ist also in einem großen Irrthume befangen, wenn er glaubt, dass **er** in unserem Falle vom Verbote ausgenommen sei, weil für ihn der Zweck desselben nicht vorhanden ist. Nur der Fall einer plötzlich eingetretenen Nothwendigkeit, ein solches Buch, ohne vorher um die Erlaubnis ansuchen zu können, lesen zu müssen, könnte eine Ausnahme gestatten, wo dann, wie die Moralisten sagen, der Fall einer Epikie vorhanden wäre; oder auch, wenn etwa der Bischof ihm ein verbotenes Buch zumitteln würde, wo dann auf eine permissio Superioris tacita, es zu lesen und zu behalten, geschlossen werden könnte, welche so genannt wird, wenn der Obere etwas thut, was er sonst nicht gethan haben würde, wenn er nicht auch die sonst verbotene Handlung gestatten wollte.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Marcellin Josef Schlager.

VII. **(Delegation zur Trauung.)** Im Anschluss an den unter obigem Titel in Heft IV, 1891, S. 870 ff. angeführten Casus theile ich folgende Thatsache mit. Ich war einst Pfarrverweser in einer Stadt der Diöcese W. Wie wohl auch anderwärts gebräuchlich, kommen Landleute der Umgegend gerne dahin, um sich trauen zu lassen. Sie ersparen damit die Last, die halbe Einwohnerschaft ihres Heimatsortes, Verwandte und Nachbarn, zum Hochzeitsmahle einladen zu müssen. Der Bräutigam meldete sich einige Tage zuvor an, und ich bedeutete ihm, welches Schriftstück er von seinem Parochus proprius mitbringen müsse. Er brachte auch richtig die nothwendige Delegation; nur war dieselbe nicht auf den Pfarrverweser W., der ich war, sondern auf den Pfarrverweser K. oder dessen Subdelegierten ausgestellt. Herr K. aber war der Kaplan. Quid faciendum? Wer sollte trauen? Der Pfarrverweser, welchem ein unrichtiger Name beigelegt war, oder jener, dessen Namen genannt, der aber nicht Pfarrverweser war. Auch mit einer Subdelegation war aus dem Dilemma nicht herauszukommen, weil der laut der Urkunde zur Subdelegation bevollmächtigte Pfarrverweser K. überhaupt nicht existierte. Hätte der gute alte Herr, welcher uns beide kannte, gar keinen Namen beigesetzt, sondern nur das Amt, dann wäre keine Schwierigkeit erwachsen. — Müller, Geschäftsstil, Regensburg 1858, S. 356, sagt zwar, dass der Delegationsschein den Namen des mittels Delegation trauenden Pfarrers oder Geistlichen enthalten müsse. Wesentlich ist das jedenfalls nicht; wenn es sich um die Delegation eines Klosteroberen oder eines nicht stabilen Geistlichen handelt, sogar nicht einmal zweckmäßig, da vor kurzem ein Wechsel stattgefunden haben kann, ohne dass der Delegierende das in Erfahrung gebracht. Es genügt die Bezeichnung des Amtes.

Wäre der Kaplan gar nicht zuhause gewesen, so würde ich mich vielleicht resolviert haben, wie in dem oben citierten Casus geschah; ich hätte annehmen können, die Amtsbezeichnung sei das Wesentliche, der Namen unwesentlich. In der Erwägung, dass einer von uns beiden zweifellos trauungsberechtigt sei und nur nicht ganz liquid, wer? einigten wir uns schließlich dahin, dass der Kaplan traute und ich in einem Chorstuhl nahe dem Altar gewissermaßen Assistentia passiva leistete. Den ganzen Vorgang theilte ich schriftlich dem Pfarrer der Brautleute mit und stellte es ihm anheim, wenn er über diese Procedur Bedenken habe, nochmals eine private Trauung vorzunehmen. Doch hörte ich nichts weiter davon.

Als praktische Folgerung aber möge dem Casus entnommen werden, dass man die Delegation zur Trauung möglichst weit halte. Wenn sie ausgestellt ist auf den Pfarrer oder dessen Subdelegierten, und der Pfarrer ist abwesend, so kann der Kaplan nicht trauen. Der Pfarrer kann ihn zwar bevollmächtigen, alle während seiner Abwesenheit in der eigenen Pfarrei vorkommenden Ehen einzusegnen; aber er kann nicht anticipando subdelegieren für eine Function, zu der er selbst noch keine Delegation hat. Also empfiehlt es sich,

namentlich wenn die Trauung bei dem zu delegierenden Priester nicht vorher angemeldet ist, zu schreiben: „Dem Pfarrer, oder bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung, seinem Stellvertreter". Soll die Trauung in einem Kloster vorgenommen werden, so empfiehlt es sich, nicht zu schreiben: „Dem Guardian oder einem von ihm zu bestimmenden Priester desselben Klosters", sondern: „Dem derzeitigen Klostervorstand oder einem andern von demselben zu delegierenden Priester"; dann kann bei Abwesenheit des Guardians der Vicar, oder bei dessen Abwesenheit der Senior, der älteste Pater, welchem derzeit die Leitung des Klosters obliegt, trauen, und sogar einen Weltpriester zu der Function in der Klosterkirche subdelegieren.

Der Vollständigkeit wegen sei erwähnt, dass zwar vor dem Parochus proprius die Ehe giltig geschlossen werden kann, auch wenn er noch nicht Priester ist (matrimonium contractum coram parocho non sacerdote valere. Decis. Rotae 1. Dec. 1593. Voit, Theol. mor. II, no. 1347), dass aber der Delegierte Priester sein muss (Conc. Trid. Sess. XXIV. de reform. matrim. c. 1).

„Einen Entlassungsschein, worin ausgedrückt ist, dass die Brautleute entlassen seien, um sich wo immer von einem Priester trauen zu lassen", erklären Stapf-Riffel (Pastoral-Unterricht über die Ehe, Frankfurt 1858, S. 158) für giltig, wenn sie auch meinen, dass solche höchst selten gegeben werden. Uhaig (Eherecht, Dillingen 1854, S. 438, Note 5) sagt dagegen: „Ein Delegationsschein, darin die Brautleute die Erlaubnis erhalten, sich beliebig trauen zu lassen, ist ungiltig", und erklärt die oben angeführte Ansicht Stapf-Riffels für unbegründet, aber ohne dass er selbst für sein verwerfendes Votum einen Grund anführt.

Wie es übrigens bezüglich der Absolutionsgewalt neben der jurisdictio directe delegata auch eine indirecte delegata gibt: si superior subdito concedit facultatem eligendi sibi confessarium, quem voluerit (Hähnlein, Principia Theol. mor. p. 609), so dürfte per analogiam auch bezüglich der zur Eheschließung nothwendigen Vollmacht eine solche angenommen werden dürfen, und das wäre eben die schriftlich gegebene Erlaubnis, sich von irgend einem Priester trauen lassen zu dürfen. In der Praxis wird die Nothwendigkeit derselben allerdings äußerst selten eintreten, und ohne dringende Nothwendigkeit ist eine solche nicht zu geben.

Bamberg. Professor Dr. Heinrich Weber.

VIII. **(Absolution bei Kinderbeichten.)** Selbstverständlich ist auch bei Kindern, um sie in der heiligen Beichte absolut (sine conditione) absolvieren zu dürfen, eine moralische Gewissheit über deren Fähigkeit und Disposition zum giltigen Empfange des Sacramentes erforderlich. Der hl. Alphonsus fordert zu dieser Gewissheit im allgemeinen wenigstens, „quod confessarius habeat prudentem

probabilitatem de dispositione poenitentis, et non obstet ex alia parte prudens suspicio indispositionis.“ (l. VI. n. 461.)

Ueber folgende drei Bedingungen zum giltigen Empfange der sacramentalen Absolution können sich bei Kindern mitunter begründete Zweifel (prudens suspicio) ergeben: a) über die genügende Materie der Beicht, ob nämlich von den Fehlern, über welche sich ein recht braves oder ein sehr einfältiges Kind mit zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit angeklagt hat, wenigstens einer die Schuld einer wirklichen, formellen Sünde in sich schließt; denn nur die formelle Sünde, nicht aber die bloß materielle oder bloße Unvollkommenheiten bilden die materia remota des Bußsacramentes; b) über die genügende Kenntnis des Kindes bezüglich jener Glaubenswahrheiten, die de necessitate medii ad salutem sind: Ein Gott, — Gott, der gerechte Vergelter, — drei göttliche Personen, — die Menschwerdung der zweiten göttlichen Person (vergl. S. Alph. l. II. n. 1—2.); c) über das Vorhandensein einer wahren übernatürlichen Reue und des ernstlichen Vorsatzes der Besserung, welche zur materia proxima des Sacramentes gehören. Ist einer dieser Zweifel vorhanden, so ist der Beichtvater, wenn er dem Kinde die Absolution ertheilen will oder soll, verpflichtet, den Zweifel so weit als möglich zu lösen, beziehungsweise das Kind durch kurzgefasste zweckmäßige Beibringung der nothwendigen Glaubenswahrheiten und Disposition zum giltigen Empfange der Absolution vorzubereiten, wie es aus der Natur der Sache, sowie nach dem Rituale Rom. und andern kirchlichen Vorschriften außer allem Zweifel ist. (Vergl. S. Alph. l. VI. n. 607 et 608.)

Bleibt die Absolutionsfähigkeit auch nach diesem Versuche noch zweifelhaft, so kann das Kind in keinem Falle absolut losgesprochen werden, da es nicht erlaubt ist, das Sacrament der offenbaren Gefahr der Ungiltigkeit auszusetzen, wohl aber wird dasselbe in den meisten Fällen nicht ohne Absolution zu entlassen, sondern bedingnisweise zu absolvieren sein, wie aus folgenden Regeln hervorgeht. Nach dem hl. Alphonsus (Theol. moral. l. VI. n. 432. IV. et Praxis Confess. cap. 7. n. 91) sind Kinder im Zweifel über ihre Fähigkeit oder Disposition in folgenden Fällen loszusprechen und zwar bedingnisweise (sub conditione: „si capax es“): 1. in der Todesgefahr, 2. wenn es sich um Erfüllung des Gebotes der jährlichen Beichte und der österlichen Communion handelt, 3. so oft sie eine offenbare oder zweifelhafte Todsünde gebeichtet haben („si confessi sint aliquod dubium mortale, ... ne forte maneant in mortali“ Prax. Conf. l. cit.); 4. außerdem, wenn sie auch nur lässliche Sünden gebeichtet haben, einigemale im Jahre, wenigstens nach je zwei oder drei Monaten: „saltem post duos vel tres menses, ne careant diu gratia sacramentali et forte etiam sanctificante, si forte aliquam gravem culpam haberent ipsis occultam.“ (Prax. Conf. l. cit.) Solche Kinder aber, wenn sie keine schwere Materie zu beichten

haben, noch viel öfter, als der hl. Alphonsus hier erlaubt, bedingnisweise zu absolvieren, müsste, weil keine Nothwendigkeit dazu vorhanden ist, in der Regel als durchaus unstatthaft betrachtet werden.

Aus dem Gesagten geht hervor, wie höchst weise die in einzelnen Diöcesen bestehenden Vorschriften sind, dass der Katechet der allgemeinen Schulbeichte jedesmal nicht bloß einen gründlichen Unterricht, sondern auch eine praktische nächste Vorbereitung unmittelbar vor dem Empfange des Sacramentes vorausschicken soll.

Mautern. Rector P. Joh. Schwienbacher C. SS. R.

IX. **(Es ist auf keinen Fall erlaubt, jemandem zu rathen, confessionslos zu werden.)** Im IV. Hefte dieser Quartalschrift des Jahrganges 1891 wird auf Seite 977 ein in der „Correspondenz des Wiener Gebetsvereines Associatio Perseverantiae Sacerdotalis“ (Jahrgang 1891, Nr. 1) besprochener Fall zum Abdrucke gebracht, in welchem die Frage, ob es erlaubt sei, jemandem zu rathen, confessionslos zu werden, bejaht wird. Der Fall ist folgender:

„Anna ist zum Judenthume apostasiert — äußerlich, wie sie sagt — und hat einen Juden geheiratet; sie empfindet Reue über ihre That und möchte ‚ihre Verhältnisse ordnen‘, aber ihr jüdischer Mann will von der Taufe nichts wissen, die Verbindung ganz aufgeben ‚kann sie nicht‘; es wäre ein wahrer Heroismus, dessen sie nicht fähig ist. Sie sieht der Geburt eines Kindes entgegen; wird sie vor derselben confessionslos, so kann sie, da die Ehe hiedurch zu einer gemischten wird, nach österreichischen Gesetzen die Confession ihres Kindes durch einen Vertrag mit ihrem Manne bestimmen; ist dieser mit der katholischen Erziehung des anzuhoffenden Kindes einverstanden, so wird die kirchliche Behörde unter entsprechenden Cautelen die Erlaubnis zur Taufe des Kindes geben, und Anna hat gerettet, was sie retten konnte, bis es ihr unter günstigeren Verhältnissen möglich wird, wieder zur katholischen Kirche zurückzukehren, etwa durch die Taufe oder den Tod ihres Mannes oder durch die Trauung am Todtenbette, für welchen Fall Leo XIII. das impedimentum disparitatis cultus durch Dispens des Diöcesanbischofes zu heben gestattet. Hier ist also der Rath zur Confessionslos-Erklärung keine Sünde; derselbe ist für die Frau der erste Schritt zur Rückkehr und für das Kind die Ermöglichung des Empfanges der heiligen Taufe.“

In dieser Lösung wird also im Widerspruche zu Act., 4, 19. das weltliche Gesetz allein als maßgebend betrachtet, der das erste von den zehn göttlichen Gesetzen auf unbestimmte Zeit geopfert wird. Betrachten wir nun zuerst die Sache vom Standpunkte des weltlichen Gesetzes:

Wenn die ehemalige Katholikin und nunmehrige Jüdin, welche als Jüdin mit einem Juden eine Ehe geschlossen hat, sich confessionslos

erklärt, so wird ihre mit dem Juden abgeschlossene Ehe allerdings zu einer Mischehe im Sinne des weltlichen Gesetzes; wenn sie nun das Recht hat, als Confessionslose mit ihrem jüdischen Gemahle das Religionsbekenntnis ihres anzuhoffenden Kindes zu bestimmen, so könnte sie hiedurch in keiner Weise die Taufe desselben ermöglichen. Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, Art. 1, Al. 2, sind in Bezug auf das Religionsbekenntnis der Kinder einer Mischehe nur vier Fälle möglich: entweder folgen die Söhne der Religion des Vaters und die Töchter der Religion der Mutter oder es tritt das umgekehrte Verhältnis ein, oder es folgen alle Kinder der Religion des Vaters oder es folgen alle Kinder der Religion der Mutter. Eine andere Bestimmung zu treffen sind die Eltern gesetzlich nicht berechtigt. Es könnte demnach das Kind nur entweder jüdisch oder confessionslos, in keinem Falle aber katholisch werden.

Nun ist aber wohl zu beachten, dass in diesem Falle die Eltern gar nicht das Recht haben, das Religionsbekenntnis des Kindes zu bestimmen; dieses Recht steht den Eltern einer Mischehe nur dann zu, wenn die Mischehe **als solche** geschlossen wird. Wird die Ehe erst nach ihrem Abschlusse eine Mischehe, so sind nach dem Wortlaute des angezogenen Gesetzes Art II, Al. 2) „die vorhandenen Kinder, welche das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in Betreff des Religionsbekenntnisses ohne Rücksicht auf einen vor dem Religionswechsel abgeschlossenen Vertrag so zu behandeln, als wären sie erst nach dem Religionswechsel der Eltern, beziehungsweise der unehelichen Mutter geboren worden." Allerdings spricht das Gesetz von einem Religionswechsel, während es sich in unserem Falle um eine Confessionslos-Erklärung handelt; allein der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof hat in einem gegebenen Falle entschieden, dass eine durch Confessionslos-Erklärung entstandene Mischehe ebenso zu betrachten sei als eine durch Religionsänderung entstandene Mischehe. Um jedoch jeden Zweifel an der Richtigkeit dieser Auffassung des Gesetzes zu beseitigen, citieren wir hier das Erkenntnis des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 11. April 1884, Z. 668, welches wörtlich lautet wie folgt: „Auch bei der durch Confessionslos-Erklärung eines Ehetheiles entstehenden Mischehe ist behufs Bestimmung des Religionsbekenntnisses der Kinder zunächst nach dem Geschlechte zu unterscheiden: jene Kinder, für welche hiernach der confessionslose Elterntheil maßgebend ist, sind, **daferne sie nach der Confessionslos-Erklärung geboren wurden, confessionslos**. Für die vorher geborenen Kinder hat die Confessionslos-Erklärung keine Aenderung des bereits bestimmten Bekenntnisses zur Folge." (Vide Budwinski, Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes, Bd. III, S. 214.) Es muss also abgewartet werden, wessen Geschlechtes das anzuhoffende Kind ist; ist es männlichen

Geschlechtes, fällt es dem Judenthume, ist es aber weiblichen Geschlechtes, fällt es der Confessionslosigkeit anheim; in keinem Falle ist eine Taufe möglich. Es kann demnach schon mit Rücksicht auf das weltliche Gesetz nicht erlaubt sein, der ehemaligen Katholikin und nunmehrigen Jüdin zu rathen, confessionslos zu werden.

Jedoch angenommen, aber nicht zugegeben, dass das weltliche Gesetz in diesem Falle die Taufe des Kindes um den Preis der Confessionsloserklärung der Mutter ermögliche, soll es wirklich erlaubt sein, derselben zu rathen, diesen Preis zu leisten? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Wenn gesagt wird, die Confessionsloserklärung sei in diesem Falle der erste Schritt zur Rückkehr, so ist dies eine logisch ganz unhaltbare Behauptung. Wenn ein Jude sich confessionslos erklärt, so ist das kein Schritt zum Christenthum, sondern vielmehr ein Schritt **vom** Christenthume, da der Confessionslose auch den Glauben an einen persönlichen Gott, die Verbindlichkeit des Dekaloges verwirft. Zwischen Glauben und Unglauben öffnet sich eine unendliche Kluft. Ferner: Der Glaube an Gott ist ein göttliches Gesetz und dieses Gesetz gilt absolut. Niemand, auch nicht der schlüsselgewaltige Papst, kann die Wirksamkeit dieses Gesetzes gegebenen Falles auf unbestimmte Zeit aufheben. Da hört jede Pastoralklugheit auf.

Der unglücklichen, ehemaligen Katholikin darf man demnach gar nichts anderes rathen, als die Rückkehr in die Kirche und zwar die sofortige. Freilich wird sie aber von den kirchlichen Censuren so lange nicht losgesprochen, als sie sich zum Aufgeben dieser sündhaften Verbindung nicht entschließen kann. Aber das wäre ein Heroismus! Gewiss, es ist ein Heroismus. Im Leben des Menschen können aber Fälle eintreten, in welchen der Heroismus einfach zur Pflicht wird. Die Standhaftigkeit, mit welcher die Martyrer ihren Glauben an Christus bekannten, war gewiss auch ein Heroismus. Hätte man diesen aber rathen dürfen, sich für die Dauer der Christenverfolgung confessionslos zu erklären? Das Himmelreich leidet Gewalt! Allein seinen schwer sündhaften Leidenschaften nicht entsagen **und** die Anwartschaft auf die Himmelsfreuden sich erwerben, ist unter allen Umständen unvereinbar.

Wien. Spitalseelsorger Karl Hirsch.

X. **(Eine gerichtliche Vaterschafts-Erklärung.)** Caja war seit mehreren Jahren mit dem Ebrius verheiratet. Die Ehe war keine sehr glückliche und am Feste Peter und Paul verschwand Ebrius, nachdem er schon früher erklärt hatte, er werde sich das Leben nehmen. Am 22. Juli desselben Jahres fand man die Leiche des Ebrius, der sich erhängt hatte und wurde dann begraben und der Todtenschein von der betreffenden Pfarre von diesem Tage ausgestellt. Im November desselben Jahres gieng Caja eine neue Ehe mit Titius ein und da nach dem Todtenscheine seit dem Tode des ersten Mannes nicht sechs Monate verflossen waren, so bedurfte sie der Dispens von

der Witwenfrist durch die zuständige k. k. Bezirkshauptmannschaft. Das begehrte ärztliche Zeugnis von dem Nichtvorhandensein einer Schwangerschaft wurde dazu anstandslos ausgefertigt und die Ehe am 20. November 1883 geschlossen. Im Monat Februar des darauffolgenden Jahres kam Titius und zeigte bei seinem Pfarrer an, dass sein Weib Caja gravida sei und im März wahrscheinlich die Geburt stattfinden werde; er aber nicht der Vater dieses Kindes sei. Der Pfarrer bedeutete ihm, dass er nach Geburt des Kindes die Weigerung seiner Vaterschaft mit zwei Zeugen bei dem Pfarramte zu Protokoll geben möge, und machte davon bei dem hochwst. bischöfl. Consistorium die Anzeige. Was nun den Vorgang betrifft, bezüglich der Matrikulierung, so sind, laut Zuschrift des hochwst. Consistoriums, dabei drei Fälle zu unterscheiden: a) wenn das Kind noch zu einer Zeit geboren würde, zu welcher seit dem Tode des vorigen Ehemannes der Kindesmutter noch nicht zehn Monate verflossen sind; b) wenn das Kind zu einer Zeit geboren würde, in welcher wohl schon zehn Monate seit dem Tode des früheren Ehemannes der Kindesmutter, aber noch nicht sechs Monate seit der Verehelichung der Kindesmutter mit ihrem dermaligen Ehemann verflossen wären; c) wenn das Kind zu einer Zeit geboren würde, in welcher nicht bloß schon zehn Monate seit dem Tode des vorigen Ehemannes der Kindesmutter, sondern auch schon sechs Monate seit der Verehelichung der Kindesmutter mit ihrem dermaligen Ehemanne verflossen wären.

Ad a) In dem sub a) angeführten Falle ist die Weisung des § 121 des allg. bürg. Gesetzbuches zu beachten, welcher sagt: .... Wird in einer solchen Ehe ein Kind geboren, und es ist wenigstens zweifelhaft, ob es nicht von dem vorigen Manne gezeugt worden sei: so ist demselben ein Curator zur Vertretung seiner Rechte zu bestellen. In diesem Falle wäre bei der Matrikulierung folgendes zu beobachten: die Rubrik „ehelich“ oder „unehelich“, sowie die Rubrik „Vater und Mutter“ wäre vorläufig leer zu lassen, hingegen in der Rubrik „Anmerkung“ wäre einzutragen: „die Kindesmutter N. N. (eheliche Tochter des N. N.) war bis zum .... verehelicht mit N. N. und schloss als Witwe eine zweite Ehe mit N. N. am ...., weshalb nach § 121 des allg. bürg. Gesetzbuches die weitere behördliche Entscheidung über die Vaterschaft bezüglich des Kindes abzuwarten ist.“ Die übrigen Rubriken sind, wie sonst, auszufüllen.

Ad b) In dem sub b) angeführten Falle finden die §§ 155 und 156 des allg. bürg. Gesetzbuches Anwendung. Es wäre sonach nur dann, wenn der jetzige Ehemann der Kindesmutter sogleich bei der Taufe erklärt, dass er das Kind nicht als sein Kind anerkenne, die Rubrik „ehelich“ und „unehelich“ und die Rubrik „Vater“ offen zu lassen, hiebei jedoch nachstehendes zu beobachten:

1. Dem Ehemanne ist zu erklären, dass er innerhalb der gesetzlichen Frist die Ehelichkeit des Kindes gerichtlich widersprechen müsse und dass das gerichtliche Erkenntnis darüber zu entscheiden

habe, ob das Kind als ehelich oder als unehelich anzuerkennen ist; ferner ist ihm ausdrücklich zu erklären, dass, wenn er diese gerichtliche Klage nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erheben würde, das Kind als „ehelich" gelten würde.

2. Wenn er gewillt ist, die gerichtliche Bestreitung der Ehelichkeit des Kindes anzutreten, so ist mit ihm in Gegenwart zweier Zeugen ein Protokoll aufzunehmen, folgenden Inhaltes: „N. N. erklärt in Gegenwart der beiden mitgefertigten Zeugen N. N. und N. N., dass er das von seiner Ehegattin N. N. am .... geborene Kind N. nicht als sein Kind anerkenne und nach § 156 des allg. bürg. Gesetzbuches die Ehelichkeit dieses Kindes gerichtlich widersprechen wolle". Dieses Protokoll ist sodann von ihm und den beiden Zeugen zu unterschreiben, pfarrämtlich mit „coram" zu bestätigen und das Pfarrsiegel beizudrücken. Dieses Protokoll ist sorgfältig aufzubewahren.

3. Die Rubrik „ehelich" oder „unehelich" und die Rubrik „Vater" wäre vorläufig leer zu lassen, und in der Rubrik „Anmerkung" einzutragen: „Die Kindesmutter ist mit N. N. erst seit .... (Monat) verehelicht und der Ehemann hat protokollarisch erklärt, dass er nach § 156 des allg. bürg. Gesetzbuches die Vaterschaft gerichtlich bestreitet; weshalb vorläufig die gerichtliche Entscheidung abgewartet wird, ehe die Rubriken „Vater" und „ehelich" ausgefüllt werden."

4. Bei Ausfertigung des Taufscheines vor gerichtlicher Entscheidung, wäre die unter Ziffer 3 angegebene Bemerkung auch in den Taufschein aufzunehmen.

Ad c) In dem sub c) angeführten Falle wäre gemäß des § 138 des allg. bürg. Gesetzbuches das Kind einfach als „ehelich" und der Ehemann der Kindesmutter als Vater einzutragen, da die gesetzliche Vermuthung für die Ehelichkeit des Kindes streitet. Dem Ehemann wäre über eine allfällige Einsprache zu erklären:

1. Dass nach § 158 des allg. bürg. Gesetzbuches es ihm allerdings freistehe, die Ehelichkeit des Kindes gerichtlich zu bestreiten;

2. dass im Falle eines diesbezüglichen gerichtlichen Erkenntnisses, in welchem dem Kinde die Eigenschaft der „Ehelichkeit" aberkannt würde, die Berichtigung des Taufbuches stattfinden werde;

3. dass jedoch dermalen nach § 138 des allg. bürg. Gesetzbuches das Kind als „ehelich" und der Ehemann der Kindesmutter als Vater des Kindes eingeschrieben werden müsse. Hiebei wird bezüglich sämmtlicher sub a, b, c erörterten Fälle ausdrücklich aufmerksam gemacht, dass in dem Taufbuche bei Eintragung des betreffenden Actes ein größerer Raum leer zu lassen ist, damit nachträgliche Vormerkungen oder Berichtigungen in geeigneter Weise beigefügt werden können.

Was die Gefahr einer nach § 58 des allg. bürg. Gesetzbuches versuchten Klage auf bürgerliche Ungiltigkeit der Ehe betreffen würde, so hat von Seite des Seelsorgers alles zu geschehen, um in ruhiger und umsichtiger Weise einer solchen Klage vorzubeugen, hiebei wäre auch die im § 96 des allg. bürg. Gesetzbuches ausgesprochene Be-

schränkung des Klagerechtes zu achten, wenn nämlich auch nach Erkenntnis des Zustandes der Caja die eheliche Gemeinschaft fortgesetzt worden wäre.

Am 22. März 1884, also vier Monate nach der zweiten geschlossenen Ehe, gebar Caja ein Mädchen, gegen dessen „eheliche" Eintragung Titius Einsprache erhob. Es wurde daher mit demselben in Gegenwart zweier Zeugen ein Protokoll aufgenommen und er somit angewiesen, gerichtliche Einsprache zu erheben, zu welchem Zwecke er sich einen Vertreter nahm. Auch der inzwischen von der Kindesmutter angegebene muthmaßliche Vater des Kindes, mit dem auch die von der Mutter angegebene Zeit des gepflogenen sündhaften Umganges übereinstimmte, hatte sich zur Bestreitung der Vaterschaft einen Vertreter gewählt. Obwohl die Kindesmutter erklärte, dass Ebrius der Vater nicht sei, so wurde doch auf Grund des Todtenbeschauzettels, der mit dem Datum 17. Juli des Vorjahres gezeichnet war, dem Tage des Auffindens der Leiche des Ebrius, d. h. das rechtskräftige Urtheil des Bezirksgerichtes H., weil noch nicht volle zehn Monate verflossen waren, das Kind als „eheliches" Kind des verstorbenen Ebrius erklärt und auf Grund des zugestellten Erkenntnisses als solches im Taufbuche eingeschrieben.

Michelbach (N.-Oe.) Pfarrer P. Paulus Schwillinsky O. S. B.

XI. **(Quasidomicil.)** Johann S. und Helene W. bewohnten die liebe Wienerstadt volle zehn Jahre, nährten sich allda redlich vom Schuhemachen und Dienstbotsein und blieben doch wie selbstverständlich Staatsbürger des Königreiches N. Nun wollten sie heiraten. Ihr heimatliches Königreich verlangt aber ein Ehecertificat und das verlangte der competente Seelsorger in Wien. Es kam aber nicht. Johann S. nahm eine Wohnung und etablierte sein Geschäft. Helene W. kaufte von ihren Ersparnissen die Einrichtung — das Nestchen war fertig. Doch das Ehecertificat! Johann S. zog zu seinem Vater nach K. im Königreich N. Helene W. zu ihrem Vormund nach L. im Königreich N. und in L. fand nach neun Wochen die Trauung statt. Mit dem Trauschein zogen sie in ihr Nestchen ein und hausten als fromme Eheleute glücklich. Als Eheleute? — Nein. Denn der Pfarrer von L. war nicht parochus proprius. Auch das Gewissen drückte sie. Da sie beide optimae mentis waren, fruchtete die Belehrung und sie kamen zu einem vom Ordinarius delegierten Priester und erneuerten vor zwei Zeugen den Consens — selbstverständlich für den Gewissensbereich. Gibt es gar keinen Fall, dass diese Ehe giltig wäre. O ja! Nach der Anweisung für geistliche Ehegerichte, die noch gilt und auch im Königreiche N. gilt, wäre diese Ehe giltig gewesen, wenn Helene W. minderjährig gewesen wäre. Denn Minderjährige haben am Wohnorte ihrer Eltern und Vormünder ein Quasidomicilium und müssen auch dort verkündet oder von der bloß kirchlich verlangten Verkündung dispensiert werden.

Wäre zu befürchten gewesen, dass die Eheleute die Kenntnis von der Nichtigkeit der Ehe benützt hätten, um auseinanderzugehen — so hätte der Confessarius den Pönitenten auf etwa drei Wochen später bestellen müssen. Inzwischen hätte er ein einfaches Bittschreiben an die S. Poenitentiaria in Rom richten müssen. Dieses wird in einen Brief eingeschlossen und durch eine Mittelsperson, z. B. Rector des Campo Santo oder der Anima oder einen andern in Rom sich aufhaltenden Diöcesanpriester überreicht. Die Mittelsperson erhält die Antwort der S. Poenitentiaria versiegelt und sendet sie dem Bittsteller. Das Bittschreiben kann ganz kurz lauten: Eminentissime Pater! Cajus et Caja forma Tridentina non servata matrimonium inierunt. Timendum ne conscii nullitatis matrimonii cohabitationem abrumpant, fimbriam purpuri tui exosculans in humilitate subscriptus petit, ut Eminentia tua istud matrimonium in radice sanare dignetur pro foro conscientiae. N. N. confessarius approbatus Dioec. N. — Kommt dann die Person, so wende man ihr die Sanatio in radice nach der Absolution zu: Praeterea auctoritate apostolica sano in radice matrimonium tuum legitimamque declaro prolem susceptam in nomine Patris et Filii et Spiritus S. Amen. Passio domini ....

Wien. Spiritual-Director Karl Krasa.

XII. **(Wessen Jurisdiction untersteht ein Ex-religiose?)** Der Priester E. Garnier aus der Diöcese Rennes hatte, wie er in seinem Bittgesuche an die heilige Congregation der Bischöfe und Regularen berichtet, in früher Jugend die Diöcese Rennes verlassen, um anderwärts Humaniora zu studieren; später trat er in das Noviziat der Gesellschaft Jesu ein, in welcher er den philosophischen und theologischen Studien oblag. Nach Vollendung derselben war er mehrere Jahre als Lehrer thätig, und wurde endlich vom hochwürdigsten Herrn Zanguillot, Missionsbischof derselben Gesellschaft, zum Priester geweiht. Neun Jahre später verließ er die Gesellschaft und gehörte seit dieser Zeit dem Weltpriesterstande an. Da er aber von dem Erzbischofe seiner Heimatsdiöcese weder eine Anstellung, noch die literae testimoniales, ja nicht einmal die Erlaubnis Messe zu lesen erhalten konnte, bat er die heilige Congregation um die Erklärung, ob das Decret derselben Congregation vom 6. März 1864, womit dem Bischof von Treviso geantwortet wurde: „ein Priester des Institutum Charitatis kehre durch die Säcularisation unter die Jurisdiction des Bischofes seiner Heimat zurück" auch auf ihn Anwendung finde.

Es wurde von amtswegen darüber bemerkt, dass die Oberen der eigentlichen Orden das Recht haben, den ihnen untergebenen Regularen die literae testimoniales zum Empfange aller heiligen Weihen auszustellen. (Cap. Abbas de Privileg. in 6. Conc. Trid. Cap. 10 Sess. 23 de Reform.) Doch müssen dabei die Gesetze und

Vorschriften Clemens VIII. vom Jahre 1596 und Benedict XIV. (Constitution Impositis nobis vom 27. Februar 1747) beobachtet werden, wonach derlei dimissoriales dem Bischofe des Ortes vorgelegt werden müssen, wo sich die Ordensniederlassung befindet. Wenn der Bischof abwesend ist, oder zur Zeit keine Ordination stattfindet, so können die dimissoriales jedem katholischen Bischofe übergeben werden, wenn dieselben nur diese Umstände, sowie die Bestätigung des Vicars, Kanzlers oder Secretärs des Bischofes, in dessen Sprengel sich das Ordenshaus befindet, enthalten.

Außer den eigentlichen Orden erfreuen sich dieser Privilegien auch einige Institute, welche einfache, jedoch immerwährende Gelübde ablegen. Andere Institute sind aber dem gemeinen Rechte oder den Bestimmungen Innocenz XII. in seiner Constitution Speculatores unterworfen. Dieser Constitution gemäß bleibt die Jurisdiction des Bischofs des Heimats- oder Aufenthaltsortes über einen Professen solange aufgehoben, als derselbe dem Institute angehört; sie tritt aber wieder ein, sobald derselbe das Institut verläſst oder aus demselben entlassen wird. In diesem Sinne wurde 1864 in Tarvisina entschieden.

Diese Entscheidung gilt aber nicht bloß für Institute mit einfachen Gelübden. Zwar pflegt die heilige Congregation, wenn sie Professen mit feierlichen Gelübden die Säcularisation bewilliget für gewöhnlich den Nachweis der freiwilligen Aufnahme von Seite eines Bischofes zu fordern; jedoch nur für gewöhnlich, denn wenn ein wichtiger Grund vorliegt, zwingt die heilige Congregation die Bischöfe zur Aufnahme der Säcularisierten, welche vor der feierlichen Profeſs ihrer Jurisdiction unterstanden.

In Bezug auf die Gesellschaft Jesu kommt noch besonders der Umstand zu beachten, daſs dieselbe weder durch das Decret Clemens VIII. noch durch die Constitution Benedict XIV. gebunden ist, sondern für sie gilt die Constitution Gregor XIII. vom 22. September 1582, wodurch ihr die Befugnis eingeräumt wurde, ihren Clerikern mit Zustimmung ihrer Obern von jedem katholischen Bischofe auch die höheren Weihen ertheilen zu lassen, ohne daſs es nothwendig wäre, über ihre Tauglichkeit und die übrigen Erfordernisse eine Prüfung anzustellen. Diese Privilegien wurden sowohl von Gregor XIV. als auch von Paul V. bestätiget.

Da jedoch die Cleriker der genannten Gesellschaft nur einfache Gelübde ablegen, so kommt es nicht selten vor, daſs sie aus besonderen Gründen von ihren Oberen die Erlaubnis erhalten, die Gesellschaft zu verlassen, oder aus gerechten Ursachen von den Oberen selbst entlassen werden, obwohl sie schon die Priesterweihe empfangen haben.

Es wird also dem Urtheile der heiligen Congregation der Bischöfe und Regularen die Frage zur Entscheidung vorgelegt:

ob und inwiefern der Priester Garnier der Jurisdiction des Erzbischofes von Rennes unterstehe?

Am 27. Februar 1891 antwortete dieselbe heilige Congregation nach reiflicher Erwägung:

Affirmative, uti Ordinario originis.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

XIII. **(Ein Mörder vor dem Beichtvater.)** I. Aphrodisia, ein lockeres Mädchen, hat mehrere Buhlen, unter diesen Audifax und Leontius. Letzterer, von Eifersucht aufgestachelt, lauert nachts dem Audifax auf, schlägt und verwundet ihn, doch nicht schwer. Dieser, um sich zu rächen, lauert wieder dem Leontius auf und ermordet ihn mit so vielen und so wohl angebrachten Messerstichen, dass in seiner Absicht, wirklich zu tödten, gar nicht gezweifelt werden kann. Dass er der Mörder sei, ahnt niemand; dafür lenkt sich der Verdacht auf Apollonius, einen dritten Buhlen der Aphrodisia. Dieser wird auch gefänglich eingezogen, aber nach zwei Monaten Untersuchungshaft wieder freigegeben, indem sich der Verdacht als haltlos erwies. Audifax hat nichts gethan, um den Verdacht auf Apollonius zu lenken. Es kommt nun Audifax, von Gewissensbissen gefoltert, zur Beicht, allem Anscheine nach wahrhaft reumüthig. Da ergibt sich die Frage: 1. Ist Audifax verpflichtet, sich selbst bei Gericht als Mörder anzugeben? 2. Ist derselbe Audifax schuldig, dem unschuldig eingezogenen Apollonius eine Entschädigung zu leisten?

Antwort: ad 1. Nein, Audifax kann dazu nicht verpflichtet werden, dass er sich selbst angebe, auch nicht, solange Apollonius in Untersuchungshaft sich befindet. Da er nichts gethan hat, den Verdacht auf denselben zu lenken, ist er nicht causa efficax damni, sondern nur causa mere occasionalis und kann nicht verhalten werden, das gutzumachen, was nur der Irrthum der Häscher und Zeugen verursacht hat, am wenigsten auf so große Gefahr hin, als dem Audifax durch die Selbstanklage droht.

Ad 2. Aus dem gleichen Grunde kann Audifax auch nicht verhalten werden, dem Apollonius nach seiner Befreiung jenen Schaden zu ersetzen, der ihm aus seiner Haft erwachsen ist. Allerdings soll ihn die Liebe antreiben, den Unschuldigen einigermaßen schadlos zu halten, indem doch seine böse That Anlass ward zur Beschädigung des Apollonius, und konnte ihm der Beichtvater solches auferlegen, wenn der Pönitent willig ist und sonst die Klugheit es nicht missräth.

II. Setzen wir zu unserem Falle hinzu: Audifax hätte den Verdacht absichtlich auf Apollonius gelenkt; er hätte beim Morde dessen Gewandes und Messers sich bedient und beides blutbefleckt in dessen Truhe verborgen, auch bei Gericht verdächtigende Aussagen lügenhaft gegen ihn vorgebracht. Frage: 1. Ist in diesem Fall Audifax verpflichtet, sich selbst anzugeben, um den unschuldigen Apollonius zu befreien? 2. Hat er die Pflicht, den Apollonius nach seiner Entlassung zu entschädigen?

Antwort: ad 1. Es ist nicht nothwendig, dass Audifax sich selbst anzeige; nicht ante sententiam judicis. Es ist ja noch ungewiss, welchen Ausgang die Untersuchung nimmt, und da kann er doch unmöglich verpflichtet werden, den Apollonius vor einem möglichen, aber noch ungewissen Schaden dadurch zu bewahren, dass er sich selbst in ein sicheres, unvermeidliches Unglück von mindestens gleicher Größe stürze. Die Ansicht mancher älterer Moralisten, dass eine Selbstanklage ante sententiam geschehen müsse, weil die Richter post sententiam latam der Selbstanklage keinen Wert mehr beilegen könnten, ist nicht stichhältig, wenigstens nicht in unserer Zeit. — Nicht post sententiam judicis, indem die Sentenz auf Freilassung lautete.

Ad 2. Aber den Apollonius schadlos zu halten, dazu ist Audifax verpflichtet, weil er wahrhaft injustus damnificator, causa efficax damni ist. Ist der Schade, den Apollonius durch seine Haft erlitten, ein schwerer, so muss Audifax auch sub poena denegandae absolutionis zur Restitution verhalten werden.

III. Angenommen, der unschuldig angeklagte Apollonius kann sich durch eine unselige Verkettung der Umstände vom Verdachte nicht reinigen, er macht sich durch verworrene Aussagen, durch Widersprüche, in die er sich in seiner Angst verwickelt, noch verdächtiger und wird zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt. Frage: Ist jetzt Audifax schuldig, sich selbst anzuzeigen 1. im Falle, dass er nichts gethan hat, um den Verdacht auf ihn zu lenken, kein falsches Zeugnis &c. gebraucht hat? 2. Im Falle, dass er durch Benützung des Kleides und Messers des Apollonius, durch lügenhafte Aussagen bei Gericht an dessen Verurtheilung Schuld trägt?

Antwort: ad 1. Gewiss nicht. Denn Audifax ist nicht die causa efficax damni, die Gerechtigkeit verpflichtet ihn also nicht, den anderen aus einem Unglück zu erretten, an welchem er in foro conscientiae schuldlos ist. Aber die Liebe verpflichtet ihn dazu, den Apollonius zu retten, wenn es geschehen kann ohne Preisgebung seiner selbst. Kann aber das nicht geschehen ohne Selbstauslieferung, so verpflichtet ihn auch die Liebe nicht, den Nächsten aus einer, selbst der größten, von ihm nicht verschuldeten Noth dadurch zu retten, dass er sich selbst in gleiches, vielleicht noch größeres Unglück überliefert.

Ad 2. Da ist wohl dem Audifax nicht zu helfen, er muss den Unschuldigen retten, auch durch Auslieferung seiner selbst, wenn kein anderes Mittel übrig bleibt (etwa eine schriftliche beglaubigte Selbstanklage, nach seiner Flucht durch eine dritte Person zu übergeben). Als injustus damnificator ist Audifax ex justitia verpflichtet, den Schaden gutzumachen, selbst bei der Gewissheit, dass er sich dadurch in ein ebenso großes Unglück stürzt. Er hat das rein nur sich selbst zuzuschreiben und als reichlich verdiente Buße für sein Doppelverbrechen hinzunehmen. Außerdem kann er durch aufrichtiges, reumüthiges Ge-

ständnis am ehesten die Richter zu einer möglichst milden Sentenz bewegen. Man kann sagen: Tod oder beständiger Kerker sind so große Uebel, dass niemand gezwungen werden kann, selbe auf sich zu nehmen, um einen anderen davon zu befreien. Das wäre richtig, wenn die Befreiung nur eine Liebespflicht wäre. Anders in unserem Falle, wo es sich um eine Pflicht der strengsten Gerechtigkeit handelt; da ist bei gleicher Noth auf Seite des Schuldigen und Unschuldigen der Unschuldige mehr zu berücksichtigen, als der Schuldige. (Cf. Reuter Neoconfessar. Pars III., c. X., n. 261. — Gury Cas. consc. I. n. 567.)

Eberstalzell. Pfarrvicar P. Augustin Rauch O. S. B.

XIV. **(Ist die Orgel oder deren Ersatz in den drei letzten Tagen der Charwoche ganz und gar verboten?)** Im II. Heft 1891 der „kirchenmusikalischen Vierteljahrsschrift" lesen wir Seite 120 also:

„Das Cerem. Episc. (1. cap. 28. § 13) gestattet den Gebrauch der Orgel auch für die Messen an den Ferialtagen der Advents- und Fastenzeit, aber nur zur Unterstützung des Gesanges; die übrige Zeit hindurch muss dieselbe schweigen. (Somit keine Vor-, Zwischen- oder Nachspiele erlaubt.)

Auf die drei letzten Tage der Charwoche lässt sich diese Erlaubnis freilich nicht ausdehnen, da darf die Orgel gar nicht gespielt werden.

Ein Harmonium anstatt der Orgel zu gebrauchen, ist zwar auf dem Lande hie und da üblich, ist aber auch gegen die Vorschriften der Kirche."

Es sei gestattet, eine Gegenbemerkung vorzubringen, damit endlich einmal Klarheit in diese schwebende Frage gelange. Sie wird nicht entschieden durch die nachfolgenden Distinctionen und Gegenstimmen, aber dazu wieder einmal drängen möchten unsere Worte, dass von Rom aus eine authentische Erklärung erwirkt werde.

Es gibt eben doch hie und da ein Gewissen, das sich pünktlich gehorsam an die liturgisch-musikalischen Vorschriften halten möchte, gehorsam sein will bis zum Jota, aber nicht strenger als Rom. Ob in den obigen Sätzen nicht doch zu rigoros Beschluss gefasst worden ist? Es legt mir ein sehr gewissenhafter Chordirigent darüber seine Gewissenszweifel vor. Zu seiner Beruhigung glaubte ich beiläufig folgendes sagen zu können: Dass nicht die drei vollen Tage gemeint sind für das Schweigen der Orgel, versteht sich von selbst, weil ja am Gründonnerstag bis zum Ende des Gloria die Orgel ausdrücklich geboten ist. Ebenso ist vom Gloria am Charsamstag an die Orgel wiederum vorgeschrieben. (Wir übergehen hier die beschränkenden Nebengedanken dieses relativen Verbotes. Oder was ist es denn mit jenen, sogar großen Kirchen, in denen einfach keine Orgel existiert? Man denke an Rom selbst!)

Ob die Orgel als Unterstützung des Gesanges, also als nothwendiges Mittel des Gesanges, in sanften und leisen Tönen, ganz und gar unerlaubt sei, möchten wir für jene Chöre, die einmal das Singen auf freiem Fuße nicht vermögen, nicht gar zu streng behaupten. Bei ihnen heißt es in praxi: Sint ut sunt, aut non sint.

Dabei bleibt bestehen, dass alle wie immer gearteten Vor-, Zwischen- und Nachspiele vom Gloria des Gründonnerstags bis zu dem des Charsamstags vollständig unterbleiben. Wenn nun auch bezüglich der streng liturgischen (Mess)feier unseres Wissens allerwegen die Orgel vollständig schweigt, so denkt bei obigen apodiktischen Sätzen doch jeder Chordirigent an den abendlichen Musikpart, der in diesen drei Tagen häufig zu seinen Glanzthaten des Jahres gehört.

Die Metten gehören da jedenfalls auch zur Liturgie und der Antwortgeber scheint unseres Erachtens nach auch leise oder geradezu bestimmt diese Frage gestreift zu haben, weil er das „Harmonium" nennt. Dieses wird ja eben nahezu ausschließlich in unsern Ländern nur in der Charwoche und da nur bei der Mette in Verwendung genommen. Was ist es nun mit dem Harmonium im kirchlichen Dienste und insbesondere in der Charwoche?

Dass es nur „auf dem Lande hie und da gebraucht" werde, muss nach unserer Erfahrung dahin ergänzt werden, dass es in Städten, in bischöflichen Kathedralen und in Klosterkirchen weit mehr Verwendung findet, als auf dem Lande.

Das „Harmonium" kennt die kirchliche Gesetzgebung bis heute einfach gar nicht; darum ist es bis heute gesetzlich weder erlaubt noch verboten. Bezüglich der Instrumente ist speciell keines mehr seit Benedict XIV. als erlaubt oder geeignet nominatim bezeichnet worden.

Darüber hat die Kirche den Bischöfen die Entscheidung überlassen — sehr weise, weil die verschiedenen Völker ihre eigenen religiösen Anschauungen, aber auch hochcultivierten Instrumente haben. Die weitläufige Praxis unter den Augen, sogar unter den Händen (Missionsgegenden) vieler Bischöfe sagt mindestens, dass das Harmonium nicht unkirchlich sei. Und jedenfalls gehört es nicht zu jenen Instrumenten, von denen der hl. Thomas von Aquin sagt: „Instrumenta musica sicut citharas et psalteria non assumpsit ecclesia, ne videatur judaizare" (2. 2. qu. 9. a. 2.) — vielmehr dürfte sich Rom bei einer directen Antwort unseres Erachtens wohl auch der Worte Cardinals Bellarmin bedienen (de bonis operibus l. I. c. 17.): „Ex quibus omnibus illud efficitur, ut organa (harmonium) propter infirmos in ecclesiis retinenda sint," namentlich wenn der betreffende Bischof die thatsächliche infirmitas der ungeübten Sänger geltend machen würde.

Ob nun das Harmonium beim heutigen status juris et facti zur Begleitung der Lamentationen, der mehrstimmigen Responsorien

„gegen die Vorschriften der Kirche“ sei, das zu behaupten ist mehr als gewagt.

Es seien dagegen nur zwei positive Stimmen angeführt. P. Utto Kornmüller in seinem „Lexikon der kirchlichen Tonkunst“ sagt: „Die Kirche gestattet es, dass die Lamentationen, wenn sie choraliter gesungen werden, die leiseren Töne der Orgel oder eines ähnlichen Instrumentes, z. B. eines Harmoniums, zur Begleitung haben.“

Mehr Wert, wenngleich auch ohne Anführung eines legalen Beleges, hat folgende Stelle: „Selbst die Lamentationen bei den drei feierlichen Matutinen in der heiligen Woche, sowie das jeden Tag treffende Cantic. Zachariae, Benedictus Deus Israel“ werden mit den leisesten und sanftesten Stimmen der Orgel — oder sonst geeignetem Instrumente — der Feierlichkeit halber begleitet, und solche von der Kirche geduldet.“

(Johann Georg Mettenleiter in seinem Enchiridion chorale p. XXXXVIII. Wohlbemerkt ist dieses Buch „Jussu et Approbatione Illi et Rssmi Dni Valentini, Eppi Ratisbonensis“ herausgegeben.)

Für die wahrscheinliche Erlaubnis oder Duldung unseres heutigen Harmoniums, namentlich in der Charwoche, spräche wohl sein ausgeprägt elegischer Toncharakter. Es solle nur Ausnahme bleiben, aber gerade diese Ausnahme steigert die Charwochenstimmung: die Orgel schweigt — heilige Trauer; das Harmonium weht — heilige Wehmuth!

Und wenn auch sonst ohne Frage für die Kirche jede, auch noch so kleine Orgel dem allergrößten und besten Harmonium vorzuziehen ist — aus mehrfachen Gründen, so scheint das Harmonium uns für die Metten aus mehreren Rücksichten gut geeignet. Die Sänger (Priester wie Laien) befinden sich im Presbyterium, die Orgel aber ist weit davon entfernt. Wie schwer ist dabei eine erträgliche Einigkeit herzustellen! Das Harmonium kann in die nächste Nähe der Sänger gerückt werden. Ferners prägt sich kein Ton vorlaut ins Ohr; es ist wie ein sanfter, harmonisch abgeänderter „Weihrauch“, der die Deutlichkeit der gesungenen Textworte gar nie beeinträchtigt wie die Orgel, ja für die Zuhörer in einiger Entfernung existiert es fast nicht. Es bleibt für den Sänger das schmieg- und biegsamste Unterstützungs-Instrument; es leitet ihn, erleichtert seinen Vortrag und ordnet am reinsten und würdigsten die Bewegung des Choralgesanges. Die Monotonie der Lamentationen verschwindet weit mehr durch die Begleitung. Man führe auch nicht an, dass das neue Cerem. Epp. die Begleitung des Altargesanges verboten habe. Fürs erste: nego paritatem in Bezug auf Text, Liturgie und Stellung der Sänger; fürs zweite: Ist dieses Verbot ja bekanntlich unterdrückt worden.

Zum Schlusse führen wir noch an, was das Cerem. Epp. I. XXVIII. 11. ausdrücklich erwähnt: „Auch sollen (außer der Orgel) dem Gesange keine anderen Musikinstrumente beigegeben werden, außer mit Erlaubnis des Bischofs.“

Unseres Wissens (und wir verfolgen die kirchen-musikalische Gesetzgebung gewissenhaft seit zwanzig Jahren) besteht zum mindesten die stillschweigende Erlaubnis aller Bischöfe in deutschen Landen und weiterhin. O. S. B.

XV. **(Wer hat zu entscheiden, wann ein Schulkind zum Empfange der heiligen Sacramente zuzulassen ist?)** Dass in dieser Frage einzig und allein der Katechet competent ist, hat in einem besonderen Falle nach zweimaligem Recurrieren von Seite der betreffenden Factoren das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht endgiltig entschieden. Nachdem die für und gegen geltend gemachten Gesetze und Verordnungen dem Religionslehrer bestimmte Fingerzeige geben, welche Rechte ihm bei Veranstaltung von religiösen Uebungen überhaupt zustehen, so möge der diesbezügliche Fall hier eine Stelle finden.

Der Pfarrer und Katechet an der Volksschule in A. machten dem Ordinariate die Anzeige, dass die bereits zehn Jahre alte Schülerin Maria N. an der österlichen Beicht und Communion nicht theilgenommen habe, weil deren Vater die Zustimmung verweigerte. Das Ordinariat ersuchte nun den zuständigen k. k. Bezirksschulrath, dahin zu wirken, dass diese Schülerin bei dem nächsten Beichttermine ihrer Verpflichtung nachkomme, nachdem der dreimalige Empfang der heiligen Sacramente während des Schuljahres vorgeschrieben sei und sie nach dem Urtheile des Katecheten die nöthigen Kenntnisse besitze. Der vom Ortsschulrathe vernommene Vater der Maria N. erklärte, dass er nur in der Eigenschaft als Vater seinem Kinde die Theilnahme an der Beicht und Communion nicht gestattet habe, und zwar nur aus dem Grunde, weil er seine Tochter noch nicht für reif zum Empfange der heiligen Sacramente halte. Diese seine und seiner Gattin Ansicht müsse vor jener des Katecheten den Vorrang haben, da die Eltern doch ihr Kind am besten kennen müssten. Zum Beweise der Berechtigung führte er den § 144 des allg. bürgerl. Gesetzbuches an, wonach die Eltern das Recht haben, einverständlich die Handlungen ihrer Kinder zu leiten und die Kinder ihnen Ehrfurcht und Gehorsam schuldig sind; ferners den Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, welcher bestimmt, dass niemand zu einer kirchlichen Handlung oder Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit gezwungen werden könne, insoferne er nicht der vom Gesetze hiezu berechtigten Gewalt eines anderen unterstehe, welche Bestimmungen durch die Verordnung der Schulbehörden über die religiösen Uebungen der Schulkinder nicht aufgehoben seien, zumal letztere Verordnung im Reichsgesetzblatte überhaupt nicht publiciert wurde. Der Bezirksschulrath entschied jedoch, die Eltern der Maria N. seien verpflichtet, dieselbe an den vom Katecheten angeordneten und von der Bezirksschulbehörde verkündeten religiösen Uebungen theilnehmen zu lassen, mit der Begründung, dass ein Kind, welches die öffentliche Volksschule besucht, sich dem Lehrplane und der ganzen inneren Ordnung unterwerfen müsse und dass es den Eltern nicht zusteht, Ausnahmen hievon für ihr Kind selbständig zu bestimmen. Was überhaupt den Religionsunterricht betrifft, so ist hiefür der § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 48, maßgebend, wonach die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung der Religionsübungen unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes der betreffenden Kirche überlassen ist. Diese Befugnisse unterliegen der Beschränkung nach § 5 des Reichs-Volksschulgesetzes, wonach die Bezirksschulaufsicht die verfügten Religionsübungen dem Schulleiter bekanntzugeben hat. Da diese Verkündigung durch den Bezirksschulrath auch erfolgt ist, so hat auch die Verfügung, dass die Schulkinder dreimal im Jahre die heiligen Sacramente der Buße und des Altares zu empfangen haben, gesetzliche Wirkung. Allerdings sagt die verkündete Verfügung nicht, welche Kinder und welche Altersclassen zu

den einzelnen religiösen Uebungen zuzulassen sind; diese Frage berührt aber nicht die allgemeine Schulordnung, sondern hängt lediglich von dem Ermessen desjenigen ab, welcher zur Leitung dieser Uebungen berufen ist.

In dem gegen diese Entscheidung beim Landesschulrathe eingebrachten Recurse behaupteten die Eltern der Maria N., dass die der Kirche zur Leitung der Religionsübungen gesetzlich zustehende Befugnis nur innerhalb der Schule und nicht außerhalb derselben, nämlich in der Kirche, ausgeübt werden könne. Beichte und Communion seien keine Religionsübungen, sondern Religionsdienst-Handlungen. Der Landesschulrath schloss sich in seiner Entscheidung der Ansicht des Bezirksschulrathes vollkommen an und bestätigte dessen Entscheidung, worauf die Eltern des Kindes den Recurs an das k. k. Ministerium ergriffen. Dasselbe wies den Recurs jedoch mit Erlass vom 19. März 1877, Z. 24.206 de 1886, ebenfalls ab, weil die in Rede stehenden religiösen Uebungen gemäß § 5 des Reichs-Volksschulgesetzes vom 14. Mai 1869, Nr. 62, von der competenten Schulbehörde rechtswirksam kundgemacht wurden, somit als eine für die betreffende öffentliche Volksschule erlassene allgemeine Anordnung zu gelten haben, welche zu beobachten die diese Schule besuchenden Kinder verpflichtet sind. Die Berufung auf den Artikel XIV des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867 vermag das Begehren der Recurrenten umsoweniger zu begründen, als das die Volksschule besuchende Kind der durch die Schulgesetze berechtigten Gewalt der Schule untersteht, und das den Eltern nach § 144 des allgem. bürgerlichen Gesetzbuches zustehende Recht durch die in Bezug auf die Erfüllung der Schulpflicht bestehenden Gesetze überhaupt eingeschränkt ist. Was übrigens die Frage betrifft, welche Kinder, bezw. von welcher Altersstufe angefangen dieselben an den bezüglichen, von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde dem Schulleiter verkündeten religiösen Uebungen theilzunehmen haben, so ist dieses lediglich Sache des Ermessens desjenigen, welcher die bezüglichen Uebungen zu leiten berufen ist.

Lasberg. Cooperator Leopold Vetter.

XVI. **(Wer ist berechtigt dem Täufling den Namen zu geben?)** Nachweislich seit dem 3. Jahrhundert ist es Sitte, bei der Taufe, welche zu einer nova creatura macht, auch ein novum nomen anzunehmen (Apocal. 2, 17: vincenti dabo manna absconditum et.. nomen novum). Jedoch ist diese Namengebung kein Bestandtheil des Taufritus geworden. Das ergibt sich aus den diesbezüglichen Bestimmungen des Rituale Romanum T. II. c. 1. n. 54 u. 55 und deren Fassung. N. 54 lautet: Et quoniam iis, qui baptizantur, tamquam Dei filiis in Christo regenerandis et in ejus militiam adscribendis nomen imponitur, curet (parochus), ne obscoena, fabulosa aut ridicula vel inanium deorum vel impiorum ethnicorum hominum nomina imponantur, sed potius, quatenus fieri potest, sanctorum, quorum exemplis fideles ad pie vivendum excitentur et patrociniis protegantur. N. 55 lautet: His igitur expeditis et accepto nomine baptizandi positi, si infans fuerit, super brachium dextrum illius, qui eum defert, parochus ad baptismum procedat. Nach der Fassung des n. 55 wird vorausgesetzt, dass der Täufling bereits **vor** der Taufe einen Namen erhalten hat. Dasselbe Resultat ergibt sich aus dem Catech. Rom. P. II. c. 2. qu. 60 sq. Die Namengebung wird dortselbst nicht als Bestandtheil des Taufritus erwähnt, vielmehr wird am Ende des Tractatus de Bapt. sacr. nach Aufzählung aller Ceremonien

nur der Grund angegeben, warum dem Täufling ein Name gegeben werde und wie derselbe beschaffen sein solle (ibid qu. 76). Die dermalen in Deutschland und auch sonstwo bestehende Sitte, bei Beginn der Taufe zuerst die Frage zu stellen: „Wie soll das Kind heißen?" ändert an dieser Thatsache nichts. Es gehört diese Frage nicht zum Taufritus und wenn dem Taufenden der Name schon bekannt wäre, könnte er direct beginnen mit der ersten Frage: Quid petis etc. Der Pfarrer erhält durch die Frage: „wie soll das Kind heißen," nur Kenntnis von dem schon vorher beigelegten Namen. (Vergleiche auch De Herdt, Sacrae Liturg. III. n. 160.)

Wer ist nun berechtigt, dem Kinde den Namen zu geben? Das katholische gemeine Kirchenrecht bestimmt über die Person desjenigen, welcher zur Namengebung berechtigt ist, nichts. Es trägt nach den mitgetheilten Bestimmungen das Rit. Rom. dem Pfarrer nur auf, dahin zu wirken, dass nicht obscöne, fabelhafte, lächerliche und an heidnische Götter oder heidnische Personen erinnernde Namen, sondern Namen der Heiligen gewählt werden (quatenus fieri potest). Mehrfach und zum Theil in schärferer Fassung sind diese Vorschriften particularrechtlich wiederholt worden. So die Paderborner Diöcesan-Synode von 1867: Baptizatis nulla alia nomina imponantur quam Sanctorum, quorum denominatio et memoria adultos ad virtutis imitationisque studium accendere possint (Acta et Decreta Synodi Dioec. Paderb. 1867 p. 53). Die im September des Jahres 1860 zu Gran abgehaltene Diöcesan-Synode bestimmt stat. 6: Tantum sanctorum nomina sunt neonatis in baptismate imponenda et quidem etiam in casu illo, dum parentes urgent impositionem nominis non sancti v. g. Arpád, Zoltán, quo in casu loco primo ponatur nomen sancti, tum infra parenthesim nomen desideratum poni admittitur . . commendatur quoque, ne nomen prolis defunctae proli subseque progenitae detur, quia facile evenire poterit, ut litterae baptismales erroneae quippe non viventis sed demortuae aut vice versa expediantur (Archiv für k. K. R. 1864 XI. 402 fg.). Strenger noch bestimmt die Instructio pastoralis der Diöcese Eichstätt: Simili modo si parentes vel patrini nomen imponendum non selegerint vel nomine alicujus hominis dubiae sanctitatis vel ethnici infantem compellari velint, parochus nomen alicujus Sancti in martyrologio Romano descripti designet (Ausgabe 1877 p. 61).

Wie weit geht nun nach dem Kirchenrecht die Befugnis des Pfarrers? Der Pfarrer hat auf gütlichem Wege (curet . . quatenus fieri potest nach Rit. Rom.) dafür Sorge zu tragen, dass man den Wünschen der Kirche nachkomme. Dringt er auf diesem Wege nicht durch, so kann er in keiner Weise einen Zwang auf die Eltern ausüben, derart, dass er die Taufe verweigert. Er muss trotz des von der Kirche nicht gewünschten Namens die Taufe vollziehen und ist nicht berechtigt, dem Kinde eigenmächtig einen anderen Namen beizulegen. Wollte man particularrechtlich dem Pfarrer ein solches Recht

durch bischöfliche Verordnung zuerkennen, so ist dagegen zu bemerken, dass eine solche Bestimmung als zum Gebiet des gemeinen Kirchenrechtes gehörend über die Competenz des bischöflichen Verordnungsrechtes hinausgeht. Es muss hier beim gemeinen Kirchenrecht verbleiben, wo sich eine derartige Bestimmung nicht vorfindet. Die scheinbar entgegengesetzte Bestimmung der Instructio Pastoralis für die Diöcese Eichstätt geht offenbar von der Voraussetzung aus, dass die Betreffenden in solchem Falle auf die Namengebung des Pfarrers eingehen werden. Ich berufe mich hier gerne auf die gleichlautenden Auseinandersetzungen meines theuren Lehrers, des Dompropstes Dr. Thalhofer zu Eichstätt. Auch bei unehelichen Täuflingen darf der Pfarrer von dem vorgetragenen Rechte nicht abgehen und etwa durch einen auffallenden Namen die Eltern des unehelichen Kindes strafen. Thäte der Pfarrer es doch, so wäre das Grund zu einer strafrechtlichen Belangung des Pfarrers seitens der Eltern. Die Rechtsnachtheile der illegitimi sind kirchenrechtlich genau festgesetzt, nicht aber findet sich darunter ein solches Recht, durch welches jedenfalls das arme Kind mehr getroffen würde als die Eltern.

Das katholische Kirchenrecht bestimmt nichts über die zur Namengebung berechtigte Person und es muss auch gesagt werden, dass die Namengebung nicht nach kirchen-, sondern vielmehr nach familienrechtlichen Gesichtspunkten zu bemessen ist. Das Recht der Namengebung steht daher demjenigen zu, welcher das Erziehungsrecht über das Kind hat, also dem Vater, eventuell der Mutter, oder bei unehelichen Kindern der Mutter und in Ermangelung der Eltern dem Vormunde.

Das deutsche Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 hat der Sitte, erst unmittelbar, vor der Taufe dem Kinde einen Namen zu geben, dadurch Rechnung getragen, dass es für die Angebung des Namens nicht dieselbe Frist (von acht Tagen) wie für die Geburtsanzeige zum Standesregister festsetzt, sondern in § 22 al. 3 bestimmt: „Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen". Wird aber zugleich bei der standesamtlichen Geburtsanzeige der Name des Kindes angegeben, so ist eine Aenderung desselben bei der Taufe für das bürgerliche Leben ausgeschlossen (Hinschius, Kirchenrecht IV. 48).

Auch für die Protestanten in Preußen ist durch mehrere ministerielle Erlässe an die Consistorien verordnet, dass bei der Taufe die Beilegung nur solcher Vornamen gestattet ist, welche entweder zu den bisher unter Christen üblichen Taufnamen gehören oder, falls sie neu gebildet sind, an sich einen Sinn und in ihrer Bedeutung nichts Anstößiges haben. Diese Bestimmungen sind gegeben nur mit Rücksicht auf die Taufe und kommen für die Namengebung beim Standesbeamten nicht in Betracht (Hinschius, Das preußische Kirchen-

recht 1884, S. 341, Anm. 19. Vogt, Kirchen- und Eherecht in den königl. preuß. Staaten 1856 I. 348).

Soweit die rechtliche Seite der Frage; was die moraltheologische Seite betrifft, so bemerkt der hl. Alfons: Circa nomen quod in baptismo imponitur.. non peccare, qui nomen non sancti imponit, quia imponere sancti nomen non est praeceptum sed tantum monitum S. Pii V. et Pauli V. Advertit tamen Croix.. non facile acquiescendum volenti imponere nomen ethnicum. Notat Croix, quod si dubitetur, an infans sit vir aut mulier et urgeat periculum mortis, potest baptizari sine nomine.. Nomen in baptismo impositum licite posse privata auctoritate mutari, cum hoc nullo jure prohibeatur (Liguori Lib. V. [al. VI] n. 145).

Erfurt. Vicar Dr. Josef Freisen.

XVII. **(Wie ist das officium Ss. Cordis Jesu im Jahre 1892 zu ordnen nach Occurrenz und Concurrenz?)** In diesem Jahre occurriert das Herz Jesu-Fest mit der Geburt des hl. Johannes des Täufers, d. h. sie fallen beide auf denselben Tag, 24. Juni. Laut dem Decrete der S. R. C. vom 28. Juni 1889, durch welches das Herz Jesu-Fest zum Rang eines duplex I. classis erhoben wurde, weicht dieses Fest nun den beiden Festen der allgemeinen Kirche, des hl. Johannes, 24. Juni, und der heiligen Apostel Petrus und Paulus, 29. Juni, sowie den particulären Festen desselben Ranges, nämlich Dedicatio, Titularis Ecclesiae und loci Patronus, wenn diese letzteren sub duplici praecepto, d. h. mit der Verpflichtung zur Anhörung der heiligen Messe und der Enthaltung von knechtlichen Arbeiten begangen werden. Weiter wird im genannten Decrete bestimmt, dass das Herz Jesu-Fest, wenn es einem Feste von höherem Range weiche, am unmittelbar darauffolgenden Tage veluti in sede propria zu feiern sei; wird es auch an diesem Tage verhindert, so ist es am Sonntag zu begehen.

In Bezug auf Concurrenz wird bestimmt, dass beide Vespern nach den Rubriken und den Decreten der S. R. C. zu ordnen seien. Daraus folgerte man, dass das Herz Jesu-Fest wegen seiner dignitas intrinseca den zwei Festen der allgemeinen Kirche und den genannten particulären Festen prävaliere, also beide Vespern vom Feste mit Commemoration des vorausgehenden, beziehungsweise nachfolgenden Festes zu nehmen seien. So haben auch die Ephemerides liturgicae (vol. IV. pag 299) in dem specimen kalendarii pro 1892 vorgeschrieben: 23. Junii: Octava Corp. Chri. — 24. Joannes Baptistae dupl. I. cl. cum oct. Vesp. de seq. com. praec. — 25. Ss. Cordis Jesu. Durch Decret jedoch der S. R. C. vom 5. September 1891 (s. Ephemerides liturgicae vol. V. pag. 537) wurde angeordnet, dass die Bestimmung des Decretes vom 28. Juni 1889 auch für die Concurrenz gelten solle. Also

gehen die beiden Vespern der zwei Feste der allgemeinen Kirche und der drei particulären Feste den beiden Vespern des Herz Jesu-Festes vor. Demzufolge hat das Directorium für dieses Jahr zu lauten:

23. Junii. Fer. 5, Vig. S. Joan. Bapt. Octava Corp. Chri. dupl. Vesp. de seq. com. praec.

24. Fer. 6. Nativ. S. Joannis Bapt. dupl. I. cl. cum oct. In 2. Vesp. com. seq.

25. Sabb. Ss. Cordis Jesu dupl. I. cl. In 2. Vesp. com. seq. (Ss. Joannis et Pauli Mart.) et Dom. seq. Würde am 25. Juni die Dedicatio Ecclesiae z. B., sub utroque praecepto gefeiert, so müsste das Directorium lauten: 23. und 24. wie oben. 25. Sabb. Dedicatio Ecclesiae dupl. I. cl. cum oct. In 2. Vesp. com. seq. et Dom. seq. 26. Dom. 3. p. Pent. Ss. Cordis Jesu dupl. I. cl. In 2. Vesp. com. Dom. tant. (wenn am 27. Juni de die 4. infra Oct. S. Joan. begangen würde).

Roxheim (Rheinpreußen). Pfarrer Dr. Peter Th. Ott.

XVIII. **(Privilegium canonis und die Congregationen.)** Die Intention der Bulle Apostolicae Sedis, sowohl in der Behandlung der Censuren eine Vereinfachung eintreten zu lassen, als auch ihre Fassung wurden Anlass zu einer Controverse, ob das Privilegium canonis auch auf die Mitglieder von Congregationen auszudehnen oder ob es in der Intention der Bulle gelegen sei, den Canon stricte nur auf Cleriker und Ordenspersonen im eigentlichen Sinne zu beschränken. Zur vorläufigen Beurtheilung der Frage dürften folgende Punkte nicht ganz ohne Bedeutung sein:

1. Das zur Incurrierung der Censur erforderliche Vergehen bleibt qualitativ dasselbe bei Ordenspersonen im strengen Sinne, wie bei Congregationisten. Sollte die Kirche sich den Zufall als hinreichenden Titel genügen lassen, um bei demselben Gebrechen einmal ihre Besserungsmittel, was doch die Censuren sein sollen, in Anwendung zu bringen, das anderemal nicht! Oder wird es nicht stets rein Sache des Zufalls sein, dass die injurierte Person einer Congregation und nicht einem Orden angehört?

2. Die Intention der Bulle geht wohl dahin, die Absolution von den Censuren zu vereinfachen, nicht aber über die Ausdehnung derselben im einzelnen zu bestimmen. Avanzini hält in seinem Commentar zur berührten Constitution unseren Canon lediglich für eine neue Auflage des canon Lateranensis, will daher auf Grund der ratio desselben selbst die ratum habentes mit der Censur behaftet wissen. Es ist erklärlich, dass, wie es ja thatsächlich der Fall ist, Würden, welche eine höhere Achtung in Anspruch nehmen, durch schärfere Maßregeln geschützt werden, doch liegt es nicht zutage, weshalb von Gleichstehenden den einen der Schutz des Gesetzes zutheil wird, den andern nicht.

3. Die Bulle hat die entscheidenden Worte des Canons einfach herübergenommen und durch den Beisatz utriusque sexus noch ausgedehnt, wie denn überhaupt der ganze Tenor eine Neuerung in dem bestehenden Rechte ausschließt; man ließ dem Canon auch durchweg, auch noch nach Erlass der Bulle die größtmögliche Ausdehnung angedeihen und dies umsomehr, als positive Belege dafür sprechen: c. 47 X (V, 39); c 23 in II° (V, 11).

4. Die reg. juris XV in II° leidet dahin eine Ausnahme, dass selbst odiose Gesetze, die in favorem cultus seu religionis gegeben sind, nicht stricte, sondern late interpretiert werden müssen.

Dabei lässt sich nichtsdestoweniger mit der Strenge die Milde dadurch verbinden, dass, soweit die persona violantis in Betracht kommt, strictissime verfahren wird.

P. R.

XIX. **(Nicht überall kann vom Standpunkte der Pastoralklugheit die Errichtung exclusiver Vereine empfohlen werden.)** In eine katholische Gemeinde des badischen Unterlandes wurde bald nach dem vaticanischen Concil ein Pfarrverweser gesandt, welcher die Aufgabe hatte, das wieder gut zu machen, was unter dem verstorbenen Pfarrer in Verwirrung gekommen war. Es gelang unschwer und ziemlich bald war wieder Ruhe und Friede im Markte eingekehrt. Alle Männer, auch die Honoratioren, besuchten regelmäßig den sonntäglichen Gottesdienst. Um jene Zeit gaben sich die Seelsorger große Mühe, durch Gründung von Vereinen das katholische Bewusstsein und Leben zu heben. Dem erwähnten Pfarrverweser wurde von seinen Amtsbrüdern nahegelegt, in seiner Pfarrei einen katholischen Männerverein zu gründen. Derselbe zeigte wenig Lust. Er hatte in seiner Pfarrei mehrere staatlich Angestellte; diesen wäre der Eintritt in den Männerverein unmöglich gewesen, ebenso dem Bürgermeister, der ein ordentlicher, wenn auch kein eifriger Christ war. So hätten dem Verein die intellectuellen Spitzen der Ortsbewohnerschaft gefehlt. Es hätten sich zwischen den Mitgliedern des Männervereines und den andern Reibungen kaum vermeiden lassen. Diese letzteren wären naturgemäß nach links geschoben worden und in ihrer isolierten Stellung den Werbungen der Liberalen und den Lockungen der Altkatholiken zu widerstehen kaum imstande gewesen. Es entstand also kein katholischer Männerverein. Die Pfarrei wurde später ausgeschrieben und erhielt unter Einwirkung des badischen Examengesetzes, das vielen Geistlichen die Bewerbung unmöglich machte, einen Pfarrer. Derselbe wandte sich in einer seiner ersten Predigten scharf gegen seinen Vorgänger, schimpfte lang gegen die Lehre von der Unfehlbarkeit, erklärte, dass er Altkatholik werde und lud seine Pfarrkinder ein, ihm zu folgen. Bei diesen Worten erhebt sich in den vordersten Reihen der Männer der Actuar und verlässt festen Schrittes die Kirche. Ihm folgen der Bürgermeister und dann der

Reihe nach alle Männer; in wenigen Minuten ist die Kirche leer bis auf den altkatholischen Seelen—hirten. Hätte ein katholischer Männerverein die Gemeinde gespalten, so wäre nach allgemeinem Urtheil kaum zu vermeiden gewesen, dass acht bis zehn Männer von dem betäubenden, sinnverwirrenden Lockruf der liberalen „deutschen Männer“ sich hätten fangen lassen; dann wäre Kirche und Beneficium altkatholisch geworden. So aber blieb beides den Katholiken erhalten.

Unmittelbar von diesem Orte weg kam unser Pacificus auf eine Schwarzwaldpfarrei. Daselbst hatte lange Zeit ein Pfarrer geamtet, der seine priesterliche Erziehung in den Dreißiger Jahren erhalten hatte. Es ward ihm ein Kaplan beigegeben. Dieser gründete einen katholischen Männerverein. Nun wallte dem Pfarrer das Blut und er gründete einen zweiten Männerverein; ich weiß nicht, ob er den auszeichnenden Namen „katholisch“ trug. Die Folgen kann man sich denken. Die kirchliche Behörde bewog beide geistliche Herren zum Verlassen des Ortes. Der neu ernannte Pfarrverweser kam also nicht in rosige Verhältnisse. Mancherlei Gedanken zogen durch seinen Geist, als er im Eisenbahnwagen seinem neuen Wirkungskreise zufuhr. Was kann man in so schwerer Noth besseres thun, als beten! Der Rosenkranz ist der beste Rathgeber und ein wahres Schatzkästlein auf solcher Fahrt; wer's nicht glaubt, probiere es. So ward unser Pfarrverweser vor allem schlüssig, mit keinem der beiden Männervereine zu halten, sondern neutral zu bleiben. Mittlerweile nähert er sich der Endstation. Er schaut zum Fenster hinaus und sieht — o Schrecken — eine festliche Versammlung, der katholische Männerverein seiner Pfarrei war mit fliegenden Fahnen gekommen, ihn abzuholen. Er begrüßte die guten Leute und dankte ihnen für ihre Liebe und Begrüßung. Es war gewiss der bessere Theil der Herde. Aber der fehlende Theil waren auch seine Schäflein. Auf sie musste Rücksicht genommen werden. Auf keinen Fall wollte der Herr Pfarrverweser mit dem katholischen Männerverein daheim einziehen. Da der Heimweg nicht kurz war, musste man sich stärken. Während alle fröhlich beisammen saßen, gieng der Pfarrverweser hinaus. Die Post war am Abfahren; er setzte sich hinein und gelangte allein und unvermerkt in sein Pfarrhaus. Der katholische Männerverein muss allein heimkehren. Es war hart für die Männer, sie konnten es jedoch tragen. Nach einigen Tagen erschien ihr Vorstand, machte die Aufwartung und bat, den Verein zu besuchen. Er erhielt eine ausweichende, vertröstende Antwort, man müsse erst die Verhältnisse kennen lernen. In Wahrheit wollte der neue Seelsorger beide Männervereine einschlafen lassen. Der katholische Männerverein ward beim Erzbischof klagbar, wurde aber zum Vertrauen auf seinen Seelsorger angewiesen, der Pfarreien, die in noch schwierigeren Zuständen lagen, wieder in Ordnung gebracht habe und der das volle Vertrauen seines Erzbischofs genieße. So gieng es einige Monate.

Endlich kam dem Seelsorger ein neuer Gedanke. Er lud alle Männer ohne Unterschied zu einer Besprechung ein. Man war verwundert, aber man kam. Geschickt wurde die Sache so eingefädelt, dass die Leute beider Parteien durcheinander saßen; unter dem Einfluss der freundlichen Rede und Ansprache des Pfarrverwesers wurde die erste Scheu der einander entfremdeten Männer gehoben; man plauderte freundlich miteinander und war froh, dass man so schön einträchtig beisammen saß. Endlich stand der Herr Pfarrverweser auf, sprach davon, wie in der Kirche noch manches fehle; vor allem sei eine Orgel nöthig und er schlage vor, einen Orgelverein zu gründen unter den und den Umständen. Man gieng gern und willig darauf ein und so sprengte der Seelsorger mit seinem dritten durchaus neutralen Verein die andern zwei. Der Friede und die Eintracht befestigten sich und nach einiger Zeit war die Pfarrei eine der bessern in der Gegend und stand unerschütterlich im altkatholischen Ansturm.

Diese beiden Pastoralfälle wollten wir unsern Lesern nicht vorenthalten; natürlich sind wir weit entfernt, damit gegen die katholischen Männervereine sprechen zu wollen. Zu denken wird das obige aber doch geben, besonders leuchtet mir der Gedanke daraus entgegen, dass man mit gewissen, nicht recht entschiedenen Männern nicht behutsam genug umgehen kann. Sie haben ihre guten Gedanken und im Grunde fehlt das katholische Bewusstsein im Herzensinnern auch nicht. Das muss man berücksichtigen und daran klug anknüpfen. Wenn der glimmende Docht ausgelöscht werden soll, wird es der Sturmwind besorgen, ohne dass man den Seelsorger dazu braucht. Die Fälle aber, wo man durch freundliche Rede und Geduld die Sache verdorben hat, werden selten sein.

Beuron. P. Ambrosius Kienle O. S. B.

XX. **(Eine instructive sanatio in radice.)** Wenngleich die Ehe durch die sanatio in radice ähnlich wie bei jeder Dispense ex nunc giltig wird, machen sich doch einige Folgen der sanatio nicht anders geltend, als wenn die Ehe von vornherein (ex tunc) giltig gewesen wäre. Per eam, sagt Benedict XIV., non fit ut matrimonium nulliter contractum non ita fuerit contractum sed effectus de medio tolluntur, qui ob hujusmodi matrimonii nullitatem ante indultam dispensationem atque etiam in ipso matrimonii contrahendi actu producti fuerunt (Const. „Etsi matrimonialis“). Die Legitimierung der Kinder ist mehrfach Veranlassung zur sanatio geworden in Fällen, in denen eine durch folgende Eheschließung stattgefundene Legitimierung den Vollbesitz gewisser Rechte zu verleihen nicht imstande gewesen wäre. Ein Beispiel dieser Art ist der oft behandelte Prager Fall vom 13. Juli 1720 und 18. September 1723 (Acta S. Sed. I. 184). In unserer Zeit indes ist das Motiv, aus dem man die sanatio erbittet, zumeist die moralische Unmöglichkeit den Consens zu erneuern, sei es, dass eine der beiden

Parteien sich dessen weigert, sei es, dass die Schwierigkeiten einem anderen Grunde entspringen.

Es kann sich nun sehr wohl ereignen, dass die eben erwähnten beiden Folgen der sanatio, d. h. die Giltigkeit der Ehe ex nunc und die Legitimierung der Kinder ex tunc nicht gleichzeitig statthaben. Wenn die Ehe kinderlos geblieben ist, so fehlt für die Legitimierung der Gegenstand, wenn einer der Ehegatten bereits gestorben ist, existiert die Ehe selbst nicht mehr, kann also nicht revalidiert werden. (So in dem Prager Falle 18. September 1723).

Die sanatio setzt nun aber jederzeit voraus, dass eine Wurzel einmal dagewesen ist, ein wahrer Consens in ordine ad matrimonium, der nicht widerrufen und aufgehoben ist. Hat nun dieser Consens seinen beabsichtigten Erfolg nicht haben können, weil ein Hindernis die Contrahenten unfähig machte denselben rechtsgiltig zu geben, so hebt die Dispense nunmehr das Hindernis und der Consens beginnt die Folgen zu haben, die er bis dahin nicht hervorzubringen vermochte. Da nun die Ehe giltig wird, gelten diejenigen Folgen, für die eine solche Möglichkeit vorhanden ist, als rechtsgiltig vom Augenblick des früher gegebenen Consenses bestehend.

Aber, und damit gelangen wir zu dem Falle, der uns beschäftigen soll, von welchen Hindernissen kann der Papst bei der sanatio dispensieren und muss der rückwirkende Erfolg nothwendig aus dem einmal gegebenen Consens, der Wurzel der Ehe, seine Kraft ziehen? Kann nicht vielleicht ein Umstand dem einmal gegebenen Consens die Kraft entziehen als Wurzel für die sanatio zu dienen? Alle Canonisten stimmen überein, dass einzig von den rein kirchlichen Hindernissen eine Dispensation zu dem bezeichneten Zwecke möglich ist. Im Besonderen aber wird hervorgehoben, dass der Papst vom impedimentum ligaminis nicht zu dispensieren vermag, da dies göttlichen Rechtes ist. Wenn also trotzdem eine sanatio ertheilt ist, wo das impedimentum ligaminis vorzuliegen schien, welcher Consens konnte da als die Wurzel der Dispense gelten?

Bertha, eine Katholikin, der Diöcese P. angehörig, gieng im Jahre 1867 eine giltige Ehe mit Titius ein. Da ihr Ehegatte sie indes schlecht behandelte, betrieb und erlangte sie eine Ehescheidung seitens des Gerichtes. In der Schweiz verheiratete sie sich bei Lebzeiten des ersten Mannes von neuem mit Sempronius, einem Katholiken, der freilich von seiner Religion lediglich noch den Namen bewahrt hatte. Da Titius nunmehr gestorben ist, bemühte sich Bertha auf alle mögliche Weise den Sempronius zu bestimmen, mit ihr vor dem Pfarrer und zwei Zeugen die Ehe rechtsgiltig zu schließen. Doch vergeblich; Sempronius erklärte, ihm genüge der Civilact, er wolle von den Pfaffen nichts wissen. Auf die Bitte Berthas ertheilte die S. Poenitentiaria am 25. April 1890 de speciali et expressa Apostolica Auctoritate dem Erzbischof von P. die Vollmacht, selbst oder durch einen delegierten Priester die Ehe in radice zu sanieren,

wenn der Consens fortbestehe, und die Kinder, mit Ausnahme der etwa im Ehebruch erzeugten, für legitim zu erklären. (Le Canoniste contemporain 1891, Heft 158.)

Das einzige Hindernis, das einer giltigen Ehe mit Sempronius entgegenstand, war, da für den Ort des Abschlusses derselben das impedimentum clandestinitatis nicht bestand, das impedimentum ligaminis. Nach dem Tode des Titius waren die inzwischen in eine dem Decrete Tametsi de clandestinitate unterworfene Gegend verzogenen Bertha und Sempronius in der Lage, giltig in facie ecclesiae eine Ehe eingehen zu können. Wenn nun die oben erwähnte dispensatio in radice erlangt ist, so befreit diese wie alle derartigen Dispensen von der Verpflichtung, den Consens zu erneuern. Der Mangel einer dispensatio ab impedimento clandestinitatis weist ferner darauf hin, dass es sich nicht um eine erst jetzt giltig abzuschließende Ehe handelt, also wird hier eine sanatio in radice im wahren Sinne gegeben. Damit aber entsteht die Frage: Wie konnte der einst gegebene Consens in diesem Falle als Wurzel dienen? War er nicht durch die Rechtsgiltigkeit der fortbestehenden ersten Ehe an sich derartig vitiiert, dass er einer Heilung unfähig ist? War er zudem ein Consens in ordine ad matrimonium? Bertha war katholisch und kannte die Lehre der Kirche von der Einheit und Unlösbarkeit des Ehebandes, konnte sie also sich im Gewissen anders als dem ersten Gatten angehörig ansehen? Es ist zwar durchaus festzuhalten, dass die Kirche nie einen Consens, der animo fornicario gegeben wäre, zur Grundlage einer sanatio macht, aber andererseits fordert der heilige Stuhl nicht, dass eine Person die um die Dispense in radice nachsucht, die Gesetze der christlichen Ehe genau und ausdrücklich gekannt habe. Wie der Consens bei dem Eheschluss als giltig angesehen wird, selbst wenn ein Christ, der den Gesetzen Gottes und der Kirche gemäß in den Stand der Ehe eintreten will, über gewisse Eigenschaften der Ehe sich in materiellem Irrthum befände, so ist auch jeder Consens, der die Ehe selbst bezweckte, ein hinreichendes Fundament für die sanatio, wenn dem Consense keine dem innersten Wesen der Ehe widerstreitende Bedingung beigefügt ist. Wenn ferner in dem vorliegenden Falle, so müsste in jedem anderen, in dem die Contrahenten in mala fide sind, eine spätere Dispensation in radice unmöglich sein. Da ferner ein ähnliches vitium auch denjenigen, die giltig contrahieren, eigen sein kann, so müssten folgerichtig auch alle Ehen, die von Personen geschlossen werden, welche über die Unauflöslichkeit der christlichen Ehe keine richtige Vorstellung haben, durch diese Unrichtigkeit allein schon ungiltig sein.

Ist also durch die Dispensation die erste Wirkung derselben, die Giltigkeit der Ehe von diesem Zeitpunkte an sicher, so bleibt nun die zweite Frage: Wie weit erstreckt die sanatio ihre Kraft rückwärts? Von welchem Zeitpunkt an kann die Ehe als giltig angesehen werden zu dem Zwecke, dass die ihr entsprossenen Kinder legitimiert werden?

Ist das Ehehindernis kirchlichen Rechtes, so ist die jetzt bewilligte sanatio durch eine Rechtsfiction schon ex tunc wirksam, vom Anbeginn der jetzt giltigen Ehe, und alle derselben bereits vor der Dispensation entsprossenen Kinder sind legitim. Anders ist die Sache offenbar in unserem Falle, in dem es sich um ein Ehehindernis göttlichen Rechtes handelt. Die Kirche kann nicht erklären, dass die im Ehebruch erzeugten Kinder einer rechtmäßigen Ehe entsprungen sind. Sie kann wohl solchen Kindern die Folgen der Legitimation zuwenden, aber vermag sie deren Ursprung zu ändern? Hieraus folgt, dass die Kirche die retroactive Wirkung bis zu dem Augenblicke ausdehnen konnte, wo die Ehe zwischen Bertha und Sempronius möglich ward, d. h. bis zum Augenblicke von Titius Tode. Und dies ist in der That geschehen: Nur die seitdem empfangenen Kinder sind für legitim erklärt worden. Andererseits folgt zweitens, dass die Rückwirkung der sanatio nicht nothwendigerweise sich bis auf den Zeitpunkt erstrecken muss, wo der Consens in ordine ad matrimonium gegeben ist, der der sanatio als Wurzel und Basis dient, sondern auch eine Zwischenepoche zu wählen vermag, in welcher die Dispense rechtmäßig gegeben, der Consens giltig geleistet werden konnte.

Zum Schluss noch eine Frage: Ist nicht vielleicht weniger der ursprünglich gegebene Consens zur Basis der sanatio gemacht worden als vielmehr die nach dem Tode des Titius fortdauernden ehelichen Beziehungen zwischen Bertha und Sempronius? Durchaus nicht. Denn erstlich heißt es ausdrücklich in der Vollmacht: praefatum matrimonium sicut praefertur nulliter contractum, dummodo consensus perseveret, in radice sanandi, zweitens geht dies auch aus den Acten hervor, welche der Official der Diöcese P. Herm. Boudinhon für einen Vortrag über diese Dispense vor der Akademie des hl. Raymund von Pennafort zur Verfügung stellte.

Krystynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

XXI. **(Wirkung der Taufe sub conditione.)** Ein Fall, welcher in vielfacher Beziehung für Seelsorger lehrreich ist, wird in dem interessanten Büchlein „Die Verwaltung des Exorcistats von Dr. Bischoffsberger“ mitgetheilt.

Im Vorarlberg lebte ein besessener Mann, welchen Welt- und Klostergeistliche viele Jahre hindurch behandelten und nicht befreien konnten. Endlich wendete sich der Pfarrer des Besessenen an P. Gobat, welcher persönlich ins Vorarlberg kam. Als die Geistlichen ihm auseinandersetzten, wie viele Mittel schon zur Befreiung dieses Mannes vergeblich angewendet worden seien, antwortete P. Gobat: „Ich glaube, dass der Mann nicht getauft ist“. Alle waren verblüfft ob dieser Antwort. Man schlug das Taufbuch auf und es fand sich, dass der Mann von einer Hebamme getauft worden war. Es wurde ein Greis gerufen, welcher die Hebamme noch gekannt hatte; dieser bezeugte, die betreffende Hebamme sei dem Trunke ergeben gewesen. Auf dieses

Zeugnis hin schritt man zur bedingnisweisen Taufe des Mannes. Sobald die Vorbereitungen dazu getroffen wurden, misshandelte der Dämon sein Opfer entsetzlich; aber es war das letztemal. Die Taufe befreite den Mann gänzlich von der Besessenheit. Er starb später eines erbaulichen Todes. — In diesem Vorfalle liegt ein Hinweis auf eine mögliche Ursache dämonischen Einflusses, der durch keinen gewöhnlichen kirchlichen Exorcismus gehoben werden kann. Auch liegt in diesem Vorfalle der Beweis, wie unzuverlässig nach Umständen die Nothtaufen von Seite der Hebammen sind und im Zusammenhange damit steht die Mahnung, wie nothwendig und nützlich die bedingnisweise Taufe ist, wenn für die Giltigkeit der Nothtaufe nicht die sichersten Garantien vorhanden sind.

Freising (Bayern). Pfarrer Josef Bichlmair.

XXII. **(Celebration der missa pro sponso et sponsa.)** Der Pfarrer Johannes gestattet es nicht, dass bei der Messe für Brautleute mehr als zwei Kerzen angezündet werden, dass während derselben die Orgel gespielt werde und noch viel weniger, dass eigene Betschemel mit Kissen und Teppich für die Brautleute hergerichtet werden. — Alles das aber gestattet der Pfarrer Paulus und zwar bei jeder Hochzeitmesse, wenn ihm nur eine gewisse Zulage zum gewöhnlichen Stipendium entrichtet wird. Was ist von der Handlungsweise der beiden Seelsorger zu sagen?

Indem wir die allgemeinen Grundsätze, wann die missa pro sponsis stattfinden kann und in welchem Ritus sie zu celebrieren ist, übergehen, bemerken wir zu dem vorliegenden Falle folgendes:

1. Was die Zahl der Kerzen angeht, so sind bei der Privatmesse laut zahlreichen Entscheidungen für jeden Priester, der nicht Bischof ist, nur zwei Kerzen gestattet. Das gilt aber nur mit Rücksicht auf die Person des Celebranten; wenn aber ein äußerer Grund hinzukommt, wie die Festlichkeit des Tages, eine besondere Andacht des Volkes u. dgl., so ist auch eine größere Anzahl der Kerzen gestattet. (S. Rit. Congr. 12. Sept. 185 in Molinen.) Zu diesen Fällen glauben wir nun auch die kirchliche Einsegnung einer christlichen Ehe zählen zu dürfen, so, dass hiebei auch die Messe mit besonderer Feierlichkeit celebriert werden kann und somit auch eine größere Anzahl von Kerzen gestattet ist. 2. Es besteht auch kein Verbot, während der Messe die Orgel zu spielen, wie ja auch die missa pro sponsis auch als Amt gehalten werden kann. 3. Endlich ist es auch gestattet, dass den Brautleuten ein ausgesuchter Platz in der Nähe des Altares angewiesen werde, wie auch De Herdt schreibt: „Infra missam sponsi honestiori loco collocantur, et propius ad altare, ut suo tempore commode accedere possint". Wenn nun an diesem Orte den Brautleuten Betschemel hergerichtet werden, so besteht dagegen kein Verbot, nur darf das Tuch darüber nicht von Seide sein, denn ein solches kommt nur dem Hochwürdigsten Ordinarius zu.

Daraus ergibt sich nun, dass der Priester Johannes zu streng vorgeht, wenn er absolut eine größere Kerzenanzahl, das Orgelspiel und einen besonderen Platz für die Brautleute verbietet, außer er hätte für die Verfügungen, die er getroffen, ganz besondere Gründe. — Noch weniger kann aber Paulus getadelt werden, wenn wir nur auf das sehen, was er erlaubt; denn es besteht gegen nichts, was er gestattet, ein Verbot. Auch das kann ihm noch nicht (bemerkt der Monitore Ecclesiastico, dem wir den Fall entnommen) zur Schuld angerechnet werden, wenn er einen höheren Betrag fordert. Aber damit hier jeder Verdacht einer schmutzigen Gewinnsucht vermieden werde, ist es nothwendig, dass die Diöcesanbehörde die Größe des Betrages feststelle und gutheiße und dass hievon die Gläubigen in geziemender Weise in Kenntnis gesetzt werden.

Salzburg. Spiritual Ignaz Rieder.

Kirchliche Bestimmungen und Maßregeln gegen unechte Ablässe.

Einige Winke zur Unterscheidung der unechten (ungiltigen) Ablässe von den echten (giltigen).

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der hl. Ablass-Congregation in Rom.

Unter der Benennung „unechte Ablässe" fassen wir hier alle aus irgend welchem Grunde ungiltigen Ablässe zusammen, mag ihre Nichtigkeit aus dem Mangel von authentischen Beweisquellen herrühren, oder weil sie erdichtet, gefälscht oder widerrufen sind u. s. w. In derselben Weise gebrauchen die Decreta authentica S. Congreg. Indulg. den Ausdruck: indulgentiae apocryphae.

„Wie wir auf der einen Seite die Umsicht und den Eifer anerkennen müssen, mit dem die katholische Kirche in ihren Vertretern bemüht ist, die Ablässe gegen Erdichtungen und Fälschungen zu schützen und den möglichen und wirklichen Missbräuchen vorzubeugen und sie abzuschneiden, wo sie sich eingeschlichen haben, — so muss uns andererseits die Wahrnehmung betrüben, dass Unwissenheit oder unreine Absichtlichkeit bis auf die neueste Zeit nicht weniger thätig gewesen ist, dieses heilige Gebiet der Gnaden durch immer neue Einschwärzungen und Uebertreibungen zu verwirren."[1])

In der That waren schon lange vor der sogenannten Reformation mehrere allgemeine Kirchenversammlungen, so namentlich das vierte Lateranconcil (1215) und das Concil von Vienne (1311) sehr energisch gegen derlei Missbräuche aufgetreten. Das Concil von Trient aber hat in seiner 25. Sitzung (Decret. de Indulg.), nachdem es die Gewalt der Kirche, Ablässe zu verleihen, sowie den großen Nutzen derselben als katholische Glaubenslehre ausgesprochen, die folgenden heilsamen Verordnungen erlassen:

---

[1]) Dr. Gröne, der Ablass 2c. Regensburg 1863. S. 156.

„Die heilige Kirchenversammlung wünscht indessen, dass in der Verleihung von Ablässen Mäßigung beobachtet werde, wie es von altersher bewährter Gebrauch in der Kirche war, auf dass nicht durch allzu große Nachsicht die Kirchenzucht gelockert werde. Die Missbräuche aber, die sich hierin eingeschlichen und Anlass dazu gegeben haben, dass dieser ehrwürdige Namen der Ablässe von den Irrgläubigen gelästert wird, will sie abgestellt und gebessert wissen und verordnet deshalb durch diesen Beschluss im allgemeinen, dass jede Art schmählichen Gewinnes bei Erlangung derselben, woraus so viele Missbräuche unter dem christlichen Volke entstanden sind, ganz und gar unterdrückt werden muss. Die übrigen Uebelstände und Verirrungen aber, welche aus Aberglauben, Unwissenheit, Unehrerbietigkeit oder sonst woher geflossen, sind je nach den einzelnen Orten und Provinzen, wo sie vorkommen, vielfach verschieden und können nicht gut im einzelnen verboten werden. Darum trägt das Concil allen Bischöfen auf, fleißig dergleichen Missbräuche in ihren Sprengeln zu sammeln und beim ersten Provincialconcil darüber Bericht zu erstatten, damit sie, wenn auch die anderen Bischöfe so urtheilen, sofort an das Oberhaupt der Kirche zu Rom berichtet werden und dieser kraft seiner Gewalt und Klugheit jene Anordnungen treffe, welche zum Heile der Gesammtkirche dienen, auf dass so die heiligen Ablässe fromm, heilig und unverdorben den Gläubigen gespendet werden."

In Ausführung dieses tridentinischen Beschlusses erwies sich der heilige Karl Borromäus in seiner Mailänder Erzdiöcese überaus eifrig, berichtete u. a. an den Papst über eine Anzahl von Missbräuchen und schlug ihm vor, in welcher Weise man denselben am besten begegnen könne; er will insbesondere, dass die Prüfung und das Urtheil über die Ablässe in jeder Diöcese dem Bischofe obliege und dass ohne seine Autorität niemand Ablässe veröffentlichen dürfe (Theodor. a Sp. S. de Indulgentiis II, 237). — Das Decret der hl. Ablass-congregation v. 14. April 1856 verweist die Bischöfe zur Unterscheidung der falschen von den echten Ablässen zumal auf das Werk Benedicts XIV. de Synodo dioecesana; im Zweifel aber mögen sie sich an die heilige Ablass-Congregation selbst wenden (Decr. auth. n. 371).

Wie die allgemeinen Concilien, so haben auch die Päpste durch ihre Organe, die verschiedenen römischen Congregationen, immer wieder bis in die neueste Zeit die Aufmerksamkeit und wachsame Sorgfalt der Bischöfe auf diesen wichtigen Gegenstand gelenkt (vergl. z. B. das obencitierte Decret vom 14. April 1856.). Um dieselben hierin zu unterstützen, wurde im Jahre 1669 die heilige Ablass-Congregation ins Leben gerufen, zu deren Obliegenheiten es namentlich gehört, Missbräuche abzustellen, falsche und unechte Ablässe zu unterdrücken u. s. w. Schon vor deren Gründung hatten andere römische Congregationen, besonders die S. Inquisitio, eine ganze Reihe falscher Ablässe als solche öffentlich gekennzeichnet (s. Theod. a Sp. S. II., 247), welche in der Folge von der heiligen Congregation der Ablässe sammt vielen andern neuerdings verurtheilt wurden. Die von derselben in neuester Zeit officiell veröffentlichten Decreta authentica ent-

halten etwa 20 Verordnungen mit der Ueberschrift „Indulgentiae apocryphae“, worin sehr viele unechte Ablässe und Ablaßverzeichnisse verworfen sind. Viele der von den römischen Congregationen als unecht bezeichneten Ablässe tragen schon durch ihre abenteuerlichen Sonderbarkeiten oder überspannten Versprechungen das Gepräge der Falschheit an sich; andere sind mehr oder weniger geschickte Nachahmungen echter Ablaßbewilligungen. Eine große Anzahl der als unecht verworfenen Ablässe sind in der 9. Auflage der „Ablässe“ namentlich aufgezählt.

Ohne uns nun hier auf das Einzelne weiter einzulassen, wollen wir vielmehr einige allgemeine Normen zur Unterscheidung der unechten von den echten Ablässen zusammenstellen.

1. Handelt es sich um Ablässe für Gebete und fromme Uebungen, die auf immer und für alle Gläubigen der ganzen katholischen Welt bewilligt sind, so ist — abgesehen von den allerneuesten, d. h. nach 1886 gewährten Bewilligungen — die neue römische Raccolta vom Jahre 1886 maßgebend.[1]) (Ueber den Wert dieses Werkes und seinen Inhalt siehe die „Ablässe“ S. 92—95.) Bezüglich anderer nicht in der Raccolta enthaltener Ablaßgebete spricht sich dieselbe (S. XXIX) so aus: „Obgleich auf Zetteln, in Büchlein u. s. w. viele Gebete und fromme Werke mit beigefügten Ablässen im Umlaufe sind, von denen man sagt, sie seien von allen Gläubigen gewinnbar und von verschiedenen Päpsten bewilligt, so fanden dieselben dennoch in dieser Sammlung keine Aufnahme, weil diese Ablässe keinerlei Wert haben, indem die betreffenden Verleihungsdocumente nicht beim Secretariate der heiligen Ablaß-Congregation vorgelegt wurden.“

2. Ablässe, welche nur für eine bestimmte Reihe von Jahren oder nur für einzelne Diöcesen, Länder, Bruderschaften, Kirchen u. s. w. gelten sollen, sind nur dann mit Sicherheit als echt zu betrachten, wenn sie mit der Approbation der hl. Ablaß-Congregation oder des betreffenden Diöcesanbischofs versehen sind, oder wenn sie in Büchern sich finden, welche von der genannten Congregation authentisch erklärt oder approbiert sind. — Daß Ablässe oder Ablaßverzeichnisse einfach nur in Rom gedruckt sind, ist noch kein sicherer Beweis für ihre Echtheit (vergl. Acta S. Sed. III, 104 und Decr. auth. pag. 75).

Wir geben hier bezüglich der erforderlichen Approbation die hauptsächlichen Gesichtspunkte, wie sie schon in den „Ablässen“ S. 107 sich finden:

Betreffs der Druckerlaubnis für Ablässe und Ablaß-Verzeichnisse ist folgendes zu merken. In dem Artikel 12, § 3 der auf die Regeln des Index folgenden Decrete heißt es also: „Alle Bücher, Tagebücher, Verzeichnisse, Büchlein, Blätter u. s. w., in welchen Ablaß-Bewilligungen enthalten sind, dürfen nicht ohne Erlaubnis der heiligen Congregation der Ablässe veröffentlicht werden.“

---

[1]) Die authentische deutsche Uebersetzung derselben führt den Titel: Die geistliche Schatzkammer, von P. Michael Harringer; autorisierte Ausgabe, Regensburg 1888.

Ueber die Tragweite dieses Verbotes ist am 14. Dec. 1857 eine Erklärung der heiligen Ablass-Congregation erfolgt, welche Pius IX. am 22. Januar 1858 bestätigt hat. Sie beschränkt jenen Artikel dahin: a) Handelt es sich um einen Ablass oder um ein Ablass-Verzeichnis, welche aus einem apostolischen Breve oder Rescript oder aus einer bereits mit Genehmigung der heiligen Ablass-Congregation veröffentlichten Sammlung zu entnehmen sind, so kann der Bischof zum Drucke und zur Veröffentlichung dieses Ablasses oder dieses Ablass-Verzeichnisses bevollmächtigen, wofern nicht ein besonderes und ausdrückliches Verbot für gewisse Sammlungen von Ablässen besteht. Dieses Verbot besteht für die Uebersetzung der ganzen Raccolta aus dem Italienischen in eine andere Sprache; ebenso für jeden Abdruck und jede Uebersetzung des Verzeichnisses von Ablässen, welche die Päpste auf Medaillen, Kreuze, Rosenkränze u. s. w. verliehen haben („die Ablässe" S. 337—342); dieselben müssen vor dem Drucke die Approbation der heiligen Congregation der Ablässe erhalten. — b) Handelt es sich aber um eine Sammlung oder um ein Verzeichnis von Ablässen, das schon früher zusammengestellt, aber nie approbiert wurde, oder um eine Sammlung, welche man jetzt zum erstenmale mit Benutzung von verschiedenen Verleihungsschreiben veranstalten will, so genügt die Erlaubnis des Bischofes nicht, sondern die Veröffentlichung muss ausdrücklich von der heiligen Congregation der Ablässe gestattet werden. (Decr. auth. n. 383.)

Von dieser letzten Bestimmung sind indes durch das Decret vom 8. Januar 1861 „Ad religionis" (l. c. n. 388, in fine) die Ablass-Summarien der Bruderschaften, die von Ordensobern errichtet zu werden pflegen, und der Erzbruderschaften, Haupt-Congregationen u. s. w. ausgenommen worden (falls sie nicht in Rom residieren); es genügt nämlich auch für diese die Approbation jenes Diöcesanbischofs, wo solche Ordens- oder Erzbruderschaften ihren Hauptsitz haben. (Siehe hierüber „die Ablässe" S. 576.)

3. Bei jenen Ablässen, die schon vor vielen Jahrhunderten bewilligt sein sollen, ist besondere Vorsicht gerathen; es genügt nicht, daß einer oder der andere Schriftsteller sie erwähnt, wenn er nicht auf eine sichere Beweisquelle sich stützt. Sehr viele alte Ablässe wurden ja später von den Päpsten widerrufen: so alle vor Papst Paul V. (1606) den verschiedenen Ordenspersonen verliehenen Ablässe, ebenso alle diejenigen, welche vor Clemens VIII. und Paul V. den Bruderschaften waren mitgetheilt worden von den verschiedenen Ordens- oder Erzbruderschaften, es sei denn, dass sie nachher vom päpstlichen Stuhle erneuert oder bestätigt worden sind. (Decr. auth. n. 18.) In der That mussten deshalb die verschiedenen römischen Congregationen eine ganze Reihe solcher hinfällig gewordener Ablassverzeichnisse von Bruderschaften, die man trotzdem immer wieder verbreitete, neuerdings verwerfen. — Hier ist also namentlich darauf zu sehen, ob die erforderliche Approbation (womöglich eine neuere) gegeben ist, wie eben in der vorhergehenden n. 2 gesagt wurde.

4. Ueber die Ablässe von 100, 1000 und selbst mehreren 1000 Jahren haben gewichtige Auctoren, u. a. Dominicus Soto, Estius, Maldonatus, Bellarmin starke Zweifel ausgesprochen; der erstere behauptet, dass solche Bewilligungen nicht von den Päpsten selbst herrühren, sondern dadurch entstanden, dass man verschiedene Ablassverleihungen zusammenaddierte. (Vgl. Theodor. a Sp. S. de Indulg. II, 246. und Benedict. XIV. de Synodo dioeces. l. 13. c. 18, n. 8.) Für die letztere Behauptung lassen sich manche jetzt

noch zu Recht bestehende Ablasssummarien als Beweise anführen, wenn auch nach der durch die heilige Ablass-Congregation erfolgten Approbation derselben ein Zweifel über ihre Echtheit nicht gerechtfertigt wäre. Wie dem auch sei, gewiss ist, dass manche Ablässe dieser Art auch heute authentisch beglaubigt sind und von den Gläubigen gewonnen werden können; so die Ablässe von 100, 150 und 200 Jahren für das Abbeten des Rosenkranzes der sieben Schmerzen Mariä und jene von 1000 Jahren und 1000 Quadragenen für die Mitglieder der Maria-Trost-Bruderschaft (s. Rescripta authentica S. Congreg. Indulg. ed. Jos. Schneider S. J., Ratisbonae 1885, pag. 508, 509 etc.) Alljährlich gibt auch jetzt noch der heilige Vater einen Ablass von 100 Jahren für jeden Tag der Novene vor Weihnachten, wie sie in Rom öffentlich gehalten wird.

Dergleichen Ablässe sind aber jedenfalls mit umsomehr Vorsicht aufzunehmen, wenn sie einer Zeit zugeschrieben werden und von Päpsten herstammen sollen, die erwiesenermaßen in der Verleihung solcher Gnaden sehr sparsam waren. In dieser Beziehung ist es nützlich, hier zu bemerken, dass noch im 13. und 14. Jahrhundert die unvollkommenen Ablässe vielfach sehr gering waren, z. B. von 10, 20, 40 Tagen u. dgl. So nennt Baronius (ad ann. 1177) den Ablass von einem Jahre, welchen Papst Alexander III. verlieh, einen großen, und bemerkt, es sei überhaupt damals Gewohnheit der Päpste gewesen, nicht mehr als ein Jahr Ablass zu gewähren, außer wenn es sich um die Theilnahme an den Kreuzzügen handelte. Der hl. Thomas v. Aquin († 1274) spricht von einem Ablass von 7 Jahren, dann von Ablässen von 3 und 5 Jahren, die man nur einmal (jährlich oder während einer allgemeinen Gnadenzeit) gewinnen könne, und von dem immerwährenden und jedesmal gewinnbaren Ablass von 40 Tagen für den Besuch der St. Peterskirche in Rom (4. Sent. dist. 20, q. 1, a. 3, sol. 2, ad 4). Ebenso redet Papst Nikolaus IV. in einer Bulle vom Jahre 1290 von einem Ablass von 7 Jahren und 7 Quadragenen wie von etwas großem: nur am Weihnachtsfeste konnte man ihn gewinnen, wenn man die genannte St. Peterskirche besuchte. Durandus a S. Portiano aber, welcher um 1318 lebte, nennt (4. Sent. dist. 20, q. 4, a. 1, opin. 3) gleichfalls noch den Ablass von 20 Jahren, welchen damals der heilige Stuhl gewährte, einen bedeutenden (s. Theodor. a. Sp. S. de Indulg. II, 243, und de Jubilaeo, cap. 2, § 1, n. 12).

Erst nach dem 14. Jahrhundert wurden größere unvollkommene und selbst vollkommene Ablässe häufiger bewilligt, allein viele auch später wieder aufgehoben, wie wir bereits bemerkten; dahin gehören außer den genannten z. B. alle jene, welche vor der Bulle Pius V. „Etsi Dominici gregis“ (1567) unter der Bedingung eines zu leistenden Geldbeitrages waren gewährt worden; es sei denn, dass ein folgender Papst solche Ablässe ausdrücklich revalidiert und statt

der Geldhilfe etwa ein Gebet oder ein anderes frommes Werk vorgeschrieben hätte, wie dies in manchen Fällen geschah.

Auch sonst haben die Päpste vielfach die vorgeblichen alten, aber zweifelhaften Ablässe einfach zurückgenommen und durch andere ersetzt; so z. B. die Stationsablässe (Rescr. auth. n. 313), die für das Gebet „Seele Christi, heilige mich" (s. „die Ablässe" S. 151). Im Jahre 1775 befahl Papst Pius VI., dass zwei Denksteine beim Eingang der Kirche der heiligen Praxedis in Rom entfernt würden, auf welchen ein „täglicher" Ablass von 12.000 Jahren und ebensovielen Quadragenen nebst Nachlassung des dritten Theiles der Sünden (=Strafen) ausgesprochen war, und verlieh statt dessen einen vollkommenen Ablass einmal jährlich für jene, welche nach Empfang der heiligen Sacramente jene Kirche besuchen würden (Rescr. auth. n. 305). — Endlich kommen jetzt noch häufig in Ablass-Breven für Kirchen, privilegierte Altäre, Bruderschaften u. s. w. bestimmte Ausdrücke (Clauseln) vor, wodurch etwa früher erlangte Ablässe als ungiltig erklärt werden.

5. Manche Ablassbewilligungen können von Anfang an ungiltig und wertlos sein; andere anfangs giltig gewesene können nach einiger Zeit aufhören. Gleich anfangs ungiltig wäre z. B. ein Ablass, den ein Cardinal, Bischof oder Prälat mit Ueberschreitung der ihm hierin zustehenden Machtbefugnis oder auf einen Gegenstand aus leicht zerbrechlichem Stoffe u. dgl. gewähren würde; ja selbst ein vom Papste für alle Gläubigen bewilligter Ablass, solange nicht die von den Päpsten selbst dafür vorgeschriebene Bedingung (nämlich Vorlegung einer Abschrift des Verleihungsdocumentes auf dem Secretariat der heiligen Ablass-Congregation) erfüllt wird; ebenso die von Ordensobern oder Erzbruderschaften mitgetheilten Ablässe, wenn nicht dabei die bezüglichen Vorschriften genau beobachtet werden (s. „Die Ablässe" S. 560 ff.)

Aufhören können die Ablässe aus verschiedenen Ursachen: wenn sie von der zuständigen kirchlichen Autorität widerrufen werden; oder wenn die Zeit abgelaufen ist, für deren Dauer sie bewilligt waren; desgleichen, wenn der Gegenstand (Statue, Bild, Rosenkranz, Crucifix) oder die Kirche, der Altar, der Kreuzweg zerstört wird oder zugrunde geht, die mit Ablässen bereichert waren. Inwieweit bei solchen Fällen die Ablässe dennoch fortdauern oder wieder aufleben, kann hier im einzelnen nicht erörtert werden.

Die nur für eine bestimmte Person bewilligten Ablässe endigen mit deren Tod; ein Rosenkranz u. dgl. verliert seine Ablässe mit dem Tode des Eigenthümers, oder durch Verschenken, nachdem man ihn gebraucht, durch Verkaufen, Verleihen, Vertauschen.

6. Sache der Bischöfe ist es also, innerhalb der oben S. 395 angegebenen Grenzen die Richtigkeit dieses oder jenes Ablasses oder Ablass-Verzeichnisses durch Vergleich mit den Verleihungsdocumenten oder mit einem bereits von der heiligen Ablass-Congregation approbierten Verzeichnis sicher zu stellen und demgemäß für ihre Diöcesen zu approbieren.

Für einzelne heutzutage wohl seltenere Fälle gibt Papst Benedict XIV. in seinem Werke de Synodo dioecesana (l. 13, c. 18) den Bischöfen folgenden

Rath: „Si in indulgentiarum discussione, quam in sua dioecesi instituit Episcopus, aliquas repererit, quae dubiae fidei sibi videantur, non negligat easdem recensere in relatione status suae ecclesiae, una cum rationibus et argumentis, quibus in eam sententiam circa illas adducitur: quod cum ipse praestiterit, onus erit Congregationis Concilii hujusce rei notionem remittere ad alteram Congregationem Indulgentiarum . . . . Quoties autem examine facto hujusmodi delatas indulgentias apocryphas declarari contigerit, si rogetur Pontifex, ut indulgentiis apocryphis veras canonicasque indulgentias subrogare velit, et (uti sperandum est) consonum votis rescriptum obtineatur; non solum hac ratione incommodis omnibus cumulate consultum erit, sed insuper fideli populo spiritualis veraeque laetitiae occasio exhibebitur." Ein anderer ähnlicher Rath findet sich bei P. Theodor. a. Sp. S. (de Indulg. II, 241).

Für alle andern, Priester wie Laien, gilt die folgende Warnung der Raccolta (S. XXX.): „Die Gläubigen werden gemahnt, recht vorsichtig zu sein und nicht leicht solchen Zetteln, Büchlein mit Gebeten u. s. w. Glauben zu schenken, die mit Ablässen sollen bereichert worden sein; dieselben werden mit großer Leichtfertigkeit gedruckt und mit noch größerem Eifer verbreitet: man sehe vielmehr wohl zu, ob diese Drucksachen mit der Approbation der heiligen Ablass-Congregation versehen sind, wie solches im Artikel 12, § 3 der auf die Regeln des Index folgenden Decrete vorgeschrieben ist." Nur beachte man, dass jetzt, nach der Erklärung der heiligen Ablass-Congregation selbst (v. 22. Jan. 1858: Decr. auth. n. 383), in manchen Fällen auch die bischöfliche Druckerlaubnis genügt, wie gleichfalls oben S. 396 erklärt ist.

Uebrigens ist es gegenwärtig, nach Veröffentlichung der bekannten officiellen oder authentischen Sammlungen (s. „die Ablässe" S. 92 ff.) beiweitem leichter als früher, sich auf diesem Gebiete zurechtzufinden und Klarheit zu verschaffen.

Hier sei schließlich bemerkt, dass man vielfach auf Primizbildern und ähnlichen gedruckten Zetteln falsche Ablass-Angaben findet. Solche Fehler könnten doch leicht vermieden werden, wenn alle dergleichen Drucksachen, wie es Vorschrift ist, vorher den geistlichen Obern zur Einsicht und Approbation vorgelegt würden. Man glaube also nicht leicht solchen Zetteln auf ihre einfache Behauptung hin, zumal wenn der Verfasser ganz unbekannt ist und nicht einmal das Datum der Ablass-Verleihung oder der Name des Papstes oder Bischofes angegeben ist, von dem sie herrühren soll.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Geschichte der Philosophie zur Zeit der Kirchenväter.** Von Dr. Albert Stöckl, Professor der Philosophie an der bischöflichen Akademie in Eichstätt. Mainz, Verlag von Franz Kirchheim. 1891. gr. 8°. 435 S. Preis M. 6.40 = fl. 3.84.

„Die Entwicklung der christlichen Philosophie zur Zeit der Kirchenväter bietet für denjenigen, welcher den Einfluss des Christenthums auf das geistige Leben der Menschheit kennen will, ein hervorragendes Interesse": so schreibt mit Recht der rühmlichst bekannte Eichstätter Professor Stöckl in dem Vorwort zu dem vorliegenden Buche. Gewiss bildet in diesem Sinne

die Geschichte der christlichen Philosophie zur Zeit der Kirchenväter schon durch sich selbst eine Apologie des Christenthums und es muss schon aus diesem Grunde Stöckls neueste Schrift mit Freude und Dankbarkeit begrüßt werden. Sodann stützt sich aber im wesentlichen die scholastische beziehungsweise thomistische Philosophie auf die patristische Philosophie und es vermag darum dem von Leo XIII. so sehr empfohlenen Studium der ersteren nur dann im richtigen Maße entsprochen zu werden, wenn auch die letztere in gehöriger Weise untersucht und erkannt worden ist.

In der Lösung der gestellten Aufgabe wird nun zuerst in einer Einleitung eine allgemeine Charakteristik der „christlichen Philosophie" gegeben und alsdann ein Blick auf die heidnische Philosophie dieser Zeit in ihrem Kampfe gegen das Christenthum geworfen. Die Geschichte der patristischen Philosophie selbst wird aber nach drei Perioden vorgeführt, wovon die erste die Entstehung und allmählige Ausbildung der patristischen Philosophie in den ersten drei christlichen Jahrhunderten umfaſst, die zweite sich mit der Blütezeit derselben im 4. und 5. Jahrhundert nach Christi befaſst und die dritte den Ausgang der patristischen Philosophie vom 5. bis zum 8. Jahrhundert n. Chr. zur Darstellung bringt. Dabei werden bei den ersten beiden Perioden vor allem die Häresien dieser Zeit vorgeführt und weiterhin insbesonders die philosophische Lehrdoctrin jener Väter und Kirchenschriftsteller dargelegt, welche den Kampf gegen jene Häresien führten, während bei der dritten Periode der Schilderung der diesbezüglichen Schriftsteller eine allgemeine Zeitcharakteristik vorausgeschickt wird. Mit einer kurzen Ueberleitung in die mit Karl d. Gr. beginnende Zeit des Mittelalters und mit einer gedrängten Wertschätzung der patristischen Philosophie, wird endlich das Ganze abgeschlossen.

Die Darstellung ist eine durchaus objective und läſst der Verfasser die Väter und Kirchenschriftsteller möglichst selbst sprechen. Um die Gründlichkeit noch mehr ersichtlich zu machen, hätten wohl noch mehr Citate angeführt werden können. Eine besondere Sorgfalt erscheint gewidmet der namentlich durch Clemens von Alexandrien und Origenes vertretenen Alexandrinischen Schule, dem ersten lateinischen Kirchenschriftsteller Tertullian und vor allem der Leuchte der patristischen Philosophie, dem hl. Augustin. In der dritten Periode werden die philosophischen Schriftsteller, sowie sie im Oriente und Occidente sich geltend machten, recht bündig und klar vorgeführt. Ueberhaupt ist klare und durchsichtige Schreibweise ein Hauptvorzug von Stöckls Schriften, die denselben eine allgemein günstige Aufnahme sichern, und so können wir denn auch diese neueste Arbeit des verdienstvollen Verfassers sowohl ob dieses formellen Vorzuges als auch ob ihrer schon hervorgehobenen sachlichen Bedeutung nur bestens empfehlen.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Josef Sprinzl.

2) **Die Bücher des Neuen Testamentes,** erklärt von Dr. Aloys Schaefer, ordentlichen Professor der Theologie an der k. Akademie zu Münster i. W. Erster Band: „Die Briefe Pauli an die Thessalonicher und an die Galater. gr. 8°. VIII und 363 S. Preis M. 5.50 = fl. 3.30. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung in Münster. 1890.

Leider hat eine zweckthunliche Besprechung des vorliegenden Werkes sich unliebsam verzögert. Recensent wollte nämlich dasselbe für exegetische Vorlesungen früher selbst praktisch verwerten, um sich ein Urtheil betreffs der Brauchbarkeit zu bilden, wenngleich der Name des Auctors schon von vorneherein die Bürgschaft für

eine gediegene Leistung bieten konnte. Schaefer ist durch literarische Publicationen überhaupt, durch exegetische Arbeiten insbesondere in akademischen Kreisen durchaus nicht unbekannt. Nun aber soll die fleißige Feder nicht weniger als eilf Bände fertig bringen (Band I und Band III sind bereits im Buchhandel erschienen) unter obigem Titel. Gewiss war und ist noch ein erstaunliches Material zu verarbeiten; doch dürfte die Drucklegung kein auffallend großes Zeitmaß beanspruchen, da ja der Verfasser die vorausgegangenen theologischen Lehrvorträge nur mehr zu erweitern und zu sichten hat.

Für den Augenblick mochte es befremden, warum nicht mit den Evangelien, sondern mit den paulinischen Briefen der Anfang gemacht worden. Wir lesen aber im Vorwort die Rechtfertigung zu diesem Verfahren. Ein praktischer Grund liege nämlich im Vorhandensein mehrerer neuer Evangelien-Erklärungen; ein wissenschaftlicher jedoch bestehe darin, dass hiemit ein sicherer Standpunkt gewonnen werde gegenüber den mancherlei Fragen und Schwierigkeiten, wie solche von der „Kritik“ bei den Evangelien und der Apostelgeschichte erhoben werden. Insoferne betreffs der paulinischen Briefe die chronologische Reihenfolge eingehalten werden wollte, musste mit den Thessalonichern begonnen werden; der Galater Brief schließt sich an; schon diese drei Episteln bergen der „kritischen Knacknüsse“ nicht wenige, ja den Galatern musste der Auctor verhältnismäßig mehr Aufmerksamkeit schenken (S. 183—362). — Der griechische Originaltext dient zur Grundlage; indessen wird auch der Vulgata die gerechte Würdigung zutheil, wie es vom kirchlichen Standpunkte des Verfassers aus selbstverständlich ist. Den einzelnen Briefen wird eine gut geordnete Einleitung über das curriculum vitae des Weltapostels (Erziehung, Berufung, Missionsreisen) vorausgeschickt. Eine kurze Uebersicht der einschlägigen katholischen wie akatholischen Literatur wurde der Hauptsache nach vor Augen geführt.

Im einzelnen wurden die schwierigeren Partien von der Auferstehung, der Parusie Christi (I. Th., IV. u. V), die Antichrist-Frage (II. Th., II.) entsprechend durchgeführt; desgleichen sind die heiklen Punkte, die Chronologie betreffend (Gal. I.), das Verhältnis zu Petrus (cap. II.), Gegensatz der zwei Testamente, christliche Freiheit u. s. w. in gelungener Weise überbrückt worden. — An chronologischen, archäologischen, historischen, topographischen, textkritischen Noten ist wahrlich kein Mangel; Citate, Belegstellen aus den Vätern; praktische Sätze aus polemischen und apologetischen Werken finden sich in genügender Anzahl. Es kann nicht befremden, wenn diverse neue Gesichtspunkte auftauchen; aber es dürfte nirgends verstoßen worden sein gegen das altbewährte: „in essentia unitas, in dubiis libertas“. Zuweilen lässt wohl die Eintheilung und Uebersichtlichkeit zu wünschen übrig; das Auge vermisst öfters die so nöthigen Ruhepunkte, die vielleicht gewonnen wären, wenn einzelne Absätze im Kleindruck erscheinen möchten. — Alles in allem muss die mustergiltige Thätigkeit des Verfassers, der sich in die exegetische Beweisführung förmlich hineingearbeitet hat, — freudig begrüßt werden. Druck und Ausstattung sind tadellos und darf man natürlich auch der Aschendorff'schen Verlagshandlung, welcher bekanntlich auch die ähnlichen Werke einer anderen Zierde der dortigen Akademie entstammen (Aug. Bisping) — Anerkennung zollen.

St. Pölten. Professor Johann Fahrngruber.

3) **Grundsätze der Volkswirtschaft** von P. M. Liberatore S. J. Aus dem Italienischen übersetzt von Franz Graf von Kuefstein. Innsbruck, Druck und Verlag der Vereinsbuchhandlung und Buchdruckerei. 1891. 414 S. in kl. 8°. Preis fl. 2.40 = M. 4.—.

Längst bestand das Bedürfnis, ein Werk zu besitzen, welches die allgemeinen Grundsätze der Volkswirtschaft denjenigen bietet, welche Belehrung und Orientierung suchen. Ist nicht durch allgemeine feste Principien eine sichere Grundlage geboten, so ist in den Specialfragen eine Verirrung sehr leicht möglich und die Folgen auf praktischem Lebensgebiete zeigen sich dann nur allzuhäufig in verderblichster Ausgestaltung. Der berühmte Philosoph P. Liberatore hat es in hohem Greisenalter, 80 Jahre alt, noch unternommen, die richtigen Grundsätze der Volkswirtschaft mit größter Gründlichkeit und mit seltenem Scharfsinne zu entwickeln und dem Leser tief einzuprägen.

Nach einer orientierenden Einleitung behandelt P. Liberatore in drei Abtheilungen Production, Vertheilung und Consumtion, also das gesammte Gebiet der Volkswirtschaft und zwar so einfach und so allgemein verständlich, dass sein Buch einer nachhaltigen Wirkung in allen gebildeten Kreisen sicher sein kann. Franz Graf von Kuefstein hat sich mit seinen Mitarbeiten ein hohes Verdienst erworben, dass er das Buch des großen Philosophen durch eine klare und treffende Uebersetzung auch dem deutschen Publicum zugänglich gemacht hat.

Ueber Absicht und Resultate lassen wir am besten P. Liberatore selbst sprechen. Er sagt in seinen Schlussworten ebenso wahr, als treffend:

„Derjenige, welcher es unternimmt, die Irrthümer des Liberalismus in der Volkswirtschaft zu bekämpfen, läuft Gefahr, in die entgegengesetzten des Socialismus zu gerathen. Incidit in Scillam cupiens vitare Charybdim. Wenn unser Auge uns nicht täuscht, so ist es uns mit der Hilfe Gottes gelungen, derart zwischen Klippe und Strudel durchzusteuern, dass wir alle beide vermieden haben. Der Liberalismus brüstete sich damit, zwei große Gedanken in die Volkswirtschaft eingeführt zu haben: die Freiheit und das Eigenthum. Aufrichtig gesagt, hat er sie nicht sosehr eingeführt, als vielmehr gefälscht. Er wollte die Freiheit ohne Halt, das Eigenthum ohne Milderung. Wir haben diese beiden Abirrungen bekämpft, indem wir einerseits die Schäden der unbegrenzten Concurrenz und andererseits die Pflicht des Reichthums, seinen Ueberfluss den Armen zu geben, darlegten. Der Socialismus stützt sich hauptsächlich auf drei Erwägungen: Einzige Quelle des Reichthums sei die Arbeit; das Eigenthumsrecht entstehe in dem einzelnen Menschen in Abhängigkeit vom Staate; der Staat hätte das Recht, seine Grundlagen zu ändern und es, wenn es ihm passend scheint, aus individuellem in collectives Eigenthum umzuwandeln. Wir haben dagegen folgende drei Punkte festgestellt: Die hauptsächlichsten Factoren des Reichthums sind die natürlichen Kräfte und diese sind, soferne sie in die Materie einverleibt sind, Gegenstand der Aneignung; das Eigenthumsrecht entsteht im einzelnen Menschen von Natur aus und unabhängig vom Staate; der Staat kann folglich sein Wesen nicht angreifen; das Eigenthumsrecht kann gerechterweise nicht abgeschafft werden, selbst wenn alle Staaten darin übereinkommen würden. In dieser Weise haben wir uns sowohl vom anarchischen Liberalismus, als vom hereinbrechenden Socialismus ferne gehalten“.

Mit diesen Worten schließt P. Liberatore sein Buch. Möge dasselbe recht viel Gutes stiften und reiche Früchte zur Reife bringen!

München. Dr. Georg Ratzinger.

4) **Der Rubricist** in der katholischen Kirche bei dem Altar-Chorgesang und Orgelspiel sämmtlicher Gottesdienste, Weisungen und

Verrichtungen des ganzen Kirchenjahres nebst vollständiger Belehrung über Recitation. Zum Gebrauch für Priester, Chorregenten, Organisten, Cantoren und Lehrer. Herausgegeben von Oswald Joos. Kempten, Verlag der Kösel'schen Buchhandlung. 12⁰. 398 S. Preis M. 2.— = fl. 1.44.

Der Titel obigen Büchleins wird manchen nicht bloß als langathmig, sondern auch als nicht völlig klar erscheinen. Rubricisten nennt man gewöhnlich jene theologischen Schriftsteller, welche übersichtlich darstellen und das Nähere beschreibend erklären, wie die sinnenfälligen Handlungen und Formen des katholischen Cultus nach Vorschrift der Rubriken unserer liturgischen Bücher und der sie ergänzenden Decrete der Ritus-Congregation auszuführen sind. In einem etwas modificierten Sinn bezeichnet man in praxi jene Liturgen als Rubricisten, welche alle ihre gottesdienstlichen Functionen ganz genau nach Vorschrift der Rubriken vollziehen und sich hierin als gründlich in der sogenannten Rubricistik bewandert erweisen. In letzterem Sinne scheint der Verfasser das Wort Rubricist auf den Titel obigen Büchleins genommen zu haben, welches zu dem Zweck geschrieben ist, damit möglichst alle Priester Rubricisten in dem bezeichneten Sinne werden, damit sie namentlich alle jene gottesdienstlichen Handlungen, mit welchen Gesang und Orgelspiel verbunden ist, genau nach Vorschrift der einschlägigen Rubriken ausführen und damit auch die Chorregenten, Organisten, Cantoren, Lehrer den Chorgesang und das Orgelspiel genau nach den kirchlichen Vorschriften, nach den Rubriken und Decreten der Ritus-Congregation einrichten und in diesem Sinne Rubricisten werden.

Zur Erreichung des bezeichneten Zweckes kann das reichhaltige Büchlein vortreffliche Dienste leisten. Der Verfasser hat sein reiches Material, das freilich systematischer hätte geordnet werden dürfen, in vier Theilen untergebracht. Im ersten Theil wird vom „liturgischen Gottesdienst“ gehandelt, d. i. vom Hochamt und was mit demselben verbunden ist (Asperges, Predigt und Predigtlied, sacramentaler Segen, Wettersegen u. s. w.), von verschiedenen Arten der Aemter, dann von den kirchlichen Tagzeiten (Matutin, Laudes, kleine Horen, Vesper, Complet, Marianische Antiphonen, Körperhaltung beim Chorgebet), sofern sie in der Kirche gesungen oder doch in choro recitiert werden, dann von den verschiedenen Processionen (an den Bittagen, an Frohnleichnam), von den Litaneien, dem 40stündigen Gebet und der ewigen Anbetung. Im zweiten Theil, betitelt: „Das liturgische Kirchenjahr“, wird das behandelt, was den verschiedenen Zeiten und Festen des Kirchenjahres bei der Opferfeier und beim Stundengebet eigenthümlich ist; sehr eingehend ist die Charwoche berücksichtiget. Unter dem zu allgemeinen Titel „Officium defunctorum“ behandelt der Verfasser im dritten Theil das Officium defunctorum im engeren Sinn, sodann den Ritus des Begräbnisses von Erwachsenen und von Kindern, die Requiemsmesse und die Absolution an der Tumba. Der vierte Theil mit verschwommenen Titel hätte füglich in zwei Theile zerlegt werden sollen; im ersten wären verschiedene Weihen (Priesterweihe, Bischofsweihe, Kirchweihe, Orgelweihe, Weihe eines neuen Schulhauses) und liturgische Anlässe (Primizfeier, Empfang des Bischofes) zu behandeln und im weiteren Theile all das unterzubringen gewesen, was der Verfasser eingehend zur Erörterung der Fragen vorträgt, was vom Chor stets gesungen werden müsse, was unter Begleitung der Orgel recitiert werden dürfe und wie dieses Recitieren beschaffen sein müsse, ferner wie das Orgelspiel beim Gottesdienst überhaupt, wie die Begleitung des Chorales, des Volksgesanges, des mehrstimmigen Gesanges beschaffen sein solle, sodann welches die gröberen „Orgelsünden“ seien, ob und inwieweit deutscher Volksgesang zulässig und welches die Grundgesetze der Cäcilianischen Kirchenchöre seien.

Der Verfasser ist meines Wissens nicht Priester, sondern ein Schullehrer in Württemberg, der aber einen tief religiösen Einblick in die Bedeutung des Gottesdienstes, besonders in den Zusammenhang der einzelnen Theile des heiligen Messopfers hat und der daher bei jeder Gelegenheit die Leser zum inneren, lebensvollen Verständnis der Liturgie und ihrer Gesänge anzuregen versucht, was namentlich für Lehrer, Chorregenten und Chorsänger als sehr belangreich erscheint, da gerade solch ein Verständnis eine Hauptvoraussetzung für einen guten, seelenvollen Chorgesang ist. Ganz wahr bemerkt der Verfasser: „Gottesdienstliche Gesänge sind dann seelenvoll vorgetragen, wenn der Glaube, die Andachtsglut, die Anbetung, welche die Worte ausdrücken, wirklich in der Seele leben. . . . Feine Beobachter werden bald im Chorsänger den Schauspieler vom wirklich frommen Christen unterscheiden." Als entschiedener Cäcilianer hat der Verfasser für sein Büchlein besonders die einschlägigen Arbeiten von Witt, Haberl und Langer benützt und das Ziel, dessen Erreichung er durch sein Büchlein zu fördern sucht, ist allseitiges Herrschendwerden der von der Kirche anerkannten und gottlob schon in den weitesten Kreisen verbreiteten Grundsätze der Cäcilienvereine. Dass der Verfasser in seinem heiligen Eifer gegen uralte, durch ganze Diöcesen hin bestehende liturgische Gewohnheiten hie und da zu weit geht, kann man ihm als Nichttheologen unschwer nachsehen; er hat eben keine allseitigere wissenschaftliche Theorie vom liturgischen Gewohnheitsrecht. Bekanntlich ist es seit Luther auch in der katholischen Kirche durch ganze Diöcesen hin Usus geworden, die Predigt an Sonn- und Festtagen nicht mehr nach altem Brauch intra Missam, sei es nach dem Evangelium oder erst nach dem Credo, sondern schon vor dem Hochamt und die Aspersio aquae nicht unmittelbar vor dem Hochamt, sondern schon vor der Predigt zu halten, um die Gläubigen nicht bloß für die Opferfeier, sondern auch schon für die zugehörige Predigt gnadenvoll zu lustrieren. Wird die Predigt vor dem Hochamt gehalten, so ist es nach unserem Verfasser zuläßig, vor derselben ein Predigtlied, selbst ein solches in deutscher Sprache zu singen; dagegen erklärt er es als schlechthin unzuläßig, vor der Predigt, die intra Missam gehalten wird, ein deutsches Predigtlied zu singen, da in diesem Falle die Predigt ein Bestandtheil der Messliturgie, die Volkssprache aber von der Liturgie schlechthin ausgeschlossen sei. Wäre diese Argumentation richtig, dann dürften nach der Predigt intra Missam auch keine Verkündigungen in der Volkssprache vorgenommen, dürfte nicht die offene Schuld, das allgemeine Gebet, nebst verschiedenen anderen Gebeten in der Volkssprache verrichtet und die drei göttlichen Tugenden in lingua vulgari erweckt werden. Wohl hängt die Predigt mit der Sonn- und Festtagsliturgie, namentlich mit dem Evangelium innerlich zusammen (vgl. mein Handb. d. Liturgik, Bd. II, S. 124); aber ein integrierender Bestandtheil derselben, von dem als solchem die Volkssprache auszuschließen wäre, ist sie nicht und darum auch nicht das Predigtlied, welches eben zur Predigt gehört, so gut wie die auf sie folgenden Gebete des Pronaus.

Seite 9 sagt der Verfasser: „Nach den klarsten kirchlichen Vorschriften und Entscheidungen darf der sacramentale Segen absolut nur nach römischem Ritus gegeben werden. Eine entgegengesetzte Gewohnheit ist nie rechtskräftig geworden"; Seite 11: „Der Segen soll niemals am Anfang eines Gottesdienstes, sondern immer (nur) am Ende ertheilt werden; gegen diese Vorschrift gibt es keine Ausnahme." Bei dieser einmaligen Segensertheilung, vor welcher der Chor die Strophen: Tantum ergo und Genitori, der Officiator an den Stufen des Altares die Collecte de sanctissimo Sacramento zu singen hat, darf der Officiator nicht etwa das Tantum ergo oder Genitori intonieren, sondern muss, nachdem er die Collecte gesungen hat, ganz still den Segen geben. Nachdem der Verfasser für diese römische Art der Segensertheilung eingehende Vorschriften gegeben, bemerkt er Seite 14 ganz kurz, dass die in Deutschland übliche Art der Segenertheilung (nämlich vor und nach der betreffenden gottesdienstlichen Feier und mit Intonation der Strophe durch den Officiator mit der Monstranz in der Hand) „ein altehrwürdiger, gut erklärbarer Gebrauch", auch nicht leicht außer Uebung zu setzen sei und daher nach Erklärung der Ritus-Congregation toleriert werden könne. Darum hätte aber der Verfasser auch diese bei uns that-

sächlich fast allgemein übliche Segenertheilung, nicht bloß die römische (S. 8—13), eingehend behandeln sollen, was er nicht gethan hat, wohl aus dem Grund, weil er wünscht, dass „allerorts“ die römische eingeführt werde (S. 14), was aber, wie er richtig urtheilt, nicht leicht gehen werde, „zumal nicht ohne Befehl oder Genehmigung des Bischofes.“ Ohne die bischöfliche Auctorität darf überhaupt keine liturgische Gewohnheit, die in einer Diöcese althergebracht und allgemein und darum gewiss nicht in sich verwerflich ist, durch den einzelnen Priester abgestellt werden, was meines Erachtens auch in Beziehung auf das in Rede stehende Segengeben gilt. Nachdem der Verfasser das Intonieren mit der Monstranz in der Hand wenigstens als tolerierbar erklärt hat, möchte man erwarten, er werde auch, was in vielen Diöcesen üblich ist, als zulässig erachten, nämlich dass der Priester, welcher den Wettersegen mit der Monstranz (oder dem Ciborium) ertheilt, während der Segensertheilung die lateinische Segnungsformel benedictio Dei omnipotentis etc. singe, wie das z. B. noch das neueste Eichstätter Ritual von 1880 nicht nur für die Ertheilung des Wettersegens, sondern auch für die Segenertheilung an den vier Stationen der Frohnleichnamsprocession für die ganze Diöcese ausdrücklich vorschreibt; allein diese Art von Segenertheilung erklärt er kurzweg als „einen zu beseitigenden Missbrauch“ und schlägt daher vor, der Officiator solle die Segnungsformel kniend an den Stufen des Altares singen, dann erst den Altar besteigen und still den Segen geben; allein durch die ganze Liturgie hin sind Segnungsformel und Segnungskreuz miteinander verbunden und eine Segnungsformel ohne jegliche Kreuzeszeichnung wäre ein Novum; daher wird die Segnungsformel entweder ganz wegzulassen, oder wo es allgemein Usus ist, mit der Monstranz in der Hand zu singen sein, was umsoweniger in sich verwerflich sein dürfte, als ja der Priester in der heiligen Messe mit der particula consecrata in der Hand die Segnungsformel singt: Pax Domini † sit semper † vobiscum †. —

Schon aus dem bisher Angeführten dürfte ersichtlich geworden sein, dass der Verfasser sein Büchlein in der That nicht bloß für die Chorregenten, Lehrer und Cantoren, sondern auch für die Priester geschrieben hat, die aus demselben in rubricistischer Hinsicht vieles lernen können, obschon gerade in rubricistischem Betreff nicht wenige Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten vorkommen. Besonders können die Priester aus dem Büchlein sich in Sachen des Kirchengesanges für ihre eigenen Functionen sowie auch für den Zweck orientieren, damit sie genau wissen, welche berechtigten Anforderungen sie in Sachen der Kirchenmusik an ihre Lehrer und Chorregenten stellen können und sollen. Ganz besonders ist das Büchlein den Lehrern, Chorregenten u. s. w. zu empfehlen, denen es gründliche Aufschlüsse über die kirchlichen Vorschriften bezüglich des Kirchengesanges, des sogenannten Supplierens und Recitierens und namentlich bezüglich des Orgelspieles gibt, obschon auch im musikalischen Theil des Büchleins manches unrichtig und zu streng ist. Das Format ist so handlich, dass man das Büchlein bequem in die Tasche stecken und nöthigenfalls noch bei einer Function oder auf dem Chor über dieses und jenes nachsehen kann. Im Interesse der Lehrer, Chorregenten und Meßner wäre zu wünschen, dass für ihren Gebrauch bei einzelnen Functionen die lateinischen Responsorien und andere kürzere Texte aufgenommen würden; dagegen könnte solches, was gewöhnlich nur an Kathedralen vorkommt, Bischofsweihe, Priesterweihe, Weihe der heiligen Oele am Gründonnerstag, füglich wegbleiben. Auch dürfte es wünschenswert sein, dass in einer neuen Auflage manche Riten, z. B. der Beerdigungsritus nicht ausschließlich nach dem römischen Rituale, sondern auch mit Rücksicht auf jene

Diöcesanriten dargestellt werden, welche in Deutschland allgemein oder doch weithin im Gebrauch stehen. Dadurch würde die Bearbeitung einer zweiten Auflage zwar erschwert, aber das Büchlein, welches schon jetzt sehr empfehlenswert ist, noch brauchbarer werden.

Eichstätt. † Prälat Dr. V. Thalhofer.

5) **Der hl. Bernard von Clairvaux.** Eine Darstellung seines Lebens und Wirkens von Dr. Georg Hüffer. Erster Band: Vorstudien. Münster. 1886. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. Großoctav. XV und 246 S. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Dieses in sehr schöner Ausstattung erschienene Buch ist eine Art Prodromus für eine den strengsten Anforderungen modern-kritischer Geschichtsforschung genügeleisten sollende Geschichte jenes großen Heiligen, der — wie sehr auch „sein ganzes Sehnen nach Einsamkeit und stiller Beschauung stand" — dennoch infolge der ganz außerordentlichen Kraft seiner Persönlichkeit in den vollen Strom der Weltgeschichte hineingezogen ward, um die Leuchte und das Orakel seiner reichbewegten Zeit zu werden, Gewalt über Menschen zu üben, wie kaum jemals ein Mensch, die Völker mit sich fortzureißen, die mitunter nicht einmal seine Sprache verstanden, und mehr als einmal seinem Jahrhundert Lauf und Richtung zu geben. Ueber keine Persönlichkeit des früheren Mittelalters liegt auch ein so umfangreicher biographischer Stoff vor, wie über den hl. Bernard. Allein während die bisherigen, auch die neueren Bernard-Forscher, stets und überall auf der als abschließend betrachteten Gesammtausgabe der Opera Bernardi vom Jahre 1690 des berühmten Mauriners Dom Mabillon fußen, wollte Dr. Hüffer seiner auf zwei Bände berechneten Bearbeitung des Lebens und Wirkens des hl. Bernard eine Neuprüfung der handschriftlichen Grundlagen dieses Lebens vorausschicken, um diejenigen Handschriften als Textgrundlage zu gewinnen, welche entweder die ursprüngliche Form der Quellen selbst erhalten haben, oder derselben doch am nächsten kommen; Alter, Verfasser und Verhältnis der einzelnen „Vitae Bernardi" zueinander sollten sichergestellt, der handschriftliche Stoff durch neue Funde — namentlich von bisher noch ungedruckten Briefen des Heiligen — abgeschlossen werden. Es schien das um so nothwendiger bei einem Heiligen, der gerade in seiner weltgeschichtlichen Bedeutung von dem geheimnisvollen Zauber unzähliger Wunderthaten umflossen ist.

In diesem Sinne untersucht der Verfasser 1°. die „Klage Odos von Morimund" über den Tod des hl. Bernard, 2°. die „Fragmente Ganfrids", als deren Abfassungszeit er das Jahr 1145 nachweist und welche als Vorstudien zur ersten vita, sowie als Grundlagen des I., II. und III. Buches derselben zu betrachten sind; 3°. den Bericht über die Kreuzpredigt in Deutschland, enthalten in der „historia miraculorum in itinere germanico patratorum", welche nichts anderes ist, als eine protokollarische Feststellung der Reisevorgänge durch die Begleiter, (das treffende, was hier über diese Wunder und über Wunder überhaupt geschrieben ist, hat bereits einen kleinen literarischen Sturm in der protestantischen Gelehrtenwelt erregt); 4°. die „vita prima" Bernardi, hinsichtlich welcher in Fortführung der Untersuchungen von Georg Waitz klar bewiesen wird, dass die Recension der vita prima **A** — welche in den „Heiligenleben" des Surius erscheint, die ursprüngliche Hauptform des Bernardlebens, die Recension **B** aber — die der Hauptsache nach den von Horst und

Mabillon besorgten Druckwerken zugrunde liegt — deren von Gaufrid in der Zeit 1162—1165 hergestellte Ueberarbeitung, der neueste Migne'sche Druck endlich eine Zwittergestalt aus A und B ist; 5°. die „vita secunda" des Alanus, Bischofs von Auxerre, aus der Zeit 1167—1170, welche als Auszug — jedoch mit einigen nicht unwichtigen Ergänzungen (so namentlich dem sogenannten Testament Bernards) und Berichtigungen — aus der vita prima Rec. B nachgewiesen wird.

Damit schließen die rein geschichtlichen Quellen über das Leben Bernards ab. Es werden nun die kaum ein Menschenalter nach des Heiligen Tode (1153) entstandenen alten Bernard-Legenden in den noch vorhandenen Handschriften untersucht und zwar:

1. Das Bernard-Leben des Johannes Eremita, welcher wahrscheinlich der in den Siebziger-Jahren des zwölftten Jahrhunderts vorkommende Prior Johannes von Clairvaux ist, dann aber „fraterna ex acie ad singularem pugnam eremi" (cf. cap. I. regulae S. Benedicti) übergegangen sein mag, aus dem Jahre etwa 1183; der legendenhafte Charakter wird in vielen Erzählungen, mit denen hier das Leben Bernards ausgeschmückt erscheint, gezeigt. 2. Die Chronik von Clairvaux, annalistische Aufzeichnungen der Clairvaux betreffenden Vorfälle in den Jahren 1147—1192 von einem Mönche des Klosters aus der Zeit nach 1223 auf Grund mündlicher Ueberlieferung und der im Kloster vorhandenen schriftlichen Aufzeichnungen: sie verbreitet durch manche bestimmte Zeitangabe nach vielen Seiten hin Licht, ist aber nicht überall zuverlässig. 3. Herberts liber miraculorum aus der Zeit von circa 1175, dessen Abfasser erst Mönch in Clairvaux, dann Erzbischof von Torres in Sardinien war; er beruft sich bei seinen Berichten, welche vorwiegend Visionen und wunderbare Vorfälle aus dem Leben einzelner Mönche von Clairvaux zum Gegenstande haben, zumeist auf noch lebende Zeugen oder erst kürzlich verstorbene Gewährsmänner, dann aber auch auf nicht weiter nachzuweisende schriftliche Vorlagen, die in wenig kritischer Weise ohne Unterschied und Sichtung verwertet werden; ist aber selbst wieder die Hauptquelle für das Exordium Cisterciense magnum, den Dialogus miraculorum und die Homilien des Cäsarius von Heisterbach, sowie für die große Sammelchronik Alberichs von Troisfontaines. 4. Das Exordium magnum Cisterciense, das „Heldenbuch von Clairvaux", in sechs Büchern, von denen das erste das Exordium parvum des heiligen Abtes Stephan (1109—1133) zur Hauptquelle hat, in Clairvaux und Eberbach von dem 1221 verstorbenen Abt Konrad verfasst — gibt ein farbenreiches, dem Kerne nach treues und anziehendes Bild der Morgenzeit des Cistercienser-Ordens und seiner berühmtesten Pflanzung, der Abtei Clairvaux.

Im letzten Abschnitte verbreitet sich Dr. Hüffer über den Briefwechsel des hl. Bernard im allgemeinen, der an Bedeutung wie an Umfang (er darf auf beiläufig tausend Nummern veranschlagt werden) in der reichen Briefliteratur des zwölften Jahrhunderts einzig dasteht.

„Da ist kaum ein hervorragender Mann in Kirche oder Staat, dessen Name nicht in diesen Briefen vorkäme; bis zu den äußersten Grenzen der christlichen Welt gegen Halbmond und Heidenthum, nach Lusitanien wie nach Syrien, nach Mähren, Schweden und Irland nimmt das briefliche Wort Bernards seinen Weg." Zu den bisher gedruckten 509 Briefen veröffentlicht nun Hüffer noch zwanzig Briefe des Heiligen und vier Schreiben Fremder an denselben, zumeist aus den Handschriftensammlungen der bibliotheca capitular zu Toledo und der Real academia de la historia zu Madrid, sowie des British Museum. Wenn diese bisher unbekannten Briefe auch nicht von sehr großer geschichtlicher Bedeutung sind, so bilden sie immerhin eine wertvolle Ergänzung des bisherigen Inventars. Den Schluss bildet die bisher nur in einigen Anfangssätzen bekannte, schöne Predigt des hl. Bernard über die Ehe aus einem Codex der königlichen Bibliothek zu Brüssel. Dieselbe hat der Heilige zwei Jahre vor seinem Tode auf der Synode von Chartres gehalten.

Der Verfasser, bereits bekannt durch seine diesbezüglichen Publicationen im „Historischen Jahrbuch" — ist mit sichtlicher Liebe und Begeisterung an die Bewältigung des ungeheuren Stoffes gegangen: er hat weite Reisen unternommen und ist mit den größten Archiven und Bibliotheken aller Länder Europas in Verkehr getreten. Dabei zeigt er überall die größte Umsicht und Genauigkeit und zeichnet sich durch strenge Beweisführung aus. Man darf mit Spannung dem zweiten Bande entgegensehen, dessen Erscheinen sich durch die Berufung des Verfassers nach Breslau verzögert hat, aber im Jahre 1892 erwartet wird.

Budweis. Professor Dr. Willibald Ladenbauer O. Cist.

6) **Allgemeine Kunstgeschichte.** Die Werke der bildenden Künste vom Standpunkte der Geschichte, Technik, Aesthetik. Von Dr. P. Albert Kuhn O. S. B. Mit über 1000 Illustrationen und mehr als 120 ganzseitigen artistischen Beilagen in Typographie, Lithographie, Lichtdruck und in reicher polychromer Ausführung. Einsiedeln. Druck und Verlag Benziger und Comp. 25 Lieferungen zu M. 2.— oder Fr. 2.50 = fl. 1.20. Drei Bände Lexikonformat von 1800 bis 2000 Seiten.

Wer überhaupt der christlichen Kunst in seiner Bibliothek ein Plätzchen einräumt, wird diese katholische Kunstgeschichte sich anschaffen. Sie ist so breit angelegt, dass alles Wissenswerte der Hauptsache nach Aufnahme finden kann. Sie ist in einem Geiste geschrieben, der dem Katholiken nur wohlthun kann und zu dessen Verbreitung man beitragen soll. Sie erscheint in einer so eleganten Ausstattung, dass sie an die Seite einer jeden andern noch so renommierten sich stellen darf. Zudem hat der heilige Vater die Widmung dieses Werkes auf Grund vorliegender Voraus-Proben entgegengenommen. Eine solche Publication verdient ohne Zweifel die beste Unterstützung und daher sei sie angelegentlichst empfohlen.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

7) **Cursus Scripturae Sacrae** auctoribus R. Cornely, J. Knabenbauer, Fr. de Hummelauer aliisque Soc. Jesu presbyteris. — Parisiis Lethellieux. Preis M. 11.— = fl. 6.60.

Von diesem im großen Stile angelegten Bibelwerke sind bis jetzt 16 stattliche Bände erschienen, ein 17. ist bereits unter der Presse und wird, wenn diese Zeilen veröffentlicht werden, dieselbe vielleicht schon verlassen haben. Der Löwenantheil der geleisteten Arbeit fällt den beiden zuerst genannten Namen zu. Außer den auf dem Titelblatt angeführten Exegeten ist noch P. Gietmann vertreten.

Unter diese vier vertheilen sich die bisher erschienenen Bände in folgender Weise: Cornely vier Bände Einleitung (Introductio generalis — Introd. in Vetus Test. — Introd. in Nov. Test.), dazu ein bereits in zweiter Auflage erschienenes Compendium; ferner Erklärung des ersten Briefes an die Corinther — im ganzen fünf, beziehungsweise sechs Bände. Knabenbauer ist mit acht Bänden vertreten: Job (ein Band), Isaias (zwei Bände), Jeremias (ein Band), Ezechiel (ein Band), Daniel, Klagelieder und Baruch (ein Band), sämmtliche Kleinen Propheten (zwei Bände). Hummelauer hat in zwei Bänden das erste und zweite Buch der Könige, die Bücher Richter und Ruth erklärt. Dem P. Gietmann verdanken wir den Commentar zum Ecclesiastes und zum Hohen Liede (ein Band). Zunächst wird die Erklärung des

zweiten Corinther- und des Galaterbriefes erscheinen, woran sich in rascher Folge der Commentar zum Evangelium des hl. Matthäus anschließen soll.

Die Verfasser stehen durchwegs auf der Höhe ihrer Wissenschaft und verbinden mit der geziemenden Ehrfurcht vor den Leistungen der Vergangenheit einen offenen Sinn für die wirklichen Errungenschaften der neueren Exegese. Es gestalten sich demgemäß ihre Commentare vielfach zu einer wahren Geschichte der Interpretation, so jedoch, dass die Verfasser ihre eigene Ansicht scharf hervorheben und begründen.

Die oft überaus subjectiven und luftigen Hypothesen rationalistischer sogenannter Exegeten werden zwar auch berücksichtigt und, wo sie es verdienen, widerlegt; man wird den Verfassern aber nur Dank wissen, wenn sie den Leser nicht über Gebür mit der Auseinandersetzung und Bekämpfung von Theorien hinhalten, die wie Pilze aus dem Boden schießen und von Jahr zu Jahr sich gegenseitig selbst wieder zerstören. Und möchte auch mitunter dieser oder jener eine der zahllosen Hypothesen, welche gegenwärtig besonders viel Staub aufwirbeln, mit Rücksicht auf ein augenblickliches Bedürfnis noch einlässlicher behandelt haben, nach zehn Jahren schon wird sich die Sache anders ansehen. Das staubaufwirbelnde Phänomen wird den Weg so vieler seiner Vorgänger gegangen sein, und dann würde in einem positiven auf eine lange Existenz berechneten Werke, wie dieses, fruchtlos Papier, Druckerschwärze und Arbeit verschwendet worden sein. Wir möchten damit keinen Tadel gegen diejenigen ausgesprochen haben, die es sich zum Ziele setzen, diese Fehlgeburten unter die Erde zu scharren — auch die ebengenannten Verfasser haben redlich dazu mitgewirkt — aber es gereicht ihrem Werke zum Vortheile, dass sie den besseren Theil ihrer geistigen Kraft darauf verwendeten, mit Benützung des Besten, was die Vergangenheit geboten, auf tragfähigem Fundamente einen soliden Bau aufzuführen. Wer für die Zukunft arbeiten will, darf nicht allzusehr unter dem Banne der Gegenwart stehen.

Dass das Werk in lateinischer Sprache abgefasst ist, mag vielleicht einige von der Lectüre abschrecken, sichert ihm aber im ganzen eine weitere Verbreitung und eine längere Dauer.

Wynandsrade (Holland). P. Karl Racke S. J.

8) **Moralphilosophie.** Eine wissenschaftliche Darlegung der sittlichen, einschließlich der rechtlichen Ordnung von W. Cathrein S. J. Zweiter Band: Besondere Moralphilosophie. Freiburg, Herder. 1891. gr. 8⁰. XIV und 633 S. Preis M. 9.— = fl. 5.40.

Konnten wir schon bei der Anzeige des ersten Bandes dieses Werkes, welches die allgemeine Moralphilosophie behandelt, die praktische Bedeutung dieses philosophischen Werkes hervorheben, so müssen wir in noch höherem Grade bei diesem zweiten Bande betonen, dass seine Bedeutung weit über die philosophischen Kreise hinausreicht und für alle Gebildeten, insbesondere für den ganzen Clerus vom actuellsten Interesse ist. Es werden darin alle die großen Fragen erörtert, welche die moderne Gesellschaft in Athem halten, die aber gerade darum nicht immer mit der Ruhe, Mäßigung und Klarheit behandelt werden, die uns in dieser Moralphilosophie so wohlthuend berühren. Es ist leicht erklärlich, dass diejenigen, welche mitten in der Hitze des Kampfes zwischen Kirche und Staat stehend vom Culturkampfe schwer zu leiden haben, oder diejenigen, welche die Uebergriffe des Staates an die Schule und Erziehung thatsächlich zurückzuweisen haben, nicht immer mit kaltem Verstande ihr Urtheil über diese principiellen Fragen abgeben. Wenn daher auch viel in Zeitschriften und Broschüren über diese und ähnliche

Tagesfragen geschrieben worden ist und geschrieben werden musste: es muss jedem höchst erwünscht sein, in streng wissenschaftlicher Erörterung diese Fragen mit Ruhe und Klarheit auf die höchsten sittlichen und rechtlichen Principien zurückgeführt und im Lichte der christlichen Philosophie gelöst zu finden. Ich möchte aber noch ausdrücklich hervorheben, dass die wissenschaftliche Behandlung der Klarheit und Verständlichkeit nicht im mindesten Eintrag thut: das Werk, namentlich dieser zweite Band, liest sich außerordentlich leicht und glatt.

Der Inhalt ist summarisch folgender: Erste Abtheilung. Die Lehre von den individuellen Pflichten und Rechten gegen Gott, gegen sich selbst, gegen andere. Hier wird besonders eingehend das Eigenthumsrecht begründet und der Socialismus widerlegt. Ganz vernichtend sind die Ausführungen über die unhaltbaren Grundlagen und die Unmöglichkeit des Socialismus. Dieser ganze Abschnitt ist schon vor dem zweiten Bande der Moralphilosophie als Separatabdruck erschienen. In der Abhandlung über die Verträge ist die Frage über das Zinsnehmen und die Stellung der Kirche zu dieser Frage recht lichtvoll behandelt. Die zweite Abtheilung behandelt die gesellschaftlichen Beziehungen des Menschen oder die Gesellschaftslehre. Das erste Buch handelt von der Familie, der Ehe, der Sclaverei, von der Frauenemancipation, dem Dienstbotenverhältnis. Das zweite Buch enthält das Staatsrecht: Ursprung, Zweck, Bestandtheile des Staates, Natur und Umfang der Staatsgewalt, Kirche und Staat, Staat und Schule, Kirche und Schule, die volkswirtschaftliche Aufgabe des Staates. Die Functionen der Staatsgewalt: Gesetzgebung, Executivgewalt, richterliche Gewalt, insbesondere Strafgewalt, Todesstrafe, Begnadigungsrecht. Erwerb und Verlust der Staatsgewalt. Die Staatsverfassungen. Das dritte Buch behandelt das Völkerrecht: Begriff, Geschichte, Begründung des natürlichen Völkerrechts. Das Völkerrecht im Frieden und Krieg. Das Nationalitätsprincip. Den Schluss bildet ein Capitel über die Völkerfamilie, welche freilich, solange die Welt sich nicht unter der Fahne des Kreuzes einigt, immer nur ein pium desiderium bleiben wird.

Zur Empfehlung des Werkes brauchen wir nach unserer Beurtheilung des ersten Bandes und nach dem hier Gesagten und Mitgetheilten nichts mehr hinzuzufügen.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

9) **Handbuch des Kirchenrechtes** von Rudolf R. v. Scherer, Doctor der Theologie und der Rechte, fürstbischöfl. wirkl. Consistorialrath, ordentl. Professor des Kirchenrechtes an der k. k. Universität in Graz. Zweiter Band. Erste Abtheilung. Graz und Leipzig. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 1891. 8°. 245 S. Preis fl. 2.80 = M. 4.60.

Schon der Umstand, dass uns der Herr Verfasser auch auf diese erste Abtheilung des zweiten Bandes seines, von uns schon im Jahrgang 1885, S. 629, und im Jahrgang 1887, Seite 419, besprochenen Kirchenrechtes so lange warten ließ, zeigt uns, dass wir dieses Werk als ein Product langjähriger und durch vielseitige Kenntnisse unterstützter Studien bezeichnen müssen. Es handelt diese Fortsetzung besonders von dem kirchlichen Verwaltungsrechte, welches das vierte Buch des ganzen Werkes bildet. Im ersten Capitel wird über die Verwaltung der Lehrgewalt gesprochen und zwar speciell über Erhaltung (§ 100), Bekenntnis (§ 101) und Verbreitung (§ 102) der Lehre und über kirchliche Schulen (§ 103). — Zweites Capitel behandelt die Verwaltung der kirchlichen Weihegewalt, nämlich die sacramentalen Handlungen und zwar die heiligen Sacramente im allgemeinen

(§ 104, 105), die Taufe (§ 106) und die Ehe (§§ 107 bis 113), in welchem letzten Tractate das ganze Eherecht besprochen wird.

Die Stoffmasse, die da behandelt und geliefert wird, ist in der That eine sehr bedeutende und gibt ein Zeugnis davon ab, dass der Verfasser mit Recht zu den kenntnisreichsten und gelehrtesten Canonisten gehört. Bedenken wir aber, dass diese Abtheilung vorzüglich einen praktischen Theil des Kirchenrechtes bespricht und dass das ganze Werk nur ein „Handbuch" sein soll, so scheint es uns doch, dass in dem überschwenglichen Reichthume der daselbst vorkommenden Literaturangaben des Guten zuviel geleistet wurde. Bei einem „Handbuch" handelt es sich doch nicht darum, durch Schaustellung der Literaturkenntnis und eigener Quellenforschungen zu glänzen. Nebstdem kommen unter den Anmerkungen auch solche vor, die im Texte selbst unserer unmaßgebenden Ansicht nach angeführt werden sollten, da sie einestheils an und für sich wichtig sind, und andererseits mit den Literaturangaben vermengt erwähnt werden, so dass sie leicht übersehen und nicht beachtet werden; und dies namentlich von denjenigen, welche das Kirchenrecht nicht speciell als Fachwissenschaft betreiben. Ungeachtet dieser gewiss nicht wesentlichen und unmaßgebenden Bemängelungen bleibt Scherers Kirchenrecht eine der vorzüglichsten Leistungen der kirchenrechtlichen Literatur in der Gegenwart und wir wünschen dem Herrn Verfasser weite Verbreitung und zugleich uns selbst baldige Vollendung seines Werkes.

Budweis. Professor Dr. Alois Jirák.

10) **Geschichte der katholischen Kirche in Irland.** Von Alfons Bellesheim. Dritter Band von 1690 bis 1890. Mainz bei Fr. Kirchheim. 1891. XXXV und 782 S. Preis M. 17.40 = fl. 10.44.

Mit diesem dritten Bande schließt die „Geschichte der katholischen Kirche in Irland", ein Werk, das nicht bloß dem Herrn Verfasser neben seiner „Geschichte der katholischen Kirche in Schottland" zur hohen Ehre gereicht, sondern auch dem Volke und der Kirche in Irland ein würdiges Denkmal setzt. Man hat dem zweiten Bande manches auszustellen gewusst, aber wer sollte verlangen, dass in einem Werke von solchem Umfang jedes Detail unangreifbar sei? Was dem vorliegenden dritten Band das höchste Interesse verleiht, ist die Geschichte einer Gesetzgebung, „welche", wie der Verfasser im Vorworte mit Recht sagt, „an drakonischer Härte ihresgleichen in der ganzen Weltgeschichte sucht und beinahe volle hundert Jahre auf den irischen Katholiken lastete", die Geschichte der Emancipation und das Wirken der beiden großen Männer, des Erzbischofs Mac Hale und des Daniel O'Connell, denen sich in neuester Zeit ein Cardinal Cullen würdig zur Seite stellte.

Von besonderem Interesse ist bei der gegenwärtig brennenden Schulfrage der Kampf des erwähnten Erzbischofs von Tuam für die confessionelle Schule, wie er jüngst auch in den historisch-politischen Blättern geschildert wurde: man bewundert die tiefe Einsicht und unerschütterliche Festigkeit des Erzbischofes in der Vertheidigung seines Standpunktes, nicht bloß gegenüber der englischen Regierung, sondern selbst gegenüber den beiden Erzbischöfen von Dublin und Armagh und vier anderen Bischöfen, welche das Vorgehen der Regierung in der Schulfrage weniger tadelnswert fanden, bis Pius IX. im Jahre 1847 die confessionslosen Schulen verwarf. Im Leben des O'Connell vermissen wir eine wenigstens kurze Schilderung jenes großartigen Triumphes, den er feierte, als er aus dem Gefängnis zu Dublin entlassen wurde; es war vielleicht der schönste Tag seines Lebens. Nur mit Wehmuth liest man die Geschichte seiner letzten Jahre, bis er am 25. Jänner 1847 Irland verläſst, nachdem die Schrecken der Hungersnoth von 1846 und der Abfall alter Freunde sein Herz gebrochen (S. 487). Am 15. Mai 1847 stirbt der große Befreier auf dem Wege nach Rom zu Genua,

von dem dortigen 88jährigen Cardinal-Erzbischof noch mitten in der Nacht mit der heiligen Wegzehrung versehen; sein letzter Wille lautete: „Mein Leib nach Irland, mein Herz nach Rom, meine Seele gegen Himmel" (S. 488). So spricht kein liberaler Katholik und auch nicht ein katholischer Liberaler, wie man heutzutage das Wort liberal versteht (S. 491).

Die letzten der 15 Capitel, in welche der Band zerfällt, behandeln noch die Geschichte des Titelgesetzes, die Errichtung und den Untergang der katholischen Universität in Dublin, die Theilnahme der irischen Bischöfe an dem vaticanischen Concil, die ganz Irland neuerdings aufwühlende Bodenfrage und „die theologische Literatur Irlands". Mit Recht sagt der Verfasser im Schlusswort: „Der Schlüssel zum Verständnis der irischen Geschichte liegt in der katholischen Religion." Die „Anlagen" enthalten sehr wertvolle Documente (735—757). Ein sorgfältig gearbeitetes Register bildet den Schluss des vorliegenden dritten Bandes, dem noch eine Karte der irischen Diöcesen beigegeben ist, sowie das Bild des ehrwürdigen Olivier Plunket, Erzbischofs von Armagh, der am 1. Juli 1681 zu London gemartert wurde und dessen Seligsprechungsprocess seit dem 9. December 1886 eingeleitet ist. Möge das Werk besonders in katholischen Kreisen jene Beachtung finden, die es im hohen Grade verdient.

Klagenfurt. Director P. Andreas Kobler S. J.

11) **Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern.** Von Dr. Anton Lechner. Freiburg 1891. 288 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Dieses Werk verdient umsomehr eine Besprechung in dieser Zeitschrift, als auch zwei Kalendarien der Erzdiöcese Salzburg aus dem 11. und 14. Jahrhundert in Abdruck wiedergegeben werden. Es wurde veranlasst durch eine gelegentliche Bemerkung des nunmehr dahingeschiedenen Directors und Professors Dr. Thalhofer in den Vorlesungen über Liturgik, welchen Herr Dr. Lechner als Candidat der Theologie in München anwohnte. Wenn wir von den Kalendarien, welche die Bollandisten schon veröffentlichten, ganz absehen, so waren es in der neuern Zeit Binterim, Piper, Weidenbach, Hoeynik und seit 1888 die Herausgeber der Analecta liturgica (London), welche die Aufmerksamkeit der Historiker und Liturgiker auf die alten Festverzeichnisse lenkten. In unserm Werke sind es 14 Kalendarien aus dem 10. bis 15. Jahrhundert, welche aus Handschriften der Münchener Staatsbibliothek in vollständiger Abschrift größtentheils zum erstenmale in wahrhaft splendider Ausstattung, bisweilen sogar in dreierlei Farben der Oeffentlichkeit übergeben werden. Eine solche Arbeit ist durchaus keine leichte, weil sie außergewöhnliche paläographische Kenntnisse voraussetzt und nicht bloß die codices copieren darf, sondern nach Alter und Ursprung beurtheilen muss, um nicht einem Kirchensprengel Feste zuzutheilen, welche ihm stets fremd waren. In letzterer Beziehung möchte der Zweifel sich erheben, ob das Psalterium, welches aus der Bibliothek der Stadt Regensburg stammt (CLM 13067) und dem 11/12. Jahrhundert angehören soll, wirklich die Kirchenfeste der Diöcese Regensburg verzeichne oder vielmehr jene irgend eines fränkischen, näher belgischen Bisthums; denn, wie der Herr Herausgeber selbst bemerkt (S. 225), „sind die meisten dieser Heiligen der Geschichte

der fränkischen Kirche entlehnt.“ Nachdem im 9. Jahrhundert der heilige Leib des Dionysius Areop. infolge der Normanneneinfälle aus St. Denis nach Regensburg gebracht worden war und hier eine solche Verehrung fand, dass ein Bildnis dieses Heiligen aus dem Jahre circa 1055 noch jetzt vor dem Portale der St. Emmeramskirche zu sehen ist, so kann ja auch sehr leicht ein fränkischer Codex den Weg nach Regensburg und von da in die Staatsbibliothek nach München gefunden haben.

Herr Dr. Lechner hat sich seine Aufgabe noch bedeutend dadurch erschwert, dass er die in den Kalendarien erwähnten Feste stets mit einem Commentare zu begleiten suchte. Wer bedenkt, wie verworren oft die Legende eines einzelnen Heiligen ist, begreift, dass es keine leichte Aufgabe sei, das Leben von mehreren hundert Heiligen in enger Rahme kritisch genau wiederzugeben. Mögen auch hier nicht alle Thäler geebnet erscheinen, so bleibt das Buch dennoch ein sehr wertvoller historischer und liturgischer Beitrag zur Kenntnis des kirchlichen Lebens im Mittelalter; denn die mitgetheilten Kalendarien enthalten nicht bloß trockene Verzeichnisse von Festen, sondern geben auch Daten aus dem alten und neuen Testamente, verzeichnen die Todestage von Bischöfen, die Jahreszeiten und geben sogar Lebensregeln. Durch Anwendung rother Farbe gewähren sie erwünschten Aufschluss über die Zahl der sogenannten gebotenen Feiertage und über die Zahl der pro choro gefeierten Feste. Die erstere Zahl schwankt zwischen 30—50, so dass in einzelnen Diöcesen, z. B. Freising, im 15. Jahrhundert einschließlich der Sonntage über 100 Feiertage bestanden; die zweite Zahl erreichte bisweilen eine solche Höhe, dass Radulph von Tungern circa 1380 mit Recht klagen konnte, das Ferialofficium werde zu sehr verdrängt und die Heiligen „non appetunt indebitas laudes“. Dem Ursprunge nach gehören die meisten Feste dem römischen Martyrologium an; dazu kamen noch Feste aus dem alten Merowingerreich und Angelsachsen, da die Missionäre Bayerns, der hl. Rupert und der hl. Bonifacius, diesen Ländern angehörten. Nicht berücksichtigt sind jene Diöcesen Bayerns, welche im Mittelalter nicht unter dem Hause Wittelsbach standen, nämlich die Diöcesen Bamberg, Würzburg und Speyer. Seien wir dem Herrn Herausgeber und Verleger indes für das hier Gebotene dankbar. Ist ein Wunsch erlaubt, so bezieht er sich auf Beigabe eines Festverzeichnisses, welches die Möglichkeit bietet, die Feier eines Festes zu constatieren, ohne 14 Kalendarien sammt Commentare nachschlagen zu müssen.

München. Director Dr. Andreas Schmid.

12) **Altdeutsche Predigten.** Herausgegeben von A. E. Schönbach Dritter Band. Texte. gr. 8°. VIII, 450 S. Verlag: Styria in Graz Preis fl. 5.— = M. 8.40.

Die Freunde der älteren deutschen Literatur werden mit Freude vernehmen, dass der dritte Band der altdeutschen Predigten von Professor A. E. Schönbach in Graz unlängst erschienen ist. Die Ausgabe der Texte der altdeutschen Predigten ist mit diesem dritten Bande abgeschlossen. Es erübrigt nur mehr der vierte Band, welcher die Untersuchungen des Herausgebers zu den Textbänden bringen wird. Auch hier, wie in den beiden früheren Bänden (1886 und 1888), hat sich der Herausgeber der unendlichen Mühe unterzogen, den Quellen, aus denen die einzelnen Predigten geschöpft wurden, nachzugehen und ausführliche Stellen aus denselben zur Vergleichung vorzulegen. Wir werden dadurch mit Erfolg in die Mache der deutschen Predigten bis in die Hälfte des 13. Jahrhunderts eingeführt. Auf die reichhaltigen Anmerkungen folgt ein Sachverzeichnis, welches für Literatur und Culturgeschichte des früheren Mittelalters wichtige Aufschlüsse gibt; an dieses schließt sich ein Verzeichnis der in den Predigten citierten Bibelstellen,

ein anderes über die in denselben benützten Kirchenväter und schließlich eine Uebersicht der Aufeinanderfolge der Predigten in den Handschriften.

Der Herausgeber sagt mit Recht, dass wir in diesem Bande die wichtigste Predigtsammlung deutscher Zunge vor dem Auftreten des unvergleichlichen Berthold von Regensburg vor uns haben. Der Verfasser derselben, der Priester Cuonrad, hat sie „maxime plebejis et popularibus presbyteris et quibus forsan librorum copia defuerit“ bestimmt.

Die Predigten sind deshalb schlicht, einfach, ohne allen Aufwand rhetorischer Kunst, mehr homiletische Ermahnungen, als ausführliche, eingehende Behandlung eines bestimmten Grundthemas. Zwei bis drei solche kurze Ermahnungen, welche sich ungezwungen an ebensoviele Sätze in den Perikopen der Epistel oder Evangelien des Tages anschließen, genügen dem Prediger zu seinem Zwecke. Die wenigen Worte enthalten aber treffliche Wahrheiten und Bemerkungen für das sittliche Leben. Verbunden mit der Treuherzigkeit der Sprache, gewähren sie eine wie frischer Walddduft anheimelnde Lectüre und eröffnen interessante Einblicke in das kindliche Gemüth der Voreltern. Auch ein anderer Umstand erinnert an das kindliche Zeitalter — das geringe Maß geistlicher Speise, welches den Zuhörern jedesmal vorgesetzt wurde. Eine gedruckte Octavseite, zum höchsten zwei, schlossen alle guten Lehren und Ermahnungen ein. Für die Besitzer einer solchen Predigtsammlung war das Predigen allerdings erstaunlich mühelos. Es kommt dabei nur noch zu bemerken, dass ein Predigtlied den Vortrag einleitete und dass die offene Schuld, welche am Schlusse der Homilie vom Redner vor-, vom Volke nachgesprochen wurde, im Mittelalter bedeutend lange war.

Die Quellen, welche Priester Cuonrad direct oder indirect benützte, sind die Homilien und Commentare des Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, venerabilis Beda, Paulus diaconus, Rabanus Maurus, Haymo von Halberstadt, Petrus Lombardus, Honorius von Autun, Rupert von Deutz. Diese Vorlagen und der Geschmack des Volkes für bildliche Anschauung bestimmten auch unsern Kanzelredner zur Anwendung der allegorischen Erklärung, in welcher er die schönen Antriebe zur Nachahmung Christi, zur Liebe des Nächsten und zur Reinigung des Herzens von allen bösen Begierden und Sünden zum lebhaften Ausdruck bringt.

Priester Cuonrad nennt Seite 289 sein Werk opusculum tripartitum. Er gibt uns Predigten auf alle Sonntage des Jahres, auf die Feste des Herrn und der seligsten Jungfrau, endlich der Heiligen. Für jeden dieser Tage rüstet er zum wenigsten zwei Vorträge, den einen auf die Epistel, den andern auf das Evangelium gestellt. Der bajuvarische Dialect und der einfache Satzbau erlaubt dem süddeutschen Leser, auch wenn er mit der Sprache des Mittelalters nicht besonders vertraut ist, sich einer leichten, durch Sprachschwierigkeiten selten aufhaltenden Lectüre hinzugeben. Schönbach ist dem Wunsche der Verlagshandlung, das Werk auch theologischen Kreisen zugänglich zu machen, durch Anmerkungen und Verzeichnisse in ausgiebigster Weise gerecht geworden, und so sei denn das Buch den Forschern wie den Freunden guter, alter, germanischer Sitte und ihrer bald zarten, bald wuchtigen Ausdrucksweise bestens empfohlen.

Das schöne, markige Papier, der schwierige und dennoch sorgfältge Druck, der billige Preis haben der Verlagsbuchhandlung Styria ohne allen Zweifel namhafte Opfer auferlegt.

St. Florian. Consistorialrath Albin Czerny, Bibliothekar.

13) **Confessionelle Lehrgegensätze.** Von J. B. Röhm, Domcapitular zu Passau. Zweiter Theil. Hildesheim 1884. Verlag von Franz Borgmeyer. 536 Seiten. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Gegenwärtig sind innerhalb des Protestantismus die „Lehrstreitigkeiten“ durch die „Verfassungskämpfe“ in den Hintergrund gedrängt. Der Umstand nun, dass die „Kirchenfrage“ für den Protestantismus die Hauptfrage des

Tages geworden ist, rechtfertigt zur Genüge die ausführliche Behandlung, welche der Lehre von der Kirche im vorliegenden zweiten Bande des Werkes von Röhm zutheil wird. Das gesammte Material gruppiert der Verfasser in 25 Nummern mit den Ueberschriften: Stiftung der Kirche, Begriff, Aufgabe und Bestimmung, Kirche und Heilsvermittlung, Sichtbare Kirche, Unsichtbare Kirche, Unsichtbare und sichtbare Seite der Kirche, Einheit, Heiligkeit, Katholicität und Apostolicität der Kirche, Die reine Lehre, Unfehlbarkeit der Kirche, Die Apostel, Petrus, Das bischöfliche Amt, Primat des Papstes, Kirchliche Lehrauctorität, Allgemeines und besonderes Priesterthum, Das protestantische Predigtamt, Kirchenregiment, Kirche und Staat, Union und Staatskirchenthum, Missionsthätigkeit, Toleranz, Zwei Blätter aus der Geschichte der Päpste.

Bei Behandlung der einzelnen Fragen wird zuerst die katholische Lehre auseinandergesetzt und je nach Bedarf mehr oder weniger ausführlich bewiesen, dann die protestantische Aufstellung aus protestantischen Quellen erhoben und deren Widerlegung in kurzen und kräftigen, meistens in die Form der Frage gekleideten Sätzen gegeben oder angedeutet. So ist das Buch eine Symbolik, Apologetik und Polemik. Das Hauptaugenmerk des Verfassers war darauf gerichtet, in der Darstellung des protestantischen Lehrbegriffes die protestantischen Auctoren selber sprechen zu lassen. Durch seine staunenswerte Belesenheit, einen außerordentlichen Sammelfleiß und passende Anordnung der Citate bietet er dem Katholiken ein ganzes Arsenal von Waffen gegen den Protestantismus und dem Protestanten mit einer authentischen Sebstbezeugung zugleich eine durchschlagende Selbstwiderlegung des Protestantismus. Bei Besprechung der Honoriusfrage, insbesondere rücksichtlich der Verurtheilung des Honorius durch die sechste allgemeine Synode (S. 318), hätte der Verfasser mehr zugeben können, beziehungsweise die verschiedenen Lösungen der Schwierigkeit anführen sollen. S. 340 soll es heißen „Independentismus.

Salzburg. Professor Dr. Josef Altenweisel.

14) **Der internationale Socialismus** von 1885—1890. Von L. Winterer, Mitglied des deutschen Reichstags. Genehmigte Uebersetzung von Joh. Berg. Köln a. Rhein, Bachem, 1891. 8°. VIII und 188 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Im vorliegenden Buche zeichnet Winterer mit kundiger Hand, ausgehend von den Socialisten-Congressen in Paris, chronikartig die Lebensäußerungen des Socialismus und Anarchismus in Europa und Amerika von 1885 bis 1890 und schließt mit zwei Betrachtungen unter der Aufschrift: „Wohin soll das führen?“ und „Was muss geschehen?“

Es ist fürwahr kein erfreuliches Bild, das hier vor uns aufgerollt wird, aber es entspricht leider ganz der Wirklichkeit. Aus der maßvollen Schilderung des österreichischen Socialismus mag insbesondere der österreichische Leser die Beruhigung schöpfen, dass der Auctor überhaupt nicht übertreibt; aber dann steht es nur umso ernster. Möge das Buch dazu beitragen, dass der ganze Ernst der Lage recht vielen klar wird! Wenn in dem feurig geschriebenen Schlussworte dem Sammelrufe der Socialisten: „Proletarier aller Länder, vereinigt euch!“ die Parole entgegengestellt wird: „Christen aller Länder, sammelt euch!“ und wenn gegenüber dem socialen Uebel der Gegenwart auf die unzählbaren Hilfsmittel hingewiesen wird, mit denen Gott die Welt durch das Christenthum ausgerüstet hat, so ist lebhaft zu wünschen, dass jene Parole und dieser Hinweis in gleicher, voller Weise überall verstanden werden.

Wien. Universitäts-Professor Dr. Franz M. Schindler.

15) **Der Masorahtext des Koheleth,** kritisch untersucht von Seb. Euringer, Priester der Diöcese Augsburg. Leipzig, Hinrichs Verlag. 136 und 48 S. 8°. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Wie Funken erscheinen, wenn Kiesel sich reiben, so strahlt durch das Zusammenstoßen der Ideen in der Kritik das Licht der Wahrheit hervor. Die objectiv geübte Kritik ist daher ein großes Mittel zur Förderung des Wissens. Indem der Verfasser obiger Schrift dieser Anschauung folgte, hat er eine sehr wertvolle Leistung zustande gebracht. Die Bearbeitung des Predigers durch Herrn Professor Dr. Bickell veranlasste Herrn Euringer zur Untersuchung des massoretischen Textes und das Resultat war eine glückliche Ergänzung der Bickell'schen Forschung, sofern klargelegt wurde, dass sich die Uebersetzung des berühmten Innsbrucker Gelehrten als classisch bewährt, jedoch wesentliche Textänderungen und Umstellungen von ganzen Abschnitten und Sätzen sowie spätere Interpolationen als unbegründet erscheinen. Auch P. Gietmann S. J. gelangte in seinem jüngst edierten Commentar zu dem gleichen Ergebnis. Mit wenigen Ausnahmen also ist der Text kritisch gesichert

Die bis jetzt dawider erhobenen Einreden halte ich für unbeweisend. An einigen Stellen, wie 3, 18, bleibt es freilich zweifelhaft, ob die alten Vertenten ihre Vorlage richtig auffassten; dass sie aber, besonders die LXX, eine andere Vorlage hatten, ist nicht bewiesen (vgl. gegen Siegfried gerade S. 67, 73, 99, 115). Wenn es einerseits heißt (Strack, Critica sacra S. 13 f.), dass der Text des A. T. wahrscheinlich seit Ezra oder doch seit den letzten vorchristlichen Jahrhunderten unangetastet blieb, und anderseits (Lagarde, Materialien XII und 1, 231), dass die Juden erst nach der Zerstörung Jerusalems ein schlechtes Exemplar zur Fortpflanzung wählten: so ist jedenfalls die Untersuchung von Fall zu Fall nothwendig und Euringers Bemühung beweist, dass für Koheleth wenigstens die erstere Annahme gilt. Der Verfasser ist für textkritische Arbeiten tüchtig ausgerüstet. Gewiss wird er mit Nutzen die Bücher von Olshausen, Klostermann, Cornill u. a. lesen, auch die LXX Tischendorfs füglich als eine weniger gute Ausgabe behandeln: aber seine bisherige Methode, nicht zu behaupten, sondern zu beweisen und die äußeren Gründe gemäß seiner trefflichen Darlegung S. 16 zu bevorzugen, wird dieselbe bleiben müssen. Ein oder anderes Midraschcitat aus Koheleth verzeichnet noch die Dissertation des Juden Sinai Schiffer (Hannover 1884, Weichelt).

Prag. Universitäts-Professor Dr. August Rohling.

16) **Jesuiten-Fabeln.** Ein Beitrag zur Culturgeschichte von Bernhard Duhr S. J. Zweite Lieferung. Freiburg 1891. Preis M. —.90 = fl. —.54.

Bei nicht wenigen gilt es als ausgemacht, dass die Jesuiten an allem Unheil schuld sind, das seit mehr denn drei Jahrhunderten über die Menschheit gekommen. Sie müssen z. B. die vorzüglichsten Anstifter des dreißigjährigen Krieges sein, sie tragen die Hauptschuld am Sturze der Stuarts in England, die berüchtigte Bartholomäusnacht soll eine entsetzliche Orgie des jesuitischen Geistes gewesen sein. Was Wunder? Die ganze Verfassung des Jesuiten-Ordens soll eben eine grundschlechte sein, indem die Vorgesetzten kraft des Gehorsams selbst zur Sünde und zum Verbrechen verpflichten können. Die Jesuiten haben auch ein Glaubensbekenntnis (das sogenannte böhmische Fluchformular) aufgestellt, das voll ist von Gotteslästerungen und Ungereimtheiten. — Das sind neben vielen anderen fünf schwerwiegende Anklagen gegen den Jesuiten-Orden. Wie aber steht es mit den Beweisen für diese Anklagen?

P. Duhr weist in der zweiten Lieferung seiner Jesuiten-Fabeln ruhig, sachlich, auf Grund gediegener Quellenforschung überzeugend nach, dass jene

Anklagen durchaus unerwiesen und unerweisbar sind. Wir müssen es uns versagen, hier in das Detail einzugehen, wir rufen nur jedem Freunde wie jedem Feinde des Jesuiten-Ordens zu: Tolle, lege.

München. Universitäts-Professor Dr. Leonhard Atzberger.

17) **Leichtfassliche Christenlehren** für das katholische Volk. Herausgegeben von P. Paulus Schwillinsky, Benedictiner von Göttweig und Pfarrer. Mit Approbation der hochwst. Ordinariate St. Pölten und Seckau. Dritter Band. Von den heiligen Sacramenten und der christlichen Gerechtigkeit. Großoctav, VI, 456. Preis fl. 2.40 = M. 4.—. Graz und Leipzig. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 1891.

Mit diesem Bande ist das Werk zum Abschlusse gekommen. Es dürfte der jetzt in Oesterreich gebräuchliche Katechismus im Inlande nicht bald eine so umfassende Bearbeitung in der Form von Christenlehren gefunden haben, als die vorliegende bietet.

Durch sie wird selbst das „Innsbrucker Handbuch", das übrigens nach unserem Wissen vergriffen ist, übertroffen. Zudem sind hier Materien behandelt, die zur Zeit der Abfassung des genannten Handbuches, weil nicht vorhanden, auch nicht in Betracht gezogen werden konnten, z. B. die Civilehe. Besonders eingehend hat sich der Auctor über die heiligen Sacramente der Buße, des Altars und der Ehe, sowie über die eschatologischen Wahrheiten verbreitet. Und mit Recht; bilden sie ja bei den Erwachsenen die Angelpunkte des christlichen Lebens.

Die typographische Ausstattung ist bei allen drei Bänden gleich schön, der Preis nicht zu hoch.

St. Pölten. *

18) **Die Chronologie der Bücher der Könige und Paralipomenon im Einklang mit der Chronologie der Aegypter, Assyrer, Babylonier, Phönicier, Meder und Lyder.** Nebst zwei Excursen: I. Reduction der Regierungszeiten der Könige von Athen, Argos u. s. w. auf die Aera vulgaris. II. Deutung der sogenannten Dynastien des Berosus und der Königslisten des Ktesias auf Grund neuer Hypothesen, von Emmerich Alker, Priester der Diöcese Olmütz. Leobschütz. 1889. Commissionsverlag von Schnurpfeil. 159 S. 8°. Preis fl. 1.80 = M. 3.—.

Der Verfasser dieser Schrift ist auf dem so schwierigen Gebiete der Vereinigung der Chronologie der Bibel mit der Chronologie der Profangeschichte, welche namentlich seit der Entdeckung der Keilinschriften vielfach eine neue Gestaltung erfahren hat, wohl vertraut; er hat sich bereits einen rühmlichen Namen erworben durch eine ähnliche Arbeit, nämlich: Die Chronologie der Genesis im Einklang mit der profanen. Regensburg 1881.

In der oben angezeigten Schrift, deren Lesung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, behandelt der Verfasser die Chronologien der wichtigsten Völker der alten Welt aus jener Zeitperiode, welche den in den Büchern der Könige und Paralipomenon besprochenen Ereignissen der jüdischen Geschichte parallel ist, zunächst der ägyptischen Könige der 20. bis 26. Manethonischen Dynastie, dann der assyrischen Könige nach den sogenannten Eponymenlisten und der babylonischen nach dem Ptolemäischen Canon. Der Verfasser bringt in mehreren Tabellen eine theilweise rectificierte Chrono-

logie der Regierungsjahre der Könige Judas von Salomos Tod 933 bis zur Zerstörung Jerusalems 586 v. Chr. nebst der entsprechenden Königsreihe von Israel, welche beide im besten Einklang mit den außerbiblischen chronologischen Angaben stehen.

Zu diesem Zwecke werden Conjecturen gemacht, die, wie uns dünkt, wohlbegründet sein dürften; an fünf Stellen des vierten Buches der Könige nimmt der Verfasser Correcturen vor, die theils auf Verwechslung der hebräischen Buchstaben, die auch als Zahlzeichen dienten, beruhen, theils einmal die Aenderung des Plurals in den Singular fordern; so ergibt sich (nach der Vulg.): 4. Kön. 14, 23 ist statt anno quintodecimo zu lesen sexto; 4. K. 15, 1 ist statt anno viges. septimo zu lesen viges sexto. 4. K. 15, 27 ist statt quinquag. secundo zu lesen quinquag. und außerdem bei Phacee statt viginti zu lesen decem (Aenderung des Plurals in den Singular im Hebräischen asar = decem). 4. K. 16, 1 statt anno decimo septimo zu lesen septimo; endlich 4. K. 18, 2 ist das Lebensalter des Ezechias, da er zu regieren begann, statt mit 25 mit 15 Jahren anzusetzen, außerdem die Regierungsdauer von 29 auf 39 Jahre auszzudehnen. Ferners zählt der Verfasser bei vielen Königen Judas die Mitregierung mit ihren unmittelbaren Vorfahren zusammen; ein Hauptgewicht legt derselbe endlich auf die richtige Auffassung von 2. Paral. 29, 1, wo bei Ezechias nach Jahren der Alleinherrschaft, und von 4. Kön. 18, 1. 2., wo beim selben Könige nach Jahren der Mitregentschaft desselben mit seinem Vater Achaz gezählt wird. Der Verfasser benützt in seinen weiteren Erörterungen eine von ihm in der früheren Schrift schon vertheidigte Hypothese, dass bei der Annahme, gewisse Chronographen des Alterthums hätten nach Dreifünftel Jahren gerechnet, große und ungezählte Räthsel der Chronologie des Alterthums wie von selbst sich lösen.

Wir empfehlen die mühevoll und sorgfältig gearbeitete Schrift aufs beste, besonders nach ihrer Beziehung zur biblischen Chronologie.

Graz. † Universitäts-Professor Dr. Schmid.

19) **Das katholische Kirchenjahr** in seiner Bedeutung für das christliche Leben. Praktische Materialiensammlung für Kanzelredner, geistliche Lesung für Laien. Nach dem Brevier und den Messformularien dargestellt von Dr. Josef Dippelt. Fünfter Band. Erster Theil der Nachfeier des Pfingstfestkreises des katholischen Kirchenjahres. Regensburg. Manz. LIX und 836 S. Preis M. 7.50 = fl. 4.50.

Die Vorzüge dieses etwas breit angelegten Buches wurden in dieser Zeitschrift bereits besprochen (Jahrgang 1890, S. 165). Auch von dem vorliegenden fünften Bande gilt dasselbe. Man hört öfter Prediger klagen, dass sie wegen Wahl des Stoffes in Verlegenheit sind. Wer sich die Mühe gibt, das hier an die Hand gebotene liturgische Materiale homiletisch zu verarbeiten, der findet ausreichenden Stoff zu Cycluspredigten.

Außerdem bietet es für den Priester, der täglich das Brevier und Missale zur Hand nimmt, eine passende geistliche Lesung; auch kirchlich gebildeten Laien wäre das Buch in dieser Richtung zu empfehlen. Mit dem noch ausstehenden zweiten Theil der Nachfeier des Pfingstfestkreises ist das Werk abgeschlossen.

Krems a. d. Donau. Propst Dr. Anton Kerschbaumer.

20) **Katholisch-theologische Bücherkunde. III. Mariologische Bibliographie.** Verzeichnis der wichtigsten über die allerseligste Jungfrau und Gottesmutter Maria vom Jahre 1837—1890 erschienenen Werke, Predigten und Andachtsbücher, mit besonderer Berücksichtigung der Rosenkranz-Verehrung. Von M. S. Tavagnutti.

Wien und Leipzig 1891, Austria, Drescher & Co. 8°. 80 S. Preis fl. —.40 = M. —.80.

Wir begrüßen dieses dritte Heft der katholisch-theologischen Bücherkunde umsomehr mit Freude, als auf diesem wichtigen, aber schwierigen Gebiete noch immer zu wenig Vollständiges geboten wird.

Es zeigen sich zwar auch hierin bei genauer Durchsicht noch einige Lücken, doch nur von Werken untergeordneter Bedeutung; so fehlen Ackermann: Unser Trost in Maria, Sommer: Der wahre Diener Mariens, Praxmarer: Maria vom guten Rath u dgl.; auch werden in diesem Hefte Werke übergangen, die zwar nicht gänzlich, aber doch großentheils marianischen Inhaltes sind, z B. Rohner: Maria und Joseph, Herchenbach: Gnadenorte, Rudniki: Wallfahrtsorte (1890 vollendet); endlich werden mehrere Werke unter unrichtigen (wenn auch durch den Schein anlockenden) Titeln eingereiht, indem z. B. Künzers Ave Maria nur ein allgemeines Predigt- und Betrachtungsbuch ist, Kaisers Maria, die gute Familienmutter, eine profane Erzählung und Wisers marianische Krone die Lebensgeschichte von jungfräulichen Jünglingen enthält u. s. f.

Abgesehen von solchen kleinen Mängeln, die bei der ausgedehnten Masse des Materials das unter 48 Titeln gebracht wird, verschwinden, bietet dieses dritte Heft einen solchen Schatz mit riesigem Fleiße gesammelter Producte der deutschen Marienliteratur, dass jeder, der sich vom Standpunkte der Wissenschaft, Predigt oder Ascese mit Mariologie zu beschäftigen hat, einen fast unentbehrlichen Leitfaden durch das Gesammtgebiet findet, wenn er auch über die Benützung oder Wertschätzung der Einzelwerke noch andere Werke zu berücksichtigen hat.

Freinberg (Linz). Professor P. Georg Kolb S. J.

21) **Das heilige Messopfer und der Priester.** Von L. Bacuez, Seminardirector in St. Sulpice. Mainz bei Kirchheim. 1890. XV und 400 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Vom Gegenstande erleuchtet und durchglüht, veranschaulicht der Verfasser seine Gedanken mit Vorliebe in Bildersprache und beredter Erregtheit des Affectes, wobei er dogmatisch correct bleibt, gehörigenortes ein „gleichsam“, „gewissermaßen“ beifügend oder auf den festen dogmatischen Rahmen hinweisend, innerhalb dessen seine Ausführungen sich bewegen und verstanden sein wollen.

Begonnen wird mit dogmatischer, ein Viertel des Raumes füllender Grundlegung. Die folgenden drei Viertel nimmt der praktische Theil ein: das Priesteramt in seiner Wesenheit, Größe und Heiligkeit; Erfordernisse: Reinheit des Lebens, außergewöhnliche Tugend, gewisse specielle Kenntnisse; Erfordernisse vor, während, nach der Feier; Vortheile aus der täglichen Messfeier. Auf 36 Seiten erscheinen die herrlichen Beispiele heiliger oder im Rufe der Heiligkeit gestorbener Celebranten. Exempla trahunt! Als Anhang ein kurzer Commentar zu den Gebeten und Ceremonien des Missale. Das vortreffliche Werk ist geeignet, sehr heilsam einzuwirken auf den lesenden Priester.

Brixen. Professor Franz Bole.

22) **Kirchliche Vorschriften und österreichische Gesetze und Verordnungen in den Matriken-Angelegenheiten.** Für den Amtsgebrauch des Clerus zusammengestellt von Anton Grießl, Domherr. Graz. Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 1891. 8°. VIII und 395 S. sammt Tabellen. Preis fl. 2.— = M. 4.—.

Der im praktischen Interesse des Clerus literarisch überaus thätige Domherr, Se. Hochwürden Herr Anton Grießl, hat durch die Herausgabe des obengenannten Buches ein Werk geschaffen, das gewiss allen Seelsorgern Oesterreichs, denen die Obsorge für eine richtige Matrikenführung obliegt, höchst willkommen sein wird. Das Buch beschäftigt sich mit der übersichtlichen und systematisch geordneten Darstellung aller auf eine correcte Matrikenführung abzielenden kirchlichen und staatlichen Anordnungen. Die Aufgabe, die sich der hochwürdige Verfasser des Buches gesetzt hatte, war eine in ihrer Art sehr schwierige; der angestrebte und erreichte Erfolg kann nun als vollständig gelungen angesehen werden.

Welch eine Unzahl und Ueberzahl von staatlichen Anordnungen und Entscheidungen in Bezug auf Matrikenführung sind seit dem Einführungspatente vom 20. Februar 1784 über die Matriken in den k. k. Erblanden erflossen, Anordnungen und Entscheidungen, die mit den Hauptgrundsätzen des Einführungs-Patentes oft in gar keinem Zusammenhange stehen; denn die Praxis der einstigen Hofkanzlei, und der derselben absolut untergeordneten, den Clerus nicht selten durch hochnothpeinliche Verfügungen jeder Art gerne bedenkenden Gubernien der einzelnen Kronländer bestand in Sachen der Matrikenführung nur darin, immer nur einzelne Fälle ins Auge zu fassen und zu entscheiden, wodurch endlich eine solche Masse von Vorschriften und Entscheidungen über die Matriken in den einstens von der Hofkanzlei aus regierten Consistorial-Kanzleien und Pfarrarchiven der einzelnen Kronländer aufgespeichert werden musste, dass dieselben kaum noch überblickt und noch schwerer zur leitenden Richtschnur genommen werden konnten. Jeder positiven Anordnung war stets eine Menge Ausnahmen beigegeben, die als zahllose, nebeneinander stehende Verfügungen keinen Zusammenhang aufweisen, nicht selten sich widersprechen und so leicht die gewissenhafteste Matrikenführung verwirren können und müssen.

Bei diesem noch bis in die neueste Zeit heraufreichenden Wirrwarr der heterogensten Ansichten und Verfügungen in Matrikensachen in den einzelnen Kronländern wird jeder Matrikenführer das Erscheinen des obigen Buches gewiss nur mit Freuden begrüßen und es dem Herrn Verfasser desselben Dank wissen, dass derselbe es sich angelegen sein ließ, durch Abfassung des obigen Werkes das Chaos der Matrikenvorschriften Oesterreichs zu sichten, systematisch zu ordnen und in übersichtlicher Weise im Interesse der Amtsführung des Clerus zusammenzustellen. Dem Fleiße des Herrn Verfassers ist es auch gelungen, alle wichtigeren, den einheitlichen Gedanken der eine richtige Matrikenführung ins Auge fassenden kirchlichen und staatlichen Matrikenvorschriften zu ordnen und in einer solchen Weise darzustellen, dass in dem Buche auch die jedem Kronlande und jeder Diöcese Oesterreichs eigenthümlichen und besonderen Anordnungen, soweit sie in den Rahmen des Ganzen passen, erwähnt und berücksichtigt werden.

Besondere Bedeutung und Wichtigkeit für den matrikenführenden Clerus hat der VII. Abschnitt (Seite 205) des Buches, der in umfangreicher, aber bündiger Weise „die Ausfertigung der verschiedenen Matrikenextracte für Militärzwecke auf Grund der neuesten Wehrvorschriften“; und von Seite 242 bis 251 die „Stempelpflicht und Stempelfreiheit der Matrikenextracte“ gegenüber der Mannigfaltigkeit der verschiedenen Verhältnisse im öffentlichen Leben auf Grund der bestehenden Gesetze ausführlich behandelt und der der Kenntnisnahme des Clerus ganz besonders zu empfehlen ist. Zur Ausfertigung und Uebersetzung von Matrikenextracten, die in fremdsprachige Länder gesendet werden sollen, gibt der XXII. Abschnitt des Buches (S. 361) ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis lateinischer Standesbezeichnungen, wie auch die technische Bezeichnung der gewöhnlichen Todes-

ursachen. — Die äußere Ausstattung wie auch der Druck und das Papier des Buches sind recht nett und der Käufer des Buches wird gewiss nicht enttäuscht sein.

Bei einer zweiten Auflage der „Matriken-Vorschriften", die sicher bald nothwendig werden wird, dürfte es vielleicht gut sein, auch die für Böhmen giltige Verordnung vom 11. Februar 1792 (Jaksch Gesetzlexikon, vierter Band, S. 138) und Statthalterei-Erlass vom 18. April 1856 zu citieren, „dass hinsichtlich der Matrikenbücher (zur Seite 53. H. Matrikenbücher) angeordnet wurde, dass dieselben ordentlich zu foliieren, die Anzahl der Blätter vorzumerken (paginieren), solche mit einem Faden (jetzt schwarzgelben Schnur) zu durchziehen und dieser amtsmäßig zu sigillieren ist — im Interesse einer sichern Evidenzhaltung und Entfernung alles Verdachtes." — Zur Seite 60. O. Wann und wie sind die Eintragungen vorzunehmen? „Laut dem Hofdecrete vom 6. October 1788 sind die Einschreibungen in die Taufmatriken unmittelbar vor der Taufe vorzunehmen." (Helfert: Darstellung der Rechte der heiligen Handlungen.) — Bei Seite 182 C. „Genauigkeit beim Informativ-Examen", dürfte dem Clerus willkommen sein die Hinweisung auf den Staatsministerial-Erlass vom 3. November 1866, Z. 8604. C. U.: „der im Interesse des Seelsorgeclerus betont, dass der letztere ein Recht und auch die Pflicht habe, vor dem Aufgebote einer Ehe in die dazu erforderlichen Documente Einsicht, und eine Verkündigung der bevorstehenden Ehe erst dann vorzunehmen, wenn sich die Brautleute durch den Taufschein und die übrigen nöthigen Zeugnisse hinlänglich über die Fähigkeit, die Ehe einzugehen, werden ausgewiesen haben." (Ord.-Erlass der Budweiser Diöcese vom Jahre 1867, Seite 14.) — Die Berufung des Seelsorgers auf diesen Ministerial-Erlass gegenüber den Parteien dürfte die Genauigkeit des Informativ-Examens wesentlich fördern und den Seelsorger auch vor Zumuthungen der Parteien um Rücksichtnahme &c. am besten schützen. Bei Seite 223 sollte das Capitel über „Lebensbestätigungen auf den Quittungen der Pensionisten durch die Pfarrämter" ausführlicher behandelt werden durch Angabe der neueren und neuesten oberbehördlichen Verfügungen.

Hostau. Dechant Peter Steinbach.

23) **„Der objective Unterschied zwischen Tod- und lässlicher Sünde".** Von Dr. Jos. Schiesl. Eine von der theologischen Facultät der kgl. Universität München genehmigte Inaugural-Dissertation. Regensburg 1881. VI u. 110 S. Preis M. 1.60 = fl. —.45.

Wenn auch die Sünde, — das „mysterium iniquitatis" (II. Thess. II. 7) — für den Menschenverstand ein unentwirrbares Räthsel ist, so muss doch jede Arbeit mit Freude begrüßt werden, die wenigstens einiges Licht in dieses dunkle Geheimnis bringt und diesen bodenlosen Abgrund einigermaßen erhellt, umsomehr, als „die Lehre von der Sünde durch ihre theoretische und praktische Wichtigkeit und durch ihren Connex mit den Fundamentalwahrheiten des Christenthums die Aufmerksamkeit eines jeden Theologen auf sich zieht, und keine Lehre so tiefgreifenden Einfluss auf das Leben des Einzelnen wie der Gesammtheit hat und keine Frage jemals mehr umstritten worden ist, als gerade diese".

Der Auctor behandelt in der vorliegenden, mit großer Erudition geschriebenen Monographie zunächst das Wesen der Sünde in abstracto und in subjecto, d. i. in ihrem Verhältnisse zum Gesetze und zu Gott. Dann wird die graduelle Verschiedenheit der Sünden bewiesen und die gegentheilige Ansicht der Stoiker und Jovinians nach Hieronymus (Lib. II advers. Jovinianum) und Augustin (Epistol. 167 [29] ad Hieronym.) ad absurdum geführt. Der dritte Abschnitt entwickelt den Begriff und die Kriterien der Tod- und lässlichen Sünde. Der vierte Abschnitt erörtert die Differentia intrinseca zwischen Tod- und lässlicher Sünde.

Da werden zunächst die diesbezüglichen Irrthümer des Pelagius, Wiclif, Huß, Calvin, Luther, Melanchthon, Bayer, Hirscher und der französischen Theologen Gerson, Jacobus Almainus und Joannes Roffensis censuriert und widerlegt; dann wird aus Schrift, Tradition und den kirchlichen Entscheidungen bewiesen, dass das peccatum mortale und veniale essentialiter verschieden sind. Endlich wird dieser Wesensunterschied speculativ begründet. In dieser Begründung lehnt sich der Auctor hauptsächlich an den „Engel der Schule" an; nach Thomas ist nämlich die Todsünde eine aversio a Deo ultimo fine, et conversio ad creaturam cum mutatione centri; während das peccatum veniale bloß inordinata quaedam conversio ad creaturam, salvo tamen ordine ad Deum ut finem ultimum ist (1. 2. q 72. art. 5.). Während also der Todsünder dem Schöpfer ganz und gar den Rücken kehrt und sich das Geschöpf als letztes Endziel vorsteckt, steuert der lässlich Sündigende unverrückten Auges auf sein einziges Endziel, Gott zu, unterhaltet sich aber unterwegs bald mit diesem, bald mit jenem Geschöpfe, was eine deordinatio circa media ad ultimum finem involviert —, ohne aber den Schöpfer als Endziel aus dem Auge zu verlieren.

Hat auch die Broschüre für den Laien weniger praktischen Wert, so ist sie doch für den Fachmann von großem Interesse.

Meran. Provincial P. Hilarius Gatterer Ord. Cap.

24) **Aloysius von Gonzaga,** der heilige Jugend- und Schulpatron. Festschrift zu seiner Jubelfeier von P. Alois Niederegger S. J. 8⁰. 84 S. Freising, Dr. Datterer. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Diese Festschrift, vom Verfasser anlässlich des 300jährigen Todestages des hl. Aloysius der reiferen, besonders der studierenden Jugend gewidmet, besitzt dauernden Wert. Sie ist zwar keine eigentliche Biographie, wie das monumentale Prachtwerk von Cepari-Schröder (siehe diese Zeitschrift 1891. III. S. 670) oder das durch seinen glänzenden, modernen Stil anziehende „Leben des heiligen Aloysius" von P. Meschler, — der Verfasser beabsichtigt vielmehr „solche Züge aus dem Leben des Verklärten hervorzuheben, die der Nachahmung offen stehen und den Heros jugendlicher, standesgemäßer Jugend zeigen." Die Lösung dieser Aufgabe ist auch recht gut gelungen. Das inhaltsreiche und originelle Büchlein wird besonders dem Prediger eine ebenso verlässliche als reiche Fundgrube bieten. Die zahlreichen Anerkennungsschreiben, die der Verleger von sovielen hochwürdigsten Bischöfen erhalten hat, sind daher wohlverdient. Auch verschiedene kirchliche Amtsblätter, z. B. jenes von Linz, empfehlen das Werk. — Die dem Buche beigegebenen Illustrationen lassen freilich zu wünschen übrig.

Linz. Consistorial-Secretär Dr. Johann Audlinger.

25) **Theorie des Strebens** nach Thomas von Aquin. Eine Studie zur Geschichte der Psychologie. Von P. Emmanuel Neumayr. (Fortsetzung und Schluss.) Separat-Abdruck aus dem Programm des Privat-Obergymnasiums der Franciscaner in Bozen 1889—1890. Bozen 1890. Im Selbstverlage des Verfassers. Druck von J. Wohlgemuth. 33 S.

Diese philosophische Studie verschafft uns eine gründliche Kenntnis des menschlichen Willens, indem sie denselben zwar getreu nach den Anschauungen des hl. Thomas, aber doch selbständig und streng wissenschaftlich behandelt.

Auf jeder Seite gewahrt man das Bestreben des Verfassers, in das Seelenleben einzudringen, es richtig aufzufassen, das Resultat der Forschung logisch zu ordnen und die Unterschiede präcis anzugeben. Das Thema ist schwer; umso dankbarer muss man sein, wenn es zur Befriedigung gelöst wird. Der Herr Verfasser hat zugleich den Beweis geliefert, dass man das Seelenleben nur dann richtig versteht, wenn man sich auf den Standpunkt des hl. Thomas stellt. Nach dieser Studie zu urtheilen, verdient wohl auch der erste Theil, der über das sinnliche Streben handelt und zum Verständnis der vorliegenden Studie noth-

wendig ist, Beachtung, und der Leser dürfte auch da Befriedigung finden. Leider war es dem Recensenten nicht möglich, den ersten Theil zu lesen.

Olmütz. Dr. Eug. Kadeřávek.

26) **Theodor Wibaux. Zuave und Jesuit.** Von C. du Coëtlosquet S. J. Autorisierte Uebersetzung von Prinzessin Francisca zu Löwenstein. Wien und Leipzig, Druck und Verlag Austria, Drescher & Co., 1891. Preis fl. 3.50 = M. 7.—.

Das ist wieder einmal ein Buch, dass man sich aufrichtig freuen darf. Eine Labsal für Geist und Herz. Es bietet keine ernsten ascetischen Betrachtungen, noch weniger erzählt es eine an spannenden Verwicklungen reiche „Geschichte". Und doch ist es beides: erbauend, wie ein Betrachtungsbuch, spannend und interessant wie ein Roman.

Der „Held", wir dürfen ihn mit Recht so nennen, ist einer vornehmen, französischen Familie entsprossen, in der Christus noch einen Ehrenplatz einnahm und Maria Hausherrin war. Als 17jähriger Jüngling (1866) wurde Theodor päpstlicher Zuave und kämpfte im Jahre 1870 heldenmüthig für sein Vaterland. Mit „Abdankung" für die geleisteten Dienste belohnt, nimmt er nach schweren Kämpfen das Kleid des hl. Ignatius. Mit ganzer Seele und gottbegeistertem Herzen obliegt er dem neuen Berufe als Novize, Professor und Theolog. Erst 33 Jahre alt, legt er dann seinen Pilgerstab in die Hände desjenigen, dem jeder Herzschlag gegolten. Der uns seine Geschichte erzählt, ist er selber, der Zuave und Jesuit. Er spricht zu uns in den Briefen an seine Familie, in denen er mit kindlicher Offenheit erzählt, was er erlebt und was sein Herz bewegt. Die täglichen Vorgänge des Kasernenlebens, die Strapazen bei den Guerillakriegen mit den Räubern, die glorreiche Campagne von Mentana werden mit einer Lebendigkeit und Treue vor Augen geführt, dass man alles selbst mitzuerleben meint. So werden diese Partien des Buches zu einer förmlichen Geschichte des Institutes der Zuaven. Desgleichen finden die Heiligthümer der ewigen Stadt und die Festlichkeiten des päpstlichen Rom in ihm einen lebhaften, ja glühenden Schilderer. Dabei läßt er hineinschauen in die Tiefe seines Herzens, aus dem, wie zwei Juwelen, Reinheit und Frömmigkeit hervorleuchten, ohne uns jedoch zu verhehlen, welch' harte Kämpfe und schwere Versuchungen er oft zu bestehen hatte. Der „Zuave" versteht es aber, so anmuthreich frisch und so schalkhaft humoristisch zu schreiben, dass das Auge selbst in Thränen lächelt. Die Briefe des „Jesuiten" athmen den Geist der Weltentsagung und des vollkommenen Friedens in Gott.

Eine liebende Hand hat diese Briefe übersichtlich geordnet und zu einem Immortellenkranz gewunden dem jungen Helden aufs frühe Grab gelegt. Ein deutsches Fürstenkind hat die Uebersetzung aus dem Französischen in reines, fließendes Deutsch besorgt.

Möge dieses prächtige Buch den Weg finden besonders zur armen, in niedriger Genussucht sich verzehrenden männlichen Jugend. Gar mancher junger Leser würde wieder finden, was er längst verloren, — die wahren Ideale. Schade, dass der Preis bei allerdings vornehmer Ausstattung ein so hoher ist. Eine billige Volksausgabe würde es ermöglichen, dem Buche die Verbreitung zu verschaffen, die es sosehr verdient.

Graz. Alois Stradner, f.-b. Hofkaplan.

27) **Franz Hettinger.** Erinnerungen eines dankbaren Schülers. Von Franz Kaufmann. Frankfurt a. M. und Luzern. A. Fösser-Napf 1891. (Frankf. Zeitgm. Brosch. B. XII, Heft 7.) Preis 50 Pf. = 30 kr.

Hettinger sagte mir einmal, es sei so beklagenswert, dass der in mancher Hinsicht große Hirscher keine Biographen gefunden; er habe deshalb Veranlassung

genommen, in seinem Aufsatz über Alban Stolz (Aus Welt und Kirche II. Theil) ihm wenigstens ein kleines Denkmal zu setzen, damit das Gedächtnis des gefeierten Lehrers der jüngeren Generation nicht ganz entschwinde. Wird nun ihn selbst vielleicht auch dieses Schicksal treffen? Das wäre gewiss nicht minder beklagenswert. Sollte der nicht eine Biographie verdienen, der unbestritten zu den ersten Vorkämpfern der Kirche zählte, der die erhabene centrale und universale Stellung der kirchlichen Wissenschaft in seinem ebenso universell als harmonisch gebildeten Geiste zum lebendigen Ausdruck brachte, der es namentlich meisterhaft verstand, die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung, wie er sie in den großen Werken der Vorzeit und den auf diesen fußenden Arbeiten der neueren fand, den gebildeten Kreisen Deutschlands zugänglich zu machen und dadurch Tausende im Glauben und in der Liebe zur Kirche zu befestigen? Wir zweifeln nicht, dass an der Alma Julia, der er seine Kraft geweiht, und die an seinem Ruhme Antheil erhalten, eine gewandte Hand das nicht leichte, aber gewiss außerordentlich dankbare Werk in Angriff nehmen wird. Einstweilen hat Franz Kaufmann, Sohn des als Kunstschriftsteller in weiten Kreisen bekannten Oberbürgermeisters a. D., Kaufmann in Bonn, nur Erinnerungen an den Verewigten, zu einem schönen Strauß gewunden, dargeboten. Einer jener nicht allzu zahlreichen Schüler, die das Glück hatten, dem großen Manne näherzutreten, als es der gewöhnliche akademische Verkehr zwischen Lehrer und Schüler mit sich bringt, weiß er ein recht lebendiges Bild des Meisters zu zeichnen, indem er uns der Reihe nach in sein trauliches Studierzimmer, in den Vorlesungssaal und die Stätten seiner Erholung führt und den gewaltigen Eindruck schildert, welchen die kraft- und machtvolle Persönlichkeit Hettingers, seine begeisternde Lehrweise, und besonders die glühende Liebe zur heiligen Kirche, die ihm eigen war und die überall hervortrat, auf das empfängliche Gemüth des Schülers ausübte. Möge das Schriftchen viel gelesen werden, von seinen Schülern zur Erinnerung, von andern zur Anregung und Erhebung; es verräth in der hohen Auffassung und der stilistischen Vollendung den eifrigen Schüler des geliebten Meisters und wer immer es liest, wird verspüren einen Hauch jenes Geistes, der in dem so tiefempfundenen und mit tiefer Bewegung einmal ausgesprochenen Worte Hettingers weht — es ist das Motto seines Lebens —: „Der Odem der Unsterblichkeit ist ausgegossen über die katholische Kirche, und ewig lebt, wer sich eng an die Kirche anschließt".

Rottweil in Württemberg. Repetent Ed. Vogt.

28) **Stille Tugend.** Leben des hochw. P. Eichelsbacher aus der Congregation des allerh. Erlösers. Von P. Karl Dilgskron C. SS. R. Dülmen bei Münster. Laumann'sche Verlagshandlung. 1890. 12⁰. 232 S. Preis 60 Pf. = 36 kr.

Ein anspruchsloses Büchlein, das in ungeschminkter, naturgetreuer Darstellung das stille Tugendleben eines frommen Ordensmannes schildert, der dem Veilchen gleich den Duft der Tugend und Frömmigkeit um sich verbreitete, ohne durch glänzende Eigenschaften die Augen der Welt auf sich zu ziehen. Die Lesung dieser Lebensbeschreibung ist allen Ordenspersonen, Geistlichen und Laien zu empfehlen, die sich gerne an schlichter, kerniger Tugend erbauen. Sehr passend ist das photographische Bild des Verewigten beigegeben, denn es ist für den Leser interessant zu sehen, wie sich die geistigen Eigenschaften, welche der Biograph geschildert, in dem Aeußeren seines Helden abspiegeln. (Den lateinischen Stellen dürfte eine Uebersetzung beigefügt sein.)

Klagenfurt. Professor Dr. P. Max Huber S. J.

29) **Vaterunser.** Ein Cyclus von Gedichten. Von Antonia Jüngst. Paderborn 1892, Schöningh. 56 S. In altdeutscher, origineller Ausstattung, mit rothem Schnitt. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Das sehr nett ausgestattete Büchlein, das dem Verlage von Ferd. Schöningh in Paderborn alle Ehre macht, bereitete dem Referenten eine wahre Freude. Eine

metrische Interpretation des Gebetes des Herrn mit tiefreligiösen Reflexionen in vollendeter Form wird darin dem Leser geboten. Von diesen Gedichten (eilf an der Zahl) gilt das Wort des alten Cato: Pectus est quod disertum facit. Nur unwandelbare feste gläubige Gesinnung kann die Quelle solcher Dichtungen sein. — Von nebensächlichen Kleinigkeiten, die den Wert des Büchleins nicht verringern können, sind dem Referenten aufgefallen vor allem (auf S. 44) die unzulässige Metapher: „Wenn die Glut der Liebesreue den lang gehegten Hass zerbricht", (auf S. 13) das unmögliche Particip „Dem ewig Wesenden". Auf S. 15 ist als Citat des Motto zu lesen statt: Joh. XXI. 10, 11 — Offenb. Joh. XXI. 10, 11. — Mögen diese Winke bei einer hoffentlich recht bald nothwendigen zweiten Auflage gebürende Berücksichtigung finden!

Stift Melk. Professor P. Theodor Jungwirth.

30) **Manuale für das Seelsorgeamt.** Herausgegeben von Joachim Bazzanella, Pfarrer von Castello Tesino. Aus der zweiten verbesserten und vermehrten italienischen Auflage übersetzt von Johann Steck, Curat von Luserna. Trient. Druck und Verlag der „Artigianelli". 1892. In Commission bei Mayer und Comp. in Wien, Matthäus Mittermüller in Salzburg, Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. gr. 8°. 1061 S. Preis geh. fl. 3.75. = M. 6.25.

Ohne den älteren und neueren verdienstvollen Werken dieser Art nahetreten zu wollen, muss gleichwohl gesagt werden, dass schon die glückliche Wahl des Titels angenehm berührt. Denn die ordnungsmäßige Führung der Pfarrkanzlei ist keine „Geschäfts"sache, sondern ein Zweig des Seelsorgeamtes. Der Verfasser des „Manuale" war bald nach Eintritt in die Seelsorge zur Einsicht gekommen, dass theoretisches und praktisches Wissen nicht immer Zwillingsgeschwister seien und dass ein noch so gelehrter Theoretiker bei Abfassung des einfachsten Actenstückes in Verlegenheit kommen könne. Mangels anderer Behelfe zur Aneignung der erforderlichen praktischen Kenntnisse gieng er als junger Priester daran, Normen und Formularien vorerst zum eigenen Gebrauche zu sammeln. Sein hochwürdigster Oberhirt ermunterte ihn, diese Sammlung zum Nutzen seiner Mitbrüder zu veröffentlichen. Der ersten, 1888 erschienenen und in wenigen Tagen vergriffenen Auflage folgte 1889 die zweite in doppeltem Umfange. Dieselbe wurde von der Kritik äußerst beifällig aufgenommen und trug dem Verfasser zahlreiche Belobungsschreiben von Bischöfen und Ordinariaten ein. Besonders gewichtig ist die Anerkennung des hochwürdigsten Fürstbischofes von Brixen, Dr. Simon Aichner, Hochwelcher dem Verfasser schrieb: „comperi, illum (librum) clero perquam utilem esse, eoque magis, quia doctrina solida fulcitur." Hiedurch ermuthiget entschloss sich Bazzanella, eine deutsche Uebersetzung seines „Manuale" zu veranstalten, in der Absicht, auch „dem jungen Clerus der benachbarten deutschen Diöcesen einen praktischen und hinreichend billigen Behelf für die Uebung der gewöhnlichen Amtshandlungen seines Dienstes darzubieten".

In 15 Abschnitten finden wir behandelt: das Archiv (Einrichtung desselben und Matrikenführung; Zeugnisse und Bestätigungen; Post- und Telegraphenwesen; Eingaben, Gesuche, Zustellungen, Vorladungen; Eheangelegenheiten (sehr ausführlich und verlässlich; Gebarung der frommen Anstalten; Verwaltungs-Acte; Verfahren in Streitsachen; öffentliche Feilbietungen; Strafsachen; Oberste Gerichtshöfe; Maßregeln gegen öffentliche Aergernisse; Von den Wahlen (nur Tirol be-

rücksichtiget); Testamente; Militärsachen. Zuerst werden bei jedem Abschnitte die Principien und Vorschriften der Kirche (nach Conc. Trid. Aichners Comp. juris Eccles., Instruct. Eychst. und den kirchlichen Verordnungsblättern) dargelegt, dann die staatlichen Verordnungen aufgezählt und schließlich Anleitungen und Formularien für die Praxis geboten. Es braucht wohl nicht besonders bemerkt zu werden, dass bei dem mehr localen Charakter, den dieses „Manuale", sowie auch der vielgebrauchte Helfert'sche „Geschäftsstil" an sich tragen, der Seelsorger der Mühe keineswegs überhoben ist, die Verordnungen seiner Diöcese fleißig zu studieren. Trotz des besten „Schimmels" würde er sonst gar manches „verhauen", denn gerade für die wichtigsten Verwaltungszweige, wie kirchliche Vermögensverwaltung, Bau- und Patronatslasten, Grundbuchs-Angelegenheiten, (welch letztere im „Manuale" ganz außeracht gelassen wurden) sind die Erlässe der einzelnen Ordinariate und die Landesgesetze maßgebend. Im einzelnen sei die ganz vorzügliche Behandlung der „Ehe-Angelegenheiten" (S. 180—393) hervorgehoben. Der S. 247 mitgetheilte Entwurf eines Brautunterrichtes wird vielen Seelsorgern besonders willkommen sein. Sehr dankenswert ist das alphabetische Verzeichnis der am häufigsten vorkommenden stempelpflichtigen Acte (S. 754—773), sowie die Rechnungstabellen (S. 823—836.)

Die Brauchbarkeit eines derartigen Werkes hängt, die sonstige Verlässlichkeit vorausgesetzt, größtentheils davon ab, dass die abgehandelten Materien rasch aufgefunden werden können. Mustergiltig hiefür ist der Index, der den Manz'schen Gesetzessammlungen eigen ist. Bezüglich des „Alphabetischen Registers", das sich nach den gemachten Stichproben als genau erwies (nur bei „Legitimation" musste auch S. 29 citiert werden und bei „Legalisierung" fehlt der Hinweis auf die Matrikenauszüge), hätte ich den Wunsch, dass dasselbe mehr specialisiert und die Zahl der Schlagworte um ein bedeutendes vermehrt werde. Lieber zu viel, als zu wenig muss hier Grundsatz sein. Der Druck macht den „Artigianelli" („junge Handwerker" — eine von einem Priester geleitete Knabencolonie) alle Ehre. Ein einziger Druckfehler (S. 1048. XIII. J. des statt der) ist mir untergekommen. Ein größerer Wechsel der Lettern wäre jedoch angenehm für das Auge. Die Aufschriften sollten durch fettere Lettern markiert sein. Für die Anmerkungen könnte kleinerer Druck verwendet werden. Dadurch würde Raum geschaffen für die Specialverordnungen der fremden Diöcesen.

In sachlicher Beziehung habe ich einige kleinere Uebersehen notiert, die wohl theilweise in der abweichenden Praxis der Tiroler Diöcesen mögen begründet sein. Für die Führung der Landwehrmatrikel (S. 8) ist die Circular-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landes-Vertheidigung vom 24. August 1880 maßgebend. — In dem S. 11 citierten Ministerial-Erlasse vom 1. April 1870, betreffend die Matrikulierung der Todtgebornen, muss es statt „sowie jene", richtig heißen: „und nicht jene, die unmittelbar nach der Geburt sterben". — Bei Besprechung der Legitimation (S. 15—17) wäre auch die auf Grund eines mit Erfolg durchgeführten Civilprocesses, z. B. nach dem Ableben des Vaters bewirkte Legitimation zu berücksichtigen gewesen. — Die Aufzählung jener Länder, für welche ex offo-Matrikenscheine auszufertigen kommen, ist unvollständig (S. 83); es fehlen Baden, Dänemark, Frankreich, Meklenburg, Reuß-Greiz, Rußland und Sachsen. — Nicht bloß die Todfälle, sondern auch die Trauungen der Pensionisten sind nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 17. April 1834 an die politischen Behörden I. Instanz anzuzeigen, was jüngst mit Ministerial-Erlass vom 13. December 1891 neu eingeschärft wurde. — Es empfiehlt sich wohl nicht, wie auf S. 345 gerathen wird, den Brautleuten gemischter Religion, welche die kirchliche Eheschließung ganz verweigern, die Nichtvornahme des Aufgebotes schriftlich zu bescheinigen. — Die Einwilligung der Mutter zur Verehelichung eines minderjährigen Sohnes oder Tochter kommt gesetzlich nicht in Betracht, daher ist ihre Unterschrift auf dem Formulare S. 350 unnöthig, außer die Mutter wäre Mitvormünderin. — Das Formular S. 471, die Errichtung eines neuen Friedhofes anlangend, berücksichtiget bloß den „Communalfriedhof". Es wären aber auch Anleitungen und Formulare für Erweiterung und Neuanlegung von der Kirche eigenthümlichen Friedhöfen erwünscht. — Die zu devinculierenden Obligationen (S. 856) müssen auf der

Rückseite die von der Kirchen- oder Pfründenvorstehung ausgestellte Cession an die k. k. Staatsschuldencasse enthalten. — Bei Veräußerung von Kirchen- und Pfründengütern (S. 908) wird das schriftliche Gutachten der Gemeindevertretung nicht allgemein gefordert, wohl aber ein Gutachten von zwei sachverständigen Männern. Auch über die Verpflichtung, die betreffenden an das Ordinariat gerichteten Gesuche sammt Beilagen mit Stempeln zu versehen, kann man auf Grund der T.-P. 75. b. s. anderer Meinung sein. — Bei „Zollfreiheit" für Cultusgegenstände (S. 913) wäre zur Erläuterung die Angabe wünschenswert, dass ein vom Ordinariate ausgestelltes Zeugnis über die Armut der bittstellerischen Kirche dem betreffenden Gesuche an die Finanzbehörden beiliegen müsse. — Für die Nachweisung (S. 1030), welche die in der Evidenz der Ersatzreserve stehenden Seelsorger im Monate December an die politischen Bezirksbehörden einzuschicken haben, genügt die Bestätigung des vorgesetzten Pfarrers über die seelsorgliche Verwendung nicht, sondern es ist nach dem Wortlaute des Gesetzes vom 11. April 1889 die Bestätigung des „Diöcesan- oder Klostervorstandes" beizubringen. Vom Anschlusse des Anstellungsdecretes kann dann abgesehen werden. Doch kann ja diesbezüglich eine verschiedene Praxis beliebt sein.

Doch diese Ausstellungen betreffen mehr oder minder nur Kleinigkeiten, die gegenüber der Fülle und sonstigen Verlässlichkeit des Materiales nicht in Betracht kommen. Das Schlussurtheil lautet dahin, dass es dem wackeren Tiroler Pfarrer gelungen ist, ein mit seltenem Fleiße gearbeitetes, aus den besten Quellen geschöpftes und so ziemlich alle Zweige des Seelsorgamtes umfassendes Handbuch für die Pfarrkanzlei herzustellen. Der Verfasser bezeichnet selbst die deutsche Ausgabe als besser geordnet und reichhaltiger als die zweite italienische Auflage. Er kann darum von Seite des deutschen Clerus nicht bloß auf „geneigte Nachsicht", sondern sicherlich auch auf vielfältigen Dank rechnen.

Graz. Alois Stradner,
f.-b. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

B) Neue Auflagen.

1) **Apologie des Christenthums** vom Standpunkte der Sitte und Cultur. Durch P. Albert Maria Weiß O. Fr. Dritter Band: Natur und Uebernatur. Erster Theil. Zweite Auflage. Herder'sche Verlagshandlung. 1891. 604 S. 8°. Preis M. 11.60 = fl. 6.96.

Mit unermüdlichem Eifer arbeitet der gelehrte Dominicaner an der Vervollkommnung seines großen Werkes „Apologie des Christenthums". Kaum ist dasselbe zu Ende gebracht, erscheinen die einzelnen Bände in rascher Folge in zweiter Auflage und auch an dieser war die Hand des Verfassers in vielfacher Weise bald ergänzend, bald umgestaltend thätig. Der sehr umfangreiche dritte Band wurde in zwei Theile auseinandergelegt und die erste Partie desselben soeben in zweiter Auflage veröffentlicht. Bis zum zehnten Vortrage ist diese mit der ersten Auflage so ziemlich identitsch; aber von der eilften angefangen überrascht uns der Verfasser mit neuen, höchst interessanten Gedanken und Ausführungen. Namentlich was S. 522 und 523 über die christliche Kunst und im folgenden über das Wesen des Protestantismus gesagt wird, ist ebenso wahr als überraschend und liefert den besten Beweis, wie tief der Verfasser in das Verständnis des eigentlichen Wesens des Protestantismus eingedrungen ist. Wir sehen dem Erscheinen des zweiten Theiles dieses Bandes, der mit dem ersten ein für sich abgeschlossenes Ganzes bilden wird, erwartungsvoll entgegen.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

2) **Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters.** Von Dr. Ludwig Pastor. Erster Band. Zweite, vielfach umgearbeitete und vermehrte Auflage. Freiburg bei Herder. 1891. SS. LII. 771. Preis M. 10.— = fl. 6.—.

Es wäre wohl überflüssig, auch nur ein Wort zu sagen zur Anempfehlung eines Werkes, welches sogleich bei seinem Erscheinen in der gelehrten Welt mit solch freudiger und ehrender Anerkennung begrüßt, und alsbald in mehrere europäische Sprachen übersetzt wurde. Schon ist eine neue Auflage des ersten Bandes nothwendig geworden, die sich als vielfach umgearbeitet und vermehrt ankündigt. Der Herr Verfasser selbst berichtet in der Vorrede zu dieser neuen Auflage, wie er „unter Zurückstellung aller anderen Arbeiten unausgesetzt mit der Verbesserung und Bereicherung des vorliegenden Bandes beschäftigt" war, und man mag daraus entnehmen, welch höherer Wert diesem letzteren beizulegen ist. „Der Anhang ungedruckter Documente wurde, um den Umfang des Werkes nicht zu sehr zu vergrößern, absichtlich nicht vermehrt", mit Ausnahme eines Schreibens, das für die Beurtheilung des Beginnes des occidentalischen Schisma im 14. Jahrhundert von großer Wichtigkeit ist. Die Wahl Urbans VI. hatte am 8. April 1378 stattgefunden, allerdings unter lärmenden Demonstrationen der römischen Bevölkerung, die aber keineswegs von solcher Bedeutung waren, dass man sagen könnte, die nöthige Freiheit des Conclave sei dadurch aufgehoben, die Wahl des neuen Papstes eine ungiltige geworden. Abgesehen davon, dass sämmtliche Cardinäle, selbst die in Avignon zurückgebliebenen, Urban VI. huldigten und ihn „mit Gesuchen und Bittschriften bestürmten", also als rechtmäßig gewählten Papst anerkannten, fand Professor Pastor in der vaticanischen Bibliothek einen vom 14. April 1378 datierten Brief des Cardinals Robert von Genf an Kaiser Karl IV. In diesem Schreiben zeigt der Cardinal dem Kaiser die einstimmig (unanimiter) erfolgte Wahl des neuen Papstes an, nachdem die Cardinäle nur den Tag vorher ins Conclave getreten waren (solummodo unius noctis mora pertracta). Und doch war es derselbe Cardinal Robert von Genf, der sich von seinen abtrünnigen Collegen am 20. September d. J. zum Gegenpapst wählen ließ, und als Clemens VII. das so traurige und verhängnisvolle abendländische Schisma (1378—1417) einleitete. Von einer Aufhebung der Freiheit der Wahl ist auch in dem berührten Schreiben keine Rede, und so fällt die Schuld an dem Schisma einzig den französisch gesinnten Cardinälen zur Last, wie andererseits das allerdings scharfe Auftreten Urbans VI. gegen die Cardinäle, die ihn doch einstimmig gewählt und anerkannt hatten, in dem Geiste einige Entschuldigung finden mag, welcher schon vor der Wahl im Cardinal-Collegium herrschte, und der dem Erzbischof von Bari gewiss nicht unbekannt war, da er selbst lange genug in Avignon gelebt hatte, um ihn kennen zu lernen.

Uebrigens ist, sagt der Herr Verfasser in der Vorrede zur zweiten Auflage des ersten Bandes, bei allen Verbesserungen und Zusätzen seine Gesammtauffassung der geistigen Strömungen der in dem vorliegenden Bande dargestellten Zeit, welche den Beifall von hervorragenden Fachmännern wie Burkhardt, Münz und de Roßi gefunden hat, unverändert geblieben.

Noch eine Bemerkung: „So reich an Fehlern und Sünden aller Art auch jene Zeit (der Renaissance) war, heißt es S. 33, sowenig fehlte es der damaligen Kirche an glänzenden Erscheinungen, in welchen sich die Quelle ihres höheren Lebens ankündigte". Und nun folgt eine stattliche Reihe solch „überaus tröstlicher Lichtpunkte" neben dem „tiefen Schatten" in der Geschichte des 15. Jahrhunderts. Welch ein Werk müsste es geben, wenn einmal jenes höhere Leben der Kirche in ihren Heiligen und deren Wirken mit demselben Fleiße erforscht und mit demselben Geschick dargestellt würde, wie wir sie auch an der „Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters" nur rühmlichst anerkennen müssen.

Klagenfurt. Director P. Andreas Kobler.

3) **Bischof Rudigiers Geistliche Reden.** Zweiter Band: Festtags- und Gelegenheits-Predigten. Herausgegeben von Franz Maria

Doppelbauer, Bischof von Linz. Zweite Auflage. Preis fl. 2.60 = M. 5.20. Administration im Linzer Priester-Seminar. Debit für den Buchhandel: Haslinger, Linz.

Diese 66 Festtags- und 25 Gelegenheits-Predigten erscheinen in zweiter Auflage. Der hochwürdigste Herr Herausgeber erwartet, dass dieselben in Clerus und Volk recht viel Gutes stiften und für die Linzer Diöcesanen eine Mahnung zur Pietät für den in Gott ruhenden Verfasser seien. Der Reinertrag kommt dem Dombaue und dem Knaben-Seminare zugute. Wenn dem Erfolge überhaupt ein Empfehlungsmoment innewohnt, so gewiss diesem Erfolge, den obige Festtags-Predigten aufzuweisen haben. Es ruht offenbar Gottes Segen auf ihnen.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

4) **Kurzgefasstes Handbuch der kath. Religion.** Von W. Wilmers S.J. Dritte, durchgesehene Auflage. Regensburg. Druck und Verlag von Friedrich Pustet. 1891. IV und 587 S. gr. 8°. Preis M. 3.20 = fl. 1.92.

Der durch ein „Lehrbuch der Religion", wovon die „Geschichte der Religion" bereits in sechster Auflage (Münster 1891) vorliegt, bekannte Verfasser, veröffentlicht in obiger Schrift ein zum Selbstunterrichte für gebildete Christen aller Stände bestimmtes Religionshandbuch in dritter Auflage. In präciser Form und leichtfasslicher Sprache behandelt er die gesammte Lehre von der christlichen Heilswahrheit. Der erste Theil fasst die christliche Offenbarung in herkömmlicher Weise als die Vollendung der vorchristlichen mit dem Nachweise ihrer Göttlichkeit nach Ursprung und Inhalt, sowie ihrer Gestaltung in der einzig wahren katholischen Kirche, deren Stiftung, Bestimmung, Verfassung und Erkennbarkeit sachlich gut und gründlich nachgewiesen wird. An diese Fundamentaltheologie schließt sich als zweiter und dritter Theil die katholische Glaubens- und Sittenlehre an. Die ganze Behandlung ist gleichmäßig und aus den Quellen geschöpft. Patristisches und Apologetisches ist auf das richtige Maß eingeschränkt und zeigt, dass der Verfasser seinen Stoff vollständig beherrscht. Das Buch kann darum als gut und sehr brauchbar empfohlen werden.

Breslau. Professor Dr. Friedlieb.

5) **Geschichte der Religion** als Nachweis der göttlichen Offenbarung und ihrer Erhaltung durch die Kirche. Von W. Wilmers S. J. Im Anschluss an das „Lehrbuch der Religion". Erster Band. Sechste, neu bearbeitete, vermehrte Auflage. Münster. 1891. Druck und Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. XIV u. 451 S. gr. 8°. Preis M. 26.— = fl. 15.60.

Die Grundlage und der Plan, welche der Verfasser in den vorhergehenden fünf Auflagen diesem Werke gegeben, sind auch in dieser neuen Auflage beibehalten worden. Doch aber hat es manche nicht unbedeutende Erweiterungen erfahren. Dieselben beziehen sich besonders auf die Quellenliteratur; sowie auf ethnologische, archäologische und chronologische Bemerkungen in reicher Anzahl. Der Nachweis der katholischen Lehre von der kirchlichen Lehrauctorität führte zu Erörterungen über historische Thatsachen in apologetischer Hinsicht. So wuchs der Umfang dieses Buches derart, dass dieser erste Band nur die fünf ersten Jahrhunderte der christlichen Aera umfasst. Zum Selbstunterrichte hat es dadurch so entschieden gewonnen, dass dasselbe als in hohem Grade interessant und nützlich empfohlen werden kann.

Breslau. Professor Dr. Friedlieb.

6) **Einführung in die heilige Schrift.** Kurzgefasste Zusammenstellung der wichtigsten Lehren aus der Einleitung in das alte und neue Testament, der biblischen Hermeneutik und Archäologie. Zweite Auflage. Regensburg.

Verlagsanstalt vorm. G. Manz. 1891. 8°. 348 S. Preis M. 2.40 = fl. 1.24.

Der ungenannte Herr Verfasser liefert ein ganz nettes, recht nützliches Excerpt aus den größeren Werken für Einleitung, Hermeneutik und Archäologie. Die rasch nothwendig gewordene zweite Auflage zeigt, dass er dankbare Leser fand; ich empfehle das liebevoll gearbeitete Buch den Anfängern recht gerne. Ohne auf Einzelheiten eingehen zu wollen, möchte ich für die Behandlung der „Einleitung" überhaupt anlässlich dieser Anzeige den Herren Collegen eine von der bisherigen Weise abgehende vorschlagen. Der Charakter der Einleitung als einer einheitlichen Disciplin würde, scheint mir, deutlicher hervortreten, wenn sie bestimmter als Abwehr aufgefasst würde; denn das ist sie ja eigentlich, in gegnerischen Angriffen liegt ihre raison d'être! Juden und Protestanten schließen zunächst ganze Bücher und Büchertheile vom Canon aus. Daher der erste Theil der „Einleitung": Umfang des Canons, mit der These, dass der kirchliche Canon keine unhistorische Aufstellung der Katholiken ist. Viele akatholische Erklärer, wie zahlreiche Beispiele aus ihren Commentaren zeigen, behaupten, der Text sei in wesentlichen Dingen alteriert worden (cf. Ewald zu Js. 53, 9; Stade zu Osee 1, 7; Ohlshausen zu ps. 21, 17 foderunt manus etc. soll später eingeschoben sein u. s. w.). Daher der zweite Theil: Die Integrität, als wesentlich vorhanden erweisbar durch den Charakter der Bibelsprachen, Schreibweise, Manuscripte, Drucke, Citate, Versionen. Drittens sucht der Rationalismus in den einzelnen Büchern zahlreiche Widersprüche und Irrthümer nachzuweisen, um zu zeigen, dass inspirierte Auctoren die Urheber dieser Schriften nicht sein können. Daher der dritte Theil: Die Echtheit, mit der These, dass die Kirche diese Bücher mit Recht auf inspirierte wenn auch zum Theil dem Namen nach unbekannte Auctoren zurückführt, weil die Geschichte mit ihrem Zeugnis für die Canonicität sie beglaubigt und der biblische Text die angeblichen Irrthümer, auf deren Basis man die modernen Hypothesen construiert, nicht enthält. An die Spitze dieser Disposition stelle ich das kirchliche Decret de S. Scriptura mit einer Erörterung über die Inspiration und die üblichen Bezeichnungen der heiligen Schrift, entwickele dann das Vorstehende, füge einen § „Literatur der Einleitung" bei und lasse darauf die drei Tractate folgen. In die Hermeneutik gehört eine Geschichte der Commentatoren.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Aug. Rohling.

7) **Geschichte der christlichen Kirche.** Von Professor Dr. Math. Robitsch. Vierte Auflage. Neu bearbeitet von C. J. Vidmar, Dr. der Theologie, k. k. Professor an der Staats-Lehrerbildungsanstalt in Krems a. d. Donau. In zwei Abtheilungen. Regensburg. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. 1889. 1891. Preis M. 12.— = fl. 7.20.

Seit dem Jahre 1872, als die dritte Auflage von diesem Werke, welches sich durch Klarheit in der Darstellung und Uebersichtlichkeit in der Anordnung des historischen Stoffes auszeichnete, erschien, ergab sich das Bedürfnis einer Umarbeitung und Fortführung dieses Werkes auf Grundlage der neueren wissenschaftlichen Forschungen bis auf unsere Tage herab. Der bejahrte Verfasser übergab diese Arbeit einem jüngeren Gelehrten, Dr. Vidmar, der die ihm zutheil gewordene Aufgabe glücklich gelöst hat. Die Vertheilung des kirchengeschichtlichen Stoffes ist in der vierten Auflage dieselbe, wie in den früheren Auflagen. Der Herausgeber ist nach Kräften bemüht, den Leser auf die Höhe des gegenwärtigen Standpunktes der Wissenschaft zu führen, Geschichtsfälschungen aufzudecken und dieselben einer prüfenden und widerlegenden Kritik zu unterziehen. Besondere Berücksichtigung ward auch der Culturgeschichte und der Geschichte der Künste und Wissenschaften zutheil. Außerdem können wir unsere Befriedigung nicht unausgesprochen lassen über die genaue Behandlung und Darstellung der Religionswirren in Oesterreich im Laufe des 16. und 17. Jahrhundertes. Die am Schlusse angebrachten chronologischen Tabellen, sowie auch das sorgfältig gearbeitete Namen- und Sachregister erleichtert das Nachschlagen und Auffinden der behandelten

Materien. Es wäre erwünscht, wenn bei jedem Paragraphen außer den Hauptwerken besondere solche Schriften angeführt würden, welche den jungen Theologen leichter zugänglich sind.

So sehr wir die nicht geringen Vorzüge dieses Buches, sowie auch den Fleiß, mit welchem Professor Vidmar diese vierte Auflage besorgt hat, anerkennen, müssen wir es doch im Interesse des Buches bedauern, dass das vorstehende Werk einige Druckfehler enthält, welche bei eventueller fünfter Auflage gewiss entfallen werden. So z. B. Abth. I. S. 197 ist Phasis statt Phosis zu lesen; S. 264 soll statt 679 stehen 879; S. 379, 3. Z. von unten 1115 (richtig 1145); S. 413, 7. Z. von unten 1150 (richtig 1159); S. 541, Z. 11 von oben heißt es: Peter von Sorbonne statt Robert von Sorbonne; S. 585, Z. 7 von oben ist statt des J. 1493 das J. 1436 (Iglauer Comp.) oder 1433 (Prager Compact.) zu setzen. Abth. II, S. 124, Z. 19 von oben 1550 (richtig 1559); S. 210, Z. 4 von unten 8. Nov. statt Mai; S. 211, Z. 6 von oben ist 17. März statt 10. März zu lesen; S. 289, Z. 17 von oben steht irrthümlich 1563 statt 1653. In orthographischer Hinsicht wäre erwünscht, wenn auch anderssprachige Namen richtig geschrieben wären. So z. B. sollte Abth. I, S. 265 Borivoj in Bořivoj corrigiert werden; ebenso unrichtig ist die Schreibweise „Ziška" statt „Žižka". Außerdem sollten noch einige unrichtige Angaben rectificiert werden. Unrichtig ist, dass der hl. Methodius 881 wieder nach Rom gieng (Abth. I, S. 264), denn Methodius wandte sich im genannten Jahre brieflich mit ernsten Klagen gegen Wiching an den Papst. Ebenfalls soll S. 265 das Todesjahr des hl. Wenzeslaus auf 935 angegeben sein, da im Jahre 938 seine Reliquien auf Geheiß Boleslaus des Grausamen nach Prag überführt wurden. Der Berg, wo die Taboriten 1419 eine große Versammlung veranstalteten (I. 584) heißt Hradiste nicht Hardistin. Doch diese und andere Mängel verschwinden allerdings gegenüber dem vielen Trefflichen, das diese Kirchengeschichte bietet. Wir sind fest überzeugt, dass dieses sonst treffliche Geschichtswerk nicht nur den gebildeten Laien, sondern auch den Studierenden der Theologie gute Dienste leisten wird.

Budweis. Dr. Josef Jelinek,
Professor an der theol. Lehranstalt.

8) **Psallite sapienter!** Psallieret weise! Erklärung der Psalmen im Geiste des betrachtenden Gebetes und der Liturgie. Dem Clerus und Volk gewidmet von Dr. Maurus Wolter O. S. B., Erzabt von St. Martin zu Beuron. Band I und II. Zweite Auflage. Freiburg i. B. Herder'sche Verlagshandlung. 1891. XVI, 606 u. 701 S. 8°. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Von dem bereits früher (Jahrgang 1891, Heft II, S. 416 ff.) in dieser Zeitschrift ausführlich besprochenen Psalmenwerke des Stifters der Beuroner Benedictiner-Congregation ist soeben die längst ersehnte zweite Auflage erschienen; zunächst von Band I und II, denen die Bände III und IV bald folgen sollen. Wie das Vorwort des Herausgebers dieser zweiten Auflage uns belehrt, hatte der allzufrüh verewigte Verfasser eine Umarbeitung der ersten zwanzig Psalmen nach dem in den späteren Bänden eingehaltenen Plan beabsichtigt, konnte aber nur die erste Hälfte des zweiten Bandes einer Durchsicht unterziehen, als der Todesengel seiner Hand die Feder entriss. Die Pietät der geistlichen Söhne des Verstorbenen hieß sie von einer Erweiterung und eingreifenden Aenderung jenes ersten Theiles der Arbeit Abstand nehmen. Die durchgehends mustergiltige und meisterhafte Uebersetzung des Textes der Psalmen ist mit wenigen Ausnahmen unberührt geblieben; auch die Literalerklärung, sowie die liturgisch-mystischen Anwendungen haben nur geringfügige Aenderungen erfahren. Dagegen hat der Herausgeber, in Berücksichtigung mehrfach ausgesprochener Wünsche, den schwierigeren Stellen der Psalmen, in welchen der Wortlaut der Vulgata eine vom masoretischen Texte ganz verschiedene Lesart vorauszusetzen scheint, kurze Anmerkungen beigefügt, welche die Entstehung der Differenzen zu erläutern bestimmt sind. Im übrigen sind die allseits von der Kritik rückhaltlos anerkannten Vorzüge des herrlichen Werkes

dieselben geblieben. In edler, innig frommer und begeisternder Sprache führt der Verfasser den überaus reichen Inhalt der Psalmen dem Leser vor und zeigt ihm, welch herrliche Gedanken und ascetische Lichtblicke sich dem Prediger und Seelenführer aus den Psalmen ergeben. Möge denn auch diese zweite Auflage in den weitesten Kreisen reichen Segen stiften.

Beuron. P. Suitbert Bäumer O. S. B.

9) **Maiandacht für Verehrer Mariens in kurzen Betrachtungen,** von einem Marienkinde. Zweite, vermehrte Auflage. Graz. 1891. Mosers Buchhandlung. 16°. 153 S. Preis gebd. in Calico fl. —.50 = M. 1.—.

Der Erfolg, dass seit dem Jahre 1887 eine Auflage des niedlich ausgestatteten Büchleins nothwendig wurde, beweist schon dessen Brauchbarkeit. Es ist fürwahr eines der besten Handbüchlein zum Vorlesen oder Selbstbetrachten, namentlich in religiösen, weiblichen Erziehungsanstalten, für die es berechnet ist. Nebst den je 3—4 Seiten fassenden täglichen Erwägungen über Tugendgrundsätze nach dem Beispiele Mariens, finden sich die Lauretana und das Memorare zu Anfang des Büchleins; der Anhang, von S. 116—150, bringt die gewöhnlichen Andachtsübungen, mit der Anrufung Mariens verflochten. Die Erwägungen gefallen sowohl durch die edle Sprache, als auch durch die innige und zugleich bescheidene Form der Entschlüsse und Bitten, indem jede Ueberschwenglichkeit und Gefühlshascherei vermieden wird.

Freinberg (Linz.) Professor P. Georg Kolb S. J.

10) **Repertorium Rituum.** Uebersichtl. Zusammenstellung der wichtigsten Ritual-Vorschriften für die priesterlichen Functionen von Ph. Hartmann, Pfarrer von Kallmerode. Neu bearbeitet und vervollständigt von Ph. Hartmann, Stadtdechant in Worbis. Sechste Auflage. Mit oberhirtlicher Genehmigung. 868 S. Paderborn. Schöningh. Preis M. 12.— = fl. 7.44.

Dieses liturgische Werk, dem wir (vergleiche Theol.-prakt. Quartalschrift Jahrg. 1888, S. 427—429) unsere vollste Anerkennung zollten und die weiteste Verbreitung wünschten, hat schon im Jahre darauf eine neue Auflage erlebt, die der hochverdiente Verfasser als eine neue Bearbeitung und Vervollständigung der vorhergehenden Auflage bezeichnet, und das mit allem Rechte. Denn durch die neue Eintheilung, die Herr Ph. Hartmann dem Repertorium gegeben, hat dasselbe auch eine neue Gestaltung und in mancher Beziehung vollendetere und praktischere Form bekommen. Letztere dadurch, dass sich das Repertorium an die Eintheilung der liturgischen Bücher für die priesterlichen Functionen und enger an die Unterrichtsmethode für die Candidaten des Priesteramtes anschließt. Um einen Einblick in die universelle Anlage des Repertoriums zu bekommen, sei nur erwähnt, dass in den zwölf Hauptstücken, welche das Werk enthält, successive behandelt erscheinen: (I.) Das Kirchenjahr und die Festordnung. (II.) Das kirchliche Stundengebet. (III.) Das heilige Messopfer. (IV.) Die heiligen Sacramente. (V.) Die Benedictionen. (VI.) Die Processionen. (VII.) Die Exequien. (VIII.) Die kirchlichen Andachten. (IX.) Actus der Functionen an gewissen Tagen. (X.) Die kirchlichen Personen, deren Ehrenrechte und Vollmachten. (XI.) Küster- und Ministrantendienst. (XII.) Kirche, kirchliche Gegenstände und Orte. Wir können sagen, dass jede Frage berührt und erschöpfend behandelt ist; die neuesten Decrete der Congregatio Rituum sind berücksichtigt, und das Sachregister erleichtert sehr die Benützung des ganzen Opus, von dem man nur wünschen kann, er möge die Bibliothek eines jeden Priesters zieren.

St. Pölten. Domcapitular und Dompfarrer Michael Ranzauer.

11) **Neun Briefe an einen Protestanten.** Von Paul v. Hoensbroech S. J. Zweite Auflage. 64 S. Trier. Paulinus-Druckerei. Preis 50 Pf. = 30 kr.

12) **Katholische Flugschriften zur Wehr und Lehr.** Berlin. Verlag der Germania. Nr. 6 (Sechste Auflage), Nr. 7 (Sechste Auflage), Nr. 8 (Vierte Auflage), Nr. 9 (Vierte Auflage). Preis à 10 Pf. = 6 kr.

„Unsere Kirche hat die Wahrheit nie zu fürchten;“ so sprach unser heiliger Vater und machte das Vaticanische Archiv weitgehendsten Forschungen zugänglich. Die Schmähungen und Geschichtsentstellungen unserer Gegner müssen wir nicht mit gleicher Münze vergelten, sondern in würdevoller Ruhe die verdunkelte Wirklichkeit klarstellen — das wirkt besser und nachhaltiger, als bissige Polemik. Gelegentlich darf dabei allerdings hämischen und nicht provocierten Angriffen gegenüber mit einem Griff in die Geschichte der Sache unserer Gegner gezeigt werden, dass dieselben wahrlich keine Ursache hätten, ihre historische Vergangenheit als Trumpf gegen uns auszuspielen; doch wird dies der katholische Apologet immer nur ungern, mit Bedauern und mehr nur deshalb thun, um zu verhüten, dass nicht Katholiken sich vom Geschrei der Gegner irre machen lassen. Diesen Principien werden die oben angeführten Schriften durchaus gerecht, von denen die erste mehr positiv die Grundlagen beleuchtet, auf denen alle Auctorität von Staat und Kirche beruht, während die „Flugschriften zur Wehr und Lehr“ mehr beweisend die Unhaltbarkeit der gegnerischen Aufstellungen darthun. Die wachsende Nachfrage nach den erstaunlich billigen Flugschriften und ihre beständig nothwendig werdenden Neuauflagen zeigen zur Genüge, wie praktisch das Unternehmen ist, das in jenem Augenblick aufhören wird, wo die fanatischen Gegner der Kirche sich von wüstem Toben und Hetzen hinweg auf den Boden ruhiger Discussion begeben werden. Wir fürchten freilich, dass für gewisse Leute Hetzen das geistige Lebenselement ist — und das in einer Zeit, wo der Socialismus an den Grundfesten aller Ordnung rüttelt!

Breslau. Professor Dr. Arthur Koenig.

13) **Der biblische Schöpfungsbericht** (Gen. 1, 1—2, 3) erklärt von Dr. M. Seisenberger, Professor am k. Lyceum in Freising. Zweite Auflage. Freising. 1882. Datterer. VI u. 95 S. 8⁰. Preis M. 1.80 = fl. 1.04.

Des gelehrten Anstriches entbehrt zwar die Broschüre, der Wissenschaftlichkeit selbst jedoch nicht. Der Standpunkt ist großentheils rein exegetisch; die naturwissenschaftlichen Partien sind etwas kurz, aber nicht ungründlich gehalten. Die verschiedenen größeren wissenschaftlichen Werke, die verschiedenen Lesearten und Ansichten werden im Texte selbst, besonders aber in den Anmerkungen berücksichtigt und beurtheilt. Wer eine kurze und gute Erklärung des biblischen Schöpfungsberichtes wünscht, greife nach dieser Broschüre.

Innsbruck. P. Michael Hetzenauer Ord. Cap.,
Lector der Theologie.

14) **Die heiligen Zeiten, Handlungen und Gebräuche der katholischen Kirche** mit einem Anhang über die Andachten, Belehrungen und Gebete in Kirche und Haus. Mit Approbation des Hochwürdigsten Bischofs von Kulm. Neu bearbeitet von Franz Loeper. Zweite Auflage. Danzig. Boenig. 1890. 418 S. Preis M. 2.70 = fl. 1.62.

Das Buch ist eine populäre Liturgik, laut Vorrede in erster Linie „für das katholische Haus“, in zweiter „für Lehrer an den Elementar- und Mittelschulen“ berechnet und entspricht im allgemeinen seinem Zwecke, letzterem vielleicht noch mehr als ersterem. Die einzelnen heiligen Zeiten, Handlungen und Gebräuche werden in einer sehr ansprechenden und erbaulichen Weise erklärt; die beigefügten Nutzanwendungen verdienen alles Lob. Einzelne dogmatische Excurse finden ihre Rechtfertigung in der Absicht des Verfassers, die Leser gegen gewisse Einwürfe der Akatholiken zu wappnen. Das Werk hat aber auch seine Mängel. Ein Mangel besteht darin, dass der Verfasser sich ganz auf den Standpunkt seiner Diöcese stellt

und dabei die particulären Gebräuche derselben nicht als solche bezeichnet, sondern als allgemein giltige behandelt. Außerdem enthält das Buch eine beträchtliche Anzahl ungenauer oder förmlich unrichtiger Angaben, so z. B. S. 76, wo behauptet wird, dass die öffentliche Feier des Festes Mariä Verkündigung ausfalle, so oft es auf den Charfreitag oder Charsamstag trifft; S. 345, wo das Ehe-Aufgebot als zur Giltigkeit der Eheschließung erforderlich bezeichnet wird. Wenn der Verfasser in einer neuen Auflage seinen particulären Standpunkt verlässt und die sonstigen Unrichtigkeiten verbessert, könnte sein Werk für Schule und Haus aufs beste empfohlen werden.

Brixen. Professor Dr. Alois Eberhart.

15) **Die katholische Kirche und die Renaissance.** Von Johann Graus, k. k. Conservator, Obmann des christlichen Kunstvereines in Graz. Zweite Auflage. Herder i. B. 1888. gr. 8°. 80 S. Preis M. 1.25.

Herr Graus, Professor der Kunstgeschichte und Redacteur der christlichen Kunstblätter „Der Kirchenschmuck" in Graz, sonst ein eifriger Verehrer der Gothik, sucht in dieser Schrift den Nachweis zu liefern, dass der sogenannte Renaissance-Styl an und für sich nicht unkirchlich sei, wie derselbe in neuerer Zeit öfter bezeichnet wird. Was das Constructive betrifft, wird man Graus rechtgeben müssen, über das Decorative aber verbreitet er sich nicht näher. Der Verfasser, welcher überall den wahren Kunstkenner und Fachmann verräth, erörtert ausgehend vom Begriff und Ursprung „das Verhältnis der Renaissance zur Kirche". Nachdem Heimat, Künstler und Gönner „des neuen Styles" besprochen, kommt Graus auf die Anklage: „Der ‚heidnische' Charakter der Renaissance", das Heidenthum der Renaissance, welche auf dem christlichen Kunstgebiete solchen Schaden angerichtet! Denn die Renaissance hat nicht nur einen Bruch mit den kirchlichen Bautraditionen herbeigeführt, sondern entspricht mit ihren Bauwerken auch nicht den liturgischen Anforderungen der katholischen Kirche". Wäre das richtig, dann wäre der Renaissancebau bei katholischen Gotteshäusern wohl zu verpönen. Graus entkräftet nur den Einwurf, dass „das Wesen dieses Styles in der Abkehr von der kirchlichen Bautradition und in der willkürlichen Aufnahme und Nachahmung heidnisch-römischer Bauformen bestehe" (S. 43), indem er nachweist, dass die echte Renaissance in der Kunstentwicklung keine störende Unterbrechung bewirkt, sondern diese anderswo zu suchen sei. Ferners thut er überzeugend dar, indem er genau ins Detail eingeht, dass gerade die Renaissance-Kirchen den Anforderungen der katholischen Liturgie am besten entsprechen. Der Renaissance-Styl wird mit Unrecht als unkirchlich bezeichnet, da die katholische Kirche der Antike nie den Krieg erklärt und in ihrer Gesetzgebung sie niemals als unkirchlich verdammt hat, ja sie hat nicht nur durch bereits vier Jahrhunderte in so vielen Kirchen auf dem ganzen Erdenkreis den Renaissance-Styl geduldet, sondern gerade diesen Baustyl verwendet bei der ersten Kirche der Welt, bei der St. Peterskirche in Rom! Der Verfasser entschuldigt sich, dass er nicht gegen die Uebung des gothischen Styles kämpfe, sondern nur gegen den unberechtigten Stylzwang und „wider die auch gegen Rom rücksichtslose Styltyrannei" (S. 78), „gegen die unkatholische Engherzigkeit in Stylsachen". „Die Freiheit der Style ist kirchlich gewährleistet"; „eine Einschränkung des Stylgebietes steht ganz außer der Gesetzgebung der Kirche, die sich niemals mit der Stylfrage befasste" (S. 79). „Die Kirche hat keinen eigenen Styl; sie lässt alle Style zu, gemäß Zeit und Ort, und begnügt sich damit, dass diese ihren Bedürfnissen sich anbequemen. In dieser Hinsicht hat der Architekt die allergrößte Freiheit", sagt ganz richtig der französische Archäologe Prälat Barbier de Montault. Und in der That wird man im ganzen Jus canonicum vergebens nach einer Bestimmung oder Entscheidung suchen, worin der Renaissance-Styl bei kirchlichen Bauten verurtheilt worden. Ein paar sogenannte Gelehrte oder Künstler haben aber nicht das Recht, ein kirchliches Verwerfungs-Urtheil zu fällen. Dass aber vom ästhetischen Standpunkte aus eine Stylgattung vor der anderen den Vorzug verdiene, wird ja keineswegs geleugnet. Jede Stylart

hat ihre eigene Schönheit, nur soll jeder Styl in seiner Reinheit erhalten und durchgeführt werden; denn unschön und unwahr sind Mischmasch-Bauten.

Wir empfehlen dieses schwungvoll geschriebene Werkchen besonders jenen Priestern, welche an einer Renaissance-Kirche angestellt sind. „Ich habe keine Freude an dieser meiner Kirche, weil sie in diesem unkirchlichen Renaissance-Style erbaut ist, und doch kann ich mir keine andere Kirche herstellen", klagte einst ein Priester, der ein hyperbegeisterter Gothiker war. Aehnliche Versuchungen mögen wohl nicht selten über andere Priester kommen, besonders wenn sie sich durch eifriges Lesen einer Kunstgeschichte für eine bestimmte Stylgattung recht begeistert; denn mehrere Bücher, welche von der christlichen Kunst handeln, leiden an einer nicht geringen Einseitigkeit. Wenn nun der Priester an seinem Gotteshause seiner Bauart wegen keine Freude hat, ja dasselbe immer nur mit einem gewissen Missfallen ansieht, wird er dann auch noch großen Eifer haben für dessen Schmuck und Zierde und Reinlichkeit? Wird er dann auch so leicht im Werke vollbringen, was er täglich bei der heiligen Messe spricht: „Domine dilexi decorem domus tuae et locum habitationis gloriae tuae" (Ps. 25. 8.)? Kann diese gediegene Schrift von Graus allen zur Lesung empfohlen werden, so doch jenen Priestern ganz besonders, welche etwa mit ihrer Kirche nicht zufrieden sind, aber die Construction derselben nicht ändern können. Wenn sich nun in der Decoration Unkirchliches, respective Unchristliches vorfindet, so kann dasselbe unschwer unter Leitung eines geschickten Architekten durch christliche Embleme, Symbole, Figuren, Relief etc. ersetzt werden. Von einer Täuschung erlöst, von einem Irrthum befreit werden, ist immer eine große Wohlthat; fiat!

Travnik (Bosnien). Professor J. E. Danner S. J.

16) **Semita Perfectionis.** Opusculum P. Joan. Dirckink S. J. animarum directioni perutile typis denuo edi curavit P. Roh S. J. Editio altera. Paderbornae. Typis et sumptibus Librariae Junfermann. 1890. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Ein sehr herziges Büchlein, das allen Seelenführern für sich und andere bestens empfohlen zu werden verdient, wahrhaft „perutile animarum directioni." Eine medulla perfectionis, die alles Wesentliche kurz und in schöner Form enthaltend, durch ihren geringen Umfang sich als ständigen Begleiter empfiehlt, und durch ihre Eintheilung in kleine „passus" auch für kurze Zeitabschnitte etwas Abgerundetes bietet. Kein Wunder; bekennt doch der Verfasser selbst, dass das Büchlein die Frucht zwanzigjährigen Nachdenkens sei. Ueber den Inhalt selber soll daher weiter nicht kritisiert werden, nur die Bemerkung sei noch angefügt, dass diese Semita auch für Exercitien als Begleiter sich eignet.

Was die neue Ausgabe betrifft, so zeigt sich selbe in Format und Druck recht praktisch. Von Druckfehlern sei nur erwähnt S. 15 Z. 3 von unten der sinnstörende Punkt mitten im Satze. S. 42 pitiorum statt vitiorum. Nicht recht klar dürfte S. 15 manchen der Satz scheinen: omnibus mundi gemmis et unionibus infinite praestantior, vielleicht ist es aber nur individuelle Ansicht.

Graz. Professor Dr. Macherl.

17) **Leitfaden der katholischen Religionslehre** für höhere Lehranstalten. Von Dr. Theodor Dreher, Oberlehrer, Religionslehrer des kgl. Gymnasiums zu Sigmaringen. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg. I. Glaubenslehre. Zweite Auflage. 1887. Preis 50 Pf. = 30 kr. II. Sittenlehre. Zweite Auflage. 1889. Preis 50 Pf. = 30 kr. III. Die heiligen Sacramente. Dritte Auflage. 1890. Preis 25 Pf. = 15 kr. IV. Das Kirchenjahr. Zweite Auflage. 1889. Preis 25 Pf. = 15 kr. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung.

Was wir über die erste Auflage unseres Werkes geschrieben haben, gilt auch von der zweiten, beziehungsweise dritten Auflage dieses Buches. Der Auctor

gibt alles in kurzen, leichtfasslichen Sätzen, macht gute Schlüsse, spricht einfach und doch würdig der heiligen Sache, die er behandelt. Man fühlt, wenn man das Werk liest, die Ueberzeugung, womit alles geschrieben ist. Der Inhalt ist dem Umfang des Buches entsprechend sehr reichhaltig und vollständig.

Teschen. Professor Wilhelm Klein.

18) **Pontificale Romanum** Sum. Pontificum jussu editum, a Benedicto XIV. et Leone XIII. P. M. recognitum et castigatum. Editio prima post typicam. (Sine cantu). Ratisbonae ap. Fr. Pustet. 1891. 8⁰. Preis M. 4.80, gebd. M. 6.80 u. M. 8.80.

Die durch ihre liturgischen Ausgaben rühmlichst bekannte Firma Pustet ließ der im Jahre 1888 in vier Bänden erschienenen typischen Ausgabe des Pontificale Romanum nun eine zweite Edition folgen und zwar ohne Notensatz. Diese gleicht dem Großoctav-Formate nach der ersteren, aber betreffs des Textes ist sie mit einer kleineren, jedoch deutlichen und gut leserlichen Schrift versehen, wodurch es möglich wurde, das Buch auf 460 Seiten zu reducieren. Die sich öfter wiederholenden Psalmen und Hymnen sind zwar nur ein- oder das anderemal in extenso gesetzt, doch reichen die späteren Citate vollständig aus. Der Text selbst harmoniert mit der typischen Ausgabe genau, wie dies die unter dem 30. April 1891 ertheilte Approbation der Riten-Congregation zeigt. Die Ausstattung entspricht allen Anforderungen an die Buchdruckerkunst vollkommen und auch die herrlichen Kopfleisten, fast durchgängig von Fr. Max Schmalzl C. Ss. R. herrührend, treten in nähere Beziehung zum nachfolgenden Texte der einzelnen Pontifical-Functionen. Wäre auch sehr zu wünschen, dass die wichtigsten Momente der einzelnen Acte, z. B. Bischofsweihe, Kirchen- und Altar-Consecration durch Bilder veranschaulicht würden, so möchten wir doch dringlichst rathen, die Herstellung solcher Bilder nicht ohne einen gewandten Liturgiker dem Zeichner allein zu überlassen, damit nicht Bilder zum Vorschein kommen, die den betreffenden Pontificalacten nicht im mindesten entsprechen, was leider bei älteren Ausgaben der Fall ist. Wir können diese Ausgabe Clerikern und Priestern sowohl behufs des Studiums, als auch zum Gebrauche bei bischöflichen Weihehandlungen, wenn sie nicht unmittelbar betheiligt sind, aufs Beste empfehlen, zudem da die früheren Handausgaben in Rücksicht auf den typischen Text als veraltet zu betrachten sind.

Linz. Professor Josef Schwarz.

19) **Rituale Romanum** Pauli V. P. M. jussu editum et a Benedicto XIV. Auctum et castigatum, cui novissima accedit Benedictionum et Instructionum Appendix. Ratisbonae ap. Fr. Pustet. 1892. Editio tertia post typicam. 8⁰. Preis M. 4.80.

Bei demselben Verleger ist im gleichen Formate wie das eben besprochene Pontificale die dritte Ausgabe (nach der typischen) des Rituale Romanum erschienen. Der Inhalt schließt sich enge an die typische Ausgabe an, wie dies aus dem Concordat der S. R. C. vom 13. Nov. 1891 hervorgeht, ist jedoch um ein paar Benedictionen vermehrt, z. B. für die Maschine des elektrischen Lichtes, für die Bruderschaftsfahnen u. s. w. Der Text ist durchaus aus einer großen, deutlichen Schrift, nur die Psalmen, in zwei Spalten getheilt, und die Instructionen sind aus einer kleineren, aber immerhin klaren und leserlichen Schrift gedruckt; die herrlichen, blattgroßen Bilder, zumeist neue Darstellungen enthaltend, und Kopfleisten, der schöne Druck und das feste Papier verleihen dem Buche eine prächtige und würdige Ausstattung. Dasselbe könnte eine Musterausgabe für alle Diöcesan-Ritualien genannt werden, und ist besonders geeignet zu den priesterlichen Functionen in der Kirche. Wegen der zahlreichen Weiheformeln bei den verschiedensten Gelegenheiten, wegen der Benedictionen von Rosenkränzen, Scapuliere, den Bruderschaften eigenthümlichen Segnungsformularen ist heutzutage das Rituale Romanum jedem Seelsorger unumgänglich nothwendig geworden, da die Diöcesan-Rituale zumeist auf ein Minimum beschränkt bleiben.

Linz. Professor Josef Schwarz.

20) **Der Beruf.** 24 Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg gehalten von J. Bern. Krier, Director. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofs von Freiburg und des hochwst. Herrn Bischofs von Luxemburg. Freiburg. Herder. 1890. VIII u. 355 S. kl. 8°. Preis M. 2.—, gebd. M. 2.80.

Die erste, 1883 in Luxemburg erschienene Auflage hat allgemeine Anerkennung gefunden. Die Empfehlung, welche diesen Conferenzen auch in der Quartalschrift 1887 S. 946 ausgestellt wurde, bedarf nicht der Wiederholung. Für die neue Auflage wurde der Text sorgfältig durchgesehen, mehrfach verbessert und in einzelnen Punkten erweitert. Das fünfte Capitel des dritten Abschnittes, „der Missionär", ist umgearbeitet. Da in unserer Zeit die Wichtigkeit der Missionen mit jedem Tage klarer hervortritt und das Bedürfnis nach tüchtigen Glaubensboten in allen Welttheilen sich immer fühlbarer macht, so glaubte der Verfasser, die Belehrungen über den apostolischen Beruf vervollständigen zu müssen. Dieselben bilden eine begeisternde Conferenz von 36 Textseiten. — Seelsorger und Jugendfreunde werden ein gutes Werk thun, wenn sie das lehrreiche Buch, das auch durch seine Form sich empfiehlt, Studierenden in den Jahren der Entscheidung über ihren Beruf in die Hand geben.

Trier. Professor K. Schrod.

21) **Grundzüge der Geschichte der Pädagogik.** Nach dem Ueberblick der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes von Kehrein-Kayser, zusammengestellt von Dr. C. A. Funke, Seminar-Director in Warendorf Zweite Auflage des „Handbüchleins". Paderborn. Druck und Verlag von F. Schöningh. 1890. kl. 8°. 142 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—.

Dieses „Handbüchlein", welches nun in zweiter, vielfach verbesserter Auflage vorliegt, zeichnet sich besonders durch eine höchst übersichtliche Gliederung des Stoffes, sowie durch seine knappe und dabei doch so klare Darstellung aus. Der Verfasser charakterisiert zuerst immer scharf und bündig die einzelnen Perioden der Geschichte der Pädagogik und macht dabei recht viele interessante Vor- und Rückwärtsblicke; dann führt er uns die Männer vor, die auf dem Felde der Pädagogik irgendwo bestimmend gewirkt haben, lehrt uns ihre Principien und Systeme kennen und läſst — was das Büchlein besonders interessant macht — die Pädagogen selbst durch sorgfältig ausgewählte kurze Proben aus ihren Werken zu uns sprechen. Auch darin liegt ein Vorzug dieses Handbüchleins, daſs es, obwohl vom katholischen Standpunkte aus geschrieben, sich doch von aller Engherzigkeit fernhält und durchaus objectiv ist; man lese nur z. B. den Abschnitt über Diesterweg durch, und die Wahrheit des Gesagten wird sofort in die Augen springen. Es kann daher dieses Handbüchlein allen jenen, die mit Pädagogik zu thun haben, besonders aber den katholischen Lehramts-Candidaten zur Vorbereitung auf Prüfungen, wärmstens empfohlen werden.

Linz. Taubstummen-Lehrer Karl Penninger.

22) **Erklärung katholischer Kirchenlieder.** Ein Hilfsbuch für Lehrer und Seminaristen. Herausgegeben von Heinrich Galle, kgl. Seminar-Lehrer und Ordinarius der Seminar-Uebungsschule zu Breslau. Mit bischöflicher Approbation. Dritte, verbesserte Auflage. Breslau. Verlag von Franz Goerlich. 1891. 8°. 124 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Das Buch hat den Zweck, dem Lehrer die Vorbereitung auf die Vornahme der Kirchenlieder in der Volksschule zu erleichtern. Es enthält alle jene Lieder, welche durch die amtlichen Bestimmungen für die katholischen Schulen Schlesiens und der Grafschaft Glatz vorgeschrieben sind. Dazu kommen noch einige andere, so daſs im ganzen fünfzig Lieder dargeboten werden. Die Erklärung derselben

ist musterhaft und den Lehrern des genannten Bezirkes bestens zu empfehlen. Auch die Lehrer anderer Diöcesen werden das Buch nicht ohne Nutzen lesen, da circa ein Dutzend Lieder darin stehen, welche nicht nur in Schlesien, sondern auch an anderen Orten Deutschlands, beziehungsweise Oesterreichs bekannt sind.

Niederkrüchten (Rheinprovinz). Dr. W. Bäumker.

C) Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **„Reise in die Ewigkeit."** Von Fürstbischof Dr. J. Zwerger. Vierte Auflage, 21—23. Tausend. Graz, „Styria", 1891. Preis in hübschem Originaleinband fl. —.60 = M. 1.—.

2) **Die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche.** Von P. Krutschek. Dritte Auflage. Regensburg, Pustet, 1891. XXX und 312 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

3) **Tropfen aus dem Leidenskelche des Herrn.** Von P. Gabriel Hevenesi S. J. Dritte Auflage. Paderborn, Ferd. Schöningh, 1891. 440 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90, geb. M. 2.— = fl. 1.20.

4) **Schematismus der römisch-katholischen Kirche des deutschen Reiches** oder Verzeichnis der Erzbisthümer und Bisthümer, Domcapitel, der kirchlichen Lehranstalten, Decanate, Pfarreien 2c., sowie der Klöster und klösterlichen Institute. Freiburg i. B., Herder, 1888. 416 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

5) **Das heilige Haus zu Loreto.** Von Stephan Beissel S. J. Mit Abbildungen. Zweite Auflage. 1891. kl. 8°. 36 S. Freiburg, Verlag von Herder. Preis 20 Pf. = 12 kr., 100 Exemplare M. 15.— = fl. 9.—.

6) **Die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu** nach ihrem Ursprunge, Wesen und Zwecke. Von Dr. Alwin Meistermann. Paderborn 1891, Verlag von Ferd. Schöningh. 8°. 56 S. Preis 60 Pf. = 36 kr.

7) **Wer ist Jesus Christus?** oder die Haltlosigkeit der Schrift M. von Egidys Ernste Gedanken, nachgewiesen von Josef Michael Weber. 8°. 20 S. Augsburg 1891, Kranzfelder'sche Buchhandlung.

8) **Wo steht die Wiege der Menschheit?** Vom pflanzen-geographischen Standpunkte aus beantwortet von Dr. Josef Murr. kl. 8°. 34 S. Innsbruck 1891, Verlag der Vereinsbuchhandlung. Preis 24 kr. = 48 Pf.

9) **Novene zu Ehren des hlst. Herzens Jesu,** nach P. Borgo S. J. Aus dem Italienischen. Paderborn, Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis 50 Pf. = 30 kr.

10) **Gott segne das ehrbare Handwerk!** IV. Vaterländische Gedichte, Declamationen und Lieder zum Gebrauche für katholische Gesellenvereine. Von Moriz Schmitz. 8°. 165 S. Paderborn 1892, Verlag von Ferd. Schöningh. Preis M. 1.— = fl. —.60.

11) **Auf der Eisenbahn.** Von Dr. W. Cramer, Weihbischof. Zweite, verbesserte Auflage. VIII u. 176 S. 12°. Dülmen bei Münster i. W., Laumann'sche Verlagshandlung. Preis 60 Pf. = 36 kr.

12) **Manhu** (was ist das?) oder die Bedeutung der hl. Communion fürs christliche Leben. Von Dr. W. Cramer, Weihbischof. Zweite Auflage. Dülmen 1891, Laumann'scher Verlag. Preis 25 Pf. = 15 kr.

13) **Danzig.** Festschrift zur 38. General-Versammlung der Katholiken Deutschlands in Danzig. 1891. 8°. 148 S. mit Plan. Lehmann'sche Buchhandlung daselbst. Preis M. 1.— = fl. —.60.

14) Preces ante et post Missam. pro opportunitate sacerdotis dicendae. Accedunt Hymni, Litaniae, aliaeque Preces in frequentioribus publicis supplicationibus usitatae. Editio quinta. Ratisbonae 1891. Sumtibus et Typis Friederici Pustet. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

15) **Die schmerzhafte Bruderschaft.** Lehr- und Gebetbuch. Von einem Servitenordenspriester. 12°. 278 S. Innsbruck 1891, Verlag der Vereinsbuchhandlung. Preis fl. —.50 = M. 1.—.

16) Die selige **Margaretha Maria Alacoque.** Die Lehrmeisterin in der Schule des göttlichen Herzens Jesu. Ein Lehr- und Gebetbuch aus den Schriften der Seligen übersetzt und zusammengestellt von P. Philibert Seeböck. 12°. 478 S. Innsbruck 1891, Verlag der Vereinsbuchhandlung. Preis geb. fl. —.90 = M. 1.80.

17) **Die heilige Stunde im Dienste des göttlichen Herzens Jesu.** Nach den Hauptgeheimnissen der Erlösung. Für alle Monatsandachten des Kirchenjahres nebst Anhang von Gebeten und Ablässen. Von P. Franciscus Haas Ord. Cap. 12°. XII u. 326 S. 1892, Verlag von Friedrich Pustet in Regensburg. Preis ungeb. 60 Pf. = 36 kr., geb. M. 1.— = fl. —.60.

18) **Der Schutzengel.** Vollständiges Gebetbüchlein für Kinder. Von Wilhelm Färber. Mit einem Stahlstich. 32°. 202 S. Freiburg i. B. 1891, Herder'scher Verlag. Preis brosch. 50 Pf., geb. 85 Pf. = 30, bez. 52 kr.

19) **Das christliche Kirchenjahr.** In Fragen und Antworten für die Schule und Christenlehre. Nebst religiösen Liedern. Von M. Pfaff, Professor in Donaueschingen. Sechste Auflage mit Titelbild. 32°. 118 S. Freiburg i. B. bei Herder. Preis brosch. 25 Pf., geb. 40 Pf. = 15, bezw. 24 kr.

20) **Messandacht** für fromme Kinder. Auszug aus dem „Messbüchlein". Von G. Mey, Pfarrer zu Schwörzkirch. Mit Bildern von Glötzle. Fünfte Auflage. 32°. 42 S. Freiburg bei Herder. Preis brosch. 20, geb. 30 Pf. = 12, bezw. 18 kr.

21) **Lebensgeschichte der heiligen Angela Merici,** Stifterin des Ordens der Ursulinnen. Mit Porträt. 8°. 198 S. Paderborn 1892. Verlag von Ferd. Schöningh. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Zur würdigen Feier des im nächsten Jahre zu begehenden Bischofs-Jubiläums Sr. Heiligkeit hat sich ein Centralcomité in Rom gebildet, welches unter anderem zur Vorbereitung auf das seltene Fest auch eine Anzahl von frommen Uebungen, welche mit Sr. Eminenz dem Cardinalvicar vereinbart worden sind, allen Gläubigen empfiehlt. Solche sind:

1. Darbringung des heiligen Messopfers jeden Sonntag vom 19. Februar 1892 bis 19. Februar 1893, mit Communion der Gläubigen, Abbetung des Rosenkranzes, kurzer Predigt, Gebet für den heiligen Vater und sacramentalischem Segen, in den von jedem Diöcesanbischof zu bezeichnenden Kirchen;

2. Communionen oder Anhörung der heiligen Messe seitens der Gläubigen beiderlei Geschlechtes;

3. Rosenkranzgebet, sowohl privatim als gemeinsam, namentlich in den Familien;

4. Besuche des allerheiligsten Sacramentes, zumal zur Zeit, wo es zur öffentlichen Verehrung ausgesetzt ist.

Zweck aller dieser frommen Uebungen ist nach der Absicht des Comités:

1. Die Erhaltung des heiligen Vaters und Erhöhung des heiligen Stuhles;

2. der gute Erfolg der Vorbereitungen und der Festlichkeiten des Jubiläums selbst;

3. der Triumph und die Ausbreitung der heiligen Kirche.

Der heilige Vater hat durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 16. Januar d. J. dafür folgende, den armen Seelen zuwendbare Ablässe verliehen:

1. Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen für jene, welche andächtig und reumüthigen Herzens an der in Nr. 1 genannten wöchentlichen Andachtsübung theilnehmen;

2. Ablass von 300 Tagen für jedes der drei anderen frommen Werke, welche in Nr. 2, 3 und 4 bezeichnet sind;

3. vollkommenen Ablass am ersten Tage, an welchem die in Nr. 1 erwähnte Andachtsübung eröffnet wird, für jene Gläubigen, welche derselben beiwohnen und die heiligen Sacramente empfangen. (Acta S. Sed. XXIV, 377.)

II. Mit den Vincenz-Vereinen, deren Mitglieder bekanntlich in ihren Conferenzen die Werke christlicher Nächstenliebe mit Eifer pflegen, hat man seit einiger Zeit, um den gesteigerten Bedürfnissen entgegen zu kommen, sogenannte Schutzvereine (Patronages) verbunden, deren Mitglieder sich namentlich folgenden Liebeswerken

widmen: 1. Die Knaben zur Pfarrkirche zu geleiten;[1]) 2. Sonntagsschulen zu gründen; 3. die Zöglinge der christlichen Schulen durch festliche Veranstaltungen und Belohnungen anzueifern; 4. jene Zöglinge, welche staatliche Schulen besuchen müssen, in der christlichen Lehre zu unterrichten; 5. die Lehrlinge gut unterzubringen; 6. Waisenknaben einer Anstalt zu übergeben, wo sie die Religion und ein nützliches Handwerk erlernen können.

Auch ist es Aufgabe dieser Schutzvereine, wo immer die beschränkten Verhältnisse es nicht unmöglich machen, große Gebäulichkeiten für die genannten Zwecke zur Verfügung zu stellen, wo die Knaben, Lehrlinge, Gesellen und Handwerker freien Zutritt haben, und in welchen zugleich besondere Versammlungen für Familienväter abgehalten werden. Solche Häuser werden dann manchmal der Leitung von Brüdern aus dem Institute des hl. Vincenz von Paul anvertraut, deren Eifer in der christlichen Unterweisung der Arbeiter rühmlichst bekannt ist.

Für die Vorsteher solcher Schutzvereine, welche durch Beschluss des Generalrathes mit dem St. Vincenz-Vereine vereinigt sind, wie auch für jene, welche den Vorstehern als thätige oder Ehrenmitglieder hilfreich zur Seite stehen, dann für die Knaben, Lehrlinge und alle verschiedenen Handwerker oder Arbeiter, welche in diese Schutzvereine aufgenommen werden, hat unser heiliger Vater P. Leo XIII., um den frommen Eifer für diese guten Werke noch mehr zu beleben, durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 15. März 1890 die folgenden Ablässe verliehen:

1. Vollkommenen Ablass für alle eben genannten, an den folgenden Tagen: a. Am Tage an welchem sie dem Vereine sich anschließen oder unter seinen Schutz gestellt werden; b. am Titularfest des Vereines, welches in jeder Diöcese von dem Bischof bezeichnet wird; c. am Feste der unbefleckten Empfängnis Mariä; d. am Schutzfeste des hl. Joseph; e. am Feste des hl. Vincenz von Paul; — Bedingungen: Beichte, Communion, Besuch einer Kirche oder öffentlichen Kapelle und daselbst frommes Gebet nach Meinung des Papstes; — f. in der Todesstunde für alle oben genannten, ebenso für ihre Blutsverwandten bis zum ersten Grade, und für die Wohlthäter dieser Schutzvereine, wenn sie nach Empfang der heiligen Sacramente oder doch wenigstens reumüthig den heiligsten Namen Jesu mit dem Munde, oder, wenn dies unmöglich, im Herzen andächtig anrufen; g. für die Vorsteher und ihre Mitarbeiter viermal im Jahre an den Tagen, welche ein- für allemal vom Bischof zu bezeichnen sind, wenn sie an diesen Tagen nach Empfang der heiligen Sacramente die anderen erwähnten guten Werke verrichtet und zugleich während des Jahres

---

[1]) Es ist offenbar bei manchen dieser frommen Werke an erster Stelle auf französische Verhältnisse Rücksicht genommen, weil der Generalvorstand der Vincenz-Vereine in Paris seinen Sitz hat. Das meiste ist jedoch auch in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz ausführbar oder theilweise schon in Uebung.

dreimal in jedem Monat den Versammlungen des Rathes beigewohnt haben.

2. Ablass von sieben Jahren und sieben Quadragenen: a. Für alle Vorsteher und jene, die ihnen als thätige oder Ehrenmitglieder wirksam beistehen, wie auch für die Knaben, Lehrlinge und alle verschiedenen Handwerker oder Arbeiter, welche in diese Schutzvereine aufgenommen werden, so oft sie dem heiligen Messopfer beiwohnen, welches für die Seelenruhe der Mitglieder, nämlich der Vorsteher und seiner Mitarbeiter oder der genannten Knaben, Lehrlinge oder Arbeiter dargebracht wird; ebenso b. so oft sie die Leichen der Erwähnten zur letzten Ruhe geleiten und dabei ein Gebet sprechen; c. endlich für alle genannten, so oft sie den im Laufe des Monats stattfindenden Versammlungen beiwohnen und beim Beginn und Schluss derselben ein Gebet verrichten.

Alle diese Ablässe können fürbittweise den Seelen des Fegefeuers zugewendet werden.

Endlich hat der heilige Vater bewilligt, dass diese frommen Schutzvereine, wenn sie in den einzelnen Diöcesen mit Bewilligung des Bischofs errichtet und durch Beschluss des Generalrathes mit dem Vincenz-Vereine verbunden sind, eben dadurch ohneweiteres der obigen Ablässe theilhaftig werden können.

III. Zu St. Louis in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat sich unter dem Namen Leo-Verein oder Leo-Gesellschaft (Societas Leonina) ein frommer Verein von Priestern (zumeist deutscher Nation) und Laien gebildet, zu dem schönen Zwecke, um durch Gebet, durch Wort und Schrift für die Freiheit der weltlichen Macht des Papstes mit allen Kräften einzutreten. Zur Erreichung dieses Zieles beten alle Vereinsmitglieder täglich ein Vaterunser, Gegrüßet sei'st Du und Ehre sei dem Vater, und versprechen, aus ihren Einkünften alljährlich den hundertsten Theil zum Peterspfennig beizusteuern.

Der heilige Vater hat den Zweck dieses Vereines, seine löblichen Bestrebungen, sowie seine vorzügliche Hingebung und großen Eifer für den heiligen Stuhl rühmend anerkannt, und durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 21. November 1891 auf immer den Mitgliedern für die Feste der Epiphanie und der heiligen Apostel Petrus und Paulus vollkommenen Ablass verliehen, wenn sie an den genannten Tagen reumüthig beichten und, wenn sie Priester sind, das heil. Messopfer darbringen, wenn Laien (oder auch Priester, aber an der Darbringung des heiligen Messopfers rechtmäßig gehindert), die heilige Communion empfangen und zugleich eine Zeitlang nach Meinung des heiligen Vaters fromm beten.

IV. Durch Rescript der nämlichen Congregation vom 19. December 1891 ist der Text des Stoßgebetes: Hl. Joseph, Freund des hl. Herzens, bitte für uns (s. „die Ablässe" S. 123, 18), dahin geändert worden, dass es jetzt heißt: Hl. Joseph, Vorbild und Patron der Freunde des hl. Herzens Jesu, bitte für uns. Der Ablass

(100 Tage, einmal täglich, den Verstorbenen zuwendbar) ist derselbe geblieben. — In gleicher Weise ist der Titel der entsprechenden Erzbruderschaft (a. a. O. S. 768) zu modificieren.

V. Nachdem die hl. Ritencongregation vor kurzem eigene Tagzeiten und Messe für das Fest der Erscheinung der allerseligsten Jungfrau in Lourdes approbiert hat, ist deren Gebrauch in diesem Jahre zum erstenmal in der ganzen Diöcese Tarbes gestattet. Um bei diesem freudigen Anlass die Festfeier noch mehr auszuzeichnen, und die Frömmigkeit der Gläubigen anzueifern, hat der heilige Vater durch Decret der nämlichen Congregation vom 11. Januar dieses Jahres vollkommenen Ablass in Form eines Jubiläums allen Gläubigen bewilligt, welche in der Zeit vom 11. bis 18. Febr., während des ganzen Mai und vom 15. August bis zum 15. October die Basilika oder die Rosenkranzkirche oder auch die Grotte der seligsten Jungfrau zu Lourdes besuchen. Durch Decret der heiligen Ablasscongregation vom 16. Januar dieses Jahres hat dann Se. Heiligkeit die Bedingungen zur Gewinnung jenes vollkommenen Ablasses näher bestimmt: nämlich fromme Wallfahrt zu den genannten Heiligthümern und daselbst eine Zeitlang frommes Gebet für die Wohlfahrt und Erhöhung der katholischen Kirche und des apostolischen Stuhles, für die Ausrottung der Irrlehren und Bekehrung aller Irrenden, für die Eintracht der christlichen Fürsten, den Frieden und die Einigkeit des christlichen Volkes und nach Meinung Sr. Heiligkeit; ferner Empfang der heiligen Sacramente und irgend ein Almosen, welches bei diesen Heiligthümern niederzulegen ist zur würdigen Ausschmückung derselben, das aber mit Gutheißung des Bischofs von Tarbes auch für ein anderes gutes Werk gespendet werden kann. — Dieser Ablass kann gleichfalls fürbittweise den Seelen des Fegfeuers zugewendet werden.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Eben auf dem Heimwege von der Schule begriffen, fühlte ich, wie ein unsichtbarer aber wohlbekannter Begleiter sich mir zugesellte und mir beharrlich zuraunte: jetzt ist's hohe Zeit, den diesmaligen Missionsbericht in Ordnung zu bringen! Derselbe war allerdings schon ziemlich fertiggestellt; es galt nur noch ihm einen Kopf aufzusetzen. Aber wie soll dieser aussehen, dass er die Aufmerksamkeit der Pl. Tit. Leser auf sich und den ihm angefügten Leib lenke und dieselbe zugleich von den Schwächen und Gebrechen des letzteren abwende?

Es schwebte mir freilich ein Kopf vor, aber ein solcher, über welchen manche den Kopf schütteln werden: der Kopf des Goliath!

Ich hatte gerade den Unterricht in der biblischen Geschichte mit der Erzählung geschlossen, wie David den Goliath erlegte und ihm den Kopf abgewann.

Es ist männiglich bekannt, wie die biblische Geschichte ein Liebling der Kinderwelt ist, und jeder Katechet weiß, welche Erzählungen derselben am meisten ziehen. So besitzt z. B. der kleine David unbestritten die Sympathie der Kinder, voran der Knabenschaft, bei denen die Begeisterung den Höhepunkt erreicht, sobald die Erzählung zu dem gelungenen Steinwurfe vorrückt. Sogar denjenigen, die sonst der Aufmerksamkeit nicht stark ergeben sind, gewinnt der Steinwurf eine nie geahnte Theilnahme ab und entlockt ihnen wohl ein tiefgefühltes Ha! Bravo! — so dass man sofort klüglich einen Dämpfer aufsetzen muss, besonders jenen, von denen bekannt ist, dass sie nebst anderen „Tugenden“ auch die des Steinewerfens pflegen.

Auch das Mädchenvolk bringt dem kleinen David merkbare Vorliebe entgegen, nicht wegen des Steinwurfes, wovor sie einen Schauder haben, sondern weil sie den David, gegenüber dem Riesen, doch zum schwächeren Theile der Menschheit rechnen, und noch mehr, weil sie als das frömmere Geschlecht doch zumeist einen großen Abscheu hegen gegen das greuliche Fluchen und Schelten des Mannsvolkes. Darob fühlen sie sich sehr einverstanden, wenn sie hören, wie der Hirtenknabe so wacker sich entschlossen hat, den gotteslästerlichen Lümmel zu züchtigen, und freuen sich, dass es so gründlich gelungen ist.

Also lag der Riese Goliath erschlagen und um seinen Kopf verkürzt.

Dieser schwebte mir noch immer vor, als ich zur Feder griff, also musste er gar als Kopf zu diesem Missionsberichte dienen; — vielleicht lässt er sich zurecht richten, leichter, als es an andern Köpfen gelingen will.

Jener Goliath ist gefallen und er ist das geworden, was er dem Kleinen angedroht hatte, eine Speise der Vögel und Würmer; aber dessen Ebenbild steht noch aufrecht in der Welt, ein zweiter Goliath von ganz ungeheuerlicher Größe, dessen Kopf der gottesfeindliche Unglaube, dessen ungeschlachter Leib das wilde Heidenthum ist.

Diesem Riesen steht die heilige Kirche Jesu gegenüber, wie einst das Volk Israel den Scharen der Philister, und es wird ihr von dem Riesen Hohn gesprochen und Lästerung ihrem Herrn.

Wie Gott damals jenen Lästerer nicht mit einem Blitzstrahl seiner Macht niederstreckte, sondern zusah und zur rechten Zeit den Jüngling sandte, der über den Großen Herr wurde, so schickt Er der Riesenmacht Seiner Feinde einen muthigen David entgegen. Dieser ist der flammende Glaubenseifer, welcher der Kirche zu allen Zeiten ihre Vertheidiger erweckte, ihre muthigen Kämpen, die kein Zagen kennen, wenn auch der Riese brüllt und tobt; der heilige Eifer für Gottes Reich, der so viele der Ihren beseelt, dass sie aus dem Lager hervortreten, um als muthige Verkünder des Glaubens dem Unglauben und dem Heidenthume an den Leib zu rücken.

Die katholische Bewegung, die auch unsere Zeit frisch durchwogt, und das rege Missionsleben der katholischen Kirche ist ganz wohl zu vergleichen mit dem Ausrücken des jungen David. — Wann wird der entscheidende Wurf geschehen? Das weiß Gott allein, dessen Macht ihn lenken wird; freuen wir uns, wenn wir irgendwie mithelfen dürfen zur Erfüllung des Wortes: „Haec est victoria, quae vincit mundum, fides nostra!“

und richten wir deshalb unsere Blicke zur eigenen Ermunterung auf das Vorgehen unserer Brüder in den Missionen der katholischen Kirche in aller Welt.

I. Asien.

Palästina. Dass die Katholiken deutscher Zunge ebenso, wie in den Kreuzzügen ihrer viel Tausende mitgerungen und ihr Leben für die Befreiung der heiligen Stätten in die Schanze geschlagen haben, auch heutzutage großen Antheil nehmen an den Geschicken des heiligen Landes, und so gut wie andere Nationen zur Unterstützung des katholischen Missionswesens mithelfen, dafür mag als Beleg auch die Wirksamkeit des Palästina-Vereines deutscher Katholiken gelten.

Außer dem Pilgerhause in Jerusalem besitzt dieser Verein mehrere Niederlassungen, die ein reges Leben entfalten, so in Emaus Kubebe, in Kaipha, in Bethsaida am Genesareth; diese stehen wieder mit anderen bisher selbständigen deutschen Missionsanstalten in näherer Verbindung, wodurch ein gemeinsames Vorgehen und größere Erfolge erzielt werden sollen.

Am Fuße des Karmel wurde nach mancherlei Hindernissen und jahrelanger Verzögerung ein Kloster für Karmelitinnen erbaut, an einer Stelle, wo schon in frühester Zeit der christlichen Kirche ein solches Kloster bestanden hatte. Acht Ordensschwestern aus Ecully bei Lyon haben es bereits bezogen; hoffentlich wird ihr Gebets- und Bußleben auch der Kirche des heiligen Landes zugute kommen.

Ost-Indien. Die apostolische Präfectur Assam, umfassend die Provinzen Assam, Manipur und den Himalaya-Staat Butan mit sieben Millionen Einwohnern wurde 1889 der katholischen Lehrgesellschaft in Rom übertragen.

Nach längeren Vorbereitungsarbeiten, welche der Erlernung der vielen dort herrschenden Sprachen, Erwerbung von Grund und Boden, der Ausfindigmachung geeigneter Missionsplätze u. dgl. zugewendet werden mussten, greift man jetzt schon in die eigentliche Missionsarbeit ein und blühen die ersten Erfolge in den Schulen. Ein sicheres Zeichen ihrer Lebenskraft ist die Thatsache, dass die protestantischen Secten nun anfangen, der jungen Gegnerin alle Hindernisse in den Weg zu legen und ihr mit den Mitteln der Bosheit beizukommen.

Bis jetzt sind drei Hauptstationen mit sieben Priestern, drei Laienbrüdern und sechs Ordensschwestern besetzt, nämlich Shillong im Gebirge, Gawhati im Bramaputrathale und Bondashil. Am 8. December wurden die ersten Khasi, aus dem Protestantismus Bekehrte, in die katholischen Kirchen aufgenommen.

Diese Mission bedarf, weil erst in den Anfängen begriffen und in Concurrenz mit wohlbestallten Secten, sehr kräftiger Unterstützung.

Die Mission der PP. Jesuiten in Madura konnte bei der Visitationsreise des Bischofes 2091 Neubekehrte zur heiligen Firmung vorführen, 42 erwachsene Katechumenen wurden getauft. P. Trincal ist mit der Gründung von fünf neuen Christengemeinden beschäftigt.

Vorder-Indien. Einer der beneidenswerten Helden des Opferlebens, deren die göttliche Vorsehung sich bediente zur Gründung und zum riesigen

Wachsthume der Mission unter den Kolhs, P. Josef Müllender S. J., ist in die Ewigkeit abgerufen worden.

1850 zu Eupen geboren, seit 1874 in Ostindien, begann seine Mission unter den Santal-Stämmen um Jhargram, 1880 wurde er der neuen Mission bei den Kolhs und Uraons zugetheilt und hat seither bis zur Aufreibung seiner Kraft dort gearbeitet. Gottes Vorsehung fügte es, dass er nicht auf dem Felde seines Wirkens sterben sollte. Dem Befehle seiner Obern folgend, sollte er zur Wiederherstellung seiner Gesundheit auf einige Zeit nach Europa zurückkehren. Er musste, auf dieser Fahrt begriffen, schon in Colombo auf Ceylon ausgeschifft werden und starb dort im Spitale der Franciscanerinnen nach schweren Leiden am 14. September 1891. R. I. P.

Mongolei. Der Verfolgungssturm des letzten Jahres hat besonders in der Mongolei wild gerast. In der Station Pakau wurden nach telegraphischer Meldung des apostolischen Vicars Msgr. Rütjes, ein eingeborner Priester und wenigstens tausend Christen hingemordet. Die übrigen Missionsmitglieder sind gerettet.

Süd-Schantung. Durch Vermittlung der kaiserlich deutschen Gesandtschaft ist es gelungen, einen lange gehegten Wunsch der Erfüllung nahezubringen.

Die Regierung in Peking hat die Bewilligung ertheilt und bezügliche Weisung ergehen lassen, dass die katholische Mission einen Platz zur Niederlassung in der großen Handelsstadt Tsi-ning erwerben dürfe. Es hat dieses für die Leitung und das Fortschreiten der Mission große Wichtigkeit, da diese Stadt inmitte des Missionsbezirkes liegt und als Sitz des Bischofes weit geeigneter wäre, als das an der Grenze liegende Dorf Puoli.

Aus dem Bezirke Mangin konnte der Missionär P. Pieper seinem Oberhirten die freudige Meldung machen, dass wieder der Anfang zur Gründung zweier Christengemeinden gemacht werden konnte, nämlich im Dorfe Lau-tja, wo zehn Familien sich bekehrten, und in Ho-yü, wo ebenfalls einige miteinander verwandte Familien mit festem Entschlusse sich zur Annahme des Christenthums meldeten.

Die allgemeine Lage in China ist so, dass die Verfolgung der Christen wenigstens einen scheinbaren Einhalt gefunden hat, nachdem wieder ein Vertrag mit den europäischen Mächten abgeschlossen wurde mit den altbekannten Gewährleistungen. Ein paar Tage nach Abschluss desselben gieng zwar die Schreckenswirtschaft in den Hafenstädten Itschang und Tschungking wieder los mit Mord und Brand u. s. w.

Der hochwürdigste Bischof Anzer hält die Lage in China für so kritisch, wie es seit langer Zeit in diesem Grade nicht der Fall war.

Japan. Ein Ausweis über das Parlament im Reiche Japan enthält die für das Missionswesen ehrenvolle Angabe, dass unter den Abgeordneten sich dreizehn Christen befinden.

P. Testevuide (aus der Gesellschaft der auswärtigen Missionen), seit 1873 in der japanesischen Mission thätig, hatte sich als besonderes Arbeitsfeld die Pflege der Aussätzigen gewählt, deren in Japan an 8000 sein sollen.

Er gründete mit erbetteltem Almosen ein Leprosenhaus in Gotemba, wo er durch Jahre diese Unglücklichen sammelte und allein allen alles war. Es war ihm nicht beschieden, wie † P. Damian auf Molokai, ein Opfer dieser Krankheit zu werden, dafür ergriff ihn ein Magenkrebs, und er musste sich auf

Befehl seiner Obern in die Heilanstalt in Hongkong zurückziehen, wo er auch selig im Herrn verschied. An seine Stelle in der Aussätzigen-Anstalt ist sofort P. Vigroux getreten.

II. Afrika.

Aegypten. Die öfter erwähnte Mission Gezíret hatte Mitte November die hohe Ehre, von Ihrer Majestät der Kaiserin Elisabeth von Oesterreich besucht zu werden. Dieses Missionsgebiet steht unter Oesterreichs Schutze; die Freude der Missionäre, Ordensschwestern und des schwarzen Volkes, groß und klein, ob dieser Ueberraschung äußerte sich in rührender Weise.

Sudan. Von den Gefangenen des Mahdi ist endlich wieder dreien die Flucht gelungen: dem P. Ohrwalder und den Ordensschwestern Chincarini und Venturini.

Nach ihren Angaben ist das Los der in Omdurman zurückgebliebenen ein ungemein hartes; eine der Ordensschwestern ist den Bedrängnissen erlegen. Vierzig dieser Unglücklichen, darunter zwei österreichische Missionäre, harren noch auf Befreiung; wird ihnen diese nicht bald verschafft, so ist sehr zu befürchten: sie werden auch noch vergessen, bevor sie ihrem Elende erliegen!

Abessynien, seit Jahren von Kriegen durchtobt und allem Unheile preisgegeben, scheint nun doch wieder mehr zur Ruhe zu kommen. Die Missionäre, welche trotz aller Schrecken muthig auf ihrem Posten ausharrten, fangen wieder an, ihr Werk des Gottesfriedens fortzusetzen.

So wurde vorerst in Charrecki, einem neugegründeten Dorfe im Bogos-Lande, auf Bitten der Bewohner durch die PP. Lazaristen eine Missions-Niederlassung errichtet und das neu erbaute Kirchlein unter großem Jubel des Volkes feierlich eingeweiht. Möge das frisch aufblühende Bäumchen der Mission dieses Landes, welches so harte Stürme überstand, um so reichere Früchte tragen!

Central-Afrika. Im apostolischen Vicariate Victoria-Nyanza wurden im letzten Jahre wieder zwei neue Missionsstationen im Gebiete des Königreiches Uganda errichtet. Eine Nachricht hierüber ist erst aus der Station Budu gekommen.

Die Missionäre haben dort ein Katechumenat eröffnet, welches große Erfolge hoffen läßt. Das Volk hatte schon seit Jahren mit Sehnsucht auf Missionäre gewartet; alles drängt sich, in die Katechumenen-Anstalt aufgenommen zu werden. Da die Missionäre nur immer eine sehr beschränkte Zahl aufnehmen können, so sind die jeweils Zurückgewiesenen untröstlich. Die Missionäre bitten um Almosen zur Erbauung eines Kirchleins und Vergrößerung ihrer Anstalt.

Eine andere Meldung weist darauf hin, daß der neu aufblühenden Mission in Uganda ein neuer Feind erwachse, der ihr übler mitzufahren drohe, als seinerzeit das Heidenvolk, nämlich der anglikanische Protestantismus. Uebereinstimmenden Nachrichten zufolge haben die Anglikaner Verbindungen mit den arabischen Sclavenjägern eingegangen, um mit deren Hilfe die Katholiken zu unterjochen und die Mission zu verdrängen.

Dazu hat die Mission noch einen schweren Verlust, den Tod des P. Schynse, der als Ethnograph einen bedeutenden Ruf, noch mehr als unermüdlicher Missionär sich große Verdienste erworben hatte, zu betrauern.

1857 im Rheinlande geboren, seit 1882 Mitglied der Gesellschaft der „Weißen Väter von Algier", hatte seine Missionsthätigkeit 1885 am Kongo begonnen, wo er die Station Bungana gründete, seit 1888 hatte er in Ost-Afrika und zuletzt am Nyanza-See segensreich gearbeitet. R. I. P.

Natal. Die Trappisten in Marianhill haben um Weihnacht ihren aus Europa heimgekehrten Abt P. Franz und mit ihm den zur klösterlichen Visitation dahin beorderten P. Franz, Abt von Oelenberg im Elsaß, in feierlichster Weise unter großer Betheiligung des Kaffernvolkes empfangen. Dabei gab es gar einen Fackelzug von 400 Knaben und Mädchen mit Musik und Gesang, und was noch erfreulicher war: Taufe von 50 Kaffern.

Ost-Cap. Aus diesem apostolischen Vicariate geben die Dominicaner-Ordensschwestern den Freiburger katholischen Missionen Nachrichten von ihren Arbeiten und Erfolgen.

In King Williams-Town haben sie in ihrer Erziehungsanstalt 200 arme verlassene Kinder; die meisten derselben konnten schon die heilige Taufe empfangen. Dieses Werk der Barmherzigkeit an den Kleinen zieht auch mehr und mehr Erwachsene zu den guten Schwestern und durch sie zum heiligen Glauben.

Nach Fort Salisbury im Mashona-Lande wurde eine Abtheilung Schwestern gesendet. Dieselben sind nach einer viermonatlichen Reise auf Ochsenwagen nach vielen Mühen und Gefahren dort eingetroffen und leisten der Mission gute Dienste durch ihre Arbeit im Spitale und im Unterrichte.

Als Missionäre arbeiten dort die PP. Nicot und Hartmann, welche der Mission Ober-Sambesi angehören.

West-Afrika. Kamerun. Der apostolische Präfect P. Vieter in Marienberg (Togotown) hat zwei neue Stationen eröffnet und zwar Kriby an der Meeresküste und eine an den Edea-Fällen, jede derselben wurde mit vier Missionären besetzt, während in Togotown sieben Missionäre blieben, die Schule daselbst hat 60 Schüler.

Apostolische Präfectur Goldküste. Die Lyoner-Gesellschaft für afrikanische Missionen hat seit 1880 nach mühevollen Arbeiten und Kämpfen gegen die Wesleyaner-Secte diese Mission zu einem blühenden Zustande gebracht.

In Elmina ist unter reger Mithilfe des Negervolkes eine geräumige Kirche erbaut, ihre zwei Schulen sind überfüllt, die von Ordensschwestern geleitete Mädchenschule hat vom Regierungs-Inspector öffentlich die Anerkennung erhalten, dass es an der Goldküste keine gebe, welche mit dieser verglichen werden könnte.

In Cape Coast, wo die Mission erst etwas über ein Jahr besteht, haben die Missionäre zu Beginn ihrer Wirksamkeit drei große Schulen der Wesleyaner vorgefunden. Jetzt übertrifft ihre Schule an Schülerzahl (300) und an Leistungen alle diese, und erhielt ebenfalls das beste Lob von dem Inspector. Aus den Erwachsenen sind 200 in die katholische Kirche aufgenommen, 100 Katechumenen bereiten sich vor; entsprechend den dortigen Volksgewohnheiten wird in Schule und Kirche besonders der Gesang gepflegt.

Von dort aus wurde eine Station in Saltpond gegründet, wo der Häuptling und seine Unterthanen den Beginn der Mission jubelnd begrüßten und derselben sofort 200 Kinder in die Schule schickten.

Kleinere Posten wie Alkyuin, Commenda, Chama, Adjua haben noch keine ständigen Priester, sondern sind mit eifrigen Katechisten besetzt, ehemaligen Schülern der Mission, die sich sehr gut bewähren, ihre Schulen wacker herhalten und den von Zeit zu Zeit kommenden Missionären jedesmal eine Anzahl Kinder und Erwachsener zur Taufe vorführen.

Die Mehrzahl der Bekehrten hatte früher den Wesleyanern angehört, die nun sehr erbost sind und verblüfft über das unleugbare Anwachsen der römischen Kirche.

Die Opfer, welche diese Mission gekostet hat, sind groß: acht Priester und zwei Schwestern hat in zehn Jahren der Tod hinweggerafft; hoffentlich sind dieselben nun gute Fürbitter für die Mission.

Auf die afrikanische Mission wird in unserer Zeit außerordentlich viel an Mühen und Opfern verwendet. Vor 70 Jahren war in Afrika ein einziger katholischer Bischof, jetzt sind 2 Erzbischöfe, 12 Bischöfe, 33 apostolische Vicariate und Präfecturen und über 1000 Priester; man mag es mit Recht einen Wetteifer nennen, wie die verschiedenen religiösen Ordens-Genossenschaften von allen Seiten diesen Welttheil in Angriff nehmen und mehr und mehr ins Innere vordringen. Die Schwierigkeiten haben sich nicht gemindert, aber die Erfolge werden thatsächlich größer.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Der Jahresbericht der Commission für Missionen unter den Negern und Indianern enthält erfreuliche Angaben:

Die Negermission zählt jetzt 151.600 Katholiken, sie besitzt 27 Kirchen, 33 Priester; im letzten Jahre wurden 600 Erwachsene und gegen 5000 Negerkinder getauft, in 110 Schulen werden 6400 Kinder unterrichtet.

Von den Indianern, etwa 277.000, gehören der katholischen Mission 87.400 an; für dieselben bestehen 104 Kirchen, 58 Schulen mit 3100 Schülern, Taufen von Erwachsenen waren ebenfalls gegen 600, von Kindern 3800.

Süd-Amerika. In Brasilien, welches nicht nur in politischer, sondern auch in kirchlicher Beziehung schwere Stürme durchzumachen hatte, blieb doch das Missionswesen der katholischen Kirche nicht unthätig.

Die PP. Kapuziner der Trienter Ordensprovinz haben da ein weites Wirkungsfeld aufgesucht, das ihnen Gelegenheit zu überreicher Arbeit gibt; es ist nicht Heiden-Mission, aber ebenso nothwendig und reich an Erfolgen: z. B. in Tieté war für 24.000 Bewohner ein einziger Priester, seither †, ebenso in Piracicaba mit 30.000 Bewohnern; deshalb wurde die Arbeit der Ordensmänner mit Dankbarkeit angenommen und bringt gute Früchte.

Ebenso hat auch der Bischof von Sao Leopoldo mitten unter den ärgsten politischen Wirren seine Missionsreisen durch das weite Land fortgesetzt; ein Erfolg dieser Mühen zeigt sich darin, dass das Volk wieder anfängt, die heiligen Sacramente zu empfangen, was für Viele seit langer Zeit außer Brauch gekommen war.

In Porto Alegre (Rio grande do Sul) starb der Missionär Hochw. Herr Röer, nachdem er über 30 Jahre in den Niederlassungen der Deutschen als guter Hirt in einem Gebiete von fünf Tagreisen Durchmesser unter

namenloser Anstrengung treu gearbeitet hatte. An der Fortsetzung und weiteren Ausdehnung arbeiten nun drei deutsche Priester Topp, Eising und Auling.

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Die PP. Jesuiten haben ihre drei Missionsstationen von Nord-Australien auf eine große Hauptstation zusammengezogen, am Daly-Flusse, und hoffen durch dieses Centralisieren der verfügbaren Kräfte mehr leisten zu können, als durch die bisherige Gliederung. Die englische Regierung hat den Trappisten in Septfons (Frankreich) ein Stück Landes in Australien überlassen, worauf eine Niederlassung, ähnlich wie Marianhill in Afrika, gegründet werden soll.

Neu-Guinea. Seit sechs Jahren arbeitet die katholische Mission unter Leitung des apostolischen Vicars Msgr. Navarre, zwar viel angefeindet von den anglikanischen Predigern, aber mit unleugbaren Erfolgen.

Bei dem Stamme Roro haben die Missionäre eilf Dörfer besetzt und die Bekehrten in kleine Gemeinden gesammelt, auch schon regelmäßigen Schulunterricht eingeführt.

V. Europa.

Norwegen. Aus dem letzten Jahresberichte des apostolischen Präfecten Msgr. Fallize ergibt sich, dass die Zahl der Katholiken allerdings erst etwas über tausend betrage nnter fünf Millionen Protestanten; aber ihre Stellung wird von Jahr zu Jahr fester, der Einfluss auf die bislang unzugänglichen Protestanten unstreitig größer; auch im öffentlichen Leben werden den Katholiken von Gesetzwegen mehr Freiheiten eingeräumt und ungerechte Lasten abgenommen, z. B. die Leistung der Steuern zu protestantischen Kirchen und Schulen.

Welche Bedeutung für die Entwicklung der katholischen Mission in diesen Errungenschaften liege, lässt sich derzeit am sichersten ermessen aus dem Poltern der Gegner über das Vorrücken Roms.

In den letzten fünf Jahren wurden drei neue Stationen eröffnet und sieben Niederlassungen von Ordensschwestern gegründet.

P. Stub, einer der Gründer der katholischen Mission in Norwegen, ist gestorben. Früher Protestant, nach seiner Bekehrung Mitglied des Barnabiten-Ordens, arbeitete P. Stub seit 1858 an der Förderung der katholischen Mission in seinem Heimatslande, 1865 legte er den Grundstein zum ersten katholischen Gotteshause in Norwegen.

Dänemark. Dasselbe Wachsen des katholischen Einflusses zeigt sich auch dort. Als Belege hiefür mögen folgende Meldungen dienen: In Kopenhagen hielt P. Brinkmann S. J. im protestantischen Sprachverein zwei Vorträge über die hl. Birgitta von Schweden, deren fünftes Centenarium am 8. October in Wadstena gefeiert wurde. Dieselben wurden von einem zahlreichen Publicum mit der gespanntesten Aufmerksamkeit angehört.

Zur selben Zeit ward im Klösterlein der St. Josef-Schwestern ein Wohlthätigkeits-Bazar abgehalten, wobei Ihre königliche Hoheit Prinzessin Marie das Protectorat übernahm und selbst als Verkäuferin auftrat. Der reiche Ertrag desselben wurde den W. E. Schwestern zur Verpflegung armer Kranker in ihrem Spitale zu Handen gestellt.

Das „Werk der Glaubensverbreitung" hatte im letzten Jahresausweise (1890) 2,829.124 fl. Einnahmen zu verzeichnen und wurden dieselben nach Abzug der Regieausgaben an die katholischen Missionen in allen Welttheilen vertheilt. Zu diesen Einnahmen hat Europa 2,600.000 fl. geleistet; Asien, welches 4291 fl. beigetragen hatte, erhielt für seine Missionen 1,272.394 fl.

Der Gesammtüberblick auf das Wirken der katholischen Mission gewährt ein Bild, welches mit dem in der biblischen Geschichte immerhin Aehnlichkeit hat. Die Scharen der Feinde in einer Macht und Ueberzahl, die man eine erdrückende nennen muss, die heilige Kirche Jesu im Vergleiche dazu ein pusillus grex, an welchem aber das Nolite timere! des Herrn immer die alte Kraft ausübt, besonders auch an dem kleinen David der katholischen Mission.

Wehrlos schreitet er dem Feinde entgegen, muss dessen Lästern und Dräuen hören und fühlen; aber keinen Schritt weicht er zurück, er geht ja im Namen des Herrn, der bei ihm bleiben und ihn zum Siege führen wird, der die Welt überwindet!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 711 fl. 74 kr. Neu eingelaufen: Hochwürden Herr Josef Schwarz, Ehrencanonicus und Professor 5 fl. (für Lyoner Missionsverein); hochw. Herr Th. Sladovnik, k.-e. geistl. Rath, Feld-Consistorialdirector, Wien: 30 fl. (zugetheilt der Mission Assam, Victoria-Nyanza und Gaza je 10 fl.); Ungenannt aus Bayern 4 fl. 64 kr. (zugetheilt den eigens bezeichneten Missionen) zusammen 39 fl. 64 kr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 751 fl. 38 kr.

Lapis limpidissimus — fiat!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Der neue Curs. Einst und jetzt. Die confessionelle Schulvorlage in Preußen. Gegen die Socialdemokraten. Der Schulmeister von Sadowa. Unsere alte Schule. Was ins Antiquitäten-Museum gehört. Die Macht der Zukunft. Der schneidige Kaiser. Wink zur Auswanderung. Kaiser und Papst. Christlich oder atheistisch. Gegen den Strom. Was die Judenzeitung zu sagen wagt. Ou soumettre ou demettre. Protestantische Theologen gegen die confessionelle Schule. Freimaurer und Schule. Die Breslauer Universität und die Juden. Der neue Curs unseres Kriegsministers. Der neue (angebliche) Curs des Papstes. Kirche und Regierungsform. Die Kirche in der socialdemokratischen Gesellschaft. Kein neuer Curs bei den Juden. Der Mord in Xanten. Versuchte Vergiftung der hungernden Bauern Rußlands. Der neue Curs des Cardinals.)

Auf dem Welttheater bereitet sich ein großer Scenenwechsel vor; ja ist zum Theile schon eingetreten, wie ein solcher vor ganz kurzer Zeit unmöglich geschienen hätte. Wer noch vor einem Jahre behauptet hätte, dass einst die Universitäts-Professoren von Berlin und anderen deutschen Städten flehentliche Hilferufe an das Ministerium und den preußischen Landtag richten würden, Bildung, Aufklärung

und Fortschritt nicht dem „Ultramontanismus“ und evangelischem Muckerthum zu opfern, wäre ausgelacht worden. Trotzdem ist es so gekommen. Wilhelm II., der junge, unternehmungslustige Kaiser und König hat einen neuen Curs eingeschlagen. Was einst sein Ahne Friedrich Wilhem III. in der Zeit, da auch ein Minister nur mit „Er“ angesprochen wurde, mit den Worten ausdrückte: Schaff Er mir Religion ins Land oder scherr Er sich zum T . . . . ., das hat der junge Kaiser selbst in die Hand genommen. Er will Religion im Lande haben. Weil aber keine Religion ohne bestimmte Confession sich denken, mindestens absolut nicht halten läßt, so konnte man jetzt im Beginne des Jahres 1892 das interessante Schauspiel sehen, dass die Regierung eine confessionelle Schulgesetzvorlage einbrachte. Die Majorität war derselben im voraus gesichert. Das katholische Centrum und die protestantischen Conservativen waren selbstverständlich mit der Confessionalität einverstanden. Für sie handelte es sich nur darum, eine wirkliche confessionelle Schule zu bekommen, in welcher der Geist Christi herrsche, nicht aber eine bloß staatschristliche Schule, in welcher der Geist des Ministers oder Reichskanzlers oder Kaisers wehe, einzig zu dem Zwecke, um die Zukunftspreußen zu nützlichen und ergebenen, um keinen Preis socialdemokratischen Unterthanen zu machen.

Mit diesen letzten Worten ist das Bedenkliche angedeutet, welches mit der an sich so erfreulichen Schulgesetzvorlage leider verbunden ist und welches uns des Scenenwechsels nicht so recht froh werden läßt. Wir Oesterreicher gerade müssten sonst den neuen Curs in Berlin mit besonderer Freude begrüßen. Wenn wir überhaupt zu einer vertiefteren Religiosität und Confessionalität jemals kommen, so geschieht das wohl nur dann, nachdem Preußen-Deutschland vorausgegangen sein wird. Der preußische Schulmeister soll uns nach einem mehr einfältigen als treffenden Dictum bei Sadowa geschlagen haben. Es ist also nicht unberechtigt, dass wir unsere Schulmeister nach dem preußischen Muster appretieren. Allein wir Oesterreicher können auch den Preußen ein lehrreiches Liedlein aus der Vergangenheit singen. Bei uns war die Schule einst confessionell, voll und ganz, die Volksschule und die Mittelschule. Auch in die Hochschule leuchtete ein Strahl Confessionalität durch einen Religions-Professor hinein.

War das jedoch Christenthum? Werkthätiges, geistig umgestaltendes Christenthum? Gott bewahre. Das war das Staatschristenthum sans phrase. Die in geistliche Gewänder gekleideten Staatschristen richteten den Zeiger ihrer Lebensuhr nach jener Sonne, welche im Ministerium leuchtete, welche ihnen Titel, Ordensbänder, Gehaltserhöhungen zu verschaffen wusste. Das Christliche bestand nur darin, dass man dem „gemeinen“ Volke eine ruhige, für Steuern und Soldatenstellen willige Gesinnung anerzog. Das Christenthum war Mittel zum Zwecke, die katholische Kirche Ergänzung der Polizei.

Daraus kamen die schlimmsten Folgen, die wir bis heute noch nicht losbringen konnten. Die Schüler der geistlichen Gymnasien erwiesen sich als die ärgsten Stürmer und Dränger gegen die Kirche; das angeblich im tiefsten Absolutismus und Confessionalismus erzogene Volk zwang den ersteren zur Abdankung und identificierte sich eher mit dem charakterlosesten, weil käuflichen Juden-Presſsthume, als dass es sich der Gefahr aussetzte, für ultramontan zu gelten.

Das ist eine Erfahrung, die niemand vergessen soll. Selbst auf die Gefahr hin, den Einen oder den Anderen zu verstimmen, der von der preußischen confessionellen Schule die schönsten Erwartungen für unsere Schule hegt, muss ich mit dem Gesagten ein paar Tropfen Wasser in den Begeisterungswein gießen.

Es würde sich zu bitter rächen, wenn wir österreichische Christen jetzt so ohneweiteres vom „digitus Dei“ oder von Gestis Dei per Borussos jubeln würden, weil sie sich veranlasst sehen, gegen die unaufhaltsam wachsende Socialdemokratie die christliche Schule in den Staatsdienst zu ziehen. Man kann sich an den Fingern herabzählen, was man von dieser Schule verlangen wird. Dieselbe wird den Kindern begreiflich machen sollen, dass niemand räsonnieren, niemand unzufrieden sein dürfe, dass Alles Wille Gottes sei, was von hoher Obrigkeit komme. So war mindestens schon öfter die staatschristliche Schule eingerichtet und — hat jedesmal Schiffbruch gelitten. Heute würde das Fiasco noch viel ärger sein, ja ich stehe nicht an zu behaupten, heute führt es direct zur Katastrophe, wenn sich die Religionsdiener zu einfachen Handlangern der Staats-Politiker hergeben.

Damit ist selbstverständlich nichts gegen jene Staatsmänner gesagt, welche den Standpunkt des canonischen Rechtes begreifen, also den Staat nach der Directive der christlichen Lehre verwalten. Denn diese wollen die Religion nicht beherrschen, sondern empfangen von ihr Licht für ihren Lebenszweck. Sie gehören und rechnen sich zur hörenden Kirche und zeigen durch die That, dass auch sie an den göttlichen Charakter des Christenthumes glauben.

Wenn solche Männer eine christliche Schule einrichten, dann errichten sie keine Dressieranstalt für lammfromme Unterthanen; sie verlangen auch nicht, dass letztere auf ihre Rechte verzichten und im Dienste eines herzlosen, ausbeuterischen Capitalismus langsam zu Tode hungern.

Das sind Gedanken, von welchen ich wünschen muss, dass sie wenigstens die priesterlichen Mitbrüder erwägen und nach denselben vorgehen. So natürlich und erklärlich es sein würde, wenn sie die Hand der Staatsmänner ergreifen würden, nachdem diese anscheinend den bisher harten Sinn erweicht haben und von weiterer Schädigung des christlichen Bewusstseins lassen wollen, so gefährlich wäre es, ehe die Staatsketten nicht für immer in — das Antiquitätenmuseum deponiert worden sind. Lasse sich niemand täuschen. Hinter uns

steht eine neue, große Macht. Diese ist oder gilt als neue aufgehende Sonne für die unteren Classen. Diese Macht wirkt jetzt schon fascinierend auf die Arbeitermassen; sie zieht in ihren Bannkreis das täglich mehr ins Elend sinkende Kleinbürgerthum, die der Enteignung zueilenden Bauern; die Soldaten in den Kasernen erzählen sich den Traum Bellamys von dem socialistischen Himmel auf Erden, die unteren Beamten und Lehrer, alle längst Proletarier der gebildeten Classen, die vergebens nach einer Stelle streben, stehen mit dem Herzen bei der neuen Macht. Natürlich gehen sie dem Stadium einer großen Enttäuschung entgegen und ein Zukunfts-Hartmann mag ein neues Capitel über eine große Illusion schreiben. Allein dadurch wächst der capitalistisch misswerwalteten Gesellschaftsordnung kein Recht zu, den lieben Herrgott in die Debatte zu ziehen, die Religion als Zwangsjacke zu verwenden.

Ob Wilhelm II. auf diesem Standpunkte steht? In sein Herz kann man nicht sehen. Es ist möglich, dass es ihm subjectiv mit der Religion ernst ist, dass er sich und seine ganze Regierung zum Gehorsam gegen Gott verpflichtet fühlt. Nun dann wird er das in der Praxis bald zeigen und dann wird die Schule eine wirklich christliche werden und werden sich jene Hoffnungen erfüllen, welche man jetzt so gerne an den ersten confessionellen Schulgesetzentwurf knüpft.

Der gegenwärtige Kaiser von Deutschland ist ein schneidiger Herr. Es mag den Staatsmännern oft schwer werden, abzuwiegeln, den Ausbruch thatsächlicher Unzufriedenheit zu verhindern, wenn eines der unbedacht ausgesprochenen Kaiserworte ins Volk gedrungen ist. Vor zwei Jahren sagte er beim Festessen des Brandenburgischen Provincial-Landtages: Wer sich mir entgegenstellt, den zerschmettere ich.

Den Recruten bedeutete er kürzlich in Potsdam, dass sie ihm mit Leib und Seele gehören, dass sie bereit sein müssten, die eigenen Väter und Brüder auf seinen Befehl zu erschießen.

Bei einer anderen Gelegenheit schrieb er das moralisch und verfassungsmäßig unrichtige Dictum nieder: Regis voluntas suprema lex. Nun und endlich heuer, wieder inter pocula beim Festessen des genannten Provincial-Landtages sagte er:

„Es ist leider jetzt Sitte geworden, an Allem, was seitens der Regierung geschieht, herumzunergeln und herumzumäkeln, als sei unser Land das unglücklichste und schlechtest regierte in der Welt, und als sei es eine Qual, in demselben zu leben. Dass dem nicht so ist, wissen wir alle (beim Festmahl) selbstverständlich besser. Doch wäre es dann nicht besser, dass die missvergnügten Nergler lieber den deutschen Staub von ihren Pantoffeln schüttelten und sich unseren elenden und jammervollen Zuständen auf das Schleunigste entzögen?"

Ich bedauere aufrichtig, dass man dieses Dictum unter die Leute kommen ließ. Es ist nur geeignet, die Stimmung zu verschärfen. Auswandern soll, wem es nicht gefällt! Ja, wenn jedermann das

so leicht könnte! Und dann wenn der zugrunde liegende Gedanke nur nicht gar so unrichtig wäre! Leo XIII. hat gesagt, dass die Regierungen der Völker wegen da seien. Es kann also nicht angehen, dass in Preußen die Regierung mit ihren Angestellten und den reichen Leuten, welche hoftafelmäßig sind, im Lande bleiben, die geplagten Unterthanen jedoch einfach zum Auswandern eingeladen werden. Dass Preußen geplagte Unterthanen habe, bewiesen gleich die nächsten Tage nach dem erwähnten Gastmahle. Es gab Krawalle in Berlin. Die Polizei musste mit blanker Waffe die hungrigen Arbeitslosen attakieren. Nein, wo es so steht, da fehlt noch viel zu einem gedeihlichen Zustande. Da darf man am wenigsten von der Religion verlangen, dass sie den status rerum als gottgewollt erkläre, dass sie dem Volke jeden Gedanken an Abhilfe als sündhaft ausrede. Das könnte das Staatschristenthum vielleicht versuchen, um in sein eigenes Grab zu sinken.

Nachdem ich dieser principiellen Erwägung Ausdruck gegeben, von welcher ich glaube, dass sie Zukunfts-Apologeten einst sehr gut werden verwenden können, gehe ich zum neuen Curse in Berlin selbst. Die Metropole der Intelligenz läßt uns ein in jeder Beziehung interessantes Schauspiel sehen. Der nunmehrige Reichskanzler, also der Nachfolger des rücksichtslosen Culturkämpfers Bismarck, General und Graf Caprivi, der die Vorlage für die confessionelle Schule[1])

---

[1]) Ich kann wegen Raummangel weder den Wortlaut des Regierungs-Entwurfes noch das bis heute aus den Berathungen herausgegangene, vielfach abgeänderte Gesetz hier anführen. Nur um jedem Leser eine Vorstellung von dem Geiste desselben möglich zu machen, seien ein paar Paragraphe der Vorlage hier unter dem Striche wiedergegeben:

Die confessionelle Einrichtung der Volksschule ist grundsätzlich im § 14 ausgesprochen, welcher lautet:

Bei Einrichtung von Volksschulen sind die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen. Der Regel nach soll ein Kind den Unterricht durch einen Lehrer seines Bekenntnisses empfangen. Soweit nicht an einem Orte bereits eine anderweitige Schulverfassung besteht, sollen neue Volksschulen nur auf confessioneller Grundlage eingerichtet werden. Die vorhandenen Volksschulen bleiben, vorbehaltlich anderweitiger Anordnung im Einzelfalle, in ihrer gegenwärtigen Verfassung bestehen.

§ 16:

Der Religions-Unterricht wird nach der Lehre derjenigen Religions-Genossenschaft ertheilt, welcher die Schüler angehören, die ihn empfangen.

§ 17 besagt:

Ohne Religions-Unterricht soll grundsätzlich kein Kind bleiben. Zur Theilnahme an einem andern Religions-Unterricht dürfen Kinder, welche einer vom Staate anerkannten Religions-Gesellschaft angehören, nur auf Antrag der Eltern oder deren Stellvertreter zugelassen werden. Sind Kinder verschiedener vom Staate anerkannter Religions-Gesellschaften in einer Volksschule vereinigt, so ist möglichst für die Angehörigen einer jeden von ihnen besonderer Religions-Unterricht einzurichten, wenn ihre Zahl fünfzehn übersteigt. Kinder nicht vom Staate anerkannter Religions-Gesellschaften nehmen am Religions-Unterrichte der Schule theil, sofern sie nicht seitens des Regierungs-Präsidenten hievon befreit werden. Diese Befreiung muss erfolgen, wenn seitens der zuständigen Organe der betreffenden Religions-Gesellschaft ein bezüglicher Antrag gestellt und nachgewiesen wird, dass den Kindern

einbrachte, erschwang sich zu einem sehr richtigen Ausdrucke: Heute handle es sich um den Kampf zwischen zwei sich schroff entgegenstehenden Richtungen: christlich oder atheistisch. Ja er zauderte nicht zu sagen, dass die Regierung gegen den Strom schwimmen müsse, indem sie sich für die christliche Schule entschieden habe, dass er auch entschlossen sei, gegen den Strom zu schwimmen, und fügte schließlich an: Wir können und werden beweisen, dass wir es können.

Das sind Worte, wie sie in katholischen Ländern noch aus keines Ministers Munde zu kommen Aussicht haben. Das größte publicistische Organ Oesterreichs, die „N. Fr. Pr.", recte Organ der Alliance Israelite erklärte, dass mit Caprivis Worten die Gewissensfreiheit einen Rückgang erlitten habe und das deutsche Volk erniedrigt worden sei. Natürlich fällt eine so beleidigende Aeußerung bei uns gar nicht auf. Es dürfte ein subventioniertes Blatt ganz dasselbe sagen und — die Subvention würde doch von den Volksvertretern bewilligt werden. Bei uns schwimmt man noch lange nicht gegen den Strom.

Leicht wird es übrigens Caprivi auch nicht werden. Treffend schreibt ein bayerisches Blatt, das „Vtld.", über dieses Schwimmen:

„Der Strom, von welchem der Reichskanzler redet, ist das Antichristenthum in allen seinen Schattierungen, das von einem positiven gläubigen Christenthum nichts mehr wissen und darum auch die heranwachsende Jugend in keinem positiven Bekenntnisse ernstlich erzogen wissen will. Auf diesem Strome kommt, gezogen, streitlustig und übermüthig, eine kunterbunte Menge fahrenden Volkes, glaubensfeindliche Professoren der Hochschulen, freigeistige Literaten, culturkämpferische Bureaukraten, „aufgeklärte" Lehrer der Mittelschulen, glaubenslose Elementarlehrer, ferner die liberalen Katholiken, die ratio-

---

in einer ihrem Bekenntnisstande entsprechenden Form und durch einen nach ihrer Bekenntnislehre vorgebildeten Lehrer der Religions-Unterricht ertheilt wird.

Besonders fällt, so äußert sich die „N. Fr. Pr.", folgende Bestimmung desselben Paragraphs auf:

An confessionell eingerichteten Schulen dürfen nur Lehrer der betreffenden Confession beschäftigt werden. Diese Vorschrift findet auf den für Kinder einer anderen Confession anzustellenden Religionslehrer keine Anwendung. Letzterem kann, wenn die Beschaffung der Lehrkräfte mit erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, ausnahmsweise nach Anhörung des Schulvorstandes die Ertheilung anderer, religiösen Fragen fernstehender Lehrstunden übertragen werden.

§ 18 bestimmt:

Den Religions-Unterricht leiten die betreffenden Religions-Gesellschaften. Mit der Ertheilung desselben dürfen nur mit besonderem Lehramtszeugnisse hiefür versehene Lehrer beauftragt werden. Ein von der betreffenden Religions-Gesellschaft mit der Leitung des Religions-Unterrichtes beauftragter Geistlicher oder Religionsdiener hat das Recht, dem Religions-Unterrichte in der Schule beizuwohnen, durch Fragen sich von der sachgemäßen Ertheilung desselben und von den Fortschritten der Kinder zu überzeugen, den Lehrer nach Schluss des Unterrichtes sachlich zu berichtigen und ihm Weisungen zu geben. Die kirchliche Oberbehörde ist befugt, im Einvernehmen mit dem Regierungs-Präsidenten einen Ortsgeistlichen ganz oder theilweise mit der Ertheilung des Religions-Unterrichtes zu beauftragen. Für Evangelische und Katholiken gilt der Pfarrer als gesetzlich mit der Leitung des Religions-Unterrichtes beauftragt.

nalistischen Protestantenvereinler, die Juden, Freimaurer und Freidenker, die Socialisten und Revolutionäre. Der ganze Strom hinauf, herab widerhallt von dem Kampfgeschrei: „Nieder mit einem Schulgesetz, das den christlichen Kirchen auch nur die bescheidensten Zugeständnisse macht!"

Graf Caprivi befindet sich demnach wirklich einem großen, mächtigen Strome gegenüber. Wie hat dieser Strom nur so groß und mächtig werden können? Er ist deshalb so groß und mächtig geworden, weil seit Jahrzehnten die Vorgänger des Grafen von Caprivi, die preußischen Staatsminister, es fast niemals wagten, gegen diesen Strom zu schwimmen, selbst dann nicht, als er erst ein Bächlein war; er ist deshalb so groß und mächtig geworden, weil die hohen Excellenzen und ihre Beamten es sich selbst zur größten Ehre rechneten, auf diesem Strom einherzufahren, dessen Wogen bald tückisch heimlich, bald mit wildem Wellengebrause die festgefügten Mauern des positiven Kirchenthums zu unterspülen oder zu brechen versuchten. So mächtig ist dieser Strom geworden, dass der Zeitpunkt nicht mehr fern ist, wo er alle Dämme der seitherigen geschichtlichen Entwicklung durchbrechen und die christliche Welt in den schmutzigen Gewässern einer neuen Sündflut begraben wird. Es ist darum nur zu wahr, was Caprivi sagte, dass es sich bei diesem Schulgesetze um die Frage handelt: „Christ oder Atheist?"

Gegen diesen Strom nun will der tapfere Graf schwimmen, und es ist bei der Offenheit und Ehrlichkeit seiner Soldatennatur gar nicht zu bezweifeln, dass seine Absicht eine ernste, sein Wille ein guter ist."

Das Blatt spricht dann weiter vom Adressensturme, den Protestversammlungen gegen Caprivis wiederverchristlichende Versuche, spricht von der Lauigkeit der officiellen und nichtoffiellen Christen in der Veranstaltung von Gegenkundgebungen und schließt: „Gräflein, Gräflein, du gehst einen gefährlichen Gang! Gott helfe dir! Amen." Wir können die Furcht nicht unterdrücken, dass ihn die Männer des großen Stromes vor die Alternative führen werden: ou soumettre ou demettre! Nachgeben oder abtreten!

Jedenfalls ist diese Eventualität nicht ausgeschlossen. Man braucht nur die Stimmen zu hören, wie sie sich aus dem Strome vernehmbar machen. Nur ein Beispiel für viele. Der deutsche Protestantenverein protestierte mit folgenden Worten:

„Das, was hier Gesetzeskraft erlangen soll, bedeutet in Wahrheit Abtretung von Staatshoheitsrechten an die Geistlichkeit. Wer sind die „anerkannten" Kirchen und wem soll die Ausübung dieser Machtbefugnisse übertragen werden? Der vom unfehlbaren Papste abhängigen katholischen Priesterschaft und der in den kirchlichen Behörden und oberen Synoden organisierten evangelischen Orthodoxie, dem Clerus beider Kirchen und seinem politischen Anhang! Das Gesetz würde, darüber sind wir nicht im Zweifel, das heranwachsende Geschlecht, soweit es sich fanatisieren lässt, in zwei Heerlager spalten, die einander nicht mehr verstehen, zur Freude aller Feinde des Reiches!"

Leider fehlt es mir an Raum, Adressen und Proteste der Universitäten wörtlich anzuführen. Die verehrlichen Leser würden sonst ersehen, dass es mit der Hinterlage des Glaubens in den Köpfen der Gelehrten sehr kalt geworden ist. Auch die protestantischen Theologen unterschrieben zu einem großen Theile den Protest gegen die christliche Schule.[1])

---

[1]) Eigentlich darf das niemand wundernehmen. In Preußen ist die Freimaurerei seit langem hoffähig. Die Könige, beziehungsweise Kaiser waren nicht

Als Curiosum sei noch angefügt, was sich in Breslau zugetragen. Wie es sich für eine ehemalige österreichische Stadt gehört, wirken an dieser schlesischen Alma mater sehr viele Juden. Besonders der Nachwuchs der Docenten strotzt von Männern a la Blumenstock und Diamantstein. Nachdem nun die Protest-Adresse gefertigt von den Gelehrten der Universität vorlag, wog das Alte Testament so überwiegend in den Namen vor, dass die dem „Neuen" theoretisch Angehörigen sich schämten, dieselbe abgehen zu lassen. So wurde die Universität Breslau von einer Blamage gerettet durch — die Juden.

Zum großen Leidwesen der österreichischen Judenzeitungen, worüber sie selbst die großen zur selben Zeit erfolgten Geschenke an die Juden des Lloyd und der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft nicht ganz trösten konnten, hat auch in unserem Vaterlande ein Mann einen neuen Curs einzuschlagen für gut befunden. Es ist der Reichskriegsminister, der in einem Armeebefehle Pflege des religiösen Geistes beim Mannschafts- und Officiersstande anbefohlen hat.[1])

---

selten die Großmeister der Logen. Vom gegenwärtigen Kaiser weiß ich nicht, wie er sich hält. Fühlen und erfahren wird man es in jedem Falle bald, dass er mit seinem Vorgehen den Beifall der Loge nicht finden könne. Man beachte folgendes:

Die Antwerpener Loge erklärte 1863: „Die Intervention der Geistlichen beim Unterrichte .... vernichtet die Action des Lehrers vollständig, paralysiert sie, beraubt die Kinder jeglichen moralischen, logischen und rationellen Unterrichtes. Der Katechismus-Unterricht ist das größte Hindernis zur Entwickelung der Fähigkeiten des Kindes; der menschliche Geist würde, wenn er von diesen Dingen befreit würde, normaler und moralischer werden."

Die Loge von Löwen: „Pauperismus und Ignoranz finden ihre Stütze im Evangelium."

Minister Br. ∴ Van Humbeeck sagte am 21. August 1878 im Senate: „Die in den zehn Geboten Gottes, in den Geboten der Kirche enthaltenen Lehren sind einfach die Negation der Gewissensfreiheit, die Lehre einer Secte."

Die in Paris erscheinende geheime Freimaurerzeitung „Le Monde maçonnique" schrieb seinerzeit auf die Frage: „Soll der Religionsunterricht aus der Schule verbannt werden?": „Der Grundsatz einer übernatürlichen Auctorität, der dem Menschen seine Würde raubt, ist unnütz zur Kindererziehung und imstande, die Kinder zum Aufgeben aller Sittlichkeit zu zwingen! folglich ist es nothwendig, darauf zu verzichten."

1867 fasste zu Lausanne der Congress der Internationale folgende Resolution: „Jede religiöse Unterweisung muss aus dem Unterrichtsprogramm gestrichen werden."

Der italienische Freimaurerkalender von 1881 schrieb: „Wir haben wohl nicht nöthig, zum hundertstenmale zu versichern, dass die obligate (Zwangs-) Laienschule immer unser heißester Wunsch ist."

Am 3. August 1877 sagte der Freimaurer Goblet d'Aviella in der Brüsseler Loge „des amis philantropes": „Gerade die liberale Partei ist die beste Alliierte der Freimaurerei." An einem anderen Orte sagte er: „Die Freimaurerei ist durch ihre Organisation imstande, mit ihrem großen Feinde, der römischen Kirche, zu rivalisieren. Dadurch wird sie auch die natürliche, ich möchte sagen nothwendige Ergänzung der liberalen Partei." (Bayr. Vtld.)

[1]) Der Erlass lautet und ist es gut in perpetuam rei memoriam ihn abzudrucken: „Es ist mir zur Kenntnis gelangt, dass die Bestimmungen des § 58 des Dienstreglements für das k. und k. Heer, erster Theil, die Theilnahme der

Wenn man bedenkt, dass einst ein hoher österreichischer General behauptet haben soll, der Segen und die Absolution des Feldgeistlichen vor der Schlacht (Königgrätz) demoralisiere die Soldaten und habe besser zu unterbleiben; wenn man sich ins Gedächtnis zurückruft, dass Zeitungen confisciert worden sind, weil sie Freiheit des katholischen Soldaten zur Erfüllung seiner religiösen Pflichten gefordert haben ꝛc., so wird jedermann es gerechtfertigt finden, von einem neuen Curse zu sprechen.

Vorausgesetzt, dass die Intention des Kriegsministers nicht verbureaukratisiert wird, dass man nämlich eine k. k. commandierte und puncierte Religion nur in die Kaserne zulässt, sondern dass vielmehr die freigeborne Himmelstochter mit gebürender Ehrfurcht von Hoch und Nieder behandelt wird, mag eine neuere bessere Aera beginnen.

Einen neuen Curs sagten unsere Judenzeitungen endlich sogar dem — Papste nach. Er soll ihn Frankreich gegenüber eingeschlagen haben. Es geziemt sich der nicht ganz unwichtigen Sache in den Zeitläufen Erwähnung zu thun und die vielen falschen Vorstellungen, welche unter das Volk gebracht wurden, richtig zu stellen.

Mannschaft an dem Gottesdienste betreffend, nicht in allen Stationen entsprechend zur Durchführung gelangen. Es scheint, dass den Militärpersonen an den dem Gottesdienste vornehmlich geweihten Tagen die Theilnahme an den Andachtsübungen nicht durchwegs in genügender Weise ermöglicht wird und dass insbesondere mancherseits die Auffassung herrscht, die Mannschaft sei unbedingt nur einmal im Monate zum Kirchenbesuche zu führen. In einigen Stationen, wo die Militärseelsorge im subsidiarischen Wege durch die Civilgeistlichkeit besorgt wird, dürfte es dieser Umstand öfters mit sich bringen, dass der Mannschaft in noch geringerem Maße Gelegenheit geboten wird, ihren religiösen Pflichten nachzukommen. In Anbetracht des hohen Einflusses, welchen die Belebung des religiösen Gefühles auf den sittlichen Gehalt des Soldaten ausübt, fühle ich mich veranlasst, auf die Bestimmungen des § 58 des obbezeichneten Reglements hinzuweisen und insbesondere zu betonen, dass nach dem zweiten Absatze des genannten Paragraphen die Mannschaft mindestens allmonatlich einmal zur Kirche zu führen ist. Hieran anknüpfend, ersuche ich Ew. Excellenz, der Durchführung der gedachten reglementarischen Bestimmungen in den Stationen des eigenen Bereiches ein besonderes Augenmerk zuzuwenden und sich von der Befolgung derselben in geeigneter Weise die Ueberzeugung verschaffen zu wollen. Ferner musste es leider bemerkt werden, dass manchmal die Officiere, namentlich die jüngeren, gelegentlich des Kirchenganges der Truppe oder anlässlich der corporativen Theilnahme von Officiercorps an kirchlichen Handlungen sich nicht in jener Weise benehmen, wie es, dem Ernste und der Würde des Gottesdienstes entsprechend, sich geziemen würde. Ich bin jedoch überzeugt, dass ein kurzer Hinweis auf das jedem Officiere innewohnende Taktgefühl und auf den Umstand, dass das Beispiel des Officiers jederzeit für die Mannschaft mustergiltig sein muss, genügen wird, um diese vereinzelten Erscheinungen gänzlich zu beseitigen. Schließlich füge ich noch bei, dass die Veranstaltung von öffentlichen Bällen (Kränzchen) während der Advent- und Fastenzeit in jenen Gegenden leicht Aergernis erregen kann, wo das religiöse Gefühl der Bevölkerung besonders hervortritt. Ich stelle es Ew. Excellenz anheim, Einfluss dahin nehmen zu wollen, dass seitens der Officierscorps und Militärbeamten diesen herrschenden religiösen Anschauungen Rechnung getragen werde. Dieser Erlass ergeht gleichlautend an die Person aller Militär-Territorial-Commandanten."

In Frankreich gehen die Katholiken, die Priesterschaft und das Laienthum schon länger in zwei Richtungen auseinander. Die Eine will, dass die katholische Partei zugleich die monarchische Partei sei, gleichsam als ob die beiderseitigen Ziele identisch seien. Die Andere hat sich einen freien Blick bewahrt und findet sich mit der republicanischen Staatsform ab. Cardinal Lavigerie gilt als ihr, ich sage nicht Führer, sondern empfehle allenfalls den Ausdruck Pfadfinder.

Lange schon fühlte diese das Bedürfnis, dass die französische Kirche nicht ihrem Wesen nach als antirepublikanisch erscheine. Leo XIII. hat es für an der Zeit erachtet, durch eine eigene Encyklika, was man sagt, reinen Tisch zu machen. Vor der ganzen Welt constatierte er, dass der Kirche als solcher jede Regierungsform genehm sei, dass sie nur die Freiheit verlange, ihr himmlisches Amt auszuüben.

Der „N. F. Pr." schien diese Encyklika so wichtig und so neu, dass sie schrieb:

„Wie ein jäher Windstoß, der Häuser abdeckt und Bäume entwurzelt, so muss die Verkündigung dieser neuen Theorie auf die gesammte katholische Welt wirken, welche bisher in der monarchischen Regierungsform die einzige Bürgschaft der päpstlichen Universalmacht erblickte" (?).

„Das Axiom aller (?) clerical-conservativen Politik, dass die Kirche die festeste Stütze der Monarchie sei, ist durch diese Encyklika außer Kraft gesetzt, die Lehre von der Zusammengehörigkeit des Thrones und des Altares ist ein Bonmot von vorgestern. . . ."

Es ist mir schwer, an eine so hochgradige Unwissenheit eines Juden zu glauben, wie sie in diesen Sätzen sich ausspricht. Indessen wenn ich bedenke, dass Staatsmänner aller Zeiten die Kirche zur Erhaltung *ihrer* Macht benützten und ausnützten, weiter bedenke, dass sogenannte loyale Katholiken oft gar aufdringlich vom Schutze des Thrones durch den Altar schwätzen, als sei letzterer nichts als eine eigens für diesen Zweck erfundene Assecuranzanstalt, so darf es nicht in Verwunderung setzen, dass die katholische Kirche der Judenpresse unverständlich geworden ist.

Ich freue mich, die päpstliche Encyklika zu haben. Sie bringt wohl kein Novum, sondern nur die alte christliche Lehre: Von Gott ist die obrigkeitliche *Gewalt*. In wessen Hand diese ist, das ist ein historisches Factum. Es gibt kein Dogma über die Regierungsform, keine göttlich geoffenbarte Personsbezeichnung eines Regenten. Ja die „N. Fr. Pr." hat insoferne Recht, wenn sie sagt, dass die Kirche sich selbst mit einer socialdemokratisch eingerichteten Gesellschaft abfinden werde.

Gewiss. Natürlich würde sie auch dort in erster Linie dasselbe begehren, was Leo XIII. der Republik gegenüber gethan hat, dass der Religion Freiheit gewährt werde. Ob die Gesellschaft sich zum Essen und Trinken und Arbeiten gregatim, socialistisch versammelt, oder jeder seine eigene Menage führt, ist der Kirche als solcher gleichgiltig. Mit einem neuen Curse diesbezüglich ist es also nichts.

Schade, dass nicht die Juden selbst einen neuen Curs einschlagen. Die ganze Welt weiß, dass sich gegen dieses capitalienaufsaugende Volk ein Sturm sichtbar zusammenzieht, der früher oder später sich entladen wird. Nothwendig wäre es längst, dass die Judenpresse bescheidener wäre und Mäßigung den eigenen Leuten anempfehlen würde. Sie thut das Gegentheil, wie immer. Als kürzlich in Xanten ein Knabe auf die leider schon bekannte Schächterweise ermordet gefunden wurde, machten sie es wie seit jeher. Statt Untersuchung und Strafe für allfällig Schuldige zu begehren, verlangten sie von den Christen, an die Unmöglichkeit eines Ritualmordes überhaupt zu glauben.

Wir Christen, wenn das Schlechteste von einem der Unserigen behauptet wird, halten selbst das für möglich und warten die gerichtliche Untersuchung ab. Der Jude schickt Proteste, Klagen über christliche Intoleranz in die Welt, wenn man — das Verbrechen eines Juden überhaupt discutierbar, der Untersuchung bedürftig findet. Und das wagt man heute! Heute, wo der Jude Dreifuß erst die Getreidelieferungen für die aus Hunger sterbenden Russen übernommen — und zwölf Procent Korn unter einige dreißig Procent des giftigen Schwarzkümmel und Unkraut gemengt und als reines Korn verkauft hat!! Ja geholfen wäre damit den russischen Bauern gewesen, die Hungersnoth hätte ein Ende gehabt, sie wären an Gift gestorben, wenn die Sache nicht aufgedeckt worden wäre. Ein neuer Curs im Geschäftsbetriebe ist also den Juden dringend nöthig.

Einen neuen Curs brauchen also gerade jene höchst nothwendig, welche soviel über einen solchen schreiben. Und da ich auch in den diesmaligen Zeitläufen immer von einem neuen Curse geschrieben, so sei zum Schlusse noch besonders constatiert, dass wir Priester sammt und sonders auch einen solchen einschlagen müssen. Ich meine jenen, den uns der kürzlich verstorbene Cardinal Manning durch sein Beispiel gezeigt hat. Zwar hat es zu Lebzeiten des großen Mannes nicht an Bekrittlern gefehlt. Ich erinnere mich, von einem Hochstehenden die Worte mit einem gewissen Unwillen ausgesprochen gehört zu haben: Manning ist ein Demokrat, und verdirbt uns den Clerus. Wie dem auch sei, er war jedenfalls Demokrat nach einer guten Seite. Er führte keinen Hof, um dort die oberen Classen zu empfangen. Er hielt die letzte Spelunke nicht zu schlecht, um sie zu besuchen, wenn seine Diöcesanen etwa dort eine Versammlung abhielten. Er verkehrte am liebsten mit Arbeitern, wohl wissend, dass Christus und die Apostel keine salonfähige, sondern eine himmelfähige Kirche gegründet haben. Er scheute es nicht, zu den Socialdemokraten zu gehen. Hier zunächst werden wir von ihm besonders zu lernen haben, wir wenigstens in Niederösterreich. Es sind ja vielleicht bald mehr Socialdemokraten im Lande, offene und geheime, als — andere Menschen. Es nützt der von uns vertretenen Sache gar nichts, wenn wir gegen das System in den Kirchen predigen, in unseren leider

wenig verbreiteten Blättern schreiben. Besser thun wir, wenn wir den Leuten nachgehen, wenn wir im System das moralisch Erlaubte vom Unerlaubten unterscheiden und für das erstere auch unsererseits eintreten.

St. Pölten, 1. März 1892.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(† Dr. Franz Fraidl und Dr. Otto Schmid.)** Die theologische Facultät in Graz hat innerhalb weniger Tage in erschütternder Weise zwei Professoren durch den Tod verloren. Am 2. Jänner starb Dr. Franz Fraidl, Professor des alttestamentlichen Bibelstudiums und der semitischen Sprachen, und am 9. desselben Monates Dr. Otto Schmid, Professor des neutestamentlichen Bibelstudiums. Letzterer stand im 47. Lebensjahre, während ersterer an seinem 45. Geburtstage begraben wurde. Gott hatte beiden reiche Gaben verliehen, die sie in der relativ kurzen Zeit ihrer öffentlichen Wirksamkeit in vollem Maße zum allgemeinen Besten verwendet haben. Bei Fraidl war es wohl schwer zu entscheiden was größer gewesen, die Eigenschaften des Herzens oder des Verstandes. Er war in beider Beziehung ausgezeichnet und hat nach beiden Seiten herrlich gewirkt sowohl auf der Lehrkanzel, als auch als Ausschußmitglied des Kunstvereines, als erster Präses des Diöcesan-Cäcilienvereines und als theologischer Schriftsteller. Unserer Zeitschrift stand er als fleißiger und verlässlicher Mitarbeiter seit mehr als einem Decennium nahe und lieferte wertvolle Recensionen. Persönlich verband mich mit ihm das Band edler, in der ewigen Stadt geschlossener Freundschaft. Wie der „Grazer Kirchenschmuck“ mittheilt, wollte er in charakteristischer Bescheidenheit und Frömmigkeit einzig von sich nur gesagt wissen: „Der Verstorbene Franz Fraidl hat testamentarisch gebeten, Alle, die ihn kennen, sie mögen für ihn beten und ihn der göttlichen Barmherzigkeit empfehlen“.

Dr. Otto Schmid, ein Mann von großer Höflichkeit und Zuvorkommenheit, war ein Diöcesanpriester, er machte seine theologischen Studien in Linz und Wien, wurde nach deren Vollendung 1870 zum Cooperator an der Linzer Stadtpfarre ernannt, ohne aber den Posten anzutreten, da er sofort die Professur des neutestamentlichen Bibelstudiums am hiesigen Seminar erhielt und dieselbe bis zur Uebersiedlung nach Graz im Jahre 1883 bekleidete. Vom Jahre 1878 bis Juli 1883 war er auch Redactionsmitglied dieser Zeitschrift. Schmids vorzüglichstes Element war das Wissen, seine Lust, in Bibliotheken und Archiven verborgene Schätze aufzuspüren und zu heben. Mit treuem Gedächtnisse und historischem Sinn begabt, gelang es ihm, mancherlei schöne Früchte seines Fleißes und seiner Begabung hervorzubringen. In dieser Zeitschrift erschienen aus seiner Feder mehrere Aufsätze über das Leiden Christi und sehr viele Recensionen;

im „Linzer Volksblatt“ „Das ehemalige Collegium der Gesellschaft Jesu in Linz“ und über das Karmeliterinnen-Kloster; in den „Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner-Orden“ Die St. Lamprechter Todtenrotel und Geschichte des aufgehobenen Cistercienserstiftes Engelszell; in der „Tübinger Quartalschrift“ ein Artikel über Zacharias Chrysopolitanus und sein Commentar zur Evangelienharmonie; im neuen Herder'schen Kirchen-Lexikon mehrere historische Namensbehandlungen. Ebenso schrieb er eine Geschichte der Wiener Nuntiatur, eine Abhandlung über die Capiteleintheilung des Stephan Langton, und endlich soll er eine Facharbeit über den Römerbrief begonnen haben. Mitten in dieser literarischen Thätigkeit ergriff den starken Mann die Hand des Todes und schrieb, indem er ihn dahinraffte, vor die Augen der Lebenden wie so oft die ernste Mahnung der Schrift: Vigilate ergo, quia nescitis, qua hora Dominus vester venturus sit (Matth. 24, 42). So mögen denn die beiden Gelehrten ausruhen von ihren Mühen und von Angesicht zu Angesicht Den schauen, dessen Kenntnis sie hier im Leben verbreitet haben. R. I. P.

Linz. Professor Dr. Mathias Hiptmair.

II. **(Ausschließliches Recht des Pfarrers zu feierlichen Weihungen.)** Innerhalb der Pfarreien hat niemand das Recht, feierliche Weihungen vorzunehmen, ohne des Pfarrers Genehmigung. In einer Entscheidung der heiligen Congregation der Riten (in Papien.) 13. Juni 1671 wird z. B. gewissen Canonikern das Recht zugesprochen, Schiffe zu segnen. In einer Streitsache der Kapuziner vom 15. Sept. 1788 entschied die heilige Congregation, dass dieselben auf die Bitte der Landleute, die Felder segnen dürften, aber ohne Feierlichkeit. In einer neuerlichen Entscheidung vom 5. October 1886 wird den Kapuzinern auferlegt, für die Segnungen von Feldern u. s. f. die Genehmigung des Bischofes einzuholen. Am 12. Sept. 1891 entschied die heilige Concils-Congregation in Januensi (Genua): Dem Pfarrer gehört das ausschließliche Recht zu, feierliche Segnungen vorzunehmen.

Krystynopol. Professor P. Augustin Arndt S. J.

III. **(Kann ein Pfarrer seinen Vicar delegieren zur Ertheilung von Fastendispensen u. s. f.?)** Es ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, dass jeder, der eine Amtsgewalt (jurisdictio ordinaria) hat, dieselbe einem anderen wenigstens zeit- und theilweise delegieren kann, soweit dem kein positives Verbot entgegensteht. Qui facit per alium, sagt die Regula juris LXII in 6°, est perinde ac si faciat per seipsum. Und die Regel 68 sagt: Potest quis per alium quod potest facere per seipsum. Da nun der Pfarrer nach dem Gewohnheitsrecht in Einzelfällen vom Fasten, der Abstinenz, der Arbeitsenthaltung an Festtagen und anderen häufig vorkommenden Dingen, die eine schleunige Erledigung heischen, dispensieren kann, so kann er diese Vollmachten auch durch den Vicar ausüben. — P. Arndt.

IV. **(Der hl. Gregor der Große — und Raiffeisen.)** Bekanntlich hat der berühmte Raiffeisen den Bauernstand Deutschlands dadurch aus den Wucherhänden befreit und demselben sehr aufgeholfen, dass er Sparcassen gründete, die auf religiös-sittlichen Grundlagen und auf praktischer Nächstenliebe beruhen. Diese Raiffeisen'schen Cassen gewähren den unbemittelten, aber sittlich lebenden Bauern Vorschüsse auf Personalcredit (ohne dass dieselben ihre Realitäten versetzen müssen) auf kürzere Zeit. Zur Zeit der Noth, bei einem Unglücksfalle, wirken solche Raiffeisencassen in Gemeinden, wo sie bestehen, sehr wohlthätig, weshalb der Clerus überall die Gründung solcher Cassen fördert. Die Idee, den Bauern in Nothfällen Geld vorzustrecken, war auch schon vor Raiffeisen ausgeführt worden, und zwar von keinem geringeren, als von dem heiligen Papst Gregor, dem Großen. Derselbe, dem auch der ehrende Titel „der Bauernfreund" beigelegt wird, kümmerte sich neben seinem hohen kirchlichen Amte gar sehr um das Los der Bauern in den kirchlichen Besitzungen in Italien. Zur damaligen Zeit wurde eine hohe Staatsabgabe vor der Ernte abgefordert. Die unbemittelten Bauern kamen dadurch oft in schwere Bedrängnis und fielen nicht selten in die Hände der Wucherer, die oft die ganze Ernte für die vorgeschossene Steuer wegnahmen. Der große Papst ordnete deshalb an, dass den Bauern zu dem Zwecke, dass sie ihre Steuern berichtigen können, aus den Geldern der Kirchengüter Vorschüsse, und zwar unverzinsliche, gegeben werden dürfen. Nach der Ernte sollten sie ihre Darlehen den betreffenden Kirchen wieder zurückzahlen. Auch in anderen Nothfällen sollten von der Kirche den Bauern solche Vorschüsse, wenn sie darum ansuchen, bewilligt werden. Der heilige Papst hielt dafür, dass, wenn die Kirchengelder in dieser Weise angewendet werden, diese gut angelegt sind und nicht verloren gehen, und mit denselben zugleich der Nutzen und das Wohl des Bauernstandes gefördert wird.

Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Franz Riedling.

V. **(Verhüllung des Tabernakels.)** Im römischen Rituale de eucharistia ist die Vorschrift gegeben: Tabernaculum conopeo decenter opertum. Da die Gründe zunächst historische (Vorhang im jüdischen Tempel, Arcandisciplin gegenüber den Katechumenen) und symbolische (mysterum fidei) sind, so glaubten manche Geistliche, diese Vorschrift unbeachtet lassen zu dürfen; S. C. aber hat am 21. Juli 1855, 11. Mai 1878, 7. August 1880 gegentheilig entschieden und nur die Größe des Tabernakels, nicht aber seine Kostbarkeit als Entschuldigungsgrund für Nichtbeachtung der Vorschrift gelten lassen. Vorhänge aus Holz geschnitzt aber in Metall getrieben oder ein Baldachin über dem ganzen Altare wären kein hinreichender Grund, um den Tabernakel unverhüllt zu lassen.

München. Director Dr. Andreas Schmid.

VI. **(Das marianische Oberösterreich.)** Dieses ebenso interessante und zeitgemäße, als gründlich bearbeitete Werk des

P. Georg Kolb S. J. (in Qu. Haslingers Verlage, Linz 1889. Preis 1 fl. 20 kr.), hat in anderen Provinzen zur Nachahmung angeregt, wie auch mehrere der zahlreichen (circa 30) sehr günstigen Recensionen diesen Wunsch ausdrücklich beigefügt haben. So liegt bereits ein umfassendes Manuscript über das marianische Niederösterreich zum Drucke bereit; der Klagenfurter Marienkalender eröffnete im Jahre 1890 eine Reihe Artikel über das marianische Kärnten, welche Jahr für Jahr (ähnlich wie im Regensburger Marienkalender) fortgesetzt werden sollen; in der Salzburger Kirchenzeitung begegnete uns im Jahre 1891 der Aufruf des P. A. M. Schwabe S. J. aus Feldkirch, zur gütigen Einsendung von bezüglichen Daten für ein marianisches Vorarlberg, von anderen Ländern nichts zu sagen, wo Vorarbeiten in stiller Zurückgezogenheit oder in andere Werke eingereiht, veranstaltet werden. — Um auf das erstgenannte Werk zurückzukommen,[1] bemerken wir, dass für dessen dritten (topographischen) Theil die vier Artikel der Linzer theol. prakt. Quartal-Schrift des Jahres 1888 zwar die Grundlage bildeten, aber in dem selbständigen Buche durch neu benützte Quellen, namentlich durch Pritz' Manuscript über den Mariencultus im Lande, eine bedeutende Erweiterung ermöglicht wurde; der erste und zweite (apologetische und historische) Theil, welch' letzterer die Entwicklung des Marien-cultus im Lande nach der Reihe der Jahrhunderte, auch zum Theile nach Pritz' Manuscript schildert, ist überhaupt eine bisher nicht veröffentlichte Arbeit. Die 25 zinkographischen Darstellungen der Gnadenbilder und Wallfahrtskirchen, sowie das feine xylographische Titelbild der Unbefleckten im neuen Dome zu Linz, erhöhen den Wert des Buches,[2] welches ebenso in wissenschaftlichen Volks- und Pfarrbibliotheken, als in erbaulichen Vereins- und Familienbibliotheken eine wohlberechtigte Stelle verdient.

Linz. — x —

VII. **(Wird vor jedem Pontificalamt Incens eingelegt?)** Das Caerem. Episc., welches (lib. II. cap. VIII. § 23.) die Anlegung der einzelnen Paramente beschreibt, sagt dann ferner: Episcopus imponit, et benedicit thus. Deinde cum suis ministris facta reverentia cruci super altari in dicto sacello, seu secretario existenti, processionali ritu procedunt ad altare, in quo Missa est celebranda. Dies gilt jedoch nur, wenn der Ce-

---

[1] Vgl. die Recension in der Linzer theol.-prakt. Quartal-Schrift 1889, I. Heft. — [2] Die Correctheit der Angaben ist eine sehr sorgfältige; nur ganz wenige Versehen sind im Drucke verblieben, die wir (nach besonderem Wunsche des Auctors) hier verzeichnen. S. 48: Windhag bei Münzbach statt bei Freistadt. S. 59: Altstadt statt Neustadt. S. 63: 1783 statt 1793. — S. 132 ergänze: B. Otto I. oder der Heilige, was bei B. Otto II. zu streichen ist. S. 135: Salmansweiler statt Sarmansweiler. S. 143: 1430 statt 1420. S. 183: Schwarzach statt Passau. S. 215: 1744 statt 1754. S. 227: 1783 u. 1784 statt 1883 u. 1884. S. 260: 1445 statt 1145. S. 319: Leopold I. statt Josef I.

lebrant im Secretarium oder in der Sacristei sich angezogen hat, von wo er in Procession zum Altar geht. Anders verhält es sich, wenn der Bischof oder Prälat im Presbyterium die heiligen Gewänder anlegt. Das Caerem. Episc. sagt im darauffolgenden § 25: Si autem Episcopus sumpsit paramenta in Presbyterio apud sedem, vel in faldistorio, non fit hujusmodi processio; sed procedit Episcopus ad altare sine cruce, sine candelabris, et sine thuriferario. Und das Caer. Monastic. (Archiabb. S. Vincentii in Pensylv. 1875) enthält im Appendix folgenden Nachtrag zum Capitel De Missa solemni Pontificali: Episcopus, et a pari Abbas, sumptis paramentis in presbyterio prope sedem, non debet imponere thus in thuribulum, antequam initio Missæ accedat ad altare (S. R. C. 23. Sept. 1637); id enim fit tantummodo, quando in secretario assumpsit paramenta Episcopus. Et secundum hoc Decretum corrigendum est id, quod ponitur in § 21. Capitis V. Libri II. (resp. Caerem. Episc. l. II. c. VIII. § 23.) Wenn also eine Domkirche oder Abteikirche u. dgl. kein Secretarium besitzt, oder aus einem anderen Grunde der Bischof oder Prälat sich im Presbyterium anzieht, so ist beim Thron nach Anlegung der Paramente kein Incens einzulegen.

Mit dieser Regel steht im Einklang eine andere Stelle des Caerem. Episc. (lib. II. cap. XIV. § 9. in fine), wo der Ritus des Officiums in der heiligen Nacht beschrieben ist. Dieselbe lautet: Episcopus accipit ultimo loco annulum, demum accedit ad infimum gradum altaris pro Missa inchoanda. Vom Incens ist keine Rede; es ist nämlich die feierliche Matutin vorausgegangen, und der Bischof hat am Schlusse derselben in throno die 9. Lection gesungen, das Te Deum angestimmt, nach demselben im Pluviale die Oration gesungen, und dann die Paramente für die Messe angelegt. Das schon erwähnte Caerem. Monast. sagt daher auch für diesen Anlass ausdrücklich: Abbas accedit ad infimum gradum altaris pro Missa inchoanda; nec imponitur incensum ad thronum, antequam Abbas pergat ad altare. (Lib. III. Cap. IV. § 8. in fine.)

Lambach. Novizenmeister P. Maurus Hummer O. S. B.

VIII. **(Gelübde oder nicht?)** Fridolin, ein geweckter Knabe von 10 Jahren, fährt in Begleitung einiger Verwandten über den Bodensee. Während der Fahrt werden sie von einem heftigen Gewitter überrascht. Eine fromme Tante Fridolins schlägt der Gesellschaft vor, eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu geloben, falls alle gut das jenseitige Ufer erreichten. Alle sind damit einverstanden; auch Fridolin, der bis dahin noch nie etwas von einem Gelübde gehört hatte, legt ein solches ab, wie die übrigen es thun. Nach 12 Jahren bekennt Fridolin in einer Generalbeicht, dass er dies Versprechen noch nicht erfüllt habe. Der Beichtvater erklärt ihm, sein Gelübde sei giltig, obschon er es aus Furcht vor dem Sturme abgelegt; da er ferner den Act hätte setzen wollen, den alle übrigen

in ihrer Angst setzten, so habe er wirklich ein Gelübde gemacht und sei verpflichtet, sobald wie möglich, die Wallfahrt nach Einsiedeln zu unternehmen. Hat der Beichtvater richtig entschieden?

1. Was den ersten Theil der Entscheidung betrifft, so hat der Beichtvater richtig geurtheilt. Die Furcht vor dem Sturme macht das Gelübde nicht ungiltig. Der Vovent setzt diesen Act mit Ueberlegung und Freiheit, und wenn er auch unter anderen Umständen nicht gelobt hätte, so wählt er doch hic et nunc das Gelübde als das beste Mittel, der Gefahr zu entgehen. Nur wenn die Furcht vor dem Sturme so groß gewesen wäre, dass sie dem zehnjährigen Knaben vollständig die Besinnung geraubt hätte, was bei Fridolin nicht der Fall war, so wäre sein Act kein actus humanus und somit auch kein Gelübde gewesen.

2. Wohl aber ist hier etwas anderes in Betracht zu ziehen. Fridolin hatte bis zu der gefahrvollen Fahrt noch nie etwas vom Gelübde gehört; er befand sich demnach in ignorantia negativa über das Gelübde. Da nichts Object des Willens sein kann, was nicht vom Verstand erkannt ward, so kann Fridolin sich auch nicht verpflichten wollen, weil er nicht weiß, dass mit dem Gelübde eine Verpflichtung verbunden ist. Will aber jemand nicht wenigstens virtualiter sich verpflichten durch ein Gelübde, so macht er überhaupt kein Gelübde, weil „geloben" und „sich nicht verpflichten wollen", contradictorische Gegensätze sind. Hatte Fridolin aber nicht diesen Willen, da er gerade so geloben wollte, wie seine Verwandten es thaten? Der hl. Alfons schreibt über einen solchen Voventen: valide vovet, si quis voluerit vovere modo ordinario, quo alii vovent, quia tunc implicite voluit obligationem contrahere (lib. 3 n. 201). Nach dem, was wir vorhin gesagt, ist es aber unmöglich, das Wesen des Gelübdes zu wollen, wenn man dasselbe nicht kennt. Die Worte des hl. Alfons dürfen daher nicht missverstanden werden. Wir glauben sie in folgender Weise richtig zu deuten: erhält der Vovent dadurch, dass er andere geloben sieht, einen Begriff der Verpflichtung, welche er durch ein Gelübde übernimmt, so wird sein Gelübde allerdings giltig sein, wenn er so geloben will, wie die anderen es thun; merkt er aber gar nicht, dass eine Pflicht durch diesen Act übernommen wird, so bleibt er frei. Treffend schreibt hierüber Ballerini-Palmieri opus theol. mor. II S. 447: si ne somniet quidem aliquod onus, quod ab aliis suscipitur et quod praevisum ipse non susciperet, ego non puto obligari. Wenn Fridolin demnach, wie es hier der Fall war, versichert, er habe in jenem Augenblicke der Gefahr keine Ahnung von der Verpflichtung eines Gelübdes gehabt, so hat er damals kein Gelübde gemacht und ist nicht verpflichtet, die Wallfahrt nach Einsiedeln zu unternehmen.

Bensheim a. d. Bergstraße. Dr. Ph. Huppert, Rector.

IX. **(Am Vigiltage von Pfingsten darf nur Ein Amt gehalten werden.)** Am Feste des hl. Johannes von

Nepomuk (16. Mai) wird in einer Pfarrei herkömmlich ein Amt gehalten. Da nun im vorigen Jahre dieses Fest mit dem Vigiltage von Pfingsten zusammentraf, so beauftragte der Pfarrer seinen Coadjutor, das Amt vor der Wasserweihe und der Missa solemnis zu celebrieren. Der Coadjutor fragt nun den Pfarrer, ob bei diesem Amte der Introitus wie in Privatmessen zu nehmen oder auszulassen sei, da nach der Rubrik des Missale ein Introitus nur in Privatmessen genommen werden könne. Da beide hierüber nicht ins Reine kommen, so möge hier die Lösung des Dubiums folgen: Am Vigiltage von Pfingsten kann überhaupt kein zweites Amt gehalten werden außer der Missa solemnis, wie dies die S. R. C. unter dem 8. Aug. 1835 in u. Montis Regalis n. 4760, ausdrücklich erklärt hat, sondern das herkömmliche Amt ist im obigen Falle zu verschieben. —**.

X. **(Kleidung der Mädchen.)** Es ist eine überaus betrübende Erscheinung, dass die schlechte Mode der großen Städte nach und nach auch in der Provinz und selbst auf dem Lande Eingang findet. Die kurzen Kleider der Mädchen von 6—14 Jahren sind geradezu eine höllische Erfindung. Beim Stehen kaum die Knie bedeckend, lassen sie dieselben beim Sitzen vollständig bloß und bringen das Kind unwillkürlich in Gefahr, zu zeigen, was es stets bedeckt halten soll. Ganz besonders ist dies der Fall, wenn die Kinder sich in der Kirche auf Stufen und Treppen setzen. Und ist in einer Kirche gar noch die Gewohnheit, dass Knaben und Mädchen sich auf solch' niedrigen Bänken gegenübersitzen, Gesicht gegen Gesicht gewendet, so sehen die Knaben oft während des ganzen Gottesdienstes unbedeckte Theile der Mädchen. In Schulen, die von Knaben und Mädchen gemeinsam besucht werden, ist bei dieser kurzen Kleidung der Mädchen auch beim Treppensteigen für die Knaben vielfach die Gefahr vorhanden, neugierige und unkeusche Blicke zu werfen. Ein gleiches gilt beim gemeinsamen Laufen und Spielen. Doch auch das Mädchen selbst, das solche kurze Kleidung trägt, wird dadurch an Freiheiten gewöhnt, die bei ihr allmählig das ganze Schamgefühl ertödten. Eltern, Erzieher, Geistliche und Lehrer sollten daher mit aller Strenge darüber wachen, dass die ihnen anvertrauten Kinder nicht solch' unanständige Kleidung tragen. Ich weiß wohl, dass man den Mädchen nicht die langen Kleider der Erwachsenen anziehen kann, aber es ist wohl auch nicht zuviel verlangt, wenn man für ein Mädchen ein Kleid fordert, das auch beim Sitzen noch zwei Hände breit über die Knie herabreicht. An Stoff kann's dafür doch nicht fehlen! Und wenn wirklich derselbe Stoff nicht mehr vorhanden, nun so setze man einen andersfarbigen Rand oder eine Krause an; und sollte der Rock dadurch sehr bunt werden, so weiß man ja, dass der bunte Rock des Josef eine Auszeichnung war. Der Teufel ist immer derselbe, wenn er auch manchmal seine Kampfesweise ändert. Früher schnitt man die Kleider der Damen und Mädchen am Oberkörper aus; heute wird zwar am Halse meist alles bedeckt, dagegen be-

schneidet Lucifer die Röcke der Mädchen bis an die Knie und darüber hinaus. Was für die Sittlichkeit gefahrbringender ist, wage ich nicht zu entscheiden; genug, dass das eine wie das andere die Sittlichkeit auf das tiefste untergräbt.

Wartha (preuß. Schlesien). Pfarrer Dr. Birnbach.

XI. **(Recept zur Erzielung eines guten Lehrerfolges — für Katecheten wichtig!)** Der greise katholische Schulmann Dr. Kellner schreibt in seinen jüngst unter dem Titel „Lebensblätter" erschienenen Erinnerungen aus der Schulwelt, indem er der wackeren Lehrer gedenkt, die mit ihm im Seminar zu Heiligenstadt wirkten: „Wenn ich an diese Männer zurückdenke, so tritt mir immer die Wahrheit wieder in ihrer ganzen Stärke vor Augen, dass es wesentlich das Herz und die Liebe sind, welche dem Lehrerberufe seine höhere Weihe geben. Du kannst vieles wissen, kannst durch natürliches Talent begünstiget, die Gabe eines glänzenden Vortrages besitzen, scharf zergliedern und meisterhaft katechisieren und entwickeln können, aber du wirst leuchten und glänzen ohne zu erwärmen, wenn dir jene Liebe, jene schlichte Herzensgüte fehlen, welche den Worten und Werken einen Zauber verleihen, der auf die Jugend mit unwiderstehlicher Kraft einwirkt". (S. 124.) Und anschließend an das Wort des Dichters von „Dreizehnlinden": „Ein Leben ohne Arbeit gilt — Nur, was ein Rahmen ohne Bild", schreibt er auf S. 428: „Er hat Recht, aber wo auf den Geist gesät, wo für das ideale Leben befruchtet werden soll, da genügt einmal nicht die mechanische Arbeit; Licht und Wärme, Herz und Liebe müssen hinzutreten."

Graz. Alois Stradner,
f.-b. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

XII. **(Approbation eines Formulars für die Wasserweihe in Vigilia Epiphaniae.)** Das bisher fast überall dazu gebrauchte Formular war bekannterweise von Rom nicht approbiert und noch am 11. Juni 1891 hat die S. Rituum Congregatio eine diesbezügliche Bitte abgewiesen. Die Weihe ist aber beim Volke sehr beliebt, daher ihre Auflassung mit großen Schwierigkeiten verbunden. So wurde die Bitte um Approbation wiederholt und diesmal mit Erfolg. Die Congregatio hat im December 1891 ein eigenes Formular herausgegeben. Dieses stimmt mit dem bisher üblichen bis zum ℟. „Et usque in saeculum: fiat, fiat" nach der Litanei überein. Dann folgt der gewöhnliche „Ordo ad faciendam aquam benedictam". Bei Besprengung des Volkes wird das Asperges gesungen. Endlich ist das Te Deum (mit 2 Orationen, einigen Versikeln und einer Antiphon) und der Segen des Priesters.

Wilten in Tirol. P. A. Alverà.

XIII. **(Telegraphische Eingaben.)** Se. Eminenz der Staatssecretär hat an die Vorstände der geistlichen Aemter und an die Mitglieder des italienischen Episkopates folgendes Circular ergehen lassen: „In Anbetracht der Missstände, welche beim Annehmen von

Gnadengesuchen mittelst Telegramm sich gezeigt haben und leicht wiederholen könnten, hat der hl. Vater verordnet, dass von nun an als gewöhnliche Regel, die heiligen Congregationen und die anderen römischen geistlichen Aemter keine solchen Gesuche berücksichtigen sollen. Da die nämlichen Gründe auch für die bischöflichen Curien gelten, will Se. Heiligkeit, dass auch die ehrwürdigen Hirten (S. Pastori) nach dieser Verordnung sich richten". — Alverà.

XIV. **(„Man muss sich zu helfen wissen" beim Mangel an Partikeln.)** In einer größeren Pfarre wurde Mission gehalten. Der Priester, welcher gerade an eine zahlreiche Menge die heilige Communion ausgetheilt hatte, bemerkte zum Schlusse zu seinem Entsetzen, dass die Partikeln zu wenig werden. Er hatte nur mehr eine Hostie im Ciborium und noch traten sieben bis acht Personen, die er vorher nicht bemerkt hatte, zur Communionbank hinzu. In dieser Verlegenheit kam ihm ein rettender Gedanke. Am Seitenaltare las ein anderer Priester die heilige Messe. Dieser war gerade beim Agnus Dei angekommen und betete nun die drei der Communion vorausgehenden Gebete. „Der kann mir aus der Noth helfen!" dachte sich der Geistliche am Speisgitter und raschen Schrittes gieng er mit dem Ciborium hin zu dem Messeleser und legte ihm die kleine Partikel auf die Patene mit den Worten: „Geben Sie mir die große Hostie; Sie können zu Ihrer Communion auch ganz gut die kleine Partikel verwenden!" Der verblüffte Celebrant machte Schwierigkeiten, leise seinen Zweifel ausdrückend, ob dem gestellten Ansinnen willfahrt werden könne. Bevor er jedoch noch zum vollen Bewusstsein der Sachlage gekommen war, hatte ihm der andere die beiden Theile der Mess-Hostie mit den Worten: „Sie werden mich doch nicht vor allen Leuten blamieren wollen!" aus der Hand genommen, eilte damit zum Seitenaltare, theilte die beiden Hostientheile in entsprechend viele kleine Partikel und spendete damit an die noch übrigen Communicanten die heilige Communion aus, sehr erfreut, dass er sich durch seinen glücklichen Einfall aus der Verlegenheit geholfen habe. Hat dieser Priester mit seinem guten Einfall das rechte getroffen?

Antwort: Dieser Priester hat sich gewiss aus einer augenblicklichen Verlegenheit geholfen, aber recht hat er nicht gehandelt, war vielmehr Ursache, dass der celebrierende Priester bei der heiligen Messe ein wesentliches Erfordernis vernachlässigt hat. Es ist bekannt, dass der letzte递Haupttheil der heiligen Messe die Communion, de eodem sacrificio, de eadem hostia, sein müsse, wie sie beim Offertorium geopfert und nach der Wandlung zur Adoration emporgehoben wurde. Das ist aber nicht der Fall, wenn ich bei der heiligen Communion anstatt der bei der Wandlung consecrierten, großen Hostie eine andere, früher bereits consecrierte, Partikel substituiere. Das ist in Bezug auf die Communion der Brotsgestalt ein defectus missae. Der richtige Weg wäre sehr nahe gelegen. Der die Communion aus-

theilende Priester hätte sich auch die kleine Partikel behalten können. Der andere hätte von einer Hälfte der Mess-Hostie einen kleinen Theil herabbrechen und selben bei der Communion sumieren sollen. Alles übrige konnte getrost dem Collegen überlassen werden.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

XV. **(Gedanken lesen oder errathen.)** Es wird häufig berichtet, dass hypnotisierte Personen die Gedanken eines oder mehrerer Anwesenden „gelesen" hätten. Wenn es wirklich wahr wäre, dass sogenannte Medien die Gedanken anderer Menschen lesen, d. h. erkennen könnten, dann hätten wir es in einem solchen Falle mit einem Wunder zu thun, das Gott nur allein wirken könnte. Es unterliegt keinem Zweifel, dass Gott die Gedanken der Menschen erkennen kann, und nur er allein, so lehrt der hl. Thomas. (Solus Deus cogitationes cordium et affectiones voluntatum cognoscere potest. Summ. theol. I. q 57. a. 4.) Aber kraft seiner Allmacht kann er, wenn er will, die Gedanken der Menschen auch anderen Geschöpfen offenbaren, die sonst keine Kenntnis davon hätten, den Engeln oder auch Menschen. Diese Geschöpfe an sich können die Gedanken eines Menschen nicht erkennen, wohl aber errathen. Die Geister können sie leichter errathen, als die Menschen, weil sie einen schärferen Verstand besitzen. Auch der böse Geist kann unsere Gedanken nicht sehen, wohl aber kann er sie manchmal errathen. Dieses als wahr vorausgesetzt müssen wir daher sagen, ein Gedankenlesen von einem Menschen ist nicht möglich, außer Gott selbst würde ein Wunder wirken (was aber bei der Hypnose nicht anzunehmen ist) und dem einen die Gedanken eines andern offenbaren. Gedankenerrathen ist allerdings möglich. Der Mensch selbst kann aus verschiedenen äußeren Zeichen die Gedanken eines anderen errathen. Noch leichter können sowohl gute Geister als die bösen die Gedanken eines Menschen errathen. Die geistigen Wesen haben aber Mittel, ihre Kenntnisse einem Menschen mitzutheilen und insoferne wäre bei dem „Gedankenlesen" ein Einfluss des bösen Geistes allerdings möglich. Wahrscheinlich ist bei solchen Productionen oft Täuschung im Spiele, und dann ist das „Gedankenlesen" nichts als ein natürlicher Vorgang.

Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Franz Riedling.

XVI. **(Ueberzählige altaria portatilia.)** In manchen Kirchen tritt nicht selten der Fall ein, dass ein oder mehrere altaria portatilia sich vorfinden, die zwar nicht mehr gebraucht werden, aber dennoch ganz unversehrt erhalten sind, wie z. B. wenn bei einer Kirchweihe der Hochaltar und die Nebenaltäre, die bisher nur Portatilien waren, als altaria fixa consecriert werden. Es frägt sich nun, was hat der Pfarrer oder Kirchenvorstand mit solchen überzähligen Portatilien anzufangen. Da weder in den einschlägigen liturgischen Büchern, noch in den Entscheidungen der Riten-Congregation, soviel wir wissen, eine bestimmte Vorschrift hierüber existiert, so soll diese Frage nach dem in manchen Diöcesen bestehenden Usus

ihre Beantwortung finden. Sind also in einer Kirche mehrere noch unversehrte Portatilien vorhanden, so müssen sie vor allem an einem decenten Orte, entweder in der Sacristei oder auf dem oberen Chore der Kirche oder auch im Pfarrhofe aufbewahrt werden. Zu gelegener Zeit soll dann das bischöfliche Ordinariat darüber in Kenntnis gesetzt, und demselben die überzähligen Portatilien zur Disposition gestellt werden, das dann je nach Bedürfnis darüber verfügen wird. Jedoch sollte für jede Kirche ein überzähliges Portatile aufbewahrt werden, um in dringender Noth davon Gebrauch machen zu können.

Sind aber die Portatilien exsecriert, so hat der Pfarrer oder Kirchenvorstand die Reliquien aus dem Altarsteine zu nehmen und selbe mit Beglaubigung an das Ordinariat einzuschicken, damit die Reliquien anderswo wieder Verwendung finden können. Der Stein selbst kann am füglichsten zerschlagen werden, nachdem man ihn auf der Oberfläche tüchtig gereiniget und das Wasser in das Sacrarium gegossen hat. Sollte aber der Stein noch ganz sein und die Exsecration nur wegen des Reliquiengrabes eingetreten sein, so stellt man einen solchen Stein am besten dem Ordinariate zur Verfügung, damit er bei einer neuen Portatilien-Consecration wieder neu consecriert werden kann.

XVII. **(Form des Beichtspiegels.)** Wenn man einmal einen Beichtspiegel für die Kinder gebrauchen will, so frägt es sich, welche Form am besten ist. Einige Beichtspiegel haben die fragende Form: Habe ich . . . gethan? Wie oft? Diese Form bereitet den Kindern Schwierigkeiten; oft verstehen sie nicht, ihre Anklage in die richtige Form zu bringen und sagen deswegen, wie die Erfahrung lehrt, oft die Frageform in der Beichte her. Andere haben deswegen für den Beichtspiegel die Indicativform gewählt, damit den Kindern der Ausdruck so in den Mund gelegt wird, z. B. ich habe meine täglichen Gebete unterlassen, ich habe ꝛc. Dabei ist wieder die Gefahr, dass die Kinder sich alles mechanisch einprägen und so hersagen, ohne ernstlich nachgedacht zu haben; und die Erfahrung hat uns gelehrt, dass es wirklich so vorkommt. Noch andere haben darum für den kurzen Beichtspiegel die Infinitivform gewählt, z. B. morgens und abends nicht beten — lügen ꝛc. Auf die Weise können sie denselben ganz kurz machen, so dass die Kinder ihn leicht dem Gedächtnisse einprägen können. Zugleich wollen sie durch die Form bewirken, dass die Kinder etwas nachdenken müssen und doch, in dem Unterrichte aufmerksam gemacht, leicht die rechte Form der Anklage finden können. Es scheint diese Form etwas für sich zu haben; doch wir überlassen das Urtheil sapientioribus.

Lobberich. Dr. Kohorst.

XVIII. **(Ist ein Zuspruch im Beichtstuhle immer nothwendig?)** Manche Beichtväter glauben, jedem Beichtkind einen Zuspruch, eine Belehrung, z. B. über das Festgeheimnis u. dgl. ertheilen zu müssen. Manche Beichtkinder bitten ausdrücklich um eine

Belehrung. Ist nun eine solche Belehrung immer nothwendig? Keineswegs. Es ist Pflicht des Beichtkindes, sich zum Empfange des Bußsacramentes würdig vorzubereiten und so vorbereitet vor dem Beichtvater zu erscheinen. Der Beichtvater hat in der Regel das Vorhandensein der würdigen Vorbereitung bei dem Beichtkinde zu präsumieren. Nur wenn aus der Beicht des Sünders oder aus sonst einer Ursache der Verdacht berechtigt ist, das Beichtkind sei nicht hinreichend disponiert, liegt dem Beichtvater von amtswegen die Pflicht ob, dasselbe durch Belehrung, Ermahnung u. s. w. zur Bußfertigkeit vorzubereiten.

Stift St. Florian. Professor Josef Weiß.

XIX. **(Eine Entscheidung der S. Congr. Supr. Inquisitionis betreffend die probatio obitus alicujus conjugis.)** Das bischöfliche Ehegericht zu X. hatte in einem Falle, wo der Mann 30—38 Jahre abwesend war, ohne dass man irgend eine Nachricht über ihn hatte, den Tod desselben für erwiesen angenommen und dem anderen Theile die Freiheit gegeben, eine zweite kirchliche Ehe einzugehen und stützte sich dabei allein auf den Indicienbeweis. Der Richter der Appellinstanz verwarf mit Hinweis auf eine Entscheidung der S. Congr. de Prop. a. 1883 § 43 dieses Urtheil, indem er ausführte, dass, da es sich hier handle um ein matrimonium contrahendum, niemals zulässig sei die Eingehung der zweiten Ehe, wenn nicht außer allem Zweifel (certo) feststehe, d. h. durch Urkunden und Zeugen der Tod des früheren Gatten. — Diese divergierenden Urtheile veranlassten den Ordinarius v. G., die S. Congr. supr. Inqu. um eine authentische Auslegung der Instruction der S. Congr. de Prop. Fide a. 1883. De Indiciis eccl. a. IV. De imped. ligaminis § 43 bez. den Passus: „Quod si de matrimonio contrahendo agatur, hoc permitti nunquam poterit, donec de morte prioris conjugis certo constiterit“ zu bitten und formulierte seine Anfrage in folgenden Punkten: 1. an si agatur de matrimonio contrahendo, nunquam ferri debet sententia, qua declaratur satis constare de obitu personae, de cujus existentia inquiritur, ex famae adminiculis, praesumptionibus, citationibus per ephemerides dioecesanas etc. 2. An passus „donec de morte prioris conjugis certo constet“ ita intelligendus sit, ut certitudinem tantum documentum, certus nuntius, testis, exclusis praesumptionibus et aliis de jure adminiculis, iuxta arbitrium judicis sufficientibus? 3. Si ad 1um affirmative, quaeritur insuper, utrum duae sententiae consentaneae mortem conjugis declarantes a duobus tribunalibus sint extrahendae, an sufficiat una sententia, quasi supplens documentum de statu libero partis? Die S. Congr. Inquis. entschied (wie das Kölner Pastoralblatt mittheilt): Ad 1um et 2um „De morte prioris conjugis certo constare posse etiam ex praesumptionibus, indiciis et adminiculis aliisque probationibus quae de jure communi admittuntur, dummodo legi-

timae sint ac sufficientes, juxta ea, quae habentur Nro. 6 Instructionis Supr. hujus Congr. s. Officii: Ad probandum obitum alicujus conjugis“ et ad 3um „Negative ad primam partem, affirmative ad secundam; nisi forte aliquis ex interesse habentibus appellationem interposuerit.“

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XX. **(Aufnahme mehrerer Personen in eine Scapulier-Bruderschaft.)** Cajus hat die Facultät, das Scapulier vom Berge Karmel aufzulegen. Wenn er nun eine größere Anzahl aufnehmen will wie nach der ersten heiligen Communion der Kinder, am Scapulierfeste und bei ähnlichen Veranlassungen, wird er durch die Wiederholung der Impositionsformel „accipe vir devote etc.“ bei jedem einzelnen Aufzunehmenden außerordentlich lang aufgehalten und bemerkt jedesmal, wie die Aufzunehmenden durch die lange Dauer unruhig werden und sich langweilen. Diesen Nachtheilen wäre abgeholfen, denkt Cajus, wenn ich die Formel nur einmal zu sprechen hätte. Allein in dem seiner Facultät beigefügten „ritus servandus in benedictione habitus ac receptione ad Confraternitatem“ (gedruckt 1877) heißt es ausdrücklich: „si plures sint habitu induendi, preces praedictae dicantur suis locis in plurali, praeter: »Accipe vir devote« etc., quod unicuique seorsim dicendum est ad habitus impositionem“. Vielleicht ist diese Weisung nicht zur giltigen Aufnahme zu befolgen und hat nur eine directive Bedeutung, vermuthet er. Um einen Anhaltspunkt für die Richtigkeit seiner Vermuthung zu finden, vergleicht er die vorgeschriebenen Gebete bei der Aufnahme in die verschiedenen Scapulier-Bruderschaften. Allein bei den Benedictionsformeln findet er zwar überall für die Weihe von mehreren Scapulieren den Plural in Klammern beigefügt, jedoch nie in der Aufnahmeformel. So läſst er auch die letzte Hoffnung fahren und bleibt bei seiner seitherigen Praxis. Kann Cajus wirklich nicht allen das Scapulier auflegen und dann erst die Formel sprechen?

Antwort: Ja, das kann er trotz der Vorschrift des Karmeliten-Generals. Denn 1. schon am 5. Februar 1841 hat die S. Congr. Indulg. (Decr. auth. n. 286) dieses entschieden. „Utrum in adscribendis fidelibus Sodalitati sacri scapularis liceat uti in plurali parva formula: Accipe vir devote! R. Affirmative juxta praepositam rubricam in precibus benedictionis sacri scapularis“. Die letztgenannte Rubrik findet sich zwar jetzt nicht mehr in dem Formular der Karmeliten, die Antwort der Congregation bleibt jedoch bestehen und kann durch die erwähnte Weisung des Karmelitengenerals nicht entkräftigt werden. Cajus braucht also trotzdem zur giltigen Aufnahme nur einmal die Formel zu sprechen. Sollte übrigens noch ein Zweifel bleiben, so wird dieser gehoben durch eine neue Antwort 2. der S. Congr. Indulg. d. 18. Aprilis 1891 (mitgetheilt in Nouvelle revue théol. 1891, p. 520) auf die Anfrage: „Utrum liceat sacerdoti in impositione Scapularium ab Ecclesia approbatorum, om-

nibus rite peractis, dicere semel, numero plurali, formulam: »Accipite, Fratres (vel Sorores)« etc. imponendo successive et sine interruptione Scapulare omnibus praesentibus; vel potius formula numero singulari pro singulis sit repetenda? Affirmative quoad primam partem; negative quoad secundam, uti decretum est in Una Valentinensi die 5. Februarii 1841 ad dubium 4m.

Mainz. Rector Dr. Wilhelm Emmanuel Hubert.

XXI. **(Priester-Exercitien und das Vaticanum.)** Diöcesan- und Provincial-Concilien haben von jeher auf Abhaltung der Exercitien großes Gewicht gelegt. Das Wiener Provinzial-Concil empfiehlt dieselben auf das angelegentlichste tit. IV: de Clericorum vita et profectu spirituali, cap. IX. de Exercitiis spiritualibus. Wäre das Vaticanum nicht suspendiert worden, so hätten von ihm die heilsamsten Beschlüsse bezüglich derselben erwartet werden können. Schon früher berichtete Bischof Martin: „Die Arbeiten des vaticanischen Concils" (S. 88), dass dem letzteren von den Consultoren ein Schema hätte unterbreitet werden sollen, nachdem den Seelsorgern die Exercitien wenigstens alle drei Jahre abzuhalten vorgeschrieben wurde. P. Schneemann hat nun in den von ihm edierten „Acta et decreta ss. Conc. Vaticani" eine Reihe von Schemata veröffentlicht, unter denen zwei unseren Gegenstand direct betreffen. Das eine (9.) handelt über die Priester-Exercitien, das andere (19.) über die Exercitien der Missionäre. Während im ersteren saltem triennium vel quadriennium festgesetzt wird, wird im zweiten die Frist auf **ein** Jahr fixiert. Zu dem 9. Schema bemerken die Consultoren, dass viele Bischöfe, in Erwägung, dass der Cleriker, der inmitten der Welt lebt, leicht der Versuchung zum Geiste der Auflehnung, zur Bequemlichkeit und zum Genusse des Lebens ausgesetzt ist, wünschen, dass die geistlichen Uebungen alle zwei oder wenigstens alle drei Jahre allgemein vorgeschrieben werden. Alle erachteten, wenn die Vorschrift auf drei oder vier Jahre ausgedehnt würde, eine solche Verfügung für sehr angezeigt. Als im Jahre 1865 im Auftrage des Papstes 36 Bischöfe befragt wurden, über welche Punkte nach ihrer Ansicht das Concil besonders berathen müsste zur Hebung des priesterlichen Geistes, setzten sie an erster Stelle die Vorschrift, alle zwei oder drei Jahre die Exercitien zu halten. — Ein neuer Beweis für die Nothwendigkeit der Exercitien.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

XXII. **(Concurrenz der Brautmesse mit den Bitttagen.)** Es will ein Brautpaar am Dienstag in der Bittwoche getraut werden per delegationem. Kurz vor dem Gemeinde-Gottesdienst erscheinen dieselben, präsentieren den Verkünd- und Entlassschein dem Pfarrer, dessen einziger Cooperator früh schon celebriert hat.

Es ist die Missa Rogationum zu nehmen und die Brautmesse zu commemorieren. Denn das bonum commune geht dem bonum

privatum vor. Wenn die Braut nicht Witwe ist, also den Brautsegen noch nie erhalten hat, ist derselbe zu ertheilen.

Wien (Gumpendorf). Spiritual-Director Karl Krasa.

XXIII. **(Ist eine einmalige allgemeine Delegation eines Nachbarpfarrers zur Assistenz bei der Eheschließung giltig?)** Die heilige Concils-Congregation hat diese Frage mit Nein beantwortet. In Posen schlossen Dienstmägde u. s. f. oft in der schon verlassenen Pfarrei die Ehe, weshalb die Pfarrer sich gegenseitig und allgemein delegierten! (20. Juli 1889).

Krystynopol. Professor P. Augustin Arndt S. J.

XXIV. **(Schwierige aber doch gelungene Remedur bei einem Concubinate.)** Heinrich L., ein 70jähriger Taglöhner, feierte mit Maria W. ein gar trauriges Jubiläum, das des 25jährigen gemeinsamen Haushaltes mit Vorwissen der Sittenpolizei. Der Grund ist der, dass die rechtmäßige Gattin Josefa seit 25 Jahren von ihm factisch getrennt lebte und erst vor kurzem im k. k. allgemeinen Krankenhause starb. Also heiraten! Da gab es Hindernisse. 1. Der Taufschein der ledigen Maria W. wies denselben Namen aus, wie der Heimatschein — nur ein Buchstabe war anders, z. B. statt Malb stand dort Walb. Es blieb nichts anderes übrig, als den Trauschein der Eltern requirieren und dann — da es ein offenbarer Schreibfehler[1]) war, ämtlich corrigieren. 2. Beide hatten sich polizeilich verheiratet gemeldet. Auch diese Schwierigkeit wurde behoben, da sich der Parochus[2]) augenscheinlich überzeugte, dass die Ehewerber factisch in der Pfarre wohnten. 3. Der Todtenschein der verstorbenen Josefa L. enthielt „Taglöhnerswitwe". Die Direction der Verwaltungskanzlei des allgemeinen Krankenhauses in Wien stellte auf die von Seite des Gemeindeamtes H. ausgestellte Lebensbestätigung des Heinrich L. eine Anweisung an das hochwürdige Pfarramt Alservorstadt aus mit dem Ersuchen, „Taglöhnerswitwe" in „Taglöhnersgattin" zu corrigieren. 4. Stand den Ehewerbern noch das kirchliche Ehehindernis criminis neutro macchinante entgegen, wovon der Ordinarius vi facultatum quinquennalium dispensierte. Eine bürgerliche Ehedispens war nicht erforderlich, da der Ehebruch nicht gerichtlich constatiert war. Fügen wir hinzu, dass die hochwürdigen Pfarrämter bereitwillig der St. Vincenz-Conferenz die nöthigen Documente auf Armenformularien sandten und der hochwürdige Parochus proprius in forma pauperum copulierte, so hat sich am Trauungstage beider schön die menschliche und göttliche Barmherzigkeit vereinigt und die Engel des Himmels hatten wieder ein Fest, sich zu freuen über zwei Sünder, die Buße thaten.

Wien, Gumpendorf. Karl Krasa, Spiritualdirector.

---

[1]) Daher schön und deutlich schreiben. — [2]) Ein seeleneifriger Mann, wie es recht viele geben möge!

XXV. **(Provisorgehalt bei nicht selbständigen Seelsorgestationen.)** Der Provisor der Expositurpfründe Haigermoos beschwerte sich darüber, dass ihm nur der Gehalt von monatlich 30 fl. zuerkannt und er zur Abfuhr der Gebüren für die in die Intercalarzeit fallenden Stiftmessen verhalten wurde. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber diese Beschwerde mit Erkenntnis vom 17. Juni 1891, Z. 2116 ab. Mit Ministerial-Entscheidung vom 6. Juli 1884, Z. 21.585 wurde erkannt, dass Haigermoos keine selbständige, sondern vielmehr eine von Ostermiething abhängige Seelsorgstation sei, und weiters mit Ministerial-Erlass vom 20. April 1888, Z. 24.620, dass den Expositen in Haigermoos nicht die Congrua eines selbständigen Seelsorgers, sondern jene eines Hilfspriesters (350 fl.) zukomme.[1]) Da nun nach § 5 des Gesetzes vom 19. April 1885 bei Pfründen unter 500 fl. Congrua der Provisorgehalt monatlich 30 fl. beträgt, so hatte der Provisor von Haigermoos nur auf diesen Betrag Anspruch. Nach Bestimmung des § 59 des Gesetzes vom 7. Mai 1874[2]) hat der Religionsfond Anspruch auf die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen, und wird daher aus diesen der Provisorgehalt liquidiert. Zufolge eben dieses Paragraphes hat der Religionsfond Anspruch auf das Erträgnis der in die Intercalarzeit fallenden Stiftungen abzüglich des Currentstipendiums, mithin war der bezügliche Betrag in die Intercalarrechnung einzustellen.

Linz. Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular.

XXVI. **(Krankenversicherungspflicht für das Dienstpersonale von Privat-Erziehungsanstalten.)** Die PP. Jesuiten in Kalksburg wurden verhalten, den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888 zufolge, das zur Bedienung der Zöglinge, sowie das sonst im Institute verwendete Dienstpersonale, mit Ausnahme der Laienbrüder und der zur Besorgung der Landwirtschaft verwendeten

---

[1]) Die Abhängigkeit bezieht sich nur auf die Präsentation des jeweiligen Expositus vom Pfarrer in Ostermiething und ist der Expositus von Haigermoos in der That ein selbständiger Seelsorger nach § 1 des Gesetzes vom 19. April 1885. Als solcher ist nämlich jener zu betrachten, welcher auf Grund canonischer Einsetzung von Seite des Diöcesanbischofes in einer bestimmten kirchlichen Gemeinde die Seelsorge auszuüben das Recht und die Pflicht hat oder sonst durch den Diöcesanbischof zur selbständigen Ausübung der Seelsorge verpflichtet ist. Dies trifft aber bei Haigermos vollständig zu. Das Ministerium legt aber bekanntlich nicht auf diese Umstände das Hauptgewicht, sondern darauf, ob die betreffende Station einmal vom Staate als eine selbständige anerkannt worden sei, obwohl über diesen Punkt das Gesetz gar nichts enthält. Leider ist auch der Verwaltungs-Gerichtshof dieser Anschauung beigetreten. Wenn der Religionsfond bei der Vacatur der Pfründen die Intercalareinkünfte bezieht, so ist dies gewissermaßen eine Entschädigung für die Leistungen zur Pfründe, wie Congrua-Ergänzung, etwaige Concurrenz oder Pensionsbeitrag. Bei Haigermoos, wo der Religionsfond nichts leistet, erscheint es unbillig, dass der Religionsfond jene Gelder, welche die Gemeinde zur besseren Sustentation ihres Seelsorgers leistete, für sich einsteckt und nur 30 fl. per Monat herausgibt. — [2]) Vom kirchlichen Standpunkte ist bezüglich der Verrechnung der Intercalareinkünfte an den Religionsfond nur der Artikel XXXII des Concordates vom Jahre 1855 maßgebend.

Personen, bei der Bezirkskrankencassa in Hietzing anzumelden. Gegen die betreffende Ministerial-Entscheidung beschwerten sich die PP. Jesuiten beim Verwaltungs-Gerichtshofe mit der Begründung, dass bezüglich der Verpflegung ihres Dienstpersonales die Dienstbotenordnung vom 22. Jänner 1877 (L.-G.-Bl. Nr. 6) maßgebend sei. Der Verwaltungs-Gerichthof wies jedoch mit Erkenntnis vom 19. Juni 1891, Z. 2187 die Beschwerde als im Gesetze nicht begründet ab. Es handle sich hier um ein Dienstpersonale, welches in einer Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt und nicht zur Dienstleitung für den Hausherrn, sondern zu Arbeiten für das Institut verwendet wird. Nachdem nun die Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt der PP. Jesuiten in Kalksburg eine gewerbsmäßig betriebene Unternehmung ist, worüber kein Streit besteht, so handelt es sich um Personen, welche in einer gewerbsmäßig betriebenen Unternehmung und zwar für diese Arbeiten verrichten und besteht für dieselbe sonach zufolge § 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes die Versicherungspflicht. — Msgr. Pinzger.

XXVII. **(Heranziehung des Kirchenvermögens in Concurrenzfällen.)** Die Gemeinde Haindorf hat sich gegen den aufgelegten Hand- und Spanndienst bei Kirchenbaulichkeiten unter andern auch deshalb beschwert, weil zum Bauaufwand zunächst das Kirchenvermögen heranzuziehen sei. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies mit Erkenntnis vom 25. Juni 1891, Z. 2231 die Beschwerde als nicht begründet ab; denn nach den Concurrenz-Normen (Hofkanzleidecret vom 24. September 1785) habe das Kirchenvermögen für das Bauerfordernis nur insoweit aufzukommen, als es im Hinblicke auf die täglichen Erfordernisse verfügbar erscheint. Nun bestand aber zur Zeit des concreten Baufalles kein Ueberschuß, sondern vielmehr ein Abgang und konnte daher die Baulast per 881 fl. 17 kr. von der Kirche nicht übernommen, sondern musste von den Concurrenzfactoren bestritten werden. Der Hinweis auf Absatz 1. des Erectionsstiftbriefes, wornach zum Unterhalte der Geistlichkeit nicht benöthigte Dotationserträgnisse zur Erhaltung oder Zierde der Kirchen verwendet werden sollen, wodurch jede Concurrenz entbehrlich werde, sei hinfällig, weil die Ueberschüsse nach Stiftbrief nicht bloß zum Kirchen-, sondern auch zum Klosterbau bestimmt sind und die Gemeinde nur das Recht hat, im administrativen Instanzenzuge darauf hinzuwirken, dass sie ihren Zwecken zugeführt oder vorbehalten werden.

Msgr. Pinzger.

XXVIII. **(Heranziehung des Kirchenvermögens zur Congrua-Ergänzung.)** Zur Ergänzung der Congrua des Pfarrers in Pablowitz wurden die Einnahmsüberschüsse der Filiale Dürchel mit 41 fl. 52½ kr. unter Zustimmung des Consistoriums in Leitmeritz herangezogen. Das Patronatsamt war damit nicht einverstanden, weil im Congruagesetze nicht vorgesehen sei, dass eine Ergänzung aus dem Kirchenvermögen stattfinden soll, am wenigsten durch Verwendung des Vermögens der Filialkirche; zudem ist das

Kirchenvermögen von Dürchel nur für diese Kirche, nicht aber auch für den Pfarrer in Pablowitz bestimmt. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber mit Erkenntnis vom 14. Mai 1891, Z. 1750 die Beschwerde des Herrn Patrons zurück. Aus der Bestimmung des § 3 I. lit. e des Congrua-Gesetzes ergibt sich, dass die Dotierung der Geistlichkeit auch aus dem Kirchenvermögen erfolgen könne und nach den Bestimmungen des Kirchenrechtes ist einer der Zwecke dieses Vermögens, den Unterhalt der bei der Kirche bestellten Geistlichkeit sicher zu stellen. Umsomehr konnte die Ergänzung der Congrua aber aus dem Kirchenvermögen erfolgen, als das Consistorium unter Wahrung der anderen bewidmeten Zwecke die Zustimmung gab, und zwar aus dem Vermögen der Filiale, weil diese die hinreichenden Mittel besitzt und der Pfarrer eben auch in dieser gottesdienstliche Handlungen besorgt. — Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Bei Pfarrhofbaulichkeiten ist bezüglich der Beitragsleistung des Pfarrers die zur Zeit des Bau-Normales 1806 [beziehw. 1807] gedachte Congrua maßgebend.)** In einem Erkenntnisse vom 14. Mai 1891, Z. 1754 hat der Verwaltungs-Gerichtshof die Rechtsfrage erörtert, ob bei Entscheidungen über die Bauconcurrenzpflicht der Pfarrbeneficiaten die gegenwärtig mit dem Gesetze vom 19. April 1885 festgestellte Congrua maßgebend ist, oder ob dabei noch immer die zur Zeit der Erlassung des Bauconcurrenz-Normales vom Jahre 1806 (1807) bestandene frühere Congrua in Betracht kommt. Nach dem böhmischen Bau-Normale — es handelte sich um eine böhmische Pfründe — haben die Pfarrer nach einem gewissen Percentsatz ihrer Ueberschüsse zu den Baulichkeiten beizutragen und kann der Patron mit dem nöthigen Betrage und die Pfarrgemeinde mit Hand- und Zugrobot erst dann herangezogen werden, wenn weder das Kirchenvermögen, noch das Uebermaß der Congrua hinlangt. Im Bau-Normale vom Jahre 1806 ist genau die Pflicht des Pfarrers, aber auch das Recht des Pfarrers auf Freihaltung in Ansehung der Concurrenzpflicht nach Maßgabe der Congrua ausgesprochen. Diese Congrua, die der Ermittlung der Leistung zugrunde zu legen ist, kann keine andere, als die des Jahres 1806 sein; denn eine andere Annahme der Congrua-Ziffer, wie z. B. jene vom Jahre 1885 würde die Bauconcurrenzpflicht zugunsten des Pfarrers und zu Ungunsten der anderen Concurrenzfactoren verschieben, was nur im Gesetzgebungswege zulässig wäre. Das Gesetz vom 15. April 1885 normiert lediglich die Aufbesserung der Dotation des Clerus und nicht die Bauconcurrenz. In Gemäßheit des § 3, II. lit. e des citierten Gesetzes, sind größere Bauauslagen, welche den Beneficiaten nach den bestehenden Gesetzen (1806) treffen, bei der zu Zwecken der Congrua-Ergänzung zu überreichenden Fassion, unter die Ausgaben einzustellen, woraus die Absicht des Gesetzes, derlei Lasten des Beneficiaten auf den Religionsfond zu überwälzen, erkennbar ist, nicht aber die Absicht, welche die

Regierung in diesbezüglicher Entscheidung zugrunde legte, die neue Congrua der Concurrenzleistung des Pfarrers zugrunde zu legen.

Msgr. Pinzger.

XXX. **(Systemisierten Hilfspriestern gebürt die Congrua-Ergänzung, auch wenn sie nur provisorisch oder auf eine Zeitdauer angestellt sind.)** Den bei der Dompfarre in Trient angestellten zwei Cooperatoren wurde die Congrua verweigert, weil sie nicht als dauernd systemisiert betrachtet werden können. Der Verwaltungs-Gerichtshof entschied mit Erkenntnis vom 29. Mai 1891, Z. 1891, dass die Verweigerung im Gesetze nicht begründet sei. In der Allerhöchsten Entschließung vom 15. März 1819 wurde bestimmt, dass solange, bis ordentliche, zur Seelsorge zu verpflichtende Chorvicare mit der Organisierung des Capitels angestellt werden, dem Dompfarrer zwei ad nutum amovible-Cooperatoren mit dem systemisierten Gehalte von je 250 fl. beizugeben sind. Hiemit wurde der definitive Charakter der Systemisierung der fraglichen zwei Posten ausgesprochen und bekundet eine spätere Uebertragung derselben auf die Trienter Chorvicare nur die Ausschließung der Absicht einer beständigen Aufrechthaltung dieser Maßregel. Die Eigenschaft der Amovibilität beweist für den Fall nichts, da nach dem Kirchenrecht jeder Cooperator ad nutum amovibel ist. Da nun das Gesetz vom 19. April 1885 den Anspruch auf die Congrua-Ergänzung allen systemisierten Hilfspriestern zuerkennt, ohne Rücksicht auf eine zeitweilige oder provisorisch besetzte oder auf eine spätere Aenderung der bestehenden Systemisierung und auch ohne Rücksicht, ob die genannten Hilfspriester bisher von der Staatsverwaltung dotiert worden sind oder nicht, so ist die von den zwei an der Dompfarre in Trient angestellten Cooperatoren angesprochene Congrua-Ergänzung gesetzlich gerechtfertigt. — Msgr. Pinzger.

XXXI. **(Wann ist die ganze Congrua des Hilfspriesters vom Pfarrer zu leisten?)** Pfarrer Kager von Wagstadt in Schlesien klagte beim k. k. Reichsgerichte auf Ersatz der für die Hilfspriester seit dem Jahre 1886 gezahlten erhöhten Congrua, beziehungsweise Ergänzung, im Betrage von 1049 fl., da er nur verpflichtet gewesen sei, die vor dem Jahre 1885 übliche Congrua per 200 fl. CM. aus dem eigenen Einkommen zu entrichten. Das Reichsgericht wies aber mit Erkenntnis vom 30. October 1891, Z. 195, das Klagebegehren ab. Es war zu prüfen, ob der Kläger, indem er seinen beiden Hilfspriestern seit 1886 auch die Differenz zwischen der alten und neuen Congrua geleistet hat, hiedurch eine Leistung gemacht hat, die ihm gesetzlich nicht oblag. Dies musste verneint werden. Laut des eigenen Zugeständnisses des Klägers war der Pfarrer von Wagstadt von jeher verpflichtet, den an seiner Pfarre systemisierten Hilfspriestern die ihnen gebürende Congrua aus seinem eigenen Einkommen zu leisten. In dieser Verpflichtung ist durch das Gesetz vom 19. April 1885 eine Aenderung nicht eingetreten, denn

nach § 1 ist die Leistungspflicht des Religionsfondes nur eine subsidiäre und tritt dort ein, wo die Congrua nicht schon durch mit dem geistlichen Amte verbundene Bezüge gedeckt ist. In dem Motivenberichte zum Congruagesetze wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass auch fernerhin eine große Anzahl von Hilfspriestern aus dem Einkommen der Pfründe selbst zu erhalten sein wird und dass es sich bei der Fassung des § 1 von selbst versteht, dass Pfarrer, welche ihren Kaplänen die bisherige Congrua aus ihrem Beneficialeinkommen zu verabreichen hatten, denselben auch den neuen höheren Bezug zu prästieren haben werden, soweit dies ohne Abbruch an ihrer eigenen Congrua geschehen kann. Zu § 3 Unterabth. 2 lit. e bemerkte der Congrua-Ausschuß, dass unter Leistungen an Geld auch die Erhaltung der bei der Seelsorgstation systemisierten Hilfspriester gehört.

Msgr. Pinzger.

XXXII. **(Das Communicantes in der Octav von Ascensio Domini.)** In dieser Octav (weil nicht privilegiert) kann öfter der Fall eintreten, dass in der Messe eine andere Präfation, als die von Ascensio zu beten ist. Auf die Anfrage, ob das Communicantes von Ascensio zu nehmen ist, wenn in diese Octav das Fest der heiligen Apostel Philipp und Jakob oder der Kreuz-Auffindung fällt, da diese Feste eine eigene Präfation haben und keine Commemoration der Octav zulassen (weil dupl. 2. classis), hat die heilige Congregation der Riten am 7. August 1627 geantwortet, dass das Communicantes vom Ascensio zu nehmen sei. Diese Regel findet auch Anwendung auf die Votivmessen mit eigener Präfation (z. B. de B. M. V.), welche etwa an einem festum semid. gelesen werden.

Lambach. Novizenmeister P. Maurus Hummer O. S. B.

XXXIII. **(„Hobn's kan Türk'n g'seh'n?“ oder Sanierung einer Scheinehe.)** So mochte der würdige Pfarrer von St. A. gedacht oder gefragt haben, nachdem er folgende Erzählung eines etwa 50jährigen Mannes angehört: „Ich bin ein gebürtiger Steiermärker und gewesener Officier und habe in den Siebzigerjahren bei einem Bahnbau in der Türkei als Aufseher fungiert. Ich lernte in R. ein Mädchen kennen, eine Protestantin aus Antwerpen und beschloss, sie zu ehelichen. Da an jenem Orte kein Geistlicher, weder katholischer noch protestantischer, fix angestellt war, so vertrauten wir uns, um endlich zum Ziele zu gelangen, einem durchreisenden protestantischen Missionär an, vor dem wir in Gegenwart zweier Zeugen in einem Privathause den Eheconsens abgaben. Ein Act hierüber wurde nicht aufgenommen, auch an das österreichische oder deutsche Consulat keine Anzeige erstattet. Die beiden Zeugen, die ich bei meiner „Trauung“ zum letztenmale sah, kann ich nicht mehr eruieren. Als „Eheleute“ kamen wir nach Constantinopel, wo uns das erste Kind geboren wurde, welches nach zwei Jahren hier vom protestantischen Pastor die Taufe erhielt. Jetzt nun, wo ich in P. ein neues Heim gefunden, fieng ich an, über unsere „Ehe“ und das Schicksal unseres Kindes ruhig nach-

zudenken. Meine Frau hat, wie Sie wissen, vor einiger Zeit convertiert und das noch schulpflichtige Kind muss leider bis zum vollendeten vierzehnten Jahre mit dem Uebertritt in die katholische Kirche warten. Zu unserer vollen Beruhigung würde es uns dienen, wenn wir einen Trauungsschein oder eine Bestätigung unseres ehelichen Verhältnisses haben könnten. Herr Pfarrer wissen sicherlich Mittel und Wege, uns selbe zu verschaffen."

Dem Pfarrer war es keinen Augenblick zweifelhaft, dass hier der Fall einer Scheinehe vorliege, oder dass wenigstens alle Anhaltspunkte mangeln, um ein sicheres Urtheil über die Giltigkeit dieser „türkischen" Ehe zu fällen. Es wurde der Casus sofort an das Ordinariat berichtet, welches sich an die Statthalterei mit dem Ersuchen wandte, zum Behufe der Revalidierung dieser Ehe im Sinne der §§ 87 und 88 a. b. G.-B. die Nachsicht von allen drei Aufgeboten zu gewähren und zugleich zu gestatten, dass bei Abnahme des Manifestations-Eides der fungierende Priester auch den politischen Beamten vertreten dürfe, damit den Scheineheleuten aus diesem Anlasse keine Beschämung erwachse oder sonstwie ihr bisheriges Verhältnis offenbar werde. Nach Einlangen der behördlichen Bewilligung wurde der Pfarrer ermächtiget, die Scheineheleute insgeheim, bei verschlossenen Thüren kirchlich in forma trid. mit Nachsicht von allen Aufgeboten zu trauen. Der Act wurde mit fortlaufender Nummer ins Trauungsbuch eingetragen.

Graz. A. Stradner, f.-b. Hofkaplan u. Ordin.-Secretär.

XXXIV. **(Zollfreie Einfuhr von Cultusgegenständen.)** Zur Erlangung der Zollfreiheit für vom Auslande bezogene Cultgegenstände genügt ein von der Kirchenvorstehung an die k. k. Finanzbehörde gerichtetes Gesuch, welches mit einem vom Ordinariate ausgestellten Zeugnisse über die Dürftigkeit der betreffenden Kirche belegt sein muss. (Art. XII. Gesetz vom 25. Mai 1882.) Bittgesuch und Attest sind natürlich stempelfrei. Die betreffende Sendung ist jedoch an die „Kirchenvorstehung" und nicht an die persönliche Adresse des Pfarrers oder einer anderen Person zu richten. So passierte es einem Stifte, dass nicht bloß für die an einen Pater adressierte Sendung der ziemlich hohe Einfuhrszoll erlegt werden musste, sondern außerdem noch eine Stempelstrafe dictiert wurde, weil die Eingabe um Zollbefreiung und das Ordinariats-Zeugnis ungestempelt waren. Vom fiscalischen Standpunkte ganz richtig, wenn es sich um das Interesse eines „Privaten" handelt. Erst nach einigen Weitwendigkeiten wurde der bereits bezahlte Betrag der Kirche durch das k. k. Steueramt wieder rückbezahlt. Al. Stradner.

XXXV. **(Wie ein amerikanischer Vater zu einem steirischen Kinde kommt.** Ein Matrikenfall.) Vor einigen Jahren haben mehrere Arbeiter und kleinere Grundbesitzer in den Industrieorten des steirischen Oberlandes, von Agenten verleitet, die heimatliche Scholle verlassen und sind nach Amerika ausgewandert.

Die Frauen blieben vorläufig zurück, während die Männer in der neuen Welt sich umsahen. Viele kehrten bald enttäuscht heim, andere blieben und ließen ihre Weiber „sitzen". Das ist nun auch unser Fall. Er war 1888 übers Meer gezogen und sie gebar anfangs 1891 einen Knaben, welcher in der Taufe den Namen „Joseph" erhielt und von dem Matrikenführer als „ehelich" verbucht wurde. Doch war der Fall ein bisschen „verzwickt"; denn es lag ein der Kindesmutter intimiertes, am 9. Juli 1889 gefälltes Erkenntnis des Circuit-Court von Juneau-County im Staate Wisconsin der Vereinigten Staaten Amerikas vor, durch welches nach den dortigen Gesetzen die Trennung ihrer im October 1883 mit Johann H. in Graz geschlossenen Ehe ausgesprochen wurde. Zugleich verlautete, der „ausgewanderte" Ehemann habe seither eine neue Lebensgefährtin gefunden. Um vollkommen sicher zu gehen, erstattete der Matrikenführer unter Beilage des citierten amerikanischen Gerichtsbescheides an die vorgesetzte Behörde Bericht mit der Bitte um Weisung. Letztere erfloss auch bald zu seiner Beruhigung. Die Statthalterei erklärte ddo. 30. Juni 1891 die durch das Pfarramt vorgenommene Immatriculierung des Geburtsfalles als „ehelich" für „vollkommen correct und den diesbezüglichen Normen entsprechend", da, „abgesehen von der in die Competenz der Gerichte fallenden Frage, ob das zuliegende Urtheil des Circuit-Court von Juneau-County . . . für Oesterreich rechtliche Wirkung hat, diesem Urtheile die Legalisierung der österreichischen Gesandtschaft oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten Consuls der Vereinigten Staaten von Amerika mangelt, welche Legalisierung durch die allerhöchste Entschließung vom 9. Jänner 1838, Hofdecret vom 3. Februar 1838, Z. 249 (J. G. S.) vorgeschrieben wird, damit den im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden hierlands volle Beweiskraft beigelegt werden könne, und weil ferner von Seite des J. H. eine Bestreitung der ehelichen Geburt des in Rede stehenden Kindes nicht vorliegt; dasselbe sohin im Sinne der §§ 138 und 158 a. b. G.-B. insolange als ehelich geboren anzusehen ist, bis hierüber im competenten Wege gegentheilig entschieden sein wird." Da letzteres wohl kaum anzunehmen ist, dürfte Joseph einstens der glückliche Erbe der Millionen werden, die sein amerikanischer Vater vielleicht (?) sich erwirbt. Al. Stradner.

XXXVI. **(Vermächtnisse „für die Kirche", ohne nähere Bezeichnung, gehören der Pfarrkirche.)** Eine fromme Bäuerin hat in ihrem mündlichen Testamente einen höheren Betrag „der Kirche" vermacht, ohne jene Kirche, die sie bedenken wollte, näher zu bezeichnen. „Dieses Vermächtnis" — so entschied die Grazer Statthalterei — „hat nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 10. April 1788 der Pfarrkirche, zu welcher die Verstorbene bei Lebzeiten eingepfarrt war, zuzufallen. Al. Stradner.

XXXVII. **(Trauungen und Todesfälle von Pensionisten sind an die Bezirkshauptmannschaft anzu-**

zeigen.) Zur Vermeidung ungebürlicher Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben wurde mit Hofkammer-Decrete vom 17. April 1834 (Pol. Ges.-Samml. B. 62, Nr. 49) in der Vorschrift C § 8 den Pfarrvorstehern zur Pflicht gemacht, nicht nur jeden in ihrem Pfarrsprengel sich ergebenden Todesfall einer mit einer Pension, Provision oder einem sonstigen Aerarialbezug betheilten Partei, sondern auch jede nach den gesetzlichen Vorschriften vollzogene Trauung einer Witwe oder weiblichen Waise von Civil- und Militärbeamten oder Officieren unverzüglich der betreffenden politischen Behörde erster Instanz (Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde mit eigenem Statute) anzuzeigen. Diese vielfach nicht mehr beachtete Vorschrift wurde nun mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1891, Z. 3839, in neuerliche Erinnerung gebracht. Al. Stradner.

XXXVIII. **(Wie ein siebenbürgischer Jude eine württembergische Katholikin mit Beschleunigung heiratete.)** Mat. Josef, mosaisch, 1859 geboren zu Nasprad in Siebenbürgen, besaß keine anderen Documente, als Heimatschein und Militärtaxquittung und wollte die Albertine L., katholisch, 21 Jahre alt, nach Mühlheim in Württemberg zuständig, ehelichen. Der Bräutigam wurde nach erhaltenem Unterrichte mit dem Heimatscheine zum Wiener Magistrat gesendet, um den Austritt aus dem Judenthume zu melden. Auf Grund des Heimatscheines und des Rathschlages wurde vom Ordinarius die Bewilligung zur heiligen Taufe ertheilt. Mit dem Taufscheine und den beiden anderen Documenten erhielt der Gefertigte das ungarische Ehecertificat. Die Braut benöthigte — da sie nach deutschem Reichsgesetze großjährig war — nur den Taufschein. Mit Dispens zur Trauung am Tage des letzten Aufgebotes und in der verbotenen Zeit erfolgte am 6. Jänner die Trauung.

Wien, Gumpendorf. Spiritualdirector Karl Krasa.

XXXIX. **(Was hat man von einem ungarischen Ehewerber katholischer Confession zu verlangen?)** Von einem ungarischen Ehewerber sind nur der Taufschein (Trau- und Todtenschein wenn verwitwet) und das ungarische Ehecertificat zu verlangen. Beim Brautexamen entfallen alle Fragen über Heimatschein, Minderjährigkeit und Militär. Das ungarische Ministerium stellt eben diese Certificate nicht früher aus, als bis sich der Ehewerber über die staatlichen Erfordernisse ausgewiesen hat. Das Brautexamen ungarischer Ehewerber hat sich nur auf die kirchlichen Impedimente zu erstrecken.

Bei Ehewerbern jüdischer oder evangelischer Confession, die ein solches Certificat vorweisen und nach ihrer Conversion zum katholischen Glauben katholisch getraut werden wollen, hat der Seelsorger über ein etwa bestehendes nach canonischem Rechte giltiges Eheband Nachforschungen anzustellen. Karl Krasa.

XL. **(Darf die Monstranze am Frohnleichnamsfeste mit Blumen decoriert werden?)** In einem katholischen Blatte Oesterreichs war die Behauptung aufgestellt, dass die Monstranze am Frohnleichnamsfeste und in der Octav mit einem Blumenkranze nicht geschmückt werden dürfe. Das neue Wiener Diöcesanrituale, das vom heiligen Stuhle approbiert worden ist, enthält die Bestimmung: Die heilige Hostie solle in ostensorio floribus arte confectis ornato in Procession herumgetragen werden. Karl Krasa.

Anmerkung der Redaction. In dem gemeinten Blatte heißt es nur, dass der fragliche Usus den kirchlichen Bestimmungen nicht zu entsprechen scheint.

XLI. **(Alban Stolz über die Verantwortung des Seelsorgers.)** Wenn man einem Knecht zwei Pferde zu besorgen gibt und der Knecht ist liederlich, dass er den Thieren in die Hitz zu saufen gibt und sie zugrunde gehen lässt, dieweil er das Futter verkauft oder zur Futterzeit sonst herumlauft, so kommt der Knecht übel an und wird fortgejagt mit Schmach und Schlägen von rechtswegen. Und doch sind das nur Pferde, die auf jeden Fall dem Schinder einmal in die Hände gefallen wären und der hätte sie abstechen müssen. Nun aber denk', du Pfarrer, du bist eigentlich kein geistlicher Herr, sondern ein geistlicher Knecht, und unser Herrgott hat die theuren Menschenseelen, seine Kinder, in die Verpflegung gegeben. Was wär' nun das für eine Weltschuld, so eine Seele verschmachten zu lassen oder sie durch ungesunde Nahrung zugrunde zu richten. Es müsst einem schon angst und bang sein, wenn man nur ein einziges Seelelein zu hüten und zu führen und zu weiden bekäme — vielleicht hast du aber 800 oder mehr als 1000 und es kommen alle paar Wochen neue dazu und andere gehen hinüber und legen Klage gegen dich ein, wenn du es nicht recht gemacht und sie nicht recht curiert hast. Darum leg' dir selbst wenigstens drei Glaubensartikel recht ans Herz: erstlich es gewissenhaft zu nehmen mit der Kanzel, und zweitens in Sachen des Beichtstuhls, und drittens in Sachen der jungen Schulkinder.

XLII. **(Verbot der Pachtung von Jagdrevieren durch Seelsorger.)** Das Ordinariat von St. Pölten hat Ende 1891 folgende Kundmachung erlassen: „Das bischöfliche Ordinariat findet sich veranlasst, aufs neue das mit Currenda Nr. 9 vom Jahre 1853, § IX. promulgierte Diöcesanstatut in Erinnerung zu bringen, durch welches es den Seelsorgern verboten ist, Jagdbezirke für sich von wem immer zu pachten. — Bei diesem Anlasse wird zugleich in Betreff der Betheiligung geistlicher Personen am Jagdvergnügen überhaupt auf die Bestimmungen hingewiesen, welche das Wiener Provinzial-Concil v. J. 1858, Tit. V. Cap. VII pag. 148 getroffen hat. Diese Bestimmungen vor Augen zu haben und gewissenhaft zu befolgen, ist für jeden Priester umsomehr unabweisliche Pflicht, als das Provinzial-Concil ohnehin in Anbetracht der geänderten Verhältnisse manche der älteren, bei weitem strengeren Vorschriften ge-

mildert hat und sich von dem Grundsatze leiten ließs: praesens Synodus conversationis sacerdotalis decorem ita vindicatura, ut tolerandis parcat."

XLIII. **(Wegentschädigung für Religionslehrer in Niederösterreich.)**[1] Der niederösterreichische Landesschulrath hat am 9. November 1891, Z. 10.041, folgendes Normale betreffend die Wegentschädigung an Religionslehrer erlassen:

„In Durchführung der Bestimmungen der §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 17. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 86, beziehungsweise des § 10 des Gesetzes vom 14. December 1888, findet der k. k. niederösterreichische Landesschulrath bezüglich der den Religionslehrern für den Religionsunterricht an Volksschulen außerhalb ihres Wohnortes beizustellenden Transportmittel, beziehungsweise zu gewährenden Wegentschädigungen nachstehendes anzuordnen:

1. Wenn zur Beistellung von Fahrgelegenheiten oder zur Leistung von Wegentschädigungen eigene Fonde, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Corporationen bestehen, sollen dieselben aufrecht bleiben.

2. Falls eine solche Fundierung gar nicht oder nicht in hinreichendem Maße vorhanden ist, soll zunächst die Vereinbarung der Schulgemeinde mit der zur Ertheilung des Religionsunterrichtes berufenen Seelsorgegeistlichkeit maßgebend sein.

3. Bereits bestehende Uebereinkommen wegen Beistellung von Fahrgelegenheiten oder Gewährung von Wegentschädigungen können aufrechterhalten bleiben; Aenderungen derselben oder neue Uebereinkommen sind im Wege des Bezirksschulrathes der Bestätigung des niederösterreichischen Landesschulrathes nach Einvernehmen des niederösterreichischen Landesausschusses zu unterziehen.

4. Besteht kein solches Uebereinkommen oder kann ein solches nicht erzielt werden, so wird die von der Schulgemeinde an den Religionslehrer zu leistende Wegentschädigung nach jenen Grundsätzen von Fall zu Fall von dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe in Geld bemessen, wie dieselbe nach dem Normalerlasse des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 5. Februar 1891, Z. 274, für die Bemessung der Reisekosten für die Lehrpersonen, welche an den Bezirks-Lehrerconferenzen theilnehmen, maßgebend sind." (Unter zwei Kilometer keine Vergütung, für jeden auf dem nächsten fahrbaren Wege zurückgelegten Kilometer des Hin- und Rückweges 12·5 Kreuzer, wobei Bruchtheile über einen halben Kilometer ganz gerechnet werden.)

5. „Die von der Schulgemeinde zu leistenden Wegentschädigungen sind den Bezugsberechtigten, wenn diesbezüglich zwischen beiden Theilen kein anderes Uebereinkommen besteht, vorschussweise aus den Bezirksschulfonden, und zwar in vierteljährigen Verfallsraten bei den betreffenden Steuerämtern zu erfolgen und sonach seitens der Schulgemeinden an die Bezirksschulfonde im vollen Ausmaße zurückzuersetzen.

6. In ausnahmsweisen Fällen, wo die Bemessung von Wegentschädigungen nach den vorstehenden Bestimmungen nicht stattfinden kann, bleibt es dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrathe vorbehalten, nach Einvernehmen des niederösterreichischen Landesausschusses von Fall zu Fall zu entscheiden.

7. Auf den Schulbezirk Wien haben diese Bestimmungen nicht Anwendung zu finden."

Lasberg. Cooperator Leopold Vetter.

XLIV. **(Ertheilung des Religionsunterrichtes in Halbstunden.)** Der k. k. Landesschulrath für Niederösterreich hat mit Erlass vom 5. October 1891, Z. 8037, im Einvernehmen mit dem fürst-erzbischöflichen Ordinariate Wien und dem bischöflichen Ordinariate St. Pölten gestattet, „dass an allen Volksschulen in

[1] Quartalschrift 1889, Heft III, p. 578.

Städten und an jenen Landschulen, welche im Pfarrorte selbst gelegen sind, in den Classen, in welchen dem Religionsunterrichte nach dem vorgeschriebenen Lehrplane nur eine wöchentliche Stunde zugetheilt ist, diese eine Stunde in wöchentlich zwei Halbstunden getheilt werden könne." „An Landschulen, welche außerhalb des Pfarrortes liegen, kann die Theilung der Religionsstunde nur dann gewährt werden, wenn unter Darlegung der Verhältnisse von Fall zu Fall um dieselbe nachgesucht wird." L. Vetter.

XLV. **(Der Schullehrer — eine Amtsperson.)** Dass der Lehrer während des Unterrichtes als Amtsperson gelte, ist selbstverständlich. Das k. k. Kreisgericht Korneuburg hat aber entschieden, dass er auch bei der Ueberwachung der Kinder in der Schule nach dem Unterrichte als solche zu gelten habe. Der Fall verhält sich folgendermaßen: Der Sohn des Kaufmannes Z. in V. musste eines Tages in Gesellschaft von mehreren Unglücksgenossen „dableiben." Der Vater des Knaben aber holte sich sein Söhnlein ohneweiters heim, weswegen er von dem beaufsichtigenden Lehrer wegen Einmengung in eine Amtshandlung (§ 314 St.-G.) beim Bezirksgerichte belangt wurde. Das Resultat war: drei Tage Arrest, welche dem besorgten Vater dictiert wurden. Gegen dieses Urtheil meldete er die Berufung an mit der Begründung, dass der Lehrer, wenn er nachsitzende Kinder beaufsichtigt, nicht als Amtsperson aufgefasst werden könne, da das Beaufsichtigen der bestraften Kinder nicht zu den Agenden des Lehrerstandes gehöre, mindestens aber nicht als eine Amtsthätigkeit des Lehrers aufgefasst werden könne. Der Gerichtshof erkannte aber auf Zurückweisung der Berufung im Punkte der Schuld, verwandelte aber die Arreststrafe in eine Geldstrafe von zehn Gulden. — Vetter.

XLVI. **(Darf der Schulleiter den Religionslehrer inspicieren?)** Nach § 34 der Schul- und Unterrichts-Ordnung obliegt es dem Schulleiter „die Unterrichtsstunden seiner Mitlehrer und Mitlehrerinnen, soweit es seine Zeit erlaubt, zu besuchen und auf die Beseitigung etwaiger Unordnungen und Missbräuche hinzuarbeiten". Da nun der Katechet doch nicht als Mitlehrer — weil nicht Untergebener — des Schulleiters angesehen werden kann, so hat auch derselbe während des Religions-Unterrichtes in dem Lehrzimmer nichts zu suchen. Er hat nur die Pflicht, „für das genaue Befolgen der Schulordnung Sorge zu tragen", also die Obsorge über die äußeren Verhältnisse des Religions-Unterrichtes: Einhaltung der Schulstunden durch den Katecheten, Führung der Amtsschriften durch denselben u. s. w. Wenn der Katechet den Schulleiter während des Religions-Unterrichtes im Lehrzimmer nicht zu dulden braucht, respective nicht dulden darf, so braucht er das umsoweniger dem Classenlehrer gegenüber zu thun. Dieser hat nur im Schulhause anwesend zu bleiben für den Fall, dass der Katechet zu einer seelsorglichen Amtshandlung abberufen würde. Vetter.

XLVII. **(P. Leonhard Lessius.)** Betreffs der Seligsprechung des berühmten Jesuiten Leonhard Lessius, der am 15. Januar 1623 zu Löwen in Belgien im Rufe der Heiligkeit starb, findet gegenwärtig zwischen dem heiligen Stuhle in Rom und dem erzbischöflichen Stuhle in Mecheln ein lebhafter Schriftenaustausch statt. Die politischen Unruhen im 17. Jahrhunderte haben es verhindert, dass die damals schon gesammelten Documente nach Rom geschickt wurden. Hoffen wir, dass nunmehr dem großen Theologen bald die Ehre der Altäre zutheil wird.

Stift St. Florian. Professor Josef Weiß.

XLVIII. **(Die heilige Schrift leicht verständlich?)** Eine protestantische Dame beklagte sich bei einem katholischen Prediger, dass die Katholiken sowenig die heilige Schrift lesen. „Ja, die heilige Schrift ist schwer verständlich". „Ich verstehe sie sehr leicht". „Nun gut", sagte der Kanzelredner, „erklären Sie mir die Stelle (Cant. 7. 4.): Nasus tuus sicut turris Libani, quae respicit contra Damascum."

Wien (Gumpendorf). Spiritual-Director Karl Krasa.

XLIX. **(Die gemeinsame Andachtsübung im Pfarrhause — ein schönes Beispiel für das Volk.)** Vom hl. Karl Borromäus wird erzählt, dass er mit seinem Hausgesinde insbesondere abends gemeinsamen Hausgottesdienst zu halten pflegte, um so auch als Hausvater den seiner Hirtensorge anvertrauten Familienvätern zum Vorbild zu werden. In der That kann es nur segensreich für die Gemeinde wirken, wenn im Pfarrhause um den geistlichen Hausherrn geschart etwa die dort wohnenden Eltern, die Schwester und sonstiges Hausgesinde gemeinsam Abendandacht mit Gebet und dann und wann Hauslesung abhalten.

L. **(Zur Uebertragung des Sanctissimum am Gründonnerstage.)** Viel Umständlichkeiten (Kelchpräparieren und eine Procession) erspart man sich dadurch, dass man die für Charfreitag consecrierten Hostien ganz einfach in das Ciborium des Tabernakels zu den übrigen Hostien legt. Die einschlägigen Rubriken sind eben allgemein gehalten und ist dabei von der Thatsache abgesehen, dass in unserer Zeit die meisten hier in Frage kommenden Altäre — Tabernakelaltäre sind. Unser Verfahren entspricht dem Zwecke der einschlägigen Rubrik auf das beste und kann folglich keinem Bedenken unterliegen. — Am Charfreitag wird dann das Allerheiligste in den Messkelch mit weißem Velum gelegt und zum Celebrierungsaltar getragen wie sonst.

Waldberg (Bayern). Jos. Mich. Weber.

LI. **(Die Kirchen sollen nicht durch Spucken verunreinigt werden.)** Msgr. Schäfer, Generalpräses der katholischen Gesellenvereine in Köln, veröffentlichte einmal in den „Rhein. V. Bl." folgende in Italien gemachte Wahrnehmung: In einer Kirche Italiens fanden wir eine an der Bank befestigte, bedruckte Tafel, welche sich kurz und klar an die Beter wandte mit der Bitte, doch um des

heiligen Sacramentes willen die Kirche nicht durch Spucken verunreinigen zu wollen. Halt! dachten wir: das wollen wir uns merken, das ist eine gute Mahnung nicht nur für die Italiener, sondern auch für unsere deutschen Landsleute! — Wir haben irgendwo gelesen, die Mohamedaner enthielten sich in ihren Moscheen des Ausspuckens auf den Boden des Gotteshauses gänzlich, denn es gelte dies als ein Zeichen von Gottlosigkeit und Nichtsnutzigkeit. Die Bekenner des Islams beschämen dadurch viele Christen; denn die ewige Spuckerei in den Kirchen bei uns ist, wenn nicht immer ein Beweis von ausgesprochener Glaubenslosigkeit, doch ein bedenklicher Mangel an jener Ehrfurcht, wie sie dem Christen dem Hause Gottes gegenüber eigen sein soll. Bei uns bespucken gar manche die Platten einer Kirche so reichlich, dass es die Nachbarn anekelt und diese von der Stelle wegrücken, weil es ihnen widerwärtig wird. Es gibt Leute, die zu glauben scheinen, die Kirche sei eigentlich dazu da, um gründlich besudelt zu werden.

LII. **(Woher kommt es, dass der hl. Antonius v. Padua angerufen wird, um Wiedererlangung verlorener Sachen?)** Zu Ende des Jahres 1224 erhielt St. Antonius den Auftrag, zu Montpellier die Theologie zu lehren. Die freien Stunden daselbst benützte er zur Verfassung eines äußerst wichtigen Werkes, nämlich zu Erläuterungen der Psalmen, deren er sich bei seinen Vorträgen häufig bediente. Kaum war jedoch dieses mühevolle Werk vollendet, so hatte ihm auch ein Novize, der heimlich aus dem Kloster entflohen war, diesen kostbaren Schatz entführt. Betrübt darüber, flehte der Heilige innig zu Gott, dass er wieder in den Besitz seines Manuscriptes gelangen möge, und sein Wunsch ward in der That bald erfüllt. Als der Schuldige schon weit vom Kloster war und eben einen Fluss übersetzen wollte, gewahrte er plötzlich eine Gestalt, welche ihn zurückhielt und ihm unter schweren Drohungen strenge befahl, augenblicklich den entwendeten Gegenstand zurückzustellen. Von Schrecken ergriffen, eilte der Novize sogleich in das Kloster zurück, legte das Werk zu hoher Verwunderung des heiligen Antonius zu dessen Füßen nieder und flehte um Verzeihung seines Vergehens mit allen Anzeichen einer wahren Reue. Das kindliche Vertrauen, welches Antonius bei diesem Vorfalle auf den Herrn setzte, hat bewirkt, dass ihn noch selten jemand angerufen, um verlorene Sachen wieder zu finden, der nicht auch die mächtige Hilfe dieses Heiligen erfahren hätte.

LIII. **(Zur Feier des Charsamstags in Wechselpfarreien mit einem Priester.)** Es besteht kein Hindernis, bei Wechselpfarreien die Osterkerze in beiden Pfarreien zu weihen; nur das Amt ist nicht an beiden Orten erlaubt, weil das Volk keine Pflicht zum Kirchenbesuche hat und daher das ius binandi fehlt. Eine schon geweihte Osterkerze darf nicht abermals zur Weihwasserweihe

verwendet werden; jedoch ist gestattet, eine Altarkerze zu diesem Zwecke zu weihen. S. C. 15. Sept. 1753.

LIV. **(Richtung des Capitelkreuzes bei Processionen.)** Wenn bei Processionen und anderen Gelegenheiten das (Capitel-) Kreuz mitgetragen wird, so geschieht dies häufig in der Weise, dass das Angesicht des Gekreuzigten rückwärts gegen den nachfolgenden Clerus und das mitgehende Volk gerichtet ist. Dies ist aber nicht in Ordnung. Christus est qui praeire videtur; darum hat das mitgetragene Christusbild das Angesicht vorwärts gewendet. Nur wenn der Papst oder ein Erzbischof die Procession führen, schaut der crucifixus gegen die nachfolgenden Gläubigen. Die Belege hiefür in Schüch's Pastoral, 6. Aufl., Seite 593.

Schärding. Beneficiat Joachim Scheiber.

LV. **(Ueber allen Zweifel erhaben!)** Zwei Studenten: ein Katholik und ein Protestant, waren Freunde! Der erstere wurde katholischer Geistlicher, letzterer wurde protestantischer Pastor! Später trafen sich die ehemaligen Jugendfreunde irgendwo wieder! Da fragte der Pastor seinen ehemaligen Freund: Geht es Dir auch so, wie mir, dass Dich die Sterbenden fragen: Habe ich den rechten Glauben? Nein konnte der katholische Priester sagen, noch kein sterbender Katholik hat mich gefragt: Habe ich den wahren Glauben, wohl aber wurde ich öfter gefragt: Wird der liebe Gott mir meine Sünden verzeihen? Unser römisch-katholischer Glaube steht über allen Zweifel erhaben! Wir haben nur zu fürchten, dass wir nicht nach dem Glauben leben!

Pupping. P. Josef a Leonissa Brexl O. S. Fr.

LVI. **(Wehe, wenn der Gebetsgeist weicht.)** Ein geistlicher Herr von Wien reiste durch Tirol und erzählte: Ich habe in diesem Gebirgsthale viel Schönes und Gutes gesehen! Aber etwas hat auf mich den größten Eindruck gemacht! Ich sah in einer Kapelle eines von geistlichen Professoren geleiteten Gymnasiums betende Studenten! Wie ist das schon eine Seltenheit geworden! In Städten und Märkten finden wir während des Gottesdienstes mehr Leute auf den Straßen und in den Wirtshäusern, als in der Kirche. Und wie wenige von denen, die in der Kirche sind, beten! Priester des Herrn, die ihr glücklich seid, in einem Lande und in Gemeinden zu pastorieren, wo man noch betet, — wachet, dass der Gebetsgeist verbleibe! „Wer betet, ist gerettet; wer nicht betet, ist verloren!" sagt der hl. Alphonsus. P. Brexl.

LVII. **(Was bedeutet das Wort „exsufflet" im Taufritus?)** Eine Meinungsverschiedenheit herrscht über die Rubrik im Taufritus: „Deinde ter exsufflet leniter in faciem infantis," indem das Wort „exsufflet" theils als „hauchen oder anhauchen," theils als „blasen" interpretiert wird. Für erstere Auffassung treten unter anderen ein Rippel, Busl, Deharbe, welch letzterer in seiner Auffassung die Erklärung beifügt, „diese dreimalige Anhauchung deutet an, dass der Geist der Finsternis durch den heiligen Geist,

der gleichsam der Hauch Gottes ist, vertrieben und dem Täufling im Bade der Wiedergeburt ein neues Leben mitgetheilt wird". Das Anhauchen soll also Symbol der Vertreibung Satans sein! Da scheint es doch passender, das „exsufflet" mit „blasen" oder „wegblasen" zu übersetzen, was ganz natürlich auf das Austreiben des bösen Feindes sich beziehen würde. Das folgende „exi" macht unsere Auffassung noch wahrscheinlicher. Und deutlich genug spricht sich hierüber das Rit. August. aus: „Exsufflatio .... fit... ore angusto seu compressis labiis, non vero per modum halantis ore aperto; id enim foventis est, non expellentis". Auch Benger und Amberger nebst Goffine sind derselben Anschauung.

LVIII. **(Der Eindruck der ersten heil. Communion.)** Leo Taxil, der bekannte französische Schriftsteller, der die Freimaurerei abgeschworen und sich aufrichtig bekehrt hat, hatte sich in seiner Kindheit in einer von Ordensleuten geleiteten Erziehungsanstalt mit großer Gewissenhaftigkeit auf seine erste heilige Communion vorbereitet: ein Pater traf ihn während der Vorbereitungszeit eines Morgens in der Hauskapelle halb ohnmächtig an den Altarstufen an, wo er mit dem Crucifix in der Hand die ganze Nacht betend zugebracht hatte. Leider gerieth er schon mit 17 Jahren auf Abwege, wurde vollständig ungläubig und richtete durch gottlose Schriften großes Unheil an. Als er nach seiner Bekehrung den P. Rector besuchte, empfieng ihn dieser mit den Worten: „Wir in Mongré haben niemals an Ihrer Rückkehr zu Gott gezweifelt. Sie haben eine so gute heilige Communion gehalten!"

LIX. **(Creolin, ein Schutzmittel gegen ansteckende Krankheiten.)** Folgende Zeilen sollen einen schwachen Beitrag zur Pastoralmedicin im Interesse der Seelsorger liefern. Häufig kommt der Seelsorger in die Lage, mit ansteckenden Krankheiten behaftete Kranke besuchen und providieren zu müssen. Wenn derselbe auch vorzüglich auf den Beistand und die Hilfe Gottes in der Gefahr vertraut, so ist es doch auch nicht minder seine Pflicht, die natürlichen Hilfsmittel der Medicin auszunützen, um sich vor der Ansteckung mit Krankheiten anläſslich von Krankenbesuchen möglichst zu schützen. Im Interesse und zu Nutz und Frommen der Leser der geehrten theologisch-praktischen Quartalschrift wollen wir hier auf ein ebenso wohlfeiles und leicht zu beschaffendes, als ausgezeichnetes Antisepticum aufmerksam machen, nämlich das Creolin.

„Seit der segensreichen Entdeckung", so schreibt Dr. J. Munk in der Zeitschrift „Hygea", Zeitschrift für die Gesammtinteressen der Pharmacie in Prag, „über die gefährlichste Art der Verbreitung von Infectionskeimen, ist das oberste Princip der Antiseptik darauf gerichtet, daſs alles, was mit der Wunde in Berührung kommen kann, streng aseptisch gemacht werde, also nicht allein Instrumente und Verbandmaterial, sondern auch Hände 2c. Das Creolin genügt allen Anforderungen der Antiseptik, und ist nach der Erfahrung vieler gewiegter Beobachter ein ausgezeichnet blutstillendes, die Wunde nicht reizendes und in hohem Maße bactericides Antisepticum. Die Anwendungsweise des Creolins ist eine sehr leichte und bequeme. Man braucht nichts dazu als reines Brunnenwasser. Behufs

Ausspülung und Reinigung der Wunden sowie behufs Desinficierung der Instrumente, Geräthschaften und Hände der helfenden Personen, wird nach Augenmaß in reines, lauwarmes oder auch nach Umständen kaltes Wasser, soviel Creolin gegossen, als nothwendig ist, um dem Wasser nach dem Herumrühren eine molkige, weißliche Trübung zu geben, wozu ungefähr zwei Procent nöthig ist. Man muss eben nicht auf ein mehr oder weniger zittern, da mit einer zufällig concentrierter ausgefallenen Lösung durchaus kein Schaden geschieht, wie etwa bei einer Sublimatlösung. Mit der auf diese Weise bereiteten Lösung werden die Wunden wiederholt gewaschen, gereinigt, mit Creolingaze u. s. w. bedeckt, und siehe da! in wenig Tagen schwindet die profuse Eiterung und die Wunde heilt ohne Störung; frische Wunden heilen bei dieser Behandlung ohne Spur von Eiter. Das Creolin ist ein vollkommen unschädliches, vollkommen ungiftiges Mittel. Sehr gut verwendbar ist überdies zur Desinfection der Hände die Pearson'sche centrifugierte Creolinseife.

Da es verschiedene im Handel vorkommende minderwertige Sorten von Creolin gibt, die nicht alle gleich zuverlässig sind, so sei noch bemerkt, dass nur das in den Apotheken unter dem Namen Creolinum Pearsoni (oder Creolinum Will. Pearsoni et Comp.) käufliche Creolin, die oben beschriebenen antiseptischen Eigenschaften in sich vereinigt.

Hostau. Dechant P. Steinbach.

LX. (**Zum ersten Beichtunterricht.**) Unter dieser Ueberschrift wurde im letzten Quartalhefte von 1891, S. 908, XX., der Beicht-Ausdruck „gegen das erste Gebot, gegen das zweite Gebot" u. s. w. besprochen und derselbe geradezu den Katecheten zur Einführung anempfohlen. Ich bin ganz der Ansicht des geehrten Referenten, dass es keine bessere Gewissenserforschung gibt und geben kann, als die nach den zehn Geboten, aber ich meine doch, dass durch die Wiederholung jener Formel nichts gewonnen wird. Denn wer sich nach den zehn Geboten wirklich erforscht hat, der wird seine Sünden auch in dieser Reihenfolge beichten; wer sich aber nur oberflächlich auf die heilige Beicht vorbereitet hat, der wird durch die Wiederholung obiger Formel seine Beicht nicht vervollständigen. Im Gegentheil habe ich erfahren, dass diese Formel von jungen Leuten zur Füllung ihres mageren Bekenntnisses benützt wird, und dass dieselben trotz beständiger Wiederholung des Ausdruckes „gegen das erste Gebot, gegen das zweite Gebot u. s. w.", unter dem ersten Gebot Sünden gegen das sechste beichteten und unter dem sechsten Sünden gegen das siebente. Auch ist das Eintönige und Zeitraubende dieser Formel nicht so gering anzuschlagen, wie der geehrte Herr Referent meint. Bei dem herrschenden Priestermangel und der daraus resultierenden Ueberbürdung der Beichtväter muss eben auch im Sündenbekenntnis alles vermieden werden, was nicht nothwendig oder nützlich ist.

Hierbei sei mir gestattet, auf einige andere Fehler, der sogenannten Beichtspiegel aufmerksam zu machen. Nicht selten beichtete man mir nämlich folgendermaßen: ich habe schon geflucht, ich bin schon neidisch gewesen, ich habe schon Unkeusches gethan u. s. w. Woher dieses „schon"? Nun daher, weil der Beichtspiegel fragte: Hast Du

vielleicht schon geflucht? Hast Du vielleicht schon Unkeusches gethan? Heißt das aber nicht: obwohl ich noch so jung bin, habe ich schon geflucht; obwohl ich noch so jung bin, habe ich schon Unkeusches gethan? Und muss da der junge Mensch nicht leicht auf den Gedanken kommen: wenn Du größer bist, ist Fluchen und Unkeuschheit keine so große Sünde mehr, vielleicht gar etwas ganz Natürliches, was mit den Jahren einzutreten pflegt? —

Eine andere Art zu beichten, ist folgende: man hat nicht gebetet, man flucht manchmal, man ist auch öfters neidisch gewesen. Woher aber diese unbestimmte Ausdrucksweise? Daher, dass der Beichtspiegel die Sünden gegen die einzelnen Gebote in dieser unbestimmten Form aufzählte. Denn da ist zu lesen: Gegen das erste Gebot versündigt man sich, wenn man nicht betet u. s. w.; gegen das zweite Gebot versündigt man sich, wenn man flucht u. s. w. Also beichtet der Pönitent: man hat nicht gebetet, man flucht manchmal u. s. w. — Nein — soll ein Beichtspiegel wirklichen Nutzen bringen, so muss die Frage gestellt sein aus der Seele dessen, der sich darnach das Gewissen erforschen soll. Die Fragen müssen also lauten: Habe ich mein Morgengebet verrichtet? Habe ich geflucht? Bin ich Sonntags in der heiligen Messe gewesen? u. s. w.

Uebrigens ist es keine so leichte Sache, einen guten Beichtspiegel für Kinder zu verfassen. Wie der geehrte Referent sehr richtig bemerkte, ist der erste Beichtunterricht entscheidend für sämmtliche Beichten; alle Vorzüge und Mängel desselben werden beharrlich bis ans Lebensende mitgenommen. Aus diesem Grunde aber sage ich mir, dass auch der Beichtspiegel, obwohl zunächst für Kinder verfasst, doch im Keime den späteren Lebensverhältnissen Rechnung tragen muss. Hierbei aber den richtigen Ausdruck zu treffen, der für die Kinder leicht verständlich und ihnen keinerlei Anlass zu unnützen Grübeleien gibt, und der doch zugleich von den Erwachsenen richtig auf die größeren Verhältnisse übertragen wird, — das, sage ich, ist eine Kunst, die in den meisten Beichtspiegeln vermisst wird. —

Wartha (preuß. Schlesien.) Pfarrer Dr. Birnbach.

LXI. **(Verehrung des allerheiligsten Antlitzes.)** Auf ausdrücklichen Wunsch des gottmenschlichen Erlösers und unter Gutheißung seiner heiligen Kirche verehren wir sein liebebrennendes, süßestes Herz, verehren wir auch seine fünf hochheiligen Wundmale, die er an seinem verklärten Leibe beizubehalten sich gewürdigt hat, woraus uns die zahlreichsten und größten Gnaden entquollen und stets fort entquellen. Unter Gutheißung der katholischen Kirche verehren wir verschiedene Partikeln der heiligen Leidenswerkzeuge Christi, z. B. des heiligen Kreuzes, der Nägel, der Dornenkrone, der Geißel, der Lanze, des Schwammes 2c. In den letzten Monaten sind wir Zeuge gewesen davon, in welch inniger und minniger Weise die Christenheit den heiligen Rock des göttlichen Heilandes verehrt hat unter Gutheißung der heiligen Kirche und Christi selbst, der sich

würdigte, großartige Wunder an Seele und Leib dieser Verehrer zu wirken. Ueber die Verklärung Christi erzählt uns nun aber der hl. Evangelist Matthäus: „sein Angesicht glänzte wie die Sonne, seine Kleider aber wurden weiß wie der Schnee“. Selbstverständlich! möchten wir fast sagen. Gewiss, denn höher und erhabener als die Kleider des Erlösers steht sein allerheiligster Leib und an diesem ragt weit hervor sein unvergleichliches Antlitz; jenes Antlitz, das die unendliche Liebe seines Herzens und die unermessliche Größe seines Geistes wiederspiegelt; jenes Antlitz, das die ganze Ewigkeit hindurch nicht nur alle Engel und Heiligen entzücken und beglücken wird, sondern auf das die allerheiligste Dreifaltigkeit selbst mit ganz besonderem Wohlgefallen schaut und sich daran erfreut und ergötzt in die Ewigkeit der Ewigkeiten. Darum sollen wir aber auch mehr als die Kleider Christi, mehr als die Werkzeuge seines bitteren Leidens, mehr als seine fünf hochheiligen Wunden, mehr selbst als sein liebevollstes Herz, dieses sein mildestes, wonnestrahlendes Antlitz verehren. Dafür sprechen auch die Verheißungen, welche er selbst den Verehrern seines heiligsten Angesichtes gemacht hat. Auf einem Bildchen „Schweißtuch des Herrn“ im Verlag von C. Bauer in Höchst a. M., das sich zur Massenverbreitung eignet, sind solche abgedruckt und lauten: „I. Der hl. Gertrud: Sie werden in ihrem Innern durch das Bild meiner Menschheit ein lebendiges Bild meiner Gottheit erhalten: sie werden bis in die Tiefen der Seele erleuchtet und durch die Aehnlichkeit meines Angesichtes glänzender erscheinen, als viele andere im ewigen Leben.

II. Zur hl. Mechtild, die Jesum bat, dass jene, welche sein heiligstes Antlitz verehren, nie seiner Gesellschaft beraubt sein mögen, sprach Er: »Keiner von ihnen darf von mir getrennt sein.«

III. Der Schwester Maria vom hl. Petrus, Karmeliterin, versprach der Herr: 1. dass er den Seelen jener, die sein heiligstes Antlitz verehren, die Züge seiner Gottheit einprägen wolle. 2. »Durch mein heiligstes Antlitz werdet ihr das Heil vieler Sünder erlangen. Durch diese Opfergabe wird euch nichts verweigert. Wenn ihr wüsstet, wie wohlgefällig meinem Vater der Anblick dieses Antlitzes ist.« 3. »Alle jene, welche sich bestreben mein heiligstes Antlitz im Geiste der Sühnung zu verehren, werden dadurch thun, was die hl. Veronika that.« 4. »Je mehr ihr Sorge tragt, mein durch die Gotteslästerer verunstaltetes Angesicht wieder in seiner vollen Schönheit herzustellen, desto mehr werde auch ich für das eurige, das durch die Sünde entstellt wurde, sorgen. Ich werde ihm mein Bild wieder aufdrücken, ihm jene Schönheit wiedergeben, die es einst in der Taufe erhielt.« 5. »Ich werde bei meinem Vater für alle eintreten, welche mich durch dieses Werk der Sühne mit Wort, Gebet und Schrift vertheidigen. In ihrer Todesstunde werde ich ihre Seele reinigen, alle Flecken der Sünde abwaschen und ihr die ursprüngliche Schönheit wiedergeben.« 6. »Sie werden auf Erden eine ständige innere Er-

leuchtung erhalten und im Himmel in einem besonderen Glanze erstrahlen.«"

Wir hätten es allerdings lieber gesehen, wenn auf fraglichem Bildchen das Antlitz der wahren Abbildung des hochheiligen Angesichtes in der Basilika des hl. Petrus im Vatican mehr gleichen würde, wie ein bei B. Kühlen in M. Gladbach erschienenes Bild mit Litanei; immerhin wird es dieser Verheißungen wegen recht zweckdienlich sein, besonders in Verbindung mit dem letztern, so dass sich beide ergänzen.

Zell a. A. (Baden). Pfarrer L. Löffler.

LXII. **(Wie können die sechs Schöpfungstage den Kindern in der Schule erklärt werden?)** Die sechs Schöpfungstage verursachen in der biblischen Geschichte und im Katechismus nicht geringe Schwierigkeit für die Kinder zum Verstehen und zum Nacherzählen. Am leichtesten aber können die Kinder folgende Fragen und Antworten verstehen. Frage: Was schuf Gott am Sonntag? Antwort: Das Licht. — Fr.: Was schuf Gott am Montag? Antw.: Die Luft. — Fr.: Was schuf Gott am Dienstag? Antw.: Wasser und Land. — Fr.: Was schuf Gott am Mittwoch: Antw.: Sonne, Mond, Sterne und unsere Erdkugel. — Fr.: Was schuf Gott am Donnerstag? Antw.: Die Fische im Wasser und die Vögel in der Luft. — Fr.: Was schuf Gott am Freitag? Antw. Die Thiere auf dem Felde und zuletzt den Menschen. — Fr.: Was schuf Gott am Samstag? Antw.: Ruhte er aus. — Statt zu fragen: Was schuf Gott am ersten, zweiten Tage? u. s. w., nennt man verständlicher sogleich die Wochentage, besonders da Moses mit seiner Aufzählung hauptsächlich auf den Sabbath und seine Heiligung hinzielt. — Am Sonntag schuf Gott das Licht. Dass am Mittwoch erst die Sonne geschaffen wurde, macht keine Schwierigkeit, da an den ersten drei Tagen die Elemente und Stoffe geschaffen, welche an den andern Tagen zur Vertheilung und Formbildung der Körper in verschiedenem Maße verwendet wurden. Am Montag schuf Gott das Firmament, d. i. die Luft nach der Erklärung des hl. Augustinus (lib. 2. 5 Genesin c. 13.) und des hl. Thomas von Aquin (Summa Theol. p. 1. 9. 68. a. 1.): „Per firmamentum secunda die factum intelligitur spatium aëris, in quo nubes condensantur". Am Dienstag wurden die Gewässer geschieden theils in die Wolken, theils in Vertiefungen des Festlandes (S. Thomas loc. cit. 9. 69. a. 1), und in das Land wurden verschiedene Sämereien jeder Art gelegt. Am Mittwoch wurden die unermesslichen Welträume des Sternenhimmels mit unzähligen Gestirnen in rotierender Kugelform ausgefüllt, ihnen ihre Bahnen angewiesen und unser Sonnen- und Planetensystem in elliptische Circulation gebracht, bis die Reihe auch an unsere Erdkugel kam, die ein Stern unter den Sternen ist.

Ueber die Länge der Schöpfungstage läſst sich nichts Bestimmtes sagen, da die Dauer der Tage auf jedem Planeten und Fixsterne

eine andere ist. In dem Sechstagewerk sehen wir eine gewisse Ordnung. Zuerst schuf Gott das Licht, den feinsten, leichtesten, schnellsten und glänzendsten Körper, dann stufenweise die schwereren. Bei der Bevölkerung derselben aber begann er zuerst mit den unedleren Thieren, bevölkerte damit das Wasser, dann mit edleren den Lufthimmel und die Erde, aus der er zuletzt den Leib des Menschen bildete, dem er eine unsterbliche Seele einhauchte, wodurch der Mensch das edelste Geschöpf wurde. Ueber die Schöpfung des Menschen wäre Ausführliches zu finden im „Prediger und Katecheten“, Jahrg. 1891, in der Predigt auf das Fest der allerheiligsten Dreifaltigkeit S. 417—419. Zur Erklärung der Werke an den ersten drei Schöpfungstagen ist auch sehr zweckdienlich, was Herr Pfarrer Sebastian Kneipp in den ersten Capiteln seines Buches: „So sollt ihr leben“ schreibt, über Einfluss des Lichtes auf die Gesundheit des Geistes und des Körpers, über Luft in ihrer Beziehung zur Gesundheit und über das Wasser als Heilmittel.

Die Frage über die Schöpfungstage lasse man von den Kindern Solo und Tutti beantworten und die Antworten in Satzform in die Schreibhefte einschreiben.

Sinzing (Bayern). Dr. Joh. Nep. Simon Schinhammer,
Pfarrer in Sinzing und Dechant des Ruralcapitels Regensburg.

XLIII. (**Weißes Scapulier.**)

Infolge des Anerbietens in dieser theologisch-praktischen Quartalschrift wurden viele Namen zur Eintragung in das Bruderschaftsbuch des weißen Scapuliers der allerheiligsten Dreifaltigkeit in Schlinig und respective des braunen in Marienberg und des schwarzen in Glurns eingesendet. Damit die hochwürdigen Herren Einsender über die geschehene Eintragung versichert sein können, werden hier die Orte namhaft gemacht, aus welchen solche Einsendungen geschahen: Reinswald, Platt, Linz (zweimal), Bruchsal, Kapellen, Köln, Altvogelseifern, Mainsondheim, Gögglingen, Niederneukirchen (zweimal aus Puchheim), Wiedenbrück, D'Horn, Tepl (Rheinprovinz), St. Martin (Paßeier), Metten, Kingingen, Zuckmantl (zweimal), Ruschein, Seckau, Deggingen, Bleibach (aus Innsbruck). Etwas früher aus: Linz, Tölz, St. Martin, Vorchdorf, Platt, St. Leonhard (Paßeier), Schluderns. Es ist nur ein einziges Verzeichnis der in die betreffenden Scapuliere Eingekleideten nothwendig, alles übrige besorgt der ergebenst Gefertigte gratis. Für die wegen Mühe der Einschreibungen versprochenen memento meinen herzlichsten Dank. Wird dennoch Geld eingesendet, wie z. B. aus Kapellen, so wird dasselbe zur Stiftung eines Amtes am Feste der heiligsten Dreifaltigkeit verwendet zur Verherrlichung dieses höchsten Geheimnisses, zur Sühne der Entheiligung der Sonn- und Festtage, für Erlösung der Gefangenen (Antisclaverei-Bestrebungen und Kindheit Jesu-Verein) und für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft des weißen Scapulieres der allerheiligsten Dreifaltigkeit, besonders jene, welche hiezu ein kleines Opfer gegeben haben. Hiedurch können auch arme Personen sich Antheil an einer Messstiftung verschaffen. Jedoch wird bemerkt, dass dies nur freiwillige Opfer sein sollen.

Schlinig bei Mals. P. Karl Ehrenstrasser.

LXIV. Broschüren und Zeitschriften.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatsschrift des Gebets-Apostolates. Von Franz Hattler S. J. XXVII. Jahrgang. Drittes Heft. Jährlich zwölf Hefte. Verlag von Fel. Rauchs Buchhandlung in Innsbruck. Preis im Buchhandel fl. 1.— ö. W. = M. 2.—, mit Post fl. 1.12 ö. W. = M. 2.50. — Inhalt: Die Rose mit den Dornen. (Gedicht.) — Die Kraft aus der Höhe. — Das leidende Herz Jesu und sein Trost. — Die hl. Francisca Romana. — Das ist das liebe Gottesherz! — Der Stundenschlag (Gedicht). — Mariä Verkündigung. (Gedicht.) — Der hl. Josef und die Arbeiterfrage. — Vereinsnachrichten. — Oeffentlicher Dank. — Gebetsmeinung.

St. Francisci-Glöcklein. Monatsschrift f. d. Mitglieder des III. Ordens des hl. Franciscus. Redig. und herausg. von P. Barnabas Ortner, O.S.Fr. in Innsbruck. XIV. Jahrg. Heft 6. Jährl. 12 Hefte. Verlag von Fel. Rauchs Buchhandl. in Innsbruck. Preis im Buchhandel fl.—.60 = M. 1.20, mit Post fl. —.75 = M. 1.70. — Inhalt: Monatspatron. — Tertiarenbilder aus der letzten Zeit. — Maria auf dem Kreuzwege. — Unser Trost. — Papst Sixtus V. — Aus den seraph. Missionen. — St. Francisci-Glöckleins Sonntagläuten. — Der hl. Antonius hilft. — Gebetserhörungen. — Ablasstage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

Kleiner Herz Jesu - Bote. Monatsschrift der Glaubensverbreitung. Missionsdruckerei in Steyl. Zwölf Nummern. Preis 1 M. — Nr. 6 enthält u. a.: Fastengedanken. — Neujahrsgruß an die Freunde und Wohlthäter der Mission in Südschantong. — Vermischtes. — Zwei Illustrationen. — Hiezu noch eine Beilage: „Komm, heiliger Geist, hernieder!"

Monatrosen. Sendbote des hlst. Herzens Mariä. Organ der Herz Mariä-Bruderschaften und des Gebetsvereines U. L. Fr. vom hlst. Herzen und der Marienverehrung im allgemeinen. Mit Genehmig. der geistl. Oberen herausg. von P. Joh. Paul M. Moser, Serviten-Ordenspr. XXI. Jahrg. Jährl. 12 Hefte. Vereinsbuchh. in Innsbruck. Preis im Buchh. fl. 1.— = M. 2.—; mit Post fl. 1.12 = M. 2.50. — Aus dem Inhalte des 9. Heftes 1892 heben wir heraus: Ueber die Nachahmung der allers. Jungfrau. — Das schwarze Scapulier und die sieben Schmerzen. — Gründungsgeschichte des Klosters der Servitinnen zu München. — Ein Stück vom Mittelalter. — Maria lohnt den guten Willen. — Vereinsnachrichten, Gnadenblüten.

Stimmen aus Maria Laach. Kath. Blätter. Jg. 1892. 10 Hefte M. 10.80. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Durch Post und Buchhandel. — Inhalt des II. Heftes: Zur Erinnerung an Johannes Janssen. — Zum Columbus-Jubiläum. II. (Schluss.) (A. Perger S. J.) — Ein Bischof der englischen Staatskirche. (A. Zimmermann S. J.) — Der Entwicklungsgang der neueren religiösen Malerei in Deutschland. II. (Schluss.) (St. Beissel S. J.) — Der elektr. Strom im Bunde mit Wasser und die Lauffener Kraftübertragung. II. (L. Dressel S. J.) — Blasius Pascal. Ein Charakterbild. II. (W. Kreiten S. J.) — Recensionen: Dörholt, Die Lehre von der Genugthuung Christi (J. B. Sasse S. J.); Schnitzer, Berengar von Tours (O. Pfülf S. J.); Boissarie, Lourdes. Histoire médicale 1858—1891 (M. Meschler S. J.); Bibliothek der katholischen Pädagogik. II. Bd. (R. van Acken S. J.); Delaporte, 1. De historia Galliae publica, privata, litteraria a Jesuitis Gallis scripta; 2. Du merveilleux dans la littérature française (W. Kreiten S. J.) — Empfehlenswerte Schriften. — Miscellen: Der neueste Stoß gegen das Ptolemäische Sonnensystem; Wann kommt der jüngste Tag; Confessionsloser Geschichts-Unterricht.

Literarischer Handweiser. Herausgegegen von Dr. Franz Hülskamp in Münster. — 1892. Nr. 2: Die wiedergefundene Apologie des Aristides. II. Art. (Erhard). Dom Bernard de Montfaucon. (S. Bäumer). — Weitere kritische Referate über P. Leonard v. Porto Maurizio: Missionspredigten; P. Diessel: Der Tod der Sünde Sold; und Schwingshackl: Das dornengekrönte Haupt des Heilandes (v. Hähling); Leben der hl. Angela Merici; und Piscalar: Erinnerungen an P. Aug. Link (Deppe); W. Bäumker: Das katholische deutsche Kirchenlied. III. Band. (J. Kolberg); G. Ebers: Per aspera. (Keiter). — 18 Notizen über

Auswärtiges (S. B.); Webers: Goliath; P. Cathreins: Socialismus 5. Auflage und verschiedene andere Nova. (Hülskamp). — Novitäten-Verzeichnis.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Zugleich Correspondenzblatt des Canisius-Katecheten-Vereines. Herausgegeben von Franz Walk. Verlag von Josef Kösel in Kempten. XVIII. Jahrgang. Jährlich 24 Nummern oder sechs Hefte (à vier Nummern). Preis jährlich M. 2.40; bei frankierter Einzelzusendung der Heftausgabe M. 3.—; der Nummern-Ausgabe M. 3.20. — Die „Katechetischen Blätter" sind eine wissenschaftliche und praktische Fachzeitschrift für Religionslehrer jeder Art von Schulen.

Die kath. Bewegung in unseren Tagen. Monatsschrift für kirchliche und kirchenpolit. Fragen, Wissenschaft und Kunst. Würzburg und Wien. Leo Woerl.

Monatsrosen des schweiz. Studentenvereines und seiner Ehrenmitgl. Redaction: V. Fleischlin, J. Quartenoud, G. Antognini. — Das 6. Heft des Jahrg. XXXVI enthält u. a.: Sagen und Volksmeinungen in Oberwalden. — Das Culturleben als Quelle der Literatur. — Die Statistik in ihrer Bedeutung für eine Socialethik. — Etudes de Géologie biblique. — La moral et la littérature. — Pagine sparse vel Medio Evo. — La Meraviglie del fonografo di Edison.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausg. unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Prof. a. d. Univ. in Breslau. Paderborn und Münster. Ferd. Schöningh. Viertelj. ein Heft. Preis 12 Mark. 6. Band. — Inhalt des 3. Heftes: De Christo Eucharistico. (E. Commer.) — Beiträge zur Geschichte der neueren Philosophie. (Dr. G. Grupp.) — Die Grundprincipien der Naturphilosophie. (P. Mag. G. Feldner Ord. Präd.) — Gewissheit oder Hypothese in der Frage der Schwingungszahlen der prismatischen Farben. (Dr. M. Gloßner.) — Das Verhältnis der Wesenheit zu dem Dasein in den geschaffenen Dingen nach der Lehre des hl. Thomas v. A. (P. G. Feldner.) — Die Philosophie des hl. Thomas v. A. (gegen Frohschammer). (Dr. M. Gloßner.)

Correspondenzblatt für den kath. Clerus Oesterreichs. Begründet von Berthold A. Egger. Redig. v. Roman G. Himmelbauer, Chorherr v. Klosterneuburg. Druck u. Verl. Karl Fromme, Wien. Ersch. am 10. u. 25. jeden Monats. Preis fl. 2.— = M. 4.— = Fr. 5.—. XI. Jahrg. — Nr. 3 enthält: Die confessionelle Schule. — Die Constellation des Hauses Hohenzollern in der Gegenwart. — Clerus u. Kirchenmusik. — Zweck der Kirchenmusik. — Altkatholisches Treiben.

St. Benedicts-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus in Prag. Redigiert von P. Odilo Wolff O. S. B. Preis des Jahrganges (zwölf Hefte) im Buchhandel fl. 1.— = M. 2.—; direct bei der Redaction in Emaus, Prag, 75 kr. mit Francozusendung. — Das dritte Heft (16. Jahrgang) enthält: Das heilige Messopfer. — Jerichorosen oder Gedenkblätter von meiner Pilgerreise in das heilige Land. — Schiffbruch und Rettung. — Paolino. — Vereinsnachrichten.

Glaubensbote für römisch-katholische Christen. Mit dem Beiblatte „Das Glöcklein". Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis mit freier Zusendung vierteljährlich 65 Pf. Verlag von C. Holterdorf in Oelde, Westfalen. — Diese Zeitschrift ist für Familien, für Arbeiter, Handwerker und Landleute sehr zu empfehlen.

„Warnsdorfer Hausblätter". Illustrierte Familien-Zeitschrift. Jährlich 24 Nr. (je 16 S. in Quart), franco fl. 1.— (Ausland M. 2.—). Verlag von A. Opitz, Warnsdorf, Nordböhmen. 9. Jahrg. (Aufl. 11.000.) — Nr. 4 enthält außer der Zeitrundschau, der Erzählung „Der Socialdemokrat", den praktischen Gebieten für Haus und Küche, Gemeinnütziges, Erziehung, Gesundheitspflege 2c., Artikel über „Schule und Leben" und „Ein Beispiel von oben"; die populär-apologetische Rubrik „Gedanken und Erwägungen" behandelt beweisend „das Dasein Gottes".

Die heilige Stadt Gottes. Illustr. Zeitschrift für das kath. Volk. Missionsdruckerei in Steyl. Jährlich 12 Hefte, 24 Nr. Preis M. 3 —, für Oesterreich M. 3.50 = fl. 2.10. — Nr. 12 enthält: Wahl auf dem märkischen Sande. — Die Wallfahrt nach Trier. — Im Dom zu Trier. — Erwachen des Frühlings in der Blumenwelt. — Des Kreuzes Kraft. — Von der Reise unserer Missionäre. — Zu unseren Bildern. — Monatschau. — Die Nummer enthält auch sechs recht hübsche Illustrationen.

Schematismus Cleri Dioecesis Csanádiensis. 1892. Temesvár. Der vorliegende Schematismus ist in lateinischer Sprache abgefasst und sehr schön

ausgestattet. Ein Einblick in denselben zeigt, dass er auch sehr sorgfältig redigiert ist. Besonderes Interesse erwecken die historischen Daten, welche den Anfang und das Ende bilden. Zu Anfang ist die Geschichte der Diöcese selbst, die Reihenfolge der Bischöfe (89), des Capitels u. s. f.; am Schlusse der gesammte Clerus, alphabetisch geordnet, mit Angabe des Geburtsjahres und Geburtsortes, der Priesterweihe und des curriculum vitae. Fürwahr, eine musterhafte Arbeit!

Anzeige. P. Florian Wimmer O. S. B. Anleitung zur Erforschung und Beschreibung der kirchlichen Kunstdenkmäler. In zweiter Auflage mit Illustrationen vermehrt und herausgegeben von Dr. Mathias Hiptmair. Linz. 1892. Eigenthum des Linzer Diöcesan-Kunstvereines. 10·5 Bogen stark. Im Verlag von Quirin Haslinger. In prachtvoller Ausstattung ist das angezeigte Buch soeben neu erschienen. Zu dem im Titel angegebenen Zwecke gibt es kein besseres, brauchbareres, als dasselbe. Und wie wichtig, wie nützlich ist es, jenen Zweck anzustreben, die kirchlichen Baudenkmale zu beschreiben! Ein solches Buch sollte in jeder Pfarrbibliothek stehen. Wir werden im nächsten Hefte eine nähere Recension bringen.

Die constituierende Versammlung der Leo-Gesellschaft in Wien. „Austria". Wien. 1892. Das Directorium der nach dem Vorbilde der Görres-Gesellschaft in Wien gegründeten österreichischen Gesellschaft christlicher Gelehrten und Freunde der Wissenschaft erstattet in der vorliegenden Broschüre eingehend Bericht über die constituierende Versammlung der Leo-Gesellschaft. Dem Berichte, welcher auch die Vorträge des Freiherrn von Helfert über die Vorgeschichte und des Universitäts-Professors Dr. F. Schindler über die Ziele und Aufgaben der Leo-Gesellschaft enthält, ist ein Aufruf zur Unterstützung derselben durch Beitritt als Förderer, Mitglied oder Theilnehmer vorausgeschickt und ein Auszug aus den Statuten, sowie ein Verzeichnis der bisher bereits gewonnenen Mitglieder und Theilnehmer beigegeben. — Wir schließen uns von ganzem Herzen dem Aufrufe zur Unterstützung der für die katholische Sache in Oesterreich so überaus wichtigen Leo-Gesellschaft an. Förderer wird man durch eine einmalige Gabe von mindestens 200 fl., Mitglied unter Voraussetzung akademischer oder derselben gleichartigen Bildung durch eine jährliche Gabe von 5 fl., Theilnehmer jeder, der jährlich 2 fl. beiträgt. Die Gesellschaft gewährt den Mitgliedern und Theilnehmern bedeutende Vortheile für den Bezug der von ihr herauszugebenden Druckwerke. Adresse: General-Secretariat der Leo Gesellschaft in Wien I., Bartensteingasse 13.

Stimmen vom Berge Karmel. Monatsschrift für das kath. Volk. Mit Genehmigung der geistl. Oberen herausg. von Fr. Serapion a S. Andrea Corsini, unbeschuhten Karmeliten der österr.-ungar. Ordensprovinz. Graz. Verlag des Karmeliten-Conventes. Commission: Ulrich Mosers Buchhandl. Jedes Heft umfasst zwei Druckbogen. Preis jährlich fl. 1.— = M. 2.—. Durch die Post fl. 1.12 = M. 2.36.

Vorliegende, in Format und Ausstattung dem „Sendboten des göttlichen Herzens Jesu" ähnliche Zeitschrift will Umschau halten auf und von den Höhen des Karmel. Auf der Höhe des Karmel soll Einrichtung und Geschichte des Karmeliten-Ordens behandelt werden und das Ordensleben überhaupt eingehende Besprechung und Würdigung finden. Von der Höhe des Karmel aus soll in ruhiger, unparteiischer Beurtheilung das Betragen eifriger und lauer Christen, sowie das des Antichristen in Augenschein genommen werden.

Die Mittheilung solcher Beobachtungen bezweckt die Kräftigung im christlichen Glauben und die Abwehr der Angriffe gegen denselben. Das ist das Ziel, welches der Herausgeber der „Stimmen vom Berge Karmel" nach seinen eigenen Worten in der Pränumerations-Einladung sich gesteckt hat. Und in der That, diesem Programme entspricht auch vollkommen der Inhalt der uns vorliegenden beiden ersten Hefte. Es verdienen davon besonders hervorgehoben zu werden die Artikel: „Theresianische Reform"; „Religiöse Zustände der Neuzeit"; „Liebe zu Gott"; „Antichrist und Antichristen"; „Religionslosigkeit und Ursachen derselben"; „Gottes Dasein"; „Würde und Schönheit der menschlichen Seele"; „Marienverehrung". Dazu kommen verschiedene Mittheilungen über die Theresianische Bruderschaft, das Scapulier 2c., mannigfaltige Ordensnachrichten und Miscellen. Man sieht schon aus dem Gesagten, dass die neue Zeitschrift auf streng ascetischer

Grundlage beruht, auf Belletristik, Unterhaltendes u. s. w. keine Rücksicht nimmt. Gerade dieses Umstandes wegen ist das Erscheinen dieser gehaltvollen Zeitschrift mit Freude zu begrüßen. Sie wird gewiss manches beitragen zur Befestigung echter Religiosität und vielen Seelen ein wohl ernster, aber erfahrener, verlässlicher Rathgeber sein. Dafür bürgt auch schon der Name des Herausgebers, des in Linz bestbekannten Karmeliten und Exprovinzials Fr. Serapion Wenzel, ehemaligen Beichtvaters des † großen Bischofes Franz Josef Rudigier. Die Zeitschrift sei hiemit auf das wärmste empfohlen! —Wi.

Berichtigung eines Druckfehlers. Der Verfasser der auf Seite 184, I. Heft dieser Zeitschrift recensierten Musikgeschichte heißt nicht Bernard Rothe, wie nach dem Manuscripte gedruckt wurde, sondern Bernhard Kothe.

Redactionsschluss 10. März 1892 — ausgegeben 15. April 1892.

LXV. Inserate.



45. Jahrg. Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1892. III. Heft.

Eine neue Aufgabe für den Clerus.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

Wir haben uns jüngst die Wahrheit von der Socialdemokratie sagen lassen. Davon können wir Veranlassung nehmen, uns diesmal die Wahrheit über den Socialismus zu sagen. Es ist in der That sehr nothwendig, dass wir uns die ganze, ernste Wahrheit in diesem Punkte vor Augen halten. Denn ohne Zweifel erwächst uns von dieser Seite aus täglich mehr eine Aufgabe, die zu bewältigen unsere volle Kraft erfordert. Der liebe Gott sorgt wahrhaftig dafür, dass dem Priester, der die Zeit erwägt, das Blut in den Adern aus Mangel an Bewegung nicht ins Stocken komme.

Auf dem letzten belgischen Congress für katholische Socialpolitik hat Msgr. D'Hulst die Ansicht ausgesprochen, der Socialismus sei eine ausschließlich ökonomische Partei, die allerdings auch stark in Politik Geschäfte treibe, sonst aber habe er eben soviel nicht zu bedeuten. Es ist das eine Ansicht, die innerhalb unserer Kreise auch sonst manchmal Vertreter findet. Die Socialisten werden auch aus guten Gründen nicht müde, selber bei jeder Gelegenheit diese Meinung zu verbreiten. Dadurch erreichen sie mit leichter Mühe, dass die, welche es zunächst angeht, ihren Blick auf Nebenfragen richten, die Hauptsache aber außer Auge lassen. Inzwischen bleibt jenen Zeit, das Feld, welches sie vorzüglich zu bebauen oder besser gesagt zu verwüsten unternommen haben, mit voller Freiheit in Angriff zu nehmen. Deshalb dürfen wir uns von ihren Versicherungen nicht täuschen lassen, sondern müssen eben aus diesen Veranlassung nehmen, der Sache selber auf den Grund zu sehen. Mit Recht hat sich der verdienstvolle Pfarrer von Mühlhausen, L. Winterer, der gründliche Kenner des Socialismus, dem Ausspruche von Msgr. D'Hulst entgegengesetzt und erklärt, eine solche Unterschätzung von der Tragweite

dieser Bewegung könnte für uns verhängnisvolle Folgen nach sich ziehen. Er hat das aber nicht bloß zur Warnung für die Theilnehmer am Congresse, sondern zur Belehrung für uns alle gesagt.

Und er hatte entschieden recht. Die Socialisten reden ja wohl auch von wirtschaftlichen Fragen, jedoch nehmen diese bei ihnen einen verhältnismäßig untergeordneten Rang ein. Man wird kaum irre gehen, wenn man sagt, dass diese für sie nur die Dienste eines Agitationsmittels versehen, um die Unzufriedenheit der Massen zu steigern und deren Phantasie durch die Schilderung der herrlichen Zustände aufzuregen, welche sie zu erwarten haben, wenn die neuen Ideen einmal in der Welt zur Durchführung gekommen sein werden. Sonst aber sind ihnen diese ziemlich gleichgiltig, denn ihre eigentlichen Absichten sind auf ganz andere Dinge gerichtet.

Der letzte und hauptsächlichste Zweck des Socialismus ist, um es gleich ohne Umschweife zu sagen, die Vernichtung des letzten Restes von religiösem Glauben. Mit der landläufigen Phrase „Religion ist Privatsache“ verhält es sich genau so wie mit der Behauptung, es sei ihnen einzig um die Herbeiführung einer besseren wirtschaftlichen Ordnung zu thun. Damit soll nur der Welt Sand in die Augen gestreut werden, damit sie die wahre Richtung der ganzen Bewegung nicht beobachte. Es wird wohl auch niemand sein, der sich durch dieses Wort blenden ließe, umsoweniger, als sie ja selbst vielfach in öffentlichen Versammlungen erklärt haben, man könne von ihm nicht abgehen, da sonst die Propaganda unter dem Landvolk, zumal in Gegenden, die noch christlich sind, auf zu großen Widerstand stoßen würde. Es habe übrigens, fügen sie regelmäßig zur Beruhigung heftigerer Geister bei, auch gar nichts zu bedeuten. Denn das wisse ja doch jedermann, dass die Religion von selber ein Ende haben werde, wenn der Socialismus einmal vollständig zur Durchführung gebracht sei.

Wie lange dieses Zuwarten dauern wird, und ob nicht über kurz oder lang eine gewaltthätigere Richtung als die jetzt unter Liebknechts Leitung so zielbewusst voranschreitende Schule die Oberhand erhalten wird, das ist freilich eine andere Frage. Es sind nicht alle so gemäßigt, dass sie den Umsturz der Religion durch langsame, geheime Minengräberei herbeiführen wollen. Vielmehr gibt es im Schoße des Socialismus eine große Anzahl solcher, welche einen rascheren Gang auf das Hauptziel los eingeschlagen zu sehen wünschen.

Es ist aber eine Erfahrung der Geschichte, dass unter solchen Verhältnissen meistens jene den Sieg davontragen, welche für die größte Rücksichtslosigkeit sind. Solcher Elemente finden sich aber unter den Socialisten in genügender Anzahl. So hat Voigt auf einer Versammlung zu Berlin am 22. Juli 1891 den Vorschlag eingebracht, man solle den Satz „Religion ist Privatsache", aus dem Programm-Entwurf entfernen und dafür folgenden einsetzen: Von den Beamten der Partei wird verlangt, dass sie mit jedem Dogmenglauben, mit jeder Confession gebrochen haben, und dass sie auf dem Standpunkt der fortschreitenden Vernunft und Wissenschaft stehen, von jedem Parteigenossen wird es gewünscht. Zur Begründung dieses Antrages sagte er unter anderem: Wenn es wahr ist, dass sich die allgemeine Cultur mit dem allmählichen Verschwinden der Religion hebt, so müssen unsere Abgeordneten in diesem Stück mit gutem Beispiel vorangehen. In ähnlicher Weise brachte Rüdt auf dem Parteitag zu Halle im October 1890 folgenden Beschluss in Vorschlag: Die socialdemokratische Arbeiterpartei greift zwar in die religiösen Ueberzeugungen der einzelnen Genossen nicht unmittelbar ein, sie steht aber als revolutionäre Partei auch in religiöser Beziehung auf dem Boden freier wissenschaftlicher Forschung. Infolge dessen verwirft sie principiell jeden Dogmenglauben als eine Quelle geistiger Knechtschaft und als gewaltiges Hindernis des Emancipationskampfes des Proletariats, und bekämpft jede Kirche, die auf Grund der Glaubensdogmen den socialen und politischen Befreiungs-Bestrebungen der Arbeiterclasse entgegentritt. Das ist aber natürlich jede Kirche, sowohl Katholicismus als Protestantismus, wie einer der rührigsten Apostel des Socialismus, J. Stern, in seiner Schrift über die „Religion der Zukunft" hervorhebt. Selbst vom Judenthum verspricht er sich wenig für die Zwecke der Partei, weil der Monotheismus in diesem zu tief begründet sei, als dass sich eine Fortbildung zu der einzig heilbringenden Religion, zum Monismus oder Pantheismus, erwarten ließe. Für die Verbreitung dieser letzten Religion wirkt denn auch Stern mit aller Macht, weshalb er es sich insbesondere angelegen sein läßt, durch billige Ausgabe von Spinozas Werken für dessen Verbreitung unter die Massen zu sorgen. Nur die freien religiösen Gemeinden stehen auf einem Standpunkt, mit welchem die Socialisten sich vertragen zu können glauben. Auf der 14. Bundes-Versammlung dieser Secten, am 14. August 1891, wurde vorzüglich ihr Verhältnis

zum Socialismus eingehend behandelt. Der bekannte Prediger Scholl erklärte, dass die socialistische und die freie religiöse Bewegung ein und dasselbe Ziel habe. Vogtherr aus Berlin betonte, es kräftige sich in socialistischen Kreisen immer mehr die Ansicht, man müsse die Kinder von allen confessionellen Einflüssen ferne halten; dann verstehe sich von selber, dass sich deren Freundschaft mit den freireligiösen Gemeinden ganz naturnothwendig mehren müsse.

Auf dieses Ziel wird denn nun auch mit einer Beharrlichkeit losgearbeitet, welche in ihrer Art Anerkennung verdient. Der eben genannte J. Stern hat eine ganze Reihe von kleineren Schriften herausgegeben, in welchen er von den verschiedensten Seiten her immer die gleiche Absicht verfolgt. Dass dies nicht für taube Ohren gepredigt ist, beweisen die vielen Auflagen, welche diese und ähnliche Schriften erleben. Dabei verstehen es alle diese Agitatoren, Stern, Liebknecht, Bebel, und wie sie heißen, den geistigen Hochmuthsdünkel zu wecken, dessen Stachel nirgends besser eindringt als in die Herzen der ungebildeten Massen. Wir, heißt es immer, wir stehen auf der Höhe der geistigen Bewegung unserer Zeit; wir sind im Besitz der ganzen Wissenschaft, wir sind die Erben der Geistesbewegung der vorausgegangenen Zeiten bis heute. Wir sprechen im Namen der Wissenschaft. Wer den Socialismus angreifen will, der muss erst die Wissenschaft aus der Welt schaffen. Solange wir den Standpunkt der Wissenschaft nicht verlassen, sind wir unüberwindlich. Im Namen der Wissenschaft also wird erklärt, dass es keine Religion gebe; Wissenschaft und Religion seien schlechthin unversöhnliche Gegensätze. Im Namen der Wissenschaft erklärt Stern in seiner Schrift: „Halbes und ganzes Freidenkerthum“ die Freidenker, selbst einen Strauß, für einfältige halbe Leute, die noch bis über die Ohren im alten orthodoxen Sumpfe stäcken. Im Namen der Wissenschaft schreibt er: Die religiöse Weltanschauung ist wissenschaftlich längst überwunden, darüber sind wir wohl alle einig. Im Namen der Wissenschaft hält und veröffentlicht Dietzel seine „Religion der Socialdemokratie,“ worin er sagt, der Zweck der Religion werde nur durch den Cult der Materie erreicht. Die cultivierte menschliche Gesellschaft sei das höchste Wesen, woran die Socialisten glauben, auf ihrer socialdemokratischen Gestaltung beruhe ihre Hoffnung, an die Stelle der Religion setzten sie Humanität, denn sie verehrten in der ökonomischen Gemeinschaft den Erlöser, der uns allein vom leibhaftigen Bösen befreien könne. Im Namen der

Wissenschaft erklärt er weiter, dass der Fortschritt oder die Entwicklung der Religion wesentlich in ihrer Auflösung bestehe. An Stelle der Religion trete die antireligiöse Socialdemokratie.

Und damit diese und ähnliche Vorstellungen dem gemeinen Manne recht tief ins Bewusstsein und in das Gedächtnis dringen, fasst man sie in Verse und gibt diese im „socialdemokratischen Liederbuch" den Parteigenossen in die Hände als Anleitung dazu, selbst ihre Feierstunden und gemeinsamen Versammlungen durch Verhöhnung aller Religion zu feiern. Immer ist da die Rede von des Zeitgeists eh'rnem Mund, welcher diese neuen Ideen verkündige, von dem freien Menschenthum, welches durch sie erblühen werde, von der festen Burg, welche ihr Bund ohne Gott aus eigener Kraft geschaffen u. dgl. m. Für den Weihnachtstag haben sie eine eigene Weihnachts-Marseillaise, in welcher sie sich vorsingen, dass sie keinen Erlöser haben, wenn sie sich nicht selber helfen. Die göttliche Vorsehung wird als blinder Wahn verhöhnt, nur der Zufall regiere die Welt. Der Glaube an einen lieben Gott sei ungefähr von demselben Werte als das pünktliche Zahlen der Steuern: man erhalte sich wenigstens damit die Gunst der hohen Obrigkeit. Ein sehr feuriges Gedicht der Petroleure, welches die Genossen auffordert, ihre Petroleurenpflicht zu thun und Wahlrecht und Petroleum als ihr Feldgeschrei zu betrachten, bedeutet nach der Auslegung des „Vorwärts" und anderer Blätter nicht etwa Aufforderung zu politischer, sondern zu religiöser Revolution, nebenbei freilich auch zu politischer Aufklärung; das Petroleum, sagen sie, sei nur Symbol des wahren Lichtes — allerdings für das Zeitalter der Elektricität gerade kein Sinnbild, von dem man sagen könnte, dass es auf der Höhe des Fortschrittes stehe.

Nicht minder radical, oder, um in der neuen Sprache zu reden, petroleummäßig geht der Socialismus auch allen bisher geltenden sittlichen Vorstellungen und Lehren zuleibe. Von den zarteren Blüten des christlichen Tugendlebens, von Demuth, Geduld, Opfersinn, ist natürlich bei einer solchen Gesinnung keine Rede mehr. Wie soll bei dem plumpen Prahlen mit Wissenschaft, von dem wir soeben einige Zeugnisse gehört haben, Bescheidenheit Geltung haben? Wer erwartet von einem Manne, der mit der Petroleumkanne in der Welt umherzieht, Hingabe an Gottes Willen? Darum häuft Dietzel auf das Christenthum soviel Zornesausbrüche, weil es den Ton auf unmäßige Ergebenheit, auf die stumm zur Schlachtbank geführte Schafsnatur

lege. Aber selbst jene sittlichen Grundsätze und Einrichtungen, auf welchen nach allgemeiner Annahme aller früheren Zeiten die menschliche Gesellschaft als auf ihrer Grundlage ruht, finden in den Augen der neuen Secte keine Gnade mehr. Das gilt ganz besonders von der Ehe. Zwar werden die Socialisten stets sehr böse, wenn man auf diesen Punkt hindeutet. Das zeigt aber allein schon, dass sie kein gutes Gewissen haben, und fordert uns umsomehr auf, etwas genauer zuzusehen. Es ist übrigens schon zum Voraus leicht zu begreifen, welches ihre Lehren in dieser und in verwandten Fragen sein müssen, wenn wir ohne Ende von ihnen hören, dass ihre ganze Anthropologie auf Darwin, dem größten Ruhm unseres Jahrhundertes, dem geistigen Vater von Marx, ihrem wissenschaftlichen Abgott, ruhe. Der Mensch, sagt Bebel, ist ein Thier, wenn auch das höchste aller Thiere. Demgemäß spricht er auch von dem Recht und der Pflicht zur Ehe und zur willkürlichen Auflösung der Ehe, wie man eben von diesem Standpunkte aus reden kann. Die Stellen sind so oft angeführt worden, soweit sie sich anführen lassen, dass wir sie bei unseren Lesern als bekannt voraussetzen. So aber reden auch die für das Volk geschriebenen populären Schriften und die täglich unter die Massen geworfenen Blätter. Immer ist die heutige Zwangsehe ein durch und durch ihrem Wesen nach unsittliches Institut, das Eingreifen der Religion in Ehesachen scheußliche Tyrannei und das Auseinandergehen der Verheirateten nach ihrem Gutdünken ein unveräußerliches Recht der Natur.

Wie es bei diesen Grundsätzen über die Ehe mit den Anschauungen über Keuschheit bestellt sein mag, lässt sich unschwer errathen. Der Socialismus verfehlt zwar nicht, in diesem Stücke der modernen liberalen Welt gegenüber den strengen Sittenprediger zu machen, und wir wollen nicht sagen, dass er nicht meistentheils recht hätte. Wenn er nur sich selber von dem Treiben unterschiede, das er so strenge brandmarkt! So aber braucht man nur einen Blick in Sterns obenangeführte „Religion der Zukunft“ zu werfen, um zu wissen, dass der Socialismus noch viel weiter über alle Grundsätze der natürlichen Scham hinweg ist, als selbst der Liberalismus in seinen äußersten Vertretern. Da spottet Stern zum Beispiel über den bekannten Aesthetiker Vischer, der wahrhaftig keine Karthäusermoral predigt, dass er mit komischer Rigorosität gegen die harmlosen Entblößungen auf Bällen und ähnlichen Festen eifere. Also, ruft er,

nicht einmal diese spärliche Erquickung an der natürlichen Aesthetik soll dem Auge gegönnt sein! Die Scham über Dinge, welche wir zu verhüllen und zu verschweigen pflegen, behauptet er, sei nur durch Herkommen und Einbildung bedingt; wenn Eduard von Hartmann solche und ähnliche Dinge ekel und schamlos nenne, so kennzeichne das eben auch die Absurdität seiner Philosophie des Unbewussten. Sie — also die Socialisten — läsen Stellen wie die bei Homer im 14. Gesang der Ilias über Zeus und Here oder über Odysseus und Kalypso im 5. Gesang der Odyssee nicht mit faunischem Lächeln, sondern mit Andacht. Deshalb müsse man dem modernen Geschlecht vor allen übrigen Schriftstellern Göthe empfehlen, denn dieser rede doch von der Sinnlichkeit derart, dass man gleich wisse, woran man sei. Unbedingt müsse der Völkererziehung und der Religion der Zukunft Spinozas Lehre zugrunde gelegt werden: die Dinge zu genießen und sich an ihnen soviel als möglich zu vergnügen, ohne es bis zum Ueberdruss zu treiben, sei eines weisen Mannes durchaus würdig. In dieser und in noch viel schlimmerer Weise, die weiter zu verfolgen wir hier Anstand nehmen, wird also von Seite des Socialismus die Moral des Zukunftsstaates gepredigt. Fürwahr, wenn das nicht darauf angelegt ist, den Massen die letzten Ueberreste von Sittlichkeit aus den Herzen zu reißen, dann müssen wir doch fragen, was noch unsittlich genannt werden soll. Dagegen will es wenig bedeuten, wenn der „Vorwärts“ zur sittlichen Veredlung der Arbeiterbevölkerung eine Blütenlese von Versen mittheilt, die er gelegentlich des Berliner Weihnachtsmarktes auf Pfefferkuchen geklebt findet. Unter vielen anderen heißt es da:

Das Lieben ist leicht sehr,
Aber das Treubleiben schwer.

— Auf einem anderen Pfefferkuchen stehen die zarten Verse, welche natürlich weiteren Kreisen nicht vorenthalten werden dürfen:

Ich lieb' dich aus Herzensgrund
Wie der Ochs sein Heugebund,
Und wenn er es gefressen hat,
Bin ich deiner auch schon satt.

Das also ist der eigentliche Kern, das der wahre Zweck des Socialismus. Es soll mit den letzten Resten der christlichen Glaubens- und Sittenlehre aufgeräumt werden, und zwar vollständig und, was die Hauptsache ist, überall, ganz besonders in der Arbeiterclasse, im

niederen Volk. Das letztere macht eben das Wesen des Socialismus aus und bildet das Merkmal, durch welches er sich von den übrigen Bewegungen dieser Art unterscheidet. Die Freimaurerei sei, meint Dietzel, ein halbes, oberflächliches Ding, denn sie greife die christliche Weltanschauung nicht entschieden an, und rechne von vorneherein nur auf gewisse höhere Classen. Die Freidenker-Vereine, sagt Stern, ließen auch noch viel zu wünschen übrig, jedoch berechtigten sie wenigstens zu schönen Hoffnungen auf gedeihlichen Fortgang, wenn sie anders die größte Klippe vermeiden, welche sie zu fürchten hätten, den Dilettantismus. An diese Bestrebungen anzuknüpfen, den Monismus rücksichtslos zum Glauben der Zeit zu machen, und das ganze niedrige Volk für diese Richtung zu gewinnen, das also sei die Aufgabe des Socialismus. Allerdings habe sich der Mensch aus seinem thierischen Ursprung heraus bis jetzt einigermaßen civilisiert. Aber der thierische Ursprung sei doch noch überall viel zu deutlich bemerkbar. Das Affenthum, der Pavianismus, gucke noch an allen Enden und Ecken heraus. In den socialen, politischen, moralischen, intellectuellen, ästhetischen Verhältnissen — von der Religion ganz zu schweigen — sei noch immer viel mehr vom Affen als vom Menschen zu verspüren. Aber rastlos arbeite der Mensch voran: Er müsse die Reste der Thierheit überwinden und im vollen Sinne des Wortes Mensch werden, indem er eine wahre Cultur schaffe an Stelle der Affencultur oder der übertünchten Barbarei. Das aber könne nur dann geschehen, wenn der Cultur eine solide Basis gegeben werde, die atheistische, pantheistische, socialistische.

Es wird genug und mehr als genug sein, um uns zu überzeugen, dass der Socialismus sich mit ganz anderen Dingen befasst als denen, welche er zur Täuschung gutmüthiger Menschen auf sein Banner schreibt. Es ist eine Gefahr ohnegleichen für den Bestand der christlichen Gesittung und Cultur. Bisher hat sich der Unglaube immer in einer gewissen Höhe der Gesellschaftskreise bewegt und es absichtlich vermieden, tiefer hinabzusteigen, weil sich seine Verbreiter, die Herren von der satten, zahlungsfähigen Moral, wie sie Heine nennt, immer sagten, es wäre um sie selber geschehen, wenn die Massen ihre Grundsätze annähmen. Daher wünschten sie selbst, dass die niedrigen Massen von den Grundsätzen, die sie unter sich predigten, möglichst wenig erfahren möchten, damit nicht die ganze Weltordnung in Trümmer gehe. Aber das Geheimnis ist aus der Schule geschwätzt worden,

und nun sind es gerade diese unteren Classen, welche sich der Lehren der Freidenker und der Freileber mit besonderem Eifer und leider auch mit Schrecken erregendem Erfolge bemächtigen. Was aus der Welt werden soll, wenn die Grundsätze, welche der Socialismus unter die Arbeiter wirft, wirklich zum Gemeingut dieser Kreise werden, ist schwer vorauszusagen. Jedenfalls ist es darauf abgesehen, das gemeine Volk der letzten Erinnerungen an den Glauben und an die Sitte des Christenthums zu berauben. Das ist der eigentliche Kern und der Zweck des Socialismus.

Worin also die neue Aufgabe, welche uns daraus erwächst, besteht, liegt in dem Gesagten bereits ausgesprochen. Bisher hatten wir Grund zu glauben, wir müssten uns mit unseren Versuchen, den Unglauben abzuwehren, den Glauben zu vertheidigen und zu begründen, hauptsächlich an die sogenannten gebildeten Stände wenden. Nunmehr dürfte es Zeit sein, dass wir uns rüsten, unsere apologetischen Bemühungen auch auf die niederen Classen auszudehnen.

Das Rundschreiben „Rerum novarum“ und seine Sittenlehren.

Von P. August Lehmkuhl S. J., Professor in Exaeten (Holland).

I. Das Eigenthumsrecht und dessen sittliche Begrenzung.

Das Rundschreiben Leos XIII. „Rerum novarum“, welches sich selbst als ein Lehrwort über die Arbeiterfrage betitelt, können wir auch einfachhin das päpstliche Document über die sociale Frage nennen. Die brennenden Punkte in der socialen Frage werden dort nach den christlichen Principien, deren Hort und Erklärer der heilige Stuhl ist, klar und lichtvoll erörtert.

Zunächst ist es das Eigenthumsrecht im Sinne von Privateigenthum, welches gegen die Umsturzideen der Socialdemokratie als heilig und unantastbar erklärt wird, aber nicht im heidnischen Sinne einer schrankenlosen und willkürlichen Befugnis, sondern im christlichen Sinne eines Rechtes, von dessen Gebrauch man Gott dereinst strenge Rechenschaft abzulegen hat.

Sehen wir uns zunächst die lichtvollen theologischen Beweise des Eigenthumsrechtes an. Der erste Beweis ist entnommen aus der Natur des Menschen als vernünftig-sinnlichen Wesens. Als sinnliches Wesen bedarf der Mensch der äußeren Güter zum Gebrauch; als vernünftiges Wesen hat er Herrschaftsrecht über sie, mithin Besitz und Eigenthum. Die sinnliche Natur und all deren Bedürfnisse hat er mit dem Thiere gemein. Auch dieses bedarf der äußeren Dinge

dieser Erde, doch in einer niederen Weise, als der Mensch. Das Thier wird eben vom Instincte geführt und geleitet, vom Instinct der Selbsterhaltung und dem der Fortpflanzung. Dieser doppelte Trieb entwickelt und bethätigt alle Kräfte und Fähigkeiten des Thieres und bestimmt mit Naturnothwendigkeit die einzelnen Bewegungen und Acte. Dieser doppelte Trieb und alle Strebefähigkeit des Thieres erhält seine Befriedigung durch den augenblicklichen Gebrauch und Genuss der vorhandenen äußeren Dinge; es kann nicht weiter gehen, weil es in der Sinnlichkeit aufgeht und diese nur von den Einzeldingen als solchen angeregt wird. Ganz anders der Mensch. Freilich hat er in vollem Maße die sinnliche Natur; darum steht es auch ihm, gewiss nicht weniger als dem Thiere, zu, die sinnlichen, körperlichen Dinge zu genießen. Allein mit der sinnlichen Natur ist das Wesen des Menschen nicht erschöpft; sie ist nur die niedrigste Hälfte, zur Unterwürfigkeit und zum Dienste der höheren Hälfte bestimmt. Was den Menschen zum Menschen macht, ihn vom Thiere wesentlich unterscheidet, das Höhere und Edlere in ihm, das ist eben die Vernünftigkeit. Die Vernunft ist es, welche die ganze Sinnlichkeit beherrschen muss. Die Sinnlichkeit aber weist nothwendig den Menschen an die äußeren Güter dieser Erde, deren er bedarf. Sowie also die Vernunft im Menschen ein wahres Herrscherrecht hat über die Sinnlichkeit in ihm, so hat sie auch ein wahres Herrscherrecht über die äußeren körperlichen Dinge, an deren Gebrauch der sinnliche Theil des Menschen gewiesen ist. Das ist aber nichts anderes, als Besitz- und Eigenthumsrecht, und zwar Eigenthumsrecht nicht bloß an den Dingen, welche durch Gebrauch verbraucht werden, sondern auch an den Dingen, welche einen ständigen Gebrauch zulassen.

Diesem Beweis aus dem bloßen *Wesen* des Menschen und seinem vernünftig-sinnlichen Sein fügt Leo XIII. einen *anderen* Beweis hinzu, der noch eine weitere Entwickelung des vorigen in sich enthält, den Beweis aus der Bethätigung der menschlichen Vernunft und der Aufgabe des Menschen als vernünftigen Wesens. Eben weil der Mensch mit Vernunft begabt ist, ist er Herr seiner Handlungen und muss frei sich selbst bestimmen. Wenn auch abhängig von der alles leitenden Vorsehung Gottes, muss der Mensch dennoch für sich selber Vorsorge treffen und darum in seinen Handlungen und Entschließungen nicht nur auf den gegenwärtigen Augenblick, sondern auch auf die Zukunft schauen, dasjenige wählen, zu dem sich selbst bestimmen, was er für jetzt und für später als das Geeignete und Zuträgliche ansieht. Weil er aber in all seinen Handlungen von den sinnfälligen Dingen abhängig ist, muss er nicht bloß für den gegenwärtigen Augenblick, sondern auch für die Zukunft den Gebrauch der nöthigen äußeren Güter sich sichern, sie also dauernd besitzen und sich zu eigen machen können. Und eben weil er beständig der äußeren Güter bedarf, weil ein Bedürfnis das andere drängt, so muss der Mensch berechtigt sein, sich auch eine ständig

fließende Quelle der Gebrauchsgüter zu eigen zu machen, mit andern Worten, er muſs nicht nur bewegliche Güter, sondern auch unbewegliche Güter im Privatbesitz haben können, zumal Grund und Boden, der zuletzt die einzige Quelle ist, aus welcher der Bedarf an den nothwendigsten Dingen sich stets ergänzt.

Ein dritter neuer Beweis wird entnommen aus der Aufgabe des Menschen, sofern man ihn in der Familie betrachtet. Es steht dem Menschen frei, entweder für sich seine Lebensaufgabe zu lösen, oder durch Schließung des Ehebundes den Grund zu einer neuen Familie zu legen. Wenn nicht höhere Beweggründe ihn das ehelose Leben vorziehen lassen, so drängt die Natur den Mann von selber dazu, als Familienvater sich und sein Werk über die kurze Zeit des persönlichen Erdenlebens hinaus auszudehnen und gleichsam zu verewigen. Als Familienhaupt aber bedarf der Mensch erst recht der äußeren Güter, nicht bloß nach dem Maßstabe des Bedarfes von Augenblick zu Augenblick, sondern des ständigen, gesicherten Besitzes auch auf die Folgezeit hin. Hat er ja doch als Haupt der Familie für all seine Angehörigen zu sorgen; drängt es ihn doch, allen nach Möglichkeit eine gesicherte, ausreichende Existenz zu verschaffen: das ist unmöglich ohne den dauernden Besitz von irdischen Gütern, die er auf seine Nachkommen übertragen könne.

Und da kann nicht, wie der Papst sehr wohl bemerkt, die staatliche Fürsorge herangezogen werden, welche die Einzelnen mit den nothwendigen Gütern bedächte und selbe unter sie vertheilte. Der Einzelmensch und die Familie ist älter als der Staat. Die Rechte, welche aus der Natur des einzelnen Menschen und aus der Natur der Familie hervorgehen und zu deren Bestand nöthig sind, müssen darum als unantastbar gelten und können von der staatlichen Gewalt nicht aufgesogen, durch sie nicht ersetzt werden. Zwar soll die Erde mit ihren Gütern dem gemeinsamen Wohle aller und des ganzen Menschengeschlechtes dienen; aber das hebt den Privatbesitz nicht auf. Nicht alles kann jedem dienen und zugehören. Was einmal der Einzelne in Besitz genommen oder erworben hat, und auf was er seine Kräfte bethätigt, seine Arbeit verwendet hat: das könnte nur mit Unrecht ihm entrissen oder durch bloß gemeinsamen Gebrauch mit anderen ihm theilweise entzogen werden; es hieße dies der Frucht seiner Arbeit und Mühen ihn berauben; es hieße der menschlichen Thätigkeit den erforderlichen Sporn nehmen, dem Wohlstande und dem Aufblühen allseitigen Schaffens in Kunst und Gewerbe und Geschicklichkeit das Grab bereiten. Wir haben hier den vierten Beweis aus der Nothwendigkeit für die gedeihliche Entwickelung des gesellschaftlichen Lebens und der ganzen menschlichen Cultur. Das Recht des Privatbesitzes und Eigenthumerwerbes ist also in der Natur des Menschen tief begründet, eine Anordnung des Urhebers der Natur, des allregierenden Gottes. Und was Gott schon in die Natur des Menschen hineingeschrieben hatte, das hat er noch deutlicher durch

sein Offenbarungsgesetz dem Menschen kundgethan. Auf den Gesetzestafeln, welche durch das Christenthum nicht abgeschafft, sondern vervollkommnet wurden, steht als einer der Fundamentalsätze der socialen Ordnung: Du sollst nicht stehlen, ja: Du sollst nicht einmal begehren deines Nächsten Acker oder irgendwelches Eigenthum. Die Verletzung dieses Grundsteines socialer Ordnung ist vor den Augen Gottes so schwer, dass sie nach dem Zeugnisse des hl. Paulus, wenn ungesühnt, die ewige Verdammnis nach sich zieht. „Irret euch nicht, weder Diebe noch Räuber werden das Reich Gottes besitzen.“ (I Korinth. 6, 9. 10.) So fest gegründet ist also das Privateigenthumsrecht; denn dass dieses eben durch jene strengen göttlichen Gesetze geschützt wird, ist klar, weil die Rede ist von Aneignung oder Begehr fremden Eigenthums, von Besitzthümern, welche Einzelnen zu eigen zugehören.

Aber eben weil das Eigenthumsrecht ein gottgegebenes Recht ist, so ist es nicht zur Befriedigung der Willkür und der Launen des Menschen gegeben. Im Gebrauche und in der Verwendung dessen, was der einzelne Mensch sein nennen darf, ist er, sobald selbständig geworden, nicht an die Controle anderer und an Rechenschaftsablage ihnen gegenüber gebunden; wohl aber an die Rechenschaft vor Gott. Um die freie, ungehinderte Selbstbethätigung seiner Kräfte, die freie Verfolgung selbstgewählter Ziele zu ermöglichen und zu erleichtern, ist dem Menschen für die Erdenzeit das Eigenthumsrecht gegeben und das erworbene Eigenthum von Gott heilig erklärt; allein es soll eine vernunftgemäße Verwendung sein, zu vernünftigen, menschenwürdigen Zwecken; widrigenfalls begeht der Mensch einen Missbrauch seines Rechtes, gewissermaßen ein Unrecht an dem Schöpfer selbst und an den leblosen Geschöpfen, welche ihrem gottgewollten Zwecke entfremdet werden.

Schön und ernst zugleich führt Leo XIII. in seinem Rundschreiben dieses aus, wo er von den Lehren spricht, welche Christus und die Kirche denen mahnend zurufen, die mit Glücksgütern reichlich gesegnet sind: Die Glücksgüter haben die Bestimmung, dem Menschen zu dienen und ihm in der Erreichung seines dereinstigen, ewigen Zieles, auf welches das diesseitige Leben nur eine Vorbereitung ist, zu helfen. Leider werden sie durch die Verkehrtheit und sündhafte Neigung des Menschen ihm gar leicht ein Fallstrick und ein Hindernis, so dass er über den Genuss der hinfälligen irdischen Dinge die ewigen Güter vergisst, statt durch den gottgefälligen Gebrauch jener diese sich zu erwerben. Die Kirche mahnt daher die mit Glücksgütern Gesegneten, dass Reichthum von Mühsal nicht frei mache, noch zur Erlangung der ewigen Seligkeit nütze, dass er derselben sogar leichter ein Hindernis sei und dass die auffälligen Drohungen Jesu Christi die Reichen mit Furcht erfüllen müssten, dass über den Gebrauch der Glücksgüter einst vor dem Richterstuhl Gottes strengste Rechenschaftsablage bevorstehe. Eine wichtige und tiefgreifende Lehre verkündet die Kirche über die Verwendung der Reichthümer und zwar

bringt sie dieselbe nicht bloß zur Kenntnis, sondern trägt sie auch ins praktische Leben hinein. Diese Lehre wurzelt darin, dass der rechtmäßige Besitz der Güter vom rechtmäßigen Gebrauch unterschieden werden muss. Der Besitz ist in der Natur des Menschen begründet; dieses Besitzrecht ausüben ist zumal beim geselligen Zusammenleben der Menschen nicht bloß erlaubt, sondern durchaus nothwendig. Es ist erlaubt, so drückt sich der hl. Thomas aus, dass der Mensch Eigenthum besitze; und für das menschliche Leben ist es auch nothwendig. Wenn man aber fragt, wie der Gebrauch der Glücksgüter sein müsse, dann antwortet die Kirche ohne alles Bedenken: Was den Gebrauch betrifft, so soll der Mensch die äußern Dinge nicht ausschließlich für sich, sondern als gemeinsame Sachen besitzen, insofern er nämlich sich leicht dazu verstehen soll, andern in der Noth davon mitzutheilen. Daher sagt auch der Apostel: „Den Reichen dieser Welt befiehl . . . . ., dass sie leicht geben und mittheilen." (I Tim. 6, 17. 18.) — So fast wörtlich das Rundschreiben.

Der Papst fährt dann weiter fort und entwickelt an der Hand des hl. Thomas von Aquin, wann und wie diese Pflicht des Ausspendens an Nothleidende vorliege. Es sei nicht Pflicht, sich dessen zu entschlagen, was erforderlich ist, um die eigenen Bedürfnisse und die der Seinen zu befriedigen, meist auch nicht, dessen was zum standesgemäßen Leben gehört. Aber wenn dem Bedürfnis und den Anforderungen eines standesgemäßen Lebens Genüge geschehen, dann beginne die Pflicht, von dem Ueberflüssigen dem Bedürftigen mitzutheilen. Diese Pflicht sei zwar keine strenge Rechtspflicht, welche der Bedürftige erzwingen könne, wenn nicht etwa im Fall äußerster Noth, sondern eine Liebespflicht, die von Menschen nicht erzwingbar sei. Also die Pflicht der Reichen, ihren Ueberfluss für andere nützlich zu machen, besteht nach der kirchlichen Lehre unzweifelhaft. Die Grenzen dieser Pflicht, die Unterscheidung von schwerer und nicht schwerer Pflicht näher zu ziehen, unterlässt der heilige Vater, vielleicht weil es zu schwierig ist, durch allgemeine Grundsätze dies klarzustellen, vielleicht auch, weil die christliche Liebe auf diese Unterscheidung nicht warten und nicht fragen soll, wann sie müsse, sondern zusehen soll, wann sie könne. Er verweist auf Christus als Gesetzgeber und Richter, der zur Mildthätigkeit auf so vielfache Weise anregt, indem er uns zuruft: „Geben ist seliger als empfangen," und indem er die Werke der Barmherzigkeit, die man den Armen erzeige oder verweigere, beim dereinstigen Gericht so anzusehen verspricht, als ob sie ihm selber erzeigt oder verweigert wären. Schön fasst dann das päpstliche Rundschreiben die Aufgabe über den Gebrauch der Glücksgüter in das eine Wort zusammen: „Wer Ueberfluss an Gütern empfangen hat, der hat sie deshalb empfangen, damit er sie zu seiner eigenen Vervollkommnung gebrauche, aber auch wie ein Diener und ein Organ der göttlichen Vorsehung sie zum Nutzen der andern verwende."

Welch tief sittliche Auffassung liegt nicht in diesen Worten sowohl bezüglich des Eigenthumserwerbes, als auch des Eigenthumsgebrauches. Ich sage, auch bezüglich des Eigenthumserwerbes; denn kein Vernünftiger erwirbt die Güter, um zu besitzen, sondern um sie zu gebrauchen. Der Zweck, welcher den Gebrauch zu bestimmen hat, muss also auch der Leitstern sein, welcher beim Erwerb dem Menschen vorschwebt und seine Handlungen lenkt. Die christliche Auffassung über den Zweck der irdischen Güter und deren Gebrauch schließt zunächst jede sündhafte Art und Weise im Erwerbe aus, vor allem solche, die auf Ungerechtigkeit beruhen würde, dann aber auch solche, die gegen den Mitmenschen Härte und Lieblosigkeit in sich schließen müsste. Das Rundschreiben nennt zwei dieser Erwerbsarten, ohne jedoch näher auf dieselben einzugehen, die eine, welche an sich ungerecht ist, die andere, welche eine Gefahr der Ungerechtigkeit und noch viel leichter die Gefahr grober Lieblosigkeit in sich birgt. Die erstere ist der Erwerb durch den unersättlichen Wucher, mag er offen oder verkappt auftreten; die andere ist das künstliche Monopolisieren der Industrie oder doch das Zusammenziehen derselben in die Hände einiger weniger, so dass Nebenbuhler nicht geduldet werden, der Warenpreis aber zu willkürlicher Höhe geschraubt, der Preis der Arbeit willkürlich tief gedrückt werden kann.

Dass gerade diese beiden großen Wunden des wirtschaftlichen Verkehrs und des Gütererwerbes berührt wurden, ist für unsere Zeit von Wichtigkeit. Offener Diebstahl oder Betrug verstößt zu sehr gegen den auch noch so blassen Schein von Sittlichkeit und fällt zu peinlich auch in solche Gewissen, welche nur die Furcht vor Polizeistock oder öffentlicher Schande in Thätigkeit setzt. Allein die Ungerechtigkeit und überhaupt die Sittenwidrigkeit, welche im Wucher und vielfach auch im künstlichen Monopol liegt, ist unserer Zeit fast unverständlich geworden und kaum dem Begriffe nach bekannt geblieben. Leo XIII. brandmarkt den Wucher durch das kurze Wort: „Nicht bloß einmal hat ihn das Verwerfungsurtheil der Kirche getroffen; aber habgierige und gewinnsüchtige Menschen betreiben ihn immer wieder unter anderer Form." Ueber das wiederholte Verwerfungsurtheil der Kirche haben wir uns schon früher mehrmals geäußert, speciell in den „Stimmen aus Maria Laach", Bd. XVI., wenn auch weniger, um die Verderblichkeit und Unerlaubtheit des Wuchers in seiner Ausdehnung zu zeigen, als um das kirchliche Zugeständnis einer mäßigen Zinsnahme unter den bestehenden Verhältnissen mit den früheren Zinsverboten in Einklang zu bringen und zu zeigen, dass der kirchliche Wucherbegriff und das Wucherverbot grundsätzlich dieselben geblieben sind und auch bei den anscheinend entgegengesetzten Erlassen als unveränderte Grundlage dienten. Aehnlich entwickelt der Verfasser seine diesbezüglichen Anschauungen in seiner Theologia moralis I. n. 1105 ff. Wir beschränken uns deshalb hier auf einige kurze Worte. Die ganze kirchliche Lehre und Gesetzgebung,

im Einklang mit der gesunden Philosophie, sträubt sich gegen die Annahme, als ob das Geld aus sich, über seine Verausgabung oder seinen Verbrauch hinaus, eine frucht- oder nutzbringende Sache sei und deshalb für die zeitweilige Abtretung einer Geldsumme außer der Rückzahlung dieser noch ein Leihzins, also die Rückzahlung eines Mehrwertes, berechtigterweise gefordert werden könne. Von Nutzen kann erst die Rede sein, wenn und insofern das Geld veranlagt ist in nutzbringenden Betrieben, insofern es also in Verbindung tritt mit menschlicher Arbeit und Industrie; und zwar ist es in dieser Verbindung nutzbringend nicht unmittelbar, sondern nur mittelbar, mittelst der gegen Geld eingetauschten, durch dasselbe repräsentierten werterzeugenden Gegenstände. In dieser Verbindung und durch dieselbe leistet es Beihilfe in der Wert- und Nutzerzeugung und kann so auf einen gewissen Theil des erzeugten Gesammtnutzens Anspruch erheben. Daraus folgt erstens, dass durch die Veränderung in der Lage der Industrie und Volkswirtschaft das Geld auch eine veränderte Bedeutung erhalten kann, und dass daraufhin die Möglichkeit eines Gewinnes und die Erlaubtheit eines Gewinnbezuges wegen Darangabe einer Geldsumme an andere zu verschiedener Zeit verschieden beurtheilt und rechtskräftig geregelt werden kann. Es folgt aber auch zweitens, dass die Höhe des Antheils, welchen das Geld auf den durch Industrie und Arbeit erzeugten Gesammtnutzen erheben darf, zwar nicht aus sich selber scharf bestimmt werden kann, sondern der allgemeinen Schätzung und Uebereinkunft unterliegt, dass er aber, um nicht unbillig oder gar ungerecht zu sein, innerhalb bescheidener Grenzen sich halten muss. Ihm fällt nur die Beihilfe, die Rolle der Erleichterung bei irgend welcher Werterzeugung zu. Deshalb müsste es als ein Zeichen einer im allgemeinen ungerechten Antheilsvertheilung gelten, nicht nur wenn dem Gelde der Löwenantheil, sondern auch wenn ihm nur ein gleicher Antheil wie der Arbeit zufiele. Wir nennen es eine im allgemeinen ungerechte Antheilsvertheilung, ohne dass damit alle Einzelfälle getroffen werden sollen.

Betreffs des Monopolisierens gewisser Industriezweige oder Bildung von Ringen zwischen den Industriellen deutet der heilige Vater eher die in wirtschaftlicher Beziehung bedauerliche Wirkung an, als dass er sich auf Entscheidung über die Ungerechtigkeit eines derartigen Verfahrens einließ. Und in der That ist es nicht so leicht festzustellen, wo bei diesem Verfahren die sittliche Unzulässigkeit beginnt; umsoweniger, wenn erörtert werden soll, ob bloß die Nächstenliebe oder zugleich auch die strenge Gerechtigkeit verletzt werde. Ungerechtigkeit wird begangen, wenn jemand trügliche Mittel anwendet, um für sich, oder für sich im Verein mit wenigen, irgend einen Geschäftszweig ausschließlich zu behaupten. Ferner wird Ungerechtigkeit auch in dem Falle begangen, wenn zwar nicht trügliche Mittel zur Erreichung des ausschließlichen Betriebes ins Werk gesetzt sind, allein nach wirklicher Erreichung des ausschließlichen Betriebes beliebig

hohe Preise genommen werden, höhere, als nach vernünftiger allgemeiner Schätzung der höchst zulässige Preis sein dürfte. Die meisten Gottesgelehrten sind der Ansicht, dass bei jener Schätzung selbst abgesehen werden müsse von den durch das Monopol geschaffenen Verhältnissen, dass vielmehr nur diejenige Preishöhe maßgebend sein dürfe, welche ohne Eintritt des Monopols sich würde ergeben haben. Jedenfalls dürfen die durch das Monopol geschaffenen Verhältnisse nicht preisbestimmend sein, wenn man auch nicht sofort jeden Einfluss auf eine gewisse Preiserhöhung, falls sie nicht zu bedeutend ist, als mit der Makel der Ungerechtigkeit behaftet ansehen muss. Weit leichter aber als eine Verletzung der strengen Gerechtigkeit liegt eine Verletzung, auch eine schwere Verletzung, der Nächstenliebe vor: diese wird schon begangen, wenn das Monopol überhaupt eine ins Gewicht fallende Erhöhung des Preises, auch innerhalb der noch gerechten Grenzen zur Folge hat, sobald es sich um die im menschlichen Verkehr allgemein nothwendigen Kaufgegenstände handelt. — Was von der infolge des Monopolisierens bewirkten Erhöhung der Warenpreise gesagt ist, muss in vollem Maße, ja in noch verstärkter Weise angewendet werden auf die durch Monopolisierung der Industrie ermöglichte Herabminderung der Arbeitslöhne. Gerechtigkeit und Liebe werden hier um so eher schwer verletzt, weil es sich ausschließlich um die bedrückte Classe der Mitmenschen handelt, welche dann gar leicht dem Belieben der Arbeitgeber ausgeliefert wird.

Aber nicht nur die Art und Weise des Erwerbes, die dazu ins Werk gesetzten Mittel, werden von der christlichen Sittenlehre geregelt, auch die Absicht und das Ziel in Erwerbung der äußeren Güter finden in ihr einen Regulator, der, wenn überall angebracht, die Gegensätze zwischen Arm und Reich nie bis zu dem unnatürlichen Grade hätte steigern lassen, der heutzutage sich ausgebildet hat und alle Welt wie vor dem Ausbruch eines verderbenbringenden Gewittersturmes in banger Erwartung hält, welcher den Bau unserer modernen Gesellschaft in Trümmer auseinanderwerfen und ihre Pracht und ihren Stolz vom Erdboden wegfegen könnte.

Wohl verwischt die christliche Sittenlehre nicht den Unterschied der Stände und Classen, den Unterschied von Reich und Arm. Eine durch Gemeinschaft des Lebens und des Besitzes oder auch des Nichtbesitzes bedingte Gleichstellung sieht sie als ein Ideal an, welches immerhin nur von wenigen, in religiösen Orden der katholischen Kirche, verwirklicht wird, aber niemals die Grundlage der allgemeinen menschlichen Gesellschaft werden kann. Nein, sie weiß, dass der Unterschied in Beruf und in Besitz im Plane der göttlichen Vorsehung liegt und ein Mittel sein soll zur harmonischen und lebensfähigen Verbindung der Menschen untereinander und zur vollern Erreichung des Endziels im jenseitigen Leben. Sie sanctioniert den Besitz und treibt sogar an zum Erwerb, freilich nur zu menschen- und christenwürdigen Zwecken. Sie billigt und befiehlt die Sorge der Eltern

für ihre Kinder, sie billigt und will eine vernünftige Vorsicht auch für die Zukunft, sie spornt an zu nützlichen Unternehmungen und Arbeiten, auch zu hohen und schweren Dingen, die viel Mühe und Aufwand erheischen, die eine große Unabhängigkeit von den vielgestaltigen Wechselfällen des Lebens und eine möglichst gesicherte Existenz voraussetzen —: alles dies und ähnliches sind Titel, auf welche hin auch die christliche Sittenlehre den Besitz und die Sorge um Besitzerwerb gutheißt. Ja sie spornt die Fähigkeiten des ganzen Menschen an zum Schaffen und Mehren geistiger und materieller Güter und wirkt so schon mächtig auf Hebung allseitigen Wohlstandes, allein sie lehrt auch, die erzeugten Güter und Nutzgegenstände nicht nutzlos aufzuhäufen, sondern freigebig auszutheilen und denen, die bedürftig sind, vom eigenen Ueberfluss eine Theilnahme zuzugestehen. So trägt sie mächtig bei zur Hebung des wahren wirtschaftlichen Wohlstandes, der ja doch nicht in bloßer Erzeugung, sondern ebensosehr in zweckmäßiger Vertheilung der Wert- und Verbrauchsgegenstände liegt.

Noch jetzt ereifern sich so manche gegen den Besitz der todten Hand, besonders gegen das früher so ausgedehnte Besitzthum kirchlicher Anstalten. Der christliche Sinn hatte dasselbe geschaffen. Dieser kargte nicht mit seiner freiwilligen Liebesgabe, wenn Gott der Herr die Arbeiten gesegnet und reichlichen Gewinn von Glücksgütern an sie geknüpft hatte; und er wusste, dass jener Besitz der todten Hand kein unnützes oder wertlos zu vergeudendes Capital, sondern dass derselbe eine Quelle war, aus welcher Tausenden die Lebensbedürfnisse zuflossen, ein Mittel, welches die Noth Unzähliger linderte und deren Thränen trocknete. Jetzt haben wir den Besitz in andern Händen, die ihn fester halten, in denen er nicht ein Mittel ist, fremde Noth zu heben, sondern fremde Noth zu schaffen, ein Mittel, ohne Ruhe und Rast, aber mühelos selber fortzuwachsen und allen anderen Besitz mit unwiderstehlicher Saugkraft sich zuzuführen. Also auch hier können wir nur feststellen: der Abfall vom christlichen Geist und von den Forderungen der christlichen Sittenlehre bezüglich des Besitzes und des Besitzerwerbes hat die menschliche Gesellschaft in die trostlose wirtschaftliche Lage gebracht, in welcher sie thatsächlich sich befindet; nur die Rückkehr zum christlichen Geist und die Befolgung ihrer Vorschriften kann den weitern Sturz aufhalten und die menschliche Gesellschaft auch nach der Seite ihres materiellen Wohles retten. Diese Rettung kann nicht durch Verpflastern einiger Wunden am socialen Körper der Menschheit erreicht werden; wenn der unchristliche Geist fortfährt, die verschiedenen Verhältnisse und Wechselbeziehungen der Menschen zu durchdringen, so muss diese geistige Blutvergiftung den ganzen Organismus der Gesellschaft zersetzen und lebensunfähig machen. Diese Rettung kann auch nicht durch socialdemokratisches Recept und Umstürzen erreicht werden. Abgesehen von der Verletzung der allerersten Rechts- und Sittlichkeitsforderungen, welche die Socialdemokratie brand-

markt, ist sie von Haus aus unfähig, die Grundlage eines gesellschaftlichen Zusammenlebens zu bilden, wenn man bloß ihre Regelung des Besitzes und Erwerbes sich ansieht. Die Hauptforderungen des Socialismus sind gemäß den Erklärungen seiner Wortführer folgende: (Bebel, Die Frau und der Socialismus. Neunte Auflage. Seite 260—284): 1. Alle Arbeitsmittel, Grund und Boden, Maschinen, Werkzeuge, Verkehrsmittel und Nahrungsmittel gehen in gesellschaftliches Eigenthum über. (S. 260.) 2. Die gleiche Arbeitspflicht aller, ohne Unterschied des Geschlechtes, ist das erste Grundgesetz der socialisierten Gesellschaft. (S. 264.) 3. „Die neue Gesellschaft produciert nicht Waren, um zu kaufen und zu verkaufen, sondern sie produciert Lebensbedürfnisse, die verbraucht, consumiert werden sollen, sonst haben sie keinen Zweck.“ (S. 282.) 4. „Irgend ein Certificat bescheinigt die geleistete Arbeitszeit und setzt den Inhaber in die Lage, diese Zeichen gegen seine Bedürfnisgegenstände von der verschiedensten Art auszutauschen.“ (S. 284.) Nun, hier haben wir gemeinsames Leben, gemeinsamen Besitz, ähnlich wie in den Orden der katholischen Kirche, aber in unendlich erweitertem Stile ausgedehnt. Diese gründen freilich ihr gemeinsames Leben und den Verzicht auf Privatbesitz auf christliche Entsagung und Verleugnung, sie fassen das Leben als eine beständige Schule der Selbstüberwindung, der Bekämpfung der eigenen Leidenschaften und als eine Theilnahme an der Entsagung und den Leiden des Erlösers auf; doch aber haben sie nicht geglaubt, den Sonderbesitz der einzelnen Häuser und Genossenschaften darangeben zu sollen. Die „socialisierte Gesellschaft“ aber räumt auch diese Schranken hinweg; nur die ganze menschliche Gesellschaft besitzt. Und in dieser unermeßlich großen Gesellschaft, welche nicht auf Bekämpfung der Leidenschaften, sondern auf Großzüchten derselben aufgebaut ist, welche nicht Entsagung, sondern nur Genuss kennt, welche kein höheres Ziel, sondern nur den thierischen Menschen und seine Triebe für berechtigt hält: die wirkt doch das Wunder, dass alle insgesammt geduldig und uneigennützig „gegenseitig für einander arbeiten“; denn „alle haben das Interesse, dass alles möglichst gut und vollkommen und auch möglichst rasch geliefert werde“, — natürlich ohne allen Zwist und Streit! Ja, „das wird alle veranlassen, auf Verbesserung, Vereinfachung und Beschleunigung des Arbeitsprocesses zu sinnen. Der Ehrgeiz, zu erfinden und zu entdecken, wird im höchsten Grade angeregt, einer wird den andern an Vorschlägen zu überbieten suchen“. Und diese Selbstlosigkeit! Die Frucht seines Genies überlässt jeder gerne allen andern, wenn ihm nur ein Tausendmillionstel reserviert bleibt! Und werden die Vorschläge dessen, der die seinigen für die besten hält, beiseite gelegt, dann verzichtet derselbe natürlich ohne Widerrede und ohne allen Hader darauf. Die „socialistische Gesellschaft“ versteht es eben, thierische Menschen zu erziehen und doch den leidenschaftslosesten und selbstlosesten Charakter ihnen augenblicklich, just nach Bedarf, einzudrücken.

Es gehört in der That eine naive Unverfrorenheit dazu, so etwas als plausible Wirklichkeit den andern vorzumalen und nach diesen utopischen Phantasiegebilden das Zukunftsbild der menschlichen Gesellschaft zu entwerfen. Aber das ist das tragische Geschick der Religionsleugner: je weiter sie vom Christenthum und seinen Ideen abfallen, in desto verwegenere und widerspruchsvollere Einbildungen verfallen sie. Für die menschliche Gesellschaft aber drängt es: entweder voll und ganz zurück zum Christenthum, oder es geht in raschem Tempo hinab in den Abgrund des socialdemokratischen Chaos.

Eheschließung der Ausländer in Oesterreich.

Von Franz Prandl, regul. Chorherr zu St. Florian.

Erster Artikel.

Ueber die Eheschließung ausländischer, d. h. im Auslande heimatsberechtigter Staatsangehörigen, sei es Bräutigam oder Braut, bestimmt § 71 der Anweisung für die geistlichen Ehegerichte: „Es ist darüber zu wachen, dass Ausländer nicht anders, als mit Beobachtung alles dessen, was zu rechtmäßiger Eingehung der Ehe erforderlich ist, zur Trauung zugelassen werden. Inwieferne der Pfarrer in dieser Sache vorgehen könne, ohne dieselbe der bischöflichen Curie zur Beurtheilung vorzulegen, wird der Bischof nach Umständen bestimmen.[1]) Verbinden wir damit den Wortlaut des § 34 des a. b. G.-B.: „Die persönliche Fähigkeit der Fremden zu Rechtsgeschäften ist insgemein nach den Gesetzen des Ortes, denen der Fremde vermöge seines Wohnsitzes, oder wenn er keinen eigentlichen Wohnsitz hat, vermöge seiner Geburt als Unterthan unterliegt, zu beurtheilen, insoferne nicht für einzelne Fälle in dem Gesetze etwas anderes verordnet ist“. Im Einklange hiemit erklärte die allerhöchste Entschließung vom 9. November 1814 (Hofkanzleidecret vom 22. December 1814, Z. 17.318), dass jeder in Oesterreich heiratende Ausländer sich vor der Trauung über seine persönliche Fähigkeit, einen giltigen Ehevertrag zu schließen, auszuweisen habe. Hieraus ergibt sich für den Seelsorger, vor dem ein Bräutigam oder eine Braut aus dem Auslande erscheint, folgendes: Seine Wachsamkeit hat sich vor allem auf die Beobachtung jener Vorschriften zu richten, die das Kirchengesetz zur Hintanhaltung von ungiltigen oder unerlaubten Ehen aufstellt. Insbesondere darf niemals übersehen werden, dass das Zeugnis des ledigen Standes und der Taufschein des Ausländers, dann falls derselbe bereits verehelicht war, der Todtenschein des ver-

[1]) Die bischöflichen Ordinariate von Brünn und St. Pölten schrieben im Jahre 1860 die fallweise Vorlage an das Ordinariat vor; andere haben zur besseren Orientierung ihres Clerus betreffende Ministerial-Erlässe in den Diöcesanblättern mitgetheilt.

storbenen Gatten oder eine die Stelle desselben vertretende, rechtsgiltige Urkunde, die über den Tod des früheren Gatten keinen Zweifel übrig läſst, beizubringen sei. Allenfalls muſs auch der Erweis der Vornahme des Aufgebotes in der Heimat gebracht werden. Das Brautexamen, bei dem auch zu erforschen ist, ob die Eheschließung mit Zustimmung der Eltern geschieht,[1]) muſs noch herausstellen, ob irgend ein durch die erwähnten Urkunden nicht zu ermittelndes Ehehindernis oder Eheverbot (z. B. geistl. Verwandtschaft, Verwandtschaft ex copula illicita etc.) obwaltet.

Andererseits ist aber auch darüber strenge zu wachen, daſs alle Bestimmungen, welche das Gesetz der Heimat des Ausländers für die bürgerliche Giltigkeit der Ehe aufstellt, genau eingehalten werden, weil sonst, abgesehen von Beschwerden auswärtiger Regierungen, großes Aergernis und Unglück dadurch entstehen könnte, daſs die Gatten nach dem Eheabschlusse in ihre Heimat übersiedeln, dort aber ihnen die bürgerlichen Wirkungen der Ehe nicht zuerkannt und insbesondere der Gattin und den Kindern die Aufnahme in die Heimat des Gatten und Vaters versagt wird, sie sogar möglicherweise im Auslande gar nicht geduldet werden.

Es kann nun hier nicht unsere Sache sein, sämmtliche ehegesetzlichen Bestimmungen aller ausländischen Staaten in extenso anzuführen, zumal dieselben verschiedenen Aenderungen ausgesetzt sind; die Ueberzeugung von der persönlichen Fähigkeit des Ehewerbers zum Eheabschlusse, die durch das obcitierte Hofkanzleidecret verlangt wird, läſst sich vielmehr auf leichtere Weise erlangen. Es gibt nämlich diesbezüglich eine doppelte Praxis der auswärtigen Staaten; die einen erkennen jede von ihrem Unterthanen in Oesterreich und nach österreichischem Rechte giltig eingegangene Ehe vorbehaltlos auch in der Heimat als gesetzmäßig an; die anderen aber verhalten ihren Staatsangehörigen, daſs er sich vor dem Abschlusse der Ehe in Oesterreich durch ein beigebrachtes Document, das man Verehelichungs-Zeugnis, Ehecertificat, Eheconsens-Urkunde u. s. f. nennt, über seine Ehebefähigung ausweise. Letztere Staaten sind weitaus in der Mehrzahl und es haben somit dem Gesagten und den kirchlichen und staatlichen Anordnungen zufolge die Seelsorger die Pflicht, von solchen ausländischen Ehewerbern eine von seiner competenten heimatlichen Civilbehörde abgegebene Erklärung zu fordern, daſs nach den Gesetzen seines Landes gegen seine Eheschließung in Oesterreich kein Anstand obwalte (daſs er persönlich befähigt sei, mit N. N. eine Ehe zu schließen) — oder daſs der Ehewerber die nach den Gesetzen des be-

---

[1]) S. Anw. f. g. Eheg. § 68. Diese Bestimmung des kirchlichen Eherechtes ist nicht identisch mit den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzes über die Ehen der Minderjährigen; sie soll die Kinder nur an die Erfüllung des vierten Gebotes erinnern. Vgl. Binder-Scheicher Ehr. S. 250.

treffenden Landes erforderliche heimatsbehördliche Bewilligung zur Eheschließung in Oesterreich erlangt habe.[1]) Der Erlass des k. k. Staatsministeriums vom 8. April 1865, Z. 2392, enthält die detaillierte Bezeichnung jener Staaten des Auslandes, in denen die Nothwendigkeit der Beibringung einer besonderen Bescheinigung zur Eingehung der Ehe entfällt und jener, deren Angehörige sich mit einem solchen Zeugnisse auszuweisen haben. Diesem entnehmen wir:

1. Die englischen Staatsangehörigen, und die der Vereinigten Staaten Nordamerikas, welche sich in Oesterreich zu verehelichen gedenken, bedürfen hiezu weder einer Ehebewilligung noch eines Verehelichungs-Zeugnisses von ihrer Heimatsbehörde, und ihre im Auslande, also auch in Oesterreich eingegangenen Ehen werden im Heimatslande als rechtmäßige Ehen angesehen, wenn sie in Gemäßheit der Gesetze des ausländischen Staates (Oesterreichs) abgeschlossen wurden. Es haben somit die Seelsorger bei Eheabschließungen von Angehörigen dieser beiden Staaten nur darüber zu wachen, dass dabei die in Oesterreich geltenden kirchlichen und staatlichen Ehegesetz-Bestimmungen genau eingehalten werden.

2. Die Angehörigen von Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Genf, Griechenland, Churhessen, Hessen-Homburg, von dem am linken Rheinufer gelegenen Landestheile Meisenheim, vom Königreiche der Niederlande, Portugal, Preußen,[2]) Schweden und Norwegen, von den Cantonen Tessin, Waadtland und Neufchatel, sowie aller hier nicht genannten Staaten bedürfen nach den vorgelegten gesandtschaftlichen Berichten keiner Heiratsbewilligung der Heimatsbehörde, es genügt, dass sie nach den österreichischen kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen sich verehelichen, allein sie sind gehalten, wie schon der Erlass des Cultus-Minist. vom 22. November 1859, Z. 17.602, vorschreibt, die Bestätigung oder ein Verehelichungs-Zeugnis ihrer Heimatsbehörde vorzuweisen, dass sie keines Eheconsenses bedürfen oder dass ihrer Verehelichung kein Hindernis entgegenstehe.

Diese Bestimmung, welche sich in allen einschlägigen Lehr- und Hilfsbüchern findet, ist aber nicht mehr allgemein in Giltigkeit, indem in neuester Zeit mehrere Gesandtschaften, z. B. die deutsche und griechische thatsächlich erwähnte Vollmacht besitzen, wie im zweiten Artikel ausführlicher nachgewiesen werden wird.

Ausländer, deren Eheschließung ein in ihrer Heimat bestehendes Ehehindernis im Wege ist, müssen auch die heimatliche Be-

---

[1]) Erlass des k. k. Cultus-Minist. vom 22. Nov. 1859, Z. 17.602. Nach diesem hat der Seelsorger, welcher zur Eheschließung eines Ausländers in Oesterreich mitwirken soll, zuerst in verlässlicher Weise zu ermitteln, welchem Lande derselbe angehört, und von ihm ein ausreichend beglaubigtes Zeugnis seiner Obrigkeit abzuheischen, welches seine Befugnis oder Erlaubnis zur Eingehung der Ehe bescheinigt. — [2]) Nunmehr nach den politischen Verschiebungen des Jahres 1866 zu nehmen.

willigung oder Dispens beibringen. Ausländische Frauen bedürfen zu ihrer Verheiratung mit Oesterreichern keiner Auswanderungs-Bewilligung. (Erlass des k. k. Minist. des Innern vom 21. April 1853, Z. 3196; Gesetz vom 1. Juni 1870, § 13; vergl. auch Wiener Diöcesanblatt 1867, S. 227); dies gilt dem citierten Erlasse des k. k. Minist. des Innern vom 21. April 1853 zufolge auch für die bayerische Braut eines Oesterreichers.

Für fremde Minderjährige, die sich in Oesterreich verehelichen wollen und die erforderliche (väterliche, vormundschaftliche) Bewilligung beizubringen nicht vermögen (wenn sie z. B. elternlos, vormundlos sind und ihr Zuständigkeitsort nicht bekannt ist), bestimmt § 51 des a. b. G.-B., dass ihnen von dem hierländigen Gerichte, unter welches sie nach Stand und Aufenthalt gehören würden, ein Vertreter zu bestellen ist, der seine Einwilligung zur Ehe oder seine Missbilligung diesem Gerichte zu erklären hat.

In Betreff der Beglaubigung des von der fremden Obrigkeit ausgestellten Ehezeugnisses erklärte der Erlass des k. k. Staatsminist. vom 8. April 1865, Z. 2392, mit Berufung auf einen älteren Erlass des k. k. Minist. des Innern vom 9. September 1858, Z. 4597, dass die Einholung der Legalisierung der fremden am k. k. Hofe accreditierten Gesandtschaften für die von fremden Ehewerbern beigebrachten Urkunden nicht immer als conditio sine qua non ihrer Giltigkeit anzusehen sei; nur wenn für die Unterthanen eines fremden Staates eine specielle Anordnung getroffen wurde, ist diese betreffs der Beglaubigung der urkundlichen Behelfe genau einzuhalten.[1]) Der Seelsorger kann sich vielmehr dem Ministerial-Erlasse vom 22. November 1859, Z. 17.602 (Hofdecret vom 22. December 1814), zufolge in Bezug auf die gehörige Ausweisung der Fremden über ihre persönliche Fähigkeit zur Verehelichung mit dem Zeugnisse, welches von der Obrigkeit ausgestellt und mit dem Amtssiegel versehen ist, wie dieses bei Pässen, Antworten auf Ersuchschreiben oder Protokollen fremder Obrigkeiten geschieht, begnügen, wenn nicht besondere Bedenklichkeiten gegen die Echtheit der Urkunde auffallen.

Das in Rede stehende Zeugnis der Obrigkeit des Ausländers über seine Ehebefähigung ist im Trauungsbuche anzudeuten und zur allfälligen Rechtfertigung des Seelsorgers bei den Trauungsacten aufzubewahren. (Cultus-Minist.-Erlass vom 22. November 1859, Z. 17.602.)

Der österreichische Geistliche hat das Recht, von der Partei eine gehörig beglaubigte Uebersetzung dieser Urkunde zu verlangen.[2])

---

[1]) Letzterwähnte Vorschriften finden sich unten bei der Besprechung der einzelnen ausländischen Staaten. Tauf-, Trauscheine &c. aus dem Auslande sollen strenge genommen auch die Legalisierung der bischöflichen Ordinariate haben. — [2]) Der cisleithanische Cultus-Ministerial-Erlass vom 22. December 1880, Z. 19.878, räumt insbesondere dies Recht den österreichischen Trauungs-Organen ein, die der ungarischen Sprache nicht mächtig sind.

Es versteht sich von selbst, dass der Seelsorger vor dem Einlangen des Befähigungs-Zeugnisses unter keinem Vorwande und in keinem Falle weder zur Verkündigung, noch weniger zur Eheabschließung schreiten darf.[1]) — Zur Hintanhaltung von unliebsamen Verzögerungen muss die Partei, welche sich um Erlang des fraglichen Attestes an die Heimatsobrigkeit wendet, die nothwendigen, beglaubigten Documente einsenden, als da sind: die Taufscheine beider Ehecandidaten, Ledigschein, etwaige Trau- und Todtenscheine bei Witwern, Vermögens-Ausweis (bei Angehörigen des deutschen Reiches), die Militär-Entlassungs-, Urlaubs- oder Dienstunfähigkeits-Scheine, die väterliche (vormundschaftliche) Einwilligung für Minderjährige, Heimatsschein, Wohnungs-Zeugnis, öfters auch ein Sitten- (Wohlverhaltungs-) Zeugnis, Religions-Zeugnis u. s. f.[2])

Oesterreichische Trauungsfunctionäre haben aber selbstverständlich zum Zustandekommen einer nach ausländischem Rechte giltigen Ehe nicht mitzuwirken, wenn die österreichischen Gesetze sie verbieten oder als strafbar behandeln, oder wenn von einem der Brauttheile offenbar eine Umgehung der österreichischen Gesetzgebung beabsichtigt würde; letzterer Fall wäre z. B. die Eheschließung eines apostasierten Priesters, der sich ein ausländisches Staatsbürgerrecht erworben hat (§ 63 a. b. G.).

Was wir nun folgen lassen, sind einige der wichtigeren ehegesetzlichen Bestimmungen ausländischer Staaten und wird insbesondere angegeben, welche Behörden im Auslande zur Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses berechtigt sind.

Die Länder der ungarischen Krone werden in Cisleithanien als Ausland betrachtet. In denselben hat im großen und ganzen das canonische Eherecht staatliche Giltigkeit.

Minderjährige, welche eine Ehe zu schließen beabsichtigen, bedürfen der Zustimmung der Vormundschaft und auch der Genehmigung der Vormundschafts-Behörde, wenn zwischen Vormundschaft und den Eltern, beziehungsweise zwischen den Verwandten und dem Minderjährigen eine Verständigung nicht zustande kommt; auch ist die Genehmigung der Vormundschafts-Behörde zu erbitten, wenn ein minderjähriger Jüngling vor dem vollendeten 18. und ein minderjähriges Mädchen vor dem vollendeten 16. Jahre heiraten will. Die Einwilligung der Anverwandten oder des Familienvaters macht die vormundschaftsbehördliche Genehmigung entbehrlich, wenn ein unter Vormundschaft oder Curatel stehender Jüngling über 18 oder ein solches Mädchen über 16 Jahre eine Ehe eingehen will.

---

[1]) Erlass des k. k. Minist. für Cultus und Unterricht vom 22. November 1859, Z. 17.602. Selbst wenn man präsumieren kann, dass das vorgeschriebene Ehecertificat schon ausgestellt ist, darf man doch vor Erlang desselben weder Verkündigung noch Trauung vornehmen, bei sonstiger Strafamtshandlung (Vergl. Erlass des kgl. ung. Minist. für Cultus und Unterricht vom 8. März 1883, durch welchen ein österreichischer Pfarrer, der vor Einlangen des Ehebefähigungs-Zeugnisses ein ungarisches Brautpaar copulierte, dem österreichischen Cultusminister zur Bestrafung empfohlen wird). — [2]) Die Legalisierung der in Oesterreich ausgestellten und ins Ausland gelangenden Matrikenscheine obliegt den k. k. Bezirkshauptmannschaften und Magistraten der unmittelbaren Städte.

Zur Eheschließung in den Reichsrathsländern, bei welcher ein oder beide Theile dem ungarischen Staatsverbande angehören, ist nach Verordnung des kgl. ung. Minist. für Cultus und Unterricht vom 19. October 1876, Z. 24.077 und vom 24. August 1883, Z. 15.819, ein ausschließlich vom ungarischen Cultusminister in Budapest ausgestelltes Zeugnis über die Zulässigkeit der Ehe erforderlich. In diesem Zeugnisse wird sowohl die persönliche Fähigkeit des Ehewerbers, wie auch der Umstand bestätigt, dass ihm seine Militärpflicht zum Eheabschlusse nicht im Wege stehe. Ehebefähigungs-Zeugnisse, ausgestellt von den ungarischen Heimatsbehörden, sind ungiltig (Erlass des kgl. ung. Minist. für Cultus und Unterricht vom 24. August 1883, Z. 15.819); wenn schon Fälle vorkommen, in denen den ungarischen Nupturienten die beizubringende Ehefähigkeits-Bestätigung von den Gemeinden ausgestellt wird, so muss jedesmal die gleichzeitige Erbringung des Nachweises gefordert werden, dass der betreffenden Gemeinde die bezügliche ausnahmsweise Berechtigung durch das kgl. ung. Cultusministerium zuerkannt worden ist (Erlass der k. k. niederösterr. Statth. vom 27. Jänner 1879, Z. 2273). Die Erlangung des Certificates ist in der Regel mit Zeitverlust und Mühe verbunden. Die hochw. Vorstehung des ungarischen Priesterhauses Pazmaneum in Wien (I., Schönlaterngasse 15) übernimmt gerne in dieser Angelegenheit die Vermittlung.

Dem Gesuche an das ungarische Cultusministerium, mittelst dessen ein solches Zeugnis verlangt wird, ist eine ungarische Stempelmarke zu 1 fl. oder 1 fl. in barem beizulegen, widrigenfalls die betreffenden Gesuche zur Ergänzung zurückgeschickt würden (kgl. ung. Minist. für Cultus und Unterricht vom 13. Jänner 1882, Z. 25); behufs schnellerer Ausfertigung des Certificates sind dem Gesuche beizulegen für einen Bräutigam: Taufschein, Zuständigkeits-Urkunde und Wohnungs-Zeugnis, bei Minderjährigen die väterliche, resp. vormundschaftliche Bewilligung (Großjährigkeits-Erklärung), bei Militärfreien die Taxquittung u. s. f., das Document der Militärpflichtigen; bei minorennen Bräuten ist benöthigt: Taufschein, Wohnungs-Zeugnis, Zuständigkeits-Urkunde, väterliche (vormundschaftliche) Einwilligung oder Großjährigkeits-Urkunde, bei Majorennen: Taufschein, Zuständigkeits-Urkunde und Wohnungs-Zeugnis. Das Gesuch und die Beilagen sind mit ungarischen Stempeln (50 kr. und 15 kr.) zu versehen; auch sei noch bemerkt, dass zur Erlangung der Matrikenscheine aus Ungarn außer der Stempelgebür von 50 kr. noch als Schreibtaxe von Pfarrangehörigen 1 fl., und von solchen, die außerhalb der Pfarre ihr Domicil haben, 2 fl. erlegt werden müssen.

Die Verzögerung bei Ausstellung des Ehecertificates hat manche ungarische Staatsangehörige in Cisleithanien auf den Gedanken gebracht, vom Pfarrer ihres Aufenthaltsortes den Verkündschein und die Entlassung zu fordern, um dann ohne Certificat von einem Pfarrer

in Ungarn sich trauen zu lassen. Ein solcher Vorgang ist unstatthaft (Erlass der niederösterr. Statth. vom 28. November 1884, Z. 54.519).

Die Nothwendigkeit der ungarischen Ehefähigkeits-Bestätigung macht allen im Auslande lebenden ungarischen Staatsangehörigen das Eingehen einer Civilehe unmöglich. Denn die im Auslande zustandegekommenen Ehen werden nur dann auch in Ungarn anerkannt, wenn sie kirchlich geschlossen worden sind (Erlass des kgl. ung. Minist. am allerh. Hoflager vom 28. März 1871, Z. 42.712); das ausgestellte Certificat enthält immer diese Bedingung. Ein politischer Eheconsens ist nicht erforderlich.[1])

Für Angehörige Croatien-Slavoniens und der ehemaligen Militärgrenze sind dem Erlasse des k. k. Minist. für Cultus und Unterricht vom 6. September 1884, Z. 7179 und der Note des kgl. croat.-slavon. Minist. vom 6. September 1883, Z. 7520, zufolge folgende Behörden berechtigt, die Ehefähigkeits-Zeugnisse auszustellen: Im bisherigen croatisch-slavonischen Provincialate die kgl. Vicegespanschaften, in dem nunmehr mit dem Provincialate vereinigten, vormaligen croatisch-slavonischen Grenzgebiete die kgl. Bezirksämter und in beiden Gebieten jene Stadtmagistrate, welche als politische Behörden erster Instanz (unmittelbare Städte) fungieren.[2]) — Ehewerber aus Croatien-Slavonien und dem ehemaligen Grenzgebiete haben sich zur Vermeidung von Nachtheilen und unliebsamen Verzögerungen immer directe an die zur Ausstellung der Ehefähigkeits-Zeugnisse, beziehungsweise Heirats-Bewilligungen competenten behördlichen Organe und nicht, wie dies vielfach schon geschehen ist, an die kgl. croatisch-slavonische Landesregierung oder an das kgl. ungarische Ministerium für Cultus und Unterricht zu wenden.

In Betreff der Verehelichung von Staatsangehörigen aus den Occupationsländern **Bosnien** und der **Herzegowina** in Cisleithanien erklärte das k. u. k. Reichs-Finanzministerium als Ministerium für die genannten Länder, dass eine principielle Regelung dieser Frage bis jetzt noch nicht angeregt worden ist. Es gilt vielmehr laut Zuschrift des erzbischöflichen Ordinariates von Sarajewo ddo. 14. Februar 1889

---

[1]) Melden sich Brautwerber, die zwar in Ungarn geboren, aber weder dort noch in den Reichslanden heimatsberechtigt sind, so muss der Seelsorger bei Abgang anderer Auskünfte die Staatsangehörigkeit der Eltern und Großeltern erforschen und die Ehewerber anweisen, sich wegen Erhaltes eines Heimats-Documentes an die competente ungarische Behörde des Geburtsortes zu wenden. Führen diese Erhebungen zu keinem Ziel, ist kein Anhaltspunkt für die ungarische Staatsangehörigkeit gegeben, da der Geburtsort nur ein zufälliger sein kann, so ist über die persönliche Fähigkeit zur Ehe nach den Bestimmungen der diesseitigen Hälfte vorzugehen (Erlass des cisleithanischen Minist. des Innern vom 13. April 1887, Z. 14.205). — [2]) Letztere sind zufolge Mittheilung der kgl. croat.-slavon. Landesregierung vom 9. April 1884, Z. 42.985, folgende: a) im bisherigen croatisch-slavonischen Provincialate: Agram, Karlstadt, Buccari, Sissek, Warasdin, Kreutz, Kopreinitz, Pozega, Esseg und Ruma; b) im vormaligen Grenzgebiete: Carlopago, Zengg, Petrinja, Kostajnica, Brod an der Save, Mitrovic, Semlin, Karlowitz, Peterwardein, Belovar und die Festung Ivanic.

für alle Angehörigen aus diesen Ländern einzig und allein das canonische Recht, mögen sich dieselben verehelichen wo immer.[1]) Eine Ausnahme bilden entsprechend den Bestimmungen des Wehrgesetzes für Bosnien und Herzegowina die Officiere und Soldaten, welche im activen Militärdienste stehen oder welche, zum Liniendienste verpflichtet, vor der bestimmten dreijährigen Dienstzeit beurlaubt sind, da sie einer Ehebewilligung von Seite einer competenten Behörde bedürfen. Jünglingen unter zwanzig Jahren aber, welche zwar stellungspflichtig, jedoch zum Liniendienste noch nicht als tauglich befunden worden sind, wird ein Gesuch um Heiratslicenz nur angerathen und ihnen für diesen Fall einige Erleichterung versprochen.

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

Domine, dilexi decorem domus tuae
et locum habitationis gloriae tuae. Ps. 25, 8.

Einleitung.

Unter den mannigfaltigen Pflichten, welche der priesterliche Stand seinen Trägern auferlegt, nimmt sicherlich nicht die letzte Stelle ein die Sorge für die Zierde des Hauses Gottes. Es hat gewiss einen tiefen Sinn und geschieht nicht ohne Absicht, wenn unsere heilige Kirche ihren Priestern tagtäglich in der heiligen Messe beim Lavabo die Worte des königlichen Sängers in den Mund legt: „Herr, ich liebe die Zierde deines Hauses und den Ort der Wohnung deiner Herrlichkeit." Die Kirche will dadurch dem Priester eine seiner Hauptpflichten, nämlich die Sorge für die Zierde und Pracht des Hauses Gottes, immer wieder aufs neue ins Gedächtnis rufen. Nun gehört aber zur Zierde des Hauses Gottes nicht etwa bloß, dass daselbst die größte Reinlichkeit herrsche, dass es demselben an der wünschenswerten Ausschmückung, besonders an den Festen, nicht gebreche, dass alle Paramente und Ornamente, die priesterlichen Gewänder und die heiligen Gefäße, sowie die Altarbedeckung sauber und blank gehalten werden u. s. w. Dies und anderes ist ja gewiss für die Zierde des Gotteshauses unerlässlich und es liegt darum dem Priester die heiligste Pflicht ob, sein Augenmerk darauf zu richten. Mehr noch aber als in all dem Gesagten besteht die Pracht eines katholischen Gotteshauses

---

[1]) Das Lehrbuch des Eherechtes von Binder-Scheicher verweist bei Verehelichung bosnischer Landesangehörigen in Cisleithanien irrthümlich auf Bestimmungen, wie sie im „Archiv für katholisches Kirchenrecht" (herausgegeben von Dr. Friedrich H. Vering) 1889, 61. Band, pag. 58—67 enthalten sein sollen. Der angezogene Artikel behandelt nur „die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 22. December 1887, Z. 7241/I, betreffend die Ertheilung der Eheconsense an österreichische und ungarische Staatsangehörige im Occupationsgebiete.

und die Zierde, die ihm vor allem nicht fehlen darf, darin, dass der Gottesdienst möglichst würdig und feierlich gehalten werde. Zur würdigen und feierlichen Begehung des Gottesdienstes gehört aber ganz besonders ein schöner und würdiger Gesang. Darum schreibt mit Recht der Hochwürdigste Bischof Valentin von Eichstätt in seinem herrlichen Hirtenschreiben über den liturgischen Gesang: „Ich weiß wohl, dass der herrliche Bau einer Kirche, der Reichthum ihrer Ausschmückung, die Pracht der Altäre und kunstreich gefertigte Gewänder einen unbeschreiblichen Einfluss auf die Feierlichkeit des Gottesdienstes ausüben. Aber höher als alles dieses steht der gottesdienstliche Gesang". Darum liegt dem Curatgeistlichen, dem die Sorge für die Zierde des Hauses Gottes ein wahres Herzensbedürfnis sein soll, die heilige Pflicht ob, soweit es in seinen Kräften steht, für einen des Gotteshauses würdigen Kirchengesang sich zu bemühen. Der Gesang ist aber des Gotteshauses nur dann würdig und erfüllt seine Aufgabe nur dann, wenn er dem Willen der heiligen Kirche entspricht. Also hat der Seelsorger sein Augenmerk darauf zu richten, dass in seinem Gotteshause nur solcher Gesang ertöne, der diese Bedingungen erfüllt. Damit er aber hiezu imstande sei, sind ihm verschiedene Kenntnisse nothwendig. Er muss vor allem wissen, welche Stellung der Gesang nach der Auffassung der Kirche bei der feierlichen Liturgie einzunehmen hat, welches seine Aufgabe sei, welche Vorschriften die Kirche in Betreff des Gesanges erlassen hat, und anderes mehr. Diese Kenntnisse dem Seelsorgsgeistlichen zu vermitteln, ohne dass er nöthig hat, ganze Bücher, die über diese Dinge handeln, durchstudieren zu müssen, wozu es vielen an der nothwendigen Zeit, andern auch an Lust mangelt, soll der Hauptzweck der gegenwärtigen und der noch folgenden Abhandlungen über den in der Aufschrift genannten Gegenstand sein. Um vor allem eine sichere Grundlage für unsere Besprechung zu gewinnen, sollen hier zuerst zwei Cardinalfragen ihre Beantwortung finden, die Fragen nämlich:

I. Welche Stellung nimmt der Gesang beim **feierlichen** Gottesdienste ein?

II. Welche Aufgabe hat er zu erfüllen?

I.

Die Kirche hat im Verlaufe der Jahrhunderte fast alle Künste in ihren Dienst gezogen. Die Baukunst bereitet dem Herrn die Wohnung; die Maler- und Bildhauerkunst schmücken sie mit Altären und Bildern; die Kunst der Goldschmiede und Ciseleure stellt die heiligen Gefäße her; die kunstfertigen Hände der Weber und Stickerinnen fertigen die heiligen Gewänder. Allein unter allen Künsten, die der Verherrlichung des Gottesdienstes dienen müssen, nimmt die edle Gesangskunst bei weitem die hervorragendste Stelle ein, und zwar in doppelter Beziehung. Der Gesang ist nämlich

1. die älteste Kunst im Dienste Gottes und der Kirche. Schon in der alttestamentlichen Kirche, dem Schatten und Vorbild der Kirche des neuen Bundes, bildet der Gesang einen wesentlichen Theil des Gottesdienstes. „Es ist wohl kein Zweifel, dass schon die Patriarchen ihre Opfer unter Dank- und Lobliedern darbrachten; schon Jubal, der Sohn Lamechs, heißt ‚Vater der Cither- und Harfenspieler‘ (I. Mos. 4, 21).“[1]) „Schon unter Moses ward mit Gesang und Posaunenschall der priesterliche Segen ertheilt und die Bundeslade erhoben und niedergelassen. Als in der Folge Samuel über Israel waltete, waren es Jünger aus seiner Prophetenschule, die in Sängerchören lobpreisend das heilige Zelt umstanden. Dann erschien David, der bestimmt war, dem Gottesdienste des auserwählten Volkes seine Vollendung zu geben. Er erkor aus den 38.000 Leviten 4000 Sänger, setzte über sie kundige Sangmeister und übernahm selbst die oberste Leitung. Das heilige Liederbuch aber, das er den Chören in die Hand gab, war der Psalter (das Psalmenbuch), diese von ihm begonnene, von anderen gottbegeisterten Sängern vollendete heilige Musik. So oft die Sonne im Osten Jerusalems heraufstieg oder hinter den Sionsberg sich senkte, ertönten zum Morgen- und Abendopfer Psalmen mit Saitenspiel und an den Sabbaten und Festen gesellte sich zu den sanften Klängen der Harfe und Cither noch heller Schall von Trompeten, Posaunen und Schalmeien.“[2])

Was den neutestamentlichen Gesang anbelangt, so kann man in gewissem Sinne sagen, dass derselbe mit dem Heiland selbst in die Welt eintrat. In der Nacht nämlich, in welcher das göttliche Kind im Stalle zu Bethlehem das Licht der Welt erblickte, ließen die heiligen Engelscharen ihre himmlischen Melodien erklingen und weihten so den Gesang zum Dienste der neuen Religion ein, welche zu stiften das wunderbare Kind von Bethlehem gekommen war. In der ersten Christnacht stimmten die himmlischen Heerscharen über den nächtlichen Gefilden der alten Davidsstadt in der feierlichsten Weise das „Gloria in excelsis Deo“ zum erstenmal an; seitdem ist es viele millionenmal durch Priestermund wiederholt worden und es wird fortertönen bis zu jenem Tage des Schreckens, an welchem dieselben himmlischen Geister mit gewaltigem Posaunenschalle die Menschen vor den Richterstuhl des Kindes von Bethlehem rufen werden.

Das unblutige Opfer des neuen Testamentes wurde in den ersten Jahrhunderten stets mit Gesang gefeiert, denn die stillen heiligen Messen sind erst späteren Ursprungs. Ja, der Heiland selber feierte die erste heilige Messe im Speisesaale zu Jerusalem unter dem Gesange jener Psalmen, welche beim Essen des Osterlammes vom Hausvater und seinen Angehörigen gesungen werden mussten.[3]) Und er

---

[1]) Amberger, Pastoraltheologie, Bd. 2, S. 241. — [2]) Wolter, „Psallite sapienter!“ Einleitung bei Selbst: „Der katholische Kirchengesang beim heiligen Messopfer“. Zweite Auflage, Seite 40 und 41. — [3]) Die nähere Begründung siehe Selbst l. c. Seite 39 und 40.

trat den Weg zur Darbringung seines blutigen Opfers auf Golgatha erst an, nachdem der vorgeschriebene Gesang beendigt war. Denn der Evangelist bemerkt ausdrücklich: „Und nachdem sie den Lobgesang gesprochen hatten, giengen sie hinaus an den Oelberg.“ (Matth. 26, 30.) Dass bereits in der apostolischen Kirche der Gesang bei den gottesdienstlichen Versammlungen, also auch beim heiligen Messopfer, in Uebung stand, geht aus verschiedenen Stellen der Briefe des Apostels Paulus hervor und wird uns von jüdischen und heidnischen Schriftstellern jener Zeit berichtet. So mahnt der Völkerapostel die Gläubigen von Ephesus: „Redet miteinander in Psalmen und Lobgesängen und geistlichen Liedern, singet und jubelt dem Herrn in euern Herzen.“ (Ephes. 5, 19.) Vom Juden Philo, der ein Zeitgenosse der Apostel war und nach dem Zeugnisse des hl. Hieronymus mit den Christen in mannigfache Berührung kam, ja sogar mit dem hl. Petrus bekannt gewesen sein soll, haben wir eine ziemlich eingehende Schilderung des Gesanges der Christen bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen. Er schreibt darüber also: „Alsbald erhebt sich einer und singt einen Hymnus zum Lobe Gottes, den er entweder selbst jetzt gemacht hat (kraft eines besonderen Charismas), oder der von einem ihrer erleuchteten Vorfahren herrührt, welche ihnen viele Lieder und Gesänge in dreifüßigem Versmaße hinterlassen haben. Auch mancherlei Verse und Hymnen, welche bei den Opfern, am Altare, bei den Stationen von verschiedenen Chören gesungen wurden. Nach jenen singen auch andere einzeln, indem sie die richtige Ordnung beobachten und sich eines schönen Vortrages befleißigen, während die andern in großer Stille zuhören, außer bei gewissen Abschnitten der Hymnen, an welchen ein Schlussatz zu singen ist. Dann fallen alle zugleich, Männer und Weiber, in den Gesang ein.“[1]) Der heidnische Geschichtsschreiber Plinius der Jüngere, Statthalter von Bithynien, der um das Jahr 95 nach Christus lebte, berichtet, die Hauptanklage gegen die Christen bestehe nach ihrer eigenen Versicherung darin, dass sie am bestimmten Tage morgens vor Sonnenaufgang zusammenkämen und Loblieder auf Christus, als auf ihren Gott, zusammen sängen.[2]) Also selbst zur Zeit der blutigen Verfolgungen, wo die Christen ihre Gottesdienste in den Katakomben und an anderen verborgenen Orten zu halten gezwungen waren, und wo die anderen Künste noch so gut wie ausgeschlossen waren aus dem Heiligthum, verstummten die Gesänge nicht, wie uns des Plinius' Zeugnis beweist.

Aus dem bisher Gesagten folgt, dass der Gesang unter allen Künsten, die beim Gottesdienste verwendet werden, eine hervorragende Stelle einnimmt durch sein hohes Alter, und dass sein Gebrauch geheiligt ist durch das Beispiel Christi selber, durch jenes seiner Apostel

---

[1]) Eusebii hist. eccles. lib. II cap. 17. — [2]) Plinii epistolae lib. X ep. 97. Vergl. „Ueber den christlichen Kirchengesang im apostolischen Zeitalter“: Cäcilienkalender 1873, Seite 8 ff.

und das der ersten Christen. Doch der Gesang ist nicht bloß die älteste Kunst in der Kirche, sondern, was noch viel wichtiger ist,

2. auch diejenige, welche zur Feier des Gottesdienstes in einer viel engeren und unmittelbareren Beziehung steht, als alle andern Künste. Man kann zwar auch Gottesdienst halten, besonders das heilige Messopfer darbringen, ohne dass man dabei singt, denn das heilige Messopfer trägt seinen unendlichen Wert in sich selbst. Allein feierlicher Gottesdienst, eine feierliche heilige Messe (Hochamt) ohne Gesang ist rein undenkbar. Man kann im Nothfall sehr feierlichen Gottesdienst halten ohne Gotteshaus, auf freiem Feld — denken wir an die Feldgottesdienste beim Militär — in einer Scheuer, im Wald, auf dem Meer u. s. w., wie es ja zur Zeit der Christenverfolgungen vielfach wirklich geschah. Man kann feierlichen Gottesdienst halten ohne kunstreiche Altäre, Bilder und Gemälde, ein einfacher nackter Stein kann im Nothfall zum Altar dienen, wie es in den Katakomben vielfach der Fall war. Man kann feierlichen Gottesdienst halten ohne kostbare Gefäße und goldgestickte Gewänder, ohne Glocken und ohne Orgel. Aber ohne Gesang kann nie und nimmermehr feierlicher Gottesdienst, kann kein Hochamt gehalten werden. Der Priester selbst, der am Altare die Stelle Christi vertritt, muss bei der feierlichen heiligen Messe bestimmte Theile, wie die Orationen, die Epistel, das Evangelium, die Präfation und das Pater noster singend zum Vortrage bringen. Aber nicht bloß der Priester muss singen, sondern es müssen auch Sänger da sein, die das heilige Opfer mit ihren Gesängen begleiten. Wo solche nicht vorhanden sind, darf kein Hochamt gehalten, sondern bloß eine stille heilige Messe gelesen werden. Der Sängerchor steht mit dem Priester am Altare in der innigsten Verbindung. Priester und Sänger sind die Vollzieher einer und derselben liturgischen Handlung. Letztere begleiten den opfernden Priester Schritt für Schritt mit ihren Gesängen vom Anfang der Messe bis zum Schluss. Der Priester stimmt das Asperges, Vidi aquam, das Gloria und Credo an, die Sänger müssen das, was der Priester angestimmt hat, fortsetzen und zwar, um dies gleich hier hervorzuheben, selbstverständlich in der gleichen Sprache, in welcher der Priester angestimmt hat, nämlich in der lateinischen. Der Priester grüßt die Gläubigen mit Dominus vobiscum, da muss ein Sängerchor da sein, der den Gruß mit Et cum spiritu tuo erwidert, und ähnlich bei den übrigen Responsorien. Was der Priester im Introitus, beim Kyrie, beim Graduale oder Tractus, in der Sequenz, beim Offertorium, Sanctus, Benedictus, Agnus Dei und Communio still betet, muss der Sängerchor laut singen. Der Gesang ist bei der feierlichen Liturgie nicht bloß äußerer Zierrat, er soll nicht bloß, wie der Altarschmuck, Orgel und Glocken, kunstreiche und kostbare Paramente und Ornamente und anderes, die Feierlichkeit des Gottesdienstes erhöhen, sondern er bildet einen ganz wesent-

lichen Theil des feierlichen Gottesdienstes. Und zwar gilt dies nicht bloß vom Gesang des Priesters, sondern auch von jenem des Kirchenchors. Beide gehören nothwendig zusammen und bilden ein unzertrennliches Ganze. Priester und Sängerchor vollziehen gemeinschaftlich die feierliche heilige Messe.

Nach der Auffassung und dem Willen unserer heiligen Kirche müssen die Gläubigen als mitopfernd mit dem Priester gedacht werden: Priester und gläubige Gemeinde bringen vereint miteinander das heilige Opfer dar. Dass dies wirklich die Auffassung der Kirche sei, erhellt klar aus mehreren Gebeten des Priesters bei der heiligen Messe. So wendet er sich z. B. nach der Opferung mit der Aufforderung an das Volk: „Orate fratres: ut meum ac vestrum sacrificium acceptabile fiat apud Deum Patrem omnipotentem.“ Beim Memento für die Lebendigen betet er: „Et omnium circumstantium (memento Domine), quorum tibi fides cognita est, et nota devotio, pro quibus tibi offerimus, vel qui tibi offerunt hoc sacrificium laudis.“ Bei anderen Gebeten bedient sich der Priester der Mehrzahl, dadurch andeutend, dass die anwesenden Gläubigen mit ihm das heilige Opfer darbringen. So betet er unmittelbar nach der Wandlung: „Unde et memores, Domine, nos servi tui, sed et plebs tua sancta . . . . . offerimus praeclarae majestati tuae de tuis donis ac datis hostiam puram etc.“ „Supplices te rogamus, omnipotens Deus, jube haec perferri per manus sancti Angeli tui in sublime altare tuum etc.“ Diese Vereinigung der Gläubigen mit dem Priester und ihre Antheilnahme und Mitwirkung an dem heiligen Opfer vermitteln bei der Stillmesse die Altardiener, die Ministranten, bei dem feierlichen Opfer, beim Hochamt aber neben diesen auch die Sänger, welche mit den Ministranten des Volkes Stelle vertreten, in seinem Namen dem Priester antworten und ihre übrigen Gesänge vortragen. Durch die Gesänge, welche der Chor im engsten Anschluss an die Gesänge und Gebete des Priesters ausführt, bringen der Priester und die durch die Sänger vertretenen Gläubigen dem Herrn in Vereinigung mit dem unblutigen Opfer auf dem Altar das sacrificium laudis, das Opfer des Lobes, dar. Aus vorstehender Darstellung ergibt sich, dass die Sänger nach der Auffassung der Kirche eine überaus bevorzugte und hohe Stellung im Heiligthum einnehmen, ja, dass sie eine Art priesterlicher Thätigkeit ausüben, indem sie gemeinschaftlich mit dem Priester das heilige Opfer vollziehen. Dass die Kirche in der That das Amt der Sänger als ein priesterliches ansehe, geht klar aus dem Umstande hervor, dass in den ältesten Zeiten des Christenthums ein Priesterchor den Altar umstand, wenn der Bischof dort das heilige Opfer feierte, und dass die Gesänge von diesem Priesterchor vorgetragen wurden.[1]) Aber auch später erhielten die Sänger noch viele Jahrhunderte hindurch, ähnlich den Altardienern, eine be-

[1]) Cäcilienkalender 1878, Seite 13.

sondere Weihe, wodurch sie in den Stand der Cleriker, der niederen Geistlichen, aufgenommen wurden. Dieser Clerikerchor hatte seinen Platz im Chor der Kirche, in unmittelbarer Nähe des Altars, wodurch auch schon äußerlich die innige Wechselbeziehung, die zwischen Altar und Sängerchor besteht, einen passenden Ausdruck fand. „Dadurch, dass man (in späterer Zeit) dem Chor seinen Platz auf der dem Altar entgegengesetzten, der Thüre zunächst liegenden Bühne angewiesen hat, ist meistens auch das Band zerrissen worden, welches ihn mit dem Altar verknüpfen soll, ja vielfach das Bewusstsein verloren gegangen, dass er überhaupt dem Altar zu dienen hat".[1])

Aus dem innigen Verhältnisse, welches nach den vorstehenden Ausführungen zwischen Altar und Sängerchor besteht, folgt, ganz abgesehen von den ausdrücklichen kirchlichen Vorschriften, auf die wir später zu sprechen kommen werden, schon mit zwingender Nothwendigkeit, dass die Sänger bei der feierlichen heiligen Messe, d. i. bei allen Hochämtern, nichts anderes singen dürfen, als was der Priester am Altare anstimmt oder still für sich betet, und dass sie es in der gleichen Sprache singen müssen, in welcher es der Priester anstimmt oder betet, nämlich in der lateinischen, und ausschließlich nur in der lateinischen. Geschieht dies nicht, d. h. singt der Chor etwas ganz anderes, als der Priester anstimmt oder betet, oder singt er es wenigstens in einer anderen Sprache, bei uns also in der deutschen, so ist die liturgische Einheit, die zwischen Altar und Chor bestehen muss, durchbrochen und aufgehoben. Solange demnach der Priester am Altare lateinisch singen und beten muss, solange muss auch der Chor in derselben Sprache singen. Das verlangt schon das künstlerische und ästhetische Gefühl. Niemand wird in Abrede stellen, dass die katholische Liturgie ein Kunstwerk ersten Ranges ist. Nun ist aber die Grundforderung, die man an ein Kunstwerk stellen muss, dass in demselben Einheit und Einheitlichkeit herrscht, dass die einzelnen Theile desselben miteinander harmonieren und ein einheitliches Ganze bilden. Diese künstlerische Einheit wäre aber in der Liturgie schwer geschädigt, wenn der priesterliche Altargesang und der Chorgesang in Disharmonie zueinander stünden, was gewiss der Fall ist, wenn der Priester lateinisch, der Chor aber deutsch singt. Es ist ein von niemandem bestrittenes Axiom, dass der Theil dem Ganzen entsprechen müsse. Nun ist aber das Ganze, die heilige Messe nämlich, in lateinischer Sprache abgefasst, also muss auch der Gesang des Chors, der, wie wir gehört, nur einen Theil der feierlichen Messe bildet, lateinisch sein.[2]) Nachdem wir erkannt, welche Stellung der Gesang in der feierlichen Liturgie einnimmt, wollen wir in einem zweiten Artikel die weitere Frage uns zu beantworten suchen: Welche Aufgabe hat er zu erfüllen?

[1]) Selbst, l. c. S. 12. — [2]) Vergleiche zur ganzen vorstehenden Abhandlung: Selbst l. c. S. 11, 12, dann besonders Capitel II. und III.; ebenso: Krutscheck, „Die Kirchenmusik nach dem Willen der Kirche." Zweite Auflage, S. 1—9.

Ueber bildliche Darstellungen des Herzens Jesu mit der Gestalt des Heilandes.[1])

Von P. Franz Hattler S. J. in Innsbruck.

Fast dreihundert Jahre lang, vor und nach der Zeit der Seligen Margaretha Alacoque, waren nur solche Bilder des heiligsten Herzens im Gebrauche, auf denen das Herz allein mit einigen Emblemen dargestellt war. Erst in der Mitte des vorigen Jahrhundertes fieng man an, das Herz vereint mit der Gestalt des Herrn abzubilden. Grimouard de St. Laurent (Les images du S. Coeur au point de vue de l'histoire et de l'art. Paris bureaux de l'oeuvre du voeu national 1880) hat bei seinen geschichtlichen Forschungen nach solchen Bildern des Herzens Jesu keines entdeckt, das über das Jahr 1726 zurückgienge. In diesem Jahre erschien das berühmte Buch des Pater J. Gallifet S. J. über die Andacht zum Herzen Jesu. Hier war der Heiland auf einem Bilde dargestellt, wie er mit einem Kreuze beladen der Seligen Margaretha Alacoque erscheint und in der Hand sein Herz ihr entgegenhält, es ihr gleichsam zum Geschenke anbietet. Von da an finden sich Darstellungen der Figur des Heilandes mit dem Herzen immer häufiger.

Unter diesen hat Eine eine gewisse Berühmtheit erlangt, insoferne dieselbe oft nachgeahmt und die weiteste Verbreitung gefunden hat. Es ist dies das Herz Jesu-Bild von Pompejo Battoni, der im Jahre 1787 in Rom gestorben ist. Das war allerdings die Zeit, wo die italienische Malerkunst bereits tief gesunken war. Indessen gilt Battoni immerhin als einer der besseren Meister dieser Zeit des Verfalles, und war als Portraitmaler gesucht. Drei Päpste, Benedict XIV., Clemens XIII., Pius VI. und die beiden Kaiser Josef II. und Leopold II. ließen sich von ihm portraitieren. Ungefähr um das Jahr 1763 erhielt er von dem Obern des Professhauses al Gesù in Rom den Auftrag, ein Bild des heiligsten Herzens zu malen. Battoni war ein frommer Mann, pflegte die Andacht zum heiligsten Herzen eifrig und empfieng daher den Auftrag mit Freuden. Aber erst nach vielem Gebete und nachdem er zuvor noch die Exercitien des hl. Ignatius gemacht hatte, ergab sich ihm ein geeigneter Gedanke für die bis dahin noch seltene Darstellung der Figur des Heilandes mit dem heiligsten Herzen. Sein Bild ist in unseren Tagen von der Staatsbuchdruckerei in Wien in lithographischem Farbendrucke ausgeführt allgemein bekannt und verbreitet worden. Ein dem Battoni'schen ähnliches Bild ist in der Jesuitenkirche zu Innsbruck zu sehen. Diese Darstellung hat nun wesentlich dazu beigetragen, dass fortan Bilder des Herzens Jesu allein immer seltener, solche aber mit der Figur des Heilandes, als Brustbild oder in Lebensgröße, desto häufiger wurden.

[1]) Vgl. II. Heft 1892 der Quartalschr. S. 280 und I. Heft 1892 S. 89.

Wir wollen nun versuchen, einige Winke zu geben, wie solche Bilder zu gestalten sind, wenn sie sowohl den kirchlichen als ästhetischen Grundsätzen entsprechen sollen.

Die erste Forderung an ein Bild des göttlichen Erlösers, das als kirchliches Herz Jesu-Bild gelten soll, ist diese: an der Figur des Heilandes muss das Herz sichtbar dargestellt sein. Der Heiland allein ohne Herzform, etwa bloß mit der Seitenwunde oder gar nur mit dem Ausdrucke von Liebe im Antlitz und in den Geberden, ist vom heiligen Stuhle für kein Herz Jesu-Bild anerkannt worden. Die diesbezügliche Entscheidung und ihre Begründung haben wir bereits früher (I. Heft, S. 94) vorgeführt.

Fürs zweite muss gefordert werden, dass das Herz selbst in geschmackvoller Weise vorgestellt werde. Es gilt da, was wir bereits von der künstlerischen Darstellung des Herzens für sich allein bemerkt haben. Die Herzfigur muss zwar die natürliche aber veredelte Form eines Herzens haben, und darf weder ein widerliches anatomisches Präparat, noch eine schematische Herzfigur sein. Es ist vom heiligen Stuhle gestattet, dem Herzen die bekannten Embleme, die Wunde, die Dornenkrone, das Kreuz und die Flammen, beizugeben. So wird die Darstellung auch dem Wunsche des Herrn entsprechen, der sein göttliches Herz mit diesen Abzeichen der Seligen Margaretha Alacoque gezeigt und verlangt hat, dass es so im Bilde dargestellt und zur Verehrung ausgesetzt werde. Weitere Winke für die kunstvolle Abbildung des Herzens hat der verstorbene Maler Paul von Deschwanden in einem Briefe vom Jahre 1873 gegeben, welcher in dieser Quartalschrift (36. Jahrg. S. 374) mitgetheilt wurde. Deschwanden schreibt: „Ich war bei der Darstellung der Herz Jesu-Bilder oft schon entmuthigt, wenn ich wahrnehmen musste, wie wenige selbst unter Gläubigen zu dieser Darstellungsweise sich hingezogen fühlen, und zwar, wie ich meine, aus dem einfachen Grunde, weil unser Auge zu wenig einfältig ist, zu wenig in das Wesen eingeht, sondern in irgend etwas Aeußerem hängen bleibt. Die Beobachtung habe ich schon gemacht, dass, wenn ich das Bild des heiligsten Herzens mit Kreuz, Wunde, Dornenkrone und Flamme weniger materiell, sondern nur wie eine duftige Lufterscheinung behandle, für die meisten Beschauer die Auffassung leichter geht. Man muss aber auch hierin die rechte Mitte zwischen Vergeistigung und Verkörperlichung treffen; es darf die Gestalt des Herzens nicht allzu anatomisch und reell erscheinen, darf nicht in der Hand des Heilandes ruhen, sondern leuchtend, strahlend, schwebend, wie ein Gebilde, das dem unbescheiden zudringlich untersuchenden Blicke sich entziehen, und nur geistig erfasst sein will. Ein christlicher Maler in Rom meinte sogar, man sollte statt des Herzens mit all den symbolischen Zuthaten nur eine weiße, herzförmige Flamme hinmalen. Dies wäre aber wieder ein anderes Extrem und würde kalt lassen, wie das zagende Wort jemands, der, um nicht abzustoßen, die Wahrheit nicht recht auszusprechen wagte."

Das bereits früher einmal citierte Münster'sche Pastoralblatt ertheilt den Rath, bei Statuen das Herz nicht erhaben zu bilden, sondern nur in Farben aufzumalen, um die materielle Form noch mehr zu veredeln. Mögen die Künstler zusehen, ob es ihnen gelingt, über den Erhöhungen und Vertiefungen, welche doch wohl das Kleid mit seinen Falten bietet, die Herzform gefällig und schön auszuführen.

Deschwanden hat mit Recht hervorgehoben, dass der Heiland das Herz nicht in der Hand halten dürfe. Das hat Battoni in seinem Bilde leider nicht beachtet und muss sich den Tadel gefallen lassen, den ihm Professor Michael Stolz deswegen ertheilt, wenn er schreibt: „Battoni hatte die realistisch-naive Idee, dem göttlichen Heilande ein ziemlich realistisch gebildetes Herz in die Hand zu geben. Durch diesen naiven Realismus wird aber ebensowenig die Willenskraft ausgedrückt, als wenn man wollte durch einen Mann, welcher sein Gehirn in der Hand hält, die Intelligenz ausdrücken. Diese überlieferte Geschmacklosigkeit bildet einen Grund der künstlerischen Abneigung zu diesem Gegenstande". (Blätter des christl. Kunstvereines der Diöcese Seckau 1889, S. 87.) Man ist von dieser Darstellung des Herzens in der Hand des Heilandes fast allgemein glücklich abgegangen. Und so erscheint das Herz auf Bildern aller besseren Künstler stets auf und an der Brust des Heilandes, dem einzig richtigen Orte, weil es nur so der natürlichen Lage des Herzens im Menschen, soweit als künstlerisch möglich, nahegebracht wird.

An der Brust des Herrn erblickt man nun das Herz in zwei verschiedenen Weisen angebracht; entweder außerhalb dem Kleide des Herrn oder innerhalb des geöffneten Kleides an der Brust des Heilandes selbst als schwebende Lichtgestalt. Diese letzte Vorstellung dürfte sich für Statuen schwerlich eignen; in jedem Falle muss der Künstler sich hüten, dem Herrn das Kleid gewaltsam auseinanderreißen zu lassen; es wird genügen, das Oeffnen des Kleides nur anzudeuten. Auf einem schönen Gemälde aus dem vorigen Jahrhunderte ist zwar das Kleid an der Brust ziemlich weit offen, aber von der Oeffnung selbst sieht man nichts, da sie ein weiter über die ganze Brust ausgegossener Lichtschein verdeckt. Nur durch die äußersten Strahlenspitzen hindurch sieht man die Ränder des weggehobenen Kleides. Wenn diese Darstellung des Herzens an der Brust, also am Leibe des Herrn selbst, decent ausgeführt ist, hat sie den wesentlichen Vortheil, dass sie dem Beschauer das Herz des Herrn darstellt nicht bloß als einfaches Symbol der Liebe, sondern auch als Theil des hochheiligen Leibes, und dass sie folglich zu jener Verehrung des göttlichen Herzens anregt, welche die Kirche will. Sie will aber, dass das Herz Jesu nicht als bloßes Symbol der Liebe, sondern auch als Theil des anbetungswürdigen Leibes verehrt werde.

Gegen die andere Art der Darstellung, wo sich das Herz außen am Kleide zeigt, liegt mir ein Brief vor, worin ein Priester den Vorwurf erhebt, sie sei naturwidrig und unwahr, weil ja das Herz

in der Brust, nicht am Kleide des Menschen sich befinde. Darauf muss bemerkt werden, dass die Forderung der Naturwahrheit an die Kunst nicht zu weit getrieben werden dürfe. Die Kunst hat nicht zu photographieren und zu copieren. Denselben Vorwurf der Unwahrheit müsste man sonst gegen die besten Bilder des Gekreuzigten erheben; denn keines derselben hat je den Heiland am Kreuze dargestellt, wie er in Wahrheit an demselben gehangen in seiner entsetzlichen Martergestalt, „ein Wurm, kein Mensch, Schönheit und Zier war nicht an ihm, dass wir auf ihn schauten, und nicht Aussehen, dass wir seiner begehrten". (Isai.) Desgleichen müsste der Vorwurf der Unwahrheit alle noch so schönen Bilder von Engeln treffen, da Engel bekanntlich keinen Menschenleib und Menschenleiber keine Flügel haben. Wir weisen daher diesen Vorwurf als unstatthaft auch von Bildern zurück, wo sich das Herz außerhalb des Kleides unseres Heilandes befindet. Es genügt der Kunst, die Lage des Herzens anzudeuten, da ihr die Darstellung desselben in der Brust nicht möglich, und die Brust geöffnet zu zeigen unschicklich und widrig wäre.

Eine dritte Forderung an Bilder des heiligsten Herzens mit der Figur des Heilandes richtet sich dahin, dass das Herz als die Hauptsache, als der einheitliche Centralpunkt der ganzen Figur erscheine, und nicht als Nebensache, als etwas Zufälliges, das allenfalls ebensogut wegbleiben könnte, ohne den Charakter des Bildes zu ändern. Es soll ja eben das Herz des Heilandes als der besondere Gegenstand zur Verehrung der Gläubigen dargestellt werden. Somit muss der Blick des Beschauers durch das Bild selbst auf diesen Gegenstand als auf die Hauptsache am Bilde hingezogen werden. Welches Mittel besitzt nun der Künstler, um dies zu bewirken? Ein sehr einfaches, aber auch das einzige, — dass er nämlich den Heiland selbst auf sein Herz zeigen lässt. Zur Bekräftigung des Gesagten wollen wir ein Beispiel bringen. Es soll ein Künstler den Herrn darstellen, wie er beim letzten Abendmahle über das Brot die Worte spricht: „Dies ist mein Leib". Da wird er nothwendig darstellen müssen, wie der Herr entweder auf das Brot hinzeigt, oder das Brot in der Hand den Jüngern vorzeigt. Dagegen wird niemand am Bilde des letzten Abendmahles von Leonardo da Vinci herausfinden können, der Heiland wolle diese Worte sprechen. Wohl liegt das Brot vor ihm, die beiden Hände aber haben sich vom Brote entfernt auf den Tisch hingelegt. Es liegt eben hier ein ganz anderer Gedanke zugrunde, wo Brot und Wein nur nebensächlich sich vorfinden; es ist der Moment dargestellt, wo der Heiland die Worte gesprochen hat: „Einer aus euch wird mich verrathen!" Um also ein Salvatorbild zu einem wahrhaft künstlerischen Herz Jesu-Bilde zu gestalten, genügt es nicht, dem Heilande ein Herz an die Brust zu setzen, weil damit das Herz noch nicht als Hauptsache am Bilde dargestellt wird. Um dies zu erzielen, haben auch thatsächlich fast alle neueren tüchtigen Künstler den Heiland vorgestellt, wie er mit einer oder mit beiden Händen auf sein Herz weist, oder durch

sonst eine passende Handbewegung genügsam die Absicht ausdrückt, den Beschauer eben auf sein Herz aufmerksam zu machen, und seine Blicke vor allem auf dasselbe hinzurichten.

Das geschieht aber bei so manchen Bildern, die Herz Jesu-Bilder sein sollen, leider nicht. Es scheint mir im Interesse der Künstler und des Gegenstandes zu liegen, einige derselben zu besprechen. Auf einem Herz Jesu-Bilde steht der Heiland in ganzer Figur vor uns; seine Arme sind weit ausgebreitet, dass der Herr die Gestalt des Gekreuzigten annimmt; die heiligen Wundmale sind sichtbar, sowie das Herz auf der Brust mit seiner Wunde. Was sagt uns denn an diesem Bilde, dass gerade das Herz die Hauptsache sei, nicht das Haupt des Herrn, nicht die Wundmale? Wenn das Bild eine einheitliche Idee hat, wie ein Kunstwerk sie haben soll, dann kann es nur die sein: der Heiland mit seinen fünf Wunden. Da stellt es uns also wohl den Gegenstand dar, den die Kirche am Feste der fünf Wunden verehrt; aber ein Bild, das den besonderen Gegenstand des Herz Jesu-Festes darstellte, ist es nicht; denn das Herz ist nicht die einheitliche Idee desselben.

Es liegt ein anderes Bild vor mir. Der Künstler hatte den Auftrag empfangen, das gottmenschliche Herz Jesu darzustellen. Er antwortete ganz recht: er habe wohl Farben für ein menschliches, aber keine für ein gottmenschliches Herz. Man gibt ihm den Rath, er solle den Heiland abbilden, wie er die Worte spricht: „Ich und der Vater sind Eins". Das sei ein classisches Wort, die Gottmenschlichkeit Jesu zu beweisen. Es sei dann leicht, daraus den Schluss zu ziehen; also ist sein Herz auch ein gottmenschliches Herz. Recht schön, wenn nur auch jeder theologisch-richtige Gedanke und Schluss sich künstlerisch darstellen ließe. Der Künstler hat nun das Bild wirklich gemacht. Es steht der Herr in Lebensgröße vor uns. Seine linke Hand deutet sehr gut auf die Brust und das ist ganz die Geberde von jemand, der sagt: „Ich bin's!" Der rechte Arm ist hoch erhoben, so dass die halbe Hand über das Haupt hinausgeht; auch dies ist ganz richtig die Haltung, womit man nach oben deutet. Aber auf was deutet sie nun? Es ist nichts mehr zu sehen; man muss es sich nur hinzudenken, ob es der Himmel, die Sterne oder der ewige Vater sein soll. Die ganze Geberde könnte ebensogut den Text illustrieren: „**Ich** fahre auf zu meinem Vater", oder: „**Ich** bin vom Himmel herabgekommen", oder: „**Ich** thue allzeit, was mein Vater im Himmel will". Nichts gibt uns am Bilde kund, dass der Heiland gerade nur die Worte spreche: „Ich und der Vater sind Eins!" Die Idee ist also nicht klar zum Ausdruck gekommen. Und wäre es wirklich geschehen, gut, dann wäre die einheitliche Idee des Bildes mit diesem Gedanken erschöpft; der Beschauer würde diesen Gedanken als den Hauptgegenstand des Bildes erfassen. Was macht aber dann das Herz an der Brust des Heilandes? Es kann dem Hauptgegenstande gegenüber nur mehr Nebensache sein, die ganz gut wegbleiben kann,

ohne die Idee des Bildes zu zerstören. Es ist nur gut, daſs der Künstler den Heiland nicht mit der Hand aufs Herz zeigen läſst; sonst stände am Bilde der theologische Schnitzer: „Mein Herz und der Vater sind Eins!"

Als Nebensache erscheint ferner das Herz auf allen jenen Bildern, welche Scenen aus dem Leben Jesu darstellen, z. B. wie der Heiland die Kinder segnet, über Jerusalem weint, oder wo er als guter Hirt mit einem Schäflein auf den Schultern abgebildet wird, wobei dann der Heiland ein Herz auf der Brust trägt. Die einheitliche Idee, der Hauptgegenstand, der Centralpunkt solcher Darstellungen ist in der Handlung, welche im Bilde sichtbar wird, also im Segen des Heilandes, im Weinen des Heilandes u. s. w. Das Herz auf der Brust tritt dabei in den Hintergrund, und erscheint als Zufälliges, das wegbleiben kann, ohne den Hauptgegenstand zu ändern.

Am meisten zurück tritt das Herz aber dort, wo es einfach nur mehr als eine Zierat am Kleide des Herrn angebracht ist, wo es nur mehr als Ornament erscheint. So sah ich ein Salvatorbild, auf welchem der Heiland über der Alba eine Stola trug, die vorne über Kreuz gelegt mit dem Cingulum festgehalten wurde. An der linken Seite nun war an der Stola ein Herz gemalt, wie wenn es auf der Stola aufgestickt wäre. Das ganze Bild sollte offenbar den priesterlichen Charakter Jesu darstellen. Auf einem anderen Bilde ist dieser priesterliche Charakter noch klarer ausgedrückt. Der Heiland ist abgebildet in voller priesterlicher Kleidung mit großer Casula. Diese selbst ist mit einem Kreuzstabe geschmückt und trägt am Kreuzungspunkte ein Herz, ungefähr so, wie man den hl. Ignatius von Loyola abbildet mit einer reichgestickten Casula, vorne an der Brust den Namen Jesu tragend, bekanntlich das Emblem des Heiligen. Im Sinne der Kirche soll aber das Herz des Herrn doch ganz entschieden etwas anderes sein, als ein bloßes Abzeichen und Merkmal, an dem man die vorgestellte Figur als Bild des Erlösers erkennen soll, wie man an dem Namen Jesu den hl. Ignatius, oder an einer leuchtenden Sonne, dem Symbol der Weisheit, den hl. Thomas von Aquin erkennt.

Ich kann nicht umhin, hier einen Fall zu besprechen, in welchem das Herz Jesu in recht auffallender und ganz eigenthümlicher Weise nur als ornamentales Symbol der Liebe erscheint. Im Jahre 1867 hatten die beiden Tirolerkünstler Franz Plattner und Professor Michael Stolz sel. And. in den „Mittheilungen für christliche Kunst" einen Artikel veröffentlicht, der später in den „Tiroler Stimmen" (1867, Nr. 231 und 232) abgedruckt erschien. Darin war ein Plan zur Ausschmückung der Denkmalkapelle des Andreas Hofer in Passeier entworfen. Da die Kapelle dem Herzen Jesu geweiht sein sollte, so sollte auch die Darstellung dieses Mysteriums den Centralpunkt, die erste Stelle am Altare in der Apsis einnehmen und zwar als plastisches, lebensgroßes Standbild. Nun lesen wir im Artikel, wie folgt: „Was

ist nun aber das göttliche Herz Jesu? Es ist der Sitz der gottmenschlichen Willenskraft, der größten Liebe und der vollkommensten Hingabe Christi". Der hl. Johannes schreibt (I. 4, 8.): „Wer nicht liebt, hat Gott nicht erkannt, weil Gott Liebe ist;" und abermals (I. 3, 16): „Darin haben wir erkannt die Liebe, dass er für uns sein Leben eingesetzt hat". Folglich ist die Opferidee die des göttlichen Herzens, und zwar das blutige Opfer am Kreuze und das unblutige der heiligen Messe. Nachdem aber das Opfer einen Vermittler bedingt, einen Hohenpriester, wird der Heiland in seiner hohenpriesterlichen Würde dargestellt werden müssen, angethan mit der hohenpriesterlichen Gewandung, der Casula, die Hochmesse der Weltgeschichte feiernd, den Frieden verkündend — pax vobis — allen Völkern aller Zeiten. Das Symbol des göttlichen Herzens darf auch nicht fehlen, weil es ein wesentliches Charakteristicum dieser Darstellung bildet, es kann aber nicht eine anatomische Production sein. Das Herz Jesu symbolisiert das heiligste Altarssacrament, welches die ersten Christen zur Zeit der Verfolgung in einer pixis am Halse trugen, und unser glorreicher Vater Pius IX. trug es ebenfalls bei seiner Flucht nach Gaëta. Es wird demnach eine runde, goldene pixis zu bilden sein, welche die Darstellung des Symbols des Herzens Jesu mit der Dornenkrone, der Wunde, der Flamme und dem Kreuze enthaltet, umschlossen von einem auf die fünf Wunden Christi sich beziehenden Fünfpass, welche an einer goldenen Kette über die Schultern hängt. Diese Darstellung hat ihr historisches Vorbild an der Darstellung der göttlichen Liturgie des Mittelalters, an der pixis der ersten Christen und an dem Brustschilde des Hohenpriesters des alten Bundes. Die Art der Anbringung des Symbols des Herzens Jesu ist gleichsam das Brustkreuz des obersten Bischofes. — Nachdem die Herz Jesu-Idee mit der Opfer-Idee des Kreuzes identisch ist, spricht sich auch dieselbe in der kreuzförmigen Anlage des Baues vollkommen aus u. s. w."

Einige Monate nach dieser Publication erschien in der Salzburger Kirchenzeitung (1868, Nr. 1—4) ein Originalartikel gegen dieselbe, worin es heißt: „Ueber alles Erwähnte wäre wohl so manches zu sagen; wir beschränken uns aber nur auf drei Bemerkungen." Und nun zeigt der Verfasser in einer der Form nach zwar sehr zahmen, der Sache aber energischen Sprache: 1. dass das projectierte Bild der kirchlichen Tradition der Darstellung des Herzens Jesu nicht entspreche; 2. dass die Anbringung des Herzens Jesu auf einer pixis im Fünfpass zur Darstellung des Geheimnisses unverständlich, und die Gründe für diese Anbringung nicht maßgebend seien; 3. dass die Ansicht, das Herz Jesu symbolisiere das heiligste Altarssacrament, unrichtig sei; und endlich 4., dass das Herz Jesu nach dem Geiste der Kirche in der Andacht zu demselben überhaupt nicht etwa bloß als Symbol, als Sinnbild oder Gedenkzeichen der Liebe Christi aufgefasst, sondern dass das wahre und wirkliche Herz des

Gottmenschen, aus Fleisch und Blut, zur Verehrung vorgestellt werde. — Ich kann meinerseits dieser Gegenschrift nur beistimmen, und erinnere noch, dass ich bereits im vorigen Hefte gezeigt habe, dass man die Herz Jesu-Idee nicht identificieren dürfe mit der Opfer-Idee oder mit der Idee des heiligsten Altarssacramentes. Mögen sich also die Künstler warnen lassen, und an die Darstellung eines religiösen Gegenstandes nicht eher gehen, als sie sich von dem Gegenstande eine theologisch-richtige Auffassung verschafft haben. Uebrigens bemerke ich noch, dass Herr Professor M. Stolz später von dem Gedanken, das Herz Jesu als Ornament an dem Bilde des Heilandes anzubringen, abgegangen ist; denn er schreibt in den citierten „Blättern des christl. Kunstvereines der Diöcese Seckau“: „Die Darstellung des Symboles des göttlichen Herzens ist bei diesem Bilde unbedingt nothwendig, indem es den Brennpunkt desselben bildet, und daher nicht nur nebensächlich behandelt, etwa wie eine Decoration eines Kleidungsstückes, oder getrennt von der Figur oberhalb derselben, angebracht werden darf.“

Und nun, ehe wir weiter gehen, nur noch eine Bemerkung über solche Bilder, wo das Herz Jesu nur als Nebensache auftritt. Ich gebe gerne zu, dass diese Darstellungen bei manchem Beschauer gute Gedanken und religiöse Gefühle erwecken, wie das ja so manche andere Bilder, namentlich Gnadenbilder, bewirken, wiewohl sie keinen Anspruch auf künstlerische Form erheben können. Ich bin daher auch nicht so hyperkritisch zu behaupten, man müsse dem Volke alle derlei religiösen Bilder entziehen, weil es keine Kunstwerke seien. Unter den Forderungen, welche das Concil von Trient an religiöse Bilder stellt, findet sich künstlerische Schönheit und Vollendung nicht. Mit dem Gesagten wollte ich nur darthun, dass Christusbilder, wo das Herz des Herrn nur als Nebensache erscheint, schon ihrer Natur nach nicht als eigentliche Herz Jesu-Bilder gelten können, und dass sie den Anforderungen, welche die Kunst an ein wirkliches Herz Jesu-Bild stellen muss, nicht entsprechen.

Es erübrigt noch ein Punkt, und wohl der wichtigste, zur Besprechung. Es ist ein ästhetisches Gesetz für Kunstwerke aller Art, dass das Kunstwerk eine einzige Idee, einen einheitlichen Charakter in und an sich trage. Sit unum duntaxat et simplex. (Horaz.) Nun ist aber nach kirchlicher Lehre die Herz Jesu-Idee die Idee der Liebe. „Wir verehren“, heißt es im römischen Brevier, „unter dem Symbol des Herzens die unermessliche Liebe des Herrn“. Demnach muss jedes Bild, das ein wahres Herz Jesu-Bild sein soll, ein Bild der Liebe sein, und zwar nicht bloß durch das Herz und seine Embleme, sondern in der ganzen Haltung und im ganzen Ausdrucke der Gestalt des Herrn muss sich Liebe wiederspiegeln. Die Liebe muss der einheitliche Charakter des Herz Jesu-Bildes sein. Der Ausdruck der Strenge und richterlichen Ernstes würde das innerste Wesen dieses Charakters zerstören. Aber ebensowenig würde es der

Würde der göttlichen Person entsprechen, wenn der Heiland mit weichlicher, sentimentaler Miene und Haltung gleich einem zärtlichen Brautwerber dargestellt würde. Ein kokett geneigtes Haupt, schmachtende Augen, ein zum Küssen gespitzter Mund, stutzermäßig gekräuseltes Haar müssen ebenso entschieden vermieden werden, als ein blasiertes, nichtssagendes Antlitz und betschwesterlich frömmelnde Mienen. In dem citierten Briefe schreibt Paul von Deschwanden: „Wir Künstler haben heutzutage eine schwierige Aufgabe. Wir malen für Menschen, und zwar für sehr verfeinerte, versinnlichte, verwöhnte Menschen, deren ästhetisch veredelnder Geschmack gar schnell verletzt wird und flüchtig ist und unerbittlich sich abwendet, wenn man es nicht versteht, ihn durch einen ersten, angenehmen Eindruck zu packen. Wir müssen Rücksicht nehmen auf diese krankhafte Reizbarkeit und Schwäche, wenn wir mit religiösen Bildern noch etwas ausrichten wollen, und kommen dadurch leicht in Gefahr, zu sehr nach Beifall zu haschen. Zum Glücke kenne ich eine ziemliche Reihe von wahrhaft religiösen Malern, deren strenges, ernstes, vielfach deshalb verkanntes, ja verpöntes Streben als wohlthätiger Warner mir vorschwebt, und deren Andenken mich zurückhält, wenn mein allzu großer Hang, mich den Leuten zu accomodieren, mich verleiten will, in meinen Bildern gar zu angenehm, zu süßlich und sentimental zu werden."

Hiemit ist die Idee und der Charakter eines Herz Jesu-Bildes noch immer nur im allgemeinen angedeutet. Die Liebe als allgemeiner Begriff ist aber nicht darstellbar; sie muss concret, in einer ihrer Aeußerungen erfasst werden, und diese Aeußerung im Bilde zum Ausdruck kommen. Nur so kann sie künstlerisch dargestellt werden. Wer die Nächstenliebe einer hl. Elisabeth von Thüringen oder einer hl. Notburga veranschaulichen will, kann sich nicht begnügen, den Heiligen nur ein liebevolles Antlitz zu geben; er muss sie uns in einer Handlung begriffen zeigen, welche sich als Werk der Nächstenliebe erkennen lässt, sei es, dass er hiezu eine Scene aus ihrem Leben wählt, oder ihnen bekannte symbolische Abzeichen beigibt. Desgleichen muss auch bei einem Herz Jesu-Bilde die Liebe Christi in einer ihrer hervorragenden Thätigkeiten erfasst und dargestellt werden. Ich habe bereits im vorigen Hefte aufmerksam gemacht, dass die Kirche selbst in approbierten Officien und Messen vom heiligsten Herzen vier hervorragende Aeußerungen der Liebe Christi betont und den Gläubigen zur Verehrung vorstellt, nämlich die sich selbst hinopfernde Liebe, die über Kränkung und Missachtung und Abweisung trauernde, klagende Liebe, die hilfbereite Liebe, und endlich die Liebe, die sich uns als Vorbild der Tugenden, namentlich der Sanftmuth und Demuth des Herzens darstellt. Sollten sich denn diese vier Ideen nicht alle künstlerisch darstellen lassen? Freilich, ein und dasselbe Bild kann diese verschiedenen Aeußerungen der Liebe unmöglich zum Ausdruck bringen. Der Künstler müsste eben nur Eine der vier Ideen seinem Bilde zugrunde legen, und sie im ganzen Bilde, in der Miene des

Antlitzes, in der Haltung der Figur, in der Art der Bekleidung wie im Tone der Farben einheitlich durchführen. Wir hätten demnach wenigstens vier Typen von Herz Jesu-Bildern. Was die **Figur** des Heilandes betrifft, kann sie für die Darstellung der klagenden, der hilfsbereiten, der demüthigen Liebe doch wohl kaum größere Schwierigkeiten bieten, als für den Ausdruck der opferwilligen, sich hinopfernden Liebe. Was sodann das **Herz** mit den Emblemen betrifft, so weisen sie zwar zunächst auf das Leiden und den Tod des Herrn. Aber ist es denn nicht gerade dieses selbe Leiden, in welchem die Liebe des Herrn am meisten misskannt wurde, in welchem sich seine Demuth und Sanftmuth im schönsten Lichte gezeigt hat, und wo die Bereitwilligkeit, uns zu retten, am klarsten hervortrat? Es wird somit durch diese Symbole der einheitliche Charakter jeder der vier Ideen nicht nur nicht gestört, sondern nur noch verstärkt.

Diese Ansicht von vier Typen von Herz Jesu-Bildern hat sich bei mir nicht, wie es scheinen möchte, aus liturgischen Betrachtungen, sondern aus vergleichenden Studien über vorliegende Herz Jesu-Bilder ergeben. Wir besitzen nämlich bereits aus der Hand vorzüglicher Künstler Herz Jesu-Bilder, welche diese vier Ideen zur Anschauung bringen. Sie sollen hier kurz zur Besprechung kommen.

Ein Herz Jesu-Bild, dem die Idee der sich hinopfernden Liebe zugrunde liegt, hat uns Professor M. Stolz in dem Stahlstiche geboten, womit der „Sendbote des heiligsten Herzens“ in Innsbruck im Jahre 1889 seine Abonnenten beschenkt hat. Es entspricht genau der Beschreibung, welche Professor Stolz selbst in den bereits citierten „Blättern des christl. Kunstvereines“ nach seiner Auffassung gegeben hat. Er schreibt: „Die Höhepunkte, die Pole der unendlichen Liebe Christi zu den Menschen, sind das blutige Opfer auf Golgatha und die unblutige Wiederholung desselben im heiligen Messopfer. Christus der Herr ist das Versöhnungsopfer, aber er ist nicht allein das Opfer, er ist Opfer und Priester zugleich, Priester von Ewigkeit nach der Ordnung Melchisedeks. Es ist also Christus in diesem Falle darzustellen in seiner hohenpriesterlichen Eigenschaft, angethan mit der großen Casula oder mit Tunika, Stola und der Toga, mehr oder minder reich ausgestattet. — Im Hintergrunde können auf Goldgrund oder eintönig Vorbilder, z. B. das Opfer des Melchisedek und des Abraham angebracht werden“. — Wer das Bild selbst in seinen einzelnen Theilen aufmerksam betrachtet und sich um die einheitliche Idee desselben befragt, wird fast gezwungen, in dem Bilde die sich **hinopfernde** Liebe des Herrn dargestellt zu finden. Das sagt ihm nicht bloß die Herzform auf der Brust mit Wunde, Kreuz und Dornenkrone, sondern auch die hohenpriesterliche Bekleidung, sowie die drei Symbole, das Opfer Isaaks und Melchisedeks im Hintergrunde, und der Pelikan in dem unteren Theile der Einfassung.

Um diese Idee der in seinem Leiden und Kreuzestod sich hinopfernden Liebe zu besserem Ausdrucke zu bringen, haben einzelne

Künstler dem Heilande außer dem Kreuze am Herzen noch ein zweites Kreuz beigefügt, entweder hinter dem Rücken oder in dem Arme des Herrn oder auf der Casula als Ornament. Auch die Dornenkrone hat man einmal ums Herz und ein zweitesmal um das Haupt des Heilandes gewunden dargestellt. Dagegen muss nun entschieden Verwahrung eingelegt werden; das ist einfach ein in der Kunst bekanntlich verpönter Pleonasmus. Wer die Bedeutung des Kreuzes und der Dornenkrone am Herzen versteht, bedarf dieser Abzeichen kein zweitesmal; das zweite Kreuz und die zweite Dornenkrone sagen ihm nicht mehr und anderes, als das Kreuz und die Krone am Herzen. Man würde es doch gewiss vom künstlerischen Standpunkte aus tadeln müssen, wollte ein Maler der Einen Figur des Heilandes zwei, drei, vier Herzfiguren anheften, um so ja recht deutlich zu machen, das Herz sei die Hauptsache am Bilde, die nicht übersehen werden dürfe. So wenig der Heiland zwei Herzen gehabt, so wenig hat er zwei Kreuze und zwei Dornenkronen getragen.

Es gibt ein anderes Bild, auf welchem Kreuz und Dornenkrone am Herzen weggeblieben, dafür aber auf der Casula und am Haupte angebracht sind. Dagegen mag von ästhetischer Seite nichts einzuwenden sein, aber der kirchlichen Tradition der Herz Jesu-Bilder entspricht diese Darstellung nicht. Sodann haben wir schon im ersten Artikel aus den kirchlichen Entscheidungen gesehen, dass man in Rom bei Darstellungen des heiligsten Herzens Gewicht legt auf die Offenbarungen, welche die Selige Margaretha Alacoque hierüber erhalten hat. Der Herr hat ihr Kreuz und Dornenkrone nicht umsonst mit seinem Herzen vereint gezeigt; es hat dies seine tiefe Bedeutung. Er erklärte seiner Dienerin: Das Herz stelle seine Liebe dar; diese Liebe zu den Menschen sei die Ursache aller seiner Leiden gewesen; sein Leiden sei ihm aus dieser Liebe *erwachsen*. Vom ersten Augenblicke seines Lebens an seien ihm alle Qualen, Schmerzen, Verhöhnungen und Missachtungen gegenwärtig gewesen; von diesem Augenblicke an „*sei das Kreuz, sozusagen, in seinem Herzen ein- und aufgepflanzt gewesen*“. In diesen Worten wird die Idee der sich hinopfernden Liebe auf das ganze Leben des Herrn ausgedehnt; sie tritt demnach in weit größerem Umfange und Inhalte hervor, als wenn man sie nur auf die letzten Stunden seines Lebens beschränkt, wo das zum Beginn des Lebens begonnene Opfer der Liebe erst vollendet wird. Seitdem der Heiland ein Herz gehabt, seitdem hat er die Menschen geliebt und sich für sie zum Opfer gebracht. Das wollte er mit der engen Verbindung von Kreuz und Dornenkrone mit seinem Herzen ausdrücken; und darum wollte er auch, dass sein Herz gerade in *dieser* Weise im Bilde dargestellt werde, und von *dieser* Darstellung hat er gesagt: sie sei so sehr geeignet, die gefühllosen Herzen der Menschen zu rühren. Nach allem dem will mir scheinen, dass die Idee der sich hinopfernden Liebe auch in künstlerischer Hinsicht am besten dadurch zum Ausdruck gebracht wird,

wenn Kreuz und Dornenkrone an keiner anderen Stelle als nur am Herzen angebracht werden.

Ein zweites sehr gelungenes Herz Jesu-Bild, ebenfalls Brustbild wie das vorige, hat uns Maler Baumeister geliefert. Ein leider nicht sehr klarer Lichtdruck desselben ist als Titelbild erschienen in dem Buche P. J. Croiset S. J. Ueber die Andacht zum heiligsten Herzen Jesu von P. Hausherr übersetzt. Laumann in Dülmen. Viel besser gibt das Original eine Photographie wieder, die sich ehemals im Verlag von Coppenrath in Regensburg vorfand. Das Herz erscheint auf der Brust in der That, wie Paul Deschwanden gesagt hat, „als duftige Lufterscheinung". Die Linke deutet mit ausgestrecktem Zeige- und Mittelfinger darauf hin, während der rechte Unterarm sich nach unten senkt und die ebenfalls nach unten gesenkte Handfläche dem Beschauer entgegenhält. Der Ausdruck des etwas nach links geneigten Hauptes ist milde Trauer mit Liebe gepaart. Ich habe mehreren Herren das Bild gezeigt und sie gefragt, welche Idee sich im selben ausspreche. Nach kurzem Besinnen antworteten sie, es trete klar die Idee der klagenden Liebe hervor, das Wort des Herrn an die Selige Margaretha Alacoque: „Siehe da dies Herz, das die Menschen so sehr geliebt hat, aber dafür nichts als Undank erfährt" u. s. w. Es ist also dies Bild geeignet, so recht das eigenthümliche, innerste Wesen der Andacht zum göttlichen Herzen, den Geist des Mitleidens mit dieser verkannten Liebe, und den Geist der Sühne zu wecken. Dass diese Idee in einem Gemälde sich künstlerisch darstellen lasse, hat Baumeister bewiesen. Ob sie sich auch für Statuen eigne, wird in einem Artikel von Herrn Anton Plattner (Kunstfreund v. K. Atz, 7. Jahrg., Nr. 6) bezweifelt. Er schreibt: „Zwar will einer der berufensten Schriftsteller dieses Cultus, P. Hattler S. J., die Idee der „verschmähten Liebe" in Form und Farbe auch für plastische Darstellungen unseres Gegenstandes als maßgebend angenommen wissen, so dass z. B. Baumeisters Herz Jesu als Vorwurf dienen könnte. Allein bei aller Verehrung für den hochw. P. Hattler und Anerkennung der asketisch-praktischen Vortrefflichkeit seines Gedankens, will derselbe gerade für Plastik nicht so geeignet erscheinen. Wer möchte auch, um nur die Farbe zu erwähnen, ein Herz Jesu-Bild in fahlen, verblassten Tönen fassen? Wer wird diese so innig angebotene und so oft verschmähte Liebe des Herrn in der Anordnung einer Einzelfigur deutlich und ästhetisch annehmbar zugleich uns vor Augen führen?" — Ich erlaube mir darauf zu erwidern: dass ich die Idee der „verschmähten Liebe" nicht als die alleinige, maßgebende betrachtet wissen will, beweist dieser gegenwärtige Aufsatz zur Genüge. Dass eine Herz Jesu-Statue in fahlen, verblassten Farbentönen gefasst werden müsse, habe ich noch nie ausgesprochen, aber das auch für die Plastik geltende Gesetz wollte ich betont haben, dass nämlich die Farben an einer Statue nicht im Widerspruche mit ihrer Idee stehen dürfen, dass eine Mater dolorosa, juxta crucem lacrimosa

nicht in den hellen, leuchtenden Farben einer Königin in ihren Brautkleidern gefasst werden dürfe. Wenn also an einer Herz Jesu-Statue die „verschmähte Liebe“ wirklich zum Ausdruck gebracht würde, müsste dies auch durch den Farbenton gezeigt werden. Dass dieser Ton herabsinken müsse zum Fahlen, zur Verblassung, ist gar nicht meine Ansicht. Ob sich endlich die „verschmähte Liebe“ in einer Einzelfigur deutlich und ästhetisch annehmbar darstellen lasse? — Warum denn nicht? Für Gemälde hat Baumeister die Möglichkeit bewiesen; ist denn die Plastik wirklich um so viel ärmer an Mitteln als die Malerei, dass sie nicht imstande wäre trauernde Liebe auszudrücken? Hat sie die mitleidende, trauernde und klagende Liebe nicht schon in so vielen herrlichen Statuen der Schmerzensmutter deutlich und ästhetisch annehmbar zugleich vor Augen geführt? — Und die Plastik sollte nur gerade die über verschmähte Liebe klagende und trauernde Gestalt des Heilandes vorzuführen nicht vermögend sein?

Das dritte Bild ist von Professor Ed. v. Steinle und befindet sich in der Kirche der Damen vom heiligsten Herzen am Rennwege in Wien. Wie Steinle mir selbst sagte, habe er sich bemüht, den Heiland in dem Augenblicke darzustellen, wo er die Worte spricht: „Kommt zu mir alle, die ihr mühselig und beladen seid, ich will euch erquicken“. Dieser Gedanke scheint mir im Bilde glücklich zum Ausdrucke zu kommen. Der Heiland steht in ganzer Figur vor einem Altar, leise andeutend seine Gegenwart im heiligsten Altarssacramente. Der Oberleib mit dem Haupte hat sich herablassend etwas vorgeneigt. Die Oberarme liegen eng am Leibe an, während die Vorderarme mit den inneren Handflächen sich dem Beschauer entgegenstrecken, und mit den etwas nach innen gebogenen Fingern ihn zu sich laden. Da das Herz in der Mitte zwischen den beiden Händen liegt, ergeht die Einladung, dorthin zu kommen, wo ihm das Herz auf dem lichten Grunde einer Sonnenscheibe von Licht und Glanz entgegenleuchtet. Aus dem Antlitze spricht Güte, Mitleid und freundliche Liebe. Die Bekleidung ist sehr einfach; ein großer Mantel umhüllt den ganzen Leib und lässt nur an der Brust das Unterkleid sehen.

Für die vierte Idee, das Herz Jesu als Vorbild der Tugenden, insbesondere der Sanftmuth und Demuth, dient als Typus das Herz Jesu-Bild von Professor Kupelwieser in der Jesuitenkirche in Wien. Es sind davon bereits mehrere Copien erschienen, aber leider nur mittelmäßige; in keiner ist der einheitliche Charakter getreu wiedergegeben. Das Original ist Brustbild in Medaillenform. Das Studium desselben lässt keinen Zweifel, dass der Künstler darstellen wollte, wie der Heiland die Worte spricht: „Lernet von mir; denn ich bin sanft und demüthig von Herzen“. Das Bild bedarf dieser Unterschrift nicht; es spricht die Worte selbst klar aus in seiner ganzen Gestalt für jeden, der sich überhaupt ein Bild durch aufmerksames Betrachten zum Verständnis zu bringen vermag. Die Linke hebt den über die linke Schulter herabhängenden Mantel ein wenig von der Mitte der

Brust weg, womit der Heiland genugsam andeutet, was er daselbst enthüllen und zeigen will, sein Herz. Die rechte Hand ist bis an die rechte Schulter erhoben; der Daumen, Zeige- und Mittelfinger sind nach oben gerichtet, während die zwei anderen Finger gegen die innere Hand gebogen sind; das ist bekanntlich der Gestus des Lehrens. Das Haupt neigt sich ganz wenig nach rechts. Der Ausdruck ist Ruhe, Milde, mit etwas Ernst vereint; das Auge ist sanft, fast etwas zu matt. Das Kleid ist durchaus sehr einfach, ohne alle Zierat, die etwa ein Geschmücktseinwollen andeutete; selbst der herabgestimmte Farbenton des rothen Unterkleides und blauen Mantels vermeidet alles Schreiende, Hervordrängende; selbst das Herz mit seinem weichen Lichtscheine hebt sich nur schwach von dem mattrothen Kleide ab. So spricht Demuth und Sanftmuth aus jedem Zuge des lieblichen Bildes.

Zum Schlusse dieses Artikels noch eine Bemerkung. Seit der Seligsprechung der Dienerin Gottes Margaretha Alacoque sind viele Bilder erschienen, welche die Offenbarung des heiligsten Herzens an die Selige darstellen. So z. B. zeigt sie uns ein Bild, wie sie in den Händen jene Zeichnung des heiligsten Herzens auf ihrer Brust hält, welche an ihrem Namenstag im Noviziate das erstemal zur Verehrung aufgestellt wurde. Auf anderen Bildern kniet die Selige vor dem Heilande, der in Lebensgröße oder als Brustbild vor ihr schwebt, und ihr sein heiligstes Herz enthüllt. Solche Bilder sind ihrer Natur nach und nach der sonstigen allgemeinen Auffassung keine Herz Jesu-Bilder, sondern Bilder der Seligen Margaretha Alacoque. Ein Bild, das uns den hl. Antonius mit dem Christkindlein zeigt, ist nach allgemeiner Auffassung und nach der gewöhnlichen Unterschrift das Bild des hl. Antonius, nicht des Christkindes, sowie das Bild Mariä Verkündigung eben ein Bild Mariens ist und nicht das des heiligen Gabriel. Solche Bilder stellen eben Ereignisse aus dem Leben der Heiligen oder Seligen dar, und darum ist hier der Hauptgegenstand der Selige oder Heilige selbst, nicht aber der erscheinende Heiland oder Engel. Will man daher in einer Kirche ein Bild des Herzens Jesu öffentlich aufstellen, muss die Beigabe der Seligen Margaretha Alacoque entfallen, gerade so gut, wie man dort, wo man um Weihnachten das Christkindlein zur Verehrung aufstellen will, nicht das Bild des hl. Antonius mit dem Kindlein aufstellen wird. Uebrigens erinnere ich nochmal an das bereits im I. Hefte dieses Jahres (S. 98) angeführte Verbot des heiligen Stuhles, die oben besprochenen Bilder der Seligen Margaretha Alacoque ohne besondere Erlaubnis des Papstes in Kirchen aufzustellen, wo keine Erlaubnis besteht, die Messe der Seligen zu lesen.

Der hl. Thomas von Aquin und Frohschammer.[1])

Von Eduard Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

II. Ideologie des hl. Thomas.

1. Begriff der Idee.

Was versteht der hl. Thomas unter Idee? Thomas stellt den Begriff der Idee nach etymologischer Ableitung fest. Idee kommt vom griechischen ἰδέα, dieses aber von ἰδεῖν sehen; ἰδέα heißt also das Gesehene, und zwar nicht bloß in Gegenwart des Gegenstandes, sondern auch nach dessen Entfernung, Idee ist das Bild. Aber nicht jedes Bild, nicht jede Form ist Idee im philosophischen Sinne, sondern bloß die außer den Dingen existierenden Formen, d. h. die vom Sinnlichen abstrahierten geistigen Formen.[2]) Sie sind die Formen, die Typen, nach denen Gott die Dinge gemacht hat,[3]) und die Formen erkennen wir durch Abstraction vom Materialen in den Geschöpfen wieder. In diesem Sinne von geistigen Formen nennt er die Ideen auch species intelligibiles[4]) oder bloß species[5]) oder auch similitudines.[6]) Die Ideen sind für jeden, der sich Kenntnis erwerben will, nothwendig, weil sie das Mittel der Erkenntnis sind. Nicht sie sind es eigentlich, auf deren Kenntnis der Verstand ausgeht, sondern er will das Wesen, welches diese Bilder vorstellen, wissen, daher sind sie Mittel zum Zwecke. Da aber dieses Mittel zuerst durch die Thätigkeit des Verstandes gewonnen werden muss, so sind sie allerdings Object des Verstandes, aber secundäres,[7]) während das Universale das primäre Object ist.[8])

2. Subject der Ideengewinnung.

Das Subject bei der Ideengewinnung ist jene Kraft des Menschen, welche die Wahrheit erfasst, also die Vernunft oder der Verstand. Ich sage: die Vernunft oder der Verstand; denn nach Thomas ist zwischen beiden kein wesentlicher Unterschied, da beide das nämliche Object haben, nämlich die Wahrheit, und nur die Art und Weise, diese zu erfassen, verschieden ist. Intellectus (Verstand), sagt er, kommt von intelligere, ratio aber von ratiocinari; intelligere heiße einfach, unmittelbar die Wahrheit erkennen, ratiocinari aber durch Schließen, folglich seien beide Kräfte nicht verschieden,

[1]) Vergl. II. Heft 1892 der Quartalschrift, Seite 290. — [2]) Ἰδέα enim graece, latine forma dicitur. Unde per ideas intelliguntur formae aliarum rerum praeter ipsas res existentes. Summa theolog. I. qu. 15. art. 1. — [3]) Necesse est, quod in mente divina sit forma, ad similitudinem cujus mundus est factus. Et in hoc consistit ratio ideae. Ibidem. — [4]) Z. B. Summa theol. I. qu. 85. art. 2. — [5]) Z. B. Summa theol. I. qu. 79. art. 3. — [6]) Oportet dicere, quod anima cognoscitiva sit in potentia tam ad similitudines, quae sunt principia sentiendi, quam ad similitudines, quae sunt principia intelligendi. Summa theol. qu. 84 art. 3. — [7]) Summ. theol. I. qu. 85. art. 3. — [8]) Proprium objectum ipsius intellectus possibilis est, quod quid est i. e. quidditas ipsius rei. De potent. cp. 6. — Substantia ergo rei est id, quod intellectus intelligit. ibid.

sondern nur die Art ihrer Thätigkeit; Vernunft verhalte sich zu Verstand, wie erwerben zu besitzen, wie bewegt werden zu ruhen.[1])

Thomas unterscheidet einen intellectus agens und possibilis; agens ist ihm der Verstand, wenn er das Erkenntnisobject fähig macht zur Aufnahme, possibilis ist ihm der Verstand, wenn er das Erkenntnisobject wirklich aufnimmt. Zuvörderst beweist er mit vielen Gründen,[2]) dass der Mensch fähig ist, zu erkennen, und zwar nicht, wie Averoës annimmt, als ob der Mensch fähig wäre, die Kraft der Erkenntnis von außen zu empfangen, wie ein lebloser Körper die Bewegung von außen empfangen kann; sondern in dem Sinne, dass ihm diese Fähigkeit vom Anfange an anerschaffen ist, wie einem Vogel die Fähigkeit zu fliegen innewohnt. Dass der Mensch eine solche Fähigkeit haben muss, geht daraus hervor, dass er nicht immer wirklich erkennt, es muss also in uns die Fähigkeit sein, immer erkennen zu können, und diese Fähigkeit heißt Thomas intellectus possibilis. „Jene Kraft," sagt er,[3]) „wodurch man fähig ist, zu erkennen, ist der intellectus possibilis." „Der intellectus possibilis ist die Potenz, zu erkennen."[4])

Aber der intellectus possibilis ist ihm auch jene Kraft, welche die Formen, die der intellectus agens des Materialen entkleidet hat, wirklich aufnimmt, jene Kraft, welche wirklich erkennt. Diese Kraft muss nicht erkennen, sondern sie kann erkennen und sie erkennt wirklich, wenn der Wille hinzukommt; daher ist sie immerhin noch Potenz, Fähigkeit, zu erkennen. Darum nennt Thomas den intellectus possibilis „das Princip des Erkennens";[5]) er definiert den intellectus possibilis als jenes, „wodurch die Seele wahrnimmt und erkennt"; er sei der eigentliche Aufnehmer der vom intellectus agens erkennbar gemachten Bilder und verhalte sich zu jener, wie die Materie zur Kunst;[6]) er sagt von ihm, „er sei jener Verstand, welcher universell alle sinnlichen Formen erkennt."[7])

---

[1]) Ratio et intellectus in homine non possunt esse diversae potentiae . . . Intelligere enim est simpliciter veritatem intelligibilem apprehendere; ratiocinari autem est procedere de uno intellecto ad aliud; ratiocinari comparatur ad intelligere sicut acquirere ad habere. Summa theol. I. qu. 76. art. 8. — Intelligere est veritatem simplici intuitu considerare; ratiocinari autem est de uno intellecto ad aliud procedere ad veritatem intelligibilem cognoscendam. De potentiis cp. 6. — Unde patet, quod ratiocinari et intelligere differunt sicut moveri et quiescere. ibid. — Per unam et eandem potentiam ratiocinamur et intelligimus. ibid. — [2]) Summa contra gentiles II. cp. 60. — [3]) Summa c. gent. II. cp. 60. — [4]) Summa c. gent. II. cp. 60: Non ergo posset dici de puero, quod est potens intelligere, antequam intellectus possibilis, qui est potentia intelligendi, sit ei continuatus. — [5]) Intellectus possibilis, qui est intelligendi principium. Summa c. gent. II. cp. 60. — [6]) Intellectus agentis effectus sunt intelligibilia in actu, quorum proprium recipiens est intellectus possibilis, ad quem comparatur agens sicut ars ad materiam. Summa c. gent. II. cp. 60. — [7]) Intellectus possibilis est cognoscitivus omnium formarum sensibilium in universali. Summa c. gent. II. cp. 60. Intellectus possibilis est, quo intelligit anima. ibid. Intellectus possibilis est, quo cognoscit et intelligit anima. ibid.

Da ein Ding zu dem, was es ist, durch seine Form gemacht wird, so wird der intellectus possibilis alles, weil er alle Formen in sich aufnimmt;[1] aber selbstverständlich formal, geistig. Durch dieses Aufnehmen der Formen der Dinge erkennt er das eigentliche Object des menschlichen Verstandes, er ist also auch die eigentliche Thätigkeit der erkennenden Seele, daher ihn Thomas als „die höchste Erkenntniskraft in uns" bezeichnet.[2])

Der Verstand ist etwas geistiges, er ist eine Kraft der Seele;[3]) er kann also nur Geistiges in sich aufnehmen. Die Formen der körperlichen Dinge aber, welche er aufnehmen soll, existieren in der Materie, mit ihr verbunden; sie sind also in dieser Gestalt vom Verstande nicht aufnehmbar, sind nicht erkennbar. Sollen sie erkennbar werden, so müssen sie aus der Materie herausgehoben, müssen sie der Materie entkleidet werden; nur so sind sie erkennbar.[4]) Dieses Herausnehmen der Formen aus der Materie, dieses Absehen von derselben heißt man abstrahieren und das Subject dieser Thätigkeit nennt Thomas intellectus agens.[5]) „Darum," sagt er,[6]) „wird ein intellectus agens angenommen, damit er das Erkennbare uns proportioniert mache", d. h. geistig, wie der intellectus ist.

Solange die Formen der Dinge mit der Materie verbunden sind, sind sie in derselben gleichsam verborgen, sie sind dunkel; dadurch aber, dass dem intellectus agens die materielle Hülle weggenommen wird, werden sie für den intellectus possibilis hell, durch das Herausheben werden sie beleuchtet. Demnach ist die Abstractionskraft das lumen intellectuale, welches nach Thomas der intellectus agens besitzt. Denn wenn er Summa theol. I. qu. 79 art. 4 sagt: „Einige nahmen an, dass dieser substantiell verschiedene Intellect der intellectus agens sei, der gleichsam durch Beleuchtung der Phantasiebilder dieselben wirklich erkennbar macht", und Summa theol. I. qu. 85. art. 1: „Man muss annehmen, dass unser Verstand Kenntnis vom Materialen durch Abstrahieren von den Phantasiebildern erlangt",[7]) so ist offenbar abstrahieren und beleuchten als gleichbedeutend genommen. „Insoferne", sagte Thomas,[8]) „macht der intellectus agens die Bilder wirklich erkennbar, als er sie abstrahiert." „Der Verstand

---

[1]) Dicitur autem intellectus possibilis fieri singula, secundum quod recipit species singulorum. Summa theol. I. qu. 79 art. 6. — [2]) Intellectus possibilis est suprema virtus cognoscitiva. Summ. c. gent. II. cp. 62. — [3]) Summ. theol. I. qu. 79 art. 1. und Summa c. gent. II. cp. 76. — [4]) Ex hoc est aliquid intelligibile, quod est immateriale. Summa theol. I. qu. 79. art. 3. Species non est intelligibilis actu, nisi secundum quod est deputata ab esse materiali. Summa c. gent. II. cp. 62. — [5]) Summa theol. I. qu. 79 art. 3 und Summ. c. gent. II. cp. 77. — [6]) Ad hoc ergo ponitur intellectus agens, ut faciat inteligibilia nobis proportionata. Summ. c. gent. II. cp. 77; cf. de potentiis cp. 6. — [7]) Necesse est, dicere quod intellectus noster intelligit materialia abstrahendo a phantasmatibus. — [8]) Intellectus agens facit species intelligibiles actu, inquantum abstrahit eas. Summ. c. gent. II. cp. 82.

erfasst die Dinge bei der Abstraction von der Materie."[1]) Also die Abstraction stellt er dar als dasjenige, was die Dinge beleuchtet und erkennbar macht, sie muss also das lumen inditum sein. Daher gebraucht er auch einmal die Vergleichung des lumen intellectus agens mit dem Sonnenlichte. Wie nämlich das Licht der Sonne einen Gegenstand beleuchtet, damit ihn das Auge sehen kann, so beleuchtet die Abstraction (lumen) die individualisierte Form, damit sie der intellectus possibilis aufnehmen könne.[2]) „Durch den intellectus agens wird die Beleuchtung zur Erkenntnis bewirkt", sagte er ein anderesmal.[3]) „Nichts steht im Wege, dem Lichte unserer Seele die nämliche Thätigkeit zuzuweisen, wie dem intellectus agens, zumal Aristoteles den intellectus agens mit dem Lichte vergleicht;"[4]) nun hat der intellectus agens die Abstractionsthätigkeit, also muss Thomas unter dem lumen intellectuale, lumen inditum die Abstractionskraft verstehen.

Wie weit gieng also Frohschammer irre, indem er annahm,[5]) Thomas verstehe unter dem lumen inditum die angeborne Idee Gottes, von der aus über alles sich Lichtstrahlen ergießen, so dass in ihrem Lichte alles erkannt werden könne und alles nur insoweit wahr sei, als es in diesem, vom Innern des Menschen ausgehenden Lichte als wahr erscheine!

Der intellectus agens mit seiner Abstractionskraft ist im Menschen drinnen, nicht, wie Averoës behauptete, außer ihm,[6]) und zwar ist er ihm schon mit anerschaffen. Deswegen kann man in einem gewissen Sinne (quodammodo) sagen, dass uns alle Kenntnis angeboren sei,[7]) in dem Sinne nämlich, dass uns jene Kraft ursprünglich anerschaffen ist, wodurch wir uns alle Kenntnis erwerben können, nicht aber, wie Frohschammer meint,[8]) in dem Sinne, als ob uns die Idee Gottes, die Quelle alles Wahren, real angeboren wäre; die Idee Gottes ist dem Menschen bloß potentialiter, nicht realiter angeboren.

Thomas nimmt durchaus keine angebornen Ideen an; darüber spricht er sich an mehreren Stellen zu deutlich aus, als dass man darüber im Zweifel sein könnte. Thomas lehrt, der menschliche Ver-

[1]) Intellectus apprehendit res in abstractione a materia et materialibus conditionibus, quae sunt individuationis principia. ibid. — [2]) Hoc est nobis lumen intellectus agentis, quod se habet ad intellectum possibilem sicut lumen solis ad oculum. Quodlibet VII. — Per lumen intellectus agentis (= durch die beleuchtende Abstractionskraft) formae a sensibilibus abstractae intelligibiles actu efficiuntur, ut in intellectum possibilem recipi possint. De mente art. 6. — [3]) Intellectus agentis effectus est illuminare ad intelligendum. Summa theol. I. qu. 79. art. 4 — [4]) Nihil prohibet, ipsi lumini nostrae animae attribuere actionem intellectus agentis: et praecipue cum Aristoteles intellectum agentem comparat lumini Summa c. gent. II. cp. 77. — [5]) Einleitung in die Philosophie, pg. 213 und 214. — [6]) Summ theol. I. qu. 79 art. 4 und Summ. c. gent. II. cp. 76. — [7]) In lumine intellectus agentis est nobis quodammodo omnis scientia originaliter indita. De mente art. 6. — [8]) Einleitung in die Philosophie, pg. 213.

stand sei ursprünglich leer von Ideen, nur die Denkgesetze seien ihm angeboren;[1]) er müsse die Ideen von außen her gewinnen, aber er sei fähig, Ideen in sich aufzunehmen und das Wahre zu erkennen. Er vergleicht den Verstand mit einer tabula rasa.[2]) In diesem Vergleiche ist das punctum comparationis das rasa, eine tabula rasa und der Verstand haben die Leerheit gemeinsam; nicht aber ist die tabula der Vergleichungspunkt, welche als unorganisch in sich nichts aufnehmen kann. Die menschliche Vernunft darf nicht in dem Sinn als tabula rasa betrachtet werden, dass in ihr gar keine Empfänglichkeit oder Vorbereitung zur Aufnahme der Wahrheit vorhanden wäre, so dass sie mit derselben Leichtigkeit den gröbsten Irrthum wie die reinste Wahrheit aufnehmen könnte; sondern sie muss die Ideen von außen her empfangen, aber sie ist fähig, dieselben in sich aufzunehmen und hat an den Denkgesetzen wenigstens ein negatives Kriterium für die Wahrheit dessen, was sie aufnimmt, ja sie fühlt sich von der Wahrheit angezogen, wie die Nadel vom Magnet, nicht aber hat sie an einer angebornen Idee Gottes einen unfehlbaren Maßstab für die Wahrheit oder Unwahrheit einer Idee. Wie im körperlichen Organismus erst von außen die Speise in den Menschen gebracht werden muss, dann aber in Blut verwandelt wird, so sind nach Thomas auch die Ideen nicht ursprünglich im Verstande des Menschen, sondern müssen in denselben von außen hineingebracht werden, dann aber ist der Verstand fähig, sie aufzunehmen und weiter zu verarbeiten. Dass der Mensch bloß die Fähigkeit, Ideen zu gewinnen, habe, nicht aber die Ideen selbst schon ursprünglich besitze, dass die Ideen also bloß potentialiter, nicht realiter dem Menschen angeboren sind, beweist der hl. Thomas in folgender Weise:

1. Um zu sehen, ob der Verstand in actu oder in potentia sei, muss man das Verhältnis des Verstandes zum Universalen, seinem Objecte, betrachten. Es gibt nun einen Verstand, der das ganze Universale erkennt, und das ist der göttliche; denn der Verstand Gottes ist seine Wesenheit, in dieser aber ist alles von vornherein, alles ursprünglich und virtuell enthalten, folglich auch in seinem Verstande. Der kreatürliche Verstand kann sich aber zum Universalen nicht also verhalten, denn sonst müsste er unendlich sein; daher ist Gott reiner Act, der kreatürliche Verstand dagegen hat das Universale ursprünglich nicht in sich, er erkennt ursprünglich nicht, sondern verhält sich wie das Erkennenkönnen zum wirklichen Erkennen. Das wird dadurch klar, dass wir im Anfang in der That bloß erkennen können und dann erst wirklich erkennen.[3])

2. Jedes Ding verhält sich zur Form, welche das Princip der Handlung ist, wie zur Handlung selbst; z. B. die Form, das Princip, sich zu erheben, ist die Leichtigkeit. Kann also ein Ding, etwa der

[1]) Summa theol. I. qu. 2. art. 1. — [2]) Summa theol. I. qu. 79 art. 2. — [3]) Summa theol. I. qu. 79 art. 2.

Vogel, sich leicht zeigen, so kann er sich auch erheben, kann fliegen; zeigt er sich wirklich leicht, so erhebt er sich wirklich, fliegt er wirklich. Das Princip des Erkennens sind aber die Ideen: kann also der Mensch Ideen haben, so kann er auch erkennen; hat er aber wirklich Ideen, so erkennt er auch wirklich. Nun aber geschieht es, dass der Mensch zuerst erkennen kann, erkennt aber noch nicht; folglich kann er auch zuerst Ideen haben, hat sie aber noch nicht, sondern muss dieselben erst erwerben, wie die Kenntnisse. Wären aber die Ideen angeboren, so müsste sie der Mensch schon zuerst wirklich haben, müsste also Ideen ohne Kenntnis besitzen. Demnach können die Ideen nicht angeboren sein.[1]) Die Seele erkennt ja nichts, außer sie wird von einer Idee informiert, zu der sie sich potentiell verhält wie die Pupille zu den Farben.[2])

Demnach nimmt Thomas keine angebornen Ideen an und auf ihn kann derjenige sich nicht berufen, welcher eine angeborne Idee Gottes zur Grundlage eines philosophischen Systems nimmt. Man wendet ein: Aber Thomas sagt ja doch, das Universale, das eigentliche Object des menschlichen Verstandes, sei sowohl im Vielen, als auch außer dem Vielen, das erstere sei der Fall, insoferne es sich in den Dingen befinde, das andere, insoferne es in der Seele sei.[3]) Allein damit nimmt er nicht das Universale als angeboren an, er sagt nur, dass das Universale in der Seele des Menschen sei; wie es aber darin ist, ob ursprünglich oder erst von außen hineingebracht, das sagt er an dieser Stelle nicht. Aber an anderen Stellen sagt er, dass es durch die Thätigkeit des Verstandes hineingekommen sei. Dahin gehören jene Stellen, wo er sagt, dass der intellectus possibilis alles werde, weil er alle Formen — diese sind das Universale — aufnehme.[4])

Man wendet ferner ein: Thomas sagt, dass in uns von vornherein quaedam semina scientiarum existieren. Allein man ist im Irrthum, wenn man meint, Thomas verstehe darunter angeborne Ideen. Das geht schon daraus hervor, dass er sagt, sie würden sogleich erkannt durch die abstrahierten Bilder;[5]) was aber durch Abstraction vom Sinnlichen gewonnen wird, das ist eben zuerst im Sinnlichen, nicht im Verstande. Thomas versteht vielmehr darunter die Anschauungswahrheiten, die weder eines Beweises bedürfen noch eines solchen fähig sind, sondern sofort und unmittelbar als Wahrheiten dem Verstande einleuchten, z. B. dass das Ganze größer ist,

---

[1] Summa theol. I. qu. 84 art. und Commentar des Cardinals Cajetanus. — [2]) Anima nihil intelligit, nisi informetur specie, ad quam est in potentia sicut pupilla ad colores. De potent. cp. 6. Vergl. Kath. Dogmatik von Doctor Hermann Schell, I., S. 206. — [3]) De universali. tract. I. — [4]) Z. B. de potent. cp. 6. — [5]) Praeexistunt in nobis quaedam semina scientiarum, scilicet primae conceptiones, quae statim lumine intellectus agentis cognoscuntur per species a sensibilibus abstractas sive sint complexa ut dignitates (d. i. Grundsätze), sive incomplexa, ut ratio entis et hujusmodi, quae statim intellectus apprehendit. De magist art. 1.

als ein Theil; dass zwischen zwei Punkten die gerade Linie die kürzeste ist. Das geht deutlich hervor aus einer Stelle wo er sagt, Gott habe dem Verstande die Kenntnisse der ersten Gesetze und der ersten Begriffe eingeprägt, welche gleichsam die Samenkörner (seminaria) der Kenntnisse sind, gleichwie er in andere natürliche Dinge den Samen zur Entwickelung ihrer Effecte gelegt habe; sie verhalten sich zum Lichte des Verstandes wie die Werkzeuge zum Künstler;[1]) also der Verstand ist der Künstler und die semina (seminaria, prima principia, primae conceptiones) sind die Werkzeuge des Verstandes; angeborne Ideen aber könnte man nicht als Werkzeuge, man müsste sie als Stoff bezeichnen.

Praktische Rathschläge für Prediger.[2])

Von Professor P. Karl Racke S. J. in Wynandsrade (Holland).

V. Die Ausführung der Predigt.

18. Ist der Zweck der Predigt bestimmt, dann mag die Ausarbeitung beginnen. Diese aber umschließt ein Dreifaches: 1. die Auffindung, 2. die Anordnung, 3. die sprachliche Darstellung des rednerischen Materiales (inventio, collocatio, elocutio). Rednerisches Material aber nenne ich alles dasjenige, was geeignet ist, den Zweck der Rede verwirklichen zu helfen (τὰ πιϑανά, persuasibilia), seien es logische, ethische oder pathetische Momente.[3]) Frage dich also zunächst, welche Beweis- und Beweggründe für deine Sache die Quellen der göttlichen Offenbarung dir an die Hand geben; denn diese haben in der geistlichen Beredsamkeit stets den Vortritt. Tüchtige Dogmatiker und Moralisten mögen dir bei diesem Geschäfte die Pfade zeigen. Handelt es sich um die Verwertung und Erklärung von Schrifttexten, so zieh' auch einen zuverlässigen Exegeten zurathe. Prediger und Asceten sind in diesem Stücke nicht immer die besten Rathgeber. Sie accommodieren die Schrifttexte nicht nur — was ihnen erlaubt ist — sie legen denselben auch manchmal einen falschen Sinn unter. Vorsicht ist deshalb auf diesem Gebiete durchaus nothwendig, ebenso nothwendig wie in der Benutzung von Väterstellen, die sich bei Predigern und Asceten finden; denn viele dieser Stellen sind unechten Werken entlehnt und haben somit wenigstens nicht die Auctorität dessen

---

[1]) Ignotorum cognitionem per duo accipit scilicet per lumen intellectuale et per primas conceptiones per se notas, quae comparantur ad istud lumen, quod est intellectus agentis, sicut instrumenta ad artificem. Quantum igitur ad utrumque Deus hominis scientiae causa est excellentissimo modo, quia et ipsam animam intellectuali lumine insignivit et notitiam primorum principiorum ei impressit, quae sunt quasi quaedam seminaria scientiarum, sicut aliis naturalibus rebus impressit seminales rationes omnium Effectuum producendorum. Disput. de Magistro art. 3. — [2]) Vgl. Quartalschrift 1892, Heft II, S. 272 und Heft I, S. 34. — [3]) Vergl. Arist. Rhet. I, 2.

für sich, dem sie zugeschrieben werden. Manche dieser Citate sind ja an sich ganz vortrefflich und mögen auf der Kanzel auch verwertet werden; nur lasse man sie nicht unter falscher Flagge segeln; denn der Prediger ist vor allem ein Herold der Wahrheit, darum ist ein Abweichen von derselben nirgendwo weniger am Platze als auf der Kanzel. Oder wärest du berechtigt, es hier weniger genau zu nehmen, weil die meisten deiner Zuhörer nicht imstande sind, deine Anführungen zu controlieren? Eher ließe sich aus diesem Umstande die Pflicht größerer Sorgfalt ableiten, weil die, welche nicht prüfen können, eben darum um so sicherer in Irrthum geführt werden. Eine besonnene Kritik muss also auch der Prediger üben, wenn er der Wahrheit dienen will. Hyperkritik und Kritiklosigkeit sind beide Feinde der Religion; beide untergraben den Boden, auf welchem sie steht. — Was ich in dieser Beziehung von den Väterstellen gesagt, gilt auch von den Beispielen und Geschichten, welche zur Bestätigung und Erläuterung der vorgetragenen Lehren angeführt werden. Auch auf diesem Gebiete ist nicht alles echte Ware, was im Umlauf ist, und man thut gut daran, wenn man genau nach der Herkunft forscht.

19. Noch vor einer anderen Sorte von Wahrheitsentstellungen hat sich der Prediger inacht zu nehmen, vor den leidigen Uebertreibungen nämlich, wie sie in Predigten und verwandten Schriften nur zu oft gefunden werden. Es ist gewiss nicht recht, wenn man den Ernst der christlichen Wahrheit abschwächt und die erhabene Strenge des christlichen Sittengesetzes verleugnet; aber eine Entstellung der Wahrheit nach der anderen Seite hin ist kaum minder tadelnswert und verderblich. Man soll ebensowenig auf der Kanzel wie im Beichtstuhl Rigorist sein, soll dort so wenig wie hier durch unwahre oder unerwiesene Behauptungen den Christen in blinden Schrecken jagen, aus Räthen Gebote und aus lässlichen Sünden schwere machen. Wozu auch solche Uebertreibungen? Um Eindruck zu machen? Als wäre die christliche Wahrheit nicht erhaben und mächtig genug, den allergrößten und tiefsten Eindruck hervorzurufen. Um eindringlicher zum Guten zu ermahnen und vom Bösen abzuschrecken? Aber bedenkst du nicht, dass du gerade durch deine Uebertreibungen das Böse beförderst? Du verwirrst die Gewissen, du bist schuld, dass dein Zuhörer Pflichten sieht, wo keine sind, lässliche Sünden für schwere hält und so der Gefahr ausgesetzt ist, wegen irrigen Gewissens da schwer zu sündigen, wo der Natur der Sache nach von einer Todsünde nicht die Rede sein kann. Das ist aber jedenfalls ein sehr trauriger Erfolg, der auch dann nicht aufgewogen würde, wenn du durch deine Uebertreibung viele gute Werke veranlasst und viele lässliche Sünden verhütet hättest. Dem Beichtvater legt man die Pflicht auf, das Beichtkind, welches Erlaubtes für unerlaubt, lässliche Sünden für schwere ansieht, zu belehren, auch dann, wenn der Pönitent eine Handlung, die er früher für schwer sündhaft erachtete, weit häufiger begehen sollte, seitdem er erfahren, dass er

an und für sich nur einer läſslichen Sünde sich hierin schuldig mache.[1]) Und der Prediger sollte auf dem Lehrstuhl der Wahrheit solch' irrige Anschauungen selbst veranlassen und befördern dürfen? Quis ita desipiat ut hoc sapiat? Fort also mit dieser unwahren Schminke von der Kanzel! Die christliche Wahrheit bedarf ihrer nicht; sie ist so stark, erhebend und erschütternd, daſs du hinreichend beredt bist, wenn du ihr nur gerecht wirst. Einem weltlichen Redner könnte man es noch eher verzeihen, wenn er zu dem Mittel der Uebertreibung griffe, um seinen kleineren Stoffen einiges Ansehen zu verschaffen. Der geistliche Redner aber ist, wie der hl. Augustin treffend bemerkt, dictor magnarum rerum. Er braucht somit seine Sachen nicht auf Kosten der Wahrheit aufzubauschen, um sie groß erscheinen zu lassen.

20. Probehaltigkeit und Gediegenheit ist die erste Eigenschaft, welche dein rednerisches Material haben muſs; aber nicht die einzige. Dasselbe muſs außerdem deinen Zuhörern angepaſst sein. Ein Beweis mag philosophisch und theologisch noch so richtig und unanfechtbar sein — was nützt er dir und deiner Sache, wenn er nicht verstanden wird? Du muſst also bei der Sammlung des Stoffes fortwährend Rücksicht nehmen auf deine Zuhörer; denn für diese predigst du ja. Du muſst im voraus erwägen, auf welche Hindernisse und Schwierigkeiten, sei es des Verstandes oder Herzens, du bei ihnen stoßen wirst; muſst den Eindruck abwägen, den die einzelnen Beweis- und Beweggründe auf sie machen werden; muſst ihre muthmaßlichen Ausflüchte und Entschuldigungen ins Auge fassen — kurz muſst, so weit das überhaupt möglich ist, ihr ganzes Denken und Fühlen gegenwärtig haben, um aus dem Stoffe, den dir die Quellen bieten, das geeignete Material auslesen zu können. Ohne dieses wirst du dich stets der Gefahr aussetzen, Luftstreiche zu führen, die dich ermüden, aber niemand treffen. Sicut medico diligenti, läſst Cicero den Gerichtsredner Antonius sagen, priusquam conetur aegro adhibere medicinam non solum morbus ejus, cui mederi volet, sed etiam consuetudo valentis et natura corporis cognoscenda est: sic equidem cum aggredior in ancipiti causa et gravi ad animos iudicum pertractandos, omni mente in ea cogitatione curaqae versor, ut odorer, quam sagacissime possim, quid sentiant, quid existiment, quid velint, quo deduci oratione facillime posse videantur. Si se dant et, ut ante dixi, sua sponte, quo impellimus, inclinant atque propendent, accipio quod datur et ad id, unde aliquis flatus ostenditur, vela do. Sin est integer quietusque iudex, plus est operis. Sunt enim omnia dicendo excitanda, nihil adiuvante natura.

---

[1]) „Semper", schreibt Lehmkuhl II, n. 444, „etiam instrui debet poenitens, si ex erronea conscientia aliquid habet pro peccato aut pro graviore peccato, quod peccatum aut grave peccatum non sit. Imo adeo verum est, tum instructionem esse faciendam, ut omittenda non sit, etsi forte ansam det, longe saepius veniale peccatum perpetrandi, quod antea cum conscientia mortalis peccati, at longe rarius fiebat."

Sed tantam vim habet illa, quae recte a bono poëta (Pacuvi) dicta est ‚flexanima atque omnium regina rerum‘ oratio, ut non modo inclinantem excipere aut stantem inclinare, sed etiam adversantem ac repugnantem, ut imperator fortis ac bonus, capere possit.[1]) Dieses Verfahren des römischen Gerichtsredners empfiehlt sich, mutatis mutandis natürlich, recht wohl auch für den geistlichen Redner. Ich sage: mutatis mutandis; denn mit den Kniffen der alten Redner, wie sie auch bald nach der angeführten Stelle rühmend erwähnt werden, hat die geistliche Beredsamkeit nichts zu schaffen.

21. Hast du dein Material gesammelt und gesichtet, dann musst du an die Anordnung schreiten; denn eine gute Ordnung in der Rede ist von großer Bedeutung nicht nur für die Verständlichkeit, sondern auch für die Wirksamkeit derselben auf das Gemüth. Gut aber ist diejenige Ordnung, welche dem Redezweck dient, und, die es am besten thut, ist die beste. Es genügt also in den meisten Fällen nicht, ausschließlich das logische Verhältnis des gesammelten Gedankenstoffes bei der Gruppierung ins Auge zu fassen; man muss ebensosehr dem psychologischen Momente Rechnung tragen, d. h. der Wirkung, welche die verschiedenen Gedanken auf das Herz des Hörers ausüben. Dies ist so wahr, dass die größten Redner bei der Anordnung ihrer Reden die Logik oft scheinbar beiseite setzten, logisch Zusammengehöriges trennten, denselben Beweggrund in anderer Form mehreremale geltend machten u. s. w., wenn sie sich dadurch einen wirksameren Eindruck auf das Gemüth versprachen. Es ist nämlich durchaus nicht gleichgiltig, an welcher Stelle etwas gesagt wird, ob im Anfange, im Verlaufe oder am Schlusse der Rede. Oft muss der Zuhörer für diesen oder jenen Beweggrund, auf diese oder jene Forderung erst vorbereitet werden, oft muss dieselbe Sache zweimal gesagt werden, wenn sie durchschlagen soll. — Im allgemeinen halte dich an den alten Grundsatz: Semper augeatur et crescat oratio, oder, was dasselbe ist, an das Gesetz der Steigerung; denn es ist natürlich und vernunftgemäß, dass mit fortschreitender Rede auch die Eindrücke im Zuhörer stärker und tiefer werden. Das wird aber nicht geschehen, wenn die Rede abnimmt. Zudem wird die Befolgung obigen Grundsatzes dir die Aufmerksamkeit des Auditoriums bis zu Ende erhalten. Dass man nebenbei für angemessenen Wechsel zu sorgen habe und insbesondere nicht immer im höchsten Pathos rede, magst du vom hl. Augustinus lernen. Cavendum est, schreibt der große Kirchenlehrer, ne dum volumus altius erigere quod erectum est, etiam inde decidat, quo fuerat excitatione perductum. Interpositis vero, quae sunt dicenda submissius, bene reditur ad ea quae opus est granditer dici, ut dictionis impetus sicut maris aestus alternet.[2])

Eine besondere Anwendung des Gesetzes der Steigerung ist es, wenn die Rhetoriker vorschreiben, dass man, wenn thunlich, einen

---

[1]) de or. II, n. 186 u. 187. — [2]) de doctr. christ. IV c. 22.

Beweis- oder Beweggrund, der sich zu affectvoller Entfaltung vorzüglich eignet, für das Ende aufspare. Jedoch ist es schicklich und durch das Beispiel der größten Redner empfohlen, dass die letzten Sätze oder wenigstens der letzte Satz der Rede nach einem bewegten Schlusse einen gemäßigten, ruhigen Ton anschlage. Jedenfalls wird es selten gut wirken, wenn der Prediger mit einem Quos ego! die Kanzel verläſst. Aus demselben Grunde schreibt auch eine alte und erprobte Regel vor, dass der geistliche Redner in so ernsten Stoffen, wie Gericht, Todsünde, Hölle, nachdem er die Gefühle der Furcht und des Schreckens erregt, am Schlusse durch den Hinweis auf Gottes Barmherzigkeit die sanfteren Empfindungen des Vertrauens und der Liebe in den Zuhörern wecke.

Es ist vielleicht eine kleine Abschweifung, aber wohl keine ganz überflüssige Bemerkung, bei dieser Gelegenheit vor der Manier jener Prediger zu warnen, die fast ausschließlich durch die Affecte der Furcht auf die Zuhörer einwirken und die vor Gott zittern, aber nicht ihn lieben lehren. Was sie auch immer zugunsten dieses Verfahrens anführen, ihre Rechtfertigung scheitert an dem Worte Jesu, das die Liebe zum Grundgesetze seiner Religion gemacht hat. Die Furcht Gottes ist nothwendig, aber sie soll der Liebe die Wege bereiten; jene ist der Anfang, diese die Vollendung der Weisheit.

Ueber Eingang und Schluss der Rede weitläufige Regeln aufzustellen, entspräche nicht dem Charakter dieser Rathschläge. Wenige Worte mögen genügen. Angemessene Kürze betrachte als einen Hauptvorzug, weitschweifige Länge als einen großen Fehler des Einganges. Nichts ist unvernünftiger, als wenn die Einleitung selbst schon zu einer Rede ausartet. In diesem Stücke nimm dir ja die sogenannten großen französischen Kanzelredner nicht zum Muster. Die meisten ihrer Eingänge sind zu lang, ein Tadel, der übrigens auch ihre Predigten trifft. So wenig wie der Eingang, darf der Schluss zu einer neuen Rede anwachsen. Es gibt Prediger, die weder **zu** der Sache, noch **von** der Sache wegkommen können. Statt markiger, schwerwiegender Gedanken ein endloses Gerede, das die Geduld der Hörer auf die allerschwerste Probe stellt und die guten Eindrücke der vorausgehenden Predigt wieder verwischt. So gleicht ihre Rede am Ende einem Lichte, das am Erlöschen ist und immer wieder aufflackert, einem Sterbenden, der in den letzten Zügen liegt, und doch nicht zum Sterben kommen kann. Bereite darum vor allem die Schlussgedanken der Predigt sorgfältig vor, dann wirst du vor diesem „Schiffbruch im Hafen" gesichert sein.

22. Schließlich noch ein Wort über die sprachliche Darstellung (elocutio). Dass der Erfolg nicht bloß von dem Inhalte und der Anordnung der Gedanken, sondern ganz wesentlich auch von deren sprachlichen Einkleidung abhange, bedarf keines Beweises. Daraus folgt, dass der Prediger, wie jeder andere Redner, auch dieser Seite seiner Aufgabe die entsprechende Beachtung schenken muss. Freilich

behauptet Aristoteles, die Volksrede — und das ist ja die Predigt — gleiche ganz der Decorationsmalerei; je größer die Masse der Zuschauer oder Zuhörer, desto entfernter sei der Standpunkt, von dem aus gesehen oder gehört werde. Daher sei hier wie dort jede feinere Ausführung übel angebracht [1]) Diese Stelle ist nun freilich ganz geeignet, um isokratische Haarkünstler von der Nutzlosigkeit und Lächerlichkeit ihrer Toilette auf der Kanzel zu überzeugen; sie beweist aber nichts, und will nichts beweisen gegen die Bedeutsamkeit des sprachlichen Momentes in der Rede. Vernünftig erklärt, gibt sie vielmehr Rednern und Predigern einen sehr beherzigenswerten Wink über die Verschiedenheit der Büchersprache und des lebendigen, an große Massen gerichteten Wortes. Auch an anderen Stellen macht der Philosoph auf diesen Unterschied aufmerksam. So z. B., wenn er schreibt: „Man darf nicht außeracht lassen, dass jeder Gattung ein anderer Styl eignet; denn anders ist die Sprache des Schriftstellers, anders die des Redners. ... Der Styl des Schriftstellers muss sich vor allem durch sorgfältige Genauigkeit auszeichnen; die Sprache des Redners muss ganz für den Vortrag berechnet sein. ... Vergleicht man beide Stylarten miteinander, so erscheint die Sprache des Schriftstellers beim öffentlichen Vortrage mager, während umgekehrt eine wahrhaft oratorische Sprache, wenn man sie liest (eigentlich „in den Händen hat") ungeschickt erscheint. Der Grund liegt eben darin, dass sie auf den Vortrag berechnet ist".[2]) In diesen Stellen gibt sich wieder einmal der ebenso scharfe als praktische Blick des großen Philosophen kund, und es wäre sehr zu wünschen, dass nicht nur die Verfasser von Predigten, sondern auch deren Kritiker und Recensenten den Unterschied zwischen der todten Büchersprache und dem für den Vortrag bestimmten Worte immer vor Augen hätten. Hier nur einige Andeutungen über die Eigenart des oratorischen Styles, insbesondere soweit die Volkspredigt in Betracht kommt. Vor allem muss die Predigt einen hervorragenden Grad von durchsichtiger Klarheit und Verständlichkeit besitzen. Zwar soll sich auch der Schriftsteller, selbst wenn er für Gelehrte schreibt, der Klarheit befleißen; aber er darf doch höhere Anforderungen an das Denkvermögen seiner Leser stellen, einmal weil er voraussetzen kann, dass die geistigen Fähigkeiten des lesenden und gebildeten Publicums weiter entwickelt sind, und dann, weil der Leser eine minder verständliche Stelle recht gut zwei- und auch dreimal lesen kann. Der Hörer hingegen ist darauf angewiesen, was du sagst, gleich beim erstenmale aufzufassen, oder auf das Verständnis überhaupt zu verzichten. Sprich deshalb nicht in gewundenen und verwickelten Sätzen, sondern bediene dich eines einfachen, durchsichtigen Satzbaues. Das ist auch mehr die ungezwungene, frische, natürliche Sprache des Herzens. Ebensowenig rede die abstracte Sprache der Wissenschaft. Das Wort des Volks-

[1]) Rhet. III, 12. — [2]) a. a. O.

redners muss anschaulich und plastisch sein, ohne deshalb allzu bunt zu werden. Gute Metaphern und Gleichnisse sind von vorzüglicher Wirkung, ebenso gutgewählte Beispiele und Züge aus der hl. Schrift, dem Leben der Heiligen und anderen erprobten Quellen. Endlich trägt auch die Individualisierung allgemeiner Wahrheiten und deren Anwendung auf concrete Erscheinungen des Lebens viel zur Verständlichkeit bei. Ein kurzes Beispiel aus der sechsten Homilie des heiligen Chrysostomus über Lazarus möge das Gesagte veranschaulichen. „Es geschah, dass beide starben; es starb der Reiche und wurde begraben; auch Lazarus schied; ich möchte nämlich nicht gerne sagen: er starb. Denn der Tod des Reichen war in Wirklichkeit ein Tod und ein Begrabenwerden; der Tod des Armen hingegen war nur eine Reise und eine Versetzung in einen besseren Zustand, ein Lauf von dem Kampfplatze zum Siegespreis, aus dem Meere in den Hafen, aus der Schlacht zum Triumph, aus schweren Strapazen zum Kranze.[1]) Beide also giengen dorthin, wo alles Wahrheit und Wirklichkeit ist. Das Schauspiel war zu Ende, die Masken wurden weggenommen. Denn es geht auf Erden, wie hier in euerem Theater. Da werden am hellen Mittage Vermummungen vorgenommen.[2]) Viele aus dem Bühnenpersonal treten als Schauspieler auf, die Masken vor dem Gesicht, um eine alte Fabel oder Geschichte darzustellen. Der eine spielt den Philosophen, und ist doch keiner; der andere den König, und ist kein König . . .; ein dritter stellt einen Arzt vor, obwohl er kaum mit einem Stück Holz umzugehen versteht . . .; ein Freier erscheint als Sclave, und, wer kaum die Buchstaben gelernt hat, geberdet sich als Lehrer; kurz, alle scheinen zu sein was sie nicht sind, und was sie sind, das scheinen sie nicht. . . . So lange die vergnügten Zuschauer dasitzen, bleiben die Masken. Wenn aber der Abend hereinbricht und das Spiel zu Ende ist, wenn alle sich zurückziehen, dann schwinden die Larven, und wer drinnen (im Theater) König war, ist draußen ein Kupferschmied. . . . So auch im Leben und am Ende des Lebens. Die Welt ist ein Theater, das Leben ein Spiel. . . . Aber einmal geht der Tanz zur Neige, jene furchtbare Nacht bricht herein. . . . Das Spiel ist aus, die Masken fallen. Ein jeder wird gerichtet nach seinen Werken; . . . Fürst und König, Weib und Mann. Dann fordert der Richter ein Leben voll guter Werke. Hohe Würde, dürftige Armut, stolze Verachtung zählen da nicht. »Zeige mir Werke,« wird er sprechen, »bist du ein Sclave: bessere als der Freie; bist du ein Weib, männlichere als der Mann.«" — In dieser Stelle lebt alles; die Sprache ist plastisch, anschaulich, dramatisch-lebendig und eben deshalb fesselnd und wirksam. Ist sie auch populär? Ganz gewiss; wenn auch nicht im Sinne jener, die populär und niedrig fast für gleichwertige Begriffe halten; die sich schmeicheln, etwas besonderes

---

[1]) Das alles waren für die Antiochier sehr naheliegende und verständliche Bilder. — [2]) Muthmaßliche Uebersetzung des Griechischen: παραπετάσματα γίνεται.

geleistet zu haben, wenn sie sich unedler, pöbelhafter Ausdrücke und Vergleiche auf der Kanzel bedienten.

Ein anderer Vorzug aber der oratorischen Sprache, der sonst in hohem Grade dem hl. Chrysostomus eigen ist, tritt in der angeführten Stelle weniger zutage: der Ton der Ansprache nämlich und des Wechselverkehrs mit dem Zuhörer. Es möge deshalb eine andere Stelle desselben heiligen Redners auch diese Eigenthümlichkeit des oratorischen Styles veranschaulichen und die kurzen Bemerkungen über den vorliegenden Gegenstand abschließen. Eutrop, der einst gewaltige, jetzt gestürzte Günstling des Kaisers Arkadius, hatte sich vor der Wuth des Volkes in die Kirche geflüchtet und so im Unglücke das Asylrecht angerufen, das er in den Tagen des Glückes durch feindselige Erlasse aufgehoben hatte. Der große Bischof von Constantinopel war edelmüthig genug, seinem Feinde in dieser Noth Hilfe zu leisten. Er hielt zu diesem Zwecke in Anwesenheit des Eutrop, der den Altar umklammerte, und einer zahllosen Menschenmasse, die zusammengeströmt war, um den Gestürzten zu sehen, jene berühmte Rede, aus welcher ein kleiner Abschnitt hier folgen möge. Nach einer großartigen, ergreifenden Schilderung des jähen Falles von der höchsten Höhe in die tiefste Tiefe fährt der Redner also fort: „Ich sage das nicht, um ihn (Eutrop) zu schmähen oder in seinem Unglück zu verhöhnen, sondern in der Absicht, euer Herz zu erweichen und zum Mitleid zu stimmen, und euch zu bewegen, bei der Strafe, die ihn getroffen, es bewenden zu lassen. Es gibt nämlich viele herzlose Menschen unter uns, die es mir zum Vorwurf machen, dass ich ihm am Altare eine Zufluchtsstätte gewährte. Um ihr hartes Herz zu erweichen, schildere ich seine Leiden. Sage mir, mein Lieber! warum zürnst du denn eigentlich? »Weil er in die Kirche sich geflüchtet, die er ohne Unterlass bekämpfte.« Aber dafür sollte man ja Gott ganz besonders preisen, dass er ihn in diese Nothlage kommen ließ; denn so lernt er zugleich die Macht und die Liebe der Kirche kennen: die Macht, weil seine Feindseligkeiten gegen die Kirche die Ursache seines Sturzes sind; die Liebe, weil sie jetzt schützend ihren Schild über ihn hält, ihn unter ihre schirmenden Flügel genommen, ihm volle Sicherheit gewährt, ohne des Unrechtes zu gedenken, das sie einst von ihm zu erleiden hatte.... Das ist eine Zierde für den Altar. »Eine schöne Zierde!« sagst du, »wenn ein gottloser, habsüchtiger, raubgieriger Mensch den Altar berührt.« Sprich nicht so! Auch die Sünderin berührte die Füße Christi, und sie war doch gewiss unheilig und unrein. Und doch gereichte diese That dem Heilande nicht zum Vorwurf; sie war vielmehr ein wunderbares Schauspiel und eine große Verherrlichung seiner Person. Denn den Reinen konnte die Unreine nicht beflecken; aber der Reine und Sündenlose hat die schuldbeladene Sünderin durch diese Berührung rein gemacht. Trage also keinen Groll im Herzen, o Mensch! Wir sind Diener des Gekreuzigten, der da sagte: »Vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was

sie thun!« »Aber,« wendet man ein, »er war es, der die Zuflucht in die Kirche durch entgegenstehende Erlässe und Gesetze verschlossen.« Doch sieh! nun lernte er durch eigene Erfahrung, was er damals gethan, und er selbst war der erste, der durch die That sein Gesetz aufhob. So ist er zum Schauspiel für die Welt geworden und ruft schweigend von hier allen zu: »Thuet nicht, wie ich, damit ihr nicht leidet, wie ich!« Ja, er ist zum Lehrmeister geworden durch sein Unglück. In herrlichem Glanze erstrahlt der Altar, welcher jetzt auch deshalb heilige Furcht einflößt, weil er den Löwen gefesselt hält. Gereicht es doch auch dem Standbilde des Kaisers zu hohem Schmucke, nicht nur wenn er im Purpurmantel auf dem Throne sitzt, mit der Krone geziert, sondern auch, wenn unter seinem königlichen Fuße Barbaren liegen mit gebundenen Händen und gesenktem Haupte."

Es wäre überflüssig, dieser Stelle auch nur ein Wort der Erklärung oder des Lobes beizufügen.

Das Fest „Mariä Himmelfahrt" und seine Feier im christlichen Volke.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld, Westfalen.

Das Fest Mariä Himmelfahrt gehört zu den ältesten kirchlichen Gedenktagen. In den ersten Jahrhunderten feierte die abendländische Kirche den Todestag und den Tag der Himmelfahrt Mariä, jeden besonders; seit dem sechsten Jahrhundert wird aber das Andenken an diese Ereignisse am 15. August zusammen gefeiert. In den Datierungen der Urkunden des Mittelalters ist dieses Fest durch folgende Namen ausgezeichnet: großer Frauentag, Frauentag der Scheidung, Frauentag im Schnitt, in der Ernte, Scheidungstag. Im Sachsenspiegel (aus dem Anfange des dreizehnten Jahrhundertes) wird wegen der damals schon in Norddeutschland gebräuchlichen Kräuterweihe dieser Tag wurz messe genannt; die Glosse bemerkt dazu: „Dat is zu krudemesse unser lieben Frawen, als sei to Himel voer". Weil nämlich die Zeit des Festes zum Dank für das Gedeihen der Pflanzenwelt einlud, so kam schon früh in manchen Gegenden Deutschlands der Gebrauch auf, Blumen und Kräuter an diesem Tage zu weihen. Diese Kräutersegnung mag auch daher kommen, dass die hl. Maria oft in der heiligen Schrift mit Blumen und fruchtbaren Gewächsen verglichen wird und dass nach einer alten, ehrwürdigen Ueberlieferung, deren schon Johannes Damascenus gedenkt, zur Erfüllung der Worte des Hohen Liedes (3, 6), da Maria dem Grabe entstieg, sich ein überaus wohlriechender Geruch wie von duftenden Kräutern verbreitete. Früher fand auf der Schneekoppe, der höchsten Spitze des schlesischen Erzgebirges, eine Kräuterweihe am 15. August statt, bei welcher sich die sogenannten Kräutermänner versammelten, Leute, die aus den heilsamen Kräutern des Gebirges Arzneimittel machten und

weithin verbreiteten. Das Fest der Wurzweihe wurde namentlich in manchen Gegenden Bayerns mit großer Feierlichkeit begangen, z. B. in Würzburg, und es wird auch wohl der Name der Stadt darauf zurückgeführt.

Was nun die Begebenheiten betrifft, die diesem Gedächtnistage zu Ehren der Muttergottes zugrunde liegen, so werden wir über dieselben nur durch die mündliche Ueberlieferung belehrt. Die heilige Schrift erzählt nichts über die letzten Lebenstage der heiligen Jungfrau nach der Himmelfahrt des Herrn. Gemäß der Aussage des Patriarchen Juvenalis, der sich auf eine alte und bestimmte Tradition der Kirche von Jerusalem beruft, ist Maria noch 23 Jahre auf Erden geblieben. Es ist auch durch innere Gründe wahrscheinlich, dass die Mutter des Herrn noch längere Zeit der jungen Kirche mit ihrem Gebete und Tugendbeispiele zur Seite stand. Als die Hilfe der Christen wurde sie so für jedes Alter ein Vorbild. Die Ueberlieferung erzählt weiter, dass sie mehr aus Sehnsucht nach der Vereinigung mit ihrem göttlichen Sohne, als infolge einer Krankheit gestorben sei. „Das Feuer der göttlichen Liebe", sagt der hl. Bernhard, „hat die Bande der Seele und des Leibes zerrissen, um die Hochgebenedeite mit ihrem Sohne im Himmel zu vereinigen." Einige Tage vorher, ehe der Herr seine Mutter in den Himmel aufnahm, so berichtet Juvenalis, habe er den Erzengel Gabriel gesendet, der ihr den Tag und die Stunde des Todes geoffenbart habe. Nachdem Maria diese selige Nachricht ihrer baldigen Vereinigung mit Gott empfangen hatte, benachrichtigte sie den hl. Johannes davon. Bald verbreitete sich die Kunde ihres nahen Hinscheidens in ganz Jerusalem, allgemein war die Bestürzung unter den Christen und alles drängte sich hinzu, um von der Mutter der Gnade noch den letzten Segen zu empfangen. Die heiligen Apostel sollen wunderbarerweise von dem Tode Mariä verständigt und aus den verschiedenen Welttheilen, in welche sie zur Verkündigung des Evangeliums ausgezogen waren, zurückgekehrt sein, um bei dem Tode der allerseligsten Jungfrau gegenwärtig zu sein. Diese richtete vor ihrem Hinscheiden die Augen auf die geliebten Jünger und sprach als letzte Abschiedsworte: „Seid gesegnet! Ich werde nicht aufhören, an euch zu denken." Das Sterbezimmer wurde mit himmlischem Glanze erfüllt. Die Apostel trugen 300 Schritte weg von Jerusalem den heiligen Leib, legten ihn in das zubereitete Grab und verschlossen es mit einem Steine. Nach dem Berichte des Patriarchen Juvenalis haben dann die Apostel mit den Gläubigen drei Tage lang nicht abgelassen, bei dem Grabe Hymnen und Psalmen zu singen. Am dritten Tage erschien auch Thomas, der sich beim Tode der heiligen Jungfrau nicht hatte einfinden können. Um sie noch einmal zu sehen, bat er das heilige Collegium der Apostel, das Grab zu öffnen. Man öffnete es, fand es aber leer; ein lieblicher Wohlgeruch duftete aus demselben hervor und Lilien waren da entsprossen, wo der heilige Leib gelegen hatte.

So war es schon seit der ältesten Zeit der Christenheit angenommen, dass Gott die sterbliche Hülle der heiligen Jungfrau vor Verwesung bewahrt und sogleich in den Himmel aufgenommen habe. Die angesehensten Theologen der katholischen Kirche im Mittelalter bis auf unsere Zeit haben sich zu der Meinung bekannt, dass die heilige Jungfrau nicht nur ihrer Seele nach, sondern auch mit ihrem Leibe in den Himmel aufgenommen sei. In den verschiedensten Jahrhunderten wird dieser kirchliche Glaube bezeugt durch Ildefons von Toledo, Petrus Damiani, Thomas von Aquin u. a. Die Kirche bringt diesen Glauben zum Ausdruck, indem sie bei der Feier dieses Festes jene Homilien der heiligen Väter verlesen läßt, worin die Aufnahme Mariä in den Himmel gelehrt wird. Der hl. Petrus Canisius sagt darum, dass die leibliche Aufnahme der heiligen Jungfrau zwar kein Glaubensartikel sei, dass es aber eine fromme und wahrscheinliche Meinung sei, von welcher der katholische Christ nicht abweichen soll. Die Himmelfahrt des Herrn wird von derjenigen der Muttergottes schon durch die Kirchensprache ihrem Wesen nach unterschieden. Die erstere heißt ascensio (Auffahrt), um anzudeuten, dass Christus durch eigene Macht in den Himmel aufstieg, die letztere heißt assumptio (Aufnahme), um anzuzeigen, dass die hl. Maria durch eine besondere Gnade in den Himmel aufgenommen wurde.

Von der christlichen Kunst sind der Tod und die Himmelfahrt der Muttergottes sehr häufig dargestellt worden und die frommen altdeutschen Maler waren bestrebt, in dem Tode der hl. Maria den schönsten und glücklichsten Tod auszudrücken. Auf den Bildern dieser Art hat die Sterbende eine brennende Kerze in der Hand und die Apostel spenden ihr die heilige Communion. Auf manchen Bildern steht der Heiland neben der Sterbenden und empfängt ihre unsterbliche Seele; letztere wird durch die Gestalt eines Kindes angedeutet. Auf den Bildern der Himmelfahrt wird die heilige Jungfrau gewöhnlich mit weißem Kleide und blauen Sternenmantel dargestellt, um ihre Unschuld und himmlische Herrlichkeit anzuzeigen. Ihr Fuß ruht auf einer lichten Wolke, auf beiden Seiten erscheinen zahlreiche Engelchöre, die ihre Königin begrüßen. Sehr schön ist die Himmelfahrt oft in Glasgemälden abgebildet. Oben thront auf diesen Darstellungen die heilige Dreifaltigkeit, welche der Himmelskönigin die Krone reicht; auf dem unteren Theile des Bildes gewahrt man das offene Grab mit Blumen, die wie Edelsteine funkeln.

Die Zeitbestimmung dieses Festes erscheint bedeutungsvoll; es ist die Zeit der vollendeten Ernte. Der sich in dieser offenbarende Segen Gottes ist ein Bild der göttlichen Gnade auf dem geistigen Gebiete. Die Ernte selbst ist ein Bild des ewigen Lohnes. Gnade und Belohnung sind aber am meisten zutheil geworden der auserwählten Mutter des Herrn, die in den Himmel aufgenommen wurde.

In den Wetterregeln des Volkes, die Reinsberg gesammelt hat, wird dieser Festtag begreiflicherweise oft genannt. Die Czechen sagen:

„Um Mariä Himmelfahrt die ersten Nüsse“, während man in Oesterreich und anderen Weinländern diesen Tag als maßgebend für die Güte des Weines bezeichnet. Man sagt daselbst: „Himmelfahrt Mariä Sonnenschein — Bringt guten Wein“ oder „Hat unsere Frau gut Wetter, wenn sie zum Himmel fährt — Gewiss sie guten Wein beschert“. Nach einer in Hessen verbreiteten Volksmeinung spinnen, wenn es auf Krautweihe regnet, die Spinnen den Bienen die Haide zu, und in der Grafschaft Mark herrscht die Ansicht: „Krutwige brenget et Solt in de Appeln (Krautweihe bringt das Salz in die Aepfel)“.

Wie hoch das Fest Mariä Himmelfahrt, gleichsam die Krone aller Gedächtnistage, welche zu Ehren der heiligen Gottesmutter von der Kirche begangen werden, im Mittelalter gefeiert wurde, geht auch daraus hervor, dass an demselben, wie zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, selbst bei ausgesprochenem Interdict, feierlicher Gottesdienst mit Glockengeläute stattfinden durfte (Ferraris Bibl. II, 14 s. v. campana); das Volk rechnet deshalb diesen Tag zu den sogenannten Vierhochzeiten. Nach einer Entscheidung der Riten-Congregation vom 2. Mai 1654 haben die zu Ehren U. L. Frau geweihten Kirchen, welche den Namen der seligsten Jungfrau ohne Angabe eines besonderen Muttergottes-Festes in ihrem Titel nennen, ihr Titularfest am 15. August zu feiern.

Die Pfarrei-Stammbücher.

Von P. Franz Zürcher O. S. B., Capitular von Einsiedeln (Schweiz).

In pastoral-theologischen Schriften lesen wir selten etwas Ausführliches über Bedeutung und Gebrauch der Stammbücher. Und doch gehört das Stammbuch einerseits zu den Büchern, die jedem Pfarrer fast unentbehrlich sind, und anderseits erfordert die Anlage eines Stammbuches, wo keines vorhanden ist, nicht unerhebliche Mühe, Sorgfalt und Ausdauer. Es dürfte sich darum sicher lohnen, über Einrichtung und Zweck der Stammbücher, sowie über das praktische Vorgehen bei Anlage derselben einige Erläuterungen zusammenzustellen.

1. Einrichtung des Pfarrei-Stammbuches. Das Wort Stammbuch wird in einem weitern und in einem engern Sinne genommen. Im weitern Sinne bezeichnet es jedes Schriftstück, welches übersichtlich darlegt, wie eine Reihe von Personen ihre natürliche Abkunft (Abstammung) von einem gemeinsamen Ursprung (Stamme) herleitet. Stammbücher in diesem weiteren Sinne enthält die heilige Schrift viele. Wir würden sie eher Stammtafeln nennen. Die Stammtafel in der einfachsten Form nennt bei jeder Generation nur einen Sohn als Stammhalter, z. B. Cap. 5 der Genesis, Cap. 1 bei Matthäus. Die erweiterte Stammtafel zählt mehrere oder alle

Söhne auf, so Cap. 10 der Genesis, und besonders Cap. 1 bis 8 im ersten Buche Paralipomenon.

Die alttestamentlichen Stammtafeln verfolgen einfach den Zweck, die directe Abstammung einzelner Personen oder Geschlechter und Stämme von Einem Ursprunge darzulegen. Darum führen sie nur die Söhne auf, die Töchter in der Regel nicht; auch erwähnen sie gewöhnlich der Herkunft der Frauen nicht, weil sie keine Rücksicht nehmen auf die verwandtschaftlichen Beziehungen der Familien und Stämme zueinander.

Die vollendetste Form der Stammtafel ist der sog. Familien-Stammbaum. Der Stammbaum will alle Glieder eines Familienstammes möglichst vollständig aufzählen und die stufenweise Entfaltung desselben anschaulich darlegen. Darum geht er zurück bis auf den ersten bekannten Stammvater und zählt bei jeder Familie alle Kinder, sowohl Töchter als Söhne, auf. Doch werden in der Regel nur die Nachkommen der männlichen Stammesglieder eingetragen, nicht auch die Kinder der verheirateten Töchter; bei den letztern wird bloß angemerkt, welchen Familiennamen sie seit der Verehlichung tragen. — Den Namen Stammbaum erhielten diese Tafeln, weil man es früher liebte, dieselben in der Zeichnung eines Baumes vor Augen zu stellen. Die Namen des Vaters und der Mutter bildeten Wurzel und Stamm, die Namen der Söhne des Stammvaters bildeten die Hauptäste, die übrigen Nachkommen die weitern Verzweigungen des Baumes, an welche sich immer neue Schößlinge ansetzen. Solche Stammbäume mögen für die betreffenden Familien ihren Wert haben; öffentliches Interesse bieten sie wenig, außer bei fürstlichen Familien und regierenden Häusern.

Von hoher praktischer Bedeutung ist hingegen das Stammbuch im engern Sinne, ein eigentliches Buch im heutigen Sinne des Wortes. Dasselbe wird angelegt für einen größern Kreis von Familien, insbesondere für Pfarrgemeinden zu pastorellen Zwecken.

Das Stammbuch enthält in erster Linie die Stammtafel aller Familienstämme, die in der Pfarrei ansässig sind; sodann notiert es auch die Verwandtschaft, welche infolge wechselseitiger Heiraten zwischen den Familienstämmen entstanden ist. Das sind die zwei wesentlichen Erfordernisse für jedes Pfarrei-Stammbuch: erstens die Stammtafel aller Familienstämme der Pfarrei und zweitens die Angabe des verwandtschaftlichen Verhältnisses zwischen den einzelnen Familien. Aus diesen beiden Elementen ergibt sich die Einrichtung des Buches.

Das Stammbuch weist jedem Familienstamm eine eigene Tafel oder Tabelle an, die sich auf mehr oder weniger Blätter des Buches erstreckt, je größer oder kleiner die Ausdehnung des Stammes ist. Die Tabellen werden numeriert und gewöhnlich alphabetisch geordnet. Gar oft wird der gleiche Geschlechtsname sich in mehreren Familienstämmen und deshalb auch in mehreren Tabellen wiederholen. In jede Stammtafel oder Tabelle werden nun die einzelnen

Familien, die dahin gehören, d. h. die Namen der Eltern und der sämmtlichen Kinder, in der Weise eingetragen, dass jede Familie ihre eigene Nummer erhält und jede Person auf eine eigene Linie zu stehen kommt. An sich ist es gleichgiltig, in welcher Reihenfolge die Familien bei ein und derselben Tafel eingeschrieben werden, wenn nur nie die Familie eines Sohnes vor der Familie seines Vaters sich eingetragen findet.

Wesentlich ist nun aber, dass bei jedem Familienvater angegeben wird, aus welcher frühern Nummer derselben Tabelle er herstammt, wie denn auch an seinem Stammorte bemerkt wird, in welcher folgenden Nummer er als verheiratet zu finden ist. Ebenso nothwendig muss bei jeder Familienmutter angezeigt werden, aus welcher Tabelle und Nummer sie stammt, wie auch an ihrem Stammorte notiert wird, wohin sie geheiratet habe, d. h. in welcher Tabelle und Nummer sie als Ehefrau eingetragen ist. Zu diesem Zwecke gehen demnach durch das ganze Stammbuch neben den Personennamen zwei fortlaufende Colonnen, in welchen mittelst Zahlen eingetragen wird, einerseits woher jede verheiratete Person stammt, anderseits wohin jede ledige Person, die zur Ehe gekommen ist, sich verehelicht hat. Mit einem Wort: ein Stammbuch ist dann gehörig eingerichtet, wenn bei jeder verheirateten Person, Mann oder Frau, das Woher und das Wohin genau eingeschrieben ist; diese Eintragung aber geschieht einfach durch zwei Zahlstellen.

Daraus erhellt, dass im Stammbuche jede Familie, ja jede Person durch bloße Zahlen citiert werden kann, analog den Texten der heiligen Schrift. Z. B. die Familie des Alois Steiner-Walder ist zu finden Tab. 55, 44, d. h. in der Tabelle 55, Nummer 44.

Neben den zwei genannten Colonnen für Aufnahme der Tabelle und Nummer gehen gewöhnlich noch andere Colonnen her, z. B. für Einschreiben des Geburts- und Todesdatums u. s. w. Sind diese auch nicht durchaus nothwendig für ein Stammbuch, so sind sie doch sehr wertvoll, wie sich unten zeigen wird, und sollten in keinem solchen Buche fehlen.

Eines ist jedoch bei einem Stammbuche für größere Pfarreien unerläßslich: ein Register sämmtlicher Ehepaare am Ende des Buches. In diesem Register werden die Ehepaare nach dem Familiennamen des Mannes eingetragen, ohne Rücksicht darauf, ob sie der gleichen oder verschiedenen Tabellen angehören. Bei den einzelnen Familiennamen werden sie alphabetisch nach dem Familiennamen der Frau geordnet. Jedem Paare wird die betreffende Tabelle und Nummer, der es entnommen ist, zur Seite geschrieben. Ein solches Register erleichtert ungemein das schnelle und sichere Auffinden jeder Familie und jeder einzelnen Person im ganzen Buche.

2. Zweck des Pfarrei-Stammbuches. Das Stammbuch will nicht etwa bloß der äußern Personalkenntnis der Pfarrangehörigen oder der Vorliebe für genealogische und statistische Studien dienen,

sondern es hat seinen bestimmten Grund in der kirchlichen Gesetzgebung über die Ehehindernisse.

Von altersher hat die Kirche Ehen zwischen nahen Verwandten verboten, ja für ungiltig erklärt. Genau festgestellt wurden in dieser Hinsicht die trennenden Ehehindernisse auf dem allgemeinen Lateran-Concil unter Papst Innocenz III. im Jahre 1215. Dasselbe bestimmt, dass Ehen ungiltig seien zwischen Verwandten bis in den vierten Grad inclusive, ebenso zwischen Verschwägerten bis in den vierten Grad inclusive. Das Concil von Trient hat dies bestätigt, nur hat es das Hindernis der Schwägerschaft durch außerehliche Beiwohnung auf den ersten und zweiten Grad beschränkt. Sess. XXIV. cap. IV. Die Grade der Verwandtschaft sind nach dem canonischen, nicht nach dem bürgerlichen Rechte zu zählen. Nach dem kirchlichen Rechte sind Bruder und Schwester im ersten, Geschwisterkinder im zweiten Grade, die Kinder von Geschwisterkindern im dritten und die Enkel von Geschwisterkindern im vierten Grade verwandt.

Da es sich bei Eingehung der Ehe um ein Sacrament handelt, ist der Seelsorger verpflichtet, jegliche Frustration desselben zu verhüten. Er muss darum moralisch überzeugt sein, dass keine Blutsverwandtschaft oder Schwägerschaft zwischen den Brautleuten besteht, oder wenn dies der Fall ist, das Hindernis durch Dispense heben lassen. Die Erfahrung zeigt aber, dass Verwandtschaft zwischen Bräutigam und Braut ziemlich häufig, ja in manchen mehr abgeschlossenen Orten und in Landgemeinden sehr oft vorkommt. Wie soll nun der Pfarrer feststellen, ob ein Hindernis der Verwandtschaft besteht oder nicht? Kann er sich auf die Aussage der Brautleute verlassen? Abgesehen davon, dass manche Brautleute in ihrer religiösen Gleichgiltigkeit sich um derlei Dinge wenig kümmern, ja sie wissentlich verschweigen können — wie viele auch gewissenhafte Leute kennen ihre Verwandtschaft nicht, sobald dieselbe etwas entfernter ist? Selbst mancher studierte Herr könnte nicht sagen, ob sein Urgroßvater oder seine Urgroßmutter noch Geschwister hatte und welches die Nachkommen dieser Geschwister sind. Besonders leicht entzieht sich die Kenntnis der Verwandtschaft der Brautleute, wenn sie von mütterlicher Seite, und zwar beiderseits von mütterlicher Seite stammt; ebenso dann, wenn sie mehrfach ist, z. B. aus einem Grunde im dritten Grade, und aus einem andern Grunde im vierten Grade. Leicht wird auch die Schwägerschaft übersehen, d. h. die Blutsverwandtschaft zwischen dem verstorbenen und dem künftigen Ehegatten. Auch der Pfarrer selbst, mag er schon lange Jahre in der Pfarrei sein, wird kaum imstande sein, die Verwandtschaft seiner Pfarrkinder bis in den vierten Grad auch nur mit einiger Sicherheit im Kopfe auszurechnen. Um wie viel weniger ein Pfarrer, der erst kurze Zeit da ist, oder ein bloßer Stellvertreter? In welchem Buche soll er Aufschluss suchen und finden? Für jeden Fall wäre das Nachschlagen eine recht langwierige und mühsame Arbeit, die unter

Umständen nicht einmal zum Ziele führt. Gibt es aber ein Mittel, das allen diesen Unsicherheiten schnell und bestimmt ein Ende macht? Ja, dieses Mitel ist das Stammbuch, das ja nicht bloß den Stammbaum aller Familienstämme, sondern auch das Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Familien genau und kurz angibt. Und eben darum ist das Stammbuch in jeder Pfarrei unentbehrlich.

Handelt es sich um die Auskündung eines Eheversprechens, bei welchem nicht sicher ist, ob die Brautleute verwandt sind, so nimmt der Herr Pfarrer oder sein Cooperator das Stammbuch zur Hand, sucht im Register die Familie des Bräutigams auf und schreibt dessen Namen auf ein Blatt Papier. Neben dem Namen des Bräutigams setzt er untereinander die Namen von dessen Vater und Mutter (wenigstens mit den Anfangsbuchstaben) und nebenher die Zahl der Tabelle und Nummer, aus der beide stammen; neben die Namen der Eltern setzt er untereinander die Namen der beiderseitigen Großeltern sammt deren Tabelle und Nummer und neben diese endlich untereinander die sämmtlichen Urgroßeltern mit den entsprechenden Tabellen und Nummern. Die Namen sind Nebensache, Hauptsache sind die Zahlstellen. Nun schreibt er den Namen der Braut unter den des Bräutigams, sucht deren Eltern, Großeltern und Urgroßeltern, setzt jedesmal deren Namen unter die zutreffenden Voreltern des Bräutigams und fügt jedem Namen die richtige Tabelle und Nummer bei. Dabei ist sehr zu beachten, dass bei jeder Person nicht die Nummer herausgeschrieben werde, wo sie als verheiratet steht, sondern die Nummer des Stammortes.[1])

[1]) Ein Beispiel möge das Nachschlagen veranschaulichen:

Sponsi	Parentes	Avi	Proavi
Sponsus: A. St. 78, 42	F. 78, 33	J. 78, 27	C. 78, 18
			A. C. 25, 31
		M. B. 16, 35	A. 16, 23
			A. St. 82, 19
	B. F. 32, 64	C. 32, 47	M. 32, 24
			C. K. 54, 11
		K. S. 76, 33	R. 76, 22
			A. B. 9, 19
Sponsa: R. K. 65, 34	C. 65, 24	R. 65, 19	F. 65, 16
			F. St. 82, 19
		B. B. 10, 17	L. 10, 13
			S. S. 79, 14
	G. St. 78, 36	W. 78, 18	P. 78, 13
			P. P. 59, 23
		B. G. 49, 12	C. 49, 10
			A. F. 32, 23

Dieses Schema weist zweimal je zwei gleichlautende Zahlstellen auf; sie sind durch Unterstreichen hervorgehoben. Erstens Tab. 78, 18 sowohl in der dritten, als in der vierten Reihe. Also ist der Urgroßvater des Bräutigams väterlicherseits ein

Sind sämmtliche Zahlstellen, soweit sie im Stammbuche zu finden sind, angeschrieben, so ist mit einem einzigen Blicke klar, ob Verwandtschaft besteht oder nicht. Denn wenn unter den Zahlstellen bei den Voreltern der Braut sich eine findet, die in Bezug auf Tabelle und Nummer gleichlautet, wie eine Zahlstelle bei den Voreltern des Bräutigams, so ist Verwandtschaft sicher. Sind zwei gleiche Zahlstellen bei den Namen der Eltern, so sind die Brautleute Geschwisterkinder; sind zwei gleichlautende Zahlen bei den Großeltern oder Urgroßeltern, so sind sie im dritten, beziehungsweise im vierten Grade verwandt. Weil Geschwister überall im Stammbuch in der gleichen Tabelle und Nummer stehen, so ist jedesmal, wenn zwei Personen ihre Abstammung auf die gleiche Tabelle und Nummer zurückführen, deren Verwandtschaft zueinander erwiesen.

Ist der Bräutigam Witwer oder die Braut Witwe und man bleibt im Ungewissen über allfällige Schwägerschaft, so muss obige Operation wiederholt werden, d. h. man sucht zuerst nach, ob die Brautleute unter sich blutsverwandt seien und nachher erst, ob zwischen der verstorbenen und der künftigen Frau, beziehungsweise zwischen dem verstorbenen und dem künftigen Mann Blutsverwandtschaft bestehe. Finden sich bei der zweiten Nachforschung zwei gleichlautende Zahlstellen bei den Voreltern beider, so ist Schwägerschaft, Affinität, vorhanden.

Es kann allerdings an der Hand des Stammbuches auch eine andere, etwas abweichende Art des Nachschlagens zum Ziele führen. Aber die angegebene Methode dürfte sich empfehlen, erstens, weil sie keine einzige Person übersieht bis zum letzten Urgroßmütterchen zurück; zweitens, weil sie mit mathematischer Genauigkeit und Sicherheit vorgeht und doch kein Kopfzerbrechen fordert; drittens, weil sie ganz übersichtlich darlegt, ob keine, ob einfache, ob mehrfache Verwandtschaft vorhanden ist; viertens, weil auf diese Art jeder Pfarrer, ja auch ein in der Pfarrei unbekannter Pfarrverweser in ganz kurzer Zeit mit aller nur wünschbaren Zuverlässigkeit sich über die verwandtschaftlichen Beziehungen der Ehecandidaten orientieren kann.

Dies ist demnach der eigentliche Zweck des Pfarrei-Stammbuches, das Verwandtschaftsverhältnis zwischen Brautleuten sicher und schnell zu erfahren. Das Stammbuch bietet indessen noch andere schätzbare Vortheile, die kurz angedeutet werden mögen.

Erstens ersetzt das Stammbuch dem Seelsorger das sogenannte Haus- oder Familienbuch. Das letztere Buch, das dem Pfarrer einen Ueberblick über den status animarum, über die Familien der Pfarrgemeinde und alle dahin gehörenden Personalien gibt, wäre zwar

---

Bruder vom Großvater der Braut mütterlicherseits; folglich sind die Brautleute verwandt in gradu quarto attingente tertium. Ferner Tab. 82, 19 beidemal in der vierten Reihe. Zwei Urgroßmütter waren Schwestern; folglich sind die Brautleute noch aus einem andern Titel in gradu quarto aequali blutsverwandt.

in jeder Pfarrei sehr erwünscht. Aber weil das Hausbuch sich an die einzelnen Ortschaften, Nachbarschaften, Häusernamen u. s. w. anschließen muss, die Familien aber häufig die Wohnung wechseln oder sich schnell verdoppeln, so ist es fast unmöglich, ein correctes Familienbuch zu führen. Aber das Stammbuch ersetzt das Hausbuch in dem Grade, dass das letztere ganz überflüssig wird. Es enthält ja jede Familie, und bei jeder Familie die einzelnen Mitglieder; es gibt das Geburtsdatum, das Todesjahr jedes Einzelnen an; ein einfacher Blick in dasselbe zeigt, wer aus der Familie noch am Leben, wer gestorben ist, welche von den Söhnen und Töchtern noch ledig, welche verheiratet sind, und mit wem sie verheiratet sind u. s. w. Ja, das Stammbuch hat vor dem gewöhnlichen Hausbuch den Vorzug, dass es auch die stufenweise Fortentwicklung der Familienstämme klarlegt, und so für jedes Zeitalter, sowohl für die Vergangenheit als die Gegenwart, ein Familienbild der Pfarrgemeinde entwirft.

Zweitens leistet das Stammbuch immer treffliche Dienste, so oft der Pfarrer über einzelne Personen oder Familien der Pfarrei Auskunft haben oder geben soll, z. B. bei Ausstellung eines Familienscheines, bei Streitigkeiten wegen Erbberechtigung, wegen Ortsbürgerrecht u. dgl. Mit dem Stammbuch an der Seite ist man imstande, in einer halben Stunde abzuthun, was sonst vielleicht mehrere Stunden in Anspruch genommen hätte.

Drittens. In Ländern, wo die Civilstandsbücher von weltlichen Beamten geführt werden, muss die Anzeige über Geburten, Ehen und Sterbefälle, welche auswärts wohnende Ortsbürger betreffen, regelmäßig dem Civilbeamten des Heimatsortes gemacht werden, und wird dieselbe in die Civilregister eingetragen. Es dürfte aber den Seelsorger öfter interessieren, einen Einblick in den Familienstand abwesender Bürger zu gewinnen, zumal später manche wieder in die Heimat zurückkehren. Oder er würde gerne manches hierüber schriftlich notieren. Aber wo soll er es thun? In das Taufbuch können Geburten ohne Taufzeugnis nicht eingetragen werden; ebensowenig dürfen Ehen ins Ehebuch geschrieben werden, von denen nur das Civilstandsamt Kunde erhalten hat. Aber da hilft wieder das Stammbuch aus. Es hat keinen streng kirchlichen Charakter; in dasselbe können auch Notizen über auswärts Wohnende aus dem Civilregister aufgenommen werden. Und wenn es durch den Verfasser des Stammbuches geschieht, so wird auf diese Art der Familienstand derselben auch in der Heimat schriftlich fixiert. Dabei kann der Seelsorger auch manche pastorelle Beobachtung machen. Wenn er im Stammbuch sieht, wie manche seiner ehemaligen Pfarrkinder auswärts leichtfertig gemischte Ehen eingehen, oder ihre Kinder nicht katholisch taufen und erziehen lassen, bloß civil heiraten, sich scheiden lassen, wieder sich verehelichen u. s. w., da wird es ihm klar werden, wie nothwendig es ist, schon in der sonntäglichen Christenlehre und öfters in der Predigt über derlei Punkte sich deutlich auszusprechen.

Wir können die Bedeutung des Stammbuches in die Worte zusammenfassen: Was das Hauptbuch unter den Rechnungsbüchern, das ist das Stammbuch unter den Pfarrbüchern, es fasst die übrigen Bücher in sich. Im Vergleich zu den Vortheilen, die es gewährt, erscheint die Mühe, welche auf dasselbe zu verwenden ist, äußerst gering. Ist das Stammbuch einmal erstellt, dann genügt jedes Jahr ein einziger Tag, auch in einer großen Pfarrei, um die während einem Jahre erfolgten Personal-Aenderungen aus den Pfarrbüchern, eventuell aus den Civilstandsbüchern in dasselbe überzutragen.

Gerne nimmt der Seelsorger dieses Buch zur Hand, weil er weiß, dass da immer schnell Aufschluss zu finden ist. Es gereicht dem Pfarrer zur Freude, der Pfarrei zum größten Dienste. Und ist es so alt geworden, dass es den neuen Generationen keinen Raum mehr bietet und dem praktischen Bedürfnisse nicht mehr genügt, dann wird es erst recht eine Zierde des Pfarrarchives werden — für alle Zukunft ein Denkmal vergangener Zeiten, ein ehrenvolles Zeugnis für Seelsorger und Gemeinde.

3. Vorgehen bei Anlage eines neuen Stammbuches. Das Bedürfnis nach einem Stammbuche wird in jeder Pfarrei, wo keines vorhanden ist, schnell empfunden, aber nicht so schnell geht es mit der Anlage desselben. In einer kleinern Pfarrei ein Stammbuch zu erstellen, ist allerdings keine besonders große Mühe, bei einer großen Pfarrgemeinde wird jedoch bedeutend viele Zeit und Arbeit erfordert. Wird aber der richtige Weg eingeschlagen, so führt er verhältnismäßig schnell zum Ziele. Ohne den richtigen Weg könnte man leicht viele Mühe unnütz vergeuden, vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr sehen und am Ende das so nützliche Unternehmen ganz fallen lassen. — Vor allem muss die Absicht da sein, ein möglichst vollständiges und zuverlässiges Stammbuch anzulegen. Es genügt nicht, bloß für einzelne Familien Stammbäume zu errichten und andere Familienstämme unbeachtet zu lassen. Ebensowenig genügt es, bloß die seit einigen Jahrzehnten getrauten Ehepaare ins Stammbuch aufzunehmen; in diesem Falle würde das Buch noch hundert Jahre lang für das praktische Bedürfnis wertlos bleiben. Ein planmäßiges Vorgehen ist nothwendig, wird aber vom Erfolge belohnt.

Was das Material zum Stammbuche betrifft, so liefern dasselbe die pfarramtlichen Bücher, besonders das Tauf- und Ehebuch. Auch die Bücher weltlicher Beamte, z. B. Bürgerregister, Civilstands-Bücher, werden bedeutende Dienste leisten. Doch ist unerläßlich, dass der Verfasser eines Stammbuches die Familien, die darin aufgenommen werden, wenigstens im ganzen und großen, persönlich kennt, oder doch von jemandem unterstützt wird, der sie persönlich kennt; sonst wird manche Verwechslung und mancher Irrthum unterlaufen. Wo weder die amtlichen Bücher noch die Personalkenntnisse genügen, da wird man durch Nachfragen bei älteren Pfarrangehörigen gar manchen willkommenen Aufschluss erhalten. Das Material für ein Pfarrei-

Stammbuch braucht übrigens nicht weiter zurückzugehen, als das praktische Bedürfnis es fordert, also nicht über den vierten Abstammungsgrad der jetzt Lebenden. Es reicht meistens hin, wenn man die Ehepaare, welche seit etwa hundertundzwanzig Jahren geheiratet haben, mit deren Kindern in das Stammbuch aufnimmt.

Die Hauptarbeit bei Anlage des Stammbuches zerfällt in zwei Theile: erstens werden für alle Familienstämme die Stammtafeln provisorisch angelegt; dies geschieht dadurch, dass man für jeden Ehemann dessen Stammort ausfindig macht. Erst nachdem diese Arbeit gethan ist, kann die zweite beginnen: man sucht für jede Ehefrau deren Stammort; dadurch wird die Verwandtschaft zwischen den einzelnen Familien aufgeklärt.

a. Wer an die Erstellung eines neuen Stammbuches geht, der nimmt das Ehebuch zur Hand und schreibt alle jene Ehepaare, bei welchen der Mann den gleichen Familiennamen trägt, z. B. Bachmann, auf einen Bogen Papier heraus, und setzt neben den Namen der Eheleute auch die Namen der beiderseitigen Eltern. Diese Ehepaare werden numeriert. Sodann nimmt er das Taufbuch und schreibt sämmtliche Kinder, die diesen Geschlechtsnamen tragen, unter die Namen ihrer Eltern, sammt ihrem Geburtsdatum. Kinder, die gestorben sind, bevor sie erwachsen waren, können weggelassen werden. Findet sich im Taufbuch noch das eine oder andere Ehepaar, das nicht im Ehebuch steht, wird es gleichfalls angeschrieben. Sind so alle Familien desselben Geschlechtsnamens zusammengestellt, so sucht man für jeden Ehemann, bei dem jüngsten angefangen, dessen Stammort in einer früheren Nummer. Hat man denselben gefunden, was leicht ist, wenn die Namen der Eltern bekannt sind, so notiert man allsogleich die Nummer des Stammortes, und an diesem die Familien-Nummer seit der Verehelichung. Dadurch wird klar, ob man es bei dem betreffenden Familiennamen mit einem einzigen oder mit verschiedenen Familienstämmen zu thun hat. Im ersteren Falle ist die Stammtafel provisorisch schon erstellt; im letzteren Falle müssen die verschiedenen Stämme von einander ausgeschieden und auf ebensoviele Tabellen vertheilt werden. — In dieser Weise wird ein Familienname nach dem andern durchgenommen, am besten in alphabetischer Ordnung.

b. Wenn so die Stammtafeln aller Familienstämme der Pfarrei auf eigenen Bogen provisorisch entworfen sind, so muss nun festgestellt werden, woher sämmtliche Ehefrauen stammen. Sind mit dem Namen derselben auch deren Eltern aus dem Ehebuch herausgeschrieben worden, so sucht man die letzteren bei den betreffenden Familien-Tabellen auf, und hat man sie gefunden, so notiert man am Stammorte jeder Frau, in welcher Tabelle und Nummer sie als verheiratet zu finden ist, und umgekehrt am Orte der Verehelichung, aus welcher Tabelle und Nummer sie stammt. Das ist ja das Wesentliche im Stammbuche, dass bei jeder verehelichten Person ihr Woher und Wohin richtig angegeben ist.

Hiemit sind die größten Schwierigkeiten überwunden und man kann mit dem Einschreiben in das Stammbuch beginnen. Das Format des Buches sei derart, dass alle Colonnen oder Rubriken auf einer Seite platzfinden; wollte man dieselben auf zwei Seiten ausdehnen, so würde die Uebersicht erschwert und das Nachschlagen gehemmt. In die Hauptrubrik werden die Personen-Namen eingeschrieben; zunächst derselben stehen die beiden Colonnen für Tabelle und Nummer, am Rande des Blattes andere Colonnen für Geburts- und Todesdatum u. s. w. Es wäre zu wünschen, dass noch eine größere Rubrik offen bliebe mit der Ueberschrift: Bemerkung; hier könnte z. B. eingetragen werden: Name und Heimat auswärtiger Männer, die Töchter der Gemeinde geheiratet haben, oder Name und Heimat der Eltern von Frauen, die in die Gemeinde durch ihre Heirat eingebürgert wurden u. dgl.

An sich liegt wenig daran, ob im Stammbuch Ortsbürger und Fremde von einander ausgeschieden werden oder nicht. Doch empfiehlt es sich, den eingebürgerten oder seit Jahrhunderten ansässigen Familienstämmen den Vorzug zu geben. Fremde Familien werden besser in einem Anhange des Stammbuches zusammengestellt, da die Kenntnis ihres Stammbaumes gewöhnlich nicht weit zurückreicht. Fremde werden überhaupt in der Regel erst dann ins Stammbuch aufgenommen, wenn sie mit anderen Einwohnern der Pfarrgemeinde in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen.

Beim Einschreiben lasse man nach jeder Stamm-Tabelle genügend leeren Raum offen für künftige Familien. Ein Stammbuch sollte für hundert Jahre hinreichend Platz gewähren. Um den so misslichen Raummangel zu vermeiden, kann man mit dem Einbinden des Buches zuwarten, bis es vollständig geschrieben ist, und dann nach jeder Tabelle die nöthigen leeren Bogen einschalten.

Den gelungenen Abschluss des Stammbuches bildet endlich, wie schon oben näher angedeutet wurde, ein genaues Register sämmtlicher Ehepaare, die seit ungefähr hundert Jahren geheiratet haben.

Wer einmal die Abfassung eines Stammbuches mit Ernst an die Hand genommen hat, dem wird die Arbeit geradezu lieb. Sind die größten Schwierigkeiten besiegt, so findet ein Seelsorger so viel Interesse daran, dass er das Unternehmen schwerlich unvollendet lassen wird. Es ist wirklich eine Arbeit, die sich selber lohnt.

Noch Mehreres aus der Erzählungs-Literatur für Studenten, reife Jugend und Erwachsene besonders in bürgerlichen und gebildeten Kreisen.

Von Johann Langthaler, regul. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian.

Palmblätter. Erlesene morgenländische Märchen und Erzählungen für die Jugend. Von J. G. Herder und A. J. Liebeskind. Herausgegeben mit

Einleitung und Erläuterungen von Dr. A. Hellinghaus. Mit sieben Vollbildern in Farbendruck. Aschendorff in Münster. gr. 8°. 348 S. Preis elegant gebunden M. 3.75. Die Aschendorff'sche Verlagshandlung erwirbt sich großes Verdienst durch die Herausgabe „Ausgewählter Volks- und Jugendschriften", welche der Real-Gymnasiallehrer Dr. Hellinghaus besorgt, mit Einleitungen und begleitenden Erläuterungen versieht. Die sorgfältig ausgewählten Erzählungen zeichnen sich durch schönen Druck, gefälliges Aeußere, handsames Format und billigen Preis aus: bis jetzt sind 54 Bändchen erschienen in 16°, Preis je eines (gebunden) 30 Pf., fünf Bändchen in einen Band gebunden M. 1.30. Bändchen 1 bis 30 bringen Erzählungen von Christoph v. Schmid, 31, 32, 36 bis 39 die schönsten Sagen des Alterthums von Gustav Schwab, 41 bis 43 Campe, Robinson, 46 bis 50 Palmblätter von Herder und Liebeskind, 51 bis 54 Cooper, Der letzte Mohikaner. Die übrigen enthalten Fabeln und Erzählungen von Hey, R. Reinick und Gellert. Die Sammlung ist vielfach empfohlen worden. Dieselbe Verlagshandlung hat, ermuthigt durch den Erfolg, nun auch Prachtausgaben wertvoller Jugendschriften erscheinen lassen, deren eine eben die angeführten „Palmblätter" sind. In diesem schönen Buche finden wir wahre Perlen, kurze Erzählungen, welche zumeist schöne Lehren enthalten und schon am Beginne dieses Jahrhunderts berechtigtes Aufsehen gemacht haben. Sie taugen für Jung und Alt. Die schönsten Märchen aus „Tausend und eine Nacht". Für die Jugend bearbeitet von Friedrich Werner. Mit sechs Illustrationen von Ernst Kepler. Gebr. Kröner in Stuttgart. 12°. 224 S. Preis in Leinwand gebunden M. 1. (Für Studenten.) Doctor Faustus. Aus den deutschen Volksbüchern wiedererzählt von Gustav Schwab. Gesichtet und herausgegeben von Dr. Franz Prosch. Gräser in Wien. kl. 8°. 72 S. Preis in Leinwand gebunden 50 kr. (Für größere Studenten, die sich mit der Faustsage bekanntmachen wollen.) Märchen von Wilhelm Hauff. I. Die Karawane. Mit Einleitung und Anmerkungen von Dr. Hans Kny. Gräser in Wien, I., Akademiestraße 2. 135 S. Preis gebunden in Leinwand 50 kr. (Reifer Jugend.) Neues Märchenbuch. Herausgegeben von Karl Lindau. (Große Ausgabe.) Fr. Bartholomäus in Erfurt. 8°. 290 S. Preis gebunden M. 2. (Für reife Jugend.) Geschichte und Dichtung. Vier Erzählungen von Johann von Wildenradt. Mit sechs Holzschnitten. Voigtländer in Kreuznach, 16°. 160 S. Preis gebunden M. 1. (Nur für reife Jugend.) Erzählungen und Märchen für die Jugend von J. G. Walther. Drei Bilder. Gebr. Kröner in Stuttgart. 16°. 123 S. Preis broschiert 40 Pf. (Für Erwachsene.) Benzigers Märchenbücher-Sammlung. Cary Groß: König Adorhart nebst drei anderen Originalmärchen. Benziger und Comp. in Einsiedeln. 12°. 1890. 160 S. Preis gebunden M. 2. Hermann und Thusnelda. Ein geschichtliches Gemälde aus der deutschen Vorzeit für Jung und Alt von Ferdinand Schmidt. Sechste Auflage. Mit vier Illustrationen. 16°. Voigtländer in Kreuznach. 117 S. Preis gebunden M. 1. (Für Studenten. Was am Bilde der Thusnelda nach Seite 80 anstößig erscheint, läßt sich leicht ausradieren.) Die Nibelungen. Eine Heldendichtung. Für Jung und Alt erzählt von Ferd. Schmidt. Mit vier Abbildungen. Neunte Auflage. Voigtländer in Kreuznach. 12°. 190 S. Preis gebunden M. 1. (Für größere Studenten.) Das Nibelungenlied. Ein Heldenepos. Umgedichtet von P. Christian Stecher S. J. Verlag „Styria" in Graz. 8°. 396 S. Preis broschiert 30 kr. Wir benützen die Gelegenheit, um auf eines der besten und lobenswertesten Literaturerzeugnisse aufmerksam zu machen: Deutsche Dichtung für die christliche Familie und Schule von P. Christ. Stecher S. J. „Styria" in Graz. Das Schönste und Beste aus unserer älteren und neueren deutschen Dichtung wird mit Hinweglassung alles dessen, was dem christlichen Glauben und der christlichen Sitte nicht entspricht, geboten. Das ganze Werk erscheint in zwei Abtheilungen. Die erste enthält Umdichtungen der altdeutschen Poesie — hieher gehört das Nibelungenlied; die zweite enthält christliche Dichtungen der neuen Zeit. Preis eines Heftes 30 kr. (22 vollständige Dichtungen, elegant gebunden, Preis fl. 10.50 = M. 16.80.) Die schönsten Heldengeschichten des Mittelalters, ihren Sängern

nacherzählt. Für die Jugend und das Volk bearbeitet von Ferdinand Bäßler Hartung & Sohn in Leipzig. 1875—80. 8°. Fünf Hefte. 1. Die Frithjof=Sage, Preis 75 Pf.; 2. Der Nibelungen Noth, Preis M. 1.25; 3. Gudrun, Preis M. 1.25; 4. Rolandssage, Preis M. 1 25; 5. Die Alexander=Sage, Preis M. 1.25. Nordisch=germanische Götter= und Heldensagen. Für Jung und Alt von Gustav Schalk. Gerhard Stalling in Oldenburg. 1881. 8°. 198 S. Preis broschiert M. 1.50. Griechische, römische, deutsche Mythen und Sagen von Dr. Gustav Schoene. Bädeker in Iserlohn. 8°. 1882. 57 S. Preis cartoniert M. —.50. Die schönsten Sagen des griechischen Alterthums. Erzählt von Hermann Mehl. Pichlers Witwe in Wien (V., Margarethenplatz 2). 16°. 87 S. Preis gebunden 35 kr. Wie das im vorhergehenden angeführte für Studenten passend. Pomponius Laetus. Von Antoinette Klitsche de la Grange. Aus dem Italienischen. Paulinusdruckerei in Trier. 8°. 298 S. Preis broschiert M. 1.60. Ein classisches Buch für die gebildete Jugend, welches zeigt, wie der Kampf mit dem neuheidnischen Humanismus, dessen Mittelpunkt und Vertreter Pomponius Laetus ist, und der vom Geiste des Christenthums durchdrungenen Wissenschaft zugunsten der letzteren gegen Ende des fünfzehnten Jahrhundertes ausgefochten worden ist. Denksteine der Cultur. Bearbeitet von R. Niedergesäß. Herder in Freiburg. 1886. 8°. 126 S. Preis gebunden 90 kr. ö. W. Für Gymnasial=Bibliotheken. Auf den segensreichen Einfluss des Christenthums auf die Cultur hätte mehr Rücksicht genommen werden sollen. Der Untersberg. Manz'sche Hofbuchhandlung in Wien. 16°. 68 S. Preis cartoniert 40 kr. Geschichten und Sagen, die sich an den Untersberg knüpfen. Seite 41 läſst der Verfasser den Papst König Attila durch Geschenke und Boten zur Umkehr bewegen, während er doch persönlich durch die Macht seiner Beredsamkeit dies bewirkt hat. (Für Studenten.) Die Geschichten des Herodot, für die Jugend zusammengestellt von M. Schaeling. J. Bädeker in Iserlohn. 1871. 8°. 198 S. Preis broschiert M. 1.50. Aus den Flegeljahren in die Mannesjahre. Eine Erzählung aus dem Tiroler Volksleben, wahrheitsgetreu geschildert von Josef Praxmarer, weiland Cooperator in St. Nikolaus. Zweite Auflage. Zum Besten des Fondes für Erbauung und Einrichtung eines neuen Gotteshauses zu St. Nikolaus in Innsbruck. Fel. Rauch in Innsbruck. 1890. 8°. 327 S. Preis broschiert 75 kr. Eine Selbstbiographie. Ein herrliches Buch, voll Humor, aneifernd zu allem Guten und Edlen, für alle Leute, besonders für Studenten sehr zu empfehlen. Die Studienlaufbahn mit deren verschiedenen Wechselfällen ist besonders interessant geschildert. Der Professorsohn. Erzählung von Louise Mai. Mit einem Farbendruckbilde. J. F. Schreiber in Eßlingen. 16°. 119 S. Preis gebunden 50 Pf. Für reife Jugend, namentlich für Studenten recht lehrreich. Ein verlorenes Lebensglück. Der Jugend erzählt von P. Hermann Koneberg. Mit einem Titelbilde. Kösel in Kempten. 1875. 8°. 166 S. Preis schön gebunden M. 2. Zeigt jungen Leuten das Verderben schlechter Bücher und böser Gesellschaft, hingegen auch den Segen, welchen treues Festhalten an Kirche und Religion bringt. Die dumme Liesel. Der Drache von Eßlingen. Zwei Erzählungen von Franz Bonn. Mit zwei Bildern. Gebr. Kröner in Stuttgart. 12°. 63 S. Preis gebunden in Leinwand 60 Pf. Eine mit köstlichem Humor und geistreicher Satyre gewürzte Schilderung deutscher Kleinstädterei, die Erwachsenen einige angenehme Stunden bereiten wird. Erzählungen aus dem amerikanischen Leben. Von T. S. Arthur. Zwei Bilder. Gebrüder Kröner in Stuttgart. 12°. 72 S. Preis gebunden in Leinwand 60 Pf. Für Alle. Ein armer Knabe. Erzählung von Franz Hoffmann. Mit vier Bildern. Gebr. Kröner in Stuttgart. 12°. 132 S. Preis gebunden in Leinwand 80 Pf. Eine recht liebe Geschichte für alle. Für junge Leute über vierzehn Jahre empfehlen wir noch die folgenden Erzählungen von Franz Hoffmann (Schmidt und Spring in Stuttgart. 16°. Preis jedes Bändchens 75 Pf.): Herzlos und herzensgut. Friedl und Nazi. Das treue Blut. Aus der guten alten Zeit. Cooper, Der rothe Freibeuter. Für die Jugend bearbeitet von C. Trautmann. Vier Bilder. Gebrüder Kröner in Stuttgart. 12°.

248 S. Preis gebunden M. 1. Für reife Jugend. Conanchet, der Häuptling der Naragansetts. Nach der Erzählung von J. F. Cooper für die Jugend bearbeitet von Gustav Höcker. Fünf Bilder. Gebrüder Kröner in Stuttgart. 12°. 199 S. Preis gebunden M. 1. (Für reife Jugend.) Die Dankbarkeit eines Indianers. Eine Erzählung aus dem Leben an der Grenze. Von C. Seydel J. Bagel in Mühlheim a. d. Ruhr. 16°. 112 S. Preis gebunden 60 Pf. Für ganz reife Jugend. Mit Gott für König und Vaterland. Eine Jugend- und Volkserzählung von L. Würdig. Bagel in Mühlheim. 16°. 96 S. Preis gebunden 60 Pf. Für Preußen. Aus der Trewendt'schen Jugendbibliothek (Breslau, Trewendt, Preis à 75 Pf. cart.) empfehlen wir ganz reifer Jugend folgende zwei Bändchen: Die Tataren in Schlesien. Von F. Schiller. Californien in der Heimat. Von R. Baron. Meinholds Volks- und Jugendbibliothek. Zwei Bändchen. C. Meinhold und Söhne in Dresden. 12°. 122 S. Preis gebunden M. 1. Enthält die für reife Jugend und Volk geeigneten Erzählungen: Kinder der Alpen. Ehrenhafte Gesinnung. Die Stiefmutter. Erlebnisse und Abenteuer des Gil Blas von Santillana. Für die Jugend neu bearbeitet von M. Lehmann. Vier Farbendruckbilder. Otto Manz in Regensburg. 8°. 1878. 191 S. Preis M. 1.20 cartoniert. Lust und Lehre. Fünf Erzählungen für die Jugend von Wilhelm Fischer. Mit zehn Holzschnitten. Voigtländer in Kreuznach 16°. 188 S. Preis gebunden M. 1. Prinzeßchens Irrfahrten. Ein Märchen von Emma von Brandis-Zelion. Schöningh (J. Esser) in Paderborn. 1883. 16°. 70 S. Preis cartoniert M. 1.20. (!) Für Mädchen aus gebildeten Ständen. Unica. Erzählung von Clara Cron. Schmidt und Spring. 16°. 292 S. Preis elegant gebunden M. 4. (Für Mädchen über 20 Jahre.) Tendenz der Erzählung: Liebe, Aufrichtigkeit und Opfersinn machen den Menschen lieb und wert; die protestantische Verfasserin läßt nur der Ausdruck „Confirmation" erkennen. Dinah; Bilder aus der ersten Zeit des Christenthums. Cölestine oder der Traum einer Mutter. Cremer in Aachen. 1864. 8°. 118 S. Preis broschiert M. 1.25. Die Pflegetochter Salomons. Von Marthe Lachése. Aus dem Französischen von M. Hoffmann. Herder in Freiburg. 8°. 1880. 395 S. Preis elegant gebunden M. 2. Eine sittenreine Erzählung, welche das wunderbare Walten der göttlichen Vorsehung zeigt und für ganz reife Jugend, besonders weibliche, zu empfehlen ist. Aus Heimat und Fremde. Novellen von Emma v. Brandis-Zelion. Junfermann in Paderborn. 1889. 8°. 286 S. Preis broschiert M. 2.40. Eine vorzügliche, echt katholische Lectüre für junge Damen. Aus dem Leben einer Convertitin. Mitgetheilt von Ludwig Clarus. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1859. 222 S. Preis broschiert M. 1.20. Dies herrliche Buch sollten recht viele Protestanten lesen! Auch Katholiken dient es zur Stärkung im Glauben. Jungfrau, Gattin und Mutter, oder: Die weiblichen Pflichten, dargestellt in einer moralischen Erzählung. Nach dem Französischen von F. M. Brug. Mit einer Vorrede von Chr. v. Schmid. Zweite Auflage. Schmid in Augsburg. 8°. 1853. 213 S. Preis broschiert M. 1.20. Wirklich ein lehrreicher Spiegel für Bräute und Ehefrauen. Alte Zeit — alte Leut'. Drei Erzählungen aus der Vergangenheit Bayerns von Franz Josef Bronner. Mit einem Lichtdruckbilde. Otto Manz in Straubing. 8°. 112 S. Preis broschiert 60 kr. Für Bayern. Prinz und Page. Eine Erzählung aus dem letzten Kreuzzuge. Aus dem Englischen übersetzt von G. C. Bachem in Köln. 8°. 295 S. Preis gebunden M. 3.60. Für Leser aus gebildeten Ständen, die in englischer Geschichte bewandert sind und den Geduldfaden nicht schnell verlieren. Katakombenbilder. Sechs Erzählungen von Anton de Waal. Zwei Bände. 1891. Pustet in Regensburg. 8°. 432 und 442 S. Preis broschiert M. 4. Die sechs Erzählungen aus der ersten Zeit der christlichen Kirche bilden für reifere Jugend und Volk eine höchst empfehlenswerte Lectüre und gehören in jede Familien-, Volks- und Mittelschulbibliothek; sie sind ein würdiges Seitenstück zur „Fabiola". Die vielen Illustrationen und die culturhistorischen, archäologischen, kunstgeschichtlichen Erklärungen von Seite einer Auctorität, wie es de Waal ist, verleihen dem Werke wissenschaftlichen Wert.[1])

[1]) Siehe Quartalschrift Jahrgang 1891, IV. Heft, p. 843.

Theodor Wibaux, Zuave und Jesuit. Von C. du Coëtlosquet S. J. Autorisierte Uebersetzung von Prinzessin Francisca zu Löwenstein. „Austria" (Drescher und Comp.) in Wien. 1891. 8⁰. 384 S. Preis broschiert M. 7. Kurz gesagt: die Lebensgeschichte eines Heiligen unserer Tage, der entsprossen einer wahrhaft heiligmäßigen Familie, als Zuave der Vertheidigung des heiligen Vaters sich gewidmet, bei Mentana gegen die Garibaldianer gefochten hat. Nach Auflösung der päpstlichen Armee finden wir ihn im französischen Heere gegen Deutschland kämpfend. Nach seiner Abdankung als Officier wird er Jesuit, vor Empfang der Priesterweihe aber endet der Tod das junge, aber verdienstreiche Leben. An der Hand dieser Biographie werden wir mit wichtigen geschichtlichen Ereignissen der letzten Jahrzehnte wohlbekannt. Der gebildeten männlichen Jugend besonders zu empfehlen. Die Ausstattung ist musterhaft. Der Reichskanzler. Roman von Karl Theodor Zingeler. Zwei Bände. Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart und Leipzig. 1890. 8⁰. 320 und 308 S. Preis elegant gebunden M. 8.50. Die Hauptrollen in der Erzählung fallen dem deutschen Kaiser Konrad I. und dessen Kanzler Bischof Salomon III. von Konstanz zu, die mit Pfalzgraf Erchanger um die Herzogswürde in Schwaben kämpfen. Wir lernen zugleich die Zeitverhältnisse des zehnten Jahrhunderts, das öffentliche und Privatleben einzelner Stände in damaliger Zeit kennen. Wegen der Liebesscenen zwischen Siegefried und Heilgard (zweiter Band, Seite 65 und folgende, Seite 221 und folgende) nur für Erwachsene gebildeter Stände. Karl Martel, der große Majordomus. Romantische Erzählung von L. A. Hoppensack. Zwei Bände. Ferdinand Schöningh in Paderborn. 1881. 8⁰. Preis M. 4.50. Eine historische Erzählung von nicht unbedeutendem literarischen Werte. Für Gebildete. Die letzte Gräfin von Manderscheid. Erzählung aus der Geschichte des Erzstiftes Trier. Von Antonie Haupt. Paulinusdruckerei in Trier. 8⁰. 222 S. Preis broschiert M. 1.20. Von Dasbachs Novellenkranz das 18. Bändchen. Graf Boos von Waldeck wird von der Gräfin Manderscheid stolz abgewiesen. Später in Liebe gegen ihn entbrannt, erfährt sie von seiner Seite eine ähnliche Behandlung. Herbe Geschicke prüfen und läutern beide, so dass sich ihre Herzen finden. Eine sehr schöne, ganz in katholischem Geiste gehaltene Erzählung, die wir für Pfarrbibliotheken bestens empfehlen. Die Schlossfrauen von Roussilon oder Querci im 16. Jahrhunderte. Historische Novelle aus der Zeit Heinrich IV. von Eugenie de la Rochère. G. J. Manz in Regensburg. 8⁰. 232 S. Preis broschiert M. 2.10. Für geschichtskundige Leser. Eine Episode aus den Zeiten der Hugenottenkriege in Frankreich. Schloss Lowestein. Historisches Gemälde aus dem 16. Jahrhunderte. Aschendorff in Münster. 1874. 8⁰. 328. S. Preis broschiert M. 1.50. Schildert die heldenmüthige Vertheidigung der Burg Lowestein zur Zeit des Aufstandes der Niederlande im 16. Jahrhundert. Rom. Erinnerungen aus dem Gebiete der Religion, Geschichte und Kunst während des französischen Feldzuges in den Jahren 1849 und 1850. G. J. Manz. 8⁰. 1858. Preis broschiert M. 4.80. In Briefform anmuthig geschrieben, mit interessanten geschichtlichen Mittheilungen. Die Vorliebe für die Franzosen geht doch über die Grenzen. Memoiren eines Todtenkopfes. Herausgegeben von Benno Bronner. Kirchheim in Mainz. 1875. Zwei Bände. 8⁰. 274 und 283 Seiten. Preis broschiert M. 6. Eine wunderliche Idee, einen Todtenschädel seine Schicksale erzählen zu lassen; derselbe, einem österreichischen Kaiserjäger gehörig, wird auf dem Schlachtfelde von Solferino aufgelesen, kommt in den Besitz verschiedener Herren, durchwandert viele Länder, macht interessante Beobachtungen, die sich zu einer glänzenden Apologie der katholischen Bestrebungen und zu einer kräftigen Abwehr der liberalen und freimaurerischen Ideen gestalten. Die folgenschweren Ereignisse des Jahres 1870 in Rom werden eingehend besprochen. Für Gebildete. In der Schule des Lebens. Novelle von Hans Jordaens. Hauptmann in Bonn. gr. 8⁰. 329 S. Preis broschiert M. 3.—. Eine sehr ansprechende Novelle auf katholischer Grundlage. Für gebildete Stände. In Sturm und Sonnenschein. Eine Sammlung von Erzählungen und Novellen v. Richard Kettnaker. Rud. Roths Buchhandlung in Leutkirch. 1877. 8⁰. Zwei Bände. 403 und 404 S. Preis gebunden in Leinwand M. 3.50. Die Tendenz ist eine christliche.

Wiederholungen kommen nicht selten vor; manches ist unwahrscheinlich Caupolican. Eine katholische Erzählung aus der neuen Welt von Ludwig Clarus. G. J. Manz in Regensburg. 8°. Zwei Bände. 1859. 352 und 327 Seiten. Preis broschiert M. 6.30. Katholisch bis ins innerste Mark ist diese Erzählung; jeder Anlass ist zu einer weitläufigen dogmatischen oder moralischen Auseinandersetzung benützt, dadurch und durch die unabsehbar langen Capitel wird die Erzählung ermüden. Komisch nimmt sichs aus, wenn ein Häuptling seine Wilden anspricht mit: Meine Herren! Ober-Betuwe'sche Novellen von J. J. Cremer. Aschendorff in Münster. 1877. 8°. 272 S. Preis broschiert M. 1.40. Ob der etwas sonderbaren Sprachweise für lesegewandtes Publicum. Die Spielhölle. Novelle von Jul. Waldau. Albert Jakobi in Aachen. 1866. 8°. 140 S. Preis broschiert M. 1. Für ganz reife, gebildete Leser. Genrebild aus dem Pariser Volksleben von Elise Haber. Jakobi und Comp. in Aachen. 1867. 146 S. 8°. Preis broschiert M. 1. Ebenso unterhaltend als lehrreich. Die Verderblichkeit einer Erziehung, welche auf äußeres Wohlverhalten hinarbeitet und von religiösen Motiven ganz absieht, wird hier drastisch gezeigt. Für reifere Jugend und vorzüglich für Eheleute in Städten. Die Rose von Jericho. Erzählung von Karl Landsteiner. Jakobi und Comp. in Aachen. 1867. 8°. 111 S. Preis broschiert M. 1. Ganz herrlich! Eine durch Schönheit und Reichthum hervorragende Gräfin, die Tochter weltlich gesinnter, vorurtheilsvoller Eltern, will sich dem Herrn weihen, muss aber außerordentliche Schwierigkeiten überwinden, bis sie ihr Ziel erreicht. Sehr gut für Mädchen. M. du Campfrank: Schwester Louise: Antisclaverei-Roman. Deutsche Ausgabe von Humanus. Heinrich Schöningh in Münster. 1891. 187 S. Preis broschiert M. 1.60. Ein rührendes, tief ergreifendes Lebensbild eines frommen Mädchens, das sich Gott als Sühne für die Sünden und Aergernisse ihres Vaters, eines verbissenen Freidenkers, darbringt. Während der Vater durch seine Schriften am Verderben der Seelen arbeitet, wirkt sie bis zur Erschöpfung der Kräfte als Missionsschwester U. L. Frau in Afrika und stirbt als Heilige. Für reife Jugend und besonders für Mädchen vorzüglich. Moderne Gegensätze. Roman aus dem wirklichen Leben von Alinda Jakoby. Paulinusdruckerei in Trier. 8°. 215 S. Preis broschiert M. 1.20. Ein überaus nützliches Buch für Erwachsene. In den lebhaftesten Farben wird das moderne Familienleben gezeichnet, das nichts erzeugt, als Unzufriedenheit; an dem Beispiele des frommen Ehepaares, der Hildegarde und ihres Gatten, lernt man das Glück einer christlichen Ehe kennen. Für Brautleute von großem Nutzen. Der Idealist, oder eine Pastoral aus dem Leben in Form einer Novelle. Von Pfarrer X. Herzog in Ballwyl. Neue Ausgabe. Th. Stettner in Lindau. 1880. 8°. 276 S. Preis broschiert M. 1.80. Eine Geschichte mit pastorellen Anweisungen und philosophischen Excursen. Für Priester. (Aehnlicher Art sind: Schöpf, Freuden und Leiden eines Landgeistlichen. Vereinsbuchdruckerei in Innsbruck. 1859. Zwei Bändchen. 218 und 212 S. Preis broschiert fl. 1.20. Besonders der erste Band ist recht erheiternd und für junge Geistliche auch belehrend; an diesem findet auch das Volk großen Gefallen. Aus dem Leben und für das Leben von F. X. Himmelstein. Bucher in Würzburg. Für Pfarrbibliotheken zu empfehlen. Das Werk enthält interessante und theilweise recht ergreifend erzählte Erlebnisse eines Seelsorgers. Schöne Sprache. Lebensbilder aus der Seelsorge von Herbst. Rieger in Augsburg. Zu breit und ermüdend.) Aus dem Verlage von Benziger und Comp. in Einsiedeln empfehlen wir bestens: Familienfreund. 43. Band: Die Compagnie des Königs. Historischer Roman von H. Hirschfeld. 279 S. Preis gebunden M. 1.20. Die gut geschriebene Geschichte spielt zur Zeit Jakob II. und seines Gegners Wilhelm von Oranien. In den Kämpfen gegen die „Orangisten" bildeten getreue Anhänger aus dem Adel eine Ehrencompagnie, welche sich in den Dienst Jakobs stellte. Für Gebildete. 44. Band: Heimatlos. Von M. Maryan. 162 S. Preis M. 1.20. Ein edles, viel verkanntes Mädchen besiegt durch wunderbare Geduld und Feindesliebe alle Vorurtheile und erringt so die verdiente Wertschätzung und zeitliches Glück. Für lesegewandte Jugend, besonders für ganz reife Mädchen besserer Stände.

45. Band: Die Rosen des Herrn Commissionsrathes. Original-Erzählung von Philipp Laicus. Eine erheiternde und durchaus anständige Liebesgeschichte. Familien-Bibliothek. Serie V. 6. Band: Humoresken. Wer sich einmal recht erheitern will, der kaufe und lese diese höchst launigen Erzählungen. Verständlich und brauchbar sind sie für alle reiferen Alters. 7. Band: Auf ländlichen Pfaden. Skizzen auf dem Pflanzenreiche mit Bezug auf Sage, Geschichte und Poesie. Von Theodor Berthold. Mit 10 Illustrationen. 132 S. Preis M. 1.20. Für Naturfreunde. Leonardo, der Sänger. Eine Erzählung aus dem Leben von Franz Erven. Otto Manz in Straubing. 8°. 135 S. Preis cartoniert M. 1.20. Leonardo, der arme Schneiderssohn, bildet mit Hilfe edler Wohlthäter seine bewundernswerten musikalischen Anlagen mit solchem Fleiße aus, dass er zu großer Berühmtheit gelangt, selbst in den Tagen des Ruhmes aber vergisst er nicht auf Gott. Für reife Jugend. Epheuranken. Erzählungen aus dem Leben von Franz Erven. Otto Manz in Straubing. 1890. 8°. 176 S. Preis cartoniert M. 1.20. Diese Erzählungen warnen vor schlechter Gesellschaft, ermuntern zu Gottvertrauen u. s. w. Für reife Jugend und Volk. Erzählungen für das Volk, empfohlen vom Verband „Arbeiterwohl“: Erstes Bändchen: Opfer der Verführung von Wilhelm Koch. Zweites Bändchen: Von Stufe zu Stufe. Von Heinrich Keiter. Riffarth in M.-Gladbach. 8°. 76 und 80 S. Preis broschiert 20 Pf., zehn Exemplare M. 1.80. Sind für die Arbeiterbevölkerung von großem Nutzen — sie zeigen, wohin die destructiven Tendenzen der Socialdemokraten führen. Etwas später. Fortsetzung von Bellamys Rückblick aus dem Jahre 2000. Von Philipp Laicus. Kirchheim in Mainz. 1891. 8°. 208 S. Preis broschiert M. 1 80. Bellamy hat in seinen Schriften den Idealstaat, wie ihn sich die Socialdemokraten ohne Gott, ohne Familie, ohne Privateigenthum am Ende dieses Jahrtausends denken, mit verlockenden Farben geschildert. Die vorliegende Schrift bekämpft diese socialistischen Hirngespinste und weist in Form einer Erzählung nach, wohin die Bestrebungen der socialistischen Umsturzmänner nothwendig führen müssten, welch' verderbliche Folgen für die Familie und das Gemeinwesen daraus entstehen müssten.. Für Erwachsene Die Maulwürfe. Ein Zeitbild aus der Gegenwart. Drei Theile. Preisschrift des schweizerischen Piusvereines. Von Fr. Rothenflue, Pfarrer. Gebrüder Räber in Luzern. 1872. 8°. 567 S. Preis broschiert M. 3. Der Freimaurer Robert sucht den Theologen Ludwig mit allen Mitteln für die Loge und dadurch dessen schöne Schwester für sich zu gewinnen. Nach Fehlschlagen des Planes muss Ludwig als Seelsorger die Rache der Freimaurer empfinden, auf dem Schlachtfelde zu Mentana trifft den Garibaldianer Robert das tödtliche Blei, jene, die er früher so grimmig verfolgt, pflegen ihn, er bekehrt sich. Gebildeten und besonders Studierenden an Hochschulen sehr zu empfehlen. Hotel Sanct Franciscus. Novelle. Nach dem Französischen von M. Maryan. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1891. 8°. 138 S. Preis broschiert M. 1.80. Für bessere Stände; sollte mehr Frische und Leben haben. Menschenleben. Novelle für den Familientisch. Von L. von Erlburg. Benziger in Einsiedeln. 1871. 8°. 245 S. Preis gebunden M. 2. Recht lieblich, durch und durch religiös. Die Sonnenbraut. Südamerikanischer Geschichtsroman. Von Venanz Müller Sechs Illustrationen. Benziger. 8°. 254 S. Preis gebunden M. 2.20. Zeigt das Wüthen der Spanier in Peru und gewährt einen wertvollen Einblick in die geographischen und culturellen Verhältnisse des Landes. Ganz christlich. Gereiften Lesern. Ida May, oder: Durch Nacht zum Lichte. Erzählung nach dem Englischen von A. Steen. Zweite Auflage. Lehmann in Leipzig. 8°. 342 S Preis elegant gebunden M. 3. Für reife gebildete Leser Kuning Hartfest. Ein Lebensbild unserer deutschen Ahnen, als sie noch Wuodan und Duonar opferten. Von Dr. D. F. Weinland. 60 Textabbildungen. Otto Spamer, Leipzig. 1879 8°. 292 S. Preis elegant gebunden M. 5 50. Die Ausstattung ist eine prächtige. Manche aufregende Stellen haben sich schwer vermeiden lassen — aber die mehrfachen Nuditäten hätten leicht wegbleiben können — daher nur für Erwachsene. Mistreß Branican. Von Julius Verne. Hartleben in Wien und Pest. 8°. Zwei Bände. Preis gebunden à M. 1

= 65 kr. Sehr billig. Für reiferes Alter. Harmlose Humoresken. Von Dr. J. Mayerhofer Kösel in Kempten. 8°. 1886. 56 S. Preis broschiert 80 Pf. Müsste einer schon recht griesgrämig sein, wenn sich seine Lachmuskeln nicht bei Lesung dieser wirklich harmlosen Scherze in Bewegung setzten. Für Erwachsene. Die Ausstattung ist schön. Alraunwurzeln. Ein lustiges und lehrreiches Volksbüchlein von Josef Wichner. Ferd. Oesterreicher in Krems an der Donau. 1889. 16°. 312 S. Preis broschiert 1 fl. Aus der Mappe eines Volksfreundes. Neue lehrreiche Erzählungen und lustige Schwänke von Josef Wichner. Mit dem Bildnisse des Verfassers. H. Kirsch in Wien. 1891. 322 S. Preis broschiert fl. 1.20. Eine große Anzahl kleiner Erzählungen aus dem Volksleben, die mit wenigen Ausnahmen in köstlicher Schale einen edlen Kern bergen; es ist das Streben des Verfassers, der heiligen Religion die Hand zu reichen, gar nicht zu verkennen; wenn einige Erzählungen nur den Zweck der Unterhaltung verfolgen, wer wollte deshalb den Auctor tadeln? Die Sprache ist kräftig und lebendig, sie erinnert uns an Hebel und Alban Stolz, ungeziemende Roheit vermögen wir nicht zu finden. Wir begreifen das warme Lob so vieler Recensenten, rechnen selbst Wichner zu unseren besten Volksschriftstellern und wünschen seine Schriften in jede Volksbibliothek. Bei einer Neuauflage wird ohnehin die Anstoß erregende Widmung der Alraunwurzeln von P. K. Rosegger wegbleiben, auch die Bemerkung Seite 303: „Einige Wölfe griffen zum Hirtenstabe“, könnte übel gedeutet werden. Die beiden Bücher empfehlen wir Gebildeten ebensogut, wie dem gewöhnlichen Volke. Erzählungen von Emmy von Dinklage. E. v. Dinklage genießt als Romanschriftstellerin einen bedeutenden Ruf. Ihre Sprache ist eine fließende, gewürzt mit trefflichem Humor, sie zeichnet mit Geschick und Vorliebe edle Charaktere, in religiöser und sittlicher Hinsicht vermeidet sie alles Anstößige. Für bessere Stände. Folgende sind uns bekannt: Heimatgeschichten. Ferdinand Schöningh in Paderborn. 1873. 8°. 283 S. Preis schön gebunden M. 1.80. Nordlandsgeschichten. Costenoble in Jena. 1875. 8°. 348 S. Preis elegant gebunden M. 4. Die Schule des Herzens. Zwei Theile in einem Bande. Costenoble. 8°. 288 S. Preis broschiert M. 2. Emslandbilder. Simon in Stuttgart. 16°. 144 S. Preis im Prachtband M. 1.50. Im Sirocco. Schottländer in Breslau. 8°. 186 S. Preis schön gebunden M. 4.50. Wir. Emslandsgeschichten. Zweite Auflage. Wilhelm Friedrich in Leipzig. 1883. 8°. 289 S. Preis broschiert M. 4. Die Amsivarier. Heimatgeschichten. W. Friedrich in Leipzig. 1883. 8°. 317 S. Preis broschiert M. 5. Blutjung und andere Erzählungen. Georg Stilke in Berlin. 1887. 8°. 244 S. Preis broschiert M. 3. Lieb' und Länder. Nationale Erzählungen. Illustriert. Felix Bagel in Düsseldorf. 1885. 8°. 195 S. Preis in Prachtband M. 7. Friedrich Gerstäckers Erzählungen. Hermann Kostenoble in Jena. Es thut uns wirklich leid, dass wir Gerstäckers Erzählungen nicht rückhaltslos empfehlen können, ja dass von einer bedeutenden Zahl seiner Schriften ernstlich gewarnt werden muss. Mit wenigen Ausnahmen sind sie recht spannend, oft aufregend, viele machen uns mit Land und Leuten in fernen Welttheilen bekannt, wieder andere sind erheiternder Natur; aber Gerstäcker ist kein Freund der Religion, boshafte Ausfälle gegen kirchliche Institute, gleichgiltig ob sie katholisch sind oder irgendwelcher anderen Religionsgemeinschaft angehören, kommen sehr häufig vor, den Dienern der Religion sind nicht selten Schurkenrollen zugetheilt, als „Aufschneider“ genießt Gerstäcker ohnehin einen Ruf. Moral muss man in seinen Schriften nicht suchen. Gebildete mit religiöser Ueberzeugung mögen die folgenden Erzählungen lesen: In Amerika. Amerikanisches Lebensbild aus neuerer Zeit. Vierte Auflage. 12°. 623 S. Preis M. 4.—. Im Busch. Australische Erzählung. Sechste Auflage. 12°. 368 S. Preis broschiert M. 1.50. Die Regulatoren in Arkansas. Fünfte Auflage. Preis M. 2. Die Flusspiraten des Mississippi. Fünfte Auflage. Preis M. 2. König Zambiri. Afrikanische Skizze. 104 S. Preis 50 Pf. Jayhawkers. Dritte Auflage. 114 S. Preis broschiert 50 Pf. Das alte Haus Dritte Auflage. 234 S. Preis broschiert M. 1. Das Luftbad. Eine schreckliche Geschichte und andere Erzählungen. Dritte Auflage. 89 S. Preis broschiert 50 Pf. (Erheiternd.)

Eine Hochzeitsreise. 111 S. Preis br. 50 Pf. Herr Hobelmann. 178 S. Pr. br. 50 Pf. Aus dem Verlage H. Costenoble in Jena empfehlen wir Erwachsenen: Offene Augen. Von Ludw. Habicht. Pr. 50 Pf. Gefangen und belagert. Meine Erlebnisse während des Feldzuges 1870—71 von Max von Schlägel. Pr. M. 1. Die Leser müssen französisch verstehen. In Paris. Von L. Habicht. Pr. 50 Pf. Zu Olyms Zeiten. Von Edmund Höfer. Pr. M. 1. Vor den Geschwornen. Von Ew. August König. Pr. 50 Pf. Das Kind des Wucherers. Von E. A. König Pr. M. 1. Auf Tod und Leben. Von A. von Winterfeld. Pr. 50 Pf. Der blinde Geiger. Von A. von Winterfeld. Pr. 50 Pf. Die Tochter des Seelenverkäufers. Von Felix Lilla. Pr. 50 Pf. Flora Adair. Ein Roman aus der Gegenwart. Von A. M. Donelan. Nach dem Englischen. Bachem in Köln. 8°. 2 Bde. 665 S. Pr. br. M. 6. Unter der Herreneiche. Roman von Josefine Flach. Bachem. 1881. 8°. 434 S Pr. br. M. 4.20. Die Scornati. Eine römische Familiengeschichte aus der Gegenwart. Von Fridolin Hoffmann. 2 Bde. Ferd. Schöningh in Paderborn. 1870. 8°. 239 u. 296 S. Pr. br. 1 Thl. 15 Sgr. Das geheimnisvolle Schloss. Roman von Paul Féval. Paulinusdruckerei in Trier. 8°. 205 S. Pr. br. M. 2. Für gebildete Katholiken nach Inhalt und Tendenz nützlich. Des Lebens traurige Komödie. Sittenbilder aus dem spanischen Leben. Von P. Louis Coloma S. J. 1. Bd. Austria, Drescher und Comp. in Wien. 1892. 8°. 159 S. Pr. br. 90 kr. Vorliegender schön ausgestatteter Band enthält mehrere kurze Erzählungen, denen man die beiden Vorzüge nachrühmen kann: gefällige, anziehende Form und veredelnder Inhalt. Die gebotenen Sittenbilder, genommen aus den höchsten und niedersten Ständen des spanischen Volkes, zeigen theils leuchtende Vorbilder, theils warnende Beispiele. Für Gebildete. Lebenserfahrungen eines Convertiten aus dem Volke von Ludwig Riedt. 3. Aufl. H. Kitz in Saulgau (Württemb.) 1890. 8°. 255 S. Pr. br. M. 2. Das sehr wertvolle Buch ist der Ausdruck des Dankes einer aus der Nacht des Irrthums zum Lichte der Wahrheit geführten Seele Ist der Einblick in diesen merkwürdigen Lebensgang schon darum wertvoll, weil ein gut Stück religiöser Erbauung und Ueberzeugung daraus gewonnen werden kann, so auch wegen der Schicksale und Erlebnisse während seiner Reisen im Oriente, als päpstlicher Zuave u. s. w. Allen zu empfehlen. Gegen den Strom. Romantische Erzählung aus der socialen Gegenwart. Von Adolf May. G. J. Manz in Regensburg. 8°. 1892, 217 S. Preis broschiert M. 1.50. Im Rahmen einer spannenden, formvollendet gegebenen Erzählung zeigt der Verfasser, wohin die socialistischen Umsturzideen führen müssen und wie nicht allein die Allgewalt des Staates, sondern noch mehr Religion und Sitte diesen verderblichen Ideen entgegenarbeiten müsse. Die Personen der Erzählung sind meisterhaft gezeichnet, die Liebesverhältnisse, welche ihr als „Würze" dienen, sind rein, wegen Schilderung „jener seligen Stunden und Augenblicke, in denen die Liebenden ihren Liebesschmerz und -Drang gegenseitig ausseufzen", nur für Erwachsene.

Regensburger Pastoral-Erlass bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.[1])

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer Georg Keil in Eichstätt (Bayern).

II. Theil.

Die Aussetzung des Allerheiligsten.

B. Besondere Tage und Veranlassungen.

§ 17. **Die Aussetzung am Schlusse der Missa an Sonn- und Festtagen.** „Dagegen gestatten wir, dass an allen Sonn- und Fest-

[1]) Vgl. Quartalschr. 1892 Heft II S. 306, Heft I S. 58 und Jahrg. 1891 Heft III S. 580, Heft IV S. 822.

tagen am Schlusse des Hoch- oder Pfarramtes, d. i. nach dem letzten Evangelium, das Allerheiligste in der Monstranz oder im Ciborium ausgesetzt, die von Uns jeweils vorgeschriebenen, sowie andere, der Zeit oder dem Feste entsprechende approbierte Gebete verrichtet, insbesondere Glaube, Hoffnung und Liebe erweckt und danach der sacramentale Segen ertheilt werde. — Die Aussetzung im Ciborium zum gleichen Zwecke kann auch am Schlusse der Frühmesse oder des Frühamtes geschehen. An Festtagen oder bei besonderen Veranlassungen kann diese Aussetzung in der Monstranz, statt im Ciborium stattfinden". P. E. (l. c. n. 6.)

Die Aussetzung kann, weil nach § 14 einem allgemeinen Gesetze zuwider, während der sonntäglichen Missa nicht stattfinden. Unser katholisches Volk ist aber an dieselbe gewöhnt, und es würde ein gewisses Missbehagen platzgreifen, wenn es dabei derselben entbehren müsste, abgesehen von der üblen Folge, dass die Andacht zum Allerheiligsten selber geschwächt und vermindert werden könnte, wenn die bei den sonntäglichen Vormittags-Gottesdiensten üblichen Aussetzungen ganz unterblieben. Diesen Verhältnissen und der consuetudo ist Rechnung getragen durch die Erlaubnis, das Allerheiligste an Sonn- und Festtagen zu exponieren sowohl beim Früh-, als auch beim Pfarrgottesdienste und, wie aus dem Folgenden ersichtlich ist, noch an vielen anderen Tagen, entweder im Ciborium oder in der Monstranz, je nach Gewohnheit oder der Festlichkeit des Tages; zugleich aber ist hiebei Rücksicht genommen auf den Willen der Kirche, da die Aussetzung geschieht mit Erlaubnis des Bischofs und in der vorgeschriebenen Weise.

Eine allgemeine Vorschrift darüber, wann und wie oft das Allerheiligste exponiert werden dürfe oder müsse, besteht überhaupt nicht. Die früheren deutschen Synoden beschränken bald die Aussetzung, bald gestatten sie eine öftere, im Allgemeinen erklären sie sich mehr gegen das oftmalige Aussetzen, so auch das letzte Provincial-Concil zu Köln, welches verordnet: „Usus ille frequentior, Ss. Sacramentum exponendi in comprecationibus aliisque pietatis officiis, abolendus et ab Ordinariis accuratius ordinandus est". Im gleichen Sinne äußert sich die letzte Prager Synode: „Quemadmodum certum est, summopere excitari fidelium animos ad reverentiam Dei Filio debitam, Eucharistia in ostensorio venerationi patenter exposita, et corroborari fidem catholicam latriae cultu, quae est aperta contra haereseos mendacium protestatio: sic aeque non deest experientia, nimis frequenti Ss. Sacramenti expositione nec gloriam Dei augeri, nec promoveri fidelium aedificationem, imo tepescere cultus fervorem et finem sacrae liturgiae impediri. Hinc multo melius est, ut non ita frequenter exponatur, et tunc cum debita reverentia, quam ut frequentius et sine debito obsequio et reverentiae significatione id fiat, quod cum magna animi commotione multis in locis fieri vidimus et invenimus."

Auch die Rubricisten sprechen nur den allgemeinen Satz aus, dass die Aussetzung nicht zu selten, besonders aber nicht zu häufig geschehe, ohne aber genau zu bestimmen, wann das eine oder das andere der Fall ist. Gardellini (loc. cit. ad § 36) führt die verschiedenen Meinungen in folgender Weise an: „Christianus Lupus frequentiam laudat, quod populum abstrahat a spectaculis, otio et confabulationibus, ad virtutum actus excitet, ad ecclesiam convocet et templis ipsis, veluti dum in aula rex sub throno palam conspicitur, majorem conciliet venerationem. — Contra vero Thiersius magis convenire existimat, quod raro fiat, quia ex frequentiori sacrosancta mysteria vilescunt et imminuitur christianae plebis devotio. Hinc tria constituit, videlicet: 1. haud permittendum cuique, ut Eucharistiae Sacramentum, cum lubet, exponat, sed pontificis et episcoporum in hac re sententiam servandam; 2. juxta Ecclesiae instituta et sapientum virorum opinionem id concedi rarius debere; 3. idipsum per Octavam Corporis Christi perfici solum fas esse, vel cum gravissima causa religionis aut reipublicae id postulet, quae ab episcopo dijudicanda est. — Theophilus Raynaudus: „Timendumest, ne majestas mysterii tam crebra vel etiam assidua ejus vulgatione deteratur, nec adeo facile percellat contuentium oculos, quam si infrequentius et, quod vere consequens et est, majori cum apparatu et accurratione proponeretur; et viderint ii, ad quos attinet, quod magis in hac re sit e Dei gloria et bono animarum."

Liguori (theol. moral. lib. VI n. 424) gibt die Grundsätze an, nach welchen bezüglich des „Wie oft" der Aussetzung zu entscheiden ist, indem er schreibt: „Spectandum, an in illis locis, in quibus fit expositio, devotio et cultus Sacramenti magis augeatur vel minuatur, et juxta hanc regulam censeo, expositionem faciendam vel omittendam. Ubi enim viget devotio et cultus augetur, debita semper obtenta Ordinarii licentia, nescio, praesertim juxta praesentem nostrarum regionum frequentem usum, cur potius non sit laudanda, quam improbanda hujusmodi Ss. Sacramenti expositio, modo (exciperem) non sit nimis frequens; nimia enim frequentia esset quidem causa, ut reverentia erga tantum Sacramentum minueretur."

Ein richtiges Urtheil über das „Wie oft" der Aussetzung ist demnach eine ebenso wichtige als schwierige Sache, und müssen wir den die ganze kirchliche Gesetzgebung durchdringenden Geist der Weisheit bewundern, der die Aussetzung ganz und gar von der Erlaubnis des Bischofes abhängig gemacht hat (s. § 9), da dieser das „Wie oft" der Aussetzung je nach Lage der Sache am besten beurtheilen kann, so dass sie nicht zu selten, aber auch nicht zu häufig geschieht. Wenn der Pastoral-Erlass an Sonn- und Festtagen Vormittags und, wie aus den folgenden Paragraphen hervorgeht, auch bei anderen Ge-

legenheiten und an anderen Tagen die Aussetzung erlaubt, so kann gewiss Niemand die Behauptung aufstellen, dass von der Vollmacht, die Aussetzung zu gestatten, ein zu karger Gebrauch gemacht wurde; es ist vielmehr durch den Erlass, und ganz gewiss im Sinne der Kirche, den weitgehendsten Forderungen des katholischen Volkes Genüge geleistet.

§ 18. **Die Aussetzung bei sogenannten Donnerstags-Aemtern (Engelämter).** „Nach Erklärung des heiligen Stuhles kann auch geduldet werden, dass in Kirchen, wo die Corporis-Christi-Bruderschaft oder eine entsprechende Stiftung besteht, und zugleich eine sehr alte Gewohnheit nachgewiesen ist, das sogenannte Donnerstags-Amt vor dem in der Monstranz ausgesetzten Allerheiligsten celebriert werde“. P. E. (l. c. n. 7.)

Die Aussetzung des Allerheiligsten an Donnerstagen lässt sich vielleicht dadurch rechtfertigen, dass diese Feier als eine durch das ganze Kirchenjahr fortdauernde Wiederholung der Frohnleichnamsfeier aufgefasst werden kann. Wie nun während der Octave des letzteren die Missa coram Sanctissimo nicht geboten, aber doch geduldet ist, so mag das Gleiche der Fall sein bei dieser wöchentlichen Erneuerung desselben, umsomehr, als in beiden Fällen eine besondere Verherrlichung des Altarssacramentes der directe und ausschließliche Zweck ist, den auch die Bruderschaft Ss. Corporis Christi im Auge hat. Thatsächlich hat auch der heilige Stuhl diese Aussetzung bei den Donnerstags-Aemtern dieser Bruderschaft, aber in Monstrantia, und eine Procession mit dem Allerheiligsten mehreren religiösen Orden und Diöcesen in verschiedenen Ländern gestattet, aber nur auf Grund der consuetudo inveterata und wenn die gemeinrechtlichen Formen der Instr. Clem. eingehalten werden, wie die S. R. C. durch ein Decret vom 25. September 1852 erklärt hat. Nach demselben Decrete ist diese Missa juxta Calendarium zu feiern cum commemoratione Ss. Sacramenti, und die Missa „Cibavit“ nur in dem Falle gestattet, wenn die Rubriken eine Votivmesse erlauben, im letzteren Falle selbstverständlich sine Gloria et Credo. Verboten hat aber die S. R. C. durch ein Decret vom 9. Mai 1857 die vielorts gebräuchliche Aussetzung mit Segen unmittelbar nach der Epistel. Bei der Wichtigkeit der Sache und der Unklarheit, in der sich Viele bei einer Würdigung dieser „heiligen und löblichen consuetudo“ befinden, soll die erwähnte Entscheidung, welche auf eine Anfrage des Bischofs von Limburg erfolgte, nach ihrem ganzen Wortlaute hier angeführt werden.

Dub. In hac dioecesi et quantum quidem audire licet, alibi etiam, v. q. in dioecesibus Herbipolensi, Moguntina, Spirensi, Coloniensi et Treviriensi, usu venit, ut in festo Ss. Corporis Christi et per ejus Octavam, exposito sub Missa Sanctissimo Eucharistiae Sacramento in Ostensorio, non tantummodo juxta communem Germaniae morem, ante et post Missam populo cum Ostensorio benedicatur, sed intra ipsam Missam post Epistolam

trinae Sequentiae „Lauda Sion“ strophae a Sacerdote intonentur, et a fideli plebe cantentur, ad tertiam autem benedictio cum Sanctissimo impertiatur. Ejusmodi, quas „Angelicas“ dicere amant, cum trina benedictione Missae etiam extra laudatam Octavam pro feriis quintis per annum in honorem Ss. Sacramenti et in defunctorum fundatorum suffragium fundatae reperiuntur. Quibus praemissis **quaeritur:** 1. „Num tertiae inter ipsam Missam benedictionis usus, ubi ab antiquo viget, per totum annum ferri et continuari possit? Si id affirmetur, 2. an ad dioeceseos meae loca, ubi nondum viget, valeat extendi? 3. Si primum negetur, an non saltem in festo Corporis Christi et per ejus Octavam ille usus, attenta consuetudine in omnibus etiam finitimis dioecesibus vigente, tolerari possit?“

Resp. „Negative in omnibus.“

Also weder am Frohnleichnamsfeste, noch innerhalb der Octave desselben, noch an anderen Donnerstagen ist die „Engelmesse“ zulässig, auch dann nicht, wenn sie auf Grund einer Stiftung zu halten wäre (s. § 20 sub c), also ganz gewiss auch nicht an anderen Tagen, wenn eine solche von frommen Gläubigen „bestellt“ wird. Selbst demjenigen, welcher von diesem Decrete keine Kenntnis hat, muss es klar sein, dass diese consuetudo wegen der unerlaubten Vervielfältigung der Segenspendung, der rubrikwidrigen Unterbrechung der Messe (s. § 15), sowie wegen der willkürlichen Behandlung des Allerheiligsten liturgisch nicht zu rechtfertigen ist, und aus gewichtigen Gründen höchstens geduldet werden kann.

§ 19. **Die Aussetzung bei Rorate-Aemtern, den Monats- und Quatemper-Sonntagen.**

„Die gleiche Duldung ist, unter derselben Bedingung einer sehr alten Gewohnheit, für die Aussetzung des Allerheiligsten in der Monstranz zu den sogenannten Rorate-Aemtern ausgesprochen. Indem aber etwas nur geduldet wird, ist von selbst erklärt, dass es besser wäre, die Aussetzung, wo thunlich, während des Amtes zu unterlassen und sie nur nach dem Amte vorzunehmen, was namentlich bei den Rorate-Aemtern in Betracht zu ziehen ist. — Jene Duldung ist jedoch nicht ausgesprochen für die sogenannten Monats- und Quatemper-Sonntage. Demnach ist dahin zu trachten, dass an jenen Sonntagen das Allerheiligste lediglich nach dem Amte zu entsprechenden Gebeten (woran eventuell sich eine Procession reiht) ausgesetzt werde; oder dass, wie am Frohnleichnamsfeste vorgeschrieben ist, im Amte eine zweite Hostie consecriert, nach der Communion in die Monstranz gesetzt, und am Ende des Amtes in throno gestellt werde, um vor dem ausgesetzten Allerheiligsten die Andacht zu verrichten. Letztere Art ist besonders zu empfehlen, wenn nach dem Amte eine Procession stattzufinden oder die Aussetzung nach dem Amte auf längere Zeit zu währen hat. P. E. (l. c. n. 7.)

Bezüglich der Rorate-Aemter ist folgendes Decret der S. R. C. d. 9. Maj. in u. Limburg. maßgebend:

Dubium. Per omnem facile Germaniam jam ab antiquo invaluit, ut sive ex fundationibus, sive expostulantibus ita fidelibus, etiam in ecclesiis, in quibus nonnisi unicus sacerdos celebret, fere quotidie per Adventum cantetur Missa, quae modo „Angelica“, modo „Aurea“ etiam appellatur, votiva nimirum B. M. V. de Adventu, exposito simul per totam Missam Sanctissimo Sacramento in Monstrantia. Quaeritur propterea: „An ejusmodi expositio ob consuetudinem generalem et populi in ejusmodi rebus tenacitatem ferri et continuari possit?“

Resp. „Attenta longaeva consuetudine tolerari in casu posse expositionem Ss. Sacramenti; sed quoad Missam votivam B. M. V. servandas esse Rubricas.“

Wie bei den Donnerstags-Aemtern, so ist auch die Aussetzung im Advent, aber in Monstrantia und nur bei einer Missa cantata, nicht geboten, auch nicht empfohlen, aber doch toleriert und nur auf Grund der longaeva consuetudo. Da, wo dieser Rechtstitel fehlt, ist die Aussetzung beim sogenannten Rorate-Amt unstatthaft.

Diese Missa cantata ist de die zu celebrieren, mit Ausnahme der Tage, an welchen eine Missa votiva B. M. V. erlaubt ist. Somit ist es verboten, bei jedem sogenannten Rorate-Amt die Missa „Rorate“ zu lesen, wenn nicht ein specielles Indult ein Abweichen von dieser Regel gestattet. Da es im Allgemeinen Wille der Kirche ist, dass die Messe mit dem Officium im Einklange stehe, wenn nicht gewichtige und von der zuständigen Auctorität anerkannte Gründe eine Abweichung erheischen, und da die seligste Jungfrau durch gehorsame Einhaltung der allgemeinen liturgischen Gesetze gewiss am besten geehrt wird, so darf immer die Messe nach dem Directorium auch an jenen Tagen gelesen werden, an welchen eine Missa votiva erlaubt wäre, und auch die ohnehin nur tolerierte Aussetzung beim Amte, wenn thunlich, unterbleiben, wofür die expositio nach demselben einen Ersatz bieten würde. Immer ist es besser, das zu thun, was die Kirche positiv wünscht, als das, was sie nur duldet.

Die bisweilen für Monats-Sonntage vom heiligen Stuhle ertheilte Erlaubnis, die Missa vor ausgesetztem Allerheiligsten zu lesen, war immer unter der Voraussetzung gegeben, dass die Expositio längere Zeit dauerte, dass sie also mit der Hochmesse als der Missa expositionis begann oder mit derselben als der Repositions-Messe endete, also nicht in dem Sinne, dass die Aussetzung bloß während der Dauer des Hochamtes stattfinden sollte. Das Gleiche ist von der Aussetzung an den Quatemper-Tagen zu sagen.

Für die bisher an den Monats- und Quatemper-Sonntagen übliche, aber jetzt unterlassene Aussetzung schon während des Amtes wird dem Bedürfnisse des katholischen Volkes genügegeleistet durch

eine Aussetzung des Allerheiligsten nach dem Amte (s. § 17), an die sich den Umständen gemäß eine Procession mit demselben anschließt, in welch' letzterem Falle, oder wenn die Aussetzung noch länger fortdauern soll, beim Amte eine zweite Hostie consecriert werden kann, um den liturgischen Act in Einklang zu bringen mit dem Rituale Rom. und Caerem. Episc. (s. § 14 sub a).

§ 20. **Die längere, schon in der Frühe beginnende Aussetzung. Spendung der Communion vom Expositions-Altare aus. Aussetzung an Werktagen. Gestiftete Segen-Messen.**

a) „Ist eine längere, schon in der Frühe beginnende Aussetzung üblich, so geziemt es sich, während der Frühmesse eine zweite Hostie zu consecrieren und nach derselben auszusetzen. Das Hoch- oder Pfarramt ist dann vor dem ausgesetzten Allerheiligsten zu celebrieren, wenn dieses am Schlusse des Amtes eingesetzt wird. Doch mag jenes Amt vor dem Allerheiligsten auch in dem Falle gehalten werden, dass die Einsetzung erst zu späterer Stunde geschieht." P. E. (l. c. n. 8.)

Bezüglich der schon am Ende des vorigen Paragraphes erwähnten Consecration einer zweiten Hostie zu einer längeren Aussetzung, die etwa schon nach der Frühmesse beginnt, ist zu bemerken, dass nach Merati diese sacra Hostia „sumto a Celebrante sacratissimo Sanguine" in die Monstranz zu stellen ist, welch' letztere verhüllt auf dem Corporale bleibt, während der Kelch nach der Purification außerhalb desselben auf die Evangelienseite gestellt wird. Nach dem letzten Evangelium wird das Velum von der Monstranz weggenommen, das Allerheiligste incensiert und dann in throno gestellt.

Wird nach dem Hochamte das Allerheiligste wieder eingesetzt, dann ist dieses als Repositions-Messe am Altare der Aussetzung zu celebrieren (s. § 14 sub a); das Hochamt coram Sanctissimo ist auch in dem Falle statthaft, wenn nach demselben die Expositio fortdauert. Bezüglich des Segens im letzteren Falle ist das in § 14 sub a angeführte Decret der S. R. C. vom 13. Juni 1671 maßgebend.

b) „Zu bemerken ist aber hiebei die Vorschrift, dass von dem Altare aus, auf welchem die Aussetzung stattfindet, die heilige Communion nicht gespendet werden soll". P. E. (l. c.)

Jedermann muss es als irreverentia gegen das Allerheiligste erklären, wenn ein Priester dem ausgesetzten Allerheiligsten geradezu den Rücken wendet; das wäre aber nothwendigerweise der Fall, wenn ein Priester vom altare expositionis aus die heilige Communion spenden würde. Das Allerheiligste während der Communion-Spendung, etwa durch Umdrehen des Tabernakels zu reponieren, ist wiederum unstatthaft, da die Repositio, welcher gleich wieder die Expositio folgen würde, nicht in so formloser Weise geschehen darf, abgesehen davon, dass durch diese Communion-Spendung auch die Andacht gestört wird. Aus § 14 der Instr. Clem. geht hervor, dass das Allerheiligste im Ciborium nicht im Tabernakel auf dem näm-

lichen Altare bleiben darf, auf welchem die Aussetzung stattfindet, sondern dass es auf einen anderen Altar gebracht und dort im Tabernakel aufbewahrt werden muss, damit von hier aus, wenn nöthig, die Communion gespendet und das s. Viaticum genommen werde. Papst Innocenz XI. hat darum in seinem Decrete vom 28. Mai 1682 ad archiep. Mechlin. verordnet: „Quod si sacra Communio eodem tempore, quo Ss. Sacramentum expositum est, administranda fuerit, id fiat in altari diverso, sumendo Ss. Sacramentum ex ciborio, et finita Communione reponatur in tabernaculo . .“ Nach einem Decrete der S. R. C. vom 12. November 1831 in u. Tarent. wurde den Nonnen eines Klosters dortselbst „Pro gratia“ gestattet, dass in ihrer Kirche, die nur Einen Altar hatte, tribus postremis diebus carnisprivii die Missa conventualis und zwar sine cantu auf dem Altare celebriert werde, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt war, aber mit der Clausel: „dummodo in Missa sacra Eucharistia non distribuatur“. Da die Communion-Spendung intra Missam den kirchlichen Vorschriften ganz conform ist, so wurde sie ohne Zweifel aus dem einzigen Grunde verboten, weil das Allerheiligste exponiert war. Der heilige Stuhl gab also ein Indult für die Missa coram Sanctissimo, aber nicht für die Communion-Spendung von dem Altare aus, auf welchem das Allerheiligste ausgesetzt war. Gardellini, welcher zu diesem Decrete einen Commentar schrieb, äußert sich also hierüber: „Ut specialis gratia appareat, . . . s. Eucharistiae distributio in eadem Missa omnino prohibetur. Hoc enim esset omnes fines praetergredi . . . Jam si ex universali lege Missae quaecumque vetantur in altari, ubi est Ss. Sacramentum expositum, eo ipso s. Eucharistiae eodem in altari distributio vetita censenda est; nam in alio altari s. Eucharistia asservari debet, ut fidelibus possit distribui.“

„Si autem aliud non habeatur altare et Ss. Sacram. in throno extra tabernaculum expositum sit, necessitas exigere potest, ut ad idem etiam altare distribuatur Communio. In hoc casu sacerdos se sistit ad cornu Evangelii, dum dicit Ecce Agnus Dei et infra distributionem solummodo attendit ad Sacramentum, quod prae manibus tenet, nulla habita ratione expositionis, quae fit in altari, cavendo tamen, quantum fieri potest, ne tergum vertat Ss. Sacramento; ideoque ab altari descendit per gradus versus cornu Evangelii, in utroque latere mensae Communionis se vertit ut ad Lavabo in Missa expositionis, facie ad altare et tergo ad populum conversis, et finita distributione ac pyxide in tabernaculo recondita, eoque clauso, dat benedictionem in cornu Evangelii“. Confer. ecclesiast. Dioec. Mechlin. 1871, Lit. IV.

c) „Wo an Werktagen Messen oder Aemter vor ausgesetztem Allerheiligsten üblich sind, soll gleichfalls fortan die Aussetzung nur am Schlusse stattfinden, und nach Verrichtung der etwa vorgeschriebenen

oder anderen angemessenen Gebete der sacramentale Segen ertheilt werden. Dies hat auch bei Messen zu geschehen, die als sogenannte Segenmessen — gestiftet sind. Sollte aber die Stiftungs-Urkunde andere eingehendere Bestimmungen enthalten, so dass Zweifel über die Anwendbarkeit der oben ausgesprochenen Regeln entstehen, dann ist der oberhirtliche Bescheid zu erholen". P. E. (l. c. n. 9.)

Es wird also selbst die Aussetzung an Werktagen nicht beanstandet, wo sie üblich ist, aber immer unter der Voraussetzung, dass die kirchlichen Vorschriften genau eingehalten werden, was nicht der Fall wäre, wenn eine Missa vor dem Allerheiligsten celebriert würde. Diese Missae sind ja überhaupt verboten (s. § 14 u. 15) und kann an diesem Verbote auch der Umstand nichts ändern, dass sie gestiftet sind, weil eine solche Stiftung nicht den kirchlichen Gesetzen gemäß, sondern gegen den Willen der Kirche zustande kam und darum niemals vor ihrem Forum Rechtskraft erhielt. Der Wille des Stifters kann nicht anders, als dadurch vollzogen werden, dass das Allerheiligste nach der Messe ausgesetzt und der Segen nach dem in § 25 näher erklärten Ritus ertheilt wird, und musste demnach eine sanatio der auf illegale Weise gemachten Stiftungen erfolgen. Dem Gesagten gemäß ist eine eingehendere Begründung der nachstehenden Vorschrift, welche auch einer künftigen Missachtung der kirchlichen Gesetze vorbeugen will, nicht mehr nöthig, und soll lediglich der Wortlaut derselben angeführt werden:

c) „Messen oder Aemter mit der ausdrücklichen Bestimmung, dass sie vor dem ausgesetzten Allerheiligsten celebriert werden sollen, dürfen auch als Manual-Verpflichtung nicht mehr angenommen werden; wohl aber Messen oder Aemter mit nachfolgender Aussetzung, angemessenem Gebete und sacramentalem Segen. Für eine erbetene Aussetzung in der angegebenen Weise nach Manual-Messen oder Aemtern ertheilen Wir andurch Unsere Genehmigung nur für je Eine des Tages in derselben Kirche. Stiftungen dieser Art unterliegen ohnehin zuvor der oberhirtlichen Prüfung und Genehmigung". P. E. (l. c. n. 10.)

Hiezu nur folgendes. Segen-Aemter oder Messen mit einer Expositio und Benedictio erst am Schlusse, dürfen also auch künftig als Manual-Verpflichtungen angenommen werden. Diese Erlaubnis könnte aber leicht zu einer dem Willen der Kirche nicht entsprechenden Vervielfältigung der Aussetzung führen, indem etwa in der nämlichen Kirche am nämlichen Tage mehrmals solche Segen-Messen gelesen würden. Da ein Ordinarius die Erlaubnis zu exponieren jederzeit an die Bedingung knüpfen muss, dass sie nicht missbraucht, und etwa die Expositio den liturgischen Vorschriften zuwider vorgenommen werde, so hat der Erlass nicht mehr als nur Eine Segenmesse des Tages in derselben Kirche als zulässig erklärt. Gardellini (l. c.) stellt bezüglich der Expositio in Ciborio für den Fall, dass die Erlaubnis hiezu den Umständen gemäß nicht wohl versagt werden kann, als

Regel auf: „Indulgendum, ut solummodo fieri possit semel in die vel etiam rarius, prout Ordinarius attentis circumstantiis magis expedire judicaverit.“

§ 21. Die Aussetzung während der Vesper, bei anderen Nachmittags- und Abendandachten und bei Bruderschaftsfesten.

a) „Hinsichtlich der Aussetzung des Allerheiligsten während der liturgischen Vesper gilt dieselbe Regel und Duldung, wie bezüglich der Aussetzung während des Hoch- oder Pfarramtes. Nach der Vesper ist sie in derselben Weise statthaft, wie am Schlusse des Pfarramtes.“ P. E. (l. c. n. 11.)

Es gilt als allgemeines Gesetz, dass die Vesper vor ausgesetztem Allerheiligsten ebensowenig zulässig ist, als die Missa vor demselben. Da aber das Caerem. Episc. (lib. II c. XXXIII) gestattet, „per totam hanc Octavam (sc. Ss. Corporis Christi) ponere super altare tabernaculum — ostensorium — cum sanctissimo Sacramento discooperto, dum Vesperae et Officia divina recitantur, ad quae magna populi frequentia solet accedere, . . .“ so hat sich die Gewohnheit gebildet und eingebürgert, auch an anderen Festtagen die Vesper vor dem ausgesetzten Allerheiligsten zu halten. Diese consuetudo, wo sie in Wahrheit seit unfürdenklichen Zeiten besteht, hat nach den Erklärungen des heiligen Stuhles einen Anspruch auf Duldung, aber keineswegs für alle, sondern nur für jene Festtage, für welche der Ordinarius diese übliche Aussetzung während der Vesper erlaubt hat.

Eine commemoratio Sanctissimi Sacramenti hat bei solchen Vespern nach einer Entscheidung der S. R. C. vom 26. März 1859 nicht statt, und ist auch das „Fidelium animae“ nach demselben Decrete nicht zu unterlassen.

Darf aber auch die Aussetzung nicht vorgenommen werden während der Vesper, so kann sie doch nach derselben gestattet werden in der Weise, wie sie am Schlusse des Pfarramtes als erlaubt erklärt wurde (s. § 17). Da nach einem Bescheide der S. R. C. vom 9. Mai 1857 der Officiator während der Vesper die Stola nicht tragen darf, so bekleidet er sich damit erst nach derselben unmittelbar vor dem Acte der Aussetzung.

b) „Bei anderen schon bisher üblichen Nachmittags- oder Abendandachten (Litaneien, Rosenkränzen etc.) unterliegt die Aussetzung keiner Beanstandung. Sie kann im Ciborium oder in der Monstranz geschehen, je nachdem die hinsichtlich der Aussetzung in der letzteren bestehenden Vorschriften eingehalten werden können und die Theilnahme des Volkes oder die Feier des Tages es wünschenswert erscheinen läſst“. P. E. (l. c. n. 12.)

Die herkömmlichen Aussetzungen bei anderen, als streng liturgischen Gottesdiensten, wie die Messe und Vesper es sind, werden also weniger beanstandet, und ist es dem Ermessen des Pfarrers überlassen, ob sie den Charakter einer expositio privata oder publica

haben sollen. Letztere dürfte jedenfalls **nicht** stattfinden, wenn etwa eine Kirche die Kosten für die vorgeschriebene Anzahl von Lichtern nicht aufbringen könnte oder die Theilnahme des Volkes nur eine geringe sein würde.

c) „Die reorganisierten **Bruderschaften** haben sich bezüglich der Aussetzung des Allerheiligsten und der Andachten genau an ihre genehmigten Satzungen, Bruderschaftsbriefe und Ordo sacri Ministerii, nebst etwaigen anderen oberhirtlichen Weisungen und an die Instruction zur Reorganisierung von Bruderschaften zu halten. Die noch nicht reorganisierten können ihr **Haupt-** oder **Titularfest**.. zu den höchsten Festen zählen, und es kann demnach unter den dort ausgesprochenen Bedingungen geduldet werden, dass an jenem Feste das **Hochamt**, aber nur dieses, vor ausgesetztem Allerheiligsten celebriert werde". P. E. (l. c. n. 13.)

Vom Jahre 1861 an wurde vom Hochwürdigsten Herrn Bischofe Ignatius auf Grund einer apostolischen Vollmacht eine Reorganisation sämmtlicher Bruderschaften des Bisthums vorgenommen, welche, als der Pastoral-Erlass erschien, noch nicht vollendet war. Hiebei wurde die canonische Errichtung derselben, die Authenticität der Bruderschafts-Ablässe u. s. w. geprüft und ein Ordo für die Bruderschafts-Gottesdienste festgesetzt, der auch die Aussetzung des Allerheiligsten bei denselben regelte.

§ 22. **Die Aussetzung an den Faschingstagen und „im Grabe" am Charfreitag und Charsamstag.**

a) „An den **Faschingstagen** ist die Diöcesan-Uebung beizubehalten, nach welcher in Städten, Märkten oder größeren Orten das Allerheiligste vom Schlusse der Frühmesse oder von sechs Uhr früh bis abends ausgesetzt wird. In Dörfern kann die Aussetzung, je nach der Gewohnheit, vom Schlusse der Pfarrmesse eine oder die andere Stunde oder auch bis Mittag, und abends wieder zu geeigneter Zeit stattfinden. Es kann aber auch das Allerheiligste einige Zeit vor der Pfarrmesse zum öffentlichen Gebete ausgesetzt und dann diese als Repositions-Messe vor demselben gelesen werden. Soll der für dieses Triduum gewährte Ablass gewonnen werden können — unter Erfüllung der übrigen Bedingung (reuige Beicht, würdige Communion und andächtiger Besuch der Aussetzungs-Kirche) — so genügt eine während des Tages unterbrochene Aussetzung nicht, sondern diese muss „per tres dies", allerdings ohne Einrechnung der Nachtzeit, jedoch mindestens von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stattfinden. Doch können alle Gläubigen auch bei kürzerer Dauer der Aussetzung sich leicht mehrerer Ablässe, auch eines vollkommenen, theilhaftig machen". P. E. (V. Hptst., 5. Abschn., n. 1.)

Die Gewohnheit, während der Faschingstage das vierzigstündige Gebet abzuhalten oder sonst eine länger dauernde Aussetzung zu veranstalten, ist vom heiligen Stuhle nie missbilligt worden, und hat er gerade für diese Zeit bisweilen sehr weitgehende Indulte gewährt

(s. jedoch das in § 20 sub b bespr. Indult der S. R. C. d. d. 12. Nov. 1831). Gardellini (l. c.) bespricht den Grund dieser Aussetzung, und ist er sogar für die musica sacra bei derselben, während er sie beim vierzigstündigen Gebete für unzulässig erklärt. (s. § 12 sub c.) Er schreibt: „Illarum expositionum quippe, quae solemniter fiunt, dum populus lubricis spectaculis est totus intentus, duplex est finis. Alter versatur circa honorem Deo tribuendum, ut aliquo modo compensatio tribuatur pro injuriis, quae irrogantur ab illis, qui ut sequantur vana mundi deliria, vitiis laxare habenas non erubescunt; alter vero, ut homines ab jocis et scurrilitatibus retrahantur. Quamobrem, si in his admittatur musica cum vocalis, tum instrumentalis gravis, devota, ad ecclesiae leges composita, nihil habens vel in modis, vel in expressionibus, quod locum orationis dedeceat et profanum sit, id ferendum esse non inficior."

Auch die Bischöfe haben sich von jeher als liberales bezüglich dieser Aussetzung erwiesen, und ist auch der strenge Wortlaut des Pastoral-Erlasses wohl in dem Sinne zu interpretieren, dass es gerade in diesem Falle nicht dem Ermessen des Pfarrers anheimgestellt ist, wenigstens nicht in größeren Ortschaften, diese consuetudo auch unberücksichtigt zu lassen. Stets soll aber die Aussetzung an diesen Tagen nach den Normen stattfinden, wie sie für jede, längere Zeit währende Expositio ertheilt worden sind (s. § 20 sub a).

Geschieht sie nicht per tres dies, dann wird der Seelsorger die Gläubigen, welche an diesen Tagen die heiligen Sacramente frequentieren, aufmerksam machen, dass sie, um den vollkommenen Ablass zu gewinnen, ein anderes frommes Werk oder Gebet verrichten, mit welchem ein solcher verbunden ist und wie solche fast in jedem Gebetbuche verzeichnet sind (s. § 23 sub b).

b) „Bei der Aussetzung des Allerheiligsten „im Grabe" am Charfreitag und Charsamstag und bei der Auferstehungs-Feierlichkeit sind bis auf weiteres das Rituale majus Unseres Bisthums und die Weisungen im Directorium, und im übrigen die seither aufgeführten kirchlichen Vorschriften einzuhalten. Ausdrücklich sei erwähnt: das Allerheiligste ist am Charfreitage nach der Missa Praesanctificatorum nicht in der Monstranz, sondern in calice zum „Grabe" zu tragen. Auf dem dortigen Altare wird die hochheilige Hostie in die Monstranz gesetzt. Die Monstranz ist mit einem dichten Schleier von weißer Seide zu bedecken."

„Am Charsamstag bei der Auferstehungsfeier kann vor der Incensation des Allerheiligsten am Altare des „heiligen Grabes" der 56. Psalm gesungen oder recitiert werden; aber das Anstimmen des „Christus ist erstanden" durch den Priester mit dem Allerheiligsten in der Hand und die Segenertheilung hiebei ist untersagt. Der sacramentale Segen ist auch bei dieser Gelegenheit nur nach dem Tantum ergo etc. zu ertheilen, welches

auf die Oration „Deus, qui hanc sacratissimam noctem“ etc. zu folgen hat. In Kirchen aber, in welchen die Aussetzung im „heiligen Grabe“ nicht besteht, verbieten Wir, dieselbe einzuführen, und wo sie nur in calice geschieht, verbieten Wir, die Aussetzung in der Monstranz vorzunehmen. Wir ermächtigen übrigens alle Priester, sich in Bezug auf das „heilige Grab“ und die Auferstehungsfeier an die liturgische und rituelle Anleitung zu halten, welche der oberhirtlich genehmigten deutschen Uebersetzung des Memoriale Rituum als Anhang beigegeben ist“. P. E. (l. c. n. 2.)

Der römische Ritus kennt unser sogenanntes „heiliges Grab“ nicht. Aber schon die ältesten deutschen Ritualien sprechen von einer feierlichen Beisetzung und Grablegung des Crucifixes im sogenannten heiligen Grabe, und war auch die Auferstehung am Charsamstag nichts anderes, als eine feierliche Wiedererhebung und Zurücktragung desselben aus dem Grabe. Später wurde das Allerheiligste, welches nach der Vorschrift des Missale am Gründonnerstage vom Hochaltare entfernt werden muss, in pixide vel calice auf dem Altare des sepulchrum beigesetzt und am Charsamstage bei der Auferstehungsfeier processionaliter dahin zurückgetragen. Nach dem Bamberger Rituale vom Jahre 1587 fand diese Feier Nachts um 11 Uhr statt, und wird von einer Rubrik desselben die „thurificatio et aquae benedictae aspersio super venerabile Sacramentum“ vor der Procession vorgeschrieben. Die Procession selbst hielt der Priester, das Allerheiligste — in calice positum — und parvam Crucifixi imaginem in der Hand tragend, und musste bei der Procession Einer anwesend sein, „qui personam diaboli simularet“. Letzteres schreibt auch eine Rubrik des Würzburger Rituale vom Jahre 1564 vor.

Diese Beisetzung in calice war im Eichstädter Bisthum noch am Ende des vorigen Jahrhundertes üblich, wie aus dem Diöcesan-Rituale vom Jahre 1798 ersichtlich ist. Aus derselben entwickelte sich die heutzutage in Deutschland allenthalben eingeführte Expositio in Ostensorio, die sine offensione populi nicht wohl mehr verboten werden kann. Da dieses „heilige Grab“ strenge genommen nichts anderes ist, als eine öffentliche Aussetzung des Allerheiligsten — die im Missale vorgeschriebene Liturgie für die drei letzten Tage der Charwoche bleibt immer die Hauptsache —, so kann sie ja der Bischof gestatten, aber nur unter der Bedingung, dass bei derselben die für jede andere expositio publica maßgebenden Vorschriften eingehalten werden.

Die Gewohnheit, das Allerheiligste nach der Missa Praesanctificatorum in der Monstranz zum „heiligen Grabe“ zu tragen, wäre gegen das Missale Romanum, wider dessen Vorschriften sich niemals eine consuetudo geltend machen kann. — Der weiße Schleier über dem Allerheiligsten muss jedenfalls von Seide sein (s. § 4 sub δ). — Bezüglich des Anstimmens des „Christus ist erstanden“ und des Segens siehe die in § 25 vorgetragenen kirchlichen Bestimmungen. —

Die schwarze Farbe darf auch bei dieser Aussetzung nicht zur Anwendung kommen, überhaupt das sepulchrum nicht aufgerichtet werden wie ein Trauergerüste oder wie das Paradebett eines Fürsten, sondern als das Grab Dessen, der Apoc. 1, 18 sagt: „Fui mortuus et ecce sum vivens in saecula saeculorum“ (s. § 11 sub b). Das Allerheiligste darf niemals, auch nicht in diesem Falle, durch eine mechanische Vorrichtung in Bewegung gesetzt werden, sondern nur und unmittelbar durch die allein hiezu berechtigte Priesterhand (S. R. C. 7. Jul. 1878 § 13, a).

Die Aussetzung pro sepulchro wird nur gestattet auf Grund der consuetudo. Daraus folgt, dass sie nicht vorgenommen werden darf in einer Kirche, welche diesen Rechtstitel hiezu nicht hat oder nur einen titulus zur Aussetzung in calice.

Das Memoriale Rituum wurde von Papst Benedict XIII. im Jahre 1725 herausgegeben zum Gebrauche für jene Kirchen, welche besondere, nach dem Missale Rom. mit Diakon und Subdiakon vorzunehmende Feierlichkeiten ohne solche abzuhalten genöthigt sind. Papst Pius VII. gab am 31. Juli 1821 den Befehl, die Gottesdienste in den drei letzten Tagen der Charwoche überall, wo nur wenige Cleriker sind, nach den Vorschriften dieses Memoriale zu feiern. Eine Uebersetzung desselben ins Deutsche ist herausgegeben bei Manz, Regensburg, 1862. Sie enthält von Seite 96—127 die Liturgie für die drei letzten Tage der Charwoche, und soll sie, weil auch oberhirtlich genehmigt, in keiner Bibliothek eines Seelsorgs-Priesters fehlen.

§ 23. **Die Aussetzung zum Wettersegen, vierzigstündigen Gebete und beim feierlichen Einzuge des Bischofs.**

a) „Zu dem sogenannten Wettersegen, der vom Feste der Auffindung des heiligen Kreuzes bis zum Feste der Erhöhung desselben gebetet zu werden pflegt, ist das Allerheiligste erst nach dem letzten Evangelium auszusetzen. Auch darf das Johannes-Evangelium, soferne es Theil und Schluss der Messe oder des Amtes ist, nicht gesungen werden, da dies den Rubriken des Missales zuwider ist. Uebrigens gelten auch hiebei die ... für den sacramentalen Segen gegebenen Regeln. Wir werden indessen dem hochwürdigen Clerus rechtzeitig das nöthige liturgische Formular für den Wettersegen zukommen lassen“. P. E. (l. c. n. 3.)

Den Wettersegen mit Absingung des Johannes-Evangeliums und darauffolgender expositio publica kennt die römische Kirche nicht, und begnügt sie sich mit der Collecta ad repellendas tempestates, die im Missale unter den Orationes ad diversa sub nro 18 sich findet und in Rom während der ganzen Sommerszeit als Oratio imperata bei der heiligen Messe eingeschaltet wird. Dieser Wettersegen ist in Deutschland schon seit Jahrhunderten üblich, und eifern deutsche Synoden schon im 15. Jahrhunderte gegen Missbräuche, die bei demselben vorkamen. Wenn nun eine Aussetzung des Aller-

heiligsten beim Wettersegen wirklich stattfinden muss, so kann und darf dies nur geschehen unter Einhaltung der kirchlichen Vorschriften, also nicht intra Missam, etwa nach dem priesterlichen Segen am Schlusse derselben, weil die streng verpflichtende Natur des Missale nicht gestattet, den Act der Aussetzung eigenmächtig während der Messe vorzunehmen. Auch der Brauch, das Johannes-Evangelium zu singen, wenn es als Schlusstheil der Messe erscheint, ist ein Verstoß gegen das Missale, welches vorschreibt (Rubr. gen. t. XIII): „datur Benedictio.. deinde legitur Evangelium S. Joannis" und (l. c.) t. XVI.: „In Missa privata clara voce dicitur... Benedictio et Evangelium ‚In principio' vel aliud Evangelium." Und (rit. serv. in celebr. Miss. tit. XII): „Dicto ‚Dominus vobiscum'... dicit Initium S. Evangelii secundum Joannem."

Würde am Schlusse der Messe ein anderes Evangelium gelesen, so dürfte gemäß einem Bescheide der S. R. C. vom 22. April 1633 und 22. August 1654 nach demselben die Aussetzung vorgenommen und hierauf das Johannes-Evangelium gesungen werden, im Falle der Bischof dies zugibt. Diese Aussetzung, sowie der Segen dürfen aber auf keinen Fall im Messgewande vorgenommen werden, sondern in der von der Kirche vorgeschriebenen Weise. Die Gebete zum Wettersegen sind nach Analogie aller hier in Betracht kommenden Vorschriften stets in plano an der untersten Stufe des Altares, nicht unmittelbar vor der Mensa des Altars auf dem suppedaneum zu verrichten. Auch am Schlusse einer Requiems-Messe, wenn der Altar für die Trauerfeier zugerüstet war und vor dem Altare etwa die Tumba aufgerichtet ist, darf die Expositio zum Wettersegen nicht vorgenommen werden (s. § 11 sub b und § 13 sub b).

b) „Das vierzigstündige Gebet, wo es üblich, ist so einzurichten, dass die dreitägige Aussetzung im ganzen wirklich vierzig Stunden dauert. Bei einem solchen sind jene Vorschriften der Instructio Clementina, welche ihrer Natur nach oder infolge besonderer Erklärung allgemeine Geltung haben, zu beobachten; namentlich sind die allgemeinen Regeln bezüglich der Aussetzung des Allerheiligsten zu befolgen; und nach der Schluss-Procession oder bei der Schluss-Andacht sind vor dem sacramentalen Segen die eigens bestimmten Gebete zu verrichten". P. E. (l. c. n. 4.)

Dieses früher von Bruderschaften theils zur Erinnerung an das vierzigtägige Fasten und Beten des Gottmenschen in der Wüste, theils im Hinblick auf die vierzig Stunden, während welcher der heilige Leichnam des Herrn im Grabe lag, geübte Gebet wurde von Papst Clemens VIII. für die Stadt Rom zum Gebote erhoben und ist es so durch die verschiedenen Kirchen vertheilt, dass das Allerheiligste an jedem Tage des Jahres in irgend einer Kirche Roms, welche eben die Reihe trifft, exponiert werden muss. Papst Clemens XI. gab am 20. Januar 1705 die Instruction zur Feier des vierzigstündigen Gebetes, welche seinen Namen trägt. Von Rom aus verbreitete sich

diese Oratio XL horarum über die ganze katholische Welt. Von den Vorschriften der Clementinischen Instruction haben die einen allgemeine Rechtskraft, während die anderen nur für die Stadt Rom verpflichten; aber auch von letzteren wird gewünscht, dass man dieselben überall befolge. Gegenwärtige Abhandlung lehrt uns die ersteren kennen, vielfach auch die letzteren.

Zum Charakter dieser Oratio gehört es, dass sie vierzig Stunden ohne Unterbrechung, auch zur Nachtzeit fortdauere; geschieht dieses nicht, dann können die mit derselben verbundenen Privilegien nur durch ein besonderes päpstliches Indult gewährt werden, wie dies zugunsten der Erzdiöcese Prag geschah. Die Decrete der dort abgehaltenen letzten Synode äußern sich über diese Oratio und die Art und Weise der Abhaltung derselben, wenn sie auf drei Tage vertheilt ist, in folgender Weise: „Quoniam in nostris regionibus plura obstabant, quominus devotio continuis quadraginta horis deduci possit, benignitas Apostolicae Sedis difficultatibus istis condescendens, Indulgentiarum gratiam precibus 40 horarum concessam etiam tunc impertitur, quando stantibus causis gravibus Ss. Sacramentum continuis 40 horis non proponitur adorandum, dummodo expositio horis diurnis non interrupta. 40 horarum spatium assequatur.

Statuimus vero, ut Ss. Sacramentum horis diurnis continuis expositum maneat usque ad consummationem 40 horarum. Quare expositio neque interrumpatur tempore meridiano, neque benedictione aliqua interdui elargienda, ut fideles Indulgentias devotioni annexas consequi possint. Volumus quoque, ut quantum peculiares ecclesiarum circumstantiae et vires permittent, etiam de externae solemnitatis apparatu provideatur, quem Instructio Clementis PP. XI. de die 20. Jan. 1705 praescribit, cujus tenorem Rituale mox edendum in appendice exhibebit. Nullibi autem preces 40 horarum cum solemnitate Patroni seu Tituli ecclesiae conjungantur, sed alio, quo magis convenit, tempore celebrentur. quia Sanctorum cultus, quem sibi illis diebus eorum memoria vindicat, haud apte conveniret cultui Ss. Sacramento impendendo.“

c) „Die Rubrik im Ordo Episcopum solemniter recipiendi im kleineren Diöcesan-Rituale, welche von der, im Pontificale nicht vorgeschriebenen Aussetzung des Allerheiligsten bei dem feierlichen Einzuge des Bischofs und von dem sacramentalen Segen bei dieser Feier handelt, setzen Wir hiemit außer Kraft“. P. E. (l. c. n. 5.)

Eine Aussetzung bei dieser Gelegenheit kennt der heilige Stuhl nicht, und kann sie lediglich auf einer consuetudo beruhen, welche aber sine offensione populi abgeschafft werden kann, wodurch auch dem Wunsche der Kirche, dass die Aussetzungen nicht nimis frequentes sein sollen, entsprochen wird.

Das Martyrologium und die acta Sanctorum, als Patronat der meisten Kirchen der Christenheit, und in specie des Landes ob der Ens — in seiner hohen und tiefen Bedeutung.[1])

Von Johann Lamprecht, Beneficiat und geistl. Rath in Maria Brünnl bei Rab.

IX. (Schluss).

Sta Elisabetha, comitissa Thuringiae et Hassiae; † 1231.

Elisabeth, eine Tochter des Königs Andreas II. von Ungarn und der Gertrude, Tochter des Herzogs Berthold IV. von Meranien und Istrien,[2]) wurde a. 1207 auf dem Schlosse Presburg geboren und blieb nur kurze Zeit unter der Pflege ihrer Eltern, indem sie a. 1211 dem achtjährigen Sohne des Landgrafen Hermann von Thüringen, Ludwig, als Braut angelobt, auf die Wartburg bei Eisenach gebracht, dort von dem Hofmeister Conrad in vortrefflicher Weise erzogen, unterrichtet und für ihren künftigen Beruf gebildet, aber auch zur Uebung jeder gottgefälligen Tugend gewöhnt wurde.

So wie sie von Kindheit auf Gott liebte und fürchtete, so wuchs mit zunehmenden Jahren ihre Frömmigkeit, Gebetsfreudigkeit, Bescheidenheit, Demuth, Eingezogenheit, Schamhaftigkeit und ihr Mitleiden gegen die Armen. Von ihrer Schwiegermutter, der Landgräfin Sophia, und von einigen Hofleuten musste sie viele Bitterkeiten und herben Spott entgegennehmen; doch sie ertrug dieses mit Geduld.

Im Jahre 1215 musste ihr Bräutigam Ludwig, erst 16 Jahre alt, nach dem Tode des Vaters die Regierung des Landes übernehmen; fünf Jahre später wurde die Trauung zwischen den Verlobten vollzogen; und diese Verbindung war ein Muster ehelicher Zuneigung.

Jede Nacht stand Elisabeth vom Bette auf, um längere Zeit dem Gebete zu obliegen; ihren Unterthanen war die Landgräfin eine wahrhaft gute Mutter, und darum auch von denselben geliebt; ihre Wohlthätigkeit gegen Hilfsbedürftige, Arme und Kranke kannte keine Grenzen; als Thüringen von der Hungersnoth und ansteckenden Krankheiten heimgesucht wurde, da zeigte sich das mitleidsvolle Herz der Frau im herrlichen Lichte; sie ließ vor der Stadt Eisenach ein

[1]) Vergl. Heft I der Quartalschrift 1892 S. 83 und Heft II S. 337. — [2]) Das zwischen Schärding und Passau gelegene Schloss Neuburg am In war Eigenthum Bertholds, Grafen von Andechs und Herzogs von Meranien, welcher oftmals mit seiner Frau, seinen vier Söhnen: Berthold, Ekbert, Otto, Heinrich, und seinen vier Töchtern: Gertrud, Mutter der hl. Elisabeth, Hedwig, nachmals Herzogin von Schlesien, welche zwölf Jahre nach der hl. Elisabeth als Heilige starb, Agnes, nachmals Gemahlin des Königs Philipp von Frankreich, und Mechthilde, nachmals Aebtissin zu Kitzingen, auf selben Schlosse seinen Aufenthalt und seine Hofhaltung genommen hatte.

Hospital für 28 arme und sieche Menschen erbauen, die sie mit eigener Hand wartete und pflegte; stiftete außerdem ein Spital als Zufluchtsstätte für arme und verlassene Personen; in jener Zeit der Theurung wurden täglich bei 900 Personen von ihrer Tafel, und zwar in ihrem Beisein gespeiset, und gar oft gab sie den Dürftigen ihre Kleider vom Leibe; einst verwendete sie an einem Tage 64.000 Goldgulden zur Hilfe der Nothleidenden.

Bereits sechs Jahre hatte Elisabeth mit ihrem Gemahle, dem sie vier Kinder als Unterpfand der treuen und zärtlichen Eheverbindung geboren hatte, im ungestörten Frieden durchlebt, als derselbe dem Rufe, sich dem Kreuzzuge nach dem heiligen Lande anzuschließen, folgeleistend, auf der Reise vom Fieber ergriffen, zu Otranto in Italien starb, zur großen Bestürzung des Landes Thüringen, zur noch größeren Bestürzung der Landgräfin Elisabeth.

Landgraf Ludwig hatte seinem Bruder Heinrich die Sorge für seine Familie und für das Land während seiner Abwesenheit übertragen. Dieser aber fasste den ungerechten Gedanken, die Landesregierung an sich zu reißen, und den Erbprinzen, den Sohn der Elisabeth, der gerechten Ansprüche auf dieselbe zu berauben; die bekümmerte Witwe erhielt den grausamen Befehl, mit ihren Kindern nicht nur die Wartburg, sondern das Land zu verlassen; niemand durfte sie begleiten, niemand sie aufnehmen; so ward sie aus ihrem eigenen Hause, aus ihrem eigenen Lande nicht hinausgeschickt, sondern — hinausgestoßen; bei diesem ungerechten Vorgange zeigte sich Elisabeth als eine starke Christin voll Geduld, und empfahl die Sache Gott. Von allen verlassen, mit Schimpf und Schmähungen überhäuft, musste sie sich auf dem Wege den Unterhalt für sich und ihre Kinder erbetteln, und kam nach Kitzingen, wo sie von der dortigen Aebtissin — ihrer Base Mechthilde — liebreich aufgenommen, und ihr ein anständiger Unterhalt zugewendet wurde; königlichen Unterhalt wollte sie nicht mehr, indem sie der Welt absterben wollte!

Diese ungerechte Verstoßung der Landgräfin wurde allgemein ruchbar und erregte allenthalben großen Unwillen; dem Landgrafen Heinrich wurde dieses herzlose Benehmen in eindringlicher Weise auf das Gewissen geredet, dass er in sich gieng und sich bereit erklärte, all das begangene Unrecht nach Kräften wieder gut zu machen. Elisabeth verlangte nicht mehr, als ihre Mitgift und das von ihrem Gemahl ausgesetzte Leibgeding; hierauf zog sie sich mit ihrem Hofmeister Conrad nach Marburg zurück, und führte wieder, wie vor ihrer Verehelichung, das einfache stille, fromme, wohlthätige Leben; zu ihrer Bedienung hatte sie nur zwei Mägde; für sich bedurfte sie sehr wenig, und was sie erübrigte, ward den Armen zutheil. Auch in Marburg erbaute sie ein Armenhaus zum Unterhalte einer gewissen Anzahl von Armen und Kranken, und zur Verrichtung des täglichen Gebetes und Gottesdienstes eine Kapelle daneben, und fast beständig hielt sie sich bei den Armen und Kranken auf, um denselben eine liebevolle Mutter, eine

sorgfältige Pflegerin zu sein; „hier", sagte sie oft, „sei meine Arbeit und hier soll einst meine Ruhe sein!"

Nach einem vierzehntägigen Krankenlager, nach Empfang aller heiligen Sacramente, entschlief sie am 19. November 1231, so sanft und so schön, wie die untergehende Sonne bei heiterem Himmel; ihrer Anordnung gemäß wurde die Leiche in der erwähnten Kapelle beigesetzt, und viele auffällige Wunder ergaben sich bei ihrem Grabe, so dass Papst Gregor IX. nicht umhin konnte, Elisabeth, die lange gelebt, nicht an Jahren, sondern dadurch, dass sie in wenigen Jahren viel Gutes gewirkt hatte, a. 1235 in die Zahl der Heiligen aufzunehmen. Ihr Schwager Heinrich erbaute zur Sühne seiner Vergehungen nahe an der Kapelle zu Marburg das Elisabethen-Münster, in welches die Gebeine der Heiligen übertragen wurden. In rascher Folge verbreitete sich die Verehrung der hl. Elisabeth nicht nur durch ganz Deutschland, sondern auch nach den Niederlanden, England, Frankreich und Spanien; viele Prinzessinnen aus kaiserlichen, königlichen und herzoglichen Häusern wurden auf den Namen dieser hl. Elisabeth getauft; Islande, eine Stiefschwester der hl. Elisabeth, wurde an den König Jakob von Aragonien verheiratet; deren Enkelin bekam aus Rücksicht auf die heilige Großtante den Namen Elisabeth; sie wurde Königin von Portugal, und ward ebenfalls eine große Heilige, von der Kirche als „Mutter des Friedens" gepriesen.

Unter dem Schutze und Namen der hl. Elisabeth entstand ein eigener Nonnenorden „der Elisabethinerinnen", deren Mitglieder nach der Regel des hl. Franciscus Ser. nach dem Beispiele der heiligen Patronin dem Krankendienste sich widmen; solcherweise entstanden die Klöster: zu Wien; a. 1745 zu Linz; auch viele Spitäler, Kranken- und Armenhäuser wurden unter den Schutz dieser Heiligen gestellt, so: zu Steyer; Ens; Ebelsberg; Wels; St. Elisabeth vor Passau; auch die Kirche zu Altenberg im Mühlkreise wurde ihr zu Ehren geweiht.

St. Sebastianus, miles, et martyr Romae sub Diocletiano et Maximiniano.

Zu Mailand geboren und früh in die Armee getreten, war er schnell emporgestiegen bis zum Obersten der Leibwache der beiden Kaiser. Seiner Tapferkeit, seiner geistigen und körperlichen Eigenschaften wegen stand er bei ihnen in hoher Gunst. Eines Tages sah er zwei seiner Soldaten — Familienväter — zum Tode führen; sie waren Christen. Der Oberst Sebastian trat für sie ein und erklärte sich selbst als Christ. Als alle Abmahnungen und aller Zuspruch, nur eine Handvoll Weihrauch den Göttern zu opfern, vergeblich blieben, verkehrte sich die Gunst der Kaiser in Wuth. Der Oberst Sebastian musste von seinen eigenen Leuten hinausgestoßen und mit Pfeilen erschossen werden; aber nur eine Ohnmacht war die Folge der Verblutung; dann wurde er mit Prügeln erschlagen.

Lucina, eine Edelfrau, begrub seinen Leichnam, über welchem unter Kaiser Constantin dem Großen eine der ersten Kirchen Roms erbaut wurde. Spanien und Portugal trugen den Cultus des heiligen Sebastian übers Meer; aber auch am Rhein und an der Donau darf die Verehrung desselben als Patrones gegen die Pest als früh angenommen werden; doch hierzulande wurden ihm erst im 16. und 17. Jahrhunderte aus Anlass der damals eingerissenen pestartigen Krankheiten, zur Abwendung derselben ex voto viele Kirchen geweiht, so zu: Aurolzmünster; Andorf; Schärding; Münzkirchen; im Markte Altheim; vor Braunau; zu Neukirchen bei Braunau; zu Friedburg; St. Sebastian zu Salzburg; zu Gosau; im Markte Weyer; im Schlosse Würting; zu Grieskirchen; Alkofen; Engelhartszell; — überhaupt, wo wäre eine Stadt, ein Flecken, in welchem nicht ein Altar oder ein Standbild dieses Heiligen für die Hilfe und Heilung Suchenden zu finden wäre? Auch zahlreiche Bruderschaften bildeten sich unter dem Schutze und Titel des hl. Sebastian.

Neben St. Sebastian steht vielfach als Nebenpatron auf Altären und Standbildern der hl. Rochus zur Seite.

St. Rochus, de monte Bessulano, confessor.

Unter dessen Schutze stehen die Häuser der Sondersiechen, der Unheilbaren und Pestkranken; er starb im Jahre 1327 und hatte mehrmalen die Pest verbannt. Als dieselbe a. 1414 zu Constanz am Boden-See auszubrechen drohte, decretierten die im Concil versammelten Väter, dass zunächst dem hl. Rochus das Patronat gegen ansteckende Krankheiten gebüren solle. In der Nähe von Salzburg erstand das ehemalige Lazareth zum hl. Rochus, und auf dem Schlosse Seisenburg wurde ihm zu Ehren die Hauskapelle geweiht.

Er erscheint auf den Altären als Pilger mit einer offenen Wunde am entblößten Schenkel, die zeitweilig von einem treuen Hunde beleckt wird.

St^a Anna, Mutter der heiligen Gottesgebärerin Maria.

Deren Ehe mit ihrem Manne Joachim, einem angesehenen und frommen Patriarchen zu Nazareth aus dem Stamme Juda, war lange unfruchtbar geblieben; nach langem inständigen Flehen ward ihr Gebet erhört, und zu ihrer größten Freude wurde aus ihrem heiligen Schoße, als ohne Makel der Erbsünde empfangen, die Tochter Maria geboren, welche dem Versprechen gemäß, auch dem Herrn geweiht und geheiliget wurde.

Maria, d. i. die Erhöhte, war von Gott vor allen ihres Geschlechtes auserwählt und gewürdiget, die Mutter seines Sohnes, des Heilandes Jesu Christi, zu werden. Zu allen Zeiten ward auch der hl. Anna eine hohe Verehrung zutheil, und sie wurde und wird besonders von Müttern als Schutzfrau und Fürsprecherin angerufen.

Aber hierzulande wurden dieser Heiligen erst im 14., vornehmlich im 15. und 16. Jahrhunderte Kirchen, zumeist Kapellen neben den Pfarrkirchen auf den Coemeterien, gleichsam als Carner, nicht minder neben den Siechen- und Armenhäusern erbaut, und somit ihr der Schirm über die dort eingesenkten Mutter- und Kinder-Leichen, wie auch über die Siechen und Armen anvertraut. So zu: Julbach; Sarleinsbach; Steinbruch bei St. Peter am Windberg; Kirchschlag; Pregarten; neben der Stadtpfarrkirche zu Linz; Aigen im Mühlkreise; Annaberg bei Alkofen; die Klosterkirche zu Oberthalheim; zu Gmunden; Wartberg im Traunkreise; Windischgarsten und Spital am Pyrhn; Leonstein; Wolfseck und Parz; Aurolzmünster; Pischelsdorf; Lohen; Perndorf; die Kapuzinerkirchen zu Burghausen und Altöting; St. Anna bei Ering; Eggenfelden; ferners St. Anna am Siechenhause zu Ried; Krankenhaus-Kapelle zu Steyer; Leprosenhaus-Kapelle zu Neuöting &c.

St. Josephus, Sponsus B. Mariae virginis et cathol. ecclesiae et Austriae Patronus.

Dem hl. Josef, dem jungfräulichen Gemahl der hl. Gottesgebärerin Maria, dem Nährvater Jesu Christi, dem gefeierten Schutzpatron der christkatholischen Kirche, welchem zu allen Zeiten des Christenthums hohe Verehrung gezollt wurde, sind in unserem Lande erst im 17. und 18. Jahrhunderte Kirchen, Kapellen, Altäre und Standbilder aufgerichtet und geweiht worden; so die Jesuiten-Kirche zu Burghausen; die Kirche der Karmeliten zu Linz; die Kapuziner-Kirche in Urfahr; die Spitalkirchen zu Lambach und Leonfelden; die Lazareth-Kapelle zu Steyer; die Schloss-Kapellen zu Hagenberg, Waxenberg und Altenhof im Mühlkreise; die Gottesacker-Kapelle zu Kirchdorf an der Krems; die Kapellen zu Windischgarsten und auf dem Josefsberg bei Spital am Pyrhn; die Markt-Kapelle zu Kematen bei Pühel; die Pfarrkirche zu Langbath-Ebensee; zu Kürnberg unter der Ens; die Kirchen zu Liebenau, Traberg und Kollerschlag u. a. m.

St. Josef wird als Vorbild und Fürsprecher der Sterbenden verehrt.

St. Joannes a Nepomuk, confessor.

Geboren um das Jahr 1330 zu Nepomuk, einem böhmischen, zehn Meilen von Prag entfernten Flecken, wurde er als Domherr an der Metropolitankirche zu Prag von der frommen Kaiserin Johanna, einer Tochter des Herzogs Albert von Bayern, seiner hellstrahlenden Priestertugenden willen, zu ihrem Beichtvater erwählt. Allein Johann, weil er treu und standhaft das Siegel der Beicht bewahrte, wurde auf Befehl des Kaisers Wenzeslaus (des Faulen), Sohnes des Kaisers Karl IV., grausam gemartert und dann von der Prager Brücke in die Moldau gestürzt a. 1383. Der Herr verherrlichte seinen treuen Diener, indem aus dem Flusse über dem unversehrten Leichnam hellleuchtende Flämmchen emporstiegen; die Gebeine wurden in der

St. Veitskirche zu Prag ehrenvollst beigesetzt; die Zunge blieb unverweset; die Heiligsprechung geschah im Jahre 1729.

Die Verehrung dieses Landespatrones von Böhmen verbreitete sich schnell und weit durch Oesterreich und Deutschland hinaus, und es gab gar bald keine Kirche oder Kapelle, keinen Marktplatz oder Brücke, welche nicht mit einem Altare oder Bilde dieses neuen Wasserpatrons prangte, und seit jener Zeit ward die Verehrung des ehevor als Wasserpatron gefeierten hl. Nikolaus mehr zurückgedrängt.

St. Johann wird dargestellt in priesterlicher Kleidung, mit einem Sternenkranze um das Haupt, mit dem Crucifix und einer Palme in der Hand und mit der Brücke zur Seite.

Nachbald entstanden zu Ehren dieses Heiligen a. 1735 die Markt-Kapelle zu Timelkam; a. 1742 die Kirche zu Sandl; a. 1784 zu Schwarzenberg; die Kapelle neben der Stiftskirche zu Spital am Pyrhn; die Schloss-Kapellen zu Windern und Mülheim im Innkreise.

Nachträge und Berichtigungen:

(Jahrgang 1890, II. Heft, Seite 365, Zeile 10.) „In jüngster Zeit wurde zu Traun statt der bisherigen, raumbeschränkten Pfarrkirche eine neue geräumige Kirche im gothischen Style erbaut und selbe im Jahre 1891 in feierlicher Weise zu Ehren des hl. Dionysius als Pfarrkirche geweiht.“

(Jahrgang 1890, II. Heft, Seite 365, Zeile 25.) „Unrichtigerweise ist dort der heilige Blutzeuge Hippolytus, der als Soldat unter Kaiser Decius sein freimüthiges Bekenntnis: „Christianus sum“ mit dem Blute besiegelte, als Patron der Kirche zu Vichtenstein, der Episcopus Ostiensis St. Hippolytus als Patron der Kirche zu Eferding angegeben; diese Irrung und Verwechslung ist dahin richtig zu stellen, dass in der Kirche zu Eferding am 13. August das Patrocinium des heiligen Blutzeugen und Soldaten Hippolytus gefeiert wird, während in der Kirche zu Vichtenstein der Episcopus Ostiensis — Porto Romano — als Patron verehrt und dessen Patrocinium am 22. August gefeiert wird.“

(Jahrgang 1891, II. Heft, Seite 359 und 360.) Beim hl. Rupert ist bezüglich Bayerns zu ergänzen, dass dessen Fest in den altbayerischen Diöcesen München, Regensburg und Passau wenigstens in choro stets gefeiert wird, in Regensburg sogar als duplex majus. So steht im Calendarium dioecesanum Ratisbonense unterm 27. März: St. Rupertus Episcopus, confessor, Bavariae Apostolus. und in der VI. lectio des Breviers heißt es: .... „Cujus rei gratia factum est, ut Bavarorum Apostolus mereretur appellari.“

Die Stadt Regensburg selbst bewahrt noch das Andenken an ihren großen Glaubensboten in der Pfarrkirche St. Rupert (neben der Stiftskirche St. Emmeram). Die Festfeier in foro ist bekanntlich in Bayern als sogenannte res mixta von der Genehmigung der weltlichen Gewalt, welche z. B. für die Diöcese Regensburg sogar die

Feier des Bisthums-Patrons St. Wolfgang, fest. duplex I. class. cum octava im Jahre 1845 abstellen zu müssen glaubte, weil „die Wahrnehmung gemacht worden, dass die bürgerliche Feier dieses Festes den Oekonomen und der arbeitenden Classe einen Arbeitstag entziehe und dadurch großen Nachtheil verursache.“

(Jahrgang 1892, I. Heft, Seite 88, Zeile 23.) Nach der vom hochw. Herrn Personaldechant zu Steben, Karl Rauscher, hieher gegebenen Bemerkung sei es nicht richtig, dass der hl. Wolfgang, Bischof zu Regensburg, das Bisthum zu Prag errichtet, und den hl. Adalbert als ersten Bischof dahin entsendet habe; sondern als erster Bischof von Prag sei ein gewisser Dietmarus, aus Sachsen, ernannt, a. 973 vom Kaiser Otto I. zu Quedlinburg eingesetzt und vom Metropoliten zu Mainz geweiht worden.

Erst nach dessen a. 982 erfolgten (nicht heiligen) Ableben wurde der hl. Adalbert, aus Böhmen, für den bischöflichen Stuhl zu Prag erwählt, zu Verona a. 983 als Bischof ernannt und zu Mainz zum Bischofe geweiht. († 997).

Die ehemalige Kapelle im Schlosse zu Linz war in der Ehre des hl. Gangolph geweiht. Ueber das Leben und Wirken dieses Heiligen konnte Schreiber dieses nichts sicheres erheben und in Erfahrung bringen, nur so viel aus einem alten Werke ausfindig machen: „St. Gangolphus in Burgundia claret“, sub Pipino Franciae rege c. a. 766.

Zur dermaligen alten Domkirche in Linz wurde nach Ankunft der PP. Jesuiten a. 1669 der Grundstein gelegt; nach Vollendung des Baues geschah die feierliche Einweihung derselben zu Ehren des hl. Ignatius von Loyola, des Stifters der berühmten Ordens-Gesellschaft Jesu, (gestorben zu Rom als General desselben Ordens a. 1556 und a. 1622 canonisiert) a. 1679. Als im Jahre 1784 die Diöcese Linz errichtet wurde, war die Stadtpfarrkirche zu Linz als Kathedralkirche in Aussicht genommen worden; da aber dieselbe wegen Mangel an Raum zur Vornahme der bischöflichen Functionen nicht für geeignet befunden wurde, so bestimmte man die disponible Exjesuitenkirche als Kathedralkirche, und stellte das bestimmte Patrocinium zur Himmelfahrt der seligsten Jungfrau Maria statt des hl. Ignatius auf, welche Veränderung der Exjesuitenkirche zur Domkirche unter dem Patronate der Himmelfahrt Mariens und des heiligen Beichtigers Ignatius erst im Jahre 1841 ihre Bestätigung erhielt.

An der östlichen Seite des Jesuiten-Collegiums wurde bald nach dem Ausbau der St. Ignatius-Kirche eine Kapelle angebaut, und dieselbe zu Ehren des Apostels und Patrones der Indier, des hl. Franciscus Xaverius, (gestorben a. 1552, in die Zahl der Heiligen versetzt) eingeweiht; nach Aufhebung des Jesuiten-Collegiums a. 1773 gieng sie wieder ein.

Im Jahre 1745 wurden die Elisabethiner-Nonnen zur Uebernahme weiblicher Krankenpflege nach Linz berufen; erhielten aber viel später ihre Kirche, welche im Rotundastyle aufgeführt und a. 1768 feierlich geweiht wurde, und zwar zu Ehren des berühmten Ordensstifters, des hl. Franciscus Seraphicus, dessen Ordensregeln die genannten Nonnen nachleben.

Um das Jahr 1620 wurden nach Grein an der Donau zur Auffrischung des katholischen Lebens die PP. Franciscaner berufen, ihnen dort ein Kloster erbaut, a. 1623 bezogen; die Klosterkirche wurde dem hl. Anton von Padua zugewidmet; im Jahre 1786 wurde das Kloster aufgehoben und die Kirche zu Arrest-Localitäten verwendet.

Als der allerhöchste Kaiserhof a. 1754 die in Linz befindliche Wollenzeug-, Tuch- und Teppich-Fabrik in eigene Regie übernahm, dem Geschäftsbetriebe und den Gebäuden eine viel größere Ausdehnung und Erweiterung gab, somit auch die Zahl der hiebei beschäftigten Fabriksarbeiter sich mehrte, wurde in dieser Fabrik eine eigene Haus-Kapelle hergerichtet, und dieselbe im Hinblicke auf die erlauchte Kaiserin Maria Theresia, der gnädigen Protectorin dieser Fabrik, a. 1759 zu Ehren der hl. Theresia, Stifterin des Ordens der unbeschuhten Karmeliten, † 1582, eingeweiht; seit mehr als vierzig Jahren ist diese vormals berühmte Fabrik eingegangen; deren Gebäude sind zu Militär-Kasernen verwendet, die Kapelle selbst außer Gebrauch gesetzt.

Zum Schlusse finde die Legende vom hl. Briccius hier noch Platz. Der Sage zufolge war dieser Briccius ein frommer Kriegsmann, der zu Constantinopel Gelegenheit hatte, einen Tropfen vom Blute J. Christi zu erwerben. In einem Krystall-Fläschchen verwahrt, heilte sich Briccius dasselbe in der einen Wade ein, und eilte so über Venedig und durch Oberkärnten dem Tauern zu, um die kostbare Reliquie etwa nach Juvavum zu bringen. Aber am Eingange der Gebirgsscharte — im Hintergrunde der Möll, zunächst des Ueberganges in den Pinzgau — ward er von einer Schneelawine erfaßt und bedeckt. Da verriethen drei Kornähren, die aus dem Schnee hervorsproßten, den Bauern das Grab des frommen Wanderers. Sie luden den Leichnam auf einen mit Ochsen bespannten Schlitten, und ließen die Thiere gehen, wohin sie wollten. Wo sich heute die Kirche (4000 Fuß über dem Meere) zum heiligen Blute erhebt, waren die Ochsen stehen geblieben, und man hatte in der einen Wade des Leichnams eine zugeheilte Wunde, und in derselben das kostbare Fläschchen entdeckt. In der Nähe am Wege zum Tauernanstieg steht eine dem hl. Briccius geweihte Kapelle. Man möchte versucht werden, den Wanderer für einen in die Heimat zurückkehrenden Kreuzfahrer des 11. Jahrhundertes zu erklären. Aber der Legende liegt unfehlbar ein Act der Frömmigkeit aus den viel früheren Jahrhunderten des

Christenthums zugrunde. Der Name **Briccius** gehört noch der Römerzeit an; darum gehört auch der Ursprung **einer Kirche zum heiligen Blut** in das 4. Jahrhundert, in die Zeit des Kaisers Constantin des Großen und der hl. Helena, seiner Mutter, welche sich die Vertheilung der Reliquien als Unterpfänder des Christenthums zur Lebensaufgabe gemacht hatten. Nicht nur heute noch das Volk, sondern auch die Fürsten von Oesterreich und Bayern wallfahrteten einst nach **Heiligen-Blut**.

Die Schloss-Kapelle zu Harrachsthal im Mühlkreise, wie auch die einstige Kirche zu Thal an der Alz, Filiale von Halsbach, trugen das Patronat zum hl. Briccius, jedoch des Bischofes von Martula, welcher unter dem Richter Marcian den Martertod erlitt.

Die **heiligen Dreikönige** sollen ihre weltlichen Herrlichkeiten als Bekenner Jesu Christi mit dem Priesterthum vertauscht haben, und c. a. 68 ermordet worden sein. Durch die Sorgfalt der hl. Helena, der Kaiserin-Mutter, wurden auch die Leichname dieser Blutzeugen Christi aufgefunden, und zu Constantinopel feierlich zur Verehrung ausgestellt. In der Folge brachte sie Eustorgius, Erzbischof von Mailand, in diese Stadt, wo sie mehrere Jahrhunderte hindurch bewahrt wurden. Als Kaiser Friedrich I. Barbarossa, a. 1162 die Stadt Mailand erobert hatte, schenkte er die drei heiligen Leichname auf inständiges Bitten dem in seinem Gefolge als Kanzler und Legaten befindlichen Erzbischofe Reinold von Köln, geb. Burggrafen von Dassel. Nicht ohne großen Neid seitens der übrigen Fürsten, und nur mit Gefahr hatte der Erzbischof diese kostbaren Reliquien seiner Domkirche erwerben können: „non sine multorum Principum invidia et aemulatione gravissima gravissimisque insidiis;“ und sie dort feierlich zur Verehrung ausgestellt; bis zum heutigen Tage befinden sich dieselben im Dome zu Köln aufbewahrt.

Zum Besten der Waisenkinder und Armen beiderlei Geschlechtes erbaute Johann Adam Prunner, Bürgermeister und Handelsmann zu Linz, a. 1734 das sogenannte **Prunnerstift**, mit einer eigenen hübschen Hauskirche darinnen, damit den dort untergebrachten Stiftlingen täglich ein eigener Gottesdienst celebriert würde, und dieselbe erhielt die Weihe zu Ehren der hl. **Dreikönige**.

Andere Fehler und Versehen wollen nachsichtsvollst indulgiert werden!

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Nochmals über das Alter der Erstcommunicanten.)** In Heft I Jahrgang 1892 der „Theologisch-praktischen Quartalschrift“ S. 27 ff. findet sich eine gediegene und eingehende Behandlung der Frage über das Alter der Erstcommunicanten. Doch möchte ein in dieser Frage nicht unwesentlicher Punkt etwas genauer zu fassen sein; ich meine den Sinn und die Tragweite des Decretes

der S. Congr. Concilii in Anneciensi vom 21. Juli 1888. Nach den Ausführungen in dieser Zeitschrift S. 31 müsste man annehmen, die Röm. Congregation habe die Verordnung des Bischofes von Annecy gebilligt, nach welcher vor dem zurückgelegten zwölften Lebensalter kein Kind zur ersten heiligen Communion zugelassen werden dürfte. Das ist aber nicht der Fall. Worin dem Bischof gegen die Klage des Pfarrers Recht gegeben wurde, ist nur dieses, dass der Bischof mit Bezug auf die Zeitverhältnisse das Recht habe, jenes Lebensalter vorzuschreiben für die Zulassung zur Erstcommunion in öffentlicher und feierlicher Weise; es wurde aber als nicht statthaft erklärt, diese Schranke zu setzen für den Empfang, beziehungsweise Ertheilung der heiligen Communion, wenn sie ohne Feier und privatim geschähe. Die am 21. Juli erfolgte Antwort der S. C. C. wird ganz richtig mitgetheilt „An Decreta Episcopi Anneciensis sint confirmanda an infirmanda in casu?“ R. „Attentis locorum ac temporis circumstantiis, affirmative ad primam partem, juxta modum“. Aber das wichtige Wörtchen juxta modum wird bei der Erklärung übersehen; nur die Art der Erstcommunion, oder vielmehr die Erstcommunion unter dem bestimmten Ritus war der Bischof berechtigt an das vorgeschriebene Alter zu knüpfen, nicht die Erstcommunion schlechthin. Dass eben dies der Sinn und die Tragweite der Antwort der S. C. C. sei, darüber liegt authentische Interpretation des heiligen Vaters Leos XIII. vor. Die Sache wird kurz ihrem Wortlaut nach mitgetheilt in dem vol. IV. des Opus morale von Ballerini-Palmieri Tract. X. sect. III n. 206 (S. 694). Nach der wörtlichen Wiedergabe des oben angeführten Entscheides heißt es dort weiter: Modus est, ne Episcopus parochus prohibeat ab admittendis ad primam communionem (privatam tamen) iis pueris, de quibus certo constat, eos ad discretionis aetatem, juxta Conciliorum Lateranensis IV. et Tridentini decreta, pervenisse. Addidimus intra parenthesim: „privatam tamen;“ nam ipse „Sanctissimus in Audientia diei 23. Julii jussit declarari: verba ad primam Communionem esse intelligenda ad exclusionem primae Communionis in forma sollemni“. — Quocirca Cardinalis Praefectus hanc explicationem Episcopo transmisit: „Parochus potest Communionem dare adolescenti, quem putat instructum, et discretionem habere, ut intelligat quod agit; verum private absque ulla sollemnitate et publicitate. Si autem agatur de administranda S. Communione in forma publica et sollemni, juxta morem ecclesiarum Franciae, tunc observandum est episcopale decretum.“

Die heilige Congregation wollte und konnte nicht in Widerspruch treten mit früheren Erlassen, so namentlich nicht mit einem Decret vom 15. März 1851, welches nach Ballerini-Palmieri ebend. also lautet: „Nulla canonica lege sancitum est, ne Communio ministretur pueris ante duodecimum annum ... Meminerint parochi,

se pueris, quos rite dispositos invenerint, diutius denegare non posse panem illum supersubstantialem, qui est animae vita et perpetua sanitas mentis."

Exaeten (Holland). Prof. P. Augustin Lehmkuhl S. J.

II. **(Ein Erbschaftsfund nach Vertheilung des testamentarischen Nachlasses.)** Kinderlose Eheleute in einem katholischen Pfarrdorfe des bayerischen Regierungsbezirkes Schwaben haben Mävia, wenn auch nicht rechtlich, doch factisch an Kindes statt angenommen, erzogen und später verheiratet, derselben das eigene Anwesen mit einigem Vermögen übergeben, sich selbst nur das Wohnungsrecht bei der Pflegetochter und ein kleines Capitalvermögen vorbehalten. Bald nach der Verehelichung Mävias stirbt der Pflegevater, wie wir ihn der Kürze wegen nennen wollen, unerwartet schnell, seine Witwe lebt noch einige Jahre, errichtet auf dem Krankenbette ein gerichtliches Testament, und hinterlässt in diesem nach dem Wunsche ihres Mannes, damit nicht das gesammte Vermögen ihren eigenen Blutsverwandten zufalle, ihr Besitzthum zur einen Hälfte diesen letzteren, zur anderen den Verwandten ihres Mannes. Einige Wochen nach ihrem Tode findet Faustus, der Ehemann Mävias, in einem Holzschuppen seines Anwesens eine Summe von mehr als 1600 Mark. Es besteht kein Zweifel, dass der Pflegevater, ein fleißiger und sparsamer Mann, der die Eigenheit hatte, öfters ersparte Barsummen nicht anzulegen, sondern an Orten, wo sie niemand gesucht hätte, aufzubewahren und zu verbergen, diese Summe in seiner Weise aufgehoben und dass auch dieser Betrag zu dem Vermögen der Pflegeeltern gehört hat. Die Frage ist nur: Wem steht diese Summe zu?

Faustus ist der Meinung, die Pflegemutter würde ihm und Mävia den Fund belassen haben, wenn sie von dessen Vorhandensein Kenntnis gehabt hätte, und will denselben den Testamentserben der Pflegemutter nicht herausgeben, einmal, weil es zweifelhaft sei, ob dies die letztere gethan haben würde, dann weil er selbst in den Verdacht des Betruges und der Unterschlagung kommen könnte, wenn er nach Beendigung der gerichtlichen Nachlass-Verhandlungen nochmals an sechs bis zehn Verwandte so bedeutende Geldbeträge senden würde. Aus Aeußerungen, die der Pflegevater bei Lebzeiten gemacht, kann man allerdings die Willensmeinung desselben folgern, Mävia möge im Falle seines unvermutheten Todes alles Bargeld, welches sich vorfinde, für sich behalten. Von Seiten der Pflegemutter sind solche Aeußerungen nicht bekannt; nur so viel kann gesagt werden, dass dieselbe der Mävia sehr zugethan war und von dieser hinwiederum geliebt und sorgsam verpflegt wurde.

Die Lösung dieses Gewissensfalles war um deswillen mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, weil die Rechtsverhältnisse, in denen die Pflegeeltern gelebt hatten, und ebenmäßig die bei den testamentarischen Anordnungen der Pflegemutter maßgebenden recht-

lichen Grundsätze erst durch viele Umfragen festgestellt werden konnten. Von Seiten des hochwürdigen Herrn Einsenders konnte nur constatiert werden, dass die verstorbenen Pflegeeltern in der in der dortigen Gegend üblichen Gütergemeinschaft gelebt hatten, und dass infolge dessen die Pflegemutter durch den Tod ihres Mannes das Alleineigenthum des ganzen gemeinsamen Vermögens überkam, das sie in aller Form Rechtens, mit Ausnahme zweier Schenkungen unter Lebenden, zugunsten frommer Zwecke und zugunsten Mävias, in der bereits angegebenen Weise theils ihren eigenen Verwandten, theils den Verwandten ihres Mannes gerichtlich hinterließ. Das Testament konnte nicht beschafft werden, weil das Original bei Gericht hinterlegt ist, die bedachten Testamentserben anscheinend eine Abschrift nicht besitzen. Außerdem konnte nur noch durch die wiederholten Bemühungen meines verehrten Landsmannes, des nunmehrigen fürstlich Thurn und Taxis'schen Archivars Dr. Josef Rübsam zu Regensburg, festgestellt werden, dass in dem Wohnorte der Pflegeeltern nach Peißl, Civilgesetzstatistik des Königreiches Bayern, Nördlingen 1863, neben für unseren Fall nicht weiter in Betracht kommenden Statuten insbesondere in Bezug auf das testamentarische Erbrecht subsidiär gemeines römisches Recht gilt.

Zunächst steht also fest, dass, weil die genannten Pflegeeltern in Gütergemeinschaft lebten, auch der bei dem Tode der Pflegemutter in so eigenthümlicher Weise aufbewahrt gewesene Betrag mit dem Tode des Pflegevaters in das Alleineigenthum und in die freie Disposition der überlebenden Witwe fiel. Das ist wegen des über die Gütergemeinschaft von den beiden Eheleuten bei Abschluss der Ehe ausdrücklich oder stillschweigend eingegangenen Vertragsverhältnisses an sich schon klar. Zum Ueberflusse mögen noch die Ausführungen von Carrière, De Justitia et Jure. Tom. I. Parisiis 1839. Sect. I. Cap. IV. De dominio uxorum. Punctum 2. De praecipuis modis quibus conjuges sibi invicem injuriam inferre possunt ratione bonorum temporalium. n. 267 mitgetheilt werden: „Est veluti praecedentis corollarium: ex dictis enim deduci potest quandonam generatim maritus uxori et uxor marito injuriam inferat in bonis temporalibus. Principii loco ponendum est dispositionibus legum omnino standum esse in conscientia: tum quia hic profecto versantur in materia sibi subjecta, nempe determinatione proprietatis et jurium temporalium; tum quia juxta illas pacisci censentur contrahentes, ut ex allatis intelligitur, ac proinde vi ipsius contractus ad earum normam obligantur." Und außerdem darf auch nicht übersehen werden, dass es sich hier um ein gerichtliches Testament handelt, bei dessen Aufnahme die beiden Gerichtspersonen offenbar der Verpflichtung genügt haben, darauf zu achten, ob die Erblasserin überhaupt die Berechtigung besaß, über das gesammte gütergemeinschaftlich gewesene Vermögen letztwillig allein zu verfügen, wie sie das wirklich gethan hat.

Zweitens muſs gesagt werden, daſs nach dem in unserem Falle subsidiär geltenden gemeinen römischen Rechte auch die nach dem Tode beider Ehegatten aufgefundene bedeutende Summe in der testamentarischen Verfügung der überlebenden Witwe mit inbegriffen war, und daſs hierin auch der unbestrittene Umstand nichts ändert, daſs die letztere von einem derartigen Vermögensbestande keine Kenntnis hatte, und selbstredend noch weniger die Thatsache, daſs sie auf den Wunsch ihres Mannes das ihrer Verfügung unterstehende Vermögen nicht ausschließlich ihren eigenen Verwandten, sondern theilweise auch denen ihres Mannes hinterließ. Es ist feststehende Regel des römischen Rechtes, daſs die Erbeinsetzung sich auf den Nachlaſs als Ganzes beziehen, also die Anordnung einer Universalsuccession enthalten muſs, und zwar in der Weise, daſs diese Universalsuccession das ganze Vermögen umfaſst. Der Erblasser kann nicht eine Verfügung dahin treffen, daſs die testamentarische Erbfolge nur in einem Theil seines Vermögens stattfinden solle; vielmehr fällt derjenige Theil des Vermögens, über welchen er nicht verfügt hat, dem eingesetzten Erben gleichfalls zu. Vergl. Roth, Bayerisches Civilrecht. Dritter Theil. § 309 IV. S. 333. Darauf beruht ja die bekannte Vorschrift des römischen Rechtes, wonach die testamentarische Verfügung des Erblassers die Intestaterbfolge absolut ausschließt, so zwar, daſs, wenn der Testator nur über einen Theil des Nachlasses disponiert hat, die gesetzlichen Intestaterben nichtsdestoweniger auch für den übrigen Theil ausgeschlossen sind. „Neque enim idem ex parte testatus et ex parte intestatus decedere potest“. § 5. J. De Heredum institutione. 2. 14. „Jus nostrum non patitur, eumdem in paganis et testato et intestato decessisse, earumque rerum naturalis inter se pugna est“. L. 7 D. De R. J. 50. 17. Vergl. Windscheid, Lehrbuch des Pandectenrechtes. 6. Aufl. Bd. 3. 1887. § 537. S. 26. Koeppen, Lehrbuch des heutigen römischen Erbrechtes. 1886. § 5. S. 87—88. Arndts, Lehrbuch der Pandecten. § 470. Anm. 2. Diese Regel erleidet in unserem Falle umsomehr Anwendung, weil hier jene Ausnahmen von der ersteren nicht vorliegen, wie dieselben — abgesehen von dem Soldaten-Testamente — durch die Concurrenz eines Erbvertrages mit der testamentarischen Verfügung des Erblassers nach modernem Rechte, durch die Einsetzung auf ein bestimmtes Vermögensstück (heres ex re certa) oder durch die das römische Recht auch in einzelnen Gebieten Bayerns in diesem Punkte außer Kraft setzenden Statuten des preußischen Landrechtes, des vorderösterreichischen Rechtes und des Mainzer Landrechtes eintreten können. Roth, Bayerisches Civilrecht. A. a. O. IV. 1—3. S. 334—337.

Es entsteht nun freilich eine doppelte Frage. Darf nicht mit allem Rechte angenommen werden, die Pflegemutter würde, wenn sie von dem Vorhandensein der Summe Kenntnis gehabt hätte, auch diese an Mävia und Faustus gegeben haben, und dürfen deshalb nicht beide den Fund mit gutem Gewissen behalten? Aber zunächst

muſs daran erinnert werden, daſs wohl von Seiten des Pflegevaters, nicht aber von Seiten der Pflegemutter, Aeußerungen geschehen sind, Mävia möge im Falle ihres unvermutheten Todes alles Bargeld für sich behalten, und darauf würde es doch ankommen, da nicht der Pflegevater bei Lebzeiten seiner Frau derartige Verfügungen treffen konnte, sondern nur die überlebende Witwe. Doch auch davon ganz abgesehen, gilt ein solcher interpretativer Wille (voluntas interpretativa) überhaupt nicht. Jede derartige rechtliche Construction der Sache scheitert einfach daran, daſs die Pflegemutter einen solchen Willen nicht gehabt und noch viel weniger ausgesprochen hat. Nicht was sie gethan haben würde, entscheidet, sondern was sie im Testamente wirklich gethan hat, und in diesem hat sie die eigenen wie die Verwandten ihres Mannes zu Erben eingesetzt, und diese treten nach den bisherigen Ausführungen nach gemeinem römischen Rechte in den ganzen Nachlaſs mit dessen bekannten wie unbekannten Vermögensbeständen von rechtswegen ein.

Zweite Frage. Verbindet die mehrgenannte Vorschrift des römischen Rechtes im Gewissen, müssen deshalb Faustus und Mävia die aufgefundene Summe den über den wirklichen Sachverhalt in völliger Unkenntnis befindlichen, deshalb an jeder Verfolgung ihres Rechtes behinderten testamentarischen Erben auch ohne deren Aufforderung noch nachträglich einhändigen? Diese Frage ist unbedingt zu bejahen, weil es sich hier um eine durchaus vernünftige, gerechte, im Interesse des öffentlichen Wohles erlassene Anwendung der der Staatsgewalt gegenüber dem Vermögen der Staatsangehörigen zustehenden höchsten Jurisdiction und Verfügungsgewalt handelt, weil, um noch genauer zu reden, ein das Eigenthumsrecht determinierendes gerechtes Gesetz vorliegt. Die für diese Frage in Betracht kommenden Grundsätze sind neuestens in dem bedeutenden Buche von Adrianus van Gestel S. J. De Justitia et Lege Civili. Groningae 1889, behandelt worden. Der gelehrte Moralist unterscheidet Cap. II § III. De Reipublicae potestate determinativa dominii. LIX. pag. 102 seq. „1°. Accurate videndum est quonam ex duobus modis, quos diximus, procedat lex: an definiendo et stabiliendo dominium vel an impediendo dominii jam habiti translationem. Circa priorem modum ordinarie magna habetur theologorum concordia; non item circa alterum, in quo olim, et etiam modo, non pauca controversiae obnoxia sunt. Leges jura definientes ordinarie ante omnem judicis sententiam obligant in conscientia, aliae autem leges frequenter postulant legis applicationem per judicem .... 2°. Per se et generatim supponendum est et tenendum — nisi de contrario constet — legem civilem actus civium moderantem, effectum suum non intendere nisi per applicationem judicis“. Er verweist dann bezüglich der erstgenannten, das Eigenthum determinierenden Gesetze l. c. pag. 110—117 auf den Eigenthumserwerb durch die

Verjährung, auf den Gewinn der Früchte einer fremden Sache seitens des gutgläubigen Besitzers, auf die über die Successionsverhältnisse der gesetzlichen Intestaterben in den verschiedenen Landesgesetzgebungen getroffenen Vorschriften, auf die Verpflichtung des Finders eines Schatzes auf fremden Grund und Boden, dem Eigenthümer des letzteren die Hälfte des Fundes herauszugeben, u. a. m. Er erklärt mit Recht, dass alle diese, doch nur positiven Gesetze über die Determination des Eigenthums schon vor jeder Anrufung des Richters im Gewissen verbinden, und fasst auch in der Recapitulatio per Conclusiones. Nr. 21 p. 158 das Gesagte nochmals in der folgenden These zusammen: „Leges justae, determinativae proprietatis, non tantum ex justitia legali, sed ex stricta justitia obligant, etiam ante judicis sententiam, sicut patet ex illis quae communiter docent theologi, tum veteres tum recentiores, de dominio thesauri casu inventi in fundo alieno."

Es bedarf nach diesen Darlegungen, um auf unseren Gewissensfall zurückzukommen, gewiss keines Beweises mehr, dass die Vorschrift des römischen Rechtes, wonach die bei der testamentarischen Erbfolge eintretende Universalsuccession das gesammte Vermögen des Erblassers umfasst, und folgeweise die Erben mit der Erbschaftsantretung auf alle und jede Vermögensbestände des Erblassers, genannte und nicht genannte, mögen sie bekannt sein oder nicht, einen rechtlichen Anspruch haben, sich darstellt als eine das Eigenthum determinierende Anordnung der Staatsgewalt und deshalb vor jeder Anrufung des Richters im Gewissen verpflichtet. Damit ist denn auch die Gewissenspflicht für Faustus und Mävia unabweisbar, die von dem ersteren aufgefundene hohe Barsumme an die Testamentserben der Pflegemutter herauszugeben, während die Vertheilung an die einzelnen Erben selbstredend nach Maßgabe der diesen letzteren hinterlassenen Nachlassraten zu erfolgen hat. Alles dieses umsomehr, weil Faustus und Mävia einen Anspruch auf den Fund überhaupt nicht haben und vernünftigerweise doch niemand annehmen wird, dass der letztere etwa gar einen erblosen Bestandtheil des Nachlasses bilde. Danach ist zu verfahren. Die Bedenken des Faustus, er werde sich durch die pflichtmäßige Restitution großen Nachtheilen aussetzen, können bei Anwendung einiger Klugheit, etwa durch Heranziehung eines fremden geistlichen Vertrauensmannes und Seelsorgers, umsomehr überwunden werden, weil dieser nach § 52 der Deutschen Strafprocess-Ordnung vom 1. Februar 1877 jedes Zeugnis in Ansehung desjenigen verweigern kann, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist. Gewissenspflicht ist eben Gewissenspflicht.

Es soll übrigens nicht verschwiegen werden, dass, wenn Faustus und Mävia in durchaus gutem Glauben wären, der festen Ueberzeugung lebten, die Pflegemutter würde, wenn dieselbe von dem Sachverhalte Kenntnis gehabt hätte, ihnen die Summe belassen haben,

wenn ferner mit Grund zu befürchten wäre, dass die bis jetzt nur materielle Sünde in eine formelle umschlagen und die Restitution doch nicht erfolgen werde, es nach allgemeinen Moralgrundsätzen gestattet wäre, sie in ihrem guten Glauben zu belassen.

Für die geneigten in den Gebieten des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Juni 1811 und des preußischen Allgemeinen Landrechtes vom 5. Februar 1794 lebenden Leser möge noch bemerkt werden, dass zwar diese Gesetzgebungen die den vorstehenden Ausführungen zugrunde liegende Vorschrift des römischen Rechtes, wonach die testamentarische Erbeinsetzung die ganze Verlassenschaft umfassen muss, sehr stark durchbrochen haben, dass aber auch unter diesen Landesgesetzen allem Anschein nach und soweit ohne Einsicht in das Testament der Pflegemutter ein Urtheil möglich ist, die Lösung des obigen Gewissensfalles zugunsten der eingesetzten beiderseitigen Erben dieselbe bleiben wird, während Faustus und Mävia nach wie vor außer jeder Berücksichtigung bleiben müssen.

Das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch lässt zwar in § 534 eine Concurrenz des testamentarischen, des gesetzlichen und des durch einen Erbvertrag begründeten Erbrechtes in der Weise zu, dass „einem Erben ein in Bezug auf das Ganze bestimmter Theil aus dem letzten Willen, dem anderen aus dem Vertrage und einem dritten aus dem Gesetze gebürt", und verfügt in § 556: „Sind mehrere Erben und zwar alle in bestimmten Erbtheilen, die aber das Ganze nicht erschöpfen, eingesetzt worden, so fallen die übrigen Theile den gesetzlichen Erben zu. Hat aber der Erblasser die Erben zum ganzen Nachlasse berufen, so haben die gesetzlichen Erben keinen Anspruch, obgleich er in der Berechnung der Beträge oder in der Aufzählung der Erbstücke etwas übergangen hätte". Aber gerade aus dieser letzteren Gesetzesstelle folgt, dass die von der Pflegemutter je zur Hälfte eingesetzten Verwandten auch die in Frage stehende Summe erhalten müssen, da es nach allem bisher Gesagten gewiss ist, dass dieselben „zum ganzen Nachlasse berufen" sind.

Auch nach dem preußischen Allgemeinen Landrecht, erster Theil, Titel 12, § 45, kann der Erblasser „auch nur über einen Theil seines Nachlasses verordnen, und es in Ansehung des Ueberrestes bei der gesetzlichen Erbfolge lassen". Indessen besagen die Paragraphen 254 und 255: „Hat jemand einer oder mehreren Personen seinen Nachlass dergestalt beschieden, dass die Absicht, ihnen den ganzen Inbegriff desselben allein zuwenden zu wollen, daraus erhellet, so sind die gesetzlichen Erben für gänzlich ausgeschlossen zu achten. Wenn also auch in Verfolg der (letztwilligen) Verordnung, bei einer unter den eingesetzten Erben regulierten Theilung ein oder anderes zum Nachlass gehöriges Stück oder Antheil übergangen worden ist, so können dennoch die Intestaterben darauf keinen Anspruch machen". Auch hiernach haben

die von Mävias Pflegemutter eingesetzten Verwandten dieser letzteren und ihres Mannes ein strictes Recht auf den Nachlassfund, da sie ja den ganzen Nachlass erhalten sollen.

Fulda (Preußen). Domcapit. Prof. Dr. Karl Braun.

III. **(Consenserneuerung oder Sanatio matrimonii in radice?)** Zwei Eheleute, im zweiten auf den dritten Grad blutsverwandt, hatten vor ihrer Verehelichung von diesem Ehehindernis der Consanguinität im Jahre 1870 Dispense erwirkt. Der mit der Ausführung derselben beauftragte Geistliche stellte bei der Information die nöthigen Fragen, um zu erforschen, ob die Verhältnisse die alten geblieben seien. Die Nupturienten betheuerten durch Handgelöbnis an eidesstatt, eine Veränderung derselben sei nicht eingetreten. Ihre Ehe wurde nun in der Trienter Form eingegangen und eingesegnet. Jetzt, nach mehr als zwanzig Jahren, klagt sich der eine Theil in der Beichte an, dass sie beide damals die Wahrheit nicht gesagt und nach Einreichung des Dispensgesuches vor der Verification durch Copula carnalis gesündigt hätten. Was ist nun zu thun?

Sehen wir von den das Bußsacrament und die heilige Communion betreffenden Verhältnissen ab und halten uns ausschließlich an das Eherecht, so fragt es sich insbesondere: 1. Soll lediglich nochmals um Dispensation nachgesucht werden, um die Giltigkeit der ersten Dispense durch die Formel „Perinde valere“ zu erzielen? 2. Soll Revalidation oder Sanatio matrimonii durch Consenserneuerung eintreten? oder 3. ist Dispensatio (sanatio) matrimonii in radice zu erwirken?

1. Schreiten wir zur Beantwortung dieser Fragen, so steht es vor allem außer Zweifel, dass die ertheilte Dispense von dem Ehehindernis der Consanguinität durch den Umstand, dass durch copula carnalis eine Veränderung der in dem Dispensgesuche dargelegten Verhältnisse eingetreten war, null und nichtig geworden ist. Wegen dieses die Sachlage ändernden Umstandes war vor der Verehelichung abermals ein Gesuch an die Pönitentiarie einzureichen, um die Giltigkeit der gewährten Dispense durch die Formel „Perinde valere“ zu erwirken. Allerdings ist nach Erlass des heiligen Officiums vom 25. Juni 1885 infolge von Copula carnalis der Bittsteller, wenn diese verschwiegen worden oder erst nach Einreichung des Bittgesuches eingetreten ist, die gewährte Dispense nicht mehr ungiltig. (Würzb. Diöcesanblatt 1887, Nr. 52; Theol. Zeitschrift, Innsbruck 1887, S. 189; Theol.-prakt. Quartalschrift 1885, S. 863.) Allein da Gesetze und Verordnungen keine rückwirkende Kraft haben, war damals (im Jahre 1870) die erlangte Dispensation hinfällig und demnach auch die stante impedimento dirimente consanguinitatis eingegangene Ehe null und nichtig. Da dem nun so ist, so kann die Giltigkeitserklärung der ersten Dispense durch die Formel „Perinde valere“ nicht genügen, um diese Scheinehe zu einem matrimonium ratum zu machen.

Die erste Frage ist also in der Form und in dem Sinn, wie sie oben gestellt worden ist, zu verneinen.

2. Da die Ehe ungiltig ist, muss sie revalidiert werden. Es fragt sich nur, wie die Revalidation oder Sanation derselben erfolgen soll, ob durch beiderseitige Consenserneuerung oder durch die sogenannte Dispensatio (sanatio) matrimonii in radice, bei welcher die Erneuerung des Consenses, der naturrechtlich noch fortdauert, nicht vorgenommen, die Ehe kraft päpstlicher Machtvollkommenheit für giltig erklärt und alle Wirkungen der bisher ungiltigen Ehe beseitigt werden.

Im ersteren Falle, wo die Nichtigkeit der Ehe durch Erneuerung des beiderseitigen Consenses gehoben werden soll, muss natürlich vorerst unter genauer Darlegung der Sachlage und der für die Nachsichtgewährung sprechenden Gründe um Dispensation des schwebenden Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft nachgesucht werden. Der zuständige Geistliche wird dann Vollmacht und Auftrag erhalten (denn außerdem kann die Consenserneuerung nicht vorgenommen werden), die bisherigen Scheinehegatten durch Erneuerung ihrer Einwilligung zur ungetheilten Lebensgemeinschaft zu wirklichen Ehegatten zu machen und so eine sacramentale Ehe herzustellen. Dies Vorgehen wäre angezeigt, wenn es sich um publike Ehehindernisse der Blutsverwandtschaft, Affinität, geistlichen Verwandtschaft u. dgl. handeln würde. Dies ist hier aber nicht der Fall. Jedermann hält die betreffenden für rechtlich verbundene, wirkliche Ehegatten. Es war zwar bekannt, dass sie blutsverwandt sind, aber bei ihrer Trauung nicht minder bekannt, dass sie die nachgesuchte Dispensation erlangt hatten. Eine öffentliche Consenserneuerung kann also nicht stattfinden. Aber auch eine Convalidation der Ehe durch geheime Consenserklärung der Gatten unter sich mit Ausschluss der Zeugen und der Oeffentlichkeit ist in Anbetracht der thatsächlich obwaltenden Verhältnisse nicht am Platze.

3. Die wichtigsten Umstände sprechen vielmehr für Dispensatio matrimonii in radice. Denn erstens ist die Hinfälligkeit der erlangten Dispense dem Geistlichen erst durch reuiges Sündenbekenntnis des einen Ehetheils im Beichtstuhle bekannt geworden. Zweitens hat der Seelsorger die Erfahrung gemacht, dass er ohne ernste Gefahr, das Beichtgeheimnis zu brechen, den andern Theil zu einem ähnlichen Bekenntnis und zu beiderseitiger Erneuerung des Consenses nicht bestimmen kann. Endlich war das bisherige Zusammenleben der Ehegatten nicht das glücklichste. Ehelicher Zwist war nicht selten. Der Ehegatte ist dem Trunke ergeben. Daher liegt die Gefahr nahe, dass derselbe bei Bekanntgabe der Ungiltigkeit der bisher als giltig erachteten Ehe (Certioratio) die bisherige Lebensgemeinschaft und Häuslichkeit auflösen, die Kindererziehung schädigen, die unsäglichen Uebel der Ehescheidung über seine Familie bringen und vielleicht gar zur neuen Ehe schreiten würde. Die Infamation beider wäre hiebei unvermeidlich,

wenn auch die Unverbrüchlichkeit des Beichtsiegels durch offene Erklärung des die Ehe annullierenden Umstandes durch beide Gatten außerhalb des Beichtstuhles gewahrt worden wäre. Aus diesen Gründen wird die bischöfliche Oberbehörde um die Sanatio matrimonii in radice für den Gewissensbereich einkommen.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. Kihn.

IV. **(Beichtzettel und Beichtsiegel.)** Aus dem Lande der Mischehen sind uns folgende Fragen vorgelegt worden: Ungebildete Pönitenten, besonders vom Lande, die dem Beichtzettel eine Bedeutung beilegen, die er nicht hat, rühmen sich unter Vorzeigung desselben vor andern, dass sie trotz ihrer langwährenden und öffentlichen Unbußfertigkeit niemals von den Sacramenten zurückgewiesen worden. Andere Pönitenten, nicht bloß vom Lande, aber mit oberflächlicher religiöser Bildung, suchen durch Vorweisung ihres Beichtzettels den Nachweis zu führen, dass sie absolviert worden seien, obwohl sie in der Beicht die Absicht geoffenbart hätten, eine gemischte Ehe ohne Dispens der Kirche einzugehen; ja sie werden dadurch selbst im Gewissen ruhiger. Es wäre daher wünschenswert, ihnen den Beichtzettel zu verweigern, wenn nicht die Moral entgegenstünde mit der Lehre, einem nicht disponierten Pönitenten sei der Beichtzettel keineswegs zu verweigern, wenn man ihn sonst allen gibt. Dies vorausgesetzt, frage ich:

1. Macht es einen Unterschied, ob der Pönitent den Beichtzettel im eigentlichen Sinne nöthig hat, d. h. ihn zu einem bestimmten Zwecke vorzeigen muss, oder ob er ihn einfach wünscht?

2. Ob ihm der Beichtzettel in der Beicht verweigert wird, d. h. er schon in der Beicht im voraus ermahnt wird, keinen Zettel zu fordern, oder ob dies geschieht außer dem Beichtstuhl und nach der Beicht?

3. Ob es österliche Beicht ist, d. i. eine Zeit, in welcher man den Zettel auch ohne besondere Bitten jedem anbietet, oder eine andere Zeit, in welcher man einen Beichtzettel nur auf Verlangen verabfolgt?

4. Ist es ein Bruch des Beichtsiegels, ihm, wenn er außer der Beicht und nach der Beicht darum bittet, aber nicht vor Zeugen, den Beichtzettel zu verweigern?

5. Besteht die stricte Pflicht des Beichtsiegels mit ihren Folgerungen betreffs des Beichtzettels, wenn der Pönitent gleich im Anfange, nachdem er in den Beichtstuhl gekommen ist und das Kreuzzeichen gemacht hat, erklärt, er wolle z. B. eine Mischehe eingehen, ohne die von der Kirche geforderten Cautelen und darum auch ohne kirchliche Dispens, und man ihm deswegen sofort erklärt, von Absolution könne in diesem Falle keine Rede sein und deswegen sei es auch ganz unnütz, eine Beicht abzulegen?

6. Ist es ein Bruch des Beichtsiegels in jedem Falle, den Beichtzettel einem öffentlichen Sünder zu verweigern, der sich als

solchen bekennt oder sonst als solcher, z. B. als öffentlicher Concubinarius dem Beichtvater bekannt ist, dessen Unabsolvirbarkeit sozusagen a priori feststeht oder wenigstens a posteriori, z. B. in dem angeführten Falle von der Mischehe, wenn er wirklich diese Mischehe eingeht.

Die Principien, nach welchen die Fragen zu entscheiden sind, haben wir bereits in dieser Quartalschrift (1891, S. 372) auseinandergesetzt. Es handelt sich immer um die Fragen: ist die betreffende Beicht als sacramentale zu betrachten oder nicht, liegt in der Verweigerung des Beichtzettels eine Offenbarung der aus der Beicht gewonnenen Kenntnis des Seelenzustandes, welche geeignet ist, die Beicht odios zu machen? Im einzelnen entscheiden wir also:

1. Es macht an sich keinen Unterschied, ob der Pönitent den Beichtzettel im eigentlichen Sinne nöthig hat, weil er ihn zu einem bestimmten Zwecke vorlegen muss, oder ob er den Beichtzettel einfach wünscht, wenn man sonst allen, die einen Beichtzettel wünschen, einen solchen gibt. Niemals darf man den Beichtzettel verweigern aus Gründen, die man nur aus der Beicht erfahren hat; dagegen könnte an sich der Beichtzettel verweigert werden, wenn man aus anderweitig bekannten Gründen einen Missbrauch des Beichtzettels voraussieht und nicht schwere Infamie für den Pönitenten oder der Schein entsteht, als habe man das Beichtsiegel gebrochen.

2. Der Pönitent kann zwar in der Beicht gemahnt werden, keinen Zettel zu fordern; wenn er ihn aber nachher doch fordert, ist ihm derselbe zu geben.

3. Es macht keinen Unterschied, ob es österliche Beicht ist, wo man allen Pönitenten Beichtzettel anbietet, oder eine andere Zeit, wenn man allen einen Beichtzettel gibt, die einen solchen verlangen.

4. Es ist ein Bruch des Beichtsiegels, dem Pönitenten, wenn er außer der Beicht und nach der Beicht darum bittet, aber nicht vor Zeugen, den Beichtzettel zu verweigern. Denn man darf auch außer der Beicht mit dem Pönitenten nicht von dessen früherer Beicht reden ohne ausdrückliche Erlaubnis, oder sich in seinem äußeren Handeln von der in der Beicht gewonnenen Kenntnis leiten lassen. (Lehmkuhl II, 466 3; 468, 9 cum nota.)

5. Wenn der Pönitent schon von Anfang an, nachdem er in den Beichtstuhl gekommen ist und das Kreuzzeichen gemacht hat, erklärt, er wolle eine Mischehe ohne die von der Kirche geforderten Cautelen und ohne kirchliche Dispens eingehen, und der Beichtvater ihm sogleich erklärt, in diesem Falle könne von Absolution keine Rede sein, darum sei auch eine Beicht unnöthig, so ist doch eine sacramentale Beicht insoferne schon begonnen, als er diesen seinen schlimmen Vorsatz in ordine ad sacramentum geoffenbart hat, und darum verpflichtet das Beichtsiegel. Nur wenn der Pönitent bloß zum Schein eine Beicht ablegt, z. B. um den Beichtzettel zu erhalten, wenn er also etwa sagt: Ich komme nicht um zu beichten,

sondern um einen Zettel zu erhalten, dann liegt keine sacramentale Beicht vor und darum verpflichtet auch das Beichtsiegel nicht und an sich darf dem Pönitenten nicht einmal ein Beichtzettel gegeben werden (Gury II, n. 661, 4), weil darin eine Mitwirkung zu seinen zukünftigen Sünden liegt; aber wie sub 1. kommt auch hier wieder die Infamie des Pönitenten oder der Schein eines Beichtsiegelbruches in Betracht, welche die Verabfolgung eines Beichtzettels rechtfertigen können.

6. Es ist ein Bruch des Beichtsiegels, wenn der Zettel demjenigen verweigert wird, der a posteriori sich als öffentlichen, der Absolution unwürdigen Sünder erweisen wird, dadurch, dass er eine verbotene Ehe eingeht. — Zu leugnen ist ferner, dass die Unabsolvierbarkeit eines öffentlichen Sünders, z. B. eines Concubinarius a priori feststehe; denn „poenitentiae sacramentum de se nunquam ita palam petitur aut negatur“ (Lehmkuhl II, 42, 2). Es könnte ja leicht der Fall eintreten, dass ein Concubinarius, der eine Ehe eingehen will, absolviert werden kann, z. B. weil durch die Ehe das Concubinat selbst aufgehoben wird. Weil also jeder öffentliche Sünder zur Beicht zuzulassen ist, weil ferner erst in der Beicht beurtheilt werden kann, ob dieser öffentliche Sünder sogleich absolviert werden kann oder, wie gewöhnlich, zuvor zur Erfüllung gewisser Bedingungen anzuhalten ist, so kann man ihm auch einen Zettel nicht verweigern, weil durch eine solche Verweigerung der in der Beicht erkannte Zustand des Pönitenten geoffenbart wird. — Das gleiche gilt von dem, welcher sich selbst als öffentlicher Sünder bekennt. Hier ist genau zu unterscheiden zwischen dem Bußsacramente und den übrigen Sacramenten; es kann sein, dass jemand wegen seiner Disposition und aus wichtigen Gründen sofort die sacramentale Absolution empfängt, aber doch noch nicht zur Communion zugelassen werden kann, weil das öffentliche Aergernis, die öffentliche nächste Gelegenheit u. s. w. noch nicht gehoben ist. Um nun aber die eingangs erwähnten Uebel zu vermeiden, ist es nöthig, die Pönitenten, denen man um des Beichtsiegels willen den Zettel nicht verweigert, zu mahnen, welche Bedeutung der Zettel habe und warum man ihn nicht verweigere, und dass daraus keine weiteren Folgerungen gezogen werden dürfen. Wo es nothwendig sein sollte, könnte, natürlich nur mit der nöthigen Vorsicht und nur im allgemeinen, auch auf der Kanzel das Volk in dieser Hinsicht belehrt werden.

Würzburg. Univ.-Prof. Dr. Fr. A. Goepfert.

V. **(Verkauf geweihter Gegenstände.)** Die Ablässe geweihter Gegenstände gehen bekanntlich verloren, wenn diese Gegenstände verkauft werden. Wie ist es zu machen, wenn ein Pfarrer vom Lande brieflich eine Portion solcher Gegenstände, z. B. 300 Medaillen, bei einem Devotionalien-Händler bestellt, mit der Bitte, der-

selbe möge zugleich auch für die Weihe der 300 Medaillen sorgen und sie ihm dann übersenden.

Auf den ersten Blick scheint die Sache sehr einfach. Der Devotionalien-Händler zählt eben aus seinem Vorrath 300 Medaillen ab, läßt sie in der Stadt von einem bevollmächtigten Priester weihen und sendet sie dann dem Pfarrer. Aber da entsteht ein Bedenken: Fällt der Verkauf in die Zeit vor der Weihe oder nach der Weihe? Wenn er nach der Weihe fallen sollte, so würde die Weihe wieder verloren gehen. Wie läßt sich nun entscheiden, ob er vorher oder nachher fällt? Der Kaufvertrag ist ein vinculum morale, ein juristisches Band zwischen Käufer und Verkäufer. Er tritt also in jenem Augenblick ins Leben, in welchem beide Theile gebunden sind und nicht mehr zurück können. Kann nun der Verkäufer noch zurück im Augenblick, in welchem er die Medaillen weihen läßt? Allerdings! Er kann sich anders besinnen und z. B. den Preis der Medaillen höher setzen, als er bisher gethan. Wenn ihn die Laune anwandelt, kann er sogar die ganze Sendung und den Verkauf unterlassen. Denn die Bestellung scheint ihn zu nichts zu verpflichten. Erst wenn er dem Besteller Nachricht gegeben, daß er die bestellten Medaillen zu dem bestellten Preise liefern wolle, ist er gebunden. Der Verkauf fällt also in unserem Falle in die Zeit nach der Weihe, er wird perfect nach der Weihe, zerstört also die auf die Medaillen geweihten Ablässe.

Wie ist da zu helfen? Ein Weg wäre der folgende: Nach geschehener Bestellung antwortet der Devotionalien-Händler dem Besteller auf einer Postkarte, daß er die Bestellung annehme. Dann wartet er, bis die Postkarte in den Händen des Bestellers ist und jetzt erst läßt er die Medaillen weihen. So fällt die Weihe in die Zeit nach perfectem Kaufvertrag. Indes dieser Weg ist etwas umständlich und häufig aus dem Grunde unthunlich, weil in vielen Fällen, z. B. bei einer bevorstehenden ersten heiligen Communion, die Sache drängt. Versuchen wir also einen andern Weg! Der Devotionalien-Händler schafft nicht selbst einen Vorrath von Medaillen an, sondern läßt ihn durch jemand anders, z. B. durch seine Frau, anschaffen. Nun kommt die Bestellung. Der Devotionalien-Händler tritt jetzt nicht als Verkäufer auf, sondern als Mandatar des Bestellers. Als solcher kauft er von seiner Frau die 300 Medaillen und jetzt, nachdem dieser Kaufvertrag perfect geworden, läßt er die Medaillen weihen. Der Kaufvertrag wird also perfect vor der Weihe und nur die Ausführung des Mandats geschieht nach der Weihe. Nach den positiven Bestimmungen der Kirche zerstört aber nur ein Kaufvertrag, nicht die Ausführung eines Mandats, die Ablässe.

Sollte man Bedenken tragen, in der Bestellung der Medaillen nicht bloß die Offerte eines Kaufvertrags, sondern eventuell auch ein Mandat zu erblicken, so wäre leicht geholfen. Der Devotionalien-Händler kann sich, wenn nicht als Mandatar, so doch jedenfalls als

negotiorum gestor des Bestellers ansehen, gestützt auf den präsumtiven Willen des Bestellers. Als solcher erwirkt er aber ebensogut ein Klagrecht auf Zahlung seiner Auslagen, wie wenn er auf Grund eines ausdrücklichen Mandates handelte. So wenigstens nach römischem Recht; dasselbe wird aber ziemlich allgemein auch nach andern Gesetzgebungen gelten. In dieser Weise ist also jegliches Bedenken entfernt und praktisch bietet dieses Verfahren keine größere Schwierigkeit, als der einfache Verkauf. Es könnte scheinen, als laufe das ganze nur auf eine juristische Spitzfindigkeit hinaus. Sei dem, wie ihm wolle, jedenfalls sind wir bei Gewinnung von Ablässen an die positiven Bestimmungen der Kirche gebunden. Die Kirche aber hat eben nur den Verkauf nach geschehener Weihe, nicht aber die Ausführung eines Mandats verboten. Sollte indes jemandem die Sache zweifelhaft sein, so dass er meinte, es genüge, wenn der Devotionalien-Händler die Medaillen nur abgezählt habe, so ist doch jedenfalls das andere Verfahren das sicherere. Und bei Gewinnung von Ablässen hilft eben kein Probabilismus. Sollte man an der Gewissenhaftigkeit des Devotionalien-Händlers zweifeln und fürchten, derselbe lasse sich auf den Umweg mit dem Mandat nicht ein, so ließe sich dadurch helfen, dass man nicht bei diesem selbst bestellte, sondern irgend einem Freunde den Auftrag zum Ankauf gebe.

Trier. P. Ludwig v. Hammerstein S. J.

VI. **(Die Sprache der Fragen bei Spendung der heiligen Taufe.)** Bei Spendung der feierlichen Taufe sind von dem Minister verschiedene Fragen zu stellen, die bei der Taufe der Kinder von dem Pathen, bei der Taufe von Erwachsenen zum Theil von dem Pathen, zum Theil von dem Täufling zu beantworten sind. Nach Vorschrift des Rituale Romanum müssen diese Fragen in lateinischer Sprache gestellt werden, sowohl nach dem ordo baptismi parvulorum, als auch nach dem ordo baptismi adultorum. Auf die Anfrage, ob bei der Spendung der Kindertaufe die genannten Fragen nach dem Rituale Romanum, statt in der lateinischen in der Landessprache vorgetragen werden dürfen, wenn und so oft der Pathe der lateinischen Sprache nicht mächtig ist, und ob nicht wenigstens nach der Fragestellung in lateinischer Sprache sofort ihre Uebersetzung in die Landessprache zuläffig erscheine, ist von der Cong. s. Rit. wiederholt in Bezug auf beides verneinend geantwortet worden (31. Aug. 1867, 12. Sept. 1857. Gardellini, Decreta authent. Cong. s. Rit. n. 5382.) Gegenstand dieser Entscheidung der Congregation sind ausschließlich die vom Spender der Taufe zu stellenden Fragen, nicht auch die vom Pathen zu gebenden Antworten (cf. Al. Sabetti S. J. Compend. theol. moralis, tr. XII. p. 451. notandum est 2°. quaestionem hic fieri solum circa interrogationes, non autem circa responsiones dandas a patrinis, quae in sola lingua vernacula ab iisdem proferri solent et possunt). Die Entscheidung

hat die Natur einer reinen Gesetzeserklärung und verbindet deswegen, ohne einer besondern Promulgation zu bedürfen, alle, die von ihr Kenntnis erhalten (S. Alph. th. m. III. 1027. I. 200. Decr. S. C. 23. Maji 1846); vorausgesetzt wird in ihr, dass die Vorschriften des Rituale Romanum in den einzelnen Diöcesen bei dem Mangel von rechtmäßig verjährten und vom apostolischen Stuhl mindestens stillschweigend gutgeheißenen Gewohnheiten, die abweichen, ausschließlich Geltung haben.

Die Propaganda erließ an den apostolischen Vicar in Siam am 30. April 1808 eine Erklärung, in der gestattet wurde, alles auf das Sacrament der Taufe bezügliche in der Landessprache zu erklären. (Collectanea S. Sedis n. 273 s. v. Clem. Marc. Instit. morales Alphonsianae t. II. p. III. tr. II. p. 56.) Auf dem ersten Provincialconcil in Baltimore unter dem Erzbischof Jakob Whitefield 1829 wurde die Erlaubnis gegeben, dass der Minister der feierlichen Taufe, nachdem er die betreffenden Fragen nach dem Rituale Romanum in lateinischer Sprache vorgetragen, wenn es zweckdienlich erscheint, sie der Erklärung halber in der Landessprache wiederhole, nicht in willkürlicher Uebersetzung, sondern in jener Form, welche von dem Ordinarius sanctioniert wurde (si censuerint [sacerdotes] expedire explicationis causa eorum quae recitant [in lingua latina] adjungere versionem lingua vernacula, eam tantum versionem adhibendam esse, quae fuerit ab Ordinario sancita). Diese Erlaubnis, welche auf dem ersten Plenarconcilium von Baltimore im Jahre 1852 unter dem Vorsitz des päpstlichen Delegaten Erzbischof Fr. Patrik Kenrik Bestätigung fand, ist, wie wir dem Moralwerk von A. Sabetti entnehmen, in Nordamerika in die Praxis übergegangen (concedi potest, apud nos, ut postquam interrogationes, prout jacent in Rituali Romano, latine prolatae fuerint, addatur explicationis causa illa versio, quae invenitur in Rituali Baltimorae edito. l. c. p. 450).

Mehrere Diöcesanritualien in Deutschland weichen wenigstens in Bezug auf den ordo baptismi parvulorum insoferne vom Rituale Romanum ab, als sie die an die Pathen zu richtenden Fragen statt in lateinischer Sprache nur in deutscher Uebersetzung aufgenommen haben. Dieser abweichenden Aenderung entspricht auch die Praxis der Seelsorger. Es frägt sich, ob dieselbe ohne Gewissensverletzung beibehalten werden könne?

Das Rituale Romanum enthält die Riten, welche bei der feierlichen Spendung der heiligen Sacramente von allen Seelsorgern beobachtet werden müssen gemäß der Mahnung von Papst Paul V. in der Bulle Apostolicae Sedi vom 16. Juni 1614, die Papst Benedict XIV. seiner neuen Ausgabe des Rituale vordrucken ließ. Quapropter hortamur in Domino venerabiles fratres Patriarchas, Archiepiscopos, et Episcopos, et dilectos filios eorum Vicarios, nec non Abbates, Parochos universos, ubique locorum existentes, et alios, ad quos

spectat, ut in posterum, tamquam Ecclesiae Romanae filii, ejusdem Ecclesiae omnium matris et magistrae auctoritate constituto Rituali in sacris functionibus utantur, et in re tanti momenti, quae catholica Ecclesia et ab ea probatus usus antiquitatis statuit, inviolate observent.

Bischöfe dürfen in der Anordnung des Gottesdienstes in ihren Diöcesen von den Vorschriften des römischen Rituale nicht willkürlich abweichen; Aenderungen, die so angeordnet wurden, würden die ihnen untergebenen Seelsorger nicht vom Gehorsam gegen das römische Rituale entbinden oder in Weise einer Dispensation wirken (S. R. C. 10. Jan. 1852). Allein neben den Vorschriften des römischen Rituals können Gewohnheiten entstehen und sich ausbilden, die, wenn sie rechtmäßig verjährt sind, Gesetzeskraft erlangen und beibehalten werden dürfen, bis sie nicht irrationell geworden sind oder durch einen gesetzgebenden Act beseitigt werden. Nur wenn Gebräuche direct gegen die Rubriken des römischen Rituals oder gegen Entscheidungen der Ritus-Congregation verstoßen, müssten sie, weil unvernünftig, eliminiert werden. Die Möglichkeit, dass sich in einzelnen Dingen abweichende Gewohnheiten ausbilden, ist im römischen Rituale und in den Entscheidungen der Ritus-Congregation selbst vorgesehen. Damit hängt zusammen, dass Diöcesan-Ritualien, die vom römischen in einzelnen Vorschriften abweichen, gleichwohl vom apostolischen Stuhl für einzelne Diöcesen die Approbation erhalten haben (vergl. Marc. l. c. p. 19). Der Gebrauch der deutschen Sprache statt der lateinischen bei den Fragen des Ministers an den Taufpathen kann nicht schlechterdings für unvernünftig erklärt werden, da die Propaganda eine Erläuterung des Taufritus in vulgärer Sprache nach obigem für zulässig erachtete, und da der Pathe, selbst wenn er nach dem römischen Rituale lateinisch gefragt würde, in erlaubter Weise in seiner Muttersprache antworten könnte. Dieser Gebrauch besteht in den einzelnen Diöcesen Deutschlands seit unfürdenklicher Zeit; er dürfte sich zur rechtmäßig verjährten Gewohnheit ausgebildet und damit Gesetzeskraft erlangt haben. Wenn einzelne Bischöfe in ihr Diöcesan-Rituale den Gebrauch der deutschen Sprache in den Fragen des Ministers an den Taufpathen wieder aufgenommen haben, wollten sie nicht das römische Rituale, von dem sie abwichen, verletzen, sondern direct und formell eine nach ihrer Ueberzeugung rechtmäßig verjährte und gesetzkräftig gewordene Gewohnheit in giltiger und erlaubter Weise vorschreiben; ihrer Vorschrift können (und müssen) die ihnen untergeordneten Seelsorger folgeleisten, ohne ihr Gewissen zu verletzen. Der hl. Alfons (l. c. VI. 401) sagt nach Eus. Amort: S. C. rituum constanter tolerat consuetudinem saltem immemorialem contrariam rubricis. Itaque tuta conscientia licet se conformare consuetudini dioecesanae, praesertim in rebus levioris momenti, quae non cedunt in deformitatem cultus publici.

München. Univ.-Prof. Dr. Johann B. Wirthmüller.

VII. **(Eigenthums- und Verfügungsrecht über die Kirchthurmglocken.)** Bei den in unserer Zeit nicht selten vorkommenden Fällen, dass einzelne Pfarrkinder und namentlich Gemeinde-Vertretungen in das kirchliche und speciell das pfarrämtliche Gebiet mit Vorliebe eingreifen, kann es kaum überflüssig sein, auch sonst bekanntes neuerlich in Erinnerung zu rufen, besonders wenn neue Entscheidungen competenter Behörden vorliegen, welche als Norm für die Rechtspflege in Fällen ähnlicher oder gleicher Art gelten, und darum auch für den Seelsorger in der Wahrung der Pfarrechte von großer Bedeutung sind. Nicht selten geben die Kirchthurmglocken und deren Benutzung Anlass zu unliebsamen Störungen des friedlichen Verhältnisses zwischen dem Pfarrer und der Gemeinde-Vertretung, namentlich wenn die Glocken Eigenthum der Gemeinde sind. Nach dem heutigen Rechte kann auch eine politische Gemeinde und selbst eine Privatperson Eigenthümerin einer Kirchenglocke sein, wenn sie dieselbe auf eigene Kosten beschafft und zu deren Instandhaltung sich rechtskräftig verpflichtet. Thatsächlich gibt es nicht wenige Ortsgemeinden, namentlich Städte, welche Eigenthümerinnen der im Kirchthurme angebrachten Glocken oder auch des Thurmes selbst sind. In diesem Falle kann das Kirchenvermögen zur Instandhaltung der Glocken und respective auch des Thurmes nicht herangezogen werden und fallen alle diesbezüglichen Auslagen der Ortsgemeinde als Eigenthümerin zu, wenn nicht etwa durch specielle, zurecht bestehende Vertrags-Bestimmungen ein Theil der Lasten auf das Kirchenvermögen übertragen wird, wie dies allerdings auch möglich ist. Aber das Benutzungsrecht der Glocken ist vom Eigenthumsrechte nicht abhängig, steht vielmehr mit dem letzteren nicht im Zusammenhange.

Nach kirchlichen Bestimmungen, welche in allen europäischen Staaten in diesem Punkte respectiert werden, steht das Benutzungs- oder Dispositionsrecht, insoferne es sich um eine zu gottesdienstlichen Zwecken gewidmete Glocke handelt, die durch die kirchliche Benediction zu einer res sacra geworden, der geistlichen Jurisdiction allein zu. Speciell hat jeder Pfarrer das Verfügungsrecht über die Kirchthurmglocken, ohne Unterschied, ob dieselben Eigenthum der Kirche oder der Civilgemeinde sind. Die Benutzung solcher Glocken zu profanen, mit gottesdienstlichen Handlungen in keiner Verbindung stehenden Zwecken ist nur mit bischöflicher Erlaubnis zulässig. Auf Gewohnheitsrecht beruht das Sturmläuten bei besonderen Unglücksfällen; ebenso an manchen Orten das Geläute bei bürgerlichen Festen, die ursprünglich mit einer religiösen Festlichkeit in Verbindung standen, wie die Feste mancher Gilden oder der Beginn von Jahrmärkten. Sollte von irgend einer Seite ein Recht zur Benutzung der Glocken für profane Zwecke in Anspruch genommen werden, so muss dasselbe als ein besonders erworbenes Recht oder als ein bei der Stiftung von kirchlicher Seite ausdrücklich anerkannter Vorbehalt erwiesen werden. Wenn nun auch die Kirche den Gebrauch der Glocken zu

profanen Zwecken nicht durchwegs und grundsätzlich ausschließt, so kann sie doch nicht zugeben, dass dieselben zum Dienste eines anderen Cultus, überhaupt zu einer religiösen Feier gebraucht werden, bei welchen sich ihre Organe mit Gebeten und Segnungen nicht betheiligen dürfen, wie beispielsweise zu einer nichtkirchlichen Begräbnisfeier.

Diesen allgemein geltenden Grundsätzen gemäß besteht das Verfügungs- und Dispositionsrecht des Pfarrers über die geweihten im Kirchthurme angebrachten Glocken, ohne Unterschied des Eigenthumsrechtes, nicht bloß darin, dass er sie aus Anlass aller religiösen Handlungen und Andachten läuten lassen kann, ohne dass ihn jemand daran zu hindern befugt wäre, sondern auch darin, dass er jeden unberechtigten Gebrauch zu verbieten, zu verhindern, eventuell auch als Störung der pfarrlichen Rechte gerichtlich zu verfolgen berechtigt, respective verpflichtet ist. In diesem Sinne haben die hohen k. k. österr. Instanzen zu wiederholtenmalen entschieden. So erkannte der oberste k. k. Gerichtshof am 27. April 1873, Z. 16.083, dass eine Gemeinde, welche Glocken für kirchliche Zwecke widmete, auch dann, wenn sie das Eigenthumsrecht daran sich vorbehalten hatte, doch ihr Verfügungsrecht einer Beschränkung unterwarf, da ein zu Kirchenzwecken gewidmeter Gegenstand nur der Verfügung derjenigen Personen unterstehe, welche die Kirchen-Angelegenheiten zu besorgen haben. Ebenso lauten die Erkenntnisse des obersten Verwaltungs-Gerichtshofes vom 13. Juni 1877, Z. 730, 26. Mai 1882, Z. 843, 22. März 1883, Z. 2466, 19. März 1891, Z. 1067. Aus allen diesen Erkenntnissen ergibt sich der Rechtssatz, dass der politischen Gemeinde über die von ihr zu kirchlichen Zwecken gewidmeten Glocken das Dispositionsrecht auch nicht aus dem Titel des Eigenthums zustehe; das Erkenntnis vom 19. März 1891 hebt auch noch ausdrücklich hervor, dass die Entscheidung über dieses Verfügungsrecht bei den politischen und nicht bei den autonomen Behörden stehe. Da ferner dieses letztgenannte Erkenntnis auch das pfarrämtliche Verfügungsrecht einigermaßen näher präcisiert, so glauben wir seinen diesbezüglichen Wortlaut hier anführen zu sollen. Der hohe Verwaltungs-Gerichtshof hatte über den Recurs der Gemeinde Zwittau zu entscheiden, welche aus ihrem Eigenthumsrechte an den Kirchthurmglocken auch das Verfügungsrecht über dieselben in Anspruch nahm. Der urkundliche Nachweis des Eigenthumsrechtes an den Glocken sammt der Verpflichtung der Stadtgemeinde, dieselben für immerwährende Zeiten aus eigenen Mitteln zu erhalten, wird als vollgiltig anerkannt, worauf dann das Erkenntnis wörtlich also sagt: „Durch diese Widmung der Glocken zu Kirchenzwecken ist naturgemäß seitens der Stadtgemeinde Zwittau, insolange als diese Widmung aufrecht besteht, ein aus der Ausübung des Eigenthumsrechtes fließendes freies Verfügungsrecht über diese Glocken nicht vorhanden, da vielmehr den zur Besorgung der Kirchen-Angelegenheiten berufenen Organen das Verfügungsrecht über den Gebrauch dieser

zu kirchlichen Zwecken bestimmten Glocken bei kirchlichen Functionen zukommt, und da von den letzteren insbesondere jeder Gebrauch ausgeschlossen werden kann, welcher mit dem kirchlichen Zwecke, welchem die geweihten Glocken als res sacrae zu dienen haben, unvereinbar ist."

Aus diesen Worten leuchtet klar hervor, dass der Pfarrer jeden Eingriff in sein Verfügungsrecht über die Kirchthurmglocken abweisen, respective die Ahndung eines unbefugten Gebrauches derselben, durch wen und auf wessen Befehl immer er geschehen sein mag, bei den Staatsämtern anstrengen kann und wohl auch anzustrengen verpflichtet ist, um in diesem Punkte die pfarrlichen Rechte gegen allfällige weitere Eingriffe zu sichern.

Budweis. Canonicus Dr. Anton Skočdopole, Professor.

VIII. **(Ist es erlaubt zuzuhören, wenn aus einem verbotenen Buche vorgelesen wird?)** Zacharias hat nicht die Erlaubnis, die auf den Index gesetzten Bücher zu lesen, glaubt aber, dass für seinen Glauben keine Gefahr aus der Lesung eines verbotenen Buches hervorgehen werde; um nun desto gewisser dem Verbote zu entgehen, nimmt er zu einer kleinen List seine Zuflucht, indem er nämlich ein solches Buch nicht selbst liest, sondern einem anderen selbes Lesenden zuhört; und er glaubt auch, in diesem Falle zu der Sünde desselben nicht mitzuwirken aus dem Grunde, weil der Leser entweder ein sehr weiser Mann ist, oder weil er die Erlaubnis besitzt, solche Bücher zu lesen.

Frage: Ist nun Zacharias in diesem Falle in die kirchliche Censur verfallen und hat er gesündiget dadurch, dass er dem Lesenden nur zuhörte, ohne selbst zu lesen?

Antwort: Da die menschlichen Gesetze strictae interpretationis sind und im Zweifel man sich auch an die Rechtsregel: „Odia convenit restringi" halten darf, so kann man sagen, dass Zacharias in diesem Falle nicht der kirchlichen Censur verfallen sei, welche, strenge genommen nur auf die legentes, retinentes et defendentes libros haereticos, nicht aber auch auf denjenigen gesetzt ist, der einem Lesenden nur zuhöret, indem eine Censur nie auf einen im Gesetze nicht ausgedrückten Fall ausgedehnt werden darf. Anders aber stellt sich der zweite Theil der Frage: ob er durch das Zuhören gesündiget habe? Allerdings hat er dadurch gegen das natürliche Sittengesetz gesündiget, wenn er sich einer Gefahr für seinen Glauben aussetzte, was hier sehr leicht der Fall sein kann; er hat aber auch gegen das Verbot der Kirche gesündiget durch Mitwirkung, wenn er den Leser, der ohne Erlaubnis gelesen hat, dazu bewog. Wie aber, wenn der Leser wirklich die Erlaubnis hatte und für Zacharias als Zuhörer keine Gefahr vorhanden war? In diesem Falle gehen die Ansichten der Moralisten auseinander. Einige und unter diesen sehr angesehene Theologen, wie Suarez

behaupten, dass Zacharias durch das Zuhören aus dem Grunde sündige, weil das Verbot, welches das Lesen verbietet, implicite oder mittelbar auch das Zuhören verbiete. Die Ansicht der anderen aber spricht ihn von aller Sünde frei, weil, wie sie sagen, der Zuhörer factisch nicht liest und somit auch das Verbot nicht übertritt, welches nur das Lesen verbietet; weiters geben diese auch nicht zu, dass in dem Verbote des Lesens auch das des Zuhörens eingeschlossen sei, indem das Verbot die Zuhörer nicht ausdrücklich anführt und weil der menschliche Gesetzgeber im allgemeinen nur jene Fälle im Auge hat, welche häufig vorkommen; nun aber komme das Lesen eines verbotenen Buches häufig, das Zuhören aber nur selten vor. Es hat also, so schließen sie, die Kirche durch das Verbot des Lesens für das allgemeine Wohl hinreichend gesorgt. Bezüglich dieser beiden entgegengesetzten Ansichten würde der Buchstabe des Verbotes für die letztere, der Geist desselben aber für die erstere Ansicht sprechen.

Graz. Univ.-Prof. Dr. Marcellin Josef Schlager.

IX. **(Zur Heilung des Kreuzotterbisses.)** Unter diesem Titel enthält Nr. 19 der christlich-pädagogischen Blätter d. J. eine der „Olmützer Zeitung" zugekommene und darin am 8. August veröffentlichte Zuschrift, worin es heißt: „In keiner Gegend Mährens dürfte die so giftige Kreuzotter so häufig zu finden sein, wie in der Umgebung des ausgebrannten Vulcans Rautenberg, (Bezirk Hof), wo fast jährlich einige Fälle von Kreuzotterbissen an Menschen und Thieren, namentlich Hunden, zu verzeichnen sind. So wurde erst unlängst ein zehnjähriger Schulknabe aus Rautenberg auf einer Wiese von einem solchen giftigen Reptil in den Fuß gebissen. Trotz der sogleich angewendeten hier allgemein gebräuchlichen Mittel — sorgfältiges Auswaschen der Wunde, noch besser Aussaugen der Wunde mit dem Munde, Umschläge von feuchtem Lehm, Aufschneiden der Bisswunde mit einem Messer, um eine ausgiebige Blutung zu erzeugen, und festes Unterbinden des Fußes oberhalb der Knöchel zur Erzielung einer Retardation der Blutcirculation — schwoll der Fuß immer heftiger an, und stieg die Geschwulst in bedenklicher Weise an dem Beine immer höher. Die geängstigte Mutter des Knaben nahm nun ihre Zuflucht zum Schreiber dieser Zeilen mit der Bitte, ob er denn nicht auch ein Mittel gegen den Kreuzotterbiss habe. Nach einer kleinen Zurechtweisung, dass sie nicht gleich ärztliche Hilfe in Anspruch genommen (was nebenbei gesagt, in derartigen, schnelle Hilfe erfordernden Fällen hier recht schwierig ist, da der nächste Arzt eine Stunde entfernt wohnt und demnach im günstigsten Falle unter zwei Stunden nicht erlangt werden kann), gab Schreiber dieses der ängstlich bittenden Mutter ein Glas reinen Spiritus zum nochmaligen sorgfältigen Auswaschen der Wunde und ein Fläschchen starken Rum ($^1/_8$ Liter) mit der Weisung, letzteren möge der Knabe löffelweise schnell hinter-

einander austrinken bis zur Betäubung, respective Trunkenheit. Da das verabreichte Quantum Rum den geängstigten Eltern nicht schnell genug die beabsichtigte Wirkung hervorzubringen schien, wurde aus einem Kaufgewölbe noch anderer geholt und dem Knaben verabreicht. Und die Wirkung dieses einfachen, überall leicht zu erlangenden Mittels? dass der Knabe nach vier Tagen wieder die Schule besuchen konnte und heute nicht die mindesten Beschwerden infolge des Schlangenbisses hat."

An die Quartalschrift wurde die Anfrage gerichtet, ob das Vorgehen, welches „Schreiber dieser Zeilen" eingeschlagen hat, sich moralisch rechtfertigen lasse. Der Fragesteller hat sicherlich nur wegen der inneren Anwendung des Mittels Bedenken und daher fällt diese Frage zusammen mit derjenigen, welche der hl. Alfons II. (al. V.) n. 76 stellt: An liceat se inebriare ex consilio medicorum, quando inebriatio aestimatur absolute necessaria ad morbum expellendum? Deren Lösung schickt der Heilige die Bemerkung voran: Valde DD. laborant in hac quaestione, licet videatur casus vix unquam accidere posse. Pruner meint, mit den letzteren Worten wolle der hl. Alfons sagen, es sei kaum denkbar, dass Berauschung im eigentlichen Sinne ein wirkliches Heilmittel sei. Unsere Ansicht geht im Hinblick auf die der Frage beigefügte Bedingung dahin, der heilige Alfons wolle sagen, die inebriatio sei kaum je absolute necessaria ad morbum expellendum, da in der Regel andere Mittel zugebote stehen werden. In unserem Falle haben wir es aber sichtlich mit einer Ausnahme zu thun, da die allgemein gebräuchlichen Mittel ohne Erfolg angewendet wurden. Dass das erfolgreiche Mittel nicht von einem berufsmäßigen Arzte verordnet wurde, ist unerheblich. Und somit deckt sich die Frage beim hl. Alfons mit unserem Fall. Was antwortet nun der Heilige auf die von ihm vorgelegte Frage? Er verzeichnet zwei einander entgegengesetzte Meinungen nebst den dafür geltend gemachten Gründen, und sagt, dass ihm die bejahende Meinung hinlänglich wahrscheinlich, ja sogar wahrscheinlicher scheine, falls „potatio vini praebeatur ad expellendos vel corrigendos pravos humores: tunc enim privatio rationis per accidens et indirecte evenit et ideo licite permitti potest; sicut licitum est matri sumere pharmacum directe tendens ad servandam suam vitam, quamvis indirecte eveniat expulsio foetus."

Wegen des unmittelbaren Anschlusses dieser Begründung an die Begründung der negativen Ansicht, gewinnt es den Anschein, als habe der Heilige mit jener zugleich eine Widerlegung dieser beabsichtigt. Sei dem wie immer, thatsächlich ist dieselbe hiezu nicht geeignet. Denn wie lautet die Begründung der negativen Ansicht? Indem wir diese wiedergeben, wollen wir unter Einem dem audiatur et altera pars Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie lautet: quia voluntaria privatio rationis per ebrietatem est intrinsece mala. Ist nämlich diese nach der Anschauung der Anhänger der negativen

Ansicht intrinsece mala und zwar absolute (vergl. Gury I. n. 26), wie aus dem beigefügten Vergleich mit der fornicatio erhellt, dann darf dieselbe nicht nur nicht intendiert, sondern auch nicht einmal zugelassen werden. Verhält es sich aber wirklich so? d. h. ist die voluntaria privatio rationis per ebrietatem (nämlich auch die indirecte voluntaria) intrinsece mala und zwar absolute? Wir wissen darauf nichts besseres zu antworten, als was Babenstuber (ethic. supernatur. tr. 6. disp. l. a. 4 n. 13) auf folgenden Einwand erwidert: Nunquam est licitum facere mala, ut eveniant bona. Atqui voluntarie et ex proposito inebriare seipsum est malum idque intrinsece, sicut[1]) mentiri, blasphemare, fornicari; quae in nullo casu possunt fieri licita; ergo etc. Er schreibt: Respondeo, maj. esse veram, quamdiu mala manent mala. Atqui in casu nostro (Babenstuber hat aber denselben Fall vor Augen) ebrietas voluntarie, sive admissa (wenn der Kranke das ihm dargereichte berauschende Getränke nimmt) sive procurata (wenn er solches selbst — proprio motu — nimmt[2]) propter circumstantiam durissimae necessitatis non amplius manet moraliter mala, sed exuit omnem suam malitiam; sicut eam exuit . . . abscissio manus (nämlich um den Arm oder gar das Leben zu retten) vel occisio etiam innocentis (z. B. eines Wahnsinnigen), a cujus violentia quis vitam suam aliter eripere non potest. Quare ebrietas non est ita intrinsece mala, ut sit absolute et pro omni casu prohibita; sicut prohibita sunt mendacium, blasphemia, fornicatio etc., sed est prohibita sub conditione tantum, nisi urgeat gravis necessitas ad ejusmodi potationem, per quam usus rationis auferatur. Wenn Müller (theol. mor. ed. 2. l. 1 § 23 p. 107) die ebrietas zu den absolute mala zählt und (l. 2 § 169 p. 489) es doch für erlaubt erklärt, „ad morbum depellendum sumere potum, quamvis ebrietas ex eo secutura praevideatur“, so kann er, ohne sich zu widersprechen, an erster Stelle nur die ebrietas, beziehungsweise privatio usus rationis directe seu per se intenta im Auge haben; in diesem Sinne aber müßte man alle mala (d. h. jede einem particulären auch nur hypothetischen Gesetze zuwiderlaufende Handlung und Folge derselben) als absolute mala erklären.

Laymann schreibt l. 3. sect. 4. n. 4.: . . . ebrietas . . . est excessus in potu inebriante, causâ voluptatis, donec usus rationis aufertur. Est peccatum mortale secundum Apost. ad Galat. 5. v. 21. und bemerkt dann n. 5 treffend: Dixi autem voluptatis causâ. Nam si ob alium finem bonum ac honestum, v. g. sanitatis recuperationem, haustus vini usque ad ebrietatem, prudentis Medici judicio, necessarius sit, tunc non absurdum judicat recta ratio, breve tempus usu rationis destitui, ut recuperatâ sanitate munera

[1]) Sperrdruck von uns. — [2]) Nach dem ganzen Context kann procurata nur den in den Klammern beigefügten Sinn haben.

rationis melius praestentur, quemadmodum etiam dormientibus contingit: quare culpâ vacat talis voluntaria ebrietas. Es schlägt also in diesem Falle die privatio usus rationis ad breve tempus nicht bloß zum Besten des leiblichen Lebens, sondern sogar zum Besten der Vernunft aus. In diesem Sinne nennt der hl. Thomas (2. 2. q. 150 a. 2. ad 3) den außer diesem Falle unmäßigen Genuss geradezu potus moderatus.

Es war somit das Verhalten, welches „Schreiber dieser Zeilen" eingeschlagen hat, nach der Meinung, welche der hl. Alfons satis probabilis, ja sogar probabilior nennt, moralisch zulässig. Uebrigens verweisen wir auf unseren Artikel: Unmäßigkeit als „Haupt- oder Todsünde" gegen Ende.

Salzburg. Professor Dr. Anton Auer.

X. **(Messenreduction oder Stipendiumsreduction?)** Petrus, ein wohlhabender Priester, bestimmt in seinem Testamente zur Aufbesserung eines schlecht dotierten Beneficiums die Summe von 2000 fl. mit der Bedingung, dass der Beneficiat jährlich fünfzig Messen lesen und für jede Messe zwei Gulden als Stipendium erhalten soll. Das angewiesene Capital ist zu fünf Percent angelegt; auf eine eventuelle Herabsetzung des Zinsfußes hat Petrus offenbar nicht reflectiert. Jedoch nach einiger Zeit ist es nicht mehr möglich, das Capital zu fünf Percent anzulegen; es werden nur mehr vier Percent gezahlt. Nun steht der Beneficiat Paulus vor einem Dilemma: entweder muss er die fünfzig Jahresmessen auf vierzig reducieren oder sich mit einem geringeren Stipendium begnügen. Er würde natürlich lieber das erstere wählen, damit ihm das testamentarisch bestimmte Stipendium ungeschmälert bleibe. Allein es frägt sich: kann er dies erlaubterweise thun?

Wir antworten: Paulus ist nicht verpflichtet, sich das vom Erblasser festgesetzte Stipendium schmälern zu lassen und infolge dessen ist es ihm erlaubt, die Anzahl der Messen entsprechend zu reducieren. Dass diese Entscheidung richtig ist, lässt sich beweisen: 1. aus der Stilisierung des betreffenden Testamentspunktes, 2. aus der erklärten Absicht des Erblassers, 3. aus den Aussprüchen gewichtiger Auctoritäten. 1. Dass Petrus nicht auf die Anzahl der Messen, sondern auf die Höhe des Stipendiums von zwei Gulden für je eine Messe das Hauptgewicht gelegt hat, ergibt sich schon aus dem Wortlaute der respectiven testamentarischen Bestimmung. Denn wenn er den entschiedenen Willen gehabt hätte, dass in jedem Falle und ohne Rücksicht auf das Zinserträgnis alljährlich fünfzig Messen gelesen werden sollten, so wäre es überflüssig, ja sinnlos gewesen, die Höhe des Stipendiums zu bestimmen. Man kann daher mit Recht annehmen, dass Petrus durch Fixierung des Stipendiumbetrages die frühere Angabe der Messenzahl beschränken wollte. 2. Da es die klar ausgedrückte Absicht des

Erblassers war, die mageren Einkünfte des betreffenden Beneficiums aufzubessern, so ist man wohl berechtigt, im Falle eines Zweifels sich für die jener Absicht günstigere Auffassung zu entscheiden. In unserem Falle ist aber offenbar die Entscheidung für Reduction der Messen der obgenannten Absicht entsprechend, während die Reduction des Stipendiums dieselbe theilweise vereiteln würde. 3. Für unsere Ansicht können wir uns nicht mit Unrecht auf den hl. Alphonsus de Liguori berufen. Dieser wirft nämlich in seiner „Theologia moralis"[1]) folgende Frage auf: „An possit Capellanus ex se minuere numerum missarum, si deficiant reditus?" Und nachdem er die Frage für den Fall, dass die Einkünfte gänzlich verloren gehen, bejaht hat, fährt er fort: „Si vero reditus deficiant in parte, etiam videtur certum cum Escob. n. 638 posse Capellanum minuere Missas, casu quo testator congruam eleemosynam designaverit." Also nach der Lehre des hl. Alfons kann der Beneficiat bei theilweiser Reducierung der Einkünfte auch die Anzahl der Messen verhältnismäßig vermindern, im Falle dass der Erblasser selbst ein entsprechendes Stipendium festgesetzt hat. Dies lässt sich unschwer auf unsern Fall anwenden. Noch klarer spricht sich hierüber der rühmlichst bekannte Pastoralist Peter P. Rigler aus, indem er auf Grund der oben angeführten Stelle aus dem hl. Alfons folgendes schreibt:[2]) „Capellanus ipse poterit diminuere numerum Missarum applicandarum, si determinata eleemosyna fuerit pro singulis Missis et reditus deteriorati non pertingant amplius ad summam fundato numero Missarum respondentem."

Trient. Professor Dr. Josef Niglutsch.

XI. **(Verpflichtung eines Poenitens reconvalescens, der bei der Beichte in articulo mortis einen päpstlichen Reservatfall vergessen hat; Verfahren des Confessars einem solchen Pönitenten gegenüber.)** Titus, der viele Jahre seine religiösen Pflichten nicht erfüllt hat, wird infolge eines Schlaganfalles lebensgefährlich krank. Auf seinen Wunsch wird ein Priester herbeigerufen, der ihm die heiligen Sterbesacramente spendet. Wieder genesen, sucht Titus denselben Priester auf und theilt ihm unter andern confessionaliter mit, er habe in seiner Krankheit zu beichten vergessen, dass er früher Mitglied der Loge gewesen, doch sei er bereits vor sechs Jahren aus der Freimaurerei ausgetreten. Da der Beichtvater für den Augenblick sich nicht klar ist, ob ihm für diesen Fall etwa eine specielle Vollmacht nöthig sei, oder ob der Pönitent dieserhalb noch besondere Pflichten zu erfüllen habe, so absolvierte er ihn, weil wichtige Gründe einen Aufschub der Absolution nicht zuließen, nimmt ihm aber das Versprechen ab, in drei Wochen

[1]) l. VI. tr. III. de Eucharistia n. 331. dub. 2 — [2]) Pastoralis Liturg., P. I., Bulsani 1864. § 125, n. 6. p 197.

wiederzukommen, um die Verpflichtungen, die ihm vielleicht wegen dieses Falles noch obliegen, entgegenzunehmen und noch auszuführen. Was ist dem Confessar zu antworten, der wegen dieses Falles und wegen seiner Handlungsweise um Aufschluss fragt?

I. Was zunächst den Fall des Titus angeht, so sind zur Lösung folgende Punkte zu beachten:

1°. Vor allen Dingen muss der Beichtvater feststellen, ob Titus wirklich der dem Papste reservierten Excommunication verfallen ist, welche Pius IX. in der Constit. „Apost. Sedis“ II a. 4. über die Anhänger geheimer Gesellschaften verhängt hat. Damit nämlich jemand wirklich die Censur incurriere, ist erforderlich, dass er das Gesetz und die auf dessen Uebertretung gesetzte Strafe kennt und dennoch das Gesetz cum contumacia übertritt. War dieses bei Titus der Fall, so ist er excommuniciert. Hat er aber das Gebot der Kirche oder die Excommunication nicht gekannt, so ist er der päpstlichen Censur nicht verfallen und hätte folglich auch in casu keinerlei Verpflichtung. Denn „casus papales, excepta falsa de crimine sollicitationis accusatione, reservantur propter censuram, a qua excusat ignorantia. Proinde sublata censura, nulla remanet reservatio.“ Gury tom. 2. n. 571. qu. 2. S. Alph. l. 6. 580. et alii communiter.

2°. Gesetzt nun den Fall, Titus habe sich die Censur zugezogen, so fragt es sich, ob er von derselben in der sacramentalen Beichte, die er in articulo mortis abgelegt, absolviert ist? Die Antwort lautet „affirmative“. Nach der Lehre des Concil. Trid. sess. 14. c. 7: „est in articulo mortis nulla reservatio; atque ideo omnes sacerdotes quoslibet poenitentes a quibusvis peccatis et censuris absolvere possunt.“ Die Lage aber, in der sich Titus befand, ist als articulus mortis zu betrachten, da gegründete Furcht vorhanden war, dass der Tod in einem solchen Zustande der Apoplexie bald eintreten werde oder könne. Der Beichtvater hatte daher über alle Sünden und Reservate des Titus eine unbeschränkte Jurisdiction und hat ihn kraft dieser Universalvollmacht losgesprochen.

3°. Aber wird diese Lösung nicht umgestoßen durch die Thatsache, dass Titus in der damaligen Beichte den censurierten Fall aus Vergessenheit nicht offenbart hat. Dieser Umstand hindert nicht, mit Fug und Recht anzunehmen, dass der Pönitent dennoch von seinem Reservatfalle losgesprochen ist. Denn der Beichtvater hat sein Beichtkind damals von all den Sünden und Reservaten lossprechen wollen, wozu er die Vollmacht hatte. Er besaß aber für die Todesstunde auch die Gewalt, die päpstliche Censur zu lösen, obgleich der Pönitent aus körperlicher Schwäche, aus Vergesslichkeit, also ohne seine Schuld die betreffende Sünde nicht gebeichtet hat.

Dieser Fall ist analog mit dem, welchen Gury II. 581. qu. 10. behandelt: „An tollatur reservatio, si poenitens, confitendo apud

Superiorem, casus reservatos obliviscatur? Resp. Affirmative, saltem probabiliter, quia recte praesumitur, Superiorem liberare poenitentem voluisse ab omni vinculo, a quo liberare ipsum potest. Ita Lugo, Salmat. . . et alii communiter, contra alios qui id probabiliter negant." Hierzu bemerkt P. Ballerini in der Nota a bei Gury l. c.: „Quamvis S. Alphonsus (l. 6. n. 597) probabilem dixerit opinionem, quae tolli reservationem negat, tamen non prohibet, quominus quis sequatur communem, immo, ut ipse eam appellat, communissimam Lugonis doctrinam, non obstantibus Suaresii objectionibus." Man kann daher tutâ conscientiâ annehmen, Titus sei in articulo mortis von seinem päpstlichen Reservatfalle absolviert worden, da der Beichtvater in tali momento unbeschränkte Jurisdiction wie ein Superior hat. Nach De Lugo stützt sich diese Lehre auf folgendes Princip (de poenit. disp. 20. n. 91): „Tota difficultas non esse debet circa possibilitatem, sed circa factum seu voluntatem: an de facto velit Superior tollere directe reservationem pro oblitis, quotiescunque absolvit subditum. Et quoad hoc dicimus, probabiliter praesumi a communi sententia voluntatem illam in Superiore." Dieser Wille muss und kann aber um so eher angenommen werden, wenn die Lossprechung in articulo mortis ertheilt wird; in jenem hochwichtigen Momente wird sicherlich kein Beichtvater eine Restriction machen.

4°. Wir kommen nun zum Zweifel des Beichtvaters, ob Titus in casu als poenitens reconvalescens etwa noch Verpflichtungen infolge des Reservatfalles zu erfüllen hat, und ob er selbst als Confessar für seinen Pönitenten eine specielle Vollmacht nöthig habe. Ueber den ersten Punkt dieses Zweifels wurde früher vielfach disputiert. Nunmehr hat die S. Congr. Inqu. durch die officielle Entscheidung vom 17. Juni 1891 folgendes festgesetzt: Wer im Falle der Noth (in casu urgentiori) seitens eines nicht mit den nöthigen Facultäten ausgerüsteten Beichtvaters von einem päpstlichen Reservatfalle, sei er speciali modo oder auch nur simpliciter dem Papste reserviert, absolviert worden ist, der muss sich innerhalb eines Monates noch sub poena reincidentiae an den heiligen Stuhl wenden (se sistere Superiori). Ist aber der Pönitent in Todesgefahr (— in articulo mortis —) von einem päpstlichen Reservat durch einen gewöhnlichen Beichtvater absolviert, so besteht für diesen die Verpflichtung, sich nach erlangter Genesung an den heiligen Stuhl zu wenden (se sistere Superiori) nur dann, wenn es sich um eine censura speciali modo reservata handelt. Demnach ist die Meinung jener Auctoren sanctioniert worden, die da lehrten, die Bulle „Apost. Sedis" habe die Verpflichtung des in periculo mortis ohne Facultät von einer reservierten Censur absolvierten Pönitenten „standi man-

datis Ecclesiae, si convaluerint" eingeschränkt auf die Fälle einer Absolution a censura speciali modo reservata. Da nun in casu Titus absolviert ist in articulo mortis von einer Censur, die simpliciter dem heiligen Stuhle reserviert ist, so hat er nach seiner Wiedergenesung **keinerlei Verpflichtung**, und der Beichtvater hat für seinen Pönitenten keine specielle Vollmacht nöthig.

II. Die Handlungsweise des Beichtvaters in casu ist correct zu nennen. Wegen der vorliegenden wichtigen Gründe, die einen Aufschub der Absolution nicht zuließen, konnte und durfte er den Pönitenten trotz des Zweifels absolvieren. Zugleich hat er mit Recht stante dubio dem Beichtkinde das Versprechen abgenommen, innerhalb einer festgesetzten Zeit wieder zurückzukommen, um demselben, nach eingeholter Aufklärung, mitzutheilen, ob vielleicht noch anderweitige Verpflichtungen zu erfüllen seien. Schließlich ist noch zu bemerken: Hätte es sich in casu um eine censura speciali modo reservata gehandelt, so wäre es rathsam, dass der Beichtvater sich schleunigst die nöthige Facultät verschaffte, um dem Pönitenten endgiltig zu helfen.

Beuren (Prov. Sachsen). Pfarrer Dr. A. Wiehe.

XII. **(Ueber Reliquien und ihre Authenticität.)** Die Renaissance hat uns unter anderen viel dadurch geschadet, dass sie die schönsten Reliquienschätze zerstört hat. Nicht zwar jene Kunstrichtung als solche, aber ihre Consequenzen und der Unverstand ihrer Zeitströmung. Die alten Reliquienschätze waren wohlverschlossen in ihren Heiligenhäuschen und Sarkophagen, in ihren Monstranzen und metallenen Umhüllungen. Das konnte eine Zeit, wo der möglichst überladene Aufputz des Altars angestrebt wurde, nicht dulden. Man öffnete die alten Gefäße, man formte aus Holz und Metall und Spiegelscheiben hohe Pyramiden, große Aufsätze und unschöne vasenartige Umrahmungen und die Klosterfrauen oder andere kundige Hände wirkten Gold- und Silberblumen, kräuselten Locken aus Seide und Papierstreifen, vertheilten schön symmetrisch Bein um Bein, Knöchlein um Knöchlein und als Mittelstück ein heiliges Haupt und malten die schönsten Etiquetten dazu. Aber auf die Hauptsache vergaß man! Fast alle diese schönen Renaissance- und Rococo-Reliquiarien entbehren der Authenticität und die herrlichen Reliquien mit all den berühmten und verehrten Namen sollten nicht mehr auf den Altären geduldet werden, sondern unter dem Kirchenpflaster oder sonst an geweihter Stätte beigesetzt werden mit der Aufschrift Reliquiae non authenticae. So manche schöne Pfarrkirche hat als einzigen Rest ihres Reliquienschatzes vielleicht eine alte gefasste Kreuzpartikel oder eine Heiligenreliquie im Pacificale, alles andere hat dem Unverstande zum Opfer fallen müssen.

Welches Zeichen haben wir also, dass die Reliquien authentisch sind? Jene Reliquienkapseln, deren Rückseite mit einem bischöflichen Siegel versehen und welche auf der Vorderseite mit Glas oder Metall so verschlossen sind, dass dieser Verschluss sich nicht lösen lässt, ohne den Faden oder den Draht, auf welchen das Siegel ruht, zu zerschneiden, gelten als authentisch. Das Concil von Trient hat (sess. 25) dem Bischofe das Recht und die Pflicht auferlegt, alle Reliquien, welche in seine Diöcese kommen, zu prüfen — („statuit sancta Synodus, nemini licere ullo in loco vel ecclesia, etiam quomodolibet exempta — novas reliquias recipiendas esse, nisi eodem recognoscente et approbante episcopo“) und dürfen nicht authentische Reliquien auch der öffentlichen Verehrung nicht ausgesetzt, nicht auf den Altären verwendet und nicht incensiert werden. Die Instructio Eystettensis sagt tit. IV cap. I. § 2: „Quare mandamus, ut nullae reliquiae, quamvis litteris authenticis quibuscunque, etiam in alia dioecesi jam approbatis, munitae sint, absque Nostra licentia et approbatione in hac Nostra dioecesi publica veneratione colendae exponantur“. Unter Beachtung dieser kirchlichen Vorschriften wurden z. B. in einer Domkirche Deutschlands vor einigen Jahrzehnten ganze Körbe von Reliquien in der Krypta beerdigt, weil sie nicht authentisch waren oder vielmehr ihre Authenticität verloren hatten durch das unerlaubte Oeffnen der alten Reliquiarien. Wie viele Kreuzpartikeln und kostbare Reliquien wurden in den Frauenklöstern durch die sorgsamen und mühevollen Neufassungen ihrer Authenticität beraubt, da es ohne bischöfliche Controle und Verschluss geschah. Hat man aber eine Reliquie, welche vielleicht verstaubt oder in ihrer Fassung nicht würdig ist, die aber mit dem bischöflichen Siegel verschlossen ist, wenngleich die schriftliche Authentik längst verloren gieng, so kann man sie dem Bischofe vorlegen zur Prüfung. Der Bischof wird dann die authentisch befundene Reliquie verwahren lassen, während die Kapsel neu verziert und gereinigt werden kann, worauf die neuerliche Documentierung durch das bischöfliche Siegel und die schriftliche Authentik erfolgen kann. Oftmals ist das Siegel wohl erhalten, aber die Verschlussfäden sind verletzt und zerrissen und dadurch die Authenticität verloren, falls nicht der Bischof aus der Beschaffenheit der Reliquienfassung sich die Ueberzeugung verschaffen kann, dass die Reliquie noch als authentisch betrachtet und neu gefasst werden kann.

Wohl mit Recht können auch die Aebte und Prälaten, wenigstens consentiente episcopo, die Reliquien authenticieren, da sie nach kirchlichem Rechte das Siegel führen und auch befugt sind für die Altäre ihrer Kirchen, welche sie consecrieren, die Reliquienkapseln zu bereiten.

Was ist es nun mit den Reliquien in den consecrierten Altären? In jedem Altare, welcher consecriert ist, müssen die Reliquien von wenigstens zwei Martyrern sich befinden, dazu drei Weihrauchkörner und die Pergament-Urkunde, worin der Name des Bischofs, der Tag

der Consecration, der Name des Altarpatrones und der beigeschlossenen Reliquien stehen. Wenn daher bei Abtragung eines consecrierten Altares das Sepulchrum eröffnet wird, ist der Pfarrvorsteher verpflichtet, die Kapsel uneröffnet dem Ordinariate einzusenden, um dieselben prüfen und eventuell neuerdings zur Consecration zu verwenden. Die Reliquienkapseln der Altäre sind theils von Zinn, theils, besonders bei alten Altären, aus Glas oder Thon. Diese Gefäße werden mit Wachs umgeben und oben mit dem Siegel des Consecrators, in Wachs oder Siegellack, abgedruckt, versehen. Alle Reliquien, welche bei Eröffnung durch das Ordinariat nicht mehr brauchbar, weil schon vermodert, gefunden werden, sollen gesammelt und später in der Domkirche beigesetzt werden, damit auch ihnen durch das Fest S. S. Reliquiarum Dioecesis die gebürende Ehre erwiesen werde.

Möchte man doch wieder zurückkehren zum alten Brauche, schöne, stilvolle Reliquiarien aus Metall zu schaffen, mit wohlversiegelten authentischen Reliquien, um sie auf den Altären zu verwenden und zur Verehrung auszusetzen! In den Kathedralen Frankreichs fand ich den schönen Gebrauch, reich gefasste Reliquiarien in den Seitenkapellen aufzustellen in Verbindung eigener Knieschemel, so dass die Gläubigen dort beten und die Reliquiarien küssen können. Auch die schönsten alten und neuen Metall-Sarkophage für Reliquien fand ich in den französischen Kirchen würdig aufgestellt, mit dem Bestreben, durch deutliche Aufschriften die Gläubigen aufmerksam zu machen, sie zu verehren, ein Gebrauch, der gewiss Nachahmung verdient.

Graz. f.-b. Hofkaplan Dr. Franz Freiherr von Oer.

XIII. **(Das Eile mit Weile beim Beichthören.)** Die Rücksichtnahme auf die Menge der Pönitenten, namentlich an Concurstagen, vereinbart mit einem anscheinend strengen Ausspruch des hl. Alfons von Liguori.

Der bekannte Ausspruch des hl. Lehrers, „dass der Beichtvater in der Behandlung der einzelnen Pönitenten keine Rücksicht auf die umstehende Menge der übrigen Pönitenten nehmen soll, indem er ja über diese keine Rechenschaft abzulegen habe“, soll allerdings im wörtlichen Sinne genommen werden, insoweit dessen unumgänglich nothwendige Leistung zugunsten des jeweiligen Pönitenten es erfordert. Diese Leistung betrifft die gehörige Sorge für die formelle Integrität der Beicht, für die Disposition des Pönitenten zur Lossprechung, für die Sicherung der formell nothwendigen Reparationen, z. B. des gegebenen Aergernisses und für dessen Bewahrung vor dem Rückfall in die Sünde. Verlangt dies nun nicht selten gar viel Zeit, und zwar gerade an Concurstagen, wo dieselbe desto kostbarer ist, so wird das Gefühl des Mitleides und der Rücksicht für die umstehenden harrenden Pönitenten manchmal auf eine harte Probe gestellt, und ein jedes rechtmäßige Mittel zur Befriedigung desselben wird willkommen sein. Sehen wir nun die vorzüglichsten dieser Mittel.

Zuerst und selbstverständlich schließt die zu bewahrende Geistessammlung nicht ein rüstiges und wackeres Vorgehen unter solchen Umständen aus, wohl aber eine behagliche Langsamkeit. Dann bleibt auch bei aller pflichtmäßigen Sorgfalt für den einzelnen Pönitenten, den man eben anhört, die distributive Gerechtigkeit, die wahre Ordnung der Nächstenliebe, sowie auch der Grundsatz zu Recht bestehen, dass man unter zwei Uebeln stets das geringere wählen soll.

Nachdem in der vorhergehenden Erörterung die pflichtmäßige Sorge des Beichtvaters für die formelle Vollständigkeit des Sünden-Bekenntnisses als einer der vorzüglichen Titel zur Nichtberücksichtigung der umstehenden Menge anderer Pönitenten betont worden, bietet sich sogleich die Frage dar, ob auch die sonst pflichtmäßige Besorgung der materiellen Vollständigkeit ein solcher Titel sei oder nicht? Jedenfalls wird sie es nicht so absolut und in dem Grade sein wie die erstere, weil ja auch ohne dieselbe die Giltigkeit des Sacramentes bestehen kann und das geistliche Wohl des Pönitenten dadurch nicht so wesentlich beeinträchtigt wird. Sodann sind vorläufig zwei Voraussetzungen als zugestanden anzusehen, dass nämlich einerseits der Beichtvater die Pflicht überhaupt hat, bei unwissenden und etwas nachlässigen Pönitenten positiv für die Herstellung der Beichtintegrität durch betreffende Fragen zu sorgen, und dass andererseits der bloße Umstand irgend eines Concurses von Pönitenten noch nicht hinreicht, den Beichtvater ohneweiters von dieser Pflicht zu entbinden. S. Alfons Theol. mor. lib. 6. n. 607, S. Sed. haec opinio etc. — Dies also zugegeben, fragt es sich denn, ob nicht zum Zeitgewinn und zugunsten der anderen Pönitenten irgendwelche Beschränkung hiebei zulässig werden könne?

Um die Frage recht zuzuspitzen, wollen wir den Standpunkt und das Verfahren von Herrn Placidus, eines sehr eifrigen Seelenhirten, erwägen. Derselbe hat eine kleine Pfarrei und sieht sich daher imstande, andern Seelsorgern im Beichthören und Predigen recht fleißig auszuhelfen, auch wohl bei verschiedenen Gelegenheiten gewisse religiöse Volksexercitien in fremden Pfarreien abzuhalten. Nun macht er in einer oder anderen derselben beim Beichthören die betrübende Erfahrung, dass nur gar zu viele sacrilegische Beichten von lange her zu reparieren seien, erfreut sich aber auch seitens der Pönitenten eines vollen und trostreichen Vertrauens. Er ist mithin ganz überzeugt, dass er bei den vielen noch übrig bleibenden Pönitenten gar manche derselben von schrecklichen Sacrilegien zu entlasten Gelegenheit habe, wogegen die meisten dieser Unglücklichen, so meint er, damit belastet blieben, wenn sie bei dieser Gelegenheit nicht beichten könnten. Da ihm indes nur sehr wenige Zeit übrig bleibt, raisonniert er bei sich selbst also: „ach, wie jammerschade, wenn ich einen großen Theil dieser armen guten Leute ungehört entlassen müsste! wie wäre es also, wenn ich bei den langen und verworrenen Generalbeichten, die doch so viele Zeit in Anspruch nehmen, mit der Be-

sorgung der materiellen Vollständigkeit viel runder und summarischer zuwege gienge, namentlich betreffs der Sündenzahl, wofür man doch so viele Fragen zu stellen hat? Ich werde mir ohnedem schon das rechte Urtheil zu bilden und die geziemenden Bußen aufzugeben wissen, und vorzüglich will ich das Gehörige leisten, um den Rückfällen in die Sünde vorzubeugen und die nothwendigen Genugthuungen zu befördern. So gewinne ich die nothwendige Zeit, damit diese Leute alle in bona fide eine giltige, heilbringende Beicht bei mir ablegen können, während sonst manche in ihren Sacrilegien bleiben und darin zugrunde gehen würden; so werde ich auch unter zwei Uebeln das geringere wählen und eine charitas apostolica bene ordinata ausüben. Die materielle Vollständigkeit zu besorgen, wozu ich als Beichtvater übrigens nur indirect verpflichtet bin, ist mir unter diesen Umständen moralisch unmöglich. Auf diese Weise also will ich in Gottes Namen handeln und Er, der Allwissende, wird hoffentlich mein Verfahren zum Heil der Seelen billigen."

Was ist nun von dieser merkwürdigen Berathung und Verfahrungsweise zu halten? Bezüglich des persönlichen Verfahrens von Herrn Placidus und in Anbetracht seiner festen Ueberzeugung von der Wahrheit aller jener Voraussetzungen, wäre kein Stein auf ihn zu werfen; denn im allgemeinen und theoretisch zu reden, dürfte ein ähnliches Urtheil und Verfahren Geltung haben oder doch geduldet werden, insoferne ähnliche Voraussetzungen begründet sein mögen; denn in der That, die Wahl des geringeren von zwei unumgänglichen Uebeln, die rechte Ordnung der Nächstenliebe, die daraus hervorgehende moralische Unmöglichkeit der fraglichen Leistung, entheben den Beichtvater von der sonst bestehenden Pflicht derselben. Allein praktisch geredet, müssten Voraussetzungen von so urgenter Art, wie die von Herrn Placidus, nur cum magno grano salis zugelassen werden. Es ist dies eine heikle Sache. Handelt es sich aber um Abkürzung und Zeitgewinn zugunsten der wartenden Pönitenten durch Unterlassung von rein supererogatorischen Leistungen seitens des Beichtvaters, dann ist die fragliche Rücksicht überhaupt angezeigt: das verlangt die rechte Ordnung der apostolischen Nächstenliebe und des klugen Seeleneifers. Die diesbezügliche Wahrheit mag folgenderweise bestimmt werden. „Die Rücksichtnahme auf die übrigen Pönitenten ist desto mehr am Platz, als es sich um solche nicht nothwendigen Leistungen handelt, die weniger wichtig sind und als der Pönitent unter der Hand leichter zur Beicht zurückkommen kann; als ferner die übrigen Pönitenten zahlreicher und in größerer geistlicher Noth sind; und endlich je schwerer es für dieselben ist, später zur Beicht zurückzukommen."

Die Richtigkeit dieser Aufstellung im allgemeinen leuchtet ein; sehen wir uns sofort ihre Hauptanwendungen etwas näher an. Die erwähnten supererogatorischen Leistungen lassen sich auf folgende Punkte zurückführen: auf die mit der Beicht verbundene Seelen-

leitung, auf das Anhören der leichteren Beichten überhaupt, auf das der schwereren, und endlich auf die Aufnahme von Generalbeichten, namentlich bei gemeinsamen geistlichen Exercitien und Volksmissionen. Die mit der Beicht verbundene Seelenleitung frommer Personen soll selbstverständlich an Concurstagen gar nicht vorgenommen werden. Welch eine Querheit, wenn andere Pönitenten, die der Beicht bedürfen, dadurch lange warten oder gar ungehört davon gehen müssten. Bei der eigentlichen Beicht frommer Seelen, die oft und regelmäßig beichten, mag gewiss in sehr expeditiver Weise vorgegangen werden: ein oder das andere treffende Wort reicht dann als Zuspruch schon hin. Uebrigens wird ein weiser Beichtvater seine habituellen frommen Beichtkinder anweisen, sich an Concurstagen lieber gar nicht zur Beicht einzustellen. Bei den einfachen und leichteren Beichten anderer christlich lebender Leute mögen etwaige Fragen, z. B. über die Kindererziehung u. dgl., und der Zuspruch schon etwas weiter reichen, jedoch weniger umständlich sein als zu anderen Zeiten, wo kein Gedränge von Pönitenten zum Zeitgewinn mahnt.

Was die schwereren Beichten von eigentlich weltlich gesinnten, heilsvergessenen Leuten betrifft, da ist allerdings eine schwierige Aufgabe zu lösen, das völlig Genügende mit einer namhaften Zeitersparnis zu vereinbaren; es heißt: das völlig Genügende, denn wollte man sich da etwas eilig mit dem knapp Nothwendigen begnügen, so wäre die Gefahr vorhanden, keine gute Arbeit zu verrichten. Die Erzielung der Integrität und die gehörige Disposition des Pönitenten zur Lossprechung oder zur willigen Annahme des Aufschubes, der Bereitwilligkeit zur Leistung der nothwendigen Reparationen, z. B. für die gegebenen Aergernisse u. s. w., zur Meidung aller gefährlichen Gelegenheiten und zur Anwendung der positiven Mittel und wirksamen Maßregeln gegen den Rückfall in die Sünde, dies alles verlangt seitens des Beichtvaters für gewöhnliche Beichten dieser Art fast mehr Aufmerksamkeit, Eifer, Mühe und Zeitaufwand als bei Gelegenheit von Volksexercitien die Aufnahme von Lebensbeichten. Das Stück Arbeit aber bietet sich häufig dar an den meisten großen Concurstagen und namentlich zur Osterzeit, an Patronsfesten und nicht selten bei Aufnahme der Beichten von Brautleuten. Nur nach vorhergegangenen außerordentlichen Predigten kann bei solchen Beichten an ein schnelleres Vorgehen gedacht werden, so auch bei deren Aufnahme an Wallfahrtsorten, oder auch, wenn es noth thut, dadurch, dass der Beichtvater gleich anfangs das Sündenbekenntnis durch treffende Fragen herbeiführt und so dem verlornen Zeitaufwand eines fast nichtssagenden Bekenntnisses seitens des Pönitenten vorbeugt. Also betreffs der erwähnten Classe von Beichten ist überhaupt weit mehr das Weilen als das Eilen am Platze.

Eine letzte und wichtige supererogatorische Leistung des Beichtvaters besteht in der Aufnahme von nicht nothwendigen General-

und überhaupt Wiederholungsbeichten. Betreffs dieser Leistung kann die Berücksichtigung der übrigen Pönitenten zu weit und auch nicht weit genug gehen. Sie geht zu weit, wenn man ihretwegen solche Beichten nicht aufnimmt, wenn es doch angezeigt und billig wäre, oder auch dieselben übereilt und zu oberflächlich abmachte. Jene Rücksicht würde nicht weit genug gehen, wenn man sich zu leicht und unzeitig zur selben Aufnahme herbeiließe oder eine unverhältnismäßige Zeit und Sorge darauf verwendete.

Unter gewöhnlichen Umständen soll man bei einem großen Gedränge von Pönitenten nicht leicht solch eine Beicht aufnehmen, weil eben alsdann die Gefahr nahe liegt, nur eine halbe und übereilte Arbeit zu verrichten und doch gienge man dabei nicht haushälterisch genug mit der kostbaren Zeit um. Indes wäre bei der zu allgemeinen Anwendung dieser Regel auch die entgegengesetzte ernstere Gefahr vorhanden, zuweilen eine wahrhaft nothwendige Wiederholungsbeicht für nicht nothwendig zu halten, weil das Urtheil nur zu leicht dem Wunsche folgt, oder auch den Pönitenten von der Erfüllung seiner wohlbewussten Pflicht abzuschrecken, falls man die Ungelegenheit seines Antrages etwas zu sehr betonen würde.

Da nun die Vornahme von General- oder doch Wiederholungsbeichten vorzüglich zur Zeit geistlicher Exercitien und Volksmissionen u. dgl. gerade sozusagen an der Tagesordnung ist, wollen wir die diesbezügliche Praxis hinsichtlich unserer Frage etwas mehr ins Auge fassen. — Vorerst ist zu bemerken, dass alsdann jene Vornahme nicht bloß gebräuchlich, sondern auch die Aufnahme solcher Beichten seitens der betreffenden Beichtväter billig und recht ist, besonders wenn die Exercitanten zur Vornahme und Vorbereitung derselben ermahnt worden sind. Insofern nun die Rede ist von nicht nothwendigen Wiederholungsbeichten, kann man wohl die allgemeine Regel aufstellen, „dass der Zeitaufwand für die einzelnen Pönitenten womöglich im Verhältnis stehe mit der Zahl oder Menge der anzuhörenden Beichten, so wie mit der zur Beendigung der Exercitien oder Mission festgesetzten Zeit und mit der Zahl der fungierenden Beichtväter“. Diese Regel ganz außeracht zu lassen, hieße gegen die distributive Gerechtigkeit und den wohlverstandenen apostolischen Eifer handeln.

Eine große Schwierigkeit bietet sich indes gegen die Beobachtung derselben dar in dem Falle, wo namentlich bei Volksmissionen die Aufnahme der Beichten, respective Generalbeichten, nicht womöglich und vor allem den gewillten Mitgliedern der betreffenden Missionspfarrei zugute kommt, sondern ohne Unterschied auf alle Pönitenten ausgedehnt wird, die sich aus der ganzen Umgegend darbieten. Da ist zur Berücksichtigung der Menge von Pönitenten guter Rath theuer und die Gefahr liegt nahe, betreffs der Generalbeichten, weniger gründlich zu arbeiten. Diesem Uebel vorzubeugen, will der hl. Alfons, dass man fast um jeden Preis wenigstens und vor allem den be-

treffenden Pfarrkindern die Gelegenheit verschaffe, eine ordentliche General- oder Wiederholungsbeicht abzulegen; selbstverständlich muss aber auch hier die anberaumte Zeit und die Zahl der berechtigten Pönitenten berücksichtigt werden. Für die anderweitigen Pönitenten thut man alsdann, was die Umstände erlauben.

Das wären nun die Hauptfälle der supererogatorischen Leistungen, bei welchen der Beichtvater auf die umstehenden Pönitenten Rücksicht nehmen kann und respective soll. Wie bereits ausgesprochen, ist zur Ausübung der distributiven Gerechtigkeit und des wohlgeordneten apostolischen Eifers das Bedürfnis des jeweiligen Pönitenten zu vereinbaren mit der Menge und dem Bedürfnis der übrigen, so wie auch mit der mehr oder minderen Leichtigkeit oder Schwierigkeit für diesen und jenen, sich zu einer anderen gelegeneren Zeit wieder einzustellen. — Bekanntlich können zur Abkürzung auch einige der rituellen Gebete ausgelassen werden.

Wenn der Beichtvater zur Leistung des wesentlich Nothwendigen und Pflichtmäßigen keine Rücksicht auf die Menge der umstehenden Pönitenten nehmen soll ne faciat opus Dei negligenter, so kann und respective soll er es mit Klugheit in den anderen Fällen; denn alsdann ist er omnibus debitor, ita tamen ut omnia ordinate fiant.

Wenn gemäß dem Catech. Rom. P. II. C. V. n. 36 alles gute, was im christlichen Volke zurückgeblieben ist, vorzüglich dem rechten Gebrauch des Bußsacramentes (mit Hinordnung auf die hochheilige Eucharistie) zu verdanken ist; und gemäß dem hl. Alfons Cst. C. SS. R. P. 1. C. 1. § 1. Cst. 4. n. 3 nichts wirksamer zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen beiträgt, als die rechte Verwaltung desselben Sacramentes (mit derselben Hinordnung); und wenn andererseits die praktische Beobachtung des fraglichen Ausspruches des hl. Lehrers gewiss viel zu dieser rechten und eifrigen Verwaltung beiträgt, so sieht man, von welcher Wichtigkeit die rechte Auffassung desselben Ausspruches sein muss in Verbindung mit der consequenten Praxis.

Mautern. P. J. P. Arnoldi C. SS. R.

XIV. **(Privilegium der Beuroner-Congregation, betreffend den Gebrauch des** Missale **und** Breviarium monasticum **für auswärtige Priester.)** In Band 44, Heft IV dieser Zeitschrift, Jahrgang 1891, S. 910—911 (sub Nro. XXII) wurden von competenter Seite die Regeln angegeben, welche sowohl für Weltpriester, als auch für Regular-Priester gelten, wenn dieselben in Kirchen oder Kapellen des Benedictiner-Ordens celebrieren und sich des Missale monasticum bedienen. Es dürfte für manchen Leser der Quartalschrift von Interesse sein zu erfahren, dass für die Klöster und Kirchen der Beuroner Benedictiner-Congregation von unserem glorreich regierenden heiligen Vater Papst Leo XIII. noch umfassendere Vergünstigungen gewährt wurden. Sie bestehen darin, dass

alle Welt- und Ordenspriester, welche in eines dieser Klöster, sei es zu kurzem oder längeren Aufenthalte, kommen, — zu einfachem Besuche oder zum Zwecke von Exercitien oder auch nur, um daselbst zu celebrieren oder dem Officium beizuwohnen, quacumque ex causa — sofort das monastische Officium (Benedictiner-Brevier) beten, auch privatim, z. B. in cella sive in horto, und die Missae propriae des Ordens, sowie der Beuroner Klöster lesen dürfen. Denjenigen Mitgliedern des hochwürdigen Clerus, welche zuweilen dem Officium in den genannten Klöstern, sive intra sive extra chorum, beiwohnen, ist damit eine Erleichterung gewährt, indem sie durch das mit den Mönchen verrichtete Officium, ihrer Pflicht die betreffenden Horen sonst aus dem römischen Breviere zu beten, vollständig genügeleisten, und sich für die heilige Messe immer, auch bei gleicher Farbe, des Missale monasticum bedienen und den Mönchen anschließen dürfen.

Zugleich ist damit aber auch eine Entscheidung von principieller Bedeutung gegeben. Die römische Riten-Congregation betrachtet nämlich mit Recht das Benedictiner-Brevier nicht als ein den Mönchen bloß gestattetes, wie z. B. das Dominicaner-Brevier und ähnliche, sondern es ist, wie mit dem des Säcularclerus gleichzeitig entstanden, und durch Paul V., wie jenes durch Pius V., emendiert, auch dem sogenannten Breviarium Romanum als vollkommen gleichberechtigt und ebenbürtig von den Päpsten dem Benedictiner-Orden zur strengen Pflicht gemacht. Eine Zeitlang, von St. Gregor dem Großen bis zur Zeit des hl. Bernard (also von 600 bis etwa 1150) war es an den vorzüglichsten römischen Basiliken, namentlich auch an der Laterankirche, der sogenannten päpstlichen Pfarr- und Kathedralkirche, quae est omnium ecclesiarum urbis et orbis caput et mater, in ausschließlichem Gebrauch. — Während die Moraltheologen sagen, dass diejenigen, denen ein anderes Brevier, als das römische, zu beten erlaubt ist, jederzeit dasselbe abthun können, um das römische zu adoptieren, ist von Rom durch Cardinal Bartolini dem Präfecten der Riten-Congregation im Jahre 1875 erklärt worden, dass Benedictiner, auch wenn sie z. B. als Professoren eines Seminars Theologen für den Weltpriesterstand heranbilden, nicht mit diesen das römische Brevier für ihr Haus adoptieren dürfen, sondern sich an's monastische oder Benedictiner-Brevier halten müssen und zwar sub poena non satisfaciendi. Daher lautet auch der officielle Titel des Benedictiner-Breviers nicht, wie man gewöhnlich der Kürze halber mit Grund sagt: Breviarium monasticum, sondern vielmehr Breviarium Romano-monasticum, im Gegensatz zu Breviarium Romano-Saeculare. Es ist ja ebenso römisch wie das andere; im Weichbilde von Rom entstanden und durch viele Päpste nicht nur approbiert, sondern gleich dem Breviarium Romanum emendiert und dem Benedictiner-Orden vorgeschrieben; während die anderen Ordensbreviere außerhalb Roms entstanden sind — z. B. das der Dominicaner in Paris unter Benützung gallikanischer Elemente und in An-

lehnung an die dort um 1250 bestehende Liturgie. Während ferner die übrigen Ordensbreviere, wie Dominicaner,[1]) Karmeliten, Prämonstratenser u. s. w. auf Grund des bekannten Privilegs von St. Pius V. (wenn sie nämlich damals mehr als 200 Jahre alt waren) bestehen bleiben dürfen und von Rom gestattet sind, wurden für das Benedictiner-Brevier nach der durch Papst Paul V. unter Beiziehung verschiedener Aebte und Procuratoren des Ordens erfolgten Emendation von 1612 mehrmals höchstbehördliche Entscheidungen und Vorschriften gegeben, wonach das Breviarium Romano-monasticum keine bloße Concession, sondern strenge Vorschrift ist, durch deren Nichtbefolgung die Mönche dieses Ordens, falls sie nicht eine ausdrückliche anderslautende Erlaubnis von Rom erhalten haben, sich gegen den dem heiligen Stuhle schuldigen Gehorsam verfehlen würden. So lautet ein Decret der Riten-Congregation vom 24. Januar 1616: Omnes monachos et moniales O. S. B. debere uti Breviario Benedictino nuper de mandato SS. D. N. Pauli V. Papae edito; non obstante quod aliqui in praeteritum usi fuerint Romano vel alio Breviario. Dasselbe wurde für alle eingeschärft durch Papst Urban VIII. Bulle In Cathedra Principis vom 7. Mai 1626; ferner Decretum S. R. C. a. 1736 apud Gardellini Decr. auth. n⁰. 3222 und 4044, und abgesehen von dem oben erwähnten Rescripte des Jahres 1875 noch das Decret vom 7. April 1884.

Das zugunsten der Beuroner Benedictiner erlassene Decret hat folgenden Wortlaut:

Decretum S. Rit. Congr. Ordinis Sancti Benedicti, Congregationis Beuronensis. Reverendissimus D. Maurus Wolter, Archiabbas Congregat. Beuronensis Sanctissimo D. N. Leoni Papae XIII. humillime exposuit, quod saepe saepius ad Monasteria praedictae Congregationis Sacerdotes saeculares, occasione alicujus solemnitatis, seu Festi Ordinis, vel exercitiorum spiritualium, confluunt, qui Horis canonicis et Missae Conventuali in choro cum Monachis intersunt, et Missam privatam mane in Ecclesia celebrant. Quum varia exinde exsurgant incommoda, enixis precibus ab eodem Ssmo. Domino Nostro expetivit: 1. Ut privilegium a sa. me. Clemente XIII. Congregationi Cassinensi concessum, videlicet, ut Sacerdotes servitio Monasteriorum et Ecclesiarum dictae congregationis addicti Horas Canonicas juxta ritum ejusdem Congregationis *in choro* et *extra chorum* recitare valeant, ad *quoscumque Presbyteros ad Monasteria confluentes extendere* dignaretur. 2. Ut privilegia aliis religiosis Familiis (videl. Cong. Cap. et Carm.) concessa, nimirum ut eorum Missalibus cum *Missis propriis omnes Sacerdotes tam saeculares quam regulares* in eorum Ecclesiis Missam *quacumque ex causa et occasione* celebrantes uti possint, etiam in favorem ipsius *Congregationis Beuronensis* concedere dignaretur. Sanctitas porro Sua referente subscripto S. R. C. Secretario, *benigne in omnibus annuere dignata est juxta preces.* Contrariis non obstantibus quibuscumque. Die 16. Aprilis 1885. D. Cardinalis Bartolini S. R. C. Praefectus. L. † S. Laurentius Salvati S. R. C. Secretarius.

---

[1]) Das vom Ordensgeneral Humbert verfaßte und in drei Generalcapiteln geprüfte und gut befundene Brevier des Predigerordens wurde im Jahre 1267 am 7. Juli durch Papst Clemens IV. für die Klöster des Ordens (in domibus vestris propriis dumtaxat observari) in Bausch und Bogen approbiert. Vgl. Martene et Durandus, Thesaurus novus Anecdotorum, Parisiis 1717, tom. II. pag. 502 seq.

Ob und inwieweit vermöge der Communicatio privilegiorum auch andere Klöster des Benedictiner-Ordens von dem vorstehenden Indult Gebrauch machen dürfen, wage ich nicht zu entscheiden.

Beuron (Hohenzollern). P. Suitbert **Bäumer** O. S. B.

XV. **(Kann ein ad assistentiam matrimonii in casu particulari delegatus subdelegieren?)**[1]) Br . . . . . ist eine Grenzpfarrei Oesterreichs, die nicht nur in nächster Nähe andere Diöcesen, sondern auch verschiedene andere Länder hat. Wegen der Schwierigkeiten, welche die verschiedenen Ehegesetze dieser Länder bieten und auch aus anderen Gründen geschieht es nicht selten, dass Brautleute mit einer Delegation von Seiten ihres parochus proprius kommen, um sich in Br . . . . . trauen zu lassen. Da kann man nun eine ganze Blütenlese von Formeln sammeln, womit die delegatio ausgestellt wird; und von diesen Formeln sind viele unpraktisch, wenn nicht sogar ungenügend. Da liest man: a) es wird hiemit Ew. Hochwürden die Vollmacht ertheilt. b) Dem Hochw. Pfarramt die Vollmacht ertheilt. c) Ertheile Ew. Hochwürden oder in Ihrer Abwesenheit Ihrem Stellvertreter . . . . d) Ihnen oder im Verhinderungsfalle Ihrem Stellvertreter . . . . Bei solchen Formeln der Delegation wird in größeren Pfarreien, besonders wenn noch die Brautmesse Diöcesanvorschrift ist, leicht die Frage praktisch: Kann ein derart Delegierter oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter einen anderen Priester subdelegieren? —

Ohne auf die Discussion der mehr oder weniger weiten Delegation in obigen Formeln einzugehen, glauben wir antworten zu müssen: Nein! — In obigen Formeln handelt es sich nämlich offenbar nur um die Delegation für einen bestimmten Fall; und es ist eine licentia subdelegandi nicht in allen erwähnt. Die Canonisten und Moralisten stimmen aber darin überein, dass ein delegatus pro casu particulari nur dann das Recht zu subdelegieren habe, wenn ihm dasselbe ausdrücklich ertheilt worden ist. So sagt Reiffenstuel de sacr. dist. XIV. § XIII. Nro. 138 add. delegatus ad causam particularem juxta jura absque speciali licentia nequit iterum subdelegare. Und er citiert dazu noch: Videatur Elbel de sacr. part. 3. conferent. 12. num. 285. Das nämliche finden wir in Aichners Compendium juris ecclesiastici § 186, 2. d.: Delegatus nonnisi in duobus casibus alium subdelegare potest: „Qui licentiam matrimonio assistendi pro universitate casuum accepit. eam pro singulis casibus alii sacerdoti concedere potest. Qui licentiam istam pro singulo casu accepit, jure subdelegandi caret. nisi e x p r e s s e ipsi c o l l a t u m sit.“ Es sind dies zugleich die Worte der österreichischen Instruction § 48, welche Instruction vom heiligen Stuhle auch dem Erzbischof von Freiburg, dem Bischof von

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1877, S. 126 ff.

Rottenburg und anderen deutschen Bischöfen zur Nachachtung empfohlen worden ist. Auf gleiche Weise spricht sich auch Weber in seinen „canonische Erfordernisse", S. 190, aus: Der von dem parochus proprius oder dem Bischofe nur für einen speciellen Fall Delegierte kann einen anderen Priester subdelegieren, wenn in seinem Mandate die Ermächtigung dazu (potestas subdelegandi) ausdrücklich ausgesprochen ist. Fehlt im Mandate die licentia subdelegandi, so kann der Delegatus auch keinen anderen Priester subdelegieren; würde er es dennoch thun, so wäre natürlich die vor diesem subdelegierten Priester abgeschlossene Ehe null und nichtig.

Welche praktische Folgerung ergibt sich nun aus dem Vorangehenden? — Es ist sehr räthlich, antworten wir mit Weber l. c., — besonders wenn man die Verlegenheiten kennt, in welche man in größeren Pfarreien öfters ohne diese licentia subdelegandi kommt — bei Ertheilung der Delegation an einen bestimmten dritten Priester für alle Eventualitäten demselben das jus subdelegandi ausdrücklich zu übertragen. Es ist freilich eine bestimmte Formel zur Uebertragung der Delegation nicht vorgeschrieben; uns will aber scheinen, dass die sicherste und weitgehendste Art diejenige ist, wodurch einem hochw. Pfarramt in N. N. (nicht dem hochw. Pfarrer) cum jure subdelegandi die Vollmacht ertheilt wird, der Eheerklärung obengenannter Brautleute juxta formam S. Concilii Tridentini zu assistieren. Warum wir den Begriff „Pfarramt" vor dem des „Pfarrers" hervorheben, geschieht deshalb, weil unter dem ersteren sicherer auch der Stellvertreter in Abwesenheit des Pfarrers miteingeschlossen ist. Zum Schlusse lassen wir ein Formular einer Delegations-Urkunde in deutscher Sprache folgen:

An das hochw. Pfarramt in N. N.

Die Brautleute N. N., katholisch, ledig, Schuhmachermeister von hier, und N. N., katholisch, ledig, von hier, sind nach vorausgegangenem Braut- und Religions-Examen in hiesiger Pfarrkirche dreimal vorgeschriebenermaßen verkündet worden, ohne dass sich irgendwelches Hindernis, das diesen Brautleuten entgegenstehe, gefunden hätte. Die heiligen Sacramente der Buße und des Altars haben sie heute empfangen und wollen nun morgen in N. N. getraut werden. Einem hochw. Pfarramt N. N. wird hiemit die Vollmacht ertheilt — cum jure subdelegandi — der beabsichtigten Eheschließung der obengenannten Brautleute zu assistieren, und zugleich an dasselbe die Bitte gerichtet, über die vollzogene Eheschließung anher gütigst berichten zu wollen.

Br . . . . . den 10. Jänner 1892.

(L. S.) N., Pfarrer.

NB. Nach unseren Erfahrungen ist auch die Bemerkung nicht überflüssig, dass das Pfarrsiegel nicht zu vergessen sei.

Bregenz. Katechet Dr. Josef Seitz.

XVI. **(Prüfung der Brautleute in den Religionswahrheiten.)** Hugo und Ida erscheinen vor ihrem neuen Stadtpfarrer Bansch und erklären, dass sie sich verehelichen und recht bald getraut werden möchten. Auf die Bemerkung desselben, dass zuvor nach kirchlicher Vorschrift das Brautexamen und die Verkündigungen ihres Eheverlöbnisses vorgenommen werden müssten, äußern sie den dringendsten Wunsch, dass das Brautexamen sogleich bethätigt werden möge. Bereit, diesem Wunsche nachzukommen, schreitet der Pfarrer zunächst zur Untersuchung, ob der beabsichtigten Eheabschließung kein Hindernis im Wege stehe. Nachdem er laut den bestimmten Aussagen der beiden Brautleute von dem Nichtvorhandensein eines solchen die moralische Gewissheit gewonnen hatte, beginnt er die Prüfung bezüglich der nöthigen Religionskenntnisse mit verschiedenen Fragen des Katechismus. Hier findet er nun, dass weder Bräutigam noch Braut die einfachsten Fragen beantworten können. Er drückt hierüber nicht bloß sein betroffenes Erstaunen aus, sondern bedeutet auch mit kurz angebundenen Worten denselben, dass er sie wegen ihrer religiösen Unwissenheit so lange nicht zum Empfange des heiligen Ehesacramentes zulassen könne, bis sie den Katechismus gelernt hätten. Der Bräutigam fühlt sich durch diese Zumuthung nicht wenig beleidigt und erklärt mit sichtlichem Aerger, dass er auf die kirchliche Trauung ganz verzichten und sich mit der bloßen Civilehe begnügen wolle, worauf der Pfarrer in etwas gereiztem Tone kurz mit „Ganz nach Ihrem Belieben" entgegnet und beide Nupturienten mit einem frostigen Adieu entläßt. Ist diese Handlungsweise des Stadtpfarrers Bansch zu billigen?

Wer das heilige Ehesacrament empfangen will, muss nicht bloß von Ehehindernissen frei, sondern auch in den Grundwahrheiten des Christenthums unterrichtet sein, um nicht bloß selbst ein christliches Leben führen, sondern auch die der Ehe etwa entstammenden Kinder christlich erziehen zu können. Das römische Rituale schreibt daher vor, ut parochus cognoscat, utrum uterque sciat rudimenta fidei, cum ea deinde filios suos docere debeat. (De sacr. matrim.) Und Papst Benedict XIV. bezeichnet den Mangel der zum würdigen Empfang des Ehesacramentes und zur Erfüllung der schwerverbindlichen Pflichten des christlichen Ehestandes allgemein nothwendigen Religionskenntnisse als ein Eheverbot. „Verum cum matrimonio jungendi non sint, si parochus, ut debet, prius interrogando deprehenderit, marem seu feminam, quae ad salutem necessaria sunt, ignorare." (Epist. encycl. de 7. Febr. 1742.) Der Pfarrer ist demnach nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet, die Brautleute über die nothwendigen Religionskenntnisse in geeigneter Weise zu prüfen und im Falle des Mangels dieselben so lange von der Eheabschließung zurückzuhalten, bis sie sich dieselben in genügendem Maße erworben haben. Er würde sonst an ihrem unwürdigen Empfange des Ehesacramentes mitwirken. Da indes diese Pflicht eine hypothetische ist, so kann der Seelsorger von der Prüfung der Brautleute in den

Religionswahrheiten ganz abstehen, wenn er die gegründete Ueberzeugung hat, dass dieselben darin hinreichend unterrichtet sind; muss sie aber vornehmen, so oft er hierüber einen vernünftigen Zweifel hat, um den etwa bestehenden Mangel der nöthigen Religionskenntnisse beheben zu können. Da nun Herr Stadtpfarrer Bansch nicht sicher wusste, ob die ihm früher unbekannten Nupturienten die nöthigen Religionskenntnisse besitzen, handelte er ganz recht und pflichtgemäß, wenn er sich durch eine Prüfung hierüber Gewissheit zu verschaffen suchte. Nur hätte er dieselbe auf eine andere Weise vornehmen sollen. Statt die Brautleute aus dem Katechismus zu examinieren, hätte er in Anbetracht ihrer äußeren Weltbildung vom Anfange an oder doch sobald er bemerkte, dass sie in ihren religiösen Kenntnissen nicht gut beschlagen seien, die Prüfung in Form einer gesprächsweisen und gemüthvollen Darlegung der vornehmsten und nothwendigsten Religionswahrheiten vornehmen sollen und diese etwa mit der gewinnenden Bemerkung einleiten können, dass es nicht bloß nützlich, sondern sogar nothwendig sei, von Zeit zu Zeit, besonders aber vor dem Antritt des Ehestandes, die früher erlernten, aber im Laufe der Zeit mehr oder weniger im Gedächtnis zurückgetretenen Religionswahrheiten aufzufrischen. Es dürfte ihnen daher nicht unangenehm sein, wenn er mit ihnen einen kurzen Ueberblick über die Hauptlehren der Religion mache. Auf diese Weise würde er nicht bloß die Empfindlichkeit der Nupturienten geschont haben, sondern hätte ihnen auch die nöthigen Kenntnisse — die rudimenta fidei — beibringen können. Sicherlich hat Stadtpfarrer Bansch eine große Pastoralunklugheit begangen, dass er die einem gebildeten Stande angehörigen Brautpersonen mit Katechismusfragen drangsalierte und bei Befund ihrer Unwissenheit von ihnen verlangte, sie sollten zuvor ihren Katechismus lernen, ehe sie das heilige Ehesacrament empfangen wollen. Eine solche Forderung könnte man an solche stellen, von denen mit Sicherheit sich erwarten läßst, dass sie derselben auch nachkommen können und wollen. Selbst bei Leuten, die den unteren und mittleren Ständen angehören, ist es besser, wenn der Seelsorger selbst sie in den nöthigen Wahrheiten der Religion unterrichtet, als dass er sie an andere verweist oder zum Lernen des Katechismus anhält. Was soll man aber noch dazu sagen, dass Pfarrer Bansch die Erklärung der Nupturienten, sie wollten auf die kirchliche Eheabschließung ganz verzichten und sich nur bürgerlich trauen lassen, mit einem herzlos abfertigenden „ganz nach Belieben" erwiderte und dieselben mit einem kalten Adieu entließ? Hier hat er zu der Unklugheit auch noch eine gleich große Lieblosigkeit hinzugefügt. Ein wahrer, um das Heil der ihm anvertrauten Gläubigen liebevoll besorgter Pfarrer wird in einem solchen Falle alle Liebe und Sorgen, deren sein Herz fähig ist, aufwenden, um dieselben von einem Schritte abzuhalten, der für ihr Seelenheil im höchsten Grade verderblich ist. Statt seine, wenn auch noch so empfindlichen Pfarrkinder herz- und sorglos zu entlassen, hätte Pfarrer

Bansch vielmehr diese Gelegenheit wahrnehmen sollen, um seinen ersten Fehler einzusehen und durch erhöhte Sorgfalt und vermehrte Klugheit möglichst gut zu machen. Um sie zu gewinnen, hätte er zunächst mit freundlichen und Vertrauen erweckenden Worten den beiden Brautleuten in Anbetracht ihrer Einsicht und Verständigkeit seinen Zweifel an dem wirklichen Ernste ihres kundgegebenen Entschlusses aussprechen, hierauf im Tone besorgter Hirtenliebe sie auf die traurigen Folgen desselben, namentlich auf den Ausschluss von den heiligen Sacramenten im Leben und im Tode aufmerksam machen und sie um ihres Heiles willen ermahnen, ja selbst bitten können und sollen, sie möchten sich die Sache mit tiefbesonnenem Ernste wohl überlegen, und nicht einen Schritt thun, der für sie sehr verhängnisvoll wäre. Die fehlenden Religionskenntnisse könnten sie sich auch dadurch erwerben, wenn sie ihm in einer etwa (halb?) viertelstündigen Belehrung ihre Aufmerksamkeit schenken wollten. Auf diese oder ähnliche Weise hätte Pfarrer Bansch nicht bloß seine anfangs begangene Unklugheit so viel als möglich gut gemacht, sondern auch den Brautleuten die Ueberzeugung beigebracht, dass er es herzlich gut meine und nur ihr Bestes wolle, und diese Ueberzeugung würde als eine stille, aber mächtige Mahnerin früher oder später bewirkt haben, dass dieselben entweder von ihrem aus verletzter Empfindlichkeit gefassten Entschlusse abstanden oder nach Ausführung desselben den kirchlichen Anforderungen nachzukommen trachteten, während dagegen sein — schonend gesagt — lieb- und sorgloses Benehmen nur dazu angethan war, dieselben in ihrem schlimmen Vorhaben zu bestärken und der Kirche ganz zu entfremden. — Setzen wir noch den Fall, die Brautleute wollen sich zu einer mündlichen Belehrung ebensowenig verstehen, wie zum Lernen des Katechismus, verlangen aber dessenungeachtet kirchlich getraut zu werden und drohen, falls ihnen dieses verweigert wird, dass sie dann sich nur bürgerlich trauen lassen; dürfte in diesem Falle der Pfarrer zur Vermeidung eines unstatthaften Zusammenlebens sie nicht doch ungeachtet ihrer gänzlichen Unwissenheit in den Grundwahrheiten der Religion zum Empfang des heiligen Ehesacramentes zulassen? Es kommt auf das Diöcesanrecht an. Papst Benedict XIV. hat zwar den Mangel der nothwendigsten Religionskenntnisse in der oben angeführten Stelle als ein Eheverbot erklärt und in seinem Werke de Synodo dioeces. (l. VIII. c. 14) die Meinung derjenigen, welche denselben nicht als solches gelten lassen wollten, verworfen. Die Unwissenheit in den Grundwahrheiten der christlichen Religion bildet aber keinen Grund zur Verweigerung der kirchlichen Eheabschließung, wenn sie unüberwindlich und eine Belehrung, wie z. B. bei etwas Blödsinnigen, unmöglich ist.

Scheyern (Bayern). P. Bernhard Schmid O. S. B.

XVII. **(Zur Einheitlichkeit der Katechismen, biblischen Geschichten &c. in Deutschland.)** Unermessliche Opfer

sind den deutschen Katholiken auferlegt, seitdem durch Handel, Industrie, Verkehr und Freizügigkeit, allüberall auch in jenen Gegenden und Städten katholische Gemeinden entstanden, wo bisher der Protestantismus allein vertreten war: neue Kirchen, Pfarrstellen, Lehrerstellen, Schulen 2c., jede katholische Zeitung liefert in den Hilferufen tagtäglich dazu die Belege. Dieselben Ursachen aber ließen in immer größerem Maßstabe einen neuen Uebelstand hervortreten, der immer gebieterischer nach Abhilfe ruft: die Frage der Einheitlichkeit der Katechismen, biblischen Geschichten wie auch der Gesangbücher. Schreiber dieses war erst sieben Jahre in der Seelsorge und muss sich, obwohl stets in derselben Diöcese, schon in das vierte Gesangbuch heuer hineinarbeiten! Wochen-, monatelang können die Neuzugezogenen kaum oder gar nicht am gemeinschaftlichen Gottesdienste sich betheiligen: entweder haben sie noch nicht das Buch der neuen Diöcese, oder falls sie es etwa sich beschaffen, dauert es noch geraume Zeit, bis sie die neuen Melodien 2c. kennen. Aber wie viele kommen dazu, sich das neue Buch, zumal in genügend zahlreichen Exemplaren anzuschaffen? Wenn der Missionspfarrer nicht aushilft, wird nichts daraus; dann aber hat man einen neuen jener zahlreichen traurigen Gründe, womit man sich für das Fernbleiben vom Gottesdienste entschuldigt.

Noch dringender nothwendig aber möchte zunächst die Einheit in den Katechismen und biblischen Geschichten erscheinen. Wer mag auch einer zahlreichen Arbeiterfamilie zumuthen, bei ihrem Zuzug für zwei, drei, vier Schulkinder, vier, sechs, acht neue Katechismen 2c. anzuschaffen, kurz so oft neue Bücher zu kaufen, als sie ihren Wohnort wechselt, und das gerade für den „katholischen" Religions-Unterricht, der nach der gewiss nicht unberechtigten Ansicht der Leute überall derselbe sein sollte. Auch hier muss wieder wohl oder übel der arme Diaspora-Pfarrer „ohne" Pfarrgehalt in die Tasche greifen. Der Leiden und Sorgen eines Diaspora-Pfarrers gibt es nachgerade genug, dass man ihm diese ersparen sollte. Wenn schon bei der Entscheidung der Frage, ob eine einzige Ausgabe, oder eine größere und eine kleinere nicht bloß die Rücksicht auf die leichtere Concentration des Unterrichtes, sondern auch der Gedanke mitmaßgebend war, dass das Kind in dem einzigen Katechismus durchaus heimisch werden, dass ihm die Vorstellung, als ob es in der größeren Ausgabe etwas Neues und Verschiedenartiges zu lernen habe, ferngehalten werden müsse, so spricht dieser Gedanke noch unendlich mehr, wenigstens unter den heutigen Verhältnissen, für die Einheitlichkeit der Katechismen 2c. in den deutschen Diöcesen. Glücklicherweise ist der erste kräftige Schritt dazu schon gemacht, da die großen Diöcesen Münster, Köln, Trier, Breslau, eine gemeinschaftliche Ausgabe schon besitzen; voraussichtlich wird jetzt auch in der weitschichtigen Diöcese Paderborn der neue Bischof den hochw. Oberhirten der genannten Diöcesen sich anschließen, wodurch der größte Theil der preußischen Monarchie und der zahlreichen sächsischen Bundesstaaten zu dem ersehnten Ziele gelangt.

Damit wäre auch von selbst die Bahn frei gemacht für die Einheitlichkeit der hauptsächlichsten Fasten- und Abstinenzgesetze, die allen Priestern in großen Städten, besonders aber denen in Mitteldeutschland viel Arbeit machen. Man denke sich nur als Priester etwa in die Gegend von Frankfurt: dort stoßen Limburg, Mainz, Fulda, Speyer, Würzburg, Rottenburg, Freiburg 2c. ziemlich hart aneinander, senden ihre Diöcesanen zu Hunderten in die Weltstadt, aber jede Diöcese hat ihre eigenen Gesetze, nach denen die Pönitenten doch auch vielfach beurtheilt werden müssen. Wie ist das menschenmöglich? Oder man denke sich nach Jena: dort sind die Weimarianer der Diöcese Fulda zugetheilt, rings umgeben von Meiningen (Würzburg), Altenburg (Apostol. Vicariat Sachsen), Preußen (Diöcese Paderborn), (abgesehen vom Militär, das seine eigene bischöfliche Gerichtsbarkeit hat); alle diese Diöcesen sind mit ihren naheliegenden Dörfern und Städten und seßhaften Bevölkerung auf den Gottesdienst in Jena angewiesen, ohne den speciell fuldaischen Fastengesetzen unterworfen zu sein. Möge bald auch in all diesen beregten Fragen das Wort des Herrn Anwendung finden: ut sint omnes unum!

Noch möchte ich diese Gelegenheit wahrnehmen zu bitten, dass doch die Seelsorger und Religionslehrer sich darüber aussprechen, welche Lehrstücke, Gebete, historische Uebersichten in dem Anhang des einheitlichen Katechismus platzfinden müssen. Auch da zeigen die verschiedenen Katechismen eine bunte Mannigfaltigkeit, die der Prüfung und Sonderung harrt. Wenn dieser Gedanke etwa in den Decanats-Conferenzen erörtert und die darauf bezüglichen von der Majorität gebilligten Vorschläge in den Zeitschriften veröffentlicht werden, wird es den maßgebenden Stellen ein Leichtes sein, auch in dieser Beziehung der Jugend das Beste zu bieten.

Jena. Kaplan Dr. Wilhelm Frye.

XVIII. **(Ueber clandestine Ehen.)** Es ist ein für jene Orte, wo das Decret Tametsi des Concils von Trient nicht promulgiert worden ist oder überhaupt nicht Geltung hat, wichtiges Decret, das Leo XIII. am 15. Februar dieses Jahres erlassen hat. Bisher galt der Canon des kirchlichen Rechtes, dass dort, wo die forma Tridentina zur giltigen Eheschließung nicht erforderlich ist, die copula carnalis zwischen Brautleuten, die ein giltiges Eheversprechen sich gegenseitig gegeben hatten, in foro externo den Abschluss der Ehe begründete. Es wurde nämlich präsumiert, dass solche Brautleute die copula gepflogen affectu conjugali und dadurch die Ehe geschlossen haben. Diese praesumptio gründet sich auf den Satz: Nemo malus praesumitur. Wenn also die copula coram judice ecclesiastico nachgewiesen war, so wurden die Betreffenden als wahre Eheleute angesehen. Es konnte nun leicht vorkommen, dass das forum internum oder conscientiae mit dem forum externum in Widerspruch sich befand. Wenn die Brautleute die copula nicht affectu maritali,

sondern affectu fornicario gepflogen hatten, so waren sie dadurch vor Gott keineswegs Eheleute geworden. Sie konnten sich immerhin noch trennen und eine andere Ehe eingehen. Eine solche vor dem forum internum giltige Ehe musste aber im oben angeführten Fall vor dem forum externum als ungiltig erklärt werden. Da nun die Bestimmungen über solche präsumtive in foro externo giltige Ehen aus dem Bewusstsein des Volkes ohnehin längst entschwunden sind, wie die Bischöfe dem heiligen Vater auf seine Anfrage geantwortet haben, so hat Leo XIII. durch das eingangs erwähnte Decret die alten hierauf bezüglichen Canones und Rechtsregeln einfach und für immer aufgehoben und die kirchlichen Gerichte angewiesen, die copula sponsalibus superveniens nicht mehr als hinreichend zur Schließung und Erklärung einer giltigen Ehe anzuführen.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XIX. **(Die Witwe eines Verschollenen will heiraten.)** Floridus, in großer Geldverlegenheit, entfernt sich mit dem Bemerken, dass er sich „etwas anthun" werde. Er ist seitdem verschollen. Am Ufer der eine Tagereise entfernten Donau fand man einen Hut, der als der des Floridus agnosciert wurde. Die Muthmaßung gieng dahin, dass Floridus freiwillig den Tod in den Wellen der Donau gesucht, doch Beweise konnte man nicht dafür erbringen. Die Witwe vergaß bald ihren Ehegatten, den sie für todt hielt, knüpfte mit einem Witwer Beziehungen an und dachte daran, denselben zu heiraten. Sie erkundigte sich bei einem sogenannten Volksadvocaten, ob dieses möglich sei. Dieser machte ihr die besten Hoffnungen. „Es fehlen", sagte er, „nur mehr auf drei Jahre, seit der Ehegatte verschollen ist, und wenn diese Zeit um ist, so ist die Wiederverheiratung gestattet". Nachdem die drei Jahre abgelaufen waren, erschienen die Ehecandidaten beim Pfarramte und baten um die Verkündigung. Der Pfarrer erklärte nicht verkündigen zu können und behauptete, dass für die Witwe des Verschollenen eine Verehelichung noch nicht erlaubt sei, es müsse wenigstens noch ein volles Jahr vergehen, bis die Todeserklärung des Vermissten ausgesprochen werden könne, und wies sie diesbezüglich an das weltliche Gericht. Während des vierten Jahres wurde von der Witwe ein Kind geboren; der Pfarrer trug dasselbe auf den Geschlechtsnamen der Witwe ein. Nach Verlauf eines Jahres wurde die Todeserklärung vom Gerichte ausgefolgt; der Pfarrer verkündigte, traute und legitimierte nach vorschriftsmäßig abgegebener Erklärung der Ehegatten das Kind.

Die Witwe eines Verschollenen kann sich nach staatlichem Eherechte wieder verehelichen, wenn das zuständige Gericht die Todeserklärung ausgesprochen und einen Todtenschein ausgestellt hat. Die Todeserklärung kann erfolgen nach § 24 a. b. G., wenn der Verschollene in einer nahen Todesgefahr war und seit der Zeit durch drei Jahre vermisst wird; doch muss laut § 277 ein Curator ernannt

werden, und der Abwesende durch ein auf ein ganzes Jahr gestelltes Edict vorgeladen werden. § 114 bestimmt, dass nach vergangenem Jahre nochmals um die Todeserklärung angesucht werden müsse. Die erste Instanz hat der Partei die Bewilligung nicht sogleich kund zu machen, sondern erst durch das Obergericht zur höchsten Schlussfassung vorzulegen. § 278 sagt: „Der Tag, an welchem eine Todeserklärung ihre Rechtskraft erlangt hat, wird für den rechtlichen Todestag eines Abwesenden gehalten". Das weltliche Gericht spricht die Todeserklärung ohne Einvernehmen mit dem geistlichen Gerichte aus, weshalb dem Pfarrer die Todeserklärung zur Eingehung einer neuen Ehe nicht genügen darf, er muss sich an seinen Ordinarius wenden, den Fall genau mittheilen und Weisungen erwarten. Das scheint aber im obigen nicht geschehen zu sein. Dass der Pfarrer die Witwe zuerst an das weltliche Gericht gewiesen, war gesetzlich, denn die Instruct. § 246 sagt: „Quodsi absentis cujusdam conjux talia afferat, quae ejusmodi casum adesse valde probabile reddant, commonendus est, ut praevie civilem adeat magistratum, cui ampliora suppetunt factum explorandi media et cujus est mortis declarationem quoad effectus civiles edere."

Das canonische Recht verlangt wenigstens moralische Gewissheit, dass die Ehe durch den Tod aufgelöst ist, wenn es die Wiederverehelichung gestatten soll; Wahrscheinlichkeit genügt nicht. cfr. c. 19. x. IV. 1. Diese Gewissheit muss sich der Bischof verschaffen; er kann dazu die Erhebungen und Entscheidungen des weltlichen Gerichtes gebrauchen, und wenn ihm dieselben genügen, auch die Wiederverheiratung gestatten. „Wird auf Grund einer Todeserklärung die Zulassung einer neuen Ehe verlangt, so kann sie nicht gewährt werden, bevor das kirchliche Ehegericht sich in den Stand gesetzt hat, über die Wahrscheinlichkeit des erfolgten Ablebens ein selbständiges Urtheil zu fällen; wiewohl es, da die diesfälligen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches mit lobenswerter Vorsicht abgefasst sind, sich ohne wichtigen Grund von dem Spruche des weltlichen Gerichtes nicht entfernen wird. Hat also ein zurückgelassener Ehegatte die gerichtliche Erklärung erwirkt, dass der abwesende für todt zu halten und die Ehe getrennt sei, so liegt es ihm ob, die Sache dem kirchlichen Ehegerichte vorzulegen". Wiener Diöcesanblatt 1868, p. 176. Erst wenn vom kirchlichen Ehegerichte die Entscheidung herabgelangt ist, darf der Pfarrer die Trauung vornehmen. Er hat dann im Trauungsbuche sowohl die Entscheidung des weltlichen Gerichtes, wie des Ehegerichtes anzumerken. § 520 der Anw. „Im Falle der Wiederverehelichung hat der Pfarrer sowohl die von der Staatsbehörde ausgesprochene Todeserklärung, als auch die Entscheidung des hohen Gerichtes, beziehungsweise die Bestimmung, welche die höhere kirchliche Instanz ertheilt hat, im Trauungsbuche anzumerken."

Wenn von der Ehegattin eines Vermissten in den ersten zehn Monaten nach dem Abgange desselben ein Kind geboren wird, so

ist es als ehelich einzutragen, nach dieser Zeit aber als unehelich. „Kinder, welche von einer geschiedenen Gattin zehn Monate nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für eheliche zu halten, wenn gegen den Ehemann der im § 163 geforderte Beweis geführt oder sonst bewiesen wird, dass die geschiedene Gattin .... wieder in eheliche Gemeinschaft getreten ist". Hofdecr. 15. Juni 1835. Nun war es notorisch, dass Floridus wirklich schon einige Jahre verschollen sei, und wenn der Pfarrer mit den Ortsverhältnissen nicht so vertraut gewesen, hätte ihm eine Note der Ortspolizei bestätigt, wie lange Floridus abgängig sei. Daraufhin musste er das Kind auf den Geschlechtsnamen der Mutter und diese als angebliche Witwe eintragen. So schreibt es das Wiener Diöcesanblatt 1886, p. 248, vor: „Wird die Mutter als jemandes Gattin oder Witwe angegeben, so kann sie als solche nur dann eingetragen werden, wenn sich der Matrikenführer aus dem beigebrachten Trauungs-, beziehungsweise Todtenschein oder aus der Urkunde über die in gesetzlicher Weise erfolgte gerichtliche Todeserklärung des Mannes über die Verlässlichkeit dieser Angabe die Ueberzeugung verschafft hat; außerdem kann die Mutter nur als angebliche Gattin oder Witwe des N. N. eingeschrieben werden". Hat sich die Witwe des Verschollenen wieder verehelicht, und erklärt sich der Ehegatte als Vater des außerehelichen Kindes, so steht der Legitimation des Kindes nichts im Wege.

Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Franz Riedling.

XX. **(Von Afrika — über Steiermark — nach Wien — zum Traualtar.)** Ein Diplomat des englischen auswärtigen Amtes in Kairo, Anglikaner, will seine auf einem Schlosse in Steiermark wohnende katholische Braut ehelichen. Augenblicklich in diplomatischer Mission auf hoher See, kann er nur auf kurze Zeit nach Wien kommen, woselbst die Trauung stattfinden soll. Bis dahin sollen die Braut und deren Eltern die nothwendigen Vorbereitungen treffen. Sie wählten den kürzesten Weg und wandten sich an das fürstbischöfliche Ordinariat.

a) Vor allem wird hier die Versicherung abgegeben, die Brautleute seien übereingekommen, alle Kinder katholisch zu erziehen und der Bräutigam habe versprochen, die Braut in der Erfüllung ihrer religiösen Pflichten nicht zu behindern.

b) Die Taufscheine, Ehefähigkeits-Bescheinigungen, sowie der Ausweis über die persönlichen Verhältnisse des Bräutigams und alles sonst noch zur giltigen Eheschließung nöthige, insbesondere der schriftliche Vertrag über katholische Kindererziehung würden bei dem Pfarramte in Wien beigebracht werden, das die Trauung vorzunehmen habe.

Auf diese, vor glaubwürdigen Zeugen gemachten Angaben hin, wurde die erbetene kirchliche Dispens vom zweiten und dritten Aufgebote und vom Eheverbote der Religionsverschiedenheit (letztere

bedingungsweise) ertheilt und der zuständige Pfarrer der Braut angewiesen, die Verkündigung vorzunehmen und eine Bestätigung hierüber mit beiden Dispens-Urkunden unter Anschluss der politischen Aufgebots-Dispense an das Pfarramt X. in Wien zu senden und die Seelsorgsgeistlichkeit dieser Pfarre mit dem ausdrücklichen Ersuchen zu delegieren, sich die Eheacten vor der Trauung vollständig ergänzen (vide b) und besonders den Vertrag über katholische Kindererziehung vorlegen zu lassen. Et factum est ita. Der nach einiger Zeit dem Pfarrer der Braut übermittelte vollständige Auszug aus dem Trauungsacte ließ erkennen, dass alles in Ordnung sich vollzogen habe.

Graz. Alois Stradner,
fürstbischöfl. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

XXI. **(Eine traurige Trauungsgeschichte.)** Vicar X. in St. hatte excurrendo die Pfarrei H. zu pastorieren, woselbst Pfarrer B. krank darniederlag. Ein Brautpaar bat um die Sponsalien sowie um gesetzliche Proclamation. Der Bräutigam, so hieß es, ist aus der Filiale W., die Braut aus der Filiale Z., weshalb die Verkündigung nur in der Pfarrkirche zu H. stattzufinden habe, da genannte Orte nach H. eingepfarrt seien. Allein factisch gehörte W. nur zur Hälfte in die Pfarrei H., die andere Hälfte links der Hauptstraße war der Pfarrei R. einverleibt. Nach der letzten Verkündigung, nachdem auch die Stunde der kirchlichen Trauung bereits angekündigt worden und das Brautpaar die heiligen Sacramente empfangen hatte, sagte der Messner dem Vicar, dass der Bräutigam eigentlich doch nicht aus der Pfarrei H. stamme, denn er wohne in W. links der Straße und gehöre zur Pfarrei R.; auch habe die Braut sich ebenfalls dortselbst niedergelassen. Die sofort gerufenen Brautleute müssen des Messners Angaben bestätigen. „Sie hätten“, erklärt jetzt der Vicar, „in der Pfarrkirche zu R. verkündet werden müssen; da dies nun nicht mehr geschehen kann, werde ich telegraphisch um bischöfliche Dispense vom dreimaligen Aufgebote in R. nachsuchen; Sie müssen mir aber auf morgen vom Pfarramt in R. eine schriftliche Vollmacht zur kirchlichen Trauung überbringen“. „Wir brauchen“, sagt nun die Braut, „in R. gar nicht verkündet zu werden, denn unsere Hochzeit geht den Pfarrer zu R. nichts an“. Auf abermaliges Zureden verspricht der Bräutigam, das Verlangte zu besorgen. Der Morgen graut; die bestimmte Stunde schlägt; der Hochzeitszug erscheint, begleitet vom Militärverein mit seiner Musik; der Vicar verlangt den Erlaubnisschein zur Trauung vom Pfarramt in R. Da wird ihm die kurze Antwort: „Wir haben keinen und brauchen keinen“. Mit wenigen Zeilen erbittet nun der Vicar vom Pfarramt in R. Auftrag zur fraglichen Trauung und schickt einen Ministranten nach dem dreiviertel Stunden entfernten R. Langsam beginnt er das hochheilige Opfer, noch langsamer setzt er es fort; aber, o wehe! das Amt ist zu Ende und der Bote will sich nicht zeigen. Die Brautleute kommen in die

Sacristei und verlangen sofort getraut zu werden. „Es wird auch geschehen", begütigt der Vicar, „sobald die Erlaubnis von R. da ist; es kann sich kaum noch um zehn Minuten handeln". „Wir warten nicht", braust die Braut auf mit entsprechenden Actionen, „wir lassen uns eher altkatholisch trauen oder protestantisch". „Das müsste mir leid sein, aber hindern kann ich es nicht", meinte der Vicar und entfernte sich, um dem kranken Pfarrer Mittheilung zu machen. Dieser aber steht auf, schleppt sich zur Kirche und traut. Ehe er damit ganz zu Ende ist, kommt der Ministrant mit dem Auftrage zur Trauung für den Vicar. Eine Stunde später trifft auch die bischöfliche Dispens vom Aufgebot in R. ein. Frage: 1. Wie ist das Verhalten des Vicars X. zu beurtheilen? 2. Was ist vom Verfahren des Pfarrers B. zu halten? 3. Ist fragliche Trauung giltig?

Ad 1. Ganz correct war die telegraphische Einholung der bischöflichen Dispense vom dreimaligen Aufgebot in der Pfarrkirche zu R.; denn ohne dieselbe konnte nicht erlaubterweise zur Trauung geschritten werden; dass der Vicar das Eintreffen derselben nicht abgewartet, ist als statthaft zu bezeichnen, da sie unter obwaltenden Umständen präsumiert werden durfte.[1]) Ebenso correct war die Verweigerung der Trauung ohne Erlaubnis dazu vom eigenen Pfarrer der Brautleute. Handelte es sich doch dabei einerseits um die Giltigkeit der Ehe, andererseits um Suspension, die sich ein Priester dem Tridentinum gemäß zuzieht, der ohne solche Erlaubnis Brautleute ehelich zu verbinden und einzusegnen wagt. Es dreht sich also alles im vorliegenden Falle um die Frage: Wer ist der parochus proprius von Brautleuten? Es ist dies: a) der Diöcesanbischof; b) der Pfarrer jener Pfarrei, in welcher beide Brautleute oder ein Theil derselben das Domicil oder Quasidomicil haben. Gury sagt darüber: „Jurisdictio parochi constituitur per domicilium habituale aut quasidomicilium contrahentium vel eorum alterutrius in paroecia, non vero per domicilium originis . . . Ita unanimi consensu theologi". Bräutigam und Braut haben nun in W. ihr domicilium habituale; der Geburtsort Z. kommt für die Braut nicht mehr in Betracht, nachdem sie sich in W. cum animo, ibidem perpetuo manendi niedergelassen hat. Die Zeit, seit welcher dies geschehen, ändert daran nichts, da ein solches domicilium am ersten Tage der Niederlassung gewonnen wird. Darnach ist parochus proprius fraglicher Brautleute der Pfarrer in R.; Erlaubnis zur Trauung ist von ihm nicht gegeben; präsumiert darf sie nicht werden, folglich hat Vicar X. ganz correct gehandelt. Ob er aber auch ebenso klug gehandelt, ist eine andere Frage. Wenigstens hätte Vicar X., nachdem die Erlaubnis zur Trauung für ihn eingetroffen, bei der Einsegnung passiv assistieren, oder wenn das „Jawort" bereits vorher gegeben wurde, den Brautleuten dasselbe vor Zeugen in irgend einer Art noch einmal entlocken sollen.

[1]) Eine dispensatio praesumpta gilt wohl nicht, aber in diesem Falle konnte das baldige Eintreffen der Dispens präsumiert werden.

Ad 2. Hat der kranke Herr durch Einsegnung des Brautpaares schon wenig collegialisch gegen seinen Amtsbruder gehandelt, indem er für thunlich hielt, was jener als unstatthaft erklärte, so hat er doch sich selbst und fragliche Brautleute weit mehr geschädigt, da auch ihm die vom Tridentinum angedrohte Suspension nicht unbekannt sein dürfte und da er den Brautleuten zu vermitteln vorgab, was er ihnen nun leider einmal zu spenden nicht in der Lage war. Seiner Krankheit und der Drohungen der Braut wegen werden ihm bedeutende Milderungsgründe nicht versagt werden können.

Ad 3. Fragliche Ehe ist ungiltig, weil nicht vor dem eigenen Pfarrer oder einem von ihm bevollmächtigten Priester abgeschlossen. (S. r. mel.)

Zell a. A. (Baden). Pfarrer L. Löffler.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Kirchengeschichtliche Studien.** Herausgegeben von den Professoren Dr. Knöpfler, Dr. Schröers, Dr. Sdralek. Erster Band.

Erstes Heft: Papst Benedict XI. Eine Monographie von Paul Funke. VIII und 151 S. 8°. Preis M. 2.60 = fl. 1.56.

Zweites Heft: Wolfenbüttler Fragmente. Analekten zur Kirchengeschichte des Mittelalters aus Wolfenbüttler Handschriften. Von Max Sdralek. (Mit zwei Tafeln in Lichtdruck.) Münster i. W. Verlag von H. Schöningh. 1891. X und 191 S. 8°. Subscriptions-Preis M. 3.40 = fl. 2.04, Einzelpreis M. 4.60 = fl. 2.76.

Mit dem ersten Heft wird eine Sammlung „Kirchengeschichtliche Studien" eröffnet, für welche wir das beste Gedeihen umsomehr erhoffen, als die Leitung des ganzen Unternehmens in den besten und zuverlässigsten Händen liegt. Dem lebhaften Aufschwunge, welchen das Studium der katholischen Kirchengeschichte bei Katholiken seit einiger Zeit nimmt, entspricht es, wenn für Einzeluntersuchungen, die zu umfangreich sind, um in eine Zeitschrift aufgenommen zu werden, und doch wieder nicht wohl als selbständige Bücher erscheinen sollen, in dieser Weise Raum geschafft wird; bestehen ja ähnliche Einrichtungen schon längst auf anderen Gebieten, z. B. denen der classischen, deutschen und romanischen Philologie. Das erste Heft macht in glücklichster Weise den Anfang. Es enthält eine Abhandlung über Papst Benedict XI., dessen kurzer Pontificat (21. October 1303 bis 7. Juli 1304) zwischen Bonifaz VIII. und Clemens V. fällt. Der Verfasser löst seine Aufgabe, die Wirksamkeit dieses heiligmäßigen Papstes, der 1738 auch selig gesprochen worden ist, verdunkelt wie sie durch seinen Vorgänger und seinen Nachfolger wurde, ins rechte Licht stellen, in seiner sorgfältigen Arbeit.

Er beginnt mit einer kritischen Betrachtung der Quellen (der steirische Reimchronist sollte nicht mehr Ottokar Horneck genannt werden). Darunter nimmt das 1883 herausgegebene Registrum der Urkunden Benedict XI., dem auch die Anregung zu der Studie zu danken ist, die erste Stelle ein. Dann erörtert der Verfasser kurz die Vorgeschichte Nikolaus Boccasinis, um dann in drei Abschnitten die

Thätigkeit des Papstes in Italien, außerhalb Italiens und besonders das Verhältnis seiner Politik zu Frankreich zu erörtern. Die Beziehungen Benedict XI. zu den Cardinälen und den Orden bilden den Gegenstand eines fünften Capitels, ein sechstes erzählt seinen Tod und schließt mit einem Rückblick ab. Naturgemäß befindet sich das Verhältnis zwischen dem Papste und König Philipp IV., dem Schönen, von Frankreich im Vordergrunde der Darstellung und nimmt fast die Hälfte der Schrift in Anspruch. Der Verfasser ist dabei durch die Sache genöthigt, auf die Vorgeschichte, den Kampf zwischen Papst Bonifaz VIII. und Philipp, einzugehen. Da zeigt sich nun, dass Benedict keineswegs so sehr, als man gemeinhin annimmt, geneigt war, die Politik seines Vorgängers durch seine eigenen Maßregeln zu vernichten, sondern dass er in maßvoller Weise die gerechten Ansprüche des heiligen Stuhles vertrat und nur dort die vor ihm getroffenen Bestimmungen ausdrücklich zurücknahm, wo es die geänderten Verhältnisse und die Zwangslage der Curie erheischten. Es hatte bisher besonders deshalb Verwirrung im Urtheil über diese Dinge geherrscht, weil man zwei Briefe des Papstes an den französischen König für echt hielt, worin allerdings ein furchtsames „Zurückweichen" aus der Stellung Bonifaz VIII. zu lesen war. Funke erbringt jetzt aus äußeren und inneren Gründen — beide Briefe fehlen im Registrum — den Nachweis, dass diese Schriftstücke französische Fälschungen sind und mit den echten Documenten Benedict XI. im Widerspruch stehen. Gewiss hat der Papst die Milde und Güte seines Wesens bei dem Friedensschlusse mit Philipp klar an den Tag gelegt, er ist aber dabei keineswegs in solche Schwäche verfallen, wie jene Briefe sie zu erschließen gestatteten. Dieser Nachweis ist eines der Hauptergebnisse der Schrift. Aber auch in vielen anderen Punkten werden die bisherigen Anschauungen berichtigt: die rücksichtslose Politik Philipps wird in einem neuen Zusammenhange deutlich; die Wirksamkeit einzelner bedeutender Cardinäle wird aufgedeckt; dass Benedict XI. nicht vergiftet worden, sondern eines natürlichen Todes verstorben ist, wird festgestellt. Die Gründlichkeit und Objectivität dieser Untersuchungen verdienen ein gleiches Lob.

So hat der Verfasser sein Ziel in vollem Umfange erreicht und durch seine Arbeit ein neues, vollständigeres, gerechteres Bild der Persönlichkeit und des Wirkens Papst Benedict XI. entworfen; damit hat er sich das Recht auf den Dank aller Geschichtsfreunde, vornehmlich der katholischen Welt, erworben.

Das zweite Heft dieser Studien behandelt in einer durch sorgsame Kritik ausgezeichneten Weise den Inhalt von drei Handschriften der Bibliothek zu Wolfenbüttel, und zwar wird zuerst eine Beschreibung der Handschriften selbst gegeben und ihr Bestand mit Genauigkeit und Schärfe untersucht (Seite 3 bis 107), dann werden die Stücke abgedruckt und mit Lesarten und historischen Anmerkungen begleitet.

Es ist schwierig, in Kürze von dem mannigfaltigen Stoffe, der hier behandelt wird, eine richtige Vorstellung zu geben. Der Hauptsache nach sind die Handschriften kirchenrechtlichen Inhaltes: die eine befasst insbesondere Canonensammlungen, die der Herausgeber dem Bisthum Térouane in Nordfrankreich mit glücklichem Scharfsinne zuweist (sie enthält auch neun unbekannte Briefe von Papst Paschalis II.), ferner Schriftstücke zur localen Kirchengeschichte dieser und der benachbarten Diöcesen. Die zweite ist eine kirchenrechtliche Sammlung aus Trier, deren Beziehungen klargelegt werden. Aus der dritten werden theologische Controversschriften, in der Zeit des Investiturstreites entstanden, ihrer Provenienz nach bestimmt und herausgegeben.

Das ganze Buch gewährt das erfreulichste Zeugnis von der Sicherheit methodischer Forschung und der tiefdringenden Gelehrsamkeit seines Verfassers und dient dem Unternehmen zur wärmsten Empfehlung.

Graz. Dr. Anton Schönbach, k. k. Regierungsrath u. Professor.

2) **Theorie der Gesichtswahrnehmung.** Untersuchungen zur physiologischen Psychologie und Erkenntnislehre. Von Dr. E. L. Fischer. Mainz, Kirchheim. 1891. 8°. XVI u. 392 S. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Der knappe Raum, den uns die Redaction dieser Zeitschrift abgemessen hat, gestattet nicht, hier eine Besprechung der vorliegenden Schrift zu liefern, welche der Wichtigkeit des Gegenstandes, der Bedeutung des Werkes und den Verdiensten des Verfassers um die philosophische Forschung entspräche. Wir müssen uns darauf beschränken, kurz den Inhalt des Buches und den besonderen Standpunkt seines Verfassers zu skizzieren.

Im ersten kritischen Theile werden die bedeutendsten Anschauungen über Empfindung und Wahrnehmung einer Beurtheilung unterzogen, um sodann im zweiten den Standpunkt „des kritischen Realismus" zur Geltung zu bringen. Der Verfasser weist nach, dass man „die Empfindungen weder mit den äußerlich wahrgenommenen sinnlichen Qualitäten der Farben, Töne, Gerüche u. s. w., noch mit den äußeren Wahrnehmungsacten, wie sehen, hören, tasten, riechen und schmecken, noch mit der inneren Wahrnehmung der sinnlichen Qualitäten als Bewusstseinsinhalte, noch mit den Gefühlen oder Zuständen der Lust und Unlust und endlich auch nicht mit den Erregungszuständen der sensibeln Nerven identificieren darf." Eine genauere Analyse der Empfindung führt zu dem Ergebnisse, dass sie nichts anderes ist, als „das unmittelbare, durch Reizung eines sensibelen Nerven hervorgerufene Bewusstwerden eines gegenwärtigen inneren Zustandes, beziehungsweise einer gegenwärtigen inneren Zustandsänderung des eigenen Organismus".

Eine weitere „Zergliederung des Wahrnehmungsbegriffes" lehrt, „dass die Wahrnehmung im allgemeinen die unmittelbare psychische Auffassung eines dem Bewusstsein gegenwärtigen Objectes ist". Sodann wendet sich der Verfasser zur speciellen Analyse der Gesichtswahrnehmung, die nicht, wie man mitunter meint, einen einfachen Act, sondern einen sehr complicierten Process darstellt, der aus einer zusammenhängenden Kette von Ereignissen, die einander sehr schnell folgen und causal bedingen, sich zusammensetzt. Insbesondere lassen sich in dieser Kette unterscheiden 1. der physikalisch chemische, 2. der physiologisch-sensorische, 2. der psychologische, 4. der physiologisch-motorische, 5. der Perceptionsprocess. Nachdem diese Processe einzeln sehr eingehend und interessant behandelt sind, gesteht der Verfasser bescheiden ein, dass das Dunkel, welches über dem Sehen liegt, nicht ganz verscheucht ist. „Der in Rede stehende complete Vorgang besteht aus einer zusammenhängenden Causalkette von Processen, welche von den objectiven Dingen ihren Ausgang nimmt und zu denselben zurückgeht. Indes, so sehr wir uns auch bemüht haben, den Sehvorgang in seine einzelnen Bestandtheile zu sondern und dieselben möglichst scharf aufzufassen, so ist es uns doch nicht gelungen, ihn völlig aufzuhellen, sondern das Sehen ist und bleibt noch immer im Grunde genommen, wie so vieles andere in der Welt, ein Mysterium".

Aus den interessanten Untersuchungen wollen wir die vielumstrittene Frage herausheben, wie es kommt, dass wir trotz des verkehrten Netzhautbildes die Gegenstände aufrecht sehen. Nach Widerlegung verschiedener abweichenden Ansichten erklärt der Verfasser: „Auf demselben Wege, auf dem die Lichtstrahlen von dem äußeren Objecte her in das Auge treten, gehen die Projectionslinien von dem Netzhautbilde auf das äußere Object zurück, infolge dessen wird das Netzhautbild, indem es nach außen projiciert wird, wieder umgedreht und der Gegenstand erscheint in seiner richtigen Lage. In den „Grundfragen der Erkenntnistheorie" hatte sich der Verfasser gegen die Projections-Hypothese ausgesprochen, aber nur, wie er hier erklärt, insofern dieselbe als eine bewusste oder als eine logisch intellectuelle gefasst wird. In erkenntnistheoretischer Beziehung sucht der „kritische Realismus" des Verfassers Stellung zu nehmen zwischen dem extremen Realismus, als dessen hervorragenden Vertreter in der Neuzeit er T. Pesch bezeichnet und mit dessen Kritik er die erste Abtheilung seines Werkes eröffnet, und den weit verbreiteten Idealismus der modernen Philosophie. Diese Stellungnahme findet ihren

Ausdruck in dem aus der Analyse der Gesichtswahrnehmungen sich ergebenden Hauptsatz: „Wir sehen unter normalen Verhältnissen die Gegenstände in der Farbe, Größe und Gestalt, wie sie sich uns in ihren von uns empfundenen und unwillkürlich nach außen projicierten Netzhautbildern darstellen."

Diese kurze Skizzierung der Ansichten des Verfassers wird gewiss im Leser den Wunsch rege machen, sich mit der interessanten Schrift selbst eingehender zu beschäftigen.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

3) **Compendium Theologiae fundamentalis.** Ope scriptorum P. Alberti a Bulsano aliorumque probatorum auctorum concinnavit . . . P. Norbertus a Tux, Ord. Cap. Brixinae, C. P. Societas Typographica. Vol. II. De Ecclesia. 1891. 414 S. Preis fl. 2.20 = M. 4.40. Vol. I. De religione et Revelatione. 1890. gr. 8°. VIII und 332 Seiten. Preis fl. 1.80 = M. 3.60.

Ob dieses Compendium einer Fundamentaltheologie ein neues Werk oder ein reformierter Bulsano sei, überläßt der Auctor dem Urtheile des Lesers zu entscheiden. Wir möchten uns für letzteres entscheiden, womit dem Verdienste des Verfassers kein Eintrag geschieht, der von der richtigen Erwägung ausgehend, dass das seinerzeit vielgebrauchte Compendium Bulsanos in mancher Beziehung überholt ist, von den trefflichen apologetischen Leistungen der letzten Decennien mit ihrer Berücksichtigung neuer Bedürfnisse, deshalb nicht auch das heute noch brauchbare Gute des älteren Werkes unbenützt lassen wollte. Die Anordnung der Materien ist im ganzen beibehalten worden — mit Recht, da sie eine natürliche ist und es sich mehr um Verwendbarkeit des Buches, als um Originalität der Darstellung handelt.

Nach einer kurzen „Einleitung in die Theologie" und Feststellung des Begriffes, Objectes, der Eintheilung und Bedeutung der Fundamentaltheologie handelt der erste Theil in acht Capiteln de religione: Begriff und Eintheilung, Existenz Gottes und deren Beweis, Atheismus, Pantheismus, Materialismus, Ursprung und Wahrheit der Religion, deren Wesen, Einheit, „Allgemeinheit (universalitas religionis)" (eine wenig zutreffende Bezeichnung für die damit gemeinte societas religiosa als nothwendige Erscheinungsform der Religion), natürliche und übernatürliche Religion. — Die erste Unterabtheilung des zweiten Theiles ist der Offenbarungstheorie gewidmet und behandelt die Möglichkeit, Nothwendigkeit und die Erkenntnismittel der Offenbarung. Sehr entsprechend ist es, dass in einem eigenen Eingangscapitel die Begriffe „natürlich" und „übernatürlich" dargelegt werden. Die zweite Unterabtheilung „über die Existenz der Offenbarung" bringt den historisch philosophischen Beweis für die patriarchalische, mosaische und christliche Offenbarung nach den usuellen Rubriken.

Ein Lehrbuch, welches, wie das vorliegende, unmittelbar akademischen Zwecken dienen soll, will nicht bloß auf die materielle Richtigkeit seiner Aufstellungen und Beweisführungen hin beurtheilt sein, sondern auch nach seiner Verwendbarkeit für den bestimmten Zweck. In ersterer Beziehung wird kaum ein bedeutenderer Einwand zu erheben sein, in letzterer Hinsicht wird jeder Auctor eines derartigen Buches die Schwierigkeit empfinden, bei dem Umfange der Behandlung einerseits der eminenten Wichtigkeit der Sache, andererseits der relativ geringen Zeit, die unser theologischer Studienplan dem Gegenstande zumisst, Rechnung tragen zu sollen. Da ist denn der Wunsch nach möglichst conciser Fassung mit Beiseitesetzung rhetorischer Ausführungen und Wendungen, die allerdings nicht ein Vortrag, wohl aber ein Lehrbuch entbehren kann, gewiss gestattet. Wird hierin namentlich gegen den Schluss des Bandes mehr Maß gehalten, so würde z. B. für gegenwärtig so lebhaft ventilierte Fragen, wie die über den Ursprung der Religion u. a. auf dem

Gebiete der Religions-, resp. Offenbarungs-Theorie mehr Raum verwendet werden können. — Für die Uebersichtlichkeit ist durch die gute Gliederung des Lehrstoffes auch innerhalb der einzelnen Capitel und Artikel ausreichend gesorgt. Die lateinische Diction des Buches ist im ganzen genommen einfach und klar, obgleich sie der eleganten und doch echt schulmäßigen Ausdrucksweise z. B. des Egger'schen Compendiums der speciellen Dogmatik, nachsteht; ab und zu, besonders wo der Auctor zu sehr in die Breite geht, ist der deutsche Sprachgenius durch das lateinische Gewand nur leicht verhüllt — Störend wirken die nicht wenigen Druckfehler, namentlich in den Citaten, sowie die ungleichmäßige Citations- und Abkürzungsweise. Im übrigen macht die Ausstattung des Buches in Papier und Typen der jungen Vereinsdruckerei in Brixen alle Ehre. Der Preis ist als ein sehr mäßiger zu bezeichnen.

Wir wünschen dem Werke allerseits die freundliche Aufnahme, die es trotz der kleinen Mängel reichlich verdient, zumal unsere Lehrbücherliteratur geradezu auf diesem Gebiete noch eine fühlbare Lücke aufweist. Die oberwähnten hochverdienstlichen Arbeiten dienen entweder nicht Schulzwecken oder haben andere Verhältnisse, als die bei uns bestehenden vor Augen.

Schon eine erste Einsichtnahme in den zweiten Band überzeugt von der ungemeinen Reichhaltigkeit des verarbeiteten Stoffes und jener guten Gliederung, ohne welche der Studierende rathlos wie vor einem Chaos stünde; ein näheres Eingehen gibt die Gewissheit, dass wir es mit einer Arbeit zu thun haben, welche das Zeugnis des kirchlichen Censors: „soliditate doctrinae commendabilis“ wohl verdient.

In 60 Capiteln werden behandelt: Gründung der Kirche, Lehrgewalt, Glaubensquellen, Regierungsgewalt, sichtbare und unsichtbare Kirche, Merkmale der Kirche, zum Schlusse ein Anhang: De fide et ratione. Wir können uns mit dieser Abfolge nicht recht befreunden, würden vielmehr vorziehen, an die Lehre von der Existenz der Kirche sofort den Nachweis über ihre Sichtbarkeit und Erkennbarkeit anzufügen. Die Weihegewalt der Kirche ist der Behandlung in der speciellen Dogmatik überwiesen, wo sie aber unter einem anderen Gesichtspunkte zur Sprache kommt; eine wenn auch kurze Behandlung derselben in der Fundamental-Theologie wäre schon für die Geschlossenheit des Systemes erwünscht. Sonst wüssten wir keinen nennenswerten Lehrpunkt übergangen. In formaler Hinsicht dürfte die eine und andere Definition einer Vervollkommnung oder Richtigstellung unterzogen werden; so ist z. B. von den beiden Definitionen der Unfehlbarkeit die zweite richtig, besagt aber keineswegs „aliis verbis“ dasselbe, was die erste, bei welcher die Unfehlbarkeit mit ihrer causa efficiens verwechselt wird.

Der Druck dieses Bandes ist viel correcter, als der des ersten, die sonstige Ausstattung gleich musterhaft, der Preis sehr bescheiden.

St. Pölten. Professor Dr. J. Gruber.

4) **Die Schriftinspiration.** Eine biblisch-geschichtliche Studie von P. Dausch, Priester der Diöcese Speier. Gekrönte Preisschrift. Freiburg, Herder. VII und 241 S. Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Vorliegende Schrift behandelt auf einem bisher wenig betretenen, auf dogmengeschichtlichem Wege die schwierige Inspirationsfrage. Anlass zu ihrer Abfassung bot die von der Münchener theologischen Facultät für das Studienjahr 1887/88 gestellte Preisaufgabe: „Es soll der Begriff der Inspiration in seiner geschichtlichen Entwicklung dargestellt werden.“ Des Verfassers Arbeit wurde von der Facultät für preiswürdig erklärt und liegt im obgenannten Büchlein in revidierter Form vor.

Der eigentlichen Abhandlung ist eine kurze Einleitung über den Begriff der Inspiration, über Ziel, Methode und Eintheilung der Schrift, über Quellen und Literatur vorausgeschickt. Der Verfasser unterscheidet zwei Perioden der geschicht-

lichen Entwicklung des Begriffes, „die grundlegende", die in drei Stadien (in der Abfassungszeit der heiligen Schriften, in der patristischen, im Mittelalter), und „die systematische, die sich seit der Reformation innerhalb des Protestantismus (ebenfalls in drei Stadien: altprotestantische Orthodoxie, Reaction, Gegenreaction) und in der katholischen Kirche sich vollzogen hat. — Das Mittelalter ist entschieden zu kurz und stiefmütterlich behandelt. In der letzten Abtheilung (katholische Kirche) verläßt der Verfasser trotz seiner Vorliebe für die historische Methode gegenüber der speculativ-dogmatischen die chronologische Anordnung, um einer mehr systematischen (1. Artikel: die per defectum und per excessum fehlenden Richtungen; 2. Artikel: freiere Auffassungen der durchgängigen Realinspiration; 3. Artikel: die gegenwärtig vorherrschende Richtung; 4. Artikel: Kirchliches Lehramt) zu folgen. Dadurch gewinnt die Darstellung allerdings an Uebersichtlichkeit, aber wie Referenten scheinen will, auf Kosten des Pragmatismus. Ferner dürfte sich zur besseren Einsicht in den Entwicklungsgang eine Beigabe der Jahreszahlen bei den Vertretern der einzelnen Richtungen empfehlen. Unbefriedigt läßt auch der beigegebene „Rückblick und Ausblick", in welchem man als Resultat der langen Untersuchung die Feststellung des richtigen Begriffes, der vom Verfasser für richtig gehaltenen Mitte in der Vielheit der sich bekämpfenden Meinungen zu finden hoffte.

Im übrigen gewährt die Arbeit einen interessanten Ueberblick über den Entwicklungsgang und Stand der Frage, bekundet einen bewunderungswürdigen Fleiß, tiefes Verständnis, Scharfsinn und Selbständigkeit des Urtheils, und liefert einen wertvollen Beitrag zur Lösung des schwierigen Problems. Sie sei daher Fachgenossen bestens empfohlen.

St. Florian. Professor Dr. Josef Moisl.

5) **Ueber die Aufgaben der Exegese.** Rectoratsrede von Professor Dr. Alois Schäfer in Münster. 16°. 1890. 31 S. Preis 70 Pf. = 42 kr.

Der Herr Verfasser führt aus, dass die Exegese die heilige Schrift in rebus fidei et morum nach dem sensus Ecclesiae auszulegen hat. In der That ist nur eine solche Exegese wissenschaftlich. Wagt man denn die Hieroglyphen Aegyptens gegen die Auffassung der alten Aegypter zu deuten? Nun, die heilige Schrift entstand im Schoße der von Gott beseelten Civitas Dei; die Kirche muss somit ihr Verständnis haben.

Wir supponieren da freilich die gut erwiesene Göttlichkeit der Kirche. Aber jede Wissenschaft geht von einer festen Thesis aus; und die Unerschütterlichkeit unserer Supposition zeigt sich um so evidenter, als die akatholische Exegese, indem sie statt deren eine Gewaltsamkeit, die Negation des Uebernatürlichen, supponierte, ein Chaos schuf. — Zu dem Streit, ob wir nach der Vulgata commentieren sollen, sei die Bemerkung gestattet: 1°. Die Vulgata bietet den Lehrgehalt der heiligen Auctoren quoad fidem et mores; die Textkritik liefert dafür die besten Belege und zeigt im Einklang mit dem Trienter Decret, dass die Vulgata „nil a revelata doctrina absonum, nil a pietate alienum praebet (Vercellone, cf. Vega de Justific. 15, 9). 2°. Will man auch die secundäre Seite allseitiger Buchstabentreue im Kleinen ins Auge fassen, so sind besonders für das Alte Testament erst umfassende textkritische Arbeiten zu vollenden, bevor man der wissenschaftlichen Forderung genügen kann, die heiligen Auctoren in allem zu geben, wie sie schrieben; hier ist Cornills Buch zu Ezechiel ein classisches Beispiel, wie die Textkritik zu handhaben ist und welch hohen Genuss die also hergestellte heilige Vorlage bietet.

Prag. Universitäts-Professor Dr. August Rohling.

6) **Conciliengeschichte.** Nach den Quellen bearbeitet von Karl Josef von Hefele, der Philosophie und Theologie Doctor, Bischof von

Rottenburg. Fortgesetzt von J. Cardinal **Hergenröther**. **Neunter Band.** 972 S. Preis M. 10.— = fl. 6.—.

Ein Denkmal, dauernder als Erz, hat sich der berühmte Cardinal Hergenröther im neunten Bande der Conciliengeschichte gesetzt. Man braucht nicht viele Lobsprüche, um den Wert dieses umfangreichen und noch mehr inhaltreichen Buches darzulegen. Mit einem Worte wird diese staunenswerte Arbeit charakterisiert. Dieses Buch ist der Schwanengesang, Deutschlands größten Geschichtsschreibers in jeder Hinsicht würdig.

Das schärfste kritische Auge wird nichts auszusetzen finden. Belesenheit, Sprache, Form der Darstellung, kurz und gut alles ist so, wie man es nur von dem bescheidenen und zugleich grundgelehrten Dogmatiker und Historiker Hergenröther erwarten kann.

Denn der Cardinal war nicht allein Historiker, er war im wahren Sinne des Wortes Theolog. Es wird leider zum Schaden der kirchlichen Wissenschaft nur zu oft übersehen, dass die Theologie ein lebendiges Ganze ist, welches sich nicht in Stücke schneiden läſst. Will einer bei aller Gelehrsamkeit nicht zugrunde gehen (Döllinger), so muss er, bevor er sich der Kirchengeschichte widmet, sich erst der ganzen Theologie, insbesondere der Dogmatik und des Kirchenrechts gründlich befleißigt haben. Die Kirchengeschichte Hergenröthers brüstet sich nicht mit neuen archivalischen Funden. Nur einmal citiert der Vorstand des römischen Archives eine ungedruckte Quelle. Er gibt auch keine ellenlangen Citate. Und der große Meister „der alten Schule" hat entschieden recht. Das meiste, um nicht zu sagen alles wichtige ist schon gedruckt, es wartet nur auf einen, der die ungeheuere Masse sammelt, sichtet und das Endresultat mittheilt. Und Citate? Was haben sie für einen Wert, wenn ich nicht weiß, wieviel Vertrauen die citierte Quelle hat? Hergenröther gibt uns das Resultat seiner Studien und deutet kurz an, woher er sein Urtheil geschöpft hat. Hergenröther polemisiert auch nicht. Nur einmal hat er am Schlusse der Seite eine ganz kleine Bemerkung gegen Maurenbrecher. Dagegen sind hundert Seiten thatsächlich vernichtende Kritik. Gerade an diesen interessanten Punkten fehlt der Name derjenigen, die er widerlegt, auch wenn er sie sonst immer citiert.

Man glaube nicht, dass Hergenröthers Werk nichts neues bringt. Im Gegentheil, nach meinem Wissen hat noch kein einziger deutscher Geschichtsschreiber den Kaiser Karl V. so im wahren Lichte der Geschichte gezeigt, wie das Hergenröther thut. Er zerstört vollkommen die Mythenbildung, die sich zum Nachtheile der Päpste Leo X. und Clemens VII. auch bei den besten und meistgefeiertsten deutschen Geschichtsschreibern vorfindet. „Vom Kaiser kamen strenge Erlässe, aber es folgte ihnen keine That." „Karl schien in Spanien sich an der Bedrängnis des Papstes zu weiden, so sehr er auch sein Bedauern über das vorgefallene aussprach; es herrschte die größte politische Heuchelei. Er ließ den Festjubel wegen der Geburt seines Sohnes einstellen, Trauergewänder wegen der Gefangenschaft des heiligen Vaters anlegen. Gebete für dessen Befreiung abhalten" u. s. w. Wie der Herr, so seine Diener, „Bourbon soll, da er im Begriffe stand, gegen den Papst zu kämpfen und die Kirchen zu profanieren, noch gebeichtet haben". Wie Karl V., so kommen auch viele andere Persönlichkeiten dieser Zeit bei Hergenröther zum erstenmal, wenigstens in Deutschland, in ihrem wahren Lichte, beziehungsweise Dunkel zu stehen. So u. a. auch Erasmus. „Erasmus starb übrigens am 12. Juli 1536 als Katholik."

Man hat bezüglich Hergenröthers Conciliengeschichte gesagt, der Verfasser habe seinen Standpunkt in Rom, nicht in Deutschland genommen. Was will man damit sagen? Rom ist ja die Hauptstadt der christlichen Welt, von da aus überschaute man das Ganze und jeder Katholik sagt noch immer, was Hieronymus sagte: „Si quis cathedrae Petri jungitur, meus est." Außerhalb Petri Felsen gibt es keinen Standpunkt, auf welchem sich stehen läſst. Will man aber damit

andeuten, dass Hergenröther mehr Advocat, als rein objectiver Historiker ist, so weise ich ihn auf die Erlangung der Decretbulle (S. 605), auf Campeggios Schreiben an den Papst über das Concil (S. 765), und so viele andere Stellen, wo es klar zutage tritt, dass bei Hergenröther vor allem der Grundsatz gilt: Magis amica veritas.

Dieser neunte Band der Conciliengeschichte gehört in jede Bibliothek. Man lasse sich nicht abschrecken durch den Titel. Das Buch macht für sich ein abgeschlossenes Ganzes aus, das man nennen könnte: Geschichte der Entstehung der sogenannten Reformation. Man braucht deswegen die anderen Bände sich nicht anzuschaffen. Der Preis ist fabelhaft billig und wenn jemand sich den unnützen Ballast vieler Zeitungen und Zeitschriften vom Halse schafft, kann er sich leicht des Besitzes wahrhaft guter Bücher erfreuen.

Ein paar kleinere Bemerkungen über nebensächliche Dinge seien mir erlaubt. Sie betreffen fast nur die Schreibweise einiger Namen. Anstatt „das Eldorado" würde „das Dorado" oder „Eldorado" wünschenswerter scheinen. Ferner sollte „Cardinal Enkewort" van Enkenvoort heißen. Ebensowenig ist Heß richtig, sondern muss sein: van Heeze, und zwar nicht Theodorich, sondern Theodorus. Der berüchtigte Wiedertäufer wird „Jan Bockelson von Leiden" genannt. Dies soll heißen: Jan, der Sohn Bockholds. „Hadrian Dedel war arm." — Papst Adrian führte keinen Familiennamen, gewiss nicht den von Dedel. Nur die Adels- und Patriciergeschlechter, wie die Dedels sind, hatten in Utrecht einen Namen. Würde Adrian VI. Dedel geheißen haben, so wäre er gewiss nicht arm gewesen. In den Archiven der Stadt Utrecht ist denn auch nur, wie in den Matrikeln der Universität Löwen, von Adrian, dem Sohne des Florentius, die Rede. Er war aber auch nicht arm. Die Bezeichnung pauper im Curialstil und im Verzeichnis der Universitäts-Stipendien will auch heutzutage nicht immer sagen, dass der betreffende arm, d. i. bedürftig ist. Adrian VI. entspross einer bürgerlichen Familie in Utrecht, der aber ein Stipendium des vielbegabten Löwener Studenten nicht unlieb war.

Regensburg. Professor Dr. Gerhard Vermeulen.

7) **Hiob** nach Georg Hoffmann, Professor in Kiel. Haeselers Verlag, Kiel. 1891. 8°. 106 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der Verfasser gibt uns hier eine Uebersetzung des Buches Hiob in der Absicht, den Gedankenzusammenhang des Gedichtes, der in dem Bau des Ganzen wie hinter und zwischen den Gleichnissen und Gliedern der Rede verhüllt liegt, ausdrücklich hervortreten zu lassen. Hiezu sei zunächst bemerkt, dass eine einfache Uebersetzung mit einigen wenigen Noten gerade beim Buche Hiob keinem Theologen, geschweige denn einem Laien ein Verständnis dieses schwierigen Buches zu vermitteln imstande ist.

In seiner Einleitung (S. 1—35) unterscheidet Hoffmann, der den Grundsätzen der neuern rationalistischen Anschauungen hinsichtlich der Bibel huldigt, die jetzige Gestalt des Buches Hiob von der ursprünglichen Anlage, welcher der Zweck zugrunde lag, zu zeigen, dass das Leiden des Menschen größer ist, als seine Schuld vor Gott. Hiob ist ein Typus des leidenden Volkes, die Gerechten müssen leiden, weil sie Werkzeuge Gottes zur Verbreitung seiner Anerkennung, Vorbilder und Befreier und auch Sühnopfer seines Volkes sein sollen welche die Unzulänglichkeit der Gesammtheit ersetzen sollen. Hiob ist der Typus des Volkes Israel, das nach seiner Zersplitterung in Babel wieder eine organisierte Gemeinde wurde. Der Verfasser des Buches habe daher den Begriff der Vollkommenheit und Frömmigkeit des Geschlagenen nicht aus unmittelbarer Erfahrung geschöpft, sondern aus dem Studium der Propheten nachempfunden. Ein Leser dieses unversehrten Buches, der nicht verstand, wie Hiob bei der Kühnheit seiner Sprache Recht behalten konnte, verkleidete sich in einen vierten Gegner Elihu und schob dessen Reden ein. Seine Ergänzung bestehe aus lauter Rede- und Gedankenfetzen, welche

allen Theilen entlehnt sei und keinen neuen Gesichtspunkt eröffnen, sondern nur den dagewesenen verschärfen. Nicht genug damit, wird die gegenwärtige Gestalt des Buches einem Eiferer, dem eigentlichen „Zerstörer" des ursprünglichen Buches zugeschrieben, der mit dreister Hand in die letzten Reden der Gegner griff, ihnen die glänzendsten Schilderungen der jenseitigen Ansichten entnahm und sie Hiob unterlegte, so dass dieser nunmehr als wankelmüthiger und bußfertiger Sünder erschien und der Bedingung der Elihureden für seine Begnadigung entsprach. Dadurch sei das ursprünglich planmäßige Buch Hiobs zerstört worden. Der Verfasser des Buches Hiob sei daher jünger, als Jeremias und Sacharja, deren Aussprüche er benützt habe und lebte mithin in der Perserzeit, wahrscheinlich in Palästina und schöpfte seinen Stoff theilweise aus der Lectüre.

Nun, wir Katholiken beneiden die protestantischen Kritiker nicht um die Resultate ihrer kritischen Forschungen und halten unentwegt fest an dem göttlichen Charakter der heiligen Schriften, selbst auf die Gefahr hin, als weniger gelehrt oder gar als Rückschrittler zu gelten.

Wien. Dr. Hermann Zschokke, k. k. Hofrath und Univ.-Prof.

8) **Die XIV Stationen des heiligen Kreuzweges nach Compositionen der Malerschule des Klosters Beuron.** Mit einleitendem und erklärenden Text von Dr. Paul Keppler, Professor der Theologie, Vorstand des christlichen Kunstvereines der Diöcese Rottenburg. Freiburg, Herder, 1891. 14 Phototypien in Quer-Groß-folio in eleganter Mappe. gr. 8⁰. IV und 167 S. Text. Preis cart. in Halbleinwand M. 10.— = fl. 6.—, in eleganter Leinwandmappe mit Goldtitel M. 13.50 = fl. 8.10; der Text allein in Halbleinwand M. 1.20 = fl. —.72.

Wer die Bilder dieses Kreuzweges betrachtet, muss sich eigenthümlich angeregt fühlen. Einen solchen Kreuzweg, so ascetisch streng und künstlerisch anziehend hat er wohl nie gesehen. Wir wollen das in sensu composito verstanden wissen; denn Gott sei Dank, die christliche Kunst hat diesen Gegenstand oft schon und besonders in unserem Jahrhunderte — Overbeck, Schwind, Führich, Steinle, Schraudolph, Deschwanden, Klein, Schmalzl, — in classischer Weise behandelt. In die Schar dieser gottbegnadeten Künstler treten die Beuroner ebenbürtig und sui juris ein. Das wollen wir mit obigem Ausdruck sagen.

Der begleitende Text Kepplers gibt nicht bloß eine Erklärung der Bilder, sondern auch eine Geschichte des Kreuzweges überhaupt und behandelt die Kreuzweg-Andacht und die bildende Kunst. Dadurch gestaltet sich die Schrift zu einer anziehenden, lehrreichen Monographie über den Gegenstand im Großen und gewinnt so bleibenden Wert. Wer über den Kreuzweg zu reden oder zu schreiben hat, wird in ihr sehr vieles — auch eine reiche Literatur — finden. Die Ausstattung ist sehr schön.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

9) **Die Motive des Glaubens in der urkirchlichen Lehrverkündigung** und **Die Beweise des Glaubens in der Väterzeit** betiteln sich zwei apologetische Aufsätze, welche Dr. Grupp im Jahre 1890 im „Augsburger Pastoralblatt" veröffentlicht hat und welche im Laufe des vorigen Jahres in der Form einer Broschüre erschienen.

Wir haben es hier, wie die Titel andeuten, mit einer aus den ältesten und ehrwürdigsten Quellen geschöpften Vertheidigung katholischer Wahrheiten zu thun.

Die heilige Schrift des neuen Testamentes und die apostolischen Väter, wie Clemens von Rom, der Barnabasbrief, die Zwölfapostellehre, die Briefe des heiligen Martyrers Ignatius werden zur Vertheidigung in ausgiebiger und geschickter Weise herangezogen. Das Broschürchen wird nicht ohne Interesse gelesen werden.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

10) **Friedliche Antworten** auf verschiedene moderne Einwürfe gegen Religion, Christenthum und Kirche von Pfarrer Heinrich Josef Reitmayer in Mainz. Paderborn. Druck und Verlag von F. Schöningh. 1892. Preis 80 Pf. = 48 kr.

In kurzen Artikeln tritt der Verfasser verschiedenen gegen das Christenthum, ihre Lehren und Gebote gerichteten Anwürfen entgegen.

Das Schriftchen setzt nicht gelehrte Gegner, sondern jene außerordentlich große Anzahl sogenannter Gebildeter voraus, welche von der Religion kaum mehr als den Namen wissen. Deshalb ist auch die Lösung der Einreden obschon nicht wertlos, nicht immer wissenschaftlich erschöpfend. Auch herrscht, wie der Verfasser in der Vorrede hervorhebt, in der Anlage und Reihenfolge der 44 Paragraphen, die das Schriftchen enthält, keine systematische Ordnung. Damit soll jedoch nicht gesagt sein, dass keine Ordnung möglich gewesen wäre; im Gegentheil würde die Arbeit gewonnen haben, wenn die gegen ein und dieselbe Lehre oder gegen dasselbe kirchliche Gebot gerichteten Schwierigkeiten schön mitsammen oder nacheinander abgefertigt würden. Ebenso hätte es sich empfohlen, wenn die kirchlichen Dogmen und Gebote in der gewöhnlichen Reihenfolge zur Behandlung gekommen wären. Uebrigens macht die Wärme und Ueberzeugung, womit der Verfasser für die Sache der Kirche eintritt, einen wohlthuenden Eindruck und wird das bescheidene Werk in den Kreisen, für die es berechnet ist, recht nützlich wirken.

Linz. Dr. Fuchs.

11) **Ein Cyclus christologischer Gemälde** aus der Katakombe der Heiligen Petrus und Marcellinus, zum erstenmal herausgegeben und erläutert von Josef Wilpert. Mit neun Tafeln Lichtdruck, 58 Seiten Text. Freiburg, bei Herder. Folio. Preis M. 8.— = fl. 4.80.

Von unberechenbarer Wichtigkeit ist selbstverständlich eine möglichst genaue Erforschung der Katakomben nach allen ihren höchst interessanten Seiten, denn sie sind ja die reichsten Fundgruben der altchristlichen Kunst. Mit Beziehung auf Malerei gilt dies in ganz bevorzugter Weise, da die ältesten eigentlichen Gemälde mit dem Pinsel und als monumentale Verzierung der Wände und Decken eben nur in den Katakomben erhalten sind.

Bereits anfangs des 17. Jahrhunderts haben die Italiener Bosio und Ciacconio begonnen, die Katakomben einer wissenschaftlichen Forschung zu unterziehen und dabei selbst den Malereien einige Aufmerksamkeit geschenkt. Sie ließen auch Gemälde abzeichnen, nahmen aber diese wichtige Aufgabe nicht so genau und überließen das Abzeichnen der Willkür der damit Betheiligten. Diese hatten, wie wiederholt nachgewiesen wurde, weder ein Verständnis des Alterthums, noch Geduld und Fleiß, dem Original entsprechende Copien wiederzugeben. Ja sie machten sich ihre Aufträge sehr leicht und übergiengen einfach jene Bilder, die nicht mehr gut sichtbar oder überhaupt schwer näher zu bestimmen waren. Seit dieser Zeit hat der Zahn der Zeit in Verbindung mit anderen Misshandlungen an vielen Stellen arge Verwüstungen angerichtet, so dass heute eine neue Prüfung um vieles schwieriger geworden ist. Indes der bereits bekannte tüchtige Katakombenforscher Josef Wilpert wollte bei seinem anerkannten Bienenfleiß doch einen Versuch genauerer Nachforschung machen. Als Resultat liegt uns obengenanntes interessantes Heft vor. Er begann mit den Gemälden einer Grabkammer in der Katakombe der Heiligen Petrus und Marcellinus, die ebenfalls auch schon Bosio untersucht

hat. Wilpert entdeckte bei Kerzenlicht zuerst zwei ausschreitende Figuren, welche auch die Hände vorstreckten, als wollten sie jemanden etwas anbieten; aus ihrer phrygischen Mütze schloss er auf eine Anbetung der Magier, von denen, wie auf einem anderen Bilde in dem nämlichen Coemeterium, nur zwei auftraten, anstatt eines dritten fand er bald nachher Maria mit dem Kinde sitzend, aber ohne Kopfbedeckung und mit beiden Händen den göttlichen Sohn haltend. Eine ganz ähnliche Frauengestalt kam über dem Eingang der Krypta zum Vorschein und von der Rechten naht ihr ein Mann in langer Tunica und Pallium; er zieht dieses mit der Linken herauf, während er die Rechte zum Redegestus erhoben hat. Wilpert nimmt keinen Anstand, hierin Gabriel, der heiligen Jungfrau die frohe Botschaft bringend, zu erkennen. Von diesen zwei Madonnenbildern glaubte er auch auf die Entdeckung der Geburt Christi schließen zu können, allein die fragliche Stelle im nächsten Felde zu constatieren, blieb erfolglos, und es musste zum Studium des vierten Bildes nolens volens übergegangen werden. Hier waren zuerst zwei männliche Figuren zu erkennen, welche auf eine dritte zuzugehen schienen, die sich auf ein Knie niedergelassen hatte. Bald ward mitten ober ihnen eine mehrstrahlige Sternform sichtbar, welche deutlich sagte, es seien hier die drei Weisen dargestellt nach Matth. 2, 10: „videntes autem stellam gravisi sunt gaudio magno valde.“ Wiederum zum Felde der präsumtiven „Geburt Christi“ zurückkehrend, gelang es doch noch etwas zu entdecken, nämlich die „Taufe Christi“, eine sehr seltene Darstellung. Eine männliche Figur legt die Rechte auf den Kopf eines betenden Knaben, darüber erscheint eine Taubengestalt. Weniger Schwierigkeiten machte das Bild in der Mitte; da erscheint Christus sitzend mit erhobener Rechten und, wie man annehmen darf, mit einer Rolle in der Linken; zu seinen Füßen steht mit angelehntem Deckel das runde scrinium für die Schriftrollen; auf beiden Seiten sitzen je vier männliche Figuren. Den Inhalt gibt Wilpert als Gerichtsscene an, wo Christus mit Heiligen über Verstorbene zu Gericht sitzt und fügt bei, dass er dies in der ersten Lieferung seiner Studien über altchristliche Bildwerke durch Vergleichung mit anderen Gemälden beweisen werde. In den noch übrigen vier Eckfeldern sind Einzelfiguren zu unterscheiden, die einen zwei mit langer Tunica und Pallium, die zwei anderen mit kurzer Tunica allein bekleidet; haben erstere die Hände zum Gebete erhoben als bekannte Oranten, so zeigten sich die zwei anderen als den guten Hirten. Auch noch andere Gemälde erkannte unser Auctor und gibt auch Nachricht über seine Untersuchungen in technischer Hinsicht. Interessant sind die verschiedenen Schlussfolgerungen, welche aus diesen neuentdeckten Gemälden gemacht werden, z. B. über Stern und Monogramm Christi, dass sie nämlich in einer dieser Scenen gleichbedeutend erschienen, dann über die Dreizahl der Magier seit dem höchsten Alterthume u. s. w. Bezüglich der Oranten muss man sich aber noch immer mit der Doppeldeutung begnügen, ob diese nämlich bereits selig gedachte Seelen darstellen oder solche, denen man die Seligkeit wünscht.

Aus diesen und ähnlichen fleißigen Forschungen Wilperts und anderer neueren Leistungen leuchtet die erfreuliche Aussicht hervor, dass die Gemälde in den Katakomben noch zu höchst überraschenden Resultaten führen werden.

Terlan, Südtirol. K. k. Conservator und Beneficiat Karl Atz.

12) **„Der Kunstfreund“**, herausgegeben von Karl Atz, k. k. Conservator, Priester in Terlan, erscheint monatlich einmal. Preis pro Jahrgang inclusive Postversendung fl. 1.80 = M. 3.60. Zu bestellen bei der Administration (Buchdruckerei von Josef Egger, vormals J. Wohlgemuth) in Bozen.

Dieses Tiroler Kunstblatt steht bereits im achten Jahre, dient seit Beginn, auch in der neuen Folge, gemäß seiner Devise wirklich „dem Wahren und Schönen“ und bietet eine „kurze Rundschau auf dem Gebiete der bildenden Künste alter und neuer Zeit mit praktischen Winken in Wort und Bild“.

Als Beilage erschien bisher „die reich illustrierte Kunstgeschichte Tirols", welche natürlich auch außer Land mit großem Nutzen gelesen wird.

Die Nummern 1 und 2 l. J. brachten Artikel von allgemeinem Wert: „Weihnachten und die christliche Kunst", „Ueber die Darstellung der Engel in der bildenden Kunst", Nr. 3 „Die Apostelstatuen in der Pfarrkirche von Meran in Verbindung mit einer iconographischen Studie" und die „romanische Wandmalerei in St. Margareth zu Lana". Ueberhaupt findet man in dieser illustrierten Zeitschrift öfters kurze Beschreibungen alter Kunstgegenstände, Bücheranzeigen oder -Besprechungen, praktische Lösungen gestellter Anfragen und allerhand recht brauchbare oder doch interessante Notizen. Sie kann daher mit gutem Gewissen warm empfohlen werden von einem ihrer Abonnenten seit Beginn derselben, von

Egendorf. Pfarrvicar P. Johannes Geistberger O. S. B.

13) **Geist des Oratorianers P. Fr. W. Faber.** Perlen aus seinen Schriften in systematischer Ordnung. Herausgeg. von P. Bernhard. Regensburg, Manz. 1887. 382 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Faber (gestorben zu London 1863), der für die Kirche aufs höchste begeisterte Convertit und tiefsinnige Theologe, war zugleich ein sehr fruchtbarer ascetischer Schriftsteller. Vorliegendes Werk bietet eine Blumenlese aus verschiedenen Schriften Fabers über die Hauptthemata der Religion: Gott, Schöpfung, Mensch, Menschwerdung, Bethlehem und Nazareth, Gethsemani und Golgatha u. s. w. Wer sich brevi manu über den Charakter der Faber'schen Werke orientieren will, dem wird die „Blumenlese" willkommen sein. Die Uebersetzung ist, einige Verstöße (wie z. B. S. 12: „während er gibt vor") abgerechnet, gut. Das Buch eignet sich jedoch nur für theologisch Gebildete zur Lectüre.

Brixen. Professor Dr. Alois Eberhart.

14) **Der Socialismus.** Eine Untersuchung seiner Grundlagen und Durchführbarkeit. Von Victor Cathrein S. J. Separatabdruck aus des Verfassers „Moralphilosophie". Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. VIII und 116 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Vorliegende Schrift, in welcher der Herr Verfasser etwas zur Abwehr der drohenden socialistischen Gefahr auf dem Wege der Belehrung beitragen will, ist eine klare und wissenschaftliche Auseinandersetzung und Widerlegung des Socialismus.

Nach vorausgeschickter Definition und kurzer Geschichte des Socialismus erörtert der Verfasser die Unhaltbarkeit der philosophischen, religiösen und volkswirtschaftlichen Grundlagen des Socialismus, sowie dessen Abstammung vom Liberalismus; sodann führt er den Beweis, dass die Verwirklichung der socialistischen Pläne in ihrer Gesammtheit ein Ding der Unmöglichkeit sei, weil einerseits die von den Socialisten vorgeschlagene Organisation der Arbeit, andererseits die von denselben verlangte Theilung der Productions-Erträgnisse undurchführbar ist. Jenen, welche im Drange der Berufsarbeiten keine Gelegenheit finden, sich eingehenden Studien über den Socialismus zu widmen, wird vorliegende Schrift ein willkommener Wegweiser sein.

Olmütz. Professor Dr. Franz Janiš.

15) **Praktisches Geschäftsbuch für den Curatclerus Oesterreichs.** Zusammengestellt von P. Wolfgang Dannerbauer, Capitular von Kremsmünster, wirklicher Consistorialrath von Linz 2c. unter Mitwirkung von Johann Pugneth, Pfarrer in Neumarkt. Herausgegeben von der Redaction des „Correspondenzblatt für den katholischen Clerus Oesterreichs". Wien. 1892. Verlag von Karl Fromme. Lexikonoctav-Format. Erste Lieferung. Preis 36 kr., mit Postversendung 38 kr. (Für Abonnenten des „Correspondenzblatt" 32 kr, respective 34 kr.)

Das ganze Werk erscheint circa 72 Bogen stark in 24 halbmonatlichen Lieferungen. Der erste Theil behandelt den Geschäftsstil und die Geschäftsstücke der Pfarrkanzlei in drei Abtheilungen: 1. Geistlicher Geschäftsstil im eigentlichen Sinne, 2. Geschäftsstücke der Pfarrkanzlei (Registratur, Archiv, Matrikenführung). Der zweite Theil behandelt die Ehe-Angelegenheiten — allgemeines Eherecht, Militäreherecht, Ehescheidung. Der dritte Theil behandelt pfarrliche, kirchliche und Seelsorge-Agenden. Dieser Theil ist eine Art Conversations-Lexikon und Nachschlagebuch. So werden z. B. unter dem Schlagworte „Conversionen" alle darauf bezüglichen kirchlichen und staatlichen Gesetze zu finden sein. Der vierte Theil enthält Formularien, der fünfte Theil ist ein sorgfältig gearbeiteter Index.

Die vorliegende erste Lieferung ist mit großem Fleiße gearbeitet, stellenweise enthält sie jedoch ganz selbstverständliche Winke, z. B. dass die Pfarrkanzlei einen bequemen Schreibtisch habe, dass man guter Tinte sich bediene, nicht gefehlt conjugiere und decliniere. Das Werk ist für Pfarrkanzleien mit großem Geschäftsverkehre — man denke an Pfarrsprengeln mit 20.000, ja sogar 60.000 Seelen — ein geradezu unentbehrliches Hand- und Nachschlagebuch. Wer da weiß, wie empfindlich man in unserer Zeit in puncto der Titulatur ist, wird dem Verfasser Dank wissen, dass er in dieser Beziehung die vollständigste Zusammenstellung alles diesem Genre nothwendigen verfügt hat. Seite 33 ist der Satz: „In den Bereich der geistlichen Geschäftsstücke ziehen wir auch solche Materien, früher oder später den weltlichen Notariaten zugewiesen werden" offenbar durch eine Auslassung gänzlich unverständlich. Das gelbliche Papier schont das Auge, Druck gefällig.

Es sei dieses Buch dem hochwürdigen Clerus Oesterreichs als ein Werk einheimischen Fleißes bestens empfohlen. Den Veteranen wird es als Nachschlagebuch in seltener vorkommenden Agenden treffliche Dienste leisten, die Juniores wird es in den geschäftlichen Verkehr einführen, allen wird es zeigen, wie man unserem schreibeseligen Jahrhundert, das dem Clerus eine solche Last aufgehalst hat, die er jedoch aus Liebe zu den Seelen gerne auf sich nimmt, den Zoll des äußeren Decorums bezahlen kann. Die einzelnen Lieferungen nach ihrem Erscheinen zu besprechen, nimmt sich die Redaction vor.

Wien. Karl Krasa.

16) **Sveti Pavel,** apostol sveta in učitelj narodov. — Njegovo življenje in delovanje opisal Dr. Mihael Napotnik. knez in škof Lavantinski. — V Mariboru 1892. Založil pisatelj. — Natisnila tiskarn a sv. Cirila. Das heißt zu deutsch: **Der heilige Paulus,** der Weltapostel und Völkerlehrer. Sein Leben und Wirken, dargestellt von Dr. Michael Napotnik, Fürstbischof von Lavant. Marburg 1892. Im Verlag des Verfassers. Druck der St. Cyrillus-Buchdruckerei.

So betitelt sich die jüngst aus der rastlos thätigen Feder des hochgelehrten ehemaligen Studiendirectors bei St. Augustin in Wien, nun hochwürdigsten Fürstbischofes von Marburg hervorgegangene Schrift von 143 Seiten in Großoctav, die der väterlich sorgsame Oberhirt ganz besonders seinem Diöcesanclerus gewidmet hat.

Da mir eine Kritik dieses von staunenerregender Belesenheit des hochwürdigsten Auctors zeugenden Werkes nicht zusteht, will ich mich darauf beschränken, die markanten Aufschriften der 25 Paragraphen oder Absätze dieser in der slovenischen Literatur einzig dastehenden Monographie in möglichst getreuer Uebersetzung wiederzugeben.

§ 1 führt die kurze Aufschrift: „Saulus“, § 2 dagegen „Sanct Paulus“. Die §§ 3 bis 5 erläutern des hl. Paulus apostolische Tugend des Glaubens; der Hoffnung (4) und der Liebe (5). § 6 des hl. Paulus Freiheit (libertas) und Allgemeinheit (Universalität) der Lehre Jesu. §§ 7 bis 10 St. Paulus als Apostel für die ganze Erde, für alle Orte, alle Nationen, alle Stände. § 11 behandelt St. Paulus als heiligen Schriftsteller; (§ 12) dessen Stil; (13) dessen Eigenthümlichkeit oder Charakteristik. § 14 die Leiden des hl. Paulus; (15) seine Unerschrockenheit; (16) seine Wunder; (17) seine Demuth; (18) seine Enthaltsamkeit (ein gar wunderliebliches Capitel). § 19 das Gebet als Stütze des hl. Paulus; § 20 das Herz des hl. Paulus und (21) seine Liebe zum israelitischen Volke (ein langer und lehrreicher Abschnitt). § 22 die Jünger (Schüler) des hl. Paulus und (§ 23) seine äußere Gestalt (Erscheinung). Im § 24 wird die hohe Bedeutung des Lebens und der Thätigkeit des hl. Paulus, im § 25 endlich sein Tod geschildert. —

Nicht bloß die damit bewidmeten Priester, sondern auch intelligente Laien werden dieses geist- und gemüthvolle Buch mit vielem Vergnügen wie auch mit großem Nutzen lesen und es wieder lesen.

St. Martin im Rosenthal. Barthol. Voh, Pfarrer.

17) **Der katholische Priester vor 1500 Jahren.** Priester und Priesterthum nach der Darstellung des hl. Hieronymus gezeichnet von Dr. Arthur König, a. o. Professor an der Universität Breslau. VIII und 204 S. in 8°. Breslau, Aderholz. 1890. Preis M. 2.40 = fl. 1.44.

Solange es Priester-Seminarien und Priester geben wird, wird obiges Büchlein zeitgemäß und höchst empfehlenswert sein und bleiben. Der Beruf, die Vorbereitung zum Priesteramte, des Priesters Pflichten im Privatleben und in der Oeffentlichkeit sind mit den Worten des hl. Hieronymus in anziehender, herzerwärmender Weise geschildert. In den Anmerkungen ist die genaue Quellenangabe verzeichnet, die vorzüglich einladet und anleitet, den „Priester von Bethlehem selbst zur Hand zu nehmen. Die patristische Wissenschaft ist hier ganz ausgezeichnet dem praktischen Leben dienstbar gemacht. Die stets alte und stets neue Wahrheit und Schönheit der katholischen Kirche strahlt im hellsten Lichte, wenn der Priester des 19. Jahrhunderts den des vierten Jahrhunderts sich zum Muster nehmen kann.

Mautern. Lector P. August Rösler C. SS. R.

18) **Dr. Konrad Martin,** Bischof von Paderborn. Ein biographischer Versuch von Dr. Christian Stamm, Geheimsecretär des Verstorbenen und Domcapitular Mit Porträt. 555 S. 8°. Paderborn, Junfermann'sche Buchhandlung. 1892. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

19) **Urkundenbuch** zur Biographie des Dr. Konrad Martin, Bischofs von Paderborn. Von Dr. Christian Stamm. 444 S. 8°. Paderborn, Junfermann'sche Buchhandlung. 1892. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Domcapitular Stamm hat den großen Verdiensten, welche er sich bereits durch Herausgabe der Kanzelvorträge und der Hirtenbriefe, sowie verschiedener kleinerer Schriften aus dem literarischen Nachlasse des hochseligen Bischofs Konrad erworben, durch eine ausführliche Darstellung des thaten- und segensreichen Lebens desselben und durch Sammlung und Veröffentlichung der wichtigsten darauf bezüglichen „Urkunden“ die Krone aufgesetzt.

Vieljähriger inniger Verkehr mit dem Verewigten, große Vertrautheit mit den zahlreichen Werken und Schriften desselben, tiefes Verständnis der Zeitverhältnisse, gewissenhafte Benutzung aller einschlägigen Documente und liebevolle Hingabe an die Aufgabe haben ihn instandgesetzt, ein Lebensbild zu zeichnen, das in allen seinen Zügen treu und wahr ist und das man nicht nur mit Interesse,

sondern mit Bewunderung betrachtet. Das „Stuttgarter deutsche Volksblatt" sagte in einem ausführlichen Nekrologe über den hochseligen Bischof Konrad: „Der unparteiische Geschichtsschreiber wird dem Namen Konrad Martin den Ausruf beisetzen: ‚Ecce sacerdos magnus', d. h. er war ein großer Priester, ein großer Mann." Dieses Urtheil findet in der vortrefflichen Biographie seine volle Bestätigung. Bischof Konrad war in der That ein großer Mann, groß in seinem unerschütterlichen Glaubensmuthe, groß in seinem brennenden Eifer für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen, groß in seiner treuen Anhänglichkeit an den heiligen Stuhl und seiner glühenden Liebe zu dem Nachfolger des hl. Petrus, groß in seiner kindlichen Frömmigkeit, groß in seinem heldenmüthigen Opfergeiste, der ihn auf alles verzichten und alles dulden ließ, als es sich um die Vertheidigung der göttlichen Rechte der Kirche handelte; er war eine Zierde des deutschen Episkopates, ein heiligmäßiger Bischof. Die Betrachtung eines solchen Lebens kann nur veredelnd und stärkend und begeisternd wirken.

Aarhus (Dänemark). Johann B. Lohmann S. J.

20) **Bibliotheca catholica Societatis Jesu.** Verzeichnis der wichtigsten über den Orden und einzelne Mitglieder der Gesellschaft Jesu von 1830—1891 sowohl apologetischen, biographischen und historischen, als auch die pädagogischen und die Missionsthätigkeit umfassenden, von katholischer Seite erschienenen Werke, Predigten und Andachtsbücher. Mit einem Auctoren- und einem Stichwort-Register versehen. Von Mario Silv. Tavagnutti. (Wien und Leipzig, Austria, Drescher & Comp. 1891. 8°. 44 S. Preis 30 kr. = 60 Pf.)

Die „katholische Bücherkunde" des mit ausdauerndem Fleiße und außerordentlichen bibliographischen Kenntnissen begabten Auctors hat durch diese Lieferung das VI. Heft erhalten. Es ist aber in sich wiederum nur die erste Abtheilung einer bisher fehlenden allgemeinen Bibliotheca monastica der letzten fünfzig Jahre, welche auch über die anderen Orden sich erstrecken wird, sobald der noch früher einzureihende fünfte Theil, d. i. die Bibliotheca catholica generalis in etwa vier Heften verausgabt ist.

Der Auctor hat durch die genannte Arbeit über den Orden der Gesellschaft Jesu zunächst dessen Mitglieder zu besonderem Danke verpflichtet, indem die bisher bestehenden (und fortzusetzenden) Werke der PP. Backer-Carrayon-Sommervogel S. J. nur die von Ordensmitgliedern verfassten Werke enthalten, Tavagnutti aber auch die von andern Auctoren (vorzugsweise jedoch die in deutscher Sprache) verfassten Werke, mit Ausschluss der gegnerischen Literatur aufzählt; der Verfasser gibt jedoch mit diesem ersten Hefte der Bibliotheca monastica, mit dem er sowohl wegen persönlicher Hochschätzung des Ordens, als wegen der Zeitverhältnisse in Deutschland den Anfang machen wollte, den Plan und die Anregung auch zur Zusammenstellung der Literatur der übrigen Orden und ersucht um Mittheilungen zur rechtzeitigen Vervollständigung. Aus diesem Grunde erlauben wir uns, für folgende Auflagen des erschienenen Heftes noch auf folgende Ergänzungen aufmerksam zu machen, wobei wir dabei von der zahlreichen in fremden (besonders lateinischen, französischen und italienischen) Sprachen erschienenen Werken, zumal von mehreren auf die Ratio studiorum sich beziehenden, innerhalb der letzten fünfzig Jahre verfassten Erläuterungen absehen zum ersten allgemeinen Theil: A. Amman, Jesuiten, von einem Jesuiten (Augsb. K. 1854). Konrad Bläser) (= Andr. Kobler), die Revolution und die Jesuiten (Linz, E. 1876). Dr. J. Diendorfer, die Aufhebung der Jesuiten im Bisthum Passau (Passau A. 1891 — nach Schluss des Heftes erschienen). Dr. J. Senestrey, Bischof von Regensburg, die kirchliche Freiheit und die bayerische Gesetzgebung mit Rückblick auf die Jesuitenfrage in Regensburg (Regensburg M. 1867). Gleichfalls die Jesuiten-

frage 2c. (ebenda 1867). — Zum zweiten besonderen Theil: Freudhofmaier, Schriften des hl. Aloisius (Wien, M. 1881). Niederegger S. J., der hl. Aloisius ist S. 44 als Nachtrag; doch ist übersehen: Stöger S. J., Aloisi-Büchlein (Graz, zweite Auflage 1844). Der hl. Joh. Berchmans, aus dem Französischen (Straßburg L. R. 1866). Der ehrw. P. Chable und die deutsche Mission in Paris (Paris H. 1860). Erinnerungen an Cardinal Franzelin (Preßburg, A. 1887). — Merkwürdigerweise fehlen alle Lebensgeschichten vom hl. Franz Regis S. J., über den doch wenigstens drei in den letzten fünfzig Jahren in deutscher Sprache erschienen (Augsburg, Schmid 1843, Bonn, Wittmann 1847 und besonders von Toussaint, Mainz K. 1882). — Ueber den hl. Franz Xaver wäre zu ergänzen: Ed de Vos S. J., Leben und Briefe des hl. Franz Xaver (zwei Bände, Regensburg, M. 1877), daraus der kurze Auszug: Hoensbroech S. J., Der Geist des hl. Franz Xaver (Paderborn, Sch. 1891). — Leben des sel. Mart. Ignatius Azevedo S. J. nach dem Lateinischen des Possinus S. J. (Preßburg, Schr. 1855). Japanesische Martyrer, nach Pagé von Dr. Rump (Münster, Th. 1862). P. Phil. Jeningen S. J., Leben und Tugenden, bearbeitet nach Hausen S. J. (Regensburg, M. 1873), ebenso ... nach Pergmayr von A. Piscalar S. J. (Paderborn, Sch. 1859). Ign. Parhammers und Fz. A. Marxers Leben und Wirken, von G. Rieder (Wien, M. 1872).

Freinberg bei Linz. Professor P. Georg Kolb S. J.

21) **„Culturgeschichtliche Bilder aus Tirol"** von L. Rapp. Brixen. Weger. 1892. 126 S. Preis fl. —.60 = M. 1.20.

Der durch seine Arbeiten auf dem Gebiete tirolischer Geschichtsforschung wohlbekannte Verfasser bietet uns in diesen (zehn) „culturgeschichtlichen Bildern" recht interessante Beiträge zur tirolischen Kirchengeschichte des 16. bis 19. Jahrh.

Einige derselben sind bereits früher in der „Ferdinandeums-Zeitschrift" und in den „Katholischen Blättern aus Tirol" (die seit geraumer Zeit nicht mehr erscheinen), veröffentlicht worden. Behandelt das erste Bild „die protestantische Bewegung im Zillerthale im 16. Jahrhundert", so bietet das zweite einen recht interessanten Beitrag zur religiösen Anschauung des Volkes unter dem Titel „über das Taufen todtgeborner Kinder" (aus dem Ende des 17. Jahrhundertes.) Der Process gegen den freigeistigen Lehrer Franz Renn von Thonnheim (das damals zur Diöcese Augsburg gehörte) aus dem Jahre 1728 ist der Inhalt des dritten Bildes. Schon in die Zeit der Aufklärung fallen „die Jagd nach verbotenen Büchern zu St. Jakob im Arenthale 1758" (viertes Bild) und besonders „die ‚staatsgefährliche' Predigt des Pfarrers von Nauders, Anton Haberle, 1787" (fünftes Bild); der zweite, incriminierte Theil der Predigt ist im Wortlaute mitgetheilt. Dieser Vorfall ist für die Beurtheilung der kirchen-politischen Verhältnisse Tirols in jenen Jahren beachtenswert. In dieselbe Zeit fällt die in dem sechsten Bilde behandelte „Malefizgeschichte im Paznaun" aus dem Jahre 1789. Das siebente Bild, „Jakobinerfurcht in Tirol" (1794), gibt über die damaligen socialen und kirchen-politischen Verhältnisse Nordtirols und speciell Oberinnthals schätzenswerte Aufschlüsse. Die folgenden drei Nummern behandeln Persönlichkeiten geistlichen Standes, die einander im Charakter so recht gegenüberstehen: den Decan von Fügen J. Waldreich und den überaus „merkwürdigen Regens" des Brixener Priesterseminars in den Jahren 1808—1809, Karl von Prugger, der in seinem Buche „Philoclerus inner dem Gebirge oder Vorschläge zur Verbesserung der Weltgeistlichkeit in Neubayern" (1807?) die sonderbarsten Reformideen auskramte. Rapp hat denselben wirklich treffend in den Worten gekennzeichnet: „Ein merkwürdiger Regens, welcher durchaus ein leeres Priesterseminar haben wollte." Den Abschluss des Werkes bildet das herzerquickende Charakterbild des Pfarrers und Decans von Imst, Johann Ev. Fuhrmann † 1819, den die Grabschrift mit Recht als „sacerdotum decus" bezeichnet. Die Arbeit stützt sich durchaus auf Originaldocumente; zum größten Theile sind dieselben auch mitgetheilt. Allen Freunden tirolischer Geschichte kann das Büchlein bestens empfohlen werden.

Hall (Tirol). Professor P. Max Straganz O. S. Fr.

22) **Jesus von Nazareth, Gott in der Welt und im Sacramente.** Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1890 in der Kirche St. Martin zu Freiburg von Pfarrer Heinrich Hansjakob. Mit Approbation des hochwst. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1890. 96 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

Diese Predigten haben das allerheiligste Sacrament, den Mittelpunkt und die Seele des katholisch-kirchlichen Lebens, zum Gegenstande. Drei Betrachtungen über die Gottheit Christi werden vorausgeschickt, als Grundlage für die kirchliche Lehre von der Realprüfung. Es sind erhabene Gedanken in schöne Form gekleidet. Gewiss werden die Zuhörer mit Nutzen den auch beim Lesen mächtig ergreifenden Worten gelauscht haben. Doch erheischen diese Vorträge ein gebildetes Publicum, das bei der herrschenden Geistesrichtung, selbst um Domkanzeln nur spärlich sich einzufinden pflegt. Daher werden so ziemlich alle Prediger sich bescheiden müssen, nur einzelne treffliche Gedanken zur eigenen Verwertung aus diesen Predigten zu schöpfen.

Nach Recensentenpflicht muss ich noch ein paar Bemerkungen machen. Es wird den Zuhörern wohl zu viel zugemuthet, wenn vor Jahren vorgetragene Beweise als bekannt vorausgesetzt werden und darauf sich berufen wird (S. 28). Unpassend ist es, auf der Kanzel ein erotisches Lied zu citieren (S. 34). Wenn ferner Aussprüche von Rousseau und gar von Renan und ähnlichem Gelichter zum Erweise christlicher Wahrheiten angeführt werden, so ist der apologetische Wert derselben wohl sehr prekär. Sonst empfehlen sich diese gedankentiefen, nicht im gewöhnlichen Geleise sich bewegenden Predigten besonders auch gebildeten Laien als anregende Lectüre. Die Verlagshandlung gab dem Büchlein eine noble Ausstattung.

Graz. Alois Stradner, f.-b. Hofkaplan.

23) **Katholischer Hauskatechismus,** das ist gründlicher Unterricht in allem, was der katholische Christ zu glauben, zu hoffen, zu lieben und zu thun hat, um in den Himmel zu kommen, von Dr. Hermann Rolfus. Mit bischöflichen Approbationen. Druck und Verlag von Benziger, Einsiedeln. Erste Lieferung. 40 S. Preis 40 Pf. = 24 kr.

Unter dem vorstehenden Titel kündigt sich ein Volksbuch von hervorragend praktischer Bedeutung an; es soll ein religiöses Handbuch sein zum häuslichen Unterricht und ein Hilfsbuch für den Seelsorger.

Der erprobte Name des Auctors läſst etwas Gediegenes erwarten und die erste Lieferung erfüllt auch diese Erwartung vollauf. Die Darstellung der christlichen Lehre ist einfach, populär und anziehend; der Inhalt reichhaltig und praktisch. Beispiele zur Veranschaulichung sind gut ausgewählt, Druck und Ausstattung, insbesondere die künstlerischen Vignetten und Originalbilder sind sehr hübsch, wie ja von der berühmten Verlagsfirma Benziger nicht anders zu erwarten. Da das Werk in zwanzig Lieferungen erscheint und der Preis niedrig gestellt ist, so ist es auch weniger Bemittelten leichter möglich, dasselbe sich anzuschaffen. Wir hoffen dieses Volksbuch seinerzeit noch eingehender besprechen zu können und möchten es mit vorstehendem nur der weitesten Verbreitung empfohlen haben.

Graz. Professor Dr. Oberer.

24) **Erstes Jahrbuch des katholischen Lehrerverbandes Deutschlands.** 1891. Eigenthum des Verbandes. Für den Buchhandel in Commission bei Ferdinand Schöningh in Paderborn. Preis M. 2.60 — fl. 1.56.

„Das religiöse Element muss dem Vereine zu einer Grundlage seiner Einrichtungen werden. Die Religiosität der Mitglieder soll das wichtigste

Ziel sein, und darum muss der christliche Glaube die ganze Organisation durchdringen. Hat der Verein in dieser Weise die Religion zum Fundamente genommen, so ist damit schon die Richtung gegeben für die Festsetzung des gegenseitigen Verhältnisses der Vereinsgenossen und die Folge ist ein einträchtiges Zusammenleben und das Gedeihen der Sache". — Diese hochbedeutsame Enunciation unseres heiligen Vaters Leo XIII. haben sich die katholischen Lehrer Preußens zum Motto gewählt, als sie sich anlässlich des Katholikentages in Bochum am 28. August 1889 zusammenfanden und über Anregung des dortigen Rectors Bruck einen katholischen Lehrerverband Deutschlands ins Leben riefen.

Und wie ernst es diese gesinnungstüchtigen Jugendbildner genommen, obigen inhaltsreichen Wahlspruch ins Praktische zu übersetzen, davon gibt das vor uns liegende erste Jahrbuch dieses Vereines pro 1891 das glänzendste Zeugnis. Das nicht weniger als 221 Seiten umfassende Werk erscheint in zwei Theile gegliedert, denen ein wohldurchdachter und formvollendeter Aufsatz des gewiegten Vereinsvorstandes Rector Sladeczek aus Kattowitz über das Wesen und die Seinsberechtigung der Lehrervereine vorangeht.

Im ersten Theile, den wir als den theoretischen bezeichnen möchten, werden uns die Gründung des Verbandes und die pädagogischen Aufgaben desselben sowie die Mittel zu deren Lösung, dann die Satzungen und Mitglieder der Vereinsleitung vorgeführt, während der zweite Theil, der sich auf die Schulpraxis bezieht, unter Voranführung der „Leitsterne" für sämmtliche Arbeiten höchst wertvolle Aufsätze über Begriffsbildung und die begriffliche Durcharbeitung des Lehrstoffes der Volksschule, über Stimmbildung und Stimmübungen, sowie über die großartigen Liebeswerke des Pädagogen Don Bosco enthält. Dann folgen noch die Verfügungen der aus der Mitgliedschaft gewählten Studien-Commission bezüglich der Aufzeichnung geeigneter Jugendschriften, der Herausgabe eines Lehr- und Lernmittel-Verzeichnisses und zuletzt Recensionen empfehlenswerter Werke, Abhandlungen und Lehrbücher pädagogisch-didactischen Inhaltes. — Ein solch reichhaltig ausgestattetes und exact redigiertes Jahrbuch ist ganz dazu angethan, nicht bloß den zahlreichen Mitgliedern dieses bereits weitverzweigten Verbandes für ihre berufliche Fortbildung treffliche Dienste zu leisten, sondern auch das Interesse für diesen Verein in immer weitere Kreise zu tragen und denselben selbst außerhalb der katholischen Lehrerschaft die vollste Achtung abzugewinnen. — Und in unserem katholischen Oesterreich? — Wann werden sich auch hier die katholisch — gesinnten Männer der Lehrerschaft zu einer ähnlichen, vom Geiste des Christenthums durchwehten Association aufraffen? — Möchte uns ein ähnliches Jahrbuch, wie das besprochene, recht bald die frohe Kunde von einem österreichischen katholischen Lehrerverbande bringen!

Neutitschein in Mähren. P. Franz Krönes,
Volks- und Bürgerschul-Director.

25) **Lourdes und seine Wunder.** Von P. Richard Clarke S. J. Autorisierte Uebersetzung von Baronesse Leni Giovanelli. Mit neun Illustrationen. Einsiedeln. Benziger. 8°. 176 S. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Unzählig sind die Bücher und Büchlein, welche Jahr für Jahr über Lourdes und seine Wunder berichten. Aber sie werden nicht zu viel. Sind es ja doch ebenso viele Zungen, die in allen Sprachen und in allen Weisen das Lob der unbefleckt empfangenen Gottesmutter verkünden.

Wer möchte so engherzig sein und befürchten, dass dieses Werk der Weisheit und Allmacht Gottes zu viel bekannt gemacht werden könnte, da doch die seligste Jungfrau selbst die Bekanntmachung desselben wünschte?

Das vorliegende von P. Clarke herausgegebene und von der Baronesse Giovanelli aus dem Englischen übersetzte Büchlein berichtet noch dazu über „Lourdes

und seine Wunder" in sehr origineller Weise. Der Verfasser schreibt nicht einfach von anderen Schriftstellern ab, sondern er berichtet Selbsterlebtes, Selbstgeschautes (er war im Sommer 1887 persönlich in Lourdes) —, er erzählt wunderbare Heilungen aus der neuesten Zeit — er nimmt nicht alle vorgekommenen Heilungen in Bausch und Bogen als Wunder an, sondern legt an jedes einzelne die Sonde der Kritik und prüft aufs genaueste die Berichte der in den letzten Jahren erschienenen „Annalen". Dieses kritische Verfahren stärkt umsomehr das Vertrauen auf die Glaubwürdigkeit des Buches, welches wegen seines erbauenden Inhaltes und seiner hübschen Ausstattung die allgemeinste Empfehlung verdient.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

26) **Der Rosenkranz der allerseligsten Jungfrau.** Sein Wesen und Wert und die Art und Weise, ihn zu beten und zu betrachten. Von Dr. Alwin Meistermann, Priester der Diöcese Münster. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn. Ferd. Schöningh. 1891. IV u. 116 S. 8⁰. Preis broschiert M. 1.— = fl. —.60.

Dieses hübsch ausgestattete Büchlein besteht aus zwei Theilen, von denen der erste die Weisheit, die Reichthümer und den Ruhm, sowie die verschiedenen Arten des heiligen Rosenkranzgebetes behandelt; der zweite gibt kurze Anleitungen, den heiligen Rosenkranz gut zu beten und die einzelnen Geheimnisse desselben nützlich zu betrachten. Der Anhang bietet Formulare für Rosenkranz-Benedictionen und Bittgesuche um diesbezügliche Facultäten.

Diese kurzen Erörterungen werden besonders Priester, welche über die Rosenkranz-Andacht Unterweisungen zu geben haben, gut brauchen können. Für Laien ist die Darstellung wohl weniger fasslich. Der Verfasser schließt sich an verlässliche Auctoren P. V. Morassi O. Pr., PP. Beringer und Avancini S. J. und vor allem an den hl. Thomas an; daher eine weitere Anempfehlung überflüssig.

Travnik (Bosnien). Professor J. E. Danner S. J.

27) **Fliegende Blätter für katholische Kirchenmusik.** Jährlich zwölf Nummern. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der 26. Jahrgang dieser für die Hebung der heiligen Musik in hervorragender Weise thätigen Zeitschrift brachte nicht weniger als siebenunddreißig Aufsätze und Abhandlungen über verschiedene kirchenmusikalische Fragen, unter denen die Artikel über den Orgelbau ein besonderes Interesse beanspruchen dürften. Unter den dreizehn musikalischen Beilagen, welche alle ausschließlich reine Vocal-Compositionen sind, dürfte das achtstimmige Stabat Mater von C. Ett nicht bloß die umfangreichste, sondern auch die gediegenste Arbeit sein. Das den einzelnen Nummern beigelegte „Anzeigeblatt" enthält zahlreiche Ankündigungen kirchenmusikalischer Werke.

Linz. Professor Dr. Martin Fuchs.

28) **Die Psalmen** aus dem Hebräischen metrisch ins Deutsche übersetzt und erläutert von Professor Dr. Watterich. 8⁰. (XLVIII u. 262 S.) Baden-Baden, E. Sommermeyer. 1890. Preis geh. M. 4.— = fl. 2.40.

Die Psalmen beanspruchen als mustergiltiges Denkmal der religiösen wie der poetischen Bildungsstufe der Israeliten unsere volle Aufmerksamkeit. Mit lebhaftem, unmittelbaren Ausdruck tritt uns in ihnen das Denken und Fühlen, Hoffen und Sehnen, Klagen und Frohlocken der Edelsten des israelitischen Volkes entgegen. Was ihre Herzen bewegte in glücklichen und trüben Tagen, in der Stille und öffentlich, in Krieg und Frieden, das drückt das Psalmenbuch wie kein anderes der alttestamentlichen Bücher aus. Dieses liegt uns in einer geradezu classischen Uebersetzung vor. Der Verfasser beherrscht die Sprache in einem selten hohen Grade und hat poetisches Empfinden. Dem Texte voran geht eine „Ordnung der Psalmen als Andachtsbuch", mittelst welcher man sich ihrer als eines Andachtsbuches bedienen kann. Besonders dankbar wird der Leser dafür sein, dass der Uebersetzer jedem Psalme eine kurze Erklärung vorausgeschickt hat, welche über

Zeit und Anlass der Entstehung des Psalmes orientiert. Wir wünschen mit dem Auctor, dass durch das Werk der Segen der Psalmen vielen vermittelt werde.

Melk. Professor Dr. Rudolf Schachinger.

29) **Dem Herzen Jesu singe!** Liederkranz zu Ehren des göttlichen Herzens Jesu. Aus den 25 Jahrgängen des „Sendboten des göttlichen Herzens" gesammelt von P. Franz Hattler S. J. Innsbruck. Druck und Verlag von Fel. Rauch. 1890. (12°. IV und 288 S.) Preis brosch. fl. 1.— = M. 2.—, Leinen-Goldschnitt fl. 1.50 = M. 3.—.

Eine Sammlung von Gedichten, die sämmtlich vom besten Willen zeugen. Wenn dieselben auch nicht auf gleicher Höhe stehen, so kann man doch nicht behaupten, dass das Gefühl für Poesie irgendwo gröblich verletzt wäre. Einige sind sogar recht hübsch, wie „Stilleben im Herzen Jesu", „Das verlorne Vaterherz" (fast im Tone des Volksliedes gehalten), „Sterbenswunsch" u. a. Metrische Bedenken erheben sich aber gegen „Chorgesang" und „Des Herrn Klage". Als fehlerhafte Bildungen haben wir notiert: dunklen statt dunkeln (S 1); dunklen statt dunkle (S. 24); beim neuen Jahres Grauen (S. 37); ander' statt ander (S. 19, 20, 21); selig' statt selig (S. 33); läß't statt läßt (für läßest); legt' statt legte (S. 78); vor ihm statt an ihm (S. 138); zur hellen Flammen auf (S. 203); golden' statt golden (S. 232); gewagt ist das Adverb heiße (S. 242), trotzdem der Reim es verlangt. S. 63, V. 9 sollte besser lauten: Ruft aus off'nem Fenster mir Das Mägdelein (vgl. dazu den vorletzten Vers). Druckfehler haben wir folgende angemerkt: stümisch statt stürmisch (S. 7, Str. 1); im statt in (S. 43, Str. 3. V. 6); grimmen statt grimmem (S. 54, Str. 2, V. 5); blüte statt blühte (S. 67, Str. 1, V. 2).

Die zweite Auflage — an der Möglichkeit derselben zweifeln wir durchaus nicht — wird auch etwas genauer achten auf Consequenz in Setzung der Unterscheidungszeichen und namentlich des Apostrophs, das letztere hauptsächlich deswegen, damit das Gefühl für die in der Prosa üblichen Formen nicht verlorengehe.

Das Büchlein ist geradezu prächtig ausgestattet.

Melk. Dr. Schachinger.

30 **Der Königin Lied**, von Emilie Ringseis. Dichtung in drei Büchern. Erstes Buch: Magnificat. 8°. XVIII und 238 Seiten. Freiburg im Breisgau, Herder. 1890. (Preis M. 3.50 = fl. 2.10.

Dass von Emilie Ringseis nur Aechtes und Gehaltvolles zu erwarten steht, das ist wohl selbstverständlich. Wer je etwas von ihr gelesen hat, der weiß, dass er es mit einer ganz eigenartigen, klar ausgeprägten Dichterindividualität zu thun hat, die den ihr gebürenden Rang in der Literatur sich bereits errungen hat. Dass sie eine gottbegnadete Dichterin ist, braucht sie nicht erst zu erweisen; ihre geistlichen Dramen (Veronika, Sebastian, die Sybille von Tibur), sowie das Märchenspiel „Die Getreue" gehören zu dem besten, was auf diesem Gebiete je geleistet worden. Auch ihre lyrischen Dichtungen (Gedichte, erschienen 1865, und neue Gedichte, 1873 veröffentlicht) sind geschmackvolle Geistesproducte, die aus dem Borne eines tiefbewegten dichterischen Gemüthes geschöpft sind. In ihrem neuesten Werke, in welchem Epik und reflectierende Lyrik vielfach ineinander sich verweben, bietet uns die Verfasserin in dem bis jetzt erschienenen ersten Theile eine religiöse Dichtung von seltener Schönheit, Innigkeit und Gedankentiefe, die den Leser begeistert und entzückt. In diesem mystisch-lyrischen Epos finden sich die Vorzüge der früheren Werke der Dichterin wieder. Wieder bewundert man die elastische Kraft des Gedankens, die männliche Energie des Gefühles, die klare Diction und vollkommene Geschlossenheit der Sprache, eine Eigenschaft, worin die Dame manchem allzu wortreichen Dichter als Muster dienen kann; vor allem aber den musterhaft klaren und edlen Aufbau des Ganzen und die geradezu staunenswerte Gewandtheit in der Verwendung von Bibelstellen in den Details der Handlung. Das Werk zeigt namentlich in seinem reflectierenden Theile einen merklichen Unterschied von der gewöhnlichen Frauenpoesie; in ihm ist nichts Verschwommenes, nichts Ge-

schmücktes, nichts ätherisch Verduftendes, keine Gefühlsduselei; gedankenvolle Gedrungenheit ist ein wesentliches Kennzeichen dieser herrlichen Dichtung.

Bezugs der Form jedoch muss gegen einzelne Freiheiten, die sich die Dichterin meist wohl aus metrischen Gründen gestattet, Einsprache erhoben werden; in ihrem Kraftgefühle und Kraftbewusstsein ringt sie der Sprache manch kühne Wortbildung und Wortverbindung ab, die vor den Augen strenger Wächter der Grammatik und Prosodie nicht immer standhalten können. Im großen und ganzen aber enthält das Buch soviel des Schönen und Vortrefflichen, dass diese Mischung mit minder Vollkommenem nur dazu dient, dem Werke das Gepräge des wahrhaft Menschlichen aufzudrücken. Mit Spannung und hoffnungsvoller Erwartung sieht der Referent den beiden noch folgenden Bänden („Hosanna", „Kreuz und Halleluja") dieser episch lyrischen Trilogie (sit venia verbo!) entgegen.

Melk. Professor Theodor Jungwirth.

31) **Die Hymnen des Cistercienser-Brevieres.** Uebersetzt und erklärt von P. Alexander Ligg, Cistercienser-Ordenspriester des Stiftes Zwettl. Wien, Verlag von Heinrich Kirsch. gr. 8⁰. IX und 370 S. Preis fl. 2.50 = M. 5.—.

Die Centenarfeier der Geburt des hl. Bernard hat in den Cistercienserstiften eine erfreuliche literarische Thätigkeit zur Verherrlichung dieser seltenen Feier erregt. Abgesehen von dem bedeutendsten Werke der österreichischen Cistercienserstifte, den Xenien, liegt uns ein geistlicher Blumenstrauß aus Blüten und Blumen kirchlicher Poesie in obigem Werke zu demselben Zwecke vor. Nicht nur die Ordensgenossen des Verfassers werden diese Festgabe mit Freude begrüßen, sondern ohne Zweifel auch Weltpriester und gelehrte Laien.

Die herrliche Hymnenpoesie des Breviers überhaupt, wesentlich auch dem Weltpriester-Brevier eigen, mit den Psalmen nahe verwandt, besonders seit Aurelius Prudentius Clemens, dem Fürsten der christlichen Hymnographen und Zeitgenossen des hl. Ambrosius, in der Kirche sorglich gepflegt, — hat P. Alexander zum Gegenstande eingehender Studien gewählt. Die Hymnen des Cistercienser-Breviers, in treu bewahrter ursprünglicher Form, wie sie sonst nicht mehr vorhanden ist, werden hier, nach Angabe der (vermuthlichen) Verfasser und nach kurzer geschichtlicher Einleitung, im lateinischen Text angeführt, dem eine getreue Uebersetzung sowie eine Erklärung einzelner Ausdrücke folgen. In gedrängter Kürze wird endlich der Inhalt besonders rücksichtlich des Dogmas, der Festfeier und Liturgie erläutert, so dass diese lyrisch-didactischen, lieblichen Hymnen in der That lehrreiche Gesänge bleiben. Die ziemlich ansehnliche Literatur über die kirchliche Hymnologie hat der gelehrte Verfasser mit Gewandtheit benützt, den sehr praktischen Erläuterungen wertvolle Perlen aus eigenem, vielseitigen Wissen, erhebende, trostreiche Gedanken aus tiefem Frommsinn hinzugefügt. Wir sind überzeugt, das Werk in seiner schönen Ausstattung wird in jeder Bibliothek der Priester Aufnahme und segensreiche Benützung finden. Den hochwürdigen Verfasser beglückwünschen wir brüderlich ob seines Erstlingswerkes.

Würflach (Niederösterreich). Pfarrer P. Benedict Kluge O. Cist.

32) **Die Täuschungen des Herzens in jedem Range und Stande** von R. P. Croiset S. J. Nach dem französischen Original bearbeitet von P. Franz Hattler S. J. Regensburg, Manz. 1889. 248 S. Preis M. 1.80 = fl. 1.08.

Croiset ist ein bekannter Geistesmann und berühmter ascetischer Schriftsteller. „Die Täuschungen des Herzens" sind sein letztes schriftstellerisches Werk. Es eignet sich zur Lectüre für Priester, speciell für Seelsorger, Prediger und Beichtväter. Das menschliche Herz wird darin bis auf die innersten Falten aufgedeckt. Darstellung und Sprache haben rhetorischen Schwung. Im übrigen hat das Werk die gewöhnlichen Eigenschaften der französischen ascetischen Literatur: es ist geistreich, frisch, aber auch theilweise breit und manchmal an Uebertreibung streifend.

Brixen. Professor Dr. Alois Eberhart.

33) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge, herausgegeben von Dr. J. M. Raich. Band XII. Heft 5: Das Volksschulwesen in Deutschland während der drei ersten Decennien des 19. Jahrhunderts von J. Stillbauer. Preis 50 Pf. = 30 kr. Heft 6: Ludwig Windthorst. Ein Lebensbild von Paul Majunke. Frankfurt a. M. und Luzern. Verlag von A. Fössers Nachfolger. 1891.[1])

Zu Heft 5. Je wichtiger und brennender eine Frage ist, desto freudiger müssen wir eine Schrift begrüßen, in welcher dieselbe eingehend und sachgemäß besprochen wird. Das Gesagte gilt von vorliegender Abhandlung im vollsten Maße. Gibt es in der That eine wichtigere Frage, als die Schulfrage? Hängt ja doch von der Beschaffenheit der Schule, vom Geiste, welcher dieselbe durchweht, das Wohl und Wehe der Gemeinde, des Staates, der Gesellschaft wesentlich ab. Ueber diese hochwichtige Frage hat uns nun Herr Stillbauer eine sehr wertvolle Broschüre geliefert. Er zeigt an der Hand der Geschichte, dass die Schule, ein Product des Christenthums, eine Tochter der Kirche, mit derselben vereinigt bleiben muss, dass der Staat sich selbst keinen größeren Schaden zufügen kann, als durch das Streben, das Kind der Mutter zu entreißen, sich die Alleinherrschaft über die Schule anzueignen. Möchten insbesondere jene, welche in der Schulfrage ein entscheidendes Wort zu reden haben, vorliegende Schrift aufmerksam lesen und ihre Grundsätze in die That überführen.

Zu Heft 6. Vorliegende Abhandlung ist keine bloße Biographie. Der als Redner und Schriftsteller bekannte Verfasser gibt uns nicht eine trockene Lebenschronik des unvergeßlichen Centrumsführers; er entwirft ein naturgetreues Bild seines Wirkens und Schaffens. Windthorst lebt und leibt vor unseren Augen; er steht gleichsam vor uns, wir glauben seine Stimme zu vernehmen. Wer dieses Schriftchen mit einiger Aufmerksamkeit liest, fühlt sich in jene schweren und langwierigen Kämpfe zurückversetzt, in welchen der Verblichene so herrliche Lorbeern davontrug, der Welt von neuem zeigte, dass Wahrheit und Recht nie und nimmer verzagen dürfen, mögen ihnen auch keinerlei Machtmittel zugebote stehen. In der Wahl der von ihm in den Text eingeflochtenen Reden ist der Verfasser überaus glücklich gewesen. Er that ferner sehr wohl daran, die herrliche Trauerrede des hochwürdigsten Herrn Fürstbischofs Dr. Kopp am Schlusse vollständig anzuführen. Möchten insbesondere die letzten Sätze derselben von den Katholiken überhaupt, zumal von den Mitgliedern des Centrums treu beherzigt werden.

Eichstätt. Philipp Prinz von Arenberg.

34) **Geistlicher Hausschatz für katholische Christen.** Zwölfter Jahrgang. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn 1890. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. J. W. Schröder. Preis pro Jahrgang M. 2.40 = fl. 1.44.

Je größer die Anstrengungen der kirchenfeindlichen Presse in der Verbreitung glaubens- und sittenloser Werke, desto dringender ist für jeden Katholiken die Pflicht, denselben durch Abfassung, respective Verbreitung in christlichem Geiste gehaltener Schriften entgegenzuwirken. Freudig begrüßen wir daher alle literarischen Erzeugnisse, welche die katholischen Wahrheiten in anziehender Weise darstellen. Dieses Lob glauben wir obengenannter Zeitschrift in vollstem Maße angedeihen lassen zu dürfen. Für ihre Vortrefflichkeit liefert der Umstand, dass sie uns im zwölften Jahrgange vorliegt, gewiss das beredteste Zeugnis. Derselbe zählt fünf Hefte. Das erste enthält: „Sechs Briefe eines alten Benedictiners an seinen Neffen“, welche eine erschöpfende und ergreifende Darstellung der katholischen Lehre über das Fegfeuer bieten. In echt volksthümlicher Sprache schildert uns der Verfasser die Qualen der armen Seelen, sowie die überreichen Mittel, welche uns die Kirche an die Hand gibt, diese Qualen zu lindern, ihnen ein Ende zu machen. Das zweite Heft führt den Titel: „Leitsterne nach P. Nepveu S. J.“

---

[1]) Heft 7 besprochen in Heft II, Seite 423 dieses Jahrganges.

und enthält eine Reihe vortrefflicher Betrachtungen für jeden Tag der Monate Februar und März. In dem dritten und vierten, welche Fortsetzung und Schluss von Jahrgang XI, Heft 2, bilden, wird eine Reihe von Muttergottes-Erscheinungen, u. a. die von La Salette, erzählt. Das fünfte Heft endlich bietet unter dem Titel: „Der Baum des Lebens oder die Vorzüge und Früchte der heiligen Messe nach P. J. P. Pinamonti S. J." eine Reihe herrlicher Betrachtungen über das heilige Messopfer und gibt uns die Mittel an die Hand, die Früchte desselben nach allen Richtungen hin auszunützen.

Aus dieser kurzen Inhaltsübersicht dürfte zur Genüge hervorgehen, dass diese Zeitschrift aller Empfehlung wert ist.

Prinz von Arenberg.

35) **Die Kapuziner im Elsaß einst und jetzt.** Bilder aus dem Kapuzinerleben u. s. w., gezeichnet von Fr. Gratian von Linden Ord. Cap., Mag. Nov. Mit einem Titelbilde. Freiburg im Breisgau. 1890. Herder. VIII und 164 S. (kl. 8°.) Preis M. 1.— = fl. —.60.

Ein zeitgemäßes Büchlein! Der hochwürdige Definitor der rheinisch-westphälischen Kapuzinerprovinz zeigt darin, wie der große Franciscus Orden und dessen Zweig, der Kapuziner-Orden, für das zeitliche und geistige Wohl der Völker durchaus nicht gleichgiltig, im Gegentheil gar zartfühlend und überaus thätig waren und sind. Im Volke und vom Volke lebend ist ihre Thätigkeit in den verschiedensten Verhältnissen dem Volke gewidmet. — Im ersten und zweiten Theile wird vom Franciscus-Orden und dem Kapuziner-Orden, dessen Ursprung und Ausbreitung im allgemeinen gehandelt; der dritte und vierte Theil bringt uns Bilder aus dem Kapuzinerleben im Elsaß und insbesondere zu Sigolsheim zur Anschauung. Jeder, der eine kurze und bündige, in bilderreiche, fesselnde Darstellung gekleidete Belehrung über das Kapuzinerleben einst und jetzt wünscht, möge dies Büchlein zur Hand nehmen!

Innsbruck. P. Michael Hetzenauer.

36) **Der Glaube und die medicinische Wissenschaft.** Ein Vortrag von Dr. Imbert-Gourbeyer, Professor der Medicin an der Schule für Aerzte zu Clermont-Ferrand. Regensburg. Verlags-Anstalt vormals G. J. Manz. 1888. Preis 60 Pf. = 36 kr.

„Es sind, wie das Vorwort ganz richtig besagt, in der That herrliche Gedanken eines gläubigen Gelehrten, der seinen Beruf von der denkbar höchsten und idealsten Seite auffasst und denselben in unmittelbare Beziehung zu Gott, dem ewigen Urgrund aller Kunst und Wissenschaft bringt." Allein ungeachtet aller Bemühung, einen vollgiltigen Beweis für seine Behauptung, dass die Medicin auf directer göttlicher Offenbarung beruhe, hat er nicht erbringen können. Es ist dies nicht nur kein Dogma, sondern im besten Falle eine Hypothese, für deren Annahme nebst allen mit herrlicher Diction dargelegten Beweisgründen auch der gläubige Sinn, der unseren Verfasser in hohem Maße auszeichnet, unbedingt erforderlich ist. Damit soll mit nichten auf den Wert der vorzüglichen Broschüre auch nur der leiseste Schatten geworfen werden, da nicht nur diese, sondern gar viele andere Ueberzeugungen in der Seele des überzeugungstreuen Katholiken tief eingewurzelt ruhen, an denen zwar die Gläubigen nicht zu zweifeln wagen, die aber gleichwohl den Feinden nicht bewiesen werden können. Qui nimium probat nihil probat sagt ein uraltes Kriterium der Logik. Es wäre demzufolge rathsamer gewesen, wenn der Redner seinen Obersatz nicht als feststehende Thatsache, sondern mindestens als eine Wahrscheinlichkeit aufgestellt hätte, indem er einerseits einer milderen Beurtheilung begegnet, andererseits aber nicht gezwungen gewesen wäre, zweifelhafte Beweise für seine These herbeizuholen. So heißt es beispielsweise auf Seite 8: „Ohne Zweifel offenbarte er dem ersten Menschen zahlreiche medicinische Kenntnisse. Adam, jener große Lehrer der Menschheit, musste dieselben wenigstens theilweise auf seine Nachkommen übertragen." Dies ist die erste einleitende Behauptung, wofür jedoch weder vor-

noch nachher auch nur der Versuch eines geschichtlichen Nachweises erbracht wird. Ferner nimmt der Verfasser an, dass Gott den Priestern Aegyptens und Griechenlands Arzneimittel geoffenbart und dass ein Engel den Wilden Amerikas die Kräfte der Chinarinde kennen lehrte, ohne irgend einen Beleg hiefür zu erbringen. Im Gegentheile ist es allgemein bekannt, dass die Jesuiten als Missionäre in der Chinarinde einen Heilkörper mit fieberwidrigen Eigenschaften entdeckt haben. Der verfügbare Raum gestattet eine Fortsetzung der Kritik der Details der Beweisführung nicht. Der wahre Sachverhalt dürfte wohl der sein, dass Gott die Natur in reicher Fülle mit Arzneikörpern ausgestattet und den Menschen durch die Gabe des Verstandes zu ihrem Herrn gemacht und damit befähigt hat, an der Hand der Erfahrung und Forschung die medicinische Wissenschaft zu begründen und zu entwickeln. Also ist Gott der mittelbare Begründer der Medicin, die conditio sine qua non der Heilkunde. Die Form der Rede mit ihrer vorzüglichen Uebersetzung in das Deutsche ist mustergiltig und dürfte ihren gewünschten Erfolg auf die Zuhörer sicherlich nicht verfehlt haben.

Wien. Dr. Caspar Schwarz.

37) **Die Weltreiche und das Gottesreich** nach den Weissagungen des Propheten Daniel. Von Dr. Fr. Düsterwald, Director des erzbischöfl. theologischen Convictes in Bonn. Freiburg im Breisgau. 1890. Herder. VIII und 194 S. (8°). Preis M. 2.50 = fl. 1.50.

Ein großer Gelehrter hat den Ausspruch gethan, er begrüße immer mit ganz besonderer Freude Monographien über das alte Testament. In diesen würden die schwierigen Fragen der so wenig von Katholiken bearbeiteten alttestamentlichen Exegese am weitläufigsten behandelt und am gründlichsten gelöst. — Das bezeugt denn auch vorliegende Schrift über „die Weltreiche und das Gottesreich" bei Daniel. Einige Kleinigkeiten abgerechnet, ist sowohl die Einleitung (über Stellung und Lebensschicksale des Propheten, über die Wichtigkeit und Echtheit seiner Weissagungen, über den Inhalt und das Verhältnis der beiden Monarchien-Weissagungen), als auch die Abhandlung über die fünf Reiche mit großer Klarheit und Gründlichkeit, mit Verwertung der neuesten wissenschaftlichen Forschungen und Entdeckungen geschrieben. Das Endresultat der gelehrten Abhandlung ist folgendes: Das erste Reich ist das babylonische, Belschazzar (Baltassar) ist identisch mit Belsaruzzur; das zweite ist das medopersische, Darius entweder Kiaxares II. oder Gobryas (Ugbaru); das dritte Reich ist die makedonisch-griechische Monarchie; das vierte Weltreich das römische; das fünfte endlich das messianische Reich.

Innsbruck. P. Michael Hetzenauer Ord. Cap.

38) **Charitas-Bote.** Eine christliche Vierteljahresschrift über Gesundheits- und Krankenpflege. Herausgegeben von M. Kinn, Rector in Arenberg bei Coblenz. Zweiter Jahrgang. 1892. Erstes Heft. Preis pro Jahr (sammt Porto) M. 1.60 = fl. —.96.

Heutzutage, wo das menschliche Elend so sehr angewachsen ist, müssen wir jeden, auch den geringsten Beitrag zur Linderung desselben freudig begrüßen. Deswegen bemerken wir mit Freuden den Fortschritt, welchen der „Charitas-Bote" durch die Umwandlung vom Jahrbuch in eine Vierteljahresschrift gemacht hat, was uns umsomehr erfreut, als die Anzahl der deutschen Zeitschriften über die Gesundheits- und Krankenpflege auf christlich-charitativer Basis unseres Wissens nicht gerade groß ist.

Das uns vorliegende erste Heft 1892 zerfällt in zwei Theile, welche Eintheilung auch in den folgenden Heften eingehalten wird. Der erste, kleinere Theil berichtet und belehrt über wohlthätige Werke, Handlungen, Einrichtungen aus der Tagesgeschichte. Der zweite Theil berichtet über das neueste in der Gesundheits- und Krankenpflege. Er handelt also: von der richtigen Lebensweise im allgemeinen,

der richtigen Krankendiät, Einrichtung von Wohn- und Krankenhaus, Einrichtung des Krankenzimmers, von neuerfundenen Pflegegeräthen und Pflegemitteln rc.

Da der „Charitas-Bote" keinen Anspruch darauf macht, eine medicinische Zeitschrift zu sein, auch keinen bestimmten medicinischen „Standpunkt" einnimmt, wollen wir uns in eine Kritik der darin enthaltenen medicinischen Ansichten nicht einlassen. Jedenfalls wird niemand, wer eine streng wissenschaftliche medicinische Zeitschrift oder eine praktische Anleitung zur Krankenpflege sucht, zum „Charitas-Boten" greifen. Denjenigen aber, welche das göttliche Gebot „liebe deinen Nächsten wie dich selbst" befolgend, auf dem Kampfplatze der christlichen Barmherzigkeit sich Verdienste für den Himmel sammeln und in diesem schweren Kampfe Trost, Ermunterung und Belehrung suchen wollen, können wir den „Charitas-Boten" warm empfehlen, umsomehr als die Zeitschrift neben dem religiös-erbaulichen auch manchen guten praktischen Wink enthält und auch der Preis kein hoher ist.

Linz. Dr. Bernardin Kretz, Oberarzt der barmh. Brüder.

39) **Leben der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria.** Auszug aus der „Geistlichen Stadt Gottes" von Maria von Jesus. Herausgegeben von P. Franz Vogl, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Mit Erlaubnis der Oberen und mit bischöflicher Druckbewilligung. Nebst Titelbild. XXII u. 471 S. 8°. Regensburg, Pustet. 1890. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Die „Stadt Gottes" wurde mehrfach bekämpft, aber auch von Universitäten, von gelehrten und frommen Männern vertheidigt und hochgepriesen. So schrieb P. Mendo S. J. in seinem Gutachten: „Wer das Buch studiert, wird ein Gelehrter; wer es betrachtet, wird angetrieben, ein Heiliger zu werden." — Rom hat noch kein endgiltiges Urtheil abgegeben. Das vierbändige Werk wurde in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1888. II. Heft, S. 416, besprochen. Der vorliegende, sehr treffliche Auszug enthält das schönste und wichtigste nach dem Wortlaute des Originals. Durch kurze Uebergänge und Verbindungen hat der Herausgeber in geschickter Weise den Zusammenhang hergestellt.

Brixen. Professor Dr. Joh. Freiseisen.

40) **Der heilige Rock zu Trier und seine Gegner** von Dr. C. Willems, bischöflichem Secretär. Mit vier Illustrationen und einem Lichtdruckbilde. Trier. Verlag der Paulinus-Druckerei. 1892. 8°. 122 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Die von Dr. Willems in seiner vorigjährigen Schrift „Der heilige Rock zu Trier" gemachten Ausführungen haben neuerliche Angriffe gegen die Echtheit des heiligen Gewandes wachgerufen. Dieselben finden — und der Verfasser greift auf Gildemeister und Sybel zurück — in der vorliegenden interessanten Schrift eine willkommene Entgegnung und gründliche Widerlegung. Von der berühmten Elfenbeintafel der Trierer Domschatzkammer, die im Texte (S. 37 bis 42) eine genaue Beschreibung erfährt, ist ein Lichtdruck beigegeben.

Freistadt. Professor Dr. Hermann Kerstgens.

41) **Andenken an das göttliche Herz Jesu** auf alle Tage des Jahres nebst einem Gebetbüchlein von P. Philibert Seeböck Ord. S. Fr. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen und mit Erlaubnis der Ordensobern. Innsbruck. Verlag der Vereinsbuchhandlung. 1890. IV und 280 S. kl. 8°. Preis fl. —.75 = M. 1.50.

Der allseits rühmlichst bekannte Verfasser bietet uns in dem „Andenken an das göttliche Herz Jesu" die schönsten Gedanken und erhabensten Aussprüche der vorzüglichsten Verehrer desselben aus allen Jahrhunderten, vertheilt auf alle Tage des Jahres. Das Büchlein bringt uns aber nicht bloß die tadellose Uebersetzung obiger Aussprüche aus dem Französischen, sondern auch ein sehr brauch-

bares Gebetbüchlein zum göttlichen Herzen. Das Büchlein ist elegant ausgestattet in recht nettem Format und wir sind gewiss, dass selbes recht viele Herzen zur Liebe des heiligsten Herzens entflammen wird.

Grünbach. Pfarrvicar Franz Resch.

42) **Die christlichen Standesbündnisse,** deren Wesen und Errichtung, Leitung und Nutzen, dargestellt von P. Marcus Prattes, Priester der Congregation des allerheiligsten Erlösers. Mit Approbation des fürstbischöflichen Seckauer Ordinariates und Erlaubnis der Ordensobern. Graz. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung (J. Meyerhoff). 1891. VIII und 82 S. Preis fl. —.80 = M. 1.60.

Ein ganz ausgezeichnetes Büchlein muss es Schreiber dieser Zeilen nennen; selbst jahrelang mit der Leitung eines Jünglingsbundes betraut, bedauert er, dass ihm dieses Werk damals nicht zugebote stand; freut sich aber jetzt umsomehr, dass insbesondere den Leitern der Jugendvereine ein so trefflicher Leitfaden in den Bundesangelegenheiten an die Hand gegeben wird. Den Bundesgliedern wird selbes ein Wegweiser zum rechten Ziele, eine schneidige Waffe zur Abwehr gegen die nur allzu gewöhnlichen Angriffe von Seite leichtsinniger Altersgenossen, Eltern und Hausvätern ein Mahnruf an ihre Pflichterfüllung — dem Bunde noch fernestehenden eine liebevolle Einladung zum Eintritt in denselben sein. Im Interesse der in unserer Zeit nur allzu gefährdeten Jugend wünschen wir diesem herrlichen Büchlein die weiteste Verbreitung; insbesondere empfehlen wir es angelegentlichst den Bundesleitern und allen Mitgliedern der Standes-, zumal aber der Jugendbündnisse.

Grünbach. Franz Resch.

43) **Wesen und Wirken der Jugendbündnisse.** Zwei ältere Predigten in verbesserter Auflage von G. Pletl, Priester der Diöcese Passau. Augsburg. 1890. Literarisches Institut von Dr. M. Huttler (M. Seitz). 8°. 43 Seiten. Preis 40 Pf. = 24 kr.

Wenn die vorbesprochene Schrift alle vier Standesbündnisse in den Kreis der Besprechung zieht, so beschäftigen sich diese zwei Predigten mit den Jugendbündnissen insbesondere. In der ersten legt uns der Herr Verfasser das Wesen derselben dar, wie es sich ausspricht in ihrem Endzweck und in ihrer Nothwendigkeit; in der zweiten zeigt er uns den Nutzen dieser Bündnisse und zwar a) in Rücksicht auf die Jugend und den ledigen Stand, und b) in Rücksicht auf Staat, Kirche und Familie. Bundesleiter wie Bundesmitglieder seien auf diese gediegenen, herzlich gut gemeinten Worte des für die Jugend begeisterten Predigers dringendst aufmerksam gemacht; sie werden selbe nicht ohne großen Nutzen gelesen haben.

Grünbach. Franz Resch.

44) **Das Vaterunser** von Edmund Behringer. Kempten. Kösel'sche Verlagshandlung. 1890. Preis M. 1.60 = fl. —.96.

Der in weitesten Kreisen bereits rühmlichst bekannte Sänger der „Apostel des Herrn" und der „Königin des heiligen Rosenkranzes", H. Edm. Behringer, hat uns mit einer neuen poetischen Gabe beschenkt, welche den Titel führt: „Das Vaterunser". Wahrlich, es ist Gebet und Meditation zugleich, was uns der Dichter in diesem Büchlein bietet und worin er jeden Leser nach sich zieht zum Beten. Es ist das Ringen einer Seele, die mit dem Sündenfluche sich beladen und ohne göttliche Hilfe zu schwach fühlt, um die verlorene Höhe der Gottesgemeinschaft zu erklimmen:

„Es ringt und seufzet nach Verklärung,
Entgegenharrend der Gewährung,
In Liebesangst die Creatur." Röm. 8, 23.

Als Anrede hat dieses Vaterunser drei Strophen zum Vater, zum Sohne und zum heiligen Geiste, wohl um anzudeuten die indivisa unitas und dass, wer zum Vater betet, auch die zwei anderen Personen im Auge haben darf und soll

und nun folgt Bitte um Bitte, jede für sich, aber doch wieder als Theil eines Ganzen. So ist es erklärlich, dass Gedanken, die in anderer Form schon in der einen Bitte erklangen, in der folgenden Bitte wiederkehren, das gilt namentlich von dem Fluche, der infolge des Abfalles auf dem Menschen und der ganzen Schöpfung lastet. Seite 15, 16, 37, 38, 51, 52.

Neu dürfte die Auffassung des Dichters sein (Seite 12), dass ein Blick des Schöpfers die abtrünnigen Engel in die Tiefe schleuderte, während die Schrift apocal. 12, 7. von einem großen Kampfe redet „factum est proelium magnum", und die kirchliche Tradition den hl. Michael festhält als den signifer der Gotteskinder im Kampfe gegen den Argen. Die äußere Form betreffend hat der Dichter dieselbe achtzeilige Stanze gewählt, wie in dem Gedichte: „Die Königin des heiligen Rosenkranzes" und wiederholt seine Meisterschaft im Vers- und Strophenbau bekundet. Dass einige Strophen am Schlusse männliche Reime zeigen, wie z. B. Seite 19, 27 oder 40, 46, während die übrigen weibliche Reime aufweisen, lag offenbar in der Obsicht des Dichters, die betreffende Bitte selbst wörtlich anzuführen. Nur die Reinheit des Reimes, wenn z. B. Seite 55 Sinn, flieh'n. glüh'n als Reime erscheinen, oder Seite 70 in dem Worte Meersturmsgraus des „Sturms" als Kürze gelesen werden soll, möchte ein feinfühliger Kritikus etwa bemängeln. Indes stören derartige Bemerkungen nimmermehr, wo des Schönen, Erhabenen und Tiefdurchdachten soviel zusammengereiht ist, und muss deshalb das niedliche Gedicht jedem Freunde religiöser Poesie auf das wärmste empfohlen werden, umsomehr als auch der Preis, 1 M. 60 Pf., ein verhältmäßig niedriger genannt werden darf.

Unterroth. Franz Keller.

45) **Altar und Tabernakel.** Ein Lehrgedicht von Peter Sömer. Paderborn 1890. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Wie bereits das von demselben Verfasser dichterisch behandelte „Kirchenjahr" in verschiedenen Blättern eine wohlwollende Beurtheilung gefunden und dies mit Recht, so muss dasselbe Lob auch unserm Werkchen gespendet werden, welches das im alten Bunde vorgebildete, vom Gottessohn unblutig und blutig dargebrachte Opfer in seinen innigen Beziehungen zum Opferleben des Christen recht anziehend schildert. Der Geist der Frömmigkeit und heiligen Begeisterung durchweht die poetische Schilderung; die Verse sind gut gefeilt und fließend. Jeden, der das Büchlein aufmerksam liest, wird es innerlich befriedigen.

Marburg (Steiermark). Spiritual Karl Hribovšek.

46) **Der hl. Aloysius von Gonzaga.** Sein Leben, die Andacht der sechs Sonntage und Gebete. Von C. Papencordt, Priester der Diöcese Paderborn. Paderborn. 1889. Druck und Verlag der Bonifacius-Druckerei. Preis 25 Pf. = 15 kr.

Das recht anziehend geschriebene Büchlein bringt im ersten Theile das Leben des hl. Aloysius, im zweiten Theile eine Anleitung zur Feier der sechs aloysianischen Sonntage mit je einer Betrachtung und einem entsprechenden Gebete für jeden Sonntag; zum Schlusse folgen Gebete in besonderen Anliegen, die Litanei zu Ehren des hl. Aloysius und ein kurzer Unterricht über den Verein zu Ehren der unbefleckten Jungfrau Maria und des hl. Aloysius. Die zweitheiligen Betrachtungen über die Tugenden des hl. Aloysius, voll Innigkeit und Wärme, schließen mit entsprechenden guten Vorsätzen. Das Büchlein kann allen Verehrern des hl. Aloysius bestens empfohlen werden.

Marburg. Karl Hribovšek.

47) **Die Pflicht der kirchlichen Trauung.** Beherzigung für Brautleute von Johann Delaspee, Kaplan. Frankfurt und Luzern. Verlag von A. Foessers Nachfolger. 1890. 16°. 27 S. Preis 20 Pf. = 12 kr.

Wie schon aus dem Titel der kleinen Broschüre: **Pflicht** der kirchlichen Trauung sich errathen lässt, ist der Inhalt derselben für die Katholiken jener Staaten geschrieben, in denen die Civilehe obligatorisch ist. Es gefällt uns der frische, überzeugende Ton, der das Schriftchen beherrscht und wir meinen, dass es gute Früchte bringen soll. Zwischen den Zeilen liest man die Klagen heraus, welche nachlässige Katholiken verursachen z. B., dass sie oft der Meinung seien, das Civilaufgebot gelte auch als kirchliches, dass sie zu spät beim katholischen Pfarramte sich anmelden, die katholische Trauung hinausschieben, sich mahnen lassen und dergleichen Uebelstände, von denen ein österreichischer Pfarrer dermalen Gott Lob! noch nichts weiß.

Petenbach. Dechant P. Wolfgang Dannerbauer.

48) **Maria vom guten Rath.** Neue Folge. Eine Maiandacht zum Vorlesen. Von Dr. Anton Kerschbaumer. Wien. 1891. Verlag von Heinrich Kirsch. 96 S. Preis fl. —.90 ö. W. = M. 1.80.

Der Verfasser hat im vorliegenden Werkchen für jeden Tag des Monates Mai eine christliche Lebensregel zum Vortrage gebracht und jede derselben mit einem ganz trefflichen Beispiele zu illustrieren gewusst. Wer P. Hünners „Unsere liebe Frau" und diese vorliegende „Maiandacht" mit Aufmerksamkeit durchgelesen hat, der muss eine lebhafte Genugthuung und Freude darüber empfinden, dass es auch in unseren Tagen hervorragende Gottesgelehrte gibt, die mit so großem Erfolge aus dem unerschöpflichen Gedankenschatze der im Mariencultus verborgen ist, anmuthende und anregende Gedanken zu fördern wissen. Nicht bloß zum Vorlesen in kleineren Kreisen eignen sich die einzelnen Vorträge; sie bieten jedem Maiprediger eine Fülle trefflicher Anwendungen und Beispiele.

Dörnbach. Pfarrer F. Raschko.

49) **Hundertfünfzig Marien-Geschichten** zur Belebung des Vertrauens auf die mächtige Fürbitte der allerseligsten Jungfrau. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Josef Anton Keller, Priester der Erzdiöcese Freiburg. Mit einem Stahlstiche. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1884. 356 S. Preis M. 2.56 = fl. 1.50.

Keller ist auf dem Gebiete der Exempelbücher ungemein fruchtbar. Genannte Sammlung wird Geistlichen für Predigt und Christenlehre willkommene Auswahl bieten und dazu beitragen, die Ehre der Himmelskönigin zu fördern. Die Beispiele sind wahr, klar, packend und kurz. Auch dem christlichen Volke, vornehmlich der Jugend ist das Buch als Erbauungslectüre zu empfehlen.

Wien. Karl Reischl.

50) **St. Antonius-Büchlein** zum andächtigen Gebrauche beim heiligen Responsorium und an den neun Dienstagen. Nach P. Martin von Cochem O. Cap., bearbeitet von P. Philib. Seeböck O. S. Fr. Innsbruck. Vereinsdruckerei. gr. 16⁰. IV u. 136 S. Preis 25 kr. = 50 Pf.

Das Büchlein (136 Seiten im kleinsten Sedezformat), bestimmt für den besonderen Gebrauch bei der bekannten wöchentlichen Responsoriums-Andacht u. s. w. zum hl. Antonius von Padua, enthält einen sehr kurzen Lebensabriss des Heiligen, die Erzählung vom Ursprunge der Andacht der neun Dienstage, sowie des Gnadenbildes in der Hofkirche zu Innsbruck, ferner einen knappen, aber ansprechenden Unterricht über die Kraft des Bittgebetes; endlich zahlreiche Gebetsformulare zum Heiligen, nebst den gewöhnlichen Mess-, Beicht- und Communion-Andachten. Druck und Ausstattung hübsch.

Salzburg. Lector P. Leonhard Wörnhart O. S. Fr.

51) **Die Firmung.** Ein katechetischer Unterricht. Herausgegeben von P. Ulrich Steindlberger O. S. B. Wels. Pressvereinsdruckerei. 38 S.

Dieses Schriftchen enthält nach einer passenden Einleitung einen kurzen Unterricht über den heiligen Geist und sein Werk, die heiligmachende und wirkliche Gnade, sodann über die heilige Firmung selbst mit recht fasslicher Erläuterung. Recht gut sind die „Vorsätze am Firmungstage" und „Einige Beispiele" zur Veranschaulichung der Kraft der Firmungsgnade. Das Büchlein verdient beste Empfehlung.

Götzis (Vorarlberg). Pfarrer Josef Othmar Rudigier.

52) **Der fromme Christ** nach dem Leben und der Lehre des heiligen Benedict. Für katholische Christen im Weltstande. Von P. Alfons Ceberg. Einsiedeln. 18⁰. 432 S. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Es ist zum Erstaunen, mit welcher Umsicht der Verfasser aus der Lebensgeschichte und der heiligen Regel des großen Ordensstifters St. Benedict die passendsten Stellen auszuwählen und in ein Ganzes zusammenzufügen verstand; bewundernswert ist auch die Klugheit in der Darstellung und Erklärung der ausgehobenen Lebensmomente und Regeltheile. Die Lebensunterweisungen enthalten in dreißig Lesungen alle wichtigen Punkte des geistlichen Lebens vom Beruf zum Christenthum bis zur Belohnung im Himmel, welche so discret dargestellt sind, dass das liebe Büchlein wahrhaft eine Lebensregel für fromme Christen im Weltstande genannt werden kann und muss, das umsomehr Auctorität beanspruchen kann und Segen verspricht, da es im Grunde das Werk des hl. Benedictus ist. Jeder Lesung ist ein passendes Gebet beigefügt, in welchem um die Gnade zur Befolgung der vorausgegangenen Lehre gebetet wird. Der zweite Theil enthält alle nothwendigen und nützlichen Andachtsübungen und als Anhang die lateinische Vesper.

Möchte doch dies Büchlein mehr bekannt werden, es wird überaus großen Nutzen stiften, den Seelsorgern ein Helfer zur Erlangung wahrer christlicher Frömmigkeit unter seinen Seelsorgskindern werden; es ist auch ein sehr passendes Geschenk für austretende Werktags- oder Feiertagsschüler — und gewiss für solchen Inhalt und Umfang wohlfeil.

Schlinig (Tirol). P. Karl Ehrenstraßer O. S. B.

53) **Christliche Lebensweisheit** oder Lesungen auf alle Sonntage über die Thorheit der Welt. Von P. Berchtold Steiner. 16⁰. 504 S. Einsiedeln.

Dem ersten Theile ist zugrunde gelegt das Büchlein des italienischen Jesuiten P. Philipp Hanotel: De mundi stultitia. Eine Anleitung zur Verachtung der thörichten Weltgrundsätze und Freuden und eine Hinlenkung zum Streben nach christlicher Vollkommenheit besonders im Ordensstande. Der zweite Theil ist ein reichhaltiges Gebetbüchlein.

54) **Der verborgene Schatz** oder Erhabenheit, Nothwendigkeit und Nutzen der heiligen Messe. Von P. Berchtold Steiner. 16⁰. 378 S. Einsiedeln.

Der erste Theil ist getreue Uebersetzung der gleichbenannten Schrift des wohlbekannten und hochverdienten Kapuziner-Missionärs P. Leonardo a portu Maurizio; der zweite Theil enthält die gewöhnlichen Andachts-Uebungen: drei heilige Messandachten, den Kreuzweg des hl. Leonardo, Litaneien 2c. Das Büchlein verdient zur größeren Aneiferung, dem heiligen Messopfer oft und andächtig beizuwohnen, allseitige Verbreitung. Auch ein gutes Preisbüchlein für Schulkinder.

55) **Antoniusbuch.** Gebetbuch zur Verehrung des hl. Antonius, Abt. Einsiedeln. 1890. 448 S.

Dies Lehr- und Gebetbuch ist zunächst für Orte geschrieben, in denen der hl. Anton Abt Kirchenpatron ist; es verdient aber wegen seines gediegenen Inhaltes und des sehr guten reichhaltigen Gebetbüchleins auch weitere Verbreitung. Der Erlös ist zum Ausbau der Kirche zum hl. Antonius in Rothenthurm, Kanton Schwyz, bestimmt.

Schlinig bei Mals (Tirol). P. Karl Ehrenstraßer O. S. B.

56) **Leben heiliger Weltleute.** Leuchtende Vorbilder der Heiligkeit aus dem Volke für das Volk. Von P. Joh. Buchmann, Benedictiner von Einsiedeln. Benziger. 8°. 222 S. Preis gebd. M. 2.40 = fl. 1.44.

Man hört oft den Vorwurf: Gerade die Katholiken wollen die Heiligen sein. — Wir sind noch nicht heilig, aber alle, ob in der Welt oder im Kloster, wollen wir heilig werden. Um auch den verschiedenen Weltleuten diesen Weg zu zeigen, hat der Verfasser in fünfzehn anmuthigen Lebensbildern das Leben heiliger Weltleute zur Nachfolge behandelt. Sehr zeitgemäß! In feiner, preiswerter Ausstattung mit dreizehn Illustrationen ist das Buch sehr empfehlenswert.

Selb (Bayern). Priester Mehler.

57) **Am Libanon. Triumph des Kreuzes.** Historische Erzählungen über die Kreuzfahrer von Konrad von Bolanden. Mainz. Verlag von Franz Kirchheim. 1887. 476 S. Preis M. 3.80 = fl. 2.28, in Callico-Einband M. 5.— = fl. 3.—.

Bolanden hat sich ein großes Verdienst erworben, dass er in seinen „Kreuzfahrern" dem Volke eine Schilderung jener großen Zeit bot, in welcher die abendländische Christenheit der edle Drang beseelte, das heilige Land aus den Händen der Ungläubigen mit Waffengewalt zu befreien, als leuchtendes Beispiel idealen Strebens, vorgehalten unserer in Materialismus versunkenen Zeit. Vorliegender Band nimmt seinen Ausgang von der glorreichen Waffenthat der wallenden Christen bei Antiochien, woselbst die ausgehungerten, entkräfteten Pilgerscharen Kerbogas gewaltige Truppenmassen in offener Feldschlacht bezwungen, zersprengt und vernichtet hatten und schließt mit der Gründung des christlichen Königreiches Jerusalem. Wie in allen Romanen des berühmten Meisters, sind auch hier Personen und Zustände, Land und Leute prächtig geschildert. Bolanden unterläſst es aber nicht, neben Beispielen christlichen Heroismus auch auf jene hinzuweisen, die nicht aus reinem Eifer das Kreuzesbanner ergriffen, denn Bolanden ist es bei allen seinen Schöpfungen nur um die Wahrheit zu thun. Damit werden den Feinden der Kirche die Waffen entwunden.

Wien. Karl Reischl.

58) **Der Socialdemokrat kommt!** Ein Warnungsruf an unser katholisches Landvolk von einem alten Dorfpfarrer. Freiburg im Breisgau. Herder. 1890. 24 S. Preis 20 Pf. = 12 kr.

Ein biederer Landpfarrer läſst diesen populären Warnungsruf in der Sprache des seligen Alban Stolz ergehen. Die Parteiführer wollen nämlich auch das Landvolk für die Socialdemokratie gewinnen und erscheinen deshalb in den Dörfern. Der alte Dorfpfarrer, der die sociale Lage des Bauernstandes aus jahrelanger Erfahrung kennt, gibt demselben sein Büchlein als Winterlectüre in die Hand, in welchem er vier Fragen beantwortet. 1. Wer kommt? (Der Socialdemokrat mit seiner Behauptung von der allgemeinen Gütergemeinschaft, lauter Leute, die bloß krakeelen und nichts zu riskieren haben). 2. Woher kommt der Socialdemokrat, mit anderen Worten: woher die Unzufriedenheit der Arbeiter? (Durch die Fortschritte im Fabrikswesen, durch die Ausbeutung der Arbeiter durch geldgierige Capitalisten, durch den neumodischen Staat mit seinen ungläubigen Professoren und Beamten, mit seinen unsinnigen Freiheiten). 3. Was will der Socialdemokrat? (Religion als Privatsache, Aufhören der Ehe, Erziehung der Kinder durch die Gesellschaft, Expropriation des Privateigenthums, Freiheit und Gleichheit). 4. Warum kommt er zum Landvolk? (Damit es den Socialdemokraten helfe). Zuletzt gibt er einige Mittel an, wie noch zu helfen sei und schließt mit dem Wunsche: „Gott bewahre unser Landvolk vor den Lehren der Socialdemokratie und erhalte in ihm den christlichen Glauben". Das Büchlein ist zur Massenverbreitung zu empfehlen; einzeln kostet es 20 Pfg., in Partien zu hundert und mehr à 15 Pf.

Krems. Propst Dr. Kerschbaumer.

59) **Katholische Elementarkatechesen über die Gnadenmittel.** Von Dr. Theodor Dreher, Oberlehrer, Religionslehrer des kgl. Gymnasiums zu Sigmaringen. Mit Approbation des hochwürdigsten Erzbischofs von Freiburg. 1890. Verlag von Herder in Freiburg. Preis M. 1.40 = fl. —.84.

Es fällt oft schwer, die Lehren von der Gnade und den Gnadenmitteln den Kleinen beizubringen. Der Verfasser zeigt einen der Wege, auf welchem man das Kind leicht zum Verständnis dessen führen kann, was oft so schwer beizubringen ist.

Die Sprache des Buches ist correct und lebendig, herzlich und nicht sentimental, vollständig geeignet, das Interesse der Kinder rege und ihre Aufmerksamkeit gespannt zu erhalten. Die Beispiele und Vergleiche sind aus dem Leben genommen und geschickt angewendet. Das Buch zeigt, wie man mit Schulkindern sprechen soll. Auf Seite 1, Zeile 6 von unten wäre vielleicht des Verständnisses wegen statt: „er heißt heiliger Geist" zu setzen: die dritte göttliche Person heißt ... Seite 95, Zeile 4 von oben statt: „So erbte der eine von dem anderen die Lossprechung" dürfte genauer zu schreiben sein: erbte die Gewalt loszusprechen.

Teschen. Professor Wilhelm Klein.

60) **Leben der verehrten Mutter Maria de Sales Chappuis** aus dem Orden der Heimsuchung Mariä. Auctorisierte Uebersetzung aus dem Französischen. Solothurn. Burkard und Frölicher. 1889. gr. 8°. 546 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Ein sehr lehrreiches Buch, das, obwohl es in Stil und Anordnung den französischen Geschmack auch im deutschen Gewande nicht verleugnet, doch durch seinen gediegenen Inhalt jedem Leser in hohem Grade nützlich zu werden vermag. Es bietet eine sehr eingehende Biographie der in der Ueberschrift genannten Mutter M. Sales Chappuis, gestorben im Jahre 1875 zu Troyes, im Rufe solcher Heiligkeit, dass jetzt schon die bischöflichen Informations-Processe in den vier Diöcesen, in denen sie zeitlebens verweilte, angefertigt sind und eine baldige Seligsprechung erhoffen lassen. Das Buch zeigt lebendig und anschaulich, mit Darlegung auch geringfügiger Züge, ihren doppelten Geist, der in ihr alles überstrahlend hervorleuchtete, den Geist eigener, tiefgegründeter Heiligkeit, und den des Apostolates nach außen, ganz entsprechend ihrem heiligen Ordensstifter Franciscus Salesius. Bezüglich ersterer bringt dieses Lebensbild dem Leser klares Verständnis über das Wesen der Heiligkeit, welche gar wohl bestehen kann, auch wenn man sich im äußern in gar nichts von der (christlich geordneten) Umgebung unterscheidet. Es ist nur nothwendig, Treue gegen die Gnade auch im kleinen, kindliche Unterwerfung des eigenen Willens unter den Willen Gottes, gänzliches Entsagen und Vergessen auf sich selbst in Verbindung mit beharrlichem liebenden Umgange mit Gott im innerlichen Gebete, und einfältiger, pünktlicher Gehorsam gegen die Vorgesetzten: sieh, das genügt, ein großer Heiliger zu werden. In dieser Beziehung ist vorliegende Lectüre insbesondere den klösterlichen Communitäten aufs angelegentlichste zu empfehlen.

Welche Stellung aber und welchen Wirkungskreis im Reiche Gottes die „gute Mutter" innegehabt, mögen die beredten Worte des hochwst. Bischofs von Basel uns bezeugen, mit denen er 1889 die Genehmigung zur deutschen Uebersetzung ertheilte: „Gott verläßt sein Werk nicht, er hört nicht auf, in und mit der Kirche zu wirken, solange Menschenseelen zu retten und dem Himmel zuzuführen sind. Und zwar begnügt er sich nicht, durch die von ihm aufgestellten ordentlichen Organe Wahrheit und Gnade zu spenden; sondern, sobald ... es irgendwie dem Widersacher gelingt, in weiterm Umfange die Herzen dem Erlöser zu entfremden, säumt er nicht, auch durch neue Wege seine Hirtensorge zu offenbaren. . . Er wählt sich dazu Werkzeuge oft außerhalb des Kreises der kirchlichen Gewalten, aber nicht, wie soviele Irrlehrer gemeint haben, im Widerstreit mit denselben, sondern unter Festhaltung der vollständigsten Abhängigkeit

von denselben. Solche Werkzeuge finden wir in einem hl. Franciscus von Assisi, einer hl. Theresia, einer seligen Margarita Alacoque; und als ein solches Werkzeug der nie ruhenden Liebe unseres Erlösers haben wir auch die ehrwürdige Mutter Marie de Sales Chappuis zu betrachten. Dieser Umstand ist es, welcher dem Leben dieser begnadigten Seele eine besondere Bedeutung verleiht und für sich allein schon die Uebertragung dieses Buches ins Deutsche rechtfertigt . . . . .

Das Losungswort des Herrn: ‚Wer nach mir kommen will, verleugne sich selbst' u. s. w., aufs neue in die Welt hineinzutragen, der Selbstgenügsamkeit die Erkenntnis des eigenen Nichts und das kindliche Vertrauen auf Jesus Christus, — der stolzen Unbotmäßigkeit den absoluten Gehorsam, — der Selbstvergötterung die völlige Selbstvergessenheit und Hingabe an den Herrn entgegenzusetzen, das erscheint nach den folgenden Blättern als die Aufgabe der ehrwürdigen Mutter, für deren Lösung sie der Heiland mit außerordentlichen Gaben aufs reichlichste ausgestattet hat." —

Salzburg. P. Leonhard Wörnhart O. S. Fr., Lector der Theologie.

B) Neue Auflagen.[1])

1) **Die religiösen, sowie die wichtigsten häuslichen und politischen Alterthümer der Bibel.** Ein Leitfaden für akademische Vorlesungen und zum Selbstunterricht, bearbeitet von Dr. Bernh. Schäfer, Professor der Theologie an der kgl. Akademie zu Münster. Zweite, vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. Mit zwei Figurentafeln. Mit kirchlicher Gutheißung. Münster. 1891. Druck und Verlag der Theissing'schen Buchhandlung. XII u. 255 S. Preis M. 3.60 = fl. 2.16.

Hat der gelehrte, wissenschaftlich bewährte Verfasser schon durch die erste Auflage seiner „religiösen Alterthümer der Bibel" einem fühlbaren Bedürfnisse abgeholfen, wie ja allgemein anerkannt wurde, so geschieht dies im erhöhten Grade durch die vorliegende zweite Auflage. Mit richtigster Beurtheilung und anerkennenswertem Edelmuthe hat Schäfer die gelegentlich der Besprechung der ersten Auflage von einigen Seiten angedeuteten Wünsche erwogen und hienach das Werk verbessert, beziehungsweise vermehrt (früher 208 jetzt 255 S.); die verbessernde Hand findet der Leser besonders z. B. S. 38, 153, 172, 173, u. v. a. Durch die Neubearbeitung des Herodianischen Tempels, durch die Beifügung einer zweiten Figurentafel, sowie durch die Reducierung der in der Bibel vorkommenden Maße, Gewichte, Münzen auf das heute übliche System, namentlich aber dadurch, dass der hochgeehrte Verfasser auch die wichtigsten Abschnitte aus den häuslichen und politischen Alterthümern (im Anhange) in einer klaren, mehr übersichtlichen und doch sehr gut orientierenden und informierenden Weise behandelt: verdient das Werk die Ueberschrift: „Leitfaden für akademische Vorlesungen und zum Selbstunterricht" gewiss per eminentiam.

Dass der geehrte Verfasser z. B. beim heiligen Zelte noch das Ellenmaß beibehielt, das einstige Wiedererscheinen der Bundeslade (beim Weltgerichte) auch in dieser Auflage (S. 44) erwähnte und andere von der Kritik zur ersten Auflage hervorgehobene exegetische Differenzen nicht änderte, geschah wohl einerseits aus inneren didaktischen Gründen, anderseits aus richtiger Würdigung der betreffenden, ebenfalls gut bezeugten Erklärungsweise. So wird das sehr gefällig ausgestattete Werk auch diesmal gewiss viele Leser finden und zum Verständnisse der heiligen Schrift ein vortreffliches Hilfsmittel sein.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

---

[1]) Im letzten Hefte ist bei Nr. 5, S. 429, „Geschichte der Religion" von Wilmers, I. Band, der Preis unrichtig angegeben; selber beträgt nur M. 4.50 = fl. 2.70 ö. W. A. d. R.

2) **Assyrien und Babylonien** nach den neuesten Entdeckungen. Von Doctor Fr. Kaulen, Professor der Theologie zu Bonn. Vierte Auflage. Mit Titelbild, 87 in den Text gedruckten Holzschnitten, sieben Tonbildern, einer Inschriftentafel und zwei Karten. Freiburg i. Br. Herder. 1891. 8°. XII u. 286 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40. Auch als Bestandtheil der Herder'schen „Illustrierten Bibliothek der Länder- und Völkerkunde."

Nachdem dies Werk schon allseits die günstigsten Besprechungen erhalten, könnten wir mit zwei Zeilen dasselbe neuerdings bestens empfehlen; wenn wir aber dennoch den Inhalt der höchst interessanten Schrift ganz kurz skizzieren, so geschieht es, um solche, die dem Buche noch theilnahmslos gegenüber stehen, womöglich auf dasselbe aufmerksam zu machen. Kaulen gibt vorerst in sehr klarer Darstellung eine geographische Beschreibung der ältesten Culturstätten der Welt, Assyrien und Babylonien; hierauf stellt er die successive Entdeckung der fast seit 606 v. Chr. verschollenen Stadt Ninive dar, wie sie von Botta, Layard u. a. unter den größten Schwierigkeiten geschah, insbesondere die Aufdeckung des Sargons-Palastes, hierauf die Entdeckungen auf babylonischem Boden, schildert im folgenden die höchst mühevolle Entzifferung der Keilschriften in ihren einzelnen Phasen, bespricht dann die babylonisch-assyrische Literatur nach ihrem verschiedenen Inhalte, beleuchtet dann den Gewinn aus der sogenannten Assyriologie für die Weltgeschichte, dann die biblische Geschichte und Geographie und schließt mit einer umfassenden Literaturangabe über die Assyriologie. Die Quellen, aus denen diese Wissenschaft ihre Resultate schöpft, sind: 1) Aufgefundene bildliche Darstellungen aller Art, wie Reliefs, Gemälde u. s. w. 2) Gegenstände des Verkehrs, täglichen Gebrauches u. s. w. 3) Inschriften. Kaulen macht in dieser Schrift die Resultate der tüchtigsten Assyriologen in eigener, selbständiger Verarbeitung ferner stehenden zugänglich; zahlreiche, sehr reine Holzschnitte veranschaulichen die mitgetheilten Entdeckungen. Zur Literatur erlauben wir uns auf die Schrift Alkers: Die Chronologie der Bücher der Könige und Paralip. im Einklang mit der Chronologie der Aegypter, Assyrer, Babylonier u. s. w. hinzuweisen.

Graz. † Universitäts-Professor Dr. Otto Schmid.

3) **Die Versuchungen und ihre Gegenmittel** nach den Grundsätzen der Heiligen und der großen Geisteslehrer. Von Dr. Friedrich Hensa, Pfarrer. Zweite, vielfach verbesserte Auflage. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. Preis M. 4.50 = fl. 2.70.

Ein für Beichtväter und Seelenführer überaus nützliches Werk ist das Buch über die Versuchungen, das nun in der zweiten, verbesserten Auflage vor uns liegt. „Der Inhalt des Buches, lautet das Urtheil des erzbischöflichen Censors, ist viel reicher als der Titel vermuthen lässt; denn nicht bloß die Versuchungen werden erschöpfend und gründlich behandelt, sondern nebenbei kommen auch noch die vorzüglichsten Punkte des geistlichen Lebens überhaupt zur Darstellung". Darum findet auch der Prediger für seine Zwecke in Anempfehlung der herrlichsten Tugenden reiches Material, namentlich bei Abhandlung der Versuchungen gegen die Nächstenliebe (Seite 291—356), gegen die heilige Reinheit (Seite 367—433), im Gebete (Seite 440—546). Die dogmatische Grundlage wird bei einzelnen Thematen zur festeren Begründung der sittlichen Wahrheit eingelegt, wie beispielsweise, dass der öftere Empfang der heiligen Sacramente, insbesonders der heiligen Communion, ein Schutzmittel gegen die Versuchungen bilde; es wird da der Ausspruch Christi, der des römischen Katechismus, des Concils von Florenz, des hl. Ambrosius, des hl. Thomas von Aquin, des hl. Cyrill von Alex., des hl. Chrysostomus, des hl. Cyprian, des hl. Franz von Sales citiert, und die Freudenwirkung der heiligen Communion in der Erfahrung der hl. Rosa von Lima gar schön dargelegt. Kurz, es kann das Buch mit vielem Nutzen auf dem Gebiete der Seelenführung gelesen

und benützt werden und es wird sich der Wunsch des Herrn Verfassers erfüllen, dass es recht vielen Seelen Frieden und Segen bringen möge.

St. Pölten. Domcapit. und Dompfr. Michael Ranfauer.

4) **Die Bildung des jungen Predigers** nach einem leichten und vollständigen Stufengange. Ein Leitfaden zum Gebrauche für Seminarien. Von Nikolaus Schleiniger S. J. Vierte, umgearbeitete Auflage. Besorgt durch Karl Racke S. J. Freiburg i. Br. 1891. 378 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80, gebd. M. 4.40 = fl. 2.64.

Das Buch, welches sich hiemit neuerdings ankündigt, ist das Werk eines Verfassers, der sich durch seine Thätigkeit auf dem Gebiete der Homiletik einen wohlverdienten Ruf erworben hat. Bei der äußerst knapp bemessenen Zeit, welche den Professoren der Pastoral in den theologischen Lehranstalten für den Vortrag der geistlichen Beredsamkeit zur Verfügung steht, ist die, nach dem im Jahre 1888 erfolgten Ableben des Verfassers, neu herausgegebene und praktisch umgearbeitete „Bildung des jungen Predigers" den Theologen sowohl wie den angehenden Seelsorgern zur weiteren Ausbildung sehr zu empfehlen. Dass in dem Buche des verdienstvollen Verfassers eine „Grundzeichnung der allgemeinen Rhetorik" vorausgeschickt wird, möchte ich keineswegs tadeln. Solange das Wort Gottes von Menschen vorgetragen werden muss, wird die Befolgung der Rathschläge eines Cicero und Quintilian — die Predigt als Kunstleistung der menschlichen Thätigkeit aufgefasst — dem Prediger gewiss nur förderlich sein. Erfreulicherweise wird in der „Allgemeinen Rhetorik" die „Topik" — die Lehre von der Benützung der Stoffquellen — eingehend besprochen, sowie auch im zweiten Theil, „Abriss der geistlichen Beredsamkeit", diesem schwierigsten Momente bei Abfassung einer Predigt — Auffindung des Redestoffes — die nothwendige Berücksichtigung zutheil wird.

St. Florian. Professor Dr. Johann Ackerl.

5) **Die Jesuiten nach dem Zeugnisse berühmter Männer.** Zweite Auflage. Regensburg. Pustet. III u. 332 S. 12⁰. Preis 80 Pf. = 48 kr.

Mit großem Interesse habe ich dieses Werkchen gelesen und muss gestehen, dass die Hochachtung, Verehrung und Liebe, welche ich von jeher für die Gesellschaft Jesu gehegt, dadurch noch gesteigert wurden. Eine kurze Inhaltsangabe wird zeigen, wie gut der Auctor es verstanden hat, alle Anfeindungen gegen die Jesuiten durch Aussprüche berühmter Männer, ja berüchtigter Gegner selbst ins gehörige Licht zu stellen.

Die Gesellschaft Jesu, approbiert von Paul III. im Jahre 1540, empfohlen vom Concil in Trient, wird von allen folgenden Päpsten mit Lobsprüchen ausgezeichnet, welche hervorheben, dass die Mitglieder dieses Ordens sich durch apostolischen Eifer, durch Heiligkeit und Gelehrsamkeit, standhaften Muth in den Verfolgungen um Christi willen von jeher rühmlichst hervorgethan haben. Alle Aussprüche der Päpste betonen, die Verfolgungen der Jesuiten von Seite ihrer Feinde hatten und haben darin ihren Grund, dass man in ihnen die entschiedensten Vertheidiger der Kirche, das mächtigste Bollwerk des Katholicismus, das unübersteigbare Hindernis gegen die Ausbreitung des Unglaubens und der Gottlosigkeit erkennt. Selbst Clemens XIV. kann nicht umhin, den Jesuiten schmeichelhafte Lobsprüche zu ertheilen und das Drängen der Bourbonischen Höfe zu beklagen, welche von ihm die Aufhebung des Jesuitenordens erzwungen haben. Leo XIII. schließt mit einer glänzenden Kundgebung für die Gesellschaft Jesu die lange Reihe der päpstlichen Aussprüche über diesen Orden.

Unter den regierenden Fürsten werden jüngst die Herzoge von Bayern angeführt, welche die Jesuiten entschieden gegen alle Verleumdungen in Schutz nahmen. Höchst beachtenswert, eine förmliche Vertheidigung des Jesuitenordens, ist der Erlass Heinrichs IV. von Frankreich an den Präsidenten des Parlamentes Achilles von Herlay Die Worte dieses Königs, der ehedem Protestant war, verdienen ausführlich gelesen zu werden. Gleich günstig lauten die Urtheile Gustav

Adolfs, Ludwig XVI., der Kaiserin Maria Theresia u. a. Interessant ist das Geständnis Kaiser Josef II., dass, wäre er Kaiser gewesen, der Jesuitenorden in Oesterreich nicht wäre unterdrückt worden. Beschämend für katholische Regenten sind die Aeußerungen und Maßnahmen Friedrich II. von Preußen, der in seinem Reiche, besonders in Schlesien, die Jesuiten auf alle Weise beschützte, gegen Verleumdungen vertheidigte, ihrer Thätigkeit die vollste Gerechtigkeit angedeihen ließ und offen die eigentlichen Ursachen ihrer Aufhebung klarlegte. Dasselbe gilt von Katharina II., welche die Jesuiten in Russland aufnahm und offen erklärte, die Stimme der Gerechtigkeit, die Forderungen der Vernunft und ihre eigene innigste Ueberzeugung von der Nützlichkeit der Jesuiten in ihrem Staate haben sie bestimmt, dieselben in Schutz zu nehmen.

Unter den Kirchenfürsten gibt Migazzi, Cardinal-Erzbischof von Wien, den Jesuiten das glänzendste Zeugnis und bittet Maria Theresia, deren Orden fortbestehen zu lassen; gleicherweise gibt er in einem Schreiben an Clemens XIV. der allgemeinen Bestürzung Ausdruck, welche die unerwartete Aufhebung der Gesellschaft Jesu allenthalben verursacht habe. In einem Schreiben an Kaiser Franz II. nennt er unter den Mitteln, dem zunehmenden Verfall der Religion und guten Sitten abzuhelfen, die Wiederherstellung des Jesuitenordens. Gleich ehrenvoll sind die Zeugnisse anderer Kirchenfürsten, die namentlich in neuester Zeit die Jesuiten gegen die Verdächtigungen des Protestantenvereines, der am 4. und 5. October 1871 in Darmstadt tagte, in Schutz nahmen. Wir finden Erklärungen beinahe aller Bischöfe Deutschlands. Gleicherweise höchst anerkennend sprachen sich die Bischöfe Oesterreichs und der Schweiz aus über das Wirken der Jesuiten als Erzieher, Seelsorger, Prediger, ihr Verhalten zu den Weltgeistlichen u. s. w. Unter den außerdeutschen Stimmen der Kirchenfürsten ist von höchstem Belange das Gutachten des französischen Episkopates auf die von Ludwig XV. vorgelegten Fragen. Dasselbe ist seinem ganzen Inhalte nach eine glänzende Rechtfertigung des Jesuitenordens. — Ebenso interessant sind die Zeugnisse der Männer der Wissenschaft und des öffentlichen Lebens über die Jesuiten. Der Atheist d'Alembert ist von Hass gegen die Jesuiten erfüllt, lässt aber ihrer Gelehrsamkeit und Sittenreinheit Gerechtigkeit widerfahren und erklärt deren Aufhebung für Thorheit. Der spanische Philosoph Balmes gibt seiner Bewunderung für den Orden glänzenden Ausdruck und deckt die Gründe auf, warum die Gegner die Jesuiten schmähen. Selbst Bayle, der protestantische und freidenkerische Philosoph erklärt, dass man sich den Jesuiten gegenüber oft von Vorurtheilen leiten lasse. Chateaubriand hat in seinem „Geist des Christenthums“ den Jesuiten wegen der Missionen in Paraguay ein herrliches Denkmal gesetzt. Dallas, Protestant und englischer Historiker, vertheidigt die Jesuiten in wärmster Weise, erklärt unumwunden, dass sie als unschuldige Opfer einer schändlichen Verleumdung fielen, dass auch kein protestantischer Staat sie zu fürchten habe. Döllinger sprach sich 1847 und selbst noch 1865 sehr anerkennend über das Wirken, die Lehre und den Wandel der Jesuiten aus. Günstig lautet auch das Urtheil der deutschen Dichter Göthe, Herder, Wieland und Heine. Lesenswert sind die Darlegungen Fr. von Hurters über die Jesuiten in Beantwortung der zwei Fragen: 1. Welches sind die eigentlichen Feinde der Jesuiten? 2. Warum werden die Jesuiten gehasst? Eine lange Reihe von Citaten berühmter Katholiken, Protestanten, Atheisten u. s. w. führt den Nachweis, dass die Jesuiten durch Sittenreinheit, Gelehrsamkeit, Tugend und Nützlichkeit des Wirkens ausgezeichnet waren, die allgemeine Anerkennung gefunden, grundlos verdächtigt und angefeindet wurden, dass in ihnen gewissermaßen die katholische Kirche verkörpert gewesen sei; und wie die Kirche selbst stets ein Zeichen sein werde, dem man widerspricht, sei auch der Jesuitenorden stets das hervorragendste Object aller Anstürme der Feinde der Kirche gewesen.

Zur Aufklärung der öffentlichen Meinung über den Jesuitenorden wird dieses Buch sehr viel beitragen und kann das Lesen desselben Freunden und Gegnern der Jesuiten nur angelegentlich empfohlen werden.

Prag. Professor Dr. Anton Kurz.

6) **Praktisches Handbuch der kirchlichen Baukunst einschließlich der Malerei und Plastik.** Zum Gebrauche des Clerus und der Bautechniker. Bearbeitet von Georg Heckner, Priester der Erzdiöcese München-Freising und ehemaligem Baumeister. Mit 188 in den Text gedruckten Abbildungen. Zweite, gänzlich umgearbeitete und vielfach ergänzte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1891. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Dass ein derartiges Handbuch eine zweite Auflage erlebt, ist bereits ein hinlänglicher Beweis, dass es einem vorhandenen Bedürfnisse abgeholfen und sich als wirklich „praktisch“ bewährt habe. Als solches zeigt es sich schon beim Durchlesen und läßt sich nur ein solches erwarten von einem „ehemaligen Baumeister,“ der, was er lehrt, auch selber gethan oder gesehen hat. Ein zweiter, heute nicht hoch genug anzuschlagender Vorzug dieses Werkes ist, dass es durchwegs auf kirchlichen Grundsätzen und Entscheidungen fußt und nicht nach menschlicher Willkür bauen und zieren lehrt. Auch fördert es beim Leser die Kenntnis der Stile in den verschiedenen Zeiten und einzelnen Ländern und nimmt zugleich immer weise Rücksicht auf die Bedürfnisse und Vorschriften der Gegenwart, nicht nur auf das, was etwa das Auge besticht. „An seiner Hand kann ein würdiges und formschönes, allen kirchlichen Anforderungen entsprechendes Gotteshaus hergestellt werden“. („Grazer Volksblatt“ 1886, Nr. 134, Beil.) „Kein Priester, der größere Arbeiten bei einem Neubau oder einer Restauration durchzuführen hat, wird dieses Buch benützen, ohne sich dadurch so manche Enttäuschung und unnütze Auslage zu ersparen“. („Katholische Kirchenzeitung“, Salzburg 1886, Nr. 24.) Das gilt umsomehr von der neuen Auflage, welche es von 244 auf 406 und mit dem recht erwünschten „Sachregister“ auf 411 Seiten und von 105 auf 188 Abbildungen brachte, während doch der Preis nur um 1 M. oder 60 kr. ö. W. gestiegen ist. Freilich begegnet man vielen gebotenen Bildern häufig auch anderwärts, wie es nicht anders sein kann. Aber wer könnte dieses praktische Handbuch um 2 fl. 40 kr. mit lauter neuen Bildern zieren? Die eingeschalteten erreichen ja ihren Zweck vollkommen; sie beleuchten den Text taghell! Mögen nur die Anschaffer und Ausführer von Kirchenarbeiten das Werk getrost kaufen und fleißig zurathe ziehen!

Egendorf. Pfarrvicar P. Johannes Geistberger O. S. B.

7) **Darwins Grundprincip der Abstammungslehre** an der Hand zahlreicher Auctoritäten kritisch beleuchtet von Josef Dieboldem, Lehrer der Naturkunde. Zweite Auflage. Freiburg. 1891. Herder. 87 S. kl. 8°. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Neben den vielen gegen Darwins Irrthümer erschienenen Schriften wird vorliegende nicht bloß einen ehrenvollen Platz behaupten, sondern nicht wenige durch bedeutende Vorzüge übertreffen. Vor allem ist es die große Klarheit in der Darlegung der Hauptpunkte und die, wenn auch kurze, doch sehr treffende Kritik der Darwinischen Ansichten und Beweise, welche ein besonderes Verdienst dieser Schrift bildet. Gerade die kurze, keine zu speciellen Grundsätze voraussetzende Behandlung der Abstammungslehre, macht sie vor allem geeignet zu einer fruchtbaren Lectüre für Gebildete; namentlich dürfte sie Clerikern und Lehrern zur eigenen und fremden Belehrung bestens empfohlen sein. Dass der Verfasser mit der einschlägigen Literatur sehr vertraut ist, zeigt unter anderem die gelungene Beleuchtung der Keimplasma-Theorie von A. Weismann, die seinerzeit so viel Aufsehen erregte. Umsomehr ist es zu bedauern, dass beim Erscheinen dieser zweiten Auflage der Schlussband von Kerners Pflanzenleben noch nicht vollendet war; denn die von diesem Auctor über die Entstehung der Pflanzen verfochtenen Grundsätze näher zu beleuchten, würde einen sehr wertvollen Beitrag zu Dieboldems Schrift geboten haben.

Preßburg. Professor P. Franz Resch S. J.

8) **Das andere Leben.** Ernst und Trost der christlichen Weltanschauung. Von Dr. Wilhelm Schneider, Professor der Theologie in Paderborn. Dritte, theilweise neu bearbeitete und sehr vermehrte Auflage. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1890. VI u. 530 S. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Das vorliegende Buch behandelt den auf dem Titelblatt angezeigten Gegenstand unter dem Gesichtspunkte der gesellschaftlichen Freuden im Himmel und ganz insbesondere der Freuden des Wiedersehens verklärter ehemaliger Freunde und Angehöriger, deren gewaltsame Trennung durch den Tod den Herzen der Zurückgebliebenen tiefe Wunden geschlagen. Das besagt denn auch die Fassung des Titels in den vorigen Auflagen: Wiedersehen im anderen Leben. Auf jene Wunden soll der erwägende Aufblick zum himmlischen Vaterland einen ganz wohlthuenden Balsam träufeln. Dieser Zweck nun wird für die betreffenden Leser, denen bei ihrem christlichen Lebenswandel die gegründete Hoffnung des Wiedersehens gleichgesinnter Freunde entgegenschimmert, in vollem Maße erreicht. Denn die Art der Darstellung des Gegenstandes spricht in wahrhaft anziehender, ja fesselnder Weise das gefühlvolle Herz wie den erwägenden Verstand an. Die Sprache ist einfach und klar, edel und salbungsvoll. Den Höhe- und Mittelpunkt der diesbezüglichen Leistung bildet der Abschnitt mit der Aufschrift: „Die Verklärung der Liebe und Freundschaft, die auf Erden bestanden. Die Liebe der Seligen zu Gott, zu sich selbst und zueinander in ungestörter Harmonie."

Die in der vorliegenden letzten Auflage vorgenommene Vermehrung und theilweise Umarbeitung hat einen etwas höheren und weiteren Gesichtskreis angenommen und bezieht sich zumeist auf die rationelle Begründung vom Dasein des anderen Lebens.

Wenn es überhaupt zur rechten Orientierung des christlich-menschlichen Lebens nichts nothwendigeres gibt als den oftmaligen Aufblick zum Himmel als letztem Ziel unseres Strebens und der Vollendung unserer Erlösung, dann ist jede würdige Darstellung der Himmelsfreuden, und mithin auch die vorliegende, recht zu bewillkommnen und zu verbreiten und in der Homiletik zu verwerten. Vielleicht wird nicht genug über den Himmel mit seinen überschwenglichen und unverwelklichen Freuden gepredigt; was der heilige Papst Leo der Große, Sermo 9. de Nativ. Dom., vom Geheimnis der Menschwerdung sagt, gilt auch hier: je schwieriger das Thema, wegen der Erhabenheit und Fülle des Gegenstandes, desto mehr Grund ist vorhanden, sich pro posse darin zu versuchen.

Leoben. P. J. P. Arnoldi C. SS. R.

9) **Grundlinien der Patrologie.** Von P. Bernhard Schmid O. S. B. Dritte, vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau bei Herder. 1890. 8°. XII u. 180 S. Preis brosch. M. 1.60 = fl. —.96.

Das vorliegende Büchlein, welches im Jahre 1879 das erstemal im Umfange von hundert Seiten erschienen ist, weist in der dritten Auflage eine fast doppelte Seitenzahl auf und verdient daher mit Recht eine vermehrte Auflage genannt zu werden. Es wurden die in den früheren Auflagen vermissten christlichen Dichter Juvencus, Prudentius, Sedulius und Venantius Fortunatus in dieselbe aufgenommen und am Schlusse wurde noch sowohl ein alphabetisches, als auch ein chronologisches Verzeichnis der behandelten Kirchenschriftsteller beigegeben, wodurch das Buch an Brauchbarkeit bedeutend gewonnen hat. Nur wenige Priester sind in der Lage, die größeren Werke der Patrologie von Möhler, Feßler, Dr. Nirschl u. dgl. zu studieren; für solche dürften die Grundlinien der Patrologie von Schmid sehr erwünscht sein, um in das reichhaltige, wissenschaftliche Gebiet der Kirchenväter einen genügenden Einblick zu bekommen. Schließlich wiederholen wir den Wunsch, es möge dem Verfasser gefallen, in einer künftigen Auflage etwa im Anhange auch noch jene ehrwürdigen Männer aufzunehmen, welche zwar nicht zu den alten Kirchenvätern gerechnet werden, welche aber zur Entwicklung des kirchlichen Lehrbegriffes nicht wenig beigetragen haben und daher mit dem Ehrentitel: „Doctores

ecclesiae" ausgezeichnet sind. Zu diesen gehören vor allen die drei großen Kirchenlehrer, deren Schriften in der neuesten Zeit wieder besonders hervorgehoben und herausgegeben werden, nämlich: der sel. Albertus Magnus, der hl. Bonaventura und der hl. Thomas von Aquin.

Linz. Domcapitular Leopold Dullinger.

10) **Der Priester in der Einsamkeit.** Von H. Alfons Maria von Liguori. Dritte Auflage. Regensburg. Verlagsanstalt. 1891. 475 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Die neue Auflage ist neu bearbeitet worden. Neu ist es auch, dass die Väterstellen im lateinischen Text beigefügt wurden. „Was die Tradition Kräftiges wie Liebliches enthält, sagt Cardinal Dechamps, ist hier weise zusammengetragen. Ein lebendiger und lebengebender Gedanke verbindet die Texte". Dem eigentlichen Werke des heiligen Kirchenlehrers sind einige Abhandlungen beigefügt: „Ueber die Unehrerbietigkeit beim Breviergebet, Lebensordnung für einen Weltpriester, Nothwendigkeit des inneren Gebetes für Priester", sämmtlich vom hl. Alfons herrührend. — Das Werk selbst zerfällt in zehn Betrachtungen und eilf Belehrungen. Es eignet sich zur geistlichen Lesung bei Exercitien.

Krystynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

11) **Manresa** oder die geistlichen Uebungen des hl. Ignatius in neuer leichtfasslicher Darstellung zum Gebrauche aller Gläubigen. Nach dem Französischen frei bearbeitet von Franz Anton Schmid, Priester der Gesellschaft Jesu. Fünfte, vermehrte und verbesserte Auflage. Zum Besten der deutschen Missionen in Nordamerika. Verlag von Fr. Pustet in Regensburg. 1890. 500 S. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Diese Darstellung der Exercitien des hl. Ignatius stammt von einem französischen Priester der Gesellschaft Jesu, der ein berühmter Prediger und apostolischer Arbeiter war. Derselbe sah wie seine Meditationen seit vielen Jahren abgeschrieben, autographiert und allgemein bei geistlichen Exercitien angewendet wurden. Endlich wurden sie, da ihm selbst seine Geschäfte dazu keine Zeit ließen, mit seiner Approbation von anderer Seite dem Drucke übergeben und das Buch auch ins Deutsche übersetzt. Der gewiss vielen bekannte, durch seine Wirksamkeit und seine Schriften ausgezeichnete P. Fr. Anton Schmid besorgte die zweite und dritte Auflage. Einige interessante Notizen über ihn sind der vierten Auflage von dem jetzigen Herausgeber P. Andreas Kobler vorausgeschickt worden. Das Buch ist für Exercitienleiter berechnet, sodann für solche Exercitanten, welche mit der Methode derselben schon vertraut sind. „Manresa" hat sich durch die Erfahrung als ein gediegenes Werk erwiesen, und so wünschen wir, dass viele sich desselben als eines sicheren Führers bedienen mögen.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

12) **Jugend-Spiegel.** Ein Büchlein für Jünglinge und Jungfrauen. Von Johann Lorenz, Propst ad B. M. V. und bischöfl. geistlicher Rath. Vierte Auflage. Heiligenstadt. Verlag von F. W. Cordier. 152 S. in 16⁰. Preis 30 Pf. = 18 kr. ö. W.

Ein vortreffliches Büchlein! Ich wüsste nicht, welcher Punkt, der für die heranwachsende Jugend nutzbringend ist, in diesem Büchlein noch hätte besprochen werden sollen. Es sind in kurzen, kräftigen Zügen die Gefahren, die Tugenden, die Laster, die frommen Uebungen, die Pflichten und Berufsarten der Jugend in sehr fasslicher Weise behandelt. Möchte dieses inhaltsreiche Büchlein in den Kreisen der Jugend recht weite Verbreitung finden.

Freising. Josef Bichlmair, Beneficiat.

13) **Abriss einer Lehre der Erziehung und des Unterrichtes.** Von Dr. F. Dittrich, Professor der Theologie. Zweite Auflage. Braunsberg.

1890. Verlag von Huyes Buchhandlung. 183 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Das Werkchen handelt im ersten Theile über die Pflege des Leibes und über die Erziehung des Geistes der Kinder, im zweiten etwas knapp gehaltenen Theile über die Erziehungsfactoren, insbesondere über die Lehrer, endlich im dritten und ausführlichsten Theile über die Unterrichtskunde im allgemeinen und besonderen. — Der hochwürdige Herr Verfasser hat aus den besten pädagogischen Schriften geschöpft und den Stoff, wenn auch mitunter sehr kurz, so doch immer klar und in gefälliger Sprache verarbeitet. Das Büchlein entspricht dem Zwecke, für welchen der Verfasser es bestimmt hat, und kann besonders angehenden Lehrern und Lehrerinnen bestens empfohlen werden.

Brixen. Professor David Mark.

14) **Controvers-Katechismus** oder wahrheitsgemäße und leicht verständliche Darstellung der Unterscheidungslehren der römisch-katholischen Kirche und der lutherisch-protestantischen Confession. Von Franz Anton Häckler. Zweite Auflage, bearbeitet von Professor Dr. Nestle. Kempten bei Josef Kösel. 1891. 234 S. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

In Frageform behandelt der Verfasser die Unterscheidungslehren zwischen der katholischen Kirche und dem lutherischen Protestantismus. In sechs Hauptstücken wird der Gegenstand durchgeführt; zuerst wird die katholische Lehre dargestellt, dann die Anschauung des Protestantismus; und zwar über die heilige Schrift und Tradition, den Sündenfall, die Rechtfertigung, die sieben Sacramente, die Kirche Gottes auf Erden, die jenseitige Kirche oder die Gemeinschaft der Heiligen. Der Verfasser hält den gegebenen Weg ein; denn in dieser Reihenfolge verarbeitete und verdammte in den 25 Sitzungen das Concilium von Trient den ursprünglichen Protestantismus; eingeschaltet wurde nur das fünfte Hauptstück über die Kirche. Der Verfasser kennt genau die Lehre der Kirche und die ungeheuerlichen Irrthümer Luthers; klar, bestimmt und gründlich handelt er über die controversen Gegenstände. Besonders gefiel mir die Abhandlung über die Einheit, Heiligkeit und Sichtbarkeit der Kirche; denn darin findet sich reicheres Materiale, welches zwar gedrängt, aber mit größerer Frische und Wärme aneinander gereiht wird.

Innsbruck. Lector P. Gottfried Noggler O. Cap.

15) **Drei Predigten zu Ehren des hl. Nährvaters Josef,** Schutzpatrons der katholischen Kirche. Frei bearbeitet nach F. Hunolt. Zweite Auflage. Paderborn. Ferdinand Schöningh. 1891. 34 S. Preis 50 Pf. = 30 kr.

Die drei Predigten stellen paränetisch den hl. Josef a) als Schutzpatron der Christen, b) als Vorbild der Christen und c) als Patron der Sterbenden dar. Die freie Bearbeitung ist ein verschlechterter Hunolt. Man hätte doch die selbstverständliche Aenderung z. B. des Satzes: „unser geliebter hl. Vater Pius IX." vornehmen können.

Kremsier. Professor Josef Břenek.

16) **Aus den Flegeljahren in die Mannesjahre.** Eine Erzählung aus dem Tiroler Volksleben. Wahrheitsgetreu geschildert von Josef Praxmarer, weiland Cooperator in St. Nikolaus. Zweite Auflage. Innsbruck. 1890. Im Selbstverlag des Kirchenbau-Vereines zu St. Nikolaus. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. 327 S. Preis fl. 1.— = M. 2.—, Zehn Exemplare fl. 7.50 = M. 15.—.

Der Verfasser war früher Richter und glücklich verheiratet; nach dem Tode seiner Gattin, welche in Italien eine Gehirnentzündung hinwegraffte, verließ er die Beamtenlaufbahn, studierte Theologie und wurde Priester; er starb am 6. April 1883 im 63. Lebensjahre als Curat in Kematen; seine Brüder, welche

sich gleich ihm von simplen Bauernjungen nach mancherlei Hindernissen zu einem „studierten" Beruf emporgeschwungen hatten, waren ihm schon in die Ewigkeit vorangegangen, der eine als Advocat, der andere als P. Brundusius in England. Wir stimmen der Vorrede vollkommen bei, „dass jeder Leser diese Erzählung mit Vergnügen lesen und befriedigt aus der Hand legen wird", denn das Werk ist eines der besten Volksbücher.

Wien. Karl Reischl.

C) Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) **Die Psalmen** sammt den übrigen alt- und neutestamentlichen Lobgesängen. Nach der Vulgata mit oberhirtlicher Gutheißung übersetzt und herausgegeben von Dr. Wilhelm R. Reischl. Neueste Auflage. Regensburg. Verlag von G. Manz. 12°. 116 S. Preis geh. 40 Pf. = 24 kr.

2) **Der Karthäuser-Orden.** Ein Beitrag zur Kenntnis der Orden. Von einem Karthäuser der Karthause Hain bei Düsseldorf. Commissions-Verlag der A. Laumann'schen Verlagshandlung. Dülmen i. W. 1892. 16°. 95 S. Preis geh. 30 Pf. = 18 kr.

3) **Rette deine Seele!** Missionsbüchlein von P. Philibert Seeböck. Salzburg. 1892. Verlag von A. Pustet. 16°. 568 S. Preis brosch. 45 kr. = 90 Pf.

4) **Das Leben und die Offenbarungen** der seligen Margaretha Maria Alacoque von ihr selbst geschrieben. Dülmen. 1890. A. Laumann'sche Verlagshandlung. 16°. 181 S. Preis geh. 50 Pf. = 30 kr.

5) **Hereditát der Kleinen** unter dem Schutze des hl. Karl Borromäus in Königgrätz. 1890. Vereinsgabe Nr. 34. 160 S. I. Jeder ist der Schmied seines Glückes. II. Unerwartete Rettung.

6) **Das Communionkind** nach dem Herzen Gottes. Lesungen und Gebete zur Vorbereitung auf die erste heilige Communion. Von Th. Landmann. Mainz. 1891. Verlag von J. P. Haas. 16°. 190 S. Preis gebd. 75 Pf. = 45 kr.

7) **Zwischen der Schulbank und der Kaserne.** Wegweiser für die Jugend. Von Alban Stolz. Achte Auflage. Freiburg bei Herder. 1892. 12°. 38 S. Preis: Sechs Exemplare 50 Pf. = 30 kr.

8) **Der englische Jüngling Aloisius.** Betrachtungen für die sechs Sonntage nebst einem Gebetbüchlein. Von P. Philibert Seeböck. Zweite Auflage. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 1892. 16°. 331 S. Preis gebd. fl. —.50 = M. 1 —.

9) **Der Monat Mai.** Die göttliche Mutterschaft Mariens, Ursache ihrer Größe, und unsere Hoffnung. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 1892. 16°. 222 S. Preis gebd. fl. —.60 = M. 1.20.

10) **Beichtandacht** für die Schuljugend. Neue Auflage. Freising. Verlag von Dr. Franz P. Datterer. 16°. 14 S. Preis 5 Pf., 100 Exemplare M. 4.50 = fl. 2.70.

11) **Zum Gottesdienste** in der katholischen Kirche. Ein Gebetbuch von Fr. Braun S. J. Zweite Auflage. Freiburg bei Herder. 1891. 16°. 565 S. Preis brosch. M. 1.20 = fl. —.72, gebd. M. 1.90 = fl. 1.14.
12) **Officium parvum** Beatae Mariae Virginis et Officium defunctorum cum septem psalmis poenitent. et litaniis Sanctorum. **Ed. III.** Ratisbonae, Sumptibus Fr. Pustet. 1891. 16°. 185 S. Preis ungebd. 80 Pf. = 48 kr., gebd. (chagriniert) M. 1.50 = fl. —.90.
13) **„Herr, den du lieb hast, der ist krank“.** Ein Trostbüchlein für Kranke. Von P. Hermann Koneberg. Regensburg. 1891. Verlag von G. Manz. 16°. X und 175 S. Preis gebund. M. 1.60 = fl. —.96.
14) **Die Heiligung des Tages.** Gebetbüchlein. Von Joh. G. Giselbrecht. Zweite Auflage. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 16°. 152 S. Preis 25 kr.
15) **Fünf Messandachten** für die Schuljugend. Von Dr Keller. Achte Auflage. Freiburg bei Herder. 1892. 32°. 140 S. Preis 25 Pf. = 15 kr., gebd. 40 Pf. = 24 kr.
16) **Das religiöse Leben.** Ein Begleitbüchlein, zunächst für die Männerwelt. Von Tilmann Pesch S. J. Fünfte Auflage. Freiburg bei Herder. 1892. 32°. XX u. 554 S. Preis brosch. M. 1.— = fl. —.60, gebd. M. 1.45 = fl. —.87 kr.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Seit einigen Jahren wird die seligste Jungfrau unter dem Titel des heiligen Rosenkranzes in Neu-Pompeji, unweit von Neapel, besonders verehrt; eine herrliche Kirche ist dort in kurzer Zeit durch freiwillige Gaben erstanden, und auffallende Gebetserhörungen haben dieselbe zu einem beliebten und vielbesuchten Wallfahrtsort gemacht. — Um diese Andacht der Gläubigen zur Königin des heiligen Rosenkranzes zu heben, hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. nicht nur jene Kirche in Neu-Pompeji mit vielen Privilegien und Ablässen bereichert, sondern auch durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 21. Juni 1890 allen Gläubigen **300** Tage Ablass, einmal täglich gewinnbar, bewilligt, welche wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig eine Abbildung des Rosenkranzbildes von Neu-Pompeji in irgend einer Kirche oder öffentlichen Kapelle, wo eine solche ausgesetzt ist, besuchen; vollkommenen Ablass aber für jene, welche dieses Bild nach Empfang der heiligen Sacramente am Rosenkranzfeste und am 8. Mai (den zwei Hauptfesten in Pompeji) gleichfalls

in irgend einer Kirche oder öffentlichen Kapelle besuchen und daselbst eine Zeitlang nach Meinung des heiligen Vaters beten.

Da aber diese sogenannten Bilder von Pompeji der Hauptsache nach mit den gewöhnlichen Bildern Mariä, der Königin des Rosenkranzes — wie sie sich überall da finden, wo die Rosenkranz-Bruderschaft canonisch errichtet ist —, ganz gleichförmig sind, so sollen sie nicht in einer Kirche und noch viel weniger am nämlichen Altar ausgestellt werden, wo schon ein Bild der Muttergottes unter dem Titel des heiligen Rosenkranzes verehrt wird. Denn es ist als liturgische Norm festzuhalten, wie die heilige Riten-Congregation dies immer eingeschärft hat, dass in der nämlichen Kirche und umsoweniger am gleichen Altare zwei Bilder oder Statuen von dem nämlichen Heiligen, oder wenn es sich um die seligste Jungfrau handelt, zwei Bilder oder Statuen, welche die Muttergottes unter dem nämlichen Titel darstellen, nicht zur öffentlichen Verehrung dürfen ausgestellt werden.

Aus diesem Grunde hat neuerdings (am 24. Februar 1890) die genannte Congregation auf folgende Fragen einfachhin mit Nein geantwortet:

1. Darf man in jenen Kirchen, wo die Rosenkranz-Bruderschaft canonisch errichtet ist, an Stelle des alten Rosenkranzbildes das neue von Pompeji setzen?

2. Darf man an einem und demselben Altare unter dem gewöhnlichen Rosenkranzbild noch ein kleineres anbringen, das die Muttergottes von Pompeji vorstellt?

3. Darf man in den erwähnten Kirchen einen anderen Altar dem genannten Bilde von Pompeji weihen?

4. Oder ist es wenigstens gestattet, an irgend einer Stelle der erwähnten Kirchen das Rosenkranzbild von Pompeji zur öffentlichen Verehrung auszusetzen?

5. Können die Mitglieder der Rosenkranz-Bruderschaft und alle Gläubigen durch den Besuch des Rosenkranzbildes von Pompeji die nämlichen Ablässe gewinnen, welche für den Besuch des Rosenkranzaltares bewilligt worden sind? (Acta S. Sed. XXII, 501.)

In einem Rundschreiben an alle Bischöfe vom 20. Mai 1890 hat dann die nämliche Riten-Congregation diese verneinenden Antworten eingehender begründet durch Erklärung des liturgischen Grundsatzes, den wir oben mitgetheilt. Es seien, heißt es darin, nach jenen Antworten viele Bittgesuche an den heiligen Vater gerichtet worden, dass man in einzelnen Kirchen außer dem alten Rosenkranzbilde auch noch jenes von Pompeji belassen dürfe: allein man habe von dem bezeichneten Princip nicht abgehen können. Was speciell den letzten Bescheid bezüglich der Ablässe angehe, so sei diese abschlägige Antwort einfach eine Bestätigung des früher Gesagten, dass nämlich beide Bilder identisch sind: ohne also neue Ablässe für die Bilder von Pompeji auszuschließen, die etwa der heilige Stuhl bewilligen würde (— und die jetzt in der That, wie wir anfangs angegeben, bewilligt worden sind —), beziehe sich die verneinende Antwort auf die früher zugunsten der Rosenkranz-Bruderschaft gewährten Ablässe und die zum Gewinn derselben vorgeschriebenen Bedingungen. — Um aber ähnlichen Bitten ein Ziel zu setzen, und um immer mehr die liturgischen Normen für solche Fälle in Erinnerung zu bringen, habe die Congregation nach Weisung Sr. Heiligkeit dieses Rundschreiben erlassen, in dem Vertrauen, dass die Bischöfe sich desselben zu dem Zwecke bedienen werden, um die sonst so empfehlenswerte und heilsame Andacht zur Königin des heiligen Rosenkranzes innerhalb der richtigen Grenzen zu halten. (Acta S. Sed. XXII, 739.)

II. Ueber die Andacht der fünfzehn Samstage vor dem Rosenkranzfest oder sonst während des Jahres und die dafür unlängst bewilligten Ablässe haben wir bereits in dieser Quartal-

schrift (1890, S. 189, 5) berichtet. Nachdem dann später nur für die Kirche in Neu-Pompeji gestattet worden war, dass man jene Ablässe auch gewinne, wenn man die erwähnte Andacht nicht an fünfzehn Samstagen, sondern an fünfzehn Sonntagen halte, hat Se. Heiligkeit in der Audienz vom 11. December 1891 dieses Indult auf alle Kirchen und öffentlichen Kapellen ausgedehnt, in welchen die Jungfrau des Rosenkranzes von Pompeji verehrt wird: so dass die Gläubigen, welche darin diese Andacht an fünfzehn Sonntagen halten, wenn sie an den Samstagen rechtmäßig gehindert sind, dennoch die gleichen Ablässe gewinnen, welche für die fünfzehn Samstage gewährt wurden. (Il Rosario e la nuova Pompei, Jan. 1892, S. 3.)

III. Die folgenden Gebete zum Gebrauch der christlichen Familien wurden im Auftrag Sr. Heiligkeit Papst Leos XIII. verfasst und durch die Riten-Congregation mit Schreiben vom 10. Dec. 1890 an alle Bischöfe geschickt. (Acta S. Sed. XXIII, 318.) Sie sollen nach dem ausgesprochenen Wunsche des heiligen Vaters dazu dienen, dass alle christlichen Familien die heilige Familie in Nazareth innig verehren und sich zum Vorbild nehmen, ganz im Sinne jenes frommen Vereines, welcher schon von Papst Pius IX. durch Breve vom 5. Januar 1870 approbiert und empfohlen wurde. Beide Päpste, Pius IX. und Leo XIII. haben der freudigen Hoffnung Ausdruck gegeben, dass der Geist dieses Vereines sich immer weiter ausbreiten und viele heilsame Früchte hervorbringen möge.[1])

Gebet der christlichen Familien

um sich der heiligen Familie zu weihen.

O Jesus, unser liebenswürdigster Erlöser, der du gekommen bist, um die Welt durch deine Lehre und Beispiel zu erleuchten; du wolltest die längste Zeit deines sterblichen Lebens in demüthiger Unterwürfigkeit unter Maria und Josef in dem armen Hause zu Nazareth zubringen und jene Familie heiligen, welche das Vorbild aller christlichen Familien sein sollte: so nimm denn auch die uns'rige gütig auf, welche sich jetzt dir schenkt und weiht. Beschütze und bewahre du sie und begründe fest in ihr deine heilige Furcht, den Frieden und die Eintracht der christlichen Liebe, auf dass sie, dem göttlichen Vorbild deiner Familie sich gleichgestaltend, voll und ganz, ohne dass Einer fehle, zur ewigen Glückseligkeit gelange.

O Maria, liebreiche Mutter Jesu und unsere Mutter, bewirke durch deine gütige Vermittlung, dass diese demüthige Aufopferung bei Jesus willkommen sei und erlange uns seine Gnaden und Segnungen.

Heiliger Josef, du heiligster Beschützer Jesu und Mariä, komme uns mit deinen Gebeten in jeder geistlichen und leiblichen Noth zuhilfe, so dass wir mit Maria und mit dir unseren göttlichen Erlöser Jesus ewig lobpreisen mögen.

Tägliches Gebet vor dem Bilde

der heiligen Familie.

O liebreichster Jesus, der du mit deinen unaussprechlichen Tugenden und mit den Beispielen deines häuslichen Lebens die von dir hier auf Erden aus-

[1]) Ueber diesen Verein der christlichen Familien, die sich hauptsächlich zum gemeinsamen Abendgebet vor einem Bild der heiligen Familie verpflichten, wird in der bald erscheinenden zehnten Auflage der „Ablässe" die Rede sein.

erwählte Familie geheiliget hast, blicke gütig auf die uns'rige herab, welche vor dir niedergeworfen, dich um deine Huld anfleht. Gedenke, dass sie deine Familie ist, weil sie sich dir besonders geweiht und aufgeopfert hat. Stehe ihr gnädig zur Seite, beschütze sie vor jeder Gefahr, eile ihr zuhilfe in ihren Nöthen und gib ihr die Gnade, beharrlich zu bleiben in der Nachahmung deiner heiligen Familie, damit sie, dir treu dienend und dich liebend auf Erden, dich dann ewig im Himmel lobpreisen könne.

O Maria, mildeste Mutter, zu deiner Fürsprache nehmen wir unsere Zuflucht, fest überzeugt, dass dein göttlicher Sohn deine Bitten erhören wird.

O auch du, glorreicher Patriarch, hl. Josef, komme uns durch deine mächtige Vermittlung zuhilfe und bringe Jesu durch die Hände Mariä unsere Bitten dar.

300 Tage Ablass, einmal im Tage, für jene, welche sich der heiligen Familie weihen mit der obigen von der Riten-Congregation veröffentlichten Formel. (Papst Leo XIII.)

Jesus, Maria, Josef, erleuchtet uns, stehet uns bei, rettet uns! Amen.

200 Tage Ablass, einmal täglich zu gewinnen. (Papst Leo XIII.)

IV. Nach dem neuesten officiellen Werke über die Rosenkranz-Bruderschaft[1] &c. sollen zwar alle Mitglieder derselben sich eines rechtmäßig geweihten Rosenkranzes bedienen, wie es von jeher Gebrauch war. Allein zum Gewinn der Ablässe der Bruderschaft ist die Weihe des Rosenkranzes nicht nothwendig; ja man kann dieselben auch ohne den Gebrauch eines Rosenkranzes gewinnen. (Acta cit. I, S. 38—39.)

Erst am 7. August 1889 hat die heilige Ablass-Congregation auf die Anfrage, „ob es zum Gewinn der Ablässe des Muttergottes-Rosenkranzes, oder der kleinen Corona der unbefleckten Empfängnis, oder des Brigitten-Rosenkranzes u. s. w. nothwendig sei, einen materiellen Rosenkranz zu haben, der eigens dazu geweiht sei, oder ob das einfache Recitieren der betreffenden Gebete genüge?" — die Antwort gegeben, „man müsse sich hierin an den Wortlaut der einzelnen respectiven Ablass-Bewilligungen halten."

---

[1]) Dieses seit Jahren schon angekündigte lateinische Werk führt den Titel: Acta Sanctae Sedis necnon Magistrorum et Capitulorum generalium Sacri Ordinis Praedicatorum pro Societate SS. Rosarii, Confraternitatibus SS. Rosarii sodalitiisque Rosarii Viventis et Rosarii perpetui, Reverendissimi Patris Fr. Josephi Mariae Larroca ejusdem Ordinis Magistri generalis jussu edita, Lugduni typis Xaverii Jevain, 1890—1891. Der erste Theil des vierbändigen Werkes enthält in 21 Capiteln kurz zusammengestellt alles, was der obige Titel verspricht; der zweite Theil, der drei Bände umfasst, bringt wörtlich alle apostolischen Bullen, Rescripte und vivae vocis oracula, alle Bestimmungen der römischen Congregationen, der Generale und Generalcapitel des Dominicaner-Ordens über die Rosenkranz-Bruderschaft, den lebendigen und ewigen Rosenkranz und was damit zusammenhängt. Im letzten Bande finden sich außerdem sechs sehr interessante appendices, z. B. die Statuten der ältesten Rosenkranz Bruderschaften; eine lange Liste aller Schriftsteller des Dominicaner-Ordens, welche sich um die Andacht des heiligen Rosenkranzes verdient gemacht, mit genauer Angabe ihrer Werke; Thaten und Aussprüche von Heiligen über diese Andacht u. s. w.; endlich mehrere sehr vollständige Namen- und Sachregister. Das mit großer Sorgfalt gearbeitete Werk, das auch durch vortreffliches Papier und guten Druck sich auszeichnet, wird fortan allen als Norm zu dienen haben, welche sich irgendwie mit den darin behandelten Gegenständen beschäftigen müssen.

Solange die Documente, die sich auf die Rosenkranz-Bruderschaft beziehen, nicht vollständig vorlagen, herrschte über diese Frage nicht allseitige Klarheit und Uebereinstimmung; jetzt aber ist auf Grund aller betreffenden Ablass-Concessionen, weil sie nirgends den Gebrauch eines geweihten Rosenkranzes für die Mitglieder dieser Bruderschaft als wesentlich vorschreiben, die Sache entschieden, wie wir oben sagten.

Nothwendig, weil ausdrücklich vorgeschrieben als Ablass-Bedingung, ist der Gebrauch eines von einem bevollmächtigten Priester geweihten Rosenkranzes nur zum Gewinn der von Papst Benedict XIII. am 13. April 1726 bewilligten Ablässe (100 Tage für jedes Vaterunser und Gegrüßet seist du, und vollkommener Ablass einmal jährlich), welche denen der Brigitten-Rosenkränze gleich stehen, wie auch für die von Papst Pius IX. noch außerdem beim gemeinsamen Beten des Rosenkranzes (wobei wenigstens einer der Mitbetenden einen geweihten Rosenkranz gebrauchen muss) gewinnbaren Ablässe (s. „die Ablässe", 9. Aufl., S. 374 f.). Allein hier handelt es sich eben nicht um specielle Ablässe der Rosenkranz-Bruderschaft, sondern um solche, welche für alle Gläubigen mit dem Rosenkranzgebet verbunden sind; deshalb ist also auch für die Mitglieder der Rosenkranz-Bruderschaft zum Gewinn dieser allgemeinen Ablässe der Gebrauch eines rechtmäßig geweihten Rosenkranzes nöthig.

V. Bezüglich der Errichtung von Bruderschaften in Kirchen von Ordensfrauen hat die S. Congreg. Episcoporum et Regularium in einem Schreiben an den Bischof von Foligno vom 22. August 1891 ihre frühere Entscheidung vom 9. November 1595 (in Tirasonen.) wiederholt, welche so lautet: „Non placet Sac. Congregationi, ut in monasteriis Monialium sub quovis titulo instituantur Confraternitates laicorum, ad tollenda quamplurima, quae exinde oriri possunt, incommoda; immo praecipit, ut erectae tollantur; secus transferantur". — Aehnlich sprach sich die heilige Ablass-Congregation am 29. Februar 1864 aus, indem sie auf die Anfrage, ob man Bruderschaften in den Kirchen religiöser Frauen-Congregationen, welche Schulen oder Institute leiten, errichten dürfe, die Antwort gab: Non expedire. (Decr. auth. n. 403 ad 4.)

Bezüglich der Rosenkranz-Bruderschaft bestehen noch ganz specielle Verbote, wonach dieselbe, ohne besondere päpstliche Dispens, in Frauenklöstern, selbst in solchen von Dominicanerinnen, nicht errichtet werden darf. (Vergl. Acta S. Sedis ... pro Societate SS. Rosarii I, p. 8.)

Für die Bruderschaften vom heiligsten Herzen Jesu und jene vom unbefleckten Herzen Mariä zur Bekehrung der Sünder haben bekanntlich Papst Pius IX. und Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. in dieser Beziehung specielle Dispens ertheilt (s. „die Ablässe" S. 544); allein da handelte es sich weniger um eigentliche Bruderschaften, als um Gebetsvereine. Jedenfalls zeigen die mitgetheilte neueste Einschärfung jener früheren Verordnung und die eben erwähnten Dis-

pensen, dass Bruderschaften in den Kirchen von Frauenklöstern nicht errichtet werden sollen ohne besondere Erlaubnis des heiligen Stuhles. Um Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Errichtung handelt es sich übrigens hier in keiner Weise.

VI. Dass Erzbruderschaften nicht jede beliebige Bruderschaft, sondern in der Regel nur jene von gleichem Zweck und Titel sich aggregieren und ihnen ihre Ablässe mittheilen können, wurde kürzlich in einem besonderen Falle wieder entschieden.

In Rom besteht bekanntlich die Congregation vom guten Tod unter dem Titel des am Kreuze sterbenden Heilandes und seiner schmerzensreichen Mutter. Ihr Zweck ist die Vorbereitung der Gläubigen auf einen glückseligen Tod, namentlich mittels der öfteren Erinnerung an den leidenden und sterbenden Heiland, und durch ein wahrhaft christliches Leben: darum versammeln sich die Mitglieder jeden Freitag oder Sonntag Nachmittag (oder wenigstens ein- oder zweimal monatlich); es wird ein Unterricht oder Betrachtung gehalten über das Leiden J. Chr., die Schmerzen seiner heiligsten Mutter, oder über die letzten Dinge; man betet gemeinsam und gedenkt insbesondere der kranken und sterbenden Mitglieder. — Der General der Gesellschaft Jesu hat das Privileg, andere Bruderschaften des gleichen Titels der römischen Hauptcongregation zu aggregieren und ihnen die Ablässe derselben mitzutheilen. Es wurde nun angefragt:

Utrum Primariae aggregari possit Congregatio Bonae Mortis, quae sub invocatione tantum Sancti Josephi erigeretur, omisso omnino titulo D. N. J. Chr. in cruce morientis et B. M. V. perdolentis, et cujus statuta nullam habent mentionem de piis conventibus atque exercitationibus supradictis pro certis diebus, et tantummodo praescribunt, ut fundantur preces pro unoquoque socio cum in agoniam devenerit, ut mortuos sodales ad sepulturam comitentur et eleemosynae colligantur ad Missas pro sociis defunctis celebrandas: talis enim Congregatio non videretur esse ejusdem nominis et instituti?

Die heilige Ablass-Congregation antwortete am 17. Juli 1891: Negative. (Acta S. Sed. XXIV, 125, ad I.)

Ebenso entschied dieselbe Congregation, dass die Bischöfe, wenn sie durch besonderes apostolisches Indult bevollmächtigt sind, in ihren Diöcesen Bruderschaften zu errichten und ihnen die Ablässe der gleichnamigen römischen Erzbruderschaften selbst (ohne Aggregation an dieselben) mitzutheilen, dieses nur dann thun können, wenn die von ihnen errichteten Bruderschaften den gleichen Titel und Zweck haben, wie jene Erzbruderschaften, nicht aber wenn Titel und Zweck verschieden sind.

Denn im Anschluss an die eben mitgetheilte Entscheidung bezüglich der Congregationen vom guten Tod wurde noch folgender Zweifel vorgelegt:

An Episcopi, qui gaudent indulto eis concedente facultatem erigendi in sua dioecesi Confraternitates cum indulgentiis, quibus gaudent Archiconfraternitates ejusdem nominis et instituti in alma urbe existentes, erigere valeant pias Sodalitates uti supra expositum est,[1]) cum indulgentiis concessis Primariae Congregationi Bonae Mortis?

Die heilige Ablass-Congregation antwortete gleichfalls am 17. Juli 1891: Negative. (Acta S. Sed. l. c. ad II)

---

[1]) Bruderschaften vom guten Tode nämlich, welche einen anderen Titel und Zweck haben, als die römische Hauptcongregation.

VII. 100 Tage Ablass, einmal täglich gewinnbar und den Seelen des Fegfeuers zuwendbar, hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. durch Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 21. Mai 1892 allen Gläubigen verliehen, welche folgendes Stoßgebet wenigstens reumüthigen Herzens und andächtig sprechen:

Ecce Crucem Domini! fugite partes adversae; Vicit Leo de tribu Juda, radix David. Alleluja! (Siehe das Kreuz des Herrn! fliehet ihr feindlichen Mächte, gesiegt hat der Löwe aus Juda, die Wurzel Davids. Alleluja!)

Das Gebet ist dem Brevier entnommen (3. Antiph. der Laudes am Feste Kreuz-Erfindung, 3. Mai) und soll vom hl. Antonius von Padua häufig gebraucht worden sein. Papst Sixtus V. ließ es am Fuße des großen Obelisken einmeißeln, der durch seine Veranlassung auf dem St. Petersplatz in Rom aufgerichtet worden ist.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Die heilige Charwoche mit ihren kirchlichen Ceremonien bietet uns Priestern reichlichen Stoff, nicht bloß zur eigenen Betrachtung, sondern auch zur Belehrung des Volkes, besonders der Kinder, die mit Eifer die Erklärung derselben aufnehmen und mit sichtlicher Begier zuhorchen, wenn man auch hin und wieder eine Besprechung einfließen läßst über mancherlei Volksgebräuche, welche den kirchlichen Ceremonien sich anschließen, und darauf hinweist, dass diese Sitten und Gebräuche, wie sie in verschiedenen Gegenden verschieden sich gestalten, viel schönen Sinn und Bedeutung haben, und, wenn sie auch unserer Zeit mehr und mehr fremd und unverständlich werden, einen Einblick gewähren in die Denkweise unserer Vorahnen, wie diese eine Sache auffassten und sich zurecht legten.

Dabei fühlt man oft unwillkürlich in die eigene Kindheit sich zurückversetzt und erinnert sich gerne, wie man als Kind dabei gedacht und gethan habe; so z. B. schwebt mir sehr lebhaft die Erinnerung vor, wie man in meiner Heimat zur Palmenweihe am Palmsonntage und zur Feuerweihe am Charsamstage sich ausrüste; die Volksgebräuche dabei sind einer Erinnerung wert.

Hat man hier und anderwärts am Palmsonntage ganz bescheidene Zweiglein der Palmweide, mit grünen Sträußchen und bunten Baumwollfäden geziert, so hat man dort die „Palmstange“, und diese ist ein ganz ansehnliches Ding.

Dazu wählen die Buben der Berg- und Wald-Bauern aus dem Jungholze einen schlank gewachsenen Fichtenstamm mit buschiger Krone, dessen Länge zur Leibeslänge des Palmstangträgers in einem richtigen Verhältnisse stehen muss. Ist das Büblein noch ziemlich kurz, so mag er sich wohl mit vier Meter bescheiden; der Fortschritt im Wachsthume berechtigt zur längeren Stange, so dass sie über die Brüstung des Musikchores oder auch über den Schalldeckel der Kanzel emporragt; ist der Bursche schon über

das Knabenalter hinaus gewachsen oder fühlt er ob der größeren „Ackerweite“ des väterlichen Hofes sich zu Höherem berufen, so darf seine Stange auch das Gewölbe der Kirche berühren und der Wipfel sich noch umbiegen. Man glaube ja nicht, dass diese Stangen etwa in dürftiger Blöße dastehen, wie Fahnenstangen bei Regenwetter, vielmehr prangen sie in Pracht und Herrlichkeit. Mit rothbackigen Aepfeln sind die Aestlein voll besteckt, deren Enden mit Büscheln von „Segenbaum“ und Palmkätzchen mit rothgelben Zweigen der „Wideln“ umwunden an den Stamm befestigt, was man einen Bund heißt; drei bis vier solcher Bünde übereinander mit Schnüren voll gedörrter Zwetschken, Nüsse und „Eier-Bretzen“ behangen, geben der Palmstange ein bedeutendes Ansehen, und wenn erst alle Seidenbänder, welche die Töchter und Mägde eines Hauses besitzen, für diese Gelegenheit leihweise zur vollendeten Zierde der Stange dienen, so ist dieses eine große Schönheit, und kann die Zahl und geschickte Vertheilung dieser Bänder sogar der bescheideneren Stange aus dem Geschlechte der Palmweide einen Achtung gebietenden Rang unter ihren stolzen Waldschwestern einräumen.

Solch eine Palmstange vorschriftmäßig aufrecht tragen und unversehrt nachhause bringen, ist der Stolz und Ruhm des Trägers, dessen Recht und Pflicht es auch ist, am Charsamstage zur Feuerweihe den „Brand“ zu besorgen, ein mächtiges Stück Holzscheit, welches in Form einer Keule zugeschnitten ist, in dessen Vorder-Ende kleine Holzpflöcke eingezwängt sind, die ihm eine merkliche Aehnlichkeit mit einem „Morgenstern“ geben. Dieses muss am geweihten Feuer angebrannt werden, wird dann zuhause gespalten und auf jedes Fruchtfeld ein Stück eingesteckt, mit einem Büschlein von der Palmstangzier und einem Weihwassergläschen versehen.

Woher mögen diese absonderlichen Gebräuche stammen? — Sicher aus der Zeit der Einführung des Christenthums in jener Gegend.

St. Rupert und seine Genossen, welche diesen bajuwarischen Ansiedlern das Christenthum gebracht und ihnen die erste Anleitung zu den kirchlichen Feiern gegeben haben, mochten wohl erstaunt den Kopf schütteln, als ihre Jung-Christen mit so gewaltigen Zweigen zur Verherrlichung der Palmprocession kamen, allein sie mögen es der Leibeskraft dieser Urmenschen zugute gehalten haben und ließen es gelten, wenn diese knorrigen Leute meinten, sie müssen in der Länge der Stangen und Größe dieser Keulen auch die Stärke ihres Glaubens zum Ausdrucke bringen.

Die Nachkommen jener kräftigen Altväter hätten sich Schand' und Sünde gefürchtet, wenn sie nicht mehr imstande wären, den Zweig sammt dem Baume zur Kirche zu bringen, und so erhielt sich diese Sitte bis auf den heutigen Tag. Wer möchte es ihnen verübeln? Hat ja doch dieses Volk nicht bloß diese Gebräuche sich bewahrt, sondern es ist auch der Stamm, auf dem sie gewachsen sind, so fest geblieben, dass ihn die Stürme der Zeit nicht entwurzeln konnten: der treufeste katholische Glaube! Es gehören ja die Leute jener Gegend auch zu dem kernigen Volke von Oberösterreich, welches seiner großen Mehrheit nach frei und offen zur Fahne der heiligen Kirche hält und derohalb bei den Glaubensfeinden als sehr verstockt angeschrieben ist.

Wie aber unser Land einmal Missionsgebiet gewesen ist, und ist dasjenige, was die ersten Glaubensboten ihm eingepflanzt haben, in Fleisch und Blut des Volkes übergegangen, dass es nach so vielen Jahrhunderten noch daran festhält, so sind viele andere Länder des weiten Erdenrundes zu unserer Zeit Missionsgebiet, und arbeiten die Glaubensboten in derselben Art, wie es einst in unseren Gauen geschehen ist.

Wir sehen in diesen Missionsberichten, wie sie dieses nicht vergeblich thun, wie in den Völkern, denen jetzt das Evangelium gepredigt wird, auch der Same des göttlichen Wortes keimt und sprosst und übergeht in das Leben der Völker. Die Theilnahme an dem Missionswerke der katholischen Kirche und die Unterstützung, die wir ihm nach Kräften angedeihen lassen, ist der Ausdruck unseres Dankes für die Gnade des heiligen Glaubens, die der liebe Gott uns gegeben und erhalten hat.

In diesem Gefühle der Dankbarkeit mögen manche Pl. Tit. Leser auch zur Durchsicht des folgenden Berichtes sich wenden, der unsere Blicke wieder hinlenkt auf die Missionsgebiete in allen Welttheilen.

I. Asien.

Palästina. Der bekannte Missionär hochw. G. Gatt in Gaza bezeichnet in einem Privatbriefe „die allgemeine Lage in Palästina dermalen als eine Windstille: der Gang der Missions-Angelegenheiten ist ein sehr ruhiger; die Katholiken suchen ihre Missions-Anstalten zu vergrößern, die türkische Regierung sucht sie möglichst einzudämmen durch öftere Verweigerung der Concession, auch die Protestanten haben derzeit nicht von Erfolgen zu sprechen; die Freimaurer dagegen machen merklich Geschäfte, was vielleicht die erste Frucht des Eisenbahnbaues sein mag. . . .“

Die Mission in Gaza, bei welcher hochw. Gatt hauptsächlich darauf hinarbeitet, ihr durch Erwerbung festen Besitzes, Anlage einer Mühle u. s. w. einige Einnahmequellen zu verschaffen, ist auch im letzten Jahre von allerlei Ungemach betroffen worden und bittet der Missionär noch inständig um Unterstützung, bis es in nicht allzuferner Zeit gelingen möchte, diese wichtige Mission nach Abzahlung der Schulden für die Zukunft frei und sicher zu stellen.

In Jaffa haben die PP. Franciscaner einen herrlichen Kirchenbau zustande gebracht, dessen Baumeister der Laienbruder Fr. Seraphin ist.

Im Hauran sowie in Chaldaea ist das katholische Missionswerk noch in kleinen Anfängen begriffen.

Der Hauran, das Heimatland des Patriarchen Abraham, in den ersten christlichen Jahrhunderten ein Mittelpunkt kirchlichen Lebens, dessen Metropolit 24 Suffragan-Bischöfe zählte, hat jetzt unter einer Bevölkerung von 500.000 Seelen, etwa 12.000 unierte Griechen, ein Volk in tiefster Armut, dem entsprechend sind die wenigen Kirchlein im armseligsten Zustande. Der Bischof Msgr. Cadix ist eben daran, an seinem Bischofssitze Khabab eine Kirche zu erbauen, soll dieses noch an sechs anderen Orten in Ausführung bringen, die Mittel hiezu sind noch in Händen unbekannter Wohlthäter.

Für Chaldaea wurde jüngst Msgr. Thomas zum Bischofe ernannt, dem nun zunächst die Aufgabe obliegt, in Serth eine Kirche zu erbauen und das Patriarchalseminar wieder herzustellen, um Priester für die chaldäische Nation zu bekommen. Auch dort ist beim Volke nichts als bittere Armut zu finden, aber große Empfänglichkeit der Nestorianer für die Rückführung zur katholischen Kirche.

Syrien. Von Missionsarbeit im engeren Sinne kamen in letzter Zeit keine Meldungen, dafür aber Nachrichten über Arbeiten, welche ebenso Heldenmuth erfordern und den Missionszielen sicher auch förderlich sind.

Die Cholera hat im letzten Herbste und Winter einen schrecklichen Rundgang durch das Land gemacht und besonders in Damascus arg gehaust. Da alles, was fortkonnte, sich geflüchtet hatte, selbst die meisten Aerzte, so blieb das arme Volk seinem Elende überlassen und dessen einzige Helfer waren die Missionäre und Ordensschwestern. Die Türken wie die Schismatiker sind voll Bewunderung über dieses Wirken echt christlicher Nächstenliebe. Vielleicht bildet die Dankbarkeit dafür doch einen Grund, auf welchem das Samenkorn der Wahrheit Wurzel fassen kann.

Vorder-Indien. Aus der Mission der PP. Jesuiten in der Diöcese Puna kamen wieder einige Meldungen gelegenheitlich der Visitationsreise des hochwst. Bischofes Beiderlinden.

Die Station Kendal, vor zwölf Jahren gegründet, welche soviel Opfer an Gesundheit und Leben von Missionären gekostet hat, zählt nun doch über 500 Christen und hat in neun Dörfern Schulen, die auch mit ständigen Lehrern versehen sind.

In Wallan, welches das erstemal bischöflichen Besuch empfieng, wo daher Priester und Volk alles aufboten, um diese Gelegenheit zum feierlichen Bekenntnisse des heiligen Glaubens zu benutzen, wurde an 42 Neuchristen die heilige Firmung gespendet, die Schule konnte sich zum erstenmale öffentlich mit ihren Leistungen zeigen, sämmtliche Christen aus weitester Umgebung waren zusammengekommen und sahen sich zum erstenmal in ihrer Zusammengehörigkeit, und es gestaltete ihr gegenseitiger Verkehr das Ganze zu einer Art Familienfest.

In Pathreh, fünf Meilen von Wallan entfernt, wurde eine neue Missionsschule eröffnet, nachdem die alte nicht mehr der wachsenden Kinderzahl genügen konnte, ebenso in Devlali.

Das gesammte Missionsgebiet zählte in neun Monaten einen Zuwachs von 160 Taufen; die Missionäre ziehen immer noch mehr Dörfer in den Bereich ihrer Thätigkeit.

Die Mission Bangalore (Bisth. Maisur) ist in großer Bedrängnis. Eine Hungersnoth, unter welcher das ganze Volk leidet, versetzt auch die Missionäre in die traurige Lage, dass sie für die um Brot schreienden Christen und für eine vollbesetzte Aussätzigen-Anstalt nicht mehr genug aufbringen, geschweige denn die tausende von Heiden, welche um Aufnahme in die Mission und die Taufe bitten, derzeit erhören können.

China. Das apostolische Vicariat Südost-Tscheli gehört zu den wenigen Gebieten, die von den verheerenden Verfolgungsstürmen bisher verschont geblieben sind und voller Ruhe sich erfreuen. Die Nachrichten von dorther melden stetes Wachsen der Mission und das sichtliche Erstarken zu einem geordneten Gemeinleben.

Die Arbeitskräfte der Mission sind 36 Priester und 6 Laienbrüder aus Europa, 11 chinesische Priester, deren 5 auch Mitglieder der Gesellschaft Jesu sind, 174 Katechisten, welche zumeist als angestellte Lehrer und 162 Katechistinnen, von denen 100 als Lehrerinnen wirken. Die Mission besitzt 1 Priesterseminar, 2 Knabenseminare, 230 Volksschulen, 6 Waisenhäuser, alles in geordnetem Zustande; die Zahl der Katholiken ist auf 38.800 gestiegen; im letzten Jahre waren 725 Taufen von Erwachsenen, 3100 Katechumenen stehen in Vorbereitung auf die heilige Taufe. Der Empfang der heiligen Sacramente ist ein so reger, dass man sieht: die Leute heißen nicht bloß Christen, sondern sind es auch.

Gott schütze dieses blühende Fruchtfeld vor allem Ungemache!

Süd-Schantung. Dem wackeren Missionär Pieper, aus dessen Feder so viele Berichte in die deutsche Heimat kommen, ist es gelungen, in der Station Zinguang-Kiatschuan unter fleißiger Mithilfe der Neubekehrten eine hübsche Kirche zu erbauen; über eindringliches Bitten der kleinen Gemeinde musste die Kirche auch einen nach europäischer Art erbauten Thurm bekommen, von dessen Höhe nun heller Glockenklang die weithin verstreuten Christen zum Gebete ruft.

Im übrigen wurde Süd-Schantung in letzter Zeit von schmerzlichen Prüfungen betroffen. Zu Weihnachten starb hochw. P. Laxhuber, 34 Jahre alt, an Typhus. Bischof Anzer, welcher die erste Nach icht nach Steyl sandte, klagt schmerzlich bewegt über den allzufrühen Tod dieses seeleneifrigen Missionärs. Seither traf die Mission neuerdings ein schmerzlicher Verlust durch den Tod des hochw. P. Schumachers, der laut telegraphischer Meldung am 5. April in Zining gestorben ist.

Mongolei. Ueber die letzterwähnte Hinmetzelung von Christen und Zerstörung ihrer Gemeinden kamen seither mehrfache Berichte. Dieselben stimmen in der Thatsache überein, dass die Zahlangabe von 1000 Ermordeten ganz richtig sei, sowie, dass von den Flüchtlingen noch einige hundert in den Gebirgen vor Kälte und Hunger umgekommen seien.

Das greuliche Wüthen gieng von den Rebellenbanden aus; aber dass doch der Hass gegen das Christenthum die Haupttriebfeder gewesen sei, geht daraus hervor, dass man allerorts gerade die Christen heraussuchte, sie zum Abfalle vom Christenglauben aufforderte und jeden, der sich dessen weigerte, unter ausgesuchten Qualen hinmordete. Die meisten Christen hielten sich standhaft und giengen als wahre Martyrer in den Tod.

Die Rebellion ist einstweilen niedergedrückt durch die Truppen des Vicekönigs, der mit Entschiedenheit für den Schutz der Christen einsteht; — die Gefahr ist deshalb noch nicht behoben.

Die neueste Meldung aus der China-Mission ist eine sehr betrübende: Der apostolische Vicar von West-Tongking, Msgr. Puginier, ist gestorben. Er war seit 1858 in China thätig, seit 23 Jahren als Vorgesetzter dieses wichtigen Missionsgebietes. Gott vergelte ihm tausendfach und führe der verlassenen Herde einen tüchtigen Hirten zu!

Japan. Ein Erdbeben von unerhörter Heftigkeit und Dauer hat vom 25. October bis 10. November in Nord-Japan gewüthet und in den Provinzen Owari und Mino alle Ortschaften, darunter auch bedeutende Städte buchstäblich vernichtet; auch der katholischen Mission an Menschenleben und Bauten unersetzliche Opfer gekostet.

Die Schilderungen, welche P. Tulpin, Mitglied der auswärtigen Missionen in Paris, mit der Genauigkeit eines Tagebuches bringt, sind so entsetzlich, dass man beim Lesen derselben das Krachen des unterirdischen Donners zu hören, die Stöße und Schwingungen des Bodens zu fühlen vermeint. Die Zahl der Todten wird auf 20.000, der Schwerverwundeten auf 50.000, die der eingestürzten oder durch Feuer zerstörten Gebäude auf 150.000 geschätzt.

Die Missionäre rufen flehentlich um Unterstützung.

II. Afrika.

Die volle Aufmerksamkeit und Theilnahme aller Missionsfreunde ziehen jetzt die Vorgänge in Central- und Ost-Afrika, besonders im apostolischen Vicariate Victoria Nyanza auf sich.

Der apostolische Vicar Msgr. Hirth schickte aus Rubaga sehr erfreuliche Meldungen, die in den Freiburger „Katholischen Missionen" veröffentlicht wurden.

Darnach fanden sich in Rubaga an 4000 Neger abtheilungsweise zum katholischen Unterrichte ein; die Probezeit für dieselben dauerte je nach Umständen kürzer oder länger, es konnten in jedem Monate durchschnittlich 40—60 Erwachsene zur heiligen Taufe zugelassen werden.

Ein vorzüglicher Gewinn für die Mission war es, dass die Schwester des Königs Mwanga, welche zur Mitregentin erhoben ward und großen Einfluss besaß, auch die heilige Taufe empfieng. Sie hatte schon zur Zeit der Verfolgung als Katechumene treu standgehalten, indem sie Verbannung und Verlust ihres Vermögens ihres Glaubens willen ertrug. Das war Grund genug, ihr Katechumenat abzukürzen, und es wurde ihre Taufe mit großer Feierlichkeit vollzogen.

Von der Insel Sésé hat ein Häuptling, von dessen Unterthanen schon 400 sich dem Christenglauben zugewendet haben, seither wieder fünfzehn junge Männer zur Mission gebracht und die bestimmte Erklärung abgegeben, dass er noch tausend seiner Leute bringen werde, sobald man sie zum Katechumenen-Unterricht annehmen könne. In Anbetracht dessen wäre die Errichtung einer eigenen Missionsstation auf Sésé sehr wünschenswert, ist aber bei den d. z. verfügbaren Missionskräften und Mitteln noch nicht möglich.

Schnell folgten aber diesen Nachrichten sehr traurige Meldungen. Telegraphische Meldungen aus Zanzibar, welche von vielen Zeitungen wiedergegeben wurden, sprachen von der Zerstörung der am Nordwestufer des Nyanza gelegenen Missionsstationen Bogura und Kasazi und von Niedermetzlung der Missionäre; der apostolische Vicar habe sich geflüchtet unter den Schutz der deutschen Garnison in Bukoba!

Aus den seither erfolgten verschiedenartigen Nachrichten ist noch keine volle Klarheit zu gewinnen; nur eine Thatsache ist sicher verbürgt: Es kam zu einem Kampfe zwischen den Katholiken der Mission Uganda und den anglikanischen Protestanten, welche das Wachsen des katholischen Einflusses schon längst mit Wuth erfüllt hatte. Den letzten Anstoß gab folgendes: Eine große Karawane sollte die unter deutschem Schutze stehenden Missionen von Nyanza und Unyanyembe mit nöthigen Vorräthen versehen. Diese wurde von den Anglikanern abgefangen und geplündert; das geraubte Gut hatte einen Wert von 80.000 Mark. Die Leute der katholischen Mission setzten sich um ihre Sache zur Wehre, und es kam zu einem blutigen Kampfe, und kam soweit, dass die Anglikaner unter Führung des Capitäns Lugard und mit Beihilfe von Scharen aufgehetzter Neger einen Verfolgungskrieg begannen und unter Einem eine Rebellion gegen König Mwanga; worüber sogar verlautet, dass derselbe wirklich abgesetzt und an dessen Stelle Mbogo, Häuptling der mohamedanischen Baganda erhoben worden sei.

Mehrfache Meldungen stimmen auch darin überein, dass sechs französische Missionäre, zwei Ordensschwestern, sowie die obgenannte Schwester des Königs Mwanga im Fort Kompala gefangen gehalten werden.

Sambesi. In diese Mission schickte die deutsche Ordensprovinz der Jesuiten wieder sechs ihrer Mitglieder, zwei Patres und vier Laienbrüder, denen noch aus der österreichischen Ordensprovinz ein Laienbruder sich angeschlossen hat. Wenn man sich erinnert an die furchtbaren Mühen und die schmerzlichen Verluste, welche dieses Gebiet gekostet hat, so mag man sich des Gedankens nicht erwehren: die dorthin gehen, gehen in den Tod!

Dennoch treten immer neue Kämpfer in die hart gelichteten Reihen der Glaubensboten und sind die Opfer schwer, aber nicht vergeblich.

Am Ober-Sambesi wurde im letzten Jahre im Gebiete von Inhambane die Station Bombe gegründet, welche eine gesunde Lage und ein reich bevölkertes Hinterland hat. P. Dupeyron ist schon zehn Tagereisen weit in das Landesinnere vorgedrungen und eröffnete eine Station in den Milanji-Bergen südlich vom Nyassa-See.

Das Gebiet zwischen dem Kongo-Staate, der portugiesischen Provinz und den südafrikanischen Freistaaten haben sich die Engländer zugelegt und unter Verwaltung der Britisch-Südafrika-Gesellschaft gestellt.

Die Macht, womit sie dem altberüchtigten Könige Lo Bengula entgegentreten, hat auch die Missionen der Habsucht und Willkür desselben entrückt, und können diese nun unbehindert ihre Thätigkeit entfalten.

Auch im Betschuanen-Lande, wo die englischen Truppen der Krankenpflege von Seite der katholischen Ordensschwestern sehr viel zu verdanken haben, wurde der katholischen Mission ein ausgedehntes Stück Land überwiesen, worauf P. Hartmann eine Niederlassung gründete, wo die Mashonas-Ansiedler zu geordnetem Gemeinleben herangebildet werden.

Uebrigens ist nach den Vorfällen in Victoria Nyanza diese Fürsorge der Anglikaner mit einigem Bedenken aufzunehmen, und wird schon von anderer Seite gemeldet, dass der anglikanische Bischof mit der Behauptung hervortrete, er werde an die dreißig Hauptstationen gründen können; darum ist der apostolische Präfect P. Daignault S. J. nach Europa abgegangen, wo er Unterstützung und Mitarbeiter sucht, um hinter den Andersgläubigen nicht etwa das Feld räumen zu müssen; die PP. Richartz und Boos der deutschen Ordensprovinz sind mit fünf Brüdern in das Mashona-Land abgegangen.

Natal. Die Rückkehr des Abtes P. Franz nach Marianhill wurde bereits gemeldet. Dass die Trappisten auch während dessen zehnmonatlicher Abwesenheit nicht unthätig gewesen seien, bewies die sorgfältige Vorbereitung von 48 Katechumenen, welche sie dem Ordensvisitator zur Vornahme der feierlichen Taufe vorführen konnten, und 37 Schulkindern, welche von P. Ambros, dem Director der dortigen Schule, getauft wurden.

Die mit P. Franz aus Europa gekommenen Postulanten zählen unter sich einen Priester, fünf Studenten, vierzehn Landwirtschafts-Arbeiter, zwölf Handwerker, einen Apotheker, einen Geometer; unter den eilf Postulantinnen sind drei Lehrerinnen, die übrigen bisher in Handarbeit und Hauswirtschaft beschäftigt.

Unter-Kongo. In dieser apostolischen Präfectur haben die Väter vom heiligen Geiste zu Huilla im Districte von Mossamedes eine wohlbesetzte Missionsanstalt.

Zehn Patres und zwanzig Laienbrüder arbeiten; die Missionsschule hat 200 losgekaufte Sclavenkinder, das Missionsseminar zählt vierzig Zöglinge; sechs St. Josef-Schwestern leiten eine Schule von 100 Negermädchen und gewinnen durch Werke der Barmherzigkeit an den Kranken auch viele Erwachsene für das Christenthum.

Kamerun. Die Pallotiner-Mission hat eine ihrer tüchtigsten Kräfte verloren, den 24 Jahre alten Missionär Josef Klosterknecht.

Geboren 1868 zu Oberreitenau in Bayern, war er noch vor Empfang der Priesterweihe, welche ihm heuer zu Ostern hätte ertheilt werden sollen, 1890 mit den ersten deutschen Missionären nach Kamerun gekommen, wo er mit jugendlichem Eifer besonders in der Schule ausgezeichnete Leistungen erzielte. Gott verleihe dem jungen Helden ewigen Lohn!

Dem Missionshause St. Gabriel in Mödling bei Wien wurde von der Propaganda das Gebiet von Togo, westlich von Dahome, als Arbeitsfeld zugewiesen und werden vorläufig vier Missionäre dahin abgehen.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Seit dem Plenar-Concil in Baltimore 1884, wobei die Gründung, beziehungsweise Herhaltung katholischer Pfarrschulen beschlossen und den katholischen Gemeinden zur Pflicht gemacht wurde, sind in den Vereinigten Staaten 3400 solcher Pfarrschulen errichtet worden mit einer Schülerzahl von 700.000 Kindern. Das ist eine herrliche und für das Missionswerk der katholischen Kirche sehr wichtige Thatsache.

Neuestens haben die Katholiken dort einen Schulkampf ganz eigenthümlicher Art erlebt. Nachdem sie so lange Zeit neben der Steuerleistung für die confessionslosen Staatsschulen noch die schweren Opfer für ihre Pfarrschulen gebracht hatten, kommt plötzlich ein Angriff dagegen von einer Seite, wo es völlig unbegreiflich erscheint. Im Erzbisthume St. Paul (Erzbischof Ireland) wurden die Pfarrschulen der englisch redenden Gemeinden dem Staate Minnesota ausgeliefert. Als Grund wurde angegeben: „daſs dem Volk die doppelte Besteuerung erspart, dem Staate sein Rechtsbefugnis nicht geschmälert und den Kindern eine echt amerikanische Erziehung zutheil werde.“

Andere katholische Oberhirten fahren aber mit um so größerem Eifer fort, die Gründung von Pfarrschulen möglichst zu fördern.

Dacota. Im Anschlusse an die Meldungen über die bisherigen Erfolge der Indianer-Mission, ist gewiſs von Interesse die Nachricht von der Gründung einer indianischen Kloster-Gemeinde.

In Fort Berthold (Nord-Dacota) wurde eine Niederlassung von Ordensschwestern errichtet, welche einschließlich der Oberin sämmtlich den Indianerstämmen der Mohawks und Dacotas angehören; der geistliche Leiter dieser Anstalt ist ebenfalls ein Indianer.

Die Benedictiner-Mission unter den Sioux-Indianern hat unter ihren Erfolgen auch einen zu verzeichnen, der im Missionsleben jedenfalls noch zu den Seltenheiten gehört:

P. Hunt zu Devil Lake (Dacota), der Verfasser eines Katechismus, Gesang- und Gebetbuches in der Sioux-Sprache, gibt nun eine Zeitung in derselben Sprache heraus! Möge dieselbe auch in späterer Zeit stets nur den Segen der Lettern und nie deren Verderben den guten Rothhäuten zuwenden!

Die Mission für die Reste der Algonkin- und Irokesen-Stämme hat ihren Sitz in Oka (Diöcese Montreal) und wird von den Sulpitianern

geleitet; diese haben auch die Trappisten zuhilfe gerufen, die sich zum Hauptziele gesetzt haben, die Indianer zu regelmäßiger Arbeit anzuleiten, wodurch deren Fortkommen unter den Weißen gesichert wird.

Was in dieser Hinsicht mit den Indianern zu erreichen ist, davon gibt einen unleugbaren Beweis das Wirken des im Jahre 1890 verstorbenen Missionsbischofes d'Herbomez. Dieser hatte im Jahre 1850 das Oregon-Gebiet als Missionär betreten, wo er Tausende von Indianern in einem Zustande verkommener Wildheit vorfand. Unter seiner und seiner Mitarbeiter Bemühungen gewöhnten sich die Rothhäute nach und nach an Arbeit in Ackerbau und Gewerben. Heutzutage ist ihr Gemeinleben ein Muster von Ordnung, ihr Eifer in der Religion so rührend, dass man bei Schilderung dessen (katholische Missionen Freiburg) glaubt, von Christengemeinden der ersten Jahrhunderte zu lesen.

Das apostolische Vicariat British-Columbia, dessen Bischof d'Herbomez gewesen, zählt jetzt 40 Patres und Brüder aus der Congregation der Oblaten, die auf zwölf Niederlassungen vertheilt sind. Dieselbe Congregation besetzt mit Missionskräften auch das apostolische Vicariat St. Albert (50 Missionäre und 80 Ordensschwestern) und Saskatchewan (23 Missionäre) sowie Athabasca-Mackenzie (über 50 Missionäre).

Süd-Amerika. Antillen. Aus Trinidad bringen die Freiburger katholischen Missionen einen kurzen Hinweis auf das Wirken der Dominicanerinnen an den Aussätzigen in Cocorita und fügen folgende Meldung bei.

Das heldenmüthige Beispiel dieser Ordensschwestern hat auf eine den vornehmsten Ständen angehörige Dame, Witwe de Herera und deren drei Töchter, einen so tiefen Eindruck gemacht, dass sie alle miteinander den Entschluss fassten, und ausführten, auch in die Reihe dieser Heldinnen einzutreten. Sie gehören bereits diesem Orden an und bereiten sich auf das selbstgewählte Opferleben vor.

Mexico. P. Unia aus der Salesianer-Congregation des † Don Bosco, welcher nach Mexico zur Gründung eines Salesianer-Ordenshauses geschickt worden war, hat ebenfalls den Entschluss gefasst, im Lazarethe von Aquas de Dios dem Dienste der Aussätzigen gänzlich sich zu widmen. Auf wiederholtes Ansuchen und über flehentliches Bitten der armen Kranken hat er von seinen Vorgesetzten die Bewilligung dazu erhalten und bereits diesen Posten angetreten.

Argentinien. Aus der Mission unter unseren deutschen Landsleuten, den Ansiedlern in Argentinien, kam unter den letzten kleinen Nachrichten eine Schilderung der Weihnachtsfeier in Esperanza aus der Feder des Missionärs P. Ernst.

Bei uns gehört zu einer rechtschaffenen Beschreibung der heiligen Christnacht eine blanke Schneedecke, das Knistern der hartgefrornen Pfade, Eisblumen an den Fenstern u. dgl.; dort wurde die Christmette unter leuchtenden Blitzen und krachendem Donner eines Gewitters gehalten, welches die brütende Hitze doch kaum abzukühlen vermochte. Der Weihnachtstag selbst zog aus weiter Umgebung alles Volk zur Kirche, dessen Freudengesänge Zeugnis gaben von dem gut christlichen Sinne und der Dankbarkeit für alle Gnaden, die durch die katholische Mission ihm zugänglich werden.

IV. Australien und Oceanien.

Apostolisches Vicariat Neupommern. Die Mittheilungen des apostolischen Vicars Msgr. Cooppé über die Sitten und Gebräuche der Bewohner dieses Archipels enthalten nähere Angaben über eine Thatsache,

die von manchen sonst gar zu gern in das Gebiet der Fabeln verwiesen wird, dort aber in grauenhafter Wirklichkeit dasteht: nämlich die leibhafte Anthropophagie.

Derselbe erwähnt einen Stamm Wilder auf Baining, dessen ständige Nahrung Menschenfleisch, dessen Hauptbeschäftigung die Jagd auf Menschen ist; bei anderen Stämmen sind diese Greuel wohl nicht alltäglich, darf aber bei Festgelagen Menschenfleisch auf dem Menu nicht fehlen. Der Bedarf wird gedeckt aus den vorhandenen Sclaven, noch billiger aus Kriegsgefangenen oder Kindern. Vor kurzer Zeit wurde den Missionären, welche Kinder loskaufen wollten, von den Leuten die Antwort zutheil: es thue ihnen leid, dass sie jetzt nur noch ein paar Kinder zu verkaufen haben, einen Monat früher hätten sie deren noch viele gehabt; aber der Fischfang sei nicht ergiebig gewesen und so hätten sie die Kinder sammt und sonders aufgezehrt!

Unter solches Volk gehen, ihm die Botschaft des Heiles zu bringen, das ist etwas, wofür die Welt kein Verständnis, unsere Sprache nicht die geeigneten Worte hat; unter solchen Umständen etwas erreichen, da muss Gottes Hand dabei sein!

Fidji-Inseln. Ein Zeichen der allmählichen Festigung dieser Mission ist, dass man an mehreren Stationen anfängt, die aus Bambus- oder Schilfrohr hergestellten armseligen Kirchlein durch Steinbauten zu ersetzen.

Auf Futuna und Samoa ist dieses schon früher geschehen, in Wairiki wird eben unter Anleitung des apostolischen Vicars Msgr. Vidal ein Kirchenbau durchgeführt, wozu die neubekehrten Eingebornen seit zwei Jahren in aller Freude mitarbeiten.

Sandwich-Inseln. Die dortige Mission betrauert den Tod des apostolischen Vicars Msgr. Koeckmann.

Derselbe war zu Ost-Beueren (Bisthum Münster) 1828 geboren, Mitglied der Genossenschaft vom heiligsten Herzen, 1881 zum Bischofe geweiht. Das verwaiste Vicariat zählt 27.000 Katholiken, denen noch 63.000 Heiden und Irrgläubige gegenüberstehen; es hat 35 Kirchen, 12 Pfarrschulen mit 1440 Kindern. Die Zahl der Priester (24) ist leider bei den weiten Entfernungen viel zu klein, ihre Thätigkeit ist eine sehr rege; so waren im letzten Jahre 1529 Taufen zu verzeichnen.

V. Europa.

Scandinavien. Die apostolische Präfectur Dänemark wurde von der Propaganda-Congregation in der Sitzung vom 22. Februar d. J. zu einem apostolischen Vicariate erhoben mit dem Sitze in Kopenhagen und Msgr. von Euch zum Titular-Bischofe ernannt.

Geboren zu Meppen 1834, war er vor seiner Ernennung zum apostol. Präfecten 20 Jahre Pfarrer von Fredericia und war ihm damals die Errichtung der katholischen Mission in Jütland und auf Fünen zu verdanken.

In derselben Sitzung wurde auch die apostolische Präfectur Norwegen zum Range eines apostolischen Vicariates erhoben und Msgr. Fallize zum Titular-Bischofe von Trondjem ernannt; der apostolische Vicar von Schweden, Msgr. Bitter, soll nächstens zum Bischofe ernannt werden.

Damit ist die kirchliche Entwicklung der nordischen Missionen wieder um einen Schritt vorwärts gerückt. In Rom betrachtet man gerade diese nordischen Missionen für ungemein wichtig und will sie mit Aufbieten aller Kräfte unterstützen zur Erreichung des Zieles: Wiedergewinnung Scandinaviens für die katholische Kirche, wofür auch jetzt die Aussicht günstiger ist als je.

In Kopenhagen haben die heurigen Fasten-Conferenzreden des Dominicaners P. Lange über den Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten einen noch weit größeren Erfolg erzielt als im vorigen Jahre. Das sicherste Anzeichen dessen sind die Ausfälle der protestantischen Prediger in den Zeitungen und die von ihnen veranstalteten Gegen-Vorträge, welche auch, obwohl unfreiwillig, zur Klärung der trennenden Vorurtheile beitragen.

Die zweite Pfarrkirche zum heiligen Rosenkranze geht ihrer Vollendung entgegen; nun beginnen die PP. Jesuiten in der Stenosgade (Kopenhagen) den Bau einer Herz Jesu-Kirche.

Herzegowina. Das Missionswerk ist zumeist in den Händen der PP. Franciscaner, welche seit 1844 dort eine Custodie besitzen.

Sie fanden fünfzehn Pfarreien aus älterer Zeit vor, gründeten bis 1891 noch fünfzehn Pfarreien, auch diese genügen nicht mehr für die stets zunehmende Zahl der Katholiken, d. Z. 78.200, deren Wohnsitze oft sehr weit voneinander entfernt sind; gibt es doch manche solcher Orte, wo man nahezu einen Tag zu Pferde sein muss, um bis zur nächsten katholischen Kirche zu gelangen.

Außerdem sind die PP. Franciscaner gezwungen, eine Studien-Anstalt zu errichten, in welcher der junge Nachwuchs aus dem einheimischen Volke seine Studien machen könne. 1890 wurde der Grundstein zu einem Priesterseminar in Mostar gelegt; der Bau ist noch nicht zur Hälfte vollendet und nun sind alle Geldmittel versiegt und kann das Begonnene nicht mehr fortgesetzt werden, bis die Mildthätigkeit der Katholiken anderer Länder den Franciscanern und ihren ebenso armen Leuten zuhilfe kommen wird.

Bosnien. Der öfter erwähnten Missionsstation Windthorst (Bisthum Banjaluka) ist ihr Pfarrer Hochw. Zimmermann durch den Tod entrissen werden.

Seine allzeit rege Thätigkeit war dieser Gemeinde deutscher Ansiedler zu großem Segen gewesen; das letzte Werk, welches er zustande gebracht, war die Berufung von Ordensschwestern und die Errichtung einer katholischen Schule; das andere Werk, die Erbauung eines würdigen Gotteshauses, konnte er noch zur Hälfte vollenden; wenn sich nicht wieder ein tüchtiger Priester finden würde, das Werk des Verewigten aufzunehmen, so stünde viel zu befürchten.

Die PP. Franciscaner haben in ihrem Convente unter anderen auch 17 albanesische Jünglinge, deren Heranbildung zu Priestern besonders in der Absicht geschieht, die katholische Mission auch nach Albanien zu verbreiten.

Aehnlich gedenkt man es auch betreff Serbiens zu machen. Solches Beginnen hätte die sicherste Aussicht auf Gelingen, wenn es hinreichend unterstützt werden kann.

Gründung neuer Missions-Anstalten.

In England hat die Congregation der Missionäre vom hl. Gregorius eine Anstalt zur Heranbildung katholischer Missionäre zu Chorlton bei Manchester eröffnet.

In Elsaß geht der Kapuziner-Orden eben daran, ein Noviziat zur Heranbildung von Missionären für die deutschen Colonien in Afrika zu errichten. Von Seite der deutschen Reichsregierung wurde diesem Unternehmen die kräftigste Unterstützung auch mit Stipendien in Aussicht gestellt.

Holland. Die Missions-Gesellschaft in Steyl, welche der deutschen Regierung die Beistellung von Missionären für Deutsch-Ostafrika angetragen hat, hat sich auch zur Errichtung eines Missionshauses in Deutschland angeboten.

Damit wäre die Anregung des heiligen Vaters an die deutschen Bischöfe zur Errichtung einer deutschen Missions-Anstalt der Verwirklichung näher gerückt.

Der Baum der heiligen katholischen Kirche, welchen Gottes Erbarmung in die Welt gepflanzt hat, er wächst und blüht in unzerstörbarer Lebenskraft, und unaufhaltsam trägt der Hauch des Geistes Gottes die Samenkörner dieses Lebensbaumes von Volk zu Volk bis an die Grenzen der Erde in dem Wirken der katholischen Missionen.

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 751 fl. 38 kr. Neu eingelaufen: Ein ungenannter Priester aus dem Decanate Ischl für die Mission Kumamotto 1 fl; durch die Redaction der Quartalschrift von einer ungenannten Person auf fromme Meinung zum Loskaufe eines Heidenkindes (Josef) 15 fl., von einer ungenannten Person zur schuldigen Danksagung für Loskauf eines Heidenkindes (Josef) 15 fl., von einer Person für die Heidenmission 3 fl.; Pfarramt Münzbach von einer gew. Person 1 fl. (zugewiesen der Mission in Japan); der Berichterstatter 5 fl. für Dar-es Salam (Afrika); zusammen 40 fl.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 791 fl. 38 kr.

Adauge, quaesumus, Domine!

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Ein neuerer Curs in Preußen. Begrabene Hoffnungen. Bourgeoisie und Volk. Die österreichischen Anläufe zu einer christlich-confessionellen Schule. Res hungaricae. Vaszary und die Presse. Das Duell und die hohen Kreise. Leichenbegängnis eines Freimaurers. Der Bürgermeister von Berlin als Gegenstück. In Ungarn kein Elternrecht. Die Nothmatrikel. Das Messianische Königreich in Sicht. Die „neue Theorie" des Papstes. Was die „N. Fr. Pr." revolutionär nennt. Die Lehre des Aquinaten über die Aufgabe der Gewalt. Vorgehen der Republik gegen die Kirche. Sammlungen für Bischöfe. Eine Warnung und eine Mahnung.)

Vom neuen Curse, den Kaiser Wilhelm II. in Schulangelegenheiten eingeschlagen, habe ich in den letzten Zeitläufen weitläufiger, allerdings mit einer gewissen Reserve, geschrieben. Vielleicht hat mich

mancher Leser auch zu den Nerglern gerechnet, welche derselbe Kaiser bekanntlich sehr energisch verdonnert hat. Jedoch gerade meine Zweifel von neulich machen es mir heute leichter, das Desaveu für alle Hoffnungen auf eine christliche Schule niederzuschreiben. Preußen bekommt keine christliche Schule von der Art, wie man aus dem Stande der Dinge vor einem Vierteljahre annehmen konnte. Selbstverständlich ist es deswegen noch mehr ausgeschlossen, dass Oesterreich die Pfade betrete, welche Preußen im letzten Augenblicke zu beschreiten Furcht und Gruseln überkam.

Dem neuen Curse ist ein neuerer Curs nachgerückt. Es folgt einst ein neuester. Ich könnte ihn heute schon skizzieren, aber ich thue es nicht. Es wird schon die geeignete Zeit dafür kommen.

Zwar ist es im neueren Curse anders gekommen, als ich in der letzten Revue voraussetzen zu sollen glaubte. Trotzdem habe ich eigentlich nichts zu berichtigen. Ich habe dort gesagt, dass dem confessionellen Schulgesetzentwurfe die Majorität des preußischen Landtages gesichert war. Das war in Wirklichkeit so. Die Majorität ist auch bis heute vorhanden. Nur der Entwurf ist einstweilen abhanden gekommen. Zwei Minister sind darüber gestürzt, der eine, der Cultusminister Graf Zedlitz, ganz und vollständig, der andere, Graf Caprivi, ist Reichskanzler geblieben, aber Ministerpräsident ist an seiner Stelle Graf Eulenburg geworden. Das Cultusministerium leitet Dr. Bosse.

Die Tragödie war keine parlamentarische, sondern eine außerparlamentarische Aufführung. Der schneidige Kaiser war, Gott mag wissen durch welche Mittel, umgestimmt worden.

Es würde zu nichts führen, wenn ich über diese Mittel und Wege, durch welche der Kaiser plötzlich anderen Sinnes wurde, Hypothesen aufstellen wollte. Was man uns officiell diesbezüglich verlautbart, ist selbstverständlich unwahr. Privatquellen von absoluter Verlässlichkeit stehen mir nicht zugebote. Nur soviel kann und muss ich constatieren, dass die confessionelle Schule an dem Widerstande des liberalen Professoren- und Bürgerthums gescheitert ist. Es ist derselbe Faden, wie er einst in unserem Vaterlande gesponnen wurde, als die Landbevölkerung die katholische Schule wollte. Dass auch oder dass vorzüglich die Freimaurerei werde mobil gemacht worden sein, dürfte wohl von niemand bezweifelt werden.

Gegen die sogenannte städtische Intelligenz wagt, glaube ich, keine Regierung der Welt energische Schritte. Man muss auf unserer Seite mit dieser Thatsache endlich zu rechnen anfangen. Die Socialdemokraten thun das bekanntlich längst. Auch diese wissen, dass die liberale Bourgeoisie Reformen in socialer Hinsicht nicht will. Sie sind daher zur festen Organisation ihrer eigenen Classe übergegangen. Sie vertrauen auf sich und nur auf sich selbst. Aber dabei mühen sie sich ab, von der Bourgeoisie jene abzubröckeln und zu sich herüberzuziehen, welche in der liberalen Ordnung das Glück nicht zu finden vermochten. Das ist *ihr* neuerer Curs.

Auch die Christen werden nach und nach zu einem ähnlichen Vorgehen sich gezwungen sehen. Das preußische Centrum war vielleicht eine Zeitlang zu gouvernemental. Es war daran, Regierungspartei zu werden, weil die Regierung ein freundlicheres Gesicht zeigte, als es von ihr gewohnt war. Dabei vergaß es das biblische Wort: Nolite confidere in principibus. Nun ist die Entscheidung gegen dasselbe ausgefallen. Es wird jetzt wieder seine Kraft im Volke suchen.

Unrichtig ist selbstverständlich die Anschauung, dass die Katholiken und Christen heute die Städter und sogenannten gebildeteren Classen nicht mehr gewinnen könnten. Ich bin überzeugt, dass wir sehr viele zu uns herüberziehen können. Selbstverständlich müssen wir jene oft anspruchsvollen Patentkatholiken vorher in den Hintergrund zu treten veranlassen, welche keine Luft der Freiheit vertragen, welche nur von Unterthänigkeit und Unterwerfung sprechen. Solche Uebertreibungen verträgt unsere Zeit allerdings nicht. Sie dienen auch nicht dazu, die ungesunde und unchristliche Unbotmäßigkeit auszutreiben. Glücklicherweise haben wir heute schon päpstliche Encykliken genug, welche das Erlaubte vom Unerlaubten scheiden. Bis diese Ideen Fleisch und Blut gewonnen haben werden, wird die Bahn zu dem besseren Theile der Studierten und der Bourgeoisie freistehen, freistehen auch für uns Christen. Vorgearbeitet wurde uns durch die Antisemiten. Der Liberalismus, der bekanntlich wirtschaftlich die Ausbeutung, religiös eine Häresie und Sünde ist, ist vom Judenthume in Erbpacht übernommen worden. Das ist für ihn der Tod, für uns der Anfang der Erlösung. Die Europäer sind nicht geeignet, für immer Judensclaven zu bleiben.

Von Preußen weg wende ich mich zu unserem Vaterlande. Wir haben, ich weiß nicht soll ich sagen einen neuen oder neueren Curs. Vielleicht würde es auch stimmen, wenn ich sagen würde, wir segeln den alten, nur unter anderer Flagge. Anläufe zu einer christlichen Schule wurden bei uns nur in einzelnen Kronländern gemacht. In Niederösterreich z. B. plante die hohe Regierung eine verdünnte Gabe Hochpotenz homöopathischen Katholicismus. Sie brachte im Landtage eine Vorlage über Wiedereinführung des Religions-Unterrichtes an Oberrealschulen ein. Im Schulausschusse brachten wir Christen es zur Stimmengleichheit; der Vorsitzende Dr. Sueß dirimierte contra. Nun ließ die Regierung es ruhig zu, dass die Vorlage zum Landtagsschotter wanderte, obgleich im Plenum die Aussichten bei einiger Regsamkeit der berufenen Kreise gut standen. Ich urtheile nicht zu hart, wenn ich sage, es war nicht überall der nöthige Ernst vorhanden. Ohne Arbeit und Mühe erreicht man jedoch nichts.

In Tirol gelang es heuer endlich, ein Landesschulgesetz zustande zu bringen, das der Regierung genehm war, weil es sich im Rahmen des Reichs-Volksschulgesetzes bewegt, andererseits aber doch dem confessionellen Momente die mit letzterem nur immer vereinbarliche Rücksicht erweist. Die Urtheile über den Wert dieses Gesetzes

gehen weit auseinander. Nach meiner Anschauung ist jedoch jeder Streit gegenstandslos. Diejenigen, welche das Gesetz angenommen haben, waren nicht entzückt davon. Ich glaube, es gilt das von der liberalen wie der katholischen Seite. Um den Lesern ein Urtheil zu ermöglichen, sei mir gestattet, einige Worte aus der judenliberalen „Deutschen Zeitung" (in Niederösterreich Organ der Lehrerschaft!!) anzuführen. In der Nummer 7263 heißt es:

Schlau waren sie immer, die clericalen Füchse, und sind es noch. Im Reichsrathe spielen sie die guten Kinder, setzen eine Miene auf, als ob sie kein Wässerlein trüben könnten, und allzeit treu-regierungsfreundlich, sind sie in den letzten zwei Jahren auch nicht mit dem kleinsten Schulgesetz-Antrag hervorgetreten. Die Zeit ist für solche Dinge im Parlamente nicht günstig. Sie wissen sich jedoch zu helfen. Geht es von oben nicht, geht es von unten, und vielleicht gelangt man auf diesem Wege langsamer, aber sicherer ans Ziel. Die Schulaction der Clericalen ist heute in Einzelactionen zerlegt, welche in den verschiedenen Ländern in Scene gesetzt werden. Es ist eine einzige mächtige Hand, welche die vielen Fäden leitet, und die dafür schon sorgen wird, dass sich diese im gegebenen Augenblick zu einem dichten Netz vereinigen, wenn sie auch im Anfange voneinander ganz unabhängig gesponnen zu werden scheinen.

Da sitzen die clericalen Machthaber Tirols in Innsbruck beisammen. Die, welche in Wien mäuschenstill sind, holen sich dort den Lohn für ihre brave Aufführung in der Residenz. Ein willfähriger Statthalter betreut dort das clericale Regiment und im Tiroler Landtag werden die ruhigen Herren von Wien wieder thatenlustig und thatendurstig. Sie haben es glücklich zustande gebracht, die Lehrerschaft des Landes einem unabhängigen Lehrerverein abspenstig zu machen und sie in einen clericalen hineinzuzwingen, den sie nun nach Belieben für die confessionelle Schule demonstrieren lassen. Die armen Lehrer in Tirol, die Aermsten unter den Armen, müssen thun, was ihre clericalen Beherrscher wollen, sonst hängt man ihnen einfach den ohnehin schlappen Brotsack noch höher. Nun aber haben die Clericalen eine ausgezeichnete Methode gefunden, das Los der armen Lehrer zu verbessern. Der Unterlehrer in Tirol kann nicht leben, man schaffe ihn also gänzlich ab. Wenn kein Unterlehrer mehr da ist, kann auch keiner verhungern. Das ist doch logisch! An seine Stelle treten „weibliche" Kräfte, welche natürlich von den Nonnenklöstern geliefert werden. Das ist nicht nur billiger, sondern hat auch den Vortheil, dass damit die Schule von selbst wieder unter das clericale Joch gespannt wird.

Zu den geistlichen Lehrerinnen und Lehrern gehört selbstverständlich die geistliche Schulaufsicht.

Es ist hier sowohl der Schlauheit der clericalen Partei als ihrem siegreichen Vordringen ganz ungebürlich geschmeichelt. In Wirklichkeit gehorchte man nur der Noth des Augenblickes. Tirol hat noch eine Lehrerschaft, welche auf positivem Boden steht. Da jedoch der Mensch nicht allein vom Brote lebt, so ist es selbstverständlich, dass die Tiroler Lehrer eine Regelung ihres bisherigen nicht sehr günstigen materiellen Zustandes dringend verlangten. Diese konnte nur durch ein Landesschulgesetz zustande kommen, welches von der Regierung auch zur Sanction unterbreitet wurde.

Das Tiroler Schulgesetz ist der Niederschlag eines Compromisses, mit welchem die Regierung mehr zufrieden zu sein scheint, als die Kirche Tirols. Denn erstere hat sich beeilt, mit Orden und Titeln alle jene freigebig zu belohnen, welche für die Annahme des Gesetzes ausschlaggebend gewirkt haben. Manchem der Decorierten wäre es

lieber, jedenfalls besser gewesen, wenn das Zeichen der Huld nicht so innig gewesen wäre. Am besten drückt nach meiner Anschauung die im Landtage verlesene Verwahrung der Bischöfe den Thatbestand aus. Fürstbischof Dr. Aichner gab nämlich folgende Erklärung ab:

„In dem hochernsten Momente, in welchem die unterzeichneten Landesbischöfe zum Zustandekommen eines Landesschulgesetzes mitzuwirken gesonnen sind, halten sie sich für verpflichtet, nachstehende Erklärung abzugeben: Seit dem Erscheinen der neuen Reichsvolksschulgesetze haben die österreichischen Bischöfe der im Reichsrathe vertretenen Länder sowohl in ihrer Gesammtheit als auch gesondert nach Provinzen in verschiedenen Enunciationen an die hohe Regierung wiederholte und feierliche Rechtsverwahrungen gegen diese Gesetze eingelegt und dieselben als eine Verletzung des unveräußerlichen Rechtes der katholischen Kirche erklärt, auf die sittlich-religiöse Erziehung und Bildung der Schuljugend einen maßgebenden Einfluss zu nehmen. Die Unterzeichneten würden es als Verrath an ihrer Pflicht ansehen, diesen Grundsätzen untreu zu werden und erklären daher, dass, da sie dem im Schulcomité durchberathenen Gesetze zustimmen, diese Zustimmung keineswegs dahin zu deuten ist, als wären die unverjährbaren Ansprüche der Kirche durch dasselbe auch nur annäherungsweise befriedigt und sie beklagen es tief, dass es im katholischen Oesterreich, beziehungsweise Tirol, trotz der angestrengtesten Bemühungen nicht gelungen ist, eine solche gesetzliche Regelung der Schulverhältnisse herbeizuführen, wodurch die Kirche in den Stand gesetzt worden wäre, ihre hohe, von Gott ihr gestellte Aufgabe in der Schule zu erfüllen. Indem die Unterzeichneten ihre gerechten Ansprüche auf eine katholische Schule wahren, erachten sie es endlich auch in der Zukunft als ihre Pflicht, ihre Stimme für eine christliche Einrichtung der Volksschule zu erheben, sowie die Beeinträchtigung der Rechte der katholischen Kirche zu bekämpfen und auf gesetzlichem Wege zu beseitigen.“ Innsbruck, am 6. April 1892. Johannes, Fürstbischof von Salzburg. — Simon, Fürstbischof von Brixen. — Eugen Karl, Fürstbischof von Trient.

Ich glaube an diese Erklärung nichts hinzufügen zu sollen.

Die Oberösterreicher haben den Liberalen in Schul-Angelegenheiten auch ein schweres Herz gemacht, indem sie im Landtage eine kleine Aenderung des Schulaufsichts-Paragraphen puncto Landesschulrath beantragten und natürlich auch annahmen, da der Landtag zu den sogenannten schwarzen gehört. Der Gesetzentwurf über die Schulaufsicht lautet im Kerne:

„§ 32. Der Landesschulrath besteht: 1. Aus dem Landeschef oder dem von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzenden; 2. aus drei Abgeordneten des Landesausschusses; 3. aus einem Referenten für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten; 4. aus den zwei Landes-Schulinspectoren; 5. aus zwei Mitgliedern des Lehrstandes, und zwar einem weltlichen Mitgliede und aus einem katholischen Religionslehrer; 6. aus drei katholischen Geistlichen; 7. aus einem evangelischen Geistlichen; 8. aus einem Vertreter der israelitischen Cultusgemeinden mit Beschränkung der beschließenden Stimme auf israelitische Schulangelegenheiten; 9 aus einem Vertreter der Stadtgemeinde Linz. — § 33. Die im § 32 unter Zahl 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 erwähnten Mitglieder werden vom Kaiser auf Vorschlag des Ministers für Cultus und Unterricht ernannt; bezüglich der unter Zahl 6, beziehungsweise 5, erwähnten katholischen Geistlichen kommt dem bischöflichen Ordinariate das Vorschlagsrecht an den Minister für Cultus und Unterricht zu; in Bezug auf die Ernennung des administrativen Referenten findet der Vorschlag im Einvernehmen mit dem Minister des Innern statt. Der Abgeordnete der Stadt Linz wird von dem Gemeinderathe aus seiner Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit in den Landesschulrath gewählt.“

Es ist nicht viel, was die katholische Confession durch diesen Paragraphen wenigstens für den Anfang gewinnen würde. Trotzdem wurde derselbe bis heute noch nicht sanctioniert, ja es soll nicht eine leise Hoffnung auf zukünftige Sanction bestehen. Auch die österreichische Regierung wagt keine Schulreform gegen die Bourgeoisie und deren Berather, die Judenpresse.

In Ungarn herrscht wahrscheinlich noch auf nicht absehbare Zeit der alte Curs. Wohl schien es eine Zeitlang, als sollte ein besserer, neuer Curs eingeschlagen werden. Ich wage jedoch nicht, eine baldige und am wenigsten zum Besseren führende Aenderung vorauszusagen. Wo der Cultusminister und der Justizminister so reden, wie Graf Csaky und Szilagyi — den Wortlaut bringe ich später — gesprochen haben, da wäre es eine Selbsttäuschung, rosige Hoffnungen zu hegen. Ungarn ist zum Theil noch in jener Lage, in welcher wir zur Zeit Kaiser Josefs und in der nachjosefinischen, „gemildert josefinischen" Periode gestanden sind. Ein nicht unbeträchtlicher Theil des Clerus steht auf Seite der momentanen Macht und empfängt dafür den Lohn aus den Gütern der Kirche. Bei einem solchen Zustande geht es immer wundersam zu.

Verwunderlich war es im vorigen Jahrhundert gewiss, dass gewisse Officien des Breviers, z. B. das des großen Hildebrand, als Papst Gregor VII. (28. Mai), wegen Staatsgefährlichkeit verklebt werden mussten. Ich habe mehrere derartige Breviere in der Hand gehabt. Es ist selbstverständlich, dass weder Kaiser Josef noch seine weltlichen Beamten wussten, was in den lateinischen Lectionen stand. Latina non leguntur. Priester waren es also, welche den hl. Gregor und die staatsgefährlichen (?) Genossen vernaderten. Es thut wehe, das sagen zu müssen, allein es ist historische Wahrheit. Jene wollten sich durch Verrath der Kirche emporarbeiten. Von ihnen sang Sebastian Brunner:

Sucht ihr echte Kirchenfeinde,
O so sucht sie nicht in Staaten,
Sucht sie unter Mietlingsseelen;
Judas hat den Herrn verrathen.

Sucht sie vor dem Haus des Herrn,
An den Tempelpforten lungernd,
Off'ner Hand, geschloss'nen Herzens
Nach dem Pfründenbettel hungernd.

Bei den letzten Wahlen im heurigen Winter erlebte man in unserem Nachbarreiche die betrübende Thatsache, dass sich ein Theil des Clerus auf die Seite des Liberalismus schlug, dass er für Calviner agitierte und katholische Candidaten zu Falle brachte. Ja es kam vor, dass Priester gemaßregelt wurden, welche für letztere eintraten. Ich will die Schande nicht mehr aufdecken, als es zur Con-

statierung des thatsächlichen Verhältnisses nothwendig ist, und führe darum keine Details an. Ich müsste sonst die Leidensgeschichte eines Kaplans im nördlichen Ungarn erzählen, der, ohne dass er auch nur nachhause gehen durfte, sich mit Wäsche zu versorgen, in ein Kloster interniert wurde, ohne Untersuchung, ohne Richterspruch. Der neue Regierungscurs, den jetzt Csaky dirigiert, ist die nothwendige Voraussetzung dieser und ähnlicher Geschehnisse.

Ungarn hat allerdings einen neuen Primas in der Person des früheren Generalabtes von Martinsberg, Claudius Vaszary, erhalten. Eines scheint ihm gelungen zu sein, den Episkopat in Angelegenheit der Wegtaufungen zu vereinen. Ob er sonst auch aus jenem Holze gemacht ist, wie ein Gregor VII., und einen solchen brauchte Ungarn gerade, weiß ich nicht. Die Zukunft wird es lehren. Aus den Zeitungsberichten und Schilderungen nehme ich nie die Grundlage für Beurtheilung einer kirchlichen Persönlichkeit. Die Erfahrung lehrt, dass die antikirchlichen Blätter eine solche stets so schildern, wie sie dieselbe für sich, zum Besten ihrer schlechten Sache brauchen. In meinen Augen hat es Vaszary also nicht geschadet, dass die Judenpresse Ungarns denselben verherrlichet hat, als sie philosemitische Geschichten von ihm sogar mit Angabe von Zeit und Personen berichtete. Ich habe gelacht, als ich las, Vaszary habe in Komorn mit dem Rabbiner gewissermaßen fraternisiert, habe ohne Untersuchung einen Bruder Benedictiner, gegen den der Rabbi hetzte, seiner Professur entkleidet. Ich weiß längst aus cisleithanischen Geschehnissen, dass die Judenpresse schamlos lügt.

Doch auch aus katholischen Blättern wage ich kein Urtheil zu fällen. Diese schreiben bei Standeserhöhungen immer, dass keine bessere Wahl getroffen werden konnte, dass alle Katholiken, Clerus und Volk in einem Strom von Entzücken schwelgen. Es ist der byzantinische Geist in viele Menschen gefahren. Ich würde das nicht erwähnen, wenn ich es nicht für meine Pflicht hielte. Man gibt auf das Urtheil der katholischen Presse heute deswegen nichts, weil man die Maßlosigkeit des anticipierten Lobes durchschaut. Ich erweise dem hohen Kirchenfürsten und der Kirche selbst einen größeren Dienst, wenn ich sage: Vaszary hat eine große, sehr große Aufgabe vor sich. Die Geschicke des Katholicismus Ungarns werden in Kürze entschieden werden. Von seiner Klugheit und Entschiedenheit hängt das kirchliche Los des Marianischen Königreiches ab. Die Schwierigkeiten werden ihn hoffentlich nicht erdrücken. Gerade unter seinem Regime complicieren sich die bedauerlichsten Verhältnisse. Kaum ernannt, musste er zusehen, dass sich ein Minister duellierte. Das war für einen Bischof eine heikliche Sache. Wir in Cis können auch von ähnlichen Dingen erzählen. Bei uns focht ein Landespräsident einen solchen von der Bulle Apostolicae sedis streng verpönten Kampf aus. Die weltliche Regierung behandelt bekanntlich hohe Duellanten nach einem eigenen Codex. Was soll nun ein Kirchenoberer thun, um nicht

Geringschätzung der kirchlichen Vorschriften beim Volke aufkommen zu lassen? Es ist ja anerkannt nichts schlimmer, als wenn das Volk an den Ernst und die Gleichmäßigkeit der Verpflichtung der Gesetze nicht glaubt.

Schwierig war in Ungarn die Lage bezüglich des Begräbnisses des Exgenerals Klapka. Es war für die Minister und Beamten schon nicht leicht, den richtigen Weg einzuschlagen. Sie mussten doch auch ein bisschen an die Krone denken. Klapka war ja nicht bloß ein vom Glücke begünstigter General der Honved 1848. Das ist längst verziehen. Er formierte 1866 als eine Art Söldling Preußens das ungarische Insurrectionscorps, wo doch die ungarischen Truppen gegen Preußen zu Felde lagen. Noch schwieriger standen die Dinge für den Erzbischof. Klapka war Freimaurer, Mitglied der Hochgradloge Mathias Corvinus. Er wurde trotzdem in der Kirche aufgebahrt, kirchlich begraben, für ihn wurden in der Franciscanerkirche Seelenmessen gelesen. Aehnliches ist bekanntlich seinerzeit auch für den Akatholiken Kossuth geschehen. Unsere deutschländischen Leser werden verwundert dareinschauen, denn extra Hungariam non est ita. Der Bürgermeister von Berlin, Forckenbeck, wurde nicht kirchlich begraben.

Nun kommen die von der Regierung beabsichtigten confessionellen Reformen. Der Primas wird bald finden, dass Csaky, so maßlos dessen Pläne erscheinen mögen, doch geistliche Rathgeber im Hintergrund hat, ganz — wie seinerzeit Kaiser Josef. Das wird dem Primas sein Vorgehen sehr bedeutend erschweren.

Ich habe seinerzeit die Februar-Verordnung dieses schneidigen Cultusministers besprochen. Als echte Husarennatur entschloss er sich kurzwegs, den Knoten zu durchhauen und eine Matriken-Verordnung herauszugeben, welche das dogmatische Gebiet direct verletzte. Die katholischen Priester sollen katholisch getaufte Kinder dem Irrglauben ausliefern. Der tiefere Fehler lag allerdings schon im Gesetze vom Jahre 1868, § 12 des Gesetz-Artikels 53. In Ungarn gibt es kein Elternrecht. Die Kinder aus Mischehen müssen religiös-gemischt nach dem Geschlechte erzogen werden. Die freie Bestimmung der Eltern gilt nicht. Nun hängt von dem Contracte der katholischen Kindererziehung die Möglichkeit einer Dispens zur Eingehung einer Mischehe ab. Dem Cultusminister ist das gleichgiltig. Will die Kirche sich nicht nach seinen Dictaten richten, so — macht er den Staat confessionslos. Da stehen wir jetzt. Hören wir nun, was Graf Csaky plant. In einer Versammlung der „Liberalen Partei“ sagte er:

Es ist zweifellos, dass nach der Hinausgabe des Erlasses (über die Matrikelführung) bei einem Theile der katholischen Seelsorger eine Collision der Pflichten eingetreten ist. Wenn von der Erfüllung staatlicher Aufgaben die Rede ist, müssen allerdings alle sonstigen particularen Interessen in den Hintergrund treten. Aber wenn sich hiefür auch ein anderer Ausweg bietet, auf welchem der Gewissensconflict vermieden werden kann, so wäre es ein politischer Fehler, diesen Weg nicht zu betreten. Dieser Weg aber leitet zur Einführung der staatlichen Matrikel. Es ist eine unabweisliche Nothwendigkeit, dass die Matrikel den

Anforderungen des Staates genüge. Der Minister kennt die Schwierigkeiten, welche der allgemeinen Einführung der staatlichen Matrikel derzeit im Wege stehen, und gerade deshalb ist vorläufig nur davon die Rede, die staatliche Matrikenführung bezüglich der Kinder aus gemischten Ehen vorzukehren. Diese Matriken können auch durch die gegenwärtigen Verwaltungsorgane besorgt werden; hiedurch würde die Durchführung des Gesetzes sichergestellt werden. Der Wirkungskreis der Kirche wird nicht im entferntesten tangiert, andererseits aber wird dem gegenwärtigen Zustande ein- für allemal ein Ende gemacht. Es wird daher seine Aufgabe sein, der Gesetzgebung einen hierauf bezüglichen Gesetzentwurf zu unterbreiten. Was die Revision des Gesetzes vom Jahre 1868 betrifft, so ist der Standpunkt der Regierung vollkommen unverändert; sie halte in dieser Beziehung alles aufrecht, was sie im Jahre 1890 erklärt hat. Sie ist demgemäß nicht geneigt, die Initiative zur Revision des Gesetzes zu ergreifen, und wenn dies von anderer Seite geschehen sollte, so könnte sie einem darauf abzielenden Vorschlage nicht beitreten. Gerade das gegenwärtige Stadium der kirchenpolitischen Angelegenheiten würde die Revision des Gesetzes am wenigsten als wünschenswert erscheinen lassen; sie würde in diesem Augenblicke einen endlosen Kampf zwischen den Confessionen entfesseln. Mit der partiellen Einführung der staatlichen Matriken hört die Frage der Wegtaufen überhaupt zu existieren auf, es wird daher eine Revision des Gesetzes gar nicht nothwendig sein, die ja nur infolge dieses Incidenzfalles aufgeworfen wurde. Der Minister ersucht die Partei, diesen Standpunkt der Regierung zu unterstützen. Der Rede des Cultusministers folgte andauernder lebhafter Beifall.

So berichtet die „N. Fr. Pr.“, die in solchen Dingen gewiss gute Quellen hat. Also eine Noth-Matrikel, das Pendant zu der cisleithanischen Noth-Civilehe. Ich begreife nun allerdings nicht, was damit gewonnen sein soll. Die Kinder aus Mischehen werden also staatlich matrikuliert. Ob nun der katholische Pfarrer oder Pastor tauft, denn beide können sich die Kinder eventuell wegtaufen, eingetragen wird das Kind als zu jener Confession gehörig, der es vom Gesetze zugesprochen wird. Was aber dann, wenn das Kind schulpflichtig wird? Eltern die es katholisch taufen ließen, werden es der katholischen Schule zuführen wollen. Da muss der Kampf wieder entbrennen. Es scheint also durch die Noth-Matrikel nichts als ein Aufschub von einigen Jahren gewonnen. Gräflein, Gräflein, du gehst einen bedenklichen Weg!

Die ungarische Regierung glaubt nicht an eine wahre Religion. Daher kommen alle die verwirrenden Schritte. Im Hintergrunde mögen auch die Israeliten stehen. Für sie blüht der Weizen. So wie sie das Vermögen der Ungarn schon fast ganz aufgesaugt haben, wollen sie die Confessionen aufsaugen. Das Judenthum will vollständig gleichberechtiget werden. Ein indifferent gemachtes Volk, bei welchem die Juden-Christenehen freigegeben sind, erscheint ihm als die Morgenröthe der Zukunft: das Marianische Königreich wird zum Messianischen.

Nach der „N. Fr. Pr.“ wendete sich der Justizminister in der früher genannten Versammlung, in welcher zuerst Csaky gesprochen hatte, mit Entschiedenheit gegen eine Aenderung des Gesetzes vom Jahre 1868 in dem Sinne, dass den Eltern die Religion ihrer Kinder zu bestimmen freigegeben werde und erklärte es sogar für unmöglich, diese Bestimmung des Gesetzes allein herauszureißen und zu revidieren. Eine Aenderung des Gesetzes ist auf derselben Grundlage gar nicht denkbar, auf welcher es entstanden ist, nämlich auf Grundlage des Systems

der recipierten Confessionen, welches — so liberal es auch sein mag — sich doch in einem engen Kreise bewegt. Die Revision ist nur auf einer weiteren Grundlage denkbar und diese kann keine andere sein, als die volle Gleichheit und Freiheit der Confessionen, nicht nur der recipierten, sondern aller Bekenntnisse. Deshalb ist die Revisionsfrage ganz falsch aufgestellt, wenn sie nur auf den § 12 beschränkt wird. Es steht damit eine längere Reihe von Fragen in Verbindung, welche in ihrer Gesammtheit das Verhältnis zwischen Staat und Kirche in sich begreifen und die nicht anders gelöst werden können, als dass der Staat denjenigen Theil der Regelung, der ihn angeht, in einer für alle Bürger des Staates vollkommen gleichen Weise vollzieht. Wenn das freie Verfügungsrecht der Eltern ausschließlich gegen den § 12 des Gesetzes angeführt wird, so ist dies nicht viel mehr als eine Phrase. Wer sichert die Einhaltung der Vereinbarungen, wenn solche bezüglich der Kinder getroffen worden sind? Was ist die Freiheit dieser Vereinbarungen, wenn dieselben gerade von den rivalisierenden Confessionen zum Gegenstande ihrer Einflussnahme gemacht werden? Niemand möge mit der Behauptung hervortreten, dass das Festhalten an diesem Gesetze seiner religiösen Ueberzeugung widerstreite. Was geschieht, wenn die freie Vereinbarung nicht eingehalten wird und dennoch eine Wegtaufe erfolgt? Soll der Staat dann die Einhaltung der Vereinbarung erzwingen und die vollzogenen Acte vernichten? Oder was soll er sonst thun? Jedermann weiß, dass das Kind bis zum 7. Lebensjahre mit seinen Eltern geht. Der Minister vermag nicht recht an die religiöse Ueberzeugung desjenigen zu glauben, der sein Kind in einer andern Religion erziehen läßt und selbst bei der alten verbleibt. Wer eine religiöse Ueberzeugung hat, soll selbst übertreten und sein Kind mit sich nehmen. Die Regierung muss die Verstaatlichung der Matriken durchführen und wird es in erster Linie für die Kinder aus gemischten Ehen thun, aber schon als Ausfluss des Grundsatzes der allgemeinen Verstaatlichung. Was aber die Reception der jüdischen Confession anlangt, meinte der Minister im weiteren Verlauf seiner Rede, können die jüdischen Mitbürger vollkommen beruhigt sein. Die liberale Partei kann in dieser Frage nur auf einer einzigen Basis Stellung nehmen, nämlich auf der, dass alle Confessionen auf eine und dieselbe Linie gestellt werden. Ob aber das System der Reception überhaupt noch beizubehalten sei, darauf habe eben der Cultusminister hingewiesen, als er sagte, diesen Umstand habe die Regierung noch zu erwägen. Es duldet keinen Zweifel, dass die Möglichkeit des Uebertrittes zum jüdischen Glauben freigegeben werden muss, wie der Uebertritt zu jeder anderen Confession. Bei der autonomen Organisation kann der Staat nicht Zwangsmaßregeln anwenden, damit die Dissentierenden sich gemeinsam organisieren. Dagegen ist es ein allgemeiner Grundsatz, die Lösung müsse, auf welcher Basis immer sie erfolgt, eine solche sein, dass die jüdischen Mitbürger durch dieselbe auch in Bezug auf die gesetzliche Grundlage auf dieselbe Linie wie alle übrigen Staatsbürger erhoben werden. Ein Geringeres kann es nicht geben. Zuletzt sprach der Minister auch von dem Eherechte. Dieses müsse mit Beseitigung des confessionellen Eherechtes durch den Staat einheitlich nach der Richtung geregelt werden, dass der Unterschied des Bekenntnisses kein Hindernis der Ehe bildet und dass die Jurisdiction in allen eherechtlichen Verhältnissen bei der Abschaffung jeder confessionellen Jurisdiction vom Staate übernommen werde.

Die Rede des Justizministers machte auf die Anwesenden einen tiefen Eindruck, sagt die „N. Fr. Pr.". Ich begreife das. Denn, es macht nach den Judenzeitungen immer Eindruck und erregt höchste Befriedigung, wenn den Juden entgegengekommen wird. Wenn diese angerührte Suppe von den Ungarn gegessen werden muss, dann wünsche ich ihnen viel Glück dazu. Dem Primas und den Bischöfen Ungarns hingegen ist zu wünschen, dass das Volk nicht so religiös geschlechtslos ist, wie die das Ministerium berathenden Geistlichen. Wenn noch etwas zu retten ist, so ist es jedenfalls nur dann, wenn

die Volkesstimme für die Kirche sich vernehmen läſst. Ich meine nicht die Bauern allein, diese halten nirgends etwas auf. Ob die anderen Volkskreise gewonnen sind oder zu gewinnen sind, ist Sorge der Kirchenhäupter, nicht meine. Ich bin hier nur Chronist. Wenn es wahr ist, daſs die Juden die Pächter der bischöflichen und adeligen Domänen sind, dann — wird wohl Juda auch die Geschicke der ungarischen Kirche und des Vaterlandes in Pacht nehmen. Der alte Curs hat eben schon gar zu lange gedauert.

Ich muſs mich nun nach dem Gewitterwinkel Europas im Westen wenden, wenngleich der mir zur Verfügung gestellte Raum eigentlich schon aufgebraucht ist. In Frankreich kommt nächstens eine Frage zur Entscheidung, welche die liberalen Blätter unseres Vaterlandes und wohl ganz Europas eine „neue Theorie" des Papstes Leo XIII. zu nennen sich berechtiget glauben. In Wirklichkeit ist sie das nicht. Was Leo XIII. dem französischen Episkopate als Richtschnur des Verhaltens der Republik und den sonstigen politischen Parteien gegenüber angegeben hat, ist beim großen Aquinaten längst in ein System gebracht zu lesen. Allerdings vergessen mag mancher Satz in der Praxis geworden sein, manchen mag der Byzantinismus und die edle Streberei hoftheologisch umgemodelt haben. Allein neu ist die Theorie nicht, daſs jede Gewalt, auch die republikanische, von Gott sei, daſs das commune bonum, nicht die Ehre, Glorie, oder sonstiger Vortheil einer Person, sei sie nun Impereur oder Roi oder Praesident, Ziel- und Ausgangspunkt aller politischen Bestrebungen sein müsse. Es ist interessant zu beobachten, welchen Eindruck die Worte des Papstes auf notorisch republikanisch gesinnte Judenblätter Oesterreichs gemacht haben. Ich kann mich nicht enthalten, wenigstens einige Sätze aus der „N. Fr. Pr." anzuführen. Sie schreibt:

Die neue Theorie ist in ihrer realpolitischen Unerbittlichkeit fast revolutionär zu nennen, und um sich von ihrer Tragweite die richtige Vorstellung zu bilden, muſs man die Sätze, in welchen Leo XIII. sie proclamiert, in ihrem vollen Wortlaute lesen. „In der Politik", schreibt der Papst, „treten mehr als anderswo unerwartete Wechselfälle ein. Die colossalen Monarchien kommen zum Sturz oder zerbröckeln sich wie die alten Königreiche des Orients und das römische Kaiserthum; eine Dynastie verdrängt die andere, wie in Frankreich die Dynastie der Carolinger diejenige der Capetinger; an die Stelle der üblichen politischen Gebilde treten andere, wovon unser Jahrhundert zahlreiche Belege liefert. Diese Veränderungen sind ursprünglich nichts weniger als legitim, ja sie können es sogar nicht leicht sein. Indessen legt das oberste Kriterium des Gemeinwohles die Anerkennung dieser neuen, an Stelle der alten thatsächlich nicht mehr existierenden, thatsächlich aufgestellten Regierungen als Pflicht auf. In dieser Weise erscheinen die regelmäßigen Uebergangsformen der Gewalten als suspendiert und es kann mit der Zeit sogar soweit kommen, daſs sie als abgeschafft erscheinen." In dem Munde eines Historikers, der geschichtliche Ereignisse registriert und aus ihrer regelmäßigen Wiederkehr allgemeine Gesetze der politischen Entwicklung ableitet, würde man eine solche Beweisführung nicht auffällig finden; aber es ist der Papst, welcher spricht, es ist das Oberhaupt der katholischen Christenheit, in welchem die Monarchien und die Dynastien von jeher den starken Pfeiler der conservativen Welt- und Staatsordnung erblickt haben und man hat den Eindruck, als ob dieser Pfeiler ins Wanken gerathen sei, wenn Leo XIII.

erklärt, Monarchien und Dynastien seien nicht durch sich selbst vermöge ihrer Einsetzung durch Gott vor dem Sturze behütet, sondern sie seien wie jede andere Institution unerwarteten Wechselfällen ausgesetzt und es könne sogar dahin kommen, dass sie als „abgeschafft" erscheinen. Was bleibt nach dieser Theorie noch von der Legitimität übrig? Wenn Jemand das Recht der Revolution begründen wollte, so könnte er sich diese Argumente aneignen, er könnte das Schicksal Karl's I. von England und Ludwig's XVI. von Frankreich mit denselben rechtfertigen; der Papst aber, welcher die Theorie von den suspendierten und abgeschafften Gewalten und den Forderungen des Gemeinwohles verkündet, um den französischen Katholiken die Unterwerfung unter die Republik zu predigen, ist kein politischer Theoretiker und kein Geschichtsphilosoph; indem er die Forderungen des Gemeinwohles über die Interessen der Monarchien und Dynastien erhebt, wirft er die Lehre von der Untrennbarkeit des Thrones und des Altars über den Haufen, welche bisher für die monarchistischen und conservativen Parteien ein Fundament ihres Daseins, eine Waffe in den Kämpfen gegen die fortschrittlichen Parteien, ein Anker auf dem Grunde des Bestehenden gewesen ist.

Es kann denen, welche von dieser Theorie betroffen werden, überlassen bleiben, sich zu fragen, was nach der Anschauung Leo's XIII. dagegen einzuwenden ist, dass der Kirchenstaat zu existieren aufgehört hat, und dass auch in diesem Falle „an die Stelle eines üblichen politischen Gebietes ein anderes getreten" ist. Aber soviel darf man auch aus der kühlen Unbefangenheit eines Beobachters heraus wohl sagen, dass Leo XIII. im Lichte seines Schreibens an den französischen Episkopat als ein Staatsweiser ohne Vorurtheile, als ein merkwürdiger Realist von ganz eigenthümlichem Gepräge erscheint. Ob die französischen Bischöfe die Größe des Zweckes begreifen werden, welchen er mit einem heroischen Mittel anstrebt, das ist in der That nur eine verhältnismäßig untergeordnete Frage; der Zweck mag unerreicht bleiben, das Schreiben aber ist ein großes, historisches Document; es wird, ganz abgesehen von seinen unmittelbaren Wirkungen, der Nachwelt das Bild eines Papstes erhalten, der seine Zeit besser verstand als Alle, die sich auf ihn beriefen, indem sie den Gang der Dinge aufhalten oder rückwärts schrauben wollten."

Für meine theologisch gebildeten Leser brauche ich auf den Irrthum des Blattes nicht speciell aufmerksam zu machen. Nur dem Christenthum ferne stehende Menschen können annehmen, dass der Altar nichts sei als der Wächter des Thrones, dass also der Papst eigentlich revolutionär sei. Wir Christen wissen, dass alle Rechte, auch die des Thrones, geachtet werden müssen. Die Kirche schützt also auch die Throne, sowie sie durch die Einschärfung des siebenten Gebotes die Besitzungen der Reichen schützt. Gute Regenten mögen diese indirecte Folge einer blühenden Kirche erkannt und hoch geschätzt haben. Aber sie, sowenig wie andere unterrichtete Männer konnten jemals die Aufgabe der Kirche: Alle Menschen, Fürsten wie Untergebene, zu Gott führen, verkennen. Gute Fürsten wussten auch stets, dass sie ihre Macht nur deswegen empfangen haben, um für das Volk zu wirken, dasselbe zu schützen und dessen Wohl in allem zu befördern.

In Frankreich ist gegenwärtig die Republik im Besitze der Macht und hat sie ganz dasselbe zu leisten, was anderswo der Fürst thun muss. Das sagte der Papst. Deswegen ist er nicht revolutionär. Wohl hat er die Cardinäle und Bischöfe Frankreichs zu gleicher Zeit aufmerksam gemacht, jeden Schein zu vermeiden, als sei die Kirche als solche eine Feindin der republikanischen Staatsform. Das that er,

weil die momentanen Machthaber sich bei ihm über die Bischöfe beklagten.

Richtig ist in Frankreich wohl, dass die Monarchisten und Legitimisten Religion und Kirche günstiger sind, als die momentan an der Herrschaft befindlichen Republikaner. Richtig ist, dass die katholischen Wohlthätigkeits-Anstalten von diesen erhalten werden, richtig, dass in den christlichen Vereinen dieselben Männer am zahlreichsten vertreten sind. Nur natürlich ist es daher, dass die Bischöfe mit diesen in engerem Contact standen. Das umsomehr, als die tonangebenden Republikaner geradezu auf Ausrottung der Religion lossteuern, als sie die Bischöfe drangsalieren, ihnen sogar die Gehälter einstellen. Frankreich erlebte gerade in der letzten Zeit dies Schauspiel, dass die Zeitungen für Bischöfe Sammlungen veranstalten mussten, ganz so wie solches in Deutschland zu Beginn des Culturkampfes statthatte.

Der „Eclair" brachte für den Bischof von Montpellier 31.000 Franks zusammen, so dass letzterer Einstellung der Sammlung wünschte. Für den Erzbischof von Avignon wurden 19.353 Franks, für den Bischof von Nimes 22.350, jenen von Valence 13.351, im ganzen nahezu 100.000 Franks gesammelt.

Wenn die Republik klug ist, wird sie ihren alten Curs ändern und einen neuen einschlagen. Dann wird die angeblich neue Theorie des Papstes auch ihr zugute kommen. Sie wird einsehen, dass gute Christen die besten Unterthanen sind. Will sie das nicht, wiegt der Hass gegen den positiven Glauben immer vor, dann wird das Verderben über das Land hereinbrechen, ohne dass die Bischöfe das Mindeste gegen die republikanische Staatsform unternehmen.

Ich ende, indem ich das Wort des Psalmisten erweitere: Et nunc reges et Praesidentes intelligite! Schlagt einen neuen oder neueren Curs ein, aber christlich soll oder muss er sein oder ihr werdet nicht sein und das Volk müsste es gleichfalls büßen. Immer gilt noch das alte Wort: Quiquid delirant reges, plectuntur Achivi.

St. Pölten, 4. Juni 1892.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Von welcher Farbe sollen die Paramente der Ordinanden sein?)** Im Appendix zum Pontificale Romanum, wo von der Weihe eines Candidaten die Rede ist, wird jedesmal ausdrücklich bemerkt, dass der Ordinandus zum Subdiakonat, Diakonat und Presbyterat weiße Paramente (Tunicella, Dalmatik, Messgewand) mitbringen solle. Hingegen wird im ersten Theil des Pontificale, wo von der Ordination von mehr als einem Ordinanden die Rede ist, der Farbe der betreffenden Paramente mit keinem Worte gedacht. Es frägt sich nun: Welche Farbe sollen in diesem Falle, d. h. wenn mehr als einer zu ordinieren sind, gebraucht werden? Sollen die

Paramente auch in diesem Falle ohne Rücksicht auf das Officium immer weiß sein oder sollen sie sich nach der Tagesfarbe richten? Hartmann (Repertorium Rituum S. 443) entscheidet sich für das erstere. „Die Subdiakonen tragen .... auf dem linken Arme die weiße Tunicella, ... die Priestercandidaten ... auf dem linken Arme ein weißes Meßgewand, die weiße Diakonatsstola auf der Schulter." Anders Pius Martinucci, der „S. Congr. Caeremonialis Secretarius et Pontificiis Caeremoniis Praefectus." Im siebten Buche seines Manuale, S. 43, sagt er in einer Anmerkung: „Von welcher Farbe die Paramente der Ordinanden sein sollen, darüber schreibt das Pontificale nichts Bestimmtes vor." Den Grund hievon findet er in dem Umstande, dass es oft sehr schwer sei, Paramente von gleicher Farbe aufzutreiben, besonders bei einer größeren Anzahl von Ordinanden. In der Lateranensischen Basilica zu Rom, fügt er bei, wo die größeren Ordinationen stattfinden, gebraucht man Paramente, die der Farbe des Tages entsprechen, die zu diesem Zwecke von Papst Benedict XIII. in hinreichender Anzahl angeschafft wurden. Hieraus könnte man schließen, dass es den Rubriken entsprechender sei, Paramente von der Tagesfarbe zu gebrauchen. Martinucci hingegen zieht diesen Schluss nicht, sondern bemerkt nur, es sei geziemend, darauf zu sehen, dass die Paramente der Ordinanden so viel als möglich von gleicher Farbe seien.

St. Francis bei Milwaukee. Seminar-Rector Josef Rainer.

II. **(Deutung und Uebersetzung der ersten Strophe des Pfingsthymnus.)** Der Hymnus, welcher an der Spitze der Pfingstnocturn steht und während der ganzen Octav täglich zu beten ist, bietet für die Uebersetzung in der ersten Strophe erhebliche Schwierigkeiten.

Jam Christus astra ascenderat,
Reversus, unde venerat,
Patris fruendum munere
Sanctum daturus Spiritum.

Die ersten Zeilen sind klar und durchsichtig; die Schwierigkeit liegt in den beiden letzten Zeilen. Dass „Sanctum Spiritum" Object von „daturus" ist, leuchtet wiederum auf den ersten Blick ein. Christus hat es auch öfters vorhergesagt, dass er in den Himmel zurückkehre, um den heiligen Geist zu senden. Somit liegen die Schwierigkeiten in der dritten Zeile, in „fruendum" und „munere". Das Particip futuri oder das Gerundiv bei den Deponentia hat passive Bedeutung. Wir beziehen daher „fruendum" auf „Sanctum Spiritum". Der heilige Geist wird als ein zu genießender bezeichnet, was wir besser übersetzen mit: „zum Genusse", „zur Labung", „zur Stärkung". Der Genitiv „Patris" ist von „munere" abhängig. Dieser Ablativ vertritt in unserem Verse eine Präposition. Eigentlich heißt es: „durch die Gnade", „mit Hilfe". Wir können es aber besser und

dogmatisch ganz correct übersetzen: „zugleich mit dem Vater“. Sonach lautet die Strophe:

Schon war Christus in den Himmel aufgefahren,
Dahin zurückkehrend, woher er gekommen war,
Um uns zugleich mit dem Vater
Den heiligen Geist zur Stärkung zu senden.

Münster (Westphalen). Prof. Dr. Bernhard Schäfer.

III. **(Müssen Arme für Ehedispensen nothwendig ein Almosen geben?)** In den Ehedispensen für beide fora wird von der heiligen Poenitentiarie ein Almosen auferlegt. Wird dies aber nicht gefordert, so bleibt die Dispense nichtsdestoweniger giltig. Zudem kann der Bischof nach Klugheit und Gewissen dasselbe in einzelnen Fällen erlassen. (H. Poenit. 11. November 1890.)

Krystynopol. Professor P. Augustin Arndt S. J.

IV. **(Officia votiva mensualia.)** Das Decret der Riten-Congregation vom 5. Juli 1883, welches allgemein ein Votivofficium statt eines Ferialofficiums zu recitieren gestattet, hebt frühere besondere Concessionen von Votivofficien nicht auf. Zu letzterer gehört die Concession, das Officium eines Diöcesan- oder Ordensheiligen die non impedita einmal monatlich zu recitieren. Bisher galt dabei laut Decret vom 11. Mai 1816 und 27. Februar 1847 die Beschränkung; den Monat ausgenommen, in welchem das Festofficium des betreffenden Heiligen zu recitiren ist. Besteht diese Beschränkung noch jetzt? Hartmanns Repertorium Rituum führt es noch in seiner sechsten Auflage 1890 als zu Recht bestehend auf. Das Indult vom 5. Juli 1883 kennt indessen eine analoge Beschränkung des Officium vot. hebdomadarium Apostolorum oder s. Joseph nicht, so dass man in diesem Jahre recht wohl Mittwoch den 16. März das off. vot. s. Joseph recitieren konnte, ungeachtet am Samstag derselben Woche das Josefsfest einfiel. Und für den Fall, dass das Fest App. Simonis et Judae, dem die Oration im off. vot. omnium App. entnommen ist, auf einen Montag fällt, hat die Riten-Congregation sogar den 24. November 1883 für die commemor. omn. App. in 2 vesp. Simon et Judae eine eigene Oration vorgesehen (Hartmann S. 147). Da dürfte wohl der Schluss berechtigt sein: a pari kann die entsprechende Beschränkung der off. vot. mensualia als weggefallen betrachtet werden.

Aarhus. P. Perger S. J.

V. **(Wie soll der Celebrant den Kelch tragen?)** Im Ritus celebrandi missam (II, 1.) heißt es: „Sacerdos omnibus paramentis indutus, accipit manu sinistra calicem, ut supra praeparatum, quem portat elevatum ante pectus, bursam manu dextera super calicem tenens.“ Dazu bemerkt de Herdt: (edit. 7ª Tom. I. n. 199): „Sacerdos omnibus paramentis indutus, accipit manu dextera biretum et se cooperit; deinde sinistra accipit calicem ad nodum; imponit palmam

dexterae extensis et junctis omnibus digitis super bursam, ne quid de calice decidat; sic tenet calicem elevatum ante pectus ita ut sit aliquod spatium inter pectus et calicem, nec tamen ita removeatur calix a pectore, ut sacerdos inter se et calicem terram aspiciat ad gressus dirigendos, sed ultra calicem respiciat.“ Die rechte Hand wird also nicht auf die Brust gelegt oder etwa pendelartig geschwungen. Auch darf sonst nichts, nicht Brille, Taschentuch, Tabernakelschlüssel oder dergleichen auf den Kelch gelegt werden. (S. R. C. 1. Sept. 1703.)

Wemding (Bayern). P. Josef a Leonissa O. M. Cap.

VI. **(Bilder der hl. Clara.)** Die hl. Clara (12. August; † 1253), Schülerin des hl. Franciscus, stiftete unter Anleitung desselben den Clarissen-Orden, auch zweiter Orden des hl. Franciscus genannt. Darstellungen aus ihrem Leben finden sich von Giottino in Santa Chiara zu Assisi. Ein altes Bild im Chore von San Francesco zu Assisi stellt sie dar im Ordenskleide, mit Buch und Palme. Auf dem Gemälde von Perugino in San Cosimato zu Rom hat sie als Abzeichen die Monstranz, ebenso auf den Bildern von Israel van Mecken und Rubens. Diese Darstellung entspricht ihrer Legende, da sie vor dem heiligen Sacramente kniend um Schutz ihres Klosters bat bei einem Ueberfalle der von Friedrich II. angeworbenen Sarazenen. Die Monstranz muss mehr die Form eines Ciboriums haben, da die neuere Form erst seit der Einführung des Frohnleichnamsfestes in Gebrauch kam. So schreibt Kreuser in seinem Bildnerbuche S. 123: „St. Clara wird abgebildet als Aebtissin mit dem Stabe und der Monstranz. Hiebei aber hat der Künstler zu bemerken, dass das Frohnleichnamsfest und die mit ihm zusammenhängende Monstranz jüngeren Ursprunges sind, die ältere mehr ciboriumsähnliche Gestalt also beachtet werden muss.

Der Stab der Bischöfe und Aebte ist ein Zeichen der geistlichen Herrschaft. Von dem Stabe der Bischöfe unterscheidet sich der Stab der Aebte und Aebtissinnen dadurch, dass wenigstens seit der Mitte des 16. Jahrhundertes seine Krümmung nach innen, also nach der Schulter zu getragen wurde, während die des Bischofsstabes nach außen gerichtet war, zweitens durch ein unter der Krümmung mit einem Bande befestigtes schmales leinenes Sudarium, auch Weihel genannt. Kreuser schreibt darüber a. a. O. S. 106: „Ein Abt ist nur der Hirt des Innern seines Klosters, sein Krummstab daher nach innen zum Gesichte gedreht; der Bischof regiert Inneres und Aeußeres, seines Stabes Krümmung ist daher nach außen gewandt. Außerdem hat der bischöfliche Stab kein Sudarium, wohl aber der des Abtes. Allerdings scheint sich dieser Grundsatz nicht immer zu bestätigen: allein wie viele echte alte Gemälde sind noch da; denn bei Standbildern ist der Stab gewöhnlich beweglich, kann also kein Zeugnis ablegen.“

Diese Bemerkungen in Betreff des Stabes und der Monstranz sind auch bei den neueren Andachts- und Kirchenbildern, welche die hl. Clara darstellen, zu beachten. Es sind dieser Heiligen u. a. geweiht die zum Mutterhause der Armen-Schwestern vom hl. Franciscus gehörende Klosterkirche zu Aachen; auch das neue Clarissenkloster in Münster hat ein Gotteshaus zur hl. Clara. Das bekannteste der älteren Kirchen der Clarissen war das Stift Clarenberg bei Hörde; deshalb ist die hl. Clara wieder Patronin der neuen Pfarrkirche Hörde in der Grafschaft Mark geworden.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

VII. **(Was der Priester vor Laien nicht besprechen soll.)** Manche haben die Gewohnheit, ihre Berufserlebnisse bei der nächsten Gelegenheit und in jedweder Gesellschaft zu besprechen und so ihre Standesleiden wie Standesfreuden jedermann mitzutheilen. Diese Gewohnheit ist sehr schädlich. Sind es Freuden, die mitgetheilt werden in unberufenen Kreisen, so erregen sie Neid und falsche Ansichten über den Stand; sind es Leiden: Fülle der Arbeit, Anstrengung, Undank, Misserfolge, über die man klagt, so stellt der Klagemann sich gewiss kein Zeugnis von Starkmuth aus, er erweckt den Schein der Unzufriedenheit mit sich und seinem Berufe und untergräbt sein eigenes Ansehen. Eine solche Jammerseele achtet niemand. Aber noch schlimmer steht die Sache, wenn gewisse delicate Berufserlebnisse vor Laien besprochen werden, wenn etwa gar gewisse Gegenstände aus der Moral — etwa circa sextum in gemischter Gesellschaft, beim Biertisch u. dgl. preisgegeben werden. — Welch Aergernis kann da gegeben werden! Also Achtung auf die Zunge!

VIII. **(Telegraphische Dispensgesuche an den heiligen Stuhl.)** Dieselben sind, insoferne sie an den heiligen Stuhl gerichtet werden sollen, durch Schreiben des Apostolischen Nuntius von München vom 5. Januar 1892 als unzulässig bezeichnet worden. Das Kölner Pastoralblatt fügt die Bemerkung bei, dass auch die Einholung bischöflicher, beziehungsweise von dem Bischofe kraft päpstlicher Indulte gewährter Dispense thunlichst einzuschränken sei, obwohl, soferne die schriftliche Ertheilung einer Dispens nicht etwa sub poena nullitatis angeordnet wäre, die telegraphische Gewährung derselben nicht ungiltig, in casu urgentis necessitatis aber durchaus erlaubt sein würde. Vergl. Lehmkuhl II, 794. Dr. Kerstgens.

IX. **(Die Natur im Dienste des Predigers.)** Vom 17. bis 18. August vorigen Jahres hat das fürchterliche Toben der Elemente in Kolman, einem Orte Tirols, schreckliche Zerstörungen angerichtet. Es goß Bäche von des Himmels Höhen, der sonst kleine Gannerbach schwoll gewaltig an, Felsen stürzten, haushohe Wellen brausten dahin, Felder, Wege, Häuser zerstörend. Der Boden zitterte, die Blitze zuckten, die vom rebellischen Wasser aneinander geschlagenen Steine gaben Feuer, die Felsen erwiderten das Anprallen der Steine durch Feuererscheinungen; 47 Menschen fielen dem grausamen Elemente zum Opfer und dass die Reisenden eines vom Süden ankommenden Zuges nicht den sicheren Tod fanden, hat die lebensgefährliche Aufopferung eines Bahnwärters verhindert. Und das war das Werk einer halben Stunde! Diese schreckliche Begebenheit erinnert uns an viele religiöse Wahrheiten! Wie thöricht wäre es, die Sintflut anzuzweifeln, da in einer halben Stunde so schreckliches geschehen kann. Wie entsetzlich wird es erst am jüngsten Tage sein, wo in der ganzen Welt alle Elemente toben werden! Wenn schon die Elemente, die Werke Gottes, so furchtbar toben und solch' Entsetzen einflößen können,

wie schrecklich wird es erst sein, in das erzürnte Angesicht Gottes zu schauen, welcher alles Böse verabscheut und alle und jede Sünde straft. Diese traurige Begebenheit mahnt auch, immer in der Gnade Gottes zu bleiben und den Empfang der Sacramente nicht zu verschieben, da man ja plötzlich und unversehens sterben kann!

Pupping. P. Josef Leonissa Brexl O. S. Fr.

X. **(Wer ist confessionslos?)** Im Sinne der Kirche gibt es keine Confessionslose; die Kirche theilt alle Menschen auf Erden ein in Getaufte und Ungetaufte. Confessionslose kennen nur einige Staaten, darunter auch Cisleithanien. Es wird nun oft behauptet, nach den österreichischen Gesetzen sei „confessionslos" gleichbedeutend mit „keinem gesetzlich anerkannten Religions-Bekenntnisse angehörig;" gegen diese Auffassung spricht aber vor allem der bis heute noch in Geltung stehend Artikel XVI. des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 142, welcher lautet: „Den Anhängern eines gesetzlich nicht anerkannten Religions-Bekenntnisses ist die häusliche Religions-Uebung gestattet, insoferne dieselbe weder rechtswidrig noch sittenverletzend ist". Dieser Artikel handelt also von solchen, welche keinem gesetzlich anerkannten Religions-Bekenntnisse angehören, kann aber unmöglich auf die Confessionslosen angewendet werden, weil ja bei den Confessionslosen von einem „Religions-Bekenntnisse" und einer „Religions-Uebung" nicht gesprochen werden kann, und weil die Confessionslosen in Oesterreich erst auf Grund eines späteren Gesetzes (25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49) aufgetaucht sind. Der Staat unterscheidet also sehr wohl zwischen den Confessionslosen und jenen, welche „einem gesetzlich nicht anerkannten Religions-Bekenntnisse" angehören: für letztere besteht sogar ein eigenes Gesetz (20. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 68), welches die Bedingungen festsetzt, unter welchen sie sich die staatliche Anerkennung erwerben können; auf Grund dieses Gesetzes ist vom Cultusminister die gesetzliche Anerkennung der „Altkatholischen Kirche" (Minist.-Ver. vom 18. October 1877, R.-G.-Bl. Nr. 99) und der „Herrnhuter-Brüderkirche" (Minist.-Ver. vom 30. März 1880, R.-G.-Bl. Nr. 40) ausgesprochen worden.

Der Begriff „confessionslos" deckt sich also nicht mit dem Begriffe „keinem gesetzlich anerkannten Religions-Bekenntnisse" angehörig; sondern hat einen kleineren Umfang als dieser; sowohl die „Confessionslosen" als auch die „Anhänger eines gesetzlich nicht anerkannten Religions-Bekenntnisses" gehören keinem gesetzlich anerkannten Religions-Bekenntnisse an. Der Staat unterscheidet also in Bezug auf das Religions-Bekenntnis: 1. Diejenigen, welche einem gesetzlich anerkannten Religions-Bekenntnisse angehören; die gesetzlich anerkannten Religionen sind: die römisch-, griechisch- und armenisch-katholische; die griechisch nicht unierte; die evangelische beider Confessionen; die unitarische christliche Religion; die jüdische Religion; ferner die altkatholische Religion und die evangelische Brüderkirche (Herrnhuter). 2. diejenigen, welche einem gesetzlich nicht anerkannten Religions-

Bekenntnisse angehören: z. B. Anglikaner, Mohammedaner, Mennoniten, Lippowaner und andere, welche in den ämtlichen Ausweisen ausdrücklich von den Confessionslosen unterschieden werden. 3. Diejenigen, welche weder einem gesetzlich anerkannten noch einem gesetzlich nicht anerkannten Religions-Bekenntnisse, also gar keinem Religions-Bekenntnisse angehören; das sind die „Confessionslosen."

Wien. Karl Hirsch.

XI. **(Zum Capitel „Ehrabschneidung".)** Vielleicht hat so mancher unserer Leser bereits die Erfahrung gemacht, dass in einer aus Laien und Geistlichen zusammengesetzten Tischgesellschaft, etwa bei Gelegenheit des Kirchenfestes, ein abwesender Priester der nächsten Umgebung, ein ehemaliger Theologie-Professor oder Seminar-Vorstand u. dgl. Gegenstand einer lebhaften Discussion war, bei welcher einer der anwesenden Priester das große Wort führte und über den Betreffenden allerhand Dinge in einer Weise und in einem Tone erzählte, die jenen als verächtlich oder lächerlich oder als beides zugleich erscheinen ließen. In solchen Fällen werden allerhand Schwächen und Eigenheiten oder auch wirkliche Fehler des Einzelnen entweder scharf kritisiert und verurtheilt oder so launig dargestellt, dass beinahe die ganze Gesellschaft lacht, der Wortführer — im selbstgefälligen Bewusstsein, die ganze Gesellschaft köstlich zu unterhalten und für einen witzigen Kopf zu gelten —, freudestrahlend schmunzelt und immer redseliger wird, wenn nicht ein Vernünftiger das Gespräch geschickt auf andere Sachen leitet. Sehr interessant und lehrreich ist es, bei derartigen Vorkommnissen die anwesenden Laien genauer zu betrachten. Gewöhnlich lachen sie mehr oder weniger mit, einige sogar „tonangebend", über die drastischen Schilderungen des „geistreichen" Erzählers, aber an den gesetzten, achtbaren, auch unter den Laien kann man denn doch mitunter ein ironisches oder mitleidiges Lächeln wahrnehmen, welches wohl kaum etwas anderes, als der leise Ausdruck der inneren Missbilligung des Gesprochenen und der Geringschätzung des Redseligen sein kann. — Welcher besonnene Priester hat bei solchen Gelegenheiten nicht wahrgenommen, dass ein anständiger Laie, z. B. der Bezirksrichter, niemals über andere k. k. Beamte und namentlich nicht über Beamte desselben Ressorts derartige Dinge zum Besten gibt, wie es manche Priester über ihre Mitbrüder thun? Sind denn solche gar nicht fähig zu erwägen und zu begreifen, wie sehr sie auf diese Art das Ansehen des geistlichen Standes und selbst der Religion überhaupt schädigen? Fast scheint es so.

Budweis. Canonicus Dr. Anton Skočdopole, Professor.

XII. **(℣. Domine exaudi . . Dominus vobiscum vor Orationen.)** In den liturgischen Büchern und Decreten schwanken die Bestimmungen, wann den Orationen die Versikel Domine exaudi orationem meam, Dominus vobiscum vorauszusetzen seien. Während die Instructio Clement c. 30 sogar beim vierzigstündigen Gebet und

das Rituale romanum im Ritus der Communionspendung extra missam beide Versikel vorschreiben, unterbleibt bei Spendung der Krankencommunion das Domine exaudi. Nach dem Caerem. ep. II. 33 n. 27 und nach der typischen Ausgabe des Rituale rom. sollen am Frohnleichnamsfeste beide Versikel wegfallen, ebenso nach S. C. 16. Juni 1663 und 28. Sept. 1675 im Gegensatze zu S. C. 3. Mart. 1761. Liturgiker suchten sich diese Verschiedenheit durch die Bemerkung zu erklären, die genannten Versikel hätten zu unterbleiben, wenn das Allerheiligste zunächst zur Anbetung ausgesetzt sei. Nun legte der Bischof von Bobbio der Ritus-Congregation die Fragen vor, ob nach der Lauretanischen Litanei, wie der Anhang zum römischen Rituale andeute, die Versikel Domine exaudi . . Dominus vobiscum nicht gesprochen werden dürften oder ob sie nur treffen, wenn das Rituale sie beigesetzt habe; am 20. Nov. 1891 wurde ihm geantwortet: Servetur Rituale romanum.

München. Univ.-Prof. und Director Dr. Andreas Schmid.

XIII. **(Verschließen der Kirchen),** in welchen das Allerheiligste aufbewahrt wird, ist in öffentlichen Blättern schon oftmals gerügt worden, weil es dem katholischen Glauben an die Gegenwart Christi im Tabernakel und unserer Pflicht zur Anbetung ganz widerspricht und doch ist dieser Missbrauch noch an manchen Orten, welche sich katholisch nennen, bemerkbar, insbesondere wenn die Kirche eine Sehenswürdigkeit enthält und dem Sacristan zum Gelderwerbe dienen soll. Nun hat S. C. unterm 15. Nov. 1890 erklärt, es dürfe selbst in Filialkirchen und Oratorien das Allerheiligste nur aufbewahrt werden, wenn „einige Stunden des Tages hindurch der Zugang den Gläubigen, welche das allerheiligste Sacrament besuchen wollen, offen stehe". Wenn diese Vorschrift sogar für Nebenkirchen gegeben wird, so besteht sie umsomehr für Pfarrkirchen. Dr. A. Schmid.

XIV. **(Einige Ursachen, welche dem Katecheten die Berufsfreudigkeit verderben könnten und einige Mittel dagegen.)** Ueber diesen Gegenstand hat jüngst ein Katechet bei einer Lehrerconferenz in Tirol einen Vortrag gehalten, der folgende beherzigenswerte Punkte enthielt:

1. Wenn jemand zu „hoch" veranlagt ist und nicht recht mit den Kindern verkehren kann, und wenn ihm das fortwährende „geistlose" Wiederholen der gewöhnlichsten Wahrheiten in der allergewöhnlichsten Form lästig ist, ist eine dieser Ursachen. Mittel dagegen: Liebe zu den Kindern in Christus gibt das Wollen, und die durch inständiges Gebet erweckte Standesgnade das Können.

2. Wenn man keine innere Bewegung und kein Interesse am Zuhören gewahrt; das ist eine andere Ursache. Die Gnade wirkt doch oft im Verborgenen. Geistige Blindheit und Kälte, eine Folge der Erbsünde und oft verstärkt durch nachlässige häusliche Erziehung sind Ursache; daher Mitleid, Geduld, Eifer sind Gegen-

mittel. Dies ist aber auch eine Mahnung, seine Unterrichtsweise zu revidieren. Abwechslung und geeignete Abspannung sind dagegen zu empfehlen.

3. Ueberladung mit anderen Arbeiten; unliebsame Unterbrechung derselben durch die Katechese — dritte Ursache. Der Katechet bedenke, dass er vielleicht durch Gottes Gnade mit einer Katechese mehr erzielt, als durch seine wichtige Arbeit, die er so ungern unterbricht, da es nur darauf ankommt, zu was Gott seine Gnade gibt.

4. Missstimmungen wegen gewisser Uebelstände in der Seelsorge oder in der eigenen Seele — vierte Ursache. In der Schule lassen sich dieselben am nachhaltigsten bekämpfen. Die Katechese als eines der vorzüglichsten Werke der geistlichen Barmherzigkeit lässt auch für eigene Fehler und Mängel „Gnade und Barmherzigkeit bei Gott finden."

Lasberg. Cooperator Leopold Vetter.

XV. **(Dem bekehrten Sünder soll man seine früheren Sünden nicht vorwerfen.)** Wenn man einem Menschen, der sich bekehrt hat, die Sünden seines früheren Lebens vorwirft, so ist dergleichen Tadel sehr weibisch; denn nur Weiber können niemandem etwas Böses vergessen. Männer aber sollen wie Seneca denken und urtheilen — quem poenitet peccasse, paene est innocens. Der berühmte Görres sagte seinen Gegnern: Die Sünden meiner Jugend sind die Tugend eures Alters.

Kremsier. Professor Josef Břenek.

XVI. **(Ueber heilige Gräber in der Charwoche.)** Wie überhaupt in der Welt neben dem Echten und Guten das Blendwerk und das Verderbenbringende sich breitmachen will, so sucht öfter auch auf dem Gebiete der schönen Künste, selbst wenn sie im Dienste der Kirche stehen, der äußere, verführerische bloße Schein den Markt zu behaupten. So wählt man hie und da neben verschiedenen tändelnden Fabrikaten zum Schmucke des Gotteshauses auch für die Charwoche eine tadelnswerte Darstellung, nämlich: „heilige Gräber aus transparenter Glasmosaik in den buntesten, schreiendsten Farben". Man möchte meinen, ein solches Brettergerüst mit durch Drähte darauf befestigten buntscheckigen Glasstücken dürfte zum tiefen Ernst der Charwoche doch nicht im mindesten passen, außer man wollte nur eine Schaubude für Kinder und einfältige Landleute errichten. Gewiss ist, dass man vom Standpunkte der kirchlichen Kunst aus ein derlei Geflimmer mit glitzernden Glasstücken verwerfen muss; denn es ist daran weder ein solider Bau, noch eine künstlerische Idee auch nur annäherungsweise vertreten. Gehören ja überhaupt schreiende Lichteffecte und buntes Farbenspiel nicht in das Gotteshaus, umsoweniger passt hiefür ein so geistloses Machwerk und in einem so nichtssagenden Aufputz. Lacht man doch über den Geschmack des Bauernkindes, welches ein mit recht grellen Farben gemachtes Bild dem

schönsten Kunstwerk vorzieht und heilige Gräber aus transparenter Glasmosaik sollen schön, großartig, ja sogar ein Kirchenschmuck für die hochheilige Charwoche sein? —

Terlan. Karl Atz, k. k. Conservator und Beneficiat.

XVII. **(Das Schlechtere der Freund des Schlechten.)** Dass das Bessere der Feind des Guten ist, bezeugt ein altes Sprichwort; aber ebensogut könnte man behaupten, dass das Schlechtere der Freund des Schlechten ist. Welchem Priester ist es nicht schon vorgekommen, dass, wenn er einen Mitbruder auf einen Fehler oder einen Missstand aufmerksam machte, die Antwort lautete: Ach was! es gibt noch viel wichtigere Dinge, die man reformieren sollte. Und damit glaubt man den ganzen Einwand abgethan. Rügst du z. B. einen Fehler gegen die Rubriken oder einen Verstoß gegen clericalen Anstand, so ist gleich die Antwort fertig: Geh' du mir mit diesen Kleinigkeiten; es gibt noch viel ärgere und größere Fehler, die man zuerst abstellen sollte. Und mit diesem Hinweis auf das Schlechtere, das noch nicht abgestellt ist, hat man einen Deckmantel für das Schlechte gefunden, das man nicht abstellen will. Aber wer sieht nicht ein, dass ein solcher Einwand nur eine bequeme Ausrede, eine tugendhaft klingende Redensart ist, mit der man sich über unbequeme Vorschriften hinwegsetzt und allen möglichen Fehlern und Missständen das Wort redet? Denn denjenigen, die sich dieser Redensart gern bedienen, ist es keineswegs um Abstellung der größeren Missstände zu thun und sie sind nichts weniger als große Eiferer für die Ehre Gottes und „die Zierde seines Hauses". Und doch lassen sich manche durch eine so nichtssagende Einrede für den Augenblick verblüffen, umsomehr, da derselben, objectiv genommen, eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen ist. Allerdings soll man größere Missstände vor den kleineren beseitigen und nicht in pharisäischem Dünkel Mücken seihen, während man Elephanten verschlingt. Allerdings ist es ein größeres Uebel, wenn es in einer Gemeinde mit der Sittlichkeit bergunter geht, als wenn der Gesang im Gotteshause den kirchlichen Vorschriften nicht entspricht. Aber es ist ebenso verkehrt, sich über geringere Fehler hinwegzusetzen und sich und andere damit zu trösten, dass es noch ärgere gibt, die noch nicht beseitigt sind. Man soll eben das eine thun und das andere nicht unterlassen. Derjenige, der kleine Fehler nicht achtet, und wäre es auch ein noch so geringer Verstoß gegen eine kirchliche Rubrik, wandelt auf gefährlichen Wegen, dem Schriftworte gemäß: Qui spernit modica, paulatim decidet. (Eccli. 19, 1.)

Salesianum bei Milwaukee. Rector Josef Rainer.

XVIII. **(Der Presbyter assistens bei Primizen.)** Nach Hartmann, Repertorium rituum, II. Bd., § 95, ist ein Assistent, welcher de jure den Prälaten und ex speciali privilegio den Dignitäten und Canonikern der Domkirche mit usus Pontificalium gebürt, auch dem Neopresbyter bei der Primiz ex usu legitimo gestattet.

Welche kirchliche Gewänder soll nun dieser Assistent tragen? Offenbar jene, die er sonst bei Pontifical-Functionen zu tragen hat. (Hartmann l. cit.) Diesbezüglich schreibt das Caeremoniale Episcoporum l. 1. c. 7. n. 1. und 3. für die Vesper und das Hochamt folgende Gewänder vor: Amictus super rochetto aut cotta, et super eo pluviale. Daher darf 1° der amictus nicht wegbleiben; 2° muss derselbe nicht unter, sondern über dem Rochett oder Chorrock getragen werden; 3° soll der schwarze oder rothe Ehrenkragen des Talars entweder unter den Chorrock verborgen oder abgelegt werden, weil das Caer. Episc. vorschreibt amictum super rochetto aut cotta — et super eo pluviale. 4° darf der Assistent keine Stola tragen.; De Herdt (tom. 2. n. 60. II.) und Hartmann II. Bd., § 95, 1. betonen dies ausdrücklich, weil ja das Caerem. Episc. die Stola nicht erwähnt. — l. m.

XIX. **(Wassersegnung beim Offertorium.)** Ist beim Offertorium das Kreuzzeichen, das bei Eingießung des Wassers in den Kelch die Rubrik vorschreibt, vor dem Gebete: Deus, qui humanae substantiae, oder während dieses Gebetes zu machen? Die Oration Deus, qui humanae ist vom Priester in demselben Moment anzufangen, in welchem er das Wasser segnet; er soll aber nicht zuerst das Wasser segnen und dann erst die Oration beginnen. So die S. R. C. am 12. August 1854 in Lucion. ad 25. —*.

XX. **(Priester-Krankenunterstützungs-Verein für Oesterreich-Ungarn und Deutschland.)** Das Senfkörnlein wird zum Baume. Klein war der Anfang des Priester-Krankenunterstützungs-Vereines vor 15 Jahren. Jetzt besitzt der Verein schuldenfrei drei Häuser (zu Meran, zu Görz und zu Ika bei Abbazia am adriatischen Meere) und gemäß dem letzten Jahresbericht ein Barvermögen von 140.000 Gulden. Die Gesammtheit der Gründer beläuft sich bereits auf 120, die der lebenslänglichen Mitglieder auf 1083 und die der beitragenden auf 1724. Der jährliche Beitrag beträgt einen Gulden. Durch einmalige Zahlung von 20 Gulden wird man lebenslängliches Mitglied. Aufnahmegesuche in eines der drei Priester-Pensionate sind durch die Ordinariate an das Präsidium des Priester-Krankenunterstützungs-Vereines zu richten. Lebenslänglicher Präsident des Vereines ist durch einstimmigen Beschluss der General-Versammlung vom Jahre 1891 der hochverdiente Gründer desselben, Herr Prälat Dr. Filip. Das Präsidium ist am Hauptsitze des Vereines in Görz. Der geringe Pensionspreis beträgt in allen drei Häusern in der Regel für Mitglieder 1 fl. 20 kr. pro Tag, für Nichtmitglieder 1 fl. 70 kr. Dabei ist die Kost gut und reichlich.

Wir wollten diese wenigen Zeilen in die Quartalschrift einrücken, damit der so wohlthätig wirkende Verein allgemeiner bekannt werde und bemerken schließlich, dass nicht bloß Priester aus Oesterreich-Ungarn und Deutschland in den Häusern des Vereines Aufnahme

finden, sondern auch Priester aus anderen Ländern, letztere allerdings nur soweit Raum vorhanden ist.

St. Florian. Professor J. Weiß.

XXI. **(Der Feuerbestattung ist die kirchliche Feier zu versagen.)** Die S. Congregatio Inquisitionis hat durch Decret vom 19. Mai 1886 die Leichenverbrennung als einen „detestabilis abusus" bezeichnet und den Bischöfen aufgetragen, „ut ab eo gregem sibi concreditum totis viribus detereant". Die Bischöfe Oesterreichs haben in ihrer Plenarversammlung im November 1891 demgemäß folgenden Beschluss gefasst: „Es ist durchaus unzulässig, die Leichen vor der Verbrennung oder die Asche der Verbrannten kirchlich einzusegnen und ist daher in solchen Fällen jede kirchliche Feier zu versagen." Weiß.

XXII. **(Nochmals der Schluss der Oration „Sancti Nominis tui".)**[1]) Bezüglich des Schlusses der Oration „Sancti Nominis tui", welche nach der Litanei vom heiligsten Namen Jesu gebetet werden muss, dürfte der Zweifel über die richtige Schlussformel noch nicht beseitigt sein. Unzweifelhaft schließt diese oratio, wie sie im Brevier und Messbuch für den Sonntag in der Frohnleichnamsoctav vorkommt, mit Per Dominum nostrum. Allein damit ist die Frage nicht entschieden, ob sie denselben Schluss nach der Litanei vom heiligsten Namen Jesu habe. Die officielle und authentische Ablasssammlung gibt in ihrer letzten sehr sorgfältig revidierten Ausgabe des Jahres 1886 die Schlussformel: Qui vivis et regnas in saecula saeculorum, augenscheinlich nicht, weil sie die der Ritus-Congregation unterstehende Form des Breviers und Messbuchs corrigieren wollte, sondern weil sie dem Gebetsformular des Breviers und Messbuchs mit der modificierten Anwendung auf den heiligsten Namen Jesus auch einen modificierten Sinn unterlegte und deshalb folgerichtig bei der Anwendung auf den Namen Jesus die Schlussformel ändern musste. Die oratio des kirchlichen Officiums wendet sich einfachhin an Gott, daher bezeichnet dort das Nominis tui einfachhin den Namen Gottes und die Schlussformel muss lauten: Per Dominum nostrum. Allein die heilige Ablass-Congregation nahm dieselbe oratio, um mit Nominis tui den Namen Jesus zu bezeichnen; darum musste sie die Schlussformel Qui vivis etc. setzen. — Mindestens halte ich, bis nicht höhere Auctorität anders entschieden hat, die Fassung der heiligen Ablass-Congregation für zulässig; ich würde sie selbst vorziehen, weil bei den mit Ablass begnadigten Gebeten, zu denen die Litanei vom heiligsten Namen nebst hinzukommenden Orationen gehört, schließlich die authentische Form der Ablass-Congregation maßgebend ist.

Exaeten (Holland). P. Augustin Lehmkuhl S. J.

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1892, Seite 217.

XXIII. **(Zwei Grundsätze für geistliche Genossenschaften.)** In einem österreichischen Benedictiner-Stifte trägt der Altar des Capitelsaales unter anderen folgende Inschriften: Efficere monachos, qui — pii primum dein docti — et sibi et aliis prodesse possint. (Axioma Abbat.) — Nihil facere, quod si omnes facerent, corruptelam saperet. (Axioma Monachor.) Diese Grundsätze gelten wohl auch anderwärts für Vorgesetzte und Untergebene, Rectores und Alumni, besonders in geistlichen Genossenschaften und Instituten.

Lambach. Novizenmeister P. Maurus Hummer O. S. B.

XXIV. **(Missbrauch der Kirchenböden zu profanen Zwecken.)** Der „Kirchenschmuck“ von Rottenburg schreibt 1861 folgende fast für unmöglich zu haltende Thatsachen: „Küster und andere der Kirche näherstehende Personen, Kirchenpatrone und Stiftungsverwaltungen missbrauchen die Kirchenböden und andere derartige Räumlichkeiten sehr häufig zum Aufschütten von Körnerfrüchten, als Trockenanstalten u. a. m. Es kommt sogar vor, dass die Kirchen seitens der Verwaltung förmlich verpachtet werden. Dieser Unfug ist um so tadelswerter, wenn, was meist der Fall ist, die oberen Räumlichkeiten der Kirche keinen eigenen Zugang haben. Alle diese Dinge müssen durch die Kirche getragen werden; dabei wird Kauf- und Verkaufsgeschäft und anderer Unfug getrieben. Schon das natürliche und göttliche Gesetz widerstreitet dieser Profanierung; außerdem hat aber die Kirche ausdrückliche Verbote dagegen erlassen. Die Synodal-Statuten von Constanz vom Jahre 1609 z. B. bestimmen: „Die Dächer und oberen Räumlichkeiten der Kirchen und Kapellen sollen mit Haufen von Frucht, Holz oder andern profanen Vorräthen nicht belastet werden.“ (P. II. tit. XX. Nro. XVII.) Und das Wiener Provincialconcil (tit. IV. c. II.): „Certe tamen munda sint omnia, et aedituis hac de re diligenter invigiletur.“ Man hat sich gefragt: Wie war es denn doch möglich, dass der so feuersicher gebaute Dom in Salzburg so entsetzlich leiden musste? Durch und durch prächtiges Kupferdach, schweres Eichengebälk und starkes Gewölbe auf dem massiven Mauerwerk? — Der Unterdachboden diente einem argen Missbrauch, es war eine förmliche Niederlage von Bettzeug droben. Da war freilich ein Funken von der Spenglerpfanne her hinreichend. Weil bei der canonischen Visitation kaum eine Zeit erübrigt, auf das Gewölbe oder in den Thurm zu steigen, so hat der geborne Wächter, der Pfarrer, in selbsteigener Person eine öftere Visite auf dem Gewissen. Bei dieser Gelegenheit findet er vielleicht auch, dass es gewiss nicht gut ist, wenn dreihundertjährige Abfälle von Ziegeln u. dgl. das Gewölbe belasten oder Schindelhaufen und anderes unnöthige Holzwerk gar auf ein — Feuer warten. Warum denn nicht lieber in den Ofen?

Lambach. Stiftscooperator P. Bernard Grüner O. S. B.

XXV. **(Consecrationstag des Diöcesanbischofes.)** Insequentia Dubia Sacrae Rituum Congregationi pro opportuna declaratione proposita fuerunt: nimirum:

I. Quando anniversarium consecrationis Episcopi accidentaliter impediatur festo mobili ritus Duplicis primae classis, transferendum est, an omittendum?

II. Quando idem anniversarium quotannis impediatur festo ritus pariter Duplicis primae classis quod diei affixum est, reponendum est an semper omittendum?

Et Sacra eadem Congregatio, ad relationem infrascripti Secretarii, rescribendum censuit:

Ad I. Negative ad primam partem; Affirmative ad secundam;
Ad II. Affirmative ad primam partem; Negative ad secundam.
Atque ita declaravit ac rescripsit.
Die 12 Deembris 1891.

Cajet. Card. Aloisi Masella, Praef.
Vinc. Nussi, Secretarius.

Wegen der Analogie hat dieses Decret sowohl für den Erwählungs- und Krönungstag des Papstes, wie auch in Oesterreich für den Geburts- und Namenstag des Kaisers Giltigkeit. Ebenfalls hat man nach ihm sich zu richten, wenn diese Tage durch den Palmsonntag, durch die Charwoche oder durch die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten verhindert werden.

Wilten in Tirol. Peter Anton Alverà.

XXVI. **(Der Ruhegehalt richtet sich nach der Congrua der zuletzt innegehabten Seelsorgsstation.)** Don Francesco Caleborta, Deficient in Trau, beanspruchte vom Unterrichtsministerium vom 1. Jänner 1886 an einen Ruhegehalt von 400 fl. und suchte denselben, nachdem er vom Ministerium abgewiesen worden war, durch das k. k. Reichsgericht zu erreichen, aber auch dieses wies mit Erkenntnis vom 21. Jänner 1892, Z. 8, die Beschwerde als im Gesetze nicht begründet ab. Der Kläger stützte sich darauf, dass er in seiner letzten Station Okrug wie in den zwei früheren unabhängig von anderen Pfarrern, mit voller pfarrlicher Jurisdiction die Seelsorge ausgeübt habe und erst nach zwanzigjähriger Dienstzeit Deficient wurde, daher ihm nach Schema II des Gesetzes vom 19. April 1885 ein Ruhegehalt von mindestens 400 fl. gebüre. Allein aus diesem Schema ist zu entnehmen, dass die für einen selbständigen Seelsorger normierte Pension nur dann von einem Geistlichen in Anspruch genommen werden kann, wenn für die von ihm letztinnegehabte Seelsorgsstation die Congrua eines selbständigen Seelsorgers systemisiert war. Die letzte vom Kläger innegehabte Seelsorgsstation war jene von Okrug, welche nach dem Pfarr-Regulativ für Dalmatien eine exponierte Kaplanei von Trau bildete und wo keineswegs eine Congrua von 500 fl. systemisiert war, was auch der Kläger nicht behauptete oder nachwies. Aus den Acten ergab sich vielmehr, dass,

als er im Jahre 1879 in den Ruhestand trat, er nur den für Hilfspriester damals bestimmten Gehalt per 157 fl. 50 kr. erhielt, der dann im Gnadenwege später auf 300 fl. erhöht worden war.

Linz. Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular.

XXVII. **(Eine Diöcese, welche die Zierde des Hauses Gottes liebt.)** Das Linzer Diöcesanblatt Nr. 9 enthält eine Zusammenstellung über die seit dem Jahre 1861, wo die Kirchen-Vermögensverwaltung wieder in geistliche Hände übergieng, bis einschließlich 1890 für Kirchenbauten und Restaurierungen, Anschaffung von Paramenten gemachten Auslagen, die zum größten Theile (der neue Dom ganz) aus freiwilligen Beiträgen bestritten worden sind. Es wurden demnach in der genannten Periode verwendet:

1.	Für 87 Thurmbauten und Restaurierungen an denselben	693.842 fl. ö. W.
2.	Für innere Restaurierungen u. Kirchenbauten	1,848.356 " " "
3.	Für neue Altäre u. Renovierung derselben	579.951 " " "
4.	Für Gemäldefenster	176.782 " " "
5.	Neue Orgeln und Reparatur derselben	243.564 " " "
6.	Neue Kanzel	42.427 " " "
7.	Neue Kreuzwege und Renovierung	108.517 " " "
8.	Paramente und Geräthe	457.981 " " "
9.	Glocken u. andere besondere Anschaffungen	502.098 " " "
10.	Bau des Mariä Empfängnis-Domes sammt innerer Einrichtung	1,745.695 " " "
	Zusammen	6,399.213 fl. ö. W.

Ueberdies wurden in dieser Zeit kirchliche Stiftungen mit 1,471.183 fl. (darunter 13.000 fl. für Missionsstiftungen) fundiert. Diese Summen geben ein beredtes Zeugnis von der Opferliebe des Clerus und des gläubigen Volkes für die Zierde des Hauses Gottes, sowie von der tiefreligiösen Gesinnung eines Großtheils der 752.000 Seelen zählenden Diöcese Linz. Msgr. Pinzger.

XXVIII. **(Stempelpflicht der pfarr- und gemeindeämtlichen Bestätigungsclauseln auf Bittgesuchen um politische Dispens von Ehehindernissen oder Aufgeboten.)** Ueber eine diesbezügliche gestellte Anfrage hat die k. k. Finanzdirection Linz unterm 13. Februar 1892, Z. 16.317/IX, folgende Anschauung ausgesprochen: Die Parteien haben derartige Gesuche selbst, unter eigenem Namen einzubringen, zu fertigen und mit den nöthigen Behelfen zu belegen. Zu diesen Behelfen gehören aber nicht die pfarr- oder gemeindeämtlichen Bestätigungen über die Wahrheit der geltendgemachten Gründe und Umstände. Sollten solche von der politischen Behörde benöthigt werden, so würden diese Bestätigungen von amtswegen eingeholt und hätten dann das Pfarramt oder die Gemeinde von amtswegen und ohne Verwendung eines Stempels zu berichten. Sollten es aber die Dispenswerber behufs

Beschleunigung der Erledigung vorziehen, sich die gedachten Bestätigungen, sei es in Form von dem Bittgesuche beigefügten Clauseln, sei es in Form von eigenen Certificaten, so müssten derartige Bestätigungen mit einem 50 kr.-Stempel, überschrieben mit der ersten Zeile des Textes, versehen sein. Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Das Sammeln für kirchliche Zwecke fällt nicht unter den Begriff des Bettelns.)** Anton J. und Anton S. sammelten, mit einer Beglaubigung des Pfarramtes Igg versehen, Gaben zur Herstellung der Filial- und Wallfahrtskirche in Kurešček. Der Beglaubigung fehlte allerdings das Visum der Bezirkshauptmannschaft, enthielt jedoch den Hinweis auf die von der Landesregierung ertheilte Bewilligung sammt den näheren Modalitäten. Diese beiden Männer wurden nun von der Gendarmerie verhaftet und das k. k. Bezirksgericht Oberlaibach verurtheilte sie wegen Uebertretung des § 2, Z. 1 des Gesetzes vom 24. Mai 1885 zu je drei Tagen strengen, mit einem Fasttage verschärften Arreste. Begründet wurde das Erkenntnis lediglich damit, dass die Angeklagten in Oberlaibach am 5. März 1891 bettelten. Der Cassationshof hat nun, durch die von der Generalprocuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde veranlasst, mit Plenarentscheidung vom 29. Mai 1891, Z. 4872, zu Recht erkannt, durch das erwähnte Urtheil des k. k. Bezirksgerichtes Oberlaibach sei das Gesetz verletzt worden und es sei das Urtheil seinem ganzen Inhalte nach aufzuheben. — Schon sprachgebräuchlich bedeute „betteln" eine Bitte um Almosen, d. i. um Gaben für den persönlichen Unterhalt. Das Sammeln von Gaben zu einem öffentlichen Zwecke (im vorliegenden Falle zu einer Kirchenherstellung) fällt daher an sich schon nicht unter den Begriff des Bettelns, sondern, wenn ohne behördliche Bewilligung unternommen, unter jenen des unbefugten Sammelns. War aber, wie im vorliegenden Falle, die Sammlung behördlich bewilligt, so begeht das Gericht durch Bethätigung einer Rechtsanschauung, wie die hier bekämpfte, einen Eingriff in das den politischen Behörden zustehende Recht, Sammlungen für inländische katholische Kirchen zu bewilligen.

Msgr. Pinzger.

XXX. **(Die Einziehung eines Kirchenvermögens zum Religionsfonde zieht nicht die Erlöschung der darauf haftenden Lasten nach sich.)** Die Pfarrkirche San Michele, ehemals Bestandtheil des aufgehobenen Augustiner-Conventes, wurde reparaturbedürftig. Das Cultusministerium entschied, dass der Religionsfond keine Verpflichtung habe, für die Instandhaltung dieser Kirche aufzukommen. Dagegen beschwerte sich die Gemeinde San Michele und wurde derselben vom Verwaltungs-Gerichtshofe laut Erkenntnis vom 25. November 1891, Z. 541, Folge gegeben. Es wurde nämlich erwiesen, dass die Kirche ursprünglich ein eigenes Vermögen besaß, welches aber dem Stifte incorporiert und seither nicht besonders verwaltet wurde. Alle Besitzer des aufgehobenen Conventes unter der

italienischen, bayerischen und österreichischen Regierung hielten sich für verpflichtet, die Kirchenbedürfnisse ohne Inanspruchnahme der Eingepfarrten zu bestreiten. Im Jahre 1878 gieng das gesammte Conventvermögen an den Religionsfond über. Der Augustiner-Convent war zweifellos zur Erhaltung der Kirche verpflichtet; diese Verpflichtung gieng auf den Rechtsnachfolger über; nach den canonischen Gesetzen ist nun das Kirchenvermögen in erster Reihe für Instandhaltung der kirchlichen Gebäude berufen und ist die Concurrenzpflicht nur eine subsidiäre, nämlich beim Mangel eines Kirchenvermögens. Nach dem gemeinen Kirchenrechte bleibt im Falle der Incorporierung einer Kirche und ihres Vermögens in eine geistliche Communität, diese aus dem Titel der Incorporierung verpflichtet und es wird das Gesammtvermögen dieser Corporation in Absicht auf die Instandhaltung der Kirche als Kirchenvermögen betrachtet. Die Kirchenrechtslehrer betrachten es dann als selbstverständlich, dass im Falle einer Säcularisierung einer derlei Ordensgemeinde den Erwerber ihres Vermögens als Rechtsnachfolger die gleiche Verbindlichkeit bezüglich der Erhaltung der Kirche treffe. Allerdings wurden bei Errichtung des Religionsfondes nur allgemeine Normen gegeben, nämlich dass die Einkünfte zur Beförderung der Religion und zum Besten des Nächsten zu verwenden seien, allein eine Abwälzung der auf den inkamerierten Vermögenschaften ruhenden Verpflichtungen ist auch nicht angeordnet worden, insbesondere wenn das eingezogene Vermögen concreten kirchlichen Zwecken gewidmet ist, deren Fortbestand staatlicherseits für nöthig befunden wurde. Das Hofdecret vom 27. März 1786 resolvierte über einen ähnlichen Fall, dass, da der Religionsfond das ganze Vermögen von dem aufgehobenen Kloster übernommen hat, derselbe auch die auf solchem haftenden Ausgaben zu bestreiten, somit die Pfarrkirche mit ihren Erfordernissen zu versehen und deren sarta tecta zu erhalten habe, dagegen ihm auch das jus patronatus zufällt, welches das vormals bestandene Stift hatte. Msgr. Pinzger.

XXXI. **(Welche Documente sind nothwendig zur Reconciliation eines zur schismatischen Kirche abgefallenen Katholiken?)** Maria P., ledige Verkäuferin, war vor fünf Jahren zur griechisch-orientalischen Kirche übergetreten, hat aber im April 1891 den Gefertigten um Aufnahme in die katholische Kirche. — Nebst dem römisch-katholischen Taufscheine war der betreffende Rathschlag des Wiener Magistrates und das Uebertritts-Certificat des griechisch-orientalischen Pfarramtes nothwendig, um das Ansuchen an den Ordinarius zu stellen, dass Maria P. in sinum ecclesiae wieder aufgenommen werden konnte. Bemerkenswert ist, dass der griechisch-orientalische Pfarrer die am 24. März 1858 geborene Maria P., die am 26. März 1858 römisch-katholisch getauft wurde, am 6. Februar 1886 im Beisein des Pathen Josef N. nochmals taufte. Also Wiedertaufe!

Wien. Karl Krasa.

XXXII. **(Nochmals zur Uebertragung des Sanctissimum am Gründonnerstage.)** Wir haben im zweiten Hefte, Seite 488, unter Nummer L eine Zuschrift aus Bayern veröffentlicht, worin ein einfacheres Verfahren zur Uebertragung des Sanctissimum am Gründonnerstage als zulässig erklärt wird. Wir müssen nachträglich auf gestellte Anfragen hin unsere eigene Ansicht mittheilen. Wir halten jenes Verfahren nicht für zulässig, denn im Missale Romanum lautet die Rubrik (Feria V. in coena Domini nach dem Agnus Dei) ganz klar: . . . et ante ablutionem digitorum ponit Hostiam reservatam in alio calice, quem Diaconus palla et patena cooperit et desuper velum expandit etc. Und Benedict XIII. bestimmt im Memoriale Rituum (in minoribus ecclesiis parochialibus) im Titulus IV. Cap. II. § 1. n. 13 ganz deutlich: Alteram hostiam consecratam reponit in C a l i c e, cooperit Palla et Patena inversa, et Velum desuper expandit. Demgemäß bestimmt auch das neue Rituale der Linzer Diöcese (Tom. II. pag. 18): Hostias reservandas Celebrans . . . . in alio calice ponit, quem . . . palla et patena cooperit et expanso desuper velo, in medio altaris collocat. Wir finden nicht, dass diese Rubrik a l l g e m e i n g e h a l t e n sei; sie lautet ganz bestimmt und lässt sich nicht anders deuten. Ersparnis von Umständlichkeiten ist kein genügender Grund, um ein so deutliches Gesetz umgehen zu dürfen. Dies unsere Meinung, die wir aus Versehen jenem Artikel im zweiten Hefte nicht gleich beigesetzt haben.

XXXIII. **(Freie Schweiz — auch in Ehesachen.)** Eine Katholikin hatte in Basel einen Protestanten geheiratet. Die Formalität bestand in der Erklärung der Eheschließung vor dem Standesamte und in dem darauf vom Pastor vorgenommenen Trauungsacte. Als die Frau nach Jahren wieder katholische Luft athmete, kamen ihr Bedenken über die Giltigkeit ihrer Ehe. Ein Geistlicher, dem sie ihr Anliegen vortrug, redete etwas vorschnell von Concubinat u. s. w. Ein anderer, im Kirchenrechte wohlbewanderter Priester, zu dem sie in ihrer Bestürzung Zuflucht nahm, zerstreute ihre Bedenken, indem er zu verstehen gab, dass in der „freien" Schweiz nicht so strenge Gesetze seien, als hier. Und er hatte nicht Unrecht; denn Leinz führt in seiner canonistischen Studie über „Ausdehnung und heutige Geltung der Ehevorschrift des Concils von Trient" auf Seite 80 unter den Orten Europas, an welchen das tridentinische Ehedecret nicht verkündet ist, auch an „7. Helvetiae plures pagi inter quos Tigurum." Und Feye (de imped. et dispensationibus matrimonialibus. Löwen 1885) sagt von der Schweiz: „imo in plerisque non fuit promulgatum; in nonnullis tamen viget pro catholicis ut Genevae; quamquam valida sunt in Helvetia universim matrimonia acatholicorum et mixta" (Seite 212). (Vergl. auch Weber, Ehehindernisse, S. 344.)

Graz. Alois S t r a d n e r, f.-b. Hofkaplan u. Ord.-Secretär.

XXXIV. **(Wer ist Erbe nach einem ab intestato verstorbenen Deficientenpriester?)** Die bestehenden Vorschriften machen zwischen activ angestellten oder nicht mehr activen Geistlichen keinen Unterschied. Es werden im Gegentheil die für Weltgeistliche bestehenden Vererbungs-Vorschriften ausdrücklich auch auf die quiescierten Pfarrer, die in weltlichen Anstellungen befindlichen Geistlichen und die bloßen Messeleser bezogen. (Stubenrauchs Commentar zu § 761 a. b. G. B.) Stradner.

XXXV. **(Serbische Ehewerber)** bedürfen zur Verehelichung eine Bescheinigung der Heimatsbehörde oder des nächsten königlich serbischen Consuls bezüglich der Fähigkeit zur Abschließung einer Ehe im Auslande. Stradner.

XXXVI. **(Für die bayerische Braut eines Oesterreichers genügt statt des „Verehelichungs-Zeugnisses" das gemeindeämtliche „Familien-Stands-Zeugnis".** Das königliche Bezirksamt Passau hat mit Schreiben vom 2. Mai 1890 aus Anlass eines speciellen Falles sich dahin ausgesprochen: „Das Verehelichungs-Zeugnis ist im Sinne der allegierten Gesetzesstellen (Verordnung des Minist. d. J. d. 9. März 1882, Z. 17.461, und Gesetz-Nov. d. 23. Febr. 1872) nur für den Fall gemeint und nothwendig, als eine Mannsperson in Oesterreich eine Ehe schließen will. Für die weiblichen bayerischen Staatsangehörigen dagegen ist ein Verehelichungs-Zeugnis nicht vorgeschrieben, sondern genügt das gemeindeämtliche Familienstands-Zeugnis, welches von dem zuständigen Pfarramte und der zuständigen Gemeindebehörde ausgestellt wird."

Stradner.

XXXVII. **(Nachahmenswert bei letztwilliger Verfügung eines Priesters über seine Leichenfeier.)** Der Pfarrer von N. traf folgende letztwillige Entscheidung: Die bei meinem Begräbnisse anwesenden Priester sollen je drei Gulden bekommen; dafür entfällt ein gemeinsames Todtenmahl. Diese Anordnung erhielt die Billigung aller, da ja die Thatsache, dass bei solchen Anlässen horrende Forderungen von Seiten der Wirte an die Verlassenschaft gestellt werden, als häufig vorkommend allen bekannt war.

Schlägl. Novizenmeister Adrian Lichtenauer.

XXXVIII. **(Der Katechet und die weltlichen Schulbücher.)** Wohl nur ausnahmsweise kümmert sich ein Katechet um das Lesebuch seiner Katechumenen. Dies ist eben einmal nicht üblich, auch ist man anderweitig viel beschäftigt und denkt überhaupt nicht daran, wichtiges dahinter suchen zu sollen. Alle Bücher der modernen Schule aber athmen mehr oder weniger freimaurerischen, rationalistischen Geist. Es genügt nicht, dass der Katechet diese Bücher bloß einmal flüchtig durchlese, ob sie nicht etwa entschieden Unrichtiges enthalten, er soll sie gründlich kennen lernen, um beim Religionsunterricht zur rechten Zeit darauf Bezug nehmen zu können. Wer

es ernstlich versucht, wird bald finden, wie lohnend, aber auch nothwendig dies ist. Anknüpfungspunkte an Natur, Poesie, Geschichte &c. finden sich überall leicht. Dieses Bezugnehmen auf den profanen Unterricht muss aber im allgemeinen ein unauffälliges und überhaupt maßvolles sein.

Walchensee (Bayern). Pfarrvicar J. M. Weber.

XXXIX. **(Ein sonderbarer Katholik.)** Die Mischeheleute: Claudius, der augsburgischen Confession, Maria, der katholischen angehörig, segnete der Herr mit dem lebensschwachen Söhnlein Andreas, das in aller Schnelligkeit in der katholischen Kirche getauft wurde. Später commandierte Claudius ganz einfach: Andreas wird lutherisch erzogen. Mit vierzehn Jahren wurde Andreas confirmiert. Als er heiratete, schrieb ihn der Pastor in den Trauungsschein als augsburgisch ein, denn, sagte er, Sie sind ja lutherisch erzogen. Post multos annos will Andreas zur katholischen Kirche übertreten. Er legt der Anzeige an die Staatsbehörde, in welcher er den Austritt aus dem evangelischen Glauben meldete, seinen Trauschein bei und seinen katholischen Taufschein! Was geschah? Die weltliche Behörde erklärte: Andreas gehöre der katholischen Religion an, denn er habe bei seiner Trauung den Austritt aus der katholischen Kirche bei der staatlichen Behörde nicht angemeldet.

P. S. Die katholische Kirche bedankt sich für solche Katholiken.

Wien. Karl Krasa.

XL. **(Confession der Bevölkerung Niederösterreichs.)** Nach dem Ergebnisse der letzten Volkszählung hat Niederösterreich: 2,473.412 römisch-katholische, 2225 griechisch-unierte, 92 armenisch-unierte Einwohner. Ueberdies hat es 1356 Altkatholiken, 1654 griechisch-orientalische, 102 armenisch-orientalische, 43.370 evangelische Augsburger Confession, 7632 evangelische der helvetischen Confession, 19 Herrnhuter, 589 Anglikaner, 13 Menoniten, 98 Unitarier, 2 Lippowaner, 128.729 Israeliten, 35 Muhamedaner, 213 anderer Confession und 2258 Confessionslose.

Wien. Karl Krasa.

XLI. **(Pfarrer und Ortsschulrath.)** In Oberösterreich ist der Pfarrer von amtswegen berufen, die religiösen Interessen der katholischen Kinder im Ortsschulrathe zu vertreten. Kann nun der Pfarrer in einem einzelnen Verhinderungsfalle seinen Cooperator als Stellvertreter designieren? Der § 5 (alin. 1.) des Gesetzes vom 4. Jänner 1885 lautet: „Die religiösen Interessen der Jugend werden von Seite der katholischen Kirche vertreten durch den Pfarrvorsteher, in dessen Pfarrsprengel die Schule liegt, oder dessen Stellvertreter." Die Erläuterung zu diesem Gesetze, welche das bischöfliche Ordinariat herausgegeben hat (Diöcesanblatt 1885, Stück IV, pag. 24) sagt u. a.: „Durch die Aenderung dieses Paragraphen ist nun der Vorsteher der Pfarre berufen, im Ortsschulrathe die religiösen Interessen der Jugend in ihrer Gesammtheit, und nicht bloß

die des religiösen Unterrichtes zu vertreten, oder, wenn er verhindert wäre, durch seinen Stellvertreter vertreten zu lassen." Daraus ergibt sich die Berechtigung des Pfarrers, sich im Ortsschulrathe vertreten zu lassen; und da weder im Gesetze, noch in der Anweisung der geistlichen Behörde ein Unterschied zwischen einer dauernden oder bloß vorübergehenden Verhinderung gemacht wird, auch das Recht: der Pfarrer kann auch für einen einzelnen Fall seinen Cooperator als seinen Stellvertreter in den Ortsschulrath entsenden. Bei einer dauernden Verhinderung wird allerdings die Anzeige des Pfarramtes an den Ortsschulrath und durch diesen an den Bezirksschulrath zu erstatten sein.

Lasberg. Cooperator Leopold Vetter.

XLII. **(Ein Wörtlein im Canon der heiligen Messe, das man gar leicht übersehen könnte.)** Nach dem Abschlusse des Concordates (1855) bat Kaiser Franz Josef I. den heiligen Vater Pius IX. um einheitliche Regelung der in Oesterreich für den Landesfürsten zu verrichtenden Gebete. Durch Decret der S. R. C. vom 10. Februar 1860 wurde dann unter andern folgendes angeordnet: In Missae canone nomen imperatoris adjicietur hac adhibita formula — et **pro** imperatore nostro N., — quae dicenda erit post mentionem factam Romani pontificis et episcopi dioecesani. Da die Worte des Canon genau so, wie die Kirche sie vorschreibt, zu recitieren sind, so darf man in obiger Formel das pro nicht auslassen. Es ist diese Präposition nicht bedeutungslos. Der Name des Landesherrn ist nicht einzufügen, wie der des Papstes und des Diöcesanbischofes; vielmehr muss derselbe vermittelst einer Parenthese eingeschaltet werden, so dass er grammatisch nicht von der vorausgehenden Präposition cum abhängig gemacht wird (una cum famulo tuo Papa nostro N. et Antistite nostro N.), sondern die eigene Präposition pro vor sich hat.[1])

St. Florian. Professor Josef Weiß.

XLIII. **(Eheschließungen Wehrpflichtiger.)** Wiederholt sind Fälle vorgekommen, dass seitens politischer Behörden jedem Heiratswerber bis zum vollendeten 36. Lebensjahre aufgetragen wurde, sich bei dem betreffenden Pfarramte zuvor mit einer von der Bezirkshauptmannschaft ausgefertigten, mit einer Ein Gulden-Stempelmarke versehenen Bestätigung auszuweisen, dass gegen seine Eheschließung vom Standpunkte des Wehrgesetzes kein Hindernis obwalte. Gegen diesen Auftrag, der in Bezug auf die vorzunehmende Trauung auch Pfarrämtern ertheilt worden ist, haben die kirchlichen Behörden Einsprache erhoben und hat das k. k. Landesvertheidigungs-Ministerium denselben Folge gegeben und mittelst Erlass vom 27. Mai 1891 entschieden, dass dieser Vorgang im Grunde der Bestimmungen der

---

[1]) Vergl. hierüber Zeitschrift für katholische Theologie von Innsbruck 1892, zweites Heft, Seite 357.

§§ 40 und 61 des Wehrgesetzes vom 21. April 1889 nicht gerechtfertigt ist, insbesondere nachdem die Eheschließungen vom Standpunkte der Stellungspflicht, welche hier vorwiegend in Betracht kommt, gemäß § 50 des Wehrgesetzes in der Regel bis zum Austritte aus der dritten Altersclasse beschränkt sind.

Szweików (Galizien). Dr. J. U. Josef Schebesta.

XLIV. **(Ein Wink für katholische Vereine betreffend die Mitgliederverzeichnisse.)** Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 7. October 1891, Z. 3164, entschieden, dass Mitgliederverzeichnisse eines nicht politischen Vereines, wenn solche Verzeichnisse auch an die Vereinsmitglieder vertheilt werden, im Sinne des Vereinsgesetzes der politischen, beziehungsweise Polizeibehörde vorzulegen sind. Der betreffende Paragraph des Vereinsgesetzes vom 15. November 1867, R.-G.-Bl. 134, auf welchem dieses Erkenntnis fußt, ist der § 13, welcher so lautet: „Wenn ein Verein über seine Wirksamkeit Rechenschafts- oder Geschäftsberichte oder andere derartige Nachweise an seine Mitglieder vertheilt, so sind dieselben der im § 12 bezeichneten Behörde in drei Exemplaren zu überreichen; die Behörde kann hiezu den Verein mit Ordnungsstrafen bis zu 10 fl. verhalten". — Dr. Schebesta.

XLV. **(Päpstliche Orden und deren Nichtrückgabe nach dem Tode des damit Decorierten.)** Laut Verordnung des Justizministeriums vom 29. März 1892, Z. 6247, sind päpstliche Orden nach dem Tode des damit Beliehenen nicht zurückzustellen.

Dr. Schebesta.

XLVI. **(Der akademische Doctorgrad und Wahlberechtigung.)** Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 16. October 1891, Z. 3256, entschieden: Die Wahlberechtigung, gestützt auf den an einer inländischen Facultät erworbenen akademischen Doctorgrad, ist von der Steuerleistung unabhängig. — Dr. Schebesta.

XLVII. **(Ein katholischer Lehrerverein in Tirol.)** Am 19. November 1891 fand zu Brixen die constituierende General-Versammlung des neu gegründeten katholischen Tiroler Lehrervereines statt, der, wie aus den vorliegenden Statuten zu ersehen ist, den Zweck hat, „unter voller Wahrung der katholischen Grundsätze im loyalen, patriotischen Sinne die Interessen der Volksschule und des Lehrerstandes zu fördern, die berufsmäßige Fortbildung der Lehrer und Katecheten zu unterstützen, und unter denselben den Geist einträchtigen Zusammenwirkens in der Schule zu pflegen". Der Besuch der General-Versammlung zeigte zur Genüge, welch lebhaftes Interesse dem neuen katholischen Vereine in Lehrerkreisen allenthalben im Lande entgegengebracht wird.

Lasberg. Cooperator Leopold Vetter.

XLVIII. **(Von der Wirksamkeit des † Cardinal Manning.)** Was ein einziger Mann im Leben Gutes und Großes

vollbringen kann, zeigt der nunmehr verstorbene Cardinal-Erzbischof Manning in London. In den letzten zwanzig Jahren wurden unter seiner Anregung und Leitung 1200 Kirchen und Kapellen, 90 Klöster, 322 weibliche Ordensconvicte, 9 Priesterseminarien, 10 Collegien (höhere Lehranstalten), 30 Arbeiter-Genossenschaften und gegen 100 Wohlthätigkeits-Anstalten errichtet. Manning gründete auch den Verein zur Bekämpfung der Trunksucht, der über 100.000 Mitglieder zählt und nahm an fast allen Wohlthätigkeits-Bestrebungen Londons den regsten Antheil.

XLIX. **(Kein Fest des heiligen Rockes.)** Auf das Ersuchen um Gewährung eines eigenen Officiums und einer eigenen Messe erhielt der Bischof von Versailles folgende Antwort: „Sacra haec Rituum Congregatio in periodico Coetu infrascripta die coadunata, ad relationem infrascripti Secretarii, omnibus mature perpensis, quoad petitum Officium cum Missa de S. Tunica D. N. J. C. rescribendum censuit: Non expedire. Non absonum erit meminisse quod in Basilica S. Petri de Urbe summa veneratione colitur Reliquia Vultus sancti ipsius D. N. J. C., quia de eo fiat Officium et Missa. Noluit enim Sacra Congregatio quidquam in casu decernere quod quaestionem implicet de verae Tunicae Dominicae authentica recognitione: prae oculis habendo illius possessionem de qua ab antiquis temporibus Trevirensis Ecclesia gloriatur. Quae dum pro mei muneris ratione significo, Eidem diuturnam ex animo felicitatem adprecor. Amplitudinis Tuae, Romae die 29. Maj 1885 Uti Frater. D. Card. Bartolinius S. R. C. Praef. Laurentius Salvati Secretarius.

Wilten (Tirol). Peter Anton Alverà.

L. **(Reverenz vor dem Allerheiligsten im Tabernakel.)** Gelegentlich der in Danzig tagenden Generalversammlung der Katholiken Deutschlands schreibt der Redacteur des Deutschen Volksblattes: „Als Besonderheit sei noch angemerkt: alle in die Kirche Eintretenden, Männer, Frauen, jung und alt, machen vor dem Allerheiligsten nicht etwa eine einfache Kniebeugung (oder gar einen »Knix« oder ein Compliment), sondern lassen sich entweder auf einem oder beiden Knien ganz zur Erde nieder, beugen das Haupt tief, bekreuzen sich und verharren so eine oder gar mehrere Minuten in ganz ehrfurchtsvollster Haltung: ein rührender Anblick für den Süddeutschen".

LI. **(Die erste Oration in der Missa quotidiana pro defunctis.)** Kann in einer Missa quotidiana pro Defunctis die erste Oratio: Deus, qui inter apostolicos sacerdotes ausgelassen und dafür eine andere gewählt werden, z. B. jene, für welche der Priester appliciert? Die erste Oratio darf niemals geändert werden, sondern hat immer in der Missa quotidiana dieselbe zu sein, nämlich Deus, qui inter apostolicos, wie die S. R. C. die 16. Sept. 1865 in Tuscanen. n. 5355 verordnete. —*

LII. **(Hat es vor der Sündflut geregnet?)** Nein; die heilige Schrift sagt Gen. c. 2.: Non pluerat Dominus super terram ...., sed fons ascendebat e terra, irrigans universam superficiem terrae. Erst nach der Sündflut setzte Gott seinen Regenbogen in die Wolken, wie zu lesen c. 9.: arcum meum ponam in nubibus, et erit signum foederis inter me et inter terram. Eine sehr interessante Abhandlung über den Zustand der Erde und ihrer Bewohner bis zur Sündflut ist zu finden im 12. Hefte 1891 der Zeitschrift „Natur und Offenbarung". Es wird da unter anderem auch gezeigt, dass die Geognosie mit obigem Satze der heiligen Schrift vollkommen übereinstimmt.

St. Florian. Professor Josef Weiß.

LIII. **(Eine Lehranstalt der biblischen Wissenschaften im heiligen Lande.)** Die Dominicaner eröffneten im November vorigen Jahres in ihrem Kloster St. Stefano bei Jerusalem für den Clerus eine Lehranstalt der biblischen Wissenschaften, in welcher von den orientalischen Sprachen besonders die hebräische, assyrische und arabische gelehrt werden. Wöchentlich finden zwei Spaziergänge in Jerusalem und Umgebung statt, allmonatlich ein mehrtägiger Ausflug und jährlich eine Reise zu den biblischen Orten. Alles dieses im Interesse der biblischen Alterthumskunde.

LIV. **(Kreuz auf dem Brote.)** Es gibt Gebräuche, die einen schönen Sinn haben, den man aber oft gar nicht kennt oder wenigstens nicht beachtet. Solch ein Gebrauch ist, dass man, wenn man einen Laib Brot anschneidet, zuvor auf denselben das Kreuzzeichen macht. Der Sinn dieses Gebrauches ist anzudeuten, dass der gekreuzigte Heiland das Brot geheiligt hat, indem er in Gestalt des Brotes sich uns zur Liebesnahrung gibt. Ihm wird durch dieses Kreuzzeichen gehuldigt und zugleich liegt darin die Bitte, wenn sie auch nicht mit Worten ausgesprochen wird, dass Gott um seines Sohnes willen, der bei uns in Brotsgestalt weilt, auch uns das leibliche Brot zum Heile des Leibes und der Seele gedeihen lasse.

LV. **(Frühjahrs-Pfarrconcurs in Linz.)** [1] I. Ex theologia dogmatica. 1. Quid et quotuplex est traditio? quomodo se habet ad s. Scripturam? 2. Quid est meritum supernaturale et quaenam conditiones requiruntur ad meritum de condigno?

II. Ex jure canonico. 1. Quaenam jura habet ecclesia in Scholas? 2. Quid et quotuplex est incorporatio beneficiorum et quomodo ecclesiae parochiales monasteriis incorporatae providentur? 3. Impedimenti cognationis legalis seu adoptionis notio, divisio et effectus exhibeantur.

---

[1] Es betheiligten sich eilf Weltpriester und vier Regularen bei dem am 17. und 18. Mai abgehaltenen Concursexamen.

III. Ex theologia morali. 1. Praecipua peccata gravia contra II. praeceptum Decalogi enumerentur et explicentur. 2. An licet injustum vitae vel aliorum bonorum aggressorem occidere?

IV. Aus der Pastoraltheologie. 1. Wie sind Klatschsüchtige und Ohrenbläser im Beichtstuhle zu behandeln? 2. Wie sollen die Rubriken des Trauungsbuches auf Grund der bischöflichen Verordnung (Linzer Diöcesanblatt 1891, Nr. 20) ausgefüllt werden? Katechese: Wie sollen die sieben Gaben des heiligen Geistes in verständlicher und wirksamer Weise den Kindern erklärt werden? Predigt: auf den dritten Sonntag nach Ostern. Text: „Ihr werdet traurig sein, aber eure Traurigkeit wird in Freude verwandelt werden." Joann. 16, 20. Thema: Von den verschiedenen Arten der Traurigkeit im Leben des Christen und deren Beziehung auf das ewige Heil. (Eingang oder Schluss vollständig auszuarbeiten, Abhandlung nur zu skizzieren.)

Exegese. V. Ex paraphrasi biblica. Paraphrase des Evangeliums am Pfingstmontag. (Joh. C. 3, V. 16–21).

LVI. Oesterreichischer Katholikentag.

Vom 8. bis 11. August 1892 wird in Linz ein Katholikentag abgehalten, wozu Katholiken aus ganz Oesterreich-Ungarn und auch Deutschland geladen sind. Wer theilnehmen will, soll sich längstens bis 1. August mit genauer Adressangabe melden. Die Theilnehmerkarte kostet 2 fl. Wer einen gedruckten Bericht über Reden 2c. wünscht, zahlt noch 1 fl. darauf. Am 11. August findet ein gemeinsames Abschiedsmahl statt. Der Preis beträgt per Couvert ohne Wein 2 fl. Da hervorragende Redner auftreten werden, so dürfte der Katholikentag hohes Interesse bieten. Wir halten es für unsere specielle Pflicht, unsere hochgeehrten Leser hier ausdrücklich einzuladen.

(Das Inhalts-Verzeichnis von **Broschüren und Zeitschriften** musste wegen Raummangel zurückgestellt werden; findet aber im nächsten Hefte Aufnahme. D. Red.)

Redactionsschluss 14. Juni 1892 — ausgegeben 15. Juli 1892.

LVII. Inserate.

Herder'sche Verlagshandlung, Freiburg i. B. – B. Herder, Wien I., Wollzeile 33.

Soeben ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Frage, Die sociale, beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria-Laach". 8°.

3. Heft: **Pachtler, M.,** S. J., **Die Ziele der Socialdemokratie und die liberalen Ideen.** (IV u. 76 S. 70 Pf. = 42 kr.

4. Heft: **Lehmkuhl, A.,** S. J., **Die sociale Noth und der kirchliche Einfluss.** (IV u. 80 S.) 70 Pf. = 42 kr. — Früher ist erschienen:

1. Heft: **Meyer, Th.,** S. J., **Die Arbeiterfrage** und die christlich-ethischen Socialprincipien. (IV u. 126 S.) M. 1.— = 60 kr.

2. Heft: **Lehmkuhl, A.,** S. J., **Arbeitsvertrag und Strike.** (IV u. 56 S.) 50 Pf. = 30 kr. — (Jedes Heft ist einzeln käuflich.)

Beissel, St., S. J., **Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland** während der zweiten Hälfte des **Mittelalters.** (54. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach". gr. 8°. (VII u. 144 S.) M. 1.90. = fl. 1.14.

Bildet die Fortsetzung zu der 1890 erschienenen Schrift desselben Verfassers:

— **Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland** bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts. (47. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach".) gr. 8°. (VIII u. 148 S.) M. 2.— = fl. 1.20.



Im Verlage von **Benziger & Co.** in Einsiedeln (Schweiz) und **Waldshut** (Baden) erscheint soeben in

neuer wohlfeiler Ausgabe:

Das Leben

unseres lieben Herrn und Heilandes

Jesus Christus

und seiner jungfräulichen Mutter

Maria.

Dargestellt von **L. C. Businger, Regens.**

Prachtwerk von 1064 Quartseiten reich illustrirt.

Vollständig in 20 Lieferungen zum Preise à 40 Pfg. = 50 Cts.

Mit Gratis-Zugabe der Einband-Decke.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen des In- und Auslandes.


Theol.-prakt. Quartal-Schrift 1892
45. Jahrg. IV. Heft.

Vorschlag und Bitte.

Von P. Albert Maria Weiß O. Pr.

Wir haben jüngst die Aufmerksamkeit unserer Leser auf die letzten und eigentlichen Zwecke der sogenannten socialistischen Propaganda zu lenken versucht. Es wird aus dem Wenigen, was wir dort beigebracht haben, zur Genüge hervorgehen, dass es sich hiebei darum handelt, in den Arbeiterkreisen und überhaupt im gemeinen Volke nicht bloß den Glauben zu untergraben, sondern die tiefste Verachtung gegen Gott und Religion, gegen Christus und die Kirche, gegen jedes Sittengebot, gegen Auctorität und Clerus in den Massen zu verbreiten.

Zu diesem Zwecke entfalten die Socialisten in der That eine Rührigkeit, die wir uns zum Vorbild nehmen können. Wir wollen für diesesmal bloß auf einen Weg hinweisen, durch den sie ihre Ideen unter das Volk zu bringen suchen, aber einen Weg, der unsere ganze Achtsamkeit verdient. Wir meinen die angeblich wissenschaftliche und religiöse Literatur, namentlich die Flut von Flugschriften, die sie überallhin auszustreuen bemüht sind. Ihre Zeitschriften, z. B. der „Vorwärts", die „Münchner Post", am meisten natürlich die „Neue Zeit", der eigentliche Mittelpunkt ihres schriftstellerischen Apostolates, bringen in jeder Nummer Empfehlungen dieser Erscheinungen. Dass diese — neben dem billigen Preise der meisten einschlägigen Schriften — ihre Wirkung thun, davon kann man sich leicht überzeugen, wenn man beobachtet, wie viele Auflagen manche der in Frage stehenden Erzeugnisse, mitunter gerade die schlimmsten, erleben.

Ganz besonders werden der Aufmerksamkeit und dem Studium der Socialisten empfohlen Bücher wie: Lommel, Jesus von Nazareth; Heigl, Spaziergänge eines Atheisten (5. Auflage); Dodel-Port, Moses oder Darwin? Corvin, Der Pfaffenspiegel (7. Auflage); und die Schriften von J. Stern: Die Religion der Zukunft (3. Auflage),

Einfluſs der socialen Zustände auf alle Zweige des Culturlebens (2. Auflage), Thesen über den Socialismus (4. Auflage), Halbes und ganzes Freidenkerthum (3. Auflage). Dann folgen die Schriften von Bebel und von Liebknecht; Stern, Die Philosophie Spinozas; Aveling, Die Darwin'sche Theorie; Köhler, Weltschöpfung und Weltuntergang; Blos, Die französische Revolution; Zimmermann, Der große Bauernkrieg; Lissagaray, Geschichte der Commune von 1871; Langkavel, Der Mensch und seine Rassen (reich illustriert); Engels, Der Ursprung der Familie; Dulk, Der Irrgang des Lebens Jesu; Natalie Liebknecht, Die wahrhaftige Geschichte des Josua Davidsohn; Lommel, Johann Huß; Kegel, Ferdinand Lassale; u. s. f. Nehmen wir dazu noch die verschiedenen Biographien über Robert Blum, Marx, Charles Fourier und Männer ähnlicher Richtung, sowie die Empfehlungen des praktischen Malthusianismus, dann haben wir die wissenschaftlichen Hauptgesichtspunkte vereinigt, welche diese Literatur verfolgt.

Man kann nicht in Abrede stellen, daſs hier System herrscht und daſs es nicht ungeschickt und nicht läſsig durchgeführt wird. Wenn das Volk von so vielen Seiten her zugleich in Angriff genommen wird, dann muſs der beabsichtigte Erfolg nach und nach eintreten. Darum ist es wohl am Platze, die Aufmerksamkeit aller derer, die ein Interesse daran haben, zu wissen, auf welchem Wege die Ideen der Zerstörung täglich mehr umsichgreifen, auf diesen Gegenstand hinzulenken. Von unseren Staatsmännern, welche diese Sache vielleicht auch ein wenig angeht, erwarten wir zwar nicht eben viel; denn auch unter den wenigen, die sich klar machen, welch verheerenden Einfluſs solche Literatur übt, dürften kaum viele zu finden sein, die den Muth besäßen, an einen ernstlichen Schritt zu ihrer Eindämmung auch nur zu denken. Aber für uns ist es wahrlich eine Lebensfrage und eine Gewissenspflicht, uns die Sachlage klar zu machen, damit wir wissen, welche Gefahren wir zu bekämpfen und wo wir den Feind vor allem zu suchen haben.

Wir haben ihn einmal in sehr weiten Kreisen zu suchen: Ferdinand Heigl, kgl. bayerischer Rechtsanwalt in Bamberg, kann seine Spaziergänge eines Atheisten zum fünftenmale in die Welt hinausschicken mit der triumphierenden Mittheilung, daſs diese Auflage unmittelbar der dritten folgt, denn die vierte konnte, obwohl 10.000 Exemplare stark, gar nicht in den Buchhandel kommen, da sie augenblicklich

auf einen einzigen Posten nach Hamburg abgesetzt wurde. Und er darf sich ferner rühmen, dass seine Schrift nicht bloß in den Kreisen gichtbrüchiger Lebemänner und wuthschnaubender Demokraten willkommen ist, sondern dass selbst zarte Damenhände gierig darnach greifen. Darum widmet er sie „an sein Weib“, das mit der heißesten Hingebung noch mehr an ihm hängt, wieso er hier „sein inneres Bild“ gibt, als an seiner äußeren Persönlichkeit. Vielleicht könnte uns auch Bebel in Bezug auf seine „Frau in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft“ und so mancher andere Genosse dieser Richtung auf Grund seiner Erfahrungen ähnliche Ergebnisse mittheilen.

Dann aber, und das ist noch wichtiger, gibt es kaum ein Gebiet des religiösen, des sittlichen, des öffentlichen Lebens, auf dem wir nicht diesen unseren Feind zu suchen hätten. Wir bleiben, um das zu zeigen, gerade deshalb bei den eben genannten Spaziergängen eines Atheisten stehen, weil diese unter den oben angeführten Schriften eine der leersten und bedeutungslosesten ist. Daraus mag man entnehmen, welche Wirkung erst andere haben müssen, die reicher an Inhalt und leichter zu lesen sind. Der Verfasser erklärt, dass er einen Emancipationskampf führe. Wovon er sich und seine Leser emancipieren wolle, das sagt er nicht, er hat es auch nicht nöthig: er lässt keinen lange im Zweifel darüber, dass er Alles aus den Geistern und den Herzen reißen will, was jemals heilig gegolten hat.

In Bezug auf die Religion, sagt er, muss sich die Menschheit unbedingt zum Atheismus bekehren. „Die Menschen begannen mit dem Polytheismus, der Monotheismus war ein Fortschritt, der Atheismus, die höchste Bildung, das höchste Naturerkennen, wird der Ausgang sein. Die immer fortschreitende Kenntnis der Natur wird auch die einzige Gottheit vernichten, an die wir im Christenthum noch glauben. Das Ergebnis des großen weltgeschichtlichen Entwicklungsganges muss der Atheismus sein“. Den verschiedenen Religionen früherer Zeit kann man daraus noch keinen Vorwurf machen, dass sie, entsprechend der niedrigen Bildung von ehemals, so unvollkommene Begriffe von den höchsten Fragen hatten. Insoferne verdient auch das Christenthum für die Vergangenheit Entschuldigung. Jetzt freilich trifft es der schwere Vorwurf, „dass es sich dem Bildungsbedürfnisse der Zeit widersetzt und dem Entwicklungsgange entgegenwirkt und dadurch die höchste Vollendung zum Schaden gegenwärtiger und zukünftiger Generationen verzögert“. Auf seine einzelnen Lehren einzugehen, ist

nicht mehr der Mühe wert. Nur eine einzige Behauptung verdient eine besondere Widerlegung, die von den ewigen Strafen. Zwar ist sie „kindisch" und setzt „Unmögliches" voraus, sie eröffnet aber doch so „furchtbare Ansichten", dass man sich mit ihr abgefunden haben muss, ehe man über alles Andere vollkommen ruhig sein und ins Reine kommen kann.

Nun aber kann man auch mit Zuversicht und Entschiedenheit an die eigentliche Aufgabe für Gegenwart und Zukunft schreiten, an die Erziehung des Menschengeschlechtes. Bisher gab man in der ganzen physischen und psychischen Erziehung den Kindern „den Teufel ein, den man dann mit Gebetsformeln, guten Lehren und Prügeln vergeblich wieder auszutreiben suchte". Aber „umsonst werden alle Prediger der Welt sich bemühen, der Menschheit auf dieser Grundlage Tugend und Sittlichkeit aufzuopfern. Religionen werden kommen und vergehen, die Bestie, die ihr von Jugend an im Menschen groß füttert, wird bleiben!" Dagegen nun „eröffnet der Atheismus, der richtig verstandene, durch höchste Bildung geläuterte Materialismus, der Erziehung ganz neue Perspectiven und ihrer Kunst verstärkte Garantien des Gelingens". „O wäre nur unser Volk von den Wahrheiten, die der Materialismus prediget, recht innig durchdrungen; wahrhaftig, die Moral stünde auf einer höheren Stufe und wäre sicherer begründet, als es die Prediger eines in nebelhafter Ferne vor den Verlockungen des Augenblicks meistens zurücktretenden Jenseits bisher mit Gott und Teufel, Himmel und Hölle gebracht haben!"

Und welches wird diese neue „höhere Moral" sein? „Eine wahre Tugend ist nur da, wo das Gute selbstlos, ohne Aussicht auf eine Belohnung, und noch dazu eine ewige, geschieht, wo weder Furcht noch Hoffnung besteht. Unsere Religionen machen im Grunde gemein; die Tugend, die ihre Anhänger ausüben, ist egoistisch und wucherisch." Die Christen wollen „mit dem geringen Aufwande von Wohlthaten, die sie spenden, der sogenannten Nächstenliebe, eine ewige Seligkeit, ein nie endendes Leben voller Jubel und ewiger Kirchweih eintauschen." Im geraden Gegensatze hiezu „wird der Atheismus, der höchste Bildung voraussetzt, auch der Ausgangspunkt der höchsten, der reinsten Moral sein". Diese neue Moral ist freilich so eigenthümlicher Art, dass man schon gründlicher Atheist sein muss, um ihre Reinheit recht würdigen zu können. Wir müssen nämlich einsehen lernen, dass „alle unsere

Leidenschaften, unsere guten und bösen Eigenschaften, auch ihre Vertreter in der Thierwelt haben". „Dass nach Aufrollung dieses Begriffes auch die Thiere Bewusstsein haben, geht klar hervor!" „Und sind nicht zwei um einen Knochen sich balgende Hunde zwei Egoisten im primitivsten Besitzstreite?" Somit ist klar, dass die ganze zukünftige Sittlichkeit anders begründet, und weniger durch „Beispiel, Gewöhnung und sonstige Eindrücke", als vielmehr durch größere Berücksichtigung der „körperlichen Erscheinungen", der „Nerven" und besonders der „körperlichen Ernährung" gefördert werden muss. Dann wird man erkennen, dass selbst die Liebe „auf materialistischem Grunde ruht" und dass sie, „mag sie noch so sehr durch ihre Hingebung trügen, nichts anderes ist als Egoismus". Dann wird den Menschen „der Sinn für das sittlich Schöne zur zweiten, selbstverständlichen Natur, das Schlechte und Gemeine durch natürlichen Abscheu zur Unmöglichkeit", kurz, es entsteht „jene wahre, innerliche Aesthetik, welche das Gute thut, weil sie nicht anders vermag, und das Schlechte lässt, weil es ihr widerstrebt". Selbstverständlich übt eine solche Moral das Gute auch auf eine ganz andere Weise als bisher. Darum kann es ganz wohl so kommen, dass man alsdann etwas gut nennen wird, was jetzt für böse gilt. „Ist z. B. der Selbstmord erlaubt? Müßige Frage! Er ist in nicht seltenen Fällen eine Pflicht der Ehre, ein versöhnender Act, ein erhebendes Beispiel!"

Doch es genügt. Kommen wir auf das, wozu wir diesen Gegenstand berührt haben. Wir sahen oben, welch große Literatur alle Tage in die Welt geschleudert wird, um diese und ähnliche Ideen weiter zu verbreiten. Es ist gerade gleich, welches Buch oder welche Broschüre man herausgreift, immer wird man dieselben Gedanken ausgesprochen finden. Nimmt man die nächste beste Nummer eines socialistischen Blattes zur Hand, so kehrt in einförmigem Takte die gleiche Predigt wieder. Um nichts besser verhält es sich mit der Literatur, welche der feinere Liberalismus in ebenso großer Anzahl ausstreut, Culturgeschichten, Zeitbetrachtungen, Ethiken, Pädagogische Werke für Volksschullehrer und „für Kinder aufgeklärter Eltern" insbesondere. Und dazu die Dutzende von Artikeln in allen unseren Zeitungen und Zeitschriften, die Tag für Tag in größeren oder kleineren Gaben immer das nämliche Gift verabreichen! Wer kann das Alles lesen? Wer kann auf alle Punkte achthaben, an denen die Zinnen Jerusalems angegriffen und gefährdet sind?

Das übersteigt eines Mannes Kraft und Mittel. Eine solche Aufgabe kann nur durch Zusammenwirken Vieler einigermaßen bewältiget werden. Wir erlauben uns, einen Vorschlag darüber zu machen, wie das geschehen könnte. Vielleicht bietet er die Anregung, dass jemand etwas zu rathen weiß, was besser zum gewünschten Ziele führt.

Dass es nützlich, dass es nothwendig ist, über diese zahllosen Erscheinungen auf dem Laufenden zu bleiben, wird niemand in Abrede stellen. Nicht alle werden das zwar so dringlich empfinden als der, dem Gott das verantwortungsvolle Amt des Apologeten übertragen hat. Aber die Wichtigkeit der Sache muss jedermann einleuchten, zumal dem Seelsorgsclerus, der nur zu oft Gelegenheit hat, bei Kranken- und Armenbesuchen zu beobachten, welche Literatur sich selbst in die verlassensten Hütten einschleicht. Jedoch, es ist nur Sache der Wenigsten, sich selber mit diesen Giftblüten näher einzulassen. Wir möchten auch durchaus nicht unterschiedslos dazu aufgefordert haben. Selbst der Apologet, der sich von berufswegen damit abgeben muss, wird oft genug finden, dass er solcher Lesekost wieder ernstliche Vertiefung in Gott und in seine Seele entgegensetzen muss, um nicht selber davon entweiht und entleert zu werden. Jeder wird die Erfahrung machen, dass er sich nach dem Lesen derartiger Lästerungen manchmal gerade fühlt, als hätte er selber etwas Böses gethan, ungefähr wie wenn man einem ehrabschneiderischen Gespräche zuhören musste, ohne etwas zu dessen Unterbrechung thun zu können. Daher kommt es denn, dass so manche Priester, denen ähnliche Presserzeugnisse in die Hände gefallen sind, nichts besseres thun zu können glauben, als dass sie diese so schnell wie möglich der Vernichtung preisgeben, damit sie niemand mehr unter die Augen kommen und so weiteres Verderben stiften. Das ist allerdings gut und lobenswert, wir wüssten ihnen aber einen Weg, auf dem sie noch lobenswerter und nützlicher handeln könnten.

Einer sollte von diesen Wegen des Verderbens ohne Zweifel Kenntnis haben, das ist der Apologet. Aber wie soll dieser selber und allein alles dessen habhaft werden? Es ist schon schwer genug auch nur die größeren Werke aufzutreiben, in denen der Unglaube seine Saat ausbreitet. In diesen aber geht er meist viel vorsichtiger zuwerke, eben weil er sich da auf der großen Heerstraße bewegt. In der angedeuteten kleineren Literatur dagegen läst er sich gerade

so gehen wie der Spaziergänger, sobald er sich auf abgelegenere Feld- und Waldwege begibt. Darum kann man ihn hier auch viel eher seiner wahren Natur überführen. Aber wie schwer ist es, auf allen diesen tausend Nebenwegen so Umsicht zu halten, dass einem keiner der verdächtigen Landstreicher entrinnt! Und bis man endlich hinter ihr Dasein gekommen ist, sind sie schon in alle Winde ausgeflogen. Man mag es kaum glauben, aber es ist so, dass es selbst mit Hilfe der rührigsten Buchhandlungen nach Jahreszeit nicht möglich ist, eine Broschüre aufzutreiben, sobald man die Zeit ihres Erscheinens übersehen hat. Und doch wie wertvoll könnte eine Sammlung gerade dieser werden, wenn es gelänge, sie in einiger Vollständigkeit zusammen zu bringen! Wir kennen einen Domherrn, der sich angelegen sein ließ, die ganze kleinere Broschüren-Literatur zu sammeln, die sich um das Concil vom Jahre 1870 anhäufte. Damals konnte er sie leicht haben, da die Meisten sie wegwarfen. Jetzt ist seine Sammlung ein großer Schatz, den man um schweres Geld nicht zusammenbringen könnte. Ebenso war es uns gegönnt, eine nicht einmal große Anzahl ähnlicher leichter Literatur aus den Jahren 1770—1790 zu benützen, die ein alter Herr damals zusammengestapelt hatte, und wir gestehen, dass wir daraus mehr gelernt haben als aus großen Werken über jene Zeit.

Gewöhnlich wirft man solche Broschüren voll Unmuth weg, sobald man sie durchgesehen hat. Solch ein vereinzeltes Stück hat auch für seinen Besitzer keinen Wert. Aber vereint mit anderen ähnlicher Richtung könnte es die größten Dienste leisten. Ebenso geht es mit den Zeitungen. Es fällt einem auf der Bahn oder beim Einkaufe in einem Laden ein Blatt in die Hände, das einen recht giftigen Angriff auf den Glauben enthält. Voll Zorn vernichtet man es sofort, ohne daran zu denken, dass, wenn man nur ein Jahr hindurch alle ähnlichen Beutestücke zusammenlegen würde, sich ein Stoff ergäbe, mit dem man eine Schlacht liefern könnte. O, was gäben wir darum, wenn ein österreichischer Priester seit einer Reihe von Jahren die Ergüsse der Wiener Judenpresse aufbewahrt hätte, und wir könnten seinen Schatz gelegentlich benützen!

Es handelt sich also nur darum, diese Dinge zu sammeln. Gelegenheit dazu gibt es für den Clerus genug. Wie oft werden uns Broschüren, sogar Bücher ausgeliefert mit der Bitte, sie entweder zu verbrennen, oder damit anzufangen, was uns gut dünkt! Wir selber haben auf diese Weise eine kleine Sammlung der schlechtesten

Literatur zusammengebracht, Romane, Novellen, Maurerisches u. a. m., die wir keinem Menschen zeigen möchten, die uns aber schon oft die besten Dienste geleistet hat. Kürzlich bekamen wir unter Kreuzband aus Holland einfach einen Katalog aus Paris zugesandt, den der anonyme Absender mit Recht bloß um seiner bibliographischen Mittheilungen willen für uns von größtem Interesse hielt. Würde das im größeren Maßstabe beharrlich fortgesetzt, so ließe sich damit der Grund zu einer apologetischen Bibliothek legen, der Goldes wert wäre.

Wir haben alle möglichen Sammlungen zu allen möglichen Zwecken: Sammlungen von Cigarrenresten, von altem Papier, von Briefmarken, für die Missionen, für arme Kinder, für Asyle und Hospitäler. Dann kommt es auf eine neue Sammlung auch nicht mehr an, auf eine **Sammlung von Schundliteratur zu apologetischen Zwecken.**

Aber wo soll diese angelegt werden? Wir geben uns noch immer der Hoffnung hin, dass es mit der Zeit gelinge, eine Art von apologetischem Institut, oder wie man es nennen will, zustande zu bringen. Bisher hat sich für dessen Nothwendigkeit noch nicht die rechte Ueberzeugung begründen lassen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass die steigende Noth der Zeiten eine solche Stiftung mit sich bringen wird. Selbstverständlich gehört die angelegte Sammlung an dieses apologetische Seminar.

Unterdessen wird zweifelsohne die Redaction der „Theologisch-praktischen Quartalschrift" gerne bereit sein, solche Zusendungen in Empfang zu nehmen und so aufzubewahren, dass nöthigenfalls auch eine Benützung des aufgestapelten Vorrathes möglich gemacht werde.

Es bedarf also weiter nichts, als dass recht viele Mitglieder des hochwürdigen Clerus, dieser Anregung Folge leistend, nunmehr fleißig sammeln, was sie bisher vernichtet oder weggeworfen haben, und dann einmal im Jahre ihre Ersparnisse unter Kreuzband an die Redaction gelangen lassen. Sie dürfen überzeugt sein, dass sie dadurch großen Nutzen stiften können, sei es auch, dass dieser erst in einer späteren Zeit recht zutage treten wird.

Sollte jemand einen Vorschlag zu machen wissen, der zur Erreichung des gedachten Zweckes dienlicher ist, so sind wir dessen froh. Wo nicht, so werden wir uns erlauben, den gemachten Antrag von Zeit zu Zeit den Lesern der Quartalschrift in Erinnerung zu rufen.

Religiöse Einigungs-Bestrebungen.

Von Domcapitular Dr. Mathias Höhler in Limburg a. d. Lahn.

Es ist von jeher ein schöner Vorzug der katholischen Kirche gewesen, dem Geiste wahrer christlicher Liebe und Einheit, den ihr göttlicher Stifter ihr eingepflanzt, auf allen Gebieten und in den verschiedensten, dem Charakter der Menschen und der Zeitverhältnisse sich anpassenden Formen Ausdruck zu geben. Sie betrachtet sich eben als die gottgegebene Mutter aller durch das Blut Christi erlösten Menschenseelen, die keine erhabenere Aufgabe kennt, als das hohepriesterliche Gebet Jesu: dass Alle eins seien, soviel an ihr liegt, zur Verwirklichung zu bringen. Dieser nämliche Geist treibt deshalb auch immer und immer wieder ihre Glieder, das Werk der Einigung aller Erlösten in dem einen Glauben des Gottessohnes mit Aufbietung aller Kräfte zu fördern, und hiedurch der Zwietracht und Spaltung entgegenzuarbeiten. Diese Einigungs-Bestrebungen äußern sich auf allen Gebieten, auf welchen Spaltung die Gemüther verwirrt und den Frieden stört; in ihnen gipfelte auch die großartige Idee der mittelalterlichen Päpste, als Stellvertreter des Friedensfürsten Jesus Christus, durch ein von ihnen auszuübendes, von ihrer übernatürlichen Stellung in der Welt getragenes, oberstes Schiedsrichteramt unter den christlichen Völkern allem blutigen Kriegshader mit dem Elende, das er über die Menschen bringt, ein Ende zu machen, beziehungsweise vorzubeugen.

In unseren Tagen aber müssen wir das widerwärtige Schauspiel erleben, dass eine große Anzahl von Protestanten, darunter viele, überaus viele, welche sich „Diener am Worte“ des göttlichen Friedensfürsten nennen, einen Bund geschlossen, der unter dem Vorgeben katholische Angriffe abwehren und das evangelische Glaubensbewusstsein stärken zu wollen, einen erbitterten Kampf gegen alles Katholische führt, und in seinem wahrheitswidrigen und gehässigen Treiben an die schlimmsten Zeiten erinnert, die seit der unseligen Glaubensspaltung über unser deutsches Vaterland einhergezogen sind. All' die alten, längst und oft widerlegten Anschuldigungen, Geschichtsfälschungen und Verdrehungen offen zutage liegender katholischer Lehren und Einrichtungen werden mit einer ganz unglaublichen Beharrlichkeit in den verschiedensten Formen und Wendungen wiederholt und breitgetreten, und es würde eine gar nicht uninteressante Arbeit sein, einmal zusammenzustellen, wie oft ein jeder dieser Ladenhüter unchristlicher Polemik in den seither erschienenen Flugschriften der Mitglieder des Evangelischen Bundes, die füglich bezeichnender den Namen „Fluchschriften“ führen würden, wiederkehrt. Mit ernsthaftester Miene reitet jeder dieser Ritter traurigster Gestalt auf den Kampfplatz, entledigt sich mit einem Eifer, der wahrlich einer besseren Sache würdig wäre, seiner allüberall aufgelesenen vergifteten Geschosse und verschwindet dann wieder in dem gehobenen Bewusstsein, das Seinige zur Stärkung

des wahren Christenthums in Deutschland beigetragen zu haben. Hand in Hand damit gehen Blätter und Blättchen verschiedenster Art, welche keine Nummer erscheinen lassen, die nicht mit offenen und versteckten Angriffen auf den Papst, die Bischöfe und Priester und gläubigen Kinder der katholischen Kirche angefüllt wäre und, obwohl sie im eigenen Lager den allgemeinen Abfall von Christus und seiner Offenbarung, und der heiligen Schrift, der angeblichen alleinigen Glaubensquelle, constatieren müssen, uns Katholiken die Verleugnung des Herrn, schnödes Widerchristenthum, Menschenvergötterung, Heidenthum u. s. w. zum Vorwurf machen.

Zum Glück für Deutschland finden diese unaufhörlichen Aufreizungen in der breiten Masse des evangelischen Volkes wenig oder gar keinen Wiederhall, weil dasselbe überhaupt wenig Geschmack an religiösen Dingen hat, und gibt es noch ehrliche Protestanten genug, welche sich von diesem Treiben mit Widerwillen abwenden, wenn sie sich auch leider vielfach nicht zu einem offenen muthigen Proteste dagegen aufzuraffen wissen. Angesichts dieser neuesten Erscheinungen des interconfessionellen Lebens in unserem Vaterland drängt sich aber jedem, der guten Willens ist, die Frage auf, ob denn die Glaubensspaltung ewig dauern oder doch nicht einstens wieder der Tag kommen werde, an welchem es nur mehr einen Hirten und eine Herde gibt. Eine ernste, schwerwiegende Frage, deren Beantwortung menschliche Weisheit nicht zu ertheilen vermag, zu deren glücklicher Lösung aber guter Wille und christlich-frommes Gebet vieles beitragen können. Da nämlich der Glaube überhaupt von der Gnade abhängt, und diese Gnade zwar ein Geschenk der göttlichen Barmherzigkeit, aber auch eine Frucht des guten Willens im Menschen und eifrigen Gebetes ist, so ist es für alle, die guten Willens sind, nicht bloß eine Pflicht, sondern auch ein Bedürfnis, für die Wiederherstellung der Glaubenseinheit in Deutschland unablässig zu beten. Allein an diesem Gebete fehlt es noch vielfach und ist deshalb jede Anregung zu demselben ein nicht nur Gott wohlgefälliges, sondern auch nothwendiges Werk, für welches nie zu viel geschehen kann. Und solches Gebet wird umso eher Erhörung finden, wenn recht viele und zwar aus den beiden getrennten Lagern es verrichten.

Diese und ähnliche Erwägungen waren es, welche eine fromme, geistvolle Convertitin, Frau Julie von Massow, Tochter des pommerischen Edelmannes Ludwig von Behr, im Jahre 1862 veranlassten, einen Gebetsverein, der Psalmenbund genannt, zu gründen, zu welchem Katholiken und Protestanten gehören, die täglich einen in einem alljährlich bei Huttler in Augsburg erscheinenden Psalmenkalender angegebenen Psalm, mit vorausgehendem Veni sancte Spiritus etc. und nachfolgendem Vater unser, Gegrüßet seist du Maria und Ehre sei dem Vater rc. beten. Einer besonderen Aufnahme in den Verein bedarf es nicht; doch wird empfohlen, sich in ein eigenes hiefür ebenfalls von Huttler zu beziehendes Formular

einzuschreiben. Im Jahre 1887 hat Leo XIII. diesen Verein bestätigt und den (katholischen) Mitgliedern einen einmal täglich zu gewinnenden Ablass von 100 Tagen bewilligt.

Damit nicht zufrieden, gründete die genannte, 1867 verwitwete Dame im Jahre 1878 noch einen weiteren Gebetsverein zur Vereinigung aller christlichen Confessionen, den sie nach dem hohenpriesterlichen Gebete Jesu „ut omnes unum" (U. O. U.) benannte, und dessen Mitglieder, mit Ausnahme des täglichen Psalmes, die nämlichen Vereinsgebete verrichten. Diesen Verein hat Leo XIII. bereits 1886 gutgeheißen und mit einem täglichen Ablasse von 200 Tagen bereichert.

Auf Bitten der Gründerin hat sodann Leo XIII. im Jahre 1888 gestattet, dass die Mitglieder beider Vereine auch der in Rom bestehenden Erzbruderschaft: „Von den Schmerzen unserer lieben Frau" aggregiert werden können, um mit ihnen den sogenannten Reunions-Rosenkranz beten zu können. Diese Erzbruderschaft wurde bereits im Jahre 1450 von einem deutschen Priester zu Rom im Campo santo al Vaticano zum Troste der armen Seelen gestiftet. Seit der Glaubensspaltung aber üben ihre Mitglieder auch besonders das Gebet um Wiedervereinigung der Christen, namentlich in Deutschland im wahren Glauben. Vorsteher der Bruderschaft ist der jeweilige Rector des Campo santo zu Rom, gegenwärtig der bekannte verdiente Monsign. de Waal, welcher auch die Befugnis zur Aufnahme in die mit vielen Ablässen ausgestattete Erzbruderschaft besitzt. Wie an anderen heiligen Stätten auf deutscher Erde, so hat auch im Campo Santo zu Rom der Gebetsverein „Ut omnes unum" eine heilige Messe ad tollendum schisma gestiftet, und wird in dieser Meinung am Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus vor ausgesetztem Hochwürdigsten Gute in der nämlichen Kirche eine dreizehnstündige Andacht gehalten. Die Mitglieder der Erzbruderschaft verpflichten sich zu inniger Verehrung der Schmerzensmutter, zu eifriger Fürbitte für die armen Seelen, zu täglichem Gebete um Wiedervereinigung im Glauben und zu mindestens halbstündiger Besuchung des Allerheiligsten am Feste Peter und Paul. Vereinszeichen, sowohl für die Mitglieder der Erzbruderschaft, wie für die des Gebetsvereines, ist die Medaille des Reunions-Rosenkranzes, welche auf der einen Seite ein Kreuz mit der Inschrift: Ut omnes unum sint! und auf der anderen das Bild des Apostels Deutschlands, des hl. Bonifacius, trägt. Für jedes aggregierte Mitglied des Gebetsvereines, dessen Hinscheiden durch Einsendung des Aufnahmezettels an den Rector des Campo santo angezeigt wird, wird an einem privilegierten Altare dieser Kirche eine Seelenmesse gelesen.

In diesen Vereinen haben wir die schönste und wirksamste katholische Antwort auf das Treiben des „Evangelischen Bundes." Der Bund poltert, streitet, reizt auf, und verschärft so unablässig die Gegensätze zwischen Katholiken und Protestanten; die in Rede stehenden

Gebetsvereine suchen diese Gegensätze mit Hilfe der göttlichen Gnade zu mildern und auszugleichen. Der „Bund" erstrebt eine Einigung der zahlreichen protestantischen Kirchen und Secten nicht in einem positiven Glauben, der seinen meisten Mitgliedern überhaupt abgeht, da sie nicht einmal über die ersten und einfachsten Grundwahrheiten des Christenthums einig sind und viele darunter mit dem Christenthum selbst gebrochen haben; sondern in dem Hasse gegen Rom und dem bittersten Kampfe gegen alles Katholische; die Massow'schen Vereine hingegen bezwecken eine friedliche, gnadenvolle Einigung der Katholiken und Protestanten auf dem Boden der christlichen Offenbarung, wie die katholische Kirche sie bewahrt und lehrt. Die Saat, welche der „Bund" ausstreut, kann nur zu Früchten des Hasses und ewigen Haders aufgehen, die Früchte, welche die Gebetsvereine reifen lassen, sind Friede und Liebe in Christo dem Herrn. Der „Bund" kehrt geflissentlich alles hervor, was zur Verbitterung reizen und führen kann; die Gebetsvereine suchen und pflegen mit schonender Hand, was den getrennten Brüdern noch gemeinsam, um mit seiner Hilfe Alle im Glauben und in der Liebe Jesu zu vereinigen. Da nun nach den Worten des Welterlösers die gegenseitige Liebe das Kennzeichen seiner Jüngerschaft ist (Joh. 13: 35), so werden auch diese zwei Gebetsvereine für alle, die in dem von uns getrennten Lager die Augen öffnen und sehen wollen, ein klares Zeichen dafür sein, wo sie den Heiland und die von ihm gestiftete Kirche zu suchen haben und finden müssen. Dass es aber ferner für Vereine, welche ihre Mitglieder unter den Angehörigen aller christlichen Confessionen suchen, keine geeigneteren gemeinsamen Gebete geben kann, als das Vater unser, die kurze Doxologie und die Psalmen, liegt auf der Hand; denn diese Gebete kann auch der bibelgläubige Protestant nicht zurückweisen. Und gewiss! Wenn wir uns erst einmal im gemeinsamen innigen Gebete zu Gott um Wiedervereinigung im Glauben gefunden haben, kann diese Wiedervereinigung selbst nicht ausbleiben.

Ich glaube daher, den hochw. Confratres die Pflege dieser beiden Vereine recht warm empfehlen zu sollen, namentlich denen aus ihnen, die in der Diaspora und in großen Städten mit confessionell gemischter Bevölkerung die Seelsorge ausüben. Der Segen Gottes wird ihren Bemühungen nicht fehlen.

Das Rundschreiben „Rerum novarum" und seine Sittenlehren.[1])

Von P. August Lehmkuhl S. J., Professor in Exaeten (Holland).

II. Elternrecht und Elternpflicht in Erziehung der Kinder.

Elternrecht und Elternpflicht erörtern ist gleichwertig mit der Erörterung der Bedeutung der Familie. „Kein menschliches Gesetz,"

[1]) Vergl. Quartalschrift 1892, III. Heft, S. 513.

sagt hierüber das päpstliche Rundschreiben, „kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe entziehen; keines kann den Hauptzweck dieser durch Gottes heilige Auctorität seit der Erschaffung eingeführten Einrichtung irgendwie einschränken. „„Wachset und mehret euch;““ mit diesen Worten war die Familie gegründet. Die Familie, die häusliche Gesellschaft, ist eine zwar kleine, aber wahre Gesellschaft, älter als jedes Gemeinwesen; darum bestehen in ihr auch nothwendigerweise Rechte und Pflichten, unabhängig vom Staat....

„Sie ist eine Gesellschaft im wahren Sinne des Wortes und untersteht der Leitung einer selbständigen, der väterlichen Gewalt. Darum besitzt auch die Familie, natürlich innerhalb der durch ihren nächsten Zweck ihr vorgezeichneten Grenzen, wenigstens ebensogut wie der Staat das Recht, die Mittel zu wählen und zu gebrauchen, welche zu ihrem Bestande und zu ihrer berechtigten, freien Entfaltung erforderlich sind. Wir sagten, wenigstens ebensogut; denn da die häusliche Vereinigung der Idee und der Sache nach früher da ist, als die bürgerliche Gesellschaft, so haben folglich auch die Rechte der ersten den Vorrang und sind enger mit der Natur des Menschen verknüpft. Wenn die Einzelnen, wenn die Familien nach ihrem Verband zur staatlichen Gesellschaft statt Beihilfe nur Verletzung, statt Schutz nur Schädigung ihrer Rechte im Staate fänden, dann müsste ihnen der Staat eher verleiden, als wünschenswert erscheinen.... Die väterliche Gewalt ist derart, dass der Staat sie weder aufheben noch an sich ziehen kann; denn sie ist mit dem Leben der Menschen selbst gegeben. Die Kinder sind, um mit dem hl. Thomas zu sprechen, gewissermaßen ein Theil des Vaters und eine Entfaltung seiner Person; auch treten sie, genau gesprochen, nicht als Einzelpersonen durch sich selbst, sondern vermittels der Familie, in der sie geboren sind, in den Verband der staatlichen Gesellschaft ein. Und aus eben dem Grunde, weil die Kinder der Natur nach ein Theil des Vaters sind...., so unterstehen sie, bevor sie den Gebrauch der freien Selbstbestimmung haben, der Sorge der Eltern.“

In diesen Worten des hohen Stellvertreters Christi ist Grund und Wesen des Elternrechtes und der Elternpflicht gezeichnet. Jene Auctorität heißt *väterliche* Gewalt, weil der Vater, der Mann, das Haupt der Familie ist; die Aufgabe der Mutter ist es, theilnehmend, ergänzend, stellvertretend einzugreifen.

Aber es lohnt sich der Mühe, in die päpstlichen Worte etwas tiefer einzudringen. Sie lehren uns sowohl einige wichtige Eigenschaften der Elternaufgabe, als auch ihren Gegenstand. Bezüglich der Eigenschaften der Elterngewalt heißt es: 1. dass sie nicht verstaatlicht werden kann; 2. dass sie selbst heiliger und unverletzlicher ist als die Staatsgewalt.

Daraus folgt nun nicht, dass die staatliche Auctorität niemals eingreifen könne bezüglich der Ausübung der väterlichen Gewalt, oder

dass sie diese selber in keinem Stücke gesetzlich regeln könne. Betreffs der Ausübung der väterlichen Gewalt kann sie eingreifen, wenn grober Missbrauch oder grobe Pflichtvergessenheit vorliegen sollte. Die der väterlichen Gewalt Unterworfenen unterstehen ja doch auch der staatlichen Auctorität und Sorge, und haben darum Anrecht auf Schutz. Auch sie sind der väterlichen Gewalt gegenüber nicht rechtlos; wenn sie auch gewissermaßen ein Theil des Vaters sind, so haben sie doch eine selbständige Natur, sind nicht wie Hab und Gut der Willkür preisgegeben. Und im Falle der missbräuchlichen Ausübung der väterlichen Gewalt sind sie umsomehr dem höheren Schutze zu überweisen, als sie sich selber nicht zu schützen vermögen. Die christliche Lehre und schon die richtige menschliche Vernunft erkennt in den Kindern nicht Sclaven, und kennt überhaupt keine Sclaven in dem Sinne, dass dieselben ihren Herren gegenüber rechtlos wären.

Auch eine gesetzliche Regelung der väterlichen Gewalt im allgemeinen ist nicht vollständig ausgeschlossen. Von Natur aus unterstehen die Kinder der Elternsorge, sagt Leo XIII. mit dem heiligen Thomas von Aquin, so lange sie noch nicht den Gebrauch ihres freien Willens oder der freien Selbstbestimmung erlangt haben. Die Zeit des erlangten Vernunftgebrauches ist die engst mögliche Grenze, bis wohin sich die Elternsorge und Elterngewalt erstrecken muss. Doch tritt weder der Vernunftgebrauch plötzlich ein, noch ist mit dem Vernunftgebrauche die volle Reife und Ueberlegung gegeben, oder auch nur die Fähigkeit, für die eigenen Bedürfnisse schon selbständig Sorge tragen zu können. Das Kind bedarf länger der Pflege und Leitung der Eltern. Die äußerste Grenze, bis wo die väterliche Gewalt sich auf das Kind erstrecken dürfe, zieht die Natur selbst nicht. Dies thut zum allgemeinen Wohl die öffentliche Gewalt. Hier und in ähnlichen Fällen kann die staatliche Auctorität in die väterliche Gewalt selber bestimmend eingreifen. So sehen wir thatsächlich auch in den Gesetzbüchern aller Culturländer Paragraphen über die väterliche Gewalt, über deren Dauer und deren Erlöschen. Wenn aber zwar eine Festsetzung seitens positiver Gesetze am Platze, ja gewissermaßen nothwendig ist, so muss doch das Wesen der väterlichen Gewalt unangetastet bleiben. Was in der väterlichen Gewalt naturnothwendig und wesentlich ist, das ist nach den Worten Leos XIII. selbst heiliger und unantastbarer, als die öffentliche Gewalt, als das Recht der staatlichen Auctorität. Mit Recht; nothwendiger und unverletzlicher ist das Leben selbst und das Recht auf das Leben, als die Ausbildung und Ausschmückung des Lebens. Nur letzteres ist vom Staate bedingt und gibt der öffentlichen Auctorität ihre Rechte; ersteres ist von den Eltern bedingt und gibt Recht und Pflicht den Eltern. Das Leben, dessen erste Entfaltung und auch geistige Entwicklung, bedarf der staatlichen Beihilfe nicht; ja selbst heute bei unserem so hoch ausgebildeten staatlichen Leben gehört es gar nicht zu den unmöglichen Dingen, dass ferne von allem staatlichen Verbande in öder Wildnis

einzelne Familien sich gründen und sich völlig entwickeln unter bloß väterlicher Gewalt, ohne staatliche Auctorität; nie aber entsteht oder besteht bloß die letztere ohne die erstere.

Diese aus der Natur der Dinge so ungezwungen fließende Lehre trifft schneidig einige Grundirrthümer unserer Zeit. Zunächst trifft sie einen Hauptirrthum der socialdemokratischen Partei. Diese überweist die Sorge und Erziehung der Kinder einfachhin „der Gesellschaft." Einer ihrer Führer, A. Bebel, sagt in seinem Buche „Die Frau und der Socialismus" (9. Aufl. S. 317 ff.): „Eine der Hauptaufgaben der neuen Gesellschaft wird sein, ihre Nachkommenschaft entsprechend zu erziehen. Jedes Kind, das geboren wird, ob Mädchen oder Knabe, ist ein der Gesellschaft willkommener Zuwachs, weil sie darin die Möglichkeit ihres Fortbestandes, ihre eigene Fortentwicklung erblickt; sie empfindet also auch von vorneherein die Verpflichtung, für das neue Lebewesen nach ihren Kräften einzutreten". Bezeichnend ist, dass der Socialistenführer das Kind sofort als Nachkommenschaft *der Gesellschaft* bezeichnet, als Zuwachs der Gesellschaft, dem die Gesellschaft *ihrer* Fortentwicklung wegen die möglichste Sorge schulde, und den Eltern nichts zuweist, als dass „die Mutterbrust dem Kinde so lange zu erhalten sei, als möglich und nothwendig erscheint". Begreiflich, die Eltern setzen die Kinder in die Welt nicht mit Elternliebe, sondern aus gemeinstem Naturtrieb; sie können „wenn sie wollen" sich ihren Kindern widmen. Das werden sie aber nicht wollen, weil andere Sachen einem Socialisten mehr „Genuss" bieten, und das ganze Ziel des Socialistenlebens möglichst viel Genuss ist, oder wie Bebel sagt: „ein möglichst hohes Maß von Lebensannehmlichkeiten", obwohl nach dem Recept: „Am meisten genießt, wer lange genießt". (S. 331.)

Dieses passt freilich in ein System, wo die Ehe nicht mehr gilt, wo Religionsschmähung deshalb ein „Unsinn" geworden, weil „die Religion von selbst verschwunden" ist, wo es das Höchste ist „ein Mensch zu sein", d. h. die Befriedigung aller, auch der thierischen Triebe zu suchen, wo nur „Einfältige oder Heuchler" behaupten können, dass „Sittlichkeit und Moral mit der Religion etwas zu thun" habe: dort, aber auch nur dort kann im „Erziehungssystem dann der Reinigungs- und Verbesserungs-Process vorgenommen" werden, in welchem Gott und Religion keinen Platz mehr haben, und aus welchem nur solche Menschen hervorgehen, „denen nichts Menschliches und Natürliches fremd ist". Gott verhüte, dass auch nur ein einziges Geschlecht in einer solchen Cloake von systematisierter gemeiner Unsittlichkeit und Gottlosigkeit heranwachse; es wäre reif für ein Strafgericht ärger als die Sintflut. Solche Ideen widerlegen, ist unnöthig; für den Menschen, der mehr sein will, als ein Thier, sind sie gerichtet.

Aber auch ein anderer praktisch folgenschwererer Irrthum wird durch die oben angeführten und erörterten Lehren des Papstes getroffen, ein Irrthum, welcher von der soeben besprochenen social-

demokratischen Lehre von dem obersten Recht der „Gesellschaft“ über die Kinder wesentlich nicht absticht, sondern nur in Form und Anwendung verschieden ist. Wir meinen hier den großen Irrthum so vieler unserer heutigen Staatsmänner und Staatsrechtsgelehrten, welche im Staate die oberste Quelle alles Rechts erkennen und darum den Eltern das Recht und die Pflicht den Kindern gegenüber zuweisen, welche immer die staatlichen Gesetze festgesetzt und ihnen, jedoch stets als von der höheren staatlichen Gewalt abhängig, zugestanden haben.

Dagegen erhebt das Rundschreiben lauten Einspruch. Das Elternrecht rührt in seinen wesentlichen Punkten nicht vom Staate her; es ist älter und tiefer begründet als das staatliche Recht; der Staat kann und darf ihm nur Schutz gewähren und Nachhilfe leisten, nicht aber es aufheben oder an sich ziehen. Wir sagten, der entgegengesetzte in Theorie und Praxis heute so vielverbreitete Irrthum unterscheide sich nicht wesentlich von dem diesbezüglichen socialdemokratischen Irrthum. Bedarf es eines Nachweises? In beiden Anschauungen ist ja derselbe Grundirrthum, dass der Mensch in erster Linie für die Gesammtheit da sei, und darum soviel Recht besitze, als es der Gesammtheit fromme und sie es für gut erachte. Ob man diese Gesammtheit unter dem Namen „Staat“ oder unter einem anderen Namen zusammenfasst, das ändert am Wesen nichts, und ob die Leitung in den Händen Vieler, oder Weniger, oder eines Einzigen beruht, wesentliche Verschiedenheit begründet auch dieses nicht. Allein diese Auffassung der Gesammtheit, der öffentlichen- oder Staatsgewalt und ihrer Entstehung ist eben grundfalsch. Der Mensch hat als Einzelwesen seine Selbständigkeit und seine Rechte. Er muss selbständig seiner Bestimmung nachkommen, seinem Endziele zustreben, über sein Thun und Lassen Rechenschaft ablegen; deshalb hat er in erster Linie persönliche, unantastbare Rechte. Nur zur Hilfe in der Erstrebung seiner nächsten Ziele und seines letzten Zieles bedarf er des Anschlusses an Andere und bedürfen die Menschen eines Gemeinwesens, einer staatlichen Ordnung. Die staatliche Ordnung und die staatliche Gewalt ist daher nach Ursprung und Zweck die Helferin und Beschützerin, nicht die Schöpferin der persönlichen Thätigkeit und der persönlichen Befugnisse und Rechte; der Staat ist eine Hilfsanstalt, ist für die Staatsbürger da, er hat nicht umgekehrt für sich selber seinen Zweck, so dass die Staatsbürger da wären für den Staat. Diesen Gedanken ergänzen die Worte Leos XIII.: „Wenn etwa eine Familie in höchster Noth und Rathlosigkeit ist, so, dass sie selber sich dieser nicht mehr entwinden kann, dann ist es am Platze, dass die öffentliche Hilfe der äußersten Noth steuere, weil ja die einzelnen Familien Glieder des öffentlichen Gemeinwesens sind. Ebenso lasse man die öffentliche Gewalt zur Wahrung des Rechtes einschreiten, wenn etwa im häuslichen Kreise einer Familie schwere Verletzung gegenseitiger Rechte vorgekommen wäre. Das hieße dann

nicht die Privatrechte an sich reißen, sondern dieselben nach Recht und Pflicht schützen und befestigen. Innerhalb dieser Grenzen jedoch muss die öffentliche Auctorität sich halten, darüber hinaus greifen, ist Verletzung des natürlichen Rechtes".

Zu diesen Worten treten in Gegensatz die Gesetze so vieler unserer modernen Staaten behufs Erziehung und Unterricht, vor allem die Bestimmungen über religiöse Erziehung und Unterweisung der Kinder. Als Beispiel greifen wir zuerst die Bestimmungen des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches heraus. Dasselbe bestimmt § 139 ganz vernünftig die Erziehungspflicht der Eltern mit folgenden Worten: „Die Eltern haben überhaupt die Verbindlichkeit, ihre ehelichen Kinder zu erziehen, das ist, für ihr Leben und ihre Gesundheit zu sorgen, ihnen den anständigen Unterhalt zu verschaffen, ihre körperlichen und Geisteskräfte zu entwickeln, und durch Unterricht in der Religion und in nützlichen Kenntnissen den Grund zu ihrer künftigen Wohlfahrt zu legen". Das alles ist die von Gott durch die Natur selbst den Eltern auferlegte und verkündete Pflicht. Aber liest man im Gesetzbuch weiter, so wird man zu der Annahme gedrängt, dass dieses jene Pflichten als durch das Gesetzbuch geschaffene und durch das Gesetzbuch tilgbare Pflichten auffasst. So sehr wird im folgenden § 140 und dessen Erläuterung jene Elternpflicht und das entsprechende Elternrecht missachtet. § 140 lautet: „In was für einer Religion ein Kind, dessen Eltern im Religions-Bekenntnisse nicht übereinstimmen, zu erziehen, und in welchem Alter ein Kind zu einer anderen Religion, als in der es erzogen worden ist, sich zu bekennen berechtigt sei, bestimmen die politischen Vorschriften". Das wäre nun alles erträglich, wenn jene politischen Vorschriften mit den natürlichen und göttlichen harmonierten. Aber nein! Hauptgrundsatz: Die Kinder werden auf die verschiedenen Religions-Bekenntnisse getheilt. Dann: Vertragsmäßig können die Eltern anders beschließen, aber nicht mehr für ihre Kinder, die das siebente Lebensjahr überschritten haben. Darnach kann es vorkommen, dass nach Conversion des akatholischen Ehetheils das Kind von jetzt rein katholischen Eltern zur Erziehung im protestantischen Bekenntnisse seitens der Behörde gezwungen werden kann. Damit ist in Vergewaltigung des katholischen Gewissens den meisten Gesetzbüchern der Rang abgelaufen, hoffentlich nicht so in der Handhabung!

Im „Deutschen Reich" bilden die verschiedenen Gesetzes-Bestimmungen über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen eine wahre Musterkarte. Der Wortlaut der Gesetze, ihre Anwendung und Handhabung, ihre Folgen sind sorgfältig zusammengestellt in dem Werke: „Die Confession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche von Dr. Karl Schmidt, Oberlandesgerichtsrath zu Colmar i. E." Diesem entnehmen wir ein paar kurze Angaben. In den älteren preußischen Landestheilen haben die Kinder der Religion des Vaters zu folgen; so lange jedoch beide Eltern über

die Erziehung ihrer Kinder einig sind, hat sich ein Anderer in diese Angelegenheit nicht einzumischen. Haarsträubende Dinge können sich aus der seit längerer Zeit bei den Gerichten beliebten Interpretation dieses Gesetzes ergeben für den Todesfall des Vaters. Die katholische Witwe kann alsdann gezwungen werden, ihre bis da noch nicht schulpflichtigen Kinder dem protestantischen Religions-Unterrichte anzuvertrauen, weil der Tod die „Einigkeit der Eltern" aufgehoben habe! — In Nassau sollen in allen Fällen die Kinder in der Religion des Vaters erzogen werden; davon soll weder vor noch während der Ehe, weder durch mündliche Abrede, noch durch schriftlichen Vertrag abgegangen werden können. Das Bestimmungsrecht wird also nicht nur der Mutter, sondern auch dem Vater entzogen. — Kurhessen entzieht zwar das Bestimmungsrecht dem Vater nicht, legt es aber streng in Fessel. — Die meisten übrigen Länder lassen eine Vereinbarung zwischen beiden Eltern zu, wiewohl mit mehr oder weniger höchst lästigen Beschränkungen.

Grundsätzlich also durchweht derselbe Geist alle diese Gesetzes-Paragraphen, dass nämlich der staatlichen Auctorität bezüglich der Kinder und ihrer Erziehung ein höheres Recht zustehe, als den Eltern; in der concreten Ausgestaltung dieses Grundsatzes wird freilich hier mehr, dort weniger das Elternrecht geachtet und geschont.

Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, für die Erziehung und Unterweisung ihrer Kinder Sorge zu tragen. Dieses Recht und diese Pflicht kann ihnen die staatliche Auctorität nicht nehmen; höchstens kann dieselbe den Eltern die Ausübung der Pflicht erleichtern. Die Natur selbst hat es in jedes Lebewesen hineingelegt, dass der neu zur Welt geborne Nachwuchs von seinen Erzeugern gepflegt und groß gezogen werde, bis er selbst für sein Weiterkommen sorgen könne. Was der blinde Naturtrieb bei den Thieren thut, das thut der Trieb der vernünftigen Natur beim Menschen. Nur ist das Menschenkind nicht auf bloß leibliche Hilfe angewiesen, sondern es bedarf auch der geistigen Nachhilfe und Entwicklung. Darum hat sich die Sorge der Eltern für die Kinder auf weit längere Zeit auszudehnen. Diese müssen nicht bloß körperlich groß gezogen, sondern auch geistig erzogen werden. Sowie es ein Eingriff in das Elternrecht wäre, wenn der Staat die Kinder nehmen, sie von Staatsammen auffüttern lassen wollte, und sie in allgemeine Ernährungshäuser hineinzwänge: so ist es auch ein Eingriff in das Elternrecht, wenn die Kinder gegen den Willen der Eltern in eine bestimmte Erziehungs- und Lernanstalt vom Staate hineingezwungen werden. Ein gewisses Maß von Bildung und von Kenntnissen mag für die heutige Welt ein Bedürfnis geworden und dadurch den Eltern die Pflicht erwachsen sein, ihren Kindern dieses nothwendige Maß von nützlichen Kenntnissen zu verschaffen: wo und in welcher Weise dies geschehe, ist zunächst Sache der Eltern und — in religiöser Beziehung — der Kirche.

Wenn wir hier betreffs der religiösen Seite der Erziehung die Kirche erwähnen, so betreten wir damit ein Gebiet, welches eine genauere Erörterung nothwendig macht. Es ist ein unleugbarer Grundsatz und eine von den Katholiken nie zu übersehende Wahrheit, dass auf die religiöse Seite der Erziehung und des Unterrichtes die Kirche ein weit stärkeres Recht besitzt, als die Staatsgewalt auf die profane Seite es hat. Dies erhellt aus mehrfachen Gründen. Dass der Kirche, nicht der Staatsgewalt, die Sorge für die religiösen Angelegenheiten obliege, ist ausgemacht. Nicht dem Staate, weder dem römischen Kaiser, noch dem Landpfleger oder irgend welchem Staatsbeamten, sondern dem Petrus und den übrigen Aposteln hat Christus der Herr die Vollmacht ertheilt, die Menschen in Sachen des Seelenheils und der Religion zu unterrichten. Die Religion aber steht unter allen Fächern, welche bei der Bildung des Kindes in Betracht kommen, an erster Stelle. Sie ist zunächst der edelste und nothwendigste Gegenstand des Unterrichtes; der nothwendigste, weil sie über die ewig dauernden Güter, über das jenseitige Leben und dessen Sicherstellung belehrt; der edelste, weil die höchsten und erhabensten Wahrheiten zur Sprache kommen. Die Religion ist aber nicht nur Unterrichts-Gegenstand, sondern auch das nothwendigste Bildungs- und Erziehungsmittel. Bildung begreift außer Bildung des Verstandes auch die Bildung des Willens in sich, Erziehung sagt vorzugsweise Zügelung der Neigungen, Richtigstellung des Willens, Regelung und Bezähmung der Leidenschaften, mit einem Worte Bildung des sittlichen Charakters; das alles ist unerreichbar ohne ein Festwurzeln des Willens in religiösen Beweggründen, ohne feste und dauernde Regelung des Verhältnisses zu Gott; sonst wird das menschliche Herz ein Spielball der Leidenschaften, es macht sich und seinen schnöden Eigennutz zum Mittelpunkte alles Strebens, Charakterfestigkeit bleibt ein leerer Schein, Opfermuth ein Wort ohne Inhalt. Darüber kann die leere Phrase nicht hinwegtäuschen: „Sittlichkeit ist möglich ohne Religion; die Liebe zum Edlen, Guten und Schönen, nicht die Religion, bildet den Geist und veredelt den Charakter“. Sittlichkeit ohne Religion, das heißt ohne Gott! Aber wo gibt es denn eine feste Norm des sittlich Guten und Bösen, wenn nicht im Willen des ewigen, unveränderlichen Gottes; wo ein festes Band der Pflicht, das Alle ohne Ausnahme bindet, das den Menschen umschlossen hält, auch im Verborgenen und in der größten Einsamkeit, das ihm unerbitterlich ein „Du darfst nicht“ auferlegt, auch wenn der größte irdische Gewinn, oder das größte irdische Uebel ihm winkte; wo gibt es eine unwandelbare Pflicht, wenn sie nicht ruht im Willen und in der Natur des unwandelbaren höchsten Herrn und Gebieters Aller, des ewigen Gottes? Und das Edle, Schöne und Gute, losgerissen von Gott, soll veredeln, Willen und Charakter stählen? Ohne Gott gibt's für den menschlichen Geist nichts Gutes, nichts Edles und Schönes. Aber wenn es auch solches gäbe, es wird das Herz nicht länger fesseln, dem Willen nicht länger

genügen, als wie lange es dem Menschen gut und schön und edel bleibt. Aber nehme man das menschliche Herz auf sich selbst gestellt, ohne Gott — ja, dann hat man nur eine vom Sturme gepeitschte Welle, alles unruhig, alles aufgeregt, bald von dieser, bald von jener Leidenschaft gewürfelt, und je nach der Leidenschaft, die das Herz bewegt, wechselt Gut und Schön und Edel. Dieses in allen Farben der verschiedensten Leidenschaften schillernde Gute und Schöne soll das Herz und den Willen des Menschen festhalten, unentwegt festhalten auch inmitten der schwersten Kämpfe, auch bei der Forderung der größten Opfer? O, wenn die Gewissen Aller bloßlägen vor unseren Augen, da möchte ich zählen die charakterfesten Männer, welche kein innerer Kampf erschüttert, kein noch so großes Opfer ins Wanken bringt! Nur der, dessen Herz und Willen in Gott festankert, wird willensstark und charakterfest bleiben. Dahin also muss auch die Unterweisung und Erziehung des Kindes beständig sich richten. Darum muss der ganze Unterricht des Kindes, soll er Erziehung sein, von der Religion getragen und durchdrungen werden. Wird diese dem Kinde gegenüber, ich will nicht sagen angefeindet, aber doch stiefmütterlich wie ein gewöhnliches Lehrfach, vielleicht gar als Nebenfach behandelt, so kann sie in das Herz des Kindes nicht eindringen und ihren erziehenden Einfluss nicht ausüben; sie bleibt an der Oberfläche und wird innerhalb kurzer Jahre von heranwachsenden Leidenschaften im Strudel des Lebens gleich vielem andern hinweggeschwemmt. Der Religion und damit der Kirche, oder den Eltern und Lehrern unter Anweisung und Leitung der Kirche, muss bei Erziehung und Unterricht der Kinder die Hauptthätigkeit zufallen.

Ich sagte der Kirche, oder den Eltern und Lehrern unter Leitung der Kirche, müsse die Hauptthätigkeit zufallen. Das leitet auf einen anderen Grund hin, weshalb der Kirche mehr Recht auf die religiöse Seite des Unterrichtes und der Erziehung zukomme, als dem Staate auf die profane Seite. Bisher war es die größere Wichtigkeit und Bedeutung der Religion für die Erreichung des Zweckes der Erziehung, welche wir betrachtet haben. Allein wir müssen auch auf die Stellung sehen, welche die Kirche zur Religion hat. Diese ist eine weit andere, als die Stellung der Staatsgewalt zum profanen Wissen. Die Stellung der Staatsgewalt zum profanen Wissen ist keine Macht- und Amtsstellung. Der Staat ist nicht aus sich der berufene Vermittler der Wissenschaft. Er hat Kunst und Wissenschaft zu pflegen und nach Möglichkeit die Aneignung eines höheren Maßes von Wissenschaft seinen Mitgliedern zu erleichtern; sonst aber hat er die Pflege und den Ausbau der Wissenschaften den Privatbestrebungen der Staatsbürger zu überlassen. Anders die Kirche gegenüber der Religion. Ihr ist von Christus die positive Vollmacht und der positive Befehl gegeben, alle Völker in der Wahrheit der Religion zu unterrichten und über die von ihm überbrachte Lehre und deren Reinerhaltung zu wachen. Sie ist also befugt und sie allein ist befugt, öffentlich

und auctoritativ als Lehrerin in religiösen Dingen aufzutreten; und wenn auch die Eltern das natürliche Recht und die natürliche Pflicht, im privaten Familienkreise ihre Kinder religiös zu unterrichten und zu erziehen, nicht verlieren: so sind sie doch, insofern sie der Kirche zugehören, auch in dieser ihrer religiösen Pflichterfüllung von der Kirche und deren Weisungen abhängig. Diese Abhängigkeit fußt auf doppeltem Grunde, das einemal, weil es sich um eine religiöse Pflicht der Eltern handelt, das anderemal, weil es sich um ein Belehrtwerden der Kinder handelt, welches, was Religion angeht, die Kirche bei allen ihren Mitgliedern in oberste Hut zu nehmen hat. Daraus folgt, dass die Kirche eine gewisse Belehrung der Kinder, der Art und der Ausdehnung nach, den Eltern vorschreiben kann, sei es, dass diese selbst die Belehrung ertheilen, oder durch Andere ertheilen lassen; mit anderen Worten, sie hat das Recht zum Lernzwang, soweit die erforderliche religiöse Bildung ihn erheischt. Es folgt ferner, dass die Kirche mit Rücksicht auf die Schwierigkeit, den genügenden religiösen Unterricht privatim zu erreichen, nicht bloß den Lernzwang, sondern direct den Schulzwang anordnen kann, um die Erreichung ihres Zweckes besser zu sichern. Der Staat muss grundsätzlich mit einem solchen Zwange warten, bis er sieht, dass die Eltern betreffs der allgemein nothwendigen Bildung der Kinder ihre Pflicht gröblich versäumen, oder ihr nicht nachkommen können; die Kirche ist zum Zwange berechtigt schon aus dem Grunde, dass sie sieht, der nöthige Unterricht in der Religion könne so besser und sicherer erreicht werden.

Wir sagten oben, durch die Obhut, welche die Kirche über die religiöse Lehre und Unterweisung überhaupt hat, gienge das Recht und die Pflicht der Eltern nicht verloren, für den religiösen Unterricht und die Erziehung ihrer Kinder zu sorgen. Diese Pflicht schließt nun die sehr dringliche Pflicht einer Abwehr in sich. Da die katholischen Eltern von der Wahrheit ihrer Religion und Kirche, mithin von der ausschließlichen Wahrheit derselben überzeugt sind, so wird es die heiligste Gewissenspflicht, dafür zu sorgen, dass nur katholischer Unterricht und katholische Erziehung den Kindern zutheil werde. Das will heißen, es ist heiligste Gewissenspflicht, alles abzuwehren und fern zu halten, was in die jungen Kinderherzen unkatholische Anschauungen, Meinungen, Gesinnungen hineinsenken, was Gleichgiltigkeit, Zweifel an ihrem heiligen Glauben wachrufen und jenes theuerste Kleinod gefährden könnte. Die Reinerhaltung des wahren Glaubens steht höher, als noch so glänzende profane Bildung; denn diese hat höchstens Wert für dieses kurze Leben, auf jener beruht nach Ueberzeugung jedes Katholiken das Glück oder Unglück einer ganzen Ewigkeit.

Jene heiligste Pflicht, an der Seele der eigenen Kinder nicht Mörder zu werden, kann kein Staatsgesetz umstoßen. Will daher ein Staatsgesetz Kinder in Schulen zwingen, wo dieselben behufs des Glaubens oder der Sittlichkeit Gefahr laufen, so sind die Eltern,

weit entfernt, diesen Gesetzen Gehorsam zu schulden, vielmehr gehalten, denselben allen erlaubten Widerstand zu leisten, und je nach der Höhe jener Gefahr, nicht einmal der drohenden Gewalt zu weichen. Wenn es nöthig würde, dann muss der katholische Christ selbst zu sterben wissen; seiner Glaubenspflicht untreu werden, kann und darf er nicht.

Wir sagten „je nach der Höhe der Gefahr". Denn wo die Gefahr nicht groß ist, wo dieselbe beseitigt oder wirkungslos gemacht werden kann: da können die Eltern, auch wenn sie ganz wohl den Anforderungen des Gesetzes sich widersetzen dürfen, dennoch auch mit Rücksicht auf den Schaden, der sie oder ihre Kinder sonst treffen würde, sich willfährig erweisen.

Derartige Verwickelungen und ernste Gewissensforderungen sind in unserer Zeit durchaus nicht aus der Luft gegriffen. Wo daher zur Vermeidung solcher Verwickelungen der Ausweg offen steht, dass die Katholiken freie Schulen gründen und dadurch dem Zwang zu unkatholischen Schulen entgehen können, da kann es freilich mehr als bloßer Rath werden, dass man zu diesem Mittel selbst unter Aufgebot aller Kräfte und materieller Opfer entschieden greife. Diesbezügliche Mahnungen sind mehr als einmal von Rom aus ergangen. Wir wählen einige Worte aus den Weisungen, welche im Jahre 1864 anlässlich des badischen Schulstreites, im Jahre 1875 als Antwort auf Anfragen nordamerikanischen Episkopates, und im Jahre 1878 als Verordnungen für die Stadt Rom selbst erfolgten.

Im ersteren Schreiben an den damaligen Erzbischof von Freiburg sagte Pius IX.: „Ohne Zweifel müsste dort, wo durch Ausschluss der kirchlichen Auctorität aus den Schulen die Jugend der Gefahr gegen den heiligen Glauben ausgesetzt würde, die Kirche mit Aufwendung aller Mittel für die nothwendige christliche Unterweisung und Erziehung der Jugend Sorge tragen, sie sähe sich sogar gezwungen, die Gläubigen zu ermahnen und darüber aufzuklären, dass jene kirchenfeindlichen Schulen nicht besucht werden dürften."

In dem Schreiben an die nordamerikanischen Bischöfe wird dann freilich gesagt: „Wohl ist es wahr, dass die Umstände zuweilen für die Eltern es erlaubt machen können, ihre Kinder in die staatlichen, nicht katholischen Schulen zu schicken. Das dürfen sie aber nicht ohne hinlänglichen Grund. Ein solcher Grund mag vorliegen, wenn eine katholische Schule am Orte nicht existiert oder für die vorliegenden Verhältnisse ungenügend ist. Außerdem aber muss die Gefahr für den Glauben und die guten Sitten, wenn eine solche sich an den Besuch dieser Schule knüpfen sollte, wenigstens soweit herabgemindert sein, dass sie eine nahe und erhebliche nicht mehr ist. . . . Um aber die Jugend vor jener Gefahr zu schützen, ist nichts so nothwendig, als dass man sich darangebe, überall eigene katholische Schulen zu errichten und dafür zu sorgen, dass dieselben den staatlichen in nichts nachstehen. Sache der kirchlichen Obern ist, die Gläubigen zu den erforderlichen Opfern willig zu machen und ihnen die schwere

Pflicht zu erklären, welche sie haben, nach Möglichkeit für eigene Schulen zu sorgen. Wo also die staatlichen Gesetze nicht im Wege stehen, ist es auf diese Weise den Katholiken möglich, für eine solche Erziehung der Jugend zu sorgen, welche auf Kenntnis und Frömmigkeit zugleich bedacht ist."

Für die Stadt Rom wurde mit Rücksicht auf die protestantische Propaganda, welche unter anderem die Kinder katholischer Eltern an sich zu ziehen und protestantisch zu machen versuchte, im Jahre 1878 durch Leo XIII. folgendes verordnet: „Eines der schwersten Verbrechen machen sich die Eltern schuldig, welche in wahrer Grausamkeit gegen die Seele ihres Kindes, dasselbe in protestantische Schulen gehen lassen, oder gar zu gehen nöthigen. Es ist klar, dass die Handlungsweise dieser Eltern durchaus verurtheilt werden muss und dass sie, wie nur immer möglich, zur Umkehr von ihrer Sünde anzuhalten sind. So lange sie aber ihre Kinder nicht von diesen Schulen ferne halten, sind sie unwürdig und unfähig die Sacramente der heiligen Kirche zu empfangen und müssen daher von denselben zurückgewiesen werden."

Zwei höchst wichtige Pflichten also werden in diesen Schreiben den katholischen Eltern wiederholt ans Herz gelegt, so jedoch, dass je nach Zeit und Ort und Umständen die Pflicht größer oder geringer, dringlich oder weniger dringlich werden kann. Die erste Pflicht der Eltern ist, ihre Kinder den nichtkatholischen Schulen nicht anzuvertrauen, wenigstens da nicht, wo die Gefahr für Glauben und gute Sitten unabwendbar bleibt; selbst da, wo diese Gefahr nicht erheblich ist oder paralysiert werden kann und wird, darf dennoch nicht ohne wichtigeren Grund einer nichtkatholischen Schule der Vorzug vor einer katholischen Schule gegeben werden. Die zweite Pflicht der Eltern ist, dort, wo es gesetzlich möglich ist, soweit die Kräfte reichen, freie katholische Schulen zu gründen und sie concurrenzfähig zu machen und zu erhalten.

Damit ist die Befugnis des Staates verneint, eigenmächtig und ausschließlich das Gebiet der Schule und des Unterrichtes für sich zu beanspruchen. Wird das dennoch versucht, so kann es ein Gewissenszwang werden, dem die Eltern sich zu widersetzen haben. Es tritt dann doppelt schwer die Pflicht an die Katholiken heran, mit allen ihnen zugebote stehenden Mitteln für staatliche Gewährung der Schulfreiheit einzutreten und zu kämpfen.

Weit weniger noch kann der staatlichen Auctorität das Recht zugeschrieben werden, den religiösen Unterricht oder die religiöse Erziehung zu bestimmen. Die soeben gemachten Erörterungen giengen immer noch von der Unterstellung aus, dass der religiöse Unterricht neben dem staatlichen Schulunterricht nach freiem Ermessen der Eltern ertheilt werden könnte; der bloße Ausschluss desselben aus der Schule und die bloße akatholische Färbung des profanen Unterrichtes zeigte sich schon als eine Gefährdung der erforderlichen christ-

lichen und katholischen Erziehung. Leider versteigen sich die Gesetze mancher Länder weiter. Soweit es sich um Kinder aus Mischehen handelt, haben wir schon oben ein Beispiel höchst fataler Gesetzgebung vor Augen gehabt, welche die Freiheit der Eltern in der Wahl des religiösen Bekenntnisses, nach welchem die Kinder erzogen oder wenigstens unterrichtet werden sollen, beschränkt. Das mag der protestantischen Auffassung vom Staate entsprechen, der katholischen Auffassung entspricht es durchaus nicht; für einen paritätischen Staat ist es eine beständige Ausübung von Gewissenstyrannei. Wir können daher hier nur der Forderung uns anschließen, welche schon anderwärts betont wurde, dass nämlich die wahre Musterkarte von Gesetzen über die Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen, wie sie sich in den einzelnen Ländern und Ländchen des deutschen Reiches darstellt, mit einem Federstrich außer Curs gesetzt, und die ganze Angelegenheit dem freien Ermessen der Eltern anheimgegeben würde. Das wäre nicht gerade das grundsätzlich Vollkommenste oder Richtigste, da ja auch der paritätische Staat selbst auf einer grundsätzlich falschen Grundlage ruht, aber es wäre unter gegebenen Umständen das Leidlichste.

Der Ordo commendationis animae.

Von Vicar Dr. Heinrich Samson in Darfeld, Westfalen.

Die kirchlichen Gebete am Sterbebette des Christen, der ordo commendationis animae des römischen Rituale, beginnen mit der Litanei für Sterbende. Dieselbe ist eine verkürzte Form der Allerheiligen-Litanei, und gehört, wie diese, zu den kirchlich anerkannten Litaneien. Wie aus dem Leben der hl. Austraberta zu ersehen ist, wurde sie schon im Jahre 704 für die Sterbenden gebetet. Nach dem Berichte des Eremiten Johannes wurde diese Litanei auch bei dem Sterbebette der jung verstorbenen seligen Aleth, der Mutter des heiligen Kirchenlehrers Bernhard von Clairvaux, gebetet. (Tom. VI. opera s. Bernardi ex editione II Mabbilioni fol. 1300.) Dieselbe enthält, wie die Allerheiligen-Litanei, drei Abschnitte: 1. Invocationes (Anrufungen Gottes und der Heiligen); 2. Deprecationes (Bitten um Abwendung der Uebel und Begründung dieser Bitten); 3. Supplicationes (Bitten um Gewährung von Gnaden). Auf die invocationes wird geantwortet: „Bitte für ihn (sie);“ auf die deprecationes: „erlöse ihn (sie), o Herr!“; auf die supplicationes: „wir bitten dich, erhöre uns!“. Die gewöhnliche Schlussformel „Agnus Dei“ fällt in der Litanei für die Sterbenden aus.

1. Invocationes. a) Gewöhnlich bestanden die Litaneien in der alten Zeit aus den Namen der Heiligen, die als Fürsprecher bei Gott für die Menschen angerufen wurden; in dieser Litanei werden 17 Heilige mit Namen genannt. Man hatte früher auch Litaneien, die nur aus dem oft wiederholten Kyrie eleison bestanden. Binterim

hält es für nicht unwahrscheinlich, daſs bei den litaniae septiformes am St. Marcustage anfangs nichts anderes als Kyrie eleison gesungen wurde. Auch die Litanei für Sterbende beginnt mit dieser gewöhnlichen Anrufung Gottes. Diese Gebetsformel ist sehr alt. Wenn der königliche Sänger mehrere Psalmen mit den Worten „miserere mei, Domine“ (Herr, erbarme dich meiner) beginnt, was ist das anders als Kyrie eleison! Das Chananäische Weib (Matth. 25. 22) flehte den Heiland mit den Worten an: ἐλέησον με Κύριε (Herr, erbarme dich meiner). Der Stoiker Epiktetus (apud Arian. lib. 2. Div. cap. 7) beschreibt die Art, wie Gott angebetet werde, und sagt: „Deum invocantes precamur cum Kyrie eleison.“ Daher sagt der hl. Augustinus mit Recht: „Alle Völker bedienen sich bei dem Gebete in ihrer Sprache der Worte Kyrie eleison.“ Mit dieser Gebetsformel begann auch die katholische Kirche von der ersten Zeit an ihre Gebete. In den drei ersten Anrufungen der Litanei treten wir vor den Thron der allerheiligsten Dreifaltigkeit in Demuth und Anbetung. Was können wir im Angesichte des dreieinigen Gottes anderes sagen als: „Herr, erbarme dich unser!“, bei welchen Worten die christliche Andacht an Gott den Vater denkt. „Christus, erbarme dich unser!“, welche Anrufung an Gott den Sohn, „Herr, erbarme dich unser!“, welche Anrufung an Gott den heiligen Geist gerichtet ist. In diesen einleitenden Bitten wenden wir uns also zu einer jeden der drei göttlichen Personen und flehen um Erbarmen.

b) Unter den Heiligen, deren Fürbitte in der Litanei angerufen wird, steht an erster Stelle die seligste Jungfrau Maria, denn sie überstrahlt alle anderen weit, sie ist die Königin der Engel, die Königin aller Heiligen. Die Auserwählten im Himmel sind die verklärten Freunde Gottes, sind mit Gott in der innigsten Freundschaft verbunden. Aber auch wir sind mit ihnen verbunden, da wir Glieder desselben Leibes sind, dem auch sie angehören. Wie ein Glied des anderen hilfreich sich annimmt, so werden auch sie uns ihren Beistand nicht versagen, wenn wir sie darum angehen, und wenn wir auch noch so elend und sündhaft sind, so wird ihre Fürbitte um so nachdrucksvoller sein. Daſs man überhaupt in dem Verkehr mit Gott die Vermittelung der Heiligen in Anspruch nahm, fand und findet seine Begründung in der tiefgefühlten Anerkennung der eigenen Armseligkeit und Unwürdigkeit, welche auch, und gerade dem besten Vater gegenüber doppelt schwer empfunden wird, dann auch in der altkirchlichen Lehre von der Gemeinschaft der Heiligen, nach welcher die Mitglieder der triumphierenden Kirche im Himmel die Freunde und Fürsprecher der noch auf Erden streitenden Kirche sind und deshalb um ihre vielvermögende Fürbitte bei dem gemeinsamen Vater und Herrn vertrauensvoll angerufen werden können. In dieser demüthigen und vertrauenden Erkenntnis des heiligen Glaubens hat schon die alte Christenheit unter den Schutz der Heiligen und namentlich der Königin

aller Heiligen mit Vorliebe die Kirchen gestellt, in welchen man ganz besonders die göttliche Gnade sucht, damit diese heiligen Kirchenpatrone das schwache und unwürdige Gebet ihrer Schutzbefohlenen vor den Thron Gottes bringen und es der Erhörung würdiger erscheinen lassen.

Der Ausdruck des Gebetes zu Gott wird durch die Anrufung seiner Heiligen ein demüthiger und vertrauensvoller. Deshalb wenden wir uns in der Allerheiligen-Litanei an die seligen Himmelsbewohner und rufen sie um ihre Fürbitte an. Wir sagen dabei nicht: „erbarme dich unser!“, sondern „bitte für uns!“ und beobachten damit genau den Unterschied, den die katholische Kirche zwischen Anbetung und Verehrung macht. Kein Heiliger kann uns helfen aus eigener Macht, sondern nur ein Wort der Fürbitte einlegen bei Gott, der allmächtig ist und deshalb allein angebetet wird. Ihm steht es zu, Barmherzigkeit zu üben, die Heiligen können nur für uns bitten. Nachdem wir zur allerheiligsten Dreifaltigkeit um Erbarmen gefleht, wenden wir uns zur seligsten Jungfrau Maria und rufen sie um ihre Fürbitte an. Sie steht ja dem Gnadenthrone der allerheiligsten Dreifaltigkeit am nächsten; denn sie ist die auserwählte Tochter des Vaters, die jungfräuliche Mutter des Sohnes, die unbefleckte Braut des heiligen Geistes. Die seligste Jungfrau ist „das Heil der Kranken“, auch der Todkranken. Zu ihr betet so oft die Kirche: „et Jesum, benedictum fructum ventris tui, nobis post hoc exilium ostende“; zu ihr betete der Kranke so oft in seinen gesunden Tagen: „Bitte für uns arme Sünder, jetzt und in der Stunde unseres Todes“. Jetzt, wo diese Stunde nahet, wird die heilige Mutter des Herrn, die „Mutter der Barmherzigkeit“ und „Zuflucht der Sünder“ mit besonderem Vertrauen angerufen.

c) In der folgenden Bitte wird der Dienst der Engel für den Kranken erbeten; „alle heiligen Engel und Erzengel, bittet für ihn.“ Die heiligen Engel sind Fürsprecher und Sachwalter der Menschen am Throne Gottes; „sie lieben uns Menschen“, sagt der hl. Augustin „weil durch uns die Lücken und Stellen der abtrünnigen Geister ersetzt werden sollen, weshalb sie uns zu allen Stunden und an allen Orten mit großer Sorgfalt und emsiger Wachsamkeit beistehen. Sie sind uns behilflich in der Arbeit, sie beschützen uns in der Ruhe, muntern uns auf zum Kampfe und krönen uns nach erlangtem Siege.“ Die Litanei nennt hier alle heiligen Engel und Erzengel; auch in den übrigen Kirchengebeten, die während der Agonie des Kranken gebetet werden, wird wiederholt Gottes Hilfe angerufen durch den Dienst der heiligen Engel, so in den nachstehenden Formeln:

„Deiner Seele, wenn sie ihre sterbliche Hülle verläßt, eile entgegen die glänzende Schar der seligen Geister!“ (splendidus Angelorum coetus occurrat); „Es zittere und entfliehe in die bodenlosen Abgründe der ewigen Nacht, wenn du, von Engeln begleitet, in die Ewigkeit einziehest“. (angelis te comitantibus). — „Die Himmel mögen sich ihm öffnen, die Engel sich mit ihm erfreuen! Alle seligen Geister mögen ihm entgegeneilen und ihn einführen in die himmlische Stadt Jerusalem!“ — „Kommet entgegen, ihr Engel Gottes, nehmet seine Seele auf

und bringet sie vor das Angesicht des Allerheiligsten. Christus, der dich berufen hat, nehme dich auf, und seine Engel mögen dich in den Schoß Abrahams tragen."

In dem unmittelbar auf die Litanei folgenden Gebete „Proficiscere anima christiana" werden acht Chöre der Engel namentlich angeführt; die virtutes werden nicht genannt, weil die einzelnen Engelchöre zu zweien gruppiert sind.

Wenn die Litanei hier die heiligen Engel und Erzengel anruft, so denkt die christliche Andacht bei den Engeln besonders an den heiligen Schutzengel, bei den Erzengeln an den hl. Michael. Die Thätigkeit des Schutzengels ist, ganz der christlichen Lehre entsprechend, von Raphael Guidi auf einer Folge von vier Blättern in der nachstehenden Weise bezeichnet: Der Engel unterrichtet ein Kind — docet et illuminat; er leitet es zum Gebete und zur Andacht — ad bonum inducit; er tröstet eine Sterbende — in agone defendit; er nimmt die Seele eines Verstorbenen (in Gestalt eines Kindes) auf — in vitam aeternam perducit. — So heißt es ja auch in dem schönen Schutzengel-Liede:

„Beschütze mich im letzten Streit, — Wenn Leib und Seel' sich scheiden;
Begleite mich zur Ewigkeit — Wo Freud' ist ohne Leiden."

Der Name des heiligen Erzengels Michael wird ausdrücklich genannt in dem auf die Litanei folgenden Gebete:

„Es nehme ihn auf der heilige Erzengel Michael, der Fürst der himmlischen Heerscharen" (qui militiae coelestis meruit principatum).

Nach dem Briefe des hl. Judas stritt St. Michael mit dem Teufel um den Körper des Moses, und in der heiligen Messe für Abgestorbene betet die Kirche:

„Befreie, o Herr Jesus Christus, die Seelen der abgeschiedenen Gläubigen; der Bannerträger St. Michael geleite sie zum ewigen Lichte."

In der heiligen Schrift ist auch das Wort seiner Fürbitte angegeben; es heißt: Ignosce hominibus! „Verzeihe den Menschen!" Um die Verzeihung, die Gottes Sohn am Kreuze verdiente, betet für uns Gottes Engel. Weil der hl. Michael vielfach in Beziehung zu den Verstorbenen gedacht wird, so wird er auch als Patron der Kirchhöfe angesehen, die wohl nach ihm benannt sind; z. B. San Michele in Venedig, der Michaelshof in Straßburg. Der schöne alte Hymnus „O heros invincibilis" besingt den heiligen Erzengel in der ersten Strophe mit den Worten:

Unüberwindlich starker Held,
Sanct Michael,
In unserem Kampf zieh' mit zu Feld!
Steh' uns zur Seite
Im letzten Streite
Sanct Michael!

d) Die folgenden drei Anrufungen: „Hl. Abel! alle heiligen Chöre der Gerechten! hl. Abraham! bittet für ihn", sind der Litanei für Sterbende eigenthümlich; sie finden sich nicht in der Allerheiligen-Litanei. Abel hat passend seine Stelle in diesen Sterbegebeten erhalten, weil er der erste Todte in der Menschenwelt war; er ist ferner der erste Martyrer, das erste unschuldige Kind, weshalb er auch am

28. December, am Tage der unschuldigen Kinder, seinen Gedenktag hat; er ist der Zeitfolge nach der erste der in der Gnade Gottes Verstorbenen, der erste im Chore der Gerechten. — Abraham wird genannt, weil er so große Verheißungen empfangen hat; er ist der Vater aller Gläubigen; nach Lukas 16, 23 heißt es in den Sterbegebeten: „in sinum Abrahae Angeli deducant te". Abraham ist das Vorbild des lebendigen Glaubens, dessen Licht dem Sterbenden hinüberleuchtet zum ewigen Leben. Wie kaum in einem anderen kirchlichen Gebete, finden sich in dem „ordo commendationis animae" gedankenreiche Beziehungen zu den Heiligen und Gerechten des alten Testamentes. So heißt es darin in den folgenden Bitten:

„Erlöse o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Henoch und Elias von der allgemeinen Sterblichkeit erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Noe aus der Sündflut erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Abraham aus dem Lande der Chaldäer erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Job aus seinen Qualen erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Lot aus der Feuersbrunst zu Sodoma erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Moses aus der Hand Pharaos, des Königs von Aegypten, erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Daniel aus der Löwengrube befreit hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du die drei Jünglinge aus dem Glutofen und aus der Hand des gottlosen Königs erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du Susanna von der falschen Anklage erlöst hast! Amen. — Erlöse, o Herr, die Seele deines Dieners, wie du David aus der Hand des Königs Saul und des Riesen Goliath erlöst hast! Amen."

Die meisten der hier angegebenen Heiligen des alten Bundes nennt der hl. Paulus im eilften Capitel des Hebräer-Briefes. In diesen Anrufungen wird zugleich andeutungsweise hingewiesen auf die Schrecknisse des Todes, auf alles, was das Sterben schwer macht. Die erste Anrufung erinnert an das unabänderliche Gesetz: Morte morieris! Es ist für den Kranken der Zeitpunkt gekommen, wie es in den Sterbegebeten heißt, „durch den Tod die Schuld der Natur zu bezahlen" (debitum humanitatis morte interveniente persolvere). Gott wird gebeten für die Kranken um die Tugend der Ergebung. — Die Schrecken der Sündflut erinnern an die Angst vor dem gewissen Tode. Gott wird gebeten für den Kranken um die Tugend der Zuversicht und Hoffnung. — Zu Abraham sprach Gott: „Gehe aus deinem Hause und aus deiner Verwandtschaft". Auch der Sterbende soll sein Haus und seine Angehörigen verlassen. Gott wird gebeten für den Kranken um die Tugend des Gehorsams und der Unterwerfung unter den göttlichen Willen. — Die Leiden des frommen Dulders Job werden erwähnt und erinnern an die körperlichen Leiden, die der Kranke zu tragen hat. Gott wird gebeten für den Kranken um Geduld und Linderung der Schmerzen. Der Feuerregen, welcher Sodoma zerstörte, die Grube der Löwen, der Glutofen zu Babylon sind bildliche Hinweisungen auf die Strafgerichte des Herrn. Gott wird gebeten für den Sterbenden um Gnade und Erbarmen. — Pharao, die falschen Ankläger der Susanna, Goliath erinnern an die Nach-

stellungen des Teufels, an seine Bosheit, Arglist und Verleumdung. Gott wird gebeten für den Sterbenden um Hilfe und Trost.

e) In den weiteren Anrufungen folgt die Litanei für die Sterbenden der Anordnung der Allerheiligen-Litanei. Der heilige Johannes der Täufer war der größte unter den Propheten; er wird hier angerufen, dass er die Seele des Kranken vorbereite durch aufrichtige Buße für die Ankunft Christi zum besonderen Gerichte, wie er einst auf Erden dem Herrn die Wege bereitet hat. Hierauf wird der hl. Josef genannt, der trostreiche Schutzpatron der Sterbenden, von dem der egyptische Josef das Vorbild war; es folgt dann die Anrufung: „Omnes sancti Patriarchae et Prophetae!" — Das Kirchenlied „Magne Joseph, fili David" feierte die Würde des hl. Josef und erinnert auch daran, dass er Patron der Sterbenden ist.

„So im Leben treu befunden,
Bliebst du treu bis in den Tod;
Jesus und Maria stunden
Dir zur Seit' in letzter Noth;

Jesum und Maria bitte,
Dass ich Gott mein Leben weih',
Dann mich auch in eurer Mitte
Eines sel'gen Tod's erfreu."

Papst Benedict XIII. hat in dem Decrete vom 29. December 1726 angeordnet, dass in der Allerheiligen-Litanei der Name des hl. Josef gleich nach dem Namen des hl. Johannes genannt werden solle.

f) Von den heiligen Aposteln nennt die Litanei für Sterbende namentlich Petrus, den Stellvertreter Christi auf Erden; Paulus, den Weltapostel; Andreas, den erst berufenen Jünger, deshalb im Volke „erster Christ" genannt, den Jünger des Gekreuzigten, der in seinem Sterben das Kreuz begrüßte; und Johannes, den Jünger der Liebe. Petrus und Paulus werden in den Festen und Gebeten der Kirche immer gemeinsam genannt. In der römischen Liturgie nimmt Andreas den ersten Platz nächst den beiden Apostelfürsten ein, und auch wenn die übrigen Apostel nicht namentlich aufgeführt werden, wird wohl Andreas allein mit Petrus und Paulus genannt, wie es zum Beispiel der Fall ist in dem wichtigen Gebote des Messcanons „libera nos", unmittelbar nach dem Pater noster. Petrus und Paulus vertreten Rom; Andreas die griechische Kirche; Johannes die Kirchen Asiens. Die Sterbegebete enthalten bei der Anrufung der hier genannten heiligen Apostel noch Hinweise auf Gottes Schutz, Sündenvergebung und Himmelslohn, welche es erklären, weshalb gerade die Namen dieser heiligen Apostel in der Litanei für Sterbende namentlich angegeben werden. Von den beiden Apostelfürsten heißt es darin:

„Erlöse, o Herr, die Seele dieses deines Dieners, wie du Petrus und Paulus aus den Ketten und Banden erlöst hast! Amen."

Ferner heißt es a. a. O.:

„Es nehme ihn auf der heilige Apostel Petrus, dem Gott die Schlüssel des Himmelreiches übergeben hat! Es stehe ihm bei der heilige Apostel Paulus, der gewürdigt wurde, das Gefäß der Auserwählung zu werden! Es bitte für ihn der auserwählte Jünger des Herrn, Johannes, dem Gott himmlische Geheimnisse geoffenbart hat!"

Von allen heiligen Aposteln heißt es dann in den Sterbegebeten für die Kranken:

„Es mögen für ihn um Beseligung flehen alle heiligen Apostel, denen der Herr die Binde- und Lösegewalt anvertraut hat!"

Bemerkenswert ist in dem Ordo commendationis animae die Bezeichnung „judex senatus", welche den heiligen Aposteln beigelegt wird in der Bitte: „judex Apostolorum tibi senatus adveniat" („die Apostel, als Israels Richter, kommen dir entgegen"). Während in anderen kirchlichen Gebeten, z. B. im Ambrosianischen Lobgesange und im „Lauda Sion" die heiligen Apostel „gloriosus chorus" oder „turba fratrum duodena" genannt werden, werden sie in den Gebeten für Sterbende als „richtender Senat" bezeichnet, da der Herr ihnen die Theilnahme an dem Gerichte verheißen hat.

g) Von den die heiligen Martyrer betreffenden Anrufungen der Allerheiligen-Litanei hat der ordo commendationis animae die folgenden vier aufgenommen:

„Alle heiligen unschuldigen Kinder", „hl. Stephanus", „hl. Laurentius," „alle heiligen Martyrer" — bittet für ihn!

Die unschuldigen Kinder gehen als flores Martyrum dem lichten Heere der heiligen Martyrer voran; von ihnen sagt der schöne Hymnus „Salvete, flores Martyrum", dass sie in Unschuld spielen mit Palmen und Kronen („Palma et coronis luditis"). In der Allerheiligen-Litanei gehen die heiligen drei Diakone: Stephanus, Laurentius, Vincentius dem Martyrer-Papste Fabian voran; an seiner Seite steht der christliche Ritter St. Sebastian, in seinem Gefolge sind Aerzte, Hofleute, Bürger — Vertreter der verschiedensten Stände. Die Anrufungen der heiligen Martyrer sind wie die der heiligen Bekenner und der heiligen Jungfrauen und Frauen in der bedeutungsvollen Siebenzahl geordnet. Die beiden ersten Namen haben auch in der Litanei für Sterbende Aufnahme gefunden; Stephanus und Laurentius haben so viele Verwandtschaft miteinander, und ein gemeinsames Grab in der St. Lorenzkirche zu Rom birgt ihre glorreichen Reliquien. Laurentius ist für Rom gewesen, was Stephanus für Jerusalem war. Beide sind leuchtende Vorbilder für die Sterbenden; sie zeichnen sich aus durch Geduld und heldenmüthigen Glauben. Stephanus sah den Himmel offen und den Herrn in seiner Herrlichkeit; er verzieh sterbend seinen Feinden und gibt so durch sein Beispiel eine große Lehre. Der sterbende Christ macht sich durch Verzeihen würdig, von Gott Vergebung der Sündenschuld zu erlangen nach den Worten des Herrn, der uns beten lehrt: „Vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern". Von den heiligen Martyrern sagen die Sterbegebete:

„Der Blutzeugen siegreiches Heer heiße dich willkommen."

In dem Ambrosianischen Lobgesange heißt es: Te Martyrum candidatus laudat exercitus („der Martyrer lichtes Heer kündet deines Namens Ehr'"). Es ist beachtenswert, dass die Kirche die

heiligen Martyrer immer in ihren Gebeten unter dem Bilde eines ruhmreichen lichten Heeres (candidatus oder triumphator exercitus) nennt; sie waren ja die tapferen Streiter für des Heilandes Ehre.

h) Die übrigen Chöre der Heiligen werden in der Ordnung genannt, in welcher sie in der Allerheiligen-Litanei aufeinander folgen:

„Alle heiligen Bischöfe und Bekenner!" „Alle heiligen Mönche und Einsiedler!" „Alle heiligen Jungfrauen und Witwen!" „Alle Heilige und Auserwählte Gottes!" — bittet für ihn.

In den Sterbegebeten werden sie gleichfalls erwähnt:

„Dich umgebe die Lilienschar helleuchtender Bekenner!" (liliata rutilantium te confessorum turma circumdet!) „Mit Jubel empfange dich der Freudenchor jungfräulicher Seelen!" (jubilantium te Virginum chorus excipiat).

Von den heiligen Bischöfen werden folgende namentlich bezeichnet: der heilige Papst Sylvester, der an der Grenzscheide zweier Zeitalter die Kirche lenkte; unter ihm erlangte die Christenheit nach langer Bedrängnis die Freiheit; — die Freiheit soll auch der Sterbende erlangen, die Freiheit der Kinder Gottes; — der hl. Gregor der Große; seine letzten Worte auf dem Sterbebette waren: „Man darf wegen der begangenen Sünden nicht ohne Unruhe sein; die Sicherheit ist die Mutter der Nachlässigkeit;" und der hl. Augustinus, der größte Kirchenlehrer, der in Gottvertrauen und die Bußpsalmen betend verschied. Von den heiligen Mönchen werden genannt der heilige Benedictus und der hl. Franciscus, die Stifter großer Orden. Die Büßerin, von welcher der Heiland gesagt, dass ihr Name überall genannt werden solle, wo das Evangelium gepredigt werde, Maria Magdalena, die Verkünderin der glorreichen Auferstehung unseres Herrn, daher apostola apostolorum genannt; das Vorbild und die Schutzheilige der christlichen Buße, hat auch in der Litanei für Sterbende eine namentliche Erwähnung gefunden; neben ihr leuchtet die hl. Lucia, die schon durch ihren Namen an das Kirchengebet erinnert: „et lux perpetua luceat eis". In der Auswahl der Heiligen hat die Litanei für die Sterbenden am meisten Aehnlichkeit mit der Charsamstags-Litanei, die wohl die älteste Form der Litanei von allen Heiligen ist; doch ist die namentliche Erwähnung der alttestamentlichen Heiligen der ersteren eigenthümlich.

2. Die deprecationes der Litanei für die Sterbenden werden eingeleitet durch die zweimalige flehentliche und demüthige Bitte:

„Sei ihm gnädig, verschone ihn, o Herr!"

Dann wird Gott gebeten um Abwendung der Uebel, die dem Sterbenden drohen:

„Von deinem Zorne, von der Gefahr des Todes, von einem bösen Tode, von den Strafen der Hölle, von allem Uebel, von der Gewalt des bösen Feindes, erlöse ihn, o Herr!"

Diese Bitten werden begründet durch die Erinnerung an das, was Christus zu unserer Erlösung gethan hat durch seine Geburt, durch sein Kreuz und Leiden, durch seinen Tod und sein Begräbnis,

durch seine glorreiche Auferstehung, durch seine wunderbare Himmelfahrt, durch die Sendung des heiligen Geistes des Trösters. Bedeutungsvoll erinnert der Schluss der deprecationes an die Gnade des heiligen Geistes, „des Herrn und Lebendigmachers“, des Trösters der Kranken und Sterbenden.

3. Die Einleitung der supplicationes bildet der Ruf: „Wir armen Sünder — wir bitten dich erhöre uns!“ Alle die großen supplicationes (Bitten um Gewährung von Gnaden) der Allerheiligen-Litanei, für die Wohlfahrt der Kirche, der kirchlichen Stände und der ganzen Christenheit, fallen hier aus. Es folgt nur die kurze supplicatio: „Dass du ihn verschonest, — wir bitten dich, erhöre uns!“ Wie ist diese Kürze so ergreifend und bedeutungsvoll! Alle die Dinge und Güter dieser Zeitlichkeit sind für den Sterbenden nicht mehr nothwendig, haben für ihn keinen Wert mehr. Er bedarf nur noch der Schonung und Gnade bei Gott. Um diese betet die Kirche für ihr sterbendes Kind in der letzten Bitte ihrer Litanei. Den Schluss bilden die drei Bitten des Anfangs, die Anrufung des dreieinigen Gottes, zu welcher die Litanei zurückkehrt.

4. Die auf die Litanei folgenden Gebete wurden in der vorstehenden Erklärung schon mehrfach erwähnt. Sie sind so reich an flehentlicher und vertrauensvoller Bitte; ihre Sprache ist so beredt und andächtig und groß. Sie preisen das Glück und den Segen des christlichen Glaubens in den schönen Worten:

„Erfreue, o Herr, seine Seele mit deinem Angesichte und denke nicht an die Sünden seines verflossenen Lebens..! Hat er gleichwohl gesündigt, so hat er doch den Vater, den Sohn und den heiligen Geist nicht verleugnet, sondern den Glauben bewahret, Eifer für die Ehre Gottes gehabt und Gott als den Schöpfer aller Dinge treu angebetet.“

Es sind diese Gebete voll Weisheit und Trost. Die beste Stimmung des Kranken ist nach der Lehre der Kirchenväter das demüthige Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit. Auch die kirchlichen Sterbegebete verkünden diese wichtige Lehre in der Bitte:

„Erbarme dich, o Herr, dieser Seele! und da sie einzig und allein auf deine Güte vertraut, so lass sie die Gnade der völligen Aussöhnung mit dir erfahren.“

Je mehr die Agonie des Sterbenden zu Ende geht und der Augenblick des Abschiedes von dieser Welt naht, umso angelegentlicher wird das Gebet der Kirche, und umso beredter, ja siegesgewiss und frohlockend wird ihre Sprache:

„Mild und freundlich möge dir Christus erscheinen!.. Christus, der für dich gekreuzigt worden!.. Christus, der Sohn des lebendigen Gottes, geleite dich in sein Paradies, auf seine ewig blühenden, lieblichen Auen! Er, der wahrhaftige Hirt, nehme dich unter seine erwählten Schäflein auf! Er spreche dich los von allen deinen Sünden und stelle dich zu seiner Rechten in die Reihe seiner Auserwählten! Mögest du deinen Erlöser von Angesicht zu Angesicht sehen! Mögest du stets gegenwärtig um Ihn sein und die hellste Wahrheit unverhüllt mit seligen Augen anschauen! Unter die Scharen der Beseligten aufgenommen, genieße die Süßigkeit der Anschauung Gottes von Ewigkeit zu Ewigkeit! Amen.“

5. Die Litanei für Sterbende und die sich daran schließenden kirchlichen Fürbitten sollten auch in den Gebetbüchern für das Volk Aufnahme finden. Das geschieht in den neueren Gebetbüchern viel zu wenig; sie bringen oft eine ganze Reihe von gutgemeinten Litaneien, die erst der bischöflichen Genehmigung bedürfen, um für die Privatandacht verwendet werden zu können, und die Litaneien der Kirche selbst, wie es doch die Litanei für Sterbende ist, bringen sie nicht. Wenn ein Laie, aufmerksam gemacht auf die schönen kirchlichen Sterbegebete, etwa beim Vorbeten derselben von Seite der Krankenschwester, nach einem Andachtsbuche fragt, welches diese frommen Gebete enthalte, so wird man in einer ganzen Reihe umfangreicher Erbauungsbücher der Neuzeit vergeblich Umschau halten. Man wende nicht ein, dass diese Fürbitten des „ordo commendationis animae" für den Priester bestimmt sind. Gewiss sind sie das; aber in wie vielen Fällen tritt bei dem Kranken die Agonie ein in Stunden, wo der Priester nicht zugegen sein kann; und dann sind gerade diese kirchlichen Gebete für die Sterbenden einem Jeden zu empfehlen, der dem Kranken zur Seite steht; denn es sind christliche Fürbitten, die auch der Laie verrichten kann zum Troste seines sterbenden Mitchristen. Ein gutes Volksgebetbuch, das Köthener Gebet- und Erbauungsbuch von Devis S. J., in Kreisen, in denen man den Wert eines Andachtsbuches nicht nach der Façon und dem Einbande, sondern nach dem guten Inhalte abschätzt, ein gern gewähltes Brautbuch, das durch seine Trefflichkeit immer noch hoch hervorragt in der Sturmflut der modernen, oft fabriksmäßig hergestellten Gebetbuchs-Literatur, bringt einsichtig und besonnen unter der Ueberschrift: „Gebete für Sterbende" den ganzen ordo commendationis animae in treuer Uebersetzung für den Volksgebrauch. Wie manchem Kranken wird dadurch ein letzter, großer Dienst erwiesen! Wie mancher Christ, wenn er andächtig diese Gebete für Sterbende in der großen Sprache der Kirche liest, wird in der Ueberzeugung gefestigt: „Katholisch ist gut sterben!"

Weshalb die hl. Thekla[1]) so sehr ausgezeichnet wird, dass sie in den kirchlichen Sterbegebeten namentlich angerufen wird, das hat die Linzer Quartalschrift schon früher in dem Artikel „die hl. Thekla" erklärt. Wie der hl. Stephanus der erste christliche Martyrer ist, so gilt die hl. Thekla nach der Ueberlieferung als die erste Martyrin; beide werden deshalb namentlich genannt in dem ordo commendationis animae.

---

[1]) Ueber das Gebet an die hl. Thekla und die darin berührten drei schweren Peinen (tria tormenta) erscheint bald ein eigener sehr instructiver Artikel. (Anmerkung der Redaction.)

Symbolische Bilder des heiligsten Herzens Jesu.[1])

Von P. Franz Hattler S. J. in Innsbruck.

Die in steter Zunahme begriffene Ausbreitung der Andacht zum göttlichen Herzen bringt es mit sich, dass zu Ehren desselben Altäre, Kapellen oder auch größere Kirchen errichtet werden. Infolge davon ergeht an den Künstler die Aufforderung, hiefür nicht bloß ein Hauptbild des Herzens Jesu anzufertigen, sondern die Kirchen auch weiterhin mit Bildwerk auszuschmücken, das geeignet ist, den Hauptgegenstand, das Herz des Herrn, dem christlichen Volke noch mehr zum Bewusstsein zu bringen. Da nun die allerwenigsten Künstler die hiezu erforderlichen Kenntnisse besitzen, sind mir schon wiederholt diesbezügliche Anfragen gestellt und Bitten vorgelegt worden um Angabe von passendem Stoffe zu solchen Ausschmückungen. Somit dürften die zwei nachfolgenden Artikel von einigem Nutzen sein. Ich spreche zunächst von einigen Symbolen des heiligsten Herzens.

Ich weiß nun wohl, dass es unter den modernen Künstlern eine Richtung gibt, welche die Symbole soviel als möglich aus dem Bereiche kirchlicher Kunst verpönen möchten. Sie finden in den Symbolen nur einen spielenden Rebus, der vielfach schwer verständlich sei und mehr zerstreue als belehre. Die Zeit, wo die Symbole ihre Dienste geleistet haben, sei vorüber; in den Katakomben hätten sie eigentlich nicht zur Erklärung christlicher Wahrheiten, sondern vielmehr zur Verhüllung derselben gedient und darum zur Arcandisciplin gehört. Ein nicht unbedeutender Künstler leistete mir gegenüber die Aeußerung: „wo die Symbole beginnen, da hört die Kunst auf", — eine Ansicht, die in dieser Allgemeinheit ein historischer wie theoretischer Irrthum ist. Dieser künstlerischen Auffassung von Symbolen gegenüber ist es nothwendig, erst einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

„Symbol" (sagt Dippel in der Real-Encyklopädie der christl. Alterthümer von Dr. F. X. Kraus, II. 804), „ist ein Zeichen oder eine Darstellung, aus dem wir auf etwas anderes zu schließen haben, so dass uns das Betrachtungsobject bloß als Symbol, als Sinnbild für etwas anderes, hinter demselben Verborgenen erscheint. Das Sinnbild ist etwas sinnlich Wahrnehmbares, etwas Materielles, wodurch etwas Geistiges, Unsichtbares veranschaulicht und begreiflich gemacht wird". Damit das Symbol diesen seinen Zweck erreiche, muss es vor allem verständlich sein, das heißt, das sinnlich Wahrnehmbare muss geeignet sein, dem Beschauer das Uebersinnliche, Unsichtbare zu vermitteln. Durch je einfachere, bereits bekanntere Bilder dies geschieht, desto verständlicher wird das Symbol sein. Zur Verständlichkeit eines Symboles wird aber durchaus nicht er-

[1]) Vergl. Quartalschrift 1892, Heft III, Seite 537; Heft II, Seite 280; Heft I, Seite 89.

fordert, dass jeder Beschauer sofort beim bloßen Anblick des Bildes auch den geistigen Sinn desselben erfasse. Es liegt vielmehr in der Natur des Symboles, wie der Gleichnisse des Herrn im Evangelium und des Räthsels, den Geist anzuregen vom Bekannten zur Auffindung des noch Unbekannten voranzuschreiten; sie bedürfen daher ein erstesmal des Nachdenkens oder der Erklärung. Geschieht es ja doch häufig, dass selbst Bilder, welche Scenen aus dem Leben Jesu oder der Heiligen darstellen, vielen erst erklärt werden müssen, um verstanden zu werden. Selbst das allbekannte Symbol, der Pelikan, musste jedem von uns einmal im Leben erklärt werden, nicht bloß in seiner geistigen Bedeutung, als Bild der sich selbst im Tode hinopfernden Liebe des Herrn, sondern auch in seiner sinnlichen Darstellung, da ja der dargestellte Vorgang, die Ernährung der Jungen durch das eigene Blut, naturhistorisch unwahr und darum dem Volke aus der Erfahrung gänzlich unbekannt ist. Ist aber ein Symbol einmal verstanden, so wird fortan der Anblick desselben leicht im Geiste des Beschauers die übersinnliche Wahrheit wachrufen, anschaulich und begreiflich machen. Darin liegt die hohe Bedeutung aller religiösen Kunstsymbole.

Eine weitere Forderung an das christliche Symbol ist die, dass das gewählte Bild einen würdigen Gegenstand darstelle, und daher nicht aus dem Bereiche gemeiner, niedriger Dinge oder Handlungen genommen sei. Aber nicht alle an sich noch so würdigen Gegenstände der Natur oder des Menschenlebens lassen sich auch in der bildenden Kunst schön und geschmackvoll darstellen. Die Dichtkunst besitzt viele edle Bilder, welche sich durch den Meisel oder Pinsel nun einmal nicht wiedergeben lassen, weil die bildende Kunst andere Mittel gebraucht als die Dichtkunst. Es muss daher der bildende Künstler darauf sehen, ob sich das gewählte Bild auch im Bereiche seiner Kunst darstellen lasse. — Endlich muss ein christliches Symbol auch kunstgerecht und geschmackvoll geformt sein.

Der Bereich, aus welchem diese christlichen Sinnbilder genommen werden, ist nicht bloß die sichtbare Schöpfung, sondern auch die heilige Geschichte des alten Bundes mit ihren vorbildlichen Personen, Handlungen und Gegenständen. Dippel sagt mit Recht (l. c.): „Die Sinnbilder der altchristlichen Darstellungen sind theils dem Thierreich, theils dem Pflanzenreich, theils auch der Bibel des alten und neuen Testamentes entnommen, wozu sich einige aus dem Heidenthume herübergenommene Darstellungen und einzelne mathematische Figuren gesellen“. Und über ihre Bedeutung schreibt er: „Als den Geist oder die Lehre Christi wiederspiegelnde Werke haben die altchristlichen Denkmäler zugleich einen großen praktischen Wert und eine nicht zu unterschätzende didactische Bedeutung, indem sie dem Ungebildeten wenigstens theilweise die Lectüre ersetzen müssen. Und als didactische Hilfsmittel konnten sie nicht anders als symbolisch und allegorisch sein, da die übersinnlichen und übernatürlichen Wahrheiten und Geheimnisse

nicht in ihrer übernatürlichen Realität, sondern nur in sinnlichen Bildern und Gleichnissen verkörpert dargestellt werden können". Die Bestimmung dieser altchristlichen Symbole war also zunächst diese, dem Gläubigen die bereits gehörten übersinnlichen Wahrheiten klar zu machen und die Erinnerung an die erklärten rege zu erhalten. Dass diese vom christlichen Volke wohlverstandenen Symbole den Heiden gegenüber zur Verhüllung dienen sollten, war dabei Nebensache. Diesen praktischen Wert, diese didactische Bedeutung werden gute, christliche Kunstsymbole für alle Zeiten behalten, und wird daher die christliche Kunst derselben sowenig entbehren wollen, als die populäre Erklärung der Glaubenswahrheiten der Gleichnisse entbehren kann.

Kommen wir nun näher zu den Symbolen des heiligsten Herzens. Man hat da eingewendet: Symbole des Herzens Jesu könne es nicht geben, weil ja die Figur des Herzens Jesu mit seinen Emblemen selbst schon ein Symbol sei; ein Symbol wieder symbolisieren, heiße es zerstören. Das wäre ganz richtig, wenn es sich hier um Symbole handelte, welche das leibliche Herz des Herrn versinnbildlichen sollten. Das ist aber hier nicht der Fall. Man wolle sich erinnern, was wir nach der Lehre der Kirche unter „Herz Jesu" zu verstehen haben. Der Gegenstand der kirchlichen Verehrung des heiligsten Herzens ist nicht das leibliche Herz des Herrn allein; der viel wichtigere, vorzüglichere Gegenstand ist die unermessliche Liebe des Herrn. Dass diese aber auch durch andere Sinnbilder als durch das Symbol des leiblichen Herzens könne zur Anschauung gebracht werden, hat die christliche Kunst zur Genüge bewiesen. Nun gerade auf diesen geistigen Gegenstand der Herz Jesu-Andacht, auf die Liebe des Herrn in ihren Aeußerungen, beziehen sich auch die nachfolgenden Symbole. Sie sind weder aus einer alten archäologischen Rüstkammer hervorgegangen, noch von mir neu erdacht, sondern fast sämmtlich aus kirchlich approbierten liturgischen Gebetsformularien entnommen, also Symbole, welche die Approbation der Kirche selbst besitzen. Inwieweit sich die einzelnen zur Darstellung im Bilde eignen, muss dem Geschmacke des Künstlers überlassen bleiben. Für sich allein stehend, würden sie natürlich als Symbole des Herzens Jesu nicht verstanden werden; sie können daher nur dienlich sein als Ornamente, die in irgend eine engere Verbindung mit einem wirklichen Herz Jesu-Bilde gebracht werden. Ueber ihre Verwertung soll zum Schlusse dieses Artikels einiges gesagt werden. Es mögen nun die Symbole selbst zur Besprechung kommen.

1. Das erste Symbol entnehmen wir dem Hymnus zur Matutin des römischen Festofficiums. Da lautet die dritte Strophe: Ex corde scisso ecclesia — Christo jugata nascitur. — Hoc ostium arcae in latere est — Genti ad salutem positum. „Aus dem geöffneten Herzen wird Christi Braut geboren. Dies (das Herz) ist die Thüre an der Seite der Arche, dem Menschengeschlechte zur Rettung

gesetzt". Als Gott beschlossen hatte, die frevelhafte Welt in der Sintflut zu vertilgen, wollte er Noe und durch ihn das künftige Menschengeschlecht bewahrt wissen. Zu diesem Zwecke befahl er ihm den Bau einer Arche mit genauer Angabe der inneren und äußeren Gestalt. Die Thüre sollte Noe an der Seite anbringen; durch diese Thüre sollten alle lebenden Wesen, die zur Rettung bestimmt waren, in die Arche eingehen. Diese Arche nun mit der Thüre an der Seite bezeichnet die obige Strophe als Sinnbild des göttlichen Herzens; ebenso der hl. Augustinus (lectio 7. offic. SS. Cordis). Unter den lebenden Wesen, die in der Arche gerettet wurden, versteht er die Kirche, welche der Liebe des göttlichen Herzens ihre Rettung aus der Flut der Sünden verdankt. Soll nun diese Bedeutung des göttlichen Herzens im Sinnbilde der Arche Noes genau zur Anschauung gelangen, so dürfte die Arche nicht schon auf den Gewässern schwimmend, folglich mit geschlossener Thüre dargestellt werden, sondern wie sie noch auf der Erde ruht mit offener Thüre, bereit, Noe und die Seinigen in die Arche eintreten zu lassen; denn nur so sinnbildet sie das göttliche Herz mit der offenen Wunde, das „darum geöffnet wurde, damit uns der Eingang offen stehe, um in ihm frei von allen außen herumtobenden Stürmen wohnen zu können". (lectio 6. offic. Ss. Cordis.)

2. Der Festhymnus zur Laudes bietet in den zwei ersten Strophen weitere Symbole. In der zweiten Strophe beten wir: Cor, Sanctuarium novi — Intemeratum foederis; — Templum vetusto sanctius. „O Herz, du unentweihtes Heiligthum des neuen Bundes; Tempel, heiliger als der alte Tempel". Der eigentliche Tempel Salomons war nach dem Vorbilde des heiligen Zeltes erbaut, welches Moses im Auftrage Gottes errichtet hatte. Dies Gezelt bestand aus zwei Theilen, dem Vorderzelte — das Heilige genannt, und dem Hinterzelte — dem Allerheiligsten. Beide waren durch einen prachtvollen Vorhang voneinander geschieden. Dieser Vorhang, von Blau und Purpur in gestickter Arbeit mit Cherubimbildern gewoben, war mit Ringen aufgehangen an vier Säulen von übergoldetem Akazienholz, deren Capitäler von Gold, die Fußgestelle von Silber waren. Vor diesem Vorhange stand rechts der goldene siebenarmige Leuchter mit Oellämpchen, links der Tisch der Schaubrote, je sechs übereinandergelegt; inmitte beider der Rauchaltar von Gold, auf welchem jeden Morgen und jeden Abend das feinste Rauchwerk verbrannt wurde. — Dies heilige Gezelt nun war der geheiligte Ort, wo Gott unter seinem Volke seine Wohnung aufschlagen und in welchem er von dem Priesterthume Israel wollte verehrt sein. Als solches nun wird es wie der Tempel Salomons in dem Festhymnus als Symbol des heiligsten Herzens hingestellt; es ist das unentweihte, lebendige Heiligthum des neuen Bundes, die Wohnung der Gottheit, es ist die Stätte, in welcher dem ewigen Gott ununterbrochen Opfer des Lobes, der Anbetung, der Sühne, des Friedens, des Dankes dar-

gebracht werden. Mit Bezug darauf spricht der hl. Bernhard (lect. 4. u. 5. Offic. S. Cordis): „Alle meine Gedanken will ich auf das Herz meines Jesu richten. Bei diesem Tempel, in diesem Allerheiligsten — da will ich beten und loben den Namen des Herrn, mit David sprechend: ich habe mein Herz gefunden, um zu meinem Gott zu beten" u. s. w.

3. Die erste Strophe desselben Hymnus stellt die Bundeslade als Symbol des göttlichen Herzens dar. Cor, arca legem continens, — Non servitutis veteris —, Sed gratiae, sed veniae, — Sed et misericordiae. „O Herz, du Lade, die das Gesetz enthält, nicht der alten Knechtschaft, sondern der Gnade, der Vergebung, der Barmherzigkeit". Die Lade des alten Bundes war aus Akazienholz, von innen und außen mit echtem Gold bedeckt. In der Lade selbst waren die steinernen Tafeln der Gesetze als Urkunde und Zeugnis von dem zwischen Gott und Israel geschlossenen Bunde. Obenauf um den Rand herum zog sich ein goldener Kranz; auf der Oberfläche war eine Platte von massivem feinem Golde, die „Sühnstätte" genannt, weil gegen sie hin am großen Versöhnungstage das Blut gesprengt wurde und von ihr aus die Versöhnung für das Volk gieng. „Spruchort" hieß sie, weil Gott verheißen hatte, von dort aus seine Befehle den Israeliten zu ertheilen. An den beiden oberen Ecken der Lade waren zwei Cherubim aus Gold in anbetender Haltung, die mit ihren Flügeln die Sühnstätte überschatteten. Ober und zwischen ihnen war die leuchtende Wolke, welche die „Herrlichkeit Gottes" barg, seine gnadenvolle Gegenwart bezeugte und darum „Wohnung Gottes" (Schechina) genannt wurde. (II. Mos. 24, 25. III. Mos. 16, 2. 14. 16. III. Kön. 8.)

Die Beziehungen dieses Symbols auf das Herz Jesu sind sehr bedeutsam. Das Herz Jesu ist in voller Wahrheit die lebendige Lade des neuen Bundes, denn in ihm ist vor allem das Gesetz Gottes, nicht auf steinernen Tafeln eingegraben, sondern mit Geist eingetragen, wie der Herr selbst durch den Mund des Propheten gesprochen: „Sieh, ich komme. Im Anfange der Buchrolle steht von mir geschrieben, dass ich thue deinen Willen; dein Gesetz ist inmitte meines Herzens". (Ps. 39.) Durch die treueste Annahme und Erfüllung des Willens Gottes ist das Herz Jesu auch für uns das Vorbild jeder Tugend, gleichsam das lebendige Gesetzbuch geworden, aber nicht eines Gesetzes zur Knechtschaft, sondern eines Gesetzes, dessen Joch süß, dessen Bürde leicht ist in Kraft der Gnade, die mit ihm verbunden ist. Das heiligste Herz ist ferner die heilige Sühnstätte des neuen Bundes; seine Erbarmung und Gnade sühnt in seinem heiligen Blute die Sünden der ganzen Welt. Es ist endlich thatsächlich die Schechina, die „Wohnung Gottes", da es ja mit der Person des Wortes unauflöslich vereint, ein wahrhaft göttliches Herz ist.

4. In innigster Beziehung zum Herzen Jesu stehen Blut und Wasser, die aus dem geöffneten Herzen hervorgeflossen. Die Bedeutung dieses Ausflusses ist uns im Festofficium an mehreren Stellen erklärt.

So heißt es im Hymnus der ersten Vespern: Non corde discedat tuo — Vis illa amoris inclyti. Hoc fonte gentes hauriant — Remissionis gratiam. Percussum ad hoc est lancea — Passumque ad hoc est vulnera, Ut nos lavaret sordibus — Unda fluente et sanguine. „Nie möge aus deinem Herzen weichen die Kraft deiner hehren Liebe. Aus dieser Quelle mögen die Völker schöpfen die Gnade der Vergebung. Denn dazu ward es mit dem Speer durchbohrt, dazu hat Wunden es erlitten, dass es uns in der Flut von Wasser und Blut reinige von unserer Unreinigkeit". Hier ist also das heiligste Herz versinnbildet in einer Quelle reinen Wassers, das aus einer Felsenhöhlung hervorquillt.

5. Eine andere Deutung erhält Blut und Wasser aus dem Herzen Jesu im capit. der Vespern, sowie in der Messe: „Miserebitur." Haurietis aquas in gaudio de fontibus Salvatoris. „Ihr werdet mit Freuden Wasser schöpfen aus den Quellen des Erlösers". Hier wird Blut und Wasser aus dem Herzen Jesu als Durst löschender Trank hingestellt und folglich mit dem heiligsten Altarssacrament in Beziehung gedacht. Als Symbol zur Darstellung dieses Gedankens mag wohl jener Vorgang dienen, wo Moses zur Stillung des Durstes auf Befehl Gottes an den Felsen schlägt, dem sofort klares Wasser entspringt. (II. Mos. 17, 6.)

6. Noch schöner und reicher wird Blut und Wasser aus dem Herzen Jesu gedeutet in der vierten Strophe des Hymnus zur Matutin: Ex hoc (corde) perennis gratia — Ceu septiformis fluvius, Stolas ut illic sordidas — Lavemus agni in sanguine. „Aus ihm (dem Herzen) fließt als siebenfacher Strom die nie versiegende Gnade, auf dass wir dort die unreinen Gewande waschen im Blute des Lammes". Hier wird das heiligste Herz in sinnreicher Beziehung zu den sieben heiligen Sacramenten gebracht, ein Gedanke, der vom hl. Bonaventura (9. lectio offic. S. Cord.) näher erklärt wird: „Durch göttlichen Rathschluss war es gestattet, dass einer der Soldaten jene heilige Seite öffnend durchstach, auf dass durch das herausströmende Blut und Wasser der Preis unserer Erlösung ausgeströmt würde, der, aus der verborgenen Quelle des Herzens ergossen, den Sacramenten der Kirche die Kraft verleihe, das Leben der Gnade zu geben, und denen, die bereits in Christo leben, den Trank lebendigen, ins ewige Leben fortströmenden Wassers zu bereiten. Erhebe dich also, christusliebende Seele! Höre nicht auf, zu wachen; setze deinen Mund dort an, um Wasser zu schöpfen aus den Quellen des Erlösers."

Zur bildlichen Darstellung dieses Gedankens hat man sich schon von jeher eines Brunnens bedient, wo erst aus einer Oeffnung reiches Wasser in ein Bassin fällt, das sich sodann aus dem Bassin in sieben Bächlein zertheilt. Mit dem Gedanken dieses Symbols lässt sich leicht auch jener des vorigen vereinigen, indem man Lämmer oder Hirsche aus dem Bächlein trinkend darstellt.

7. Im Jahre 1861 approbierte der heilige Stuhl für die Mitglieder der Eudisten-Congregation eine eigene Festmesse und ein eigenes Officium mit Octav zu Ehren des göttlichen Herzens. In dem Hymnus zu den zwei Vespern desselben lesen wir: O semper ara flammea — Cunctis parata victimis, — Ave Deo par victima — Et ara sacratissima. „O ewig brennender Altar, bereitet für jegliches Opfer. Sei gegrüßt, du gotteswürdiges Opfer und heiligster Altar“. Im Zusammenhang damit lautet das Responsorium zur 5. lectio: „Cor Jesu, verum altare holocausti, in quo ignis divinus semper accenditur. „Herz Jesu, du wahrer Brandopferaltar, auf welchem das göttliche Feuer fortwährend brennt.“

Auch dieses Symbol ist dem alten Bunde entnommen; denn so hatte Gott dem Moses befohlen: „Folgendes ist das Gesetz für das Brandopfer; dasselbe brenne auf dem Altare während der ganzen Nacht bis zum Morgen; — — das Feuer auf dem Altare ist ewig, welches nie auf dem Altare verlöschen darf“. (III. Mos. 6, 9. 13.)

8. In demselben Officium (5. u. 6. lectio des vierten Tages der Octav) finden sich die Worte des hl. Bernhard über das Hohelied 2, 14: „Meine Taube in des Felsen Ritzen, in der Höhlung des Gesteines“. Der Heilige spricht: „Das Eisen drang in seine Seite und nahte seinem Herzen. Durch die Wunden des Leibes ist das Geheimnis des Herzens kund geworden, das große Geheimnis der Liebe, der Erbarmungen Gottes. — Welche Schätze von Trost, welche Fülle von Gnaden, welche Vollkommenheit von Tugenden sind dort aufgehäuft. Ich will also dorthin gehen, und im Felsen wohnen, und sein wie die Taube, die da nistet in den höchsten Felsenritzen.

Eine Felsenritze demnach, in der sich eine Taube verbirgt, wäre ein weiteres Symbol, das das göttliche Herz darstellt als Zufluchtsort der Seele, worin sie die Liebe und das Leiden ihres Bräutigams betrachtet, welche ihr durch die Eröffnung des heiligsten Herzens erschlossen wurden.

9. In der 4. lectio des fünften Tages der Octav in demselben Officium ist von demselben heiligen Kirchenlehrer noch ein Symbol bezeichnet, nämlich die goldene Urne mit dem Manna. Zum Andenken an das Wunder des Mannaregens in der Wüste befahl Gott dem Moses, ein Gefäß von Gold zu machen, in dasselbe Manna hineinzugeben, und es in dem Bundeszelte aufzubewahren. (II. Mos. 16, 32 ff., Hebr. 9, 4.) Auf alten hebräischen Münzen ist dies Gefäß dargestellt in Form eines Kruges mit einem Deckel und Henkeln zum Tragen. In diesem goldenen Mannagefäß sieht nun der heilige Bernhard ein Bild des Herzens Jesu, indem er schreibt: „Wie Thomas verlange ich den ganzen Christus zu sehen und zu berühren; noch mehr; ich verlange hinzutreten zur heiligen Seitenwunde; — — und nicht nur die Finger oder die Hand will ich hineinlegen, sondern ganz will ich eingehen bis zum Herzen Jesu — — zur goldenen Urne

unserer Menschheit, die in sich enthält das Manna der Gottheit."

10. In dem von zwei Cardinälen in Rom approbierten und dem heiligen Stuhle im Jahre 1726 vorgelegten Officium des Pater Gallifet S. J. lesen wir (Hymn. I. Vesp.): Hortus refulgens floribus — Sponsae quies et lectulus. — Hic casta spirant lilia — Quibus nitescunt virgines; — Hic, unde splendent Martyres — Blande rubescit purpura. „O Herz, du Garten reich an Blumenschein, Ruheort der Braut. Hier duften die reinen Lilien, die den Jungfrauen weißen Glanz verleihen; hier röthet zart sich die Purpurrose, womit die Martyrer sich schmücken". Im Bilde eines Gartens von Blumen, namentlich von Lilien und rothen Rosen, wird hier das heiligste Herz dargestellt als reich an Tugenden und reich an Gnaden, die geeignet sind, diese Tugenden auch in die Christenherzen zu übertragen. Von diesen Tugendblumen werden namentlich hervorgehoben die Jungfräulichkeit (Lilie) und der Leidens- und Opfermuth (Purpurrose). Von dem Wohlgeruche der Tugenden angezogen, weilt die bräutliche Seele gerne im Herzen ihres Erlösers.

11. Bei den Verhandlungen über die Einführung des Festes des heiligsten Herzens (1697) in Rom legte der Sachwalter unter vielen Zeugnissen über die Verehrung, die demselben Herzen in früheren Zeiten schon erwiesen wurde, auch ein dem hl. Bernhard zugeschriebenes Lied vor, in welchem wir lesen: Dilatare, aperire — Tanquam rosa fragrans mire. — Cordi meo te conjunge — Unge illud et compunge. — Qui amat te, quid patitur? „O Herz, entfalte, eröffne dich wie eine Rose in süßem Dufte. Lege dich an mein Herz, erfülle es mit deiner Salbung und verwunde es. Was leidet der, der dich liebt?" Die rothe Rose gilt allgemein als Sinnbild der Liebe; hier wird sie als Symbol der Liebe des göttlichen Herzens hingestellt und werden in genauerer Deutung die Tugenden desselben als süßer Wohlgeruch bezeichnet, während die Dornen an die Worte des Kirchenlehrers erinnern: in amore non vivitur sine dolore; „Liebe lebt nicht sonder Leid."

12. Beschließen wir mit einem allbekannten Symbole, das uns der hl. Thomas von Aquin in seinem Hymnus: Adoro Te vorführt. Es ist der Vogel Pelikan, wie er sich selbst die Brust öffnet, um seine Jungen mit seinem eigenen Blute zu nähren. Dies Bild hat stets als Sinnbild des Herrn gegolten, der sich selbst in der Eucharistie uns zur Nahrung gibt. Aber es gewinnt an Bedeutsamkeit, wenn wir es näher als Sinnbild des heiligsten Herzens auffassen. Die Wunde, die sich der Pelikan an der Brust beibringt, spricht sie nicht von selbst gerade von der Seiten- und Herzwunde des Heilandes, aus der Blut und Wasser flos uns zur übernatürlichen Belebung? Und bringt dies Symbol nicht in Einem Bilde gerade jene „vorzüglichen Beweise der Liebe" Christi zur Anschauung, zu deren besonderen Verehrung (nach den oben angeführten Worten des

römischen Officiums vom heiligsten Herzen) das Fest des göttlichen Herzens eingeführt wurde, nämlich das Leiden und den Tod Jesu und die Einsetzung des hochheiligen Altarssacramentes?

Da es in manchen Fällen dem Künstler erwünscht sein dürfte, zu den Symbolen auch Inschriften oder nur Inschriften für Spruchbänder zu haben, so stellen wir zu diesem Zwecke das gewonnene Resultat hier kurz zusammen.

1. Die Arche Noes mit der offenstehenden Thüre an der Seite. Ostium arcae in latere.

2. Das Innere des „Heiligen". Im Hintergrunde der Vorhang vor dem Allerheiligsten, und vor ihm der Rauchaltar. In weiterer Ausführung rechts davon der siebenarmige Leuchter, links der Tisch mit den Schaubroten. Sanctuarium intemeratum foederis. Oder: Templum vetusto sanctius.

3. Die Bundeslade mit den Gesetztafeln. — Will man das Symbol reicher ausführen, so sind oben auf den beiden Seiten der Lade die zwei Cherubim, und zwischen ihnen die leuchtende Wolke anzufügen. — Arca legem continens. Für die reichere Ausführung: Digna sedes numine. (Aus dem Officium des P. Gallifet.)

4. Das goldene Mannagefäß. Urna manna continens.

5. Der Brandopferaltar mit dem ewigen Feuer. O semper ara flammea.

6. Moses berührt mit einem Stabe den Felsen, und es strömt Wasser hervor. Haurietis aquas in gaudio.

7. Eine Taube in einer Felsenhöhle. In foraminibus petrae; oder: Nidus gementis turturis. (Officium P. Gallifet.)

8. Der Vogel Pelikan. Cor, amoris victima. (Messe: Venite.)

9. Eine rothe, aufblühende Rose mit Dornenzweigen. Tanquam rosa fragrans mire.

10. Ein Garten mit Lilien und rothen Rosen. Hortus refulgens floribus.

11. Eine Wasserquelle aus einer Felsenspalte. Hoc fonte gentes hauriant; oder: Unda fluens et sanguine.

12. Ein Brunnen, dessen Wasser in ein Bassin und aus dem Bassin in sieben Bächlein fließt. Ex hoc perennis gratia. Wenn Lämmer oder Hirsche von den Bächlein trinkend dargestellt werden: Haurietis aquas in gaudio.

Fassen wir endlich die Ideen zusammen, welche diese Symbole enthalten, so bieten sie einen ausgiebigen Unterricht von dem, was nach der Liturgie der Kirche das göttliche Herz sowohl an sich, als in Beziehung auf uns ist, und welche Art der Verehrung ihm gebürt. Es erscheint das Herz des Heilandes im Lichte dieser Symbole — als Thron der Gottheit, als ein wahrhaft göttliches Herz; — als das makellose Heiligthum, als der Tempel, in welchem Gott in Geist und Wahrheit angebetet wird; — als ein Herz, das beständig

in Liebe brennt für Gott und die Menschen; — als das Vorbild aller Tugenden; — als das Opfer, das sich selbst zur Ehre Gottes verzehrt; — als der Sitz der Erbarmung, die ein Gesetz der Liebe verkündet; — als Quell aller Gnaden, aus dem das übernatürliche Leben der Gotteskinder seinen Ursprung, seine Nahrung, Kraft und Vervollkommnung erhält; — als Rettungsboot aus der Sturmflut der sündigen Welt; — als Zufluchtsstätte aller Bedrängten; — als Ruheort der gottliebenden Seelen.

Demnach scheint uns, dass diese Symbole wohl der Verordnung des Concils von Trient über heilige Bilder entsprechen: „Der Anblick des Bildes erwecke Frömmigkeit, unterrichte das Volk und bestärke es im Andenken und in der steten Beherzigung der Glaubenswahrheiten, und erinnere an die ihm von Christus verliehenen Wohlthaten und Gaben."

Die Verwertung dieser Symbole in Verbindung mit einem eigentlichen Herz Jesu-Bilde kann nun in mannigfacher Weise geschehen. Sie können z. B. als Ornamente eines Herz Jesu-Bildes oder zur Ausfüllung kleiner Räume auf einem Herz Jesu-Altar, oder das Eine und Andere auch für größere Wandflächen in Herz Jesu-Kirchen und Kapellen verwendet werden. In dieser Weise haben christliche Künstler Symbole überhaupt vielfach angebracht. In der der heiligsten Gottesmutter geweihten Pfarrkirche zu Bruneck in Tirol, diesem Meisterwerke neuer Kunst, finden sich ähnliche Symbole der heiligsten Jungfrau in Medaillons gleich beim Eingang der Kirche an dem Boden des Musikchores. Overbeck hat in seiner Darstellung der sieben Sacramente um das Hauptbild jedes Sacramentes mancherlei Symbole in der Einrahmung angebracht. So z. B. bei der Taufe: Noas Eingang in die Arche, den Durchzug der Israeliten durchs rothe Meer; bei der Eucharistie: die Bestreichung der Thürschwelle mit dem Blute des Osterlammes, den Mannaregen, Adam und Eva essen von dem Baume des Todes.

Auf ähnliche Weise nun können die oben vorgeführten Symbole für Herz Jesu-Bilder verwendet werden. Professor M. Stolz hat auf seinem im vorigen Hefte besprochenen Herz Jesu-Bilde im Hintergrunde das Opfer Abrahams und Melchisedeks, und unterhalb in der Einfassung den Vogel Pelikan angebracht. Im Pustet'schen Octavbrevier findet sich im Pars aestiva Seite 286 ein Bild von Fr. Schmalzl C. S. R. in der bekannten Manier des Prof. Klein. Das Hauptbild stellt den Heiland in Lebensgröße mit dem heiligsten Herzen dar. Ihm zur Seite sieht man das Osterlamm und den Pelikan. In der Mitte der oberen Randverzierung ist das Allerheiligste des Tempels Salomon mit der Bundeslade, dem Rauchaltare und der Urne mit Manna angebracht. In der unteren Einfassung ist ein gemauertes Brunnenhaus zu sehen; eine reiche Quelle strömt in ein Bassin, aus welchem durch sieben Oeffnungen das Wasser niederfließt,

an dessen Trunke sich zwei Lämmlein erquicken. Es sind also hier von unseren Symbolen das 2., 3, 5., 6., 9. und 12. verwendet.

Der St. Stephansdom in Wien besitzt seit einigen Jahren einen prachtvoll gestickten sogenannten „Herz Jesu-Teppich“ für den Altar und die Kapelle des heiligsten Herzens. Als es sich um die Anfertigung desselben handelte, wurde ich ersucht, dem Künstler für seine Composition geeignete symbolische Motive anzugeben. Dies führte mich nun zur Zusammenstellung der obigen Symbole und zur Abfassung des vorliegenden Artikels. Aus den Symbolen hat nun Professor Klein für seine stylvolle Composition das 1., 4., 5., 6., 12. Symbol ausgewählt und in seiner Weise ausgeführt. In der vom hochw. Herrn J. Roller, Curpriester bei St. Stephan, in Druck und mit Zeichnung herausgegebenen Beschreibung wird uns der Entwurf des Professor Klein in folgenden Worten erklärt: „Es war für den Künstler keine leichte Aufgabe eine Composition zu entwerfen, die einerseits einen so erhabenen heiligen Gegenstand zur Darstellung bringen, und dadurch belehrend und erbauend auf den Beschauer wirken, und andererseits doch auch nicht sein religiöses wie ästhetisches Gefühl verletzen sollte, wenn er darauf herumtreten sieht. Ein Blick auf unsere Zeichnung genügt, um uns zu überzeugen, dass dem Meister seine Aufgabe in ganz vorzüglicher Weise gelungen ist.“

„Wie die religiösen Dichter des Mittelalters, so hat auch Prof. Klein im Bilde ein herrliches Gedicht auf die ewige Liebe Gottes, die im Herzen Jesu verkörpert uns begegnet, in zartester, lieblicher Weise geschaffen.

Betrachten wir zuerst das Mittelbild, das im Vierpass abgeschlossen wird, so gewahren wir die Arche Noas in einer allerdings von der gewöhnlichen Darstellungsweise abweichenden, mehr künstlerisch freien Auffassung, mit weit geöffnetem Thore, einen Feuerherd zeigend, in welches die verschiedensten Thiere auf zwei Brücken in großer Anzahl von der Umrandung des Bildes her, eiligen Einzug halten. Alle diese Thiere, die als zierliche Ornamente diesen Theil des Teppichs schmücken sollen, hat der Künstler in idealer Weise so aufzufassen, und zu stylisieren gesucht, dass die betreffenden Thiere in Weise von phantasievollen Arabesken poetisch auftreten und wirken und nicht als Bestien einen abschreckenden Effect verursachen. Noa sitzt am Steuerruder, entsetzt in die untergehende Welt zurückblickend und mit neuen Hoffnungen in eine neue hinübersegelnd. Sonne, Mond und Sterne kennzeichnen den Himmel, und die Vögel flüchten sich auf das Dach der Arche. Meeresungeheuer werfen Wasser empor, als wollten sie den Eingang in die Arche erschweren. In den vier Ecken der Umrandung gewahren wir Allegorien der vier Winde. Was ist nun der Sinn dieses Bildes? Es will sagen: Gerade so, wie zur Zeit der Sündflut die Thiere sich in größter Eile vor dem allgemeinen Verderben in die geöffnete Arche flüchteten, wo Gottes Liebe einen rettenden Herd für

Menschen und Thiere bereitet hatte, so sollen auch wir im neuen Bunde zur geöffneten Seitenwunde des Heilandes, zum Herzen Jesu flüchten, dort ist Rettung und Schutz vor dem Sündenverderben und vor der Feinde Wuth. Dieser Gedanke ist nicht Erfindung des Künstlers, sondern ein altchristlicher, den schon der hl. Augustinus ausspricht, indem er die Eröffnung der heiligen Seitenwunde des Herrn als schon vorgebildet in der Arche Noas erblickt und spricht: Hoc praenuntiabat, quod Noë in latere arcae ostium facere jussus est, quo intrarent animalia, quae non erant diluvio peritura. (Dies war vorgebildet, indem Noa auf Befehl Gottes die Arche öffnete, um die Thiere vor dem Verderben zu retten.)

Der Schlüssel zur Auffindung des zweiten Hauptgedankens liegt in dem obersten der acht Medaillons, die sich knapp um das Mittelbild anschließen, nämlich in der Darstellung eines aus sieben Löwenköpfen speienden Wasserbrunnens. Das Wasser fließt aus demselben rings um das Mittelbild, um in dem untersten Medaillon sich wieder zu sammeln. Knapp an, ja in die Wasserumrandung hineingezeichnet erscheinen sieben Medaillons. — Der Sinn ist nicht schwer zu errathen. Ist der siebenfache Brunnen nicht ein klarer Hinweis auf das geöffnete Herz Jesu, aus dem Blut und Wasser floss und wodurch nach der Lehre der heiligen Kirchenväter sinnbildlich angezeigt wurde, dass die heiligen Sacramente aus dem Opfertode Christi am Kreuze und folglich — so dürfen wir hinzusetzen — auch aus der Repräsentanz und Erneuerung dieses Opfertodes auf dem Altare in der heiligen Messe ihre Kraft und Wirksamkeit schöpfen? Der Gedanke wird umso lebendiger, je mehr wir uns auf unserem Teppich, wenn er seiner Bestimmung zugeführt sein wird, ganz nahe beim Brunnen den Priester beim heiligen Messopfer, denken müssen. Die Umschrift des Mittelbildes und Medaillons enthält wieder einen Ausspruch des heiligen Augustinus, der dem Festofficium des heiligen Herzens Jesu entnommen ist und sagt: „Unus militum lancea latus ejus aperuit — ut illud quodammodo vitae ostium panderetur, unde Sacramenta manaverunt, sine quibus ad vitam, quae vera vita est, non intratur. Ille sanguis qui fusus est, in remissionem fusus est peccatorum. Aqua illa salutare temperat poculum, haec et lavacrum praestat et potum. (Einer von den Soldaten öffnete die Seite des Herrn, um so gleichsam jene Lebenspforte zu öffnen, aus der die heiligen Sacramente hervorgiengen, ohne denen niemand zum wahren Leben gelangen kann. Jenes hervorquellende Blut ist zur Vergebung der Sünden geflossen, das Heilswasser aber bereitet eine Flüssigkeit, die als Bad und Trank dient.) Jetzt ist es auch sehr leicht, die übrigen sieben Medaillons als sehr entfernte Hindeutungen auf die sieben heiligen Sacramente zu erkennen. Das Kind in der Wiege (Infantia, die Kindheit) trinkt schon im heiligen Sacramente der Taufe zum erstenmale von dem Heilswasser der Erlösung. Die

beiden Kämpfer (Virilitas, Manneskraft) versinnbilden das heilige Sacrament der Firmung, wo uns Kraft und Stärke zum Lebenskampfe zutheil wird. Der Pelikan, seine Jungen mit seinem Blute nährend, sowie die Fische im Wasser sind ein bekanntes Sinnbild des heiligen Altars-Sacramentes. Der reumüthig zurückkehrende, in den Armen des Vaters liegende Sohn (Filius rediens) bezeichnet das Bußsacrament. Der am Grabstein sitzende Greis (Senectus, das Alter) die letzte Oelung. Der Hirte mit der Flöte inmitte der Schafe das Sacrament der Priesterweihe, und das Brautpaar (Juventus, die Jugend) bietet ein Sinnbild der Ehe. Nur in dieser Form als entfernte Andeutungen der heiligsten Dinge war es möglich, die sieben heiligen Sacramente auf einem Teppich zum Ausdrucke zu bringen, ohne dass sich das christliche Gefühl sträuben darf, auf diese Bilder zu treten. Der zweite Hauptgedanke unseres Teppiches laute also: Das Herz Jesu ist der Ausfluss aller Gnaden; von der Kindheit bis zu unserem Grabe trinken wir die Heilswasser dieses Gnadenbornes. Noch ein dritter Gedanke findet seinen Ausdruck in den vier Medaillons, an den vier Ecken der Quadratur des Teppichfondes, welche die vier Paradiesesflüsse: Egon, Euphrat, Tigris und Cison darstellen. Diese Darstellungsweise der Flüsse als Männer mit Gefäßen, aus denen oben und unten Wasser hervorströmt, ist im Mittelalter eine sehr häufig vorkommende. Außerdem sind noch oben und unten an unserem Teppich je sechs Himmelszeichen, die sogenannten „signa duodecim mensium“, in geschmackvoller Verzierung angebracht. Paradiesesflüsse und Himmelszeichen bedeuten, dass uns durch Gottes ewige Liebe, die im Herzen Jesu ihren ergreifenden Ausdruck findet, das verlorene Paradies, der ewige Himmel zutheil werden soll.

Mit Freude und Befriedigung muss man die Zeichnung betrachten, wenn man bedenkt, wie schwierig das zu behandelnde Thema auf einem Teppich durchführbar war und wie herrlich dies der Meisterhand Kleins gelungen ist.“

Bemerkungen zur Katechismus-Revisions-Frage in Oesterreich.

Von einem Katecheten aus Tirol.

Man hat sich an competenter Stelle entschlossen, den sogenannten Canisischen Katechismus, wie er bisher im k. k. Schulbücherverlage in Wien ausgegeben wurde, einer gründlichen Revision, beziehungsweise Neubearbeitung, zu unterziehen. Die betreffenden Bischöfe zögerten lange, bis sie sich zu diesem Schritte herbeiließen. Indessen die Mängel des genannten Katechismus schienen ihnen die Vortheile der Stabilität desselben zu überwiegen, nachdem in den Diöcesen Deutschlands schon

seit geraumer Zeit und in den Diöcesen Böhmens seit neuester Zeit der alte Katechismus einem neuen weichen musste.

Es kann vielleicht noch eine geraume Zeit vergehen, bis die, wenn wir nicht irren, schon seit mehr als vier Jahren in Angriff genommene und nunmehr in ihren Entwürfen vorliegende Neubearbeitung endgiltig festgestellt und endlich die Drucklegung bewerkstelligt sein wird, so, dass dann die Einführung desselben in den Volksschulen erfolgen kann; denn ein Werk von so hoher praktischer Bedeutung, wie es die Neubearbeitung eines Katechismus ist, erheischt viel Zeit und Mühe, allseitige Umsicht und Ueberlegung. Es muss da jede Frage und Antwort gleichsam auf die Wage gelegt und bei Sichtung, beziehungsweise Ergänzung des Stoffes mit größter Sorgfalt vorgegangen werden, dass nichts zu viel und nichts zu wenig aufgenommen, alles kurz und klar, bündig und leicht verständlich dargestellt werde. Bei Neubearbeitung eines Katechismus muss nicht bloß gesehen werden auf dogmatische Richtigkeit im Ausdrucke, sondern auch auf richtige Begrenzung und Vertheilung des Stoffes und insbesondere auf passende katechetische Durchführung. Auf diese letztere kommt sehr viel an, so, dass ein solches Geschäft nicht so sehr bloß theoretisch gebildeten Theologen, als vielmehr zugleich in langjähriger Praxis stehenden Katecheten gelingen kann, welch' letztere allein die Fassungsgabe der Kinder, die Art und Weise, sich ihnen verständlich zu machen, einfach und doch klar und relativ vollständig den verschiedenen Altersstufen und Fassungsgraden der Kinder zu genügen, hinlänglich kennen.

Es dürfte nicht überflüssig sein, dass bei endgiltiger Feilung der einzelnen Fragen und Antworten in Betreff Einfachheit und Leichtverständlichkeit des Satzgefüges und der Ausdrucksweise auch Katecheten, welche seit einer Reihe von Jahren in einfachen Landgemeinden wirken, zurathe gezogen werden. Abstracte Ausdrucksweisen sollten möglichst durch concrete ersetzt, Ausdrücke, wie: Rechtfertigung, Kindschaft Gottes u. dgl. durch entsprechende Eigenschafts- und Zeitwörter gegeben werden.

Die Fragen und Antworten sollen kurz und bündig, frei von unnöthigen Einschachtelungen und sinnverwirrenden Zwischensätzen sein. Antworten, welche in Punkte abgetheilt werden müssen, sollten in der Regel nur zwei oder höchstens drei Punkte enthalten. Wären zur Erschöpfung einer Antwort mehrere Punkte nöthig, so könnte ja die betreffende Frage und Antwort in zwei Fragen und Antworten zerlegt werden. Die Beweisstellen, inwieweit solche überhaupt oder mit Rücksicht auf unsere Zeitirrthümer für nöthig erachtet werden, sollen aus der heiligen Schrift mit großer Umsicht möglichst gut gewählt sein, so, dass deren Beweiskraft von selbst sich ergibt, gleichsam in die Augen springt, ohne einer längeren Erörterung zu bedürfen. Passende Nutzanwendungen fürs Leben mögen einem Katechismus auch nicht ganz

fehlen, jedoch sollen dieselben nur mit entsprechender ökonomischer Sparsamkeit an ganz passenden Orten angebracht und nur mit wenigen, aber kräftigen Worten ausgedrückt sein.

Was die Anlage und Veröffentlichung des Katechismus mit Rücksicht auf die verschiedenen Altersstufen und Bildungsgrade der Kinder anbelangt, so möchten wir wiederum, wie es bisher der Fall war, einer dreifachen Ausgabe desselben das Wort reden. Bisher war ein kleiner, mittlerer und großer Katechismus im Gebrauche. Der kleine Katechismus gieng seine eigenen Wege, und es war bei demselben nicht so sehr der Gang, als vielmehr die Fassung und Darstellung weniger entsprechend; weshalb auch dieser Katechismus vielerorts außer Gebrauch gesetzt wurde, indem den Kindern, sobald sie lesen konnten, entweder sogleich der mittlere Katechismus in die Hand gegeben oder anstatt des kleinen Katechismus irgend ein anderes Religions-Handbüchlein, z. B. an mehreren Schulen Tirols das Büchlein von Mösmer, Madreiter u. s. w., je nach dem Guthalten der betreffenden Katecheten eingeführt oder doch zur Grundlage für den mündlichen Unterricht — für den Vortrag in der Schule — gemacht wurde. Der mittlere Katechismus oder Auszug des großen Katechismus entsprach seinem Umfange nach den Anforderungen, welche man billigerweise an das Gedächtnis der größeren Kinder an gewöhnlichen Landschulen während des Wintersemesters als hauptsächlicher Lernzeit stellen konnte. Der große Katechismus entsprach mehr den Anforderungen, welche man an die obersten Jahrgänge der Schulen mit jährlicher zehnmonatlicher Lern- und Unterrichtszeit stellen konnte.

Hinsichtlich des Umfanges des neu zu bearbeitenden Katechismus möchte es rathsam sein, den Umfang des bisherigen Katechismus in seinen drei Abstufungen oder Ausgaben nicht zu überschreiten. Der Memorierstoff darf nicht so anwachsen, dass den Kindern das Auswendiglernen förmlich zur Plage und der Katechet zum Harangueur der Kinder werde, sondern soll vielmehr thunlichst begrenzt sein und nur das leicht zu Bewältigende in sich schließen. Dies ist umsomehr zu betonen, als das gegenwärtige Unterrichtssystem ohnehin schon in Betreff der sogenannten weltlichen Gegenstände den Kindern vieles oder doch vielerlei auflabet. Der Katechismus hat die lineamenta des religiösen Unterrichtes in vollständiger Weise zu enthalten, aber nicht die nähere Ausführung, diese ist Sache des Katecheten. Je mehr im eigentlichen Lern- oder Gedächtnisstoff Maß gehalten wird, desto tiefer kann dieser dem Gedächtnisse eingeprägt, desto sicherer zum unverlierbaren Eigenthume der Lernenden für die ganze Dauer des Lebens werden, desto mehr findet auch das gedächtnisschwache Kind Berücksichtigung, desto leichter thut sich auch der Katechet den verschieden begabten Kindern gegenüber. Es lässt sich im bisherigen Katechismus manches bündiger wiedergeben, beziehungsweise kürzen, um zur Aufnahme anderer bisher mangelnder, wichtiger Punkte Raum

zu gewinnen, so dass das Buch in seiner Neugestaltung wohl dem Inhalte nach, aber nicht dem Umfange nach wächst; es lässt sich manches abändern, so, dass sowohl dem Verständnisse als auch dem Gedächtnisse der Kinder Erleichterung verschafft wird durch präcisere und kürzere Fassung des Textes an verschiedenen Stellen.

Eheschließung der Ausländer in Oesterreich.

Von Franz Prandl, regul Chorherr zu St. Florian.

Zweiter Artikel.[1])

Für Eheschließungen deutscher Unterthanen ist das „deutsche Reichsgesetz" vom 6. Februar 1875 von Wichtigkeit.

Nach diesem ist zur giltigen Eheschließung erforderlich die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Nupturienten. Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechtes tritt mit dem vollendeten 20. Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechtes mit dem vollendeten 16. Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig. Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, solange der Sohn das 25., die Tochter das 24. Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters; nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes. Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes. Dem Tode des Vaters oder der Mutter gleichbedeutend ist es, wenn sie dauernd zur Abgabe einer Erklärung unfähig sind oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§§ 28 und 29). Für uneheliche Kinder gelten die Bestimmungen für vaterlose eheliche Kinder; bei angenommenen Kindern tritt an die Stelle des Vaters der Adoptivvater (§§ 30 und 31). Die Ehe ist verboten zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, zwischen Personen im Adoptivverhältnisse, zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen (§ 33). Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen; doch ist Dispensation zulässig (§ 35). Eine Ehe zwischen einem Pflegebefohlenen und dem Vormund oder dessen Kindern während der Vormundschaftsdauer ist unerlaubt (§ 37). Militärpersonen und Landesbeamte bedürfen zur Ehe einer Erlaubnis ihrer vorgesetzten Behörde. Auch bestehen Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens fordern.[2])

Was nun die Ausstellung des nothwendigen Certificates anbelangt, so erklärte die deutsche Botschaft am Wiener Hofe mit Zuschrift vom 4. März 1889,[3]) „dass Bayern, Badenser und Elsaß-Lothringer das bei Eingehung einer Ehe in Oesterreich

---

[1]) Vergl. Heft III, S. 523 der Quartalschrift 1892. — [2]) Siehe hierüber ausführlich Wiener Diöcesanblatt 1875, p. 185; Archiv für Kirchenrecht 1875, p. 408; Weber, das in Deutschland geltende staatliche Eherecht. — [3]) Nach dieser Note der deutschen Botschaft in Wien sind die diesbezüglichen Angaben in den neuesten Auflagen von Aichner, Binder-Scheicher und in dem „Geschäftsbuch" von Tannerbauer zu ergänzen. — Uebrigens bleibt es den betreffenden deutschen Reichsangehörigen unbenommen, sich behufs Beschaffung der in Rede stehenden Bescheinigung eventuell auch auf dem allerdings weiteren und unbequemeren Wege an ihre zuständige Ortsbehörde zu wenden. (Mittheilung der kaiserlich deutschen Botschaft in Wien vom 26. März 1889.)

von den hiesigen Behörden geforderte obrigkeitliche Attest bei ihren zuständigen heimatlichen Behörden nachzusuchen haben, Sachsen und Württemberger bei ihren hiesigen Special-Gesandtschaften und alle übrigen Reichsangehörigen, also Preußen, Hessen, Hamburger rc. bei der kaiserlichen Botschaft in Wien."

Hiezu sei noch folgendes bemerkt: Preußische Unterthanen können sich zufolge Erlasses des preußischen Ministeriums des Innern ddo. Berlin 12. Juni 1879 das Nichtvorhandensein eines Ehehindernisses, das die Ehe nach deutschem Civilgesetze vom 6. Febr. 1875 in bürgerlicher Hinsicht nichtig oder ungiltig machen würde, auch von der Ortspolizei in der zuständigen Heimatsgemeinde bescheinigen lassen.[1])

Für Bayern gilt das in dem oben citierten Erlasse der deutschen Botschaft Gesagte und es wird eine mit Außerachtlassung dieser Vorschrift eingegangene Ehe in staatsrechtlicher Beziehung als völlig ungiltig betrachtet, so lange nicht die Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses nachträglich erwirkt wird; ja, sie wird erforderlichenfalls auch von obrigkeitswegen getrennt, ohne dass der Frau, falls sie eine Ausländerin ist, oder deren Kindern die Rechte bayerischer Angehörigen erwachsen können (Hofkanzleidecret vom 31. März 1842, Z. 5680; Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juli 1852, Z. 12.396). Die nachträgliche Ausstellung eines Verehelichungs-Zeugnisses ist nach der constanten Rechtssprechung des bayerischen Verwaltungs-Gerichtshofes unzulässig, wenn die fragliche Ehe wegen bereits erfolgten Ablebens des einen Ehegatten factisch nicht mehr besteht (Erlass der k. k. niederösterr. Statthalterei vom 18. März 1882, Z. 12.462). Zur Ausstellung des Verehelichungs-Zeugnisses ist in Bayern nur die Districts-Verwaltungsbehörde jener Gemeinde berufen, in welcher der bayerische Unterthan heimatsberechtigt ist. Diese Districts-Verwaltungsbehörden sind die königl.

[1]) Mit Deutschland wurde ein am 10. Juli 1880 publicierter Legalisationsvertrag geschlossen. Demzufolge bedürfen Urkunden, die von Civil- und Militärgerichten ausgestellt und mit dem Amtssiegel versehen sind, keiner Beglaubigung. Die im deutschen Reiche von Notaren, Standesbeamten ausgestellten Urkunden bedürfen einer gerichtlichen Beglaubigung (Unterschrift und Amtssiegel des zuständigen Gerichtes). Auszüge aus den Kirchenbüchern über Taufen, Trauungen, Todesfälle, die in Deutschland unter dem Kirchensiegel ertheilt werden, brauchen die Beglaubigung durch das zuständige Civilgericht und außerdem von diesem die Bescheinigung, dass der Aussteller des Auszuges zur Ertheilung desselben befugt gewesen sei. In Oesterreich ertheilen die Legalisierung dieser Auszüge die k. k. Bezirkshauptmannschaften. Urkunden, ausgestellt von den höchsten Verwaltungsbehörden Deutschlands oder Oesterreichs bedürfen keiner Beglaubigung; alle von anderen Behörden ausgestellten Urkunden müssen die Beglaubigung ihrer höheren Behörde tragen; diese sind z. B. in Bayern unter anderen die Kreisregierungen, in Preußen die Regierungspräsidien, Bezirksregierungen, Landdrosteien, bischöflichen Ordinariate und finden sich sammt und sonders angeführt im R.-G.-Bl. 1881, p. 13. Vergl. Wiener Diöcesanblatt 1880, p. 250.

Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte.[1]) Alle übrigen Gemeinden sind dagegen zur eigenen Ausstellung eines solchen Verehelichungs-Zeugnisses nicht berufen. Was die Legalisierung dieser Urkunde anbelangt, so entfällt die ehemals nothwendige ministerielle und gesandtschaftliche Beglaubigung (Archiv für Kirchenrecht, 15. Bd., p. 291.)[2]) — Das Aufgebot wird auch in der bayerischen Heimatsgemeinde durch öffentliches Anschlagen während zehn Tage vorgenommen. Die österreichischen Gemeinden können zufolge Erlass des Ministers des Innern vom 3. März 1869, Z. 955, zur Vornahme eines solchen Aufgebotes nicht verpflichtet werden.

Durch das Baden'sche Gesetz vom 5. Mai 1870 sind die polizeilichen Beschränkungen für Eheschließungen beseitigt worden und es werden von den dortigen Behörden keine Eheconsense mehr ertheilt; es sind somit für Verehelichungen von badischen Staatsangehörigen in Oesterreich specielle Ehebewilligungs-Zeugnisse der Heimatsgemeinde nicht zu fordern (Ministerial-Erlass des Innern vom 24. März 1871, R.-G.-Bl. Nr. 22); dagegen haben zufolge Zuschrift des badensischen Ministeriums für Justiz, Cultus und Unterricht vom 17. Sept. 1890 badische Staatsangehörige das Aufgebot der Ehe im Großherzogthum auch dann zu erwirken, wenn sie außerhalb des deutschen Reiches eine Ehe eingehen wollen. (§ 23, Absatz 2, des badischen Einführungs-Gesetzes vom 9. December 1875, zum Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875.) Die Anordnung dieses Aufgebotes geschieht durch den zuständigen badischen Standesbeamten (d. i. Bürgermeister; § 2 der badischen Dienstweisung für Standesbeamten). Zuständig ist in den Fällen, in welchen die Verlobten Wohnsitz und Aufenthalt im Auslande haben, der Standesbeamte am Orte des letzten ständigen Aufenthaltes im Großherzogthume. Der Standesbeamte (Bürgermeister), welcher das Aufgebot erlassen hat, hat demnach dem Verlobten, welcher es erwirkt hat, unter Beurkundung des erfolgten Aufgebotes eine Bescheinigung darüber auszustellen, dass der Abschließung der Ehe nach dem bürgerlichen Rechte des Großherzogthums kein bekanntes Hindernis entgegensteht. (Vergleiche § 94, Absatz 2 und 3 und § 107, Absatz 2, der Dienstweisung für die Standesbeamten [neue Fassung vom 31. December 1886.])

---

[1]) Letztere sind folgende: München, Freising, Ingolstadt, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bamberg, Bayreuth, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstätt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg a. T., Schwabach, Weissenburg, Aschaffenburg, Schweinfurt, Würzburg, Augsburg, Danauwörth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg a. d. D., Nördlingen; übrigens variiert die Zahl dieser Städte. — [2]) Es genügt zufolge Legalisierungs-Vertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und dem deutschen Reiche vom 25. Februar 1880 und der Justizministerial-Verordnung vom 12. Februar 1881 (R.-G.-Bl. Nr. 13) die Legalisierung der Urkunde durch die betreffende königliche Kreisregierung (Wiener Diöcesanblatt 1882, p. 86).

Für Elsaß-Lothringen gilt folgende Zuschrift des Ministeriums für die Reichslande (Abtheilung für Justiz und Cultus) ddo. Straßburg, 8. November 1890: „Wenn bezüglich des von einem Angehörigen Elsaß-Lothringens in Oesterreich beabsichtigten Eheabschlusses ein Aufgebot in Elsaß-Lothringen erlassen worden ist“ (nämlich für den Fall, dass der Nupturient noch in Elsaß-Lothringen seinen Wohnsitz hat), „so ist alsdann derjenige diesseitige Standesbeamte, welcher dieses Aufgebot angeordnet hat, zuständig, gegebenen Falles eine Bescheinigung darüber zu ertheilen, dass Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntnis gekommen sind“. — „Ist ein Aufgebot in Elsaß-Lothringen nicht erlassen worden“ (wie es der Fall ist für die in Oesterreich domicilierenden Nupturienten), „so hat der betreffende Verlobte sich an den ersten Staatsanwalt desjenigen elsaß-lothringischen Landgerichtes zu wenden, zu dessen Bezirk der letzte Wohnort und in Ermanglung eines solchen der Heimats- (Geburts)ort des Verlobten gehört. Von dieser Behörde, welche mit der Beaufsichtigung des Personenstandswesens betraut ist, wird der Verlobte wegen Beschaffung der Bescheinigung im einzelnen Falle beschieden werden.“

Für **schweizerische** Angehörige ist betreffs ihrer Verehelichung in Oesterreich der Civilstandesbeamte ihres Heimatsortes das zuständige Organ, das nothwendige Zeugnis über ihre persönliche Fähigkeit zur Eheschließung auszustellen, sowie die Erlangung oder den Nichtbedarf einer besonderen heimatlichen Ehebewilligung zu bescheinigen. (Erlass des Ministeriums des Innern vom 20. Nov. 1882, Z. 15.878.)[1]

Eheschließungen **italienischer** Bürger kommen in Oesterreich verhältnismäßig zahlreich vor; aus diesem Grunde lassen wir die diesbezüglichen Bestimmungen eingehender folgen. Fürs erste sei bemerkt, dass die Ehen italienischer Staatsangehöriger im Auslande gleichfalls giltig sind, wenn sie nach den vorgeschriebenen Formalitäten jener Staaten, in denen sie sich aufhalten, geschlossen werden; nur müssen sie ihre persönliche Befähigung zum Eheabschlusse nach den italienischen Gesetzen nachweisen.

In dieser Hinsicht verordnet der italienische Civilcodex im zweiten Abschnitte, cap. 1, tit. 5, in den §§ 55-68: Der Mann muss das 18., die Frau das 15. Altersjahr zurückgelegt haben; — eine Frau darf innerhalb zehn Monaten nach der Auflösung oder Annullierung der Ehe nicht wieder heiraten: das Verbot erlischt mit dem Tage der Niederkunft; — die Ehe ist untersagt in gerader Linie zwischen allen ehelichen und außerehelichen Ascendenten und Descendenten und den Verschwägerten der gleichen Linie; in der Seitenlinie ist die Ehe untersagt: 1. zwischen den ehelichen oder außerehelichen Schwestern und Brüdern, 2. zwischen den Verschwägerten im nämlichen Grade, 3. zwischen Oheim und Nichte, Tante und Neffe — die Ehe ist ferner untersagt Personen im Adoptivverhältnisse und

---

[1]) Den aus der Schweiz nach Oesterreich gelangenden urkundlichen Behelfen ist eine deutsche oder lateinische, von der zuständigen Behörde beglaubigte Uebersetzung beizuschließen, wenn die Urkunde nicht in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgefertigt ist (Staatsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz vom 7. December 1875, R.-G.-Bl. Nr. 70 vom Jahre 1876).

deren Gatten, Geschwistern und Kindern, den wegen Geisteskrankheit Bevormundeten und dem Mörder eines Ehetheiles hinsichtlich der Verehelichung mit dem überlebenden. — Die Dispensation bei Abgang des vorgeschriebenen Alters, zwischen den Verschwägerten im ersten Grade und Blutsverwandten im ersten Grade, berührend den zweiten, ertheilt der König; — ein Sohn bedarf vor dem vollendeten 25. und eine Tochter vor dem vollendeten 21. Lebensjahre der Einwilligung der Eltern; sind die Eltern uneinig, so genügt die Zustimmung des Vaters. Ist ein Elterntheil gestorben oder unfähig, seinen Willen kundzuthun, so genügt die Einwilligung des anderen Theiles. Dies gilt auch bei gesetzlich anerkannten unehelichen Kindern. Sind beide Eltern gestorben oder zur Willensäußerung unfähig, so bedürfen Personen unter 21 Jahren die Einwilligung der Großväter und Großmütter. Zur Verehelichung eines Adoptivkindes vor zurückgelegtem 21. Jahre ist auch die Einwilligung des Adoptators erforderlich. Sind auch Großeltern oder Adoptiveltern nicht mehr am Leben, so ist für Personen unter 21 Jahren die Einwilligung des Familienrathes erforderlich. Beim Abgange von wirklichen oder Adoptiveltern ertheilt für alle unehelichen Kinder der Vormundschaftsrath die Einwilligung. Gegen die Verweigerung der Einwilligung steht der Recurs an den Appellationshof offen.[1])

Die im Auslande abzuschließenden Ehen italienischer Staatsangehörigen müssen weiters in jener Gemeinde Italiens aufgeboten werden, zu der die Ehewerber zuständig sind, denn es hat jeder italienische Staatsbürger, mag er sich auch im Auslande aufhalten, ein Domicil im Königreiche; der italienische Ehewerber muss sich demnach zur Vornahme des Aufgebotes an den Bürgermeister (Sindaco) seiner Heimatsgemeinde wenden, welcher sodann der Partei den Schein auszustellen hat, dass die Eheaufgebote vorgenommen und dagegen kein Hindernis entdeckt wurde, d. i. eben das Befähigungs-Zeugnis. Nach einer Mittheilung der königl. italienischen Botschaft in Wien ist es sehr wünschenswert und immer anzurathen, dass Gesuche um die vorgezeichneten Ehefähigkeits-Zeugnisse *im Wege der königl. italienischen Consulate* oder der *Botschaft in Wien* eingebracht werden, weil diese in der Lage sind, solche Eingaben in authentischer Weise einzubegleiten, zu berichtigen, zu übersetzen und die erforderlichen Gebüren zu verlangen (Amtliche Wiener Zeitung Nr. 119 vom Jahre 1873).

Wir möchten folgenden Vorgang empfehlen: Der österreichische Pfarrer sendet an ein italienisches Consulat, z. B. in Triest oder in Wien (I, Löwelstraße 12) oder an die Botschaft in Wien (I, Nibelungengasse 15) eine vom bischöflichen Ordinariate legalisierte Verkündanzeige[2]) nebst einem begleitenden Gesuche um Weiterbeförderung der ersteren an die Heimatsgemeinde des Ehecandidaten; außerdem ist ein Betrag von circa sieben Gulden österr. Währung beizugeben, welcher für die Auslagen der Verkündigung, Legalisierung ꝛc. erfordert wird. Arme Ehewerber erhalten das Civilaufgebot und die sonstigen Documente kostenlos und stempelfrei, wenn Bräutigam und Braut ein vom Bürgermeister des Aufenthaltsortes ausgefertigtes Armutszeugnis beischließen. Vom italienischen Ehewerber sind dann noch die erforderlichen Documente abzuverlangen und dem Gesuche, beziehungsweise der Verkündanzeige mitzugeben. Diese sind

[1]) Ausführlich im Wiener Diöcesanblatt 1870, p. 74 — [2]) In der Quartalschrift 1885, p. 615, wird ein Fall erzählt, wie von Seite des italienischen Consulates in Triest die vom bischöflichen Ordinariate nicht legalisierte Verkündanzeige zurückgesendet wurde.

namentlich: der Taufschein, legalisiert vom Ordinariate und Sindaco der Heimat; der Ledigschein oder bei Verwitweten der Todtenschein des verstorbenen Gatten, in gleicher Weise legalisiert (wenn der Todesfall in Italien sich ereignet hat); der Consens des Familienrathes oder Vormundschaftsrathes bei Minderjährigen, etwaige Militärentlassungs-, Urlaubs- oder Dienstuntauglichkeits-Scheine; desgleichen die nöthigen Documente[1]) des österreichischen Staatsangehörigen, der einen Italiener heiratet, insbesondere auch die väterliche oder obervormundschaftliche Einwilligung für Minderjährige. Die urkundlichen Behelfe sollen in lateinischer oder italienischer Sprache abgefasst sein, weil die Consulate für die Uebersetzung oft eine ziemlich hohe Taxe verlangen, wenn nicht unter Einsendung von Armutszeugnissen um Nachsicht gebeten wird; nur die Verkündanzeige und das begleitende Gesuch können in deutscher Sprache an das Consulat gerichtet werden.

Auf Grund der im Wege des Consulates eingelangten Documente wird vom Sindaco die Verkündigung eingeleitet. Laut Artikel 73 des italienischen Civil-Codex findet dieselbe in Italien an zwei aufeinanderfolgenden Sonntagen statt und hat der Act in der Zwischenzeit und die drei folgenden Tage affigiert zu bleiben. Das Certificat über die vorgenommene Verkündigung muss vom Sindaco dem königl. Procurator zugesendet werden, von diesem legalisiert dem „ministro di grazia e giustizia", vom letzteren dem königl. Ministerium des Aeußern, von diesem dem königl. Consulate, von diesem dem bischöfl. Ordinariate, von hier endlich dem Pfarramte übermittelt werden. Es versteht sich, dass bei einem solchen Instanzenzug viel Zeit und viel Geduld vonnöthen ist. — Erst nach Erlang der Bestätigung des Civilaufgebotes und des darin inbegriffenen Zeugnisses der persönlichen Fähigkeit zur Ehe kann der Seelsorger zur kirchlichen Verkündigung und Trauung schreiten. — Die erfolgte Verehelichung ist quartalsweise durch einen Ex-offo-Trauungsschein im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft, nicht mehr im Wege des bischöfl. Ordinariates, an die Heimatsgemeinde zu melden. Gehören die Brautleute verschiedenen italienischen Gemeinden an, so sind zwei Trauungsscheine einzusenden. (Wiener Diöcesanblatt 1884, nr. 1; Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1886, Z. 1396; vgl. Theol.-prakt. Quartalschrift, Jahrgang 1887, II. Heft, p. 496.)

Die Norm für die Abschließung der Ehen von Staatsangehörigen **Frankreichs** ergibt sich aus einer Zuschrift der französischen Botschaft in Wien vom 12. September 1890, deren wesentlicher Inhalt folgendermaßen lautet: Den Bestimmungen des Code Civil, vervollständigt durch die Verordnung vom 23. October 1833, gemäß, darf kein Franzose im Auslande sich verehelichen, ohne dass eine zweimalige Verkündigung im Zwischenraume von acht Tagen, und zwar an einem Sonntage, auf dem Consulate jenes Bezirkes, in welchem er wohnhaft ist, vorausgegangen wäre. Sind seit der letzten Domicilveränderung erst sechs Monate oder weniger verflossen, so müssen diese Verkündigungen auch auf dem Consulate des vorhergehenden Aufenthaltsbezirkes stattfinden oder, falls der letzte Aufenthaltsort

[1]) Siehe Seite 7, Anmerkung 3.

in Frankreich selbst sich befand, bei dem zuständigen Bürgermeister-amte. Wenn französische Staatsangehörige noch nicht großjährig sind (— die Großjährigkeit tritt ein bei Personen männlichen Geschlechtes im Alter von 25 Jahren, bei weiblichen im Alter von 21 Jahren —), so sind diese Verkündigungen auch bei dem Bürgermeisteramte oder auf dem Consulate des Domicils der Eltern vorzunehmen. Am dritten Tage nach der zweiten Verkündigung stellt der competente Beamte (in Frankreich der Bürgermeister, im Auslande der Consul), ein Certificat aus, welches bestätigt, dass die Verkündigungen durch ihn geschehen sind, und dass der Verehelichung von keiner Seite ein Hindernis entgegenstehe. Die Verehelichung darf nicht stattfinden, wenn der französische Brauttheil nicht diese Bestätigung vorweist, dass die geforderten Verkündigungen an allen Orten, welche das Gesetz vorschreibt, vorgenommen worden sind. Militärpersonen im activen Dienste sowohl bei der Landarmee als bei der Marine können sich nicht verehelichen ohne Ermächtigung des Kriegs- oder Marine-ministers.

Für die **belgische** Ehegesetzgebung bildet laut Bericht der belgischen Gesandtschaft am Wiener Hofe vom 29. October 1890 der Code Napoléon die Grundlage. — Da in Belgien die obligatorische Civilehe eingeführt ist, so sind die Bürgermeister oder deren Stellvertreter kraft des Art. 93 des Communal-Gesetzes vom 30. März 1836 die competenten Standesbeamten, welche Eigenschaft nach Artikel 48 des Code Napoléon auch den diplomatischen Agenten und Consulen zugestanden wird. Diese Behörden sind es also, welche die Bescheinigung des Nichtvorhandenseins eines Ehehindernisses den belgischen Staatsangehörigen im Auslande auszustellen befugt sind. Bei militärpflichtigen Personen darf der Standesbeamte nicht eher zur Verkündigung schreiten, bevor sie nicht die Bestätigung vorgewiesen haben, dass sie den Verpflichtungen des Militär-Gesetzes nachgekommen seien, oder dass die competenten Behörden sie von der Anwendung des Militär-Gesetzes befreit haben.

Für **Spanien** gilt das im allgemeinen Gesagte. Ausgenommen ist nur, dass die Consulen Spaniens im Auslande berufen sind, in Eheangelegenheiten der spanischen Staatsangehörigen im Auslande dieselbe Competenz zu entfalten, die in Spanien den Richtern erster Instanz bei Minderjährigen und im Falle des Nichtvorhandenseins des Vaters, der Mutter oder der Großeltern in der Weise zusteht, dass sie im Vereine mit dem Testamentscurator und mit dem zusammenberufenen Rathe der Verwandten ihre Einwilligung zu geben haben. (Staatsministerial-Erlass vom 8. April 1865.)

In Betreff der Verehelichung der Unterthanen des Kaiserthumes **Rußland** in Oesterreich gab das russische General-Consulat in Wien mit Zuschrift vom 10. September 1890 die Erklärung ab, dass die russischen Consulate befugt seien, den russischen Unterthanen, welche in Oesterreich sich verehelichen wollen, alle jene Certificate aus-

zustellen, die von den österreichischen Behörden in dieser Angelegenheit gefordert werden.

Was die Verehelichung der Staatsangehörigen Griechenlands in Oesterreich anbelangt, so sind gemäß den vom k. k. Ministerium des Innern bei der Regierung des Königreiches Griechenland eingeholten Auskünften die königlich griechischen Consulate befugt, ihren Staatsangehörigen im Auslande den Nichtbestand von Hindernissen wider deren Verehelichung auf Grund von Erklärungen zu bescheinigen, welche ihnen die betheiligten Parteien angeben und als wahr durch ehrenhafte Zeugen bestätiget werden. Wenn aber die Brautleute im Königreiche selbst domicilieren, so kann ihre Verehelichungsfähigkeit auch schon durch ein Zeugnis ihrer heimischen Kirchenbehörde ausgewiesen werden.

Eheschließungen von Staatsangehörigen der übrigen Länder kommen in Oesterreich verhältnismäßig wenig vor, und es genügt für solche Fälle das im allgemeinen Theile Gesagte.

Zum Schlusse sei noch bemerkt, dass der Seelsorger nach der Eheschließung eines fremden Staatsangehörigen einen stempel- und gebürenfreien Matrikelauszug zur Einsendung an die Heimatsbehörde auszustellen hat.[1]) Dieser ist in deutscher oder lateinischer Sprache abzufassen, eventuell eine Uebersetzung in lateinischer Sprache beizugeben. Die Legalisierung obliegt den k. k. Bezirkshauptmannschaften.[2]) Was nun die Einsendung dieser Scheine anbelangt, so sind alle, auch die für Italiener, im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaften an die k. k. Statthalterei zu leiten (k. k. niederösterreichische Statthalterei 2. August 1876, Z. 21.271).

Praktische Rathschläge für Prediger.[3])

Von Professor P. Karl Racke S. J. in Wynandsrade (Holland).

VI. Der Vortrag der Predigt.

23. Ueber die hohe Bedeutung des rednerischen Vortrages ist man zu allen Zeiten einig gewesen. Es ist darum wohl kaum eine Uebertreibung, sondern der Ausdruck der allgemeinen Ueberzeugung, wenn Cicero im dritten Buche seiner schönsten Schrift über die Beredsamkeit den Redner Crassus also sprechen läßt: „Sed haec omnia (d. h. die ganze vorbereitete Rede) perinde sunt, ut aguntur. Actio.[4]) inquam, in dicendo una dominatur. Sine hac summus orator

---

[1]) Gehören die Brautleute verschiedenen ausländischen Gemeinden an, so ist an jede einzelne besagter Matrikelauszug einzusenden. — [2]) Beziehungsweise den Magistraten der unmittelbaren Städte. — [3]) Vgl. Quartalschrift 1892, Heft III, Seite 557; Heft II, Seite 272; Heft I. S. 34 — [4]) D. h. der gesammte mündliche Vortrag, mit Einschluss der Stimmodulation, nicht nur Geberde und Gestus, also ganz in dem Sinne, wie der auctor ad Herennium das ebenso gebrauchte pronuntiatio erklärt: vocis, vultus, gestus moderatio cum venustate.

esse in numero nullo potest, mediocris hac instructus summos saepe superare. Und in der That hängt die Wirkung des Redners so sehr von seinem Vortrage ab, dass eine bloß geschriebene oder gedruckte Rede nur einen sehr ungenügenden Maßstab zur Beurtheilung der rednerischen Tüchtigkeit ihres Verfassers abzugeben vermag.

Aus der unzweifelhaften Wichtigkeit des Vortrages folgt nun aber, dass der Prediger demselben eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu schenken hat, wenn anders ihm etwas an dem Eindruck seiner Worte gelegen ist. Freilich muss hier die Natur unseren eigenen Bemühungen zuvorgekommen sein; indessen kann doch auf diesem Gebiete, wie auf anderen, ein unverdrossenes Streben zum Besseren sich die schönsten Erfolge versprechen. Es ist erstaunlich und beschämend zugleich, wenn man erfährt, wie die beiden größten Redner der alten Zeit mit ihrer eigenen Natur gerungen, um sich die Meisterschaft des mündlichen Vortrages anzueignen. Cicero hat uns seine Bemühungen im Brutus selbst geschildert,[1]) und was Demosthenes betrifft, so weiß die bewundernde Nachwelt viel zu erzählen von mancherlei Hindernissen, die er zu überwinden hatte, bevor er mit Ehren als Redner auftreten durfte. Mögen auch manche Züge, mit denen spätere Zeiten sein Bild umsponnen,[2]) nicht buchstäbliche Wahrheit sein, ein historischer Kern liegt jedenfalls zugrunde und der dürfte noch eben Kraft genug besitzen, um uns das Wort des Apostels zum Bewusstsein zu bringen: Illi quidem, ut corruptibilem coronam accipiant, nos autem incorruptam.

Es mögen deshalb, dem Charakter dieser Rathschläge entsprechend einige praktische Winke über diesen Gegenstand hier platzfinden.

24. Bevor du die Kanzel besteigst, erkundige dich, wenn du es nicht ohnehin schon weißt, welche Stellung du auf derselben einzunehmen habest; denn von der Richtung, nach welcher du sprichst, hängt es, zumal in großen Kirchen ganz wesentlich ab, ob deine Zuhörer dich verstehen können oder nicht. Im allgemeinen wirst du nicht in das Langschiff der Kirche hineinreden dürfen, sondern zu einem in der Nähe befindlichen, dir gegenüberstehenden Pfeiler. Ist bei deinem Erscheinen auf der Kanzel der Augenblick zum Beginne der Predigt noch nicht gekommen, so knie nieder, sammle dich noch einmal und empfiehl dem Heilande im Tabernakel dich selbst und alle, die dich anhören. „Reinige“, so magst du mit dem schönen Gebete der Kirche flehen, „mein Herz und meine Lippen, allmächtiger Gott, welcher du die Lippen des Propheten Isaias mit glühendem Steine gereinigt. Ja, würdige dich in deiner milden Erbarmung so mich zu reinigen, dass ich dein heiliges Evangelium würdig zu verkünden imstande bin“. Und beim Aufstehen: „Der Herr sei in meinem Herzen und auf meinen Lippen, damit ich würdig und geziemend sein Evangelium verkünde“. Darauf wirf einen bescheidenen

---

[1]) n. 313 ff. — [2]) Plut. Dem. c. 6. 7. 11.

Blick auf die Versammlung und mache voll Ehrfurcht und Andacht das Zeichen des heiligen Kreuzes. Ist ein Abschnitt aus der heiligen Schrift zu verlesen, dann thue es mit jener Ehrerbietung, welche du dem Worte Gottes schuldest. Das ist zugleich eine gute, dem Prediger angemessene captatio benevolentiae, wie überhaupt alles, was in dem Priester den Mann des Glaubens errathen lässt. Den Text deiner Predigt sprich langsam und deutlich, mit entblößtem Haupte. Dann rufe, wo die Sitte es gestattet, nochmals mit der ganzen Gemeinde den Beistand des heiligen Geistes herab. Und nun mag die Predigt beginnen.

Im Eingange rede mit gemäßigter Stimme, doch so laut, dass auch die entfernteren Zuhörer dich verstehen. Eine gute Regel hiefür gibt Lainez in seinen Winken für Prediger, indem er schreibt: „Der Redner stelle sich vor, als knüpfe er ein Gespräch an mit zwei oder drei aus der Versammlung (natürlich nicht mit den ihm zunächst Stehenden!); auf diese richte er den Blick und überlege, mit welcher Stimme er sie anreden würde, wenn er irgend ein Geschäft mit ihnen zu verhandeln hätte“.[1]) Dieses Mittel nöthigt dich zugleich, den natürlichen Ton der Anrede anzuschlagen, was vielen Rednern sehr schwer zu fallen scheint. Sie tragen ihre Rede vor, wie etwa der Schauspieler auf der Bühne einen Monolog, ohne Wechselbeziehung mit den Zuhörern. Die Folge davon ist, wie Lainez richtig bemerkt, dass nun auch die Zuhörer ihrerseits der Predigt so beiwohnen, als ob sie dieselbe nichts angehe.[2]) Sie lassen den Redestrom in Geduld über sich ergehen, und man kann es auf allen Gesichtern lesen, dass die innere Theilnahme, das geistige Mitsprechen fehlt. Und doch ist dieses eine durchaus nothwendige Bedingung für die volle Einwirkung des Redners auf sein Auditorium. Ja, der ebengenannte Gewährsmann behauptet geradezu, nach seiner persönlichen Erfahrung würde der größte Theil der geistlichen Redner seine Sache nicht schlecht machen, wenn er auf diesen Punkt achtete.[3]) Suche deshalb gleich von Anfang an die rechte Fühlung mit deinen Hörern zu gewinnen; denn es ist schwer, den rechten Ton zu treffen, wenn der falsche einmal im Ohre liegt. Was die Stimmlage angeht, so sprich weder zu hoch noch zu tief, sondern in solcher Höhe, dass du nach oben und nach unten ausschreiten kannst. Auch hierin läßt sich schwer einlenken, wenn man nicht gleich anfangs das Richtige getroffen hat. Das Zeitmaß des Vortrages sei langsam, aber nicht schleppend. Sprache, Blick und Gesichtsausdruck seien freundlich und wohlwollend; denn man muss zunächst den Zuhörer gewinnen und

---

[1]) P. Grisar hat diese Winke in lateinischer Uebersetzung veröffentlicht in seinem Werke: Jacobi Lainez disputationis Tridentinae t. II p. 5‹6. — [2]) Videntur enim (concionatores) lacunaris trabes alloqui magis quam auditores. Tum vero auditores sic adstant, quasi non ad ipsos fiat sermo. l. c. n. 18. — [3]) Liceat mihi fateri, quod experientia tenes: Sacrorum oratorum pars maxima, ubi haec animo non praeteriret, non male munus gereret suum. l. c.

das geschieht nicht durch ein finsteres Wesen. Die Haltung sei edel und würdevoll ohne Ziererei, der Gestus noch sparsam. Mit einem Worte: trage den Eingang deiner Rede so vor, dass aus deinem ganzen Wesen Besonnenheit, Tugend und Wohlwollen spreche. Dieses sind ja nach Aristoteles die Eigenschaften, welche das Ethos des Redners begründen und ihn selber als einen Mann erscheinen lassen, welcher des Vertrauens seiner Zuhörer würdig ist.[1]) Es liegt aber in der Natur der Sache, dass diese Eigenschaften, auf denen die Auctorität des Redners beruht, sofort im Anfange der Rede sich offenbaren; denn sie sollen ihm ja die Aufmerksamkeit seiner Zuhörer gewinnen und die ganze übrige Rede durch ihr Gewicht verstärken.

Je mehr die Predigt sich entwickelt, desto mehr sollte auch die Stimme und die Action des Predigers sich entfalten. Verlangen die erklärenden Theile noch eine ruhige, wenn auch nicht schläfrige Weise des Vortrages, so stellt schon die Beweisführung höhere Forderungen an die Lebhaftigkeit des Redners, welche sich in den affectvollen Partien oft bis zu feuriger Lebendigkeit steigert. Die Sprache wird rascher, die Action häufiger, größer, kühner; das Auge beseelter, die Stimme gewaltiger, wechselvoller, eindringlicher. Aber bei alledem verliert der Redner keinen Augenblick die Herrschaft über sich selbst. Er überstürzt und überschreit sich nicht, er ist kein wüthender Korybant, der wie besessen mit den Armen um sich schlägt, mit den Füßen stampft, mit dem Munde schäumt und jeden Augenblick über die Brüstung der Kanzel herunterzustürzen droht. All das stünde einem Profanredner übel an, für den Priester schickt es sich ganz und gar nicht.

25. Die allgemeinen Eigenschaften eines guten Vortrages, richtige und deutliche Aussprache, Natürlichkeit, Nachdrücklichkeit u. s. w. sind hinreichend bekannt, dürften sich aber in einiger Vollendung verhältnismäßig selten zusammenfinden. Es sei mir gestattet, einige Fehler namhaft zu machen. Gegen die Deutlichkeit verfehlen sich vorzüglich diejenigen, welche die Consonanten nicht scharf genug aussprechen, Silben verschlucken oder doch nur so schwach lispeln, dass sie für den Zuhörer verloren gehen; ferner diejenigen, welche die einzelnen Worte ineinanderschleifen, keine Pausen beobachten, sich überstürzen. Es gibt aber auch solche, die den entgegengesetzten Fehler haben. Diese „trennen“, um mit Lainez zu reden, „die Worte allzusehr voneinander, dehnen die Endsilben in ungebürlicher Weise, machen nach jedem Satze eine lange Pause“, kurzum, kommen nicht von der Stelle. Es versteht sich von selbst, dass dadurch der Rede alle Frische und Lebendigkeit verloren geht. Hinc languet oratio, hinc auditores dormitant.

Gegen die Natürlichkeit verstößt der ebenso übel beleumundete wie häufig gehörte Predigerton, d. h. jene singende, mitunter sogar ans Heulen streifende, fast komisch-pathetische Vortragsweise, in der

---

[1]) Arist. Reth. II, 1.

sich manche Prediger so sehr gefallen. Am seltsamsten und widerlichsten nimmt sich natürlich solch eine Rede aus, wenn die alltäglichsten, unbedeutendsten Dinge ganz in derselben geschraubten, bombastischen Manier zum Ausdruck gelangen. Ich weiß nicht, ob man mich recht berichtet hat; aber es wurde mir als Thatsache mitgetheilt, dass man irgendwo die Candidaten des geistlichen Standes geradezu auf diese Art des Vortrages abgerichtet habe. Dem sei, wie ihm wolle, jedenfalls steht dieselbe mit einem geläuterten Geschmacke ebensosehr im Widerspruche, als sie der Wirksamkeit der Predigt Eintrag thut.

Machen die eben geschilderten Redner darum keinen Eindruck, weil sie des Ausdruckes zu viel haben, so gibt es andere, die deshalb keine tiefer gehende Wirkung hervorrufen, weil sie jeden Ausdruckes entbehren. Ihre Rede ist eine farb- und tonlose Recitation, ohne Licht und Schatten, ohne Anschwellung und Abnahme, ohne Höhe und Tiefe, einförmig und langweilig wie eine Landstraße. Beobachten sie gewisse Tonfälle, so sind es doch immer die nämlichen. All ihre Sätze scheinen Brüderchen zu sein, die dasselbe Gesicht haben. Und doch sagt Cicero mit Recht: Omnis motus animi suum quendam a natura habet vultum et sonum et gestum; corpusque totum hominis et ejus omnis vultus omnesque voces, ut nervi in fidibus, ita sonant, ut a motu animi quoque sunt pulsae.[1])

26. Doch genug von diesem Capitel; sonst könntest du glauben, ich wolle einen Beichtspiegel für Prediger schreiben. Daran denke ich aber nicht. Ueberdies helfen bloße Vorschriften hier wenig und es ist viel leichter zu sagen, wie man es machen soll, als es selbst richtig zu machen. Achte auf dich und bitte einen verständigen Mitbruder, dass er dich auf etwaige Fehler aufmerksam mache. So wirst du am schnellsten und sichersten zu einem angemessenen Vortrage gelangen. Aber doch nur unter einer Bedingung! Du musst selbst von der Sache, die du predigen willst, tief durchdrungen sein und den entschiedenen Willen haben, auch andere für sie zu gewinnen. Wo diese Bedingung fehlt, wo der Redner entweder selbst nicht von seinem Gegenstande ergriffen ist, oder nicht das Bedürfnis in sich verspürt, andere zu ergreifen, werden alle Regeln nichts weiter zustande bringen, als einen steifen, erkünstelten, unwahren und frostigen Vortrag. Der Redner wird zum Automaten oder im besten Falle zum gewerbsmäßigen Schauspieler.

Der hl. Thomas von Aquin und Frohschammer.[2])

Von Dr. Eduard Stingl, Präses in Straubing (Bayern).

II. Ideologie des hl. Thomas.

3 Objekt des menschlichen Erkenntnisvermögens.

Objekt des menschlichen Erkenntnisvermögens ist das Wahre. Dem Menschen ist von Natur aus ein unabweisbarer Drang nach

---

[1]) De or. III, n. 216. — [2]) Vergl. III. Heft S. 551 f. J.

Wissen der Wahrheit angeboren.[1]) Jedes geistige und sinnliche Vermögen strebt aber nach dem ihm entsprechenden Objekte, für welches es gegeben ist, in dem es seine Befriedigung und Vollendung findet. Was daher dem Auge das Licht, das ist die Wahrheit dem Geiste des Menschen, das ihm eigenthümliche Objekt, wofür dieser da ist, in dem dieser ruht. Der Geist des Menschen hungert nach Wahrheit, und das Belogenwerden ist eine Beleidigung für den Geist des Menschen, ebenso wie es nur eine Verhöhnung sein kann, wenn man einem Hungernden einen Stein reicht. Das Prädicat „wahr“ aber legen wir den Dingen, den Gedanken und den Zeichen (Wörtern) bei. Wir nennen jene Rede eine wahre, welche in der That die Gedanken des Sprechenden ausdrückt, jener Gedanke heißt ein wahrer, der in der That einen Gegenstand vorstellt, jenes Ding ist ein wahres, welches alle seine Realität bedingenden Merkmale enthält. Demgemäß geht die Wahrheit aus dem Sein hervor; denn ein Zeichen ist nur dann ein solches, wenn und soweit es etwas ausdrückt; ein Gedanke nur dann ein solcher, wenn und soweit er etwas vorstellt; ein Ding nur dann ein solches, wenn und soweit seine Merkmale in realer Einheit vorhanden sind. Wahr ist also alles, was **ist** und insoweit es **ist**. Verum mihi videtur esse id, quod est. (Augustin, soliloqu. II, 8.) Um aber unterscheiden zu können, ob ein Ding wahr ist, d. h. ob es auch das ist, was es scheint, muss man das Wesen der Dinge kennen, und das ist das eigentliche Objekt des Verstandes, das Wesen, das „Was“ der Dinge. Wenn aber das Wesen der Dinge und die Wahrheit Objekt des Verstandes sind, so folgt daraus nicht, dass der menschliche Geist auf dieser Erde das Wesen aller Dinge, alle Wahrheit erkennt oder auch nur erkennen kann; es folgt daraus nicht, dass er alle Dinge in der vollkommensten Weise erkennt. Es muss vielmehr unterschieden werden.

In erster Linie ist Objekt des Verstandes das Wesen der körperlichen Dinge. „Das eigentliche Objekt des menschlichen Verstandes“, sagt Thomas, „ist die quidditas oder die in der körperlichen Materie existierende Natur“.[2]) „Der menschliche Geist ist weder rein organisch, noch rein geistig in seiner Thätigkeit; daher ist es ihm eigen, die Form, welche zwar individualisiert ist, zu erkennen, aber nicht als individualisiert;“[3]) also allgemein d. h. so, wie sie in jedem Dinge derselben Art vorkommt. Dasselbe nennt er auch Natur der Dinge,[3]) quod quid est,[4]) universale.

---

[1]) Aristot., Metaphys. I. 1. — [2]) Summa theol. I. qu. 84 art. 7; natura rei sensibilis, ibid. art. 8; natura rei materialis, ibid. qu. 87 art. 2. — [3]) Summa theol. I. qu. 85 art. 1. — Manifestum est, quod homo per intellectum cognoscere potest naturas omnium corporum. Summa theol. I. qu. 75 art. 2. — [4]) Medium demonstrationis est quod quid est.. . Summa theol. I. qu. 2 art. 2.

Aber nicht bloß das „Was“ der körperlichen Dinge kann der Mensch erkennen, sondern auch einigermaßen das der immateriellen, also auch das des Verstandes selbst.[1])

Das Singulare erkennt der Verstand nur indirekt und reflexiv, d. h. dadurch, dass er das Singulare mit dem bereits gewonnenen Universalen vergleicht.[2])

Das Accidentale wird vom Sinne direkt wahrgenommen, vom Verstande aber bloß insoferne erkannt, als er dessen Wesen erfasst; denn nichts ist so accidental, dass es nicht ein Wesen hätte; an einem anderen Wesen kann etwas accidental sein, während es doch an und für sich, allein betrachtet, ein Wesen hat.[3])

Das Zukünftige erkennt der Verstand nicht an und für sich, sondern nur insoferne, als es in einer Ursache wie in seinem Universalen enthalten ist und nothwendig daraus hervorgeht. Besteht diese Nothwendigkeit nicht, so haben wir ein bloßes Vermuthen.[4])

Die Species intelligibiles, d. h. die durch Abstraktion gegewonnenen Bilder der Gegenstände, sind nicht primäres Objekt, nicht Ziel des Verstandes, sondern sie sind nur die Mittel, um das Wesen der Dinge, deren Bilder sie sind, zu erfassen. Und da man allerdings auch dieses Mittel erst erfassen muss, um das eigentliche Ziel zu erreichen, so sind sie zwar Object des Verstandes, aber bloß secundäres.[5])

Das Unendliche kann der Verstand nicht erfassen, weil er keine Vorstellung vom Unendlichen hat[5]) — denn wenn er sich auch etwas noch so Großes denkt, es ist doch etwas Endliches — und weil er ohne Bild nicht erkennen kann.[4]) Der menschliche Verstand kann nur einen Theil nach dem anderen fassen; aber das Unendliche ist auch unendlich in Bezug auf die Theile, daher kann es der Verstand in keinem Falle fassen. Daher ist auch dem Menschen die Wesenheit Gottes, welche unendlich ist, nicht erkennbar.[6])

Da nun das eigentliche Objekt des Verstandes die Wesenheit der körperlichen Dinge ist, da derselbe die Wesenheit Gottes nicht erfassen kann, so folgt, dass die übernatürlichen Wahrheiten nicht Objekt des Verstandes sind, denn sie sind mysteria in Deo abscondita,[7]) sondern sie sind Objekt des Glaubens. Das war ein schwerer Irrthum Frohschammers, dass er alle Wahrheit ohne Unterschied, ob sie der natürlichen oder übernatürlichen Ordnung angehört, in gleicher Weise als Objekt der Vernunft erklärte, alle Wahrheit nur

---

[1]) Proprium objectum est quidditas sive natura in materia corporali existens et per hujusmodi naturas visibilium rerum etiam in invisibilium rerum aliquam cognitionem ascendimus. Summa theol. I. qu. 84 art. 7. Per hoc enim, quod anima nostra cognoscit se ipsam, pertingit ad cognitionem aliquam habendam de substantiis incorporeis. Summa theol. I. qu. 88 art. 1. — [2]) Summa theol. I. qu. 86 art. 2. — [3]) Summa theol. I. qu. 86 art. 3. — [4]) Summa theol. I. qu. 86 art. 4. — [5]) Summa theol. I. qu. 85 art. 3. — [6]) Summa theol. I. qu. 86 art. 2. — [7]) Concil. Vatic. sess. III. cap. IV.

insoferne als Wahrheit anerkennen wollte, als sie mit der Gottes-Idee im Menschen übereinstimmend gefunden wird. Die übernatürlichen Wahrheiten können vom menschlichen Verstande nicht bewiesen und können von ihm nicht vollständig erfaßt werden. Unter übernatürlichen Wahrheiten begreift das Concilium Vaticanum [1]) die mysteria in Deo abscondita, quae, nisi revelata divinitus, innotescere non possunt; und positiv drücken sich die Literae Apost. vom 11. December 1862 an den Erzbischof von München aus und nennen übernatürliche Wahrheiten dogmata ea omnia . . . , quae supernaturalem hominis elevationem ac supernaturale ejus cum Deo commercium respiciunt atque ad hunc finem revelata noscuntur.

Die Anschauung Frohschammers wurde vom heiligen Stuhle in den Lit. Apost. vom 21. December 1863 ad Archiepisc. Monac. verworfen mit den Worten: Dubitare nolumus, quin ipsius Conventus viri (die Gelehrten-Versammlung in München) commemoratam veritatem noscentes ac profitentes uno eodemque tempore plane rejicere ac reprobare voluerint recentem illam ac praeposteram philosophandi rationem, quae, etiamsi divinam revelationem veluti historicum factum admittat, tamen ineffabiles veritates ab ipsa divina revelatione propositas humanae rationis investigationibus supponit, perinde ac illae veritates rationi subjectae essent, vel ratio suis viribus et principiis posset consequi intelligentiam et scientiam omnium supernarum sanctissimae fidei nostrae veritatum et mysteriorum, quae ita supra humanam rationem sunt, ut haec numquam effici possit idonea ad illa suis viribus et ex naturalibus suis principiis intelligenda aut demonstranda.

Was das menschliche Erkenntnisvermögen vermag in Bezug auf übernatürliche Wahrheiten, ist in Kürze folgendes:

a) Es gibt Gegenstände, welche, ihrem ganzen Umfange nach genommen, der übernatürlichen Ordnung angehören, unter die Offenbarungswahrheiten zählen und demnach Objekte des Glaubens sind; einzelne Theile davon aber können schon mit der bloßen Vernunft erkannt werden und gehören darum auch der natürlichen Ordnung an. So z. B. gehört Gott ohne Zweifel der übernatürlichen Ordnung an; sein Wesen, seine Eigenschaften, seine persönliche Dreiheit und wesentliche Einheit sind Gegenstände der Offenbarung und des Glaubens. Dagegen können seine Existenz und einige Eigenschaften von ihm schon mit der bloßen Vernunft erkannt werden. Thomas von Aquin [2]) sagt: Deum esse, secundum quod non est per se notum, quoad nos demonstrabile est per effectus nobis notos. So lehrt auch das Concil. Vatic. in sess. III. cap. II.: Eadem sancta mater

[1]) Concil Vatic. sess. III. cap. IV. — [2]) Summa theol. I. qu. 2 art 2. cf. qu. 12. art. 12.

ecclesia tenet et docet, Deum, rerum omnium principium et finem, naturali humanae rationis lumine e rebus creatis certo cognosci posse; invisibilia enim ipsius a creatura mundi per ea, quae facta sunt, intellecta conspiciuntur,[1]) und verwirft in canon. 1 de revel. den Satz: Deum unum et verum, Creatorem et Dominum nostrum, per ea, quae facta sunt, naturali rationis humanae lumine cognosci non posse.[2])

b) Ferner soll unser Glaube kein blinder sein,[3]) sondern ein rationabile obsequium.[4]) Unser Glaube muſs vernünftig sein, will aber nicht sagen, jeder Glaubenssatz müsse der Vernunft aus inneren Gründen einleuchten, er müsse sich ex ratione beweisen lassen; das ist Rationalismus, welcher hievon ausgehend nach und nach alle christlichen Dogmen, wegen „ihrer inneren Unbegreiflichkeit“ in Abrede stellte, selbst die heiligen Schriften ungeachtet der unwiderleglichsten äußeren Zeugnisse wegen „ihres unbegreiflichen Inhaltes“ verwarf; sondern unser Glaube muſs vernünftig sein, will sagen, unser Glaube müsse sich auf glaubwürdiges Zeugnis stützen, er müsse per rationem bewiesen werden können, wir sollen einer Lehre, welche sich als göttliche Offenbarung ausgibt, erst dann zustimmen, wenn wir die Ueberzeugung gewonnen haben, daſs sie wirklich von Gott stammt und nicht von Menschen ausgedacht ist. Scio, cui credidi, sagt der heilige Paulus.[5]) Zu untersuchen nun, ob Gott gesprochen habe, ob die motiva credibilitatis gegeben seien, das ist Sache der Vernunft. Der Vernunft muſs dies erkennbar sein, denn da Gott die Annahme seiner Offenbarung uns zur Pflicht gemacht hat, so muſste er seine Offenbarung auf eine solche Weise geben, daſs sie als solche sich darstelle und zwar selbst dem ungebildeten Verstande. Das Recht der Frage nach den motivis credibilitatis gesteht Christus selbst der menschlichen Vernunft zu, wenn er sagt:[6]) „Wenn ich die Werke meines Vaters nicht wirke, so glaubet mir nicht (nolite credere mihi); wenn ich sie aber thue und ihr mir nicht glauben wollet, so glaubet doch den Werken, auf daſs ihr erkennet und glaubet, daſs der Vater in mir ist und ich im Vater bin“. Christus fordert hier seine Zuhörer auf, seine Wunder zu prüfen und daraus zu e r k e n n e n, daſs er Gott sei, dann erst sollen sie g l a u b e n an sein Wort, wenn durch die Vernunft feststeht, daſs sein Wort Gottes Wort ist.[7]) Und in der katho-

[1]) Rom. 1, 20., wo der hl. Paulus besonders die ewige Macht und Gottheit als durch die bloße Vernunft erkennbar bezeichnet. — [2]) Vergl. die Lit. Apost. vom 11. December 1862, wo es heißt: Vera ac sana philosophia nobilissimum suum locum habet, cum ejusdem philosophiae sit. ... permultas veritates percipere... earumque plurimas, uti Dei existentiam, naturam, attributa, quae etiam fides proponit, per argumenta ex suis principiis petita demonstrare, vindicare, defendere... — [3]) Fidei assensus nequaquam sit motus animi caecus. Conc. Vatic. sess. III. cap. III. — [4]) Rom. 12, 1 — [5]) II. Timoth. 1, 12. — [6]) Joann. 10, 37. 38. — [7]) Hieher gehören auch die Stellen bei Joann. 15, 24: Si opera non fecissem in eis, quae nemo alius fecit, peccatum non haberent; dann I. Thessal. 5, 21: Omnia probate, quod bonum est, tenete. I. Joann. 4, 1: Charissimi, nolite omni spiritui credere, sed probate spiritus, si ex Deo sint.

lischen Kirche hat man immer so gehandelt. Zeugnis hiefür liefert z. B. der hl. Augustinus, wenn er sagt:[1]) Auctoritas fidem flagitat et rationi praeparat hominem. Ratio ad intellectum cognitionemque perducit; quamquam nec auctoritatem ratio penitus deserit, cum consideratur, cui sit credendum. Und in jüngster Zeit hat sich das Conc. Vatic.[2]) ausgesprochen: Ut nihilominus, sagt es, fidei nostrae obsequium rationi consentaneum esset, voluit Deus cum internis Spiritus Sancti auxiliis[3]) externa jungi revelationis suae argumenta, facta scilicet divina atque imprimis miracula et prophetias, quae cum Dei omnipotentiam et infinitam scientiam luculenter commonstrent, divinae revelationis signa sunt certissima et omnium intelligentiae accommodata . . .

Steht aber einmal fest, dass etwas von Gott geoffenbart ist, dann muss es auf die Auctorität Gottes, des Allwissenden und Wahrhaften, hin als wahr angenommen werden und darf vom menschlichen Verstande eine Prüfung der göttlichen Offenbarung auf ihre Wahrheit nicht mehr vorgenommen werden. Testimonium veritatis primae, sagt Thomas,[4]) se habet in fide ut principium in scientiis demonstrativis, und das Conc. Vatic.[5]) verwarf den Satz: Ad fidem divinam non requiri, ut revelata veritas propter auctoritatem Dei revelantis credatur.

c) Wird der geoffenbarte Satz im voraus als unbezweifelt wahr angenommen, dann darf und soll die Vernunft wieder thätig sein; sie kann und soll die geoffenbarten Wahrheiten auseinandersetzen, erklären, systematisieren, sie unter sich in logische Verbindung bringen, das Verhältnis der einzelnen Wahrheiten zueinander klarstellen, sie mit anderen feststehenden Wahrheiten vergleichen und vor allem darthun, dass sie den logischen Gesetzen nicht widersprechen, sondern ihnen entsprechen. Ac ratio quidem fide illustrata, cum sedulo, pie et sobrie quaerit, aliquam Deo dante mysteriorum intelligentiam eamque fructuosissimam assequitur tum eorum, quae naturaliter cognoscit analogia, tum e mysteriorum ipsorum nexu inter se et cum fine hominis ultimo.[6]) Daher das Augustinische Wort[7]) Credimus, ut cognoscamus. Die Wirkung einer solchen Thätigkeit der Vernunft an den Offenbarungswahrheiten ist, dass diese aliquo modo a ratione intelligantur;[8]) völlig klargelegt, durchschaut können die Offenbarungswahrheiten als Geheimnisse Gottes hier auf Erden nie werden. Numquam tamen (ratio) idonea redditur ad ea (mysteria) perspicienda instar veritatum, quae proprium ipsius ob-

---

[1]) de vera relig. cp. 24. Cf. Epistol. 150. — [2]) sess. III. cap. III. Abs. 2. — [3]) Durch die Prüfung der motiva credibilitatis allein nämlich kommt der Mensch nicht zum übernatürlichen Glauben, sondern dazu gehört auch die Gnade, wie das Conc. Vatic. sess. III. cap. III. Abs. 3. auch ausdrücklich lehrt. — [4]) Quaest. XIV. de ver. art. 8. — [5]) sess. III. can. 2 de fide. — [6]) Conc. Vatic. sess. III. cap IV. — [7]) Tract. XL in Joann. — [8]) Lit. Apost. vom 11. Dec. 1862.

jectum constituunt. Divina enim mysteria suapte natura intellectum creatum sic excedunt, ut etiam revelatione tradita et fide suscepta ipsius tamen fidei velamine contexta et quadam quasi caligine obvoluta maneant, quamdiu in hac mortali via peregrinamur a Domino: per fidem enim ambulamus et non per speciem. (II. Cor. 5, 7.)[1] „Und sollte auch", sagt der hl. Thomas,[2] „von den geoffenbarten Wahrheiten die Vernunft nur eine geringe Einsicht gewinnen, so möge sie doch nicht aufhören, sich in dieser Richtung hin zu bethätigen, weil es dem Geiste ein süßer Gewinn ist, in so hohen Dingen auch nur von ferne und in geringem Maße seine Erkenntnis gefördert zu sehen". Miro enim modo anima delectatur in intelligendo, quod perfecta fide credit; unde Bernardus: Nihil libentius intelligimus, quam quod jam fide credimus.[3]) Ist also auch der menschlichen Vernunft auf dem Gebiete der übernatürlichen Wahrheiten eine große Thätigkeit eingeräumt, davon kann nie und nimmer die Rede sein, dass sie die Richterin über die Wahrheit oder Unwahrheit einer göttlichen Offenbarung sei auf Grund eines angenommenen inneren Maßstabes für die Wahrheit.

Die Frage, ob und inwieweit die übernatürlichen Wahrheiten Objekt der Vernunft sind, hat uns etwas von der Ideologie abgeführt; kehren wir zurück zur

4. Art der Ideengewinnung.

Wie werden nach dem hl. Thomas die Ideen gewonnen?

1. Das Erkennen des Materiellen geschieht durch den intellectus possibilis, der die Form des Phantasiebildes aufnimmt sowohl durch die Thätigkeit des intellectus agens, der die geistige Form aus dem Phantasiebild heraushebt, als auch durch das Phantasiebild selbst, welches sein Bild dem intellectus possibilis eindrückt.[4]) Da nämlich das eigentliche Objekt des Verstandes das Wesen der körperlichen Dinge ist, dieses aber nur mit der Materie verbunden vorkommt, so ist es für den immateriellen Verstand nicht erkennbar. Deswegen muss der Verstand ein Bild des Gegenstandes haben, da er den Gegenstand selbst nicht von der Materie befreien kann, und dieses Bild bietet ihm die Phantasie. Es ist aber immer noch ein materielles Bild, und daher das Wesen noch nicht erkennbar für den Verstand; dasselbe muss vielmehr durch eine Verstandesthätigkeit von der Materie befreit werden, so dass das Wesen rein geistig dasteht — und dies ist die Thätigkeit des intellectus agens —; das so vergeistigte Bild (species intellegibilis) wird nun aufgenommen durch den intellectus possibilis, und vermittels dieses Bildes das Wesen des Gegenstandes — das Universale — kennen gelernt.[5])

---

[1]) Conc. Vat. sess. III. cap. IV. — [2]) Summa theol. I. qu. 1 art. 5. — [3]) Bonavent. in I. Sent. Prooem. qu. 2. — [4]) De potentiis cap. 6. — [5]) De potentiis cap. 6 und sonst sehr häufig.

Thomas beweist nun, daſs wir zum Erkennen Phantasiebilder brauchen, daſs also bei gebundenen Sinnen auch der Verstand in der Erkenntnis gebunden ist; ferner daſs wir von diesen Phantasiebildern abstrahieren müssen, um zu erkennen. Für das Erste führt er an:

a) Der Geist ist an und für sich eine unkörperliche, der Organe nicht benöthigende Kraft; er könnte also in seiner Thätigkeit nicht gehindert sein bei verhinderten Organen, wenn er derselben im jetzigen Zustande nicht bedürfte. Der körperlichen Organe müssen sich aber bei ihrer Thätigkeit die Einbildungskraft und die übrigen sinnlichen Vermögen bedienen, folglich bedarf der Verstand bei seiner Thätigkeit der Sinne und der Phantasie. Wir sehen auch, daſs, wenn wir schlafen, wenn also die Sinne gebunden sind, wir nicht denken können.

b) Wenn wir uns oder anderen etwas Abstraktes klar machen wollen, so geben wir Beispiele oder Gleichnisse; um darin gleichsam schauen zu können, was man zu erkennen strebt. Daher kommt es auch, daſs die meisten abstracten Begriffe durch etwas sinnliches ausgedrückt werden und daſs wir uns das Abstracte sinnlich vorstellen. So z. B. unter Idee stellen wir uns ein Bild vor, welches das Wesen eines Dinges enthält; unter Geist denken wir uns etwas sehr Feines, Durchdringliches, Einfaches, etwa wie einen Hauch,[1]) aber immerhin etwas Sinnliches.

c) Der Grund hievon ist: Subjekt und Objekt der Erkenntnis müssen proportioniert sein. Nun aber ist der Mensch ein geistig-körperliches Wesen, also ist auch das Objekt geistig-körperlich, d. h. die in der Materie existierende Natur. Diese hat aber das Eigenthümliche, daſs sie nie getrennt von der Materie existiert, sondern nur individualisiert vorkommt; wir können also das Wesen nur an den Individuen erkennen. Diese nehmen wir aber wahr durch die Sinne und die Einbildungskraft; daher ist es nothwendig, daſs der Verstand, um seinen eigentlichen Gegenstand erfassen zu können, sich an die Phantasiebilder wende, damit er das Universale im Partikularen schaue.[2]) Daraus, daſs wir ohne Phantasiebild und ohne die Sinne, welche die Phantasiebilder veranlassen, keine Idee gewinnen können, folgert nun auch Thomas, daſs wir bei gebundenen Sinnen keine klare Erkenntnis erwerben können, weil ja der Zweck der Verstandesthätigkeit ist, das Wesen der Dinge zu erkennen, dieses aber mit der Materie verbunden ist und ohne Materie, welche wir entweder durch die Sinne erst wahrnehmen oder wenn wir sie schon wahrgenommen haben, durch die Phantasie reproducieren, nicht klar erkannt werden kann.[3])

---

[1]) Daher πνεῦμα, spiritus. — [2]) Summa theol- I. qu. 84. art. 7.; cf. qu. 88. art. 1. — [3]) Summ. theol. I. qu. 84. art. 8.

Die Nothwendigkeit der Abstraktion bei der Ideengewinnung folgert Thomas wieder aus seinem Hauptgrundsatze, dass Erkenntnis-Subjekt und Objekt proportioniert sein müssen.

Der menschliche Verstand, sagt er,[1]) ist an und für sich Geist, aber an den Körper gebunden, also geistig-körperlich; deswegen ist das eigentliche Objekt des Verstandes die individualisierte Form der körperlichen Dinge, aber wegen der Immaterialität des Geistes nicht individualisiert, sondern so wie sie ist ohne Materie. Etwas aber, was in der Materie sich befindet, so erkennen, wie es ist ohne Materie, heißt abstrahieren; folglich ist zur Erkenntnis des Objektes für den Verstand die Abstraktion nothwendig.

Auf diese Weise also wird nach Thomas die Kenntnis von dem Wesen der körperlichen Dinge, dem Universalen, gewonnen. Dieses Universale ist aber nicht ein bloßer Name, wie die Nominalisten sagen; denn wenn wir auch dieses annehmen würden, so müssten wir doch sagen, dass der Name „Universale“, da der Name nur das Zeichen einer Idee oder eines Gedankens ist, eine Idee oder einen Gedanken voraussetze. Es ist auch nicht ein bloßer subjektiver Begriff, wie die Conceptualisten behaupten; denn wir entwickeln ja dasselbe nicht aus uns selbst heraus, sondern gewinnen es von außen aus Dingen, welche wirklich sind; zudem hätten wir in diesem Falle bloß ein Wissen von Ideen, nicht von Wirklichem (Actualem).

Man kann aber auch nicht schlechthin mit den Realisten sagen, dass es existiert; sondern man muss unterscheiden zwischen dem direkten und reflexiven Universalen. Das reflexive Universale ist jenes, welches durch Abstraktion von mehreren Dingen derselben Art gewonnen wird, z. B. das Allgemeine „vernünftiges, sinnliches Wesen“ wird durch Abstraktion von mehreren Menschen gewonnen; dieses existiert bloß formal (real-ideal), denn sonst hätten ja z. B. alle Menschen eine und dieselbe Seele, alle Menschen hätten das nämliche Wesen. Das direkte Universale ist das durch Abstraktion von einem Einzelnen gewonnene Allgemeine; dieses existiert real-actual in diesem Einzelnen, real-ideal aber im Verstande des Erkennenden.

2. Sich selbst erkennt der Verstand durch Reflexion auf seine Acte; denn nichts kann erkannt werden, was bloß in Potenz, nicht im Act, ist.; so z. B. kann das Auge nicht einen Gegenstand als gefärbt sehen, wenn er gefärbt sein *kann*, sondern erst dann, wenn er gefärbt *ist*; und wir können von niemand wissen, dass er gelehrt ist, wenn er bloß gelehrt sein kann, wenn er nicht Handlungen vornimmt, welche auf seine Gelehrsamkeit schließen lassen. So können wir auch den Verstand nicht erkennen, wenn er nicht handelt; folglich sind seine Handlungen dasjenige, woraus wir durch Schlüsse das Wesen des Verstandes und seine Eigenschaften erkennen;[2]) wir erkennen ihn also a posteriori.

[1]) Summ. theol. I. qu. 85. art. 1. — [2]) Summa theol. I. qu. 87. art. 1.; cf. quaest. 87. art. 3.

Dasselbe gilt von allem Immateriellen.

3. Was wir von Gott erkennen können, können wir nur durch Schließen aus seinen Werken erkennen. Denn unsere Kenntnis beginnt mit dem Sinnlichen, an Gott ist aber nichts Sinnliches, als seine versinnlichten Handlungen, seine Werke, folglich können wir Gott nur aus seinen Werken erkennen, a posteriori, nicht a priori.[1]) Darum können wir auch Gott nur als erste, vernünftige und freie Ursache alles Seienden erkennen und von seinen Eigenschaften nur jene, die ihm als erster Ursache, als welche er alles Geschaffene überragen muss, nothwendig zukommen.[1])

Was die Ordnung des Erkennens anlangt, so erfassen wir nach Thomas zuerst das Materielle und dann durch dieses das Geistige;[2]) zuerst das Allgemeine, dann das weniger Allgemeine, weil dieses mehr Merkmale hat, als jenes, und wir das Unvollkommene eher erkennen, als das Vollkommene; schließlich das Singulare.[3])

Das ist das Subjekt, Objekt und der Modus der Ideengewinnung und des menschlichen Erkennens nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin, der mit seinem gewaltigen Geiste Jahrhunderte beherrschte und dessen Auctorität der heilige Vater Leo XIII. wieder zur vollen Geltung brachte. Ist auch seine Philosophie wie jedes menschliche Werk der Entwickelung fähig, so ist er doch ein sicherer Führer auf den labyrinthischen und oft dunklen Pfaden der philosophischen Systeme. Und ein sicherer Führer ist hier nothwendig, denn oft ein einziger Irrthum wird in der Philosophie und Theologie verhängnisvoll. Wir haben das Beispiel Frohschammers vor uns. Wir können ihm das Zeugnis nicht verweigern, dass er anfangs einen guten Willen hatte, er wollte dem Materialismus in der Philosophie entgegenarbeiten, aber durch einen einzigen Irrthum in der Ideologie und durch die Consequenzen daraus verfiel er in vollständigen Rationalismus und Subjektivismus. Auf den hl. Thomas aber kann er sich bei seinem Irrthume nicht berufen; das glaube ich im Vorstehenden nachgewiesen zu haben.

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.[4])

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

II. Aufgabe des liturgischen Gesanges.

Die Aufgabe, welche der liturgische Gesang an heiliger Stätte zu erfüllen hat, ist eine doppelte: eine Haupt- und eine Nebenaufgabe.

1. Die Hauptaufgabe und der höchste Zweck sowohl des priesterlichen Altargesanges, als des Gesanges des Kirchenchores ist die Ehre und Verherrlichung des drei-

---

[1]) Summa theol. I. qu. 12. art. 12; qu. 88. art. 3; qu. 2. art. 2. — [2]) Summa theol. I. qu. 12. art. 12. und qu. 88. art. 2. — [3]) Summa theol. I. qu. 85 art. 3. — [4]) Vergl. Quartalschrift Jahrgang 1892, Heft III, S. 530.

einigen Gottes. Wie die höchste Aufgabe der ganzen sichtbaren und unsichtbaren Schöpfung sich in die Worte kleiden läſst: Ut in omnibus glorificetur Deus, so verhält es sich besonders auch mit dem Gottesdienste und mit allem, was zu ihm gehört: die Verherrlichung Gottes ist sein höchstes Ziel. Was insbesonders das heilige Meſsopfer anbelangt, so ist es in erster Linie und ganz vorzüglich ein Lobopfer, wodurch Gott dem Allerhöchsten die ihm gebürende höchste Ehre und Verherrlichung dargebracht wird. Als Lobopfer ist das unblutige Opfer des neuen Testamentes schon vom Propheten Malachias vorher verkündigt worden, wenn er sagt: „Vom Aufgange der Sonne bis zum Untergange wird mein Name herrlich werden unter den Völkern und an allen Orten wird meinem Namen geopfert und ein reines (Speis-)Opfer dargebracht werden; denn groß wird mein Name werden unter den Völkern, spricht Gott der Herr der Heerscharen.“ (Mal. 1. 11.) Wenn nun dem Gesagten gemäß das heilige Meſsopfer seine höchste Aufgabe darin hat, Gott zu verherrlichen, so kann auch der Gesang, der, wie wir oben gehört haben, nur ein Theil der feierlichen heiligen Messe ist, keinen anderen Zweck haben, denn was vom Ganzen gilt, das gilt auch von seinem Theil. Der Gesang beim heiligen Opfer ist, wie schon erwähnt, das sacrificium laudis, das die Kirche durch den Mund des Priesters und der durch den Sängerchor mit ihm vereinigten gläubigen Gemeinde im engsten Anschluſs an das unblutige Opfer auf dem Altare dem Allerhöchsten darbringt. Der Gesang eignet sich für diesen seinen Hauptzweck auch in ganz vorzüglicher Weise. Stets galt nämlich der Gesang als eines der passendsten Mittel, um eine Person zu verherrlichen. Schon bei den heidnischen Griechen und Römern, sowie bei unseren Vorfahren, den alten Deutschen, wurden die Thaten ihrer Götter, ihrer Stammeshelden und Könige durch Gesang verherrlicht. Nun soll aber die Menschenstimme nicht bloß das Lob der Sterblichen, sondern auch das Lob Gottes, des Allerhöchsten, singen. Darum sagt der Psalmist: „Benedicam Dominum in omni tempore, semper laus ejus in ore meo.“ (33, 1.) Dieser Aufforderung des heiligen Geistes kommt die Kirche in vorzüglichster Weise nach in ihren liturgischen Gesängen. Ja, nicht bloß auf Erden, sondern auch im Himmel wird Gott durch Gesang verherrlicht. Denn nach dem Zeugnis der heiligen Schrift lassen die Engel und Heiligen das Lob Gottes in herrlichen Liedern ertönen. Und der Gesang beim feierlichen Gottesdienste soll nichts anderes sein, als ein, wenn auch schwaches Abbild jener erhabenen himmlischen Lobgesänge. So faſst die Kirche selbst die Aufgabe des gottesdienstlichen Gesanges auf in dem herrlichen Hymnus der Laudes des Kirchweihfestes, wo es Strophe zwei heißt:

„Sed illa sedes coelitum — Semper resultat laudibus,
Deumque Trinum et Unicum — Jugi canore praedicant:
Illi canentes jungimur — Almae Sionis aemuli.“

„Jene Wohnung der Himmelsbürger erschallet allezeit von Lobgesängen und preiset Gott den Einen und Dreieinigen in süßen Harmonien; mit ihr vereinigen wir unseren Gesang, wetteifernd mit dem himmlischen Sion.“[1])

Aus der bis jetzt entwickelten Zweckbestimmung des liturgischen Gesanges ergibt sich, dass derselbe den Gebetscharakter an sich trägt. Ja, aller gottesdienstliche Gesang ist Gebet, und zwar mit besonderer Innigkeit und Feierlichkeit zum Ausdruck kommendes Gebet. Treffend sagt in dieser Beziehung der schon erwähnte Bischof von Eichstädt: „Das Heiligste und Erhabenste, was die Kirche besitzt, ihren Gottesdienst, ihr Opfer, hat sie der Kirchenmusik zur Verherrlichung übergeben, und wenn sie hiebei auch die anderen Künste nicht ausschließt, so weist sie doch der kirchlichen Musik die höchste Stelle an. Als Vermittlerin zwischen Gott und dem Menschen muss die Kirche nämlich oft zu Gott, oft zu den Menschen sprechen. So oft sie sich nun zu den Menschen wendet, bedient sie sich der gewöhnlichen Sprache oder der Baukunst und der Bildwerke, wenn sie aber zu Gott spricht, wenn sie betet, dann singt sie. Der Kirchengesang ist die feierlichste Form des Gebetes in der Kirche.“ Weil der gottesdienstliche Gesang Gebet ist, so folgt daraus, dass nicht die Melodie, sondern der Text die Hauptsache ist. Der Text ist die Seele des liturgischen Gesanges, die Melodie ist bloß dessen Kleid oder Leib. Wie sehr der Kirche die Textesworte Hauptsache sind, ergibt sich besonders daraus, dass sie im Nothfalle sich damit begnügt, wenn die Textesworte bloß recitiert, gesprochen werden, wo sie aus irgend einem Grunde nicht gesungen werden können oder wollen. Weil der liturgische Gesang den Gebetscharakter an sich trägt, weil er das officielle gemeinschaftliche Gebet der Kirche ist, so ergibt sich daraus weiter, dass sie jene Art des Gesanges am meisten bevorzugt, bei welcher die Textesworte am deutlichsten hervortreten und am meisten verständlich bleiben und so der Gebetscharakter am besten gewahrt erscheint; dies ist aber beim einstimmigen gregorianischen Choral der Fall, darum galt er von jeher und gilt er auch jetzt noch als der eigentliche, officielle Kirchengesang. Also der erste und hauptsächlichste Zweck des liturgischen Gesanges ist die Verherrlichung Gottes. Daneben aber soll er

2. auch dienen der Erbauung der Gläubigen. Unter der Erbauung, welche der gottesdienstliche Gesang zur Aufgabe hat, hat man sich aber keineswegs die Erregung vager Sentimentalität und einer allgemeinen und unbestimmten Gefühlsduselei oder eines gewissen sinnlichen Wohlbehagens zu denken, vielmehr hat man darunter eine körnig-christliche und echt katholische Erbauung zu verstehen. Aufgabe des Gesanges in dieser Beziehung soll sein, dass er in den Herzen der Zuhörer echt religiöse Gefühle wecke, sie zur An-

---

[1]) Selbst, l. c. S. 49.

dacht erhebe, zur Betrachtung der christlichen Wahrheiten anrege und zu praktischen Vorsätzen und zur Lebensbesserung anleite. Und dazu ist der Gesang, wenn er anders dem Willen und den Vorschriften der Kirche entspricht, sehr geeignet. In ihren Gesängen bringt nämlich die Kirche die Gefühle und Empfindungen zum Ausdruck, von denen sie selbst bewegt wird und will sie durch die Töne in die Herzen ihrer Kinder überleiten. Freude und Trauer, Jubel und Dank, Lobpreis und Bußgesinnung, kurz die Gefühle und Stimmungen, die je nach den Festen oder Festeszeiten in ihrem Herzen leben, will sie durch den Gesang auch in uns wecken. Doch nicht bloß bei leeren Gefühlsstimmungen soll es bleiben, sondern die Zuhörer sollen auch zu thatkräftigen Entschließungen Anregung empfangen. Durch ihre Gesänge möchte die Kirche bei allen ihren Gläubigen erreichen, was dieselben in dem Herzen eines hl. Augustinus bewirkten, der durch die Hymnen der mailändischen Kirche zu Thränen gerührt wurde und sein Gemüth der Wahrheit und Gnade eröffnete. Hören wir den großen Kirchenlehrer selbst darüber: „Wie sehr weinte ich bei deinen Hymnen und Gesängen, gewaltig bewegt durch die Stimmen deiner in süßer Harmonie erklingenden Kirche! Jene Stimmen drangen in meine Ohren und deine Wahrheit träufelte in mein Herz und daraus entflammten die Gefühle der Frömmigkeit und es flossen die Thränen und mir war wohl!“ Aehnlich schildert der hl. Chrysostomus die Wirkungen des Gesanges, wenn er schreibt: „Nichts gibt es, was die Seele so aufrichtet, ihr gleichsam Flügel verleiht, sie von der Erde löset, von den Banden des Körpers befreit, mit Liebe zur Weisheit erfüllt und zur Verachtung aller irdischen Dinge erhebt, als die Gesänge und Weisen heiliger Lieder. . . . . Große Frucht, großen Nutzen, große Heiligung und Anlass zu allem Guten bietet der Gesang der Psalmen, da die Worte die Seele sühnen und der heilige Geist in das Herz des Singenden alsbald sich niederlässt.“[1]) „Nun ist klar, worin die sogenannte Erbauung besteht, die man gemeiniglich als einen Zweck des Kirchengesanges bezeichnet. Jener göttliche Gnadenthau, von dem wir oben sprachen, und diese heiligen Tugendübungen, dieses gläubige, tiefinnerliche Erfassen jener Wahrheiten, die uns zu kindlicher Hingabe an Gott bewegen, dieses glaubensinnige Eingehen auf die Geheimnisse des heiligen Opfers, das sich in einem thätigen Mitopfern kundgibt. Dieses Bewegtwerden zu heiligen Entschließungen, dessen Wirkung Hass gegen die Sünde und immer vollkommenere Liebe Gottes ist — das ist die wahre Erbauung im Sinne der Kirche, welche der Kirchengesang bewirken und befördern soll und welche er mehr oder weniger bei allen bewirken wird, die wahrhaft guten Willens zum heiligen Messopfer kommen, wenn er nur selbst richtig beschaffen, d. h. den Absichten der Kirche entsprechend ist.“[2])

---

[1]) Amberger, l. c. Band 2, Seite 239. — [2]) Selbst, Seite 52 und 53.

Also die Verherrlichung Gottes ist der erste und Hauptzweck des liturgischen Gesanges; die Erbauung der Gläubigen ist sein zweiter und Nebenzweck. Ziehen wir zum Schluss noch einige praktische Folgerungen aus dem Gesagten. a) Soll der gottesdienstliche Gesang seinen ersten Zweck, nämlich die Verherrlichung Gottes erreichen, so muss er vor allem den kirchlichen Vorschriften entsprechen. Denn wie könnte durch einen Gesang Gott verherrlicht werden, der im Widerspruch steht mit den Vorschriften seiner Kirche und ausgeführt wird im bewussten Ungehorsam gegen sie? Welcher Art diese Vorschriften seien, darüber wird der folgende Artikel näheren Aufschluss geben. Weil der Kirchengesang in erster Linie die Ehre Gottes bezweckt, so folgt daraus b) die Pflicht, dass derselbe möglichst würdig und schön zur Ausführung komme. Dies gilt sowohl für den Altar- wie für den Chorgesang. Ein bekannter pädagogischer Grundsatz heißt: „Für die Kinder ist das Beste eben gut genug". Wohlan, wenn dies den Kindern gegenüber gilt, um wieviel mehr wird es Gott gegenüber Geltung haben? Ja, für den lieben Gott ist das Beste eben gut genug. Darum soll ihm im Altar- und Chorgesang das Schönste und Beste geboten werden, was wir zu leisten vermögen, und zwar nicht etwa nur an hohen Festen und bei außerordentlichen Gelegenheiten, um vielleicht zu glänzen, sondern bei jedem Gottesdienste, mögen viele oder wenige Zuhörer anwesend sein. Weil die Ehre Gottes der Hauptzweck des Kirchengesanges ist, so muss c) derselbe am Altar und auf dem Chor in reiner Absicht ausgeführt werden, ohne Eitelkeit und Selbstgefälligkeit. Ueberaus beherzigenswert ist, was in dieser Beziehung der hl. Bernhard sagt: „Es gibt einige, die sich auf ihre Stimme viel einbilden und andere verachten. Sie singen mehr um den Menschen, als um Gott zu gefallen. Wenn du singst, um bei den Menschen Lob zu empfangen, dann verkaufst du deine Stimme!" Soll der Gesang im Gotteshause seine zweite Aufgabe erfüllen, soll er nämlich den Zuhörern zur Erbauung gereichen, so muss er d) in erbaulicher Weise vorgetragen werden und aus wahrhaft frommem Herzen kommen. Fern muss bleiben alles Schreien und zu laute Singen, was der Tod aller Erbauung ist. Ebenso aber muss vermieden werden alles Künstliche, Gezierte und Sentimentale, da dies nur die oben verpönte und fälschlich so genannte Erbauung wecken, in den Zuhörern nämlich krankhafte Sentimentalität und unklare Gefühlsduselei hervorrufen würde. Soll der Gesang die Zuhörer zu wahrer Herzensandacht anregen, so muss er aus wahrhaft frommem Herzen kommen, da nur das, was von Herzen kommt, auch wiederum zu Herzen geht. Alles Singen in der Kirche muss ein Beten sein!

Regensburger Pastoral-Erlass bezüglich der liturgischen Behandlung des Allerheiligsten als Sacrament.[1])

Begründet von Domcapitular und Dompfarrer Georg Keil in Eichstätt (Bayern).

2. Abschnitt.

Der Segen mit dem Allerheiligsten.

§ 24. **Der nur einmalige Segen bei jeder Aussetzung.** „Der Segen mit dem Allerheiligsten kann bei jeder Aussetzung, geschehe sie in der Monstranz oder im Ciborium, nur einmal und zwar nur unmittelbar vor der Einsetzung stattfinden". P. E. (V. Hauptst., 4. Abschn. n. 1.)

Wie die Aussetzung des Allerheiligsten, so ist auch der Segen mit demselben ein hochheiliger Act des eucharistischen Cultus, den der Priester ebensowenig eigenmächtig und nach Willkür vornehmen darf, als die expositio publica selber. In keinem einzigen der im Vorhergehenden aufgeführten Fälle der Aussetzung erwähnen die liturgischen Bücher eines Segens unmittelbar nach derselben, nicht einmal bei der expositio solemnissima zum vierzigstündigen Gebete. Ebensowenig redet das Rituale Rom. (tit. IX c. 5) von einem Segen unmittelbar nach der Aussetzung in festo Ss. Corporis Christi, da doch der Ritus dieser Expositio nach einer klaren Vorschrift desselben (l. c.) bei allen anderen Aussetzungen, Processionen ꝛc. einzuhalten ist. Wäre der Segen unmittelbar nach der Aussetzung erlaubt, dann würde ohne Zweifel in irgend einem authentischen liturgischen Buche die Rede davon sein.

Immer hat die Kirche an dem Grundsatze festgehalten, den Papst Innocenz XI. durch ein Decret vom 20. Mai 1682 ausgesprochen, „quod in omnibus expositionibus non possit populo dari nisi una tantum benedictio cum Ss. Sacramento". Hiezu bemerkt Deherdt (II. 30): „Benedictio igitur cum Ss. Sacramento dari nequit, quoties accipitur aut movetur, dum ad alium locum defertur, ut de altari ad tabernaculum, et vicissim de tabernaculo ad altare, et multo minus in casu bis dari potest, scilicet ad altare et iterum ad tabernaculum."

Gewohnheiten, welche im Widerspruch stehen mit diesem Grundsatze, wurden vom heiligen Stuhle niemals und sie werden auch jetzt noch nicht anerkannt, wie wir aus einem Bescheide der Ritus-Congregation vom 11. Juli 1857 ersehen, der auf eine Anfrage des Bischofs von Utrecht gegeben wurde. Er lautet:

Rms. D. Joannes Zuiysen, Archiepiscopus Ultraiecten. ... exposuit huic Sanctae Sedi Apostolicae, quod in illis ecclesiis

---

[1]) Vgl. Quartalschrift 1892 Heft III, S. 585; Heft II, S. 306; Heft I, S. 58 und Jahrgang 1891 Heft III, S. 580; Heft IV, S. 822.

saepius per annum sub Missa solemni et sub Laudibus vespertinis exponatur Ss. Eucharistiae Sacramentum, et quidem hoc modo: Initio Missae et Laudum exponitur Sanctissimum sub cantu Strophae „Tantum ergo“, et in fine in tabernaculo recluditur sub cantu strophae „Genitori Genitoque; utraque autem vice, id est initio et fine Missae et Laudum, cum Sanctissimo Sacramento datur benedictio fidelibus sub verbis „Praestet fides“ et „Procedenti ab utroque“. Quum autem haec omnia minus conformia sint praxi universalis Ecclesiae et Sacrorum Rituum Congregationis Decretis, Archiepiscopus Orator eidem Sacrorum Rituum Congregationi sequentia tria dubia declaranda proposuit, nimirum: Dub. I. An possit retineri usus benedicendi populum cum Sanctissimo Sacramento initio et in fine expositionum in Missa et Laudibus? Dub. II. An hae benedictiones necessario dari debeant sub silentio chori, ita ut interea nihil omnino cantetur? Dub. III. An in supposito, quod unica tantum in fine Missae et Laudum, idque sub silentio, possit dari benedictio, hanc praecedere debeat cantus stropharum „Tantum ergo“ et „Genitori“ cum Versu, Responsorio et Oratione de Sanctissimo Sacramento, ut praescribitur in Rituale Romano et Caeremoniali Episcoporum post Processionem cum Sanctissimo? quum jam in Missis et Laudibus Commemoratio de eodem Sanctissimo Sacramento sit habita, vel saltem Oratio sit dicta?

Quae quidem dubia, quum Sacra Rituum Congregatio .... accurate expenderit ac mature consideraverit, super iisdem sententiam suam, ut sequitur, proferre rata est: Ad **I.** „**Negative**“. Ad **II.** „**Affirmative**“. Ad **III.** „**Affirmative** in omnibus. Atque ita rescripsit“.

Auf dem einmaligen Segen und zwar am Schlusse der Aussetzung besteht auch das nachfolgende Decret der S. R. C. vom 9. Mai 1857, welches auf eine Anfrage von Limburg erfolgte und ebenfalls aus dem Grunde von besonderer Bedeutung ist, weil es sich auf eine consuetudo in Deutschland bezieht, die mit dem eben angeführten allgemeinen Kirchengesetze vom einmaligen Segen am Schlusse der Aussetzung im Widerspruch steht: Praeter expositiones et benedictiones in praecedentibus dubiis relatas, etiam in omnibus festis de praecepto per annum servandis, nec non in festis ..... juxta usum antiquissimum Ss Eucharistiae Sacramentum inter summum Sacrum in Ostensorio, et quidem non velato, exponitur, atque in initio et fine Missae cum eodem etiam populo benedicitur. Qui usus, quum non solum in ista Dioecesi et Provincia, verum etiam in omnibus finitimis Dioecesibus, quin in magna Germaniae parte aequaliter vigeat, nec sine gravi offensione Christi fidelium, qui has expositiones praecipuo in honore et amore habent, et quotiescunque fieri contigit, majori frequentia in ecclesias convenire solent,

praesertim in una solummodo Dioecesi quidquam hac in re mutari posse videatur, humiliter quaeritur: „Utrum Eminentissimis Patribus, eorumque voto Sanctissimo Domino nostro probetur, ut praedictus expositionum et benedictionum usus in posterum quoque tolerari possit ac valeat?"

Resp. „Non esse improbandum usum exponendi Ss. Sacramentum in praenotatis diebus, dummodo unica Benedictio tribuatur in fine Missae."

„Benedictio cum Ss. Sacramento sine speciali indulto in principio sacrarum functionum, quae eo exposito celebrantur, dari nequit." S. R. C. 15. Febr. 1873.

Hat also der heilige Stuhl ein weitgehendes Indult gewährt bezüglich der Missa coram Sanctissimo, in Monstrantia exposito (s. § 14), so hält er doch fest und zwar bis in die neueste Zeit an dem Gesetze des einmaligen Segens am Schlusse der Aussetzung, obschon die gegentheilige Gewohnheit in mehreren Diöcesen, ja fast in ganz Deutschland, zur Herrschaft gelangt war.

Der gleiche Grundsatz hat Geltung bezüglich des Segens mit dem Ciborium, dessen öffentliche Aussetzung ohnehin nur aus wichtigen Gründen von der Kirche toleriert ist (s. § 9 sub a und § 15). Wird auch die Benedictio mit demselben durch Decrete der S. R. C. vom 11. Sept. 1847, 9. Mai 1857 u. a. nicht missbilligt, so lässt sich doch der Beweis nicht erbringen, dass man beim Segen mit demselben vom allgemeinen Grundsatze, ihn nur einmal und zwar am Schlusse der Aussetzung zu geben, abweichen dürfe.

Dieses Gesetz schärft auch das letzte Prager Concil ein mit folgenden Worten: „Hinc — Ecclesiarum rectores — meminerint, semel tantum cum Ss. Sacramento benedictionem impertiendam esse fidelibus, et quidem in fine Processionis, exceptis feriis V. et VI. majoris hebdomadae, quibus a benedictione danda prorsus abstinendum est."

§ 25. **Der Ritus des sacramentalen Segens.** „Zunächst vor dem Segen müssen die Hymnus-Strophen Tantum ergo und Genitori etc. mit dem Versikel Panem de coelo, dem Responsorium und der Oratio de Ss. Sacramento gesungen, oder, in Ermanglung von Sängern, gebetet werden. Die Incensation geschieht im ersteren Falle während des Gesanges der zweiten Strophe, im letzteren nach der Recitation dieser Strophe, vor dem Versikel." P. C. (l. c. n. 2.)

Das Rituale Rom. (tit. IX. c. 6) gibt die allgemeinen Grundzüge dieses Ritus mit folgenden Worten: „Sanctissimo Sacramento . . super altari deposito, omnes Ecclesiastici, qui adsint, hinc inde ordine genuflexi illud reverenter adorantes, dum sacerdos de more incensat, sequentem Hymni partem concinnant: „Tantum ergo . . Genitori Genitoque". Postea duo Clerici dicant: ℣. Panem de coelo . . . ℟. Omne delectamentum . . . Deinde sacerdos stans dicit: Oremus. Deus, qui nobis sub Sacramento . . . ℟. Amen.

Tunc sacerdos, facta genuflexione, cum Sacramento semel benedicat populum in modum crucis, nihil dicens: postea illud reverenter reponat. Hic autem modus benedicendi servatur etiam in aliis Processionibus, faciendis cum Sanctissimo Sacramento.“ Das Caerem. Episc. (lib. II c. 33) gibt über diesen Ritus nachstehende Vorschrift: „Cantores . . cantabunt versiculum „Tantum ergo Sacramentum etc.“ Episcopus vero . . genuflectet . . in infirmo gradu altaris; mox surget et imponet incensum . . . sine benedictione . . et iterum genuflectens Ss. Sacramentum triplici ductu . . thurificabit. Quo facto cantores cantabunt versiculum „Panem de coelo“ etc. et chorus responsorium „Omne delectamentum etc.“ et Episcopus . . cantabit orationem „Deus qui nobis sub Sacram.“ etc. Qua finita accedet ad altare et accepto . . Ostensorio cum Ss. Sacramento, illud ambabus manibus velatis elevatum tenens, vertens se ad populum, cum illo signum crucis super populum ter faciet, nihil dicens. Quo facto iterum deponet Ss. Sacram. super altare, deponet velum et genuflectet.“

Noch deutlicher beschreibt die Clementinische Instruction (§ 31) diesen Ritus in folgender Weise: „Der Diakon stellt die Monstranz (nach vollendeter Procession) auf das Corporale in der Mitte des Altares und kehrt, nachdem er das Knie gebeugt, auf seinen Platz zur Rechten des Celebranten zurück. Die Sänger beginnen hierauf das Tantum ergo etc. Bei dem Verse Genitori Genitoque erhebt sich der Celebrant mit den Ministris sacris, legt Weihrauch ein, ohne ihn jedoch zu segnen, und incensiert das Allerheiligste. Die Sänger singen hernach den Versikel: Panem de coelo etc. mit Anfügung des Alleluja bloß während der Osterzeit und während der ganzen Octave des Frohnleichnamsfestes und zwar bei jeder vorkommenden Aussetzung des Allerheiligsten. Hierauf erhebt sich der Celebrant und singt, ohne zuvor neuerdings das Knie zu beugen und ohne (nach einer Entscheidung der Ritus-Congregation) das Dominus vobiscum zu sagen, mit gefalteten Händen die Orationen. Nach deren Schluss kniet er sich nieder, nimmt das Velum humerale, steigt dann allein zum Altare empor, macht dort die gebürende Kniebeugung, fasst mit den von dem Velum humerale umhüllten Händen die Monstranz und ertheilt damit dem Volke den heiligen Segen. Hernach stellt er die Monstranz wieder auf das Corporale, steigt herab zur untersten Stufe, legt das Velum humerale ab und bleibt an seinem Platze knien. Unverzüglich verschließt dann der Diakon oder ein mit der Stola bekleideter Priester unter den gebürenden Kniebeugungen das Allerheiligste in dem Tabernakel, welcher zu diesem Zwecke auf dem Aussetzungsaltare vorhanden sein muss.“

Sowohl das Rituale Rom., als auch das Caerem. Episc. und die Instr. Clement. fordern demnach, dass dem Segen die Hymnusstrophen Tantum ergo und Genitori mit Versikeln und einer Oration vorausgehen müssen und ist also durch diese liturgischen Rechtsquellen

die in Deutschland fast allgemein übliche formlose Ertheilung des sacramentalen Segens verboten. Diesen Ritus hält der heilige Stuhl auch jetzt noch aufrecht, wie aus dem im vorigen Paragraphe citierten Decrete der S. R. C. d. 11. Juli 1857 (ad dub. III.) hervorgeht und sollen demnach andere Entscheidungen derselben unerwähnt bleiben.

Wenn also nach den maßgebenden Vorschriften der Chor das Tantum ergo etc. zu singen hat, so folgt daraus, dass es unstatthaft ist, wenn der Priester diesen Hymnus anstimmt. Die S. R. C. hat auch noch ausdrücklich verboten, dass der Priester, mit dem Allerheiligsten in der Hand, einen Hymnus oder einen Versikel oder die Segensformel: „Benedictio Dei omnipotentis..." singe, wie aus ihren Decreten vom 9. Febr. 1762, 16. März 1833, 25. Sept. 1852, 21. Juli 1855 und 7. Sept. 1850 hervorgeht. Im zuletzt erwähnten Decrete wird ausdrücklich betont, dass bei Ertheilung des Segens die Vorschrift des Rituale Rom. zu befolgen sei, „cujus leges universalem afficiunt Ecclesiam." Ein Decret der erwähnten Congregation vom 23. Mai 1835 erklärt noch besonders, dass die Gewohnheit, den Segen zu geben, wenn vom Chore „Sit et benedictio" gesungen wird, abgeschafft werden müsse, er sei zu ertheilen „expletis hymno et oratione, uti habetur in Rituali Romano, Caeremoniali Episcoporum atque decretis..."

Auf Grund der kirchlichen Bestimmungen hat darum auch die letzte Prager Synode mit Bezug auf den Ritus des Segens befohlen: „Consuetudinem possim vigentem, impertiendi benedictionem cum Sanctissimo statim ac decantata fuerint hymni „Pange lingua" verba „Sit et benedictio", ceu sacrae liturgiae adversantem reprobamus, praecipientes, ut in posterum decantato per populum hymno praefato, Celebrans Orationem „Deus qui nobis sub Sacramento", praemissa videlicet competenti Versiculo cum Responsorio, persolvat, moxque populo benedictionem Sanctissimi, utique nihil dicens, impertiat." Auf die Frage, wann vor dem Schlussſegen der Hymnus Tantum ergo.. begonnen werden soll, gibt weder das Rituale noch das Caeremoniale eine jeden Zweifel ausschließende Antwort; volles Licht in diese Frage bringt aber die oben angeführte Vorschrift der Instr. Clem., zu welcher Gardellini bemerkt: Igitur juxta Instructionis praeceptum et juxta sensum tam Caeremonialis quam Ritualis, post quam Diaconus rediit (deposito Ostensorio super altare) ad locum suum, hoc est ad dexteram Celebrantis, tunc intonandus est hymnus: Tantum ergo etc., et omnes debent profunde inclinari usque ad secundum versum inclusive; nam in verbo „cernui" completur dictionis sensus, qui inclinationem postulat."

Die Oratio „Deus, qui nobis sub Sacramento..." muss nach einem Decrete der S. R. C. vom 23. März 1851 geschlossen werden mit „qui vivis et regnas in saecula saeculorum", nicht aber mit

der Leseart älterer Ritualien: „Qui vivis et regnas per omnia saecula saeculorum."

Die S. R. C. verbietet in einem Decrete vom 22. Sept. 1837, dass in festo et per Octavam Ss. Corporis Christi der Oratio de Ss. Sacramento noch eine andere beigefügt werde; aber nach ihrem Bescheide vom 7. Sept. 1850 ist es statthaft, in consuetis Ss. Sacramentis benedictionibus ex Ordinarii dispositione der Oratio de Ss. Sacramento andere nachfolgen zu lassen, ex. gr. in honorem b. M. Virginis, Sanctorum — simul jungendas cum conclusione brevi —, aber ohne dass dem V. Panem de coelo.. die Versikel und Responsorien beigefügt werden, welche den mit der Oratio de Ss. Sacramento verbundenen Orationen entsprechen. Könnte man also z. B. bei Gelegenheit eines Dankfestes mit Te Deum oder eines Königsfestes die Versikel „Benedicamus Patrem.." oder „Domine, salvum fac.." nicht wohl unterlassen, so müssten sie mit ihren Orationen vor dem Tantum ergo gebetet werden.

Die Oratio de Ss. Sacramento muss nach der Instr. Clem. (§ 31) mit gefalteten Händen gebetet werden und demnach auch die mit derselben verbundenen Orationen.

Noch ist zu bemerken folgender Bescheid der S. R. C. vom 3. März 1761 und 29. Mart. 1851: „In benedictione Ss. Sacramenti ante Orationem — Deus, qui nobis sub Sacramento — non debet dici Dominus vobiscum".

Bezüglich der Incensation des Allerheiligsten vor dem Segen sind die am Eingang dieses Paragraphen angeführten Vorschriften des Rituale und Caerem. nicht recht klar. Nach einem Decrete der S. R. C. vom 14. Nov. 1676 muss der Celebrant cum ministris knien, während die Strophe „Tantum ergo" gesungen wird; es kann somit während dieser Zeit die Incens-Einlegung, welche stando vorgenommen werden muss, nicht stattfinden. Sie wird also post cantum primae strophae geschehen müssen, was auch die Instr. Clem. in dem oben erwähnten § 31 derselben ausdrücklich vorschreibt. (Vergleiche hiezu § 13 sub c).

Der Fall, dass Sänger nicht vorhanden sind, ist in den liturgischen Büchern nicht besprochen. Jedenfalls dürfen aber deshalb die zwei Hymnusstrophen nicht unterbleiben und möchte es auch erlaubt sein, dass die Altardiener, eventuell der Celebrant selbst sie langsam und andächtig recitiere, in welchem Falle nach der Recitation der beiden Strophen die Incensation des Allerheiligsten geschieht. Bezüglich der Incensation während des Actes der Segenspendung ist folgendes Decret der S. R. C. vom 7. Sept. 1861 maßgebend:

Dub In expositioni Ss. Eucharistiae Sacramenti, dum a sacerdote benedictio fidelibus impertitur, licet thuriferario incensare Sanctissimum?

Resp. „Non praescribi, et servandam consuetudinem locorum".

Nach dem Segen und vor der Reposition des Allerheiligsten findet keine Incensation desselben mehr statt, da die liturgischen Gesetzbücher dadurch, dass sie von derselben schweigen, eo ipso dieselbe verurtheilen.

Beim Segen mit dem Ciborium öffnet der Priester den Tabernakel, hält dann in plano an der untersten Altarstufe die vorgeschriebene Andacht, z. B. den Rosenkranz, betet dann, wenn die Hymnusstrophen gesungen, respective recitiert sind, den Versikel Panem de coelo mit der Oratio de Ss. Sacramento, und ertheilt dann, mit dem Velum bekleidet (s. § 27), den Segen. Bezüglich der Incensation des Allerheiligsten im Ciborium s. § 13 sub c.

§ 26 **Würdevolle Ertheilung des sacramentalen Segens.**

a) „Der Segen muss von dem Priester stets schweigend, langsam, mit würdevoller Andacht und so ertheilt werden, dass nur einmal das Zeichen des Kreuzes mit der Monstranz oder dem Ciborium gebildet wird.“ P. E. (l. c. n. 4).

Sowohl das Ceremoniale Episc., als das Rituale Rom. verlangen, dass der Priester den Segen ertheile „nil dicens“. (Siehe die bezüglichen Allegate am Anfange des vorigen Paragraphen.) Auch die Instructio Clem. (§ 31) kennt nur diese Art der Benedictio. Die S. R. C. hat an diesem Grundsatze immer festgehalten, wie aus folgendem Decrete vom 9. Febr. 1762, wiederholt eingeschärft am 16. März 1833, hervorgeht: „In benedicendo populum cum Ss. Sacramento Celebrans nihil dicere, cantores et musici nihil quaque canere interim debent ad praescriptum Ritualis Romani et Caeremonialis Episcoporum, non obstante quacumque contraria consuetudine. Ita declaravit et servari mandavit.“ „In actu benedictionis nil prorsus cantetur“, sagt ein anderes Decret der S. R. C. vom 26. März 1859. Dass der Segen auch sub silentio chori ertheilt werden müsse, hat die S. R. C. durch ein Decret vom 11. Juli 1857 (ad dub. II) ausdrücklich und wiederholt ausgesprochen. (Dieses Decret s. in § 24, sowie die dort angeführten Vorschriften des Rituale und Caerem.; s. auch das unter sub c angeführte Decret vom 3. August 1839).

Gardellini (ad Instr. Clem. § 31) gibt den Grund dieser Rubrik mit folgenden Worten an: „Si vis hujus silentii rationem, in promptu est. Non enim sacerdos est, qui benedicit populum, sed Sacramentum, et sacerdos hoc in casu non est nisi simplex minister nudumque instrumentum. Idcirco antequam benedicat, deprecatoriam orationem recitat, dum vero benedicit, omnino silet. Verum ne populi attentio ad alia distrahatur objecta, utque unice in his feratur, quod maxime interest, obsequium scilicet erga Sacramentum, nec musici canere, nec clerici et circumstantes debent..... Possunt tamen organa pulsari suavi ac gravi sonitu, qui sit aptus ad devotionem conciliandam, sicuti fit ad elevationem Ss. Sacramenti in Missa.“

Der Act der Segenspendung kann auf zweifache Weise vorgenommen werden. Das Caerem. Episc. (l. c.) beschreibt ihn auf folgende Weise: „Accepto.. Ostensorio cum Ss. Sacramento, — Episcopus — illud ambabus manibus velatis elevatum tenens, vertens se ad populum, cum illo signum crucis super populum ter faciet, nihil dicens. Quo facto iterum deponet Ss. Sacramentum super altare, deponet velum et genuflectet..“ In etwas vom Caerem. abweichend, ist eine andere Form der Benedictio Sacramentalis zulässig, wie aus folgendem Decrete der S. R. C. vom 21. März 1676 ersichtlich ist:

Dub. An in benedicendo populo cum Ss. Sacramento sit servandus modus infrascriptus? Cum sacerdos stat ante populum, ostensorium ante pectus tenet. Tum elevat illud decenti mora, non supra caput, sed tantum usque ad oculos, et eodem modo illud demittit infra pectus; mox iterum recta illud attollit usque ad pectus, et deinde ad sinistrum humerum ducit et reducit ad dexterum, et rursus ante pectus reducit, ibique aliquantulum sistit quasi peracta ad omnes mundi partes cruce, eam etiam venerandam omnibus praebet; tunc, gyrum perficiens, collocat ostensorium super altare.

Resp. „Si ei placet, potest observare supradictum modum; sin minus, servandus est modus dispositus in Caeremoniali Episcoporum (lib. II. c. 33), ubi requiritur tantummodo, ut cum eodem Ss. Sacramento Celebrans producat Crucis signum super populum.“

Nur der Bischof hat ipso jure ein Recht, das dreifache Kreuzzeichen bei der Segenertheilung zu machen. An diesem Prärogative nehmen auch mindere Prälaten Antheil, wenn und an welchen Tagen ihnen plenus usus Pontificalium gewährt ist, niemals aber andere Priester, wie die S. R. C. wiederholt ausgesprochen hat, zuletzt am 29. Januar 1752 und diesmal mit der Bemerkung, dass diese Anfrage nicht mehr vorgelegt werden solle.

b) „Es ist dahin zu trachten, dass, insbesondere in größeren und wohlhabenden Kirchen, bei den feierlichen sacramentalen Segen (von dem Tantum ergo an bis zum Schlusse) zwei oder vier Akolythen (Ministranten) mit brennenden Wachsfackeln vor dem Altare knien. P. E. (l. c. n. 5).

Diese Vorschrift entspricht ganz dem Geiste des Rituale und Cerem., welche immer eine größere Anzahl von Clerikern bei Processionen mit dem Allerheiligsten und beim Segen mit demselben voraussetzen. Diesbezüglich ist auch nachstehendes Decret der S. R. C. vom 12. Aug. 1854 beachtenswert:

Dub. In sacra functione expositionis et repositionis Ss. Sacramenti, quando a Processione, Missa aut Vesperis est sejuncta, praeter Clericos intorticia deferentes aliosque ministros ... ex-

pedit ne insuper adhibere duos acolythos, habentes sicut in Missa et Vesperis candelabra cum cereis accensis?

Resp. Posse, nam fieri assolet etiam in Patriarchalibus Urbis."

c) „Unmittelbar nach dem Segen, da immer einige Zeit bis zur Einsetzung vergeht, kann das Volk das Gebet „Hochgelobt ꝛc." oder ein ähnliches laut sprechen oder das „Heilig ꝛc." singen." P. E. (l. c. n. 6).

Ein öffentliches Gebet, beziehungsweise ein Gesang nach dem Segen und in der Muttersprache ist nicht geboten, aber doch erlaubt. Zum Beweis hiefür mag folgen das Decret der S. R. C. d. 3. Aug. 1839: Dub. An in benedictione populo impertiendo cum augustissimo Eucharistiae Sacramento permitti possit cantus alicujus versiculi vernacula lingua concepti, vel ante vel post ipsam benedictionem? Resp. „Permitti posse post benedictionem."

§ 27. **Liturgische Kleidung beim sacramentalen Segen.** „Bei dem Segen mit dem Allerheiligsten in der Monstranz muss der Priester jedesmal mit Albe oder superpelliceum und mit Stola und Pluviale bekleidet sein; zum Segen mit dem Ciborium genügt superpelliceum oder Albe mit Stola. Das Velum humerale muss aber der Priester stets bei dem sacramentalen Segen tragen, es mag das Allerheiligste in der Monstranz oder im Ciborium ausgesetzt gewesen sein. In der Casula hat der Priester den sacramentalen Segen nicht zu ertheilen. Subdiakon und Diakon haben nicht im Pluviale, sondern beide in Albe, der Subdiakon in Tunicella, der Diakon in stola transversa und Dalmatica, ihre Function zu verrichten." P. E. (l. c. n. 3).

Das allgemeine Gesetz, dass der Priester beim Segen mit dem Allerheiligsten in der Monstranz mit dem superpelliceum und mit der Stola, sowie mit dem Velum humerale bekleidet sein müsse, ist eines von denjenigen, gegen die sich vielleicht noch keine consuetudo geltend gemacht hat. Weniger beachtet ist das Gesetz, dass der Priester beim Segen mit der Monstranz auch mit dem Pluviale bekleidet sein müsse. Das Missale schreibt ausdrücklich vor (Rubr. gen. Miss. tit. XIX. de qualit. parament. n. 3, 4): „Pluviali utitur — Sacerdos — in Processionibus et Benedictionibus, quae fiunt in altari... Cum Celebrans utitur Pluviali, semper deponit manipulum." Auch die Instr. Clem. (§ 30 und 31) redet vom Pluviale bei diesem Segen. Die S. R. C. fordert, wie aus mehreren Decreten ersichtlich ist, das Pluviale beim Segen mit der Monstranz ebenso strenge, wie das Velum humerale. Es soll nur Ein Bescheid und zwar aus neuerer Zeit — vom 9. Mai 1857 — hier angeführt werden: Dub: Utrum in ecclesiis pauperibus expositio et benedictio cum Sanctissimo in Ostensorio cum solo superpelliceo et stola, absque velo et pluviali, an vero absque pluviali

quidem, dummodo cum velo, celebrari valeat? — Resp. „Negative“.

Daraus folgt, dass der Priester, wenn Aussetzung und Segen an die Missa sich anschließen, die casula abzulegen hat, um mit dem Pluviale angethan, den Segen zu geben.

Dass das Velum humerale nicht bloß beim Segen mit der Monstranz, sondern auch bei der Benedictio mit dem Allerheiligsten in Ciborio unbedingt erforderlich sei, geht aus nachfolgendem Decrete der S. R. C. vom 9. Mai 1857 deutlich hervor: Dub. An expositio et benedictio cum Ciborio juxta ritum variarum in Germania Dioecesium cum solo superpelliceo et stola, absque velo, nedum Pluviali, celebrari possit? — Resp. „Negative.“

Bemerkt muss noch werden, dass beim Segen mit dem Ciborium dasselbe mit dem Velum humerale ganz umhüllt sein muss. „Deberi in benedicendo populo cum sacra pixide illam totam cooperiri extremitatibus veli oblongi humeralis. So ein Decret der S. R. C. d. 23. Febr. 1839.

Wird die Aussetzung mit Segen im Ciborium vorgenommen unmittelbar nach einer Function, bei welcher der Priester mit der Albe bekleidet sein musste, z. B. nach der Missa, dann hindert nichts, dass der Priester, mit der Albe bekleidet, diese liturgischen Acte vornehme. Mehrere Liturgiker erkennen es überhaupt als geziemend, dass der Officiator bei Functionen vor dem Allerheiligsten, besonders wenn es in Ostensorio ausgesetzt ist, mit der Albe bekleidet sei; Pflicht ist dieses nur dann, wenn sie mit Leviten gehalten werden. „Celebrans, si sit cum ministris, debet habere albam, stolam et pluviale; item ministri, si dalmatica et tunicella induti sunt, etiam albam habere debent.“ Dieses ein Bescheid der S. R. C. vom 12. Aug. 1854 auf eine Anfrage bezüglich der liturgischen Kleidung in functione expositionis et repositionis Ss. Sacramenti.

Was die Bekleidung der Leviten betrifft, so verordnet das Missale (Rubr. gen. Miss. tit. XIX. de qualit. parament. n. 5.): „Dalmatica et tunicella utuntur diaconus et subdiaconus in Missa solemni, et Processionibus et Benedictionibus, quando sacerdoti ministrant.“ Das Pluviale tragen die ministri nur bei den Laudes und den Vespern, nie aber beim Segen mit dem Allerheiligsten.

Hinsichtlich der Farbe der Paramente s. § 13 sub b.

Erzählungen für das gewöhnliche Volk.

Von Joh. Langthaler, regul. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian.

Wir empfehlen vorerst einige Verlagswerke von Cremer in Aachen, die ihrem Inhalte nach vorzüglich, entschieden christlich und lehrreich sind, aber in

einem veralteten Gewande aufscheinen; sie hätten es, wie so manche andere Perle katholischer Volksliteratur, längst verdient, ein besseres, empfehlenderes Exterieur zu erhalten! Der Weihwasserspender. 1842. 12°. 264 S. Preis broschiert M. 1.25. Gottes Gerechtigkeit. Von Adolf Archier. 1860. 8°. 167 S. Preis broschiert M. 1.25. Eintracht und Gottvertrauen. Ein katholisches Familiengemälde. Zwei Theile. 325 und 287 S. 12°. Preis broschiert M. 1.75. Marie, oder Religion und Missgeschick. 1842. 12°. 360 S. Preis broschiert M. 1.25. Die Zwillinge. 12°. 360 S. Preis broschiert M. 1.25. Versöhnung mit dem Leben. Ein alter Junggesell. Bekenntnisse einer alten Frau. Drei Erzählungen von Fr. Bourdon. 1865. 8°. 186 S. Preis broschiert M. 1.50. Die beiden Lebenswege. Von Andreas dem Erzähler. Zweite Auflage. 1867. 8°. 154 S. Preis broschiert M. 1.50. Matten, oder: Erzählungen und Phantasien von Louis Veuillot. 16°. 292 S. Preis broschiert M. 1.50. Religion und Welt. Erzählungen nach Frau Tarbe des Sablons von F. Thalhaus. 1860. 8°. 375 S. Preis broschiert M. 2.50. Eine Mutter. Erzählung für katholische Familien. Zweite Auflage. 1860. 8°. 129 S. Preis broschiert M. 1.25. Verena oder die deutschen Ordensritter. Erzählung von V. Walter. 1842. 16°. 185 S. Preis broschiert M. 1.25. Geschichte der Kreuzzüge. Nach Michaud und anderen bewährten Schriftstellern. 1841. Drei Theile. Preis broschiert M. 2.50. — Der Patriot, oder Erzählungen aus der Geschichte Bayerns und seines Herrscherhauses. Von Dr. W. Bauberger. Lampart u. Comp. in Augsburg. 1857. 8°. 225 S. Preis broschiert M. 1.50. Besonders für Bayern. Ethnea, oder die Sclaven der Engländer. Von Cordelia. Theissing in Münster. 1856. 8°. 264 S. Preis broschiert M. 2.—. Schildert die Leiden der Irländer seit drei Jahrhunderten. Denselben Gegenstand behandelt: Shawn Na Soggarth, der Priesterfänger. Schmid in Augsburg. 1845. gr. 8°. 376 S. Preis broschiert M. 1.50. Die Ruinen meines Klosters. Eine historische Novelle der Neuzeit. Aus dem Spanischen. Theissing in Münster. 8°. 1852. Zwei Bände. 256 und 224 S. Preis broschiert M. 7.—. Erlebnisse eines jungen Spaniers, der nach jugendlicher Verirrung Franciscaner wird. Enttäuschter Ehrgeiz, oder Verheiratet und ledig. Aus dem Englischen von Karl Braun. Zweite Auflage. G. J. Manz. 1866. 8°. 275 S. Preis broschiert M. 2. Ein tüchtiger Bürger und eine wackere Hausfrau. Bilder nach dem Leben und für das Leben photographiert in Erzählungsform. Otto Manz in Straubing. 8°. 1874. 92 S. Preis 45 Pf. Bürgerspiegel. Eine Stadtgeschichte aus dem Wiener Volksleben. Von Josef A. Moshamer. G. J. Manz. 1856. 8°. 300 S. Preis broschiert M. 2.10. Die Müllerin. Eine Tiroler Dorfgeschichte von Ignaz v. Zingerle. Fel. Rauch in Innsbruck. 1853. 8°. 55 S. Preis broschiert 12 kr. Ein Wildschütz. Fel. Rauch in Innsbruck. 8°. 1855. 24 S. Preis broschiert 12 kr. Zwei prächtige Volkserzählungen, deren erste die heiratssüchtigen Männer warnt, zu leichtgläubig zu sein bei Versprechungen weiblicher Personen; in der zweiten lernen wir einen sonst sehr braven Mann kennen, dessen erster widerrechtlicher Jagdversuch höchst unglücklich endet. Aus dem Verlage C. A. Seyfried in München: Das Sonntagskind von Cordula Peregrina (C. Wöller). 12°. 63 S. Preis broschiert 10 Pf. Vincentius und Paula. Von C. Peregrina. 12°. 63 S. Preis broschiert 10 Pf. Kindlicher Liebe schönster Lohn. Von A. Micheldorfer. 63 S. Preis 10 Pf. Wie es dem Pfannenstaches in seiner Jugend ergangen ist. Von P. H. Koneberg. 63 S. Preis 10 Pf. Hansjörgle. Von P. H. Koneberg. 62 S. Preis 10 Pf. Getrennt und wiedergefunden. Nichts ist so fein gesponnen. Von Pfarrer Josef Maurer. 60 S. Preis 10 Pf. Verhältnismäßig die billigste Sammlung von Volksschriften und doch hübsch ausgestattet und von großer Brauchbarkeit; namentlich die Erzählungen von Cordula Peregrina kann man nicht genug ob ihres sittlichen Gehaltes empfehlen. Gott will es. Erzählung aus der Zeit der Kreuzzüge für die reifere Jugend nach Ed. Militky von A. Lorenz. Illustr. „Heredität der Kleinen" Brüder Peřina in Königgrätz. 1889. 12°. 196 S. Preis broschiert 20 kr. Erzählt vom Kinderkreuzzuge mit besonderer Rücksichtnahme auf

Böhmen. Lateinischer Druck. Das Weihegeschenk. Ernst von Pardubic. Original-Erzählungen von Dechant Josef Ehrenberger. Die Waisen. Lebensbild von Adalbert Hlinka. 1865. 12°. 268 S. broschiert. „Heredität der Kleinen." Preis 20 kr. Liebet eure Feinde. Eine Erzählung aus den Maori-Kriegen auf Neuseeland. Von P. Josef Spillmann S. J. Mit vier Bildern. Herder in Freiburg. kl. 8°. 1891. 79 S. Preis gebunden M. 1. Zu dem als Titel der Erzählung dienenden Sittenspruch ist wirklich das Verhalten der Familie des Patrik O'Niel, von der hier erzählt wird, eine treffende Illustration Ein kostbares Volksbuch. Aus dem Leben und für das Leben. Neue Volks- und Jugendschriften, für die reifere Jugend und das Volk herausgegeben von Onkel Ludwig Vier Bände. L. Auer in Donauwörth. kl. 8°. à etwa 100 S. Preis gebunden M. 1. 1. Klaus, der Knecht 2. Franzi, die Hauserin. 3. Schwäbische Volksmärchen. 4. Der Besentoni. Onkel Ludwig, der für Kindererziehung und Kinderseelsorge so Großes in Deutschland geleistet hat, ließ sich von seinem edlen Eifer bewegen, auch zum Besten der reifen Jugend und des Volkes zu wirken, belehrend in Form von einfachen, populären Erzählungen zu nützen. Dementsprechend liegt den vier genannten Büchlein eine sehr gute, sittliche Tendenz zugrunde und sie werden gewiss Zierden von Volksbibliotheken sein, wenn folgendes bei einer Neuauflage beachtet wird: 1. Fort mit den Fremdwörtern. 2. Das Streben, populär zu schreiben, soll nicht dahin führen, dass man derb und gemein sich ausdrückt oder sich eines allzu kindlichen Tones bedient. 3. Es sollen mehr die Thatsachen, als lange Anwendungen belehren. Maria Hilf. Eine Erzählung für das katholische Volk von Emmy Giehrl. L Auer, Donauwörth. 1882. 8°. 106 S. Preis gebunden M. 1.—. Nicht für die Jugend — sondern kann von Erwachsenen gelesen werden. Meister Fridolin, oder: Die belohnte Nächstenliebe. Die Paradiesesblumen von Emmy Giehrl L. Auer. 1880. 12°. 86 S. Preis gebunden 35 Pf. Für jung und alt nützlich. Gott hat immer Recht Zwei ergreifende Erzählungen von P. H. Koneberg. Rieger in Augsburg. 1892. 8°. 136 S. Preis gebd M. 1.50. Tendenz: Gott ist der Vater der Waisen. Denen, die Gott lieben, gereicht alles zum Besten; sehr gut durchgeführt. Für alle. Amt und Welt. Erzählungen aus dem deutschen Dienstleben. Von Bernhard Wörner. Zwei Bände. Zweite Auflage. 1871. 16°. 446 und 470 S. Preis broschiert M. 6. Lebende Bilder zum Beschauen für das Volk. Von B. Wörner. 1866. 16°. 264 S. Preis broschiert 90 Pf. Beide bei Pustet in Regensburg. Lust und Leid. Geschichten aus unseren Tagen. Zwei Bände. Dritte Auflage. 1871. 16°. 388 u. 598 S. Preis M. 6. Selbst Beamter, wählt Wörner, einer unserer tüchtigsten Volksschriftsteller, den Stoff für seine ganz dem Leben entnommenen Erzählungen mit Vorliebe aus dem Beamten- und Bürgerstande, geht gerade mit dem ersteren nicht besonders glimpflich um, deckt die manchen Schattenseiten des Bureaukratismus schonungslos auf. Er schreibt mit seltener Kraft, ganz den Gesetzen der Moral entsprechend, leicht verständlich und bietet einen Reichthum schöner Gedanken. Wo nicht eine Verstimmung gegen das Beamtenthum zu fürchten ist, können diese Erzählungen ganz Erwachsenen bestens empfohlen werden. Ultramontane. Novelle von Dr. Ludwig Lang. Kirchheim in Mainz. 1859. 8°. 286 S. Preis broschiert M. 1.50. Tendenznovelle. In einem Badeorte bilden sich zwei Parteien, eine conservative und eine liberale, und verfechten gegenseitig ihre Grundsätze; Sieg der conservativen Richtung. Der Jesuit und der Freimaurer, oder: Die ungleichen Brüder. Eine Erzählung für's Volk. Kupferberg in Mainz. 1872. 8°. 185 S. Preis broschiert M. 1.50. Tendenz: zu zeigen das unheimliche Treiben der Freimaurer und als Gegenstück die Organisation und Thätigkeit der Jesuiten. Die Erzählung ist nicht ohne Derbheiten, sonst sehr gut für Erwachsene. Erzählungen ernsten und heiteren Inhaltes von Johann Schöpf. Weger in Brixen. 1890. 12°. 640 S. Preis broschiert fl. 1.50. Erzählungen aus dem Tiroler Volksleben von Joh. Schöpf. 1868. Weger. 8°. 227 S. Preis broschiert fl. 1.—. Dorfgeschichten von Johann Schöpf. G. J. Manz. 1857. 12°. Zwei Bände. 334 u. 315 S Preis broschiert M. 5.10. Für urtheils-

fähige Leser. Der Hirmonhopser von Bischofmais. Volkserzählung aus dem bayerischen Walde von Otto von Schaching. Waldbauer in Passau. 1890. kl. 8°. 256 S. Preis broschiert M. 1.50. Für Erwachsene. Auf dem Sillberg. Tiroler Dorfgeschichten von C. Wöhler. Mit einer Vorrede von P. Franz Hattler. Approbiert vom Ordinariate Brixen. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. 12°. 1879. 235 S. Preis broschiert 60 kr. „Eine einfache Liebesgeschichte mit ihrer Freude und ihrem Leide, aus dem Tiroler Volksleben genommen, mahnend, warnend, belehrend.“ (Hattler.) Für ganz reife Jugend und Eltern. Bilder aus dem Volksleben zur Belehrung und Unterhaltung von A. Oberkofler, Weltpriester. Zwei Theile. Fel. Rauch in Innsbruck. 8°. 1859. 287 S. Preis broschiert fl. —.60. Charakterzüge aus dem Volksleben. Zwei kleine Erzählungen von Hubert. Mittermüller in Salzburg. 8°. 1882. 83 S. Preis broschiert 45 kr. Aus alter und neuer Zeit. Zwei Erzählungen für jung und alt von P. Hermann Koneberg. Kösel in Kempten. 1876. 8°. 71 S. Preis cartoniert M. —.90. Sehr gut für alle. Heinrich Walther, der hochherzige Gastwirt. Von Johann Bapt. Hafen. Stettner in Lindau. 1870. 8°. 195 S. Preis broschiert M. 1.—. Ein sehr interessantes, lehrreiches Lebensbild, welches besonders Männern zeigt, wie sie sich für's allgemeine Beste nützlich machen können. Einverstanden sind wir nur nicht mit dem Passus Seite 45, nach dem es fast schiene, als wären die zum Tanze gehenden Weibsbilder die besseren und die zuhause bleibenden die „Duckmäuserinnen“. Der Waffenschmied und sein Sohn. Von H. J. C. Nouhuys. Aus dem Holländischen. Zweite Auflage. G. J. Manz. 8°. 288 S. Preis broschiert M. 2. Pures Gold. Für Eltern und Brautleute eine wahre Mustererzählung. Lebensbilder für Christen in biblischen Darstellungen. Von P. H. Koneberg. Kösel in Kempten. 8°. 1879. Abraham und Tobias, Muster für christliche Hausväter; Abigail und Ruth, ein Spiegel für christliche Ehefrauen; Jakob und Benjamin, Muster für unsere Söhne; Rebekka und die Tochter Jephtes, zwei musterhafte Töchter; Josef und Eliezer, zwei fromme Knechte; Abra und Naamans Mägdlein, zwei Muster für christliche Mägde. Sehr gut. Waisenglück. Aus dem Leben niedergeschrieben von P. H. Koneberg. Kranzfelder in Augsburg. 16°. 1874. 40 S. Preis broschiert 30 Pf. Für alle. Die umgewandelte Pfründnerin. Kirsch in Wien. 1861. 8°. 43 S. Preis cartoniert 38 kr. Für alte Weiber. Lehrreiche Unterhaltungsstunden für das Landvolk. Von Karl Kraußhaar, Lehrer. Gr.-Kikinda. 1888. 16°. à Heftchen 16—20 S. 1. Gott verläßt die Seinen nicht. 2. Erwirb dir Vermögen, thu' Gutes damit und du wirst ewig leben. 3. Wie ein verzogener Sohn durch Unglück gebessert wird. Verdienen alles Lob. Die wunderbare Heilung. Eine wahre Begebenheit, erzählt von Baronin Elisabeth von Grotthuß. Schmid in Augsburg. 8°. 15 S. Preis broschiert 25 Pf. F. Frisch's gesammelte Erzählungen. Pichlers Witwe und Sohn in Wien, V. Margarethenplatz. 16°. à Bändchen etwa 70 S. Preis gebunden in Leinwand 40 kr. 1. Der letzte Graf von Cilli. 2. und 3. Kleine Erzählungen. 4. handelt von der Sühne eines Spielers und der Buße Boleslav II. 5. Unglück versöhnt. 6. Verschiedene Lebenswege. 7. Geschichte eines Braven. Religiöse Motive sind ängstlich vermieden, sonst gut. Denkwürdigkeiten eines Militärgeistlichen. Erzählungen aus dem Garnisons-, Kriegs- und Hospitalleben von M. Seve. Drei Theile. G. J. Manz. 1865. 8°. 481 S. Preis broschiert M. 3.75. Was hier erzählt wird, betrifft die französische Armee. Graf Hugo von Craenhove und sein Freund Abulfaragus. Erzählung von H. Conscience. Nach dem Flämischen von G. Wagner. Zweite Auflage. Otto Manz in Straubing. 1880. 8°. 168 S. Preis cartoniert M. 1. (Die Aschendorff'sche Ausgabe Quartalschrift 1891. III. Heft, S. 587.) Bilder aus Habsburgs Chronik zur 600jährigen Erinnerungsfeier des Todestages Kaiser Rudolfs I. Von Dr. Isidor Proschko. Verlag „Leykam“ in Graz. 1891. 16°. 100 S. Preis cartonniert 35 kr. Für alle. Goldene Herzen von A. Gransard. Verlagsanstalt in Regensburg. 8°. 350 S. Preis broschiert M. 1. Der letzte Mandanen-Häuptling. Von W. Herchenbach. G. J. Manz in

Regensburg. 8°. Preis M. 1. Für Leser über 14 Jahre recht gut. Jagdabenteuer in fremden Erdtheilen. Nach neueren Reisewerken für die Jugend zusammengestellt von J. Treuge, Real-Gymnasiallehrer. Mit drei Abbildungen in Farbendruck. H. Schöningh in Münster. 8°. 167 S. Preis elegant gebunden M. 3. Sehr interessant und allen zu empfehlen. Gesundheit und Jugend. Kurze Erzählungen und Abhandlungen zur Förderung der Gesundheitspflege. Mit Originalbeiträgen von Aerzten und Schulmännern. Von H. Herold. Mit einem Titelbilde in Farbendruck. Heinrich Schöningh in Münster. 8°. 144 S. Preis elegant gebunden M. 1.50. Für Leser jeden Standes und Alters, für Pfarrbibliotheken sehr geeignet. Der Teufel in der Schule. Volkserzählung von Konrad von Bolanden. Zweite Auflage. Herder in Freiburg. 1891. 8°. 217 S. Preis broschiert M. 1. In Form einer Erzählung zeigt der Verfasser, welche entsetzliche Wirkungen das durch den Einfluss des Juden- und Freimaurerthums ins Leben gerufene österreichische Schulgesetz nach sich ziehen muss, wenn es auf den Buchstaben angewendet und durchgeführt wird. So grauenerregend auch das Bild ist, das der Verfasser entrollt, wir können nicht sagen, dass er die Schatten allzu düster aufgetragen hat — all die von infernalem Hasse gegen die Religion und Kirche eingegebenen Aussprüche sind den Reden oder Schriften moderner Pädagogen entnommen, die zu einer einheitlichen Geschichte verflochtenen Ereignisse haben sich wirklich zugetragen, sind Früchte, welche die Neuschule wirklich gezeitigt hat (nur die von Linz erzählte frevelhafte Handlung eines Schülers [Seite 215] dürfte der Wahrheit nicht ganz entsprechen). Wir halten das Buch vorzüglich geeignet, das Volk über die Tendenzen, Consequenzen und den eigentlichen Ursprung des Schulgesetzes aufzuklären. Glück auf! oder die wahren Socialisten. Erzählung aus dem Leben für Haus und Familie von Max Benno. Josef Roth in Schwäbisch-Gmünd. 1892. 8°. 142 S. Preis broschiert M. 1. Die wahren Socialisten sind die, welche thätige Nächstenliebe üben; in katholischem Geiste geschrieben und für Volksbibliotheken recht zu empfehlen. Aus den Tagen der Gefahr. Drei vaterländische Erzählungen aus der Vergangenheit Oesterreichs von A. Groner. Mit einem Deckelbilde in Farben und vier Textbildern. Prochaska in Wien und Teschen. 8°. 180 S. Preis elegant gebunden fl. 1.50. Ein interessantes Buch für reife Jugend und Volk; die Bilder sind schön. Kreuz und Sturmflut oder: Die Friesen auf den Halligen. Eine zeitgemäße Erzählung und Schilderung der Westküste Schleswigs vom Verfasser „Die Kinder der Witwe". Dritte Auflage. Ein Stahlstich. Schmid in Augsburg. 8°. 1872. 183 S. Preis broschiert M. 1.30. Tendenz: Gottvertrauen ein besserer Helfer, als Geldsäcke; sehr wertvoll für reife Jugend und Volk. Eine Geschichte zur Aufmunterung und zum Troste christlicher Dienstboten. Von Georg Michael Wittmann, Bischof von Regensburg. G. J. Manz in Regensburg. 1857. 8°. 40 S. Preis broschiert M. —.30. St. Clodoald. Ahnungen eines Kindes. Eine Geschichte aus dem Zeitalter der siegenden Kirche von Theodor Herberger. Rieger in Augsburg. 1843. 8°. 156 S. Preis broschiert M. 1.20. Lehrreich für reife Jugend und Volk. Heiteres und Ernstes in Krieg und Frieden aus meinem Soldatenleben. Von Ludwig Riedt. Mit zwei Bildern. Hermann Kitz in Saulgau, Württemberg. 8°. 317 S. Preis broschiert M. 2 50. Soldatenausgabe M. 1. Der Verfasser stammt aus einer protestantischen Familie, in der sich manche katholische Anklänge aus alter Zeit erhalten haben; so genoss die Muttergottes bei den Familiengliedern große Verehrung, auch der armen Seelen wurde nicht vergessen. Ludwig fühlte sich von Kindheit an zur katholischen Kirche hingezogen, durch viele Jahre musste er aber ringen und kämpfen, bis es ihm gegönnt war, Katholik zu werden. Riedt hat dies in ungemein fesselnder Weise in dem schon angeführten Buche „Lebenserfahrungen eines Convertiten aus dem Volke" (Kitz in Saulgau) beschrieben, welches Buch wir dem katholischen Volke ganz besonders empfehlen zur Stärkung der religiösen Ueberzeugung. Könnten wir es nur auch allen Protestanten zur Lesung reichen! Ihre Vorurtheile würden gründlich beseitigt! Ein hervorragender Zug im Charakter Riedts war seine große Neigung zum Militärleben, seine Antipathie gegen jede revolutionäre

Bestrebung, seine Begeisterung für das conservative Princip. Diese Gesinnung trieb ihn, da er noch fast Knabe war, zum Militär, veranlasste ihn, russische Dienste zu suchen, als päpstlicher Zuave gegen die Horden Garibaldis zu kämpfen. Das Buch, worin Riedt seine Erlebnisse als Soldat schildert, hat die schönsten Anerkennungen von den höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgern, Anempfehlung von Militärbehörden, Lob von allen Recensenten gefunden. Für das Militär eine sehr zeitgemäße Schrift. Karl Mays Reiseromane. Friedrich Ernst Fehsenfeld in Freiburg. kl. 8⁰. In Heften à vier Bogen. Preis 30 Pf. Erster Band in zehn Heften: Durch Wüste und Harem. Karl Mays Erzählungen sind bisher in Zeitschriften (Deutscher Hausschatz) erschienen. Sie führen die Leser, zu deren Liebling sich May gemacht, in ferne Welttheile und schildern in ganz eigenartiger meisterhafter Darstellung, die mit seltenem Humor gewürzt ist, Völker, Sitten und Gewohnheiten; Jules Verne nachahmend, übertrifft May diesen insofern weit, dass seine Erzählungen durchaus rein, sittlich und voll wahrer Religiosität sind. Der erste Band bringt eine Reiseerzählung, die von Algerien ihren Ausgang nimmt und den Leser durch die Sahara nach den Salzseen, nach Egypten, Arabien, bis Ninive, Bagdad und zurück durch das „gelobte Land“ nach Constantinopel und Montenegro führt. Der zweite Band: Durchs wilde Kurdistan. Hievon liegt uns erst ein Heft vor.

Zeitschriften für die Jugend und das Volk.

Von Johann Langthaler, regul. Chorherr und Stiftshofmeister in St. Florian

Wir würden eine Lücke in unserer Arbeit lassen, wollten wir nicht auch wenigstens in gedrängter Kürze Zeitschriften anführen. Diese nehmen ja in unserer Literatur einen hervorragenden Platz ein. Der Umstand, dass sie von Zeit zu Zeit erscheinen und so auf die Tagesfragen und Zeitereignisse mehr Rücksicht nehmen können, die vielen beigegebenen Illustrationen, die günstigeren Zahlungsmodalitäten, die Abwechslung, welche der Inhalt bietet, verleiht diesem Literaturzweige höheres Interesse und einen weiten Leserkreis. Deshalb bedient sich derselben die Wissenschaft; auch religiöse Belehrung, die Aufklärung über politische und sociale Fragen wird mit Vorliebe durch sie verbreitet und vornehmlich ist es die Belletristik, welche sich gern in diese Form kleidet und so in alle Gesellschaftsclassen, zu Gebildeten und Ungebildeten, in kindliche, jugendliche Kreise und unter die Erwachsenen dringt. In Bild und Wort können diese Zeitschriften Vieles nützen, aber ebenso großen Schaden anrichten. Wir erachten es als unsere Aufgabe, eine Zusammenstellung von Zeitschriften vorzunehmen, hinreichend für die Bedürfnisse des christlichen Volkes.

Für die Jugend.

Der Schutzengel. Ein Freund, Lehrer und Führer der Kinder. L. Auer in Donauwörth. Jährlich 26 Nummern. Preis 80 Pf. = 48 kr., gebunden M 1. Auflage um 70.000. Nach Tendenz, Sprache und Inhalt ganz ausgezeichnet. — Das Waisenkind. Monatsschrift für Kinder und Kinderfreunde. Herausgegeben vom katholischen Waisenhilfsvereine in Wien. St. Norbertus-Druckerei. Redacteur Msgr. Fr. Sixt. Gr. 8⁰. monatlich ein Bogen. Mit hübschen Illustrationen. Preis 1 fl. Erzählungen, Gedichte, Kinderpredigten. — Das gute Kind. St. Norbertus-

Druckerei in Wien. Preis jährlich 50 kr. Erscheint als Beilage zu: „Die christliche Familie“ und ist für Kinder von größtem Nutzen. (Siehe Quartalschrift Jahrgang 1887, III. Heft, Seite 602.) — Epheuranken. Korff in München. 4⁰. Zwölf Hefte jährlich à 30 Pf., der ganze Band in elegantem Leinwandband M. 4.80. (Siehe unser empfehlendes Urtheil Quartalschrift 1892, II. Heft, Seite 332.) — Edelsteine. Herausgegeben von Dr. Friedrich Wilhelm Grimme. F. W. Cordiers Verlag in Heiligenstadt (Eichsfeld). 8⁰. Zwölf Monatshefte à 40 Pf. Ausgabe in vierzehntägig erscheinenden Nummern pro Quartal M. 1.20. Diese, wie die vorhergehende Zeitschrift, sind für größere Volksschüler, Bürgerschüler, kleinere Studenten passend; ihr Inhalt besteht aus Erzählungen, religiösen Belehrungen, Reisebildern, Märchen, Räthseln u. s. w. Die Illustrationen sind sehr schön. — Der treue Kamerad. Ein illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschüler und zum Selbstunterrichte der christlichen Jugend. Zweiter Jahrgang. Redacteur: Fidel Burger, Lehrer. Herausgeber: Katholischer Erziehungsverein für Vorarlberg. Bregenz. Zwölf Monatshefte. 8⁰. Preis mit Postversendung 72 kr. (Siehe Quartalschrift Jahrgang 1892, II. Heft, Seite 332.) Lehrreiche Biographien, leichtfassliche Aufsätze aus Geschichte, Geographie, Chemie, Astronomie, landwirtschaftliche Unterweisungen, Anleitungen im Geschäftsstile und im Rechnen verleihen dieser Jugend Zeitschrift großen Wert Jedes Heft bringt ein gelungenes Porträt und sonst einige gute Bilder. — Das Heidenkind. Ein Vergissmeinnicht für die katholische Jugend zum Besten armer Heidenkinder. Der Jahrgang 24 Nummern. Preis M 1 St. Ottilien in Augsburg. — Nothburga. Zeitschrift für Dienstboten. L. Auer in Donauwörth 26 Nummern jährlich. Preis M. 1.— = fl. —.60. Das vortrefflich redigierte Blättchen verbreitet in die weitesten Kreise (Auflage etwa 30.000) außerordentlichen Segen und ist für die weiblichen Dienstboten und Jungfrauen ein wahrer Seelsorger und Rathgeber. Die beigegebenen Anekdoten und Räthsel sind eine angenehme Würze — wir halten es für höchst wichtig, dass diese Zeitschrift möglichst verbreitet werde. — Raphael. Illustrierte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. Jährlich 52 Nummern. L. Auer in Donauwörth. 4⁰. Preis M. 2.50 = fl. 1.50. Unter der bewährten Redaction des ehemaligen Lehrers J. M. Schmidinger hat sich „Raphael“ zu einer der besten und nützlichsten Zeitschriften emporgeschwungen. Der Inhalt ist ausgezeichnet; aus jeder Zeile spricht der entschiedene Christ und tüchtige Pädagoge; sittlich veredelnde Erzählungen wechseln mit gemeinnützigen und religiösen Belehrungen; die Bilder sind fast ausnahmslos sehr gelungen; die männliche Jugend aller Stände findet hierin Anregung, Belehrung und Unterhaltung; auch an lustigen Stückeln fehlt es nicht. Wie uns mitgetheilt wurde, lesen auch viele Studenten diese Zeitung, gewiss nur zu ihrem größten Nutzen. — St. Angelablatt oder: Das Apostolat der christlichen Tochter. Monatsschrift. Vierter Jahrgang. Kloster St. Ursula in Wien, I., Johannesgasse Nr. 8. Preis ungebunden 90 kr., gebunden 1 fl. 20 kr. Illustriert. Beilage: Echo aus Afrika. Für die gebildete weibliche Jugend. Die Verbreitung dieser Zeitschrift halten wir für umso wichtiger, als gerade in neuerer Zeit für das weibliche Geschlecht eine Unzahl sittenverderbender Schriften und Erzählungen verbreitet wird. Der Inhalt ist so vielseitig, religiös anregend, mit belehrenden Aufsätzen, Erzählungen, Gedichten, Humoresken u. s. w., dass selbst weitgehende Ansprüche befriedigt werden.

Für das Volk.

a) **Religiöse Zeitschriften:** Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatschrift des Gebetsapostolates. Von Franz Hattler S. J. Rauch in Innsbruck. 8⁰. Preis 1 fl., mit Postversendung 1 fl. 12 kr. — Kleiner Herz-Jesubote. Monatsschrift der Glaubensverbreitung. Missionsdruckerei in Steyl. 4⁰. Illustriert. Preis M. 1. — Monatrosen. Sendbote des heiligsten Herzens Mariä. Organ der Herz Mariä-Bruderschaften und des Gebetsvereines U. L. Fr. vom heiligsten Herzen. Von P. Johann Paul M. Moser, Serviten-Ordenspriester. Vereinsbuchhandlung in Innsbruck. Zwölf Hefte. Preis 1 fl, mit Post 1 fl. 12 kr. — Echo der Annalen U. L. Frau von Lourdes. Monatschrift. L. Auer in Donau-

wörth. Preis M. 1.60. — Maria Hilf. Monatschrift für alle frommen Verehrer Mariens. Von Adam Reiners, Pfarrer. Alphonsus-Buchhandlung in Münster. Preis M. 1. — Ave Maria. Monatsschrift für alle frommen Verehrer Mariens. Schweitzer in Aachen. Preis M. 1. — Marien-Psalter. Monatschrift, gewidmet den Verehrern des heiligen Rosenkranzes. Laumann in Dülmen. Preis M. 1.20. — Marienblüten. Monatschrift zur Beförderung der Marienverehrung. Wörl. Würzburg. Preis M. 1. — Sendbote des hl. Josef. Eine Monatsschrift zur Verbreitung der Verehrung des hl. Josef. Von Dr. Josef Deckert, Pfarrer in Weinhaus bei Wien. Selbstverlag. Preis mit Post 95 kr. — St. Josefsblatt. Jährlich zwölf Nummern München. Preis 60 Pf. — St. Francisci-Glöcklein. Monatschrift für die Mitglieder des III. Ordens. Von P. Barnabas Ortner O. S. Fr. Rauch in Innsbruck. Zwölf Hefte. Preis mit Post 75 kr. — St. Benedicts-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus. Von P. Odilo Wolf O. S. B. Zwölf Hefte. Preis 1 fl. Behandelt vorwiegend die Andacht zu den armen Seelen. — St. Benedicts-Panier. Monatschrift der Benedictiner Amerikas. St. Meinrad. Indiana. Organ der Bruderschaft vom heiligsten Antlitze Jesu Christi. Mit Gratisbeilage: Paradiesesfrüchte, handelt vom heiligsten Altarssacramente. 4°. Preis jährlich 1 Dollar. — Stimmen vom Berge Karmel. Monatschrift für das katholische Volk. Von Fr. Serapion a. S. Andrea Corsini. Graz. Karmeliten-Convent. Jedes Heft zwei Druckbogen. Handelt vom Ordensleben im allgemeinen, vom Karmeliten-Orden besonders und hat sich Kräftigung der Leser im christlichen Glauben zur Aufgabe gestellt. — Glaubensbote für römisch-katholische Christen. Mit dem Beiblatte: „Das Glöcklein“. Wöchentlich eine Lieferung. C. Holterdorf in Oelde, Westfalen. Preis mit Post vierteljährlich 65 Pf. Für gewöhnliches Volk sehr gut. — Die heilige Stadt Gottes. Illustrierte Zeitschrift für das katholische Volk. Missionsdruckerei in Steyl. Zwölf Hefte. Preis M. 3.50 sammt Post. — St. Norbertusblatt. Von Johann Dörfler. Wien, I. Johannesgasse 8. 4°. 24 Nummern. Preis jährlich 1 fl. 40 kr. — Missionär. Organ der katholischen Lehrgesellschaft für das Volk. Braunau in Oberösterreich. Monatlich zweimal. Preis 1 fl. Kirchliche und religiöse Fragen werden bestens behandelt. — Ambrosius. L. Auer in Donauwörth. Zwölf Nummern. Preis M. 3. Dient der Jugendseelsorge — ist Eltern und Erziehern sehr zu empfehlen. — Monika. Zeitschrift für häusliche Erziehung. 52 Nummern. L. Auer. Mit den Gratisbeilagen: „Schutzengel“ und „Rathgeber fürs Hauswesen“. Preis M. 2. Eine wahre Fundgrube für Mütter; wie viele zur Erfüllung ihres edlen Berufes nützliche Winke und Unterweisungen erhalten sie! — Cornelia, heilige Schatzkammer christlicher Familien. Illustriertes Legendenblatt. Von Andreas Lense. Schmid (A. Manz) in Augsburg. Gr. 8°. Wöchentlich eine Nummer. Preis M. 2. Aus dem Leben und Wirken der Heiligen mit Mittheilungen aus dem Leben der Kirche. Einfach illustriert. — Die christliche Familie. Organ des katholischen Schulvereines für Oesterreich. Mit Beilage: „Das gute Kind“. Jeden Monat erscheint eine Lieferung mit 16 Seiten in 4°. Preis jährlich 80 kr. Redacteur Johann M. Stöber. St. Norbertus-Druckerei in Wien. Aehnlich eingerichtet wie „Monika“ und sehr zu empfehlen.

b) **Zeitschriften, welche die Missionsthätigkeit der Kirche beleuchten:** Die katholischen Missionen. Illustrierte Monatsschrift. Herder in Freiburg. Jedes Heft 2—3 Quartbogen stark; alle 2 Monate eine „Beilage für die Jugend“. Preis pro Jahrgang M. 4. Einbanddecken M. 1.60. Diese vortrefflich redigierte Zeitschrift bietet Biographien berühmter Missionäre, Erzählungen aus dem Wirken katholischer Priester in fernen Welten und eine Fülle von geographischen und ethnographischen Mittheilungen aus den besten und verlässlichsten Quellen. Die Illustrationen sind zahlreich und sehr gediegen. Das Werk hat großen literarischen Wert. — Gott will es. Katholische Zeitschrift für die Antisclaverei-Bewegung deutscher Zunge. Zugleich Afrika-Missionsblätter. 24 Hefte jährlich. Riffarth in M. Gladbach. Preis M. 3. — Echo aus Afrika. (Siehe oben St. Angelablatt.) Katholische Monatsschrift für alle Freunde der Antisclaverei-Bewegung insbesondere für österreichische Vereinsmitglieder. Redacteur Anton

Schöpfleuthner. Zwölf Nummern. Wien. Preis 80 Pf. = 48 kr. — Die Posaune des heiligen Kreuzes. Organ der Wächter des heiligen Grabes in Jerusalem. Wien. St. Norbertus-Druckerei. Sechs Hefte. Preis M. 2.— = fl. 1.20. — Das heilige Land. Organ des Vereines vom heiligen Grabe. Sechs Hefte. Bachem in Köln. Preis M. 6. — Die Mission im heiligen Lande. Herausgegeben vom Generalcommissariat des heiligen Landes in Wien. Sechs Hefte. Wörl. Würzburg. Preis M. 3.50 = fl. 2.10. — Katholisches Missionsblatt. Sonntagsblatt zur religiösen Erbauung und Belehrung. 52 Nummern. Laumann in Dülmen. Preis M. 2.50. — Nicht unerwähnt dürfen bleiben: Die Jahrbücher des Werkes der heil. Kindheit und der Glaubensverbreitung. Herausgegeben von den betreffenden Vereinen. — Vergissmeinnicht. Herausgegeben in Marianhill, Afrika. 24 Nummern. 4°. Missionsberichte der Trappisten.

c) **Zeitschriften für christlichen Unterricht, solche mit populärwissenschaftlichem Inhalte:** Christlich-pädagogische Blätter für die österr.-ungar. Monarchie. Redacteur Johann Panholzer. St. Norbertus-Druckerei in Wien. 24 Nummern. Preis 2 fl. Enthält Abhandlungen über das Unterrichts- und Erziehungswesen, Fragen und Antworten, lose Gedanken, Gesetze und Verordnungen sammt entsprechender Erklärung, verschiedene Mittheilungen, Literaturberichte. — Katholische Schulzeitung. Organ des katholischen Erziehungsvereines in Bayern und des Lehrervereines in der Diöcese Osnabrück. 52 Nummern. Mit den Gratisbeilagen: „Monika", „Schutzengel", „Literaturblatt", „Rathgeber fürs Hauswesen" Preis jährlich M. 6.— = fl. 3.60. Wohl vornehmlich für Lehrer, jedoch können auch Gebildete aller Stände Lehrreiches und Nützliches daraus gewinnen. — Blätter für christliche Erziehung in Schule und Haus. Mainz. Haas. 24 Nummern. Preis M. 3.60. — Katholische Lehrer-Zeitung. Organ zur Förderung des katholischen Lehrerverbandes. 36 Nummern. Paderborn. Preis M. 3.20. — Die katholische Schule. Blätter für die Interessen der Schule und des Lehrerstandes. 52 Nummern. Riffarth. M. Gladbach. Preis M. 4. — Monatschrift für katholische Lehrerinnen. Organ für Erziehung und Bildung der katholischen weiblichen Jugend. Paderborn. Ferdinand Schöningh. Preis M. 4. — Dichterstimmen der Gegenwart. Poetisches Organ für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Leo Tepe van Heemstede. Zwölf Hefte. Verlag August Feyel in Ueberlingen. — Natur und Offenbarung. Organ zur Vermittlung zwischen Naturforschung und Glauben. Zwölf Hefte. Münster. Aschendorff. Preis fürs Jahr M. 8. — Die christliche Familie. Wochenschrift zur Begründung und Förderung des häuslichen Glückes auf religiöser, sittlicher und christlich-socialer Grundlage. 52 Nummern. Essen. Fredebeul und Koenen. Preis M. 2. — Monatrosen des Schweizerischen Studentenvereines und seiner Ehrenmitglieder. Redaction: B. Fleischlin. J. Quartenoud. G. Antognini. Basel. Actiendruckerei „Basler Volksblatt". Zwölf Hefte. Gr. 8°. Mit politischen, socialen und wissenschaftlichen Aufsätzen in deutscher, französischer, italienischer Sprache.

d) **Billige Zeitschriften vermischten Inhaltes besonders für das gewöhnliche Volk.** Der Volksbote. Monatsblatt zur Aufklärung und Belehrung des christlichen Volkes. Heinrich Kirsch in Wien, Singerstraße Nr. 7. Preis ganzjährig mit Post 50 kr. Berichtet in echtem Volkstone Zeitereignisse und enthält eine Menge erbaulicher Geschichten und gemeinnütziger Mittheilungen. — Warnsdorfer Hausblätter. Familien-Zeitschrift für Belehrung und Unterhaltung. Von Ambros Opitz in Warnsdorf (Böhmen). Erscheint zweimal im Monate in gr. 4°. Acht Blätter. Illustriert. Aeußerst billig. Preis jährlich sammt Post nur 1 fl. Bei Bestellung von zehn Exemplaren eines frei. Der Inhalt ist reich und gediegen: Zeitfragen, aus Kirche und Staat, Erzählungen von durchaus christlicher Tendenz, Gemeinnütziges, Erziehungswesen, Anekdoten. — St. Josef. Katholisches Sonntagsblatt zur Belehrung, Erbauung und Aufmunterung. Von Ludwig Leopold. Warendorf. Auflage 19.000. Belehrung für den betreffenden Sonntag, Legenden und religiöse Abhandlungen — aus dem öffentlichen Leben. — Kapistran. Katholisches Volksblatt. Redigiert von A. Wiesinger. 24 Nummern.

Wien. Mayer & Co. Preis jährlich 1 fl. — Leo. Sonntagsblatt für das katholische Volk. 52 Nummern. Paderborn. Bonifacius-Druckerei. Preis M. 2. — Schlesischer Sonntagsbote. Katholische Blätter für Unterhaltung, Belehrung und Erbauung. Redacteur F. J. Riepenhausen in Wien, VII., Schottenhofgasse 4. Zweimal im Monat. Preis pro Jahrgang 50 kr. Mit durchaus auferbaulichem Inhalte. Auch auf die Zeitereignisse wird Rücksicht genommen. — Katholische Blätter. Wöchentlich vier gr. Quartblätter mit je einer hübschen Illustration. Redacteur Johann Hauser. Verlag des katholischen Pressvereines in Linz. Preis ganzjährig mit Post 3 fl. 40 kr. Ein sehr reichhaltiges Blatt, welches nebst einer politischen Rundschau und verschiedenen Mittheilungen aus dem täglichen Leben, besonders viele lehrreiche Geschichten bietet. — Immergrün. Katholische Monatsschrift für Unterhaltung und Belehrung. Von J. Gürtler in Warnsdorf (Böhmen). Preis ganzjährig 1 fl. 60 kr. In zwölf Heften. Ein Unternehmen, das alle Anerkennung und Empfehlung verdient. Der Inhalt ist zum größeren Theile belletristisch und sucht auf dem Wege der Erzählung katholische Ideale in die christlichen Familien zu bringen. Sonst finden sich noch Biographien, Mittheilungen über Gesundheitspflege, Beschreibungen hervorragender Denkmäler der Kunst, Volkswirtschaftliches u. s. w. Schön illustriert. — Feierstunden im häuslichen Kreise. Blätter für Unterhaltung, Belehrung, Erheiterung. Mit Bildern Bonifacius-Druckerei in Paderborn. Jahrgang 1875, 1876, 1877. Zwölf Hefte. Inhalt: Novellen und Erzählungen, Natur-, Cultur- und Sittenbilder, Naturwissenschaftliches, Lebensskizzen, Gedichte und Sprüche. Vermischtes. Viele Illustrationen. — Abendruhe. Ein illustriertes Haus- und Familienbuch zur Unterhaltung, Belehrung und Erheiterung. Mit vielen Illustrationen. 4°. Theissing in Köln. Gedichte, Erzählungen, Romane, Novellen, Biographien, beschreibende und geschichtliche Aufsätze, kleinere Aufsätze aus dem Leben. Die Bilder sind gut, aber allbekannt, die religiöse Belehrung tritt im Vergleich zu der früher angeführten mehr in den Hintergrund, der Text dürfte hie und da etwas besser gesichtet sein. Für bürgerliche Kreise.

Einen hervorragenden Platz unter den illustrierten Zeitschriften mit vorwiegend belletristischem Inhalte nehmen ein:

Alte und neue Welt. Illustriertes katholisches Familienblatt zur Unterhaltung und Belehrung. Herausgegeben unter Mitwirkung hervorragender Schriftsteller geistlichen und weltlichen Standes in allen Gegenden der Welt. Benziger in Einsiedeln. Jährlich 24 Hefte à 4½ Bogen 4° reich illustriert mit Anzeigen-Beilage. Preis à Heft 25 Pf. — Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Verlag von Pustet in Regensburg. Gr. 4°. Alle zwanzig Tage ein Heft à 40 Pf. Staunenswert billig; die Illustrationen sind von besonderer Schönheit; die vielen Porträte hervorragender Persönlichkeiten erregen gewiss das Interesse der Leser; am Texte arbeiten die besten Kräfte: die Erzählungen von Herbert, Karl May u. s. w. sind geradezu classisch; alle Gebiete der Wissenschaft und Kunst finden Berücksichtigung; dabei sind auch die praktischen Fächer: Haus- und Landwirtschaft, Industrie, Entdeckungen und Fortschritte der Neuzeit gebürend gewürdigt; und was gewiss aller Anerkennung wert ist, die entschieden katholische Richtung tritt in allem hervor. — Katholische Warte. Illustrierte Monatsschrift zur Unterhaltung und Belehrung. Verlag: Anton Pustet in Salzburg. Zwölf Hefte, gr. 8°. à etwa 50 S. Preis à Heft 25 Pf. Billig, mit gediegenem Inhalte, prächtigem Bilderschmucke und ähnlicher Tendenz wie das eben Besprochene. Als einheimisches Product ist uns die „Warte" besonders lieb. — Christliche Abendruhe. Illustriertes katholisches Familienblatt. Zwölf Hefte. Preis M 4. Bei Schwendimann in Solothurn. Gr. 8°. à Heft ca. 40 Seiten. Nach Inhalt und Ausstattung dem obigen ähnlich.

Politische und sociale Fragen behandeln:

Die katholische Bewegung in unseren Tagen. Monatschrift für kirchliche und kirchenpolitische Fragen, Wissenschaft und Kunst. Würzburg. Preis M. 6. — Arbeiterwohl. Organ des Verbandes katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde. Redigiert von F. Hitze. Köln. Vier Hefte. Preis M. 3. — Monatschrift für christliche Socialreform. Heindls Kunstverlag in Wien.

Unser Verzeichnis macht durchaus nicht Anspruch auf Vollständigkeit, aber soviel dürfte ein nur flüchtiger Einblick in selbes lehren, dass sich die Katholiken mit dieser Art von Literatur nicht zu schämen brauchen: für alle Bedürfnisse ist gut gesorgt; hinsichtlich des Preises, der Ausstattung und des Inhaltes stehen unsere Zeitschriften denen unserer Gegner in nichts nach und erscheint es deshalb ganz unbegreiflich, ja unverantwortlich, dass so viele Katholiken Zeitschriften (z. B. die Gartenlaube) halten, die mit allen Mitteln die Kirche angreifen, alles Heilige besudeln, den Glauben untergraben.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. **(Hostienlieferung für die protestantische Abendmahlsfeier.)** 1. In einer gemischten Gegend liefert der katholische Hostienbäcker die Hostien sowohl für die katholischen Kirchen, als auch für die protestantischen. Kann er dies mit ruhigem Gewissen thun? 2. An einem Orte einer solchen Gegend ist der protestantische Prediger an einem seiner Feiertage in Verlegenheit. Es melden sich viele Personen zum Abendmahl; dafür fehlt eine Anzahl Hostien, der Hostienbäcker wohnt zu weit entfernt. Daher schickt der Prediger zum katholischen Pfarrer und lässt ihn um eine Anzahl Hostien bitten, damit er ihn so aus der Verlegenheit ziehe. Kann der Pfarrer der Bitte willfahren?

Antwort. 1. Für den Hostienbäcker würde der bloße Gewinn, den er aus dem Verkauf der Hostien zieht, nicht genügender Grund sein, um für die protestantische Feier Hostien zu verkaufen, sondern es müsste ein anderer und zwar erheblicher Grund hinzutreten. Würde beispielshalber durch seine Weigerung eine erhebliche Gehässigkeit auf die Katholiken der Gegend geworfen, die für dieselben und für die katholische Religion schädlich sein könnte, dann würde das genügen, um auf Verlangen auch den Protestanten die Hostien zu verkaufen.

2. Für den katholischen Pfarrer würde ich in der Regel es für unerlaubt halten, dem im zweiten Falle ausgedrückten Ansinnen Folge zu leisten, a) weil eine Nothwendigkeit dazu kaum denkbar ist; b) der Grund, der ein Eingehen auf die Bitte erlaubt machen könnte, so schwerwiegend sein müsste, dass er kaum jemals vorhanden sein wird; c) weil selbst, wenn ein solcher Grund vorläge, dennoch ein Protest erforderlich wäre, welcher bezüglich der etwaigen bösen Wirkungen einer Verweigerung fast gleichkäme.

Begründung. An sich genommen haben wir eine cooperatio materialis (die jedoch beim katholischen Pfarrer gar leicht zur formalis cooperatio wird) zu einem nach katholischen Gewissen objectiv schwer sündhaften Act, exercitium falsi cultus. Mögen auch die betreffenden Protestanten bona fide ohne subjective Versündigung ihn setzen, der Katholik muss ihn bei Beurtheilung seiner Mitwirkung als einen sünd-

haften Act ansehen. — Die materialis cooperatio zu einem sündhaften Act eines andern ist nicht erlaubt ohne vernünftigen Grund; mit vernünftigem Grund kann sie erlaubt sein, jedoch umso schwieriger, je schwerer der sündhafte Act, je nothwendiger und je näher oder einflussreicher zur Ausführung des sündhaften Actes die betreffende Mitwirkung ist. Die Mitwirkung des Hostienbäckers ist eine nothwendige nicht, auch nicht so einflussreich, dass sie den protestantischen Cultact oder dessen Unterlassung bestimmt: weigerte sich der katholische Hostienbäcker, so würde sich jedenfalls jemand finden, der die Hostien verkaufen und liefern wollte. Doch ist die Mitwirkung eine ziemlich nahe, wenn auch nicht die allernächste. Handelt es sich um den Wein, der zur protestantischen Abendmahlfeier gebraucht werden sollte, zumal wenn beim Kauf dieser Zweck nicht gerade hervorgehoben, obgleich vom Verkäufer gewusst würde: dann würde in gemischten Gegenden wohl zu sagen sein, es ist dem Verkäufer der Verkauf ohne weiteren Grund gestattet; wird der Zweck hervorgehoben, so bemerke er einfach: „Der Zweck oder die Verwendung ist nicht meine Sache, lassen wir den hier aus dem Spiel", und begnüge sich mit dieser Abweisung. Eine Bestätigung, dass ein weiterer Grund da nicht vorhanden zu sein brauchte, dürfte sich in der Lehre des hl. Alfons finden l. 2. n. 72, wo er die Lehre Busenbaums und Laymanns recipiert: „Excusantur, qui ob *justam causam* vendunt agnum Judaeo vel infideli usuro ad sacrificium." Weshalb hier bloß justa, nicht gravis causa erfordert wird, liegt darin, weil die verkaufte Sache ganz und gar aus sich nicht den Zweck des falschen Cultus hat, sondern dieser Zweck einzig und allein beim Käufer ist. An sich sind die Schlachtthiere — und dasselbe gilt vom Wein — zum gewöhnlichen Lebensunterhalt der Menschen da. — Wenn jedoch der Verkäufer bei Lieferung der Ware auf irgend eine Weise den falschen Cult billigte: so würde seine Handlung dadurch zu einer sündhaften formalis cooperatio.

Beim Verkauf von Hostien liegt die Sache nicht ganz so. Das in dieser Form hergestellte Brot hat kaum einen andern als *religiösen* Gebrauch, also, wenn vom protestantischen Prediger oder für denselben gefordert, nur einen objectiv schwer sündhaften Gebrauch. Daher müssen bei deren Verkauf jedenfalls wichtigere Gründe hinzutreten, um denselben erlaubt zu machen.

Noch bedenklicher gestaltet sich das Ueberlassen von Hostien seitens des katholischen Geistlichen. Zuerst ist dieser kaum je in der Lage, bei Ablehnen des Ansinnens auf eine den protestantischen Geistlichen beleidigende Weise verfahren zu müssen. Der Hostienbäcker kann nicht sagen, er habe für den Herrn Prediger keine Hostien, ohne damit formell gegen Protestantismus und Protestanten sich zu erklären und so die Protestanten zu beleidigen. Der katholische Geistliche kann stets sagen: er sei nicht imstande, der Bitte zu willfahren, da er nur für eigenen Bedarf habe. Das kann Verneinung des Vor-

raths von Hostien bedeuten, kann auch ein Abweisen des protestantischen Gebrauches bedeuten; der protestantische Prediger kann, wenn er letzteres für beleidigend hält, diesen letztern Sinn nicht mit Sicherheit annehmen. Ist es aber möglich, in der angegebenen Weise ohne weitere bösen Folgen der Erfüllung der Bitte auszuweichen, dann liegt für eine auch bloße materialis cooperatio kein Grund mehr vor, schon deshalb wäre dann diese unerlaubt. Doch sollte der katholische Geistliche auch eine formelle Absage der Beihilfe zur protestantischen Culthandlung machen müssen und sich dadurch den protestantischen Prediger verfeinden, so kann das schwerlich ein Grund sein, eine Anzahl Hostien demselben zu überlassen. In den Augen des protestantischen Predigers, in den Augen anderer, die davon hören sollten, wird an sich jene Handlung als ein gewisses Berechtigungszeugnis zugunsten der protestantischen Culthandlung, als eine positive Billigung desselben aufgefasst und dadurch zur formellen Cooperation gestempelt. Sollte jedoch ausnahmsweise durch die Verweigerung des katholischen Geistlichen ein höchst schweres Uebel veranlasst werden, z. B. schwere Schädigung des katholischen Gemeinwohles, dann möchte — doch nur unter Verwahrung — dem katholischen Geistlichen das Ueberlassen der Hostien erlaubt sein. Eine formelle Verwahrung wäre nämlich erforderlich, um den Charakter einer formalis cooperatio abzustreifen. Der katholische Priester müsste erklären: Zu dem Zwecke protestantischer Culthandlung könne er als katholischer Priester eine Beihilfe nicht gewähren; doch wolle er dem Herrn Prediger als Freund eine Anzahl Hostien schenken, ohne sich um deren Verwendung zu bekümmern.

Dass ausnahmsweise wegen höchst wichtiger Gründe ein derartiges Verfahren statthaft sein könne, möchte ich daraus schließen, weil durch die eben angegebene kundwerdende Verwahrung die Handlung auch des katholischen Priesters in die Reihe der bloß materiellen Mitwirkungen herabsinkt; von bloß materieller Mitwirkung kann aber nicht gesagt werden, dass sie **niemals** erlaubt werden könne, sondern nur, dass je nach der Schwere der Sache und Nähe der Mitwirkung ein wichtigerer, zuweilen höchst wichtiger Grund, wie Vermeidung der ärgsten Uebel, vorliegen müsse, um jene Mitwirkung als erlaubt ansehen zu dürfen. (Vgl. darüber Lehmkuhl, Theol. mor. I. n. 647 sqq., speciell n. 659.)

Exaeten (Holland). Prof. P. Augustin **Lehmkuhl** S. J.

II. **(Unsicherheit der durch Protestanten ertheilten Taufen.)** Kürzlich wurde bei einem katholischen Pfarrer ein Kind zur Taufe angemeldet und auf die übliche Frage, ob demselben etwa die Nothtaufe ertheilt worden sei, erfolgte bejahende Antwort. Die Anmeldende, welche zugleich die Nothtaufe vorgenommen hatte, war eine protestantische Hebamme. Der Pfarrer forschte bei dieser nun weiter, ob sie auch wisse, wie man giltig taufe, und ob sie in casu

vollständig sicher sei. „Gewiss, Herr Pfarrer". — „Wie haben Sie es denn gemacht? — „Ich habe gesagt: ich taufe Dich im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes. Amen". — „Haben Sie denn dem Kind zugleich mit Wasser das Haupt benetzt?" — „Nein". — „Haben Sie denn immer so die Nothtaufe vorgenommen, ohne Wasser aufzugießen, indem Sie bloß die Taufworte sprachen?" — „Freilich; so sind wir es gelehrt worden, als wir den Hebammencurs in N. (einer süddeutschen Universitätsstadt) durchmachen mussten." — „Wer hat Ihnen diesen Unterricht ertheilt?" — „Der damalige protestantische Stadtpfarrer" (der Name wurde genannt — der betreffende bekleidete diese Stelle bis vor ganz kurzer Zeit). — „Glauben Sie, dass die anderen Hebammen, die mit Ihnen unterrichtet wurden, gerade so verfahren, wie Sie?" — „Ohne allen Zweifel."

Ich füge dieser Erzählung noch bei, dass der betreffende protestantische Stadtpfarrer einem katholischen Geistlichen gegenüber sich offen aussprach, er halte die Taufe für eine bloße Ceremonie; von einer Nothwendigkeit derselben könne keine Rede sein.

Solche Vorkommnisse mahnen gewiss, vorsichtig und nicht zu vertrauensselig zu sein, wenn es sich um die Giltigkeit von Taufen handelt, die von Protestanten gespendet wurden. Es gibt ja gottlob gläubige Pastoren, bezüglich deren man in dieser Hinsicht beruhigt sein kann; es gibt aber auch andere, bei denen ein solches Vertrauen schlecht angebracht wäre — wollte Gott, es wären nur wenige! Man darf deshalb, wenn es sich um protestantische Taufen handelt, deren Giltigkeit nicht ohneweiteres präsumieren, sondern muss genau prüfen und wenn die Giltigkeit nicht feststeht, beziehungsweise wenn irgend ein begründeter Zweifel übrig bleibt, so ist sub conditione zu taufen. (Natürlich hat nicht der einzelne Geistliche, sondern der Bischof die Entscheidung zu treffen.) Jene Protestanten aber, die über die katholische Lieblosigkeit und Unduldsamkeit zetern, wenn einem zur Kirche zurückkehrenden Protestanten die Taufe sub conditione ertheilt wird, sollen zuerst sorgen, dass man über die Taufe in ihrer Confession beruhigt sein kann, dass also keine Professoren und keine Pastoren angestellt werden, welche die Gottheit Christi und die sacramentale Würde und Nothwendigkeit der Taufe leugnen und letztere als eine bloße hergebrachte Ceremonie behandeln.

III. **(Zwei Fälle betreffend die Wiederholung der Beicht.)** Agapitus hört das sehr reichhaltige Bekenntnis eines Pönitenten, vielleicht eine (nothwendige) Generalbeicht. Noch ist er nicht zur Hälfte damit fertig, so wird er rasch zum Versehen eines weit von der Kirche entfernten Kranken gerufen. Er bestellt nun den Pönitenten auf den dritten oder vierten Tag nachher. Wenn dieser nun sich einstellt, muss er alle die bereits vor einigen Tagen gebeichteten Sünden nochmals bekennen? Nein, es genügt (vorausgesetzt, dass der Beichtvater derselben sich noch erinnert, wenn auch

nicht aller einzelnen, so doch im großen und ganzen, so, dass er über den bezüglichen Seelenzustand des Pönitenten im klaren ist), dass der Pönitent erklärt, er gebe sich aller jener Sünden schuldig, deren er sich bereits vor einigen Tagen angeklagt habe.

Clemens hört die nothwendige Generalbeicht eines Pönitenten, der sich namentlich contra VI schwer und oft vergangen hat, und ertheilt am Schlusse derselben die Absolution. Nach einigen Tagen kehrt der Pönitent zurück und erklärt, von seinem Gewissen gepeinigt und getrieben, dass er aus Scham gewisse Sünden, beziehungsweise nothwendige Umstände verschwiegen oder die Zahl derselben wissentlich falsch angegeben habe. Muss nun der Pönitent die ganze unsaubere Materie nochmals wiederholen, da ja die Beicht ungiltig war? Ja, wenn er zu einem anderen Beichtvater geht, oder wenn der, bei welchem er die ungiltige Beicht abgelegt, sich derselben, beziehungsweise ihres Inhaltes in keiner Weise mehr erinnert. Wenn dagegen der Beichtvater der gleiche ist und sich der gebeichteten Sünden (wie oben auseinandergesetzt wurde) noch erinnert, so ist eine detaillierte Wiederholung nicht nothwendig, sondern es genügt, wenn der Pönitent, wie beim ersten Fall bemerkt wurde, sich derselben unter Berufung auf die vorausgegangene Anklage schuldig bekennt.

Worin liegt nun der Grund beider Entscheidungen? Das Bußsacrament ist ein Gericht, wird in forma judicii administriert, die Absolution ist der richterliche Spruch, das Urtheil. Damit nun ein gerichtliches Verfahren, beziehungsweise das richterliche Urtheil rechtsgiltig sei, ist es nicht nothwendig, dass Anklage oder Untersuchung und Urtheil zeitlich zusammenfallen; die moralische Einheit genügt. Es kann das Untersuchungsverfahren, die Verhandlung heute stattfinden und die Fällung und Publication des Urtheils, das darauf basiert, z. B. um acht Tage verschoben werden. Auch braucht nicht die ganze Untersuchung wiederholt zu werden, wenn ein Irrthum unterlaufen ist, sondern nur die relevante Partie derselben. Nur muss selbstverständlich der Richter bei Fällung des Urtheils die Untersuchung oder ihr Resultat soweit im Gedächtnis haben, dass der Thatbestand, sofern er für das Urtheil maßgebend ist, ihm klar ist.

Warum muss aber der Pönitent in den obenangeführten Fällen bei der zweiten Beicht einen neuen Reueact setzen und sich der bereits angeklagten Sünden aufs neue im allgemeinen schuldig geben? Beim Bußsacrament sind die Sünden des Pönitenten die materia remota, deren Bereuung und Beicht die materia proxima, die Absolution die forma. Durch die Acte des Pönitenten, die materia proxima, werden die Sünden, die materia remota, der Form unterstellt, subministriert, und so erst kommt das Sacrament als Einheit von Materie und Form zustande.

Freiburg (Baden). Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular.

IV. **(Darf ein Katholik eine Protestantin heiraten, deren Ehe vom Civilgerichte dem Bande nach gelöst worden ist?)** Anna K., uneheliche Tochter der ledigen Anna K., wurde im Jahre 1843 geboren. Wiewohl die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes evangelisch Augsburger Confession war und auch evangelisch blieb, wurde gleichwohl das Kind laut des Taufscheines, ausgestellt vom katholischen Pfarramte Tr . . . in österr. Schlesien, Diöcese Breslau, nach römisch-katholischem Ritus getauft, jedoch evangelisch erzogen und im Jahre 1856 confirmiert. Diese Anna K. hat am 20. September 1868 vor dem evangelischen Pfarrer A. C. zu Hotzendorf in Mähren, Erzdiöcese Olmütz, eine Ehe geschlossen mit einem gewissen, ebenfalls akatholischen, Peter St., welcher sich aber dem Trunke ergab und schließlich sein Eheweib verließ.

Die Anna St., welche gegenwärtig in N . . . ., Erzdiöcese Olmütz, domiciliert, begehrte nun bei den Civilgerichten die Trennung ihrer Ehe dem Bande nach, und thatsächlich wurde ihre Ehe von den Civilgerichten wegen der böswilligen Verlassung dem Bande nach getrennt, und zwar vom k. k. Kreisgerichte in N . . . mit Urtheil vom 18. September 1888 und vom k. k. mährisch-schlesischen Oberlandesgerichte in Brünn mit Urtheil vom 16. Juli 1889. Der k. k. oberste Gerichtshof in Wien hat vorerst beim fürstbischöflichen General-Vicariate in T . . . angefragt, ob denn die Anna St., geborne K., nicht eine Katholikin sei,[1]) da sie laut Taufschein katholisch getauft sei und ihren Austritt aus der katholischen Kirche niemals in gesetzlicher Form angemeldet hat. Das fürstbischöfliche General-Vicariat hat aber erklärt, dass der formelle Uebertritt der Anna St., gebornen K., zum evangelischen Bekenntnisse durch ihre im Jahre 1856 vorgenommene Confirmation ipso facto erfolgt ist und dass nach canonischem Rechte dieselbe nicht als Mitglied der katholischen Religion anzusehen ist. Daraufhin hat auch der k. k. oberste Gerichtshof mit Urtheil vom 12. November 1889 die Ehe der Anna St. dem Bande nach gelöst.

Diese akatholische Anna St. wollte der katholische Karl Sch. heiraten. Die Ehewerber haben auch einen Vertrag, kraft dessen sie die katholische Erziehung aller anzuhoffenden Kinder versprachen, dem Pfarrer von N . . . übergeben und unter Vorlage dieses Vertrages sowie auch der Urtheile der Civilgerichte, womit die Ehe der Anna St. dem Bande nach gelöst worden ist, bat der Pfarrer für dieselben um die Ertheilung der Dispens von dem Eheverbote der Confessionsverschiedenheit, indem sonst, wie er meinte, „kein anderes Hindernis dieser Ehe entgegensteht“.

Die Meinung der Nupturienten, welcher auch der Pfarrer beipflichtete, dass nämlich dieser Ehe nebst dem aufschiebenden Hinder-

---

[1]) Wenn dies nämlich der Fall wäre, so wäre diese Ehe zufolge § 111 des a. b. G.-B., Absatz 2, auch staatlicherseits unauflöslich. Vergl. Entsch. des k. k. obersten Gerichtshofes vom 1. Dec. 1891 in Curr. VII. 1892.

nisse der Confessionsverschiedenheit kein anderes Hindernis entgegenstehe, war jedoch eine irrige. Denn, vorausgesetzt, dass die Ehe der Anna, geb. K., mit Peter St. giltig geschlossen wurde, stand der Ehe der Anna St. mit Karl Sch. außer dem Eheverbote der Confessionsverschiedenheit überdies entgegen:

I. Kirchlicherseits das trennende Ehehindernis des noch bestehenden Ehebandes (imp. ligaminis);

II. staatlicherseits das trennende Ehehindernis des Katholicismus.

Ad I. Conc. Trid. sess. XXIV. de sacram. matrim. can. V.: „Si quis dixerit, propter haeresim, aut molestam cohabitationem, aut affectatam absentiam a conjuge, dissolvi posse matrimonii vinculum: anathema sit." Instructio pro jud. eccl. § 21.: „... Matrimonium a Christianis contractum, postquam consummatum fuerit, nonnisi morte solvi potest." § 22. „Quodsi Christiani non catholici autument, matrimonii vinculum solvi posse, Ecclesia errantes deplorat, verum pati nequit, ut error legis suae sanctitatem contaminet. Inter Catholicum et Christianum non catholicum, qui conjugem superstitem habet, matrimonium consistere nequit, licet tribunal, apud quod causae matrimoniales, Christianorum non catholicorum tractari solent, separationem quoad vinculum pronuntiaverit."

Diesemnach kann nach der katholischen Glaubenslehre und nach dem canonischen Rechte eine „von Christen", d. i. von Getauften, gleichviel ob sie katholisch oder akatholisch sind, giltig geschlossene und fleischlich vollzogene Ehe nur durch den Tod des einen Ehetheiles, keineswegs aber durch einen richterlichen Spruch dem Bande nach getrennt werden und kann ein Katholik mit einer durch die Civilgerichte von ihrem protestantischen Ehegatten dem Bande nach getrennten Akatholikin eine kirchlich giltige Ehe wegen des trennenden Hindernisses des noch bestehenden Ehebandes (imp. ligaminis) nicht eingehen, und der katholische Pfarrer darf denselben auf Grund von Trennungsurtheilen der Civilgerichte zu einer derartigen Eheschließung nicht zulassen.

Ad II. Nach § 111 des a. b. G.-B. „kann das Band einer giltigen Ehe zwischen katholischen Personen nur durch den Tod des einen Ehegatten getrennt werden. Ebenso unauflöslich ist das Band der Ehe, wenn auch nur ein Theil schon zur Zeit der geschlossenen Ehe der katholischen Religion zugethan war".

Aber nach § 115 „gestattet das Gesetz den nicht katholischen christlichen Religions-Verwandten nach ihren Religionsbegriffen aus erheblichen Gründen die Trennung der Ehe zu fordern". Indessen kann auch nach der bisherigen staatlichen Gesetzgebung ein Katholik niemals einen Akatholiken ehelichen, wenn dieser von seinem früheren Gatten getrennt wurde und letzterer noch lebt, vielmehr darf der getrennte Akatholik sich nur wieder mit einer akatholischen, nicht aber

mit einer katholischen Person verehelichen. Im Einklange nämlich mit einer älteren, bis auf den Eintritt des a. b. G.-B. (im Jahre 1811) bestandenen Verordnung (Hofdecret vom 14. Jänner 1803) wurde bekanntgemacht: „Zur genaueren Bestimmung des § 119 des. a. b. G.-B. werde erklärt, dass, wenn Ehen nicht-katholischer christlicher Religions-Verwandten dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bei Lebzeiten des getrennten Gegentheiles nur mit akatholischen Personen . . . eine giltige Ehe zu schließen." (Hofdecret vom 4. und 26. August 1814. Pol. Ges.-S. Bd. XLII. S. 98.) Das in dieser Norm begriffene Ehehindernis nennen die österreichischen Juristen das Ehehindernis des Katholicismus. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. October 1868 wurden bei der Abstimmung über das Gesetz betreffend die Ehen zwischen Angehörigen verschiedener christlicher Religionsbekenntnisse (Allerhöchst sanctioniert am 31. December 1868) die Artikel 3 und 4 abgelehnt. Artikel 4 sollte also lauten: „Insoferne das Gesetz einem getrennten, nicht-katholischen Ehegatten die Wiederverehelichung gestattet, kann das katholische Religionsbekenntnis einer Person kein Hindernis der Eheschließung mit dem ersteren bilden."

Im Jahre 1876 beschloss das österreichische Abgeordnetenhaus eine Ehegesetznovelle, zufolge welcher:

1. der § 111 des a. b. G.-B. und das Ehehindernis des Katholicismus,

2. das Ehehindernis der höheren Weihen und der feierlichen Ordensgelübde und

3. das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit zwischen Christen und Nichtchristen aufgehoben werden sollte.

Indessen verwarf das Herrenhaus in der Sitzung vom 20. Febr. 1877 diese Ehegesetznovelle.

So besteht denn in Oesterreich das staatliche trennende Ehehindernis des Katholicismus bis auf den heutigen Tag, und insolange Karl Sch. katholisch bleibt, ist es ihm auch staatlicherseits nicht erlaubt, die von ihrem Ehegatten getrennte akatholische Anna St. zu ehelichen.

Er könnte aber dieses staatliche trennende Ehehindernis umgehen und zwar:

a) Durch Eingehung einer sogenannten siebenbürgischen Ehe (siehe darüber Binders Eherecht von Dr. Scheicher, 4. Aufl., S. 1, Note 2 und S. 54, Note 3, ferner Archiv für katholisches Kirchenr., Bd. LXII, S. 400 ff.);

b) dadurch, dass er akatholisch wird, in welchem Falle er nach dem Gesetze vom 25. Mai 1868;

c) dadurch, dass er sich für confessionslos erklärt, in welchem Falle er nach dem Gesetze vom 9. April 1870 noch bei Lebzeiten des Peter St. mit der gedachten Anna St. eine staatlich giltige Ehe eingehen könnte.

Das canonische Recht kennt eine Trennung dem Bande nach einer giltig geschlossenen und fleischlich vollzogenen Ehe allerdings nicht; wohl aber kennt es eine Nichtigkeits- (Nullitäts-) Erklärung einer ungiltig geschlossenen Ehe. Wenn es daher den genannten Ehewerbern gelingen möchte, den Beweis dafür zu erbringen, dass die Ehe der Anna gebornen K. mit Peter St. wegen eines ihr entgegenstehenden dirimierenden canonischen Ehehindernisses nicht giltig geschlossen wurde und hierüber zwei gleichlautende kirchliche Urtheile zu erwirken, dann könnte der Karl Sch. die Anna K. schon bei Lebzeiten des Peter St. auch kirchlich giltig heiraten.

Im vorliegenden Falle jedoch wurden die Ehedispenswerber von Sr. Eminenz abgewiesen und Karl Sch. ist, von seinem Seelsorger belehrt, von seinem Vorhaben, die Anna St. zu ehelichen, abgestanden.

Olmütz. Prälat Dr. Josef Symersky.

V. **(Tod vor der beabsichtigten Conversion.)** Sempronia, eine protestantische Dame, ist mit einem katholischen Manne katholisch getraut. Die Beiden leben in der glücklichsten Ehe, sie gehören zu den angesehensten und achtbarsten Familien des Ortes; ihre Kinder werden streng katholisch erzogen. Sempronia geht fast regelmäßig mit Mann und Kindern in die katholische Kirche, und hat schon durch neun Jahre die im Orte befindliche protestantische Kirche nicht mehr betreten. Seit vier Wochen ist Sempronia krank, sie macht das Gelübde, katholisch zu werden, wenn Gott ihre heftigen Schmerzen lindern würde. Am andern Tage schon sind die Schmerzen verschwunden. Allsogleich läst sie den katholischen Pfarrer zu sich rufen, erzählt ihm das Geschehene und erklärte vor demselben und vor ihrem Manne katholisch zu werden, nur müsse sie noch zwei Monate abwarten wegen Familienverhältnisse. Einige Tage darauf stirbt Sempronia plötzlich am Schlagflusse. Die Familie bestürmt den katholischen Pfarrer um das katholische Begräbnis, was dieser auch gestattet.

Auf den ersten Blick scheint der Pfarrer nicht recht gehandelt zu haben. Denn die Conversion der Sempronia war weder feierlich vollzogen, noch auch nur de praesenti erklärt, sondern nur die Absicht ausgesprochen, in der Zukunft, nach zwei Monaten, in den Schoß der katholischen Kirche zurückzukehren. In Sachen des Seelenheils erscheint ferner jeder Aufschub unzulässig, hier gilt das Wort: Nunc dixi, nunc coepi (Psl. 76, 11.). — So einfach diese Lösung ist, so hart ist sie; sie nimmt zu wenig auf die thatsächlichen Verhältnisse und auf den Umstand Rücksicht, dass nach dem Zeugnis der Erfahrung der Willensentschluss, je wichtiger er ist, je länger überlegt sein will; wie denn auch die zeitig gereiften Entschlüsse meist länger vorhalten als die in augenblicklicher Erregung mehr nur geäußerten als gefassten Willensentscheidungen. Kein Moralist wird denjenigen verdammen, welcher vielleicht monate- oder jahrelang

den inneren Kampf kämpfen musste, bis er, und dies immer nur mit der Gnade Gottes, zur endlichen Klarheit der Glaubensüberzeugung gelangt ist. Die Geschichte der einzelnen Conversionen ist diesbezüglich ungemein lehrreich. Der Aufschub der Conversion ist an sich, wenn er nämlich begründet und nicht etwa nur ein simulierter ist — ad calendas graecas — weder sündhaft noch sträflich. Die Unmöglichkeit, die Absicht der Conversion zu erfüllen, so wegen plötzlich eingetretenen Todes, muss juristisch gesprochen als widriger Zufall angesehen werden, wofür der Betroffene nicht verantwortlich gemacht werden kann. Soferne eine bestimmte Form des Rücktrittes vom Akatholiken zur katholischen Gemeinschaft als Wesensform nicht vorgeschrieben ist, denn die Anwesenheit von zwei Zeugen hat nur die Bedeutung eines Beweises, vollzieht sich diese Conversion auf die einfachste Weise, nämlich durch deren Erklärung. Im vorliegenden Falle wurde diese Erklärung vor dem zuständigen katholischen Pfarrer abgegeben. Diese Erklärung wurde vorausgesetztermaßen vom Pfarrer, als Vertreter der Kirche, für sachgemäß und genügend erkannt und angenommen. Es erscheint also die Ansicht probabel, dass seit jenem Augenblicke die Sempronia als bewusstes Mitglied der katholischen Kirche sich selbst ansah und auch von der Kirchenbehörde angesehen werden konnte und sollte. Danach hat der Pfarrer recht gethan, die verstorbene Sempronia kirchlich zu beerdigen.

Da aber der regelmäßige, feierliche Act der Conversion noch nicht stattgefunden hat, da insbesondere die dafür meist vorgeschriebene Erlaubnis des Ordinariates weder eingeholt, noch ertheilt wurde, kann allerdings gesagt werden, dass die Conversion noch nicht perfect geworden ist und Sempronia noch nicht die Rechte eines Mitgliedes der katholischen Kirche geltend machen konnte, dass sie insbesondere noch nicht das Recht erworben hat, nach ihrem Tode kirchlich beerdigt zu werden. Es kann demnach der Pfarrer in solchem Falle auch die kirchliche Beerdigungsfeier versagen, dies umsomehr, wenn etwa Diöcesan-Statuten bestimmen, dass nur solche, welche bereits feierlich convertiert haben, kirchlich zu beerdigen sind. — Zur Analogie möge noch die Frage nach der Beerdigung der Katechumenen herangezogen werden. Die herrschende Meinung, wenigstens noch des vorigen Jahrhundertes (s. Ferraris, Bibl. can. u. v. Sepultura, n. 172) erklärte sich in negativem Sinne, wogegen die Provincial-Synode von Wien, 1858, tit. IV, c. 14 (Coll. Lac., V, 190) deren kirchliche Bestattung erlaubt. Es kann nun gesagt werden: wenn sogar solche, welche noch nicht durch die Taufe Glieder der Kirche geworden sind, im Hinblick auf ihre Absicht die Taufe zu empfangen, der Ehre des kirchlichen Begräbnisses theilhaft erklärt werden, so kann dasselbe wohl von denjenigen gelten, welche durch die Taufe schon längst der Kirche eingegliedert wurden und nur durch persönlich unverschuldete Verhältnisse als Angehörige einer akatholischen Religions-Genossenschaft vom Gemeinschaftsleben der Kirche bislang ausgeschlossen

waren und welche lediglich durch dazwischengetretenen Tod verhindert wurden, ihre bereits geäußerte Absicht der Conversion auch formell auszuführen.

Wenn nun freilich staatsgesetzliche Vorschriften den Uebertritt von einer Confession zur andern in zwingender Weise regeln, kann es geschehen, dass der Pfarrer nur solche Personen als convertiert und so als Katholiken ansehen und behandeln darf, welche in staatsgesetzlich vorgeschriebener Weise ihren Uebertritt erklärt haben. Da im vorliegenden Falle dies nicht geschehen ist, wird der katholische Pfarrer dagegen nichts vorbringen können, wenn der protestantische Pfarrer auf Vornahme der Beerdigung der Sempronia besteht.

Graz (Steiermark). Dr. Rudolf Ritter von Scherer,
Universitäts-Professor.

VI. **(Die Verpflichtung, an Sonntagen Messe zu hören.)** Der Pfarrort Laxenheim, circa $^1/_2$ Stunde von der Stadt Ignotenburg entfernt, hat nur einen einzigen Priester. Infolge dessen können an Sonn- und Feiertagen, aus leicht begreiflichen Gründen, nicht alle Parochianen zur heiligen Messe kommen. Einige gehen daher in die benachbarte Stadt, um dort ihrer Sonntagspflicht zu genügen. Andere aber — und zwar die Mehrzahl der Laxenheimer — halten es für sehr überflüssig, sich deswegen in die Stadt zu bemühen, indem sie sagen: „wenn wir aus gewichtigen Gründen in unserer eigenen Pfarrkirche keine Messe hören können, so sind wir auch zu keiner verpflichtet und brauchen deshalb keinen Schritt zu machen, um anderswo einer heiligen Messe beizuwohnen; davon steht weder etwas im Katechismus, noch urgiert es die kirchliche Behörde.“ Auch selbst einige Priester sind dieser Ansicht und negieren die Verpflichtung, anderswo Messe zu hören, was aber den bravern Laxenheimern durchaus nicht einleuchten will. Es frägt sich nun: quid juris? wer hat Recht?

Resp.: Nach der gegenwärtigen Disciplin der Kirche kann man an Sonn- und Feiertagen in qualibet ecclesia publica Messe hören, um das Kirchengebot zu erfüllen. Vor Alters war es anders. Da gab es ein strictes Gebot, welches die Gläubigen verpflichtete, an Sonn- und Feiertagen in der eigenen Seelsorgskirche der Missa parochialis beizuwohnen. Vid Benedict. XIV. de Synodo dioec. L. XI. Cap. 14. n. 7. — Dieses Gebot ist aber längst schon in der ganzen katholischen Christenheit durch eine consuetudo contraria abrogiert, wie nicht bloß alle Theologen behaupten, sondern auch Benedict XIV. ausdrücklich erklärt hat, so zwar, dass, wie der nämliche Papst l. c. n. 10. et seqq. sagt, die Bischöfe es ihren Unterthanen gar nicht einmal befehlen können, der Missa parochialis beizuwohnen; und auch das Concil. Trident. Sess. XXII. erklärt, plebem non praecepto adigendam, sed hortationibus ad id alliciendam tantum esse. Wenn das alte Gebot, die heilige Messe in

der eigenen Pfarrkirche zu hören — was mitunter von einzelnen Seelsorgern ex Zelotipia allerdings auch heute noch urgiert wird, — auch jetzt noch zu Recht bestünde, dann könnte man wohl auch behaupten: Derjenige, der in der eigenen Seelsorgskirche aus triftigen Gründen verhindert ist, der Messe beizuwohnen, sei dann ipso facto jeder weiteren Verpflichtung enthoben, was aber streng genommen auch nur dann Geltung hätte, wenn der locus, i. e. die eigene Seelsorgskirche in sensu Ecclesiae ad essentiam legis gehören würde. — Dem ist aber durchaus nicht so. Das Kirchengebot lautet nach der gegenwärtigen Kirchendisciplin einfach: Jeder Christgläubige, der zum Gebrauche der Vernunft gekommen ist, muss an Sonn- und Feiertagen eine heilige Messe hören (wenn er darauf attendieren kann), außer er wäre aus gewichtigen Gründen davon enschuldiget. (Die causas excusantes ab auditione Missae vide in Theol. Morali): Nun, ubi lex non distinguit, nec nos distinguere debemus; die heilige Kirche bestimmt keinen Ort – außer in genere eine ecclesia publica — wo die heilige Messe angehört werden soll, sondern sie verpflichtet einfach jeden dazu, der Messe hören kann. Kann er dies nicht in der eigenen Pfarrkirche, dann muss er selbe offenbar anderswo hören, wenn es ihm sine gravi incommodo möglich ist. Nun ist es aber für einen gesunden Menschen doch sicher kein grave incommodum, wenn er den Weg einer halben Stunde machen muss, um zur Kirche zu kommen, wo er eine heilige Messe hören kann; müssen ja mitunter die Leute selbst innerhalb der eigenen Pfarrei bisweilen einen Weg von einer und zwei Stunden bis zur Kirche zurücklegen, um ihrer Sonntagspflicht genügen zu können. Demnach ist die Praxis der Mehrzahl der Laxenheimer nicht bloß eine sehr laxe, sondern auch grundfalsche und wäre es Pflicht des betreffenden Seelsorgers, seine Laxenheimer eines Bessern zu belehren.

Meran. Provincial P. Hilarius Gatterer O. Cap.

VII. **(In welchem Alter ist bei Kindern der Eintritt der Fähigkeit zum giltigen und fruchtbaren Empfange der heiligen Sterbesacramente, und damit auch die Pflichtmäßigkeit des Empfanges und der Spendung derselben anzunehmen?)** Es ist eine im höchsten Grade bedauerungswürdige und beklagenswerte Erfahrung, die der Seelsorgeclerus heutzutage nur zu häufig machen kann, dass sich beim Volke, namentlich in Städten, vielfach der unselige Wahn eingeschlichen hat, der Priester sei bei todesgefährlich erkrankten Kindern ganz und gar überflüssig. Einem solchen Wahne hat der Seelsorger pflichtgemäß durch Wort und That entgegenzuwirken. Wenn der Clerus selbst mit der Spendung der heiligen Sterbesacramente überhaupt, und namentlich bei kranken Kindern es zuweilen da und dort viel zu strenge nahm, und mit Außerachtlassung des Grundsatzes „Sacramenta sunt propter homines et ipsorum salutem“ aus lauter vermeintlicher Ehrfurcht

vor den heiligen Sacramenten zu hart zu sein sich gewöhnte, so war das ein jenen verderblichen Wahn befördernder Rigorismus, der als letztes Ueberbleibsel jansenistischer Vergangenheit hoffentlich für immer überwunden ist. Es liegt ja doch ganz gewiss nicht im mütterlichen Geiste der Kirche, in deren Herzen der Pulsschlag der Liebe ihres göttlichen Bräutigams geht, gerade den Lieblingen des göttlichen Kinderfreundes die Wohlthaten und Gnaden der Erlösung im Angesichte des Todes auch nur zu verkümmern, geschweige denn ganz zu versagen. Kinder, welche in ihrer Geistesentwicklung soweit vorgeschritten sind, dass sie als empfängliches Subject für alle drei Sterbesacramente, oder wenigstens für die beiden Sacramente der Buße und der letzten Oelung gelten können, haben als Glieder der Kirche in todesgefährlicher Krankheit doch unbestreitbar das wohlerworbene Recht auf diese Sacramente, ebenso wie alle anderen Gläubigen, und es ist sonach eine strenge Gewissenspflicht des Seelsorgers, auch dieses göttliche Recht, wie jedes andere, zu achten und heilig zu halten, und es den Kindern am allerwenigsten selbst in eigenmächtiger Weise zu verkümmern, noch auch durch andere, und seien es gleich unverständige Eltern, verkümmern zu lassen. Der Stellvertreter des göttlichen Kinderfreundes wird dem Wunsche und Auftrage desselben: „Sinite parvulos venire ad me[1]) mit Freude und Eifer nachkommen, und von dort, wo selbst die Engel sich versammeln, um die Todesangst der Kleinen zu mildern, mit den Tröstungen der heiligen Religion, dem Spruche der Entsündigung, dem Oele des Heiles und dem Brote des Lebens, nie aus eigener Schuld fernbleiben, weil er sonst einstens die Anklage der Schutzengel dieser Kleinen vor dem Throne des Richters zu fürchten hätte: „Parvuli petierunt panem, et nemo erat, qui frangeret eis.“[2])

Ist ja auch der Priester durchaus nicht unumschränkter Herr über die heiligen Sacramente, sondern lediglich nur von Jesus Christus zur Ausspendung derselben bevollmächtigter Diener und Stellvertreter; deshalb darf er auch nicht von seinem eigenen Gutdünken und Ermessen, nicht von seiner subjectiven Willkür und Laune die Spendung oder Verweigerung der heiligen Sacramente abhängig machen, sondern muss sein Vorgehen nach der Absicht und dem Willen seines höchsten Herrn und Vollmachtgebers einrichten, und, weil dessen Wille unfehlbar nur die vom heiligen Geiste geleitete Braut des Herrn, die Kirche, verkündigt, immer die Satzungen und Weisungen der Kirche dabei zur Richtschnur nehmen.

I. Mit den Worten: „Omnis utriusque sexus fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem semel in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti“ (rel. in cap. 12. X de poenit. et remiss. V. 38) hat die Kirche schon auf dem Conc. Lat. IV. i. J. 1215 den Beginn der Ver-

[1]) Marc. 10, 14. — [2]) Thren. 4, 4.

pflichtung und somit auch der Fähigkeit zum Empfange des heiligen Bußsacramentes bei allen Gläubigen im allgemeinen an den Eintritt in die Unterscheidungsjahre gebunden erklärt, und diese gesetzliche Bestimmung auch auf dem Concil. Trid. (Sess. XIV. de poenit. can. 8.) also erneuert: „Si quis dixerit, ad eam (scil. confessionem omnium peccatorum) non teneri omnes et singulos utriusque sexus Christi fideles juxta magni concilii Lateranensis constitutionem semel in anno: a. s." Dazu gibt der Catechismus Romanus (p. 2. c. 5. qu. 44) folgende Erklärung: „Itaque ex Lateran. Concil. canone, cuj. initium est: „Omnis utriusque sexus," perspicitur, neminem confessionis lege adstrictum esse ante eam aetatem, qua rationis usum habere potest. Neque tamen ea aetas certo aliquo annorum numero definita est, sed illud universe statuendum videtur: ab eo tempore confessionem puero indictam esse, quum inter bonum et malum discernendi vim habet, in ejusque mentem dolus cadere potest. Betreffs der Verpflichtung und sonach auch der Fähigkeit Schwererkrankter zum Empfange des heiligen Sacramentes der letzten Oelung hält die Kirche im Rituale Rom. ebenfalls den erlangten Vernunftgebrauch als Zeitpunkt fest mit den Worten: „Debet autem hoc Sacramentum infirmis praeberi, qui, cum ad usum rationis pervenerint, tam graviter laborant, ut mortis periculum imminere videatur.[1])

Darnach ist also auch die Fähigkeit zum Empfange der Absolution und der letzten Oelung bei schwerkranken Kindern nur von dem Eintritt des usus rationis und der damit verbundenen possibilitas peccandi abhängig. Dass also das kranke Kind in gesunden Tagen bereits das Sacrament der Buße empfangen habe, ist für den Empfang der sacramentalen Absolution in der Todesgefahr, und dass es nebstdem auch schon die heilige Communion empfangen habe, ist für die Spendung der letzten Oelung durchaus nicht maßgebend.

In diesem Sinne sind denn auch die Weisungen der Synoden gehalten. So bestimmt das Concil. Prov. Prag. v. J. 1860:[2]) „Pueris infirmis, qui ad eam aetatem pervenerint, in qua peccare potuerunt, quamvis nondum communicaverunt, administrandum est hoc sacramentum." Aehnlich das Conc. Prov. Colon. v. J. 1860[3]): „Fideles omnes, qui graviter decumbunt, modo olim rationis fuerint compotes, ut peccata committere potuerint, capaces sunt hujus sacramenti: hinc etiam aetate juniores, licet primam communionem nondum susceperint."

Dass letzteres in den vorcitierten Concilsacten ausdrücklich betont wird, findet seine Erklärung in der gegentheiligen Anschauung, die früher den einen und den andern Vertreter fand, und sich sogar da und dort in Synodalstatuten eingeschlichen hatte, jedoch immer und überall auf den allgemeinen, entschiedensten Widerspruch stieß, wie

---

[1]) De sacram. extrem. unct. — [2]) Tit. 4. c. 9. — [3]) Tit. 3. c. 10.

das auch Benedict XIV.[1]) constatiert. Wenn nun aber weiter gefragt wird, mit welchem Altersjahre jener Eintritt des usus rationis und der possibilitas peccandi zu präsumieren sei, wird auf Grund der allgemeinen Erfahrung von den bewährtesten Auctoren dafür gehalten, dass Kinder in der Regel mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre als zum Gebrauch der Vernunft gekommen, und daher auch für die Absolution und die letzte Oelung als empfängliches Subject anzusehen seien. Von dieser Anschauung geleitet, gibt auch die Instructio pastoral. Eystad.[2]) folgende Weisung: „Parvulis in ejusmodi grave vitae discrimen adductis ante usum rationis negatur hoc sacramentum; si vero septennium attigerint, et etiam antea doli et culpae mortalis, adeoque etiam sacramenti poenitentiae capaces fuerint, gravi morbo oppressi sacro infirmorum oleo liniri possunt et debent, etsi nunquam s. Communionem acceperint." Allerdings, wie auch schon in dieser Weisung vorgesehen wird, lässt die aufgestellte Regel Ausnahmen zu, und können Kinder auch unter sieben Jahren schon zum Gebrauch der Vernunft gekommen und für den Empfang der Absolution und der letzten Oelung reif sein.[3])

Das hat in den einzelnen Fällen der Priester zu beurtheilen und sich darüber durch Fragen an die Kinder und wohl auch an die Eltern zu vergewissern. Im Falle des Zweifels de assecuto rationis usu bei einem Kinde von sieben oder auch unter sieben Jahren müsste sowohl die Absolution, als auch die letzte Oelung unter der Giltigkeitsbedingung „si capax es" ertheilt werden.[4])

Da heutzutage, laut trauriger Erfahrung, in der Kinderwelt häufig genug Fälle vorkommen, wo der Satz „Malitia supplet aetatem" bewahrheitet wird, darf der Seelsorger nicht zu vertrauensselig sein, und das umsoweniger, je weiter ein Kind das siebente Lebensjahr überschritten hat. Ein Kind auch nur von 7—8 Jahren in schwerer Krankheit ohne geistliche Hilfe zu lassen, ist gegenwärtig schon immerhin eine gewagte und bedenkliche Sache; mit dem fortschreitenden Alter aber wird das Wagnis und die Gefahr nur umso größer. Und gesetzt auch den günstigsten Fall, dass Kinder von 7—8 Jahren höchstens lässliche Sünden begehen, und auch diese ihnen wegen ihrer schwachen Einsicht und mangelhaften Advertenz nur in sehr geringem Grade imputierbar seien, warum sollten ihnen trotzdem nicht die heiligen Sacramente der Buße und der letzten Oelung mit größtem Nutzen gespendet werden können, nachdem doch große Heilige, wie ein hl. Aloysius, ein hl. Petrus von Alcantara, ein hl. Bernardin von Siena, eine hl. Rosa von Lima und eine heilige Magdalena von Pazzis u. a. m., obgleich sie ihr seit den

---

[1]) De syn. dioec. l. 8. c. 6. n. 2. — [2]) Tit. 3. c. 3. § 2. ed Eystad. 1854. p. 77. — [3]) Daher die Weisung des Ritual. Argentorat. v. 1742: „Non denegetur extrema unctio pueris, si septimum attigerint annum, nec iis, in quibus malitia supplet aetatem, etiamsi septenarii non sint." — [4]) St. Alph. VI. 719.

Tagen der Kindheit begonnenes heiliges Leben nie durch eine schwere Schuld getrübt hatten, dieselben mit so heißem Verlangen und so großer Frucht empfangen haben! Auch lässliche Sünden bleiben Sünden und sind nach der Todsünde das größte Uebel! Auch lässliche Sünden heischen eine expiatio, zu der ein Act übernatürlicher Reue erforderlich ist; und wenn sie gleich auch außer der heiligen Beicht multis aliis remediis gesühnt werden können,[1]) so ist doch der Erlass durch die sacramentale Absolution und die letzte Oelung ein viel sicherer, und es erhält das Kind ja überdies ein doppeltes augmentum, gratiae scilicet et gloriae, und die übrigen fructus sacramentales! Und das ist denn doch im Angesichte des Todes wahrlich auch keine Kleinigkeit! Und kann nicht endlich auch die Wiedergenesung des kranken Kindes von dem Empfange der letzten Oelung abhängen?

II. Auch für die heilige Communion beginnt die Empfänglichkeit der Kinder im allgemeinen mit jenen Jahren, wo sie zum Gebrauche der Vernunft gekommen sind. Es hat das die Kirche wiederholt und nicht undeutlich auf dem Concil. Trid. erklärt mit den Worten: „Si quis negaverit, omnes et singulos Christi fideles utriusque sexus, quum ad annos discretionis pervenerint, teneri singulis annis saltem in Paschate ad communicandum juxta praeceptum s. matris ecclesiae a. s.“:[2]), und „Si quis dixerit parvulis, antequam ad annos discretionis pervenerint, necessariam esse Eucharistiae communionem: a. s.“[3]), und „Sancta synodus docet, parvulos usu rationis carentes nulla obligari necessitate ad sacramentalem Eucharistiae communionem.[4]) Und deshalb lehrte auch schon der heilige Thomas[5]): „Sed quando jam pueri incipiunt aliqualem usum rationis habere, ut possint devotionem concipere, tunc potest eis hoc sacramentum (scil. Eucharistiae) conferri“. Für den Fall der Todesgefahr, wo der Empfang des heiligsten Altarssacramentes als Wegzehrung für jeden zum Gebrauche der Vernunft gekommenen katholischen Christen kraft göttlichen und kirchlichen Rechtes eine an und für sich sub gravi verbindliche Pflicht, wie auch unter diesen Umständen, wo der Streiter Jesu Christi den letzten, schwersten und entscheidungsvollsten Kampf mit dem Feinde des Heiles zu bestehen hat, das dringendste Bedürfnis ist, genügt bei Kindern ganz und gar dieses unbedingt erforderliche, wenngleich verhältnismäßig geringere Maß der Disposition, ut aliqualem rationis usum habere incipiant ad devotionem concipiendam.“ „Pueris vero“, sagt der hl. Alphons,[6]) „qui jam sunt compotes rationis, in articulo mortis non solum communio dari potest, sed etiam debet, ut communissime docent (doctores). Ratio, quia ex una parte pueri in tali periculo constituti tenentur ex

[1]) Ex Conc. Trid. Sess. XIV. cap. 5. de sac. poenit.; Cat. Rom. p. 2. c. 5. qu. 46. — [2]) Sess. XIII. de Eucharist. can. 9. — [3]) Sess. XXI. can. 4. de commun. — [4]) Eâd cap. 4. — [5]) P. 3. qu. 80. art. 9. ad 3. — [6]) VI. 301.

praecepto divino communicare, et ex alia utilitas Eucharistiae tunc majorem dispositionem non exposcit". Gury[1]) fügt hinzu: „Graviter igitur errant parochi, qui viaticum hujusmodi pueris administrare nolunt.

Die Geistesreife und Disposition kranker Kinder für die heilige Wegzehrung darf demnach nicht identificiert werden mit jener, die von gesunden Kindern für die gewöhnliche, erste Communion gefordert wird. Für die erste Communion der Kinder ist allerdings nach der allgemeinen Praxis der Kirche, wie nach der sententia communissima theologorum ein höheres Maß der Reife und der Disposition nothwendig; und deshalb werden auch die Kinder nicht gleich nach zurückgelegtem siebenten Lebensjahre, sondern gemeiniglich erst in einem späteren Alter, und auch erst nach Verrichtung einer und der andern heiligen Beichte zur ersten heiligen Communion zugelassen. Die näheren Bestimmungen hierüber überläſst die Kirche den Eltern und Beichtvätern der Kinder. „Qua vero aetate," sagt der Catechismus Rom.,[2]) „pueris sacra mysteria danda sint, nemo melius constituere poterit, quam pater et sacerdos, cui illi confitentur peccata; ad illos enim pertinet, explorare, et a pueris percunctari, an hujus admirabilis sacramenti cognitionem aliquam acceperint et gustum habeant."

Anders verhält es sich aber mit jener ersten Communion, welche gefährlich erkrankten Kindern per modum viatici gereicht wird. „De communione facienda in articulo mortis non est eadem ratio", sagt Suarez in Uebereinstimmung mit den angesehensten Doctoren, und lehrt mit ihnen, daſs es pro dando viatico genüge, wenn Kinder nur so geistesreif sind, daſs sie doli capaces seien, und daſs sie die eucharistische Speise von einer gewöhnlichen zu unterscheiden, wie auch mit der nothwendigen gläubigen Erkenntnis und Ehrfurcht anzubeten und zu empfangen vermögen, oder durch kurze Unterweisung am Krankenbette leicht dahingebracht werden können; kurz daſs sie, wie der hl. Thomas sagt, „aliqualem rationis usum habere incipiant, ut possint concipere devotionem." Wenn Kinder dieses Maß der Geistesreife erreicht haben, sind sie bei vorhandener physischer Fähigkeit des Genusses nicht bloß ex jure divino berechtigt, sondern an und für sich auch verpflichtet, in der Todesgefahr die heilige Wegzehrung zu empfangen, und folglich ist auch der Seelsorger nach Vergewisserung darüber ex jure divino verpflichtet, ihnen die heilige Wegzehrung zu reichen. Ob sie früher in gesunden Tagen schon zur heiligen Beicht und Communion geführt worden sind oder nicht, ist ganz und gar irrelevant, und es wäre daher ganz ungerechtfertigt, kranken Kindern das heilige Viaticum nur deshald verweigern zu wollen, weil sie ja doch noch nicht zur heiligen Communion gegangen, ja nicht einmal bei der heiligen Beicht gewesen seien. Beherzigens-

---

[1]) Comp. II. n. 320 — [2]) P. 2. c. 4. qu. 61.

wert für Seelsorger ist daher, was Benedict XIV. darüber schreibt: „Poterit episcopus synodali constitutione parochos compellere ad administrandum SS. Viaticum pueris mox decessuris, si eos compererint tantam assequutus judicii maturitatem, ut cibum illum coelestem et supernum a communi et materiali discernant: haud leviter delinquere credimus, qui pueros etiam duodennes et perspicacis ingenii sinunt ex hac vita migrare sine Viatico hanc unam ob causam, quia scilicet nunquam antea parochorum certe incuria et oscitantia, eucharisticum panem degustarunt. Ad ejusmodi autem gravem abusum radicitus exstirpandum, quem nulla profecto cohonestare valet probabilis theologorum opinio" etc.[1])

Selbstverständlich ist schwerkranken Kindern, denen zum wenigsten die sacramentale Absolution und die letzte Oelung gespendet werden konnte, auch immer der apostolische Segen in Verbindung mit einem vollkommenen Ablasse, oder die sogenannte Generalabsolution zu ertheilen.[2])

Leitmeritz. Professor Dr. Josef Eiselt.

VIII. **(Rath in der Berufswahl.)** Ein junger Mann glaubt sich berufen, Ordenspriester zu werden. Er bittet einen Beichtvater in dieser Angelegenheit um Rath. Der Beichtvater erklärt ihm, ohne weiters auf Prüfung des Berufes sich einzulassen, es sei bei dem herrschenden Priestermangel weit besser, dass er Weltpriester werde. Was ist von dieser Entscheidung zu halten?

Antwort: Dieselbe ist unrichtig, denn: 1. Weltpriesterberuf und Ordenspriesterberuf sind zwei durchaus verschiedene Berufe. Der hl. Alphons von Liguori z. B. unterscheidet dieselben sehr scharf und stellt weit strengere ascetische Bedingungen auf für Erwählung des Weltpriester- als für Erwählung des Ordenspriesterstandes. Nachdem er vom Ordensberufe gesprochen, fährt er im Gegensatz hiezu fort: „Si aliquis adolescens vellet suscipere statum presbyteri saecularis, non sit facilis confessarius ad annuendum, sine longa et probata experientia recti finis et scientiae, vel sufficientis capacitatis. Sacerdotes quidem saeculares habent eandem, imo majorem obligationem, quam religiosi; et contra remanent in iisdem saeculi periculis; unde ut quis bonus evadat sacerdos in saeculo . . . oportet quod prius egerit vitam valde exemplarem, remotam a ludis, ab otio, a pravis sociis, et deditam orationi et sacramentorum frequentiae". (Alph. S. Liguori, Homo apost. tr. 21. punctum 4 n. 40.) Demgemäß ist es im höchsten Grade verkehrt, einem jungen Manne den Weltpriesterstand zu rathen ohne geprüft zu haben, ob er für denselben Beruf hat. Es ist gewissenlos mit

---

[1]) De syn. dioec. l. 7. c. 12. n. 3. — [2]) „Quae benedictio", sagt die Instr. pastor. Eyst. p. 50. „etiam pueris est impertienda, qui ob defectum aetatis primam quidem communionem nondum instituerunt, ad confessionem vero aut jam semel sunt admissi, aut nunc demum admittuntur."

Rücksicht auf den jungen Mann selbst, ihn in einen Stand hineinzuschicken, in welchem Gott ihn vielleicht gar nicht haben will, und in welchem er vielleicht recht unglücklich wird. Es ist gewissenlos auch mit Rücksicht auf den Priestermangel. Denn mit Priestern, die keinen Beruf haben, ist doch wahrlich diesem Mangel schlecht abgeholfen! Im vorliegenden Fall scheint es übrigens sogar festzustehen, dass der Pönitent keinen Weltpriesterberuf hat; denn er trägt seinem Beichtvater nicht einmal den Wunsch vor, Weltpriester zu werden. Dieser Beruf wird ihm vielmehr vom Beichtvater einfachhin octroyiert.

2. Doch gesetzt, der Pönitent habe Beruf für beides; für den Stand des Weltpriesters und den des Ordenspriesters; oder auch: es sei nicht ganz klar, für welchen von beiden er Beruf habe. Alsdann ist es Pflicht des Beichtvaters, ihm so zu rathen, wie es dem eigenen Interesse des Pönitenten entspricht, nicht, wie es aus anderweiten äußeren Gründen (z. B. Priestermangel) wünschenswert erscheint. Diesem Interesse entspricht nun bei gleichem Berufe weit mehr der Ordensstand, als der Stand des Weltpriesters; denn ihm sind vom göttlichen Heiland die Verheißungen des centuplum in terris und der vita aeterna (Matth. 19, 29) geworden, zu ihm fühlt sich ja auch der Fragesteller hingezogen, und der Beichtvater hat keinen Grund, ihm davon abzurathen.

3. Endlich wäre auch noch sehr zu untersuchen, ob der Priestermangel in der betreffenden Diöcese so groß wäre, wie in manchen Missionsländern. Wenn das nicht, so sollte man (falls das Moment des Priestermangels überhaupt in Betracht käme) eher zum Ordensstande rathen, und zwar zum Eintritt in einen Orden, welcher jenem Priestermangel in den Missionen abhilft.

Trier. P. Ludwig von Hammerstein S. J.

IX. **(Sind Eltern für den durch ihre Kinder angerichteten Schaden restitutionspflichtig?)** Morosus, ein reicher Herr und Familienvater, trägt gegen seinen Nachbar, einen armen Mann, den unversöhnlichsten Hass. Fast täglich spricht er gegen denselben in Gegenwart seiner Kinder die bittersten Verwünschungen aus. Das Beispiel des Vaters scheint bei den Kindern nicht ohne Wirkung zu bleiben. Eines Tages sieht Morosus, wie sein ältester Sohn, ein Knabe von dreizehn Jahren, die kleine auf freiem Felde stehende Scheune des verhassten Nachbars in Brand steckt, so dass sie mit dem darin enthaltenen Futtervorrathe ein Raub der Flammen wird. Der Sohn bemerkt die Gegenwart des Vaters, der sich der boshaften Handlung des Sohnes gegenüber ganz indifferent zeigt, weder sein Wohlgefallen noch eine Missbilligung äußert.

Frage: Ist Morosus für die strafbare Handlung seines Sohnes restitutionspflichtig?

Wir übergehen die Untersuchung, wie weit sich Morosus durch Hass und Aergernis gegen die christliche Liebe und gegen seine Vater-

pflichten versündiget hat, und fassen nur die Frage ins Auge, ob er dadurch auch die Gerechtigkeit, die justitia commutativa, verletzt hat und restitutionspflichtig geworden ist. Beurtheilen wir den Fall nach dem bürgerlichen Gesetze, so sind nach dem römischen Rechte Eltern in solchen Fällen zum Schadenersatze zu verhalten. (Gury, n. 692.) Im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für das Kaiserthum Oesterreich lauten die diesbezüglichen Bestimmungen dahin, dass, wenn Wahn- oder Blödsinnige, oder Kinder, die das siebente Jahr ihres Lebens noch nicht zurückgelegt haben (§ 1308 und § 21), jemanden ohne seine eigene Veranlassung beschädigen, diesem der Ersatz von denjenigen Personen gebürt, denen der Schade wegen Vernachlässigung der ihnen über solche Personen anvertrauten Obsorge beigemessen werden kann (§ 1309). Diese Bestimmung trifft unseren Morosus nicht, da sein Sohn schon dreizehn Jahre zählt, der Richter wird aber im österreichischen Straf- und Civilgesetze andere Anhaltspunkte finden, um gegen Morosus und dessen Sohn im Falle einer Klage straf- oder civilrechtlich vorzugehen, und wenn der Vater z. B. bei Zahlungsunfähigkeit des Sohnes u. s. w. zur Leistung des Schadenersatzes verurtheilt wird, so ist er nach der allgemeinen Lehre der Theologen von Gerechtigkeitswegen (ex justitia commutativa) auch vor Gott und dem Gewissen zur Leistung desselben verpflichtet, und dies selbst dann, wenn er sich auch an der schädigenden Handlung seines Sohnes keine theologische Schuld zugezogen hätte. (Vergl. Gury n. 660, Marc n. 950, Delama n. 328 [3, b.] „communiter docent" und andere.)

Wenn wir unsere Frage vom naturrechtlichen Standpunkte aus betrachten, so haben wir pro foro conscientiae folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Hat Morosus durch seine Verwünschungen gegen den Nachbar seinen Sohn zur Beschädigung desselben direct oder indirect angereizt und die Folgen dieser seiner Handlung saltem in confuso, d. h. wenigstens mit einiger begründeten Wahrscheinlichkeit vorausgesehen, so ist er als Mitschuldiger oder nach Umständen als moralischer Urheber des ganzen Verbrechens ohne Zweifel restitutionspflichtig, und zwar entweder als cooperator secundarius an zweiter oder im Falle eines stillschweigenden Befehles zur Beschädigung an erster Stelle.

2. Hätte Morosus bei dem bösen Einflusse, den er auf seinen Sohn ausübte, auch nicht im entferntesten auf die Gefahr gedacht, denselben dadurch vielleicht zu einer schweren Beschädigung des Nachbars verleiten zu können, so war er doch nachgehends, als er diese Gefahr bemerkte, von Gerechtigkeitswegen (ex justitia commutativa), verpflichtet, dieselbe nach Kräften zu verhüten, nach dem von den Theologen allgemein angenommenen Grundsatze: „Tenetur ad restitutionem, qui causam damni inculpabiliter (sine advertentia) posuit, si postea illud non impedivit, licet impedire sine magno et pro-

portionato incommodo potuisset". („Viva, Lugo, Sanchez et alii communiter", Marc n. 950, quaes. 5.)

3. Ferner kann Morosus auch ohne jede vorausgegangene Einflussnahme auf das Verbrechen seines Sohnes allein schon als stummer Zeuge desselben restitutionspflichtig werden, wenn er nämlich durch sein Schweigen den Sohn zur Ausführung seines Vorhabens positiv ermuthiget. Delama (n. 349, quaer. 4.) schreibt hierüber: „si patris silentium positivo influxui aequivalet, seu in iis adjunctis, in quibus silentium patris uti tacitus consensus habetur a filio, qui exinde redditur animosior; tunc pater fit verus cooperator positivus et tenetur ad reparandum damnum. Notandum est, quod dicta de patre, eadem ratione dicenda sunt pro foro interno de omni superiore, uti de marito, domino et magistro quoad damna ab uxore, famulis, discipulis illata". — Der hl. Alphonsus lehrt dasselbe: „sic tenentur ad damna domini non impedientes famulos damnificantes in confidentiam ipsorum". (l. III. 568 et 558). (Vergl. Lessius l. II. cap. 13, n. 82, Lugo und andere.)

4. Kann hingegen dem Morosus eine positive Cooperation zur Beschädigung seines Nachbars nicht zur Schuld gelegt werden, so ist er außer dem Falle einer Verurtheilung durch den competenten Richter nach einer sehr probablen Meinung der Theologen zum Schadenersatze nicht verpflichtet. — Delama gibt auf die Frage: „an pater teneatur ad reparandum damnum a suis filiis illatum, si illud, dum poterat, non impedivit?" folgende Antwort: „Nego probabilius, licet damnum non impediendo graviter peccaverit. Ratio est, quia qualitas patris per se non sufficit, ut constituatur quasi sponsor de damnis a filiis illatis, nisi ex speciali officio publico ea impedire debeat. Scavini, Gury, Gousset et alii contra alios". Die Stelle der deutschen Ausgabe der Moraltheologie des Cardinal Gousset lautet: „Mag ein Vater verpflichtet sein, über das Betragen seiner Kinder zu wachen, und mag er sich vor Gott in hohem Grade strafbar machen, wenn er sie Böses thun läſst, man kann nicht sagen, daſs er von Gerechtigkeitswegen gehalten sei, sie zu verhindern, dem Nächsten zu schaden." I. Band n. 964. (Vergl. Lugo [de just. disp. VIII n. 41, disp. XIX. n. 99]; Lessius [l. II. cap. 13, dub. X.] und andere.) Doch könnte der Beichtvater auch in diesem Falle dem Morosus wenigstens eine Geldbuße an den armen Nachbar auferlegen, sofern es die Klugheit gestattet.

5. Endlich kann man für jene Fälle, wo Morosus restitutionspflichtig wird, noch die Frage stellen, in welcher Ordnung haben Vater und Sohn den Schadenersatz zu leisten? Gury (n. 702, II. 2,) antwortet: „Quoad restitutionem ex damno tenetur primo mandans ut causa principalis, secundo executor, deinde ceteri cooperatores positivi". Leicht nehmen in Fällen

unserer Art Eltern und Vorgesetzte Kindern und Untergebenen gegenüber die Stelle des mandans vel jubens ein. Hierüber der hl. Alfons (l. III. n. 558): „Tenetur ad restitutionem mandans, sive expresse mandet sive tacite, dicto nimirum vel facto, ex quo v. gr. famulus colligat, hero gratum fore, si faciat.“ Hat Morosus auf das Verbrechen seines Sohnes in der hier bezeichneten Weise eingewirkt, so ist er als jubens an erster Stelle und allein zum ganzen Schadenersatze verpflichtet; war seine Mitwirkung zum Schaden des Nachbars dagegen nur die eines cooperator secundarius, so kann dieselbe nach Lehmkuhl (n. 1014, c.) als consilium ad damnum inferendum betrachtet werden und es dürfte in diesem Falle dem Gesetze der natürlichen Billigkeit am besten entsprochen werden, wenn der zu leistende Schadenersatz nach folgender Regel bestimmt wird: „si consilium sit utile illud praebenti, respondeo, ipsum teneri ad restitutionem: secus, si soli exsecutori. Si autem sit utile utrique, utrumque teneri pro rata; et idem puto, si ex damno illato neutri utile evenerit. In defectu autem alterius tenetur ille in solidum“, (i. e. in defectu unius, tenetur alter in solidum). So der hl. Alfons (l. III. n. 560.)

Nach diesen Grundsätzen wird die Frage über Restitutionspflicht der Eltern für den durch ihre Kinder angerichteten Schaden von den Auctoren nach den verschiedenen Umständen, welche solche Fälle begleiten können, gewöhnlich beantwortet.

Mautern. Rector P. Joh. Schwienbacher C. SS. R.

X. **(Sonntagsheiligung.)** Die Cassierin eines Kaffeehauses ist an Sonn- und Festtagen so an ihren Dienst gebunden, dass es ihr unmöglich ist, der Pflicht der Sonntagsheiligung nachzukommen; an den Wochentagen stehen ihr freilich manche freie Stunden zur Verfügung, doch bedarf sie derselben theils um der nöthigen Ruhe zu pflegen, theils um den Anforderungen der stets wechselnden Mode gerecht zu werden. Sie ist nicht ohne frommen Sinn; beginnt und beschließt den Tag mit einem kleinen Gebete, und glaubt so den Pflichten der Religion Genüge geleistet zu haben. Ist dem nun wirklich so?

Das Gebot der Sonntagsheiligung ist seiner Wesenheit nach ein natürliches Gebot, und nur insofern gewisse Tage zum Dienst Gottes bestimmt und das Anhören der heiligen Messe zur Pflicht gemacht wird, ist es ein positives und zwar ein kirchliches Gebot. Die heilige Kirche hat diese Verpflichtung in der Weise an die Sonn- und Festtage geknüpft, dass mit Ablauf dieser Tage auch die auferlegte Verpflichtung erloschen erscheint. Wer darum an Sonn- und Festtagen, sei es verschuldeter- oder unverschuldeterweise seinen religiösen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, hat von Seite des Kirchengebotes keine strenge Verbindlichkeit, dieselben an Wochentagen zu erfüllen. Das besagte Gebot ist aber seiner Wesenheit nach ein natürliches Gebot. Der hl. Thomas lehrt: „Habere aliquod tempus deputatum ad

vacandum divinis cadit sub praecepto morali". (2. 2. qu. 122. a. 4). Nach diesen Worten legt das Naturgesetz selbst dem Menschen die Verpflichtung auf, einige Zeit den Uebungen der Gottesverehrung zu widmen. Und diese Verpflichtung ist an keinen Tag gebunden — die Länge der Zeit ist nicht bestimmt, aliquod tempus, — noch auch sind die Acte der Gottesverehrung im einzelnen dargelegt. Nur soviel kann mit Bestimmtheit gesagt werden, dass das Naturgesetz den Menschen als sinnlich geistiges Wesen verpflichtet sowohl durch innere als auch äußere Acte Gott den ihm schuldigen Cult darzubringen, und zwar, da er von Natur aus ein Glied der menschlichen Gesellschaft ist, — auch durch öffentliche, gemeinsame Acte. Ein Morgen- und Abendgebet für sich in seinem Kämmerlein verrichtet, leistet dieser Pflicht keineswegs Genüge. Deforme est naturae servi Dei essentialis ... clam reliquis Deo honorem exhibere velle". (Costa-Rossetti. inst. eth. nat. th. 85.) Ist es nun eine Verpflichtung des Naturgesetzes, innere und äußere Gottesverehrung zu üben, und zwar auch im öffentlichen, gemeinschaftlichen Gottesdienste, so ist jener, der an Sonn- und Festtagen von Erfüllung des Kirchengebotes entschuldiget ist, deshalb noch nicht von jeder Verpflichtung der Religion frei; denn dem Naturgesetze kann er und soll er darum auch an jenen Tagen gerecht zu werden trachten, an welchen keine moralische Unmöglichkeit der Pflichterfüllung im Wege steht. Und es ist gar nicht nöthig des Näheren zu untersuchen, wieviel Zeit dieser Pflichterfüllung gewidmet werden soll, sondern es ist jedem dringend ans Herz zu legen, so oft es geschehen kann den Uebungen der Frömmigkeit obzuliegen, namentlich auch dem heiligen Messopfer beizuwohnen. Gewiss mit Recht sagt P. Cl. Marc (Institut. Mor. 3°. praecept.): „Peccant contra legem naturae, qui nullum diem per annum, nullum tempus divinis et Missae audiendae impendunt". Und umsomehr sind Personen, welche ihr Lebensberuf, den sie nicht ohne großen Nachtheil verlassen können, regelmäßig an der Heiligung der Sonn- und Festtage hindert, zum Gebet, namentlich zur Anhörung der heiligen Messe an anderen Tagen zu verhalten, da wohl meistens eine Verpflichtung per accidens eintritt, indem jene Christen, welche stets dem Messopfer ferne bleiben, das Gebet vielfach vernachlässigen, gar bald das Glaubensbewusstsein verlieren, dem Indifferentismus verfallen, schweren Versuchungen wehrlos gegenüberstehen und so nothwendig an der Seele Schaden leiden. Der in Frage stehenden Person, welche, wie vorausgesetzt wird, keinen anderen Dienst finden kann, der bessere Garantien fürs religiöse Leben bietet, muss darum dringend ans Herz gelegt werden, doch manche der freien Stunden der Anhörung der heiligen Messe, dem Gebet, nach Umständen auch der Lesung eines religiösen Buches zu widmen, und damit sie diese Verpflichtung übernehme, ist sie durch geeignete Motive zu disponieren.

Mautern (Steiermark). P. Fr. Leitner C. SS. R.
Lector der Theologie.

XI. **(Ehedispens in schwerer Krankheit.)** Antonius ist Pfarrer in einer Stadt, die täglich nur einmal Postverbindung hat und sieht sich infolge dessen in der unangenehmen Lage, in dringenden Fällen manche Entscheidung zu treffen, die er erst nachträglich dem Urtheile seines Oberhirten unterwerfen kann. Er ist infolge dessen hocherfreut, daß er nach dem Decret des heiligen Officiums vom 20. Februar 1888 von seinem Bischofe delegiert in gewissen Fällen selbst dispensieren kann von Ehehindernissen. Da er indes eine Badereise antreten muss, erklärt er seinem Vicar, dass derselbe als sein Stellvertreter nun auch diese Vollmacht übernehme. Der Vicar ist zwar der Meinung, es werde sich keine Gelegenheit finden, von derselben Gebrauch zu machen, indes bittet er Antonius noch um einige Weisungen. In der Abwesenheit des Pfarrers wird der Vicar zu einem Buchbinder gerufen, dessen angebliche Verlobte krank ist. In der Beichte erfährt der Vicar, dass der Buchbinder ein säcularisierter Diakon ist. Er erklärt also, dass er auf Grund der Delegation des heiligen Vaters dispensiere. Nach der Rückkehr des Pfarrers erzählt er diesem den Vorfall. Antonius macht dem Vicar Vorwürfe, dass er vorschnell gehandelt habe, denn nur in dem Falle, wo der Diakon krank gewesen wäre, hätte eine giltige Dispensation statthaben können. Was ist von der dem Vicar ertheilten Vollmacht der Stellvertretung zu halten? Ist der Einwand des Pfarrers an sich begründet? Wäre (wenn die Dispensation giltig war,) damit nun alles gethan gewesen?

1. Die Stellvertretung. In dem Decrete des heiligen Officiums heißt es: Die Bischöfe vermögen selbst oder durch einen von ihnen erwählten Cleriker Kranke in schwerster Todesgefahr von allen wenn auch öffentlichen Ehehindernissen kirchlichen Rechtes, mit Ausnahme der Priesterweihe und der Schwägerschaft in gerader Linie ex copula licita zu dispensieren. Indes wird in einem zweiten Decrete vom 9. Januar 1889 mit Zustimmung des heiligen Vaters bestimmt, dass nur die Pfarrer (parochi) habituell subdelegiert werden können, und zwar für die Fälle, in denen die Zeit fehlt, zum Bischof selbst zu recurrieren und Gefahr im Verzuge ist. Es ist also die Frage: Ist ein Vicar, dem sein Pfarrer die Verwaltung der Pfarrei übergeben hat, als Pfarrer anzusehen? Es handelt sich allerdings um eine Gnadensache, in der also das Wort Pfarrer in seinem weitesten Sinne zu nehmen ist. Pfarrer ist also derjenige, welcher selbständig Seelsorge ausübt, mag seine Stellung eine zeitlich abgegrenzte sein (Administrator) oder nicht, wenn er wirklich dauernd Name und Stellung eines Seelsorgers innehat. Aber andererseits dürfen die Worte nicht ihre objective und juridische Bedeutung verlieren. Vicare, Kapläne u. s. f. üben die Seelsorge nicht selbständig, sondern unter der Oberleitung eines Seelsorgers. Darin ändert auch die zeitweilige Abwesenheit des Pfarrers nichts. Antonius konnte also in keiner Weise seinem Vicar eine solche Vollmacht hinterlassen.

zu geschweigen davon, dass Antonius, selbst subdelegiert, nicht etwa seinerseits wieder subdelegieren konnte. Der Vicar hätte nach Entdeckung der Verhältnisse in der Beicht um Erlaubnis bitten müssen, mit dem Buchbinder (ja auch mit dem Pfarrer) über die Sache zu sprechen. Alsdann konnte er sich an seinen Bischof wenden und von diesem speciell für den einzelnen Fall die Bevollmächtigung zur Dispense erlangen.

2. Im obengeschilderten Falle war indes noch ein anderer Umstand, welcher selbst nach Einholung der Dispensbewilligung seitens des Bischofs die Dispensation ungiltig gemacht hätte: der Buchbinder hatte mit seiner angeblichen Verlobten noch keine Civilehe geschlossen, noch lebte er bisher mit ihr im Concubinat. In dem Decret vom 20. Februar 1888 heißt es ausdrücklich: Dispensation für diejenigen, welche eine Civilehe geschlossen haben oder sonst im Concubinat leben. Auf die Anfrage des Erzbischofs von Compostella hat die heilige Congregation (S. Inquis.) geantwortet: Wenn die Personen, von denen im citierten Decret die Rede ist, weder die sogenannte Civilehe geschlossen haben, noch im Concubinat leben, ist keine Ermächtigung zur Dispensation gegeben (22. September 1890). Der Vicar konnte also die schwere Krankheit der Verlobten nicht als Vorwand nehmen, um dem Diakon die Ehe zu gestatten, da die Krankheit zwar die Ursache der Vollmachtsertheilung, aber nicht unter anderen als den genau angegebenen Umständen ist. Es handelt sich darum, Aergernisse zu heben und Seelen zu retten, nicht aber kirchliche Ehehindernisse im Falle einer Krankheit einfach aufzuheben.

3. Doch nun zu den Bemerkungen unseres Antonius. Es ist ganz gleichgiltig, welcher von beiden Theilen sich in Todesgefahr befindet, ob derjenige, welcher an dem Ehehindernisse Schuld trug, oder der andere. So entschied die heilige Congregation am 1. Juli 1891 auf eine Anfrage des Bischofes von Vich.

4. Endlich, vorausgesetzt, dass die Dispense giltig gewesen wäre, lag dem Vicar die Pflicht ob, seinem Bischofe Anzeige zu machen. Das Decret vom 20. Februar 1888 besagt ausdrücklich: „Wenn denjenigen, welche das Subdiakonat oder Diakonat empfangen hatten oder welche die feierlichen Gelübde in einem Orden abgelegt hatten, eine derartige Dispense ertheilt worden ist, soll der Bischof, falls sie nach giltig abgeschlossener Ehe gesund werden, die heilige Congregation der Inquisition von der Ertheilung der Dispense benachrichtigen und inzwischen mit aller Kraft Fürsorge treffen, dass das etwa bestehende Aergernis beseitigt werde. Zu diesem Zwecke möge er sie veranlassen, in eine Gegend wegzuziehen, in welcher man ihren kirchlichen oder Ordensstand nicht kennt, oder, wenn dies nicht zu erreichen ist, sie wenigstens zu geistlichen Uebungen und anderen heilsamen Bußen verpflichten und ihnen eine solche Lebensordnung vorzuschreiben, die geeignet erscheint, für die bisherigen Vergehungen Sühne zu leisten und den Gläubigen als Vorbild eines rechten und

christlichen Lebens dienen kann.“ Beide Verpflichtungen liegen dem Bischofe ob, also ist es Pflicht der Pfarrer, in besonderem Falle die Anzeige bei denselben zu machen. Der (angeblich wenigstens) vorliegende Fall nämlich, dass ein Diakon unter den vorausgesetzten Bedingungen die Dispens erlangt, ist ausdrücklich von der heiligen Congregation behandelt worden in der schon citierten Antwort an den Bischof von Vich 1. Juli 1891: Die Bischöfe sollen in beiden Fällen (der andere Fall betraf eine Ordensperson) dem heiligen Officium von der ertheilten Dispens Anzeige machen und inzwischen sich dasjenige angelegen sein lassen, was in demselben Decret vom 20. Februar 1888 vorgeschrieben wird.“

Auf Antrag des Bischofes erhält der Ordinarius auch (auf fünf Jahre) vom heiligen Stuhle die Vollmacht, die Vicare und Kapläne in gleicher Weise wie die Pfarrer allgemein zu subdelegieren. Eine solche Vollmacht ist z. B. dem Herrn Fürstbischof von Breslau zutheil geworden.

Krystynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

XII. **(Sociale Predigten.)** „Drei Monate Fabriksarbeiter“, so lautet der Titel eines rasch berühmt gewordenen Buches des protestantischen Theologie-Candidaten Paul Göhre. Jeder Seelsorger sollte es lesen, um sich über das wirkliche Denken, Leben und Streben der Arbeiter zu informieren. Der Verfasser erzählt nur, was er selbst gesehen, erlebt und den Leuten, mit denen er zusammen gearbeitet, abgelauscht hat. Das ist es, was seine Darlegungen so beachtenswert macht. Denn „die innersten Gedanken dieser Leute, ihre Gesinnungen, die sie nur äußern, wenn sie unter sich und unbelauscht sind, lernt der Priester nur schwer und lückenhaft kennen; vor ihm pflegt sich jedermann, auch der Arbeiter, gerne in sein Sonntagsgewand, thatsächlich und bildlich gefasst, zu werfen“. (S. 2.) Geradezu erschreckend sind die Mittheilungen über den religiösen Nihilismus (6. Cap. „Bildung und Christenthum“) unter den Arbeitern. Der Verfasser schreibt da unter anderem (S. 157): „Es ist kein Zweifel: heute denkt das Volk . . noch an keine Empörung und Revolution. Aber es ist abermals kein Zweifel, dass ihre Gefahr näher ist, als das Volk wohl selbst wähnt. Und sie wird in dem Augenblick da sein, wo zu der religiösen Verwahrlosung der Industrie-Arbeitermassen, die heute im ganzen vollendet ist, die sittliche hinzutritt; wo aus jener die letzte Consequenz für diese gezogen wird. Hier also, und nicht in der politischen und wirtschaftlichen Organisierung der Massen, liegt der verhängnisvollste Einfluss der socialdemokratischen Agitation; und hier, in der Vernichtung des überlieferten Christenthums hat sie ihren bisher größten Erfolg gehabt.“

Eben hatte ich diesen, durch zahlreiche Beispiele erhärteten Satz gelesen, als mir Nummer 2 der „Correspondenz des P. S. V.“ „Associatio P. S.“ vom 21. Februar auf den Tisch gelegt wurde.

Auf die bange Frage, die mir auf den Lippen schwebte: „Was ist da zunächst zu thun?" antwortete gleich der erste Artikel mit der Aufschrift: „Die Predigt und die sociale Frage." Als Bestätigung der oben ausgesprochenen Ansicht des protestantischen Theologen lese ich auch hier: „Der moderne Socialismus, dessen Vordringen überall parallel mit dem Umsichgreifen der religiösen Gleichgiltigkeit und der wirtschaftlichen Noth geht, ist nach dem offenen Geständnis seiner Anhänger nichts anderes, als Atheismus und Materialismus in nacktester Form. Ihm gegenüber gilt es, in dem von ihm bedrohten Volke vor allem die christlichen Grundlehren von Gott und seinen Werken, der Schöpfung, Erlösung und Heiligung, von der Natur und der ewigen Bestimmung des Menschen zu befestigen, daher auf diese Grundlehren immer wieder hinzuweisen und die in Umlauf gebrachten Einwendungen gegen dieselben zu entkräften. Die Nothwendigkeit und Wirklichkeit der göttlichen Offenbarung, die Stiftung und die Bedeutung der Kirche für die Menschen müssen um so eingehender dargelegt werden, als gerade das Festhalten an Offenbarung und Kirche dem Volke den sichersten Halt gegenüber der socialistischen Verführung bietet. Um das Vertrauen zur Kirche im arbeitenden Volke zu kräftigen, ist es dienlich, nach dem Beispiele der Encyklika über die Arbeiterfrage auch auf jene Seite ihrer Thätigkeit hinzuweisen, welche auf die Linderung der materiellen Noth der Völker stets gerichtet war und noch jetzt gerichtet ist." ... „Wo die socialistischen Bestrebungen unmittelbar Boden zu gewinnen drohen oder schon gewonnen haben, müssen die einzelnen christlichen Wahrheiten sammt ihren Folgerungen, auf deren Leugnung der Socialismus sich aufbaut, gründlich dargethan und muss nachgewiesen werden, wie die Bekämpfung derselben, weit entfernt, etwas zur Lösung der gegenwärtigen Noth beizutragen, vielmehr nur geeignet ist, das Volk unheilbar zu schädigen und alles Recht und alle Ordnung der Unterdrückung und Zerstörung preiszugeben. Die hier gemeinten Wahrheiten und Forderungen sind insbesonders die von der Einsetzung der Familie und der Anordnung der bürgerlichen Gewalt durch Gott, von der Heiligkeit und Unantastbarkeit des Eigenthums, von der allen Menschen und Classen geschuldeten Liebe und Gerechtigkeit, von dem auf allen Menschen seit dem Sündenfalle lastenden Gesetze der Arbeit und des Leidens, von dem alleinigen vollkommenen Ausgleiche zwischen Tugend und Lohn, Sünde und Strafe im jenseitigen Leben." Es seien diese Mittheilungen geschlossen mit der sehr beachtenswerten Mahnung (l. c. S. 19): „Gerade deshalb, weil die Predigt der christlichen Wahrheit das erste der Mittel ist, um dem zerrütteten Gesellschaftskörper die ersehnte Heilung zu verschaffen und weil die christliche Wahrheit nur in ihrer Gesammtheit diese Heilung bewirken kann, ist es mehr als nothwendig, die Hauptlehren des christlichen Glaubens und die Hauptforderungen des christlichen Gesetzes in ihrer Gänze dem Volke lebendig zum

Bewusstsein zu bringen und unermüdet als die göttliche Richtschnur für alles Denken und Wollen allen einzuschärfen. Es ist darum wichtiger als je, dass das reine Moralisieren vermieden und der Systemlosigkeit in der Auswahl der Predigtstoffe ein Ende gemacht werde." Fiat!

Graz. Alois Stradner
fürstbischöflicher Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

XIII. **(Privilegium der Vigil von Epiphanie.)** Betreffend dieses Privilegium finden wir sogar in den neuesten Pastoral- und liturgischen Werken ganz verschiedenartige, ja geradezu entgegengesetzte Angaben, weswegen es wohl nicht ohne Interesse sein dürfte, die diesbezüglichen liturgischen Bestimmungen hier hervorzuheben. Nebst den Vigilien der Centralfeste ist auch die Vigil vor dem Feste der Erscheinung des Herrn privilegiert; denn seiner Bedeutung nach gehört dieses Fest noch unmittelbar zu jenem der Geburt Christi und ist eigentlich als fortgesetzte Weihnachtsfeier zu erachten, daher auch wegen der Weihnachtsfreude mit der Vigil kein Fasten verbunden. Diese Vigil ist aber keineswegs in einem so hohen Grade mehr bevorzugt, wie die Vigilien der Centralfeste. Während die Vortage der letzteren jedes Fest ohne Ausnahme ausschließen, lässt die Vigil vor Epiphanie ein festum duplex occurrens und höhere Feste, nicht aber ein duplex translatum oder semiduplex zu und hat daher nur das Vorrecht einer dominica per annum. In so einem Occurrenzfalle müsste dann aber diese Vigil immer commemoriert werden, selbst wenn das occurrierende Fest ein duplex I. cl. wäre, und zwar in der Vesper, den Laudes und der Messe, hätte auch die neunte Lection und das zweite Evangelium in der Messe. Das Officium ist dasselbe wie am Feste der Beschneidung des Herrn nebst proprium und hat also auch neun Lectionen; in der Vigilmesse sind drei Orationen. Fällt die besagte Vigil auf einen Sonntag, so wird sie wie jene vor Weihnachten am Tage selbst gefeiert, der Sonntag aber als dominica vacans ganz außeracht gelassen. Zur Verlegung verdrängter Feste ist der Vortag von Epiphanie gehindert und zwar nicht bloß für die Mutation, sondern auch (nach der vorherrschenden Ansicht der Rubricisten) für die Translation. Aus dem Angeführten ergibt sich zugleich, dass die Vigil vor Epiphanie in keiner Weise zu jenen Tagen gerechnet werden dürfe, welche jedes festum duplex ausschließen, als da sind die Vigilien von Weihnachten und Pfingsten, der Aschermittwoch und die Tage der Charwoche.

Diese Consequenz findet zunächst eine praktische Anwendung bei einigen Arten privilegierter Requiemsmessen, für welche demzufolge die fragliche Vigil keinen gehinderten Tag bildet. Es sind dies alle Exequienmessen, auch corpore iam sepulto, und nicht bloß die missa unica solemnis (wenigstens cantata) ist gestattet, sondern auch statt der solennen eine stille Messe de Requiem, allerdings nur an Be-

gräbnistagen der Armen (qui expensas missae cantatae solvere non valent) und zwar praesente corpore. Diese Begünstigung für die Exequien der Armen wurde durch Indulte vom apostolischen Stuhle vielen Diöcesen zugestanden, so dass in denselben jene stille Messe an allen Tagen, ausgenommen die Sonn- und gebotenen Festtage, festa I. und II. cl., die privilegierten Octaven und jene Tage, welche ein festum duplex ausschließen, celebriert werden kann. Es sei hier aber erwähnt, dass nach dem Vorgange Cavalieris viele Rubricisten die erwähnten Indulte für allgemein giltig erklären und sogar auf solche Fälle ausdehnen, in welchen eine missa cantata aus anderen wichtigen Gründen nicht möglich ist. Einige Entscheidungen der Ritus-Congregation scheinen diese Ansicht zu bestätigen. Jedenfalls aber ist es klar, dass auch in jenen Diöcesen, für welche eigene Indulte ertheilt wurden, der Tag vor Epiphanie die fraglichen Exequienmessen zulässt, wenn und soweit er in keiner Classe der als gehindert bezeichneten Tage einbegriffen erscheint. Nebst den Begräbnismessen sind ferner in vigilia epiphaniae die Requiemsmessen am dritten, siebenten und dreißigsten Tage, vom Sterbe- oder Begräbnistage an gerechnet, statthaft, aber nur missa unica, saltem cantata. Ebenso gestaltet sich diesbezüglich im allgemeinen das Vorrecht der gestifteten Anniversarien, und zwar sowohl der eigentlichen im strengen Sinne des Wortes, als auch der uneigentlichen, für deren Feier aber ein bestimmter Tag testamentarisch oder durch die Gewohnheit genau angesetzt ist.

Schließlich ist der Vortag von Epiphanie auch frei für die Feier jener Seelenmessen, welche für einen in der Ferne Dahingeschiedenen nach erlangter Todesnachricht am ersten, nicht gehinderten Tage gesungen werden können.

Olmütz. Professor Dr. Johann Kubiček.

XIV. **(1. Verzögerte Auszahlung eines Legates und 2. Vertheilung eines Legates an die Erben eines Legatars, von dem man glaubte, er sei gestorben.)** Cajus hat als Universalerbe seines Onkels die testamentarische Verpflichtung, einem gewissen Petrus und seinem eigenen Bruder Titus je ein Legat von 1000 Mark auszuzahlen. Da er zur Zeit des Zahlungstermines trotz vieler Nachfragen den Aufenthaltsort beider nicht erfahren kann, behält er die Geldsummen vorläufig zurück mit dem Vorsatze, dieselben auszuzahlen, sobald ihm die Adressen der Betreffenden bekannt werden. Nach sieben Jahren bekommt er Kunde über Petrus und setzt ihn sofort von dem ihm zukommenden Legate in Kenntnis. Dieser aber verlangt außer der Capitalsumme noch die siebenjährigen Zinsen, widrigenfalls er zur Klage schreiten will. Cajus hält ihm entgegen, dass er laut Testament nur die Summe von 1000 Mark an ihn zu zahlen habe; die verzögerte Auszahlung

sei nicht durch seine Schuld sondern durch des Petrus Schuld verursacht. Zugleich fügt er noch gewisse Drohungen hinzu, wenn er mehr, als die ausgeworfene Summe verlange. Weil die Ausführung der Drohung den Petrus stark compromittieren würde, gibt dieser sich mit der Zahlung des bloßen Legates zufrieden. — Mit dem Legate des Titus verfährt Cajus also: Da er auch im neunten Jahre seit Antritt der Erbschaft nichts von seinem Bruder hört, hält er ihn für todt und theilt die 1000 Mark gemeinsam mit seinen zwei noch lebenden Brüdern, zumal diese in der größten Armut leben. Allein kaum sind sechs Monate nach der Vertheilung verflossen, so kommt der Bruder plötzlich in die Heimat zurück. Nun ist Cajus in der größten Verlegenheit. Die beiden Brüder haben die erhaltene Summe bei ihrer Armut und wegen Krankheit längst ausgegeben und können nichts zurückerstatten. Um nun keine Unannehmlichkeiten zu haben, legt er den zwei Brüdern strenges Stillschweigen in Betreff des Legates auf und gibt nur den dritten Theil der Summe, nämlich 300 Mark, die er für sich behalten hatte, dem Titus, und zwar gibt er sie ihm in der Form eines Geschenkes, ohne das Legat zu erwähnen. Cajus fragt nun, ob er mit seiner Handlungsweise gegen Petrus und Titus sich im Gewissen beruhigen kann, oder ob und inwieweit er restitutionspflichtig ist?

I. Die Lösung des Casus wird erleichtert, wenn vorerst die Rechtsbestimmungen festgestellt werden, die für das Legat gelten. Das Legat ist die letztwillige Verfügung, durch welche jemandem die Succession in einzelne individuell bestimmte Sachen eingeräumt wird. Kraft dieser Verfügung wird dem Universalerben auferlegt, die vermachte Sache (— das Legat —) der genannten Person (— dem Legatar —) zuzuwenden. Der Universalerbe muss die vom Erblasser auferlegte Disposition über Sachen und Rechte des Vermögens so erfüllen, als wäre sie seine eigene. Diese Pflicht des Universalerben ist eine obligatio quasi ex contractu, die nach Antritt der Erbschaft sofort in Kraft tritt. Das Legat ist nämlich erworben und wird transmittiert auf die Erben, wenn nur der Honorierte den Tod des Erblassers oder, bei bedingtem Vermächtnisse, die Erfüllung der Bedingung erlebt hat. Von diesem Zeitpunkte an gilt der Rechtsgrundsatz: dies legati cedit. Eine besondere Antretung ist nicht nöthig. Daraus folgt, dass mit dem Antritte der Erbschaft durch den Universalerben oder mit dem Eintritte des bestimmten Tages, wenn ein solcher vom Erblasser festgesetzt wurde, für den Legatar ein Forderungsrecht des erworbenen Vermächtnisses entsteht. Ebenso erwirbt der Legatar das Recht auf die Früchte der ihm vermachten Sache von dem Zeitpunkte an, in welchem das Vermächtnis zu entrichten ist; ausgenommen ist der Fall, wenn der Testator andere Anordnungen getroffen hätte. Das sind die wesentlichen Be-

stimmungen, die das Verhältnis zwischen Universalerben, Legat und Legatar regeln.

II. Das im vorstehenden Casus zugrunde liegende factum hat sich in Preußen zugetragen. Als erste Frage haben wir zu beantworten:

1°. Ist Cajus im Gewissen verpflichtet, dem Petrus außer der Legatsumme noch die Zinsen für die sieben Jahre zu zahlen?

Nach § 64. Th. I. Tit. 16. des Allgemeinen Landrechtes muss jeder, der mit der Zahlung einer schuldigen Geldsumme säumig ist, Zögerungszinsen zahlen. Obgleich hierin bereits das Princip der Zinsenzahlung für alle Fälle ejusdem generis ausgesprochen ist, bestimmt noch speciell der § 328 Th. I. Tit. 12. A. L. R., dass das in barem Gelde bestehende Vermächtnis — wie in casu der Fall ist — vom Ablauf der Uebertragungsfrist an landesüblich zu verzinsen sei. Von dieser Last kann sich der Schuldner nach § 329 l. c. nur durch gerichtliche Hinterlegung der Summe befreien. Wie man sieht, sind diese landrechtlichen Bestimmungen die logischen Folgerungen aus dem sub I. festgestellten Verhältnisse, das zwischen Universalerben und Legatar behufs des Legates besteht. Hiernach muss also Cajus die Legatsumme vom Tage der Fälligkeit dem Petrus landesüblich verzinsen. Der Grund zur Verzinsung speciell beim Legate liegt wohl darin, dass der Universalerbe die Nutzung des in der Masse liegenden auszuzahlenden Capitalbetrages nicht selbst genießen soll, da er nicht dominus legati, sondern debitor legati ist, und die Pflicht des quasicontractus zur bestimmten Zeit erfüllen soll. Die mora accipiendi aber kommt dem Cajus nicht zugute, indem für diesen Fall die gesetzliche Bestimmung besteht, das Legat gerichtlich zu deponieren. Kommt er dieser Anordnung nicht nach, so legt ihm die mora dandi das onus auf, die landesüblichen Zinsen zu zahlen. Hätte Petrus den Cajus dieserhalb gerichtlich belangt, so wäre dieser zweifelsohne zur Zinsenzahlung verurtheilt worden, weil jener vom Fälligkeitstermine ab das Forderungsrecht des Legates und der Früchte desselben gesetzlich besitzt. Durch Drohung hat nun Cajus den Petrus von der gerichtlichen Verfolgung seiner Forderung abgeschreckt, so dass sich dieser mit dem Empfange der bloßen Legatsumme begnügt hat. Wir stehen darum vor der Frage: Kann Cajus mit diesem Ausgange der Sache in foro conscientiae sich beruhigen — oder ist er dennoch moralisch zur Zahlung der Zinsen verpflichtet?

Die Lösung hängt von folgenden zwei Momenten ab: a) ob er die Legatsumme zinslich angelegt oder sonst nutzbringend — im Geschäfte, im Haushalte 2c. — verwertet hat, oder b) ob er das Geld intakt oder ohne irgend welche Nutzbarmachung in bona fide aufbewahrt hat? Steht der Fall sub a)

fest, so ist Cajus im Gewissen verpflichtet, die gewonnenen Zinsen oder, im Falle der Verwertung der Summe im eigenen Geschäfte, die Zinsensumme an Petrus zu ersetzen, welche er für ein gleiches zu demselben Zwecke erborgtes Capital einem andern hätte zahlen müssen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Grundsatze: res fructificat domino. Eigenthümer des Legates ist aber Petrus. Dass sich dieser mit dem bloßen Legate begnügt hat, befreit den Cajus nicht von der Restitutionspflicht der Zinsen, weil er sich durch ungerechte Mittel, nämlich durch Drohungen, die Befreiung verschafft hat. — Wie ist aber zu urtheilen, wenn der Fall sub **b)** statt hat?

Nach dem Civilrechte ist Cajus auch in diesem Falle zur Zahlung der Zinsen verpflichtet. Allein, da er bona fide das Legat bei sich aufbewahrt hat und jeden Tag bereit war, dasselbe dem Petrus auszuzahlen, sobald er von ihm Kunde erhalte und keinerlei Nutzen aus der Summe gezogen hat, so handelt es sich um die Frage: ist Cajus zu einem Schadenersatze verpflichtet bei einer bloßen culpa juridica ohne jegliche culpa theologica? Denn Leistung eines Schadenersatzes ist es, wenn er in casu Zinsen zahlen müsste, weil doch die Zinsen dem Petrus ein Aequivalent sein sollen für das damnum emergens et lucrum cessans, welches dieser während der sieben Jahre an seinem Legate erlitten hat. Darauf ist zu antworten: Negative. Denn wo gar keine theologische Schuld vorhergeht, kann keine Rede sein von formeller Ungerechtigkeit, d. h. von einer Rechtsverletzung, die als solche einer Person moralisch imputiert werden könnte. Wenn also Cajus bona fide das Legat in besagter Weise bei sich aufbewahrt hat, so ist er im Gewissen nicht verpflichtet, außer dem Legate noch Zinsen zu zahlen. Vergleiche S. Alphonsum, IV. 554 sq. der diese Meinung als probabler erklärt und nicht bloß für die Restitution wegen zugefügten Schadens überhaupt, sondern auch wegen Benachtheiligung des einen Contrahenten durch den andern oder aus Anlass einer Quasicontractspflicht. Confer Gury I. 61.

Noch ein Moment muss zur Klarlegung der Sache erwähnt werden. Im Falle sub **b)** liegt für Cajus allerdings keine theologische Schuld, aber doch die juridische Schuld vor. Diese genügt aber im äußern Forum, um ihn durch richterliches Urtheil — eben wegen Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften, die für das Legat gelten, zur Zahlung der Verzugszinsen zu zwingen. Und Cajus müsste auch im Gewissen dieses Urtheil des Richters anerkennen und demgemäß an Petrus die Zinsen zahlen. (S. Alph. IV. 554. Gury I. 660).

Es frägt sich daher, ob Cajus dennoch nicht ersatzpflichtig ist, weil er durch Drohung den Legatar abgehalten hat, seine Forderung durch gerichtliches Urtheil entscheiden zu lassen, zumal nach dem vorhandenen Thatbestande es keinem Zweifel unterliegt, dass das Urtheil zugunsten des Legatars ausgefallen

wäre. Darauf ist zu antworten, dass Cajus durch seine Drohungen in casu zwar gesündigt hat, aber nicht gegen die justitia commutativa, aus der allein die Restitutionspflicht entspringt; und er ist folglich nicht ersatzpflichtig aus diesem Grunde. Denn, wenn jemand ex culpa mere juridica durch richterliches Urtheil zu einer Geldzahlung verurtheilt wird, so hat er nach der Meinung der Moralisten die obligatio restituendi deshalb, „quia obediendum est justae judicis sententiae; secus leges securitati publicae non providerent et inanes forent. Istae leges feruntur pro bono communi." Gury I. 660. Daher wird denn auch in diesen Fällen eine Zahlungspflicht nur „post sententiam judicis" angenommen und betont. Es handelt sich demnach hier nicht um das Privatrecht oder die justitia commutativa, sondern um das öffentliche Recht. Die Verletzung des öffentlichen Rechtes verursacht aber keine obligatio restituendi **per se**. —

2°. Cajus hat auch seinem Bruder Titus ein Legat auszuzahlen. Hat er dieser Rechtspflicht genügt, indem er ihm unter den obwaltenden Umständen nur den dritten Theil übergibt? **Nein.** Cajus ist nämlich seinem Bruder gegenüber Schuldner einer bestimmten Summe und ist — indem er bona fide die Summe in Verwahrung genommen hat — auch Verwalter der Summe. In beiden Eigenschaften hat er keinerlei Veräußerungs- oder Expropriationsrecht des Geldes. Er kann nicht eigenmächtig über das Legat disponieren, d. h. es nicht verschenken oder als Eigenthum an sich nehmen. Glaubte er annehmen zu können, der Bruder wäre nicht mehr am Leben, so hätte er erstlich die gesetzliche Wartezeit einhalten müssen, die nach dem A. G. O. Th. I. Tit. 37. ein Zeitraum von zehn Jahren ist, und dann hätte die sogenannte Todeserklärung in gesetzlicher Weise eingeleitet werden sollen. Aber auch die Thatsache, dass Petrus nach sieben Jahren zurückgekehrt ist, hätte ihn warnen müssen, nicht voreilig in der Verschenkung des Eigenthums seines Bruders zu sein. Darum kann sich Cajus nicht durch seine bona fides in casu entschuldigen, sondern muss das volle Legat seinem Bruder Titus ersetzen; und da seine Brüder die erhaltene Summe nicht wieder zurückgeben können, muss er an ihrer Stelle als Schuldner und Verwalter zahlen. Es handelt sich um eine stricte Gerechtigkeitspflicht, die nicht eigenmächtig beseitigt werden kann. Res clamat ad Dominum. —

Ob endlich Cajus außer der Legatsumme noch Zinsen an Titus zu zahlen hat, hängt davon ab, ob er die Summe in den neun Jahren nutzenbringend verwertet hat oder nicht. Es kehren also hier dieselben Fragen und Antworten wieder, wie vorhin bei dem Legate des Petrus und ist darnach die Entscheidung zu treffen.

Beuren (Prov. Sachsen). Pfarrer Dr. A. Wiehe.

XV. **(Dispensatio obreptitia.)** Titius meldet sich bei seinem Pfarrer zur Ehe mit seiner Cousine Caia und gibt als Grund für die zu erlangende Dispens vom zweiten Grade der Blutsverwandtschaft an, dass er sich mit ihr vergangen und sie gravida sei. Die Dispens wird, ut honori oratricis consulatur, sofort von dem Ordinarius der Diöcese ausgefertigt und in Kürze findet die Trauung statt, wozu die Braut, da das Vergehen bekannt geworden, sich ohne Brautkranz einstellt. Unterdessen vergeht ein Jahr und keine Taufe ist angemeldet worden. Was hat der Pfarrer zu thun?

Damit ein Oberer, der nicht supremus princeps ist, von einem Gesetz dispensieren kann für einen einzelnen Fall, muss ein Grund ihm vorgelegt werden, und zwar muss der Grund der Bedeutung des Gesetzes entsprechen. Wird ein falscher, objectiv unrichtiger Grund vorgebracht, so ist die Dispens ungiltig. Wohl behauptete Pontius[1]) unter Berufung auf cap. Cum inter de sent. et re iudicata,[2]) dass, wenn jemand aus Unwissenheit oder Einfalt einen falschen Grund vorgebracht habe, die Dispens doch giltig sei. Es kann aber keinem Zweifel unterliegen, dass diese Meinung des Pontius falsch ist.[3]) Es ist jedoch zu unterscheiden 1. ob ein oder mehrere Gründe angegeben sind (wir behandeln hier bloß die causae motivae, sehen jedoch von den impulsivae ganz ab); und 2. ob der Grund bloß zur Zeit des Dispensgesuches, oder aber auch zur Zeit der Dispensgewährung objectiv nicht vorhanden war. 1. Ist bloß ein Grund angegeben und dieser falsch, so ist die Dispens ungiltig. Sind aber mehrere Gründe angegeben, und besteht wenigstens einer zu Recht (mögen auch alle anderen falsch sein), woraufhin allein schon der Obere sicher Dispens gegeben haben würde, so bleibt die Dispens giltig. 2. Ist der Grund zur Zeit des Dispensgesuches falsch, besteht aber objectiv zu Recht in dem Augenblick, in welchem der Obere die Dispens gewährt (fulminatio dispensationis), so wird die Dispens deshalb nicht hinfällig. Wenn er aber selbst zur Zeit der Gewährung der Dispens falsch ist, so ist die Dispens ungiltig.

Kommen wir danach zu unserem Falle. Entweder ist der Grund, „dass er sich mit ihr vergangen und sie gravida sei", ein zweifacher oder ein einfacher, d. h. entweder ist damit praegnantia mulieris allein gemeint, oder noch außerdem die diffamatio mulieris beziehungsweise wie die Instruction der S. C. de Propag. Fide vom 9. Mai 1877[4]) sich ausdrückt: 8. Infamia mulieris ex suspicione orta, quod illa, suo consanguineo . . nimis familiaris, cognita sit ab eodem, licet suspicio sit falsa. War in dem Dispensgesuch nur die praegnantia mulieris (möge auch als weitere Folge derselben die diffamatio beigefügt worden sein) angegeben und war die Caia

---

[1]) De Matr. lib. 8. cap. 17. n. 42. — [2]) Decretal. Gregorii IX. lib. 2. tit. 27. cap. 13. — [3]) Vergl. S. Alph. lib. 6. tract. 6. n. 1131 Nota 2. und Ballerini Opus theol. mor. vol. I. tract 3. n. 334 sqq. — [4]) Lehmkuhl vol. II. n. 801 sq.

thatsächlich nicht praegnans, so ist die Dispens, also auch die Ehe ungiltig. Denn wenn auch als Folge der praegnantia die diffamatio angegeben worden, so muss die Folge mit der Ursache stehen und fallen, umsomehr, da die praegnantia nur durch die Betheiligten zur weiteren Kenntnis kam. War jedoch in dem Dispensgesuch das Gewicht der praegnantia als Folge der nimia, suspecta, periculosa familiaritas, wie die genannte Instruction unter Nr. 7 sagt, angegeben, und dazu als weiterer die thatsächliche praegnantia mulieris, dann ist die Dispens selbst giltig, wenn auch die praegnantia sich als falsch herausstellen sollte. Das Gesagte dient zur Beurtheilung der Giltigkeit oder Ungiltigkeit der Ehe an sich für unseren Fall.

Was hat aber der Pfarrer in praxi zu thun, wenn der genannte Grund als einfacher und nicht als zweifacher angeführt war und nach Jahresfrist keine Taufe angemeldet ist? Hat der Pfarrer sich dann weiter um die Angelegenheit zu bekümmern? Aus dem bloßen factum, dass keine Taufe angemeldet wurde und er auch sonst nichts gehört hat, was die Nichtanmeldung erklärlich macht, hat er noch kein Recht, die Dispens als obreptitia zu argwöhnen und den Titius zur Rede zu stellen. In sehr großen Pfarreien wird er wohl kaum die Angelegenheit verfolgen können oder auch nur wollen, da dort so viele Copulationen und Taufen vorkommen, dass ihm der Gedanke an Schlussfolgerung aus der Taufe oder Nichttaufe auf die Giltigkeit der Dispens und Ehe schwerlich sich aufdringen wird. Wie verhält es sich aber in kleinen Pfarreien, die nur aus einem Orte mit ein paar hundert Seelen bestehen, in welchen der Pfarrer doch ziemlich alle Einzelheiten in jeder Familie kennt, oder, wie ein praktischer Pfarrer sagte, in denen er weiß, was jede Familie jeden Mittag im Kochtopf hat? Und weiter, wenn dann der Grund der Heirat allgemein bekannt war und in dem Orte das Gerede allgemein ist, der Grund der Dispens sei objectiv falsch, d. h. die Braut sei nicht gravida und es auch nie gewesen? wenn der Pfarrer vor der Copulation gemahnt worden ist, das Vergehen sei fälschlich vorgegeben worden, damit die Heirat ermöglicht und durch die Heirat das Vermögen der beiden Familien in einer Hand vereinigt werde? In diesem Falle kann der Pfarrer die Sache nicht ohne Untersuchung (sit venia verbo) lassen. Denn als Seelsorger ist er verpflichtet, für das „Seelenheil“ seiner Pfarrkinder zu „sorgen“ und ein so schweres Vergehen (in unserem Falle wäre es incestus und zwar öffentlicher) zu verhindern, und es kann ihm als Diener der Kirche nicht gleichgiltig sein, ob eine Ehe in seiner Pfarrei giltig oder ungiltig sei, und noch dazu nach allgemeinem Gerede. So unangenehm es ihm sein mag, es bleibt ihm nichts anderes übrig, als den Titius zu citieren und ihn unter Hinweis auf das Gerede seiner Pfarrgenossen zur Rede zu stellen. Bleibt Titius, der schon vor der Copulation dementsprechend ermahnt und auf die (wenn das Gerede auf Wahrheit beruht) dadurch sich ergebende Ungiltigkeit seiner Ehe

aufmerksam gemacht worden war, dabei, er habe sich mit seiner Braut cum effectu vergangen, so ist für den Pfarrer alles erledigt. Als Beichtvater, wenn Titius im Beichtstuhl sich bei ihm einstellt, kann er ihn noch einmal ermahnen. Aber es steht dem Pfarrer durchaus nicht zu, von Titius etwa nähere Aufklärung zu verlangen; das ist nicht Sache des Priesters.

Kommt nun Titius nach einer Reihe von Jahren, aufgestachelt von Gewissensbissen, und bekennt, er habe den Grund nur vorgegeben, um die Caia heiraten zu können und das Vermögen in derselben Familie zu erhalten, es sei aber vor der Ehe nichts zwischen ihnen vorgekommen, so wird der Pfarrer sein langes Sündenleben ihm ernstlich vorhalten und ihm jeden ehelichen Umgang (um ihn einmal so zu nennen) untersagen. Denn, da Titius die Ungiltigkeit seiner Ehe gekannt hat, so kann in dem Punkte von bona fides keine Rede sein. Das Gerede der Pfarrgenossen hat unterdessen sicher aufgehört und es werden kaum einige sich noch an jenen Argwohn erinnern. Der Pfarrer, beziehungsweise Beichtvater, sucht dann tacitis nominibus um Dispens pro foro interno nach, da pro foro externo alles in Ordnung war, und wenn die Dispens eingetroffen, läſst er die beiden Pseudo-Eheleute den Consens erneuern und zwar ohne Zeugen, unter sich allein, und die Angelegenheit ist geregelt. Wenn aber Titius erst auf dem Sterbebett sein Vergehen bekennt und der Beichtvater für solche Fälle Dispens-Facultät hat, was in manchen Diöcesen der Fall ist, so dispensiert er selbst und läſst die beiden, wenn möglich nach vorhergegangener Beicht, den Consens erneuern. Hat er jedoch keine Dispens-Facultät, so möge er zu dem verzweifelten Mittel greifen: videtur lex ecclesiastica irritans cessare, ita ut nunc putativi coniuges habiles evadant ad efficiendum matrimonium validum.[1]) Bei sehr schwerer Krankheit wird das quoad copulam nicht gerade nothwendig sein; aber sehr dringende Gefahr quoad cogitationes, delectationes et desideria wird meistens bestehen. Ist Zeit vorhanden, so sucht er jedenfalls um Dispens nach. Tritt der Tod schnell ein, so ist alles erledigt, es sei denn, daſs wegen legitimatio prolis die sanatio in radice zu erlangen versucht werden müsse (was, wenn etwa eine proles später dem geistlichen Stande sich widmen sollte, auch nur pro foro interno überflüssig nicht genannt werden könnte). Kommt die Dispens vor dem Tode an, so ist mit der absolutio a peccatis und, wenn nothwendig oder vorgeschrieben, a censuris, der etwa nothwendigen legitimatio prolis, der Uebernahme der aufzuerlegenden Buße und der Consenserneuerung die leidige Angelegenheit geregelt. Zum Schlusse kann ich die Bemerkung nicht unterdrücken, daſs Fälle von Pseudo-Ehen, wie sie im Vorhergehenden geschildert sind, nicht nur nicht unmöglich sind, sondern auch nicht zu den Säcular-Erscheinungen gehören.

Roxheim (Rheinpreußen). Pfarrer Dr. Peter Th. Ott.

---

[1]) Lehmkuhl vol. II. n. 826.

XVI. **(Die Seelsorge der Taubstummen.)** Die Pflicht des Seelsorgers, das übernatürliche Leben in den ihm anvertrauten Seelen zu bewahren und zu fördern, ist mit vielen und großen Schwierigkeiten verknüpft. Dieselben scheinen unüberwindlich, wenn es sich um solche Pfarrkinder handelt, denen man sich nur sehr schwer verständlich machen kann. Mit der Liebe eines Vaters muss der Priester sich aber gerade jener armen Wesen annehmen, die oft sonst niemand in der Welt haben, der sich ihrer erbarmt und den Weg zum Himmel zeigt. Es ist freilich durch die Errichtung von Taubstummen-Anstalten, wenn auch nicht in hinreichender Weise, für den Unterricht dieser unglücklichen Kinder gesorgt; aber wenn sie diesen Anstalten entwachsen sind, werden sie wohl noch in einem Handwerk unterwiesen, jedoch um ihr religiöses Leben ist kaum noch jemand besorgt. Alle anderen nicht mehr schulpflichtigen Knaben und Mädchen erhalten noch einige Jahre lang jeden Sonntag Religionsunterricht, während die Taubstummen dessen beraubt sind. Und doch wäre es so nothwendig, die Waffen des Glaubens gerade diesen Unglücklichen in die Hand zu geben, die unter den Leidenschaften ebensoviel zu leiden haben wie vollsinnige Menschen und der Verführung eher folgen als andere, da ihnen wegen der mangelhaften Erkenntnis der nöthige Halt fehlt. Daher auch die von Taubstummenlehrern vielfach erhobene Klage, dass manche ihrer Schüler und Schülerinnen bald nach der Entlassung aus der Schule sich ganz verlassen fühlen, das Erlernte zum großen Theil wieder vergessen, nicht mehr ausüben, kaum noch an Ostern die heiligen Sacramente empfangen und vielfach einen ganz sittenlosen Lebenswandel führen. Die Liebe des guten Hirten muss diese unglücklichen Schäfchen seiner Herde aufsuchen und sie dem Himmel zuführen. „Doch wie das beginnen“, habe ich schon manchen Pfarrer seufzen hören, „da ich doch mit den Taubstummen mich nicht verständigen kann?“ Diese Frage soll hier kurz beantwortet werden.

In Deutschland besuchen ungefähr Dreiviertel, in Oesterreich die Hälfte aller Taubstummen eigens für sie errichtete Schulen. Der Ortspfarrer soll den Eltern angelegentlichst empfehlen, dass sie ihr taubstummes Kind einer solchen Anstalt anvertrauen, da es auf diese Weise nicht bloß um das zeitliche, sondern auch um das ewige Wohl des Kindes viel besser bestellt ist. Beschäftigen wir uns zunächst mit jenen Kindern, welchen das Glück einer Schulbildung zutheil geworden. Dieselben wurden in der Schule mehrere Jahre lang geübt, so dass alle mehr oder weniger gut sprechen und das Gesprochene vom Mund des Sprechenden absehen können. In den religiösen Wahrheiten sind sie bei ihrer Entlassung aus der Anstalt, soweit ihre Fähigkeiten es gestatten, unterrichtet; auch haben sie schon mehrmals gebeichtet, vielleicht auch schon die erste heilige Communion empfangen, oder sie sind für diesen wichtigen Act genügend vorbereitet. Kommen die so unterrichteten Kinder nach ihrer Schulzeit in ein Geschäft, eine Werk-

stätte, nehmen sie einen Dienst an oder bleiben sie im Elternhaus, so ist es Sache des Ortspfarrers, diese ihm anvertrauten Seelen zu hüten und zu schützen. Zu diesem Zwecke muss er dafür Sorge tragen, dass das Kind ihn versteht, d. h. die Worte von seinem Munde absehen kann. Soll dies erreicht werden, so muss der Taubstumme sich an die Sprache des Pfarrers gewöhnen. Das wird bei den meisten unterrichteten Taubstummen keine große Mühe verursachen. Bedarf es bei manchen einiger Uebungen, so könnte etwa auf folgende Weise vorgegangen werden.

Der Geistliche stelle sich so vor das Kind, dass das Licht auf seinen Mund fällt, und spreche ihm leichte Sätze vor. Dazu wähle man bekanntes aus. Sollte der Taubstumme trotzdem das Vorgesprochene nicht abzusehen vermögen, so lasse man ihn in einem Buche, etwa in einem Gebetbüchlein für Taubstumme, einen Satz lesen und spreche ihn dann vor. Dabei muss langsam, articuliert, aber natürlich gesprochen werden, ohne den Sprachorganen eine außergewöhnliche Stellung zu geben. Hat das Kind den Satz vom Mund des Sprechenden abgelesen, so soll es ihn nachsprechen. Diese Uebung werde mehrmals, zuerst mit dem nämlichen, dann mit anderen Sätzen angestellt. Werden diese Uebungen, zu denen die Liebe zu den unsterblichen Seelen die Geduld verleihen muss, fortgesetzt, so wird die Beharrlichkeit damit gekrönt werden, dass der Taubstumme die Worte seines Seelsorgers wenigstens einigermaßen versteht. Damit hat der Pfarrer ein Doppeltes erreicht: er kann sich mit dem taubstummen Kind unterhalten und leicht dessen Beicht hören. Sagen wir über beides einige Worte.

Die Taubstummen sind sehr empfänglich für religiöse Ideen, sehr dankbar für jede Belehrung und sehr anhänglich an jeden, der sie gerne hat und freundlich gegen sie ist. Ist ein Pfarrer so weit gekommen, dass er mit seinem taubstummen Pfarrkind reden kann, so soll er es nicht versäumen, öfters mit ihm zu verkehren: beim Vorübergehen an der Werkstätte, in der sein Schützling arbeitet, trete er einen Augenblick ein, um sich nach dem Betragen desselben zu erkundigen und ihm ein freundliches, warnendes oder ermunterndes Wort zu sagen; bei der Begegnung auf der Straße wechsle er einige Worte mit ihm; hie und da, etwa jeden Monat einmal, möge er ihn auch zu sich bestellen, um ihn an die Wahrheiten unseres heiligen Glaubens zu erinnern und zum Guten zu ermahnen. Einige Worte des guten Hirten an sein armes Pfarrkind, die bei solchen Gelegenheiten gesprochen werden, wie: „sei brav!" „sei schamhaft!" „bete fleißig!" werden ebensoviel Erfolg haben und vielleicht noch mehr als eine halbstündige Predigt bei Hörenden. Dann wache der Pfarrer auch darüber, dass Taubstumme nicht in Städten Dienst und Arbeit annehmen, wo ihnen Gefahr droht. Wir haben ja schon gehört, dass diese unglücklichen Menschen weit leichter auf den Weg des Verderbens gebracht werden können, als vollsinnige. Der Pfarrer greife

ein und der Taubstumme wird sich in den meisten Fällen willig von ihm leiten lassen. Es ist uns ein Fall bekannt, in dem ein früher braves Mädchen von den Eltern in eine Stadt gebracht und dort vollständig verdorben wurde. Von seinem früheren Director zur Rede gestellt, kehrte es alsbald in das elterliche Haus zurück und versprach, nie mehr in jene Stadt zu den Verführern gehen zu wollen. Bis auf den heutigen Tag hat es auf die eine Ermahnung hin Wort gehalten. Sorgt der Pfarrer in der angegebenen Weise für die Seele seiner taubstummen Pfarrkinder, so wird er sie sicherer zum Himmel führen, als die hörenden, da jene ihm gehorsamer sein werden, als diese.

Wie sollen nun die Taubstummen beichten? Die Moralisten geben den Beichtvätern den Rath, sich mit Zeichen verständlich zu machen und auch mittels der Zeichensprache die etwa nöthigen Fragen zu stellen. Kann der Beichtvater aber mit dem taubstummen Kind reden, so ist die Beicht für beide Theile mit viel weniger Schwierigkeiten verbunden; es wird dabei am besten in folgender Weise verfahren. Das Sündenbekenntnis soll wegen des eigenthümlichen Sprechens der Taubstummen nicht mündlich gemacht werden; es würde auch zuviel Zeit in Anspruch nehmen. Man lasse daher, wenn auch keine strenge Verpflichtung für den Pönitenten vorliegt, denselben die Sünden aufschreiben und sich den Zettel geben. Sind Fragen zu stellen, so können sie gestellt werden, wie man auch außerhalb der Beicht mit dem Pönitenten sprach. Selbstverständlich kann der Priester aber nicht durch das Gitter des Beichtstuhles reden, sondern er wird am besten die nämliche Stellung einnehmen, welche er auch bei den Sprechübungen einnahm. Eine andere Stellung erschwert sofort das Ablesen. Auch die Ermahnung kann in gleicher Weise ertheilt werden. Dabei unterlasse es der Beichtvater nie, R e u e mit solchen Pönitenten zu erwecken; er verlasse sich nie darauf, dass der Pönitent die Reueformel schon aus seinem Gebetbuch, und wäre es auch ein solches für Taubstumme, gebetet habe. Es bedarf wohl kaum noch der Bemerkung, dass man die Beichten der Taubstummen an einem ganz abgeschlossenen Ort, etwa in der Sacristei, hören muss. — Lässt sich der Pfarrer nicht die Mühe verdrießen, sich an den Verkehr und die Verständigung mit den Taubstummen zu gewöhnen, so wird es ihm ohne Zweifel gelingen, auf diese Weise die Beichten derselben zu hören, und da er so über deren Disposition außer Zweifel sein kann, darf er solche Pfarrkinder ebenso oft zu den heiligen Sacramenten zulassen, wie Hörende. Schreiber dieses ist Religionslehrer in einer Taubstummen-Anstalt und lässt seine Schüler und Schülerinnen immer in eben dargestellter Weise beichten. Die Erstcommunikanten legen eine Lebensbeicht ab.

Gewöhnlich werden Taubstumme aus der Anstalt, welche sie besucht, ein Religionshandbuch und auch ein Gebetbüchlein in das Elternhaus mitbringen; andernfalls sollte der Pfarrer dafür sorgen,

dass ihnen diese Bücher in die Hände gegeben werden. Sehr zu empfehlen sind: Katholisches Religionsbuch für Taubstumme von W. Hemmes, Director der Taubstummen-Anstalt zu Bensheim (M. 1.20), und Ephpheta, Gebetbüchlein für katholische Taubstumme vom nämlichen Verfasser (M. –.50). Das „Religionsbuch“ trägt die Approbation vieler Bischöfe Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz. Beide Bücher sind im Verlage von J. Ehrhard in Bensheim a. d. B. erschienen.

Ein Hörrohr wird im Verkehr mit Taubstummen nur gute Dienste leisten, wenn der Stumme nicht ganz taub ist und an den Gebrauch desselben gewöhnt wurde; das einfache Sprechen ist viel sicherer. Hiebei sei es uns gestattet, auf eine moderne Erfindung eines französischen Priesters, namens Verrier, aufmerksam zu machen. In der Taubstummen-Anstalt zu Bourg-la-Reine (Seine) hat man während des Schuljahres 1890/91 eingehende Proben mit dem von Verrier erfundenen Hörrohr gemacht; es sollen überraschende Erfolge erzielt worden sein. Alle Kinder, ohne Ausnahme, so erzählt der Rechenschaftsbericht, haben bei Anwendung des Instrumentes gehört; ihre Aussprache änderte sich infolge davon wesentlich und hatte nicht mehr jenen, den Taubstummen eigenen, unangenehmen Ton; nach einigen Monaten hörten viele auch ohne das Instrument und der größte Fortschritt war bei jenen zu verzeichnen, welche eine laut geführte Conversation hören konnten. Würde dieser Erfolg wirklich durch das Instrument Verriers erzielt, so würde der ganze Taubstummen-Unterricht wesentliche Veränderungen erleiden. In der Anstalt, in welcher Schreiber dieses Religionslehrer ist, besitzt man das neue Hörrohr seit einigen Wochen und stellt Uebungen mit demselben an. Ein endgiltiges Urtheil kann noch nicht gefällt werden, aber es ist Thatsache, dass mehrere Kinder, die nie einen Laut gehört hatten, durfte ihnen auch noch so deutlich und laut ins Ohr gesprochen werden, jetzt manche Wörter, die ihnen mit mittlerer Stimme ins Ohr gesprochen werden, gut verstehen und richtig nachsprechen. Sollte das Rohr sich bewähren, so wird es von unberechenbarem Nutzen für unsere Taubstummen sein. Mit der größten Anzahl dieser unglücklichen Menschen wird man dann ohne die seitherigen großen Schwierigkeiten sprechen können. Wir bemerken noch, dass das Instrument Verriers kein metallisches Nebengeräusch hervorbringt und das Gehirn des Taubstummen nicht angreift. Das Instrument kostet 60 Franks und ist zu haben in der Maison des Sourdes-Muettes, 53 Grande-Rue à Bourg-la-Reine (Seine). Es wird auch nicht nur den Schwerhörigen, die beichten wollen, gute Dienste leisten, sondern auch den Hochwürdigen Herren Geistlichen, die nicht mehr gut hören, aber noch im Beichtstuhl thätig sein müssen.

Nach dieser Abschweifung erübrigt uns noch, ein Wort über jene Taubstummen zu sagen, die keine Schulbildung genossen haben. Es ist schon öfters vorgekommen, dass Pfarrer in ihrem neuen

Wirkungskreis erwachsene oder auch schon ältere Taubstumme angetroffen haben, die noch nie die heiligen Sacramente der Buße und des Altares empfangen hatten. Was soll der Geistliche in einem solchen Fall thun? Wenn jene taubstummen Pfarrkinder nicht auch zugleich blödsinnig sind, so soll der Pfarrer sie in den nothwendigsten Wahrheiten unterrichten; das nämliche gilt von taubstummen Kindern, die trotz seiner Bemühungen nicht einer Anstalt übergeben wurden. Er kann sich aber dabei nur der Zeichensprache bedienen, die sich von selbst bei den Taubstummen ausbildet und ein Abbild der individuellen Auffassung eines jeden ist. In den Bereich dieser Geberdensprache gehören alle Zeichen für sinnfällige Erscheinungen, soweit sie dem Taubstummen zur Wahrnehmung gelangen. Von den sinnlichen Erscheinungen muss zu übersinnlichen und übernatürlichen Wahrheiten übergegangen werden. Machen wir es an einem Beispiel klar. Ich zeige dem Taubstummen den Tisch, vor dem er sitzt. Durch Bewegungen, wie sie der Schreiner beim Sägen und Hobeln macht, gebe ich ihm zu verstehen, dass der Tisch vom Schreiner gemacht ist. Auf gleiche Weise erkläre ich ihm, dass das Haus vom Maurer gebaut, das Schloss vom Schlosser verfertigt ist u. s. w. Dann zeige ich ihm eine Pflanze und mache ihm begreiflich, dass dieselbe weder vom Schreiner, noch vom Schlosser, noch vom Maurer gemacht ist, sondern von einem, der im Himmel ist. Werden die Erklärungen fortgesetzt, so gelangt der Taubstumme zur Erkenntnis der Existenz Gottes, der die ganze Welt erschaffen hat. Ueber die Gerechtigkeit Gottes wird man ihn durch Hinweis auf die menschliche Gerechtigkeit unterweisen können. Die Menschwerdung und das Leiden Jesu Christi wird man dem Taubstummen am besten durch entsprechende Bilder veranschaulichen. Am schwersten wird es sein, den armen Schüler über das Geheimnis der allerheiligsten Dreifaltigkeit zu unterrichten. Da er in der Kirche oft sieht, wie andere die heiligen Sacramente der Buße und des Altars empfangen, so wird er schon einen confusen Begriff der Beicht und der heiligen Communion haben. Hat der Pfarrer ihn soviel als möglich auch darüber aufgeklärt, so kann er ihn ohne Bedenken zu den heiligen Sacramenten zulassen. In der heiligen Beicht braucht er sich nicht um die Vollständigkeit der Anklage abzumühen; sein Hauptaugenmerk richte er vielmehr auf die Erweckung einer guten Reue. Ob der Pönitent absolute oder sub conditione zu absolvieren ist, hängt von dem Urtheil des Beichtvaters über die Erkenntnis und Disposition desselben ab.

Wird das religiöse Leben der Taubstummen, besonders jener, die in einer Anstalt erzogen wurden, auf die angegebene Weise gepflegt, so werden dieselben brav und sittsam bleiben und der Pfarrer wird nicht, wie es leider zu oft der Fall ist, darüber zu klagen haben, dass taubstumme Mädchen von Verführern missbraucht werden und ein sittenloses Leben führen.

Bensheim an der Bergstraße. Rector Dr. Ph. Huppert.

XVII. **(Hüte dich vor allzugroßer Strenge bei Auferlegung der Restitution.)** Eine Novizin, welche folgenden Tages feierliche Profess machen will, legt eine Lebensbeichte ab und bringt dabei folgenden Punkt vor: Als zwölfjähriges Kind der beiden Eltern beraubt, kam ich zu gutsituierten Verwandten, wo ich angeblich als Kind in die Familie aufgenommen, aber, ohne irgendwelchen Lohn zu erhalten, zu förmlichen Dienstmagdsarbeiten verwendet wurde. Von anderen Kindern verleitet, entwendete ich in einem Zeitraume von mehreren Jahren nach und nach den Verwandten eine Summe von beiläufig 20 Mark. Darauf wurde ihr vom Beichtvater folgender Bescheid gegeben: „Sie müssen diese 20 Mark restituieren. Erbitten Sie sich von Ihrer Oberin diesen Betrag, händigen Sie mir ihn ein und ich will mich bemühen, das Geld Ihren Verwandten zuzustellen.“ Auf die Entgegnung, dass sie nicht wisse, ob die betreffenden Personen noch am Leben seien, denn sie hätten von dem Augenblicke, wo sie die Absicht zeigte, in einen Orden einzutreten, sich gänzlich von ihr zurückgezogen, wurde der Pönitentin bedeutet, dass er schon Wege zu finden wisse, um das Geld an die rechte Adresse zu bringen. Die Novizin befolgt die Weisung ihres Beichtvaters, bringt das heroische Opfer und bittet die Oberin um das Geld, händigt es dem klugen Manne ein, der nun seinerseits sich redlich bemüht, die richtige Adresse für dasselbe zu finden. Aber wie? Er hilft häufig in der Heimatsgemeinde der Novizin (ungefähr 20 Minuten von ihrem gegenwärtigen Kloster entfernt) im Beichtstuhle aus. Jeder Pönitent, der zu ihm kommt, wird nach empfangener Lossprechung genau inquiriert, ob er Leute eines gewissen Namens kenne, ob sie noch am Leben seien &c. Es stellt sich schließlich heraus, dass die Gesuchten todt sind. Nun geht er auf demselben Wege auf die Suche nach den nächstberechtigten Erben. Als diese endlich, nachdem mehrere Hunderte abgefragt waren, glücklich festgestellt sind, findet die Auslieferung der 20 Mark an diese statt. Es frägt sich: 1. was ist zu jenes Beichtvaters Entscheidung, 2. was von seinem modus procedendi zu sagen?

Ad 1. Die Entscheidung ist entschieden falsch; denn die Person war nicht restitutionspflichtig. a) Sie war als Kind in die Familie aufgenommen. Die kleinen, unüberlegten Diebstähle der Kinder am Vermögen der Eltern sind aber selten derart, dass sie zur Restitution verpflichten. In den meisten Fällen ist remissio vel condonatio debiti ex parte creditoris anzunehmen — und das ist causa in perpetuum a restitutione excusans. cf. Gury I. 716.

Wollte man diesen Grund wegen der feindseligen Gesinnung der Verwandten nicht gelten lassen, so konnten b) die fraglichen 20 Mark als eine — immerhin noch sehr ungenügende — Compensation gelten. Die Person hatte „ohne Lohn zu empfangen, wie eine Dienstmagd arbeiten müssen“. Ihr Unterhalt ohne Lohn stellt ja doch noch nicht einmal ein dem gewöhnlichen Dienstboten-Unterhalt mit Lohn ent-

sprechendes Aequivalent dar. Wer könnte sie zur Restitution verpflichten selbst in dem Falle, wenn die Summe um ein Mehrfaches größer wäre? Aber angenommen, die Nichtpflicht zur Restitution wäre weniger zweifellos, so bleibt die Entscheidung jenes Beichtvaters immer noch monströs genug; denn in zweifelhaften Fällen und wenn dazu noch die Rückgabe des ungerechten Gutes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Restitution in Form eines Almosens oder der Unterstützung armer Kirchen, guter Zwecke und dergleichen geschehen. Dass die Rückgabe in unserem Falle mit einem grave incommodum verknüpft ist, springt in die Augen; denn die Person soll ihre Oberin angehen, ihr 20 Mark zu geben. Wenn sie dies auch unter dem scheinbar unverfänglichen Titel der Löschung einer alten ihr ins Gedächtnis gekommenen Schuld thut, so weckt sie in der Oberin mindestens den Argwohn, „ob es nicht eine unehrliche Schuld ist? Wäre es eine ehrliche Schuld, dann hätte man mir die Sache klar und deutlich gesagt." Sie steht also in Gefahr mindestens von ihrer Oberin argwöhnisch betrachtet zu werden und das ist — vorab im Kloster — ein incommodum valde grave. Da nun der Restitutionsfall (der für den Vernünftigen als zweifellos nicht verpflichtend sich darstellt) selbst dem Unvernünftigen sich als von zweifelhafter Restitutionspflicht begleitet zeigen musste, da ferner in zweifelhaften Fällen und wenn der ordnungsmäßigen Restitution sich erhebliche Schwierigkeiten in den Weg stellen, diese auch durch Schenkung an Arme, Kirchen, Klöster 2c. geschehen kann, so konnte der Confessarius jener Novizin, da sie ihr ganzes Vermögen bereits ihrem Kloster geschenkt hatte, die Restitution in diese Schenkung eingeschlossen erachten und den Fall einfach als endgiltig erledigt erklären.

Ad 2. Noch tadelhafter als seine Entscheidung erscheint die Art und Weise, wie er die Restitution bewerkstelligt. a) Wir wollen nicht weiter urgieren, dass er sich als Werkzeug der Restitution freiwillig anbietet. In einer Klosterfrau mag es keinen Verdacht erregen. Die Klugheit aber gebietet, nur dann sich als Mittelperson gebrauchen zu lassen, wenn man darum gebeten wird und ein anderer Modus nicht gut möglich ist. b) Auch den Punkt wollen wir unerörtert lassen, dass er die Novizin zur Oberin schickt, um sich das Geld geben zu lassen, da bereits angeführt wurde, wie äußerst bedenklich dies war. c) Dagegen müssen wir der Art und Weise, wie er die Personen, welchen restituiert werden sollte, ermittelte, einige Aufmerksamkeit zuwenden.

1. Durfte der Beichtstuhl nicht dazu verwendet werden. Es gibt genug Verleumdungen, dahin gehend, dass der Beichtstuhl missbraucht wird; man darf nicht durch Unklugheiten bei den guten Leuten, welche denselben noch für etwas anderes ansehen, den Argwohn erwecken, als seien die Verleumdungen nicht grundlos.

2. Wäre so eine peinliche Inquisition selbst in dem Falle zweifelloser Restitutionspflicht nicht nöthig gewesen, da in Fällen,

in welchen die Person, welcher restituiert werden muss, nicht gut und ohne Aufsehen zu machen zu eruieren ist, Arme, Kirchen, Klöster, gute Zwecke für dieselbe substituiert werden können.

3. Geradezu verwerflich erscheint eine solche Inquisition, wenn Gefahr vorhanden ist, dass, wie es in unserem Falle wirklich geschehen, dieselbe zu allerlei Urtheilen, Reden, Conjecturen und schließlich zur Bloßstellung der restituierenden Person Veranlassung gibt. „Es ist ein Wunder", hat in späteren Jahren jene Klosterfrau gesagt, „dass ich meinen Glauben nicht verloren habe. Ich war versucht, alles über Bord zu werfen." Jetzt befindet sie sich in einem Irrenhause. Daran ist zum guten Theile jener unkluge und unwissende Beichtvater Schuld.

Dieburg (Hessen). Rector Engelhart.

XVIII. **(Praktische Winke bei Anlegung katholischer Volksbibliotheken.)** Der heilige Vater, Leo XIII., hat am 3. März 1891 in seinem Schreiben an den hochwürdigsten österr. Episkopat bekanntlich auch von der Förderung der guten Presse gesprochen und u. a. gesagt: „Es ist nothwendig, diesen (d. i. den kirchenfeindlichen) Schriften und Zeitungen andere in nicht ungleichem Wettkampfe entgegenzustellen, um so deren Geschosse abzustumpfen, ihren boshaften Trug aufzudecken, das Gift des Irrthums abzuwehren und zu rechter, pflichtmäßiger Tugendübung anzuspornen."

Dementsprechend erklärt auch der hochwürdigste österr. Episkopat in seinen Litteris Encyclicis ad universum Austriae clerum vom 19. Nov. 1891: „neque silentio praeteribimus, quam utiles sint bibliothecae pro parochianis institutae, per quas libri fidei moribusque perniciosi e fidelium domibus manibusque extrudi possunt."

Ueber den Nutzen und auch die Nothwendigkeit solcher Bibliotheken besteht wohl kein Zweifel, aber darüber sind sich manche nicht klar, *wie* sie bei Errichtung und Erhaltung derselben vorgehen sollen; das bezeugen die vielen brieflichen Anfragen an solche, die bereits katholische Volksbibliotheken errichtet haben.

Schreiber dieses hätte zwar gerne die Beantwortung dieser Frage einer berufeneren Feder überlassen; indessen drängt die Zeit und soll ja mit diesem Artikel die Sache nicht abgeschlossen, sondern nur in Fluss gebracht sein. Es sei mir gestattet, die Frage, wie man bei Anlegung katholischer Volksbibliotheken vorzugehen habe, in der Weise zu beantworten, dass ich zuerst von der *Vorbereitung* zur Gründung, dann von der *Gründung* selbst und zuletzt von der *Erhaltung* derselben handle.

Als *Einleitung* wäre noch kurz die Frage zu lösen, ob eine Freibibliothek (Pfarrbibliothek) oder eine Vereinsbibliothek vorzuziehen sei. Das hängt von Umständen ab. Indessen halte ich dafür, dass eine Vereinsbibliothek zwar unter der Controle, aber auch unter dem

Schutze des Vereinsgesetzes steht, die lästige Bettelei vermieden, die Ergänzung und das Wachsthum der Bücherei durch Vereinsgaben (wenn auch noch so klein), gesichert, das Misstrauen, das man gegen unentgeltliche Entlehnung etwa haben könnte, hintangehalten, und alljährlich bei der General-Versammlung die schöne Gelegenheit geboten wird, über Pressverhältnisse in einer so eingehenden Weise zu sprechen, wie man es auf der Kanzel nicht so leicht thun kann, nicht gerne thun wird. Was diese Ansicht erhärtet, ist ein Ausspruch des hochseligen Bischofes Ernest Maria, welcher im Linzer Diöcesanblatte 1887, p. 35, niedergelegt ist. Daselbst heißt es: „Nach diesen Mittheilungen ist das geeignetste Mittel zur Anlegung einer Volksbibliothek die Gründung eines katholischen Lesevereines. Dieser Verein hat wie jeder andere seine eigenen Statuten, welche der k. k. Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen sind. Geleitet wird der Verein von einem Vereinscomité, welches aus dem Vereinsvorstande und vier Ausschüssen besteht. ... Alljährlich wird eine General-Versammlung abgehalten und ein stempelfreier Rechenschafts-Bericht oder kurzer Jahres-Ausweis an die vorgesetzte k. k. Bezirkshauptmannschaft erstattet". ꝛc. An dieser Stelle ist auch der Fingerzeig gegeben, wie man die Gründung einer katholischen Volksbibliothek vorbereiten kann.

I. Die Vorbereitung zur Gründung geschieht durch Sammlung von Geldspenden (der oberösterr. Volksverein ist bereit, über Ansuchen einen Gründungsbeitrag zu leisten) oder Gaben an guten Büchern „von edlen Wohlthätern und hohen Gönnern". Suchen wir übrigens diese hohen Gönner nicht zu hoch; die „Hochwürden" und die hohe und niedere Geistlichkeit überhaupt, wird auch da wieder, wie in so vielen gemeinnützigen Werken, den sichersten Grundstein legen. Um das gespendete Geld kaufe man möglichst praktisch ein. Als Leitfaden hiezu, wie überhaupt für alle Zukunft, empfiehlt sich besonders „Die Großmacht der Jugend- und Volksliteratur von Engelbert Fischer". (Billig bei Herrn Sachsperger [Haslinger] in Linz zu haben.) „Panholzer" und „Langthaler". Nach diesem Leitfaden wähle man in dem alljährlich bei G. Manz in Regensburg erscheinenden Antiquarischen Anzeiger „Verzeichnis im Preise herabgesetzter Jugend- und Volksschriften der Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz in Regensburg" (z. B. P. A. Bresciani S. J.; A. Hungari; J. A. Stelzig; J. Schöpf; Novellensammlung von Bachem in Köln für Gebildete; Dr. H. A. Jarisch; Jugendbibliothek; Schöppners Charakterbilder der A. Geschichte). Zur Aufstellung der Bibliothek soll ein entsprechendes Local in der Nähe der Kirche, z. B. im Pfarrhause, oder Messnerhause, oder mietweise in einem Privathause vorbereitet werden, welches nach Maßgabe der Vereinsmittel nach und nach passend eingerichtet werden kann. Man suche einen kleinen Kreis von Männern für die bevorstehende Gründung zu gewinnen, welche bereit sind, das Gesuch an die k. k. Statthalterei zu unterschreiben und überhaupt zur Realisierung des so

eminent katholischen Werkes thatkräftig mitwirken. Alsdann schreite man mit Gott an die Ausführung des Planes; „Deus incrementum dat."

II. Was die Gründung des Vereines anbelangt, so sind dazu folgende Vorkehrungen zu treffen: 1. Es müssen Statuten vorgelegt werden und zwar in fünffacher Abschrift. Ein Exemplar erhält einen Gulden-Stempel, die vier übrigen je einen 15 kr.-Stempel. Ein Beispiel dafür siehe Diöcesanblatt 1887, p. 36. Empfehlenswerte Abänderungen wären etwa: § 1. Dieser soll lauten: Der Name des Vereines ist: katholischer Bücherverein (oder Leseverein) N. N. § 2 enthält den Zweck des Vereines. § 3. Diese Aufgabe wird gelöst theils durch freiwillige Beiträge an guten Büchern und Zeitschriften, theils durch Anschaffungen aus dem Vereinsvermögen. § 4. Das Vereinsvermögen wird gebildet aus freiwilligen Geldspenden für den Vereinszweck und den jährlichen Beiträgen der Mitglieder. § 5. Wer einen namhaften Beitrag an guten Büchern und Zeitschriften oder eine Geldspende von mindestens 10 fl. ö. W. widmet, wird von der Vollversammlung des Vereines zum Ehrenmitgliede ernannt. Jedes Mitglied zahlt jährlich 60 kr. § 6. Jedes Mitglied kann alle acht Tage ein Buch aus der Vereinsbücherei entlehnen, darf es nach Belieben, doch nicht länger als ein Vierteljahr benützen und haftet für dasselbe. Saumseligen und unredlichen Entlehnern wird das Benützungsrecht entzogen. Die Mitglieder haben das Recht, an der Vollversammlung theilzunehmen und daselbst Anträge zu stellen, welche dem Vereine förderlich sind. § 7 bleibt. § 8 bleibt. § 9 bleibt. § 10 bleibt. § 11 Punkt 4. Ernennung der Ehrenmitglieder. § 12. Aenderung der Statuten durch Zweidrittel-Majorität. § 14 bleibt. § 15. Im Falle der Auflösung des Vereines fallen die gespendeten Bücher an die Spender zurück. Die aus dem Vereinsvermögen angeschafften werden Eigenthum der Pfarrkirche N. N., der auch etwa vorhandenes Barvermögen zugewendet wird. 2. Es muss ein Gesuch (mit 50 kr.-Stempel versehen) durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft an die hohe k. k. Statthalterei eingereicht werden. 3. Die constituierende Versammlung geschehe mit vollem Eifer, um dem Unternehmen gleich anfangs Sympathien zu erwecken; ein fremdes Brot und ein fremder Redner schmeckt am besten. 4. Bei der Aufnahme sei man vorsichtig, dass man nur solide Mitglieder bekommt. 5. Jedes Mitglied erhält ein numeriertes Leseheft nach vorliegendem Beispiel. Unter 0 werden alle Bücher bis 9, unter 1 alle Bücher bis 19, unter 2 alle Bücher bis 29 u. s. f. bis 99 eingetragen. Bei der Rubrik 1, 2, 3 u. s. wiederholt sich dasselbe, so dass die Seitenzahlen die Hunderter (ev. Tausender), die obengedruckten Zahlen die Zehner, die eigenhändig eingetragenen aber die Einer bedeuten. Dieses Leseheft ist jedesmal bei der Entlehnung vorzuweisen, damit das neue Buch eingetragen werde. 6. Der Bibliothekar führt ein Einschreibbuch, welches folgende Einrichtung haben soll: die Seitenzahl ist zugleich die Nummer des Leseheftes, so dass auf jede Seite nur Ein

Entlehner zu stehen kommt. Eingeschrieben wird nur die Nummer des Buches das entlehnt wurde, das Datum der Entlehnung und das Datum der Einzahlung. 7. Dem Bibliothekar liege ein Bücherkatalog vor, welcher die Nummer des Buches, den Namen und Verfasser desselben, den Leserkreis, für den es bestimmt ist, und eine Rubrik Anmerkung (ob gekauft oder geschenkt) enthalten soll. 8. Jedes Buch werde in Umschlag gehüllt behufs besserer Erhaltung, und trage auf dem Rücken einen weißen Schild, auf welchem die Katalog-Nummer und der Leserkreis bezeichnet ist; z. B. J = Jugend, rf. J. = reifere Jugend; E = Erwachsene, r. E. = religiöse Erwachsene, g. E. = gebildet Erwachsene. So kommt jedes Buch an den rechten Mann. Im Innern, auf dem Titelblatt, sei gleichfalls Nummer und Leserkreis angegeben, zugleich der Stempel des Vereines (per Stampiglie) und etwa ein rothes Zettelchen angebracht, des Inhaltes: „Der Verein ersucht, das Buch zu schonen". 9. Außerdem werde ein alphabetisches Mitglieder-Verzeichnis angefertigt, um für den Fall als das Leseheft verloren oder vergessen wird, das Mitglied im Einschreibbuch schnell auffinden zu können. 10. Eine öffentliche Bibliotheksordnung im Bibliothekslocale besagt das Nähere über das Verhalten der Mitglieder.

III. Damit ist zugleich auch schon vorgesorgt, dass die Bücherei auch erhalten bleibt. Indessen diene zu diesem Ende noch folgende Bemerkung: Es ist nothwendig 1. das Einschreibbuch fleißig zu revidieren; 2. den Umschlag der Bücher unverdrossen zu erneuern; 3. neben Unterhaltendem und Belehrendem auch Gemeinnütziges, z. B. die Landwirtschaft, Bienenzucht, Gartenbau 2c. betreffend anzuschaffen, um desto leichter auch von Sparcassen und ähnlichen Instituten eine jährliche Subvention zu erhalten, durch Theilnahme für die wichtigsten Lebensinteressen des Volkes dessen Vertrauen und Liebe zu gewinnen und auf diese Weise den liberalen Vorwurf „der Volksverdummung" als eine böswillige Verleumdung ad oculos zu demonstrieren.

Es wäre sehr wünschenswert, dass die gegebenen Winke bei Anlegung katholischer Volksbibliotheken von Seiten des hochwürdigen Clerus Beachtung fänden, damit nach der Absicht des heiligen Vaters und des hochwürdigsten Episkopates den Minierarbeiten der Freimaurerei erfolgreich entgegengewirkt und die wahre Geistes- und Herzensbildung des Volkes nach Kräften gefördert werde. „Qui prior est tempore, potior est jure". Und welche Macht wäre es, wenn an allen größeren Orten katholische Volksbibliotheken entstünden, welche eventuell in einen inneren Contact treten und auf diese Weise eine Organisation anbahnen würden, an deren Mangel die katholische Presse bis jetzt noch immer leidet! Oder gleichen nicht die verschiedenen katholischen Pressunternehmungen der einzelnen Länder und Reiche vielfach nur vereinsamten Heeresabtheilungen, mit verschiedenen Waffen ausgerüstet, theils nach altem, theils nach neuem Caliber, bald mit Munition

überhäuft, bald am Hungertyphus leidend, und alle ohne einheitliche Leitung, ohne gemeinsamen Feldherrn? „Ut sint unum!“ Möge diese Bitte des Herrn der Heerscharen doch auch in der katholischen Presse sich erfüllen!

Grieskirchen. Georg Wagnleithner.

XIX. **(Dürfen Confessionslose jederzeit getauft werden?)** Von Seite der Kirche steht selbstverständlich kein Hindernis entgegen. Mit Rücksicht auf die staatliche Gesetzgebung kann es sich nur um jene Confessionslose handeln, welche das vierzehnte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, da nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre der Eintritt und Austritt aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft keiner gesetzlichen Beschränkung unterliegt; da nun nach § 64 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Ehe eines Christen mit einem Confessionslosen nicht möglich ist, so können ferner nur jene ehelichen Kinder unter vierzehn Jahren in Betracht kommen, welche aus einer Ehe stammen, in der entweder beide Theile confessionslos sind, oder in welcher der eine Ehetheil confessionslos, der andere aber nichtchristlich (z. B. jüdisch) ist, oder die aus einer Ehe stammen, die erst nach ihrem Abschlusse durch die Confessionsloserklärung eines Ehetheiles eine Mischehe geworden ist.

Der Verwaltungs-Gerichtshof hebt nun in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 18. April 1884, Z. 668, ausdrücklich hervor, dass im Gesetze für den Fall der Confessionslosigkeit des in Bezug auf das Religionsbekenntnis des Kindes maßgebenden Ehetheiles eine Lücke gelassen sei, dass aber dessenungeachtet eine analoge, d. h. eine dem Geiste des Gesetzes entsprechende Auffassung platzgreifen müsse, wonach die Kinder dem für ihr Religionsbekenntnis maßgebenden Elterntheile im allgemeinen in der Confessionslosigkeit ebenso wie im Religionsbekenntnisse folgen. In diesem Sinne lauten alle in dieser Angelegenheit erfolgten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. Wenn bei der Geburt eines Kindes beide Elterntheile confessionslos sind, so kann dasselbe von keiner Kirche oder Religionsgenossenschaft in Anspruch genommen werden. (Erk. v. 22. April 1882, Z. 848.) Wenn aber bei der Geburt eines Kindes der eine Ehetheil confessionslos, der andere aber nichtchristlich ist, so kann nach Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, dasselbe nur entweder dem confessionslosen Elterntheile in der Confessionslosigkeit oder dem nichtchristlichen Ehetheile in dessen nichtchristlichen Religion folgen. (Erk. v. 18. April 1884, Z. 668.) Wenn für ein Kind, welches aus einer erst nach ihrem Abschlusse durch Confessionsloserklärung eines Ehetheiles entstandenen Mischehe stammt, in Bezug auf das Religionsbekenntnis der confessionslose Ehetheil maßgebend ist, muss unterschieden werden: wurde das Kind vor der Confessionsloserklärung geboren, bleibt sein Religionsbekenntnis unverändert; wurde es aber nach der Confessionslos-

erklärung geboren, so ist es ebenfalls confessionslos. (Dasselbe Erkenntnis.)

Ueber das Religionsbekenntnis eines außerehelichen Kindes einer confessionslosen Mutter hat der Verwaltungs-Gerichtshof noch keine Entscheidung gefällt; es ist aber nach den obigen Erkenntnissen zweifellos, dass ein solches, insoferne es nach der Confessionsloserklärung seiner Mutter geboren wurde, derselben in der Confessionslosigkeit folgen muss.

Wien. Karl Hirsch.

XX. **(Die Censur infolge des Abschlusses einer Mischehe vor dem akatholischen Minister.)** Bezugnehmend auf unsere Besprechung der kirchlichen Rechtsbestimmungen und ihrer Verbindlichkeit über die Folgen einer vor dem nichtkatholischen Geistlichen eingegangenen Mischehe (theol.-prakt Quartalschrift, Jahrgang 1892, Heft I, S. 106 bis 112), fügen wir folgendes zur Bestätigung und Ergänzung des dort Gesagten bei.

Infolge Antwort des heiligen Apostolischen Stuhles auf die gestellten Anfragen bezüglich eines matrimonium coram acatholico ministro initum sind diejenigen Katholiken, welche eine Ehe vor dem akatholischen Minister eingegangen haben, falls sie die Reconciliation mit der katholischen Kirche wünschen, vor allem a censuris pro foro externo zu absolvieren. Diese Censur ist dem römischen Stuhle reserviert; doch ist den deutschen Bischöfen kraft der Quinquennalfacultäten durchwegs die Vollmacht ertheilt, von derselben zu absolvieren; auch können die Bischöfe anderen Geistlichen diese Vollmacht durch Subdelegation in einzelnen Fällen übertragen. Demgemäß ist in jedem einzelnen Falle die facultas absolvendi ab haeresi beim Ordinarius oder seinem General-Vicariat (Ordinariat) nachzusuchen.

In diesem Sinne haben verschiedene bischöfliche Behörden Erlässe an den ihnen untergebenen Clerus gerichtet. So unter anderen das bischöfliche General-Vicariat Paderborn unter dem 28. März 1892.

Im Anschluss hieran theilte dieselbe Stelle unter dem 21. Juni 1892 den hochwürdigen Herren Pfarrern und Beichtvätern der Diöcese nachstehende über den nämlichen Betreff ergangene Entscheidungen der Congr. S. Officii vom 18. Mai d. J. zur Nachachtung mit:

1. Die dem Papste speciali modo reservierte Censur wird in allen Fällen von denjenigen incurriert, qui matrimonium coram ministro haeretico ineunt, also auch dann, wenn die Censur ihnen nicht bekannt war.

2. Die Bischöfe der preußischen Bisthümer können kraft der sogenannten Quinquennal-Facultäten von der genannten Censur absolvieren, beziehungsweise anderen diese Vollmacht subdelegendo ertheilen.

3. Bezüglich solcher Pönitenten, welche bis dahin (18. Mai d. J.), ohne dass ihnen die in Rede stehende absolutio pro foro externo ertheilt worden war, zu den heiligen Sacramenten zugelassen worden sind, entschied die Congregatio: non esse inquietandos.

Hiernach wird in Zukunft auch in anderen Diöcesen zu verfahren sein. Das bischöfliche General-Vicariat Paderborn stellt eine nähere Anweisung bezüglich der Reconciliation derjenigen in Aussicht, welche durch Abschließung der Ehe coram ministro acatholico der Censur der Häresie verfallen sind.

Würzburg (Bayern). Univ.-Prof. Dr. Heinrich Kihn.

Literatur.

A) Neue Werke.

1) **Der Socialismus und die Arbeitgeber** mit Bezugnahme auf das Rundschreiben Sr. Heiligkeit Leo XIII. „über die Arbeiterfrage" von Aug. Andelfinger S J. Regensburg. Pustet. 1892. 136 S. Preis M. 1.— = fl. —.60.

Wiederum eine Schrift über die sociale Frage von einem Mitgliede der Gesellschaft Jesu! Sie füllt eine Lücke aus, insoferne hier zum erstenmal vom katholischen Standpunkte aus eine gründliche Belehrung und Ermahnung an die Arbeitgeber gerichtet wird. Verfasser geht der socialen Frage auf den Grund: den findet er mit Recht im Atheismus, dem die Arbeitgeber längst vor den Arbeitern huldigten. (cap. 1. 2. 3) Als Heilmittel nutzen daher ebensowenig das vornehme Igno ieren der Bewegung und ihrer Bedeutung, noch die Selbsttäuschung durch Unterschätzen derselben, noch das Vertrauen auf den Schutz der öffentlichen Gewalt, sondern nur Rückkehr zur „Religion der Selbstverleugnung" im Gegensatze zur Selbstsucht der arbeitgebenden Atheisten, welche die Arbeiter von ihren Arbeitgebern lernten. (S. 15—26.) Um diese Umkehr zu unterstützen wird im cap. VI bis VII auf dem ontologischen Beweise für das Dasein Gottes aufbauend die logische, geschichtliche und sociale Alleinberechtigung der christlichen Religion als einziges Fundament für die unerschütterliche Ordnung in der menschlichen Gesellschaft nachgewiesen. Jene, gewiss sehr weiten Kreise unserer Arbeitgeber, auf welche logische und dogmatische Deductionen keinen Eindruck mehr machen, werden ganz gewiss die trefflichen Widerlegungen der Einwände gegen das Christenthum vom Standpunkte der atheistischen Industriellen aus (S. 89 ff.) und sofern sie noch einigermaßen guten Willens sind, der Hinweis auf ihre besonderen Pflichten den Arbeitern gegenüber (cap. IX), solche Arbeitgeber endlich, die mit dem Christenthum noch nicht ganz gebrochen haben, die treffliche, packende Ausführung über die christliche Nächstenliebe (cap. X) zu einigem Nachdenken veranlassen.

Zu wünschen wäre, dass in der sehr empfehlenswerten Schrift die vielen Fremdwörter vermieden oder doch nebenbei auch verdeutscht würden.

Auch für die große Masse der Arbeitgeber ist der bei den socialdemokratischen Schriftstellern wohl nicht absichtslose Fehler zu vermeiden, durch den Gebrauch unerklärter Fremdwörter unverständlich zu bleiben. Auch wird zuweilen unnöthig wiederholt, vgl. 8. 47. 49. 51.

Weinheim a. d. Bergstraße, Großherzogthum Baden.

Dr. Friedrich Kayser, Stadtpfarrer.

2) **Beiträge zur Philosophie des Mittelalters.** Herausgegeben von Dr. Clem. Bäumker. Münster. Aschendorff. 1891. Band I. Erstes Heft: Dr. P. Correns, Die dem Boethius fälschlich zugeschriebene Abhandlung des Dominicus Gundisalvi de unitate. 56 S. Preis M. 2.— = fl. 1.20. Zweites Heft: Clem. Bäumker, Avencebrolis, fons vitae. 1892. 71 S. Preis M. 2.75 = fl. 1.65.

Gewiss würde es eine zu einseitige und engherzige Auffassung der hohen Idee Leos XIII. sein, wenn man die Restauration der Thomistischen Philosophie so verstehen wollte, dass man nur bloß den hl. Thomas zu studieren brauche, um die großen Schätze der älteren christlichen Philosophie ohne weiteres in sich aufzunehmen. Selbst um den hl. Thomas ganz zu verstehen, muss man auch die übrigen großen Scholastiker gründlich kennen, man muss Aristoteles und Augustinus durchforschen, man muss auch minder klare Quellen der mittelalterlichen Wissenschaft untersucht haben, um zu wissen, auf welchem Boden die Weisheit des hl. Thomas erwachsen ist. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, sind diese hier vorliegenden zwei Beiträge zur Philosophie des Mittelalters von hoher Wichtigkeit, da sie uns den kritisch correcten Text zweier Schriften bieten, welche zur Scholastik die innigste Beziehung haben. Ob freilich die scholastische Philosophie in dem Maße von ihnen beeinflusst worden ist, wie deren Feinde behaupten, ist eine andere Frage, die erst auf Grund solcher correcter Texte entschieden werden kann.

In dieser Beziehung kommt Correns zu folgendem Ergebnisse: Von einer unmittelbaren Einwirkung der Schrift de unitate auf die Entwicklung der Philosophie — abgesehen von einem gelegentlichen Citat bei Alanus ab Insulis — ist nichts bekannt. Aber trotzdem ist Gundisalvis Schrift charakteristisch für eine ganze Zeitbewegung. Sie zeigt uns, wie durch Boethius und Augustinus übermittelte platonisierende Gedankenrichtung die Aufnahmefähigkeit für den neu zuströmenden neuplatonischen Gedankenkreis bedingte. Sie zeigt auf der anderen Seite, wie bei maßhaltenden Schriftstellern in dieser Aufnahme doch gewisse Grenzen eingehalten wurden. Bei einer weiteren Betrachtung der Entwicklungsgeschichte der Scholastik würde sich zeigen, wie ein tieferes Eindringen in den Geist des Aristoteles diesen neuplatonischen Elementen gegenüber allmählich zu einer Rückbildung führte. Der Boden, dem die vorliegende Abhandlung de unitate entsprossen ist, war noch stark von den Lehren der Neuplatoniker durchtränkt.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

3) **„Bibliographia Bernardina“** qua Sancti Bernardi primi abbatis Claravallensis. Collegit et adnotavit P. Leopoldus Janauschek. Vindobonae. Hölder. Preis fl. 4.50 = M. 9.—.

Der Schlussstein zu dem monumentalen Werke: Xenia Bernardina, womit die Cistercienser Oesterreichs ihren großen Ahnherrn feierten, ist vor wenigen Monaten erschienen, nämlich die Bibliographia Bernardina, verfasst von Doctor und Professor Leopold Janauschek, Capitularen des Stiftes Zwettl. Auf 558 Seiten zeigt uns der unermüdliche Auctor, wie viele Hunderte von Gelehrten, Schriftstellern, Verlegern und Buchdruckern sich mit dem großen heiligen Manne seit 700 Jahren beschäftigt haben. Unwillkürlich fällt einem die Parabel vom kleinen Samenkorn ein, welches zum großen Baume sich auswuchs, in dessen Zweigen Hunderte von Vögeln nisten. Die Absicht des Verfassers war, alles, was die Buchdruckerpresse jemals von Bernardus oder über denselben veröffentlicht hat, soweit es dem wunderbaren Sammeleifer Janauscheks möglich war, genau und verläßlich zusammenzustellen.

Es ist ihm gelungen, aus den wichtigsten Bibliotheken von Nord und Süd Europas, deren langes Verzeichnis in der Vorrede erscheint, 2761 gedruckte Werke und 119 Manuscripte zu einer bibliographischen Heerschau zu berufen. Es werden da die gedruckten Werke in chronologischer Reihenfolge mit bibliothekarischer Akribie beschrieben und zwar nicht nur die Gesammtausgaben der Werke des hl. Bernhard, sondern auch alle Separatausgaben, oft nur ein Gedicht von wenigen Blättern enthaltend, und alle Sammelwerke, in welchen einzelne Werke des Heiligen vorkommen, die echten Geistesproducte neben den unterschobenen. Das Verzeichnis läuft von der Erfindung der Buchdruckerkunst bis auf unsere Tage und erzählt uns nicht bloß von allen Ausgaben in der lateinischen Originalsprache, sondern auch von allen existierenden Uebersetzungen, aller Biographien des Doctor mellifluus und allen kritischen und literar-historischen Abhandlungen über denselben. Dabei versteht es der Auctor, die einzelnen Angaben mit wichtigen Verweisen über Herausgeber, Uebersetzer und Censoren aus den besten und seltensten Literaturwerken zu würzen. Weitaus der größte Theil der angeführten Werke wurde vom Verfasser nach Autopsie geprüft und beschrieben. Welche Unzahl von Briefen musste da nach allen Weltgegenden ausfliegen, um die erwähnten Bücher aus den großen Arsenalen der Wissenschaft zu erbitten, welche Kosten fielen da auf den begeisterten Verehrer der Zierde seines Ordens. In der Einleitung finden wir auch eine große Anzahl handschriftlicher Arbeiten zu den Werken Bernhards, als da sind Uebersetzungen, Abhandlungen, Dissertationen und Predigten erwähnt, über deren jetzigen Fundort das Nöthige mitgetheilt wird. Ein besonderer Index fasst die in der chronologischen Ordnung zerstreut vorgekommenen Werke unter markanten Schlagwörtern zur bequemen Auffindung zusammen; ein zweiter Index gibt uns ein Verzeichnis der Auctoren und Personen, Städte und Klöster, sowie der ältesten Typographen (bis 1500), welche im Buche erwähnt werden.

Die ganze Arbeit Janauscheks ist an Belesenheit, Gründlichkeit, an Reichhaltigkeit und sorgsamster Genauigkeit ein würdiges Seitenstück zu den von ihm veröffentlichten Origines Cisterciensium; ein Beispiel, was die Begeisterung für ein edles Ziel in einem kranken Körper mit energischer Geisteskraft zu bewirken imstande ist. Wir beglückwünschen den Orden des hl. Bernardus zu der Kraftleistung seiner gelehrten österreichischen Jünger, welche in den jetzt vorliegenden sechs Bänden der Xenia Bernardina ihrem großen Meister und sich selbst ein unvergängliches Monument gesetzt haben;[1]) der Auctor der vorhin besprochenen Bibliographia aber hat ohne

[1]) Pars prima: S. Bernardi Sermones de Tempore, de Sanctis, de Diversis. Zwei Bände. Pars secunda: Die Handschriften-Verzeichnisse der Cistercienser-Stifte. Zwei Bände. Pars tertia: Beiträge zur Geschichte der Cistercienser-Stifte. Pars quarta: Bibliographia Bernardina. Vindobonae Hölder 1891.

alle Frage mehr verdient, als das Lob, das er sich selber wünscht: bene coepisse et dimidium facti habere.

Die Bibliographia kann auch als Separatband bezogen werden. Die Ausstattung ist prächtig, der Preis 4 fl. 50 kr. in Berücksichtigung des schwierigen und genauen Satzes sehr billig. Das Buch ist nicht nur den Freunden des hl. Bernhard, sondern überhaupt den Freunden der Väterliteratur, der Bibliographie, der Incunabel-Literatur, Buchhändlern und Antiquaren bestens zu empfehlen.

St. Florian. *.

4) **Die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V.** Ein Beitrag zur Reformations-Geschichte des 16. Jahrhunderts, aus archivalischen Quellen bearbeitet von Dr. Alois Knöpfler, o. ö. Professor der Kirchengeschichte an der Universität München. München. Stahl 1891. — VII, 223, 129 S. 8°. Preis M. 6.— = fl. 3.60.

Der bekannte Münchner Kirchenhistoriker erzählt in diesem vortrefflichen Buche, wie es gekommen ist, dass unter Herzog Albrecht V. in Bayern gemäß päpstlichem Zugeständnis die Communion unter beiderlei Gestalten, also die Ausspendung des Laienkelches, 1564 erlaubt, 1571 aber durch denselben Herzog wieder verboten wurde. Die Arbeit gewährt noch mehr, sie schildert die religiösen Zustände Bayerns innerhalb der entscheidenden Decennien des 16. Jahrhunderts, da es sich um nichts geringeres handelte, als ob Süddeutschland katholisch bleiben oder protestantisch werden würde.

Das Bild des bayerischen Religionswesens im Anfange der Regierung Albrechts V., wie es der Verfasser uns entrollt, weist viele tiefe Schatten auf, und es zeigt sich, dass der Verfall von Bildung und Zucht beim Clerus eine der wichtigsten Ursachen der schlimmen Verhältnisse bildete. Die Adelspartei drängte auf den Landtagen nach Einführung der Augsburger Confession und es bedurfte vieler Klugheit, um die auch zu thätlichem Widerstande sich Rüstenden vorerst zu beruhigen, dann die ganze Bewegung langsam zurückzudämmen. Deshalb und nicht, weil er es innerlich anfangs mit den Neuerern gehalten hätte, erbat sich der Herzog beim Concil von Trient und beim päpstlichen Stuhl die Gestattung des Laienkelches: er hoffte damit die Unruhe im Lande zu stillen. (Die Zeichnung eines utraquistischen Versehkreuzes ist dem Buche beigegeben.) Zur Zeit aber, da dieses gefährliche Zugeständnis errungen war, hatte Albrecht bereits erkannt, einmal, dass der Kelch für die aufrührerischen Stände nur die Ablösung von der katholischen Kirche überhaupt beginnen sollte, zweitens, dass die Zahl der Leute im Volke, die wirklich nach der Communion sub utraque begehrten, sehr klein war und viel geringer, als das Gerücht sie aufbauschte. In sehr verständiger und geschickter Weise wusste nun der Herzog durch Belehrung, durch Reformen im Clerus, durch Hebung der Schulen, durch Einführung der Jesuiten, ohne Gewalt, allgemach aber unwiderstehlich, die frühere Ordnung wieder herzustellen und der katholischen Kirche Bayerns eine neue Grundlage zu verschaffen; die Widerrufung des Laienkelches ergab sich als reife Frucht seiner Bemühungen.

Die ungemein lehrreichen Darlegungen des Buches sind ausschließlich auf die Quellen selbst, nämlich die im Münchner Reichsarchive und anderwärts vorhandenen Acten gegründet, bei den Auszügen fällt vieles auch für die Geschichte der Cultur und Literatur jener bewegten Tage ab. In einem selbständig paginierten Anhang legt der Verfasser eine Anzahl der wichtigsten Stücke im Original vor und erhöht damit noch den Wert seiner durch

ihre ruhige Objectivität anziehenden Schrift, die als die beste Arbeit über die Sache an sich und als eine wesentliche Bereicherung der Kirchengeschichte des 16. Jahrhunderts mit aufrichtigem Danke begrüßt werden darf.

Graz. Dr. Anton Schönbach, k. k. Regierungsrath und Professor.

5) **L'oeuvre des apôtres,** par l' abbé Le Camus. Fondation de l' église chrétienne. Paris, Letonzey et Ané. 1891. XLVIII 368.

Der Verfasser ist bekannt durch sein bereits in vierter Auflage erschienenes Leben Jesu, von welchem die Verleger mit einer sehr verständlichen Hinweisung sagen, es nehme noch immer den ersten Rang unter den neuerlich in Frankreich veröffentlichten Geschichten unseres Herrn ein. Nach einer mit Vigouroux gemachten Reise in den Orient, worüber Le C. eine dreibändige Beschreibung veröffentlicht, schickt er sich nun an, in einem Werke von drei Bänden die Entstehung der christlichen Kirche darzustellen. Der erste liegt hier vor uns. Er trägt alle Vorzüge an sich, welche den übrigen Arbeiten des Verfassers allgemein nachgerühmt werden. Vom Standpunkte der Kritik aus mag man es allerdings bemängeln, dass auch er manchmal der herkömmlichen Versuchung erlag, dem persönlich Geschauten, d. h. der biblischen Geographie, etwas zu viel Gewicht und Raum zu gönnen; sicher aber wird gerade das vielen Lesern noch größeres Interesse abgewinnen.

Neben der gründlichen Gelehrsamkeit ist es besonders der gesunde nüchterne Sinn des Verfassers, was uns wohlthätig berührt. „Die Gründlichkeit darf nie sentimentalen Erwägungen geopfert werden", lautet sein Grundsatz (p. 11). Er schreibt sein Werk, „um die Geister zur Quelle zurückzuführen, damit die neuen Andachten nicht die Heiligen und die Heiligthümer von ehemals verdunkeln, um uns aus den kleinen Andachten herauszureißen, die uns jetzt umschnüren und um uns die männlichen Tugenden der entstehenden Kirche wieder lieben und schätzen zu lehren." (XV. XXI.) Auch er ist also einer von jenen, welche unserer Erneuerung das Wort sprechen, eine Aufgabe, über die er mit tiefer Weisheit sagt, dass sie nicht von heftigen Gemüthern gelöst werden wird, die auf eigene Faust wirken wollen, sondern von den Demüthigen und den Maßvollen, welche für sich das Ihrige thun, die Ausführung aber der kirchlichen Auctorität überlassen, da ihr Gott diese Aufgabe anvertraut hat (p. 218).

Freiburg (Schweiz). Univ.-Prof. P. Albert Maria Weiß.

6) **Gottesbeweise.** Eine Ergänzung zu „Edgar oder: Vom Atheismus zur vollen Wahrheit". Von L. v. Hammerstein S. J. Trier. Paulinus-Druckerei. 1891. 254 S. Gr. 8⁰. Preis brosch. M. 2.50 = fl. 1.50, gebd. M. 3.70 = fl. 2.22.

Wir haben hier keine abstracte, theoretische Darlegung der Gottesbeweise, sondern, wie die apologetische größere Schrift des Verfassers, welcher die gegenwärtige zur Ergänzung dient, eine packende, con rete, populäre Widerlegung der Wortführer des Atheismus. Schon die einleitende Frage, ob das Dasein Gottes überhaupt bewiesen werden könne, bekommt eine ganz concrete Fassung, indem H. in einer Correspondenz mit einem evangelischen Pfarrer diesen belehrt, wie übel die Protestanten daran thun, in ihrem Religions-Unterrichte zu erklären, das Dasein Gottes könne nicht mit Gewissheit dargethan werden. Ohne diese sicheren Beweise „schwebt das Christen-

thum in der Luft", und der junge Protestant, der solche Lehren in der Schule gelernt, wird auf der Universität den Gottesglauben sogleich wegwerfen, wenn ihm die ungläubigen Professoren die Gottesbeweise lächerlich machen.

Der praktischen Tendenz der Schrift entspricht denn auch die ganze Anlage. Ich hebe einige Abhandlungen insbesondere aus. Der Weg zum Glauben. Die „unendliche Reihe" von Schöpfern. Haigl, Spaziergänge eines Atheisten. Vogel, Lebensprobleme und Welträthsel. Das Dasein der organischen Welt. Darwinismus und Häckelismus. Der Monismus-Schwindel. Der Ausbau der Welt nach theistischem und atheistischem Recepte. Der Instinct der Thiere. Angebliche Zweckwidrigkeiten. Die Aesthetik in der Natur. Der Mensch. Die Einfachheit der Seele. Professor Dr. Emil du Bois-Reymond. Professor Dr. E. Mach. Einwendungen von Spinoza, Schopenhauer, Strauß, Spencer, Helmholtz, K. Fischer, Hartmann, Büchner, Tyndall, Schneider. Die Barmherzigkeit Gottes.

Wie der Verfasser die Gegner abzufertigen versteht, möge seine Antwort auf die Schopenhauer'sche Zweckwidrigkeit, dass das Meerwasser untrinkbar sei, und darum oft der Mensch in ihm verdurste, zeigen. „Hat Herr Schopenhauer wohl einmal Seefische gegessen? oder hat er jemals Seebäder genommen, um seine Nerven zu stärken? War dies der Fall, dann kann er sich die Frage beantworten, weshalb das Meer salzig ist. Oder verlangt er etwa, dass das Meerwasser salzig sei für die Fische und für die Badenden, dass dagegen eine Quantität süßen Wassers jedes Schiff begleite? Dann möge er doch auch gleich verlangen, dass auf diesem süßen Wasser gebratene Tauben einherschwimmen. Aehnlich möchte wohl auch mancher Bauer wünschen, dass auf seinem Weizenfelde der Sonnenschein, zugleich aber ein warmer Regen herabfalle auf die anstoßende Wiese . . ."

Wie der Verfasser voll gerechter Entrüstung die „freie Liebe" Büchners, der den Gottesbeweis aus der sittlichen Weltordnung angreift, durch Hunde-Verhältnisse exemplificiert, so dürfte dies manchem etwas zu derb vorkommen; aber ich wüsste nicht, wie man angemessener die Angriffe ausgeschämter Gottesleugner zurückweisen sollte.

Unser Schlussurtheil ist, dass, wie der Edgar, so auch diese Gottesbeweise für Kreise, welche einer abstracten Behandlung der religiösen Grundfragen nicht fähig sind, von bestem Erfolg für Wiederbelebung und Kräftigung des Gottesglaubens sein werden.

Fulda. Professor Dr. Constantin Gutberlet.

7) **De philosophia morali praelectiones** quas in Collegio Georgiopolitano S. J. anno 1889—1890 habuit P. Nicolaus Russo ej. S. Neo-Eboraci. — Benziger Fratres 1890. 309 S. gr. 8°.

Erörterungen über das Endziel der menschlichen Handlungen, über Natur und Eigenthümlichkeiten des Sittlichen und über das natürliche Gesetz bilden einen ersten Haupttheil dieser Moralphilosophie, welcher die allgemeineren Fragen der Sittenlehre beantworten soll. Im zweiten Haupttheile wendet sich der Verfasser zu den Pflichten und Rechten des Einzelmenschen: nach einer einleitenden Auseinandersetzung über Recht und Pflicht überhaupt kommen hier die Grundpflichten des Menschen gegen Gott, gegen sich selbst und gegen die Mitmenschen (nebst gewissen Grundrechten des gesellschaftlichen Lebens), das Eigenthumsrecht und das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zur Besprechung. Der dritte und letzte Haupttheil handelt von der Gesellschaft im allgemeinen, von der häuslichen und von der bürger-

lichen Gesellschaft im besonderen, sowie von den Rechten und Pflichten der obersten Gewalt in der bürgerlichen Gesellschaft und von den Rechten und Pflichten der Nationen. — Diese lange Reihe hochwichtiger Fragen des Menschenlebens wird vom Verfasser mit unverkennbarem Lehrgeschick zur Darstellung gebracht. Uebersichtliche Gruppierung des Stoffes und gefällige Schreibweise zeichnen seine Arbeit vor anderen Werken des gleichen Inhalts aus und lassen ihre Veröffentlichung erklärlich und dankenswert erscheinen, obschon dieselbe auf das Lob selbständiger Forschung keinen Anspruch macht und in der Beweisführung mitunter umsichtiger und schärfer sein sollte. Als seine Gewährsmänner nennt der Verfasser vor allem den hl. Thomas, sodann Suarez, de Lugo und Lessius, endlich Taparelli, die Gelehrten der Civiltà Cattolica u. a.

Breslau. Professor Dr. Adam Krawutzcky.

8) **Dr. Franz Leopold Freiherr von Leonrod, Bischof von Eichstätt.** Eine Lebensskizze. Festgabe zum 25. Bischofjubiläum, 19. März 1892, von Dr. Fr. v. P. Morgott, Domcapitular und Lycealprofessor. Ingolstadt 1892. Ganghofer. Preis M. —.50 = fl. —.30 ö. W. und

9) **Hirtenschreiben,** vierzig an der Zahl. Preis M. 5.— = fl. 3.—.

Die Diöcese Eichstätt hatte Ursache, das Jubiläum ihres vortrefflichen Oberhirten, dessen Name weit über die Grenzen Bayerns hinaus rühmlichst bekannt ist, festlich zu begehen. Zu dieser Festfeier sind obige zwei Schriften erschienen, welche dieselbe wesentlich erhöhten und zugleich verewigten: die Lebensskizze sowohl separat, als in Verbindung mit den Hirtenbriefen. Wir sagen nicht mehr, als dass Dr. Morgott ein sehr schönes Leben uns gezeichnet hat und dass die Hirtenbriefe des Jubilars ebenso gründlich als leicht-verständlich und anziehend sind.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

10) **Des hl. Gregor von Nazianz, des Theologen, Lehre von der Gnade.** Eine dogmatisch-patristische Studie von Dr. Friedrich Karl Hümmer, Domvicar in Bamberg. Kempten. Bei Josef Kösel. 1890. S. 143. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Der Verfasser sucht aus den Werken des großen Heiligen nachzuweisen, dass er über die Gnadenlehre also gedacht habe, wie sie nun systematisch in den dogmatischen Werken behandelt wird.

Darum verbreitet er sich über die Urstands- und Erlösungsgnade; äußere und innere Beistandsgnade; Heiligungsgnade und theologische Tugenden; zureichende und wirksame Gnade; Gott wohlgefälligmachende und charismatische Gnade. Es sind freilich diesfalls nicht reiche Goldkörner beim speculativen Kappadozier zu finden, was aber auch gar nicht zu wundern ist; denn, war es auch im innersten Bewusstsein aller Gläubigen, dass die Kirche eine Gnadenanstalt sei, so wurden doch die einzelnen Wahrheiten über die actuelle Gnade klar und bestimmt erst in den 24 Concilien, die zur Zeit des hl. Augustin gegen die Pelagianer gehalten wurden, festgestellt. Die Lehre über die Rechtfertigungs- und Heiligungsgnade hat systematisch und erschöpfend der Kirchenrath von Trient behandelt. Der Auctor erweist sich aber wohl vertraut mit den Werken des Kirchenvaters und der Lehre der heiligen Kirche.

Innsbruck. Lector P. Gottfried Noggler O. Cap.

11) **De S. Joannis praecursoris et baptistae Domini relativa dignitate et sanctitate** dissert. theolog. a Vinc. Medini. Venetiis. 1890.

Der Hauptzweck dieser von großer Verehrung und Liebe für den Vorläufer des Herrn zeugenden Schrift ist, eine Erhabenheit dieses Heiligen über alle Menschen, insbesondere aber einen Vorzug desselben vor dem hl. Josef zu zeigen. Diesem Zwecke sollen heilige Schrift, Väterstellen und kirchliche Liturgie dienen.

Als entscheidende Stelle muss natürlich Matth. 11, 2 f. in Frage kommen. Allein bereits die nicht glückliche Polemik gegen die vorzuziehende Erklärung, die Maldonat von derselben bietet, und der nicht befriedigende Versuch, die hinsichtlich der Stellung der Gottesmutter sich ergebende Schwierigkeit zu lösen, lassen genügend ersehen, dass das vom Verfasser gesteckte Ziel unerreichbar bleiben muss. Der Wert des Buches besteht — soweit die Tendenz und Polemik zurücktreten — in der Zusammenstellung von Lobsprüchen aus Schriften von Vätern und Theologen der Kirche über den hl. Johannes als Vorläufer, Apostel, Täufer und Martyrer.

Münster i. W. Professor Dr. Aloys Schaefer.

12) **Die Aufhebung des Jesuiten-Ordens im Bisthum Passau,** nach den Acten des k. b. allg. Reichsarchivs zu München und des bischöflichen Ordinariats-Archivs zu Passau dargestellt von Dr. Joh. Ev. Diendorfer, k. Lycealrector und Bibliothekar in Passau. 81 S. 8°. Passau, Abt. 1891. Preis M. —.75 = fl. —.46.

Vorliegende Studie bildet ein Pendant zu P. Duhrs Jesuitenfabeln; sie behandelt eines der folgenschwersten und lehrreichsten Ereignisse der neueren Welt- und Kirchengeschichte, insoweit sich dasselbe innerhalb des Rahmens einer einzelnen (damals noch großen) Diöcese abwickelte.

Auf das Drängen der bourbonischen Höfe hatte Papst Clemens XIV. am 21. Juli 1773 durch das Breve „Dominus ac Redemptor" die Aufhebung des Jesuiten-Ordens bestimmt. Dieser Schritt des Papstes ward aber keineswegs allgemein als den Interessen der Kirche und des Staates günstig erachtet, im Gegentheil von hervorragenden Männern geistlichen wie weltlichen Standes insbesondere in Süddeutschland für höchst nachtheilig für die Kirche wie für den Staat gehalten. Diendorfer legt uns im ersten Capitel seiner Schrift (S. 4—21) diesbezügliche Urtheile kirchlich gesinnter Männer außerhalb und innerhalb des damaligen Bisthums Passau vor. Das zweite Capitel (S. 21—37) behandelt die Publication des Aufhebungs-Decretes im Erzherzogthum Oesterreich und in Churbayern, das dritte Capitel (S. 37—80) die Publication jenes Decretes im Collegium zu Passau und die Ausführung desselben durch Leopold Ernst Graf von Firmian, Cardinal-Fürstbischof von Passau. — Verfasser hat seiner Arbeit nur handschriftliches Material zugrunde gelegt. Indem er reichliche Auszüge aus archivalischen Quellen zusammenstellt, bietet er ein gut abgerundetes Bild eines welthistorischen Dramas, wie sich dasselbe auf einem begrenzten Raume abspielte, mag auch die Darstellung manchmal etwas schwerfällig sein.

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, dass der Verfasser in dem reichen Actenmaterial nirgends ein Wort des Tadels über den Jesuiten-Orden, nirgends ein Wort der Billigung seiner Aufhebung gefunden, sowie dass in Süddeutschland die betheiligten Factoren nur höchst ungerne und durch die Umstände gedrungen und mit möglichster Schonung an die Ausführung des Aufhebungs-Decretes schritten. Allen Freunden wie Gegnern des Jesuiten-Ordens sei Diendorfers Studie hiemit empfohlen!

München. Universitäts-Professor Dr. Leonhard Atzberger.

13) **Compendium Hermeneuticum.** Scripsit Dr. Jos. Lesar, Prof. stud. bibl. N. T. in Semin. Clericorum Labac., Consist, episc. Assessor. Labaci. Typogr. cath. 1891. Pag. 82. Prooem. et Index.

Mit Freuden und dankbarer Gesinnung gegen den hochverehrten Herrn Verfasser begrüßen wir obiges Werk als einen schönen Beitrag zur hermen. Disciplin. Herr Verfasser will allerdings (Vorrede) auf 82 Seiten bloß die hermeneutischen Normen in einem kurzen Auszuge zusammenfassen und auf solider Basis begründen; allein an vielen Punkten hat Herr Auctor, oft ganz unscheinbar unter dem Striche, ein reiches Material zusammengestellt, dem man es anmerkt, dass es die Frucht eingehenden Studiums der Bibelwissenschaft ist.

Schade, dass der verehrte Verfasser das sonst gewiss recht praktische Princip: „neque juvat, hanc disciplinam nescio qua longa regularum mole obnubilare“ — gar zu ängstlich bei dieser Disciplin beobachtete; Klarheit, logische Schärfe, wissenschaftliche Strenge und Beurtheilung der einzelnen Regeln erheischen sehr oft eine detailierte Gliederung (wenn auch nicht vielleicht eine so eingehende, wie in der Synopsis herm. bibl, Schneedorfer). Dies wäre z. B. beim „sensus literalis“ und „mysticus“ (der Ausdruck „typicus“ würde dem Referenten besser gefallen) sehr erwünscht gewesen; denn ist der Candidat einmal hierin fest und sicher, dann bietet der übrige Theil der Hermeneutik (wie die Erfahrung lehrt) keine besondere Schwierigkeit mehr. Der hochwürdige Verfasser behält die mehr übliche Eintheilung (P. II. Heuristica, de sensu inveniendo, P. III. Prophoristica, de sensus inventi expositione) bei; er würde sich jedoch die Arbeit bedeutend erleichtert haben, falls er sich an diese ohnedies nicht vollständig und exact abschließende Partition nicht gar so fest gebunden hätte.

Die Ausstattung ist recht nett; der Druck gefällig und correct; die lateinische Diction fast durchwegs fließend und klar. Zweifelsohne wird das Compendium zur Förderung einer gründlichen Exegese viel beitragen.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer O. Cist.

14) **Die sociale Frage beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria Laach“.** Freiburg in Breisgau 1891 bei Herder.

Wir haben es hier mit einer Sammelausgabe von vor einiger Zeit in den „Stimmen aus Maria Laach“ erschienenen Aufsätzen zu thun. Zwei Hefte liegen bereits zur Besprechung vor, sodann ist vorläufig noch die Veröffentlichung weiterer fünf Hefte unter folgenden Titeln in Aussicht genommen: „Die sociale Frage und die Kirche“ von P. Lehmkuhl S. J. „Das Privateigenthum“ von P. Cathrein S. J. „Internationale Regelung der socialen Frage“ von P. Lehmkuhl S. J.

Der Titel des ersten Heftes lautet: „Die Arbeiterfrage und die christlich-ethischen Socialprincipien“ von Th. Meyer, Priester der Gesellschaft Jesu. (IV und 125 S.) Preis M. 1.— = fl. —.60. Die schwierige Kunst, in kurzem vieles und zwar gründlich zu sagen, ohne der Verständlichkeit Eintrag zu thun, muss dem hochwürdigen Auctor zugesprochen werden. Hier ist wirklich „ein Arsenal von brauchbaren, echt modernen Kriegswaffen“ angesammelt. Eine weitere Anempfehlung dieser sehr zeitgemäßen, nützlichen und überaus lehrreichen Arbeit dürfte nicht nothwendig sein.

Aber es sei gestattet, der Deutlichkeit wegen in aller Bescheidenheit einige Worte beizufügen. Auf Seite 89 wird behauptet, dass die dort erwähnte negative Gütergemeinschaft jedes Eigenthum überhaupt ausschließt. Nun wird aber gerade jener ungetheilte Besitz, welcher aneignungsfähig ist, von hervorragenden Gelehrten negative Gütergemeinschaft genannt; so ward die Erde dem Menschengeschlechte von Gott gegeben und gerade dadurch die Erwerbung von Sondereigenthum ermöglicht, was bei positiver Gütergemeinschaft hätte nicht geschehen können. Es mag wohl hier nur ein sprachliches Missverständnis vorliegen, doch wäre in der folgenden so wünschenswerten Auflage eine erklärende Bemerkung nicht überflüssig.

Das zweite Heft erschien unter dem Titel: **„Arbeitsvertrag und Strike“** von Aug. Lehmkuhl, Priester der Gesellschaft Jesu. (III und 56 S.) Preis M. —.50 = fl. —.30. Diese Broschüre enthält, wie alles, was von dem hochwürdigen Auctor erscheint, eine Fülle des Nützlichen und Lehrreichen.

Es ist aber fraglich, ob es zweckmäßig ist, auf eine längst zur Ruhe gekommene Discussion über eine gegenwärtig nicht anhängige, rein theoretische Frage zurückzugreifen. (Baron Vogelsang ist todt, Graf Breda vor kurzem auch gestorben.) Dazu kömmt zu erwägen, dass es sich wohl nicht so sehr darum handelt, ob das Verhältnis vom Arbeitgeber zu den ausführenden Arbeitern als das einer Gesellschaft im streng römisch rechtlichen Sinne aufzufassen ist (wogegen sich ja die Haider Versammlung ausgesprochen hat), als darum, ob dem Arbeitgeber einerseits die Arbeiter und die materiellen Mittel — Stoff und Werkzeuge — andererseits gegenüberstehen, so dass letztere wenigstens bezüglich der Leistung und der Unternehmungslasten gleichgeachtet werden mit allen den misslichen Consequenzen einer solchen Anschauung; — oder ob es der Thatsache und der Würde des Menschen nicht entsprechender ist, auf die eine Seite alle zusammenwirkenden Menschen (also die durch Vertrag verbundenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer) zu stellen, welche zusammenwirken (in Vereinigung, also gesellschaftlich) um den ihnen entgegenstehenden Stoff unter Anwendung der materiellen Hilfsmittel zu bearbeiten, in die gewünschte Form zu bringen.

Ferner sei noch erwähnt, dass gerade die Möglichkeit, einen giltigen Vertrag abzuschließen, die Freiheit und Gleichstellung der Vertragsschließenden vor dem Abschlusse des Vertrages erheischt, was zu Seite 25 und 28 zur Vermeidung von Missdeutung zu bemerken kömmt. Wollte doch der so verdiente und mit Recht so hochverehrte Auctor diesen Gegenstand fallen lassen und seine so reichen Kenntnisse, seinen scharfen Verstand an die Lösung so vieler heute brennenden Fragen aufwenden. Möge er mir aber auch meine Offenherzigkeit nicht verübeln.

Rom. Franz Graf v. Kuefstein.

15) **Bernardinus Aquilante.** Sacerdos Maximus omnes Christi Jesu Ministros viam et veritatem docens. Romae. Soc. S. Joannis Evangelistae. Desclée, Lefebvre. 1891. S. 130. Preis brosch. M. 1.25 = fl. —.75.

Eine geistreiche Arbeit in reinem und feinem Latein. Dieses Büchlein kann der Geistliche leicht bei sich tragen, um auf seinen einsamen Wegen sich hie und da eine Anregung zu frommen und nützlichen Gedanken zu verschaffen. Der Inhalt des Schriftchens ist den Rundschreiben des heiligen Vaters Leo XIII., welche das geistliche Leben der Gläubigen und der Priester zum Gegenstande haben, entnommen. Am Schlusse ist der „Exorcismus in Satanam et angelos apostaticos iussu Leonis XIII. P. M. editus“ beigefügt, dem eine einleitende Besprechung unter der Ueberschrift: „Contra invadentem Satanismum“ vorangeht. Die Ausstattung ist sehr schön.

Klagenfurt. Professor P. Max Huber S. J.

16) **Jesus Christus** von P. Didon aus dem Predigerorden. Autorisierte Uebersetzung von Dr. Ceslaus M. Schneider. Zwei Bände. Regens-

burg (v. Manz) 1892. XXVIII, 671 und 535 S. gr. 8⁰. Preis M. 12.— = fl. 7.20.

Die zwei heiligsten Namen, aus denen der Titel des umfassenden Werkes besteht, verwandeln sich sofort in die Frage, was denn über Jesus Christus geboten werde? Haben wir ein neues, historisches „Leben Jesu“ vor uns oder irgend ein „lehrhaft Stück“ aus dem Abgrund des Wahrheitsschatzes, den diese Namen versiegeln? Wenn ersteres, wenn der „Jesus der Geschichte“ den Gegenstand des Buches bildet, ist es seine Person und seine Thätigkeit, die der Verfasser schildert, oder eine Untersuchung über die Quellen, aus welchen diese Schilderung fließen musste? Auf diese Fragen gibt der Auctor im Eingangscapitel „Leitende Gesichtspunkte“ Antwort. Sein Ziel und Zweck gipfelt in Joh. 20, 31: „Das ist geschrieben, damit ihr glaubet, dass Jesus ist der Sohn Gottes“ I 107. Zur Erreichung dieses Zieles hat sich P. Didon „bemüht, das Leben Jesu einzurahmen“, den Herrn „wieder hinzuversetzen in den irdischen und menschlichen Rahmen, in das Land Palästina, welches die Spuren seiner irdischen Pilgerschaft bewahrt hat, in die Umgebung des jüdischen Volkes, mitten unter Menschen, die seine Mitbürger waren.“ I 96. Aus dieser Umrahmung erhebt sich auf dem sichern Untergrunde einer sorgfältig versuchten Chronologie und einer meisterhaft gelungenen Topographie die Person Jesu, um in menschlicher Einfachheit und göttlicher Größe alle jene Worte zu sprechen und jene Handlungen zu setzen, welche die Evangelien uns aufbewahrt haben. „Jedes seiner Worte“, sagt der Verfasser I 102, „jede seiner Handlungen erschien mir wie ein Diamant, wie eine kostbare Perle. Ich habe diese Edelsteine, die eine göttliche Hand geschnitten hat, eingefasst. Darauf konnte bei dieser Arbeit mein Streben sich nicht richten, denselben mehr Glanz und Ansehen zu geben.“

Das ist der Standpunkt, von dem aus das Werk Didons geschrieben ist und beurtheilt sein will; das ist auch der Probierstein, an dem es sich als ein Meisterwerk erweist. Referent möchte das Buch ein modernes Monotessaron evangelicum nennen: „Die vier Evangelien in eines zusammengetragen“, auf die topographisch-chronologische Unterlage gebracht und in die Gesellschaft des siècle premier hineingestellt. Weiterhin hat unser „Juwelier“, wie er sich selbst nennt, nur noch wenige orientierende Worte, wie der Meister, der die Jünger der Kunst in die Gemäldegallerie führt: Die Ideale werden enthüllt, aber Augen und Herz, um das Schöne zu sehen und zu erkennen, müssen die Jünger eben mitbringen. So ist's hier. Der Dominicanermönch hat keine einzige Argumentenkette und das argues und instabis, die Einreden der Antichristen, scheint er gar nicht zu kennen oder ganz vergessen zu haben, von Distinctionen gar nicht zu reden; er zieht scheinbar nur den Vorhang weg, der uns das Meisterstück der ewigen Weisheit, den „Gottmenschen“ verhüllte und führt allenfalls noch unser Auge mit einem Wort oder Fingerzeig: schauen und empfinden will und kann er nicht an unserer statt. Gewiss werden viele achselzuckend vorübergehen, wie — nun wie der Bauer an Raphael und Tizian zum „Sechsbatzenstand“.

Aber auch viele von „Cultur und Fach“ werden das Buch lächelnd oder mitleidig aus der Hand legen.

Wer, wir sagen nicht eine Weiterbildung, sondern nur eine genügende Würdigung der Evangelienkritik und ihrer Resultate erwartet, ist schwer enttäuscht: Der große Zweibänder hat diesbezüglich nur zwei kurze Capitel, die „Leitenden Gesichtspunkte“ I. 1—107 am Anfang und die „allgemeine Chronologie des Lebens Jesu“ II 423—461 am Ende und selbst diese wird in den Ländern der

„biblischen Einleitung" niemand genügend finden. Zwar sind die exegetischen „Anhänge" fast den Buchstaben des Alphabetes gleichzählig (A bis V), aber was Didon zur Erklärung der „Geschlechtsregister" (Anh. C II 464 ff.) oder über die „Vaterunsertexte" (Anh. M II 492), von den „vier Marien" (Anh. T II 504) gar nicht zu reden, vorbringt, wird nicht einmal einen zweisemestrigen Theologen befriedigen. Selbstredend ist der Dominicaner als wohlgeschulter „Thomist" weder mit seiner Schultheologie, noch gar mit der Lehre der Kirche in Conflict gekommen und die Allgemeine Zeitung (Jahrg. 1890 Nr. 335 Beilage) hat einen Beleg für ihre Anschuldigung auf „Zugeständnisse an die protestantische Theologie" nicht bei Didon gelesen; gleichwohl wird es wie dem Dogmatiker, so noch mehr dem Prediger und Asceten schwer genug fallen, wenn er über Gegenstände oberster Bedeutung so kurz abgefertigt wird, wie dies z. B. über das hohenpriesterliche Gebet II 343 und die Geheimnisse der Passion durchweg geschieht. Von Schwierigkeiten, die, wie z. B. in den Auferstehungsberichten, nicht einmal mit dem Finger berührt sind, wollen wir gar nicht reden. Da, wie auch sonst nicht selten, ist der Auctor seiner eigenen Forderung (II 426) nicht nachgekommen: er hat sich „die Entgegnung auf Schwierigkeiten nicht bloß zu leicht" gemacht, er hat die Schwierigkeiten völlig ignoriert.

Trotz seiner Vorzüge ist also Didons Werk zum geringsten Theil für den Fachmann geschrieben, weder zum theoretisch-wissenschaftlichen, noch zum praktischen paränetischen oder ascetischen Gebrauch. Ob das Buch für gebildete Laien, denen es großen Nutzen bringen könnte, nicht zu dickleibig ist, möchten wir auch nicht in Abrede stellen. Es ist das französische Gegenstück zu Scheggs „Vier Büchern vom Leben Jesu", theologisch vielleicht gründlicher und correcter als dieser, in der psychologischen Betrachtung der Personen und Ereignisse ihm ebenbürtig, an exegetischen Kenntnissen und historischer Kritik weit hinter ihm zurückbleibend. Bei aller Bewunderung des geistreichen Franzosen, seiner trefflichen Combinationsgabe, seiner vollendeten, ruhig wie der Strom der Ebene daherfließenden Diction, dürfen wir bei den Anhängern der negativen Kritik in der protestantischen Theologie und bei den ungläubigen Vertretern der materialistischen Weltanschauung nimmermehr die Meinung aufkommen lassen, als ob wir ihren Leugnungen in Exegese und Apologetik nicht mehr zu entgegnen wüssten, als P. Didon.

Freiburg (Baden). Professor Dr. Andreas Schill.

17) **Christkatholisches Hausbrot** für jedermann, der gut leben und fröhlich sterben will. Von P. Franz Hattler, Priester aus der Gesellschaft Jesu. Reich illustriert. 503 u. 622 SS. Innsbruck, Fel. Rauch (Karl Pustet). 1892. Preis fl. 3 75 = M. 7.50.

Der unermüdliche, thätige P. Hattler hat eine Reihe von Aufsätzen, die er im „Sendboten" des göttlichen Herzens Jesu" veröffentlicht hat, gesammelt, umgearbeitet und erweitert und nun unter obigem Titel als ein prächtiges katholisches Hausbuch erscheinen lassen.

Es besteht aus acht Haupttheilen. Diese sind: 1. Das große Einmaleins. 2. Die kranke Welt und ihr göttlicher Arzt. 3. Der gute Hirte. 4. Herz für Herz. 5. Edelsteine für die Himmelskrone. 6. Das Bild der Mutter. 7. Thautropfen. 8. Das Büchlein vom guten Tod. — Schon die Vorrede (die „Anmeldung") ist höchst originell. Es soll nur beispielsweise angeführt werden, was sie über den zweiten Theil des Werkes sagt: „Da wird der Menschheit der Puls gefühlt. Der Befund ergibt, dass sie sehr gefährlich krank ist am Kopf und im Herzen an fünffachem Siechthum. Aber zu ihrem Trost und Glück ist Christus als Arzt gekommen. Es wird darum von seinem Heilverfahren ausführlich gehandelt und

namentlich gezeigt, wie er durch den heiligen Geist sieben Gaben ertheilt, welche die Menschen vom Grunde aus heilen und zu frischen und gesunden Kindern Gottes machen. Das ist also ein geistliches Kranken- und Doctorbuch."

Der erste Theil handelt von dem einen Gott, dem einen Erlöser, der einen wahren Religion, der einen Seele, dem einen Leben, dem einen Sterben, dem einen Himmel, der einen Hölle. Der dritte Theil zeigt in lehrreichen Geschichten, wie der gute Hirt die Menschen „aus Sünde, Irrthum und Unglauben" herauszieht. Der vierte Theil ist der Beförderung der Herz Jesu-Andacht gewidmet. Der fünfte Theil bringt eine Anleitung, wie ein Mensch möglichst viele andere für den Himmel retten kann. Der sechste Theil erzählt das Leben Mariens und macht uns mit der großen Liebe bekannt, welche die Muttergottes zu uns Menschen hat. Der siebente Theil bringt den verschiedenen Kreuzträgern entsprechenden Trost. Der achte Theil lehrt, wie man sich zu einem guten Sterben vorbereiten kann.

Wie ganz eigenartig diese acht Theile im Detail behandelt sind, dafür mögen nur die Capitelüberschriften des zweiten Theiles eine Ahnung geben: Zum Eingang. Staarblind. Zehrfieber. Herzwassersucht. Fieberglut. Herzverengung. Leichengift. Gesunder Herzschlag. Familiengeist. Manneskraft. Adleraugen. Hellsehen. Geistreich. Verfeinerter Geschmack. Zum Ausgang. Die Abhandlungen selbst aber sind in altbekannter Hattler'scher Art geschrieben. Ihr Verfasser zeigt damit, dass er ein tüchtiger Gottesgelehrter ist, welcher aber auch das praktische Leben durch und durch kennt; denn überall findet man sofort die vorgetragenen Wahrheiten auf unser Leben angewendet. Dabei weiß P. Hattler allem die liebenswürdigste Seite abzugewinnen und nicht leicht wird ein anderer Schriftsteller wieder die Gabe haben, uns es so deutlich zu beweisen, dass der Ausspruch unseres Heilandes: „Meine Bürde ist leicht und mein Joch ist süß" — auf voller Wahrheit beruhe. Dieser Umstand aber verleiht den Schriften P. Hattlers einen eigenen Zauber und macht sie äußerst wirksam, da sich der Leser durch sein Wort mächtig angeregt — ja angezogen fühlt, seinen Forderungen Folge zu leisten. Außerdem weiß P. Hattler eine Menge sehr passender und schöner Beispiele zu erzählen und dass diese mächtig einwirken, ist bekannt. Seine Sprache ist zudem so poetisch und voll von Vergleichen theils aus der Natur, theils aus dem Menschenleben, dass sie an und für sich schon anziehend zu nennen ist. Wer hat bald wieder so ein feines Verständnis für die Schönheiten unserer Erdenwelt, namentlich für Berg und Wald — besonders im schönen Tirol, dem Heimatslande P. Hattlers, wie eben dieser!

All diese Vorzüge der Schriften P. Hattlers sind auch in der obgenannten wieder vereinigt und gewiss wird sie niemand ohne den größten Nutzen lesen. Der Gute wird erbaut und gestärkt, der Sünder aber erschüttert und zur Buße bekehrt. Als besonders zeitgemäß soll wenigstens auf einen Artikel hingewiesen werden, im sechsten Theile („Thautropfen", SS. 54—65): „Das Herz der Lehrer". O, möchten alle Lehrer diese wuchtigen Wahrheiten lesen — und beherzigen. Der Katechismus der confessionslosen Schule (SS. 61—63) zeigt, wohin die religionslose Schule steuert! Natürlich können auch Priester das Werk P. Hattlers sehr gut in der Schule und auf der Kanzel brauchen. Selbstverständlich ist von einer sclavischen Benützung, dass man alles vorträgt, wie es gedruckt ist, keine Rede. Die ist ausgeschlossen; denn der Verfasser konnte sich vor seinem Lesepublicum manches erlauben (Naturbeschreibungen, humoristische Erzählungen, beißende, strafende Bemerkungen nach oben und nach unten), was aber durchaus nicht auf die Kanzel, ins Gotteshaus gehört, wenn der Priester, angethan mit den priesterlichen Gewändern und coram Sanctissimo das Wort Gottes verkündigt. Der Verfasser konnte sich mehr erlauben, denn

er sitzt im Geiste in der Stube des Lesers und da kann man, ja muss man oft manches erzählen, um einen Köder für den Zuhörer oder Leser auszuwerfen, damit er mit dem Naschwerk auch die gesunde Hausmannskost genieße. — Ebenso ungehörig und ungerecht hat man Alban Stolz auf die Kanzel gebracht, statt bloß dessen gute, ernste und erbauliche Gedanken zu Predigten zu benützen!

Die Ausstattung des Werkes ist eine sehr schöne, der Preis ein billiger. Das Buch hält, was der Titel verspricht: Es ist reich illustriert. Namentlich die acht Titelbilder sind sehr gelungen. Ein bisschen störend ist die achtfache Paginierung; es beginnt nämlich bei jedem Theil eine neue.

Deutsch=Altenburg. Pfarrer Josef Maurer.

18) **Pombal.** Sein Charakter und seine Politik nach den Berichten der kaiserlichen Gesandten im geheimen Staatsarchiv zu Wien. Ein Beitrag zur Geschichte des Absolutismus von Bernhard Duhr S. J. (Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria Laach“ 53.) Freiburg, Herder. 1891. 182 S. Preis M. 2.30 = fl. 1.38.

Wir haben in vorliegender Schrift nicht eine gewöhnliche Biographie vor uns, wie solche von Jagemann (Dessau 1782), Gottlieb von Murr (Nürnberg 1788) und Thomann (Regensburg 1867) ꝛc. verfasst wurden, sondern nur die Aneinanderreihung officieller Gesandtschaftsberichte über Pombals Thätigkeit, wobei auf den Charakter des Staatsmannes helle Streiflichter fallen.

Die vulgäre Geschichtsschreibung hat sich daran gewöhnt, dem herrschgewaltigen Minister Weihrauch zu streuen, geschähe es auch nur wegen seiner Stellung zu den Jesuiten. Portugiesische, englische und deutsche Historiker feiern Pombal um die Wette als den „größten Staatsmann“ seines Landes, reden von seiner „erleuchteten Staatsweisheit“ und gar von „unsterblichen Verdiensten“. Man hat öfter die Beobachtung machen können, dass Politiker in hohen, einflussreichen Stellungen es für zweckdienlich gefunden haben, sich mit geeigneten Persönlichkeiten zu umgeben, um die öffentliche Meinung zu bearbeiten. Derartige Hilfsarbeiter fanden aber und finden stets ein Interesse daran, den Brotherrn in allem und jedem zu rechtfertigen, wodurch der kritische Blick getrübt wird. Würden sich, um ein naheliegendes Beispiel anzuführen, die künftigen Geschichtsschreiber Bismarcks lediglich an gewisse, aus officiöser Krippe gespeisten Soldschreiber halten, so wäre eine objective, wahrheitsgetreue Darstellung kaum zu erwarten. Zur Zeit, da Marquis von Pombal leitender Minister in Portugal war, gieng es nicht anders her, wie jetzt, und die Platel, Pagliarini, Pereira ꝛc. waren die Busch, Poschinger ꝛc. von heute.

Die Praktiken der Geschichtsfabrikanten sind zu allen Zeiten die nämlichen. Das Mittelalter muss unter allen Umständen in grau gestrichen werden, damit auf dem dunkeln Hintergrunde die Lichtgestalt der sogenannten Reformatoren sich möglichst vortheilhaft abhebt. Und damit Pombal, der Liebling fast aller modernen Historiker, in möglichst glänzendem Lichte erscheine, ist es unerlässlich, die vorausgegangene Regierung Johanns V. zu entstellen und anzuschwärzen. So ist überall Schutt angehäuft, und es ist eine Riesenarbeit, die Schutthaufen abzutragen, damit der wahrheitsliebende Geschichtsfreund festen Baugrund unter den Füßen gewinne.

Ein treues Bild von Pombals Charakter und Verwaltung gewinnt man aus den eingangs erwähnten tüchtigen Monographien älteren oder neueren Datums. Wertvolle Quellen sind auch die in Duhrs Schrift benutzten Gesandtschaftsberichte der kaiserlichen Agenten am Hofe zu Lissabon:

Graf Starhemberg, Graf Khevenhüller, von Keil, Graf Welsperg, Consul Stockeler und Ritter von Lebzeltern. Vermöge ihrer Stellung waren diese Männer in erster Linie geeignet, ein competentes Urtheil über die Verhältnisse abzugeben. Das Urtheil wiegt um so schwerer, wenn man erfährt, dass wenigstens einige der Genannten freundschaftliche Beziehungen zu Pombal unterhielten. Gewiss ist, dass kein einziger eine feindselige Stellung gegen den portugiesischen Minister eingenommen hat. Die Berichte zeichnen sich dadurch aus, dass sie von dem Bestreben eingegeben sind, nur die Thatsachen sprechen zu lassen, hingegen mit der eigenen Ansicht über Pombals Recht oder Unrecht zurückzuhalten. Leider verbietet der zugemessene Raum, auch nur andeutungsweise davon zu sprechen, wie verhängnisvoll Pombals Regiment auf die portugiesischen Finanzen, ebenso auf das Unterrichtswesen, Press- und Handelsfreiheit, wie für das Militär geworden ist.

Besonderes Interesse nimmt in Duhrs Schrift die kirchliche Politik Pombals in Anspruch.

Der Absolutismus verträgt heute sowenig wie damals eine freie Kirche neben sich. Er will allein das letzte Wort in allen Fragen sprechen. Damit ist aber der Kampf gegen die Freiheit der Kirche von selbst gegeben. Diesen Kampf nahm Pombal auf und zeigte sich in der Wahl der Mittel ebensowenig wählerisch, wie andere Gewaltherrscher vor oder nach ihm. Zuerst mussten diejenigen aus der Nähe des Königs entfernt werden, welche Pombals Plänen hindernd im Wege standen: es waren die Jesuiten, insbesondere die Jesuiten-Beichtväter am königlichen Hofe. Auch der übrige Ordens- und Weltclerus, der sich nicht auf Gnade und Ungnade dem absolutistischen Machtgebote fügen wollte, musste die Rache des Ministers empfinden. Pombal zerrte sein unglückliches Land wider den Willen von Volk und Dynastie in ein völliges Schisma. Die 27jährige Missregierung des Herrschgewaltigen endete mit seinem jähen Sturze.

Aus dieser flüchtigen Inhaltsangabe ergibt sich bereits zur Genüge, wie wichtig Duhrs Schrift über diese vielbesprochene historische Persönlichkeit ist und dass die verdienstvolle Arbeit des fleißigen Forschers die Beachtung aller Geschichtsfreunde wert ist.

Oestrich (Rheingau). Pfarrer Dr. H. Rody.

19) **Vorbereitung auf den Tod oder Betrachtung über die ewigen Wahrheiten ꝛc.** vom hl. Alphonsus Maria von Liguori. Aus dem Italienischen neu übersetzt von J. P. Toussaint, Priester der Diöcese Luxemburg. Dülmen bei Münster in Westphalen. W. A. Laumann'sche Verlagsbuchhandlung. 1891. VIII und 528 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Dieses herrliche Werk des hl. Alfons wird nie veralten, es passt für alle Zeiten und alle Menschen. Es ist daher erfreulich, dass auch in Deutschland wieder eine neue Ausgabe erschien und man muss sagen, die Uebersetzung ist recht gut. Praktisch ist auch die Aenderung, die Citate unter den Strich zu verweisen, einzelne derselben sind auch berichtigt, wie Seite 139.

Da es sich aber um ein so vorzügliches Werk handelt, wird der Uebersetzer es uns gewiss zugute halten, wenn wir doch auf einiges aufmerksam machen. Seite 2 wird das Angesicht eines eben Verstorbenen als „dunkelgelb" bezeichnet, was wohl hie und da, aber in der Regel nicht der Fall ist. Wir wissen nicht, welche italienische Ausgabe der Herr Uebersetzer benützte, da er keine Einleitung oder Vorrede dazugab; die vom Jahre 1852, die uns vorliegt, hat: la faccia in

color di cenere. — Seite 28 sollte es heißen hintansetzte statt hintansetze. Seite 77: Bekehret euch und lebet, statt: Bekehret euch und betet. Ebenso könnten für eine spätere Ausgabe folgende Druckfehler und Provincialismen noch verbessert werden: ridebo statt videbo Seite 73, tunc statt nunc Seite 124, decoris statt decori Seite 178, vocem statt vocam Seite 192, renovari statt renovavi Seite 243 und kleinere Druckfehler, wie Seite 139, 204 &c.

Etwas auffallend schien uns hie und da die ganz alte Schreibweise, wie Hülfe, und Ausdrücke wie: wandele, der Leichendienst (funerale). Bemerken müssen wir noch, dass in dem uns zur Besprechung vorgelegten Exemplare die Seiten 48 bis 65 ganz fehlen, was hoffentlich in den anderen nicht der Fall sein wird.

Uebersetzer und Herausgeber haben ein gutes Werk gethan durch diese Arbeit, möge sie recht viele Auflagen erleben!

Graz. Professor Dr. Peter Macherl.

20) **Die Organisation des kirchlichen Armenwesens.** Von Dr. Alois Hartl. S. 14. Ried 1892. Qu. Haslinger in Linz. Preis fl. —.15 = M. —.30.

Dr. Hartl, Professor am Staatsgymnasium zu Ried, hat einen Vortrag (gehalten in der Pastoralconferenz zu Ried), über die Organisation des kirchlichen Armenwesens einem größeren Kreise durch Drucklegung zugänglich gemacht und wird sich damit den Dank Aller verdienen, die das Schriftchen zur Hand nehmen. In klarer und bündiger Form wird zuerst die gesetzliche Stellung des Pfarrers bei der officiellen Armenpflege nach dem oberösterreichischen Armengesetze vom 5. September 1880 erörtert, sodann gibt der Verfasser Vorschläge über die Organisation eines freiwilligen kirchlichen Armenwesens, zunächst nach den Bedürfnissen in den Landpfarreien der Diöcese Linz.

Die Erhebung der nöthigen Mittel soll geschehen durch Sammlung von Almosen in der Kirche während des Gottesdienstes entweder beim Offertorium oder nach der Wandlung. Die Sammlung soll vornehmen entweder der Zechpropst mit offener Tafel oder der Kirchendiener mit versperrter Büchse (Klingelbeutel). Die Verwaltung und Vertheilung soll der Pfarrer gemeinsam mit dem Zechpropst, unter Beiziehung eines andern Geistlichen oder einiger Laien, besorgen. Im Diöcesanblatte könnte Rechenschaft abgelegt werden. Unterstützt werden sollen alle bedürftigen Pfarrangehörigen ohne Rücksichtnahme auf Ortszuständigkeit zur politischen Gemeinde. Die Vertheilungen sollen namentlich mit den hohen kirchlichen Festen, ferner mit Erntedankfest, Kirchweihe, Primizen, Jubiläen zusammenfallen. Entziehung des Almosens soll bei Vergehen bis zur Leistung der Buße (Empfang der heiligen Communion) eintreten. Die Ueberwachung des pfarrlichen Armenwesens soll dem Decan zustehen.

Hiemit haben wir den Inhalt des Vortrages skizziert.[1]) Im ganzen entsprechen die Vorschläge den einfachen Bedürfnissen der Landpfarreien. Für die Städte wird sich ein Zusammenwirken der officiellen Armenpflege nicht bloß mit den kirchlichen Vereinen, sondern auch mit den humanitären Gesellschaften in einheitlicher Organisation der Recherchen als nothwendig herausstellen. Eine Musterorganisation, unter wesentlicher Mitwirkung des verstorbenen Cardinals Manning, wurde unter dem Titel: charity organisation society ins Leben gerufen. Näheres darüber mag man bei P. Ehrle S. J. Beiträge zur Geschichte Reform der Armenpflege, S. 94 ff., nachlesen.

---

[1]) Den missverständlichen Passus S. 11: „Betonen wir auch . . .“ wird der Verfasser wohl gelegentlich weglassen oder correcter geben. Die Einsetzung des allerheiligsten Altarssacramentes geschah ja nicht mit Beziehung auf die alttestamentlichen blutigen Opfer, die Vorbilder des blutigen Kreuzesopfers; das Wort „nannte“ ist nicht bestimmt genug, da es nicht nothwendig die Transsubstantiation bedingt.

Auch auf dem flachen Lande ist unseres Erachtens eine Reform in dreifacher Richtung anzustreben: 1. Einführung der Anstaltspflege nicht bloß für Irren, Blinde, Taubstumme, sondern auch für Unheilbare, Krüppel, Idioten, hilflose Greise, verlassene Kinder und Waisen. Am besten ist es, die Anstaltspflege religiösen Orden zu überlassen. Soweit die freiwilligen Beiträge nicht hinreichen, sollen Gemeinden, Bezirke, Landschaften financielle Zuschüsse leisten; 2. die Hausarmenpflege auf dem flachen Lande soll die eigentliche Aufgabe der freiwilligen kirchlichen Armenpflege sein und in engste Verbindung mit der Seelsorge und mit dem Gottesdienste gebracht werden; 3. der officiellen Armenpflege der politischen Gemeinde soll hauptsächlich die Armenpolizei und die nothwendige Unterstützung unwürdiger Armer (fremde Bettler, Landstreicher, Trunkenbolde, uneheliche Kinder 2c) zufallen.

Der Anstaltspflege wendet sich regelmäßig die Wohlthätigkeit in größeren und kleineren Stiftungen zu, sobald die Pflege in richtigen Händen ist, namentlich in Händen von Ordenspersonen, welche ohne irdischen Lohn, um des Himmels willen, im Dienste Gottes der Pflege der Hilflosen und Verlassenen sich widmen. Bezüglich der freiwilligen kirchlichen Hausarmenpflege möchten wir ergänzend zu den Vorschlägen des Dr. Hartl noch bemerken, dass es länger als ein Jahrtausend kirchliche Uebung war, dass die Wohlhabenden bei jedem freudigen und bei jedem traurigen Anlasse die armen Mitglieder der Pfarrei in frommen Spenden zur Theilnahme herangezogen haben. Bei jeder Hochzeit und Taufe, bei jedem Todesfalle wurden Almosen gespendet. Die Armen sollten als Fürbitter gelten, dass Gottes Segen für die Lebendigen, Gottes Erbarmung für die Verstorbenen sich erweise. Ueberreste hievon haben ja in allen Gegenden Bayerns und Oesterreichs sich noch erhalten und es dürfte nicht schwer werden, diese Uebung wieder zu einem allgemeinen kirchlichen Gebrauche zu machen. Geld soll in der Hausarmenpflege niemals oder nur in Ausnahmefällen gegeben werden. Man gebe das Nöthige in Lebensmitteln und Kleidungsstücken. Wird das Almosen in Geld gespendet, so verwandle die Armenpflege das Geld zum Ankaufe der nöthigen Bedürfnisse in Naturalverpflegung. An den Beiträgen in Naturalien sollen nicht bloß die Wohlhabenden, sondern auch die weniger Bemittelten sich betheiligen. Das Scherflein der Witwe soll nicht fehlen; gerade auf den Beiträgen der wenig Bemittelten liegt Gottes reichster Segen. Soweit bezüglich einer freiwilligen Pfarrarmenpflege auf dem flachen Lande.

In den Städten liegen die Verhältnisse ganz anders. Hier ist eine einheitliche Leitung mit strenger Controle eine der Vorbedingungen des Erfolges, deshalb ist ein einheitliches Zusammenfassen aller Organe der freiwilligen kirchlichen Armenvereine, der humanitären Gesellschaften und des officiellen Armenwesens in einem leitenden Comité nothwendige Voraussetzung. In der Pflege selbst aber ist die größtmögliche Decentralisation erforderlich. Die Armenbezirke müssen nach Straßen und Häusern vertheilt werden, deren jeder seine eigenen Armenpfleger hat, unter Controle des Comités. Es darf kein gewöhnliches Almosengeben sein, wie man dem Bettler gibt, was immer vom Uebel ist. Der Armenpfleger muss sich vielmehr herablassen zu dem Armen und Nothleidenden, um ihm Hilfe, Trost und Ermuthigung zu bringen. Die Hauptsache ist die zweckmäßige Verwendung des Almosens, für welche der Geber zu sorgen hat, weil der Empfänger dies meistens schlecht versteht. Der Zweck muss sein, den Nothleidenden nicht bloß physisch, sondern auch moralisch aufzurichten und zugleich eine christliche

Verbrüderung zwischen reich und arm herbeizuführen. Das Almosen ist bei der Armenpflege nur materiell die Hauptsache, viel wichtiger ist die liebreiche Fürsorge des Spenders. Der persönliche Wechselverkehr ist für die sittliche Hebung und für den socialen Frieden der Spender und der Empfänger von eminenter Bedeutung. Der größte religiös-sittliche Gewinn ist für den Unterstützenden und für den Unterstützten nur aus dem persönlichen Verkehr zu ziehen.

Wir begnügen uns mit diesen wenigen Bemerkungen. Wer sich für eine Reform des Armenwesens und für Organisation einer freiwillig kirchlichen Armenpflege (Pfarrarmenpflege) interessiert, den erlaube ich mir auf die ausführlichen Erörterungen in meiner „Geschichte der kirchlichen Armenpflege", zweite Auflage, S. 566 ff., zu verweisen.

München. Dr. G. Ratzinger, freiresignierter Pfarrer.

21) **Predigten für das katholische Kirchenjahr** von Josef Schuen, weiland Curat zu Wattens, fürstbischöflicher geistlicher Rath der Diöcese Brixen, Tirol. Herausgegeben von P. Philibert Seeböck O. S. Fr., Lector der Theologie. Zweiter Band. Erste Abtheilung.: Predigten für die Sonntage und die heilige Fastenzeit. 8°. VI u. 495 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40. — Zweiter Band. Zweite Abtheilung: Zweite Sammlung der Predigten für die Festtage. 8°. VII und 564 S. Preis M. 4.— = fl. 2.40. Mit Approbation des fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Paderborn. Druck und Verlag von Ferdinand Schöningh. 1891 und 1892.

Der hochwürdige Herr Verfasser bietet im zweiten Band, erste Abtheilung, für jeden Sonntag des Kirchenjahres eine Predigt und im Anhang sechs Vorträge über das sechste Gebot und fünf Fastenpredigten über das Leiden Jesu Christi. Der zweite Band, zweite Abtheilung, enthält 20 Predigten auf die Feste des Herrn, 15 auf die Feste Mariens, 17 auf die Feste der Heiligen und sechs Betrachtungen auf die sechs Aloysi-Sonntage nebst zwei Predigten auf die Bundesfeste der Jungfrauen und Junggesellen. Den Schluss bildet eine Casualrede bei bevorstehenden allgemeinen Drangsalen.

Diese Predigten bleiben, was Gliederung, Einfachheit, Schönheit der Sprache, homiletische Wärme 2c. anbelangt, hinter den früher erschienenen Schuen'schen Predigten nicht zurück. Nicht selten erhebt sich der Auctor zu edler Begeisterung. Besonders eindringlich sind die Vorträge über das sechste Gebot und beim Lesen der Festtagspredigten kam dem Recensenten öfters der Gedanke, ob der hochwürdige Herr Verfasser in ihnen nicht den Höhepunkt seiner homiletischen Thätigkeit erreicht habe. Freilich kann kein Prediger eine Predigt schreiben, die einem anderen Prediger gleichsam auf den Leib zugeschnitten wäre, da sich auf keinem Gebiete die eigene Individualität so sehr in den Vordergrund drängt, wie auf homiletischem Gebiete; allein etwas wird man diesen Predigten lassen müssen, nämlich dies, dass sie geeignet sind, jedem Seelsorgepriester willkommene Dienste zu leisten bei Ausübung des ihm obliegenden so wichtigen Predigtamtes. Beide Bände verdienen warme Empfehlung.

Nach der Vorrede bildet der zweite Band, zweite Abtheilung, den Schlussband von sämmtlichen Schuen'schen Predigten. Somit wäre Schuens beredter Mund für immer verstummt. Doch nein! Wir geben uns der angenehmen Hoffnung hin, dass derselbe in den vom hochwürdigen Herrn Verfasser hinterlassenen

Werken noch auf manchen Kanzeln forttönen und noch manches Gute stiften werde. Er — der Auctor — dagegen ruhe im Frieden.

Schloß Zeil. Pfarrer Gaile.

22) **Die Toleranz und die Intoleranz der katholischen Kirche.** Sechs Predigten, gehalten in der Fastenzeit 1888 in der Kirche St. Martin zu Freiburg von Pfarrer Heinrich Hansjacob. Mit bischöflicher Approbation. Freiburg bei Herder. 1890. 87 S. Preis broschiert M. 1.50 = fl. —.90.

Ganz gewiss hat der bekannte Herr Verfasser ein höchst zeitgemäßes Thema gefunden, wenn er sich als solches für sechs Fastenpredigten die Toleranz und die so viel geschmähte Intoleranz der katholischen Kirche gewählt hat. In den drei ersten Predigten vertheidigt er die Intoleranz der katholischen Kirche in ihrer Vernünftigkeit, Nothwendigkeit (zweite Predigt) und in ihren Segnungen (dritte Predigt), in den drei letzten Predigten legt er die große, wahre Toleranz der Kirche dar, die sich auf alle Nichtkatholiken (vierte Predigt), selbst auf die Heiden erstreckt (fünfte Predigt) und sich wesentlich unterscheidet von der falschen Toleranz unserer Zeit, die soviel Verderben bringt (sechste Predigt).

Der Inhalt ist recht gründlich und überzeugend behandelt, nur dürfte derselbe in jeder einzelnen Predigt disponierter und gesichteter sein. Eine klare Eintheilung würde den Wert der einzelnen Predigten sehr erhöhen. Dem Inhalte nach waren diese Predigten besonders für die gebildete Männerwelt bestimmt. Daher hat der Herr Verfasser auch häufig die Form der akademischen oder philosophischen Rede gewählt. Das aber macht die sechs Predigten weniger zu Predigten, als vielmehr zu sogenannten „wissenschaftlichen Conferenzen". Allerdings ist in solchen Conferenzreden häufig der Gelehrtenton zulässig, doch darf man nie aus dem Auge verlieren, dass bei der Behandlung eines jeden Gegenstandes und in jeder Redeform Anschaulichkeit und affectvoller Charakter der Darstellung nothwendig ist. Das vermisst man aber hier öfters und man findet auch keinen Ersatz dafür in den sehr zahlreichen, theilweise recht langen Citaten aus gelehrten Auctoren (Seite 10, 11, 48 ff., 69, 70, 80).

Im übrigen aber kann und muss das Buch wegen seiner gründlichen und überzeugenden Beweisführung jedem gebildeten Katholiken und Nichtkatholiken zur Lectüre bestens empfohlen werden.

Kassel. Jestädt.

23) **Sammlung der bedeutendsten pädagog. Schriften aus alter und neuer Zeit.** Herausgegeben von Dr. B. Schulz, Dr. J. Gansen und Dr. Keller. Paderborn. Verlag von Ferd. Schöningh.

Das siebente Bändchen dieser wertvollen Sammlung enthält die Schul- und Universitätsordnung des Curfürsten August von Sachsen (aus der curfürstlichen Kirchenordnung vom Jahre 1580). Herausgegeben mit einer Einleitung und mit Anmerkungen versehen von Dr. Ludw. Wattendorff. 220 S. M. 1.60 = fl. —.96.

Das achte Bändchen bringt Aug. Herm. Francke's wichtigste pädagogische Schriften. Neu herausgegeben und mit einer Einleitung versehen von Dr. Joh. Gansen. 148 S. M. 1.— = fl. —.60.

Das neunte Büchlein enthält Salzmann's „Ameisenbüchlein", oder Anweisung einer vernünftigen Erziehung der Erzieher. Für Schule und Haus bearbeitet von Seminardirector Dr. Wimmer. 94 S. M. —.60 = fl. —.36.

Von allen drei Bändchen gilt dasselbe, was ich von den vorausgegangenen in dieser theologischen Quartalschrift (Jg. 1889, S. 659) anerkennend hervorgehoben habe. Sie verdienen daher bestens empfohlen zu werden.

Brixen. Professor David Mark.

24) **Frankfurter zeitgemäße Broschüren.** Neue Folge. Herausgegeben von Dr. Joh. M. Raich. Band XII. 1891. Frankfurt a. M. und Luzern. Druck und Verlag A. Foeßer Nachf.

Heft 8: **Der hl. Aloisius von Gonzaga** in seiner pädagogischen Bedeutung. Von Dr. J. Becker.

Heft 9 und 10: **Die Heilsarmee.** Ein neuer Auswuchs des Protestantismus. Von Professor Dr. J. Fehr.

Heft 11: **Der heilige Rock zu Trier.** Von Dr. Josef Bach. Preis per Heft 30 Pf. = 18 kr.

Das Thema des achten Heftes ist glücklich gewählt, zeitgemäß und nicht ohne Geschick behandelt. Es findet sich in der Abhandlung manches brauchbare, zumal für Prediger. Hinsichtlich der Form hätte sich der Verfasser einer größeren Kürze befleißen und die Citate nicht so sehr anhäufen sollen.

Zu Heft 9 und 10: Der Herr Verfasser hat seinen Gegenstand gründlich studiert und weiß denselben in gefälliger Weise darzustellen. Die Heilsarmee ist jedenfalls eine höchst merkwürdige Erscheinung; über Ursprung, Einrichtung und Ziele derselben bietet die Broschüre eingehende Aufschlüsse. Dieser eigenthümliche Auswuchs des Protestantismus, wie Dr. Fehr die Heilsarmee mit Recht nennt, zeigt so recht, wohin der menschliche Geist gelangt, wenn er sich von der Kirche, der Grundfeste der Wahrheit, lossagt. Der Verfasser lässt der Heilsarmee alle Gerechtigkeit widerfahren, hebt ihre Leistungen auf dem Gebiete der Wohlthätigkeit gebürend hervor, übersieht aber auch die Gefahren nicht. Wenn sich dieser nach außen stramm disciplinierten, aber religiöser Grundsätze baren Masse ein verkehrter Geist bemächtigt, was dann?

Zu Heft 11: Der tief verehrungswürdige Gegenstand, welcher im vorigen Jahre nahezu zwei Millionen Menschen in die alte Moselstadt gezogen und eine nicht unbedeutende Literatur hervorgerufen hat, ist sachgemäß übersichtlich und volksthümlich behandelt; wer Dr. Bachs Schriftchen gelesen hat, ist über den Stand der Frage von der Echtheit der kostbaren Reliquie zu Trier vollkommen orientiert. Dieselbe wird sich wohl niemals endgiltig entscheiden lassen. Freilich spricht alles, was wir wissen, für die Echtheit des heiligen Rockes, und ist irgend ein stringenter Beweis gegen dieselbe nicht erbracht. Leider ist aber auch, was wir nicht wissen und wohl niemals wissen werden, sehr beträchtlich. Zwischen der Kreuzigung und der Reise der hl. Helena nach Jerusalem liegen drei Jahrhunderte in der Mitte, während welcher das Los des heiligen Rockes in ein undurchdringliches Dunkel gehüllt ist und lassen sich hierüber während dieser langen Periode eben nur Conjecturen aufstellen. Die des Verfassers, wonach der Soldat, welchem der Rock des Heilandes durch das Los zufiel (vgl. Joh. 19, 24), denselben an die Anhänger und Freunde Jesu verkaufte, liegt gewiss sehr nahe, irgend ein historischer Beweis lässt sich aber hiefür nicht erbringen; bei keinem Kirchenvater findet sich unseres Wissens hierüber auch nur ein Wort. Wie dem auch sein mag, wir können das Schriftchen allen Gebildeten, Priestern sowohl als Laien, welche sich für den in Frage stehenden Gegenstand interessieren, und bei wem wäre dies nicht der Fall! aufs wärmste empfehlen.

Eichstätt. Philipp Prinz von Arenberg.

25) **Lebensblätter.** — Erinnerungen aus der Schulwelt von Doctor L. Kellner, geheimer Regierungs- und Schulrath a. D. Mit dem Bilde des Verfassers. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1891. Gr. 8°. 587 S. Preis broschiert M. 4.50 = fl. 2.70.

Dr. L. Kellner, der hochverdiente und allseits gefeierte „Altmeister unter den Schulmännern der deutschen Gegenwart", der besonders im Sprachunterrichte durch die in seinen Schriften niedergelegten Ideen eine vollständig neue Bahn gebrochen hat, bietet uns in vorliegenden „Lebensblättern" seine

Selbstbiographie. Die gefährliche Klippe breiten Ausmalens und gefälliger Schönfärberei, an der so mancher Autobiograph schon gescheitert ist, hat der Verfasser glücklich umschifft; Dichtung und Phantasie finden in diesen „Erinnerungen" keinen Platz. Dafür aber wird uns in denselben eine Fülle echter, praktischer Lebens- und Berufsweisheit dargeboten und das in einer Sprache, so formvollendet und schön, dass die Lectüre dieses Buches wahrhaft geisterfrischend und herzbelebend wirkt.

Wir sehen da, wie ein junger strebsamer Mann, stets geleitet von seinem Wahlspruche: „Was du bist, das wolle sein, und nichts wolle lieber!" in idealer Begeisterung für den Beruf, in den er durch Gottes Fügung gelangt, und in unermüdetem, durch wahre Religiosität geweihten Ringen und Schaffen sich emporarbeitet, immer höher und höher, bis zu — unsterblichem Ruhme. Auf den Inhalt dieser herrlichen „Lebensblätter" näher einzugehen, ist leider nicht gestattet. Möge darum, wer immer der Schule nahesteht und mit ihr zu thun hat, nur selbst das Buch in die Hand nehmen und sich daran laben und erfrischen! Man wird darin auch recht interessante Beiträge zur Geschichte der Zeit und der Schule im besonderen finden. Möchten zumal jüngere Lehrer das in diesen „Lebensblättern" gezeichnete Lebensbild stets vor Augen haben und im Hinblicke auf dasselbe ihre Willenskraft richten und stärken. Das ist ja auch die edle Absicht, welche den bescheidenen Verfasser bei der Herausgabe dieser „Erinnerungen aus der Schulwelt" geleitet hat.

Die Ausstattung des Buches ist vornehm, ganz der Herder'schen Verlagshandlung würdig, dabei jedoch der Preis ein recht billiger. Das wohlgetroffene Porträt des kürzlich gestorbenen Verfassers kann die Freude am Werke nur erhöhen.

Burgkirchen. Karl Penninger.

26) **Die Wohlthätigkeitsanstalten der christlichen Barmherzigkeit in Wien.** Von Heinrich Pesch S. J. Mit Titelbild. (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria Laach" 51.) Freiburg, Herder. 1891. (142 S.) Preis M. 1.90 = fl. 1.14.

Ueber die vorliegende Schrift ist schon soviel berichtet worden, doch noch lange nicht zuviel. Da immer noch einige verehrte Leser der Quartalschrift sein dürften, die das Buch sich noch nicht angeschafft, so wende ich mich an diese mit der Bitte, dasselbe zu lesen.

Vor allem ist zu bemerken, dass es nicht von einem Wiener, ja nicht einmal von einem Oesterreicher, sondern von einem Deutschen geschrieben ist. Wer es weiß, wie wenig verschwenderisch unsere deutschen Brüder über österreichische Einrichtungen ihr Lob ausgießen, wird umsomehr sich darüber freuen, dass dem „gold'nen Wiener Herzen", der sprichwörtlich gewordenen Wiener Herzensgüte ein so schönes Ehrendenkmal gesetzt wurde. Gerade wir Wiener sind dem verehrten Verfasser den größten Dank schuldig. In manchen Tugenden mögen andere Groß- und Kleinstädter voraus sein, in der Herzensgüte lässt Wien sich nicht übertreffen. Der gereiste Wiener, der die Herrlichkeiten und Kunstschätze anderer Städte mit großem Interesse angesehen, kennt vielfach die bedeutendsten Schätze seiner Vaterstadt nicht. So staunt auch ein im öffentlichen Leben bewanderter Wiener über die geradezu imponierende Zahl privater charitativer Anstalten und Vereine Wiens; er sieht sie in diesem Buche in vollem Glanz, deren er vordem bloß in einigen gebrochenen Strahlen gewahr wurde. Man lernt die segensreiche, jeden Zweig der menschlichen Hilfsbedürftigkeit umfassende Thätigkeit unserer Orden schätzen, erfährt von der ohne viel Reclame, aber mit um so größerer Beharrlichkeit und Selbsthingabe geübten Tugend der christlichen Nächstenliebe katholischer Laien und erkennt schließlich, dass diese Anstalten und Vereine dortselbst entstanden oder sich festsetzten, weil sie auf die nie versiegende Mildthätigkeit des Wieners rechnen können. Selbst die nicht auf kirchlichem Boden stehenden Wohlthätigkeits-Anstalten ent-

behren zumeist nicht des christlichen Geistes oder ziehen wenigstens ihre Nahrung aus dem nur durch das Christenthum so gut gemachten Wiener Herzen. Erwähnt muss werden, dass die bedeutendsten Gaben bei vielen dieser Anstalten von Priestern gegeben wurden. „Eine Stadt", so sagt der verdiente Verfasser in seinem Schluss-wort, „in welcher so außerordentlich viel Barmherzigkeit geübt wird, die über eine so große Anzahl der edelsten Bürger verfügt, kann nicht dem Verderben gänzlich anheimfallen. Das christliche Wien wird triumphieren über die Sclaverei des Unglaubens und der Lasterhaftigkeit, welche zur Stunde noch zahlreiche Verirrte mit harten, schweren Ketten belastet." Ich erlaube mir nur noch beizufügen, eine Stadt, die über solche Bürger verfügt und die christliche Fahne auch im politischen Leben entrollt hat, ist es wert, als tonangebend zu gelten bei der Regenerierung der Gesellschaft, — ich meine damit freilich nicht das officielle Wien. Die schlechten sowohl als die guten Ideen werden durch Großstädte propagiert und Politik wird nicht in einem Dorfe oder einer Kleinstadt gemacht.

Das Buch ist dem im öffentlichen Leben stehenden Mann unentbehrlich, möge es auch zurathe gezogen werden, wo es sich um eine für die Ewigkeit verdienstliche, die Ehre der Kirche fördernde Abfassung eines Testamentes handelt. Auf manche Ungenauigkeiten ist der hochwürdige Verfasser gewiss schon aufmerksam gemacht worden; selbe sind für einen Nichtkenner österreichischer und speciell Wiener Verhältnisse unausbleiblich.

Wien. Spiritual Franz Stauracz.

27) **Ein Jahr meines Lebens** von Alexander Grafen v. Hübner. Leipzig, Brockhaus. 8°. (XII und 379 S.) Preis geheftet M. 6 — = fl. 3.60.

Aus der Feder des nunmehr verstorbenen berühmten Diplomaten und gründlichen Gelehrten Grafen v. Hübner ist ein Buch geflossen, betitelt: „Ein Jahr meines Lebens" (es ist das epochemachende, traurig-berühmte Jahr 1848 gemeint). Das Buch ist ein wahres: Nimm und lies.

Graf v. Hübner schreibt, wie er selbst sagt, nicht Memoiren im gewöhnlichen Sinne, sondern er stellt den Leser mit voller Objectivität mitten auf den Schauplatz der Thaten und Vorgänge, deren Augen- und Ohrenzeuge er selbst war und in die vertraulichsten Kreise der maßgebenden Persönlichkeiten, er entfernt alle Umhüllungen des Uhrwerkes und lässt den erstaunten und mit immer größerer Spannung lesenden Zuschauer mit unübertrefflicher Klarheit erkennen: wie Völker gegen eine anerkannt wohlwollende, doch allerdings die Zeit und ihre Ideen gar nicht verstehende Regierung gehetzt werden, wie der Nationalitäten-Schwindel gemacht wird, wie die Unbesonnenheit und Unerfahrenheit unbärtiger Jungen und die immer bereite Rauf- und Scandalsucht eines religionslosen und unbeschäftigten Gesindels zur Leidenschaft entflammt und zur Revolution angestachelt wird, auf welche Weise die Regierung eines Landes lahmgelegt, Verrath und Feigheit geschaffen wird, mit einem Worte: wie die geheimen Gesellschaften ihre verruchten Pläne spinnen und ausführen. Der Verfasser lässt uns das ungeschminkte Bild des Höllenbrodels der Revolution in Mailand und Wien sehen, er lässt uns sehen, wie durch die Weisheit Gottes und ihre Organe einerseits, und andererseits durch die Bosheit, Dummheit und Feigheit der Menschen die Welt regiert wird.

Brixen. Domsacristei-Director Thomas Feßler.

28) **Katakomben-Bilder.** Von Anton De Waal. Sechs Erzählungen aus den ersten Jahrhunderten der römischen Kirche (In zwei reich illustrierten Bänden.) Regensburg, Pustet. 1891. Preis ungebunden M. 4.— = fl. 2.40.

Wenn der hochverdiente und sehr verehrte Herr Verfasser diese Zeilen zu Gesicht bekommen sollte, so möge er glauben, dass es dem Referenten schwer ge-

worden ist, ihm einen Fehler zum Vorwurfe zu machen, von welchem er bescheiden genug sich selbst nicht frei erklärte (Vorwort Seite VIII): — den Fehler der mangelhaften Composition. Die Composition einer Erzählung — allerdings dasjenige, worin die meisten deutschen Auctoren ihre ungenügende schriftstellerische Schulung verrathen[1]) und wofür die meisten modernen Leser gar kein genügendes Verständnis besitzen — die Composition ist, was der Grundriss des Gebäudes: wo dieser verfehlt ist, wird keine Baute durch noch so reiche, noch so eigenartige Ornamentik völlig befriedigen. Wenn der Baumeister denken muss, wie sein Werk als Rohbau oder als Ruine sich ausnehme, so hat der Schriftsteller sich zu prüfen, ob er seine Dichtung, losgeschält von allen Zuthaten, sagen wir vor einer Zuhörerschaft von Kindern zur Wirkung bringen könne. Er erzähle zuerst und schildere sodann; nicht eher die Feder angesetzt, als das Ganze klar und bestimmt dem Auge vorschwebt, der Schluss auf den Anfang zurückwirkt, der Anfang auf den Schluss Bezug nimmt.

Dieses vorausgeschickt, können wir über die Katakomben-Bilder des Rector de Waal nur das Günstigste berichten. Sie zeichnen sich durch besondere historische Treue, durch Wärme der Empfindung und Reichthum der Schilderung auf das Vortheilhafteste aus, vieles in ihnen ist ganz herrlich schön; sie werden namentlich in Kreisen der Jugend treffliche Früchte bringen — und thun uns Bilder aus den Urzeiten des Christenthums heutzutage nicht allen noth?

Wien. K. k. Custos Dr. Karl Domanig.

29) Von demselben Herrn Verfasser „frei nach dem Italienischen bearbeitet" ist das nicht für den Buchhandel erschienene, sondern wie es scheint nur für Rompilger bestimmte Schriftchen: **Die Gruft des heiligen Vaters Pius IX.** Es enthält eine mit Illustrationen reich bedachte Beschreibung des interessanten Bauwerkes und die Geschichte desselben. Besuchern dieser geweihten Stätte wird die Broschüre ein willkommenes Andenken sein. Dr. Domanig.

30) **Die Reform des Religions-Unterrichtes an unseren Mittelschulen.** Vorschläge, Gutachten, Beschlüsse. Im Auftrage des hochwürdigsten bischöflichen Comités (Sitzung vom 11. März 1891) und unter Leitung des hochwürdigsten Herrn Bischofes von Przemysl r. l. als Referenten herausgegeben von Karl Zoeller, k. k. Religions-Professor. Als Manuscript gedruckt. Troppau 1891. Druck von Adolf Drechsler. Gr. 8°. 64 S.

Gewiss eine im höchsten Grade zeitgemäße Schrift, die uns da der Verfasser bietet. Denn dass eine durchgreifende Reform in der Ertheilung des Religions-Unterrichtes an unseren Mittelschulen nothwendig ist, wird niemand, der nur halbwegs mit den Verhältnissen vertraut ist, bezweifeln. Darin stimmen denn auch alle bischöflichen Ordinariate Oesterreichs — ein einziges ausgenommen — überein. Nur das *wie* dieser Reform bietet manche Schwierigkeiten. .... Eigentlich handelt es sich um die Lösung der Frage, wie den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechend, der Lehrstoff der katholischen Religionslehre auf die einzelnen Classen zu vertheilen wäre, damit die

---

[1]) Denn immer noch behält Göthe Recht:
„Sämmtliche Künste lernt und treibet der Deutsche ....
Eine Kunst nur treibt er und will nicht lernen, die Dichtkunst."

Schüler den möglichst größten Nutzen aus dem Studium dieses wichtigsten Unterrichtsgegenstandes für das Leben schöpfen können.

Die Lösung dieser Frage versucht nun der hochwürdige Herr Verfasser, und zwar auf eine geistreiche Art und Weise. Der beste Beweis für die Gründlichkeit seiner Arbeit ist der Umstand, dass 29 Ordinariate Oesterreichs seinen Reformvorschlag begutachten. Derselbe gipfelt in folgender Eintheilung des Lehrstoffes:

Der Verfasser will, dass in der ersten und zweiten Classe an unseren Gymnasien die biblische Geschichte und in der dritten und vierten Classe der Katechismus gelehrt werde. In die fünfte Classe sei die Kirchengeschichte, in die sechste die Dogmatik, in die siebente die Moral und in die achte die Apologetik zu verlegen. — Auch die Widerlegung der gegen seinen Reformvorschlag vorgebrachten Einwürfe verräth eine gründliche Dialectik und Schärfe des Geistes, welche den Leser zwingt, fast in den meisten Punkten dem Verfasser beizustimmen. Besonders schön und anziehend geschrieben ist auch das sub B angefügte „Memorandum, betreffend die Religion als Unterrichtsgegenstand und als ethische Grundlage jedweder Bildung an unseren Mittelschulen, wozu gewiss jeder vom ganzen Herzen sein „Ja“ und „Amen“ sagen wird. Ohne irgendwie zu der angeregten Frage in diesen Zeilen Stellung zu nehmen, erlaubt sich der Gefertigte nur auf einen großen Fehler hinzuweisen, nämlich den, daß in der besprochenen Schrift „Die Reform des Religions-Unterrichtes an unseren „Mittelschulen“, die Realschulen gänzlich ignoriert werden und dass nur ein einziges Ordinariat (das Königgrätzer) derselben mit einigen wenigen Worten erwähnt. Und doch gehören die Realschulen mit zu den Mittelschulen.

Zu verlangen, dass künftighin der Religions-Professor das Calcul aus seinem Gegenstande für das Reifezeugnis feststelle und dasselbe mit unterfertige, ist überflüssig, da ja nach den bereits bestehenden Bestimmungen der Religions-Professor überall dorten zur Maturitäts-Prüfungscommission gehört und daher zu beiden berechtigt ist, wo er in der letzten Classe der betreffenden Mittelschule beschäftigt ist.

Trautenau (Böhmen). Professor Wenzel Flodermann.

31) **Die beiden Tilly.** Historisches Drama in fünf Acten. Von Adolf von Berlichingen. 8°. Regensburg. Verlagsanstalt von G. J. Manz. 1891. (S. VIII. u. 251.) Mit einer Musikbeilage. Preis brosch. M. 2.— = fl. 1.20.

Der Dichter versetzt uns in die jammervolle Zeit des dreißigjährigen Krieges. Nach der Besetzung von Augsburg, wo sich Gustav Adolf huldigen ließ, den lutherischen Gottesdienst wieder herstellte und den Protestanten das Regiment der Stadt zurückgab, machte das schwedische Heer einen vergeblichen Sturm auf Ingolstadt und rückte dann in das Herz von Bayern ein, indes der Curfürst Maximilian nach Regensburg eilte, um die Vertheidigung dieser wichtigen Stadt zu leiten.

Diese Episode malt der Dichter hier in lebhaften Farben. Der Generalissimus der Liga, Graf von Tilly, ist zutode verwundet und vermag den Ereignissen nur mehr im Geiste zu folgen. Das Commando führt sein Neffe Werner Tserclaes, Graf von Tilly, der eine holde Braut, Gräfin Elisabeth von Lichtenstein, sein eigen nennt. Werner vertraut seinem vermeintlichen Freunde, dem Hochverräther Oberst Fahrensbach, nur allzuviel, wodurch auf seinen eigenen Charakter ein tiefer Schatten fällt. Das Verhältnis zwischen ihm und seiner Braut ist dadurch bedroht, und nur durch seine bewunderungswürdige Tapferkeit, durch die er seinen Fehler zu sühnen trachtet, rettet er seinem Fürsten die Stadt und sich die Braut. Tillys Ende, das höchst ergreifend geschildert ist, wird durch die Siegesnachricht verklärt. — Der Dichter weiß den Leser in fortwährender Spannung zu erhalten, die Charakteristik ist scharf, die Sprache edel, die eingestreuten Dialectausdrücke wirken wohlthuend. An der Bühnenfähigkeit des Dramas ist nicht zu zweifeln,

doch müsste es bedeutend gekürzt werden. Der Druck ist bis auf einen einzigen Fehler (S. 52 steht „erster" statt „ersten") außerordentlich correct, die Ausstattung geschmackvoll.

Melk. Professor Dr. Rudolf Schachinger.

32) **Sursum corda.** Sinngedichte von Josef Holl. 16°. 76 S. Aachen 1891. Jacobi und Comp. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Das nett ausgestattete Büchlein lässt in dem Leser eine arge Enttäuschung zurück. Mit Ausnahme des letzten (Nr. 126) Gedichtes wüsste der Referent kaum ein paar wahrhaft gelungene und lesenswerte anzuführen. Die gute Absicht, die den Herausgeber (vgl. das Vorwort) bei Abfassung dieser „Sinngedichte" leitete, von denen einige (wie 6, 11, 15, 28, 31, 38, 41, 63, 93, 94, 103, 112) den Namen Gedichte sicherlich nicht verdienen, andere (wie 14, 22, 26, 66, 91, 105, 108, 112, 116, 121, 123) Verstöße gegen den gesunden Sinn enthalten, die gute Absicht allein macht noch nicht den Dichter aus; auch heutzutage noch hat der alte Horaz recht, wenn er (ars poët. v. 379—382) sagt:

Ludere qui nescit, campestribus abstinet armis,
Indoctusque pilae dixive trochive quiescit,
Ne spissae risum tollant impune coronae;
Qui nescit versus, tamen audet fingere.

Wenn nun jemand den Dichterberuf in sich verspürt, so mag er immerhin dichten; aber merken soll er sich das Wort des eben genannten Dichters, welches lautet (ars poët. v. 390): Delere licebit, Quod non edideris; nescit vox missa reverti.

Vom Titelblatte angefangen, das, nebenbei bemerkt, durch einen Fehler verunstaltet ist, bis zum letzten Gedichte herab strotzt das Büchlein von groben Fehlern der verschiedensten Art und man ist nur allzuoft auszurufen genöthigt, was der Verfasser eingangs des 62. Gedichtes schreibt: „Papier, Papier, wie oft bist du bei Menschen so geduldig!" Ein Beispiel (Nr. 108) genüge für viele:

Im Salon auf dem Pfühl — Da ist es so schwühl,
In der Welt Gewühl — So heiß, oder kühl.

Verba, verba, praetereaque nihil! —

Melk. Professor Theodor Jungwirth.

33) **Gaben des katholischen Pressvereines in der Diöcese Seckau für das Jahr 1890.** Graz 1890. Selbstverlag.

Die Publication will als Volksbuch angesehen werden und wird als solches, von einigen lateinischen Anmerkungen unter dem Strich abgesehen, die Adresse wohl nicht verfehlen. In vier Hauptstücke eingetheilt, bietet sie I. Erbauendes mit einem kurzen Jubiläums-Artikel, Papst Gregor den Großen betreffend, mit einem längeren Aufsatze über „drei Missionsreisen nach Island im zehnten Jahrhundert" in lebhaft erzählender Form und einem sorgfältig belegten Beitrage zur Geschichte über „das ehemalige Franciscaner-Kloster zu Mautern in Steiermark". II. Belehrendes als weiterer Inhalt des Buches umfasst vier Piecen: „Geschichtliches aus der Diöcese Seckau." (2. Th.) „Geschichte der französischen Revolution." (2. Th.) „Vorlesungen über die Vereinigten Staaten Amerikas" und einen Bericht über die X. General-Versammlung des katholischen Pressvereines. Alle Piecen sind recht orientierend, die Ansprache des hochw. Herrn P. Matth. Bauchinger „über das Verhalten der Katholiken gegenüber der kathol. Presse" ist besonders äußerst zeitgemäß und brillant. Auch III. Unterhaltendes mit einigen belletristischen Skizzen verträgt eine wohlwollende Kritik recht gut. Schließlich gewährt IV. Anhang als Statistisches einen bündigen Aufschluss über den Stand der Vereinsmitglieder und Pränumeranten auf die Vereinsgaben.

Wir empfehlen den rührigen Verein wie seine „Gaben" moralischer und materieller Förderung.

Heiligenblut bei Pöggstall (N.-Oe.) Pfarrer Augustin Peroutka.

34) **Predigten über das christliche Leben.** Erster Cyklus: Missions- und Exercitien-Predigten; zweiter Cyklus: Exhorten an die Tertiaren des hl. Franciscus. Neue Reihe. Von P. Leonard Wörnhart O. S. Fr. Stuttgart 1890. Jos. Roth. IX u. 634; X u. 256. 8°. Preis M. 4.— = fl. 2.40 und M. 2.60 = fl. 1.56.

Angezeigte Predigten verdienen empfohlen zu werden. Sie sind mit großem Fleiß ausgearbeitet; kurz und bündig und inhaltsreich; zumeist aus den Worten der Heiligen Gottes und neuerer Geisteslehrer zusammengestellt Sehr zu loben ist, dass der Hauptgedanke und die Eintheilung klar und bestimmt hervorscheinen. Mit einem Wort: kurz und gut zugleich. Der erste Cyklus enthält 81 Missions- und Exercitien-Predigten; der zweite 40 Exhorten an die Mitglieder des dritten Ordens. Dieser letztere Cyklus dürfte dem Seelsorgsclerus ganz besonders willkommen sein, weil er darin eine sichere Anleitung besitzt für die monatlichen Vorträge an die Tertiaren des hl. Franciscus.

Innsbruck. Lector P. Michael Hetzenauer Ord. Cap.

35) **Geistlicher Hausschatz** für katholische Christen. Dreizehnter Jahrgang (1891). Vier Hefte. Mit kirchlicher Approbation. Paderborn, Bonifacius-Druckerei (J. W. Schröder). 1891. Vierzehnter Jahrgang (1892). Erstes Heft. ib. 1892. Preis brosch. pro Jahrgang M. 2.40 = fl. 1.44.

Das Werk ist in der That, was es sein will, ein „Geistlicher Hausschatz". Referent saß manche freie Viertel- und auch ganze Stunde über obigen fünf Heften. Der Jahrgang 1891 brachte vier Hefte (118, 138, 81 u. 164 Seiten stark). Das erste Heft enthält eine „Anleitung zur christlichen Vollkommenheit" nach Ludw. Blosius O. S. B. (1506—1563), von welcher „Anleitung" der hl. Franz von Sales an den Bischof Camus schrieb: „Ich ließ dieselbe bei Tische lesen und fand an dieser Lesung ungemein viel Gefallen". Das zweite und das dritte Heft bringen Betrachtungen und Lesungen „über das Leiden und den Tod Jesu" und „über die glorreiche Auferstehung des Herrn" nach Ludwig von Granada O. Praed. (1504—1588). Im vierten Hefte sodann haben wir eine neue Ausgabe des „Lebens des hl. Franz Borgias", geschrieben von P. Ribadeneira S. J., vor uns; diese Biographie erscheint uns als die Perle des dreizehnten Jahrganges. Das Leben der Heiligen ist ja, wie ein erfahrener Geistesmann unserer Tage sagt, gleichsam das angewandte Evangelium. So ein ausführliches Heiligenleben, aufmerksam gelesen und erwogen, macht einen gewaltigen Eindruck auf die Seele. Exempla trahunt. — Das am 1. November 1891 ausgegebene erste Heft des vierzehnten Jahrganges (1892) enthält eine „Vorbereitung zum Tod" nach Abbé Beaudron, fünfzehn gehaltreiche Capitel auf 110 Seiten.

Der „Geistliche Hausschatz" trat am 1. November 1878 ins Leben und bringt jedes Jahr vier bis sieben Broschüren erbaulichen Inhaltes, theils Originalarbeiten, theils Neuauflagen und Umarbeitungen älterer und auswärtiger Auctoren. Für den vollen Reingewinn werden heilige Messen gelesen zugunsten aller armen Seelen durch den seines Einkommens beraubten und auf Messstipendien angewiesenen Clerus (besonders Italiens). Vom Reingewinn konnten so seit dreizehn Jahren bereits 11.000 heilige Messen gelesen werden. Durch Anschaffung und Verbreitung des „Geistlichen Hausschatzes" fördert man also einen dreifachen guten Zweck: Man unterstützt die katholische Presse, den armen Clerus und hilft den armen Seelen.

Scheer (Württemberg). Müller, Präceptorats-Kaplan.

36) **Giftblüten am Lebensbaum des Volkes.** Von Dr. G. E. Haas. 8°. 269 SS. Graz 1891. Ulr. Moser (J. Meyerhoff). Preis brosch. fl. 1.35.

Vierzehn Essais voll Geist und Leben legt uns der Verfasser hier vor, welcher unstreitig einer der ersten Publicisten Oesterreichs ist und von competenter Seite als „der österreichische Veuillot" bezeichnet wurde. Die Stücke: „Intelligenz", „Fortschritt", „Gewissens-Dualismus" und „Die religiös-philosophische Escamotage einer christlichen Glaubenswahrheit" sind die besten im ganzen Buche; die Satyre auf den Pantheismus (S. 45 f.) classisch. Ueber das Für und Wider der Leichenreden ist schon viel geschrieben worden; wider dieselben (wie sie wenigstens auf protestantischer Seite vielfach gehandhabt werden) liefert Verfasser Seite 61—64 einen ganz interessanten Beitrag. Doch nicht in bloßer Negation und Kritik ergehen sich unsere „Giftblüten". Ueberall zeigt Verfasser positiv auf, wo für den vergifteten Lebensbaum des Volkes die Rettung zu suchen, wo allein das Heil zu finden ist — bei Christus und seiner Kirche.

Druck und Correctur des Buches sind sorgfältig; nur scheint Verfasser mit der Rechtschreibung griechischer Worte etwas auf gespanntem Fuße zu leben. Auch sind auf Seite 202 die doch so bekannten Namen der hochverdienten Mitarbeiter der „Stimmen aus Maria Laach" in komischer Weise entstellt.

Scheer (Württemberg). Müller, Präceptor.

37) **Christliche Schule der Weisheit.** Von Kofte, Priester der Diöcese Münster. Zehntes Heft. Preis M. —.80 = fl. —.48.

Die „Schule der Weisheit" schreitet langsam aber sicher voran. Das zehnte Heft, welches das dritte des zweiten Bandes ausmacht, enthält ein ungemein reiches Material von Citaten aus den Schriften der Heiligen und Gottesgelehrten über die Themata: Güter — Habsucht — Heilige — Herrschaft — Herz Jesu — Herz (menschl.) — Heuchelei — Himmel — Hölle. Das Werk ist geeignet, Predigern, Katecheten, Beichtvätern vortreffliche Dienste zu leisten. Es sei, gelegentlich der Recension dieses zehnten Heftes, hingewiesen auf die in der Quartalschrift im dritten Hefte S. 695 des Jahres 1890 erschienene Besprechung.

Rodingen (Luxemburg). Pfarrer Dr. Heinrich Müller.

38) **Praktisches Geschäftsbuch für den Curat-Clerus Oesterreichs.** Von P. Wolfgang Dannerbauer. Wien 1892. Druck und Verlag von Karl Fromme. Preis per Lieferung 36 kr., für Abonnenten des „Correspondenz-Blattes" 32 kr.

Es liegt von diesem Werke die zweite bis fünfte Lieferung vor. Inzwischen hat vorliegendes Werk von dem Wiener Domcapitular Karl Seidl eine höchst lobende Kritik erhalten. Wir schließen uns vollständig an.

Jedoch allen menschlichen Werken kleben Unvollkommenheiten an. Gewiss werden diese in einer zweiten Auflage schwinden. Pag. 76 handelt von dem Religionsbekenntnisse der getauften Kinder und enthält manche Unrichtigkeiten; z. B.: In Oesterreich ist aber mit Rücksicht auf die bürgerliche Gesetzgebung noch erforderlich, dass die protestantischen Eltern sich durch einen Vertrag zur katholischen Erziehung des Kindes verpflichten. Das ist gesetzlich nicht möglich. Nur in einer Mischehe ist ein Vertrag möglich. In einer rein katholischen oder protestantischen Ehe folgen die Kinder der Religion der Eltern. Dieser Abschnitt muss gänzlich umgearbeitet werden. Pag. 104: Wenn eine Frau convertiert, werden doch nicht Personen desselben Geschlechtes als Zeugen genommen. Pag. 112: Reumüthigen Ehebrechern, die kirchlich getraut wurden, kann doch der Seelsorger das officium boni viri machen und um die Legitimation ihrer Kinder — natürlich unter Wahrung des kirchlichen Standpunktes — einreichen. Pag. 116: Dem Recensenten wurde es nicht gestattet, eine im Auslande geschlossene Ehe in das Trauungsbuch der Pfarre einzutragen. Das Ordinariat, bedeutete die Statthalterei, erlaube nur die Eintragung der in der Pfarre vorgekommenen Tauf-, Trau- oder Sterbeacte.

Der österreichische Clerus möge im Interesse einer einheitlichen Praxis das Werk fleißig benützen!

Wien, Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

39) **Das Canonicatstift St. Andre** auf dem Domberge zu Freising geschichtlich und kurz dargestellt von Dr. J. B. Prechtl, kgl. geistlicher Rath, resign. Pfarrer. — Freising. Verlag von Franz Paul Datterer. 132 S. 8°. Preis M. 1.50 = fl. —.90.

In vorstehender Schrift hat der Verfasser, welcher bereits durch mehrere historische Monographien rühmlich bekannt ist, kurz, aber mit größter Gründlichkeit das Canonicatstift St. Andre zu Freising geschildert. Die Arbeit ist umsomehr anerkennenswert, als über dieses Stift bisher fast gar nichts bekannt war. Wegen der vielen auswärtigen Besitzungen dieses Stiftes namentlich in Tirol, ferners wegen der vielen interessanten Mittheilungen über Kirchen- und Schulverhältnisse älterer Zeit, sehr schöne Grabinschriften 2c. ist die Schrift nicht bloß für Freising, sondern auch für weitere Kreise von Interesse.

Freising. Josef Bichlmair, resign. Pfarrer, Beneficiat.

40) **Gottesfeinde und Volksbedrücker.** Erzählung für das Volk von Konrad von Bolanden. Trau — schau — wem! 36 S. Verlag des „Katholischen Vereinsblattes" in Wien, I., Stephansplatz 7. Preis 10 kr. Bei Abnahme von 100 Stück 15 Freiexemplare.

Das Büchlein deckt in schneidender Weise die Wühlarbeit der Liberalen auf und weiset auf die tiefen Schäden hin, die unter ihrem Schutze und unter ihrem Regime über das Volk, besonders über die Landleute, über die Bauern gekommen sind. Es wurde von der Regierung confisciert.

Grulich (Böhmen). Rector P. Georg Dießel O. Ss. R.

41) **Katechetische Monatsschrift.** Blätter für Erziehung und Unterricht. Dritter Jahrgang. Herausgegeben von H. Kömstedt, im Verlage von Heinrich Schöningh in Münster in Westfalen. Erscheint in zwei Ausgaben: die erste kostet jährlich M. 2.60 = fl. 1.56, die zweite mit gleichem Inhalte und der Beilage „Predigt und Katechese" M. 3.80 = fl. 2.28.

Vorliegende katechetische Monatsschrift, von mehreren bischöflichen Ordinariaten Deutschlands empfohlen und von hervorragenden Fachmännern belobt, hat bereits drei Jahrgänge ihres Bestehens hinter sich. Wie schon der Titel zu erkennen gibt, beschäftiget sie sich in erster Linie mit der Katechese und zwar nach ihrer theoretischen und praktischen Seite und zieht auch die Geschichte der Katechetik in den Kreis ihrer Besprechung. Doch auch andere Unterrichtsgegenstände, insoweit sie zur religiös-sittlichen Bildung der Jugend dienen, finden darin aufmerksame und eingehende Berücksichtigung. Nebst dem Unterricht kommt auch das nicht mindere Capitel der Erziehung in Behandlung. Auf die wichtigsten Erscheinungen der pädagogischen und katechetischen Literatur verweist allmonatlich ein der Monatsschrift beigefügter literarischer Anzeiger. Besonderen praktischen Wert bekommt die Monatsschrift in der Ausgabe II, welche vorzugsweise für den Clerus bestimmt ist, durch die Beigabe von „Predigt und Katechese", welche ganz vorzügliche Entwürfe für Predigten und Katechesen enthält.

Taufkirchen (Oberösterreich). Pfarrer Ernst Klinger.

42) **Bete und arbeite.** Gebetbuch für den katholischen Arbeiter. Von P. Anton M. Schwartz. Mit Bewilligung des fürsterzbischöflichen Ordinariates zu Wien. Zweite Auflage. Wien. 1809. Buchdruckerei „Austria". kl. 8°. 208 S. Preis schön gebunden 40 kr. = 80 Pf.

In klarer, verständlicher Sprache sind darin die für gewisse Fälle und Zeiten sowie zur Verehrung des hl. Josef Calasanz für den katholischen Arbeiter nothwendigen Gebete und Andachtsübungen aufgenommen. Möge daher dieses billige,

auch äußerlich nette Büchlein unter der katholischen Arbeiterwelt, der gegenwärtig der höllische Versucher oft leibes- und seelengefährliche Schlingen legt, eine große Verbreitung finden.

Hallstatt (Oberösterreich). Josef Neubacher.

43) **Der hl. Dominicus und die Anfänge seines Ordens.** Von Augusta Theodosia Drane. Mit Erlaubnis der Verfasserin aus dem Englischen übersetzt von einem Verehrer des Heiligen. Düsseldorf. W. Deiters Verlag. 1890. 8⁰. 304 S. Preis M. 2.80 = fl. 1.68.

Das Titelbild des vorliegenden Buches stellt den hl. Dominicus dar, wie ihn Fra Angelico nach dem Bilde malte, welches sich dem treuen Schüler aus der Betrachtung des Lebens des großen Meisters aufdrängte. Ein ebenso schönes und lebenswahres Bild bietet vom hl. Dominicus die Biographie Dranes. Sie kann eine Mosaikarbeit genannt werden, deren Bild sich zusammenfügt aus den Zeugnissen derer, die mit dem heiligen Ordensstifter gelebt und auf das innigste verkehrt haben, so dass sie ein recht anschauliches Bild des Heiligen in seinem Leben und Wirken gibt. Die Uebersetzung ist fließend, die Ausstattung eine hübsche.

Freistadt. Professor Dr. Kerstgens.

B) Neue Auflagen.

1) **Das Studium und die Privatlectüre.** Siebzehn Conferenzen, den Zöglingen des bischöflichen Convictes zu Luxemburg gehalten von J. Bern. Krier, Director. Dritte, verbesserte und vermehrte Auflage. Freiburg. Herder. 1892. Preis brosch. M. 2.— = fl. 1.20, gebd. M. 2.80 = fl. 1.68.

Das Erscheinen der dritten Auflage dieses trefflichen Buches ist ein Zeichen, dass die Wichtigkeit des Inhaltes gewürdigt und dessen kundige Behandlung anerkannt wird. Ueber beides haben wir beim Erscheinen der zweiten Auflage des näheren uns ausgesprochen. Hier genügt es, darauf hinzuweisen, dass in dieser dritten Auflage manches für unsere Zeit besonders Wichtige eine eingehendere Behandlung erfahren hat. Gegenüber der ungläubigen Richtung der heutigen Jugendbildung wird die Nothwendigkeit einerseits eines tüchtigen Religionsstudiums, andererseits der Uebung des Gebetes begründet und eingeschärft. In Betreff der Pflege der Körperentwicklung wird dem Turnen wohl sein Wert gelassen, aber zugleich in interessanter Weise der modernen, vielfach übertriebenen und schablonenmäßigen Uebung desselben das frische, freie Spiel entgegengestellt und eingehend empfohlen — ein Gedanke, dem auch Hettinger im „Timotheus" in seiner geistreichen Weise Ausdruck gegeben hat. Vorzügliche Beachtung verdient noch die gründliche und instructive Belehrung und Warnung betreffend die schlechte, gefährliche und übermäßige Lectüre, welche, wie die tägliche Erfahrung nur zu sehr beweiset, ohne kundige und sorgliche Leitung so manches junge Gemüth und Talent vergiftet.

Die Verbesserung und Vermehrung unseres mit Liebe und Sachkunde verfassten Buches gibt dem früher schon ausgesprochenen Wunsche einen verstärkten Nachdruck, dass dasselbe von Lehrern und Erziehern sowohl, als auch von Schülern möglichst viel beachtet und verwertet werde.

Paderborn (Westfalen). Regens Dr. Rintelen.

2) **Einleitung in die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments.** Von Dr. Franz Kaulen. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Dritte, verbesserte Auflage. Erster Theil. Freiburg i. Br. Herder. 1890. 182 S. 8⁰. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Die Vorzüge des Einleitungswerkes von Kaulen sind zu bekannt, als dass es noch eines näheren Nachweises hier bedürfte, findet ja dasselbe seit einigen

Jahren besonders eine nahezu allgemeine Verbreitung, auch in unserem vielsprachigen Oesterreich, trotzdem dasselbe in deutscher Sprache verfasst ist. Die Einleitung von Kaulen empfiehlt sich vorzüglich durch die streng wissenschaftliche Behandlung des Gegenstandes verbunden mit vollkommen correcter Orthodoxie. Der erste Theil in der oben angezeigten dritten Auflage ist von der Fassung in der 1884 erschienenen zweiten Auflage (besprochen in der Linzer Quartalschrift 1886, 170 f.) durch Verwertung der seitherigen Literatur sowie durch genauere Darstellung in manchen Punkten in Wahrheit verbessert. Zu S. 68 Z. 3 von oben erlauben wir uns zu bemerken, dass Stephan Langton nicht, wohl aber Cardinal Hugo dem Dominicaner-Orden angehörte. Das ausgezeichnete Werk, dessen Petit-Druck in der neuen Auflage bedeutend besser ist, bedarf nicht unserer Empfehlung; es hat sich von selbst einen sehr ehrenhaften Platz in der Literatur errungen.

Graz. † Universitäts-Professor Dr. Otto Schmid.

3) **Einleitung in die heilige Schrift Alten und Neuen Testaments.** Von Dr. Franz Kaulen. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Dritte, verbesserte Auflage. Zweiter Theil. (Besonderer Theil: Das Alte Testament.) Freiburg i. Br. Herder'sche Verlagshandlung. 1892. (Theolog. Bibliothek. IX. 2.) Gr. 8°. Seite 183—436. Preis M. 3.— = fl. 1.80.

Die allseitig beifällige Aufnahme der im Jahre 1887 erschienenen zweiten Auflage, sowie der rasche Fortschritt der jungen assyriologischen Wissenschaft bewogen den hochverehrten Verfasser, uns mit der dritten Auflage zu beglücken. Die erweiternde und verbessernde Hand des hochverehrten Verfassers erkennt der Leser nicht nur an der Vergrößerung des Umfanges (um 30 Seiten mehr), sondern auch an der inneren Ursache hievon, nämlich an der Weiterführung und Benützung der einschlägigen Literatur vom Jahre 1887—1891. Man vergl. z. B. S. 197, 201 f, 205 f., 213, 219, 228, 238 u. v. a. Berücksichtigt und entsprechend beurtheilt wurden namentlich: Kautzsch, Socin, Klostermann (Pentateuchkritik); Kaulen (Assyr. u. Babyl., 4. Aufl.); Brugsch (Steininschrift und Bibeln, 2. Aufl.); Ménant (Lè Syllab. assyr.); Sayne; Holzammer; A. Scholz; Budde; Cornill; River; Dillmann; Baumgartner u. m. a. (neueste Auflagen). Da sich Referent mit dem hochw. Verfasser gerne in allem in Uebereinstimmung sehen möchte, sei es ihm gestattet, auf einige Punkte kurz hinzudeuten. Als Verfasser der Königsbücher wird (S. 236 f.) Jeremias („mit großer Wahrscheinlichkeit") angenommen; hiebei wäre nebst der Erstreckung der Erzählung in denselben bis gegen die Mitte des Exils auch noch der trockene Chronistenton mit den auffallenden Wiederholungen zu erläutern gewesen; denn die Sprach- und Ideenverwandtschaft ist nicht so sehr groß und lässt sich aus der Bekanntschaft des Verfassers der Königsbücher mit dem Propheten gleichfalls erklären; Schreibweise und Darstellung zeugen eben nur vom Niedergange der Sprache eines und desselben Zeitalters. Zu allgemein und weniger befriedigend scheint dem Referenten der Satz (S. 299): „In der That ist das Buch (Job) eine lehrhafte Dichtung;" allerdings wird (S. 301) bemerkt, es müsse für das Buch Job eine geschichtliche Unterlage angenommen werden. Dass Job eine historische Person sei, folgt zunächst wohl kaum aus Jak. 5, 11; Tob.; Ezech.; denn die daselbst angezogenen Stellen beweisen direct nur die Existenz des Buches, aber nicht die Historicität Jobs; gerade bei diesem Buche wird für diese Frage der Biblist vor allem auf die inneren Gründe eingehen müssen, woraus sich die Historicität Jobs ja ganz gut nachweisen lässt. Das griechische εἰς τὸ τέλος (S. 306) wird etym. ganz richtig auch mit: „Dem Vorsteher, Sangmeister" übersetzt. Mit der Ansicht des hochverehrten Verfassers, das Hohelied sei nur allegorisch zu verstehen, kann sich Referent bisher nicht befreunden; wie bei Job wird auch beim Hohenliede ein realer Vorgang als Grundlage anzunehmen und wohl jene Erklärung vorzuziehen sein, die, von den Extremen profaner Erotik und willkürlich dichtender Allegorie gleich weit entfernt, nicht die reine, sondern die typische Allegorie festhält. Hiebei ist sich diese typische Deutung ganz gut des Verhältnisses und Unterschiedes zwischen Typus und Antitypus (Vorbild und

Gegenbild) bewusst und stimmt gerne der mystischen Auslegung des Hohenliedes im kirchlichen Gebrauche bei, da ja das Himmlische im Irdischen sich abprägt, aber doch himmelweit verschieden ist. — Wenn (S. 363, vergl. 371) gesagt wird: „Auf den Trümmern Jerusalems verfasste er (Jerem.) die Klagelieder", so ist wohl der Ausdruck „auf den Trümmern" nicht zu pressen. — Indem Referent diese Bemerkungen für die folgenden Auflagen einer freundlichen Berücksichtigung empfiehlt, möchte er nur noch auf besonders wichtige Stellen hinweisen, wie S. 244 (Randglosse); S. 257 (das Buch Tobias ist Geschichte); übrigens ist für dieses Buch, besonders für das Buch Judith, auch das Werk („Die Bibel") von Vigouroux sehr instructiv; ferner S. 276; § 319 a; S. 384 (Text Ezechiels); S. 393 (Naboned); § 396 b (neu); S. 407; 417; nach der Chronologie H. Rawlinsons war Binnirar König von Ninive, als Jonas dort anlangte (440 b). — Die äußere geschmackvolle Ausstattung des Werkes hat durch die Wahl größerer Lettern im Petit-Drucke ebenfalls sehr gewonnen. Wer vorliegende dritte Auflage des zweiten Theiles mit der zweiten Auflage des dritten Theiles zusammen verwenden will, beachte die an der letzten Seite des Buches zu diesem Zwecke beigefügte Bemerkung. — So findet denn in diesem gehaltvollen Buche unseres bestens bewährten Bibliologen und Orientalisten nicht nur der, welcher andere zu unterweisen hat, sondern auch wer sich selbst zu unterrichten wünscht, einen ungemein schätzenswerten, sicheren Führer zu den herrlichen Schätzen der heiligen Schrift.

Prag. Universitäts-Professor Dr. Leo Schneedorfer.

4) **Lehrbuch der Kirchengeschichte** für die Oberclassen der Mittelschulen. Von Dr. Balthasar Kaltner, Domcapitular in Salzburg. Zweite, verbesserte Auflage. Mit hohem k. k. Ministerial-Erlass vom 23. September 1891, Z. 19.196, allgemein zulässig erklärt. Mit Approbation der hochwürdigsten Ordinariate zu Brixen, Budweis, Gurk, Königgrätz, Laibach, Lavant, Leitmeritz, Linz, Olmütz, St. Pölten, Prag, Salzburg, Trient und des hochwürdigsten Generalvicariates zu Teschen. Prag. F. Tempsky. 1891. 188 S. Gr. 8°. Preis geheftet 85 kr., gebunden fl. 1.05.

Unter den zahlreichen Lehrbüchern der Kirchengeschichte für die Oberclassen der österreichischen Mittelschulen nimmt das Genannte einen ehrenden Platz ein. Bei gedrungener Kürze — (die zweite Auflage zählt 176 Seiten lehrstofflichen Inhaltes) — bietet es dennoch alles Wissenswerte. Nur hie und da wäre eine kleine Abänderung vonnöthen. So erscheint das erste Blatt, überschrieben: „Statt eines Vorwortes", ziemlich überflüssig und könnte eher zu einer gründlicheren Besprechung des Nutzens der Kirchengeschichte verwendet werden. — Auch der „Anhang", enthaltend „Statistisches", bietet zum Theile Ueberflüssiges, und es würde vollauf genügen, höchstens die Reihenfolge der Päpste anzuführen. Die Eintheilung ist gut und übersichtlich. Die Benennungen „antikes", „germanisches" und „universelles" Zeitalter" könnten füglich wegbleiben. Einzelne Partien, wie z. B. die Entstehung des Kirchenstaates, die Inquisition, die kirchenpolitische Thätigkeit Karls des Großen u. a. m., dürften etwas ausführlicher, beziehungsweise mehr zusammenhängend behandelt, und vorzüglich einige der landläufigsten Geschichtslügen als solche mehr betont werden. — Da auch die äußere Ausstattung des Buches recht gut und der Preis verhältnismäßig nicht hoch ist, kann das genannte Lehrbuch zur Einführung an den österreichischen Mittelschulen bestens empfohlen werden.

Trautenau (Böhmen). Professor W. Flodermann.

5) **Die Lehre von den Kirchenrechtsquellen.** Eine Einleitung in das Studium des Kirchenrechtes. Von Dr. Philipp Schneider, Professor der Theologie am kgl. Lyceum zu Regensburg. Zweite (vollständige) Auflage. Regensburg. Friedrich Pustet. 1892. Gr. 8°. XII u. 212 S. Preis M. 2.60 = fl. 1.56.

Der erste Theil dieses Buches erschien als Programm des kgl. Lyceums Regensburg 1890. Schon damals hat diese Schrift in verschiedenen theologischen Zeitschriften sehr belobende Anerkennung gefunden, so in der „Tübinger Theolog. Quartalschrift", in der „Katholischen Bewegung", auch in dieser Quartalschrift.[1]) P. Ambrosius M. Gintl O. P. schrieb im Literarischen Handweiser 1891, Nr. 520, S. 38: „Dem Verfasser muss das Lob ertheilt werden, dass er mit Geschick und großem Fleiß seine Aufgabe gelöst hat. Bietet diese Schrift, im Rahmen eines Handbuches bleibend, auch nicht neue Resultate der Forschung, so zeigt doch jede Seite, dass Schneider an der Hand der umfangreichen Arbeiten von Schulte und Maassen die Resultate der Forschung dieser Männer selbständig geprüft hat. Es unterliegt hiemit keinem Zweifel, dass die Arbeit, einmal vollendet, der Wissenschaft des Kirchenrechtes gute Dienste leisten wird." Dass letzteres mit dem nunmehr vollendeten Werke zur Wahrheit geworden, unterliegt uns keinem Bedenken. Aber nicht bloß der Wissenschaft wird es Gewinn bringen, es empfiehlt sich auch als geeignetes Handbuch, um bei angehenden Theologen Liebe und Interesse für die kirchenrechtlichen Studien zu erwecken, ihnen das Verständnis über Ursprung und Bedeutung des Kirchenrechtes zu erschließen und auf einem geschichtlich und sachlich weitausgedehnten Gebiete eine orientierende Führung zu gewähren. Dieses Ziel hat auch dem Verfasser bei Abfassung dieses Werkes vorgeschwebt, es soll, wie er selbst in der Einleitung schreibt, den jungen Theologen eine Einleitung zum Studium des canonischen Rechtes sein und ihnen einen Einblick in die historische Entwicklung des Kirchenrechtes, in den inneren Aufbau und den Inhalt des canonischen Rechtsbuches gewähren. Aber auch dem Juristen und Seelsorger mag diese Schrift eine willkommene Gabe sein, um daraus die kirchlichen Rechtsquellen und das geltende Recht der Kirche kennen zu lernen.

Wohl behandelt das Buch nur die formale Seite des Kirchenrechtes, aber wie das Formalprincip bei den Naturwesen, so wirkt es auch hier bestimmend und qualificierend auf den kirchenrechtlichen Inhalt und verleiht den Materien des Rechtes erst ihre Bedeutung und Rechtskraft. Ohne die nöthigen Vorkenntnisse auf diesem Gebiet wüssten wir mit dem Inhalt des canonischen Rechtsstoffes nichts Rechtes anzufangen. Zuerst führt uns der Verfasser hin zur Urquelle alles Rechtes in der Kirche — zu Christus, dessen heiliges Gesetz in Schrift und Tradition uns übermittelt wird. Aber die Handhabung dieser ewigen Rechtsgrundsätze, die Anwendung derselben auf die stets wechselnden Zeitverhältnisse hat er den mit seinen Amtsgewalten ausgerüsteten obersten Hirten seiner Kirche übertragen. Päpstliche Erlässe, Concilien-Beschlüsse sind die Ausflüsse dieser obersten gesetzgebenden Gewalt, welche in Statuten und Concordaten mehr die particulären Rechtsverhältnisse schafft. Wir erfahren sodann, inwiefern weltliche Gesetze, Gewohnheitsrecht, Gerichtsgebrauch auf die Rechtsbildung Einfluss haben.

Der zweite umfangreichere aber auch schwierigere Theil behandelt die formellen Rechtsquellen, die Rechtssammlungen von den pseudo-apostolischen Sammlungen bis herab zu den neuesten kirchen-politischen Gesetzen. Die einzelnen Sammlungen werden nach ihrem Ursprung, Auctorschaft, Echtheit, Inhalt, Form, Gesetzeskraft u. s. w. besprochen. Ueber die soviel bestrittene Frage über den Ursprung und Zweck der pseudoisidorischen Sammlungen gibt der Verfasser eine sehr natürliche, befriedigende, der ruhigen Erwägung gleichsam sich von selbst bietende Lösung. Der neueren kirchenrechtlichen Gesetzgebung hat der Verfasser besondere Aufmerksamkeit zugewendet und auch mit dem wichtigsten Inhalt bekannt gemacht. Dieser zweite Theil bietet uns ein Dreifaches: er beleuchtet uns den kirchenrechtlichen Wert der einzelnen Rechtssammlungen, gibt uns eine eingehende Literaturgeschichte der canonischen Rechtswissenschaft und entwirft uns ein großartiges Bild eines reichen, nie erstarrenden Rechtslebens unserer heiligen Kirche. Auch hier bezeugt sich die Kirche als die Braut Christi, die nie altert, stets ohne Makel und Runzel ist, aus dem Schatz ihrer Heilsgüter Altes und Neues hervorbringt, die alten, sich

---

[1]) Jahrgang 1892, Heft I, Seite 163.

stets gleichbleibenden Grundsätze des Rechtes in immer neuen zeitgemäßen Schöpfungen und Gebilden in den Strom der wechselnden Zeitverhältnisse hineinstellt.

Die Lection dieses Buches wirkt belehrend und anregend. Letzteres zu erzielen ist bei solchem Lehrstoff keine leichte Aufgabe. Wir glauben, dass es dem Verfasser gelungen, allen jenen, welche ernsten Studien nicht abhold sind, ein Interesse für seinen Gegenstand abzugewinnen. Hiezu mag beitragen eine elegante Sprache, eine klare übersichtliche Darstellung, ein ruhiges, maßvolles, objectives und leidenschaftsloses Urtheil, wissenschaftliche Akribie, Beherrschung und Verwertung einer reichen Literatur, Betonung und präcise Abwandlung interessanter wichtiger Zeitfragen. Möge es dem Herrn Verfasser vergönnt sein, einen Lohn für seine mühevolle Arbeit darin zu finden, recht Viele für das von ihm erstrebte Ziel begeistert zu haben.

Würzburg. Pfarrer Emil Kempf.

6) **Anleitung zur Erforschung und Beschreibung der kirchlichen Kunstdenkmäler.** Von P. Florian Wimmer O. S. B. In zweiter Auflage mit Illustrationen vermehrt und herausgegeben von Dr. Mathias Hiptmair. Gr. 8°. XIV u. 152 S. Linz. 1892. Verlag von Qu. Haslinger. Preis fl. 1.50 ö. W. = M. 2.60.

Das Erscheinen dieses vortrefflichen Werkes hat unsere Zeitschrift bereits angekündigt. Indem wir darauf zurückkommen, theilen wir vorerst den Inhalt desselben mit. Es wird zunächst die Geschichte des Gotteshauses zur Erforschung anempfohlen, dann die Architektur, darauf die Einrichtung, ferners das Bildwerk, die Geräthe und Gefäße, sodann die Reliquien von Heiligen. Der Verfasser stellt zuerst die entsprechenden Fragen, macht aufmerksam, auf was der Forscher sein Auge richten soll, erklärt den fraglichen Gegenstand, dabei führt er ganz unmerklich aber überraschend gründlich ein in das Verständnis der christlichen Kunst und ihre Geschichte. Der Herausgeber hat einen Abriss der kirchlichen Architektur der Uebersichtlichkeit wegen eingeflochten und illustriert. Die Illustrationen betreffen besonders die verschiedenen Stilarten, dann finden sich oberösterreichische Specialitäten, Grundrisse mehrerer Kirchen, die neuen Thürme von Steyr und Gampern, der Flügelaltar von Hallstatt u. s. f. Besonders wertvoll und selten sonst zu finden ist der angefügte Schlüssel zur Erforschung der Heiligenbilder, nämlich das Verzeichnis der auf den Heiligenbildern vorkommenden Attribute. Mann kennt oft nicht, welcher Heilige in einer Statue oder einem Bild vorgestellt wird, indem man aber das Symbol oder Attribut sieht und erfährt, wem es zukommt, lernt man auch den Namen des Heiligen kennen.

Wer eine Kirche beschreiben will, der soll dieses Buch zuerst studieren. Der Bequemlichkeit halber sind alle einzelnen Fragen in ein Summarium zusammengefasst. Die Ausstattung und das Papier sind ausgezeichnet. Und somit kann dieses Buch den Lesern in jeder Hinsicht bestens empfohlen werden; auch der Preis ist mit Rücksicht auf die hohen Herstellungskosten gering.

7) **Meisterwerke der Christlichen Kunst.** Zweite Sammlung. Ein Großfolioheft mit 21 Holzschnitt-Tafeln auf Kupferdruckpapier. Zweite Auflage. Verlag von J. J. Weber in Leipzig. Preis in illustriertem Umschlag M. 2.— = fl. 1.20.

Die reproducierende Kunst hat in unserer Zeit große Fortschritte gemacht, so dass man relativ billige und hübsche Bilder haben kann. In vorliegender Sammlung werden geboten Werke von Correggio (Madonna della Scala), Murillo (Heilige Familie), Rubens (Gastmahl des Herodes, Auferweckung des Lazarus), Guido Reni (Heilige Magdalena), und Paolo Veronese (Hochzeit zu Cana), auch solche zeitgenössischer Künstler, wie Ernst Zimmermann (Anbetung der Hirten, Christus Consolator, Christus bei den Fischern), William A. Schade (Rast auf der Flucht nach Egypten), Johannes Schraudolph (Jesus erweckt Jairus' Töchterlein), Echena (Christus und die Ehebrecherin), Siemiradzki (Christus bei Maria und

Martha), H. Hofmann (Christus predigt am See Genezareth), G. H. Richter (Herr, hilf mir), Rauchinger (Christus erweckt Jairus' Töchterlein), Papperitz (Kreuztragung), Delug (Die heiligen Frauen am Kreuzweg), Cornelius (Thomas' Unglaube), Plockhorst (Christus auf dem Wege nach Emmaus), und Weltring (Krippendarstellung) in Holzschnitten zur Veranschaulichung, welche an Schönheit miteinander streiten. Die schönsten Werke, darunter große zum Einrahmen geeignete Blätter, kosten im Durchschnitt 10 Pf. Eine elegante Mappe in Carton oder Leinwand zu 1 bezw. 3 Mark erhöht ihren künstlerischen Wert. Wir können diese zweite Sammlung mit Recht empfehlen.

Linz. Professor Dr. M. Hiptmair.

8) **Weltgeschichte** von Dr. Joh. Bapt. von Weiß, k. k. Regierungsrath und o. ö. Professor an der k. k. Universität Graz. Dritte, verbesserte Auflage. Zweiter Band: Hellas und Rom. (IV, 912 S.) Gr. 8⁰. Preis fl. 4.80. Dritter Band: Das Christenthum, die Völkerwanderung. (VIII, 840 S.) Gr. 8⁰. Preis fl. 4.50. Graz und Leipzig 1890/91.

Seit der Ausgabe des vielfach nach den neuesten Forschungen umgearbeiteten ersten Bandes sind bald zwei andere gefolgt. Die Gediegenheit des Inhaltes und die Schönheit der Darstellung hat dem Werke rasch neue Freunde erworben. Während der erste Band nebst der Einleitung die Geschichte von sechs großen Völkern gibt, befasst sich der zweite nur mit den Geschicken der Griechen und Römer, welch letzteren noch ein namhafter Theil des dritten Bandes gewidmet ist. Auf den ersten Anblick hin schien der verehrte Verfasser mit dieser Ausführlichkeit den Rahmen einer allgemeinen Geschichte überschritten zu haben. Herr Professor v. Weiß vertheidigt sich im Vorwort des zweiten Bandes auf geistreiche Weise; wir empfehlen Allen, dieses gediegene Vorwort zu lesen und zu beherzigen. „Hellas und Rom spielen eine hervorragende Rolle im großen Drama des Lebens der Menschheit; ohne die Geschichte dieser beiden Völker ist die spätere Zeit unverständlich. Beide Völker zwingen uns heute noch, ihre Sprachen zu lernen. Alle gebildeten Nationen haben daher neben dem Lateinischen das Griechische an den Gymnasien obligatorisch gemacht. Wenn sich auch in neuerer Zeit die Zahl jener zu mehren scheint, denen das Griechische, vom Standpunkte angeblicher Ueberbürdung der Schüler betrachtet, als überflüssig, oder doch als nebensächlich erscheinen mag (allseitige Befriedigung in Betreff des grammatischen Stoffes und einer geeigneten Auswahl der griechischen Schriftsteller dürfte erst einer fernen Zukunft vorbehalten sein), so ist doch ihre Zahl klein, verglichen mit den Vielen, welchen das Studium der griechischen Sprache als unumgänglich nothwendig zur Geistesbildung erscheinen muss. Wie kann der Theologe, frägt der Verfasser im Vorwort, ohne das Griechische das neue Testament im Original lesen? Wie die Geschichte der ersten Jahrhunderte verstehen und eine Ahnung bekommen von der Schönheit und Tiefe der Werke der griechischen Kirchenväter, in denen der griechische Genius, vom Christenthum neu belebt, noch einmal in seinem vollen Glanze sich zeigte und das hellenische Leben mit einem schönen Abendroth abschloss?“ Diese Worte des verehrten Verfassers empfehlen wir den angehenden Theologen und allen, denen die Pflege der kirchlichen Gelehrsamkeit am Herzen liegt. — Die großen Männer der Glanzzeit der englischen Beredsamkeit, Burke, Fox, Pitt, Canning, haben sich an Demosthenes und Thukydides herangebildet; nicht nur lebten in ihrem Gedächtnis die großen Meister des Alterthums, sondern sie hatten auch, in ihren Geist eindringend, denselben recht eigentlich in Saft und Blut verwandelt; diese Studien waren ihnen Erholung und Lust. (Worte des Verfassers.)

Mit dem dritten Bande beginnt der Verfasser die Darstellung der Geschichte des Mittelalters. Im Gegensatze zu anderen Geschichtsschreibern rückt er dasselbe bis zum Erscheinen Jesu Christi hinauf und lässt es mit der Entdeckung Amerikas enden. Lieber möchte er die Geschichte einfach in eine vor- und nachchristliche eintheilen. Die Gründe dafür sind folgende: „Mit Christus beginnt ein neues Welt-

alter und die Schrift nennt ihn darum die „Fülle der Zeiten". Keine Persönlichkeit auf Erden hat auf die Weltgeschichte einen so tiefgreifenden Einfluss geübt, wie Jesus Christus; kein Ereignis hat die Welt derart aus den Angeln gehoben, wie die Stiftung der Kirche. Christliche Lebensgedanken bewegen noch heute die Welt und haben ihre Mission noch lange nicht vollendet; — ebenso lebt das Heidenthum noch fort und mit jedem Jahrhundert gewinnt der Kampf zwischen beiden einen weiteren Umfang und eine größere Tiefe, und wird das Christenthum von einer neueren Seite aufgefasst. Wir haben noch weit zum Ziele der Vollendung, bis die Welt ein Gottesreich ist. Mit Christus schließt die alte Geschichte ab und fängt die neue an, der Apostel sagt mit Recht: „Siehe, das Alte ist vergangen, alles ist neu geworden."

Drei große Strömungen wirken in ihm: der christliche Geist, der germanische Geist und die latino-hellenische Cultur — sie bekämpfen, vermischen, durchdringen sich. Die Germanen siegen über die Römer, das Christenthum über beide, und als neue Mächte erscheinen: Papstthum und Kaiserthum. Indes hat Muhamed die feurigen Söhne der Wüste in Bewegung gesetzt und der Islam den alten Gegensatz zwischen Asien und Europa wieder wachgerufen. Zuerst stürzte sich Asien auf Europa und dann in den Kreuzzügen Europa auf Asien. Dies und die kommenden Ereignisse schildert der dritte und der begonnene vierte Band. Welterschütternde Ereignisse, große Kämpfe, lebensfrische Nationen, erhabene Charaktere, kühne Geister und edle Herzen — Worte des Verfassers — sind zu schildern; die Fülle des Stoffes bringt hier in Verlegenheit und nicht der Mangel. — „Christenthum und Völkerwanderung" ist die Ueberschrift des dritten Bandes. Die Seele dieser Zeit — so urtheilt der Verfasser — ist die Religion, negativ und positiv; zuerst war die der Erlösung bedürftige Zeit zu schildern und dann die Religion des Gottes der Wahrheit, Liebe und Schönheit in ihrem Entstehen, Wachsen, Kämpfen und Unbilden einer ganzen Zeit. Jeder Geschichtsschreiber muss hier eine ganz bestimmte Ansicht über Religion mitbringen; denn je nach dem Standpunkt der Betrachtung werden die größten Gestalten dieser Zeit zu Schwärmern, Heuchlern oder Fanatikern oder zu gottgesegneten Kämpfern für unsterbliche Wahrheiten. Des Verfassers Standpunkt ist der positiv-christliche; dieser hat ihn aber nicht gehindert, unbefangen die Dinge anzusehen und sich freimüthig darüber auszusprechen. Ich schäme mich, sagt er, einer Religion nicht, die da lehrt, dass Gott ein Geist sei und im Geiste und in der Wahrheit verehrt werden müsse, einer Religion, welche das Menschenrecht verwirklicht, bürgerliche Freiheit geschaffen und die größten Charaktere gebildet hat, die so recht eigentlich die Religion des Fortschrittes ist, ohne die wir vielleicht Sclaven wären, in Geistesdumpfheit und Arbeit unser Leben hinbringend, ohne einen Schimmer von Hoffnung für unsere Nachkommen.

Mit der Völkerwanderung beginnt für Europa jene Periode, in der nach des Auctors Worten der Sturmwind über die Wasser der Menschheit hinbrauste. Die Germanen sind anfangs nur Zerstörer, dann lehrte sie die Kirche bauen, und sammeln, was die alte Welt Großes und Schönes hatte, denn keine Errungenschaft der Vorwelt soll verloren gehen. Den Häuptlingen gibt sie die Weihe von Königen und den größten derselben salbt sie zum christlichen Augustus. Neben dem Kaiserthume musste sich naturgemäß das Papstthum zu einer Weltmacht erheben. Aus der Reibung dieser beiden Pole entsprühten nachher die feurigsten Funken geistigen Lebens. (Vorrede zum dritten Bande, erste Auflage.)

Neben der Religion wurde vom Verfasser vorzugsweise das Staatsleben und die Literatur ins Auge gefasst, wie z. B. mit Hadrian das römische Kaiserthum mehr kosmopolitisch, mit Diocletian orientalisch, mit Theodosius christlich zu werden beginnt. Durch Verbesserungen und Zusätze ist die dritte Auflage namhaft stärker geworden; sie betrafen weniger die Regenten, als die Cultur, und die Literatur der jeweiligen Zeit ist überall berücksichtigt. Ich habe, sagt Herr Weiß, stets darzustellen gesucht, wie in der Literatur der Geist der Zeit sich spiegelt oder in neueren Perioden sich ankündigt.

Wenn der Verfasser es als Aufgabe des Geschichtsschreibers bezeichnet, bei seiner Wanderung über lichte Höhen und durch dunkle Thäler voll Jammer und

Blut Klarheit im Kopfe, und die Glut der Liebe und des Zornes im Herzen zu bewahren, bei allem scheinbaren Rückschritt den Fortschritt nicht aus den Augen zu verlieren, in welchem die Menschheit, wenn auch über gebrochene Herzen und zertrümmerte Staaten fortwährend ihren großen Zielen entgegengeht, so ist er selbst in seinen Werken dieser von ihm so umschriebenen Aufgabe im vollsten Sinne gerecht geworden; den Kern der Sache und die volle Wahrheit unparteiisch mitzutheilen, war immer seine Absicht. Nicht hin und wieder, wie der Auctor in seiner Bescheidenheit sich ausdrückt, wird der eine oder andere Leser durch seine Schriften für die großen Gestalten der Vergangenheit und für die unsterblichen Wahrheiten, die sie leiteten, erwärmt werden, sondern kaum einer, der mit vorurtheilsfreiem Sinn an dieses herrliche Werk herantritt, wird sich seinem veredelnden und erwärmenden Einflusse ganz entziehen können.

Freinberg bei Linz. Professor P. Josef Niedermayer.

9) **Dr. J. Schusters Handbuch zur Biblischen Geschichte.** Neu bearbeitet von Dr. J. B. Holzammer. Fünfte, verbesserte Auflage. Mit Approbation des hochwst. bischöfl. Ordinariates Mainz. Das Alte Testament. Freiburg i. Br. Herder. 1891. LIV u. 879 S. 8⁰. Preis M. 8.— = fl. 4.80. Das Neue Testament. XVII u. 744 S. Preis M. 7.— = fl. 4.20.

Nachdem der Gefertigte die Ehre hatte, von diesem allgemein als vortrefflich anerkannten Werke die früheren Auflagen in dieser Quartalschrift mehrmals zu besprechen (die zweite Auflage eingehend im Jahrgange 1873, 91—101, 481 bis 492 und Jahrgang 1874, 511—522; die dritte und vierte Auflage kurz im Jahrgange 1879, 831 f. und Jahrgang 1887, 668), so handelt es sich jetzt nur darum, das Verhältnis der neuen (fünften) Auflage zur vierten ins Auge zu fassen, welches sich dahin bestimmen läſst, daſs die fünfte Auflage nicht so sehr eine vermehrte, als vorzugsweise eine im Einzelnen, namentlich in den Anmerkungen verbesserte zu nennen ist. Die seit der vierten Auflage erschienene wichtigere Literatur, z. B. O. Wolff über den Tempel u. a. ist gewissenhaft verwertet. Bei den Illustrationen ist bezüglich der die Sündflut betreffenden Figuren einiges geändert, neu ist die Darstellung der Verehrung des Moloch; ebenso ist zu erwähnen, daſs statt der früheren Karte von Palästina eine sehr hübsche und deutliche colorierte dieser Auflage beigegeben ist, sowie am Schlusse eine Uebersicht der Messian. Weissagungen und ihre Erfüllung erklärt sich befindet. Die einzelnen Verbesserungen, die in den Noten geschehen sind, anzugeben, würde den Raum dieser Besprechung weit überschreiten.

Die fünfte Auflage des zweiten Bandes „Das Neue Testament" zeigt eine Vermehrung um zehn Seiten, jedoch eine Verbesserung, insbesondere Ergänzung an vielen Stellen, namentlich in den Anmerkungen. Die seit der vierten Auflage erschienene Literatur wurde sorgfältig verzeichnet und benützt, der Druck der Bilder ist meistentheils schärfer und reiner, an Illustrationen sind neu hinzugekommen: der Grundplan der Kirche der Verkündigung in Nazareth und der Plan der Krypta der ehemaligen Kirche des hl. Ananias in Damascus; sehr dankenswert ist die Beigabe der schönen Karte der Umgebung von Jerusalem und Bethlehem; hingegen fehlt in dieser Auflage die in den früheren vorfindliche Darstellung der Reisen Jesu durch eine Karte. Eine besondere Rücksichtnahme ist auch in dieser Auflage den statistisch-geographischen Verhältnissen des heiligen Landes in neuester Zeit zugewendet, wodurch das Werk die Vergangenheit mit der Gegenwart verbindet und dadurch großes Interesse beansprucht. In schwierigen Fragen der Palästinologie, z. B. über Gerasa, besonders aber über die Lage von Emmaus gegenüber der unlängst erschienenen Schrift Schiffers legt der gelehrte Herausgeber eine sehr maßvolle Zurückhaltung und Unparteilichkeit an den Tag. Das Werk ist wegen seiner kirchlichen Correctheit und großen Brauchbarkeit ohnehin längst in den Händen vieler Priester und Laien; mögen diese Zeilen jene, die demselben

etwa noch ferne stehen, auf dasselbe aufmerksam machen: jedermann wird es mit größtem Nutzen gebrauchen.

Graz. † Universitäts-Professor Dr. Otto Schmid.

10) **Erklärung des mittleren Deharbe'schen Katechismus.** Von Doctor Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. Br. Mit Approbation und Empfehlung des Erzbischofes von Freiburg. Achte Auflage. Herder'sche Verlagshandlung zu Freiburg i. Br. 1892. Drei Bände mit 612, 686 703 Seiten. Preis M. 15.— = fl. 9.—.

Kaum hat ein in neuerer Zeit erschienenes, unmittelbar für die katechetische Praxis in der Schule bestimmtes Werk soviel Lob geerntet, als dieses von Doctor Schmitt verfasste. Der gegenwärtige Erzbischof von Köln hat, als er noch Bischof von Ermland war, dasselbe besonders hervorgehoben und die Bearbeitung des darin enthaltenen katechetischen Stoffes als „celeberrimae catecheses" in einem diesbezüglichen Pastoralschreiben bezeichnet, mit dem Beifügen, dass dies Werk alle ähnlichen Werke übertreffe. Demgemäß hat es auch in Oesterreich viele Verbreitung gefunden, wiewohl der in Deutschland gebräuchliche Deharbe'sche Katechismus zugrunde gelegt ist. Seit dem Erscheinen der ersten Auflage dieses Werkes sind nun 22 Jahre vergangen und schon liegt es in achter Auflage vor uns.

Pinswang (Tirol). Pfarrer Josef Waibl.

11) **Erklärung des kleinen Deharbe'schen Katechismus.** Von Dr. Jakob Schmitt, Domcapitular zu Freiburg i. Br. Mit Approbation des Hochwst. Erzbischofes von Freiburg und des Hochwst. Bischofes von Mainz. Achte Auflage. Freiburg i. Br. 1892. Herder'sche Verlagshandlung. 286 S. Preis M. 2.20 = fl. 1.32.

Vor zehn Jahren wurde ein Neudruck des kleinen Deharbe'schen veranstaltet und hiebei der Text einigermaßen abgeändert. In der vorgenannten Katechismus-Erklärung ist der eben erwähnte Neudruck des kleinen Katechismus zugrunde gelegt. Während aber in der siebenten Auflage dieser Katechismus-Erklärung noch sowohl die ältere, ursprünglichere, als auch die im Neudruck gewählte Fassung berücksichtiget wurde, wird in der gegenwärtigen achten Auflage nur mehr die neuere Redaction des kleinen Katechismus berücksichtiget. Der Umstand, dass bereits in achter Auflage diese Katechismus-Erklärung vorliegt, ist ein weiterer Beweis von der Trefflichkeit derselben. J. Waibl.

12) **Das Messbuch der heiligen Kirche** (Missale Romanum) lateinisch und deutsch mit liturgischen Erklärungen. Für die Laien bearbeitet von P. Anselm Schott aus der Beuroner Benedictiner-Congregation. Dritte, vermehrte Auflage. Mit Approbation des Hochwst. Herrn Erzbischofes von Freiburg. Mit einem Stahlstich und drei Lichtdruckbildern. Freiburg i. Br. Herder. 1892. XXXI, 760 S. u. [250]. Preis brosch. M. 3.— = fl. 1.80.

Das „Messbuch" will dazu beitragen, dass der reiche Gebetsschatz der Kirche, welcher in ihrer heiligen Liturgie niedergelegt ist, immer mehr den Gläubigen zugänglich und vertraut werde. Wie sehr dasselbe einem Bedürfnisse entgegenkommt, beweist der Umstand, dass in kurzer Zeit eine dritte Auflage nöthig geworden ist. Nachdem schon die zweite Auflage erweitert worden, hat die dritte Auflage noch mehr Bereicherungen erfahren. Von ganz besonderem Wert sind die liturgischen Erklärungen der betreffenden Zeiten und gottesdienstlichen Handlungen. Zu den Epistel- und Evangelientexten sind erläuternde Wort- und Sacherklärungen beigefügt. Möge sich bei einer neuen Auflage der Verleger entschließen, das Format etwas zu vergrößern, damit eine noch größere Vollständigkeit ermöglicht werde. Das „Missel des fidèles" von P. Gerhard v. Calven, das in Tournay erschienen ist

dürfte als Muster dienen. Es ist ein sehr erfreuliches Zeichen der Zeit, dass die Gläubigen sich immer mehr an die Gebete der Kirche anschließen.

Münster. Professor Dr. Bernhard Schäfer.

13) **Beuron.** Bilder und Erinnerungen aus dem Mönchsleben der Jetztzeit. Von P. Odilo Wolff, Benedictiner der Beuroner Congregation und Prior von Kloster Emaus in Prag. Zweite, verbesserte Auflage. Stuttgart. Süddeutsche Verlagshandlung (D. Ochs). 1892. IV u. 193 S. Kl. 8°. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Es ist erfreulich, dass diese mit dankbarer Liebe gezeichneten und in warmen Farben ausgeführten Bilder aus dem Ordensleben der Gegenwart so bald schon in zweiter Auflage erscheinen können. Bei dem gegenwärtigen Kampfe um die Wiedereinführung der Klöster in Baden und Württemberg kommt das Buch gerade zur gelegenen Zeit, um Freund und Feind einen willkommenen Blick in das Leben, Treiben und Schaffen, Beten und Arbeiten, einer geordneten, in heiligem Gottesfrieden treu zusammenhaltenden Klosterfamilie thun zu lassen. Die Bilder sind ganz aus und nach dem Leben gezeichnet und die Erinnerungen des geistvollen Verfassers mit anmuthigen poetisch schwungvollen Schilderungen in Versen durchwebt, die uns das von ihm Erlebte in idealer Höhe schauen lassen. Er führt den Leser aber nicht bloß durch die Klosterräume, Kirche, Zellen, Studiensäle und Werkstätten der Erzabtei Beuron und in die waldreiche sie umkränzende Gebirgslandschaft, sondern auch nach Oesterreich (Emaus in Prag, Seckau in Steiermark, Volders in Tirol), nach Belgien (Maredsous), England (Erdington) und Schottland (Fort-Augustus), um uns daselbst die Arbeiten der Beuroner Benedictiner in Pflege der Liturgie und des Gregorianischen Gesanges, in Kunst und Handwerk, in Erziehung und Lehrfach, in Wissenschaft und Seelsorge, in Volksmissionen und Abhaltung von Exercitien oder Verkündigung des Wortes Gottes bei Hoch und Nieder vor Augen zu führen. Dabei will uns aber doch scheinen, dass das strebsame Priorat zu Erdington im Herzen von England mit den daselbst so erfolgreich in der Seelsorge wirkenden Söhnen Beurons vom Verfasser etwas zu stiefmütterlich behandelt wurde — vielleicht nur deshalb, weil er das klösterliche Heim alldorten nicht mit eigenen Augen geschaut hat. Vor dem Titel prangen die Porträts des verstorbenen Erzabtes Dr. Maurus und des jetzigen Hochwst. Herrn Placidus Wolter in Lichtdruck. Die Vignetten und Vollbilder im Buche selbst haben gegenüber der ersten Ausgabe eine wesentliche Bereicherung erfahren. Das Schriftchen verdient wegen seiner reinen classischen Form als eines der besten Erzeugnisse der neueren belletristischen Literatur allen Gebildeten, besonders aber katholischen Familien und den Studierenden aufs wärmste empfohlen zu werden.

Beuron (Hohenzollern). Subprior P. Suitbert Baeumer O. S. B.

14) **Die Herrlichkeiten U. L. Frau von der immerwährenden Hilfe.** Ein vollständiges Handbuch für alle Verehrer der heiligen Gnadenmutter, mit Berücksichtigung für den Maimonat. Mit Autorisation des Verfassers P. Saintrain C. SS. R., übersetzt von J. Kieffer, Priester der Diöcese Luxemburg. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Innsbruck. Vereinsbuchhandlung. 1892. 16°. XVI u. 479 S. Preis (in Calico) fl. 1.— = M. 2.—.

Das als „Maimonat" eingerichtete Büchlein bringt, in 31 Tage vertheilt, die Geschichte des Gnadenbildes und der Segnungen durch dessen Verehrung in den verschiedenen Ländern; daran schließt sich jedesmal eine kurze Betrachtung in zwei Punkten, eine tägliche Uebung mit Gebet und Beispiel. Der zweite Theil enthält die vorzüglichsten Andachtsübungen zur Verehrung Mariens unter dem genannten Titel. Alles recht fromm und praktisch.

Freinberg (Linz). Professor P. G. Kolb S. J.

15) **Anleitung zur christlichen Vollkommenheit**, insbesondere nach der Lehre des heiligen Kirchenlehrers Thomas von Aquin von Bernhard Heinrich Grundkötter. Dritte, unveränderte Auflage. XV u. 625 S. Gr. 8°. Regensburg. Verlagsanstalt vormals G. J. Manz. 1891. Preis M. 4.— = fl. 2.40.

Das vorliegende Buch erschien 1867 in erster, 1887 in zweiter und liegt nunmehr in dritter Auflage vor. In anerkennendster Weise seither in katholischen Blättern und Zeitschriften besprochen, warm empfohlen von mehreren Bischöfen (von Münster, Köln, Paderborn, Trier), wurde der Verfasser sogar durch ein ungemein warmes Anerkennungs= und Aufmunterungsschreiben (27. Oct. 1887) des heiligen Vaters ausgezeichnet. (Diese Schreiben sind der Auflage vorgedruckt.) Ohne das von all diesen Seiten über die Vorzüge des Werkes Gesagte wiederholen zu wollen, bemerke ich nur, dass das Buch einen Ehrenplatz in der ascetischen Literatur der Neuzeit verdient. Es ist durch seine wissenschaftliche Tiefe und Frömmigkeit einerseits passend und anziehend für den Gebildeten, andererseits durch die einfache herzliche Sprache auch dem weniger Gebildeten verständlich. Für den Prediger insbesondere ist es eine Fundgrube der tiefsten und schönsten Gedanken. Wir wünschen dem schönen Buche die Verbreitung und Anerkennung, die es zu erlangen berechtigt ist.

Erfurt. Vicar Dr. Josef Freisen.

16) **Der Teufel in der Schule.** Erzählung von Konrad von Bolanden. Dritte, verbesserte Auflage. Herder'sche Verlagshandlung in Freiburg im Breisgau. 12°. VIII u. 216 S. Preis M. 1.— = M. —.60.

Die Verbesserungen, welche in der dritten Auflage erscheinen, sind unbedeutend. In einem Vorworte legt der geehrte Verfasser seinen Standpunkt klar für jene, welche die Tendenz des Buches unrichtig auffassten. Seine Absicht war nicht schwer zu errathen. Er wollte das Resultat der confessionslosen Schule vor Augen führen. Wenn es auch nicht allerorts so bunt und blutig hergeht, so darf man das nicht dem Schulgesetze zugute schreiben; das kommt auf die Rechnung gläubiger katholischer Lehrer, die den Einfluss der verderblichen Schulgesetze mit Wort und gutem Beispiele hemmen. Außer dem Vorworte sind etliche kleine Veränderungen im Texte der Erzählung und eine Aufklärung dazu gekommen, welche einem Missverständnisse steuern soll. Die Arbeit Bolandens war ein Meisterwerk, darum war eine nennenswerte Verbesserung nicht nöthig.

Scharnitz (Tirol). Johann Natter.

17) **Petit Paroissien Romain,** contenant les offices de dimanches et des fêtes de l'année en latin et en français. II. edition. Einsiedeln. Benziger. 1890. Preis M. —.50 = fl. —.30.

Das unter diesem Titel in zweiter Auflage erschienene, vom Bischofe von Lausanne und Genf approbierte bekannte Büchlein enthält Morgen= und Abendgebete, das Ordinarium missae, Vesper und Complet für den Sonntag, Hymnen auf die Muttergottes und das allerheiligste Altarssacrament, Beicht= und Communiongebete, die drei für liturgische Functionen approbierten Litaneien, ein reichhaltiges Proprium de tempore et Sanctorum, die Messe für Brautleute und Verstorbene, den Begräbnisritus, die Pönitentialpsalmen und eine Kreuzwegandacht. Ein geschmackvolles, handsames Büchlein — vade mecum!

Kremsmünster. Professor P. Leander Czerny O. S. B.

18) **Andachtsbuch zum Troste der armen Seelen.** Von P. V. Gueloz. Dritte Auflage. Regensburg. Verlagsanstalt. 419 S. Preis M. 1.20 = fl. —.72.

Das Büchelchen zerfällt in fünf Abschnitte: 1. Die Erzbruderschaft zum Troste der armen Seelen. 2. Gebete für die Verstorbenen. 3. Andachtsübungen,

die mit Ablässen für die armen Seelen versehen sind. 4. Andachtsübungen für jeden Tag des Monat November. 5. Ablässe der Trostbruderschaft in Form eines Kalenders. Das Werkchen entspricht durchaus seinem Zwecke. Kleine Unebenheiten im Stile lassen sich leicht verbessern, z. B. „Gebete und andere Andachtsübungen, die ausschließlich für die Verstorbenen bestimmt sind."

Krystynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

19) **Der Führer zum Himmel.** Aus dem Gebetbuche von Johann Bapt. Lambruschini. Aufs neue aus dem Italienischen übersetzt und bearbeitet von Dr. von Bendel, Domdecan. Achte Auflage. Mit Farbentitel und Titelbild. Freiburg i. Br. 1889. Preis broschiert M. —.80 = fl. —.48.

Der Verfasser des italienischen Gebetbuches Guida spirituale starb im Jahre 1826 als Bischof von Orvieto im Rufe der Heiligkeit. Es genügt dies angeführt zu haben, um auch die deutsche Bearbeitung als der weitesten Verbreitung würdig erscheinen zu lassen.

Linz. Spiritual Dr. Ignaz Wild.

20) **D. Thomae Aquinatis Monita et Preces.** Jam tertio edidit R. P. Fr. Thomas Esser, Ord. Praed. Paderbornae. 1890. Preis M. —.90 = fl. —.54.

Das nett ausgestattete Büchlein von 89 Seiten enthält eine Lebensbeschreibung des heiligen Kirchenlehrers in Versen, ferner monita D. Thomae Aquinatis circa modum acquirendi scientiam, tam divinam, quam humanam, dann einen Commentar der obigen monita von Jo. Paul Nazarius, schließlich mehrere Gebete des Heiligen und seine bekannten, auch im Breviere enthaltenen Hymnen über das heiligste Sacrament. Es sei allen Verehrern des großen Lehrers und Patrones der katholischen Schulen bestens empfohlen. Dr. Wild.

C) Literarischer Anzeiger.

(Unter dieser Rubrik bringen wir, solange der Raummangel andauert, Werke kleineren Umfanges oder wiederholte Auflagen größerer Werke zur Anzeige.)

1) Des gottseligen Leonhard Goffine **Gebete.** Gesammelt und zu einem vollständigen Gebetbuche ergänzt von P. Josef Schneider S. J. 1892. 12⁰. XXX. u. 334 S. Verlag von Fr. Pustet in Regensburg. Preis ungebd. M. 1.— = fl. —.60.

2) **Das religiöse Leben.** Begleitgebetbüchlein zunächst für die Männerwelt. Von Tilmann Pesch S. J. Sechste Auflage. 1892. 554 S. Herder in Freiburg. Preis brosch. M. 1.— = fl. —.60.

3) **Lebensbeschreibungen** der bekanntesten Heiligen Gottes. Von Franz Thidigk. Braunsberg 1892. Verlag von Huye's Buchhandlung. 76 S. 8⁰. Preis cart. M. —.50 = fl. —.30.

4) **Aloysius-Predigten** über die Hauptmomente des Lebens. Von P. Josef v. Lamezan. Dritte Auflage. Herder in Freiburg. 1892. 132 S. Gr. 8⁰. Preis M. 1.20 = fl. —.72 ö. W.

5) P. Leonardus Goffine, **Handpostille.** Volksausgabe mit farbigem Titelbilde und 100 Holzschnitten. 25. Auflage. 628 S. Münster 1891. Verlag der Aschendorff'schen Buchhandlung. Preis gebunden M. 2.30 = fl. 1.38 ö. W.

6) **Tage der Prüfung.** Die Vertheidigung des Chorherrnstiftes Klosterneuburg im Jahre 1683. Zwei Erzählungen von Josef Maurer. München. Verlag von E. Seyfried. 64 S. 16⁰.
7) Sententiae v. **Thomae a Kempis** e libello de imitatione Christi pro singulis anni diebus selectae et in usum studiosae juventutis Latino-Graece editae Campoduni. Sumtibus Koesel. 1892. 122 S. 16⁰. Preis M. —.90 = fl. —.54.
8) **Recollectiones precatoriae,** desumtae ex 14 libris de perfectionibus moribusque divinis P. Leonardi Lessii S. J. 1892. Sumtibus Herder Friburgi. 16⁰. 128 S. Preis M. —.50 = fl. —.30.
9) **In den Himmel** will ich kommen. Lehr- und Gebetbüchlein für Kinder der ersten Schuljahre. Von Karl Mauracher. Dritte Auflage. 1892. Freiburg bei Herder. 16⁰. 243 S. Preis brosch. M. —.40 = fl. —.24, gebd. M. —.65 = fl. —.39 ö. W.
10) **Beichtbüchlein** für christliche Kinder. Von Dr. Theodor Dreher. Zweite Auflage. 1892. Freiburg bei Herder. 16⁰. 68 S. Preis gebd. M. —.25 = fl. —.15.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Vollkommener Ablass toties quoties in den Karmeliterkirchen am 16. Juli. — Durch Breve vom 16. Mai 1892 hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. auf immer bewilligt, dass alle Gläubigen am 16. Juli, dem Feste U. L. Frau vom Berge Karmel, so oft einen vollkommenen Ablass (auch den armen Seelen zuwendbar) gewinnen können, als sie nach reumüthiger Beicht und Communion irgend eine Kirche oder öffentliche Kapelle des Ordens der (beschuhten oder unbeschuhten) Karmeliten — der Ordensmänner sowohl wie auch der Ordensfrauen — von der ersten Vesper bis zum Sonnenuntergang des Festtages selbst andächtig besuchen und daselbst nach den gewöhnlichen Meinungen des Papstes, auch für Bekehrung der Sünder, fromm beten.

Doch ist dieser Ablass ausschließlich an die genannten Karmeliterkirchen geknüpft, und kann also an den Orten, wo solche Kirchen nicht sind, nicht gewonnen werden. Das Privileg, wonach die Mitglieder der Karmelitenbruderschaft alle an die Karmeliterkirchen geknüpften Ablässe durch den Besuch ihrer eigenen Pfarrkirche (oder der Bruderschaftskirche) gewinnen können (s. „die Ablässe" S. 725, III, 1), hat also hier keine Geltung: so hat Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. in der Audienz des Secretärs der heiligen Ablasscongregation vom 18. Juni 1892 ausdrücklich erklärt.

II. Bezüglich der Gebete zu Ehren der heiligen Familie, die wir im III. Hefte 1892 dieser Quartalschrift S. 700 mitgetheilt haben, wurden der heiligen Ritencongregation mehrere Fragen vorgelegt, die wir mit den am 13. Februar 1892 gegebenen und am 18. Febr. vom heiligen Vater bestätigten Antworten hier folgen lassen:

1) Können Seminarien, Collegien, Congregationen und Ordensfamilien sich durch die kürzlich von Sr. Heiligkeit Papst Leo XIII. approbierte Weiheformel der heiligen Familie aufopfern, und ebenso die Pfarreien, Diöcesen und Länder?

Antwort: Ja, bezüglich der Seminarien, Collegien und der einzelnen Häuser von religiösen Congregationen und Ordensfamilien; für die Pfarreien ist vorgesorgt durch die in den einzelnen Pfarreien vorzunehmende Weihe; in Bezug auf die anderen (Diöcesen und Länder) ist es nicht zweckdienlich.

2) Können die von Sr. Heiligkeit gleichfalls gutgeheißenen und mit Ablässen bereicherten Gebete, die von den einzelnen Familien vor einem Bilde der heiligen Familie gesprochen werden sollen, in öffentlichen Kirchen gebraucht werden?

Antwort: Ja, aber vor einem Bilde der heiligen Familie.

3) Ist es gestattet, daß die Familien, welche sich bereits dem hl. Josef in besonderer Weise geweiht haben, der heiligen Familie sich aufopfern?

Antwort: Ja.

4) Wie ist es zu halten mit so vielen Gebeten, Litaneien, Formeln der Weihe an die heilige Familie und dergleichen, die man an vielen Orten antrifft?

Antwort: Was die Litaneien betrifft, so sind sie inbegriffen in dem allgemeinen Verbote der Litaneien, welche nicht ausdrücklich vom heiligen Stuhle approbiert sind; Gebete aber, Weiheformeln und andere, die unter irgendwelchem Titel zur Verehrung der heiligen Familie gebraucht wurden, sind von den Bischöfen und Obern religiöser Congregationen einzusenden, damit sie gebürend geprüft werden können; sonst dürfen sie in Zukunft nicht mehr gebraucht werden.

III. Auch zugunsten der Erzbruderschaft zum Troste der armen Seelen im Fegefeuer, welche unter dem Titel der Himmelfahrt Mariä in der Redemptoristenkirche zu St. Maria in Monterone zu Rom errichtet ist (vergl. „die Ablässe" S. 833), wurde durch Rescript der heiligen Ablasscongregation vom 18. Juni 1892 erklärt, dass in Zukunft Bruderschaften des gleichen Zweckes und Titels, welche von den Bischöfen errichtet werden, nur durch wirkliche Aggregation an die obengenannte Erzbruderschaft an deren Ablässen und Privilegien Antheil haben können. (Vgl. a. a. O. S. 911.)

IV. Der vollkommene Ablass für das Gebet: En ego, o bone et dulcissime Jesu (siehe, o mein geliebter und gütiger

Jesus — vergl. „die Ablässe“ S. 168). — Auf die Anfrage: „ob die Priester, welche zweimal am gleichen Tage zu celebriren verpflichtet sind, auch zweimal den vollkommenen Ablass gewinnen können, welcher mit dem obigen Gebete verbunden ist, wenn sie dasselbe nach jeder Messe recitieren?“ — antwortete die heilige Ablasscongregation am 20. Juni 1892 einfach durch den Hinweis auf das allgemeine Decret vom 7. März 1678, also verneinend; (vergl. a. a. O. S. 100, 10.)

Allgemeiner frommer Verein der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

Schon im Jahre 1861 gründete der hochwürdige P. Francoz aus der Gesellschaft Jesu zu Lyon einen Verein der christlichen Familien, die sich hauptsächlich zum gemeinsamen Abendgebet vor einem Bilde der heiligen Familie verpflichteten. Dieser Verein entspricht sosehr den Bedürfnissen unserer Zeit und hat bisher so schöne Früchte getragen, dass Se. Heiligkeit Papst Leo XIII. sich entschlossen hat, ihn mit einigen Modificationen über den ganzen katholischen Erdkreis auszudehnen.

In dem Breve „Neminem fugit“ vom 14. Juni 1892 zeigt der heilige Vater, dass das Glück der Familien sowohl, wie auch des Staates hauptsächlich von der häuslichen Erziehung abhängt; es sei deshalb von der größten Wichtigkeit, dass in der Familie der Geist der Religion und christliche Lebensweise sorgsam und beharrlich gepflegt werde.

„Deshalb hat der barmherzige Gott“, — so heißt es in dem Breve — „als er das Werk der Erlösung des Menschengeschlechtes auszuführen beschloss, es so eingerichtet, dass gleich die ersten Anfänge dieses großen Werkes der Welt das erhabene Bild jener heiligen Familie von Nazareth darstellten, worin alle Menschen das vollkommenste Muster aller häuslichen Tugend und Heiligkeit vor Augen hätten..... In der That haben die Familienväter in dem hl. Josef ein herrliches Vorbild väterlicher Wachsamkeit und Fürsorge; die Mütter haben in der heiligsten Jungfrau und Gottesgebärerin ein ausgezeichnetes Beispiel der Liebe, frommer Züchtigkeit, demüthiger Unterwerfung und vollkommener Treue; die Kinder aber haben in Jesus, der jenen unterthänig war, ein himmlisches Muster des Gehorsams, das sie bewundern, verehren und nachahmen sollen. Die Adeligen können von dieser Familie aus königlichem Geblüte lernen, wie sie im Glücke sich mäßigen, im Unglück aber ihre Würde bewahren sollen; die Reichen sollen erkennen, dass die Tugend weit höher zu schätzen ist als Reichthum. Die Handwerker aber und alle jene, die zumal jetzt durch ihre häusliche Noth und ärmliche Lage in so großer Aufregung sich befinden, sollen gleichfalls auf jene heiligen Ehegatten in Nazareth hinblicken: dadurch werden sie erkennen, dass sie sich über ihre Verhältnisse eher freuen als betrüben sollten. Haben sie ja doch Arbeit und Mühe gemeinsam mit der heiligen Familie, gemeinsam die Sorge um das tägliche Brot. Auch der hl. Josef musste mit seinem Tageslohn alle Lebensbedürfnisse bestreiten;

ja die Hände des Sohnes Gottes selbst übten sich in gewöhnlicher Arbeit. Darum ist es nicht zu verwundern, dass so manche, die mit Reichthümern gesegnet waren, dem Zuge einer höheren Weisheit folgend, dieselben verlassen wollten, um gemeinsam mit Jesus, Maria und Josef in Armut zu leben."

Die Verehrung der heiligen Familie wurde deshalb schon frühe in der katholischen Kirche gepflegt; namentlich aber breitete sie sich seit dem 17. Jahrhundert über Italien, Frankreich und Belgien, ja fast über ganz Europa aus; selbst jenseits des Oceans blühte sie herrlich auf, zumal in Canada durch den Eifer des ehrwürdigen Dieners Gottes Franz von Montmorency-Laval, ersten Bischofs von Quebek, und der ehrwürdigen Margaretha Bourgeois.

„In jüngster Zeit" — so fährt der heilige Vater fort — „hat Unser geliebter Sohn Franz Philipp Francoz aus der Gesellschaft Jesu den frommen Verein der heiligen Familie in Lyon gegründet, welcher mit Gottes Hilfe erfreuliche und reiche Früchte zu tragen verspricht. Der so glücklich begonnene Verein hat den schönen Zweck, die christlichen Familien enger an die heilige Familie anzuschließen oder dieselben ihr ganz zu weihen, damit auch Jesus, Maria und Josef die ihnen so aufgeopferten Familien gleichsam wie ihr Eigenthum beschützen und liebevoll pflegen. Die Vereinsmitglieder kommen den Statuten gemäß mit den übrigen Hausgenossen zusammen und verrichten vor einem Bilde der heiligen Familie ihre frommen Uebungen; auch bemühen sie sich mit deren Hilfe, durch das Band des Glaubens und inniger Liebe zu Gott und den Menschen vereinigt, ihr Leben nach jenem hohen Vorbilde einzurichten. Dieser fromme Verein wurde auch zu Bologna, ähnlich dem in Lyon, gegründet; Unser Vorgänger aber, Papst Pius IX., hat denselben durch Breve gutgeheißen und dann in einem Schreiben vom 5. Januar 1870 an den frommen Gründer mit ganz besonderen Lobsprüchen ihn beehrt. Auch Wir wollten es an Unserem Lobe und Unserer Empfehlung nicht fehlen lassen; . . . . deshalb haben Wir in einem Briefe an Unseren geliebten Sohn, den Cardinal Bausa, Erzbischof von Florenz, diesen Verein als nützlich und heilsam und sehr zeitgemäß bezeichnet. Die Weiheformel aber für die christlichen Familien und ein vor dem Bilde der heiligen Familie zu verrichtendes Gebet, welche von Unserer Riten-Congregation Uns vorgelegt wurden, haben Wir gutgeheißen und beide allen Bischöfen zusenden lassen. Und damit der wahre Geist dieser Andacht nicht mit der Zeit allmählich dahinschwinde, haben Wir eben diese Unsere Riten-Congregation beauftragt, Statuten zu entwerfen, kraft deren alle auf dem ganzen katholischen Erdkreis zu gründenden frommen Vereine der heiligen Familie so unter sich verbunden wären, dass ein einziger Vorsteher sie alle mit oberster Auctorität leite und regiere. Diese Statuten, von der erwähnten Congregation nach genauer Prüfung zusammengestellt, lauten wie folgt:

Statuten

des allgemeinen Vereines der christlichen Familien zu Ehren der heiligen Familie von Nazareth.

1. Der Zweck des Vereines besteht darin, die christlichen Familien der heiligen Familie von Nazareth zu weihen und dieselbe als Gegenstand besonderer Verehrung und Nachahmung vor Augen zu haben, indem man vor einem Bilde derselben ein tägliches Gebet verrichtet und den herrlichen Tugenden nachstrebt, in welchen sie allen, zumal aber dem Handwerkerstande als Beispiel voranleuchtet.

2. Der Verein hat seinen Sitz und Mittelpunkt in Rom bei Sr. Eminenz dem jeweiligen Cardinal-Vicar Seiner Heiligkeit, der zugleich Protector des Vereines ist. Ihm zur Seite steht der Secretär der heiligen Congregation der Riten nebst zwei anderen von ihm erwählten Prälaten, sowie ein Geistlicher als Secretär. Mit diesem Beirathe leitet er den Verein, wo immer er sich verbreitet, und trägt Sorge, dass der Verein den Geist, aus welchem er hervorgegangen, und den ihm eigenthümlichen Charakter stets bewahre und sich immer mehr ausbreite.

3. In jedem Bisthum oder Apostolischen Vicariate ernennt der Bischof einen Priester zum Diöcesan-Director zum Zwecke der Verbreitung des Vereines unter den Gläubigen.

4. Die Diöcesan-Directoren setzen sich in Verbindung mit den Pfarrern, welche allein die Aufnahme der in ihren Pfarreien wohnenden Familien zu vermitteln haben. Alljährlich im Monate Mai werden die Pfarrer dem Diöcesan-Director und dieser nach Weisung des Bischofes dem Central-Vorstand zu Rom die Zahl der neuen Familien mittheilen, welche sich in den Verein haben aufnehmen lassen.

5. Die Weihe der Familien an die heilige Familie geschieht nach dem vom heiligen Vater Papst Leo XIII. genehmigten und vorgeschriebenen Formulare, entweder durch jede einzelne Familie für sich, oder von mehreren Familien gemeinsam in der Pfarrkirche vor dem Pfarrer oder dessen Stellvertreter.

6. Das Bild der heiligen Familie soll sich in jedem zum Verein gehörenden Hause vorfinden und sollen sich die Familienmitglieder wenigstens einmal täglich, wenn möglich abends, zum gemeinsamen Gebete vor demselben vereinigen. Dafür empfiehlt sich besonders das vom jetzigen Papste gutgeheißene Gebet und die öftere Uebung der drei bekannten Schussgebetlein:

Jesus, Maria und Josef! Euch schenke ich mein Herz und meine Seele.
Jesus, Maria und Josef! steht mir bei im letzten Todeskampfe.
Jesus, Maria und Josef! möge meine Seele mit euch in Frieden scheiden.[1]

7. Das Bild der heiligen Familie kann entweder jenes sein, dessen im Schreiben Pius IX. hl. And. vom 5. Jänner 1870 Erwähnung geschieht, oder was immer für eines, welches unsern Herrn Jesus Christus in seinem verborgenen Leben, das Er mit seiner gebenedeiten Mutter und ihrem jungfräulichen Bräutigam, dem hl. Josef, führte, darstellt; doch bleibt stets auf Grund der Anordnungen der Kirchenversammlung von Trient den Bischöfen das Recht vorbehalten, solche Bilder auszuschließen, welche dem Geiste des Vereines weniger zutreffend scheinen.

8. Die in den Verein aufgenommenen Familien haben an all' den Ablässen und geistlichen Gnaden Antheil, welche die Päpste demselben bewilligt haben, wie dies auf dem Aufnahmsscheine angegeben ist.

9. Der Cardinalprotector wird im Einvernehmen mit seinem Beirath nach Bedarf die Anordnungen erlassen, in welchen die einzelnen Verordnungen zur Förderung des Vereines, die besonderen Vereinsfeste, der Tag des Titelfestes, die gemeinschaftliche jährliche Erneuerung der Weihe an die heilige Familie, die abzuhaltenden Versammlungen u. s. w. kundgegeben werden.

Diese Statuten hat der heilige Vater kraft apostolischer Auctorität gutgeheißen und bestätigt, und zugleich alle früheren auf diesen Gegenstand bezüglichen Bestimmungen zurückgenommen, welche namentlich in dem apostolischen Schreiben vom 3. October 1865 enthalten waren,[2] wie auch alle jene, die auf den Hauptverein zu Lyon Bezug hatten. Alle jetzt bestehenden Vereine der heiligen Familie aber, was immer für einen Titel sie führen, sollen in diesen einzigen und allgemeinen Verein übergehen. Ausgenommen sind nur die religiösen Genossenschaften dieses Titels, deren Constitutionen vom heiligen Stuhle gutgeheißen sind, und die eigentlichen Bruderschaften, wenn sie canonisch errichtet und nach den von den Päpsten vorgeschriebenen Normen

---

[1]) 300 Tage Ablass jedesmal, so oft man diese drei Gebete betet; 100 Tage jedesmal, wenn man eines davon betet. — Pius VII., 28. April 1807. — [2]) Durch das erwähnte Breve wurde der in Bologna bestehende Verein der heiligen Familie zum Hauptverein erhoben und dem Vorsteher desselben die Vollmacht gegeben, andere solche Vereine in der Diöcese Bologna diesem Hauptvereine zu aggregieren und ihnen dessen Ablässe mitzutheilen.

geleitet werden, namentlich nach denjenigen der Bulle Clemens VIII. „Quaecumque“ vom 7. December 1604. Doch sollen diese Bruderschaften und religiösen Genossenschaften, wenn sie etwa bisher Familien aufgenommen oder aggregiert haben, in Zukunft davon abstehen, weil einzig die Pfarrer dies zu besorgen haben. Es ist aber nicht nöthig, dass die Familien, welche bereits in einen solchen Verein aufgenommen sind, zum Gewinn der Ablässe und sonstigen geistlichen Vortheile wiederum eingeschrieben werden; es genügt vielmehr, dass sie dasjenige beobachten, was in diesen neuen Statuten vorgeschrieben ist.

Zum Vorsteher des ganzen Vereines und beständigen Protector aber hat der heilige Vater seinen jeweiligen Cardinalvicar zu Rom ernannt und ihm alle Rechte und Vollmachten übertragen, welche für dieses Amt nothwendig erscheinen. Ihm soll ein Rath von römischen Prälaten zur Seite stehen, worunter der jedesmalige Secretär der Ritencongregation.

„Wir hoffen zuversichtlich“, — so schließt der heilige Vater dieses sein Breve vom 14. Juni 1892 — „dass alle, denen die Sorge für das Heil der Seelen anvertraut ist, besonders aber die Bischöfe, an Unseren Bemühungen für die Förderung dieses Vereines regen Antheil nehmen werden. Denn wer immer die traurige Veränderung und Verderbnis der Sitten unter den Christen, das Absterben des religiösen Geistes und der Frömmigkeit in den Familien und die übermäßige Begierlichkeit nach zeitlichen Dingen erkennt und mit Uns beweint, der wird sicherlich von ganzem Herzen wünschen, es möge so vielen und so großen Uebeln in geeigneter Weise abgeholfen werden. Nun kann aber nichts gedacht werden, was einen heilsameren und kräftigeren Einfluss auf christliche Familien ausübte, als das Beispiel der heiligen Familie, das alle häuslichen Tugenden in höchster Vollendung umfasst. Darum sollen sie Sorge tragen, dass recht viele Familien namentlich aus der arbeitenden Classe, die man ja in ganz besonderer Weise zu umgarnen sucht, diesem frommen Vereine sich anschließen. Doch habe man acht, dass der Verein seinem Zwecke nicht untreu werde oder willkürliche Veränderungen erleide: vielmehr soll man an jenen Uebungen der Frömmigkeit unverbrüchlich festhalten, welche und wie sie einmal bestimmt worden sind. So mögen denn Jesus, Maria und Josef, wie sie in den christlichen Wohnungen angerufen werden, dieselben gnädig beschützen: mögen sie darin die Liebe pflegen, gute Sitten fördern, durch ihre Nachahmung zur Tugend aneifern und die Drangsale, die den Menschen von allen Seiten drohen, lindern und erträglicher machen.“

In einem andern Breve „Quum nuper“ vom 20. Juni 1892 verlieh der heilige Vater dem Verein der heiligen Familie die folgenden Ablässe und Privilegien.

I. Alle Mitglieder beiderlei Geschlechtes können, wenn sie die heiligen Sacramente der Buße und des Altares empfangen, die Pfarrkirche oder eine öffentliche Kapelle andächtig besuchen und daselbst eine Zeit lang nach Meinung des heiligen Vaters beten, vollkommenen Ablass gewinnen an folgenden Tagen:

1. An dem Tage, an welchem sie dem Vereine beitreten, wenn sie die unten folgende, von der Ritencongregation approbierte Weiheformel sprechen;[1] 2. an jenem Tage, an welchem (je nach der Ge-

[1] Gebet der christlichen Familien, um sich der heiligen Familie zu weihen. — O Jesus, unser liebenswürdigster Erlöser, der du vom Himmel

wohnheit eines jeden Ortes, wo der Verein besteht) die jährliche allgemeine Versammlung stattfindet zur Erneuerung des Bündnisses der Mitglieder; 3. an folgenden Festtagen: Weihnachten, Beschneidung, Dreikönige, Ostern und Christi Himmelfahrt; ebenso an den Festen der unbefleckten Empfängnis, Geburt, Verkündigung, Reinigung und Himmelfahrt Mariä; ferner am Feste des heiligen Josef (19. März), an seinem Schutzfeste (3. Sonntag nach Ostern), wie auch am Feste der Vermählung der seligsten Jungfrau (23. Januar); 4. am Titularfeste des ganzen Vereines; 5. monatlich einmal, an einem frei von den Mitgliedern zu wählenden Tage, wenn sie während des Monates in den Familien die vorgeschriebenen Gebete vor einem Bilde der heiligen Familie gemeinsam gesprochen haben; 6. in der Todesstunde, wenn sie, unfähig zu beichten und zu communicieren, wenigstens Reue erwecken und den heiligen Namen Jesu entweder mit dem Mund oder, wenn dies nicht möglich, im Herzen anrufen.

II. Unvollkommene Ablässe: 1. Sieben Jahre und sieben Quadragenen gewinnen die Mitglieder, wenn sie wenigstens reumüthigen Herzens die Pfarrkirche, in welcher der Verein errichtet ist, oder irgend eine Kirche oder Kapelle besuchen und zu Gott für die Wohlfahrt der Christenheit beten, an folgenden Tagen: Mariä Heimsuchung; Darstellung Mariä im Tempel; Schutzfest Mariä; an jedem Tage, an welchem sie gemeinsam in der eigenen, dem Vereine angehörigen Familie versammelt, die gewöhnlichen Gebete reumüthig sprechen: endlich an den Tagen, an welchen die Mitglieder den Vereinsversammlungen beiwohnen; 2. dreihundert Tage, so oft sie reumüthigen Herzens das unten folgende Gebet vor einem Bilde der heiligen Familie in was immer für einer Sprache sprechen; [1])

---

gesandt wurdest, um die Welt durch deine Lehre und dein Beispiel zu erleuchten, du wolltest die längste Zeit deines sterblichen Lebens in dem demüthigen Hause zu Nazareth zubringen, Mariä und Josef unterthänig, um jene Familie zu heiligen, welche das Vorbild aller christlichen Familien sein sollte: so nimm denn auch die unsere gütig auf, welche sich dir jetzt gänzlich weiht. Beschütze und bewahre du sie und begründe fest in ihr deine heilige Furcht, wie auch den Frieden und die Eintracht der christlichen Liebe, auf dass sie dem göttlichen Vorbild deiner heiligen Familie ähnlich werde und dass alle ihre Glieder insgesammt zur ewigen Seligkeit gelangen.

O Maria, liebreichste Mutter Jesu Christi und auch unsere Mutter, bewirke doch durch deine Milde und Güte, dass Jesus diese unsere Aufopferung gnädig annehme und uns seine Wohlthaten und Segnungen spende.

Hl. Josef, du heiligster Beschützer Jesu und Mariä, komme uns mit deinen Gebeten in allen Nöthen der Seele und des Leibes zuhilfe, auf dass wir mit dir und der seligen Jungfrau Maria dem göttlichen Erlöser Jesus Christus ewig Lob und Dank erstatten können.

[1]) Tägliches Gebet vor dem Bilde der heiligen Familie. — O liebreichster Jesus, der du mit deinen unaussprechlichen Tugenden und mit den Beispielen deines verborgenen Lebens die von dir hier auf Erden auserwählte Familie geheiliget hast, blicke gütigst auf diese unsere Familie herab, welche vor dir niedergeworfen, dich um deine Huld anfleht. Gedenke, dass sie deine Familie ist, weil sie sich dir besonders geweiht und aufgeopfert hat. Beschütze du sie gnädig,

wenn sie aber durch Krankheit oder eine andere Ursache gehindert sind, dieses Gebet zu sprechen, so können sie den gleichen Ablass gewinnen, wenn sie fünfmal das Vater unser, Gegrüßet seist du, und Ehre sei dem Vater beten; 3. zweihundert Tage, einmal täglich, wenn sie das Stoßgebet sprechen: Jesus, Maria, Josef, erleuchtet uns, helfet uns, errettet uns. Amen; 4. hundert Tage Ablass gewinnen die Mitglieder, welche sich bemühen, dass christliche Familien diesem frommen Vereine beitreten; 5. sechzig Tage, so oft sie in der Pfarrkirche, wo der Verein errichtet ist, dem heiligen Messopfer und dem übrigen Gottesdienste fromm beiwohnen, oder fünf Vater unser und Gegrüßet seist du für die verstorbenen Mitglieder beten, oder Streitigkeiten der Familien beilegen, oder für deren Beilegung Sorge tragen, oder sich bemühen, Familien, die vom rechten Pfade abgewichen, auf den Weg des Heiles zurückzuführen, oder Knaben und Mädchen in der christlichen Lehre zu unterrichten, oder so oft sie irgend ein anderes frommes Werk zum Besten des Vereines verrichten.

Alle diese vollkommenen und unvollkommenen Ablässe können die Mitglieder den Seelen des Fegfeuers fürbittweise zuwenden.

III. Privilegien: 1. für alle Mitglieder: die heiligen Messen, welche für die verstorbenen Mitglieder an irgend einem Altare gelesen werden, sind für dieselben mit vollkommenem Ablass verbunden; 2. für die Pfarrer: sie haben dreimal wöchentlich das persönliche Altarsprivileg, wenn sie nicht schon aus einem andern Grunde ein solches Privileg besitzen; sie haben die Vollmacht, außerhalb Roms Coronen, Rosenkränze, Kreuze, Crucifixe, kleine Statuen und Medaillen zu weihen und mit den päpstlichen Ablässen zu versehen; doch können sie davon nur für die Vereinsmitglieder Gebrauch machen an dem Tage, an welchem die Christgläubigen diesem frommen Vereine beitreten und an dem Tage, an welchem das Vereinsbündnis feierlich erneuert wird.

Bericht über die Erfolge der katholischen Missionen.

Von Johann G. Huber, Katechet an den Mädchen-Bürgerschulen in Linz.

Unsere Zeit, welche keine neuen Welten mehr zu entdecken hat, weil ihr leider Columbus und andere zuvorgekommen sind und ihr nur das kühle Franz Josef-Land überlassen haben, befasst sich dafür mehr mit jenem Theile

---

befreie sie von Gefahren, eile ihr zuhilfe in allen Nöthen und gib ihr die Gnade, beharrlich zu bleiben in der Nachahmung deiner heiligen Familie, damit sie, dir treu dienend und dich liebend auf Erden, dich dann ewig im Himmel lobpreisen könne.

O Maria, mildeste Mutter, wir flehen dich um deinen Schutz an, fest überzeugt, dass dein göttlicher Sohn deine Bitten erhören wird.

Und auch du, glorreicher Patriarch, hl. Josef, komme uns durch deine mächtige Vermittelung zuhilfe und bringe Jesu durch die Hände Mariä unsere Bitten dar.

des Vorhandenen, der auch nicht allen bekannt und zugänglich ist, nämlich mit der Gebirgswelt. Wo in aller Welt es Berge gibt, die werden bestiegen, davon wird gesprochen und geschrieben, mehr als je. Die Ansichten darüber sind allerdings sehr verschieden, für und wider. Die einen schwärmen für alles, was Berg heißt, möchten überall oben sein; manche treiben die Sache soweit, dass ihnen kein Berg hoch und steil genug ist, dass sie einem jeden noch eine Seite abzugewinnen wissen, wo es am schwersten hinaufgeht; können es nicht gelten lassen, dass auf eine bisher unerreichte Bergspitze etwa ein anderer zuerst seinen Fuß setze. Diese Gattung Leute und mit ihnen diejenigen, die ohne Eignung, Erfahrung oder Führung an das Bergsteigen gehen, liefern alljährlich eine erschreckende Zahl von Opfern an Abgestürzten, Verirrten, Erfrornen oder Verschmachteten.

Die andern nehmen diese Sache von der entgegengesetzten Seite; sie finden an den Gebirgen nichts als ein unwirtliches Stück Welt, mit dem man sich keine nähere Bekanntschaft verlangt, lassen die Schönheit der Berge höchstens soweit gelten, dass sich dieselben als Hintergrund einer Landschaft nicht übel ausnehmen, sind aber übel zu sprechen auf die Bergsteiger, fassen gleich alle in den Ausdruck „Bergfexen“ zusammen und halten deren Beginnen für den Inbegriff allen Unsinnes und möchten es für zeitgemäß und nöthig erachten, wenn jedes Gebirge mit einem Cordon abgeschlossen, jeder aufwärts führende Weg mit einer Warnungstafel „Verbotener Weg“ bezeichnet würde.

Item hat jedes Ding seine Licht- und Schattenseite und glaubt jeder mit seiner Ansicht recht zu haben.

Der Missionsberichterstatter kennt auch Einen, der mit einer Vorliebe für die Berge behaftet ist, dass er sie nicht lassen und meiden kann, wenngleich sie ihm schon manchen Schelmenstreich angethan haben. Derselbe ist erst heuer wieder einem der hohen Häupter zuleibe gegangen, das gar einen königlichen Namen trägt: „Hochkönig“ (Salzburger Alpen, 2938 m.). Diese Berg-Majestät hat wohl den Besuch des Fremdlings nicht gnädig aufgenommen, seinen herrlichen Gletscherpanzer ließ er nicht einmal anschauen, trug einen just einen Meter dicken Mantel von Neuschnee darüber; und als die beiden Wanderer, Führer und Fremdling, auf die Tragfähigkeit der schimmernden Fläche hoffend, auf der Erreichung ihres Zieles bestanden, da sah er mit hämischer Miene den vielen Bücklingen zu, welche sie, durch die wenig gefrorene Schneedecke einbrechend, vor ihm machen mussten, und zog schließlich, als sie oben waren, eine finstere Tarnkappe über die schimmernde Krone, die er erst lüftete, sobald sie abends zu seinem Fuße angelangt waren. Eine heftige Augenentzündung gab er noch als fühlbares Andenken mit und als Daraufgabe eine vollständige Losschälung der Oberhaut, soweit sie seinen glühenden Blicken bloßgestellt gewesen war, so dass der Arme bei seinem Einzuge in die Heimat aussah, als käme er gerade aus dem Bereiche des wüthrichischen Königs Astyages!

Es mag sein, dass diese üble Erfahrung ihn für einige Tage den schnöden Einflüsterungen der Gegner zugänglich machte, die statt des Mitleides seinen Zustand verlachten und als untrüglichen Beleg ihrer Vernunftgründe gegen das Bergsteigen erklärten. Jedoch, soviel man ihm anmerkt, ist die alte Liebe zu den Bergen nicht gerostet; es geht ihm, wie tausend anderen.

Wer je die Berge kennen gelernt hat, der bringt die Erinnerung nicht mehr los und das Verlangen nach der Herrlichkeit, welche der Weltschöpfer dort das Auge des Sterblichen schauen läßt.

Wenn die irdische Natur dort, wo sie ihre volle Pracht entfaltet, so mächtigen Eindruck auf den Menschen zu machen vermag, so kann das Uebernatürliche doch nicht an Kraft zurückstehen. Auf diesem Gebiete gilt es noch viel mehr, dass das schwer Zugängliche und scheinbar Unnahbare eine Anziehungskraft ausübt, welche die einen mit unwiderstehlicher Gewalt erfasst und nicht mehr loslässt, während die anderen dagegen sich fremd und ablehnend verhalten

In dieses Gebiet gehört auch das Missionswesen der katholischen Kirche; mit diesem hat es eine ähnliche Bewandtnis, wie mit der Gebirgswelt.

Man hört und liest jetzt mehr als je vom Missionswerke in fremden Welttheilen, von den Gefahren und Leiden der Missionäre unter wilden Völkern, von unsäglich mühevollen Arbeiten, von Verfolgungsstürmen, die lawinengleich plötzlich alles niederschmettern, was durch jahrelange Arbeit war geschaffen worden; man erfährt, wie hunderte von Missionären dahin gehen und selten einer zurückkehrt, die übrigen theils dem mörderischen Klima, theils den Mordstreichen wilder Banden zum Opfer fallen u. s. f.

Da ist es sehr naheliegend, dass viele das ganze Missionswesen mit denselben Blicken und nach demselben Maße bemessen, wie man vielfach die Gebirgswelt und den Zug dahin beurtheilt.

Man sagt z. B.: Fremde Welttheile sind ein Gebiet für Geographie und andere Wissenschaften, für Handel und Politik; die Länder überlasse man ihren Bewohnern und diese lasse man, wie sie sind. Wozu Missionen? wozu jenen Völkern etwas aufdrängen, was sie nicht wollen, nicht verstehen? Wozu so viele schwere Opfer, die entweder zurückgewiesen oder deren Erfolge wieder in sinnloser Wuth vernichtet werden? Wozu so viele Priester, oft die tüchtigsten Kräfte, in die Ferne schicken, die im eigenen Lande nothwendig und gut verwendbar wären? u. s. w.

Wenn aber alle so dächten, oder wenn die heilige katholische Kirche solche Ansichten als die ihren annehmen und damit in ihrer Weltaufgabe innehalten und alles liegen und stehen lassen wollte, wozu hätte dann ihr Herr und Meister den Auftrag gegeben: „Gehet hin und lehret alle Völker! prediget das Evangelium allen Geschöpfen!“

Gott sei Dank hat aber die katholische Kirche diesen Auftrag nie außeracht gelassen, hat in Durchführung desselben nie ein Zögern gekannt, hat betreff der Opfer nie der Mathematik oder Finanzkunde die Entscheidung überlassen; auch an muthigen Männern hat es ihr nie gemangelt und heutzutage wird deren Andrang immer größer, die von heiligem Muthe begeistert an die Bewältigung dieser geistigen Gebirgswelt sich wagen wollen, in der Ueberzeugung, dass auf diesen Höhen der Herr ihnen das Reich seiner Gnade offenbaren und mit fester Hand sie zum Himmel führen wolle.

Das sind die katholischen Missionäre! Die heilige Kirche sendet sie im Namen Jesu in jene Gebiete, und Millionen ihrer Kinder freuen sich dessen und suchen sie nach Kräften zu unterstützen in dem, was anderen unnöthig und unbegreiflich erscheint.

Hat die Welt ihre Alpenvereine, so hat die Kirche ihre Missionsvereine, haben die Alpenvereine ihre Fachzeitschriften, so hat die Kirche ihre Missionsfachschriften.

Ein kleiner Auszug oder Anhängsel dazu sind diese Berichte, deren einer nun wieder den wohlgeneigten Pl. Tit. Lesern vor die Augen tritt und sie einladen möchte zu einem kleinen Ausfluge in die geistige Gebirgswelt, d. i. zu einem flüchtigen Ueberblicke auf das Missionsgebiet der katholischen Kirche in allen Welttheilen.

I. Asien.

Palästina. Die Anstalt in Bethlehem, genannt „das Werk der heiligen Familie", ist wieder um einen Schritt der Erreichung ihrer Ziele näher gerückt.

Ihr Gründer, Canonicus Don Belloni, hat, weil er mit seinen wenigen Genossen nicht mehr imstande war, die Ueberfülle an Arbeit im Unterrichte, Waisenpflege und Handwerkstätten zu bewältigen, mit Genehmigung des heiligen Stuhles die Salesianer-Congregation zuhilfe gerufen und hat dieselbe neun ihrer geistlichen Mitglieder, fünf Sachverständige für Landbau, eine entsprechende Anzahl von Handwerksmeistern und fünf Ordensschwestern zur Verfügung gestellt. Don Belloni selbst ist in diese Congregation eingetreten, bleibt aber auf seinem Posten.

Jerusalem. Das schon erwähnte Seminar zur Heranbildung von Missionspriestern für die griechisch Unierten trägt schon gute Früchte. Ueber das Wirken der daraus hervorgegangenen ersten acht Priester kommen aus verschiedenen Diöcesen sehr gute Meldungen an die Seminarvorstehung. Mehrere Bischöfe, besonders der von Hauran, wenden sich nun dahin um Beistellung von Mitarbeitern. Leider verfügt das Seminar nicht über genügende Mittel zur Aufnahme einer größeren Zahl von Alumnen und ist noch mit einer Bauschuld belastet.

Syrien. Im Libanon-Gebiete und in der Ebene von Baalbek arbeiten die PP. Jesuiten an der Mission unter den Katholiken und Schismatikern. P. Seraphin Sacconi, der nebenbei innerhalb der letzten drei Jahre fünfundzwanzigmal den im Lande verstreuten Priestern Exercitien gab, hat die übrige Zeit zumeist dem Missionswerke unter dem armen Hirten- und Bauernvolke des Landes gewidmet.

Tausende armer Maroniten leben mit ihren Herden das ganze Jahr hindurch im Freien, im Sommer auf den Höhen des Libanon, im Winter in den dichten Wäldern von Yamoune und Behweith, abgeschlossen von allem Verkehre mit der Welt finden sie jahrelang keine Gelegenheit, der heiligen Messe beizuwohnen, noch das Wort Gottes oder irgendwelchen Unterricht zu hören. Dennoch sind sie ihrem katholischen Glauben und christlichen Sitten treu geblieben und waren kindlich dankbar für die Mühen des Missionärs.

Im Dorfe Yaath bei Baalbek brachte derselbe 30 Schismatiker zur Aufnahme in die katholische Kirche; in Ayn Borday, wo die Protestanten seit 20 Jahren eine Schule besitzen und das gesammte Volk in religiösen Indifferentismus gebracht haben, hat die Mission so kräftig gewirkt, dass alle Eltern ihre Kinder aus der protestantischen Schule wegnahmen, und die Protestanten thatsächlich diesen Platz räumten. Aehnlich gieng es in Baalbek, von wo der prostetantische

Hauptlehrer nach Beyrut die Meldung machte: „Ein Jesuit ist hieher gekommen, hat die Gläubigen an sich gezogen . . . derzeit haben wir nichts mehr zu thun.“

Die Wiedererrichtung der Diöcese Paneas, (Caesarea Philippi des Evangeliums) durchzuführen, ist die Aufgabe, welche dem hochwürdigsten Bischofe Msgr. Geraygiri vom heiligen Stuhle übertragen wurde.

Derselbe hat seinen Sitz in Gedaidæt aufgeschlagen, errichtete dort eine Schule, welche tüchtige Lehrer und 350 Schüler besitzt, erbaute eine herrliche Kirche zu Ehren des hl. Petrus, geht eben daran, eine Waisenanstalt mit Handwerksschule zu eröffnen, und entfaltet mit seinem Clerus eine so rege Wirksamkeit, die selbst die Gegner mit Bewunderung anerkennen müssen. Leider ist er auch in den Mitteln so eingeschränkt, dass es ihm unmöglich ist, den vielfachen Bitten der schismatischen Landleute genügen zu können, welche sich in großer Zahl bereit erklären, katholisch zu werden, wenn ihnen nur katholische Kirchen und Schulen geboten werden könnten.

Ostindien. Das Collegium der katholischen Lehrgesellschaft in Assam macht nun nach Ueberwindung der ersten Schwierigkeiten schon merkbare Fortschritte. Von der Hauptstation Shillong, wo zu Pfingsten neun erwachsene Eingeborne die heilige Taufe empfiengen, wurde nun eine zweite Station nach Raliang vorgeschoben. Auf wiederholte Bitten des Jaintia-Stammes begab sich ein Missionär dahin; sofort begannen die Leute, so gut sie es konnten, ein Kirchlein und Missionshaus herzustellen, aus den umliegenden Dörfern kommen sie in Scharen herbei, lassen sich bereitwillig unterrichten, wollen die Baulichkeiten für sechs Schulen auf sich nehmen und zeigen, sowohl Heiden als Protestanten, dass es ihnen ernstlich darum zu thun sei, die katholische Religion anzunehmen. An 30 derselben konnte schon die heilige Taufe gespendet werden.

Vorderindien. Die Mission Calcutta, deren Erzbischof und der größte Theil des Clerus dem Jesuiten-Orden angehören, hat nach dem letzten Jahresberichte zwei Häuser zur Heranbildung von Missionären, Ranchi und Kurseong, 14 Missionsstationen für Eingeborne, welche schon im vorletzten Berichte über 54.000 erwachsene Getaufte und über 37.500 Katechumenen aufwiesen. Die Missionsschulen zählen über 5000 Kinder.

China. Der Verfolgungssturm in der Mongolei hat sich bei dem entschiedenen Vorgehen der Regierung und den strengen Straferlässen des Kaisers wieder gelegt; der bessere Theil der Bevölkerung hatte sich überhaupt daran nicht betheiligt, sondern steht zur katholischen Mission in freundlichen Beziehungen: trotzdem lauten die neueren Nachrichten wieder betrübend: die zurückgekehrten Christen werden noch vielfach bedrängt, in Paku hat der Mandarin den Zöglingen der Waisenanstalt gedroht, dass man sie zum Abfalle von der verhassten Christenreligion werde zu zwingen wissen.

In Hongkong starb am 21. October 1891 die Oberin des Waisenhauses der heiligen Kindheit. Ihr Tod verdient gewiss die Erwähnung im Missionsberichte, indem ihre Thätigkeit viel in das Missionswerk eingegriffen hat.

In den 20 Jahren, während welcher sie die genannte Anstalt leitete, hat sie die Räumlichkeiten sowie die Bewohnerzahl mehr als verdoppelt; in der Sorge um die verlassenen Kinder unermüdlich, hat sie an 14.000 Kinder getauft (im Jahre 1890 allein über 1000), gepflegt und erzogen; eine große Zahl Ordensschwestern sind daraus hervorgegangen und wirken nun fort im Geiste ihrer Oberin.

Süd-Schantung. Die Verlegung der bischöflichen Residenz nach Zining bereitet der Mission bedenkliche Schwierigkeiten, indem sich das Volk sehr feindselig zeigt.

Uebrigens berichtet Bischof Anzer als Ergebnis des letzten Jahres die Neugründung von 40 Christengemeinden, 3300 Taufen von erwachsenen Heiden, 11.770 Taufen von Heidenkindern in Todesgefahr, 2441 neu hinzugekommene Katechumenen. Das Seminar zählt 32 Zöglinge, die Schulen 1910 Schüler.

Persien. Ein freudiges Ereignis wird von dorther gemeldet: Mar Chinou, der Patriarch der Nestorianer, deren Secte seit nahezu 15 Jahrhunderten sich erhalten hat, hat sich zur Rückkehr in den Schoß der katholischen Kirche entschlossen und ist durch den Bischof von Ourmiah feierlich in die katholische Gemeinschaft aufgenommen worden.

Katholische Missionäre durchwandern nun das Gebiet von Agharai in Kurdistan, um die bisherigen Anhänger der Secte zu belehren und zu bewegen, dass sie dem Beispiele ihres Patriarchen folgend, der wahren Kirche sich anschließen.

Ceylon. Blühend, wie das Inselland selbst, gedeiht auch das Missionswerk. In der Diöcese Colombo haben im letzten Jahre 1100 Buddhisten die heilige Taufe empfangen und ist die Zahl der Katholiken über 140.000 gestiegen; dieselbe Diöcese besitzt 200 katholische Schulen und Anstalten mit 16.000 Kindern, deren Unterrichtserfolge von der Behörde als vorzüglich anerkannt werden. Im selben Jahre wurden auch in den Missionsstationen Morahela, Molligoda, Arruggoda und Dalupota Kirchen vollendet und eingeweiht, in zwei anderen Stationen sind solche im Baue begriffen, ebenso ein Grundstück und Bauwerk zur Unterbringung eines Seminars erworben.

Ueberhaupt nimmt das christliche Schulwesen auf Ceylon einen prächtigen Aufschwung. Nachdem im Jahre 1846 von katholischen Schulen dort noch keine Rede war, 1852 schon 31 und zehn Jahre später 96 katholische Schulen gezählt wurden, weist der Jahresbericht 1891 nicht weniger als 368 im gesammten Inselgebiete auf mit 24.000 Kindern und Zöglingen, davon sind 9000 Mädchen im Unterrichte und Erziehung von Ordensschwestern. Vier weibliche Ordens-Genossenschaften theilen sich in die Arbeit, auch die Zahl der eingebornen Ordensschwestern ist so groß geworden, dass sie in zwei Genossenschaften geeinigt wurden.

Philippinen. Unter den schon seit längerer Zeit bearbeiteten Missionsgebieten zieht jetzt besonders die Mission der PP. Jesuiten unter den Manobos auf Mindanao die Aufmersamkeit auf sich.

Der Ausgangs- und Mittelpunkt ist das große Collegium zu Manila auf Luzon. Von dort aus haben die Missionäre die dichtbevölkerte Insel Mindanao zum Arbeitsfelde gewählt und dringen nach allen Richtungen vor. Das wilde aber tüchtige Volk der Manobos wird mehr und mehr für das Christenthum gewonnen, die Gesammtzahl der Bekehrten ist nahezu 160.000, welche sich auf 163 Stationen vertheilen. Innerhalb zehn Jahren wurden 30.000 Heiden bekehrt, wovon 18.000 dem Manobosstamme angehören.

II. Afrika.

Egypten. In der Mission Heluan hat heuer zum erstenmal die Frohnleichnams-Procession öffentlich stattgefunden. Seit urdenklichen Zeiten

hatte man etwas solches mitten unter den unduldsamen Moslims für unmöglich gehalten; es ist geschehen und zwar, wie der Bericht eigens hervorhebt, ohne jede Störung, ja auch die Moslims hatten in Beflaggung der Häuser keine Ausnahme gemacht, ein Beweis des Ansehens und Einflusses der katholischen Mission. Ein sehr eigenthümliches Gegenstück hiezu bildet das Verbot der öffentlichen Frohnleichnams-Procession von Seite mehrerer Stadtgemeinden in Frankreich.

Ost-Afrika. Von der Mission Windthorst am Kilimandscharo, bezüglich deren man nach der Niederlage der deutschen Schutztruppen das Schlimmste befürchtet hatte, ist die Nachricht eingelaufen, dass dieselbe gegen Leistung einer Brandschatzung im Werte von 1000 Mark an Sultan Meli von der Zerstörung verschont blieb und sich des Schutzes mehrerer Stammeshäuptlinge erfreue.

Von der deutschen Schutzbehörde wurden ihr neuestens 70, von den Engländern 8 den Sclavenräubern entrissene Eingeborne zugestellt, für welche die Mission nun Sorge zu tragen hat.

Uebrigens ist bekannt geworden, dass auch bei diesem Streiche gegen die deutschen Truppen wieder englische Missionäre die Hand im Spiele hatten durch Lieferung von Waffen an die Aufständischen.

Die Insel Mauritius, deren Bewohnerschaft durch das Missionswerk schon zum größten Theile der katholischen Kirche gewonnen ist, deren Bischof Leo Maurin ein Deutscher ist, wurde am 29. April durch einen Cyklon gänzlich verwüstet. Abgesehen von unzähligen Opfern an Menschenleben, wurde die ganze Ernte vernichtet, fast alle Fruchtbäume entwurzelt, eine Unzahl Häuser in Schutthaufen verwandelt und von den 62 katholischen Gotteshäusern sind 19 gänzlich eingestürzt, die übrigen arg beschädigt, in Port Louis fünf Klöster und mehrere kirchliche Anstalten zerstört! Ein neues Gebiet für die Opferwilligkeit aller Missionsfreunde!

Uganda. Die schrecklichen Vorgänge sind aus den Zeitungsberichten männiglich bekannt, hier möge noch folgendes erwähnt sein:

Der Zustand der katholischen Mission war nach der Meldung des apostolischen Vicars Msgr. Hirth ein sehr blühender. Die Erfolge bei den Wagandas waren im letzten Jahre großartige: 5000, ja manchmal bis 8000 Katechumenen hatten sich an den verschiedenen Stationen regelmäßig zum christlichen Unterrichte eingefunden, noch am Vorabende des Ueberfalles waren 700 Neophyten zum Empfang der heiligen Taufe ausgewählt worden, von denen tags darauf die meisten Männer im Kampfe getödtet, die Frauen und Kinder in die Sclaverei verkauft wurden; es war sichere Hoffnung auf Bekehrung des ganzen Stammes.

Nun stellen sich die Verluste auch als bedeutend größer heraus, als man anfangs glaubte. An 31 Missionsstationen sind die Kirchen, Missionsgebäude und Schulen zerstört oder geplündert, der Geldwert dafür beziffert sich etwa auf eine Million Franks. Das haben Christen gegen Christen gethan, die Anglikaner und ihr Anhang und die von ihnen aufgestachelten heidnischen Wagandas-Neger.

Capitän Williams rühmte sich den gefangenen Missionären gegenüber, dass er allein mit einer Kanone sechs Barken in den Grund geschossen habe, dass sämmtliche darauf befindlichen Flüchtlinge in den See versanken, und schoss vor den Augen der Missionäre in zusammengedrängte Haufen von Katholiken! u. s. w.

Der Oberhirt und seine Mitarbeiter haben trotz allem den Muth nicht verloren; sie suchen die Reste ihrer Herde zu sammeln und wollen nun bei dem Nazibas-Stamme die Mission beginnen.

West-Afrika. Belgisch-Congo. Von diesem der Missionsgesellschaft von Scheutfeld anvertrauten apostolischen Vicariate ist wegen der 1891 vor sich gegangenen Grenzregulierung zwischen Congostaat und Portugal über Wunsch des heiligen Vaters ein Theil abgetrennt und als Mission Kwango den belgischen Jesuiten übergeben worden, die auch dieses Gebiet, welches viermal so groß als Belgien ist, bereits mit Missionskräften besetzt haben.

Guinea. Für Gabun und beide Guinea wurde P. Alexander Roy aus der Congregation des heiligen Geistes und des unbefleckten Herzens Mariä zum Bischofe und apostolischen Vicar ernannt

In die vom apostolischen Stuhle dem Steyler Missionshause übergebene Mission Togo am Busen von Guinea sind die PP. Schäfer und Dier mit drei Laienbrüdern eingerückt. Bis jetzt hatte dahin noch kein katholischer Missionär den Fuß gesetzt, dagegen haben schon zwei protestantische Missionsgesellschaften dort Fuß gefasst.

Kamerun. Die Genossenschaft der Pallotiner, welche die Mission im deutschen Schutzgebiete übernommen hat, will ihr bisher in Piemont bestehendes Missionshaus nach Limburg verlegen in der Absicht, dadurch einen genügenden Zuwachs an deutschen Missionskräften zu gewinnen.

Dahomeh. Laut Zeitungsmeldungen hätten die gefürchteten Horden von Dahomeh neuerdings die Niederlassungen der Europäer überfallen, Badagny erstürmt, die Missionsgebäude niedergebrannt, sechs PP. Missionäre und drei Ordensschwestern auf Scheiterhaufen verbrannt u. s. w. Nähere Nachrichten fehlen. Es wäre dieses der gerade Gegensatz von der vor kurzer Zeit gemeldeten überraschend freundlichen Gesinnung in Dahomeh und der angesuchten Ueberlassung von Ordensschwestern.

Goldküste. Ueber die katholische Mission in diesem apostolischen Vicariate brachte jüngst die englische Zeitung Tablet einen eingehenden Bericht aus der Feder des englischen Colonial-Commissärs.

Derselbe spricht von den „Vätern der afrikanischen Missionen aus Lyon,“ dass sie mit edelmüthiger Hingabe an der Arbeit seien, unentmuthigt durch das fieberische Klima, welches von ihren Genossen einen nach den andern hinwegraffe, und dass sich ihr Wirken von Elmina aus weit über die Grenzen der Colonie erstrecke; dass die Ordensschwestern in ihren Schulen das beste Lob der Behörden und Zuerkennung eines Staatszuschusses verdienen; eben gehe man daran, eine katholische Mission in Accra, dem Hauptorte der Colonie, zu errichten, wo die Bevölkerung, 23.000 Heiden, ein reiches Arbeitsfeld bietet.

III. Amerika.

Nord-Amerika. Apostolisches Vicariat Athabaska-Mackenzie. Endlich ist es gelungen, für die Eskimos, welche an der Mündung des Mackenziestromes im ewigen Eise und Schnee ihre Wohnsitze haben und seit 70 Jahren hin und wieder von den Oblaten-Missionären besucht werden konnten, eine eigene Mission am Peels-River zu gründen.

Msgr. Grouard und die PP. Lefebvre und Giroux haben den Bau der Station St. Josef durchgeführt und nach Erlernung der Volkssprache sofort den Unterricht der armen Heiden begonnen.

Sie schildern die Leute als große kräftige Gestalten; deren geistige Anlagen seien allerdings nicht hoch entwickelt, aber sie zeigen guten Willen und alle Bereitschaft für die Aufnahme der christlichen Lehre, so dass man alle Hoffnung hegen könne, sie vollends zu gewinnen. Die einzige Befürchtung, welche die Missionäre hegen, ist, dass die Wallfischfänger auch einmal die Brantweinpest unter diese Naturkinder bringen könnten, wie es die Pelzhändler bei den Indianerstämmen gemacht haben.

Dacota. Einen sprechenden Beweis für die Erfolge der katholischen Mission unter den Indianerstämmen, lieferte der II. Congress katholischer Indianer, der Ende Juli zu Forest City in Dacota stattfand.

Die zahlreiche Theilnahme der Indianer (z. B. aus dem Siouxstamme allein 6000 Krieger), sowie die Aufmerksamkeit und das Verständnis, welches sie den Besprechungen über ihre sociale Lage, Arbeit, häusliches Leben, Kindererziehung und Selbstregierung u. s. w. entgegenbrachten, zeigt am besten, wie die katholische Mission diese Wilden zu einem wohlgesitteten, tüchtigen Volke umgewandelt habe.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine von Miß Drexel für die Indianer gestiftete Kirche und Missionshaus feierlich eingeweiht.

Milwaukee. Schon öfter wurde in diesen Berichten hingewiesen auf die Wirksamkeit der religiösen Orden, welche zum Aufschwunge der Mission und des kirchlichen Lebens in Amerika soviel beigetragen haben.

Die Meldung von dem Tode einer Ordensfrau, wendet wieder die Aufmerksamkeit auf diese Thatsache. Am 22. Juli starb in Milwaukee die Oberin der armen Schulschwestern, die wohlehrwürdige Mutter Maria Carolina Frieß.

Dieselbe hat vor 45 Jahren diesen Orden aus Bayern nach Amerika verpflanzt. Ihre Ordensfamilie zählt jetzt in Amerika bei 2000 Profess-Schwestern, und über 300, welche sich auf die feierlichen Gelübde vorbereiten. Das Feld ihrer Wirksamkeit ist in zwei Provinzen abgetheilt, in welchen sie 194 Pfarrschulen mit 60.000 Kindern, eilf Erziehungsanstalten mit 2500 Zöglingen und vierzehn Waisenhäuser mit 1900 Pfleglingen leiten.

Laut einer Correspondenz in der „Salzburger Allgemeinen Kirchenzeitung" leitet unser oberösterreichischer Landsmann hochw. Joh. Huber die vom Salzburger Priester † Caspar Rehrl ins Leben gerufene Congregation der „Schwestern der hl. Agnes", welche auch über 50 Klöster in den Vereinigten Staaten besetzt halten und ebenso segensreich am Unterrichte und in Werken der Nächstenliebe arbeiten.

Süd-Amerika. Ecuador. Von dem geistigen Elende, welches in vielen südamerikanischen Provinzen infolge des Priestermangels herrscht, haben wohl wenige in Europa eine Ahnung, geschweige denn einen richtigen Begriff. Es erscheint uns ganz unbegreiflich, wenn hin und wieder ein Nothschrei von dort zu uns herübertönt.

So ist z. B. in der Diöcese Portoviejo, mit deren Flächenraum wohl wenig europäische Diöcesen sich messen können, die Zahl des vorhandenen Clerus noch nicht auf zehn gekommen. Es gibt dort weitgedehnte Gebiete, wohin schon über zehn Jahre kein Priester gekommen ist! Die wenigen bestehenden Pfarreien haben so großen Umfang, dass ein einziger dort angestellter Priester unmöglich

alle Arbeit bewältigen kann. Der Oberhirt dieser Diöcese, Bischof Schumacher, bittet flehentlich um Nachschub an Arbeitskräften, um seine Herde nicht vollends unter den Krallen des Unglaubens und der Freimaurerei untergehen sehen zu müssen.

Eine Gewährung dieser Bitte, freilich erst nach Jahren, steht zu erwarten aus der im Jahre 1889 eröffneten Missionsschule in Clairefontaine bei Arlon in Belgien. Diese, von der Oblaten-Genossenschaft geleitete Anstalt hat sich zum Ziele gesetzt, Priester heranzubilden, welche um die katholischen Auswanderer sich annehmen und den verlassenen Katholiken in Süd-Amerika zuhilfe kommen wollen. Sie zählte im Schuljahre 1891/92 schon 75 Zöglinge. Gott segne sie und führe recht viele als Rettungsengel in jene dem grimmigsten Feinde ausgesetzte Posten!

IV. Australien und Oceanien.

Australien. Die einzige Nachricht vom australischen Festlande ließ sich in einem Briefe des Missionärs P. Conrath S. J. an den Sendboten des göttlichen Herzens Jesu finden.

Die Meldung kommt aus der Mission Daly River und bringt zur Kenntnis, dass die bisher bestehenden zwei Reductionen der Jesuiten am linken Daly-Ufer wegen Unfruchtbarkeit des Bodens ihren Zwecken und Opfern nicht entsprachen. Ueber Bitten des Missions-Obern bei der Landesregierung, wurde ein gutes Stück Land am rechten Ufer mit sehr fruchtbarem Boden der Mission zur Verfügung gestellt. Darauf wollen die Missionäre mit der Zeit das für Herhaltung der Mission Nöthige erwerben, die wilden Austral-Neger, die dem Unterrichte sonst sehr unzugänglich sich zeigen, zur Ansiedlung, durch Ueberlassung von Grundparcellen zur Bebauung derselben bewegen, dadurch zur Annahme des Unterrichtes und zu geordnetem christlichen Gemeinleben heranbilden.

Zur Erreichung dieser Ziele bitten sie inständig alle Verehrer des göttlichen Herzens Jesu um Unterstützung.

Marquesas-Inseln. P. Rogatian Martin von der Picpus-Congregation der heiligsten Herzen Jesu und Mariä wurde zum apostolischen Vicar ernannt und zur Bischofwürde erhoben. Er übernimmt ein wenig tröstliches Arbeitsfeld.

Von der Bewohnerschaft dieser Inselgruppe, welche nur mehr etwas über 5000 zählt, sind bei 2800 durch die Mission bekehrt.

Ein Bericht des Missionärs P. Berchmanus schildert die Inseln als ein wahres Paradies an Schönheit und Fruchtbarkeit, die Bewohner jedoch in einem traurigen Zustande der Verwilderung und des Niederganges.

Das Volk, vor 30 Jahren noch 1200 Seelen stark, nimmt von Jahr zu Jahr ab so dass man allen Grund zur Befürchtung hat, in einigen Jahrzehnten werden die Marquesas-Eingebornen aussterben. Es ist den Missionären unter unsäglichen Schwierigkeiten gelungen, die Bewohner der Inseln Nukahiva und Uapa sämmtlich zum Christenthume zu bekehren, auch auf den übrigen Inseln kleine Christengemeinden zu gründen und mit Kirchlein zu versehen. So lange die Missionäre allein mit den Insulanern verkehrten, waren auch die Neubekehrten im besten Zustande. Leider haben aber die französischen Ansiedler und Handelsleute durch ihr Aergernis erregendes Beispiel und durch directe Verführung zur Missachtung des Christenthums es dahin gebracht, dass die Getauften in ihrem Glauben erschüttert wurden, die Katechumenen zuerst gleichgiltig und nach und nach den Missionären völlig entfremdet sich zeigten, ja, dass sogar wiederholt Bedrohungen und Misshandlungen der Missionäre vorkamen.

Das Einzige, worauf die Missionäre ihre letzte Hoffnung setzen und und wobei sie auch gute Erfolge erringen, sind die Kinder, welche die Missionsschulen gerne und fleißig besuchen und durch Eifer und Sittsamkeit der Mission Ehre und Freude machen.

Sandwich-Inseln. Für diese wurde P. Gulstan Fr. Robert aus der Picpus-Congregation zum apostolischen Vicar ernannt und zur bischöflichen Würde erhoben.

Neu-Guinea. In der Station „Unsere liebe Frau von Inawi", von wo aus die Missionäre an der Bekehrung der gefürchteten Kanaken mit gutem Erfolge arbeiten, leisten auch Ordensschwestern die besten Dienste durch die barmherzige Pflege, welche sie den kranken Wilden angedeihen lassen; bei den vielmals glücklichen Erfolgen ihrer Heilkunst wächst das Zutrauen der Insulaner, so dass sie auch der Belehrung in der christlichen Religion zugänglich werden, nachdem sie lange Zeit theils entschiedenen Widerstand geleistet, theils misstrauisch sich ferne gehalten hatten.

V. Europa.

Norwegen. Die Freiburger „Katholischen Missionen" brachten jüngst einen Brief des apostolischen Vicars Msgr. Fallize zum Abdrucke, laut welchem in den letzten fünf Jahren die Zahl der katholischen Missionsstationen verdreifacht und sieben neue Anstalten von Ordensschwestern zu Unterricht und Krankenpflege ins Leben gerufen wurden. Infolge vieler Conversionen aus dem Irrglauben hat sich im selben Zeitraume die Zahl der Katholiken verdoppelt und sind die katholischen Gotteshäuser überall auch von Protestanten fleißig besucht.

Eine dortige protestantische Zeitung schrieb kürzlich: „Die katholische Propaganda in unseren Nordländern, die bislang der Hauptbort des Protestantismus waren, nimmt allmählich geradezu beunruhigende Dimensionen an. Die Thatsache steht außer allem Zweifel. Die katholische Mission hat geräuschlos, aber mit größtem Erfolge gearbeitet und es ist höchste Zeit, die Aufmerksamkeit darauf hinzulenken. Im ganz lutherischen Norwegen, wo vor einigen Jahrzehnten die katholische Kirche kaum mehr als 500 Mitglieder zählte, wächst heute eine katholische Gemeinde nach der andern hervor, größtentheils infolge von Conversionen. Aehnliche Fortschritte macht die katholische Kirche in Lappland; freilich hat in jenen Gegenden das Christenthum niemals das Heidenthum vollständig verdrängt, und kann man darum auch keinen entschiedenen Widerstand gegen die römischen Kunstgriffe erwarten"... Der Artikel schließt mit einer Klage über die lutherische Geistlichkeit, welche „so wenig Rührigkeit zeige, der andrängenden Flut einen Damm entgegenzusetzen."

Der apostolische Vicar klagt nur über viel zu geringe Anzahl der Missionsarbeiter, welcher Mangel das größte Hindernis bilde, die Ernte einzuheimsen, die so reichlich winke. Außerdem sind die Geldmittel der Mission so spärlich, dass den Missionären oft von einem Tage zum andern um den Lebensunterhalt bange sein muss.

Steyl. Das bereits gemeldete Unternehmen des Steyler Missionsseminars, ein Missionshaus auf deutschem Boden und zwar in Schlesien zu gründen, ist schon in vollem Gange und zieht auch schon die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich. Die „Allgemeine Zeitung" besprach unterm 6. April d. J. dieses Unternehmen in anerkennender Weise. Sie schreibt unter anderem:

„Die Leitung fällt dem bekannten General-Superior Jansen zu... Steyl bildet Missionäre für China aus, und der in den letzten chinesischen Wirren wegen seines entschlossenen deutschen Verhaltens viel gerühmte Bischof Anzer ist Jansens Zögling... Will man die katholische Mission in unseren deutschen Schutzgebieten nicht geradezu perhorrescieren, was in jeder Hinsicht ein großer Fehler wäre, so ist nichts wünschenswerter, als dass die Vorbereitung der Missionäre in einer deutschen Schule stattfinde... Deutschlands Interesse verlangt dringend, dass die katholische Mission in unseren Schutzgebieten in deutschen Händen.... ruhe."

Deutschlands Diaspora. Die Hauptstütze des katholischen Missionswerkes, der St. Bonifacius-Verein, arbeitet regsamer als je. Dennoch werden mit dem Wachsen des Bedarfes an Seelsorgern, Lehrern und nöthigen Baulichkeiten, die Klagen und Bitten von allen Seiten immer mehr und dringender.

Es ist für den eng bemessenen Raum dieser Missionsberichte nicht möglich, alles dasjenige anzuführen, wo Hilfe unumgänglich nothwendig wäre, da die Schilderung des Nothstandes so vieler Gemeinden, des Verlorengehens so vieler tausende von katholischen Kindern, welche gezwungen sind, protestantische Schulen zu besuchen und dadurch der Mehrzahl nach dem Protestantismus in die Arme getrieben werden u. s w., einen weit größeren Raum in Anspruch nehmen müsste.

Man kann nur immer hinweisen auf den Ausspruch des † Windthorst: „Allen Missionen auf der ganzen Linie in allen Ländern sollen wir helfen; aber das Hemd ist uns näher als der Rock"!

Also vergessen wir nicht unserer Glaubensbrüder in der Diaspora!

Bosnien und Herzegowina. Dieselbe Mahnung gilt auch für diese Länder, betreff deren besonders wir Oesterreicher aus patriotischen, ebensogut wie aus religiösen Gründen, wünschen und mithelfen müssen, dass das katholische Missionswerk dort kräftigst gefördert werde. Möchte die herrliche Rede des hochw. Canonicus Jeglic aus Serajevo auf dem III. allg. Katholikentage in Linz, sowie die bezüglichen Resolutionen des Missions-Referenten auch einigen Erfolg haben!

Wie die Gebirgswelt Freunde und Eiferer in Ueberzahl besitzt, die, für ihre Herrlichkeit begeistert, alle nach sich auf die Höhen ziehen möchten, so möge das Hochland des geistigen Gebietes, das Missionswerk der heiligen Kirche Jesu, allezeit seine altbewährte Anziehungskraft ausüben auf Millionen gläubiger Katholiken!

Sammelstelle.

Gaben-Verzeichnis:

Bisher ausgewiesen: 791 fl. 38 kr. Neu eingelaufen: J. A. W. in Bayern für die Mission Madaba 1 Mark, für Kumamotto 1 Mark, für Kilimandscharo 1 Mark, zusammen 1 fl. 76 kr.; P. Pius Lambac. pro pauperima missione 2 fl. 50 kr. (zugewiesen der Mission Mauritius); zusammen 4 fl. 26 kr.

Gesammtsumme der bisherigen Einläufe: 795 fl. 64 kr.

Die Hitze und Trockenheit des heurigen Sommers hat sich sogar bis in den Grund dieses Sammelkastens fühlbar gemacht. Heute (4. September) geht ein ausgiebiger Landregen nieder; vielleicht ist er ein Omen, dass auch diese Quelle nicht versiegen, sondern noch ferner den lechzenden Fluren der Missionen zufließen werde.

Kirchliche Zeitläufe.

Von Monsignore Professor Dr. Josef Scheicher in St. Pölten.

(Die alte und stets neue Mahnung: Seid einig! Der Katholikentag. Die vier Species der Liberalen. Geistliche bei den Katholikentagen. Der Geist der Versammlung in Linz. Der Unterschied zwischen Conservativen und Socialen. Die autoritäre und die demokratische Seite. Was heute nicht mehr geht und was mir unbegreiflich ist. Worauf wir nie verzichten. Wo ist der Feind? Die Clericalen Roms neuerdings misshandelt. Vergleich mit Wien einst und jetzt. Die Lehre der Geschichte. Die Hoffnung für das alternde Europa im neuen Curse. Ein Blick auf Frankreich. Leo XIII. in liberaler Beleuchtung. Die schwierige Stellung des Grafen Revertera. Ein Domherr, der nicht Messe liest. Res hungaricae. Die Frage des Patrimonium. Die überflüssige Discussion. Kirche und Volk.)

Es ist eigentlich etwas gewagt, das viel citierte und oft missbrauchte Wort aus Schillers Tell:

„Das Alte stürzt, es ändert sich die Zeit
Und neues Leben blüht aus den Ruinen“

neuerdings anzuziehen. Zu leicht setzt man sich der Gefahr aus eines abgebrauchten Gemeinplatzes beschuldiget zu werden. Indessen will ich es diesmal doch wagen, habe ich doch die Thatsache für mich, dass die äußeren Umstände, unter welchen einst der sterbende Attinghausen die Worte gebraucht hat, auf meinen Fall vorzüglich passen. Damals handelte es sich um Befreiung der durch rücksichtslose Vögte schändlich misshandelten Schweiz; damals galten in ganz besonderem Sinne und Umfange des Sängers von Dreizehnlinden wehmüthige Klagen:

Immer Dienst und Buß und Brüchte,
Dass der Schatz des Königs wachse;
Immer Zehnten, neue Zehnten u. s. w.

Es gab kein Recht im Lande. Das Volk vereinigte sich mit den Edeln und erkämpfte sich dasselbe. Vorerst allerdings erhob sich das Volk allein, ohne dass die Edlen des Landes sich seiner anzunehmen wagten. Für diesen Zeitpunkt sprach Attinghausen die citierten Worte. Er selbst, der Edelste der Edlen, war übrigens stets **mit** dem Volke und sagte die schöne Zeit der Einigung Aller voraus, zu derselben fast mit denselben Worten mahnend, mit welchen der verehrte Weihbischof Dr. Katschthaler dem Linzer Katholikentage einen so schönen Schlusspunkt gesetzt hat.

Mit der Nennung des Namens Katholikentag stehe ich bei jenem Gegenstande, dem in den diesmaligen Zeitläufen ein hervorragender Platz gebürt. Katholikentage sind, so möchte ich sie definieren, Vereinigungen des Volkes mit seinen kirchlichen und weltlichen Edeln zur Erkämpfung der kirchlichen Rechte. Von welcher Seite sie ausgehen, ist gleichgiltig, wenn sich nur zum Schlusse Volk und Edle zusammenfinden. Katholikentage sind keine Kirchen-Versammlungen, bei welchen die lehrende Kirche spricht und Entscheidungen fällt. Bei und auf Katholikentagen ermuntern und ermahnen sich die Leute

für das thatkräftig einzustehen, was längst entschieden ist. Sie haben Erfolg, wenn sie viel Volk für sich haben. Die Edeln allein haben die Schweiz nicht befreit. Sie halten auch keine Katholikentage.

Der dritte österreichische Katholikentag, der vom 8.—11. August in der oberösterreichischen Metropole abgehalten wurde, ist voraussichtlich ein Markstein und vielleicht auch ein Wendepunkt in der katholischen Bewegung Oesterreichs.

Die Versammlung war sehr stark besucht. Man sprach von ungefähr 2000 Menschen. Der Clerus soll besonders stark vertreten gewesen sein. Liberale Zeitungen waren gleich mit der Behauptung zur Hand, dass zwei Drittel Geistliche und vom letzten Drittel wieder ein Drittel Bauern, ein Drittel Bürgerliche und ein Drittel Adelige gewesen seien. Die Schöpfer der genannten Blätter verstehen bekanntlich das Rechnen sehr gut, wenn es sich um Geld handelt. Allein wenn es sich um Zählen der Menschen handelt, welche sich zu einer christlichen Versammlung zusammenfinden, da werden bei den Laien Subtraction und Division, bei den Geistlichen Addition und Multiplication angewendet. Ich bin nicht imstande, heute Zahlen anzugeben. Das wird erst möglich sein, wenn der officielle Bericht über Zahl, Namen und Stand der Besucher vorliegen wird. Die Judenzeitungen lügen ihre Gläubigen an, das ist absolut sicher und herkömmlich.

Doch sei es, dass der Clerus vorwog. Ich war bei Katholiken-Versammlungen Deutschlands. Auch dort war der Clerus sehr, sehr stark vertreten. Allein das ist ja natürlich. Aus weiter Ferne reist der Pfarrer oder Cooperator oft gewissermaßen im Namen seiner ländlichen Pfarrkinder zur Versammlung. Letztere kommen aus materiellen Ursachen nicht so leicht dazu. Dasselbe gilt vom Adel, was vom Geistlichen gesagt wurde. Er kann sich eine weite Reise leichter gestatten.

Die besuchenden Laien aus dem Volke werden immer und überall sich zunächst aus dem Versammlungsorte und dessen Umgebung recrutieren. Ich bin sicher, nicht desavouiert zu werden, dass die Bauern und Handwerker Oberösterreichs ihr Contingent gestellt haben werden. Doch das ist alles nur Accidens. Die Hauptsache, von der in den Zeitläufen zu sprechen ist, ist der Geist des Katholikentages. Ich thue das um so lieber, als sich so wie so früher oder später eine Auseinandersetzung in Bezug auf die doppelte, oft und vielmals schon zum Ausdrucke gelangte Strömung unter den Katholiken nicht hätte vermeiden lassen.

Man redet und schreibt heute viel von der christlich-conservativen und der christlich-socialen Richtung. Ich möchte nicht behaupten, ich halte es vielmehr für irrthümlich, dass sich diese Richtungen mit der einst gang und gäben Bezeichnung scharfer und milder Tonart decken. Der Unterschied ist ganz wo anders gelegen. Ich glaube nicht, dass mir jemand widersprechen wird, wenn ich sage, dass Christlich- oder

besser Katholisch-Conservative schon öfter sehr scharfe, schärfste Tonart gepflogen haben und hinwieder manche Sociale sehr sanft und milde sich ausdrückten und auch umgekehrt. Das hängt von Umständen und wohl auch dem Temperamente ab. Wenn ich richtig urtheile, so kann man auch nicht sagen, dass die Conservativen zunächst die Clericalen seien, welche das Interesse der Religion, der Kirche und ihrer Priester im Auge haben, die Christlich-Socialen hingegen die sociale Reform. Wer weiß es denn nicht, und Reden, wie die von Dr. Ebenhoch, Graf Tarouca u. a., also sogenannten Clericalen sans phrase, beweisen wohl genügend, dass auch die Conservativen auf sociale Reformen ernstlich denken! Andererseits ist es niemand unbekannt, dass die Führer unserer Socialen, die Lueger, Geßmann, Liechtenstein 2c. gerade deswegen von den Socialdemokraten und Juden angefeindet werden, weil sie christlich-praktisch sind, in die Kirchen gehen, bei Processionen öffentlich den Glauben bekennen und im Landtage und Reichsrathe für Religion und Kirche unentwegt einstehen. Ein Widersinn wäre es daher, den oben angedeuteten Unterschied in den genannten Punkten finden zu wollen.

Ich erkenne einen Unterschied nur in der Weise des Vorgehens, welche sich mit Rücksicht auf das Publicum fast mit Nothwendigkeit ergibt. Wohl weiß ich, dass das „Linzer Volksblatt" sich dagegen verwahrte, dass die oberösterreichischen Conservativen nur aus Bauern beständen, da dort auch industrielle Orte conservativ gewählt hätten, was auch ganz richtig ist. Es ist überhaupt überflüssig, zu streiten. Oberösterreich ist wie Steiermark, Tirol und Salzburg vielfach anders situiert als Niederösterreich, Böhmen, Mähren 2c. Das aber ist auch in diesen Ländern sicher, dass gerade die Hauptstädte den Conservativen gänzlich verloren gegangen sind, dass wenig christliche Vertreter in den Reichsrath, länderweise gar kein einziger aus der Städtegruppe geschickt worden ist. Es bleibt also bei Liechtensteins Ausspruch, dass — a potiori fit denominatio — im großen und ganzen das Land den Conservativen gehöre, dass aber die Städte den Socialen noch am ehesten zugänglich, eroberungsfähig sich erwiesen haben.

Welche ist nun die Weise des Vorgehens? Selbst auf die Gefahr hin, dass ein oder der andere Leser bei dem Aussprechen meiner Anschauung auf das erste erschrecke, muss ich sagen: die Conservativen halten die autoritäre, die Socialen die demokratische Weise für zielführender. Die erstere Weise ist aus der Zeit des absoluten Regimes herübergenommen worden, die zweite ist ein Kind der Zeit, ist dem thatsächlichen Bestande der Verfassung und der Zeitumstände angepasst.

So, damit ist die Sache heraus. Schauen wir sie des näheren an. Mit einem Leser, der nur conservativ sein will, so wie etwa der Bauer, der in der Weise des Urgroßvaters ackern und wirtschaften will, rede ich nicht. Die Bauern der genannten Art wirt-

schaften ab. Bekehren kann man sie nicht, also müssen wir sie absterben lassen. Die Applicatio gibt sich von selbst.

Andere wieder finden die katholische Kirche als ein so zartes, vergängliches Blümlein, dass sie für dieselbe den Untergang voraussehen, wenn nicht alles und alle autoritär gedrillt sind. Oben redet der Papst oder die Bischöfe, ein bisschen weiter unten proclamiert der Pfarrer: So ist vorzugehen, so zu wählen rc. und ohne ein leises Wort der Einwendung beugen sich alle Nacken. Dabei ist nur der kleine Unterschied, die Thatsache vergessen, dass die Welt nicht ein kleiner Kapuziner-Convent ist und dass der Geistliche nichts taugen würde, der die katholische Kirche eher zu einem kleinen Bauern-Conventikel herabsinken ließe, als dass er wie ein St. Paulus heute in die Juden-Synagoge, morgen in den Areopag gehe, dass der Priester nicht sein Amt erfüllt, der nur mit Anathema sit hausiert, statt sich in der accommodatio paedagogica auf den Standpunkt des Gegners zu versetzen und von dort aus mit Beweisen und Gründen zu überzeugen.

Hier stehe ich bei dem Arbeitsfelde der Socialen. Diese nehmen die Menschen, wie sie wirklich sind, wie sie aus der Erziehung durch Liberalismus und Confessionslosigkeit hervorgegangen sind; sie achten das Bewusstsein der Freiheit und freiheitlichen Gesinnung, den Anspruch auf Selbstverwaltung. Sie wissen aus eigener langer Erfahrung, dass die sogenannte Intelligenz sie zur Thüre hinauswerfen würde, wenn sie mit den Redensarten mancher Autoritären kämen, wenn sie auf die hohe Weisheit der Vorgesetzten hinweisend, das Volk belehren wollten, dass es seine verfluchte Schuldigkeit sei, sich das eigene Denken und Raisonieren abzugewöhnen.

Eine Irrung oder streberischer Byzantinismus ist es, wenn Einzelne deswegen den Episkopat gegen sie aufhetzen wollen. Die christlichen Dogmen fallen überhaupt nicht in das Gebiet des Raisonnements oder der Disputation. Zieht das Volk allenfalls falsche Folgerungen, dann muss man es eben zu belehren suchen. Argue, obsecra, increpa in omni patientia et mansuetudine.

Es nützt gar nichts, wenn jemand unseren Zeitgenossen in einer anderen Weise kommen will, gewisse kleinere oder meinetwegen auch größere Bauernzirkel ausgenommen. Ich fürchte deswegen für die Autorität nichts, für Kirche und kirchlichen Geist nichts; ja ich bebehaupte, dass der im Glauben schwach ist, dass der die Göttlichkeit Christi und seiner Lehre indirect in Abrede stellt, der den Untergang der Religion voraussieht, weil eben die Gegenwart anders geartet ist, als die Vorachtundvierziger Zeit, wo man manchenlands die renitenten Bauern mit Gewalt zur Kirche führte und den Geistlichen einsperrte (vide Ehrendomherr Maurer), der anders fromm war, als die Bureaukratie es wollte. Weil dem jedoch also ist, darum begreife ich die brüderlichen Streithähne nicht, welche nach dem Katholikentage sich gegenseitig mehr oder weniger scharf, nicht sachlich, sondern persönlich bekämpften.

Es muss für die Juden ein angenehmes Schauspiel gewesen sein, denn sie druckten selbstverständlich in ihren Blättern jedes Wort nach, welches eine katholische Richtung gegen die andere schleuderte. Das größte Judenblatt, die „Neue Freie Presse“, begriff dabei augenblicklich, dass sein Weizen blühte, wenn es ihm gelang, die Zwietracht der katholischen Zeitungen auflodern und wenn möglich dauernd, bleibend zu machen. Es sagte, man denke jenes Blatt sagte es, welches Freudensprünge machen würde, wenn es den Clerus und Episkopat untereinander verhetzen könnte: Beim Linzer Katholikentage habe Liechtenstein geredet, der Clerus applaudiert und die Bischöfe hätten geschwiegen. Für meine Leser brauche ich keine Exegese anzufügen. Ich wende mich zur Schlussfolgerung und sage: Wenn jemand die conservative Taktik befolgen will, gut, so thue er es. Hat er den geeigneten Boden dafür, wird er Erfolge haben. Nur muss jedermann zugeben, dass nicht überall dieser Boden vorhanden ist. In der Reichshauptstadt waren die Katholisch-Conservativen einst so schwach, dass man sie einfach verlachte. Wie es in Linz, Innsbruck, Graz ꝛc. steht, beweisen die Gemeinderaths- und sonstige Wahlen. Die Conservativen haben bis jetzt dort nirgends nennenswerten Anhang; ob ihn die Socialen erwerben werden, weiß ich nicht. Wenn aber nicht, so ziehe ich nur die Folgerung, dass man auf einen neueren, noch besseren zielführenden Curs bedacht sein muss. Wir verzichten auf die Rechristianisierung niemals.

Damit sei die Besprechung des Katholikentages zu Ende. Eine Detailschilderung gehört nicht hieher. Eine solche fällt in das Ressort der Zeitungen. Die gefassten Resolutionen möchte ich allerdings gerne anführen, allein sie sind so zahlreich und umfänglich, dass ich es nicht wage. Indessen standen sie auch in den Zeitungen und werden auch im Generalberichte über den Katholikentag neuerdings abgedruckt werden, also jedermann zugänglich sein. Ich wünsche nur, dass sie Leben gewinnen, wie das Bischof Doppelbauer und Ambros Opitz auch in der Versammlung gar sehr betont haben.

Nun noch zum Ausgangspunkte zurück: Der Katholikentag war ein Ehrentag für den Clerus und das Volk. Dem Linzer Clerus, der naturgemäß das Hauptcontingent stellte, gab der Bischof das ehrendste Zeugnis, indem er Lob auf Lob häufte. Die sogenannten Fanatiker der Autorität übersahen ganz und gar, dass sie ja auch diese Autoritätsaussprüche angreifen, wenn sie demselben Clerus Schimpf anheften, weil er Liechtenstein applaudiert, Luegers Namen acclamiert hat. Lassen wir darum allen Zank. Wir haben Feinde genug, sie zu bekämpfen. Das Schlimmste des Schlimmen ist der Bürger-, ist der Bruderkrieg.

Wir katholische Christen haben das Volk und das öffentliche Urtheil noch weitaus nicht auf unserer Seite. Im Gegentheile, es gehört z. B. in Rom selbst gar nicht viel dazu, dass — die sogenannten Clericalen geprügelt werden. Es war am 7. August, als

vier katholische Vereine ihrer Verehrung für den großen Italiener Christoph Columbus dadurch Ausdruck geben wollten, dass sie dessen Büste auf dem Monte Pincio bekränzten. Sie kamen nicht dazu. Denn erstlich wurden die den Kranz tragenden Mitglieder auf dem Wege überfallen und geschlagen, ohne dass die Polizei sich derselben annahm und zweitens, als sie endlich auf dem Monte ankamen, war dort eine Rotte von Krawallmachern bereits kampfbereit. Zuerst regnete es Beschimpfungen, die natürlich den Vatican und den darin wohnenden Greis zunächst betrafen, dann folgten die Thätlichkeiten nach. Schließlich musste die Polizei schandenhalber die Kämpfer auseinanderreißen. Selbstverständlich wird den Angreifern nicht das mindeste geschehen. Dazu ist die Abneigung gegen die Clericalen, die geheime Freude über ihre Misshandlung viel zu groß.

Ich denke hiebei nicht an die Regierungskreise, die aus bekannten Gründen mit dem Vatican auf dem Kriegsfuße stehen. Ich bedenke es nur, wie sehr die Bürgerkreise mit Vorurtheilen erfüllt worden sein müssen, dass sie sich zu der am offenen Tage veranstalteten Keilerei einfach passiv verhielten. Wären die Clericalen im richtigen Verhältnisse zu den Mitbürgern, so hätte die öffentliche Meinung die Krawallmacher und die Polizei moralisch unmöglich machen müssen. So blieb dem Papste nichts übrig, als in einem Rundschreiben an seine Vertreter der außerrömischen Welt Kunde von seiner Lage zu geben. In Rom geht es heute noch so, wie es in Wien vor zehn Jahren ergangen ist: gegen die Clericalen konnte der elendeste Bube nicht keck genug sein. Heute, dank der Arbeit der vereinigten Christen, schimpft der Jude aus seinen Blättern heraus, aber auf öffentlicher Gasse muss selbst der Jude wenn nicht die fremde Ueberzeugung, doch die fremden Fäuste fürchten. Es ist zu wünschen, dass unerfahrene Fanatiker nicht neuerdings die sogenannten Clericalen in Misscredit bringen und sie von den vereinigten Christen abzweigen. Wir haben in Wien ungezählte Socialdemokraten, denen es eine Freude machen würde, die von ihnen gehassten und verachteten Schwarzen vornehmen zu können. Dass sie es zu einer Zeit thun würden, wo weder Polizei noch Militär zur Verfügung stünde, versteht sich. Es gibt für uns Katholiken nur eine zielführende Hilfe: das gesammte Volk. Nolite confidere in principibus und setzen wir hinzu eorum militibus. Es will mir scheinen, dass der Linzer Katholikentag auch dieser Anschauung Zeugnis gegeben habe. Dadurch wurde bewiesen, dass die Katholiken aus den Ereignissen der Geschichte gelernt haben, wurde bewiesen, dass der Clerus sein Amt, die Völker durch Unterricht, Lehre und Beispiel zu unterrichten, ernstlich in die eigene Hand genommen hat und nicht mehr auf die officielle Bureaukratie rechnet. Sowie die Amerikaner nie verzweifelten, weil sie ganz auf sich und den Beistand des Heilandes sich angewiesen sahen, so wird und muss das alternde Europa sich gefasst machen, einen neuen Curs einzuschlagen. Es wird ganz gut gehen, wenn nur einmal das

Gesetz der Trägheit überwunden ist, besonders wenn den Regierungen die Möglichkeit genommen wird, aus Kirchengut Belohnungen zu ertheilen denjenigen, welche den Curs stören.

Die Franzosen machen den Process, wie es der Grand Nation auch zukommt, scheint es, zuerst durch. Nicht jedermann mag es vorläufig gegönnt sein, klar zu sehen. Ich schließe das aus den Zeitungsstimmen über des Papstes Verhalten gegenüber der Republik. Schon das letztemal wurde erwähnt, dass man von einer neuen Theorie des Papstes rede und schreibe, weil er die obrigkeitliche Gewalt — also etwas unpersönliches — von Gott ableitete, so dass auch die Republik von Gottes Gnaden sei. Ich habe auch bereits kurz angedeutet, dass die Theorie nur Neulingen in der Theologie neu erscheinen könne. Uebrigens einen neuen Curs schlägt der gegenwärtige heilige Vater zweifellos ein. Er thut dabei dasselbe, was seine Vorgänger in Zeiten, in welchen neue Umstände große Veränderungen in der Welt und in und an den Menschen hervorgebracht hatten, gethan haben, nämlich mit diesen Veränderungen rechnen, die Katholiken mit Rücksicht auf diese behandeln. Die Aufgabe der Kirche ist, die Menschen aller Zeiten, aller Bildungs- und Culturepochen auf die bestmöglichste Weise zur Seligkeit zu bringen. Wer das bedenkt, wer das zu würdigen und zu verstehen imstande ist, dem klären sich alle sogenannten Räthsel im Verhalten Leo XIII. Wem Religion und Kirche nichts sind, als wandelbare menschliche Einrichtungen, der wird Leo in alle Ewigkeit missverstehen. Ob er ihn dabei lobt oder tadelt, ist selbstverständlich gleichgiltig.

Im allgemeinen kann in den Zeitläufen nicht verschwiegen werden, dass Leo, der physisch machtlose Greis, die größte Beachtung zu finden anfängt, selbst auf Seiten, wo man das kaum voraussetzen möchte. Das große Wiener Blatt „N. Fr. P.“, ein Organ, das von der österreichischen Regierung mehr weiß, als Nichteingeweihte denken mögen, schrieb kürzlich: „Leo XIII. ist kein Papst nach dem Vorbilde des sechsten Hadrian, sondern nach demjenigen des dritten Innocenz. Den weiten Horizont, den er mit seinen Blicken umspannt, füllen die inneren Kirchenfragen nur zum Theile aus; seine Neigung und seine Bestrebungen sind der Staatspolitik zugewendet in jenem umfassenden Sinne, in welchem einst die großen Diplomaten der römischen Curie ihre Staatskunst zum Angelpunkte der gesammten europäischen Staatenpolitik zu machen wussten.“

Das hier ausgesprochene Lob wird im Verlaufe allerdings sehr eingeschränkt, indem dem Papste fortwährende Niederlagen bei Befolgung seiner Politik, die weltliche Herrschaft zurückzuerobern, nachgesagt werden. Man kann von außer der Kirche Stehenden nicht verlangen, dass sie in dem Bestreben nach Wiedererlangung des Patrimoniums, einzig die höhere Absicht und Intention der Unabhängigkeit der Kirche als Gottesstiftung sehen, aber dass sie sich nicht einmal zur Anerkennung einer höheren Absicht überhaupt erschwingen, dass

sie dem hochgreisen Leo rein nur politische Herrschaftsgelüste andichten, das ist beklagenswert. Ich bemerke dies hier deswegen speciell, weil dieser selbe Geist des Nichtverständnisses gerade daran ist, Leo mit unserem Vaterlande zu entzweien, bezw. eine ungünstige Stimmung hervorzurufen.

In den ersten Augusttagen erregte eine Notiz des „Fremdenblatt", dem anerkannten Organe für die äußere Politik Oesterreich-Ungarns, großes Aufsehen. Es hieß nämlich, dass die Gerüchte von einem Botschafterwechsel beim Vatican nicht auf Wahrheit beruhen, dass kein Grund zu einem Rücktritte des Grafen Revertera vorliege, obgleich seine Aufgabe in der letzten Zeit sehr undankbar und schwierig geworden sei, allein dass ja jeder Nachfolger dieselben, Oesterreich-Ungarn wenig freundlichen Strömungen vorfinden werde.

Diese Notiz war eine diplomatische. Nur der Form nach rectificierte sie ein Gerücht, das gar nicht vorhanden war. In Wirklichkeit wollte sie auf den Cardinal-Staatssecretär einwirken, vielleicht auch den Papst selbst zu gewissen Nachgiebigkeiten bewegen. Jeder Leser weiß aus seinen kirchenhistorischen Studien, wie nachgiebig die Päpste gegen Oesterreich stets gewesen, weil eben dieses Reich fast der Gänze nach katholischen Bekenntnisses ist und die Herrscher sich zumeist persönlich sehr wohlwollend dem Papste erwiesen. Es wurden letzteren eben darum viele Concessionen gemacht, Privilegien gewährt, welche heute, bei den veränderten Verfassungsverhältnissen manchmal schon direct gefährlich geworden sind. Doch Leo hält an dem Vorgehen seiner Vorgänger fest. Seine Lage ist ja nicht eine solche, dass er eine katholische Macht sich direct zum Feinde zu machen räthlich finden sollte. Und doch Schwierigkeiten? doch eine undankbare Aufgabe des Botschafters?

Ja wohl. Die Sache betrifft zunächst Ungarn. Dort dominiert die calvinistische Stimmung, die staatsallmächtige Anschauung. Dort wünscht man einen Episkopat sich nach und nach zu schaffen, wie ihn seinerzeit Kaiser Josef zustande gebracht hat. Dort wollte man erst vor kurzem kühn einen Domherrn auf einen wichtigen Metropolitansitz befördert sehen, dem die Blätter nachsagen, dass er schon jahrelang keine Messe gelesen habe, von dem es mindestens sicher ist, dass seine Sympathien mehr in Budapest als in Rom liegen, um mich recht milde auszudrücken. Rom gibt seine Zustimmung nicht.

Die Wegtaufungsfrage rückt nicht weiter. Der neue Primas, der ja auch eine Art Compromiss-Primas ist, da die Regierung ganz andere Candidaten in pectore hatte, müht sich vergebens, eine Lösung zu finden, welche der Kirche und dem Ministerium gerecht würde. Ob auch für unser cisleithanisches Vaterland Verwicklungen bestehen, weiß ich nicht. Gewiss ist nur, dass Rom sehr weit geht in der Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse. Nur ein Beispiel. Beim Linzer Katholikentage wollte man auch eine Resolution zugunsten des Patrimoniums Petri fassen. Der päpstliche

Stuhl konnte aber diese Genugthuung nicht erfahren, weil man in maßgebenden Kreisen die Thatsache des Dreibundes vor Augen hatte und Oesterreich nicht mit dem Bundesgenossen Italien in Conflict gebracht sehen wollte.

Nach meiner Auffassung jedoch muss ich sagen, dass früher oder später einmal auch in dieser Frage Wandel geschaffen werden muss. Ein eigenes, neutrales Terrain muss dem Papste zutheil werden und -- wird ihm irgendwo zutheil werden. Die Völker werden es ihm geben. Ich stehe darum nicht an, zu behaupten, dass ich auch diese Idee, wie alle anderen, welche zur Rechristianisierung der Gesellschaft gehören, popularisiert sehen möchte. Die Zukunft gehört dem Volke. Das ist bekanntlich Leos Anschauung selbst auch. Er hat dieselbe Frankreich gegenüber ausdrücklich proclamiert, obgleich er wusste, dass sich der katholische Adel darüber spalten werde, dass ihm selbst die bisherigen reichen Subventionen aus Frankreich verloren gehen werden. Es ist so gekommen. Die christliche Union hat sich aufgelöst, die Blätter behandeln jetzt die Frage, ob Katholiken dem Papste in politischen Dingen gehorsam sein müssten, eine nach meiner Meinung höchst überflüssige Discussion, wenigstens bei dieser Gelegenheit. Die französischen Legitimisten, Royalisten rc. können für die ihnen beliebige Regierungsform nach Gutdünken eintreten, arbeiten, wählen, Stimmung machen rc., nur sollen sie nicht ihre politischen Principien als Glaubensartikel für andere ausgeben wollen. Es ist leider heute so weit in Frankreich, dass in manchen Departements Atheist und Republikaner als synonyme behandelt werden, einfach der theoretischen Anschauung wegen, und dass — der Clerus in weiten Gebieten ohne Volk dasteht. Jener sittenreine, eifrige Clerus muss zusehen, dass die Carmagnole in den Kirchen aufgeführt wird, dass die Massen zu Gewaltthätigkeiten schreiten, sobald er über die Kirche hinaus Einfluss und Wirksamkeit sucht. Die katholische Kirche ohne Volk! Diesen Widersinn zeigt Frankreich heute. Dafür ist es eine Empfehlung für jegliche politische Wahl, wenn sich jemand als Kirchenfeind bekennt.

Der Papst ist offenbar gut unterrichtet, ganz gleich, ob jetzt unmittelbar sein Vorgehen Erfolge erzielt oder nicht. Nicht gut unterrichtet sind alle jene Menschen, Publicisten, Staatsmänner rc. rc., welche bei uns an nichts denken als an das Aufrichten von stets neuen Schlagbäumen und Ausschließungsgründen, welche höchst überflüssige Controversfragen in einer Zeit gelöst oder mindestens aufgerollt sehen wollen, in der das Fundament der Heilslehre, die Gottheit Christi weiten Massen ein Märchen aus alter Zeit erscheint. Ich behaupte, dass wir, jeder von uns, die kurze ihm zugewiesene Spanne Zeit dann gut ausnützen, wenn wir uns bemühen, den Massen das Wort des Heilandes mundgerecht zu machen: Venite omnes qui onerati estis!

Alle sollen kommen. Alle müssen folglich eingeladen werden. Was uns eint, sei darum stets betont, nicht das, was uns trennt. Was Alles erreicht werden könnte, wenn die österreichischen Katholiken einig wären, hat Weihbischof Dr. Katschthaler aus Salzburg in der Schlussrede des Katholikentages gesagt, mit welchen Worten ich schließen will. Er sagte: Wenn wir Alle einig wären, wir Katholiken! Wie viel sind denn in Oesterreich? Ich weiß es jetzt im Augenblicke nicht genau, 26 bis 27 Millionen; wenn diese alle einig wären in dem Rufe nach der confessionellen Volksschule und nach der confessionellen Mittelschule und nach der katholischen Hochschule und nach Christianisierung des Arbeiterstandes, der die christlichen Principien abgestreift hat, und nach Grundlegung christlicher Principien, die uns abhanden gekommen sind, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens; wenn wir Alle einig wären, wir 27 Millionen, einig in dem Rufe und in den Mitteln und Wegen! Wer würde anstehen, uns das zu geben, was wir verlangen? Ja die Einigkeit, die macht stark.

St. Pölten, 5. September 1892.

Kurze Fragen und Mittheilungen.

I. **(Neueste Entscheidungen, die Constitution Apostolicae Sedis [12. Oct. 1869] betreffend.)** Am 14. Januar d. J. gab das heilige Officium folgende vom heiligen Vater bestätigte Erklärungen:

1. Der Excommunication verfallen diejenigen, welche Zeitschriften lesen, die einen Häretiker zum Verfasser haben und für eine Häresie eintreten und kämpfen (propugnantes), wenn diese Zeitschriften in Hefte vereinigt sind. (spec. modo reserv.)

2. Als Acta a S. Sede profecta (deren Fälschung u. s. f. mit der Excommunication bedroht ist) sind nicht allein diejenigen anzusehen, welche vom heiligen Vater unmittelbar ausgehen, sondern auch diejenigen, welche die Röm. Congregationen zu Urhebern haben.

3. Wer einen complex in peccato turpi absolviert, wird durch eine ignorantia crassa et supina vor der Strafe der Excommunication nicht geschützt.

4. Wer Messstipendien sammelt, um die heiligen Messen an demselben Orte, wo er die Stipendien gesammelt, für geringeres Honorar persolvieren zu lassen, fällt der Excommunication gleichfalls anheim, so gut wie der, welcher die Messen an einem anderen Orte lesen ließe.

5. Ein clericus in sacris constitutus oder ein Regular verfällt der Excommunication im Falle er es wagt, trotz seines feierlichen Gelübdes eine Ehe eingehen zu wollen, auch wenn diese noch aus einem anderen Grunde, z. B. Blutsverwandtschaft, Verschwägerung u. s. f. ungiltig wäre.

6. Außerdem ward ein Decret vom 19. Aug. 1891 erneuert:
   a) Die Bedingung „stare mandatis Ecclesiae“, welche sich in der Bulle „Apostolicae Sedis“ findet, verpflichtet bei Strafe des Rückfalles.
   b) Die Verpflichtung standi mandatis Ecclesiae bedeutet im Sinne der Bulle die Pflicht, selbst oder durch den Beichtvater an den heiligen Stuhl zu recurrieren. (16. Januar 1892.)

Krystynopol (Galizien). Prof. P. Augustin Arndt S. J.

II. **(Die schwere Buße in den Dispensationen der heiligen Poenitentiarie.)** Der Bischof von Nicotera hat bei der heiligen Poenitentiarie angefragt: Da von Tag zu Tag der böse Wille der Menschen zunimmt, indem dieselben mit dem Munde leicht versprechen, was sie nachher zu halten durchaus nicht gesonnen sind, da ebenso auch bei gutem Willen wegen Arbeit und Mühen um das tägliche Brot oft eine Unmöglichkeit da ist viel zu leisten, so entsteht die Frage: Kann, wenn eine schwere und langwierige heilsame Buße von der heiligen Poenitentiarie gelegentlich einer Ehedispense vorgeschrieben ist, (gravis et diuturna) eine Buße auferlegt werden, die drei Monate hindurch mehrmals in der Woche zu verrichten ist? Kann im Falle die von der heiligen Poenitentiarie bestimmte Buße eine schwere und heilsame (gravis poenitentia salutaris) sein soll, eine Buße für einen Monat auferlegt werden? Alles dies, um die Contrahenten vor einer neuen Sünde zu bewahren, da es sicher und offenkundig ist, dass dieselben ohne Sorge um ihr Gewissen, ist die Ehe einmal geschlossen, sich nichts weiter angelegen sein lassen?

Antwort: In der Bestimmung der Beschaffenheit, Schwere, Dauer u. s. f. der Buße, welche dem Ermessen des Dispensierenden oder des Bevollmächtigten, das aber den Rechtsbestimmungen gleichförmig zu sein hat, anheimgestellt wird, ist innerhalb der Grenzen zu bleiben, die Strenge mit einiger Milde zu vereinen wissen, indem man auf Stand, Alter, Gesundheit, Amt, Geschlecht u. s. f. derjenigen Rücksicht nimmt, denen die Buße aufzuerlegen ist. 8. April 1890.

Professor P. Arndt.

III. **(Messwein und Ministranten.)** In einem Orte, wo ich mehrere Wochen täglich celebrierte, fand ich eines Tages den Messwein auffallend schwach, während mir doch bekannt war, dass der Pfarrer, der den Messwein stellte, einen sehr kräftigen, ja starken Wein hiezu zu verwenden pflegte. Ich stellte nun genauere Nachforschungen an — und was war das Resultat? Die Ministranten mussten täglich, eine Viertelstunde vor der heiligen Messe, die Kännchen in der Sacristei holen, ausspülen und dann die Weinkännchen im Pfarrhaus füllen lassen, die Wasserkännchen am Brunnen des Messners selbst füllen. Die nichtsnutzigen Jungen giengen nun zuerst ins Pfarrhaus und ließen sich die Weinkännchen regelrecht füllen. Dann tranken sie etwa die Hälfte des Weines und füllten

die Kännchen mit Wasser auf. Dass durch solche Procedur die Materie unerlaubt wird, ja, dass bei schwachem Wein die Consecrabilität in Frage gestellt werden kann, liegt auf der Hand. Es heißt also auch hierin: Vorsicht! Manche Geistliche pflegen deshalb den Messwein in einem eigens hiezu bestimmten Glase selbst in die Sacristei mitzunehmen. Jedenfalls sollte man ihn nicht durch Ministranten, sondern höchstens durch den Messner (der hoffentlich ein zuverlässiger Mann ist) holen und zur Kirche bringen lassen.

Freiburg (Baden). Domcapitular Dr. Jakob Schmitt.

IV. **(Die Friedhofs-Kapellen.)** In der Mitte des Friedhofes, an der Stätte der Trauer, pflanzt die Kirche das heilige Kreuz auf, das schönste und tröstlichste Grabdenkmal, das Siegeszeichen der Christenheit. Oft wurden bei den Friedhöfen eigene Kapellen erbaut, in denen die Leidtragenden beteten und wohl auch die Einsegnung der Leichen stattfand. Die Friedhofs-Kapellen sind häufig geweiht dem hl. Johannes dem Täufer, dem hl. Stephanus, dem hl. Erzengel Michael und der allerseligsten Jungfrau Maria. Zu Köln, und in alter Zeit zu Leipzig, Nürnberg und in anderen Städten kommt der hl. Johannes der Täufer als Patron der Friedhofs-Kapellen vor. Wahrscheinlich wurden früher die Begräbnisplätze in Deutschland so oft unter Anrufung des heiligen Vorläufers unseres Herrn geweiht, weil auch die ältesten Kirchen dem hl. Johannes gewidmet waren; von den Kirchen nahmen dann die zugehörigen Kirchhöfe dasselbe Patronat an. Auch mögen symbolische Gründe für die Auswahl maßgebend gewesen sein. Der hl. Johannes, der die Menschen auf die erste Ankunft Christi vorbereitete, wurde auch gerne in Beziehung auf die zweite Ankunft Christi zum Gerichte gedacht. Auf alten Bildern des Weltgerichtes hat der Heiland zur Seite die heilige Jungfrau Maria und den hl. Johannes, damit das Gericht dessen als gerecht erkannt werde, der uns im Leben eine Mutter der Barmherzigkeit und einen Prediger der Buße gegeben hat. Der hl. Stephanus wurde als Patron der Friedhofs-Kapellen ausgewählt, weil er der erste christliche Martyrer ist; auf Bildern des Weltgerichtes steht er an der Spitze der hl. Martyrer. Oft sind die Friedhofs-Kapellen dem hl. Erzengel Michael gewidmet, z. B. zu Aachen. Michaels-Kapellen standen oft isoliert auf dem Friedhofe oder waren im Carner oder in Krypten der Kirchthürme eingebracht. Der heilige Erzengel galt als der Hüter der christlichen Begräbnisstätten, die zuweilen nach ihm benannt wurden, z. B. San Michele bei Venedig (vergl. die Schrift „Die Schutzheiligen" Paderborn 1889). Weil Michael es war, der die untreuen Engel aus dem Himmel vertrieb, so ist er auch berufen, die Seelen zu Gott zu führen, welche treu geblieben sind bis an das Ende. Nach dem Briefe des heiligen Apostels Judas stritt er mit dem Teufel über den Körper des Moses und in der heiligen Messe betet die Kirche: „Befreie, o Herr Jesus Christus, die Seelen der ab-

geschiedenen Gläubigen. Der Bannerträger St. Michael geleite sie hin zum ewigen Leben!" In der commendatio animae wird der hl. Michael zur Hilfe für die Sterbenden angerufen. Diese Weisen der kirchlichen Verehrung des heiligen Erzengels Michael bestimmten die christliche Andacht, ihm die Kirchhofs-Kapellen zu befehlen. Die Muttergottes-Kapellen auf den Friedhöfen haben gewöhnlich den Titel „Maria hilf!" Maria, Tröſterin der Betrübten" „Maria, die schmerzhafte Mutter"; so hat nach einer Mittheilung der „Sonntagsfeier" die Armenseelen-Kapelle auf dem neuen Friedhofe zu Paderborn den schönen Titel „ad matrem dolorosam". Es ist bemerkenswert, dass diese Kapellen denjenigen Heiligen gewidmet wurden, die auch bei der Darstellung des Weltgerichtes eine bevorzugte Stelle einnehmen, dem hl. Michael, der die Wage des Gerichtes hält, dem heiligen Vorläufer Christi, St. Johannes und der heiligen Muttergottes. Der Schmuck der Friedhofs-Kapellen unter dem Titel der „schmerzhaften Mutter" ist gewöhnlich das Vesperbild, erinnernd an die Grablegung Christi. In der Widmung und dem Bilderschmucke der Friedhofs-Kapellen hat die christliche Andacht eine schöne und bedeutungsvolle Wahl getroffen; was die christliche Trauer edles und hoffnungsreiches hat, ist darin ausgedrückt.

Darfeld (Westfalen). Vicar Dr. Heinrich Samson.

V. **(Beweis aus einem alten Gebetbüchlein für das Dogma von der unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau Maria.)** Dies Dogma erregt bei uns in Baden in Kreisen von Altkatholiken und Gesinnungsgenossen immer noch Anstoß. Wie die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit, so sei auch, sagen sie, der am 8. December 1854 erklärte Glaubenssatz von der unbefleckten Empfängnis Mariä eine Neuerung, wovon die Katholiken früher nichts gewusst hätten. Wir sind nun im Besitze eines Gebetbüchleins „Vade, et Mane Mecum Clericorum Saecularium" etc., herausgegeben von Anton Ruetsch, Doctor der Theologie, Canonicus zu St. Margaritha bei Waldkirch und Professor der Universität Freiburg im Breisgau. Gedruckt ist es zu Freiburg im Jahre 1764 bei Ignaz und Anton Wagner. Somit stammt es aus dem heutigen Baden. Zwischen Seite 128 und 129 enthält es die noch gebräuchliche Darstellung der unbefleckten Empfängnis im Bilde: Maria, umgeben von heiligen Engeln, mit zwölf Sternen um das Haupt, tritt mit ihren Füßen Erde, Halbmond und den sich ohnmächtig aufbäumenden höllischen Drachen. Darunter stehen die Worte: „Clypeus puritatis. Per Sanctam Virginitatem et immaculatam Conceptionem tuam, purissima Virgo, emunda cor, et carnem meam, in nomine Patris †, et Filii †, et Spiritus Sancti †. amen." Dann folgt: Seite 129—137 das „Officium Parvum Immaculatae Conceptionis Beatissimae Virginis Mariae." Um endlich den Beweis von der damaligen ganz gleichen Anschauung mit dem Dogma, das neunzig Jahre später verkündet wurde, voll-

ständig zu machen, stimmt die Schlussoration zum Completorium Wort für Wort mit der Oration unseres heutigen Officiums von der unbefleckten Empfängnis überein. Erstere enthält bloß ein „B. und ita", die in der letzteren fehlen, da sie sich gar leicht von selbst ergänzen. Fragliche Oratio auf Seite 136 und 137 lautet: „Deus, qui per immaculatam B. Virginis Conceptionem dignum Filio tuo habitaculum praeparasti: quaesumus, ut sicut ex morte ejusdem Filii tui praevisa, eam ab omni labe praeservasti, ita nos quoque mundos ejus intercessione ad te pervenire concedas. Per eundem D." etc. Dieses unscheinbare Gebetbüchlein gereicht also uns Katholiken zum Trost, da wir uns im Glauben mit unseren Vorfahren einig wissen, während es einen Beweis mehr dafür liefert, wie oberflächlich die Gegner der katholischen Kirche in ihren Urtheilen sind.

Zell a. A. (Baden). Pfarrer L. Löffler.

VI. **(Ein päpstliches Urtheil im Mittelalter über den Talmud.)** Im Jahre 1244 richtete Papst Innocenz IV. an Ludwig IX., den Heiligen, von Frankreich die Bulle „Impia", worin er unter andern den frommen König auffordert, den Talmud in seinem Reiche verbrennen zu lassen, weil die Juden: „Omissis seu contemptis lege Mosaica et prophetis quasdam traditiones suorum seniorum sequuntur." Der Papst fährt dann fort zu klagen: „In hujusmodi namque traditionibus (quae Talmud Hebraice nuncupantur et magnus liber est apud eos, excedens textum Bibliae in immensum, in quo sunt blasphemiae in Deum et Christum ejus ac B. Virginem manifestae, intricabiles fabulae, abusiones erroneae ac stultitiae in auditae) filios suos docent ac nutriunt et a Legis et Prophetarum doctrina reddunt ipsos penitus alienos: verentes, ne veritate quae in eisdem Lege ac Prophetis est intellecta, aperte de Unigenito Dei Filio venturo in carne testimonium perhibente, convertantur ad fidem et ad Redemptorem suum humiliter revertantur." Der Talmud und seine Jünger haben sich auch heute nicht geändert!

Travnik (Bosnien). Professor P. J. E. Danner S. J.

VII. **(Bischof Rudigiers Leben und Werke.)** Optimo pastori, strenuo fidei defensori monumentum hoc posuit Franciscus Maria, episcopus, successor secundus — geschrieben auf dem erhabenen Denkmale des glorreichen Bekennerbischofes Franz Josef Rudigier in der Krypta des Linzer Mariä Empfängnisdomes, gelten diese Worte mindestens ebensosehr auch von jenem würdigen Monumente, das dem gewaltigen Vertheidiger göttlichen Rechts und kirchlicher Freiheit, dem furchtlosen Bekenner unseres Glaubens durch Veröffentlichung seines literarischen Nachlasses von seinem bischöflichen Nachfolger gesetzt worden. Denn mehr als Stein und Erz, lauter als der schönste Marmor und eindringlicher als die Geschicklichkeit des Künstlers, verkünden uns des Bischofs eigene Schriften, wie

sehr er strenuus fidei defensor, wie wahr es ist, dass er optimus pastor gewesen. Glühend ist der Seeleneifer, innig und tief erbauend die Frömmigkeit, die aus den „Sonntags-" und „Festtags-predigten" seines ersten Priesterlebens sprechen, frisch und mit wohlthuender Wärme geschrieben seine herrliche „Vita beati Petri" und die „Exercitia spiritualia", beide, für Privatbetrachtungen wie zu Predigten gleich verwendbar, aus der Zeit seiner Wirksamkeit als Spiritual im höheren Priesterbildungsinstitute in Wien stammend, und tief ergreifend sind die Worte, in denen der allzeit schlagfertige Bekenner aus den „Hirtenschreiben", den „Kirchenpolitischen Actenstücken" wie den „Politischen Reden", in nichts auch unter den schwierigsten Verhältnissen auf das Recht der Kirche verzichtend, zu seinen Lesern spricht. Darum musste auch der ersten, je 3000 Exemplare starken Auflage der „Sonntags-" und „Festtags-predigten" binnen kürzester Zeit eine zweite folgen und die „Exercitia spiritualia" sind bereits in dritter, durch ein Supplementum de missae sacrificio et de cultu b. Virginis vermehrter Auflage erschienen. Sämmtliche Werke fanden auch von Seite der katholischen Presse nur allseitiges Lob und wärmste Empfehlung. Alle ohne Ausnahme, die österreichischen Blätter wie die hervorragendsten des Auslandes: die „Stimmen aus Maria Laach", die Berliner „Germania", ja selbst der „Osservatore Romano" rühmen einstimmig an Rudigiers Werken die hohe Einfachheit und Kraft der Sprache, die durchwegs populäre Haltung und praktische Richtung bei aller theologischen Gründlichkeit, philosophischen Schärfe und psychologischen Feinheit und Wahrheit — Eigenschaften, welche die Schriften Rudigiers vor ähnlichen Werken vortheilhaft auszeichnen. Wer aber den gottbegnadeten Bischof in seiner ganzen imponierenden Größe und Majestät kennen lernen will, wer ihn schauen will, wie er facile princeps inter pares vom Knaben zum Jünglinge herangereift und zum Manne, gleich groß in Tugend und Wissenschaft, wie er als junger Priester von Stufe zu Stufe gestiegen und dann durch mehr denn 30 Jahre den Hirtenstab einer ausgedehnten Diöcese unter den schwierigsten Verhältnissen getragen, wie er, fortwährend auf das heftigste verfolgt, ebenso unablässig für unsere heilige Religion gekämpft und gestritten, bis endlich der gute Hirte seine Kräfte aufgerieben im Dienste seiner Herde — wer über all' dies ein klares Bild bekommen und zugleich die Kirchengeschichte Oesterreichs seit Beginn des 19. Jahrhundertes aus streng verläßslicher Quelle kennen lernen will, der lese das eben erschienene „Leben und Wirken des Bischofes Franz Josef Rudigier" von Stiftsdecan Konrad Meindl in Reichersberg. Man wirft den österreichischen Katholiken nicht selten den Mangel großer Führer im Kampfe vor: nimm und lies dies Buch und du wirst finden, dass Bischof Rudigier, unserer Größten einer, würdig sich an die Seite des deutschen Martyrer-Episkopates stellen darf. Ein vollendeter Mann, ein katholischer

Bischof! Ja, nimm und lies dies Buch, das für jeden gebildeten Katholiken ein Arsenal der schärfsten Waffen, für den Redner und Schriftsteller eine Fundgrube der herrlichsten Gedanken, für den Geschichtsforscher ein Quellenwerk, für jedermann eine ebenso lehrreiche als hochinteressante und anziehende Lectüre, nicht bloß in Oesterreich, sondern weit über die Marken des Kaiserreiches hinaus, überall, wohin Rudigiers unsterblicher Ruf gedrungen, die weiteste Verbreitung verdient. Die Preise, Stärke der einzelnen Bände und Bezugsbedingnisse über sämmtliche erwähnte Werke sind auf Seite 504 der diesjährigen Quartalschrift (letzte Seite des II. Heftes) zu finden. Allen Bibliotheken, öffentlichen wie privaten, werden Rudigiers Werke, speciell auch sein „Leben und Wirken" von Stiftsdecan Meindl zur würdigen Zierde gereichen. Darum verehrter Leser: Tolle et lege — es wird dich nicht gereuen! —x.

VIII. **(Ehebruch der kein Ehebruch ist.)** Xenia, eine aus dem Judenthume confessionslos gewordene, geht mit dem aus dem Christenthum confessionslos gewordenen Xenophon eine Civilehe ein. Das Kind beider, Adele, wird katholisch getauft. Die Civilehe wird geschieden und darnach getrennt, da Xenia mit dem Katholiken Xenokrates eine Tochter erzeugte, ebenfalls katholisch getauft. Getrennt aber wird die Ehe wegen unüberwindlicher Abneigung und wegen Ehebruch. Will nun Xenia nach ihrer Taufe sich mit Xenokrates verheiraten, so bedarf sie der politischen Dispens, da der Ehebruch gerichtlich erwiesen ist, ein Ehebruch -- der vor der Kirche kein adulterium, sondern simplex fornicatio ist.

Wien, Pfarre Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

IX. **(Nur keine zu großen Bußen.)** Beatrix beichtet, dass sie eine Bekanntschaft mit einem Jünglinge aus der Freundschaft habe. Der Confessarius Severus verlangt, sie solle nach der heiligen Communion das Gelübde machen, die Bekanntschaft aufzugeben, was Beatrix auch that. Beatrix verläſst später diesen Confessarius und kommt zum P. Severior. Dem bekennt sie, dass in acht Tagen ihre Trauung mit jenem Jünglinge trotz des Gelübdes sein soll. Pater Severior nimmt Papier und Stift, zeichnet den Stammbaum und findet weder Consanguinität noch Affinität. Vom Ordinarius erhält er die Dispens von dem Gelübde für Beatrix und die Erlaubnis, nach Ermessen eine Buße aufzuerlegen. Er legt der Braut Beatrix als Buße auf: 1. Eine Wallfahrt nach Maria Zell; 2. nie einen Ball oder eine öffentliche Lustbarkeit besuchen; 3. alle Freitage ein Almosen zu geben. Als siebzigjährige Matrone gesteht sie in einer Lebensbeichte, dass sie die Wallfahrt gemacht, dass jedoch ihr Mann aus Standes- und Geschäftsrücksichten die Theilnahme an solchen — übrigens ehrbaren — Lustbarkeiten verlangt habe. Hinsichtlich des dritten Punktes fragt sie an, ob sie denselben erfüllt habe dadurch, dass sie alljährlich den Betrag von 52 fl. seit seinem Entstehen dem

St. Vincenz=Vereine, vor dessen Entstehen einem anderen Wohlthätigkeits=Vereine gespendet habe.

Antwort: Die gute Frau ist zu bewundern, mit welcher Treue sie ihre Buße erfüllt hat. Wir möchten aber dem P. Severus den Wink geben, nicht gleich Gelübde zu verlangen, dem P. Severior möchten wir ein Wort des sel. Bischof Müller, das er in der „Hausstunde" einflocht, zurufen: Nur keine Bußen auf Lebenszeit!

Karl Krasa.

X. **(Interpellatio conjugis infidelis.)** Es kommen heutzutage so viele Fälle vor, dass Juden zur katholischen Kirche übertreten. Es geschieht meistens der Heirat wegen. Das Wiener Diöcesanblatt Nr. 21 ex 1890 macht daher aufmerksam, dass eine nach den Paragraphen 133—136 des allg. bürgl. Gesetzbuches getrennte Judenehe nicht auch von der Kirche getrennt angesehen wird, ausgenommen es steht derselben ein Ehehindernis entgegen, das auf den Principien des natürlichen Sittengesetzes beruht (z. B. vis et metus, impotentia). Nach der Lehre der Kirche ist die Ehe zweier Ungetaufter ein Contractus naturalis indissolubilis. Ist die Judenehe staatlich getrennt, der eine Theil getauft, so kann sich der christlich gewordene Theil nur dann mit einem Christen ehelich verbinden, wenn die interpellatio conjugis infidelis erfolgt ist. Die Verweigerung der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft oder die Nichtbeantwortung der Aufforderung gestattet dem gläubigen Theil die Eingehung einer neuen Ehe. Das f.=e. Ordinariat weist daher die Seelsorger an, über jeden solchen Fall sich Weisung zu erbitten. — Ist eine solche interpellatio unmöglich, so ist das Ansuchen um Nachsicht der Interpellatio durch den Ordinarius an den Apostolischen Stuhl zu richten.

Karl Krasa.

XI. **(Katechismuspredigten.)** Guillois erzählt von dem im Jahre 1836 als Bischof von Montauban verstorbenen Cardinal Cheverus, dass er jeden Sonntag in der Kathedralkirche selbst die Predigt gehalten und darin, ohne es seinen Zuhörern vorher anzukündigen, den Katechismus erklärt habe. Er habe dabei, so erzählt er, seine Zuhörer so zu fesseln gewusst, dass Leute aus allen Classen der Gesellschaft seine Predigten mit Lust hörten. Einmal sagte er ihnen: Wenn ich euch gleich anfangs angekündigt hätte, dass ich jeden Sonntag Katechese halten wollte, so würdet ihr es in der Meinung, das sei nur gut für Kinder, unter eurer Würde gehalten haben, daran theilzunehmen, indes habe ich sechs Monate hindurch nichts anderes gethan und dieser Unterricht hat eure Theilnahme gefunden. Lernet also einsehen, dass der Katechismus ein Buch für Greise und für Kinder, für Gelehrte wie für Unwissende ist; alle finden darin etwas für ihre Belehrung, für ihre Bewunderung, für ihr Nachdenken und es ist nur ein abgeschmacktes Vorurtheil, wenn man den Katechismus mit Geringschätzung betrachtet.

Stift St. Florian. Professor Josef Weiß.

XII. **(Requiescant in pace.)** Wenn irgend ein Gottesdienst für mehrere Verstorbene abgehalten wird, so wird dieser Versikel in der Mehrzahl gebetet. Auch wenn der Gottesdienst für einen Verstorbenen ist, wird er bei der Messe am Schlusse der Vesper und am Schlusse der Laudes in der Mehrzahl gebetet (Rit. celebr. miss., tit. XIII, 1; Rituale rom.; S. Rit. Cong., die 22. Jan. 1678, n. 2858, die 7. Sept. 1816, n. 4526, 41), sonst aber in der Einzahl. So auch am Schlusse des Begräbnisses und der Visitatio sepulchri seu feretu sagt man: Requiescat in pace (Rituale rom.; Ritus celebr. miss., tit. XIII, 4). Endlich wird nur bei Begräbnissen hinzugefügt: Anima ejus et animae omnium fidelium defunctorum per misericordiam Dei requiescant in pace. Amen. (Rituale rom.)

Wilten (Tirol). Peter Anton Alverà.

XIII. **(Der hl. Isidor von Pelusium.)** Dieser berühmte heilige Abt war ein Schüler und Verehrer des hl. Johannes Chrysostomus. Er war zu Alexandria geboren und lebte in einem Kloster auf einem Berge in der Nähe von Pelusium; er heißt auch Isidorus Pelusiota. Siehe Dr. Alzogs Patrologie, zweite Auflage, Seite 297 und 269, wo die schönen Worte des hl. Isidor über St. Johannes Chrysostomus mitgetheilt sind, welche also lauten: Ich glaube, wenn Paulus in attischer Sprache sich selbst erklärt haben würde, so hätte er sich nicht anders erklärt, als der verehrungswürdige Chrysostomus; so vortrefflich ist seine Erklärung. Bischof von Hefele hebt im zweiten Bande der Concilien-Geschichte, Seite 219, hervor, dass der heilige Abt Isidor von Pelusium (bei Alexandrien) den heiligen Patriarchen Cyrillus vor einem zu schroffen Auftreten gegenüber dem Häresiarchen Nestorius gewarnt habe. Während Professor Alzog den Tod dieses heiligen Abtes schon in das Jahr 431 verlegt, betont Professor Dr. Kihn in der neuen Auflage des Freiburger Kirchen-Lexikons (VII, 965) mit vollem Rechte, dass seine Briefe schon eine deutliche Beziehung auf die monophysitische Häresie des Eutyches enthalten und dass darum sein Tod in das Jahr 440 zu setzen sei. Der hl. Isidor hat also die sich entgegengesetzten Häresien des Nestorius und des Eutyches bekämpft und sich darum um die Kirchenlehre sehr verdient gemacht. Gegenüber dem häretischen Patriarchen von Constantinopel, Nestorius, betonte der hl. Cyrillus Alexandrinus mit Isidorus Pelusiota, dass die seligste Jungfrau Maria Theotókos (Gottesgebärerin) zu nennen sei, gegenüber dem häretischen Archimandriten Eutyches machte er die Lehre von zwei Naturen geltend. Kihn hebt hervor, dass St. Isidor ungefähr um 370 nach Christus geboren, somit also, da er 440 starb, als Greis von siebzig Jahren von hinnen schied. In dankbarer Verehrung gegen einen früheren großen Lehrer, unter welchem Kihn den hl. Chrysostomus versteht, rief Isidor aus: Ich stieß einst an einen heiligen Mann, dessen Auge, wenn er lehrte, Ehrfurcht und Weisheit verrieth. Pfeilen

gleich drang seine Rede ein; welchen Nutzen stiftete der Mann, dessen Anblick allein schon göttliche Weisheit einflößte. Es sind noch 2012 Briefe von St. Isidor vorhanden; er bekämpft in denselben die Arianer, Eunomianer, Macedonianer, Novatianer und Origenisten. Isidor unterhielt auch mit dem hl. Cyrillus Al. einen freundschaftlichen Briefwechsel, in welchem er ihn in väterlichem Tone vor Einseitigkeiten warnte.

Stetten A. K. M. Baden. Pfarrer Heinrich Reeß.

XIV. **(Die Leute wollen nicht beichten!)** Aus einem Orte Oberösterreichs lag ein Brief vor, worin um eine Aushilfe vom 9. bis 16. Juli ersucht wird. Gemäß der Weisung des hochwürdigen Klosteroberen bestieg ich das Schiff „Rudolf" und fuhr die Donau hinauf. Ich gieng alle Tage um 6 Uhr in die Kirche des hl. Bartholomäus. Um 7 Uhr war die heilige Messe. Und siehe, am dritten Tage meldeten sich Beichtleute! Nicht nur das weibliche Geschlecht, auch Männer und einige Bürschchen kamen in den Beichtstuhl, trotz der dringendsten Arbeiten auf dem Felde. Auch an einem Orte Tirols, wo die Leute ausnahmsweise (denn in Tirol werden die Sacramente oft empfangen) weniger zur heiligen Beicht kamen, kam das Beichten dadurch mehr in Uebung, dass die geistlichen Herren alle Sonn- und Festtage um 5 Uhr früh in den Beichtstuhl kamen und dort auf die Beichtkinder warteten! — Es ist aber für das Glaubensleben und das Blühen der christlichen Tugenden von großer Wichtigkeit, dass die Leute fleißig zur heiligen Beicht gehen.

Pupping. P. Josef a Leonissa Brexl O. S. Fr.

XV. **(Geheime Schadloshaltung.)** Ein Kaufmann kauft von seinen Kunden Butter und läſst dafür die gewünschte Ware verabfolgen. Manche derselben versalzen dermaßen die Butter, dass er dabei Schaden leiden muss, weil sie weniger gut ist und bei längerem Stehen an Gewicht mehr verliert, als weniger gesalzene Butter. Der Kaufmann mag solche Ware nicht zurückweisen aus Furcht, einen guten Theil seiner Kundschaft zu verlieren, sich selbst aber sucht er schadlos zu halten dadurch, dass er den Leuten, die solche Butter in seinen Laden bringen, bei Verabfolgung der gewünschten Ware nicht das volle Gewicht gibt. Es entstehen nun folgende Fragen: 1. Darf der Kaufmann bei seinem Verfahren verbleiben? 2. Die Butter, welche der Kaufmann auf besagte Weise empfängt, legt er zu der anderen besseren und verkauft sie zugleich mit dieser, nachdem er seinem Abnehmer es freigestellt hat, die Butter vorher zu prüfen. Ist dieses Verfahren richtig? Das Münst. P. Bl. antwortet ad 1: Der Kaufmann macht seinen Butterverkäufern gegenüber Anwendung von der occulta compensatio. Zu den Bedingungen aber, welche diese erlaubt machen, gehört unzweifelhaft das Eigenthumsrecht auf die Sache, in deren Besitz man sich durch dieselbe setzen will. Diese ist in unserem Falle nicht erfüllt. Nachdem der Kaufmann sich mit den Kunden über den Preis der Butter,

die ihm geliefert wird und die er als versalzene kennt, geeinigt, haben letztere Anspruch auf Zahlung des vollen vereinbarten Preises. Ad 2: Das Verfahren des Kaufmannes gegenüber den Abnehmern der Butter ist nicht unerlaubt. Er bietet ihnen ja keine minderwertige Ware unter dem Schein einer guten an; es handelt sich um eine Geschmackssache im eigentlichen Sinne des Wortes. Den etwaigen Gewichtsverlust müsste freilich der Kaufmann tragen. K.

XVI. **(Die sogenannten Todtenkränze.)** Die weit verbreitete Sitte, die Verstorbenen bei Begräbnissen und Exequien durch sogenannte Todtenkränze zu ehren, hat in den letzten Jahren allmählig einen Umfang angenommen, der ernste Bedenken hervorrufen muss. Nicht selten begegnet man in Städten Leichenwagen, voll von Kränzen und Blumen, so dass der Sarg dem Anblicke ganz entzogen ist; oder man tritt in die Kirche und findet Crucifixe, Heiligenstatuen u. s. w. von Blumen und Sargkränzen oft ganz verdeckt. Solches und ähnliches widerspricht ganz und gar der Absicht der Kirche; diese hält bei ihrem Gottesdienst für die Verstorbenen den Gläubigen den Ernst des letzten Augenblickes vor und schickt zu Gott das Gebet um Gnade und Erbarmung empor. Zu dieser Seelenstimmung passen nicht Blumen und Kränze, nicht Schaugepränge oder fröhlicher Klang. Daher gieng vom hochwürdigsten Herrn Erzbischof von Köln ein Erlass aus, in dem ausdrücklich bestimmt wird, dass in Zukunft innerhalb der Kirche gar keine sogenannten Todtenkränze angebracht werden dürfen, vielmehr nur der durch die kirchlichen Bestimmungen gestattete Schmuck bei Exequien in Anwendung kommen soll.

Wer den Verstorbenen Liebe und Nutzen erweisen will, möge sich die schöne Sitte angelegen sein lassen, die mancherorts herrscht, dass bei größeren Leichenbegängnissen oder bei Jahresgedächtnissen Almosen an Arme ausgetheilt zu werden pflegt. „Willst du den Verstorbenen Ehre erweisen," sagt der hl. Johannes Chrysostomus, „so spende Almosen den Armen." Das „Linzer Volksblatt" hat vor einigen Jahren den Vorschlag gebracht, statt der Kranzspenden Beiträge zum Bau des Mariä Empfängnis-Domes zu geben; Priester und Laien giengen bereitwilligst darauf ein und konnten infolge dessen schon Tausende von Gulden dem herrlichen Zwecke zugeführt werden. In anderen Diöcesen könnten diese unverwelklichen Kranzspenden wichtigen Diöcesanzwecken oder den St. Vincenz-Conferenzen, Waisen-Hilfsvereinen u. dgl. zugewendet werden. Die katholischen Zeitungen könnten dieses Werk durch unentgeltliche Veröffentlichung der eingeflossenen Spenden und deren Geber sehr fördern.

XVII. **(Ueber die symbolische Bedeutung des christlichen Gotteshauses)** enthalten die von Johann Schmidt herausgegebenen Predigten des Priesters Konrad[1]) (Priester Konrads

[1]) Priester Konrad scheint zu Ende des XII. Jahrhunderts am Bodensee gewirkt zu haben. Die von Professor Schmidt veröffentlichen Predigten sind enthalten in einer Pergamenthandschrift der Wiener Hofbibliothek.

Deutsches Predigtbuch, Wien, Gymn.-Programm 1878) eine schöne, meines Wissens bisher unbeachtete Stelle. Konrad handelt über die Bedeutung des Kirchweihfestes, das uns erinnern solle an unser Christenthum. Denn Kirche und Kirche, Gotteshaus und Christenthum verhalten sich wie Nach- und Vorbild zu einander. „Wande (denn) daz hûs der heiligen cristenheit daz hat ouch vier wende, daz sint diu heiligen vier êwangêliâ unsers herren, dâ mit bevangen unde beslozen ist elliu diu gemeinde unde elliu diu ordenunge aller cristenheit. Die vier wende die sint ouch enzwei geteilt. daz ein teil daz sint alle leiliute (Laien), die gehôrent zuo dem lanchûs. daz sint alle die, die mit êlichem hîrât chûsclichen unde reineclichen nâch ir rehte lebent. Daz ander teil daz sint alle geistlîche liute, die gehôrent zuo dem chôre unde zuo dem gotes dienst, wande die sculn sich dar zuo muozen, daz si zallen zîten alsô bereit sîn, daz si dem almahtigen got chûsclîchen unde reineclichen dienen. Der altâr, der dâ ist in dem hûse der heiligen cristenheit, daz ist er selbe unser herre, wande dem scult ir zallen zîten iwer opher unde wâren antheiz (Gelübde) alsô leisten, daz ouch ir von im getrôst unde gefrout werdet beidiu ze disem lîbe unde ze dem êwîgen lîbe. Daz heiltuom daz dâ ze allen zîten ûf dem altâr ist, daz bezeichent die guoten unde die rehten, alle die, die chûsclichen unde reineclichen lebent, wande mit den sô wil der heilige Crist sîn reste (Ruhe) unde sîn wesen zallen zîten haben. Daz lieht daz ouch dâ brinnet ûf dem altar, daz bezeichent den trôst unde die gabe des heiligen geistes, wande dâ mit sô wil der wâre gotes sun alle die bescermen unde behuoten, die im dâ dienent hin ze dem êwigen lîbe. Die turne unde die wendelsteine (Thürme mit Wendeltreppen?) die bezeichent den pâbst unde alle geistliche rihtâre. Diu venster unde die gloggen die bezeichent alle geistliche lêrâre, die beidiu mit den guoten worten unde mit guoten werchen der heiligen cristenheit die guote lêre sculn vor tragen. Daz ist daz hêre goteshûs, des gehugde (Gedächtnis) ir hiute begêt, daz ist das stâte gotezhûs, daz dâ gezimbert ist ûf die êwigen grundveste, daz ist got selber.“ Dr. C. D.

XVIII. **(Lasset uns beten um Bekehrung der verstockten Sünder und Sünderinnen.)** Gar häufig wurde schon davon gesprochen und darüber geschrieben, die Männer mehr für die Religion und die religiösen Uebungen zu gewinnen und alles zu vermeiden, was sie davon abschrecken könnte. Was bei Predigten auf die Männer besonders auch abstoßend wirken muss, ist, dass gar zu häufig dabei, mitunter auch bei Missionen, Geschichten über schlechte Männer vorkommen, die Lumpen oder ganz verstockte Sünder waren, während ihre Weiber als Ausbund der Geduld, Frömmigkeit &c., kurz als Engel hingestellt werden. — So konnte man deutlich wahrnehmen, wie bei uns Männer bei den Missionspredigten über viele

solche Geschichten ungehalten wurden, und unser Vorbeter gab seinem Unwillen dadurch Ausdruck, dass er bei dem Vaterunser um Bekehrung der verstockten Sünder, aus eigener Initiative den Zusatz machte: und Sünderinnen, und denselben absichtlich stärker herausschrie, was er von da an auch öfter that. — Er hatte nicht ganz unrecht, dass er so auffallend gegen die vielen bösen Männergeschichten Protest einlegte. Wie gar häufig verbittert das Weib dem Manne das häusliche Leben und macht, dass er seine Erholung statt zuhause im Gasthause sucht, wo er allmählich ein Lump wird; zuhause wird er nur immer ausgezankt, Kinder und Dienstboten verachten ihn, indem sein Weib das Regiment führen will und stets hinter seinem Rücken alle seine Fehler ausbreitet. Manche sogenannte „fromme" Frau nimmt dem Manne den letzten Rest von Religion, indem sie bei ihrem übermäßigen Kirchenlaufen die Pflichten als Hausmutter versäumt, mit dem Kochen und Zimmeraufräumen immer hintan ist, dabei verleumderisch und ehrabschneiderisch redet und über niemanden etwas Gutes weiß, als ihren „heiligen" Beichtvater, dessen wunderschöne Predigten sie fort und fort nacherzählt, und damit absichtlich den Mann zu Zorn und Eifersucht reizt, so dass dann wegen eines solchen boshaften „frommen" Weibes der Mann immer mehr gegen Priester und Religion aufgebracht wird und leider — oft auch bleibt. Darum dürfte es nicht schaden, den Geschichten über böse Männer auch mehr solche über böse Weiber beizumischen.

Heilbrunn (Steiermark). Pfarrer Joh. Haidemann.

XIX. **(Zeichenbänder des Missale oder anderer liturgischer Bücher.)** Wenn man bald da, bald dort celebrieren muss, macht man allerlei Erfahrungen. Nicht selten finden sich beim Aufschlagen des Messbuches die Zeichenbänder (signacula) ganz ineinander verworren, so dass es lange Zeit in Anspruch nimmt, dieselben wieder zu ordnen. Abgesehen davon, dass solche Unordnung, wie jede andere, Gott und der heiligen Kirche verhasst ist, schädigt sie unter anderm das Messbuch selbst. Risse u. dgl. sind nur zu oft Folge dieser Unordnung. Mit der Ordnung würde man sich aber auch in diesem Punkte am besten stehen. Zeit wird gespart, Unruhe und Verwirrung vermieden. Es würde sich wohl empfehlen, die Zeichenbänder selbst oder ihren Halter am Rücken oben zu befestigen, um etwa das Verschieben oder Ausgleiten zu verhüten. — Also Ordnung! Im Dienste Gottes ist auch das Kleinste groß und achtenswert.

Wemding (Bayern). P. Josef a Leonissa O. Cap.

XX. **(Das Messbuch in der Sacristei aufschlagen?)** Nicht gerade selten sieht man, dass der Priester vor Beginn der heiligen Messe das Messformular mit den treffenden Commemorationen am Altare erst aufsucht. Bisweilen hält das sogar mehrere Minuten lang auf und widerfährt es dem einen oder andern hochwürdigen Herrn, dass er dabei in Verwirrung oder gar in Zorn geräth und so leicht das eine oder andere (Oration oder dgl.) über-

sieht und vergisst. Ein solches Aufsuchen, längeres Herumblättern u. dgl. macht zudem stets auf die anwesenden Gläubigen einen nicht günstigen Eindruck. Dies würde alles vermieden durch einfache Befolgung der kirchlichen Vorschrift: „Sacerdos celebraturus missam .... accedit ad locum in sacristia vel alibi praeparatum, ubi paramenta ... habentur; accipit missale, perquirit missam, perlegit et signacula ordinat ad ea, quae dicturus est. Postea lavat manus etc." (Ritus celebrandi missam I, 1.) — Celebrieren mehrere Priester nacheinander an demselben Altare, so darf das Messbuch auf dem Altare liegen bleiben. In diesem Falle empfiehlt es sich, dass der vorher celebrierende Priester dem nachfolgenden suo loco die Zeichenbänder in rechter Ordnung belässt. Diese kleine Aufmerksamkeit ist auch ein Werk der Nächstenliebe.

P. Josef a Leonissa.

XXI. **(Die Beicht vergessener Sünden.)** Ich erinnere mich, in einem Pastoralblatte vor einigen Jahren folgende Regeln gelesen zu haben: 1. Der Priester ist nicht berechtiget, die Beicht vergessener schwerer Sünden unmittelbar vor der heiligen Communion als Pflicht zu urgieren. 2. Er darf sie als fromme und löbliche Gewohnheit denen empfehlen, welche einer solchen Sünde gedenken, ehe sie zum Tische des Herrn hinzugetreten sind. 3. Er betone, dass derjenige, welcher bereits hinzugetreten ist, oder überhaupt von dem Empfange der heiligen Communion nicht wohl zurückbleiben kann, ohne Aufsehen zu erregen, mit aller Ruhe communicieren darf. 4. Er verpflichte den Scrupulanten in solchen Fällen ohne Beicht zur heiligen Communion zu gehen.

Graz. Alois Stradner,
fürstb. Hofkaplan und Ordinariats-Secretär.

XXII. **(Cement oder Kalk.)** In Angelegenheit der Herstellung des Thurmhelmes einer Kirche, für welche sich auch die Central-Commission für Kunst und historische Denkmale interessierte, enthält ein Erlass der steierm. k. k. Statthalterei an die zuständige Bezirkshauptmannschaft folgenden bemerkenswerten Passus: „Das Departement für Hochbauten im k. k. Ministerium des Innern, welches über diese Operate einvernommen wurde, hat sich hinsichtlich der .... in Aussicht genommenen Verwendung von Portland-Cement bei Versetzung von Steinen bemerkt, dass von der Anwendung dieses Bindemittels gewarnt werden muss, da die Erfahrungen der letzten 25 Jahre an diversen Bauten gezeigt haben, dass der Cement durch seine ihm innewohnende treibende Kraft, oft Devastationen und Zerreißungen der Werkstücke nach sich zieht; diese Wahrnehmungen sind in competenten Fachkreisen schon lange bekannt, vor kurzem erst durch einen Vortrag des Dombaumeisters Freiherrn v. Schmidt im österr. Ingenieur- und Architekten-Vereine zu Wien und im Dombau-Vereine zur allgemeinen Kenntnis gelangt.“..... Freiherr v. Schmidt hat in seinem Projecte über die stylgerechte

Neuherstellung des Thurmhelmes sammt Lucernen die sämmtlichen Steinversetzungen nur in Weißkalkmörtel auszuführen beantragt. „Obgleich", so fährt der Statthalterei-Erlass fort, „die Werksteine bei der Basteianlage gerade keine besonderen Architekturtheile in feinerer Art und kleineren Volumen vorstellen, so bleibt doch unter Umständen eine Gefahr des Absprengens der Ecken und Kanten und Hinausschwellen des Cementputzes selbst an großen gelagerten Werkstücken nicht ausgeschlossen. Es wird daher dem bauleitenden Comité besonders zu bedeuten sein, dass als Bindemittel bei den Stoß- und Lagerfugen lediglich Weißkalkmörtel zu verwenden ist. Nur zur oberflächlichen Ausbesserung, d. h. zur Ergänzung kleiner abgebröckelter Partien der weniger schadhaften und daher nicht auszuwechselnden Werkstücke wäre Portland-Cement zu verwenden." A. Stradner.

XXIII. **(Vorgehen bei Sanierung einer vor einem akatholischen Pastor geschlossenen Scheinehe.)** Wird die katholische Kindererziehung zugestanden und gewährleistet, so ist der katholische Theil auf eine Generalbeicht (wenigstens von der letzten giltigen Beicht vor der Verehelichung) durch einen entsprechenden Unterricht aus dem Katechismus vorzubereiten. Zur Lossprechung bedarf der Beichtvater keiner speciellen Facultät, außer es hätte auch ein Abfall vom Glauben stattgefunden. Nach dem Empfange der heiligen Sacramente erscheinen beide Scheinehegatten mit zwei Zeugen vor dem Pfarrer. Das Ordinariat hat die Dispens von sämmtlichen Aufgeboten ertheilt und nun wird die Ehe nach § 90 der Instruction validiert. Die Sache vollzieht sich ganz im Stillen. **Er** sagt: Ich nehme Dich als mein eheliches Weib; **Sie**: Ich nehme Dich als meinen ehelichen Mann. Im Trauungsprotokolle wird der Act ohne fortlaufende Nummer verbucht. Ist eine nachträgliche Vergewährung der katholischen Kindererziehung nicht zu erreichen, so würde eine Validation nur coram parocho tamquam teste per assistentiam passivam et duobus testibus möglich sein, was zur Erreichung der kirchlichen Giltigkeit der Ehe gestattet wird, wenngleich solche katholische Ehegatten immerhin von den heiligen Sacramenten ausgeschlossen sind, bis sichere Zeichen einer aufrichtigen Buße gegeben werden. Der katholische Theil ist zu ermahnen, sein Recht auf die ehelichen Kinder seines Geschlechtes geltend zu machen. Stradner.

XXIV. **(Welches** altare fixum **ist für das Altarprivilegium erforderlich?)** Papst Clemens XIII. hat durch Decret S. C. Indulg. 19. Mai 1759 allen Pfarrkirchen die Vergünstigung ertheilt, einen vom Bischof ein- für allemal zu bezeichnenden Altar derselben als altare privilegiatum für alle Tage zu besitzen, und zwar ist die Vergünstigung auf sieben Jahre gegeben und nur an die Bedingung geknüpft, dass der Bischof die Bitte um diese Gnade für seine Diöcese an den heiligen Stuhl selbst richtet und alle sieben Jahre erneuere, wenn er dieselbe verlängert haben wolle. In unserer

Diöcese ist der Hochaltar einer jeden Pfarrkirche mit diesem privilegium altaris ausgezeichnet worden. Nun findet es sich aber manchmal, dass der Hochaltar kein altare fixum ist. Daher erhebt sich die Frage, ob er dennoch als altare privilegiatum betrachtet werden kann, obgleich als Regel für die Verleihung dieses Privilegiums gilt, dass das altare fixum und stabile sei, wenn nicht das Indult ausdrücklich anders bestimmt hat. Die Frage ist zu bejahen (nach Aertnys, Theol. moral. tom. II. l. VII. n. 195), d. h. damit der Altar privilegiert sei, genügt es, wenn er in dem Sinne altare fixum ist, dass er fest und unbeweglich auf seinem Platz errichtet ist, so dass er nicht mehr davon entfernt wird. Er braucht also nicht im liturgischen Sinne altare fixum zu sein, braucht daher nicht die feierliche Consecration erhalten zu haben, kann also auch möglicherweise nur einen lapis amovibilis haben. So entschied die S. C. Indulgent. 26. Mart. 1867 auf eine Anfrage der Missionäre B. M. V. von der unbefleckten Empfängnis, die hierüber im Zweifel waren, weil sie in ihren Kirchen und Kapellen überhaupt kein altare fixum im strengen Sinne hatten: „Ne autem dubium circa qualitatem altaris fixi exoriatur, Sanctitas Sua edixit et declaravit sufficere ad constituendam qualitatem altaris fixi, ut in medio altaris stabilis et inamovibilis, licet non consecrati, lapis consecratus etiam amovibilis ponatur". (Vergl. auch S. R. C. 27. Nov. 1764, 15. Dec. 1841, 20. Mart. 1846. „Ad altare privilegiatum necessario requiritur, quod istud altare sit fixum i. e. constans una longa tabula consecrata, basi immobiliter imposita.") So auch Lehmkuhl, wenn er t. II n. 225 für diesen Fall sagt: „fixum vel ad modum altaris fixi illud altare dicitur, quod aut nullatenus de loco in locum moveri potest, aut difficulter tantum ..., sive tota mensa lapidea est consecrata, sive solum lapis consecratus mensae ligneae insertus est."

Seckau. P. Johannes Blessing O. S. B.

XXV. **(An welche Adressen sind die Namen der in die Scapulierbruderschaften vom Berge Karmel, von der allerheiligsten Dreifaltigkeit und von den Sieben Schmerzen neu aufgenommenen Mitglieder zu senden?)** Die Namen neu aufgenommener Mitglieder der Scapulierbruderschaft vom Berge Karmel können gesendet werden an das Karmelitenkloster in Würzburg, Regensburg, Raisach (bei Rosenheim), Geleen (holländisch Limburg), Lippstadt (Diöcese Paderborn), ferner an die Adressen: Karmeliten-Convente Linz, Graz, Raab (Ungarn), Czerna (Galizien, Post Krzeszowice), Convento dei Carmelitani, Roma, S. Maria Traspontina oder Convento dei Carmelitani, Roma, Via della Panetteria; die Namen neu aufgenommener Mitglieder der Bruderschaft von der allerheiligsten Dreifaltigkeit können eingesendet werden an folgende Adressen: Rmo Generale del Ordine di Ss. Trinità Roma, Via Condotti oder Rmo P. Generale dei Trinitari Roma, S. Crisogono (Trastevere). Bezüglich des Servitenscapuliers schließlich

gelten folgende Adressen: Kloster der Serviten in Innsbruck oder Wien und Rmo P. Generale dei Serviti, Roma, S. Marcello.

XXVI. **(Patronatslasten treffen die Besitzer einer Patronatsherrschaft.)** Der Besitzer des landtäflichen Gutes Lindach hatte sich gegen die Heranziehung zu Leistungen zu den Pfarrhofbaulichkeiten Lindach aus dem Titel des Patronates beschwert. Der Verwaltungs-Gerichtshof wies aber diese Beschwerde mit Erkenntnis vom 8. Jänner 1892, Z. 69, ab. Laut Entscheidung des bestandenen Staatsministeriums vom 2. August 1862, Z. 6660, haftet das Patronatsrecht über die Kirche Lindach auf dem landtäflichen Gute „Lindach, das Schloss sammt Dominicalien, Meierhof-Realitäten aus dem Landgute Lindach im Traunkreise". Da Rechte ohne Subject nicht gedacht werden können, so wurde auch entschieden, dass das Patronat auf dem Schloss Lindach und nicht auf der bereits gelöschten, lediglich Dominicalrechte in sich fassenden Landtafeleinlage „Landgut Lindach" hafte. Bei der Veräußerung eines solchen Gutes geht das bei demselben befindliche Patronat accessorie, als dienliches Recht an den neuen Besitzer über, ohne dass es einer besonderen Auszeigung bedarf und ohne dass eine besondere Eintragung der Patronatspflichten oder Lasten nöthig wäre. Denn diese Pflicht ergibt sich aus den Rechtswirkungen des Patronatsverhältnisses. Da nun der Beschwerdeführer dermalen erwiesenermaßen landtäflicher Besitzer des Gutes Lindach ist, so war die Cultusbehörde berechtiget, denselben zur Erfüllung seiner Patronatspflicht gemäß § 34, al. 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 im Entscheidungswege zu verhalten.

Linz. Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular.

XXVII. **(Das Versäumnis der rechtzeitigen Einbringung der Congrua-Fassion hat nur den Verlust des Anspruches der Congrua-Ergänzung bis zum Tage der späteren Einbringung der Fassion zur Folge.)** Der Pfarrvicar in Srednje wurde mit Decret des Fürsterzbischofes von Görz ddo. 9. April 1891 canonisch auf seinen Pfarrsprengel eingesetzt, ihm jedoch nur die von seinem Vorgänger genossene Ergänzung eines Hilfspriesters per 400 fl. flüssig gemacht. Der Pfarrvicar überreichte nun unterm 20. August 1891 eine Einkommens-Fassion mit dem Ersuchen um Anerkennung als selbständiger Seelsorger. Infolge abweislichen Bescheides erhob er Klage beim Reichsgerichte. Dieses erkannte mit Urtheil vom 2. Mai 1892, Z. 106, zu Recht: Das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht ist schuldig, dem Kläger binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Execution vom 24. August 1891 ab die Congrua-Ergänzung nach dem Ausmaße jährlicher 600 fl. anzuweisen. Die von dem geklagten Ministerium erhobene Einwendung, dass der Kläger den eingeklagten Anspruch dadurch verwirkt habe, dass er die in der Verordnung vom 20. Jänner 1890, R.-G.-Bl. Nr. 7, § 2, festgesetzte Frist von zwei Monaten nach Antritt seines Amtes zur Einbringung der

Congrua-Fassion versäumt habe, wurde nicht zutreffend befunden; denn die Verabsäumung dieser Frist kann nur die Folge haben, dass er den Anspruch auf die höhere Congrua-Ergänzung für die der am 24. August 1891 geschehenen Ueberreichung der Fassion vorausgegangene Zeit verloren, keineswegs aber die Folge, dass er überhaupt des Rechtes verlustig wurde, die Fassion zu überreichen.

Msgr. Pinzger.

XXVIII. **(Congrua-Ergänzung des Hilfspriesters.)** Dem Dechante von Golc-Jenikau wurde vom Ministerium der von den eigenen Einkünften des ersten Hilfspriesters auf 350 fl. noch abgängige Betrag per 61 fl. 25 kr. auf sein erwiesenes Mehreinkommen überwälzt. Seine Klage hierüber wurde vom k. k. Reichsgerichte in Wien laut Urtheil vom 4. Mai 1892, Z. 121, als principiell richtig erkannt. Das Richtigstellungs-Erkenntnis der Regierung stützt seinen Ausspruch auf den Umstand, dass die gänzliche Unterhaltung der bei der Pfarre Golc-Jenikau systemisierten Hilfspriester vor der Wirksamkeit des Congruagesetzes laut Punkt 4 des Erections-Instrumentes dem Pfarrer oblag. Dies ist jedoch nicht richtig; nach dem Punkt 4 ist nämlich der Pfarrer verbunden, den Kaplänen eine anständige Kost, nebstdem nothwendigen Trunk, Wohnung, Beheizung, Reinigung der Wäsche ohne Entgelt zu verabreichen, nachdem im Punkt 2 bestimmt worden war, dass ihm alljährlich aus den herrschaftlichen Renten das Kostgeld für jeden der zwei Kapläne mit je 125 fl. rhein. wird verabfolgt werden. Eine weitere Leistung wurde dem Pfarrer nicht auferlegt; vielmehr sind nach Punkt 5 den Kaplänen 150 fl., beziehungsweise 125 fl. rhein. aus den obrigkeitlichen Renten zu verabreichen. Wenn nun, wie oben bemerkt ward, dem ersten Hilfspriester 61 fl. 25 kr. zu seiner Congrua abgehen, so ist dieser Betrag nicht vom Pfarrer, sondern nach § 1 des Congruagesetzes vom Religionsfond zu bestreiten. Das Ministerium wurde verhalten, dem Kläger den vom Klagzustellungstage, 8. December 1889 bis 1. März 1892 bezahlte Congrua-Ergänzung per 234 fl. 70 kr. sammt fünf Percent Zinsen zurückzuvergüten. Msgr. Pinzger.

XXIX. **(Religionsfonds-Steuer.)** Der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzminister unterm 21. Juni 1892, Z. 11.244, die Bemessung der Religionsfonds-Beiträge für das Decennium 1891—1900 auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874 und der Ministerial-Verordnung vom 21. August 1881 angeordnet. Da sich die Religionsfonds-Steuer auf die Bewertungen des Vermögens für das Gebüren-Aequivalent stützt, so kann das Einbekenntnis erst geschehen, wenn der Zahlungsauftrag für das Gebüren-Aequivalent in Rechtskraft erwachsen sein wird. Da sowohl infolge der neuen Grundsteuer der Wert des unbeweglichen Vermögens ein größerer wurde, und namentlich der Wert des beweglichen Vermögens durch die Curssteigerung eine Erhöhung erfahren hat, überdies auch das Erträgnis

der neuen Stiftungen zu capitalisieren ist, so wird die Religionsfonds-Steuer, die nach einem gewissen Percentsatze vom Vermögen und nicht vom Einkommen berechnet wird, bedeutend höher gegen früher sich gestalten. Durch die Religionsfonds-Steuer darf die Congrua nicht geschmälert werden; es werden daher vielfach Nachweisungen zu liefern sein, dass der Ueberschuss des Reineinkommens, bezw. der Congrua zur Zahlung der Religionsfonds-Steuer nicht hinreicht. Uebrigens wurden an die Ordinariate Anfragen gestellt, in welcher Weise, namentlich in welchen Punkten das Religionsfonds-Steuergesetz eine Abänderung im gesetzlichen Wege erfahren solle. Hoffentlich kommt aber bei diesem Anlasse diese odiose und ungerechte Steuer, deren Festsetzung oft jahrelange Schreibereien, peinliche Vorstellungen und Gegenbemerkungen, Erkenntnisse der obersten Verwaltungs- und Gerichtshöfe vorhergehen, zum Falle, und wenn schon wieder besteuert werden soll, so möge eine solche Besteuerung nach der Höhe des Einkommens und nicht des Vermögens geschehen. Ueber die Religionsfonds-Steuer und deren Bemessung brachte die Quartalschrift vom Jahre 1882 einen Artikel (Seite 106). Msgr. Pinzger.

XXX. **(Richtigstellung der bücherlichen Eintragung von Kirchengütern.)** In Vollziehung des allgem. Grundbuchsgesetzes vom 25. Juli 1871, R.-G.-Bl., und der bezüglichen Landesgesetze, wurden neue Grundbücher (in Oberösterreich von 1878 an) angelegt. Von besonderer Bedeutung hiefür war eine Note der niederösterreichischen k. k. Statthalterei vom 27. Mai 1877, Z. 12.707, an das k. k. Oberlandesgericht in Wien, in welcher es unter anderm heißt: „Es ist im Principe festgestellt, dass bei allen jenen kirchlichen und pfarrlichen Gebäuden, bei welchen das Eigenthum einer bestimmten (physischen oder moralischen) Person nicht nachgewiesen werden kann und keine sonstigen privatrechtlichen Titel entgegenstehen, und zwar bei Kirchen die betreffende »römisch-katholische Pfarrkirche« (bei den Filialkirchen die römisch-katholische Filialkirche), beziehungsweise bei Pfarrhöfen die römisch-katholische Pfarrpfründe als Eigenthümer eingetragen werden soll.“ Infolge dessen wurden auch die kirchlichen Güter in der besagten Weise in die Bücher eingetragen, insbesondere wo die Bezirksgerichte guten Willen zeigten und correct vorgiengen. Viele Pfarrer und Kirchenvermögens-Verwaltungen versäumten es aber doch, zur Zeit der Grundbuchsanlegung Einsicht in die aufgelegten Verzeichnisse zu nehmen und bei ungehöriger Eintragung die Edictal- und Reclamationsfristen zu benützen und so wurde das Grundbuch (die Landtafel) mit der unrichtigen Bezeichnung des Besitzers geschlossen. Es frägt sich nun, ob nicht dennoch eine Richtigstellung möglich sei. Eine solche ist nur möglich auf Grund einer Vergleichs- (Tabular-) Urkunde oder eines gerichtlichen Urtheiles nach vorhergegangenem Processe. Es versteht sich, dass der Vergleich, das gütliche Uebereinkommen dem Processe vorzuziehen ist. Keine Schwierigkeit macht es, wo z. B. ein Pfarrhofgrund irrigerweise der Kirche

zugeschrieben wurde. In diesem Falle wäre zwischen der römisch-katholischen Pfarrpfründe N., vertreten durch den Herrn Pfarrer daselbst einerseits und der Kirche N., vertreten durch den Herrn Dechant und die beiden Zechpröpste nme der Kirchenvermögens-verwaltung andererseits ein „Vergleich" des Inhaltes abzuschließen, dass vorbehaltlich der Genehmigung des bischöflichen Ordinariates und der k. k. Statthalterei, die Kirche N. aus dem Rechtstitel der Ersitzung und im Vergleichswege das Eigenthumsrecht der römisch-katholischen Pfarrpfründe N. an dem im Grundbuche der Catastral-gemeinde N. eingetragenen „Pfarrhofe" in N. mit den dazu gehörigen Liegenschaften anerkenne und die Bewilligung ertheile, dass das Eigenthumsrecht der römisch-katholischen Pfarrpfründe N. bei dieser Liegenschaft in der bezeichneten Grundbuchseinlage einverleibt werde. Diese Erklärung der Kirchenvermögens-Verwaltung hätte der Vertreter der Pfarrpfründe zustimmend zur Kenntnis zu nehmen. Die Unterschriften der Contrahenten bedürfen keiner Legalisierung, weil diese durch die Beifügung der oberbehördlichen Genehmigungs-clauseln ersetzt wird. In analoger Weise wäre vorzugehen, wenn z. B. die Kirche oder der Friedhof oder ein Pfründengut irrig der Pfarrgemeinde oder Ortsgemeinde zugeschrieben wäre. Bei dieser Vergleichsurkunde (50 kr.-Stempel) müsste die Pfarrgemeinde in Gemäßheit der Ministerial-Verordnung vom 31. December 1877, Nr. 5, von der Repräsentanz der Ortsgemeinde N., nämlich dem Gemeindevorsteher, einem Gemeinderathe und zwei Mitgliedern des Gemeindeausschusses unterfertiget und mit dem Gemeindesiegel versehen sein. Weil aber hier die Gemeinde ein ihr bücherlich zugeschriebenes Eigenthum hingibt, so wäre nach der Gemeindeordnung die Urkunde auch mit der Genehmigungsclausel des Landesausschusses zu versehen. Wäre ein Kirchengut der Schule zugeschrieben, so wäre die Tabularurkunde vom Ortsschulrathe unter Genehmigung des Bezirksschulrathes auszustellen. Ein solcher Vergleich kann nur angestrebt werden, wenn das Eigenthumsrecht der Kirche (Pfründe), sei es, dass sie durch mehr als 30 Jahre Besitzacte ausgeübt oder dass sonst Urkunden den Besitz erweichen, gewissermaßen evident ist. Hiebei wird bemerkt, dass z. B. bei Friedhöfen, Herstellungen im Wege der Concurrenz, nur das Besitzrecht der Kirche erhärten. Bei wohlgesinnten Gemeindevertretungen, die ohnehin im guten Glauben an das Eigenthumsrecht der Kirche (Pfründe) von jeher waren, dürfte es nicht schwer sein, den Irrthum im Grundbuche durch die erwähnte Vergleichsurkunde zu berichtigen. Weigert sich aber eine Gemeinde zur Ausstellung einer solchen Urkunde, dann wären alle auf das Eigenthumsrecht der Kirche (Pfründe) vorhandenen Daten und Urkunden im Wege des bischöflichen Ordinariates an die k. k. Finanz-Procuratur zu senden, welches dann die weiteren Erhebungen pflegen und, wenn die vorgebrachten Belege eine Aussicht auf Erfolg bieten, den Process einleitet. Handelt es sich aber um einen Streit zwischen

Kirche und Schule, dann betheiligt sich hiebei die Finanz-Procuratur nicht, sondern es muss die Sache, jedoch stets mit Zustimmung des Ordinariates, einem verlässlichen Advocaten zur Austragung übergeben werden. Msgr. Pinzger.

XXXI. **(Ein Ernennungsdecret des Ordinariates vor dem Jahre 1885 mit Hinweis auf die damaligen Einkünfte, schließt nicht die Zuerkennung der Congrua eines selbständigen Seelsorgers aus.)** Dem Anton Terpin wurde mit Decret des fürsterzbischöflichen Consistoriums in Görz vom 24. März 1876, Z. 1529, das Amt des Pfarrvicars in Zapotok mit den damit verbundenen Einkünften von 262 fl. verliehen. Nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes vom 19. April 1885, wurde ihm die Hilfspriester-Congrua per 300 fl. angewiesen. Der Anspruch auf die Congrua eines selbständigen Seelsorgers per 600 fl. wurde schließlich vom Cultus-Ministerium abgelehnt. Der Pfarrvicar klagte beim Reichsgerichte, welches auch bei der am 2. Mai 1892 gepflogenen Verhandlung das Ministerium zur Zahlung der Congrua per 600 fl. verurtheilte. Erwiesen sei, dass der Diöcesanbischof den Kläger als selbständigen Seelsorger einer bestimmten Pfarrgemeinde bestellte. Dem hiedurch kraft des § 1 des Congruagesetzes begründeten Anspruche auf die Pfarrer-Congrua per 600 fl., kann der vom geklagten Ministerium eingewendete Thatumstand keinen Abbruch thun, dass der Diöcesanbischof selbst im ursprünglichen Decrete vom Jahre 1876 dem Pfarrvicar nur eine Dotation per 262 fl. anwies und ihn hiemit gleichsam als Hilfspriester erklärte: denn nicht darum wurden ihm nur 262 fl. als Einkünfte angewiesen, weil er die Eigenschaften eines Hilfspriesters habe, sondern deshalb, weil mit diesem Vicariate in concreto nach den damals bestandenen Vorschriften nur ein Gehalt von 250 fl. C.-M. verbunden gewesen war. Durch das Gesetz vom 19. April 1885 sei betreffs aller einschlägigen Verhältnisse eine ganz neue Sach- und Rechtslage geschaffen worden, welche den Anspruch auf den Gehalt per 600 fl. berechtige. Auch der Einwand des Ministeriums, dass der Kläger gegen die ministerielle Entscheidung vom 11. März 1890 erst am 11. März 1892 die Klage, mithin zu spät eingereicht habe, wurde nicht als stichhältig erkannt, weil in keinem Gesetze ein Präclusivtermin für die Einbringung einer im Art. III. lit a des Staatsgrundsgesetzes Nr. 143 R.-G.-Bl. begründeten Klage bei dem Reichsgesetze fixiert worden ist.

Msgr. Pinzger.

XXXII. **(Juristische Person.)** Es liegt in der Natur der Sache, dass nur ein einzelner Mensch als Subject von Rechten gedacht werden kann, und § 16 und 18 des allg. bürgl. G.-B. leiten die Fähigkeit unter den vom Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen, Rechte zu erwerben und auszuüben, vom Charakter der Persönlichkeit her; § 26 erwähnt aber erlaubte Gesellschaften, die im Verhältnisse gegen andere gleiche Rechte mit den einzelnen Personen genießen.

Es gibt nämlich Zwecke zu sichern, welche nach Umfang und Dauer dem Einzelnen zu erreichen nicht möglich sind, Zwecke, zu deren Sicherung Kraft und Macht, die Mittel und das Interesse des Einzelnen oft nicht genügen. Das gab Veranlassung, durch eine Rechtsfiction auch Begriffe zu Personen zu erheben, ihnen Rechtsfähigkeit zuzuerkennen und so entstand im Unterschiede zur physischen (natürlichen) die juristische (fingierte, moralische) Person. Die juristische Person bedient sich, da ihr die Handlungsfähigkeit mangelt, gewisser Organe zur Besorgung und Vertretung ihrer Angelegenheiten. Träger der Rechtsverhältnisse ist die juristische Person selbst, wie z. B. römisch-katholische Pfarrpfründe; hieher zählen Stiftungen, geistliche Pfründen, Beneficien, Kirchen, zu bestimmten Zwecken angesammelte Fonde, Anstalten, welche keine eigentlichen Stiftungen sind, Gemeinden, Corporationen, Klöster, d. i. solche Vereinigungen von Personen, deren einzelne keinen freiübertragbaren Antheil an den Vermögensresten der Vereinigung haben. Verwandt mit der juristischen Person sind Vereine, Gesellschaften, Communitäten, die besonderen Bestimmungen unterliegen. Die Constituierung einer juristischen Person kann sehr verschieden sein, sie kann auch nur von einer einzelnen Person ausgehen, wenn nur der Zweck der Constituierung einer fictiven Rechtspersönlichkeit ein erlaubter ist. Zwar spricht § 26 allg. bürgl. G.-B. nur von erlaubten Gesellschaften im Gegensatze zu unerlaubten, aber Theorie und Praxis sind einig, dass dieser Paragraph als Unterlage und Quelle für den Begriff juristische Person zu betrachten sei. W.

XXXIII. **(Beim Ableben eines Ordenspriesters gibt es keine gerichtliche Todfallsaufnahme.)** Nicht selten ereignet sich der Fall, dass beim Ableben eines Ordensmitgliedes übereifrige Gemeindevertretungen mit der „Todfallsaufnahme" schleunigst zur Hand sind. Zumeist geschieht dies wohl nur aus Unkenntnis darüber, dass ein Ordensmann mit feierlichen Gelübden unfähig ist, Eigenthum zu erwerben und zu vererben. (§§ 538, 573 und 761 allg. bürgl. G.-B.) Der Umstand, dass der Verstorbene etwa auf einer, einem Stifte pleno jure incorporierten Pfarre von seinem Abte als Pfarrvicar bestellt war, zählt nicht zu den im § 573 allg. bürgl. G.-B. namhaft gemachten Ausnahmen von der Erwerbs-, beziehungsweise Erbsunfähigkeit. Zur Wahrung der kirchlichen Interessen nach § 56 kaiserliches Patent vom 9. August 1854, R.-G.-Bl. Nr. 208, sind die Ordens-Commissäre berufen.

Graz. Alois Stradner, f.-b. Hofkaplan.

XXXIV. **(Amortisierung eines Talons.)** Es kann auch Kirchenvorstehungen passieren, wie es einem katholischen Vereine ergieng, der bei Inventarisierung seines „Um und Auf" eine Staatsschuldverschreibung ohne Coupons und ohne Talon vorfand. Eine Obligation, der diese Einlagen mangeln, ist aber ein Mantel ohne Herzog und es kann die Behebung eines neuen Couponbogens erst nach Amortisierung des in Verlust gerathenen Talons stattfinden. Die

k. k. Finanzprocuratur steht den Kirchenvorstehungen helfend zur Seite. Privatpersonen und Vereine müssen aber auf eigene Faust die Durchführung der Amortisierung im Civilrechtswege anstreben. Das gerichtliche Edictalverfahren kostet wohl etliche Gulden und dauert etwas über ein Jahr, führt aber immerhin zum gewünschten Ziele.

Al. Stradner.

XXXV. **(Ein ausweisloser Findling.)** Eine saubere Bescherung! Dem wackeren Bürger Cajus in B. tönt früh beim Oeffnen des Hausthores als Morgengruß das Geschrei eines etwa fünf Wochen alten Knäbleins entgegen, das jedenfalls von einer gott- und pflichtvergessenen Mutter weggelegt worden war. Das arme Würmchen dauerte ihn. Nach einer mit der „besseren Hälfte" gehaltenen Berathung wurden sie schlüssig, das Kindlein aufzunehmen, eingedenk des Wortes: Wer eines dieser Kleinen u. s. w.

Die erste Frage der gutherzigen Leute war natürlich die, ob das Kind wohl getauft sei? Dasselbe konnte allerdings tüchtig schreien, vermochte aber hierüber keinen Aufschluss zu geben, auch sonst wurde nichts gefunden, was auf die geschehene Taufe schließen ließ. Vergeblich wurde durch das Gemeindeamt nun zunächst bei den Gebär- und Findelanstalten in Graz und Wien angefragt. Ueber Weisung der vorgesetzten kirchlichen Behörde, an welche Bericht erstattet wurde, erfolgte die bedingnisweise Taufe, welche im Taufbuche verzeichnet wurde. Die für Zeit und Ort der Geburt bestimmten Rubriken ließ der Matrikenführer offen, bis etwa weitere Aufklärungen kommen; jedoch wurde das muthmaßliche Alter des Kindes vorläufig angemerkt und demselben auch ein auf die Umstände der Auffindung bezughabender Zuname beigelegt. Die genau erforschten Umstände der Zeit, des Ortes, des Finders und der sonstigen Merkmale des Findlings wurden überdies im Taufbuche vermerkt. So kann der arme Findling später wenigstens einen ordentlichen Taufschein aufweisen.

Al. Stradner.

XXXVI. **(Mädchenschulen der Klosterfrauen zahlen keine Gebäudesteuer.)** Bezüglich der mit Oeffentlichkeitsrecht ausgestatteten Mädchenschule der Schulschwestern in F. hat das k. k. Finanzministerium im Recurswege unterm 11. December 1888 Z. 22.269 für die zur Schule unentgeltlich gewidmeten Bestandtheile sowie für die zur Wohnung der an dieser Schule thätigen Lehrerinnen gewidmeten Gebäudebestandtheile die Befreiung von der Gebäudesteuer (Hausclassensteuer) auf Grund des Hofkanzleidecretes vom 22. Juli 1821, Z. 1045, (Pol. Ges. und Verordgn., B. 49, S. 1061), für die Dauer dieser Widmung und Verwendung ausgesprochen.

Al. Stradner.

XXXVII. **(Die Tiroler Schulgesetze.)**[1] Am 7. April d. J. wurde der 24jährige Schulkampf in Tirol beendet, da an diesem Tage

[1] Enthalten im Gesetz- und Verordnungsblatte für Tirol vom 12. Mai 1892, Stück II, Nr. 7, Seite 10; und im Verordnungsblatte des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 1. Juni 1892, Stück XI, Nr. 19, Seite 293.

der Landtag die Schulvorlagen angenommen hat, in welchen den Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung soweit Rechnung getragen ist, als dies im Rahmen der Reichs-Volksschulgesetze möglich ist. Am 30. April 1892 erhielten diese zwei vom Landtage beschlossenen Gesetzesvorlagen („betreffend die Schulaufsicht“ und „betreffend die öffentlichen Volksschulen“) die kaiserliche Sanction. Da in diesen Gesetzen den Vertretern der katholischen Kirche ein, wenn auch noch immer bescheidener, so doch im Verhältnisse zu den Schulgesetzen der anderen Kronländer größerer Einfluss auf die Schule gesichert ist, so dürfte es nicht ohne Interesse sein, die diesbezüglichen für Tirol geltenden Bestimmungen zu kennen.

Die Kirche hat ihre Vertreter im Orts-, Bezirks- und Landesschulrathe. Der § 3 des Schulaufsichtsgesetzes sagt: „Die religiösen Interessen der Schuljugend werden von Seite der katholischen Kirche im Ortsschulrathe vertreten durch den Seelsorger, in dessen Seelsorgegebiet die Schule liegt, oder den von der kirchlichen Oberbehörde bezeichneten Priester. Befinden sich in einer Schulgemeinde mehrere in verschiedenen Seelsorgegebieten gelegene Schulen, so entscheidet die kirchliche Oberbehörde, welcher von den Seelsorgern dieser Gebiete in den Ortsschulrath einzutreten hat. Es nehmen jedoch auch die anderen Seelsorger an den ihre Schulen betreffenden Verhandlungen mit berathender Stimme theil“. Behufs Erfüllung der in diesem Paragraphe gestellten Aufgabe „steht es dem Vertreter der katholischen Kirche im Ortsschulrathe insbesonders zu, sich jederzeit auch von dem Stande der sittlich-religiösen Erziehung (durch den Besuch der Schule) Kenntnis zu verschaffen und über etwa wahrgenommene Gebrechen im Ortsschulrathe Mittheilungen zu machen, beziehungsweise Anträge zu stellen“. (§ 12.)

Im Bezirksschulrath werden die Interessen der katholischen Kirche vertreten durch einen, in den Stadtschulräthen durch zwei im Schulbezirke wohnenden Geistlichen, welche über Aufforderung des Vorsitzenden von der kirchlichen Oberbehörde ernannt werden. (§ 23 b, resp. 24 b). Wie dem Vertreter der katholischen Kirche im Ortsschulrathe, so steht es auch demselben im Bezirksschulrathe zu, die Schulen (des Bezirkes) zu besuchen „und sich jederzeit auch von dem Stande der sittlich-religiösen Erziehung Kenntnis zu verschaffen, und über etwa wahrgenommene Gebrechen im Bezirksschulrathe Mittheilung zu machen, beziehungsweise Anträge zu stellen“. „Sofern die von der kirchlichen Oberbehörde zur Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen aufgestellten Organe innerhalb ihres Wirkungskreises Anlass zu Beschwerden finden, so steht es ihnen zu, dieselben an den Vorsitzenden des Bezirksschulrathes zu leiten, welcher verpflichtet ist, sie im Bezirksschulrathe zur Verhandlung zu bringen“. (§ 32, al. 2 u. 3.)

Im Landesschulrathe vertreten die katholische Kirche vier Geistliche, und zwar wird je einer aus der Diöcese Salzburg und Brixen und je einer aus dem deutschen und italienischen Antheil der Diöcese Trient ernannt. Die Ernennung wird vom Kaiser auf Antrag des Unterrichtsministers und über Vorschlag der Bischöfe für die Functionsdauer von sechs Jahren vollzogen. (§§ 35 u. 36.)

Was die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Uebungen anbelangt, so erklärt al. 8 des § 30, dass dieselbe der Kirche zustehe, und dass sich die staatliche Aufsicht diesbezüglich lediglich auf die Wahrung der allgemeinen Schul- und Unterrichts-Ordnung zu beschränken habe. In Bezirken, in denen nicht katholische Kinder die Schulen besuchen, hat der Bezirksschulrath ebenso wie der Landesschulrath einen von ihm gewählten Beirath der betreffenden Confession zu jenen Verhandlungen, welche die religiösen Interessen dieser Kinder zum Gegenstande haben, beizuziehen.

Bei der Besetzung von Lehrstellen nimmt das Gesetz auch auf etwa damit verbundene Kirchendienste Rücksicht. So sagt der § 34 (al. 2) des Gesetzes „betreffend die öffentlichen Volksschulen:“ „Sind mit der (zu besetzenden) Lehrstelle Kirchendienste verbunden, so leitet der Ortsschulrath früher die Gesuche an den

betreffenden Kirchenvorstand. Derselbe hat binnen längstens vierzehn Tagen die Bewerber namhaft zu machen, gegen welche er in Bezug auf die Besorgung der Kirchendienste etwa Einsprache erhebt. Die Aeußerung des Kirchenvorstandes ist sodann den an den Ernennungsberechtigten zu übergebenden Acten beizuschließen." Einer solchen Einsprache muss stattgegeben werden, da im § 38, al. 2 u. 3, ausdrücklich gesagt ist: „Im Falle der Verbindung von Kirchendiensten mit der zur Besetzung gelangenden Lehrstelle, kann die Anstellung nur solcher Bewerber erfolgen, gegen welche der Kirchenvorstand keine Einsprache erhoben hat". „Ist ein Bewerber ernannt worden, gegen welchen der Kirchenvorstand Einsprache erhoben hatte, so kann die Anstellung nur für den Schuldienst erfolgen". Eine Trennung von Kirchendiensten und Lehrstellen kann vom Landesschulrathe aus Dienstesrücksichten ausgesprochen werden; einem Verlangen der Diöcesanbehörde nach einer solchen Trennung muss willfahrt werden. (§ 61, al. 2.)

Lasberg (Oberösterreich). Leopold Vetter, Cooperator.

XXXVIII. **(Charakter der Gemeinde-Armenunterstützung.)** Nach dem Heimatsgesetze vom 3. December 1863 sind zwar die Gemeinden verpflichtet, die Armen zu unterstützen, aber diese Unterstützung trägt nicht den Charakter eines Almosens, sondern eines Vorschusses, der freilich oft unwiedereinbringlich bleibt. Die Heimatsgemeinde kann den Ersatz des gesetzlich gemachten Aufwandes von jenen verlangen, welche nach dem Civilrechte oder nach anderen Gesetzen zur Versorgung des Armen berufen sind, z. B. von den zahlungspflichtigen Verwandten oder vom Dienstgeber u. s. w. (§ 23). Auch kann sie diesen Rückersatz vom Unterstützten selbst ansprechen, falls er zu Vermögen kommt, doch das nur soweit es ohne Gefährdung des zukünftigen Nahrungsstandes möglich ist. (Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 25. April 1877, Z. 12.847/ex 1876.) Diese können zur Bezahlung im Weigerungsfalle gesetzlich verhalten werden. Doch je nachdem der Belangte ist, ist auch der einzuschlagende Weg verschieden. Die Ersatzansprüche an die zahlungspflichtigen Verwandten sind im Civilrechtswege geltend zu machen. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 30. März 1877, Z. 3424.) Die Ersatzansprüche der Heimatsgemeinde wider den Unterstützten selbst sind im politischen Wege zu betreiben (Erkenntnis des obersten Gerichtshofes vom 30. December 1879, Z. 13.730) und so sind auch die Rückersätze, welche die Aufenthaltsgemeinde eines auswärtigen Armen gegen die Heimatsgemeinde desselben verlangt, zu entscheiden (§ 39 des Heimatsgesetzes). Endlich hat sich der Dienstbote, welcher für die Verpflegung während seiner Krankheit Ersatzansprüche gegen den Dienstgeber erhebt, an den Gemeindevorstand seines Aufenthaltsortes zu wenden.

Wilten (Tirol). Peter Anton Alverà.

XXXIX. **(Versikel und Oration der lauretanischen Litanei.)** Zum Schlusse der lauretanischen Litanei, auch wenn sie zu einem Segenrosenkranz genommen wird, hat man bloß den Versikel Ora pro nobis und die Oration Concede zu beten. (S. Rit. Cong., 20. November 1891.) Alverà.

XL. **(In der Kirche gesammelte Armengelder.)** Gemeinde-Armeninstitute haben auf den Bezug der in der Kirche

für die Armen geleisteten Opfergelder keinen Anspruch. (Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 18. November 1873, Z.13.525.)

Alverà.

XLI. **(Kampf gegen die vorherrschende Leidenschaft.)** Dieser wird von Erfolg sein unter drei Bedingungen. Zunächst müssen wir nothwendig fest überzeugt sein, dass wir mit dieser Leidenschaft streiten müssen bis aufs Blut, so wir nicht auf die Vollkommenheit verzichten wollen, und somit auch verpflichtet sind, diese Leidenschaft immerfort als den Hauptfeind zu überwachen, weil sie unser Heil bedroht. Dann dürfen wir uns nie entmuthigen oder abschrecken lassen, wie oft wir auch fehlen mögen, oder wie oft auch unfreiwillige Regungen uns beunruhigen. Erst die freiwillige Zustimmung macht uns verantwortlich. Endlich dürfen wir die Dauer des Kampfes nie beschränken: denn unsere Hauptleidenschaft wird erst mit uns verschwinden. Wir müssen darauf gefasst sein, dieselbe bis zum letzten Athemzuge zu überwachen und zu bekämpfen zu haben. „Militia est vita hominis.“ *

XLII. **(Zur Incensatio bei einem Hochamte ohne Assistenz bedarf es eines päpstl. Indultes.)** Bekanntlich hat nach den allgemein geltenden Rubriken die Incensation bei einem Hochamte ohne Assistenz zu unterbleiben. In manchen Diöcesen ist dieselbe durch eigene Indulte gestattet worden, weil in den allermeisten Kirchen ministri sacri ut plurimum desiderantur. In neuester Zeit hat ein solches Indult für die Feste I. und II. Classe der Bischof von Münster auf Wunsch seines Clerus und Volkes vom apostolischen Stuhle erbeten und unterm 18. März 1892 erhalten.

Stift St. Florian. Professor Josef Weiß.

XLIII. **(Die Messstipendien unterliegen nicht der Einkommensteuer.)** Der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof hat nach der am 5. Juli l. J. durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung eines einschlägigen Streitfalles zu Recht erkannt, dass Messstipendien zur Einkommensteuer-Bemessung nicht herangezogen werden dürfen. In den Entscheidungsgründen betont der Verwaltungs-Gerichtshof unter anderem, dass die Besteuerung der Manual-Messstipendien nur dann zulässig wäre, wenn denselben der Charakter eines Entgeltes für Dienstleistungen zukommen würde. Dieser Charakter eines „Entgeltes“ könne aber den Messstipendien unmöglich zuerkannt werden, da nach den hierin maßgebenden Bestimmungen des katholischen Kirchenrechtes es als ausnahmslose Regel gilt, dass Geistliches nicht mit Weltlichem vergolten werden darf und das Zuwiderhandeln von der Kirche als Simonie betrachtet und geahndet wird. Die einem kirchlichen Pfründenbesitzer in der Form von Messstipendien zukommenden Einkünfte erscheinen daher nicht als ein Entgelt für die Vornahme des geistlichen Actes der Darbringung der heiligen Messe, sondern als eine Liebesgabe und können darum nicht als steuerpflichtig angesehen werden. F. S.

XLIV. **(Trauungsschein der durch Delegation Getrauten.)** Wer hat das Recht, den Trauungsschein von einer Trauung, die durch Delegation vollzogen wurde, auszustellen? so fragt man häufig. Kommt dieses Recht dem delegierenden oder dem delegierten Pfarrer zu? In der Quartalschrift spricht eine Notiz 1891, III., S. 757 für den Delegierenden, ein Casus 1892, I., S. 140 für den Delegierten. Letzterer beruft sich auf den Ministerial-Erlass vom 6. August 1882, der mitgetheilt wurde durch die k. k. niederösterreichische Statthalterei am 16. September 1882. Die k. k. niederösterreichische Statthalterei sagt, dass die Frage aufgeworfen wurde, in welcher Pfarre bei der Delegation der Trauungsact mit der Reihezahl zu matriculieren und demnach der Trauungsschein auszustellen sei? Das k. k. Ministerium des Innern hat nun im Vereine mit dem Ministerium des Cultus und Unterrichtes entschieden, dass die Matriculierung in der Weise zu geschehen habe, dass der delegierte Pfarrer die Trauung mit der Reihezahl, der delegierende aber ohne Nummer einzuschreiben habe. Ueber die Ausstellung des Trauungsscheines scheint uns aber dadurch nicht geantwortet und nichts entschieden worden zu sein. — In der Praxis wenigstens stellen auch jetzt noch beide Pfarrer, sowohl der delegierende als auch der delegierte, Trauungsscheine aus, und diese werden auch von den Behörden angenommen. Oft gibt der delegierte Pfarrer sogleich nach der Trauung den Getrauten eine Bescheinigung ihrer ehelichen Verbindung. Benöthigen die Eheleute später einen Trauungsschein, dann wenden sie sich an den delegierenden Pfarrer, der zumeist der Seelsorger ihres Wohnortes ist, und derselbe nimmt keinen Anstand, aus seinen Matriken die durch Delegation vollzogene Trauung zu bezeugen. — Das Recht zur Trauung steht dem delegierenden Pfarrer zu, durch die Delegation überträgt er dieses sein Recht einem andern. Ueberkommt nun der Delegierte mit der Erlaubnis zur Trauung zugleich das Recht, den Schein davon auszustellen? Das Recht dazu könnte er von dem delegierenden Pfarrer und von den Behörden, für die er die Matrik führt, erhalten.

Eibesthal (Niederösterreich). Pfarrer Franz Riedling.

XLV. **(Der Name des Verstorbenen in den Orationen der Anniversarmesse.)** Die Frage, ob in den Orationen der Anniversarmesse der Name des Verstorbenen genannt werden müsse, beantwortet die Redaction der Ephemerides liturgicae mit „ja“, schickt aber einige wichtige Bemerkungen voraus. 1) Die heilige Congregation der Riten hat zwar öfters entschieden, dass die Orationen für Verstorbene, wenn auch der Buchstabe „N“ fehlt, sowohl im Officium als auch in der heiligen Messe recitiert werden müssen. Ferner sind 2) die Pustet'schen Ausgaben des Missale Romanum, des Rituale Romanum, des Missale pro defunctis und des Diurnale, sowie des Breviarium Romanum, als typische Ausgaben zu betrachten. 3) Haben alle früheren Ausgaben und die-

jenigen neueren Ausgaben dieser liturgischen Bücher, die mit den typischen Ausgaben nicht übereinstimmen, keinen Wert. — Dieses vorausgesetzt, sagt die Redaction, muss die Frage mit „Ja“ beantwortet werden; denn, wenn auch der Buchstabe „N“ weder in den typischen Ausgaben des Missale, noch des Breviers, noch des Diurnale sich findet, so ist er doch in der typischen Ausgabe des Rituale Romanum vorhanden, dessen Officium defunctorum die allein giltige Norm für die Persolution des Todtenofficiums ist. Es muss also in der Oration des Officiums und in der Oration der heiligen Messe der Name des Verstorbenen genannt werden. Dies gilt aber nur bezüglich der Anniversarmesse für einen Verstorbenen. Wird hingegen diese Messe für mehrere Verstorbene celebriert, so wird sowohl in der Oration des Officiums, als auch in denen der heiligen Messe der Name der Verstorbenen weggelassen, weil überall die Buchstaben „NN“ fehlen.

XLVI. **(Verfügungsrecht über die zu Kirchenzwecken gewidmeten Objecte [Kirchenglocken]).** Der Verwaltungs-Gerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 13. Nov. 1891, Z. 3586, zu Recht erkannt, dass das Verfügungsrecht über die zu Kirchenzwecken gewidmeten Objecte (Kirchenglocken) ausschließlich den zur Besorgung der Kirchenangelegenheiten berufenen Organen zustehe. Bedeutsam sind folgende Stellen des Erkenntnisses: „Es wird dem Bürgermeister in W. bedeutet, dass das Verfügungsrecht über die Kirchenglocken ausschließlich dem Pfarrer zusteht, dass auch nur dieser und nicht der Gemeindevorsteher berechtigt ist, dem Kirchendiener in Betreff des Läutens der Glocke irgendwelche Befehle und Verbote zu ertheilen und dass der Gemeindevorsteher sich in Hinkunft derartiger eigenmächtiger und demonstrativer Handlungen zu enthalten habe“. „Geweihte Glocken“, heißt es in dem gleichen Erkenntnisse an anderer Stelle, „sind als res sacrae anzusehen, und steht die Beurtheilung, bei welchen kirchlichen Functionen das Läuten der Kirchenglocken einzutreten habe, ausschließlich den zur Besorgung der Kirchen-Angelegenheiten und nicht den zur Besorgung der Gemeinde-Angelegenheiten berufenen Organen zu. Die Frage des Eigenthumes der Glocken ist dabei vollends irrelevant, denn die Ausübung des Eigenthumsrechtes steht unter der Beschränkung, dass „dadurch weder in die Rechte eines Dritten ein Eingriff geschieht, noch die in den Gesetzen zur Erhaltung und Beförderung des allgemeinen Wohles vorgeschriebenen Einschränkungen übertreten werden dürfen“. (§ 364 allg. bürgl. Gesetzbuch.)

Szweików (Galizien). Dr. J. U. Josef Schebesta.

XLVII. **(Erwerbsteuerpflicht eines Vermittlers von Leichenbestattungen.)** Der Verwaltungs-Gerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 6. October 1891, Z. 2929, einen Kirchendiener, welcher in dieser Eigenschaft, wie der Dechant ausdrücklich bestätigte, zwischen den bei Leichenbegräbnissen zusammenwirkenden Personen

vermittelt hat, zu einer Nachtragserwerbsteuer und vierfachen Erwerbsteuerstrafe verurtheilt, respective die von der zuständigen Finanz-Landesdirection über den Beschwerdeführer verhängte Strafe bestätigt. Nach der Auffassung des Verwaltungs-Gerichtshofes ist der Beschwerdeführer, wie constatiert wurde, als Vermittler von Leichenbestattungen thätig, indem er sich im Interesse der Parteien an jene Personen wendet, welche die zum Leichenbegängnisse erforderlichen Gegenstände beistellen und die nöthigen Arbeiten und Dienste hiebei verrichten, wofür er (der Beschwerdeführer) dann eingestandenermaßen, theils — bei Vereinen — eine fixe Entlohnung erhält, theils — bei Privatpersonen — die Differenz zwischen den für das Begräbnis gezahlten Beträgen und dem an die gedachten bei dem Begräbnisse mitwirkenden Personen gezahlten Entgelt als Entlohnung für seine Mühewaltung behält. In einer solchen Thätigkeit fand nun der Verwaltungs-Gerichtshof eine erwerbsteuerpflichtige Geschäftsvermittlung im Sinne des § 1, IV b, des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 und fällte das bereits angeführte Erkenntnis. Dr. Schebesta.

XLVIII. **(Inschriften auf Grabdenkmälern.)** Der Verwaltungs-Gerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 5. Nov. 1891, Z. 3455, entschieden, dass eine Gemeinde nicht berechtigt sei, bei Inschriften auf Grabdenkmälern die Wahl der Sprache zu beschränken.

Dr. Schebesta.

IL. **(Wer kann für einen minderjährigen Bräutigam um obervormundschaftliche Ehebewilligung oder um Großjährigkeits-Erklärung ansuchen?)** Die Eingabe der St. Vincenz-Conferenz Gumpendorf in Wien an das k. k. Bezirksgericht in Tabor um Großjährigkeits-Erklärung, eventuell obervormundschaftliche Ehelicenz für Wenzel M. aus N., wurde mit dem diensthöflichen Bemerken zurückgesendet, „dass das Ansuchen von dem gesetzlichen Vormund ausgehen müsse."

Wien, Altlerchenfeld. Karl Krasa, Cooperator.

L. **(Krainischer Ehemeldzettel.)** Für Maria W. aus Hinterberg in Krain war von dem Pfarramte des Wohnortes ein Ehemeldzettel requiriert worden. Die Antwort des Gemeindeamtes lautete: Frauenspersonen nach Krain zuständig, benöthigen keinen Ehemeldzettel. Der Taufschein genügt. Krasa.

LI. **(Drei heilige Messen am Allerseelentage.)** Wir haben im Jahrgang 1884, Heft III, Seite 731, mitgetheilt, dass Leo XIII. geneigt sei, das in Spanien und Portugal bestehende Privilegium aller Priester, am Allerseelentage drei heilige Messen lesen zu dürfen, auf die ganze Kirche auszudehnen, wenn recht viele Bischöfe der betreffenden Petition sich anschließen würden. Nunmehr haben sich, wie auf dem am 20. und 21. Juli 1891 in Feldkirch abgehaltenen eucharistischen Congress berichtet wurde, bereits mehr als 900 Bischöfe, 49 Cardinäle und zahlreiche Katholikenversammlungen der Petition angeschlossen. Nachdem der Bischof von Basel, der dem

Congress beiwohnte, die Sache warm empfohlen hatte, beschloss der Congress, dem 21.000 Priester aus allen Ländern angehören, der Petition sich anzuschließen.

St. Florian. Professor Jos. Weiß.

LII. **(Sterb-Andenken-Bilder.)** Zur Erhaltung des Andenkens an theure Verstorbene werden heute gewöhnlich „Todtenbilder" vertheilt. Der Gebrauch ist recht löblich. Allein die Bilder werden sehr häufig vernachlässigt oder gar nicht mehr beachtet; und doch könnten auch vermittels der „Todtenbilder" den Armen Seelen im Fegefeuer große Vortheile zugewendet werden. Man mache nämlich die Meinung, für alle jene armen Seelen besonders zu beten, seine guten Werke aufzuopfern, von denen man Trauerbilder in seinen Gebetbüchern hat. Es sei an dieser Stelle auch bemerkt, dass man bei Auswahl der Bilder vorsichtig sei, darauf sehe, dass die Bilder religiös-sittlich und allgemein verständlich seien, süßliche und phantastische Darstellungen aber zurückweise. Ferner beachte man die Trauerverse, die auf der Rückseite des Bildes oft angebracht werden. Sie sind meistens so elend, stümperhaft und sentimental, dass es wahrlich viel besser wäre, dafür ein kräftiges Gebet hinzusetzen. Es soll auch bei Todtenandenken, in Bild und Text, dem Volke nur gesunde Nahrung geboten werden. Vielleicht könnte mancher Priester einer benachbarten Druckerei passende Texte aus der heiligen Schrift und Gebete mit (richtig citierten) Ablässen zur Verfügung stellen! W.

LIII. **(Die Votivofficien für die freien Wochentage),** welche Leo XIII. gestattet hat, haben den Charakter von Festofficien. Man darf daher am Montag (SS. Angelorum), am Dienstag (SS. Apostolorum), am Mittwoch (S. Josephi) und am Samstag (B. V. M.) als Benediction der 8. Lection nicht etwa die Formel „Divinum auxilium etc." gebrauchen oder etwa die gewöhnliche Formel in „Cujus (Quorum) Commemorationem colimus etc." umändern, sondern man hat die gewöhnliche Formel anzuwenden „Cujus (Quorum) festum colimus etc." Weiß.

LIV. **(Todtenbeschauzettel vor der Beerdigung nothwendig.)** Ein Arzt beschaute gewöhnlich erst am dritten Tage die Leichen, um sich die Fahrt zu ersparen. Einmal nahm nun der Pfarrer, in der Meinung, die Leichenbeschau sei geschehen, die Einsegnung vor, worauf der Arzt mit Exhumierung drohte und keinen Todtenbeschauzettel ausstellte, so dass der Act in der Matrik ohne Beschauzettel eingetragen werden musste. Auf die Frage: Was kann der Pfarrer thun? antwortet das „Corr.-Bl.": Sowohl der Pfarrer, als der Arzt haben gefehlt. Dieser, weil der Todtenbeschauer, sobald der Todfall bei ihm gemeldet ist, sich an Ort und Stelle, wo die Leiche liegt, zur Leichenbeschau zu begeben hat und zwar hat dieselbe nicht bloß oberflächlich im Sarge zu geschehen. (Instr. für Todtenbeschauer § 1, al. 1 u. 3.) — Der Pfarrer fehlte, weil er ohne

Todtenbeschauschein die Beerdigung vornahm (l. c. § 11), was ihm große Verlegenheit hätte bereiten können. Für die Zukunft wird der Pfarrer gut thun, den ein Leichenbegängnis anmeldenden Parteien zu sagen, den Beschauzettel rechtzeitig beim Pfarramte einzubringen, da vor der Einbringung desselben die Beerdigung nicht stattfinden könne; dann aber auch von der Kanzel zu verkünden, jeden Todesfall gleich nach seinem Eintritte gehörigen Orts (Gemeindevorsteher und durch diesen dem Leichenbeschauer l. c. § 4) anzumelden. Sollte der Leichenbeschauer zu spät die Beschau vornehmen, so erstatte man darüber der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anzeige.

Freistadt. Prof. Dr. Herm. Kerstgens.

LV. **(Zum Feste des heiligen Wendelin [18. Oct.])** Der hl. Wendelinus war nach der Legende ein schottischer Königssohn, der, um Gott ungetheilt in der Verborgenheit und Einsamkeit dienen zu können, schon in früher Jugend sein Vaterland verließ. In demüthiger Selbsterniedrigung diente er lange Jahre als Hirt bei einem Edelmanne. In seiner Heiligkeit erkannt, wurde er zum Abt des Benedictinerklosters Tholey erwählt. Vor seinem Tode im Jahre 1015 entdeckte man seine vornehme Herkunft. Sein Grab wurde durch Gebetserhörungen verherrlicht; nach der Pest vom Jahre 1320 wurden seine Reliquien in einer eigenen Kirche beigesetzt, und es entstand daselbst bald eine Ortschaft, woraus sich das jetzige Städtchen St. Wendel im Trier'schen entwickelte. Diese Stadt war früher der Hauptort des Coburgischen Fürstenthums Lichtenstein und ist 1834 durch Vertrag an Preußen gekommen.

Der heilige Wendelin wird abgebildet als Jüngling mit dem Schäferstabe und der Tasche. Weil er von den Landleuten als Patron verehrt wird, so findet sich sein Bildnis in vielen Landkirchen. Namentlich in Süddeutschland gilt er als Fürsprecher gegen ansteckende Krankheiten und ist ein sehr verehrter und beliebter Heiliger. In Franken wird fast in jeder Kirche seine Statue angetroffen, die im Sommer stets mit frischen Blumen geschmückt wird.

Dr. Samson.

LVI. **(Die Kenntnis der Rubriken auffrischen!)** Der selige Bischof Martin gab seinen Seminaristen stets den eindringlichen Rath, alljährlich wenigstens einmal die Rubriken des Breviers, des Missales und die Hauptrubriken des Rituals zu überlesen. Besonders ist es von Wichtigkeit, die Rubriken de defectibus missae zu recapitulieren. Es mag ein solcher Fall vielleicht selten vorkommen, wenn er aber vorkommt, kann man in die größte Verlegenheit kommen, wenn man sie seit seinen Studienjahren nicht mehr überlesen hat. Eine passende Zeit hiezu ist der Anfang des Kirchenjahres und die jährlichen Exercitien. —l.

LVII. **(Auf Grund eines gerichtlichen Protokolles die Vaterschafts-Erklärung in die Matrik einzutragen**

ist unstatthaft.) Anläßlich eines speciellen Falles, wo eine Vaterschafts-Erklärung bloß auf Grund eines gerichtlichen Protokolles ohne Auftrag der k. k. Statthalterei und des fürstbischöfl. Ordinariates eingetragen wurde, hat die k. k. Statthalterei in Graz bei Remedur dieses Vorgehens unterm 26. Mai v. J., Z. 8647, erinnert, „dass die Eintragung des Namens des Kindesvaters sowie der erfolgten Verehelichung der Kindeseltern zum Zwecke der Ersichtlichmachung der durch nachgefolgte Ehe bewirkten Legitimation im Geburts- und Taufbuche seitens des betreffenden Pfarramtes ohne Statthalterei-Anordnung und Ordinariats-Auftrag nur in dem Falle statthaft ist, wenn die diesbezügliche Erklärung seitens des Kindesvaters im Beisein der Kindesmutter und zweier Identitätszeugen beim Pfarramte selbst abgegeben wird, und der Nachweis der erfolgten Verehelichung der Eltern beigebracht wird, und weder über die Identität noch über sonstige für den Gegenstand wesentliche Fragen Zweifel obwalten." Wenn sich sonach die Kindeseltern nicht persönlich bei dem Pfarramte, wo die Taufmatrik ihres unehelichen Kindes geführt wird, in vorstehender Weise um Vaterschafts-Eintragung melden können, sind dieselben an die k. k. politischen Behörden zu verweisen.

LVIII. **(Neueste Bestimmung der Translation des Festes des hl. Josef.)** Im nächsten Jahre fällt das Fest des hl. Josef mit dem Passionssonntage zusammen und könnte daher nach den bisherigen Bestimmungen erst am nächsten freien Tage im kirchlichen Officium begangen werden. Der heilige Vater Leo XIII. hat nun laut Decret (Urbis et orbis) der heiligen Congregation der Riten vom 15. August 1892 ein- für allemale bestimmt, dass in jenen Jahren, wo das Fest des hl. Josef mit dem Passionssonntage zusammentrifft, dasselbe am unmittelbar darauffolgenden Montage, wenn dasselbe in die Charwoche fällt, am Mittwoche nach dem weißen Sonntage gleichsam als seinem eigentlichen Sitze zu feiern sei. Hiedurch erleiden jedoch die Vorschriften betreffs der Verlegung der Feste, welche etwa mit dem nach obigem Decrete transferierten Feste des hl. Josef concurrieren, keine Aenderung. Dieses Decret muss auch den Rubriken des Breviers und Messbuches hinzugefügt werden. F. S.

LIX. Broschüren und Zeitschriften, Bilder und Kalender pro 1893.

Katholische Blätter. Redigiert von Msgr. Johann Hauser, Redacteur des „Linzer Volksblatt". Abonnement 3 fl. 40 kr. Jeden Samstag erscheinen die genannten Blätter in Linz, Pressvereinsdruckerei, einen Bogen stark, in sehr hübscher Ausstattung und mit vortrefflichem Inhalte. Sie sind das älteste katholische Organ Oberösterreichs und bilden ein sehr belehrendes und unterhaltendes Familienblatt. Es ist sehr zu bedauern, dass sie nicht nach Verdienst gewürdiget werden und größere Verbreitung finden. Seit neuester Zeit haben sie auch öfter Illustrationen und zwar sehr schöne. Wir halten es für unsere Pflicht, den Leserkreis der Quartalschrift auf diese Blätter hiemit aufmerksam zu machen.

Christlich-pädagogische Blätter für die österreichisch-ungarische Monarchie. Herausgeber und Redacteur: Johann Panholzer. Erscheinen am 5. und

20. jeden Monates. Preis ganzjährig fl. 2.— = M. 4.—. Redaction: Wien, I., Am Peter Nr. 9. XV. Jahrgang. — Inhalt der Nummer 16, 1892: Bischof-Jubiläum Sr. Excellenz Dr. Johann Zwerger. — Der Lehrertag in Linz. — Lehrer als Candidaten für die Landtage. — Kurze Fragen und Antworten. — Miscellen. — Mannigfaltiges. — Literaturberichte. — Concurs-Ausschreibungen. — Briefkasten.

Die katholische Volksschule. Fachblatt für Lehrer und Katecheten. Herausgegeben und redigiert von Friedrich Maurer. Innsbruck. Erscheint am 5. und 20. jeden Monates. Preis ganzjährlich 2 fl. VIII. Jahrgang. Nummer 16 enthält: Eine Unterrichtsstunde in der Volksschule. — Die Gletscher. — Ueber Lehrer-Exercitien. — Mittheilungen. — Büchertisch. — Verschiedenes. — Schuldienst-Ausschreibungen.

Katechetische Blätter. Zeitschrift für Religionslehrer. Zugleich Correspondenz-Blatt des Canisius-Katecheten-Vereines. Herausgegeben und redigiert von Franz Walk, Pfarrer in Mörsdorf, Post Freistadt, Oberpfalz. Kempten. Verlag der J. Kösel'schen Buchhandlung. Jährlich 12 Hefte à 2 Bogen. Preis M. 2.40 = fl. 1.45, mit Postzusendung M. 2.80 = fl. 1.70. 18. Jahrgang. — Inhalt des 8. Heftes, 1892: Die katechetische Methode nach kathol. Grundsätzen. — Ueber das allerhlst. Altarssacrament und die Messe (Katechesen für das dritte Schuljahr). — Literatur und Miscellen. — Correspondenz des Canisius-Katecheten-Vereines.

Katechetische Monatsschrift. Blätter für Erziehung und Unterricht mit besonderer Berücksichtigung der Katechese. Herausgegeben von H. Kömstedt. Münster i. W. Verlag von H. Schöningh. Zwei Ausgaben. Ausgabe I jährlich 12 Nummern mit Literaturbericht M. 2.60, mit Postzusendung M. 3.—. Ausgabe II mit Beilage „Predigt und Katechese" M. 3.80, mit Postzustellung M. 4.20. IV. Jahrgang. Nummer 7, 1892 enthält: Maria Himmelfahrt. — Behandlung der biblischen Bilder auf den verschiedenen Stufen der Volksschule. — Der kleine Katechismus auf der Mittelstufe. — Zur katechetischen Literatur. — Erziehung und Unterricht.

Zeitschrift für katholische Theologie. Innsbruck, Felician Rauch. Jährlich vier Hefte. Preis fl. 3 — = M. 6.—. III. Quartalheft 1892. (XVI. Bd.) — Abhandlungen: E. Michael S. J.: Döllinger, eine Charakteristik. — B. Felchlin S. J.: Ueber den realen Unterschied zwischen Wesenheit und Dasein nach St. Thomas. — S. Bäumer O. S. B.: Das Stowe-Missale. — Recensionen. — Analekten. — Kleinere Mittheilungen, besonders aus der ausländischen Literatur. — Literarischer Anzeiger.

Stimmen aus Maria Laach. Inhalt des 7. Heftes: Der Grundirrthum des liberalen Oekonomismus. — Zur Beurtheilung der Feuerbestattung. II. — Blasius Pascal. Ein Charakterbild. VII. — „Amateur-Christenthum. — Das Mahâbhârata, das Volksepos der alten Inder. I. — Recensionen: Bibliothek der katholischen Pädagogik. IV. Bd.: Joh. Mich. Sailers pädagogisches Erstlingswerk. Franz von Fürstenberg. Sein Leben und seine Schriften. Kiem, Geschichte der Benedictinerabtei Muri-Gries. Kirchenmusikalisches. — Empfehlenswerte Schriften. — Miscelle: Die „Nachfolge Christi" im Antiquariats-Katalog.

Philosophisches Jahrbuch. Auf Veranlassung und mit Unterstützung der Görres-Gesellschaft herausgegeben von Dr. Const. Gutberlet, Professor an der philosophisch-theologischen Lehranstalt in Fulda. Druck- und Commissionsverlag der Fuldaer Actien-Druckerei. — V. Band. 3. Heft. I. Abhandlungen: Religion und Entwicklungstheorie (Schaur). Lotzes Metaphysik (Wolff). Die neueste Phase des Schopenhauerianismus (Bäumker). Die speculativen Grundlagen der optischen Wellentheorie (Linsmeier). — II. Recensionen und Referate. — III. Zeitschriftenschau. — IV. Miscellen und Nachrichten.

Jahrbuch für Philosophie und speculative Theologie. Herausgegeben unter Mitwirkung von Fachgelehrten von Dr. Ernst Commer, o. ö. Professor an der Universität Breslau. Druck und Verlag von Ferd. Schöningh in Paderborn. Jährlich vier Hefte von acht Bogen Lex.-8°. Preis M. 12.—. —

Inhalt des vierten Heftes 1892 (VI. Band): Das Verhältnis in der Wesenheit zu dem Dasein in den geschaffenen Dingen nach der Lehre des hl. Thomas von Aquin. (P. G. Felder.) — Die Lehre des hl. Thomas bezüglich der Möglichkeit einer ewigen Weltschöpfung. (Dr. Thomas Esser.) — Apologetische Tendenzen und Richtungen. (Dr. M. Glossner.) — Beiträge zur Geschichte der neueren Philosophie. (P. G. Felder.) — Richtigstellungen der Ansichten des neuesten Commentators des hl. Thomas von Aquin. (P. G. Felder.) — Die Mystik des Angelus Silesius. (Dr. P. Mahn.) — Syllabus Pii Pontificis Noni in universa re philosophica iuxta mentem S. Thomae Aquinatis recentiumque philosophorum per Dr. Guilelmun De Angelis-Stella. — Berichte von Dr. Uebinger. — Zeitschriftenschau. — Neue Bücher und deren Besprechungen.

Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden. Selbstverlag des Benedictiner- und des Cistercienser-Ordens. Redigiert von P. Maurus Kinter O. S. B., Stiftsarchivar zu Raigern. Preis jährlich fl. 4.— = M. 8.— = Frks. 10.— — XIII. Jahrgang. II. Heft. Einiges über die Schule des Stiftes Seckau in den ersten Jahrhunderten seines Bestehens. — Geschichte des Nonnenklosters Goeß (O. S. B.) bei Leoben. — Geschichts-philosophische Studien. — Series chronologico-critica Hagiographorum sexti, septimi et octavi saeculorum. — Die Benedictiner-Abtei St. Symphorian bei Metz. — Cistercienser-Mönche und Conversen als Landwirte und Arbeiter. — Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau. — Regesten zur Geschichte des Cistercienser-Stiftes Goldenkron 1560—1660. — Neueste Benedictiner- und Cistercienser-Literatur. — Literarische Referate. — Literarische Notizen. — Ordensnachrichten. — Nekrologe. — Als Beilage das Porträt des Primas von Ungarn, Claudius Vaszary.

Blätter für Kanzelberedsamkeit. Redigiert von Anton Steiner, Pfarrer in Laxenburg. Verlag von Heinrich Kirsch, Wien, I., Singerstraße 7. Jährlich zehn Hefte. Preis fl. 3.60. — Inhalt des ersten Heftes 1893 (XIII. Band): Predigten für die vier Adventsonntage, für die drei Sonntage nach der Erscheinung, für den Sonntag Septuagesima, Sexagesima, Quinquagesima, ferner für die zwei ersten Sonntage in der Fasten. — Predigtmateriale.

Kirchenmusikalische Vierteljahrsschrift Herausgegeben von Dr. Joh. Katschthaler, Weihbischof in Salzburg. VII. Jahrgang. Salzburg. Mittermüller. Preis jährlich fl. 1.— = M. 2.—.

Die kath. Bewegung in unseren Tagen. Monatsschrift für die Gegenwart. Neue Folge. V. Jahrgang. Der ganzen Serie XXV. Jahrgang. Wien und Würzburg. Verlag von Leo Wörl. Jährlich 12 Hefte. Preis M. 3.—. — Nr. 6 enthält: Die große Religion des Ostens. — Die Gottesidee und der Materialismus. — Reisebilder aus Tirol. — Der päpstliche Staats- und Privathaushalt. — Monatsausschau.

Oesterreichisches Literaturblatt, herausgegeben von der Leo-Gesellschaft in Wien, redigiert von Dr. Franz Schnürer. (Administration Wien I., Annagasse 9. Preis per Jahrgang fl. 5.— = M. 9.—.) Inhalt der Nummer 8: Hurter H., Nomenclator literarius rec. theol. cath. — Rosenthals „Imitatio Christi". — Murr J., Altgriechische Weisheit, — Schiffini P. S., Institutiones Philosophicae. — Acta Austriae inferioris. Niederösterreichisches Urkundenbuch. I. Codex Canonicorum S. Ypoliti (Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherrenstiftes St. Pölten.) I. Theil, bearbeitet von Dr. J. Lampel. — Wirth L., Die Oster- und Passionsspiele bis zum XVI. Jahrhunderte. — Schlossar A., Deutsche Volksschauspiele. In Steiermark gesammelt. — Ammann J., Das Passionsspiel des Böhmerwaldes. — Herbst L., Zu Thukydides. — Valentin V., Alfr. Rethel. — Portmann A., Ueber Kirchenbauten und Renovationen. — Egli J. J., Nomina Geographica. — An die hohen österr. und ungar. Legislativen zur Valutaregulierung. — Rosin H., Minoritätenvertretung und Proportionalwahlen. — Láska W., Die Schwankungen der Erdachse. II. — Ganglbauer L., Die Käfer von Mitteleuropa. Erster Band. — Jahrbuch der Naturwissenschaften. VII.

1891—92, herausgegeben von M. Wildermann. — Ungarische Volkslieder und Balladen. Deutsch von B. Carneri. — Bibliographisches Jahrbuch der deutschen Hochschulen, herausgegeben von Dr. R. Kukula. — „Collection Hartleben". — Der „historische Cirkel" in Prag von Sv. I.

Literarischer Anzeiger für das katholische Oesterreich. Redigiert von Professor Dr. Franz Ser. Gutjahr. Verlag der Buchhandlung Styria in Graz. Erscheint am 15. jeden Monates, mindestens zwei Bogen stark. Preis sammt Zusendung jährlich 1 fl. — Nr. 11 des VI. Jahrganges 1892 enthält folgende Referate: Leben Jesu (Professor F. Hübner S. J.). — Entstehung des Christenthums (Professor P. Alb. Weiß). — Ignaz von Döllinger (Prof. Dr. E. Michael.) — Horae diurnae. — Die Erlebnisse des Telemach (Fénelon) übersetzt von Dr. Stehle. — Lienhard und Gertrud (Pestalozzi), übersetzt von Bürgel. — Erziehungskunst (Alban Stolz). — Die Reform unserer Gymnasien (Alethagoras). — Edmund Behringer, von Johann Ranftl. — Außerdem noch circa 13 Referate über die neuesten Erscheinungen auf den verschiedenen Gebieten der Literatur.

Literarische Rundschau für das katholische Deutschland. Herausgegeben von Dr. C. Krieg, Professor an der Universität Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. Jährlich zwölf Nummern. Preis M. 9.— = fl. 5.40. 18. Jahrgang. — Inhalt von Nr. 8, 1892: Michael, Ignaz von Döllinger (Grupp). — Zahn, Geschichte des neutestamentlichen Canons (Schanz). — Haußleiter-Zahn, Forschungen zur Geschichte des neutestamentlichen Canons und der altchristlichen Literatur (Schanz). — Wirth, Donke im christlichen Leben (Weymann). — Schultze, Geschichte des Unterganges des griechisch-römischen Heidenthums (Funk). — Weber, Literae a Truchsesso ad hosium annis 1560 et 1571 datae (Sepp). — Meindl, Leben und Wirken des Bischofs Franz Josef Rudigier von Linz. I. (Zierwick.) — Christinuecke, Causalität und Entwicklung der Metaphysik Augustinus (Fischer). — Duhr, Pombal, sein Charakter und seine Politik (Jungmann). — D'Antioche, Changarnier. — Orpen, The Song of Dermot and the Earl (Bellesheim). — Füger, Die Schulordnung für die humanistischen Gymnasien im Königreich Bayern vom 23. Juli 1891. Die Schulordnung für die Real-Gymnasien im Königreiche Bayern vom 3. September 1891 (Conrady). — Knortz, Geschichte der nordamerikanischen Literatur (Baumgartner). — Schwering, Franz Grillparzers hellenische Trauerspiele (Hellinghaus). — Ficker, Die altchristlichen Bildwerke im christlichen Museum des Laterans. — Kleine Kritiken. — Nachrichten. — Büchertisch.

Literarischer Handweiser von Dr. Franz Hülskamp in Münster. Nummer 13. Inhalt: Volksschriften von Auer, Gebele, dem Verband „Arbeiterwohl", W. Koch, Keiter, Niederberger, Wichner u. a. — Weitere kritische Referate über Prosper Cajetani Commentaria in S. Thomam, Elbel-Bierbaum Theologia moralis, Aertnys Theologia, Schönen Kölnische Studienstiftungen, Münzenberger Abessinien, Kraß und Landois Naturkundliche Lehrbücher und Geistbeck Mathematische, physikalische Geographie. — 15 Notizen über Rosenthals Ignatius-Katalog, Lüdtkes Kirchengeschichte für Studierende, Hub. Grimmes Mohammed, Schnitzers Berengar von Tours, Wildermanns Jahrbuch der Naturwissenschaften, Schwerings Grillparzerstudien und neun andere Nova. — Novitäten-Verzeichnis.

Correspondenzblatt für den kath. Clerus Oesterreichs. Redigiert von Roman G. Himmelbauer. Chorherr des Stiftes Klosterneuburg. Verlag von Karl Fromme in Wien. Jährlich 12 Nummern. Preis pro Jahrgang fl. 2.50 = M. 5.- . — Nr. 15, XI. Jahrgang, enthält: Ob sie recht thun? — Politische Fragmente: Kirche und Staat. VII. — Aus dem Schulleben. — Sprechsaal. — Rechtsfreund: Religionsfonds-Steuer pro Decennium 1891—1900. — Personalnachrichten. – Der Beilage „Hirtentasche" entnehmen wir: Zur Stolataxe. — Die Altarglocke. — Zur Anordnung der Kreuzweg-Stationen. — Zweite Beilage; Literaturblatt „Augustinus".

Katholische Kirchenzeitung, Salzburg. Erscheint jeden Dienstag und Freitag, mindestens acht Seiten stark. Preis ganzjährig mit Postversendung in Oesterreich-Ungarn 6 fl. Die „Katholische Kirchenzeitung" in Salzburg ist die

einzige größere Kirchenzeitung in deutscher Sprache und bringt: Artikel über kirchliche und kirchenpolitische Fragen, die päpstlichen Rundschreiben, Allocutionen und Breven in eigener sorgfältiger Uebersetzung, die wichtigeren Entscheidungen und Erlässe der römischen Congregationen in bündiger Zusammenstellung, die wichtigeren Kundmachungen der österreichischen, deutschen und schweizerischen Ordinariate, eine „Rundschau", viele kirchliche Nachrichten aus der ganzen katholischen Welt, besonders aus Rom, viele Nachrichten über Personalveränderungen, Recensionen und Referate. Die „Katholische Kirchenzeitung bestrebt sich, alle in Betracht kommenden Fragen mit strenger Objectivität und ruhiger Entschiedenheit zu behandeln.

Die katholischen Missionen. 12 Nummern. M. 4.— = fl. 2.40. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. — Inhalt von Nr. 8: Zwölfhundert Meilen im Rindenkahne. — Die Giftprobe und die Zauberer der Congo-Neger. — Mit den Pionnieren im Maschonaland. — Nachrichten aus den Missionen: China (Erbaulicher Tod einer Schwester); Vorderindien (Statistik des Erzbisthums Calcutta; Das Spital zu Ranchi); Aequatorial-Afrika (Letzte Nachricht über Uganda); Mauritius (Cyklone); Westafrika (Mission von Togo-Land und Belgisch Congo); Oceanien (Ein Brief aus den Markesas-Inseln). — Für Missionszwecke.

Das heilige Land. Organ des Vereines vom heiligen Grabe. Köln. Verlag von J. P. Bachem. Preis jährlich M. 2.—. 36. Jahrgang. — Aus dem Inhalte der Nummern 1 und 2 1892 heben wir heraus: Ein Ausflug in die Diöcese Paneas. — Missionsarbeit der PP. Jesuiten im Libanon und in der Ebene von Baalbeck. — Der Name Gottes und die bösen Geister im Aberglauben der Araber Palästinas. — Industrielles aus Gaza. — Nachrichten aus dem heiligen Lande — nach Baalbeck. — Verzeichnis der eingegangenen Beiträge. — Messstipendien.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Redacteur Peter Guglberger S. J. — Inhalt des 5. Heftes: Im Herzen Jesu (Gedicht.) — Herz Jesu-Bilder. — Ein zweites Blatt aus der Geschichte der Herz Jesu-Andacht im vorigen Jahrhunderte. — Vereinsnachrichten. — Gold, Weihrauch und Myrrhen. (Gedicht). — Die hl. Clotilde, Königin. — Bosnien. — Oeffentlicher Dank. — Gebetsmeinung. — Bilder: Die Buße des Apostelfürsten. Anbetung des allerheiligsten Altarssacramentes. Die hl. Clotilde, Königin.

St. Francisci-Glöcklein. Redigiert und herausgegeben von P. Barnabas Ortner, Franciscaner-Ordenspriester in Innsbruck. — Inhalt des zehnten Heftes: Monatspatron. — Gedanken über den dritten Orden des hl. Franciscus. — Tertiarenbilder aus der letzten Zeit. — Ein Feldzug für Christus. — Des Meisters Ruf. — Papst Sixtus V. — Aus den seraphischen Missionen. — Selig, die ein reines Herz haben! — Der heilige Antonius hilft. — Gebetserhörungen. — Ablasstage. — Gebetsmeinungen. — Scheidzeichen.

Der Sendbote des göttlichen Herzens Jesu. Monatsschrift des Gebets-Apostolates. Mit Genehmigung der geistlichen Obern herausgegeben von Franz Hattler, Priester der Gesellschaft Jesu. XXVII. Jahrgang. 7. Heft. Jährlich 12 Hefte. Preis im Buchhandel fl. 1.— = M. 2.—. Preis mit Postversendung fl. 1.12 = M. 2.50. — Inhalt: Mariä Heimsuchung. (Gedicht.) — Wie der göttliche Meister gar getreulich Schule hält. Vereinsnachrichten. — Noch ein Blatt aus der Geschichte der Herz Jesu-Andacht. — Die hl. Maria Magdalena. — Gnadennovene. — Bosnien. — Feier des Herz Jesu-Festes. — Gottesliebe. (Gedicht.) — Oeffentlicher Dank. — Herz Jesu-Scapulier. — Gebetsmeinung.

St. Norbertus-Blatt. Organ aller eucharistischen und charitativen Vereine, Bruderschaften und Werke in Oesterreich, enthält in Nr. 17 u. a.: Der dritte Katholikentag. — Der Kirchengang in der Geisterstunde. — Rundschau. — Apostolisches Schreiben über den „Frommen Verein der heiligen Familie". — Vereinsnachrichten. — Kirchliche Mittheilungen. — Gott hilft. — Gehen wir zur „Hausmutter". — Don Gabriel Garcia Moreno — Die Feste der nächsten 14 Tage. — Verschiedene Andachten in Wien. — Maria Howitt. — Briefkasten.

Der treue Kamerad. Ein illustriertes Lehr- und Lernmittel für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterrichte der christlichen Jugend. Herausgegeben vom katholischen Erziehungsvereine für das Land Vorarlberg. Redacteur und Administrator Fidel Burger, Bregenz. Monatlich ein Heft; Preis per Post jährlich 72 kr. — Das achte Heft 1892 (zweiter Jahrgang) enthält u. a.: Josef Ritter v. Führich. — Mein Vaterland. — Der Bote des Glückes. — Auf der Brennerstraße von Gossensaß bis Matrei. — Die Frohnleichnams-Procession in Bozen. — Die Nonne. -- Ueber Titulaturen und Billete. — Rechnungsaufgaben u. s. w.

Apostolat der christlichen Tochter (Angelablatt). Erscheint am 1. eines jeden Monates. Redaction Wien, I., Johannesgasse 8. Preis pro Jahrgang mit Postzusendung 90 kr., für Deutschland 2 M. — Aus Nr. 3 vom 1. August 1892 heben wir hervor: Kurz und gut. — Romanliteratur. — St. Bertha. — Einiges über die Pilgerreise zum Grabe des hl. Aloisius. — Verschiedene Mittheilungen. — Muster für Holzmalerei u. a.

St. Josef. Katholisches Sonntagsblatt. Verlag von C. und L. Leopold in Warendorf, Westphalen. Durch den Buchhandel jährlich M. 1.40. VI. Jahrg. Ein sehr empfehlenswertes Familien- und Volksblatt.

Monatrosen. Sendbote des hlst. Herzens Mariä. Organ der Herz Mariä-Bruderschaften, des Gebetsvereines U. L. Frau vom heiligsten Herzen und der Marienverehrung im allgemeinen. Redigiert von P. Johann Paul M. Moser, Provincial der Serviten. Innsbruck, Verlag der Vereinsbuchhandlung. Monatlich ein Heft. Preis mit Postzusendung fl. 1.12 = M. 2.50, im Buchhandel fl. 1.— = M. 2.—. — Inhalt des dritten Heftes (XXII. Jahrgang): An die Königin der Martyrer. — Ueber die Nachahmung der allerseligsten Jungfrau. — Der schönste Gruß an Maria. — Rosenkranzblumen. — Das Gnadenkind von Lourdes. — Das Schmuckkästchen. — Die schmerzhafte Muttergottes vom Herzogspital in München. — Magnificat. — Geschichte der Wiener Procession nach Maria Zell. — Der bekehrte Atheist. — Mariens Statue als Friedensstifterin. — Der Gebetsverein U. L. Frau vom heiligsten Herzen Mariä. — Gnadenblüten. — Der marianische Sühnungsverein in Wilten. — Vereinsnachrichten. — Gebetsmeinungen und -Anempfehlungen. — Correspondenzblättchen. — Sammelkasten. — Lebensbilder aus dem Servitenorden. — Eine Beilage.

St. Benedicts-Stimmen. Herausgegeben von der Abtei Emaus bei Prag. Redigiert von P. Odilo Wolff O. S. B. Preis des Jahrganges im Buchhandel fl. 1.— = M. 2.—, direct bei der Redaction in Emaus, Prag, bestellt 75 kr., = M. 1.80. XVI. Jahrgang. — Aus dem Inhalte des Augustheftes heben wir besonders hervor: Das heilige Messopfer. — Die letzten Tage des großen Dominicaners und Kanzelredners Lacordaire. — Christliche Gebräuche in der Familie. — Jerichorosen. — Der Martyrtod des Benedictiners P. Johannes Roberts und seines Genossen, des Weltpriesters Thomas Somers. — Der Gewürzkrämer von Drôme u. a.

St. Benedicts-Panier. Monatsschrift der Benedictiner Amerikas. Herausgegeben von der Benedictiner-Abtei St. Meinrad, Ind. Preis pro Jahrgang 1 Dollar. — Inhalt des 7. Heftes 1892: Die anbetende Schöpfung. — Julistaub. — Die katholischen Lehrer. — Kriegsberichte aus Amerika und anderen Ländern. — Für die Missionen. — St. Benedictus-Missionsgesellschaft. — Bilder aus dem Leben. — Geschichte des Veronikaschleiers in Rom u. a.

Als Organ der Trappistenmission in Südafrika liegt uns die Zeitschrift **„Vergissmeinnicht“** vor. Sie erscheint monatlich zweimal und bringt Nachrichten über die Trappistenmission in Marianhill und deren Filialinstitute. Vertreter für Oberösterreich ist P. Severin Grimm, Linz, Klammstraße 8. Als Beilage bringt die Zeitschrift das St. Josefs-Blättchen.

Der Armenseelenfreund. Eine Monatsschrift im Interesse der armen Seelen im Fegfeuer. Herausgegeben von mehreren katholischen Priestern. Evansville und Mt. Vernon, Ind., Nordamerika. Preis per Jahrgang für Europa jährlich 2 Dollars. — Das eilfte Heft des vierten Jahrganges enthält: Das un-

befleckte Herz Mariens. — Eine Herz Maria-Geschichte. — Die Katakomben. — Am Rande des Abgrundes. — Die Columbus-Centennial-Feier. — Kindesgrüße von drüben. — Blicke ins heilige Land. — Eine Mitternachtsmesse in einer protestantischen Kirche. — Die streitende Kirche. — Durch die Todten gerettet. — Ephräm der Syrer. — Mortuarium.

Im Verlage von E. Holterdorf in Oelde, Westphalen, erscheint der „**Glaubensbote**", eine Wochenschrift mit dem illustrierten Beiblatte „Das Glöcklein". Bezugspreis vierteljährlich 50 Pf. — Eine sehr empfehlenswerte und dabei sehr billige Familienzeitschrift.

Der Volksbote. Monatsblatt zur Aufklärung und Belehrung des christlichen Volkes. Eigenthümer und Verleger Heinrich Kirsch, Wien, Singerstraße 7. Preis ganzjährig durch die Post 50 kr. — Inhalt von Nr. 9: Das Ungeziefer. — Was gibts denn Neues. — Ein echter Jesuit u. a. — Die Nummer enthält auch eine Beilage: „Der Bauer".

„**Echo aus Afrika**". Katholische Monatsschrift zur Förderung der Antisclaverei-Bewegung, insbesondere für Oesterreich. Herausgegeben unter der literarischen Leitung von Alexander Halka. Erscheint am 1. jeden Monates. Preis pro Halbjahr 30 kr. bei der Administration; Wien, III., Seidlgasse 8. — Inhalt des 8. Heftes 1893: Rundschau. — Vereinsberichte. — Nachrichten aus den Missionen. — Verschiedenes. — Verzeichnis der eingegangenen Spenden. — Briefkasten.

Der christliche Kinderfreund. Monatsschrift für christliche Erziehung und Rettung der Jugend. Preis für Abonnenten jährlich 60 kr. — Es sei hiemit neuerdings auf diese in früheren Jahrgängen der Quartalschrift besprochenen Heftchen hingewiesen, die auch im heurigen Jahre ihren Wert behaupten, ja ihre Vorgänger noch übertreffen. Sie sind mit ihren „Beilagen für Kinder", die auch separat bezogen werden können, ein wahrer Hausschatz.

L. Auer in Donauwörth gibt folgende sehr empfehlenswerte Zeitschriften heraus:

Raphael. Illustrierte Zeitschrift für die reifere Jugend und das Volk. Jährlich 52 Nummern. Preis halbjährig M. 1.25 = fl. —.75.

Katholische Schulzeitung. Zugleich Organ des katholischen Erziehungsvereins in Bayern. Jährlich 52 Wochennummern mit der Gratisbeigabe: „Literaturblatt". Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an. Der Abonnementspreis beträgt halbjährlich M. 2.— = fl. 1.20.

Literaturblatt für katholische Erzieher. Jährlich 12 Nummern. Preis für Nichtabonnenten der „Katholischen Schulzeitung" M. 1.— = fl. —.60.

Nothburga. Zeitschrift für Dienstboten. Alle 14 Tage erscheint eine Nummer. Bei den bayerischen Postanstalten ohne Zustellgebür halbjährlich 50 Pf.; in Württemberg und bei der deutschen Reichspost 60 Pf.

Kneipp-Blätter. Zeitschrift für arzneilose Heilmethode und naturgemäße Lebensweise, zugleich officielles Organ des Kneipp-Vereines in Wörishofen. Alle 14 Tage erscheint eine Nummer. Preis halbjährlich bei den bayerischen Postanstalten M. 1.25; bei der deutschen Reichspost M. 1.30; in Oesterreich 75 kr. (ohne Zustellgebür). Direct von der Expedition bezogen halbjährlich mit Porto M. 1.64 = 99 kr. Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Echo der Annalen Unserer Lieben Frau von Lourdes. Monatschrift zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis. Alle Buchhandlungen und Postexpeditionen nehmen Bestellungen entgegen. Preis jährl. M. 1.60, halbjährl. 80 Pf.

Monika. Zeitschrift für häusliche Erziehung. Jährlich erscheinen 52 Nummern. Preis der „Monika" mit den Gratisbeilagen „Schutzengel" und „Rathgeber fürs Hauswesen" halbjährlich M. 1.— = 60 kr. (ohne Porto, respective Zustellgebür). In Partien — über 20 — direct bezogen 85 Pf. = 51 kr.

Ambrosius. Zeitschrift für die Jugendseelsorge. Monatlich erscheint eine Nummer mit einer Beilage. Preis pro Jahrgang M. 3 = fl. 1.80.

„**Immergrün**". Katholische Monatsschrift für Unterhaltung und Belehrung. Verlag von Josef Gürtler in Warnsdorf, Deutschböhmen. Preis für

Halbjahr 80 kr. — Inhaltsverzeichnis des Julihettes: Der katholische Schulverein (mit Bild vom katholischen Lehrerseminar in Währing). — „Schön Mägdlein“, Gedicht von Laurenz Kiesgen. — Die Sühne, Erzählung von H. v. Veltheim. — Bilder aus Amerika (mit drei Vollbildern: der Delaware-Strom, die Regenbogenfälle und Stadt Pittsburg). — Sociale Thätigkeit der Kirche, von Josef Gürtler.

Alte und Neue Welt. Illustriertes katholisches Familienblatt zur Unterhaltung und Belehrung. Monatlich ein Heft von je 76 Quartseiten mit der zeitgeschichtlichen Beilage: „Rundschau in Wort und Bild“. à 50 Pf. = 60 Cents. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postämter. Verlag von Benziger & Co. in Einsiedeln (Schweiz) und Waldshut, Baden. 26. Jahrgang 1892.

Deutscher Hausschatz in Wort und Bild. Mit Extrabeilage: „Für die Frauenwelt“. Von der gesammten katholischen Presse aufs günstigste besprochen und empfohlen. Preis pro Quartal M. 1.80. Heftausgabe 18 Hefte à 40 Pf. Jedes Postamt und jede Buchhandlung nimmt Bestellungen entgegen. Regensburg. Friedrich Pustet.

Religiöse Bilder. Nachstehende Novitäten aus dem Benziger'schen Verlage verdienen die beste Empfehlung:

1) Beicht-Andenken. Nr. 13.222. Chromo in gr. 8°. Medaillon: Der Heiland nimmt den zurückgekehrten verlornen Sohn barmherzig auf. Darunter Text Luk. 15, 24 u. 7 und Raum für Notierung. Preis 18 Cent.

2) Communion-Andenken: a) Nr. 13.223. Chromo in gr. 8°. Auf einem Altare die heilige Eucharistie von symbolischen Trauben, Aehren u. s. w. umgeben. Dahinter das Kreuz und oben im Lichtglanze der heilige Geist. Preis per Stück 16 Cent. b) Nr. 13.568. Chromo in kl. Folio. Die heilige Eucharistie von symbolischen Trauben, Aehren, Lilien, Rosen u. s. w. umgeben. Oben der heilige Geist. Unterhalb der Altarmensa Darstellung der Taufe und Firmung. Zu dem Rosenkranz Scapulier-Medaille u. s. w. Preis per Stück 29 Cent. c) Nr. 13.569. Chromo in 4°. In prächtiger Umrahmung Das letzte Abendmahl (Jesus und 12 Apostel). Darunter deutsch und lateinisch Text Joh. 6, 54—55. Preis per Stück 40 Cent. d) Nr. 13.410. Chromo in Fol. Das letzte Abendmahl: Jesus, von seinen Aposteln umgeben, segnet das Brot. Sehr schönes Bild. Preis 40 Cent. per Stück.

Die Zeichnung und Ausführung ist durchwegs zu loben.

Kastelruth (Südtirol). Dechant Anton Egger.

Oberösterreichischer Pressvereins-Kalender, redigiert von Mathias Hiegelsperger. Preis loco Linz 40 kr., per Post 50 kr. ö. W. Wie immer erscheint dieser Kalender auch jetzt wieder in sehr hübscher Ausstattung und mit ebenso reichem als nützlichen Inhalte in Prosa und Poesie und mit dem Schematismus der Geistlichen und Lehrer Oberösterreichs.

Benzigers Marienkalender. Preis 50 Pf. Auch dieser ist sehr schön ausgestattet und enthält anziehende Geschichten und Erzählungen, z. B. über Kevelaer, Saat und Ernte.

Maria Hilf-Kalender 1893. Münster. Alphonsus-Buchhandlung. 50 Pf. Der Verlag hat alles aufgeboten, den Maria Hilf-Kalender zu einem reichhaltigen und interessanten zu machen und deshalb neben vielen Bildern auch der Hygienie und dem Humor in Wort und Bild Berücksichtigung geschenkt. Die Ausstattung ist prachtvoll.

Augsburger St. Josefs-Kalender für 1893, früher herausgegeben von P. Hermann Koneberg, 10 Bogen stark, mit vielen Bildern, einem Titel-(Voll-)Bilde, Gratis-Wandkalender, Preis-Räthsel und Märkte-Verzeichnis. Preis nur 30 Pf. (franco nach auswärts 40 Pf.).

Der Augsburger Hausfreund. XIX. Jahrg. 1893. 9 Druckbogen, mit belehrendem und erheiternden Inhalt, vielen Bildern, einem Gratis-Wandkalender, einem Preis-Räthsel, wobei 50 Preise im Werte von 400 Mark zur Vertheilung kommen, und ausführliche Märkte-Verzeichnisse. Preis 30 Pf. (franco nach auswärts 40 Pf.). Beide sehr gut ausgestattet.

Berichtigung. Im zweiten Heft der heurigen Quartalschrift haben sich Seite 495 einige Druckfehler eingeschlichen. Zeile 17 von unten wäre nach „geschaffen“ einzuschalten „wurden“. Das Citat aus dem hl. Augustin soll heißen: lib 2. 5 = super Genesin, nicht 5. Das aus dem hl. Thomas p. 1. q = quaest. 68, nicht 9. So auch auch beim zweiten aus dem hl. Thomas q = quaest. 69, nicht 9. Seite 496 wäre nach „schnellsten“ noch die Eigenschaft „wärmsten“ beizufügen.

LX. Pränumerations-Einladung pro 1893.

Die Redaction schließt den gegenwärtigen Jahrgang mit dankbarem Aufblicke zu Gott, dessen Segen sichtlich auf unserem Unternehmen ruht.

Mit dem Jahre **1893** beginnt die „theologisch-praktische Quartalschrift“ ihren sechsundvierzigsten Jahrgang. Die Redaction glaubt mit aller Gewissenhaftigkeit den Anforderungen nachgekommen zu sein, welche an eine theologisch-praktische Quartalschrift mit Recht gestellt werden können. Sie hat die **praktischen** Bedürfnisse fest im Auge gehalten und will mit Gottes Hilfe den Titel der Zeitschrift „praktisch“ immer getreuer zur Geltung bringen, und zwar mit möglichster Berücksichtigung der eigenartigen Verhältnisse der verschiedenen Länder, wenn sie auch nicht verkennen kann, dass gerade dieses Feld, welches sie muthig betreten hat und nimmer verlassen will, ein schwieriges und durch die örtlichen Verschiedenheiten besonders erschwertes ist. Bei der vorzugsweise praktischen Tendenz sind jedoch auch wissenschaftliche Abhandlungen durchaus nicht ausgeschlossen, wie wir es auch im laufenden Jahre gehalten haben. Es war uns die Möglichkeit geboten, die Zeitschrift abermals um **33 Druckbogen reicher** auszustatten als uns das Programm vorschreibt und konnten wir auch für sehr schönes Papier und feinen Druck Sorge tragen. Ebendasselbe wollen wir auch für den nächsten Jahrgang versprechen, wenn uns das gleiche Wohlwollen der Pl. Tit. Herren Abnehmer hiezu in den Stand setzt.

Die Redaction erachtet es als ihre vornehmste Pflicht, beim Schlusse des Jahrganges allen Pl. Tit. verehrten Herren Mitarbeitern ihren wärmsten Dank auszusprechen; denn ihnen hat sie es nächst der Hilfe Gottes zu verdanken, dass unsere Zeitschrift ungeachtet der stets wachsenden Concurrenz nicht bloß den alten Pränumerantenstand behauptet, sondern noch mehr als **500 neue** Abnehmer gewonnen hat. Möge die gleiche Gunst auch dem neuen Jahrgange zutheil werden!

Zugleich beehrt sich die Redaction alle Pl. Tit. Herren Pränumeranten zur **recht baldigen Erneuerung der Pränumeration** mit dem Bemerken ergebenst einzuladen, dass das **I. Heft 1893** schon am **15. Jänner** erscheinen wird.

Man pränumeriert auf die Quartalschrift am einfachsten mittels Postanweisung unter der Adresse: **An die Redaction der Quartalschrift in Linz, Harrachstraße Nr. 9.**

Die Redaction ist zugleich Administration und Expedition der Quartalschrift.

Auch die Postämter des Auslandes und alle Buchhandlungen nehmen Bestellungen an.

Der **Preis** für den Jahrgang ist bei directer Zusendung der einzelnen Hefte durch die Post von Seite der Redaction an die Herren Abnehmer **3 fl. 50 kr. ö. W. (7 Kronen)** oder **7 Mark** oder **8 Francs 75 Centimes** oder **1 3/4 Dollar.** Auch im Wege des Buchhandels kostet die Zeitschrift dasselbe.

Ergebenst zeichnet **Die Redaction**

der theologisch-praktischen Quartalschrift.

Linz a. d. D., im September 1892.

Redactionsschluss 16. Sept. 1892 — ausgegeben 15. Oct. 1892.

LXI. Inserate.



Benziger's
Marien-Kalender
für das Jahr
1893.
Einsiedeln Schweiz. Benziger & Co. Waldshut Baden.

